



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







Y 12

20.1.88

20Y.1.

JOH. BENEDICTI CARPZOVII

J. U. D.

ANALECTA

Fastorum Zittaviensium

Oder

Sittorischer Schwanke

Der Löblichen Alten Sechß-Stadt des Marggraffthums Ober-Lausitz

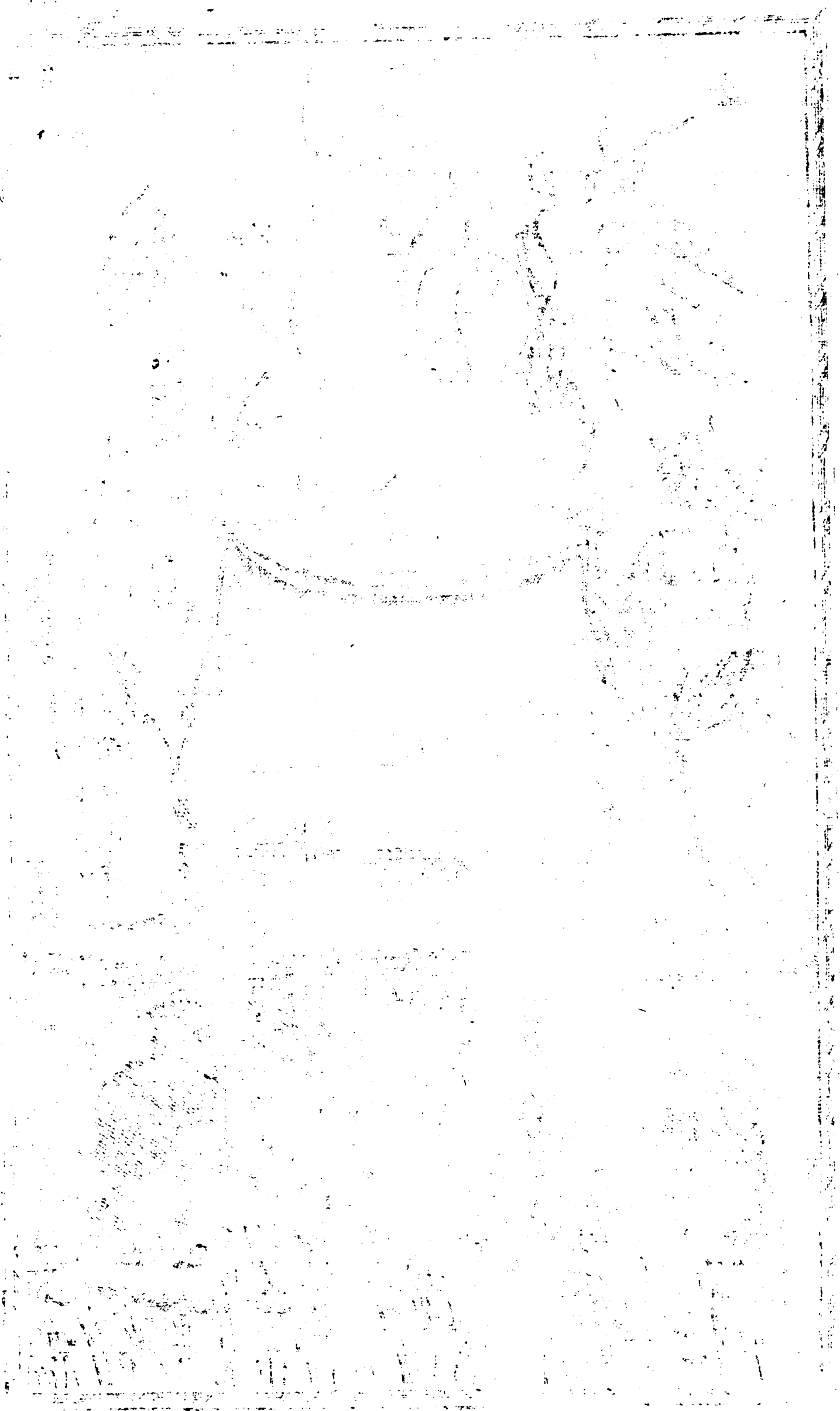
SSZSST.

Kurzer Entwurf und Erklärung des Titul-Kupfers

von
D. Johann Christoph Wenzeln, Gymn. Zittav.
Directore.

Der Fülle schönes Paar, womit sich Zittau nehet,
Bricht aus dem finstern Raum versteckter Grotte vor:
Es stieg auch Zittau selbst, so hoch es sich gesetzt,
Gering und unbekandt aus erster Nacht empor.
Gering und unbekandt war der Bewohner Name,
Doch schrieb man bald darauf mit güldnen Littern an
Wie sich die Adler, Art und tapftrer Löwen, Saame
Durch Weisheit und bravour so herrlich vorgehan.
Es schiene selbst das Z der ganzen Welt zu zeigen,
Dass Sie im Städte-Buch am Ruhm die letzte sehn:
Doch Gott hieß Jhnen Flor, dem Neid zu Truze, steigen,
Drum kömmt Ihr altes Z dem besten Alpha bey.
Mercur und Cybele sind um die Stadt bemühet,
Und schlagen Ihre Hand um deren Wohlergehn:
Das ist, weil Fruchtbarkeit und reicher Landel blühet,
Kan sich die liebe Stadt vollkommen glücklich sehn.
Doch darff man erst den Staat alsdann gesegnet preisen,
Wenn kluge Tapfferkeit vor dessen Glück wacht,
So will die grane Zeit und Renommée erweisen/
Wie Götter dieser Welt sich hier verdient gemacht.
Von jenes lernen wir, wer Ottocar gewesen!
So dort den ersten Stein Zittaviens yelegt?
Und diese giebt der Welt mit höchster Lust zu lesen,
Wie hoch Sie nun August mit Ruh und Schutz verpflegt.
Da leslich läst sich gar die Ewigkeit erblicken,
Und sieht den güldnen Saatz um beider Götlichkeit.
Sie eilet, wie man sieht, auf Blat und Erz zu drücken,
Wie sich das Zelden-Paar dem Heil der Welt geweiht.
Drum sucht Ihr dieses Buch erfreut an Hand zu gehen,
Das wie im Schatten-Riß vor das Gesicht stelt,
Was von dem Ottocar auf die Zeit geschehen,
Da Friederich August gerechtes Scepter hält.
Gott lässe dich in Jhm Zittau glücklich bleiben,
Und schütte lauter Heil auf Deme Policey,
Dass alles, was vereingt Geschicht-Verfasser schreiben,
Nichts als ein güldnes Buch von lauter Segen sehn.





ANALECTA



Fastorum Zittaviensium

Oder

SCHMUCK

Der Lößlichen Alten Seß-Stadt des Marggraffthums Ober-Lausitz

BESCHREIBUNG

Auf welchem nicht nur

Sonder Stadt Sager, Bahmen, Hirsprung,
Erbauung, Wappen, Gränzen, Nachbarn, Geistlichen und Civil-Gebäu-
den, Hoher Landes-Herrschaft, Stadt-Obrigkeit, gelehrten Leuten, Kriegs-Helden,
Kirchen- und Schul-Geschichten, und was sich sonst zu Kriegs- und Friedens-Zeiten an
Glücks- und Unglücks-Fällen, vom Anfang der Stadt bis auf gegenwärtige Zeiten
schriftwürdiges zugetragen hat, gründlich gehandelt:
sondern auch zugleich

Die merkwürdigsten, und von andern Autoribus unberührte
Geschichte, so sich unter denen Königen zu Böhmen in denen benachbarten
Ländern, Böhmen, Schlesien, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz ereignet, nicht weniger die
von denen in Zittau vormahls residirenden Commendatoribus des Maltheser Ritter-Ordens, wie auch von
dem alten berühmten Berg-Schlosse Oybin, und darauf gestandenen Coelestiner-Kloster, auch deroelben
Ordens bisher unbekante Nachrichten, sammt andern zur Erläuterung der Antiquität
dienende particularitäten vorgestellt werden.

Alles

Aus Archivischen Urkunden und beglaubten Monumenten sorgfältig
zusammen gezogen, durch bengebrachte Documenta, Diplomata, Tractaten und Brieffchaff-
ten, wie auch durch das Zeugniß derer Böhmischen, Schlesiſchen, und Lausitzischen Historicorum bekräfti-
get, die hin und wieder vorkommende Irrthümer entdeckt, das ganze Werck in gewisse Theile, Capitul und Paragraphos
ordentlich verfaſſet, mit dienlichen Marginalien, auch benötigten Registern und Kupffern versehen, und der Nach-
kommenschaft zum Dienst ans Licht gegeben

Von

JOHANNE BENEDICTO CARPZOVIO, J. U. D.

Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Commission-Rathe
und Syndico der Stadt Zittau.

SSCCXII, verlegt Johann Jacob Höpſ, Buchhändler,
Leipzig gedruckt An. 1716.



Handwritten text or markings across the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text or markings in the upper middle section of the page.

Handwritten text or markings in the middle section of the page.

Handwritten text or markings in the lower middle section of the page.

Handwritten text or markings in the lower section of the page.

Handwritten text or markings at the bottom of the page.

Denen
Hoch-Edelgebohrnen, Hoch- und Wohl-
Edlen, Besten, Hoch- und Wohlgelahrten, auch
Hoch- und Wohlweisen

W E R R E N /

Herren Bürgermeister

Herren Stadt-Richtern,

Herren SCABINIS.

und

Sämtlichen übrigen Vornehmen Herren
des Raths, beyder Königlich Chur-Sächsischen
Sechß-Stadt des Marggraffthums
Ober-Lausitz

S E R R E N

Als Seinen allerselts Hochzu Ehrenden Herren,
Hochgeschätzten Patronis, und Hochwerthesten
Gönnern.



Salvis Titulis,

HochzuEhrende Herren, Hochgeschätzte
Patroni, und Hochwertheste Gönner,



Sind bereits Vierzehn Jahr, bis auf einen kleinen Rest weniger Monate verflossen, seit dem das wertheste Zittau, die Zierde von Ober-Laussitz, und das vortrefflichste Kleinod in dem kostbaren Ringe derer löblichen Sechs-Städte, mir zu einer andern Vater-Stadt worden ist, als Ein Hoch-Edles Raths-Collegium mich würdig geachtet, in Dero vornehmes Mittel aufzunehmen, und in der Person eines Syndici sich meiner schlechten Feder zu bedienen. Denn ob mir zwar die gütige Natur in einer solchen Stadt, wo des Königs Hauß, und des Königs Stifft ist, die ersten Lebens-Geister eingeflößet, so habe doch des flugen Senecæ Ausspruch wahr zu seyn befunden, daß man das Vaterland nicht eben wo man gebohren, sondern wo es einem wohlgethet, suchen müsse, und der Mensch nicht an einen Ort, wie die Schnecke an ihr Hauß, so sie gleichwohl auch zu Zeiten verläßet, gebunden sey. Hat nun Socrates, als man ihn um sein Vaterland befraget, sich nicht einen Athenienser, nicht einen Griechen, sondern Κόσμιον, einen Welt-Mann, der überall in der Welt zu Hause sey, genennet; so solte mir hoffentlich niemand verargen, wenn

wenn ich mich nunmehr vor keinen Dresdner, vor keinen Meißner, sondern vor einen Zittauer ausgabe; nachdem die unvergeltbare Wohlthaten, so mir in dieser lieben Stadt, als einem damahls unbekandten frembden Ankömmling reichlich wiederfahren, die ehrliche Versorgung, so ich nebst denen Meinigen so viele Jahre genossen, die Hochschätzbare Freundschaft, so mir die ansehnlichsten Familien zugeneiget, mich dermassen verbunden, und zu eigen gemacht haben, daß wie die Perser Könige nur von dem Wasser Choaspis, eines einigen Strohmies trincken, also meine ganze Glückseligkeit und ieszige Wohlfahrt nur allein aus der liebwerthesten Stadt Zittau hervorquillet. Da nun dieser gutthätige Ort, als eine rechtschaffene treue Mutter mich mildreich versorget, und unterhalten, so hat das natürliche Gesetz der Danckbarkeit, und das bey denen Heyden so genannte νόμος αντιπελαργικός, oder das Pflege- und Liebes-Recht mir ehrerbietige Erkänntlichkeit abgefordert, und dieser meiner gütigen Wohlthäterin, ob schon nicht, wie die Egyptier ihrer Isis mit göttlicher Verehrung, doch mit unausfesslicher Hochachtung zu begegnen aufserleget. Diese Pflicht hat mich angespornet, in denen wenigen Neben-Stunden, so das obliegende mühsame Amt mir zur Ruhe übrig gelassen, die merckwürdigsten Geschichte hiesiger Stadt mit desto genauerer Sorgfalt aus dem Moder der Verderbung hervor zu ziehen, und die wunderbahren Abwechselungen von Glücks- und Unglücks-Fällen aus der tieffen Mitternacht der Vergessenheit ans Licht zu bringen, je weniger biß anher ein aufgeweckter Kopff die Begierde der löblichen Bürgerschaft zur Historie ihres Vaterlandes zu erfüllen bedacht gewesen. Allerdings nun die graue Welt Unserer Vorfahren mit Aufzeichnung derer Begebnisse ihrer Zeiten sehr sparsam umgangen, und man die Zittauischen Antiquitäten, wie das Gold nur in unfruchtbarem Erdreich, und die köstlichen Diamanten in dem sandichten Golconda suchen müssen, so zweiffle ich doch nicht, es werde mancher rechtschaffener Patriote bey Durchlesung dieser Historischen Blätter sattsame Ursache finden, seine Uhr-Eltern als redliche, und um die Wohlfahrt der Stadt unsterblich verdiente Männer noch in ihrer längst verweseten Asche zu preisen, und wie ein anderer Themistocles durch des Miltiadis Säulen, oder wie ein Alexander durch Achillis Thaten sich zu einer tugendvollen Nach-

folge in ihren gesegneten Fußstapffen auffmuntern zu lassen. Zwar bescheide ich mich gar wohl, daß Tugenden so wenig als die Sonne mit Kohlen abzupinseln, und meine ungeübte Feder bey solcher Unternehmung viel zu unfähig sey, den unumschränckten Verstand des begierigen Lesers vollkommen zu vergnügen: ja ich muß nicht ohne Ursache besorgen, es dürffte ihr allzu hoher Flug Icaris Fall nach sich ziehen, und ihren verwegenen Meister seiner Vermessenheit überzeugen. Jedoch da in dem ganzen Werke bloß ein untadelhafter Trieb zur Danckbarkeit den Zunder der Begierden aufgeblasen, und man oft ein redlich gemeintes Wollen vor die That, wie Cyrus eine Hand voll Wasser mit geneigten Blicken anzunehmen pfeget, so wird mir, als ich sicher glaube, das aufrichtige Absehen dieser unschuldigen Arbeit zu keiner Sünde gereichen, oder dieselbe als eine ungeschmackte Speise mit eckelndem Munde ganz und gar verworffen werden. In solchem Vertrauen fasse ich auch die getroste Zuversicht, es werde E. Hoch-Edles Hochweises Raths-Collegium, und dessen sämmtliche Hochgeehrte Glieder, denen ich mich ingesamt zu Gehorsam, Respect, Liebe und Freundschaft verpflichtet bekenne, sich nicht entgegen seyn lassen, daß ich Dero Hochwertheste Nahmen als ein Palladium oder Schutz-Bild gegenwärtigem Buche vorzusetzen, mir die Freiheit genommen. Es stellet der ganze Inhalt desselben derer von mehr denn Fünfftehalb Hundert Jahren in Gott entschlaffener Raths-Personen rühmliche Vorsorge vor das gemeine Wesen als in einem Spiegel vor, und ihr unverwelckliches Gedächtniß strahlet aus ihrer vermosten Grufft als eine hellglänzende Sonne in die trüben wässerigen Wolcken iesziger weit aussehender Zeiten, darinnen sie aber gleichwohl so viel Parellos, oder Neben-Sonnen zu erwecken vermögend ist, als aufrichtige Väter des ieszigen Stadt-Regiments ihrer grauen Antecessorn Tugend nachzueifern bemühet leben. Solchemnach da meine allerseits HochzuEhrende Herren gleichsam durch eine rechtmäßige Erb-Folge Deroselben Verdienste besitzen, so werden Sie auch deren Geschichte als die Ihrigen erkennen, und gegen alle Anfeindungen gegenwärtiger Schrift zu vertheidigen wissen. Nachdem auch hiernächst der Verfasser derselben den Etöff hierzu größten Theils aus Dero hinterlegten Urkunden zusammen gesucht; so erwartet die ganze Arbeit ihren Preis

Preis und Annehmlichkeit lediglich von Meiner HochzuEhrender Herren und Patronen Gütigkeit und beliebten Aufnahme, wie des Memnons Marmor-Bild nur durch die Sonnen-Strahlen klingend wurde. Inmassen denn mein innigstes Verlangen dahin gerichtet ist, es wolle E. Hoch-Edler Rath den feuchten Dunst meines Unternehmens zu bundgefärbten Regenbogen machen, und dieses schlechte Glas in blizende Edelgesteine verwandeln, ja wie des Künstlers Hand einem schwarzen Stahl durch die Politur Glanz und Schimmer geben kan, also auch durch Dero Hochgeneigte Approbation dem ganzen Wercke die ermangelnde Vollkommenheit verschaffen. Und wiewohl ich wünschen möchte, mein Danck-verbundenstes Herz durch ein angenehmer Opfer zu bezeigen, so nöthiget mir doch mein Unvermögen die Entschuldigung ab, welche Aeschines, jener arme Schüler des Socratis, gegen seinen Lehr-Meister gebrauchte. Denn als dieser sehen musste, daß seine Mit-Schüler ihrem Wohlthäter reichliche Geschenke brachten, überreichte er dem Socrati einen Brieff folgenden Inhalts: *Nihil dignum te, quod dare possim invenio: & hoc uno modo pauperem me esse sentio. Itaque dono tibi, quod unum habeo, me ipsum. Hoc munus, rogo, qualecunque est, boni consulas, cogitesque alios, cum multum tibi darent, plus sibi reliquisse.* Also da E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rathe ich ebenfalls ein Pappiernes Geschenk bringe, kan ich mit allem Rechte des Aeschines Worte ohne die geringste Veränderung auf mich deuten: Ich finde nemlich nichts, womit ich Dero unzählbare Gutthaten, HochzuEhrende Herren und Patroni, vergelten könnte, und bekenne eben hierdurch mein Armuth. Nichts desto weniger gebe ich das einige, so ich vermag, mich selber, mit dienstgehorsamster Bitte, solch schlechtes Anerbieten nicht zu verschmähen, in Erwägung daß so viel auch andere immer leisten mögen, sie doch allzeit mehr vor sich behalten. Im übrigen soll Herz und Mund niemahls ermüden, Gott den Brunnquell alles Segens, den Stifter, und Erhalter treuer Obrigkeit inbrünstig anzuflehen, Er wolle seine gnädige Augen

Augen über diese geliebte Stadt, als seine Auserwehlte, immerdar zum Guten offen halten, und Meiner HochzuEhrenden Herren und Patronen, als sorgfältigen Väter der Stadt wohlleingerichtetes Regiment, Anstalten und Rathschläge zu lauter Heil und Wohlfahrt der gesambten Bürgerschaft gebenedeyet seyn lassen, insonderheit aber Dero allerseits wertheste Personen sambt Dero ansehnlichen Familien zu ausnehmenden Exempeln zeitlicher Glückseligkeit machen, und Dero selbst eigenes Verlangen in reichen Überfluß erfüllen. Ist nun des Höchsten gnädiges Wohlgefallen, diesen meinen herzlich gemeyneten Wunsch durch gesegnete Erfüllung in seine Kraft gehen zu lassen, so wird aller trewerbundenster Clienten Freude ihren höchsten Zweck erreichen, und unter selbigen auch ich der Ehre ferner theilhaftig werden, mich nicht so wohl zu nennen, als zu seyn

Meiner HochzuEhrenden Herren, Hochgeschätzten Patronen, und Hochwerthesten Gönner

Geschrieben in Zittau den 24. Aprilis 1716.
als an welchem Tage vor achtzig Jahren
das Marggrafthum Ober-Lausitz zusambt
der Stadt Zittau von Kaiserl. Maj. Ferdinando II. an das Durchlauchtigste Churf-
Haus Sachsen Erb- und Eigenthümlich
abgetreten, und uniret worden.

Dienstergebenst
gehorsamster

JOH. BENEDICT. CARPZOV D.

Borrede



Vorrede.

Hochgeneigter und nach Würde des Standes
Geehrtester Leser.

Ewird Demselben ein Buch vor Augen geleyet, so zweiffels frey durch eine scharffe Musterung vernünftiger, und unvermünftiger Urtheile dürffte passiren müssen, nachdem heut zu tage das Splitter-Richten ein Epidemisches Ubel ist, und unter die Krankheiten gehöret, davon die wenigsten Menschen, wie von denen Kinder-Blattern befreyet bleiben. Wir leben ietzt in einem Seculo, da rechtschaffene Gelehrsamkeit zwar den höchsten Gipfel scheineth erstiegen zu haben, zugleich aber auch Unverstand, Neid und Mißgunst sich oftmahls unter der Masque einer tieffsinnigen Critique zu verdecken pflegen, und zuweilen diejenigen, so eben keine sonderliche Charge auf dem Parnasso bedienen, durch Satyrische Censuren neu herauskommender Schrifften ihre Weißheit der Welt am meisten aufzudringen suchen. Derowegen denn ein jeglicher, so mit seiner Feder sich vor den strengen Richter des gelehrten Schöppenstuhles waget, hohe Ursache hat, um einen gelinden Ausspruch sich zu bestreben, und des geneigten Lesers Gemüth einzunehmen, ehe es durch unzeitige Vorurtheile gewonnen wird. In eben solcher Absicht finde ich mich gemüthiget, der Unschuld dieses Buches, wo möglich, zum Voraus das Wort zu sprechen, und denen besorglichen Einwürffen durch einen bescheidenlichen Vorbericht in etwas vorzubeugen. Zuförderst aber heischet die Pflicht eines aufrichtigen Geschichts-Verfassers von mir, so wohl die Brunnquellen getreulich anzuzeigen, woraus gegenwärtige historische Arbeit hergestossen, als auch hiernechst von der Einrichtung des ganken Wercks, und was sich der Leser davon versprechen möge, einen deutlichen Grund-Riß zu entwerffen. Da denn, so viel das erste anbelanget, im mindesten mit Stillschweigen zu übergehen ist, daß wie die wertheste Stadt Zittau jederzeit redliche Patrioten unter ihren Söhnen erzogen, so vor die Vergrößerung des Aufnehmens, und Ausbreitung des wohlverdienten Ruhms ihres Vaterlandes Sorge getragen; also insonderheit die lieben grauen Vorfahren am Stadt-Regiment sich darinnen emsig erwiesen, daß sie die Begebenheiten ihrer Zeiten nicht mit sich ersterben lassen, sondern aus der Finsterniß der Vergessenheit auf die späten Nachkommen bringen möchten. In solcher löblichen Intention haben Sie im Jahr Christi Eintausend Drenhundert und Fünffzig zum erstenmahl ein ordentliches Stadt-Buch zu halten angefangen, und in dessen Vorrede den Zweck ihres Vorhabens zwar mit alten deutschen Worten, doch desto dreuherzigerer Bezeigung ihrer Redlichkeit folgender gestalt zu erkennen gegeben:

Wenn des Menschen Gedächtniß zurgänglich ist von Nature, wenn was her weiß / das wirt vorgessen / aber von Angesicht der Schrift / und von Gezeugniß frommer Leute wird es wieder zu Gedächtniß bracht. Darumb so haben wir Schöppen mit Rade der witzigisten diß gegenwärtige Buch gezeuget zu Aug und

zu Ehren der Stadt, darnach Uns und allen Unsern Nachkömmlingen, reichen, und armen zu vormeiden Zanck und Zweyung/ die wachsen möchten von Sachen die vergessen werden/ und wollen das fürbaß mehr zu Rechte haben, daß alle Sache, die mit Radte und Wissen der Schöppen die nun sind/ oder zu Zeiten zukünftig werden, bestätigt, und mit ihnen befestiget wird, und auch mit Gunst und mit Willen und mit ihren Wissen in dies gegenwärtige Buch geschrieben und geleget wird/ das soll Krafft haben 2c.

Nach diesen als im Jahr 1363. Ein Wohlblöblicher Stadt-Magistrat Johannem de Gubin zum Stadtschreiber angenommen, ist ihm zugleich in seiner Bestallung aufgetragen worden:

Daß er aus mündlichen Berichte derer Eltesten/ und aus denen Stadt-Büchern alle vorlauffende Begebenheiten und Geschichte in ein besonderes Buch zusammen tragen solte, daraus die Nachkömmlen erkennen, und mit Lust lesen möchten/ mit was vor großer Mühe und Arbeit die Stadt zu einen Aufnehmen gediehen. Solches Buch solten künfftig alle nachfolgende Stadtschreiber in fleißiger Verwahrung halten, und alle Merckwürdigkeiten dieser Stadt treulich eintragen 2c.

Wie die Lateinische Praefation desselben berichtet. Dieses allerälteste Chronicon von Zittau nun, so in 42. Blättern auf Pergamen zuweilen in Deutscher, zuweilen in Lateinischer Sprache bestehet, hält größten theils eine mündliche Relation vom Ursprunge der Stadt in sich, wobey doch der Schreiber oftmahls in der Chronologie geirret, und daher der Autor solche Fehler in denen dazu gemachten Rubriquen ändern müssen, bis zu der Zeit, da er selbst zu observiren angefangen, und von Anno 1365. an die Begebenheiten unter Caroli IV. Regierung gar umständlich aufgezeichnet hat. Von Anno 1375 bis 1418. ist ein hiatus von drey und vierzig Jahren, doch continuiret so dann ermeldtes Chronicon, und beschreibet den damaligen Hussiten Krieg, endiget sich aber Anno 1491. wiewohl auch zwischen solchen Jahren unterschiedene Lacunen anzutreffen. Weiter hat man auf dem Rath-Hause keine Annales autoritate publica gehalten, hingegen aber, als bey erfolgter Reformation Lutheri die Wissenschaften und Liebe zur Gelehrsamkeit gleichsam als ein junger Phœnix aus der Asche der im Pabstthum durch Ignoranz erstorbenen Studien empor stiege, absonderlich zu Königs Maximiliani Zeiten die Historie fleißiger als vormahls excoliret wurde, geschah es, daß Cœlestinus Hennig, ein Mann von solider Erudition, die Liebe zum Vaterland sich bewegen ließ Ephemerides Zittavienses zu schreiben, worzu er desto bequembere Gelegenheit fand, als er Anno 1548. in Rathstuhl gezogen, Anno 1557. in die Stadt-Richter-Band gesetzt, und Anno 1560. als Bürgermeister erwöhlet wurde. Dieser Cœlestin Hennig legte obgedachtes altes Chronicon zum Grunde seiner Arbeit, truge hiernächst aus denen Stadt-Büchern die Rathswahlen von Anno 1350. bis 1566. ordentlich zusammen, fügte zuweilen einige Kirchen-Fundationes, sonderbare Contracte oder Vergleiche, oder was zu C. C. Rathsw. Justiz-Sachen gehörig ware, bey, und bekräftigte sein Vorgeben jedesmahl mit Benennung des Capituls und Jahres aus denen Stadt-Büchern, als einen unbetrüglichen Beweis thum. Über dieses hatte er bey denen meistern Rathsw. Chüren die Eltesten derer Handwerker, samt dererelben Besitzern aus dem Rathsw. Collegio von Anno 1370. bis zu seiner letzten Bürgermeister-Administration fleißig aufgezeichnet, daraus man derer Handwerker Aufnehmen, und wenn selbige zu einer ordentlichen Zunfft gediehen, sehen konte. Endlich hatte er mit angemercket, wenn jemand von geistlichen, oder andern fürnehmen Personen zu seiner Zeit gestorben, auch hiernächst seinen Fleiß darinnen erwiesen, daß er bey dem Gerichts-Collegio in die ältesten zwey Gerichts-Bücher ein Verzeichniß derer Stadt-Richter von Anno 1422 bis 1557. mit eigener Hand einge-

Vorrede an den Leser.

eingetragen, und über die besondere Begebenheiten der Stadt gewisse Collectanea gehalten, worauf er sich in denen Ephemeridibus vielfältig beziehet, die aber nach seinen d. 10. Aprilis Anno 1567. erfolgten Tode verlohren gangen. Jedoch ist das ganze Werk sehr kurz, und mehr als ein Repertorium, oder Sciagraphie einer weitem Ausführung, so sich der Autor bloß zu seiner privat Erinnerung mag gemacht haben, als eine umständliche Beschreibung zu achten. Ferner haben sich bey der Schulen zwey Männer hervor gethan, so eine kurze Vorstellung derer Zittauischen Geschichte ihrer Zeiten verfasst, benanntlich Tobias Schnürer, welcher bey der Schulen erstlich als Collaborator, hernach als Secundus, und endlich als Rector in die 40 Jahr gedienet, ingleichen Michael Justus, gewesener Con Rector, und zuletzt Pfarrer in Herwigsdorff. Des erstern Anmerkungen hat Christian Döring in seinem Schul-Chronico zum öfftern angeführet, das Manuscriptum aber ist zur Zeit nicht auszuforschen gewesen; und des letztern Arbeit bestehet in einigen personal Dingen, so mehr vor einen unvollkommenen Anfang, als ein Historisches Werk passiren können. Jedoch weil sich nur gemelder Döring gleicher gestalt darauf beruffet, und es in gegenwärtigem Buche auch einiger Orten allegirt worden, hat man dessen Erwähnung zu thun nicht umgehen mögen.

Noch weiter hat Albertus Arnßdorff, ein gelehrter und erfahrner Mann Anno 1611. als er sich bey damahln grassirender Contagion auf dem Compten-Hofe aufgehalten, zu Verkürzung der Zeit, wie er in der Praefation bekennet, ein Zittauisches Chronicon colligiret, und aus denen bereits vorhandenen Jahrbüchern die gefundenen Nachrichten so gut oder so schlecht sie gewesen, zusammen gefasset, anbey aus der Universal-Historie dann und wann was eingemischet, auch bey jedem Jahre den jedesmahl regierenden Römischen Käyser, und Marggrafen in Ober-Lausitz nahmhafft gemacht. Es würde dieses Chronicon unter denen bisher erzehlten leicht den Preis behalten, wenn die Relationes mehr auf authentische Uhrkunden oder Acta publica, als auf die unvollkommene Traditionen, so er in denen geschriebenen privat Annalibus angetroffen, gegründet wären. Dessen hinterlassene Wittib verheyraethete sich nachgehends anderweit an Adam Girischen, welcher dieses Werk an vielen Orten suppliret, und bis auf 1623. fortgetragen, doch als er hierauf bey E. C. Rath das Stadtschreiber Amt erhalten, solche Arbeit liegen lassen.

Desgleichen hat Johannes Kießling, Medicinæ Doctor und Practicus, um das Jahr 1624. ein Chronicon Zittaviense zu verfertigen angefangen, und nachdem er aus denen allgemeinen vorhandenen Jahr- und Haus-Büchern, was er nur gefunden, zusammen geschrieben, continuirte er solches als ein Diarium mit denen täglich vorkommenden Veränderungen, insonderheit des dreyßigjährigen Krieges, bis an sein Lebens-Ende, welches Anno 1654. erfolgte. Es weist aber der Augenschein bey dem ganzen Werke klar, daß er mehr vor sich ein Gedend-Buch machen, als ein richtiges Chronicon zusammen tragen wollen, indem er oft ganze Blätter von seinen privat und domestic Angelegenheiten, daran dem Publico gar nichts gelegen, eingerücket.

Zu gleicher Zeit ließ sich ein anderer Bürger Andreas Kießling, die Verfassung der Zittauischen Geschichte angelegen seyn, suchte insonderheit die alten Nachrichten von Brau-Wesen, und Verfassungen der Stadt sorgfältig zusammen, und brachte selbige, wiewohl ohne Ordnung, in ein grosses Volumen, welches man gar füglich mit derer Frankosen Pêle-mêle, oder derer Poëten Chao vergleichen möchte, wovon Ovidius meldet, daß es gewesen:

-- -- -- rudis indigestaque moles
Nec quicquam nisi pondus iners, congestaque eodem
Non bene junctarum discordia semina rerum.

Er continuirte seine Arbeit bis den 12 Julii 1657. in welchem Jahre er den 19 December den Weg aller Welt gieng, dessen hinterlassener Sohn aber Andreas

Kieselring das väterliche Manuscript Anno 1663. in E. C. Rath's Bibliothec verhehrt, da es bis 1670. fortgesetzt worden.

Noch weiter hat Christian Döring / Gymnas. Zittav. Colleg. IV. mit großer Bemühung und Arbeit, alle Monumenta, Epitaphia, Inscriptiones, und Leichensteine in denen Kirchen und Kirch-Höfen in und bey hiesiger Stadt abgeschrieben, ingleichen Annales der Kirchen St. Johannis zusammen getragen, darinnen er was in Bau-Wesen und Veränderung des Gottes-Dienstes vorgegangen seyn soll, mit ziemlicher Unvollkommenheit und schlechten Fundament angemerket, auch ein Verzeichniß derer Priester angefüget, sonst aber in seinen zugleich beygesetzten Judiciis nicht selten einige Schwachheit des Verstandes blicken lassen, wie er denn alles was er gehöret, oder zuweilen nur gemuthmasset, ohne Prüfung oder zulängliche Connexion und Synchronismo vor die untrügliche Wahrheit ausgegeben, daß also kein Wunder, wenn seine Arbeit mehr nach dem abgekehrten Staube von Leichensteinen, als einem behörigen Judicio Historico riechen dürffte. Nicht minder hat er ein ander Volumen unter dem Titel: Ehren- und Denckmahl der Kirchen zu unser lieben Frauen, verfasst, und darinnen eine Beschreibung derselben, nebst denen Epitaphiis und Leichen-Steinen in- und ausser der Kirchen, wie solche nach dem Lager aufm Kirch-Hofe zu befinden, aufgezeichnet, welche er in ein richtiges Register gebracht, und hiermit der Posterität in so ferne einen guten Dienst erwiesen, weil dadurch mancher Familie Gedächtniß kan beh behalten werden. Nachdem er hiernächst die meiste Zeit seines Lebens bey der Schule zugebracht, suchte er sich durch Zusammentragung derer Schul-Geschichte ein Gedächtniß zu stiften, und zeichnete alles, was er in geschriebenen Haus- und Jahr-Büchern, vom Schul-Gebäude oder denen Praeceptoribus aufzufinden vermochte, auf, ob schon zum öfftern weder Gewisheit noch Wahrscheinlichkeit die Erzählung begleitete. Dessen ungeachtet verbleibet ihm billig die Ehre, daß er zu vielen Nachrichten den Weg gebahnet, und andern Gelegenheit gegeben die Sache mit einem schärffern Auge zu untersuchen. Wie denn hierinnen der berühmte Rector des hiesigen Gymnasii Christian Weise weit glücklicher gewesen, als welcher in seinen Annalibus Scholasticis die Begebenheiten seiner Zeiten mit weit reiffern Judicio aufgezeichnet, daß also wohl zu wünschen wäre, wenn eine geschickte Feder sich zur Continuation des Werkes, so seit des seel. Mannes tödtlichen Hintritt liegen blieben, finden wolte.

Endlich hat ein angesehenener Bürger und Handelsmann allhier, Gottfried Mönch, einen besondern innerlichen Trieb und Liebe zu seiner Vaterstadt bey sich empfunden, welche er nach des Poeten Ausspruch:

Et pius est patriæ facta referre labor,

nicht besser an Tag zu legen gemeinet, als wenn er die Zittauische Historie von den bisherigen grossen Irthümern und unentschuldbaren Fehlern, so viel nur immer möglich, reinigen, und hingegen den Ruhm derjenigen Stadt, welcher er nechst Gott Leben, Glück und Wohlfahrt zu danken hat, erweitern möchte. Zu welchem Ende er über zwanzig Jahr mit unverdroffener Emsigkeit die Geschichte seines Vaterlandes zu erforschen bemühet gewesen, und die so in- als ausserhalb der Stadt vorhandene Annales manuscriptos fleißig aufgesuchet, selbige mit einander collationiret, die mangelhafte Chronologie aus alten Nachrichten und Monumentis verbessert, die Geschlechter und Familien in Ordnung gebracht, absonderlich derer Herren Bürgermeister und Geistlichen Leben mit grossem Fleiß beschrieben, und diese Arbeit in ein ziemlich weitläufftiges Chronicon verfasst, so man billig unter denenjenigen, die bisher zum Vorschein kommen, vor das richtigste und beste halten muß. Dem ob zwar nicht zu läugnen, daß ausser denen angezogenen noch eine sehr grosse Anzahl geschriebener Annalium Zittaviensium hin und wieder zu finden, wie denn mit leichter Mühe mehr denn hundert dergleichen Chronicken solten zusammen zu bringen seyn, so hat es doch damit fast eine gleiche Beschaffenheit, wie mit den hohlen Zimmet-Rinden, an welchen nur die äusserliche Schale das beste ist, angesehen sie einander alle ähnlich sind, wie die

die Kinder in der Römischen Familie der Lepidorum, von welchen Plinius berichtet, daß nicht nur in andern Stücken eine große Gleichheit unter ihnen gewesen, sondern auch alle mit einem Felle über dem einen Auge gebohren worden. Denn in den ersten und mittlern Zeiten treffen die Chroniken insgesamt von Wort zu Wort überein, und mithin sind die in einem Exemplar begangene Fehler in denen übrigen nachgeschrieben worden, in denen neuern Zeiten sind meistens nur Dinge von schlechter Wichtigkeit enthalten, die ein jeglicher nach der Schwäche oder Stärke seines Verstandes aufzuzeichnen nöthig erachtet, daß also das Urtheil vollkommen eintritt, welches obwohlgedachter Herr Weise in seinen Epistolis Selectioribus, Epist. CXIV. pag. 276. davon gefället hat, wenn er schreibet: De Chronico Zittaviensi quod desideratur, vix à me præstari potest; quotquot enim passim reperiuntur exemplaria, vix legi, nedum describi merentur. Quicquid enim plebejorum ferit oculos, simplicissimo stylo compilatum est, quoties ortum fuerit incendium, vel quibus maleficis virgæ publicæ, capitis supplicia, comburia destinaerentur, quid denique mutatum fuerit in ædificiis maxime publicis. Quid autem inter civitates sæpè disputatum fuerit, quas nunc curas injicere soleat aulæ propinquitas, quantum laborent nostra privilegia, ne verbum quidem reperiri potest.

Allermassen aber jetzterzehlte Autores die Universal Historie der Stadt den Zweck ihrer Bemühung seyn lassen, also haben im Gegentheil andere durch Beschreibung einiger particular Begebenheiten ihren Fleiß erwiesen, und die ersten darinnen übertroffen, weil Sie ihre Schriften durch öffentlichen Druck der Welt bekandt gemacht, da jener Arbeit niemahln ans Licht getreten, und gleichsam zu ihrer Geburth auff eine behülffliche lunonem Lucinam vergeblich gewartet. Denn zu geschweigen derer bey unterschiedenen Gelegenheiten herausgegebenen Brand-Wetter-Eintwehungs-Predigten, welche man in ihren Theologischen Werth beruhen läffet, so sind nachfolgende Schriften nach und nach zum Vorschein kommen:

M. Johannis Vogelii, Pastoris Primarii Zittaviensis Hypotyposis Incendii Zittaviensis, & cum votis ad Deum Characteria. Anno 1589. Gorlicii Anno 1590. in 4.

Ejusdem terribilis & horrendæ, ac hucusque agro Zittaviensi nunquam intentatæ ad XVII. Cal. Septembr. st. n. Anno Christi 1595. cluvionis descriptio. Gorlicii 1596. in 4.

Oratio & Elegia de horrendo quingentarum ædium almæ Zittæ VII. Junii Anno 1608. incendio, à M. Melchiore Gerlachio, Sorano, Poët. Laur. ejusque Scholæ Rectore recitata. Zittaviæ 1611. in 4.

Terribilis & horrendi, & ante eum diem in agro Zittaviensi nunquam exorti ad nonas Junii st. nov. Anno Christi 1608. incendii descriptio, addita inter pericula beneficiorum divinorum prædicatione, & malorum amplius impendentium humillima deprecatione. Autore Casparo Schmeidelio Zitta Lufato. Wirtebergæ typis Meisnerianis Anno 1608. in 4.

Abbildung und Beschreibung der zweyleibigen Wunder-Geburth, die sich Anno 1618. den 12. Augusti zu Drausendorff begeben, von Andrea Emmenio M. D. & Physico beschrieben. Zittau. d. a. in 4.

Abbildung und Beschreibung der zweyhauptigen Wunder-Geburth, die sich Anno 1625. d. 6. Nov. zu Wittendorff begeben, von Andrea Emmenio, M. D. & Physico beschrieben. Dresden Anno 1626. in 4.

Abbildung und Bericht von zweyen sehr verwunderlich an einander, und zusammen gewachsenen weiblichen Zwillingen, so Anno 1629. d. 14. Marti zu Ober-Allersdorff, ein Viertel-Meißwegß von der Stadt Zittau, in Ober-Lausiß gelegen, gebohren worden, in Druck gegeben durch Johannem Hartigium Medicum Anno 1629. Zittau. in 4.

ὨΝΟΜΑΘΠΡΟΤΡΑΦΙΑ Consulum Zittanorum à M. Andrea Wittvero, Zittav. Scholæ Patriæ Con-Rectore contexta, jam vero repetita & nonnullis Anagrammatibus aucta à M. Christiano Keimanno, Z. P. L. C. Scholæ Patriæ Rectore. Zittav. 1656. in fol.

Vorrede an den Leser.

Johann Frider. Seidels Zittauische Cansellen, und Summarisches Zeit-Register Anno 1659. Zittau. in fol.

Glaubwürdiger Ubriss und Beschreibung der wunderbahren Mißgeburt, welche noch neben einer gesunden Frucht den 22. Decembr. 1679sten Jahres unter E. E. Rath's Dorffschafft Enbau gebohren worden. Durch Gottfried von Landtsch auf Neu-Hörnitz Med. Doct. und Physicum Ordinar. der Stadt Zittau Anno 1680. in 4.

Christiani Weisii de Ortu & Progressu Scholarum per Lusatiam superiorem Oratio Secularis dicta in Jubilæo Gymnasii Zittaviensis d. 28. Febr. 1686. Zittau in 4.

Dankbahres Andenken des erschrecklichen grossen Brandes der Stadt Zittau in Ober-Lausitz, welcher Anno 1608. den 7. Junii diese gute Stadt meistens eingäschert, so durch Übersetzung und Mittheilung der von dem damal's berühmten Rectore Herrn Melchior Gerlachen P. L. C. davon gehaltenen Lateinischen Oration bey denen Einwohnern dieser Stadt nach zurückgelegten Hundert Jahren erwecken wolte ein Diener Gottes ꝛ. Zittau Anno 1708. in 4.

Kurzes Verzeichniß aller Evangelischen Prediger, welche vom Anfange der Reformation, nemlich An. 1521. bis auf diese Zeit in der Chur-Sächsischen Sechs-Stadt Zittau, und zugehörigen Dorffschafften gelebet, und gelehret haben, nebst einem Anhang von der Zittauischen Kirchen-Historie zusammengetragen von Gottfried Mönchen. Görlitz An. 1708. in 8.

So gut nun die bisher erzehlten Annales, und edirte Historische Schrifften von der Stadt Zittau seyn mögen, so viel Ehr- und Dank auch deren Verfassere verdienen, so grosse Unvollkommenheit ist gleichwohl, wenn man die Wahrheit befehlen soll, allenthalben hierbey anzutreffen. Denn gleichwie die Zittauischen Jahr-Bücher darinnen gleiche fata mit anderer Städte Annalibus haben, daß sie nach Ordnung derer Jahre, wie bey denen Römern die Fasti Consulares nach Ordnung derer Bürgermeister verfertiget, und die zu einer Materie gehörige Sachen durchs ganze Buch zerstreuet, folglich nicht anders als durch grosse Mühe stückweise zusammen zu suchen sind, wenn man den ganzen Verlauf in einer unzerstückelten Ordnung zu wissen verlanget; also mangelt es hauptsächlich an dem benötigten Beweis derer beschriebenen Geschichte, welcher durch Documenta, Diplomata, und andere authentische Urkunden billig zu verführen gewesen, weil doch niemanden zuzumuthen ist, einer Sache Beyfall zu geben, die bloß auf hören sagen beruhet, und nicht gleichsam durch Brief und Siegel kan bestärket werden. Allerdings nun ein aufrichtiger Liebhaber des Studii Historici aus der Erfahrung gelernet hat, wie viel an Auffuchung alter Documenten und Brieffschafften gelegen, als ohne welche die Historie weder nach der Wahrheit erkannt, noch verbessert werden kan, so haben die Gelehrten längst geurtheilet, daß ohne Beyhülffe derer Archiven, und derer darinnen oftmahls unter Staub und Moder begrabenen Nachrichten niemand ein rechtschaffenes Chronicon zu verfassen geschickt seyn könne. Es führet hiervon der gelehrte Benedictianische Jctus Balthasar Bonifacius in seinem Tractat de Archivis c. 8. sehr kluge Gedanken, wenn er an den damaligen Senatorem zu Benedig Dominicum Molinum schreibet: Qui (Principes) in ea loca, memoriae sacra, libros ac tabulas condiderunt, è quibus à sera posteritate, præteritarum rerum ignara notitia, ad suam & successorum eruditionem, tanquam è penu depromeretur. Ii Magnos Alexandros, ii Julios Cæsares, Octavianos Augustos, & Maximos Constantinos imitantur, quorum generosæ magnificentia, quicquid reliquiarum superest nobis, obruncatæ & propè deletæ vetustatis accepto ferimus. Quibus pretiosis analectis, si penitus destituti fuisset, omnes quidem certè cum in historiâ, tum in reliquis disciplinis cæcutire, & manu tentare cogemur. Nihil est enim ad instruendos atque edocendos homines utilius, nihil ad res obscuras eruendas atque illustrandas, nihil ad patrimonia regnaque ac demum privata ac publica conservare magis necessarium, quam voluminum & monumentorum, ac tabularum bene instructa suppelles, &c. und die Sache ist an sich selbst so klar

Vorrede an den Leser.

so klar und ausgemacht, daß wenn man dieselbe in Zweifel ziehen wolte, es eben so viel seyn würde, als wenn man bey angezündeten Lichtern, oder hellerscheinender Sonne sich Cimmerische Finsternisse vorstellen, oder hinter einen durchsichtigen Flor ein schönes Angesicht verbergen wolte.

Weil ich denn in meinen bey hiesiger wertheften Stadt verwalteten bisherigen Syndicat Ambt den Zugang zu denen Actis publicis gehabt, und unter denen täglich vorkommenden Berrichtungen reichlich Anlaß gefunden von denen Zittauischen Antiquitäten gründliche Information einzunehmen, hiernächst so wohl die Geschichte selbst, als die darzu gehörigen adminicula in solchem Zustande gesehen, daß sie einer weitem Ausführung allerdings werth zu schätzen, so habe mich endlich unterwunden, gegenwärtigen Historischen Schauplatz zu verfassen, nicht aus einer verlachens würdigen Einfalt, oder eiteln Beredung als ob der Erd-Creyß unmöglich würde bestanden seyn, wo nicht diese Schrift ein besonderes Buch darauff abgegeben hätte; sondern weil die löbliche Bürgerschaft sich von mehr denn hundert Jahren her den sonderbahren Ruhm zueigen gemacht, daß Sie eine ungemeyne Begierde zu denen Begebenheiten ihres Vaterlandes zu tragen pflege, und mit vielen Unkosten die sehr mangelhaften Annales so vielfältig abschreiben lassen, welcher ich denn mit einer verhoffentlich richtigern Beschreibung zu dienen, und meinen unvergeßlichen Dank gegen diese liebste Stadt, vor alle darinnen genossene Wohlthaten vermittelst eines öffentlichen Zeugnisses zu bestärken meine Pflicht seyn lassen.

Haben nun vor mir weit gelehrtere, und berühmtere Männer, so in dergleichen Function, als ich, gestanden, deren bloße Nahmen ich mit geziemenden Respect verehere, und mich so wenig als der Schatten gegen das Licht mit ihnen in Vergleichung zu stellen unternehme, sich solcher Arbeit unterzogen, umnassen denn, nur etlicher weniger zu erwehnen, Nicolaus Henelius ab Hennenfeld, J. U. D. Sac. Cæs. Maj. & illust. Lignicenf. Ducis Consiliarius, Ducat. Monstерб. & terrarum Francostein. Procancellarius, ac Reipublicæ Wratislaviensis Syndicus &c. seine Silesiographiam, & Breslographiam, ingleichen Marcus Welsorius, Röm. Kaysersl. Maj. Rath, und Stadt-Pfeger in Augspurg, Rerum Augusto-Vindelicarum Libros VIII. item Anton Wilhelm Ertel, J. U. L. Kaysersl. Rath, wie auch der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Rath, und respectivè gemeinschafftlicher Syndicus &c. seinen Chur-Bayerischen Atlantem, oder grundmäßige Historische Beschreibung des Obern und Niedern Bayerlandes, samt der Obern Pfalz &c. ferner: Wilhelmus Kyriander, Syndicus der Stadt Erier, seine Annales Augustæ Trevirorum ab anno mundi 966. usque ad nostram atatem ex ipsis Archivis expolitos &c. Ernestus Brotuffius, Bürgermeister und Syndicus zu Merseburg seine Merseburgische Chronica, und viele andere mehr ihre Historische Städte-Beschreibungen der gelehrten Welt mitgetheilet, so wird mir, als ich hoffen will, mein unschuldiges Vorhaben um so viel weniger verübelt werden, je ansehnlichere Vorgänger ich gehabt, deren Fußstapffen ich mich, ob zwar mit ungleichen Schritten nachzufolgen bemühet.

Die Überschrift des Buches heisset ein Schauplatz, nicht so wohl darum, weil die ganze Welt ein Theatrum vorstellte, worauf wir Menschen als agirende Personen, unser Lebens-Wandel, als die Comædie, und der Himmel als der urtheilende Zuschauer zu achten; sondern hauptsächlich, weil die Wissenschaft und Begreifung derer Geschichte, so man mit einem Worte Historie nennet, die rechte Schau-Bühne derer Tugenden und Laster ist, worauf man diejenigen Mittel, so zur wahren Glückseligkeit des menschlichen Lebens behülflich seyn, so wohl als die ins Verderben stürzende Hindernisse aus anderer Leute Exempel lernen kan.

Die Eintheilung des Werkes beruhet auf Fünff Haupt-Theilen, in deren Ersten die topographische Beschreibung der Stadt vorgetragen; in Andern die Regiments-Verfassung so wohl der höchsten Landes-Herrschaft als Stadt-
Obzig-

Vorrede an den Leser.

Obrikeit und deren Jurisdiction abgehandelt: Im Dritten die Kirchen- und Schul-Geschichte, samt denen zur Literatur gehörigen Merkwürdigkeiten vorgestellt: Im Vierten die vornehmsten Rechte und Prerogativen der Stadt, deren Nahrungs-Mittel und Policen-Sachen beschrieben; und im Fünften die sonderbaren Begebenheiten bey Kriegs- und Friedens-Zeiten, Brand-Schäden, Wasser-Fluthen, Sterbens-Läufften, und dergleichen fatalitäten ausgeführt werden. Jeder Theil ist wiederum in gewisse Capitul und Paragraphos zergliedert, diese auch mit dienlichen Marginalien versehen, damit der Leser die von jeder Materie vorhandene Historische Blumen als in einem Bouquet besammeln finden, und nicht erst unter allerhand Unkraut mit Mühe hervorsuchen, und sammeln dürffe. In der Ausarbeitung habe ich mir selbst das Gesetze vorgeschrieben, nichts zu behaupten, wo nicht der Beweis entweder durch ein Document verführet, oder durch die Stadt-Bücher bekräftiget, oder durch das Zeugnis bewährter Historicorum bestärket, oder wo keines seyn können, doch der Grund einer vernünftigen Muthmassung treulich angezeigt worden. Dem weil die Historie und Gerechtigkeit hierinnen eines haben, daß man sie mit zugebundenen Gesichte vorstellet, indem sie sich der Ohren mehr als der Augen zu bedienen pflegen, und hiernächst die Grund-Regeln der Geschichts-Kunde erfordern, daß man nichts erdichten, oder ohne genugsame Ursach muthmassen darff, so habe mich allezeit beflissen von allen und jeden zuverlässige Nachricht bezubringen, und nicht die Wahrheit alten Traditionibus, wie nach einer überwundenen Schlacht die Fahnen zu des Überwinders Füßen zu legen. Ich leugne hierbey nicht, daß ich mich der fleißigen Collectaneorum unsers Zittauischen Antiquarii, Herrn Gottfried Mönchs am meisten gebrauchet, und wo ich selbige auf den Probiertestein authentischer Urkunden bewährt erfunden, zum Fundament geleyet, wie Ihm denn billig der Ruhm bleibet, daß vor Ihm niemand mit solcher unverdroffenen Application die Geschichte seines Vaterlandes zu erforschen bemüht gewesen; gestalt Er auch seinen gesammelten Historischen Schatz zu dieser Arbeit willig dargeboten, und in Verfertigung des Indicis mühsame Hand angeleyet.

Ob übrigens das Buch so leicht zu schreiben gewesen, als sich nunmehr möchte lesen lassen, stelle eines jeden vernünftiger Erwegung anheim, der vielleicht jemahln in dergleichen Arbeit einen Versuch gethan, und erfahren hat, wie viel Schwürigkeit oftmahls eine einzige Jahr-Zahl oder Nahmen zu verursachen fähig ist. Da nun die Zittauische Historie bisher gleichsam in rohen, unausgearbeiteten Bau-Materialien bestanden, so wird wohl jeder glauben, daß zu Ausführung des Gebäudes nicht geringe Bemühung von nöthen gewesen, und man zuweilen aus sehr ungeschickten Chartequen was nütliches, wie Virgilius aus des Poëten Ennii Versen das Gold sammeln müssen.

In der Schreib-Art habe ich mehr auf Deutlichkeit, und Einfalt, als auf hohe weitgesuchte Reden gesehen, indem ich gemeynet, weil die Schrift ein Dollmetscher des Gemüths seyn soll, man müsse also schreiben, daß es der andere verstehen könne, und nicht einer neuen Erklärung bedürffe, mir auch allezeit lächerlich vorgekommen ist, wenn sich Leute eines hohen Poëtischen Cothurni bedienen wollen, die doch kaum auf ebener Erde gut zu Füsse gewesen. Ob aber deswegen diese Schrift allen anständig seyn werde, trage grossen Zweifel, bin auch so Ehrgeizig nicht, daß ich solches verlangen sollte. Noch weniger gebe mich dafür aus, daß das ganze Buch ohne Fehler seyn könne. Unter so ungleichen Begebenheiten, die als Früchte der Zeit-Veränderungen wie Africa allezeit was abentheuerliches vorbringen, wäre es eine grosse Verwegenheit sich aller Vergehungen unschuldig zeihen, zumahln ja Irthum und Menschlichkeit nicht nur leibliche Geschwister sind; sondern gemeinlich auch in einer Hütte, ja unter einem Hute wohnen, und man die Vollkommenheit alsdenn erst erwarten muß, wenn die irdische Unvollkommenheit wird ihr Grab gefunden haben. Eben dieses kan zur Entschuldigung der eingeschlichenen

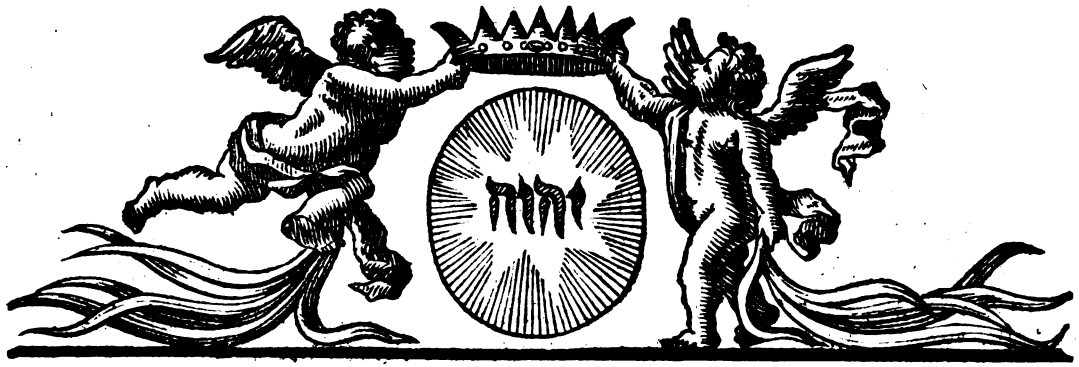
Vorrede an den Leser.

nen Druck-Fehler dienen, welche dem Autori um so viel weniger beyzumessen, je weiter er von dem Drucker entfernt, und Ihm unmöglich gewesen, die Correctur selbst zu verrichten. Hat doch ein galantes Frauenzimmer an dem Lultre ihrer Schönheit ebenfalls keinen Abbruch zu besorgen, wenn schon mancherley schwarze Mouchen die weisse Haut des Angesichts beflecken, so gar daß vielmehr das schöne Geschlechte durch solche Illumination eine sonderbahre Zierde sucht; und die herrlichsten Farben erlangen so dann ihre größte Annehmlichkeit, wenn sie mit behörigen Schatten, oder andern abstechenden Coloriten untermenget sind. Ich überlasse demnach das Buch des geehrtesten Lesers Gütigkeit, mit dienstergebenster Bitte, es wolle derselbe diese Blumen durch ein allzustrenges Urtheil in keine Nesseln verwandeln, sondern vielmehr gegenwärtige wohlgemeynte Arbeit mit geneigter Aufnahme, die Stadt mit Anwünschung steter Glückseligkeit, und den Verfasser mit beharrlichen hochgeschätzten Wohlwollen beehren. Solten sich aber einige Mückensauger, und Camel-Verschluckter finden, die lieber der wiederwärtigen Spinnen, als Bienen Art an sich zu nehmen, und mehr Gifft als Honig aus diesem Historischen Werke zu ziehen rathsam erachten würde, so muß ich zwar einem jeden seinen garstigen Willen lassen, versichere aber, daß ich solches eher vor eine Wohlthat erkennen, als mich darüber erzürnen werde, in Betrachtung daß wie die süßen Speisen einen Eckel erwecken, wenn sie nicht unterweilen mit etwas sauern vermischet seyn, so gar, daß ihnen die Schärffe selbst die größte Unmuth machen muß; also ein vernünftiger Mensch sich die Bitterkeit ungleicher Censuren durch Gegeneinanderhaltung angenehmer Dinge verfühlen, und nach Plutarchi Ausspruch: *Τὴν τὴν αὐτῶν αὐτῶν φιλοσόφως*, sich an dem niedrigen Glücke durch Hülffe Philosophischer Waffen rächen müsse.

JOHANNES BENEDICTUS
CARPZOV. D.

C

Beschrei



Beschreibung und Zeugnisse Einiger alten und neuen Autorum von der Stadt Z I T T A U.

- 1) D. Wolfgang Jobst im Auszug aller Chronicken von Erbauung und Ankunfft
nahmhafter Städte, Schlöffer und Klöster 2c. sub Anno 1255. pag. 146.

Zittau, ein Sechs-Stadt im Ober-Lausiz an der Böhmischen Gränze ist Anno
1255. angefangen zu bauen, durch Primislaum Ottocarum den Andern diß Nah-
mens, und in der Ordnung der Fünffte, Böhmischen König,

- 2) Matthæi Dresseri Bericht von denen vornehmsten Städten Deutschlands p. 532.

Zittau, die dritte Stadt unter den Sechs-Städten, ist aus einem Dorffe entstan-
den, und hat den Nahmen bekommen vom Geträide, dessen die Böhmen viel an den Ort
haben pflegen zu führen und zu verkauffen. Sie soll gebauet oder doch zum wenigsten be-
festiget worden seyn, von König Wenceslawen, um das 1255 Jahr Christi. Von der
Zeit an ist sie auch unter dem Gebieth und Herrschafft der Cron Böhmen blieben. Es ist
auch in dieser Stadt auffgezogen worden Wenceslaus der Andere dieses Nahmens, Kö-
nig in Böhmen, welcher Anno Christi 1273 zu regieren angefangen, und die Stadt Zit-
tau sehr lieb gehabt. Sie ist zwar um diese Zeit an die Frey-Herren zur Leipe in Böhmen
kommen, aber um das 1319 Jahr Christi, durch König Johansen von Lüzelsburg wie-
der eingenommen, und entweder durch ein Leibgedinge, oder durch einen Tausch unter
Herzog Henrichs zu Zamer in der Schlesien Gewalt und Hände kommen, aber endlich
Anno Christi 1356 unter Käyser Carln den Vierdten ist Sie wieder zu der andern Städ-
te Bündniß gebracht worden. Denn in diesem Jahre ist diß ganze Land an die Cron
Böhmen kommen, da zuvor nicht mehr denn vier Königliche oder zum Marggraffthumb
Laufniß gehörende Städte gewesen, Bautzen, Görlitz, Löbau und Lauben. Etliche ziehen
den Anfang dieser Stadt auf Zittaviam, und sprechen, es sey einerley Nahme mit Zedena
oder Sidonia. Gedachte Zittavia hat zum Ehlichen Gemahl gehabt Marggraff Manfre-
dum zu Ringelheim, Brumitons Sohn. Beyderselts Grabchriften, so wohl des Herrn,
als des Gemahls seind noch fürhanden. Manfredi Grab findet man zu Brandenburg in
Unser lieben Frauen-Kirchen mit diesen Worten: Anno Domini 1001 tertio Calend.
Maii, obiit Christianissimus Princeps Manfredus Marchionis Brumitonis filius. Heisset
auf deutsch: Im 1001 Jahr nach Christi Geburth den 29 Aprilis ist gestorben der
Christliche Fürst Manfredus, Marggraff Brumitons Sohn. Seines Gemahls Grab-
schrift aber findet man zu Zittau in der Pfarr-Kirchen am Altar auf diese Art: Anno
Christi 1021 Idibus Julii obiit pia & illustris Foemina Zittavia, Christianissimo Principi
Manfredo nupta, fundatrix & dotatrix hujus oppidi de ejusdem nomine dicti. Auf
deutsch: Im Jahr 1011 den 15 Julii ist gestorben die Gottselige und Durchlauchtige
Fürstin, Frau Zittavia, des Christl. Fürstens Manfridens Gemahl, welche diese Stadt,
so auch nach ihren Nahmen genennet worden, anfänglich gebauet und begabet hat. Die-
ser Grabchrift nach hätte nun Zittavia die Stadt Zittau am ersten gebauet, wie sie denn
auch sonst das erste Kloster an dem Orte gebauet, des Ordens S. Benedicti, und es nach
ihrem Herrn zu S. Manfreden genandt hat, und weil der Ort zum wohnen bequem gewe-
sen,

Beschreibung und Zeugnisse einiger alten und neuen Auctorum der 2c.

fen, sind ihrer viel dadurch bewogen worden, daß sie sich allda haben niedergelassen. Weil auch der Hauffe des Volckes ie länger ie grösser worden, ist endlich auch von gedachter Stifterin eine Stadt dahin gebauet worden. Die Kirche und Schule wird bey dieser gemeinen Stadt treulich und fleißig versorget, und nehmen beydes Gottseligkeit und Gottesdienst, wie auch die freyen Künste immerdar zu.

3) Laurent. Peccenstein Poligraphia und Historische Erzählung etlicher vornehmsten Städte in Ober- und Nieder-Schlesien und anstossenden Provinzien p. 136.

Zittau, ist auch der Sechß-Städt ein, und zwar unter denen nicht die wenigste, soll erstlichen nur ein Markt-Flecken gewesen seyn, und von dem Getreydekauff, so alda gehalten, und aus Böhmen mit grosser Menge zugeführt, den Nahmen und das Aufkommen erlangt haben / soll zum ersten nicht erbauet, sondern mit einer Mauer von König Wenceslao dem 2 in Böhmen, Anno 1273 bezogen worden seyn, welcher denn auch dieser Stadt grosse Gnade und Förderung erwiesen.

Ein alter Autor, immassen auch Duglossus mit einstimmet / will affirmiren, diese Stadt in etwas älterer Unkunfft, und von Sobislao Herzogen in Böhmen und Mähren, oder dessen ander Gemahl Zittavia, so esliche mit einem C und Cytchavia, ist unum & idem, schreiben thun. Inmassen denn auch die Stadt den Buchstaben Z in ihren Insignibus gebrauchet. Anno 1130 erbauet, und von Ihr den Nahmen erlangt, soll damals nur ein geringschätziges Dörfflein gewesen, und aus einem Voro und Gelübde, wegen erhaltenen Victoria, so ihr Herr gegen und wieder Herzog Otten von Mähren und den Sachsen, dero jegend und fasten vor solchen Dorff entlichen erhoben, geschehen seyn 2c. Von andern wird referirt, daß solche Stadt von der Zedena, sonsten Sidonia Manfredi Marggrafen zu Ringelheim Gemahl, so beyde auf dem Harlunger Berge, iezo Marienberge vor Brandenburg begraben liegen, erbauet, und erstlichen zur Stadt angelegt, wie aber solches mit der Zeit einstimmen thut, ist übel zu conferiren, und solcher Manfredus sambt seinem Gemahl umb das Jahr Christi 1002 stirbt, wiewohl auf derer Grabstein diese Worte stehen: Fundatrix & dotatrix hujus oppidi, Zittania pia & illustris foemina obiit, Anno Christi 1021.

An deme ist es aber, daß solche Zittania eine Böhmin gewesen, und zur Zittawe das Benedictiner Closter ihrem Gemahl zu Ehren ad S. Manfredum genannt, angelegt, ob aber die Stadt von Ihr erbauet, ist unwissend.

Glaublicher ist's, weil des Orts ein sonder guter Getreydig Markt aus Böhmen gehalten, der Ort auch zeitlichen bewohnet worden. Man findet aber in Historien und alten Monumentis, daß solche Stadt auch die Herren von der Lippa Freyherrn, um das Jahr Christi 1311. unter sich gehabt, und Anno 1319 durch ein Wechsel an König Johann Lücelburgio in Böhmen kommen, hernacher hinwieder durch Heyrath an Herzog Heinrichen zum Fauer, Anno 1356 gerathen. Denn von Kayser Carolo IV. zu den andern Sechß Städten, derer damahls nur Bier, und Budisin, Görsitz, Löben und Lauben gewesen, geschlagen. Eines ist an dieser Stadt iezo rühmlichen zu erheben, daß in solcher gut Regiment und scharffe Disciplin gehalten, in besonders Kirchen und Schulen rein und unverfälscht, auch mit explorirunge allerhand Corruptelen wohl bestelt, und erhalten, und von dem iezigen Regenten Herrn M. Procopio Nasen versehen werde. Der Allmächtige erhalte solchen zu sondern Aufnahmen, Glück und Wohlfarth dero Bürgerschaft, und Ihme zu ewigen Ruhm und Seligkeit.

4) Martin Zeiller in Itinerario Germaniae Nov. Antiquae Cap. XXX. p. 663.

Zittau in der Lausnitz solle den Nahmen von Zittavia, oder Zedena, oder Sidonia, Manfredi, Marggrafens zu Ringelheim, Marggraf Brumitonis Sohns Gemahlin, haben, die Anno 1021 gestorben, und anfangs allhier ein Benedictiner Closter gestiftet, daraus endlich eine Stadt worden: Wie sie dann auch in der Kirchen daselbst mit dieser Grabschrift begraben liegt: Anno Christi 1021 Idibus Julii obiit pia & illustris foemina Zittavia, Christianissimo Principi Manfredo nupta, fundatrix & dotatrix hujus oppidi, de ejusdem nomine dicti. Und dieses schreibt Dresserus, der gleich wohl auch sagt, daß Sie den Nahmen von Getreyde habe, dessen eine grosse Menge von den Böhmen dahin gebracht und daselbst verkaufft worden: wie sie dann

Beschreibung und Zeugnisse

auch ums Jahr Christi 1255 von den Böhmen entweder erbauet oder doch befestiget worden, und von solcher Zeit an unter der Böhmischnen Regierung geblieben seyn soll. Und schreibt gedachter Dresserus, daß König Wenceslaus der II. in Böhmen in dieser Stadt seyn erzogen worden, und daher solche sonderlich geliebt habe; und wie wohl sie unter seiner Regierung den Freyherrn von Leipzig zu Theil worden, so hat doch König Johannes hernach solche wieder an Böhmen gebracht, von welchem sie entweder durch Ehestiftung, oder Tausch, an Herzog Heinrichen von Zauer in Schlessien, und erst ums Jahr 1356 unter Carolo IV. mit den andern Städten in Lausitz vereinbart worden: Wie dann in diesem Jahr Lausitz an Böhmen kommen, da vorhin nur diese 4 Städte Baugen, Görlitz, Löbau und Lauban dahin gehöret hatten. Es hat eine gute Schul allda.

5) Marthaeus Merianus in Topographia superioris Saxoniae fol. 202. bey der Abbildung oder Kupffer-Tafel der Stadt.

Die Stadt Zittau oder Sittau in Ober-Lausitz, ist unter denen Königlichen und Churfürstl. Sechs-Städten selbigen Marggraffthums in der Ordnung die Dritte, soll nach etlicher Meinung den Nahmen haben von Zittava, Marggrafens Manfredi Eh. Gemahl, oder seyn genennet worden Sittau, quasi süsse Mut, wie denn auch die Böhmen sie von dem Worte Szyto, so Korn bedeutet, hernennen. Etliche sind der Gedancken, daß Zittau so viel heißen soll, als, Sitz da, weil Primislaus Ottocarus König in Böhmen / welcher in Ansehung des Orts Fruchtbarkeit dieselbe im Jahr Christi 1255 erstlich fandiret und erbauet, und nachdem er sie folgendes erweitern wollen, vermeinet sie also zu begnadigen, daß sie mit Einwohnern wohl würde besetzt werden. Sonsten hält man dafür, daß mehr denn vor Hundert Jahren, ehe sie erbauet, an der Stelle eitel Wildniß und Wüstung gewesen, doch die Capelle oder Kirchlein zu S. Nicola Anno 1109 erbauet worden, so hernach dem Franciscaner Kloster zugefüget, so wohl selbiger und folgender Zeit etliche Kresscham oder Wirthshäuser dieser Gegend gewesen seyn sollen, den Fuhrleuten zu gute, die aus Böhmen in Lausitz, Meissen und Schlessien reiseten. Die Stadt ist nach Königs Wenceslai II. Ottocari Sohnes Tod, (wiewohl sie aber den Herren von der Leipzig, die Napliger genant, gehörig gewesen,) wieder an König Johannem gefallen, welcher dieselbe gegen der Stadt Graiz Herzog Heinrichen zum Zauer wegen seines Gemahles auf Lebzeiten Anno 1319 gegeben hat. Nach Absterben Königes Johannis Anno 1346 und Herzog Heinrichs Anno 1347, der ihr auch grosse Gnade erzeiget, ist die Stadt Zittau neben allem, was er in Lausitz mehr in Besitz gehabt, an Carolum König in Böhmen, hernach Römischen Kaiser, des Nahmens Quartum, kommen, deme auch nechst folgendes Jahr Woldemar Marggraf zu Brandenburg und Landsberg die ganze Marck zu Lausitz zu dem Königreich Böhmeim übergeben hat, Kaiser Carl hat die Stadt Zittau Herzog Rudolphen zu Sachsen verfaßt Anno 1349, Anno 1358 aber wieder abgelöst, und wiewohl sie vormahls zum Böhmerlande gehörig, Anno 1364 zu denen andern fünf Städten in Ober-Lausitz, Budisin, Görlitz, Camenz, Lauban und Löbau geschlagen, darum, weil ihr als disseits des Böhmischnen Gebürges gelegen, im Fall der Noth füglicher von denen benachbarten Städten, als von den Böhmen mit Hülffe könne beygesprungen werden. Von solcher Zeit an ist sie stets bey der Cron Böhmen geblieben in die 271 Jahr, bis nemlich die Röm. Kaiserl. Majestät Ferdinandus II. dieselbige sambt den ganzen beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz Anno 1622 Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herzog Johann Georgen II. zu einem Pfandschilling eingeraumet, nachmahls aber bey Abhandlung des Pragerischen Friedens Anno 1635 erblich abgetreten, und sie also an das Churfürstl. Haus Sachsen kommen. Nach geändertter Religion und Abfall vom Pabstthum, ist diese Stadt Zittau gar zeitlich zum Evangelischen Glauben getreten, wie denn bald Anno 1521 der erste Lutherische Prediger M. Laurentius Heydenreich alldar beruffen worden. Beym Hussitischen Kriege ums Jahr 1421 hat die Stadt überschwenglichen Schaden empfangen, indeme dieselben oft mit dreyen Hauffen und zu 20 mahlen vorgezogen, dannenhero, sonderlich, da die Löbau verlustig worden, sie in grosser Noth gestanden, doch mit der Hülffe Gottes gnädiglich beschirmet worden, und wiewohl sonst sehr viel Städte und Schloß-

fer

einiger alten und neuen Auctorum von der Stadt Zittau.

fer von ihnen überwältiget und verderbet worden, dennoch neben etlich wenig andern im Böhmer-Lande von ihnen unbesleckt blieben. Nach diesem ist Sie in ziemliches Aufnehmen gediegen, sich auch in gutem Stande befunden, bis Sie Anno 1547 gleich den stündlichen Städten dieses Marggrafthums Ober-Lausitz bey entstandenen Kriege wieder Herzog Johann Friedrichen Churfürsten zu Sachsen in Jhr. Königl. May. Ferdinandi I grosse Ungnade kommen, und in den genandten schweren Pönfall gerathen, hernach Sie aber wieder restituiret und ausgesöhnet worden. Bey ieszigem langwürigen Kriege hat sie unglaubliche Noth, Beschwer und Verderb hart betroffen, Sintemahl Anno 1631 die Käyserl. Armada unterm Herrn Gen. Feld-Marschall, Herrn Rudolph Freyherrn von Tiesfenbach, ihre ganze Gegend betreten, etliche Tage elendiglich ausgezehret und geplündert; bald darauff das Churfürstl. Sächsische Corpo gefolget. Anno 1632 wiederum die Käyserl. Herrn Generalen Graff von Schwarzenburg, und Don Balthasar de Maradas, mit vielen Regimentern zu Ross und Fuß in die 9 Wochen lang in und umb die Stadt logiret, und Feld-Lager geschlagen, dabey auch von denen nacher Schlessen vordrey marchirenden Chur-Sächs. Regimentern Feuer eingeworffen und in die 30 Häuser umb das Baupische Thor eingäschert worden. Anno 1633 hat Sie auf Ordnung des Herzogen von Friedland durch den Obrist Volksen sollen zur Vormauer der Böhmischen Grängen befestiget werden, darüber fast die ganze Vorstadt samt Verwüstung etlicher Hundert nutzbarer Gärten und Abhamung vieler Tausend nutzbarer Obstbäume ruiniret und zu unwiederbringlichen Schaden verödet, die Stadt aber mit Sieben starcken auf einander flankirenden Schanzen beschloffen worden. Anno 1634 ist von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dieselbe zu recuperiren Sie starck belägert, mit stürmender Hand eingenommen, und eine ganze Nacht über erbärmlich ausgeplündert, Eben selbigen Jahrs durch das im Monath October und November etliche Wochen lang währende Feld-Lager der Chur-Sächs. Armee alles Vorrathes und Vermögens erschöpfft; darauff durch stets währende Quartierungen vollend ausgezehret, bis Anno 1639 der Schwedische General Feldzeugmeister Torsten-Sohn gleich dem ganzen Lande eine schwere Ranzion und Geldschätzung von ihr erzwungen, Anno 1642 aber Sie eingenommen, mit der ganzen Armee eine Zeitlang im Feld-Lager darfür gestanden, nachmals starcke Garnison etlicher Regimentern zu Ross und Fuß über Jahres Frist darinnen liegen lassen, bis Anno 1643 im Decembre. von Käyserl. und Churfürstl. Reichs-Armee Sie abermals hart belägert, und durch Accord in Jhro Churfürstl. Durchl. Gewalt wieder bracht worden. Was etliche Particular Orte inner und auffer der Stadt Zittau anbelangt, So ist die Pfarr-Kirche zu S. Johannis, so allbereit Anno 1303 gestanden, Anno 1491 erweitert, und da vorhin nur 3. Gänge gewesen, der gegen den Marckt zu hinan gebauet, und Anno 1559 der Thurm eines Geschosses mit einem steinern Umgang oder Kranze von Werkstücken höher geführet worden, das Barfüßer oder Franciscaner Kloster ist noch vor Anfang der Stadt Anno 1244 fundirt, und demselben das Kirchlein zu S. Niclas allbereit Anno 1109 erbauet zugesüget worden. Zetziger Zeit werden darinnen eine Anzahl armer Leute aus gemeinem Gottes-Kasten unterhalten. Das Rath-Haus ist aus eines Bürgers erkaufften Hause steinern erbauet, Anno 1354 (da es zuvorn nur hölzern auf dem Marckte gestanden) darzu Anno 1565 noch ein ander Haus erkaufft der Keller halben, die man zum Weinkeller geschlagen, und darein die Kramen, Fleischbäncke und Barküche gebauet, der Raththurm auch Anno 1567 zwey Geschöß höher geführet worden. Die Schule aufm Johannis Kirchhoff gebauet Anno 1497. renovirt Anno 1602. Der Väterhoff Anno 1395 durch die Väter aufm Dnywien erkaufft, und durch König Wenzeln ihnen von allen Beschwerden befreuet Anno 1409. wird Anno 1432 erweitert, Anno 1574 von Käyser Maximiliano II. an C. C. Rath mit den Dnyweinischen Gütern verkauft, und darinnen Anno 1606 eine Bibliothec oder Liberey aufgerichtet zu werden angefangen. Salz-Kammer oder Korn-Haus ist angefangen worden zu bauen Anno 1511 etlicher Meinung nach von dem abgebrochenen Käyser-Hause vor der Wasser-Pforte, das Käyser Carl der Vierdte Anno 1361 gebauet. Schubäncke oder Tanz-Haus, da voriger Zeit bey Hochzeiten ehrliche Tänze geheget, gebauet Anno 1538. Bey ieszigen Kriegs-Läufften ist Proviant und Faurage drauff behalten worden. Die

Beschreibung und Zeugnisse

Kirche zur Heiligen Dreyfaltigkeit mit in Defension eingeschlossen. Die Kirch zum Heiligen Creuz gebauet Anno 1410. wird Anno 1643 bey der Belägerung, als sie die Schwedischen nicht getraueten zu erhalten, in Brand gesteckt; die Kirch zu unser lieben Frauen ist Anno 1535 durch einen grossen Donnerschlag angezündet, in Grund abgebrandt, nachmahls das Gemäuer gar abgeworffen, und allein das Chor zu einem kleinen Kirchlein gemacht, welches Anno 1607 etwas erweitert. Zu dem Kirchhoff sind mehrers Raumes halben zwey Gärte erkauft worden. Anno 1416 Hospithal S. Jacobi, darinnen alte, unvermögende, doch wohlverhaltene Mann- und Weibes-Personen mit Nothdurfft versorget werden, ward von inliegender Käyserl. Guarnison An. 1632 gänglich abgebrandt. Die Pappier-Mühle an der Meisse gebauet Anno 1515, wird Anno 1600 auf einen andern Ort ganz steinern aufgeführt. Gegen über dem Gericht zu, die Ziegel-Scheune Anno 1541 erbauet, bey währendem Kriege ganz abgebrochen und von der Soldatesca zu nichte gemacht. Burg-Mühl, Reifig-Mühl, Neu-Mühl, Pfort-Mühl in der Belägerung Anno 1643 von den Sächsischen eingenommen. Kammersberg, darauf bey ieszigen Kriegs-Zeiten unterschiedliche Feld-Läger geschlagen, von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Anno 1634 im Julio, vor Einnahme der Stadt, ingleichen im Octobr. und Novembr. selben Jahres bey dem Rück-March aus Böhmen 9 Wochen lang. Wie auch der Schwedische Feldherr Torsten-Sohn Anno 1642 bey Occupirung dieser Stadt, daselbst mit der ganzen Armee campirt, so wohl der Käyserl. General Feld-Wachmeister Eracomv in seinem vorbey gehen Anno 1643 mit unterhabendem Corpo über Nacht des Orts gestanden. Diese Beschreibung hat Herr D. Christian Martigius, Bürgermeister zu Zittau, günstig übersandt. Dresserus in seinem Stadt-Buch, und andere, melden, es liege Zittau an den Böhmischen Grängen, bey den beyden Wassern, Meiß und Manda, und nicht sonders weit vom Ursprung der Spree, und sagt Dresserus, daß die obgedachte Zittavia oder Zedena, des Manfredi, Marggrafens zu Ringelheim, Marggraff Brumitonis Sohns Gemahlin, allhie, mit dieser Grabchrift begraben liege: Anno Christi 1021 Idibus Julii, obiit pia & illustis Foemina Zittavia, Christianissimo Principi Manfredo nupta, fundatrix & dotatrix hujus oppidi, de ejusdem nomine dicti. Welches man denn, wie auch seine, des Dresseri, übrige Beschreibung dieser Stadt, wegen der Zeit und Erbauung des Closters allhie, so er den Benedictinern zugeeignet, dahin gestellt seyn läßt.

12) Abraham Sauers Städte-Buch sub voce Zittau.

Zittau oder Sittau ist eine von denen Königlich und Churfürstlichen Sechß-Städten in dem Marggraffthumb Ober-Lausniß, und in der Ordnung die Dritte/etwan von der Zittava Marggrafens Manfredi Ehe-Gemahl, so Anno 1021 gestorben und allhie begraben liegt, oder von des Ortes Fruchtbarkeit also genahmet, daß sie so viel heißen soll als Süß-Au. Man hält sonst dafür, daß ehe sie erbauet worden, an ders Stell eitel Wildniß und Wüstung gewesen, doch die Capell oder Kirchlein zu S. Nicolaus Anno 1109 erbauet worden, so hernach dem Franciscaner Closter zugefüget, dabey so wohl selbiger als nachfolgender Zeit etliche Wirths-Häuser vor die Reisende gestanden haben sollen. Woraus nachgehends Anno 1255 König Ottocar in Böhmen erstlich diese Stadt fundirt und erbauet haben soll. Es ist zwar diese Stadt von Käyser Carl dem Vierdten Anno 1349 dem Herzog Rudolphen in Sachsen versetzt; aber Anno 1358 wieder abgelöst, und Anno 1364 zu denen andern 5 Städten in Ober-Lausniß, Budisin, Görliz, Camenz, Lauban und Löbau geschlagen worden, nebenst welchen sie iederzeit bey der Cron Böhmen geblieben, bis in dem nechsten Teutschen Kriege die Königl. Käyserl. Majestät Ferdinandus der Andere dieselbige samt denen beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausniß Anno 1622 Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herzog Johann Georgen dem Ersten wegen aufgewandter Kriegs-Spesen zu einem Pfand-Schilling eingeräumet, nachmahls bey der Abhandlung des Pragerischen Friedens Anno 1635 erblich abgetreten, und sie also an das Churfürstliche Haus Sachsen kommen. Von Kirchen ist alda sonderlich zu sehen die Pfarr-Kirche zu S. Johann, so allbereit Anno 1303 gestanden, und da vorhin nur zween Gänge daran gewesen, noch ein anderer gegen den Markt zu Anno 1491 hinangesezet worden. Und Anno 1559 hat man auch den Thurn dabei eines

Einiger alten und neuen Auctorum von der Stadt Zittau.

eines Geschosses höher geführt, und mit einem Umgang oder Kranze von Werkstücken umgeben. Das obgedachte Franciscaner Kloster ist Anno 1244 und also noch vor Erbauung der Stadt durch König Ottocarn in Böhmen, fundiret, und demselben das Kirchlein zu S. Niclas zugefüget worden, und werden iesiger Zeit eine Anzahl armer Leute darinnen aus dem gemeinen Gottes- oder Almosen-Kasten erhalten. Die Kirch zur Heiligen Dreyfaltigkeit ist in dem neuwlichen Kriege mit in die Defension eingeschlossen; Und die Kirche zum H. Creutz An. 1643 bey der Belägerung, als sie die Schweden nicht getraueten zu erhalten, in Brand gesteket worden. Die Kirch zu unser lieben Frauen hat An. 1335 das Wetter angezündet und in Grund abgebrandt, das übrige Gemäuer hat man vollends gar abgetragen, und allein das Chor zu einem kleinen Kirchlein gemacht, und solches Anno 1607 etwas erweitert. Das Rathhaus auf dem Markte, so zuvor nur von Holze erbauet gewesen, ist An. 1354 von Steinen, aus eines Bürgers hierzu erwauften Hause aufgeführt; Und Anno 1567 der Thurm daran noch zwey Geschöß höher gebauet worden. Die Schul auf dem S. Johannis Kirchhoff ist erbauet Anno 1497, und renoviret Anno 1602. Bey dem Hussiten Kriege hat die Stadt außershalb überschwenglichen Schaden empfangen; Gestalt sie offft mit 3 Hauffen und zu 20 unterschiedlichen mahlen davor über gezogen; Doch gleichwohl ist die Stadt durch Göttliche Beschützung von ihnen uneingenommen geblieben. Anno 1521 hat sich diese Stadt Zittau zu der Evangelischen Religion gewendet, und den ersten Evangelischen Prediger M. Laurentium Heydenreich angenommen. Bey dem nechsten Teutschen Schwedischen Kriege hat sie wiederum groß Elend ausgestanden, sintemahl Anno 1631 die Käyserischen unter dem General-Feld-Marschall Herrn Rudolph Frenherten von Tieffenbach etliche Tage gar elendiglich in dieser der Stadt Gegend gehauet. Das folgende Jahr waren abermahls Käyserische Völcker etliche Regiementer zu Ross und Fuß unter denen Herren Generalen, Grafen von Schwarzenburg und Don Balhasar de Maradas allhie, die sich auch in 9 Wochen lang in und umb die Stadt einquartiret, daselbst aufgehalten; Und als etliche Chur-Sächsische Regiementer hier vorbey nach Schlesien giengen, haben sie zugleich Feuer eingeworffen, daß in die 30 Häuser um das Bauische Thor eingeaßert worden. Anno 1633 wolte der Käyserliche Generalissimus der Herzog von Friedland dieses Zittau zu einer Vormauer der Böhmischen Grängen befestigen, dazu er auch schon den Obristen Holz daher geschickt, welcher fast die ganze Vorstadt samt etlichen Hundert Gärten zu grossen Nachtheil der Stadt ruiniret, und sieben starck auf einander flankirende Schanzen davor auffgeworffen; Aber Anno 1634 ward sie von Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen belagert, und mit stürmender Hand aus der Käyserischen Gewalt niedergerissen, und die ganze Nacht durch ausgeplündert. Anno 1639 musste diese Stadt dem Schwedischen General-Feld-zeugmeister Herrn Leonhard Trosten-Sohn eine schwere Brandschatzung geben. Nachgehends Anno 1642 hat gedachter General sie gar eingenommen, und mit etlichen Regiementern zu Ross und Fuß besetzt, welche von daraus zu heben Anno 1643 Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit Hülffe der Käyserischen Armée die Stadt abermahls hart belagert, und die Besatzungen drinnen dahin gezwungen, daß sie die Stadt in Ihro Churfürstl. Gewalt überlassen.

M. Martin Grünwalds Richtige Beschreibung der beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz pag. 27.

Zittau, insgemein Sittē, lat. Zittavia, Zitta, Sittavia, an der Meisse und Mandau, ist eine sehr schöne, wohlgebaute, und weitberühmte Stadt. Vor Alters hat Sie zu Böhmen gehöret; Weil sie aber disseits des Böhmischen Gebürges lieget, so ist sie auff des Käyfers Caroli IV Gutbefinden Anno 1356 mit den andern fünff Städten vereiniget worden. Einen grossen Theil ihres gesegneten Auffnehmens hat Sie dem Böhmischen Könige Wenceslao II zu danken, welcher dessentwegen dieser Stadt sehr gemogen gewesen ist, weil Er daselbst auf Anordnung seines Herren Vormunden Oronis Marggraffens zu Brandenburg, eine geraume Zeit ist erzogen worden. Wegen der Handlung ist Sie allemahl berühmt gewesen. Doch heutiges Tages hat Sie es, absonderlich in der Leinwand-Handlung, wegen der Situation, als welche keine andere Nahrung gar wohl verstattet, durch die kluge Sorgfalt E. Wohl, Eblen Raths, und durch

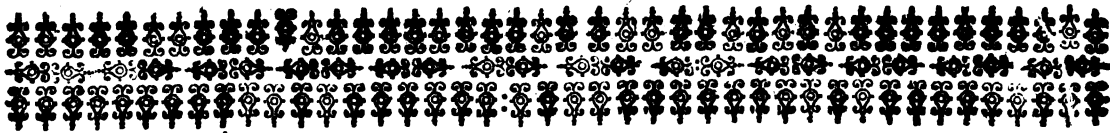
Beschreibung u. Zeugnisse einiger alten und neuen Auctorum von der 2c.

durch den unermüdeten Fleiß der Einwohner sehr weit gebracht. Anno 1608 sind mehr als drey Theile der Stadt im Feuer aufgegangen. Zum beständigen Andencken dieses grossen Schadens lässet sich jährlich den 7 Junii 3 Viertel auf 12 Uhr Saturnus mit einem Brande/ nach demselben ein Engel mit einem Del-Zweige an dem Rath-Hause sehen. Diese Bilder werden durch ein künstl. Gewichte getrieben, und nebst einem Glöcklein bewegt. Das Gymnasium ist seit 1521 in grossen Glor und vornehmlich darum sonderlich belobt gewesen, weil es nicht allein allemahl Hochgelehrten Rectoribus und zwar in diesem Seculo M. Christiano Keimanno, M. Christophoro Vogelio, und dem umb die gelehrte Welt Hochmeritirten Christiano Weisio anvertrauet worden ist; Hiernächst immerfort sorgfältige Patronos bekommen, und eine gutthätige Bürgerschaft stets gefunden hat: Sondern auch, weil es gelehrte und zugleich sittsame Leute zu erziehen eifrig bemühet ist. Wie sich dann die Anno 1602 auf C. Wohl-Edlen Raths Befehl von dem bisshero Scholæ Budissinensis, damals aber Scholæ Zittaviensis designato Rectore M. Melchiore Gerlachio aufgesetzte Leges Scholasticæ, welche noch jährlich um Ostern und Michaëlis der studierenden Jugend Solenniter vorgelesen werden, mit diesen Worten gar merckwürdig anfangen: Qvi proficit in literis & deficit in moribus, plus deficit quam proficit. Die Bibliothec hat bisshero unter der sehr flugen und sorgfältigen Inspection Herrn Johann Philipp Stollens / J. U. L. und Hochmeritirten Bürger-Meisters, wie auch Herrn Caspar Christian Seeligmannes J. U. Doctoris und Hochansehnlichen Syndici, viel rare und kostbare Auctores zusammen getragen. Eine Meile von Zittau ist der Oybin, ein hoher steiger Fels. Anfangs hat ein festes Schloß daselbst gestanden; welches aber zur Zeit des Keyser Caroli IV ohngefähr um das Jahr 1369 in ein Closter ist verwandelt worden. Die Kirche ist sonderlich auf der Seite gegen Mittag, wie auch unterschiedene andere Gewölber und Behältnisse, aus einem ganzen Stein-Felsen gehauen, und kann man diese höchst mühsame Arbeit noch diese Stunde sehen. Nach dem Aufgang der Evangelischen Wahrheit haben es die Ordens-Brüder gänglich quittiret; Dagegen Ihre Käyserl. Majestät Maximilianus II. mit den zugehörigen Gütern C. Wohl-Edlen Rath der Stadt Zittau käufflichen zukommen lassen, welcher es auch noch 1690 besizet.

8) M. Erdmann Uhsz/ im Universal - Geographisch-Historischen Lexico, sub voce Zittau Part. 2. pag. 556.

Zittau oder Sittau, lat. Zittavia, eine aus denen Churfürstlichen Sächsischen Sechß-Städten, in der Ober-Lausniz, und zwar in der Ordnung die Dritte. Es lieget dieselbe an der Neisse und Manda, ist wohl gebauet und treibet starke Handlung sonderlich mit Leinwand. Vor Alters gehörte sie zu Böhmen, weil sie aber disseits des Böhmisches Gebürges liegt, so ist sie auf Käyser Caroli IV. Gutbefinden Anno 1356 mit den andern Fünff Städten in der Ober-Lausniz vereiniget worden. Sie hat einen grossen Theil ihres Aufnehmens Wenceslao II. Könige in Böhmen zu danken, weil Er deswegen dieser Stadt sehr gewogen gewesen, weil er daselbst auf Anordnung seines Vormundes, Marggraf Ottonis zu Brandenburg, eine geraume Zeit ist erzogen worden. Es ist hier ein schönes Gymnasium und seine Bibliothec. Anno 1608 sind mehr als 3 Theile der Stadt im Feuer aufgegangen, zum beständigen Andencken solches grossen Schadens lässet sich jährlich den 7 Junii drey Viertel auf 12 Uhr Saturnus mit einem Brande, nach demselben ein Engel mit einem Del-Zweige an dem Rathhause sehen. Diese Bilder werden durch ein künstliches Gewicht getrieben, und nebst einem Glöcklein bewegt. Eine Meile von Zittau ist ein hoher steiger Fels, der Oybin genannt. Anfangs hat ein festes Schloß daselbst gestanden, welches aber zur Zeit Käyser Caroli IV. ohngefähr um das Jahr 1369 in ein Coelestiner Closter ist verwandelt worden. Die Kirche ist sonderlich auf der Seiten gegen Mittag, wie auch unterschiedene andere Gewölber und Behältnisse, aus einem ganzen Stein-Felsen gehauen, und kan man diese höchst mühsame Arbeit noch diese Stunde sehen. Nach dem Aufgange der Evangelischen Wahrheit haben es die Ordens-Brüder gänglich quittiret, und Käyser Maximilianus II. mit den zugehörigen Gütern dem Rathe der Stadt Zittau käufflich zukommen lassen, welchem es auch noch 1690 gehöret.

Zittau



Zittauische Geschichte,

Von Anno 1255. bis 1545. in alten deutschen Reimen beschrieben,
Autore Anonymo.

Als man zehlt Tausend Zwen Hundert Jahr 1255
 Im Fünff und Funffzigsten darnach war.
 Hat die Stadt Zittau ihren Anfang genommen,
 Durch König Ottogar zu Mug und Frommen
 Gebauet hat, zu mehren die Böhmishe Cron versthath
 Zittau auch den Nahmen gegeben hat.
 Vorhin war es zu Drey Kresscham genandt,
 Die nahmen zu mit gewaltiger Hand.
 Wie Ottogar der Ander sein Ende nahm,
 König Wenzeslaus sein Sohn zur Zittau einkam.
 Ward Er von den Bürgern erzogen,
 Bis Er mündig war, ist nicht erlogen,
 Darnach ward Er zu Prag zum Könige erwehlt,
 Als man nach Christi Geburth zehlt. 1300
 Er gab der Stadt Frenheiten viel,
 All Jahr hielt Er ein Ritter-Spiel.
 Auff der Viehweide zu Pffingsten mit stechen, 1303
 Fünff hundert Ritter und Sechs Fürsten thät man rechen
 Darnach ward Heinrich von der Bircken erschlagen,
 Der leit zu S. Johannis Pfarr-Kirch begraben,
 Von den von der Leipe des die Stadt eigen war,
 Zur Straff bekam König Wenzeslaus die Stadt gar.
 Der Dnywien ward in diesem Jahr von Herrn von der Leipe gebauet 1312
 Und hernach der Berg ganz umbgemauert: 1335
 Da hatten die Räuber ein fest Haus,
 König Johannes treib sie heraus.
 Die Stadt Zittau Herzog Heinrich geben ward, 1337
 Die Städte und Zittauer brauchten ein Herfarth.
 Vor Tollenstein solt ihr hören
 Schönbach das Haus thäten sie auch zuffören 1339
 Die Meißner kamen mit Raub und Brandt 1343
 Mit XLV. Glafen ins Zittische Land.
 Die Zittauer thäten sie beyhm Neustädtel am Karrenberg erschlagen,
 Auch hör ich weiter sagen,
 Zittau dem Herrn von Donaw sein Haupt weggenommen
 Mit Raub Sie an die Viehweide kommen.
 Bis an die Brücke Grottau wurden sie getrieben
 Das Haus Dnybin ward auch erstiegen 1344
 Vom Voldt zu Michelsdorff ich euch meld
 Bischoff Johannes von Meissen legt sich ins Feld
 Umb Leuckersdorff und Kunnersdorff das Vieh alles nahmen 1347
 Die Zitter die Feinde zu Rumburg ankamen.
 Nahmen wieder ihr Vieh und Haab
 Herzog Heinrich sein Geist auffgab. 1347
 Da fiel die Stadt an Keyser Carol ich meld
 Konaw ward gebauet bey Hirschfeld.

D

Die

Zittauische Geschichte

- 1348 Die Stadt Zittau ward versagt von Kaysfer Carolo
Dem Churfürsten zu Sachsen Herzog Rudolpho.
Daß Er Jhn zum Kaysfer erkohren hätt
- 1350 Die Stadt erstlich ein Stadt-Buch machen thät.
Was darinnen geschriben war hatte Krafft,
Die Zitter und Schweiniker zogen mit Macht.
- 1352 Zubrachten das Haus die Korse genandt.
Die Zittauer nach ihrem Verstandt
- 1354 Baueten das Rath-Haus von Stein,
Vormals wars hölzern auf dem Marckt allein.
- 1355 Die Sitter thäten vor Königs-Brück ziehen
Schönfelders Hoff daselbst mit Feuer verbrühen.
- 1356 Der Kaysfer zog ein zu Bauken in die Stadt
Da ward gehalten sein Mandat
Denn die Städte thäten alle Raub-Schlösser zu stören.
Nuch weiter sollt ihr hören
- 1357 Der Kaysfer ließ das neue Haus im Gebürge bauen,
Daß die Zitter durfften der Strassen das vertrauen.
- 1358 Und lösten die Stadt von Churfürsten wieder ab,
Zittau 1000 Schock zu Hülffe gab.
- 1359 Nahm auch der Stadt-Zins-Gütter, Königs-Wald und alle Zölle,
Ein Hundert Sechs Schock und 220 Schock auf zweymahle.
Nuch mussten sie S. Wenzels Grab zu Prag helfen zieren,
Sechs und sechzig Schock vor vier Marck Goldes hinauf führen.
Dis genandt Geld mit Schaden sie gewinnen,
- 1359 Die Stadt Zittau das meiste Theil gar abbrunnen.
Da waren die Bürger in grosser Noth,
Der Kaysfer drey Jahr, ein Jahr hundert Schock bott.
Daß man die Stadt solt wieder bauen,
Die Häuser mussten stehn in Mauern.
- 1360 Spremberg kauuffte Kaysfer Carolus,
Zittau 300 Schock zu Hülffe geben muß.
Acht Helm waren in Würtenberg vor Schorendorff gesandt,
Und vor Eßlingen waren Sie vor gute Krieger erkandt.
Denn sie stritten ernstlich in allen Dingen,
Fünff hundert Schock, auf Sie giengen.
Die Schöppen hatten sich wohl bedacht,
Sie wolten dis Jahr haben eine Wage gemacht,
Daß jederman recht gewogen war,
Darwieder legten sich die Tuchmacher gar,
Wolten nicht gehen in die Pflicht,
Acht Jahr hielten sie ihr eigen Gericht.
Die Stadt Zittau zog mit allen Handwerckern aus,
Mit dem Herrn Dirschke sie hielten einen Strauß.
Sie stürmeten die Stadt Rippen, zubrachten das Haus Weissen-See,
Die Herfarth stund die Bürger 200 Schock oder mehr.
Achtzehn Schöppen waren in dem Jahr erwehlt
In Demuth dem Rath zu gut als man zehlt
- 1361 Sunffzehn falsch Tuch haben die Tuchmacher auf dem Marckt ver-
brandt,
Der Bischoff von Magdeburg das Recht erkandt.
Im Creughoff ward das Recht gehalten,
Der Bischoff thät den Sittern gebietten balden:
Sie solten dem Kaysfer ein Haus bauen,
Ben der Pforte Mühle, das thät den Zittern gerauen.

Gen

in alten deutschen Reimen beschrieben.

- Gen Nürnberg thäten sie dem Keyser nachziehen,
Baten, ob die Bauung mocht abgehen.
Da hiesse Er sie bauen schon,
Vor Achtzehn Schock Getreidt mussten sie kauffen thon.
Ein groß Theuerung hub diß Jahr an,
Zu halben Schocken der es wolt han. 1362
Das ander Jahr war es wohlfeiler,
Kaufft man es wieder um Achtzehn Heller.
Der Keyser kam zu Prage ein,
Mit seinem Sohn Wenceslao ich mein.
Den frönt man zu einem König und Herren,
Die Sitter thäten Ihn mit Hundert Schock verehren.
Der Keyser und Marggraf von Brandenburg fieng an ein Krieg,
Die Sitter stund es drey Hundert Schock ich nicht lieg.
Denn sie schickten Hundert Mann in die Heerfarth,
Von Prag auch 300 Reifige geschickt ward.
Die Präger hielten sich zu Herbsdorff mit plündern ungeschaffen,
Zu Reibersdorff erschlugen sie den Schulzen und Pfaffen.
Sie zubrachten die Kirchen und alles mit sich nahmen,
Wie sie wieder von der Heerfarth kamen.
Zur Zittau wurden sie von Pferden gehoben,
Zu Füsse mussten sie heraus traben.
Da brandten sie Olbersdorff gar aus,
Von der Zitta fielen 400 Mann aus.
Die Präger mussten über das Gebürge fliehen,
Die Zittauer dorfften 6 Wochen gen Prag nicht ziehen.
Biß daß der Keyser Friede geboth, 1364
Die Stadt alle Gütter und Land-Zoll überkommen hatt.
Auch die Häuser Dnbien und das Hauß im Gebürge zu Hand,
Die Gericht und Weichbild im Land.
Dren Hundert Schock mussten sie alle Jahr zu Zinse geben,
Der Keyser kam gen Bauzen eben. 1365
Das Lausnizer Land lösete Er ab,
Die Zittau drey Hundert Schock zu Hülffe gab.
Auch kauften wieder ab den Königswald, 1366
Umb Fünff hundert Schock und auch gar bald.
Herr Ulrich Freyherr von Bieberstein,
Nahm dieß Jahr Friedland ein,
Die Pfaffen thäten die Keyser in Bann,
Groß Krieg fieng damit an.
Die Keyser zogen mit Gewalt ins Lausnizer Land,
Und verderbten das Volk mit Raub und Brand.
Vor Lauban kamen sie mit grausamen Schall,
Und gewonnen die Stadt zum andern mahl.
Über drey Jahr kamen sie auch vor die Stadt Liebe, 1467
Nahmen und stohlen die Keyserischen Diebe.
Des Volcks ward viel zu tode geschlagen,
Von dem höreten die Zittauer sagen
Mit ihren Creuzigern und Soldnern zogen sie aus mit Macht,
Auf dem breiten Berge hielten sie mit ihnen eine Schlacht.
Da waren die Böhmen geschlagen todt,
Die Sechs-Städte zogen aus in grosser Noth. 1468
Vor Honerswerda sie die Stadt gewonnen,
Von den Sechs-Städten wurden sie bezwungen.

- 1469 Da fund es an kleine Zeit,
Die Keger kamen mit harten Streitt,
Vor die Stadt Zittau unversonnen,
Die Neu-Mühle ward von ihnen gewonnen.
Viel Bürger wurden darauff gefangen und gebüßt,
Mit theuern Geld sie man wieder löst.
- 1470 König Jersicke thät sein Geißt aufgeben,
König Matthiesch ward König in Böhmen eben.
- 1471 Auch starb der Keger Rockizan,
Damit der Keger Krieg ein Ende nahm.
- 1473 Zur Zittau auf der Neustadt ein grosser Brandt,
Ran aus bey Jost Farber genandt.
Verbrandt auch auf der S. Kreuz-Kirch das Dach,
Auff dem Stein-Weg die Häuser alle hernach.
Unser lieben Frauen Kirch gar in Grund
- 1475 Die Stadt Zittau ein grossen Sterben dis Jahr ausstund.
1476 Taldenstein bey Lemberg ward zerstört,
1479 Von einem heissen Sommer hat man gehört.
1482 Da brandte die Stadt Crossen gar aus,
Zur Zittau war ein harter Strauß.
Die Handwerker thäten vor den Rath traben,
Des Käysers Panier wolten sie haben.
Der Rath wußt nichts von den Sachen,
Herr Georg von Stein Land-Voigt muß Fried machen.
- 1483 Zur Zittau ein Sterben der Pestilenz hub an,
1487 Lauban die Stadt dis Jahr gang außbrann.
Der Gloger Krieg ward auch der Zeit,
Die Stadt Zittau von Wiesen Herrn groß Noth leidt.
Denn Hans Bapst machte viel Unruh,
Mit dem Handwerck, die sagten den Rath hefftig zu.
Sie hielten täglich wieder die Herren heimlich Rath,
Hinter der Burg-Mühle, Queck-Wiese, und in der Vorstadt.
Sie gaben für, wie sie auf dem Rathhause sehr zehrten,
Täglich Steuer nehmen und sich davon nehrten.
Hans Bapst kondt den Aufruhr nicht ergehen,
Der Land-Voigt George von Stein muß ihm einen neuen Rath
setzen.
Wie der Land-Voigt aus dem Lande quam,
Der alten Herrn ihrer Bier, man gefänglich nahm.
Da ward Michael Jentsch gemartert dabey,
Von den Vier Chür-Handwercken in einerley Paffen.
Er solt all ihr Heimlichkeit in Rath offenbahren,
Fünff groß Aufflauff geschach in diesen Jahren.
Sie benahmen dem Rath alle ihre Herrligkeit,
Und die Brüderschafft, S. Johannis und Mutter Gottes-Heiligkeit.
Die Herren durfften sich nicht berathen,
Ohn die Vier Handwerker und ihren Worten.
Wolten die frommen Herren han Fried in der Sachen,
So mussten sie Hans Pabst zu einem Bürgermeister machen.
Da er ein weil gesaß im Rath,
Die Handwerck zu Gehorsamkeit geboth.
Da wolten sie sich an Jhn nicht kehren,
Sie thaten, wie er sie hätt thun lehren.
Dem Herr Georgen Land-Voigt thät er schreiben,
Er konte nicht Bürgermeister bleiben.

Darum

in alten deutschen Reimen beschrieben.

- Darum ward Nicol Kötter in Böhmischen Thurm gesetzt,
 Die Handwerck holffen Ihn davon zuletzt
 An einem Seil ließ er sich von Thorn
 Das thät dem Hans Bapst Zorn
 Die Stadt wolt er verrathen han,
 Drumb ward Ihm sein Haupt auffm Marckt abgeschlan 1491
 Den Görligern werden ihre Küh von Zittern genommen,
 Das große Sterben ist gen der Zittau kommen.
 Sieben Zwanzig Hundert Menschen starben in allen,
 Die Stadt Bischoffswerda ward von Böhmen überfallen.
 Das Mittel-Sterben dieß Jahr anhub, 1508
 Die große Glocke man auf den Thurm zug. 1511
 Ein sehr kalter Winter dieß Jahr übergieng, 1513
 Martin Luthers Lehr auch anfieng. 1517
 Von Glanz Steinmessen ward das Rathhaus erbrochen, 1520
 Mit glühenden Zangen ward die That gerochen.
 Das nechste Sterben fing das Jahr an, 1521
 Zwen Tausend Menschen starben daran.
 Ein Feuer ward zur Zittau angeleit, 1526
 An etlichen Orten wie man sagt:
 Von Hübner genant, habe ich vernommen,
 Viel Häuser auf der Neustadt und Vorstadt abbronnen.
 König Ludewig ist worden erschlagen,
 Vom Türcken hör ich sagen.
 Hübner kam ein dieweil, 1528
 ward darnach geviertheilt.
 Der Türck zum erstenmahl vor Wien lag, 1529
 Ein groß Feuer man im Closter sah. 1530
 Ein Stern mit einem langen Streich ist gesehen, 1531
 Ein schön Fastnacht-Spiel zur Zittau ist geschehen
 Mit Töppen werffen, schieffen und stürmen viel,
 Der Türck kam zum andern mahl vor Wien. 1532
 Ein Fähnlein Knecht zur Zittau auffgericht ward,
 Von den Sechs-Städten gesandt zu dieser Heerfarth.
 Der Kosianer verlor mit dem Türcken eine Schlacht, 1535
 Auch zünd an das Wetter den 21 Aug. in der Nacht.
 Unser Frauen Kirch die Brandt aus gar,
 der kalt Jahrmarckt zum erstenmahl gehalten war.
 Auf kalten Jahrmarckt fiel ein tiefer Schnee,
 Ein sehr heisser Sommer vormals gehöret nie.
 Eine große Theurung folgete bald,
 Ein Scheffel Korn Sieben Schilling galt.
 Auß neu ward es wieder Zehn Groschen zu Hand
 Marggraff Joachim zog stark ins Ungerland.
 Ein groß Schiessen ward zu Zittau gehalten,
 Der Herzog von Braunschweig ward vertrieben balden
 Zur Zittau selbst Dritte Er einkam,
 Der Türck Stulweisenburg und Gran einnahm.
 Da ward zur Zittau ein Fähnlein Knecht auffgericht
 Von Sechs-Städten und wieder den Türcken geschickt.
 Am Jahr-Marckt Exaudi hör ich sagen, 1545
 Wurden ihrer Zwen auf dem Kummiersberg erschlagen;
 Der Herzog von Braunschweig ward von Churfürsten gefangen,
 Dadurch ist groß Krieg in Deutschland ergangen.



Erstes Register über die Capitul
Der löblichen alten Sechs-Stadt des Marggraffthums
Ober-Lausitz ZITTAU

Historischer Schauplaß

begreift nachfolgendes in sich,

Als

Des Ersten Theils

Cap. I.	In welchem Lande, und in welchem Creyse desselben, auch unter welcher Elevation des Himmels die Stadt Zittau gelegen, ingleichen mit was vor Nachbarn sie gränzet	pag. I
Cap. II.	Vom Nahmen der Stadt Zittau	7
Cap. III.	Von der Stadt Zittau Ursprung, Herkommen und Alter, auch was vor Völder in vorigen Zeiten diese Gegend bewohnet haben	II
Cap. IV.	Von der Stadt Zittau Wappen	15
Cap. V.	Von der Stadt Zittau Größe, Mauern und Thoren	18
Cap. VI.	Von denen Markt-Plätzen und Gassen in und vor der Stadt	24
Cap. VII.	Von denen Flüssen und Bächen, so um die Stadt zu sehen, ingleichen von Brunnen und Wasserquellen, so in selbige zum täglichen Nutzen durch Röhren geleitet werden, zierlichen Röhrfassen und Eisernen auch in der Stadt gegrabenen Ziehbrunnen	30
Cap. VIII.	Von denen bey der Stadt befindlichen Bleich-Gärten	36
Cap. IX.	Von denen Frucht- und nutzbaren Gärten, Ackerbau, Wiesen, Gebürgen, Holzkungen, Steinbrüchen, Jagden und Bergwercken	37
Cap. X.	Von denen fürnehmsten Stadt- oder gemeinen Gebäuden in Zittau	39
Cap. XI.	Von der Haupt- oder Pfarr- Kirche zu St. Johannis nebst denen in- und aufferhalb derselben befindlichen Epitaphiis &c. auch beyden Kirch-Thürmen	44
Cap. XII.	Von der Kirche SS. Petri & Pauli, oder der so genannten Kloster- Kirche, samt deren Kirch-Hofe, und denen in und auffer derselben befindlichen Grabestädten	86
Cap. XIII.	Von der Begräbniß- Kirche zum heiligen Creuze, nebst daran befindlichen Kirchhofe, auch in- und aufferhalb derselben erbaueten Epitaphiis und Grabestädten	100
Cap. XIV.	Von der Begräbniß- Kirche zu unserer lieben Frauen vorm Thore, nebst deren Kirchhofe und Epitaphiis	115
Cap. XV.	Von der Begräbniß- Kirche zur Heiligen Drenfaltigkeit, und dem daran liegenden Kirchhofe, auch vornehmsten Epitaphiis, so daselbst zu befinden	123
Cap. XVI.	Vom Waisen-Hause, so vor diesen der Väter-Hoff oder Domus Paracleti genennet worden	127
Cap. XVII.	Vom Closter derer Franciscanorum minorum oder derer grauen Mönche	129
		Cap.

Cap. XVIII. Von der Rathß-Bibliothec	132
Cap. XIX. Vom Schulgebäude und Rectorat-Hause	135
Cap. XX. Von denen gemeinen Stadt-Gebäuden vor den Thoren	138
Cap. XXI. Vom Hospital S. Jacobi, ingleichen vom Gestift zum Heil. Geiste, oder dem Siechhause, jenseit der Brücken vorm Böhmischem Thore, und endlich vom so genandten Orgel-Hause	140
Cap. XXII. Von denen um die Stadt Zittau vormahls gelegen gewesenem Schlössern, Dybin, Carlsfriede, Kohnaw, dem Hause aufm Burg-Berge, und des Käyfers Hause	146

Des andern Theils

Cap. I. Von denen Landes Herren des Marggraffthums Ober-Lausitz, so die Stadt Zittau von ihrer Erbauung an bis auf gegenwärtige Zeiten beherrschet, und selbige mit vielen herrlichen Privilegiis und Freyheiten begnadiget haben	pag. 171
Cap. II. Vom Zittauischen Weichbilde, und denen über solchen Creyß gesetzten Voigten, auch deren Gewalt und Gerichtsbarkeit	247
Cap. III. Von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit und Bestellung des Rathß-Collegii, wie solches von Zeiten zu Zeiten verändert und verstärkt worden, auch jezo verfasst ist	261
Cap. IV. Vom Bürgermeister-Ambte, und denenjenigen Personen, so solches bey der Stadt Zittau verwaltet.	273
Cap. V. Vom Königlichen Erb-Gerichte, so ehimals in Zittau gewesen, und dem hieraus entstandenen Gerichts-Collegio, auch denen Personen, so nachgehends als Stadt-Richter die Justiz administriret haben	288
Cap. VI. Von E. C. Rathß Canslen, und denenjenigen Personen, so als Syndici, Ober- und Unter-Stadtschreiber, ingleichen als Actuarii sich darinnen befunden, nicht weniger vom Pupillen oder Waisen-Amte, und dessen Bestellung	297
Cap. VII. Von denen Stadt-Physicis, und E. C. Rathß übrigen Bedienten, Bauschreibern, Stadt-Wachmeistern und Thürstehern	304
Cap. VIII. Von denen zur Stadt Zittau gehörigen Dorffschafften, und wie selbige anfänglich an die Stadt kommen, im Pön-Fall verlohren gangen, und nachgehends von E. C. Rath wieder eingelöst, und neu erkaufft worden	307

Des dritten Theils

Cap. I. Vom Zustande der Religion und Gottesdienste zu Zittau vor der Reformation Lutheri	I
Cap. II. Vom Zustande der Religion in Zittau bey der Reformation Lutheri, und wie der Evangelische Gottesdienst nach und nach in denen Kirchen eingeführet und verbessert worden	23
Cap. III. Vom Zustande der Religion in Zittau nach der Reformation Lutheri, und was sich in Kirchen-Sachen vor Merckwürdigkeiten und Veränderungen bis auf gegenwärtige Zeiten daselbst zugetragen	31
Cap. IV. Von denen Evangelischen Predigern in der Stadt, und auf denen zu selbiger gehörigen Dorffschafften, ingleichen von denen Organisten, Glöcknern, und deutschen Sängern	84
Cap. V. Von Auffrichtung und Verbesserung der Stadt-Schule, auch wie dieselbe nachgehends zu einem Gymnasio gediehen, ingleichen von unterschiedenen Legatis und Stipendiis	96
Cap. VI. Von denen dem Zittauischen Gymnasio vorgesezt gewesenem Rectoribus und andern Schul-Collegen	107
Cap. VII.	

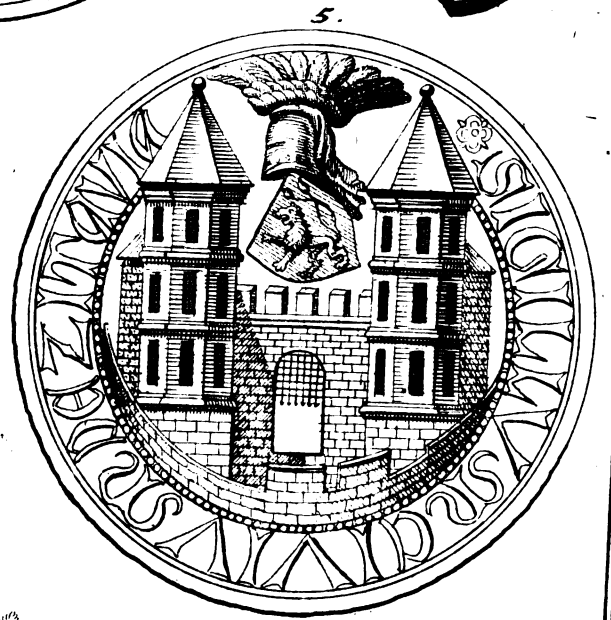
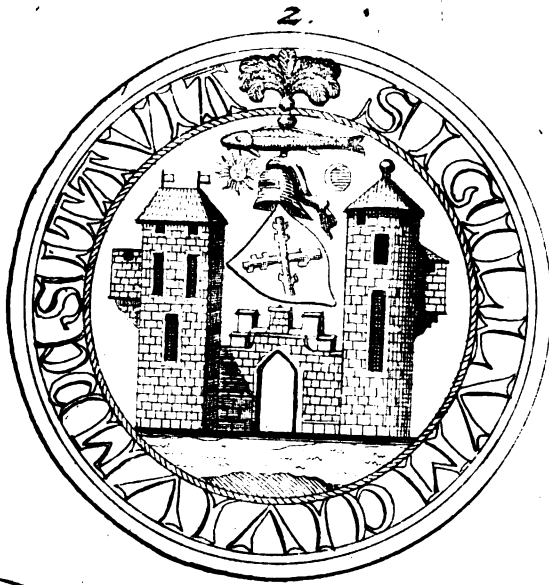
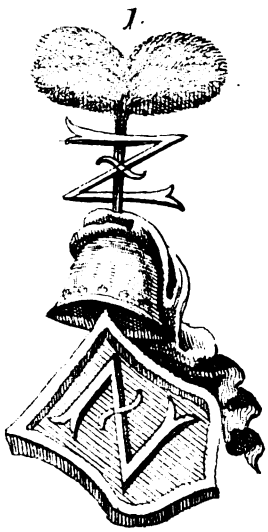
Cap. VII. Von denen Gelehrten Zittauern, so entweder dafelbst, oder an andern Orten in Ehren-Ämtern gelebet, und durch ihre erlangte Wissenschaften berühmt worden	118
--	-----

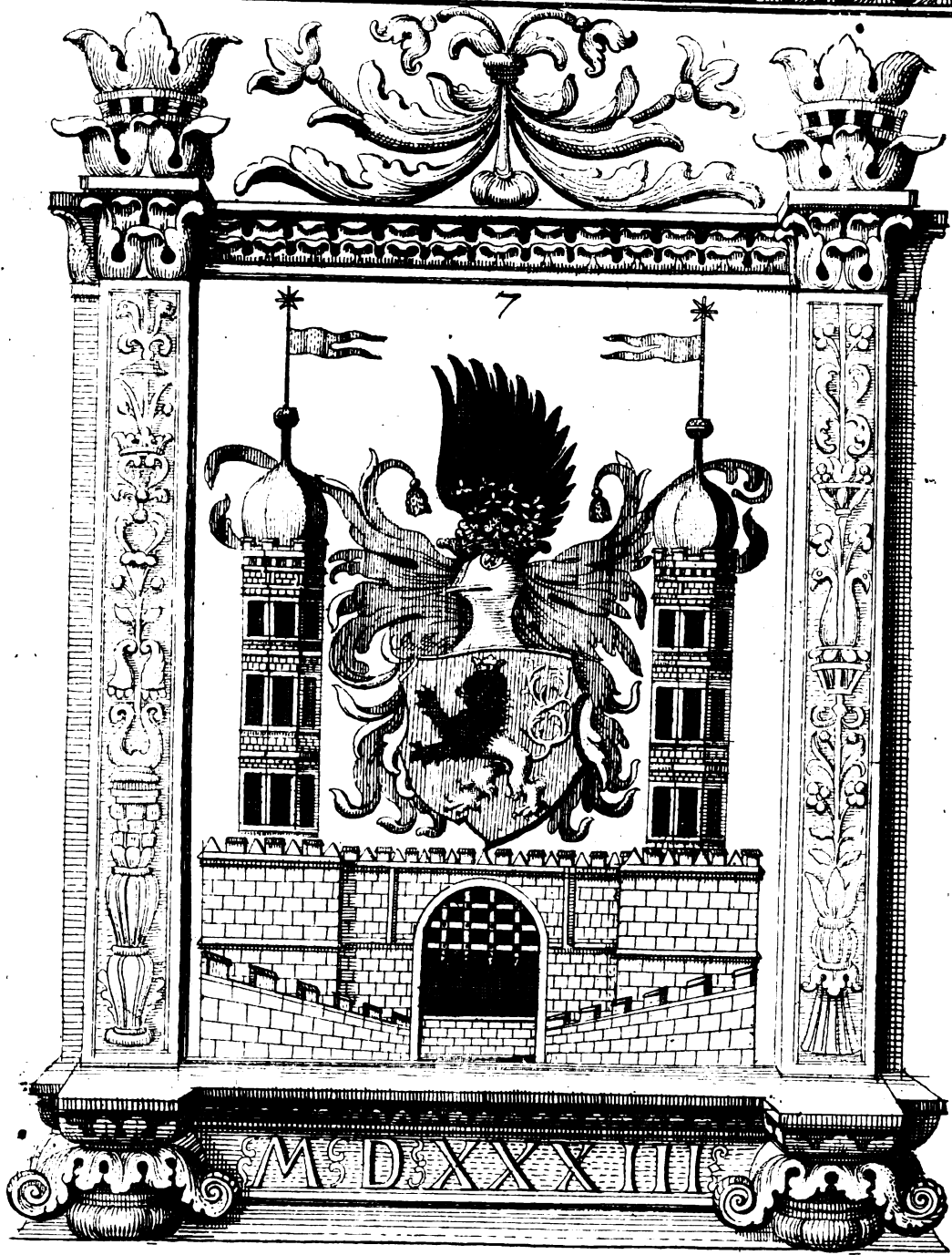
Des vierten Theils

Cap. I. Von denen sonderbahren Veränderungen, so sich mit denen Eigenthums-Herren der Stadt Zittau begeben	135
Cap. II. Von Kaiserlicher, Königlicher, Chur- und Fürstlicher Personen Einzügen, Logirungen und Bewirthungen	139
Cap. III. Von der Stadt Zittau vornehmsten Rechten, Prærogativen und Freyheiten	145
Cap. IV. Von der Stadt Zittau Nahrungs Mitteln, dererselben Auf- und Zunehmen, auch Veränderung und Abgang	157
Cap. V. Von unterschiedenen Verfassungen in Policen Sachen	171
Cap. VI. Von Ritter-Spielen, Thurnieren, und andern Lustbarkeiten, so vormals an Fastnacht zu Zittau gebräuchlich gewesen, ingleichen von grossen Land- und Nachbar-Schiessen, so zu Zittau gehalten, oder von denen Zittauern bey denen Benachbarten mit besucht worden, und endlich von unterschiedenen im Kriege berühmt gewesenen Zittauern	198

Des fünften Theils

Cap. I. Von Heerzügen, Kriegs Anstalten, Belagerungen, Erober- und Plünderungen, sambt andern daher entstandenen Gefährlichkeiten, so die Stadt Zittau von Zeit der Erbauung bis iezoh betroffen	209
Cap. II. Von Feuers-Gefahr und Brand-Schaden, so theils durch Verwahrlosung, theils durch Mordbrenner, theils durch Entzündung des Wetters verursacht worden	248
Cap. III. Von Ergießung der Wässer, und dadurch verursachten Schaden	261
Cap. IV. Von Mißwachs, Hungers-Noth, auch theurer und wohlfeiler Zeit	269
Cap. V. Von ungewöhnlicher Witterung, heftiger Dürre, grosser Kälte, Hagel, Wind- und Wetter-Schäden, Erdbeben, Luft-Zeichen, Cometen, und dergleichen Meteoris	247
Cap. VI. Von Miß-Geburthen, Ungemeinen Begebenheiten, und plötzlichen Todes-Fällen, so sich mit Kindern und erwachsenen Personen zu, und um Zittau zugetragen	285
Cap. VII. Von öffentlich begangenen Missethaten, und deren nachdrücklichen Bestrafungen	293
Cap. VIII. Von ansteckenden Seuchen, Pestilenz und andern geschwinden Krankheiten, womit Gott die Stadt Zittau heimgesuchet	300
Cap. IX. Von sehr alten Leuten, und deren merckwürdigen Begebenheiten bey der Stadt Zittau.	310



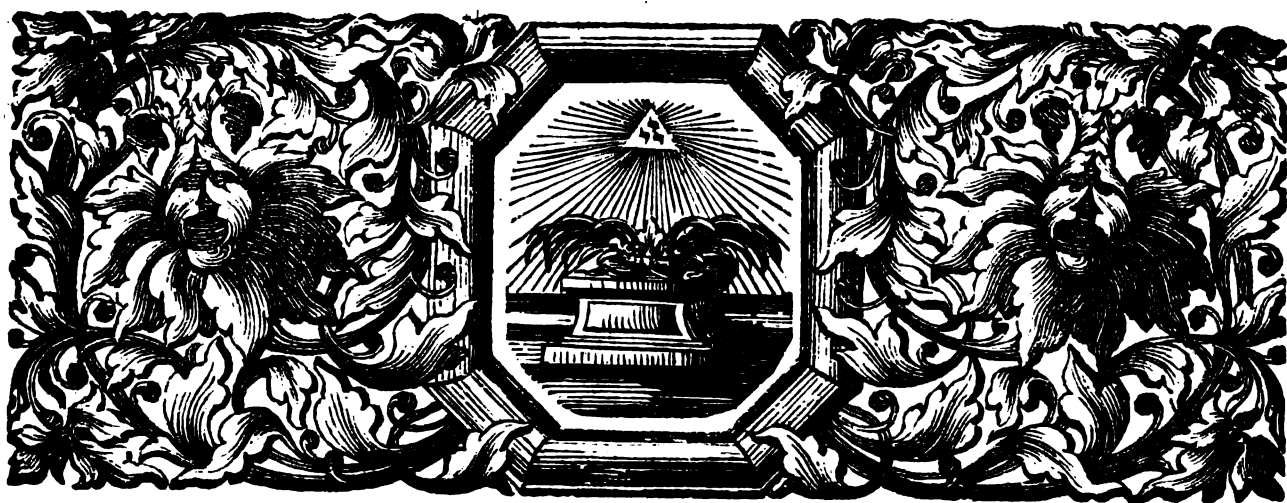




Prag

.. Böhmiſche Thor.
.. Die Kirche zur Lieben Frauen
.. Das Hoſpithal S. Jacobi.
.. Die Waſſer-Kunſt.

W. W. 1710



Der Löblichen
 Alten Sechs-Stadt
 Des Marggraffthums Ober-Lausitz

Zittau/
 Historischen Schau-Platzes
 Ersten Theils

Erstes Capitul

In welchem Lande, und in welchem Crenße desselben, auch unter welcher Elevation des Himmels die Stadt Zittau gelegen, ingleichen mit was vor Nachbarn sie gränzet.

§. 1.

E haben diejenigen, so die Beschreibung gewisser Städte zu verfassen, und deren Geschichte der Nachwelt mitzutheilen sich bemühet, gemeinlich den Anfang von dem Lager der Landschaft, darinnen solche Stadt zu finden ist, gemacht, indem sie geglaubet, es könne diese Ausführung nicht sonder Unziemenheit vorbey gelassen werden, nachdem es einem vernünftigen Menschen unanständig sey, daß er zwar in der Welt wohne, gleichwohl aber nicht wisse, wo er wohne, also auch denen Besizern eines Ortes übel geedeutet werden müste, wenn sie keine gründliche Wissenschaft von der Gegend ihrer Wohnung und Auffenthalts von sich zu geben vermöchten. Dieser nützlichen Gewohn-

heit wollen auch wir um so vielmehr nachleben, ie bekannter es denen Geschichts-Verfassern des Alterthums seyn wird, daß die Gegend, darinnen die Stadt Zittau gelegen, denen wunderbaren Veränderungen des unbeständigen Zeit-Wechsels vor andern unterworfen gewesen, und daher einer desto genauern Betrachtung allerdings würdig zu achten ist.

§. 2.

Es lieget demnach die Stadt Zittau in demjenigen Theile Deutschlandes, so vor diesen Milzenia, Milcenia, Milzavia, item Nissana & Nicæa, oder Marchia Budissinensis genennet worden, und zu den Zeiten der Schwäbischen Kayser denen Herzogen und Königen in Böhmen zugehöret, eigentlich aber das obere Stück des Landes begreiffet, so nunmehr den Nahmen Lausitz führet.

Zittau liegt in Ober-Lausitz.

Conf.

Eingang von der Gewohnheit derer Geschicht-Schreiber der Städte, welche den Anfang von der Situation und Lager machen.



Der Ober
Lausitz Be-
schreibung.

Conf. Fabricii Orig. Saxon. lib. 2. fol. 260. ubi Budissina urbs primaria Milcienorum dicitur. Leuber. Descriptione Arcis Ortenburg. c. 1. fol. 7. & cap. 2. fol. 24. Denn gleichwie es aus denen Urkunden alter glaubwürdiger Scribenten unwidersprechlich zu behaupten, daß vormahls die Benennung Lausitz oder Lusatia, bloß dem niedern Theile, welches sonst unter den Titul Marchia Lusaticensis denen Wittelkindischen Fürsten zukommen, und igo das Marggraffthum Nieder Lausitz heisset, beygelegt worden; *vid. Wiesneri Chron. Laub. fol. 5. & 6. Sagittar. Histor. Lusat. §. 2. seqq. Goldast. de Regn. Bohem. Lib. 1. cap. 16. §. 2. in notis & lib. 3. cap. 16. n. 29.* Also ist nicht weniger der Wahrheit gemäß, daß in nachfolgenden Zeiten auch das obere Theil solchen Titul erlanget, und mithin um bessern Unterscheid willen nöthig gewesen, die Rahmen der Ober- und Nieder-Lausitz einzuführen. Wobey nicht minder in acht zu nehmen, daß noch zu Kayser Caroli IV. Zeiten die Ober-Lausitz nur den Namen Hexapolis oder das Sechßland und Städte geführet, bis Anno 1466. da Rudolphus, Episcopus Lavantinus, Legatus ad Alemannia & Regni Bohemia partes, Pontificus an die Geistlichen in Sechß-Städten sub dato den 4. Martii d.a. geschrieben, und dieses Land Lusatiam genennet verbi: Oppidorum Lusatiae Superioris, quae sex Civitates appellari solent &c. welches denn die älteste Spur ist, daß solche Benennung in Brauch kommen. *vide praeter citatos Autores. Peucers Idyllion v. 7. 17. 31. 117. seqq. Großer. Lausitzische Merckwürdigkeiten, Part. 1. p. 142. Balbin. in Miscell. Regn. Bohem. Decad. 1. L. 8. P. V. p. 259.* Im übrigen soviel die Gränzen der Ober-Lausitz betrifft, liegt solche zwischen der Elbe und Oder, gränzet gegen Morgen mit Schlessien, gegen Mittag mit Böhmen, gegen Abend mit Meissen und Sachsen, gegen Mitternacht aber mit der Marck Brandenburg und Herzogthum Crossen, und ist die Länge von Lauben bis Königsbrück 14. Meilen, die Breite hingegen an etlichen Orten 7. an etlichen 6. 5. auch nur 4. Meilen zu rechnen. *vid. Grunwaldts richtige Beschreibung derer Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, p. 13.*

§. 3.

Zittau liegt
im Görlitz-
schen
Creyß.

Allermassen aber dieses Marggraffthum wiederum in zwey Haupt-Creyße getheilet wird (I.) In den Budissinischen, so vor Zeiten Marchia Budissinensis geheissen, und

4. kleinere Creyße benanntlich 1.) den Budissinischen, 2.) Camenzischen, 3.) Löbauischen und 4.) Ruhländischen in sich fasset, und (II.) In den Görlitzischen / so maneh dem Marchiam Gorlicensem genennet, und welcher drey Kleinere / nemlich 1.) den Görlitzischen 2.) Zittauischen oder Gebürgischen, und 3.) Laubanischen Creyß unter sich hat; also ist insonderheit gemeldter Stadt Zittau Lager anzutreffen im Görlitzischen Creyße, welcher Anno 1376. vom Kayser Carolo IV. in die Würde eines Fürstenthums erhoben, und seinem Sohne Johanni als Ersten Herzoge von Görlitz abgetreten worden. *vid. Großers Lausitzische Merckwürdigkeiten P. 1. p. 92. & 93.*

§. 4.

Ob nun schon angezeigter massen die Stadt Zittau im Görlitzischen Creyße gelegen / so hat doch selbige anfängl. nicht unmittelbar zur Marck, oder Fürstenthum Görlitz gehöret, sondern ist als ein Stück und Dependenz vom Königreich Böhmen gehalten worden, inmassen sie nicht nur in der alten Böhmischen Land-Tafel, so König Johannes Lucemburgicus Anno 1321. aufrichten lassen / che selbige mit denen Land-Handels-Büchern des ganzen Königreichs Böhmen Anno 1541. jämmerlich verbrannt, außdrücklich beniemet gewesen, sondern auch *Bobuslaus Balbinus in Miscell. Histor. Bohem. Dec. 1. lib. 3. cap. 2. p. 9.* solches bekräftiget, wenn er schreibet: *In veteribus Berna Regalis Indicibus, inter alios Bohemia Districtus, Zittaviensis semper numeratur &c.* Das ist: In denen alten Königlichen Steuer-Catastris und Rentb-Büchern wird unter andern Böhmischen Creyßen allezeit der Zittauische Creyß mitgezehlet. Desgleichen gedendet *Wenc. Hagecius* in seiner Böhmischen Chronik. p. 610. ebensfalls des Zittauischen Creyßes, und zeigen die Jahr-Bücher derer übrigen 5. Städte, daß Zittau erst im 14. Seculo sich mit ihnen vereiniget, und in die noch währende Union und Verbündnuß getreten.

§. 5.

In welchem Jahre diese merckwürdige Veränderung sich zugetragen, ist unter denen Historis so klar nicht ausgemacht, in dem einige das 1356ste oder 1358ste und denen andere das 1363. noch andere das 1364. und etliche das 1367. hierzu angeben. Der ersten Meinung pflichtet bey *Schneider. in Scrutin. Histor. Lusat. P. IV. sub voce Zittau.* Ingleichen *M. Grunwald* in der richtigen Beschreibung hiervon.

Dresden, und etwas Nord-Westlich die Städte Budisin 6. Meilen, und Löbau 3. Meilen. Endlich gegen Mitternacht ist Görlitz 4. Meilen und Nord-Ostlich, Lauban 5. Meilen weit entlegen.

§. II.

Elevatio Poli, darunter die Stadt gelegen.

Die Elevationem Poli ab Horizonte haben die Astronomi und Geographi dieser Stadt nicht nach einerley Meinung ausmachen wollen, immaffen denn *Manlius lib. I. cap. 9.* aus dem Petro Appiano in seiner *Cosmographia* vorgiebet, es liege Zittau der Länge nach unterm 32. Grad und 9. Minuten. Der Breite nach aber unterm 50. Grad und 52. Minuten. Hingegen statuiret der berühmte Astronomus Gottfried Kirch, es sey die *latitudo* der Stadt 51. Grad und 3. Minuten, hingegen die *longitudo* nach dem Uranoburgischen Meridiano 1. Grad 15. Minuten nach dem Equatore, Ostlich, oder 5. Minuten Zeit. Am sichersten wird man es wohl treffen, wenn man hierinnen den Churfürstl. Sächß. Mathematicum und Kunst-Cämmerer Tobias Beuteln zum fundament legt, als welcher die *longitudines* und *latitudines* aus denen *tabulis Rudolphinis, Kepleri, ingleichen Philippi Landsbergi, Ricciolo,* und andern nach den Sächß. meridiano corrigiret, und in seinem *Arboreto Mathematico p. 512.* die *longitudinem* der Stadt Zittau auf 37. Grad und 26. Minuten, die *latitudinem* hingegen auf 51. Grad 0. Minuten gesetzt hat. Joh. Neubarth in seinen *Astrologischen Calender-Schlüssel*, so zu Görlitz gedruckt Anno 1662. sezet die Stadt Zittau unter das himmlische Zeichen des Löwen, so man an seinen Ort gestellet lässet.

§. 12.

Die hohe Landes-Herrschaft,

Gleichwie im übrigen diese Stadt in vorkgen Zeiten unterschiedenen Landes-Herren

unterwürffig gewesen, und bald die Könige in Böhmen, bald Herzog Heinrichen zu Sauer, bald die Röm. Kayser als ihre höchste Obrigkeit verehret; also nachdem zu Zeiten des gloriwürdigsten Kayser Ferdinandi II. Anno 1620. bey dem damahligen in Böhmen entstandenen Unwesen dem Heldenmüthigen Churfürsten zu Sachsen Johann Georg I. wegen dessen in solcher gefährlichen Unruhe dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich treulich geleisteten Beystandes, und über zwey und siebenzig Tonnen Goldes aufgewendeten Krieges Kosten, die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz anfänglich Pfandsweise eingeräumet, nachgehends aber, besage des Ao. 1635. den 30. Maji. aufgerichteten Friedens-Schlusses, und der Ao 1637. zu Görlitz erfolgten würcklichen Tradition erblich, eigenthümlich und unwiederrufflich jedoch Lehnweise abgetreten worden, so ist auch die Stadt Zittau unter die gesegnete Regierung des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Sachsen kommen, von welcher Zeit an dessen ruhmwürdigste Regenten sie mit unterthänigster Treue und Devotion veneriret, und unter den glückseligen Schatten der nie verwekenden Sächßischen Krone die Früchte des edlen Friedens nach den langwierigen ausgestandenen Ungemach des Grund-verderblichen 30. Jährigen Krieges eingesamlet, nunmehr aber ihr Wachsthum und bisheriges Aufnehmen der nie gnung gepriesenen Landes-väterlichen Sorgfalt des Allerdurchl. Großmächtigsten Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen FRIDERICI AUGUSTI in tieffster Submission zu danken hat, und dessen glorreiches Scepter als eine friedsame und stille unter den Städten im Lande mit allerunterthänigster Pflicht-Schuldigkeit demüthigst küßet.

welcher sie unterworfen.

Das Andere Capitul

Von den Nahmen der Stadt Zittau.

§. I.

Unterschiedene Meynungen von der Derivation des Nahmens Zittau.

Es wohl dem Ansehen nach eine vergebene und mit schlechtem Nutzen des Lesers verbundene Mühe zu seyn scheinen möchte/ die Veranlassung und Bedeutung des Nahmens Zittau, aus dem Alterthum der Zeiten hervor zu suchen, zumahl es schwer fallen will in einer Sache, so grossentheils auf Muthmassungen beruhet, und durch unlaugbare Uhrsunden nicht erwie-

sen werden mag, etwas gewisses zu behaupten; nichts destoweniger da einige dieses Wort aus der Deutschen Sprache, andere von einem Wendischen Weiber Nahmen, noch andere und zwar die meisten aus der Slavonischen oder Böhmischn Sprache herleiten wollen, wird es verhoffentlich nicht unangenehm fallen, die unterschiedene Meynungen, so bey denen Gelehrten und Histori-

cis

cis dießfalls anzutreffen, kürzlich zu zeigen, und welche darunter der Wahrheit am ähnlichsten kommen dürffte, zu bemerken.

§. 2.

Aus der Deutschen Sprache.

Diejenigen, so da vorgeben; der Nahme Zittau komme aus der Deutschen Sprache her, vermeynen, es solle soviel heißen, als Süße Aue, weil sich die Gegend um die Stadt als eine fruchtbare Aue darstellte, derowegen nach Märktischer oder Nieder-Sächsischer Mund-Art die Stadt Sütte Aue, oder kurz ab Sittaw genennet worden, *vid. Mart. Zeiler Topographia sup. Saxon. & Lusat. p. 202.* andere sind der Gedanken/ daß Zittau soviel heißen soll als Sitz da. *Conf. Dresser. Descript. Urbium Germ. P. V. p. 624. Abrab. Saur im Städte-Buch Lit. Z. seqq. p. 11.* Es kan aber keines von beyden angenommen werden, indem die alten Einwohner, wie in dem ganzen Marggraffthum Ober-Lausitz, also auch in Zittau anfänglich nicht Deutsche, sondern Wenden oder Böhmen gewesen, und mithin der Ursprung ihres Nahmens nicht in der Deutschen sondern Böhmischem oder Wendischen Sprache zu suchen ist: Wie denn auch keine von denen übrigen Sechs-Städten ihre Benennung aus der Deutschen, sondern vielmehr aus nur bemelter Völcker Sprachen herleitet, als Budisin à Budze Syn/ es wird ein Sohn seyn, Börlitz a Schorlitz ein abgebrandter Ort, Zittau Schito oder Zito, Getreyde, Lauben und Löbau, von Holz oder Walde. Camenz, a Kamen, ein Stein oder Stein-Stadt.

Wird wiedergelegt.

§. 3.

Von einer Wendischen Fürstin Zittavia genannt.

Anderer wollen behaupten, daß die Stadt von einer Wendischen Fürstin Zittavia, Zedena, Sidonia oder Chytava genannt, ihren Nahmen empfangen habe, und solte soviel heißen, das ist Zittens Au, eine Au, oder Ort Landes der Fürstin Zitten zugehörig. *vid. qua prolixè habet Leuber, in der Beschreibung des Schlosses Ortenburg cap. 2. pag. 26. Matthaus Dresserus in Isagoge Historica Part. V. oder Bericht von den fürnehmsten Städten des Deutschlands des p. 532. schreibet also:*

Etliche ziehen den Anfang dieser Stadt auf Zittaviam, und sprechen, es sey einerley Nahme mit Zedena und Sidonia. Gedachte Zittavia hat zum ehelichen Gemahl gehabt Manfredum zu Ringelheim Brumitons Sohn; beyderseits Grabschriften sowohl des Herrn

als des Gemahls seynd noch fürhanden. Manfredi Grab findet man zu Brandenburg in unser lieben Frauen-Kirche, mit diesen Worten:

Anno Domini 1001. 3. Calend. Maji obiit Christianissimus Princeps Manfredus, Marchionis Brumitonis filius. Heisset auf Deutsch: Im 1001. Jahr nach Christi Geburt, den 29. Aprilis ist gestorben der Christliche Fürst Manfredus, Marggraff Brumitons Sohn.

Seines Gemahls Grabschrift aber findet man zu Zittau in der Pfarr-Kirchen am Altar auf diese Art:

Anno Christi 1028. Idibus Julii obiit pia & illustris Fœmina Zittavia, Christianissimo Principi Manfredo nupta, Fundatrix & Dotatrix hujus Oppidi, de ejusdem nomine dicti. Auf Deutsch: Im Jahr 1021. den 15. Julii ist gestorben die Gottselige und Durchleuchtige Fürstin, Frau Zittavia, des Christlichen Fürstens Manfredens Gemahl, welche diese Stadt, so wohl auch nach ihrem Nahmen genennet worden, anfänglich gebauet und begabet hat. Dieser Grabschrift nach hätte nun Zittavia die Stadt Zittau am ersten gebauet, wie sie denn auch sonst das erste Closter an dem Orte gebauet, des Ordens S. Benedicti, und es nach ihrem Herrn zu S. Manfreden genannt hat. Und weil der Ort zum wohnen bequem gewesen, seynd ihr viel dadurch bewogen worden, daß sie sich allda haben niedergelassen. Weil auch der Hauffe des Volcks ie länger ie grösser worden, ist endlich auch von gedachter Stifterin eine Stadt dahin gebauet worden. So weit Dresserus.

Diese Relation hat ein Anonymus, so in verwichenen Seculo ein Zittauisches Chronicon colligiren wollen, in seiner præfation, so vor dem Manuscripto befindlich, (ummassen denn dieses Werk niemahls durch öffentlichen Druck zum Vorschein kommen, gleichwohl aber in vieler Händen ist) gar weitläufftig angeführet, darbey er auch schreibet, daß Reinerus Reinccius seinem Bluts-Freunde dem Matth. Dressero von dieser Stadt solch monument hinterlassen habe; darbey noch diese formalien gebraucht worden: Und obwohl dieses ihr monumentum so bey Mannes Gedenden (wie ich dessen von einem vornehmen Manne des Ortes bürtig berichtiget, von so langen Jahren her, und nunmehr über

über 500. Jahr ganz *dissoliret* und der Leichenstein also zertreten, daß man schier keinen Buchstaben darauf mehr kennen können, hat doch einer, so auf solche *antiquitates* sich befließen, ungefehr vor 100. Jahren dieser Fürstin Grab-schrift, welche damahls noch etwan kenntlich gewesen, auf ein Täfflein schreiben, und dieselbe an die Wand im halben Circkel hängen lassen) solches Täfflein ist mir Anno 1571. als ich meine Reise dadurch nach Schlessien genommen, und nach solchen *Antiquitates* und jeder Stadt *Originem* fleißige Nachfrage gehalten zu handten kommen, und dieses sind eigentlich die *verba formalia* gewesen: Anno Christi 1021. Idibus Julii obiit pia & illustris Fœmina Zytbovia Christianissimi Principi Manfredo nupta Fundatrix & Dotatrix hujus Oppidi, de nomine ejusdem dicti. Hanc Wandalia Reges genuerunt, & ipsa Regis Mitislai Filia Christianissima.

Diese Erzählung wird von vielen Gelehrten vor eine wahrhaftige Geschichte gehalten, gestalt auch nicht nur der seel. M. Melchior Gerlach, *Rect. Schol. Zitt.* in der *Elegia de Incendio Zittæ* solche tradition mit diesen Worten angeführet:

A Zittavæ nunquam quæ sensit tempore
Zitta,
Fata canam: horrescit mens, calamusque animus.
Coenobium quæ fundavit, nomenque reliquit
Huic urbi: parum abest, quin ea finem habeat.

sondern auch der berühmte und um das Zittauische Gymnasium hochverdiente Rector, Christian Weise, diese Begebenheit bey dem Gregorii Fest Anno 1679. in einem Programmate gar deutlich vorgestellt hat. Daß aber diese Tradition keinen Grund habe, ist aus folgenden abzunehmen, (1.) melden die allerältesten Zittauischen annales von der Zittavia gar nichts, noch vielweniger daß sie ein Kloster zu S. Manfredo solte gestiftet haben. Es hat auch (2.) niemand aufgezeichnet, daß er von obgedachten Leichenstein noch ein Vestigium, vielweniger daß es auf ein Täfflein geschrieben und an der Wand in halben Circkel gehangen, solte gesehen haben. (3.) Man findet bey keinen Böhmisches, Schlessischen oder Meißnischen Historico nichts von der Fürstin Zittavia, außer bey dem Reusnero in *Stemmatographia Witte-*

kindea findet man, daß des Manfredi Marggraff Bruniconis oder Brunonis zu Ringelsheim Sohn eine Gemahlin gehabt, so Cytava zwar genennt, aber dero Geschlecht darbey nicht gemeldet wird. Von diesem Manfredo, oder Meinfredo hat Georgius Sabinus in seiner *Historia Hugonis* p. 69. & 70. folgendes angemercket, so nachgehends Reinerus Reineccius Anno 1580. ins Deutsche übersezt/ und allhier mit dessen eigenen Worten anzuführen nöthig ist: (*Hugonis*) sein Herr Vater hat mit Nahmen geheissen Brumito, die Mutter Wileca, die Brüder, Meinfried, Herrmann und Seigehart. Der Vater ist zu Brandenburg begraben auf den Harlunger Berge, in der heiligen Jungfrauen Marien-Kirche, die Mutter bey Septimens in Welschland &c. die Brüder aber auch zu Brandenburg in vorgemeldter Kirchen für den hohen Altar, welcher ist gleich als in einem halben Circkel gegen Morgen. Und seyend diese Begräbnüße noch heutiges Tages vorhanden, aber dermassen zertreten, daß man schier keinen Buchstaben darauf mehr kennen kan. Doch hat einer, so etwan auf solche antiquitates sich befließen, ungefehr vor hundert Jahren die Grab-schriften, welche damahls noch kenntlicher gewesen auf eine Taffel geschrieben, und dieselbe an die Wand im halben Circkel gehengt. Solche Taffel war noch vorhanden, wie ich ein Knabe gewesen, derjenige aber der das Abschreiben gethan, hat dabey dies ferner angemeldet, daß man allbereit zu seiner Zeit auf dem ersten Grabe nur diese Worte habe lesen können:

Idib. Julii obiit Cytava
Cytava Menfrido - - -
- - - juncta Marito
Vandalia hanc Reges - -
- - -

Ist auf Deutsch: den 15. Julii starb Frau Cytava, welche verhehlicht gewesen Marggraffen Menfrido, und war ihr Herkommen aus dem Geschlechte der Wendischen Könige &c.

Auf dem andern Grabe aber soll ein solch *Epitaphium* gewesen seyn, doch daß man auch davon die Buchstaben kaum hat kennen können:

Candidior gemmis Hermannus, flos Bruniconis,

*Hic jacet in tumulo, prob dolor, exiguo.
Quem flent gentiles pariter cunctique
fideles;*

*Armis invictum succubuisse pium
Brenburg ac patria o superioris jam reddite
vota,*

Multiplicate preces, ut sic huic requies.
Auf dem dritten Grabe hat man die-
se Wörter gefunden:

III. *Cal. Maji obiit Segehardus, clarissimi
Principis Brumitonis filius Christianissimus.*

Soviel denn angemeldte diese Für-
sten thut anlangen, daß dieselbigen nicht
allein gottselige und an allerhand Zu-
genden fürtreffliche Herren gewesen,
sondern auch an Leibes gestalt eine rech-
te Helden-Länge gehabt haben, das be-
zeuget das Gebeine in ihren Gräbern.
Denn bey meiner Zeit sich zugetragen/
daß Bischoff Hieronymus zu Branden-
burg dieselbe hat öffnen lassen; und
ward in dem einen so grosse Gebeine ge-
funden, daß das Schienbein einen
mittelstammigen Menschen bis an die
Hüfte gereicht. Es ist aber billich zu
bedauern und zu beklagen, daß solcher
trefflichen Fürsten Geschichte von nie-
manden seyn beschrieben worden. Bis
hieher sind des Georgii Sabini Worte. Die-
se Monumenta hat auch *M. Cyriacus Span-
genberger* in seiner Sächsischen *Chronica*
*Cap. 352. pag. m. 225. item D. Casparus Sagit-
tarius, in Historia Marchion. ac Elector. Bran-
denburgensium, pag. 3. §. 4.* beschrieben, und
kan man aus dieser Erzählung sattfam schlüs-
sen, daß obige Tradition von der Zittavia, als
ob sie solte die Stad Zittau erbauet, diese auch
den Nahmen von Ihr erlanget haben, ohne
Grund sey. Wie sich denn *Mattb. Dresser*
in seiner Beschreibung selbst wieder-
spricht, wenn er in obgedachten Orte von
Zittau gleich im Anfange schreibet; Sie ha-
be den Nahmen bekommen von Ge-
trende, dessen die Böhmen gar viel an
den Ort haben pflegen zuzuführen, und
zu verkaufen.

§. 4

Laurentius Peccenstein Churfürstlicher
Sächß. Historicus in seiner *Poligraphia etli-
cher Städte des Landes Schlessen p. m.*
136. gedenket der Stadt Zittau und ihres
Nahmens Ursprung unter andern also:

Ein alter Autor, immassen *Duglossus*
miteinstimmet, will affirmiren, daß diese
Stadt von *Sobieslao* Herzogen in Böh-
men und Mähren oder dessen ander

Gemahl *Zittavia*, so eglische mit einem *C.*
und *Cythavia* schreiben thun Anno 1130. er-
bauet und von ihr den Nahmen erlan-
get, soll damals nur ein geringschätziges
Dörfflein gewesen und aus einem Voto
und Gelübde wegen erhaltener *Victoria*,
so ihr Herr gegen und wieder Herzog
Otten von Mähren und den Sachsen
derer Gegend und festen vor solchen
Dorff erhoben, geschehen seyn.

Diese Meynung scheint der Sache was
näher zu kommen, als vorige, indem dieser
Herzog *Sobieslaus* Anno 1131. die Stadt
Görlitz erbauet, und die Stadt *Budisin*
auch wieder angerichtet, welche gar ~~sch~~ ein-
gegangen war, Zittau hingegen mag Er
wohl verbessert haben, wie solches in folgen-
den Cap. von Erbauung der Stadt soll aus-
führlicher berichtet werden. Aber daß von
dessen Gemahlin *Cythavia* die Stadt Zit-
tau ihren Nahmen bekommen, trifft mit de-
nen Böhmischen Scribenten nicht überein;
Denn Herzog *Sobieslaus* nur eine Gemah-
lin *Adleta* oder *Adelheid*, gehabt, so *Colo-
manni* des Königs in Ungern Tochter gewe-
sen, welche ihm 3. Pringen gebohren, und
nach *Sobieslai* Tode eine Wittwe verblie-
ben.

ist auch
nicht glau-
würdig.

Die *Victoria* so er wieder Herzog Otten
von Mähren und die Sachsen in dieser Ge-
genderfochten/ melden gleichfalls *Dubravius*
in *Hist. Bobem. lib. XI. pag. 290. Hagec. p. m.*
301. und zwar, daß die Schlacht bey *Ehlu-
mez* geschehen sey.

§. 5.

Diesemnach ist es wohl am wahrschein-
lichsten, daß der Nahme der Stadt Zittau
seinen Ursprung von dem Böhmischen
Wort *Zito*, so auf Deutsch soviel als Ge-
trende heist, empfangen habe, welchen auch
die meisten Autores Beyfall geben, als *Bo-
buslaus Balbinus Miscell. Histor. Bob. Decad.*
*I. lib. III. cap. 2. ubi Zittavia nomen Bobemi-
cum est. it. pag. 69. Zittavia a Zito, quod Sili-
go dicitur, nomen habet,* und obangezogener
Mattb. Dresser schreibet, daß sie den Nah-
men von *Getrende* habe dessen eine gros-
se Menge von den Böhmen dahin ge-
bracht und daselbst verkauft werde.
Nicht weniger meldet *Laur. Peccenstein, loc.*
cit. Zittau soll von dem *Getrende*-
Markt so allda gehalten, und aus Böh-
men mit grosser Menge zugeführt
wird, den Nahmen und das Aufkom-
men erlanget haben.

Aus der
Böhmi-
schen und
Slavoni-
schen Spra-
che von
Worte *Zi-
to*, Ge-
trende.

Wird durch
den Bey-
fall unter-
schiedlicher
Autorum
bestärket.

§. 6

Von einer
Böhmi-
schen Her-
zogin *Cy-
thavia*.

§. 6.

Retellii Elegia vom Nahmen der Stadt Zittau.

Sonst hat von dem Nahmen der Stadt Zittau der gelehrte Michael Retellius, ein gebohrner Zittauer, der Schulen zu Danzig Professor und Con-Rector in einer Elegia, welche er Herrn Nicolao Dornspachen Röm. Kayserl. Majest. Rath und Bürgermeister in Zittau zu Ehren auffgesetzt, und zu Danzig Anno 1565. drucken lassen, artige Gedanden geführet, wenn er also schreibet:

ORIGO NOMINIS SITTAË URBIS.

SITTA Bohemorum sub rupibus inclyta
fructa es,

Arcis ubi Oibinæ sub Jove Saxa jacent.
Sed dic unde trahis nomen? quis & indidit
illud?

De linguis tractum pluribus esse liquet.
An quia Structor erat cultus bene moribus
urbis,

Sic etenim mores Gens Alemana vocat.
An quia Pica loquax quæ Grajo nomine
οιτλη

Dicitur, hæc de se nomina clara dedit.
Nam tibi facundæ Turba est numerosa
puellæ,

Fallere quæ juvenes voce loquace potest.
Fertur in hanc picam mutatas esse Camænas,
Quæ vel adhuc linguæ verba loquacis
amant.

O aleres utinam tales modo Sittaque οιτλας,
Ut tua iam quævis pica Camæna foret.
Illa dedisse tibi conjectum nomine Musas,
Quas tamen hanc Urbem semper amasse
puto,

Vina fere dulces oluerunt mane Camæna
Flaccus ait, res est vera, quod inde liquet.
Nam Sittam ζυθον dici cognatio monstrat
Litterulæ, qui te potus Apollo juvat.
ζυθον enim Cereris Cerevisia dicitur a vi,
Quam satis egregio Sitta sapore coquit

Pica lubens bibit hinc ζυθον, quam Græcia
οιτλην

Nomine, sed Musam lingua latina vocat.
Ergo libet quoties Zythi sumpsisse Camænis
Pocula, pro vino te dare mane puto.
An nomen fortita refers aliunde? quod
inter

Hexapoleis urbes Ζητρα relata jaces.
Ζητρα velut sexta est in Græca littera lingua,
Inter Sex Urbes Sextaque nomen habes.
Frugibus, an quod es alma bonis? nam do-
cta vocavit

Frumenti varios Græcia οιτρα cibos.

M. Abraham Frencelius Past. Schoenav. Lusat. Frencellii
hat in seinem Lexico Sorabico, vorstehende Etymologia
Meynung kurz zusammen gefasset, wenn er des Wortes
Lib. IV. folgende Worte gebrauchet: Zittau.

Mihi ut paucis quamcumque meam Sym-
bolam adjiciam, inter tot Etyma Zittaviæ
illud præprimis non displicet, quo Urbis
nomen a Zito, voce Boh-Polon. & Sorabica
id est frumentum, Getrende, derivatur, ra-
tionibus his quidem motus; quod (1) Zit-
tavia Bohemici sive Ducatus sive Regni
Urbs antiqua fuerit. Bohemi autem ut &
Conditores Urbis, quicumque fuerint Sla-
vice non teutonice locuti sunt. (2) Nec
Premislaus natione Slavus alio sermone,
præterquam Slavico usus est, hinc etiam
quod Slavus ipse esset, ne ad Imperium a
Principibus Alemanicæ sublimaretur, Gre-
gorius Papa dissuasit. vid. Manl. Rer. Lusat.
lib. 3. c. 43. (3) Regio urbis frumenti est, di-
vesque agris, denique (4) Scriptura nomi-
nis Slavicam redolet indolem: nam Zittau
Zittavia vel Zittawa scribitur. Z. littera quæ
valet S. lene: Unde Germanis etiam
Sittaw. Sitta & Sitte vocatur. Itaque
Zittavia idem atque locus frumenti, triti-
ci &c ferax. German: eine gute Korn-
Weizen-oder Getrende-Stadt.

Das Dritte Capitul

Von der Stadt Zittau Ursprunge, Herkommen und Alter, auch was
vor Völker in vorigen Zeiten diese Gegend bewohnet haben.

§. I.

Was vor
Alters vor
Einwohner
in dieser
Gegend ge-
wesen seyn.

Sehr sich geschickte Federn bemühet
haben aus denen Finsternüssen des Al-
terthums ans Licht zu bringen, was in denen
alten Heidnischen Zeiten in dieser Gegend
vor Einwohner gelebet, und ob die alten
Semnonen sich dieser Orten niedergelassen,
wie die beyhm Tacito vorkommende Umstän-
de fast beträchtigen im 39. Cap. de Moribus
Germanorum. Wolffg. Lazius de Migration.
gent. Lib. VIII. p. 304. oder ob Hermunduri,
Ilingii, Lygii und Lutitii das Land besessen;
so wenig Gewißheit hat man sich von ihren

mühsamen Vorgeben zu versprechen, indem
sie selbst bekennen müssen, daß das meiste auf
Muthmassungen beruhe. Inmittelst hat
ein Liebhaber solcher Antiquitäten sich meh-
rern Berichts hiervon erhohlen in Schurz-
fleisch. Dissert. de Lusat. §. 5. Leuber. Descri-
ption. arcis Ortenburg. Cap. I. lit. ff. p. 8. seqq.
Grossers Laubitzischen Merckwürdig-
keiten P. I. p. 5. Luca Schlesiens Denk-
würdigkeiten p. 3. & p. 9. So viel ist wohl
gewiß, daß dieses Land vor Alters theils von
Czechen oder Böhmen, theils von Sorabis

und Wenden bewohnet, und bebauet worden, gestalt denn einige Nahmen der Dörfer solcher Gegend, ja auch die Städte selbst aus der Böhmischen und Wendischen Sprache ihren Ursprung haben, als Poritzsch, Hörnig, Oderwis und Zittau, so von dem Böhmischen Worte Zito, auf deutsch Getreyde, seine Benennung herführet, wie hier von *M. Frenzels Lexicon Sorabicum* unter angezogenen Tituln nachzulesen. Nach der Zeit als dieses Land zum Christlichen Glauben kommen, auch offters die Sorben oder Wendische Einwohner durch Krieg und Pest geschwächet worden, haben sich nach und nach immer mehr Deutsche dahin gewendet, bis endlich die Slavonische oder Wendische Sprache meistens verlohren gangen, und hingegen die Deutsche Mund- Art Oberhand behalten. Zwar es haben die Vorfahren wegen der unumgänglichen Communication mit Böhmen immerzu sich der Böhmischen Sprache noch beflissen, und so lange die Evangelische Religion in Böhmen geduldet wurde, haben die Zittauer offters ihre Kinder in die benachbarte Böhmisches Städte gesandt, sich daselbst in der Sprache zu üben, damit sie bey damahligen Kayserl. und Königl. Hoffhaltungen zu Prage in vorfallenden Handlungen und Expeditionibus bessere Beförderung und Fortkommen finden möchten.

Nachdem aber die Aenderung der Religion erfolgt, und das vormahlige Hoff-Lager von Prage nacher Wien geleyet worden, auch endlich das Maggraffthum Ober-Lausitz selbst vom Königreich Böhmen kommen, ist zugleich die Böhmisches Sprache mehr und mehr in Abnahme verfallen, und größtentheils vorihro in hiesiger Gegend erloschen.

§. 2.

Die Premislaus III. Ottocar die Stadt Zittau mit Mauern umgeben, sind erst 3. Kreyscham da gewesen.

Was den Ursprung und Erbauung der Stadt betrifft, so wird gemeinlich vorgegeben, es habe König Premislaus III. Ottogarus (nicht wie ihn die Autores, und geschriebene Chronicken Premislaum II. nennen, denn solcher allbereit A. 1230. gestorben, und der Dritte König in Böhmen gewesen, da unser der 5te seyn muß) sie ums Jahr 1255. in Ansehung dieser Gegend Fruchtbarkeit erstlich anlegen und erbauen lassen, der auch darbey ihre damahligen und künfftigen Einwohner, daß sie desto eher zunehmen und volkreicher werden solte, solchergestalt begnadiget habe, daß sie durch das ganze Königreich Böhmen Zoll frey seyn, und sonst ohne Beschwerung und Frohn- Arbeit all-

hier haufen solten. Welche ihre verliehene Freyheiten zu ihren Auffnahmen trefflich gedienet, und sie geschwinde mit Leuten dermassen erfüllet, daß er sie bald hernach erweitern lassen müssen. *vid. Balbin. Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. cap. 15. p. 272. Manlium Comment. Rer. Lusat. Lib. III. Dresser. Descript. Urb. German. P. V. p. 624. Abrab. Saurm. im Städte-Buch Lit. Z. seqq. p. 11. D. Wolffg. Jobst im Auszug aller Chronicken von Erbauung der Städte. p. 146.* Wenn nun diese Meynung von der Erbauung der Stadt Zittau also zu verstehen ist, daß zuvor auch schon ein Flecken oder Dorff an der Stelle gestanden, und König Premislaus III. ums Jahr 1255. nur daraus eine Stadt gemacht habe, so kan solches gar wohl Beyfall finden. Wenn es aber dahin ge- deutet werden soll, es sey zuvor nichts denn eine wüste Einöde dieses Orts gewesen, so kömmt solches mit andern Umständen nicht überein; Immassen *Laur. Peccenstein* in der *Poligraphia* etliche Städte in Ober- und Nieder-Schlesien von dieser Stadt meldet:

Daß vor Alters ein Markt-Flecken alhier gewesen, welcher von dem Getreyde-Markt, so daselbst gehalten worden, das Auffnehmen und den Nahmen, (immassen das Wort Zito auf Böhmisches Korn bedeutet,) überkommen habe, hernach aber von König Premislaos III. zu Böhmen mit einer Mauer umzogen worden. Ja es setzet der um die Stadt hochverdiente Burgermeister Herr Christian von Hartig in seiner kurzen Beschreibung dieser Stadt/ so *Matthaus Merian* der *Topograph. super Saxon.* einverleibet, daß man dafür halte, daß allbereit mehr denn 100. Jahr vor der beniemten Zeit ihrer Erbauung die Capelle oder das Kirchlein zu S. Nicolai so im Jahr 1109. erbauet seyn soll, und hernach dem Franciscaner-Kloster zugefüget worden, da gewesen, *vid. Caspar Schneiders Scrutin. Histor. Lusat. P. IV. sub voce Zittau?*

Diesemnach hält man nach Anweisung berer Annalium dafür, daß bereits im 9ten Seculo in dieser Gegend, wo ihro die Stadt lieget, sich Einwohner niedergelassen haben, welche wegen der durchgehenden Landstrasse aus Pohlen und der Marck nach Böhmen vor die reisenden Kauff- und Fuhrleute Kreyschame oder Wirths-Häuser erbauet, darinnen diese ihre Herberge und Nachtlager gehalten. Bey gedachten Wirths-Häu-

Häusern, derer mit der Zeit Dreye worden, haben sich auch andre Leute niedergelassen, die sowohl denen Reisenden zu gute hier gewohnt, als auch die fruchtbare Gegend zu Feld- und Gärten-Baue angerichtet. Bey welchen sie denn gute Nahrungs-Mittel fanden, und die Einwohner mehr und mehr zugenommen, daß endlich daraus selbigen Zeiten nach ein Gau, oder Gow, das ist, ein bewohnter Landes-district entstanden, wie von dergleichen pagis oder Gauen *Caspar. Saggittarius in Antiquitat. Ducat. Thuring. Lib. IV. cap. 2. p. 199. 200. seqq.* zu lesen. Und diese Benennung schicket sich um soviel mehr auf hiesigen Ort, weiln man noch in einem alten Document de anno 1368. Sonnabends vor Lucia, darinnen der Rath zu Zittau wieder die Schoppen zu Dstria wegen beschehener Eingriffe in die Stadt-Rechte, die entstandene Irrungen wegen des Rathhaus-Baues, Bierschandts, und dergleichen anführet, dieses Nahmens sich bedienet, verbis:

Auch wisset ihr Herren, daß ihr wieder das Recht in euern Gaue wollet Macht haben einen Salz-Markt zu halten ꝛc.

item:

Nun bräuet ihr in euerm Gaue über eure Nothdurfft, und verkaufft das außs Land dieser Stadt zu Schaden, und lasset das von euch führen mit Wagen in Vierteln, und halben Fudern wieder unser Stadt-Recht, und unsre diese Stadt muthet an euch aller vorgeschriebener Sachen eine Antwort ꝛc.

In diesem Gow oder pago ist Zittau mit seinen Einwohnern gleichsam das Haupt gewesen, und darinnen vermuthlich die erste Christliche Kirche zu Ehren des Täuffers Johannis erbauet worden. Zu solcher Muthmaßung giebet obangezogene Nachricht Anlaß, daß man nemlich Anno 1109. allhier ein Kirchlein zu St. Nicolai gestiftet, und folglich denen neu ankommenden Franciscaner Mönchen Anno 1244. zu ihren Kloster überlassen. Denn wenn dieses Kirchlein oder Capelle die erste gewesen wäre, so würde sie wohl der folgenden erbauten Kirchen mäter geblieben seyn. Dahero sich denn schlüßsen läffet, daß eine Pfarr-Kirche über solche Nicolai Capelle vorhanden, und der Ort lange vorher mit Einwohnern besetzt gewesen seyn müsse.

§. 3.

Es wollen zwar einige behaupten, ob sey

der Ort von der Fürstin Zittavia zu einem Markt-Flecken oder Stadt gemacht und um ihres erbaueten Klosters zu St. Brigitta oder Manfredo, und ihrer geführten Hofstadt willen zu solcher Volk-Menge und Aufnehmen gediehen. Allein es läffet sich solches nicht mit Grunde statuiren, indem keine Vestigia von der Zittavia Schlosse noch Kloster Manfredi, vielweniger schriftliche Urkunden vorhanden seyn, dahero billich zu wiederholen ist, was in vorhergehenden Capitul von der Zittavia ausgeführt worden, daß nemlich niemahln zu Zittau eine Zittavia gewesen. *vid. Schneider. Scrutin. Lusat. P. IV. sub voce Zittau*, allwo er ebenfals die Meynung von der Zittavia wiederleget, und daß Manfredus mit seiner Gemahlin auf dem Harlunger Berge, ißo Marienberg, bey der Stadt Brandenburg begraben liege, aus *Peccenstein's Poligraphia* anmercket.

§. 4.

Audere und zwar *Dresserus, Reinerus, Reineccius, Duglossus* und *Peccenstein* geben für, es sey Zittau bey Sobieslai II. Herzogs zu Böhmen und Mähren Zeiten, zu einer Stadt gediehen, und von Selbigem mit Graben und Wällen umgeben worden, um das Jahr 1174. Er habe auch der Stadt Privilegia confirmiret, welches sie mit folgenden Documento bescheinigen wollen:

Nos Sobieslaus II. divina favente Gratia Bohemiae & Moraviae Dux &c. Comes Sandomiria &c. recognoscimus tenore praesentium Literarum, quod discreti Viri Magistri, Consules Civium & Consulares Universitatis in Zittavia, quod cum ad Principatum nostrorum apicem evocati, universos nostrae ditionis subditos a periculis & indemnitatibus praeservare & eorum dispendiis ex suscepti culminis officio pie succurrere teneamur; Nos adeo ex quibus fidelium nostrorum Civium commoditates surgere credimus sollicitae mentis nostrae aciem dirigentes, ipsis de nostrae benignitatis gratia, duximus provide succurrendum, volentes ipsos ab omnibus impugnantibus seu impugnare volentibus fideliter defendere, promittentes, nihilominus omnes praedictae Civitatis incolas in omnibus juribus, honoribus, consuetudinibus, & dignitatibus a retractis temporibus habitis, non minuendis sed potius augmentandis inviolabiliter conservare. In cujus rei certitudinem praedictae Civitati has nostras patentes litteras duximus erogandas nostri Sigilli munimine roborantes. &c.

Alleine wenn man solches Document genau betrachtet, so scheint der Stylus mit dem

damahligen Zeiten nicht überein zu treffen, ingleichen ist weder Ort noch Jahr und Tag benennet, wo es ausgefertigt worden und endlich weiß niemand das Original davon; Dahero die Sache so lange ungewiß verbleibet, bis tüchtigere Beweissthümer dießfalls zum Vorschein kommen.

§. 5.

Nachricht von Erbauung der Stadt aus einem uhralten Chronico.

In einem alten auf Pergamen geschriebenen Chronico, so ums Jahr Christi Eintausend dreyhundert und etliche Siebenzig, von dem damahligen Zittauischen Stadt-Schreiber Johanne Gubino autoritate publica zu schreiben angefangen worden, und zur Zeit in E. C. Rath's-Canzley-Archiv verwahrlich aufgehoben wird / ist von dem Ursprung der Stadt folgendes aufgezeichnet:

Als wir vernommen und unterweist seyn von den Eltisten unsern Vorfahren, daß hie vor Zeiten ehe diese Stadt ausgeleget ward, daß hie dießseit des Gebirges Kresscham gebauet waren, die lagen auf dem Werder zwischen den zweyen Wassern zu nechst an der Burg-Mühlen, darinne die Fuhr-Leute und andere Leute, die da wanderten über das Gebürge in die Marck hatten ihr Nachtlager. Darnach der Hochgebohrne Fürste Ottokarus ein König zu Bohem, der da dachte vor den Frommen oder Nutz seiner Erben und des Reichs zu Bohem, und prüfete und merckte die fruchtbare Gelegenheit dieser Stadt, und sagt aus diese Stadt und hatte nicht ferner umritten, denn als die Gasse Wend hinter der Kreuziger Hof zu dem Weber-Thore und von dem Weber-Thore bis zu der Judenburg gerichte zu der Globin-Gasse hinter den Fleischbäncken, ob den neuen Marckt, wieder zu der Kreuziger Hof, dieselben Wohnungen ward umzämet, mit viel Zäumen; Darnach etliche Zeit da derselbe König Ottokarus fühlete und merckte die Mehrung der Einwohner, und die grosse Zufahrt der Gäste, ward Er darnach zu rathe, wie Er diese Stadt wolte lassen ummauern und ließ eine Furche fahren mit einem Pfluge und folgete dem nach und reit die Stadt weiter denn vor umgriffen war, in alle der Weise als die Mauer noch heute umstehet, und um reit die Stadt also weit daß die Herren die mit ihm ritten sprachen: Herr! die Stadt ist

zu weit; Er antwortet und sprach: ich will sie also begnaden an einem und dem andern daß ich sie mit Einwohnern wohl besetzen will, und ward gemauert Anno MCCLV. und begnadete da diese Stadt mit Freyungen und mit andern Rechten, daß ihm diese Stadt bey seinem Lebzeiten nie keine Losungen noch keine Steuern nie dürfften thun. Auch begnadete Er sie also, daß alle Kauflente nie keinen Zoll noch Geleite gaben, also weit als sie in Böhmer Land hin und her zogen, und hatte solche Gnade zu dieser Stadt, daß sich diese Stadt in kurzer Zeit sehr besserte und zunahm.

§. 6.

Diese neue privilegirte Stadt nun wurde zwar hierauf starck gebauet, jedoch bestunden die Häuser nach selbiger Zeiten Brauch in bloßen Holz. Dahero dann nicht zu verwundern, daß Anno 1359. den 3. April der größte Theil durch eine entstandene Feuers-Brunst in einen Aschen-Hauffen verkehret worden. Hierauf befahl Kayser Carolus IV. man solte in denen Brau-Häusern steinerne Wände machen und nicht mehr in hölzernen Brau-Häusern brauen; Zu welchem Ende Er der Stadt auf drey Jahr lang die gewöhnliche Rente erließ, und verordnete, daß der Rath jährlich vor 100. Marck Kalk und Steine kauffen solten, welches derselbe einem ieglichen nach Nothdurfft austheilen ließe, die Gebäude damit zu führen. Also wurde nach Rath der Schöpffen und Rath-Leute angefangen Steinernen Häuser aufzubauen nach eines ieglichen Vermögen, und setzten die Schöpffen eine Straffe von vier Marcken auf die Verbrecher aus; ingleichen kaufte die Stadt Anno 1361. einen Steinbruch um sieben und zwanzig Marck zu gemeinen Nutzen, daß die Einwohner besser bauen konten. Es ereignete sich aber diesem unerachtet, daß Anno 1372. in der Kreuz-Woche zur Nacht an einem Dienstage wiederum ein grausam Feuer aufgieng, und die Stadt an Steinernen und Hölzernen Häusern einen noch grössern Schaden als vormahls erlittete. Worauf der Kayser befohlen, daß in Zukunft die Häuser oder wenigstens die fördere Mauer steinern erbauet werden solte, dahero es denn geschehen, daß die Stadt an Zierde täglich zugenommen.

Kayser Carolus IV. bestiehl die Stadt steinern zu bauen.

§. 7.

Zum Schluß dieses Capituls wird hofentlich nicht unangenehm seyn, wenn wir das Testimonia Peuceri & Criniti Nepomuceni a Havazova

dasjenige, so in vorhergehenden Paragraphis an und ausgeführet, mit dem Zeugniß des berühmten Lausigers Peuceri bekräftigen, als welcher in seinen Idyllio vers. 223. & seqq. also schreibet:

Ottocarus Sittam quam struxit; Carolus auxit

Quartus, cui leges, cui sua jura dedit.

Cui recti studium, vindex & dextera nunquam

Defuit in rebus consiliumve malis. item 341. & seqq.

Hæc tua Origō igitur, progressus & iste, vigorque

Cæsare sub summo Zechiadisque fuit.

Cæsaris at dono te Rex Bojemus adeptam Brennoniæ cessit pignore principibus,

Ut bellive stipem; regi suffraga & eidem Ottocaro multi vota cōempta putant.

Pignus præcessit, sunt cætera forte secuta, Jure ubi cum pleno tradita terra fuit.

Sittam victo idem quo struxit Pannone secto

Humectæ in Vallis mænia mensus agro.

Es hat auch David Crinitus Nepomucenus ab Havazova Anno 1575. ein artiges Epigramma *αὐτοματῶδες* auf die Erbauung der Stadt Zittau verfertiget, und in selbigen die Jahrzahl 1255. heraus gebracht, welches wehrt ist allhier einzurucken;

Si tot concipiat tacita quis mente Decembres

Quot vivens Abraham vidit in orbe pius - - 175.

Inde tot adjiciat messes quot mœsta Jacob

Stirps, Ægyptiacis triste gerebat agris - - 430.

Tot quoque conjungat brumas, quot tartara missi

Morte philisteos Sangar ad ima viros - - 600.

Tum tot iis annos David quot sceptragereba

Addat, quot Moyse verba deditque Deus - - 40.

Annus erit volucris Nissus quam præterit unda

Urbs quando in Lusatis cœperat esse jugis. 1255.

Urbs celebris rebus variis & divite Cornu

Cum matura suas larga ministrat opes.

Inde magis celebris forsan Primislaus illi

Alter fundator qui fuit Ottogarus

Auspice tam claro sunt mænia prima locata

Urbis, ab extremis nomina disce notis.

Das Vierdte Capitul

Von der Stadt Zittau Wappen.

§. 1.

Das allgemeine Zeichen, oder Wappen ist der Buchstaben Z.

Es gebrauchet die Stadt Zittau den Buchstaben Z. in ihren Wappen als ein allgemeines Zeichen oder Chiffer den Nahmen der Stadt, dadurch anzudeuten, gestalt aus denen ältesten Nachrichten erhellet, daß die Vorfahren ein weißes Z. im rothen Schilde, und auf selbigen einen Helm mit einer blau und rothen Binde, darauf eine Figur als ein grüner Baum, dessen Gipffel oben von einander getheilet, so einige auch für eine Korn-Garbe angesehen, geführet haben, wie solches der Abriß No. 1. klärlieh zeigt. Ob nun die Stadt solches Wappen mit dem Buchstaben Z. als ein Merk-Zeichen vor andern Städten sich selbst erwehlet, oder ob sie damit von ihrem Erbauer,

Primislaos Ottocaro, dem fünfften König in Böhmen begnadiget worden, davon kan man in Ermanglung sicherer Urkunden nichts gewisses behaupten. Jedoch scheint es der Wahrheit nicht ungemäß zu seyn, wenn man vorgiebet, daß die lieben Alten durch den Buchstaben Z. den Ursprung ihres Nahmens, welcher aus den Slavonischen oder Böhmischen Worte Zyto, welches auf Deutsch soviel als Getreyde heißet, herrühret, andeuten wollen. Zu welcher Vermuthung die auf dem Helme des Schildes vor Alters gebrauchte Korn-Garbe als ein Zeichen der Fruchtbarkeit dieser Gegend Anlaß giebet.

§. 2.

vid. No. 1.

§. 2.

Wie das
Stadt-
Wappen
um das
Jahr 1310.
beschaffen
gewesen.

Sonst findet man als etwas besonderes in einem alten Documente, so E. E. Rath mit denen Creuz-Herren wegen eines gewissen Plazes bey der Schule gelegen, sub dato Dominica Vocem Jucunditatis Anno 1310. aufgerichtet, daß das anhangende Stadt-Sigill ganz anders beschaffen gewesen. Denn da siehet man zwischen zweyen Thürmen über einem Thore, ein Schild mit zweyen Eichenen Nesten, in Form eines schwarzen zackichten Creuzes, auf dem Helme aber einen Karpen, über welchen ein von einander getheilte Feder-Pusch sich präsentiret. Daß damahls die Stadt in ihren Wappen diesen Schild mit dem zackichten Creuze gebrauchet, mag daher rühren, weil sie noch unter Herrn Heinrichs von der Leippe und Dube Herrschafft gestanden. Weiln denn dieses Geschlecht ebenfalls in seinem Wappen einen doppelten Ast oder zwey von Eichen in Form eines schwarzen zackichten Creuzes in Schilde, auf dem Helm aber einen ausgebreiteten Pfauen-Schwanz, an dessen Stamme ein Karpen auf einen Polster über die Quere des Helms führet, als mag dieser Herr von der Leippe der Stadt Zittau in ihren Sigillis sein Geschlechts-Wappen zu gebrauchen verliehen haben, wie denn auch das Städtlein Neustadt im Amt Hohenstein in Witten gelegen, ebenfalls in ihren Signet den Schild mit den zwey Eichenen Creuz formigt geschrenckten Nesten bis dato hat, als welche ehemahls mit samt der Herrschafft Hohenstein des Herrn von der Leippe gewesen. *vide Becmanns Histor. Hovora Part. I. c. 4. p. 11.*

§. 3.

Herzog
Heinrich
von Jauer
verleget
der Stadt
einen Adler
im Wap-
pen zu füh-
ren.

In nachfolgenden Zeiten als Herzog Heinrich von Jauer die Stadt Zittau beherrschet, hat er derselben einen schwarzen Adler im gelben Schilde zum Wappen verliehen. Hiervon melden die Annales folgendes, daß weil zu selbiger Zeit in diesem Lande viel Raub-Schlösser gewesen, aus welchen die Einwohner sehr beschädiget worden, die Städte zusammen ausgezogen und dieselben zerstöhret. Damahls Anno 1337. zogen auch die Zittauer aus mit andern Städten und gewonnen das Hauß Zollenstein, solcherwegen beehrete Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg, als ihr damahls gnädiger Landes-Herr sie mit diesem Wappen, nemlich; einem schwarzen Adler in gelben Schilde, welchen die Herzoge aus Schlesien all-führen, und den sie selbst nicht längst in ihren Wappen geändert. Denn nachdem sie sich unter die Protection des

Böhmischen Scepters begeben, haben sie Anno 1333. das alte Wappen, welches sie von denen Groß-Herzogen und Königen in Pohlen ererbet hatten, nemlich einen weißen Adler in rothen Felde abgeschafft, und an dessen statt einen schwarzen Adler im gelben Felde zum Haupt-Schilde erwehlet. *vid. Luca Schlesiens Denkwürdigkeiten Part. V. c. 1. pag. 1661. & Ejusd. des Röm. Reichs Fürsten Saal p. 1391.* Hierher gehören die Abrisse sub No. 3. und 4.

vid. N. 3. & 4.

§. 4.

Nachdem endlich die Stadt zu Zeiten König Johanns zur Crone Böhmen gediehet, hat selbige angefangen den Böhmischen Löwen zwischen zweyen Thürmen in ihr Wappen zu setzen, wie die Abdrücke No. 5. und 6. an Tag legen. Es ist aber hierbei wohl zu merken, daß dieses Wappen-Schild in den ältesten Wappen dergestalt beschaffen, daß das Feld roth und der Löwe darinnen halb schwarz halb weiß mit einem doppelten weißen Schwanz zum kämpffen auffgerichtet zu sehen, iedoch hat man anfänglich solchen Löwen zuweilen mit, zuweilen ohne Crone gebrauchet, und findet sich das Wappen auf solche Art ohne Crone, an unterschiedlichen Adificiis publicis, z. E. am Eingange des Wein-Kellers, ingleichen am Rathhauß-Thurme, it. am Rathhaufe selbst gegen die Spührgasse zu mit der Jahr-Zahl 1454. in Stein ausgehauen. Im Gegentheile aber ist solches Wappen anno 1533. als man das Rathhauß in und auswendig nach damahliger Zeiten Beschaffenheit zierlich ausgemahlet. und das neue Gewandthaus daran auffgeführt, zwischen die Fenster der damahligen Rath-Stube in Stein gehauen, mit Farben staffiret, und wie der Abriß sub No. 7. weiset, dergestalt verfertigt worden, nemlich ein Thor mit einem Fall-Gatter und zwey hohen Thürmen, zwischen welchen das Wappen nemlich ein gecrönter Löwe im rothen Schilde dessen Obertheil schwarz, der Untertheil nebst der rechten fördernden Brancke, und doppelten Schwanz weiß, mit roth ausschlagender Zunge, der Helm geschlossen, worauff eine güldene Crone daraus entspringend neben einander fürwärts zwey auffgethane Adlers-Flügel, als der fordere schwarz, mit vieien goldenen Javelin Spitzen bestreuet, der hintere Flügel aber, so nur in etwas hervorgehet, golden. Die Helm-Decken sind zur rechten Seiten roth und weiß, zur lincken aber gelb und schwarz. In Anton Weckens Beschreibung der Stadt Dresden im 4ten Theile *Tiz. XI. pag. 516.* wird eine Copia von einem Bündnisse

vid. No. 7.



PROSPECT DE

nüsse, so zwischen den Sechs-Städten an ein-
nem, mit den Städten Dresden, Meissen
und Hayn am andern Theile, der Landes-
Beschädiger halber anno 1398. aufgerichtet
worden, angeführet, dabey zu Ende ein Ab-
druck der Städte Innsiegel, wie sie solche da-
mahls in Gebrauch gehabt, zu sehen ist, dar-
unter auch der Stadt Zittau Sigill, worin-
nen wiederum ein ungecrönter Löwe mit
doppelt geschränkten Schwanz, auf dem
Helm brey Reihen über einander gesetzte
Pfau-Federn mit der Umschrift: Secretum
Zittaviae, welches eben dasjenige, so wir
oben bereits sub No. 6. bemercket haben, und
aus einem alten beym Rathhause verhande-
nen Documento de anno 1390. worunter das
Stadt-Siegel nach dem Abdruck sub No. 8.
befindlich zu schliessen ist, daß solches da-
mahl das gewöhnliche mittlere Innsiegel
des Rathes gewesen seyn müsse.

vid. N. 8.

§. 5.

Diese vorherbeschriebene drey unterschie-
dene Wappen-Schilder, nemlich das weisse
Z. im rothen Felde, der schwarze Schlesi-
sche Adler im gelben Felde, und der Böhmi-
sche weisse Löwe im rothen Felde, sind endlich zu-
sammen gezogen, und das aniso gebräuch-
liche Stadt-Wappen daraus gemacht wor-
den, wie der Abriß sub No. 9. ausweist,
worbey noch dieses zu gedencken, daß der
Löwe von anno 1559. an, beständig mit einer
gülden Erone auf dem Haupte gezieret,
und bey Erhöhung des Thurms S. Johannis
als das damahlige Stadt-Wappen also in
Stein gehauen worden. Nicht weniger als
das Neue Rauffhaus am Rathhause anno
1566. erbauet worden, hat man das Stadt-
Wappen mit den gecrönten Löwen über den
Eingang desselben einmauern lassen. Nechst
diesem ist auch zu vermuthen, daß die Stadt
den Böhmischen weissen Löwen von den ih-
rigen im Wappen mit dem schwarzen For-
dertheile und schwarzen lincken Brancke
unterschieden, damit wann sie mit dem Käy-
ser Carolo IV. oder denen Böhmen in die
Heerfarth gezogen, dergleichen anno 1360.
in Schwaben wieder dem von Würtemberg
vor Eßlingen und Schorendorff, ingleichen
in die Lombardie wieder den Stadthalter
zu Meyland anno 1370. geschehen, sie durch
ihre Fahnen gegen die Böhmen erkannt
werden können.

Das ver-
neuerte
Wappen
mit 3.
Schilden.

vid. N. 9.

§. 6.

Gleichwie nun E. C. Rath der Stadt
Zittau sich dieses grössern Wappens in vor-
fallenden wichtigen Angelegenheiten zu be-
dienen pfleget, und das grössere Raths-In-
nsiegel nach den Abdruck sub No. 10. fertigen
lassen, sonst aber zu täglichen Expeditio-
nibus ein kleineres, worinnen der Schlesi-
sche Adler weggelassen, gebrauchet, das Ge-
richts-Collegium auch eben dergleichen füh-
ret, wie von solchen beyden letztern die Ab-
drücke sub N. 9. und 10. zu sehen sind; Also
nachdem die Stadt anno 1711. den 17. Dec.
von Thro Königl. Majest. in Pohlen und
Chursl. Durchl. zu Sachsen, bey damahliger
auffhabenden hohen Reichs-Vicariats-Ver-
waltung die besondere Königl. Gnade er-
langet, daß der iedesmahl im Regiment ste-
hende Burgermeister die Ehre und Würde
der Käyserl. Hoff- und Pfalz-Grafen tra-
gen, und die diesfalls zukommende Actus
eines Comitum Palatini Cæsarei expediren
möge; so ist von nöthen gewesen über die
bisherigen gebräuchlichen Sigilla noch ein be-
sonderes Comitum-Innsiegel verfertigen zu
lassen, welches bloß bey solchen Handlungen
im Brauch, und in beygefügtten Abdrucke
sub N. 13. zu sehen ist.

Das grösse
Comitiv-
Sigill. Item
das Ge-
richts-Sie-
gel.
vid. N. 10.

vid. N. 11.

vid. N. 12.

vid. N. 13.

§. 7.

Hierbey ist noch mit wenigen zu gedencken
desjenigen Panniers, wovon die Zittauischen
Jahr-Bücher berichten, daß anno 1482. von
denen Gewercken und Gemeine wieder den
Rath ein Aufruhr erregt worden, indem
sie des Käysers Pannier von gedachten
Rath haben wollen, so aber dieser nicht her-
ausgeben können. Ob nun wohl vorge-
wendet wird, daß König Wenceslaus II.
welcher in seiner Jugend allhier erzogen wor-
den seyn soll, und nachgehends diese Stadt
sehr geliebet, sie auch mit grossen Freyheiten
begnadiget, dergleichen kostbares mit Perlen
und Edelgesteinen gestickt gewesenes Pan-
nier mit dem Böhmischen Löwen der Stadt
geschencket habe: Andere hingegen ausge-
ben, als ob Käyser Carolus IV. solches ge-
than, so läffet sich doch eine untrügliche Ge-
wisshheit nicht behaupten, dieses aber ist aus-
ser Zweifel, daß in gemeldten 1482sten Jahre
der von der Bürgerschaft erregte Aufristand,
vom damahligen Land-Boigte Herrn Geor-
ge von Stein durch einen auffgerichteten
Vertrag beygelegt worden.

Vom Zit-
tauischen
Pannier,

Q

Das

Das Fünffte Capitul

Von der Stadt Zittau Grösse, Mauern und Thoren.

§. 1.

Die Circumferenz der Stadt, und deren vornehmliche Befestigung.

Vor dem 30 jährigen Kriege.

In dem 30 jährigen Kriege.

Nach dem 30 jährigen Kriege.

Wenn eigentlich die Stadt mit Mauern umgeben worden.

Nachdem Primislaus III. Ottocarus der 7te König in Böhmen den damaligen Flecken oder Gau, Zittau zu einer Stadt angeleget, und anfänglich umzäunen, nachgehends aber wie im vorgehenden Dritten Capitul §. 5. Erwehung geschehen, anno 1255. mit einem Pfluge umfahren lassen, hat selbige ihr Lager fast in einer Runde bekommen, und wird deren Umfrenß von einigen auf 2956. Schritte, derer zwey bey nahe einen Geometrischen Schuh ausmachen, gerechnet. Sie ist mit einer hohen starken bedeckten Ringmauer umgeben, daran viel feste Thürme und Rondelle zu befinden, für solcher Mauer ist ein geraumer Zwinger, und sodann wiederum eine gute Mauer mit unterschiedlichen angeheffeten Rondelen, endlich zu euserst ein breiter ausgefütterter Graben, so meistentheils trocken, an einigen Orten aber sumpfficht ist, und benöthigten falls mit Wasser kan angefüllet werden. In den Dreyßigjährigen Kriegszeiten sind sieben auf einander flankirende Schanzen um die Stadt zu sehen gewesen, darunter zwey sonderlich feste und groß, als eine bey dem Frauen-Thore, darein die Kirche zum heil. Creuze, und eine bey dem Weber-Thore, darein die Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit eingeschlossen worden, welche auf Angebung des Kayserl. Generalissimi Herzog Albrechts von Friedland der Obriste Holz anno 1633. verfertigen und hernach die Schwedischen, als sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Feinde worden, anno 1642. und 1643. verbessern, auch sonst die Stadt mit vielen Brust-Wehren, Abschnitten und andern zu damaligen Zeiten üblichen Fortifications-Wercken verwahren lassen, daher es denn grosse Mühe gekostet, ehe sie wieder daraus gebracht werden können. Diese euserliche Befestigung aber hat man nach erfolgten Frieden: Schluß anno 1654. wiederum rasiren und einebnen zu lassen, diensam befunden.

§. 2.

Zu welcher Zeit man die Stadt mit Mauern umgeben, ist zwar eigentlich nicht zu benennen, indem die Annales hierinnen unterschiedliche Jahre melden, und zum Theil das 1255. zum Theil das 1263. zum Theil das 1277ste benennen. Inmittelst

da obangezeigtes uhraltet auf Pergament geschriebenes Chronicon, dessen wir *Cap. 3. §. 5.* Meldung gethan, ausdrücklich berichtet, daß anno 1255. die Stadt ummauert worden, so ist wohl kein Zweifel, daß man damals den Anfang zu iger Stadt-Mauer gemacht, welche in nachfolgenden Jahren erst zur Vollkommenheit gelanget, daher *Laurent. Peccenstein in Poligraphia p. 136.* gar wohl schreiben können, daß im Jahr 1273. die Stadt NB. vollends mit einer Mauer umschlossen worden. So lässet sich auch aus einem von Kayser Carolo IV. der Stadt ertheilten Privilegio d. dato Prage an Unsern Frauen-Tage in der Fasten anno 1360. so oben *Cap. I. §. 5.* bereits angezogen, schliessen, daß die Mauer, wo nicht schon in völligen Stande, doch größten Theils fertig gewesen seyn müsse, indem hochgedachter Kayser in diesem Privilegio eine besondere Disposition wegen solcher Stadt-Mauern getroffen.

§. 3.

Un der großen Stadt-Mauer sind sieben Pasteyen zu befinden, benanntlich.

Die große Stadt-Mauer mit ihren 7. Thürmen.

1. Die Spenyiel, so ein starker Thurm, zwischen den Weber- und Budisnischen Thore gegen der Sandt-Grube, von welchen die Annales berichten, daß anno 1455. in einem grossen Brande das Dach verdorben, anno 1531. aber die ganze Pastey stärker gebauet worden. Iger Zeit wird der Thurm als ein Gefängniß gebraucher.

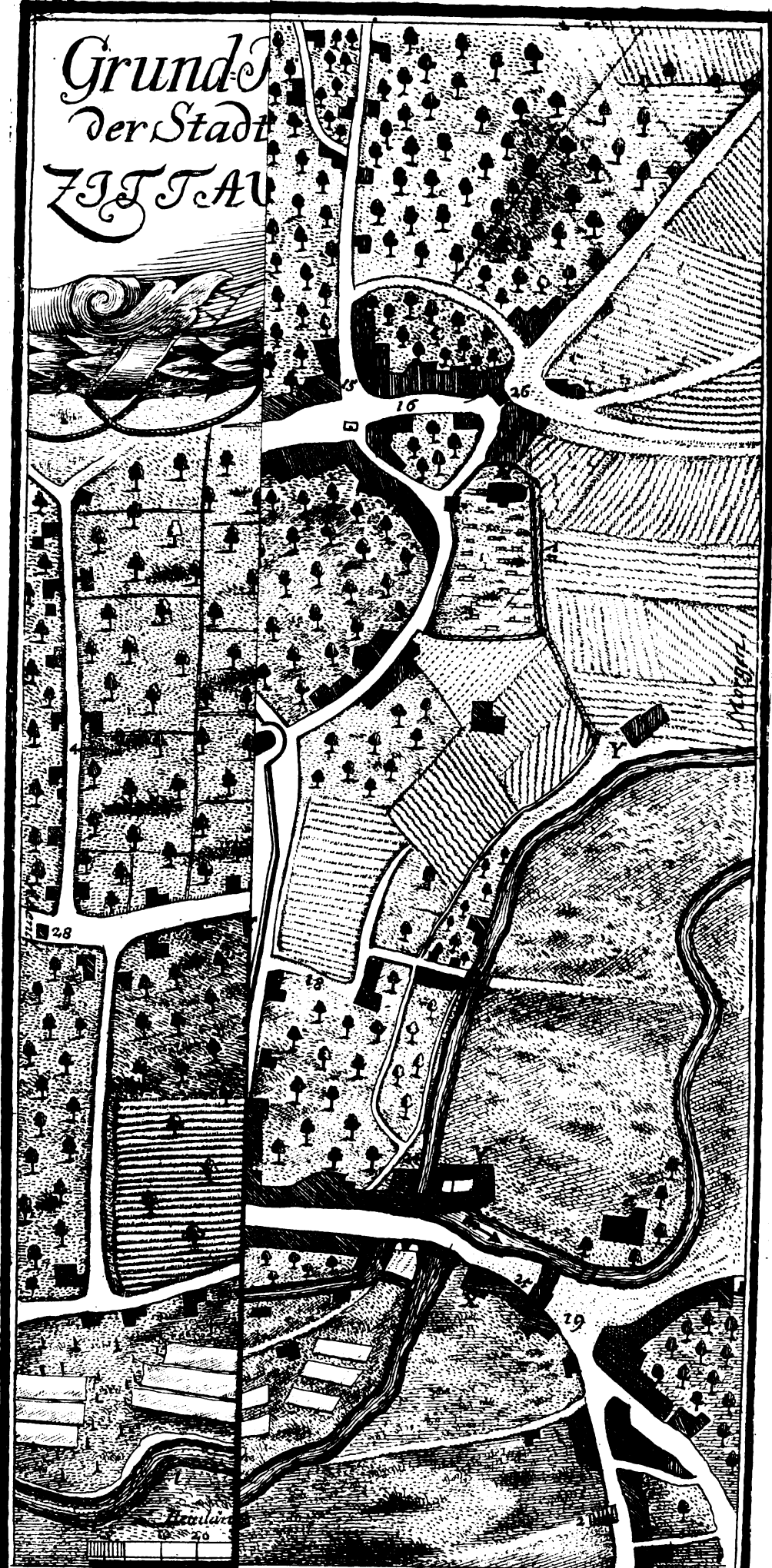
2. Eine Pastey zwischen den Budisnischen Thore, und den Pulver-Thurme gegen der Voigts-Gassen, in welcher vornehmlich der Circul-Meister seine Wohnung gehabt.

3. Der Pulver-Thurm, welches ein starker Thurm gegen die Fresen-Gassen gelegen, und zu Bewahrung des Pulvers gebraucht wird. Vor Alters hatten die Franciscaner Münche ihre Bibliothec darin, worüber sie auch mit E. E. Rath und Bürgerschaft anno 1370. einen besondern Vertrag aufgerichtet, wie in dem Capitul von Kloster mit mehrern soll gesagt werden.

4. Das Schiefer Thürmlein, ist ein kleiner Thurm gegen die Grief-Gasse.

5. Der Mönchs-Thurm oder die Pastey bey dem Creuz-Kirch-Hofe. Dieser wurde

Grund
der Stadt
ZITTAU



- | | | |
|---------------------|------------------------|------------------------------|
| A. Rath Haus | 1. Lämmer Gasse. | 22. Bleichen. |
| B. Leinwand Haus | 2. Görlitzsche Straße. | 23. Pforte Mühle. |
| C. Saltz Haus u. | 3. Pfeffer Graben. | 24. Hospithal Mühle. |
| D. die Wage | 4. Lange Farth | 25. Böhmische Engel Thor. |
| E. Kirche zu S. Io | 5. Böhmische Straße. | 26. Frauen Engel Thor. |
| F. Kirche zu S. Pet | 6. Neuer Weg. | 27. Budisfinisch Engel Thor. |
| G. Kirch zum Heil | 7. Frosch Graben. | 28. Weber Engel Thor. |

3.
17.
ma.

re und 2. Pforten, deren Erbauung, Befestigung und merkwürdige Begebenheiten, als:

ten, so nach denen 4. Plazis machet, zur Stadt hinaus führen, nemlich das Flämen-Thor gegen Morgen, das Weber-Thor gegen Abend, das Böhmisches Thor gegen Mittag, und das Budyfische gegen Mitternacht zu, mag eben die Wasser-Worte und Mündensche Pforte. Von welchen fürstlich sonder zu berichten, daß man anno 1500. unter einem ieglichen Thore ein Bud-nis zum Gedächtnis der Ausführung Christi am Creuz mit diesen Worten aufgerichtet:

Jesu dulcis, Jesu pie
Esto Comes nostræ vitæ
Angelum mitte Tobie
Precibus Sanctæ Mariæ.

Es sind aber solche Tafeln durch Länge der Zeit Wetter und Regen, auch die zuweilen erfolgte Reparaturen gänzlich verleszen, daß man keine mehr davon findet, ausser in dem Böhmischem Thore, inwo aber die Verse nicht mehr zu lesen. Was sonst diese Thore jedes insonderheit und war

1. Das Frauen in Thor.

I. Das Frauen Thor

betrifft, so findet man bey den alten und euseren Thore die Jahr Zahl 1555. in Stein eingehauen. Obgleich ist nicht bekandt, oder aus den Annalibus zu verificiren, ob man selbiges Jahr am Thore gebaut, oder zu was Ende solches Jahr Zahl eingemauert.

Anno 1604. hat E. C. Rath das euserste Portal an solchem Thore bauen lassen, welches im Sept. fertig ward.

Anno 1634. wurde es in damahligen Kriegszeiten von denen Kaiserlichen zugeworffen, und stand verfallen, bis endlich Sr. Churfürst. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg. I. auf grosses Bitten und unterthänigstes Suppliciren E. C. Raths und der Bürger-Schafft anno 1636. erlaubete dieses Thor zu öffnen, welches den 1. Julij geschah, und den 7. Ejusd. an demselben Tage Martin Bergmann, den 10. an demselben Tage in Grab gebracht.

Anno 1642. wurde es durch die Schweden abgebrochen, und die Thore in Trümmer zerfallen, doch haben die Kaiserlichen es wieder aufbauen lassen, und es anno 1648. fertig gemacht. In demselben Jahre wurde es durch die Kaiserlichen wieder zerstört, und anno 1649. durch die Schweden abgebrochen, und die Thore in Trümmer zerfallen.

Anno 1658. wurde es durch die Kaiserlichen wieder aufbauen lassen, und anno 1659. fertig gemacht. In demselben Jahre wurde es durch die Kaiserlichen wieder zerstört, und anno 1660. durch die Schweden abgebrochen, und die Thore in Trümmer zerfallen.

wierige Kriegszeiten ganz ruinirt und verschuttet gewesen, und ward den 15. Aug. und 16. Sept. 1655. an dem nordlichen Portal das Churfürstliche Sachsen Wapen in Stein eingehauen, und eingemauert. Anno 1713. ward das innerste Thor Gebäude, welches ganz abgebrochen und wandelbar bis in Grund abgebrochen, und da gegen das 18te Jahr ein neues Portal erbauet und gemauert.

II. Das Weber Thor

Man findet auch viele Nachrichten, ausser das anno 1555. den Tag nach Trosskubauern eine umlandene Feuers-Brant der Weber Thurm, in dem dem Thore eingebauet, inwo den das anno 1654. im August das innerste Thor, welches anno 1623. der Schwedische Commandant, Johann Reichwaldt zu mauern und verschütten lassen, wieder aufbauen, hingegen das Thor, so Reichwaldt gegenüber linden Thore auf den Thoren durch die Stadt Mauer hinein lassen, zugemauert worden.

III. Das Böhmisches Thor

Belagende, so anno 1658. im August das euserste Thor wieder gebauet und renoviret, welches man samt dem Backter-Hause in den langwierigen Belagerungen und Belagerungen abgebrochen hatte. So ließ auch anno 1648. E. C. Rath den Böhmischem Thurm der sehr hoch, also und wegen seiner Höhe, so man auf 3. Ellen abbrechen, und die Thore gleich machen, und in einem Zuge, das Thore bedecken.

IV. Das Budyfische Thor

Das Budyfische Thor, welches anno 1658. im August das euserste Thor wieder gebauet und renoviret, welches man samt dem Backter-Hause in den langwierigen Belagerungen und Belagerungen abgebrochen hatte. So ließ auch anno 1648. E. C. Rath den Böhmischem Thurm der sehr hoch, also und wegen seiner Höhe, so man auf 3. Ellen abbrechen, und die Thore gleich machen, und in einem Zuge, das Thore bedecken.

2. Das Weber-Thor.

3. Das Böhmisches Thor.

4. Das Budyfische Thor nebst dem Thurm.

rima Ruta Saxonica umbra, videlicet sub
Dominatu Clem. Illust. Electoris Saxonie
Dn. JOHANNIS GEORGII II. suaviter
requiescente.

Marchionatus hujus Præside Cant. Reinecker
von Calenberg, Baronatus Musc. &
Dynast. Hester.

Præfeco Dn. Johanne Adolpho ab
Haugwitz in Steyer. ic. Hærede.

Consulis hujus Republicæ Dom. Christiano
ab Hartig, Equi. Div. Marci & Hærede
in Hornitz t. t. Regente.

Dn. Henrico ab Hester in Ullersdorff und
Commerau.

Dn. Adamo Gierischio.

Judicibus Dn. Antonio a Kohl, Dn. Johanne
Eichlero ab Auriz, Dn. Christiano
Möllero, Dn. Christophora Schmeidelio
Assessor. Jud.

Senatoribus, Dom. Zacharia Forstio, Dn.

Johanne Rottio Pro. N. Dn. Davide Jentsch
Doctorando, Dn. Johann Philipp
Stollho Lic. Dn. Gerardo Schnittero, Dn.
Henrico Reinschlo, Dn. Victorino Ficht-
nero, Dn. Godofredo Nefeno, Dn. Tobia
Geislero, Dn. Johanne Schmeidlero, Dn.
Georg Röchero, Dn. Joh. Christophoro
Schmidlero No. Dn. Andrea W. Hæredo.
A. S.

Ministris Ecclesiæ Dn. M. Michaele Philo-
ophilo Lehmanno, Dn. M. Sebastian
do Jandlo, Dn. M. Johanne Francio, Dn. M.
Michaele Scholzio.

In Senatu docentibus M. Christiano Vo-
gelo, Rec. in locum Dni. M. Christiani
Keimlini Succ. M. Antonio G. W. Hæredo
Con. R. Elia Westo, Petr. Simonio Grufio,
Cant. Georgio Graziolo, Caspare Trallesio,
Godofredo Jungio, Christiano D. Ringio,
Ædili Christophoro Gerlachio.

No. 2.

Posteris Zittavia Sacrum!

Notatu haud indigna turris hujus fuerunt facta.

Primum erat dimidio vel XI. cubitorum spatio minor extructa
A. M. D. XXXI.

Post bellum autem Sveco-Germanicum tricennale
cum ædificia & propugnacula Urbis tormentis laesa reparata est
A. M. DC. LXXI.

Tota Pars adhuc excrevit altitudinem,
in qua opera lapsa vitam amisit quidam ex fabricatoribus.
Sed tandem ipsa turris fundamento minus firmo innixa
versus Urbem cepit minari ruinam:

Ad malo medela feliciter reponebatur
A. M. DCCXI.

non tamen sine vitæ periculo operariorum.

Nam, curricula quasi actis,

& turre interim statuminata

pars ejus minitans primo fundamento, & cubico

Edificata, & circumstructa, & fortificata, & restructa, & ornata
perio, & ornata, & erecta, & ornata, & ornata
tandem. Anno sequenti integra turris denique colorata
& d. 21. Junii Globo & Cuspide nova

ornata fuit.

Atque hæc Reparatio in ædificandis
& fluctuatione & restauracione publicorum Verum
in ædificandis.

DEI GRATIA CAROLUS VI

FRANCISCA AUGUSTA

Imperatoris, & Romanorum, Hungariorum & Bohemiarum Rex

et Archiducis Austriæ

de Saxonie Electoris, & Ducis Audegavensium, &

Pomeraniam, & Saxonie Electoris

FRANCISCA AUGUSTUS

Imperatoris, & Romanorum, Hungariorum & Bohemiarum Rex

et Archiducis Austriæ

FRIDERICUS AUGUSTUS

Imperatoris, & Romanorum, Hungariorum & Bohemiarum Rex

et Archiducis Austriæ

Spes unica Patriæ

extra patriam in terris peregrinans, & illarum

An-

Antonius Egon,
Princeps Fürstenbergius,
Regimen Saxonicum ceu Gubernator Generalis
habebat.

Atque Zittaviæ salutem publicam curabant:
Carolus Philippus Stollius, J. C. Com. Pal. Cæs. & Consul

regens,	
Johannes Christianus Neffenus, J. C. & Consul.	
Johannes Jacobus ab Hartig, in Hörnig Consul.	
Johannes Benedictus Carpzovius. J. U. D. & Syndicus!	
Henricus Johannes Leupoldus. J. C. & Prætor regens.	
Gottlob Christian Ulrici. J. U. L. & Prætor.	
Michael Grohmann. J. U. Lic. & Prætor.	
Johannes Fridericus Junge, in Deutschschößig & Rißlig. Prætor.	
Joh. Jacob Etmüller, J. U. Lic. & Judicii Assessor.	
Christianus Fridericus Behnes. J. U. L.	} Scabini
Johannes Henricus Göttelt. J. U. L.	
Joh. Henricus a Lanckisch. J. U. Lic.	} Senatores
Henricus Georgius Leupoldus.	
Joh. Jacobus Winzigerus. J. U. D.	
Joachimus Güntherus. J. U. Lic.	
Christianus Koernerus.	

V. Bey der Wasser-Pforte.

Ist zu notiren, daß in der Belagerung der Stadt anno 1643. d. 29. Decembr. zu Mittage der Thurm mit 6. Stücken eingeschossen und niedergefallen worden, welcher sonst so hoch als ^{5.} Die Wasser-Pforte. der Mandauische Thurm gewesen, und ob er schon anno 1645. wiederum repariret und be- decket ward, bauete man ihn doch nicht so hoch wieder als er vorhin war, und zierte ihn auf- serhalb gegen der Mühle mit einer gemahlten Tafel, Versen, und nebenstehenden Wappen, wie der Abriß weist.

JESUS gekreuzigter CHRISTE hilf zur Seligkeit
Churfürstl.
Sächs. Wappen.

So muß denn Kalk und Stein, wie Thurm und feste
Mauern
Dein Sünd o liebe Stadt, mit unserm Fall betrauren,
Der Gothe schreckte dich, uns schoß der Käyser nieder,
Chur Sachsen unser Herr, und NESEN baut uns wieder.

Pfalm. 121.

Meine Hülffe kommt von Herrn.
Ihr Bürger in der Zitt' wolt ihr in Frieden leben/
Und daß uns niemand fällt, thut nur nach Busse streben.
HARRT sag ICH, nur auf Gott, laß nicht JUSTIZ weg-
weichen.
So wird eure Ruhm und Ehr bis in den Himmel rei-
chen.

Des Commendanten in Zittau
des von Bischoffsheim
Wappen.

Gottes Landt, unser Beystande.

Wo Christus unser Anfang, All unser Kreuz wandt
Des Churfürstl. Sächs.
General-Feld-Marschalls/
Johann George von
Arnhelms Wappen.

Zeichlich JESU treuer Tröster all unser Mühe
Der Stadt
Zittau Wappen.

VI. Die Mandauische Pforte

6.
Die Mandauische Pforte.

Unlangende, ist selbige wie die Jahr: Bücher melden anno 1531. gebauet, der Thurm anno 1560. 10. Sept. mit Blech bedeckt, anno 1574. sub Consulatu Johann Scherfings repariret, und anno 1598. das obere Theil des Thurms, darinnen die Glocke henget, mit Kupffer belegt worden.

Bei einbrechender Kriegs-Unruhe anno 1620. mußte auf Befehl des Marggrafen von Brandenburg und Jägerndorf die Mandauische Pforte zugemauert, und die Brücke abgeworffen werden; Nachmahls aber haben es die Tuchmacher durch ihr unablässiges Anhalten dahin bracht, daß anno 1622. um Jacobi die Pforte eröffnet, und von ihnen, wie sie sich erbothen, bewacht worden.

Anno 1634. im Monath Junio verschanzete die Guarnison wieder diese Pforte, daß niemand aus noch ein konnte, bis anno 1636. Mens. Julio Churfürstl. Durchl. zu Sachsen einen Durchschnitt durch die Schanze zu machen, und die Passage zu öffnen erlaubete

Dergleichen ist auch anno 1652. d. 27. April. geschehen, da sie vorher in Schwedischen Wesen gleichfalls vermauert gewesen.

Anno 1655. geschah die Reparatur des Thurmes, und setzte Meister Christian Niesner damahls Röhr-Meister den neu

vergoldeten Knopff, Spille und Fahne auf.

S. 7.

Bei diesem Capitul ist zum Schluß noch mit wenigen derer so genannten Ende- oder Engelthore zu gedencken, derer vor jedem Haupt-Thore zu Ende der Vorstadt eines zu befinden, und selbige gegen die offene Heer- und Land-Strasse verschliesset. Man hat in denen Annalibus aufgezeichnet, daß anno 1607. die Endethor vorm Weber- und Frauen-Thore sub Consulatu Dni Burchardi neu erbauet worden, ingleichen hat man anno 1661. auf das Frauen Engel-Thor eine Stube und Kammer vor den Thürmer eingerichtet. Vor denen übrigen beyden Thoren sind zwar vor diesen eben dergleichen Ende-Thore gewesen, so aber der Feind in Kriegs-Zeiten abgebrochen und verheeret. Worauf sie lange Zeit ungebauet liegen blieben, bis anno 1704. E. E. Rath auf allen Seiten neue Endethore bauen, und das vorm Böhmisches Thore bis ans Siech-Haus, das vorm Weberthore bis an die Thon-Gasse, vorm Baugschen Thore, bis an die Budisfinische Strassen, und also weiter, als sie vor dem 30. jährigen Kriege gestanden, hinausrücker; Das vorm Frauenthore aber in seinem Zustand verbleiben, und nur renoviren lassen.

Die Ende- oder so genannte Engel-Thore.

Das Sechste Capitul

Von denen Marckt-Plätzen und Gassen in und vor der Stadt.

S. I.

Eintheilung der Stadt in Gassen und Märkte, sammt deren Benennung.

Da weil die Stadt Zittau auf einen Hügel erbauet, so sind die Gassen also angeleget, daß das Wasser seinen Abfluß haben kan, und da dieselben mit einem tüchtigen Pflaster bedeckt, und stets in baulichen Stande erhalten werden, so bleibet es immerfort sauber und reinlich darinnen. Man findet aber derselben eine gute Anzahl, unter welchen erstlich die Gassen, so durch die Thore aus der Stadt führen, folgende sind, als:

1.) Die Spühr-Gasse, so gegen den Morgen von Marckte den Weg nach dem Frauenthore macht.

2.) Die Fleischer-Gasse, so ihren Anfang nimmet bey den Schuh-Bäncken, und gehet Südlich gegen dem Böhmisches Thore zu.

3.) Die Weber-Gasse, welche gegen den Abend zum Weberthor leitet.

4.) Die Budisfinische oder Baugsche

Gasse, führet gegen Mitternacht, nach dem Thore selbiges Namens.

So denn ist ferner

5.) Die Böhmisches Gasse, so von Böhmisches Marckte gegen Mittag den Weg nach Böhmen durch die Wasser-Pforte zeigt.

6.) Die Bader-Gasse, so vom Marckte gegen Mittag hinunter nach der Pappel-Gasse leitet, hat den Namen von der darinnen befindlichen Gemeinen Bad-Stube,

zwischen der Bader-Gasse und Mandauschen Berge bekommen, und ist vor Alters der Ort gewesen, den man die Judenburg genennet, deren bey Erbauung der Stadt Erwähnung geschiehet, als der König Ottocaricus dieselbe umritten, und den Pflug darum fahren lassen, wenn dastehet: Er sey geritten von dem Weberthore bis zu der Judenburg Gerichte, zu der Clobin-Gasse, hinter den Fleischläuben etc. Item im Stadt-

Buch

Spühr-Gasse.

Fleischer-Gasse.

Weber-Gasse.

Budisfinische Gasse.

Buch Tom. II. sub anno 1395. cap. 27. wird in einer Beschreibung gemeldet die Judenburg in der Bader-Gasse gelegen etc. item eod. anno cap. 32. geschieht abermahls der Judenburg Meldung, die aber an der Mandau soll gelegen gewesen seyn. Woraus denn zu muthmassen, daß solche Judenburg um die Gegend, wo igo E. E. Rath's Strass- und Stock-Haus ist, mbge gestanden, und damahls die Refier davon bis an den Mandauischen Berg gereicht haben. In folgenden Zeiten ist nichts ferner von solcher Judenburg zu finden.

Mandau-berg.

7.) Der Mandauische Berg, so den Weg zeigt nach der Zeichen-Grünen-Rosfen-Pappel-Gasse und Mandauische Pforte. Ob nun dieser Berg und die Pforte ihren Nahmen bekommen, von dem Wasser, welches nicht weit von der Pforte vorbeifliesst, und die Mandau, (oder alte Wasser) genennet wird, oder ob der Berg oder Hügel bey Erbauung der Stadt den Nahmen schon gehabt, und also das Wasser von demselben den Nahmen erhalten, ist nicht bekandt, indessen melden die alten Annales soviel daß anfänglich das hölzerne Rath-Haus an der Mandau gestanden habe, wovon an einem andern Orte mit mehrern zu handeln seyn wird.

dem-isse.

8.) Die Juden-Gasse, so westlich vom Markte abgeht, mag den Nahmen wohl erlanget haben anfänglich von Ihren Jüdischen Besitzern, wie denn auch eine alte Tradition ist, daß in dem Hause oder Bierhofs, welchen an igo Herr Christoph Randigs Wittwe bewohnet, vor Alters eine Juden Synagoge oder Schule gewesen, nach derselben Abstellung aber in eine Bürgerliche Wohnung verwandelt, und auswendig in der Gasse an das Haus das Bildniß der Kreuzigung Christi gemahlet worden, mit der Jahr-Zahl 1250.

Kohl-Gasse

9.) Die Kohl-Gasse, von Markte nach dem Kloster gegen Mitternacht, zeigende/ ist zwar nicht eine lange aber reinliche mit schönen Häusern gezierte Gasse, ob der Nahme von einem Besitzer gleiches Nahmens, oder daß vor Alters allda die Kohlen verkauft worden, herrühret, ist vor gewiß nicht zu melden.

Brüder-Gasse.

10.) Die Brüder-Gasse, so ihren Anfang nimmt in der Spühr- und Fleischer-Gasse, und sich gegen das Kloster wendet, hat den Nahmen erhalten von den Kloster-Brüdern oder Fratribus Franciscanis.

Schröter-Gasse.

11.) Die Schröter-Gasse, so von Tau-

ben-Markte nach der Neustadt in Kugel-Zippel den Weg giebet, hat vielleicht den Nahmen von derselben ersten Inwohner empfangen.

12.) Der Kugel-Zippel, wird der Obri-^{Kugel-Zippel.} ste Theil von der Neustadt in den alten Berzeichnüssen genennet, wie solches in denen Annalibus sub anno 1473. zu finden, heutiges Tages ist der Nahme nicht bräuchlich.

13.) Die Hofstadt ist ein Winkel zwis-^{Hofstadt.} schen den Kugel-Zippel und Kloster-Garten gelegen. Als dieser Platz in dem anno 1473. entstandenen großen Brande, welcher im Kugel-Zippel bey Oßwaldt Jobsten auskam, mit abgebrant, ist Er nachgehends lange Zeit wüste liegen geblieben, und daher die Hofstadt (scilicet, eine wüste Baustelle) genennet worden, welchen Nahmen alsdenn der Ort behalten.

14.) Die Büttner-Gasse, hat anfäng-^{Büttner-Gasse.} lich den Nahmen der Besem-Gasse gehabt, welche anno 1416. zum erstenmahl mit Steinen besetzt worden nachdem hat man es bey Büttnern genennt, und endlich die Büttner-Gasse geheissen, weil iederzeit allda viel Büttner gewohnet.

15.) Die Würst-Gasse, so von der Neu-^{Würst-Gasse.} stadt in die Fleischer-Gasse führet, soll ihren Nahmen daher erhalten haben/ als noch die Fleisch-Bäncke auf dem Plage zwischen der Fleischer- und Böhmischen Gasse gewesen, welcher heutiges Tages die alten Fleisch-Bäncke, genennet wird, so hat man die Würste absonderlich in dieser Gassen feil gehabt/ und also davon den Nahmen gegeben.

16.) Die Kloben-Gasse, so aus der Böh-^{Kloben-Gasse.} mischen Gasse auf die Pappel-Gasse leitet.

17.) Die Pappel-Gasse, eine große lan-^{Pappel-Gasse.} ge, breite, aber am niedrigsten Theil der Stadt liegende Gasse, in welcher aus vielen Gassen das Wasser zusammen kömmt, und in einen Canal durch die Stadt-Mauer geführt wird/ mögen also wegen der niedrigen und feuchten Situation alldar Pappel-Bäume anfänglich gestanden haben, davon hernach die Gasse den Nahmen erhalten. Vor Alters ist die Gasse ein grüner Platz gewesen, in dessen Mitte ein ausgeschalteter Graben war, durch welchen das Wasser abgeleitet, aber anno 1581. der mit Holz ausgeschaltete Graben weggethan, die Gasse mit Steinen gepflastert, und von Steinen ein Gerinne gemacht wurde. Es muß aber der Nahmen dieser Gasse nicht gar alt seyn, weil dessen weder im 14. noch 15. Seculo in denen Stadt-Büchern Erwähnung geschieht, sondern

sondern nur der Albrechts Dorff-Gasse, an der Mauer gelegen, gedacht wird. Jedoch im 16. Seculo verliehret sich dieser Name, und findet man hingegen eine andere Gasse benennet, so die verlohrene Gasse heisset, und vielleicht die Pappel-Gasse seyn mag, indem sie von der Mandauischen Pforte nach der Grünen Gasse hinter der Mauer hingehen soll.

Rosen-Gasse.

18.) Die Rosen Gasse, welche auch eine von den Niedrigen Gassen ist, und vielleicht den Namen von einigen daselbst befindlichen Gärten empfangen, ist anno 1581. zum erstenmahl mit Steinen ausgepflastert worden.

Grüne Gasse.

19.) Die Grüne Gasse, so ihren Anfang an der Rosen-Gasse nimmt, und sich bis an die Stadt-Mauer erstreckt, hat ihren Nahmen in der That, indem sie Sommers-Zeit öftters ganz grüne ist, und gar niedrig und feuchte lieget, auch wenig passage dadurch gehet, wie denn vor diesen öftters ein Morast über die ganze Gasse war, bis etwan vor 30. Jahren eine Anzucht oder Abfall durch die Stadt-Mauer gemacht wurde.

Zeichen-Gasse.

20.) Die Zeichen-Gasse, von dem Mandauischen Berge in die Weiten-Gasse führende, an derselben hat ein Haus gestanden, in welchem denen Tuchmachern ihre Tuche bezeichnet wurden, daher sie den Nahmen bekommen, wie solches im Stadt-Buche Tom. V. sub Anno 1482. Cap. 34. zu finden.

Weite Gasse.

21.) Die Weiten-Gasse, fänget sich an bey der Weber-Gasse, und endiget sich an der Stadt-Mauer, ist eine lange geraume saubere Gasse. Ob sie nun den Nahmen von Weiden bekommen, welche allda gewachsen, oder von der Situation, weil es eine geraume weite Gasse ist, ist wegen des Alters nicht bekannt.

Hinter-Gasse.

22.) Die Hinter-Gasse, welche an der Bauzischen Gasse den Anfang nimmt, und hinter der Weber-Gasse hingehet. Auf dieser Gasse ist ein großer Plan, welcher nicht darff bebauet werden; Denn als anno 1589. den 5. Aug. bey Paul Frisichen Jun. in der Hinter-Gasse durch Verwahrlosung Feuer auskam, daß davon 153. Häuser verdorben, so ist von Ihro Kayserl. Majest. der Ausspruch geschehen, daß dies Paul Frisichens Brand-Städte, den Brand beschädigten Nachbarn ewig verfallen seyn solte; Dahero hat E. E. Rath mit Willen der Brand-Beschädigten dahin geschlossen, in Betrachtung des Orts Enge, daß die Gasse

zu den um- und nahe liegenden Maltz-Häusern erweitert werden möchte, zu solchem Ende auch Christoph Rattigen den Aeltern an statt seines vorigen Hauses oder Brand-Stätte (welche sich allenthalben zur Gasse besser fügte den etwas von Frisichens Hause) Frisichens am Ecke gelegenen Steinbock angewiesen und ungebauet erblichen Tauschweise eingeräumet, worüber ein ordentlicher recess aufgerichtet worden. Anno 1592. den 17. Junii.

23.) Die Milch-Gasse, so von der Hinter Gasse ihren Anfang nimmt, und sich Nordlich gegen die Stadt-Mauer endiget.

24.) Die Gasse, so sich von der Bauzischen Gasse an bis an den Topff-Markt bey der Kloster-Kirche erstreckt, wurde vor diesen an der Väter Hofe genannt, von den Hof und Gebäuden, welches im Pabstthume den Dywinischen Mönchen Coelestiner Ordens zuständig war, iziger Zeit aber ist an denselben Platz das Waisen-Haus erbauet, derowegen nennt man nun die Gasse bey dem Waisen-Hause.

25.) Der Anger oder insgemein Angel ist eine saubere Gasse, welche von der Schule und St. Johannis Kirch-Hofe recta gegen Mitternacht bis an die Stadt-Mauer gehet, an welcher anno 1488. von E. E. Rath eine Wohnung vor die Priester erbauet, auch nach der Zeit mehr Häuser zu Wohnungen vor die Priester und Schul-Bedienten erkauft worden. Dahero diese Gasse zuweilen den Nahmen der Priester-Gasse führet.

26.) Die Gasse an der Stadt-Mauer zwischen den Böhmischen Thore und Wasfer-Pforte, hat man vor Alters die Pommerische Seite genannt, izund heist man es die Hender-Gasse, weil in derselben der Scharfrichter seine Wohnung hat.

Zwischen der grünen Gasse und Mandauischen Pforte gehet auch ein Weg oder Gasse herum, daran auf einer Seite Wohnhäuser gebaut. Es hat aber solche Gasse keinen eignen Nahmen, sondern heisset nur insgemein hinter der Mauer.

27.) Die Große Kirch-Gassen, am Markte nach der Kirchen St. Johannis zu.

28.) Item die Kleine Kirch-Gassen.

Über dieses sind noch enge oder queer Gassen, als:

29.) Das Gäßgen an den Schuh-Bänken, so nach der Neustadt führet.

30.) In der Mitten der Weber-Gassen sind

sind zwey Gäßgen, davon eines nach der Hinter-Gasse weist, das andre

31) aber gegen über nach der Jüden-Gasse gehet.

Hernach ist noch ein Gäßgen der Weiten Gasse gegen über, so nach der Hinter-Gassen leitet, hat den Nahmen

32) Schmeidel Gäßgen von Christoph Schmeideln ehemahligen Besitzer des Bierhofes, der daran gelegen ist, also benahmset.

33.) Das Gold-Gäßgen, so von dem Kloster nach der Schröter-Gasse führet.

Der Markt lieget am Rathhause und ist ein ziemlicher grosser Platz. Auf diesem Markte stehen zwey steinerne Köhr-Kasten, unter welchen der Obere bey dem Rathhause anno 1573. der andere gegen der Jüden-Gasse anno 1581. erbauet, und gesetzt worden. Dieser Platz soll bey Erbauung der Stadt viel grösser angelegt seyn gewesen, indem die Renhe Häuser, so gegen Mitternacht von der Kogl-Gassen an bis an die Webergasse reicht, nicht daselbst; sondern die Kirche am Markte gestanden, ingleichen ist er auch gegen der Mittags-Seite breiter, und gegen Abend länger gewesen, und soll sich in der Breite und Länge so weit erstreckt haben, als wie noch zu sehen ist an den Häusern, nemlich in der Böhmischen Gassen, so Hans Kadesch besitzt, in der Bader-Gassen an der Baderey, und am Mandauischen Berge, an Herr Johann Christian Nefeni, Conf. Bierhofe, in der Jüden-Gasse, Herr Amandi Denicks und Herr Christoph Randigs, und in der Weber-Gasse, Herr Christoph Voigts Bierhöfen, welche zur selbigen Zeit die Eckhäuser des Ringes oder Markt-Plazes ausgemacht haben. Als aber anno 1359. den 3. April. die Stadt, so damahls hölzern war, meistens abgebrant, so ist von Kaiser Carolo IV. dem Rath und Gemeine geborhen worden, daß man nicht mehr in hölzern Brauhäusern, sondern in steinern brauen solte, gab deswegen der Stadt 3. Jahr Freyheit, und befahl dem Rathe um 100. Schock Kalk oder Gezeug zu kaufen, und einem ieden zu seiner Nothdurfft zu geben vollkömmlich zu seinem Gebäude; Da fieng man an steinern zu bauen, nach Rath der Schöppen, die einen ieglichen facten zu bauen, nach seinem Vermögen. Also ist hieraus zu vermuthen, daß zur selbigen Zeit der Markt-Platz mag enger gemacht, und wie ihund noch zu sehen, gebauet seyn worden.

Vor Alters stunde mitten auf dem Markte ein grosser Köhr-Kasten, auf welchen man eine Wachstube vor die Nacht-Wäch-

ter hatte, diese ward aber hernach abgebrochen, und in die Ecke der kleinen Kirch-Gasse anno 1506. erbauet. Ingleichen waren auf dem Markte die Kramen und Brod-Bäncke, welche man aber anno 1566. weggenommen, und den Markt-Platz frey gemacht, die Brod-Bäncke und Wachstube, Wag- und Bade-Mutter-Wohnung aber an den Orte, wo sie noch heutiges Tages vorhanden sind, steinern erbauet.

Der Neumarkt auf der Neustadt ist ein grosser und langer Platz, in dessen Mitte das Salz-Haus und Marckstall, ein grosses Gebäude stehet, dabey zwey steinerne Köhr-Kasten, davon der Obere gegen der Spürgasse anno 1708. der Untere gegen der Büttner-Gasse anno 1679. erbauet worden. Über dieses sind auch zwey Zieh-Brunnen, davon der Obere den Nahmen des Salz-Brunnen, vielleicht vom anliegenden Salz-Hause hat, anzutreffen. Vor Alters war auf solchen Markt-Platz ein hölzern Gebäude, darinnen E. C. Rath's Zimmer-Holz gearbeitet und aufbehalten wurde, weil aber das Zimmer nicht ruhig liegen konte, ward das Haus anno 1564. eingerissen, und für das Frauen-Thor gesetzt, dagegen iziger Zeit auf diesem Plaze die Corps de Garde stehet.

Der Topff-Markt, ein Platz bey der Kloster-oder S. S. Petri & Paul. Kirchen, auf welchen die Töpffer Dienstags und Sonnabends Töpffe und ander Gefässe feil, und dabey ihre Kammern haben, in welchen sie auffer des Marktages das Gefässe verwahret halten.

Nicht weit hiervon ist ein dreyeckichter Platz, wo die Kogl-Brüder- und Schröter-Gasse zusammen kommen, der hatte vor Alters den Nahmen des Tauben-Markts; auf welchen das Land-Volk Tauben feil gehet, und verkaufft, welchen Tauben-Cram man nachgehends in die Kogl-Gasse verleget.

In der Bader-Gasse, wo die Kloben- und Pappel-Gasse zusammen kommen, ist ein Platz, auf welchen an Jahr-Märkten die fremden Töpffer ihre Wahre auszulegen pflegen. Über obige kleine oder Quer-Gäßgen ist auch ein Haus in der Kogl-Gasse, so insgemein von denen iederzeit darinnen wohnenden Barbieren das Barbier-Haus genennet wird, durch welches ein freyer Durchgang auf den St. Johannis-Kirchhoff ist.

Ob nun schon unbekandt bleibet, wenn solcher Durchgang sich angefangen, so weist doch der Augenschein, daß es ein privilegirter Durchgang sey, weil über der Thür, so

gegen den Kirchhoff gehet, das Stadt-Zeichen mit der Jahr-Zahl 1602. eingehauen. Noch mehr aber ist solches daraus zu behaupten, daß als anno 1654. den 30. Julii der Besizer des Hauses, Hans Müller, Barbier und Wund-Arzt das grosse Thor in der Kohl-Gasse zu mauern und eine kleine Thür machen lassen wolte, E. E. Rath ihm solches untersagen ließ, und der Mauerer ihre Arbeit wieder wegriß, auch das alte grosse Thor in vorigen Stand setzen muste, dagegen E. E. Rath über das Thor einen Stein mit dem Zittauschen Z. einzumauern angeordnet.

§. 2.

Die ganze Stadt mit ihren Gassen wird in Vier Theile getheilet, davon jedes Theil nach dem Thore, das darinnen ist, den Nahmen hat, als:

1. Das Frauen-Viertel nimmt seinen Anfang am Tauben-Marckte, bey Herr Amando Gebhardten, und hält in sich die Schröter-Gasse, Hoffstadt, Neustadt, Büttner-Gasse, Wurst-halbe Fleischer-Spühz- und Brüder-Gasse, samt dem Salz-Hause und Schuhbänden.

2. Das Böhmisches Viertel hat auch seinen Anfang am Tauben-Marckte, bey Herr Johann George Mönchs Hause, und begreift in sich die halbe Kohl-Förder Spührgasse, halbe Fleischer-Gasse, Hencker-Böhmisches-Kloben-halbe Bader-Pappel-Rosen-und Grüne Gasse, samt dem Rath-hause und acht Bierhöfen am Ringe.

3. Das Weber-Viertel, macht den Anfang aufn Marckte, bey Herr Christian Körnern an der Badergasse, und gehöret die Helffte der Bader-Pappel-Rosen-Grüne-Gasse, die Weiten-Jüden-und halbe Weber-Gasse, der Mandauische Berg, und 13. Bierhöfe am Ringe darzu.

4. Das Budisinsche Viertel, nimmt seinen Anfang am Tauben-Marckte, mit E. E. Rathshause und Kloster-Glöckners Wohnung, hat in sich die Helffte der Kohlgassen, die Helffte des Marckts, die Schule, die Helffte der Weber-Gasse, die Budisinsche, Hinter- und Milch-Gasse, das Wapfen-Haus, den Angel, den Topff-Marck und Kloster-Kirche, Kirche zu St. Johannis, Syndicat-Haus, Brod-Bänck und Stadt-Wage.

§. 3.

Die Vorstadt wird gleichfalls mit ihren Gassen in vier Theile abgetheilet nach den Haupt-Thoren, wie in der Stadt, als das Frauen-Viertel hat in sich die Strasse von Frauen-Thore bis an das Engelthor, macht

den Weg nach der Kirche zu unser lieben Frauen und allgemeinen Kirchhoff.

Vor dem Engel-Thore wird die Strasse bis an den Eckersberg der Görlichische Steinweg genannt, weil man auf selbigen nach Görlich reiset.

Die Lämmergasse hat ihren Anfang vor dem Frauen Engelthore und gehet gegen den Eckersberg. Anno 1668. den 2. Nov. haben die Inwohner, und diejenigen so Gärten alldar besitzen, von Herr Johann Eichlern ein Beth-Acker erkaufft pro 20. Thlr. zu einem Wege, welcher vor dem Frauen-Thore zwischen den Gärten, welche ihund Herr D. Christian Friedrich Gerber, und Friedrich Valentin, der Bier-Schröter besitzen, hindurch nach der Lämmer-Gasse gehet.

Das Neudörffel vor dem Frauen-Engelthore gegen die Keyfig-Mühle wird auch zur Vorstadt mit gerechnet, und hat vor Alters den Nahmen Reichersdorff gehabt.

Die Langesfahrt, eine Refier zwischen den Kirchhoff und dem Böhmischen Thore, bestehet in 7. Graß-und Baum-und 7. Bleich-Gärten, dem Hospital S. Jacobi und einer Mühle, hat vor Alters bis ins 16. Seculum den Nahmen Knoblochsdorff geführt.

Das Böhmisches Viertel in der Vorstadt, bestehet erstlich in der Refier vor dem Thore bis am Hospital S. Jacobi. Dann folget der Böhmisches Steinweg, auf welchen man recta nach dem Gebirge und zum Dörffel reiset, die Häuser und Gärten aber, so zur Linken desselben liegen, werden zusammen die Viehweyde genennet, weiln selbige auf den Platz, so ehmahls zur Hütung des in der Stadt gehaltenen Viehes gedienet, erbauet sind, darunter mit begriffen das Schützen-Haus, Pappier-Mühle und Ziegel-Scheune. Zur rechten Hand des Böhmisches Steinweges ist die Hälter-und Ober-Gasse, welche alle beyde sich bey der Schönen Mühle endigen. Von diesen zweyen Gassen ist zu mercken, daß die Refier über den alten Wasser oder Mandaw gelegen bis an den Böhmisches Steinweg angränzende, vor Alters aus 15. Ruthen Acker bestanden, und von Niclaus Ludwigsdorffen in 31. Gärten eingetheilet, auch auf ieden Garten 37. Rgl. jährlichen Zins geschlagen worden, nebens der Handfrohne einen Tag zum erndten mit der Sichel, solches Dörffel hat die Benennung Neudörffel oder Diebsdörffel erhalten, so nachmahls per transactionem, erstlich an das Kloster Marienthall, ferner an die Dymnischen Mönche, leystens aber mit samt ihren Gütern

Eintheilung der Stadt nach deren Vierteln, und ihrer Beschreibung.

1. Das Frauen-Viertel.

2. Das Böhmisches Viertel.

3. Das Weber-Viertel.

4. Das Budisinsche Viertel.

Beschreibung derer Gassen in der Vorstadt, als

Gütern an die Stadt Zittau kommen. Die Gärte sind noch unter E. E. Rath's Abzug wie Dorff-Guth. Die Hältergasse aber hat den Nahmen von E. E. Rath's Fischhaltern, die darinnen anzutreffen.

Die Hahn-
heisse.

Die Gärte an den Olbersdorffer Wege über der gedachten Brücke; ingleichen die Hahnbeisse über den gedachten hohen Stege, gehören auch in das Böhmisches Viertel.

Die Hahnbeisse soll daher ihren Nahmen haben, als vor Alters die Leute viel auf den Hahn-Kampff hielten, so hat man die beißigen Hähne auf diesen Plan gebracht, und darum eine Wette angeschlagen, welcher Hahn des andern können Meister werden, der hat die Wette gewonnen. Desgleichen werden die zwischen der Mandauischen- und Wasser-Pforte an den Mühlgraben, und zwischen den alten Wasser gelegene Gärte zu dem Böhmisches Viertel gerechnet, und die Gegend, so zwischen diesen zweyen Wassern inne gelegen ist, heisset in den alten Urbar-Register Cragendorff. So hat auch hinter der Pfort Mühlen vor Alters ein groß steinern Haus gestanden, welches Kaysler Carolus IV. erbauen lassen, und darauf logiret, wann er nach Zittau kommen, von welchen an einen andern Orte ein mehrers soll gesagt werden.

Das Weber-Viertel in der Vorstadt fänget sich vor der Mandauischen Pforte an, gegen die gedachte Brücke zu, von dar führet der neue Steinweg, (welcher in den Annalibus schon anno 1520. also genenner wird) gegen das Weber-Thor.

Die Burg-
gasse.

Die Burggasse, so von dem Weber-Engelthor nach der Burg-Mühle gehet. Ob dieselbe den Nahmen von der Mühle habe, oder von der Burg, so allda auf den Burgberge gestanden, ist so genau nicht zu melden. Hinter dieser Gassen ist an den alten Wasser und Mühl-Graben die Rechte Bleiche.

Der Kumm-
mersberg.

Zur rechten Seiten der Burg-Gasse gehet der Stein-Weg nach Petau an, woben der Kummersberg lieget; Auf diesem Berge sind vor Alters zwey Forwerge gewesen, davon das obere anno 1585. welches Paul Hartig inne gehabt, an E. E. Rath käufflich geziehen, der hernach die Aecker und Wiesen zertheilte, und denen Bürgern als Hoffstücke zu ihren Bier-Höfen eingeräumet, aus den abgebrochenen Gebäuden aber, ward das Drgel-Haus auf der Queckwiesen erbauet. Das andere Forweg hat vor Alters Hieronymo von Hausen zugehöret, daher er sich, als Kaysler Maximilianus II. ihn in Adelstand gesetzt, auf Kummersberg

(Commersberg) geschrieben; Nach der Zeit ist das Forweg anno 1611. an sieben Bürger verkauft worden pro 4200 Mrl. solche haben es zertheilte und sieben Gärte daraus gemacht.

Unter dem Commersberge ist auch eine Gasse, so die Hausen-Gasse heisset, welche den Weg zu den am Berge liegenden Aeckern und Wiesen machet.

Die Haus-
sen-Gasse.

Die Thon-Gasse, welche an den Steins-Wege zur rechten Hand hinauff am Berge gegen die Ober-Herwigsdorffer-Strasse gehet, weiln hierum vor Alters viel Töpffer gewesen, und auch Thon gegraben worden, hat die Gasse davon den Nahmen erlanget. Weiter herein gegen das Weber-Thor ist die Graß-Gasse, welche zwischen den Gärten hinaus auf die Felder gehet.

Die Thon-
Gasse.

Graß-Gasse

Vor dem Weber-Thore hat die Refier von Thore bis an das Engel-Thor keinen besondern Nahmen, hinter den Gasthoffe zum gülden Hirsch, da gehen zwey Gassen, als die Crocker- und Jgel-Gassen, hinauff gegen die Felder, an der Ober-Herwigsdorffer-Strasse gelegen. Ihre Nahmen mögen sie vielleicht von den ersten Inwohnern empfangen haben. Wie dergleichen auch die daran gränzende Gasse den Nahmen Ponsengasse, von Cünel Ponsen hat, welcher zwey Gärte in selbiger besessen, davon er gewissen Zins dem Armuth legiret anno 1395.

Die Crocker-
und Jgel-
Gasse.

Die Pons-
sen-Gasse

Die Höhe von Weber-Thore an den Stadt-Graben bis an das Bauische Thor wird der Töpffer Berg genannt, von den Töpffern, so von Alters her allhier gewohnet, dabey ist eine Refier von Häusern gebauet, fast wie ein Markt-Plätzgen, welches die Sand-Grube heisset, hiervon melden die Annales: Anno 1440. kaufte Nicklaus Schnit von E. E. Rathe einen Garten an der Sand-Grube, dieser ist gang schos-frey, darum daß man Freiheit soll haben, Sand und Mirgel zu hohlen, wenn und wo man hin will. Stadt-Buch Tom. III. sub anno 1440. Cap. 12.

Der Töp-
ferberg.

Vor dem Budisnischen Thore fänget der Steinweg, so gleichen Nahmen hat, das Budisnische Viertel der Vorstadt an.

Der Nahme des Steinweges ist von der Strasse, die alldar nach Budisin gehet, hergenommen. Von dar ist zur rechten Hand die sogenannte Drehgasse, weil man sich in derselben muß umbdrehen, wenn man die Gasse zu Ende gehen will. In alten Verzeichnissen die Bildnisgasse oder Wildenstein-gasse genannt, von Peter Wildenstein

Der Budis-
nische

Stein-Weg

Die Dreh-
Gasse.

stein, so anno 1384. gelebet, und viel Gärten darinnen gehabt.

Die Voigts-Gasse. An dem Stadt-Graben gegen das Frauen-Thor hat die erste Gasse, so hinaus nach dem Ekersberg leitet, den Nahmen Voigts-Gasse, vielleicht von einem Wirthe, so den ersten Garten an selbiger Gasse besessen, und Voigt geheissen; Die andere Gasse wird genannt in den alten Registern, die Fresen-Gasse, iziger Zeit nennet man sie die Freuden-Gasse, die derivation hiervon ist nicht bekannt. Die dritte Gasse, so von dem Stadt-Graben nach dem Ekersberge führet, wird die Gries-Gasse genennt; Im Stadt-

Buche de anno 1369. heißet sie Grechsdorff, und in nachfolgenden Jahren die Grechsgasse.

Die Hellwigs-Gasse. Vor dem Frauen-Thore bey dem Zimmer-Hofe die Hellwigs-Gasse, so auch gegen den Ekersberg führet, macht den Beschluß des Budisginischen Viertels der Vorstadt. Nach denen alten Stadt-Büchern hat sie bis ins 14. Seculum Helwigsdorff geheissen, weil bey Erbauung der Stadt daselbst ein kleines Dörffgen gestanden, so man zur Vorstadt gezogen / wie unten in einem andern Capitul mit mehrern soll dargethan werden.

Das Siebende Capitul

Von denen Flüssen und Bächen, so um die Stadt zu sehen, ingleichen von Brunnen und Wasser-Quellen, so in selbige zum täglichen Nutzen durch Röhren geleitet werden, zierlichen Röhr-Kasten und Cisternen, auch in der Stadt gegrabenen Zieh-Brunnen.

§. 1.

Glückseligkeit eines Ortes, an welchem Ströme vorbeystreifen, dergleichen bey Zittau zwey anzutreffen, nemlich, die Mandau und Neisse. Unter denen Vorzügen und Wohlthaten, womit der allein weise Schöpffer des Erdbodens diesen oder jenen Ort begnadiget, wird nicht unbillich als eine der vornehmsten gepriesen, wenn die Einwohner sich eines vorbeystreifenden Stroms, ingleichen gesunden Quell- und Brunnen-Wassers zu erfreuen, und die davon dependirende vielfältige Bequemlichkeiten zu genießen Gelegenheit haben. Dahero auch die alten Teutschen, Gothen und Wenden bey ihren migrationibus gemeinlich an großen Flüssen sich niedergelassen, und solche Gegenden zu Erbauung derer bis 180 in der Welt berühmtesten Städte am geschicktesten zu seyn erachtet, wie die Exempel am Rhein, der Dohnau, Mosel und Elbe gnugsam bezeigen. Vid. Conring. Dissert. de Urbibus Germaniae. §. 29. 32. 34. seqq. Beccmann. Histor. Orb. Terrar. P. 1. cap. IX. Sect. 1. Es haben in solchen Absichten unterschiedene Völker die Flüsse und Ströme in sonderbaren Ehren gehalten, und ihnen zum Theil göttliche Ehre erwiesen, wie von denen Egyptiern, Persern, und andern Nationen aus der Antiquität bekannt ist. Conf. Zabnium in Politia Municipali Lib. 3. cap. 26. Ja die Römer begiengen zum Zeichen der Dankbarkeit ihre jährlichen Fontinalia oder Brunnen-Feste den 3. Idus Octobris oder am 5. Octobr. unsers Calenders, an welchen sie die Brunnen, so ihnen das ganze Jahr hindurch Wasser gegeben, mit Cränzen beehrten, und einander zuriefen; Aquam hausi-

sti, puteum honora, wie Varro und Festus, auch aus solchen Rosinus in Antiquitat. Roman. Lib. IV. Cap. 14. p. 296. ingleichen Hospinianus de Festis. Ethnicorum fol. 220. berichten.

Dieser Glückseligkeit nun hat sich ebenfalls Zittau zu rühmen, indem nicht nur 2. ziemlich starke Flüsse, die Mandau, oder das sogenannte Alte Wasser und die Neisse vorbeystreimen, sondern auch unterschiedene andre helle und gesunde Bächlein zum Theil in dieser Gebürgischen Gegend entspringen, zum Theil vorbeystreimen, und in die Stadt zum täglichen Gebrauch geleitet werden, auch überdies an vielen gegrabenen Brunnen, und deren reichlichen Quellen kein Mangel zu verspühren. Wir werden diesem nach erstlich nur besagte beyde Haupt-Flüsse zu beschreiben, und sodann die übrigen Wasserleitungen sammt was dazu gehörig ist / gebührend zu betrachten vor uns nehmen.

§. 2.

Soviel die Mandau oder das so genannte Alte Wasser betrifft, welches aus den angrenzenden Böhmen herfließet, und sich nechstens der Stadt Zittau in die Neisse stürzt, hat selbiges seinen Ursprung in der Schluckenauischen Herrschafft zu Herrn-Walde, von einem starken Quelle, welcher am Ober-Ende des Dorffes entspringet, und der schwarze Brunnen genennet wird. Von Herrn-Walde wendet sich das Bächlein nach Ober-Ehrenberg, da dann vom Schluß

Schluckenauschischen Walde, vom Wolffs-
 Berge, auch sonst hin und wieder einige her-
 zufließende Bäche, ergießen sich darein ergießen/
 also daß es schon in Ober Ehrenberg eine
 Mühle von einem Gange treibet, des gleichen
 in Nieder Ehrenberg die andere. Zu
 Rumburg liegen an diesem Wasser die
 Wald-Mühle, die Pusch-Mühle mit un-
 terschiedlichen Gängen (bey welcher dassel-
 be wegen des sehr langen Dammes an der
 flachen Seite, zum Nachtheil der andern
 Mühlen, sonderlich zu Geiff-Hennersdorff
 gar miteinander kan geschüzet werden) die
 Berg-Mühle, die Schiosser-Mühle, dabey
 von Gerßdorffer Seiten her, sich wieder ein
 Wasser darein ergreiffet, die Gränz-Mühle
 hart an Geiff-Hennersdorff jede mit zwey
 Gängen, eben wo die Ober Lausitzische
 Gränze ist, und sich das Zittauische Terri-
 torium unterhalb Rumburg anfänget, kom-
 met aufieder Seiten ein Wasserfluß von den
 Feldern herein, welche beyde die Gränz-
 Scheidung geben, sich im Dorffe mit der
 Haupt-Bach oder Rothen Eldris vereinigen,
 und Gränz-Flüsse genennet werden. Zu
 Hennersdorff in Seiffen ergießen sich
 folgende Bäche in diesen Fluß: Von
 Gerßdorffer Seiten kömmt 1. aus dem Eu-
 bauischen Hof-Pusche ein Wasser, welches
 unter den neuerbaueten Eybauischen Häu-
 fern hin nach Leuckersdorff zufließet, da es
 schon in obern Dorffe eine Mühle treibet, und
 endlich in großen Hennersdorffer Teich fällt,
 selbiges fließet aus dem Teich durch den gan-
 zen Seiffen herunter, bey der kleinen Müh-
 le vorbei, und ergießet sich bey der großen
 steinernen Mühle in die rothe Eldris, insge-
 mein nennt man es allhier das Seiffen-
 Wasser. 2.) Über die Hennersdorffer Hin-
 ter Felder kömmt die so genannte Kalte
 Bach herunter, welche unweit der Bret-
 Mühlen in das Seiffen-Wasser fällt; 3.)
 Ingleichen weiter noch das Gründel-
 Flößgen, welches bey der kleinen Mühle
 zum Seiffen-Wasser kömmt. Jenseit von
 dem Böhmischen Walde her kömmt 1.) Ein
 Wald-Flößgen über die Hennersdorffer
 Felder herein in die Dorff-Bach 2.) Die
 Goldbach fließet von Schönborn und fällt
 untern Burgs-Berg an der Gränze in
 eben diesen Bach. Solches von vielen Or-
 ten zusammen in diesem Dorffe geflossene
 Wasser, gehet durch die Leuterau und das
 halbe Dorff oder klein Hennersdorff an dem
 Burgs-Berge hin, bis an die Barnsdorf-
 fer Gränze, da es wiederum in das Böhmi-

sche Gebiete kömmt, allwo es die Bach, so
 von alten Schloß Tollenstein durch den
 Meisen-Grund herab kömmt, zu sich nimt,
 dann sich wiederum in Zittauischen Creyß
 verfüget, nach Groß-Schönau, allda es das
 Wasser von Waltersdorff die Laufe ge-
 nannt, und weiter hinunter das Pocherwas-
 ser (so den Rahmen von Pochwerck hat, wel-
 ches ehmahls daran gestanden, als in dieser
 Gegend um Waltersdorff Berg-Werck
 gewesen, itziger Zeit aber nur noch eine Bret-
 Mühle davon vorhanden) in sich schlinget;
 von dar gehet es nach Haynewalde, bewäf-
 fert den Adelichen Sitz des Herrn Obristen
 von Caniz, und rauscht ferner um die Berge
 bis nach Herwigsdorff in die Scheibe, allwo
 das Land-Wasser, welches seinen Ursprung
 auf der Löbauischen Wiese zwischen den Zit-
 tauischen Dörffern Ebersbach und Eybau
 empfängt/ hernach Eybau, Ober- und Nie-
 der Oderwitz, nachdem es immer zu von den
 kleinen Feld-Bächen verstärket wird, durch-
 strömet und Mühlen treibet, endlich aber
 bey der Scheibe-Mühlen sich mit dem alten
 Wasser oder Mandau vereiniget, seinen
 Rahmen verlieret, mit der Mandau aber die
 Scheibe-Mühle, denn auch die Stege-
 Mühle treibet, ferner nach Hörnis und Pe-
 thau begiebet, allda wiederum eine Mahl-
 Mühle und ein Schleiff-Werck beweget,
 von dannen wird es unterhalb der Brücken
 von der Berzdorffer Bach, so ihren Anfang
 in Johndorff nimmt, wieder verstärket,
 aber durch ein Wehr getheilet, und in einen
 großen Graben nach der Burg-Mühle ge-
 leitet, allda es ein Mahlwerck von Siebert
 Gängen und eine Bret-Mühle versorget, der
 ordentliche Strom aber gehet an den so ge-
 nannten Väter-Wiesen herunter auf die
 Rechte Bleiche, allwo er sich wiederum mit
 dem Mühl-Graben vereiniget, denen daran
 gelegenen vielen Bleichen Wasser mitthei-
 let, bis auf die Hahnbeisse, allwo es bey der
 gedachten Brücke, als auch weiter hinunter
 bey dem gedachten Steige das Olbersdorff-
 fer Wasser zu sich nimmt, so in dem Gebür-
 ge bey dem Dnywien seinen Anfang hat, und die
 güldene Ader genennet wird, so aber bald ei-
 ne Mühle untern Dnywien, alsdenn ferner
 in Olbersdorff zwey Tuch- eine Weißger-
 ber-Walcker- und etliche andere Mahlmüh-
 len treibet. Hernach wird das alte Wasser
 wiederum getheilet, und nahe an der Stadt
 bey der Wasser-Pforten geleitet, allda es eine
 Mühle mit drey Gängen beweget, von dar
 rinnet es durch den Graben nach dem Böhmi-
 schen

schen Ehre in das Hospital St. Jacobi, allwo es wiederum eine Mühle bedienet und die angelegenen Bleichen versorget, nachmahls aber über den Friemel fließet, bis es sich bey der Neuen Mühle in die Neisse ergießet. Der andere Theil oder rechte Strohm des alten Wassers gehet auf der Hahnbeisse hinunter nach dem Gestifte des heil. Geistes oder Siech-Haus, durchrinnet die große steinerne Hospital-Brücke, macht die so genannte Sau-Schwemme, fließt bey dem Schützen-Hause vorbei durch die Viech-Wende, bis sie endlich unterhalb der Papier-Mühle in einen größern Fluß die Neisse stürzt.

§. 3.

Von diesem angenehmen Strohm der Neisse ist zu glauben, daß gleichwie Er seinen ersten Ursprung auf Slavischen oder Böhmischem Boden findet, also auch seinen Nahmen aus der Böhmischem Sprache erlanget haben möge, in besonders von dem Worte Nissa, welches ein adjectivum comparativi gradus foemin. gen. ist, so von dem positivo Nizky, das ist niedrig, nicht hoch, und dieses von dem verbo Niziti, niedrigen, herstammet. Wird also die Neisse oder Nissa, soviel heißen, als ein niedriger Fluß, oder der eine niedrige Quelle hat: Dabey nicht zu vergessen, daß unsere Neisse nicht mit der gleich also benannten Neisse zu vermischen, so in der Graffschafft Glas eine halbe Meile von Mittelwalde entspringet, und oberhalb der Stadt Brieg in Schlessien bey Schürgast in die Oder sich ergeußt: Unsere Neisse aber nimmt ihren Anfang in Königreich Böhmen oberhalb Reichenberg im Gebürge aus einem Quell-Brunnen bey Pusch Neundorff unweit dem Dorffe Porschwitz geht von dar auf das Städtlein Kraxe, allwo die Neisse durch Bäche verstärcktet wird, als I. der Bach, so seinen Ursprung in der Herrschafft Friedland hinter Ullersdorff unter einen Stein aus einem Brunnen nimmt, gehet nach dem Einsiedel, da kömmt ein Wässerlein aus der Voigts-Bach darzu, darinnen sie nach Neundorff und Ober-Crazau fließet, und daselbst in die Neisse fällt. Das 2. Wasser bekömmt seinen Ursprung in dem Ober-Forste der Schönbrüner Straßen, aus einem kleinen Gesümpffe, da es sich in die Teiche der Herrschafft Neundorff begiebet, nachmahls in Ober-Crazauer-Felder herein in das Städtlein Craxe in den Bach fällt. hat seinen Nahmen Neumanns-Floß. Das 3. Wasser hat seine Ankuufft in Untern Forste an drey En-

den unter der Halbendorffer Straßen an unterschiedlichen Orten, fließt durch den Graben in die Neisse, wird genant der Hinderfloß. Das 4. Wasser wird genantet der Floß von der Wittige oder Schinderbach, dieses entspringet in der Oberwittige unter dem hohen Walde, treibet drey Mühlen in dem Dorffe, dann gehet es in das Städtlein Craxe und fällt in den großen Bach und mit demselben in die Neisse. Nachdem sich die Neisse bey Craxa sehr verstärcket, so gehet sie durch Machendorff, Engels-Berg, Weiß-Kirchen, Köthen, Deniß, Grottau, Gersdorff aus Böhmen, und macht bey der Harte die Ober-Lausitzische Gränze, allwo sie die aus dem Gebirge kommende Wasser zu sich nimmt, als die Pfaffen-Gold- und Weißbach, auf der andern Seiten aber auch die Ullersbach, so von Ullersdorff herab kömmt, und die Gränze von Böhmen und Lausitz geschieden hat. Die Neisse bewässert in dieser Gegend, etliche Teiche durch einen besondern Abgang die Fluthrinne genant: Dann wird sie zur Pappiermühle bey Zittau geleitet, und bedienet dieselbe nebst einem Schleiffwerck. Von dar fließet sie, und empfängt die Mandau oder so genannte alte Wasser in sich, treibet ferner eine Mahl- und Walckmühle, die Reißmühle genant, darbey auch durch ein Kunstwerck das Wasser durch Röhren in die Stadt getrieben wird. Wann sie nun ferner rinnt, so treibet sie die Neumühle, empfängt bey klein Schönau die Ekersbach, gehet bey der Kirche vorbei nach Drausendorff, nimt unterwegs die Friedersdorffer und Wittgendorffer Bach zu sich, begrüßet den Avelichen Sitz zu Bismannsdorff, und streichet nach den Flecken Hirsch-Felde, allwo sie verstärcket wird von der Küpper, welche ihren Ursprung in Friedländischen Gebürge nimmt, und von Dittersbach, Hermisdorff nach Markersdorff in die Lausitz kömmt, durch Reichenau und Turchau fließt, bis sie sich bey Hirschfelde mit der Neisse vereiniget. Unter dem Rosenthaler Berge bey der Hirschfelder großen Mühle, kömmt der Schlegler Bach darein, von dar rieselt sie zwischen den Bergen hin bey den wüsten Berg-Schloß-Ronau vorbei, verläßt das Zittauische Territorium, und bewässert den lustigen Thal, darinnen das Jungfräuliche Stiff und Kloster Marienthal liegt, von dar auf Ostriz, ferner unter dem Dorffe Radmeritz fällt auch Ostlich die Wittliche, und darauf unter Nickeritz die Gole, und Pülgnitz

Beschreibung der Neisse.

Sumptibus & Cura
Nobilissimi Senatus sub administratione
Christiani Mölleri p. t. Consulis
extractum.

Anno MDCLXXIX.

4.) Der Röhr-Kasten bey der Kirchen
St. Johannis an der Weber-Gassen, wurde
auf Anordnung Herrn Burgermeister Jo-
hann Kliebergs dahin vor sein Haus (wel-
ches igo Herr Christian Weisens Rectoris
Gymnasii seel. Frau Wittwe bewohnt) von
Pfoften gebauet, und das Wasser von Ol-
bersdorff darein geleitet; Jedoch anno 1678.
den 29. April. fandte man rathsam den höl-
zernen Röhr-Kasten so wohl als den
Schwiebogen, so anno 1617. darüber gebau-
et war, abzubrechen, und an dessen Stelle ei-
nen steinernen Röhr-Kasten zu setzen, darein
man in folgenden 1679. Jahre die Seule
mit vier springenden Wassern, und des Her-
culis Bildnüß zur Zierde der Stadt aufrich-
tete, so Tobias Vopelius Bildhauer allhier
verfertiget hatte. Um besserer Dauerhaf-
tigkeit ward der Röhr-Kasten anno 1695. im
Monath Aug. mit bleyernen Tafeln ausge-
setzt, worzu man 40. Centner Bley und 2.
Centner Zinn verbraucht.

5.) Auf der Neustadt gegen der Spühr-
gassen hat anfänglich seiter anno 1527. bis
auf gegenwärtige Zeiten ein hölzerner Röhr-
Kasten gestanden, welcher von der Hartauer
Wasser-Leitung das Wasser empfangen.
Anno 1708. aber ward an statt der hölzernen
Röhrbütte ein kostbarer grosse steinerner
Kasten gebauet, in dessen Mitte auf einen
künstlich ausgearbeiteten obelisco der Her-
cules zu sehen, wie er den Cerberum mit der
Keule erschlägt, unter ihm sitzen 4. Kinder,
so des Herculis Thaten in seiner Kindheit
vorstellen, zwischen welchen das Wasser auf
denen Vier Ecken heraus springet. An die-
sem Obelisco finden sich unterschiedliche In-
scriptiones, als oben an denen Vier Ecken,
wo die Kinder sitzen.

Mature, Considerate, Constanter, Feliciter,
Unter denen Kindern in besondern
Schildern, als gegen der Mitternacht-
Seite:

Perennitati Augusti Regis-Electoris
Patris Patr. Sacrum
M D C C. VIII.

Auspice Deo
Jubente Senatu
Auctore & Promotore Carolo Philippo Stollio, D. St. Præt. reg.
Studio, Caroli Christiani Justi, Ædilis & Secretarii publici.
Diligentia, Christiani Mülleri, Operariorum public. Curatoris,
Artificoi, Joh. Christophori Biberstein, Mechanici,
Opera, Michael Schnfölderi, Fabrilignarii.

€ 2

Aqua

Gegen den Abend
Duc DEUS, esto Comes virtus, fortuna
sequetur.

Gegen den Mittag oder nach dem Mars-
stalle:

Virtuti Victrici Vitiorum debellatrici her-
culeæ Sacrum.

Gegen den Morgen:

Hoc Opus hic Labor est.

Unten herum an den grossen Postamente:
Fœcunditati Zittanæ Civitâs hoc ornamen-
tum consecrat Joh. Jacob ab Hartig X. Cos.
MDCCVIII.

Unter diesen Postamente oder Platte:
Cura Carl Philipp Stollii Prætoris & Joh.
Eberhard. Schindleri Senat.

Unter dem Kranz auf einer kleinen
Platte.

J. M. Hoppenhaupt, Architect. & Stat.
fecit.

§. 7.

Ob nun wohl angeführter massen die Von der
Neuen
Wasser-
Kunst.
Stadt ziemlich mit Wasser versorget ist, so
hat doch E. E. Rath um solche Wasser-Lei-
tungen, als welche zum theil wegen der weis-
ten Führung oft wandelbar, zum theil we-
gen der vielfältigen Vertheilungen zuwei-
len schwach werden, und gar aussen bleiben,
zu verstärcken, und damit sowohl dem ge-
meinen Wesen zu prospiciren, als mehrere
Privat-Häuser zu versorgen, absonderlich
aber, weil wegen der Höhe der Stadt an
unterschiedenen Orten das Wasser entweder
gar nicht, oder nicht beständig hingebracht
werden können, anno 1709. die sorgfältige
Anstalt getroffen, daß in der bey der Reißig-
Mühlen allernechst anliegenden Walck-
Mühle eine Wasser-Kunst angeleget, und
vermittelst eines Druckwercks das vorbeyp-
fließende so genannte alte oder Mandauische
Wasser in einen darzu auffgeführten Thurm,
so weit in die Höhe gehoben werden
möchte, damit es hinwiederum durch seinen
Fall auf die höchsten Gegenden der Stadt
steigen könnte. Dieser Thurm zusamt dem
Kunstwerck ward im Monath Decembr. ge-
meldten Jahres fertig, und in den Knopff
des Thurmes nachstehende notable Schrift
geleget:

Aqua hæc publica

Trimestri spatio Turrin interim succrescentem emensa
 Indeque editioribus Urbis locis superior facta, per turtuosos
 Fistularum anfractus in mediam se provolvit urbem
 Sicibundas fonticulorum pilas, irrigatura
 Primumque exsilire cœpit

Initio Mensis Decembris.

Anno 1709. notatu dignissimo

Polonia ab AUGUSTO REGE recuperata,
 Fastus Svecorum ad Pultowam misere prostratus,
 Petrus Gallum abrenunciat,
 Tornacum expugnatum,

Galli castris triplici Vallo munitis ingenti clade ejecti Insignium Victoriæ,
 Montibus Hannoniæ captis

Saxonia & Lusatia ad defendendam Patriam sedibus suis emota hæc quidem ultra
 200000. ambæ autem ultra 20000. variæ armatorum, pro tertia duntaxat juven-
 tutis parte stiterunt.

Scania a Danis conscensa

Rufforum Principe Dresdæ Lipsiæque quibuslibet honoribus excepto

Principissa Gvelferbytana matrimonio oblata.

Academia Lipsiensis tertium Jubilæum celebrat.

Census publicus Regi datus

O quam tempora more fluentis, aquæ properant

Quæ nos fata manent,

Ad finem magnis passibus itur

Uno alterove anno tot edente miracula quot antea

Vix aliquot Lustra producebant.

Chr. Müller scripsit.

Das Achte Capitul

Von denen bey der Stadt befindlichen Bleich-Gärten.

§. 1.

Die Nothwendigkeit
 der Bleichen
 zur Leinwand-
 Manufactur.

Weldieweiln wir bißhero die von dem weissen Werkmeister der Natur hiesiger Stadt mitgetheilte Glückseligkeit derer Wasser überhaupt in Betrachtung gezogen, so scheint die Nothdurfft zu erfordern, daß wir auch insonderheit etwas von den Nutzen sagen, so die Einwohner von denen an selbigen angelegten vielen Bleich-Gärten zu genießen haben. Denn nachdem der reiche Segens-Gott dieser Stadt die Leinwand-Manufactur und Handlung, als eines der vornehmsten Nahrungs-Mittel zugeleget, welche von den uhrältesten Zeiten her biß auf gegenwärtige Stunde allhier geblühet, und viel tausend Menschen ihren Lebens-Unterhalt verschaffet, so haben als ein unentbehrliches Stück derselben nothwendig Bleichen angerichtet werden müssen, welche denn wegen der hierzu dienlichen guten Wasser um hiesige Gegend und der durch underdrossene Industrie der Fabricanten von Jahren zu Jahren excolirten Wissenschaft zu bleichen bey Einheimischen und fremden in solchen Ruffkommen, daß gleichsam durch einen allgemeinen Beyfall der Zittauischen Fabrique der Vorzug gegönnet, und selbige wegen ihrer Güte und Tüchtigkeit von fremden Na-

tionen in starker Menge abgenommen wird. Conf. Grossers Ober-Laußl. Merckwürdigkeiten V. Cap. I. §. 23.

§. 2.

Es haben zwar die lieben Vorfahren nicht aufgezeichnet hinterlassen, in welchem Jahre man das Bleichen angefangen, und gewisse Gärten hierzu angeleget, ist auch nicht zu vermuthen, daß es auf einmal geschehen, sondern wie es in dergleichen Dingen zuzugehen pfleget, mag wohl die Erbauung der Bleich-Häuser von Zeit zu Zeit mit der Handlung zugenommen haben: Gleichwohl aber ist zu schliessen, daß das Bleichen aus denen vorbeystießenden Wassern und sonderlich der Mandau von undenklichen Jahren in Übung gewesen, immassen man in einer alten Stiftung jährliches Zinses im Stadt-Buche Tom. 2. sub anno 1383. cap. 19. albereit der Bleichen Meldung findet, verbiß:

Desen liegt eine Marck auf den nächsten Garten bey der Burg-Mühlern auf dem Wege, der da gehet auf die Bleiche.

Ingleichen hat die Leinweber-Zunft bereits anno 1488. von E. E. Rath gewisse Hand-

Wenn die Bleichen in Zittau ihren Anfang genommen.

Handwercks-Articul erhalten, darinnen solcher Bleichen Erwähnung geschieht. So muß auch vor Alters schon das Bleichen allhier starck getrieben worden seyn, indem E. E. Rath im 16den Seculo gewisse Auffseher oder Bleich-Herren aus dero Mittel gesetzt, welche auf die Bleicher genaue Obacht tragen sollen, daß denen Rauffleuten ihre Leinwand-Wahren nicht verderbet würden. Gestalt die Annales melden, daß anno 1525. Johann Hämmerlein, und anno 1549. Coelestin Hennig, beydes Senatores in solcher Function als Bleich-Herren gestanden.

§. 3.

Anno 1645. d. 2. Sept. haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georg I. gloriwürdigsten Andenkens wegen der Zittauischen Bleichen eine gnädigste Verordnung getroffen, und auf E. E. Rath's gethane unterthänigste Vorstellungen, auch des vollmächtigen Herrn Land-Voigts, Curt Reinicken Freyherrn von Callenbergs, in gleichen des In-Landes-Hauptmanns dießfalls erstatteten Bericht, bewilliget;

Daß besagter Rath auf diejenige Leinwand welche bey der Stadt Zittau gebleicht, gemandelt, zugerichtet, und abgeföhret wird, ein leidliches schlagen, und von den Handels-Leuten sowohl Bürgern als sämtlichen ihren Unterthanen auf dem Lande, und in der Nachbarschaft, so viel unter Ihre Jurisdiction und Bothmäßigkeit gehören, und sich davon erhalten und nehmen, einnehmen und fordern mögen. &c.

Diese gnädigst concedirte Anlage haben nachgehends Se. Churfürstl. Durchl. Johann Georg II. Christmildester Gedäch-

nüß durch ein besonderes darüber ertheiltes Privilegium d. d. Dresden d. 12. Mart. 1666. aus Landes-Väterl. Clemenz confirmiret, und die Abgabe von ieden Schock gebleichter Leinwand auf 6. Pf. gesetzt, dabey auch verordnet, daß sothane Einkünfte

zu besserer Erhaltung des gemeinen Status daselbst, auch füglichher Ertragung derer Onerum publicorum, insonderheit und bevoraus aber zu Erbauung und Conservation der Straßen in und vor der Stadt, ingleichen der Thore, Thürme, Mauern, und Stadt-Gräben angewendet werden sollten.

Als etwas merckwürdiges hat man bey solchem Privilegio in acht zu nehmen, daß der Durchlauchtigste Concedens darinnen als eine causam impulsivam anzuführen gnädigst geruhet;

Was gestalt Sie in verwichenen Jahre, da Sie sich in Churfürstl. eigenen Person in Zittau befunden, wahrgenommen, daß der Rath zur Reparatur der Thore, Thürme, Mauern und Gräben einen mercklichen Anfang gemacht, und damit zu continuiren des Vorsages wären &c.

ob auch schon dagegen die Zittauischen Bleicher unterschiedenes eingewendet, und von solcher Abgabe sich zu entbrechen gesucht, haben doch mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihnen solches in einer schriftl. ertheilten gnädigsten Resolution d. d. 20. Aug. 1666. abgeschlagen, und vorher in einem an E. E. Rath abgelassenen Rescript d. d. 14. Julii d. a. es bey der ertheilten Concession bewenden zu lassen, gnädigst anbefohlen. Von welcher Zeit her es auch beständig in Übung verblieben.

Das Neundte Capitul

Vondenen Frucht- und nutzbaeren Gärten, Acker-Bau, Wiesen, Gebürgen, Holzungen, Stein-Brüchen, Jagden und Bergwercken.

§. 1.

Es ist in dem Marggraffthum Ober-Laußitz ein fruchtbarer Ort zu finden, allwo der Allerhöchste seinen Seegen gleichsam auf den Erdboden geschüttet, so ist es sonder Zweifel, dem Höchsten sey Danck, die Gegend um die Stadt Zittau, denn so viel die Obst-Rüchen- und Grase-Gärten betrifft, so sind derselben eine große Menge vor den Thoren rings um die Stadt zu finden, die bringen nicht allein so viel Rüchen-Kräuter und Gewächs, an Salat, Zwiebeln, Gur-

cken, Petersilien, Rüben, Möhren, Kraut, Carhol, Artischocken, Sellery, und dergleichen Garten-Früchte &c. als man bey der Stadt bedarff, sondern geben auch noch einen solchen Vorrath, daß die benachbarten Städte und Flecken dergleichen von hier häufig abholen. Der Obst-Bäume sind insonderheit vor dem Weber-Budisinschen und Frauen-Thore so viel, daß man es vorne für einen Wald möchte erkennen, auf welchen allerley Arten von wohlschmeckenden

Erste Bleich-Gärten.

Derer Landes-Herren ertheilte besondere Privilegia wegen der Bleichen.

Fruchtbare Gegend um die Stadt Zittau, und sonderlich die nutzbaeren Obst-Gärten.

den Aepffeln, Birn, Pflaumen, Pirschen, Kirschen und Franz-Obst die Menge gezeuget wird, doch hat man observiren wollen, daß die Welschen Nuß-Bäume selten zum Frucht tragen kommen. Nun haben zwar gedachte Obst-Gärten, so nahe an der Stadt liegen, in der Kriegs-Zeit offters großen Schaden gelitten, insonderheit als anno 1633. der Kayserliche Obriste Holz die Stadt fortificiren ließ, wurden viel hundert Bäume umgehauen, doch haben die Besitzer nach erfolgten Frieden desto mehrere wieder an deren Stelle gepflanzt. Es wird auch bey diesen Gärten eine starcke Viehzucht von Rind- und Melck-Vieh unterhalten, welche die Stadt reichlich mit Milch, Butter und Käse versehen, auch die Fleischer das schönste Mast-Vieh zum Schlachten davon erhalten.

§. 2.

Die Stadt-
Acker, und
Bürgerli-
che Hof-
Stücke.

Ferner wird die Stadt ausserhalb den Gärten mit tüchtigen und fruchtbaren Aekern umgeben, als gegen Mittag liegen in der Stadt-Flur nechst den Hospital-Feldern die Bürger-Acker, so meistens aus so genannten Hof-Stücken bestehen, welche E. E. Rath anno 1585. auf Anhalten der Bürger-schafft aus einem Forwerke, so ehmahls zu denen Dybinischen Gütern nacher Oibersdorff gehörig gewesen / käufflich überlassen, und solche also eingetheilt, daß zu einem jeden Bierhose nach vier Scheffeln Ausfaat oder so viel Wiesewachs zugeschlagen worden. Jedoch weiln dieses Forwerkes Acker nicht zulänglich gewesen, so erkauften E. E. Rath auf dem Cummers-Berge von Paul Hartigen ein Forwerk, und theilten solches ebenfalls zu Bürgerlichen Hof-Stücken ein, wie denn auch noch ein Forwerk auf gedachten Cummers-Berge in einzele Stücke Acker denen Bürgern überlassen ward. Nicht weniger sind gegen Mitternacht an der Budisnischen Straße schöne Acker, die den Untern Theil des Hasenberges mit begreifen, wie denn auch hinter den Gärten vor dem Budisnischen und Frauen Thore gute fruchtbare bis an die Eckersbach reichende Acker anzutreffen, ferner an den Görlizischen Steinwege und Hirschfelder Straße viel Bürgerliche Acker, so alle einen ergiebigen tüchtigen Boden haben / darauf ein guter Weizen, Roggen, Gersten, Hafer, Erbsen und Wicken gezeuget werden, derohalben die ersten Einwohner nicht ohne Ursache dieser Gegend nach den fruchtbaren Getreide-Boden, Zito den Nahmen gegeben haben.

§. 3.

Zudem befinden sich längst den Meiß-Strom schöne lustige Wiesen, welche bey dem Dorff Hartau ihren Anfang nehmen / und sich bis klein Schönau und Drausendorff erstrecken, die meistens der Bürger-schafft zuständig sind; so giebt es auch an der Mandau oder alten Wasser treffliche Wiesen, so man großen Theils zum Bleichen angerichtet. Über dieses ist die große Viehwende an dem alten Wasser und Meisse zu gemeiner Viehtrift von der Bürger-schafft weyland, als noch die Vieh-Zucht in der Stadt bräuchlich gewesen, gebraucht, und auf dieser Viehwenden in alten Zeiten zu Königs Wenceslai II. Regierung allhier das jährlich angestellte Turnier gehalten worden, nach der Zeit aber haben die Büchsen- und Vogel-Schützen jährlich am Pfingsten und Bartholomai ihre Ergöglichkeit darauf / wie denn deswegen ein bequemes Schützen-Haus und Vogel-Stange erbauet ist.

Die Meiß-
wiesen,
Viehwende
und andere
Triften.

§. 4.

Weiter sind um die Stadt ausser den Böhmischen Gebürgen und Wäldern nutz-bare Holzungen in denen zur Stadt gehörigen Gebürgen, Wäldern und Büschen, als das Hospital-Holz der Gabeler und Lückendorffer Forst mit seinen Bergen, wie auch der Dyrwinische und Oibersdorffer Forst, sammt dem Hochwalde, Töpffer, Rabenstein / Hausberg, Dmeißberg / Pleissenberg, Ausgespann, Wagedruffel, der Jonasberg, Buchberg und Lausche, welcher nebst dem Hochwalde die höchsten Berge unter benannten sind, so meistens alle mit benachbarten Böhmischen Herrschafften die Gränge machen. Unter solchen Bergen ist berühmt der breite Berg bey Bersdorff, auf welchen ehmahls die Zittauer die Huziten überfallen und dieselben erlegt haben. Zu diejen werden ferner gezehlt, Scherfings-Waldgen, der Sandbusch, der Schüllerpusch, in welchen ehmahls die Jugend aus der Schule ihre Ergöglichkeit hatten, das Königsholz, der Wittgendorffer Wald, die Holzung zu Rohnau bey Hirschfelde, der Taleberg und Lichtenberger Wald. Diese genannte Wälder und Holzungen theilen der Stadt und Bürger-schafft Brennholz zum Backen, Brauen und Bleichen mit, wie dann auch zum bauen allerhand Arten von Eichen, Buchen, Tannen, Aespen, Fimern, Fichten, Kiefern, Anhorn, Eschen, Ebereschen, Bircken, Erlen und Lindens

Die zur
Stadt ge-
hörige
Wälder
und Holz-
ungen,
auch stets
Brüche.

Die Wälder, Viehwald und andre Driffen

Die Wälder, Viehwald und andre Driffen

Die Wälder, Viehwald und andre Driffen

Waldern, die sich an Gebirgen befinden, sind sehr fruchtbar, und bringen die Menschen von dem Holz, das sie abholzen, einen großen Gewinn. In diesen Wäldern findet man auch viele seltene Thiere, die man zu Jagd und zu Felle abtödtet.

Die Gebirge sind nicht ohne Nutzen, denn derweil man die Bergwerke findet, so werden auch die Bergwerke angelegt, und es geschieht, daß man die Bergwerke, die man findet, sehr fruchtbar findet. In dem Jahr 1559 starck gab es in diesen Gebirgen getriebene Bergwerke, die sehr fruchtbar verblieben, und man hat nicht zu erhalten gemacht, sondern die Bergwerke wieder eingeführt. In dem Jahr 1604 auf dem Bergwerke, so aber bald wieder nicht mehr, hing anno 1610 der Herr Jeronimus Seyffert, der eine große verkehrte was zu thun, und nachher, und eben in dem Jahr 1630 der Herr Johann, der eine große, als er in seinem Hause, die Bergwerke, die man findet, zu bauen, und man hat nicht zu erhalten gemacht, sondern die Bergwerke wieder eingeführt. In dem Jahr 1604 auf dem Bergwerke, so aber bald wieder nicht mehr, hing anno 1610 der Herr Jeronimus Seyffert, der eine große verkehrte was zu thun, und nachher, und eben in dem Jahr 1630 der Herr Johann, der eine große, als er in seinem Hause, die Bergwerke, die man findet, zu bauen, und man hat nicht zu erhalten gemacht, sondern die Bergwerke wieder eingeführt.

schwere zu tragen, und man kann sie nicht abtragen. In dem Jahr 1610 hat sich die Wälder, die man findet, sehr fruchtbar gefunden, und man hat nicht zu erhalten gemacht, sondern die Bergwerke wieder eingeführt. In dem Jahr 1604 auf dem Bergwerke, so aber bald wieder nicht mehr, hing anno 1610 der Herr Jeronimus Seyffert, der eine große verkehrte was zu thun, und nachher, und eben in dem Jahr 1630 der Herr Johann, der eine große, als er in seinem Hause, die Bergwerke, die man findet, zu bauen, und man hat nicht zu erhalten gemacht, sondern die Bergwerke wieder eingeführt.

Von allerhand Weidewerck und Jagden

Das Zehende Capital

Die gemeinen Stadt- oder Gemeinen Geburden in Zittau

Die gemeinen Stadt- oder Gemeinen Geburden in Zittau sind sehr fruchtbar, und bringen die Menschen von dem Holz, das sie abholzen, einen großen Gewinn. In diesen Wäldern findet man auch viele seltene Thiere, die man zu Jagd und zu Felle abtödtet.

Die gemeinen Stadt- oder Gemeinen Geburden in Zittau sind sehr fruchtbar, und bringen die Menschen von dem Holz, das sie abholzen, einen großen Gewinn. In diesen Wäldern findet man auch viele seltene Thiere, die man zu Jagd und zu Felle abtödtet.

sonen ihr zuerkanntes Todes-Urthel publiciret.

§. 2.

Erweiterung des Rathhauses.

Garthübe

Eram-Läden.

Fleisch-Bänke.

Endlich erkauffte E. E. Rath anno 1564. Erhard Löffners Haus, so allernächst am Rathhause gegen die Böhmische Gasse lage, wodurch sowohl das Rathhaus erweitert, und bequemer gemacht, als auch darunter die neuen Eramen, ingleichen hinter selbigen die Fleisch-Bänke, und Garthübe gebauet werden konten. Solches wurde, so viel die Eramen betrifft, ins Werck gerichtet, anno 1566. da man zum Andencken einen Stein mit dem Stadt-Wappen und der Jahr-Zahl über den Eingang derselben eingemauert, und den 25. Nov. d. a. denen Gewürz-Specerey-Seyden-Spiß-und Grütz-Eramern ingesamt ihre Läden und Cammern angewiesen, hingegen die alte Eramen, so aufm Markt vor dem gegen der Kirch-Gassen über gestanden eingerissen, und der Markt-Platz freigelassen. Die Fleisch-Bänke aber so bereits anno 1361. auffgerichtet, und vor dem zwischen der Fleischer-und Böhmischen Gasse gewesen, wurden erst anno 1567. hinter denen Eramen nebst der Garthübe auffgebauet, und solchergestalt das Rathhaus, wie es noch beschaffen, was die euserliche Gestalt belanget, zu Stande gebracht.

§. 3.

Beschreibung der inwendigen Beschaffenheit des Rathhauses nach dem großen Brande.

Die inwendige Erweiterung und Verbesserung des Rathhauses geschah fast zu gleicher Zeit, nemlich anno 1566. da man die neue Rath-Stube nebst der Cansley gebauet, und von solcher Zeit an zu denen gewöhnlichen Rath-Bersammlungen angewendet, bis anno 1608. d. 7. Junii die damahlige entsetzliche Feuers-Brunst nebst den größten Theil der Stadt auch das Rathhaus fast gänzlich ruiniret, und sonderlich der eingeschlagene Rath-Thurm die Rath-Stube nebst der Cansley zugleich in Grund verderbet. Also nun mußte E. E. Rath die Jährl. Rath-Wahl dieses Jahr d. 20. Aug. in der alten gewölbten Rath-Stuben halten, auch sonst die gewöhnlichen Rath-Sessiones darinnen so lange continuiren, bis das Rathhaus renoviret, und anno 1610. die eingebbrandte Rath-Stube wiederum eingebauet, auch folglich d. 13. Junii 1611. zum ersten mahl darinnen von neuen Rath gehalten werden können. In gedachter Rath-Stube ist als was merckwürdiges, die schöne, und nach selbiger Zeiten Beschaffenheit, mit grosser Kunst, als ein besonderes Meister-Stück, von Meister Bartholomäus Seyfferten, Bürger und Tischler allhier gefertigte

Rath-Stube.

Decke, zu consideriren, unter welcher dieses dictum an der Wand herum geschrieben stehet: Facite Judicium & Justitiam, & liberate vi oppressum de manu calumniatoris, & advenam & pupillum, & viduam nolite contristare, neque opprimatis inique; & sanguinem innocentem ne effundatis in loco isto. Jerem. XXII. v. 3. Vor der Rath-Stube aber ist bey der Thüre auf einer Tafel folgende Schrift zu lesen:

Quisquis Senator curiam officii causa ingrederis, ante hoc ostium privatos affectus omnes objicito: iram, vim, odium, amicitiam, adulationem. Reipublicæ personam & curam subito. Nam ut aliis æquus aut iniquus, ita quoque DEI Judicium expectabis & sustinebis.

Excudit. C. G. C. Zitt.

Anno 1629. æt. 65.

Neben solcher offerwehnten Rath-Stube Cansley be ist die Cansley, darinnen die Rath-Scripturen, Acta, und Protocolla auffbehalten werden; Gegen über die Gerichts-Stube, über deren Eingang eine Tafel, auf welcher folgende Worte zu befinden:

Eines Mannes Rede ist eine schöne halbe Rede, man höre sie beyde.

Nicht weniger sind unterschiedene andere Stuben, Gewölber und Kammern auf solchem Rathhause anzutreffen, darinnen man schriftliche Urkunden, Büstungen, Gewehr Kist-Kammern und Gewölber, auch andere Nothwendigkeiten zu verwahren pfleget. Endlich ist noch anzufügen, daß die schöne und künstliche Schnecken- oder Wendel-Treppe aufs Rathhaus anno 1566. ein Stein-Meßer Lehr-Junge verfertiget, wie dieses die in einer Stufen eingehaltene Schrift bezeuget. So ist auch bey dem Rathhause noch mit wenigen zu gedenden des Umganges am Siebel desselben, allwo zum Andencken des anno 1608. d. 7. Junii entstandenen Brandes jährlich besagten Tages drey Viertel auf 12. Uhr zwey aus Holz geschnittene Bilder, deren das erste Saturnum, mit einem Brande in der Hand, das andere einen Engel mit einem Del-Zweige vorstellet, durch ein Uhrwerck herum getrieben werden. vid. Grunwaldts richtige Beschreibung der Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz. p. 29.

§. 4.

Wir kommen mit unserer Beschreibung Des Rathes ferner zum Rath-Thurm, welcher ein wohl gebaueter, sehr hoher, und mit einem steinern Thurm nebst der Stadt-Uhr Umgange versehener Thurm ist, darinnen die Stadt-Uhr zu befinden. Von dessen ersten Erbauung ebenfalls keine gründliche Nach-

Nachricht aufgezeichnet, doch zu vermuthen ist, daß er nebst dem Rathhause um das Jahr 1554. müße seyn aufgeföhret worden. So zeigt auch das unten am Thurme eingemauerte Stadt-Wappen mit der Jahr-Zahl, 1454. daß in solchem Jahre eine notable Aenderung oder Reparatur vorgangen. Nicht weniger geben die Annales, daß anno 1567. nach Pfingsten dieser Thurm an der Mauer 2. Geschosß höher gebauet, die Spitze 2. mahl durchsichtig aufgesetzt, und anfänglich mit eisernen Blech gedecket, nachgehends aber, weil es nicht dauerhaft, anno 1597. mit Kupffer belegt worden. Nur gemeldten 1567. Jahres ward auch eine neue Uhr, und neue Ziffer-Blätter oder Tafeln verfertigt, wie aus der Jahr-Zahl am Viertel-Zeiger gegen der Spühr-Gasse zu sehen, und weil man zu selbiger Zeit noch die Böhmische ganze Uhr, welche bis auf 24. schlug, gebrauchte, als würde vorne am Rathhause im Giebel dergleichen Ziffer-Tafel aufgerichtet. Doch es blieb nicht lange dabey, massen E. E. Rath anno 1584. die kleine teutsche Uhr einföhren ließ, da denn am 15. Aug. der Seiger, als er zu Mittage solte 18. schlagen, Eins schlug, der Weiser aber zeigte die Böhmische und teutsche Stunden zugleich, so auch bis izo im Brauch verblieben. In dem anno 1608. d. 7. Junii entstandenen fatalen Brande, ward dieser Thurm zu samt den Glocken und Uhrwerck durch die Flammen verzehret, und war also nöthig, daß folgendes 1609tes Jahr d. 9. Junii selbiger wieder erhoben würde. Wiewohl er anno 1612. d. 28. Dec. Abends zwischen 4. und 5. Uhr ein neues Unglück ausstehen mußte, indem ein grausamer Sturm-Wind das Obere Durchsichtige mit der Viertel-Seiger-Glocken zwischen die Fleisch-Bäncke herunter stürzte, welches man folgendes 1613de Jahr repariren ließ. Das neue Uhrwerck aber hatte E. E. Rath nach dem Brande 1609. zu Prage verfertigen lassen, wobey denn an der fördersten Zeiger-Tafel ein besonderes Kunst-Stück zu sehen, indem auf den grossen Zeiger, welcher noch izo die Böhmische Stunden weist, in der Mitten eine kleine Kugel sich präsentiret, so des Monden-Lichts Abwechslung vorstelllet, und mit dem Umgange gedachten Zeigers als ein perpetuum mobile sich selbst ohne Aufziehen oder Gewicht herumbeweget, und damit die Uhr desto richtiger seyn möchte, ließ E. E. Rath anno 1684. dieselbe mit einem neuen perpendicular von hiesigen Uhrmacher Meister Adrian Breiten versehen. Ubrigens aber da in erwehnten grossen Brande die beyden Ge-

ger-Schellen zuschmolzen waren, so hat George Wilde aus dem Joachims-Thal und sein Geselle Hannß Zinck anno 1609. den 27. Maj. die Stunden-Glocke, den 5. Jun. aber die Viertel-Glocke in Budisfinischen Zwinger wiederum gegossen. Die erste wiegt 29. Centner 4. Steine, und hat folgende Umschrift: Oben herum:

Post generale incendium instaurabar
Conf. Daniel Burghardi An. MDCVIII.
Unten:

Ut sacra sacrificus moneo sua rite, Senatus officium, & pergat plebs quotacunque suum.

George Wilde und Hannß Zinck.

Die Letztere wiegt 7. Centner, und ist ohne Umschrift; Hiernächst stehet aufm Rathhause noch ein klein Thürmlein, darinnen die Bürger-Glocke hängt, womit man sowohl das Raths-Collegium bey denen gewöhnlichen Raths-Tagen, als auch bedürftenden Falls die Bürgerschaft zusammen beruffet. Es wurde anno 1592. erbauet, und nachdem es anno 1608 mit abgebrandt, anno 1612. wiederum aufgerichtet.

§. 5.

Zu denen gemeinen Stadt-Gebäuden gehört ferner das Salz-Haus, Marstall, Schütt-Boden und Stadt-Schmiede, welches zusammen in einen Gebäude begriffen, wovon die Annales Meldung thun, daß man anno 1511. die Salz-Cammer auf der Neustadt zu bauen angefangen. Hingegen wird in einem alten Stadt-Buche *de Anno 1389. c. 2.* bey einer Schuld-Berschreibung der Salz-Cammer auf dem Neu-Markte gedacht, und ist daher zu schliessen, daß zwar zu solcher Zeit das Behältniß zum Salz an diesem Orte gewesen, anno 1511. aber wiederum gebauet, und in eine andere Form gebracht worden. So liefert man auch in denen Jahr-Büchern, daß man anno 1516. des Kaisers Caroli IV. Haus vor der Wasser-Porte abgebrochen, und die Steine davon zum Bau der Salz-Kammer angewendet: Dahero zu vermuthen, daß um solche Zeit das Salz-Haus und Marstall, wie es izt beschaffen, möge in Stand kommen seyn. Denn obschon anno 1516. E. E. Rath von Gregor Sommerthalen auf der Neustadt einen Giebel von seinem Hause zum Marstalle erkauft, so ist doch solches von den vor-mahligen alten Marstall zu verstehen, allwo vorizo das Wagen-Haus zu befinden. Nach der Beschaffenheit, wie solches Gebäude heutzte zu Tage aussiehet, bestehet solches in unterschiedlichen Cammern, darinnen der Salz-Vorrath vor die Stadt aufbehalten, und

Stadt-
Wage.

geschickten Bau-Kunst; leicht vorzustellen.
Was aber darunter vor Behaltunge gewor-
fen, wird nicht gemeldet, doch ist zu vermu-
then, daß E. C. Rath die Stadt-Wage dar-
unter gehabt, indem man in 3. Stadt-Bu-
che d. Anno 1577 Kap. 24. diese Nachricht
findet.

Der Scherer des Wagneister unter
seiner Diener hat erblichen verkauft
das Hauptleut vor der Treppe, als
man von der Königschänke auf die
Brod-Bänke geht Johans Lebn-
ner, doch mit solcher Unterscheid
und Willkühr, wenn der Rath dieser
Stadt in zukünftigen Zeiten zu ra-
the würde, und wolten das Brodt,
Haus und dasselbe Häusel in einen
andern Nutz der Stadt verwandelt,
so soll der Rath den Joh. Lebnner
gütlich bezahlen, und Er herauß
ziehen.

Anno 1567. und 68 ist abgemeldtes großes
Gebäude von Grund aus neu gebaut, dar-
neben auch E. C. Rath und der Stadt-
Wage mit einer Wohnung des Wagneis-
ters angeleget, und eine Wohnung für ein
Glöckner oder Küster bei der St. Johannis-
Kirchen, wie nicht weniger ein Behausung
vor die geschworne Stadt-Bade-Mutter
oder Hebamme angeleget worden. In de-
ren neu gebaueten Brod-Bänken als auch
in den 3. Büchlein, Leden hatten anno 1568. d.
17. Julii die Besen zum erstenmal feil. Die
Stadt-Wage aber ward anno 1581. erst in
rechten Stand gebracht, und ließ E. C.
Rath nach dem Rath von Messing durch
den Rathschreiber Georg Meißner
bestehen, welcher auf dem Rathschreiber
Georg Meißner, auf die folgenden mitsein
die Maßen Gewichte aber der übrigen
Rathschreiber Namen sammt der Joh-
ann als ein Kundener noch solche Gewichte
schur, doch am 10. gehörmlich warren Jahr
Markt gemeldten Jahres für die Wage ge-
bracht, und haben die Maßen der Wage
nicht überließert. In dem großen Haupt-
buch d. Anno 1581. und 7. Buch die Stadt-
Wage, wo selbts Gebäude auch als ein
Wohnung, ließ E. C. Rath selbigen
nach dem Rath von Messing und zum
Gebrauch annehmen.

Des Wa-
gemeisters,
Glöckners,
und Stadt-
Bademut-
ter Woh-
nung.

ten, und weil zu eben der Zeit ein Buchen-
der Rathschreiber niederkam, so hat man
von E. C. Rath eine Gelegenheit, die
mit Wohnung übergemeldet, die selbige
und Brodt-Bänke, so vorher behaltene
eingeleitet. Die vornehmliche
wichtigste Veränderung der Wage, die
schon anno 1602. und 1603. der E. C. Rath
unter der Direktion des Rathschreibers
des Rathes, und nach dem Rathschreiber
althier, als eines sehr geschickten
Baukünstlers, welchen der Rath unter
Wage repariren und viel nöthigen
neue Wage, so als ein
das ganze Gebäude repariren, so
Schneewage anleget ließ, welche denn er-
meister. Der Rath nach einer
Invention mit solcher accuraten
sen, abgemogelt, eingetheilt und
hat, doch nach von 2 Cent. bis auf 20 Cent-
ner abgemogelt, so daß die
Gleichheit, und dergleichen
noch dieses billigen
die-
se Schneewage nicht nur einen sehr geringen
Nutz einnimmet, sondern auch
Entwendung ist, das ein
Stößen selbige zu ziehen vermag.
gekamte anno 1695. zur
das man den 3. Februarii zum
einen mit Garn beladenen
damit wägen konnte, welcher
Tüchtigkeit einen ganzen
te geringste Veränderung der
wend hengen blieben, so
die selbige
den
gebrochen hingogen das Gebäude mit neuen
Bänken besetzt, die Brodt-Bänke
ger gehalten, allseits
neu Geßner, so
woran.

Schnell-
Wage.

Das Gebäude, so
Gebäude, so
Gebrauch
oder
mehr
nicht
and
Schaf
der

Stollen-
Wage
Stadt-
Wage.

Mitten gegen Westen, der Eingang zur Kirchen zu sehen gewesen. Nach der Zeit ist selbige auf folgende Art zu ihrer Vergrößerung gelangt: Nachdem der höchstverderbliche Hufiten-Krieg zu Ende war, und die Zittauer in selbigen wieder die Hufiten und König Georgen in Böhmen sich sehr religiös gehalten, deswegen man auch allhier eine Bruderschaft, die Constabuleji genannt, auffgerichtet, so der Hochwürdig Herr Rudolphus, des Päpstlichen Stuhls zu Boheim und Pohlen Legate, und Bischoff zu Breslau mit einer sonderbaren Bulla begnadet, E. E. Rath der Stadt aber mit gewissen Articulis anno 1469. versehen, und die Bürgerschaft unterschiedliche Legata darzu gestiftet. so hat hieraus die Kirche grossen Nutzen empfunden, immassen endlich derer Altäre und Geistlichen Stiftungen so viel worden, daß zu Bestellung des Gottesdienstes die Kirche nicht räumlich genug seyn wollen. Derohalben war es nöthig, auf deren Erweiterung zu gedencken, welche denn anfänglich bey der Sacristey geschah, indem anno 1485. die alte Sacristey, so nur von Holze, und wo ihund der Tauffstein steht, gewesen, abgebrochen, derselbe Winkel aber alsdenn zu den sogenannten Schiff der Kirchen gezogen, und der Haupt-Mauer hinter den hohen Altar im Chor gleich gebauet, nicht weniger die neue Sacristey eben auch in gleicher linia herausgerückt, auch solchergestalt die Weite im Chor so groß als das fordertheil gebauet wurde. Bey diesem Baue vergliche sich E. E. Rath mit dem Commendatore solche angefangene Erweiterung der Kirchen zu continuiren, führten also im Jahr 1491. nebst der Sacristey noch ein Stück an der Mittags-Seite bis zu dem Thurme hervor, auf, daß also noch eine Reyhe Pfeiler, oder ein Gang darzu kam. Als nun die Haupt-Mauer fertig, und die Kirche um ein vieles breiter worden, fand man auch nöthig zu seyn, das Gewölbe zu erhöhen. Derowegen E. E. Rath mit dem Baumeister oder Steinmeh, Meister Lorenzen einen Contract schloffe, daß er das alte Gewölbe abbrechen, neue Pfeiler anlegen, die Fenster in denen Haupt-Mauern anders und höher aufführen, das Gewölbe mit einem zierlichen Gurth unterziehen, und alles aus lauter guten Sand-Steinen bauen solte, wobey sich denn das Unglück ereignete, daß einer von denen Arbeitern zu tode fiel. Sonst weist fast der Augenschein, daß das Gewölbe über den Schüler-Chore und denselben neuen Gang hinunter, zum ersten müsse gemacht seyn, ehe das alte Gewölbe

abgebrochen, und die neuen Pfeiler angelegt worden, weñ in selbiger ersten Reyhe die Pfeiler irregular und 7. in der Zahl stehen, dahingegen das grosse Haupt-Gewölbe ihund auf 12. Pfeilern, so in zwey regular-Reyhen stehen, ruhet. Solcher Bau mag um das Jahr 1504. seine Endschafft erlangt haben, weil diese Jahr-Zahl über den Fenster bey dem Tauffstein neben den hohen Altar ausserhalb an der Mauer in Kalck getünchet zu sehen. In der Sacristey oben an der Wand zur rechten Hand stehet die Jahr-Zahl 1494. von welcher einige wissen wollen, als habe man dasselbe Jahr die Sacristey wölben lassen. Ferner ist die steinerne Treppe auf das Chor anno 1505. erbauet, wie solches die Jahr-Zahl nebst des Werckmeisters Zeichen an gedachter Treppen zeigt.

§. 4.

Als nun das Haupt-Gebäude in seine Ordnung gebracht, und, wie in vorhergehenden Meldung geschehen, durch oftmalige Aenderungen vielfältig verbessert worden, war es nöthig dem Dach und Giebel ebenfalls eine andere Gestalt zu geben. Solches geschah im 1530sten Jahr da ein ganz neu Sparr-Werck abgebunden, und anno 1531. aufgesetzt, auch der neue Giebel wegen der großen Breite um ein vieles erhöht ward. Weiln aber das Ziegel-Dach von den öftters langwierigen großen Regen Schaden nahm, und die Mauer-Latten sammt der Mauer selbst Noth litten, so lieffen an. 1699. die Herren Kirch-Väter das Dach gegen Mitternacht, und anno 1703. die Mittags-Seiten unten herum mit zwey Reyhen Kuppfernen Taffeln belegen, auch das ganze Trauff-Wasser in Kuppfernen Rinnen auf beyden Seiten durch hierzu gemachte Ausgüsse abführen. So hatte man auch vor diesen in die Mitten des Daches ein Thürmlein gesetzt, in welchen ein Mess-Glöcklein hinge, so ihö zur Schul-Glocke gebrauchet, auch dahero der Thurm selbst, das Schüler-Thürmel genennet wird. Dieses lieffen die Herren Kirch-Väter anno. 1604. wegen Baufälleigkeit von neuen aufführen, mit Kuppferdecken, und in den Knopff eine Schrift auf Pergamen legen, welche deswegen allhier zu inseriren nicht unangenehm seyn wird, weil unsre Vorfahren die Geschichte selbiger Zeiten darinnen gar deutlich aufgezeichnet.

D. O. M. S.

Regnante

D. Rudolpho II. Imper. Romanor. Hungariz & Bohemiz Rex &c.

Gene-

Die Erbauung des neuen Daches und Giebels, wie auch des kleinen Thürmleins auf selbigen, nebst denen im Knopff eingelegten Inscriptiōnen.

Generoso Dn. Abrahamo Burggraffio de Dohna, huic Provinciae, Regiae Majest. Boh. Nomine Praesidente.

Consul. Dn. M. Procop. Nasone, Reipubl. hujus Syndico Dn. Daniel. Burghardo. Dn. Mart. Hopstock.

Praetore, Christophoro Mönch/ Senatorib. Tob. Möllero. Tob. Schnürero, Mich. Rittnero, Albert. Engelmann. Daniel Gebhardt. Sigism. von Lanckisch / Peter Scholze/ Friedrich Birnstein/ Mart. Neumann & George Walter.

Ecclesiae status Dei benignitate fuit tranquillus: Sanam & Sanctam Evangelii doctrinam, a Dom. Martino Lutero Anno 1517. ad scripta Prophetica & Apostolica revocata, in confessione nostra Carolo V. Imp. Augustae exhibitam, hic propugnantis M. Joach. Pascha, M. Zach. Poffelto & M. Christiano Wagnero. Ejusdem Vitricis curam ejus fidelem agentibus, Dn. M. Procopio Nasone Conf. Martino Neumanno & Casparo Weisio, Fiscus Ecclesiasticus de Salarario Ecclesiae & Scholae Ministris pendenda, ex Senatus Consulto certo ordine constitutus est. Schola biennio ante divino annuente Numine Senatus Ampliff. Praesidio, Conf. Procopii Consilio, ductu & auctoritate restaurata; docentium in ea fide: discentium in studiis felici progressu? Civium & peregrinorum vel nobili quoque & generoso genere oriundorum frequentia; Rectore M. Melchiore Gerlachio, tum floruit, cui sex alii Collegae adjuncti fuere. In Republica divinam gratiam animi grati memoria ad posteros, si quos Deus esse voluerit, merito transmittimus. Ab igne enim quo superiore Anno 1584. Aedes 47. mensis hujus, die quinto Anno 1589. tertia pars urbis, Anno elapso hoc eodem Mense, die 4. in textorum platea domus 8. ex parte versus occasum conflagrarunt. Ab inundatione, quae huic urbi Anno 1595. hujus mensis 16. die magnam intulit cladem. A luis pestilentis contagio, quo anno 1599. circiter 3500. hominum interiit. A seditione intestina quae hoc anno passim in Silesia gliscere visa est, immunis haec urbs divinitus hoc anno est conservata. Bellum Hungaricum inter Divum Rudolphum II. Imperatorem nostrum & Amurathum III. Turcicum Tyrannum ex inopinata Turcarum Bosnensium in Croatiam impressione, induciis in annum octavum deductis. Anno 1592. Mense Junio Wichizio Croatiae castro occupato, ereptis & violatis exarsit. In 13. Annum illum dum perdurat quod haec provincia sumptis bellicis per magnos sustinue-

rit: benedictione divina exceptum ferendum & exemplum perquam rarum posteritati commendandum. Victoriae nostris a Deo concessae. seqq. pugnis (I.) ad Sisseck nostrorum 4500. Turcarum 20000. profligarunt. Anno 1593. (II.) Ad Albam regalem nostrorum 8000. ceciderunt 14000. Turcarum (III.) Ad Hadvvanum aliquot millia Turcarum occubuerunt. (IV.) Ad Stigoniam 5000. caesi (V.) ad Rereste sex nostri turcicum Tyrannum Mahometh III. Amurathes Successorem in fugam confuderunt, Nostri adversus hostium obsidionem defenderunt Sisseck 1592. Comaram 1594. Petriniam 1596. Varadinum 14000. turcarum & aliorum eam obsidentibus 1598. Rackersburgium 1601. occuparunt nostri Filleck & 12. arces, 1593. Novigradum, Bresent, Segest, 1594. Strigonium & 21. Arces, 1593. Hatvvanum, Zambock, Vvaciam, 1596. Papam, Tottam, 1597. Jaurium, 1598. Albam regalem 1601. Post hunc & parum abfuit, quin & Budam recuperaverint, Turci occuparunt Sisseck, Vesperiniam, Palottam 1595. Jaurinam Tottam. 1594. Agriam, 1596. Canisium 1600. Hoc eodem anno a magno Sopho Persarum Rege, Synalchaem Persiae Princeps, ad Imp. nostrum Legatus venit: Deus noster porro Imp. nostri Consilia ad Christiani orbis defensionem dirigat. Tyranni Turcici bello hoc durante vita defuncti sunt duo, Amurath III. & Mahometh III. cujus successor jam puer XIII. Annorum esse fertur.

Annona hoc Anno visa est fore vilior, dum messis divina benedictione fuit satis foecunda, Deus noster praepotens trinus & unus verbum suum sanctum, linguas & Artes in Ecclesia & Schola, tranquillitatem in Republ. servet: & porro de animae & corporis bonis nobis & posteris benedicat. Et hic quidem in Globum hunc Anno 1604. huic turri reaedificatae ad fixum inferere placuit, ut grati animi erga DEUM & pietatis erga posteros *μνημόσυνον* essent

Struxerunt alii nobis: nos posteritati Omnibus ut Christus. Stravit ad astra viam.

Johannes Henricus, scripsit.

Weiln nun in den fatalen 30. jährigen Kriege, und ausgestandenen Belagerungen dieses Thürmlein, wie andere Stadt. Gebäude, großen Schaden gelitten, als hat man 20. 1653. d. 28. Aug. den Knopff und Fahne herunter nehmen, renoviren, d. 9. Sept. wieder aufsetzen, und folgende Schrift, nebst der vorigen hinein legen lassen.

D. O. M. S. Anno Salutifero MDCLIII.

Cum Ratisbonae Comitia celebrabantur, exequendis iis, quae Pacem ante tricennium sancitam firmarent,

Imperatore Romanorum Ferdinando III.

Rege Romanorum Bohemorum &c. Ferdinando IV. Filio

Marchi-

Marchionibus utriusque Lusatiae Johann Georgio
Electore Sax. Patre.

Johann Georgio, Filio, Augusto Postulato Administratore Primatus & Archiepiscopatus
Magdeburgensis, Christiano & Mauritio Filiis, Ducibus Saxoniae, Praefecto Lusatiae Su-
perioris, Conrado Reinuccio a Callenberg libero Barone Muscoviae &c.

Johanne Nefeno in Poritzsch, Consule.

Philipp Stollen, Christian ab Hartig in Hörnitz, Eqv. D. Marci. Consularibus.

Johanne Bursio J. U. D. Syndico.

Adamo Girisio, Praetore, Heinrico Hefftero, J. U. L. in Ober-Ullersdorff, Barthol Deni-
cke, Praetoribus.

Christiano Möllero, Caspar Hertranftio in Rathgendorff,

Antonio a Kohl, Christophoro Schmeidelio, Zacharia Forstio,

Joh. Frid: Fritzschio, Senatoribus.

Johann Rothio, Notar. Publ & Senatus, Bernhard Heinrico Actuario.

Christophoro Gerlachio Scriba Aedilitio.

Verbi Divini & Sacramentorum administris.

M. Michael. Theophil. Lehmanno P. L. C. Primario.

M. Sigismund. Janckio SS. Theol. Baccal. P. L. C.

M. Johann Franzio. Z.

Docentibus in Schola,

M. Christiano Keimanno Z. P. L. C. Rectore

M. Gregorio Schmidio, Tertio, Simone Crusio Cantore,

Elia Weisio, Quinto, Caspar. Tralles. Sexto.

Christophoro Schiffio, Septimo, Wenc. Sigism. Barthoide, infimo.

Globus hic, quia durante in Germania bello tricennali (quod Cometa Anno 1618. conspe-
ctus portenderat, & pace in Conventu Osnabrugensi, Monasteriensi, tandemque Norim-
bergeni perpetrata Anno 1650. proscriptum fuit) tormentorum & bombardarum globulis
adactis trajectus, vitium fecerat, reparatus, ac turriculae huic (Schüller Thurm) impo-
situs, eaque viridi colore interpolata est.

Studio fideque Curatorum hujus Templi.

Johann. Nefeni in Poritzsch Decimum Consulibus

Anton a Kohl. Senat. Petri Bertholdi.

Civis qui haec 6 Sept. scripsit.

Opera manuque Christophori Königs von Neustädtel, prope Fridlandium Bohemorum
Organædo & Melopæo Andrea Hammer Schmidio.

Aedituo Casparo Richtero, Praeentore Hieron. Laismanno, Calefact. Johann Wüntschen.
Det tltl fata Pater Cæles Mea Zltra, Serena.

§. 5.

Obwohl bey der ersten Erbauung der
Kirchen an der Face gegen Westen zwey
Thürme, (wie man gemeiniglich an alten
Thum-Kirchen zu observiren pflegt) ange-
leget gewesen, so ist doch nur anfänglich der
eine Thurm an der Mittags-Seiten zur
perfection gelanget. Nachdem aber der
selbe gar niedrig und unansehnlich, so daß
das nunmehr erhöhetes Dach, und vergröß-
erte Kirchen-Gebäude wieder den Wohl-
stand über den Thurm hervor ragete, so er-
forderte die Nothwendigkeit selbigen gleich-
mäßig in andern Stand zu setzen. Daher
wurde ao. 1559. sub Cura Nicolai Dornspachs,
Kaysrl. Raths und Burgermeisters/ auch
Kirchen-Vorstehers allhier dieser Bau vor
die Hand genommen, der Thurm von neuen
verancert, um ein Geschos höher geführet,
mit einem steinern Umgange gezieret, eine
Wohnung vor den Thürmer darauf gebau-

et, eine zierliche, durchsichtige Cupola drauff
gesetzt, und solche ao. 1560. mit Kupffer ge-
deckt. Jedoch im 30 jährigen Kriege war
der Knopff auf solchen Thurm mit mehr
als 30. Schüssen durchlöchert, nicht weni-
ger der Thurm selbst sehr beschädiget wor-
den. Wannhero anno 1650. besagter
Knopff abgenommen, und ein neuer von
Meister Andreas Hertranstien, Kupffer-
schmidt allhier verfertigt werden muste,
welcher am Gewichte 48. Pfund, und an
Größe 2. Scheffel 14 1/2 Maßgen hiesiges Ge-
treides Maas, oder 133. Kannen und 1/4 Sei-
del beträgt. Dieser wurde nebst der Sonn
und Mond, so an statt der Wetter Fahne
über einander stehen von einem Girtler in
Görlitz Alexandern von der Feichte vergol-
det, die von einer Feld-Eiche gemachte, und
mit Kupffer beschlagene Spille von 13. El-
len lang, welche 7. Ellen in Thurm, und 6.

6

Ellen

Die Erbau-
ung und
Renovation
derer bey-
den Kirch-
Thürme,
sammt de-
nen zu un-
terschiede-
nen Zeiten
in die
Knöpfe
eingelegten
Inscriptio-
nibus.

Ellen auffer demselben zu sehen, den 25. Aug. Tages drauf der neue Knopff aufgesetzt, anno 1653. hinauf gezogen, und folgenden auch in selbigen folgende Schrift geleyet: Quod DEUS optimus maximus felix fortunatumque esse jubeat.

Anno Salutis humanæ MDCLIII. Mense Augusto.

Imperatore Romanorum FERDINANDO III. semper Augusto, Rege Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ &c.

Rege Romanorum & Bohemorum FERDINANDO IV. Filio.

Marchione Johanne Georgio I. Patre, Duce Saxoniz ac Electore &c.

Johanne Georgio II. Elect. Saxoniz Hærede.

Augusto Primate Germaniæ postulatoque Magdeb. Administr.

Christiano & Mauricio Ducibus Saxoniz &c. Filiis,

Præfecto Superioris Lusatiz, Conrado Reineccio a Callenberg Liber Baro. Moscov. &c.

Senatus Reipublic. Zittaviensis Inclutæ.

Philippo Stollio, Consule.

Christiano ab Hartig, in Hörniz, Eqv. D. Marci, Conf.

Johann Nefeno in Doritzsch, Consul & Vitrico Ecclesiæ.

Johann Burschio. J. U. D. & Syndico.

Adam Girisio, Prætoze.

Heinrico Hefftero J. U. L. in Ober Ullersdorff.

Barthel Denichio, Prætoribus.

Christiano Möllero.

Caspar Hertrantio in Rathgendorff, Proto-Not.

Anton a Kohlo Vitric. Ecclesiæ.

Georgio Schnittero.

Johann Eichlero.

Heinrico Reingasto.

Victorino Fichtnero, Senatoribus.

Johann Rothio, Notario Publico & Senatore.

Verbi Divini & Sacramentorum administris.

M. Michael Theophilo Lehmanno, P. L. C. Primario.

M. Sigismundo Janckio, S. S. Theolog. Baccal. & P. L. C.

M. Johanne Franzio.

Docentibus in Schola

M. Christiano Keimanno. Z. Rectore P. L. C.

Gregorio Schmidio.

Simone Crusio, Cantore

Elia Weisio.

Casparo Trallisio.

Christophoro Schiffio.

VVenceslao Sigismundo Barthoido Boh.

Cum Ratisbonæ Comitia Imperii firmandæ paci ante tricennium perpetratæ celebrarentur & moneta notæ adjectæ in usu essent.

Auspicio.

Nobilissimi & Amplissimi Senatus Reipublicæ Zittaviensis

Globus hic reparatus inque suum locum repositus est, industria manaque Christophori Königes.

Tu Deus alme, oculis clementibus aspice Zittau

& tege præsidio nocte dieque tuo.

Hostiles prohibe conatus, ignis & ensis,

fit procul atra fames, pestis & omne malum.

Incorrupta tui pascant nos Pabula verbi

in quo dulce fiet, vivere, dulce mori.

ZITTA nitte spLenDore Del DeCorata perenne!

M. C. K. R.

Petro Bertholdo & Vitrico Ecclesiæ

Andrea Hammer Schmidio Cive & Organista

Christophoro Gerlachio, Cive & Ædili.

Endlich nach 145. Jahren entschlossen die Herren Kirchen-Vorsteher mit Consens E. E. Raths, daß weil solcher Thurm wegen Schadhafftigkeit einer unvermeidlichen Reparatur von nöthen hatte, man auch den andern Thurm gegen Mitternacht, als vorzu,

wie gedacht, gleich anfänglich der Grund geleyet gewesen, ebenfalls vollends aufzuführen, und der Unförmlichkeit, so bis anher durch solches unvollkommene Gemäuer an der Kirche veruhrsachet wurde, abzuhelfen. Es ward demnach anno 1704. Mens. Sept.

hier

hierzu der Anfang gemacht, und der Bau langte. Die Gedächtnuß-Schriften, bis 1706. continuiert, da denn den 3. Augusti so in beyden Knöpfen liegen, sind sol- das Werk zur glücklichen Endschafft ge- gende:

Inscription oder Gedächtnuß-Schrift, so Anno, 1704. den 25. Augusti in den Knopff auf den alten Kirch-Thurm der St. Johannis Kirche als selbiger dieses Jahr renoviret ward, eingelegt wurde.

Quod Sanctissima & individua Trinitas
Fauftum ac fortunatum esse jubear
ANNO CHRISTI MDCCIV. Mense Augusto
Imperatore Romanorum LEOPOLDO semper Augusto
Rege Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ &c.
Rege Romanorum JOSEPHO
Marchione FRIDERICO AUGUSTO
Poloniarum Rege & Electore Saxonie
FRIDERICO AUGUSTO, Regio Principe Electoratus
Saxonie hærede & hodie Lusatie Promarchione
Antonio Egone Principe Fürstenbergio
Regiminis Saxonici Governatore Generali
Senatu Reipublicæ Zittavienfis.

Christiano Kapsio, Vitric. Eccles. Consule
Johann Jacobo ab Hartig in Hörniß Consule
Caspere Christiano Seligmanno Jcto Regio & Electorali Consil. Aulæ & Justitiæ Consule.
Johann Benedicto Carpzovio, Jcto & Syndico.
Johann Christian Meyero, Prætoze Regente.
Johann Wilhelmo Nefeno, } Prætoribus.
Andrea Ræthelio, Vitr. Eccles. }
Carolo Philippo Stollio, Jud. Assess. J. U. D.
Johann Martino Eichlero.
Johann Christiano Nefeno. } Scabinis.
Johann Fridrich Junge in Deutschosig & Kießlig. }
Heinrich Johann Leupoldo, Proto-Notar. }
Gottlob Christiano Ulricho. J. U. L. }
Johann Heinricho Göttelio. J. U. L. } Senatoribus
Johann Heinricho a Lanckisch. J. U. L. }
Johann Eberhardo Schindlero. }
Carolo Christiano Justo, Reip. Notario
Johann Friderico Gerbero, Actuar.

Verbi divini Ministris.

M. Johann Ernst Hertzogio, Primario.
M. Michael Scholzio, Archidiacono.
M. Augusto Posseltio.
M. Godofr. Benjamin Martini.
M. Gottfr. Christiano a Lanckisch.
M. Martino Grunevaldo, Catechet.

Docentibus in Gymnasio.

Christiano Weisio Rectore.
M. Adam Erdmanno Miro, Con-Rectore
M. Joachimo Curtio, Tertio
M. Michael Zigero, Cantore.
Carolo Rückero. }
Andrea Knebelio. } Collegis.
Johann Georgio Hennigio. }
Christiano Pescheckio. }

Inauguratus Hic Turris Primariæ Globus
postquam per Annos LI. e sublimi conspectus est,
Novum fulcimentum, novumque splendorem accepit
Tempore satis splendido
Quod ante paucos dies innotuit
altera vice
Bavaros & Gallos Imperii hostes
prope Donavverdam
Virtute Germanorum & Anglorum
fuisse profligatos suisque castris exutos.



Sic igitur Justos renovat Victoria plausus
 Hostis & Europæ fractus ab hoste timet.
 O veniant nostris etiam pia nuncia terris
 Crescat & Augusto sospite Pacis opus.
 Hinc quoties repetent gratantia tympana turrina
 Lætor ad perget lumina pura globus.
 Sancta FIDES porro referat pia præmia Pacis.

C. W. R.

Carolo Schrætero, Med. Doct. Eccles. Vitr. D. Joh. & DD. Petr. & Pauli.
 Johann Siegfried Nefeno Ædium publ. Curatore.
 Gottfried Fridrich Reutero, Ecclesiæ Actuario.
 Johanne Kriegero, Chori Musici Directore.

Christian Pescheck Gymn. Coll. scripsit.

**Gedächtniß-Schrift, so Anno 1706. den 3. Augusti auf den neuerbaueten Kirch-
 Thurme der St. Johannis Kirchen in Knopff geleyet ward.**

BONÆ MEMORIÆ SACRUM.

Postquam

Intra duos Annos

Altera hæc Turris ad alterius sublimitatem excrevit
 Cuspidis simul abesse non debuit ornamentum
 ut

E Globo, Res mundanas

E Luna, variam Fortunam

E Sole, Dei Providentis Potentiam

bis meditari disceremus

Incidit hoc ad III. Non: Augusti, Augusto sacras
 MD. C. C. VI.

Tempore Faustis omnibus plenissimo

Nam

Augustissimus Imperator JOSEPHUS.

per Hispanias, per Belgii Provincias, per Italiam

imo per Germaniam nostram sincere Victor

novis adhuc Triumphis feliciter incumbit.

Potentissimus Poloniarum Rex & Saxonie Elector

FRIDERICUS AUGUSTUS

Publicam suis Provinciis Securitatem huc usque præstat

ac

Regio Principi Friderico Augusto

Lufatorum Promarchioni

per supremum Ministerium

Antonii Egonis, Principis Fürstenbergii

Pacis ac Felicitatis Fiduciam ostendit

Zittani

Quod faustum ac fortunatum esse jubeat

Alma & individua FRIAS,

piis ac devotis Gratulationibus

intercedunt

E Senatu,

Joh. Jacob ab Hartig, in Hoernitz, Consul.

Christianus Kapsius Conf & Eccles. Vitr.

Caspar Christianus Seligmannus Jctus Consil. Regius & Elect. in Aula Vienn. Minist. Conf.

Joh. Bened. Carpzovius, Jctus & Syndicus.

Carolus Philipp. Stollus, Jctus Prætor, & Eccles. Vitr.

Joh. Wilhelmus Nefenus. Prætor.

Joh. Christianus Mayer, Reg. & Elect. Consil. Prætor.

Joh. Martinus Eichlerus. Judici Adessor.

Joh. Christianus Nefenus, Scabinus.

Joh. Frid. Jungius in Deutschofsig und Rißlig Scab.

Heinrich Joh. Leopoldus, Protonot. & Scabin.

Michae

Michael Grohmann, I. U. Lic. }
 Johann Jacob Ertmüller, I. U. Lic. } Senatores.
 Christian Frid, Behnes, J. U. Lic. }
 Carolus Christianus Justus, Reip. Notarius.
 Joh. Frid. Gerberus, Actuarius.

E Ministerio Eccles.

M. Joh. Ernestus Hertzogius P. Primar.
 M. Michael Scholtzius, Archi-Diacon.
 M. Augustus Posseltus.
 M. Gottfried Benjamin Martini.
 M. Gottfrid Christian a Lanckisch.
 M. Martin Grünewald.

E. Gymnasii Magistris

Christianus Weise, Rector
 M. Adam Erdmann Mirus, Con-Rector
 M. Joachimus Curtius, Tertius,
 M. Michael Zieger, Cantor
 Carolus Rücker.
 Andreas Knebel.
 Joh. Georgius Henningius.
 Christianus Pesscius.

Ex ordine Civium

Carolus Schröterus Med. Doctor, Eccles. Vitricu
 Johann Siegfried Nefenus Æd. Public. Curator
 Gottfrid Fried. Reuterus Eccles. Actuarius
 Johannes Krügerus, Chori Musici Director
 Applaudit interpretes C. W. R.
 Pax & Fertilitas, Pietas & Regula Justi
 Collustrent Turres, inclyta Zitta tuas.

In Memorizæ Pignus hic latere jubentur

Ducatus geminus, ut & uncialis argenteus Regis nostri Semiuncialis alter Imperator. Josephi, alter Reg. Hispan. Caroli III. Trophæum, Annæ Britann. Reginzæ Imagines argent: Trium in his Victoriis Ducum Ludovici Badensis ad Rhenum, Eugenii Sabaudici per Italiam, Malborugii nunc in Belgico felicissimarum, infelix moneta, Hungariæ, omen Eclipses solaris, quam nuper spectavimus totalem, folique Galliz funestam, Obuli denique seu copikij Russorum his annis domum per hujus gentis milites inveci.

Nos ea deposuimus, quæ sero tandem felix & florens aperiat æ miretur Posteritas.

§. 6.

Von denen bey der Kirche befindlichen Glocken, und deren Aufschriften, ingleichen der Seiger-Schale.

In solchen Thürmen nun ist ein wohl zusammen stimmendes Geläute von 4. Glocken anzutreffen, unter welchen die älteste anno 1435. von Franz Stollen, Rannengießern allhier gegossen, und nach Päpstlicher Gewohnheit bey der Tauffe mit dem Nahmen Johannis, als Patroni der Kirchen benennet worden: Die Umschrift ist folgende:

JOHANNES BAPTISTA, ANNO DOMINI, M CCCXXXV.

Consolor viva, desleo mortua, fugo nociva

Die andere oder sogenannte Weß-Glocke hat Matthes Merckel hiesiger Bürger und Rannengießern anno 1443. verfertigt, und mit folgender Umschrift gezieret:

O Rex Gloriæ veni cum pace. Alpha & O.
 A. D. M. CCCXLIII.

Ferner wurde anno 1459. zum ersten mahl die grosse Glocke gegossen, und von denen Paten viel Silber darzu gegeben, selbige auch in der Tauffe Maria genannt.

Auf solcher Glocke haben folgende Worte gestanden:

O Rex Gloriæ veni cum pace Regina coelilætare Alleluja. quia quem meruisti portare Alleluja. resurrexit sicut dixit. Alleluja. Ora pro nobis Deum. Alleluja
 IHS XPS. Anno MCCCCLIX. Z. E.
 St. Matth. E. St. Marcus E. St. Lucas E. St. Johannis.

Jedoch als sie anno 1589. d. 5. August. bey damahligen grossen Brande von den vielen Sturm anschlagen einen Riß bekommen, und anno 1590. am Wephnacht-Feste gar zersprungen, daß man sie nicht mehr lauten können, sondern nur mit dem Klöppel am Rande anschlagen müssen, ist sie anno 1591. d. 19. Nov. stückweise vom Thurme herunter gelassen, und am Gewichte 62. Centner 4. Pfund befunden, hierauff von Martin Hilligern, Glockengiesser in Dresden umgegossen, und an Gewichte um 6. Centner vergrößert worden. Die Umschrift ist vorihro folgenden Inhalts:

Campana hæc cum fatali omine Anno 1589. rimas egisset, de consilio Senatus Anno 1591. per Martinum Hilligern Dresdæ de novo refusa & usque ad 68. Cent. in pondere aucta, his officiis dicata est, ut sit Pietatis Hortatrix, Nuncia funerum, periculorum præco, Concordiæ Symbolum.

In einem gevierten Täßlein stehet zugleich:

Opus Pietati dicatum Deus conservet & tueatur. Actum sub consulatu nobilium & sapientum virorum Augustini a Kohl Consul. Davidis Rodoxi, Michaelis Krobfti Senatorum. Magistri Procopii Nafonis Syndici.

Hierauf hat man sie anno 1592. d. 18. Junij auf den Thurm aufgezogen, und den 29. Junii bey einem Begräbnisse das erste mahl geläutet.

Das kleinste Glöcklein wurde anno 1523. mit folgender Umschrift gegossen:

Quia Λ . Quem Z. Regina Λ Coeli Z.

Latare Λ Alleluja Z.
Mitten auf der Glocke:
MCCCCXXIII.

Als auch anno 1559. der Thurm, wie oben angezeigt, eine durchsichtige Cupolam bekommen, hat man darein eine Seiger-Schale von 27. Centner schwer durch Jacob Leubnern verfertigen, solche aber anno 1609. wegen ihrer Unrichtigkeit wieder abnehmen, und den 26. Aug. an deren Stelle eine grössere von 49½ Centner 10. Pfund giessen, auch den 5. Sept. aufziehen lassen, auf welcher der Thürmer die Stunden nach dem Rathhauß-Seiger anschlagen müssen. Die Schrift auf solcher Seiger-Glocke war folgende;

Anno 1609. Conf. Daniel Burghard, & Martino Hopstock Syndico Sigismundo Kindlero, Christophoro Mönch, Judice Incluti Senatus iussu, & tam hujus, quam Parochialium Ecclesiarum, ope in majorem hanc formam redigebat.

Tempus signo meo sonitu o homo
nobile tempus
Perpendas, fugit hoc, vitæque nostra
fuga est.

George Wilde und Johann Wilde aus
St. Joachims-Thal Hofmich,
Hannß Zincke, Geselle.

Jedoch an. 1635. zersprung dieselbe von grosser Kälte, und mußten daher die Stunden auf der Johannis Glocke angeschlagen werden: In solchen Zustand ist es verblieben bis an. 1650. da den 11. Augusti die zersprungene Schale vom Thurme herunter gelassen, und von Donat Schrötern nebst seinem Sohne Johann Schrötern noch 46. Centner 2½ Stein im Kloster-Garten umgegossen, und den 1. Novembr. wiederum aufgezogen und zu erst gebraucht, auf die

Glocke aber folgende Schrift gesetzt worden:

Anno pacifico MDCL. Mense Septembri
Auspicio inclyti Senatus Sittaviensis, Consulibus

Dn. Philippo Stollen.

Dn. Christiano Hartigio, Med. D. Equit. Divi Marci.

Dn. Johann Nefeno, in Poritzsch.

Syndico Dn. Johanne Burzio, J. U. D.

Prætor Dn. Adamo Girasio.

Oben herum stehet:

Index horarum, Campana, ævique fugacis
Per me te memorem mors jubet esse sui.
Parta tVas paX ZIrta Lares & SaXonls
VMbra

Et Verbo eDio profLVa Vita beet.

M. Christ. Keimann. Z. S. P.
Rector.

Bey den Stadt-Wappen.

Quam pulsu numero, vocat irrevocabilis
hora

O homo postremam quamlibet esse puta
In den obersten Zierathen bey den Dehren,
M. Mich. Theophil. Lehmanno P. Prim.

Zu unterst in dem Circumferenz, Christoph
Gerlach, Ædilis Fusa a Donato Schroetero, Ænoviensi, & ejusdem filio Johanne
A Christophoro König huc collocata.

§. 7.

Im übrigen ist dieses grosse Kirchen-Gebäude auswendig mit 18. grossen Pfeilern verstarcket, welches zum Theil zur Zierrath, zum Theil aus Noth geschehen müssen, angesehen zu solchem starken Mauer-Werck der Grund nicht über 2½ Elle tieff, und weil das Erdreich morastig, das ganze Gebäude auf Pfähle, oder einen hölzernen Krost gesetzt, und mit Erd-Bögen von einem Pfeiler zum andern geschlossen ist, welches man anno 1707. bey Erbauung einer Todten-Grufft auswendig der Sacristey an der Mittags-Seiten also befunden hat. Diese Pfeiler nun sind mit sonderbaren Statuen gezieret: als an der Mittäglichen Seitert an der Ecken gegen den Thurm ist das Bildniß St. Wenceslai, ferner über der sogenannten Raths Kirch-Thüre, die beyden Bildnisse des Täuffers und Evangelisten St. Johannis; nach diesen folgen die übrigen drey Evangelisten allesamt sauber aus Stein in Lebens-Größe gehauen. An der Mitternacht-Seite sind unter andern ein paar Pfeiler, so ihrer Bau-Art nach viel älter scheinen, auch etwas niedriger und schwächer seyn, als die andern, selbige sind besetzt mit den Bildern St. Mariæ und S. Catharinæ, als Patronen des ehmaligen hier residirenden Commendatoris vom St. Johanniter Orden, oder Maltheser-Rittern. Endlich wird

Von denen an der Kirche befindlichen Statuen, Thüren und Hallen, und deren Gebäuden, Bildnissen, Schriften, item den Delberge.

wird die Kirche erleuchtet durch 21. sehr große hohe und 6. niedrige kleinere Fenster, so vermuthlich bey denen vielfältigen Verbesserungen des Gebäudes der Veränderung mit unterworfen gewesen, und daher an ihrer euserlichen Structur in etwas unterschieden sind. Ingleichen befinden sich bey solcher Kirche 4. Eingänge oder Thüren, und eine kleine Thür, so bey dem Thurme auf eine Empor-Kirche gehet. Erstlich ist die Haupt-oder große Thüre an der Mittags-Seite, welche einen geraumen bedeckten Eingang hat, in welchen die Bilder St. Johannis des Täuffers, und St. Johannis des Evangelists von Stein nach alter Manier sauber ausgehauen, als die beyden Patroni der Kirchen, in deren Ehre sie im Pabstthum erbauet worden, zu sehen sind. Hernach ist eben an dieser Seiten die Kleine oder so genannte Kath's-Thüre, weil allda E. E. Rath bey der solennen Kath's-Wahl pfleget seinen Eingang zu haben, deren Vorhoff gleichfalls bedeckt ist. Ferner ist an der Abend-Seite eine große Thüre, so insgemein die Weber-Thüre von der entgegen gehenden Gasse ge-

nennet wird. Diese hat eine große bedeckte Halle, welche wiederum 3. Thüren, und zwey Fenster hat. Solche Halle ward erbauet ao. 1617. da man in der Wochen Misericord. Domini den Grund zu graben anfieng, und auf eine große Leichen-Grufft kam, darinnen 3. Reihen Särge, und eine große Menge Todtenbeine anzutreffen waren, welche man vermuthlich in vorigen Kriegs Zeiten darcin versendet hatte. Als nun ao. 1705. bey mehrenden neuen Thurn-Bau, diese Halle zugleich renoviret, und das über selbige stehende Creuze, so in Bau zubrochen, angerichtet werden muste, fand sich im Knopffe eine Schrift, so ao. 1617. hineingelegt war. Solches veranlassete die Herren Curatores der Kirchen, daß sie bey Wiederauffezung dieses Knopffes zu solcher vorigen Schrift eine Neue beyfügen, und in selbiger den mahligen Zustand der Zeit verfaßten. Weiln nun aus solchen Monumentis ein nicht geringes Licht der Historie aufgehet, hat man beyderseits anhero zu setzen diensam befunden.

Gedächtniß-Schrift, so an 1617. in den Knopff über der neu erbaueten Weber-Kirch-Halle geleyet worden.

Cum multis retro annis Ecclesiæ hujus alumni conquesti sint, quod ob vehementes ventorum motus & horridam tempestatem in Templo per portam a platea textorum sic dictam nimis impetuose pulvere & arenosa materia macularentur, quin imo pluviarum rores & nivis flocci sæpe multumque per eandem inferrentur, & usque ad altare illud maximum, sellariæ non solum, sed etiam homines non sine summo tædio & molestiis in ipsa devotione illis conspurcarentur, turbarentur: Vitrici tum temporis hujus Ecclesiæ Dn. Sigismundus Kindlerus, Syndicus, Martinus Neumannus Senatores, & Justus Fleischmannus Civium primarius huic malo medendi gratia in nomine ter illius Optimi, ter illius Sancti in Unitate Trini, in Trinitate unius DEI, hoc hujus Templi, uti jam est, Vestibulum & ex adverso parietem Ecclesiæ hujus sumptibus fieri, quin imo totam Templi hujus Johannei structuram multis in locis diminutam & attenuatam extrinsecus refici, renovari & ornari fecerunt: Quemadmodum etiam præcedentibus annis Organum majus, minus in Choro, contignationes tres supra Templum quibus omnino destituebatur antea, & tam novas illas supra portam textoream sellarius refingi & perfici, quam alia multa necessaria dictæ Ecclesiæ sumptibus re-ædificari voluerunt. Præpotens illerum omnium moderator DEUS delu-

brum hoc ipsi sacrum a nigra illa Dea, & omni prorsus malo elementer protegat, paterne defendat, semper custodiat. Acta & scripta sunt hæc 29. die Julii Anno 1617. Quo anno tam ingens, tamque horrenda & inaudita annonæ caritas incidit, ut post festum statim Paschatos frumentum tum temporis tres taleros, valens pretio in tantum cresceret, ut 4. 5. 6. quin tandem etiam 6½ taleris veniret. Quo ingenti pretio in messis usque tempus ita venditum est, & certatim ab omnibus emtum. At in ipsa messe, Dei gratia, dimidio, mox tertio & quarto pretio convalescens, iterum proficit. Multi sane hominum in vicinia fame miserrime perierunt: Cives vero hujus Urbis ab omni generis mendicantibus, tam inquilinis, quam peregrinis accurrentibus extremum in modum afflicti & exhausti sunt, ubi supra dicti Dni. Curatores Ecclesiastici in hac fame horrenda ad quinquaginta taleros usque pauperibus ex ærario distribuerunt. Hoc etiam tempore Sac. Rom. Imperii, Regni-que Bohem. &c fasces tenebat Divus Matthias invictissimus Romanorum Imperator semper Augustus, qui hoc ipso menle Immunitati ob Incendium antea concessæ & aliquoties auctæ decimum annum ad preces nostras benignissime addidit. Porro hoc ipso anno, nimirum 29. die Junii Rex Ferdinandus II. Successor Regni Bohemiæ, quod felix & faustum sit, Pragæ coronabatur.

cur. Qui hoc ipso die, quo hæc scripta & globo huic inclusa sunt, una cum Imperatore & Imperatrice & Maximiliano Archiduce Austriae Praga ad Electorem Saxonie Johannem Georgium contrahendorum sponsaliorum causa Dresdam proficisci dicebantur. Carolus Annibal Burggravius de Donau Provinciae hujus Praefectus erat, & Magistratum gerebant: Dn. Gregorius Walther Consul, David Gebhardt Consularis, Sigismundus Kindlerus Syndicus, Tobias Möller, judex, Nicolaus Rodox, D. Fridericus Bornstein, Paulus Kühn, Georgius Schnitter, Johannes Fritsch, Martinus Neumannus Civis, Christophorus Glitz, Paulus Schönborn, Matthias Möller, Martinus Neumannus pannifex, Michael Pfankuch,

Johannes in Ende & Johannes Rabe Senatores, Johannes Nefenus Protonotarius, Nicolaus Schnitter Subnotarius, & Michael Weise Judicii Tabellio.

Pastores erant: M. Joachimus Pascha, Clemens Lehmann, Jeremias Schindlerus & David Sutorius adjunctus Diaconus sive Pestilentialis, Aedituus Melchior Rotenburg: Coram altare ministrabant Casparus Mitter, Petrus Roesler. In schola docebant M. Augustinus Preilius Torgensis Rector, Johannes Wincklerus Con Rector M. Tobias Scheibitius, Joachimus David, Cantor, David Sultius, David Menzelius, Fabianus Ai, Esaias Arnold, Johannes Starcke, Calefactor.

Gedächtniß-Schrift, so anno 1705. bey Renovirung der Weber-Halle in den Knopff geleyet worden.

Quod DEUS æternus felix faustumque esse jubeat, Anno reparatæ per Dominum Salutis MDCCV. Mense Julio, Curatores Templi Johannis nec non Petri & Pauli Christianus Kapsius Consul regens, Carolus Schroeterus, Medicinæ Doctor & Practicus, Godofredus Fridericus Reuterus, post externam hujus Templi renovationem in præterlapso anno inchoatam, in currente feliciter perfectam, Globum apici Vestibuli textoriani impositum detraxerunt, detractum renovari & nitidius imponi curarunt, cum Turris nova adhuc in sublime assurgeret, quam Veteri voluerunt vicinam. In hoc Anno inter medios Belli Gallici tumultus & fatales male contentorum in Hungaria concertationes decessit LEOPOLDUS Imperator Rege & Nomine Magnus, ad Imperium accessit primogenitus ejus Filius JOSEPHUS, Romanorum Rex potentissimus. Zittavia vero tum floruit sub Marchione FRIDERICO AUGUSTO, Poloniarum Rege & Electore Saxonie, FRIDERICO AUGUSTO, Regis Principe, Electoratus Saxonici Hærede, & Lusatiae Promarchione, Antonio Egone Principe Fürstenbergio, Regiminis Saxonici Governatore. Vidit in Curia Consules, Christianum Kapsium J. C. & hoc tempore Regentem Consulem, Johannem Jacobum ab Hartig in Hoerniz, D. Casparum Christianum Seligmannum, Jctum Regium & Electoralem Consiliarium Aulae & Justitiæ, Syndicum Johannem Benedictum Carpzovium, J. U. D. Prætores, Johannem Wilhelmum Nefenum, Johannem Christianum Mayerum, Carolum Philippum Stollium J. U. D. & Judicii Adessorem, Scabinos, Joh. Martinum Eichlerum, Joh.

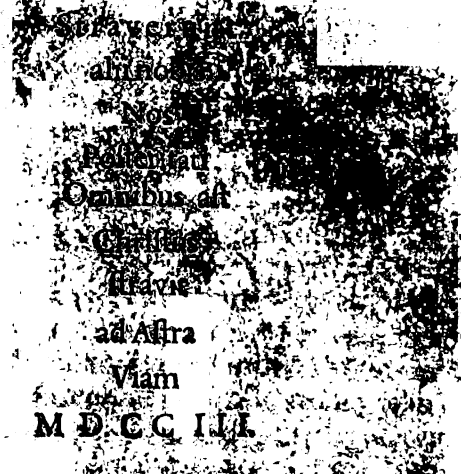
Christianum Nefenum, Joh. Fridericum Jungium in Deutschosig & Kießlig/Heinricum Johannem Leupoldum, Scabinum & Protonot. Senatores, Gottlob Christianum Ulricum, J. U. Lic. Joh. Heinricum Göttelium, J. U. Licent. Joh. Heinricum a Lanckisch, J. U. Licent. Joh. Eberhardum Schindlerum. Actuarius Carolum Christianum Justum, Reipublicæ Notarium, Joh. Fridricum Gerberum, Actuarium & Amandum Gebhardum, Judicii Actuarium. Coluit Verbi divini Ministros. M. Johannem Ernestum Hertzogen Primarium, M. Michaelem Scholtzium, Archidiaconum & Seniore, M. Augustum Posseltum, M. Godofredum Benjamin Martini, M. Christianum Gottfried a Lanckisch, M. Martin Grunvvald, Catechetam, Aedituus quem erat Godofredus Ludevigg. Gymnasii Doctores habuit. M. Christianum Weisium, Rectorem, M. Adamum Erdmann Mirum, Conrectorem, M. Joachimum Curtium, Tertium, M. Michaelem Zieger, Cantorem, Carolum Rückerum, Andream Knebelium, Johann Georgium Hennigium, Christianum Pefchekium. Organorum & Musices Director erat Johannes Krüger. Dum Zitta felix fuit, in communi temporum infelicitate feliciores numerasset dies, nisi Belli Polonici pericula exactio, graviora incommoda, & turmarum Russicarum constans molestia, quas cum aliis civitatibus in hyeme alendas accepit, & in æstate retinuit, illas reddidisset inquietiores. Interim optimus fore, ut Deus tristibus discursis lætiora fata indulgent Patriæ, ut toties quoties renovatum globum intueri licuerit, divinæ Gratiae signum inveniamus.

So findet man auch an der Mitternacht Seite gegen der Schule und Rector-Hause eine Thüre, mit einer besondern Halle, dieselbe ward erst anno 1576. gebrochen und erbauet,

et, an statt des ehmahls daselbst gestandenen bedeckten Ganges, über welchen man aus der Kirche bis in den damahligen Creuzhof gieng, wo igund des Rectoris Haus stehet.

Aus

Aus diesen giengen die Creuz-Herren her-
 über in die Kirche, da sie an dieser Seiten der
 Wand eine Empor-Kirche hatten, so aber
 nicht gar groß, hingegen mit vielen Lampen
 behenget war. Nachdem nun die Creuz-
 Herren von hier wegkommen, und der
 Creuz-Hof sammt allen pertinentiis an E.
 E. Rath käufflich gefanget, so ward ao. 1576.
 dieser Gang sammt der Empor-Kirche weg-
 genommen, eine ordentliche Thüre in die
 Kirche gemacht, und selbige ao. 1577. mit ei-
 ner befondern Halle mit zweyen Thüren
 umgeben, damit der Regen und Schnee in
 stürmischen Wetter nicht durch den Wind
 in die Kirche getrieben werden möchte.
 Const ist an der Mittags-Seiten zwischen
 zweyen Thüren, noch eine Antiquität,
 welche beständig in heulichen Weisen erhal-
 ten wird, an welchem, nemlich der Delberg
 Christus seinen schmerzlichen Leiden, so gar
 fein von Stein ausgehauen, und in einer son-
 derlichen Capelle so fornen her offen und mit
 einem Gitter verwehret ist, empor stehet.
 Solche Capelle und Bildwerck ist ao. 1500.
 gestiftet und erbauet, ao. 1617. renoviret,
 ao. 1625. mit einem Drachernen Gitter
 verwehret und grün angestrichen, ao. 1663.
 aber wiederum verwehret worden. Im
 übrigen ist das ganze Kirchen-Gebäu-
 de vornehmlich ao. 1500. zum erstenmahl ge-
 weihet, ao. 1627. renoviret, ao. 1662. aber
 mahl renoviret, und endlich ao. 1703. sub
 Curat. Joh. Baptist. Schönsf. & Curat. Tem-
 pli die Kirche angehebert, und nach ihi-
 ger Art angestrichen, dabey auch das Pfla-
 ster an die Wände repariret, und einen sau-
 bern Altar erbauet, zu dessen An-
 denckung die Kirche renoviret. Schüler-
 Halle, die an der Kirche angefüget.



Nachdem wir die Kirche nach dem
 euserlichen Gestalt, die Veränderungen und
 angebaueten Thürmen in Betrachtung ge-
 zogen, wollen wir Uns nun in selbige hinein
 begeben, und deren innerliche Structur, Al-
 tare, Lauffstein, Sanges, Orgeln, Choro
 und was sonst mehr vorzuziehen möchte in
 Erwägung nehmen. Unter solchen Ein-
 bäuden ist zuvörderst zu erwähnen, der
 schöne große Altar, welcher von Holz
 zwar ausgeschnittes, jedoch nach der Archi-
 tectur wohl abgetheiltes, und mit vieler
 Kunst verfertigtes, nicht weniger mit Gold
 herrlich staffirtes Werk ist, so ao. 1566. im
 Advent von Jacob Helffrich, Bischofen
 anfänglich ungenüßlich errichtet, hernach
 aber ao. 1572. ausgemahlet, und ao. 1640. im
 August Monath in die neue Form gebracht,
 auch mit Versüßung der Orgel angehebet,
 und Wappen der Kirche an den
 Seiten gezieret worden. Die Tafel
 aufgemacht ist, darinnen man oben
 die Himmelfahrt Christi, darunter die Auf-
 erstehung mit denen Worten

Ego sum Via, Veritas & Vita. Joh. 14.

Qui facit Voluntatem Dei, manet in æternum. Joh. 6.

Qui tollit unum de his mandis Joh. 13.

Vere languores nostros tollit & dolores nostros. Joh. 4.

... die Kreuzigung Christi
 ... Thüren
 ... Opferung, und
 ... Christi. Zur linken
 ... und unten die Er-
 ... Mosis in der Wü-
 ... Thürste-
 ... gemahlet. Un-
 ... Altars am Fuße
 ... Christus das A-

bendmahl mit seinen Jüngern, und
 die Worte: Wir haben den Herrn
 das ist Christus, der uns geliebet hat,
 last uns Oftern bringen, und uns
 erteig, auch nicht die Gabe der Wahr-
 heit und Schalkheit, sondern die
 füssen. 1. Corinth. 10. 17.
 Auf Vier großen Ecken des
 Postament des Altars steht

setzet, und halten ieder vor sich in beyden Händen eine Taffel, über ihren Häuptern am untersten Simse herum stehen zwey Reihen gegossene Schrift vergoldet, die also lautet: Nach Christi Geburt, 1560. Jahr unter den Bürgermeister, Amt des Erbaren und Ehrenvesten Herrn Nicolai von Dornspach, Röm. Käyserl. Majest. Rath, ist durch den Erfamen Weisen, Paul Friedrich von Zwickau, dieser Stadt Bürgermeister und Raths: Freund dieses Werck des Tauff-Brunnens, Gott dem Allmächtigen und seinen heil. Sacrament der Tauffe zu Ehren, und diesen löbl. Gottes: Hause zur Zierde, und obgemeldten Paul Friedrich zum Christlichen Gedächtnuß aufgerichtet. Oben nach dieser Schrift sind in den sechs Ecken so wohl unten als oben Engels-Köpffe: Zwischen diesen sind sechs Taffeln herum, in der Ersten ist das Paradies, da Noam und Eva unter den verbotenen Baum stehen, und die Schlange darauff mit Aepffeln, darüber liest man in zwey Zeilen:

In Adam omnes moriuntur.

In Christo omnes vivificabuntur. I. Cor.

In der Andern Taffel ist die Archa Noah auf dem Wasser mit der Taube, so ein Del Blatt im Munde hat, und diese Überschrift: Nisi quis renatus fuerit ex aqua & spiritu, non intrabit in Regnum Dei.

In der Dritten Taffel, das rothe Meer, wie Pharao mit seinen Ross und Wagen darinnen ersänffet, dabey Moses mit dem Stab, die Kinder Israel, nebst der Wolcken und Feuer-Säulen, und der Beyschrift: Salvos nos fecit per lavacrum regenerationis ac renovationis Spiritus Sancti.

Auf der Vierdten Taffel ist abgebildet, wie der Herr Jesus die Kindlein zu sich bringen läßt, hält eines auf den Armen und herbers, samt den Aposteln und Weibern, so Kinder auf den Armen und an Händen zu Ihm bringen, mit dieser Überschrift: Sinite Pueros venire ad me, talium enim est regnum DEI.

Die Fünffte Taffel stellet vor; den Camerer aus Mohrenland, samt Wagen und Ross, wie er sich von Philippo am Jordan tauffen läßt, mit der Überschrift:

Christus mundavit Ecclesiam lavacro Aquæ per Verbum.

Auf der Sechsten Taffel ist die Befehung Pauli, wie er auf der Reise gen Damasco eine Stimme von Himmel höret, und zur Erden fällt, nebst seinen bey sich habenden gewaffneten Männern, über dieser stehet:

Christus venit in mundum, ut peccatores salvos faceret.

Diese sechs Taffeln mit der Überschrift sind insgesamt von Zinn hoch gegossen, und mit lebenden Farben wohl illuminiret. In diesen Tauffstein wird ein grosses silbernes Becken gesetzt, und aus selbigen die Tauffe verrichtet, welches an. 1657. die Herren Vorsteher der Kirchen zu Franckfurth am Mayn machen lassen, und haben aus selbigen Herrn Zacharias Forstes, und Herrn Gottfried Denigs Söhne d. 22. Jul. zu erst die Tauffe erlanget. Die über den Tauffstein hangende zinnerne Decke, so durch ein Gewicht auf dem Gewölbe in die Höhe gezogen, und wieder abgelassen werden kan, ist nicht minder von grosser Kunst, und stellet vor, inwendig in der Mitten; Die Tauffe Christi am Jordan. Um diese 6. Eckichte Taffel, stehen die Worte: Hic est Filius meus dilectus, in quo mihi bene complacitum est; Hunc audite,

Darüber herum sechs Engels-Köpffe, An der auswendigen Decke sind sehr viel künstliche Simse und Architectische Arbeit aus Zinn getrieben. Über den Leisten sitzen 6. geflügelte Engel, welche alle in einer Hand ieder einen Schild mit einem Wappen, in der andern ein Täfflein halten, darauf folgende Schriften stehen: Forne auf den ersten: S. P. Q. Zitt. Esto nobis Domine Deus Timoris Fortitudinis ab inimicis. In dem Schilde, das Zittauische Wappen.

In den Andern: Paul Friedrich Aet. 57. An.

Auf der Dritten: 1670. Templi Johannis Curatores:

Dn. Chr. ab Hartig. Conf.

Dn. Ant. a Kohlo. Conf.

Dn. G. Rodochs. Senat.

Dn. C. Gebhard. Civis.

Auf der Vierdten:

Cura

Templi Johanni;

P. T.

Præfectorum

Hoc Baptistæ

Renov. est.

1670.

Auf der Fünfften: Margareth Alex: des Hn. Paul Friedrichen Ehe-Gemahls.

Gibt Gott die Macht, seine Herrlichkeit ist in Israel, und seine Macht in den Wolcken. Ps. 64.

Auf der Sechsten: N. A. D. C. M. C.

Non nobis Domine, non nobis, sed

Nomini tuo da Gloriam.

Auf der Mitten dieser Decke stehet der Herr Jesus etwas erhoben, mit der Siegs-Fahne, wie er vom Tode auferstehet, zwischen 6. zinnern Seulen, welche gleichsam über ihm das übrige der Decke, als ein Gewölbe tragen, über dessen Simse herum stehen

zwey Zeilen Schrift, dieses Inhalts: *In mundum univcrsum, docete omnes gentes: Baptizantes eos in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti, qui crediderit & baptizatus fuerit salvus erit. Qui vero non crediderit condemnabitur. Marc. 16.* Oben darauff stehen wieder 6. Engel mit Flügeln, welche die Instrumenta der Passion in Händen halten. In der mitten ist ein eisern vergoldtes Creuß, daran des Herrn Christi Bildniß hängt, unter dem Creuße stehet die Mutter Maria und der Jünger Johannes. An dieses Creuß ist oben die Leine befestiget, an welcher die ganze Decke hängt. Sonst stehet dieser Tauffstein auf erhöhten Stufen, und ist mit einem eisernen gemahlten Ge-

gitter umgeben, sonst aber davon weiter nichts merckwürdiges zu gedencken, ausser daß an. 1628. im Monath Febr. die Decke abgehoben und repariret, ingleichen an. 1657. der ganze Tauffstein wegen des vergrößerten Gegitters ein groß Theil vom Altar weg nach den Fenster zu fortgerücket, und an. 1670. abermahl renoviret, das Gegitter auch neu gemahlet und vergoldet worden. Über demselben an der Wand haben die Herren Kirchen-Vorsteher an. 1662. d. 14. Aug. durch den Bildhauer Tobias Vopelium eine zierliche Taffel aufrichten und folgende Verse, die ehmahls auf der blossen Mauer gestanden, mit güldenen Buchstaben mahlen lassen:

Gens sacranda Polis, hic femine nascitur almo
 Quam fœcundatis Spiritus edit aquis.
 Virgineo fœtu Genetrix Ecclesia Natos,
 Quos spirante Deo concipit, omne parit.
 Cœlorum Regnum sperate hoc fonte renati,
 Non recipit felix vita semel genitos.
 Fons hic est Vitæ, qui totum diluit orbem,
 Sumens de Christi Vulnere principium
 Mergere Peccator, sacro purgande fluento,
 Quem veterem accipiet, proferet unda novum.
 Insons esse volens isto mundare lavacro,
 Seu patrio premeris crimine, seu proprio.
 Nulla renascentum est distantia, quos facit unum
 Unus fons, unus Spiritus, una fides.
 Nec numerus quenquam scelerum, nec forma fuorum
 Terreat: Hoc natus flumine sanctus erit.

§. 10.

Beschreibung des
 Predigt-
 Stuhls.

Wegen des Predigt-Stuhls findet man in denen Geschichts-Büchern der Stadt keine Nachricht, ob, und an welchen Orte der Kirchen der erste gestanden haben müsse, indem doch nicht zu vermuthen, daß gar keine Canzel vorhanden gewesen, und auch die allerersten Christen in ihren Kirchen gewisse Cathedern oder Stühle an einen erhabenen Orte gebrauchet, von welchen man der Gemeine das Wort Gottes erkläret, obschon dieselben gar schlecht gewesen, und wie *Cbladni in Inventar. Templor. Cap. 2. Art. V. p. 197.* anführet, auch aus denen *Centuriatoribus Magdeburgens. Cent. 3. p. 121.* einen notablen locum *ex Epistol. Concil. Antiocheni* beybringt, man die kostbaren Canzeln unter die Keiserischen Mißbräuche gerechnet. *Apud Christianos primitivos*, schreibt er, *cathedra erant simplices Sella, nec ex marmore ad instar regii tribunalis, uti bodie apud ple-rosque est in usu, confecta: Spectat hoc ad mores portentosos Samosatani, qui non contentus mediocri, ut Discipuli Christi, sede, gradum sibi in Ecclesia & thronum ad morem Principum bujus seculi construxerat.* Der

ihige Predigt-Stuhl samt desselben Stiege ist von klaren Sand-Steinen an den 5ten Pfeiler auf der rechten Seiten vom Altar hervor erbauet, und hat hierzu Herr Mattheus Möller, alter Bürger und Rathsfreund an. 1553. in seinen letzten Willen verordnet, daß selbiger auf seine Unkosten verfertigt werden solte; Hierauf hat man die Arbeit einem Bildhauer in Dresden Martin Möllern angedinget, welcher an. 1558. das Werck, wie es noch stehet, verfertigt und aufgesetzt. An denselben sind die 4. Evangelisten in Stein ausgehauen in 4. Feldern, über welche am Simse diese Worte zu lesen. Die heiligen Menschen Gottes haben geredet, getrieben von den Heiligen Geist 2. Petr. am I. Cap. Unter der Canzel ist ein Engel in Lebens-Größe, welcher gleichsam dieselbe auf den Schuldern trägt: An der Treppe aber wird in Stein abgebildet, der Fall des Ersten Menschen im Paradies, und wiederum die Rechtfertigung desselben durch das Evangelium, welches Johannes zeigt an den Lamm Gottes und Christo am Creuße. Unten um die Canzel stehen die Worte: Mattheß Möller, Anfang dieses Werckes, vollbracht den 30. Octobr. an. 1658. Die Obere

oberhängende Decke, ließen die Herren Kirchen-Vorsteher aus Holz von Bildhauer und Tischler Arbeit ao. 1605. verfertigen, ao. 1714. aber, ward die ganze Canzel neu renoviret, die Decke in etwas geändert, und alles kostbar vergoldet.

§. II.

Der Schüler- oder Singe-Chor, nebst der kleinen Orgel.

Der Schüler- oder Singe-Chor ist bey Erweiterung der Kirchen über die Sacristey erbauet worden, um das Jahr 1485. und vor diesen neben der Sacristey eine Wendelstiege hinauf gegangen, so man aber a. 1713. abgebrochen und verbauet, hingegen die lange steinerne Treppe alleine gelassen, so auf das Chor von der großen Kirch- Thüre angehet, deren Erbauung bereits anno 1505. geschehen; Anno 1544. wurde das Chor mit einem eisernen Gitter verwahret, und zu dessen Andencken an einen Pfeiler folgendes Chronodistichon angeschrieben:

CLatratVs ChorVs est rVM Vrbano
 ConfVLe ferro
 ter soLapriLI & bis qVater ortVs
 Vblest.

Auf solches Singe-Chor ließen die Herren Kirchen-Vorsteher anno 1613. ein Positiv von 7. Stimm-Wercken, durch Zacharias Friedeln, Orgelmachern in Zittau verfertigen, um solches in denen Vespere zu gebrauchen, wie denn besagten Jahres in Vigilia St. Matthiae die erste Musicalische Vesper darauf musiciret ward. Anno 1685. aber that man solch Positiv wieder hinweg, und ließ hingegen von der alten mitteln Orgel die besten Stimmwerke nehmen, und auß Chor im mittlsten Schwiebbogen zusammen setzen, auch mit einem runden zierlichen Geländer von Dockenwerk umgeben. Dieses Werk wurde anno 1703. mit Bildhauer Arbeit ausgezieret, anno 1704. aber staffiret und vergoldet.

§. 12.

Die so genannte alte und neue große Orgel.

Ausser dieser kleinen Orgel sind noch zwey große und starcke Orgelwerke in der Kirchen anzutreffen, nemlich die im Winkel gegen der Schule zu, so vor diesen die große, igo aber die alte Orgel heisset, und die über den Kath's-Gestühlen, so man ehmahls die Mittlere, und nunmehr, nachdem sie ao. 1685. die Herren Kirchen-Vorsteher, ganz neu erbauen lassen, die neue zu benennen pflegget. Von Erbauung der alten Orgel ist zwar keine Nachricht vorhanden, wohl aber daß dieselbe ao. 1560. wandelbar worden und renoviret werden müssen, ingleichen daß man ao. 1611. dieselbe durch Zacharias Frie-

deln, Orgelmachern in Zittau erweitert, mit neuen Stimmwerken, neuen Bläß-Välgen, und einem Rück Positiv versehen, hierauf auch ao. 1644. und 1660. zu zweyen mahlen das Chor zur Orgel vor die Sänger und Instrumentisten vergrößert habe. Sie bestehet in 32. Stimmen, hat 43. Register, und 1478. Pfeiffen, ist auch wegen ihrer vortreflichen Intonation, und herrlichen Klange billig als ein Meisterstück nach damahliger Zeiten Beschaffenheit zu achten gewesen.

Von der izigen Neuen, oder vormahls also benannten Mittlern Orgel findet man, daß sie ao. 1595. aus einander genommen, die Pfeiffen umgegossen, und das ganze Werk verneuert, hernach ao. 1658. zu beyden Seiten mit 36. Pfeiffen vergrößert worden. Im Jahr 1684. aber geschah die größte Veränderung damit, indem mit E. C. Rath's Genehmigung die Herren Kirch-Väter sie ganz wegrißten, und das nunmehrige schöne große und kostbare Werk durch Christoph Dreßlern, Orgelsetzern aus Leipzig verfertigen ließen, daß es d. 19. Augusti ao. 1685. eingeweyhet werden konte.

§. 13.

Unter die innern Gebäude der Kirchen gehören auch die Empor-Kirchen und Gestühle, von welchen überhaupt zu wissen, daß anfänglich nur bey dem Altar herfür auf ieder Seiten 12. große Stühle, wie in denen Christ's-Kirchen die Chor-Stühle zu seyn pflegen, erbauet gewesen, von welchen auch iziger Zeit einige vor die Hochzeit-Gäste bey Trauungen, und Leidtragende bey Begräb-nissen übrig sind. Nachdem man aber bey erfolgter Reformation Lutheri die Anhörung göttliches Wortes höher, als das Päbstliche Meß-Opffer zu achten angefangen, ist die Kirche nach und nach mit vielen Stühlen vor Manns und Weibes Personen erfüllt, auch sind an denen Wänden allenthalben Emporkirchen aufgeführt worden. Soviel insonderheit das Kath's-Gestühle anbetrifft, so zeigt die über derer Herren Bürgermeister-Stuhl befindliche Jahrzahl, daß selbiges zu erst ao. 1504. seinen Anfang gehabt, welchen man nachgehends ao. 1546. den andern Stuhl vor die Herren Stadt-Richter angefüget, ao. 1589. aber vor die übrigen Kath's-Personen, und beyde Herren Stadtschreiber die Stühle angebauet. Sonst sind mit denen Kirch-Stühlen und Emporkirchen unterschiedene Veränderungen vorgangen, doch weil solches eine Sache von schlechter Wichtigkeit, wollen wir dem

Von denen Kirchstühlen und Emporkirchen.

geneigten Leser bloß die Jahre, da solches geschehen, anzeigen, und diejenigen, so gründlichere Nachricht von allen Umständen zu wissen begehren, auf die Zittauischen Annales verweisen, als in welchen Er in Annis 1581. 1584. 1585. 1587. 1611. 1617. 1625. 1687. 1688. 1707. 1711. und 1713. dergleichen finden kan.

§. 14.

Von denen
4. großen
Messingen
den Cron-
Leuchtern.

Ferner sind in der Kirchen 4. große Messingene Cron-Leuchter aufgehangen, um sich selbiger bey den früh und späten Gottesdienst in kurzen Tagen zu Aufsteckung derer Leuchter zu bedienen, und zwar so hat die zwey großen, ieder von 24. Dillen, so im mittlsten Gange hängen, ein allhiefiger Kauffmann und Rathsfreund, Johann Jacob Gewandtschneider, aus Nürnberg gebürtig ao. 1607. den 11. Novembr. der Kirchen, nebst denen XII. deutschen Wittenbergischen Tomis Lutheri verehret. Den dritten Cron-Leuchter, so zwischen beyden Orgeln über der Emporkirchen befindlich, und etwas kleiner, hat die Kirche ao. 1688. ingleichen ao. 1713. den übern Schuler-Chore an statt des ehmaligen aus 2. Hirsch-Geweyhen mit dem darinnen befindlichen Marien-Bilde, bestehenden, so über 200. Jahr alt gewesenem Leuchter, angeschaffet.

§. 15.

Vom eisernen
Gegitter
vor den
Altar und
Taufstein.

Nachdem auch die Kirche täglich offen zu seyn, und viel Volk durchzugehen pfleget/ so ist man darauf bedacht gewesen, vor den Altar, Taufstein und Beicht-Stühlen ein eisernes hohes Gegitter vorzuziehen, damit der Altar und Taufstein mit seinem Ornate von niemand Schaden leyden möge. Diesemnach ward anfänglich der mittlere Theil solchen Gegitters auf Anordnung M. Procopii Nasonis, Consul. & Curatoris an. 1605. und 1606. von einem Schmiede zum Gräffenstein, Meister Hannß Schlemmen verfertigt, wiewohl es nicht gänglich zu Stande kam, sondern wegen eingefallener unglücklichen Zeiten so lange unvollkommen liegen bleiben mußte, bis nach wieder erlangten Frieden ao. 1655. den 28. Novembr. E. E. Rath selbiges vor den hohen Altar aufrichteten, und zugleich die andern Theile zu beyden Seiten von Meister Hannß Fiedlern, Bürgern und Schlosser allhier machen ließ, so daß ao. 1658. im Monath Julio das ganze Werk zu Ende kam, und man den Altar, Taufstein/ und Beicht-Stühle damit verschlossen konte.

§. 16.

Von der inwendigen Renovation der Kirchen, ist noch zu gedencken, daß ao. 1562. und 1563. dieselbe durchgängig geweisset, die Pfeiler steinfarben angestrichen, oben das Gewölbe aber um die mittlere Schlusssteine mit einem zierlichen Laubwerk von bunten Farben staffiret, an unterschiedenen Orten auch Wappen und Chiffern, besonderer Familien gemahlt worden. Insonderheit war über den hohen Altar die vier Evangelisten in vier Feldern, dann des damahligen Groß Prioris des Johann. Hierosolim. Dreidens, des von Neuhaus, und des hiesigen Commendatoris Wappen, ferner die Kayserlichen und Königl. Böhmischen Provinz Wappen zusehen. Auf dem Schuler-Chore ließen unterschiedene Zittauische Adelige Geschlechter ihre Wappen, auch etliche gelehrte Leute ihre Lemmata an die Wand mahlen. Zum Andencken dieser Renovation setzte man über die Thüre der Sacristey folgende Gedächtnuß-Schrift.

Von unter-
schiedenen
inwendigen
Renovatio-
nibus
der Kirchen.

Anno Domini 1563. Renovatum est hoc Templum Verbi divini & Sacramentorum fidelibus ministris.

M. Martino Tectandro. Hieronymo Sigharodo & Bartholomæo Gebharodo.

Und im Chor ward von dem damahligen Rectore Scholæ Tobia Schnürero folgendes Chronodistichon angeschrieben.

Est SaCra pICtVrls æDes ornata
SVperbls
SoLa fides ornet peCtora sanCta
preCor.

T. S.

Nachdem endlich im Dreyßig jährigen Kriege bey denen feindlichen Belagerungen die Kirche von den starcken canoniren viel gelitten, auch dadurch das Gewölbe ganz erschüttert, und an vielen Orten zertrennet war, daß man daher großes Unglück besorgen müssen/ so haben die Herren Kirchens Vorsteher solches kostbare Gebäude zu erhalten, dasselbe mit vielen eisernen Ankern ao. 1647. befestigen lassen, zu dessen Andencken der Rector Gymnasii M. Christian Keimann folgende Inscription an die Wand über der Schuler Thüre oben untern Gewölbe in einen Kranze verfertigt:

THOLUM,
a Concameratione Superiori
(Crebra tormentorum bellicorum displotione & cuniculorum actorum concussionem)
dimotum ac ruinas minitantem
firman-

Sie trägt Christus das Creuz mit grof-
ser Pein

Der da henger vor die Diener sein
Sie nahmen sie ihn von dem Creuze ab
Und legten ihn in ein neues Grab
Da fährt Christus zur Höllen hinab
Sie stehet er auf aus seinem Grab
Die drey Mariam zu dem Grabe war-
ten

Gott erschein Maria Magdalena im
Garten

Da greiff Thomas in die Wunden
bloß

Der Herr fuhr gen Himmel mit Freu-
den groß

Gott sandte ihn den Heil. Geist in
Wahrheit

Das ernste Gericht siset er mit Gerech-
tigkeit zc.

Dieses Tuch ward alle Jahr in der Fast-
nacht aufgehängt, und mitten in dem großen
Gange der Kirchen, bis oben hinauff gezo-
gen, von einem Pfeiler die quer über bis zum
andern, allwo es bis auf den guten Freytag
hengen bliebe. Nachdem es 200. Jahr ge-
hungen hatte, wurde es anno 1672. gar abge-
schafft, weil es von dem Staube ziemlich
verderbet und mürbe worden, daß zu befürch-
ten war, es möchte einmahl unter dem Got-
tesdienste herabreißen, und durch seinen Fall
Schaden und Vermer in der Kirchen an-
richten. Weil nun der berühmte Schul-
mann und Rector hiesigen Gymnasii, Herr
Christian Weiße seine Gedancken hier-
über mit Poetischer Feder entworffen,
wird es nicht unangenehm seyn selbige zu
lesen:

1.

So ist das Hunger Tuch zerrissen,
Und hat die Zeit, so alles frist,
Auch diese Leimbt entzwey gebissen
Daß sie nun voller Löcher ist
Und daß man sie so hoch hinan
Nicht ohne Schaden hengen kan.

2.

Ja freylich lauffen alle Sachen
Auf ihren eignen Untergang,
Man kan nichts so beständig machen,
Es fühlt doch endlich diesen Zwang.
Dies schöne Meister-Stücke war
Nunmehr gar gut 200. Jahr.

3.

Doch liebstes Zittau bis zu Frieden,
Das Zeichen ist gar gut vor dich:
Ist dir kein Hunger Tuch beschieden,
Ey so gedенcke sicherlich:

Daß du das Merckmahl solcher Last
Vielleicht nun nicht von nöthen hast.

4.

Der Friede wird dich allzeit bauen
Und in beliebter Sicherheit
Auf deine reiche Felder schauen,
Er wird mit voller Fruchtbarkeit
In deinen Berg und Thälern grün
Und sich um alle Furchen ziehn.

5.

Bleib vor den Mangel stets verschonet,
Sey stets vergnügt und lebe wohl,
Weil niemand, welcher dich bewohnet,
Von Hunger Tuche wissen soll
Daß alles, wo nicht voll und satt,
Doch genug und keinen Mangel hat.

6.

Gott woll auch die bewehrte Lehre,
Die euer Kirche wohl bewahrt,
Erhalten, Ihm zu Preis und Ehre
Gleichwie er sie bisher gespahrt;
Daß diese Kirche keinen Tag
Im Hunger Tuche trauern mag.

Ingleichen ward in der Fasten vor das
Altar ein Tuch aufgehängt, worauf Chri-
stus am Creuz nebst einen Engel in der
Hand einen Becher haltende abgebildet;
Unterm Creuze stand Maria, oben und un-
ten aber waren alle Instrumenta passionis
Christi nebst des Verräthers Judá Kopff
und Beutel zu sehen. Dieses Tuch ist ao.
1573. gemacht / und nachdem es ao. 1684 zu
lezt hängen, abgeschafft worden.

§. 18.

Ven dieser Kirche ist ferner auf dem Bom Ossa-
rio oder
Wein-Haus ein besonder ossarium oder so
Weinhaus
aufm
Kirchhofe.
Bein-Haus gewesen, mit einer Capelle / so
die Jerusalem's Capelle geheissen / und nahe
an den Creuz-Hofe gestanden. Solches
Gebäude ward ao. 1599. abgebrochen, die
Todten-Beine vergraben, hingegen dahin
ein ansehnliches und kostbares steinernes
Behältniß von M. Procopio Nasone Conf.
und Johann Jacob Gewandtschneidern,
auch andern Bürgern aufgeführt, zum Be-
gräbniß ihrer Familien. Anno 1605. lief-
sen es die Interessenten mit einem eisernen
Begitter verwahren, welches aber in Kriegs-
wesen von denen in Guarnison liegenden
Schwedischen Soldaten abgebrochen, und
zu andern Bedürfniß gebraucht, jedoch
nach erlangten Frieden anno 1668. wieder-
um aufgerichtet, auch sonst das Begräb-
niß

Nuß an. 1662. mit einem Thürmgen gezieret, und durchgehend repariret worden.

§. 19.

Von der Consecration oder Einweihung der Kirche.

Nachdem wir also die Kirche von innen und aussen nothdürftig betrachtet, solten wir von derselben solennen Consecration etwas beybringen. Allein es findet sich hier von nirgend zulängliche Nachricht, ausser daß man aus denen an der Wand und Pfeilern angemahlten Consecrations- Zeichen und gewöhnlichen Creuzen schliessen muß, daß selbige erst nach der an. 1504. vorgenommenen grossen Erweiterung und Renovation der Kirchen erfolget seyn müsse. Vom Kirchhoffe aber ist in denen Annalibus aufgezeichnet, daß selbigen an. 1518. Henricus Episcopus Nicopolienſis geweyhet, als Ernestus de Schleiniz, Ecclesie Pragenſis & Misnenſis Præpositus, und Johannes Zack, Canon. Pragenſis & Præpositus Litomericenſis, Administratores Ecclesie Pragenſis waren, weil der Bischöfliche Stuhl seit der Hufiten Zeit von an. 1421. bis 1561. vacant stunde. Wolte man nun dafür halten, daß auch damahln erst der Kirchen Consecration geschehen, würde es zwar nicht vor eine untrügliche Gewisheit auszugeben, iedoch aber

auch nicht als eine ganz unwahrscheinliche Sache zu achten seyn.

§. 20.

Zum Beschluß dieses Capitelſ wollen wir eine Conſignation derer vornehmſten Monumentorum, Epitaphiorum und Leichensteine, so in und ausserehalb der Kirchen St. Johannis befindlich sind, beyfügen. Denn weiln dieselbe, wie oben mit mehrern gemeldet, die älteste und Haupt-Kirche der Stadt gewesen, ist es kein Wunder, daß derer berühmtesten Familien in Zittau Grabsteine darinnen anzutreffen. Nachdem nun hierdurch das Gedächtniß derer Verstorbenen unterhalten, der Historie zuweilen gutes Licht gegeben, und aus denen sinnreichen oder einfältigen Erfindungen die damahlige Beschaffenheit der Zeiten einiger massen beurtheilet werden kan, so wird sich der geneigte Leser nicht entgegen seyn lassen, diejenigen Epitaphia und Leichensteine allhier zu lesen, darinnen entweder eine argute Inscription enthalten, oder die berühmten, und um hiesige Stadt wohlverdienten Leuten, und ihren Familien zu Ehren aufgerichtet worden. Die übrigen, wobey man solchen Zweck nicht erreichen können, sind aus diesem Verzeichnisse weggelassen.

Conſignatio

Derer vornehmſten Monumentorum, Epitaphiorum und Leichensteine, so in der Kirche zu St. Johannis anzutreffen.

Herr Joachim v. Mildes Epitaphium.

Anno 1584. 21. Sept. Ist in Christo verschieden, der Edle, Ehrenv. Wohlweife, Herr Joachim von Wilde auf Eybau, Bürgermeister der Stadt Zittau, Seines Alters 56. Jahr, dem Gott gnade.

Anno 1597. den 9. Nov. ist seelig verschieden, die Edle, tugendreiche Frau Martha geborene Schmiedin, des Edlen Ehrenv. Herrn Joachim von Mildes, alten Herrn und Bürgermeisters Eheliche Haußwirthin gewesen, D. G. G.

M. Casp. Tralles Epitaphium.

Hæc monumenta ſui ponit monſtrantia, Tralles
Externam faciem fixa Tholoque dicat,
Aſt animi dotes referant ſacra pulpita, dulci
Quæ Svadâ decorat, quæ pietate gravi.

And. Emmenius. P. & M. D.
P. Z. Ord.

Sic oculos Caspar Tralles, ſic ora ferebam;
Acta novem vitæ, cum mihi luſtra forent.
Me Fridberga tulit: Titulo me Leucoris auxit
Me dignata ſacro munere. Zitta, fuit
Heu docui quinos Paſtor primarius annos
Chriſticolum gnava ſedulitate gregem
Ne vitium placuit mihi, nec fanaticus error
Suſceſſure mihi, degener eſſe cave.

M. A. P. R.

Auf der Rechten Seiten des Bildniß: Vivere incipit, qui mori cogitat.

Auf der Linken Seiten: Sive vivamus, sive moriamur, Domini ſumus. Rom. 14.

Unter

Unter seinen Bildniß stehen folgende Worte;

Reverendus ac clarissimus Vir M. Casparus Tralles, Primarius Zittanæ Ecclesiæ, Pastor Anno Christi 1624. lethaliter pro Dei voluntate decumbens, beatamque analysin expectans, hanc effigiem monumenti loco, vivus erexit, obdormivit in Domino die vigesimo Julii Anno 1624.

Per Augusta ad Augusta.

Paul Friedrichs Epitaphium.

Oben: Christus ist mein Leben, Sterben mein Gewinn.

Unten: Im 1570. Jahr den 10. Junij ist in Gdt seeliglich entschlaffen, der Erbare, Wohlweise Herr Paul Friedrich, dieser Stadt alter treuer Burgermeister gewesen, seines Alters 70. Jahr. Der Seelen Gdt Gnade.

Anno 1590. den 27. Jan. ist in Gdt seelig entschlaffen, die Erbare und Tugendtsame Frau Margaretha, des Erbaren und Wohlweisen Herrn Paul Friedrichs, alten Herrn und Burgermeister nachgelassene Wittfrau, der Gdt gnade.

Neben diesem Epitaphio henget an der Mauer unter dem Fenster ein Gemählde, auf welchen die Fünff klugen und Fünff thörichten Jungfrauen mit dem Bräutigam vorgebildet sind, mit folgenden Versen:

Oben über den Gemählde:

Virginea cernis facie bis quinque puellas,
 Quot sapiunt, totidem sed ratione carent
 Pars vacuas oleo lychnisque micantibus urnas
 Conspicuas reliquæ lampades igne ferunt,
 Hæ simul ingressæ sponsi penetralia gaudent:
 Occlusæ reliquæ, flent procul ante fores.
 Mixtus in hoc mundo Christi est Ecclesia cœtus
 Pars operum jactat, pars fideique decus
 Nulla sed est operum fidei sine gratia luce,
 Quæque fidem enervant, omnia crimen habent.
 Christe oleum fidei nostris super adde lucernis
 Sicerimus Thalami Sponsa, decusque tui.

Unten neben den Figuren:

Fünff Jungfrauen klug mit Del und Licht,
 Fünff thörichte man hier auch sieht,
 Die ausgelöschte Lampen han
 Werden darum nicht eingelahn.
 Dies ist ein Bild der Christenheit
 Die Werck und Glauben weißlich scheid
 Wahr Glaub an Christ, ist Del und Licht,
 Werck als ledig Scherb gelten nicht,
 Solch Licht in uns Herr Christ anricht,
 Laß uns auf Werck ja bauen nicht.
 So wollen wir dir dem Bräutigam schon
 Aus Gnad folgen ins Himmels Thron.

Zur linken Hand neben dem Bräutigam stehen diese Worte: aus dem 25. Cap. St. Matthæi, haben dies Gemählde, die E. E. W. Herren Michael Krolaufft, Bürgermeister, und Christoph Nesen, Raths-Freund, Gdt zu Ehren und rechtgläubigen Christen zu Trost anher setzen lassen. Anno 1586. den 23. Decembr.

Frau Dornspachin Epitaphium.

Amen, amen dico vobis, qui sermonem meum audit & credit ei, qui misit me, habet vitam æternam. Joh. 5.

Im 1571. Jahr den 16. Jan. ist in wahren Glauben und inniger Anrufung des Sohnes Gottes seeliglich entschlaffen, die Erbare, Ehren tugendsame Fr. Christina Jostin, des Edel, Ehrenvesten, Herrn Nicolaus von Dornspachs, dieser Stadt ältesten Burgermeisters eheliche Gemahl gewesen. D. G. G. ruhet allhier, gewartend der Auferstehung zum ewigen Leben.

In der Taffel ist gemahlet das Bild, da der Herr Christus in des Pharisäers Hause zu Gaste sihet, und die Sünderin seine Füße mit Thränen wehet, dabey diese Worte: *Dimissa sunt ei peccata multa, quoniam dilexit multum.* Luc. 7.

Die Taffel von der Zeit zernichret
Hat einen nahen Freund verpflichtet
Daß er sie wieder aufgerichtet.

Anno 1695. J. C. J.

Unten: *Non veni vocare justos, sed peccatores ad poenitentiam.* Luc. 5. Matth. 9.

M. Laurentii Heidenreichs Epitaphium.

Oben: *Bonum certamen certavi* - - - *in illa die justus Iudex.* 2. Tim. 4.

Unten: Anno 1557. die 21. Novembr. Obdormivit in Christo reverendus ac clarissimus vir M. Laurentius Heidenreich / fidelis hujus Ecclesiae Pastor, ætatis suæ 77. Ministerii sui 48. Anno 1573. d. 5. Jun. Honesta Matrona Elisabetha Conjux aufgericht 1565. den 10. Eebr.

Lucas Fridrichs Epitaphium.

Oben: Du bist in die Höhe gefahren Pf. 68. Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. 2.

Unten: Anno 1598. den 25. Aug. Ist in Herrn Christo sanfft und seelig eingeschlaffen, der Ehrenveste, Erbare und Wohlweise Herr Lucas Friedrich, alter Herr und Burgermeister dieser Königl. Stadt gewesen. Erwartet allhier der Erscheinung Jesu Christi, samt allen Gläubigen und Auserwehlten zum ewigen Leben.

Anno 1613. den 12. April. ist in Christo Jesu seelig entschlaffen, die Erbare und tugendreiche Frau Justina, des Ehrenvesten Herrn Luca Friedrichs, Burgermeisters nachgelassene Wittwe. Ihres Alters 69. Jahr, der Seelen Gott gnädig sey.

Friedrich Wigands Epitaphium.

Oben: *Hic est filius meus dilectus, in quo mihi bene complacitum est, hunc audite.*

Unten: Anno 1559. ist in Gott entschlaffen, der Erbare, Weise Herr Friedrich Wigand, dieser Stadt alter Burgermeister. Seines Alters 77. Jahr. Vor ihn an. 1557. den 2. Jun. ist verschieden sein Ehgemahl, welchen Gott gnade. Dies Epitaphium hat Melchior Röder, zum Gedächtniß seiner Vorfahren aufrichten lassen. Anno 1568. d. 15. Jul.

Joh. Carl Justs Epitaphium.

Deo opt: max: & beatæ memoriæ
DNI. JOHANNIS CAROLI JUSTI,
Juri & Prætoris
Qui expleto erga Deum patriam & familiam
quantum in hac mortalitate fieri poterat, officio
naturæ debitum exsolvit. d. 7. Mart. 1698. Ætat. 64.

Et in hoc templo ad latus B. Parentis
Dni. Christiani Justi, Consulis
conditus est,

P. P.

Vidua & Heredes.

M. Wencesl. Lanckisches Epitaphium

Anno 1584. Cal. Sextilis X. D. Wenceslaus Lanckisch, junior, Artium & Philosoph. M.L.L. peritia rerum usu & ob Virtut: merit: nobilit: exornatiss: Reip. Sitta: Notarius primum, Syndicus deinde ad annos undique 32. ætat: climat: LXIII. placide in Christo obdormivit, resurrectionis voto, ad poticum suggesti hic sepultus.

Anno 1590. den 6. Jul. Ist in Herrn Christo seelig entschlaffen, die Erbare und tugendtsame Fr. Agneta, des Edel, Ehrenvesten, Achtbaren und Wohlgelahrten Herrn M. Wencesl. von Lanckisch Ehliche Hauswirthin gewesen, der Gott gnade.

Nic. Dornspachs Epitaphium.

Oben über den Bilde des verlohnenen Sohnes.

Perditio tua est: Tantum in me auxilium.

Darun.

Darunter:

Perdit opes Juvenis, fit inops, veniaque receptus,
Exultat patria, rursus ut ante Domo.
Quisquis es, hæc oculis, hæc pectore sæpe volutes,
Donorum ne sis prodigus usque Dei.

Convertimini & agite poenitentiam ab omnibus iniquitatibus vestris, & non erit vobis in ruinam transgressio. Ezech. 18.

Unten an der Taffel.

Dn. Nic. a Dornspach, Vir Nobil. Doctr. Erud. sap. facund. & dignitate spectatisf. Qui Sacr. Cæs. Majest. sub Ferdin. I. Consulatque sub eodem & Maximil. & Rudolpho II. D. D. D. Rom. Imper. hujus Reipubl. Conf. ac Syndicus Ao. 32. extitit M. H. S. & Uxor. carnis fragilitate sancta, ad immortalitat. Resurrectionis spe decessurus. P. leg. ob. VII. Id. Sept. anno 1580. Ætat. suæ LXV.

Anno 1616. Id. Decembr. pie in Christo obdormivit Nobilis & lectissima Matrona, Elisabetha Schnitteria, Nobiliss. Doctr. Sapiens. ac Dignit. excellentiss. Viri Dn. Nic. a Dornspach P. M. Sacr. Cæs. Maj. Consilarii, Marchionat. Inferior. Lusat. Rationarior. Præfetti digniss. & in hac Reipubl. Consular. Vigilantissimi, beatæ recordat. relicta vidua. Cui Deus, opt. Max. placidam quietem & lætam ad Vitam æternam Resurrectionem, cum omnibus Electis largiatur.

Nicoleos nitidi Dornspachius ætheris, hæres,
Hic sua post obitum condidit ossa solo.
Quis fuerit; Virtus, cum magni Cæsaris aula
Prædicat. Urbs mœsto poscit & ore parem.

M. Martin Tectandri Epitaphium.

Oben; Meine Schaafè hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben, und sie werden nimmermehr umkommen, und niemand wird sie aus meiner Hand reißen. Joh. 10. v. 27. 28.

Unten stehet, Im Jahr 1579. den 10. April. ist in Gott selig entschlaffen, der Achtbare, Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr M. Martin Tectander, dieser Kirchen 29. Jahr Ecclesiastes und treuer Seelsorger. Seines Alters 73. Jahr, dem Gott gnädig seyn wolle.

Johann Scherffings Epitaphium.

Anno 1584. den 15. Octobr. ist in Gott selig entschlaffen, der Ehrenveste, Wohlweise Herr Johann Scherffing, gewesener alter Herr und Burgermeister allhier. Dem Gott und uns allen gnädig sey.

Oben stehet der Spruch:

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und er wird mich hernach zc. Hiob. 19.

Jr. Blecktin Epitaphium.

Oben; Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. 11.

Kommet her ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist.

Auf der Taffel ist das Jüngste Gericht gemahlt, um welches sieben Circul gemacht sind, darinnen stehen die 7. Wohlthaten/ wie solches iedwede Umschrift ausweist, als um den 1. Circul. Ich bin hungrig gewesen, und ihr habet mich gespeiset, 2. Ich bin durstig gewesen und ihr habet mich getränktet, 3. Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherberget. 4. Ich bin nackend gewesen, und ihr habt mich gekleidet. 5. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. 6. Ich bin gefangen gewesen, und ihr habt mich besucht, 7. Die Todten begraben ist auch ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit.

Dieses Epitaphium hat lassen aufrichten, die Edle, Viel-Ehr- und Tugendreiche Frau Maria Blecktin, gebohrne Mehlin von Strelitz, des Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Herrn Adam Bleckten von Audishorn, auf Walten und Edlzel nachgelassene Wittwe, zu ihren Gedächtniß, welche auch 1000. Schock verweistet, und den Erborn Rath zu Zittau überantwortet hat, doch mit dem Beding, daß Jährlich die Zinnse von den 1000. Sch. nemlich 60. Sch. zur Kirchen und Schulen und den Armen zum besten sollen ausgeheilet werden. Geschehen im Jahr 1604.

Viti Bleskæ Epitaphium.

Exuviis, Sapiencia & eruditione præstantis Viri Dni. Viti Bleskæ, Prætoris integerrimi, postquam 18. Cal. Febr. Anno 1583. ætat. 56. in vera filii Dei invocatione, placide expiravit. Uxor & hæredes, p. c. p. c.

Hac sub humo Vitus cognomine *Bleska* quiescit,
 Flebilibus monstrat, quam lapis ecce notis.
 Qua senuit, quondam puer ablactatus arena,
 Traditus est studiis, casta Minerva tuis.
 Hinc tibi morigeras Trocedorfi præbuit aures,
 Qua micat auriferis urbs celebrata jugis.
 Inde Melanchtoniam jam dignus adire Cathedram
 Venit in amplexus Leucori clara tuos.
 Imbibit hic Cygni, quicquid de more Lutherus,
 Extremos cecinit de pietate dies.
 Auduit & doctus, quid terque quaterque Melanchton
 Protulit ingenii dexteritate sui.
 Sic redit optatus, Patriæ nec inutilis hospes,
 Moribus excultus, nec minor arte, domum.
 Adventu gaudent Venus & Themis. Illa Maritum
 Hæcque Senatorem pone secuta facit.
 At decima tandem justus trietecide Prætor,
 Extitit ô fidei, lentus & artis honos.
 Namque bonis dum spem faceret, simul omnibus amplam
 Et daret ancipiti, jura probata foro.
 Tantum eheu tantum! Mors eripit improba florem
 Quoque jacet tumulo, spes jacet, urbis honos.
 Illius ergo memor, dum perlegis illa Viator,
 Fac animo subeant, ultima fata tuo
 Quomodocunque ruis, tua Mors vestigia servat
 Et locus unde tibi, spicula figat, erit.
 At tibi quo melior de funere vita redundet,
 Fortiter in Christo, disce pieque mori.

M. Joh. Vogelius, f.

Andreas Masci Epitaphium.

Morte tua vitæ rediet pie Christe Triumphus
 Hinc tibi sub pedibus, Mors, Satanasque jacent.
 Jesu Christo Sacrum.

Unter diesen Worten:

Clarissimo Viro Andr. Masco,
 Patria Boleslaviensi Silesio
 Ludirectori & Senatori,
 Bono hujus Reipublic. nato
 Ordinis sui ornamento
 Et vitæ integritate
 Nulli secundo. Imprimis
 Sanctæ Memoriz
 Incomparabili Viro
 D. Philippo Melanchtoni
 olim charo
 Atque bonis & eruditis ideo omnibus
 Ob fidem, prudentiam
 Sermonisque latini,
 Elegantiam commendato.
 Immatura Morte
 Reipublic. Christianæ erepto.

Et ornatissimæ Matronæ Margarethæ
 Leobergæ in Silesia honesto sanguine natæ
 Viri optimi Andr. Masci primus
 Et posthunc Gregorii Rösleri,
 Artium bonarum Magistri
 Ludirectorum & Senatorum
 In hac Republica
 Relictæ Viduæ, Pietate morum
 Vitæque innocentis honestate
 Spectatissimæ
 Postquam vixisset annos 77.
 Morbo leniter Apoplectico extinctæ
 Hac terra post Maritos conditæ
 Pius & optime de se meritis parentibus
 Hæredes moestissimi hoc monumentum
 Pietatis & grati amoris ergo poni
 curaverunt.

Vita cadit fragilis, sed morte renascimur uni,
 Christe tibi, sic sunt, funera nostra, lucrum.

Im 1553. Jahr den 13. Nov. ist in Gott seelig verschieden, der Ehrenveste, Weise und Wohlgelehrte Herr Andreas Mascus, dieser Stadt weyland Schulmeister und Rathsmann D. G. G.

Im

Im 1590. Jahr den 24. Sept. ist in Gott selig entschlaffen, die Erbare und Tugendfame Frau Margaretha, Seine und nach ihme Herrn M. Gregorii Kößlers verlassene Wittwe Frau, in Gott auch hier selig ruhende.

Conradi Nefeni Epitaphium.

Oben: Ich weiß daß mein Erlöser lebt, und Er wird mich hernach zc. Hiob. 19.

Unten: Anno Domini 1560. den 25. Junii ist in Christo seliglich verschieden, der Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte Herr Conradus Nefenus Lic. Syndicus, und dieser Stadt treuer Bürgermeister, seines Alters im 65. Jahre, welches Leib allhier begraben liegt, dem Gott Gnade.

Conrado Nefeno Juris L. Civitatis Sittæ Syndico, v. studio veræ Religionis integritate, sapientia doctrina præstanti, qui inter ardentis preces, implorans Salvatorem unicum filium Dei, D. N. Jesum Christum ex hac ærumnosa vita decedens, migravit in beatam & æternam VII. Cal. Jul. Anno Christi 1560. Uxor & liberi moestis. ab ipso designatum.

H. M. C. G.

Busto hoc Conradus mortis post fata quiescit,
 Ille Nefenæ fama secunda domus.
 Quem celebrem spectata fides, prudentia, candor,
 Et veræ imprimis Religionis amor,
 Publici & his Juris conjuncta scientia, fecit
 Doctrinæ & titulis auxit honoriferis.
 Hunc simul & Civem & nacta est urbs Sittæ, Patronum
 Ipius & dubio tempore sentit opem.
 Nam cum longinquis, ille advenisset ab oris,
 Hac placuit patrios ponere, fede, lares.
 Perpetuum hic nihil est: Et vis tandem hunc quoque lethi,
 Arripiens cogit, destituisset suos.
 Ipse quidem moriens æternæ Exordia Vitæ
 Cepit, & in Christo, est huic sua parta quies.
 Plebs tamen & tantam sibi ab hoc spem luget ademptam,
 Desset & amissum Curia moesta decus.
 Sed propior sobolis dolor est & conjugis orbæ
 A quibus ista Viro & stant monumenta Patri.

Joachimus Camerarius.

Über des Herrn P. Primarii Beicht-Stühlen neben der Dresß-Kammer henget ein von Gips gemachtes Epitaphium, ohne Rahmen und Schrift. Solches hat Tic. Herr Christian von Hartig auf Hornis D. Marci Ritter, und hochverdienter ältester Herr Bürgermeister, ihme noch bey Lebzeiten aufmachen lassen.

Martin Hoffmanns Epitaphium.

Oben an der Tafel:

Weil ich hier lebe bin ich todt
 Wenn ich sterbe bin ich bey Gott
 Durch Jesum Christum unsern Heyland
 Den ich durch sein Wort hab erkannt,
 Und andern auch geprediget hab
 Schick dich o Mensch selig zum Grab.

Unten: Anno 1575. den 22. Sept. ist in dem Herrn Christo von dieser Welt seliglich abgegangen, der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr Martin Hoffmann, Mittags-Prediger allhier gewesen. Dem Gott und uns allen gnädig seyn wolle.

Balthasar Gottschalcks Epitaphium.

Des letzten Dybinischen Prioris Ordin. Cœlestin.

Oben ist ein Marien Bild, darbey die Jahrzahl 1551.
 Darunter, Balthasar Gottschalk. Ætat. 73.

Er

Et verbum Caro factum est & habitavit in nobis ; cujus gloriam vidimus , quasi unigeniti a Patre, plenum gratia & Veritate. Joh. 1. c.

1560.

Fecit potentiam in brachio suo.

Michel Kroloffts Epitaphium.

Nolite mirari hoc, quia venit hora, in qua omnes, qui in monumentis sunt, audient vocem ejus & prodibunt, qui bona fecerunt in Resurrectionem Vitæ. Qui vero mala egerunt, in Resurrectionem condemnationis. Joh. 5.

Unten : 1525. den 30. Tag Aprilis, ist verschieden der Ersame Herr Michael Krolofft, dieser Königlichen Stadt alter Bürgermeister, dem Gott und allen Gläubigen gnädig seyn wolle.

Johann Nesen Epitaphium.

C. S.

In hoc Templo
ad latus

JOHANNIS NESENI.

Juri & Consulis

Per triginta annos meritissimi

Cubiculum invenit

Filius

Gottfried Nesenus

Colleg. Senat. Senior & Prætor

Deo, Patriæ, Familiæ, sibi fidelis

Cunctis charus & beneficus

Etiã moriendo, nec sibi, nec aliis molestus

Vidua moestissima

Anna Regina Kislingia

Duodecim lib. Mater

Conjugii per 49. Ann. felicis. memor.

Vicinum ipsi dormitorium

expectans

Cum Septem lib. superstit.

H. M. F. C.

Cœlestin Hennings Epitaphium.

Oben:

Morte luis pœnas, referato, Christe, Sepulchro,
Tartara & hanc superas, Clara Trophæa gerens.
Mors mortis morti mortem in morte dedisset
Cœlorum nobis janua clausa foret,

Unten an der Tafel:

Anno 1567. 4. Id. Aprilis, in ardenti invocatione filii Dei, ex hac vita placide decessit Claris. ac Prudentis. Vir Cœlestin Hennig Urbis Consul vigilantissimus. Ætat. 55.

Anno 1572. 12. Jan. optima fide in Christum Deo Patri, suum tradidit spiritum, honesta ac pia Matrona Dn. Dorothea, claris. ac Prudentis. Viri Cœlestini Hennings Conf. defuncti relicta Vidua, ipsam resuscitet Christus cum pie mortuis.

Joh. Martin Eichlers Epitaphium von Metall.

D. S.

In memoriam Avi Dn. Mart. Eichleri

Prætoris olim honorat. pie defuncti

M. D. CXXXIV.

nec non

Conjugis Dilectissimæ

Catharinæ Sophiæ Hauserianæ

nate. MDCLIII. denatæ MDCCVII

Monumentum hoc

Nepos

Nepos & Maritus
 JOH. MART. EICHLERUS, Prætor
 Natus MDCLI. ætat. LX½
 P. C.
 Weinhold me fecit. Dresd. Anno
 1711.

**Leichen-Steine in der Kirchen St. Johannis deren Schrift
 noch zu lesen ist.**

I. Stein, Herrn Joachim Milde, steht neben den hohen Altar auf der rechten Hand, an der Mauer angeheftet, unter seinem Epitaphio.

Um den Stein herum. Im Jahr 1584. den 21. Sept. ist in Herrn Christo selig verschieden, der Edle, Ehrenveste Wohlweise Herr Joachim von Milde auf Eybau, dieser Königl. Stadt Burgermeister. Dem Gott Gnade, und am jüngsten Tage mit allen Christgläubigen eine fröhliche Auferstehung wolle verleyhen.

Hinter den Tauff-Stein herum liegende;

Anno 1557. den 21. Nov. ist in Christo entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare, Hochgelehrte Herr M. Laurentius Hendenreich, dieser Stadt Prediger, ihund in Gott ruhend.

Anno 1613. den 13. April. ist in Christo selig entschlaffen, die Ehr- und Tugendreiche Frau Justina, des Ehrenvesten Herrn Luca Friedrichs seel. Burgermeisters hinterlassene Wittwe, der Gott gnade.

Hic Justina cubo gelidi sub mole sepulchri,
 Luca Fridrici, Consulis uxor eram
 Si quid habet laudis, Pietas, Candorque Fidesque
 Vere hoc in tumulo contumulata jacet.
 obiit 12. April. 1613.

An. 1570. den 10. Tag Junij ist in Gott selig entschlaffen der Erbare und Wohlweise Herr Paul Friedrich, dieser Stadt alter Burgermeister. Dem Gott gnade.

Auf dem Steine; Ich weiß daß mein Erlöser lebet. Hiob. 19.

An. 1563. Dienstag den 18. Decembr. ist in Herrn Christo selig entschlaffen, die Erbare und Ehrentugendsame Frau Anna, weyland Herrn Conradi Nefeni Lic. und George Sperlings beyder Herren seel. nachgelassenen Wittfrau, der Seele Gott gnade.

Heyn Tauff-Steine:

Anno 1598. den 25. Aug. ist in Herrn Christo seliglich entschlaffen, der Ehrenveste, Achtbare und Wohlweise Herr Lucas Friedrich, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt gewesen. D. G. G.

Anno 1590. den 27. Jan. Ist in Gott selig entschlaffen, die Ehrentugendsame Frau Margaretha, des Erbaren, Wohlweisen Herrn Paul Friedrichs seel. gewesenen Burgermeisters nachgelassenen Wittwe. D. G. G.

Rom. 14. Unser keiner lebt ihm selber, unser keiner stirbt ihm selber &c.

Neben dem Tauff-Stein nach dem hohen Altar/ unter einer Decken:

Auf den Stein: Dilce mori si vis artem cognoscere summam,
 Mors etenim, qua non luce putatur, adest.

Berwirff mich nicht in meinem Alter & c. Ps. 71.

Um den Stein: Hoc tegitur Saxo, Michael Kislingius: Urbis
 Qui Patriæ Judex fidus & æqvus erat.

Natus 1586. d. 29. Sept. obiit 1645. d. 14. Sept. Ætat. 59. Ann.

Alhier liegt begraben, der Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte Herr M. Wenceslaus von Lanckisch auf Hörnik, dieser Stadt Syndicus, seines Alters 63. Jahr. D. G. G.

An der Mauer eingefast und in Messing gegossener Schrift:

Anno Dni 1584. am 22. Julij, ist in Christo selig verschieden, der Edle, Ehrenveste, Achtbare und Hochgelahrte Herr M. Wenzel von Lanckisch auf Hörnik, dieser Stadt 17. Jahr Syndicus und alter Bürger, dem Gott gnade, und eine fröhliche Auferstehung verleyhe.

C. S.

In Dormitorio PROAVI
 Dn. Wenceslai a Lanckisch.
 in Neu Hörnik Jct. & Syndici
 ad Larus AVI.
 Dn. Nicolai a Lanckisch.

Civis

Civis & Hæreditarius in Neu Hörniß
 ut & PATRIS
 Dn. Godofredi a Lanckisch.
 in Neu Hörniß & Jud. Assess.
 Filius
 Dn. Godofred. a Lanckisch
 in Neu Hörniß Med. Doct.
 Princ. Anhalt. Archiat. & Physic. ordinar.
 per Praxin & Sectionem Cæsaream conspicuus
 Cubiculum suum elegit & invenit,
 nat. MDCXXII. d. 24. Maji.
 Denat. MDCCII. d. 22. Novembr.
 Lectissima Conjux
 ANNA Weberin
 in LI. annorum Conjugio Novies facta Mater
 Quinquies Avia
 Postquatuor menses d. 14. Mart. MDCCIII.
 ad Maritum se recepit
 Filius
 Joh. Heinrich a Lanckisch
 in Neu Hörniß J. U. Lic. & Senat. Zitt.
 & Dom. Seidenb. Cancell.
 Qui nat. d. 14. Junij MDCLXIII. denat.
 Cum Uxore Rosinæ Demuthiæ
 Quietem hic expectaturus
 Pietatis hoc Monumentum F. F.

1704.

Hinter der Cangel an der Priester Weiber Ständen/ in Messingener Schrift.

Im 1571. Jahr den 16. Jan. ist in wahren Glauben und Anrufung des Sohnes Gottes seelig entschlaffen, die Erbare und tugendreiche Frau Christina Jostin, des Edlen, Ehrenvesten Herrn Nicolai von Dornspachs Ehliche Hausfrau gewesen. Der Gott gnade. Ruhet allhier, gewartend der Auferstehung zum ewigen Leben.

Unter der alten Orgel.

Ruhe-Städte c. T. pl. Herrn M. Johann Frangens, bey dieser Haupt-Kirchen gewesener wohlmeritirter Diaconus, Archi-Diaconus und endlich Pastor primar. in die 43. Jahr, ist geb. in Zittau an. 1623. den 11. Jan. zeugete in 42. jähriger Ehe 2. Kinder mit Tit. Frauen Annen Dorotheen geb. Jacobisin, starb seelig an. 1695. den 9. Nov. seines Alters 73. Jahr weniger 8. Wochen und 3. Tage.

1. Epist. Paul. ad Tim. c. 6. v. 12.

Aber du Gottes Mensch kämpffe
 den guten Kampf.

In Klag-Liedern Jerem. c. 3. v. 24. 25.
 Der Herr ist mein Theil.

Ingleichen

C. T. Frauen Annen Dorotheen Franzin geb. Jacobisin, des in Gott ruhenden tit. pl. M. Johannis Franzij, wohlmeritirten Pastor. primarii hinterbliebene Wittwe, ward geboren in Zittau an. 1635. den 31. Jul. zeugete in 42. jähriger Ehe 1. Tochter und 1. Sohn, starb seelig an. 1709. d. 6. Mart. Ihres Alters im 74. Jahr, hat von ihren 2. Kindern 14. Kindes-Kinder, und von dem einem Kindes-Kinde der Fr. Gräzin 6. Kindes-Kindes-Kinder erlebt.

Vor dem hohen Altar in Mittel grossen Gange.

Anno 1559. ist seelig entschlaffen, der Erbare, Weise Herr Friedrich Wigand dieser Stadt treuer Burgermeister. D. G. G.

Hodie mihi, crast tibi.

Neben diesen Stein gegen die Sacristey zu.

Franciscus tumulo sub hoc quiescit
 Jung Nicol Sophiæ Magister, Urbis
 Consuls, Zittaviæ Paterque charus

Obiit 13. Jan. An. 1559.

Bey dem andern Pfeiler zur Linken unter einer Decken:
 Johanni Hartigio, Philosopho, Medico

Et

Sufannæ Hartigiæ, Montani Siles. Filii

Con.

Anno 1624. den 7. Febr. ist in Gott selig verschieden, der Ehrenveste, Großachtbare und Hochweise, Herr Friedrich Birnstein, Burgermeister allhier. Seines Alters 61. Jahr D. G. G.

C. D.
Mortales Exuvias
hic deposuit
D. N.
M. Georgius Schoenfelderus
in hoc Templo
per xxx annos
Verbi minister pientisf.
cujus memoriam
gratis servabit civitas
vivet Pietas & Religio
uxor moestisf.

Anna Dorothea nata Nesenea
cum V liberis B. superstites
moris ac fidei monument. reliquerunt
MDCXCVII.
M. O. G.

Innerhalb dem Begitter vor dem mittelsten Beicht-Stühle neben den hohen Altar zur linken Hand.

Anno 1567. d. 4. Id. April. obiit Clarisf. ac Prudentisf. Vir. Dn. Cœlestin. Henning, hujus Urbis Consul vigilantissimus.

Anno 1572. d. 12. Jan. ist verschieden die Erbare, Tugendfame Frau Dorothea, des Erbaren, Wohlweisen, Herrn Cœlestin Hennings, alten Burgermeisters Eheliche Hauswirthin, der Gott gnade.

Dies Leben ist nichts als ein Todt
Voller Erubsall, Jammer und Noth,
Der Todt aber ein Anfang ist
Des Lebens, solchs gläubt nur ein Christf.

Neben dem Altar unter einer Decken:

Unter diesem Steine ist beygesetzt, die weyland Wohl- Edle, Viel- Ehr- und Tugendreiche, Frau Anna gebohrne Pfeifferin aus dem Hause Gosio, des Wohl- Edlen, Bestrengen Herrn Felix von Rüdiger auf Weigsdorff und Cunnersdorff, R. K. W. Reichs Hoff-Rath und Assessor über den Appellationen der Cron Böhmen 2c. Ehliche Hauswirthin, welche den 20. Maij 20. 1632. selig eingeschlaffen, Ihres Alters im 60sten Jahre. Gott verleyhe ihr eine sanffte Ruhe und fröliche Auferstehung zum ewigen Leben.

Anno 1558. den 9. Novembr. ist verschieden der Ehrenveste, Achtbare, Hochgelahrte Herr Michael Olkau, Doctor und dieser Stadt Physicus. H. O. F. F. Carolus Vogeler.

Vor dem Begitter bey dem ersten Pfeiler.

In M. Mart. Tectandri obitum. Non moriar sed vivam & narrabo opera Domini.

Ad Pedes
WEISII
WEISII alter Ego
M. Godofredus Hoffmannus
Leoberga - Silesius
RECTOR
De Lyceo Laubanensi
&
Gymnasio Zittaviensi
Longe meritissimo
Pater
Ex duplici Matrimonio

R 3

cum

cum Gyntheria & Schönfelderia
trium filiorum & septem filiarum
fidelissimus

Anno MDCCXII. d. 1. Oct. Ætat. LIV.

Quicquid mortale fuit, depofuit
ut Nestoris annos viveret

Ex fuffragio & Defiderio omnium Bonorum
digniffimus.

Vor der Sacristey.

Allhier ruhet der Leichnam des wienland Wohl-Edlen, Bestrengen, Besten und Hoch-
benahmten Herrn Christian von Hartigs auf Hörnitz, des löblichen Ordens St. Marci Rit-
ters, alten Herrn und Hochverdienten Burgermeisters bey dieser Stadt. So gebohren
in Zittau den 16. Maji 1605. aber im Herrn entschlaffen 1. Maji 1677. dessen Seel ist in Gt-
tes Hand.

Neben des von Hartigs Steine

Die wehrten Seelen ruhen in Gott, allhier ruhet der Leib.

Der Hoch-Ehr- und Jugendbelobten Frauen Dorothea Hartigin gebohrne Schedin,
welche den 11. Martii 1661. seelig verschieden. Nachdem sie ihr Söhnlein Joh. Christian
den 25. Febr. und den 5. Mart. darauf ihr Töchterlein Christianam seeliglich vorangeschicket.

In dem Quer-Gange und unter einer Decke:

Auf dem Steine: Pl. 84. 13. Herr Zebaoth, wohl dem Menschen, der sich auf
dich verläßt.

Christianus Justusque Dei, quod sanguine: in astris

Nomine: Quod talis Consul in orbe: beat.

Um den Stein: Anno 1644. d. 3. Novembr. ist in Christo seelig entschlaffen, der Edle,
Ehrenveste, Großachtbare, Hochw. Hochgelahrte, Herr Christian Just, alter Herr und
Burgermeister dieser Stadt. Seines Alters 52. Jahr 15. Wochen. D. G. G.

Bey denen Beichtstühlen.

Viri

Prænobilissimi, Excellentissimi

Dni. Johannis Philippi Stollii JCr

Consulis meritissimi, Conjugis Ivavissimi, Parentis optimi
desideratissimi

Cui nec viventi germana Virtus

Nec morienti vera pietas defuit

sub finem seculian. scil. MDCC. die 14. Novembr.

finientis

OSSA DILECTA,

Mens enim & gloria humari nequeunt

In spem melioris mox post secula vitæ

Religiose huc composuerunt

Sibi mutuo collacrumantes

Senatus, Cives, Conjux, Filii.

* * * *

Cura, labor, meritum, sumti pro munere honores

Ite, alias posthac sollicitate animas.

Me procul a Vobis DEUS avocat. Illicet actis

Rebus terrenis, Hospita terra, vale!

Corpus avara tamen solennibus accipe faxis:

Namque animam cœlo reddimus; Ossa tibi.

Beym fünfften Pfeiler:

Mit Christi Krafft.

Hat allhier eine seelige Ruhe funden, Herr M. Christian Keimann, P. L. C. Ein in
Sprachen, Wohlredenheit und andern Künsten sehr berühmter Mann. Welcher nach-
dem Er hiesige Schule in die 28. Jahr löblich regieret, und viel nützliche Leute erzogen, am
23. Jan. 1662. in 55. sten Jahre seines Alters von hinnen gefordert worden. Ihm folge-
te nach den 22. Jan. 1664. seine hinterlassene Wittwe, Frau Anna Dorothea gebohrne
Winzigern, als sie alt war worden 41. Jahr, und gezeuget 9. Kinder, 6. Töchter 3. Söh-
ne,

Conjugibus integerrimis. Parentibus optimis,
Amoris reciproci, concordiam, nec morte nec
sepultura violatam
Abunde attestatis Pie ponebant posteri
Anno MDCXXXII. Mens. Xbr.

Auf diesen Steine unter einer Decke.

S. S. S.
ADAM GIRLSIVS ConsVL. Z.
eruditione sua præclara inservit Reipubl. patriæ.
Ut Notarius, Proto-Not. Senat. Jud. Ass. Præt. Consularis per 40.
Annos fidelissime,
Inijt Conjugium svave
I. cum Anna Arnsdorffiana Vidua.
II. cum Virg. Rosina Waltheria
III. cum Virg. Rosina Güntheria.
vidit tres liberos, totidemque Nepotes
Tandem Septuagenario major Ann. VII. Mens. VI. diem obiit
Anno 1663. d. 7. Jul.
G. L. M. H. P. C.
Heic jacet Archetypus, Justi, primique Catonis
Qui, quantus, quantus, nil nisi norma fuit.
Heic Pietas, heic prisca fides, heic candor apertus
Heic jacet antiquis moribus, Urbis Honos.
C. S. S.

Neben diesen Steine auch unter einer Decken:

Unter diesen Grab-Steine
ruhen sanffte die Gebeine

Der Edlen, Viel-Ehr- und Tu. endreichen Frauen Rosinen geb. Güntherin, welche
ward geböhren an. 1620. d. 26. Maj. Hochzeit gehalten an. 1638. d. 12. Jul. gelebet in friedli-
cher Ehe 24. Jahr, gezeuget eine einzige Tochter Emerentia, von derselben gesehen 3. Kind
des-Kindes, starb seelig den 12. April. 1663.
und erwarten in der Grufft,
bis sie Jesus wieder rufft.

Neben den vorgehenden. Um den Stein:

Anno 1663 ist in Gott sanfft und seelig entschlaffen, der Wohlgebohrne Herr, Herr
von Bercka, Herr von der Laube, Leipzig und . . . Seines Alters im 39. Jahre, Exilij in
Bierden. Auf den Stein aber:

Herr wenn ich nur dich habe &c. Ps. 73.

Unter einer Decken neben den 4ten Pfeiler zur Linken.

Allhier ruhen die in Christo geheiligte, Vater und Sohn.

Tit. Herr Anthon Arnsdorff, Vater, Raths-
herr und vornehmer Bürger am Ringe, geb.
1592. 21. Febr. gestorben 1633. d. 2. Julij,
Etat. 43. Jahr.

Tit. Herr Johann George Arnsdorff, Sohn,
wohlverdienter Rathsherr, Pro-Syndicus,
und vornehmer Bürger in der Böhmischem
Gasse, geböhren 1623. 3. Oct. gestorben 1669.
den 4. Maji. seines Alters 45. Jahr 6.
Monath.

Auf die Cangel zu unter einer Decken:

Beatae Memoriae Sacrum
Vir nunc vere beatus
D. M. Zacharias Seligmanni.
Archi-Diacon: in hac æde Vigilantiss. postquam XXXVI. Annis
Pietate, Doctrina, omniumque gratia floruisse
Cathedram hanc Eloquio & Exemplo commendasset.
Mortalitatis admonitus quicquid sui mortale fuit
velut in amoris tesseram

§ 2

Non

Non procul a Cathedræ conspectu deponi voluit
Ut quo loco beatissime vixit

eo
beatam immortalitatem expectaret
vix. Ann. LX.

Den 11. Aug.

MDCLXXXVII.

Mon. hoc Ux. & hæred. pos.

Unter einer Decken um den Stein.

Des 1613. Jahres den 12. Nov. zu Nacht zwischen 11. und 12. Uhr ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Hochweise Herr Martin Hopstock, dieser Stadt regierender Bürgermeister. Seines Alters 86. Jahr.

Auf dem Steine. Gen. 42. Jacob sprach zu Pharao: Die Zeit meiner x.

Anno 1609. den 28. April. ist seelig in Gott entschlaffen, die Erbare und Eugendsame Frau Christina, des Ehrenvesten/ Erbaren, Wohlweisen Herrn Mart. Hopstocks, Bürgermeisters Eheliche Hauswirthin gewesen, der Gott gnade.

Hiob. 19. Ich weiß daß mein Erlöser lebt x.

Unter einer Decke.

Deo Immort. Sacrum.

Helena Heigii ex Patricia Koberorum familia nata Gorl. Anno 1608. Zitt. morte nimium immatura sed pie denata Anno 1632. Conjugi & formæ singularis & adfectus erga maritum incomparabilis & eximia pietatis, delitio cordis sui. Dimidio animæ suæ. Johannes Heigius D. Hæreditarius in Pennersdorff/ Syndicatum Zittav. abiens, acerbisf. luctus. Monum. B. M. F. C.

C. S. S.

Joh. Heinr. Heigio ex Coniuge desideratisf. Helena Koberia
filio unico dulcisf. nondum bimulo, matrem sublatam mox
secuto. Anno 1632.

Joh. Heigius D. r. Parens infelicisf.

H. M. P. C.

D. O. M. S.

Maria, Filia, primogenita. Joh. Heigius Dr. Helena
Kobera, parentes moestissimi, in beatæ resurrectionis spem

H. M. P. C. Anno 1630.

Auf dem Steine unter einer Decke:

Hoc Catharina jacet Michaelis nupta sepulchro

Krolovviz sancta, foemina casta, fide.

Consulis illa fuit soboles, & Consulis Uxor.

Nunc agit in Christi gaudia vera sinu.

Anno 1594. den 28. Nov. ist sanfft und seelig entschlaffen, Frau Catharina, des Ehrenvesten, Erbaren und Wohlweisen Herrn Michael Krolofft's regierenden Bürgermeisters Eheliche Hauswirthin, der Gott gnade.

Unter einer Decke/ auf dem Steine.

Sap. 5. 16. 17. Aber die Gerechten werden ewiglich leben = = = arm
vertheidiget.

Um den Stein: Anno 1654. den 7. April. ist in Gott seelig entschlaffen, der Edle, Wohl-Ehrenveste, Großachtbare, Wohlgelahrte, Wohlweise, Hochbenahmte, Herr Johann Nesen, auf Poritzsch, alter Herr, und in die 30. Jahr Bürgermeister allhier, seines Alters 71. Jahr.

Allhier ruhet Frau Sabina Kapsin gebohrne Rauchin, Tic. Herr Gottfried Kapses, Bürgermeisters seel. Wittwe, ist gebohren 20. 1603. gestorben 20. 1666. hat zur Welt gebohren 4. Söhne 4. Töchter, hat gelebet im Jungfer = Stande 20. Jahr. In der Ehe 16. Jahr. In Wittwenstande 27. Jahr, Ihres Alters 63. Jahr, der Seele Gott gnade.

Anno

ne, welche Töchter und Sohn ihren Eltern zum Andencken, dieses Grabmahl setzen lassen.
1664.

In dem Gange von der großen Kirch-Thüre zur kleinen Herren-Thüre.

Deo & Memoriae Sacrum.

Nobilisf. Amplisf. & Excellentisf. Vir Dn. Godofredus a Jungenfels, quem ob ejus sum-
mam in jure scientiam Altdorphium, illustri J. U. D. titulo decoravit, & Patria ob ingenii
& Consilii gravitatem admirata, splendido Senatorum Collegio adjunxit, nestoreâ ob na-
turæ dona dignisf. Virâ Anno Ætat. 32. 33. d. 19. Sept. 1670. immature decessit, acerbo Pa-
triæ & suis relicto dolore, hoc clausus Saxo, æternitatem expectat.

Ad cineres conjunctisf. in Vita Mariti ut mortua cum eo sit, exuvias corporis condi vo-
luit, Anna Dorothea Hammerschmidia, fœminâ Virtutum matronalium laude cumula-
tissima, Pietate erga Deum. Charitate erga binas Natas: Humanitate erga omnes orna-
tisf. beatissime, denata Anno MDCLXXV. d. 31. Martii.

Zwey Herzen die der Todt vermocht allein zu zweyen
Sind unter diesen Stein vereinigt: Sich freyen
Daß ihre Seele hält zugleich ans Himmelschloß,
Biß sie von dieser Last Ort auch wird machen loß.

Um das Wappen auf dem Steine stehen folgende Worte:

Tugend, Stärke, Schönheit, Pracht,
Hohen Stand/ der Todt veracht,
Der im Sterben gläubig sinckt
Sich bald in den Himmel schwingt.

Anno 1603, den 16. Decembr. Ist selig entschlaffen, der Würdige, Wohlgelahrte Herr
Wolfgang Scharfshmidt, treuer Seelsorger ins 24ste Jahr. D. G. G.

2. Timoth. 4. Bonum certamen certavi, &c.

Reverendus & Doctissimus Vir Dn. David Sutorius Scorio Sylvanus. Natus est anno
1560. d. 18. Mart. & Anno 1640. d. 18. Octobr. in Christo placide obdormivit, ceu Theolo-
gus Senior, ætatis suæ Annos habens LXXX.

Herr M. Michael von Landtsch, bey dieser Kirchen St. Johannis, gewesener Mittags-
Prediger, ward geböhren Anno 1620. starb selig den 4. Febr. 1674. dessen Körper wurde
den 9. dito unter diesen Stein beerdiget.

Leichen Steine aufferhalb der St. Johannis Kirche.

An der Kirch-Mauer gegen Morgen, oder hinter dem Altare.

Memor Esto.

Ante obitum moriens, non moriturus obit.

C. S. S.

Daniel Colbergus Zittan.

cui in terris

Virtus & Doctrina a teneris excolta

Gradum Doct. Med. Prax. industria & felix qua annis

XXX. amplius, Patriæ profuit

Laudem

Comitas & antiqua animi integritas

Bonorum amicitium

Anna Eliesabetha Kohlia ex Conjugio 22. Annorum.

Christianum, Susannam Eliesabetham, Helenam

Catharinam peperit.

Inter mortales esse desiit, Anno Christi 1661. 17. Mart.

ætatis suæ 63. Ann. minus 8. Septim.

Reliquiæ ipsius hic juxta cineres filioliæ, Susannæ Eliesabethæ

Anno 1638. defunctæ, requiescunt, mox redanimandæ.

Anno 1638. d. 14. Sept. ist in Gott selig entschlaffen, der Ehrenveste, Großachtbare,
Hochweise,

Hochweise, Wohlgelahrte und Wohlbenahmte Herr Johann Winckler, alter Herr und
Burgermeister dieser Stadt, seines Alters 61. Jahr 8. Monath, 2. Tage. D. G. G.

2. Tim. 4. Die Zeit meines Abschiedes ist verhanden. Ich habe einen guten
Kampff gekämpfft u. sondern auch allen die seine Erscheinung lieb haben.

Pf. 4. Ich liege und schlaffe ganz mit Frieden, denn du allein Herr hilffst mir,
daß ich sicher wohne.

C. S.

Barbaræ Kislingiæ, Michaelis olim Judicis Filiæ
Uxori suæ charissimæ. Et Ursulæ Beatæ filiolæ
ex Dorothea Profeltina altera Coniuge Natæ,
Nicolaus Procopius Pascha Ecclesiastes,
P. C. MDCXLVI.

Dieser Stein ist neben der kleinen Kirch-Thür angemacht.

Duci Vitæ S.
Nobil. ac Consult. Vir
Georg. Schöllerus Isleb. J. U. D.
Reipublic. Zittav. Syndicus
Anno Domini MDCXLV.
Ætat. 66. Mens. 7. die XIII. exacto
Pie defunctus
Hic Dormit
Vos sequimini, ibo & videbo.

Folgende vier Steine findet man zwischen den beyden Kirchgassen/ an Herrn Anton Kislings
Hause angefest:

En
Satis cum Pace
Hic
Quiescit
Johannes Fridericus Fritsch,
Scabinus Zittaviensis.
avi
cum Jehova auspicio
Anno 1610. d. 8. Cal. Jan. naceretur.
Anno 1644. d. 4. Cal. Sept. matrimonium ingrederetur
anno 1649. d. - - - - Senator declararetur.
Tandem
Anno 1672. d. 12. Cal. Nov. morte opprimebatur
Cujus
Sempiternum in Honorem
etiam
Sepulchro huic inscripsisse
Vides hæc.
Jehovæ
Omnium bonorum largitori
Restituit Joh. Frid. Fritschius, Senat. Reipubl. patr.
Theaurum
Quem in mundo possedit charissimum
Nimirum Conjugem desideratissimam
Martham
e præclara Gebhardiorum familia d. 4. Aug.
Anno 1618. ortam d. 28. Febr. 1661. pie defunctam
Matronam
Et pietate & reliquis fœminei virtutibus conspicuum.
Quæ
In Conjugio jucundo & facundo vixit Ann. 16. mens. 7. d. 3.
Mater 10. librorum, e quorum numero ad Deum præmisit

Annam

Annam Justin. d. 28. Jul. 1646. 1	Nat.	d. 28. Jul.	denat.
Martham. d. 9. Dec. 1649.		- 20. Maji	
Cum fraterulo exanimi			
Joh. Wilhelm. d. 17. Apr. 1650.		- 7. Oct. 1655.	
Joh. Christian d. 9. Dec. 1651.		- 9. Apr. 1652.	
Joh. Albert. d. 1. Jun. 1653.		- 5. Aug.	
Frid. Wilhelm. d. 11. Oct. 1654.	- 11. Nov.		
Joh. Wilhelm. d. 3. Sept. 1656.	- 16. Sept.		

Post se reliquit Joh. Fridricum & Annam Martham
Prosperitas vivis, requies optata sepultis.

Reparata quiete vigemus
Hic

Placidæ quieti indulget
Anna Martha. Filia

Johannis Friderici Fritschens

Scabini Zittaviensis
Quæ nascebatur

Ao. 1658. d. 4. Cal. Martii

Denascebatur Ao. 1671. 7. Idus Maji

Cujus piam in memoriâ

Hoc monumentum erectum.

Hic

Memoria extat

prope hinc humati

Joh. Friderici Fritschii

Junioris

Juris Practici & Civis Zittani

Qui

30. Jul. anno 1647. natus

Cum Catharina Sophia Hauseriana

Jam Vidua

Conjugium quinquennale & quod excedit, sed
sterile expertus

Vitaque ad annos 30. Septimanas 31. & 2. dies
perrecta

d. 7. Mart. Anno 1678. defunctus

Nunc in suorum Consortio

Resurrectionem mortuorum expectat.

Unter der Kirchen gegen Mitternacht.

Hic situs est

Johann Jacob Schnürer, Joh. Schnürer. C. Z. & Annæ Joh. Friz. Senat. Viduæ, ex familia Gebhard. Filius, Purpuram Doctoral. oblatam, sapiens neglexit; Ad maxima natus, si fors ut virtus voluisset. Forensia negotia admirati sunt multi, in uno scientiam usum & fidem. Marth. Bertholdi, Viduam Jacobiz ductam, per triennium d. CXL. Viduam rursus & III. Prol. matrem fecit. anno 33. ei Catharrus suffocativus & d. 2. Sept. MDCLX. fatales f. Christianus Augustus natu minim. cum vix d. CXXXIII. implev. Patrem d. XVI. seq. quam sordibus mundi misceri maluit.

Hoc Monumentum

Eis amor Conjug. & Matern. P.

Pater Spirituum

Quæ dedit, recepit idem

Pignora charissima

Joh. Carolum Quinquennem. P. M. Ao. 1633. d. 3. Sept.

Sufannam triennem. P. M. Ao. 1634. d. 30. Jun.

Nimirum ne intellectum ipsorum mutaret Malitia

Aut animum deciperet dolus;

Sed ut brevi consummarentur

Proinde Parentes moerentes Joh. Kislingius

Med. Dr. & Maria Fridrichina eisdem

Æterna Vitæ gaudia animitus gratulantur.

Vivens discite mori, moriens ut vivere possis.

¶

I. N. J.

In der Taffel ist gemahlet das Bild, da der HErr Christus in des Pharisäers Hause zu Gaste sihet, und die Sünderin seine Füße mit Thränen nehet, dabey diese Worte: *Dimissa sunt ei peccata multa, quoniam dilexit multum. Luc. 7.*

Die Taffel von der Zeit zernichtet
Hat einen nahen Freund verpflichtet
Daß er sie wieder aufgerichtet.

Anno 1695. J. C. J.

Unten: *Non veni vocare Justos, sed peccatores ad poenitentiam. Luc. 5. Matth. 9.*

M. Laurentii Heidenreichs Epitaphium.

Oben: *Bonum certamen certavi - - - in illa die justus Iudex. 2. Tim. 4.*

Unten: Anno 1557. die 21. Novembr. Obdormivit in Christo reverendus ac clarissimus vir M. Laurentius Heidenreich / fidelis hujus Ecclesiae Pastor, ætatis suæ 77. Ministerii sui 48. Anno 1573. d. 5. Jun. Honestæ Matrona Elisabetha Conjux aufgericht 1565. den 10. Eebr.

Lucas Fridrichs Epitaphium.

Oben: Du bist in die Höhe gefahren Ps. 68. Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. 2.

Unten: Anno 1598. den 25. Aug. Ist in HErrn Christo sanfft und seelig eingeschlaffen, der Ehrenveste, Erbare und Wohlweise Herr Lucas Friedrich, alter Herr und Burgermeister dieser Königl. Stadt gewesen. Erwartet allhier der Erscheinung Jesu Christi, samt allen Gläubigen und Auserwehlten zum ewigen Leben.

Anno 1613. den 12. April. ist in Christo Jesu seelig entschlaffen, die Erbare und tugendreiche Frau Justina, des Ehrenvesten Herrn Luca Friedrichs, Burgermeisters nachgelassene Wittwe. Ihres Alters 69. Jahr, der Seelen GOTT gnädig sey.

Friedrich Wigands Epitaphium.

Oben: *Hic est filius meus dilectus, in quo mihi bene complacitum est, hunc audite.*

Unten: Anno 1559. ist in GOTT entschlaffen, der Erbare, Weise Herr Friedrich Wigand, dieser Stadt alter Burgermeister. Seines Alters 77. Jahr. Vor ihn an. 1557. den 2. Jun. ist verschieden sein Ehgemahl, welchen GOTT gnade. Dies Epitaphium hat Melchior Röder, zum Gedächtniß seiner Vorfahren aufrichten lassen. Anno 1568. d. 15. Jul.

Joh. Carl Justs Epitaphium.

Deo opt: max: & beatæ memoriæ
DNI. JOHANNIS CAROLI JUSTI,
JCTi & Prætoris
Qui expleto erga Deum patriam & familiam
quantum in hac mortalitate fieri poterat, officio
naturæ debitum exsolvit. d. 7. Mart. 1698. Ætat. 64.

Et in hoc templo ad latus B. Parentis
Dni. Christiani Justi, Consulis
conditus est,

P. P.

Vidua & Hæredes.

M. Wencesl. Lanckisches Epitaphium

Anno 1584. Cal. Sextilis X. D. Wenceslaus Lanckisch, junior, Artium & Philosoph. M.L.L. peritia rerum usu & ob Virtut: merit: nobilit: exornatiff: Reip. Sitta: Notarius primum, Syndicus deinde ad annos undique 32. ætat: climat: LXIII. placide in Christo obdormivit, resurrectionis voto, ad poticum suggesti hic sepultus.

Anno 1590. den 6. Jul. Ist in HErrn Christo seelig entschlaffen, die Erbare und tugendhafte Fr. Agneta, des Edel, Ehrenvesten, Achtbaren und Wohlgelahrten Herrn M. Wencesl. von Lanckisch Eheliche Hauswirthin gewesen, der GOTT gnade.

Nic. Dornspachs Epitaphium.

Oben über den Bilde des verlohrnen Sohnes.

Perditio tua est: Tantum in me auxilium.

Darun.

Darunter:

Perdit opes Juvenis, fit inops, veniaque receptus,
Exultat patria, rursus ut ante Domo.
Quisquis es, hæc oculis, hæc pectore sæpe volutes,
Donorum ne sis prodigus usque Dei.

Convertimini & agite poenitentiam ab omnibus iniquitatibus vestris, & non erit vobis in ruinam transgressio. Ezech. 18.

Unten an der Taffel.

Dn. Nic. a Dornspach, Vir Nobil. Doctr. Erud. sap. facund & dignitate spectatiss. Qui sacr. Cæs. Majest. sub Ferdin. I. Consil. atque sub eodem & Maximil. & Rudolpho II. D. D. D. Rom. Imper. hujus Reipubl. Conf. ac Syndicus Ao. 32. extitit M. H. S. & Uxor. carnis fragilitate sancta, ad immortalitat. Resurrectionis spe decessurus. P. leg. ob. VII. Id. Sept. anno 1580. Ætat. suæ LXV.

Anno 1616. Id. Decembr. pie in Christo obdormivit Nobilis & lectissima Matrona, Elisabetha Schnitteria, Nobiliss. Doctr. Sapient. ac Dignit. excellentiss. Viri Dn. Nic. a Dornspach P. M. Sacr. Cæsar. Maj. Consiliiarii, Marchionat. Inferior. Lusat. Rationarior. Præfetti digniss. & in hac Reipubl. Consular. Vigilantissimi, beatæ recordat. relicta vidua. Cui Deus, opt. Max. placidam quietem & lætam ad Vitam æternam Resurrectionem, cum omnibus Electis largiatur.

Nicoleos nitidi Dornspachius ætheris, hæres,
Hic sua post obitum condidit ossa solo.
Quis fuerit; Virtus, cum magni Cæsaris aula
Prædicat. Urbs mœsto poscit & ore parem.

M. Martin Tectandri Epitaphium.

Oben; Meine Schaafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben, und sie werden nimmermehr umkommen, und niemand wird sie aus meiner Hand reißen. Joh. 10. v. 27. 28.

Unten stehet, Im Jahr 1579. den 10. April. ist in Gott selig entschlaffen, der Achtbare, Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr M. Martin Tectander, dieser Kirchen 29. Jahr Ecclesiastes und treuer Seelsorger. Seines Alters 73. Jahr, dem Gott gnädig seyn wolle.

Johann Scherffings Epitaphium.

Anno 1584. den 15. Octobr. ist in Gott selig entschlaffen, der Ehrenveste, Wohlweise Herr Johann Scherffing, gewesener alter Herr und Burgermeister allhier. Dem Gott und uns allen gnädig sey.

Oben stehet der Spruch:
Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und er wird mich hernach zc. Hiob. 19.

Jr. Bleckin Epitaphium.

Oben; Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. 11.

Kommet her ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist.

Auf der Taffel ist das Jüngste Gericht gemahlt, um welches sieben Circul gemacht sind, darinnen stehen die 7. Wohlthaten/ wie solches iedwede Umschrift ausweist, als um den 1. Circul. Ich bin hungrig gewesen, und ihr habet mich gespeiset, 2. Ich bin durstig gewesen und ihr habet mich geträncket, 3. Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherberget. 4. Ich bin nackend gewesen, und ihr habt mich gekleidet. 5. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. 6. Ich bin gefangen gewesen, und ihr habt mich besucht, 7. Die Todten begraben ist auch ein Werk der Liebe und Barmhertzigkeit.

Dieses Epitaphium hat lassen aufrichten, die Edle, Viel-Ehr- und Tugendreiche Frau Maria Bleckin, gebohrne Mehlin von Strzelitz, des Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Herrn Adam Bleckten von Audighorn, auf Walten und Tölzel nachgelassene Wittwe, zu ihren Gedächtniß, welche auch 1000. Schock verweist, und den Erborn Rath zu Zittau überantwortet hat, doch mit dem Beding, daß Jährlich die Zinnse von den 1000. Sch. nemlich 60. Sch. zur Kirchen und Schulen und den Armen zum besten sollen ausgeheilet werden. Geschehen im Jahr 1604.

Viti Bleskæ Epitaphium.

Exuviis, Sapia & eruditione præstantis Viri Dni. Viti Bleskæ, Prætoris integerrimi, postquam 18. Cal. Febr. Anno 1583. ætat. 56. in vera filii Dei invocatione, placide expiravit. Uxor & hæredes, p. c. p. c.

Hac sub humo Vitus cognomine *Bleska* quiescit,
 Flebilibus mœnstrat, quam lapis ecce notis.
 Qua fenuit, quondam puer ab lactatus arena,
 Traditus est studiis, casta Minerva tuis.
 Hinc tibi morigeras Trocedorfi præbuit aures,
 Qua micat auriferis urbs celebrata jugis.
 Inde Melanchtoniam jam dignus adire Cathedram
 Venit in amplexus Leucori clara tuos.
 Imbibit hic Cygni, quicquid de more Lutherus,
 Extremos cecinit de pietate dies.
 Audiit & doctus, quid terque quaterque Melanchton
 Prætulit ingenii dexteritate fui.
 Sic redit optatus, Patriæ nec inutilis hospes,
 Moribus excultus, nec minor arte, domum.
 Adventu gaudent Venus & Themis. Illa Maritum
 Hæcque Senatorem pone secuta facit.
 At decima tandem justus trietecide Prætor,
 Extitit ô fidei, lentus & artis honos.
 Namque bonis dum spem faceret, simul omnibus amplam
 Et daret ancipiti, jura probata foro.
 Tantum eheu tantum! Mors eripit improba florem
 Quoque jacet tumulo, spes jacet, urbis honor
 Illius ergo memor, dum perlegis illa Viator,
 Fac animo subeant, ultima fata tuo
 Quomodocunque ruis, tua Mors vestigia servat
 Et locus unde tibi, spicula figat, erit.
 At tibi quo melior de funere vita redundet,
 Fortiter in Christo, discite pieque mori.

M. Joh. Vogelius, f.

Andreas Masci Epitaphium.

Morte tua vitæ rediet pie Christe Triumphus
 Hinc tibi sub pedibus, Mors, Satanasque jacent.
 Jesu Christo Sacrum.

Unter diesen Worten:

Clarissimo Viro Andr. Masco,
 Patria Boleslaviensi Silesio
 Ludirectori & Senatori,
 Bono hujus Reipublic. nato
 Ordinis sui ornamento
 Et vitæ integritate
 Nulli secundo. Imprimis
 Sanctæ Memoræ
 Incomparabili Viro
 D. Philippo Melanchtoni
 olim charo
 Atque bonis & eruditis ideo omnibus
 Ob fidem, prudentiam
 Sermonisque latini,
 Elegantiam commendato.
 Immatura Morte
 Reipublic. Christianæ erepto.

Et ornatissimæ Matronæ Margarethæ
 Leobergæ in Silesia honesto sanguine natæ
 Viri optimi Andr. Masci primus
 Et posthunc Gregorii Rösleri,
 Artium bonarum Magistri
 Ludirectorum & Senatorum
 In hac Republica
 Relictæ Viduæ, Pietate morum
 Vitæque innocentis honestate
 Spectatissimæ
 Postquam vixisset annos 77.
 Morbo leniter Apoplectico extinctæ
 Hac terra post Maritos conditæ
 Piiis & optime de se meritis parentibus
 Hæredes moestissimi hoc monumentum
 Pietatis & grati amoris ergo poni
 curaverunt.

Vita cadit fragilis, sed morte renascimur uni,
 Christe tibi, sic sunt, funera nostra, lucrum.

Im 1553. Jahr den 13. Nov. ist in Gott seelig verschieden, der Ehrenveste, Weise und Wohlgelahrte Herr Andreas Mascus, dieser Stadt weyland Schulmeister und Rathsmann D. G. G.

Im

Im 1590. Jahr den 24. Sept. ist in Gott selig entschlaffen, die Erbare und Tugendfame Frau Margaretha, Seine und nach ihme Herrn M. Gregorii Köpfers verlassene Witts Frau, in Gott auch hier selig ruhende.

Conradi Nefeni Epitaphium.

Oben: Ich weiß daß mein Erlöser lebt, und Er wird mich hernach etc. Hiob. 19.

Unten: Anno Domini 1560. den 25. Junii ist in Christo seliglich verschieden, der Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte Herr Conradus Nefenus Lic. Syndicus, und dieser Stadt treuer Bürgermeister, seines Alters im 65. Jahre, welches Leib allhier begraben liegt, dem Gott Gnade.

Conrado Nefeno JurisL. Civitatis Sittæ Syndico, v. studio veræ Religionis integritate, sapientia doctrina præstanti, qui inter ardentis preces, implorans Salvatorem unicum filium Dei, D. N. Jesum Christum ex hac ærumnosa vita decedens, migravit in beatam & æternam VII. Cal. Jul. Anno Christi 1560. Uxor & liberi moestis. ab ipso designatum.

H. M. C. G.

Busto hoc Conradus mortis post fata quiescit,
 Ille Nefenæ fama secunda domus.
 Quem celebrem spectata fides, prudentia, candor,
 Et veræ imprimis Religionis amor,
 Publici & his Juris conjuncta scientia, fecit
 Doctrinæ & titulis auxit honoriferis.
 Hunc simul & Civem & nacta est urbs Sitta, Patronum
 Ipsius & dubio tempore sentit opem.
 Nam cum longinquis, ille advenisset ab oris,
 Hac placuit patrios ponere, sede, lares.
 Perpetuum hic nihil est: Et vis tandem hunc quoque lethi,
 Arripiens cogit, destituisse suos.
 Ipse quidem moriens æternæ Exordia Vitæ
 Cepit, & in Christo, est huic sua parta quies.
 Plebs tamen & tantam sibi ab hoc spem luget ademptam,
 Deslet & amissum Curia moesta decus.
 Sed propior sobolis dolor est & conjugis orbæ
 A quibus ista Viro & stant monumenta Patri.

Joachimus Camerarius.

Über des Herrn P. Primarii Beicht-Stühlen neben der Dresß-Kammer henget ein von Gips gemachtes Epitaphium, ohne Nahmen und Schrift. Solches hat Tic. Herr Christian von Hartig auf Hörnig D. Marci Ritter, und hochverdienter ältester Herr Burgermeister, ihme noch bey Lebzeiten aufmachen lassen.

Martin Hoffmanns Epitaphium.

Oben an der Tafel:

Weil ich hier lebe bin ich todt
 Wenn ich sterbe bin ich bey Gott
 Durch Jesum Christum unsern Heyland
 Den ich durch sein Wort hab erkannt,
 Und andern auch geprediget hab
 Schick dich o Mensch selig zum Grab.

Unten: Anno 1575. den 22. Sept. ist in dem Herrn Christo von dieser Welt seliglich abgegangen, der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr Martin Hoffmann, Mittags Prediget allhier gewesen. Dem Gott und uns allen gnädig seyn wolle.

Balthasar Gottschalcks Epitaphium.

Des letzten Nybintischen Prioris Ordin. Cœlestin.

Oben ist ein Marien Bild, darbey die Jahr-Zahl 1551.
 Darunter, Balthasar Gottschalck. Ætat. 73.

Er

Et verbum Caro factum est & habitavit in nobis ; cujus gloriam vidimus , quasi unigeniti a Patre, plenum gratia & Veritate. Joh. 1. c.

1560.

Fecit potentiam in brachio suo.

Michel Kroloffs Epitaphium.

Nolite mirari hoc, quia venit hora, in qua omnes, qui in monumentis sunt, audient vocem ejus & prodibunt, qui bona fecerunt in Resurrectionem Vitæ. Qui vero mala egerunt, in Resurrectionem condemnationis. Joh. 5.

Unten : 1525. den 30. Tag Aprilis, ist verschieden der Ersame Herr Michael Kroloff, dieser Königlichen Stadt alter Bürgermeister, dem Gott und allen Gläubigen gnädig seyn wolle.

Johann Nesen Epitaphium.

C. S.

In hoc Templo
ad latus

JOHANNIS NESENI.

JCi & Consulis

Per triginta annos meritissimi

Cubiculum invenit

Filius

Gottfried Nesenus

Colleg. Senat. Senior & Prætor

Deo, Patriæ, Familiæ, sibi fidelis

Cunctis charus & beneficus

Etiã moriendo, nec sibi, nec aliis molestus

Vidua moestissima

Anna Regina Kislingia

Duodecim lib. Mater

Conjugii per 49. Ann. felicisf. memor.

Vicinium ipsi dormitorium

expectans

Cum Septem lib. superstet.

H. M. F. C.

Cœlestin Hennings Epitaphium.

Oben:

Morte luis pœnas, referato, Christe, Sepulchro,
Tartara & hanc superas, Clara Trophæa gerens.
Mors mortis morti mortem in morte dedisset
Cœlorum nobis janua clausa foret,

Unten an der Tafel:

Anno 1567. 4. Id. Aprilis, in ardenti invocatione filii Dei, ex hac vita placide decessit Clarisf. ac Prudentisf. Vir Cœlestin Hennig Urbis Consul vigilantissimus. Ætat. 55.

Anno 1572. 12. Jan. optima fide in Christum Deo Patri, suum tradidit spiritum, honesta ac pia Matrona Dn. Dorothea, clarisf. ac Prudentisf. Viri Cœlestini Hennings Conf. defuncti relicta Vidua, ipsam resuscitet Christus cum pie mortuis.

Joh. Martin Eichlers Epitaphium von Metall.

D. S.

In memoriam Avi Dn. Mart. Eichleri

Prætoris olim honorat. pie defuncti

M D. CXXXIV.

nec non

Conjugis Dilectissimæ

Catharinæ Sophiæ Hauserianæ

natae. MDCLIII. denatæ MDCCVII

Monumentum hoc

Nepos

Nepos & Maritus
 JOH. MART. EICHLERUS, Prætor
 Natus MDCLI. ætat. LX½
 P. C.
 Weinhold me fecit. Dresd. Anno
 1711.

**Leichen-Steine in der Kirchen St. Johannis deren Schrift
 noch zu lesen ist.**

I. Stein, Herrn Joachim Mildes, stehet neben den hohen Altar auf der rechten Hand, an der Mauer angeheftet, unter seinem Epitaphio.

Um den Stein herum. Im Jahr 1584. den 21. Sept. ist in Herrn Christo selig verschieden, der Edle, Ehrenveste Wohlweise Herr Joachim von Wilde auf Eybau, dieser Königl. Stadt Burgermeister. Dem Gott Gnade, und am jüngsten Tage mit allen Christgläubigen eine fröhliche Auferstehung wolle verleyhen.

Hinter den Tauff-Stein herum liegende:

Anno 1557. den 21. Nov. ist in Christo entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare, Hochgelahrte Herr M. Laurentius Heydenreich, dieser Stadt Prediger, ihund in Gott ruhend.

Anno 1613. den 13. April. ist in Christo selig entschlaffen, die Ehr- und Tugendreiche Frau Justina, des Ehrenvesten Herrn Luca Friedrichs seel. Burgermeisters hinterlassene Wittwe, der Gott gnade.

Hic Justina cubo gelidi sub mole sepulchri,
 Luca Fridrici, Consulis uxor eram
 Si quid habet laudis, Pias, Candorque Fidesque
 Vere hoc in tumulo contumulata jacet.
 obiit 12. April. 1613.

An. 1570. den 10. Tag Junij ist in Gott selig entschlaffen der Erbare und Wohlweise Herr Paul Friedrich, dieser Stadt alter Burgermeister. Dem Gott gnade.

Auf dem Steine; Ich weiß daß mein Erlöser lebet. Hiob. 19.

An. 1563. Dienstag den 18. Decembr. ist in Herrn Christo selig entschlaffen, die Erbare und Ehrentugendsame Frau Anna, weyland Herrn Conradi Neleni Lic. und George Sperlings beyder Herren seel. nachgelassenen Wittfrau, der Seele Gott gnade.

Beym Tauff-Steine:

Anno 1598. den 25. Aug. ist in Herrn Christo seliglich entschlaffen, der Ehrenveste, Achtbare und Wohlweise Herr Lucas Friedrich, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt gewesen. D. G. G.

Anno 1590. den 27. Jan. Ist in Gott selig entschlaffen, die Ehrentugendsame Frau Margaretha, des Erbaren, Wohlweisen Herrn Paul Friedrichs seel. gewesenen Burgermeisters nachgelassenen Wittwe. D. G. G.

Rom. 14. Unser keiner lebt ihm selber, unser keiner stirbt ihm selber &c.

Neben dem Tauff-Stein nach dem hohen Altar/ unter einer Decken:

Auf den Stein: Disce mori si vis artem cognoscere summam,
 Mors etenim, qua non luce putatur, adest.

Verwirff mich nicht in meinem Alter & c. Ps. 71.

Um den Stein: Hoc regitur Saxo, Michael Kislingius: Urbis
 Qui Patriæ Judex fidus & æqvus erat.

Natus 1586. d. 29. Sept. obiit 1645. d. 14. Sept. Ætat. 59. Ann.

Allhier liegt begraben, der Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte Herr M. Wenceslaus von Lanckisch auf Hörnik, dieser Stadt Syndicus, seines Alters 63. Jahr. D. G. G.

An der Mauer eingestast und in Messing gegossener Schrift:

Anno Dni 1584. am 22. Julij, ist in Christo selig verschieden, der Edle, Ehrenveste, Achtbare und Hochgelahrte Herr M. Wenzel von Lanckisch auf Hörnik, dieser Stadt 17. Jahr Syndicus und alter Bürger, dem Gott gnade, und eine fröhliche Auferstehung verleyhe.

C. S.

In Dormitorio PROAVI
 Dn. Wenceslai a Lanckisch.
 in Neu Hörnik Jct. & Syndici
 ad Larus AVI.
 Dn. Nicolai a Lanckisch.

Civis

Civis & Hæreditarius in Neu Hörniß
 ut & PATRIS
 Dn. Godofredi a Lanckisch.
 in Neu Hörniß & Jud. Assess.
 Filius
 Dn. Godofred. a Lanckisch
 in Neu Hörniß Med. Doct
 Princ. Anhalt. Archiat. & Physic. ordinar.
 per Praxin & Sectionem Cæsaream conspicuus
 Cubiculum suum elegit & invenit,
 nat. MDCXXII. d. 24. Maji.
 Denat. MDCCII. d. 22. Novembr.
 Lectissima Conjux
 ANNA Weberin
 in LI. annorum Conjugio Novies facta Mater
 Quinquies Avia
 Post quatuor menses d. 14. Mart. MDCCIII.
 ad Maritum se recepit
 Filius
 Joh. Heinrich a Lanckisch
 in Neu Hörniß J. U. Lic. & Senat. Zitt.
 & Dom. Seidenb. Cancell.
 Qui nat. d. 14. Junij MDCLXIII. denat.
 Cum Uxore Rosinæ Demuthiæ
 Quietem hic expectaturus
 Pietatis hoc Monumentum F. F.
 1704.

Hinter der Cangel an der Priester Weiber Ständen/ in Messingener Schrift.

Im 1571. Jahr den 16. Jan. ist in wahren Glauben und Anrufung des Sohnes Gottes
 tes seelig entschlaffen, die Erbare und tugendreiche Frau Christina Jostin, des Edlen, Eh-
 renvesten Herrn Nicolai von Dornspachs Ehliche Hausfrau gewesen. Der Gott gnade.
 Ruhet allhier, gewartend der Auferstehung zum ewigen Leben.

Unter der alten Orgel.

Ruhe-Städte c. T. pl. Herrn M. Johann Franzens, bey dieser Haupt-Kirchen gewese-
 ner wohlmeritirter Diaconus, Archi-Diaconus und endlich Pastor primar. in die 43. Jahr,
 ist geb. in Zittau an. 1623. den 11. Jan. zeugete in 42. jähriger Ehe 2. Kinder mit Tit. Frau-
 en Annen Dorotheen geb. Jacobisin, starb seelig an. 1695. den 9. Nov. seines Alters 73.
 Jahr weniger 8. Wochen und 3. Tage.

1. Epist. Paul. ad Tim. c. 6. v. 12.

Aber du Gottes Mensch kämpffe
 den guten Kampf.

In Klag-Liedern Jerem. c. 3. v. 24. 25.
 Der Herr ist mein Theil ic.

Inglichen

C. T. Frauen Annen Dorotheen Franzin geb. Jacobisin, des in Gott ruhenden tit. pl.
 M. Johannis Franzij, wohlmeritirten Pastor. primarii hinterbliebene Wittwe, ward ge-
 bohren in Zittau an. 1635. den 31. Jul. zeugete in 42. jähriger Ehe 1. Tochter und 1. Sohn,
 starb seelig an. 1709. d. 6. Mart. Ihres Alters im 74. Jahr, hat von ihren 2. Kindern 14.
 Kindes-Kinder, und von dem einem Kindes-Kinde der Fr. Gräzin 6. Kindes-Kindese
 Kinder erlebt.

Vor dem hohen Altar in Mittel grossen Gange.

Anno 1559. ist seelig entschlaffen, der Erbare, Weise Herr Friedrich Wigand dieser Stadt
 treuer Bürgermeister. D. S. S.

Hodie mihi, cras tibi.

Neben diesen Stein gegen die Sacristey zu.

Franciscus tumulo sub hoc quiescit
 Jung Nicol Sophiæ Magister, Urbis
 Consuls, Zittaviæ Paterque charus

Obiit 13. Jan. An. 1559.

• Bey dem andern Pfeiler zur Linken unter einer Decken:

Johanni Hartigio, Philosopho, Medico

Et

Sufannæ Hartigiæ, Montani Siles. Filiæ

Con-

Anno 1624. den 7. Febr. ist in Gott seelig verschieden, der Ehrenveste, Großachtbare und Hochweise, Herr Friedrich Birnstein, Burgermeister allhier. Seines Alters 61. Jahr D. G. G.

C. D.

Mortales Exuvias
hic deposuit

D. N.

M. Georgius Schoenfelderus
in hoc Templo
per xxx annos

Verbi minister pientis.

cujus memoriam
gratis servabit civitas
vivet Pietas & Religio
uxor moestis.

Anna Dorothea nata Nefenea

cum V liberis B. superstites

moris ac fidei monument. reliquerunt

MDCXCVII.

M. O. G.

Innerhalb dem Begitter vor dem mittelsten Beicht-Stuhle neben den hohen Altar zur linken Hand.

Anno 1567. d. 4. Id. April. obiit Claris. ac Prudentis. Vir. Dn. Cœlestin. Henning, hujus Urbis Consul vigilantissimus.

Anno 1572. d. 12. Jan. ist verschieden die Erbare, Tugendfame Frau Dorothea, des Erbaren, Wohlweisen, Herrn Cœlestin Hennings, alten Burgermeisters Eheliche Hauswirthin, der Gott gnade.

Dies Leben ist nichts als ein Todt
Voller Trübsall, Jammer und Noth,
Der Todt aber ein Anfang ist
Des Lebens, solchs gläubt nur ein Christ.

Neben dem Altar unter einer Decken:

Unter diesem Steine ist beygesetzt, die weyland Wohl-Edle, Viel-Ehr- und Tugendreiche, Frau Anna gebohrne Pfeifferin aus dem Hause Gosio, des Wohl-Edlen, Bestrengen Herrn Felix von Rüdiger auf Weigsdorff und Cunnersdorff, R. R. M. Reichs-Hoff-Rath und Assessor über den Appellationen der Cron Böhmen 2c. Ehliche Hauswirthin, welche den 20. Maij ad. 1632. seelig eingeschlaffen, Ihres Alters im 60sten Jahre. Gott verleyhe ihr eine sanffte Ruhe und fröliche Auferstehung zum ewigen Leben.

Anno 1558. den 9. Novembr. ist verschieden der Ehrenveste, Achtbare, Hochgelahrte, Herr Michael Olkau, Doctor und dieser Stadt Physicus. H. O. F. F. Carolus Vogeler.

Vor dem Begitter bey dem ersten Pfeiler.

In M. Mart. Tectandri obitum. Non moriar sed vivam & narrabo opera Domini.

Ad Pedes

WEISII

WEISII alter Ego

M. Godofredus Hoffmannus

Leoberga - Silesius

RECTOR

De Lyceo Laubanensi

&

Gymnasio Zittaviensi

Longemeritissimo

Pater

Ex duplici Matrimonio

R 3

cum

cum Gyntheria & Schönfelderia
trium filiorum & septem filiarum
fidelissimus

Anno MDCCXII. d. 1. Oct. Aetat. LIV.

Quicquid mortale fuit, deposuit
ut Nestoris annos viveret

Ex suffragio & Desiderio omnium Bonorum
dignissimus.

Vor der Sacristey,

Allhier ruhet der Leichnam des weyland Wohl-Edlen, Gestrengen, Besten und Hoch-
benahmten Herrn Christian von Hartigs auf Hörnitz, des löblichen Ordens St. Marci Rit-
ters, alten Herrn und Hochverdienten Burgermeisters bey dieser Stadt. So geböhren
in Zittau den 16. Maji 1605. aber im Herrn entschlaffen 1. Maji 1677. dessen Seel ist in G. Ot-
tes Hand.

Neben des von Hartigs Steine

Die wehrten Seelen ruhen in G. Ott, allhier ruhet der Leib.

Der Hoch-Ehr- und Tugendbelobten Frauen Dorothea Hartigin geböhrene Schedin,
welche den 11. Martii 1661. seelig verschieden. Nachdem sie ihr Söhnlein Joh. Christian
den 25. Febr. und den 5. Mart. darauf ihr Töchterlein Christianam seeliglich vorangeschicket.

In dem Quer-Gange und unter einer Decke:

Auf dem Steine: Pf. 84. 13. Herr Zebaoth, wohl dem Menschen, der sich auf
dich verläßt.

Christianus Justusque Dei, quod sanguine: in astris

Nomine: Quod talis Consul in orbe: beat.

Um den Stein: Anno 1644. d. 3. Novembr. ist in Christo seelig entschlaffen, der Edle,
Ehrenveste, Großachtbare, Hochw. Hochgelahrte, Herr Christian Just, alter Herr und
Burgermeister dieser Stadt. Seines Alters 52. Jahr 15. Wochen. D. G. G.

Bey denen Beichtstühlen.

* * *

Viri

Prænobilissimi, Excellentissimi

Dni. Johannis Philippi Stollii J. C. i.

Consulis meritissimi, Conjugis svavissimi, Parentis optimi
desideratissimi

Cui nec viventi germana Virtus

Nec morienti vera pietas defuit

sub finem seculi an. scil. MDCC. die 14. Novembr.

finientis

OSSA DILECTA,

Mens enim & gloria humari nequeunt

In spem melioris mox post secula vitæ

Religiose huc composuerunt

Sibi mutuo collacrumantes

Senatus, Cives, Conjux, Filii.

* * * *

Cura, labor, meritum, sumti pro munere honores

Ite, alias posthac sollicitate animas.

Me procul a Vobis DEUS avocat. Ilicet actis

Rebus terrenis, Hospita terra, vale!

Corpus avara tamen solennibus accipe saxi:

Namque animam caelo reddimus; Ossa tibi.

Beym fünfften Pfeiler:

Mit Christi Krafft.

Hat allhier eine seelige Ruhe funden, Herr M. Christian Keimann, P. L. C. Ein in
Sprachen, Wohlredenheit und andern Künsten sehr berühmter Mann. Welcher nach-
dem Er hiesige Schule in die 28. Jahr löblich regieret, und viel nützliche Leute erzogen, am
23. Jan. 1662. in 55. sten Jahre seines Alters von hinnen gefordert worden. Ihm folge-
te nach den 22. Jan. 1664. seine hinterlassene Wittwe, Frau Anna Dorothea geböhrene
Witzigern, als sie alt war worden 41. Jahr, und gezeuget 9. Kinder, 6. Töchter 3. Söh-
ne,

Conjugibus integerrimis. Parentibus optimis,
Amoris reciproci, concordiam, nec morte nec
sepultura violatam
Abunde attestatis Pie ponebant posteri
Anno MDCXXXII. Mens. Xbr.

Auf diesen Steine unter einer Decke.

S. S. S.
ADAM GIRISIVS CONSVL. Z.
eruditione sua præclara inservit Reipubl. patriæ.
Ut Notarius, Proto-Not. Senat. Jud. Ass. Præc. Consularis per 40.
Annos fidelissime,
Inijt Conjugium svave
I. cum Anna Arnsdorffiana Vidua.
II. cum Virg. Rosina Waltheria
III. cum Virg. Rosina Güntheria.
vidit tres liberos, totidemque Nepotes
Tandem Septuagenario major Ann. VII. Mens. VI. diem obiit
Anno 1663. d. 7. Jul.
G. L. M. H. P. C.
Heic jacet Archetypus, Justi, primique Catonis
Qui, quantus, quantus, nil nisi norma fuit.
Heic Pietas, heic prisca fides, heic candor apertus
Heic jacet antiquis moribus, Urbis Honos.
C. S. S.

Neben diesen Steine auch unter einer Decken:

Unter diesen Grab-Steine
ruhen sanffte die Gebeine

Der Edlen, Viel-Ehr- und Zu- endreichen Frauen Rosinen geb. Güntherin, welche
ward geböhren an. 1620. d. 26. Maj. Hochzeit gehalten an. 1638. d. 12. Jul. gelebet in friedli-
cher Ehe 24. Jahr, gezeuget eine einzige Tochter Emerentia, von derselben gesehen 3. Kind-
des-Kindes, starb seelig den 12. April. 1663.
und erwarten in der Grufft,
bis sie Jesus wieder rufft.

Neben den vorgehenden. Um den Stein:

Anno 1663 ist in Gott sanfft und seelig entschlaffen, der Wohlgebohrne Herr, Herr
von Bercka, Herr von der Laube, Leipzig und . . . Seines Alters im 39. Jahre, Exilij in
Niederden. Auf den Stein aber:

Herr wenn ich nur dich habe &c. Pf. 73.

Unter einer Decken neben den 4ten Pfeiler zur Linken.

Alhier ruhen die in Christo geheiligte, Vater und Sohn.

Tit. Herr Authon Arnsdorff, Vater, Rathsh-
herr und vornehmer Bürger am Ringe, geb.
1592. 21. Febr. gestorben 1633. d. 2. Julij,
Etat. 43. Jahr.

Tit. Herr Johann George Arnsdorff, Sohn,
wohlverdienter Rathsherr, Pro-Syndicus,
und vornehmer Bürger in der Böhmischen
Gasse, geböhren 1623. 3. Oct. gestorben 1669.
den 4. Maji. seines Alters 45. Jahr 6.
Monath.

Auf die Cangel zu unter einer Decken:

Beatæ Memorix Sacrum
Vir nunc vere beatus
D. M. Zacharias Seligmanni.
Archi-Diacon: in hac æde Vigilantiss. postquam XXXVI. Annis
Pietate, Doctrina, omniumque gratia floruisse
Cathedram hanc Eloquio & Exemplo commendasse
Mortalitatis admonitus quicquid sui mortale fuit
velut in amoris tesseram

§ 2

Non

Non procul a Cathedræ conspectu deponi voluit
Ut quo loco beatissime vixit

eo
beatam immortalitatem expectaret
vix. Ann. LX.

Den 11. Aug.

MDCLXXXVII.

Mon. hoc Ux. & hæred. pos.

Unter einer Decken um den Stein.

Des 1613. Jahres den 12. Nov. zu Nacht zwischen 11. und 12. Uhr ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Hochweise Herr Martin Hopstock, dieser Stadt regierender Bürgermeister. Seines Alters 86. Jahr.

Auf dem Steine. Gen. 42. Jacob sprach zu Pharao: Die Zeit meiner 2c.

Anno 1609. den 28. April. ist seelig in Gott entschlaffen, die Erbare und Tugendfame Frau Christina, des Ehrenvesten/ Erbaren, Wohlweisen Herrn Mart. Hopstocks, Bürgermeisters Eheliche Hauswirthin gewesen, der Gott gnade.

Hiob. 19. Ich weiß daß mein Erlöser lebt 2c.

Unter einer Decke.

Deo Immort. Sacrum.

Helene Heigii ex Patricia Koberorum familia natæ Gorl. Anno 1608. Zitt. morte nimium immatura sed pie denatæ Anno 1632. Conjugi & formæ singularis & adfectus erga maritum incomparabilis & eximia pietatis, delitio cordis sui. Dimidio animæ suæ. Johannes Heigius D. Hæreditarius in Pennerdorff/ Syndicatum Zittav. abiens, acerbis. luctus. Monum. B. M. F. C.

C. S. S.

Joh. Heindr. Heigio ex Conjuge desideratis. Helena Koberia
filiolo unico dulcis. nondum bimulo, matrem sublatam mox
secuto. Anno 1632.

Joh. Heigius D. r. Parens infelicis,

H. M. P. C.

D. O. M. S.

Maria, Filia, primogenita. Joh. Heigius Dr. Helena
Kobera, parentes moestissimi, in beatæ resurrectionis spem
H. M. P. C. Anno 1630.

Auf dem Steine unter einer Decke:

Hoc Catharina jacet Michaelis nupta sepulchro
Kroloviz sancta, foemina casta, fide.
Consulis illa fuit soboles, & Consulis Uxor.
Nunc agit in Christi gaudia vera sinu.

Anno 1594. den 28. Nov. ist sanfft und seelig entschlaffen, Frau Catharina, des Ehrenvesten, Erbaren und Wohlweisen Herrn Michael Kroloffts regierenden Bürgermeisters Eheliche Hauswirthin, der Gott gnade.

Unter einer Decke/ auf dem Steine.

Sap. 5. 16. 17. Aber die Gerechten werden ewiglich leben = = = arm
vertheidigen.

Um den Stein: Anno 1654. den 7. April. ist in Gott seelig entschlaffen, der Edle, Wohl-Ehrenveste, Großachtbare, Wohlgelahrte, Wohlweise, Hochbenahmte, Herr Johann Nesen, auf Poritzsch, alter Herr, und in die 30. Jahr Bürgermeister allhier, seines Alters 71. Jahr.

Allhier ruhet Frau Sabina Kapsin geborne Rauchin, Tic. Herr Gottfried Kapses, Bürgermeisters seel. Wittwe, ist geboren 20. 1603. gestorben 20. 1666. hat zur Welt gebohren 4. Söhne 4. Töchter, hat gelebet im Jungfer-Stande 20. Jahr. In der Ehe 16. Jahr. In Witwenstande 27. Jahr, Ihres Alters 63. Jahr, der Seele Gottes gnade.

Anno

ne, welche Töchter und Sohn ihren Eltern zum Andenken, dieses Grabmahl setzen lassen.
1664.

In dem Gange von der großen Kirch-Thüre zur kleinen Herten-Thüre.

Deo & Memorizæ Sacrum.

Nobilisf. Amplisf. & Excellentisf. Vir Dn. Godofredus a Jungenfels, quem ob ejus summam in jure scientiam Aldorphium, illustri J. U. D. titulo decoravit, & Patria ob ingenii & Consilii gravitatem admirata, splendido Senatorum Collegio adjunxit, nestoreâ ob naturæ dona dignisf. Vitâ Anno Ætat. 32. 33. d. 19. Sept. 1670. immature decessit, acerbo Patriæ & suis relicto dolore, hoc clausus Saxo, æternitatem expectat.

Ad cineres conjunctisf. in Vita Mariti ut mortua cum eo sit, exuvias corporis condi voluit, Anna Dorothea Hammerfchmidia, foemina Virtutum matronalium laude cumulatissima, Pietate erga Deum. Charitate erga binas Natas: Humanitate erga omnes ornatisf. beatissime, denata Anno MDCLXXV. d. 31. Martii.

Zwey Herzen die der Todt vermocht allein zu zweyen
Sind unter diesen Stein vereinigt: Sich freyen
Daß ihre Seele hält zugleich ans Himmelschloß,
Bis sie von dieser Last Wdt auch wird machen loß.

Um das Wappen auf dem Steine stehen folgende Worte:

Tugend, Stärke, Schönheit, Pracht,
Hohen Stand/ der Todt veracht,
Der im Sterben gläubig sinkt
Sich bald in den Himmel schwingt.

Anno 1603. den 16. Decembr. Ist seelig entschlaffen, der Würdige, Wohlgelehrte Herr
Wolfgang Scharfchmidt, treuer Seelsorger ins 24ste Jahr. D. G. G.

2. Timoth. 4. Bonum certamen certavi, &c.

Reverendus & Doctisimus Vir Dn. David Sutorius Scorio Sylvanus. Natus est anno
1560. d. 18. Mart. & Anno 1640. d. 18. Octobr. in Christo placide obdormivit, ceu Theologus Senior, ætatis suæ Annos habens LXXX.

Herr M. Michael von Landtsch, bey dieser Kirchen St. Johannis, gewesener Mittags-
Prediger, ward geböhren Anno 1620. starb seelig den 4. Febr. 1674. dessen Körper wurde
den 9. dito unter diesen Stein beerdiget.

Leichen Steine aufferhalb der St. Johannis Kirche.

An der Kirch-Mauer gegen Morgen, oder hinter dem Altare.

Memor Esto.

Ante obitum moriens, non moriturus obit.

C. S. S.

Daniel Colbergus Zittan.

cui in terris

Virtus & Doctrina a teneris excolta

Gradum Doct. Med. Prax. industria & felix qua annis

XXX. amplius, Patriæ profuit

Laudem

Comitas & antiqua animi integritas

Bonorum amicitium

Anna Eliesabetha Kohlia ex Conjugio 22. Annorum.

Christianum, Susannam Eliesabetham, Helenam

Catharinam peperit.

Inter mortales esse desit, Anno Christi 1661. 17. Mart.

ætatis suæ 63. Ann. minus 8. Septim.

Reliquiæ ipsius hic juxta cineres filioz, Susannæ Eliesabethæ

Anno 1638. defunctæ, requiescunt, mox redanimandæ.

Anno 1638. d. 14. Sept. ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Großachtbare,
Hochweise,

Hochweise, Wohlgelahrte und Wohlbenahmte Herr Johann Winckler, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt, seines Alters 61. Jahr 8. Monath, 2. Tage. D. G. G.

2. Tim. 4. Die Zeit meines Abschiedes ist verhanden. Ich habe einen guten Kampff gekämpfft zc. sondern auch allen die seine Erscheinung lieb haben.

Pl. 4. Ich liege und schlafe ganz mit Frieden, denn du allein Herr hilffst mir, daß ich sicher wohne.

C. S.

Barbaræ Kisingiæ, Michaelis olim Judicis Filiæ
Uxori suæ charissimæ. Et Ursulæ Beatæ filiolæ
ex Dorothea Profeltina altera Conjuge Natæ,
Nicolaus Procopius Pascha Ecclesiastes,
P. C. MDCXLVI.

Dieser Stein ist neben der kleinen Kirch-Thür angemacht.

Duci Vitæ S.
Nobil. ac Consult. Vir
Georg. Schöllerus Isleb. J. U. D.
Reipublic. Zittav. Syndicus
Anno Domini MDCXLV.
Ætat. 66. Mens. 7. die XIII. exacto
Pie defunctus
Hic Dormit
Vos sequimini, ibo & videbo.

Folgende vier Steine findet man zwischen den beyden Kirchgassen/ an Herrn Anton Kislings Hause angefest:

En
Satis cum Pace
Hic
Quiescit
Johannes Fridericus Fritsch,
Scabinus Zittaviensis.
avi
cum Jehova auspicio
Anno 1610. d. 8. Cal. Jan. nasceretur.
Anno 1644. d. 4. Cal. Sept. matrimonium ingrederetur
anno 1649. d. - - - - Senator declararetur.
Tandem
Anno 1672. d. 12. Cal. Nov. morte opprimebatur
Cujus
Sempiternum in Honorem
etiam
Sepulchro huic inscripsisse
Vides hæc.
Jehovæ
Omnium bonorum largitori
Restituit Joh. Frid. Fritschius, Senat. Reipubl. patr.
Thesaurum
Quem in mundo possedit charissimum
Nimirum Conjugem desideratissimam
Martham
e præclara Gebhardiorum familia d. 4. Aug.
Anno 1618. ortam d. 28. Febr. 1661. pie defunctam
Matronam
Et pietate & reliquis sexus foeminei virtutibus conspicuum.
Quæ
In Conjugio jucundo & facundo vixit Ann. 16. mens. 7. d. 3.
Mater 10. librorum, e quorum numero ad Deum præmisit

Annam

Annam Justin d. 1. Dec. 1646.	} Nat. }	d. 28. Jul.	} denat.
Martham. d. 9. Febr. 1649.		- 20. Maji	
Cum frater suo exanimi			
Joh. Wilhelm. d. 17. Apr. 1650.		- 7. Oct. 1655.	
Joh. Christian d. 9. Dec. 1651.		- 9. Apr. 1652.	
Joh. Albert. d. 1. Jun. 1653.		- 5. Aug.	
Frid. Wilhelm. d. 11. Oct. 1654.	- 11. Nov.		
Joh. Wilhelm. d. 3. Sept. 1656.	- 16. Sept.		

Post se reliquit Joh. Fridricum & Annam Martham
Prosperitas vivis, requies optata sepultis.

Reparata quiete vigemus

Hic

Placidæ quieti indulget

Anna Martha. Filia

Johannis Friderici Fritschens

Scabini Zittaviensis

Quæ nascebatur

Ao. 1658. d. 4. Cal. Martii

Denascebatur Ao. 1671. 7. Idus Maji

Cujus piam in memoriã

Hoc monumentum erectum.

Hic

Memoria extat

prope hinc humati

Joh. Friderici Fritschii

Junioris

Juris Practici & Civis Zittani

Qui

30. Jul. anno 1647. natus

Cum Catharina Sophia Hauseriana

Jam Vidua

Conjugium quinquennale & quod excedit, sed
sterile expertus

Vitaque ad annos 30. Septimanas 31. & 2. dies
perrecta

d. 7. Mart. Anno 1678. defunctus

Nunc in suorum Consortio

Resurrectionem mortuorum expectat.

Unter der Kirchen gegen Mitternacht.

Hic situs est

Johann Jacob Schnürer, Joh. Schnürer. C. Z. & Annæ Joh. Friz. Senat. Viduæ, ex familia Gebhard. Filius, Purpuram Doctoral. oblatam, sapiens neglexit; Ad maxima natus, si fors ut virtus voluisset. Forensia negotia admirati sunt multi, in uno scientiam usum & fidem. Marth. Bertholdi, Viduam Jacobiz ductam, per triennium d. CXL. Viduam rursus & III. Prol. matrem fecit. anno 33. ei Catharrus suffocativus & d. 2. Sept. MDCLX. fatales f. Christianus Augustus natus minim. cum vix d. CXXXIII. implev. Patrem d. XVI. seq. quam sordibus mundi misceri maluit.

Hoc Monumentum

Eis amor Conjug. & Matern. P.

Pater Spirituum

Quæ dedit, recepit idem

Pignora charissima

Joh. Carolum Quinquennem. P. M. Ao. 1633. d. 3. Sept.

Sufannam triennem. P. M. Ao. 1634. d. 30. Jun.

Nimirum ne intellectum ipsorum mutaret Malitia

Aut animum deciperet dolus;

Sed ut brevi consummarentur

Proinde Parentes moerentes Joh. Kislingius

Med. Dr. & Maria Fridrichina eisdem

Æterna Vitæ gaudia animitus gratulantur.

Vivens discite mori, moriens ut vivere possis.

¶

I. N. J.

I. N. I.

Nobiliss. & Excell. Johannes Kislingius, Z.
Natus Ao. MDIC Doctor creatus MDCXXI.
Medicus felicissimus ao. XXXII.

E Maria Fritzschia

IV. Filiis, III. Filiabus susceptis filios tres, filiamque præmissus secutus
Anno MDCLIV. Vir suis civibus, exteris desideratissimus
Nec non pia & honesta, Maria uxor Kislingia S.
Nata MDCV. Marita felicissima A. 13.
Videns VII. Proles. XX. Nepotes & Neptes, IV. Pronepotes
Vidua inæstissima An. 17. Denata MDGLXXI.
Matrona inter mortales dolorosa, nunc beatissima
Parentibus erigebant liberi.

Anno 1639. den 25. Dec. ist in Gott sanfft und seelig verschieden, die Erbare, Viel Ehe-
und tugendreiche Frau Helena gebohrene Kapffin, des Edlen, Ehrenvesten und Wohlge-
lehrten Herrn Antonij Kislings M. D. und Practici allhier geliebte Hauswirthin, Ihres
Alters 25. Jahr 6. Wochen, der Gott gnade.

Auf dem Steine:

Seque suos sacra cupit hac Antonius Urna
Kislingus Medica Doctor in arte, tegi
Capfius hanc Helene dulcis primum occupat uxor
Cum nondum nato pignore, iussa mori.
Non sine lacrymulis divulsos Christe beatos
Junge iterum æternis non sine lætitiis.

D. O. M. S.

Anthonium Kislingius, Med. D. & Practicus
Natus Zittaviæ Anno 1608. d. 14. Maji.
Promotus Argentiniæ Anno 1633. d. 11. Jul.
Relictis ex Helena Capfia, ducta anno 1634.
Johannem, Anthonium & Christianum.
Ex Anna Weberia ducta anno 1644.
Joh. Jac. & Annam Rosinam præmissaque
Anna Helena, in Christo placide decessit
Anno 1649. d. 27. Jan. ætat. 40½.
Vir Pietate, Virtute, Eruditione, Experientia
Humanitate incomparabilis.

Zur linken Hand neben der Schüler Thür:

D. V. V. S.

Patre Viro spectabili
Dn. Laurentio Gebhardo Conf.
Cornelius Gebhardus, Civis & Senator Sittaviæ
Natus est Sagani Anno 1591. d. 21. Decembr.
Qui cum post multas ærumnas Anno 1644. d. 5. Febr.
æt. 52. cum 6. Septim. & 4. d.
exacto, fato finisset vitam, pie hic compositus est
Resurrectionem expectans mortuorum.

Zur rechten Hand neben der Schüler Halle
Oben an den Täfeln über den Stein.

Hospes eram vivus multis exofus in orbe
Emorior, cœlum nunc mihi certa domus,
Namque fide vici, fidei datur æva corona
Nunc mihi certanti desine flere, caro.

Um den Stein:

Quisquis es considera sepulturam Reverendi & clarissimi Viri Dni Erasmi Willichii Ec-
cles. Zitt. Past. primarii, Francofurch March. Parent. libero quinque inhumati 30. Nov.
Anno 1642.

Auf

Auff dem Steine stehet:

D. O. M. S.
 Fidem, Studium & Constantiam probarunt,
 Prettinum, Saxon. per Annos 4.
 Grüneberga Siles. per Annos 10 $\frac{1}{2}$
 Exilium quod pertulit Christo per Annum 1.
 Zabeltum per Annos 2.
 Glogovia Siles. per annum 1 $\frac{1}{2}$.
 Castra Sax. Arnheim. per Annos 2.
 Zittavia per annos 8.
 Conjugale tempus per annos 31 $\frac{1}{2}$.
 Tandem in Christo placide obdormiuit. Ætat. 59.
 Expectans Resurrectionem lætissimam.

Oben über den Steine an den Fässlichen.

Mir ward auf alle Weise	Die Reiß ist überstanden
Sehr sauer meine Reise	Das Vaterland verhanden
Inß Himmels Vaterland,	Kein Angst mir mehr bekannt.

IM Tode gehst erst recht Leben an

Auf dem Steine:

M. C. K. Sch. R.
 Im Jahr 1651. den 9. Decembr. ist in Gott seelig entschlaffen, Fr. Rosina gebohrne
 Ellischin von Torgau aus Meissen. Erstlich Herrn M. George Krämers P. P. in Leipzig,
 nachmahls Herrn M. Erasmi Willichii Past. primarii allhier in Zittau, gewesene hergliche
 ehliche Hausfrau, die im 1. Ehestande 2. Töchter, im andern 2. Söhne, 3. Töchter zur Welt
 gebohren, Ihres Alters 69. Jahr, der Gott in der Erden eine sanffte Ruhe, und am jünge-
 sten Tage eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben verleyhe. Amen.

Den Anfang meines Lauffs hat Torgau mir gegeben,
 In Leipzig war bekannt mein Christlich Erbar Leben.
 Hier ruhet nun der Leib, beyin andern Ehgemahl
 Der Geist geneusst der Freud, inß Lammes Hochzeit Saal.

Under Schule neben der Thür an der Mauer:

	C. S.	
	Gymn. Zitt. Coll. fideliss.	
	ELIAS WEISE.	
Natus 1609.	Qui	Nata 1614.
Denatus 1679.	Nunquam in Schola quieuit	Denata 1679.
Unten auf dem Grabe	vivus ad latus Uxoris dulciss.	Auf ihren Grabe
liegt ein Stein dar.	Annæ Profeltæ	Stein.
auf stehet.	Et ad Parietem Scho-	Anna Eliæ
Eliæ Weisii Cubiculum.	læ sibi amatæ quiescit	reddita.
	mortuus	
	M. O. C.	

Neben der grossen Kirch-Thüre an der Mauer:

Job. XVII.
 Spiritus meus attenuabitur
 Dies mei abbreviabuntur
 &
 Solum mihi superest sepulchrum
 Ecce Viator
 In pulvere hic dormit
Dn. Carolus Schræterus
 Med. Doctor
 Et per annos XXX. Patriæ Practicus
 Nec non hujus Templi Divi Johannis pariter
 ac Petri & Pauli Curator.
 Natus est Zittaviæ honestis Parentibus
 Ao. MDCXLII. d. XX. Junij
 bina celebravit Nuptialia
 primum
 Ao. MDCLXX. d. XV. Septembr.

¶ 2

cum

cum vidua lectissima Anna Tralleſa
 Secundum
 cum Virgine florentissima Anna Margaretha
 D. Pastoris Prim. Johann. Franzij filia
 ex qua V. filios, & III. filias vidit.
 Tandem rerum mundanarum pertæſus
 Ao. Salutis MDCC.
 Spiritum Deo, Corpus Terræ, Famam Mundo
 commendavit.

Deſſen Ehefrauen Leichen-Stein:

Corona Virtutum Pietas.
 allhier ruhet
 In ihrem Heylande und Seligmacher Chriſto Jeſu!
 neben ihrem Ehe-Herrn
 Die weyland Edle, an Ehr- und Tugend hochbegabte
 Fr. Anna Margaretha Schröterin, geb. Franſin,
 welche
 Ao. 1654. d. 2. Febr. gebohren, gottſelig erzogen,
 auch
 Anno 1673. d. 10. April. ſich mit
 Hn. Carolo Schrötern, Med. Doct. und Pract. verehliget
 mit demſelben eine mit Acht Leibes-Erben höchſt-
 geſegnere Ehe beſeſſen,
 Am aber des 17 Jahres
 Ihre ſelige Auflöſung erhalten, nachdem Sie
 ihr rühmlich geführtes Leben gebracht auf Jahr, und
 Erwartet der allgemeinen Vereinigung
 Leibes und der Seelen.

Hier verſchläfft den Jammer dieſer Welt

Tit.) Herr Andreas Räthelt, auf Rathgendorff, hochverdienter älteſter Stadt-Rich-
 ter und hochanſehnlicher Kirchen-Vorſteher derer zwey Haupt-Kirchen in Zittau, nachdem
 er von An. 1640. bis 1705. und alſo 65. Jahr, G.Dt und ſeinem Vaterlande redlich gedienet,
 in einem gedoppelten Eheſtande gelebet, Sechs Kinder und Sieben Kindes-Kinder geküſ-
 ſet, die langwierige Kranckheit geduldig ertragen, in ſtandthafften Glauben an Chriſtum
 den 12. Jun. 1705. den Tod überwunden, an der Seite ſeines geliebten Sohnes Johann
 Abrahams die Ruhe verlanget, und dieſes Andencken ſeines Nahmens, ſeiner Meriten und
 ſeiner Liebe erhalten hat, von der hinterlaſſenen höchſtbetrübten Wittwe und Tochter, Frau
 Johanna Dorothea geb. Birnbaumin, Igfr. Dorothea Suſanna Rätheltin.

Schriften in dem Nationiſchen Begräbniſſe.

An ſeinem Monumento oben in der Rundung.

Lucerna pedibus meis, Verbum tuum.
 Jeſu Chriſto Sacrum
 Dux Vitæ mortuus
 Ego vivo & vos vivetis,
 Via ad Gloriam.

Forma Crucis eſt.

Auf einen Taſſelgen/ darunter er vor Sei-
 ten ausgehauen kniende geweſen.
 Procop. Naſſo, Phil. M. J. C. Torgæ XII. Pa-
 trez hujus XXII. Syndicus novem an. Con-
 ſul Conjuge prima Vidua, Juſtina Tre-
 vvinia Frib. & filia unica Urtula præmiſſa:
 Secunda uxore Dorothea, Roſenhan. Budiſſi-
 na relicta: Animam Chriſto, corpus terræ
 reddit. Anno ætat. LX. Chriſti MDCVIII.
 ipſo ejus natali ad quem abiit non obiit:
 Præmiſſus non amiſſus.

F. M. S. J. B. A.

Chirographum cruci affixum eſt. Col. 2.

Auf einen Taſſelchen/ darunter ſie vor Sei-
 ten ausgehauen kniende geweſen.
 Juſtina, Sig. Trittveinii Civis Frib. F.
 Priſca matronarum virtute clara: Religio-
 ne in Deum: Fide in maritum; Charitate
 erga ſuos & beneficentia erga pauperes,
 commendabilis. Vitam mortalem cum
 ſempiterna commutavit. XV. Mart. Anno
 MDC.

Urtula Procop. F. V.
 Weiter kan man nicht leſen.

Über

Über der grossen Thür inwendig stehen folgende Verse/ so viel als man noch hat lesen können.

Mors adeo ob peccata hominum fuerit, orbis & orcus
 Ut Christum tollant, proh scelus! e medio
 Et mortis Genere quam diro, quamque cruento
 Crux est, o quantæ conscia sævitæ
 Tu sic debueras - - - - - cique morique
 - - - - - quos sua culpa premit.

Vi propria vivus profilit e tumulo.
 Vincit, Jo, vincit victus jam creditus hosti
 Erigit & fidei læta trophæa tuæ
 Sunt Victi vincti, invictum vincire parantes
 Cædis in autorum tela retorta caput
 Hinc mors victa jacet, peccatum triste gemiscit,
 Lex filet, infernus mutit, Olympus ovat.
 Ira Dei sublata, Dei clementia parta est.
 Reddita vita tibi, redditus omnis honos.

An dem Quer Schwiebbogen zur Rechten.

Maxima nosce mori Vitæ est Sapiencia. Vivit
 Qui moritur. Si vis vivere, discite mori
 Ergo Vive Deo totus. Nam vivere mundo
 Mortis opus. Viva est, vivere, vita Deo.
 Est igitur Christus mea spes, mea sola fidesque
 Huic vivo, huic morior. Cætera curo nihil.

Zur linken Seiten:

Vivens vive pius, moriens moriere beatus,
 Mors vitam, Mortem vita beata subit,
 Non bene qui vixit, moritur male: vix bene vitam
 Claudere, cui male sit vita peracta, potest.

Neben den Nasonischen Monument zur Rechten.

Patri Spiritum S.

Philippus Stollius Z. Conf. de Patria prolixè meritis.

Natus Anno 1582. ab Anno 1633. Senator: Anno 1640 Prætor. Anno 1645. Consul Rei-
 publicæ, Præfecturisque integre, cum fide & laude gestis.

Pater

Ex Barbara Posselta ducta Anno 1617. Filii I Filiarum VI. Ex Anna Maria Jungensfeldia,
 ducta Anno 1635. Filiorum II. Filiarum totidem (placide defunctus) Anno 1655. d. 29. Sept.
 Anno ætat. 63.

Reddidit ut Cœlis animam quam duxerat inde,
 Quicquid terra suum diceret, hic posuit.
 Integritas, studium patriam bonosque juvandi
 Vivit & extingui nomen in orbe vetat.

Marito, Patrique omnibus, Exemplis de se bene merito, F. F. Uxor,
 liberi, Generique superstites.

Zur Linken des Nasonischen Monuments stehen folgende zweene Steine an der Mauer. Oben
 neben den Leichensteine auf einen kleinen Steinichen.

Anno 1675. d. 11. Oct. 4. auf 6. Uhr, ward gebohren Anna Gertraud. starb 1676. d. 26.
 Sept.

Um den grossen Stein herum.

Ich habe mein Angesicht ic. Dein Erlöser. Ef. 54. 8.

Auf dem Steine:

Andreas Winsiger, Bürger und Handelsmann, ward gebohren Anno 1625. den 23.
 Febr. starb selig Anno 16 = =

Dessen geliebte Ehwirthin, Frau Anna Regina Winsigerin gebohrne Krenbsierin/
 war gebohren Anno 1640. den 22. Sept. starb selig

Johann Anton gebohren 1660. den 22. Aug.

Johann George gebohren 1662. den 20. Sept.

Anna Maria geböhren 1664. d. 14. Novembr. starb anno 1680. den 15. Febr.

Anno 1669. d. 24. Jul. Johann Christoph.

Anno 1671. Anna Rosina, starb anno 73. d. 3. Sept. Ihres Alters 2. Jahr 25. Wochen 2. Tage.

Anna Dorothea anno 1673.

Was du bist war ich auf Erden,
Und was ich bin, das mußt du werden.

Das Zwölffte Capitul

Von der Kirche S. S. Petri & Pauli, oder der so genannten Kloster-Kirche, sammt derer Kirch-Hofe, und denen in und auffer derselben befindlichen Grabe-Städten.

§. I.

Erste Erbauung und Fundation der Kirche, auch Abtretung derselben von den Franciscaner Mönchen.

Die Erbauung dieser vorizo schönen und grossen Kirchen hat zu Ende des 13. Seculi ihren Anfang genommen, inmassen man hiervon die erste Nachricht in denen Annalibus und Uhrkunden der Stadt im 1293ten Jahre findet, als in welchem der Chor derselben in der Ehre derer Apostel Petri und Pauli, ingleichen des Erz-Engels Michaelis consecrirt worden. Es mag aber allem Ansehen nach sehr langsam mit dem Bau von statten gangen seyn, indem erst in 20. Jahren hernach ao. 1313. die Einweihung der Sacristey in der Ehre S. Catharinae Virginis & Martyris erfolget, und ao. 1488. ein Franciscaner-Mönch, und Conventualis des hiesigen Klosters nahmentlich Frater Vincentius das Gewölbe der Kirche gemahlet/ daß also dieselbe nach langer Zeit erst ihre Vollkommenheit erreicht. Allermassen nun anfänglich die Mönche des daran liegenden Minoriten- oder Franciscaner Klosters selbige gebraucht, und unterhalten, daher sie auch den Nahmen der Kloster-Kirche überkommen; also nachdem das Licht des heil. Evangelii durch die gesegnete Reformation des seel. Vaters Lutheri in dieser Stadt zu leuchten begunte, verfielen dieser Mönche gute Wercke in schlechten Credit, und die ehemahligen Almosen, donationes, und Einkünffte blieben zurücke, das Convent aber gerieth in dergestaltiges Armuth, daß viele von den Brüdern aus den Kloster zu gehen/ und weltlich zu werden, die Obern aber die vorhandenen Kirchen Kleinodien zu verkauffen, und ihren nothdürfftigen Unterhalt davon zu nehmen, sich gemüßiget sahen. In solchen armseligen Zustande konten die Mönche auch die zur unvermeidlichen Reparatur des Kirchen Gebäudes erforderliche Unkosten nicht aufbringen, noch Dach und Fach in baulichen Wesen erhalten, dannenhero denn dasselbe viel Schaden litte, und

nach und nach ganz eingieng, bis endlich der Guardian des Klosters sammt den vorhandenen Conventualen auf Befehl ihres Ministri Provinciae, Patris Benedicti, Guardians zu Lemberg, die noch übrigen Kirchen Kleinodien zusammt der Kirchen und Kloster E. E. Rath übergeben, und abgetreten, wofür selbige denen Brüdern des Klosters Unterhalt an Speise, Kleidung und andern Bedürfnüß gereicht, auch die Gebäude in baulichen Wesen unterhalten, inmassen hierüber der Locumtenens Guardiani Frater Michael Reinstein, sonst Beutler genannt, ein öffentliches Instrument vor Notarien und Zeugen ao. 1543. d. 27. Junii aufrichten lassen, wovon die Abschrift zu Ende dieses Capituls sub Lit. A. merckwürdig zu lesen.

§. 2.

Nachdem nun ao. 1554. iztermehnter Frater Reinstein als der letzte Mönch besagten Klosters mit Tode abgangen, solchergestalt auch das Convent seine Endschaft erlanget, blieben die Gebäude zusammt der Kirche ledig stehen, und verfielen nach und nach in ziemlichen Ruin, bis endlichen ao. 1598. E. E. Rath selbige wieder von Schutt und Unrath reinigen, die Fenster repariren, und in solchen Standt setzen ließ, daß der angenommene Pastor Pestilentialis alle Mittwoch früh darinn predigen konte; gestalt denn d. 22. Aprilis d. a. von David Sutorio hierzu der Anfang gemacht, und der Gottesdienst bis ao. 1623. fortgesetzt wurde. Jedoch als in diesem Jahre in der Fasten eben an einer Mittwoch, ein groß Stück vom Gewölbe einfiel, welches zugleich den Predigt-Stuhl berraff, und die Cangelstreppe ganz zuschmetterte, mußte man das Predigen einstellen. Inmittelst fielen die schweren Kriegs- und Pest-Zeiten ein, daß man an die benöthigte Reparatur nicht gedencken konte, vielmehr wurde die Kirche in denen

Renovation derselben nach dem Pabstthum und Kriegswesen.

Find-

Feindlichen Eroberungen der Stadt von der Garnison öfters zu Einstellung der Pferde, oder zum Heu-Magazin gemißbraucht, und gerieth hierdurch in gänzliche Verwüstung. Als aber ao. 1650. der edle Friede erfolgte, und die Stadt an Einwohnern zunahm, ließ E. E. Rath, und sonderlich der damalige Churfürstl. Sächsische Regent im Marggraffthum Ober-Lausitz, und Hochverdiente Burgermeister allhier, Herr Lic. Heinrich von Hefter sich euserst angelegen seyn, dieses verwüstete Gottes-Haus wiederum zum geistlichen Gebrauch anzurichten. Derwegen geschah ao. 1658. d. 29. Julii, der Anfang mit Einreißung des grossen Schwiëbbogens im Chore, und etlicher alten Altar-Tische, d. 22. Augusti aber wurde das neue Sparrwerck sammt den darauf ehebesse gestandenen Thürmgen aufgesetzt, auch in folgenden 1660sten Jahre die ganze Kirche ausgedaubert, neue Stände und Emporkirchen, ingleichen neue Fenster hinein gebauet, worzu einige Handwercks-Zünfte ganze Fenster verehret, insonderheit aber die Cangel auf nur wohlgedachten Herrn Burgermeisters von Hefters Ehefrauen, Frauen Annen Sophien gebornen Hübschin Unkosten verfertigt, und den 22. Junii 1661. vom Pastore Primario Herr M. Theophilo Lehmannen die erste Predigt darauf gehalten, auch Herr M. Michael Scholze, ein Stadt-Kind / zum ersten Pfarrer dieser Kirchen beruffen, welcher Wöchentlich 2mahl, Sonntags und Mittwochs predigen solte. Im 1662. Jahre aber am Tage SS. Petri & Pauli geschah die rechte Kirchweyhe mit einem solennen Actu.

Anno 1663. darauf legirte Herr Burgermeister von Hefter in seinem letzten Willen dieser Kirchen 2000. thl. daß von denen Zinnsen ein Prediger salariret werden möchte, so des Sonntags zu Mittage wie in der Johannis Kirche predigte, welche Christliche Intention E. E. Rath nachgehends erfüllet, und ao. 1667. d. 30. Augusti, Herr M. George Schönfeldern, zum ersten Mittags-Prediger vociret, der den 11. Sept. d. a. seine Anzugs-Predigt verrichtete. Desgleichen geschah ao. 1678. von E. E. Rath die Verordnung, daß alle Sonnabende um 1. Uhr, ingleichen Sonntags nach der Mittags-Predigt von Herr M. Martin Herrmannen, Mittags-Predigern an dieser Kirchen, die Catechismus Lehre gehalten werden muste. Ao. 1700. aber stiftete der Glöckner derselben Herr

Gottfried Schurich ein Vermächtniß von 300. thl. vor dessen Interessen der Morgen-Prediger an dieser Kirche jedesmahl am Char-Frentage, und dritten Feiertage derer hohen Feste eine Vormittags-Predigt ablegen solte, worzu noch eine andere Christliche Person ao. 1711. d. 10. April. einen Beitrag eines Capitals gethan, und also dieses Gestifte verbessert.

§. 3.

Was hiernächst die innerliche Zierde derer Eingebäude solcher Kirchen anbetriefft, so ist der Neue Altar, woran die Statuen derer beyden Apostel Petri und Pauli in mehr als Lebens Größe zu sehen, ao. 1668. von dem Tischler allhier Meister George Bahngen und Hannß Bubenicken, Bildhauer, verfertigt, und um das Michael-Fest aufgesetzt. Anno 1673. aber von einem Maler aus Dresden, Johann Wilhelm Schobern staffiret, und reichlich vergoldet worden, worzu die Gräffin von Hohenlohe, Fr. Maria, geborne Gräffin von Rauniz, so sich allhier aufgehalten in ihrem Testament ein Vermächtniß von 1000. fl. geordnet, auch daß sie vor diesen Altar begraben werden möchte/verlanget, welches denn, als sie ao. 1674. zu NeuSchloß in Böhmen verstorben, und man den Leichnam anhero gebracht, am Neu-Jahrs Tag ao. 1675. erfolget. Von der Orgel ist ein mehrers nicht aufgezeichnet zu befinden, als daß Meister George Weindt, Orgelsetzer von Schluckenau ao. 1661. selbige erbauet, die man aber erst ao. 1695. mahlen lassen. Wie denn in eben diesem Jahre Herr Andreas Noack, des Raths, und weiterberühmter Kauffmann allhier, aus sonderbarer Andacht, Gott zu Ehren und der Kirchen zur Zierde, selbige durchgängig auf seine Kosten renoviren, das Gewölbe allenthalben, wo es schadhaft werden wollen, ausbessern, und die Emporkirchen mahlen und vergolden lassen, wie solches die an dem Chore angeschriebene Gedächtniß-Schrift weiset.

Ædem hanc

Post Belli tricennalis injurias MDCLXI.
Sacris DEI cultibus restitutam
Additis suo sumpta picturis
Ab externa simplicitate vindicavit
Andreas Noack, Senator
MDCXCV.

§. 4.

Damit nun über die bisherige Ausführung bestoweniger Zweifel vorfallen möge, wollen wir zum Beweis thum diejenige Inscription, so von denen vornehmsten Veranlassungen derer vornehmsten Begebenheiten der Kirchen

derungs-Fällen dieser Kirchen der in der Sacristey befindliche Bibel einverleibet sind, anhero setzen, in Hoffnung, es solle dadurch dem geneigten Leser kein unangenehmer Dienst wiederfahren.

D. O. M. S.

Templi hujus nominibus Div. Apostolorum Petri & Pauli

Anno 1293. initiati

Seculo currente, diversa datur consideranda facies intuitu

Antecedentis usurpationis, sequentis desolationis, praesentis reparationis.

Illud enim annis ut retro multis omni congregatione Ecclesiastica exstiterat vacuum

a Senatu ZITTanorum Amplissimo destinatum fuit Concionibus feria IV.

hebdomariis quarum prima Anno 1598. d. 22. Aprilis habebatur.

Cessaverunt postea Anno 1632, hæ aliquamdiu durante bello in Germania tricennali quibus intemperis hoc contigit, ut istud a Praefectis Praesidiariorum in annonæ militaris horreum aliosque usus, proh dolor! profanos fuerit transmutatum imo devastatum.

Cum vero DEO CLeMenter praesente Jubar Pacis exoptatissimum Patriæ

Communi affulgeret atque Ecclesia Zittaviensis denuo incrementum sumeret

Collegium Senatorii Ordinis Spectatissimum Anno 1658. Aedificium hoc ab imminente ruina per restaurationem summe necessariam vindicare decrevit.

Decreti hujus executionem commisit, Viris hoc sub onere impigerrimis

Dno. Heinricho ab Heftero, Hæreditario in Ober-Allersdorff & Commerau.

ac Dno Godofredo Rodochs, illi tum temporis consulari, huic Senatori Reipublicæ Patriæ

Vigilantissimis, quorum tanquam ædilium, cura laude dignissima trienniispatio

opus feliciter fuit, & inchoatum & continuatum & consummatum, ita ut in eo non

tantum Anno 1661. feria Petro & Paulina sermo inauguralis,

Sed etiam hætenus quavis septimana cum feria I. Dominicali

cultus ante & postmeridianus, tum feria IV. opificali antemeridianus

Deo fuerit consecratus. Finis hic quo obtineatur

Vocati quoque sunt successive duo, Verbi divini Praecones quorum nomina

sequens recenset pagina, ne igitur posteritatem (si qua est in mundo discrepito speranda) capiat oblivio hujus rei gestæ

eandem Praefecti modo constituti Viri Magnificus, Nobilissimi, amplissimi atque prudentissimi

Dni Christianus ab Hartig, Eqv. D. Marci maxime strenuus ac Hæreditarius in Althörnitz.

Antonius a Kohlo, uterque Consules meritissimi

Godofredus Rodochs } Senatores gravissimi.
Christianus Gebhard. }

Bibliorum praesentium Volumini inscribi curaverunt, Anno quo suspiramus

Istas JoVa VIGIL, CVM Verbo, protegat æDes.

§. 5.

Vom Kirch-
thurm und
darinnen
befindli-
chen Glo-
cken.

Der Thurm, so an dieser Kirche stehet, ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen, immassen denn bald nach der §. 1. angezeigten Übergabe derer Klöster und Kirchen Gebäude die Nothdurfft erforderte, daß man ao. 1546. die Spitze abnehmen/ und ein verlohren Dach drauf machen mußte. Nachdem aber der vor Augen schwebende gänzliche Ruin hierdurch nicht zu vermeiden war, fand sich E. E. Rath gemüßiget, die Renovation des ganzen Thurms vorzunehmen, wie denn hierzu ao. 1560. der Anfang gemacht, ein Geschos höher drauf gebauet, eine gedoppelt durchsichtige Cupola drauf gesetzt, in den Thurm selbst aber ein

Uhrwerck, so Viertel und Stunden nach deutscher Uhr zeigte und schlug, angeschaffet, und die Seiger Schalen in das obere Durchsichtige aufgehängt, folglich weil die Stunden Glocke zu klein, eine andere an deren Stelle ao. 1565. gegossen, und ao. 1567. d. 13. Augusti hinaufgezogen worden. Weiln man auch nachgehends solche Glocke zu Einlautung des Gottesdienstes gebrauchen wolte; als ließ Herr Burgermeister Hefster ao. 1662. einen Klöppel darein machen/ daß man sie am Feste Petri & Pauli zum erstenmahle hören konte. Die Zierrathen und Umschriften auf beyden Glocken sind folgende:

Am

An der grossen Glocke oben herum in einem Laubwercke befinden sich, erstlich das Zittausche Stadt-Wappen, das Dornspachische Wappen, I. H. S. Coelestin Hennigs Zeichen, Wenzel Lanckisches Wappen, George Anders Wappen, Johann Rodochs

^{C. H.}
I. H. S. Coelestin Hennigs Zeichen, Wenzel Lanckisches Wappen, George Anders Wappen, Johann Rodochs

und Paul Friedrichs

Zeichen ^{P. F.}
^{I. S.}
C. H. S.

Darunter: Verbum Domini manet in Aeternum, des H. Erren Wort bleibt ewig. Regnante Caesare Maximiliano II. Anno 1565. Magistratum tenens.

Paulus Friedrich, Nicolaus Dornowitz v. Dornspach auf Poricz.

Coelestinus Hennig D. C. J. R. alte Herren und Burgermeister.

Auf der Seite der Glocken gegen der Kohlgaßsen zu, stehet ein Crucifix, mit dieser Beschrift:

Er ist um unser Missethat willen verwundet, und um unser Sünde willen zuschlagen, die Straffe liegt auf ihm, auf daß wir Friede hätten und durch seine Wunden sind wir geheilet, wir giengen alle in der Irre wie Schaffe. Jesaia am 53. C.

M D L X V.

Die andere Seite gegen das Closter, ist mit einem Crucifix nebst den zwey Schächern und folgenden Spruch gezieret:

Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab/ auf daß alle die an ihn glauben, sollen das ewige Leben haben. Johann am 3.

Tobias Laybner goß mich am 18. Tage im August Monath nach Christi unsers Heylandes Geburth 1565.

Unten um den Rand herum:

Dimidio Vitæ nihil differunt, felices ab infelicibus.

Non decet Principem solidam dormire noctem.

Hilff lieber Herre Gott, aus aller Noth, dem Leben hier, der Seelen dort. wiegt 8. Cent. 2. Pfund.

An der kleinen oder Viertel Glocke ist diese Schrift:

Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut.

Tobias Leubner Z. 1561.

§. 6.

Was übrigen an. 1606. ingleichen an. 1626. item an. 1662, und 1712. vor Veränderung

rungen mit solchem Thurne vorgangen, ^{er} ^{legte} ^{wort} ^{den} ^{ingleich} ^{ten} ^{von} ^{denen} ^{Epi-} ^{taphiis.} ^{heller} ^{aus} ^{denen} ^{zu} ^{Ende} ^{dieses} ^{Capituls} ^{sub} ^{B.} ^{angefügten} ^{Inscriptionibus,} ^{welche} ^{man} ^{zur} ^{Erleuterung} ^{der} ^{Historie,} ^{als} ^{unbetrü-} ^{g-} ^{liche} ^{Zeugnisse} ^{damahliger} ^{Zeit} ^{Läuffte} ^{bey-} ^{zubringen,} ^{dienlich} ^{erachtet.}

Die vornehmsten Epitaphia aber, Zeichen-Steine und andere Monumenta, die so wohl innerhalb als ausserhalb der Kirchen, auf den daran liegenden schönen Kirch-Hoff zu befinden, sind in der Consignation sub C. enthalten. A

In Rahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen.

Nach Christi unsers H. Erren und Seeligmachers Geburth, Fünffzehnhundert und im Drey und Bierzigsten Jahre, der Römer Zins-Zahl indition genannt, do man zehlt eins, auff Montag nach St. Johannis des Teuffers, welcher wahr der Fünff und zwanzigstag des Brachtmons, Keyserthumbs des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli, sein namens des Fünfften, in Bierh- und zwanzigstl. Janr. ist für mir herunder beschriebene Krafft, Baplicher Heiligkeit und Keyserlicher Macht, offbarn Notarien, und den Gebetten und herzu geforderten Gezeugen der Wirdige Frater Michael Reinstein sonst Her Beutler genannt, Conventus Bruder, und locum Gardiani tenens, der Minorite des closters in der stat Zittau gesändes wolmogende, stehens und gehens Leiptswesens, frey unbetrachtewillens, guter Vernunftts, mit keinen argelisten dorzu bereidt, zur Sittaw im obberürten Closter, ym stübel ynn der Roche gelegenn, um Bierhehen urh, persönlich erschieren, für mir und den geforderten Gezeugen, wie und welchergestalt, mit dem obberüttl. Closter irem Einkommen fürrath Kleinottel- und Kirchen Gerethe, und sonst fahrende Habe gelegen, deutlich ausgesagt und befaendt, anfänglich, daß er für Sechßigs Jaer, von dem Senioren Oberstl. und ordent Brüder des obberürten Closters zur Zittaw, als ein Mitbruder angenommen, und nach gethaner Profession, sich mitler Zeit und bisher on rhüm zu reden, erlich, redlich, wie es eine fromme andechtige, geistliche Person und Ordens-Brüder, nach Ausweisung ihres regels, und des heiligen Ordens Etiffung und Foundation, mit beten, fasten, essen, trincken und Kleidung, alles gehorsams verhalten. Nachdem, und als aber das Closter zur Sittaw, gar kein gefest einkommen, sonder allein auff das bloß Gottes Allmuset und Bethen, Kirchendienst und Cerimoni-

M et,

en, und das das convent des Closters allein aus Gutwilligkeitl. der Bürger und der Leuthe, und von keinen Pflichtl. erbauete und erhalten, und die neue Secte, so sich evangelische nennen, in Sachsen, Doringen, Slesien, auch in diesen Landen, mere dan für Vierhwanzig Jaern eingefallen: Dadurch die Convent und Sammlung veracht, und under dem Convent der Brüder zur Zittaw groß Uneinigkeit erwachsen, die Brüder aus den Closter gegangen, die Kirchen, Kleinottl. etliche zcüm Theil heimlich mit sich genommen und entragen, das Betheln abgestalt, hat das Closter zur Zittaw täglich abgenommen und verarmet, daß auch die Seniores, Gardian des Ordens zur Sittaw, mit Wissen und Zulass ires obersten provincialis und Ministri die Kirchen, Kleinottl. zu Erhaltung der Gebende des Closters zur Sittaw, und zu Unterhaltung des Ordens Person, mit essen, trinckl. und teglicher Notturfft von tage zu tage haben angreifen müssen, und als dem Gardian, Her Paul Korpt genannt, und den Brüdern das Closter und Convent die Kirche gepende, die Lenge zu erhalten unmöglich, hait der Gardian sampt den Brüdern des Convents, auf Befelh ires ministers provinciae patris benedicti gardian zu Lemberck, mit irem procuratoribus, einen erbaren Rath ganz demüthig, und um Gottes willen gebeten, die überrich Kirchen Kleinottl. als nehmlich fünff geringe Kelche, ein monstranz inwendig die Beste sein Koppren, aber der schein ist silbern zcu sich zcu nehmen, den Brüdern des Closters teglich handreich, mit essen, trincken, Kleidung, und alle leiplich Notturfft davon zu geben, die Kirchen damit zcu bessern, und in gebenden zcu erhalten; welches dan eyn erbarh Rath auf das vleißige um Gots willen Bitte und Anhalten des gedachten ministri, und der Brüder des Convents gethan, und obberurte Kleinott zcu sich genommen, die Brüder und samlung an allen leiplichen abbrüche viel Jahr langte, darzu die Kirchen in iren Gebenden erhalte, und was ein erbarh Rath, also auf das Convent der Brüder täglich, auch an die Gebende der Kirchen treulich gewannt, werden ire Register wol aufweisen, den die Brüder allezeit Glauben geben, und bey einen Rath, Treue und Glauben befunden haben, und nit vilmehr an das Convent und samlung, auch an die Gebende der Kirchen und Closter gewannt, dann die übergeben Kelche und Kleinott gewirdet und geschatz mogen werden, Item die ornat, Kaseln, alben, das gereite und Decken zcu den altaria und was dergleichen sein noch zcüm

theil vorhanden, und in der Sacristia haben die Procuratores den Schlüssel, und ein Radt haitt damit nichts zcu thun gehabt, sonder wer den in Closter verwaret, Item das Kochn geredt, als czünnen Gefäß und Bethgewannt und dergleichen, haben die Brüder selbst für villen Jaern verkaufft, sich mit Essen und trinckl. versorgt, auch czum theil mit wissen und Vorwillung des ministri unter sich getheilt, und sehr wenig merh vorhanden, damit ein Radt auch gar nichts zu thun gehabt, noch auf den heutigen tag haitt weil dann Frater Michael, für mir Papstlicher Heiligkeit und Keiserlicher macht, Notarien und Gezeugen weiter bekannt, das sein Seniores und mitbrüder, als Pater benedictus des Ordens Provinciae minister Gardian zu Lemberck, Paulus Korpt, und Leonardus pictoris beider gardian zcur Zittaw, und andere sein ordens-Brüder, alle in Gott seliglich verstorben, auß welcher Radt, und zulassen, dieses wie

stehet als geschehen, und emb Radt freundlich deinst, wolbewußt, und damit nit ein erbarh Rath zur Sittaw der Gutwilligkeit halben, so er allezeit den Brüdern dieses Convents erzeigt und Ihm armen Geistlichen Person teglich nach thut, von den Seniores und Obersten des Ordens S. Francisci oder sonst imandts wes Wirden oder stands der were, in künfftigen Zeiten nicht angefochten, angesprochen, oder molestirt möge werden, hat gedachter Frater Michael Reinstein wohlbedachtlich, bey seinen priesterlichen Wirden, schuldigem Gehorsam, damit er dem Convent und Orden verwandt und zugethan, für mir offenbar Notarien, und den Gezeugen dieses alles wie von Wort zu Wort hie oben verschrieben, der Wahrheit allein zu gut bekandt, und mich offenbaren notarium gebeten, dieses sein wahrhafftig Bekenntnuß in publicam formam und offnen Instrument zu stellen, und ist diese bekentniß in Jaer, monat, tag, stunde, Keiserlicher Regierung an bestimmten Orte gescheen, in Gegenwertigkeiten der Würdigen und Achtbarn Herrn Caspar Heubel, prediger zur Zittaw, Herrn Michel Krolaufft Pfarrer zu Wittgendorff, des Zittl. Craißes Decani, Hr. Pater Baltazar mitbrüder und Procurator des Closters Dywin, und des gestrengen erohesten Hantß von Hüberg alle Gezeugen, sonderlich dazu gebettl. und durch mich Notarium requirirt, und nachdem dis Bekantniß in publicam formam bracht, für frater Michaelen Reinstein, und obgenandten Gezeugen verlesen, redeth frater Michael darauff, und dazu, daß diese alles,

alles, wie das Instrument in sich beschleusst, die lauter Wahrheit ist, derhalben ich Notarius abermals die requirte Gezeugen dieses Bekenntniß erinnert und erfordert, und nachdem ich Johann Rodochs, Pregarisch Bischtumpts, Bapstlicher Heiligkeit und Keiserl. Macht Notarius, bey diesen Bekenntniß, sammt den Gezeugen gegenwertig gewesth, wie dasselbe gescheen, gehört und verstanden, für frater Michael und den Gezeugen verlesen, dazu sich wilgedachter Frater Michael bekandt, habe ich diß offen Instrument, mit meiner eygen Handt geschriben, mit meinen Namen und Nachna-

men unterschriben, und mit meinen gewöhnlichen Notariat-Signet verzeichnet, und zu merher Urkundt, hatt Frater Michael Reinstein, des Convents, neben der erfordereten Gezeugen Siegel und Pitschafften, an diß Instrument wißentlich hangen lassen, und sich neben den Gezeugen, mit eigener Hand unterschriben, aller obgemelter Dinge und Hendel zu Gezeugniß 2c. Frat: Michael Reinstein manu propria. Caspar Heubel, Prediger manu propria. Michel Crolaufft, Decanus, manu propria, Frater Balthasar Zwerck in Dywin, manu propria. Hanns v. Hubergk manu propria.



Johannes Rodochs pragensis dioc. clericus. septem artium liberalium Baccal. publicus Sacris apostolica & imperiali autoritatibus. Notarius.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

B.

Nachgesetzte Inscriptiones sind zu unterschiedenen Jahren in den Knopff des Thurmes bey der Kirchen St. Petri und Pauli eingelegert worden; Und zwar unter diesen

1. ANNO. M. D. LXI.

Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam. Primum igitur Deum omnipotentem æternum Patrem Domini nostri Jesu Christi, qui cum Filio suo coæterno Dom. nostro Jesu Christo & Spiritu Sancto creavit coelum & terram, angelos & homines, & colligit æternam Ecclesiam, & propter Ecclesiam servat hospitia, precamur, ut servet & protegat hanc urbem Zittam juxta Nissam fluvium sitam. Et ut Posteritas sciât, quo tempore & quibus Consulibus acies hujus turris reædificata est, propterea hæc in rei perpetuam memoriam globo cupreo inclusa sunt: Anno a Virginis partu Millesimo, Quingentesimo, Sexagesimo Primo, Imperante D. Ferdinando Electo Cæsare, & Magistratum tenentibus Cœlestino Henningio Pro- Consule, Nicolao a Dornspach, Paulo Fritsche, Judice, Augustino Kohlo, Johanne Rodochsen, Balthasare Röslero, Georgio Andrea, Johanne Kern, Johanne Scherffing, Pancratis Schnürrero, Hieronymo Hausio, Vito Bleskio, Joachimo Milde, Andrea Brammes, Hieronymo Zimmero, Balthasare Ayn, Blasio Heiler & Johanne Jüppe, M. Wenceslao Lanckisch, Notario, D. Christophoro Böhmer, Physico, M. Martino Tectandro, Concionatore, Hieronymo Sighardo & Bartholomæo Geb-

hardo, Diaconis. Fastigia hujus turris ædificata sunt a Michaele Francke Architecto, Matthia Zimmermann lapicida. Oret autem universa Ecclesia hujus urbis Filium Dei Dominum nostrum Jesum Christum, ut hanc urbem & Ecclesiam semper gubernet, protegat & ab omni malo custodiat. Amen.

2. ANNO MDCVI.

D. O. M. S.

Quod civitatem hanc nostram DEUS noster præpotens, a prima ejus origine in variis periculis, incendiorum & inundationis magnæ servaverit, Annonæ caritatem sæpe sublevaverit, luem & hostium incurfiones clementer averterit, eadem pia ad posteritatem testificatione, prout Majores nostri A. Christi 1561. Scheda in hoc globo primum huic turri affixo contestati sunt, nos in eodem contra pluvias rectius munito, pectore devoto uno eidem DEO nostro acceptum ferimus. Oramus eundem DEUM Patrem Dn. nostri Jesu Christi, ut verbum purum & Sacramentorum integrum secundum divinam Institutionem usum, a Pharisæico fermento per Organa Sancta Martinum Lutherum & Philippum Melancthonem repurgatum animæ salutare pabulum servet: Ecclesiæ & Scholæ nostræ de laboribus sanctis benedicat: Rempublicam admittistrantibus consilia suggerat salutaria, eaque eventibus felicibus coronet: aerem salubrem annonam tolerabilem. Pacem (dum ab A. 1592. usque ad currentem contra Turcam bellum continuum geritur, Marte ἀλλοπεροσάλλω: Et jam de compactis cum Hun-

ἄλλοπεροσάλλω

garris

garis Rebellibus tractatur) dudum optatam concedat, ut Ipsius Sanctum Nomen a nobis & posteris & in hac & in futura vita celebretur.

Imperii Romani clavum tum tenuit Rudolphus II. in Annum usque XXXII. Consulatum administravit M. Procopius Nasso Syndicus: Consulares fuerunt Daniel Burchard & Martinus Hoppstock: Judex Christophorus Mönch: Senatores Tobias Möller, Michael Rüttner, Albertus Engellmann, David Gebhard, Sigismundus Lanckisch, Nicolaus Rodochs, Petrus Scholtz, Fridericus Birnstein, Martinus Neumann, Gregorius Walter, Christoph Heidrich, Johannes Lonzer, Caspar Olbricht. Notarii Martinus Jobst, Sigismundus Kindler. Notarius Judicii, Michael Weise: Poliater D. Martinus Holtzheuser: Ecclesiastæ M. Joachim Pascha, M. Zacharias Posselt, M. Christianus Wagner: In Schola docuerunt M. Melchior Gerlachius Rector, Johannes Winckler Con-Rector, M. Daniel Burckardus, M. Joh. Schindler, Jacobus Hænselius Cantor, David Sulcius, Gregorius Riese & David Menzelius. A quibus ut in Choro Sacro Verbi Divini lampas, in Curia Themis Sancta, in Schola Musæ & Charites, ex thoro cives boni hierarchiarum votis & laboribus junctis, posteris consecrentur, orandum, laborandum, sperandum, ferendum. D. XXIX. Sextilis Anno reparatæ salutis supra Milleimum Sexcentimum Sexto.

3. ANNO M. DCXXVI.

Mirabilis in Altis Dominus

Quo cum Te o charissima nostra (si qua unquam adhuc futura est) Posteritas, hic paucis volumus.

Illi, nempe DEO TRIUNO, rerum omnium fonti, seculorum ac temporum fatori, & humani generis sospitatori perpetuo, cui pro Prothymis & beneficiis solvendo minime sumus, Ambrosiam votivam gratissimo animo persolvimus, quod thesaurum Verbi sui coelestis ab initio redefecata Evangelii doctrinæ, ad usque tempora hæc nostra præsentia purum putum, contra conatus hostium veritati adversantium ad stuporem usque acerrimos ac indefessos, inprimis vero inter hodiernas vicini Regni Bohemiæ, aliarumque incorporatarum Provinciarum, persecutionis procellas clementissime conservaverit. Rempublicam & Patriam hanc nostram mellitissimam, si non ab omnibus, attamen a maxime luctuosis belli illius Bohemici novissimi, Anno nimirum 1618. sinistris avibus excitati & in hunc usque diem, cum universæ ferme Germaniæ jactura & interitu durantis, calamitatibus & malis prorsus Lemniis custodiverit; Pestem, Annonam, aliaque tot mœrorum mortalium examina, quæ pro dolor annis præteritis 1620. 1621. & 1622. nimirum, ex illo malo

monetario detestando & abominando, huic Seculo male feriatorum quorundam hominum ausu & malitia fuerunt importata, maxima ex parte mitigaverit & averruncaverit. Eundemque Patrem benignissimum animitus veneramus supplices, ut senescentem hanc suam Ecclesiam, porro ipse manibus gestet, foveat & fervet, exultantes miseros & misere vagantes revocet, Bellum, Incendia, Luem Pestiferam, Aquarum inundationem, & omnem aliorum malorum residuorum Lemam penitus a nobis omnibus & singulis clementissime avertat & auferat.

Tibi vero o dulcissima præsens & posthuma nostra Zittana Posteritas, majorem Seculi felicitatem & statum, & statum multo, quam quo nos usi sumus tranquilliorum & pacatiorem ex intimis pectoris nostri fibris precamur, Teque per DEUM, per Patriæ hujus tuæ Amorem, perque tuam ipsius salutem, & si quid bene de Te meruimus, fuit aut Tibi quicquam dulce nostrum, rogamus atque obsecramus, ut sc. sanctis duntaxit Bibliis & inde tanquam ex fonte purissimo dimanantibus scriptis, utpote invariata Augustanæ Confessione, Articulis Smalcaldicis & libro Concordiæ inhærens & insistentis, nullo alterius Sectæ errore hanc Urbem & Ecclesiam inquinari aut foedari patiaris; Summo & legitimo Magistratui debitam obedientiam præstes; cum Vicinis, quantum fieri potest, amicitiam colas; Jura & Privilegia, Immunitates & omnia alia a Prædecessoribus nostris Venerandis & a nobis ipsis maximis impensis & multo sudore acquisita, Tibique relicta bona jugiter & omni animi viriumque nisu facta tuearis; De cætero Concordiæ tum inter te ipsum, tum inter Cives parentes studeas; Justitiam denique uti Basin cujuscunque Reipublicæ, pari lance, & ex æquo omnibus administras: Sic aliquando nobiscum, & aliis piissimis nostris Antecessoribus plurimis, Viris Patriæ hujus suæ amantissimis πολιτευμα illud cœlicum acceptura, perpetuum gaudebis.

Globus vero hic cupreus deauratus (ne & de hoc sis nescia) non est ille, qui a Prædecessoribus nostris beatissimis A. 1561. primum huic turri affixus, & ab eorum Successoribus anno 1606. (uti ex schedis simul inclusis liquet) contra pluvias rectius communitus erat (is enim, cujus in anni 1608. maximo & funestissimo quingentarum ædium incendio Vulcanus dirus durusque vix pepercerat, Anno hoc præsentis 1626. d. 10. Jan. maxima Æoli intemperie & furis deturbatus inutilisque redditus fuit) sed plane novus, quem nos infra scripti Consules & Senatores majoris decoris & ornatus gratia, fastigio hujus Turris imponi affigique curavimus.

Regnante tum temporis Dn. FERDINANDO II. Romano Imperatore; Præsidente Provinciæ Illustris Dn. Dn. Carolus Hannibale Burggrafio de Donau: Præfecto Dn. Adolpho

Adolpho a Gersdorff; Clavum Consulatus Urbici feliciter temperante Johanne Nefeno; Consularibus Christophoro Günthero & Christophoro Mauero: Judice Martino Eichlero: Senatoribus Matthæo Müllerro, Martino Neumanno, Nicolao Schnittero, Thoma Baero, Johanne Wincklero, Godofredo Capfio, Bartholomæo Denichio, Matthæo Eberhardo, Albino a Kohl, Thoma Mauritio, Andrea Svviaio, Paulo Seilero, Vito Hartmanno & Matthæo Sigismundo. Notariis Adamo Girifio & M. Jacobo Lichtnero: Actuario Christophoro Kunadio: Physico Ordinario D. Andrea Emmenio: Ecclesiasticis; Clemente Lehmanno, M. Andrea Winzigero, & Davide Sutorio: Docentibus in Schola M. Augustino Preilio Rectore, M. Andrea Wittvvero Conrectore, Davide Sutorio Jun. Christiano Schenkio Cantore, Davide Sulcio, Davide Menzelio, Fabiano Ayn, Christophoro Schiffio: Ædili Andrea Geiero. Die Jacobi Apostoli, qui erat 25. Julij Styli Novi Anno Millefimo Sexcentesimo Vigesimo Sexto.

Hifce Have & Vale.

Paul Möller Stadt-Meister.
Hannß Wagner, Polirer und
Aufseher des Knopffs.
Lorenz Schönfelder.
Michael Rittner SS.

4. ANNO M. DC. LXII.

Regi Seculorum immortalis, invisibili, Soli DEO honor & Gloria in Secula Seculorum Amen!

Ille enim Urbis vigilantissimus est custos (Ps. 127) domos ædificat, & honorum ubertate complet (Devt. 26.) est turris validissima (Ps. 61.) Arx & Propugnaculum constans (Ps. 18) Portarum repagula firmat (Ps. 147) & Civitatem suam muro igneo circummunis (Zach. 2.) ut hostes eam oppugnantes receptui canere cogantur (Ps. 9.)

Quapropter o charissima Posteritas, si Zitaviam nostram salvam pro votis; si auctam & exornatam pro conatibus nostris acceperis, id adscribas Clementiæ Dei benignissimi. Res quidem & Salus nostra sæpe in extremum discrimen adducta est. Bellum & Pestis nos simul infestarunt (A. 1631. 1632. 1633. 1634.) Milites præsidarii mox Cæsareani, mox Electorales, mox Svevici affligerunt, exhauerunt & ad incitas redegerunt. Horticultissimi quibus Suburbium abundabat, devastati, excisi & in valla atque aggeres ad muniendas Civitatis portas congeiti sunt; Multa ædificia tam intra quam extra muros, partim incendio, partim demolitione, partim desertione interierunt; Obsidionibus, oppugnationibus, expugnationibus, irruptionibus, direptionibus diuturnis & immodicis exactionibus exinaniti & in summas vitæ angustias rerumque omnium inopiam detrusi sumus. Sed DEUS noster benignis-

simus nos non plane deseruit, sed sæpe in extremum periculum adductis, jamque inter Sacrum & Saxum stantibus suppetias attulit. Inprimis vero Pace Osnabrugensi per Ipsius gratiam sancita, omnes calamitatum nubes remotæ & lux tranquillæ Serenitatis reducta est. Tum quasi a morte reviviscentes, resumtis viribus ad damna per bellum importata resarcienda omnem contulimus operam. Cum igitur Cives nostri in privatis ædibus reparandis essent occupati, nos in publicis, Templis, Moenibus, Portis, Propugnaculis & Turribus reficiendis desudavimus. Templum hoc quod Petri & Pauli dicitur, ultra 30. Annos Sacris destitutum, tandemque in fabricam lignariorum & stabulum pecudum redactum erat; Sed quam primum nobis facultas data est, illud etiam a ruinis vindicatum, in integrum restitutum, elegantiusque, quam antea fuerat, expolitum, divino cultui nempe concionibus Die Solis & Mercurii ibidem habendis, denuo consecravimus. Deo omnium bonorum Datori largissimo pro hoc & aliis, quibus hactenus cumulati sumus, beneficiis, singulares & immortales agimus gratias, Eundem suppliciter in Nomine CHRISTI Filii ipsius unigeniti implorantes, ut ea nobis & posteris nostris jubeat esse perpetua. Tu igitur TRINITAS adoranda, Trinitas benedicta & gloriosa, Tu venia peccatorum, quibus Te sæpe offendimus, clementer concessa, largire & tuere Religionis Orthodoxæ Sinceritatem, da Pacem, agrorum fertilitatem & alia commoda publica, aspira educationi Juventutis teneræ, ut Doctrina cœlestis cum bonis Artibus & Disciplinis ad Posteris nostros, si qui futuri sunt, transmittatur & civitas hæc pietatis & Honestatis Studiis serveat & floreat usque ad gloriosum Judicis mortuorum & vivorum reditum. Amen.

Cœterum hic Globus, remoto alio qui omnem nitorem amiserat, affigebatur M. DC. LXII

Imperatore Romano Dn. LEOPOLDO I. quartum Annum regnante, Lusatia nostra sub saluberrima Rutæ Saxonice umbra, videlicet sub Dominatu Clementissimi Illustrissimi Electoris Saxonice Dn. JOHANNIS GEORGII. II. svaviter requiescente, Marchionatus hujus Præsidi Curt Reinicken von Callenberg, Baronatus Musc. &c. Dynaste Hæred. Præfecto Dn. Joh. Adolpho ab Haugvitz in Nechern &c. Hæred.

Consulibus hujus Reipublicæ

Dn. Christiano ab Hartig Eqv. D. Marci Hæred. in Hörnis, t. t. reg. Dn. Henrico ab Hefster in Ullersdorff & Commerau/ Dn. Adamo Girifio, Judicibus Dn. Antonio a Kohl, Dn. Johanne Eichlero ab Auriz, Dn. Christiano Möllero, Dn. Christophoro Schmeidelio Judicii Assessore; Senatoribus Dn. Zacharia Forstio, Dn. Johanne Rothio,

Proto-Not. Dn. Davide Jentzschio Doctore,
Dn. Johanne Philippo Stollio Licent.
Dn. Georgio Schnittero, Dn. Henrico
Reingastio, Dn. Victorino Fichtnero, Dn.
Godofredo Nefeno, Dn. Tobia Geislero,
Dn. Johanne Prockelto, Dn. Joh. Schönfel-
dero, Dn. Georgio Roschero, Dn. Johanne
Christophoro Schindlero Notario, Dn. M.
Andrea Winzigero Actuario.

Ministris Ecclesiæ Dn. M. Michaele The-
ophilo Lehmanno Past. prim. Dn. M. Sigis-
mundo Janckio. Dn. M. Johanne Franzio,

Dn. M. Michaele Scholtzio. In Schola
Docentibus, Dn. M. Christophoro Vogelio
Rectore, in locum Dn. M. Christiani Kei-
manni Successuro, M. Antonio Günthero
Con-Rectore, Elia Weisio Tertio, Simone
Crusio Cantore, Georgio Krantzio, Caspare
Trallesio, Godofredo Jungio, Christiano
Döringio, Ædili Christophoro Gerlachio.

Hæc vobis, o Posteris plurimum dilecti,
communicanda putavimus. Vivite & Flo-
rete: Vivite Deo & Patriæ; Florete incur-
ruptæ Religionis & inclytæ Justitiæ studiis.

5. ANNO M. DCC. XII

Quod faustum ac fortunatum esse jubeat

ALMA TRIAS

Annus M. DCC. XII. Templo huic est quasi Jubilæus,

Dimidium enim jam Seculum est,

ex quo Ædes ista,

quam temporum injuria in fabricam Lignariorum & stabulorum
pecudum redegerat,

Amplissimi Senatus, in primis Dn. Henrici ab Heffter Consulis cura
in integrum restituta, & divino cultui, concionibus nimirum Die Solis
& Mercurii ibidem habendis,
denuo consecrata fuit.

Atque per hos L. Annos cœlestis Ecclesiæ PATRONUS & INSPECTOR

non solum Verbi sui concionem servavit puram,

verum & S. hujus Ædificii structuram illæsam

Ut itaque in magni hujus Beneficii memoriam,

publicum aliquot extet documentum

Turris ista, quam colore & ornatu omni exuerat pluvia,

novo quasi vestitu fuit induta,

ejusque Globus una cum Cuspide denuo inauratus.

Incidit autem hæc Renovatio in tempus,

quo omnes precantur Boni

ut per Pacis aliorumque Bonorum amissionem restitutionem

Patriæ & totius Germaniæ prisca renovetur felicitas.

Nam

AUGUSTISSIMUS IMPERATOR CAROLUS VI.

Hispaniarum, Germaniæ, Hungariæ ac Bohemiæ Rex,

adhuc de Successione Hispanica cum iniquo Competitore
certat,

Gallia interim Pacem Germaniæ in gloriam parturiente.

Potentissimus Poloniarum Rex & Saxoniarum Elector

FRIDERICUS AUGUSTUS

Fœdere cum Danis & Moscis junctus,

Svecos quorum Rex Carolus XII. Benderiæ sub præsidio

Turcico adhuc hæret,

in Pomerania armis agitat,

Regius Princeps

FRIDERICUS AUGUSTUS,

Electoatus Saxonici Hæres & Lusatiae Promarchio,

in Italiæ Provinciis peregrinans, a suis avide expectatur Redux

Et

Antonius Egon Princeps Fürstenbergius

Supremum Regiminis Saxonici ministerium

sustinet

Apud

Apud Zittanos hoc tempore curam agunt

I. Totius Civitatis in CURIA.

Carolus Philippus Stollus, Com. Palat. Cæs. & Consul regens.
 Johannes Christianus Nefenus J.C. & Consul.
 Johannes Jacobus ab Hartig in Hörniß Consul.
 Johannes Benedictus Carpzovius Jur. D. & Syndicus.
 Henricus Johannes Leupoldus J.C. & Prætor regens.
 Gottlob Christian Ulrich Jur. Lic. & Prætor.
 Michael Grohmann Jur. Lic. & Prætor.
 Johannes Fridericus Jungius, in Deutschhoffig & Rießliß Prætor.
 Johannes Jacobus Etmüllerus Jur. Lic. & Judicii Adseffor.
 Christianus Fridericus Behnes. Jur. Lic. }
 Johannes Henricus Göttelt, Jur. Lic. } Scabini
 Johannes Henricus a Lanckisch, Jur. Lic. }
 Henricus Georgius Leupoldus. }
 Johannes Jacobus Winzigerus J. U. D. }
 Joachimus Güntherus J. U. Lic. } Senatores.
 Christianus Körnerus. }
 Johannes Eberhardus Schindlerus }
 Samuel Hentschel. J. U. Lic. }
 Carolus Christianus Justus, Reipublicæ Proto-Not.
 Johannes Christianus Johne, J. U. Lic. & Not.
 Ernestus Gotthelff Herzog. Actuarius.

II. Verbi Divini in Templis.

M. Johannes Ernestus Hertzog, Past. Prim.
 M. Augustus Posselt, Archi-Diaconus.
 M. Gottfried Benjamin Martini.
 M. Christian Gottfrid a Lanckisch.
 M. Martin Grunevvald.
 M. Johann Gottfried Hentschel, Catecheta.

III. Juventutis educandæ in Schola.

M. Godofredus Hoffmann Rector.
 M. Adam Erdmann Mirus Con-Rector.
 M. Christian Gottlob Pietzschmann. Tertius
 M. Michael Zieger, Cantor
 Carolus Rücker.
 Andreas Knebel.
 Johann George Hennig.
 M. Christian Pescheck.

Johann Melchior Richter, Ædilis

Cæterum Templi hujus, cui Globus iste denuo inauratus d. 28. Sept. imponebatur, ne non Cathedralis incolumitatem p. t. curant.

Johannes Christianus Nefenus Consul
 Michael Grohmannus Jur. Lic. & Prætor. } Ecclesiæ Vitrici
 Carolus Schroeterus Med. Doct. }
 Joh. George Hennig Eccles. Actuarius

Univerſa tandem Zittavia hæc Templi Jubila
 piis hiſce votis & gratulationibus proſequitur
 applaudente interprete,

M. Godofredo Hoffmanno, Rectoro

Posteritas celebret Templorum Jubila plura,
 Et melius videat tempus adesse sibi.

Det DEus, ut redeat PAX & fervetur in ævum.
 MVnera ſIC paCIſ Vrbs ea Denſa feret.

C.

Conſignatio.

Derer vornehmſten Epitaphiorum und Leichen-Steine in der
 Kirchen zu SS. Petri und Pauli.

M. Chriſt. Vogels Epitaphium.

Auf

Auf beyden Seiten um das Epitaphium.

Pietati
Spei Fidei
Scientiæ Probitati
Dexteritati Candori
Industriæ, Modestiæ

Auf der Tafel:

C. S.
Gymnaf. Rector Celeb.
Philolog. Philos. Mathem.
Insignis
M. Christophorus Vogelius
Mortalitatis Onus hic deposuit.
Anna Regina Weisia
Marito desideratis.
Quatuor superstites Liberi
Parent. Amantis.
Memoriæ ac Pietatis
Monumentum pos.
Vix. Ann. XLIX. Mens. IV.
an. 1678. d. 9. Maji
Moriemur simul & vivamus
Morbis superatus Curis consumptus.

Herrn Gustav Friedrich Schmeißes von Ehrenpreisberg
Epitaphium von Niesing.

Nachdem
Der tapffere Chur-Sächsische Obriste über dero Durchl. Leib Regiment zu Fuß
Herr Gustav Friedrich Schmeiß von Ehrenpreisberg, auf Ober-Allersdorff,
Sommerau und Poritzsch.
den 18. Novembr. MDCXCI.
zu Studtgarbt in der Leonhardts Kirche seine Ruhe gefunden hat.

Als ist
Dessen Frau Gemahlin
Frau Anna Margaretha Schmeißin von Ehrenpreisberg
geb. Eichlerin von Auzitz ꝛc.
Nach erfolgten wohlseeligen Hintritt den 15. Dec. MDCXCV.
Ihren ersten geliebten Sohn,
Johann Friedrich Schmeiß von Ehrenpreisberg,
welcher von 18. Junij MDCLXXX. allhier ruhet
und Ihren ersten Ehe-Herrn
Herrn Melchior Caspar Winkler, auf Ober-Allersdorff und Sommerau
der seit den 4. Jul. 1677. hier verwahret ist
an die Seite gesetzt worden.
Auf Verdrbnung der Wohlseeligen Frau Mutter/
hat der hinterlassene Sohn
Johann Adolph Schmeiß von Ehrenpreisberg,
Dieses Denckmahl aufrichten lassen.
W. F. A. N.

Nota: Dieses Epitaphium ist von Meister Joachim Hannibal Brosen/ Glocken- und Stück-
gießer in Görlitz gegossen und verfertigt worden.

Herrn Burgermeisters Albertin Gierischens Leichen-Stein.

Hic
Albertus Girisius Reip. Gorl. per Septem. Senator & Scabin. Postea triginta Annor spatio
Conf. & Syndic. Reipubl. Patriæ natus. Zittaviæ d. XIV. Octobr. MDCXXIII. Maritus
Doro-

Dorotheæ Albertinæ Mar. Magdal. Seyfertin, & Dorothea Juliana Schmeiffia ab Ehrenpreißberg, Genitor trium liberorum. Vita defunctus d. XVIII. Dec. M.DCXCIX.

Quicquid mortale fuit, deposuit hoc Monumentum
Mœstissima Vidua Affectus Conjugalis memor poni curavit.

Leichen-Steine von dem Altar herab gegen die Kanzel.

Fr. Annen Rosinen Rodochßin Leichenstein.

An der Decke inwendig steht angeschrieben.

Anna Rosina Rodossia Jungefelsia.

Aurea Regna Redemptoris Inveni.

Quæ fui?

Decus familiæ, Delicium Conjugis, Exemplar prolis, Gratia fratris.

Ast!

Tantum fui!

Extincta urgeor lacrymis Conjugis, proles fratris, familiæ

Sed parcite, nos gerundus Naturæ fuit.

Flores potius spargite, Pudicitia, Virtutis, Eusebiaque Fama

Cineres non maculant, Vere magno imminenti

Corpus meum nunc ex sanguine, ut gratiosa Rosa reflorescet.

Ich war des Mannes Lust, der Kinder Trost und Wonne

Der Freund und Frommen Freud, der Armen Hülf und Sonne.

In meiner besten Blüth, verlor ich Glanz und Schein,

Doch werd ich dort bey Gott, in größern Glanze seyn.

Auf dem Steine folget:

Hier ruhet Frau Anna Rosina Rodochßin geborne Jungefelsin, welche im 18. Jahre an Herr Gottfried Rodochßen, Herrn des Raths verehlichtet, mit ihm 22. Jahr friedlich gelebet, 9. Kinder, als 5. Söhne 4. Töchter gezeuget; Jeden Geschlechts 3. vorangeschicket, Ihr löbliches Leben im 39. Jahre beschloffen. Sie lebe ewig wohl.

Um das Wappen auf dem Steine.

Geboren in Reichenberg den 31. Jan. anno 1629.

Entschlaffen in Zittau den 30. Jan. anno 1668.

Herrn Johann Rothens Leichenstein.

Alhier ruhet der Wohl-Ehrent. Großachtb. Wohlweise und Wohlgelahrte, Herr Johann Rothe, vornehmer des Raths, Gerichts-Assessor und wohlverordneter Proto-Notarius allhier. Ist geboren zur Freystadt in Schlesien ao. 1613. gestorben in Zittau ao. 1666. Seines Alters 53. Jahr. D. G. G.

Herrn Carl Heinrichs Leichenstein.

Christi Heil. Mein Erbtheil.

Was ist der Menschen Lebens-Zeit?

Nichts als ein Schein und Eitelkeit

Nichts anders als ein löschend Licht,

Wir leben heut doch morgen nicht

Ich hätte an des Todes Macht

So plötzlich selber nicht gedacht

Nun lieg ich hier und habe Ruh,

Viel Creuz und Kummer deckt mich zu

Gott sey gelobt in Ewigkeit

Der mich genommen auf zur Freud.

N

Also

Also redet in dem Sterblichen an, der weyl. Ehrenveste, Vorachtbare und Wohlbenahmte, Herr Carl Heinrich, vornehmer Bürger allhier, welcher gebohren an. 1608. starb seelig an. 1666. den 20. Sept. Seines Alters 58. Jahr 30. Wochen 2. Tage, deme zu letzten Ehren-Gedächtnuß diesen Stein legen lassen, seine hinterbliebene Fr. Wittwe. D. S. S. S.

Neben bey lieget dieser Stein.

Allhier ruhet

Die Wohl-Erbare, Viel-Ehr- und tugendreiche Fr. Anna Maria gebohrene Denicken, welche gebohren an. 1605. den 4. Dec. heyrathete an. 1622. den 2. Maji. den weyl. Ehrenv. Vorachtb. und Wohlbenahmten, Herrn Andreas Winzigern, zeugete mit ihm 3. Söhne 3. Töchter. Lebte in der Ehe 13. Jahr und in Wittwenstande 1½ Jahr. Verehlichte sich zum andern mahl mit dem auch weyl. Ehrenv. Vorachtb. und Wohlbenahmten Herrn Carl Heinrichen, mit welchen Sie durch Gottes Segen gezeuget 1. Tochter, nachdem Sie mit ihm in der Ehe gelebet, 28. Jahr 16. W. 1. Tag. Starb seelig an. 1667. d. 15. April. Ihres Alters 61. Jahr 12. W. 6. Tage. D. S. S. Leichen-Text Pl. 73. Aber das ist ic. thun.

Herrn Burgermeister Kohles Leichen-Stein.

Unter einer Decken:

Steh Leser! Der fast Vierzig Jahr
Mit grosser Weißheit und Verstande
Genüset seinem Vaterlande
Der dessen Haupt und Ehre war
Indem er Rath zu allen gab:
Ruht und erwartet hier zum Lohne
Die schöne Gnad und Lebens Crone
Geh streue Rosen auf das Grab.

Um das Wappen:

Es bildet ab ein gVtter Christ
An Gemfen VVas zu sehen Ist.

Unter den Wappen:

Des Wohl-Edlen, Besten, Hochw. und Wohlbenahmten Herrn Anton von Kohlo, alten Herrn und hochverdienten Burgermeisters. Welcher nachdem er 76. Jahr 28. Wochen 3. Tage, sein Leben rühmlich geführet. Die irdische Burgermeisters Würde, am 23. Jan. an. 1674. willig ablegete, und das Himmlische Bürger-Recht glückselig anfieng, der Vater- Stadt und seiner Wittib. Fr. Anna Maria gebohrene Winzigerin grosses Verlangen nach sich lassende.

Herrn Stadt-Richter Schmeidels Leichen-Stein.

Un tereiner Decke in dem Gange auf die Cankel zu:

Literarum cultura clarus
Armorum usu præstans
Christophorus Schmeidelius
Variis muneribus defunctus graviter
Ad annos 80. provectus:
Diem 14. Febr. currentis 1675. fatalem expertus
Cippo quod sequitur incidendum reliquit
Qui Juvenis miles, Studiosus & Aulicus, Inde
Prætor eram senior, Patria Zitta tuus
Hic jaceo miles, procul ah procul arma! Valetis!
Aureoli libri, mobilis aula, Vale!
Qui peccatores venisti Christe redemptum
Ossibus his vitam, tempore redde tuo.
O miserere mei, Judex! o debita dele!
Sustulit hæc tua Mors, Passio, Sanguis, Amor.
Curabant Vidua & Filia.

Anno Domini MCCCCXLIX. obiit honesta Domina Anna - - - - de Duba.

An-

Anno MCCCCXLIII. Montags nach Gregorii, ist in G.Dt verschieden Frau Elisabetha Burggräfin von Gräffenstein.

Auf dem Kirchhoffe in den erbaueten Begräbnissen.

Allhier ruhet cum Tit. Herr Christian Böttger, des Raths und Rauffmann allhier, geboren zu Mitweyda in Meissen, den 3. Jun. St. v. an. 1620. verhehlte sich mit rit. Jungfer Annen Sabinae Kapsin den 13. Sept. St. n. 1655. zeugete durch G.Dttes Seegen 2. Söhne 2. Töchter, darvon nur noch 1. Sohn am Leben. Starb seelig an. 1685. d. 1. Oct. Seines Alters 59. Jahr 3. Monat und 17. Tage.

Hier lieget die Wohl-Erbare, Viel-Ehr- und tugendreiche Fr. Anna Sabina gebohrne Kapsin, cum Tit. Herrn Christian Böttgers, des Raths herzogeliebteste Eheliebste, welche gebohren den 17. Febr. an. 1638. und die Erde mit dem Himmel verwechselt. An. 1706. den 27. Maji.

Cogitemus novissima

Ruffen an dem Begräbnisse.

Christo vivens, Christo moritur

Herrn Gottfried Eschanters und seiner Frau.

Hier ruhet

Herr Gottfried Eschanter, Glöckner zu St. Petri und Pauli, ward gebohren an. 1630. den 10. Jan. Heurathete an. 1666. d. 16. Aug. Frau Anna gebohrne Schönfeldin rit. Herrn Barthol Kindermanns, alten Bürgers in der Spürgassen nachgelassene Wittwen. Lebte in der Ehe 17. Jahr 10. Tage, iedoch ohne Erben. Starb seelig den 26. Aug. an. 1683. früh um 4. Uhr. Seines Alters 53. Jahr 32. Wochen 4. Tage.

Leichen-Text Matth. 11. Kommet her zu mir alle, die ihr se.

Hier ruhet,

Frau Anna Eschanterin, cum Tit. Herrn Joachim Schönfeldes, Evangelischen Predigers zum St. Görge Thal in Böhmen, und Frau Barbara geb. Grohmannin Tochter, ward gebohren An. 1621. den 6. Jun. lebte in erster Ehe, 8 1/2 Jahr. In der andern 17. Jahr 10. Tage, auch auffer Erben, war erstlich 2 1/2 Jahr Wittwe.

Leichen-Text: Pl. 73. Dennoch bleib ich stets an dir se.

Herrn Johann Christian Kyaws,

Allhier ruhet der Hoch-Edelgeb. Herr, Herr Johann Christian Kyaw, welcher auf dem Hochadelichen Hause zu Giesmannsdorff den 8. Nov. an. 1674. gebohren, und hernachmahls sein Hochadeliches Herkommen durch rechtschaffene Wissenschaft und edle Tugend, in diesem Gymnasio erweisen wollen. Aber er ward den 9. Jul. an. 1690. durch einen zwar unverbhofften doch seeligen Todt, von diesem Leben entrisfen, und den 12. darauff allhier begraben. Seines Alters 16. Jahr 30. Wochen 2. Tage.

Grabmahl

Herrn Christian Gottlieb Rothens

Vornehmen Bürgers und Rauffmanns allhier, ward gebohren in der Churfürstl. Residenz-Stadt Dresden An. 1657. den 26. April. St. v. Dessen Herr Vater ist gewesen. Herr Constantin Rothe, Chursl. Sächs. Rath und Münzmeister, seine Frau Mutter Frau Maria Gertraudt geb. Strauchin, verhehlte sich An. 1690. d. 26. Sept. und hat in der Ehe gelebt Jahr Monat und Tage, darinne Kinder gezeuget, als Sohn und Töchter, beschloß sein Leben seelig An. 17 Seines Alters Jahr Monat und Tage.

Dessen Eheliebste war Frau Maria Elisabeth geb. Schürerin, dero Herr Vater war Tit. Herr Johann George Schürer von Waldheim J. U. C. vornehmer Bürger, Ihre Frau Mutter, Fr. Anna Maria geb. Eichlerin war gebohren An. 1668. d. 1. Febr. Starb seelig Anno 17

Ihres Alters Jahr Monat und Tage.

N 2

Das

Das Drenzehende Capitul

Von der Begräbniß-Kirche zum heiligen Creuze, nebst daran befindlichen Kirchhofe, auch in- und außershalb derselben erbaueten Epitaphiis und Grabe-Städten.

§. 1.

Die Funda-
tion und
Erbauung
dieser Kir-
chen.

Diese vor der Stadt, zwischen den eu-
sersten Frauen-Thore, und denen
Stadt-Mauern gelegene Kirche ist anfäng-
lich nicht allein zum Begräbnissen derer
Verstorbenen, sondern zugleich zu Pflege
des ordentlichen Gottesdienstes gewidmet,
und zu denen darinnen befindlichen Altären
vier Priester belehnet gewesen, wie solches
aus Johann Finsterwalds Altarista dieser
Kirchen gestifteten Vermächtnisse erhellet,
als welcher besage eines aufm Rathhause
vorhandenen alten Stadt-Buches an. 1423.
in die S. Luca Evangelist. 1. Mrl. jährlich
Zinse legiret; Daß nach seinem Tode
ein ieglicher seiner Nachkommen des
Altars SS. Petri & Pauli eine halbe Mark
bekommen, die andere halbe Mark
aber der Altarista gedachten Altars in
die Gemeine geben soll zu Holze den
vier Priestern, die da belehnet seyn
zum heil. Creuze, und mit einander
wohnen in dem Hause derselben Kir-
chen, darum ein ieglicher aus den Vier
Priestern soll auf einen ieglichen Qua-
tember in derselbigen Wochen wenn Er
es wohl thun mag, sprechen Vesperas de-
functorum Vigil. mit einer Seel-Messe
zu Trost den Stiftern desselben See-
len Geräthes. Allein nach erfolgter Re-
formation und abgeschafften Seel-Messen
ist diese Kirche bloß zu derer vornehmsten
aus der Bür. erschafft Begräbnissen, und
Berrichtung derer Leichen-Predigten ge-
braucht, auch zu solchem Ende nach und nach
mit Altar, Canzel und Empor-Kirchen,
nicht weniger schönen Epitaphiis, Gemähl-
den und Leichen-Steinen in- und auswendig
gezieret worden. Sie ist von mittelmässi-
ger Größe, und ruhet deren Gewölbe auf
einen einigen Pfeiler. Die Zeit der Fundation
setzen zwar einige auf das 1410de Jahr, ge-
stalt auch dasselbe in einer bey der Anno 1712.
vorgenommenen Renovation angeschriebe-
nen Gedächtniß-Schrift zur Erbauung an-
gegeben wird; Gleichwohl aber weisen die
alten annoch vorhandenen Stadt-Bücher,
und darinnen originaliter befindlichen Ver-
mächtniß Brieffe, daß solche Kirche bereits
um die Jahre Eintausend, Dreyhundert und
etliche Siebenzig müsse gestanden haben.
Denn man findet in selbigen, daß an. 1380.

Heinel Reichel der Delschläger der Kirchen
zum heil. Creuze eine Mark Geldes Zittisch.
Zahl vermacht, actum S. Egidii 1380. In-
gleichen als an. 1381. Matthias Stöpinger
nach Rom wahlfarthen wolte, hat er über-
geben die Fleischbanck, so da ist die oberste
bey den Borne der Neuen Kirchen des heil.
Creuzes, item Cünel Pünse hat zu dem Al-
tar zu den heil. Creuze in der Neuen Kir-
chen vor unsern Frauen Thore, auswendig
der Stadt gelegen, einen weltl. Caplan ver-
ordnet, der darauf eine Messe soll halten.
actum 1396. Dienstag vor Reminiscere.
Woraus denn untrüglich zu schliessen, daß
mehr als 30. Jahr vorher solche Kirche müs-
se verhanden gewesen seyn, indem sonst der-
gleichen Legata nicht beschieden werden kö-
nnen. Es mag aber der Bau derselben nicht
allzu schleunig seine Endtschafft erlanget ha-
ben, immassen in mehrgedachten Stadt-
Büchern zu finden, daß an. 1411. teria sexta
ante Ascens. Domini Hannß Seiffersdorff
der Kirchen zum H. Creuz gegeben zwey
Mrl. Zitt. Zahl Zinse, daß die Kirch-Wä-
ter mit Wissen des Raths, zum Bauen oder
Wölben zu Nuß und frommen derselbigen
Kirchen solche Zinse anwenden sollen. Des-
gleichen hat Anno 1413. ein Bürger Bar-
tholomeus genannt, einen Altar in der Ehre
SS. Petri & Pauli gestiftet, mit 12. Mark
und 10. Gr. Zinse. So hat auch An. 1419.
Ludovicus Dypach Altarist im Hospital den
Altar Sanct Catharina zum heil. Creuz
fundiret, und ist also dieses Gottes-Haus
nach vielen Jahren erst zu seiner Vollkom-
menheit gediehen.

§. 2.

Diese Kirche nun haben nach der Zeit jon-
derbare Fata betroffen, denn als an. 1473.
am Tage Maria Magdalena auf der Neu-
stadt ein grosser Brand entstand, der die
Vorstadt vor dem Frauen-Thore zugleich
betruff, verzehrete selbiger auch das Dach
der Kirchen. Nicht minder war sie an. 1526.
wegen eines grossen Brandes am Frauen-
Thore durch welchen gemeldtes Thor mit ab-
brandte, in höchster Gefahr, wurde aber doch
wunderbar erhalten. Anno 1612. den 28.
Decembr. zwischen Drey und Vier Uhr,
warff ein grausamer Sturm-Wind den
Thurm von dieser Kirchen herunter, so aber
an. 1614. wieder gebauet ward. Gleiches
Un-

Die un-
terschiedene
Fata, so der-
selben be-
gegnet.

Unglück wiederfuhr den Thurm 20. 1628. den 17. Novembr. da der Wind den Thurm im Durchsichtigen zerbrach, und die Spitze auf den Kirchhof stürzte; es konte auch damals die völlige Reparatur wegen der schweren Zeitläuffte nicht erfolgen, sondern man muste nur 20. 1629. ein verlohrenes Dächlein wegen Wind und Wetters drüber machen, bis endlich nach 15. Jahren die gängliche Verwüstung dieses lieben Gottes Hauses sich ereignete. Denn als 20. 1643. die Stadt von dem Schwedischen Obristen Reichwald mit einer starcken Guarnison besetzt, und wohl verschantz war, so wurde dieselbe im Monath Decembr. von den Kayserlichen und Thur-Sächsischen Völkern belagert, und vor dem Frauen-Thore eine batterie aufgeworffen, davon die Belagerer aus grossen Stücken die Creuzkirche beschossen. Selbige hatten die Schweden mit einiger Mannschafft, so ein Feldwebel commandirete, besetzt. Als nun derselbe erschossen ward, zündeten die Schweden den 19. Decembr. die Kirche an und retirirten sich in die Stadt, da denn die Kirche innerhalb 3. Stunden ganz verdorben, indem inwendig alle hölzerne und steinerne Zierrathen abgebrandt, zerschmettert und zermalmet, auch das Gewölbe sammt dem Mauerwerck sehr

zerschellert worden. Nach diesen wurden die Kayserlichen von der Kirche Meister, und brauchten dieselbe an statt einer batterie, schoffen davon scharff in die Stadt, also daß sich auf der Neustadt niemand durffte blißken lassen. Hiervon ist im *Theatro Europæo Tom. V. fol. 212.* nicht nur die Beschreibung, sondern auch der Abriß in Kupffer zu sehen. Nach Eroberung der Stadt blieb die Kirche in ihren Ruderibus liegen, bis nach wieder hergestellten Frieden zu deren Reparatur Anstalt gemacht werden konte.

§. 3.

Es lieffe demnach E. E. Rath 20. 1651. Die Reparaturen des selben nach dem Kriege theuer erworbenen Ruhestandes sonderlich in Aufrichtung dieses Gott gewiedmeten Gebäudes kund werden möchten. Daher waren die Herren Vorsteher bemühet, zu förderst selbiges vom Brandschutt zu reinigen, und unter Dach und Fach zu bringen, auch einen Thurm auf selbiges zu bauen. Welche Arbeit denn so gut von statten gieng, daß den 28. Augusti von dem Zimmermeister, Christoph Konigen von Neustädte der Knopff nebst den Creuze aufgesetzt werden konte; In den Knopff aber legte man folgende Gedächtniß-Schrift.

In honorem Crucifixi Jesu Christi Domini ac Redemptoris nostri, In solatium & Salutem Christianorum Augustanæ Confessioni addictorum Civium nostrorum Imperatore Romanor. FERDINANDO III.

Germaniæ, Hungariæ ac Bohemiæ Rege, Marchion. utriusque Lusatia. Johanne Georgio Duce Saxon. S. Rom. Imp. Prætorio Præfecto ac Elector. &c. Patre Johanne Georgio.

Augusto, Primate Germaniæ Postulat. Archi-Ep. Magdeb. Administ. Christiano & Mauritio Ducibus Saxonie &c. Fratribus Præfecto Superioris Lusatia

Conrado Reineccio a Calenberg, Libero Bar. Muscov. Wettelingii & Wertenhemii Dynastâ Senatu Reipublicæ Zittaviensis.

Christiano Hartigio, in Hörnig Med. D. Equite D. Marci, Conf. Regent

Johanne Nefeno in Poritzsch.

Philippo Stollio, Consularibus.

Johanne Burschio J. U. D. Syndico.

Heinrico Heftero, in Ullersdorff, J. U. Lic. Prætoro Regente.

Adamo Gierisio, Jcto Bartholomæo Denichio, Prætoribus.

Christiano Möllero, Judicii Assessore.

Esaia Möllero, Senatore. Casparo Hartranfftio in Rathgendorff, Proto-Not. & Senat.

Antonio a Kohlo, Davide Heinio, Christophoro Schmeidelio.

Zacharia Forstio, Johanne Frid. Fritzschio, Georgio Schnittero.

Johanne Eichlero, Heinrico Reingastio, Victorino Fichtnero, Senator.

Joh. Rothio Cæs. & Reipubl. Notar.

Verbi Divini & S. Sacrament. administris.

M. Michael Theophilo Lehmanno. Poet. L. C.

Nicolao Procopio Pascha

M. Sigismundo Jancken, SS. Theol. Bacc. P. L. C.

Docentibus in Schola.

M. Christiano Keimanno P. L. C. Rectore.

Georgio Schmidio, tertio. Simone Crusio, Cantore.

Elia Weisio, quinto, Casparo Tralles, Sexto.

Christophoro Schieff Septimo. Wenceslao Sigismundi Bathoridæ Octav. Colleg.

Hoc Templum ad Sanctam Crucem antiquitus erectum.

Anno M. DC. XLIII. A præsidio urbis tum temporis Svecico exustum & in rudera redactum.

Auspicio Senatus, Nobilis. Amplis. Inclytæ Reipubl. Zittaviensis
Fide ope & Industria Curatorum.

Christiani Hartigii in Hörnitz. Med. D. Equitis D. Marci Cons. regent,
Zachariæ Forstii Senatoris.

Anno post Nativitatem Domini Salvificam. MDCLI.

Post annunciatam toti Imperio PACEM, universalem, Altero, (quo Evangelicæ Veritatis
Confessores in Bohemia in Exilium pellebantur & moneta notæ adjectæ in
usu erat)

RESTAURATUM

Turricque Globus hic impositus est per Christophorum König. Neustædelio
Fridlandicum.

Marcta Destr VXiI qVæ faX IVeCo Igne fVrente

SanCtæ TempLa CrVCIs, ConsecTa paCe perennent.

M. C. K. S. P. R.

Folgende Münz-Sorten sind dabey geleyet.

I. Jubel-Ducaten. I. Keinischer Gulden,
I. rthl. Ferd. III. ao. 1650. I. Churfürstl. rthl.
Joh. Georg. ao. 1645. I. Churfürstl. halber
rthl. I. ganz- und halbes Dertel. I. silber-
nes Nürnbergisches Friedens-Stück/ so
Herr Johann Eichler verehret. I. Schre-
ckenberger. I. Leopolder Groschen oder
halb Kaiserl. Dertel. I. Churfürstl. guter
Groschen, I. guter Groschen, I. guter
zwey Creuzer und I. guter Creuzer, I. Spiz-
Gröschel, I. Kaiserl. Groschen I. Liegnit-
zer Groschen. I. gut Gröschel, I. guter
Zweyer, I. Weiß-Pfennig, I. guter Pfennig,
I. Brummer. I. Schlesiſch Gröschel.

Summa 7. thl. 3. gl. 4. pf.

Inmittelst wurden zu Fortsetzung des
Baues von der Bürgerſchaft und Commun
unterschiedene mahl Collecten gesammelt,
die Kirche selbst aber inwendig mit geräum-
lichen Emporkirchen, auch saubern Bestüh-

len/ und auswendig mit stattlichen Thor
und Thüren, ingleichen einer steinernen
Mauer um den Kirchhof versehen, daß also
die Kirche ao. 1654. in guten Zustand kam,
gestalt denn Herr Christian von Hartig auf
Althörnitz, Ritter S. Marci und Bürgermei-
ster allhier einen schönen kostbaren Altar auf
seine Kosten bauen, dessen Ehelieste aber
den Ornat dazu machen ließ. Ingleichen
verehrte Herr Caspar Hertranfft auf Rath-
gendorff, ein paar grosse Meßingene Leuch-
ter darauf, Herr Johann Eichler von Au-
ritz ließ die Cangel verfertigen, und Herr Jo-
hann Nesen, Bürgermeister, George
Schnitter, Anton von Kohlo, und Christoph
Bader, allesammt Herren des Raths, die
Fenster aus ihren eigenen Mitteln darein
machen. In die Wandt aber in der Kir-
che, wo man auf das Gewölbe gehet, ward
eine Gedächtnuß-Schrift folgenden Inn-
halts angeschrieben.

C. S. S.

Templum hoc S. Crucis

A Svecico urbis præsidio

Anno Salutis 1643.

devastatum

Restaurari cœpit Anno 1651.

Auspicio

Senatus Nobilis. Amplis. Zittaviensis:

Fide & Industria Curatorum

Christiani ab Hartig in Hörnitz D. Marci Equitis Consulis

Zachar. Forstii, Senat.

DVX EXerCItVVM ZittanIs Vsq Ve faVeto.

F. K.

§. 4

§. 4.

Die Einweihung nach erfolgter Reparatur.

Nachdem nun solchergestalt die Reparatur ihre glückliche Endschaft erreicht, geschah die Einweihung mit grosser Devotion, und ungewöhnlichen Solennitäten, welche der damalige Pastor Primarius, M. Michael Theophilus Lehmann zusammen mit denen gehaltenen Einweihungs- und Danckfestes Predigten in öffentlichen Druck gegeben, und weitläufftig beschrieben hat. Jedoch weil gedachte Beschreibung in wenig Händen ist, wollen wir die vornehmsten Umstände dieser solennen Kirchweih aus selbiger kurz zusammen ziehen, den begierigen Leser aber, so ein mehrers davon zu wissen verlangen möchte, auf ernannten Autorem verwiesen haben. Es wurde diejemnach den ersten Advents-Sonntag des 1654sten Jahres in der Haupt-Kirchen S. Johannis solche vorhabende Andacht in denen Ammts- und Mittags-Predigten der Gemeine eröffnet, und daß sie sich hierzu mit Gott gefälliger Vorbereitung einfinden möchte, ermahnet. Mittwochs darauf d. 2. Decembr. giengen die Præceptores mit der Schule, nach vorhergeschehenen drey-mahligen Lauten aller Glocken, in einer guten Ordnung unter den schönen Gesänge: Jesu wollest uns weisen ꝛ. üben Marckt nach der Creuß-Kirche zu, welchen die Priesterschaft von der Stadt und vom Lande unter E. E. Rath's Jurisdiction gehörig, alle in weissen Chor-Röcken folgten, und als sie ans Rathhaus kamen, trat das sämtliche Rath's Collegium in seiner Ordnung ein, und ward von der vornehmsten Bürgerschaft, sodann auch von denen Zünfften, welche sich allerseits nach ihren Handwerckern jedes absonderlich

versamlet hatte, begleitet. In der Kirchen knieten die anwesende Geistliche insgesamt um den Altar herum, die Schüler aber auf dem obern und untern Chore, und nachdem man das Lied ꝛ. Komm heiliger Geist, Herre Gott ꝛ. angestimmt, hiernechst auch sonst herrlich musiciret, trat der Pastor primarius vorn Altar, und ermahnte die in grosser Menge versammelte Gemeine zu eifriger Andacht durch eine wohlgesetzte Anrede/ hielt auch hierauf nach abermahliger Music, und abgelesenen unterschiedenen Psalmen die Einweihungs-Predigt über den 11. v. des 84. Psalms ꝛ. Ein Tag in deinen Vorhöfen ist besser denn sonst Tausend ꝛ. nicht ohne jedermanns inniglicher Bewegung. Nach abgelegter Predigt ward ein besonderes hierzu gefertigtes Danck-Gebet abgelesen, alsdenn wiederum musiciret, und nach abgesungener deutschen Präfation, Collecte und Segen vorn Altar, wobey die Geistlichen abermahls um den Altar knieten, gieng die Schule, Priester-schaft, Rath's-Collegium und sämtl. Gemeine in eben der Ordnung, wie sie in die Kirche gangen, unter fröhlichen Lob- und Danck-Liedern zurücke in die Johannis-Kirche, allwo sie diesen heiligen Actum mit dem Hymno Ambrosiano beschloffen.

§. 5.

Hiernechst ist bey dieser Kirche noch mit wenigen zu gedencken, daß gleichwie E. E. Rath ao. 1656. eine neue Glocke in Thurm angeschafft, also denselben ao. 1688. renoviren, und da er bisher nur mit Schindeln bedeckt, nunmehr mit Blech beschlagen, auch in den Knopff folgende Inscription legen lassen.

Der Kirche Thurm und dessen unterschiedene Renovationes.

Christo Crucifixo
 Sacrum
 Crucis hoc Templum
 Anno MDCLIV.
 e bellicis ruinis
 resuscitatum
 postquam
 Eminens hoc tecti fastigium
 rubro saltim ligno munitum
 habuisset,
 In majorem Constantiæ certitudinem
 ferreis laminis convestiri
 vidit
 Anno MDCLXXXVIII.
 Cura
 Dn. Joh. Jacobi ab Hartig J.Cti
 Hæreditarii in Hörnig & Contulis

nunc

nunc regentis

&

Dn. Joh. Christiani Meyeri

Senatoris spectatis.

testatur hoc

Globus cuspidis d. 25. Sept.

impositus

Dum fortuna Crucem Belgradi turribus offert

In Crucis hac Turri signa novella nitent

Legant hoc felices Posteris

ex voto

Christiani Weissi Rect.

§. 6.

Die letzte
Reparatur
der ganzen
Kirche.

Die letzte Reparatur geschah 20. 1712. da nicht nur der Thurm sammt der ganzen Kirche auswendig und inwendig renoviret, das Gewölbe im Chore mit eisernen Ankern befestiget, und was sonst schadhafft, ausge-

bessert, die Gestühle und Emporkirchen schwarz angestrichen, und mit goldenen Leisten staffiret, auch den 28. Maji in den neu vergoldeten Knopff des Thurms nachstehende Gedächtniß-Schrift geleyet worden.

Quod faustum fortunatumque esse jubeat

Christus Crucifixus

S. Crucis Templum illud

Novum Turris & tecti dimidium vestitum novumque

Globum & cuspidem accepit

Anno MDCCXII. d. XXVIII. Maji

Tempore variis fatis & votis notabili

Nam

Augustissimus Imperator CAROLUS VI.

Hispaniarum, Germaniæ, Hung. ac Bohem. Rex

In Successione Hispanica cum iniquo

Competitore, Duce Andegaviensi certat

Pacis ingloriæ condiciones a Gallia bello fracta

oblata respiciens

Potentissimus, Poloniarum Rex & Saxon. Elector

FRIDERICUS AUGUSTUS

In Pomerania citeriori, contra Svecos habet castra

Regius Princeps FRIDERICUS AUGUSTUS,

Lufatorum Promarchio

In Provinciis Italicis versatur peregrinus anxii Saxonum votis & desideriiis comitatus

Anton Egon Princeps Fürstenbergius

Supremum Elect. Sax. Ministerium sustinet.

Zittani

Ut DEUS Regi, Patriæ & Civitati

Tempora feliciora indulgeat

interim devotissime precantur

& quidem

e Senatu

Carolus Philipp. Stollus JCrus. Com. Pal. Cæs. & Conf. reg.

Johann Christianus Neienus, JCrus Conf.

Joh. Jacob ab Hartig in Hörniz Conf.

Joh. Bened. Carpzovius, J. U. D. & Syndicus.

Heinricus Joh. Leupoldus JCrus & Præt. reg.

Gottlob Christianus Ulrici, J. U. L. Prætor

Michael Grohmannus, J. U. L. Prætor.

Joh. Jacob Etmüllerus, J. U. Lic Prætor.

Christian Fridrich Behnes, J. U. L. Scabinus.

Johann Heinrich Göttelt, J. U. L. Scabinus.

Joh.

Joh. Heinrich a Lanckisch in Hörniz. J. U. L. Scabinus.
 Henricus Georg. Leupoldus, Senator
 Joh. Jacob Winziger, J. U. D. Senat.
 Joachimus Güntherus J. U. L. Senat.
 Christianus Kœrner. Senat.

e Ministerio

M. Joh. Ernestus Hertzogius Pastor Primar.
 M. Augustus Posseltus Archi-Diac.
 M. Gottfrid Benjamin Martini.
 M. Gottfrid Christian a Lanckisch. M. Martin. Grunwald,
 M. Joh. Godofred. Hentschelius. Catechera.

e Gymnasii Ministerio.

M. Gottfrid Hoffmannus Rector
 M. Adam Erdmann Mirus Con-Rect.
 M. Christianus Gottlob Pirschmannus. Tertius.
 M. Michael Zieger Cantor.
 Carolus Rückerus.
 Andreas Knebelius.
 Johann Georgius Hennigius.
 M. Christianus Pescheccius. Collega.

cæterum

ut Templi hujus Cruciani curam
 quam p. t. habent

Joh. Jacob ab Hartig, Consul.
 Henricus Georgius Leupold. Senator.
 Deus porro jubeat esse fortunatam
 tota precatur Civitas

Cruz Christi in Templo Crucis hoc celebretur in ærum:
 Posteritas videat Munera Sancta Crucis.

Nicht weniger liessen die Herren Curatores bey Vollendung der inwendigen Reparatur
 eine Schrift nechst der Causel an die Emperkirche aufhängen:

Templum hoc
 in memoriam Crucis Dominicæ
 Anno M. CCCCX. extructum
 a Svecico Urbis presidio MDCXLIII.
 devastatum
 Senatus Zittaviensis Auspicio
 MDCLI. restauratum.
 Cura, Johannis Jacobi ab Hartig
 in Hörniz XII. Conf. &
 Henrici Georgii Leupoldi, Senat.
 MDCCXII. renovatum
 DoMInVs ConserVet In PaCe!

§. 7.

Dem Kirchhofe, und denen da selbst befindlichen Epitaphiis. Gleichwie in übrigen die Kirche von Jahren zu Jahren an schönen Epitaphiis und Grabmahlen zugewachsen, so daß sie nunmehr unter denen Begräbnuß-Kirchen vor die schönste und beste billig gehalten wird. Also ist insonderheit von Kirchhofe noch zu mercken, daß als ao. 1640. im Monath Augusto einige grosse Schangen vor dem Budisimischen und Frauen Thore geschleift und ringeebenet wurden, man bemeldten Kirchhof über 3. Ellen hoch erhöhet, und hierdurch manchen schönen Leichenstein bedeckt. Jedoch ao. 1659. ließ E. C. Rath denselben mit einer Mauer umfassen, Schwiebbögen zu Begräbnüssen darein machen, und zugleich bey dieser Gelegenheit viel verfallen gewesene Leichen-Steine wiederum erheben. Die Epitaphia und Monumenta, so anitz vorhanden, sind aus nachstehender Consignation zu ersehen.

Consignatio

Derer vornehmsten Epitaphiorum, Monumenten und Leichen-Steine zum heil. Kreuz in und an der Kirchen und auf dem Kirchhofe.

☉

Frau

Frau Annen Rosinen Meyerin, Epitaphium.

Neben dem Altar zur rechten Hand an der Mauer.

Das Weib wird selig durch Kinder zeugen. 1. Tim. 2. v. 18.

Hiermit wolte das Andencken seiner Eheliubsten Annen Rosinen Meyerin, gebohrne Baderin, welche nach 10½ Jahr mit 5. Kindern gesegneter vergnügt geführter Ehe im 31. Jahr des Alters den 22. Jul. 1690. selig verschied, erhalten Johann Christian Meyer. Warlich ich sage Euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein wird nicht hinein kommen. Marci. X.

Herrn Rath und Stadt-Richters Meyers Leichenstein

Hoc sub monumento quiescit

Dn. Johannes Christianus Meyerus, JCrus

Potentissimi Regis Polon. & Elect. Saxon. Confiliarius

&

Reipublic. Patriæ Prætor

natus 1653. d. 15. Octobr. Zittav.

Denatus 1709. die 31. Octobr. æt. 56.

Epitaphium.

Cum Tit. pleniss.) Herr Johann Christian Meyer, Königlicher Rath und Stadt-Richter, welcher allhier anno 1653. d. 15. Octobr. gebohren, verheyraethet sich zum 2. mahl ao. 1691. den 21. Novembr. mit cum tit. pl.) Frauen Johanna Elisabeth Meyerin gebohrne Bernhardin, mit welcher Er in der Ehe gelebet 18. Jahr, zeugete darinnen zwey Söhne und 6. Töchter von welchen dem Herrn Vater zwey Söhne und 3. Töchter in die Seeligkeit vorangegangen, starb anno 1709. den 31. Octobr. dessen Alter 56. Jahr 16. Tage, welche Ihm dieses zum Gedächtniß aus Liebe aufrichten lassen.

Herrn George Schnitters Epitaphium.

Oben: Surgite vos mortui, venite ad Judicium

Ich lebe und ihr solt auch leben.

Unter der Tafel. Anno 1624. ist in seinem 72igsten Jahre in Gott selig entschlaffen, der weyland Edle, Wohl-Ehrenv. Großachtbare, Wohlweise, Hochbenahmte Herr George Schnitter von Görzig, gewesener Hochverdienter Herr Burgermeister. Dieses Epitaphium hat der Edle, Wohl-Ehrenveste, Vorachtbare, Wohlw. Wohlbenahmte, Herr George Schnitter, Herr des Raths, aus kindlicher Liebe, seinen seligen Eltern zu Ehren, und Ihm zu steten Andencken, auch der Kirchen zur Zierrath im 1662sten Jahre aufrichten lassen.

Herrn Johann George Eberhards Epitaphium.

An der Vor-Kirchen neben der Cangel.

Auf der Tafel: Vater ich will, daß wo ich bin, auch die seyn, die du mir gegeben hast. Joh. 3.

Unter der Tafel: Anno 1670. d. 26. Januar. ist im 54igsten Jahre seines Alters in Gott selig eingeschlaffen, der weyland Ehrenveste, Vorachtbare, Wohlbenahmte Herr Johann George Eberhardt, gewesener vornehmer Bürger in der Fleischer-Gassen. Nachdem vorher ao. 1667. d. 27. Nov. seine geliebte Chewirthin, die weyland Wohl-Erbare, Viel-Ehr- und Jugendreiche Frau Martha gebohrne Eichlerin, im 60sten Jahre ihres Alters in Christo verschied, welche beyderseits in hiesiger Kirchen der Erden anvertrauet. D. G. G. G.

Herrn

Herrn Gottfried Eberhards Epitaphium.

Auf der Taffel: Wie lieblich sind deine Wohnungen Herr Zebaoth, meine Seele verlanget, und sehnet sich nach dem lebendigen Gdt. Pl. 84.

Unter der Taffel: Der weyl. Edle, Wohl-Ehrend. Wohlgelahrte und Wohlweise, Herr Gottfried Eberhardt, vornehmer Herr des Raths, Churf. Sächß. Zoll-Einnehmer; und des Hospitals zu S. Jacob treugewesener Verwalter, so in Zittau am 3. Dec. an. 1641. in diese Welt geböhren, selbiger aber am 19. Jan. an. 1680. durch einen seeligen Abschied verlassen, hat hier seine gute Ruhe funden, und erwartet der Himmlischen Verklärung. Dessen Seele Gdt erhält.

Die weyl. Edle, Groß Ehr- und tugendbelobte Frau Maria, geböhrene Schnitterin, des weyl. Edlen, Wohl-Ehrend. Wohlgelahrten, Wohlweisen, Herrn Gottfried Eberhards, vornehmen Hn. des Raths, und Wohlansehnlichen Bürgers allhier hinterlassene Wittwe. So in Zittau den 9. Maji. an. 1636. glücklich in diese Welt geböhren. Selbige aber am 15. Sept. an. 1681. durch einen seligen Abschied verlassen, hat hier ihre gute Ruhe funden, und erwartet der Himmlischen Verklärung. Dessen Seele Gdt erhält.

An der Pfortkirchen bey der grossen Kirch-Thüre zur Linken:

Sic Deus æterno mundum dilexit amore,
Illius ut causa traderet Unigenam:
Ut quicumque fide sincera credit in illum
Non pereat; Vitam sed ferat ætheriam.
Non misit Gnatum Deus, ille ut judicet orbem
Sed Salvus per eum mundus ut astra petat.

Casper Hertranfft in Rathgendorff.

In omnibus adversitatibus non inventum efficax remedium, quam vulnera Jesu mei, in illis dormio securus & requiesco intrepidus.

Darneben in einer Taffel ist gemahlt die Kelter Christi mit beystehenden Vätern aus dem alten und Neuen Testament. Über der Kelter stehet: Jesus Christus gestern und heute und in alle Ewigkeit.

Auf der Rechten Seite: Fürwar er trug unser Krankheit. Esa. 53.

Auf der Linken: Siehe, das ist Gdtes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. Unter der Kelter: Ich trete die Kelter alleine, und niemand unter den Böckern ist mit mir.

Das Blut Jesu Christi des Sohnes Gdtes macht uns rein von allen unsern Sünden.

In der Dritten Taffel:

Mors Christi Vita mea.

Hilff Christe durch dein Creuz und durch dein Blut vergessen,
Daß unser Leben wir durch seelig Sterben schliessen.

Johann Rothe. Notarius.

An den Pfeiler hengen dieses Epitaphium:

Introitum ad meridiem
Juxta Templi hujus
principalem
Abraham Schurichius Sen.
Conjux
Anna Rosina Heffteriana
pauperibus vivendo & moriendo Adi huic
& aliis piis causis
admodum beneficia
Filius & Filia
Johannes Siegfried, Maria Eliesabetha
cubicula invenerunt

D 2

Memo-

Memoriam vi testamenti die 14. Jan. anno 1704.
judicialiter facti
In sconsibus reliquerunt, cura instituti Hæredis
M. G. J. U. L. & S.

Herrn Christoph Pauls Epitaph.

Allhier ruhet in Gdt Tit. Herr Christoph Paul, vornehmer Bürger, Rauff- und Handelsmann allhier, ward gebohren in der Stadt Aicha in Böhmen an. 1642. den 16. Sept. verheyrathet sich an. 1670. den 10. Febr. mit Frau Anna gebohrne Siebigerin vermittelte Schmiedin, mit ihr in vergnügter Ehe gelebt, Jahr, Wochen, iedoch ohne Leibes-Erben, starb an. 17. Seines Alters Jahr

Ingleichen ruhet zur Seiten,

Tit. Frau Anna Paulin eine geb. Siebigerin, ward gebohren zu Reichenberg in Böhmen an. 1634. den 5. Jan. verheyrathet sich an. 1651. den 20. Nov. mit Tit. Herr Johann Schmieden, vornehmen Bürger, Rauff- und Handelsmann, zeugete in 16. jähriger Ehe 2. Söhne 4. Töchter, blieb Wittwe 2. Jahr, verehlichte sich zum 2. mahl mit Tit. Herr Christoph Pauln allhier, in friedlicher Ehe gelebet Jahr. Wochen, iedoch ohne Leibes-Erben, starb selig den Octobr. 1709.

Herrn Heinrich George Leupolds Epitaph.

By der grossen Kirch-Thüre zur rechten Hand an der Wand.

Allhier ruhet in Gdt

Frau Eleonora Leupoldin geb. Schmiedin, welche in ihrem Leben gegen Gdt fromm und andächtig, gegen die Ihrigen treu und liebeich, und gegen iedweden demüthig und dienstfertig sich erwiesen. Sie ward gebohren den 21. Oct. an. 1663. und nachdem Sie in 22. jähriger Ehe 8. Kinder zur Welt gebracht, so ihr aber alle in die Ewigkeit vorgegangen, bis auf eine Tochter Namens Johanna Eleonora; starb Sie auf das theure Verdienst Christi freudig den 24. Jun. an. 1704. Ihres Alters 41. Jahr 17. Wochen. Zu Bezeugung ungefärbter Liebe und Treue hat dieses Ehren- und Gedächtniß-Wahl auftrichren lassen, ihr hinterlassener herhschmerzlich betrübter Ehemann, Herr Heinrich George Leupoldt, Bürger und Apotheker allhier in Zittau, dieser ward gebohren zu Schlags im Voigtlande den 10. Febr. an. 1651. und in fester Hoffnung einer frölichen Auferstehung und seliger Wiederbereinigung, folgte Er Ihr in Iesus Namen getrost den an. 17. Seines Alters

Zur linken Hand des Altars an der Wand.

C. R. S.

Christinæ Sabinæ Kapsiæ

Conjugi, casto amore & fideli officio

per XXIV. annos svavissimæ

Quinque Liberorum mox a partu defunctorum Matri

A. O. R. MDCCVII. vi Id. Aug. Ætatis XLI.

pie denatæ

Heinricus Johannes Leupold, Scabini &

Proto-Notar. Zittav. optime meritæ lugens

posuit.

Leichen-Steine in der heil. Kreuz-Kirchen.

Herrn M. Johann Vogels.

Bym Altäre.

Anno 1599. d. 25. Oct. ist im HErrn Christo selig entschlaffen, der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr Mag. Johann Vogel, Pfarrherr bey der Kirchen St. Johann: und Scholarcha. Seines Alters 63. Jahr. D. G. G.

Auff

Auff dem Steine:

Cum tribus hac natis, tribus & natabus in urna
 Vogelius medias, heu! jacet inter oves
 Pestis erat patriis tot pestibus ipseque pestem
 Quam prece sæpe tulit, morte deinde tulit.
 Ergo Pater, fratresque valete, valete for oves
 Matris ego soboles, una relicta, precor.

Herrn Jacob Effenbergers.

Anno 1610. den 15. Maji ist in Gott seelig verschieden, der Ehrwürdige und Wohlge-
 lahrt Herr Jacob Effenberg, Prediger der Kirchen zu St. Johann; Seines Alters 53.
 Jahr. D. G. G.

Pl. 116. Sey nun wieder zufrieden meine Seele &c.

Martin Holzheusers.

Um den Stein: Matth. II. Venite ad me, Christus inquit, omnes qui laboratis & onerati
 estis ego reficiam vos.

Auff dem Steine:

Martinus Holzheuser Onoltzbach Francus Phil. & Med. laurea in Basil. Academ. dona-
 tus Cottbus. 3. Zittæ 8. Ann. Poliat. Pia, sagaci, fideli, ærorum cura clarus: Hanc vitam
 cum æterna commutat. Anno ætat. 46. d. 22. Febr. an. 1609. Ejus animam Jehova, Ca-
 daver hoc monumentum, Memoriam boni custodiunt.

Herrn D. Gallus Emmenii, Leichenstein.

Anno 1599. den 19. Oct. ist in Gott verschieden, der Ehrenveste, Achtbare und Hochge-
 lahrt Hr. Gallus Emmenius D. dieser Stadt Medicus. D. G. G.

Auxiliatricem dum dextram porrigo in urbe hac
 Peste gravi infectis: Ipsemet occubui
 Reddita mens animæ Medico, sed terrea terræ
 Massa: Bonis fuerit mentio grata mei.

D. Andreas Emmenii.

D. Paulus Epist. ad Rom. 8. Cap. Quis intendabit adversus electos Dei? Deus est qui
 justificat. Quis ille qui condemnet? Christus est, qui mortuus est, imo qui exsuscitatus
 est. Qui etiam ad dextram Dei & intercedit pro nobis.

Andreas Emmenius Dr. Ao. Christi 16. Mens. Die Ætat. Conjug.

Herrn George Schnitters.

Anno 1624. d. 7. Nov. ist in Gott seelig verschieden, der Edle, Ehrenveste, Achtbare und
 Hochweise, Herr George Schnitter, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt, Seines
 Alters 72. Jahr. D. G. G. S. El. 56. aber der Gerechte kommet um &c.

Herrn Hanns Schreibers.

Anno 1599. den 17. Sept. ist in Gott verschieden der Ehrenveste Herr Hanns Schrei-
 ber, dieser Stadt Burgermeister, dem Gott und uns allen gnädig seyn wolle. Ich bin
 der Herr, und &c.

Herrn Johann George Eberhardts.

Hier ruhet der Ehrenveste, Borachtbare und Wohlbenahmte, Herr Johann George
 Eberhardt, (gewesener vornehmer Bürger in der Fleischergassen, welchen Gott im 54sten
 Jahre seines Alters an. 1670. den 26. Jan. durch einen seeligen Abschied abgefördert.

Herrn Gottfried Eberhards - -

Der Edle, Wohl-Ehrend. Wohlgelahrte und Wohlweise Herr Gottfried Eberhardt, vornehmer Herr des Raths, Churf. Sächß. Zoll-Einnehmer und Hospital-Verwalter nachdem er Gott und seinem Amte genung und wohl, den Seinen aber zu wenig gelebet, hat am 19. Jan. an. 1680. im 39. Jahre seines Alters, das was er an sich sterblich gehabt, abgelegt, erwartet hier der ewigen Seeligkeit.

Der Tugend, der Ehre, der Wissenschaft Sinnen
Vermögen nichts wieder des Todes Beginnen.

Herrn Paul Kühns Leichenstein.

Anno 1621. den 25. Febr. ist in Gott sanfft und selig entschlaffen, der Ehrend. Erbare, Wohlweise, Wohlbenahmte, Herr Paul Kühn, gewesener Stadt-Richter allhier. Seines Alters 68. Jahr 6. Wochen. D. G. G.

Herrn Caspar Herttrantsffs -

Der weyl. Edle, Beste, Großachtbare, Wohlgelahrte und Hochweise Herr Casper Herttrantsff auf Rathgendorff, gewesener Stadt-Richter allhier, starb selig den 26. Jun. 1657. Seines Alters 46. Jahr 38. Wochen 3. Tage. D. G. G.

Auff dem Steine:

D. O. S.

Satis invidiam, satis molestias, satis dolores
in annos expertus

Nunc at

Quorum vis hostium, omnium curarum, cunctarum
miseriarum in æviternum expers

Hoc sub busto

Coronam incorruptibilem, æternam gloriam
jugemque beatitudinem expectat.

C. H. A. R.

Herrn David Scultes Leichenstein.

Anno 1607. den 20. Sept. ist in Gott selig verschieden, der Bestrenge und Mannhafte Herr David Scultes, Röm. Kayserl. Majest. über Dero Armee General Schultheiß, an. 13. Pl. 122. Ich freue mich das, des mir geredt ist. 2c.

Herrn Marcus Möllers.

Allhier ruhet C. T. Herr Marcus Möller, wohlverordneter Stadt-Richter allhier, wurde geboren 1607. d. 17. Oct. heyrathete 1. an. 1636. tit. 39te. Rosina gebohrne Nestinn, zeugete mit ihr einen Sohn, lebte in der Ehe 2. Jahr 23. Wochen. Heyrathete (2.) 39te. Maria Magdalena gebohrne Kosian, zeugete mit ihr in 36. jähriger Ehe 12. Kinder, 5. Söhne, 7. Töchter, starb selig an. 1680. den 15. Sept. Seines Alters 72. Jahr 17. Wochen 1. Tag.

Herrn Tobias Möhlers.

Anno 1622. den 18. Januar. starb selig der Ehrenveste Wohlweise Herr Tobias Möhlen Raths-Freund und Stadt-Richter, im Rath geseffen 57. Jahr, seines Alters 89. Jahr, D. G. G.

Sap. Das Alter ist nicht graue Haare.

Anno 1544. den 13. Dec. starb der Ersame Herr Lucas Möller, Raths-Freund. D. G. G.

Herrn

Herrn Zacharias Forsts--

Der Edle, Wohl- Ehrenv. Großachtbare, Wohlgelahrte, Hochweise Herr Zacharias Forst, wohlverdienter alter Stadt-Richter, hat allhier seine Ruhestätt, ward gebohren den 8. Jun. 20. 1602. Entschlieff den 21. Maji 1675.

Mich. 7. Ich aber will auf den Herrn 2c.

Cordiale pie defuncti

Auf daß alle die an ihn gläuben nicht verlohren werden 2c.

Herrn Christoph Mönchs Leichenstein.

Anno 1610. den 18. Dec. ist in Christo seelig entschlaffen, der Ehrenv. und Wohlweise, Herr Christoph Mönch, alter Stadt-Richter allhier gewesen, seines Alters 77. Jahr D. G. G.

Pl. 130. Aus der Tieffen ruff ich Herr zu dir 2c.

Herr Jaroslaus Kladensky --

Anno 1636. den 20. Oct. ist in Christo, in seinem Exilio verschieden, der Wohl-Edle, Gestrenge Herr Jaroslaus Kladensky von Kladna, Derer Seele Gott gnade. Seines Alters 57. Jahr.

Matth. 10. Wer mich bekennet vor den Menschen 2c.

Anno 1630. d. 12. Dec. ist in Gott seelig verschieden im Exilio, die Edle, Viel- Ehr- und Tugendreiche Jungfer Helena Kobalbin von Kissenburg. Ihres Alters 41. Jahr.

Monumentum hoc Abrahamo Schurichio
Senatori

d. 9. Apr. anno 1641. nato d. 19. Oct. 1679.
Et sic annorum 38. septim. 27. & dier. 4
pie defuncto.

Nec non Conjugi desideratissima
Ann. Ros. Heffteriana
Quæ Anno 1645. d. 5. Dec.
nata

Ejus ut memoria constet posteris extructum.

Text. Gen 32.

Herr ich lasse dich
nicht, du 2c.

Ut & trigæ liberorum

Joh. Sigfr. nat. 13. Aug 1663. denat. d. 11. Aug. anno 1676.
Ros. Eleon. nata d. 14. Nov. 1668. denata d. - - - 1669.
Maria Eliesabeth, nat. d. 15. Aug. 1670. denata anno 169

Symbolum. Sum Christi Cohæres.

Hier ruhet in Frieden

Der wepland C. T. Herr Simon Crusius, hiesiger Stadt-Kirchen und Lateinischer Schulen wohlverdienter Cantor, Collega, und vornehmer alter Bürger, neben seinen zwey herzgeliebten Ehe-Frauen Tit. Fr. Marien Sutorien und Tit. Frau Marien Gerberin, wie auch deren beyderseits lieben Kindern, welcher gebohren zur Leipe in Böhmen d. 24. Martii 20. 1607. ward in sein Ammt beruffen 20. 1629. welches Er nun 49. Jahr löblich verwaltet. Verheyrathete sich zum 1stenmahl mit Jungfer Marien Sutorien 20. 1630. lebte mit ihr in gesegenerer Ehe 3 Jahr, und zeugete 2. Söhne, so wieder gestorben. Verheyrathete sich zum 2dernmahl mit Jungf. Marien Gerberin 20. 1634. lebte mit ihr in gesegenerer Ehe 44. Jahr, welche starb d. 18. Martii an. 1678. in dem 63. Jahre ihres Alters 3. Wochen. Zuvor zeugete mit ihr 4. Söhne und 3. Töchter, davon 2. Söhne und 1. Tochter noch am Leben. Erlangete sein Bürger-Recht 20. 1635. und führete es 42. Jahr Christlich, und nachdem er alt und Lebens-satt, entschieff er den 12. April. 20. 1678. seelig, da er sein Alter rühmlich gebracht auf 71. Jahr

Leichen-Text. Fr. Simon Crusii, Cant. Matth. 25. Ey du frommer und getreuer 2c.

Fr. Crusii in Esa 54. Ich habe dich einen kleinen 2c.

Erwartet

Erwartet nunmehr seines erstorbenen Leibes und der lieben Seinigen nebst allen Gläubigen eine fröhliche Auferstehung zu dem ewigen Leben. Amen.

Diesen Stein zu guter Lezt
Hat der Kinder Pflicht gesetzt.

Herrn Friedr. Theophili Crusii Leichenstein.

Freuet euch daß eure Nahmen in dem Himmel angeschrieben sind, Luc. 10.

Zweyer getreuen Eheleute Grab- und Ruhestätte, als Tic. Herr Friedr. Theoph. Crusii gemessenen vornehmen Bürgers in der Böhmischn Gasse, so gebohren ward den 26. Nov. 20. 1651. starb ohne Leibes-Erben den 10. Nov. 1688. Seines Alters 37. Jahr weniger 16. Tage.

Und Frau Anna Dorothea geb. Arnshorffin, so gebohren ward den 27. Sept. 20. 1651. lebte in unfruchtbarer Ehe 13. Jahr 6. Monath/ starb 20. 169-
Esaï 41. Fürchte dich nicht ich bin mit dir zc. D. G. G.

Herr Christoph Baders

Flüchtig und voll Eitelkeit
Ist des Menschen Lebens-Zeit
Gott heilig
nachdem mit Treu und Emsigkeit
auch mitgetheilten guten Rath
Er dieser Stadt genuset hat,
wie selber zeugen wird der Reid
ruht hier erwartende der Crone
an jenem Tage vor Gottes Throne.

Der Wohl-Ehrens. Borachtb. Wohlweise, wohlbenahmte Herr Christoph Bader, welcher nach 14-jähriger Raths Würde, 31-jähriger gedritter Ehe, und 54. Jahr 3. Wochen 2. Tage löblichen Lebens-Lauff am 10. Maji 20. 1671. die Erde mit dem Himmel verwechfelt. Seiner Wittfrau Anna Rosina gebohrne Möllerin und 3. Söhnen auch eine Tochter, großes Verlangen nach sich lassende.

Herrn David Jentsches, J. U. Lic.

D. O. M. S.

Hic situs est Dn. Dav. Jentsch, J. U. Lic.

Qui ubi ad Rempubicam accessit

Senator felice prudentia

Prætor intemerata Justitia

Consul comi gravitate claruit.

Denat. 3. April. 20. 1684. ætat. 56.

Mon. h. f. c. c. Uxor & filii mœstissimi, superstites

Imp. Marc. Antonius

Vitæ humanæ tempus punctum est.

Herrn Christian Möllers Leichenstein.

Memento Mori

Mors ultima linea rerum.

D. O. S.

Im Jahr Christi 1597. den 25. Dec. Ist zu Hall in Sachsen auf diese Welt gebohren, und von derselben in wahren Glauben an seinen Erlöser und Seeligmacher den Herrn Jesum Christum ab. 1684. d. 7. Sept. durch den zeitlichen Todt selig abgeschieden, Herr Christian Möller, Stadt-Schreiber, Stadt-Richter und Burgermeister allhier, seines Alters 87. Jahr weniger 15. Wochen. Ingleichen seine andere Ehegeliebte Frau Eleonora geb. Jungeselsin, ist 20. 1618. den 28. Aug. zu Reichenberg in Böhmen gebohren, und 20. 1664. den 9. Dec. im Herrn selig verstorben, Ihres Alters 46 Jahr 14. Wochen.

Mors

Mortales Exuvias hic deposuit
 Dnus Johannes Joachimus Möllerus, Reipubl. Zitt. Proto-Notarius natus ao. MDCXLVIII.
 d. 24. Nov. denat. MDCXC. d. 30. Sept.

Ejus Conjux

Dna. Anna Maria (tit.) Dni, Doctoris Christiani Nicolai JCti Dresd. Filiae nata d. 26.
 Jul. Ao. MDCLVI. denata ao. MDCXCIII. d. 13. Sept.

Illorum liberi

Christianus Gottlob	} etat: {	10. die & 16. hor.
Maria Elisabetha		6. Annor.
Christianus		6. Septiman.

Servatori suo eas tandem relaturi.

Andreas Hammerschmids Leichenstein.
 Es schweiget zwar allhier des edlen Schwanes Thron
 Doch klingt er schön vor seines Gottes Thron.

Mors mea Vita mea est.

Des edlen Schwanes Thron, hat nun hier aufgehört,
 Weil er vor Gottes Thron der Engel Chor vermehret.

Andreas Hammerschmidt, Musicus Celeberrimus vixit Annos 64. in officio 41. denatus
 anno 1675. d. 29. Oct.

Der Deutschen Ehre, Ruhm und Zier
 Amphion, ruht und schläft hier
 Ach! Orpheus wird nicht mehr gehört
 Den Zittau vorhin hat geehrt.

Ursula Hammerschmidia nata Teufelia Matrona Nobilissima decessit Anno Salutis 1681.
 etat. 63. A. 26. Sept.

Ein Bild der Treu und Frömmigkeit
 Ein Muster der Bescheidenheit
 Wird aus der Sterblichkeit entzückt,
 Und in die Ewigkeit gerückt.

Herrn Heinrich Leupolds --

In me intuens pius esto
 Talis, post Mortem futurus
 Non omnis moriar

Anno 1665. 16. Sept. entschieff
 auf Ihren Erbscher Jesum
 Christum sanfft und seelig,
 die Wohl-Erbare, Hoch-Ehren-
 reiche und Tugendbegabte
 Frau Anna Barbara geb.
 Albertin, der Geburth aus
 Schlags in Voigtlande, Tit.
 Herrn Heinr. Leupolds, berühm-
 ten Apothekers allhier
 gewesene Eheliebste Ihres Al-
 ters 32. Jahr.

Das Voigtland hat das Leben
 Und Eymann mir gegeben,
 Dann Zittau mich aufnahm
 Als ich dahin nur kam,
 Starb mir mein jüngstes Kind
 Dem folgt ich auch geschwind
 Dis tränkter Mann und Söhne
 Die tröste Gott im Leid
 Der uns gesamt dort kröne
 Mit Himmels Herrligkeit.

Allhier ruhet C. T. Herr Heinrich
 Leupoldt, wehl. vornehmer Bür-
 ger und weitberühmter Apo-
 theker in Zittau, ward geboh-
 ren zum Lobenstein d. 16. Aug.
 anno 1618. verhehlte sich 1.
 d. 27. Nov. anno 1649. mit Tit.
 Jungf. Anna Barbara Alber-
 tin, ferner d. 24. Januar. 1667.
 an Tit. Jungfer Anna Margare-
 tha Möllerin, zeugete in
 beyden Ehen durch Gottes
 Seegen 5. Kinder, nemlich
 in der ersten drey Söhne
 in der andern zwey Töchter,
 wovon annoch 2. Söhne und
 1. Tochter am Leben; ver-
 starb seelig anno 1681. d. 2.
 Jan. Seines Alters 62. Jahr
 20. Wochen.

D. G. G.

Ao. 1664. d. 12. Oct. ist sanfft
 und seelig entschlaffen,
 der wohlgezogene Knabe
 Adam Oßwald, tit. Herrn
 Heinrich Leupolds, berühmten
 Apothekers, und dessen Eh-
 geliebten Fr. Anna Barbara
 geborne Albertin geliebtes
 Söhnlein, seines Alters 6.
 Jahr.

Ich war des Vaters Freude
 Der Mutter Engel süß
 Bald wante sichs zum Leide.
 Als mich der Tod anstieß,
 Und legte mich gar nieder
 Doch kom ich freudig wieder
 Wenn jener Tag anbricht
 Dem sterben schadet nicht.

Sap. 4. 10. 12. 11. Er gefälle
 Gott wohl ic

Herrn

Herrn Florian Ritters--

Allhier ruhet Herr Florian Ritter, berühmter Musicus Instrumentalis: so anno 1625. zu Lemberg in Schlesien geboren, und sich zum erstenmahl ao. 1650 zu Stein in Henrath eingelassen/ mit Jungf. Margaretha Beerwaldin/ auch mit ihr gezeuget 1. Sohn Johann Christoph, so ao. 1675. zu Berlin gestorben. Nach rühmlich gethanen 8. jährigen Hochfürstl. Delsnischen Diensten, ist er ao. 1657. hieher nach Zittau vociret, und der Music in die 29. Jahr vorgestanden, auch nach Absterben seiner Liebsten sich zum andernmahl verlobet, mit Jungfer Anna Sabina, geb. Hammerschmiedin, mit welcher er in 20. jähriger Ehe 1. Sohn gezeuget, Namens Johann Florian, so ao. 1666. zu Freude den Eltern geboren, aber in seiner besten Blüth und größter Hoffnung seines Studirens im 16. Jahre ao. 1682. d. 14. Febr. seelig verschieden, und allhier benegesetzet worden, welchen der seel. Vater ao. 1685. den 22. Maji gefolget. Seines Alters 16. Jahr 16. Wochen. D. G. G.

D. S.

Christianus Wittverus. LL. Studios.

M. Andr. olim Con-Rect. Scholæ hujus & Annæ Kühniæ relictus Filius

Qui morum probitate, Doctrinæque studio

Præceptorum cum in Schola Patria, tum in Academia

Commendationem promeruit.

Sed Jena æger reportatus Zittam, pieque ibi defunctus,

Die 31. Mart hora 6. vespert. Anno 1657.

Cum vixisset Ann. 25. Septim. 13. Dies 3.

Desideratam sub hoc Saxo invenit requiem.

Herrn Johann Christian Eberhardts Leichenstein.

Allhier ruhet der weyland Ehreveste, Mannhafte und Wohlgelahrte, Herr Johann Christian Eberhardt, LL. Studios. auch Ihrer Kayserlichen Majest. gewesener Artollerie Bedienter, Natus ao. 1638. d. 29. Jun. denatus ao. 1676. d. 6. Martii, ætat. 32. Ann. 36. Wochen minus 3. Tage.

Der du hier gehst vorbei, steh, schaue, ließ und denke
Was dir die Welt zuletzt vor deine Mühe sende,
Nichts anders, als was sie vor Augen zeigt dir
Staub, Sand und eine Grufft, die meinen Leib deckt hier
Der niemahls müde Fleiß, mein Sorgen, Thun und Trachten
Das Reisen, so die Welt pflegt hoch und groß zu achten
Hat mich hineingesteckt, wohl dem, wer stirbt mit mir
Und seinen Gott vertraut, der lebet für und für. D. G. G.

Auf der Seiten zum Haupte, Symbol. Mire, modo, beate.

Zum Füßen; Ich weiß daß mein Erlöser lebt, zc.

Monumentum hoc præfens poni curavit filio suo unice charo, Clariss. & Doctissim. Viro Juveni Dn. Dav. Sutorio, in amoris paterni & diuturnioris memoriæ Signum Reverendus Vir Dn. Dav. Sutorius Ministerii Zittani p. t. Diaconus. Quem, postquam Helicones colles & avia Pieridum loca jugiter peragraverat, Themidosque dulcorem degustaverat, & Gymnasii patrii Collega tertius Poetaque laureat: Cæs. existens, multos probe informaverat: Deus immortalis præmatura quidem, sed placida morte Annos 34. vix: -- & ædes immortalitatis, Anno 1632. d. 28. Oct. Summo cum Musarum planctu evexit. Phil. 1. Cupio dissolvi & esse cum Christo.

Ein seeliges Paar
will hier auch
im Tode nicht getrennet seyn

Herr

Herr Christian Crusius, Med. Doct.

geb. XIV. Nov. MDCXLI.

glücklich practiciret von A. MDCLXX.

mit

Fr. Barbaren geb. Meyerin

MDCLXVIII. Jahr in vergnügter Ehe gelebt

XXXII. gezeuget eine Tochter

Fr. Johann. Christianen Nesenin

die Liebste gieng voran

d. 3. Dec. MDCCII. alt 58 Jahr

Er bracht sie zur Ruhe

wünschte seelig zu folgen,

Das ist geschehen M. D. CCXV.

zu Christloblichen Gedächniß

liegt hier in Frieden

Fr. Johanna Christiana Nesenin

gebohrne Crusiusin

Herrn Johann Siegfried Nesenin

E. C. Rath's wohlbestalten Bauschreibers

gewesene Eheliebste

geb. den 20. Jul. MDCLXXI.

verheyraethet den 10. Nov. MDCXCIII.

Eben zu diesen Frieden ist versammelt

Herr Johann Siegfried Nesenin,

geb. den 3. Febr. 1662. vermählt

1) mit Frau Annen Dorotheen Crusien geb. Arnsdorffin

2) und zwar zu einer Zehnjährig vergnügt und

Zünfffach gesegneten Ehe, mit

Jungfer Johannen Christianen Crusien

nachdem Er den 12. Aug. 1708. in die

Seeligkeit nachgefolget, und sein Ruhmwürdiges

Alter gebracht hat auf 46. Jahr

6. Menath 7. Tage

Das Bierzehende Capitul

Von der Begräbniß Kirche zu unserer Lieben Frauen vorm Thore,
nebst deren Kirchhofe und Epitaphiis.

§. I.

Dieser Kir-
chen Alter-
thum und
Stiftung.

Die Kirche zu unser lieben Frauen in
der Vorstadt mag wohl mit unter die
ältesten Kirchen hiesigen Orts zu rechnen,
und eher vorhanden, als die Stadt mit
Mauern und Thoren umgeben, gewesen
seyn; weil das Stadt Thor, dadurch man
nach dieser Kirchen gehet, von ihr den Nah-
men bekommen. Ihr Gebäude hat vor
Alters einen großen Umfang begriffen, wie
solches die in der Erden befindlichen Grund-

Mauern zeigen, dazu man offmahls, wenn
Gräber gemacht werden sollen, zu kommen
pfeget. Es gedencket Herr Christian Dör-
ring Collega Schol. Zittav. in seinen Ehren-
und Gedächniß: Mahlen, daß sie vor Al-
ters den Nahmen zu St. Michaelis gehabt, so
man aber an seinen Ort gestellet seyn läset.
Izund stehet nur der Chor davon, und wird
zu einer Begräbniß: Kirchen gebraucht, im-
massen auch daran der allgemeine Kirchhof

P 2

erbauet

erbauet ist. Das allerälteste Gedächtniß, so man in denen Stadt-Büchern und Annalibus von ihr findet, ist von an. 1355. da Jungfer Zutta, Heine Smuels Tochter von Zwickau, vor E. E. Rath in Zittau ein Testament gemacht, und darinnen der Kirchen zu unser lieben Frauen eine Wirdung einer Zittauischen Marc beschieden, *actum in Vigilia SS. Apost. Philipp. & Jacobi Anno 1355.* Nach diesem haben 1383. it. 1390. 1396. und so ferner, nach Ausweisung ermeldter Stadt-Bücher und vorhandener Original-Stiftungs-Brieffe unterschiedene Personen gewisse Legata zu Altären und Messlesen gestiftet, so nach erfolgter Reformation mit dem übrigen Pöbstlichen Gottesdienst erloschen.

§. 2.

Die unterschiedene Fata derselben.

Diese Kirche hat vielerley Fata und Veränderungen ausstehen müssen; Denn als an. 1473. der grosse Brand auf der Neustadt bey Dßwald Justen sich ereignete, und nicht allein in der Stadt viel Häuser verderbete, sondern auch vor dem Frauen-Thore die Vorstadt einäscherte, ward die Kirche zu unser lieben Frauen durch den Brand und Flammen ebenfalls grossen Theils verzehret, und als man selbige kaum wieder zu bauen angefangen, zündete an. 1474. das Wetter den Thurm an, der doch durch Hülffe eines Kannegießers, und Barfüßer-Mönchs bald wieder gelöscht wurde. Ein gleiches erlitt das Kirch-Dach von Wetter an. 1528. am Pfingst Abend, so man aber gleichfalls bald dämpfen konte. Als an. 1531. E. E. Rath etliche zwanzig Stück Geschütze giesen ließ, brauchte man diese Kirche zum Gießhause, und nahm so gar eine Glocke von der Kirche dazu. Woraus denn zu schliessen, daß nach Aufgang des 5. Evangelii man dieselbe wenig geachtet, und wüste stehen lassen. Folgendes 1535. Jahr den 20. Augusti zwischen 3. und 4. Uhr zündete abermahl ein starcker Wetter-Strahl die Kirche an, da sie denn gar ausbrandte, und also in der Asche liegen blieb, biß man an. 1538. das Gemäuer abgebrochen, und allein aus dem Chor ein Kirchlein gemacht, welches im 1572. Jahre volents angerichtet, Empor-Kirchen und Stühle darein gebauet, ingleichen auf das Dach ein Thürmlein gesetzt, und bey denen Begräbnissen die Leichen-Predigten darinnen zu halten angefangen worden. Die Steine von den alten an. 1538. abgebrochenen Gemäuer führte man in die Stadt, und baute davon die Schuhbäncke, und das so genannte Tanz-Haus, daher ein altes Chronicon hierüber folgendes angemercket:

Materia olim sacris destinata usibus, ad profanos transfertur Ah! quam varias vices res obtinent mortalium. Anno 1607. war man auf Erweiterung dieses Kirchleins an der Mittags-Seite bedacht, und ließ zu solchem Ende denjenigen Theil, so seithero zu einem Wein-Hause gedienet, austräumen, drey neue Fenster darein machen, auch um und um neue Empor-Kirchen und Stände bauen, zu dessen Andenden aber an einen Schwiebbogen dieses Gedächtniß anschreiben:

Anno Christi 1473. cum nova Urbe combustum

1535. Fulmine discussum

1607. a Vitricis Parochialis Templi hoc ruinosum reparatum & hac parte restauratum.

Anno 1612. d. 28. Decembr. entstand ein grosser Sturm-Wind, so aller Orten schrecklichen Schaden that, dieser zerbrach das Thürmlein auf der Kirche, und warff es herab. Dahero liessen es die Herren Vorsteher an. 1614. wiederum aufrichten und eine neue Glocke darien hengen, so den 12. Augusti bey George Krausens, Paretmachers Begräbniß zum erstenmahl geläutet wurde. An der Glocke ist folgende Aufschrift, oben herum: Diese Kirche zu unser lieben Frauen ausgebrannt, Anno 1473. und 1535. erweitert aber durch Herr Michael Weyßen und Martin Keymer 1607. Unten herum zum Gedächtniß aller selig Verstorbenen hat der E. W. Herr David Gebhardt, regierender Burgermeister solches allhier angeordnet. Anno 1613. goß mich George Wildt.

§. 3.

Die vornehmste Reparatur ereignete sich An. 1619. da nicht nur die ganze Kirche renoviret, und mit schönen Biblischen Figuren ausgemahlet, sondern auch eine alte Altar-Tafel aus der St. Johannis-Kirche dieser Kirchen verehret ward, welche Frau Martha Spren, Tobia Sperers Leinwand-Händlers Wittbe auf ihre Kosten neu staffiren, und mit Bildhauer-Arbeit verbessern und aufsetzen ließ, wie die Gedächtniß-Schrift am Altar ausweist. Anno Christi 1619. hanc aram in honorem Dei, mariti & utriusque familiae memoriam Martha, optimi Viri Dni. Tob. Sirceri civis & Lintearii, p. m. relicta Vidua, suis sumptibus instaurandam, exornandam atque erigendam curavit. Ingleichen ließ Herr Martin Keymer einen neuen Predigt-Stahl von ausgelegter Tischler-Arbeit auf seine Unkosten

Der selben Reparaturen auch Erbauung des Altars und Eangel vom 30. jährigen Kriege.

sten verfertigen, zum Gedächtniß seines Sohnes Gregorii mit diesen Versen:

Gregorius Reimer, Mystes aliquando
futurus

Judicio vulgi, coelica liba fero.

Tres vitæ exegi, sine binis mensibus,
annos,

Sponsorum ex donis, erigit ista
Pater.

M. R. F. F.

Diese neuerbauete Cangel weyhete Dom. XV. p. Trinitar. bey dem Begräbnüß eines Knabens, Hr. M. Caspar Tralles, Pastor primarius mit einer Predigt ein, so er nachgehends in offnen Druck gab, und in der Vorrede die merckwürdigsten Fata dieser Kirchen anzeigte. An der Mauer über der Cangel am Schwebbogen stunden folgende Sprüche angeschrieben:

Exod. 25. Facient mihi sanctuarium & habitatio in medio eorum.

Pf. 5. Introibo in domum tuam, adorabo ad sanctum templum tuum in timore tuo.

Hic locus est sanctus: Vel sancti concio verbi,

Cor feriat: Vel eo fac sacra grata Deo.

Ungleiches über den Fenster auf der andern Vor-Kirche:

Dei præpotentis Cultui:

Mortuorum quieti & recordationi

Vivorum divinæ consolationi consecratum.

Im Nahmen des Dreyneinigen Gottes!

und zwar

Nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers

Geburth 1693. den 4. Augusti

unter höchstlöblichster Regierung

Des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen und Marggraffens in Ober- und Nieder-Lausitz

Herrn Johann George des IV.

als dazumahl

Dieser Provinz vollmächtigen Land-Boigts

Des Churf. Sächß. Geheimen Raths Directoris

Herrn Nicols, des Heil. Röm. Reichs Banners

und Freyherrns von Gersdorff ic. ic.

In Zittau waren Burgermeister

Hr. Albertus Gierisch JCrus regierender Burgermeister

Hr. Johann Jacob von Hartig, auf Althörniz D.

Hr. Johann Philipp Stolle, J. U. Lic.

Berwalter der Kirchen zu unser lieben Frauen.

Hr. Johann Carl Just, Stadt-Richter.

Hr. Johann Friedrich Krodell, Senator.

Ist dieser Knopff auf dem ebenfalls zur selbigen Zeit neu aufgerichteten Kirch-Thürmlein gesetzt worden.

Wie manches schönes Haus, läßt Frankreich ruiniren

Da man statt der Altar ist Batterien sieht,

Wir aber können noch die heiligen Derter zieren,

Weil durch des Höchsten Schutz, die Mante ruhig blüht,

P 3

ES

Sonst war An. 1634. den 17. Junii ein totaler Ruin vor die Kirche im Werke, indem dieselbe auf Befehl des Käyserl. Obrist-Lieut. Fuchses damahligen Commendanten allhier, durch Angebung Hauptmann Ulrichs, miniret, und wenn der Feind käme, mit Pulver gesprengt werden solte. Gott aber wolte es nicht zu lassen, denn es rückten die Chur. Sächß. Völcker unversehens vor die Stadt, daß es unterbleiben mußte.

S. 4.

Nach wieder erlangten Frieden, ward, ^{Deren Reparaturen} wie mit allen andern ædificiis publicis also ^{und Verbesse-} auch mit diesem Gottes-Hause die benöthigte ^{ferung nach} Reparatur vorgenommen, und an. 1658. ^{dem Kriege.} den 23. Jul. auf das renovirte Thürmlein die Fahne und Knopff aufgesetzt. Jedoch weil es nachgehends wiederum Schaden gelitten hatte, mußte man selbiges an. 1693. Mens. Junio abnehmen, und ein neues bauen lassen, worzu eines alten Bürgers, Herr Tobias Friedrichs hinterlassene Wittib, Frau Anna, gebohrne Wolffin ein ansehnliches Legatum von 240. Thlr. vermacht, daher man auch ihr Bildniß in die Kirche bey dem Altar auf der linken Seite aufzuhängen verstattete. Der Bau kam noch dieses Jahr zu Ende, daß den 4. Augusti der Knopff aufgesetzt, und nachstehende Inscription eingelegt werden konnte.

Es wolle ferner hin des Herren Allmacht stärken
 Durch Dero Sorge wird der Neue Thurm erbaut
 Es wachse Zittaus Ruhm an zierlich neuen Wercken,
 So lange bis man nichts von Erd und Himmel schaut.

Johann Philipp Kothe,
 Notarius.

Beschreibung
 des Kirchhofs
 bey dieser
 Kirchen.

§. 5.
 Dieweil bey dieser Kirchen der Kirchhof von alten Zeiten her, zum gemeinen Begräbniß der Leichen, sonderlich vor die in der Stadt eingepfarrte Dorffschafften gewiedmet ist, und es berowegen gar zeitlich an Raum gebrechen wolte; Als hat E. E. Rath Anno 1417. noch zwey anliegende Gärten erblich erkauft, und den Kirchhof damit erweitert, wie solches der Kauf-Brief hier über ausweist:

Wir nachgeschriebene Hannß Seber, Burgermeister / Peter Ludwigsdorff, Nielaus Schrötter ic. Rathmann der Stadt Zittau, bekennen öffentlich, daß wir zu Zeiten betracht haben und angesehen die grosse Nothdurfft dieser Stadt, arm und reich, als von des Begräbniß wegen zu unser lieben Frauen / vor der Stadt, und daß der Kirchhof zu enge und zu kleine, vor so einer Stadt mit den Dorffern, die darzu gehören, haben das mit guten Rathe und Wissen, Unser Eltisten geschwornen Handwercks-Meistern / und Bollwortte der ganzen Gemeine, darzu gekaufft zweene Gärten an dem Kirchhof gegen das Gebürge gelegen, von Hannß Bayern der zu der Zeit darinne wohnete, um XXIV. Mark Zitt. Zahl, und den andern von der Kockster Kinder um XVII. Mark gl der wir sie ganz

und gar mit bereiten Gelde und guten Groschen auf unserm Rath-Hause in Gegenwart der geschwornen Handtwercks-Meister zu Dancke bezahlt, dasselbe Geld auch der Ersame Mann Herr N. Oppach, Altarista in dem Spital darzu beschieden und beschicket hat, Dem Gott genad, des ehgedachten Garten auch der vorgenannte Hannß Bayern von Stund an nach der Bezahlung des Raths und der ganzen Gemeine vor Verichte abgetreten ist, von guten Willen vor sich und alle seine Erben und Nachkömmlinge wegen, also daß der ehgenannte Garten ferner zu ewigen Zeiten, den Allmächtigen Gott zu Lobe und zu Ehren, und allen gläubigen Seelen zu Troste zu einem Kirchhofe der vorgedachten Kirchen unser lieben Frauen bleiben solle, ohne Hinderniß und Wiederredde aller Leute. Factum feria VI. proxima ante Latare. Anno Domini. M. CCCCXVII.

Nachdem nun in der dreyßigjährigen Kriegs-Zeit die Kirchhof-Mauer sehr eingegangen, so wurde solche ao. 1654. wiederum repariret, und ao. 1655. das niederste Thor gegen der großen Pastey zu aufgesetzt, wie die Jahr-Zahl in der über gemelten Thore befindliche Inscription anzeigen.

C. S.

Una Dies homines latet observentur ut omnes pro inde.

Mors CLaDes aV!

E I T E L K E I T.

Ingleichen stehet über der grossen Kirchthür oberhalb dem Fenster.

Anno MDCLV.

Podium Subjectum recens extructum & Coemeterio
 murus meridiem spectans circumpositus fuit.

Templi hujus Curatoribus

J. E. A. A. J. P.

A. K. S. L.

Ferner ließ E. E. Rath ao. 1695. das alte Thor auf dem Kirchhofe bey des Todtengräbers Hause wegrißsen, und ein neues aufbauen, woran zu beyden Seiten durch den Bildhauer der Tod und die Zeit mit der Beschrift ausgehauen:

Der Todt ist dir gewiß, Mensch! ungewiß die Zeit
 So sey zum Tode nun, stets in der Zeit bereit.

Oben

Oben über den Portal aber siehet man in der Mitten das jüngste Gerichte mit der Beschrift:

Der Zeit nach folgt der Todt/dem Tode das Gerichte
GOTT! laß nach Zeit und Todt, uns sehn dein Angesichte.

Weisn auch der Weg von dem Thore an bis zur Kirchen vorhin sehr gehling, und Berg angien, als ließ man selbigen 20. 1702. ausgraben, mit flachen breiten Staffeln belegen, die Seiten mit einer Wand von Berckstücken bauen, und mit eisernen Lehnen versehen. Bey diesen Bau wurden die zwey alten grossen Linden, so zu beyden Seiten stunden, abgehauen und ausgerottet, in gleichen auch ein grosser Theil von dem Grunde des alten Gemäuers, so von der grossen Kirchen in der Erden noch übrig

war, aus der Erden gebrochen. Der Raum von der isigen grossen Kirchthüre bis zu der alten Mauer ist 35. Ellen lang gewesen. Dieser Zeit waren Kirch-Väter Herr Michael Grohmann J. U. Lic. und Herr Augustin Maschwitz, Civis primar.

§. 6.

Die in und aufferhalb der Kirche aufm Gottes-Acker befindliche vornehmste Epitaphia und Leichensteine sind aus nachstehenden Verzeichniß zu ersehen;

Epitaphia und Leichensteine so daselbst anzutreffen.

Consignatio

Derer vornehmsten Epitaphiorum und Leichensteine in- und auffer der Kirchen zur lieben Frauen.

Bey dem Altare gegen den Predigt-Stuhle.

Mich. Weisens Epitaphium.

In potenti manu Dei facta est nobis salus, per crucem & sanguinem agni secundum scripturas Prophetarum & Apostolorum.

Auf der Taffel bey dem Emblemate.

Vere langvores nostros ipse tulit. Esa. 53.

Christus occiditur. Dan. 6.

Vivo ego nolo mortem peccatoris

Dux Vita mortuus regnat vivus.

Ecclesia in Eva omnis Voluntas mea

Per Mortem. In Vitam.

Nos redempti sanguine agni.

Joh. 3. Sicut Moses exaltavit

Sap. 5. Nolle te Deum consummata

Serpentem in deserto. &c.

Justitia est, Et scire Justitiam

& Virritem tuam radix est immortalitatis.

Dieses Epitaphium hat Mich. Weise, Gerichts Notarius, Ihme und den Seinigen zum Gedächtniß aufrichten lassen. 1615.

Anno 1620. den 2. Nov. ist in Gott selig verschieden, der Erbare und Wohlgelehrte, Herr Michael Weise, Gerichts Notarius, dessen Seele Gott gnädig ist, seines Alters 43. Jahr.

B. D. S.

Bartholomæus Denichius, Spandavia Marchicus

Patre, Georgio, ejus loci Senator.

Matre, Barbara Schulzia

anno 1573. die Paschatis Natus

Heic

Ærario Eccles. Præfectus ab Anno 1613.

Senator ab Anno 1615.

Judicii Assessor ab anno 1630.

Prætor ab anno 1640.

Ex Anna Rodoffia, Gregor. Arnsdorffii Senatoris

Vidua ducta Filiis 4. Filiabus 2.

E. Dorothea Kühnia anno 1632. ducta, filio susceptis

ad Annum ætatis 81.

Placide

Placide delatus

Ac anno 1653. d. 30. Sept. beate defunctus.
 Heic, anima in coelo jam percipiente salutem
 Expectans reditum, Christe, quiesco, tuum.

In locum sepulturae *Justorum* Michaelis P. F. Justi Epigramma in Coemeterio B. Virginis
 tiliae affixum, a tempestate pene corruptum.

Hoc Justi conduntur agro, & pars magna nepotum,
 Expectantque tubum, Christe benigne, tuam
 Justorum Pater hic Petrus, Kunigundaque mater
 Putrescunt, tumulo juncti ut amore prius.
 Petrus erat Judex, justus studiosus & æqui
 Inter matronas lux Kunigunda pius.
 Delitiae populi atque Urbis, dum fata sinebant
 Propterea ad cineres, pax pietasque sedent.
 Margaritæ hic Virgo jacet, & soror Urfula mater
 Hic Christina, tua & pignora, sacra cubant
 Huic etiam reliqui ex Justis credentur agello,
 Postquam mors, jussu, solverit atra Dei.
 Magna tegi templo res est, sed splendor inanis:
 Templum est, si moreris, tumbula quæque piis.

Additamentum.

Deseruere tamen, certa ex ratione, nepotes,
 Speluncas, proavis quæ placuere suis.
 Christianus Consul, Johannis in æde quiescit
 Tegmine sed conjux, sub Crucis, Anna cubat.
 Hic quoque natorum nati (α ε γ) pro parte sepulti
 Incertum reliquos, quæ modo terra teget
 Interea veneramur agrum, veterum ossa ferentem
 Donec dispensos, uniet una dies.

In memoriam B. Majorum. restaurandum, & in locum tutiorem transferendum curavit.
 Joh. Carl Justus, Prætor Zitta: 1694.

• Augustus
 anno 1674.
 • Juliana --
 1684.
 • Juliana
 Christiana
 1692.

Als man zahlt 1512. den Frentag nach Burchardi, ist verschieden der Ersame Herr Chri-
 stoph Voigt, ein Burgermeister gewesen. D. G. G.

D. T. S.

Hoc Monumentum

Joh. Friedrich Krodeln,
 Senatori & Ædili hujus Templi
 Per XXX. Annos vigilant^o
 Ex duab. Conjug. IX. lib. Patri
 & IX. Nepot. ævo amant^o
 Nat. Sneberg. 18. Febr. □ ◁ CXVIII.
 denat. 19 Mart. X CIV.

Conj. lib. & Nepot. moestissimi

P. C.

S. T. T. L.

Herrn Walter Westhagens Epitaphium.

Dienstag den 5. Jan. anno 1644. hat der WohlEdle, Bestrengte, Herr Walter Westha-
 gen

gen, Röm. Kayserl. Majest. des löbl. Endwördischen Regiments zu Fuß gewesenor Lieutenant, als derselbe zu vorhero den 30. Dec. des nechst verstrichenen 1643. Jahres, vor hiesiger Stadt Zittau mit etlichen Schüssen in Sturm tödtlich verwundt, sein Leben ritterlich beschloffen, welcher auch Tages hernach allhier ehrlich begraben worden. Dem Gott gnädig seyn wolle.

Herrn Gregor Walters Leichenstein.

Liegt vor dem Altar unter einer Decke.

Auf der Decke:

Quæritis, hanc pingi tabulam, quis iusserit? Uxor
 Gualteri & Soboles postera Gregorii
 Is, quia Zittigenum summos indeptus honores,
 Cœlite nil habuit Religione prius
 Inque triumphatæ domitorem mortis Jesum
 Credidit in vita torminibusque necis
 Parte sui Cœlum subiit meliore; sed urnæ
 Tradit - - - corporis exuvias
 Rursusve hac animet Servator & inferat astris
 Nam sua membra, caput, destituisse nequit.

M. A. P. R.

Auf dem Steine:

Anno 1618. 5. Mart. pie obiit Ampliff. & Consultif. Vir Dn. Gregor. Walter, Zitt. Conf. & Scholarcha desideratis. ann. 47.

Auf der Decke über ihren Steine:

Cor-dolium linguas mentem, quas bina coartet
 Linea, quo matri consecret inferias.
 Sittibi terra levis, genetrix cum machina Mundi
 Corruet, astrato vive recepta Choro,
 Tantum est. Haud oculos ultra prohibere fluora
 Sum potis; æternum, Mater, aveto, fleo.

Joh. Gualtherus fl. f. 1621

Auf ihren Steine.

Anno 1621. d. 14. Jan. ist seelig entschlaffen, die Erbare, Viel- Ehr- und Tugendreiche Frau Helena, des Ehrenvesten, Hochweisen Herrn Gregorii Walthers, Bürgermeisters seeligen Wittwe. D. G. G.

Das Gebhardtische Begräbniß.

Oben; In Dei gloriam: In vitæ hujus piæ: Mortis beatæ resurrectionem, letæ & Vitæ æternæ memoriam David Gebhard, Reipublicæ hujus Consul Parent. Conjugum suæque quieti κοιμητήριον. F. F. Anno

Über dem ersten Steine unter dem Bilde der Auferstehung.

Ultima Christicolum Caput en post fata revixit,
 Ergo refurgendi spes quoque membra manet.

Über den andern zweyen Steinen.

Christo Sacrum
 Hunc sibi conjugibus trinīs, cum Matre Parenti
 Dein Natis & Avis Davidis cura Gebhardi
 Sarcophagum extruxit: Nam spes ea certa reposita
 Nex fera quos rupit, junget Vox, Surgite, Christi.

Anno

Jes Vs Vita In se CreDentIVM.

Anno 1622. den 9. April. ist in Christo sanfft und seelig verschieden/der Ehrenveste und Wohlweise Herr Davidt Gebhardt, alter Herr und regierender Burgermeister dieser Stadt, seines Alters 61. Jahr.

Ω

Herrn

Herrn M. Andreas Winkigers

Anno 1631. den 4. Maji, ist in Gott sanfft und seelig entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare und Wohlgelahrte, Herr M. Andreas Winkiger, gewesener wohlverdienter Archidiaconus allhier, seines Alters 36. Jahr, Ministerii 12. Jahr. D. G. G.

D. O. M.

Hier ruht Herr Winkiger: Hier schweigt der süsse Mund
Der zu der Seeligkeit den Weg uns machte kund
Ein Mann der voller Kunst, Gott ist sein grosser Lohn
Hier bleibt Ihm sein Ruhm. Die Seel in Gottes Thron.
Von seinem Tochter Mann und Tochter ward erneut
Dies Grabmahl Ihm zu Ehr, aus Lieb und Schuldigkeit.

Herrn M. Christoph Zieglers.

Anno 1632. den 10. Nov. ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare und Wohlgelahrte Herr M. Christoph Ziegler P. L. Archidiaconus zur Zittau, seines Alters 45. Jahr 48. Wochen. D. G. G.

1. Tim. 1. Es ist ie gewißlich ꝛ. Hiob. 19. Ich weiß daß mein ꝛ.

Herrn Gregorius Koschers--

Anno 1632. den 10. Nov. ist im Herrn entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare und Wohlgelahrte Herr Gregorius Koscher, gewesener Pfarr zur Gabel in Böhmen II. Jahr. Im Exilio aber allhier 9. Jahr/ seines Alters 55. Jahr.

2. Tim. 4. Ich habe einen guten Kampff ꝛ.

D. O. M. S.

Hic mortalitatis sarcinas deposuit
M. Jacob Lichtnerus Crazoviensis
Reipublicæ hujus Notarius
Patriæ suæ Lumen.

Qui animam suam Christo commendans
obiit placidissime d 25. Dec. Ao. 1632.
cum vixisset Annos quasi 43.

Tandem in orbis funere redivivus, æterna luce fulgurus
Cœli colas inter, ceu lux splendentis Olympi.

II.

Adjacet suo marito, sua Uxor, Foemina lectissima
Helena Eilfmarciana; Præcipiti fato in partu extincta
Fuit in hac Vitæ scœna aos. 36. Mens. 2. d. 21.
Et ex his in Conjug. aos. 13. Mens. 4. d. 25.
Fati munus implevit.

Anno Sal. 1631. d. 27. Febr. hora 10. nocturna
Cum Christo in æternam æternitatem victura
Monumentum hoc fratri suo & affini charissimo

P. C.

Christophorus Lichtnerus, Eccles.
Gorlic. Symmista.

Herrn Christian Thums --

Hier schläfft, zu Gott erhebt.

Der weynland Wohl-Eble, Beste, Hochgelahrte, Hochweise, Herr Christian Thum,
Icus vornehmer Herr des Raths, und bey denen Churfürstl. Sächß. Justicien Aemtern zu
Budisim

Budistin und Börlis, Advocat. Ordinarius, so gebohren den 17. Oct. anno 1635. in heil. Ehestand getreten, und darinnen friedlich, jedoch ohne einigen Ehe-Seegen zugebracht, I. mit Tot. Tit. damahls Jungfer Catharina Elisabeth geb. von Delsnitz, 7. Jahr 7. Wochen, II. Tot. Tit. Jungfer Dorothea Magdalena geb. Raschin von Riesenbürg, 4. Jahr 43. Wochen, gestorben den 17. Oct. anno 1679. nachdem er gelebet, 44. Jahr 4. Wochen 3. Tage. Text. Apoc. I. 5. 6.

Der Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Mannhaffte Herr Heinrich Abraham von Riefewetter, weyland Churfürstl. Sächsischer Lieutenant und Bürger allhier, ist den 14. Decembr. anno 1616. auf dem Gurthe Helmsdorff gebohren, verhehlchte sich den 3. Oct. anno 1648. mit der Wohl-Erbaren und Viel-Ehr- und Tugendsamen Frau Rosina Rüntschlerin geb. Niesnerin, die vor ihm den 4. Nov. anno 1654. Ihres Alters 35. Jahr und 3. Monath in Gott seelig verschieden, und hier neben ruhet. Er aber folgete ihr nach den 26. Mart. 1656. Seines Alters 40. Jahr 3. Monath.

Schlaffe wohl du liebes Paar
 Bis aus dieser Erden-Grufft
 Zu der Auserwehlten Schaar
 Euer Leiber Jesus rufft.

Esa 56. Die Gerechten ic.

Das Funffzehende Capitul

Von der Begräbniß Kirche zur heiligen Dreyfaltigkeit, und den daran liegenden Kirchhofe, auch vornehmsten Epitaphiis so da selbst zu befinden.

§. I.

Von der Kirchen zur heiligen Dreyfaltigkeit außserhalb der Stadt am Weber-Chore gelegen, berichten die alten Jahr-Bücher, daß selbige Michael Langner gestiftet, und anfänglich eine hölzerne Capelle aufbauen lassen: Die Zeit aber ist nicht benimet, so wenig als man weiß, was dieser Langner bedienet, und wieviel Er zu solcher Kirche gestiftet. Er ist ao. 1464. gestorben, und hierauf hat man ao. 1488. den Anfang gemacht dieselbe von Steinen aufzuführen, da denn solcher Bau sammt den Dach und dreyen Thürmen ao. 1500. vollbracht worden. Inmittelst weil an Kelchen, Meß-Gewandten, und andern geistlichen Gezierden sich grosser Mangel gefunden, so hat E. E. Rath durch gewisse Personen Almosen hierzu sammeln lassen, worüber der deshalb ao. 1490. ausgegebene Almosen Brief annoch originaliter in E. E. Rath's Scripturen vorhanden, und wegen seiner Antiquität, auch damahliger Zeiten Zustand daraus zu erkennen, wohl verdienet allhier eine Stelle zu bekommen.

Allen und ieglichen Personen, Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Berwesern, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Ambtleuten, Städten, Märkten, Dorf-

fern, und gemeinlichen allen andern, in welchen Würden Ehren und Gewalt sie seyn, und denen dieser unser Brief vorkommet, und gezeiget wird, Entbieten wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt Zittau Unserm Fleiß, willigen unverdrossen Dienst, und alles gut zu voran bereit. Ehrwürdige und Würdige, in Gott Vater, Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Beste, Vorsichtige, Ersame, Weise liebe Herren, Freunde, und gute Sönnner; Wir fügen euch allen, und einnem ieden zu wissen, daß wir im Nahmen des Allmächtigen Gottes, und in der Ehren der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit eine neue Capelle vor unser Stadt ausm Grunde aufzubauen angefangen, geordnet und vorgenommen haben, welche an Kelchen, Bechern, Meßgewandte und andern geistlichen Gezierden und Zugehörungen grossen Gebruch und Mangel hat, die wir aus eigener Unmöglichkeit am Rathe sonder Hülffe und Beystande Erbarer, rechtgläubiger Leute, nicht vollführen noch verbringen können, und so man denn solche und ander gute Werck

Fundation der Kirche, und Erlangte Concession den Gottesdienst darinnen zu treiben.

Werk ohne das gemeine Allmosen nicht vollenden soll, undt auf das ein ieglicher Mensch, der seine gute Forderung und heiliges Allmoss daran, und darzu geruht zu geben, der Gnaden und Gutheit die in der genannten Capellen geschehen, theilhaftig werden möge; So haben die Pfleger derselben Capellen mit und nach unsern Rath gegenwärtigen diesen Brieffes Beweiser, der das nicht gekauft hat, sondern ziemlich Lohn darvon nimbt, nach den heiligen Allmosen ausgesandt; Davon so bitten wir alle und jede besonder, mit allen Fleiß ganz dienstlichen, daß Ihr förderlichen durch Gottes, und unser Vorbitte wille, euer Allmosen, Hülffe und Creuer zu dem genannten Gottes Hause reichen und geben wollet, und sonst männiglich, gemeiniglich, und fleißiglichen darzuhalten, und ieder mann daß sie sich damit theilhaftig machen, viel Gnaden, und guten Werk, die fürbaß mehr in demselbigen Gottes Hause, Gott zu Lob, Dienste und Ehren vollbracht und gethan werden, daß wir umb euch alle, und ieglichen insonderheit, zu dem Lohne undt Ablass, die ihr von Gott mannigfaltig empfaht, mit Fleiß allezeit willig gerne verdienen wollen. Dies zu Urkunde und mehrerer Sicherheit haben wir unser Stadt Inseigel an diesem Brieff williglichen lassen bringen, am Sonntag vor Bartholomæi des heiligen Zwölff Boten, der mindern Zahl im Neunzigsten Jahre.

1490.

(L. S.)

Anno 1508. hat man hierinnen zu erst den Gottesdienst gehalten, mit Consens Mag. Ambrosii de Plizna Pragensis Ecclesie Decani in Spiritualibus, Archiepiscopatus ejusdem sede vacante per venerabilis Capit. auctoritatem Apostolicam deputati Administratoris, wie solches beyliegendes Document außweiset:

Notum facimus quibus expedit universis, Quod fide digna relatione percepimus. Qualiter in Suburbio Zittaviens. erecta & constructa sit. Honorifica Capella sub titulo Sanctæ Trinitatis. Ad quam Christi fideles non modica afficiuntur devotione. Unde nobis per Vitricos dictæ capellæ supplicatum est pro indultu ad celebranda ibidem divina, & gratiose consentire in ejus consecratio-

nem. Nos itaque cupientes sub credita nobis administratione cultum divinum, augere & promovere, piis hujusmodi votis ob reverentiam sanctæ & individue Trinitatis & populi devotionem benignam præbemus, aurem & voluntatem, sicque auctoritate nostra indulgemus, usque ad revocationem, ut qui Sacerdotes seculares & religiosi rite & catholice ordinati & a jure non suspensi, possint ibidem divina celebrare super altari portabili, tempore & horis jure consuetis. Insuper & gratiosam præbemus facultatem, admittimusque, ut nominata Capella sub honore Sanctæ Trinitatis altaria & Sacrifiga ibidem a quocunque Præsule Catholico canonice non impedito & prohibito consecrari possit & valeat. Omnium ibidem celebrantium nos orationibus commendantes. Datum in Pragensi Arce die Mercurii VII. Februarii Anno Domini Millesimo Qvingentesimo Octavo, sub Sigillo nostri officii.

Folgende Zeit im 1518. Jahre am Tage S. Viti geschah die solenne Einweihung der Kirchen, in der Ehre der hochheiligen Dreyfaltigkeit von Heinrico Episcopo Nicopoliensis; zu welcher Zeit Johann Rodochs Baccalaureus und Collaborator auf der Schule war, welcher die erste Messe und Vesper allda gesungen. Es wurden darinnen drey Altäre aufgerichtet und geweyhet: als der grosse hohe Altar in honorem S. Trinitatis, Beatae Mariæ Virginis & omnium Apostolorum Sanctorum. Der andere Altar: in honorem Dei & beatae Mariæ Virginis, & Sanctorum Martyrum, Valentini, Christophori, Laurentii Fabiani & Sebastiani & omnium Sanctorum. Der dritte: in honorem Dei & beatae Virginis Mariæ, S. Helenæ, Antonii de Padua, & omnium Sanctorum Virginum & Viduarum. Ingleichen ward in der Capelle, so unter dem hohen Altar oder Chor ist, auch ein Altar aufgerichtet, in honorem Dei & B. V. M. S. Michaelis & omnium S. Angelorum & Spirituum & St. Martyrum Crispini & Crispiniani & Adriani. Nachdem aber bey Aufgang des heil. Evangelii die Mess. Opfer sammt den Römisch Catholischen Gottesdienst ihre Endschafft erreicht, hat man die Kirche sammt den Kirchhofe, welcher anno 1515. mit einer Mauer umgeben ward, zum Begräbnissen gebraucht.

§. 2.

In folgenden Zeiten sind unterschiedene Reparaturen und Verbesserungen vorgegangen, wie denn als anno 1594. der Thurm

wan

wandelbar war, solcher repariret, und mit weissen Blech bedeckt wurde, dergleichen renovation auch an den Knopff und Fahne anno 1606. geschehen. Anno 1609. ließ man den Kirchhof gegen den Löffler Berg zu erweitern, und mit einer neuen Mauer umgeben. Anno 1617. und folgendes Jahr, ließ E. E. Rath eine neue getäffelte Decke von Barthol Geifferten, Tischlern verfertigen, und von Hannß Sperbern sauber ausmahlen; ingleichen ao. 1618. neue Gestühle und Emporkirchen bauen, woran nachgehends hübsche Epitaphia kommen, das Altar ward ebenfalls renoviret, und eine neue Canzel aufgesetzt, welche ao. 1620. den 9. Junii am Pfingst- Dienstage bey Herr Eheophili Michels Sechs Wochen Kin- des Begräbnuß, M. Casparus Tralles Past. prim. mit einer Leichen- Predigt eingeweyhet.

§. 3.

Unglückliche
fata, so sie
im Kriege
betroffen.

In dem verderblichen Kriegswesen aber hat die Kirche gleich denen andern vor der Stadt gelegenen, viel Ungemach erfahren. Denn als ao. 1632. die Kaiserl. Obristen der von Schaumburg und Don Balthasar de Marradas die Stadt befestigen wolten, ließen sie d. 13. Jul. an dem Kirchhofe anfangen zu schanzen, da sie denn viel Körper ausgegraben, und manch schön Begräbnuß ruiniret. Die Bäncke aus der Kirchen nahmen sie zum Bau, und brauchten sie statt derer Pallisaden. Nachdem aber der Chur- Sächsische Obriste Lieutenant Gruppach ao. 1642. als Commendant die Stadt besetzt hatte, ließ er diese Fortification demoliren, doch wurde mit der Schanze auch die Kirchhof- Mauer abgebrochen. Kurz darauf mußte nichts destoweniger dieses Jahr den 2. Octobris diese Kirche statt einer Schanze dienen; Denn als die Schwedische Armee unter dem General Torstensohn aus Schlessen vor die Stadt rückte, und der Chur- Sächsische Hauptmann Kirschstein, als commandirender Officier selbige aufforderte, ließ Er die Kirche von Hauptmann Hessen mit Mannschafft besetzen, als aber die Schweden aus 2. halben Carthauen und einen Mörser auf dieselbe feuerten, und ein groß Loch darein schossen, daß man hernach be-

stürmen wolte, retirirte sich der Hauptmann auf den Weber- Thurm, und der commendirende Hauptmann Kirschstein übergab die Stadt an die Schweden, welche unter den Obrist Lieutenant Reichwaldt, als Commendanten die Fortification wiederum vor die Hand nahmen, und die Kirche in eine grosse Schanze einschließen ließen, die aber ao. 1654. nach erlangten Frieden endlich demoliret, und der Kirchhof mit einer Mauer umzogen, ingleichen noch selbiges Jahr die Kirche inwendig an Emporkirchen und Stühlen wiederum repariret, auch endlich anno 1659. im Julio das alte Thürmchen auf der Kirchen abgebrochen und ein neues in die Mitten des Daches gesetzt und mit Kupfer gedeckt worden.

§. 4.

Immittelst war sowohl in denen langwierigen Kriegs- als nachfolgenden Zeiten die hölzerne Decke sehr wandelbar, auch das ganze Kirch- Gebäude durchgängig baufällig worden, daß man einer unvermeidlichen Reparatur sich nicht entschlagen konnte. Derwegen ließ E. E. Rath durch treue Sorgfalt und Fleiß derer Herren Kirch- Vorsteher ao. 1713. solche Renovation bewerkstelligen, die alte hölzerne Decke nebst der Canzel und Altar wegbrechen, und die darunter verhandene gewölbte Capelle erniedrigen, daß die Kirche einen ebenen Fußboden bekam; Die Emporkirchen wurden alle anders angelegt, ein neuer zierlicher Altar aufgerichtet, und in selbigen die Canzel eingebauet, auf welcher ao. 1715. den 12. Februarii zum ersten eine Leichen- Predigt abgelegt ward.

Letzte Repa-
ratur und
Verneue-
rung der
Kirchen.

§. 5.

Zum Beschluß dieses Capituls wollen wir, wie bey denen andern Kirchen geschehen, eine Consignation derer vornehmsten daselbst befindlichen Epitaphiorum und Leichensteine beyfügen, und darneben gedencken, daß man bey der nur erwehnten letzten Renovation die alten versunkenen und mit Graß überwachsenen Leichensteine aufm Kirchhofe erheben, und an der Kirch- Mauer neben einander in die Höhe aufrichten, auch soviel das Alterthum derselben verstatten wollen, repariren und die Schrifte leserlich machen lassen.

Epitaphia
und Leichen-
steine.

Consignatio

Derer vornehmsten Epitaphiorum und Leichen-Steine in der Kirche und auf dem Kirch- Hoff zur heil. Dreyfaltigkeit.

Herrn Clemens Lehmanns Epit.

In der Kirchen;

Oben: Ich weiß, an welchen ich gläube, und bin gewiß, daß er mir meine Beplage bewahren wird, biß an jenen Tag.

Vivo tibi, moriorque tibi, Rex unice, Christe,
Mortuus & vivus sum maneoque tuus.

Der Sohn Gottes hat auch mich geliebet, und sich für mich dargegeben.

Unten an Epitaphio:

Anno 1629. d. 6. Jul. zwischen 2. und 3. Uhr nachmittage ist im HErrn seelig entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare, und Wohlgelahrte Herr Clemens Lehmann Budislinensis, Morgen-Prediger allhier, Seines Alters 63. Jahr. D. G. G.

Anno 1606. den 28. Jan. ist in Gott seelig entschlaffen, die Erbare, Ehr- und Tugendreiche Frau Margaretha Fleischmannin Hn. Clementis Lehmanns liebe Hausfrau. D. G. G.

Anno 1632. den Donnerstag nach Michaelis, ist in Christo sanfft und seelig verschieden, die Erbare, Ehr- und Tugendfame Fr. Anna gebohrne Möllerin, Hn. Clementis Lehmanns gemessenen treusleißigen Morgen-Predigers allhier, liebe Hausfrau anderer Ehe D. G. G.

Τετράστιχον

Numen honoravit Christi flammatus amore
Ac templo voluit majus inesse decus
Vir pius. Hoc poni monumen qui funebre iussit
Obloquii telis, Zoile, parce tuis.

M. A. P.

Herrn Jacob Brechels Epitaph.

Anno 1587. den 18. Martii ist in Gott seelig entschlaffen, der Erbare und Kunstreiche, Hr. Jacob Brechel, Instrumentist und Stadt-Pfeiffer allhier in Zittau D. G. G.

Hic saxo innixi crucis, ut peregrina vagamur

Turba, & init gratus lumina fessa sopor

At verbo fidei, immorientes alta Jacobi

Scala ad coelicolas ducit & ora Dei

1582.

D. O. M. G.

Vir bonæ frugi

JOHANNES MOLLERUS

Patr. Domo Welslebenf. nativ. Sax.

Incolatu Civis Zittanus

Fide & Vita Christianus

Arte ac Profess. Medicus

Domi forisque bene meritus

Act. Sexagenario proximus.

Militari hujus ævi cum Palæstra, cœlestem Hierusalem æternæ pacis domum frequenti, eoque extremo ad Deum Voto feliciter commutavit, mortalitatis sarcina hic deposita. Anno Christi 1624. Oct. 6.

Herrn Daniel Burghardts E.

Anno 1611. den 19. Jul. ist im HErrn Christo seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Achtbare und Hochweise, Burgermeister Herr Daniel Burghardt, Seines Alters 88. Jahr D. G. G. Act. Wir müssen durch viel Trübsall 2c. 2c. 2. Pet. 2. Der HErr weiß die Gottseligen 2c.

Herrn Heinrich Reingasts --

Im Jahr 1672. den 4. Jul. entschieß in Gott seelig der Weyl. Wohl-Ehrenveste, Vornehm. Wohlweise Herr Heinrich Reingast, vornehmer Bürger am Ringe und Herr des Raths. Seines Alters 72. Jahr. D. G. G.

Sym.

Symbol. Himmlische Reichthümer seeliges Leben
 Wir für mein Jesu auf ewig mir geben.
 Text. 1. Joh. 8. Das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes etc.
 Welt ich trage kein Verlangen
 Nach dem was dir so beliebt
 Das verklärte Himmels Prangen
 Ist, das höchste Wonne giebt.
 Meines liebsten Jesu Sterben
 Und die Ströhme seines Bluts
 Machen mich zum Himmels Erben
 Drauff bitt ich dem Satan trug.

Herrn Johann Burghardts --

Anno 1508. den 7. Jan. ist in Christo seelig entschlaffen, der Erbare, Wohlweise Herr
 Johann Burghardt, Ober-Stadt-Schreiber allhier. D. G. G.

Hac Jan Burchardus tumba ad nova gaudia dormit
 Luxere hunc cives, Curia, Templā, lares
 Torga dedit Vitam huic, Sitta inclita munia honorum
 Et sociam & sobolem. Cœlica regna Deus.

Herrn Jacob Hartigs --

Anno 1602. den 14. Febr. ist in Gott seelig entschlaffen, der Erbare, Wohlweise und
 Wohlbenahmte Herr Jacob Hartig, Bürger und Raths Freund allhier, Seines Alters
 72. Jahr. D. G. G. Unser keiner lebt ihm selber und unser etc.

Herrn Gregorius Kreuzigers Leichen-Stein.

Anno 1597. d. 21. Febr. ist in Gott verschieden, der Ehrenveste Herr Gregorius Kreuz-
 iger, Bürger und Handelsmann allhier, Seines Alters 55. Jahr. D. G. G.

Hier lieg ich und muß verwesen
 Weil ich ein Sünder bin gewesen
 Ich wart aber ein neues Leben
 Das mir Christus mein Herr wird geben.

Zum Gedächtnuß hat Herr Gregorius Kiese, seinen Vorfahren solchen Stein legen
 lassen.

Herrn Joachim von Eisersdorffs.

Anno 1619. den Maji ist in Gott seelig entschlaffen, der Edle, Ehrenveste Herr Jo-
 achim von Eisersdorff, Seines Alters 76. Jahr. D. G. U. U. A. Gnade.
 Pf. Herr wenn ich nur dich habe etc.

Das Sechzehende Capitul

Vom Wäysen-Hause, so vor diesen der Väter-Hoff oder Domus
 Paracleti genennet worden.

§. I.

Der
 Cœlestiner-
 Mönche
 vom Kloster
 Dybin,
 Haus in
 der Stadt,
 der Väter
 Hoff ge-
 nannt.

Bevor wir zur Beschreibung des schönen
 Wäysen-Hauses kommen, müssen wir
 vor allen Dingen den Ort, wo selbiger hin-
 gebauet, in Erwegung ziehen. Diesem
 nach ist zu voraus zu setzen, daß nachdem die
 Cœlestiner-Mönche vom Kaiser Caro-
 lo IV. Erlaubnuß erhalten, ein Kloster Ih-
 res Ordens auf dem Dybin zu erbauen, wie
 wir im 22. Capitul dieses Ersten Theils mit
 mehrern anführen wollen, und hierauff von

Zeit zu Zeit sowohl dlesseit als jenseit der
 Stadt viel Land-Güter erkaufft, sie auch
 dahin bedacht gewesen, wie sie ein Haus in
 der Stadt selbst bekommen möchten, um
 darinnen, wann sie von ihren Dorffschaf-
 ten durchreiseten, einen Abtritt zu nehmen,
 und ihre Wirthschaffts-Verwalter in selbigen
 wohnen zu lassen. Hi. zu fand sich eine
 bequeme Gelegenheit, als an. 1395. Frau
 Anna, weyland Peter Burchardts Haus-
 Frau,

Frau, ihr Haus hinter dem Kreuz-Hoffe, an dem Angel gelegen, welches sie von Henil Herteln gekauft hatte, denen Vätern aufn Dymien käufflich abtrat, um 150. Zittauische Marck, von solcher Kauff-Summa aber 80. Zittauische Marck denen Patribus als ein Vestifft zu einen ewigen Seelen-Geräthe innen ließ, also daß dieselben einen Priester mehr als sonst in ihren Convent halten, und alle Jahr durch andächtige Seelen-Messen der Stifterin Gedächtniß celebriren solten. Hierauff erhielten die Münche bey König Wenceslao ein Privilegium d. d. Prag Anno 1409. feria quinta post conceptionem Mariae, darinnen das Haus von allen Steuern, Geschos und andern Beschwerungen befreyet ward. In nachfolgenden 1432ten Jahre erkauffte der Procurator des Closters Dymien von Nicolin, Hansen und Franzen, allerseits Gebrüder derer Scherffingen ihr gemeinschaftliches Haus auf dem Angel; ingleichen an. 1475. von Nicolaus Ludwigsdorffen in der Budisfinischen Gasse sein anstossendes Malz-Haus, und vergrößerten mit diesen neu-erkaufften Gebäuden ihre Wohnung, so sie nachgehends den Väter-Hoff oder Domum Paracleti genennet. Als nun nach Abgang der Coelestiner-Münche das Closter Dymien samt allen zugehörigen Gütern und Dorffschafften von Thro Käyserl. Majest. Maximiliano II. an E. E. Rath dieser Stadt käufflich gelangete, wie der Leser in angezogenen 22. Capitul ausführlichere Nachricht davon finden soll, so kam zugleich dieser Väter-Hoff oder Domus Paracleti iure emtionis an E. E. Rath, welcher unterschiedenen Stadt- und Rathsch-Bedienten, insonderheit einigen von denen Schul-Collegen, ingleichen den Deutschen Schreiber und Rechen-Meister ihre Wohnungen darinnen einräumete. Im obern Theile des Hauses ward ein Gemach zu E. E. Rathsch Bibliothec apiret, darinnen selbige von an. 1607. an bis zu denen gefährlichen Kriegszeiten, da man sie in die Schule transferiren müssen, ihren Aufenthalt gehabt, wie wir im XVIII. Capitul mit mehrern vernehmen werden. Sonst erzehlet von diesem Hause Hr. M. Melchior Gerlach Rector Gymnasii Zittaviensl. in seiner an. 1608. gehaltenen, und nachgehends in Druck gegebenen Oration, de horrendo Incendio Zittae pl. D. 2. f. d. folgende wunderbare Begebenheit: Daß als man nach geschenehen grossen Brande denen abgebrannten Leuten das von andern Orten zugeschickte Brodt, so man in diesem Hause unten im Gewölbe in

einem Schrancke aufbehalten, alles ausgeheilet hatte, daß nichts mehr übrig geblieben, gleichwohl aber die Menge der Abgebrannten nicht gänzlich theilet, sondern Nachmittage wieder beschieden worden; so habe sichs begeben, daß als man wiederum darzu kommen, die vorher ausgeledigten Schrancke mit Brodt angefüllet gewesen, als wäre Vormittags keines darvon genommen; welche Erzählung man in seinem Werth und Unwerth beruhen läßt.

§. 2.

Nachdem nun E. E. Rath die Christlliche Intention faste vor das liebe Armuth, und sonderlich die verwayfete Jugend nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Städte ein Wäpserhaus anzurichten, ward kein bequemerer Platz, als dieser Väterhoff darzu gefunden, angesehen selbiger fast in der Mitte der Stadt, und darneben denen beyden Haupt-Kirchen nahe gelegen. Diesem nach ließ man an. 1699. den 30. Mart. und folgende Tage die alten Gebäude des Väterhoffes, nicht weniger ein daran stossendes Bürgerliches Haus, so E. E. Rath um besserer Bequemlichkeit wegen noch darzu erkauffte, niederreißen und abtragen, worauff den 6. Aprilis erwähnten Jahres, Montags nach Judica in Anwesenheit zweyer Rathsch-Deputirten der Grund-Stein auf die Seite gegen die Bauische Gasse zu geleet, und mit solchem Bau so eyffrig fortgefahen wurde, daß es noch selbigen Sommer unter das Dach kam, und das folgende 1700te Jahr zu einer hinlänglichen Perfection gelangete. Gleichwie nun im übrigen der ganze Umfang des zum Wäpser-Hause gewiedmeten Platzes in der Länge gegen den Angel zu auf 87½ Elle; gegen die Bauische Gasse auf 65½ Elle; in die Breite aber fast durch und durch auf 64. Ellen sich erstreckt; also was das Haus an- und vor sich selbst betrifft, so beträgt dessen Länge 62. Ellen, die Breite 47. Ellen und die Höhe 21. Ellen. Das Gebäude ist aus lautern Steinen nach der neuesten Architectur, nicht allein nutzbar, und nach der Absicht des vorgesezten Zweckes sehr bequem, sondern auch sehr zierlich auffgeföhret, und mit vielen Zimmern, auch einen wohl eingerichteten Wäpser-Kirchlein versehen, so daß man dieses Wäpserhaus mit allem Recht unter die Ornamenta der Stadt zehlen kan. vid. M. Grünwalds ausführliche Beschreibung des Zittauischen Wäpserhauses, darinnen der begierige Leser alle Umstände genauer finden kan, so allhier mit einzurücken zu weitläufftig gewesen seyn würden.

§. 3.

Von König
Wenceslao
privilegirt.

Erweitert.

Von Käyser
Maximilia-
no II. E. E.
Rath er-
kaufft.

Das Wäp-
sen-Haus
wird auf
den Platz
gebaut,
wo der Vä-
ter-Hoff
gestanden.

Umfang des
Baus.

Umfang
und Größe
desselben.

Beschrei-
bung dessel-
ben.

§. 3.

Einwey-
hung des
neu erbau-
ten Wai-
senhauses.

wird von
denen Kan-
keln intimi-
ret.

Mit gewis-
sen Solenni-
täten ver-
richtet.

Als nun angezeigter massen dieses kostbare Gebäude seine Vollkommenheit erreicht, war E. E. Rath bedacht selbiges zu dem gesegneten Gebrauch einweyhen zu lassen. Wannhero denn am Sonntage Rogate als den 1. Maji 1701. die Kirchen Gemeinen von denen Kanzeln zu solcher Solennität auf nachstfolgenden Dienstag als den 3. Maji eingeladen wurde, da sich denn die Neu ange-nommenen Waisen-Knaben mit ihren Informatore und der Wärterin gegen 3. Viertel auf 6. Uhr in der St. Johannis Kirchen in ihren Bettel-Kleidern einfunden, und den öffentlichen Gottesdienst in geziemender Andacht beywohnten; nach dessen Endigung aber unter der Anführung ihrer Wärterin und Begleitung ihres Informatoris in das neue Waisenhaus einzogen, woselbst sie denn auf den untern Saale so lange verharreten, bis E. Hochlöbliches Rath's-Collegium, ingleichen das Ministerium, und eine unzählliche Menge anderer Leute sich versamlet hatten. Hierauf erfolgte die Introduction der recipirten Knaben in die Waisen-Kirche, und der Pastor primarius Herr M. Johann Ernst Herzog verrichtete unter viel tausend freuden Thränen der Anwesenden, mit einem andächtigen und sehr erbaulichen Sermon die Einweyhung. Nach vollbrachten Gottesdienst theilten die Herren Curatores denen zur Versorgung der Waisen-Kinder angenommenen Personen schriftliche

Instructiones aus, räumeten ihnen die zuge-dachten Logiamenter ein, und trafen vollkommene Einrichtung. Wie sich nun von Jahren zu Jahren die Anzahl derer aufgenommenen und versorgten Waisen vermehret, auch viele von selbigen zu redlichen Professionen und Handwercken nach der Zeit gelanget, also hat E. E. Rath ao. 1710. die Christrühmliche Entschlüssung genommen, zu Unterhaltung und Erziehung armer Waisen Mägdgen ebenfalls Anstalt zu treffen: Gestalt denn den 1. Martii, gedachten Jahres 12. solche Mägdgen introduciret worden. Diese Waisen-Kinder nun/so sich zuweiln über 40. Personen erstrecken, und die Anzahl der selben nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände steigend oder fallend ist, werden nicht nur mit Kost/ Kleidung, Lehre, und Information so lange versorget, bis sie Alters und Geschicklichkeit halber entweder auf Handwercken gebrauchet, oder zu andern ehrlichen Professionen angeführet, und insonderheit die Mägdgen zu häuslicher Arbeit unter Leute gebracht werden können, sondern müssen auch, so lange sie im Waisen Hause sind, dergleichen Berrichtungen, so ihnen nach ihren Alter und Kräfften zu leisten möglich ist, fleißig abwarten, worzu ihnen denn alle Anleitung wiederfähret, und solcher gestalt manch ar-mes Kind, so aussier dieser Wohlthat vererben, oder sich zum Betteln angewöhnet müste, zum guten erzogen werden kan.

Das Siebenzehende Capitul

Vom Closter derer Franciscanorum minorum

oder derer grauen Mönche.

§. I.

Beschaffen-
heit des
Franciscaner
Closters
und dessen
Erbauung.

Dieses Closter ist vormahls ein groß weitläufftiges Gebäude mit unterschiedenen Capellen und Kreuz-Gängen von der Pfarrkirchen gegen Mitternacht an der Stadt-Mauer gelegen / und nachgehends mit der Kirche SS. Petri und Pauli oder der so genannten Closterkirche verknüpft gewesen. Seinen Anfang soll es um das Jahr 1244. genommen haben, da sich nur erstlich etl. Mönche der Regel Francisci der Minoriten oder Minern Brüder, insgemein aber Barfüßer oder Grau-Mönche genannt allhier aufgehalten, welchen man zu ihrem Gottesdienste das Kirchlein oder Capelle S. Nicolai eingeräumet und überlassen; Den Ort ihres Auffenthalts aber hat man locum Fratrum minorum genennet. Als nun dieser

Mönchs-Orden in Lausitz und Schlessen, allwo sie eigentlich zu Goldberg ihre Custodiam hatten, sehr ins Aufnehmen kam, ward ihnen allhier dieses Closter durch die Herrschafft von der Leippe, Herrn Caschlaw von Ronow sammt seiner Gemahlin Frauen Agneten, und Herrn Zdislaw von Zoyna, in der Ehre SS. Petri & Pauli fundiret und erbauet; gestalt man in einem alten Verzeichnüs derer Franciscaner Closter in Ober- und Nieder-Lausitz, so den titul hat: Fundationes Coenobiorum per Custodiam Aurimontanam diese Nachricht findet: Conventus Zitaviensium fundatus est per Dominos de Lippa, qui residebant in Castro Koyn dicto, nomine Senioris Zdislaw de Zoyna Anno Domini 1268. Weiln nun

R

die

die Herren von der Leippe zu unterschiedenen mahlen Eigenthums Herren der Stadt Zittau gewesen, wie anderwärts wird zu vernehmen seyn, als mögen sie zur selben Zeit zu Erbauung des Closters sowohl, als zur Erhaltung des Convents ein vieles beygetragen haben. Es hat aber dasselbe nebst noch andern zehen Clöstern in die Goldbergische Custodiam gehöret. Gleichwie nun kurz vorher Erwähnung geschehen, daß die Mönche die Capelle oder das Kirchlein S. Nicolai zu ihren Gottesdienst und Messe lesen anfänglich inne gehabt, auch anno 1448. eine Bürgerin Catharina Polackin zu dem Altar S. Anna in dieser Capelle 40. Jml. zu einer ewigen Messe beschieden; also findet man, daß ao. 1486. diese Capelle S. Nicolai in vigilia S. Francisci von neuen consecrirt worden, da ausser Zweifel die Mönche in solchem Jahre dieselbe entweder neu gebauet oder vergrößert. Der Ort, wo solche Capelle gestanden, soll dem Vorgeben nach, dasjenige gewölbte Behältniß der Kirchen zur linken Hand gelegen seyn, wenn man bey dem Altar zur Thür heraus kommet, welches E. E. Rath vor einigen Jahren repariren, und zu einer Stuben vor die Hrn. Vorsteher des allgemeinen Gotteskastens und Closters ao. 1705. aptiren lassen. So sind auch noch unterschiedene andere Capellen bey dem Closter gewesen, deren in denen Annalibus MSCtis hin und wieder Meldung geschieht, immassen in einem C. i. s. Briefe, so Herr Benzsel von Donnyn ao. 1358. denen Franciscanern gegeben, der Capellen zu unserer lieben Frauen in Closter gedacht wird, ingleichen der Capellen S. Barbaræ, als in welche nach Anzeigung derer Zittauischen Geschicht-Bücher ao 1491. Herr Bernhardt von Kalckstein seine Grabestädte gefunden. Weil aber hiervon nirgend mehr das geringste Vestigium und Merckmahl anzutreffen, so läset sich auch, zumahl in Ermanglung zulänglicher Nachricht hiervon nichts gewisses melden.

§. 2.

Anno 1369. verfiel das Convent mit E. E. Rath der Stadt Zittau in grosse Missethätigkeit. Denn es begab sich um Weynachten, daß ein Mann in seinem Hause ermordet ward, und der Mörder entflohe in das Closter. Als nun Richter und Schöppen den Mörder suchen wolten, schlossen die Mönche das Closter zu, und verlegten es mit Leuten, wolten auch die Schöppen nicht einlassen, mit Vorwenden, sie hätten nichts

in ihrem Closter zu suchen. Es ließ demnach E. E. Rath die Bürgerschaft aufbieten, welche den Mönchen ihren Gang, so sie auf der Mauer zu ihren Cloacken hatten, einwarff, und das Closter mit Bretern um und um umblancken lieffen, daß niemand aus oder ein konte, drey ganzer Tage, biß daß der Custos mit den umgesehenen Guardianen von Budisin, Görlitz &c. mit ihren Obristen sich des Handels annahmen, und es durch güttliche Tractaten dahin vermittelten, daß die Blancken niedergeleget, und solchergestalt das Closter wieder geöffnet wurde. Dargegen mußte das Convent der Stadt einen Versicherungs-Brieff ausstellen, darinnen die Mönche bekennen, daß sie sowohl den Thurm als den Gang zur Mauer nur Bittweise, und durch Zulassung E. E. Rathes zu gebrauchen, auch in Zukunft keine dergleichen Wiedersezung geschehen solle, &c. wie solcher Revers folgenden Inhalts ist:

Wir der Convent des Barfüßer Ordens in dem Closter zu der Zittau bekennen öffentlich in diesem Brieffe, daß esliche Brüche seyn gewest zwischen Uns und Unfern Herren den Schöppen derselben Stadt Zittau, die auch verrichtet seyn zwischen uns und ihn güttlich und freundlich ohne Arg in solcher Masse, daß wir den Thurm, den wir nutzen, von ihren Gnaden halten sollen nach ihrem Willen, und nach ihrem Rathe in solcher weyse, es sey an Fenstern oder an Leitern oder an was gebrechen, daß wer, da die Schöppen der Stadt Schaden an Koren, und ihren Wächter darauff zu setzen, wenn sie es geruhen oder bedürffen, darumb auch die Schöppen haben lassen bauen das oberste Gaden desselben Thurms mit der Stadt Gelde, und auch den Gang des Gemaches, den wir gebrauchen, von ihren Gnaden zu unser Nothdurfft, soll ihr offen Gang und Gemach seyn, und ihren Nachkömmlingen nu und immermehr ohne alles Hinderniß; Auch sollen sie haben einen Weg durch unsern Garten an der Mauer, den sie von Rechte haben, weil sie es geruhen oder begehren, und es dem Rathe an den Sachen oder an den Stücken je ein Broch würde von uns, so sollen uns die Schöppen unterweisen, ob wir nicht entwandelten, so mögen sie uns den Gang des Thurms ablegen, von dem Thurm

me

Derer
Franciscaner
Mönche
entstandene
Streitigkeiten
mit E. E.
Rath und
dessen Bey-
legung.

me an bis an das Gemäuer, bis alsolang daß die Bröche den Schöpffen gewandelt werden. Bey der verschriebenen Sache seynd gewesen Leydinger, Herr Johannes von Lauben, Custos der Goldbergischen Custodien, Herr Thimo von Schauenforst Guardian zu Budisfin, Herr Johannes von Lichtenau Guardian zu Görlitz ic. Daß diese vorgeschriebene Ebenung und sime statt und gang unerruckt gehalten werde. Das geben wir vorgeannter Convent des Klosters zur Zittau, diesen offenen Brief gefestet und vor siegelt, mit unsern angehangenen Insiegel, der da gegeben ist zur Zittau nach der Geburth Gottes im 1370ten Jahre, Frentags nach dem neuen Jahrs-Tage.

§. 3.

Wie solches Kloster nach und nach eingegangen.

An Patrimonial-Bermögen hat der Convent auffer denen Kloster-Gebäuden, und den darbey gelegenen Obst-Garten, nichts eigenes, nach den Regeln ihres Ordens gehabt, wie ihr armseeliger Zustand gnugsam aus dem Instrumente erhellt, so Frater Michael Reinstein sonst Beutler genannt als Locum Guardian tenens dieses Klosters Anno 1543. aufgerichtet, darinnen Er nach Abgang der Mönche, das Kloster mit allen Zugehör E. E. Rath übergeben und abgetreten, welches oben im XII. Capitul zu lesen. Wann bey erfolgter Reformation das Kloster ledig gestanden, hat man einige arme verlebte Weibes-Personen darinnen aufgenommen, und ihnen eine Stube zu einer Wohnung eingegeben, die übrigen Gebäude aber sind alle verwüstet und eingegangen, wie denn ao. 1597. eine Bibliothek und darenter Irissen Capelle, desgleichen ao. 1631. d. 10. Maji, ein Theil des Klosters selbst, worunter der armen Leute Stube gewesen, eingefallen, worzu endlich die unruhigen Kriegs-Zeiten kommen, und diesem weitläufftigen Gebäude vollends den fast totalen Ruin verursachet, wie im XII. Capitul §. 2 des mehrern zu ersehen. Nachdem man auch endlich die Kirche Petri & Pauli ao. 1660. repariret, sind viel von denen überbliebenen Ruderibus abgebrochen, und die Steine davon verbauet worden, daß man also nicht mehr bedeuten kan, wo eines oder das andere z. d. m. gestanden.

§. 4.

Immittelst als der Bau der Kirche meistens vollendet war, ließ Herr Bürgermeister Heinrich von Hestter ao. 1662. ein groß ansehnliches Gebäude aus denen alten Gemäuern des Klosters und verhandenen Materialien aufführen, doch da es kaum unter das Dach gebracht und eine Wendel-Stiege daran erbauet war, starb Herr Heinrich von Hestter / und blieb alsd der fernere Bau zusamt den Abschen, so Er hiermit gehabt, unvollkommen, bis E. E. Rath nach einigen Jahren in die oberr Behältnisse Schütt-Böden machen lassen. Der unterste Theil dieses Gebäudes hingegen war wüste und mit vielen Schutt angefüllt, bis ao. 1690. solcher geräumet, der Ort tieffer ausgegraben, und der allhier sich aufhaltenden Böhmischen Exulanten Gemeine zu einem Beth-Hause (weil selbige seithero ihren Gottesdienst in Böhmischer Sprache in einem Bürgerlichen Hause auf der Neustadt gehalten hatten,) eingegeben worden, welche denn darein Stuhl- und Empor-Kirchen sammt einen Altar und Beicht-Stuhl gebauet, auch ao. 1691. am heil. Oster-Tage zum erstenmahl durch Herr M. Johann Dolansky Böhmischen Prediger darinnen den Gottesdienst in ihrer Sprache gehalten, und nummehr ihre Kirche daselbst haben.

Veränderung des Klosters in ein andres Gebäude.

Böhmischer Exulanten Bethhaus.

In den obersten Theil ist ein fürtrefflicher schöner Saal angeleget, in welchen ao. 1709. E. E. Raths Bibliothec transferiret und den 18. Septembr. ej. Anno in einem solennen Actu eingeweyhet ward; wovon nachfolgendes Capitul handeln soll.

Rath's-Bibliothec.

§. 5.

Der wenige Rest des Kloster-Gebäudes, so noch vorhanden und nummehr wie S. 3. gemeldet 18. armen verlebten Weibes-Personen, nebst der Wätherin und Aufseherin zu ihren Aufsehalt dienet / ist ao. 1705. repariret, das alte Sparr- und Dach-Werk abgebrochen und ein neues darauf gebauet, inwendig neue Balcken eingelegt und das ganze Haus renoviret, auch die Capelle S. Nicolai zu einer Herrn-Stube aptiret, und zum Andencken über die Thüre in solches Zimmer folgende Inscription in Stein gehauen worden:

jetziger Zustand des Klosters.

DEO largiente
Aedificium hoc
e squalore & Ruina

R 2

Cura

Cura

Johannis Jacobi a Hartig in Hoerniz Conf. regentis

Caroli Philippi Scollii J. U. D. Prætoris

Johannis Eberhardi Schindleri Senat.

Coadministrantibus

Johanne Ernesto Neumann

&

Johanne Heinrici, Civibus primariis

Meliori redditur formæ

A. O. R. M. DCCV.

In folgenden Jahre ward das Gebäude äußerlich abgeputzet, der Hoff gepflastert, das euserste Thor mit einem neuen Portal versehen, ingleichen eine neue Thüre in das Gebäude eingesezet, und über selbige zum Andencken in Stein eingehauen.

Hoc

Pauperum Receptaculum

renovatum

Anno

M. D. CCVI.

Das Achtzehende Capitul Von der Raths = Bibliothec.

S. I.

Derer vori-
gen Ein-
wohner
hiesiger Ge-
gend Umwis-
senheit in
der Litera-
tur, u. erster
Anfang zur
Bibliothec.

Es haben die alten Deutschen bey der gelehrten Welt gar schlechten Ruhm erworben, daß sie auf Wissenschaften und gute Bücher wenig gehalten, und mehr den Degen als die Schreib-Feder zu gebrauchen gewußt, so daß *Ammianus Marcellinus Lib. 30. cap. 4.* zu seinen Zeiten schreiben müssen, es wären einige der Deutschen dergestalt unerfahren gewesen, *ut nunquam se Codices habuisse meminerint, & si in Circulo Doctorum auctoris veteris inciderit nomen, piscis aut edulii per agrina vocabula esse arbitrarentur.* Daher hat man sich um so vielweniger zu verwundern, wenn von der Literatur und Gelehrsamkeit in Ober-Lausitz so schlechte Spuren anzusehen, je mehr es bekandt ist, daß vormahl gar wilde Völker diese Gegend bewohnet, die sich mehr um Waffen oder den Pflugschaar, als um die Cultur des Gemüths bekümmert, und wenn sie etwas zu erwerben Gelegenheit gehabt, solches lieber auf die Ausbreitung ihrer Länder, als Erlernung frembder Sprachen und Künste oder Anschaffung gelehrter Schrifften verwendet. Die ganze Gelehrsamkeit, so schlecht sie auch beschaffen, und mit so großer Unvollkommenheit sie verknüpft war, steckte in Klöstern und Schulen, woselbst man endlich den Anfang machte, nach und nach Bücher zu sammeln, und Bibliotheken aufzurichten. Allermassen nun von dem Zustand derer Schulen in alten Zeiten, so viel die Stadt Zittau anbetrifft, die wenigen vorhandenen Nachrichten sehr mangel-

haft sind, also fehlet es auch an genauer Wissenschaft, wenn eigentlich der Grund zu hiesiger Bibliothec geleget worden. Zu vermuthen ist wohl, daß nachdem man denen Franciscanern oder so genannten Grauz Mönchen an. 1244. ein Kloster allhier zu erbauen verstatet, und die Capella S. Nicolai dazu eingerümet, dieselben einige nöthige Bücher angeschafft, und zum gemeinen Gebrauch derer Ordens = Brüder aufbehalten haben mögen. Inmassen gleichwohl aus denen Stadt-Urkunden so viel erhellet, daß bereits vor des sel. Lutheri Reformation ein Bücher = Vorrath in Zittau vorhanden, und in der grossen Pastey so heute zu tage der Kaiser = Schatz = Kasse, und hinter dem Kloster an der Stadt-Mauer stehet, verwahrt gewesen. Nach diesem meldet Michael Just in seinen Annal. MScr. daß im 16. Seculo Anno 1564. d. 13. Jun. Hr. Paul Fabritius Med. Doct. und Käysers Maximil. II. Mathematicus wie auch Professor Vindobonensis an Herr Nicol Dornspachen, Käys. Rath und Burgermeister allhier ein rares Mathematicisches Instrument, dergleichen man vorher nie gesehen, nacher Zittau verehret, dadurch er (wie seine Worte in dem abgelassenen Brieffe, dessen Original bis dato noch in gedachter Bibliothec beybehalten wird, gelau- tet) ein Gedächtnuß bey dieser gemeinen Stadt-Bibliothek, und Schule hinter sich liesse, die Jugend neben dem Nutzen / damit zu studiren zu reizen.

Wor-

Woraus sich denn abnehmen lässet, daß dahlmahl die Bibliothec bereits in ziemlichem Zustande, und allerdings bey auswärtigen Gelehrten in der Renommee gewesen seyn müsse, daß sie ihre Inventaria zu dero Schätz nüz darein gewidmet. Und also gelangte sie von Tag zu Tage zu mehrmahl Wachsthum, biß sie endlich zu Anfang des 16den Seculi eine ganz andere Gestalt an sich nahm. Denn als der vortrefliche Schulmann M. Melchior Gerlach an. 1602. das Rectorat allhier erhielt, und sowohl durch seine solide Gelehrsamkeit, als fleißige und geschickte Unterrichtung der Jugend die Schule in größeres Aufnehmen brachte, sorgte auch E. E. Rath davor, die Bibliothec in bessern Stand zu setzen, zu solchem Ende er etliche privat-Libereyen, benanntlich des Stadt-Physici D. Galli Emmenii, des gewesenen Rectoris und nachmahls Stadt-Richters, Tobias Schnürers, Wenzel Enfersdorffs, Bartholomai Scholgens, Matthias Krolauffs, Michael Justens, anfänglich Con-Rectoris, und nachgehends Pfarrers in Herwigsdorff, des Archi-Diaconi Michael von Landtschens, und andere mehr, sumptibus publicis ankaupte, und mit diesem neuen Zugang ihr eine neue Wohnung verschaffte, inmitten sie an. 1607. auf dem so genannten Väterhoff, wo hundert das Wänsen-Haus stehet, in ein darzu bereitetes Zimmer gebracht, auch den 22. Jun. von dem Rectore Gerlachen mit einer Oration de Bibliothecis eingeweyhet wurde. Bey welcher Einweyhung man folgende Solennitäten angemercket, daß der ganze Rath nebst dem Ministerio und Schul-Collegen, auch denen Discipulis derer 3. Oberrn Classen versamlet gewesen, und nach einer stattlichen Vocal- und Instrumental-Music und abgelegter Oration des Rectoris 3. Discipuli Veterani und Candidati Academiae Gottfried Kayß, August Just und Carol v. Kohl in wohlgesetzten Poetischen Reden E. E. Rath vor die Wohlthat dieser so herrlich vermehrten Bibliothec gedancket. Worauff mehrgedachter Rector den Bücher-Vorrath in gewisse Ordnung nach denen Facultäten gebracht, einen vollständigen Catalogum darüber verfertiget, und künfftig die Inspection derselben, der Schulen Baccalaureus aber, Sulcius, die Function eines Bibliothecarii überkommen.

§. 2.

Verbesse-
rung der-
selben, samt
deren solen-
nen Ein-
weyhung

Sothane rühmliche Anstalt nun konte nicht ohne allgemeinen Beyfall derer Museus-Freunde geschehen, daher vermehrte sich gutthätiger Personen Freygebigkeit, daß sie die-

sen bereits ziemlich ansehnlichen Bücher-Schatz durch neue Zugänge zu vergrößern suchten; Gestalt denn an. 1608. der berühmte und bey hiesiger Stadt in unvergessenen Andencken lebende Burgermeister Procopius Naso sein Museum, so meistens in Juristischen Büchern bestand, in seinem Testament der Rath's-Bibliothek zueignete, auch an. 1642. des seel. verstorbenen Pastoris Primarii allhier M. Trasmii Willichs hinterlassener Erben, an die 300. Codices darein verehrten, und durch solche Liberalität den Bibliothecarium selbiger Zeiten veranlasseten, folgenden Wunsch dem Catalogo einzuberleiben,

Io-Va VeLit porro PhiLaDeLphos
Mittere nobis.

Wie nicht weniger an. 1653. unterschiedene wohlhabende Böhmishe Exulanten, so wegen der Religions-Verfolgung aus ihren Vaterlande weichen mußten, gute Accessiones dazu gaben, an. 1667. aber d. 29. Jul. Frau Agneta Rittnerin eines Rath's-Herrn und Scholarchæ Wittib denen Herren Inspectoribus 100. Thlr. zu Ankauftung guter Bücher auszahlete, und an. 1668. den 28. Jan. Hr. M. Paul Cruppius, Pastor Exulum Bohemorum seinen Vorrath von Böhmischen Büchern an 433. Stücken legirte. Weiln sich denn die Anzahl der Bücher täglich mehrete, wolte auch das bisherige Behältnüz zu enge werden, wiewohl allbereit im 30. jährigen Kriege man sie auf die Schule in ein gar schlechtes Kämmerchen über den also genannten Schwiebbogen auf eine Zeitlang salviren mußten. Diesemach ließ E. E. Rath an. 1665. ihr ein ziemlich weites Gewölbe an der Kloster-Kirchen einräumen, darinnen sie bey einem halben Seculo her ihr gefegnetes Wachstum unter der treuen Vorsorge ihrer Herren Curatorum, Herr Burgermeister L. David Jentsches, Herr Burgermeister L. Johann Philipp Stollens des ältern, und des Königl. Pohln. und Churfl. Sächsl. hochbetrauten würckl. geheimden Rath's, auch hiesiger Stadt hochverdienten Burgermeisters, Hr. D. Caspar Christian Seligmanns gefunden hat. Es wolte aber E. E. Rath's Sorgfalt es dabey noch nicht bewenden lassen, sondern verordnete, daß an. 1709. ein sehr schönes geräumiges, und so wohl seiner künstlichen Architectur, und wohl inventirten Gemählde, als guten Disposition halber, ansehnliches Zimmer in den grossen Rath's-Gebäude an der Peter Paul Kirche mit nicht geringen Kosten adaptiret, die Bibliothec dahin in eine neue und bessere Ordnung gebracht, und

den 18. Sept. vermittelst eines solennen Actus Dramatico-Scholastici eingeweyhet wurde.

§. 3.

Letzte Revision und Einrichtung derselben.

Jedoch es hätte vielleicht dieser Wohn-Platz der Gelehrsamkeit weder das Aufnehmen noch Kostbarkeit erlangen können, daferne nicht E. E. Rath die Administration desselben dem um die Literatur, und um das gemeine Wesen hochverdienten Herrn Bürgermeister D. Carl Philipp Stollen aufgetragen hätte, als welcher hierinnen nicht allein seines Herrn Vaters rühmlichsten Fußstapffen eifrigst nachzufolgen, sondern auch dessen grosse Meriten zu übertreffen, und seinem Vaterlande den Ruhm einer unausschöpflichlichen Liebe zur Gelehrsamkeit zu erwerben getrachtet. Diesem hat also die Zittauische Bibliothec zu danken, daß der bequeme Ort ihres Aufenthalts so herrlich gebauet, neue vollständige Catalogi gemacht, die Bücher nach ihren Inhalt in 6. Classen als Theologicos, Juridicos, Medicos, Philologicos, Philosophicos & Historicos vermittelst gewisser Farben der euserlichen Numern abgetheilet, und das ganze Werk in izig gute Verfassung eingerichtet worden, daß sowohl Fremde, als Einheimische selbiges in Werth zu halten Ursache finden, auch nach der Zeit sowohl durch ansehnliche Vermächtnisse ganzer privat-Bibliothecen, als Verehrungen allerhand raren Sachen an Naturalien, Mineralien und dergleichen Ornamenten, nicht weniger starcker Geld-Posten zu Ankaffung nöthiger Bücher zu vermehren gesucht haben, wie die deshalber vorhandene Verzeichnisse derer Wohlthäter, so zu deren immerwährenden Gedächtniß, der Posterität zur Nachricht asserviret werden, zur Gnüge zeigen. Gleichwie nun im übrigen E. E. Rath vor sich selbst zeitlich nicht unterlassen, aus seinen Mitteln ein namhaftes zu Erkauffung kostbarer Werke theils aus Auctionen, theils aus Buchläden anzuwenden, also ist die Anzahl der Bücher, deren anfänglich nicht mehr als 824. gewesen, albereit auf gar viel 1000. angestiegen, und kein Zweifel, wenn Ort noch mehrere Meczenaten erwecken sollte, die sich die Wohlfahrt dieses besondern Ornaments, der Stadt, wie hiskanhero, angelegen seyn lassen werden, daß die Zittauische Bibliothec mit der Zeit ihren Splendor und Ruhm merklich vergrößern dürfte.

§. 4.

Damit aber der Zustand derselben dem geneigten Leser einiger massen klärer vor Augen liegen möge, so zieren auffer denen wohlbesetzten Repositoris, welche zu ersehen allzumeitläufftig seyn würde, 4. grosse Statuen in mehr als Lebens-Größe die 4. Ecken dieses grossen Bücher-Saals, und geben denselben ein herrliches Ansehen. Nicht weniger sind 1. paar seine Globi von ziemlicher Grösse hieselbst anzutreffen, hierüber aber noch ein sehr grosser Globus Coelestis, welcher mit ungemeynen Fleiß von einem berühmten Mathematico dergestalt verfertigt, daß die in denen Himmlischen Zeichen befindliche Sternen aus bunten geschnittenen Land-Steinen von allerhand Farben nach Unterscheid des Lichtes detselben, und zwar secundum Magnitudines Stellarum Astronomis usitatas, bestehen, so man billig als etwas sonderbares werth zu schätzen hat. Ferner sind unter denen Codicibus Manuscriptis, Platonis Opera MScta Græca, ingleichen ein sehr schöner und rarer Codex Manuscr. Græcus Bibliorum Septuaginta viralis verflonis vom damahligen Pastore Exulum Bohemorum Joh. Fleischmanno Anno 1624. in die Bibliothec verchret worden. Auch hat man von alten deutschen Bibeln ante & post Lutherum unterschiedliche seltsame Editiones, dergleichen allerhand Arabische, Türkische und anderer Morgenländischer Völker Bücher und Schriften, allerhand mineralia, und unter selbigen verschiedene rare und kostbare Berg- Stufen mit gewachsenen Gold und Silber, dann fossilia, conchylia, naturalia, Urnas, deren etliche in Ober-Lausitz gefunden worden, Instrumenta Mathematica, darunter sonderlich ein schönes Englisches Microscopium als ein Andenden Hr. Arhanti Gebhardts, Gerichts-Actuarii, und eine Laternam Magicam mit vielen Gläsern, von Hr. M. Martin Brunewalden Wittags-Preidigern in Zittau, unterschiedern Japanische Raritäten, ein Priapum Ceti, und ein vortreffliches Unicornu von ungewöhnl. Grösse nebst sehr vielen andern dergleichen zu Bibliothecen gehörigen Merckwürdigkeiten denen Liebhabern solcher Curiositäten vorzulegen, von welchen allen ein weit mehrers gesagt werden müste, daferne das Ansehen wäre einen vollständigen Catalogum derselben allhier einzuerleiben.

Bornehmste Curiositäten derselben.

Das

Das Neunzehende Capitul Vom Schul-Gebäude und Rectorat-Hause.

S. I.

Derer
Schulen
Nothwen-
digkeit, und
des Schul-
Gebäudes
isige Be-
schaffen-
heit.

Alldings bey wohlgearteten Völkern, ja so gar bey denen vernünftigen Heyden selbst die Aufrichtung und sorgfältige Erhaltung der Schulen als ein höchstnothwendiges Stück des gemeinen Wesens angesehen worden, und daher *Aristoteles Lib. V. Politicor. cap. 9.* die ganze Summa der Policy darinnen zusammen fasset wenn Er saget: *Omnium eorum quae dicta sunt ad rerum publicarum diuturnitatem & stabilitatem maximum est, quod nunc omnes negligunt, puerorum educationem atque institutionem ad Reipubl. formam esse accommodatam:* und *Plato Lib. 6. de legibus* die Schulen unter angeführten wichtigen Ursachen auch daher recommendiret: *homo namque rectam naturae institutionem divinisimum mansuetissimumque animal efficitur, si vero vel non sufficienter, vel non bene educetur, eorum quae terra progenit ferocissimum &c.* Also haben die lieben Vorfahren auch hiesigen Ortes vor die Anrichtung einer wohlbestellten Schule iederzeit grosse Sorge getragen, und sich das gesaget seyn lassen, was *Livius Lib. VII. Histor. Rom.* schreibt: *parva quidem haec sunt, sed parva ista non contemnendo, majores nostri maximam hanc Rempublicam fecerunt.* Wir wollen vorizo nur bey denen Gebäuden allein verbleiben, und was hiervon aufgezeichnet, anführen, die Bestellung aber derer Schul-Bedienten, und was hierzu nöthig zur Kirchen-Historie, wovon der 3te Theil handeln soll, versparen. So viel demnach das Schul-Gebäude an und vor sich selbst belanget, ist solches allernächst bey der Pfarr-Kirchen zu St. Johannis, und von selbiger gegen Mitternacht zu anzutreffen/ in welchen 6. geraume Auditoria, und eine Wohnung vor den Calefactor eingebauet.

S. 2.

Von der er-
sten Funda-
tion der
Schule,
und deren
Alterthum.

Die eigentliche Zeit der Foundation weiß man zwar nicht, doch ist kein Zweifel, daß die lieben Vorfahren bald nach Erhebung der Pfarrkirchen auch eine Schule werden angeleget haben, wie denn ihr Alterthum aus dem Stillschweigen der Geschichts-Bücher hiesiger Stadt, als da man wenig aufgezeichnet hat, zu schliessen ist. Ob man nun schon von dieser Schulen erstern Erbauung nichts gewisses melden kan, so wollen wir

doch das Gedächtniß derselben, so man in alten Nachrichten angetroffen, allhier anführen. Also hat ao. 1310. E. E. Rath denen Kreuz-Herren einen Platz bey der Schulen, allwo sie vor dem ihre Kriegsrüstung aufbehalten (in quo Balistarius residebat, wie die Worte in Documento lauten) überlassen, solchen zu bebauen. Ingleichen stehet in einem alten Stadt-Buche, daß ao. 1352. E. E. Rath dem Commendatori die Aufsicht über den Schulmeister übergeben, daß er den Chor und auch die Schule halte, nach Ehren und nach Weisheit und auch nach Rechte. Ferner liest man, daß ao. 1422. in die divisionis Apostol. in der Weber-Gassen ein grosser Brand entstanden, welcher nebst vielen Häusern den Kreuzhof, und NB die Schule in die Asche geleet. Woraus denn allenthalben zu schlüssen, daß schon vor den 14. Seculo ein Schulhaus allhier müsse gestanden haben.

S. 3.

Als man zu Ausgang des 15. Seculi den Kirchen-Bau sehr beförderte, wurde auch die Schule ao. 1497. gegen der Kirchen zu erweitert oder verlängert, sub Consulatu Martini Kottwitzes, gestalt man denn selbiger Zeit das Gebäude; das ist und Classen Sextam, Quintam, Tertiam & Secundam nebst des Calefacters Wohnung in sich hält, aufgeföhret. Nach diesen berichten die Annales, daß ao. 1573. zwey Auditoria fertiget, ingleichen das Vestibulum, sammt dem Lectorio oben gegen den Comptor-Hofe vollents ausgebauet worden, wie denn solche Jahrzahl über der Hof-Thüre an der Treppe, und in des Calefactoris Stube zu sehen. So ward auch in folgenden 1579 Jahre von denen Ruderibus des Kreuzhofes ein Stück zur Schulen genommen/ aus welchem man Quartam und darüber Primam Classen gebauet. Anno 1603. wurde das Schul-Gebäude mit Ziegeln gedeckt und Ercker drauf gesetzt, ingleichen von Schul-Gebäude bis an des Rectoris Wohnung/ über die Gasse ein gewölbter Bogen geschlossen, auf welchen man einen Gang, so dem Schul- und Rectorat-Haus gleich ist, angeleget, und also beyde Häuser zusammen unter ein Dach gebracht, daß man aus dem obern Auditorio oder Prima Classe in des Rectoris

Erweiterung des Schul-Gebäudes, und dessert Renovatio-
nes.

Reactoris Wohnung gehen konnte. Auswendig aber ward das Schul- und Rector-Gebäude renoviret, und unterschiedene Apophthegmata über die Fenster an die Wände geschrieben.

§. 4.

Erhaltung
der Schule
im großen
Brande.

Als ao. 1608. den 7. Junii die Stadt meistens durch den erschrecklichen großen Brandt in einen Schutt- und Aschen-Haufen verfiel, erhielt Gott die Schule sonderbarer weise, obgleich von denen daran stehenden und brennenden Häusern in der die Funken in Secundam und Quintam Classera geschlagen, auch auf den Schulhofe das Holzhaus, und die Wänden von Schul-Garten, durch das Feuer verzehret wurden.

§. 5.

Übermäßige
Renova-
tion der
Schule.

Anno 1668. ließ C. E. Rath die Schule innwendig renoviren, und in den untersten drey Classen die Wände mit Biblischen Sprüchen in Deutscher Sprache zieren, in den obern drey Classen aber, lateinische, auch in prima Classe Griechische und Ebräische Dicta und apoththegmata anschreiben, und weiln durch die Zeit und von Wetter auswendig das Schul-Gebäude gar verderbet war, ließ man es ao. 1669. repariren, und die vormahls daran gestandene Dicta von neuen anmalen, gegen die Kohlgassen zu aber nachstehendes Votum setzen:

SchoLas tVerls posterIs
DeVs benligno nVMlne.

So wurde auch über den Eingang der Schule folgendes mit goldenen Buchstaben in Stein gehauen.

Sic ingredere,
Ut te ipso quotidie Doctior,
Sic egredere
Ut Indies Patriæ Reipubl.
utilior evadas.
MDCLXIX.

Ferner ist ao. 1679. Quinta Classis, so vorhin nur durch eine halbe Bretwandt von

Sexta unterschieden war, zu einer absonderlichen Classe gemacht, und sowohl mit einem neuen Ofen, als einer mit Ziegeln ausgeflogenen Mauer zum Unterscheid versehen worden. Zu dessen Andencken ließ der damalige Rector Christian Weise folgende Inscription über die Thüre setzen.

Consule Girisio
Scholarchis Jentschio, Hartigio, Reingastio
Classis hæc Intergerinum
indepta
Mutuo Strepitu docentem obtundere
deficit
MDCLXXIX.

Gratulatur Rector Christian Weise.

Und Christian Döring Schol. Coll. Sept. ließ oben an die Decke die Worte Lutheri im 5. Jenischen Theile fol. 184. anschreiben:

Ein frommer fleißiger Schulmeister wer er ist, der Knaben treulich zeucht, dem kan man nimmermehr genung lohnen und mit keinem Gelde bezahlen.

Zuiger Zeit sind die Classen alle renoviret, und weiß überstrichen, daß man von den vormahligen angeschriebenen Dictis biblicis, Apophthegmatibus, und Sententiis nichts mehr siehet, ausser in Sexta Classe, allwo über der Thüre auf einer Tafel mit güldenen Buchstaben folgende Worte zu lesen: Præceptor hujus Classis statuat. Discipulos suos esse Stirpes & Piantas; ideoque multum operæ ponat in solerti ipsarum Educatione atque Nutritione, neque vero humilem & abjectam esse suam Conditionem arbitrabitur, sed potius REGIAM credat utpote talem Quæ sit SEMINARIUM IPSIUS SCHOLÆ quemadmodum SCHOLA est SEMINARIUM Ecclesiæ & Politicæ. Alsted.

Als man endlich den Ofen in prima Classe veränderte, und einen Pfeiler in des Rectoris Garten zu solchem Ende einsetzen mußte, fertigte derselbe folgende Inscription, so man an die Wand schreiben ließ.

Q. D. B. V.

Inclyti Senatus, Auctoritate Stollii Conf. Juffu
Scholarch. Hartigii Conf. Seligmanni Syndic. Consilio
Eichneri Judic. Assesf. Cura
Supremum Gymnasii Auditorium
Commodiore lucis & Caloris usura gaudere coepit
MDCXCIV.

Christianus Weise Rector
Eruditi sui plantarii faventior
Hortulo & Curi fugio suo crepidinem inferi
L. M. Q. patitur ac gratulatur.

Uc

Ut autem A. M.DXII. Hic arsit paries,
 Cujus latentes reliquias nunc protraximus,
 Sic ne quæ vis huic officinæ vel patriæ noceat,
 Nisi lapis lapidi loquatur,
 Tu Lector & Hospes nobiscum optabis, J. nuste
 Et dum horto fueris, cogita, cur Schola videat,
 Hinc Viridarium, illinc Cœmeterium.

§. 6.

Der Schul-
 oder Rector
 Garten.

Bei dieser Schule ist auch ein feiner Garten, welchen der Rector zu seinen Gebrauch hat. Solchen ließ Herr Christian Weise nach seiner plaisir repariren, und zum Andencken an die hintere Wand diese In-
 scription bringen.

Hortum
 alienum quidem,
 Suum tamen suoque chariorem,
 per ambulacra dispositum,
 Suis Curis
 Amicis, Successori,
 dedicavit
 Christianus Weise Rect.
 Anno
 Gymnasii Jubilæo
 M. D.CLXXXVI.

§. 7.

Das Rectorat-Haus
 oder vor-
 mahlige
 Kreuz-
 Herren-
 Hof.

Mit diesen bisher beschriebenen Schul-Gebäude ist nun gleichsam verknüpffet das Rectorat-Haus, so in einer bequemen Wohnung mit vielen Zimmern und geraumen Hofe, an der so genannten Priester-Gasse gelegen bestehet; Es war vor Alters derer allhier residirenden Kreuz-Herren oder Rittern St. Johannis Hierosolymitani Hof, wurde auch daher der Kreuz-Hof genennet; Die Zeit der Erbauung ist eben so wenig bekannt, als das Jahr, da die Kreuz-Herren zu erst anhero sich niedergelassen, ihr Gedächtnuß aber findet man zum ersten in einem Diplomate, so König Wenceslaus II. den Hospital S. Jacobi anno 1303. ertheilet, darinnen wird gedacht des Commendatoris der Kreuz-Herren, und des Hauses in Zittau, und wird genennet Frater Arnoldus Commendator Domus Syttaviensium ac Plebanus ibidem &c. Im folgenden 1310. Jahre hat E. E. Rath denen Kreuz-Herren einen Platz bey der Schulen überlassen, wie oben §. 1. dieses Capituls Erwähnung geschehen; Ob sie nun ihren Kreuz-Hof darauf erbauet, oder nur durch solchen Platz erweitert haben, ist nicht zu beweisen. Die Concession hierüber lautet also:

In Nomine Domini Amen:

Quoniam nihil adeo solenniter agitur quod oblivio non sepeliat, aut calumnia non impugnet. Rationi igitur consonum est, ut

quæ geruntur in tempore, literarum scribuntur. Nos igitur jurati & Scabini Civitatis Zittaviensis, videlicet Nicolaus Magister Civium, filius Hartmanni bonæ memoriæ, Nicolaus de Hirsfeld, Thilo Antiquus Steinrucker, Hungarus, Betzoldus Ruffus, Conradus frater Henningii claudi, Waltherus de Sanctis, Sidelmannus de Galblona, Hermannus dictus Zarth, Hermannus filius Herbordi, cœterique jurati Civitatis ejusdem, præsentibus profiteamur: quod aream Civitatis nostræ in qua Balistarius residebat, Curie Minorum Cruciferorum contiguam, iisdem Cruciferis commutavimus pro area ipsorum sita circa Scholas, tali ratione atque forma quod iisdem Domini Cruciferi dictam aream omnibus juribus sicut priorem liberam habuerunt; Sic & istam possidendi, ædificandi, ac in suos usus qualescunque convertendi liberam habeant facultatem. Taliter, quod dicta area libera sit ab universis collectis & Vigiliis, custodia Civitatis, exactionibus, contributionibus, quibuslibet & cum universis servitiis, quibus aliæ Civitatis areæ sunt adstrictæ. Quoniam autem dicti Domini Cruciferi præscriptam aream cum ædificiis ejusdem alicui hominum mercimonia vel tabernam exercendi locare vellent, Ex tunc area atque ædificia illa libera quidem semper essent ab omnibus præscriptis angariis & collectis; Residens autem in his ædibus de mercimonio suo collectas & angarias civiles complere sit adstrictus. Ne autem hæc commutatio aut libertatis concessio, imposterum

sterum ab aliquo hominum possit impediri, hanc literam conscribi fecimus, & Sigillo nostræ Civitatis iussimus communiri. Datum & Actum A. Domini M. CCC. X. Dominica qua cantatur Vocem iucunditatis.

Zu diesen Creuz-Hofe erkauffte anno 1373. der Commendator Johannes Geudlerus ein Haus bey dem Thore des Creuzhofes gelegen, solches ward zu dem Hofe geschlagen, und die Pictanz darinn aufgericht, wie solches *Cælest. Henning. Conf. Zitt. in seinen Ephemered. Zittav. Mst.* annotiret mit diesen Worten: *Pictantia in Zittavia instituta est a Semovite Duce in Teschen Priore Ordinis S. Johanni. Hierosol., & ad hanc emta est domus quedam circa Valvam Domus Cruciferorum, Geudelero Commendatore in Zittavia, factum in die Epiphania. Anno M. CCCLXXIII.* Nachdem nun die Creuz-Herren mit Consens des Groß Prioris und ganzen Ordens anno 1570. die hiesige Commenda an E. E. Rath käufflich überlassen, so ist nach der Zeit solcher Hof theils abgebrochen, theils

zum SchulGebäude gezogen, theils zu des Rectoris Wohnung angewendet worden, wie man denn mit dem Einreißen etlicher Gebäude ao. 1571. den Anfang machte, und von den materialien die Futter-Mauer am Stadt-Graben zwischen den Frauen und Baugschen Thore bauete. Anno 1576. ward der Comptor Gang so aus dem Creuz-Hof in die Kirche gieng abgebrochen. Anno 1579. aber die Wohnung des Commendatoris vollends eingerissen, und in anno. 1581 das Rector Haus davor hingesezt, so aber erst ao. 1585. zur perfection gelangete. Anno 1708. als Herr M. Gottfried Hoffmann anhero zum Rectore beruffen ward, ließ E. E. Rath noch ein Stück an solches Haus anfügen, und mit etlichen Stuben und Kammern vor die viele Adelige Jugend, so Er mit sich brachte, versehen, daß es nunmehr gar ein räumliches Gebäude ist. Conf. Grossers Lauf. Merckwürdig. P. IV. cap. 4. p. 136.

Das Zwanzigste Capitul

Von denen gemeinen Stadt-Gebäuden vor den Thoren.

§. I.

Von denen
Bürger-
Schützen-
Häusern.

Im Budis-
chischen
Zwinger.

Im Böh-
mischen
Zwinger.

Von denen gemeinen Stadt-Gebäuden, so vor denen Thoren anzutreffen sind zu fördern zu zehlen die vor die Bürgerschaft zur Übung in Waffen erbauete Schützenhäuser, darunter das Schützen-Haus in Budischischen Zwinger ao. 1556. erbauet, und auf die Schuß-Bandt ao. 1576. ein Thürmlein gesetzt worden, welches aber alles in der verdrlichen Kriegs-Zeiteingegangen. Jedoch hat man selbiges ao. 1666. wieder aufgerichtet, und darinnen die Bürgerschaft mit Schüssen auf den kurzen Standt sich zu divertiren angefangen, da es denn die Schützen nach und nach mit gemahlten, und in diesem Zwinger abgeschossenen Scheiben ausgezieret, und die ganze Decke damit austaffeln lassen. So pfleget auch im Böhmischen Zwinger die Bürgerschaft den Sommer über das gewöhnliche Schockschüssen zu halten, darzu den Schützen ein Rondel in der Zwinger-Mauer zu ihren Behältniß und Ergözllichkeit eingeräumet, und darneben ein Schützen-Standt gebauet ist, den sie ao. 1560. in Gebrauch gehabt; wie man denn von solcher Zeit an findet, daß bey jedem Schützen-Hause, als in Budischischen und Böhmischen Zwinger, beson-

dere Schützen Aeltesten gewesen. Als nun der Krieg denen Schützen auch an diesem Orte ihre Lust zerstöret, so ward ao. 1650. bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die allergnädigste concession von E. E. Rath ausgebracht, daß sie ein neues Schußhaus in gedachten Böhmischen Zwinger aufbauen mögen, immassen denn Ihro Churfürstl. Durchl. an den damahligen hiesigen Commendanten, Herrn Obrist Lieutenant George Heinrichen von Bischoffsheim folgenden Inhalts rescribiret.

Dieweil denn dadurch das hievor bey der Stadt und Bürgerschaft gebräuchlich gewesene Exercitium und Übung des Gewehrs, als ein löblich und nütliches Werk, wiederum erhoben und in Schwang gebracht wird: So sind wir damit gnädigst wohl zu frieden, und begehren, ihr wollet ermelten Rath die Aufführung dergleichen Schützen-Hausleins verstatten, und daß solches in einer, der Stadt-Befestigung und defension unniachtheiliger Form aufgesetzt werde, mit einrathen helfen, daran geschicht unser Wille und Meinung, und wir seyn euch mit Gnaden gewogen

gewogen. Datum Dresden am 13. Martii 1650.

Johann George Churfürst.

Hierauf ward das Schützen-Haus an das Rondel in Böhmischen Zwinger, wo es vormahls für dem Kriege gestanden hatte, erbauet. Anno 1708. Menke Majo aber, ein Theil von Hölzern Gebäude abgebrochen, selbiges steinern aufgeführt, das ganze Schützen-Haus renoviret, und mit Dach-Ziegeln belegt. Endlich ist auch das große Schützen-Haus auf der Viehweyde anzutreffen, in welchem die Bürgerschaft und Schützen ihre Ergözllichkeit am Pfingst- und Bartholomäi Schüssen haben. Es bestehet selbiges in einem geraumen Gebäude mit unterschiedlichen Zimmern, und mag gar zeitlich im 16. Seculo, bey den damahligen öfftern großen Land oder Nachbar-Schüssen, so allhier gehalten worden, ingleichen von den ordentlichen eingeführten Schüssen in der Pfingst-Wochen, und Montags vor Bartholomäi seinen Anfang bekommen haben. Weiln nun dieses Gebäude nur von Holze war, haben es bey angegangenen Kriege die Kayserlichen Soldaten abgebrochen und verbrand. Nach erhaltenen Frieden aber ward es anno 1663. wiederum erbauet, und am Pfingst-Schüssen darinnen die erstliche Versammlung gehalten. So wurde es auch anno 1708. etwas erweitert und renoviret. Anno 1613. aber eine neue Vogel-Stange dazu aufgerichtet.

§. 2.

*Wandern
Ziegel
Scheune.*

Die Ziegel-Scheune ist anfänglich und in denen alten Zeiten iedesmahl vor dem Frauen-Thore gewesen, wie solches eine Verschreibung de anno 1369 aus den alten Stadt-Büchern bekräftiget, mit diesen Worten: Auf dem Garten, der da liegt vor Unfern Frauen-Thore hinter den Töpffern an der Ecken bey der Ziegel-Scheune, als man gehet in Grenchsdorff tunc temp. Gries-Gasse &c. Heutiges Tages sind deren zwey, so zur Stadt gehören, davon die eine an der Böhmischen Strasse bey dem so genannten neuen Wirths-Hause gelegen, vor 3. Jahren erst erbauet, und von Olbersdorff, allwo sie anfänglich gestanden, anhero transferiret, die andere und älteste

aber auf der Viehweyde anno 1466. von denen Hufiten abgebrandt, auch als sie dergleichen fata anno 1634. von den Kayserlichen Soldaten erlitten, anno 1649. wieder angerichtet und erbauet worden.

§. 3.

Der Zimmer-Hof ward anno 1564. ^{Vom Zimmer-Hofe.} vor den Frauen-Thore hinter der Creuz-Kirche zu erst angeleget, und ein Haus darauf gebauet. Denn vorhin war das Zimmer-Haus auf der Neustadt, weil aber das Holz nicht mit Ruh liegen konnte, wurde es vor das Thor geschafft, und der Hof mit einer Wand umschlossen, damit alles in Sicherheit bleiben möchte. Anno 1594. d. 21. Maji um Vesper-Zeit schlug das Wetter in das Haus auf dem Zimmer-Hofe, brandte ganz abe, und verdarb den Röhr- und Zimmer-Meister viel am Werkzeug und Schrauben, wurde aber anno 1597. wieder gebauet. Bey der bevorstehenden Belagerung der Stadt anno 1634. ließ die Kayserliche inliegende Guarnison, den Zimmer-Hof nebst vielen andern Häusern in der Vorstadt abbrechen und verbrennen. Anno 1655. aber ließ E. C. Rath dieses Gebäude wiederum erheben, und die refier erweitern, auch ein neues Haus darauf bauen, ingleichen anno 1676. mit einer Barch-Wand umgeben, und mit einem großen Thor verschliessen.

§. 4.

E. C. Rath's Fischhälter, vor der ^{Von E. C. Rath's Fischhältern.} Mandauischen Pforte gegen Olbersdorff gelegen, wurden angeleget anno 1492. als man hierzu einen Garten mit Hältern, bey der Walck-Mühle (und so genannte Schöne-Mühle) erkauffte, und hieraus solche zu gemeinen Nutzen erbauete. Sie wurden aber anno 1629. verändert, und denen vorigen gegen über, neben des Teichwärters Haus hingelegt, worauf sie nach einigen Jahren gleiches fatum, wie andere Gebäude in der Vorstadt ausstehen, und auf Befehl des Kayserlichen Obrist Lieut. Fuchses anno 1634. den 12. Julii abgebrandt werden mußten; Nach erlangten Frieden aber ließ E. C. Rath selbige wieder erneuern, die eingäscherten Gebäude aufführen, und alles in guten Zustand setzen, darinnen selbige auch noch stehen.

§. 5.

Von denen
in der
Stadt-
Flur gelege-
nen 6. Müh-
len. Als
Der Burg-
Mühle.

Von Mühlen befinden sich in der Stadt Flur 1.) die Burg-Mühle, 2.) die Pfort-Mühle, 3.) die Hospiral Mühle, 4.) die Pappier-Mühle, 5.) die Reysig-Mühle, und 6.) die Neu-Mühlen. So viel 1.) die Burg-Mühle anbetrifft, mag selbige wohl eine von den ältesten Mühlen um die Stadt seyn, so den Nahmen von dem dabey liegenden Burg-Berge bekommen, auff welchen ehmahls im 13. Seculo Leute gewohnet, so die Herren von Burg-Berge genennet worden. Es bestehet diese Mühle in 5. Mahl-Gängen, 2. Maß-Gängen und 1. Brett-Mühle, und hat vor Alters unterschiedenen Bürgern zugehöret, die gewisse Theile daran gehabt, bis sie endlich ganz an E. E. Rath käufflich gelanget ist. Anno 1589. ward diese Mühle abgebrochen, und ganz steinern erbauet, solcher Bau aber erst an. 1591. zu Ende gebracht. Ingleichen ward an. 1680. die Mühle mit neuen Sparren belegt und renoviret, auch zu dessen Andencken folgende Schrift in Stein gehauen an die Siebel-Wand gemacht:

Senatus iussit
GIRISIUS Conf. prospexit
NESENIUS curavit.
M DCLXXX.

Der Pfort-
Mühle.

Die Pfort-Mühle vor der Wasser-Pforten, nahe an der Stadt liegend, ist schon in 14. Seculo in Brauch, und mit 3. Mahl-Gängen versehen, auch iederzeit Bürgern in der Stadt zuständig gewesen. Bey dem

Der Hospi-
tal-Mühle.

Hospital S. Jacobi ist eine Mühle mit zwey Gängen, so zu dem Spital gehöret, anzutreffen, von deren Erbauung nichts besonders aufgezeichnet. Sonst aber wird an. 1454. in denen Stadt-Büchern einer Mühle gedacht auf der Viehweyden, daran Gregorius Zachariz drey Theil erkaufft. Ob

Der Pappier-
Mühle.

nun hernach die Besitzer aus dieser Mühle an. 1513. die Pappier-Mühle gebauet, ist nicht gewiß zu berichten, so viel aber melden die Annales, daß die Pappier-Mühle auf eine Mühlstädte, so vorhin eine Mahl-Mühle gewesen, sey erbauet worden. Diese Pappier-Mühle aber wurde an. 1600. abgebrochen, und selbiges Jahr auf einen andern Ort, etwas auffwärts am Mühl-Graben steinern erbauet, und an. 1602. vollendet, da zumahl gehörte dieselbe E. E. Rathe zu, welcher sie an. 1592. von Hr. Bartholomäo

Freyschen, den Apothecker zu Budisün (so Frau Helenen gebohrne Schaffhirtin als Erbin von der Mühle zur Ehe hatte) erkaufft, immassen denn unterschiedene Pappiermacher aus der Schaffhirtischen Familia diese Pappier-Mühle lange Zeit eigenthümlich, und hernach Pachtweise besessen, bis an. 1637. E. E. Rath wegen erlittener grossen Kriegs-Troublen und Schulden solche Mühle an Meister Jacob Göttelten Pappiermacher verkauffte, dessen Enckel Herr Johann Heinrich Göttelt J. U. L. und Scabinus allhier dieselbe als Eigenthums-Herr noch inne hat. Die Reysig-Mühle ein feines steinernes Gebäude mit drey Mahl-Gängen hat schon an. 1371. Bürgern aus der Stadt zugestanden, welche dieselbe auch, als sie an. 1469. die Hufiten abgebrandt, wiederum erbauet; Endlich aber ist sie an. 1616. von Joachim von Eisersdorff an E. E. Rath verkaufft, und an. 1652. bey Vermehrung der Tuchmacher-Zunft gemeldten Handwercke zu einer Walck-Mühle Miehthungs-Weise überlassen, iedoch nach der Zeit wiederum eingezogen, hingegen an. 1701. der Mühle gegen über ein ganz neues Gebäude zu einer Walck-Mühle auffgebaut, und an. 1709. die Wasser-Kunst (von welcher albereit im VII. Capitul Erwähnung geschehen) angeleget worden. Die Neu-Mühle an den Reiß-Flusse ist die letzte, so in der Stadt Flur gelegen, und mag wohl ihrer Erbauung nach die jüngste von gemelter Mahl-Mühlen seyn, gleichwohl haben sie schon im 1469sten Jahr die Hufiten abgebrandt, und ist sie sonst wegen der dabey vorgegangenen blutigen und vor die Zittauer unglücklich gehaltenen Action mit denen Hufiten in denen Annalibus bekannt. Nach der Zeit ist selbige an. 1512. durch Verwahrlosung abgebrandt, iedoch auch wiederum aus der Asche erhoben, und gehöret iso den Herrn von Schmeiß eigenthümlich zu.

Der Reysig-
Mühle.

Der Neu-
Mühle.

Im übrigen wird zwar in denen Annalibus auch einer Loh-Mühle gedacht, so die Schuster an. 1502. in Gebrauch gehabt, ingleichen daß an. 1560. E. E. Rath denen Loh-Roth-Gerbern vergünstiget habe, auf der Vieh-Weyde bey der Pappier-Mühlen eine Loh-Mühle zu erbauen. Weñ aber isiger Zeit kein Vestigium davon verhanden, muß eine mehrere Beschreibung billig nachbleiben.

Das Ein und Zwanzigste Capitul

Vom Hospital S. Jacobi, ingleichen vom Gestifte zum Heil. Geiste, oder dem Siechen-Hause, jenseit der Brücken, vorm Böhmischen Thore, und endlich vom so genannten Orgel-Hause.

§. 1.

Die erste
Foundation
des Hospi-
tals ist un-
bekandt.

Das Hospital vorm Böhmischen Thore an der Strasse bey der Brücken zur linken Hand, wena man hinaus gehet, gelegen, ist ein altes bey der Stadt befindliches, und in einen ziemlich weitläufftigen Vorwerck, Aekern, Wiesen, Busche, und andern Pertinentien bestehendes Gestifte, darinnen 25. arme verlebte Bürgers-Personen, Männlich und Weiblichen Geschlechts unterhalten werden können, von dessen Foundation aber, oder Urheber nichts aufzufinden gewesen, so sorgfältig man sich darum bemühet. In denen bey der Stadt vorkhandenen Urkunden und Stadt-Büchern zwar sind hin und wieder Spuren anzutreffen, wie ein und das andere Grund-Stücke durch Vermächtnisse und Schenkungen ans Hospital gediehen, oder auf andere Wege desselben Einkünfte vermehret worden, immassen denn sonderlich im 14den Seculo dergleichen häufig geschehen, und an. 1364. 1365. 1369. u. unterschiedene Personen gewisse Legata an Immobilien, Geld-Zinnsen, Getreyde, Betten und dergleichen verordnet; jedoch weil dieses alles nur als neue Zugänge zu dem bereits aufgerichteten Hospital anzusehen, kan man hieraus die Zeit der ersten Stiftung nicht beurtheilen. Das älteste Document, so man von Hospital-Sachen zu handten bringen können, besaget, daß König Wenceslaus an. 1303. die weltliche Provision über dasselbige dem Rathe, und die Geistliche dem Commendatori der Creutz-Herren anbefohlen, woraus denn so viel abzunehmen, daß, weil nothwendig einige Zeit vorher solch Hospital müsse gestanden haben, die erste Stiftung desselben vermuthlich gegen Ende des 13den Seculi geschehen seyn möge, ob man schon das eigentliche Jahr daraus nicht schliessen kan. Inzwischen weil durch ist besagtes Document E. E. Rath die Verwaltung des Hospitals in weltlichen Sachen, vermittelst klarer deutlichen Verordnung Königs Wenceslai erlanget, die Provision in Spiritualibus aber nach der Zeit, als die Creutz-Herren alle ihre bey hiesiger Stadt gehabtes Recht und Befugniß, zusamt denen beyden Commenden Zittau und Hirschfelde an E. E. Rath d. 19. Mart. 1570. käufflich überlassen, ebenfalls jure & titulo emtionis überkommen, als wollen wir dem geneigten Leser dasselbe völlig hiermit vor Augen legen. Es lautet aber also:

Wenceslaus
gibt die
weltliche
Provision
darüber
E. Rath,
und die
Geistliche
dem Com-
mendatori
der Creutz-
Herren

Nos Wenceslaus Dei Gratia Bohemiae & Poloniae Rex. Notum esse volumus omnibus, tam praesentibus, quam futuris

Document
hierüber,

hanc literam inspecturis: Quod venientes ad Nos Frater Arnoldus, Commendator Domus Syttaviensium, & Plebanus ibidem, cum Provinciali Advocato Lutoldo de Pribetiz, ac haereditario Advocato Johanne, una cum juratis Civibus Civitatis praedictae, Nobis supplicarunt, ut Hospitale, quod foris eandem Civitatem situm est, in temporalibus procuratori Civium, in Spiritualibus autem Commendatori ac suis Confratribus, qui pro tempore fuerint, committeremus. Nos igitur petitionibus eorum congruis inclinati, id ipsum Hospitale Civibus in temporalibus, & fratribus Cruciferis, ibidem existentibus, in Spiritualibus committimus in his scriptis, tempore perpetuo gubernandum. Praesentibus Domino Hermanno, Confessore nostro, Episcopo de Insula Sanctae Mariae, Domino Beneficio de Wartenberg, Dom. Heinricho de Lipa, Protonotario nostro, Johanne de Schlackenverd, in cujus rei testimonium & ad evidentiam pleniorum, praesens scriptum nostri Sigilli munimine fecimus communiri. Actum & datum in Syttavia anno Domini MCCCIII. tertio Idus Maji.

Nachgehends hat Hr. Otto de Dony, Plebanus in Schwidniz und Canonicus zu Breslau an. 1331. E. E. Rath, und Spitalmeister das Hospital-Gebäude Lehnweise jedoch ohne Dienste überlassen, wie das dem halben ausgefertigte Document folgenden Inhalts ausweist:

Das Hospi-
tal bekömt
die Gebäu-
de Lehn-
weise, jedoch
ohne Dien-
ste.

Nos Dominus Otto de Dony, Plebanus in Schwidniz & Canonicus Wratislaviensis, praesentibus literis testamur, quod ob remedium & salutem animae nostrae, Patris nostri & matris nostrae, & aliorum praedecessorum contulimus Insulam jure feudali, honesto viro Nicolao de Albrechtsdorff, Magistro civium in Sitavia, & Thiloni de Grot, Magistro Hospitali, absque omni servitio, tali conditione; quod a nobis & a nostris successoribus suscipere debeant jure feudali; si autem cum praefato Nicolao, Magistro Civium, & Thilone Magistro Hospitalis humanitus quid contingeret, & tunc alter Magister civium s. Magister Hospitalis, qui pro tempore fuerit, a nobis & nostris Successoribus suscipere debet, contradictione aliqua non obstante. In cujus rei certitudinem ipsis manu nostra dedimus literam Sigilli nostri munimine communitam. Datum in Zittavia sub Anno Incarnationis Domini 1331. altero ante diem B. Catharinae Virginis & martyris gloriosae. Praesentibus hisce probis Viris, Gyntero de Gablona, Cunrado

Document
hierüber

Uuario & Dn. Heinrico Commendatore, Heinemannode Tyrechavv, Jona de Tetschin, Johann Miñero & aliis probis viris.

Erbaunung der Spital-Kirche und Stiftung eines Altars in derselben.

Als nun von Zeiten zu Zeiten das Hospital in besseres Auffnehmen kommen, hat Kayser Carolus IV. verwilliget, daß bey der Brücken eine Capelle in der Ehre des Frohnleichnam Christi erbauet werden möge. In welcher an. 1352. ein Altar mit 10. Zittauischen Marcken jährlich Zinse gestiftet, auch ferner an. 1368. von Hermannen Crofin als er nach Rom ziehen wollen 100. Marck Zittisch der Hospital-Kirche ausgezahlt und geschencket worden, daß man davor soll schaffen eine ewige Messe alle Tage in unserm Spital einem Priester und einem Schüler, der davon einen ewigen Zinß haben soll, und dasselbige Lehn soll haben der Rath von der Stadt, das Altar zu verleyhen einem Erbaren Manne, der das würdig ist, wie die Worte im Stadt-Buche Tom. I. Cap. 3. lauten. Ingleichen hat Cünel Ponse und seine Haus-Frau Margaretha einen ewigen Priester, und Capellan zu dem Altar, der da gebauet ist im Siech-Hause unsers Spitals zu S. Jacob auf die lincke Hand bey den Siechen, als man in den Chor gehet, geschafft und gestiftet mit 8. Zittl. Marck jährl. Zinnes, wie solches nicht nur der vorhandene Stiftungs-Brieff im II. Tom. des Stadt-Buches bezeuget, sondern auch Bobuslaus Balbinus Miscell. Histor. Bobem. Decad. I. Lib. V. pag. 303. anführet, verbis: Dotatio Altaris in Capella Corporis Christi in pede pontis suburbii Zittaviensis, a quodam cive ibiaem, ut alatur Capellanus, qui certas missas celebrat pro 8. Sexag. gross. census 1381.

§. 2.

Im Hufiten-Kriege hat das Hospital viel Noth und Unglück betroffen, indem nicht nur die Aecker und zugehörige Grundstücke eusest verwüstet, die Gebäude abgebrandt und verheeret, die Verpflegung der armen Leute eingezogen, und mithin der Gottesdienst eingestellt, sondern zugleich alle verhanden gewesene Urkunden und Documenta verlohren worden, so daß E. E. Rath im Stadt-Buche de an. 1464. selbst bekennet: Daß das Spital mehr denn eines durch die Feinde Gottes verstorret, der Capelan gestorben/ und heutiges Tages kein Altarista verhanden sey etc. jedoch hat man in istbemeldten Jahre wiederum angefangen die ruinirten Gebäude zu erheben, die Kirche zu renoviren, und die

Im Hufiten-Kriege ist das Hospital gänzlich ruiniret worden.

Wird wieder repariret, und die Gebäude von neuem erhoben.

Wirthschafft in neue Ordnung und Verfassung zu setzen. Gestalt denn offerwehnte Stadt-Bücher besagen, daß Anno 1464. fer. III. ante Sim. & Jud. Apostol. Nicolaus Wöller 8. Fl. Ungrl. dem Hospital zu einer neuen Altar-Tafel in die Kirche, zu Lob Gottes, unser lieben Frauen, und S. Jacob zu Ehren verehret. Ingleichen haben Anno 1481. die Curatores den Altar in honorem S. Crucis wieder auffrichten und einweyhen lassen, auch anderthalbe Hube Ackers an die Väter aufm Dybin, so bey ihrem zu Olbersdorff habenden Vorwerck am Vieh-Wege gelegen, und dem Spital zu bestellen schwer gewesen, um 270. Zittauische Marck verkauft, wie der darüber auffgerichtete Kauff-Contract sub dato 1481. Mittwochs nach Gregorii im Stadt-Buche folgenden Inhalts besaget:

Zu wissen denen es noth; So als das Spital zu S. Jacob in unser Vorstadt anderthalb Hube Ackers neben der Würdigen und andächtigen Väter vom Dnywien Forwerck an dem Viehwege zu Olbersdorff liegende hatte, die dann mit schweren Zinnsen beladen, und vor Zeiten in dem Urlowge und Kriegs-Leufften unbesäet, und ungebauet blieben sind, auch in diesen Jahren mit grosser Auflage viel Kummer Fehrligkeit und ungedewe gefertigt worden; also daß den armen Leuten davon nach solcher Auflage und Beschwerung wenig Genieß oder Trost, sondern mehr Schaden und Ungedewe entstanden. Haben wir als vornehmste Vorsteher und Verweser des obgenannten Spittels und der armen Leute daselbst Unrath und Ungedewe von deswegen wohl betrachtet, und mit gutem wohlbedachten Borrath im besten erkannt, die bemelte anderthalbe Hube Ackers an ander Hand zu bringen, und dem Spital andere Güter zu Bas legen darvor zu kauffen, die ihnen zu bauen füglicher wären, seinen frommen und Nutz auch weiter damit geschicken könte, der Ursachen halber haben wir in vollen Rath beschliessende den ehe genandten Herrn Bruder Vincencio die Zeit Priori und den ganzen Convent des Achtbaren Closters zum Dnywien dieselbe anderthalb Hufe Ackers gelegen wie oben berühret ist, angetragen, recht, redlich und erblich verkauft dem ehgenannten Spittel zu gute, um Drey;

Das Hospital ver-kaufft 1 1/2 Hube Ackers an die Väter aufm Dybin.

Dreyhundert Mark ohn zwanzig Mark Groschen Landes-Wehre Zittischer Zahl, die denn uns die bemeldten Väter gang und gar wohl zu Dancke mit bereiten Gelde vollkömmlich bezahlt und vergnügt haben zc.

Dagegen nun hat ao. 1484. das Hospital von Jacob Frißchen einen Bürger allhier 15. Ruthen Ackers zu Olbersdorff gegen die Stadt zu gelegen käufflich an sich gebracht, auch sonst nach solcher Zeit an Gütern und Vermögen wieder zugenommen, wie denn verschiedene privat-Personen starke Legata, Schenkungen und andere Gestifte darzu vermacht, wodurch es immer mehr und mehr zum Aufnehmen gediehen, auch der Gottesdienst durch einen Capellan wiederum bestellet und angerichtet werden können.

§. 3.

Im 1580. Jahre trug sich eine gar wichtige Veränderung mit dem Hospital zu, indem die Verwalter desselben in Ansehung der grossen und schweren Ausgaben, so bey der kostbaren Haushaltung aufgiengen, vor rathamer befunden, wenn sie die alte Administration abstellten, und die Haushaltung enger einzögen, derowegen sie denn den 8. Octobr. Acker und Wiesen zertheilet, und denen Bürgern Pachtweiß überlassen, die Pferde, Kühe, und alles was darzu gehörete, vermiethet, und die Zinnsen davon wieder auf Zinns ausgethan, daß davon die armen Leute versorget und unterhalten werden möchten. Solche mutation kam aber bald vor Jhro Kayserliche Majestät Rudolph. II. zu Prag, welcher ao. 1581. im Septembris einige Commissarien abgeordnet, so die Veränderung untersuchten, und weil die Commissarien befunden, daß künftiger Zeit, die Armen aus Mangel der Einkünfte würden Noth leyden müssen, als mußte auf Jhro Kayserlichen Majestät Befehl unverzüglich alles in vorigen Standt gesetzt werden. Es kam darauf der Herr Landvoigt den 4. Aprilis ao. 1582. mit Kayserlicher Commission selbst nach Zittau, und verordnete, daß man alle Hospital-Güter an Aekern, Wiesen, und was darzu gehörete, wie vor Alters gewesen, innerhalb vier Wochen wieder zusammen bringen solte, sagte auch neue Verwalter ein, welche die zerrissene Hospital-Wirthschafft wieder anrichten, mit Rossen, Wagen, Vieh und Gesinde versorgen, auch Jährlich Rechnung ihrer Haushaltung in das Kayserliche und Königliche Amt thun

Die Haushaltung im Hospital wird eingezogen, und die Acker und Wiesen verpachtet.

Wird wieder aufgehoben, und alles in vorigen Standt gesetzt.

musten. Von Kayserlicher Majestät aber erfolgte nachstehendes Diploma:

Wir Rudolphus II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zc. Thun kundt und zu wissen, daß Wir von Unsern Räten seyn berichtet worden, wie daß ein Hospital in Unser Sechs-Stadt Zittau, mit Bewilligung des Allerdurchlauchtigsten zc. erbauet worden, wird genannt S. Jacobi, welches den Armuth, als alten verlebten Leuten, unvermöglischen Bürgern, Lahmen und Blinden, darinnen zu erhalten, dazu denn die Bürgerschaft in Unser Sechs-Stadt Zittau gute fromme herzhafte Leute ihre Allmoß, ein ieglicher nach seinen Vermögen, dazu geben, als von Geldern, Aekern, Wiesen, Wäldern und Büschen, auch Vieh und Pferden, damit das Hospital bis auf heut dato in ein Vermögen ist kommen, daß man isiger Zeit in die 25. arme Leute unterhalten kan, ohne das andere Gesinde, von Knechten und Mägden, so man zu dieser Haushaltung haben muß. Und weil denn die Pfrunde und Spital, durch fromme andächtige Leute in eine solche Wirthschafft und Wesen, den Armuth zum besten ist erbauet und angerichtet worden, so wollen wir noch, daß in diesem Spital, wie vor Alters und 1580 ist ausgesetzt worden, und von guten Leuten gestiftet, soll gehalten werden. Nichts darvon zu verkauffen, noch zu alieniren, sondern in diesen Thun und Wesen verbleiben, wie denn die Edlen, Gestrengen, Ernst von Rechenberg auf Krostau und Dobrau, Landes Hauptmann in Oberlausitz, Unser Rath und N. von Nostitz ein Inventarium aller Einkommen und Borrath, durch sie ist aufgerichtet worden, sowohl auch den Spital-Meister eine Instruction gegeben, und aufgerichtet worden, wie sie sich in ein und den andern verhalten sollen, und uns auch solches Inventarium und Instruction wohl gefallen lassen. Wollen aus Kayserlicher Macht, und den Armuth zum Besten, diesen Spital die Gnade und Freyheit gegeben haben, frey Schlachten, Backen, Salz Einkaufen zu des Spitals Nothdurfft, Land-Güter zu kaufen, sie seyn Lehn oder Erblich, auch die Pfründen besser anzurichten, und mit armen Leuten zu besetzen, auch was dem

dem Armuth zum Besten gereichen möge, die verordneten Spital-Meister solcher Macht sollen zu bestellen und anzurichten haben. Diese Begnadigung haben Wir mit Unser Majest. Siegel bekräftiget und bestätigt, Geschehen den Mounntag nach Pfingsten, das ist den 28. Maji im Jahr 1584.

Nach einigen Jahren hierauf hat E. E. Rath durch dero Syndicum M. Procopium Nalonem am Kayserlichen Hofe es wiederum dahin vermittelt, daß ao. 1598. das ganze administrations-Wesen des Hospitals wie vor Alters, und mehr denn von 200. Jahren her gewesen, an E. E. Rath gelangete, welcher es durch gewisse Personen dero Mittels, mit Zuziehung eines Spital-Schreibers aus der Bürgerschaft auf Rechnung bis auf heutigen Tag verwalten und administrieren läffet.

§. 4.

Vor die Krancken wird ein absonderliches Behältniß gebauet.

Als nun angezeigter massen das Hospital zu seiner völligen Verfassung wieder gediehen, und die Versorgung der armen Leute, auch Führung der Wirthschafft ihren ungehinderten Fortgang hatte, wolte die Nothdurfft erfordern, daß ao. 1617. ein Ercker aus der armen Leute Stube im Mühlhof gebauet werden muste, damit man die Krancken von denen Gesunden absondern konte. Ingleichen liessen selbigen Jahres die Herren Verwalter die Kirche renoviren, und neue Empor-Kirchen darein bauen, wie solches die angehefftete Taffel bey der Cangel mit dieser Schrift ausweist: Anno Domini 1617. Mens. Julio, hoc Templum renovatum est, & classes superiores de novo ædificatæ sunt, Præsilibus hujus Xenodochii, clarissimis prudentibus & optimis Viris Cons. Dom. Davide Gebhardo, Paul Kühnio Senat. Jeremia Kennlero & Clemente Lehmanno, Verbi divini Ministro. Jedoch

Die Hospital-Kirche renoviret.

Im 30jährigen Kriege leydet es abermahls grosse Verwüstung.

in 30jährigen Kriege muste das Hospital abermahls nicht wenig Ungemach ausstehen, angesehen der Kayserliche Obrist Lieutenant Fuchß als Commendant der Stadt bey der bevorstehenden Chur-Sächsis. Belagerung selbiges mit allen darzu gehörigen Gebäuden ao. 1634. den 12. Julii in Brandt steckete. Nicht weniger als der Schwedische Obrist Lieutenant Reichwaldt die Stadt innen hatte, und selbige ao. 1643. von der Kayserlichen und Sächsischen Armee belagert, und eingenommen ward, baueten die Kayserlichen den 17. Decembr. eine batterie auf der armen Leute Stube im Spital, und beschos-

sen davon die Stadt mit Strüken; da denn beyde mahl ein gänglicher Ruin derer Gebäude erfolgte. Nach erlangten Frieden aber ließ man dieselben wiederum nothdürfftig anrichten und ao. 1678. in den obern Geschos vor die armen Leute Kammern, auch benöthigte Schütt-Böden machen, ingleichen die Einfahrt gegen das Schützenhaus neu anlegen, und oben drüber eine bequeme Stube vor die Herren Verwalter bauen. Das folgende 1679te Jahr wurde das ganze Spital-Gebäude sammt der Kirche mit Ziegeln gedeckt, ein neuer Thurm darauf gesetzt, und eine Glocke von 3. Centner darein gehenckt, dieser auch ao. 1680. mit Kupffer belegt. So vermachte auch Herr Gottfried Eberhard, des Raths, und Vorsteher beym Hospital ao. 1680. in seinem Testament eine gewisse Summa Geldes zu einen neuen Altar in die Kirche, welchen dessen hinterlassene Frau Wittib nachgehends verfertigen, und mit folgender Inscription d. 11. Junii aufsetzen lassen:

Nach erlangten Frieden wird es wieder repariret.

Neuer Thurm und Glocke auf die Kirche.

In DEI T. O. M. honorem, & utriusque Familiaz memoriam, Mariti sui desideratissimi Dni. Godofredi Eberhardi, Reipublicæ Patriæ Senatoris, ac hujus Xenodochii Curatoris fidelissimi, ultimam pie expletura voluntatem, Altare hoc suis sumptibus erigi, & exornari curavit Maria, nata Schmitteria, Vidua. Mense Junio Anno. Chr. MDCLXXX.

Vorizo wird Wochentlich Donnerstags Frühmorgens vom Archi-Diacono zu St. Johannis in dieser Hospital-Kirche eine Predigt gehalten, und jährlich zu unterschiedenen mahlen denen armen Leuten das heilige Abendmahl ausgetheilet. Ueberdieses ist ein gewisser Mann bestellt, so der Leser genennet wird, welcher täglich mit denen Spital-Leuten 2. mahl Besuche hält, und seine Versorgung aus dem Spital bekömmet.

Zeigen Gottesdienst im Hospital.

§. 5

Diesem bisher beschriebenen Hospital fast gegen über jenseit der Brücken ist das Siechenhaus, oder das Gestifft zum heil. Geiste, darinnen man ebenfalls arme preßhafte Personen versorget, und weil es zum Gottes-Kasten und Closter in der Stadt geschlagen ist, unter derer Herren Verwaltern desselben Aufsicht stehet. In vorigen alten Zeiten mag es ein ansehnliches Gestifft gewesen seyn, inmassen man in denen alten Uhrenkunden der Stadt zum öftern findet, daß die Bürgerschaft viele Legata und Vermächtnisse darin verwendet, unter welchen das

Das Siechen-Haus oder das Gestifft zum heil. Geiste.

Ist vor diesen ein ansehnliches Gestifft gewesen.

das älteste ao. 1355. anzutreffen, da Jungfer Zutha, Heine Snyels Tochter unter andern Seelen Geräthe auch den armen Siechen über der Brücken eine halbe Firdung zu sonderbarer Labung verestiret. So muß auch eine Capelle darinnen gestanden haben, anernogen/ besage der Stadt-Bücher Anno 1359. Hannß Sachße mit Zulassung E. E. Rathß in das Spital zum heiligen Geiste einen Altaristen ausgefetzt, u. den mit einem Gemach, und 10. Marck jährliches Zinnes versehen, der soll alle Tage denen Siechen eine Messe lesen in denselben Kirchlein. Oblaten und Wein soll Er in der Pfarr-Kirchen bekommen. Von solchen 10. Marcken empfängt der Priester 8. Marck der Schüler so ihm ministrirt 2 Marck und 2 Marck zur Beleuchtung und anderer Nothdurfft. In dem vererblichen Hufiten-Kriege hat dieses Gestifte bergestaltige Verwüstung und Zerstörung erlitten, daß auch so gar das Gedächtnuß desselben verloschen, indem man ferner davon nicht das geringste aufgezeichnet findet, bis ao. 1528. da es mit allen Zubehörungen an Nicolaus Ludwigen einen Formergs-Mann soll seyn verkauft worden, iedoch ist gänzlich unbekandt, was dieses vor Zubehörungen gewesen. In folgenden 1529. Jahre aber hat man in den Hansß-Garten jenseit der Spital-Brücken, an statt des vormahligen Siechhauses das nochstehende Haus gebauet, worinnen die armen preßhaffte Personen ihren Auffenthalt haben. An diesem Siechen-Hause war vor der letzten Reparatur zu sehen über der Thüre das Bildniß Christi ausgehauen mit der Beschrift: Ecce homo!

Esaïas am 53. Cap. 3. versf.

Ich war der allerverachteste und unwertheste von Schmerzen und Krankheiten. 2c.

Affixum Anno 1567. d. 14. Augusti

Renovatum Anno 1679. d. 12. Julii

Cura Antifiticum

Christian Möller, Conf. reg.

Marcus Mauers Senatoris

Maximiliani Krolaufts

Godofredi Kapsii.

Darunter in Stein gehauen:

Anno 1619. d. 13. Julii ist dieses Haus den armen Siechen renoviret worden; Verwalter: Davidt Gebhardt, Burgermeister, Barthol Denicke, Albertus Scholke, Peter Kern, Paul Kießling jun.

An der Ecken des Hauses bey der Brücken neben den Almosen Kästgen war an einen Tafelgen:

Anno 1641. den 1. Januarii renovat.

Sub Conf. Christiani Just & Curat. & Senat. Tobia Schnürer, Johann Schnitter, Heinrich Reingast.

Unter dem Bilde Lazari.

Ein jeder frommer Christ, er gehfah oder reite,

Der dies Gemähl ansieht, bedenk was es bedeute:

Und theil eine Gabe mit, nachdem es ihn beliebt,

Wer guts den Armen thut, dem es Gott reichlich wieder gibt.

1640.

Anno 1713. ward dieses Gebäude inwendig sehr verändert, die Stube und Kammern verbessert, und meistens neu gebauet, hernach auswendig eine neue Thüre und Fenster gemacht. Zum Andencken aber über die Thüre des Eingangs in einen Stein gehauen.

Renovatum MDCXIX.

denuo restaurat:

Cura

Johann Jacob ab Hartig in Hoerniz XII. Conf.

Heinr. Georgi Leupoldi Senat.

Joh. Christian John. J. U. L. & Notar.

Joh. Ernst, Neumann & Joh. Heinric.

MDCXIII.

Bey dieser Reparatur funde man in der alten Mauer soviel Anzeigungen, daß ehmahls das Theil, in welchen izund die Stube ist, eine Capelle gewesen seyn mußte. Ob es nun ein Vestigium von den alten Kirchlein, so in dem Gestifte des heil. Geistes gestanden, oder von der Capelle St. Gertrudi, welche vormahls um diese Gegend gewesen, und bey welcher man die malefiz Personen mit dem Schwerd gerichtet / läffet sich bey erman gelnder zulänglichen Nachricht nicht gewiß determiniren,

§. 6.

Endlich ist noch mit wenigen Worten Das Dr. des so genannten Orgelhauses zu gedencken, welches ein abgesonderetes Gebäude auf der Queckwiesen mit vielen Stuben und Behältnüssen ist, darinnen Leute mit inficirten Krankheiten, oder so nicht recht bey Sinnen sind/ versorget werden. Als die Pest anno 1585. um hiesige Gegend zu grassiren anfieng, ließ E. E. Rath selbiges zu Versorgung der

Hat eine besondere Capellam gehabt.

Im Hufiten Kriege ist es gang eingangen.

Teiges Gebäude des Siechenhauses und dessen Beschaffenheit.

Dessen unterschiedene Renovations.

Wird er-
bauet.

Rpariret,

rer angestreckten, bemeldten Orts zuerst er-
bauen, und es bekam den ohne Ursach benge-
legten Nahmen des Orgelhauses. Nach-
dem aber im 30jährigen Kriege die Soldat-
ten dasselbe abgebrochen und verbrandt/
wurde es nach erlangten Frieden ao. 1676.
von neuen aufgerichtet, und mit guter Be-
quehmlichkeit vor Patienten versehen. Nicht
weniger, als ao. 1709. in Pohlen und Schlesi-

en die Contagieusen Kranckheiten überhandt
nahmen, und man dergleichen Unglück auch
hiesigen Orts besorgete, ließ E. E. Rath
solches zu einen Pest-Hause von neuen repa-
riren und erweitern, damit auf allen be-
dürffenden Fall, den Gott gnädig abwende-
den wolle, die inficirten Personen gnugsam
versorgt seyn möchten.

Erweitert

Das Zwen und Zwanzigste Capitul

Von denen um die Stadt Zittau vormahls gelegen gewesenen Schöpf-
fern, Dybin, Carlsfriede, Rohnaw dem Hause aufm Burg-
Berge, und des Kayfers-Hause.

§. I.

Derer Ber-
ge Kusbar-
keit zur Lan-
desDefensio-
on und Er-
bauung al-
terhand
Lustschöpf-
fer.

So gleichwie der weiße Schöpffer des Erd-
bodens das grosse Welt-Gebäude hin-
und wieder mit hohen Bergen und tieffen
Thälern gezieret, damit das Menschliche
Auge durch solche Abwechselung ergötzet,
und denen Creaturen zum Theil ihr Auf-
fenthalt in solchen Klüften verschaffet wer-
den möge; Also haben grosse Herren in-
sonderheit ihr Vergnügen darinnen gefun-
den, wann sie dergleichen Berge entweder
zur Landes-Defension mit starcken Schöpf-
fern besetztiget, oder mit angenehmen Lust-
Häusern bebauet. Nachdem nun Ober-
Lausitz mit unterschiedenen hohen Bergen
pranget, so mitten aus einer fruchtbaren
Gegend ihr Haupt gleichsam bis an die Wol-
cken empor heben, die Stadt Zittau aber
vor andern als ein Amphitheatrum mit lau-
ter Bergen umschlossen ist, und unter sol-
chen der so genannte Dybin billig den Vor-
zug behält, hiernächst die vormahls um diese
Gegend erbauet gewesene Schösser, Carls-
Friede, Rohnaw und das Haus aufm
Burg-Berge, nicht weniger Kayfers Caro-
li IV. Haus vor Zittau in denen Lausitzischen
Geschichten einen grossen Nahmen haben;
Als erfordert die Nothwendigkeit dasjenige,
so uns das Alterthum hiervon zu wissen
übrig gelassen, mit Ubergang derer unter-
lauffenden Fabeln aus denen Annalibus und
Archivischen Uhrkunden zusammen zu tra-
gen, und zum Beschluß des Ersten Theiles
anzuführen.

§. 2.

So viel nun anfänglich das Schloß und
Closter Dybin anbelanget, so haben hiervon
die Lausitzischen und Böhmischen Geschicht-
Schreiber *Manlius Lib. VI. Comment. Rer.
Lusat. cap. 27. Hagec. Chron. Bohem. p. 610.
Balbin. Epitom. Rer. Bohem. Lib. 3. c. 21. p. 375.*

Vom Dy-
bin haben
unter-
schiedliche
Auctores
viel unge-
wisse Nach-
richtungen
aufgezeich-
net.

*Et Miscell. R. B. L. a. c. 8. §. 5. p. 113. Grosser. Lau-
sitz. Merckwürdigkeiten P. 1. fol. 83. Et P.
V. cap. 3. §. 4. p. 12. seqq. Schneider. Scrutin-
Histor. Lusat. P. 4. sub Voce Dybin 2c. Uhse
in Dictionar. Geograph. sub hac voce, aliique
unterschiedenes aufgezeichnet, iedoch wenn
man die Wahrheit bekennen soll, findet sich
viel ungegründetes darunter, so weder mit
der Chronologie noch andern Historischen
Umständen zutrifft, und kan ein ieder, so sich
die Mühe nehmen will / angezogene Auctores
aufzuschlagen, ohnschwer sehen, daß einer
dem andern gefolget, und die anfänglich ein-
geschlichene Irrthümer immer weiter fort-
geführt. Allein da man bis heutigen Ta-
ges noch soviel Original Documenta in
Händen hat, woraus die mangelhafte Hi-
storie untrüglich ergänzt werden kan, wol-
len wir uns bemühen dem Leser eine vollstän-
digere und richtigere Erzählung, als bisher
bekannt gewesen, vor Augen zu legen. Es ist
demnach voraus zu setzen, daß unter Regie-
rung derer Böhmischen Könige ein Frey-
Herr des Geschlechts von Bercka, genannt
Quahl, seine Güter unweit Leippa hatte, da
*Cbwalone Bercka vid. Balbin. Miscell. Histor.
Bohem. Dec. I. Lib. V. p. 305.* zu desselben
Herrschaft alles was von Leippa aus hie-
herwärts bis nach Zittau lieget, sammt allen
Bergen und Pütschen gehöret. Als nun
einigen in diesen Gebürgen seine Leute jagten,
und einen grossen Bären auf den Felsen, wo
170 das Schloß Dybin stehet, erlegten, ge-
fiel ihnen die Gegend des Orts sowohl, daß
sie ihren Herrn beredeten, selbigen in Augen-
schein zu nehmen, welcher denn gleichfalls ei-
nen besondern Wohlgefallen daran fand,
und ein schlecht Jagdhaus von Holz zu über-
nachtung der Jäger dahin bauen ließ, wel-
ches iedoch nach und nach wieder eingieng,
und*

Anfänglich
ist ein höl-
tern Jagd-
haus auf
den Berg
gebauet
worden.

und bey 20. Jahren wüste liegen blieb. Nach diesen richteten die Herren auf dem Burg-Berge (welches die ersten Räuber im Zittauischen District waren) ein Raub-Nest daselbst auf, und thaten auf der Strasse von daraus grossen Schaden, bis endlich die Bürger aus der Stadt die Räuber vertreiben, und das Haus zerstörten. Hieranff als die Herren von der Leippe die Stadt Zittau einbekamen, liessen sie dieses verwüstete Haus ums Jahr Christi 1311. oder 1312. wieder aufrichten, mit Mauern umgeben, und einen ziemlichen hohen Thurm aufführen, auch unter Commando derer Obristen von Naptiz und Zannwälder dieses feste Berg-Haus mit Kriegs-Volck besetzen, welche sich aber, anstatt daß sie das Land beschützen sollten, in Abwesenheit Königs Johannis der Plackereyen und Raubens beflissen, und denen dorbey reisenden Kauffleuten grossen Schaden zufügten, worüber bey König Johannis Zurückkunfft viele Klagen einkamen.

Ob nun schon der Herr von Leippe wegen vom Könige um Abstellung solchen Frevels ermahnet wurde, that er doch wenig oder nichts bey der Sache, straffte auch seine Obristen und Lehnteute wegen solches Frevels nicht, welches den König veranlassete, daß er den Herrn von der Leippe die Stadt Zittau zusamt der Warthe aufn Dybin und besagte Vasallen confiscirte, und ihm bey Crummenau in Mähren andre Güter einräumete. Auf diese Art gelangte die Stadt mit ihrem Weichbilde, und diesen damahls festen Orte aufn Gebürge an König Johannem ums Jahr Christi 1319. wiewohler selbige nicht lange behielt, sondern kurz darauff eine Aenderung damit vorgieng: Denn es hatte nur gedachter König Johannes selbige seinem Schwager Herzog Heinrichen zu Tauer in Schlesien zum Heyraths-Gute auf Lebens-Zeit eingeräumet, unter dessen Regierung des Herrn von Michelsberg Leute dieses Raub-Schloß an. 1343. d. 8. Decembr. nicht wie andere wollen an. 1344. des Nachts mit List erstiegen, und die vormahligen Streiffereyen ferner auszuüben sich anmasseten. Als nun Herzog Heinrich an. 1347. mit Tode abgegangen, fiel die Stadt Zittau mit dem Dybin an Carolum IV. eigenthümlich zurück, und weil derselbe sahe, daß des Raubens und Plünderns von diesem Berge kein Ende werden, diejenigen auch, so sich daselbst fest gesetzt, dem Käyser nicht weichen, und als Oberherrn erkennen wolten, fand er sich gemüßiget, selbige durch Gewalt der Waffen

zum Gehorsam zu bringen, belagerte demnach den Berg mit vielen Volck geraume Zeit, mußte aber ziemliche Einbusse der Seinigen erfahren, indem von denen Belagerten mit Steinen und Geschosß ihrer viel getödtet oder beschädiget worden, gleichwohl eroberte endlich der Käyser den Dybin, und befahl der Stadt Zittau, daß sie daselbst ein groß viereckicht Gebäude gegen die Stadt anlegen solten, welches nachgehends des Käysers Haus genennet, und vor eine Landes-Bestung damahligen Zeiten nach gehalten ward, dieses übergab der Käyser an. 1364. nebst andern Gütern der Stadt Zittau, doch daß sie dargegen dem Königreich Böhmen jährlich 300. Schock erlegen musten. Gestalt solches aus einem von Käyser Carolo IV. auffgerichteten Pacht-Contracte über die Zölle und Renten zu Zittau, und dessen Weichbildes de Anno 1366. feria 6. a post ascensionem Domini zu ersehen. Es verblieb aber die Sache nicht lange in solchem Zustande, immassen nach einigen Jahren ein Coelestiner Closter auf solchen Berg gebauet, und vom Käyser mit herrlichen Einkünfften dotiret worden, womit es denn folgender Gestalt zugangen.

§. 3.

Es sandte nehmlich Pabst Urbanus V. an. 1367. eine ansehnliche Gesandtschaft nach Prage an Käyser Carolum IV. und hielt um Hülffe an wider die Lombarder und Toscanier, sonderlich aber wieder Barrabam den Vice-Comitem zu Meyland, so dem Patrimonio Petri grossen Schaden zufügte. Der Käyser war hierzu willig, und machte Anstalt noch dieses Jahr den Heerzug nach Italien anzutreten, mußte es aber wegen anderer vorgefallener Hindernüsse bis aufs folgende 1368ste Jahr anstehen lassen, da er denn Montags nach Palmarum von Prage mit einer starcken Krieges-Macht (worunter auch die Zittauer waren, gestalt die Sechs-Städte zu diesem Zuge viel Geld und Volck geben müssen) aufbrach, und in Welschland und Meyland etliche aufrührische Provinzen bezwang, besonders aber zwischen der Römischen Kirche, denen Meyländern und andern Lombardischen Dertern, so sich wider den Päßtlichen Stuhl aufgelehnet, Friede aufrichtete, auch mit dieser Expedition fast 1. ganzes Jahr zubrachte. Als er nun den Pabst Urbanum V, so zu Avignon in Frankreich sich aufhielt, besuchte, und da bey den Mönchen des Ordens S. Petri des Bekenners, Coelestini genannt, im Closter Messe hörte, ließ er sich ihren Gottesdienst und Ceremonien so wohl gefallen,

Käyser Carolus IV. erobert den Dybin, und läßt eine Landes-Bestung daraus machen.

Gelegenheit wie die Coelestiner-Mönche in Böhmen kommen.

Wird zu einem Raub-Schloß gebraucht.

König an König Johannem in Böhmen.

Belanget wider an Räuber.

daß er die Ordens-Brüder nicht nur oftmahls um sich hatte, sondern auch ihren Orden in Böhmen zu pflanzen resolvirte, indem auffer in Italien und Frankreich, sie damahls nirgend in Deutschland ein Kloster hatten. Er nahm derowegen zweene Mönche mit sich nach Böhmen, allwo sie sich am Kayserslichen Hofe geraume Zeit aufhielten, gleichwohl aber keine bequeme Gelegenheit finden konten, so ihnen zu Erbauung eines Klosters anständig gewesen, indem sie zu Prage wegen der Menge des vielen Volckes sich nicht niederlassen, sondern lieber an einen einsamen Ort, ihres Stiffers Verordnung nach, im Gebürge oder im Walde leben wolten. Deswegen beschloffen sie wiederum zu ihren Ordens-Brüdern nach Avignon zurück zu kehren, erhielten auch vom Kaysers, wiewohl ungerne, ihren gesuchten Abschied, und daneben ansehnliche Geschenke aufn Weg. Inzwischen konte der Kayserselbige ganze Nacht nicht schlaffen, weil Ihn sehr bekümmerte, daß sein Vorsatz wegen Stiftung eines Coelestiner-Klosters keinen Fortgang gewinnen konte, biß er sich endlich erinnerte, daß er schon vor dessen sein Schloß Dybin, so bey Zittau im Gebürge und Walde auf einen hohen Felsen gelegen, zum Gottesdienst gewiedmet, und nunmehr vermeinte, daß vor die Geistl. Personen dieses der beste Ort einsam zu leben seyn würde. Er ließ hierauff bey anbrechenden Tage die Mönche, so bereits reife fertig waren, zu sich erfordern, erzehlte ihnen die Beschaffenheit des Orts, und befahl, ehe sie sich aus seinem Lande weg begäben, daß sie solchen in Augenschein nehmen möchten, gab ihnen auch Brieffe an den Rath in Zittau mit, mit welchen sie zu Anfang des 1369sten ankamen, und sich die Gegend und Schloß ungemein wohl gefallen lieffen. Sie kehreten darauff zum Kaysers nacher Prage zurücke, und als sie derselbe in Französischer Sprache mit diesen Worten angeredet: Eh bien mes Peres, vous en plait-il cel lieu là? Das ist: Wohl an ihr Herren Patres, gefällt euch denn nun der Ort daselbst? sollen sie geantwortet haben: Ouy bien Sire, das ist: Ja wohl gnädigster Herr, darauff der Kaysers als bald diese der Mönche Antwort dem Orte zum Nahmen gegeben, und selbigen Ouybien oder Oybin und Oyvvin genennet, wie die Zittauischen Annales vermelden. Es kan aber diese Herleitung des Nahmens darum nicht statt finden, weil albereit vor 23. Jahren König Johannes in einem Privilegio, so er dem Stifte St. Marienthal bey Ostřiz über ihre Güter ertheilet, sub da-

to in monasterio Meyenwald, in Vigilia Festi S. Margarethæ Anno 1346. des Schloßses Oyvvin Erwähnung gethan: Verbis: mandamus per paginam præsentem, severius inhibentes, ne in villis prædictis earum, & in omnibus bonis earum, aliquas expensarum precesiones, hospitalitates, petitiones vel impetitiones, exactiones agri culturas rectoras super Castra Ronov & Oyvvim, seu alias quascunque facere præsumatur, aut aliquibus gravaminibus molesterur &c.

Dahero hat Herr Grosser in seinen Lausitzischen Dierckwürdigkeiten P. I. p. 83. nicht unrecht, wenn er diese Benennung mehr vor eine Critische Speculation als unlaugbare Wahrheit halten wollen. Wie denn auch die übrigen daselbst angezogene Derivationes schlecht Fundament haben, und die beygefügte Remarques wohl verdienen. Gesezt auch daß man die wahrhafte Veranlassung des Nahmens Dybin zu geben nicht vermag, so ist es doch besser die bekannte Regul *Jctorum in L. 20. ff. de Legibus & Scris* zur Entschuldigung zu gebrauchen, quod non omnium quæ a Majoribus constituta sunt, ratio reddi possit, als dem Leser mit ungereimten und erzwungenen Fabeln beschwerlich zu fallen. Im übrigen wird es verhoffentlich nicht unangenehm seyn, allhier eine kleine Digression zu machen, und von dem Coelestiner-Orden überhaupt etwas einzurücken, weil selbiger in Deutschland gar seltsam, und ihr erstes Kloster in diesen Landen auf den Dybin erbauet gewesen.

§. 4.

Es war demnach der Stifter des Coelestiner-Ordens Petrus zu Pelignis, bey der alten Bischöflichen Stadt Isernia, zwey Meilen von Sulmona im Königreich Neapolis an. 1215. von seinen Eltern Angelerio und Maria geböhren. Im 16den Jahr begab er sich in eine Einöde, hielt sich daselbst in einer engen Höhle 3. Jahr lang auf, darinnen er nicht stehen noch sich ausstrecken konte, und führete ein sehr strenges Leben. *vid Hospinianus de Monachis Lib. VI. Cap. 32. p. 493.* Er zog hernach auf seiner Freunde Einrathen nach Rom, und ward anfänglich ein Priester, bald aber in dem Kloster S. Benedicti ein Mönch, von dar verfügte er sich in eine Grotte oder Höhle des Berges Moron um das Jahr 1239. wovon er den Beynahmen Petrus von Moron bekam. *vid. Beschreibung von Neapolis P. I. cap. V. p. 90.* Weil aber der Ort von den Leuten in der Gegend mehr und mehr angebauet, und

Kaysers
Carl IV.
gibt ihnen
das Schloß
Dybin zu
Erbauung
eines Klo-
sters ein.

Gemeine
Muthmaßung vom
Ursprung
des Nahmens Dybin wird
wiederleget.

Wahrhafte
Derivation
des Nahmens
bleibet unge-
wiß.

Urheber des
Coelestiner-
Ordens,
und dessen
Stiftung.

und bewohnt ward, sahe er sich nach 5. Jahren nach einer grössern Einsamkeit um, und begab sich an. 1244. auf den grossen und hohen Berg Majella in Abruzzo gelegen, dessen Gipffel mit ewigen Schnee bedeckt, und dessen mittler Theil mit grossen steilen Felsen und grossen Wäldern umgeben ist. Alda fand er eine Höhle, in welcher er sein einsames Leben fortzusetzen beschloß. Es kamen aber viele, so die Welt verliessen, zu ihm, so er in seine Gesellschaft nahm, bis dererselben so viel wurden, daß er sich genöthiget sahe, auf eine geraume Wohnung zu denken, und das nachmahls vornehme Kloster des Heil. Geistes zu Majellis anzubauen, und selbiges nach der Regul S. Benedicti einzurichten. Jedoch als es darauff stunde, daß alle Orden auf den allgemeinen Concilio zu Lyon solten abgeschaffet werden, welche nicht der Päpstliche Stuhl approbiret, begab er sich mit 2. Brüdern an. 1273 zu Fusse auf solches Concilium, und erhielt dafelbst in Person vom Pabste Gregorio X. die Confirmation seines Ordens de Montibus. Nachdem er sich hierauff wieder in seine Wüstenei gewendet, hat er seine Fratres beruffen, und in den Kloster Spiritus S. de Majellis ein general-Capitul gehalten, worinnen er wegen der Observanz seiner Regul vieles abgehandelt, und die meisten Statuta auf die Verbesserung der Mönchs-Disciplin gerichtet, auch unterschiedene Dertter und Clöster, welche derer Benedictiner gewesen, seinen Orden einverleibet, so daß er in kurzer Zeit 36. derselben eingeweyhet, und darinnen fast auf die 600. Brüder bekommen. *vid. Surius in Coelestino Tom. 3. de Vitis Sanctorum.* Sein Ruhm breitete sich nach diesen immer weiter aus, und stieg so hoch, daß er abwesende, wieder sein Vermuthen an. 1294. d. 7. Jul. im 79. Jahr seines Alters zum Römischen Pabst erwöhlet wurde, da er denn bey seiner Erönung den Nahmen Coelestini V. annahm. In solcher Dignität ertheilte er dem Coelestiner-Orden ein besonderes Privilegium und Indulgenz-Brieff, welchen Ulricus de Rohrbach, Sub-Prior des Klosters Dybin an. 1397. d. 26. Sept. zu Aquila im Königreich Neapolis gelegen, durch Jacobum und Johannem de Baczano Regni Bavilo & Judice nebst gehörigen Zeugen vidimiren, und auf Pergament schreiben lassen. Welches Vidimus sich noch bis dato aufm Rathhause in Zittau befindet, und seiner Seltenheit halber verdient gelesen zu werden, daher wir solches zu Ende dieses Capituls anfügen wollen sub A. Allein weil die Hoheit des Pabst-

lichen Hofes seinen Humeur zu wieder, und die Cardinale mit seiner angefangenen Reformation der Kirche nicht zufrieden waren, legte er sein Pontificat noch selben Jahres nieder, und kehrete in seine vorige Clause zurücke, ward aber von seinem Successore Bonifacio VIII. unverschuldeter Weise daraus genommen, und in ein Gefängniß geworffen, darinnen er an. 1295. d. 6. Maji, als er bereits 80. Jahr war, elendiglich umkommen müssen. *Vid. Elie Reufner. Isagog. Histor. p. 136. Ursprung der Ordens-Leute, so zu Augspurg edirt worden An. 1693. No. 37. Buddei allgemeines Historisches Lexicon P. I. p. 606.* Dieses ist also der Urheber des Coelestiner-Ordens, wiewohl einige behaupten wollen, daß Petrus Damianus lange vor Coelestini Zeiten Anno 1078 diesen Orden eingeführet, welcher, weil die Mönche eine Himmelblaue Kleidung getragen, Ordo Coelestinorum genennet worden. *Vid. Joach. Hildebrand. de religiosis eorumque variis Ordinib. p. 71.* Ihr ordentlicher Habit bestehet in einem weissen Unter-Rocke, einen Flocken, einen Schulter-Rock, und einer schwarzen Mönchs-Kappe, wiewohl es schreibt *Sebast. Franck. in Chronic. fol. 221.* Petrus habe seinen Orden durchgehends einen Himmelblauen Habit, jedoch ohne Cucull gegeben. Das Päpstliche und Clösterliche Ordens-Buch, so Anno 1560. zu Wittenberg gedruckt, reimet sonst von ihrer Kleidung, und andern Zierrath also:

Coelestinus ein Pabst war,
Erst ein Mönch aus der Prediger-Schaar

Das Pabstthum er wieder ließ stahn,

Diesen Orden davor fing an
Welcher noch vorhanden sind
Das Volk zu betrügen sinds behend

Schwarz von Farb ist gemacht ihr Kleidt,

Vor ihre Frömmigkeit, schwer ich kein End.

S. 5.

Diese zwey Coelestiner-Mönche nun, Kaiser von welchen in vorhergehenden 2ten S. ^{Carl IV.} Erwähnung geschehen, als sie die ange- ^{gibt dem} nehme Einsamkeit des Dybins vor eine ^{Coelestinern} bequeme Gelegenheit zu Erbauung eines ^{Mönchen} Clösters hielten, erlangeten alsofort von ^{einen Stif-} tungs- ^{Brüder über} Erlaubnis des Clöster ^{das Clöster} Dybin.

Kayser Carolo IV. eine schriftliche Verordnung an die Stadt Zittau/ daß der Rath und Gemeine daselbst ihnen zum vorhabenden Kloster-Bau, und ihrer Verpflegung beförderlich seyn solten, wie denn auch aus dem Rath und der Gemeine 2. Curatores denenselben verordnet wurden, die sich das Werk außs euserste angelegen seyn lassen mußten. Der Kayser selbst befahl wöchentlich aus dem Kuttenbergischen Berg-Wercks-Amte 10. Schock zu solchen Bau zu zahlen, der Stadt aber kostete es über 200. Schock Prager Groschen/was sie hierzu verwenden mußten, ungerechnet die Zimmerleute, Mäurer, und Steinbrecher, ingleichen was die Fuhren betragen, so die Bürger und das ganze Land mit ungemein großer Beschwerung verrichtet. Solcher Gestalt nun ward das beruffene Coelestiner Kloster aufm Dybin für XII. Brüder gestiftet ao. 1369. und der Kayser ertheilte ihnen in der Reichs-Stadt Lucca d. 17. Martii istgemeldten Jahres einen Stiftungs-Brief, welchen der Pabst Martinus V. confirmirte, wie von solchen Documenten die Copien ebenfalls zu Ende dieses Capituls sub B. & C. zu befinden. Zwar es sind die Scriptorum Bohemici hierinnen nicht einerley Meinung, indem einige, als *Hegocius* in der Böhmischn Chronick p. 110. wie auch *Balbinus Epitom. Rer. Bohem. Lib. 3. cap. 21. p. 375.* und in *Miscell. Histor. Bohem. Dec. 1. Lib. 3. cap. 8. §. 5. p. 113.* und aus solchen *Manlius in Com. Rer. Lusat. Lib. VI. c. 27.* solche Fundation auf das 1366ste Jahr setzen, Herr Großer hingegen in *Laus. Merckwürdigkeiten P. I. p. 83.* davor halten will, daß man ao. 1367. den Anfang zum Bauen gemacht, und damit so geeilet, daß ao. 1369. das Kloster bereits in ziemlichen Stande gewesen. Allein beydes ist der Chronologie zu wieder, angesehen Kayser Carolus IV. erst ao. 1368. dem Pabste nach Italien zu Hülffe gezogen, und bey seiner Zurückkunft die 2. Coelestiner-Mönche mit sich von Avignon gebracht, diese auch erst zu Anfang des 1369. Jahres die Gegend um den Dybin in Augenschein genommen, und das Kloster zu bauen resolviret, wie in 3. §. dargethan worden. Dahero ist glaubwürdiger, daß der Bau erst nach ertheilter Fundation seinen Anfang genommen, gestalt auch die Mönche selbst über das Kloster zum Andencken der Erbauung folgendes Chronostichon in Stein hauen lassen.

CoenobIVM KaroLVs hoC ConDIDIT
IndVperator.

Nachdem nun der Bau starck fortgesetzt, und die Kirche, welche 15. Ellen hoch aus ganzen Felsen gehauen, sammt den dreyen Altären in derselben, und eben so vielen in der Capellen, welche zur linken Seiten der Kirche lieget, vollents verfertigt ward, so erfolgte im Jahr 1384. d. 6. Nov. die Einweihung, welche der 3te Erz-Bischoff zu Prage Johannes de Genstein in der Ehre des heil. Geistes oder Paracleti, auch in der Ehre der Gottes-Gebährerin Maria, des heil. Märtyrers Wenceslai, und S. Petri des Bekenners, der der Stifter des Coelestiner-Ordens gewesen, verrichtet: Die Consecration der Capelle aber geschah von seinen Suffraganeo, Wenceslao. Das Kloster ward zur Pragischen Diocesis geschlagen, und dem vornehmen Coelestiner-Kloster zum heil. Geist zu Sulmona im Königreich Neapolis als einer matrice einverleibet. Gestalt auch aus selbigen der Pater Johannes de Aquila als erster Prior aufm Dybin erwahlet, und nebst noch andern 6. Ordens-Brüdern zum erstenmahl eingeführet, das ganze Gestifte aber vom Pabst Urbano V. approbiret / und bestätigt wurde.

Über dieses hat Kayser Carolus IV. den Prioren von Dybin, gleichwie auch die gesammten Brüder vermöge der Stiftung zu sonderbaren und privilegierten Pof-Priestern des Königreichs Böhmen erhöhet, und hiernächst das Kloster mit unterschiedenen Dorffschafften, Forwercken, Teichen, Wiesen, Einkünften und Zinnsen herrlich dotiret, auch Ihnen große Privilegia verliehen, welche die nachfolgende Kayser und Könige in Böhmen confirmiret, und zum Theil vermehret, daß also das Gestifte zu trefflichen Vermögen gediehen, zumahl auch unterschiedene privat-Personen starcke Vermächtnisse und Donaciones dazu gethan, und die P. P. selbst aus ihrem Fisco nach und nach mehr Güter erkaufft, von welchen allen allhier zu handeln zu weitläufftig fallen würde. Von der Situation des Klosters hat *Paulus Langius in Chronico Citizenis* folgendes aufgezeichnet: Est autem ipse mons totus Saxeus, undique prominentes habens rupes & scopulos, & est semotus & liber in medio aliorum situs montium memoris Herciniaz, si ve Bohemicz. Das ist: der ganze Berg ist felsicht, und hat allenthalben hervorragende Klippen und Steine, lieget abgesondert und frey mitten unter denen im Böhmischn

vid. Deplogen sub B. & C. Unterschiedliche Meynungen von der Erbauung solches Klosters

Werden untersucht

Die wahrscheinlichste Meynung wird behauptet.

Einweihung des Klosters Dybin.

Der Kayser privilegiret die Coelestiner-Mönche, und dotiret das Kloster mit reichen Einkünften.

Situation des Klosters und dessen Beschreibung.

mischen Walde befindlichen Bergen. *Balbinus* aber weiß die Schönheit des Orts nicht gnung zu rühmen, wenn er in *Miscell. Histor. Bohem. cit. loc. p. 113.* so wohl von der Situation, als den Closter Gebäude schreibet:

Nihil in vita natura loci munitius vidisse me puto: Saxea tota moles est, neque cuniculis, aliisque hodiernis ignium artificii, aut pyrio pulvere fartis syphonibus, & syringis obnoxia; quippe non una aliqua petra mons excrescit, ut perfodi quamvis pertinaci labore possit, sed frustra petrarum & Saxorum grandia, domorum & turrium maximarum instar accumulata montem conficiunt altissimum, & partibus omnibus, sola qua aditur via excepta, in infinitam altitudinem abruptum. Via quæ ad arcem ducit, unica, angusta, lubrica, saxea tota, nec curru nec equo adeunda. E petris hinc inde quasi pergulæ lapideæ pendent ad defensionem Arcis artificio excitatæ. Semita ad arcem tortuosa & velut Mæander in seipsam quasi rediens id efficit, ut hostes cum ascendunt sapissime sese offerre, & nudum latus præbere necessario cogantur. Ubi portas & quædam moenia idoneis locis excitata superaris & summum montis apicem conscenderis, veteris tibi cœnobii ruinæ occurrent; ibi jam continuum Saxum exurgit; cellaria memorandi operis profundissima narrant, qui viderunt, nullo murariorum, sed fossorum tantum qui petras frangunt; labore perfecta; tum inter saxa grandis, sed purissimæ & coelestis aquæ plena lacuna, seu crater, unde paratus præfidiarius haustus scatebat. Tradunt incolæ, totius coenobii & omnium ædificiorum in arce tecta sic aptata fuisse, ut quoties coelum plueret, omnis tectorum aqua in hanc scrobem, seu craterem colligeretur, & canalibus deflueret; adjuvari insuper augerique aquas latice modico, sed perenni, qui scateat e rupe. Arx sola illa parte & fronte, qua ascenditur, moenibus incingitur, reliqua latera omnia lubricis, præcipitibus, & nulla prope arte, nullis scalis superabilibus Saxis, ac rupibus muniuntur. Monstratur hodieque in petra locus, ubi Carolus IV. Imperator sederit, tum alio in loco Caroli saxeus lectulus, ubi traditur ascensu Arcis defessus paulatim quievisse. Sed nihil Coenobii templo, quod adhuc stat integrum, illæsumque, illustrius, & admirabilius hoc quidem in genere vidi: non enim laterculis, aut Saxis coemeto murariorum labore conjunctis, sed cavata, perfossaque petra, ac in templi justæ speciem formata assurgit in fornicem; ac ne antrum aliquod esse existimes, fenestræ idoneis locis apertæ lucem admittunt; fornix tantum ubi curvari incipit, laterculis constat, latera omnia templi, solum, parietes, quicquid latet, aut eminent, aræ gradus, & cætera, ex eadem petra excisa tam dextre & in-

tra & extra Ecclesiam adornantur, ut non nisi curiosis oculis hæc raritas notetur &c. Den gegenwärtigen Zustand hat Herr Grosser in Lausitzischen Merckwürdigk. P. V. p. 13. beschrieben, welcher in vielen Stücken mit Balbini angeführten Worten einerley, und wohl werth ist, selbige anhero zu setzen.

Es liegt dieser Berg ohngefähr eine kleine Meile Wegs von der Stadt Zittau Sudwärts gegen das Böhmisches Gebürge oberhalb dem Dorff Ober-Obersdorff. Der Weg dahin gehet zwischen lauter Bergen in einem anmuthigen Grasreichen Thale. Wenn man in diesem bis an die Wurzel des Berges kömmt, gehet sodann ein Weg bey dem einen Fusse des Berges liegenden Dorfflein gleiches Namens vorbey, aber so enge, daß man nur zu Fusse darauf fortkommen kan. Dieser enge und rauhe Weg hat in Stein gehauene, aber wegen Länge der Zeit sehr ausgetretene Stufen, über welche man hinaufklettern muß. Unterwegens findet man unterschiedene in Form kleiner Capellen in Stein gehauene Bildnüsse, darein ehmahls die Cœlestiner, vermöge ihrer Ordens-Regul, vor die Reisenden/ oder diese religieuse Bildnüss zu besehen kommende Speise, Trand, und andre Erfrischungen gesetzt haben solten. So dann kömmt man zu denen Ruderibus der Kirche, des Closters, und des ehmahls darauf gestandenen Schlosses. Die Mauern, Thore, und Fenster, sonderlich gegen Mittag sind alle aus purem Fels gehauen, und die Bögen am Gewölbe nur mit Ziegelsteinen vollends ausgemauert gewesen. In dem Chor der Kirchen war vor weniger Zeit noch ein aus Stein gehauenes, und vermittelst zweyer eisernen Stangen schwebend hangendes Crucifix. Gegen Mitternacht ist ehmahls ein ziemlich hoher Thurm gewesen, der aber nach der Zeit herunter gestürzt, und nur innerhalb der Kirchen noch etliche wenige Stufen von der gewesenen Wendel-Treppe übrig hat. Seitwärts der Kirche sind auch noch einige Rudera von dem gewesenen Kreuz-Gange zu sehen / an deren Ende man in eine entsetzliche Tieffe hinab schauen kan. Die in purem Fels gehauene Kelleren aber ist noch in gar guten Stande. Auf der Seite gegen

gegen Mitternacht steigt der Berg noch höher: allein so jähe, daß man ohne Gefahr nicht hinaufklettern kan: und unter dieser Höhe ist eine in Fels gehauene ziemlich tieffe Cisterna, in welcher so wohl das aus den Fels-Ritzen rinnende, als auch den mit besondern Fleiß abschüßig gebauet gewesenen Dächern herabgefallene Regen-Wasser aufgefangen worden ist zc. Heute zu Tage siehet man noch zwey in Stein gehauene Rudera, deren eines Kaisers Caroli IV. Bette, und das andere sein Stuhl genennet wird: weil er der gemeinen Sage nach, bey Besichtigung dieses Orts, vom Steigen ermüdet/ seine Ruhe darauf genommen haben soll. Es ist auch oben auf der Fläche noch ein Kirchhof, darauf die Inwohner des darunter gelegenen Dorffes ihre Leichen zubeerdigen gewohnt gewesen seyn. Weil auch dieser Berg sammt seiner Zugehör von denen Kaisern/ und Königen in Böhmen nach völligem Abgang der Cœlestiner E. E. Magistrat der Stadt Zittau eigenthümlich verliehen worden; hat derselbe vor diejenigen, so diesen Ort besuchen, einen vor der Sonnen-Hitze, und dem Regen gesicherten Abtritt bauen lassen. Denn diese wegen der jähen Klippen, tiefen Klüfte, vieler Bäume, und Sträucher, aus denen Fels-Ritzen hervorrieselnden Wasser, und sonderlich unten im Thale gegen Norden zu fließenden Forellen-Bach höchst anmuthige Gegend wird sehr offte besucht: bevorab/ weil man bey Loßbrennung eines Pistols/ oder andern Geschosses, ein so

vielfaches, starkes Echo höret/ als man in einigen Orte finden kan zc.

Als etwas Merckwürdiges kan man anfügen, daß derer Einwohnern beständigen Aussage nach, niemahln ein giftiges Thier von Schlangen, Eydern, Kröten, oder dergleichen aufm ganzen Revier des Oybins anzutreffen sey. Die euserliche Gestalt ist aus beygefügtten Abrißsen zu ersehen.

Von denen Prioribus und Mönchen so in diesen Closter sich aufgehalten, hat man zwar kein vollständiges Verzeichnuß, doch soll zu Ende dieses Capituls eine Consignation dererjenigen, so man zuverlässig zusammen bringen können, angeschlossen werden. Vor-
 igo aber wollen wir noch mit wenigen des Closter-Siegels gedencken, welches in einen aufgerichteten Ovalen Schilde bestanden, darinnen in untern Theile ein Thor zu sehen/ in welchen ein Mönch kniet und betet. Über denselben Thore steht zur Rechten St. Wenceslaus im Herzoglichen Habit, in der rechten Hand eine Fahne, und in der linken einen Schild haltende; neben selben ist S. Petrus mit dem Schlüssel, und über diesen eine fliegende Taube, so ein Creuz im Schnabel hält. Um den Rand liest man die Umschrift, Signetum Monasterii Sancti Spiritus de Ow in †. & †. Im übrigen wie dieser Orden an ihren Clöstern ein Creuz mit einem S. umschlungen, zum Zeichen zu führen pfeget, also ist auch der Oybinischen Mönche kleineres Signet, so der Prior bey Vollziehung derer Contracte zu gebrauchen pfelegen, auf diese Weise mit der Umschrift: Sigill. Confraternitatis Fratrum Cœlestinorum in Ow in, gestalt gewesen, wie aus beygefügtten Abdrücken erscheinet:



PROSPECT DE

Das Schloß Oybin. 2. das Coelestiner Closter.
Schloß Thor. 6. Rudera von einer Burg Warthe
hohe Gebürge der Töpffer genant. 9. das Dörf
in gestalt eini



§. 6.

Nach der Reformation Lutheri begeben sich die Mönche in die Stadt, und verlassen das Kloster Dybin.

Als endlich um diese Gegend herum aller Orten das Licht des Evangelii zu leuchten begunte, und denen Ober-Lausitzischen Einwohnern so hell in die Augen schiene, daß sie die Päpstlichen Gebräuche und Irthümer abschafften, so sahe der damalige Prior in Kloster Dybin, Andreas Ringehutt wohl, daß das gemeine Päpstliche Kloster Leben ebenfalls nicht mehr lange Bestandt haben würde, absonderlich da der Königl. Cansler, nebst dem Landtvoigte Herrn Zdislaw von Bercka 20. 1532. Donnerstags vor S. Thomaz auf den Dybin unvermuthet ankamen, und auf Kön. Befehl derer Mönche Zustand samt ihren Einkünften und Vermögen untersuchte, auch über alles und jedes, nicht die Kleinodien ausgenommen, ein Inventarium fertigen ließe. Hieraus kunten die guten Patres leicht abnehmen, daß über sie etwas mehrers verhangen, doch wolte der Alte Prior nichts dagegen vornehmen, sondern starb in etlichen Jahren anno 1538. am Tage Margaretha größten theils aus Bekümmernuß. Seine Stelle bekleidete zwar P. Christophorus Ottomannus, allein er dachte bald auf eine Veränderung, weil Er gesehen hatte, wie es seine Confratres auf dem Königstein in Meissen gemacht, als welche den Kloster-Orden ebenfalls verlassen hatten. Hierzu kam, daß zu Ende des 1544sten Jahres abermahls Königl. Commissarien, benanntlich D. Laurentius Knorr, und Fabian von Schöneich, in Städten und Clöstern, nicht weniger auf den Dybin alle Monstranzen, Kelche, Pontificalia und Silberwerk besichtigt, gewogen, und versiegelt hatten. So brandte auch anno 1545. das Forwerck zu Dbersdorff ab, und verdarb denen P. P. hierdurch alles Getreyde, Vieh und anderer Vorrath. Dieses bewog den Prior Ottomannus, daß Er sein Kloster-Leben zu verlassen trachtete, vorher aber mit seinen Conventualen ein Stück Geld aus den Stifts-Gütern zu machen suchte, und daher anno 1546. Donnerstags nach Matthiaz an Hr. Conrad Nesenium, Syndicum in Zittau die Stege-Mühle in Herwigsdorff verkauffte, auch hierauf mit gedachten Fratribus sich in die Stadt auf ihren daselbst habenden so genannten Väter-Hof, oder Domum Paracleti begaben, allwo der Pater Prior Ottomannus den 2. Sept. 1555. sein Leben endigte. Ihm succedirte zwar der letzte Prior, Balthasar Gottschalk, welcher nebst den Geistlichen in der Pfarr-Kirchen in Zittau

den Gottesdienst bestellen half, und auf der Väter-Hofe verblieb, wo aber die andern Fratres nach und nach hinkommen, ist nicht bekandt, doch läffet sich vermuthen, daß sie zum theil nach andern ihres Ordens-Conventen sich begeben, zum theil abgestorben, und zum theil die Lutherische Lehre angenommen. Endlich gieng auch den 19. May 1568. im 73. Jahre seines Alters Balthasar Gottschalk mit Tode ab, und gab mit seinem Absterben zugleich dem Cölestiner Orden, so in hiesiger Gegend von Zeit der Einführung gleich 200. Jahr geblühet hatte, die Endschaft.

Der Cölestiner-Orden erlangt in Ober-Lausitz seine völlige Endschaft.

§. 7.

Als nun angeführter maßen die Mönche das Kloster verlassen, zogen Ihre Königliche Majest. Ferdinandus I. die Dybinischen Stifts-Güter, wie zu der Zeit mit vielen andern Stiftern geschehen, zur Königlichen Cammer, und ließen selbige durch einen darzu bestallten Hauptmann, Herrn Siegmunden von Döbschütz administriren, womit es jedoch keinen langen Bestand hatte. Denn als der König in damaligen Schmalkaldischen Kriege, Geldes benöthiget war, schloß der Böhmishe Land-Hofmeister und Land-Boigt in Ober-Lausitz, Herr Zdisla Bercka von der Daube ein großes Darlehn vor, und erhielt zur Versicherung solcher Schuld die Dybinischen Güter auf 5. Jahr lang antichretice zugenießen. Nach verfloßener Zeit wurden dieselben von Königlicher Majest. eingelöset, und von der Böhmischen Cammer durch Johann Haacken administriret, welcher sehr schlechte Wirthschaft trieb, und deswegen seinen Abschied bekam, hingegen E. E. Rath der Stadt Zittau anno 1556. solche Güter Pachtsweise auf 10. Jahr lang erhielt; Das Schloß, und Kloster auf dem Berge, wie auch den Meyerhof unter denselben gelegen, hatte Benno von Salza, und nach ihm Herrmann Dgel innen. Inmittelst waren von dem anno 1535. gestifteten Orden Societatis Jesu im Jahr 1552. ihrer 12 von Rom nach Prage kommen, welchen König Ferdinandus I. das Kloster zu St. Clement in der Altstadt daselbst eingegeben, und zu bessern Unterhalt des Collegii, die von denen Dybinischen Gütern jährlich in die Königl. Böhmishe Cammer gefällige Pacht-Gelder an 1400. Rthl. abgetreten, auch ihnen hierüber eine güldene Bulle d. d. 15. Martii 1562. ertheilet. Als nun dessen Successor Maximilianus II. das Schloß und Kloster Dybin

Ferdinand I. zieht die Dybinischen Güter ein, und secularisirt dieselbe.

E. E. Rath bestimmet dieselben auf 10 Jahr lang pachtsweise

Ferdinandus I. tritt denen P. P. Jesuitis zu St. Clement in Prag die Dybinischen Pacht-Gelder a 1400. Rthl. ab. Maximilianus II. verkauft E. E.

Rath die
Dybin-
schen Güter.

vid. Depla-
ge sub L.

Wobey de-
nen Jesui-
ten wegen
ihrer jährl.
Pension
prospiciret
wird.

Untergang
des Schloß-
ses und
Closters
Dybin.

sammt allen darzu gehörigen Dörffern und Gütern an E. C. Rath der Stadt Zittau vermögte Kauff-Brieffs d. d. 17. Novembr. 1574. vor 68000. thl. Erb- und eigenthümlich überlassen, nach Inhalt der in appendice dieses Capituls sub E. befindlichen Abschrift, mußte ermeldter Rath die denen Patribus Jesuitis jährlich in 2. Terminen nemlich Georgi und Galli zu zahlen ausgesetzte 1400 thl. über sich nehmen, und hingegen von der Kauff-Summa 23000. thl. inne behalten. Jedoch wurde wegen dieses Kauff-Restes mit Kayser Rudolpho II. Anno 1581. anderweitige Abhandlung getroffen, daß sowohl die Patres ihre jährliche pension behalten, als E. C. Rath schadlos bleiben konte, inmassen denn solche Abgabe bis heutigen Tages continuiret / der Magistrat aber das Eigenthum derer sämtlichen Dybinischen Güter und Zugehörungen besitzt.

S. 8.

Wir kommen nunmehr zum Untergange des Schlosses und Closters Dybin, welcher sich ao. 1577. d. 24. Martii am Sonntage Judica Abends um 6. Uhr ereignet, da durch ein hefftiges Donner-Wetter die verhanden gewesene Gebäude angezündet, und weil damals viel Schuß-Pulver im Schlosse verwahret lag, daß sich niemand den Brand zu dämpfen wagen konte, fast der ganze Dybin durch die Flammen verderbet worden. Folgender Zeit ist das Gemäuer sonderlich an der schönen Kirchen, wie auch das Amthaus durch Regen und Wind vollents eingefallen, und als endlich im 30jährigen Kriege viel Volck mit dem Viehe sich hinauf kalviret, ist auch das, was von Eisenwerck übrig geblieben, herausgezogen, u. alles gänzlich öde gemacht worden, so daß von denen vormahls herrlichen Gebäuden blosserudera zu sehen, die aber gleichwohl ihrer antiquität wegen noch zu admiriren sind, und denen Liebhabern Vergnügen geben können. Anno 1681. d. 14. Maji nach Mitternacht trennete sich bey ganz stillen Wetter ein grosser Stein-Felsen von denen andern ab, und fiel theils auf den Schloßhof, theils in den Weg, warff auch den Schloß-Thurm herunter, und verschüttete das Backhaus nebst andern Gebäuden; Ob nun schon die Dybinischen Dorff-Leute den Weg zur Kirche räumen müssen, sind doch die meisten Steine auf dem Schloß-Platz liegen geblieben. In solchen Ruderibus hat dieser Ort nichts destoweniger das Glück, daß Er von

Wird
gleichwohl
in seinen
Ruderibus
von vielen
besuchet.

Fremden fleißig besuchet wird, weshalben denn E. C. Rath einen von der Sonnen-Hitze und Regen gesicherten Abtritt daselbst bauen lassen. Absonderlich hat man zwischen denen jähen Klippen und tieffen Klüfften bey Losbrennung eines Geschosses ein so starkes, vielfaches und einem Donner-Wetter gleichendes Echo zu bemerken, daß dergleichen an wenig Orten zu finden, welches denn viele veranlasset diese antiquische curiosität in Augenschein zu nehmen. Insonderheit aber hat der Ort sich dieser besondern Glückseligkeit zu rühmen, daß als der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, Johann Georg II. hochseeligsten Andenkens nebst dero Herrn Sohns des Sächsischen Chur-Prinzens Johann Georg III. Durchl. ao. 1665. die Sechs Städte mit dero Gegewart zu begnadigen geruhet, und den 16. Maji nacher Zittau kommen, selbige d. 18. Ej. mit dero bey sich habenden Svite den Dybin zu besuchen gnädigst entschlossen, und sich zu solchem Ende zu Pferde dahin begeben, den Berg selbst aber zu Fuß hinauf gestiegen, und sich mit ungemeiner Landes-Väterlichen Gnade gegen den Magistrat bezeiget, auch zu einen Gedächtniß ein ansehnlichen silbern Willkommen mit einer Inscription, so auf diese Begebenheit gerichtet, dahin verehret, und daß dero Anwesenheit in einen Felsen gegen der Lauber-Hütten, wo Se. Durchl. das Mittags-Mahl eingenommen, zum stetigen Gedächtniß eingehauen werden solle, gnädigst anbefohlen, welchen man in unterthänigster Devotion nachgelebet, und folgende Schrift an den höchsten Ort des Gebürges aufgerichtet.

Als die Durchlauchtigsten Fürsten und Herren

Herr Johann George der Andere, Herr Johann George der Dritte, Herzog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein &c. sich zum erstenmahl in der getreuen Stadt Zittau ekliche Tage persönlich enthalten, haben sie auch diesen Ort mit Dero Chur- und Fürstlichen

Churfürst
Johann Ge-
orgii II. ho-
be Gegew-
wart.

Inscription
zu dessen
Gedächtniß
in Fels
gehauen.

Herr Johann George der Dritte, Herzog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein &c. sich zum erstenmahl in der getreuen Stadt Zittau ekliche Tage persönlich enthalten, haben sie auch diesen Ort mit Dero Chur- und Fürstlichen

chen gnädigsten Gegenwart beehret, den 18. May des 1665ten Jahres.

Tobias Vopelius me fecit.

§. 9.

Erbanung
des Schloß
ses Carls-
Friede oder
des Neuen
Hause.

Neuen
schloßes

Unter denen unweit der Stadt Zittau vormahls befindlich gewesen Berg-Schlössern ist ferner das so genannte Schloß Carlsfriede oder Neuhaus zu betrachten, so auf einen hohen Felsen im Gebürge an der Gabelischen Strasse ohngefähr 1. Meile von der Stadt gelegen, ist und aber wüste stehet, und davon nur noch einige rudera von Mauern und Thürme zu sehen sind. Dieses Haus ward im Jahr 1357. auf Kayser Caroli IV. Verordnung von einem Ritter Ulrich Exister genannt erbauet, und mit Guarnison besetzt, welche die Reisenden über das Gebirge begleiten, und vor alle Anfälle der Räuber schützen mußten. Von diesem Hause schreibt Michael Fuß, ehmahliges Conrector bey hiesiger Schulen, nachmahls aber Pfarr zu Berzdorff, und letzens zu Herwigsdorff, in seinem Zittauischen Chronico MSto also:

Derer Landt Voigte Residenz ist vor Zeiten gewesen auf dem neuen Hause Carlsfriede genannt, (arcem munitissimam fuisse, adhuc rudera ostendunt) Von dem Schloß ist quer über die Strasse bis an dem Tham ein Gemäuer gegangen wie eine Pforten, dadurch haben alle Wagen fahren, und daselbst den Zoll erlegen müssen, welcher des Landt Voigts gewesen, der Landt Voigt hatte in der Stadt den Juden-Zoll und die Land-Gabe, welches sind etliche Malter Getreyde, so die Bauern allhierein müssen geben, wegen das, daß der Landt Voigt mußte Landt Reuter halten, die alle Strassen und unsichere Wege beritten und reine hielten, und die Leute von Mördern, Räubern und Gewalt schützten.

In einem Diplomate von Kayser Carolo IV. der Stadt Zittau ao. 1366. ertheilet, wird nebst andern Kayserlichen Gefällen und Gütern der Stadt Zittau auch auf 2. Jahr verpacht der Zoll unter den Neuen Hause gelegen auf dem Gähler, item in selbigen Brieffe wird dieses Haus auch eine Feste genannt, als die Worte lauten; Auch sollen sie die ehgenannten zwey Jahr zu Unser Hand als eines Königes zu Bohmen halten und beköstigen die drey Festen, eines die bey der Stadt Zittau

liegt, das andre ist das ehgenannte Neu-Haus auf dem Gähler, und das Dritte, daß man nennet Dymien etc. Auf diesem Hause oder Feste ist ein Hauptmann gewesen, wie die alten Stadt-Bücher melden; als ao. 1424. war allhier ein Hauptmann Conrad Quossau, und ao. 1439. wird Hannß Folsch als Hauptmann auf dem Neuen Hause in einem Contracte angeführt; Dieser Hauptmann des Neuen Hauses hatte zur selbigen Zeit die Jurisdiction wie istiger Zeit die Amts-Hauptmannschaft zu Görlitz, über den Adel des Zittauischen Reichbildes oder so genannte Voigtey daselbst, wie solches in unterschiedenen Orten der alten Stadt-Bücher zu befinden, als Anno 1424. Cap. 16. und Anno 1439. Cap. 12. Von den unglücklichen Fatis dieses neuen Hauses melden die Annales: Anno 1424. am Tage S. Pauli Befehrung war Bolzko der Keger mit 700. Pferden und 8. Trabanten auf das Gebürge dem Gähler kommen, wieder diesen hatten wir aus jeglichen Hause einen Mann ausgesandt, das Gebürge zu bewahren, nachdem uns Mann und Städte vertröstet hatten Hilfe zu thun, die uns aber nicht geschah; daselbst trieb Bolzko die unsrigen ab, derer viel ermordet und dazu 56. gefangen, bey Versprechung seiner Treu und Ehre; item einer, Schlaffer genannt, so mit Eilff Mann auf dem Carls-Friede oder Neuen Hause ware / mußte sich auch gefangen ergeben. Ihrer Funffzehn aus denen Gefangenen wurden die Nasen abgeschnitten, beyde Daumen abgehauen, und die andern alle verbrandt. Weiln nun nach der Zeit von diesem Hause allhand Raubereyen ausgeübet, und die vorbey reisenden an Leib und Gütern beschädiget wurden, an statt daß die darauf liegende Mannschafft selbige convoyren und beschützen sollen, wie es mit mehrern dergleichen Berg-Schlössern vormahls zugangen, hat E. E. Rath der Stadt Zittau dieses Neue Haus oder Carls-Friede, nebst einem andern dergleichen Raub-Neste, Winterstein genannt, von dem von Blanckenstein, als welcher es damahls vom Kayser eigenthümlich bekommen hatte, in vigilia St. Jacobi in Gegenwart Herrn Wenetschs, Herrn Albrechts, Herrn Thimonis und Herrn Hartung Klirens vor 150. Schock erkaufft, und folgendes 1442. Jahr feria quinta ante Laurentii abgebrochen und zerstöret. Von

Von dem
unglückl.
Fatis desselben.

Wird von
E. E. Rathe
gekauft u.
zerstört.

welcher Zeit an bis auf gegenwärtigen Tag die rudera ungebauet liegen verblieben.

§. 10.

Soviel das Schloß Ronau anbelanget, ist solches ein altes festes Haus gewesen hinter Hirschfelde auf einer Höhe gelegen ohnweit der Meisse, und hat dabey ein ansehnliches Forweg gehabt. Thiger Zeit sind noch unterschiedene starcke Mauern, Keller und rudera davon zu sehen, so jedoch meistens mit wilden Bäumen bewachsen, das Forweg aber ist in Bauer-Güter zertheilet.

Beschreibung des Schloffes Ronau.

dessen Erbauung.

Dessen Erbauung wollen einige in das Jahr 1347. setzen und vor den Erbauer Herrn Hannsen von Donin angeben, wie solches auch die meisten Zittauischen geschriebene Chronicken dafür halten.

Es ist aber der unterlauffende Unterscheid zwischen Ronau und Roynungen wohl in Acht zu nehmen. Denn das Schloß Roynungen ist wohl in gedachten 1347. Jahre von Herr Hannsen Burggraffen von Donin, Herrn auf Gräffenstein in selbiger Herrschafft erbauet worden, wie solches auch also das alte geschriebene Chronicon in E. C. Rath's Cansley mit dem Nahmen Roynungen bekräftiget. Allein die Situation sowohl als die Benennung ist von diesem Schlosse Ronau ganz unterschieden, indem dieses unweit Hirschfelde, jenes aber in der Böhmischen Herrschafft Gräffenstein gelegen, und bey isiger Zeit ebenfalls nur noch in ruderibus daselbst zu sehen ist. Man kan demnach die eigentliche Zeit der Erbauung nicht benennen, doch wird es in dem allbereith angezogenen Diplomate Kayser Caroli IV. d.ao. 1366. die Burg Ronau genennet. Als aber nach der Zeit die Besitzer solcher Burg sowohl die Reisenden auf der Strassen, als Einwohner im Lande beraubten, und grossen Schaden thaten, auch diesertwegen von Land und Städten bey König Wenceslao, oftmahlige Klagen einkamen, gab selbiger an die Landschafft und sämtlichen 6. Städte d. d. Bettler die St. Martini Anno 1396. Befehl den Burgstall Ronau zu zerstöhren, welcher Befehl nachgehends ao. 1398. von Procopio Marggrafen zu Mähren, als zu der Zeit Obristen Verweser über dieses Land und Städte in Nahmen des Königes wiederhohlet, und denen Mannen, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgern gemeinlich der Lande und Städte, Budisün, Görlis, Zittau, Lauban, Lobau und Camenz

entbothen wurde, daß sie das Schloß Ronau gewinnen, zerbrechen, verstoren, und alles, was auf dem Schlosse und in Forwege gefunden würde, nehmen solten. Es erfolgte auch nach beschehener Zerstörung Königs Venceslai Rathhabition d. d. Prag die Sta Dorothea, wie angeführte 3. Documenta noch in E. C. Rath's Archivo originaliter vorhanden, und in Anhang dieses Capituls sub F. G. H. zu lesen sind. Nach der Zeit ist das Schloß, wie oben gemeldet, bis heutigen Tages verwüstet liegen geblieben, die Forwerck's-Necker aber sind in Bauer-Güter vertheilet. Sonst wird von den Schloßern, Carls Friede, Dymien, Solenstein, Gräffenstein, Rohna und Lands Crona erzehlet, daß die Besitzer derselbigen in Unfriedens-Zeit einander durch angezündete Feuer, Pech-Tonnen und dergleichen auf den obersten Gipffeln der Berge gewisse Zeichen gegeben, und durch dergleichen Warnungen vor die einbrechende Feinde ihre Correspondenz unterhalten.

vid. Beylage sub H.

liegt noch in ruderibus, und aus dem Forwerck sind Bauer-Güter gemacht worden.

§. 11.

Der so genannte Burg-Berg ist ein Hügel vor der Stadt Zittau bey der noch vorhandenen und dabey stehenden Mühle an der Mandau oder alten Wasser, so von diesem Burg-Berge den Nahmen der Burgmühle hat. Nun findet man zwar keine Vestigia mehr, daß auf diesen Hügel ein Schloß oder Haus gestanden, gleichwohl sind die Besitzer davon in der Historie bekant, unter den Nahmen derer Herren von Burg-Berge, mag auch wohl seyn, daß vor Aufnehmung der Stadt allda bey denen anfänglich gebaueten Kreschmen ein Hof oder Sitz einer Adelichen Familia gewesen. Von ihnen melden die Annales Zittav. daß nachdem das Jagdhaus, so des Herrn Schwale Leute auf den Felsen, wo isund der Dymwin stehet, gebauet, wiederum eingefallen, so hätten die Herren, die da sassen auf dem Burg-Berge, solches Haus von neuen gebauet, und davon das Land und Strassen beraubet, und wären die ersten Räuber in diesem Lande gewesen. Derowegen wären die von Zittau hinaus gezogen, und hätten dieselben Herren von Burg-Berge vertrieben. Conf. Mannlius Comment. Rer. Lusat. lib. 6. c. 28. Weil sie nun durch ihre räuberische Lebens-Art sich gar schlecht recommendiret, als ist dieses ihr Haus oder Feste, wie andre solche Raub-Nester, nach dessen gänzlichen Zerstörung in Vergessenheit gerathen.

Beschreibung des Hauses aufn Burg-Berge.

Ist ungewis.

Das Schloß wird zerstört.

vid. Beylage sub F.

vid. Beylage sub G.

§. 12.

Zum Schluß dieses Capituls, und zugleich des ersten Theiles dieser Historischen Beschreibung ist noch mit wenigen das Käyfers Hauß in Zittau zu erwehnen, welches von Käyser Carolo IV. seinen Ursprung hatte. Denn weil derselbe gar oft die Stadt Zittau zu besuchen pflegte, als beehrte er ein sonderbar Logier allda zu haben, solches ward von Dieterico Erzbischoffe zu Magdeburg und Käyserlichen Stadthalter in Böhmen, den Rath zu Zittau d. 10. Februarii anno 1361. angedeutet, mit sonderbaren Befehl, daß die Stadt selbiges aufs eilfertigste aufführen solte, damit wenn der Käyser nach Zittau käme, er in selbigen logiren könte. Ob nun schon die Bürgerschaft anfänglich dieses Ansinnen unterthänigst abzuwenden bemühet war, sich auch so lange weigerte, biß endlich der Erzbischoff im Zorn weg zog, fand man doch nicht rathsam der Käyserl. Ungnade durch fernere Renitenz sich zu exponiren, dahero Ihm 8. Schöppen nachgesandt wurden, die Ihn wiederum besänftigten, und sich zum Bau dieses Hauses erklären solten. Sie waren auch so glücklich, daß sie nicht nur die völlige Ausöhnung, sondern zugleich 200. Schock gel. Beytrag zum Bau erhielten, worauff denn den 22. Jun. besagten Jahres dieses Käyserl. Hauß vor der Wasser-Pforte unweit der Pforten-Mühle zu bauen der Anfang gemacht und ungeachtet die Bürgerschaft solchen Bau gerne eingestellet gesehen, auch derowegen erliche aus ihnen den Käyser gen Nürnberg und noch weiter nachgezogen, und daß der Bau möchte aufgehoben, und was schon gemauert, wieder abgeworffen werden, inständig gebeten, dennoch derselbe fortgesetzt, und zur Perfection gebracht werden müssen. Hierauff geschah ferner, daß als das Gebäude in ziemlichen Stande war, an. 1368. den nechsten Tag nach S. Jacobi Tag der Käyser Carolus IV. in die Stadt kam, und dieses neue Hauß durch seine Einkehrung beehrte, auch sogleich resolvirte selbiges durch einen Graben zu befestigen. Dahero denn bey Käyserl. Hulde anbefohlen wurde, daß man von jedem Hause in- und ausserhalb der Stadt, und von den Gärten, einen Arbeiter schicken solte, welche denn um dasselbe Hauß in zweyen Tagen einen Graben verfertigten, auch die angelegte Fortification in solchen Stand brachten, daß es der Käyser in dem Diplomate so bey dem Hanse Carls. Friede angeführet worden, eine Feste so bey der Stadt liegt genannt. Wie es diesemnach mit sol-

chen Hause ferner ergangen, findet man in denen Annalen wenig oder nichts auffgezeichnet, als nur daß es an. 1516. sey abgebrochen, und die Steine davon zum Bau des Marstalls und Salz-Hauses angewendet worden. Isiger Zeit ist die geringste Ueberbleibung weder von dem Gebäude, wo es gestanden, noch von dem Graben, welcher es umschlossen hat, nicht mehr zu befinden.

abgebrochen.

Anhang

Derer Beylagen und Documenten, so in vorhergehenden Capitul angeführet worden.

A.

Coelestini V. Pontificis Romani Privilegium und Indulgenz-Brieff, so er an. 1294. dem Coelestiner-Orden zu ihrer Fundation ertheilet.

B.

Caroli IV. Imperatoris Romani Fundation des Closters Dybin d. An. 1369.

C.

Martini V. Pontificis Confirmatio Erectionis & Dotationis Monasterii Spiritus S. in Oybin per Carolum IV. Imperatorem facta ad Regulas, Privilegia & Immunitates Monasterii de Sulmona.

D.

Consignatio Derer Priorn und Münche ausn Dybin, so viel man deren aus alten Documenten und Uhrkunden zuverläßig zusammen bringen können.

E.

Maximiliani II. Imperatoris Rauff-Brieff über das Closter Dybin samt allen zugehörigen Gütern und Dorffschafften an E. C. Rath der Stadt Zittau d. an. 1574. d. 17. Novembr.

F.

Königs Wenceslai Befehl an die gesamtten Sechs-Städte, den Burgstall Rohnau zu zerstören, d. d. Bettler am Martins-Tage 1396.

G.

Des Landvoigts Procopii, Marggraffens von Mähren Befehl an sämtl. Sechs-Städte, das Schloß Rohnau zu gewinnen und zu zerstören d. d. Prag, an. 1398.

H.

Königs Wenceslai Ratihabition, daß der Rath zu Zittau das Schloß Rohnau verstoffet. d. d. Prage am S. Dorotheen-Tage 1399.

Des Käyfers Hauß in Zittau vor der Wasser-Pforte.

Wird erbauet.

Von Käyser Carolo IV. bebauet.

Mit einem Graben umgeben und befestigt.

A.

Cœlestini V. Pontificis Romani Privilegium und Indulgenz-Brieff, so er Anno 1294. dem Cœlestiner-Orden zu ihrer Fundation ertheilet.

IN Dei Nomine, Amen. Anno a Nativitate Domini, millesimo, trecentesimo nonagesimo septimo, mense Septembri, die viceesimo ejusdem mensis, Sextæ Indictionis, Aquilæ in Regio palatio civitatis Aquilæ, Regnante Serenissimo Domino nostro, Domino Ladislao, Dei gratia, Hungariæ, Jerusalemi, Siciliæ, Croatia, Romæ, Serviæ, Galatiæ, Lodomiriæ, Cenomania, Bulgariæque Rege, Provinciæ & Forchalquarii, ac Pedimontis Comite, Regnorum ejus, anno undecimo, feliciter, Amen. Nos, Sir Jacobus, Sir Johannes de Baczano, Regius Bavius & Judex ad causas & contractus civitatis Aquilæ & districtus, Et Franciscus Notarii Leonardi de Rodio de Aquila, publicus Reginali autoritate Notarius in Aprutina Provincia, ultra flumen Piscariæ, Et subscripti Testes literati, ad hoc specialiter vocati & rogati, videlicet, Sir Johannes, Sir Nicolai, Notarius Petrus Archangeli de Baczano, Locum tenens Dni Ludovici, Mathutius Egidii, Notarius Johannis Bartholomæus Egidii, Johannis Cetrofi de Pagantica, Sir Johannes, Mathutii de Balneo, Notarius Petrus Cיעי de Poppletto. Notarius Petrus, Notarius Lerude Navellis, Notarius Bartholomæus de Piczulo, & Antonius Manfredich de Saxa. Præsenti Scripto publico declaramus, notum facimus & testamur, quod constitutus, coram nobis prædictis, Bavius & Judice, Notario & Testibus supra dictis, die & loco prædictis, Frater Ulricus de Rorbach, Subprior Monasterii Sancti Spiritus de Ovvin, Dioeceseos Pragensis, ut dixit, ostendit & præsentavit, coram dicto Sir Jacobo Bavius & Judice, & publice legi fecit, vice & nomine Prioris & Fratrum supradicti Monasterii Sancti Spiritus de Ovvin, quoddam Privilegium seu indultum quoddam Sanctissimæ memoriæ Celestini Papæ, Sigillo plumbeo appenso in eo, cum Serico rubeo & giallo sigillatum. Cujus quidem sigilli plumbei, ab una parte erant literæ sculptæ, hæc videlicet: Celestinus Papa quintus. Ab alia parte erant facies capitum, seu imagines Beatorum Apostolorum Petri & Pauli, cum quadam cruce intermedia & aliis quibusdam literis, supra facies seu imagines ante dictas, videlicet: Sanctus Paulus, Sanctus Petrus, Sigillo vero & noto ipsius Domini Papæ sigillatum, quod vidimus legimus & conspeximus diligenter, non abrafum, non cancellatum, non vitiatum, nec in aliqua parte sui suspectum, & erat per omnia, tenoris & continentia subsequens.

Celestinus, Episcopus, Servus Servorum Dei, dilectis Filiis, Onufrio Patri Abbati Monasterii S. Spiritus de Sulmona, Balnensis Dioeceseos, ejusque Coabbatibus & Prioribus, & Prælati Monasteriorum, Prioratum, Ecclesiarum, Membrorum & Locorum, dicto Monasterio S. Spiritus Subjectorum, eorumque Conventibus, Collegiis & Fratribus, ordinis Sancti Benedicti præsentibus & futuris in perpetuum. Etsi cunctos Ordines plantatos, in agro SS. ac universalis Ecclesiæ paternis prosequamur affectibus, & ad statum ipsorum tranquillum & prosperum sollicitè intendamus, beati tamen Benedicti ordinem, in quo, dum juventutis nostræ Progressio ordiretur, professionis nostræ vota devovimus, singulari & præcipua affectione diligimus, & Zelo sincerioris & strictioris caritatis afficimur circa ipsum, & ad suæ stabilitatis & promotionis incrementa felicia, opem operamque sollicitam impendentes, speramus in Domino, quod idem Ordo ab antiquis annis, in divinæ laudis caritate fundatus, per nostræ sollicitudinis studium, quantum nobis ex alto provisum fuerit, restauratus amissi luminis propriam resumere poterit in summæ Lucis, quæ Christus est, & Potentiæ claritatem, cupientes igitur, ut circa præfatum ordinem, hujusmodi nostræ caritatis affectus, eniteat operis per Effectum, Statuta, Constitutiones, Instituta & ordinamenta, in eodem Ordine, pro Salute vestra facta, autoritate Apostolica confirmamus & canonicè imposterum facienda volumus & mandamus, ex tunc inviolabiliter observare, ac eundem Ordinem, nec non Monasterium S. Spiritus de Sulmona, & alia Monasteria, Ecclesias Prioratus, Membra & alia omnia loca, dicto Monasterio S. Spiritus subjecta, ubicunque consistentia, eidem Ordini incorporata vel incorporanda imposterum, eorumque personas ab omni prorsus Jurisdictione, potestate, ac Dominio Archi, Episcoporum & Episcoporum ac Abbatum omnium in quorum Civitatibus, Dioecesi ac provinciis illa consistent, & consistent etiam in futurorum & aliorum quorumlibet ordinariorum Prælatorum, Capitulorum seu Conventuum, Monasteriorum & Ecclesiarum & Personarum quarumlibet, prorsus eximimus, & etiam liberamus, & ea omnia & singula libera & exempta volumus perpetuo totaliter permanere exemptionum gratiis, in illis ex vestris Monasteriis, quæ prius per Sedem Apostolicam exempta fuerant, suo robore nihilominus duraturis, non obstante, si Monasteria propria, Prioratus, Ecclesiæ, Membra & alia Loca præfata, Dioecesanis Episcopis vel aliis Personis, ad census aliquos tueantur, vel reperirentur forsitan, esse aliquibus in aliquo obligatam, in eo præcipue, quod Fratres dicti ordinis in S. Spi-

Spiritus de Magella, & S. Spiritus de Sulmona, Monasteriorum Conventibus constituti, Submissiones quasdam dilectis filiis capitulo Basilicæ Principis Apostolorum de Urbe, de facto sive de jure fecisse dicuntur, quas submissiones sub quacunque verborum conceptione vel Expressione confectas, nec non & præfatos Censuræ, de plenitudine Potestatis enervamus, cassamus & irritamus omni modo, & viribus carere decernimus, & nullius ex nunc existere firmitatis. Ita quod Prætextu earumdem Submissionum ac Censuræ aliquorum, Tu Fili, Pater Abbas, Tuique Successores & Fratres, ac Personæ Monasteriorum, & Locorum aliorum vestrorum prædictorum, a quoquam de cetero nequeant molestari, Vosque, vestrosque Successores, ac Monasteria & Loca vestra, in perpetuum nolumus molestari. Et quia inter alia, quæ immunitates sapiunt, de præcipuis casibus, hoc esse necessarium arbitramur, ut de Substitutione futuri Abbatis, Tibi Fili Abbas S. Spiritus, quæ Patrem Abbatem ceteris tuis Coabbatibus & Prælatibus & Fratribus Tibi subjectis, præsentibus & futuris perpetuo stabilimus: præcipue ordinetur, Volumus & præsentis Decreto statuimus, ut annis singulis in vestro majori Monasterio, vel in alio loco Vestri Ordinis, inibi vobis expediens & visum fuerit, fiat capitulum generale, ubi vestri & locorum, secundum Beati Benedicti Regulam factam tractentur, Præsidentes, vestris capitulis celebrandis, & Visitatores vestri, locorumque constituentur in illo, secundum vestri Ordinis instituta, ubi volumus & distincte præcipimus observari, quod Pater Abbas, singulis trienniis, in generali Capitulo, sponte suam offerat & exhibeat cessionem, nisi forte dictus Pater Abbas ante Tempus hujusmodi, in aliqua de gravioribus culpis, a visitatoribus vel alias legitime deprehensus, amotionem in dicto Capitulo mereatur, quod si idem Pater Abbas vel cesserit vel amotus extiterit, idem Capitulum statim & absque temporis intervallo, ad Patris Abbatis substitutionem procedat, & iuxta formam, in Regula tradita, debitos constituent Electores qui subpositi, antequam cibum & potum sumant, de Abbate cedente, si eum utilem esse putaverint, vel de alia persona Monasteriorum & locorum vestrorum per Electionem canonicam, prædicto Monasterio S. Spiritus provideant de Abbate. Qui quidem Abbas, nulla super hoc a sede Apostolica confirmatione petita vel obtenta, eo ipso suæ Administrationis officium habeat, illud tanquam Pater Abbas, prout ad eum pertinet libere exequatur, ac idem Electus, si alias non extitit Benedictus, benedictionis suæ munus, a quocunque maluerit Episcopo Catholico, gratiam, communionem Apostolicæ Sedis habente,

recipere studeat, illudque sibi dictus Episcopus, si divinam ultionem evitare voluerit, gratis impendat; Alioquin prædictum Electum, ut præmittitur, in Executione suæ administrationis, in ordine tamen Sacerdotii volumus permanere, & si Dn. Pater Abbas infra annum forte decederet, Prior vel Sub-Prior, dicti Monasterii S. Spiritus & Visitatores etiam, curam, administrationem & custodiam dicti Monasterii S. Spiritus gerant & habeant, usque ad tempus Capituli generalis, ubi secundum præmissum modum, dicto Monasterio providere debeat de Abbate. Nosque volentes Vos & Bona vestra, paternis favoribus confovere, Personas vestras & Loca, in quibus divino estis Obsequio mancipati, cum bonis vestris omnibus, sub Beati Petri & nostra protectione suscipimus, & præsentis Scripti patrocinio communitus, imprimis liquidem statuentes, ut præfatus Ordo, in eodem S. Spiritus & aliis Monasteriis, Prioratibus, Locis & Membris vestris præsentibus & futuris perpetuis temporibus, inviolabiliter observetur, & quascunque Possessiones & Bona, præfatum Monasterium S. Spiritus, cum Monasteriis & Locis impræsentiarum rationabiliter possidet, in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione Fidelium, seu aliis justis modis, præstante Domino poterunt adipisci, firma vobis vestrisque successione illibata, permaneant & quietas. In quibus hoc propriis duximus exprimenda vocabulis, videlicet locum ipsum, in quo præfatum Monasterium situm esse dignoscitur, cum omnibus Pertinentiis suis, Monasterium S. Johannis in plano Lucerensis Dioceseos S. Spiritus de Magella, Vallis bonæ S. Spiritus de Bucciano, S. Spiritus de Ortona, S. Spiritus de Lanzano, Theatinorum Dioceseos, S. Eusebii de Urbe S. Mariæ de Pizano, S. Salvatoris de Civitate di Penna, Pennensis Dioceseos, S. Mariæ de Collemachio juxta Aquilam, S. Spiritus, de Yserina, S. Mariæ de Trevento, S. Mariæ de Anglone Treventinensis Dioceseos, S. Spiritus juxta Venafrum, S. Spiritus Allifanæ, S. Antonii de Campana, Ferentinæ Dioceseos, Prioratus S. Antonii, Agnaninæ Dioceseos, S. Johannis de Aqua Sancta, S. Mariæ inter Montes, S. Georgii de Rocca Monitii, & S. Petri de Monte plano Theatinorum Dioceseos. Ecclesias cum Ecclesiis, Capellis, Decimis, Grangiis, Pratis, Vineis, Terris Silvis, Nemoribus, Usuagiis & Pascuis, Aquis Aquarum, Decursibus, Molendinis Viis & Semitis, Juribus, Libertatibus, Immunitatibus, fructibus & universis Obventionibus eorundem. Sane de fructibus terrarum & Possessionum vestrarum, ac etiam alienis, si ve de hortis & piscationibus vestris, vel de nutrimentis animalium vestrorum, nullus a vobis

vobis Decimas exigere vel extorquere præsumat, a quarum præstatione vos totaliter liberamus, de Decimis namque, quæ pro subsidio Dominorum Temporalium, de mandato Sedis Apostolicæ, clericis & personis ecclesiasticis in Italiæ partibus pro tempore exiguntur, circa vos & vestra Monasteria & loca sic volumus observari, quod vobis præ singulis vestris Monasteriis cum Grangiis & Pertinentiis eorundem, pro Decimis prædictis singulos florenos aureos plene solventibus, ad solutionem majorem vel aliam prædictis Decimis faciendam, Vos Monasteria, Prioratus Ecclesias, Grangias & loca omnia vestra decernimus non teneri, & Excommunicationum, Suspensionum Interdicti sententias, contra vos & in prædicta Loca, quavis autoritate in contrarium proferendas, ipso facto aliquatenus non teneri, liceat quoque vobis Clericos, seculares ut religiosos, cujuscunque Religionis existant, vel Laicos quoscunque, qui mundi relictis illecebris, ad vos & Loca vestra convaluerint, ad ordinem vestrum in locis vestris recipere, ac eos absque contradictione aliqua retinere, non obstantibus quibuscunque privilegiis, licentiis seu indulgentiis apostolicæ sedis, super hoc cuicunque Ordini vel Religioni, seu personis quantumvis exceptione vel immunitate gaudentibus, sub quavis forma verborum concessis. Prohibemus insuper & nulli fratrum vestrorum post factam Monasterio vestro vel aliis Locis vestris ejusdem Ordinis professionem, fas sit sine Abbatis sui licentia ordinem ipsum relinquere, & ad locum Religionis alterius, vel ad ordinem alium se transire, discedentem non aliter, nullus cujuscunque Religionis vel status existat, audeat retinere, quod si secus factum fuerit tam discedens, quam a seu illi, qui ipsum talem receperint, si requisiti, cum a se non rejecerint infra mensem, ipso facto sententiam excommunicationis incurrant. Illud quoque distinctius inhibentes ne tu Fili Pater Abbas vel aliquis ex Prælatibus vestris, terrarum seu quaslibet Possessiones, dicto Monasterio S. Spiritus vel Membris ejus, a Christi Fidelibus collatas, vel in posterum conferendas, aut Successores tui, dare, vendere, distrahere, aut alienare, absque consensu totius Capituli generalis aut majoris vel senioris partis ipsius, & in casibus a Jure permissis, modo quolibet præsumatis, quod si secus factum fuerit, alienationes hujusmodi ex nunc inane esse, & tam concedentes quam ipsos recipientes singulos eorum videlicet Excommunicationis, Collegia vero & Universitates Interdicti sententiis, si forte requisiti a vobis bona prædicta alienata, taliter restituere noluerint infra mensem, ipso facto volumus subjacere.

Ceterum ne aliquis Monachus vel Con-

versus in Monasterio & locis vestris præfectus absque conscientia & licentia proprii Abbatis, seu majoris partis sui conventus, pro aliquo fidejubeat, vel ab aliquo pecuniam mutuo recipiat, quoquomodo districtius inhibemus, quod si secus actum fuerit, Abbatem & Conventum præfatos ad hoc teneri volumus, & fidejudentem & recipientem pecuniam mutuam, eo ipso volumus, vinculo excommunicationis adstringi. Inhibemus etiam, ne aliquis Episcopus vel quævis alia persona, spiritualem vel aliam Jurisdictionem habens, vos ad Synodos vel conventus forenses, nec ad convocationes suas accedere, vel cum eis extra vel intra civitates vel terras processionales exire, aut suis constitutionibus subjacere, seu Capitula Scrutinia & Inquisitiones in locis vestris vel alibi de Vobis, vel de vestrorum aliquot facere, aut fidelitatem juramento & manualiter obedientiam a Vobis aut Prioribus & Sub-Prioribus vestris exigere, seu etiam prohibere, ne ad civitatem seu villas & ad loca quælibet, ubi religiose & honeste morari possitis, audeat accedere, ibique pro vestris usibus, ædificia Monasterii, Ecclesias seu Oratoria, ex permissione & indultu vestro construere libere valeat, aut in accedentes fratres & Monachos vestros, seu confratres hujusmodi, vel receptatores eorum excommunicationis vel interdicti proferre Sententias, vel Fratres vestros ire ad Conventus forenses, nec ad Monasteria Ecclesias, Prioratus, seu membra & loca vestra præfata, causa celebrandi Ordines, aut tractandi causas, vel Conventus aliquos publicos convocandi, vobis invitatis venire præsumat, ne regulares Electiones Abbatorum vel Priorum, Monasteriorum & Locorum vestrorum impediatur, aut de instituendis vel removendis ipsis, se aliquatenus intromittat, quod si aliter præscriptum extiterit, venientem contra promissa cujuscunque Status, Præminentia, Dignitatis vel conditionis existat, interdictæ sententiæ volumus subjacere. Liceat quoque Tibi, prædictæ Pater Abbas, tuisque Successoribus, inter fratres ejusdem ordinis & aliis ad Missas vestras convenientibus benedictionem solennem facere, dummodo ibi præsens non sit aliquis Episcopus, vel alia quævis persona superioris status, sic sunt Patriarchæ, vel etiam Cardinales ac vasa & alia paramenta, nec non in ædificandis Capellis, Ecclesiis aut Hospitalibus, primarium Lapidem & fundamenta, Pontificali more benedicere, nec non omnes minores ordines, Confratribus & aliis Familiaribus & subditis vestris adscribi volentibus, militiæ clericali nostram largitionem conferre, & omnia alia facere, quæ ad Abbates exemptos ipsius ordinis & suis Monasteriis & ordinibus pertinere noscuntur, Consecrationibus novorum Altarium vel

Eccle-

Ecclesiarum, aut pro oleo sancto, Vel quolibet Ecclesiastico Sacramento, nullus a vobis sub obtentu consuetudinis alicujus, aut alio quovis modo quicquam audeat extorquere, sed hæc omnia vobis gratis & liberaliter impendantur. Sit vobis etiam liberum, eandem a quocunque catholico Episcopo, qui gratiam & Communionem prædictæ Sedis obtineat, licite recipere, qui nostra fretus autoritate vobis, quod postulatur, impendat. Concedimus quoque vobis, ut si quem hujusmodi Episcopum de quo plenam noticiam habeat, per Vos transire contigerit, ab eo consecrationes Altarium & Monachorum ordinationes in Sacris ex permissione Sedis Apostolicæ recipere valeat. Postremo cum generali tenore fuerit interdictum in Monasterio, Ecclesiis & Oratoriis vestris, & aliis quibuscunque locis competentibus, si in terra sit, interdicta constiterint clausis januis interdictis & exclusis, non pulsatis campanis, submissa tamen voce liceat vobis celebrare divinum, & Ecclesiastica recipere Sacramenta, dum modo causam non dederitis interdicto, nec id contingat vobis per Sedem Apostolicam specialiter interdicti, neque Monasteria, Ecclesiæ & Oratoria eadem, alia sint ejusdem sedis autoritate specialiter interdicta, illis non qui vestris immorantur obsequiis, aliisque omnibus Christi Fidelibus propter hoc ad Nos devote recurrentibus, ex permissione Apostolica & Indulgentia speciali, quas vobis hujus privilegii autoritate concedimus, cuncta libere ministrare possitis Ecclesiastica Sacramenta, & ipsorum Corpora cum decedunt, in vestris Cemeteriis libere & absque Dyœcesanorum vel aliorum Ordinariorum contradictione, vel aliorum quorumlibet, sepelire, sepulturam siquidem vestram liberam esse decernimus, ita quæ extremæ voluntati decedentium, & illis, qui se illic sepeliri deliberaverunt, nisi forte excommunicati vel interdicti fuerint, aut usurarii manifesti nullus obstat. Et si quando in Terras, ubi residetis, vel earum pœnas Excommunicationis, vel Interdicti Sententias contingeret promulgari, homines vestris servitiis insistentes, negotiorum quoque vestrorum Gestores & Procuratores oblato, & Operarii, qui in locis vestris, cum eorum operibus personaliter insisterent, hujusmodi sententiis innocui habeantur, si prædictis sententiis sint ligati, ibique possint audire divina, juxta formam, quæ locis ipsis & in eo casu, in quo a Sede Apostolica est concessa, nisi præfatæ pœnæ causam dederint interdicto vel excommunicationi specialiter, seu interdicti per dictam sedem contingat, eosdem insuper recipientibus ordinem vestrum, & in eo facta & instituta quæ suspensionis aut Interdicti vel Excommunicationum sententiis, a jure vel ab Homine promulgatis, generaliter

vel specialiter sint ligati, absolutionis beneficium juxta formam Ecclesiæ impertiri, ipsosque Fratres & Monachos recipere, dum modo in eodem ordine perseveret, ac eos, qui post assumptum habitum vel professionem emissam recoluerint, se talibus in Seculo fuisse sententiis innodatos, secundum formam eandem, Tu Fili Pater Abbas tempore tuo, imposterum Successores tui, autoritate nostra, de Absolutionis Beneficio providere & dispensare, cum eis, super irregularitatibus quas construxerint vel contrahent, si talibus forsan innodati sententiis vel in locis interdicto suppositis, divina præscripserint officia celebrare, aut ordines receperint, ita tamen quod si aliquis hujusmodi sententiis propter Debita sunt adstricti, in quantum possunt, satisfaciant ut tenentur. Vosque Abbates & Priores Parentibus oppressorum, cum ab eis fueritis humillime requisiti, de pœnitentiis salutaribus, juxta formam a Canonibus traditam providere salubriter valeatis. Sane quieti nostræ providere volentes, quod per Licentias Apostolicæ Sedis aut Legatorum ejus seu delegatorum Apostolicorum sive Subdelegatorum ab eis conveniri, a quocunque minime valeatis, quodque nullus vestrorum Correctionis seu visitationis vel Inquisitionis Officium, in Monasterio vel Ecclesiis aut Prioratibus Membris & Locis vestris impendere, vel Cognitiones eorum audire præsumat, nullusque vestrorum Citationes Partium & Denunciationes, Sententiarum Interdicti vel Excommunicationis facere in prædictis locis aut recipere curam Monialium, seu religiosarum quarumlibet personarum minime teneamini, & ad id cogi non possitis inviti per Licentias Sacræ Sedis vel Legatorum ejus, nisi eadem Literæ Apostolicæ, de indulto hujusmodi & ordine vestro, & de S. Monasterio S. Spiritus de Sulmona fecerint mentionem, aut nobis, apostolica Indulgentia concedentes vobis nihilominus, quod si aliqui vestri Monachi seu fratres post obtentam Licentiam a Sede apostolica vel a Nobis ad Religionem aliam transeundi, intra spatium trium Mensium, se ad illam Religionem suæ Saluti congruam non contulerint & ipsius non susceperint habitum regularem, licite absque aliqua requisitione Ordinariorum seu Dyœcesanorum Locorum, ubi reperti fuerint, aut licentiam, ipsos tanquam Apostatas Monasteriorum vestrorum, vel locorum excommunicare, incarcerare ac alio rigori subdere, vestri ordinis disciplinæ possitis per vos aut alios etiam, in quocunque habitu nos contigerit inveniri, & invocare super hoc, si necesse fuerit auxilium brachii secularis, quod Tenorem Concessionis hujusmodi per eos, quos super hoc requirentes sub obtestatione divini nominis volumus exhiberi, insuper

per omnes Monachos vel Fratres quos a Monasterio vel locis vestris eorum culpis exigentibus, per vos aut vestrorum Vicarios expelli contigerit, & qui proprio suo motu, de locis vel Monasterio ipsius exiverit, ad religionem aliam, absque hujusmodi licentia vel ad Seculum aut ad Laicatum, tanquam canis ad vomitum rediens convolabunt, ab omni promotione Dignitatis & Administrationis Ecclesiasticæ, seu secularis, esse decernimus alienos prædicandi officii, audiendi confectiones ac docendi alios in quacunque facultate, potestate, talibus Apostatis penitus interdicta.

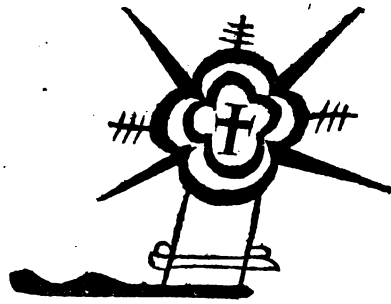
Inhibentes expressius, ne aliqua persona cujuscunque Status, Conditionis vel Religionis existat, habitum vestrum aut consimilem, nisi de Monasteriis & locis vestris fuerit, deferre præsumat; Contrafacientes per Dyocesân: locorum cum a vobis fuerint super hoc requisiti, deponere habitum hujusmodi, per censuram Ecclesiasticam, cujuslibet appellationis obice non obstante, arctius compellantur, quod si iidem Dyocesani vel Ordinarii id efficere malitiose forte neglexerint, postquam a vobis vel nunciis vestris super hoc requisiti fuerint, in suspensionis laqueum incidant ipso facto. Addicimus etiam, quod si aliquis in alio Monasteriorum vel Locorum vestrorum Præfectus, ante ingressum suum in Religionem aliquibus personis Universitatibus vel Collegiis, de quibus quocunque nominibus memoria penitus non habetur, in aliqua quantitate pecuniæ, vel ad restitutionem aliquarum rerum esset obnoxius, illam & rerum existimationem ab eo licite recipere & in locis vestris, in quibus expedire videbitur in usus utiles convertere valeatis; in hujusmodi satisfactionem impendens a præstatione Satisfactionis alterius remaneat absolutus, nullusque religiosus vel secularis cujuscunque status vel conditionis existant, liceat aliquorum corpora Defunctorum vobis invitis, quod prohibemus, penitus in vestris sepelire cimiteriis, nec in Monasteriis Ecclesiis, Prioratibus, & aliis Locis vestris, Missarum solennia vel mortuorum officia celebrare, nullisque ex vestris Fratribus & Monachis & Conversis, licitum sit & cuiquam absque Prælatorum suorum Licentia nisi prælatis ipsis sua confiteri peccata. Concedimus quoque vobis, ut de his, quæ in ordinamentis, vel pro eis aut libris, fabrica luminaribus anniversariorum, septimo, vicesimo, tricesimo sive aliis ad perpetuum cultum divinum, seu pro pictatis, aut victu ad sustentationem vestram vel indumentis & calceamentis vestris, nec non pro annuis censibus redimendis, ad quorum solutionem aliqua Monasteria Ecclesiæ, Prioratus, membra aliaque loca vestri Ordinis obligata forsitan viderentur, aut de his, quæ pro domibus,

prædiis, ortis aliisque locis emendis vobis legantur, de Oblationibus quoque & Uctionibus etiam, quas occasione funerum & aliis, quæ Jure constitutionis seu successionis aut Legati vel relictii aut fideicommissi ad vos & Ecclesias & loca vestra, pietatis intuitu devenire contigerit, nulli teneamini justitiam seu portionem canonicam exhibere & ad hoc vos decernimus aliquatenus non teneri. Ceterum cum felicis recordationis Innocentius Papa IV. Prædecessor noster olim duxerit statuendum, ut exempti quacunque gaudeant libertate, nihilominus tamen ratione delicti seu contractus aut rei ex qua contra ipsos agitur, rite possunt coram locorum Ordinariis conveniri, & illi quoad hæc suam in ipsos Jurisdictionem prout Jus exigit exercere, nos vobis ut occasione Constitutionis hujusmodi, nullum libertatibus & immunitatibus seu indulgentiis vel privilegiis vobis & Monasteriis & locis vestris, per nos, ut præmittitur, apostolica autoritate concessis, præjudicii graverur, autoritate volumus præsentium. Indulgemus præterea proponendi populò verbum Dei & dandi omnibus vere poenitentibus & confessis, qui hujusmodi prædicationi interesse voluerint quadraginta dierum indulgentiam, de injunctis eis poenitentiis, audiendi quoque confessiones, injungendi poenitentias & impendendi etiam absolutionem debitam pro confessis, conferendi, etiam Ecclesiastica Sacramenta, tam hominibus & Vasallis vestris, quam ceteris Christi fidelibus, nec non habendi & pulsandi campanas, die noctuque ad horas canonicas, & quandoque de vestra præcesserint voluntate, absque cujuslibet conditionis objectu, dispensandi etiam cum fratribus S. Monachis & vestra Monasteria & loca commorantibus & ibidem degentibus, super irregularitatibus quibuscunque etiam, si prius eas fortasse contraxerint, quam prædicta loca & Monasteria intravissent, dummodo ex homicidii vel mutilationis causa, in regularitates ipsi minime sint contractæ, absolvendi etiam fratres & Monachos memoratos ab excommunicatione quacunque, etiam si ejus absolutio tantum sit sedi apostolicæ reservata. Plenam & liberam vobis, Filii Abbates autoritate apostolica concedimus potestatem, Indulgemus etiam vobis, ut bona feudalia vel alia quælibet vobis oblata, libere recipere valeatis, & licite retinere, nulla constitutione contraria obistente, aut etiam, si loci dyocesân. bona ipsa pro decimis non solutis aut præstationibus aliis, sibi aut Ecclesiæ suæ asserit obligata. Et quia mutatio Temporum, facti mutationem forte requiret, licitum sit vobis, aliquid aliud de vestris Monasteriis præsentibus aut futuris, caput aliorum Monasteriorum, Membrorum vestrorum, si expediens fuerit ordina-

re.

re. Nos enim ex nunc decernimus, irritum & inane quicquid contra Tenorem Concessionum, Constitutionum, Indulgentiarum & Inhibitionum hujusmodi, & Capitulorum omnium & etiam singulorum, quæ superius sunt expressa, per quodcunque attentatum est, vel imposterum contigerit attentari & interdici suspensionibus & excommunicationum sententiis, si quas contra præmissa vel aliquod præmissorum, in vos vel vestrum aliquem sive aliquos, aut loca vestra, seu benefactores vestros, aut Executores vel hæredes a quocunque cujusque præminentia aut honoris vel status existat, imposterum contigerit, promulgari volumus eo ipso penitus non teneri. In signum non perceptæ libertatis vestræ & subjectionis solius romanæ Ecclesiæ, per nos vobis concessæ, ut superius præmittitur, unam unciam auream solvendam annis singulis in Festo Nativitatis Dni, tam pro capite quam pro membris vestris Nobis & S. nostris romanis Pontificibus persolvatur. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostrarum Concessionum, Constitutionum, Indulgentiarum, Inhibitionum & Decreti infringere, vel ei ausu temerario contravenire, si quis autem hoc attentare præsupponit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursum. Datum Aquilæ quinto Kalend. Octubr. Pontificatus nostri anno primo. Quo quidem Privilegio sive indulto, viso & diligenter inspecto, nos præfati Babilus & Judex ac Notarius autoritate mei Officii, ex rogatu Dni Fratris Ulrici de Rorbach, & licentia dicti Bavili & Judicis antedicti privilegium ipsum fere indultum transultavimus & auscultavimus diligenter, & in præsens redigimus documentum, nihil in eo addito vel mutato, nisi forte litera, Syllaba vel puncto, non tamen quod ipsius verus & proprius sensus, propterea in aliquo mutaretur. Quibus omnibus & singulis sic diligenter & legitime peractis, dictus Sir Jacobus Babilus & Judex prædictus pro Tribuno sedens, in loco prædicto, ut supra suam auctoritatem interposuit, & Decretum ad æternam rei memoriam perpetuo valituram, de quibus omnibus & singulis Dominus Frater Ulricus rogavit nos, supra dictos, Babilum Judicem & Notarium Exemplum conficere deberemus, publicum instrumentum, ad cautelam ipsius & omnium quorum & cujus interesse poterit in futurum. Unde ad futuram memoriam & Dni fratris Ulrici & omnium aliorum, quorum & cujus interest & interesse poterit, certitudinem & cautelam, præsentis publici instrumenti Exemplum factum est, per manus mei Notarii supra dicti, signo & subscriptione mea, prædictorum & Judicis, Bavili

& Testium, signis & subscriptionibus roboratum. Quod scripsi & publicavi ego, qui supra, Franciscus Notarius Leonardi de Rodio, publicus Notar. ut supra, qui prædictis omnibus rogatus interfui scribere, scripsi & publicavi & meo solito signo signari. Supra vero in tricesima secunda linea, a capite nominando, ubi legitur scriptum, de fructibus terrarum & Possessionum, non vicio vel errore, omisi ponere has dictiones, vestrarum ac Monialium, quam propriis manibus & sumptibus colitis, vel per homines vestros aut alios excoli facietis in propriis prædiis, ideo hic autem signum propria manu imponere feci.



Ego Jacobus de Baczano qui supra regius Babilus & Judex prædicta testor.
 Ego Johannes Sir Nicolai de Baczano de Aquila, qui supra testis.
 Ego Notarius Bär de Pictulo, qui supra testis
 Ego Notarius Petrus de Poppletto, qui supra &c.
 Ego Sir Joannes de Balneo, qui supra &c.
 Ego Notarius Petrus de Novellis qui supra &c.
 Ego Antonius Manfredich, qui supra.
 Ego Notarius Petrus Archangeli, qui supra.
 Ego Mathutius Egidii, qui supra.
 Ego Bartholomæus Egidii de paganica, qui supra.
 Ego Locumtenens Dni. Ludovici de Paganica, qui supra, testis me subscripsi.

B.

Caroli IV. Imperatoris Romani Foundation

des Closters Nybin d. Anno 1369.

In Nomine Sanctæ & individua Trinitatis feliciter Amen!

Karolus quartus, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam. Etsi de innata nobis benignitatis clementia, & attributæ nobis divinitus Regiæ dignitatis officio, curam omnium gerat nostra serenitas, ad hoc tamen diligentiore solertia rite dignatur intendere, qualiter ad laudem Dei & divini cultus augmentum eorum, qui spretis mundi blanditiis, & transitoria voluntate contempta,

¶ 2

sub

sub regulari observantia Deo jugiter servant, nostræ provisionis officio, status & virtus feliciter augeatur. Sane attendentes odorem famæ laudabilis, & bonæ conversationis studia, quibus ad honorem Dei Ordo beati Benedicti, sub Statutis Sancti Petri confessoris, Papæ Coelestini quinti claret ubique, & autore Domino, continuis devotionum proficit incrementis, ad ipsius ordinis dilatationem & incrementa felicia, tanto inclinamur attentius, quanto certiore spe & virtuosos operibus, & devotionum studiis, quæ aguntur in illo, nostræ & progenitorum nostrorum salutis confidimus compendia procurari. Igitur non improvide neque per errorem, sed animo deliberato, maturo Principum, Baronum, Nobilium & Procerum Regni nostri Bohemiæ accedente consilio ad honorem & reverentiam omnipotentis Dei, Sancti Spiritus, beatæ Mariæ Virginis, Sancti Wenceslai Martyris, & Sancti Petri confessoris, Institutoris dictæ Religionis postea Coelestini, auctoritate Regia Boemiæ, in castro nostro Oybin, infra regni nostri Boemiæ limites, & in Prageni diœcesi situato, novum Monasterium ordinis prædicti fundavimus, fundamus, ereximus & erigimus, cum omni jure, honore, privilegio, libertate & decencia, sicut cætera monasteria dicti ordinis alibi erecta seu fundata noscuntur. Decernentes, quod area in castro modo prædicto, in quo monasterium prædictum erigitur, fundo, usibus, officinis & necessitatibus Monasterii prædicti immediate subserviat & subjecta sit omnimodo Ecclesiasticæ libertati, & subsit etiam atque incorporatum existat idem Monasterium Venerabili Monasterio Sancti Spiritus de Sulmona, principali monasterio sancti ordinis, sicut cætera alia Monasteria dicti ordinis sunt, subjecta, incorporata ac unita eidem. Castrum vero prædictum nostri & ejusdem coronæ Regni Possessionis, proprietati, titulo honoris & usibus in perpetuum reservamus, Area præfata per nos dicto ordini & Monasterio Sancti Spiritus de Sulmona, donata, concessa & incorporata eidem duntaxat excepta: quam sicut præmittitur, plena volumus & integra Ecclesiastica libertate gaudere, & idem castrum reservatum, ut præmittitur matûra deliberatione prævia fratribus ordinis supradicti, qui in provincia degunt ibidem, & eorum Successoribus, auctoritate Regia Boemiæ, ad nostrum & hæredum, ac Successorum nostrorum Regum Boemiæ beneplacitum, de certa nostra scientia duximus committendum; Et ut fratres prædicti ejusdem ordinis degentes ibidem successivo tempore provisione congrua sustententur, animo dotandi, & dotis nomine monasterio prædicto in perpetuum bona infra scripta, videlicet villam Hervvigsdorff vulgariter nuncupatam, consistentem

prope Zittaviam, & allodium Drozendorff, cum ipsorum villæ & allodii juribus, redditibus, dominio, proventibus, libertatibus, & pertinentiis universis, prout eadem hæcenus habuisse & possedisse dignoscuntur, libera & exempta donavimus, concessimus, donamus, concedimus, appropriavimus, unimus, incorporamus & invisceramus. Et eadem bona cum omnibus suis pertinentiis prædictis & omnibus collectis, stauris, tributis, vectigalibus, angariis, par-angariis, oneribus realibus ab personalibus, quibuscunque nominibus appellari valeant, Berna Regia Boemiæ duntaxat excepta, auctoritate præfata, & de certa nostra scientia in perpetuum quittamus, absolvimus & per omnia liberamus. Judicia Sanguinis, & plexionis capitis, & membrorum ac superioritatis Dominium, in bonis eisdem nobis, hæredibus ac Successoribus nostris Boemiæ Regibus, & ejusdem Regni Coronæ nomine, & de certa scientia reservantes. Civilia vero judicia ad cognitionem Prioris loci, & officialium suorum, quibus hæc committenda duxerit, volumus pertinere. Et ut juris forma prædicta omnia, & infra scripta valeant firmiora consistere, dicta omnia & singula ex causa & titulo donationis, concessionis, incorporationis & traditionis, Venerabili & religioso Johanni de Aquila, Abbati dicti principalis Monasterii Sancti Spiritus de Sulmona, & totius ordinis prædicti, præfati coram Majestate nostra, & præfata omnia & singula & eorum quidlibet nomine & vice præfati Monasterii Sancti Spiritus de Sulmona & totius ordinis prædicti recipienti & acceptanti eadem, dedimus, concessimus, damus & concedimus cum effectu. Et volumus, quod illustres Boemiæ Reges, hæredes & Successores nostri, qui pro tempore fuerint, nullo unquam tempore castrum prædictum vendere, obligare, permutare, donare, seu alio quovis titulo alienare debeant, quibuscunque Principibus, Baronibus, Nobilibus, seu personis aliis cujuscunque gradus, status, præminentia seu dignitatis existant, sed potius idem castrum erga Coronam & Regnum Bohemiæ reservabunt perpetuis temporibus affuturis. Item auctoritate Regia præfata decernimus edicto: quod illustres Reges Bohemiæ, hæredes, & Successores nostri in perpetuum prædictos fratres, tanquam singulares & privilegiatos Capellanos suos, bona, prædia, homines, & possessiones eorum quibus ad præsens gaudere noscuntur, seu quæ Regum Bohemiæ beneplacito affecti fuerint in futurum, manuteneant, defendant, & a quibuscunque violentiis, atque injuriis magnifice teneantur. Decernentes etiam & hoc Regio Bohemiæ perpetuo valituro sancientes edicto, ne quis, cujuscunque etiam itatus, gradus seu conditionis existat, Religiosos, Priorem & Fratres, qui pro tempore fuerint,

Con-

Conventum, locum ipsum possessiones, bona, prædia, homines, ac subditos ipsorum adversus privilegia, libertates, immunitates, regulares observantias, religiosas & honorabiles consuetudines, Statuta, jura gratias ordinis ipsius ab antiquo tempore a Sacro-Sancta Sede Apostolica obtenta, seu obtentas, vel adversus præsentis nostræ ordinationis, liberationis & exemptionis seriem inquietare, impedire, turbare, seu molestare præsumat. Siquis autem attemptare præsumpserit, præter indignationis nostræ aculeos pœnam centum marcarum auri purissimi se noverit incursum, quam ab eodem toties quoties contra factum fuerit, irremissibiliter exigi volumus, & ejus medietatem nostri Regalis ærarii sive fisci, residuam vero partem injuriam passorum usibus applicari. Signum Serenissimi Principis & Domini, Domini Karoli quarti, Romanorum Imperatoris invictissimi & gloriosissimi Boemiarum Regis. Testes hujus rei sunt Reverendissimus in Christo pater, Dominus Guido, Portuensis Episcopus, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis, pro Majestate nostra Cæsarea in partibus Italiæ Locum tenens: & Generalis Vicarius, Venerabilis Johannes Olomucensis Imperialis Aulæ nostræ Cancellarius, Robertus Cameracensis, Lambertus Spirensis, Waltherus, Augustan. Agapitus de Columna, Esculan: Wilhelmus, Lucanus & Johannes Spolitan: Ecclesiarum Episcopi, illustres, Rupertus, Legitzenis, Henricus, Lithauniæ, Duces, Johannes Montisferrati, & Johannes dictus Sobieslaus Moraviæ Marchiones. Spectabiles Neapuleo de Urfinis Manupelli, Johannes de Asperg, Mattheus de Buberio & Franciscus de prato Comites Nobiles, Nicolaus Spinalli de Zavenocio, Regni Siciliæ Cancellarius, Ludovicus de Turri, Ambasciator Florentinorum. Egregii Legum Doctores, Petrus de Wartemberg, Imperial. Curie nostræ Magister, Bozko de Wilhariz Imperialis Curie nostræ Marescallus, Andreas de Duba, Imperialis Camera nostræ Magister, Franciscus de Vico, Præfectus almæ urbis, Bernhardus & Jaroslaus, Fratres Burggravi de Donyn & alii quam plures nostri & Imperii Sacri Nobiles & fideles Provinciæ, sub Imperiali nostræ Majestatis Sigillo Testimonio literarum. Datum in Civitate nostra Lucana. Anno Domini Millesimo tricentesimo, Sexagesimo nono, Indictione Septima XVI. Kalend. Aprilis Regnorum nostrorum, anno vicesimo tertio, Imperii vero quarto Decimo.

C. R. ta.

per Dominum Johannem Olumucensem, Episcopum Cancellarium.

C.

Martini V. Pontificis Confirmatio Erectionis & Dotationis Monasterii Spiritus Sancti, in Oybin, per Carolum IV. Imperatorem facta, ad Regulas, Privilegia & Immunitates Monasterii de Sulmona.

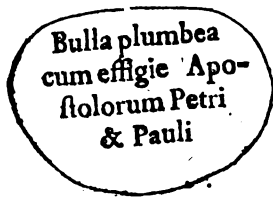
Martinus Episcopus, Servus Servorum DEI. Ad perpetuam rei memoriam. Ea quæ religionis cultum, devotionis ardorem, divinæque laudis augmentum respiciunt, Sedes Apostolica consuevit benignè confovere, illaque favoribus prosequi opportunis. Sane petitio dilectorum aliorum, Prioris, & Conventus Monasterii Sancti Spiritus in Oybin, Ordinis Sancti Benedicti, Pragensis Dioceseos, secundum instituta beati Petri Confessoris viventium, nobis nuper exhibita continebat, quod dudum divæ memoriæ Carolus IV. Imperator Romanorum, ac Bohemiæ Rex ad honorem Dei, Sancti Spiritus, beatæ Mariæ, Sancti Wenceslai Martyris, & ejusdem beati Petri, Monasterium Ordinis Sancti Benedicti in suo Castro in Oyvvin ejusdem Dioceseos fundavit & erexit, cum omni jure, honore, privilegio, libertate & decencia, sicut cætera Monasteria dicti Ordinis alibi erecta noscebantur decernens, quod area dicti Castri cum fundo, usibus, officinis, & necessitatibus dicti Monasterii, Ecclesiasticæ libertati ac Monasterio de Sulmona ejusdem Ordinis, Valvensis Dioceseos subjecta foret, ipsumque Monasterium erectum diversis bonis, videlicet Villis, Allodio, Dominiis, Juribus Reditibus ad ipsum regem legitime pertinentibus, dotavit, illaque ipsi Monasterio libere applicavit, & ab omnibus collectis, tributis, vectigalibus Angariis, Oneribus realibus & personabilibus in perpetuum absolvit, ac etiam liberavit, & circa hæc multa & diversa alia ordinavit, decrevit & voluit, prout in literis authenticis, ipsius Imperatoris Sigillo munitis plenius continetur. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, Prior & Conventus prædicti, etiam post foundationem, erectionem & dotationem præfatas, de bonis hujusmodi se intromiserint, illaque tenuerint in usus proprios eorundem, pro parte Prioris & Conventus prædictorum fuit nobis humiliter supplicatum, ut foundationi, erectioni, dotationi, applicationi decreto, voluntati, absolutioni, liberationi & ordinationi præfatis, ac omnibus aliis in ipso literis contentis, nec non privilegiis, indultis, & gratiis quibuscunque etiam per Prædecessores nostros, Romanos Pontifices eis, seu eidem Monasterio de Sulmona, ac aliis sibi subjectis quomodolibet concessis, robur Apostolicæ Confirmationis adjicere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur hujusmodi supplicationibus inclinati, nec non consideratione charissimi in Christo filii nostri Sigismundi, Romanorum & Bohemiæ Regis Illustri,

¶

lustris,

lustris, nobis super hoc etiam humiliter supplicantis, literas prædictas, & omnia contenta in eisdem, nec non concessionis eorundem tenores præsentibus pro expresso, illa quoque & quæcunque inde secuta, rata habentes, & grata, auctoritate Apostolica ex certa scientia confirmamus, & præsentis scripti patrocinio communitus, supplettes etiam omnes & singulos defectus, qui in præmissis quovis modo intervenerunt. Præterea quod Prior & Conventus præfati, & personæ degentes cum eisdem, eorumque membra, & ab eis etiam Monasteria immediate dependentia omnibus libertatibus, exemptionibus, privilegiis, indulgentiis, & gratiis, quibus prædictum de Sulmona, & alia Monasteria secundum instituta hujus-

modi fundata, ac fratres & personæ degentes in eisdem ex concessionibus Apostolicis vel alias quomodolibet gaudent, sive potiuntur, etiam gaudere, sive potiri debeant, de specialis dono gratiæ concedimus per præsentem. Nuli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ rati- & grati- habitonis, confirmationis, communicationis, suppletionis & concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumperit, indignationem omnipotentis DEI, & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romæ apud Sanctam Mariam majorem X. Kalend. Novembr. Pontificatus nostri Anno Septimo.



Subscriptum demandato
Domini nostri proprio

In facie averfa Martinus P. P. V.

Johann. de Tremosnicz.

D.

Consignatio derer Priorn und Mönche auffm Dybin, so viel man deren aus alten Documenten und Uhrkunden zuverlässig zusammen bringen können.

Johannes de Aquila, erster Prior des Closters Dybin, wird in einem Document erwühnet,	Ao. 1368
Ulricus de Rohrbach Sub-Prior Monaster. Oybinens. Ist derjenige so zu Aquila in Neapolis das Privilegium Coelestini V. Pontificis, so er dem Coelestiner-Orden ertheilet, vidimiren lassen	1397
Nicolaus, dictus Rex, Prior Monaster. Oyvvin.	1401
Johannes de Dony, Presbyter & Monachus	-
Martinus de Strigonia, Provincialis, Frater Ord. Coelestin. per Alemanniam, Prior in Oyvvin.	1412
Jodocus, Prior Oyvvinens.	1424
Johann Bobersberg, Prior, 1444. usque ad An.	1466
Michael - - - - - Prior	1467
Pater Vincentius de Oppavia, Prior ab An. 1473. usque ad An.	1480
Bartholomæus Ganiz Frater Oyvvin. mort.	1487
Sein Vater ist gewesen Andreas Caniz, Bürgermeister in Görlitz, die Mutter Frau Anna, geböhrene Emrichin.	
Pater Johannes Rothlach	1495
Frater Nicol Voyt	-
Wenceslaus Frideberg	1495
Pater Gregorius, Prior	1508
Pater Thomas Soraviensis, Prior	1509
Frater Andreas Freyentadt	-
Martin Luban	-
Pater Andreas Prior	1512
Pater Thomas, Sub-Prior	-
Frater Martinus Bronisch de Lauben, expensor tunc temporis in Vigilia Trinitatis	1512
Frater Johannes Seydliz	1517
	Pater

Pater Andreas Ringebutt Prior mortuus	-	-	1538
Pater Christoph. Ottomannus Prior 1534. mortuus d. 2. Septembr.	-	-	1555
Frater Laurent. Voigt. Gorlicenf.	-	-	1540
Pater Balthasar. Gottschalck mort. den 19. Maji.	-	-	1568

NB. Joh. Knauth in Prodom. Misn. Illustrat. p. 540. gedencket, daß des reichen Münzers zum Lawenstein Sohn, Paulus Münzer Abt aufn Dybin gewesen, allwo auch noch sein Epitaphium vorhanden wäre. Allein weder dieses findet sich, noch ist probabel, daß dieser Münzer im Closter gewesen, indem dasselbe keine Aebte, sondern nur Priores gehabt zc.

E.

Maximiliani II. Imperatoris
Kauff-Brieff über das Closter Dybin,
samt allen zugehörigen Gütern und
Dorffschafften an E. E. Rath der
Stadt Zittau de An. 1574. d. 17. Nov.

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn und Boheim zc. Bekennen für uns und unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund männiglich, als weyland Kayser Ferdinandus unser geliebter Herr und Vater Gottseel. Gnd. und Hochlöbl. Gedächtniß zc. noch hier vor denen Ehresamen, unsern getreuen lieben N. Burgermeistern und Rathmannen, unserer Stadt Zittau, die Dybinischen Güter, im Marggraffthum Ober-Lausitz, und Zittauischen Weichbilde gelegen, auf eine Anzahl Jahre gegen Fürstreckung und Auszahlung zwölfftausend Thaler, und Herausgebung der Jesuiten zu St. Clement zu Prage Eintausend Vierhundert Thaler Jährlichen Pension Pfandweise zugelassen, und wir hernach über das auch Ihnen denen von Zittau das Schloß oder erbauete Closter auf dem Berge Dybin samt einem Mayer-Hofe, unter demselben Berge gelegen, und andern Zugehörungen, allermassen wie es weyland Benno von Salza, und nach Ihme Hermon Dgel inne gehalten, und nach beschehener mit denen von Zittau getroffener Handlung wiederum abgetreten, auch auf eine Anzahl Jahre gegen Darleihung und Auszahlung Sechzehnen Tausend Thlr. inne zu haben, zu genießen und zu gebrauchen Pfandweise verschrieben und eingeräumet, als nach vermögo und Ausweisung zweyer unterschiedlichen derhalben Ausgangener Verschreibungen, deren eine den 10. Jan. des 62sten, die andere aber den 24. Aprilis Siebenzigsten Jahres datirt, und dann 150 gedachte von der Zittau bey uns weiter um Verkaufung derselben Dybinischen Güther in Unterthä-

nigkeit angehalten, und gebethen, daß wir demnach in Betrachtung, da solche Güter, als die zu nechst der Stadt gelegen, in fremde Hand kommen, die Inwohner daselbst dadurch nicht wenig bedrängt, auch daraus allerley Zanck und Widerwillen zwischen Ihnen und denen Inhabern derselben erwachsen möchten. Führnehmlich aber weil sie sich erbothen, solche Güther den billichen Werth und Landüblichen Gebrauch nach zu bezahlen, gnädig darein gewilliget, und ihnen obbemeltes Schloß Dybin, samt den Dörffern und Gütern, als nehmlich das Dorff Olbersdorff, Herwigsdorff, Oberwitz, so viel daran zum Schloß oder Stifft gehörig, Johnsdorff und Drausendorff in unserm Marggraffthum Ober-Lausitz und Zittauischen Weichbilde gelegen, mit aller derselben Mannschafft und Unterthaner, Kirchen-Lehn, mit den Erb und Ober-Gerichten, mit den Renthen, Gelde und Getreyde Zinnsen, an Geld und Heringen, welche die Ersamen unsere Getreue, liebe N. Burgermeister und Rathmanne unseres Stadt Görlitz vermöge ihrer Verschreibung, derer wir denen von der Zittau glaubwürdige Vidimus sich derer zu gebrauchen zugestellet, vor Alters zu geben schuldig, mit allen Gebürgen, Wäldern, Püschten, Teichen, Teichstäbten, Mühl- und Mühlstäbten, Wildbahnen, Vogelweyden, Wiesen, Wasser- und Wasserleufften, Mayerhöfen, Kresschmar, mit den ausgefekten Hofeleuten, zugehörigen Gärten, Aekern und Wiesen, Fehren Teichen und Mühlen, zusamt dem Hause in der Stadt der Väter Hoff genannt, und allen andern zu dem Schloß auch bemelten Dörffern und Gütern gehörige Forwergen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie solches alles Nahmen haben mag, und vor Alters zum Stifft Dnywien gehört, die Väter daselbst genossen und gebraucht, um eine genannte Summa Geldes, als nehmlich mit Acht und Sechzig Tausend Thalern, darauff sie innhalt der vorigen Jahre darüber gefertigten Pfandes-Verschreibung, davon oben Meldung gesche-

schehen, Zwen und Zwanzig Tausend Thaler hiervon ausgezahlet, und auf die mit ihnen durch unser insonderheit darzu verordnete Commissarien jüngst getroffene Abrede und Vergleichung igo Zwanzig Tausend Thaler an baaren Gelde zu handen unsers Renthmeisters Wolff Schelhammers entrichtet, deren wir sie hiermit quitt und los sagen, und uns künfftigen Leipziger Oster-Markt in Fünff und Siebenzigsten Jahre uns wiederum Zwanzig tausend Thaler und nachfolgenden Michaelis-Markt Sechs Tausend Thaler auszahlen sollen, und wollen in einen ehrlichen, unwiederrufflichen, und zu ewigen Zeiten wehrender Kauf Lehnsweise hingelassen, verkauft, eingeräumet, und die Unterthanen in gewöhnliche Eydes-Pflicht als ihr Eigenthum abgetreten, und Ihrer und ihrer Nachkommen Possession gnädiglich gesetzt, gereicht und geliehen, Reichen und leihen auch obbemelten Bürgermeistern und Rathmannen und ganzer Gemeine, gedachter unserer Stadt Zittau, und allen ihren Nachkommen angezeigtes Schloß Nywin und Dörffer mit allen obbeschriebenen ihren Rechtlichen Ein- und Gehörungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten hiermit wissentlich, und in Krafft dieses Brieffes, aus Böhmischer Königlichen Macht, und als Marggraffin Ober-Lausitz mit zeitigen vorgehaltenen Rath, also, daß sie solch Schloß, Dörffer und Güter mit aller derselben Ein- und Zugehörungen, wie obbemelt, nichts hiervon ausgeschlossen noch hindangesetzt, und wie es die Väter auf dem Nybin inne gehabt, gebrauchet, genuzet und genossen, genieffen und gebrauchen hetten mögen, nun hinfüro auch inne haben, besitzen, genieffen und gebrauchen, und damit ihres Gefallens handeln, thun und lassen sollen und mögen, von uns und unsern Nachkommen ohngehindert.

Darüber haben wir auch gemelten von der Zittau und ihren Nachkommen eine vollständige Gewehr, wie sich das nach Gebrauch und Gewohnheit unseres Marggraffthums am kräftigsten eignet und gebühret, zugesaget und versprochen; Jedoch wollen wir uns hierinnen alle Königliche und Landes-Fürstliche Obrigkeitliche Lehnschaften, Dienste, alle Schätze und Bergwerke von allerley Metallen, wo sich derer einigerley auf obberührten Gütern ereignen möchten, zusamt allen dem, was zu Erbauung derselben Nothdurfft erfordert,

hiermit ganz frey zu Uns und unsern Erben und Nachkommen Nutz vorbehalten. Es sollen auch die von Zittau alle Beschwerden so diesem Gutte anhängig sind, es sey am Allmosen, Reichung der Decem, und wie die Rahmen haben mögen, zu verrichten schuldig und verpflichtet seyn. Und nachdem den Jesuiten vermöge derselben in dem Guthe Nybin erlangte Gerechtigkeit, Eintausend Vierhundert Schock Meißnisch, solange dieselben nicht erlediget von ihnen denen von Zittau, allewege Jährlich gereicht werden müssen, und aber solche Beschwerde in diese Kauff-Handlung nicht mit eingezogen, und wir doch gnädigst bedacht, mit ihnen, Jesuiten, derhalben gebührlische Vergleichung zu treffen: So sollen demnach die von der Zittau in den letzten Termin für die 1400. thlr. drey und zwanzig tausend Thaler so lange und viel inne behalten, bis die Erledigung bemeldter Ihrer, der Jesuiter Gerechtigkeit erfolget, oder sie von Uns derowegen in andere Wege versehen, Als denn wenn solches geschicht, sollen sie schuldig und pflichtig seyn, die völlige Kauff-Summa uns vermöge des mit ihnen durch unsere Commissarien aufgerichteten Vertrages unsäumligh zu erlegen und auszuzahlen. Und gebieten darauf allen und ieden unsern izeigen und künfftigen Landt-Boigt, Haupt-Leuten und Verwaltern in berührten unsern Marggraffthum Ober-Lausitz mit Ernst, daß sie über diesen Erbkauffs-Gewehr der Nybinischen Güther oftgedachten Rathe zur Zittau und Ihren Nachkommen festiglich handhaben, schützen und schirmen, und sie derhalben um nichts weiter mahnen, oder beschweren, noch solches jemand anders zu thun gestatten, gnädiglich und ohn Befehde. Zu Uhrkundt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Böhmischen Inssiegel verfertiget. Gegeben in Unser Stadt Wien den 17. Tag Novembris Anno 1574. Jahre, unserer Reiche des Römischen und Hungarischen in Zwölfften, und des Böhmischen im 26.

Maximilian

Wrat. a Bernstein

J. R. Boheimb. Cancell.

Wihllelm von Oppelsdorff

Ad Mandatum Dom. Elect.

Imperatoris proprium.

Paul von Lindner.

F.

F.

**Königs Wenceslai Befehl an die
gesamten Sechs-Städte, den Burg-
stall Rohnau zu zerstören d. d.
Bettler am S. Martins-
Tage 1369.**

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden
Römischer König, zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs, und König zu Böhmen,
Entbieten unsern Mannen, Rittern und
Knechten, Bürgermeistern und Rathman-
nen, gemeinlich der Lande und Städte Bu-
disin und Görlitz, Zittau, Luben, Löbau und
Camenz, unser Gnade und alles Gute, Lie-
ben Getreuen, Wir lassen Euch wissen, daß
der hochgebohrne Jost, Marggraff zu Mäh-
ren, Unser Vetter, gar in Unguten von uns
geschieden ist, und doch den Burgstall Ro-
naw im Lande zur Zittau gelegen, mit un-
serm Willen an dem von Hohenstein ge-
bracht hat, der auch in Unwillen von uns ge-
ritten ist, und beyde unsere Feinde worden
sind, seyn Wir nun eigentlich wohl unter-
richtet, daß die genannten Herren von dem
Burgstalle Ronaw Unser Lande und Städ-
te zu dringen, und uff den Strassen zu ley-
digen meynen, als allbereit Klagen an Uns
kommen sind, und zu allerförderst unser
Stadt zur Zittau, daß wir je von Ihnen
nicht leyden wollen, noch verhängen, und in
keine weiß gestatten; Darum haben wir be-
sandt den Edlen Herrn Hynczky Pflug, un-
sern lieben Getreuen, euren Voigt, und
Hauptmann mit ihm die Sachen eigentlich
verhandelt und ausgetragen, und zu Ende
beschlossen, darum wir auch zu Hülffe geben
den Gestrengen Mertin Keynlyn, dem Ed-
len Herrn Hynczky Pflug an unser statt,
und unsern Landen und Städten zu helfen
und zu rathen, daß der Burgstall Rohnaw
bracht werde an unsere Hände, und zur Un-
terthänigkeit. Als wir denn das alles dem
Edlen Hynczky Pflugen, unsern lieben Ge-
treuen, ernstlich und eigentlich befohlen ha-
ben; Darum gebieten Wir allen Unsern
Mannen, Rittern und Knechten, Bürger-
meistern, Rathmannen und Gemeinde der
Lande und Städte, Budisin, Görlitz, Sit-
tau, Lauban, Löbau und Camenz, ernstlich
und vestiglich, in Krafft dieses Brieffes,
und Königlicher Macht zu Böhmen, daß
ihr von Stunde, nach Angesichtes dies Brieffes
und Ermahnunge des mehrgenannten
Herrn Hynczky Pflugs uff seyd mit ganzer

eurer Macht, zu Fusse und zu Rosse, mit
allen euren Vorschren und Handwercken vor
das Schloß Ronaw, und Uns das helffet
unterthänig machen, daß wir solcher fährst-
chen Besorgungen unserer Lande und
Städte Strassen entladen werden, und seyd
daran nicht säumig, noch wiedersezig, also
ferne Ihr wollet euer Leib und Gut behal-
ten. Würde sich aber jemand wieder solche
unser Gebot setzen, und nicht Folge thun, den
wollen Wir also straffen lassen, an Leibe und
an Gutte, daß sich andre daran stoßet
werden, und förder unsern Gebotten gehor-
sam seyn.

Die Urfunde dieses Brieffes versiegelt,
mit Unsern angebrachten Insiigel, Gegeben
zu Bettler nach Christi Geburth Tausendt,
Drehhundert in dem Sechs und Neunzig-
sten Jahre am St. Martins-Tage des heil-
igen Bischoffs, Unserer Reiche des Böhmi-
schen in dem XXXIII. und des Römischen
in dem XXI. Jahre

Dnus Rex

Ret. Sec.

G.

**Des Landt Voigts Procopii,
Marggraffens zu Mähren Befehl an
sämmtl. Sechs Städte, das Schloß
Rohnau zu gewinnen, und zu
zerstören, d. d. Prag
Anno 1398.**

Wir Procop. von Gottes Gnaden,
Marggraff zu Mähren, entbieten den
Mannen, Rittern und Knechten, Bürger-
meistern und Rathmannen, und Bürgern,
gemeinlich der Lande und Städte, Budis-
in, Görlitz, Zittau, Luban, Löbau, Camenz,
unsern lieben Freunden, Unsere Gunst und
Förderung. Lieben Freunde, als der Aller-
durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr
Wenceslaus Römischer König, Mehrere des
Reichs und König zu Böhmen, unser lie-
ber Herr, uns zu dieser Zeit zum obersten
Verweser gesetzt hat, euer und anderer seiner
Landt und Städte zu Böhmen, und die eu-
ern mir kläglich vorgelegt haben, wie etliche
unser Herrs Matthe und Bürger von
dem Schlosse Rohnau geschossen, gefan-
gen, beraubet und beschädiget seyn, und her-
nachmahls grössere Schäden von denselben
Schloß Euch besorget: Heissen und Ge-

9

bieten

bieten Wir Euch ernstlich von Unsers Herren des Königs wegen, als ihr Uns zu dieser Zeit zu gehorsamen pflichtig seyd, daß Ihr, ob Ihr möget, dasselbe Schloß Rohnaw gewinnen sollet, wie Ihr möget, und ob Euch Gott hülffe, daß ihr das gewinnet, brechen und gründlich verstören, und alles was Ihr auf den Schloß und in Forwer-gen findet, nehmen, und Euch zu der Zugehörnung halten sollet, zu Unsers Herren des Königs Händen. Besondern die Stadt Zittau in deren Voigtey dasselbe Schloß mit seinen Zugehörnungen gelegen ist, und thut daran als Wir Euch befohlen haben.

Gegeben zu Prag am Monttage nach S. Thomas des Apostels unter Unserm In-siegel Anno Domini 1398.

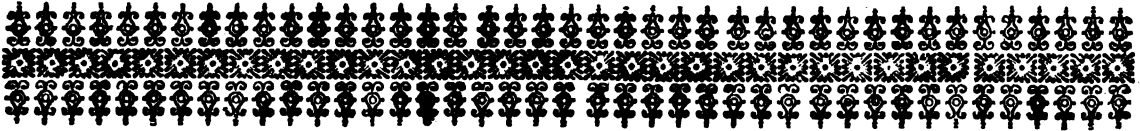
H.

Königs Wenceslai Ratihabition, daß E. E. Rath zu Zittau das Schloß Rohnaw verstöret, de dato Prage am S. Dorotheen Tage 1399.

Wir Wenzlaw, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Beheim. Entbieten dem Burgermeister, Rathe und Bürgern, gemeinlichen der Stadt zur Zittau, Unsern Lieben Getreuen, Unser Gnade und alles Gute. Lieben Getreue, also, als man Euch vorgelegt hat, wie daß wir gar sehere in Unmuthe hätten, das Füllen des Hauses zu Rohnaw; So wisset daß wir et was wohl verstehen, daß ihr das in besten gethan habt, darum wollen wir das gegen euch gnädiglichen halten, wiewohl ihr das ohne Unser Geheisse gethan habt, Geben zu Prage am St. Dorotheen Tage, Unserer Reiche des Böhmischen im XXXVI. und des Römischen in dem XXIII. Jahren.



Andern



Andern Theils
des
Historischen Schau-Platzes
der Löblichen
Alten Sechs-Stadt
Des Marggraffthums Ober-Lausitz
Zittau.

Erstes Capitul

Von denen Landes-Herren des Marggraffthums Ober-Lausitz, so die Stadt Zittau, von ihrer Erbauung an bis auf gegenwärtige Zeiten beherrschet, und selbige mit vielen herrlichen Privilegiis und Freyheiten begnadiget haben.

§. I.

Zittau hat allezeit unter solchen Landes-Herren gestanden, die ihr Aufnehmen befordern.

So Reichwie es billig unter die grösssten Wohlthaten Menschlicher Glückseligkeit zu zehlen ist, wenn eine Stadt oder Land sich eines löblichen Regenten erfreuen kan: Also hat insonderheit die Stadt Zittau hierinnen die überschwingliche Gnade des Allerhöchsten zu preisen Ursach, daß sie unter dem gefegneten Schutz solcher Landes-Herren gestanden, welche ihr Aufnehmen zu befördern, sich iederzeit sorgfältig angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende von Zeiten zu Zeiten ihr viele sonderbare Freyheiten verliehen, dadurch sie zu gegenwärtigen Zustand gelangen vermögend gewesen. Diesemnach wird es hofentlich dem Leser nicht entgegen seyn, wenn wir Ihm einen kurzen Abriß derer Zittauschen Ober-Herren vor Augen legen; Jedoch dergestalt, daß weil wir nicht den Vorsatz haben, derer selbst vollkommene Lebens-Beschreibung diesem Werke einzuberleiben, bloß diejenigen Merckwürdigkei-

ten, so unter eines jeden Regierung bey hiesiger Stadt sich ereignet, angezeigt werden. Und weil allbereit im Ersten Theile Cap. III. Erwähnung geschehen, daß Premislaus III. Ottocarus der V. te König in Böhmen diesem Orte Stadt-Recht ertheilet, und zu erst eine Mauer darum führen lassen: Als wird der Anfang bey so beschaffenen Dingen von selbigen gemacht; unangesehen, daß allerdings die Geschichte der hohen Landes-Obrigkeit derer Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz sich weiter hinaus erstrecken; wie solches nicht nur die Böhmischen Historici, Balbinus, Hagecius, und andere mehr, umständlich ausgeführet; sondern auch der um sein Vaterland hochverdiente Bürgermeister zu Görlitz, Bartholomæus Scultetus in einer, durch öffentlichen Druck an. 1595. hierüber publicirten Tabelle, welche nachgehends der bekannte Kayserliche Historiographus, Abraham Hoesmann, unter seinem Nahmen, mit Verschweigung des rechten Autoris an. 1615. wieder von Wort zu Wort umdrücken lassen, deutlich vorge-

stellt,

stellet, und endlich Herr Grosser in seinen Lausitzischen Merkwürdigkeiten *Part. III. Cap. 1. S. 11.* in unterschiedlichen Tabellen vorgerragen hat.

§. 2.

Premislaus
Ottocarus.

Dieser Premislaus Ottocarus wird von denen meisten Geschichts-Schreibern Premislaus II. genennet, welches in sofern seine Richtigkeit hat, wenn man blos diejenigen Premislaus zehlet, so als Könige in Böhmen geherrschet. Nachdem aber, bekannter massen, die ehemahligen Regenten in Böhmen nur den Titul als Herzoge geführet, und unter selbigen der 3te von Czecho anzurechnen, ebenfalls Premislaus geheissen; So geschieht um besserer Ordnung willen, daß einige derer Böhmisches Scribenten den unfrigen Premislaus III. Ottocarum nennen; gestalt auch zu solchem Ende gemeinlich beygefügt zu werden pfleget, daß Er der 5te König in Böhmen gewesen; wodurch also Premislaus II. Ottocarus, als der 3te König der Böhmen unterschieden wird. Er war Wenceslai Ottocari, oder des Einäugigen Sohn, und erhielt seiner grossen Qualitäten wegen, den Beynahmen Ottocarus, welches nach *Balbini Erklärung Lib. III. Epit. tom. Histor. Bohem. Cap. 15.* soviel als Victoriosus heisset/wurde auch von denen Böhmen, seiner Freygebigkeit halber, Hostimilius genennet; wie denn *Stransky de Republ. Bojema Cap. 8. p. 372.* seine Lebens-Beschreibung kurz zusammen fasset, wenn er folgende Worte gebrauchet: *Duces hic, Regesque omnes, qui antehac Bojemis praefuerunt, Gloria, Virtute, Opibusque superavit. Bojemi ipsum nomenclatura ab hospitalitate desumpta, Hostimilium vocitabant.* Ihm wurde bey Lebzeiten seines Herrn Vaters Wenceslai, das Marggrafthum Mähren eingegeben; Nach dessen Tode aber kam Er zum Regiment in Böhmen, und massete sich der Regierung den 6. Octobr. an. 1253. an. Gleichwie Er nun ein gütiger, gerechter Herr, und seinem Königreiche sehr genädig war, auch mit allem Fleiß darnach trachtete, wie er dasselbe erweitern, und in guten Ruhestand setzen möchte; zu welchem Ende Er denn viele Klöster stiftete, und neue Städte bauete: Also that Er dergleichen, als Er anno 1255. durch die Gegend, wo izo die Stadt Zittau stehet, reisete. Denn nachdem Er des Landes Fruchtbarkeit und bequeme Situation sich gefallen ließ, setzte Er den Ort zu einer

Macher Zittau zur Stadt.

Stadt aus, und umritt die Gegend, wie groß sie werden sollte, nehmlich von der Schulen herum, bis zum Weber-Thore, hinter der Juden-Burg, und hinter die alten Fleisch-Bäncke, darnach über den Neu-Markt wieder zum Kreuz-Hof oder Schule. Dieser Umkreis ward verzaunet, und die Leute baueten Häuser, nach Abtheilung einer Stadt, mit einem Ring oder Markt-Platz und Gassen. Welches denn Premislaus bewogen/ daß, als Er sahe, wie sich die Einwohner mehreten, und grosse Zufuhre von Fremden und Reisenden dahin gieng, Er solche neue Stadt ferner zu vergrößern und ummauern zu lassen, beschlosse, auch derohalben mit einem Pfluge eine Furche ausführen ließ, um den Platz abzuzeichnen, wie groß sie werden sollte. Und obschon theils seine Räte; theils auch die Bürger einwendeten, daß die Stadt mehr Umfang haben würde, als daß man sie werde bewohnet machen können: So verhieß Er doch denenjenigen, welche hieselbst sich Häußlich niedergelassen, und ihr Glück suchen wolten, so viel Freyheiten und Begnadigungen, daß sie binnen kurzer Zeit in grosses Aufnehmen gediehen; Gestalt Er denn denen Einwohnern die Steuern und Renthen auf gewisse Zeitlang erließ, auch denen Kauf-Leuten, so aus der Stadt nach Böhmen handelten, Freyheit ertheilte, daß sie keinen Zoll noch Geleithe geben durften. Anno 1268. verordnete Er in seinem ganzen Königreiche ein ordentliches Land-Feld-Wald- und Getrende-Maß, ingleichen Gewichte, wie auch Maße der flüssigen Waaren, als Wein, Del, Bier, und dergleichen; wie solches *Hagecius* in seiner Böhmisches *Chronica sub Anno 1268. p. 444. 445. 446.* beschreibet; Darinnen unter andern gemeldet wird, daß ein Zittauisches Maß Bier halten soll 8. Schock 32. Binten, welches austräget 34. Schock und 8. Seidel. Dieser löbliche König kam endlich an. 1278. am Tage Ruffi, in der Schlacht wieder den neu-erwehltten Kayser Rudolphum Habspurgicum, elendiglich ums Leben, und ward zu Znaim in das Kloster zu unser lieben Frauen begraben, hernach aber von seinem Sohne und Nachfolger am Reiche Wenceslao IV. an. 1296. von dannen erhoben, und zu Prage in die St. Vitus-Kirche, bey denen andern Königen und Herzogen in Böhmen, eingesendet; wie solches seine Grabchrift an der Wand, in der sogenannten Capella Saxonica hinter

Erweitert und begnadiget diese mit vielen Freyheiten.

Dednet Maß und Gewichte, und sonderlich die Größe eines Zittauischen Maßes. Kommet im Kriege ums Leben.

hinter dem hohen Altar ausweist, welche folgenden Inhalts ist:

Anno Domini M. CCLXXVIII. in die B. Ruffi obiit in Bello Serenissimus Princeps Przemisl. qui & Ottocarus, Rex Bohemiarum quintus, Marchio Moraviae, Austriae, Carinthiae, & Stiriae Dux, Carniolae, Portus Naonis & Egrae terrarum Dominus, hic sepultus.

Zu dieser Zeit hat Zittau denen Herren von der Leippe eigentümlich zugehört.

Hierbey ist noch zu gedenken, daß zu diesen Zeiten zwar, die Stadt Zittau denen Herren von der Leippe eigentümlich zugehört, welche auch das Kloster der Barfüßer oder Grauwönche fundiret und erbauet; wovon oben im I. Theil Cap. XVII. ein mehreres, bey Beschreibung gedachten Klosters, gehandelt worden: Weiln aber König Premislaus Ottocarus Landes-Herr gewesen; Ist dessen als Ober-Herrn der Stadt nothwendig Meldung geschehen.

S. 3.

Wenceslaus IV.

Nach Premislai Ottocari tödtlichem Hintritt gelangete sein Sohn Wenceslaus IV. ein Knabe von 8. Jahren (inmassen er den 28ten Sept. an. 1270. geboren) zur Nachfolge des Königreichs, und ward auf Kaisers Rudolphi I. Gutachten, und der sämtlichen Stände Einwilligung, mit einem Vormunde, Marggraf Otten zu Brandenburg, welcher des verstorbenen Königs Premislai Schwester, Beatricem, zur Ehe hatte, versehen, der das Königreich Böhmen in Aufhabender Vormundschaft, 5. Jahr lang mit höchster Beschwerung der Stände regierete. Der junge König Wenzel aber, wurde mit seiner Mutter Cunigunden, von ernannten Vormunde auf das Schloß Bezdiczy, oder Tiesfenbach gefangen gesetzt, und Deutschen Leuten zu erziehen anvertrauet. Doch, als sich die Königin Cunigunda durch sonderbare List von solchem Schlosse herunter practiciret, und in Schlesien mit einem Ritter, Zavilio de Falckenstein, Freyherrn von Znoym, an. 1282. vermählet hatte; Ist inzwischen der unmündige königliche Prinz Wenceslaus denen Zittauern zur Aufzuehung und Sicherheit, damit ihm weder von der Mutter und dem neuen Stief-Vater, noch von jemand andern etwas übles begegnen möchte, anbefohlen worden, allwo er auch 3. Jahr lang soll verblieben seyn. Etliche schreiben, daß er von Marggraf Otten in der Mark erzogen worden: Doch ist dieses allererst nach 3. Jahren geschehen. Endlich ließ sich Marggraf Otto durch vieles Bitten derer Stände bewegen, daß er an. 1283. denen Böhmen

Wird denen Zittauern zu erziehen gegeben.

ihren Prinz, der nunmehr 12. Jahr alt war, zustellte. Sie mußten ihm aber, wie Balbinus meldet, 5000. Mark Silbers zur Ranzion geben, und indessen, bis solche Summe bezahlet werden konnte, folgende Städte und Schlösser: Zittau, das Schloß Konow, Scharffenstein, Bezdiczy, Tetschen, die Stadt Aufsig, und das Schloß, Brügg die Stadt und Schloß, mit aller ihrer Zugehör verpfänden; Vid. Balbin. Rerum Bohem. L. 3. Cap. 16. p. 294. Stransky de Republ. Bojem. Cap. 8. p. 375. Im übrigen war König Wenceslaus ein sanftmüthiger und gnädiger Herr gegen jederman; insonderheit gegen die Stadt Zittau, und deren Einwohner, als welche er noch mehreres, als sein Herr Vater gethan, begnadigte, und öfters nach denen Bürgern von der Zittau schickete, welche an seinem Hofe Thädiger und Rätthe seyn mußten. Er legte auch alle Jahr auf Pfingsten ein Thurnier an, auf der Vieh-Weyde zur Zittau, darzu viel Ritter und Edelleute sich einfunden. Dergleichen geschah an. 1303. da zugleich Sechs Fürsten und 500. Ritter sich versammelt hatten; worbey denn ein Herr von Barby, des Hermanni, Marggrafens zu Brandenburg und Lausitz, naher Anverwandter, von Petern von Naptitz, und Albrechten von Lomnitz, so des Herrn von der Leippe Lehen-Leute waren, und damahls die Stadt Zittau als einen Pfandschilling besaßen, erschlagen, und hernach in die Pfarr-Kirche zu S. Johannis begraben wurde. Erwähnter Peter von Naptitz hatte damahls, wie schon gesagt, die Stadt Zittau inne; Als er nun des Todtschlages halber entweichen und flüchtig werden müssen; Nahm Wenceslaus die Stadt Zittau in seine Gewalt, darauf begnadigte er dieselbe an. 1304. den 2. Jan. daß die Einwohner 3. Jahr lang keinen Zoll durfften geben, so weit als sich das Königreich Böhmen erstreckte. Jedoch bekam der Herr von der Leippe hernach den Ort wieder, als er den Zaslaw, oder Zassen von Weissenburg, Hauptmann zu Cracaw (Cromerus nennet ihn Zassen; und Dubravus Proratum von Weissenburg, Hauptmann zu Cajavien) mit Hülffe hatte beygestanden, da er die Oesterreicher schlug. Es ist aber derselbe wiederum des Besizthums der Stadt, vom Könige Wenceslao entsetzt worden; wiewohl er bald darauf selbige zum andern mahl erlanget, zur Vergeltung des Schadens, so er im Kriege erlitten hatte, als Kayser Albertus in Böhmen vor Collin und Euttenberg mit seinem Volcke gelegen. Endlich ist noch als eine Gnade des

Ist gegen die Stadt Zittau sehr gnädig.

Hält jährlich in Zittau Thurnier.

Bekömmt die Stadt eigentümlich.

Gibt selbige dem Herrn von der Leippe wieder.

Siebt dem
Rathe die
Aussicht
übers Hof-
pital.

Königes gegen hiesige Stadt zu erwehnen, daß selbiger an. 1303. tertio Idus Maji, E. E. Rathe allhier die Aussicht über das Hospital S. Jacobi in weltlichen Sachen; in Geistlichen aber dem Commendatori aufgetragen.

Ob nun wohl übrigens dieser gloriwürdige König, welcher von denen Scriptoribus Historiae Bohemicae, *Dubravio Lib. 18. Sylv. in Hist. Bohem. Cap. 28. Hagecio*, und andern den Beynahmen Sanctus erhalten, und von welchem Bonifacius Dec. 2. L. 9. schreibt: *Admiranda Vita Sanctitas in Wenceslao fuit, quae sat hominibus explorata, Statuam Prage sibi in Sacratio merito comparavit*; eines längern Lebens würdig gewesen; So geschah es doch, daß er durch eine langwierige Krankheit und verzehrendes Fieber, oder, wie einige wollen, durch Gift, im 35. Jahre seines rühmlich geführten Lebens, an. 1305. den 21. Jun. den Geist aufgeben mußte. Von seinem merckwürdigen Lebens-Ende hat *Balbinus in Hist. Bohem. Lib. III. cap. 16. p. 305. & seq.* viel sonderbare Begebenheiten angemercket, und *Stransky, de Republ. Bojem. Cap. 8. p. 376.* schreibt in folgenden Terminis: *Pietate vitaeque moderatione promeruisse est visus, ut Sanctus cognominaretur. Extinctus est vel abe lenta; vel ex propinato, ut quidam prodiderunt, ab Albertinis hominibus, veneno, et atis anno quinto & trigesimo, Regni supra vigesimum primo, Christiano 1305.* Im übrigen sind von obstehenden Umständen weiter nachzuschlagen *Manlius Comment. rerum Lusat. L. 3. cap. 45. Hagecius cit. l. p. 481. 485. sqq. aliique.*

§. 4.

Wenceslaus V. oder (wenn man die Böhmischen Könige dieses Namens alleine zehlet) Wenceslaus III. folgte seinem Hn. Vater nur gemeldetem Wenceslao IV. in der Regierung, als ein Herr von 16. Jahren; doch nicht in dessen rühmlichen Qualitäten nach; immassen die Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten ihm nicht allzu großes Lob belegen wollen; *Wiewohl Hagecius Chron. Bohem. p. 493.* solchem widerspricht, und ihn von seiner Schönheit, Gottesfurcht, Barmherzigkeit, Wissenschaft in Sprachen, und anderen Tugenden sehr zu rühmen weiß; *Hingegen Balbinus Epit. Hist. Bohem. L. 3. cap. 16. p. 308. Aeneas Sylvius Hist. Bohem. Cap. 29. Dubravius Hist. Bojem. Lib. 19. p. 154.* und die meisten andern ein ganz anderes Portrait von ihm machen. Nachdem er aber nicht länger als 1. Jahr lang, dem Regiment vorgestanden, und im 18ten Jahre seines Alters, den 4. Aug. 1306. zu Olmütz in Mähren meuchelmörderischer Weise mit

3. Wunden hingerichtet wurde: So ist von selbigem nichts besonders, so bey der Stadt Zittau vorgegangen wäre, zu notiren; Jedoch verdienet eine aufmercksame Betrachtung, daß mit diesem Könige der ganze Männliche Stamm Premislai I. der von der Dritten Regentin in Böhmen Libussa, Croci, des andern Herzogs jüngsten Tochter, vom Pfluge zum Ehegemahl und Regenten, durch das abgeschickte weiße Pferd, erkieset worden, abgestorben und erloschen, nachdem selbiger von an. 722. nach *Hagecii* und anderer Historicorum Meynung; Nach *Balbinus* Ausrechnung aber, von an. 456 entweder 584. oder 850. Jahr mit 38. Herzogen und 7. Königen Böhmen beherrschet.

§. 5.

Auf diesen blutigen Untergang der Premislaischen Stamm-Linie, folgte bey dem ausgeschriebenen Reichs-Tage, über der anzustellenden Königs-Wahl, unter denen Böhmischen Magnaten eine höchst-schädliche und weit-aussehende Uneinigkeit; indem einige, nach dem Vorschlage des Land-Cammerers, Tobias von Bechinie, einen gewissen Bauer von Stadicz zum Könige haben, und ihm Königs Wenceslai Tochter, Elisabetham, zur Gemahlin geben wolten, mit dem Vorwande, weil der Erste Stifter der nunmehr erloschenen Premislaischen Linie ebenfalls vom Pfluge und Bauer-Stande zu der höchsten Würde des Landes, mit großem Aufnehmen desselben gelanget, nunmehr auch der neue Anfang des Königlichen Geschlechts von solchem Stande gemacht werden müsse; Andere hingegen stimmten auf Herzog Heinrichen von Mährthen, aus Ursachen: Weil Er König Wenceslai IV. älteste Tochter Annam zur Ehe hatte; Noch andere, und zwar die meisten, gaben ihr Votum Rudolpho Placido, Kayfers Alberti Sohne, welcher sowohl durch das Glück, als seines Herrn Vaters Geschwindigkeit secundiret ward; Immassen dieser mit einer zahlreichen Armee einrückete, und seinen Competenten Platz zu machen, nöthigte, wodurch er die Oberhand erhielt, und sein erlangtes Wahl-Recht desto mehr zu befestigen, auch die Gemüther derer mißvergnügten Böhmischen Stände zu gewinnen, sich mit der Königl. Wittbe Wenceslai IV. einer Pohnischen Prinzessin, Elisabetha oder Rixa genannt, vermählte. Allein sein Leben und Regierung dauerte nicht lange; angesehen er an. 1307. d. 3. Jul. im Lager vor Zwickaw an einer gefährlichen Diarrhoea, so er sich durch übermäßigen Genuß der Melonen zugezogen, sein Leben einbüßete.

§. 6.

Stirbt an
einer verzehrenden
Krankheit.

Wenceslaus V. hat kurze Regierung von 1. Jahre.

Wird er-
mordet.

Mit ihm
stirbt der
Männliche
Stamm
Premislai I.
ab.

Rudolphus
Placidus re-
gieret kurze
Zeit, indem er im
1sten Jahre
seiner Er-
wehlung
stirbt.

§. 6.

Nach Rudolphi Tode entsteht große Uneinigheit wegen der Königs-Wahl.

Nach Rudolphi frühzeitigem Ableben wurde endlich nach vielem Widerspruch der Stände, so sich in dem Hause des Pragerischen Bischoffs Johannis, als Primatis Regni, versammelten, von einigen Herzog Heinrich aus Kärnthhen, als welcher Königs Wenceslai IV. älteste Tochter Annam, wie oben erwehnet, zur Ehe hatte, und daher einigtes Erb-Recht von Ihr zur Cron zu haben vorschüßete, erwöhlet; Dieweil er aber denen meisten Herren des Landes, aus vielen Ursachen, absonderlich, weil er die gröfsten Schätze des Königreichs aus denen Bergwercken wegschaffete, nicht anständig war, ward er nach dreym Jahren von ihnen wieder verlassen; und hingegen von des ermordeten Kaisers Alberti Nachfolger, Kaiser Henrico VII. Grafen zu Lützenburg, auf ihr unterthänigstes Bitten, und dißfalls abgefertigte Gesandtschaft, ihnen sein Sohn Johannes, Elisabethen, Königs Wenceslai IV. jüngsten Tochter Ehegemahl, zum Könige in Böhmen überlassen, wovon die meisten Umstände der Wahl, Gesandtschaft, deren Vortrag, und des Kaisers Antwort bey *Hageciol. c. p. 505. fgg.* verdienen gelesen zu werden. JOHANNES wurde demnach an. 1311. d. 5. Februar. zu Olmütz als König in Böhmen gecrönet, wiewohl es vorher viel Blut kostete; indem der Kaiser dieses Reich als ein erledigtes Reichs-Lehen ansah, so er seines Gefallens zu vergeben hätte; welches aber Herzog Heinrich aus Kärnthhen, als angemaster Böhmischer König, nicht glauben; sondern sein vermeintes Recht durch Schärffe der Waffen behaupten wolte. Wannhero nachdem endlich der Kaiser so wohl in die Königs-Wahl seines Sohnes Johannis, als in die Heyrath mit der Princeßin Elisabeth gewilliget, diese auch an. 1310. zu Speyer vollzogen ward, es endlich zwischen Johanne und Henrico zum Kriege gediehe, da denn die Hauptstadt Prage belagert, und d. 3. Decembr. gedachten 1310ten Jahres erobert, Herzog Heinrich aber die Flucht mit denen Seinigen zu nehmen, gezwungen wurde. Mit diesem Könige nun, fänget sich die Lützenburgische Familie an, welche das Marggrafthum Ober-Lausitz, nach Absterben des Brandenburgischen letzten Marggrafens Ascanischen Stammes, Voldemari, zum Königreich Böhmen gebracht; wovon nicht nur die Incorporations-Diplomata Johannis, de An. 1319. & Caroli IV. de An. 1355. so bey *Lünig im Reichs-Archiv Part. Speciali Continuat II. Fol. 1. in appendice zum Chura*

Johannes Lancelburgi.

Incorporirt Lausitz dem Königreich Böhmen.

Hause Sachsen p. 6. ingl. *Conring. de finibus Rom. Imp. German. L. 2. Cap. 29. §. 10. p. 475.* nichtweniger *Goldast. de Regn. Bobem. in Append. p. 66.* nachzuschlagen, handeln; sondernt diese merckwürdige Begebenheit, und wie es eigentlich damit zugegangen, bey denen Böhmischen und Lausitzischen Geschichts-Schreibern, in *Chron. Aula Reg. in Vita Johannis, quae extat in Freheri Scriptoribus Bohemicis fol. 32. Manlio Lib. 6. Comment. Lusar. Cap. 19. Balbino Epit. Rer. Bohem. Lib. 3. Cap. 17. fol. 324. Peucero Chron. Carion. Lib. 5. p. 755.* ausführlich zu lesen stehet. *Barthol. Scultetus*, gewesener Burgermeister in Görlitz hat hier von in einer Schrifft, so den 29. Aug. an. 1595. in dem Knopff auf dem alten Thurme der Kirchen S. Petri & Pauli zu Görlitz, bey dessen Renovation, der Posterität zur Nachricht eingelegt worden, folgendes verzeichnet:

Von der Jahr-Zahl 1319. Imper. Ludov. V. Bavaro, nach dem 7. Sept. davon Marggraf Voldemarus, Churfürst zu Brandenburg und Marggraf der ganzen, oder beyder Lausitzen, mit tode abgangen, und, wie gemeldet, der letzte seiner Familie gewesen, hat sich König Johannes Luscus, Herzog von Lützenburg, Kaisers Henrici VII. Sohn, (so durch die Heyrath Fräulein Elisabeth, des Königl. Stammes letzten Person a Primislao Stadenli, und des letzten Königs Wenceslai Jun. III. der an. 1306. den 27. Aug. d. Sat. zu Olmütz in Mähren erstochen Schwester, das Königreich Böhmen erlanget) dieser Landschaft und der ganzen Lausitz, als eines damahls von aller Herrschaft gefreyten Landes, angemaster, dasselbe aus des Standes, des Landes und der Städte guten Willen, zur Böhmischen Crone aufgenommen, mit der Gegen-Verpflichtung und Verbindung, daß alle seine nachkommende Könige zu Böhmen sie mit keiner Steuer, noch Verpfligung zu ewigen Zeiten nicht belegen wolten. wie solches die aurea Bulla bey uns, seines Sohnes Caroli IV. Imper. der solch Land aus Kaiserl. Macht der Cron Böhmen incorporiret, innen hält. Darauf man sich, hinwieder gegen die Könige obligiret, bey Strafe 2000. Mrl. löthiges Silbers, sich vom Königreiche nicht wieder abzufondern. Im Anfang aber an. 1319. solcher Veränderung dieses Landes, von der Markt an die Cron Böhmen, ist das Theil disseit des Elbawischen Wassers, samt denen 3. Städ-

Städten, Görlitz, Zittau und Lauban, da auf heute die Görlitzische Hauptmannschaft terminiret wird, mit einer Abwechslung der Stadt Königen-Grätz, und derselben limitibus in Böhmen, so dem Böhmischem Fräulein Anna (alii Agnes dicta) der Königin Elisabeth, König Johannis Gemahlin Schwester, gehörig, an Ihren Fürsten Herzog Heinrichen, in Schlesien, zu Fürstenbergk, und Jauer, für Ihre Leibgedunge gelassen, hat alsdenn gemeldter Herzog Heinrich, nach dem Brandenburgischen Marggrafen Woldemar die Stadt Görlitz auch in Besizung bekommen, und dieselbe mit ihrem besondern Erenße 16. Jahr lang inne gehabt, bis man gezehlet 1329. da sind wir erst unter die Regierung Königs Johannis von Lützenburg kommen (welches in der Ordnung die Veränderung der 7ten Familie der Fürstl. und Königl. Regierung ist) und hiermit bey seinem Geschlecht unter 5. Königen (derent 2. Imperatores und 3. Caesares, und 5. Duces gewesen) sammt der ganzen Lausitz verblieben. Aber die andern zwey Städte, Zittau und Lauban, sind unter gedachten Herzog Heinrichen auf sein Lebenlang bis ad an. 1347. da Er gestorben, gelassen worden, hernachmahls auch zur Cron wieder kommen.

Altermassen nun in dieser Schrift Erwähnung geschiehet, daß Herzog Heinrich in Jauer die Stadt Zittau als ein Heyrathsguth seiner Gemahlin Agnes vom Könige Johanne an statt Königs-Grätz, so sonst zu Ihrer Morgengabe gehörete, bekommen; gleichwohl aber im vorhergehenden zum öfftern angeführet worden, daß die Herren von der Leippe solche Stadt besessen, obgleich die Könige in Böhmen Lehnsherren davon gewesen: Als will es nöthig seyn, kürzlich zu berühren, was massen bemeldte Stadt von denen Herren von der Leippe an König Johannem eigenthümlich gekommen, daß Er selbige nachgehends Herzog Heinrichen im Jauer abtreten können. Hiervon nun melden die Zittauischen Jahr-Bücher, daß im Jahr 1312. die Herren Paga und Zvierzieticz (Manlius nennet sie Pegavienles & Schwertenles) Gefreunde des Königes Johannis, wieder die Herren von der Leippe sich aufgelehnet, und sie befehdet, darum, daß der König die Stadt gerne wieder gehabt hätte. Diese lagen zur Zahbel mit 22.

Helmen/ und machten sich auf, und kamen nahe bey der Stadt Zittau, bis hin gen Herwigsdorff, und branten da die Häuser ab; Unterdeß war kommen Herr Heinrich, der genennet war der Eiserne, ein Sohn des Herrn von der Leippe, bey Nacht in die Stadt Zittau mit vielen Männern und Helmen, und der machte sich auf des Morgens früh mit denen Bürgern und mit dem Bold aus der Zittau, ergriffen die Feinde und Bremer zwischen den Bergen, wo is und der Dybin lieget, und fiengen 20. Mann mit Helmen, und brachten sie also gefangen in die Stadt. Ob nun wohl zu solcher Zeit die Stadt unter denen Herren von der Leippe verbliebe: So verübten doch desselben Vasallen oder Schutz-Verwandten, wie man sie nennete, die Naptiger und Tannewälder unterschiedliche und grosse Raubereyen im Lande. Sie hielten sich in einem festen Hause auf, so auf einem Felsen lag, wo hernach der Dybin hingebauet worden, und machten es also, daß fast niemand in der Gegend herum auf denen Strassen sicher blieb; bevorab, wenn König Johannes abwesende war. Derowegen, als man sich hierüber bey dem Könige beklagete, und der von der Leippe, ob er schon seines Amtes oft erinnert worden, daß Er die Räuber im Zaum halten und abschaffen solte; Dennoch nichts bey der Sache that; So strafte Ihn der König wegen des Schadens, so seine Leute verübet, und seiner Nachlässigkeit halber auf solche maffe, daß er ihm die Stadt und die Warte Dybin abtreten, darzu Ihn auch die zugehörigen Vasallen überlassen müssen, wofür Er Ihn doch bey Crumnau in Mähren andere Güther gegeben und eingeräumet hat, wie solches alles *Manlius Comment. Rer. Lusac. Lib. 6. Cap. 8.* umständlich beschreibet. Im übrigen kam Zittau an. 1347. nach Herzog Heinrichs zu Jauer und Fürstenberg, unvorerbetem Ableben, wiederum an die Cron Böhmen, nachdem er sie 28. Jahrlang besessen. Er hatte zwar zum Erben seines Fürstenthums Jauer, seines Bruders, Herzogs Bolconis oder Bernhards zu Schweidnitz Sohn, Henricum II. eingesetzt; Doch dieser lebete eine kurze Zeit, und ließ eine einzige Princeßin nach sich, welche hernach Carolus IV. heyrathete, und zugleich mit ihr die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, nach Absterben Bolconis, an die Crone Böhmen brachte. Als endlich an. 1346. die beyden Könige von Frankreich und Engelland mit einander in

Zittau
König von
denen Her-
ren von der
Leippe an
König Jo-
hannem
eigenthüm-
lich.

König
in der
Schlacht
bey Crum-
nau.

einen blutigen Krieg verwickelt wurden, in welchem König Johannes mit seinem Sohne Carolo, denen Franzosen mit einer starken Macht zu Hülffe kam, wolte er, ob er schon stock-blind war, dennoch dem berühmten Treffen bey Cressy mit beywohnen, und als Königs Philippi von Frankreich Leute die Flucht nahmen, ihnen zu Hülffe kommen, ließ sich derowegen von denen neben Ihm haltenden, an den gefährlichsten Ort führen, sein Ross und Rennstange zurechte richten, rannte also mitten unter die Feinde, und büßete sein Leben durch einen empfangenen Schuß ein, daß er gleich vom Pferde stürzte, und tod aufgehoben wurde, welches geschahe am 26. Aug. so denen Böhmen allezeit fatal gewesen. Auf seinen Hintritt ist folgendes Chrono-Distichon gefertigt worden:

ReX VbI tVrpe pVtas, sVa Vertere terga
BoëMos,
PernICles fVerant AngLLICa Castra
tIbL

Dessen Leichnam wurde hernach gen Lützenburg geführet, und allda im Closter zu unser lieben Frauen zum Brüdern Sti Benedicti Ordens, Königl. zur Erden bestattet.

§. 7.

Carolus IV. CAROLVS IV. des verstorbenen Johannis Lützelburgici ältester Sohn, ward seines Herrn Vaters Nachfolger im Königreich und anderen Ländern. Er ward geboren an. 1316. den 14. Maj. folgenden 30. Maji aber, als am heil. Pfingsttage, von Petro dem Erz-Bischoff von Maynz getauft, und nach seinem Groß-Vater, Venceslaus geheissen. Weil er aber bey König Carolo in Frankreich, welcher Königs Johannes Schwester, und dieses jungen Herrn Muhme zum Gemahl hatte, an seinem Hofe erzogen ward, ließ er ihn im siebenden Jahre seines Alters förmeln, und nach sich Carolum nennen. Wie nun derselbe nach der Zeit zum Römischen Kayserthum gelanget, und vor Ihm ebenfalls drey Kayser dieses Namens gewesen: Also ist Ihm der Zunahme Carolus IV. beygelegt worden. *vid. Hagecii Böhmische Chronick p. 516. Sachsens Kayser-Chronick p. 4. p. 158.* Er ward nach seines Herrn Vaters Johannes Tode zum Könige in Böhmen erwählt, und an. 1347. d. 2. Sept. nebst seiner Gemahlin Blanca zu Prage herrlich gecrönet. Mit seiner Wahl zum Kayserthum aber, gieng es sehr seltsam und wunderlich zu; Immassen

Er viele Hindernisse und Unruhe darüber leyden mußte, ehe er zu völliger, geruhiger Regierung gelangete; wie solches die Geschichts-Schreiber selbiger Zeit umständlich berichten, so aber hier unnöthig / zu wiederholen. Sonst war er ein gelehrter, weiser, gottesfürchtiger, friedfertiger und leutseliger Herr. Er bemühet sich sehr, seine Länder und Königreiche zu erweitern, und ^{Erweitert seine Länder.} schreibt *Pencerus v. 893.* Er habe aus dem starcken Zwiespalt derer Fürsten in Schlesi- en Gelegenheit genommen, daß er diese Lande überkommen, und theils durch Geld, theils durch Krieg, theils durch gute Worte die Schlesiischen Fürsten überwältiget, bis er es dahin gebracht, daß er sein Königreich Böhmen mit Schlesien, und der daran hangenden Lausitz vermehret, und als erworbene Länder in dasselbe incorporiret und einverleibet. Im Gegentheile meldet *Dubradius Olomucensis Lib. 22. p. 184.* Es habe Kayser Carolus in Erweiterung der Grenzen theils unermüdeten Fleiß, theils Billigkeit beobachtet; also daß er seines Nutzens halber, niemand an Haab und Güthern einige Gewalt gethan; oder sie zu sich gerissen; sondern, wenn etwa ein Schloß oder Stadt in Lausitz, Meissen und Bayern gegangen, und der Ort an Böhmen gestossen, oder nicht allzuferne gewesen, habe er sich alsobald bemühet, daß er solchen um baares Geld erlanget. Im vorhergehenden ist allbereit gesagt worden, wie an. 1347. nach Absterben Herzog Heinrichs zu Jauer und Fürstenberg, die Stadt Zittau und Lauban an Kayser Carolum gekommen. In eben diesem Jahre ward das Schloß Roynungen von Herrn Hannsen von Doynin den 15. Octobr. zu erbauen angefangen. Nicht weniger wolte dieses Jahr König Carl die Stadt Zittau bey Churfürst Rudolpho zu Sachsen verpfänden; Es zogen aber die Bürger nach Prage, und erbothen sich 500. Schock grl. auszuführen, damit die Stadt nicht von dem Königreich versetzet werden möchte; welches sie auch erhielten, und überbiß aller Beschwerden und außerordentlichen Anlagen und Steuern auf 8. Jahr lang befreyet worden. Nichts desto weniger aber, bekam vorhin gemeldter Rudolphus das Jahr darauf an. 1348. die Stadt zum Pfande, vor die versprochene 2000. Mrl. Silbers, welche Carolus dem Churfürsten schuldig war, daß er Ihm bey der Kayser-Wahl seine Stimme gegeben. In solcher Verpfändung verblieb die Stad von an. 1348. ^{bis}

Die Stadt Zittau an Churfürsten Rudolphum zu Sachsen verpfänden Solches wird anfänglich hintertrieben. Gebet aber nachgehends dem noch vor sich.

Wird vom
Kaysen
wieder ein-
gelöstet und
zur Cron
Böhmen
gebracht.

bis 1358. unter Churfürst zu Sachsen Rudolphi Bothmäßigkeit, da sie wiederum eingelöstet, und zur Cron Böhmen gebracht wurde; wiewohl die Stadt selbst mit ihrem grösssten Schaden, zu ihrer Einlösung ein ansehnliches hergeben muste. Anno 1360. kaufte Kaysen Carolus IV. Spremberg; ingleichen an. 1362. das Haus Ruhland von dem Herrn von Illburg, zu welchen beyden Käuffen die Stadt Zittau ein gewisses beyzutragen genöthiget ward. Sonst hatten die Räuberereyen aufm Lande Zeithero die Strassen sehr unsicher gemachet, dahero trachtete Kaysen Carolus dahin, wie solchem Ubel abgeholfen werden möchte, und befahl zu solchem Ende denen Städten, Bausen, Görlitz, Zittau, und andern ihren Benachtbarten, daß sie dergleichen beruffene Raub-Nester zerstöreten, und die Räuber zu gefänglicher Haft brächten. Also geschah es an. 1352. im Novembri, daß die Stadt Zittau mit andern Städten auszog, und das Haus, die Korste genannt, einnahmen und zerstöreten. Weil nun dieser Zeit die Stadt Zittau Churfürst Rudolphen zu Sachsen zuständig war: So ward Herzog Bulcko von der Schweidnitz als Feldhauptmann verordnet; Ingleichen an. 1355. zog die Stadt Zittau wiederum aus mit grosser Macht, nebst andern Städten, gen Königsbrück, und brannten Schönfelders Hof ab, der am Städtlein lag. Darnach, als Carolus IV. noch dieses Jahr in das Land zu Bausen kam, befahl er solche Zerstörungen ernstlicher, und gab denen Städten in einem gewissen Diplomate d. d. 16. Sept. 1355. freye Macht und Gewalt, daß sie alle Häuser und Schösser in Budisinschen und Görlitzschen Landen, die damahls versprochen waren, daß sie die bösen Leute beherbergten, und geheget hatten, abbrennen und zerbrechen solten. Also zog die Stadt Zittau wiederum aus mit denen umliegenden Städten, und vollbrachten des Kaysers Befehl. Weil auch die Besitzer des Schlosses Krieschau anderthalb Meilen von Budisin gelegen, sich nicht dem Böhmischem Regiment unterworfen; sondern vielmehr zu denen Sächsischen Fürsten und Marggrafen in Meissen übertreten wolten; Belagerten die Sechsstädte zusammen an. 1359. gemeldtes Schloß, und nahmen es mit Gewalt ein.

Erbauung
des Neuen
Hause auf
dem Gebür-
ge Carlis-
Friede ge-
nant.

Damit auch die reisenden Leute desto sicherer über das Gebürge ziehen konnten, ließ Carolus ein Haus bauen auf dem Gebürge, so er Carlis-Friede nennete; solches bauete ein

Ritter, Namens Ulrich Zister, und wurde durch dieses Mittel grosse Ruhe in ganz Böhmen; da vor diesem fast niemand auf denen Strassen sicher gewesen; sondern entweder beraubet; oder tod geschlagen; oder nach Ungarn und Oesterreich geföhret, und in ewige Dienstbarkeit verkauffet worden; wie Hagecius in seiner Böhmischem Chronick p. 597. auszuführen weiß. Anno 1364. ereignete sich die merckwürdige Begebenheit, daß Kaysen Carolus IV. mit seinem Sohne Wenceslao, Könige in Böhmen, und seinem Bruder Johanne, Marggrafen in Mähren an einem Theil; mit dem Hause Oesterreich, Rudolpho, Albrecht und Leopolden, Gebrüdern, Erb-Hertzogen von Oesterreich, und Margarethen von Oesterreich, istgenanter Hertzogen Schwester, am andern Theile; eine Erb-Vereinigung und Bündnis, der Succession wegen, aufrichteten, daß ein Theil nach Absterben aller natürlichen Erben, in des andern Gütther und Länder Nachfolger und Erben seyn solten, auch darüber an. 1364. d. 10. Februarii, oder am Tage Scholasticæ zu Brünn einen Erb-Vereinigungs-Brief ausfertigen ließen. Aus dieser Ursache kam Kaysen Carl mit Erb-Hertzogen Rudolphen von Oesterreich nacher Budisin, und musten daselbst die Städte Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban, und Löbau, Herzog Rudolpho von Oesterreich hulldigen. Über welchen Hulldigungs-Actum ein öffentliches Instrument, unter obgemeldter 5. Städte Insiegel, aufgerichtet, und Herzog Rudolpho ausgehängiget wurde. Nachdem aber folgenden Jahres den 24. Julii an. 1365. dieser Herzog Rudolphus mit Tode abgieng, und Margaretha, dessen Schwester, ihrem Herrn Bruder an. 1366. aus dieser Zeitlichkeit nachfolgte: So erneuerte Kaysen Carolus IV. solche Erb-Vereinigung mit Herzog Albrechten und Leopolden von Oesterreich, und ward der Erb-Vereinigungs-Recess zu Prage, Donnerstags vor Palmarum an. 1366. vollzogen. Hiervon kan gelesen werden des Grafen von Brandeis Tyrolischen Adlers Ehren-Eränglein P. I. p. 142. Manlius Lib. 6. Cap. 24. Luca Schlesische Denkwürdigkeiten p. 2007. Petri Beckleri Hist. Hovvor. P. 2. Lib. 4. Cap. 1. p. 153. Der Religion und Gottesdienst war dieser löbliche Kaysen mit ungemeinem Eifer ergeben, und spahrte keines Fleisses noch Unkosten, Klöster und Schulen aufzurichten; gestalt er denn an. 1358. das Grab des heiligen Wenceslai

Erb-Vereinigung
Caroli IV.
mit dem
Hause Oesterreich
wegen der
Succession.

Dieserwegen müssen
die Sechstädte
Erb-Hertzogen
Rudolpho zu
Oesterreich
hulldigen.

ceslai in der Vitus-Kirche zu Prage sehr kostbar bauete, und mit Gold, Silber und Edelgesteinen herrlich zierete, worzu die Stadt Zittau 66. Schock geben musste; *Hagec. cit. l. p. 597.* Ingleichen erbauete er an. 1369. aus seinem Schlosse Dymwin, welches im Zittauer Creysß gelegen, ein herrlich Kloster zum heiligen Geist, unser lieben Frauen und St. Wenzel genant, ließ dasselbemit zeitlichem Unterhalt reichlich versehen, und Brüder des Coelestiner-Ordens oder St. Petri des Bekenners drein führen, welch Kloster Pabst Martinus der V. bekräftiget; wie im 22. Capitul des Ersten Theils ausgeführet worden. Ihrer sind anfanglich 6. darein geführet, deren einer, mit Namen Bruder Joannes de Aquila zum ersten Prior verordnet, und dahin, aus dem aller vornehmsten Kloster des Ordens, Sulmona, beruffen worden. Er kam auch an. 1369. in eigener hoher Person auf ermeldten Dymwin an, um den Bau des Klosters daselbst in Augenschein zu nehmen; *Hagec. cit. loc. p. 610.* Im übrigen, wie dieser löbliche Kayser jederzeit eine besondere Gnade und Zuneigung gegen die Stadt Zittau bezeuget: Also befahl er an. 1361. daß ihm besagte Stadt ein Hauß vor der Wasser-Pforte bauen musste, worauf er logiren könte, wenn er nach Zittau käme; Welches denn sogleich zu Wercke gerichtet, und mit ziemlichen Unkosten der Bürgerschaft aufgeföhret wurde; Immassen die Annales melden, daß es der Stadt über 200. Schock zu stehen kommen, so nach selbiger Zeiten Beschaffenheit, ein grosses Geld gewesen. Es kamen hierauf an. 1368. Sonntags nach Jacobi Thro Kayserl. Majestät in Zittau an, und nahmen ihr Quartier in bemeldten neuen Hause vor der Wasser-Pforte, befahlen auch alsbald bey dero Hulden, daß man von allen Häusern und Gärten, inn- und aufferhalb der Stadt einen Hof-Arbeiter schicken musste, welche binnen zweyen Tagen einen Graben um das Hauß verfertigten. Anno 1376. machte der Kayser aus der Marck Görlich ein Fürstenthum, und verordnete seinen Sohn Johannem zum ersten Herzoge desselben; wie in dessen Lebens-Beschreibung ein mehrers hiervon soll gesaget werden. Unter denen Ruhm-würdigen Thaten dieses vortreflichen Kayfers ist hiernächst hauptsächlich mit zugebencken, daß er denen Städten, bevoraus denenjenigen, darinnen Deutsche gewohnet, und hierunter sonderlich denen Sechs-Städten, mit vielen Privilegien

und Freyheiten aufzuhelffen, gute Ordnungen darinnen anzurichten, und sie dadurch in grössern Flor zu bringen gesucht; Der gleichen Gnade sich auch die Stadt Zittau zu erfreuen gehabt. Überhaupt waren unterschiedliche Mißbräuche bey Administration der Justiz in Ober-Lausitz eingerissen: Derowegen verordnete Carolus IV. daß die Lausitzer ihre Urthel und Rechte zu Halle und Magdeburg hohlen solten; wie hiervon im Sachsen-Spiegel, Weich-Bilde, Lehen-Rechte, und deren Glossatorn, an unterschiedlichen Orten Nachricht zu finden. Welches denn von Carolo IV. darum geschehen, weil die Lausitzer ihr Recht nicht in Prage, als woselbst nach denen Böhmisschen Gesetzen gesprochen wurde, hohlen wolten; In die Meissnischen Gerichte aber, wolte er sie darum nicht verweisen, damit dieselben Fürsten nicht ihre Superiorität zu erweitern, und ihr vormahliges Recht zu repetiren, Gelegenheit nehmen dürfften. Die Stadt Zittau insonderheit betreffende, so hat selbige nachfolgende Freyheiten Kayser Carolo IV. zu danken. Anno 1347. gab er der Stadt auf 8. Jahr lang Freyheit aller Beschwerungen; Doch mussten sie jährlich 100. Mrl. die rechte Kenthe geben. Solches geschah darumb, daß die Stadt in besser Aufnehmen kommen möchte. Anno 1348. erlangte die Stadt Zittau vom Kayser Carolo IV. ein Privilegium, wegen der Brücken-Pfennige und des Pferde-Zolls, vom Pferde 1. Heller, zu Erbauung der Brücken, Stein-Wege und Dämme. Datum Prage Frentags ante Diem Palmarum. Als an. 1359. die Stadt das meiste Theil ausbrannte: So gab der Kayser ihr Freyheit auf 3. Jahr; nemlich alle Jahre erließ er ihnen die rechte Kenthe 100. Mrl. die solten sie anwenden zu Stein und Kalkte der Gemeine, daß sie könten steinerne Häuser bauen, welcher es vermochte; Der es aber nicht thun konnte, daß er doch seinen Söller mit Estrich solte versorgen, daß das Feuer seinem Nachbar und denen andern so leichtlich nicht schaden thun möchte. Datum Prage Sonntags Jubilate. Anno 1359. erlangten die Städte Budislin/ Görlich/ Zittau, Lauban und Löbau, auf ihr beschehenes unterthänigstes Ansuchen, vom Kayser, daß niemand in solchen Städten denen Weltlichen Priestern, oder sonsten anderen Geistlichen Personen, Erb-eigen, oder erbliche Güther geben solte: Denn davon dem Kayser und der Stadt an ihren Steuern, Geschossen und

berheilt Zittau, viel Freyheiten und Privilegia.

Befehlet, daß die Lausitzer ihre Urthel und Rechte zu Halle u. Magdeburg hohlen solten. Warum solches geschehen t

Speciale Privilegia, so Zittau vom Kayser Carolo IV. erhalten.

Zittau muß zu Erbauung des Grabes Wenceslai zu Prage Beytrag thun. Erbauung des Klosters Dymwin.

Der Kayser Carol. IV. lästet sich zu Zittau ein Hauß bauen.

Der Kayser macht die Marck Görlich zu einem Fürstenthum.

Ertheilet denen Sechs-Städten, und inson-

Diensten merklich abgegangen; Sondern, wo jemand den Geistlichen Personen und Priestern etwas geben will, der soll es thun auf dem Tod-Bette mit baarem Gelde. Es sollen auch alle schädliche Leute, wo sie was in denenselbigen Städten verbrochen, in denen Kirchen und Klöstern dafelbst gar nicht besreyet seyn. Datum Prag, am Tage Unserer Frauen, in der Fasten an. 1360. Item an. 1362. gab er der Stadt Zittau, wegen der Zechen und Handwercken, das Recht, daß keine Zechen die Morgen-Sprachen halten solte; es seyn denn Zweene Schöppen von dem Rathe gegenwärtig. Datum Carlstein Donnerstags nach Creuz- Erhebung an. 1362. Item einen Brief, darinnen er allen Handwerckern und Zechen zur Zittau ernstlich auferleget, keine sonderliche Versammlung zu halten, auch keinen aus ihren Zech-Genossen zu straffen. Datum Hirschberg, Mittwoch vor Maria Magdalena an. 1367. Dieses Jahr gab er denen Tuchmachern einen Brieff, in welchem angezeigt ward, in welcher Form und Länge ein jedes Tuch solle gemacht werden, nemlich 34. Ellen; und was vor Rechtes die Tuchmacher haben solten, wieder die falschen Tuche und deren Verfertiger. Er gab auch Freyheit dieses Jahr, wöchentlich einen Tag freyen Markt mit Fleisch und Brodte zu halten, welcher ordentlich an einem Sonnabende zu halten, ao. 1368. angefangen ward; den auch der Kaiser wiederum an. 1370. confirmirte.

Als an. 1372. Dienstags zur Nacht in der Creuz- Wochen die Stadt Zittau, durch eine grosse Feuers-Brunst unsäglichen Schaden nahm, an hölzernen und steinernen Gebäuden: So erließ Kaiser Carol. IV. an. 1373. der Stadt ihre ordentliche Berne und Steuer.

Endlich, nachdem dieser gloriwürdige Kaiser ein ziemlich hohes Alter erreicht hatte, und Zeit seiner in die 30. Jahr geführten Regierung vielerley Ungemach ausgestanden: Versiel er in eine gefährliche Kranckheit, welche bald dergestalt überhand nahm, daß die Medici an seiner Aufkunft zu zweifeln begunten. Er machte derowegen sein Testament, und ordnete alles an, wie er es nach seinem Tode gehalten wissen wolte; insonderheit foderte er seinen Sohn und Nachfolger Wenceslaum zu sich, gab ihm, seiner künftigen Regierung wegen, eine nachdrückliche Vermahnung, welche *Dubravius Histor. Bohem. Lib. 22. p. 187.* aufgezeichnet, und verwechselte solchergestalt die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit zu Prag in Vigilia

S. Andreae, oder den 29. Novembr. 1378. nicht, wie ist gemeldter *Dubravius* und einige andere Scriptoros gesetzt, den 27. Mart. oder, wie *Cochlaus* und die *Sächß. Chronik.* ingleichen ein altes Görlitzisches Rechts-Buch melden, daß dessen Todes-Fall allererst an. 1379. in Vigilia Andreae geschehen wäre. Sein Leichnam ward den 14. Decembr. darauf in die Schloß-Kirche zu S. Viti zu Prage im Chore S. Mariae mit Kayserlicher Pracht, wiewohl unter allgemeinem Wehklagen seiner Unterthanen und des ganzen Königreichs, der Erden anvertraut. *Conf. Balbinus Epitome Rer. Bohem. Lib. 3. Cap. 21. p. 380. & 381. Hagecius cit. loco p. 628. Michael Sachs. Kayser. Chronick. P. IV. p. 167. Manlius Commentar. rerum Lusatic. Lib. 6. Cap. 33. §. 6.* Sonsten hatte Carolus IV. bey Lebzeiten zu seinem Symbolo einen Tigger erwehlet mit der Überschrift: Nullius in paver Occursum. Zuweilen bediente er sich auch dieses Wahl-Spruches: Optimum est, aliena insania frui; wie solches angezogener *Michael Sachs* in seiner *Kayser. Chronick* P. 4. p. 157. ingleichen *Luca* in *Schlesiens Denkwürdigkeiten* Cap. 5. pag. 100. angemercket hat. Von seinem Absterben hat *Procopius Lupatius* in *Calendar. Hist. Bohem.* folgendes Eteostichon aufgezeichnet: SoLVbI ChIronIs tangebatsI gna blforMIs, AblatVs terrIs, CarolVs alstra sVblt.

§. 8.

JOHANNES Marggraf zu Brandenburg und Lausitz, Herzog zu Görlitz, ein Sohn Caroli IV. ward von seiner Bierden Gemahlin Elisabetha, Herzog Boguslai zu Stettin Tochter an. 1370. den 22. Jun. gebohren, und an. 1376. im Sechsten Jahre seines Alters zu einem Herzoge von Görlitz gemacht, immassen denn hochbesagter Kaiser Carolus IV. den 7. Jan. d. a. eine Citation an den Rath in Görlitz ergehen ließ, daß auf nechst Conversionis Pauli Dienstags zu Prage ihrer Biere aus dem Rathe, Biere aus denen Eltesten, und zwey aus der Gemeine erscheinen, und besagtem seinem Sohn Johann huldigen solten, indem er denselbigen zu einem Herzoge von Görlitz verordnet, und allda forthin ein sonderliches Fürstenthum zu seyn ausgeset, welches dem Könige und der Cron Böhmen zu Lehen gehen solte. Nach diesem hat er etliche umliegende Städte in Ober- und Nieder-Lausitz darzu geschlagen, als Budisin, Guben, und die Herrschafft Corbus, und kan man von diesem Jahre an das Alter des Görlitzischen Fürstenthums anfangen zu zehlen. Er

Des Kayser's erfolgtes Ableben.

Johannes Erster Herzog des Fürstenthums Görlitz.

Deffen Titel, so er ge-
schret.

gebrauchte sich hierauf dieses Titels: Wir Johannes von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, und zu Lausitz, Herzog zu Görlitz etc. Man findet auch solchen Titel auf andere Art, als: Wir Johannes, von Gottes Gnaden, Herzog zu Görlitz, Marggraf zu Lausitz. Item: Wir Hannß von Gottes Gnaden Herzog zu Görlitz und Marggraf zu Lausitz und in der neuen Marck etc. und führete in seinen Wappen einen Schild in Vier Felder getheilet, darinnen ein gekrönter Löwe mit doppelten Schwänze, und ein Einköpffichter Adler einander gegen über gestanden; *Mannlius Rer. Lusat. L. 6. Cap. 34.* Sonst meldet M. Frauenberg, gewesener Stadt-Schreiber in Görlitz, in seinem *colligirten Annalibus Mstis*, daß Herzog Johannes ein Herr von bösen Sitten und ungezähmter Heilheit gewesen; Daher auch, ob er schon an. 1389. in Görlitz zu residiren angefangen, er dennoch nicht lange darinnen verblieben; sondern als er vornehme Jungfrauen und Frauen aufgefangan und geschändet, und hierüber ein hefftiger Tumult unter denen Bürgern entstanden, sey er aus der Stadt zu weichen genöthiget, und hernach nicht wieder eingelassen worden. Worauf er sich in dem nechst-angelegenen Dorffe Ebersbach, in seinem daselbst gehaltenen Jäger-Hause, welches er mit einem Graben, so um das Adeltiche Haus daselbst noch zusehen ist, besfestigen lassen, aufgehaltet; Doch hat er nach diesem nicht lange gelebet; immassen er in seinem Sechs und zwanzigsten Jahre an. 1396. oder, wie einige wollen an. 1395. im Closter Neuen Celle in Nieder-Lausitz, oberhalb Franckfurth an der Oder, gar sehlingen Todes verfahren, und, wie man davor halten will, durch beygebrachten Gift sein Leben eingebüffet. Seine Begnadigungen, so er als Herzog von Görlitz der Stadt erwiesen, ingleichen seine daselbst bezeigte Aufführung gegen das Görlitzische Frauenzimmer, hat sonderlich Herr Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. 1. p. 9. seqq. aufgezeichnet; allwo zugleich des Herzogs Unmuth, den er bey seiner Retirade aus Görlitz gegen die Stadt erwiesen, p. 99. zu lesen. Nach seinem Tode gelangete dieses neue Fürstenthum Görlitz an seinen Herren Bruder Venceslaus, von welchem nachfolgender §. handeln wird.

Deffen Wappen.

Stirbet zeitlich.

Abster Wenceslaus IV. und XII. König in Böhmen.

ihm aber weder am Leibe noch am Gemüthe gleich. Er wurde von seiner Fr. Mutter, Frau Annen, geböhrender Herzogin in Schlesien, zu Jauer, an. 1361. d. 17. Mart. in Nürnberg zur Welt gebracht, und haben unterschiedene Scribenten allerhand Specialia, so sich in seiner ersten Kindheit bey der Geburth und Lauffe ereignet, und woraus man nichts gutes ominiren wollen, aufgezeichnet; Gestalt er denn auch den Beynahmen Copronymi erhalten, so aber allhier billig übergangen wird. *Vid. Balbin. Epitome Rerum Bohem. L. 3. Cap. 21. p. 369.* Sächsens Kayser = *Chronicke P. 4. p. 173.* Als er kaum 2. Jahr seines Alters erreicht, ließ ihm sein Herr Vater Carolus IV. an. 1363. d. 4. Aug. zum Könige in Böhmen crönen. Diese Solennität geschah zu Prage in S. Viti-Kirche, im alten Chore, und ward der junge König auf den Altar gesetzt, damit ihn jedermann sehen möchte; Bey welcher Crönung auch die Schöppen und etliche Bürger von der Zittau zugegen waren, und ihm 100. Schock Groschen, zu einem Praesent und Berchrung überreichten.

Ist seinem In. Vater am Leibe und Gemüthe sehr ungleich.

Wird im 2. Jahre seines Alters zum Böh. Könige gecrönt.

Wobey der Rath in Zittau zugegen und ihn beschienet.

An. 1367. reisete dieser junge Prinz Venceslaus, auf Väterlichen Befehl, mit Erß-Bischoff Johanne, als seinm Praeceptore, in Lausitz, allwo die sämtlichen Vasallen und Städte ihrem neuen Könige und Herrn hul digen mußten. Zu damahliger Zeit führete er folgenden Titel: Venceslaus Dei Gratia Bohem. Rex, Brandenburg. Budiss. & Lusatia Marchio, Lucemburg. & Siles. Dux & Comes Sultzbachii &c. Durchgängig wird von denen Historicis diesem Könige ein schlechtes Lob beygelegt, und ihm Schuld gegeben, als ob er wenig gutes im Reiche gestiftet. Er wird als ein wollüstiger Herr, der dem Müßiggang und Schwelgerey ergeben gewesen, beschrieben; wie denn auch nicht zu leugnen, daß Zeit während seiner Regierung, sehr viele Empörung und Aufruhr in seinen Ländern entstanden, alle Straßen voll Räuber, alle Derter voll Krieg und Blutvergießen, und alle Städte voller Unruhe worden, daß sich niemand sichern Schutzes und Schirmes von ihm versehen können. Wobey denn ferner nicht unberichtet zu lassen, daß an. 1393. die Stände des Königreichs Böhmen diesen ihren König, wegen seiner übeln Regiments- Art, und darzu gekommenen Grausamkeit gefangen genommen, und in die 17. Wochen lang, auf dem Alt- Städtet

Unter seiner Regierung gehets übel im Lande zu.

Wied in Prage a. mahl gefangen gesetzt. Ihn auf einem Rahnchen über die Mulde gesetzt, auf freyen Fuß gekommen; Desgleichen

gleichen auch geschehen, als sein Herr Bruder Sigismundus, König in Ungarn, Ihn ebenfalls, auf der Böhmischnen Stände fernweit geführte Beschwerden, gefangen setzen lassen, da er wiederum mit List aus solchem Behältnisse entronnen, und durch seine Lebens-Art endlich verurthet, daß die Chur- und Fürsten des Reichs ihn an. 1400. zu Franckfurth am Mayn des Kayserthums entsetzet, und an seine statt Rupertum, Pfalz-Grafen beyrn Rhein, einmüthiglich zum Kayser erwöhlet. Nichts desto weniger berichtet *Manlius Commentar. rerum Lusatic. Lib. 6. Cap. 43.* daß er von Francisco Fabro, der Anfangs zu Schweidnitz, und hernach zu Breslau Stadt-Schreiber gewesen, einem ansehnlichen und in alten Geschichten sehr wohl erfahrenen Manne, sich erzehlen lassen, wie Venceslaus eben nicht, wie man insgemein dafür halte, ein so böser Mensch gewesen wäre; sondern es hätten die Geistlichen und Mönche, die damahls fast allein die Geschichte aufzuzeichnen im Gebrauch gehabt, und von denen Fürsten und hohen Standes-Personen nach ihren affecten und Gefallen geurtheilet; wie sie dergleichen auch hernach mit König Georgio vorgenommen, solche greuliche Laster und Verleumdungen nur wieder Ihn gedichtet und ausgedonnen, weil er ihnen scharff auf dem Halse gelegen, und sie sich eingebildet, als wenn er es mit denen Hufiten gehalten, und ihnen geneigt und hold gewesen wäre. Denn auf Einrathen des Johann Hussens ließ er sich angelegen seyn, die Geistlichen in Böhmen zu einem bessern Leben zu bringen; Derohalben die sich gottlose und ungeziemende verhalten, denen nahm er die Geistlichen Einkünfte, ließ auch durch ein öffentliches Verboth anbefehlen, daß man ihnen darum die Zehenden nicht reichen sollte; wie solches klarlich erhellet aus einer Antwort-Schrift derer Theologorum zu Prage, und bey dem *Cochleio* aus dem Ersten *Articul* derer Väter des *Concilii* zu Kostniz. Dergleichen schreibt *Crato* im II. Buche seiner kurzen zusammen getragenen Breslauischen Geschichte: Als im Jahre 1381. die Papisten in dem Breslauer Kirchspiel, so die Stadt in Bann gethan hatten, von dem Wenceslao, der dahin gekommen, gebeten wurde, daß sie ihm zu Ehren, den Gottesdienst, wie sich gebührete, halten sollten, und sie nicht gewolt: So ließ er ihnen aus ihren Güttern, Dörfern, und Dörffern ihre Schaaf u. groß Vieh nehmen, und in grosser Menge in die

Stadt treiben: wo sie ganz wohlfeil sind verkauft worden; Wie hiervon aus der Pohlen Geschichte-Büchern auch *Cnemiander* und *Curaus* weitläufftig handeln, welche können nachgeschlagen werden. So ist auch in denen Breslauischen Jahr-Büchern angemercket, daß in selbigem Jahre/ aus Befehl des Königes, am Tage Petri & Pauli, sich alle Geistlichen aus Breslau wegpacken müssen, und hätten sie 2. Jahr lang darauf im Elende leben müssen. Ingleichen, daß er im Jahre 1383. zu Prage und Wischerath, durch alle Klöster und Kirchen habe eine Visitation angestellet, auch auf denen Dörffern alle Pfarren durchgegangen, und geforschet, wie sie sich bezeigten? auch, wo er Päpstliche Priester angetroffen, und darbey erfahren, daß sie Benschläfferinnen gehalten, dieselben hat er zu Prage an die Seule, wo die Uebelthäter zur Straupe gestrichen werden, den Mann und die Hure, und zwar ein jedes Paar 6. Stunden stellen lassen. Womit *Joachim. Curaus* in *Annalibus Siles.* einstimmet, wenn er pag. 115. schreibt: *Anno 1383. Wenceslaus Rex, motus Concionibus Hussi, ipse passim Ecclesias Regni inspexit, & Sacerdotes, qui scortata alebant, Prage publica ignominia affecti.* Ingleichen pag. 117. die wahrhaftige Ursache anzeigt, warum Wenceslaus vom Kayserthum verstorben worden? wenn er, saget: *Pontifex Romanus iratus Wenceslao, quod Disputationes Religionis in Bohemia non comperceret, autor fuit Electoribus Imperii, ut novum crearent Casarem; & quidem Wenceslai nulla erat autoritas in Germania.* Die merckwürdigste Begebenheit, so sich unter dieses Landes-Herrn Regierung, bey denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten ereignet, ist wohl außser allem Zweifel dasjenige, was bey denen in Budisin, Görlitz und Zittau entstandenen Empörungen der Bürgerschaft wieder die Råthe, und darauf erfolgten grausamen Zerrüttungen vorgegangen; indem die Widerspenstigen Hand-Wercks-Zünfte, wegen des Bier-Brauens und anderer geringen Ursachen willen, wieder ihre ordentliche Stadt-Obrigkeit ganzer 5. Jahr lang große Unruhe erhoben, und weder Kayser Caroli IV. bereits ergangene Verordnungen; noch Königs Wenceslai oftmahlige Befehle und geschärfte Verfügungen respectiren, oder von ihrem unfertigen Beginnen abstehen wollen. Dahero endlich Wenceslaus bewogen worden, in eigener hoher Person in Lausitz zukommen/ und dem täglich

Vom Kayserthum verstorben.

Seine angeschuldigte böse Lebens-Art wird von Manlio vertheidiget

Ist denen Pfaffen u. Mönchen sehr auflößig.

Stellet genaue Visitationes derer Geistlichen auf Lande an.

Leget die in Zittau und anderen Sechs-Städten entstandenen Empörungen derer Handwerker bey, und strafft die Urheber bestig.

täglich überhand nehmenden Ubel durch seine Königliche Autorität abzuheffen. Die Annales gedachter Städte sind von denen darbey vorgelauffenen Umständen, und der von diesem höchsten Richter/ zu jedermans Entsetzen, gebrauchten Schärffe, angefüllt, aus welchen, und sonderlich aus Frauenbergs Vorklitzischen, und Cnemjanders Laubanischen Jahr-Büchern, Herr Grosfer in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. I. pag. 104. seqq. das Vornehmste daraus gezogen, so man aber voriezo zu wiederholen, und derer lieben Vorfahren so hart-befrahte Ubereilung, zu ihrem Nachtheil gleichsam von neuen ans Licht zustellen, billiges Bedencken trägt. Soviel ist darbey noch zudencken, daß Zittau ungleich-gnädiger als Budissin tractiret, und endlich der Aufruhr an. 1417. durch den Land-Boigt, Heinrichen Bercka von der Taube, beygelegt worden; wiewohles die Stadt ziemlich vieles Geld, auch unterschiedener Personen Leben gekostet. Wir wenden uns also von diesem unangenehmen und traurigen Andencken vielmehr zur Erzählung/ was VVenceslaus der Stadt Zittau vor Privilegia und Freyheiten gegeben. Diesemnach bestetigte er an. 1379. der Stadt alle Privilegia und Handvesten, die sie von Kaysern und Königen erlanget. Datum Prage, Sonnabend nach Aller Heiligen, der Reiche, des Böhmischen im 17. und des Römischen im 4ten Jahre. Hernach an. 1383. gab er einen Brief, darinnen Er denen von Budissin befiehet daß sie die Bürger von Zittau mit ihrem Biere, auch andere fremde Leute, die dasselbe durch die Stadt Budissin anders wohin führen, oder allda zu Budissin verkauffen, frey unverhindert sollen fahren, und verkauffen lassen. Datum Prage am Tage Vincentii, der Reiche, des Böhmischen im 20. des Römischen im 7den Jahre.

Anno 1385. begnadigte er die Stadt, daß einem jeden, in der Stadt Prage frey seyn soll, nach Zittau zu ziehen, allda dasselbige Bier zu kauffen, und zu Prage zu verschencken; Und obgleich derer von allen dreyn Städten zu Prage darwieder etwan Ordnung gemacht hätten, so dieser Freyheit entgegen, die hat der König VVenceslaus aufgehoben. Datum Prage, den Montag nach Martini an. 1385. der Reiche, des Böhmischen im 23, und Römischen im 10. Jahre.

Item VVenceslaus begnadigte auch die Stadt, daß man zu Prage Zittauisch Bier schencken mag, wie iezo gemeldet. Datum Stelle, wie der nechst geschriebene.

Anno 1387. gab er der Stadt Zittau Freyheit, daß sie im Gebürge desselbigen Weichbilbes/ an denen Orten, da es ihnen gelegen, zu Erbauung der Stadt, Steine zu brechen, und Wasser durch die Röhren in die Stadt zu leiten und zu führen, Erlaubnis haben solten. Der Brief hierüber ist datiret Prage am Tage Simonis und Judæ, der Reiche, des Böhmischen im dem 24. und Römischen im dem 11. Jahre.

Item in eben dem Jahre gab er einen Brief, darinnen er denen Land-Leuten, in dem Lande zu Zittau geseßen, befiehet, wo jemand unvermehrt und ungesaget, dem Könige oder dem Lande wolle Eingriff oder Einfall thun, daß man dem oder denselben solte bald nachfolgen, und ihn oder dieselben zu Gerichte bringen. Datum Prage im vorgemeldten Tage und Jahre.

Anno 1390. begnadete VVenceslaus die Sechs-Städte, daß sie alle schädliche Leute im Lande mögen aufheben, denenselben nachzelen, und mit denen Rechten richten lassen; sonderlich die im Lande Gäste wären; hätte aber der Ubelthäter im Lande Erbe und Wohnung: So mögen ihn die Städte auch mit Gefängnis, hinter denen Amtleuten annehmen; Aber doch hernach mit Wissen der Amtleute richten lassen. Datum Welbern am St. Johannis Tage Anno 1390.

Ingleichen befahl auch VVenceslaus an alle Amtleute der Sechs-Städte Creyße, so oft die Städte daselbst irgend einen Beschädiger angreifen, und demselben nachzelen würden, daß sie ihnen dasselbe treulich thun sollen. Datum Ort, Jahr, und Tag, wie vor gemeldet.

Als bey Regierung Königs VVenceslai eine allgemeine Steuer zu geben, auferlegt worden, und sich die Sechs-Städte nicht vergleichen können, wie sie solten beygetragen werden; gleichwohl aber, wenn sie sich sonderten, eine jede für sich grossen Schaden leyden würde; Ist bald nach diesem von dem Könige ein Privilegium erhalten worden, worinnen vorgebeuet und verbothen wird, daß sich bey dergleichen Geld-Forderungen die Städte nicht trennen; sondern dieselbigen zusammen in eine Summam bringen, und also zugleich bezahlen solten. Und dieses allgemeine Privilegium der Sechs-Städte ist in Originali denen Vorklitzern aufzuheben gegeben worden; Die zu Budissin aber haben die Abschrift davon empfangen; wie solches *Manl. Lib. VI. Cap. 45.* berichtet

Worbey jedoch Zittau gnädiger als andere Sechs-Städte tractiret wird.

Privilegia, so VVenceslaus der Stadt gegeben.

richtet. Auch hat König VVenceslaus geordnet, daß alle die Land-Güter, zum Reichsbilde Zittau gehörig, oder, die von Alters darzu gehöret haben, hinfürder unzertrennet dafelbst bleiben sollen. Wo auch ein Einwohner gegen den andern, er wäre auf dem Lande, oder in der Stadt Zittau wohnhaft, der Land-Güter halber, Anspruch thäten; Sollen sie einander vor keinen andern Gerichte fürladen, denn für dem Voigt und Mannen desselben Landes. Datum Elbogen am Tage Bartholomäi an. 1398.

Anno 1408. begnadete König VVenceslaus die Stadt Zittau mit einem freyen Fleisch-Markte alle Sonnabend, und einem freyen Brodt-Markte alle Sonntage zu halten; also, daß Jedermann in der Stadt und auf dem Lande gegessen, auf dem eigenen Fleisch-Markte allerley gutes Fleisch; und auf dem Brodt-Markte gut Brodt, weisses und rockenes feil haben und verkauffen solte. Datum Zittau an. 1408. des nechsten Mittwochs nach St. Matthäus-Tage.

Anno 1413. befreiete König VVenceslaus die Stadt auf 4. Jahr lang, daß sie dieselbe Zeit aller Ungelde, Steuern, Geschoss-, und aller andern Beschwerung, gegen dem Könige frey seyn sollen. Datum Prage am Tage Antonii an. 1413.

Wiederum begnadigte Er die Stadt Zittau auf zwey Jahre, aller Steuern und Hülffe befreiet zu seyn. Datum Dienstag vor Ascensionis Domini an. 1417.

Anno 1414. den 10. Junii Montags, confirmirte VVenceslaus Caroli IV. Privilegium, anlangende Görlitz und Zittau, wegen der Friedländischen Strasse.

Anno 1419. that Er einen Befehl an die Stadt Zittau, daß sie auf ihren offenen Markt-Tagen solten lassen ausrufen, damit sich keiner unterstehe, unrechte Wege zu fahren; sondern die da von Meissen auf Prage mit Salz und anderen Kaufmanns-Waaren fahren wolten, die sollen auf die Stadt Zittau zu fahren, auf daß der Königliche Zoll von denenjenigen gegeben werde. Datum Prage Donnerstag vor Oculi, der Reiche, des Böhmischen im 56. und des Römischen im 43. Jahre.

Im übrigen, wie die letzten Jahre Königs VVenceslai fast zu lauter Revolten, Aufruhr, und Landes-Unruhe ausgesetzt zu seyn schienen, und sonderlich das bekante Hufiti-

sche Wesen an. 1412. seinen Anfang nahm, so daß endlich in kurzer Zeit ganz Böhmen, Lausitz, und andere Länder in volle Kriegs-Flamme entzündet wurden: Also ereignete sich auch, daß VVenceslaus die Veranlassung seines Todes von derer Hufiten Proce-^{VVenceslaus Todt.} duren nehmen solte. Denn, als dieselben an. 1419. in Prage zu solcher desperation gekommen, daß sie in der Neustadt 13. Rathsh. Herren, neben dem Stadt-Richter zum Theil tod, zum Theil lebendig vom Rath-Hause geworffen, welche denn die, so unten gestanden, auf ihre Knebel-Spieße, Heu-Gabeln und dergleichen Wehren gefangen, darum, daß der Rath die Nächlichen Zusammenkünffte derer sich an dem Ziska hangenden Böhmen stöhren lassen, und solche Zeitung VVenceslao unvermuthet für Ohren kam, als er in seinem neu-erbaueten Schlosse bey dem Dorffe Cunraditz zur Tafel war, erschrock Er nicht nur hierüber hefftig; sondern, als auch der Mundschencke, der Ihm einen Trunck präsentirte, sich dieser Worte vernehmen ließ: Es wäre eben kein Wunder, denn er hätte es vor 3. Tagen schon gewußt, daß es so lauffen würde; Ergrimmete der König dergestalt, daß er von der Tafel aufsprang, und den Mundschencken mit seinem Dolch ermorden wolte; Worüber er denn, wegen überhand genommenen Zorns und Schreckens vom Schlage plötzlich gerühret wurde, und am 18. Tage darauf, nehmlich Mittwochs nach Maria Himmelfahrt, den 16. Aug. im 59. Jahre seines Alters den Geist aufgeben mußte; Wie solches *Dubravius Hist. Bohem. Lib. 24. p. 627. Balbinus Epit. Hist. Bohem. P. II. Lib. IV. Cap. 5. p. 432. Hagecius Chronic. Bohem. pag. 676. seqq. Manlius Lib. 6. Cap. 43.* und andere Scriptoros mehr bezeugen, bey welchem letztern zugleich die alten lateinischen Reime zu befinden, so auf dem Rath-Hause zu Schweidnitz stehen sollen:

Quater C. semel M. jungas annos deca
novem,

August sed ena, fit Regi mortis habena.

Von seinem Tode hat sonsten M. Procopius Lupacius in seinem Calendario Hist. Boh. folgendes Eteostichon:

BIs q Vater AVg VstVs soLes DVpLICa-
bat ab aXe,

VtreX ad sVperos VenCesLLaVs
adIt

Das Hufi-
tische We-
sen nimmet
seinen An-
fang.

§. 10

Sigismundus Römischer Kaiser, und Dreyzehender König in Böhmen, Kayser Caroli IV. und Elisabethen, Herzogs Boguslai zu Stettin Tochter-Sohn, des verstorbenen Venceslai Stief-Bruder, ward an. 1368. den 28. Junii geboren, und an. 1419. zum Könige in Böhmen erwählt. Er war zuvor an. 1411. zum Kayserthum erhoben worden, und weil Venceslaus keine Erben zur Cron Böhmen gelassen, war er der nächste Successor darzu. Gleichwohl aber wolten viele von denen Böhmischn Ständen nichts von ihm wissen, weil er darein gewilliget hatte, daß man Johann Hussen, und Hieronymum Pragensern zu Costnitz auf dem Concilio verdammet und verbrennen lassen. Unter seiner Regierung gieng das Husitische Unwesen mit der grösssten Heftigkeit im Schwange, und hatte er ganzer 16. Jahr continuirlichen Krieg zu führen, bis endlich kaum 1. Jahr vor seinem Tode die Böhmen zum Gehorsam gebracht wurden. Inmittlest confirmirte er den Lausitzern ihre Privilegia, und setze ihnen Herzog Heinrichen den jüngern zu Glogau zum Bevollmächtigten Land-Boigte; welcher denn das Marggraffthum Lausitz wieder die Husitischen Einfälle in möglichsten Defensions-Stand zu bringen, sich bemühet, und zu solchem Ende, im Nahmen seines Principals, mit dem Marggrafen zu Meissen, Friderico Bellicoso eine Alliance auf fünf Jahr lang, den 22. Julii an. 1421. aufrichtete; *Vid. Grossers Lausitzische Merckwürdigkeiten P. I. p. 110.* Ob nun wohl die Schlesier und Lausitzer sich in die Husitische Confoederation nicht einflechten wolten; ungeachtet bey dem ausgeschriebenen Land-Tage in Cziaslau die Directores der Böhmischn Husiten an die Stände in Lausitz und ihren Land-Boigt, Herzog Heinrichen von Glogau; so wohl auch die Städte Budisün, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camenz, ein Abmahnungs-Schreiben abgehen lieffen, daß sie sich von der Cron Böhmen nicht absondern, sondern vielmehr bey ihnen halten, und wieder ihre Feinde beystehen solten; Wiedrigen falls sie genöthiget werden würden/ sie feindlich zu tractiren; wie hiervon *Theobaldus* im Husiten-Kriege *Part. I. Cap. 46. pag. 186. seqq.* zu lesen: So kehreten sich doch gedachte Lausitzische Stände nicht daran; sondern blieben ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn, Kayser Sigismundo, beständig treu. Wor-

auf das in Böhmen wütende Kriegs-Feuer diesen Landen immer näher kam, und auch der guten Stadt Zittau der Rauch davon heftig unter die Augen gieng, biß endlich die Flamme sie gar ergriffen, und sie zwar ziemlich verwüestet; doch nicht ganz verzehret. Die alten Annales der Stadt haben hiervon folgendes aufgezeichnet, welches wir mit ihren eigenen Worten anhero wiederholten: Anno 1421. und zuvor bey eslichen Jahren, hat sich die Kezerey in Böhmen gar grösslich erhoben und entzündet, daß viel und gemeiniglich alle Klöster in Böhmen zerstöhret, die Kirchen zerbrochen, verbrandt/ Städte gewonnen, viel fromme Priester und andere Menschen in und umb Böhmen ermordet und erschlagen, und umbgebracht, denen der Erleuchte Fürst Sigismundus von Hungarn. Unser gnädiger Erb-Herr, mit Hülffe derer Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Städten und andern frommen Christen nicht widerstehen möchte; Ja die Husiten-Kezer sind mit Heeres-Krafft vor diese Stadt mit drey Hauffen, nemlich die sich nenneten die Waisen, die Feld-Thaboriten, und die alten Thaboriten sammt den Prägern zu zwanzig mahlen vorgezogen, und zu dreyen; ja oft zu acht Tagen für uns gelegen, von dannen wir unüberschwenglichen Schaden empfangen, und nie für ihnen in grösserer Noth gestanden, denn da die Lodbau verlustig ward, und sich doch mit der Hülffe Gottes gnädiglich für ihnen beschirmet, daß uns niemand mit grossen Solde, oder anderer Beföstigung zu grosser Armuth bracht hat. Dieselben Kezer hatten gemeiniglich alle Städte unter sich gebracht, und mercklichen viel Schlösser, also daß keine Stadt unbesetzt blieb, in ganzem Böhmer-Lande, denn diese Stadt Zittau, Pilsen, Brieyen, Einbogen, Eger, Budeweis, Glas, und etliche Städte, die an Schlessien reichten.

So weit die alten Zittauischen Annales! Was sonst dieser Husitische Krieg vor unbeschreibliches Unheil in Deutschland angerichtet, zeugen unter andern die alten deutschen Verse, welche *Balbinus Epitome Rerum Bobemicar Lib. 4. Cap. II. pag. 478.* aus dem *Theobaldo* angeführt:

Meissen und Sachsen verderbt,
Schlessien und Lausitz zerschert,
Aa Bayern

Zittau wird von denen Husiten übel tractiret.

Fernerer Fortgang des Husiten Krieges.

Confirmirt denen Lausitzern ihre Privilegia und verordnet etlichen neuen Landvoigt.

Ober-Lausitzische Städte wollen sich in die Husitische Confoederation nicht einlassen.

Bayern ausgehehrt,
Oesterreich verheert,
Mähren verzehret,
Boheim umbgekehrt.

Und sind im übrigen alle Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten davon angefüllet, daß ein mehrers hiervon an gegenwärtigen Orte zu berühren unnöthig; Zumahl in einem andern Capitel dieses Wercks hiervon ein mehrers vorkommen wird. Endlich, nachdem unter denen Hufiten selber, eine Trennung und Uneinigkeit entstande, und viele derer Herren und Edelleute in Böhmen von Procopio Raso, welcher nach Ziska Tode zu ihrem Heerführer erwehlet worden, abfielen; hingegen Meinhardus sich der Stände annahm, und Procopio den 28. Maji an. 1434. in einer grossen Ebene zwischen Prage und Raurzim eine blutige Schlacht liefferte worinnen nicht alleine Procopius selbst erschlagen; sondern auch viele andere niedergemachet, und ein grosser Theil derer besten Leute in die Scheunen gejaget, und zusamt denen selben verbrannt worden; wie solches *Theobaldus cit. loc. P. I. Cap. 82. pag. 308.* umständlich beschreibet: So nahm derer Thaboriten und Wapfen ihre Macht ziemlich ab; Die Geistlichen verglichen sich mit einander zu Beraun den 18. Julii an. 1435. nach Art und Weise, wie auf dem Concilio zu Basel geschlossen, und in denen Compactat. begriffen. Hierauf kam der Kayser nach Brinn in Mähren, allwo er einen Landtag hielt, und denen Böhmischen, Hufitischen, und Thaboritischen Gesandten derer Stände übergebene Articul verwilligte. Solchergestalt wurde alles zur Ruhe gebracht, und von gesammten Ständen einhelliglich beschloffen, Sigismundum vor einen Böhmischen König zu erkennen, wo Er nehmlich ermeldte Articul, wie Er versprochen, mit seinem Endam Alberto, Herzogen von Oesterreich, confirmiren wolte. Und weil der Kayser seinen Cankler, Caspar Schlicken, diesermwegen an die Stände der Cron Böhmen geschicket, um eine richtige Antwort zu hohlen: Als fertigten dieselben eine stattliche Gesandtschaft an den Kayser, so sich damahls in Ungarn befand, ab, welche Sigismundo mit grosser Submission die Böhmische Crone antrugen, der denn diese Legaten mit vielen Verehrungen von sich lieg, und an. 1436. den 4. Julii nebst Herzog Alberto Austriaco die aufgerichteten Compactata mit einem Ende bekräftigte, nachgehends aber den 23. Augusti gemeldten Jah-

Endlich wird in Böhmen alles zu rechte gebracht.

res mit allgemeiner Freude des ganzen Landes in Prage angenommen, und hierdurch nach so vielen langwierigen Blutvergiessen der Ruhestand des Königreichs Böhmen hergestellt wurde. *vid. Theobald. cit. loc. Part. 1. Cap. 84 p. 318. Hagecius Chron. Bohem. p. 745. Dubravius Hist. Bohem. Lib. 27 p. 225. seqq. Balbinus Epitom. Histor. Bohem. Lib. 5. cap. 1. p. 494.* Es war sonsten der Kayser ein, in Künsten und Sprachen wohl unterwiesener Herr, und der nach seinem guten Naturell, von Kindheit an sich jedermans Liebe zu wege zu bringen vermochte. Daher Er auch denen Ober-Ostreichischen Sechsstädten seine Gnade durch unterschiedliche ertheilte Privilegia erwiesen, und insonderheit die Stadt Zittau mit folgenden Freyheiten begabet:

Kayfers Sigismundi Begnadigung, so Er der Stadt Zittau ertheilet.

Anno 1386. gab Er der Stadt und allen Inwohnern daselbst, die Begnadigung, daß sie frey mit allen ihren Kauffmanns-Waaren handeln und wandeln solten, und möchten in das Königreich Ungarn bis gen Ofen; immassen die Präger und die von Nürnberg begnadet seyn. Es saget ihnen der König auch zu, wenn Er König zu Ungarn werden wird, daß Er das Privilegium bessern wolle. Datum Prage am Tage Petri und Pauli.

Anno 1394. confirmirete Er die Begnadigung des Handels in Ungerland.

Anno 1420. am Tage Antonii bestetigte und confirmirte Er der Stadt ihre Privilegia zu Breslau.

Anno 1422. Frentag nach Aller Heiligen hat Er der Stadt die Erb-Gerichte dem Rath allda eingeräumet, und gänzlich übergeben.

Anno 1425. begnadete Er die Stadt mit einer Nieder-Lage und Wage des Bleyes, dieselbige ihres Gefallens zum besten zu gebrauchen, dergleichen auch das Bley, welches auf dem Frauen-Berge gefället, mit ihren Zeichen zu mercken, darzu auch Aufsehen zu haben, wo jemand auf denen Strassen ungezeichnet Bley führet, dasselbe zu nehmen, und an der Stadt Nutzen zu wenden. Über dieses gab Ihnen aus Gnaden der König den Überschuss an dem Berg-Werck Frauenberg, wie der König denselben gehabt, ganz frey zu geniessen; Doch so lange es Ihme gefället. Montags vor Aller Heiligen Tag, an. 1425.

Anno 1431. gab Er der Stadt Zittau einen freyen Jahr-Marckt, denselben zu haben, wie den Fleisch-Marckt. Datum Nürnberg an. 1431.

Anno

Anno 1432. befreiete Er die Stadt auf drey Jahr, daß sie niemand, er sey, wer er wolle, in Städten und auf dem Lande, was sie ihnen schuldig, nichts geben dürfen. Datum Senis in Toscanien, Donnerstags nach Conceptionis Mariæ an. 1432.

Anno 1437. bestetigte Er der Stadt alle ihre Privilegia und Freyheiten. Prage Comabendß nach Gregorii.

Werkwür-
dige Bege-
benheiten,
kurz vor
des Kayfers
Ableben.

Wie aber im übrigen Sigismundus als ein nunmehr Bejahrter, und durch viele Reisen und Mühseligkeiten abgematteter Herr, an. 1437. nach geendigten Reichs-Tage zu Nürnberg sich wegen allerhand intriquen seiner Gemahlin und ihres Anhangs, nachher Znayn in Mähren begab, und daselbst in eine tödliche Kranckheit verfiel, daß Er Ihm selbst die Rechnung machte, daß seine Lebens-Uhr ausgelauffen sey: Bewieß Er noch in zweyen Dingen eine rühmenswürdige Probe seiner Großmüthigkeit. Denn als Er den kalten Brand an der Fuß-Zehne verspürte, ließ Er Ihm selbige, auf Einrathen derer Medicorum, mit einer solchen unerschrockenen Standhaftigkeit abnehmen, daß Er niemahls die Augen von dem Wund-Arzte abwendete, und so wenig Empfindung bezeigete, als ob Ihm an seinem Leibe nichts wiederführe. Hiernächst, als Er sahe, daß alle Hoffnung zu seinem Aufkommen verlohren war, ließ Er Herzog Albertum aus Oesterreich nebst seiner Gemahlin Elisabethen, so Kayfers Sigismundi einzige Tochter war, enlends zu sich erfordern; ingleichen beruffte Er die Bornehmsten aus Ungarn und Böhmen, besonders denen Er am meisten trauete, und trug ihnen mit sonderbarer Herzhafftigkeit vor, wie Er vermercke, daß die Zeit verhanden, in welcher Er den Weg alles Fleisches gehen solte. Nachdem Er aber seine Königreiche gerne in Friede und guter Ruhe gesegnet, und hinter sich lassen wolle: Als befehle Er ihnen seinen Eydam, Herzog Albertum von Oesterreich, welcher, weil Er von hohem Fürstl. Stamm und Geblütze/ auch an sich selbst ein Spiegel der Ritterschafft und Tugend, Ihme so lieb als sein eigener Sohn wäre. Weshalben Er ihm denn hiermit alle seine Länder beschieden haben wolte, der gewissen Hoffnung lebende, daß es Ihm an Glück und Wohlfahrt nicht fehlen würde, so sie Ihn zu ihrem König und Regenten annehmen wolten; gestalt denn dieses sein letzter Wille und Bitte wäre, sie solten solches, wie Er es amitt verordnet, ins Werk zu setzen sich be-

Sigismundi
Testament.

mühen. Er verordnete auch alsofort, nach diesem seinem aufgerichteten Testament, eine ansehnliche Gesandschafft an die Stände der Cron Böhmen, welche nicht allein diesen seinen letzten Willen ihnen ankündigen; sondern auch die Sachen dahin befördern solten, daß ohne Unruhe und Blutvergießen sein Testament erfüllet werden möchte. Hierauf starb dieser löbliche Kayser Sonntag den 8. Decembris an. 1437. zu Znayn in Mähren, nachdem Er sein Alter auf 69. Jahr 41. Wochen und 3. Tage gebracht; Das Kayserthum aber 27. Jahre, das Königreich Ungarn 51. Jahr, und den Böhmischen Thron 17. Jahr beherrschet hatte. Sein Leichnam wurde, nach seinem Begehren, gen Groß-Varadein in Ungarn geführt, und in der Bischöflichen Haupt-Kirchen daselbst königlich zur Erden bestattet, auch auf seine Grufft Ihm folgende Grab-Schrifft gesetzt:

Desen
des-Fall

und

Begräbniß.

Cæsar & Imperium tuus en! ego Roma,
Sacratum,

Rex non ense solum; sed Pietatis
opc.

Pontificem summum feci, spretis tribus
unum

Lustravi Mundum, schisma negan-
do malum.

Mit diesem Kayser hat auch der berühmte Stamm derer Herzoge von Lüzelsburg in Böhmen zu grünen aufgehöret, nachdem das Königreich 127. Jahr unter dessen Schatten gestanden, und ist hierauf das Land zum andernmahl an das Haus Oesterreich gelanget.

Mit diesem
Kayser hat
der Lüzels-
burgische
Stamm
seine End-
schafft er-
reicht.

§. II.

ALBERTUS, Herzog von Oesterreich, war, wie in vorhergehenden gemeldet Kayfers Sigismundi Eydam, und vor dessen Abschiede aus dieser Welt, denen Ungarischen und Böhmischen Ständen in seinem Testament zum Erben und Nachfolger beschieden. Über dieses war zu Zeiten Königs Ottocari, zwischen der Cron Böhmen und dem Erb-Herzogthum Oesterreich, eine Land- und Erb-Vereinigung aufgerichtet, und von denen nachfolgenden Königen erneuert, vermöge welcher ein Haus oder Stamm dem andern succediren solte, wenn das eine mit Tode abgehen möchte. Theobaldus im Hussiten-Kriege Part. 2. Cap. 3. pag. 20. Ob nun wohl die Ungarn diesen Albertum zu ihren König annahmen, und Donnerstags nach dem neuen Jahrs-Tage anno

Albertus
findet bey
denen Böh-
mischen
Ständen,
wegen der
Königlichen
Wahl
großen
Wider-
spruch.

1438. zu Stuhl-Weissenburg solenniter crönen liessen: So waren doch die Böhmischn Stände nicht einerley Sinnes, ohnerachtet der Graff Schlick im Nahmen Alberti in der Stände Mittel einen sehr nachdrücklichen Vortrag an selbige that, welcher bey dem *Theobaldo cit. loc.* zu lesen; sondern einige erwählten Casimirum, Herzogen in Litzhauen, Königs Uladislai in Pohlen Bruder, einen Jüngling von 13. Jahren, und schützeten vor, man könne Alberto das Königreich nicht zuwenden, weil Er solches bloß durch ein Erb-Recht zu behaupten suchte; Dahingegen sie freye Böhmen, und eine freye Wahl hätten. *Vide Hagecium Chronic. Bobem. pag. 749. Luca Schlesiens Denkwürdigkeiten pag. 109. Balbinum Epitome Hist. Bobem. Lib. V. Cap. 2. pag. 498.*

Wird zum Römischen Kayser erwählt.

Indessen ward König Albertus den 20. Martii an. 1438. von denen Churfürsten des Reichs zu ihrem Kayser erwählt, und kam bald darauf mit einem Kern des Krieges-Heers in Böhmen, zu Jglau an, allwo sich die Böhmischn Stände, so es mit ihm hielten, bey Ihm einfanden; absonderlich aber die zwey bewährten Patrioten, Herr Meinhard von Neu-Haus, und Herr Ulrich von Rosenberg, mit ihrem Volcke und des Kayfers Armee sich conjungirten, und also insgesamt nacher Prage rückten. Er gelangte dafelbst den 13. Junii glücklich an, und ward von Männiglich mit Freuden angenommen.

Und endlich zu Prag als König in Böhmen gekrönt.

Wiewohl nun die wiedergerinnnten Confederirten nachmahls wieder die Wahl und Erönung protestirten: So liessen dessen ungeachtet dennoch die zu Prage versammelten Stände Kayser Albertum, den 15. oder, wie einige wollen, den 29. Junii durch Philibertum Bischoffen von Costniz und den Olmüzer Bischoff Paulum, in Beyseyn etlicher Bischöffe aus Ungarn, vieler Fürsten, Grafen und Herren, in der Schloß-Kirchen St. Viti herrlich krönen; *Vid. Balbin. cit. loc. Hagec. cit. loc. p. 750. Theobald. cit. loc. pag. 29. & 37.* Also kam diesem Herrn das Glück mit Hauffen, indem Er aus einem Herzoge in Oesterreich in einem Jahre Marggraff in Mähren, Herzog in Lüzelsburg, und Schlesien, König in Ungarn, Croatien und Dalmatien, König in Böhmen, und Römischer Kayser worden. Daher Er auch selber soll gesaget haben: O prodigiola Fortuna! Tria nobis uno Anno Regna obrudis! Die Jahrzahl solches Kayserlichen Glücks hat Bernhardus Sturmius in dieses Eteostichon verfasst:

AVstrla qVels MVLtIs prIVata Carebat ab annIs,
ALberto rVrsVs RrInCIpe sCeptra gerIt.

Wie solches *Theobaldus cit. loco Part. 2. p. 29.* anführet. Es gelangete diejemnach die Lausitz zum erstenmahle an das Haus Oesterreich, unter welchem zuvor die Königreiche Ungarn, Böhmen, Schlesien nebst dem Marggraffthum Lausitz nicht gestanden. Nachdem also Albertus die Böhmischn Crone empfangen, waren die Confederirten Hufiten hiemit nicht zu frieden. Denn ihr Hauptmann oder Obrister, Heinrich Ptazek von Birckstein, nebst andern Herren u. Städten wiedersezten sich hartnäckig dem neu-erwählten Könige, daß ein grosser Krieg und Blutbad in Böhmen eutstünde, welches sich mit in Schlesien zog, indem Vladislaus, König in Pohlen, denen Hufiten mit einer starcken Armee zu Hülffe kam, daher Albertus sich gemüßiget befand, sich nacher Schlesien zu begeben, wie Er denn auch den 18. Novembr. gemeldten Jahres in Breslau ankam, und sich huldigen ließ; darbey aber dem guten Kayser ein grosser Unfall begegnete, indem Er auf der Stiegen einen Fehltritt that, und den rechten Schenkel zerknickte, wovon Er bis an sein Ende hincfend wurde, und den Bey-Nahmen Albertus Claudus überkam. *Vid. Luca Schlesiens Denkwürdigkeiten p. 110. Stransky de Republ. Bojemor. Cap. 8. pag. 384.* Nachdem Er endlich die Unruhe in Böhmen größtenTheils beygelegt, wolte Er nunmehr auch in denen incorporirten Ländern die Sachen allenthalben in guten Stand setzen: Derwegen ward Er schlüßig, die Ober-Lausitzischen Städte mit seiner hohen Gegenwart zu begnadigen, und kam den 24. Octobr. ermeldten 1438ten Jahres Freytags vor Simonis und Judas, in der andern Stunde des Nachts, in Zittau an. Desfen Einzug haben die Zittauischen Annales folgender gestalt beschrieben:

Lausitz gelanget hiermit zum erstenmahle an das Haus Oesterreich. Hierüber entsethet von denen Hufiten in Böhmen ein grosses Blut-Bad.

Kayser Albertus kömmet in Zittau an, und läset sich huldigen.

Da bestalten Wir untern Thoren, auf der Neustadt, in denen Gassen, und auf dem Ringe, Fasse, die brandten, auch Laternen, und Lichter aus den Fenstern, und wir harreten Seiner Gnaden bey dem grossen Thore im Pfarrhofe, und nahmen, und empfiengen Ihn demüthiglich. Darnach, als sich Seine Gnaden entgast, da harreten wir Seiner in der grossen Stube, da Seine Gnaden essen wolte, und knieten für Seine

Seine Gnaden, als sich ziemet, und überantworteten allda alle Schlüssel und das Siegel, bittende Seine Gnade, unfer gnädiger Herr zu seyn. Das nahm der König gnädiglich auf, und sprach: Haltet die Schlüssel bis morgen, und kommet wieder; so wollen Wir euch sagen, wie ihr es damit halten sollet. Darnach am Sonntage kamen wir, nach seiner Gnaden Geboth, sammt der ganzen Gemeine, und schwuren Ihm sammt seinem Gemahl und Erben treu zu seyn, und seine Feinde nicht zu fördern, weder mit Worten, oder mit Wercken (das ist eine schwere Huldigung) darnach am Dienstage zogen seine Gnaden gen Görliß. Er gab der Stadt Zittau und denen Einwohnern einen Brief, darinnen Er sie gegen jederman aller Schulden, Drey Jahr nacheinander befreyete. Welcher gegeben ward in Görliß Montags nach Aller Heiligen an. 1438.

Immittelst machten die Türcken grosse Zurüstungen, das Königreich Ungarn Feindlich anzufallen; Immassen sie sich allbereit der Vormauer desselben Griechisch Weissenburg näherten, und diese Festung zu belagern anfiengen. Die Ungarischen Stände hielten derowegen inständig bey Ihrem Könige an, daß Er durch seine hohe Gegenwart sie in ihren zustossenden Nöthen erfreuen möchte. Worinnen auch der Kayser sich bereit finden ließ, und an. 1439. den 8. Maji seine Reise nach Ungarn antrat. Bey seiner Ankunfft huben die Türcken die vorhabende Belagerung vor Belgerad auf; hingegen eroberte Albertus die Festung Sinderoviam, und weil die Hitze sehr groß war, und die unter seinem Krieges-Volcke eingegriffene rothe Ruhr Ihm selber anstieß, eylete Er zurück/ in Meynung seine Residenz-Stadt Wien zu erreichen, mußte aber unterwegens, als Er sich abzukühlen, allzuviel Melonen genossen, in dem Flecken Langendorff den 27. Octobris, gedachten 1439sten Jahres, seinen Helden-Geist aufgeben, und zugleich nebst seinen Ländern und Königreichen, seine hochschwangere Gemahlin, Elisabetham, Kayfers Sigismundi einzige Tochter/ kläglich verlassen. Kurz vor seinem Tode machte Er ein Testament, und setzte seine nur gedachte schwangere Gemahlin, daferne sie einen jungen Herrn gebähren würde, zur Ober-Vormunderin ein; Seines Vaters Bruder aber, Erz-Herzog

Friedrichen, verordnete er zum Schutz-Herrn derselben. Sein Leichnam ward nacher Stuhl-Weissenburg gebracht, und daselbst mit Königlicher Pracht begraben. Seine Gemahlin aber gebahr des Nachts vor den 22. Februarii an. 1440. einen jungen Herrn zur Welt, der in der Tauffe den Nahmen Ladislaus erlangete, von welchem in folgenden ein mehrers soll gemeldet werden. Sonst war Kayser Albertus ein schöner, weiser, gelehrter, reicher und streitbarer Herz, der sonderlich der Lateinischen Sprache sehr mächtig gewesen, und die studia vor allen andern treflich geliebet, daß Er auch in seinen jungen Jahren in dem Wienerischen Archi-Gymnasio den Gradum Baccalaurei angenommen; Immassen *Manlius* also von Ihm schreibt: Principem fuisse sapientem, Frauenbergius scribit, & latine insigniter doctum, adeo, ut primum in Philosophia gradum, qui a baculo, quo pueri in scholis reguntur, denominationem habet, consecutus sit in Archi-Gymnasio Viennensi. Als eine Probe seiner Gelehrsamkeit hat man billig anzusehen, daß Er sich auß Solone zum Symbolo erwöhlet: Amicos nec temere asciveris; ascitos nec leviter rejeceris. Ingleichen auß Königs Darii Worten, so er zum Histiazio gesaget: Omnibus thesauris pretiosiore esse amicum benevolum, & prudentem; folgende Reime offters von sich hören lassen:

Der beste Schatz des Lebens ist
Ein treuer Freund ohn Trug und
List,
Dem man kan trauen alle Frist.

§. 12.

Nachdem also dieser hochlöbliche Kayser Albertus den Weg aller Welt gegangen war, ereignete sich bis auf das Jahr 1453. ein Interregnum, und war das Königreich Böhmen 14. Jahr lang ohne König. Denn Ladislaus, so nach seines Herrn Vaters Tode erst gebohren wurde, und Ihm endlich succedirte, war ein Kind, darzu ausser dem Königreich; Darum stund es zu solcher Zeit sehr elende in diesem Lande. Nach Absterben des frommen Königs Alberti disputirten die Stände derer beyden Königreiche Ungarn und Böhmen harte über der Wahl eines andern Königs. Es versammelten sich am Donnerstage nach Lucia an. 1439. unterschiedliche Böhmishe Magnaten nacher Melnick, als der Ptaczek, Holyczky, George Podiebradsky, M. Rockizan, neben vie-

Des Kayser's Qualitäten.

Interregnum ist Böhmen 14. Jahr lang

Verursacht wieder um neue Unruhe im Lande.

Befreyet die Stadt auf 3 Jahr lang von allen Schulden.

Siebt im Felzuge wieder die Türcken.

Machte vor einem Ende ein Testament.

len anderen Herzen und Städten, so sich zusammen vordeffen verbunden hatten, darauf wurde gehandelt, ob sie ihrer vorigen Wahl nach, Casimirum aus Pohlen erfordern; oder sich mit denen andern Ständen des Königreichs vereinigen solten? Diese Proposition wurde neben andern Schreiben an die übrigen Land-Stände und Präger gebracht; Welche hernach einen Landtag ausschrieben auf das Neue Jahr 1440. zu Prag zu halten, allwo sie am Frentage des Neuen-Jahres-Tages in grosser Anzahl auf dem Altstädter Rathhause zusammen kamen, und wurde vor allen Dingen berathschlaget und beschloffen, Herzen Praczek nebenst seinen Bundes-Verwandten, durch freundliche Schreiben zu erfodern; Welches denn auch schleunig ins Werk gerichtet wurde. Am Tage Trium Regum obgedachten Jahres, kamen sie sämtlich in dem grossen Colleg. Caroli IV. zusammen, und schlossen endlich, daß sie sich, bis die Königin Ihrer Weiblichen Bürde erlediget würde, gedulden wolten. Sie ernannten auch einen andern Landtag den 24. Aprilis, in Vigilia Marci.

Die Ungarn erwählen einen neuen König Vladislaum III. König in Pohlen.

Die Ungarn hingegen wolten so lange nicht warten, sondern erwählten mit ziemlicher Präcipitanz den Pohlischen König Vladislaum III. Als nun die Gesandtschaft noch unterwegs war, so brachte die verwittibte Königin Elisabeth einen gesunden Prinz zur Welt, die Nacht vor den 22. Februarii an. 1440. Mittler-weile nahmen die Ungarn Vladislaum zu ihrem Könige auf, und brachten die Gesandten Jhn, mit grosser Anzahl Pohlen, herzlich in Ungarn geführt. Sobald die Königin Elisabeth solches vernommen, ließ sie unverzüglich etliche vornehme Ungarische Herzen/ so ihr gewogen waren, zu sich gen Stuhl Weissenburg erfordern, da denn am Palm-Sonntage der Prinz getauffet, und Ladislaus in der heil. Tauffe genennet, und zugleich mit der Ungarischen Crone, die damahls in der Königin Händen war, gekrönet, gesalbet, und vor einen König, ob Er gleich in Rüssen lag, und noch nicht über 4. Wochen alt war, ausgeruffen wurde. *Vid. Theobald. Hussiten-Krieg P. 2. Cap. 8. pag. 62.* Als Ladislaus gebohren war, schrieb die Kayserin und Königin Elisabeth, seine Frau Mutter, den Montag vor Latare den 29. Februarii aus Comorn in Ungarn, an die Städte Görlicz, Budisin, Zittau, Lemberg, Bunsclau und Lauban:

Die Königin Elisabeth läßt ihren neugebohrnen Sohn Ladislaum tauffen, und zugleich mit der Ungarischen Crone krönen.

Berichtet denen 6. Städten in Ober-Lausitz ihre Nieder-Kunft in einem Schreiben.

Wir thun Euch zu wissen, daß Uns der allmächtige Gott gnädiglich und seliglich Unserer Beschwerde, damit Wir beladen seyn gewesen, entbunden, und Uns einen löblichen Sohn und Erben Unserer Königreiche, und Lande gegeben hat. Das verkündigen Wir Euch darum/ daß Wir ausser Zweifel seyn und wissen, daß Ihr Uns und Unserer Lande Ehren-Glückes froh seyd. Wie solches die Annales Gorl. MSti ange-mercket.

Als nun in Ungarn sich dieses begab, so schickten die Stände in Böhmen/ im Anfange des Aprilis eine Gesandtschaft an die Königin, liessen Ihr wegen des neugebohrnen jungen Erz-Herzogs gratuliren, mit Vermelden, wie sie den 25. April. zu einem Wahl-Tage Ihres künftigen Herrn und Königs ihnen belieben lassen; Derohalben sie es Ihr zu wissen zu thun vor nothwendig erachtet, auf daß sie bey derselben in voller Land-Versammlung, ihren rechtlichen Anspruch zur Crone behaupten, und durch ihre Legaten selbigen beschicken lassen möge. Da nun der Land-Tag anging, liessen Herz Ulrich von Rosenberg, und Meinhardus von Neuhauß neben denen Prägern, die Land-Tag-Proposition verlesen, und meldet hiervon *Celestin* Hennig in seiner zusammen geschriebenen Zittauischen Chronick folgendes: Anno 1440. als man uns besandte zur Wahl eines Königs, waren Wir eher droben, denn die Schlesier, und frageten uns: was wir rietzen zur Wahl? da war uns bange; sintemahl wir noch hatten eine Erb-Frau und Erben des Reichs, und verließ uns Gott nicht, denn wir fürchten uns, sie möchten den aus Pohlen erwählen, weil Jhm schon 16. Städte anhängen, und Gott gab uns in Sinn, daß Wir so eine weise Antwort von uns gaben, daß sich die grossen Herzen und ganze Sammlung darüber verwunderte, und, wie uns der Herr Dupsky berichtet, gefaget hatten: Sehet, das scheinen einfältige Leute zu seyn, in schlechten Kleidern, und han uns eine weise Antwort gegeben, daß wir gleichwohl noch nicht wissen, was Ihre Meynung ist; Sagte uns auch Dank Unser Antwort, baten uns auch, zu Ihnen in ihre Band zu sitzen, auf dem Rath-Hause zu Prage, und ferners Ihren Rath nicht zu meyden, und nahmen uns fürder einen aus dieser Stadt, und einen Landmann von Görlicz in ihren geheimden Rath,

Die Böh-mischen Stände schreiben einen Land-Tag zur Königs-Wahl aus.

Von Zittan werden Abgeordnete dazzu nach Prage gesendet.

und

und sagten uns Hülff und Schutz zu, und das, was uns geschehe, solte auch ihnen geschehen. Auch bat uns der Burgermeister der Alten- und Neuen Stadt, samt dem Cämmerer zu Gaste, und tractirten uns wohl. Als nun die Schlesier kamen, und ihnen solches fürgeleget ward, antworteten sie kurz: Sie hätten zuvor einen Erb-Herrn und dürfften keinen kiesen, und berufften sich, daß, vermöge des Majestät-Briefes auf dem Eaelstein, sie auch möchten einen König zuwehlen; Das wolten die Herren nicht gestehen, des wurden sie ihnen auch gehäßig, und wurden wir samt ihnen übel aufgezogen; Die andere Städte und Lande sprachen es unserm Herrn gar übel, daß er uns auf solche Huldigung bracht hatte, auf sein Gemahl und Erben. Bis hieher die alte Chronick.

Die Königin sandte hierauf in Böhmen Procopium, Herrn von Rabenstein, sonst Pflug genannt, als einen gelehrten und verständigen Mann, der ihren Sohn Ladislaum, als der Crone Erb-Herrn, denen Böhmischen Ständen bestens recommendiren, und möglichst dahin sie sämtlichen disponiren möchte, so lange bis er mündig würde, sich mit ihme zu gedulden. Die Böhmischen Herren aber, unter welchen gleich das Haupt war Ptacek; Herr von Birkstein, gaben zur Antwort: Die Böhmen verlangten dieses Kind keinesweges zu ihrem Könige, weil sie leicht vorher sehen könnten, was seine Minorennität vor Noth verursachen würde, und über dieses stünde bey ihnen die freye Wahl. Über solche unverhoffte Antwort mußten die Gesandten unverrichteter Sache aus Böhmen ziehen. Als sie nun abgefertiget waren, wurde Montags nach Trinitatis einträchtiglich geschlossen, daß man Sechzehnen des Herren-Standes, 13. der Ritterschafft, und aus einer jeglichen Königlichen Stadt eine Person zusamt den Burgermeistern aus den Prager-Städten solte beepdigen, auf daß alle ihre im Nahmen des ganzen Landes Wahl- und Rathschläge in geheim blieben, (wie es hernach der Ausgang gegeben) Herzog Albertum aus Beyern, so zu München Hoff hielt, zu einem König in Böhmen, weiln er an König Wenceslai Hof erzogen, und der Böhmischen Sprache erfahren war. Es wurden auch bey dieser Wahl Herr Ulrich von Rosenberg, Meinhardus von Neuen Haus, Hined Ptacek von Birkstein, George Poddiebratsky von Ruhestadt, nebst noch anderen Herren in Gesandtschaft abgefertiget; Als sie sich kaum auf den Weg ge-

macht, so hatte es der Kayser schon erfahren; Schreibet demnach ohne Verzug an Herzog Albrechten, mit Begehren, denen Böhmen in ihrer Bitte nicht zu willfahren, noch fremder Sachen sich etwas zu unterfangen. Wie nun die Gesandten zu Cham, dahin sie Albertus beschieden, ankommen, und dem Herzog beydes die Cron und ihre Articul, oder Capirulation anerbotten und vorgestellet, hat sich dieser vor beydes gar höflich bedanket, mit Beyfügen, daß wenn gleich einer mit einem blossen Schwert hinter ihm stünde, und ihm die Wahl liesse, entweder den Hals zu lassen, oder die Capirulation anzunehmen; So wolte er doch lieber das Leben verlihren, als jene ergreifen. Als die Böhmen nun über dieser Rede begunten bestürzt zu werden, gab ihnen der Herzog gleich zu verstehen: Er begehre keinesweges in Böhmen zu herrschen, noch ihr König zu seyn, womit er sodann öffentlich abdankete.

Das folgende 1441. Jahr thaten die Böhmen dem Kayser Friderico III. den Vorschlag, ob er nicht die Böhmische Crone acceptiren wolte? Allein Kayser Friedrich war eben der Vormund des unerzogenen Prinzens Ladislai, dem begehrete der Kayser nichts zu entwenden, worzu er das nächste Recht hatte. Nachdem nun die Böhmen aller Orten abgewiesen wurden, so machten sie an. 1441. zwey Gubernatores Regni, als Hn. Meinhardum von Neuhauß, und Herrn Heinrich Ptacek von Rattagy und Birkstein. Inzwischen hatte sich die Königliche Frau Mutter dergestalt gegrämet, weil ihr Sohn von denen Ungern verworffen, und von denen Böhmen nicht angenommen werden wolte, daß sie an. 1442. den 24. Sept. oder, wie andere setzen, den 19. Decembr. zu Rab in Ungarn mit Tode abgieng; Wiewohl andere vermeynen, daß durch beygebrachtes Gift ihr Lebens-Ziel verkürzet worden. Und also hatte der junge König Ladislaus niemanden mehr, der vor ihn sorgen konte, als Kayser Friedrichen und Herzog Albertum in Beyern, so seine Vormunden waren. Mehr gemeldte beyde Königreiche geriethen hierauf in eine ziemliche Emulation, und hätte eine jegliche Nation gerne ihren Erb-König bey sich gehabt, damit er desto besser nach den Landes-Gebräuchen auferzogen werden könnte; gestalt denn an. 1443. die Böhmen bey Kayser Friderico III. um ihren Prinzen Ladislaum, durch abgeschickte Gesandten inständig sollicitiren ließen, und ihn zum Könige crönen wolten; Der Kayser aber schützte

Welcher aber die Böhmen Gesandten mit abschläger Antwort abweist.

Desgleichen recusirt Fridericus III. die Böhmishe Crone.

Daber machen die Stände 2. Gubernatores Regni.

Die Böhmen verlangten endlich ihren jungen König Ladislaus um ingleichen die Ungern.

Die Böhmen verworffen bey der Wahl Ladislaum.

Und erwählten Herzog Albrechten aus Beyern.

sete allezeit des jungen Herren Jugend vor, und behielt ihn noch an seinem Hofe, daß also die Gesandten sich mit leeren Bertröstungen abweisen lassen mußten. Ja, als er meldter Kayser an. 1452. zu seiner vorhabenden Crönung nacher Rom reisen wolte, nahm er diesen jungen Prinzen im 12. Jahr seines Alters mit, und behielt ihn auch nach seiner Zurückkunfft, unter der Aufsicht seines Bruders, Herzogs Alberti von Oesterreich, den er ihm zu seinem Ober-Hoff-Meister bestellet, so lange bey sich, biß endlich die Ungarischen und Böhmisches Stände ihr bisheriges sollicitiren in einen Krieg verwandelten, und mit gesammelter Macht vor die Festung Neustadt anrücketen, auch hierdurch den Kayser nöthigten, daß er ihnen den jungen König Ladislaum unter der Bedingung ausantwortete, daß er Zeit wehrender Minorenität, unter der Pflege Graf Ulrichs von Cilly aufferhalb Wien stille und eingezogen leben solte. Allein Ladislaus schlug vielmehr seine Residenz und Hoffstadt in Wien auf, und bestellte Graf Ulrichen von Cilly zum Premier-Minister. Nun war inzwischen an. 1444. Heinrich Ptacek, Herr von Birkstein, Gubernator des Königreichs Böhmen, den 25. Aug. mit Tode abgegangen, und an seine statt George Poddiebradsky von Kuhnstadt zum Obristen Hauptmann aller Creyßer in Böhmen erwöhlet, und zum Königlichen Stadthalter des ganzen Landes an. 1451. verordnet, und bestetiget worden. Weiln nun Graf Ulrich von Cilly wegen seiner Hoffarth und Geizes bey Ladislaos bald in Ungnade versiel, verblieb Georgius Poddiebrat in seiner Böhmisches Stadthalterschafft.

§. 13.

LADISLAUS trat demnach an. 1453. seine Regierung an, und wurde von denen Ständen des Königreichs Böhmen den 24. Octobr. zu Prage prächtig eingehohlet, den 28. Octobr. aber in der Schloß-Kirche zu S. Veit mit gewöhnlicher solennität gecrönet. Hierauf haben den 24. Novembr. die Abgeordneten von Land und Städten aus Ober-Lausitz ebenfalls die Huldigung abgelegt, und den 28. Novembr. die Confirmationes ihrer Privilegiorum erhalten. Folgenden Jahres an. 1454. den 24. Novembr. reisete dieser junge 13. jährige König, in Begleitung Georgii Poddiebradsky, als Königlichen Stadthalters, mit einer grossen Suite nacher Schlesien und Lausitz, die Particular-Huldigung in denen Städten einzunehmen, da er denn erstlich am Tage Catharinae nach Zittau kam, und mit grossen Frohlocken der

Stadt angenommen, auf dem Rathhause logiret, und ihm alle ersinnliche Submission erzeiget wurde. Den 29. Novembr. aber langete er in Görlitz an, und Tages darauf legeten die gesammten Sechs-Städte, durch ihre Deputirte den Huldigungs-Eyd in folgenden formalibus ab:

Wir Bürgermeister der Städte Budisfin, Huldigungs-Eyd
Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz, schweren für uns und die unsere, zu Sächs-
Gott und allen Gottes-Heiligen, dem aller Städte.
gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ladislaos, gecrönten Könige in Böhmen, unserm allergnädigsten, angebohenen Erb-
Herren, und seinen Leibes-Erben, Königen zu Böhmen, von diesem heutigen Tage an, getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, ihren Frommen zu betrachten, und ihren Schaden zuwenden und zu bewahren, und alle Dinge, die zur Cron zu Böhmen gehören, getreulich zu halten, und ihnen zu helfen, und beyzustehen, wieder alle Männiglich, niemanden ausgenommen, nach unserm Vermögen, als getreue fromme Unterthanen ihren Erbherrn von Rechts- und alter Gewohnheit wegen, schuldig und pflichtig sind, zu thun, ohne alles Befehde und arge List. Des bitten wir uns zu helfen Gott und alle Gottes-Heiligen!

Es bewilligten die Sechs-Städte bey dieser Städte
Huldigung eine freywillige Hülffe oder bewilligen
Steuer zu geben, welche hernach das Kö- bey solcher
nigs-Geld genennet ward; Darüber gab Huldigung
ihnen Ladislaus einen Revers, daß ihnen sol- eine frey-
ches zu keinem Nachtheile gereichen solte, willige
wovon die Abschrift in Grossers Lausitz- Steuer.
schen Merckwürdigkeiten P. I. pag. 131.
folgenden Inhalts ist;

Wir von Gottes Gnaden, Ladislaus, zu Ungarn und Böhmen, Dalmatien/Croatien König ic. Bekennen und thun kund allen Männiglich: Als uns die Bürger und Gemeine unserer Sechs-Städte, Budisfin/ Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz, unsere liebe Getreue, uns zu Ehren, und durch sonderliche Liebe und Treue, die sie zu uns und unserer Königl. Maj. tragen, und darzu sie auch geneigt seyn, eine Hülffe und Steuer von ihnen zu Dank angenommen; und wollen, daß solche Hülffe und Steuer ihnen und ihren Nachkommen, von uns, unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, vor keine Gerechtigkeit soll gezogen werden, auch denen obbemeldten Bürgern an ihren Freyheiten und Begnadigungen

Die Böhmen verlangen endlich durch Krieges-Macht ihren König vom Kayser Friderico. Bekommen ihn auch unter gewisser Bedingung.

Die aber Ladislaus nicht erfüllt.

Ladislaus wird als König in Böhmen zu Prag gecrönet.

Abgeordnete aus Ober-Lausitz huldigen gleichfalls.

Ladislaus kömmt in Ober-Lausitz, die particular-Huldigung abzunehmen. Langet in Zittau an.

gen keinerley Schaden soll bringen; auch wollen wir immer und zu ewigen Zeiten, von ihnen und ihren Nachkommen, ohne ihren Willen, solche Steuer einfodern, ohne Gefehrd. Mit Uhrkund dieses Briefes verfertiget, mit Unserm Königl. anhangenden Insiigel. Begeben zu Görlitz, am S. Andreas-Tage, des heiligen 12. Bothen, nach Christi Geburth 1454. Unserer Reiche, des Ungarischen im 15. und des Böhmisches im 2dern.

Ad Mandatum Dni Regis.

Procopius von Ravenstein,
Cancellarius.

Nach diesem begab er sich nach Ungarn, und kam an. 1457. wiederum zurücke nacher Prage, allwo er sein Beylager mit König Caroli VII. in Frankreich Tochter, Magdalenen vollziehen wolte. Es überfiel ihn aber eine plößliche Unpäßlichkeit, so einige gar vor die Pest halten wolten, und die Ladislaus selbst mit ausgebrochenen Thränen einen Vorbothen des Todes nennete. Er forderte demnach den Stadthalter George Poddibrat vor sich, danckte demselben seiner getreuen Dienste wegen, und band ihm 2. Stücke ernstlich ein: Erstlich, weil das Königreich in seinen Händen stünde, daß er solte Recht und Gerechtigkeit beydes Armen und Reichen handhaben; Darnach, daß er seine Diener und Hof-Leute mit dem, was er ihnen gegeben, möchte sicher und ungehindert abreisen lassen; Welches denn Poddibrat mit einem Handschlage, und thränennden Augen zu halten versprochen. Hier auff ward der König immer schwächer, und nachdem er kurz vor seinem Ende anbefohlen, daß man ihm sein schönes goldgelbes Haar abschneiden solte, damit es nicht das Ansehen habe, als wolle er im Grabe damit prangen, that er mit der letzten Bitte des Vaters Unsers: Erlöse uns von dem Ubel; seinen letzten Seuffzer, und gab also seine theure Seele seinem Schöpffer wieder, Mittwoch den 23. Novembr. gemeldten 1457sten Jahres, im 18. Jahre seines Alters, nachdem er nicht länger, als 37. Stunden krank gewesen. Sein Leichnam wurde den 25. Novembr. in die S. Viti-Kirche zu Prage, neben seinen Groß-Vater, Kayser Carolo IV. mit Königlichem Pomp zur Erden bestattet, und im ganzen Königreiche eine allgemeine Bestürzung und Trauer-Klage verspühret. *Vide Aneam Sylvium Histor. Bobem. Cap. 42. -- Cap. 70. Dnubrad. Histor. Bobem. Lib. 29. p. 236. seqq. Hagecium*

Wird in Frankreich sich vermählen. Wird aber von einer plößlichen Krankheit überfallen.

Und stirbt in der besten Blüthe seines Alters

Wird zu Prage herrlich begraben.

Chronic. Bobem. p. 784. seqq. Balbinum Lib. 5. Cap. 3. &c.

Auf seinen Tod hat Lupacius in Calendar. Histor. Bohem. folgendes Epiostichon:
SVnt LaDisLaë trlbVs LVstrls annlsqVe
DVobVs

eXaCtIs, VItæ fILa reCIsa tVæ.

In der Thum-Kirche zu Breslau ist auch dessen Bep. noch sein Bildniß zu sehen, wie er für dem Altar auf den Knien lieget und betet; Das Haar ist wie Gold glänzend, und lieget über die ganzen Achseln herüber, darbey diese Schrift stehet:

A. D. C. I. R.

Ista Ladislaum Regem sua monstrat imago
Ver Bohemorum, Pannoniaque simul.
Cæsaribus qui cretus Avis, mox gloria
Regum,

Orbis deliciae, spesque decusque fuit.
Concessit fati magnarum in limine rerum,
Ecclesiae & Regnis dum meditatur opem.
Periit Praga immaturo latet & lugubri fato
Anno Salutis M. CCCC. LVII. Die XXIII,
Novembr.

§. 14.

GEORGIUS Podiebrad, Gubernator des Königreichs Böhmen, schrieb nebenst denen andern Land-Ständen, nach tödlichem Abgange Königs Ladislai, einen allgemeinen Land-Tag Montags nach Invocavit des 1458sten Jahres, zur Königs-Wahl aus. Wie nun an selbigem sowohl die Stände selbst häufig zusammen kamen, als auch der Kayser, König in Frankreich, König in Pohlen, Herzog Wilhelm zu Sachsen, Erz-Herzog Albertus, Sigismundus von Oesterreich, und andere Fürsten mehr, so allesamt aus verschiedenen Ursachen einigen Anspruch an die Crone zu machen vermeyneten, ihre Gesandten dahin abschicketen, und vor ihr Interesse sorgen ließen: Also wurde bey der vorgenommenen Königs-Wahl, unter denen vielen und starkert Competenten, den 2. Mart. Georgius Poddibrad im 38. Jahre seines Alters, von allert dreyen Ständen, durch einhellige Wahl zu einem König in Böhmen erkläret und ausgeruffen; Worüber unter dem Volcke zwar eine ungläubliche Freude entstande; Gleichwohl aber fanden sich ihrer viele, so diese Wahl als erzwungen und untüchtig ausgeben wolten; inmassen die Länder Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, in gleichen in Böhmen selbst die Städte Budweis, Pilsen, Eger, Einbogen zc. sich dem Könige widerseheten, und die Geistlichen in Böhmen ihn nicht crönen wolten. Derowegen schickte König George zu seinem Eydam in

Georgius Podiebradus wird unter vielen Competent zum Könige in Böhmen erwählt.

Darwider sich Ober- und Nieder-Lausitz setzen.

B b

Ungarn,

König George wird zu Prage gecrönet.

Ominöse Begebenheit bey solcher Erönung.

Bringet hierauf die widerspenstigen Länder durch die Waffen zum Gehorsam.

Laufft submittirt sich König Georgen.

ausgenommen die Stadt Görlitz.

Ungarn, Matthiam Corvinum, der Ihme zweene Bischöffe von Raab und Weizen abfertigte, welche ihn den 6. Maji 1458. am Sonntage Rogate in der Schloßkirche St. Viti zu Prage solenniter crönen mußten. Bey dieser Erönung hat man als etwas ominöses angemercket, daß ein kostbarer Edelgestein aus der Erone gefallen, woraus ihrer viele einen grossen Abfall von Böhmen schlossen wollen; welches auch nachgehends mit der Stadt Breslau erfolget. Nach vollbrachten Solennitäten rüstete sich König George, diejenigen Länder und Städte, durch Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu bringen, die sich gutwillig zu unterwerffen, bishero angestanden. Er zog die fernach den 14. Junii besagten Jahres nacher Mähren, und als er selbiges Marggraffthum sich unterwürffig gemacht, berathschlagete er auf einem nacher Prage ausgeführten Land-Tage, durch was Mittel man die Schlesier und Lausitzer zum Gehorsam bringen wolle. Denn diese waren, so bald sie die Wahl König Georgens vernommen, den 22. Mart. an. 1458. zu Liegnitz zusammen kommen, und hatten einhellig beschloffen, König Georgen vor keinen König zu erkennen; sondern hätten lieber Herzog Wilhelm zu Sachsen, König Ladislai Schwester-Mann, zu ihrem Ober-Herrn gehabt. Dahero, als König Georgens Gesandten nacher Breslau kamen, allwo die Lausitzischen Abgeordneten ebenfalls zugegen waren, und den 19. Aprilis das unter sich gemachte Verbündniß bestetigten, schlug man ihnen die geforderte Huldigung ab. Jedoch, es blieb nicht lange darbey, immassen auf derer Stände des Königreichs Böhmen den 27. Decembris abgelassenes Ermahnungs-Schreiben, unter denen Schlesiischen Herren bald eine Trennung vorgieng, und einige König Georgen anzunehmen entschlossen; andere hingegen, und sonderlich die Geistlichkeit nebst der Stadt Breslau, bey ihrer renitenz verblieben. Die Lausitzer aber hielten länger nicht vor rathsam, sich zu wiedersetzen, sondern als der König den Herren Zdenkon von Sternberg/Obristen Burggrafen zu Prage, und Herrn Zdencko von Klingstein. Curia Regia Procuratorem, als Commissarios ins Land sandte, unterwarff sich Land und Städte König Georgens Vorhmäßigkeit. Zwar wolten die Görlitzer darein nicht willigen, noch dem Könige die Huldigung ablegen: Weil aber gedachte Commissarii bedrohent-

lich vorgaben, daß, welche Städte sich ferner weigern würden, dieselben aller ihrer Privilegien, nebst Haab und Guth verlustig seyn: Als sonderten sich die 5. Städte von denen Görlitzern ab, und legten den 12. Junii an. 1459. denen Königl. Bevollmächtigten den Huldigungs-Eyd folgender gestalt ab: Wir Ritterschafft der Land und Städte, Budisin, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz, und Wir Bürger derselbigen 5. Städte, geloben und schweren dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Georgen, Könige zu Böhmen, unserm gnädigen Herrn, der Cron Boheimb, und seinen Königlichen leiblichen Erben, der erwehlet und gecrönet wird zu einem Könige, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, und der Cron zu Boheimb Schaden zuwenden, und Frommen zu erwerben, und uns treulich gegen Seine Gnaden zu halten (als getreue Lehenmanne ihren Lehn-Herrn von Recht oder Gewohnheit wegen, schuldig und pflichtig seyn zu thun) ohne Befehde/ als helff uns Gott und die Heiligen!

Die Städte: Als getreue fromme Unterthanen und Leute gegen ihren Herrn schuldig und pflichtig seyn zu thun, ohne Befehde, als helffe uns Gott etc.

Hierauf bestetigte an. 1460. König George am Sonntage vor Galli der Stadt Zittau alle ihre Privilegia, die Schlesiischen Fürsten und Stände vertrugen sich ebenfalls auf gewisse Conditiones, und war also alles ziemlich ruhig. Nach der Zeit verhetzten die beyden Päpste Pius II. und sein Nachfolger Paulus II. die Böhmiischen und Schlesiischen Stände wieder ihren König Georgen, unter allerhand Vorstellungen, wie nachtheilig seine Regierung der Römischen Kirche sey, und was sie von Ihm, als einem Huzitischen Keger vor Gefahr ihrer Religion zu besorgen hätten. Es kam endlich soweit, daß Papst Paulus II. den 3. April. an. 1466. König Georgen in Bann that, und ihn bis ins dritte und vierte Glied verfluchete; verdammete darneben auch alle Huziten, und deren Anhang, wie die Mahnen haben mögen, als Keger, desgleichen alle, so ihnen Gunst, Rath, Hülffe und Schutz leisten würden. Er sprach auch alle Böhmen loß von der Pflicht und Eyde, so sie dem Könige gethan, vermahnete alle Christliche Könige, Fürsten, Herren, Ritter etc. daß sie ihn solten überziehen, bekriegen, und mit Feuer und Schwert

Huldigungs-Eyd so dem Könige geleistet worden.

Der König confirmirt der Stadt Zittau Privilegia.

Der Papst verhetzet die Böhmiischen Stände wieder König Georgen.

That ihn endlich mit allen seinen Anhängern und Huziten in Bann.

Zehlet die Böhmen der Pflicht loß.

Daher ge-
ht der
Krieg von
neuen an.

In Ober-
Lauffis sal-
ten einige
Städte ne-
benst Zit-
tau vom
Könige ab.

Die Publi-
cation des
Päpstlichen
Bannes
wird in O-
ber-Lauffis
verschoben.

Schwerd verfolgen. Besonders wurde die Execution dem Römischen Kayser Friderico anbefohlen, daher sich König George gezwungen sahe, daß er eine schöne Apologie wieder des Papstes unchristliches Vornehmen ließ ausgehen, darinnen er aller Welt seine Unschuld vorstellte. Auf dieses wurde der Papst noch mehr ergrimmet, und hatte nicht genung am Banne; sondern gab auch das Creuz wieder ihn aus, und schickete das Bold, das zuvor wieder den Türcken war gesammelt worden, denen Breslauern zu Hülffe. Hierauf wurde es im ganzen Lande je länger je ärger, denn die armen Leute waren so verblindet, und so sehr überredet, daß sie gläubeten, wenn einer dem Papste nicht Gehorsam leistete, so wäre er ewig verlohren; Derowegen seyn vom Könige die meisten sub una abgefallen, auch unter denen Städten in Lauffis, Zittau, Görlitz, Budislin, und wurde von denen sub una eine Liga aufgerichtet zu Grünberg, deren Haupt war Jodocus von Rosenberg, Bischoff zu Breslau, und Grand Prior der Creuz-Herren zu Strackowiz, Zdenko von Sternberg, Obrister Burggraff zu Prage, und andere Herren mehr. Zu Ende des 1466sten Jahres den 23. Decembris that der Papst König Georgen nebst seinen Söhnen noch einmahl in den Bann, darbey er ihn einen Sohn des Verderbens nennete, und ihn aller Gewalt und Würde unfehg achtete. Dieser Bann wurde in Böhmen an dem Neuen-Jahrs-Tage publiciret. Anno 1467. und hierauf den 30. Martii am Oster-Montage auch zu Breslau von dem Legato Pontificio Anstalt gemacht, den Proceß des Bannes wieder den König Georgium zu publiciren; Weshalben auch an alle Geistlichen in denen Sechs-Städten Schreiben ergiengen, auf folgenden Sonntag den 5. April. solches in allen Kirchen abzukündigen, und binnen 14. Tagen vom Gehorsam gegen König Georgen abzutreten, bey Strafe des Bannes. Hierauf beschloffen die Städte den 2. Aprilis zu Budislin bey einer Zusammenkunft, eine fürnehme Bothschaft an den Legatum Pontific. wegen der Sechs-Städte zu schicken, und um Dilation des Proceßes bis noch auf 12. Tage anzusuchen; so sie auch erhielten. Als es nun auf allen Seiten vor König Georgen so gefährlich aussahe, fand Er sich unumgänglich gemüthiget, zu dem obhabenden Kriege nöthige Anstalt zu machen. Er warb derowegen in aller Eil Völcker an, und

schickte an die Deutschen Fürsten um Hülffe, welche Ihm denn von denen Herzogen zu Sachsen und Marggrafen von Brandenburg, obschon nicht öffentlich, doch heimlich geleistet wurde. Er vermahnete hiernächst seine getreue Unterthanen zu möglichem Beystand, und munterte insonderheit die alten Thaboriten zu tapfferer Gegen-Wehre auf, welchen es denn eine Freude war, daß sie sich aufs neue mit denen Pfaffen und ihrem Gesinde rafften solten. Im Gegentheil ward an. 1467. den 18. Octobris eine Versammlung zu Forste gehalten, bey welcher die beyden Herzoge zu Glogau, Herzog Heinrich der 10. und 11. Jaroslaus von Sternberg, der Sechs-Land- und Städte-Berweser, Bothe von Illburg, Berweser des Marggraffthums zu Lauffis, und andere mehr, wieder König Georgen ein Bündnis machten. Was nun aus dieser Confederation wieder den König, vor Unheil, Verwüstung des Landes, und Blut-Vergiessen erfolget, ist hier zu weitläufftig anzuführen; Es kan aber der begierige Leser ein mehrers davon finden bey *Aenea Sylvio Chron. Bohem. Cap. 72. Jacobo Piccolomineo Cardinali Papiens. de Hussitis & Georgio Bohemorum Rege, Lib. 6. Commentariorum relat. a Marquardo Frebero in Collectis Scripturis Bohemiae pag. 206. seqq. Dubrav. Histor. Bohem. Lib. 30. Balbino Epitome Bohem. Lib. 5. Cap. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Hagecio Chronic. Bohemico p. 160. Cur 20 Annal. Siles. p. 152. 161. 163. 167. &c.* In diesem Unwesen mußte die Stadt Zittau viel Ungemach erfahren, indem des Königs Georgens jüngerer Sohn, Heinrich, seines Vaters Verfolgung rächten wolte, und mit seinem Krieges-Heer in die Sechs-Städte einfiel, die Stadt Zittau Brandschazete, die umliegenden Dörffer verbrandte, und verwüstete, alles, was sich Ihm wiedersetzte, nieder machen ließ, und die Bürger, so Er gefangen nehmen konte, mit sich hinweg führete, die sich denn theuer lösen mußten. Endlich, nachdem die Unruhe in Böhmen und anderen Ländern lange genug gewähret, wurde endlich König George mit denen Böhmen wieder ausgesöhnet, und gelangete zu seiner vorigen Königlichlichen Würde. Anno 1472. den 20. Januarii, ließ er die Stände auf einen ausgeschriebenen Land-Tag gen Prage beruffen, um wegen der Succession des Reichs, nach seinem Hintritte, zu deliberiren. Wiewohl er nun hoffete, es würden die Stände auf einen seiner Söhne incliniren: Mußte er

Wieder Kö-
nig Geor-
gen wird
von unter-
schiedenen
Erb-Län-
dern ein
Bündnis
gemacht.

In solchem
Hussiten-
Kriege muß
Zittau viel
Unglück
ausstehen.

Endlich
werden die
Böhmen
mit König
Georgio
ausgesöh-
net.
Weshalb
hierauf ein
nen Land-
tag nach
Prage we-
gen Succes-
sion des
Reichs aus-
schreibet.

doch ungerne vernehmen, daß sie einen neuen König in Pohlen zu suchen und zu finden vermeyneten. Inzwischen war König George von der Wassersucht befallen, und seine Krankheit vermehrte sich nach geendigtem Land-Tage täglich, bis er endlich Frentags vor Lactare den 22. Martii im 51. Jahre seines Alters, und 13ten seiner Regierung, zu Prage in dem Königlichen Hofe auf der Altstadt gestorben. Nach seinem Tode hat man, bey Eröffnung des Leibes einen harten Stein in der Galle gefunden, welchen zwar einige vor eine verhärtete und eingetrocknete Galle selbst gehalten. So ist auch fast die Helffte der Leber verfault gewesen. Am dritten Tage nach seinem Tode, hat man ihn mit Königlicher Pracht von der Altstadt auf das Schloß geführt, und in der Haupt-Kirche St. Viti Königlich begraben. Über seinen Todes-Fall ist allenthalben im Lande grosses Klagen entstanden, weil er ein weiser, tapfferer, gnädiger, und mit ausnehmenden Qualitäten begabter Herr gewesen. Hagecius schreibet von ihm in seiner Böhmischn Chronick pag. 814.

Um seines Absterbens willen ist unter dem Prager-Volk ein mächtig Heulen und Wehklagen entstanden, und ihrer viel sagten: Daß die Böhmen einen solchen, ihnen günstig geneigten König nicht gehabt hätten, auch künftig nicht haben würden, und neben dem er sehr mitleydend und geduldig war, so ist auch sonst viel aus Haß und Meid wieder Ihn vorgenommen gewesen.

Dubravius meldet in seiner Historia Bohem. Lib. 30. p. 248. daß König Georgio zu Ehren ein steinern Bildniß aufgerichtet worden, wenn er schreibet:

Pragæ item Georgio Statua lapidea cum Ense & calice inaurato, honoris gratia a Rokiczano & Pragensibus, in editissimo templo foro imminentis, loco posita. Die Vorfahren dieses Königes sind Grafen zu Berneck und Nidda, deutscher Ankunfft gewesen, die zu Zeiten Kayfers Friderici II. sich in Böhmen niedergelassen. Sein Herr Vater war Victorinus, Herr zu Kunststadt und Podibrat; Die Frau Mutter aber Frau Anna, aus dem alten Hause derer Herren von Wartenberg. Das Sinnbild, dessen er sich in seinem Leben gebrauchte, war eine aus den Wolcken ragende Hand, so ein Kreuz hielt, mit der Beschrift: Potius mori, quam fidem fallere.

§. 15.

MATTHIAS I. wird von einigen unter die Könige zu Böhmen nicht gerechnet: weil er nicht ordentlicher Weise darzu erwehlet, sondern zu König Georgii Zeiten an. 1469. den 3. Maji zu Olmütz in Mähren bloß von denen Catholischen Ständen, welchen auch Mähren, Schlesien, Lausitz zu gefallen wieder König Georgium aufgeworffen worden; gestalt Ihn denn auch der Pabstliche Legate nicht mit der Böhmischn Crone, als welche König George auf dem Schlosse Worlick wohl verwahren ließ, sondern mit einer Crone und Scepter von einem Marien-Bilde, so man aus der Kirche zu St. Jacob zu Brünn genommen hatte, crönen konte. *vid. Balbin. Epitome Rer. Bohem. Lib. 5. Cap. 10. pag. 556.* allwo er sich auf Henelii Breslograph. beziehet. Nichts desto weniger wollen wir etwas von seinen notabelsten Geschichten anführen, weil dazumahl so wohl ganz Böhmen, Schlesien, und Lausitz, wegen Erwehlung eines neuen Landesherrn in grosse Unruhe verwickelt gewesen, als auch die Sechs-Städte König Matthia mit würcklicher Endes-Leistung gehuldiget. Es war dieser Matthias vom Geschlecht ein Ungar, und des tapffern Helden Joannis Hunniada, Stadthalter daselbsten, Sohn, welchen er von seiner Gemahlin Elisabethen an. 1443. den 24. Februarii, welches das nechste Jahr war nach der Schlacht bey Varna, erzeuget hatte. Von seinem Vater hatte er den Beynahmen Corvinus, so einige von denen alten Römischen Corvinis; andre hingegen von einem Dorffe in der Wallachey, nahmentlich Corva, herleiten wollen. *Vid. Anton. Bonfin. Lib. 4. Rerum Ungaric. Decad. 5. Schickfus. Chron. Siles. Lib. 1. Cap. 34. & 37.* Er war, als er noch nicht das 16. Jahr seines Alters erfüllet hatte, von denen Ungarn zum Könige erwehlet worden, und hatte König Georgens in Böhmen Tochter Catharinam zur Ehe. Wegen seiner Gelehrsamkeit und vielen Wissenschaften hat er bey denen Historicis den Ruhm eines gelehrten Herrn und ungemeynen Liebhabers der Studien erworben: gestalt auch davon seine unvergleichliche Bibliothec satztsamen Beweisthum gab, als aus welcher zum erstenmahl die Schrifften Polybii, Diodori Siculi und Nicephori in Deutschland kommen. Am meisten excolirte er die Mathematischen Künste, und salarrirte deswegen den berühmten Regiomontanum an seinem Hofe Jährlich mit 200. Ducaten

Und kurz darauf mit Tode abgethet.

Sein Todes-Fall wird sehr beklaget.

Seine Ankunfft und Extraktion.

Matthias I. Corvinus.

Wird nicht mit der Böhmischn, sondern mit einer Crone und Scepter von einem Marien-Bilde gecrönet.

Zu seiner Zeit ist Böhmen, Schlesien, Lausitz, in großer Unruhe verwickelt gewesen.

Er wird als ein gelehrter Herr gerühmet.

Ducaten. Anfänglich zwar weigerte sich Matthias des Königreichs Böhmen; Doch, weil er verhoffte, sein Schwieger-Vater König George, würde auf einige Wege zu befriedigen seyn, (wie er denn allbereit Vorschläge gethan hatte) ließ er sich, auf Zureden des Papstes Pauli II. und seines Legaten, ingleichen des Bischoffs Protasii zu Olmütz vermögen, daß er denen Böhmischn Ständen Gehör gab, und sich zu ihrem Könige wieder Georgium aufwarff. Nach vollbrachter Erönung gelangete er an. 1469. den 26. Maji zu Breslau an, allwo am Frohnleichnamstag den 1. Junii besagte Stadt; den 7. Junii aber die Lausitzer Stände nebst denen Sechs-Städten, und denen Patribus auf dem Oybin die Huldigung ablegten; *vid. Manlius Rerum Lusatic. Lib. 6. Cap. 102.* Von denen Sechs-Städten sind damahls folgende Deputirte in Breslau zugegen gewesen. Von Budisin Nicolaus Weisenburg, George Reinhard, und Benedict Dürchende, Stadt-Schreiber; Von Görlitz Leonhard Grohmann, und M. Johann Frauenberg, Stadt-Schreiber; Von Zittau, George Rucher, und Nicolaus Zwirner; welche in Vollmacht derer übrigen Städte, folgende Eyd-Formul abgeschworen, wie die Budisginischen Annales berichten:

Wir Bürger-Meister, Rathmanne, Richter, Schöppen, geschworne Handwerks-Meistere, und ganze Gemeine, schweren und geloben für Uns, und alle Unsere Nachkommen, daß wir an diesem heutigen Tage, allezeit getreu und gehorsam seyn wollen. Euch Durchleuchtigstem Fürsten und Herrn, Herrn Matthia, Könige zu Böhmen, Unserm gnädigen Herrn, und Euren Leibes Erben, Königen zu Böhmen, wieder alle Menschen, und daß Wir Euch Ehre und Ruh, nach Unserm Vermögen, allezeit getreulich schaffen, und thun wollen, und Euren Schaden und Arges verhüten, und alle Dinge zur Cron Böhmen gehörende getreulich halten und thun wollen, als getreue Unterthanen, von Rechtes und alter Gewohnheit wegen, pflichtig seyn, ohne alles Gefehrde, und arge List, als uns Gott helffe und alle Heiligen!

Was nun hierauf vor Unruhe, und sonderlich denen Ober-Lausitzischen Ständen vor Unglück und Schaden erfolget; hat Herr Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 142. seqq.*

gnüglig ausgeföhret; Wohin man sich beliebter Kürze wegen beziehet. Hierauf confirmirte König Matthias denen Lausitzischen Ständen und Sechs-Städten ihre Privilegia, und unter andern gab er der Stadt Zittau die Freyheit, eine Niederlage mit Heringen/ und allen gesalznen Sonnen Fischen zu stabiliren; also, daß alle die, so in Böhmen mit Heringen und gesalznen Sonnen Fischen handeln, solche zu Zittau hohlen und kauffen solten, und die aus der Mark und aus dem Nieder-Lande solten solche Fische auch nicht weiter, denn nach Zittau führen. Es solten auch alle andere Städte in Ober-Lausitz alle gesalzne Fische allda hohlen. Er begnadete sie ferner, mit rothen Wachs zu siegeln, und gab Freyheit, jährlich zwey Jahr Märckts-Tage zu halten. Datum Breslau Dienstags nach Johannis Baptista anno 1469. der Reiche des Ungarischen in 12, der Erönung im 6. und des Böhmischn im 1sten Jahre. Er befreyete auch die Stadt Zittau, und dero Einwohner daselbst, aller Schulden gegen jederman, gab ihnen Geleite und Sicherheit zehen Jahr nach einander. Datum Breslau Montags nach Johannis Baptista an. 1469. Als nun König George an. 1472. mit Tode abgegangen war, schrieben die Böhmischn Stände einen allgemeynen Landtag gen Cutenberg, auf den 23. April. aus/ wurden aber über der Wahl eines neuen Königes unter einander uneins. Denn etliche wolten König Matthiam; etliche den Kayser Fridericum; etliche Uladislau, König Casimiri Sohn in Pohlen haben. Albertus Herzog zu Sachsen, der auch ein Recht zum Königreiche präterdirte, kam mit 5000. Pferden in Böhmen, mit Ermahnung, die Stände solten eine freye Wahl anstellen, er wolte ihnen Schutz halten. Es fielen aber bey der Wahl die wenigsten Stimmen auf Albertum; mehr auf Matthiam; die meisten auf Uladislau, weil er von Mütterlicher Seite Caroli IV. Geblüts, und dessen Enckel wäre; Zudem verstünde er die Böhmischn Sprache, und wäre mit einem friedfertigen Naturell begabet; darzu thaten auch die Pohnischen Gesandten grosse Verheissungen, welcher massen ihr König Casimirus, des Uladislai Vater, des Königreichs Böhmen Schulden bezahlten, den Papst versöhnten, die Päpstliche Bulle wieder die Böhmen abschafften, auch das Reich in Ruhe setzen wolte. Darauf wurde Uladislau durch einhellige Wahl den 27. Maji zum Könige in Böhmen erwöhlet;

Matthias confirmirt denen Ständen und Sechs-Städten ihre Privilegia. Siebt Zittau die Niederlags Berechtigung mit Heringen und gesalznen Sonnen Fischen.

Auch mehr neue Befreyungen.

Nach König Georgens Tode entsethet über die Königs-Wahl viel Uneinigkeits

Die meisten Stimmen fallen auf Uladislau.

Die Ober-Lausitzer Stände und Sechs-Städte huldigen Könige Matthias zu Breslau.

Huldigung-Eyd

Hierauf entsethet grosse Unruhe, so die Städte auch empfinden.

als er kaum 15. Jahr alt war; Wiewohl der Papst darwieder hefftig protestirte / auch durch seine Legaten König Matthiam abermahls zum König ernennen, und einsegnen ließ. Inmittelst beschleunigte der junge König Uladislaus seine Crönung aufs möglichste, marchirete mit 7000. Pferden, und 2000. Mann Fuß-Volck durch Schlessien nacher Böhmen, allwo er den 18. Augusti, mit Freuden empfangen, und den 12. Sept. besagten 1471. Jahres durch etliche Pohnische Bischöffe in der Schloß-Kirche zu St. Veit herrlich gecrönet, die Bischöffe aber, so dieses Werck verrichtet, vom Papste im Bann gethan wurden. Solchermassen nun hatte Böhmen zwey Könige, Matthiam und Uladislaum, welche beyde eine lange Zeit hefftig stritten / wer nach dem Tode Königs Georgens Böhmen und desselben incorporirte drey Länder Mähren, Schlessien und Lausitz haben und besizen sollte. Es wendeten beyderselts ihr hierzu habendes Recht, und wichtige Anforderungen darüber ein. Matthias gründete sich auf des Papstes und des Kayseris hohes Ansehen, die ihm den Titul zu dem Königreich Böhmen geschendet hatten. Uladislaus aber schützte das alte Erb-Recht vor, weil auch die, so Weiblichen Geschlechts, in Ermanglung des Männlichen, im selbigen Königreich Erbsolger wären: auch noch über dieses, weil dieser von dem Kayser das Versprechen nur neulich bekommen hätte, daß er ihm die Lehn übergeben wolte. Überdiz berufften sich auch beyde auf des verstorbenen Königs Georgii Willen, ingleichen auch weil ein jeder öffentlich erwehlet, ausgeruffen, und gecrönet worden; und endlich, weil auf beyden Seiten unterschiedliche Herren des Landes stünden, die ihre Parthey hielten. Damit nun König Casimirus, König Matthiam mit innerlichen und einheimischen Kriegen hinderte, brachte er etliche Ungarische Herren auf seine Seite, die verbunden sich zusammen, und foderten des Königs in Pohlen Sohn Casimirum den jüngern, zum Könige in Ungarn. Denselbigen fertigte der Vater auch von Stund an mit 20000. Mann in Ungarn ab, und verhoffte gänzlich, Matthiam beyder Königreiche Ungarn und Böhmen zu entsetzen. Es gieng aber dieser Zug zuletzt unglücklich aus; denn König Matthias besetzte die Ungarischen Grenzen, straffte dieser Faction Urheber, als den Bischoff zu Gran, und zu Fünffkirchen, und behielt der Ungarn stärckste Parthey auf seiner Seite, also

daß sich diese, dermassen lange campirte und abgemattete Troupen mit Verlust der Bagage in Pohlen retiriren mußten. Unter dessen, wie *Cromerus* meldet, wolten die meisten Schlessier den Uladislaum nicht für ihren König erkennen; sondern hielten bey Matthia, und verbunden sich von neuem durch einen Eydschwur, durch Anstifften der Breslauer, bey demselben zu bleiben, da schon Uladislaus in das Königreich eingehohlet worden. Derohalben, damit König Casimirus in Pohlen, seinem Sohne Schlessien, auch Ober- und Nieder-Lausitz (wie diese Länder Cnemiander hinzusetzet) erhalten; und hingegen dem Könige Matthia solche gänzlich entziehen möchte; So rückete er im Jahr 1474. mit einem grossen Krieges-Heer, so aus Pohlen, Litthauern, und Tartarn bestanden, und in die 60000. Mann starck gewesen, für die Stadt Breslau, welches geschah im Monath Octobris; da überdiz sein Sohn Uladislaus König in Böhmen mit 12000. Mann, so meistens Fuß-Volck gewesen, zu ihm gestossen war, und belagerte die Stadt am schwächsten Orte / bey St. Vincenz-Closter; König Matthias retirirte sich hierauf mit seinen Troupen, so bishero bey Breslau herum campirten, in 6000. Ungarn, das schwarze Krieges-Heer genant, bestehende; jedoch allarmirte er stündlich der Pohlen Lager, und beklagte, daß Christliche Könige gegen einander dermassen grosse Krieges-Macht brauchten, weil sie sufficient wäre, die Türcken zu vertreiben. Wie hoch nun die Pohlen trozeten; desto weniger achteten es die Breslauer, spotteten nur Königs Casimiri, und sperreten weder des Tages, noch des Nachts die Thore nicht einmahl zu, sehende, daß die Pohlen die groben Pillen ihrer Canonen nicht gar wohl vertragen konten. Unter wählender Belägerung conjungirten sich Herzog Friedrich I. und Stephan Boywoda im Zipserland mit ihren Troupen, nebst den Obristen Caspar von Mostiz, und Melchior von Löben, welche den Glogauischen Adel commandirten, bey der Stadt Schwibussen, streiffeten in Polen, eroberten Meseritz, und machten in Groß-Pohlen eine starcke Diverfion; dergleichen Herzog Nicolaus zu Oppeln in Ober-Schlessien gegen Klein-Pohlen that. Darzu kam ferner, daß in der Böhmen und Pohlen Lager nicht nur die rotte Ruhr und die Pest; sondern auch ein grosser Mangel an Proviant einfiel; Zudem war die Jahres

Endlich kömmt es zum Krie-

Vladislaus wird gecrönet, und also bekömet

Böhmen zwey Könige.

Welche beyderselts ihr vermeintes Recht zu beten

Es erfolgt
anfänglich
ein Stille-
stand auf
30. Mona-
the.

res-Zeit gar unfruchtig mehr zum Kriege. Durch diese Ungelegenheiten wurden die Könige, Vater und Sohn bewogen, Friede zu machen. Den 15. Novembr. kamen Casimirus und Matthias zusammen, zu denen des andern Tages den 16. Novembr. auch Uladislavus angelangete; Es war damahls sehr hart gefrohren, und die Zusammenkunft geschah im freyen offenen Felde, auf einem Hügel, nahe bey dem Dorffe Groß-Mocher, oder Groß-Mocker, ungesehr von Breslau eine kleine Meil. wegs liegende. Wie sie sich nun einander zum freundlichsten gegrüßet, und geehret, auch mit kurzen besprochen hatten, erwählten sie selbst etliche von ihren Rätthen zu Friedens-Mittlern, und dieselben brachten es zu Breslau dahin, daß auf dreyßig Monath ein Stillestand gemacht wurde; wie *Curavius* und *Schickfusius* p. 148. anführen; Hingegen setzet *Luce* in Schlesiens Denkwürdigkeiten nur eine Zeit von 3. Monathen; und *Dubravius* beniehmeth 2. Jahr; womit *Grosser* in Lausitzischen Merkwürdigkeiten einstimmet. Darauf ward die Belagerung der Stadt Breslau am Tage Elisabeth aufgehoben, und kehreten beyderseits Pohlen und Böhmen, nachdem auf 7000. Menschen und die meiste Bagage verlohren worden, wiederum nach Hause. Zuletzt gediehe die Sache zu einem Compromiß, nachdem beyde Könige mit ihren Alliirten lange genug Krieg geführt hatten; gestalt denn an. 1478. um Ostern beyder Könige von Böhmen Rätthe zu Brünn in Mähren eine Zusammenkunft hielten, und sich dergestalt vereinigten, daß Uladislavus zwar Böhmen mit denen incorporirten Landen behalten; Hingegen aber dem Könige Matthias von denen Einkünften aus Mähren, Schlesien und Lausitz 400000. Ungarische Gulden geben solte. Indessen als man hierüber noch rathschlugete, erhielt König Matthias General wieder die Böhmen eine glückliche Victorie, wodurch Matthias bewogen wurde, seine Gedanken zu ändern, und von dem Vertrage abzutreten. *Conf. Manlius Lib. 6. Cap. 112.* Nichts destoweniger wurden die ehemahls gepflogene Tractaten zu Olmütz wieder vor die Hand genommen, und es endlich durch vielen Fleiß gemeldten Jahres zu einem Friede und genauer Verbindniß gebracht, gestalt die Friedens-Artickel, die Luna in octava S. Andreae Apostoli, von beyden Theilen unterzeichnet, und folgenden 1479sten Jahres den 21. Jul. von beyden Königen ratificiret worden. Die übrigen Kriege, so König Matthias mit großer Herzhaff-

Und zuletzt
zwischen
beyden Kö-
nigen in
Böhmen
zum Ver-
gleich.

Uladislavus
behält Böh-
men; und
Matthias be-
kömmt
jährlich
400000. Un-
garische Fl.

tigkeit geführt, übergehen wir hier mit Stilleschweigen, indem das Marggraffthum Ober-Lausitz, und sonderlich die Stadt Zittau darbey nicht interessiret gewesen. Da-
hero nur noch etwas von dessen Ableben zu gedencken. Solches ereignete sich den 5ten Aprilis an. 1490. im 47sten Jahre seines Alters, da er Tages zuvor am Sonntage Palmarum sich mit grosser Pracht zu Wien auf dem Schlosse das Amt der Messe halten lassen; nachgehends aber bey gehaltenener Tafel sich über seine Hof-Diener, um einer geringen Ursache willen, dergestalt entrüstet, daß er vor Zorn vom Stuhle zu Boden gesunken, und durch einen hefftigen Schlag Fluß Verstand und Sprache verlohren, in solchem Zustande auch Tages darauf verschied. Es meldet *Balbinus Epit. Rer. Bobem. Lib. V. Cap. 11. pag. 563.* Daß König Matthias zum Zorn sehr geneigt gewesen, und sich darinnen oftmahls nicht zu halten vermocht, zu dessen Beweis thum er folgende Epistel aus einem Manuscript anführet, welche anher zu wiederholen, nicht unangenehm seyn wird.

Matthias
stirbt zu
Wien am
Schlag-
Flusse.

ist sehr
zum Zorn
geneigt.

Matthias Dei Gratia Ungarorum
Rex.

Bonum mane, Cives! Ad Regem omnes
Si non venietis, capita perdetis. Budæ.

Rex.

Als etwas selzames hat man von ihm aufgezeichnet, daß einsmahls ein Rabe von dem Fenster seines Cabinets einen Schmaragd-Ring entführet haben soll, welchem er nachgeeylet, den Raben erschossen, und den Ring wiedererlanget. Dieses soll ihm Anlaß gegeben haben, zum Sinnbilde einen Raben, im Schnabel einen Ring haltende, zu erwehlen, mit der Beschrift: *Durat & Lucet.* Sein Leichnam ist von Wien nach Stuhlweissenburg gebracht, und daselbst bey dalmahligen unruhigen Zustande in aller Eil ohne grosse Solennitäten beerdiget worden. Die Grab-Schrift, so er sich selbst gemacht, weil es ihm, wie man sagt, kein Poete recht machen können, lautet also:

Matthias
wird zu
Stuhlweis-
senburg be-
graben.

Hat sich
selbst die
Grab-
Schrift ge-
macht.

Matthias jaceo, Rex hac sub mole sepultus;
Testatur Vires Austria victa meas.

Terror eram Mundo, metuit me Cæsar
uterque,

Mors potuit tantum læva nocere mihi.

§. 16.

ULADISLAVS überkam nunmehr, nach Matthias tödtlichen Hintritt, das Königreich Böhmen, zusamt denen zugehörigen Ländern Schlesien, Mähren und Lausitz, in völlige Gewalt; Hingegen ereignete sich in Ungarn anfänglich wiederum grosse Unru-

Uladislavus
bleibt nun-
mehr Kö-
nig in Böh-
men, und

h;

he; angesehen der regierende Kayser Maximilianus I. sich derer Desterreichischen Länder, benebenst der Stadt Wien bemächtigte, und die Ungarn, wegen der Wahl eines neuen Königes, nicht einig werden konten, indem etliche auf Kayser Maximilianum Primum; andere auf Johannem Albertum, Königs Calimiri in Pohlen Sohn, und Uladislai Königs in Böhmen Bruder inclinirten; Kayser Maximilianus auch sich zu Stuhlweissenburg, und Johannes Corvinus, Königs Matthia natürlicher Sohn, zu Ofen in bestmöglicher Defension setzete. Mittler weile brachte die Königliche hinterlassene Wittbe Matthia, Beatrix, die Königlichen Ungarischen Schätze in ihre Hände, die Ungarischen Magnaten versicherten sich der Miliz, das schwarze Heer genant, daß also das ganze Regiment unter ihre Devotion gelangete. Als nun Uladislus mit denen Seinigen an der Ungarischen Grenze ankam, nahm ihn Beatrix mit Freuden an, verjagte mit den ihrigen Johannem Corvinum aus Ofen, räumete hingegen diese Stadt Uladislao ein, welcher den 15. Jul. an. 1490. zum Könige ernennet, und ausgeruffen, und den 19. Septembris daselbst prächtig gecrönet worden. Von denen Lausitzischen Ständen geschah in selbigem Jahre die Huldigung zu Prage, den 25. Maji, als an welchem Tage die Deputirten derer Landstände, ingleichen derer 5. Städte, Budisün, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau; den 9ten Jun. aber erst, die Deputirten der Stadt Görlitz die homagial- Pflicht ablegten, und meldet *Cirrus in Chron. Siles.* hierbey, daß die Lausitzer die ersten gewesen, so sich zur Huldigung eingefunden. Es wurde hierauf Herr Sigismund von Warrenberg, Herr zu Zetschen, zum Land-Boigte in Ober-Lausitz verordnet. Dieser Land-Boigt begehrete an. 1491. die Woche vor Pfingsten, im Nahmen ihrer Königl. Majestät, nebst Übergebung der Königl. Credentialien, an die Lausitzischen Stände, daß sie von jedem Scheffel Malz 1. Böhmischem Groschen Bier-Steuer willigen solten. Weil es nun die erste Bitte war, bewilligten sie solches auf 2. Jahr; Worgegen König Uladislus einen Revers ertheilte, daß solche Bewilligung derer Stände hergebrachten Privilegien und Freyheiten unnachtheilig seyn solte. In diesem 1491sten Jahre erhob sich zwischen denen von Adel nebst denen 5. Städten in Ober-Lausitz und der Stadt Görlitz ein grosser Unfrieden, wegen Abfuhr des Bieres. Denn es prätendirten die Görlitzer, daß, soweit ihr Gebiete gieng, kein an-

ders als Stadt-Bier geschencket werden müste, welches nicht allein die von Adel; sondern auch die übrigen Städte, insonderheit Zittau, Lauban und Camenz nicht glauben wolten, so, daß endlich die Sache bey König Uladislao anhängig gemacht wurde; Immittelst kam es zu Thätigkeiten, indem die Görlitzer das Zittauische Bier auf der Strasse wegnahmen, die Wasse zerschlugen, und das Bier auf die Erde lauffen lieffen; Dahero auch noch auf heutigen Tag der Ort zwischen Ostrix und Hirschfelde, wo dieses vorgegangen, den Nahmen der Bier-Pfüge behalten. In Gegentheil schickte der Rath in Zittau denen Görlitzern öffentliche Fehde-Briefe zu, und ließ ihnen vort. Teutsch- und Wendisch-Obig, wie auch andern Görlitzischen Dorffschafften alles Vieh an Pferden, Kühen und Schaaffen wegtreiben, worüber die Görlitzer wieder die Zittauer actionem abigeatus vor dem Könige anstellten, und an. 1497. den Recht-Spruch erhielten, daß die Zittauer denen Görlitzern vor ihre gemachte Beute 300. Rheinische Gulden bezahlen solten. Welche Straffe die anderen Städte nebst denen von Adel vor die Stadt Zittau erleget, indem selbige eher sich wiederum zu Böhmen wenden, und von der Ober-Lausitzer Städte Union abtreten, als sich zu dieser auferlegten Poen bequehmen wolten. Diese ganze Begebenheit hat Herr Grosser in Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 155. S. 156.* mit allen Umständen aufgezeichnet, wiewohl er auch viel undienliches mit eingemischet, daran der Posterität wenig gelegen, und welches viel besser, der Vergessenheit einzuverleiben, als derer lieben Vorfahren Schwachheit, auf den Schau-Platz der Welt zum Gelächter aufzuführen nöthig gewesen. Damit aber der Leser aus wahrhaftigen Urkunden, und nicht blossen Hörensagen von der Sache Bericht haben möge, so sind nachgesetzte 2. Documenta sub No. 1. & No. 2. beygefüget worden, deren Originalia aufm Rathhause allhier noch zu befinden, da in dem ersten die gesammte Ritterschafft nebst denen Vier Städten, Budisün, Lauban, Camenz, und Löbau bekennen, daß sie die zur Straffe dictirten 300. Rheinischen Gulden vor die Stadt Zittau freywillig, und ungebethen an den Herrn Land-Boigt bezahlet; In dem andern aber jertzbesagter Herr Land-Boigt über den Empfang solches Geldes quittiret.

No. 1.

Wir die Ritterschafft und Mannschafft der Sechs Lande, Bürger-Weister

Wird auch zum König in Ungarn ernennet, und gecrönet. Die Lausitzer legen die Huldigung zu Prage ab.

Lausitzer Stände bewilligen die Bier-Steuer, gegen Erlaubung eines Reverses. Streit zwischen denen von Adel und 5. Städten, contra die Stadt Görlitz, wegen der Bier-Abfuhr.

Kömmt insonderheit zwischen Görlitz und Zittau zu Thätigkeiten.

ster und Rathmanne der Vier Städte, Budisin, Lauban, Löbau und Camenz, Thun kund allen denen, die diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Demnach der Aller-Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Wladislaus, zu Hungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien &c. König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Laufig &c. Unser allergnädigster König und Herr, auf Anklage der von Görlitz, umb ein Nohm, so die von Zittau an ihnen, und ihren armen Leuten, von wegen der Bierfuhr erhoben, denen von Görlitz denselben Nohm mit Dreyhundert GULDEN Rheinisch wiederkehren, und abtragen sollen / haben Wir gemeldte Ritterschafft, Mannschafft, und Städte zu Gemüthe genommen; Nachdem die von Zittau solchen Nohm zu bezahlen gewegert, daß sich zwischen beyden genannten Städten Görlitz und Zittau, um solchen Abtrag vielleicht großer Unwille in künftigen Zeiten erborn, daran auch diesen gemeinen Landen und Städten, Schade und wenig Nutz erwachsen möchte; Derohalben umbs allerbesten willen, so als Wir sonderlichen zu Eintracht, Freundschaft und Liebe, gemeinen Landen zu Nutz und gut, allezeit geneiget, Uns aus eigenem Bewegnis wohl bedacht, ohne alles Ersuchen und Anregen der genannten von Zittau, noch jemandes anders von ihrentwegen; Sondern allenthalben von Uns selbst den desselben Abtrags verstanden, und zu Execution Königlich Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Sprüche, dem Edlen Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Siegemunden von Wartenberg, Herrn auf Tetzsch, des Königreichs zu Böhmen Obersten Schencken, Unserm vollmächtigen Amtmann und gnädigen Herrn, berührte Summa Dreyhundert GULDEN Rheinisch überantwortt, laut seiner Gnaden Bekänntnis, schriftlichen Uns darüber gegeben, damit genannte von Görlitz gestillet, Ihres Klagens erstatt und gesättiget. Solches wir obgenannten Ritterschafft, Mannschafft, und Städte, gemeiner Landen zu Eintracht, wie oben berührt, gethan, daß wir in Krafft dieses Unsers Briefes, hiermit öffentlichen bekennen, und zu Uhrkunde

wir hernach geschriebene Lewther von Schreibersdorff zu Halostow, Christoph v. Gerßdorff, us Barudt, Peter von Gerßdorff zu Krischow, gefessen von wegen und im Nahmen gemeiner Mannschafft Unser Siegel, und Wir Bürger, Meister und Rathmanne der Stadt Budisin, Unserer Stadt kleiner Secret, der Wir andern von bemeldten Ritterschafft, Mannschafft und Städte, entdismahls hiermit gebrauchen, wesentlich hieran haben hengen lassen, und geben auf gemeinem Land-Tage zu Budisin, nach Christi Geburth vierzehent hundert und in den Neun und Neunzigsten Jahren, Sonnabends nach Innocentium.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

No. 2.

Wir Siegmund von Wartenberg, Herr zu Tetzsch, des Königreichs Böhmen Oberster Schenk der Sechs Lande und Städte, Budisin, Görlitz, Zittau &c. Voigt und Anwald thun kund und bekennen in diesem Unserm offenem Briefe, allen die ihn sehen, hören oder lesen; Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Wladislaus, König zu Hungarn und Böhmen &c. Unser allergnädigster Herr, auf Klage der von Görlitz umb einen Nohm, so die von Zittau an ihnen, von wegen der Bier-Fuhr geübet und gethan, den von Görlitz denselben Nohm, mit Dreyhundert GULDEN Rheinisch abtragen sollen, erkant, hat sich die Ritterschafft und Mannschafft der Sechs Lande, Bürger-Meister und Rathmanne der Vier Städte, Budisin, Löbau, Lauban, und Camenz nachdem die von der Zittau das Zuthun gewegert haben, diesen Landen zu Ehren und Nutz, solches Abtrags unterstanden, und dreyhundert GULDEN Rheinisch bey uns geleget, allda oben genannte Ritterschafft, Manne und Städte bekant, daß sie solchen Abtrag aus eigenem Bewegnis, ohne der von Zittau, noch sonst männigliches von ihren wegen anregen und Ersuchung, weitem Unrath und Zwietracht zu vermeiden thun, welche Dreyhundert GULDEN Rheinisch wir von wegen genannter Manne und Städte den gemeldten von Görlitz, auf ihr Erfordern und

E c

Begehr,

Begehrt, überantwortet, und gegeben haben. Des zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief wissentlich lassen hengen, der gegeben ist nach Christi unsers HErrn Geburth vierzehnhundert und im Neun und Neunzigsten Jahre, am Sonnabend nach Innocentium.

(L.S.)

Sonst war Königs Uladislai Regierung meistentheils voller Unruhe, ungeachtet er selbst ein stiller, Friedliebender, und fast allzugnädiger Herr war. Daher sich auch sowohl die Ministri, als seine Unterthanen solcher Sanfftmuth gemißbrauchet; wie denn *Balbinus Epitome Histor. Bohem. Lib. V. Cap. II. pag. 574.* schreibt: A nostris tantum Rex Dobre vocatus, quod ad vitium usque Procerum, petitis annueret; Und *Dubravius* meldet *Lib. XXXIII. Hist. Bohem. p. 832.* von denen Ministris dieses Königes: Tantam sibi assumebant autoritatem, ut pro lubidine sua honores, Magistratus, officia, inscio & ignaro rege, distribuerent. Er war sehr freygebig, in Ertheilung vieler Privilegien; wiewohl dererselben endlich soviel worden, daß ofters eines wieder das andere gelauffen, und Anlaß gegeben, daß Land und Städte unter sich selbst in hefftige, bittere, und langwierige Mißhelligkeiten gerathen, dergleichen sich an 1506. zwischen den Städten Budisün und Görliß über das Privilegium wegen des Hoffgerichts und anderer Punkte mehr ereignet, so erst an 1518 beygelegt werden können. An 1490. bestetigte er der Stadt Zittau alle ihre Privilegia, und an 1499. Donnerstags vor Bartholomæi besreyete er die Stadt auf 10. Jahr nacheinander aller Geldschulden gegen jedermann. Item an 1510. gab er der Stadt und ihren Einwohnern 15. Jahr lang Freyheit, daß sie niemand in keiner fremden Stelle und Landen um Schulden antworten solten, als alleine vor dem König, oder des Landes Rechten der Sechs Städte. Endlich beschloß Uladislai sein Leben in Ofen den 13. Mart. an 1516. und wurde in das Königliche Begräbniß zu Stuhlweissenburg beygesetzt, nachdem er sein Leben auf 61. Jahr gebracht. *Vid. Scriptor. Histor. Bohem. Hagecium, Balbinum, Dubravium, aliosque.* Er verließ einen unmündigen Sohn und Nachfolger seiner Lande Ludovicum, als einen zehnjährigen Prinz, der zur Regierung noch unfähig war, daher er des Jahrs zuvor, nehmlich den 16. Jul. an 1515. mit Kayser Maximiliano I. und König Sigismundo

Ladislai Gürtigkeit wird gemißbraucht.

Ertheilet viele Privilegia.

Confirmiret der Stadt Zittau Freyheiten.

Gebet mit Tode ab.

Stiftet vor seinem Tode

in Pohlen eine Erb-Vereinigung gestiftet, daß im Fall beyde Könige ohne Männliche Erben mit Tode abgiengen, die rechtmäßige Succession in ihren Königlichen Regierungen dem Hause Desterreich heimfallen sollte. Wie er denn auch hochermeldten Kayser und König in Pohlen zu Vormunden seines Sohnes verordnete, der Kayser aber zur Versicherung solcher Allianz Uladislai Königl. Prinzessin Annam an seinen Hoffnahm, damit sie desto besser in allen Königlichen Tugenden erzogen, einer aber von seinen Enckeln, Carolus oder Ferdinandus mit dieser Prinzessin, und seine Enckelin Maria mit dem Prinzen Ludovico zu seiner Zeit vermählet werden könnten.

eine Erb-Vereinigung mit dem Kayser und Könige in Pohlen.

§. 17.

LUDOVICVS wurde demnach im hohen Alter Königs Uladislai, als seines Herrn Vaters, von seiner Frau Mutter der Königin Anna von Candale, Gräfin von Foix, des Königes in Franckreich Muhme, den 1. Jul. an 1506. zur Welt gebohren, wiewohl seine Frau Mutter darüber den Geist aufgeben müssen. Sein ganzes, wiewohl kurzes Leben hat viele verwundernswürdige Seltsamkeiten, und die Natur zeigte stracks bey der Geburth, daß mit diesem Herrn viel sonderliches vorgehen werde. Er kam im Siebenden Monath auf die Welt, und war daher anfangs ohne Haut am Leibe, welche die Medici durch Arzneyen aufheilen mußten. Weil er nun unzeitig gebohren, hat man die Jahrzahl seiner Geburth in folgenden Worte gebracht: Ante DIEM natVS. Es war auch alles andere frühzeitig bey ihm, indem er vor der Zeit aufwuchs, und im 14. Jahr seines Alters einen Bart bekam, auch eine so starcke grobe Stimme hatte, daß er den Bass singen konnte. Im 15ten Jahre trat er in Ehestand, im 18. Jahre aber wurde er grau, und im 20. Jahre verlor er elendiglich sein Leben. Seine Historie gehöret größtentheils unter die Geschichte des Königreichs Ungarn, als woselbst er die meiste Zeit sich aufgehalten. Er ward auf Begehren seines Herrn Vaters, im Andern Jahre des Alters an 1508. zum König in Ungarn gecrönet, und zu dessen Gedächtnis eine goldene Münze von 5. Ducaten schwer geprägt, auf deren einen Seite des Herrn Vaters Bildnis in langen Haaren zu sehen, mit der Überschrift: Uladislai D. G. Rex Ungariæ & Bohemiæ; Auf der andern Seite der gecrönte Prinz auf einem Stüssen sitzende, mit den Worten: Ludovicus filius, Rex Hungariæ & Bohemiæ 1508. coronatus.

Ludovicus hat in seinem kurzen Leben viele Seltsamkeiten.

So frühlich angezeigt werden.

Vid.

vid. Historische Remarques de Anno 1706. Folgenden Jahres im Monath Februarii 1509. ward zur Erönung dieses jungen Ludwig, als Königs in Böhmen zu Prage ebenfalls Anstalt gemacht, zu welchem Ende dem König Vladislaus, mit diesem Sohne und seiner Princessin Anna, sich in Person einfand. Den 11. Martii, als am Sonntage Oculi 1509. gieng der Erönungs-Actus vor sich, da denn der drittehalb-jährige Prinz Ludovicus von Marggraf Friedrichen zu Brandenburg unter wählender Erönung auf der Hand gehalten, die Crone aber über seinem Haupte zur rechten Seite von dem Herrn Petern von Rosenberg; und auf der Linken von Herrn Zdenko Leone von Kosmital getragen wurde. Als man ihm die Crone aufgesetzt, sieng er an bitterlich zu weinen, welches unterschiedliche vor ein böses Omen hielten. Seine kleine Schwester, Princessin Anna hingegen, weinete bey dieser Solennität ebenfalls, daß sie nicht auch dergleichen Crone tragen sollte. Derowegen nach vollendeter Erönung, der Herr Vater Ladislaus ihr zur Befriedigung ebenfalls die Crone aufsetzen ließ, vielleicht nicht sonder verborgene Vorbedeutung, daß sie künftig einen König in Böhmen Ferdinandum zum Gemahl bekommen würde. *Dubravius in Hist. Bohem. Lib. 32. pag. 262.* beschreibet diese Begebenheit folgender gestalt: Non tenuit Anna puella lachrymas, viso Ludovico corona aurea redimito, interrogataque a Parente: Cur fleret? Quia corona, inquit, regia careo, cum æque ac Ludovicus Regis sum filia. Vladislaus subridens, post solennia peracta, coronam sibi afferri jubet, illamque Capiti puellæ imponit, atque ita læti inde omnes ad Convivium procedebant. Zu solcher Erönung verehrten die Sechs Städte in Ober-Lausitz ihrem neuen Könige und Erb-Herrn 1000. Ungarische Guldén, in einer silbernen Schüssel, auf deren Rande einer jeglichen Stadt Wappen vergoldet zu sehen war, und hat zu diesem Präsent die Stadt Zittau 251. Ungarische Guldén geben müssen. Als nun sein Herr Vater, König Vladislaus an. 1516. den Weg aller Welt gegangen/ trat er zwar die Regierung des Königreichs Ungarn sogleich an; Weil er aber nur im 10. Jahre seines Alters, und daher seiner Jugend halber die Reichs-Geschäfte zu tractiren allein nicht fähig war: Verordnete Kayser Maximilianus I. und Sigismundus König in Pohlen, als seine

vorgesezte Vormunden, Marggraf Georgen von Brandenburg zu einem Stadthalter. Die Böhmen hingegen wolten ihn nicht eher als ihren König erkennen, bis ihn die Ungarn vor mündig erkläret hätten, welches denn erst an. 1518. da er das 22. Jahr seines Alters erfüllet gehabt, erfolgete. Nun ließ sich zwar bey dem jungen Herrn ein unvergleichliches Naturell blicken: Allein der Marggraf hatte mehr Beliebung an prächtigen Panckeren und lustigen Comædien, als an ernsthaften Tugend-Übungen, und also wurde dem König Ludovico alsobald in der Jugend die Liebe zur Eitelkeit eingepreget. Bey so gestalten Sachen lebte man am Ungarischen Hofe täglich im Wohlleben, und ein jeder war darbey besacht, wie er die Jugend und Gnade seines Herrn mißbrauchen möchte. Hierauf kam in Vorschlag, es wäre dem Prinzen nicht besser zu rathen, als wenn er bald vermählet würde: Also ward ihm Kayser Caroli V. und Ferdinandi Schwester, Maria, an. 1521. in seinem 15. Jahre zu Lins beygelegt, und gieng es auf dem Beylager trefflich lustig her. In dessen kam der Türkische Kayser Solymannus, und nahm die wichtige Festung, ja den Schlüssel zu Ungarn Belgrad, oder Griechisch Weissenburg weg, den 21. Aug. an. 1521. Bey dieser unvermutheten Gefahr wußte der gute König nicht, wo er sich zulänglicher Hülffe erhohlen sollte. Sein Herr Vetter König Sigismundus in Pohlen war damahls gleich in Begriff, dem langwierigen Preußischen Kriege ein Ende zu machen, und mußte also so wohl die verlangte Unterredung, als den geberethen Succurs abschlagen. Kayser Maximilianus I. so sich sonst seiner als Vater angenommen, war bereits gestorben. Die Böhmen und Lausitzer konten wegen der damahls grassirenden Pestilenz kein Geld bekommen; Und also sahe es alenthalben sehr mißlich aus. Gleichwohl aber beschlossen die Lausitzischen Stände von Land und Städten mit 4000. Pohnl. Mrl. ihrem Könige zu Hülffe zu kommen, und selbige auf nechste Ostern an. 1522. zu bezahlen. Die Königliche Gemahlin redete ihrem Gemahl selbst auß beweglichste zu, er möchte sich der Regiments- und Etats-Affairen besser als bisher annehmen, oder, wie *Dubravius Lib. 33. Hist. Bohem.* diese Ermahnung exprimiret: *ut Regem tandem non Ministrum semper ageret.* Daher geschah es, daß an. 1522. Frentags vor Latare König Ludovicus samt seiner Gemahlin na-

Die Böhmen aber erkennen ihn nicht eher als König, bis er mündig worden.

Er vermählet sich.

Es entspienet sich des Türcken Krieg.

Wird im 3. Jahre zu Prage als König in Böhmen gecrönet.

Weinet unter wehren der Erönung, so man vor ein böses Omen achtet.

Zur Erönung verehren die 6. Städte ein Präsent von 1000. Ungarische Guldén.

Ludovicus tritt in seiner Unmündigkeit die Regierung in Ungarn an.

Ludovicus
beschweret
denen Böh-
mischen
Ständen
ihre Frey-
heiten.

cher Prage kommen, und sich mit denen Böh-
mischen Ständen durch Endliche Besteti-
gung ihrer Freyheiten, in gutes Vernehmen
setzten; gestalt er denn am Frentage nach
Cantate auf dem Prager Schloß-Saale
auf einem Mess-Buche und heil. Evangelio,
unter der Königlichen Trone mit einer Chor-
Kappen von goldenem Strick angethan, fol-
genden End, welchen ihm der Obriste Burg-
grafe, Herr Jdencko Leo von Rosenthal vor-
gelesen, Körperlich abgelegt:

Wir schweren Gott dem Herrn, der
Mutter Gottes, und allen Heiligen, auf
diesem Evangelio, daß wir den Her-
ren, Ritterschafft und Adel, Pragern
Städten und ganzen Gemeine des Kö-
nigreichs Böhmen, wollen bey Ord-
nung, Recht, Privilegien, Ausfazungen/
Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gerichten,
und allen guten löblichen Gewohnhei-
ten behalten, auch von diesem König-
reich Böhmen, und was darzu gehöret,
nichts entfremden, noch versehen; son-
dern viel lieber neben Unser Möglich-
keit dieselben erweitern und mehren;
und alles, was diesem Königreiche
Böhmen zu gute und Ehren gereichet,
vollziehen, als uns Gott helffe und alle
Heiligen!

Hierauf sagten die sämtlichen Stände
ihm nochmahls, mit gegebener Hand, Treu
und Gehorsam zu, und waren bey dieser
Handlung von der Stadt Zittau Herr Wenzel
Landtsch, und Herr Michael Krolauff,
als Deputirte zugegen. Er confirmirte
hernach denen Städten ihre Privilegia, und
weil er wiederum nach Ungarn eynen mußte,
erklärte er Herzog Carln von Münster-
berg als einen Obristen Hauptmann des
Königreichs Böhmen. Wiewohl er nun
bey seiner Abreise aus Prage, welche im Mar-
tio an. 1523. erfolgte, die Vertröstung that,
daß er je eher je besser wiederum in Böhmen
kommen, und allda sein Hof-Lager halten
wolte: So ließen es doch die nachfolgenden
unglücklichen fata nicht zu. Der Türcki-
sche Kayser Solymann fertigte 2. Gesandten
an König Ludewigen ab, und wolte den alten
Bund mit ihm aufrichten und verneuern;
Aber sie wurden nicht allein nicht angehört;
sondern man schnitte ihnen die Nasen ab,
und schickete sie also wieder fort. Worauf
denn Solymann mit grimziger Wuth auf
das Königreich Hungarn los gieng, und mit
200.000. Mann im Anzuge war. König
Ludewig sahe sich in solchem Zustande, daß

er unmöglich einer solchen Macht aus
eigenen Kräfften widerstehen könnte, und
suchte deshalb so wohl bey denen Reichs-
Ständen zu Speyer, als König Sigismun-
do in Pohlen vergeblich Hülffe, indem ihm
zwar Succurs versprochen, in der That aber
nicht geschicket wurde. Endlich brachte er
eine Armee von 25000. Mann zusammen,
und ließ sich durch einen tollkühnen Franci-
scaner-Mönch, Franciscum Tomoräum,
welchem er das Ober-Commando anver-
trauete, ungeachtet er mehr Vermessenheit
und Ehrgeiz/ als Kriegs-Experienz besaße,
verleiten, daß er, wieder aller Kriegs-Obristen
Gutbefinden, persönlich zu Felde gieng, und
mit denen Türcken, die wohl 6. bis 8. mahl
stärcker waren, eine Schlacht wagete. Es
geschah diese am Tage Johannis Enthäup-
tung an. 1526. Da denn bald nach angegan-
genen Treffen die Christliche Armee zu wei-
chen gezwungen, und der König selbst genö-
thiget ward, auf seine Sicherheit zu denken.
Es war der einzige Cammerherr von Zette-
ritz, ein Schlesiicher von Adel bey ihm, wel-
cher nebst dem Könige ungläubliche Gegen-
Wehre thate, bis endlich der König mit sei-
nem schweren Pferde und Küras, unweit
Mohaz in einen tiefen Morast gerieth. In-
dem er nun das Pferd anspornete, und durch
den Cumpff dringen wolte, erhob und über-
schlug sich das Pferd, und unterdrückte den
guten König in seiner schweren Rüstung,
daß er ersticken mußte. vid. Curzus Annal.
Siles. fol. 253. Ob nun wohl der von Zette-
ritz seinen König in dieser äußersten Noth
gerne gerettet hätte: War es doch unmög-
lich, und mußte er ein betrübter Zeuge seines
Herren Unterganges seyn. Inmittelst
gewannen die Türcken die Schlacht, und
mußten über 15000. Christen, worunter der
verwegene Tomoräum selbst war, durch
den Türckischen Sebel Ihr Blut vergießen.
Sobald die Türcken die Wahlstadt verlas-
sen, ließ Königs Ludovici Gemahlin mit
großem Fleiß ihres unglücklich-verblichenen
Ehe-Herrn Körper auffuchen, welcher end-
lich nach zweyen Monathen im Morast zu-
samt dem Pferde und Küras gefunden, und
zu Stuhl-Weissenburg in dem Begräbniß
derer Ungarischen Könige mit großem Ge-
pränge beerdiget worden. vid. Dubrav. Hist.
Bohem. Lib. 33. pag. 272. Balbinus Epitome
Rerum Bobem. Lib. 5. Cap. 11. p. 579. Luca
Schlesiens Denkwürdigkeiten Lib. 1.
Cap. 4. p. 137. & 138. Die Ungarn ließen aus
großer Liebe gegen ihn, wiewohl erst nach
seinem

Ludovicus
waget mit
denen Tür-
cken eine
blutige
Schlacht.

Deputirte
der Stadt
Zittau, so
bey dieser
Handlung
zugegen ge-
wesen.

Römmer
elendiglich
ums Leben.

Die Tür-
cken gewin-
nen die
Schlacht.

Nachdenk-
liche Män-
ner, so nach
seinem

seinem Lo-
de gepräget
worden.

seinem Tode, eine goldene Münze prägen, auf deren einen Seite der Königliche gecrönte Prinz auf einem Ruffen sitzende zu sehen war, mit dieser Umschrift: Ludovicus filius R. Ungariae & Bohemiae; auf der andern Seite war dieser Vers zu lesen:

Buda potens, & Pannonii Gens Martia Regni

Quod fuit, esset, si viveret iste puer.

Vid. Balbinus cit. loc. p. 579. Es schreibt Justus Lipsius in *Monitiis Politicis*: Es sey kurz vor der Schlacht ein unbekannter Mensch ins Lager kommen, welcher nothwendig mit dem König Ludovico zu sprechen, und ihm etwas wichtiges zu eröffnen verlanget; Welchen aber die Hof-Leute allezeit abgewiesen; da er denn aus Ungedult zu einem der Hof-Bedienten gesagt: Abi igitur, Regi nuncia, brevi & cito periturum. Mit welchen Worten er plötzlich verschwunden. Auf seinen schmachlichen Untergang hat Procopius Lupacius in *Calendar. Hist. Bohem.* folgende Ercosticha gemacht:

BeLLa tener LVD o VIC Vs aqVa Ce-
LeranDo neCatVr.

Item.

LVCe saCra pLeXI CoLLO, LVD o VI-
Ce, Iohannls

Te spVrCa eXtInXIt TVrCa CrVen-
tVs aqVa.

Item:

ReX propVgnat VbI LVD o VICVs,
agrosqVe, foCosqVe,

AVt fato, aVt Drls artlbVs oCCV-
bVlt.

Landtag
wird in
Böhmen
gehalten,
wegen der
neuen Kö-
nig-Wahl.

Nach diesem erfolgten frühzeitigen Ableben, wurden die 3. Stände des Königreichs Böhmen zu einem Land-Tage nach Prage beschrieben, allwo sie sich in grosser Menge einfanden, vorher aber, ehe sie zur deliberation schritten, ihrem gewesenen König und Herrn zu Ehren den 9. Octobris in der Kirche St. Viti aufm Prager Schloß ein herrliches Leichen-Begängniß gehalten. Hier auf vereinigten sich die anwesenden Stände Mittwochß vor Simonis und Judæ unter sich 24. Personen, aus jeglichem Stande 8. zu erwählen, und vermittelst Endes zu verbinden, welche dem Lande einen neuen König und Herrn erwählen sollten. Als nun solche Bevollmächtigte d. 24. Octobris in der Capelle St. Wenceslai den Eynd würcklich abgelegt, und jeglicher über die in Vorschlag ge-

fommene Candidatos ihr Votum gegeben, sind sie nach beschehener Vereinigung zu denen, in der Land-Stube versammelten Ständen ggangen, allwo der Obriste Burggrafe die beschehene Wahl mit folgenden Worten publiciret: Ihre Durchlauchtigkeit Erz-Hertzog Ferdinandus zu Oesterreich, sind Das Hauß König in Böhmen worden. Und hiermit ist das Hauß Oesterreich zum andern mahl zur Cron Ungarn und Böhmen, so wohl auch der Lausiß gelanget.

§. 18.

FERDINANDUS I. Dieser Ferdinandus war ein Enckel Kaisers Maximilian I. Königs Philippi zu Hispanien, und der Königin Johanna, Ferdinandi Königs in Hispanien, und Isabella Tochter Sohn, zu Modin in Castillen den 10. Martii an. 1503. gebohren. Desselben vortreffliches Naturell perfectionirte die Information Ludovici Vivis und Erasmi Roterodami; beyderseits berühmter Männer, durch deren Anweisung er das fundament Mathematischer und Politischer Wissenschaften legte, welche hernach seiner Regierung grossen Nutzen schafften. Nach seines Herrn Groß-Vaters Willen verheyrathet er sich an. 1521. zu Linz mit Fräulein Antten, Königs Uladislai in Ungarn und Böhmen Tochter, und des verstorbenen Königs Ludovici Schwester, mit welcher er bis an. 1547. in die 26. Jahr eine vergnügte und gejegnere Ehe besessen, und 4. Söhne und II. Töchter gezeuget. Als nun das Königreich Böhmen diesen Erz-Hertzog Ferdinandum zu ihrem König erwehlet; sind an. 1527. nach dem Fest St. Pauli-Befehlung, etliche der fürnehmsten Herren von der Ritterschafft und Städtert dem neu-erwehltten König entgegen bis an die Stadt Zglau gezogen, allda Thro Königl. Maj. den 30. Januarii Mittwochß vor Licht-Messe allen dreyen Ständen des Königreichs den gewöhnlichen Eynd abgelegt; wie solches die an dem Orte hernach aufgerichtete Gedächtnis-Seule mit folgender Inscription ausweist:

In Perpet. Memor. Ferdinandus I. Imperat. August. Hung. Bohem Rex; Infans Hispaniae, Archi-Dux Austriae, Marchio Moraviae, in Regem designatus, Bohemiae Regno hoc in loco Juramentum praestitit die 30. Januarii An. Salut. 1527.

Den 5. Februarii kam der König in Prage ein, und wurde nicht nur mit allgemeinem Frolocken des Volckes angenommen; sondern auch zur Crönung grosse Anstalt gemacht.

Et 3

Das Hauß Oesterreich gelanget zum andern mahl zur Cron Ungarn, Böhmen, und Lausiß: Ferdinandus I.

Verheyrathet.

Wird zum König in Böhmen erwehlet.

Aufgerichtete Gedächtnis-Seule, wegen Ferdinandi Hertzogens Freyheiten.

macht. Die Stände der Cron Böhmen verschrieben die Stände der Ober-Lausitz zu solcher vorhabenden Solennität ebenfalls nach Prage, wohin sich denn dieselben durch ihre Deputirte begaben, und den 24. Februarii folgenden Huldigungs-Eyd ablegten, welches im Rahmen der Stadt Zittau die Abgeordneten Wenzel von Landtsch, und Johann Weniger verrichtet.

Huldi-
gungs-Eyd
derer Zit-
tauischen
Deputirten.

Wir Bürger-Meister N. N. und Rathmanne der Stadt N. mit und in voller Macht schweren vor Uns, Unsere Raths-Freunde, Gemeine und Nachkommende, Gott dem Allmächtigen und Erw. Maj. Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinando zu Böhmen und derselben Leibes-Erben, Königen zu Böhmen, und der löblichen Crohn zu Böhmen, von diesem heutigen Tage getreu, gewärtig, und gehorsam zuseyn, ihren frommen zu betrachten, und ihren Schaden zu wenden, und alle Dinge, die der Crohn zu Böhmen gehören, getreulich zu halten, und ihme helfen beyzustehen, wieder allermänniglich, niemand ausgenommen, nach allem unsern Vermögen, als getreue/ fromme unterthane Leute, Eure Majest. als Könige zu Böhmen, und der Crohn Böhmen von Recht oder alter Gerechtigkeit wegen, schuldig und pflichtig seyn zuthun, ohne alles Befehde, und Argelist, als uns Gott helffe und alle seine Heiligen!

Das Jahr und der Tag dieser Erönung ist im folgenden Chrono-Disticho enthalten:

Sena LVGe qVater febrVa spLenDente
reVeCta,

FernanDVs Pragæ Regla scetra
Capit.

Ingleichen in folgenden einigen Vers:

Rex FernanDe tVIs statVVnt te fata
BoëMIs.

Vid. Procopius Lupacius Calend. Hist. Bobem.
ad. d. 24. Februarii.

Ob nun wohl sonst gebräuchlich gewesen, daß vor der beschehenen Huldigung, die Landes-Herren denen Ober-Lausitzischen Ständen ihre Privilegia confirmiret: So wurde doch solches vor dieses mahl wegen derer von Adel wieder die Städte angestrongten Beschwerungen; und dieser dargegen vorgebrachten Entschuldigungen, ausgesetzt. Was hierbey eigentlich vorgegangen, hat Herr Grosser in Lausitz.

Die Confir-
mation der
Ober-Lau-
sitzischen
Stände
Privilegien
wird aus-
gesetzt.

Merckwürdigk. P. 2. p. 173. & 147. umständlich beschrieben. Kurz hierauf überschwemmete der Türckische Kayser Solymannus an. 1529. das Königreich Ungarn mit einer Armee von 200000. Mann, und belagerte/ wiewohl vergeblich, die Stadt Wien. Zu welcher Zeit die Stände in Ober-Lausitz eine Defension-Ordnung machten, und die Ritter-schafft König Ferdinando 100. Mann zu Pferde; die Städte aber 400. Mann zu Fuße, samt etlichen Stücken Geschützes zu Hülffe schickten. Nach glücklich-befrepter Stadt Wien von solcher Belagerung, begab sich der König mit seinem Herrn Bruder Kayser Carolo V. an. 1530. d. 15. Junii auf den Reichs-Tag nach Augspurg, allwo den 20. Jun. die Augspurgische Confession übergeben, und öffentlich abgelesen wurde: welcher sich meistens Lausitz, und sonderlich die Sechs-Städte accommodirten. Im mittelst brachte der Türckische Kayser Solymann ganz Deutschland an. 1532. in Allarm; hingegen aber auch das Römische Reich auf ermeldtem Reichs-Tage eine ansehnliche Macht zusammen, von 30000. Mann zu Ross, und 80000. Mann zu Fuß, worzu die Sechs-Städte 600. Mann ausrüsteten, welche zu Zittau gemustert/ und in Pflicht genommen, auch Vincenz Henning von Zittau ihnen als Fändrich vorgestellt wurde. Wiewohl nun die Türckische Macht von einer Zeit zur andern starcke Niederlagen erlitten: So war doch deshalb die Türcken-Gefahr nicht ganz und gar auß; sondern es mußten die Königlichen Erb Lande so wohl mit Geld als mit Volk von Zeit zu Zeit ansehnliche Bey-Hülffen thun, worzu denn das Marggraffthum Ober-Lausitz, und sonderlich die 6. Städte, das ihrige treulich beytrugen, bis endlich an. 1562. zwischen Ferdinando und Solymann ein 8-jähriger Frieden geschlossen worden. Mittlerweile wolte Ferdinandus dieses sein getreues Marggraffthum mit dero hohen Gegenwart begnadigen, worzu denn insonderheit der Land-Boigt Herr Jdisla Bercka von der Duba, auf Leippe und Reichstadt, dieser Zeit Obrister-Land-Hof-Meister in Böhmen, Anlaß gegeben. Es geschah solche Ankunfft an. 1538. nachdem Jhro Königl. Maj. zuvorhero Herzog Georgen von Sachsen zu Dresden die Visite gegeben; wovon Beckens Dresdn. Chronick Part. 4. tit. 4. p. 383. zulesen. Der Einzug in Budisim erfolgte Montags nach Cantate, und sind die Solennitäten, so hierbey

Wegen des
Türcken-
Krieges
wird in
Lausitz eine
Defension
Ordnung
gemacht.

Sechs-
Städte ac-
commodi-
ren sich zur
Augspurgi-
schen
Confession.

Ferdinan-
dus begiebt
sich in O-
ber-Lausitz.

Kömmt in
die 6. Städ-
te vorge-
te.

vorgegangen, in Hr. Grossers Lausitzischen Merkwürdigk. *Part. I. pag. 175. seqq.* mit vielen Umständen zu lesen. Das merkwürdigste, so in Budisin vorgegangen, ist dieses, daß sie dem Churfürsten zu Brandenburg, Joachimo II. und seinem Bruder Marggraf Hannsen von Brandenburg mit grosser Pracht und vielen Solennitäten die Lehn, als Römischer und Böhmischer König, gereicht; Wobon *Luca* in Schlesiens Denkwürdigk. *Part. 4. Cap. 12. p. 1572.* handelt. Es kamen hierauf Ihro Königl. Maj. auch nach Görlitz, allwo selbige den 25. Maji gegen Abend ihren solennen Einzug gehalten, welchen ebenfalls angezogener Herr Grosser mit allen Umständen erzehlet. Nun hatte zwar damahls die Stadt Zittau das Glück nicht, ihren theuersten Landes-Herrn in ihren Mauern zu bedienen; Hingegen wurde sie Anno 1546. den 29. Maji durch die erwünschte Ankunfft der Königl. Gemahlin Aunen, nebst dem Königl. Prinzen Maximiliano, und 2. Prinzessinnen beehret, als welche mit 750. Pferden daselbst anlangten, und die Königin bey Baltin Kohlen; der Erzh. Herzog Maximilian aber, bey Thomas Crahmern das Quartier einnahmen. Des andern Tages darauf brachen diese hohe Gäste wiederum nach Prage auf, und wurden, gleichwie auch bey dem Einzuge geschehen, mit Läutung aller Glocken, und Begleitung des gesamten Raths und derer ansehnlichsten Bürger zu Pferde, nachdem man die Gassen mit Meyen bestrecket, und mit Grase bestreuet, wiederum dimittiret. In diesem Jahre starb am Tage Concordia den 18. Febr. zu Eisleben in seinem Vaterlande D. Martin Luther im 63sten Jahre seines Alters, und wurde zugleich mit seinem Körper zu Wittenberg die Deutsche Kirche begraben; immassen denn der langwierige deutsche Krieg wieder Herzog Johann Friedrichen, Churfürsten zu Sachsen, Landgraf Philippen zu Hessen, und andere Evangelische protestirende Fürsten und Schmalkaldische Bunds-Verwandten, seinen blutigen Anfan; nahm. Dieser Krieg betraf einzig und allein die Religion und des Vaterlandes Freyheit; Doch würde es zu weitläufftig fallen, selbigen allhier vollkommen zu beschreiben, indem wir nur dasjenige, was die Stadt Zittau insonderheit anbetrifft, zu erzehlen willens, und im übrigen den geneigten Leser auf die bekanten Geschicht; Schreiber selbiger Zeiten, vornehmlich *Hortlederum* vom deutschen Kriege; *Chytraum*, *Seckendorff*. und andere verweisen. Die

betrübten Fata, so damahls nebst denen übrigen Sechs-Städten die gute Stadt Zittau betroffen, bestehen kürzlich darinnen: Nach dem an. 1546. ermeldete Schmalkaldische Bunds-Verwandten wieder Kayser Carln den Vten die Waffen ergriffen, und hierauf den 20. Jul. solchen Jahres Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, und Land-Graf Philipp zu Hessen in die Acht erklärt, auch dem Könige in Böhmen Ferdinando I. die Achts-Execution aufgetragen worden: So hat höchstgedachter Ferdinandus an gesamte Creyße des Königreichs Böhmen durch ein offenes Mandat, unterm Dato Prage den 14. Januar. des 1547sten Jahres, ein allgemeines Aufgeboth, bey Vermeidung eines Poen-falles, ergehen lassen, und in selbigem zugleich eröffnet: Wie der Churfürst von Sachsen allbereit in das Marggraffthum Nieder-Lausitz einen Einfall gethan; das Closter Doberluck, Finster- und Sonnenswalde, mit Gewalt einnehmen, und die Stadt Lucka auffordern lassen; Dannenhero auch das Marggraffthum Ober-Lausitz schon mit aller seiner Macht, in das Feld zurücken aufgebrochen sey. Es ist dieses Mandat zu finden unter denen Actis, so zwischen König Ferdinando I. und denen Böhmischen Ständen ergangen, und an. 1548. gedruckt; hernach aber von dem *Hortleder* in seine Bücher von den Ursachen des deutschen Krieges *inserirer* worden, allwo es *Tom. II. Lib. 3. Cap. 83. p. 526. seqq.* zu lesen. Was aber das Wort Pön-Fall in sich halte, erkläret die alte Landes-Ordnung des Königreichs Böhmen *Lit. H. III. Ubi*: Es ist zu recht erkennt, wo jemand sich unterstünde, mit Gewalt oder Macht in diese Crohn zuziehen, und numahls gezogen wäre, in Vorhaben, dadurch das Königreich zu erhalten; Wieder solchen sollen wir alle einander helfen, bey einem Pön-Fall, das ist, Ein jeder solcher soll seiner Ehre, Leibes und Gutes, verfallen seyn, und aus dem Lande getrieben werden, und wer einen solchen fördern oder schutzen wolte, soll gleichfalls straffinäßig seyn. Allein, es haben die Stände des Königreichs Böhmen sich zu der allergnädigst-angefonnenen Ausrüstung und Beystande nicht alsofort bequehmen wollen; sondern vorzuschützet, sie könnten wegen der alten Erb-Vereinigung mit dem Chur-Hause Sachsen (als welche sie vor das vornehmste und grössste Privilegium und Freyheit, auch wie eine feste Mauer des Königreichs Böhmen achteten, und

Veranlassung des unglücklichen Poen-falles derer Städte.

Die Königl. Gemahlin nebst dem Erzh. Herzog Maximilian k. in Zittau an.

D. Martin Luther stirbt zu Eisleben.

Anfang des Schmalkaldischen Religions-Krieges.

und hielten) sich hierzu nicht resolviren, noch wieder ihre Glaubens-Genossen die Waffen ergreifen, ehe und bevor secundum Consuetudines Regni auf einem Land-Tage hier von gehandelt würde. *Vid. der vereinigten Ausschreiben und Vermahnung an alle Stände, sub dato Prage Mittwoch nach Ostern 1547. ap. Hortlederum Tom. II. L. 3. Cap. 83. No. 138. p. 585. Balbin. Epit. Rer. Bobem. Lib. 5. Cap. 12. fol. 591. adde Hortleder. cit. loco No. 6. 13. 43. fol. 529. 530. 545.* Nun hat zwar hierauf Ferdinandus ungesäumt in alle Creyße offene Generalia abgehen, und die Stände Freytags nach Purificationis gen Leutmeritz verschreiben lassen, ist auch daselbst in eigener hoher Person erschienen. *Vid. Acta hujus Conventus apud Sleidan. de Statu Religionis, Lib. 18. p. 331. 335. b. Item Thuan. Lib. IV. fol. 66. Item Hortleder. c. l. n. 13. sqq. fol. 537.* Jedemnoch sind von denen Ständen nicht nur allein wenig daselbst eingekommen; sondern es haben auch einige Creyße und Städte fernerweit um einen ordentlichen Land-Tag angehalten, und zugleich wieder das anfangs gemeldte Königl. Mandat oder Aufgeboth eine Bündnis und Conföderation aufgerichtet, mit Churfürst Johann Friedrichen fleißige Correspondenz gepflogen, Volck zusammen geführt, und Caspar Pflügen zum Obristen Feld-Hauptmann desselben bestellet, auch die Marggraffthümer, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, um Hülffe und Zuzug, wieder die auf Kayser- und Königlichem allergnädigsten Befehl, durch das Königreich marchirende Armee (welche sie von ihren Briefen, ein gottloses Sodomitisches, Hispanisches Volck, intituliret) eyfrigst angeseuchet, und anderen gefährlichen und weit aussehenden Vornehmens sich unterwunden. *Vid. Thuan. Lib. IV. fol. 61. Sleidan. cit. loc. p. 336. a. Formulam fœderis & LL. militarium exhibet Hortleder. cit. l. n. 67. fol. 556. & n. 92. fol. 567. ii. Thuan. Lib. IV. fol. 67. Hortleder. cit. l. n. 124. fol. 575.* Als aber auf die bey Mühlberg, vor der Lothauer Heyde, am Sonntage Misericordias Domini, oder den 24. Aprilis mehr, erwehnten 1547sten Jahres, von Kayserlicher Seite erhaltene ansehnliche Victorie, und darbey erfolgte Verhaftung des Churfürstens Johann Friedrichs, König Ferdinandus wiederum in Böhmen angelanget, seyn erzehlt Begünstigungen halber, viel vornehme Standes- und Adelige Personen, derer Nahmen, Beschuldigung und Urtheil zu finden bey *Hortleder. c. l. n. 258. 260. 262. 263. 264. 271. 274. 275. & seqq.* mit grossen und har-

ten Straffen beleet, auch die Städte dieses Königreichs genöthiget worden, sich auf Gnade und Ungnade, nebst Ausantwortung aller ihrer Privilegien und Freyheiten, zu ergeben, und ihre unbedachtsame Procedur schwer und empfindlich zu büssen. *Tbuan. Lib. IV. fol. 29. Sleidan. Lib. 19. p. 346. a. Hortleder. l. c. n. 207. fol. 612.* Wie denn dazu mahl auch, die meisten Stände und Städte des heil. Römischen Reichs den glücklichen Success der Kayserlichen Waffen empfunden. Allermassen die Ober-Ländischen und bey dem Schmalaldischen Bunde interessirten Stände, zur Ausföhnung in die 27. Tonn Goldes erlegen; Die Nieder-Sächsischen Fürsten und Städte aber, zur Glückwünschung, und gratulationis titulo austräglich Summen herbey schaffen müssen. *Vid. Heint. Merckels Bericht von Belagerung der alten Stadt Magdeburg n. 74.* Dieser ist auch zu finden bey *Hortleder. c. Oper. T. II. Lib. IV. Cap. 19.* Ob nun wohl die Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz sich auf das obangezogene Einladen derer Herren Böhmen, weder in ihre Alliance zu treten, noch auch die gesuchte Mannschafft ihnen zuzusenden, sich bewegen lassen; Zielmehr im Gegentheil mit dem von Sr. Königl. Maj. an sie abgefertigten Hochansehnlichen Commissario Tir. Hn. Zdislawen Bercka, von der Laube und Leippe, auf Reichstadt zc. sich dahin verglichen, daß Sr. Königl. Maj. zu Bezeigung ihres allerunterthänigsten Gehorsams, die Herren Land-Stände eine gewisse Anzahl Reuterey; die von Städten aber ein Fähnlein Fuß-Volck von 500. Köpfen, auf zwey Monath lang zu Hülffe zuschicken verwilliget: So hat es doch das Ansehen, als wenn die guten Städte dem über sie dazumahl zusammen gezogenen harten Ungewitter, urgente quasi ipsorum fato (wie Tacitus redet) nicht entgehen mögen. Denn als nach Verfließung derer ausgefetzten und beliebten 2. Monathe, die Herren Land-Stände vermercken ließen, wie sie gesonnen, ihre Cavallerie zurück zu beruffen, hielten die Städte nicht vor unzulässig, wenn sie sich ebenfalls der fernern Last entzögen, und ihrer Infanterie wieder heimzukehren erlaubeten. Es haben aber bald, und über Vermuthen (ob auf ferneres Königlichem allergnädigstem Begehren, ist unbekannt) die Herren Land-Stände ihre Gedancken geändert, und an ihre Troupen, daß sie noch die 2. folgenden Monathe im Felde verziehen solten, Ordre ertheilet. Ehe nun die Städte von dieser derer Herren Land-Stände aufs neue

Städte
kommen

neue

Der Ferdinando in Verdacht einer Un-
treue.

Werden von einigen hart ver-
leundet.

Werden zur Verant-
wortung nach Prage
citiret.

neue gefassten Resolution, ingleichen auch von Sr. Königl. Majestät anderweitigen, an die Städte allergnädigst abgelassenen Ansinnen, daß sie gleichfalls ihr Fuß-Bold bey der Armee noch 2. Monathe solten dienen lassen, Nachricht erhalten, sind deroselben geworbene Knechte allbereit aus einander gegangen gewesen. Zwar hat man hierauf an Seiten der Städte nicht gesäumet, in höchster Eil Viertausend Gulden zur Hand zu bringen, um obige Anzahl Fuß-Bold wieder zu werben, und aufzurichten: Nichts desto weniger soll dieses derer Städte Versehen bey Ihro Königl. Maj. von gewissen Personen (zu welchen doch, nach dem Inhalt derer alten Registraturen, die guten Städte ihre grössste Confidenz getragen) aufs allerärgste, und dahin seyn gedeutet worden, samt wäre die Zurückforderung derer Städtl. Fußknechte nicht so wohl aus unbedachtamer Ubereilung, als aus einer heimlichen Zuneigung und Respect gegen Churfürst Johann Friedrichen, und zu dessen Vortheil; Hingegen zu Ihro Königl. Maj. Abbruch und Hinderung vorgenommen, und hätten also die Städte sich unverantwortlich und höchststraffbar vergangen. Ob zur Bescheinigung dieser Inculpation auch des Bugenhagii wohlgemeynte Monitio ad Bohemos, Silesios & Lufatos was beygetragen, wird dahin gestellet; Doch scheinete es, als wenn *Balbinus* dahin ziele, *Epir. Rer. Bohem. Lib. IV. C. 12. fol. 591.* Dannhero Se. Königl. Maj. die Rätthe derer Sechs-Städte, nebst gewissen Personen aus denen geschwohrnen Aeltesten und Handwerckern von jeder Stadt, den 1. Septembr. des 1547sten Jahres, vor sich auf das Prager Schloß geladen, daß sie deßhalb ihre Verantwortung thun, und rechtliches Erkenntnis gewärtig seyn solten. Da nun gegen den angeetzten Termin der halbe Rath, und aus denen Communen 6. Personen, von jeder Stadt zu Prage sich eingefunden, und vorhero, wie sie sich bey dieser höchst-bekümmerlichen Sache zu verhalten, hin und wieder, vornehmlich aber bey denen (welche sie doch hernach vor ihre Angeber und Antagonisten präsumiret und erkennet) aus gutem und sonderbaren Vertrauen um Rath gefragt: Ist ihnen unter den Fuß gegeben, und vor das beste Expediens erachtet worden, sie solten sich, gleichwie die Städte in dem Königreich Böhmen gethan, auf Gnade und Ungnade ergeben, in Erwägung, daß Ihro Königl. Maj. durch viele Entschuldigungen und Disputiren nur zu mehrer und grösserer Ungnade dürfften an-

gereizet werden. Indessen nahete der zur Verhörung anberaumte Tag herbey. Als nun Ihro Königl. Maj. sich nebst Dero Edlen (ita Stilus illius temporis formabatur) Rätthen zu Gerichte, in der Land-Taffel-Stuben gesetzt, und die citirten Personen vor sich gelassen: So hat D. Franz Görz, Syndicus zu Budisin, im Nahmen derer gesamten Sechs-Städte Ihro Königl. Maj. daferne gegen Dieselbe von denen Städten aus Unverstande oder Menschlicher Schwachheit etwas versehen worden, um Gnade allerunterthänigst gebethen, und hiernächst Erzhertzog Ferdinanden, die Bischöffe von Olmütz, und Breslau, wie auch die übrigen hohen Assesores dieses Gerichts, um gnädigste Vorbitte angeruffen. Nach vollendetem Vortrage haben die Abgeordneten insgesamt einen Fuß-Fall gethan, und endlich (auf nochmahliges geschehenes Erinnern, weil sie es in der Proposition ausgelassen oder vergessen) sich auf Discretion oder Gnade und Ungnade ergeben. Worauf nach kurz gehaltener Deliberation, Ihro Königl. Majest. durch den Bischoff von Breslau sich allergnädigst gegen die Abgeordneten erkläret, daß sie wegen der geschehenen tieffen Submission, und darzu gekommenen Vorbitte, sich über dieselben erbarmet, und Ihr allergnädigst gefallen lassen, sie zu Gnaden und Ungnaden aufzunehmen; Doch solte bis auf fernere Verordnung, niemand von ihnen sich verrücken. Es haben auch Mittwochs darauf vier Königl. Commissarii denen Abgeordneten von Städten gewisse Straff-Articul vorgelesen, und ohne einzige Communication derer selbigen, eine Categorische Antwort darauf mit Ja oder Nein begehret. Denen auch, zu Vermeidung grösseren Unheils, sie sich submittiren müssen. Der Inhalt dieser Articul bestehet in folgenden:

Thun einen Fuß-Fall, und ergeben sich auf Gnade und Ungnade,

Bekommen gewisse Straff-
Articul

1. Sollen gemeldte Bürger-Meister, Rath und Gemeinen, Ihrer Maj. abtreten und übergeben alle Gemeine Stadt-Privilegia, Freyheiten, Ausfahrungen, also, daß nichts davon ausgeschlossen sey, und sich an dem begnügen lassen, was Ihnen von Ihrer Majest. wird wieder zugestellet und verordnet werden. Deßgleichen sollen auch alle Zünffte, der Königl. Maj. Ihre Freyheiten, Ausfahrungen, Ordnungen und Statuten unverzüglich übergeben.

2. Sollen gemeldte Bürger-Meister, Rath, und Gemeinen Ihrer Königl. Maj. und Deroselben Befehls habern,

DD

habern/ alle Ihre Geschütze, Pulver, Munition, und Zugehörungen übergeben, und an die Ende und Orter, so ihnen von Ihre Majest. deswegen benennet werden, zuführen

3. Sollen sie Ihrer Königl. Maj. abtreten alle Gemeine, Stadt, Lehn- und Land-Güter, und gewärtig seyn, was ihnen davon aus Gnaden Königl. Majest. wieder folgen lassen, und zustellen werden.

4. Sollen sie vor sich und Ihre Nachkommen sich verpflichten und versprechen, daß sie Ihrer Königl. Maj. und Deroselben Erben und Nachkommen, ein ewiges Bier-Geld reichen und geben sollen und wollen.

5. Alle Kirchen-Clinodien, so noch vorhanden, desgleichen die Beneficia, Stiftungen, und Einkommen, die noch unverändert geblieben, in Ihrer Majestät Händen, samt den Stifter- und Guld-Briefen, Registern und Urkunden überantworten und geben.

6. Darzu sollen auch die Städte 100000. Reichs-Gulden a 60. Xr. Straf-Geld, innerhalb II. Wochen geben und erlegen.

Darzu sollen die Bauzner geben 20000. Reichsg. Görlitz 40000. Reichsg. Zittau 20000. Reichs-G. Lauban 10000. Reichs-Gulden Löbau 5000. Reichs-G. und Camenz 5000. Reichs-G.

Mittlerweile waren sämtliche abgeordnete von Städten in Arrest genommen, und von dem Königl. Schloß-Hauptmanne zu Prage, durch etliche Trabanten, die von Budisin, Görlitz und Zittau in die Harnisch-Cammer; die anderen Städte aber in ein Gewölbe darneben, eingewiesen worden, allwo es ihnen gar schlecht ergangen; angesehen sie nicht einmahl rein Stroh zu ihrem Lager bekommen. Von der Stadt Zittau sind damahls zugegen gewesen, Herr Lic. Conradus Nesen, Friedrich Wengand, beyde Bürgermeistere, Nicolaus Dornspach, Lorenz Heyner, Paul Vogler, Hannß Kern, Rathsh. Herren; Von der Bürgerschaft Hannß Lufsdorff, Hannß Eifersdorff; Von wegen der Handwerker Hannß Scherffing, Tuchmacher, Franz Peterlein, Fleischer, Erasmus Hennig, Schuster, Franz Lange, Becker.

Ob nun wohl die bestrickten inständig und fleißig um ihre Erledigung angehalten: Ist es doch nicht weiter zu bringen gewesen,

als daß fünf Personen, benantlich D. Franciscus Görz von Budisin, Franciscus Schneider von Görlitz, L. Conradus Nesen von Zittau, M. Ambrosius, Syndicus von Lauban, und Andreas Günther, Bürgermeister zu Camenz; wie auch nachmahls George Bellisch von Budisin, und Nicolaus Dornspach von Zittau, die Gnade erlanget, daß sie ihren Arrest im Königl. Schlosse halten mögen. Die übrigen haben ganzer 5. Wochen lang, im Gefängniß

verharren, und bey der Entledigung dem Hauptmann des Prager Neuen Schloßes, auf jegliche Person anderthalb Rthl, also zusammen 200. Rthl. Stock-Geld erlegen müssen. Das ganze Unglück, so die armen Städte damahls unverschuldeter Weise be-

traf, rührete von einigen des Land-Standes, so zu selbiger Zeit die wichtigsten Aemter in Ober-Lausitz bedienten, und sich vielleicht von diesem unersehlichen Verlust zu bereichern, auch von denen eingezogenen Gütern eines und das andere auszubitten hoffeten, her, deshalben auch keine Vorstellung, Bitten noch Flehen etwas verfangen wolte;

wie solches die Städte denen Land-Ständen an. 1619. und 1620. in öffentlichen Schriften vorgebracht, und erwiesen, als sich in dem damahligen Fridericischen Unwesen ermeldete Land-Stände dem Kayser mehr als die Städte wiedersetet. Es hat auch König Ferdinandus I. selbst als ein kluger Herr wohl gemercket, daß derer Städte Beschuldigungen von des Land-Standes Haß und Angeben hergerühret; Derohalben er die Städte hernach mit vielen herrlichen Privilegien begnadiget, als sie vorhin besessen gehabt. Als etwas sonderbahres haben die

Jahr-Bücher selbiger Zeiten angemercket, daß die drey Personen, so damahls denen Städten am heftigsten zuwider und an deren Unglück größten Theils Schuld gewesen, in einem Jahre zugleich, und zwar mit solchen Umständen, so man anher zu setzen Bedencken trägt, gestorben, auch zum Theil ihr Unrecht, so sie denen Städten zu-

zugefüget, erkannt und sehr bereuet. Im mittelst, sobald oberwehnte Straf-Articul durch 2. Personen, von jeder Stadt verhandenen und arrestirten Abgeordneten unterschrieben und vollzogen, wurde zur Executi-

on schleunige Anstalt gemacht. Die Königl. Commissarii, Herr D. Ulrich von Postitz, auf Unwürde, Landes-Hauptman, Herr Nicol von Negrad, auf Herrmannsdorff, Hof-Richter, und D. George Mehl,

Vice-

Werden in Arrest genommen.

Anwesende Deputirte der Stadt Zittau.

Waffen Stockgeld gen.

Ursachen des Unglücks, so die Städte betroffen.

Diesemigen, so solches am meisten befördern helfen, sterben in einem Jahr.

Execution derer Königl. Straf-Articul.

Vice-Cangler, kamen in die Städte, und übernahmen alles in denen Zeug- und Rüst-Cammern der Städte befindliche Geschütz, Gewehre, Munition, und alle andere vorhandene Kriegs-Zugehör; Wie denn aus Görlitz 48. Stücke, ausser denen/ so auf den Thürmen und Bastionen stunden; Von Zittau aber 27. Stücke, groß und klein Geschos, nebst allem Vorrath von Feuer-Röhren, Doppel-Hacken, Schlacht-Schwerttern, und vielen Centner Pulver nach denen Ungarischen Bestungen und Grenz-Häusern abgeföhret wurden. Die Unterthanen von denen Dorffschafften erliessen ermelbten Commissarii der Pflicht, womit sie bishero denen Räten in Städten zugethan gewesen; Setzen über alle Dorffschafften Königliche Beamte, so die Einkünfte in die Königliche Cammer liefern solten; führten die Kirchen Einodien meistentheils hinweg, und entzogen denen Städten alle Intradent und Vermögen. Bey so bewandten Sachen und sehr kläglichem Zustande haben sowohl die in Prage annoch vorhandene Deputirte, als deren zurück gelassene Principales ihre gehorsamste Zuflucht zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erz-Herzog Ferdinanden, Ihre Majestät des Königs andern und damahls anwesenden Herrn Sohn; ingleichen zu denen Bischöffen von Olmütz und Breslau genommen, auch durch deren flüssige und oft wiederholte Vorbitte es dahin gebracht, daß Ihre Königl. Majestät den 1sten Octobris gedachten 1547. Jahres, mittelst eines ertheilten allergnädigsten Restitutions-Privilegii, denenelben alle ihre Verwürfung verziehen und vergeben, und sie plenarie restituiret, auch in vorige Gnade, Schutz, und Schirm wieder angenommen. Und wiewohl höchst-gedachte Ihre Königl. Maj. in diesem Restitutions-Privilegio anfänglich einige Privilegien, so die Städte gehabt, reserviret: haben sie doch in nachfolgenden Jahren ihnen dieselben nicht nur vollkommen wiederum verliehen; sondern auch zum unbetrüglichen Zeugniß dero zugewandten Königlichen Gnade, mit unterschiedlichen neuen und herrlichen Privilegien vermehret; Nicht weniger die eingezogenen Güther zum Theil restituiren zum Theil von denen Städten, gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldes, einlösen lassen. Die ganze Begebenheit dieses unverwindlichen sogenannten Von-Falles, hat Zeidler in einem besondern Tractat umständlich beschrieben; ingleichen hat Herr Grosser in

seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten Part. I. pag. 176. - - pag. 190. viele remarquable Passagen davon aufgezeichnet, auch die ertheilten Restitutions- und andere Privilegia beygefüget/ so daselbst nachgelesen werden können. Der bekandte D. Caspar Peucer, beschreiber in seinem Idyllio die Historie des unglücklichen Von Falles derer 6. Städte in folgenden Distichis mit gar pathetischer Feder:

Funesto exarsit tandem Germania bello,
 Urbibus his quod erat suspicione
 grave.
 Namque has Castra sequi, contraria fama
 ferebat,
 Cum veteri oblitas Relligione fidem.
 Hac irritatus Ferdnandus, ubi ante rebelles
 Zechos paucorum supplicio domuit,
 Omnes jure suo, & communibus exiit
 armis,
 Et quas longa illis Cura pararat Opes.
 Mox ubi prospiceret, fractas hac clade
 perire
 Urbes, quæ longo tempore floruerant,
 Laude Gubernaculi, communi rebus &
 iuris
 Ex usu gestis, obsequiique fide:
 Pro Culpa & magna poenæ fat mole gravatas,
 Justitiæ Fautor, Civis amansque sui,
 Tam Libertatem, quam municipalia Jura
 Equo restituit pristina Judicio.
 Plura his adjecit Successor Maxmilianus:
 Æmulus hæc auxit Patris Avique bonus,
 Imperii Summas, qui nunc moderatur habenas,
 Fatum atavi spondens nominis augurio.

Nach so vielen Unglücks-Wettern erfolgete endlich an. 1552. ein fröhlicher Sonnenschein, wodurch nicht nur ganz Deutschland; sondern auch vornehmlich die Ober-Lausitz wiederum erfreuet worden; angesehen im Monath Julio der Passauische Vertrag aufgerichtet, und die bisherigen Zwistigkeiten zwischen dem Kayser, und denen Schmalcaldischen Bundes-Verwandten, welche diesen Ländern soviel Unheil, Verwüstung, Geld, und Vold gekostet hatten beygelegt worden. *Vid. Chytrai Chronic. Saxon.*

Passauische Vertrag wird aufgerichtet.

Die Städte erlangen völlige restitution, und bekommen darüber ein Privilegium.

Religions-
Friede pub-
liciret.

Ferdinandus
I. wird Röm-
ischer
Kaysler.

Maximilia-
nus wird
zum König
in Böhmen
gecrönet,
auch
als Röm-
ischer König
erwehlet.

Lib. 17. pag. 509. ubi Copia Transactionis Passaviensis habetur. Anno 1555. erfolgte hierauf der Reichs-Tag zu Augspurg, und ward auf selbigem den 25. Septembris, wegen des Religions-Friedens ein Decret publiciret, daß weder der Kayser noch König, noch andere Fürsten oder Stände, einigen Stand des Reichs, so der Augspurgischen Confession zugethan, mit Gewalt nicht antastien, noch ihre Länder von solcher Religion abwendig machen; sondern der Religion-Streit auf einem allgemeinen Concilio beygelegt werden solte. Vid. Chytraeus cit. loc. Lib. 18. p. 535. Sleidanus Lib. 26. p. 328. Thuanus Lib. X. p. 200. seqq. & Lib. XVI. p. 337. Inzwischen, als dieser Reichs-Tag gehalten wurde, hatte Kayser Carol. V. das Kayserthum abgetreten, und selbiges seinem Herrn Bruder den 25. Octobris zu Brüssel in Nieder-Landen aufgetragen, welcher es zwar an. 1556. über sich nahm, nachdem er allbereit 25. Jahr Römischer König gewesen: Jedoch, weil ihm Carolus V. erst den 25. Februarii an. 1558. die Reichs Kleinodien aushändigte; Muste auch seine Crönung so lange ausstellen bleiben, als welche erst den 14. Martii zu Franckfurth am Mayn im Thum, oder der Kirchen St. Bartholomazi, mit gewöhnlichen Solennitäten vollzogen, und am Sonntage Palmarum in Zittau von der Cangel abgekündiget, nach der Predigt das Te Deum laudamus gesungen, und mit allen Glocken geläuter worden. Vid. Chytraeus cit. loc. Lib. 19. p. 557. Chronic. der Stadt Franckfurth am Mayn Lib. I. cap. 7. §. 74. p. 164. Als hierauf noch in diesem Jahre den 21. Septembris Kayser Carol. V. sein Lebens-Ende in einem Kloster in Hispanien beschloffen, hat man dessen Tod Sonntag vor Catharina in Zittau ebenfalls von denen Cangeln abgekündiget, und ihm mit allen Glocken ausgeläuter. Als nun solchergestalt Ferdinandus I. nach Erlangung des Römischen Kayserthums, seine Regiments-Last um ein merkliches vergrößert sahe, auch darbey verspührte, daß wegen herbey nahenden Alters die Kräfte abzunehmen begunten: Wolte er noch bey seinen Lebzeiten seinen ältesten Herrn Sohn Maximilianum in Zeiten zur Regierung seiner Länder anführen; Derwegen ließ er ihn an. 1562. d. 20. Septembris zu Prage zum Könige in Böhmen crönen, und erhielt hierauf in eben diesem Jahre bey denen Churfürsten des Röm. Reichs, daß er zu Franckfurth am Mayn zum Röm. König erwehlet, und den 30.

Novembris öffentlich gecrönet wurde. vid. Chytraeus Chronic. Saxon. Lib. 20. p. 616. Thuan. Lib. 32. p. 646. der Stadt Franckfurth am Mayn Chron. Lib. 1. c. 7. §. 75. pag. 166. Nach solcher Zeit vermehrten sich Kayfers Ferdinandi Zufälle mit den Jahren, und er bekam im 1564. Jahre einen schädlichen Fluß auf der Brust, welchem die Schwind- sucht folgte, und ihn dergestalt auszehrte, daß er im 62. Jahre seines Alters / als er 38. Jahr Böhmischer König, 34. Jahr Römischer König, und 6. Jahr Römischer Kayser gewesen, den 25. Julii am Tage Jacobi gemeldet 1564. Jahres zu Wien, den Weg alles Fleisches gieng. Dessen Körper ist hierauf nach Prage gebracht, und allda den 20. Augusti mit Kayserl. Pracht in das Begräbniß derer Könige von Böhmen eingesencket worden. Vid. Michael Saxons Kayser-Chronick Part. 4. p. 336. Balbin. Epit. Hist. rerum Bohem. Lib. 5. Cap. 12. pag. 597. Er hat seinen Hof-Prediger drey Monathe zuvor seinen Sterbens-Tag angezeigt, ehe selbiger erfolget, wie Stransky de Republica Bojemor. Cap. 8. pag. 391. angemercket. Die Zeit seines Absterbens aber, ist in folgenden Chronodisticho enthalten:

FernanDI fVnVs LVXerVnt festa Ia-
Cobi,

ConspeXit LVCrVs DoCta Vienna
noVos

Item:

ILLVstrIs CVrls graVlBVs FernanDVs,
& annIs

FVnCrVs, IaGobi LVX Vbi spLen-
Det, obIt.

Vid Procop. Lupac. Calendar. Bohem. sub die 25. Julii. Als das Ableben dieses ruhmwürdigsten Kayfers den 6. August. in denen Kirchen zu Zittau abgekündiget worden, hat man darauf mit allen Glocken lauten, und die Cangel nebst Altare mit schwarzen Tüchern bekleiden lassen, auch hernach 1. ganzes Jahr lang alle Music in der Kirche und bey Zusammenkünften eingestellt. Was sonst Ferdinandus I. dem Marg-
graffthum Ober-Lausitz, und insonderheit der Stadt Zittau, vor Gnade erwiesen, ist aus folgenden Privilegiis, so er ihnen ertheilet, abzunehmen. Anno 1544. d. 8. Februarii ward die so genandte Decisio Ferdinandina, wegen derer zwischen Land und Städten entstandenen Irrungen, publiciret, so man billignummehro als das Haupt- und fundamental-Gesetz des ganzen Landes anzusehen;

Kayser Fer-
dinandus I.
stirbt.

Ferdinandi
Privilegia,
so er der Stad
Zittau er-
theilet.

hen; immassen darinnen unter andern denen 6. Städten die Standes-Verrechtigkeit, und das in Ober-Lausitz nur 2. Stände und zwey Stimmen, nehmlich der Land-Stände Stimme, und derer 6. Städte Stimme seyn solte, behauptet. Ferner hat eod. anno d. 21. Februarii Ferdinandus der Ritterschafft in Ober-Lausitz ein Privilegium ertheilet, daß, wenn einer von Adel mit Schulden beladen, und keine Männliche Erben hat, auch die Schulden nicht vorsehlich und eigenwillig gemacher, und deren Bezahlung aus denen Nutzungen der Güther nicht zu nehmen; oder, wenn er keinen Männlichen Leibes-Erben hätte, gleichwohl aber noch so gesund und starck wäre, daß er in seinem Küras von der Erden auf ein Hengstmäßiges Pferd steigen könne, und solches vor dem Land-Boigt erzeigete, daß derselbe seine Güther unverhindert zu verkauffen Macht haben solte. Anno 1538. d. 7. Maji begnadigte König Ferdinandus die Stadt Zittau, jährlich den Sonntag nach Catharina einen Jahrmarkt zu halten. Anno 1547 d. 1. Oct. aber, gab er nach dem Pön-Fall nicht nur das Privilegium restitutionis wegen beschener Ausöhnung, daß nehmlich die vorgegangene Verhandlung und Verwürckung der Stadt Zittau, an ihrem guren Glimpff und Gerichte zu keinem Nachtheil gereichen, auch von niemanden, deshalb angetastet, beschuldiget, oder geschmähet werden solle; sondern auch ein besonders Libell, unter eben selbigem dato, darinnen der Stadt damahls gehabte Privilegia und Königl. Briefe specificiret, und von neuen confirmiret, auch hierüber unterschiedene neue Concessionen, wegen eines freyen Wein- und Bier-Schankes, wegen des Salt-Markts, wegen der alten vormahls gehabten Zölle, Märkte, Niederlagen, Rauff-Häuser, Ziegel-Scheunen, Stadt-Wagen, und Gerichte: Dann ferner wegen derer Appellationen, daß solche unmittelbar an den Landes-Herrn ergehen sollen, ertheilet worden. Nicht weniger bekam die Stadt an. 1559. den 20. Junii das Privilegium wegen der freyen Raths-Wahl; und an. 1561. den 25. Mart. das Privilegium der Erb-Begnadigung, vermöge welcher die Stadt- und Bürger-Güther, so nach dem Pön-Fall in Lehen verwandelt gewesen, wiederum in die Erb-Eigenschaft versetzt worden. Anno 1562. den 12. Martii erlangte der Rath die Ober-Gerichts-Concession wieder, und mit selbiger zugleich die nachmahlige Verordnung, daß keiner, unter der Meil-

Wegeß brauen, malzen, und Handwercke treiben, sich auch sonst aller Neurung enthalten solle. Endlich gab auch Kayser Ferdinandus an. 1561. d. 25. Julii, denen gesamt-n 6. Städten das besondere Privilegium, daß sie von Ablegung und Abforderung ihrer Administrations-Rechnungen befreyer seyn, und bleiben solten; wie solches Herr Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigk. Part. I. p. 197. angeführet.

In Summa, es bezeigete sich dieser Kayser Ferdinandus in seinem geführten Regiment so löblich, daß er die Strenge des Rechts allezeit mit Gnade und Gelindigkeit zu temperiren suchte, und daher M. Johannes Campanus in seiner Czechiade pag. 102. mit allem Rechte von Ihm schreiben können: Er habe sich bemühet, seinen Ständen und gesamten Unterthanen also vorzustehen, daß er den Nachruhm eines gütigen und friedfertigen Monarchen, als ein unvergesslich Denckmahl seines geführten Regiments, zurückerlassen können.

§. 19.

MAXIMILIANUS II. folgte seinem Herrn Vater Ferdinando I. nach dessen Ableben im Kayserthum, und der Regierung seiner Erb-Königreiche nach; immassen allbereit in vorhergehenden Erwähnung geschehen, daß er berents im 1562. Jahre die Römische und Böhmishe Crone erlangte. Er betrat den Schauplay dieser Welt zu Wien den 1. Aug. an. 1527. und weil er eines vortreflichen Naturells und Ingenii war, vereinigte er diese herrlichen Gaben des Gemüths mit ungemein großem Fleiß, wodurch er es denn sonderlich in Wissenschaft derer Sprachen so weit brachte, daß er fast jeder Nation in ihrer Mutter-Sprache antworten, und sonderlich das Latein sehr zierlich und geschwind reden konnte; Gestalt er denn auf dem Reichs-Tage zu Augspurg an. 1547. in hoher Gegenwart Kayser Caroli V. der ganzen Hof-ansehnlichen Versammlung den Vortrag that, mit solcher Wohlständigkeit, daß die Anwesenden darüber erstauneten. vid. Sigismundi Birckens Ostländischer Lorber-Hayn pag. 456. Balbin. Epis. Rerum. Bohem. Lib. 5. Cap. 12. pag. 586. Damit er auch in Ritter- und Kriegs-Übungen erfahren würde, nahm ihn seines Herrn Vaters Bruder, Kayser Carl der V. zu sich an-Hoff, und gebrauchte sich seines Dienstes so wohl an. 1544. wieder die Franzosen, als an. 1546. und 1547. im Schmalkaldischen Kriege. Anno 1548. verordnete ihn

Maximilianus II. ist ein Herr von sonderbaren Qualitäten.

hoch-ermeldter Kayser Carl der V. zu n Stadt-Halter in Hispanien, weil sein Sohn Philippus zum Herrn Vater in Deutschland kommen musste, versprach ihm auch seine Tochter Mariam zur Ehe, welche er sich, nachdem er von Reichs-Tage zu Augspurg sich in sein Gubernement in Spanien begaben, zu Valladolid Ehelich beylegen ließ, und nachgehends mit dieser Gemahlin 15. Kinder, als 9. Söhne, und 6. Töchter zeugete. Von seiner Gemahlin hat man als etwas merckwürdiges aufgezeichnet, daß sie eines Kayfers Tochter, Schnur, Gemahlin, und zweyer Kayser Mutter gewesen; daher auch folgende Verse auf sie gemachet worden:

Reginam Mariam dicas, hæc omnia dicas,
 Stirpis honor, pietas, gratia, forma, fides.
 Cæsaris est eadem proneptis, nata, nurusque,
 Hinc erit & Conjux Cæsaris atque Patrens.

Vid. Martin. Zeiler. Itinerar. Germ. Part. I.

Maximilianus kömmt in Ober-Lausitz.

Cap. 6. p. 163. Einige Monathe vor seines Herrn Vaters Ableben begab sich Maximilianus in dero getreues Marggrasthum Ober-Lausitz, und kam im Monath Januar. zu Budislin, unter grossen Gefolge der Ober-Lausitzischen Ritterschafft an, daseibst die Erb-Huldigung einzunehmen, welche denn auch d. 15. Januar. gemeldten Jahres, mit gewöhnlichen Solennitäten erfolget, und die Abgeordneten der Städte den Huldigungs-Eyd knien abgelegt; Königliche Majestät hingegen, die Stände bey allen ihren Privilegiis, Gewohnheiten, und Gerechtigkeiten allergnädigst zu schützen, und zu handhaben versprochen. Nach vollbrachter Huldigung, haben gedachte Stände ihrem neuen Landes-Herren eine ansehnliche Verwilligung, als die erste Probe ihrer unterthänigsten Devotion geleistet, und sind hierauf zu ro Majestät Mittwoch den 19. Januarii d. a. samt dero Hoffstadt nacher Zittau aufgebrochen, allwo sie auch noch selbigen Abend angelaget, und das Nachtlager bey Hieronymo Hausen am Markte genommen, folgenden Morgens darauf aber, den 20. dito, in grosser Kälte den Weg über Jabbel nach Prage fortgesetzt. Nachdem nun in diesem Jahre den 25. Jul. wie obgemeldet, Ferdinandus I. sein ruhmwürdiges Leben beschloffen, trat Maximilianus die völlige Regierung an. Er war ein Herr, der von seiner

Sanget in Zittau an.

Ist sehr zum Frieden genigt.

ersten Kindheit an, durch seinen Hof-Meister zur Liebe des Friedens erzogen, welche Neigung er auch sonderlich in Religions-Sachen bis an sein Ende beybehalten. Er war denen protestirenden Evangelischen Ständen und Städten sehr gewogen, und ließ sich den Pappst und seinen Anhang zu keinen Verboth der reinen Evangelischen Lehre bewegen. Daher sein Gedächtniß bey denen Protestirenden in ewigen Segen bleibet, und der Nachruhm, so ihm *Stransky de Republ. Bojem. Cap. 8. p. 391.* mit höchstem Rechte beygelegt, zu seinem unvergesslichen Andencken dauern wird, wenn er von ihm schreibt: *Princeps fuit pietatis, publicæ tranquillitatis, æquitatis, ac Subditorum suorum amantissimus, Conscientiis hominum, de DEO non impie sentientium, Patris exemplo pacem dabat, & Religionum dissidia verbis; non ferro sopiebat.* Er sagte demnach einmahls zu Wilhelmo, dem Bischoffe zu Olmütz: Er achtete es für eine grosse Sünde, wenn man sich unterstünde, über der Menschen Gewissen zu herrschen. *vid. Michael. Saxens Kayser. Chronick P. 4. p. 350.* und gab Henrico Vallesio König in Frankreich diese Lehre: Diejenigen, die mit Gewissens-Zwang den Himmel zu gewinnen meynten, hätten offmahls das darüber verlohren, was sie auf Erden besessen hätten. *vid. Luca Schlesiens Denckwürdigk. P. I. Cap. 5. pag. 144.* Aus diesen Ursachen suchte dieser hochst-löbliche Kayser dasjenige vollends in gute Richtigkeit zu setzen, was bey seines Herrn Vaters Majestät in Ecclesiasticis und Politicis nicht völlig zu Stande gebracht werden mögen. Insonderheit ließ er die Bullam publiciren, so Ferdinandus vom Pappst Pio IV. wegen der Erlaubniß, das heil. Abendmahl unter beyderley gestalt zu gebrauchen, ausgewürcket hatte, welches sogar der Catholischen Religion zugethane *Balbinus Epist. Rerum Bohem. Lib. 5. Cap. 14. p. 602.* nicht in Abrede seyn kan; ungeachtet er sonst hin und wieder *exempli grat. p. 596. & p. 600.* auf diese des Kayfers Gütigkeit gegen die Protestanten, nicht wohl zu sprechen ist. Die Worte, worauf man sich beziehet, sind folgende: *Hoc tempore, quod a PIO IV. Pontifice, quondam impetraverat Ferdinandus I. (ut Provinciis Domui Austriacæ subjectis, sub utraque specie, iis, qui desiderarent, sub certis Conditionibus Evcharistia porrigi posset,) primum Anno 1574. Pragæ publicatum est.*

Publicirt die Bullam wegen der Communion sub utraque.

Er

Bringet
 Ich damit
 einer An-
 erthener
 Liebe und
 große Bey-
 Hülffe zu-
 wege.

Er brachte sich hierdurch bey seinen Unterthanen eine dergestaltige Liebe zuwege, daß sie ihn als ihren Vater hochhielten; absonderlich wußten die Schlesier und Laußiger ihre danckbegierige Erkentlichkeit, wegen gnädigster Freylassung des Exercitii Religionis, und wegen Confirmation ihrer von denen vorigen Kaysern und Königen zu Böhmen erlangten Privilegien und Freyheiten, nicht gnugsam an den Tag zu legen, so gar, daß sie auch zu unterschiedlichen mahlen freywillig eine Summa Geldes, sonderlich, da er mit dem Türcken-Kriege beschäftigt war, aufgebracht und offeriret haben. Dergleichen geschah an. 1566. als Maximilianus wieder den Türckischen Kayser Solymann, mit eigener Hohen Person zu Felde zog, da denn die Städte 9000. Fl. Rheinisch, zur Hülffe verwilligten; ingleichen an. 1572. zu unterthänigster Bezeigung gegen Ihro Majestat, sich in 70000. Fl. in Bürger-schafft einliessen; Da hingegen die Stände des Landes 260. gerüstete Pferde zu Hülffschickten, welche zu Görlitz auf der Vieh-Weyde, Montags nach Maria Magdalena, gemustert, und 50. Personen Adel-Standes darunter befunden worden. Gleichfalls wohnte diesem Zuge, aus der Stadt Zittau ebenfalls Hr. Nicol Dornspach und Joachim Wilde bey. Endlich erlangete der Kayser an. 1568. mit dem Türcken Frieden, nachdem der Türckische Kayser Solymann, bey Belagerung der Festung Siget gestorben war, und dessen Sohn Selim das Türckische Reich eingenommen hatte. Inmassen denn Maximilianus den Bischoff von Erla, und Herrn Christophen, Freyherrn von Tieffenbach nacher Constantino-pel schickete, allwo besagter Friede auf 8. Jahr lang unter der Bedingung geschlossen wurde, daß jedes Theil, was es eingenommen hätte, besitzen sollte. Nach dieser Unruhe hielt der friedfertige Kayser Maximilianus an. 1570. einen Reichs-Tag zu Speyer, und deliberirte mit denen Ständen des Reichs; Wie sowohl der allgemeine Friede in Deutschland zu erhalten, als auch der Türckischen Macht gnugsames Ziel und Masse zu setzen; Und hiernächst die Administration der Justiz recht bestellet werden möchte. Mittler weile ward nach Absterben Königs Sigismundi Augusti in Pohlen, Henricus II. des Königs in Franckreich Sohn, an. 1573. zum Könige in Pohlen erwehlet, und nachdem er durch das Marggraffthum Ober-Lauß mit grosser Pracht und aller ersinnlichen Ehr-Bezeigung von denen Ober-Laußischen Ständen begleitet worden, ließ er sich

den 18ten Februarii, an. 1574. zu Cracau crönen; Jedoch, als er 3. Monathe und 26. Tage nach der Crönung von seines Bruders Caroli IX. Königs in Franckreich, tödtlichem Hintritt Nachricht erhielt, und sich des Nachts heimlich und unvermurhet aus Pohlen nacher Franckreich begab, auch auf derer Pohlischen Magnaten Zuschreiben nicht vor rathsam befand, die Franckösische Crone gegen der Pohlischen fahren zu lassen: Sahen sich die Pohlen gemüßiget, zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten. Nun schickte zwar Kayser Maximilianus den Bischoff von Breslau zu solchen Wahl-Negotio als Kayserlichen Ambassadeur nacher Pohlen, um des Hauses Desterreich Interesse bestens zu observiren, und den Kayserlichen Prinzen zur Pohlischen Crone vorzuschlagen: Allein es fielen die meisten Stimmen auf Maximilianum selber, und wurde derselbige den 21. Novembr. an. 1575. als König in Pohlen öffentlich ausgeruffen, auch dierertwegen eine ansehnliche Gesandtschaft nacher Wien geschicket, um mit dem Kayser wegen der Wahl-Capitulation Tractaten zu pflegen. vid. Chytrai Chron. Lib. 23. p. 694. Gleichwohl aber hatte der Fürst in Siebenbürgen Stephanus Bathorus unter denen Pohlen auch grossen Anhang, daß also die Wahl noch zweifelhaft war, und Kayser Maximilianus nicht rathsam fand, sich in neuen Krieg und Weitläufftigkeit zu verwickeln, daher auch bemeldter Fürst in Siebenbürgen die Pohlische Crone davon trug; Maximilianus hingegen einen Reichs-Tag nach Regensburg ausschrieb, und selbigen mit Dero Hohen Gegenwart beehrte, da er denn durch eine Krankheit, welche einige beygebrachten Gifft zuschreiben, und disfalls den Cardinal Granvellanum in Verdacht ziehen, wie aus Speneri Sylloge Genealog. p. 77. zu ersehen, ob schon Balbin. Epit. Rer. Bobem. Lib. 5. p. 602. dieses Vorgeben wiederleget, und mit grosser Hefftigkeit auf Goldastum invehiret; seine mit so grossen und unsterblichem Ruhm geführte Kayserliche Regierung im 50sten Jahre seines Alters an seinem Nahmens-Tage den 12. Octobris an. 1576. durch höchst-schmerzliches Absterben niederlegte, und seinem Hn. Sohn Rudolpho II. welcher bereits zum Römischen und Böhmischem Könige war gecrönet worden, die Nachfolge in der Kayserlichen Würde und Regierung seiner Länder überließ. Sein Abschied aus

Wird zum
 König in
 Pohlen er-
 wehlet.

Stirbt auf
 dem Reichs-
 Tage

Eben in
 der Stunde
 da der
 Reichs-Ab-
 schied gele-
 sen ward.

Macht mit
 dem Tür-
 cken Friede.

geschlossen wurde. Seinen Leichnam hat man eröffnet, und in der Brust mehr als 2. Maasß Wassers gefunden, auch den Körper dieses friedliebenden, weisen, und hochlöblichen frommen Kayser's nacher Prage geführt, allwo er unter viel tausend Thränen und Seuffzern, in Begleitung vieler Fürsten und Herren in das Kloster S. Johannis so lange beygesetzt worden, bis man den 22. Mart. sein Begräbniß nach Kayserl. Pracht begehen, und ihn in das Königl. Begräbniß zu S. Veit in der Schloß-Kirchen zu seinen gloriwürdigsten Vorfahren setzen können. Die Begräbniß-Solennitäten wurden in unbeschreiblicher Menge Volcks und Gedränge vollbracht, daß auch 15. Menschen ihr Leben darbey verlohren. Die Jahrzahl seines tödlichen Hintritts ist in nachfolgenden Ectichis enthalten:

ALta qVles præLVfre CapVt, qVoD præfVItr orbl,
SVbrVItr: eXceLLens VIX teglt
Vrna DeCVs.

Item:

ArCe RatIsbonæ profeCtVs In æthera
Cæsar,
Cæsar alt: FILI, DIVE RVDOLphe,
VaLe.

Item:

NVper Cæsar erat, nVnCe est pro Cæfare
pVLVI.
TaM Cito terrigenas ParCa fInI-
fra raplt.

Zu seinem höchst-verdienten Nachruhm ist ihm von einer gelehrten Feder dieses Epitaphium aufgesetzt worden:

Maximus Amilius, Romanus in Orbe
Monarcha,
Hic moriens posuit Corporis exuvias.
Nominis illius Cæsar fuit ille Secundus;
Sed nulli meritis ille Secundus erat.
Cæfare descendens Pro-avo, Patruoque
Monarcha,
Cæfare progenitus, Cæsar & ipse fuit.
Insuper Imperii quoque Nato Sceptra
reliquit;
Quo nullum majus gessit in Orbe
decus.

§. 20.

Rudolphus II. wird bey seines Hn. Vaters Lebzeiten König in Ungarn, Böhmen, und Römischer König.
RVDOLPHVS II. ein ruhmwürdigster Sohn und Reichs-Nachfolger seines Herrn Vaters Kayser's Maximiliani II. und seiner Gemahlin, Marien, des unsterblichen Kayser's Caroli V. Tochter, erfreuete durch seine erwünschte Geburt das ganze Reich den 18. Jul. an. 1552. zu Wien in Desterreich. Er war nicht nur, dem äußerlichen Ansehen nach, ein sehr wohlgestalter; sondern auch

seinen hohen Gemüths-Gaben nach, ein Kunst- und Friedliebender Herr, und wurde eine geraume Zeit in der Staats-Schule Königs Philippi in Spanien zu allen seinem hohen Character gemässen Qualitäten geraume Zeit erzogen, nachgehends aber von seinem Hn. Vater in Deutschland beruffen, und mit dessen Bewilligung von denen Ständen des Königreichs Ungarn zum König erwehlet, und hierauf den 25. Sept. an. 1572. zu Preßburg mit herrlichen Solennitäten gecrönet. Nicht weniger erwehlet ihn die Böhmisches Reichs-Stände den 6. Sept. an. 1575. zum Könige, und saßen ihm den 22. Sept. die Böhmisches Crone auf; Welches in eben diesem Jahre die Churfürsten gleichfalls thaten, und in Gegenwart seines Hn. Vaters auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, den 27. Octobr. ihn zum Römischen Könige erwehleten, auch den 1. Novembr. mit grosser Pracht daselbst crönen ließen. *Vid. Hieron. Ortelii Chron. des Ungarischen Kriegs p. 168. Balbin. Epit. Histor. Rer. Bohem. Lib. V. Cap. 14. p. 602. Chronic. der Stadt Franckfurth am Mayn Lib. I. c. VII. §. 76. pag. 196.* Als nun in nachfolgenden 1576sten Jahre Kayser Maximilianus II. zu bemeldtem Regenspurg auf dem angestellten Reichstage dieses Zeitalters mit der Ewigkeit verwechselte, übernahm Rudolphus II. die völlige Reichs-Bürde, laut seines Namens und Tituls, darinnen die bemeldte Jahrs-Zahl begriffen;

RVDolphVs IMperator AVGVstVs. verwaltete sie auch mit höchstrühmlichster Klugheit und Sorgfalt, so gar, daß Zeit seiner Regierung einiger Krieg in Deutschland nicht sonderlich überhand nehmen konnte. Nachdem also Ihre Majestät Dero Regiment in gute Verfassung gesetzt, entschlossen sie, denen beyden Ländern Lausitz und Schlesien dero hohe Gegenwart zu gönnen. Es langten daher Ihre Kayserl. Majestät samt Ihren zweyen Herren Brüdern, Mathia und Maximiliano, Erb-Herzogen zu Desterreich, den 29. April. an. 1577. über Zabbel aus Böhmen zur Zittan an, und hatte 2. Nachte bey einem Bürger, Hieronymo Hausen, dero Quartier; Die Herren Brüder aber, waren aufm Rathhause in der Rathstube logiret. Beym Einzuge wurden alle Glocken geläutet, und der Rector Scholæ, Tobias Schnürer, empfing Ihre Kayserl. Majest. mit einer wohlgesetzten Rede, die sich auch der Kayser gnädig gefallen ließ. Den folgenden 1sten Maji saßen Ihre Majestät dero Reise über Löbau nach Budisfin fort, allwo sie den 2. Maji ungesehr um

Reiset nach
Schlesien
und Lausitz.

Kömmet
in Zittan
an.

um 3. Uhr Nachmittags ankamen, und nahe bey Postwitz in freyem Felde durch den Landes-Hauptmann, Hn. Ernst von Rechenberg, im Rahmen der Ritterschafft; für der Stadt aber im Rahmen E. E. Rathes daselbst, mit Überreichung der Stadt-Schlüssel, so in einem schwarzen Sammet-Beutel gelegen, durch den Syndicum, Bernhard Buchnern unterthänigst bewillkommet, und alsdenn von denen Bürgermeistern und Rathmannen, auf beyden Seiten, bis zur Thum-Kirche begleitet wurden. Noch diesen Abend zwischen 9. und 10. Uhren kam ihre Durchl. der Churfürst von Brandenburg Johann George; ingleichen eine Stunde hernach, Ihre Durchl. Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen ebenfalls zu Budisfin an, um die Lehen bey Jhro Majestät zu empfangen; Welcher Actus auch Tages darauf den 2ten Maji, in Gegenwart des Päpstlichen Legations und Venetianischen Botshaffters, auch einer grossen Anzahl derer anwesenden Gesandten und Kayserlichen Rätthe, vor sich gieng, und hierauf diese beyde Churfürsten den 6. Maji ihre Rückreise antraten; An welchem Tage auch der Kayser die Erb-Huldigung von dero getreuen Ständen dieses Marggraffthums von Land und Städten abnahmen, und der Vice-Canzler Herr D. George Mehl, den Homagial End vorlesen mußte. Endlich brachen Jhro Majest. den 9ten Maji wieder um von Budisfin auf, reiseten durch Nieder-Lausitz auf Sorau zu, allwo sie sich einige Tage aufhielten, und endlich über Görlitz und Lauban nacher Breslau sich erhuben. *Vid. Grossers Lausitz. Merckwürdigk. Part. 1. p. 206. 207. 208.* Ob nun schon Kayser Rudolphus mehr zu Friedens- als Kriegs-Gedanken inclinirte: Musste er dennoch wieder seinen Willen zu unterschiedenen mahlen die Ungelegenheiten des Krieges erfahren; Inmassen denn an. 1579. und 1580. der Türckische Kayser Amurath III. wieder den gemachten Stillestand in Ungarn einfiel, und viele Grausamkeit verübete, ingleichen an. 1587. die nach des Königs in Pohlen Stephani Tode, erfolgte unruhige Königs-Wahl, welche des Kayfers Hn. Bruder Maximilianum betroffe, ihn zu Ergreifung derer Waffen nöthigte, und die Ober-Lausitz ihren Antheil ebenfalls beyzutragen hatte. *Vid. Chytraus Chron. Saxon. P. 2. Lib. 28. p. 516. 522. 538. seqq. Ortel. Ungarische Chronick pag. 183. 190. 191.* Im 1592sten Jahre aber, schlug der bisher gleichsam in der Asche geglimmte Türcken-Krieg in volle Flammen auf, daß Ihre Kayserl. Majestät

bey dieser anwachsenden Gefahr vor nöthig fanden, nicht nur durch eine im Monath Octobr. an die Chur- und Fürsten des Römischen Reichs abgefertigte Legation wieder den Erb-Feind Christlichen Rahmens schleunige Hülffe zu suchen; sondern auch in Dero sämtlichen Erb-Landen die Verordnung zu thun, daß man zu Erweckung wahrer Buße, täglich um Mittag eine Glocke, so man die Beth-Glocke genennet, läuten, und Gott um Abwendung der grossen Türcken-Gefahr, inbrünstig anrufen solte. Dergleichen Kayserl. Mandat unterm dato den 22. Oct. 1593. wurde auch in Zittau den 11. Decembr. von der Cangel abgefündiget, und an die Kirch-Thüren angeschlagen, des Inhalts:

Daß alle Uppigkeit, Länge, Rocken-Gänge, und Saiten-Spiel abzustellen, und daß man das Volk zweymahl täglich zum Gebeth durch den Glocken-Schall vermähnen solte, und Morgens und Abends hora 4. in der Kirchen zusammen kommen, und allda das Gebeth wieder den Türcken handeln.

Zu solchem Türcken-Kriege verwilligten die Ober-Lausitzischen Stände von Land und Städten sowohl an. 1593. als 1594. gewisse Mannschafft, lieferten auch eine ziemliche Quantität Pulver. Desgleichen auch an. 1595. bey dem zu Prage gehaltenen Königl. Land-Tage geschehen, da sich das Marggraffthum Ober-Lausitz zu 150. Reutern, und 300. Fußknechten verstanden; auch an. 1596. von neuen eben solche Anzahl von Mannschafft verwilliget; Anno 1597. aber, ihr Contingent zum Türcken-Kriege an statt des Volckes mit Gelde abgestattet. Endlich beschereete Gott, nach dem langwierigen Kriege wiederum den edlen Frieden, welcher sowohl zwischen Ungarn, als denen Türcken den 14. Sept. an. 1605. glücklich geschlossen, auch durch aller benachbarten Lande Bevollmächtigten Deputirte besiegelt und vollzogen wurde. Aus dem Marggraffthum Ober-Lausitz waren bey dieser Handlung gegen Herr Hannß Fabian von Ponigkau, auf Elstra, des Budisfinischen Creyses, Landes-Altester; und Sigismundus Kindler, Stadt-Schreiber von Zittau, denen man, auf ihr Erinnern, zu Besiegelung des Friedens einen Abriß des Landes-Wappens, wie es zu Budisfin über dem Schloß-Thore zu befinden, und mit der Stadt Budisfin ihrem Wappen ganz übereinstimmet, zugesendet, cum Inscriptione: Insignia Marchionatus Lusatia Superioris; Solches in ein Siegel stechen zu lassen, und zur Ungarischen Pacifica-

In Zittau wird wegen der Türcken Gefahr ein Kayserl. Mandat von der Cangel publiciret.

Ober-Lausitz giebet ein starkes Contingent zum Türcken-Kriege.

Endlich erfolgt der Friedens-Schluss.

Welchen Ober-Lausitzische Deputirte mitvollziehen müssen.

Nimm die Erb-Huldigung in Budisfin ein.

Es entsetzt ein neuer Türcken-Krieg.

Der Kayser
verfällt mit
seinem
Bruder
Matthia in
Uneinig-
keit.

Suchet bey
den Böh-
mischen
Ständen
Hülffe.

fications-Siegelung zu gebrauchen, und daß solches Siegel nachmahls wiederum in praesentia der Stände zerschlagen werden sollte, angeordnet worden. Anno 1608. verfiel der Kayser mit seinem Herrn Bruder Matthia in Uneinigkeit, weil dieser sich unterschiedener Orten in Ungarn bemächtigte, auch Oesterreich und Mähren an sich zu bringen, und mit einem Worte, dem Kayser vor der Zeit zu succediren suchte. Es ließ demnach höchst-gedachter Kayser die Böhmisches Stände eilfertig nach Prage verschreiben, und verlangte sowohl von denenselben Treue und Gehorsam, als von denen Chur- und Fürsten schleunige Hülffe wider seinen Bruder, als welcher sein Vold in Mähren zusammen zog, und vor Prage rückete. Die Böhmisches Stände schwuren dem Kayser mit Guth und Blut getreu zuverbleiben, daferne er, was sie oft gesucht und unterthänigst gebethen, jeso einwilligen wolte, daß nehmlich ihnen hinführo das freye Exercitium Religionis, vermöge des Decrets, welches an. 1555. d. 25. Septembr. Kayser Carol. V. zu Augspurg publiciret, und also männiglich zur Nachricht ans Licht gegeben, Kayser Ferdinandus I. an. 1559. solches auch von neuen confirmiret hätte, ungefränckt bleiben, sie von den Römisch-Catholischen dieserwegen nicht mehr molestiret werden, und daß die Römische Geistliche sich in die Politischen Dändel hinfürder nicht mehr einmischen, sondern gänglich enthalten möchten. Ob nun Kayser Rudolphus hierein ungerne willigen wolte, doch, weil periculum in mora, gab er was die Stände suchten, den mehrern Theil nach; Aber der Religions-Punct blieb bis auf den nechsten Land-Tag, welche den damahls instehenden Michaelis-Tag gewis gehalten werden sollte, verschoben. Jedoch, als nachgehends diese gemachte Hofnung nicht zum erwünschten Effect kommen wolte, wurden die Böhmisches Stände wiederum schwürig, und beworben sich bey andern Evangelischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten um hülffliche Assistentz, dasjenige allenfalls durch die Waffen zu suchen, was sie durch allerunterthänigstes Bitten nicht erlangen konten; Wie sie denn öffentlich Vold werben ließen, der Churfürst von Sachsen aber bey dem Kayser nachdrückliche Instanz that, daß denen Ständen das Kayserliche Versprechen möchte gehalten, und ferner innerliche Unruhe verhütet werden. Hierdurch ließ sich

Kayser Rudolphus endlich bewegen, und ertheilte denen Evangelischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz d. 11. Junii an. 1609. sonderbare Privilegia über ihr Exercitium Religionis, welche Privilegia der Majestät-Brief genennet wurden, und in Lütigs Reichs-Archiv Part. spec. Erster Abtheilung No. 22 p. 55. Item Theatro Europ. Tom. I. pag. 4. seqq. zu lesen stehen. Gleichwie nun um Erlangung dieses Privilegii oder Religions-Freyheit, in allen Evangelischen Kirchen ein ganzes Jahr lang gebetret worden: Also ließen nunmehrro Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen in dero Landen den 23. Jul. st. v. ein grosses Dank-Fest deshalb celebriren; *vid. Tob. Schmieds Zwickauische Chronick P. II. pag. 456. Job. Sebastian Müllers Annales Saxon. p. 246.* Es war aber mit diesem Majestät-Briefe Erz-Herzog Leopold aus Oesterreich, und Bischoff zu Passau übel zufrieden, und fiel unter dem Vorwande, als ob dergleichen Tractaten wieder den Kayserlichen und Königlichen Respect ließen, welchen man dahero mit gewapneter Hand behaupten mußte, mit ungefehr 13000. Mann in Böhmen ein, bequartirete auch die Ober-Lausitz mit einem Regiment unter dem Obristen Buchheim, welches in die 6. Wochen lang auf Discretion lebete. Ja, es gieng damahln die Rede, Leopoldus hätte gesucht, Land-Boigt in Ober-Lausitz zu werden, und der Decanus zu Budisim wäre ihm hierzu beförderlich gewesen; immassen auch das Krieg-Volcks meistens die Quartiere auf denen Kloster-Dörffern bekommen, und alleine in Reichenau 150. Mann Infanterie gelegen. Bey solchem bekümmerten Zustande vermeynte König Matthias denen Böhmen zu succurriren, und zog im 1611. Jahre zu Anfang des Martii mit 18000. Mann ihnen zu Hülffe, welchen Succurs denn die Passauischen Völcker nicht abwarten wolten, sondern sich in aller Stille und Eilfertigkeit aus dem Lande machten. *Godofred. Chron. Histor. Part. IIX. p. 981. Grosser. cit. loc. p. 217.* Matthias hielt hierauf seinen prächtigen Einzug zu Prage den 24. Martii 1611. mit grossem Frohlocken derer Einwohner, nachdem er sich etliche Tage vorher mit seinem Herrn Bruder Kayser Rudolpho, aller streitigen Puncte halber, verglichen hatte, und war darauf bedacht, wie er sich bey Böhmisches Crone, als zu deren Succession er bereits ernennet, versichern möchte, ehe et-
wan

Ertheilte ihnen den Majestät-Brief wegen der Religions-Freyheit.

Hierüber entsteht neue Unruhe.

Der Kaiser zu winden trachtete. Der Kaiser selbst schluget seinen Brudern Matthias am zum Nachfolger des Königreichs Böhmen vor. wan ein anderer ihm solche aus den Händen zu winden trachtete. Der Kaiser selbst schrieb auf Verlangen aller treuen Stände des Königreichs Böhmen einen General-Land-Tag auf den 11. April. nacher Prage aus, welchem im Nahmen der Stadt Zittau Herr Daniel Burckhard, Bürgermeister, und Herr Sigismundus Kindler, Syndicus, abwarteten, und den 23. Aprilis bey Ihro Königlichen Majestät Matthia zur Audienz gelangeten. Auf diesem Landtage hielt der Kaiser Rudolphus II. bey denen Böhmischn Ständen an, daß sie König Matthiam noch bey seinen Leb-Zeiten zu einem Böhmischn crönen wolten, doch also, daß ihm der Usus fructus aus dem Königreiche, wie auch die Königliche Gewalt und Autoritat sein Leben lang verbliebe, und Königs Matthia Regierung allererst nach seinem Tode angienge. Aber er mochte dieses nicht erhalten; sondern mußte geschehen lassen, daß König Matthias alsbald mit der Erömung auch die Administration des Königreichs überkam, und ihm allein der Königliche Titul übrig blieb; Doch ward verordnet, daß der König dem Kaiser jährlich 300000. fl. bezahlen, und den Usum fructum etlicher Nempter sein Lebenlang lassen solte. *vid. Godofredi Chronic. P. IIX. p. 982. Tbuam. Tom. IV. p. 225. ubi transactio inter Rudolphum & Matthiam habetur.* König Matthias verwilligte hingegen auch den Ständen, nur daß er desto eher zur Crone gelangen möchte, solche Conditiones, deren er wohl keine, wenn er bis nach des Kaisers Ableben gewartet, ihme hätte dürffen vorschreiben lassen; Wie solches der, denen Ständen gegebene Revers sub dato Prage, aufm Hradischin Sonnabends post Dominic. Exaudi oder den 22. Maji 1611. ausweist. Diesen Revers hat Herr Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. I. p. 218. von Wort zu Wort, so viel die Lausitz anbetrifft, eingerückt, allwo derselbe nachgeschlagen werden kan. Nach publicirung des Königlichen Reverses ist der Landtags-Schluß verlesen worden, darauf der Obriste Cansler der Cron Boheim, denen Ständen der Kaiserlichen Majestät Rudolphi II. unterschriebenen und gesiegelten Revers, kraft dessen und mit welchem sie die Stände der Unterthänigkeit erlassen, eingantwortet, welchen denn der Vice-Land-Schreiber alsbald publiciret. Nach dessen Publication ward Matthias zum König in Böhmen ausgeruffen, und selben Tag/

als den 23. Maji am Pfingst-Montage nach Mittag um 3. Uhr, in der Schloß-Kirche zu St. Veit herrlich gecrönet. Inmittelfst hatten zwar die Passauischen Völcker Prage verlassen; hingegen aber die Stadt Buedeweiß dermassen besetzt, und mit aller Nothdurfft versorget, daß sie so leicht daraus nicht würden zu treiben gewesen seyn. Derowegen ward auf den am 6. Aprilis zu Budaßim gehaltenen Landtage beschloffen, daß die Lausitzischen Stände, auf dem Fall eines benötigten Feld-Zuges, 400. Mann zu Fusse, wie auch 150. Reuter ihrem neuen Könige zu Dienste, ins Feld stellen wolten; gestalt auch diese Mannschafft aufm Schloß zu Budaßim gemustert, auch die benötigten Fahnen ausgetheilet worden, darinnen folgende Worte stunden:

Mit Gottes Beystand
Vors liebe Vater-Land
Leib und Guth gewandt.

Jedoch, nachdem König Matthias mit denen Passauern einen gürtlichen Vergleich traf, und hierdurch sowohl die Stadt Buedeweiß, als auch das ganze Königreich Böhmen von diesen ungeberthenen Gästen befreyet worden, dankten die Ober-Lausitzischen Stände ihre Soldaten wiederum ab. Im nechstfolgenden 1612. Jahre aber, ereignete sich der frühzeitige Todes-Fall Kaisers Rudolphi II. indem er nach ausgestandener beschwerlichen Krankheit, in welcher er doch grosse Proben seiner Gedult und Standhaftigkeit von sich blicken lassen, den 10. Januarii, früh morgens zwischen 6. und 7. Uhr das kostbare Pfand seiner Seelen den treuen Händen seines Seeligmachers anvertrauet, nachdem er sein Ruhm-volles Alter gebracht auf 59. Jahr, 6. Monath und 2. Tage; dem Römischen Kaiserthume aber 36. Jahr; und denen beyden Königreichen Ungarn und Böhmen 38. Jahr als ein höchst-löblicher Regente und Landes-Vater vorgestanden. Die Jahrzahl seines Abschiedes ist in diesem Disticho enthalten:

DVX aC LVX gentIs, FablanI, heVl
LVCeRoDoLphVs,
CæsarIo genItVs sangVIne, Cæsar
obIt.

Sein abgelebter Ehrper wurde hierauf den 1. Octobris in der Schloß-Kirche St. Viti zu Prage mit Kaiserlicher Pracht zur Erden bestattet, und den 25. Februarii dieser hohe Todes-Fall in der Kirchen zu Zittau

Matthias wird als Böhmi-

Der König gecrönet.
Wieder die Passauischen Völcker wird in Ober-Lausitz eine Kriegs-Verfassung gemacht.

Rudolphus II. gebet frühzeitig mit Tode ab.

von der Cangel abgelesen, auch nach der Predigt 1. Stunde lang geläutet, welches hernach 3. Tage hinter einander eben so continuiret. Er hatte einen Löwen und zwey Adler in seinem Schlosse etliche Jahre gehalten, so ihm sehr lieb waren, dieselben starben kurz vor seinem höchst-seeligen Hintritt; Welches von vielen vor ein gewisses Zeichen seines Endes gehalten worden, so auch nicht gefehlet.

Hier von hat eine gelehrte Feder folgende Verse aufgezeichnet:

Binæ Aquilæ, vastusque Leo, quos nutrit
Aula,

Tempore non modico, Dive Rudolphe, tua,

Excessum paulo ante tuum, mirabile
dictu!

Clausere extremum, triga, Beate,
diem.

Scilicet haud aliter, quam ponderis omni-
ne tanti,

Fas erat ostendi fata, Rudolphe, tua.

Coelum Aquilæ, Leo tellurem designat:
& iste

Magnanimum Alciden, hæque Jovem
referunt.

Alcidæ similem vitam Tibi fata dedere,
Cuncta tua implesti gloria; ut ille
sua.

Restabat Coelum; Jovis hoc tibi suggerit
Ales;

Sed, quæ te ferret, non fuit una satis.

Binæ igitur simul, ingenti comitante
Leone,

Induperatorem in coelica tecta vehunt.

Man giebt vor, daß er kurz vor seinem Tode dreyerley soll bedauert haben: 1.) Daß er nicht geheyrathet; 2.) Daß er seinen Beichtvater, den er viele Jahre gehabt, abgeschaffet; 3.) Daß er den Böhmischen Landes-Hof-Meister, George Lobkowitzen, welchen seine Feinde verleumdet hatten, im Gefängnisse sterben lassen. Unter seiner Regierung hat sich auch die merckwürdige Veränderung begeben, daß der Gregorianische Calendar an statt des Julianischen eingeführet worden; immassen denn an. 1583. den 14. Decembris St. vet. zu Prage in der Landstube, in Gegenwart Ihro Majestät die Publication geschehen, daß man nehmlich nach dem instehenden 6. Januarii an. 1584. den nechsten Tag als den 17. Januarii zehlen

solte. Solche Kayserliche Verordnung wurde auch denen Ständen im Marggraffthum Oberlausitz, durch ein öffentlich gedrucktes und besiegeltes Patent insinuiret, und hernach in denen Städten und Dörfern von denen Cangeln abgekündigt. Weil aber die Herrschaft Königsbrück sich dessen geweigert: Ward ihr bey 300. rthl. Strafe die Annehmung des Calenders auferlegt, da sie sich denn im Monath Majo ebenfalls accommodiren muste. Im übrigen gleichwie Kayser Rudolphus ein grosser Liebhaber der Mathematic und Alchimie war: Also hatten gelehrte und in solchen Wissenschaften erfahrene Leute grossen Zugang bey ihm, mit welchen er sich oftmahls ganze Stunden lang einschloß, und niemand sonst zu sich ließ. Dahero auch der berühmte Dänische Edelmann Tycho de Brahe seine Zuflucht an des Kayfers Hofe funde, und der berühmte Keplerus seine Ephemerides deswegen Tabulas Rudolphinas benennet. Ob nun schon der bekante Daniel Eremita in seinem *Itinerario Germania p. m. 358.* diese des Kayfers Liebe zur Gelehrsamkeit und klugen Wissenschaften gar ungleich ausdeutet, und sonderlich zu taxiren weiß, *quod contra quam Principem decuit, a Soglio Imperatorio in Sellam se Opificis transtulerit:* So wird doch sein Kayserlicher Ruhm dadurch so wenig verdunkelt, daß vielmehr dadurch ihm neuer Glanz entstehet, indem er nebst der Liebe zu gelehrten Wissenschaften, die Vorsorge für seine Unterthanen und Reiche gleichsam verknüpffet, und diesen durch jene keinen Abbruch geschehen lassen.

§. 21.

MATTHIAS, so in Ansehung des Ungarischen Königs Matthias Hunniadis, der Andere dieses Namens genennet wird, begrüßte den Schauplatz der Welt an. 1557. d. 24. Februarii; und ob er schon ebenfalls aus den Lenden Kayfers Maximiliani II. und seiner Frau Mutter Marien, Kayfers Caroli V. Tochter herstammete: muste er dennoch das Recht der ersten Geburt seinem Herrn Bruder Rudolpho II. gönnen, auch weil er solchergestalt von seinen Väterlichen Ländern nichts erhielt, anfänglich sein Glück durch den Degen suchen, welchen er zu Dienste derer Vereinigten Niederlande von an. 1577. bis an. 1581. als Gouverneur gebrauchete. *Vid. Chytraus Chron. Saxon. P. I. Lib. 24. p. 345.* Nachdem er aber wieder in Oesterreich kam, trug ihm sein Herr Bruder Kayser Rudolphus an. 1594. das Com-

Die Herrschaft Königsbrück, so sich opponiret, wird durch Strafe hierzu angehalten. Rudolphus ist ein großer Liebhaber der Mathematic und Alchimie.

Wird anfänglich eine Zeitlang Gouverneur in Niederlanden.

Omündigkeit vor seinem Tode.

Einführung des Gregorianischen Calenders.

mando über das ganze Ungarische Kriegs- Wesen, als General-Feld-Marschall auf, welches er mit Ruhm und Ehren glücklich geführet, auch die Türcken einige mahl aus dem Felde geschlagen. *Vid. Ortelii Ungarische Chronick pag. 216.* Allermassen nun in vorhergehenden bereits gemeldet worden, daß Kayser Rudolphus II. durch Vermittelung anderer Potentaten seinem Hrn. Bruder Matthia noch bey Lebzeiten die Ungarische und Böhmishe Crone abgetreten, und ihm selbige an. 1611. aufsetzen lassen: Also war Matthias darauf bedacht, wie er nunmehr auch in denen incorporirten Ländern die Huldigung Persönlich einnehmen möchte. In solchem Absehen trat er die Reise nach Oberlausitz und Schlessen an, und langete den 2. Sept. bemeldten 1611. Jahres über Zahbel durch das Gebürge in Waltersdorff auf denen Lausitzischen Grenzen an, konte aber die Stadt Zittau, wegen damahls grassirender Contagion, mit dero hohen Gegenwart nicht begnadigen; sondern setzete dero Reise über Rumburg auf Budisfin fort, allwo er den Einzug mit Königlicher Pracht, unter Begleitung 500. Mann von der Ober-Lausitzischen Ritterschafft, und derer Abgeordneten von Sechs-Städten, ausgenommen der Stadt Zittau, geschah. Der Budisfinische Syndicus, D. Ambrosius Hadamer bewillkommnete Ihro Majestät mit einer zierlichen Rede, und der damahls regierende Burgermeister in Budisfin Köhrescheit, überreichte in einem rothsammeten Beutel die Stadt-Schlüssel, welche Ihro Majestät annahmen, und durch Dero Obristen Cansler, Herrn Sdenco Adalbert Popel von Lobkowitz, als welcher zugleich die Antwort that, zurück geben ließen. Folgenden 5. Sept. legten die gesamten Stände von Land und Städten die Huldigungs-Pflicht, nach gewöhnl. Herkommen, unterthänigst ab, worbey denn im Nahmen der Stadt Zittau, Herr Anton Böhme Stadt-Richter in Budisfin, und Herr Johann Faber, des Raths daselbst, als Bevollmächtigte, erschienen, und die Endes-Leistung verrichteten. Nach solchen vollbrachten Solennitäten ließen Ihro Majestät denen treu-gehorsamen Ständen durch dero Obristen Cansler die Land-Tags-Proposition eröffnen, welche denn, laut des erfolgten Landtags-Schusses, Ihro Königlichen Maj. 30000. Schock in dreyen Terminen, zu Bezahlung Ihrer Schulden: 12000 Schock zu Erhaltung derer Ungarischen Grenz-

Festungen: Die Continuation derer Vier-Gelder auf ein Jahr: und 3000. Schock zur Erönungs-Steuer in 3. Terminen abzuführen, unterthänigst bewilliget. Es brachen hierauf Ihro Majestät den 8. Sept. von Budisfin wieder auf, und nahmen dero Weg über Görlitz nacher Sorau auf Breslau, und so ferner durch Schlessen nacher Wien, allwo sie den 6. Octobris glücklich ankamen. Die Solennitäten des Königlichen Einzuges in Budisfin, Görlitz und Breslau, ingleichen, was sich bey eingenommener Erb-Huldigung, und gehaltenem Land-Tage zu Budisfin Denckwürdiges begeben, absonderlich was wegen des Königlichen ausgestellten Versicherungs-Briefes über das freye Religions-Exercitium vorgegangen; Solches hat der bekante Lausitzische Historienschreiber *Abraham Hofemann*, in einer besondern Schrift, so er *Pompam Regii Ingressus in Superiorum Lusatiam versicul.* umständlich vorgestellt, allwo der curiose Leser von allen mehrere Nachricht finden wird. Als nun Ihro Königliche Majestät in Wien wie-derum angelanget, vollzogen sie den 4. Decembr. dero Beylager mit der Princeßin Anna, Erz-Herzogs Ferdinandi zu Tyrol Tochter, und weil Ihro Königliche Majestät die Oberlausitzischen Stände zu solchem Hochzeit-Festm ebenfalls eingeladen, wie denn der Hochzeit-Brief von *Hofemann* in nur-berührter Schrift p. 45. pag. 47. zu lesen, so bezeigten Dieselben ihre unterthänigste Devotion, durch Offerirung eines aus lauterem Golde verfertigten Bechers 10000. Rthl. darinnen 1800. Species-Ducaten lagen, welches Präsent zwey Deputirte von Adel, Herr Rudolph von Rechenberg auf Klein-Bauzen, und Herr Fabian von Schöneich, auf Siegersdorff, überbringen mußten. Nachdem nun, wie obgedacht, an. 1612. Kayser Rudolphus den Weg aller Welt gegangen, erwehleten die Herren Churfürsten des Römischen Reichs zu Franckfurth am Mayn den 13. Junii, König Matthiam zum Römischen Kayser, und ließen ihn Tages darauf den 14. Junii an einem Sonntage; ingleichen dessen Gemahlin den 16. Junii mit großer Pracht und gewöhnlichen Solennitäten crönen, wovon obermeldeter *Abraham Hofemann* in einem andern Tractat, dessen Titul: *De Electione & Coronatione Casariana pag. 383. seqq.* mit mehrern zu lesen. Einige Jahre hierauf, als Kayser Matthias bereits zu ziemlichen Alter gelang-

Erlanget die Ungarische und Böhmishe Chron.

Kömmt die Huldigung einzunehmen in Dber-Laussig an.

Worbey Zittau, wegen grassirender Contagion, nicht seyn kan; sondern durch Bevollmächtigte erscheinen muß.

Ober-Laussitzische Stände thun eine Karte Bewilligung.

Matthias vermähltes sich mit der Princeßin Anna.

Ober-Laussitzische Stände werden zur Hochzeit gebeten.

überreichen ein kostbares Hochzeit-Geschenke.

Matthias wird Römischer Kayser.

Schreibet einen Landtag nach Prage aus, wegen Succession des Königreichs Böhmen.

gete/ und mit Bekümmerniß sehen mußte, daß er von seiner Gemahlin schwerlich einen Erben zu hoffen hätte: Schrieb er an 1617. d. 6. Junii einen Land-Tag nach Prage aus, und trug denen Böhmischn Ständen vor, wie er nunmehr zu hohen Jahren gekommen, und keine Leibes-Erben hätte; gleichwohl aber gerne sehen möchte, daß nach seinem erfolgten Ableben keine neue Unruhe in Böhmen entstünde; Wolte dannenhero mit Bewilligung seiner Herren Brüder, derer Erz-Herzoge Alberti und Maximiliani, als welche gleichfalls keine Erben hoffen dürfften, seinen Vetter Erz-Herzogen Ferdinandum von Tyrol adoptiret, und zum Nachfolger des Königreichs Böhmen ernennen haben, die Stände Väterlich ermahrende, daß sie ihn annehmen, und zur Böhmischn Crone gelangen lassen möchten; Jedoch solte besagter Erz-Herzog Ferdinand sich der Königlichen Regierung bey Lebzeiten Thro Kayserlichen Majestät nicht annehmen. Ob nun wohl dieser Vortrag denen Protestirenden in Böhmen und incorporirten Ländern nicht allerdings angenehm war; absonderlichen aber die beyden Grafen Thurn und Tels hefftig darwieder stritten, indem Ferdinandus wegen seiner allzugrossen Vertraulichkeit mit denen Jesuiten den Verdacht wieder sich erreget, als dürffte er die Evangelischen, wenn er auf den Königlichen Thron gelangen solte, mehr verfolgen als beschützen; So bewilligten doch endlich die meisten Stimmen die vorgeschlagene Wahl; gestalt denn alsobald hierauf die öffentliche Proclamation geschah, und den 29. Junii am Donnerstage als am Fest Petri und Pauli, die Crönung mit gewöhnlichen Ceremonien erfolgte. Ob er nun schon das Jurament, welches zuvor Kayser Matthias, als er die Böhmischn Crone empfangen, würcklich abgeschworen leisten mußte, auch derer Stände Privilegia confirmirte: Doch, weiln solche Confirmation allererst nach des Kayfers Tode gültig seyn solte, versprach er, daß er 4. Wochen nach solchem tödlichen Abgange diese Renovation confirmiren, und ratificiren wolte. *vid. Godofred. Chronic. Part. 8. pag. 1049. Grossers-Lausitz. Merckwürdigk. Part. I. p. 221.* Was sich hierauf im nachfolgenden 1618. Jahre vor gefährliche Unruhe im Königreich Böhmen durch die unglückliche Defenestration derer drey Königlichen Ministrorum ereignet, durch welche zugleich die Ruhe von Deutschland herunter gestürzt worden, ge-

Schläget zum Nachfolger seinen Vetter Erz-Herzog Ferdinandum von Tyrol vor.

Dieser wird angenommen und zum König in Böhmen gecrönt.

Confirmirt derer Stände Privilegia. Und verspricht solche Confirmation 4. Wochen nach Matthias Tode zu ratificiren.

höret eigentlich unter die Geschichte Ferdinandi, von welcher wir im folgenden S. handeln wollen. Wir eynen also zu dem Lebens-Ende Kayfers Matthias, welches den 18. Martii Abends zwischen 8. und 9. Uhr an 1619. zu Wien erfolgte, da hochermeldter Kayser theils durch das hohe Alter; theils durch die vielen Sorgen entkräftet, eben zu der Zeit, da die Krieges-Flamme Lichterloh auszuschlagen begunte/ und seine Länder ein grausames Blut-Bad zu besorgen hatten, seinen Geist aufgaben, nachdem er 62. Jahr und 25. Tage erlebet hatte.

S. 22.

FERDINANDUS II. ein Enckel Kayfers Ferdinandi I. Erz-Herzogs Caroli II. und Maria, gebornen Herzogin zu Bayern, Herr Sohn, erblickete das Licht der Welt zu Grätz in Steyer-Marcß an 1578. d. 9. Julii. Nachdem er, wie in vorhergehenden Erwähnung geschehen, an 1617. die Böhmischn Crone erlanget, entschloß er, in denen beyden incorporirten Ländern Schlesien und Lausitz die Huldigung von denen Ständen Persönlich abzunehmen. Es langeten demnach Sr. Majestät den 21. Septembr. gedachten Jahres in Breslau an/ und empfiengen auf der Königlichen Burg von Fürsten und Ständen das Homagium, brachen hierauf den 26sten ejusdem nach Nieder-Lausitz auf, und ließen sich in Sorau den 1. Octobr. ebenfalls huldigen. Von dar setzten sie dero Reise über Görlitz nach Budisim fort, alwo sie den 5. Octobr. von denen daselbst versammelten Ständen mit gewöhnlichen Ceremonien allerunterthänigst empfangen, und bey schönen heitern Wetter, ohngeachtet es die vorigen Tage sters geregnet, in die Stadt begleitet wurden. Welche Veränderung denn, den damahligen Rectorem zu Lauban, Melchior Hausium, einen gebornen Zittauer, zu folgendem Epigrammate veranlasset:

REGÉ absente pluit, REGÉ ingrediente serenat,

Cur? Quia REX veniens turbida cuncta fugat.

Den nechst kommenden 6. Octobris, am Tage Fides legten die Stände ihre Huldigungs-Pflicht ab, auf welchen Actum gedachter Hausius folgender gestalt alludiret:

Jurat Lusatiae omnis Ordo REGI

In Die FIDEI fidelitatem.

Talis ergo Fides erit fidelis.

Matthias gebet mit Tode ab.

Ferdinandus II.

Entschloß sich die Huldigung in Schlesien und Lausitz Persönlich abzunehmen.

Kömmt wo sie den 5. Octobr. von denen daselbst versammelten Ständen mit gewöhnlichen Ceremonien allerunterthänigst empfangen, und bey schönen heitern Wetter, ohngeachtet es die vorigen Tage sters geregnet, in die Stadt begleitet wurden.

Und empfängt am Tage FIDES die Homagial-Pflicht.

Den

Deffen Einzug in Zittau.

Den 7. dito Sonnabends früh morgens reifeten Ihre Königliche Majestät von Budisfin wiederum ab, und kamen selbigen Tages gegen Abend um 6. Uhr in Zittau an. Es war zu diesem Einzuge die Bürgerschaft, Handwerker und Hausgenossen aufgeboten, und vorher auf der Vieh-Weide in Waffen exerciret worden. Den Tag seiner Anfunft hat man von der im Gewehr stehenden Mannschafft/ von dem Eichlerischen Hause an, am Markte, bis vor das Budisfinische Engel-Thor eine Gasse formiret. Als nun Se. Königl. Majest. zu Pferde ankam; wurden sie im Nahmen des Rathß von dem Syndico, Herrn Sigismund Kindlern, mit Überreichung derer Stadt-Schlüssel, und einer wohlgesetzten Rede unterthänigst empfangen; Von denen drey Bürgermeistern aber zur rechten, und dem Syndico wie auch Christoph Glizen zur linken Hand, in die Stadt in Martin Eichlers Hauß begleitet. Dero bey sich habender Comitatus bestand in 400. Personen und 300. Pferden. Doch, weil es eben Fast-Zag war, ließen Ihre Königl. Maj. sich gnädigst gefallen, daß Dero Taffel mit lauter Fischen besetzt werden durffte. Nach gehaltenem Nacht-Lager traten Ihre Maj. den 8. Octobr. mit anbrechendem Morgen Dero fernere Reise an, und beschleunigten selbige über Zahbel nach Prage und Wien. Inmirtelst hielten an. 1618. die Evangelischen oder Protestirenden Stände im Collegio Carolino zu Prage einen Convent, stellten darbey vor, was in dem Städtlein Kloster-Grab vorgegangen, wie nemlich die Evangelischen Einwohner daselbst eine Kirche zu bauen angefangen, der Erz-Bischoff zu Prage aber dieselbe niederreißen lassen; in gleichen daß der Bischoff zu Beraun nicht gestatten wolte, daß man daselbst eine Evangelische Kirche bauen solte, ließen es auch auf allen Cangeln ablesen, daß nunmehr dem vom Kayser und König Rudolpho II. so theuer erlangten Majestät-Briefe, von denen Römisch-Catholischen ganz zuwieder gelebet, und die so kostbar erworbene Religions- und Gewissens-Freyheit ihnen entzogen würde. Derowegen es denn nöthig wäre, daß man solches denen Königlichen Herren Rätthen in Unterthänigkeit so wohl güttlich als ernstlich zu verstehen geben, und um remedirung anhalten solte; welches denn auch den 23. Maji geschah. Wie nun diejenigen, so den Vortrag zuthun hatten, auf besorglichem Fall eines allzuharten

Die Evangelischen halten zu Prage einen Convent, wegen der angefochtenen Religions-Freyheit.

Lassen Ihre gravamina denen

Tractaments, eine ziemliche Anzahl bewehrter Diener zu sich genommen, sich auch mit Geschöß und andern Gewehr wohl versehen hatten: Also wurde zwar ihr Anbringen von einigen in der Königlichen Cansley versammelten Herren Rätthen gar gnädig aufgenommen; Immassen der Obriste Burggraf, Herr Adam von Sternberg, und Poppel, Kreuz-Herr und Groß-Prior bey unserer lieben Frauen, sich hierauf ziemlich accommodiret; Allein, der Obriste Land-Richter, Graf Wilhelm von Slawata, und Graf Jaroslaw von Martinitz, Herr von Smelsansky, sammt dem Secretario, Mag. Philippo Fabricio, waren ihnen desto heftiger zuwieder. Worüber denn ein so heftiger Wort-Wechsel entstand, daß endlich die Protestantischen Deputirten aus Grimm zugriffen, und diese 3. Herren Ministros mit Mäntel und Degen zum Fenster hinaus in den Schloß-Graben bey 40. Ellen hinunter stürzten, auch etliche Pistol-Schüsse nach ihnen thaten, von welchen doch keiner weder durch das hinunterwerffen, noch Schiessen beschädiget oder versehret worden. *Vid. Godofred. Chronica. P. 8. p. 1053. Balbin. Epitom. Rer. Bobem. Lib. V. Cap. 16. pag. 623. Histor. Persecut. Bobem. Cap. 43. §. 2. p. 150. seqq. Grosser. Lausitz. Merckwürdigk. Part. I. p. 224. Londorp. Act. Publ. Tom. I. Lib. 3. fol. 411. Pufendorff. Comment. de Reb. Svec. Lib. 1. §. 22. seqq.* zum Andencken solcher Defenstration hat man an dem Orte, wo der Graf Martinitz und Graf Slawata herunter gefallen, zwey Pyramiden mit unterschiedlichen darauf befindlichen Inscriptionen aufgerichtet, welche *Becmannus in Histor. Orbis Terrar. Geograph. & Civil. Cap. 6. Sect. 1. p. 204.* aufgezeichnet.

Wortwechsel aber ein heftiger Wortwechsel entsteht, u. die 3. Königlichen Ministri vom Fenster in Schloß-Graben gestürzt werden.

Zum Andencken solcher Defenstration zwey Pyramiden aufgerichtet,

Die erste ist Dreyeckicht und enthält folgende Worte:

Anno Domini 1618. 23. Maji.
Jaroslaus Borzita, Baro a Martinitz,
Quod erga DEUM & Cæsarem,
Regemque suum fide esset majore,
Quam perfidia ferre possit,
Ab hæretica Nobilitate e Regia
Cancellaria primus in hunc
Fossæ locum, velut in mortem
Certissimam deturbatus,
Et tribus plumbeis globis esset ictus:
Verum quos inclamaverat
JESVS & Maria;

Vere

Vere pro Vehiculo illi
Et pro scuto fuerunt.
Ita neque noxam sensit,
Et major a ruina surrexit.

Die andere ist Bierecht, und stehet unten im Graben mit folgender Aufschrift:

Anno Domini 1618. 23. Maji.
Gvilielmaum Slabatum Baronem de Chlum
& Koschenberg,
Nobiles Hæretici,
Quod eos quantum potuerat tenuisset,
Ne in Deum, Cæsarem ac Regem suum
furerent,
Neve Patrijam & se ipsos perditum
irent,
Tanquam Phrenetici Medicum ag-
gressi,
Ea rabie de Cancellaria huc egere præci-
pitem,
Ut proxime abfuerit a Morte:
Et fane ab ea se tunc abfuisse,
In causa tam gloriosa hodieque dole-
ret,
Nisi illum sustentarent Spectacula Tri-
umphorum,
Quos quotidie de perfidia reportat
Augusta Pietas Cæsaris Ferdinandi.

Über solcher Ausstürzung ent-
stehet zu Prage ein
großer Zu-
mult.

Über solche Ausstürzung ist nicht allein im Schloß; sondern auch in der Stadt ein großer Tumult und Schrecken entstanden, welchen zu stillen aljobald der Graf von Thurn neben etlichen andern aus den Ständen in die alte Stadt geritten, und das Volk von allem Auflauff abzustehen, und sich still zu halten vermahnet, mit Vermelden, daß sich niemand nichts zu befahren hätte, und was sie gethan, solte alles bey Kayserl. Majestät schriftlichen verantwortet werden. Als es nun hierauf wieder still und ruhig worden, haben die Stände den Obristen Burggrafen nach Hause begleitet, und den Schloß-Hauptmann, sammt seiner unterhabenden Guarnison, wie auch die drey Städte ein Juramentum assecurationis leisten lassen. Der Graf Smetlansky getraute sich bey so gestalten Dingen nicht in Prage zu bleiben, sondern begab sich mit dem Secretario Fabricio in aller Stille nach Wien, truge daselbst dem Kayser Matthiä den Verlauff der Sachen auß empfindlichste vor, und brachte es durch seine Vorstellung

Kayser
Matthiä
wird die
Sache ob-
st vorge-

dahin, daß zu Bestrafung dieses Trevels, und zu Dämpfung fernerer hieraus zu be-
sorgenden Unruhe, Volk nach Böhmen marchiren mußte. Die Evangelischen Stände in Böhmen hingegen, konten sich leicht die Rechnung machen, daß sie eine un-
ausbleibliche Überziehung zugewarten hät-
ten; Dahero sie in der Land-Stube fleißig
zusammen kamen, und sich mit einander ver-
banden, wieder Gottes, ihres Königes, und
ihre Feinde, auch des Majestät-Briefes
Wiederwärtige nach äußersten Vermögen
zu streiten, und Leib und Guth beysammen
einmüthig aufzusetzen. Es wurde hierauf
mit allem Ernst Volk zu Ros und Fuß ge-
worben, die Gefängnisse eröffnet, und die
gefangen gesetzten Beraunauer, wie auch
andere, so sie unschuldig hielten, ihrer Haft
erlassen; hingegen aber unterschiedliche
Königl. Officirer, so mit denen Evangeli-
schen übel hauffgehalten, darein gelegt.
Es verordneten ferner die Evangelischen
Stände dreyßig Directores oder Regenten,
das Königreich Böhmen zu administriren,
und verbannten alle Jesuiten aus dem Lan-
de, publicirten auch den 25. Maji eine öffentli-
che Apologie und Schutz-Schrift, so im
Theatro Europæo Tom. I. fol. 17. von Wort zu
Wort enthalten, darinnen sie sich des obbe-
meldten vorgenommenen Beginns bey
dem Kayser Matthia entschuldigten / und
sonderlich einen umständlichen Beweis be-
fügten, daß die zu denen geistlichen Güthern
und Clöstern gehörige Unterthanen, nach
Ausweisung des Majestät-Briefes, Kirchen
aufzubauen Macht hätten &c. und endlich
fertigten sie ihre Gesandten zu denen Für-
sten und Ständen in Schlesien, Mähren,
Lausitz, und andere Orte ab, diesen Verlauff
zu berichten, und um Hülffe, wo sie deren be-
dürftig, vermöge ihrer Confoederation zu
sollicitiren. Kayser Matthias, der ein
großes Mißfallen über diesem Handel spüh-
ren ließ, wolte derer Protestirenden Stände
eingewendete Entschuldigung nicht anneh-
men; sondern schickete ein ansehnliches Cor-
po von 10000. Mann, unterm Commando
Herzogs Heinrichs Julii zu Sachsen-Lauen-
burg, Graf Tampier, Graf Buchheims,
Colalto und Mollarten in Böhmen / und
überwältigte etliche veste Plätze. König
Ferdinandus hingegen bemühet sich gelin-
dere Mittel zu gebrauchen, und that aller-
hand gültliche Vorschläge; Wie nicht we-
niger die Churfürsten zu Maynz und zu
Sachsen sich höchst-angelegen seyn ließen,
durch

tragen, wel-
cher Volk
nach Böh-
men mar-
chiren läß-
set.

Die Evan-
gelischen
Stände in
Böhmen
verbinden
sich unter-
einander
wieder ihre
Feinde.
Werben
hierauf
Volk an-

Legen un-
terschiedli-
che Königl.
Officirer
ins Gefän-
gnis.
Ordnen 20.
Directores
zur Admi-
nistration
des König-
reichs an-

Geben eine
öffentliche
Apologie
beym Kay-
ser ein, und

Suchen bey
denen Be-
nachbarten
Ländern
Hülffe.

Kayser
Matthias
wil dieses
Verfahren
mit Krie-
ges-Macht
bestrafen,

Ferdinan-
dus hinge-
gen u. ande-
re Potenta-
ten suchen
gelindere
Mittel her-
vor; aber
vergeblich.

durch ihre Mediation den erzürnten Kayser zu besänftigen, und die desperaten Böhmen zu ruhigen Gedanken zu bringen. Aber es war alles vergebens, und die verderblichen Kriegs-Flammen, so nachgehends über 30. Jahr gewüthet, brachen nunmehr durch die zwischen den Kayserlichen und Böhmen vorgefallene Krieges-Operationes völlig aus. Bey so gestalten Sachen warben die Fürsten und Stände in Schlessien 6000. Mann zu Ross und Fuß, und besetzten damit ihre festen und vornehmsten Pässe. In Ober-Lausitz nahmen Land und Städte gleichfalls 100. Reuter, und 200. Fußknechte in Bestallung, und in denen Städten wurde den 2. Julii der Bürgerschaft angedeutet, daß ein jeder auf allem Fall sich mit seinem Gerüst-Zeuge in Bereitschaft halten sollte. In denen Kirchen ordnete man ein besonderes Kriegs-Gebet an, und wurde alle Music und Seiten-Spiel verbothen. Endlich wurde an. 1619. d. 24. April. vom Kayser Matthia ein Interpositions-Tag nach Eger ausgeschrieben, dahin seine Gesandten nebst vielen Chur- und Reichs-Fürsten, Böhmisches und Schlessischen Herren, sich einfanden solten, der Böhmisches Unruhe abzuhelffen, welches er durch den Churfürsten von Sachsen zu erlangen vermeynet hatte. Es blieb aber der ausgeschriebene Tag zurücke, weil zu allem Unglück den 20. Martii Kayser Matthias mit Tode abgieng. *Cluver. Epit. Histor. p. 653.* Von welchem Todesfalle der vortrefliche *Pufendorff.* sehr nachdencklich schreibt, *Comment. Rerum Spec. Lib. I. §. 25.* Cæsar Matthias Mensæ Martio Anno 1619. fato fungitur, haud leve turbis tatus spargendis momentum. Nam non Bohemi solum velut ad inter-regnum devoluti, pro arbitrio circa Summam rerum disponere; sed & Austriæ Ordines jam commodum tempus advenisse credere, adversus incommoda, quibus hactenus pressi fuerant, sibi imposterum prospiciendi, novi Principis autoritate nondum coalita, & incumbentibus Bohemiæ turbis &c. Wie nun hierauf König Ferdinandus die vollkommene Regierung der Oesterreichischen Länder antrat, versprach er denen Böhmisches Ständen, nicht nur allen seinen bey der Ordnung gethanen Promessen unverbrüchlich nachzuleben, Ruhe und Friede wieder herzustellen, und die Protestirenden bey ihren hergebrachten Rechten, Freyheiten, und Begnadigungen zuschützen; sondern schickte auch zu solchem Ende eine nachmalige

Confirmation aller an. 1608. wie auch 1610. gemachten Verträge an sie; Allein die irritirten Böhmisches Stände waren damit noch nicht satisfait; sondern meyneten, es wäre nicht um die Confirmation der Begnadigungs-Briefe; sondern um derselben eigentlichen Bestand zuthun. Ja sie vermeynten gar berechtiget zu seyn, König Ferdinandum der Cron Böhmen zu entsetzen; massen vielmahl wieder den, wegen des Majestät-Briefes gegebenen Revers in Religions-Sachen gehandelt, auch ihnen aller Vergleich inaudita causa & seposita Interpositione auf dem Wahl-Tage abgeschlagen worden. Es schrieben dannhero die Directores eine Zusammenkunft auf das Prager Schloß den 23. Julii aus, allwo sie den 31. Julii eine Conföderation von 100. Puncten, so in Königs Reichs-Archiv. *Part. Speciali No. 31. p. 75. 79.* zu lesen, zu maintenirung der Religion und Freyheit aufrichteten, welche die gesamtens Böhmisches Stände, ingleichen die Abgesandten derer incorporirten Länder (auffer dem Land-Boigt in Ober-Lausitz, Herrn Carl Hannibal, Burggrafen von Dohna, so sich deshalben schriftlich entschuldiget) mit einem leiblichen Eyde beschworen. In solcher Conföderation ist wegen der Königs-Wahl verglichen worden, §. 28. daß die Herren Stände in Böhmen das Jus convocandi & denominandi, ingleichen das Erste Votum haben sollen; Mähren das Andere; Schlessien das Dritte; Ober-Lausitz das Vierte; Nieder-Lausitz das Fünffte; und endlich Böhmen abermahl, das Votum Conclusivum. Als nun die Conföderations-Puncte allerseits geschlossen, haben der Böhmisches und incorporirten Länder Gesandten, den 17. Aug. berathschlaget, ob sie ein neues Haupt erwählen, und König Ferdinandum unsehgig erklären wolten? bey welcher Handlung im Nahmen des Raths in Zittau Christoph Günther zugegen gewesen. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß ungeachtet die Sechs-Städte ihre Abgeordnete nacher Prage geschicket; sie dennoch zu den gefährlichen Anschlägen einer neuen Königs-Wahl nicht einstimmen wollen; wie denn, als denen Communen derer Städte auf denen Rath-Häusern Notification desjenigen, was disfalls auf dem Pragerischen Convente vorgegangen, gethan worden, selbige sich sehr mißvergnüget bezeiget, und auf beschehene Umfrage: Was sie von der unter Handen stehenden Ausschließung Königes Ferdinandi

Anfang des 30 jährigen Kriegs.

In Ober-Lausitz werden die Stände ebenfalls Volk an.

Der Kayser setzt einen Interpositions-Tag nach Eger an.

So aber wegen des selben Todesfalls keinen Fortgang hat.

Die Böhmisches Stände wollen Ferdinandum geben Verfürungen nicht trauen.

Machen vielmehr wieder selbigen eine Conföderation, wegen der Religions-Freyheit.

Schreiten zu einer neuen Königs-Wahl.

worein aber die 6. Städte nicht willigen.

nandi, hielten? kein Wort gesagt; sondern ohne Beantwortung von denen Rathshäusern bestürzt nach Hause gegangen. Inmittelst continuirten die Böhmischn Directores, zusamt denen anwesenden Abgesandten derer übrigen Länder den 19. Aug. ihre Rathschläge, und waren von früh Morgens an, bis nach Mittage bey verschlossenen Thüren beysammen; da denn die Böhmen um 3. Uhr geschlossen: Daß sie Ihro Majestät Ferdinandum zu ihrem Könige und Herrn nicht annehmen könnten, solten noch wolten. Hierauf haben den 20. ejusdem die Stände aus Mähren; und den 21sten die Schlesi-er, Ober- und Nieder-Lausitzer ihren Schluß gleich denen Böhmen gegeben. Den 26. Aug. kamen sie abermahl in der Land-Stube zusammen, und fiengen nach vollbrachtem Gebeth und Gesange, ihre Deliberationes an: Ob sie Christiano IV. zu Dännemarck; oder Churfürst Johann Georgen zu Sachsen; oder Herzog Carl Emanuel zu Savoyen; oder Friderico V. Pfalz-Grafen beyrn Rhein und Churfürsten zu Heydelberg ihres Reichs Scepter antragen solten? Nach abgelegten Votis bekam der letztere vom Herren-Stande in Böhmen 36. und vom Ritterstande 91. Stimmen; Worzu denn fast alle Böhmischn Städte einwilligten. Bey so gestalten Sachen konten die incorporirten Länder auch nicht anders thun, als daß sie sich denen Böhmischn Ständen conformireten, und den folgenden 27. Aug. sich diese Wahl des neuen Königs gefallen zu lassen erkläret. Hierauf wurde alsobald das Te Deum laudamus gesungen, das grobe Geschütze 3. mahl gelöst, und 6. mahl Salve geschossen, auch mit allen Glocken geläutet, den 28sten darauf aber, aus denen 4. incorporirten Ländern Abgesandten ernennet, welche die beschehene Wahl Churfürst Friderico zu Heydelberg ankündigen solten. Jedoch, an eben diesem 28. Aug. erwählten die Churfürsten des Römischen Reichs König Ferdinandum zum Römischen Kayser, und lieffen ihn den 9. Septembris zu Franckfurth am Mayn crönen. Hierwieder protestirten die Böhmen, wiewohl vergeblich, und publicirten ein Manifest, warum sie Ferdinandum nicht für ihren König erkennen konten, und weil ihr Königreich bey der Kayserlichen Wahl ein Votum hätte, solches aber damahls vor vacant geachtet werden müste; So wären dessen Interims-Administratores wohl befugt, wieder Königs Ferdinandi Wahl zu protekiren. Allein, es widersprach Kay-

ser Ferdinandus II. alsobald durch eine offene Wiederlegung, und remonstrirte seine Erb-Gerechtigkeith über das Königreich. *vid. Theatr. Europ. Part. I. pag. 173. & 177. 179. seqq. it. Acta Bobem. Part. II. lit. m. seqq.*

§. 23.

FRIDERICUS V. ein Sohn Friderici IV. Pfalz-Grafen am Rhein/ und Churfürstens zu Heydelberg, und Louysen Julianen, geborner Princeßin von Oranien, trat auf den Schau-Platz dieser Welt zu Amberg in der Ober-Pfalz d. 18. Aug. an. 1596. und wurde theils zu Sedan bey dem Herzoge von Bullion; theils zu Hause in Heydelberg, sowohl in studiis, als anderen einem grossen Herrn wohl anständigen Wissenschaften fleißig unterrichtet, und nachdem er zu seinen mannbaren Jahren kommen, mit Königs Jacobi in Engelland einzigen Tochter Elisabeth den 14. Jan. an. 1613. vermählet. Nachdem nun wie oben erwehnet worden; die Böhmischn Stände Ferdinando II. abgesaget; und hingegen diesen Churfürst Friedrichen zu ihrem Könige erwählt hatten; Schickten sie den Grafen Joachim Andreas Schlick, und Freyherrn Wenceslaus von Ruppia an den Churfürsten, welcher sich im Kloster Wald-Sachsen in der Ober-Pfalz befande, notificirten ihm die geschehene Wahl, und trugen ihm, im Nahmen derer gesamtten incorporirten Länder ihre Crone und Scepter an. Die disfalls gehaltenen Reden und Curialien findet man in denen *Actis Bobem. Part. 3. lit. D.* umständlich beschrieben. Wiewohl nun des Churfürsten alte Rätthe, insonderheit aber Lingelsheim, die Annehmung solcher Crone sehr widerriethen; sonderlich aber auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen Herzog Maximilian in Bayern, und der König in Pohlen; ja sein eigener Schwieger-Vater König Jacobus in Engelland, durch nachdrückliche Schreiben, so im *Theatr. Europ. Tom. I. p. 203. seqq.* zu lesen, ihn abzumahnen suchten; ließ er sich doch durch andere, worunter vornehmlich seine Gemahlin Elisabeth, der Herzog von Bullion, und Dr. Ludovicus Camerarius (so hernach Schlesißcher Vice-Cansler bey der Böhmischn Cansley worden) sich befanden, darzu verleiten, daß er, wiewohl zu seinem eigenen Verderb, und Deutschlands Unglück, die angetragnene Böhmischn Crone annahm. Er ließ hierauf denen Böhmischn Ständen den gewöhnlichen Revers, unterm dato Kloster Wald-Sachsen den 10. Octobris 1619. durch seine

König Ferdinandus wird von denen Böhmischn Ständen verworffen.

Und hingegen Pfalz-Grav Fridericus V. durch die meisten Stimmen zum König erwählt.

Ferdinandus wird Römischer Kayser.

Worwieder die Böhmen protestiren.

Fridericus V. ist ein qualificirter Herr.

Vermählet sich mit Königs Jacobi in Engelland Tochter.

Wird von denen Incorporirten der Böhmischn Ständen zu Annehmung der Crone invitiret.

Nimmt alle Gegen-Vorstellungen ungeachtet, solche an.

seine geheime Ráthe, Graf Johann Albrechten von Solms, Achatium von Dohna, und nur gedachten Ludovicum Camerarium, denen Abgesandten einhändigen, welchen Herr Grosser in seinen Lausitz. Merckwürdig. *Part. I. fol. 227.* aus denen Actis Bohemicis von Wort zu Wort anführet; sodann brach er mit seiner Gemahlin und ganzem ansehnlichen Comitatz nach Prage auf, allwo den 31. Octobris St. nov. der Königl. prächtige Einzug, und den 4. Novembris darauf, die Erönung mit grossen Solennitäten vollbracht worden. Das merckwürdigste bey solchem Einzuge war, daß des Königes Comitatz ein Bienenschwarm entgegen kam, der auch in einem Hute aufgefangen, und mit in die Stadt gebracht ward; ingleichen daß in allen 3. Städten zu Prage, diese Tage über, niemand gestorben noch begraben worden; wie solches Herr Grosser *cit. loc. p. 228.* anmercket hat. Den 19. Novembr. verehrten der neu-gecrönten Königin eine Anzahl Vornehmer Bürger-Frauen aus denen Prager 3. Städten, zum Angebinde am Tage Elisabeth, eine von Eiben-Holz gemachte, und mit übergüldeten Silber beschlagene Wiege, nebst einem auf gleiche Art ausgearbeiteten Kästlein, worinnen allerhand köstliches Kinderbett-Zeug lag, und die Königin genoss hierauf den 27. Dec. zu Prage eines jungen Prinzen, welcher nachgehends in der Lauffe den Nahmen Ruperti, zum Gedächtniß des Römischen Kayser gleiches Nahmens, erhalten; und weil zugleich die Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz zu Gevattern gebeten worden: haben sich bey solchem Actu drey Personen eingefunden, so dem jungen Prinzen ein Präsent von 10000. rthl. an Golde, in einer grossen schönen übergoldeten Schale zum Eingebinde offeriret. Anno 1620. im Anfange des Januarii machten die Böhmen mit denen Ungarn und incorporirten Landen, wieder Kayser Ferdinandum und die Ligistischen eine Confoederation, und bestetigten solche zu Prage. Derowegen ward in allen Kirchen ein Danck-Fest zu halten, angeordnet, welches auch den 19. Januarii allhier in Zittau geschehen ist; Da man abgekündigt, daß Gott Jhro Königl. Majestát in Böhmen Fridericum mit einem jungen Königlichem Prinzen erfreuet, und die Confoederation mit dem Königreich Ungarn glücklich geschlossen worden. Inzwischen erhob der neue König Fridericus sich den 20. Jan.

aus Prag nach Mähren, allwo er zu Brinn herrlich empfangen, und den 6. Februarii ihm gehuldigt ward; dagegen er denen Ständen eine Confirmation aller ihrer Privilegien und Freyheiten ertheilet hat. Von daraus setzete er seine Reise nach Breslau fort, und ließ sich auch daselbst huldigen; War hierauf willens, in Ober- und Nieder-Lausitz ein gleichmäsiges zuverrichten, immassen er denn den 10. Martii zu Görlitz anlangete, und folglich den 11. ejusdem sehr späte bey brennenden Fackeln, nebst seinem Herrn Bruder Pfalz-Grav Ludwigen, und einem Comitatz von 329. Personen, auch 430. Pferden in Zittau ankam, und in Hrn. Martin Eichlers Hause am Markte Nacht-Quartier hielte: Jedoch, weil wegen des Bucquoischen Einfalls in Böhmen Zeitung eingelauffen, beschleunigte er seine Reise nach Prage, allwo er den 14. dito statlich eingehohlet worden. Die gesammten Ober-Lausitzischen Stände von Land und Städten, waren indessen zwar in Budisin versamlet, dem Könige die Huldigung zu leisten: Allein weil dessen Gegenwart, wegen eingefallener Unruhe nicht erfolgete, die Stände auch ihre Homagial-Pflicht keinen Bevollmächtigten Commissarien ablegen; sondern dem Herkommen gemäß, ihrem Könige Persönlich leisten wolten: So geschah es, daß wegen derer vielen darzwischen gekommenen Hindernisse, das Marggraffthum Ober-Lausitz niemahln specialiter huldigen dürfen. Unter dessen protestirte Kayser Ferdinandus II. wieder des Königs Friderici Erönung und Huldigung, und bezeigete sein Mißfallen durch Herzog Heinrich Julium von Sachsen-Lauenburg denen Churfürsten des Reichs, und dem Könige zu Dänemark so schrift- als mündlich. Solchem zu Folge versammelten sich nicht allein der Ober-Sächsische Creyß zu Leipzig, der alsbald Kriegs-Verfassungen anstellte; sondern auch zu Mühlhausen das Churfürstliche Collegium, theils in hoher Person, theils in Gesandtschaft nebst Land-Grav Ludwigen von Darmstadt, ausser Chur-Brandenburg, und machten einen Schluß, wie sie des Kayser Hoheit conserviren möchten, wiewohl auf erlangte Asssecuration, Evangelischer Seiten, wegen des Religions-Friedens und derer geistlichen Güther. Von dar schrieben sie auch unter andern an die Schlesier und Lausitzer Abmahnungs Schreiben; und hingegen der Land-Grav Moriz zu Hessen-Cassel

Der neue König ließ sich allenthalben huldigen.

Wird aber abgehalten solches in Ober-Lausitz zu verrichten.

Kayser Ferdinandus II. macht zum Kriege wider der Friderici Anstalt.

Und begleitet sich nach Prage.

Allwo er gecrönet wird. Dmündse Begebenheit bey dem Einzuge.

Die Königin bringet einen jungen Prinzen zur Welt. Ober-Lausitzische Stände sind darbey Gevattern.

Confoederation derer Böhmen mit Hungarn.

Cassel an Chur Sachsen. Darauf wurden mancherley Confoederaciones und Unionen im Reiche geschlossen. Vid. *Theatr. Europ. Part. 1. pag. 300. 304. 305. 312. sqq.* König Fridericus rüstete sich ingleichen, und bekam im Monath Julio 2000. Engelländer zum Succurs, welche er in die Ober-Lausitzische Städte zur Guarnison einlegen wolte; so aber seinen Fortgang nicht erreichte. Denn ob schon den 28. Jul. 10. Compagnien Engelländer unter dem Grafen de Grai in Zittau ankamen; Wurden sie doch, weil sie sehr viel Krancke unter sich hatten, nicht in der Stadt, sondern in Oibersdorff einquartiret, und von E. E. Rathe mit Brodt, Fleisch und Biere nach Nothdurfft versorget. Sie brachten die Gewohnheit, des Toback-rauchens mit in dieses Land, so zuvor hier unbekant gewesen, und zogen hierauff den 2. Aug. wiederum nach Böhmen. Kayser Ferdinandus bemühet sich inzwischen nach eussersten Vermögen, die unierten Länder von dem über sie schwebenden Verderben zu erretten, und schickte deswegen an die Schlesi-schen und Lausitzischen Stände scharffe Monitorial-Schreiben, erinnerte sie darinnen ihrer alten Vorfahren standhaften Treue; Hingegen ihrer wieder Seine Majestät gethanen friedbrüchigen Erklärung und Abweichung, mit Andeutung und Befehl, wie er den Churfürsten zu Sachsen sub dato d. 16. Jul. zum vollmächtigten Commissario verordnet, dieses straffwürdige Beginnen mit Milde und Gnade zu untersuchen, auf dessen Erfordern sie gehorsamlich erscheinen, auch die sich Einstellenden bey ihren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren und Würden geschüzet und erhalten werden solten. König Fridericus fertigte, so bald er dieses in Erfahrung bracht, unverzüglich Hr. Wenzeln von Berka den ältern an Chur Sachsen ab, und suchte ihn bey der Neutralität zu erhalten; Jedoch vergeblich. Unter solcher Handlung ist der Herzog Maximilian von Bayern in das Land ob der Emis, und der Marggraf Spinola mit der Spanischen Armee in der Pfalz eingefallen, da denn Thro Kayserl. Maj. Ferdinandus II. den Churfürsten von Sachsen nochmahls angemahnet, daß er nunmehr die Execution ins Werk richten solte. Worauf denn der Churfürst sein Volk und Kriegs-Bereitschaft zusammen bringen, und gegen Ober-Lausitz anmarchiren lassen, in Willens, selbiger Orten der anbefohlenen Execution den Anfang zu machen. Zu welchem Ende er auch den ²²/₁ Aug. an den Landes-

Hauptmann in Ober-Lausitz Herrn Adolph von Gersdorff geschrieben, und begehret, daß er die Stände auf den 7. Sept. ft. n. nacher Budisfin verschreiben solte, um die Publication der Kayserlichen aufgetragenen Commission anzuhören, Krafft welcher Thro Majestät dieses Marggraffthum mit Anbietung Kayserlicher Gnade, oder, da diese abgeschlagen würde, mit Versuchung schärfferer Mittel zum Gehorsam und Unterthänigkeit zu bringen, ihme aufgetragen hätte. Ob nun gleich der Landes-Hauptmann von Marggraf Johann Georgen von Jägerndorff Befehl bekommen, die Stände keinesweges zu verschreiben; Nichts desto minder, da Thro Churfürstl. Durchl. Rath und Kriegs-Obrister Jacob von Grünthal, mit Kayserl. Patenten und Instruction in Budisfin sich eingefunden; Haben theils Lausitzische Stände sich in Tractaten eingelassen, da inzwischen der Marggraf von Jägerndorff in aller Stille 6000. Mann anrücken ließ, und sich so wohl des einen Thores, als der Stadt-Mauern bemächtigte. Den 4ten Sept. kam besagter Marggraf auch in Zittau an, musterte allda die bewehrte Bürger-schaft, und ordnete die Stadt in bessern Defensions-Stand zu bringen, darzu er seine Leib-Fahne in Guarnison einlegte, sich selbst aber hernach den 9. Septembr. nach Görlitz ins Haupt-Quartier begab. Der Churfürst von Sachsen sahe sich bey solchen Proceduren nunmehr gemüthiget, die äußerste Schärffe und Strenge hervor zu suchen; wie er denn den 15ten Septembr. mit seiner Armee, welche in die 12000. Mann zu Ross und Fuß, ingleichen 600. Schanz-Gräbern, 2000. Rüst- und Proviant-Wägen, auch vielen Geschüz und Feuer-Wercke bestun-de, vor die Stadt Budisfin anrückte, und selbige, nach einer ausgestandenen harten Belagerung, durch das viele eingeworffene Feuer, zur Ubergabe nöthigte, welche den 5ten Octobr. erfolgte, und hierauf den 13. ejusd. auf dem Rathhaus-Saale von dem Rathe und Bürgerschaft den Huldigungs-Eyd an Thro Churf. Durchl. Kniende abgelegt wurde. Die ganze Begebenheit dieser Execution's Vollstreckung findet man umständlich im *Theatro Europ. Tom. 1. p. 363. 364. 373. 374. sqq.* beschrieben, aus welchem auch Hr. Grosser in seinen Lausitz. Merck-würd. *Part. 1. p. 320. sqq.* einen kurzen Inhalt gezogen, und zugleich die von Thro Kayserl. Majestät, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gegebene Commissions-Voll-macht von Wort zu Wort mit eingerücket

Desgleichen schut König Fridericus.

Engelländische Hülfswölker werden in Oibersdorff bey Zittau einquartiret und verpfleget.

Der Kayser dehortiret die Ober-Lausitzischen Stände.

Verordnet den Churfürsten von Sachsen zur Commissarischen Untersuchung.

Welcher die Ober-Lausitzischen Stände schriftlich

zur Submission gegen Kayserl. Maj. anmahnet.

Die Fridericischen Völker suchen solches zu verhindern.

Budisfin wird von Churfürsten zu Sachsen belagert und gewonnen.

hat

Zittau wird
gleichfalls
aufge-
hört.

hat. Den 17ten Octobr. hierauf ward der Stadt Zittau, durch einen ihrer Unterthanen aus Eybau, ein scharffes Schreiben von Ihro Churfürstl. Durchl. überbracht, welches neben beygefügter Copia der Kayserl. Commission und des Ausschreibens, so zuvor an die gesamten Stände des Marggraffthums ergangen, in Ihro Kayserlichen Majestät Gehorsam, und Ihro Churfürstl. Durchl. Devotion sich alsobald zu ergeben, begehret; oder gegen ihr scharffere Zwangs-Mittel, als gegen Budisün gebraucht worden, vorzunehmen gedrohet. Solches hat zwar in der Stadt ein ungemeines Schrecken und Furcht erwecket: Ist aber von E. E. Rathe schleunig dem Marggrafen, und deroer Stände von Land und Städten zu Görlitz anwesenden Deputirten berichtet worden, mit Andeutung und Bitte, weil diese Stadt weder von Natur dermassen beschaffen, noch sonst, daß sie langwierige Belagerung erbulden könnte, sie nicht Schutz- und Hülfloß gelassen, und in Verderben gesetzt; sondern mit Rettung ihr möchte beygesprungen werden, welches sie sich zu versehen, und darbey das äußerste auszustehen wagen wolte; sonst könnten sie vor solcher Gewalt sich selbst nicht schützen. Worauf der Marggraf geantwortet: Er achtete nicht, daß der Churfürst die Stadt Löbau stark besetzt hinter sich gelassen, und vor diese Stadt rücken sollte; Auf sein Schreiben sollte man ein Recepisse an statt der Antwort geben, und ihn künfftig an den Marggrafen weisen: Auf dem Fall der Noth aber, sollte die Stadt nicht gelassen werden. Es hat aber, diesem Befehl ungeachtet, E. E. Rath ein Antwort-Schreiben abgefasset, welches im *Theatr. Europ. Tom. 1. p. 378.* zu lesen, darinnen sie Ihro Churf. Durchl. eröffnen, wie diese Stadt von Königl. Majest. zu Böhmen, und dem Marggrafen zu Brandenburg, als dero selben General, mit Guarnison belegt, und ihrer selbst nicht mächtig wäre; Derwegen Ihro Churf. Durchl. bey demselben die Aufforderung zu thun geruhen möchten; Wiewohl aber, wie sie hoffeten und bätthen, aus Churfürstl. Milde und Gürtigkeit Sie Ihro Consilia also einrichten würden, damit diese zuvor mehr als verdorbene Stadt nicht wiederum in die Asche ge-
leget würde. Mittler weile gieng das höchste fatale Treffen zwischen der Kayserl. und Bayerischen an einem; und der Böhmischn Confoederirten Armee, auf der andern Seite, auf dem Weissen Berge vor Prage, den 8. Novembr. an einem Sonntage vor,

Welche an
den Chur-
fürsten ih-
ren Zustand
berichtet.

Das Treffen
zwischen
der Kay-
serl. und
Confoederir-
ten Böhmi-
schen Armee
aufm weis-

da eben in der Kirche die Worte des Evangelii erkläret wurden: Gebet dem Kayser, was des Kayfers ist. Und obschon diese Schlacht, so sich zwischen 12. und 1. Uhr anfieng, nicht über eine Stunde wehrete: Fiel sie doch vor den König Fridericum und die Böhmen so unglücklich aus, daß die ganze Böhmischn Armee geschlagen, zertrennet, und das Feld verlohren wurde. Die Beschreibung derselben zusamt denen Abrissen findet der begierige Leser im *Theatro Europ. Tom. 1. p. 409. 410. 411.* Wie nun in solcher Schlacht unterschiedliche Lausißische von Adel, welche Hr. Grosser *loc. cit. p. 231. lit. r.* nahmhafft machet, ins Graß beißen mußten: Also sahe sich König Fridericus gemüßiget, zusamt der Königin und dem Frauenzimmer mit denen Grafen von Thurn und Hohenloh auffer Prage nach Breslau zu fliehen; Immassen denn die Stadt Prage, und der gröffste Theil der Böhmischn Stände, wie auch das Marggraffthum Währen sich alsbald denen Kayserlichen Waffen submittiret, und der Herzog in Bayern vom Könige Friedrichen begehrete, sich der Cron Böhmen auf ewig zu verzeihen. Als nun König Fridericus in Breslau ankommen war, verammleten sich alsbald die Fürsten und Stände, um über gegenwärtige Gefahr zu berathschlagen. Chur-Sachsen schickete unterdessen ein Commissions-Schreiben an sie, ermahnende, dem Kayser mit Submission entgegen zu gehen. Selbiges communicirten sie Friderico, der es endlich approbirte, in Ansehung, wie er ihnen doch nicht helfen könnte, und daß kein ander Mittel vorhanden wäre, das Land von gröffern Unheil zu erretten. Also zogen Fürsten und Stände den Frieden denen Waffen vor, zahlten König Friderico 60000. Gulden aus, womit er aus dem Lande weiter nach Berlin, und dann ferner in Holland fortreifere, damit Engelland, Franckreich, und Dännemarc desto leichter zur Assistenz möchten beweget werden. *Vid. Luca Schlesiens Denckwürdigkeiten pag. 177. und 394.* Also ist Pfalz-Graf Friedrich, Churfürst von Heydelberg, nicht länger als 1. Jahr und 5. Tage gecrönter König in Böhmen gewesen. In Ober-Lausiß ereignete sich hierauf gleicher gestalt große Veränderung; Denn die Böhmen foderten ihr Land: Volk wiederum heim, der Marggraf von Jägerndorf begab sich von Löbau ins Haupt-Quartier nach Görlitz, und veranlassete daher, daß der Churfürst von Sachsen die Stadt Löbau ohne grosse Resistenz einneh-

sen Berge
gebet vor.

Wird ver-
lohren.

König Fri-
dericus ent-
siehet nach
Breslau.

Und von
dar nach
Holland.

Fridericus
ist nicht
länger als
1. Jahr und
5. Tage Kö-
nig in Böh-
men.

men fonte. Aus Zittau wurde die eingelegte Mannschafft ebenfalls rausgezogen, und gieng also dieses Jahr weiter nichts sonderliches vor. Hingegen ward bald bey Antritt des folgenden 1621sten Jahres in Zittau ein Stillestand der Waffen ausgerufen, und vom Land und Städten der Entschluß gemacht, daß sie sich, vermöge Kayserlicher Commission in des Churfürsten von Sachsen Schuß ergeben wolten. Zu welchen Ende eine Friedens-Handlung in Dresden angesetzt, und hierzu den 30. januar. gewisse Deputirte von Land und Städten, benantlich Herr Siegmund von Gerßdorff, auf Seeb, Herr Elias von Nostitz auf Ullersdorff und Wiese, Hr. Gottfried Glych Syndicus von Görlitz, und Hr. D. Justus Gebhard, Syndicus von Zittau, abgeschicket wurden, welche bey Ihro Churfürstl. Durchl. sich unterthänigst abmüthigen, und um eine kräftige Intercession an Se. Kayserl. Majestät demüthigst angehalten. Worauf denn die dißfalls gepflogene Tractaten in einen vollständigen Recess gebracht, und der Kayserl. Pardon ihnen versprochen, auch nachgehends die Kayserl. Confirmation gemeldten Recessus erlanget, auch nachgehends die in Zittau und Görlitz annoch im Quartier gelegene Schlesische Mannschafft abgeführt, und den 7. Mart. am Sonntage Reminiscere in der Kirchen zu Zittau ein solennes Dank-Fest gehalten, und wegen des mit Kayserl. Majestät erlangten Friedens, das Te Deum laudamus gesungen worden. Dieser Accord ist so wohl von Ihro Churf. Durchl. als denen obernanten Deputirten des Marggrafthums Ober-Lausitz den 21. Februar. 1621. vollzogen und unterschrieben worden, und stehet in Hr. Grossers Lausitz. Merckwürdigk. P. I. p. 235. Allermassen aber Se. Kayserl. Majestät mit dem Churfürsten zu Sachsen albereit in abgewichenen 1620sten Jahre den 6ten Jul. sich dahin verglichen, daß Se. Durchl. wegen wohl gerichteter Commission, die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, als einen Pfandschilling so lange inne haben und besitzen solte, bis die auf solche Expedition aufgewandte Krieges-Kosten, welche sich an Capital und Zinsen über 72 Tonnen Goldes belauffen, völlig wiederum erstattet wären: Also lieffen Ihro Churf. Durchl. im Marggrafthum Ober-Lausitz einen Land-Tag nacher Camenz, auf den $\frac{2}{13}$ Jul. zur Huldigung ausschreiben, zu welchen sich die Stände in grosser Frequenz einfunden, und darunter 23. vom Land-Stande, ingleichen aus jeglicher Stadt der vornehmste Ab-

geordnete, den 14ten Jul. Abends zur Churfürstlichen Taffel, welche dieselben aufm Rathhause gehalten, eingeladen worden; Da denn unter andern Lustbarkeiten der Pörsch-Meister auf einen jeglichen zu reimen angefangen, und bey dem Bürgermeister von Löbau Hn. Nostigen den Anfang gemacht. Sonst war bey diesem Land-Tag als etwas sonderbahres anzumercken, daß sich des andern Tages, nach Sr. Churf. Durchl. Einzuge, und also bey des Land-Tages Anfange, ein weißes Creuz am Himmel, gegen Osten sehen ließ, und als am 14. Jul. nach übergebenem Land-Tags-Schlusse, die Stände Ihro Churf. Durchl. aufs Rathhaus begleiteten; Präseantirte sich am Himmel ein schöner Regenbogen, welcher, so bald Ihro Durchl. aufs Rathhaus waren, sich wieder verlohren. Dieses gab Anlaß, daß man folgende Reime in öffentlichen Druck verkauffte:

Zu Camenz gieng der Land-Tag an/
Ein weiß Creuz stund am Him-
mels Thran,

Creuz haben die Frommen überall,
Doch weiß weiß ist, ist gut zu-
mahl.

Als der Land-Tag aufhöret gemacht,
Man einen schönen Regenbogen sach,
Über dem Churfürstlichen Haupt,
Der Uns Gottes Gnad bedeut.
Denn da die Sündfluth war ver-
schossen,

Der Regenbogen Gottes Bund ge-
schlossen,

Hilff, Gott, daß auch an allem
End

Sich all Unfall und Jammer
wend.

Nach verlossenem Land-Tag begaben sich Ihro Churfürstl. Durchl. in gleichmäßigen Berrichtungen ins Marggrafthum Nieder-Lausitz, und begnadigten in der Rück-Reise die übrigen Ober-Lausitzischen Sechs-Städte; inmassen sie den 28. Jul. in Görlitz ankamen, und sich bis den 1sten Aug. daselbst aufhielten, folglich nacher Lauban, und endlich den 4ten Aug. nacher Zittau gelangeten; Da denn die ganze Bürgerschaft in ihrer besten Rüstung halb auf der Neustadt, und halb auf dem Markte aufwarteten. Sie nahmen Dero Quartier im Eichlerischen Hause auf dem Markte, und begaben sich folgenden Tages den 5ten Aug. in die Johannis Kirche zur ordinaren Predigt, da der damalige Pastor Primarius, M. Caspar Tralles den Text zur Predigt aus Genes.

C. 41.

Ober-Lausitzische Stände submitirten sich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen.

Erlangen Pardon.

In Zittau wird ein Dank-Fest celebrirt.

Der Churfürste bekömmet die Ober- und Nieder-Lausitz als einen Pfandschilling.

In Camenz wird deshalb ein Land-Tag gehalten.

Merckwürdige Begebenheit an demselben.

Der Churfürste bekömmet die übrigen Ober-Lausitzischen 6. Städte.

Bekömmet in Zittau an.

c. 41, 43. genommen hatte: Pharao ließ Joseph auf seinem Wagen fahren, und vor ihm ausrufen: Der ist des Landes Vater! und setzte ihn über ganz Egypten-Land. Nach vollbrachtem Gottesdienst nahmen sie die Thürme, Mauern, und im Kloster die Artillerie, so dem Herrn von Tschirnhauf von Gräffenstein gehörig, in hohen Augenschein, welche sie hernach wegführen ließen. Folgenden 6. Aug. nach Mittages geschah der Churfürstliche Aufbruch nacher Löbau, und von dannen nacher Budisin, nachdem sie vorher den Syndicum, Herrn D. Justum Gebharden, ingleichen Herrn Martin Eichlern mit dero Gnaden-Bilde beschenket. Nach diesem kamen den 21. Octobris die Stände von Land und Städten in Budisin zusamen, und hielten nach gehaltener Deliberation vor nöthig, durch abzuschickende Deputirte bey Ihro Kayserlichen Majestät Ihre allerunterthänigste Erkenntlichkeit zu bezeigen, daß sie das Land wiederum zu Gnaden annehmen wollen, darbey sie denn ihren begangenen Fehler bekennen, und angeführet, wie sie per majora vota der vorhergehenden Länder, wieder ihren bessern Wunsch und Willen, ja wieder ihren allgemeinen und einhelligen Landtrags-Schluß abgeföhret und gedrungen worden. Zu solcher Abfertigung haben die Stände folgende Personen deputiret: Herrn Gregorium Kademannen, Decanum und Administratorem zu Budisin, Hrn. Nicol von Mostitz, auf Cunewalde, Landes-Eltesten des Budisinischen Crenßes, und Hrn. Caspar von Fürstenaue, Landes-Eltesten des Görlichschen Crenßes; Ingleichen von Städten Herrn. D. Heinrich Gärthnern, Bürgermeister in Budisin, Hrn. Gottfried Glichen von Milzitz, Syndicum von Görlicz, und Hrn. D. Justum Gebhard, Syndicum aus Zittau, welcher auch das Protocoll bey dieser Deputation geföhret, und nach ihrer Zurückkunft solches denen gesammten Städten eingehändiget hat/ darinnen unterschiedene merckwürdige Umstände von grosser Wichtigkeit enthalten; welche aber anhero zu bringen, zu weitläufftig, und zum Theil undienlich seyn würde. Wie sie nun bey Kayserl. Majestät sehr gnädige Audienz erlanget, und auf die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mitgenommene Intercession-Schreiben, die Ratification des von höchstgedachter Churf. Durchl. denen Ober-Lausitzischen Ständen ertheilten Pardons; ingleichen die Confirmation derer

Privilegien, nach abgethanen unterschiedlichen Differentien erhalten, sind sie mit guter Berrichtung den 9. Sept. wiederum in Zittau zurücker kommen. Den Kayserlichen ertheilten Abschieds-Recess, wie auch die Confirmation derer Privilegiorum, sub dat. den 25. und 29. Julii an. 1622. vide in Herr Grossers Lausitz. Merckwürdigk. P. I. fol. 240. und 242. Im übrigen war zwar Ihro Kayserliche Majestät äusserst bemühet, die von Churfürstlicher Durchlaucht. zu Sachsen angewendeten und liquidirten Kriegs-Unkosten an baarem Gelde wieder zu erstatten, und die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz von der Verpfändung zu befreien, schrieben auch deshalb im Jahre 1622. sowohl in denen gemeldten zweyen Marggrafthümern, als auch in Schlessen Land; und Fürsten-Tage aus, und versuchten, ob es möglich, daß die benöthigten Summen herbey geschaffet werden könnten: Allein, weil die noch anhaltenden Kriegs-Troublen denen getreuen Ständen nicht zuließen, soviel Baarschaft aufzubringen, und ihren gehorsamsten Willen in der That zu bezeigen: So gediehe es endlich dahin, daß im folgenden 1623. Jahre/ auf einem im Monath Junio angefesten Landtrage Se. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, in besagte Marggrafthümer würcklich immittiret, darbey aber nochmahln von Kayserl. Majestät vor derer Stände Privilegien, Immunitäten, und Freyheiten, allergnädigste Sorge getragen, und Se. Churfürstliche Durchlaucht. dahin vermocht worden, deshalb denen gesammten Ständen einen gnädigen Besorg auszuhändigen, Krafft dessen sie sich folgender massen erkläret:

Zu sagen und versprechen derowegen hiermit und in Krafft dieses Briefes, die vorgemeldten Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz in Exercitio ihrer Religion, als geist- und weltlichen Sachen, auch allen anderen vorangezogenen wohl erlangten Privilegien, wie dieselbige allesamt, und nichts davon ausgeschlossen, sie bißhero in Possess gehabt, beneben allen und jeden Freyheiten, Constitutionen, Juribus, Municipalibus, Willkühren, Satzungen, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen/ Briefen, Immunitäten, und Gewohnheiten tam in genere quam in specie mit nichten zu hindern, noch zu irren; sondern sie derer vorgebrachter massen geruhiglichen

sondern auch neue Confirmation ihrer Privilegien.

Der Churfürst von Sachsen wird in die beyden Marggrafthümer immittiret.

Ertheilet denen Ständen einen Reversa.

Rimmert daselbst alles in hohen Augenschein.

Die Stände schicken eine Deputation an den Kayser, um ihren begangenen Fehler zu depreciren.

Erlangen nicht nur Ratification des Churf. sondern auch die Confirmation derer

geruhiglichen gebrauchen, genießen, und gänglich darben bleiben lassen, darwider nichts thun noch verstaten, und wollen nichts minder, ob jemand wider solche Unsere Versprechung hinfürnehmen und thun würde, daß alledenn dasselbe unnütz, eitel und unkräftig seyn, auch alles für nichts angesehen und gehalten werden soll.

Der hierüber aufgerichtete Immissions-Recess de dato Budisim den 23 Junii 1623. ist in Königs Reichs-Archiv Part. spec. No. 34. p. 97. die darbey vorgegangene Solennitäten aber, in gleichen der von Churfürstl. Durchl. ausgestellte Revers in Grossers Lausitz. Merckwürdig. P. I. pag. 242 und 247. zu lesen. Folgenden 24. Junii haben Ihre Churfürstl. Durchl. die Erb-Huldigung von denen Ober-Lausitzischen Ständen auf dem Rath-Hause zu Budisim Persönlich eingenommen, nachgehends zu Empfangung der Special-Huldigung in denen übrigen Sechs-Städten dero Landes-Hauptmann, Hrn. Adolphen von Bersdorff, und Amts-Hauptmann zu Görlitz, Hrn. Siegmund von Bersdorff, als Commissarien ernennet / sind auch hierauf den 27. Junii mit dero ganzen bey sich habenden Hof-Stadt von Budisim nach der Nieder-Lausitz aufgebrochen: Nurgedachte Commissarii aber, haben den 18. Julii von der Bürgerschaft in Zittau auf dem Rath-Hause daselbst, im Rahmen Ihre Churfürstl. Durchl. die Huldigungs-Pflicht ablegen lassen. Mittlerweile continuirte der Krieg zwischen dem Kayser und denen Ligistischen wieder die Augspurgischen Glaubens-Verworfenen mit grosser Heftigkeit, und musten Ihre Churfürstl. Durchl. wiewohl benodrenget, als die deshalb in offenen Druck liegenden Schriften bezeugen, sich ebenfalls darein meliren, und weil der Kayser mit 40000. Mann in die Sächsischen Länder einfiel, mit dem Könige in Schweden Gustavo Adolpho sich in eine verbindliche Allianz einlassen, die auch eine solche glückliche Wirkung nach sich zog, daß an. 1631. d. 17. Sept. die Schlacht bey Leipzig gewonnen, und hiermit Sachsen und Meissen von denen Kayserlichen Völkern befreyet ward. Bey solchen Begebenheiten muste das gute Marggraffthum Ober-Lausitz wiederum von neuen grosse Kriegs-Drangsalen ausstehen, und die Städte Budisim, Görlitz, Zittau und Löbau von Freunden und Feinden sich ängstigen lassen; welches denn vier

le Jahrlang continuirte, bis endlich nach der Mordlinger Schlacht die Sachen mit Schweden und Frankreich sich etwas veränderten, und der Kayser nunmehr Zeit zu seyn glaubete, die bisher nur von ferne vorgekommene Friedens-Tractaten mit Churfürstlichen Sachsen eyriger zu pouffiren / und den Churfürsten von der bisherigen Allianz mit Schweden gänglich abzu ziehen. Aldieweil denn hochgedachte Churfürstl. Durchl. dem Römischen Reiche die verhoffte Ruhe zu gönnen bemühet waren: Liessen sie sich gnädigst gefallen, daß im Monathe Nov. man anfänglich zu Leutmeritz, hernach zu Pirna die Tractaten vor die Hand nahm, und gleichsam den Grund des künfftig erfolgenden Pragerischen Friedens legen mochte. Endlich gediehen die zwischen denen Kayserl. und Churfürstlichen Sächsischen Ministri vielfältig gepflogene Conferenzen zu solchem glücklichen Schluß, daß den 28. Maji an. 1635. zu Prage zwischen Ihre Kayserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, der Friede getroffen, und vollzogen ward. *vid. illustis Autor des Europäischen Herolds P. I. p. 237. Weckens Chron. Dresd. p. 148. Theatr. Europ. Tom. 3. p. 472. seqq.* Das ganze Instrument des Pragischen Friedens ist in *Londorpii Actis Public. L. 3. C. 4. p. 458.* in gleichen *in Theatro Europ. cit. loc.* wie auch in *Königs Reichs-Archiv Part. spec. No. 36. p. 104.* zu lesen. Allermassen nun besage dieses Pragischen Friedens Ihre Churfürstl. Durchl. die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wegen Dero habenden Anforderungen und aufgewendeten Kriegs-Kosten, nunmehr in solidum Erb- und Eigenthümlich, auch unwiederrufflich; jedoch Lehn-Weise, und wie rechte Manns-Lehn- Art und Eigenschaft mit sich bringet, mit allen Landes-Fürstlichen, Obrigkeitlichen Hoheiten, Regalien, und Gerechtigkeiten abgetreten und überlassen worden: Also hatten die hohen Paciscentes in einem a partem Neben-Recess, unter gleichmäßigem dato sich verglichen, daß binnen denen nechsten 5. oder 6. Monathen, vermittelst einer anzuordnenden Commission, die würckliche Ubergabe an das Haus Sachsen auf einem öffentlichen Land-Tage vollzogen werden solte. Und nachdem Ihre Kayserl. Maj. die Ausschreibung solchen Land-Tages, besage eines Schreibens unterm dato den 14. Aug. an. 1635. Ihre Churfürstl. Durchl. anheim gestellt, so haben dieselben auf den Monath Novembris einen Land-Tag nach Görlitz, wegen

Nimmt die Erb- und Huldigung in Budisim ein.

Läset in denen übrigen Städten die Special-Huldigung durch Commissarien abnehmen.

Der Religions-Krieg continuirte zwischen denen Ligistischen und Augspurgischen Confections-Verwandten.

Ober-Lausitz muß hierbey von neuen grosse Drangsalen ausstehen.

Der Churfürst läset sich in Friedens-Tractaten mit dem Kayser ein.

Endlich erfolgt der Pragerische Friedens-Schluß.

Ober- und Nieder-Lausitz kömmt Erb- und Eigenthümlich an Churfürstlichen Sachsen.

wegen des dazumahl unglücklichen Zustandes in Budisin, gewöhnlicher massen intimiren lassen, allwo sich sowohl die Kayserl. als Churfl. Gesandten eingefunden, um die völlige Einräumung des Marggraffthums an Se. Churfl. Durchl. zu bewerkstelligen. Alldieweil aber die Kayserl. Herren Abgesandten kein speciale Mandatum ad relaxationem homagii, S. Caesareæ Majestati a Statibus practiti, unter Kayserl. Majest. hohem Hand und Siegel zu produciren gehabt, und die Stände mit denen Churfürstlichen Herren Commissarien, auf vorhero unter der Hand gepflogene Unterredung, dieses vor ein essentiale requisitum erachtet und angegeben, auch mit mehrern ausgeführet, daß dergl. zu Zeiten Rudolphi II. und Matthiæ, aller- glöhrwürdigsten Andenkens, ebenfalls geschehen. *vid. Formulam hujus relaxat. ap. Londorp. Tom. I. Lib. 1. C. 22. fol. 97.* So haben die Stände in ihrem Land-Tags-Schlusse, zu Bezeigung ihrer allergerfamsten Devotion, sich dahin aller- unterthänigst heraus gelassen:

Daß zwar Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willen, mit aller unterthänigster accomodation, und demüthigster freywilligster Submission, zu erfüllen, und hinführo Ihrer Churfürstl. Durchl. als Ihrem gnädigsten Landes-Fürsten, libere doch unterthänigst anzunehmen, und zu erkennen, Ihnen allerdings obliegen würde, der demüthigsten Hoffnung lebende, es würden Ihre Churfürstl. Durchl. hingegen die getreuesten Stände nicht als erkauften, sondern wie hiebevord der Cron Böhmen, also auch nunmehr Derselben freywillig untergebene Leute und Unterthanen, mit Landes-Fürstl. Churfl. angebohrner Sanftmuth halten; gleichwohl aber hätten von Ihrer Kayserl. Majest. dieselben vor allen Dingen, und ehe die vorhabende Tradition ihren Fortgang gewinnen möchte, um eine vorhergehende schriftliche Erlassung der Erb-Pflichten, in allerschuldigster, treuester Veneration gehorsamst anzusuchen. *vid. Landtags-Schluß unterm 10ten Decembris 1635.*

Weshalber denn ein anderweitiger Landtag in folgendem 1636. Jahre Mense April. wiederum nach Görlitz angezeiget, und endlich am 14. April. desselben hora antemer. der Actus Traditionis fortgestellt, auch von denen hochansehnlichen Kayserlichen Herren

Commissariis krafft tragender Vollmacht, die gesamte Stände von Land und Städten, so schriftl. als mündlich deren Eyd und Pflichten, womit sie hiebevord Ihrer Kayserl. Majest. als Könige zu Böhmen, dero löbl. Haus von Oesterreich, denen nachfolgenden Königen zu Böhmen, beygethan und verwandt gewesen, völlig losgezehlet, und los gegeben, ingleichen durch Herrn von Rüdigern, im Nahmen Kayserlicher Maj. denen Bevollmächtigten Churfl. Herren Commissarien des Marggraffthums Ober-Lausitz mit allen Pertinentien, besage des Prager Recessus totaliter und plenarie tradiret, übergeben, und Se. Churfl. Durchl. vor einen Marggrafen in Ober-Lausitz proclamiret, auch solche Tradition und Proclamation von dem Churfürstlichen Herrn Præsident von Messchen mit einer zierlichen Oration angenommen worden, wie solches die damahls gehaltenen Land-Tags-Acta mit mehrern bezeugen. Den dieserhaben aufgerichteten Traditions-Recess d. d. Pragen den 30. Maji an. 1635. nebst dem Actu Traditionis selbst sub dato Görlitz den 14. April 1636. kan man in Königs Reichs Archiv. P. spec. No. 42. p. 127. ingleichen in des Anonymi Einleitung zur Historie des Churfürstenthums Sachsen C. 12. p. 279. umständlich lesen. Im übrigen, was auf diesem getroffenen Pragischen Friedens-Tractat vor Münzen geschlagen worden, erzehlet Herr Zenzel in seinem Sächsischen Medaillen Cabinet vor der Albertinischen Linie p. 507. ingleichen kan man den 2ten Theil des *Theatri Europ. sub bis Annis* nachlesen, und sonderlich die Rede, welche der Hochlöbliche Churfürst denen Sächsischen Ständen auf dem Schlosse zu Dresden von dem Friedens-Werke vorgetragen hat, in Beckens Chronick p. 490. seqq. mit mehrern finden. Es wünschen nunmehr zwar die getreuen Sächsischen und Ober-Lausitzischen Unterthanen herzlich, daß Gott dasjenige erfüllen möchte, was auf denen damahls geprägten Ducaten ihr theurer Chur- und Landes-Fürst setzen lassen, da nemlich auf der einen Seite die überwindende Gedult in der rechten Hand ein Buch, in der linken einen Palmzweig haltende, zu sehen; und auf der andern dieser Reim zu lesen war; Der güldne Fried ist uns beschert/ hilf Gott, daß er erhalten werd! Allein dem Allerhöchsten gefiel es, über diese Lande in folgenden Jahren noch viel grössere Verheerungen und Kriegs-Noth zu verhengen, wie wir

Es ereignet sich neue Kriegs-Unruhe.

Gg

in nach

Die würdliche Tradition erfolget am Landtage zu Görlitz.

in nachfolgenden unter Churfürst Johannis Georgii I. Regierung mit mehrern vernehmen werden. Worbey denn noch zu gedencken, daß ungeachtet bishero unterschiedenes angeführet, so unter dieses glormwürdigsten Helden Lebens-Beschreibung gehört, man dennoch solches darum noch zu denen Böhmisschen / unter Churfürst Friedrichs von Pfalz Zeiten entstandenen Unwesen zu bringen nöthig erachtet, weiln dasjenige, was Thro Churfürstl. Durchl. darbey verrichtet, mehr in Thro Kaiserlichen Majestät Nahmen, als vor Dero eigenen hohen Person geschehen. Nachdem aber selbige nunmehr durch die Erb- und Eigenthümliche Uebergebung des Marggrafthums Ober-Lausitz, dieses Marggrafthum Jure proprio zu beherrschen angefangen: Als wenden wir uns ohne fernern Verzug zu dieses grossen Helden, als ersten Acquirentens solches Marggrafthums Lebens-Geschichte, u. wollen im folgenden §. kürzlich betrachten, was unter seiner glormwürdigen Regierung in Ober-Lausitz, und sonderlich bey der Stadt Zittau vorgegangen.

§. 24.

JOHANNES GEORGIUS I.

Johannes Georgius

I. Churfürst zu Sachsen, und Marggraf in Ober- und Nieder-Lausitz, kam an das Licht der Welt zu Dresden am 5. Martii an. 1585. und war ein ruhmwürdigster Sohn des Durchlauchtigsten Churfürstens Herrn Christiani I. und dessen Frau Gemahlin, Frauen Sophien, geborner Marggräfin aus dem Churfürstl. Hause Brandenburg. Er gelangte nach frühzeitigen Absterben seines Herrn Bruders Churfürst Christiani II. Herzogs zu Sachsen, an. 1611. zu Regierung derer Chur- und andern Sächsischen Länder, und konte mit Recht ein Vermehrer seines Hauses genennet werden. Er war der Vierte aus dem Hause Sachsen Meisnische Linie, deme die Königliche Böhmissche Crone angeboten wurde; Aber auch der Vierte, der solche großmüthig ausschlug; wie solches der unvergleichliche Autor des Europ. Herolds Part. I. p. 237. angemercket hat. Nach überkommener eigenthümlichen Besizung derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, waren Thro Churfürstl. Durchl. dahin bedacht, wie sie sich das Land durch eine solenne Huldigung zu unterthänigster Treue und Gehorsam verpflichten möchten. Dannenhero lieffen sie im Monath Octobris des 1637. Jahres die Stände nacher Görlitz verschrei-

Lasset sich von denen Ober-Lau-

ben, indem dergleichen starcke Zusammenkunft zu Budisin, als welches noch die betrübten Merckmahle des ausgestandenen Krieges durch die vielen Brand- und Aschen-Hauffen zeigte, vor dißmahl nicht geschehen konte. Den 8. Tag erwehnten Monaths hatte erwehnte Huldigung auf dem Rath-Hause zu Görlitz ihren Fortgang, nachdem zuvor von dem Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger, Herrn D. Matthia Hoë von Hoënegg die Huldigungs-Predigt verrichtet worden. Es verordneten und bestetigten hierauf Thro Durchl. Herrn Dietrichen Freyherrn von Taube zum General-Dietrichen Freyherrn von Taube zum Generalvollmächtigten Land-Boigt, ingleichen bestetigten sie die wichtigsten Landes-Chargen der Landes-Hauptmannschaft und Ober-Amts-Hauptmanns mit ansehnlichen Subjectis, und weiln von denen übrigen Städten gewisse Deputirte aus denen Collegiis der Erb-Huldigung bengehohlet: So ertheilten Thro Churf. Durchl. denenselben gnädigste Commission, daß sie sowohl von denen zu Hause gebliebenen Raths-Personen, als denen Bürgerschaften ebenfalls die Erbhuldigung, nach einer bengelegten Endes-Formul abnehmen müßten, wie denn das gnädigste Commissoriale, soviel die Stadt Zittau betrifft, ingleichen die Endes-Notul folgenden Inhalts ist:

sächsischen Ständen zu Görlitz huldigen.

Berordnet einen neuen Land-Boigt.

Landes-Hauptmann, und Ober-Amts-Hauptmann.

Siebet denen Rath Collegiis in sechs Städten Commission die Huldigung in specie abzunehmen. Commissoriale an E. Rath in Zittau.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleu und Berg etc. Churfürst.

Ghrsame, Weise, liebe Getreue. Nachdem wir vor eine Nothdurfft befunden, daß die Bürgerschaft in Unserer Stadt Zittau, gleich mit der hiesigen geschehen, Uns mit würcklicher Erb-Huldigungs-Pflicht verwandt gemacht werde: Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet gemeldte Eure Bürgerschaft alsbald vor Euch fordern, und dieselbe, benliegender Notul gemäß, den alhier gebrauchten End Körperlich schweren lassen; sowohl ihr die, zu diesem Land-Tage abgeordnet gewesene Bevollmächtigte, von denen zu Hause gebliebenen Raths-Personen ebenmäßige Pflicht, wie Uns ihr alhier allerunterthänigst abgelegt, krafft dieses nehmen, und wie eines und das andere verrichtet, Uns förderlichst durch ein Instrument oder andere förmliche Relation, neben einem Verzeichniß der

der Rath's-Verwandten und Bürger-schafft, wie sich solche jezo befinden, in Unterthänigkeit zu erkennen geben. Daran geschicht Unsere Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Görlitz am 14. Octobris 1637.

Johann George, Churfürst.

Epdes. No-
tulder Erb-
buldigung.

Die beygelegte Notul bestund in nachfolgender Epdes-Formul:

Wir geloben und schweren, daß wir sämtlich und ein jeglicher insonderheit/ von diesem heutigen Tage an/ allezeit treu und gehorsam seyn wollen, wieder alle Menschen, Euch, dem Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Hn. Johann Georgan dem Ersten, Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschalln und s. f. unserm gnädigsten Herrn, als rechtmäßigen Erb-Herrn und Marggrafen in Ober-Lausitz, E. Churf. Durchl. Leibes-Erben und mit beschriebenen Nachkommenden Marggrafen in Ober-Lausitz, vermöge des zu Prage getroffenen Recessus, und darauf erfolgten erblichen Tradition-Abchieds, und daß Wir Ew. Churf. Durchl. Ehre und Ruh, nach Unserm höchsten Vermögen, allezeit treulich schaffen und thun, und E. Churf. Durchl. Schaden und Arges treulich verhüten, alle Dinge, die zum Marggraffthum Ober-Lausitz gehören, getreulich halten, und alles das thun wollen, das getreue Unterthanen, vor Recht und alter Gewohnheit wegen zu thun schuldig und pflüchtig seyn; ohne alles Befehrd und Argelist, so wahr Uns Gott helffe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern HErrn!

Land und
Städten
werden ihre
Privilegia
confirmiret.

Es wurden hierauf denen Städten und gesamtten Lande ihre Privilegia gnädigst confirmiret, auch denen Landes-Gebrechen gnüglig abgeholfen; wie Hr. Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigk. P. I. p. 261. seqq. umständlich referiret. Sonst war seither an. 1609. eine treffliche Confusion im Münz-Wesen entstanden, indem man etlicher Orten von den alten im Römischen Reich approbirten Münz-Valor und Valvation abgetreten, die Usual-Münze an Korn und innerlicher Bonität verringert, und das durch Ursache und Anlaß gegeben, daß die Reichs-Thaler wie auch andere grobe guldene und silberne Münz-Sorten, und mit denselben alle Pretia rerum von Jahr zu

Die Münz-
Devaluation
wird ange-
nommen.

Jahren, ja endlich von Monathen zu Monathen immer höher angestiegen, daß es endlich durch Gottes Verheugniß auf eine fast unerhörte und unerträgliche Theurung ausgeschlagen. Denn ein Ducaten galt 22. bis 24. Rthlr. ein Rthlr. 14. Rthlr. und noch drüber, ein alter Sächsischer Dreyer 3. Groschen, ein Scheffel Korn 20. bis 22. Rthlr. ein Viertel Gersten-Bier 14. Rthlr. ein Viertel Weizen-Bier 30. Rthlr. eine Kl. Holz 10. bis 12. Rthlr. ein Tag Arbeiter bekam nebst dem Frühstücke 12. Gr. und so ferner. Solchem grossen und höchst schädlichen Ubel in diesem Marggraffthum abzuhelffen, haben die Herren Stände von Land und Städten an. 1623. im Monath Octobris gewisse Deputirte von Land und Städten an Churfürstl. Durchl. nach Dresden abgefertiget, und unterthänigst gebeten, daß doch die von Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero alten Erb-Landen Menle Julio publicirte Münz-Ordnung auch in Ober-Lausitz möchte eingeführet und publiciret werden, welches sie auch erlanget; Immassen den 20. Nov. dicti anni bey damahligem Land-Tage zu Budisin das Churfürstl. Münz-Mandat mit beygefügten Valore deroer Münzen solenniter eingeführet, und den 16. Decembr. selbiges in Zittau öffentlich angeschlagen worden; da denn ein so genanntes Ripper-Gröschel einen kleinen Pfennig gegolten, die neuen Görlitzischen Pfennige von Kupffer aber gar abgeschaffet worden. Ist also die Ripper-und Wipper-Zeit zu Ende gangen, und mancher aus grossen Reichthum in grosses Armuth verfallen; wie denn hiervon Lenzel in Sächs. Medaillen-Cabinet Albertinischer Linie p. 440. seqq. ingleichen Müllers Sächs. Annal. p. 324. mit mehrern handeln. Worbey zu verwundern, daß in folgenden Worten die Jahr-Zahl der abgeschafften Ripperen enthalten:

Ober-Lau-
sitzische De-
putirte bits-
ten bey
Churfürstl.
Durchl. um
Publication:
der in alten
Erb-Lan-
den übli-
chen Münz-
Ordnung.

Die Ripper-
und Wip-
per-Zeit ge-
het zu Ende.

IrVs & est sVbItO, qVI MoDo CroesVs erat.

VnreChT GVth köMt geVVIG nit an DrItten Erben.

1623.

Alldiweilen auch bey ist-beschriebener Münz-Veränderung Ihro Churf. Durchl. in Dero Landen eine besondere Taxe allerhand Waaren und Victualien, was jedes gelten sollte, publiciren lassen; wie solche in Corp. Juris Sax. p. 642. seq. zu befinden: Als haben die Stände von Land und Städten, in Ober-Lausitz eine solche Taxa, nach jedes Orts Gelegenheit, zu machen ebenfalls beliebet.

Land und
Städte ma-
chen eine
Tax-Ordnung.

G g 2

Wie

Dergleichen
geschiehet
auch in
Zittau.

Wie denn dergleichen Taxation in Zittau den 18. Januar. anno 1624. vorgenommen, und durch 2. Deputirte vom Land-Stande, namentlich Herrn Adam von Rhau auf Chemnitz, und Hn. Hannsen von Bersdorff, nebst E. E. Rath's Deputirten denen Crähmern und Handwerkern ihre Waare und Arbeit nach gutem Gelde taxiret worden. So gute und rühmliche Landes-Versaffung nun, dieser hochlöbl. Churfürst in Dero neuen acquirirten Landen zu machen, und sonderlich die guten Sechs-Städte, welche bey denen Dreyßig Jährigen Krieges-Troublen in grosse Calamität gerathen waren, wiederum in Aufnehmen zu bringen trachtete; So fielen doch dieselbigen, zusamt denen alten Churf. Erb-Landen durch die noch immer fortwehrende Kriegs-Troublen in weit grösseres Unglück. Denn weil die Cron Schweden sich an dem Pragischen Friedens-Tractat nicht binden, sondern den Krieg wieder den Kayser fortsetzen wolte; Hiernechst auch übel zufrieden war, daß der Churfürst in Sachsen sich in einen Particular-Tractat mit dem Hause Oesterreich eingelassen, und nicht bis zum allgemeinen Friedens-Schlusse in der mit ihr geschlossenen Allianz verblieben war: So kam es bald zu Thätigkeiten, indem die Schwedischen Völcker so noch auf dem deutschen Boden waren, die Chur-Sächsischen Länder feindlich anfielen, und der General Pannier die Stadt Freyberg belagerte, auch sonst mit sengen und brennen übel hauseten. Als nun die Schweden ferner Pirna eingenommen, und solcher gestalt einen offenen Paß in Böhmen erlangt: Setzten 8000. Mann dieser feindlichen Völcker über die Elbe, und drungen mit ihrer Macht ins Marggraffthum Ober-Lausitz, da sie denn von denen 6. Städten unverzüglich 49000. Rthlr. Brandschätzung foderten, und der General Dorstensohn etliche Tage vor Budislin mit seinen Troupen lag, bis die gute Stadt sich zu solchem Unsinnen bequemen mußte. Er kam hierauf nach Zittau, und erforderte die übrigen Ober-Lausitzischen Städte ebenfalls dahin, die sich denn zur Contribution bequemen mußten, die Schwedischen Völcker aber die Städte nichts destoweniger mit Mannschafft besetzten, und der Obriste Wrangel sein Quartier in Zittau nahm. Gleichwie nun Thro Churf. Durchl. seines nothleidenden Marggraffthums sich treulich annahm, und seine Armee zu Austreibung dieser feindlichen Gäste nacher Budislin marchiren ließ: Also wolten die Schweden so geschwind aus dem Lande nicht weichen;

Die Schweden fallen die Sächß. Länder von neuen feindlich an.

Brand-schätzen die Ober-Lausitzischen 6. Städte.

sondern viel lieber die Städte und Dörter, so sie nicht behaupten konten, aufs euserste ruiniren; Dahero denn die Städte Budislin und Görlitz sehr vieles Ungemach ausstehen mußten, und das ganze Land so wohl von Freunden als Feinden dermassen mitgenommen worden, daß es die Nachkommen kaum werden glauben können. Die gute Stadt Zittau hatte das Ihrige hierbey auch zu leyden, indem sie bald durch Schwedische, bald durch Kayserliche Besatzung heimgesuchet, und zu unterschiedlichen mahlen belagert und eingenommen ward; wie an einem andern Orte weitläufftiger soll ausgeführet werden. Inzwischen kan man hiervon Pufendorf. Comment. de Reb. Suec. Ingleichen das Theatr. Europ. Tom. 3. § 4. mit mehrern nachschlagen. Die letzte Belagerung der Stadt Zittau, so von denen Kayserl. und Churfürstl. Völkern geschehen, ereignete sich an. 1643. da im Monath Decembris selbige benennet, und hefftig beschossen, endlich auch den letzten Tag des Jahres von dem Commendanten und Schwedischen Obristen Reichwalden mit Accord übergeben worden, wie die ganze Belagerung im Theatr. Europ. Tom. 5. p. 212. seqq. umständlich beschrieben, und in einem besondern Capitul von uns anderweit soll berühret werden. Conf. Pufendorf. Comment. Rer. Suec. Lib. 15. §. 18. p. 514. seqq. item Lib. 14. §. 21. p. 483. & seqq. Da nun die Chur-Sächsischen Lande durch diese langwierige Kriegs-Troublen unglaublich sehr mitgenommen, und verderbet wurden, war der gloriwürdigste Churfürst desto sorgfältiger darauf bedacht, wie durch einen reputirlichen Friedens-Schluss der bisherigen Unruhe ein Ende gemacht werden möchte. Dannenhero, als der Feld-Marschall Dorstensohn an. 1642. die Stadt Leipzig belagert, that der Chur-Prinz in einem an besagten Schwedischen Feld-Marschall abgeschickten Schreiben den 17. Novembr. den ersten Vorschlag wegen der Neutralität und aufzurichtenden Stillstandes, schickte auch hierauf im Monath Decembr. den von Haugwitz dahin, um durch mündliche Tractaten die Sache zu befördern; wie hiervon Bogels Leipziger Annales ad h. Ann. p. 597. seqq. ingleichen Pufendorf. de Reb. Suec. Lib. 14. §. 28. & 29. p. 486. 487. mit mehrern handeln. Allein es konte damahls die Sache zu keinem gewünschten Ende gelangen; sondern verzog sich bis 1645. da des Churfürsten anderer Prinz, und postulirter Administrator zu Magdeburg, Herzog Augustus, mit dem General Dorstensohn eine mündliche Unter-

Zittau muß von Freunden und Feinden viel anstehen.

Legte Belagerung der Stadt Zittau.

Es geschehen Friedens-Vorschläge; allein vergebens.

terredung zu Zeitz hielte, und des durch seine Vermittelung dahin brachte, daß wegen eines halb-jährigen Stillstandes anfänglich zu Coschdebaude, hernach zu Köschbroda in dem Pfarr-Hause deliberiret, und leßlich daselbst den 27. Aug. geschlossen worden; immassen denn die Stillestands, Articul, und was hierbey sonst vorgegangen, im *Theatro Europ. Tom. V. fol. 856. seqq.* ingleichen in Vogels Leipzigerischen *Annalibus fol. 621.* Weckens *Dreßdn. Chronico P. 4. tit. II. p. 505. seqq.* Pufendorf, *Comment. Rer. Suec. Lib. 17. §. 2. p. 558.* zu lesen. Nachgehends wurde an, 1646. ein Armistitium zwischen der Cron Schweden und dem Churfürsten zu Sachsen, bis zu Endigung der allgemeinen Friedens- Tractaten bewilliget, wovon das *Theatrum Europ. c. 1. p. 1034. 1052. 1053.* ingleichen Vogels *Leipzigerische Annal. p. 623.* Pufendorf, *d. R. S. lib. 18. §. 4. p. 679.* nachzuschlagen. Inzwischen wurde zu Dñabrück und Münster, durch derer interessirten hohen Häupter abgeschickte Gesandten, an dem Friedens-Wercke unablässig gearbeitet, biß endlich der allgemeine Ruhestand des deutschen Vater-Landes durch die den $\frac{14}{24}$ Octobris 1648. abgeredete und unterschriebene Friedens-Puncten, wieder hergestellt werden könnte. Man ließ den $\frac{15}{25}$ Octobr. zu Dñabrück solchen Friedens-Schluß in allen Gassen durch Trompeten und Pauken-Schall publiciren, und zum Gedächtniß eine Münze schlagen; auf deren einen Seite dieser Vers geprägt:

Hic Mavors tumulatur; & hic Pax alma renata est;

Auf der andern Seite aber in folgenden Worten die Jahr-Zahl zu finden war:

Caesaris & RegVM IVnXIt paX aVrea DeXtras.

Vid. Pufendorf. Rer. Suec. Lib. 21. §. 209. seqq. p. 354. Theatr. Europ. Tom. 6. p. 592. seqq. Cluverus Epitome Hist. libr. 13. Append. p. 865. Jedoch ereigneten sich hierauf noch allerbhand, grosse Schwürigkeiten, ehe solcher Friede auf allen Seiten zu gehöriger Execution gebracht werden möchte; Wannenhero zu Nürnberg fernere Deliberationes gehalten, und wegen Evacuation derer von einem und andern Theile inne habenden Plätze und Bestungen viele schwere und gefährliche Tractaten gepflogen, endlich aber fast wieder alles Menschliches Sinnen und Hoffen, durch Gottes sonderbare Hülffe den 16ten Jul. 1650. ein Friedens- Executions-Haupt-Recess verfertigt, und im Nahmen Römisch-Kayserslicher und Königl. Schwedischer Majest. durch Dero darzu Bevoll-

mächtigte Generalitäten und Plenipotenriari, mit Zuthun und Beyseyn der sämtlichen Churfürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Rätthen, und Boten schafften, unterschrieben besiegelt, ratificiret, und ausgewechselt worden. *Vid. Theatrum Europ. Tom. 6. p. 1053. seqq. Pufendorf loc. cit. Lib. 22. p. 953. seqq. Königs Reichs-Archiv P. 1. p. 911. seqq. Cluver. Epit. Hist. Lib. 13. p. 879.* Als nun hierauf Ihro Churfürstl. Durchl. den 22. Jul. in Dero gesamten Landen ein solennes Dank- und Friedens-Fest aufs allerfeyerlichste celebriren ließe; wovon Weckens *Dreßdn. Chronicke P. 4. tit. II. pag. 519.* ingleichen Vogels *Annal. Lipsiens. pag. 650.* und Müllers *Annales Saxon. ad h. ann. p. 377. seqq.* weitläufftig zu lesen; Wurden unterschiedliche Friedens-Medaillen geschlagen und ausgetheilet, welche Hr. Lentzel in *Sächs. Medaillen Cabinet Linea Albertinae p. 510. seqq.* angeführet und beschrieben hat. Also stiegen nunmehr die Ober-Lausitzischen Städte nebst denen übrigen Churfürstl. Landen an, die Früchte des so sehnlich-gewünschten Friedens einzusammeln; Wie denn den 2. Octobr. und folgende Tage, die darinnen gelegene Mannschafft durch den Hn. Land-Boigt von Callenberg abgedancket, und auch die Stadt Zittau der beschwerlichen Einquartierung entnommen wurde. Gleichwohl aber, weil in dem Friedens-Instrument Art. 16. die Sieben Creyße des Römischen Reichs, der Nieder-Rheinische, Ober-Sächsische, Fränckische, Schwäbische, Ober-Rheinische, Westphälische, und Nieder-Sächsische, sich zu Bezahlung Fünff Willionen Reichs-Thlr. in Dreyen Termnen an die Schwedische Armee anheischig gemacht, und S. Churfürstl. Durchl. die auf Dero Landes-Portion kommende Summam herbey schafften solten: So bekamen die Ober-Lausitzischen Stände von Land und Städten ein Ansinnen von 25000. Rthlr. so sie anschaffen solten; doch wurde selbiges wegen dieses Marggraffthums bekanten Unvermögens und ausgestandenen Calamitäten auf 18000. Rthlr. gemindert. Conf. Grossers *Lausitz. Merckwürd. P. I. p. 282.* Allermassen nun unser allertheurester Churfürst sein Land und Leute solchergestalt in Ruhebestand gesetzt: Also war er nunmehr auch vor seine eigene Hohe Person besorget, wie er den Rest seines Ruhm-vollen Lebens in Ruhe beschliessen und hinbringen möchte. Wannenhero er denn die meiste Zeit mit geistlichen Gedanken zubrachte, und anno 1655. ein allgemeines Secular-Jubel-Fest wegen des anno 1555. den 25. Sept. zu Aug-

In denen Sächs. Landen wird ein solennes Friedens-Fest celebrirt.

Zittau wird der beschwerlichen Einquartierung befreuet.

Der Churfürst läffet ein Secular-spurg

Endlich wird ein halbjähriger Waffen-Stillstand geschlossen.

Welcher prolongiret wird bis zu Endigung der vorhabenden Friedens-Tractaten.

Dñabrückische und Münsterische Friedens-Schluß er-folget.

Wird durch einen Friedens-Executions-Haupt-Recess vollzogen.

Jubel-Fest wegen des Religions-Friedens in Ober-Lausitz feyern.

spurg erlangten Religions-Friedens ausschreiben ließ, so den 5. Octobr. auch in Ober-Lausitz aufs feyerlichste begangen wurde; Von welchem die damahls geschlagenen Gedächtnis-Münzen bey Herr Tenzeln im Sächsischen Medaillen-Cabinet *Lin. Albertin. p. 514.* nachzuschlagen sind. Worbey denn als etwas sonderbares zu remarquiren, daß dieser hochtheure Churfürst und Bekenner der Evangelischen Wahrheit das Glück erlebet, 3. Jubel-Feste der Religion wegen zu celebriren; angesehen er an 1617. das Secular-Gedächtnis der durch den seel. Lutherum angefangenen Reformation; an 1630. das Jubel-Jahr wegen der aufm Reichs-Tage zu Augspurg übergebenen Confession; und iezo an 1655. das 3. wegen des Religions-Friedens anordnen können; wie Herr. Grosser in Lausitzischen Merkwürdigkeiten *P. I. p. 283.* und Herr Beck in seiner *Dresdn. Chronic. P. 2. Tit. 1. p. 149.* observiret hat. Das darauf folgende 1656. Jahr brachte dem Churfürstenthum Sachsen und Incorporirten wichtigen andern Landen die fatale Aenderung mit, daß am 8. Octobris ihr unvergleichlicher Landes Vater im 72sten Jahre dero gefegneten Alters ihnen durch den zeitlichen Tod entrücktet wurde, nachdem derselbige binnen 45. Jahren die Regiments-Last getragen, und fast bey fünf Viertel Jahren sich kräncklich befunden. Er hatte sich zu solchem Wechsel der Zeitlichkeit mit der Ewigkeit lange vorher, durch geistliche Betrachtungen und andächtiges Gebet zubereitet, daher konnte sein Abschied nicht anders als selig erfolgen. Seine grössste Erquickung fand er auf dem Todens-Bette in denen Glaubens-vollen Worten: Meinen Jesum laß ich nicht: Welche man zum öfftern aus seinem theuern Munde, obschon mit halb-gebrochener Zunge, erschallen hörte. Daher denn der um das Zittauische Gymnasium verdiente Rector, Herr Christian Keimann, Gelegenheit genommen, das bekante geistreiche Lied zu verfertigen: Meinen Jesum laß ich nicht. Als der Churfürst des Tages vor seinem hochseel. Ableben, seine Ringe von denen Fingern ablegete: hat er allein D. Luthers Siegel-Ring wieder angesteckt, und selbigen mit der andern Hand drückende, damit seine beständige Liebe zur Evangelischen Lehre, gleichsam im Tode bekräftiget. Der erblaste Leichnam wurde den 4. Februarii des folgenden 1657. Jahres zu Freyberg zu dero Chur- und Fürstlichen Vor-Eltern

Des Churfürsten Ableben.

Beranlassung zu dem Liede: Meinen Jesum laß ich nicht.

herrlich beygesetzt, und können die bey denen Churfl. Exequien vorgelauffene Solennitäten in Beckens *Dresdn. Chronicke Part. 4. Tit. 5. p. 422. seqq.* nachgeschlagen werden. Unter denen vielen Glückseligkeiten, womit der Höchste dieses grossen Churfürsten Leben gesegnet hat, ist eine nicht der geringsten das fruchtbare Ehebett, aus welchem er nicht allein 10. Kinder gesehen; sondern auch durch sie 51. Enckel, und 29. Ubr-Enckel erlebet, daß also zusammen 90. Nachkommen aus seinen Lenden entsprossen, und er hierinnen allen seinen Vor-Eltern vorgedrungen. *vid. Anonymi Einleitung zur Sächß. Historie Cap. 11. §. 8. p. 301. Beckens. Dresdnische Chronicke p. 170. seqq. Tenzels Sächß. Medaillen-Cabinet Linea Albert. p. 515.* allwo er eine Münze, so dahin zielet, anführet.

§. 25.

JOHANNES GEORGIVS II. Johannes Georgius II. succedit in eodem. Pater solum ex Testamento, als primogenitus.
Herzog und Churfürst zu Sachsen, und Marggraf in Ober-Lausitz etc. war sowohl durch das in göttlichen und weltlichen Gesetzen hochgehaltene Recht der ersten Geburt, als seines Herrn Vaters, Churfürst Johannis Georgii I. ruhmseeligsten Gedächtnisses an 1652. aufgerichtete Testament zum Nachfolger in der Chur erklärt worden, und trat also die Regierung seiner angeerbten Lande, mit tödlichem Abgang des Herrn Vaters an. Er war in der Residenz-Stadt Dresden den 31. Maji 1613. eben zu der Zeit geboren, da zweene Tage vorher die verderbliche Wasser-Fluth das Land Thüringen überschwemmet. Er wurde unter der sorgfältigen Aufsicht und Anführung seiner zugegebenen Hof-Meister zur Gottesfurcht und allen Fürstlichen Tugenden, Wissenschaften und Exercitien rühmlich auferzogen, und sothane sorgfältige Education secundirten die herrlichen Gaben des Leibes und Gemüthes; Daher es denn geschah, daß er zu so grossen ausnehmenden Qualitäten gelangte, daß das ganze heil. Römische Reich ihn mit größtem Respect und Veneration begegnet, er selbst aber an Gottesfurcht und standhafter Treu gegen seinen Kayser, Liebe gegen das Vaterland, und Gütigkeit gegen seine Unterthanen, keinem seiner Churfürstlichen Vorfahren etwas zuvor gegeben. Seines höchstseeligsten Herrn Vaters Brüder zogen ihn bald in der Jugend zu hochwichtigen Sachen, und ließen ihn derer Ráthe Bedencken anhören; wie sie denn auch zu Zeiten in ein und andern zweiffelhaften Handel

del vero Gedanken und Rathschlag selbst erforderten. Da nun solchergestalt der löbl. Churfürst in seines Herrn Vaters Schule die Regierungskunst erlernet: konte ihm selbige bey würcklicher Übernehmung der Chur-Würde desto leichter werden. Anno 1638. d. 13. Novembr. hielt er als damaliger Chur-Prinz mit Marggraf Christiani zu Brandenburg-Culmbach Princeßin Tochter Magdalenen Sybillen in der Residenz Dresden ein herrliches Beylager; wovon die darbey vorgelauften Solennitäten in Beckens Dresdn. Chronick von pag. 303. - - 308. sehr ausführlich beschrieben, die bey solchem Beylager gefertigte Medaille aber, in Herrn Tenzels Sächs. Medaillen Cabinet Lin. Albertin. p. 57. zu lesen. Seine erste Regierungsgesorgfalt bestunde darinnen, daß er nach vollbrachten Churfürstl. Leichen-Ceremonien seines hochseel. Herrn Vaters, sich seiner Unterthanen Treue, durch Abnehmung der Huldigungspflicht, zu versichern suchte. Und weiln vermöge oberwehnten Churf. Testaments, bey Vertheilung derer hinterlassenen Länder, das Marggrathum Ober-Lausitz dem regierenden Churfürsten zu gefallen: Als ließen Jhro Churf. Durchl. die Ober-Lausitzischen Stände auf den 24. Julii erwehnten 1657. Jahres zu solchem Huldigungs-Actu nach Budisin verschreiben, und gelangten gedachten Tages mit einem ansehnlichen Comitatu daselbst in eigener hoher Person an; da sie denn mit grossen Freuden unter Trompeten und Pauken, auch Läutung aller Glocken angenommen, und den 26. Jul. k. n. die Homagial-Pflicht gewöhnlicher massen von Land und Städten abgeleget, auch denen von den fünf Städten abgeordnet gewesenen Deputirten von Churf. Durchl. Commission und Vollmacht ertheilet wurde, daß sie bey ihrer Heimkunft in Sr. Churf. Durchl. Nahmen, den Huldigungs-End von denen Rathspersonen, Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch der gesamten Bürgerschaft, weil selbige nicht allerseits in Budisin zugegen seyn können, abnehmen solten; Wie denn hierauf in Zittau Herr Adam Giersch, und Herr Heinrich von Hefter solche aufgetragene Commission gebührend expediret. Die bey dem Churf. Einzuge und erfolgten Huldigung zu Budisin vorgegangene Solennitäten aber, kan man nach allen Umständen in Grossers Lausitz. Merckwürdigkeiten Part. 1. p. 284. lesen. Jedoch, da Churf.

Durchl. mit solchen Verrichtungen beschäftigt war, giengen Jhro Kayserl. Majest. Ferdinandus III. den 23. Mart. an. 1657. im 2. April. 49. Jahre ihres Alters mit Tode ab, und war also das Römische Reich ohne Haupt. Derowegen denn Sr. Churf. Durchl. also bald im ersten Jahre Jhres Regiments das mit der hohen Chur-Würde verknüpfte Reichs-Vicariat auf sich nehmen mußte, selbiges auch über Jahres Frist löblich und mit grosser Autorität verwaltete, bis endlich der Ungarische und Böhmisches König Leopoldus an. 1658. d. 8. Julii zu Franckfurth am Mayn zum Haupt der Christenheit erwehlet worden; welcher hohen Wahl Jhro Churf. Durchl. selbst in Person beygewohnt, und weil sich allerhand Schwürigkeiten hervor thun wolten, selbige zu einem erwünschten Schlusse befördern helfen, in zwischen aber als Reichs Vicarius unterschiedene güldene und silberne Münze von mancherley Sorten, die Herr Tenzel cit. loc. p. 533. beschreibet, prägen lassen. Alldieweiln nun bey solcher Kayserl. Wahl, und deren prächtigen Anstalt viele Unkosten erfordert wurden, bewilligte das Marggrathum Ober-Lausitz auf den Landtag Deuli einen Beytrag von 60000. Schocken. Wie nun im übrigen unser theurer Churfürst dieses dero getreues Marggrathum mit heilsamen Ordnungen, und Gesetzen versah, und Landes-Väterliche Anstalt trafen, daß Handel und Wandel in guten Flor gebracht, die unter denen Räten und Bürgerschaften in 6. Städten, oder auch wohl zwischen Land und Städten entstandene Mißhelligkeiten beygelegt, und in Summa das ganze Land, nach denen erlittenen Kriegs-Drangsalen, wiederum in Anbau und Aufnehmen gebracht werden möge: Also entschlossen sie an. 1665. im Monath Majo dero getreues Marggrathum mit dero hohen Gegenwart zu begnadigen. Sie gelangten demnach den 16. Maji an einem Sonnabende Abends in Zittau an, und wurden sowohl von dem Rathsp. Collegio als der gesamten Bürgerschaft mit unterthänigster Ehrethätigkeit bedienet; Wie wir unten in einem absonderlichen Capitul, da von hoher Landes-Herrschaft Einzügen gehandelt werden soll, mit mehrern anführen wollen. Es begaben sich hierauf Sr. Churfürstl. Durchl. Nahmen nebst dero bey sich habenden Comitatu den 18. Maji auf das alte Berg-Schloß Oybin wie hiervon oben Part. I. Cap. XXII. §. 8. Meldung

Bernähmet sich mit einer Brandenburgischen Princeßin.

Stimmet in Ober-Lausitz die Huldigung ein zu Budisin.

Giebet denen Deputirten derer übrigen Städte Commission, die special-Huldigung anzunehmen.

In Zittau wird solches expediret.

Der Churfürst überkommet das Reichs-Vicariat nach Ferdinandi III. Tode.

Ober-Lausitz bewilliget einen starcken Beytrag zur Kayserl. Wahl.

Jhro Churfürstliche Durchl. begnadigen dero Marggrathum Ober-Lausitz mit dero Gegenwart in Zittau an.

den Oybin in hohen Augen-schein.

Bekennen
den E. E.
Rath zum
Gedächtnis
mit einem
kostbaren
Vocal.

Meldung geschehen, und beschenkten hierauf zu dero Gedächtnis E. E. Rath mit einem kostbaren Vocal, auf welchem eine Inscriptio von dieser hohen Besuchung des Dybins nebst dem Churfl. Wappen zu sehen, so als ein besonderes Kennzeichen Churfürstl. Gnade aufm Rath-Hause verwahrlich aufbehalten wird. Die Inscriptio aber, ist folgenden Inhalts:

Inscriptio
auf demselben.

Als die Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herr Johann George der Andere, Churfürst, und Herr Johann George der Dritte, Chur-Prinz, und Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Dero Marggraffthum Ober-Lausitz, in Beyseyn Ihres Ober-Hof-Marschalls und damahligen Land-Boigtes, Herrn Curt Reinicken, Freyherrns von Callenberg, im Majo Anno 1665. zum erstenmahle besuchet, und an Dero getreuen Stadt Zittau den Anfang gemacht, haben sie Deroselben zum gnädigsten Andenck-Zeichen diesen Willkommen auf den Dybin verehret.

Ertheilen
denen 6.
Städten
eine neue
Confirmati-
on des
Jahr-
Markts
Privilegii.

Sonst liessen Se. Churfl. Durchl. dero Landes-Väterliche Gnade, wie gegen gesamte Ober-Lausitzische Sechs-Städte; also auch gegen Zittau blicken, indem sie nicht nur das vom Könige Wenceslao an. 1402. ertheilte, und vom Kayser Ferdinando I. wiederholte Privilegium, wegen der Jahr-Märkte aufm Lande, unterm dato den 27. Decembris an. 1679. gnädigst erneuret, und dergestalt erläutert, daß über diejenigen, so Zeithero aus ein und andern Ursachen mit Vorwissen und Einwilligung derer Sechs-Städte concediret, in Zukunft keinen, wer der auch immer sey, in Ober-Lausitz ein Jahr-Markt verstattet werden solle; sondern auch der Stadt Zittau absonderlich an. 1668. einen neuen Jahr-Markt auf den Sonntag Reminiscere, über die vorigen Dreye zu halten verstattet, und diewegen unterm dato d. 14. Novembris an Dero Ober-Amt zu Budisün gemessenst rescribiret. Nicht weniger confirmirten Se. Churfl. Durchl. d. d. 12. Martii 1666. E. E. Rathe das von Dero glorwürdigsten Herren Vater, dem theuren Churfürsten Johanne Georgio I. verliehene Privilegium des Bleich-Pfennigs; wovon *Part. I. Cap. 8. §. 3.* mit mehrern gehandelt worden. Wie nun unter diesem recht Väterlichen gegen seine Unterthanen gesinneten Landes-Herrn, das getreueste Marggraffthum Ober-Lausitz gleichsam aurea secula zu genieffen hatte,

Begnadi-
gen in spe-
cie die
Stadt Zit-
tau mit ei-
nem neuen
Jahr-
marckte
über vorige
Confirmi-
ret der
Stadt Zit-
tau den
Bleich-
Pfennig.

und ein jeglicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum die Früchte solcher gesegneten Regierung ferner einsammeln wolte: Erfolgte das frühzeitige Ableben des nie genug gepriesenen Churfürstens d. 22. Aug. 1680. zu Freyberg, allwohin sich Se. Churfürstl. Durchl. wegen der aus Böhmen in die Churfl. Residenz Dresden eingeschlichenen Contagion zur Sicherheit Dero kostbaren Lebens begeben hatten. Dero geheiligte Gebeine wurden zu denen hochtheuren Vor-Eltern in die Churfl. Grufft zu Freyberg gesamlet, und in denen Lausitzischen Sechs-Städten das allgemeine Betrübniß des ganzen Landes, durch gehaltene solenne Exequien unterthänigst bezeuget; Insonderheit legete in Zittau der berühmte Schulmann und Rector Gymnasii, Herr Christian Weise, in der Kirchn St. Johannis eine wohlgesetzte Parentation ab, und continuirte nachgehends solche Devotion in der Schule durch 4. Orationes Panegyricas, so er auch an. 1681. durch öffentlichen Druck bekant gemacht. Der grosse Churfürst hat indessen bey der späten Nach-Welt mit höchstem Recht verdienet, daß ihm auf der Begräbnis-Medaille die Bey-Nahmen Electoris Magnanimi, Pacifici, & Munifici, nicht aus gewöhnlicher Schmeichelen; sondern aus Wahrheits-Grunde beygelegt werden können; wovon Herr Tenzel im Sächß. Medaillen-Cabinet. *Linea Albert. p. 604. §. 30.* nachzuschlagen.

Se. Churf.
Durchl. ge-
ben mit
Tode ab zu
Freyberg.

Durchs
ganze Land
werden
exequien
gehalten.
Was in
Zittau die-
sestwegen
vorgegan-
gen.

Begräbnis-
Medaillen.

S. 26.

JOHANNES GEORGIUS III. ein Hel-
denmüthiger Sohn des seligst verstorbenen
Churfürstens Johannis Georgii II. hatte biß
anhero bey Lebzeiten seines Herrn Vaters
Durchl. die Land-Boigrey in Ober-Lausitz
rühmlichst verwaltet, und sich wegen ein-
brechender Contagion in denen alten Erb-
Landen, anfänglich nacher Budisün, und
von dannen nacher Görlitz begeben, um
durch dero hohe Gegenwart die zur Sicher-
heit des Marggraffthums benötigte An-
stalten wieder dieses überhand nehmende
Ubel desto nachdrücklicher zu befördern.
Als nun die Churfl. Unterthanen Ihre Lan-
des-Sonne an dem Sächß. Horizont mit
unaussprechlicher Betrübniß untergehen
sahen, erblicketen die Ober-Lausitzischen ge-
treuen Landes-Einwohner den frohen Auf-
gang der Morgenröthe in der würdigsten
Nachfolge des theuresten Chur-Prinzen und
bisherigen Land-Boigtes, welcher zu Görlitz
die Nachricht von Dero hochseeligen Herrn
Vaters

Johannes
Georgius
III.
ist Land-
Boigt in
Ober-Lau-
sitz.

Vaters Hintritt erlangete, und sich sofort hieraufnacher Budisin erhub, um daselbst Dero Hof-Lager zu halten, und die unterthänigste Condolenz- und Gratulationes anzunehmen. Es war dieser große Held und deutsche Achilles durch eine erfreuliche Geburt an. 1647. d. 20. Junii der Welt geschenkt worden, und zeigte sofort in der Wiegen als ein anderer Hercules so deutliche Merkmale eines Heroischen Geistes, daß nicht nur der damalige Ober-Hof-Prediger, Herr D. Weller von ihm geurtheilet, es würde mit der Zeit ein herrlicher Krieges-Held aus ihm werden, der schwer aus dem Sattel zu heben seyn würde, wenn er einmahl darein gefessen, und Ihm in solchem Abschen das Symbolum: Jehova vexillum meum, an die Hand gegeben; sondern auch der Durchlauchtigste Groß-Herr Vater, Churfürst Johannes Georg. I. ganz ungemeyne Liebe und Sorgfalt seiner Aufzuehung wegen, für ihn trug. Es traf seine Regierung eben in solche Zeiten, da das Römische Reich deutscher Nation von denen beyden gefährlichsten Feinden Türcken und Franzosen grausamlich angefallen wurde, und eines Beschützers vornöthen hatte, der den wüthenden Progressen der siegreichen feindlichen Waffen Ziel und Maaß setzen, und das allgemeine Vaterland aus dem vor Augen schwebenden Verderben heraus reißen könnte. Den Anfang der angetretenen Regierung in Ober-Lausitz machten Ihre Churfürstl. Durchl. mit Abnahme der Erb-Huldigung, so am 6. Mart. an 1681. zu Budisin mit prächtigen Solennitäten von Land und Städten erfolgete; Wovon die Umstände in Herrn Grossers Lausitz. Merkwürdigkeiten Part. I. fol. 291. seqq. zu lesen.

Denen Herren Ständen von Land und Städten wurden ihre so allgemeine, als besondere Privilegia, Immunitäten und Freyheiten gnädigt confirmiret, und hierauf dem Hrn. Landes-Hauptmann von Bischoff, wie auch dem Hrn. Ober-Amts-Verwalter von Gersdorf Commission ertheilet, die Huldigung von denen andern Städten in Ober-Lausitz abzunehmen. Nach diesem haben Ihre Churfürstl. Durchl. mehr wieder die Feinde Deutschlands zu Felde gelegen, als in Dero Landen sich befunden, und durch Dero vigoreuse Anstalten der Türkischen Macht einen solchen Kiegel vorgeschoben, daß endlich dieser hochmüthige Christen Feind die tapffere Faust Unsers theuren Heldens als eines vollkommenen

Überwinders veneriren müssen. Es geschah dieses hauptsächlich bey dem siegreichen Entschluß der bereits in 3. Monath hart belagerten Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien, an. 1683. d. 12. Septembr. worden der glorieuse Churfürst seine Trouppen, so in einem auserlesenen Kern der Mannschafft bestunden, in eigener Person anführte, und mit denselben, krafft eines alten Rechts, die Ehre hatte, den ersten Angriff zuthun. Die unerschrockene Großmuth Unsers glorwürdigsten Churfürstens drang durch die feindlichen Gebeln, und brachte die Türcken am ersten in die Flucht wie denn zu dessen besondern Ruhme gereicht, daß man im Türkischen Lager zu erst die Sächß. Fahnen gepflanget sehen können. vid. *Theatrum Europ. Tom. XII. fol. 549. seqq.* Leben *Leopoldi Magni P. 2. p. 358. seqq.* Einleitung zur *Sächß. Historie Cap. 14. p. 359.* An denen im folgenden Jahre wieder die Ottomannische Pforte erfolgten Siegen, und sonderlich bey Eroberung der Haupt-Bestung Ofen an. 1686. haben nicht minder die Sächß. Waffen großen Ruhm und Antheil erworben, wie in angezogenen Orten weitläufftiger nachzulesen, und Ihre Churfürstl. Durchl. setzten hierbey allenthalben nach dem Exempel Dero ruhmwürdigen Vorfahren ihr privat Interesse der allgemeinen Wohlfahrt des gesammten Reiches großmüthig nach; Wovon die am Rheinstrom verrichteten Campagnen wieder die Cron Frankreich an. 1689. und folgende Jahre, ein unverwerfliches Zeugnis abstaten, auch S. Kaiserl. Majest. bewogen, ihn an. 1691. zum Generalissimo über ihre und des gesammten Reichs Armee zu declariren. Wiemohl er nun solches Commando nicht nur herrschaftlich übernahm; sondern auch zu unverwelcklichem Nachruhm Heldenmüthig führte: So wurde er doch mitten unter seinen Heroischen Berrichtungen, durch eine bey der Armee eingerissene Kranckheit dermassen angegriffen, daß er sich, obzwar ungerne, nacher Tübingen bringen lassen mußte, allwo dieser unerschrockene Beschützer des heiligen Römischen Reichs und theuerste Siegreiche Krieges-Held in dem Collegio illustri daselbst d. 12. Septembris an. 1691. im 45. Jahre Dero Alters auf dem Bette der Ehren seinen tapffern Geist aufgab, und ganz Deutschland in ungemeines Betrübnis versetzte. vid. *Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 98. seqq.* allwo zugleich pag. 100. dreyerley vor des Churfürstens Tode hergehende Omina

Entschluß des Kaiserl. Residenz Wien.

Campagnen am Rheinstrom.

Todes-Fall dieses Churfürstens.

Deffen Geburt und Prophezeung von derselben.

Deffen Symbolum.

Erb-Huldigung in Ober-Lausitz.

Continuation Derrer Städte Privilegien.

Sr. Churfürstl. Durchl. geführte Türcken-Kriege.

angezeigt werden. Müllers *Annal. Saxon.* fol. 600. Zieglers *Schau-Platz der Zeit* p. 127. da nicht nur der Todes-Fall, sondern auch die Lebens-Beschreibung dieses Herrn zu befinden. Die Medaillen aber, so auf das Begräbniß so wohl als andere glorieuse Thaten Unsers Churfürstens nach und nach geschlagen worden, hat Hr. Tenzel im *Sächs. Medaillen-Cabinet. Lin. Albertin.* VII pag. 609. bis 657. zusammen getragen, und erkläret. Zwey Jahr vor Dero hochseel. Ende ereignete sich der Anfall und Effect der Lauenburgischen Erb-Verbrüderung durch Absterben des letzten Herzogs Julii Francisci zu Sachsen, Engern und Westphalen. Nun wurde zwar die Possels im Lauenburgischen und im Hadler-Lande vor dieses hohe Chur-Haus ergriffen; Jedoch, weil die Armee am Rheinstrom und in Francken Kunde, ward dieser Erb-Fall durch die Lüneburgische Turbationes sehr geschmählert, und endlich die Sache auf gültlichen Vergleich gestellet, dermassen, daß Anno 1697. d. 30. Junii der aufgerichtete Tractat zwischen Chur-Sachsen, und denen Chur-und Fürstlichen Häusern Braunschweig und Lüneburg dahin gedieth, daß die Anforderung des Hauses Sachsen, gegen Abstattung einer grossen Summa Geldes, an Lüneburg überlassen wurde; Dargegen sich Sachsen die Mit-Belehnschaft, und daß auf dem Fall, da das Chur-und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg, und auf gewisse Weise auch Wolfenbüttel, gänzlich absterben würde, Chur-Sachsen die Lehns-folge genießen sollte. Es wurde auch verglichen, daß Chur-Sachsen den Titel und Wappen von Engern und Westphalen; Braunschweig aber den Titel als Herzog zu Lauenburg, und das Votum auf Reichs-und Creysstagen führen möchte; wie hiervon *illustris Autor* des *Europ. Herald* P. 1. p. 238. und p. 513. mit mehreren zuleset. Sonst war auch unter dieses Hochlöbl. Churfürstens Regierung in denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten die Controvers de non reddendis a Senatu rationibus præter eas, quæ in Curia, suo cujusque urbis Senatu reddentur, von einigen unruhigen und mißgünstigen Personen aufs neue rege gemacht, und das dißfalls von Kayser Ferdinando I. ertheilte Privilegium in Zweifel gezogen, auch Churfürstl. Durchl. veranlasset worden, zur Revision in denen Städten gewisse Commissarien zu ernennen. Allein, als hierauf unterthänigste Vorstellung geschah, liessen nicht nur Se. Churf. Durchl. sich dieselbe in hohen Gra-

den gefallen, sondern gaben denen Städten an. 1688. d. 28. Novembr. hierüber einen Churfürstl. neuen Begnadigungs-Brief, wie Hr. Durchl. Grosser in Lausitz. Merckwürdigk. P. I. fol. 300. anführet. Im übrigen hatte sich unser Churfürst noch bey seines Herrn Vaters Lebzeiten, mit Thro Königl. Hobeit, Fran Annen Sophien Königs Friderici III. von Dännemarc Prinzeßin Tochter, anno 1667. vermählet, aus welcher Ehe 2. ruhmwürdigste Descendenten entsprungen, so beyderseits das Chur-Schwerdt geführt, und einander in der Regierung gefolget sind, nemlich der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Johannes Georgius IV. und der Großmächtigste König in Pohlen, Fridericus Augustus, vor deren Leben nachfolgende S. handeln sollen.

§. 27.

JOHANNES GEORGIUS IV. als der Älteste von Hochbelobten Churfürstens Joh. Georg. III. Herren Söhnen, erblickte das Licht der Welt, auf dem Churfürstl. Residenz-Schlosse zu Dresden an. 1668. am 18. Octobris Vormittags halb 10. Uhr, so eben der 22ste Sonntag nach Trinitatis war, und erfüllte durch seine gesegnete Geburth nicht nur die Hoffnung Seiner Durchlauchtigsten Eltern und Groß-Eltern; sondern zugleich das inbrünstige Gebeth des gesamten Sächs. Zions. Das Einsegnungs-Fest, welches mit vielen Ritterspielen von 2. bis 23. Februar. 1669. gefeyert wurde, ließ der Groß-Herr Vater, Churfürst Joh. Georg II. durch eine geprägte Klippe, so Hr. Tenzel im *Sächs. Medaillen Cabinet Lin. Albert. p. 567.* und Müller in *Annal. Saxon. p. 490.* beschrieben haben, verherrlichen, und die hierauf angestellte sorgfältige Erziehung so wohl zur wahren Gottesfurcht, als Ritterlichen Übungen, Sprachen, und andern einen Regenten zierenden Qualitäten, gaben dem ganzen Lande den Zuversichtlichsten Trost eines zukünftigen Salomonis. Absonderlich schien dieser Herr in Mathematischen Wissenschaften fast eine Vollkommenheit erlanget zu haben, welches die vorhandenen grossen Folianten, so mit denen besten Rissen aus der Civil- und Militar-Kunst von seinen eigenen Händen angefüllet sind, und worauf sich Tenzel *cit. loc.* beziehet, gnugsam bewähren. Nach zurückgelegten Reisen durch Franckreich, Engelland, und Holland, so an. 1685. geschehen, wies er, daß ein Prinz nebst der Feder auch den Degen gebrauchen müste, daher er seinen Heldenmüthigen Hn. Vater an. 1689. und beyde folgende Jahre, in denen

Erb-Anfall derer Lauenburgischen Lande ans Haus Sachsen.

Wird durch einen gültlichen Vergleich abgethan.

Die Rechnungs-Revision in denen Ober-Lausitzischen 6. Städten wird wieder vor die Hand genommen.

aber confirmiren denen Städten vor neuen ihr dißfalls habendes Privilegium Se. Churf. Durchl. Vermählung, und erzeugte Prinzen.

Johannes Georgius IV. wird zu Dresden geboren.

Deffen Education und Mathematiche Wissenschaften.

Seine Reisen und Feldzüge.

nen wieder den Occidentalischen Reichs-Feind am Rhein vorgenommenen Feldzügen begleitete, und rühmliche Proben seines unerschrockenen Muthes von sich blicken ließe, weshwegen eine besondere Medaille damals gepräget ward, worauf die eine Seite des Churfürstens Johannis Georgii III. Bildniß; die andere aber einen alten Adler zeigte, welcher zwey Junge gegen die Sonne führet, mit der Beschrift: Intrepide intuenturos, scil. Solem Gallicum; Die Rand-Schrift aber enthielte die Erklärung: Utrumque Principem Moguntum militatum ducens, Anno 1689. Vid. Lenzeln cit. loc. p. 841. & sq. Als nun Gott und Recht, nach des Hn. Vaters tödlichem Hintritte, an. 1691. den erblich-angefallenen Churfürst auf Dero geheiligtes Haupt setzten: Kam er vom Rhein am 12. Octobris nacher Dresden, und trat die Regierung Dero Land und Leute mit vielem Frohlocken aller getreuen Unterthanen an, ließ in Dero alten Erb-Landen sich die Huldigungs-Pflicht ablegen, wovon das *Theatrum Europ. Tom. XIV. p. 115. 116. sqq.* in gleichen Verzeichn. *Annales Lipsiens. p. 872.* weitläufftig zu lesen, und beehrte in folgenden 1692sten Jahre Dero getreuestes Marggraffthum Ober-Lausitz ebenfalls mit Dero hohen Gegenwart, um, dem Herkommen gemäß, die gewöhnliche Erb-Huldigung in eigener Person abzunehmen. Den Einzug und andere bey solcher d. 26. Jan. 6. Febr. zu Budisfin verrichteten Erb-Huldigung, vorgegangene Solennitäten, kan man in Grossers Lausitz. Merckwürdigkeiten *Part. 1. fol. 301. seqq.* umständlich finden. Die erste Sorgfalt vor dieses Dero Marggraffthum ließen Ihre Churfürstl. Durchl. darinnen beruhen, daß Sie den 29. Jan. 9. Febr. darauf Dero Geheimden Raths Directorem, den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Nicolin, des heil. Römischen Reichs Edlen Panner und Freyherrn von Bersdorff, zum Bevollmächtigten Land-Boigt gnädigst ernenneten, welcher bey noch während der Churfürstl. Hohen Anwesenheit mit denen bey dem Investitur Actu hergebrachten Solennitäten, durch Churf. Hoch-ansehnliche Commissarien installiret ward; wie solches ebener massen Hr. Grosser cit. loc. zur Gnüge beschrieben. Ob auch schon wegen einiger, von etlichen Ubelgesinnten in denen Städten angegebener vermeintlichen Unrichtigkeiten, vornehmlich bey dem Steuer-Wesen, und dem sogenannten Ferdinandinischen Kaytungs-

oder Rechnungs-Versorge, Ihre Churf. Durchl. die Sache vermittelst nochmaliger Commissarischen Untersuchung genau erwägen, und die Bürgerschaften mit ihren habenden Querelen gnüßlich hören ließen, auch deswegen die gewöhnliche Confirmation derer Städtischen Privilegiorum, Immunitäten und Freyheiten, bis nach erfolgter Abstattung des Commissarischen Berichts, aussetzen: So ertheilten sie doch nachgehends besagte Confirmation in besonderem Gnaden, und gaben der Stadt Zittau unterm dato den 20. Maji 1693. hierüber einen herrlichen Bestätigungs-Brief. Inzwischen kan man bey Hr. Grossern in Lausitz. Merckw. P. I. fol. 304. 305. & 306. nachschlagen, was bey der disfalls angeordneten Kaytungs-Commission zu Görlitz vorgegangen. Hiernächst fanden Ihre Churf. Durchl. vor nöthig, Dero Churf. Helden-Haus durch eine erwünschte Vermählung zu befestigen, und ersahen die Tugenden und Schönheit recht vollkommene Prinzessin Eleonoram Erdmuth Loysen, Herzog Johann Georgens zu Sachsen-Eisenach Tochter, und Marggrafens Johann Friedrichs zu Brandenburg-Anspach hinterlassene Frau Wittbe, zu dero Gemahltn aus. Es wurde dieses hohe Liebes-Band an. 1692. zu Leipzig in der Ofter-Messe durch Priesterliche Hand verknüpffet, und das Beylager einige Tage darnach, in Gegenwart Sr. Churf. Durchl. von Brandenburg, zu Torgau höchst vergnügt vollzogen, wie denn bey solcher Gelegenheit die zwischen denen beyden Churfürstlichen Häusern Sachsen und Brandenburg gestiftete Vertraulichkeit zu einem Gedächtniß-Orden Anlaß gegeben, dessen Zeichen in einem Bracelet an einem rothen Bande bestunde, auf dessen einer Seite die beyden Churfürstl. Nahmen in einander geschlungen waren, mit der Umschrift: Sincere amicitie; auf der andern Seite aber zwey in einander geschlungene geharnischte Hände, und darunter 2. Kreuzweiß liegende, und mit Palm-Zweigen umwundene Schwerdter zusehen waren, mit denen Worten: Vni pourja mais. Vid. *Theatr. Europ. Tom. XIV. fol. 308. Müller. Annal. Saxon. fol. 517. Vogels Annales Lips. fol. 875.* Folgendes Jahr ließ Seine Churfürstl. Durchl. angestammter Helden-Geist nicht zu, bey der von der Cron Frankreich continuirenden Unruhe, in Ruhe zu sitzen; sondern Sie giengen vielmehr mit allen Dero Troupen zu Felde, und erwie-

Erfolget aber nach einiger Zeit.

Churf. Durchl. vermählen sich.

Bev solcher Vermählung wird von Churfürst Sachsen und Brandenburg ein Orden gestiftet.

Churfürstl. Durchl. gehen abermals wieder Frankreich zu sen nebst dem Welt-beruffenen General Feld-

Succedirt seinem Hn. Vater in der Chur.

Läßt sich in Dero alten Erb-Landen huldigen.

In gleichen im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Churf. Durchl. verordnen Dero Geheimden Raths Directorem zum Land-Boigt in Ober-Lausitz.

Confirmati-on derer Städtischen Privilegien bleibt ausge-setzt.

H 2 Marg,

Marggraf Ludewigen von Baden, als ein anderer Fabius, daß oft ein kluges Cunctiren mehr Abbruch dem Feinde thun könne, als ein unvorsichtiges Wagen; immassen die Französische Macht dieses Jahr nichts hauptsächlich auszurichten vermochte. Das folgende 1694ste Jahr solte abermahls gleichsam ein Schau-Platz werden von Sr. Churfl. Durchl. klugen Tapfferkeit, und tapffern Klugheit; gestalt denn zu einem frühzeitigen Feld-Zuge alle möglichste Anstalt gemacht wurde. Allein, der noch frühzeitigere Tod unterbrach solchen löblichen Vorfall, und öffnete dem Durchlauchtigsten Churfürsten an statt der Campagne die Gruft. Denn es gesiel dem Allerhöchsten, diesen vortreflichen Helden in der besten Blüthe seines Alters zum Himmlischen Triumph der Auserwehnten abzufordern, nachdem Ihn den 18. April. eine hefftige Mattigkeit überfallen, welche folgende Tage bald die Wocken gezeuget, so daß Er den 27. April, 1694. Abends halb 6. Uhr, Dero Hochtheure Seele in die Hände seines Heylandes übergeben, nachdem Er sein Ehrenvolles Alter nicht höher als auf 25. Jahr und 6. Monathe; Die Chur aber nur auf 2. Jahr 7. Monathe gebracht hatte. Vid. Ziegler. Schau-Platz fol. 1249. Theatr. Europ. Tom. XIV. fol. 622. & sq. Die Begräbniß-Münzen hat Müller in Annal. Saxon. fol. 634. Und Tenzel im Sächs. Medaillen-Cabinet Lin. Albertin. p. 672.

§. 28.

FRIDERICVS AVGVSTVS, jezo glorwürdigster regierender König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, war demnach von Gott denen Sächs. Provinzen bestimmet, so wohl durch das in einer Hand klüglich führende Scepter die Wohlfahrt Dero getreuesten Unterthanen mit Gnade und Landes-Väterl. Clemenz, wie ein anderer Titus und Vespasianus zu unterstützen, als durch das mit der andern Hand ergriffene Chur-Schwerdt alle auswärtige Gefahr und Gewalt, als ein beherzter Hercules, von Dero Land und Leuten mächtigst abzuhalten. Ihro Königl. Majestät traten auf den Schauplatz der Welt mit unaussprechlicher Freude und Jauchzen des gesamten Churfürstenthums, gleich am Himselfahrts-Tage, d. 12. Maji 1670. und gaben durch diesen merckwürdigen Tag Dero glückseligen Geburt gleichsam eine geheime Vorbedeutung, daß wie Sie als ein höchst kostbares Geschenk vom Himmel Dero Reichen und Ländern überlassen wür-

den: Also eine mit Himmlischer Weißheit, und außerordentlichen Qualitäten begabte Seele den Menschlichen Körper bewohnen solte. Vid. Weckens Chronic. Dresdens. P. IV. Tit. II. p. 338. Bald in der Jugend äusserten sich solche ausnehmende Proben herrlicher Leibes- und Gemüths-Gaben, daß jedermann, so diesen Prinz zu sehen gewürdiget wurde, bekennen mußte, es würde die Welt, und sonderlich das Chur-Haus Sachsen, mit der Zeit ein rechtes Wunder an Ihm zu erwarten haben. Wie nun die ganze Lebens-Geschichte dieses grossen Königes, solche gemachte Hoffnung nicht so wohl erreicht, als vielmehr weit überstiegen: Also bewundert den ungemeynen Helden-Muth, und unvergleichlichen Tugend-Ruhm ganz Europa mit stiller Ehrerbietung, und keine Feder ist vermögend, dasjenige aufzuzeichnen, was bloß die Ewigkeit der Nachwelt von diesem Helden wissend zu machen, sich vorbehalten hat. Nachdem Ihro Königl. Majest. in Ihrer Jugend 2. Jahr lang fremde Königreiche durchreiset, und solche entlegene Länder in Hohen Augenschein genommen, dahin sonst kein Deutscher, zumahl Evangelischer Prinz kommet; wie der vortrefliche Autor des Europ. Herolds P. I. p. 238. angemercket, haben Sie sowohl mit Dero Hn. Vaters, als Herrn Bruders Durchl. Durchl. die Campagnen am Rhein-Strohm besuchet, als auch vor sich in denen Spanischen Niederlanden als Voluntaire bey denen hitzigsten Actionen dero Heroischen Geist die Feinde mit Nachdruck empfinden lassen. Inzwischen, da das Chur-Haus noch ohne Erben, und auf Dero Herrn Bruders Durchl. Seiten sich hierzu ebenfalls keine Hoffnung hervor that: Entschlossen Sie an, 1693. den 8ten Jan. die Durchlauchtigste Prinzessin, Christianam Eberhardinam, Marggraff Christian Ernsts zu Brandenburg-Varenth älteste Prinzessin Tochter zur Gemahlin zu erwehlen. Und nunmehr gefiele es auch dem Könige aller Könige, nach tödlichem unvermutheten Hintritte des Durchlauchtigsten Churfürstens Johannis Georgii IV. anno 1694. die dem glorreichen Hause Sachsen zukommende Chur-Schwerdter Ihro Majest. Händen anzuvertrauen, welche Sie nachgehends an, 1695. und 1696. dem Vaterlande deutscher Nation, und Kayserl. Majest. zu Dienste, wieder die Türcken in Ungarn tapffer gebrauchten, und durch Ihre großmüthige Verrichtungen denen Feinden Christlichen Nahmens Furcht und Schrecken einjagten, sich selbst aber

Churfürstl. Durchl. frühzeitiger Todesfall.

Deffen besondere Qualitäten.

Nach verrichteten merckwürdigen Reisen verrichten Sie unterschiedene Campagnen.

Fridericus Augustus.

Wird zu Dresden geboren.

Verheiratet sich.

Succediren Dero Herrn Bruder.

aber durch solche glorieuse actiones verewigten. Hierbey unterliessen Jhro Königl. Majest. im mindesten nicht, was in dero angefallenem Erb-Lande zu benöthigter Einrichtung des angetretenen Regiments nöthig schiene. Es legten dießemnach den 7. Aug. 1694. die gesamten Stände von Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lausitz zu Budisfin die Erb-Huldigungs-Pflicht mit vereinigten Herzen und Munde ab, und erhielten dargegen noch in eben diesem Monath eine gnädigste Confirmation ihrer Privilegiorum. Die Nahrungen in denen Städten fiengen an unter diesem Augusto gleichsam neues Leben zu kriegen, und sonderlich das Leinwand Commercium kam durch die in auswärtige Königreiche angelegte Correspondenzen in grosseres Aufnehmen, als es jemahls hiesiger Lande gewesen, so daß sich jederman der geseegneten Regierung dieses allertheuresten Souverains zu erfreuen Ursach hatte. Da nun immittelst Jhro Königl. Maj. im Feldzuge wieder die Türcken begriffen waren, und alle getreue Unterthanen vor Dero kostbares Leben und Wohlergehen zu Gott herzliche Wünsche abschickten, ward das unschätzbare Kleinod und rechte Palladium Sachsen Landes, der Durchlauchtigste Chur-Prinz Fridericus Augustus d. 17. Oct. 1696. zu Dresden geböhren. Dieser Heroische Prinz, das lebendige Ebenbild Dero großmächtigsten Herrn Vaters, sind die einzige Hoffnung des Vater-Landes, und haben bisanhero durch das heil. Römische Reich, Italien, Franckreich, und andere ausländische Provinzen, eine grosse Peregrination gethan, von welcher Sie mit unaussprechlichem Verlangen Dero gehorsamsten Unterthanen, erwartet werden. Der höchste Welt-Beherrscher erhalter diesen herrlichen Rauten-Zweig in sters-blühenden Wachsthum, lege Dero Jahren eine undenkliche Zahl bey und erfülle das von Gott ausgeschüttete Scuffzen des ganzen Landes, zu dessen unaufhörlichen Glückseligkeit! Um diese Zeit war der Pohlenische Thron, durch den Tod Königs Johannis III. erlediget worden, und da sich hierzu viele wichtige Competenten angaben, fügete es göttliche Weisheit, daß den 27. Junian. 1697. Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, durch den Bischoff von Cujavien zum Könige in Pohlen öffentlich ausgeruffen, und den 15. Sept. darauf, in Cracau mit prächtigen Solennitäten gekrönt wurde. Diese Begebenheit ist

von dergestaltiger Wichtigkeit, daß eine niedrige Feder selbige zu beschreiben unvermögend bleibt; Dahero der begierige Leser sich mehrere Nachricht im Europ. Herold P. 1. p. 238. & P. 2. p. 317. seqq. ingleichen im Teatro Europ. Tom. XV. p. 293. seqq. Ziegler. Labyrinth der Zeit p. 310. und Zengel Sächß. Medaillen Cabinet Lin. Albert. p. 699. seqq. erhohlen, und bey letztern zugleich die vielen zum Theil sehr sinnreich erfundenen Medaillen von solcher Wahl antreffen wird. Ob nun schon solcher gestalt Unsere theuerste Landes-Sonne sich von Sachsen einiger massen entfernen mußte: Ließ sie doch Dero Strahlen in reichem Maaß auf Dero Erb-Lande blicken, und bezeigeten Dero Landes-Väterliche Sorgfalt vor die zurückgelassenen Unterthanen, indem sie nicht nur den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Anton Egon, Fürsten von Fürstenberg/ zu Dero Bevollmächtigten Stadthalter ernenneten; sondern auch durch öffentliche affigirte Patente allergnädigst declarirten, daß ob sie schon vor Dero hohe Person die Religion geändert, sie dennoch die Landes-Verfassung in Religions- und Profan-Sachen unverrückt erhalten wissen wolten. Welche hochtheure Versicherung bis diese Stunde in ihrer unverminderten Krafft steht, und nachgehends bey anderweitiger Veranlassung von neuen wiederhohlet worden. vid. Müllers Annales Saxon. p. 651. und p. 655. Theatr. Europ. Tom. XV. p. 238. allwo solche copenlich zu befinden. Im übrigen, weiln Königl. Majest. in denen beschwornen punctis conventis sich verbindlich gemacht hatten, die von der Cron Pohlen abgerissene Länder zu recuperiren, die Magnaten auch auf Erfüllung dieses Artikels stark drungen, und grossen Beytrag zu Ausführung solches hochwichtigen Wercks versprochen: Als ward der Krieg wieder Schweden öffentlich kund gemacht, und die Stadt Riga in Lieffland berennet. Worauf sich die Krieges-Flammen nicht allein in Lieffland und Pohlen ausgebreitet, sondern auch das liebe Sachsen-Land ergriffen; Wovon jedoch eine umständliche Historie zuschreiben, unser Absehen nicht leyder; und hiernächst, was die Stadt Zittau insonderheit darbey vor Ungemach betroffen, in einem eigenen Capitul im V. Theil ein mehrers zu berühren, Anlaß seyn wird. Vid. Grossers Lausitz. Merckwürdigkeiten Part. 1. fol. 319. seqq. Nun ward zwar ein so genanter Friede zu Alt-Ranstadt d. d. 17. Septembr.

Laffen sich die Stände in Ober-Lausitz huldigen.

Nahrungen in dem Lande besfern sich.

Der Königl. Prinz Fridericus Augustus wird geböhren.

Churf. Durchl. zu Sachsen werden zum Könige in Pohlen erwöhlet.

Bestallung des Königl. Stadthalters, Sr. Durchl. Fürstens von Fürstenberg. Königl. Maj. Versicherung, wegen der Landes-Verfassung in Religions- und Profan-Sachen.

Ankündigung des Krieges wieder die Cron Schweden.

Dieser wird durch den 17. Septembr.

Städtischen Frieden beygelegt.

Neues Manifest wieder Schweden.

Zur Landes Securizet gemachte Anstalten.

Die Stadt Zittau erhält einen neuen Rechnungs-Versorg u. Confirmation des Rathes-Reglements

Der Königl. Prinz kommt die Land-Boig-ten in Ober-Lausitz.

Septembr. 1706. geschlossen: Allein weil derselbe ein mit Gewalt abgezwungenes, und wieder alle Billigkeit lauffendes Werk war: konte er ohnmöglich bestehen; sondern es legten vielmehr Ihro Königl. Majest. in Pohlen, in einem unterm dato Dresden den 2. Aug. 1709. durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Manifest, welches in Königs Reichs-Archiv. Part. spec. Continuat. 2. Vol. 1. p. 736. seqq. zulesen, der unparthenischen Welt das bey der Alt-Kannstädtischen Convention gebrauchte unrechtmäßige Verfahren vor Augen, und giengen hierauf mit einer Zahlreichen Armee wiederum in Dero Königreich Pohlen, machten auch gegen einen besorglichen anderweitigen Schwedischen Einfall in die Sächß. Lande, durch publicirte Patente unterm dato Guben den 20. August. in gleichen Dresden den 11. und 23. Sept. 1709. so am angezogenen Orte in Königs Reichs-Archiv. p. 744. 746. und 748. nachzusehen, gnugsame Anstalten, worauf sich denn der Nordische Krieg mit zusammen gesetzten Kräften derer hohen Allirten Bundsgenossen von neuen entzündet, und vornehmlich in denen Pommerischen und benachbarten Landen bisanhero mit großem Ernste fortgeführt worden, dessen Beendigung und Herstellung eines sicheren reputirlichen Friedens, alle aufrichtige Patrioten von Herzen wünschen. Gleichwie aber zu solchen kostbaren Kriegs-Operationen starcke Geld-Summen erfordert wurden: Also bezeigeten die getreuen Sächß. Unterthanen, durch willige Anschaffung derer erfordernten Spesen, ihre allerunterthänigste Devotion, und erworben sich hierdurch je mehr und mehr die unschätzbare Gnade ihres allertheuersten Landes-Herrns; wie denn die Stadt Zittau zu gleichmäßiger Vergeltung ihrer gethanen treu-gehorfamsten Bezeigungen, an 1702. d. 10. Julii einen allergnädigsten Versorg, wegen ihrer Rechnungs-Immunität, in gleichen die Königliche Confirmation des, wegen Administration des gemeinen Stadt-Wesens, aufgerichteten Reglements, unter eben solchem dato erlangete. Ja, damit das ganze Marggraffthum Ober-Lausitz Sr. Königl. Majest. besondern Landes-Väterlichen Hulde desto versicherter seyn möchte: Conferirten sie Dero einzigen Königl. Prinzen an. 1704. die Land-Boig-ten zu unbeschreiblicher Freude und Consolation des ganzen Landes, welche durch eine den

7. Februarii von Land und Städten nacher Dresden abgeschickten Deputation bezeiget wurde. Hiernechst war die Special-Huldigung von denen Ober-Lausitzischen Sechß-Städten abzunehmen, seiter der an. 1694. zu Budisin geschehenen General-Huldigung ausgefetzt verblieben. Wannhero Königl. Majestät d. 17. Februarii an. 1704. E. E. Rath zu Zittau allergnädigste Commission ertheileten, daß diejenigen Rathes-Personen, so an. 1694. in Budisin zugegen gewesen, sich von denen übrigen Rathes-Membris die Huldigungs-Pflicht leisten lassen, und sodann das sämtliche Rathes-Collegium von der Bürger-schafft gleichfalls das Homagium abnehmen solten, welches denn allergehorsamst den 3. Octobris d. a. bewerkstelliget wurde, und in denen übrigen Städten ein gleiches geschah. Allermassen auch sonst unter die merckwürdigste Begebenheiten unsers Aller-Durchlauchtigsten Königes, das nach Kayser Josephi an. 1711. erfolgtem Tode, verwaliete hohe Reichs-Vicariat in denen Landen des Sächß. Reichens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, billig zu ziehen ist: Also haben Sr. Königl. Maj. binnen solcher Zeit einen besondern Gnaden-Strahl auf Dero treu-gehorfamste Stadt Zittau gewendet, indem sie dem Rathes-Collegio die Ehre und Würde derer Comitum Palatinorum, vermittelst eines allermildest ertheilten Diplomatis d. d. Dresden den 17. Decembris an. 1711. dergestalt gnädigst verliehen, daß sich der jedesmahl im Regimente stehende Burgermeister Comitem Palatinum Cæsareum schreiben; und die solchem officio beygelegten Handlungen verrichten möge, wovon unten im IV. Capitul dieses Udtern Theils, ein mehrers wird abgehandelt werden. Was sonst Ihro Königl. Majestät vor heilsame Gesetze und gute Ordnungen in Dero Landen, Zeit Dero glormwürdigsten Regierung publiciren lassen, worunter das Duell-Mandat, Einführung des Wechsel-Rechts in Ober-Lausitz, Veranstaltung wegen der Pest-Gefahr, die Constitution von anvertrauten Guth, und unzehlige andere mehr zurechnen sind, lieget der Welt vor Augen, und diese hohe Landes-Väterliche Vorsorge brauchet so wenig eines unvollkommenen Ruhms, als die Sonne fremden Lichtes bedarff. Wannhero aller Landes-Einwohner mit Herz und Mund vereinigter Wuntsch gen Himmel steigt: Es wolle die göttliche Allmacht diesen

Die Special-Huldigung in denen 6. Städten wird verrichtet.

Königl. Maj. conferiren E. E. Rathe zu Zittau die Comitum.

Publicationes unterschiedener Landes-Gesetze u. Ordnungen.

Votum.

diesen grossen und nie gnug gepriesenen Potentaten in unverrückter Glückseligkeit, nach dem Exempel Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren, gesegnet seyn lassen. Es müsse sich der Rauten-Stock über alle Cedern bis an den Himmel erstrecken, und alles Wohlergehen, womit Gott die Sächsi-

schen Fridericos und Augustos becrönet hat, über diesem gesalbten Haupte sich vereinigen. Ja seine Tapfferkeit und Besiegung derer Feinde müsse kein Ziel wissen, und was die Götter der Erden berühmt und glücklich machet, auf dessen Scheitel ruhen!

Das Andere Capitul

Vom Zittauischen Weichbilde, und denen über solchen Crenß gesetzten Voigten, auch deren Gewalt und Gerichtsbarkeit.

§. I.

Es ist aus denen Sächsi. Rechten bekant, daß das Wort Weichbild soviel ist, und heisset, als ein weit Gebiet, soweit nemlich einer Stadt Gebiete mit ihrem Rechte gehet. *Weichbild. art. 9. in gloss.* Denn das Wort Weich hat bey den alten Sachsen soviel bedeutet, als die Jurisdiction, Gerichte und Gebiete, und weil man an denen Gränzen eines jeden Territorii gewisse Bilder, Statuen, Creuze, Mahlsteine, Kulande und dergleichen von Holz und Steinen aufgerichtet, um denen Streitigkeiten unter Nachbarn hierdurch vorzukommen, so hat man von solchen Bildern, und der dadurch vorgestellten Jurisdiction den Nahmen Weichbild in der deutschen Sprache zusammen gesetzt, und damit den Umfang, wieweit nemlich einer jeden Stadt Gerichtsbarkeit, und die in selbiger eingeführte Willkühr, oder Statutarische und Municipal Rechte sich erstrecken, angedeutet. *vid. Knipschild de jur. & Privileg. Civitat. Imperial. Lib. I. cap. I. n. 67. Grypbänd. de Weichbildis Saxonie. cap. 71. seqq. Leuber. Magdeburgl. Stapel Unfug n. 1319. 1320. seqq.* Die alten Sachsen pflegten solche Kulands-Bilder auch Mahlstätte zu heissen, da man nemlich frey Kayserlich Gericht zu halten gewohnt war; *Conf. Befold. Thes. Pract. sub voc. Weichbild p. 997. & Wehner. observ. Pract. sub hoc voc. p. 506.* Wie nun solche Weichbilder zuweilen einen grossen Umkreis in sich begriffen, nachdem nemlich zu einen so genannten Garw, Gome, oder Pago, woraus nach der Zeit die Städte erwachsen, viel kleine Dörffer gehöret, also hat auch das Zittauische Weichbild einen ziemlichen Umfang gehabt, immassen in dem ältesten Stadt Buche so von an. 1350. an noch vorhanden, ein Verzeichniß unter dem Nahmen der Land-Tafel, welche der das mahlige Stadtschreiber Conradus Weissenbach de Eschwege an. 1396. aufgesetzt, anzutreffen, woraus man sehen kan, daß selbi-

ges aus folgenden Städten und Dörffern bestanden:

Zittau.
 Ostris.
 Dirschfelde.
 Albrechtsdorff oder Oberdorff.
 Bertholdsdorff oder Bergdorff.
 Blumberg.
 Burcharthsdorff.
 Cunnersdorff oder Spis-Cunnersdorff.
 Wittelsdorff.
 Dörffel.
 Eckersdorff oder Eckersberg.
 Friedersdorff.
 Giesmannsdorff.
 Grimau.
 Heinrichsdorff bey Romburg i. e.
 Hemmersdorff in Seyffen.
 Herwigsdorff.
 Heinrichsdorff Schreibers i. e. Hemmersdorff bey dem Königsholze.
 Hemnwalde.
 Hörnig.
 Tye oder Eybe.
 Königshain.
 Lichtenberg.
 Marckersdorff.
 Oderwitz. super.
 Oderwitz. infer.
 Priedlanz bey Weigsdorff.
 Ratgendorff.
 Reichenau.
 Ruppersdorff.
 Rüdigersdorff oder Ruffdorff bey Ostris.
 Rosenthal.
 Schlegel.
 Seyfersdorff magn. bey dem Königsholze.
 Seyfersdorff parv. bey Ostris, so 130 müste.
 Senbotendorff oder Seitgendorff.
 Turchau.
 Weigsdorff.
 Wittgendorff.
 Waltersdorff.

Eigentlicher Bestand des Wortes Weichbild.

Das Zittauische Weichbild hat grossen Umfang gehabt. Verzeichniß derer zum Zittauischen Weichbilde gehörigen Städte u. Dörffer.

Einige Gü-
ter worden
davon wie-
der eximie-
ret.

So haben auch über obgenannte Städte und Dörffer, die Herren von Donnyn auf den Gräfenstein, und die Herren von Bieberstein zu Friedlandt mit ihren Herrschafften und Gütern in das Zittauische Weichbild gehört, so aber nachgehendes eximiret worden, wie denn in einem uralten Manuscripto eines ausführlichen Berichtes an Kayser Carolum IV. darinnen die Stadt Zittau ihre Rechte und Befugnisse vorgestellet, hiervon folgendes gefunden wird:

Herre gnädiger Fürst Carolus von der Snodin Gottes Römischer König und König in Behemer Lande. Wir euer Erbleuthe in der Stadt Zittau thun kund und zu wissen Ewren Königlichen Snodin, daß wir bericht seyn von Unfern Eltisten. Do der Edle König Ottokar daß Ihm Gott genodig sey, dy Stadt zu der Zittau bauete, oder stiftete und ausfäzte, und do her sahe, daß sich die Stadt begunde zu bessern, daß man sie begunde zu mauern und festin, do ließ her Unfern Eldern zu hundert Marcken alle Jahr zugeben, und nicht mehr. Also seyn Wir auch herkommen von einem Könige bis an den andern. Do gefiel die Stadt und das Land an Euern Elder Vater, der hieß König Wenceslaus, dem Gott Snode, der liß uns auch bey hundert Marcken und nicht mehr. Auch ging zu dem mahle über das Gebürge keine Strasse von Behmen zu der Zittau, denn von Nimes und von der Gabel zu Uns, und denn vorbaß gen Sörlitz und bey derselben Fürsten Bezeiten, mußten die von Donnyn, und auch der von Bieberstein zu Rechte stehen in Landts Gerichte in euer Stadt zu der Zittau. Da gab Ewer Elter Vater (scil. Wenceslaus II.) dem alten von der Leippen Land und Stadt, da baten die von Donnyn und die von Bieberstein den von der Leippen, daß her sie der Antwort vor Gerichte ledig ließe, daß stunde ihn zu verdienen, da ließ er sie der Antwort ledig, durch Freundschaft willen; also ist das Recht unterwegen blieben von der Herren wegen der von Donnyn und des von Bieberstein bis auf diesen heutigen Tag.

Weiln nun die Herren von Donnyn und Bieberstein damahls folgende Dörffer besaßen: Groß-Schöna, Klein-Schöna, Hartau, Poritzsch, Lurtin, Zittel, Lücken-

dorff ic. als ist zu schliessen, daß in vor-gen Zeiten auch dieselben sich des Zittauischen Stadt-Rechts bedienen müssen.

§. 2

In diesem Weichbilde nun war ein Richter verordnet, welcher der Land-Richter, Voigt, und Land-Voigt Zittauischen Creyses genennet wurde, so nicht nur über die Landswafft die Gerichtsbarkeit im Nahmen des Königes administrirere, sondern auch das Land von Räubern und Landbeschädigern schützen mußte, wie denn das alte Lombardische Wort Voigt soviel als Advocatum und Voigten, Advocatiam bedeutet, beydes aber soviel heisset, als eine Verweisung, Verwaltung, oder Verpflegung im Nahmen des Landes Herrn, und der Advocatus oder Voigt derjenige, welchen von einem Fürsten und Herren solch Amt aufgetragen wird, und der seines Fürstens Stelle vertritt, so auch sonst den Nahmen Vicarii, Vice Domini, und Stadthalterß führet; s. Feud. 27. de pac. tenend. §. 15. Mayer. de Advocat. armat. cap. 1. §. 2. Webner. observat. Pract. sub vocab. Voigten p. 484. seqq. s. Besold. Thesaur. Pract. sub hoc. voc. p. 972. seqq. Dergleichen Voigte sind bey ieder derer Sechs-Städte in Ober-Lausitz einer bestellet gewesen, so ieglichen Creyße und Weichbilde über die Ritterschafft desselben Landes-Recht gesprochen, und die Strassen Sicherheit befördert, gleichwohl aber von dem Ober-Land-Voigt, so über das ganze Marggraffthum zu gebieten gehabt, und des abwesenden Landes-Herrn Person, als Nomarcha oder Pro-Marchio vertreten, dependiren müssen. Dem Zittauischen Voigte nun hat Kayser Carolus IV. das Schloß Carls-Friede im Bälischen Gebürge zu einem Sitz und Wohnung eingeräumet, so auch daher den Nahmen der Land-Voigtey überkommen, und Ihme gewisse Einkünfte an Gelde, und Getreyde Zinnsen, so vom Lande gefielen, angewiesen, wie hiervon im Ersten Theil im 22. Capitul §. 9. albereit Meldung geschehen. Was übrigens vor solchem Land-Gerichte vor Sachen abgehandelt worden, und was vor Recht darbey üblich gewesen, kan man aus obangezogenen alten Manuscripto theilen, woraus folgendes genommen.

Und wisset von Ewer Snoden seligen Fürsten, daß Wir bey der Edlen Königin Bezeiten von König Ottokar bis an Euern Elder Vater König Wenceslaw von König Wenceslaw bis

In diesem Weichbilde ist ein königl. Land-Voigt verordnet gewesen.

Dergleichen Voigte sind bey ieder Sechs-Stadt gewesen.

Das Zittauische Land-Voigts Recht und Einkünfte.

Sachen so vor diesem Land-Gerichte tractirt worden.

bis an dem von der Leitze, bis an ewern Vater, und von ewern Vater bis an Herzog Heyncke von Fauer, bey der aller Zeiten dessen Gort gedächting sen, zu Recht gehabt haben. Wenne euer Land-Richter sach Land-Gerichte yn ewer Stadt zu der Zittau, so sassen Ewer Schöppen in ewer Stadt bey den Land-Leuten, und wenn man Urtheil ausgab yn dem Landgedynge, das gab man einen Landmanne und einen Schöppen, und wo sie das nicht finden, so namen sie einen Bürger und Land-Leute zu ihn, und funden da mit einander ein Recht; diß Recht und ander Recht die ihr noch von ewern Snodin begynnnet horin, dy uns ny vorbrochen, noch verrückt seyn von einem Könige zu dem andern, und wir Bürger von der Stadt Zittau, wir haben behalten zu Rechte so gethan Recht, damit die Stadt und Land ausgefaßt ist, das wir auch wollen beweisen, mit den ältisten oder wy uns ein Recht findet.

Von ersten haben wir das zu Rechte, das kein Rittermäßiger Mann soll Holunge haben, noch mag haben, bis das her sich entbricht.

Ist auch das ein Mann von dem Lande wird bekündiget umb hoer Sachen, und wird das bracht vor Recht, der muß eine Frage leyndin, von Armen und von reichen beyde in der Stadt und auf dem Lande nach seiner Handlung bey ihrem Ende. Ist denn seine Handlunge getreu und gut, das geneußt her, ist aber das nicht, so muß her leyden ein Recht. Welch Mann auch gefessen ist yn dem Lande, der soll auf sein Recht reyten yn ewer Stadt, und soll darinne Recht nehmen und geben.

Ist auch ein Mann gefessen und beerbet yn ewern Lande zu der Zittau, und enme unsern Bürger ebeauft und em von freyer Willkore sunderlich Gelübde thut und heldet em das nicht, her soll em darumb billich mahnen, als her em glosbit hatt. Auch haben wir zu Rechte, wenn ewer Stadt zur Zittaw ist eines freyen Königes Stadt, und ist ye gewest.

Item das ein Mann von dem Lande oder von wannener sey, wolte auf ewern Trost zu uns in ewer Stadt ziehen, unbeworren und auch unverbürgt, und uns das vorgewissert, den sol-

len wir nehmen zum Bürger umb das euer Stadt werde desto baß besetzt. Hatt aber darüber iemand zu em Recht zu reden, dem soll her rechte thedinge haldin.

Ist auch das ein Landmann wird gephanth, dißselbin Pfand soll man XIII. Tage zu Bürgen geben, und wird auch ein Landmann beklaget, und her seynen Tag versäumet den einen den andern, bis also lange das man pfandes helfen soll, welcher das nicht beweiset mag mit chrhaften Leuten, das her zu der Zeit in dem Lande nicht sey gewest, dem Cleger soll man billig Phandis helfen, wenne gener mit Gegenrede do von getretin könne oder möge. Auch haben wir zu Rechte, ist das ein Landmann, der Erbe kewoffit yn ewer Stadt und Gerichte, das soll her fordern und vortheidigen vor uns vor dem Gerichte als recht ist, und nicht anders, wovon den Snodin Gortes, darnach von den Königen von eine zu den andern bis zu den Herren, und bis an unsern Herrin Herzog Heinrich, wir Bürger von der Stadt Zittau haben behältin zu rechte so gethan recht, da methedie Stadt und das Landt angesetzt ist, das wir auch wollen beweisen mit dem Eldisten, oder wie uns das ein Recht findet, und das also beschreiben das auch dy Landleuthe haben angezeichnet, das ein jeglich Rittermäßig Mann soll haben Holunge als lange bis das er sich entbricht von aller Sache Hande. So haben wir dawieder zu Rechte, das umb hoe Sache kein Mann, der yn dem Lande besessen ist, Holunge haben möge. Ist das ein Man, der in dem Lande besessen ist wird bekündiget umb hoe Sache, und wird das bracht vor Recht, der muß leyden eine Frage von Armen und von Reichen, nach seine Handlunge beyde in der Stadt und auf dem Lande nach ihrem Ende. Ist seyne Handlunge getreu und gut, das geneußt her, ist das nicht, so muß her leyden ein Recht. Auch haben sy beschreiben, als welch Mann, der yn dem Lande gefessen ist, und vor Leibes-Noch yn dy Stadt Zittau nicht darf kommen, das man den seines Leibes sichern solle, were das nicht, so solle em der Boyth bescheiden vor die Stadt, darzu zu antwortten, was man zu ihm zu fordern hat, des haben sie

von Alder nicht gehabt zu enime rechten Sunden ein iglich Mann, der in des Herrn Lande gefessen ist, soll uf seyn Recht yn die Stadt renttin, und soll darynne Recht nehmen und geben. Auch haben sie beschrieben, das ein iglich Mann, der in des Herrn Lande gefessen ist, und beerbet, das den nymand schelden noch lestern solle, so dünkt uns dowieder ein Recht seyn. Item ist das ein Land-Mann ein Bürger abekauft oder borget, und ihm von darüber von freyer Willkore sunderlich Globde thut und heldit ihm das nicht, das her en billich darumb mahnen soll, haben wir zu Rechte, das her ein halte, als her em globit hatt; auch haben sie beschrieben, das ym Land-Dynge keinen unfer Bürger Urteil theyleit noch vinden solle, noch zu dem Urteil treten solle, darzu sprechen wir, das sie das zu feyn Rechte haben. Sondern wir haben von alder her zu rechte, wenne eine Sache yn Land-Gerichte zu theidigen ist, das man dy Drteil giebt, eynem Bürger und eynem Land-Manne, wo dy nicht können vinden ein Recht, so sullen sie zu ihm nehmen, ander oder mehr Bürger und Land-Leute, das man finde das ein Recht ist. Mehr haben sie beschrieben, das kein Mann von eyn Guthe zu uns ziehen solle, noch wir den zum Bürger nehmen sollen, Es wäre denn ihr Wille und Gunst. Und das haben sy auch nicht zu Rechte, sondern wir haben das von Alters her zu Rechte, wenne die Stadt eynes freyen Fürsten Stadt ist, ist das ein Mann von dem Lande, oder von wanne her sey, durch Gnodin Wille in die Stadt ziehen, oder fliehen will unbeworren oder unverbirget, und das he das vor beweiset, oder gewiß macht, den mögen wir wohl zu eynen Mit-Bürger aufnehmen, hat darüber nymandt zu em was zu reden, dem soll er auch rechte Antwort thun, und theidigen halten. Auch haben sie beschrieben, ist das ein Land-Mann gephandt wird, das man die Phand zu Bürgen soll geben drey XIII. Tage, und das ist en zugetheylet yn vollen Dynge, von Bürgern und von Land-Leuten, das sie gewißlich die Phand zu Bürgen geben XIII. Tage, auch wollen sy zu Rechte ha-

ben, welch Land-Mann beklaget wird, und des seinen Tag verseumet, den eynem, den andern, bis so lange odifferre das man Pfand helfen soll, kompt her denne vor Recht und spricht, Em sey wol wissentlich, das em zu Dynge geboten sey, und will sein Phand mit Recht vertreten, dawieder dünket uns ein Recht, welch Mann das nicht beweisen mag mit Erhafftigen Lewtin, das her zu der Zeit in dem Lande nicht gewest sey, als em vor Dingt bescheidin wart, so bleibet der Kleger billich bey seinem Phande, wenn gener mit feyn Rechte das vortretin mag. Auch haben wir Zittawer zu Rechte, Ist das ein Land-Mann unfugit, das ist unvortreibit, oder Gewalt thut in unfers Herrn Stadt oder Erb-Gerichte, das zu der Stadt geerbit ist, und gehöret das soll man thedingen vor Uns im Erb-Gerichte und födern und nyrne anderswo.

§. 3.

Allermassen nun aus obangeführten erhellet, und in nachfolgenden mit mehrern dargethan werden soll, das vor solchen Voigteylichen Gerichte nicht nur die Sachen der im Zittauischen Reichsbilde einbezirkten Ritterschafft abgehandelt, Käuffe geschlossen, Verpfändungen getroffen, Lehn gereicht, und andere actus jurisdictionis voluntariae & contentiosae ausgeübet, sondern auch vornehmlich in Peinlichen Fällen denen Delinquenten der Process formiret, und das Criminal-Judicium wieder die Angeklagten exerciret worden, also hat solches Landgedinge oder Voigteyliche Gerichte nicht anders denn mit Zugiehung E. E. Raths und derer Schöppen geschehen können, wie solches sowohl vorherstehender Bericht zur Gnüge bewahret, als auch die in denen Stadt-Büchern und alten Urkunden hin und wieder häufig vorkommende Exempel beweisen, unter welchen wir nur die notable Begebenheit anführen wollen, das Anno 1359. Petrus Isenberg, Erasmus Isenberg und Conradus Isenberg, Heyne Wensla und Heyne Kindermann vor dem Zittauischen Landgedynge verwiesen worden, weil sie bey des Plebani oder Pfarrers in Reichenau, Petri, Ermordung interessiret gewesen; wobey denn ausdrücklich stehet, das solche Proscription oder Verweisung geschlossen worden, von Bartholomæo, Advocato, und Nicol Rombergē, Herrmann von Reichenau auf

Das Land-
Voigteyliche Gerichte hat nicht nur in causis civilibus sondern auch Criminalibus cognoscirt.

Jedoch nicht anders denn mit Zugiehung E. E. Raths und derer Schöppen.
Exempel hiervon.

und Nicol Vierdungen, Rathschöp-
pen. Ferner ist in eben diesem Jahre Pe-
trus Hoberg von Reichenau wegen began-
gener Entleibung Herbriges, des Richters
daselbst, verwiesen worden, bey welchem
Urthel zugegen gewesen Johann Sieben-
wirth, Richter, Frenzel Elner, Heni Mel-
ber, Schöppen des Raths zu Zittau, wie
solches *Caelestin* Herrig, gewesener Bür-
germeister allhier, in seinen *Ephemerid.*
Zittau. MStis aufgezeichnet hinterlassen.

S. 4.

E. E. Rath
hat öfters
diese Landt-
Boigten
Pachtswel-
se allein ad-
ministrirt.

Ob nun schon diese Land-Boigten gemein-
lich durch einen Königl. Richter mit Zu-
ziehung E. E. Raths verwaltet worden, so hat
doch derselbige zum öfttern auch ganz alleine
solch Gerichte im Nahmen des Königs admi-
nistrirt, wenn nemlich die Landes-Herren
selbiges Pachtswel- E. E. Rathe auf gewisse
Zeit überlassen. Wie denn Carolus IV. Ao.
1366. Freytags nach Himmelfahrt dem Rich-
ter, Rath und Bürgern gemeinlich der
Stadt Zittau das Gerichte derselben Stadt
und aufm Lande, das da gehöret zu der Zit-
tau, und die Bethe die man nimmet, in dem-
selbigen Lande gegen 210. Schock Groschen
Prager Münze, vermietet auf zwey Jahr,
wie der Cont-act folgenden Inhalts sol-
ches ausweist 2c. 2c.

Kaiser
Caroli IV.
Pacht-Con-
tract.

Wir Carol von Gottes Gnaden, Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Rei-
ches 2c. und König zu Böhmen, bekennen
und thun kund öffentlich yn diesem Belese,
allen den die yn sehen, oder hören lesen, daß
wir mit dem Richter, und mit dem Rathe
und Bürgern gemeinlich der Stadt Zit-
tau, unsern lieben Getreuen seyn überein-
kommen, als hernach beschrieben stehet.
Zum ersten sollen die ehgenannten, der
Richter, der Rath und Bürger zu der Zit-
tau zwey ganze Jahr von der Zeit, als die-
ser Brief geben ist, anheben zu zelen, den
Zoll yn der Stadt zu der Zittau, und auch
den Zoll unter dem neuen Hause gelegen
auf dem Gebeler, und darzu das Gerichte
derselben Stadt, und auf dem Lande, das
da gehöret zu der Zittau, und auch die For-
werge zu Hörniz, zu Drausendorff
und zu Unter-Ronaw unter der Burg Ro-
naw gelegen, ynne haben und der genieß-
sen mit allen ihren Zugehörungen. Und
darum sollen sie uns, als einem Könige zu
Böhme geben und geldten jedes Jahres
drehhundert und zehn Sch. Groschen
Prager Münze, also daß sie uns zu Stund
bezahlen sollen 100. Sch. und darnach auf
St. Gallen-Tag, der do nech ist kompt 210.
Schock, und darnach auf S. Gallen-Tag

der über ein Jahr darnach kömpt 210.
Schock. Auch sollen sie der ehgenan-
ten zwey Jahr zu unser Hand als eines
Königes zu Behmen halten und beköstli-
gen die drey Festen, eynes, dy bey der
Stadt Zittan leyt, das ander ist das ehge-
nannte Neuhaus auf dem Gebeler, und
das dritte, daß man nennet Dwyien, und
birnen den ehgenannten zweyen Jahren,
mögen wir ysllicher der genannten zweyen
Festen, wieder in unser Hand nehmen,
wenn wir wollen, und zu welcher Zeit wir
den Dwyien yn unser Hand nehmen und
halten wollen, so sollen sie uns jährlich bey
den II. Jahren auch auf St. Gallen-Tag
darzu geben 20. der genannten Schock.
Auch sollen sie dieselben zwey Jahr inne
haben das Dorff Herwigsdorff, und was
darzu gehöret, und sollen dy beschützen und
beschirmen von unsert wegen, und sollen
uns davon jährlich auch auf St. Gallen-
Tage geben 24. der ehgenannten Schock.
Auch meynen und wollen wir, daß sie uns
die vorgeannten Forberge wieder einge-
ben sollen, nach den vorgeschriebenen Jah-
ren, yn all der Masse und Weise, als sie die
von uns empfangen haben. Geben zu Pra-
ge nach Christi Geburt, im 1366ten Jahre,
am nechsten Freytag nach unsers Herrn
Auffahrts-Tag, unserer Reiche yn dem
zwanzigsten, und des Kaiserthums im
zwölfften Jahre.

Es besaget auch das Stadt-Buch No. I. sub ^{Erämpf} hoc Ao. Cap. 14. Daß der Ersame Mann, ^{solcher} Dynhard von Brunaw kommen in unser ^{exerc. rten} Landdingen (weil wir zu der Zeit Landt- ^{Land-} Boigte gewesen seyn) und hat seiner Ehli- ^{Boigten.} chen-Haus-Frauen Agneten in demselbigen Land-Dingen zu einem Leibgedinge alle sein Gut aufgegeben, es sey groß oder klein bis an unsern Herrn den Kaiser, wenn er das verreichen mag, so hat er gelobet, so wolte er ihr dasselbe Guth auch reichen vor den Kaiser. Act. die Elisabeth. 1366.

Nach Verfließung solcher Pachtzeit ist der ^{Renovtion} Pacht Ao. 1369. den 20. Novembr. auf 3. ^{des Pacht-} Jahr renoviret worden, und hat der diesfalls ^{Cont-act.} aufgerichtete Contract darinnen bestanden: Daß nemlich Kaiser Carolus IV. als ein König in Böhme dem Richter, Rath-
mannen und Bürgern gemeinlich der Stadt Zittau von dato an bis auf Pfing-
sten künfftig, und von demselben Pfingsten
drey ganzer Jahre nach einander überge-
ben und eingeräumet haben wolle, die Zölle
in der Stadt zu der Zittau und unter dem
neuen Hause gelegen auf dem Gebeler,
das Gerichte in der Stadt zu Zittau, und
auf

auf dem Lande des Reichbildes, das darzu gehört, und die Berthe, die man in demselben Lande und Reichbilde pfleget zu nehmen, und auch die Formerge zu Hronitz und unter Ronau, mit allen ihren Genüssen und Zugehörungen, und darum und davon sollen sie uns und unsern Erben, Königen zu Böhheim geben, und gelten alle Jahr 320. Schock Prager Groschen, in gleichen zu jährlicher Rente 93. Schock und 20. Gr. derselben, und von allen dem vorgenannten Geldern sollen sie von unsert und unser Erben wegen alle Jahr gelten, und geben dem Priori und der Sammlung des Klosters Dybin 92. Sch. Groschen, und das übrige vorgenannte Geldt sollen sie in Unser Cammer alle Jahr antworten. *vid. Caes. Hennig Ephemerid. Zittav. MSc. fol. 25. b.*

Neuhab-
liche Ver-
neuerung
des Pachts.

Nicht weniger hat Anno 1373. Sonntags Cantate Carolus IV. diesen Pacht abermahls auf 3. Jahr verneuert und erlängert, wovon aber der Contract, weil er mit vorgehenden eines Inhalts ist, anhero zu bringen unnöthig geschienen. So muß auch unter König Wenceslai IV. Regierung zweifels ohne E. E. Rath die Administration der Voigtey die meiste Zeit, wo nicht beständig innen gehabt haben, obschon kein besonders Document darüber beyzubringen, angesehen Ao. 1384. dieser Wenceslaus dem Rathe Concession erteilet, daß selbiger, so lange er die Voigtey administriret, derer Bürger erkaupte Güter in Lehn geben möge. In gleichen d. d. Prag 1385. Montags post Mart. daß die Voigte zur Zittau aus besondern Gnaden die Lehn-Güter der Land-Leute verleihen, auch Käuffe und Verkäuffe bestätigen dürfen. Wie solches aus nachgesetzten Document klärlich erhellet.

Beschaffen-
heit der
Land-
Voigtey zu
Königs
Wenceslai
Zeiten.

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen die ihn sehen oder hören lesen, wann wir vormahls, als uns wohl in Gedächtnisse ist, die Bürger unsere liebe Getreuen der Stadt zu Sittau zu Voigten zu Sittau uff eine genannte Zeit gemacht und gesetzt haben, als das mit unsern Briefen, die wir ihn darüber geben haben, begriffen ist. So haben wir mit wohlbedachtem Muth guten Rathe und rechter Wissen, den ehgenannten Bürgern, und auch den Land-Leuten daselbst zu Sittau durch Besserung willen derselben Land-Leute und auch der Bürger zur Sittau, und auch durch Minderung

der Zehrung und Koste, damit sie vor beschweret waren, die besondere Gnade gethan, und thun ihn die in Kraft dieses Briefes und Königlicher Macht zu Böhheim, daß dieselben Voigte zur Sittau solche Lehn-Güter, als die Land-Leute und Bürger zur Sittau untereinander verkaufen und kauffen, und auch was Leibgedinges Recht ist, leihen, das soll ganze Kraft und Macht haben, gleich ob wir das selbst thäten, unschädlich, doch uns allerweg, an unsern Diensten und Rechten ausgenommen, doch mit Nahmen in den ehgenannten gesammte Lehen und Anfälle, und auch solche Käuffe und Güter, so einer der nicht rechte ehliche Erben Manns-Geschlechte hat, einen andern verkauffet, die sie mit nichte ohn unsern Willen leihen, noch damit zu thun, noch zu schicken, haben sollen in keine weis. Mit Uhrkundt dieses Briefes versiegelt mit unser Königlichen Majestät Innsiegel, geben zu Prag, nach Christi Geburt Dreyzehnen hundert Jahr, und darnach in dem Fünf und Achtzigsten Jahren, des nächsten Montags nach St. Martins Tage, unserer Reiche des Böhmischen in dem Drey und Zwanzigsten und des Römischen in den Zehenden Jahren.

(L. S.)

p. d.

Martinus Scholasticus.

Von Anno 1396. aber ist wiederum ein Contract Wenceslai vorhanden, darinnen der Kaiser mehrgedachte Voigtey mit allen Nutzen und Zugehörungen E. E. Rath auf vier Jahr lang gegen 930. Schock Groschen überlassen, wie nachstehendes Diploma deutlich besaget:

Wir Wenceslaus von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen die ihn sehen oder hören lesen. Wann der Burgermeister, Rath und Bürger gemeinlicher Stadt zur Zittau, unsere lieben Getreuen, solche Neunhundert Schock und Dreyzig Schock Groschen Prager Münze die wir den Edlen Anshelm und Przedwogen von Ronaw unsern Dienern und lieben Getreuen schuldig gewesen seyn, denselben Anshelm und Przedwogen gänzlich und gar an unser statt von unsern sonderlichen Geheisse abgerichtet und bezahlet haben, darum mit wohlbedachten Muth guten Rathe und rechter Wissen, so haben wir den ehgenannten Bürgern und Stadt zur Sittau zu Wiederstattung solcher obgenannten

Neuer
Pacht-Con-
tract, vom
Wenceslai
über die
Voigtey.

ten Neunhundert und Dreyßig Schock Groschen, unser Boigtey zur Zittau mit allen und jeglichen ihren Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehörungen, und mit Nahmen mit dem Hause auf dem Gäbler, und noch andere Nuße und Gefelle, die wir in der Stadt und auf dem Lande zur Zittau haben, nichts ausgenommen, und allen dem, das davon gefällt, oder gefallen möchte, befohlen und eingegeben. Befehlen und eingeben ihm die mit Kraft dieses Briefes und Königlicher Macht zu Böhheim, also daß sie dieselben Boigtey mit allen ehgenannten Nutzen und Zugehörungen anzuhoben auf dem nechstkommenden S. Gallen-Tage, vier ganze Jahre nach einander zu zehlen inne haben, und der genießen sollen, und in ihre Nuße wenden und kehren mögen, von allemännlichen ungehindert, wenn aber die ehgenannten vier Jahre ausgehen, so soll die ehgenannte Boigtey zur Zittau mit allen ihren Zugehörungen lediglich wieder an uns kommen, damit zu thun und zu lassen, ausgenommen den Zoll in der Stadt, und unser Theil an dem Stadt-Gerichte, die wir der vorgeannten unser Stadt vor ander Gelde verschrieben haben, als daß unser Briefe, die wir ihn darüber gegeben haben, wohl beweisen, und wer es Sachen, daß wir vormahls jemanden über die ehgenannte unser Boigtey je einige Briefe gegeben hätten, oder hernach von Vergessenheit oder Anweisung geben würden, wollen wir, daß dieselben Briefe keine Kraft und Macht haben, sondern untauglichen, und denen ehgenannten Bürgermeistern und Stadt die ehgenannten vier Jahre keinen Schaden bringen sollen in keine weis, und gebieten darum den Bürgermeister, Rathe und Bürgern gemeinlichen der ehgenannten Stadt zur Zittau, unsern lieben Getreuen, ernstlichen und västglichen mit diesem Briefe, daß sie sich an solche Briefe, die wir vormahls über die ehgenannte Boigtey gegeben haben, oder hernach geben würden, nicht kehren, noch die aufnehmen sollen, als lieb ihn sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden, wenn wir ihn und ihren Nachkommen alle vorgescriebenen Sachen-Puncte und Articul veste ganz und unverrückt halten wollen, und darwieder nimmer gethun, und auch niemandes gestatten darwieder zu thun, oder sich darein zu werren in keine weis. Mit Uhrkundt dieses Briefes versiegelt mit unsern Königl. Majestät Innsiegel, gegeben zu Prage nach Christi Geburt 1396. Jah-

re des Monttags nach St. Laurentii Tage unser Reichs des Böhmisschen in dem 34. und des Römischen in den 21. Jahren.

Ad relom Sig. di. Sub-Cammerarii.
Franciscus Canonicus Pragenf.
Johannes Præpositus Northusen.

Worzu denn höchstgedachter Käyser Ao. 1398. abermahls eine besondere, Concession ertheilet, vermöge deren E. E. Rath so lange er diese Boigtey Pfandweise inne haben würde, die Macht derer Land-Leute Lehn-Güter zu verreichen haben solte, wovon das Original Document ebenfals in E. E. Raths Scripturen verwahrlich zu befinden. Da auch solche Pacht-Zeit zu Ende gangen, hat Wenceslaus Anno 1405. einen neuen Contract mit E. E. Rath auf 12. Jahr lang geschlossen, und die Boigtey selbigen um 600. Schock Groschen eingegeben, wie nachgesetztes Document beweiset, welches weil es das letzte ist, und man weiter von der Boigtey nichts mehr findet, selbige auch vermuthlich nach geendigten solchen Pacht erloschen, wir noch beyfügen wollen.

Wenceslaus
Concession
wegen Ver-
reichung
der Lehn-
Güter.

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhheim. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen den die ihn sehen oder hören lesen; wann unser lieben Getreuen die Bürger zur Zittau die Boigtey daselbst manch Jahre erberlichen gehalten haben, darum und ihr getreuen Dienst die sie uns in Getreuen gethan haben, und fürbaß thun sollen in künftigen Zeiten, mit wohlbedachten Muthe, gutem Rathe und rechten wissen haben wir ehgenannte Bürger und Stadt zur Zittau unser Boigtey daselbst mit allen und jeglichen Renten, Nutzen und Zugefällen, die wir in der Stadt und auf dem Lande zur Zittau haben, und die zu derselbe Boigtey gehören, mit allen dem, als sie die vormahls inne gehabt haben, und mit Nahmen dem Hause auf dem Gäbler gelegen mit allen seinen Zugehörungen empfahlen und eingeben; Befehlen und eingeben ihm die in Kraft dieses Briefes und Königlicher Macht zu Böhheim. Also daß dieselben Boigtey mit allen ehgenannten Nutzen und Zugehörungen nichts ausgenommen anzuhoben von dem nechstkommenden Sanct Martins-Tage zwölf ganze Jahre nacheinander zu zehlen, inne haben und der genießen und gebrauchen sollen, und in ihrem Nuße kehren und wenden mögen, so ihn des allerbequemlichst seyn düncken würde, von uns und unsern Nachkommen, Königen

Letzter
Pacht-Con-
tract.

zu Böhheim und allen unsern Amt-Leuten, die nun seyn oder hernach kommen werden ungehindert, auch daß ein iglicher Voigt, dem der Rath zur Zittau in ehgenannten zwölf Jahren setzen wird, vollkömlich Lehn thun mag in unsern Nahmen an unser statt, allen den die da lehnbar seyn in dem Land und Stadt zur Zittau in aller Krafft und Macht, als ob wir dieselben gethan hätten, als daß auch andere Voigte gewöhnlich gethan haben, und sollen uns von derselben Voigtey die ehgenannten Bürger und Stadt zur Zittau geben dieselben zwölf Jahr, alle Jahre zwey hundert Schock Groschen Prager Münze in unsere Königlich Cammer, daß da alles macht in einer Summa vier und zwanzig hundert Schock Groschen und an derselben Summen sollen sie uns ihund auf den nechstkommenden Sanct Martins-Tage, dreyhundert Schock, und auf unsern Franen Tage Purificationis den man nennet Lichtmesse darnach zu handfolgende Dreyhundert Schock Groschen zu voran mit bereiten Gelde gänglich und gar richten und bezahlen, und dieselben Sechshundert Sch. Groschen sollen ihn an der ehgenannten Summen vier und zwanzig hundert Sch. in dem ehgenannten zwölf Jahren gänglichen abgehen und von uns abgeschlagen werden. Besonder auch so sollen die ehgenannten Bürger von der ehgenannten Summa an den Ehrwürdigen Venceslaum Patriarchen zu Antiochia, unserm Cansler Fürsten und lieben andächtigen von dem nechsten kommenden Sanct Martins-Tage anzuhoben Sechs ganzer Jahre nach einander zu zehlen, alle Jahr hundert, und dem gestrengen Bußken von Mülheim unsern Diener und lieben getreuen hundert Schock Groschen, die wir ihm sein Lebtag auf der ehgenannten Voigtey verschrieben haben, alle Jahr in den genannten zwölf Jahren iglichen halb auf St. Görgen-Tage, und halb auf St. Gallen-Tage gänglich und gar richten und bezahlen, nach laute und sage ihrer Briefe, die sie von uns darüber haben, und von dem übrigen sollen sie das neue Haus auf dem Gäbler und die Voigtey halten, schützen und schirmen, als wir ihn glauben und getrauen, wäre auch Sache, daß der Bußko von Gottes Verhängnisse wegen in den ehgenannten Jahren stürbe und abginge; So soll alles das, daß ihm in den ehgenannten Jahren von der ehgenannten Summen zugeben, gebühret

hätte, an uns in unser Königlich Cammer wiederkommen und gefallen, auch wollen wir, daß unsere Voigte den ehgenannten Bürgern zur Zittau keines zu gebieten noch keiner Gewalt über sie haben sollen, sondern nach Ordnung unsern lieben Vaters Käyser Carls seeliger Gedächtnisse sollen die Bürger und Land zur Zittau von ihrem Theile nach Anzahl der Lande und Städte die sie gegen einander wohl wissen, den andern Voigten, Landen und Städten ihren Nachgebauern helfen und rathen so sie best mögen und sie ihnen wiederum, und gebieten, darum allen und jeglichen unsern Mannen, Land-Leuten, Rittern und Knechten des ehgenannten Landes zur Zittau unsern lieben Getreuen ernstlichen und vestiglichen bey unsern Hulden und wollen, daß sie sich die ehgenannten zwölf Jahre an die Rathmanne der ehgenannten Stadt Zittau halten und denen gehorsam seyn sollen an unser statt in solcher masse, als sie bey unserm Vater seliger Gedächtnisse und unsern Zeiten bisher gethan haben, auch wäre es Sache, daß wir vormahls jemanden über die ehgenannte Voigtey Briefe geben hätten, oder hernach ehe die genannten zwölf Jahre auskommen, geben würden, wollen wir, daß dieselben Briefe keine Kraft noch Macht haben, sondern untüglich seyn, und den ehgenannten Bürgern und Stadt die ehgenannten zwölf Jahre keinen Schaden bringen sollen in keine weis, und gebieten darum den Burgermeister, Rathe und Bürgern gemeiniglich der ehgenannten Stadt zur Zittau unsern lieben getreuen ernstlichen und vestiglichen mit diesem Briefe, daß sie sich an solche Briefe die wir vormahls über die ehgenannte Voigtey oder ihre Zugehörunge jemanden gegeben hätten oder hernachmahls ehe die genannten zwölf Jahre ausgehen geben würden nicht kehren sollen, als lieb ihn sey unser schwere Ungnade zu vermeyden. Wenn wir ihn und ihren Nachkommen alle vorgeschriebene Gnade, Punct und Articul veste ganz und unverrückt halten, und auch niemanden gestatten wollen darwider zu thun und sich daran zu weren in keine weis. Mit Uhrkundt dies Briefes versiegelt mit unser Königl. Majestät Insiegel. Geben zum Bettler nach Christi Geburth Vierzehnen hundert Jahr und darnach in fünften Jahre des Mittwochs vor Sanct Gallen-Tage. Unser Reiches des Böhmisschen in dem Drey und vierzigsten

zigsten und des Römischen in dem Dreyszigsten Jahren.

Per D. Conradum Sub-Camerar.

Johannes de Bamberg.

Paulus de Tost.

§. 5

Bericht von Niederreissung des Rathhauses zu Dstrib, so zeitwährend Pacht-Administration geschehen.

Unter denen Begebenheiten so sich zeitwährend Pachts-Administration dieser Königl. Land-Boigtey in Zittau zugetragen, ist wohl eine nicht der geringsten die wegen Niederreissung des Rathhauses zu Dstrib vorgangen, wovon obangeführter *Caelestin Hennig in Ephemerid. Zittaviens. MSB. fol. 23. sc 99.* folgendes berichtet.

Anno 1368. Sonnabend nach Lucia geschach der Zug nach Dstrib dieser Ursachen halben: zu der Zeit hatten die von Dstrib ausgerichtet ein Rathhaus, und darauf eine Raths-Glocken gehangen, und hatten gemauert ihre Thore an der Stadt, und wolten eine Haupt-Stadt anrichten, mit allen Rechten als andere Städte, Budisfin, Görlitz ꝛ. braueten Bier, verkauften das aufs Land, um und um, und thaten dieser Stadt grossen Schaden, darum sandte man nach den Dstribzer Schöppen, die kamen her in diese Stadt mit der Abbatissin, dieselben sprachen: Sie hätten ihr Gut mit allen Rechten als andere Städte. Da ließ der Rath denen von Dstrib fürlegen alle ihre Gebrechen, daß sie ihnen in die Stadt-Rechte griffen. Zum (1) sagte man ihnen, sie hätten gebauet ungewöhnliche Gebäude die vor Alters nicht bräuchlich gewesen, nemlich ein Rathhaus zu Schaden dieser Stadt. (2.) sagte man ihnen sie hätten gebauet und gemauert steinerne Thore, und hätten sie gefasset mit steinern Mauern, allen Städten zum Schaden und auch dem Lande, daß sich die Räuber und schädlichen Leute möchten drein legen, und dem Lande Schaden zufügen, wie es denn auch vormahls geschehen ist, daß man Räuber nahm aus der Kirchen zu Dstrib. (3.) sagte man ihnen; So möget ihr euch auch Weichbild machen und ziehet euch zu eigene Dörffer mit allen Rechten, und gebet Urtheil auf das Land auch dieser Stadt zum Schaden, und deroselbigen Dörffer. (4) So wisset, daß eure Vorfahren und Eltisten, ihr Bier allhier gehohlet haben in dieser Stadt, und daß ihr mutet, haben wir in unserm Rathe nie zugegeben, dessen habt ihr euch nicht verhalten in Sechs Jahren. Auch haben wir bey zwölf Jah-

ren in unser Stadt unsere Maas, Scheffel und Viertel lassen richten wohl bey fünf mahlen, ihr aber kommet nicht mit euren Scheffeln und Vierteln, daß ihr die euch kisset richten, daß Arm und Reich recht geschehe zu Dstrib, da ihr doch haben solt all unser Maas in allen Rechten unser Stadt. (5) Wisset ihr daß ihr in euern Gebiethe, die da verschrieben und verweist seyn aus unserer Stadt und auch verachtet sind in denen Städten, Budisfin und Görlitz ꝛ. hauset und herberget, und haltet sie auf uns zum Verdruss und Schaden. (6) Auch wisset ihr Herren, daß ihr wieder das Recht in ewern Game wollet Macht haben zu einen Salz-Marckt, und führet darein Wagen mit Salze, und lasset die Wagen abmessen mit Leuten, und dieselbe Leute habt ihr gehohlet in unser Stadt ohne unser Vorwissen, und wie ihr sie erworben und erkrieget habet aus unser Stadt uns unwissentlich wieder das Recht und wieder unser wissen, darum und um denselben Salz-Marckt musten wir mit den Unsern vorziehen mit Euer Herrschafft an dem Kayser auf die Burg Carlstein, und daß wir Gottes und des Kayser und des Rechts genossen, daß ihr den Marckt habet müsst lassen abgehen, darumihr diese Stadt bracht zu Schaden, und treibet die auf grosse Kosten. (7) Auch wisset ihr Herren, daß ihr von Alters und von alten Rechte, kaum gebrauen habt euere Nothdurfft, und die andere euere Nothdurfft müsst ihr hohlen in unserer Stadt, des wir wohl gedenden, und noch wohl von unsern Mit-Bürgern lebende die euch Bier verkauft haben in eure Stadt, und es durffte niemands Bier von euch führen denn in einem Sattel-Lägel, daß einer tragen möchte oder führen an seinem Pferde; Nun brauchet ihr in euern Gowe über eure Nothdurfft und verkauft das auf das Land, Uns und dieser Stadt zu Schaden, und lasset das von euch führen mit Wagen in Vierteln und halben Tüchern, wieder unser Stadt-Recht, und unsere diese Stadt muthet an euch aller vorge schriebener Sachen eine Antwort; Dieser und mehr Klage solten sich die Dstribzer verantworten; Da sprachen sie; Sie müsten diese Rede bringen an ihre Obristen, und ward dieser Stadt keine Antwort drüber. Darauf ward der Rath der Stadt Zittau mit ihren Eltisten zu Rathe und hegeten ein Dvng, und hieschen die von Dstrib, noch wolte dieses alles nicht helfen. Da sandte die Stadt nach andern Städten, Budisfin, Görlitz, Löbau,

Wobau, Camenz und Lauben, die kamen mit dieser Stadt zusammen wohl mit 40. Glaffen, und brachten darzu aus dieser Stadt hundert Wagen wohlgeharnter Leute auch mit Zimmerleuten und Mauern, und zogen gen Dstreich auf den Marckt. Da waren die Nonnen mit der Abbatissin aus dem Closter kommen, und hatten sich unter das Rathhaus gesetzt; da fielen nieder die Zimmerleute und Mäurer, legten das Rathhaus und Glocke darnieder, die Mäurer brachen mit Hauen und Krachen die gemauerten Thore ein, und warffen sie darnieder. Dieses geschach im Jahr 1368. an einem Sonnabend nach Lucia, als der Kayser in der Lombardy war. Da zog der Prior zu dem Erzbischoff gen Prag, klagte über die Stadt und über die Gewalt die geschehen war, auf ihren Grund und Boden, und müheten sich so lange, und trieben so grosse Unkosten, bis daß der Abt von der neuen Cell aus Niederlausitz darzu kam gen Prag den die Nonnen auch über die Stadt dahin brachten, es wurden die Sachen gefast aus der Hand zu dreien Mannen, zu Herrn Leuther von Penzig, und zu Herrn Ditten von Gerhardsdorf, und zu Ulmann aus der Münze, Bürger zu Görlitz, und die mochten wohl vier Tage machen oder mehr zwischen dieser Stadt und dem Closter, also bis daß sie es nicht mochten beyderseits güttlich berichten. Da sprachen sie einen Rath darzwischen also: Daß die Stadt Zittau ihnen mußte ihre Brodt-Bäncke wieder bauen, als sie vor Alters gewesen waren, auf ihrem Marckte, und dies geschach. Also stehen die Brodt-Bäncke noch heutiges Tages an statt des Rathhauses, und soll hinfort zu ewigen Zeiten keines allda gebauet werden.

§. 6.

Was vor Versohnen dieser Zittauischen Voigtey von Jahren zu Jahren vorgestanden, läffet sich nicht wohl in einer unverrückten Ordnung anführen. Nichts desto weniger soll hiervon so viel als aus alten Contracten, Verträgen und dergleichen Handlungen zu nehmen gewesen angemercket werden. Diesemnach findet man den ältesten Landvoigt in König Wenceslai II. Briefe, so er Anno 1303. dem Hospital in Zittau ertheilet, wo er genennet wird.

Lutoldus de Pribeticz, Advocatus Provincialis, obschon nicht zu zweifeln, daß vor ihm ältere mögen gewesen seyn.

Ferner wird von Anno 1318. bis 1330.

Guntberus Runge, als Advocatus Provin-

cialis bey denen Rathwahlen genennet. Welchem vermuthlich im Amte succediret haben mag

Heinrich von Hastinburg, anerwogen in einem Vergleich zwischen der Stadt Görlitz, und Zittau wegen des Wend-Handels de Anno 1350. fer. Octav. SS. Petri & Paul.

Herr Potho von Türgaw, Voigt zu Görlitz, und Herr Heinrich von Hastinburg, Voigt zu der Sytham, als Versohns-Leute ernennet werden. Ferner wird in König Wenceslai IV. Confirmation des Kaufs über die Dörffer Hartan, Poritzsch, Wenig Schönau und Luptin.

Anshelm von Konow, Zittischer Haupt-Mann genennet, welcher aber im Stadt-Buche N. 2. cap. 12. sub Anno 1392. den Nahmen des Voigts zu der Zittau führet, und ist zu selbiger Zeit einer aus dem Raths-Collegio, Nahmens Christian Romberger Land-Schreiber gewesen. Ferner hat Anno 1395. König Wenceslaus die Voigtey zur Zittau übergeben.

Dem Edlen Herrn Potho von Castolowitz, als von welchen nachstehende Incimation annoch Originaliter vorhanden:

Wir Wenclaw von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Behem etc. Entbieten den Mannen, Land-Leuten, Rittern und Knechten die in die Voigtey zur Zittau gehören, unser Gnade und alles Gute. Wann wir dem Edlen Potho von Castolowitz unsern Rathe und lieben Getreuen die Voigtey zur Sittaw mit ihren Zugehörungen eingeben und befohlen haben; Darumb so heißen und gebieten wir euch ernstlichen und festiglich mit diesem Briefe, daß ihr denselben Potho für euren Voigte, oder Potho seinen Sohn an seiner statt aufnehmen, und Ihm in allen Sachen als euren Voigte gehorsame und gewartende seyn sollet, als lieb euch sey unsere Ungnade zu meiden, wenn was wir oder unsere Lande des Schadens nehmen würden von Ungehorsamkeit, des wolten wir von euch bekümmern, und uns des gänzlich erholen, und wär es Sachen daß ihr das nicht thun woltet, so ist unser ernste Meynung, daß ihr zur Stunde zweyne der Eltesten aus Euch mit voller Macht euer aller her zu uns unverzüglichen schicken sollet, so wollen wir Euch denn darinne unsere Meinung eigentlichen unterweisen, und lasset das nicht in keinesweges. Geben zu Prage des Donnerstags vor Sanct Galli-Tage unser Reichs des Böhmenischen

Specification
derer
Versohnen,
so solche
Land-Voigt-
tey admini-
strirt.

mischen in dem XXXIII. und des Römischen in dem XX. Jahren.

Ad mandatum Dom. Regis
Franciscus Olomm. Canon.

Es hat aber dieser Voigt die Administration gar kurze Zeit geführt, indem, wie in vorherstehenden §. 4. Meldung geschehen, anno 1396. die Verpachtung der Voigtey an E. C. Rath erfolgt, da denn

Peter Pefold aus des Raths Mittel, und (wie es die lieben Alten exprimiret) unser Eydgenosß, die Landvoigteyliche Verwaltung von anno 1396. bis 1404. auf sich gehabt.

Weiter werden von Raths-Personnen folgende Land-Voigte nahmhafft gemacht.

Nicolaus Grünwaldt, Anno 1407.

Paul Häpler. Anno 1408.

Juzsch Hildebrand. Anno 1410.

§. 7.

Ob hierauf nach geendigten Pacht-Jahren wiederum Königl. Voigte allhier verordnet worden, lästet sich vor gewiß nicht behaupten, vielmehr aber ist zu vermüthen, und geben es auch die Umstände klar, daß nachdem um solche Zeit der Voigt der sechs Lande und Städte, oder allgemeine Voigt des Marggrafthums Ober-Lausitz, der Marggrafen Stadthalter und Verweser, wie ihn Herr Grosser in Lausitz. Merckwürdigkeiten P. 2. Cap. 2. §. 2. pag. 9. nennet, zwey Unter-Voigte, oder wie wir heute zu Tage reden, Amts Haupt-Leute zu Budisün und Görlitz verordnet, mit diesen Städtischen Voigteyen eine Aenderung vorgegangen, und die Ritterschafft mit ihren Rechts-Sachen aus denen Städtischen Reichsbildern in die aufgerichtete Aemter gewiesen worden seyn müsse. Denn ob schon die Stadt-Bücher de anno 1412. Cap. 16. Meldung thun, daß der Edle Herr Hlawatsch unser Voigt gewesen, so ist doch solches nicht von dem Zittauischen, sondern von dem Pro-Marchione, oder allgemeinen Land-Voigte zu verstehen, immassen dieser Hlawatsch eben derjenige ist, welchen Herr Grosser *cit. loc. p. 13.* wegen seines grossen Hauptes den Bey-Nahmen Polavag oder Großkopff zuleget, und eigentlich Heinrich Bercka von der Duba geheissen. Ob auch gleich die Zittauischen Jahr-Bücher berichten, daß anno 1424. Conradus Dvof-

sau, Hauptmann auf den neuen Hauße Carls Friede aufm Gäßeler Gebürge gewesen, ingleichen daß anno 1439. dieser Quosau, und Hannß Faltzsch, Hauptmann aufm Gäßeler in Gegenwarth des Raths allhier als Schieds-Männer zwischen Mannen vom Lande, oder Adelichen Personnen sich gebrauchen lassen, so ist doch daraus nicht zu schliessen, daß diese Personnen Zittauische Land-Voigte gewesen, angesehen ein Schiedsmann nicht allzeit ein ordentlicher Richter ist, sondern auch andere Leute auf welche die Partheyen compromittiret, außserhalb Gerichts eine Sache durch Vergleich entscheiden können, und ist hiernächst zu vermüthen, daß als die Land-Voigte in Zittau abkommen, deren Residenz Carls-Friede, so man damahls als eine Feste geachtet, einen Kriegs-Officier zur Verwahrung anvertrauet, und ihme der Nahme eines Hauptmanns zugeleget worden. Wiewohl auch endlich im Jahr 1426. als man sich des Hussiten Einfalls besorgte, Ihro Königl. Majestät allen Städten gewisse Haupt-Leute verordnete, die man Königl. Befehlshaber nennen mußte, immassen in Zittau Wanko von Mönchau, ein Böhme, dergl. Hauptmann war, so hatten doch dieselben mit Justiz-Sachen das geringste nicht zu thun, sondern regierten, und führten bloß das angenommene Kriegs-Volk in Städten an, indem damahls jede Stadt sich wieder bemeldte Hussiten aufs beste als sie konnte wehren mußte, und auf keine Hülffe oder Entsaß des Landes-Herrn hoffen durfte. Wannenhero am sichersten davor zu halten, daß unter Kayfers Sigismundi Regierung bey Einbrechung des Hussiten-Krieges die Zittauische, und anderer Städte Voigteyen ihre Endschafft erlanget, und denen beyden neu aufgerichteten Aemtern Budisün und Görlitz zugeeignet worden.

§. 8.

Zwar will es scheinen, als ob die Ritterschafft so wohl als die Stadt mit solcher Veränderung anfänglich nicht zufrieden gewesen, oder sich derselben unterworfen, denn man befindet nach der Zeit unterschiedene Exempel in denen Stadt-Büchern, daß die Lehns-Verreichungen und Käuffe zwischen denen von Adel und Bürger-Personnen von E. C. Rath in der Stadt tractiret worden, wie denn anno 1448. George und Hannß von Mostitz zu Cunnersdorff gefessen, verkauft haben an Paul Voglern, und Ursulain seine

Wie die Zittauische Land-Voigtey abkomme.

Solche Veränderung hat anfänglich nicht wol- len angenommen werden.

ist zwar ei- gnation derer zur Ober-Gerichts-Admini-
 ne Aende- ration gehörigen Criminal-Fälle, jederzeit
 rung wegen bey der Stadt-Obrigkeit verblieben, als
 der Erb- worinnen dieselbe nicht nur durch den getrof-
 und Nie- fenen Contract, sondern schon vorher von
 der-Gerich- etlichen 100. Jahren durch unterschiedliche
 te gesche- Königl. Privilegia fundiret war. Diesem
 hen, die D, nach als Anno 1512. sich zu Ruppertsdorf ei-
 ber-Gerich- ner selbst erhenckt hatte, ließ E. E. Rath den-
 te aber sind seiben, wie gebräuchlich, abnehmen; Nicht-
 E. E. Rath weniger ereignete sich in eben diesem Jahre
 verblieben. in Reichenau eine Mordthat, da denn der
 Exempel Thäter von denen Stadt-Gerichten ohne je-
 exercirter mandes Einhalt und Wiederrede in die
 Ober-Ge- Stadt gehohlet wurde, dergleichen auch Ao.
 richt. 1514. mit einer Kinder-Mörderin geschah.
 Ein merckwürdiges Exempel aber solcher ex-
 exercirten Ober-Gerichtsbarkeit trug sich Ao.
 1515. zu, da Mittwochs nach Erasmi am A-
 bend; zwischen Nicolin und Casparn, Gebrü-
 dern von Weigsdorff zu Reibersdorff, und
 Michel Gärtner in Reichenau wegen einer
 Gränze Streit entstande, worüber Juncker
 Nicol sich dergestalt entrüstet, daß er Gärt-
 nern auf freyer Aue anfiel, und ihn vielleicht
 umbs Leben gebracht hätte, daferne sich die-
 ser nicht mit Mühe und Noth entrissen und
 entrunnen wäre; Ob nun gleich besagte bey-
 de Gebrüder hierauf bey E. E. Rath behörige
 Satisfaction gesucht, ihnen auch dieselbe ver-
 sprochen worden, haben sie doch nachgehends
 sich selbst zu helfen gesucht, und mit Zuzie-
 hung des Kloster-Voigts und seiner Leute
 Gärtner von neuen überfallen, mit ei-
 nem Javelin zweymahl durch den Arm gesto-
 chen, und übel zugerichtet; worüber Rich-
 ter und Schöppen in Reichenau dazwischen
 kommen, und die beyden Brüder, sammt des
 Kloster-Voigts Knechten zu Arrest gebracht,
 der Kloster-Voigt selbst aber ist ins Kloster
 Marienthall entflohen. Als solches E. E.
 Rath in Zittau erfahren, hat er die Arrestan-
 ten gebunden in die Stadt hohlen, und ihnen
 den Proceß formiren lassen, doch sind sie
 durch Hannsen von Rechenberg, des Königs
 in Pohlen Rath, und N. Keybergen, Herzog
 Carls Hofmeister, im Nahmen Frauen An-
 nen Herzogin von Münsterberg loßgebeten
 worden, nachdem sie durch gestellte Bürgen,
 Melchiorn von Ryau, des Herrn von Grä-
 fenstein Gesandten, Hannß Mauschwitz,
 und George Eierßdorffen von Weßwalde
 angelobet Friede zu halten, und dergleichen
 Begünstigungen ferner nicht zu begehen.
 Dergleichen Exempel sind in denen Jahr-
 Büchern im Überflus vorhanden, und kön-
 ten von unterschiedlichen der Ritterschafft zu

gehörigen Dorffschafften beygebracht wer-
 den, wenn es die Nothdurfft erforderte. Nun Die Ritter-
 haben zwar die von Adel in nachfolgenden schafft hat
 Zeiten ihre Unterthanen dieser Ober-Gerich- sich zwar be-
 te zu entziehen, und selbige vor sich selbst zu mühet von
 exerciren gesucht, es hat aber allezeit E. E. solchen D-
 Rath, wenn er davon Wissenschaft erlan- ber-Gerich-
 get, sich dagegen gesetzt, und sein Recht wie- ten ihre Un-
 der die von Adel behauptet. Diesemnach terthanen
 als Anno 1517. die Mannschafft des Zittau- zu entzie-
 schen Weichbildes, sonderlich Hannß Geor- hen.
 ge, und Bernhard, die von Döbschütz zu Hör- Allein E. E.
 niz prazendiret, daß was in Felden gesche- Rath hat
 he, in ihren Gerichten verbüßet werden mü- solche alle-
 ste, und Barthel Güttel von Schönau den zeit dagegen
 alten Heidel im Felde schlug, daß er über behauptet.
 liche Tage starb, so bestraffte E. E. Rath we- unterschie-
 gen solches Mords Gütteln, besagte Edel- dene Exem-
 leute in Hörniz aber zogen ihn hierauf von pel davon.
 neuen in Verhaft, und wolten ihn nöthigen,
 daß er auch in ihren Gerichten Abtrag thun
 solte, wozu sich jedoch dieser durchaus nicht
 verstehen wolte, und die Döbschütze auf E. E.
 Rath's diesfalls geführte Beschwer Gütteln
 des Arrests sofort erlassen mußten. Ein
 gleiches geschah Anno 1518, da E. E. Rath
 etliche Bauern in Ober-Oderwitz, wegen
 unterschiedener Begünstigungen gestrafft
 hatte, worüber sich ihr Erb- und Lehns-Herr,
 Nicol von Gerßdorff beschwert zu seyn be-
 fandte, und nicht nur in einen an erwehnten
 E. E. Rath abgelassenen Schreiben sich die-
 ser Formalien gebrauchte (er hätte alda zu
 Oderwitz über seine Leute die Gerichten wie
 ein ander erbar Mann zc. sondern auch Mitt-
 wochs vor Gregorii auf seinem Forwerge
 ein offen Ehdingen hielte. Dagegen hat E.
 E. Rath den von Gerßdorff alsbald drey-
 mahl zu Recht geheischen, und wegen dieser
 Anmassung Satisfaction gesucht, da sich
 denn endlich die Väter aufn Dybin ins Mit-
 tel geschlagen, und einen gütlichen Vergleich
 gestiftet, Herr Nicol von Gerßdorff aber
 angelobet, daß er sich dergleichen Befugnif-
 ses, so ihm nicht gebühre, enthalten wolte.
 So ist auch Anno 1527. zwischen E. E. Rath
 und dem Kloster Marienthall wegen solcher
 Ober-Gerichte in Seiffersdorff, Seitgen-
 dorff und Reichenau Streit erwachsen, in-
 dem die Abbatissin nicht geschehen lassen wol-
 len, daß in Seitgendorff ein ermordeter Cör-
 per von denen Zittauischen Gerichten aufge-
 hoben werden sollen, sondern eine Nonne aus
 dem Kloster sich auf den Entleibten setzen,
 und dadurch ihre vermeinte Jurisdiction be-
 haupten müssen. Darwieder aber die von
 Zittau sich mit Gewalt geschüßet, den todten
 Cör-

Cörper gehoben, und mit hinweg geführt. Hierüber nun ist es zur Untersuchung vor Schieds-Leuten kommen, da denn in einer Tagesfahrt zu Löbau d. a. am Tage Maria Magdalena E. E. Rath sich auf die Gerichts-Acht- und Confessions Bücher berufen, auch durch alter Leute Zeugniß dargethan, daß alle zur Ober-Gerichts-Administration gehörige Fälle in besagten Dorfschaften vor denen Gerichten in Zittau abgehandelt werden müßten, wie denn die Abbatissin von Rostitz die Gerichten in Reichenau von Hannsen und Pauln die Gebrüder derer Hendenreiche in Zittau um 15. Schock mit der ausdrücklichen Bedingung erkaufft, daß E. E. Rathe die Ober-Gerichte vorbehalten werden. Gleiche Bewandniß hat es mit der zwischen denen Herren von Schleinitz und E. E. Rath entstandenen Differenz wegen eines in Seiffhennersdorff Anno 1530. ermordeten Mannes, da besagte Gebrüdere von Schleinitz als Erb-Herrschaft sich des Thäters angemasset, und selbigen zu ihrer Bestrafung nach Rumburg wegführen lassen. Als aber E. E. Rath sich hierüber beim Land-Boigt beschweret, ist es endlich nach weiltläufiger causa cognition dahin kommen, daß die von Schleinitz den Gefangenen wieder nach Hennersdorff liefern, und E. E. Rath's Gerichten aushändigen müssen. Wobey denn als etwas besonderes anzumerken, daß damahls zu Hennersdorff in Seiffen eine Gemohnheit gewesen, wenn eine Mordthat vorgangen, hat die Gemeine alsbald den Ober-Gerichten zu Zittau 3. Schillinge in einen neuen Beutel überbringen müssen, zum Zeichen der Unterthänigkeit, und daß Richter und Schöppen den Todten heben mögen, wie solches aus denen Actis so besagten 1530sten Jahres vor den Land-Boigt verhandelt worden, mit mehrern erhellet.

Besondere Anmerkung einer alten Obervanz.

§. 10.

Was bisanhero wegen der Ober-Gerichte an- und ausgeführt, ist in beständiger Obervanz verblieben, bis zu den offterwehnten unglückseligen Poensfall derer Sechs-Städte 20. 1547. da der erzürnte Kayser Ferdinandus I. denenselben alle ihre Gerechtigkeiten genommen, und zu seiner Majest. Händen eingezogen. Wannhero im Zittauischen Creyß Herr Ulrich von Rostitz zum Landt-Richter, und Herr Christoph von Herßdorff zu Kennersdorff als Hauptmann verordnet, ihnen auch Herr Nicol von Doerzspach zu gegeben worden, welche sowohl Justiz als Oeconomie verwalten müssen. Zu solcher Zeit erlangten auch unterschiedene von Adel auf ihren Gütern die Ober-Gerichte, andere hingegen mußten sich denen Kayserl. Land-Richtern in b. m. tri. en, bis endlich Kayserl. Majest. auf unterthänigstes Supplicium derer Ober-Lausitzischen Stände von Land und Städten sich bewegen lassen, zu besserer Unterhaltung gemeines Land-Friedens, Sicherheit der Strassen, besserer, freundlicher und guter Nachbarschaft denjenigen vom Lande so zuvor die Ober-Gerichte bis auf diese Zeit nicht gehabt, und denen Sechs-Städten des Marggrasthums Ober-Lausitz ist be- meldte Ober-Gerichte von neuen zu bewilligen und zu überlassen, wie die deßhalber d. dato 12. Mart. 20. 1562. gnädigst ertheilte Ober-Gerichts-Concession mit klaren Worten besaget. Vid. hoc Privilegium in Corp. Jur. Saxon. Append fol. 25. Item in Corp. Jur. Provincial. Lusat. Superior fol. 182. seqq. Grossers Lausitzische Merckwürdigk. P. 1. fol. 194. Da nun solchergestalt Land und Städte mit Ober-Gerichten versehen gewesen, hat die ehmalige Verfassung, von welcher bisanhero gehandelt worden, ihre Endschafft erreicht.

Unterschiedene von Adel erlangten die Ober-Gerichte.

Kayserl. Majest. ertheilten Land und Städten das Privilegium der Ober-Gerichts-Concession.

Das Dritte Capitul

Von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit, und Bestellung des Rath's-Collegii, wie solches von Zeiten zu Zeiten verändert und verstärket worden, auch igo verfasst ist.

§. 1.

Nachdem es bey einer Republic, und deren Unterhaltung theils beschwerlich, auch mit unnachbleiblichen Nachtheil der Oeconomie verknüpffet, theils wegen offtmahliger Eilfertigkeit der Sachen unmöglich, theils wegen besorglicher Uneinigkeit derer vielen Meynungen unnützlich ist, zu allen in Bürgerlicher Gesellschaft vorkommenden Handlungen die sämtliche Bürgerschaft zu-

Derer Rath's-Collegiorum in Städten Ursprung.

sammen zu beruffen, als hat die Nothwendigkeit erfordert die Sorge vor das gemeine Wesen qualificirten Persohnen aufzutragen, und gewisse Rath's-Collegia in denen Städten zu verordnen, welche sowohl in Bestrafung der Bösen, und Belohnung der Frommen die Gerechtigkeit handhaben, und einem jeden das suum cuique zueignen, als auch in Beförderung der Nahrungs-Mittel und Wegs

Rt 3

Wegräumung derer solchen zuwieder laufenden Hindernisse die Wohlfahrt derer Einwohner nach eusersten Vermögen suchen müssen. *Vid. Menoch. P. 2. Consil. 134. n. 14. Zahn. Polit. Municipal. Lib. 2. Cap. 1. n. 81. pag. 248.* Wannhero der berühmte *Medus P. 3. Decis. 228. num. 2.* einen Stadt-Rath sehr wohl beschreibet, wenn er saget: *Senatus est concilium, ipsam Civitatem, repraesentans, pro explicandis negotiis & pro Consensu rebus gerendis accommodando.* Allerdings nun die Stadt Zittau diesfalls glücklich zu schätzen ist, daß iederzeit rechtschaffene Männer am Regiments-Ruder gesessen, als soll in diesem Capitul vom Rath-Stuhl, und dessen unterschiedenen Zustande, so viel uns die Antiquität davon zu wissen übrig gelassen, gehandelt werden.

Beschreibung eines Stadt-Rathes.

§. 2.

Vor den 1350sten Jahre sind die Rathswahlen ungewiß.

Ob man nun schon von dem alten Rath-Collegio vor den 1350sten Jahre (als in welchem zuerst Stadt-Bücher und Protocolla zuhalten angefangen worden) keine sichere Nachricht beybringen, oder die Succession und Bestellung desselben von Zeit zu Zeit dociren kan, so finden sich doch in alten Urkunden, darinnen die Rathsglieder als Zeugen, oder als Contrahenten beniemet sind, solche Spuren, daraus sich die damahlige Beschaffenheit des Rath-Stuhls einiger massen erkennen lässet. Diesemnach werden in einem alten Document de Anno 1310. da E. E. Rath denen Creuz-Herren einen Platz bey der Schule überlassen, dessen Abschrift im 1sten Theil *Cap. 19. §. 7.* zu befinden, folgende neun Persohnen aus dem damahligen Rathe nahmhaft gemacht.

Beschaffenheit des Rath-Collegii Anno 1310. von neun Persohnen.

Nicolaus, Magister Civium, filius Hartmanni beat. mem.
 Nicolaus de Hirschfeld.
 Thilo Steinrucker, Hungarus.
 Bezoldus Ruffus.
 Conradus, Frater Henningii claudi.
 Waltherus de Sanctis.
 Sidelmannus de Gablonna.
 Hermannus dictus Zarth.
 Hermannus filius Herbordi.

Verstärkung des Rathes auf 12. Persohnen.

Vermehrung auf 12. Persohnen.

Im 1319den und folgenden Jahren aber findet man 12. Persohnen im Rath-Collegio, welches continuiret bis aufs Jahr 1360. da das Stadt-Buch berichtet, daß selbiges auf 18. Persohnen gesetzt worden, verbiß: In diesem Jahre die Nativitatis Mariæ, als man den Rath kiesete, wurden die Schöp-pen zu Rathe, daß sie den Rath wolten stärken, und fohren achtzehn Schöp-pen in Demuth.

Desgleichen geschah Anno 1370. eine abermahlige Verstärkung auf 24. Persohnen, wie die Jahr-Bücher davon folgendes aufgezichnet: Änderung derer Verstärkung auf 24. Persohnen.

In diesem Jahre, als sich der Rath verneuetete, wurden die Schöp-pen zu Rathe, daß sie den Rath stärken wolten, in demassen, daß die sechs Schöp-pen, so das Jahr abgesetzt worden, die solten Schöp-pen bleiben, das andere Jahr darnach solten sie andere sechs zu sich kiesien, als von Tuchmachern einen, und von Fleischern einen, die andern viere von der Gemeine, und veredyeten sie, als recht ist, und diese waren Schöp-pen mit Zwölffen, also daß ihrer das Jahr 24. waren, und wann man der zwölf Schöp-pen ausserhalb des Rathes durffte zu grossen Nöthen, so sandte man nach ihnen, da halffen sie rathen, und was sie für Sachen erkandten, hatte Krafft in aller massen, als die andern Zwölffe, die da stets auf der Banck sassen.

§. 3.

Im übrigen bestunde die freye Erwehlung solcher Rathsglieder lediglich bey dem Collegio selbst, wie aus vorhergehenden gungsam zu ersehen; doch als unter Kayser Wenceslai IV. Regierung in denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten grosse Empörungen derer Bürgerschaften wieder die Käthe entstanden, die endlich mit ungewöhnlicher Strenge und harten Bestrafungen vom Kayser selbst beygelegt werden mußten, wie *P. 2. cap. 1. §. 9.* davon Erwähnung geschehen, fehlte es auch in Zittau an solcher innerlichen Unruhe nicht, immassen selbige Gelegenheit gab, daß anno 1408. der Rath drey-mahl verändert, in gleichen anno 1411. von Kayser Wenceslao im Kloster bey S. Carolo zu Prage ganz neue Rathsglieder allhier eingesetzt wurden. Nicht minder erwehlt anno 1414. feria V. post S. Elisabeth der Hofe-Richter von Prage mit etlichen andern Herren, so der Kayser darzu verordnet hatte, einen neuen Rath in Zittau nach der Gemeine Willen. Ferner als in grossen Noth-fall (wovon ebenfalls *P. 2. Cap. 1. §. 18.* ein mehrers zu lesen) die Sechs-Städte anno 1547. im Sept. nebst andern Privilegiis auch die freye Chur- und Rathswahl verlohren, geschah es nicht nur, daß anno 1548. d. 12 Junii durch Königl. Commissarien, benanntlichen Herr D. Ulrichen von Nostitz Landes-Hauptmann zu Budisün, auf Kup-persdorf Herr D. George Mehlen, Vice-Cansler, und Herr Nicola von Mehradt auf

Erwehlung derer Rathsglieder bey dem Collegio.

Welche Freyheit in denen grossen Empörungen der Bürgerschaft ein-gemessen beschnitten wird.

Dergleichen geschiet bey dem Nothfall, da denen Sechs-Städten die Rathswahl gänzlich entzogen wird.

auf Hermannsdorff bey Löbau, Hof-Richter, der alte Rath in Zittau abgesetzt, und ein neuer erwahlet wurde, so nebst den Burgermeister aus zwölf Personen, nebst einem Stadtschreiber bestunde, sondern es erfolgte von anno 1548. bis den 24. Octobr. 1557. noch sechs mahl dergleichen Veränderung des Rath-Stuhls durch Königliche Commissarien, wie denn selbige auch anno 1556. und 1557. das Collegium mit 2. Personen verstärket, und 14. Rathsherrn verordnet. Im 1558ten Jahre aber erlangten die gesambten Sechs-Städte von Kayserlicher Majest. die Gnade, daß sie zwar selbst wiederum die Chur halten, jedoch die Denomination derer erwählten Personen zur Kayserl. Confirmation einschicken mußten, worauf denn am 27. Octobr. die Rathswahl in Zittau vor sich gieng. Endlich ertheilten Ihro Kayserl. Maj. Ferdinandus I. denen Sechs-Städten ein herrliches Privilegium sub dato Augspurg d. 20. Junii anno 1559. darinnen sie die vormahlige freye Rathschur und Wahl, ohne vorhergehende Denomination und hierauf zu erwarten habende Confirmation, wie sie solche vor der Veränderung des 1547. Jahres gebraucht, gehalten, und vor Alters in Besiz gehabt, ohne männliches Verhinderung und Eintrag wieder erlanget, wie Herr Troffer in Lausitzisch-n Merckwürdigk. P. 1. p. 100. umständlich erzehlet, und zugleich das Privilegium anführet, welches wir hier, so viel die Stadt Zittau betrifft, nach den Original einrücken wollen:

Die Sechs-Städte bekommen die Freyheit wieder die Denomination der erwählten Personen zu Königl. Confirmation einzuschicken. Erlangen endlich die völlige alte Rathschur Befreyung.

Privilegium der Stadt Zittau hierüber.

Wir Rudolff der andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern, Böhmeimb, Dalmatien, König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlessien, Marggraf zu Lausitz, &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehresame, unsere liebe Getreue N. Burgermeister und Rathmanne vor sich und an statt der ganzen Gemeinde, unserer Stadt Sittau im Marggrafthum Ober-Lausitz gelegen, durch derselben zu uns anhero abgefertigte Gesandten, in Unterthänigkeit fürbringen lassen, wie daß ihnen durch die im nechst verschieenen Jahre alda zur Sittau entstandenen grossen Feuersbrunst, unter andern Privilegien und schriftlichen Urkunden, auch wehl. Kayser Ferdinands, unsers hochgeehrten Ansehrens Christmildester Gedächtniß ihuent sub dato Augspurg den zwanzigsten Tag

des Monats Junii anno Funfzehnhundert und Neun und Funzig gnädigst gegebene Privilegium die Rathschur betreffend, in Originali leider mit verbrunnen, mit unterthänigster gehorsamster Bitt, wir geruheten nicht allein die uns von solchem Privilegio der Rathschur darbeneben überreichte Abschrift bey unsern des Königreichs Böhmen Hof-Canzley Registraturen und Archivis collationiren, sondern ihnen auch dasselbe zu ihrem fernern Gebrauch in Gnaden verneuern, authentisiren, und confirmiren zu lassen, welches, nachdem sich dasselbe bey erwähnten Registraturen der übergebenen Copien allerdings gemäß und gleichförmig befunden, von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böhmeimb, Dalmatien, Croatien, König, Infant in Hispanien, Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessien, Marggraf zu Lausitz, &c. Bekennen für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmeimb und Marggraffen in Ober-Lausitz öffentlich mit diesem Briefe, vor männiglich. Nachdem wir verschiedenes Sieben und Bierzigsten Jahres unter andern Straff-Articuli, von wegen unserer Städte, Baugern, Görlitz, Sittau, Lauban, Camenz, Löbau, in Ober-Lausitz, Verwürckung, die freye Rathschur, wie sie dieselb vor Alters, in löblichen üblichen Gebrauch, ohne männliches Irrung gehabt, zu unsern Handen genommen, sie aber folgend an uns, und durch Intercession des Durchlauchtigen Hochgebornen Ferdinandi, Erz-Herzogs zu Oesterreich &c. Unsers freundlichen lieben Sohnes und Fürsten, mehrmahls unterthänigst suppliciret, damit sie allerley Zurüttlichkeit bey ihren Mit-Bürgern und sonst zu vermeiden, und den Credit bey ihren Gläubigern ihres grossen Schuldenlasts halber, zu erhalten, wiederum zu der freyen Wahl und Rathschur, wie vor Alters kommen möchten, und ob wir ihnen wohl auf istgedächtes Suppliciren, und wohlgedächtes Erz-Herzogs Ferdinandi Seel. Liebden Intercession die Denomination der Rathschur auf unser Ratification und gnädigst Wohlgefallen bewilligt, so haben doch obgedachte Sechs-Städte unsers Marggrafthums Ober-Lausitz an uns neben Intercession wohlgedächtes

gedachtes unsers freundlichen lieben Sohns und Fürstens Erz-Herzogs Ferdinandi zum demüthigsten und gehorsamsten ferner suppliciret, ihnen die freye Wahl und Rathschur, wie vor Alters ohne obgedachte Denomination und unser darauf gnädigste Ratification, wiederum ohne männlichshinderung und Eintrag zu kommen zu lassen, also haben wir gnädigst angesehen iſo und wohlgedachtes Erz-Herzogs Ferdinandi Seel. Liebden Intercession unser Bürgermeister, Rathmanne, Bürger und Unterthanen, unserer Stadt im Marggraffthum Ober-Lausiß, gehorsamst suppliciren, derselben, und der Gemeine Anliegen, höchste Beschwerde von wegen ihres Schuldenlasts, damit das Stadt-Regiement, in guter Policity und Ordnung bestehen, ersetzt und erhalten werden möchte, auch betrachtet, die geleisteten gehorsamen Dienst, so unser Stadt in Ober-Lausiß, uns und unsern vorsehenden Königen zu Böhmeim und Marggraffen in Ober-Lausiß vielfältig unterthänigst gethan, in künfftig wohl thun können, sollen und mögen, und also mit wohlbedachten unser Eron Böhmeim Officirer und Rätche Rath, guter Wissen, aus sonderm Kayserl. und Königlichem Gnaden, als regierender König zu Böhmeim, und Marggraff in Ober-Lausiß, obgedachten unsern Städten in Ober-Lausiß, einer jeden insonderheit, als durch diese unsere Königl. Gnade unser Stadt Sittau, die freye Rathschur und Wahl, wie sie dieselbigen vor der Veränderung des Sieben und Vierzigsten Jahres gebraucht, gehalten, und vor Alters in Besiß gewesen, ohne männliches Hinderrung und Eintrag, doch auf unser gnädigstes Wohlgefallen, wiederum von neuen verliehen und gegeben. Verleihen geben und setzen von neuen iſo gedachte unser Stadt Sittau unsers Marggraffthums Ober-Lausiß in ihre vorige Freyheit der freyen Wahl und Rathschur, allermaßen und Gestalt, wie sie dieselbige von Alters her genossen, besessen und gebraucht hat, in Krafft dies Brieffs, sich derselben vor sich und ihre Nachkommen zu genießen und zu gebrauchen, ohne männlichshinderung und Eintrag, doch auf unser und unserer Nachkommen, der Könige in Böhmeim und Marggraffen in Ober-Lausiß gnädigstes Wohlgefallen. Gebieten demnach allen und jeden unsern Unterthanen, wes Würden, Standes oder Amtes die seyn, und sonderlich unsern iſigen und

künfftigen Land-Boigten und Hauptmann in Ober-Lausiß, daß sie mehr gedachte unsere Stadt Sittau unsers Marggraffthums Ober-Lausiß bey obgedachter unserer Gnade, der freyen Rathschur unverbinderlich und ruhig, wie sie derselbigen vor der Verwürdung des Sieben und Vierzigsten Jahres vor Alters in löblichen guten Brauch gewesen, verbleiben lassen, sie darwieder nicht betrüben, noch solches jemanden zu thun verstaten, als lieb ihnen und einen jeden sey unsere schwere Straffe und Ungnade zu vermeyden, das meynen wir ernstlich, mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unser und des Reichs Stadt Augspurg den Zwanzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, Funffzehnhundert und in Neun und Funffzigsten, unserer Reiche des Römischen im Neun und Zwanzigsten, und der andern aller im Drey und Dreyzigsten Jahren.

Wenn wir denn obgemeldter Stadt Sittau leidigen hochschädlichen, und unglücklichen Zustand und Unfall, sowohl ihre unterthänigste ziemliche Bitte gnädigst beherziget, auch die gehorsamste unterthänigste Dienste, so uns und unsern hochgeehrten Herren Vorsehren dieselbe in viel Wege treulichen erwiesen, und hinfüran noch wohl thun und leisten kan, soll und mag, in acht genommen, und also daher gnädigst nicht gemeinet seyn, daß ihnen ob diesen urplötzlichen zugestandenem Unglücksfall an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten einig Präjudicium oder Nachtheil erfolgen soll, als haben wir demnach mehr berührtes Privilegium der freyen Wahl- und Rathschur nach gehalten der Sachen nothdürfftigen Erwegen und Berathschlagung von neuen authentisiret, renoviret, confirmirt, und wiederum in vorigen Standt gesetzt. Thun das auch hiermit wissentlich, und Krafft dies Brieffs, aus Böhmischn Königlicher Macht, und als Marggraff in Ober-Lausiß ic. ic. Meynen, setzen und wollen, daß solches nichts minder als das erste rechte und wahre Original gültig und kräftig sey, mehr gemeldte Stadt Sittau, auch sich desselben wie zuvor beschehen ferner und hinführe, ruhiglichen brauchen, erfreuen, und das genießen soll und mag von männlichen unverbinderlich.

Jedoch

Jedoch uns und nachkommenden Königen zu Böhme und Marggraffen in Ober-Lausitz, an unsern Königlichen und Marggräfflichen Regalien, Hoheiten, Pflichten, Botmäß- und Gerechtigkeiten, auch sonst eines jedwedern Rechten ohn Schaden; Und gebieten darauf allen und jeden unsern Unterthanen was hohen oder niedern Standes, Amtes oder Wesens die seyn, insonderheit unsern Land-Boigten, Verwaltern, Lands- und andern Hauptleuten in Ober-Lausitz, izzigen und künfftigen, auch sonst maniglichen, Ernst und festiglich, daß sie offtgedachte Stadt Sittau bey dieser von neuen avthentisirt und bestätigten Confirmation des Privilegii der freyen Wahl und Rathes-Chur ruhiglichen verbleiben lassen, sie darob schützen und handhaben, darwieder nicht thun, noch solches jemandes zu thun gestatten, in keinerley Weise oder Weg, als lieb einen ieden ist unsere schwere Straffe und Ungnade zu vermeiden, das meynen wir ernstlich; mit Uhrkund dies Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 26. Tag des Monaths May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt eintausend, sechshundert und neunnden Jahre, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyszigsten, des Hungrischen im sieben und dreyszigsten, und des Böhmischen auch im vier und dreyszigsten Jahre.

Rudolph.

(L.S.)

Scenco Adalbert Poppl de Lobcoviz.

S. R. Bohemiae Cancellarius.

*Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.*

Johann Plateiß.

§. 4.

Itzige Ein-
richtung
und Ver-
fassung des
Rathes-Col-
legii.

Auf solche erlangte Kayserliche Begnadigung ward im folgenden 1560. Jahre Donnerstages vor Bartholomäi wiederum die ordentliche und von Alters hergebrachte

freye Rathes-Chur und Wahl in Zittau gehalten, und das Löbliche Rathes-Collegium in die Verfassung, darinnen es noch ist, gesetzet, daß nemlich drey Bürgermeister, davon einer ein Jahr lang wechselweise Regens ist, drey Stadt-Richter, so alternative ein Jahr umbs andere die Gerichten verwalten, vier Scabini oder Schöppen, vier Personen aus der Bürgerschaft, so den Rahmen derer Rathes-Herren führen, und vier Eltessen von denen Handwercks-Zünfften der Tuchmacher, Fleischer, Schumacher und Becker, so Rathes-Freunde heißen, dem gemeinen Wesen vorstehen solten. Wobey Wechsel-Herren eine geführt. denn ferner zu gedencken, daß zwar von der Bürgerschaft acht Personen, als Senatores, und aus oberwehnten vier Hauptzünfften ebenfalls acht Eltessen als Rathes-Freunde im Rathe sind, jedoch nur jedes Jahr die Helffte davon, nemlich vier Rathes-Herren und vier Rathes-Freunde alternative Session haben, und aus solchen Absehen Wechsel-Herren genennet werden, dahingegen die drey Bürgermeister, drey Stadt-Richter und vier Schöppen denen Rathes-Versammlungen perpetuirlich beywohnen. Ingleichen ist aus vorigen Zeiten zu erwehnen, daß die Tuchmacher, wegen ihrer starcken Zunft, und damahligen guten Handwercks den Vorzug gehabt, daß der Elteste von ihnen unter denen Schöppen Tuchmacher sind vor diesen Schöppen und Schoß-Herren gewesen, so nummehr geändert. geseßen, und die Schoß-Einnahme verwaltet. Als aber Elias Koch Anno 1588. wegen öffentlichen Betrugs, daß er ein Einniegler Tuch mit zweyen Siegeln behänget, und solches dafür verkauft hatte, des Rathes entsetzet, und bey dem Handwercke aus der Zunft gestossen ward, so blieb Joachim Richter, Tuchmacher, und Schoß-Herr an seiner Stelle dieses Jahr sitzen, da sonst dieser Elias Koch mit ihm alterniren solten, und in folgenden 1590sten Jahre kam Martin Neumann an Kochs Stelle im Rath, mußte sich aber zu denen andern Handwercks-Herren in die unterste Bank setzen, und des Schoß-Ambtes entrathen, desgleichen auch das Jahr drauff Joachim Richtern wiederfuhr, von welcher Zeit an diese Ordnung als so verblieben.

§. 5.

Die gewöhnliche Zeit wenn die solenne Chur- und Rathes-Wahl pfleget gehalten zu werden, ist gemeinlich des Jahres einmahl, Donnerstags vor dem Feste Bartholomäi, wie solches von etl. Seculis in Observantz Die Zeit der solennen jährlichen Rathes-Wahl ist da Donnerstag vor Bartholomäi.

¶

und

und Übung verblieben, es sey denn eine wichtige Verhinderung und Ursach vorgefallen, daß solche Solennität verschoben oder unterlassen oder anticipiret werden müssen, wie dergleichen anno 1632. wegen der grossen Kriegs-Unruhe und grassirenden Pest geschehen, da erst den 7. Octobr. Donnerstags post XVII. Dom. Trinit. die Roths-Wahl gehalten, in folgenden 1633sten Jahre aber, aus ebenmäßiger Ursach dieselbe gar unterlassen, und erst anno 1634. den 23. Febr. celebriret worden, dergleichen Exempel unterschiedene mehr angeführet werden könten, da wegen ereigneter wichtigen Umstände entweder die Rathsch-Chur gar nachgeblieben, oder auf eine andere als sonst gewöhnliche Zeit vorgenommen, oder die ermangelnde Stellen ausserordentlich besetzt, und hierdurch ein offenbahres Merckmahl der vollkommen erlangten Freyheit dieser Rathsch-Erwehlung an Tag geleyet worden. In den allerersten Zeiten zwar hat man die Rathsch-Wahl, wie die alten Stadt-Bücher bezeugen von anno 1350. bis 1360. am neuen Jahrs-Tage gehalten, und anno 1361. selbige zum erstenmahl am Tage Bartholomæi, auch nachgehends bald am Tage Aegidii, bald Mariæ Geburth, bald am Tage Mat-

Wird aber zuweilen auf einen andern Tag ausserordentlich geleyet.

In vorigen alten Zeiten hat man die Rathsch-Wahlen an keinem gewissen Tage gehalten.

thia und Michaelis gefeyert, von anno 1389. aber ist der ordentliche Termin Donnerstags vor Bartholomæi verblieben, und wird auch noch bis dato also in acht genommen.

§. 6.

Zum Schluß dieses Capituls wollen wir ein Verzeichniß dererjenigen Persohnen, so von an. 1310. bis auf izige Zeit dem Rathstuhl vorgestanden, samt deren Beförderungen, und Absterben, so viel man aus glaubwürdigen Urkunden und Nachrichten bezubringen vermocht, befügen, in folgenden aber von denen Bürgermeistern, Syndicis, Stadt-Schreibern und andern Rathsch-Bedienten absonderlich handeln.

Verzeichniß derer sämtlichen Rathsch-Persohnen von 400. Jahren her.

Verzeichniß dererjenigen Persohnen, welche von anno 1310. bis auf gegenwärtige Zeit zu Zittau in Rath genommen, und theils zu Bürgermeistern und Erb-Richtern oder Stadt-Richtern erwehlet worden, auch wenn sie gestorben, so viel man aus alten und neuen Archiven und Urkunden hiervon gründliche Nachricht erlangen mögen.

Nahmen der Rathsch-Persohnen.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gestorben Anno
Nicolaus Hartmann			1310	
Nicolaus de Hirschfeld	1310			
Thilo Steinrucker Hungarus	1310			
Bezoldus Ruffus	1310			
Conradus, frater Henningi claudi	1310			
Waltherus de Sanctis	1310			
Sidelmannus de Gablona	1310			
Hermannus dictus Zarth	1310			
Hermannus filius Herbordi	1310			
Gunther de Gablona			1319	
Hildebrand Scholze Steuring	1319			
Fritsch de Alba Domo	1319			
Conradus Uluarius	1319			
Cremon de Sanctis	1319			
Hermann de Hirschfeld	1319			
Heinemann de Budisin	1319			
Heinemann de Ostriß	1319			
Magister Conradus	1319			
Guntherus Ronge, Adv. Prov.	1319			
Conradus Petfold	1330			
Thilo Wüßfel	1330			
Johann de Hirschfeld	1330			
Nicolaus Albrecht	1330			
Johann Gertrud	1330			
Conradus de Alba Domo	1330			
Lucas de Neichenau	1330		1335	

Nahmen der Rathsch-Persohnen.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gestorben Anno
Nicolaus de Albrechtsdorff			1331	
Petrus Hertel			1337	
Petrus Pefold	1337			
Hermann de Kadeberg	1337			
Werner Bragandt	1337			
Cuno Rudolph	1337			
Hermann Junge	1337			
Hannß Braker	1337			
Hannß Meißner	1337			
Hermann Schramme	1337			
Conrad Eisenführer	1337			
Hermann Haldenstein	1339			
Johann Günther	1339			
Einel cum Sanctis	1339			
Hermann von Lichtenberg	1339			
Thilo von Grott	1339			
Heinrich Kumberg	1339			
Nicolaus Huldiger	1339			
Nicol Gerulle	1340			
Nicolaus Einel	1341			
Heine Klügel	1341			
Eunadus Klincker	1341			
Pehold Baselt	1342			
Heino Burgermeister	1342			
Nicol Krächel	1342			
Johanne de Leippa			1348	
Johann de Königshayn	1348			
Peter cum Scapula	1348			
Lorenß de nova Domo	1348		1351	

Conrad

Nahmen der Rathz-Personen.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gestorben Anno	Nahmen der Rathz-Personen auf 24 Personen verstärket worden.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gestorben Anno
Conrad de Reichenau	1348				Tieke Meyßer	1370			
Johann Steuring	1348				Leo Fleischer	1370			
Johann von Hirschfeld	1348		1357		Tieke Cramer	1370			
Nicolaus Scholke	"		1341		Nicol Knoblauch	1370			
Frenzel von Grott	1349				Andreas von Gabel	1370			
Heino Schmidt	1349				Peter Tauber	1370			
Thomas Tauber	1349				Nicol Gragand	1370			
Hentschel Opiz	1349				Walther von Heiligen	1371			
Heinrich Hertel	1349		1356		Herman Haltenstein	1371		1384	
Eünzel Körtichen	1351				Peter Thomas	1372			
Nicol Eberhardt	1351				Tieke Cöller	1373			
Eunad Vefold	1352				Petsch Briger	1374			
Nicol Eichler	1352				Berthol Gräker	1374			
Hervord	"	1352			Nicol Flechser	1376			
Eunad Hohnhäuser	1353				Nicol Klobichin	1376			
Heyne Weyde	1353				Nicol Kauffmann	1377			
Hermann Knoblauch	1353				Nicol Gottfried	1377			
Heinel Welker	1353				Tieke Teigfuß	1377			
Eünel Lindner	1354				Heinrich Feuring	1378		1391	
Frenzel Elner	1354		1362		Frenzel Wirker	1379			
Petsch Druse	1355				Nitsch Reichel	1379			
Philb Stürze	1356				Tieke Craker	1380			
Peter Werner	1356				Hermann Hirte	1381			
Peter Kettichen	1357				Nitsch Hildebrandt	1381		1389	
Hentschel Hohnheuser	1358				Hannß von Gubin	1381			
Petsch Crasower	1358				Nitsch Scherer	1381		1397	
Heinrich Hertil	1359				Frans Hirschfelder	1381			
Heinrich Stoffel	1360				Nitsch Pretscher	1381			
Heino Schubarth	1360				Peter Ludwigsdorff	1381			
Hermann Wülffel	1360		1375		Matthes Stözing	1382			
Hannß von Reichenbach	1360		1364		Frans Scholke	1382			
Dieses Jahr und am Tage Nativitatis Mariæ, wurde der Rath auf 18. Personen verstärket.					Nitsch Neumann	1382			
Nicol Becherer	1360				Hannß Grünwald	1383			
Nicol Romberger	1360		1361		Peter Kyl	1383			
Heinel Better	1360				Peter von Reichenbach	1383			
Paul Körtichen	1360				Hermann Tumpffel	1383			
Nicol Häbler	1360		1366		Nicol Ludwigsdorff	1385		1395	
Eunrad Pirner	1361				Nitsch Zählmann	1385		1395	
Nitsch Smyle	1361				Frenzel Himmelreich	1385			
Peter Vefold	1361		1369		Hannß Pirner	1385			
Nicol Wallrotte	1361				Hannß Gabelin	1386			
Nicol Ejencker	1362				Nitsche Voigt	1388			
Lucas von Reichenau	1362				Christian Romberger	1388		1407	
Heine Schuster	1362				Augustin von Eaden	1389			
Nickel	"	1362			Peter Gräker	1389			
Frenzel Kluge	1364				Heinze Molcke	1390			
Nicolaus Bedeler	1364				Mattheus Crakmann	1390			
Peter Hirschfelder	1366				Hannß Weißer	1390			
Nicol Woyler	1366				Nicol Witschel	1391		1402	
Nicol König	1367				Herward von Reichenau	1393			
Peter Wildenstein	1367		1379		Laurenz Vefold	1393			
Schön Frenzel	1368				Nicol Woyler	1394			
Hermann Crofin	1368				Hermann Drosler	1395			
Hannß von Seidenberg	1368				Paul Hübler	1395			
Petsch Welker	1369								
Hermann Nasemann	1369								
Anno 1370. ist E. E. Rath					In diesem 1395ten Jahre ist zweymahl Rathz-Wahl gehalten worden,				

Nahmen der Raths- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Gestor- ben Anno	Nahmen der Raths- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Gestor- ben Anno
nehmlich am neuen Jahre und Bartholomäi.					Johann Schröter	1410			
Hannß Lybing	1395				Peter Schröter von Oderwik	1410			
Andreas Höppler	1395				Paul Becker	1410			
Peter Wyda	1395				Peter Heckel	1411			
Eise Gebauer	1395				Hannß Komberger	1411			
Heinrich Stoking	1396				Nitische Notehentschel	1411			
Heinrich Nummerod	1396				Nicol Mosterkopff	1411			
Nicol Grünwald	1396		1400		Nicol Eytener	1411			
Nicolaus Eberlein	1397				Laurens von Reichenau	1411			
Nicol Gardelewe	1397		1407		Hannß Ludwigsdorff	1412		1432	
Hannß Fiedeler	1397				Nicol von Heiligen	1412			
Peter Grott	1398		1406		Peter Schreyer	1412			
Siegmund Dröfler	1398		1414		Heinrich Rucher	1412			
Hannß Döfler	1398				Nicol Richter von Herwigs- dorff	1412			
Marcus Craker	1399				Michael Holzapfel	1413			
Christoph Wildenstein	1399				Martin Selnik	1413			
Heinrich von Egen	1399		1411		Nicol Echerffing	1413			
Wenzel von Iglau	1400				Ulrich Klebesattel	1413			
Johann Koberlin	1400				Nicol Kirnes	1413			
Nicol Boyt	1401		1413		Nicol Schröter	1414			
Hannß Kaschill	1401				Johann Geber	1414		1416	
Kynel Ringehayn	1402				Nitisch Goldner	1414			
Hannß Kefser	1402				Peter Geiselsbrecht	1414			
Nicolaus Bernhard	1403				Jeschko Schneider	1414			
Augustin Clincker	1403				Hannß Reinhardt	1414			
Martin Feuring	1404		1408		George Mosterkopff	1414			
Nicol von der Höhe	1404				Peter Weiffner	1414			
Crause Fleischer	1404				Nicol Taubenheim	1414			
Hannß Voit von Ostrik	1405		1418		Hannß Behem	1414			
Peter Ludwigsdorff	1405		1415	1434	Nitisch Fuß	1415			
Nicol Geiselsbricht	1406		1429		Peter Drescher	1415			
Hermann Haltenstein	1407		1412		Hannß Schläffer	1415			
In dem 1408ten Jahre ist der Rath zu dreyenmahlen verneuet worden.					Peterse	1415			
Hannß Hafeler	1408				Heinrich Beyer	1415			
Nicol Gottschalck	1408		1408		Frans Bener	1415			
Hannß Drenckler	1408				Hannß Richter	1415			
Hannß Schönthor	1408		1421		Andreas Goldtschmidt	1416			
Frenkel Heynemann	1408				George Zottill	1416			
Nicol Hennffling	1408				Frans Zwipler	1416			
Donatus Königshayn	1408				Johann Bierding	1416			
Georgius		1408			Johann Bierding, Pistor un- ter dem Berge.	1416			
Nicol Kümmer.	1408		1408		Johann Sendel	1417			
Nicol Nürnberger	1408		1424		Weltsche Nicol	1417			
Gregor Wyltin	1408				Johann Arzt	1417			
Hannß Walthner	1408				Nicol Better	1417			
Andre Mütterer	1408				Johann Scholz	1417			
Christel Kürkner	1408				Nicklas Mosellin	1418			
Hannß Krüchil	1408				Laurens Köppler	1419			
Peter Fincke	1408				Nicol Horlemann	1419			
Frenkel Weißhentschel	1408				Johann Feuring	1420			
Nicol Krause	1408				Augustin Kluncker	1420			
Hannß Taubenheim	1409				Peter Weyner	1420			
Peter Ritter	1409				Lorenz Cappill	1420			
Johann Jeschkowis	1409				Frans Schwarz	1421			
Hannß Irrenberg	1409				Wenzel Hildebrandt	1421			
Siegmund Restner	1409				Hermann Haltenstein	1422		1431	
Enderlein Höppler	1410				Matthes Hockacker	1422		1426	
					In dem 1422sten Jahre ist				

Nahmen der Rathes- Personen.	Erweh- tet Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Bestor- ben Anno	Nahmen der Rathes- Personen.	Erweh- tet Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Bestor- ben Anno
vom Kaiser Sigismundo E. E. Rath mit den Ge- richten hiesiger Stadt erblichen beliehen wor- den, und sind erstlich in solchem Amte 4. alte Her- ren des Rathes einander succediret: als nemlich					Philipp Korfolt	1443			
Nicol Nürnberger	=	1423			Nicol Lange	1443			
Nicol Mosterkopff	=	1424			Michael Ungleich	1443			
Johann Feuring	=	1425			Nicol Nochwisch	1444			
Matthes Hockacker	=	1429			Johann Pechmann	1444			
Nicol von Heiligen	1423				George Kucher	1444	1456	1461	
Nicol Kucher	1423				Hieronymus Streubel	1445	1461	1453	
Frans Bertholdt	1423	1438	1441		Enderlein Meißner	1446			
Johann Grott	1424				Blasius Blümel	1446			
Johann Beyer	1424				Laurens Ludwigsdorff	1448			
Romanus	1427				Peter von der Gabel	1449	1464	1462	
Frans Dröfler	1427				Nicol Lybing	1450			
Nicol Dolt	1427				Jacob Rosenhayn	1450			
Andreas Heins	1427				Nicol Zwirner	1450			
Nicol Heynisch	1427				Nicol Hockacker	1451			
Johann Sorgill	1428				Simon Neumann	1451			
Michel von der Erase	1428				Nicol von Eysersdorff	1452	1457		
Nicol Scholtze	1428	1432	1434		Hanns Böhme	1453			
Jacob Jackschy	1428				Lorenz Lauffberger	1455			
Siegmund Neumann	1428				Thomas Wildschütz	1455	1471	1474	1475
Heinrich Werder	1428				Matthes Schicke	1455			
Johann Klingbeyl	1429				Andreas Nochwisch	1456			
Matthias Hirschfelder	1429				Jacob Steuring	1457	1468	1470	
Peter Schimmel	1429				Johann von Ludwigsdorff	1457	=	1472	1473
Peter beyrn Borne	1430				Peter Schön	1458			
Frans Richter	1430				Nicklaus Langfeld	1458			
Johann Scherffing	1431	1434	1439		Bastel Kras	1459			
Jost (Jodocus) Böhem	1432				Lorenz Helmricht	1463	1490	1491	
Hanns Flögel	1433				Hanns Reich	1463			
Vincens Echerer	1433				Hanns Just	1463			
Johann Zimmermann	1433	1452	1450		Enderlein Weber	1464			
Nicol Heyns	1433				George Zahn	1464			
Peter Gebauer	1434				Christoph Bierding	1464			
George Lange	1434				Nicol Krodich	1464			
Peter Grott	1434				Peter Frech	1466	1477	1481	
Frans Leubner	1434				Michael Jensch	1466			
Bartusch Vincens	1435				Ottomarus Ziel	1466	1477		
Lorenz Peißel	1435				Matthaus Krolaufft	1466	1473	1471	
Procopius Kürfner	1436				Johann Mauner	1467	1474	1492	
Bauch Peter	1436				Martin Wiedemann	1467	1480		
Johannes Jackschy	1437				Hanns Pechstein	1467			
Peter Handeck	1437				Wenzel Cünzil	1467			
Cornigel	1437				Michael Böhme	1467			
Bernhardus Blauda	1438	1442	1447		George Riedel	1467			
Johann Zachris	1438				Matthaus Pechstein	1468	1481	1476	1497
Enderlein Heins	1438				Frans Cünzel	1468			
Paul Kürfner	1440				Hanns Bernhardt	1469		1485	
Paul Claus	1440	1477	1476	1485	Hanns Schwarz	1469			
Heinel Augustin	1440				George Mengeisen	1469			
Klein Bariusch	1441				Lorenz Gündermann	1469			
Hanns Pfeffermann	1442				Caspar Bogner	1469			
Johann Birding	1442	1449	1457		Nicol Felder	1469			
Johann Wechtler	1443	1441	1449		Hanns Babst	1469	1484	1483	
					Michel Just	1469			
					Michel Seuberlich	1469			
					Martin Pechstein	1469			
					Johann Steuring	1469			
					Ambrosius Hering	1470			
					Balthasar Dreyling	1471			
					Caspar Dippoldt	1471		1495	

Nahmen der Rathes Personen.					Nahmen der Rathes Personen.						
Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gesorben Anno	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gesorben Anno	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gesorben Anno
Johann Cremsier	1472				Hanns Berstmann			1501			1540
Johann Schwebel	1477				Donat Schwarz			1501			
Johann Nothhafft	1478	1489	1488		Anton Dobriß			1501			
Johann Goldschmidt	1478				George Rodochs			1502			1537
Siegmund Fuger	1478				Paul Anforge			1502	1509	1510	1537
Nicol Hempel	1478				George Bollmar			1503			
Caspar Fochs	1479				Hanns Feld			1504			
Johann Ludwigsdorff	1480			1486	Martin Schneider			1504			
Balthasar Beutler	1480				Michael Nothhafft			1505			
Michael Tschescher	1480				Christoph Zoytel			1505			
Heinrich Weigsdorff	1482	1486	1489		Bernhard Vatter			1505			
Martin Kottwitz	1482	1496	1497		Urban Seger			1507	1520	1521	1548
Michael Barth	1482				Wenzel Lanckisch			1509	1516	1517	1538
Hanns Köser	1482				Nicol Diettel			1508			
George Ullmann	1483				Hanns Müller			1508			1523
Barthel Lucas	1483				Anton Nothhafft			1508			
Hanns Milde	1483				Nicol Zimmer. Becker.			1508			1532
Gregor Frenenberg	1483				Nicol Richter			1509			
Hanns Zweyner	1483				Ludovicus Prammes			1510			
Hanns Keser	1484				Hanns Kehling, od. Schloßer			1510			
Apollinarius Krazer	1485	1498			Johann Weniger			1511			
Stephan Großer	1485				Nicol Flöbel			1512	1531	1532	1534
Christoph Huberg	1486				Hanns Engler			1513			
Thomas Meurer	1486				Johann Kleberg			1514	1525	1526	1530
Michel Just	1486				Vincenz Wegner			1514			1537
Melchior Weinschencf	1487				Urban Geiselbricht			1515			1543
Martin Arnoldt	1487	1500	1498	1515	Nicol Seyler			1516			
George Seyfried	1487				Michael Günther			1516			
Hanns Musten	1487				Valentin Müller			1517			1543
Gabriel Just	1487				Paul Heidenreich			1518			1531
Matthes Kirsten	1488				Friedrich Weigand			1519	1534	1535	1559
Paul Faschner	1488	1507			Laurenz Heyner			1519			
Jacob Wöller	1488				Lucas Opel			1520			1553
Johann Fuß	1488				Wolfgang Leutdmeris			1520			
Philipp Zahn	1488	1512		1530	Johann Kammer			1521			1527
George Zuvner	1488				Hanns Merten			1521			
Matthes Richter	1490				Wolfgang Pöbelt			1521			1555
Hanns Fiedler	1491				Johann Engelmann			1521	1546		1563
Nicol Willrich	1491				Caspar Schade			1522	1537		
Christoph Boyt	1492	1502	1503	1512	Stengel Lorenz			1522			
Andreas Pfohl	1492	1501	1499		Gregor Salomon			1523			1543
Marcus Weniger	1492				Matthes Cunrad			1523			
Hanns Scherffing	1493				Hanns Johne			1523			1540
Valentin Hocke	1493				Laurentius Lerve			1524			
Hanns Cunrad	1493				George Milde			1525			1540
Martin Kymmer	1494				Paul Seyler			1525			
Michael Goldschmidt	1494				Johann Zeising			1525			
Michael Melzer	1494				Martin Hoffmann			1526			
Nicol Peuderlein	1494				Martin Frauenstein			1526			1547
Thomas Cunke	1495				Johann Heidenreich			1528			1544
Peter Gründler	1495				Johann Becker			1528		1539	1540
Michael Krolufft	1496	1512	1513	1525	Johann Krolufft			1528			1546
Laurenz Helmbricht	1496				Lorenz Frölich			1528			1552
Laurenz Mengil	1498				Balthasar Köfler			1529			1563
Gregori Köfler	1498	1514	1515	1520	Valentin Biber			1530			
Nicolaus Leonis	1499		1508	1509	Thomas Kramer			1531			1545
Paul Hoffmann	1499				Balthasar Anforge			1531			
Nicol Prammes	1499				Johann Scholz			1531			1553
Frans Blümel	1500				Mattheus Müller			1532			1553
Stephan Rohrwiese	1500				Frans Peterlein			1532			1557

Peter

Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Anno.	Stadts- richter, Anno	Bürger- meister, Anno	Gestor- ben Anno	Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Anno	Stadts- richter, Anno	Bürger- meister, Anno	Gestor- ben Anno
Peter Engelmann	1533				Hat zweymahl im Rath ge- fessen, als Becker bis 1581. hernach als ein Bürger u. Wechsel-Herr v. 1585 bis				
Blasius Neyerse	1533			1539					
Simon Rüttig	1533			1535					
Matthes Goldberg	1534			1555					1594
Michael Bettick	1534			1541		Michael Krolloft	1568	1584	1585
Valentin Brünis	1535			1545	David Rodochs	1568	1582	1585	1603
Lucas Bahler	1535			1544	Antonius Geisler	1568			1603
Laurens Naso	1535			1537	Hanns Wittwer	1569			1574
Andreas Siebeneyh	1537			1563	Christoph Heydrich, Fleischer	1569			
Paul Flöbel	1538			1549	Antonius von Kohl	1571			1578
Hieronymus Hauso	1538	1570		1582	David Arnoldt	1572			1572
Gregor Grölich	1538			1547	Peter Lehmann, Becker	1573			1600
Melchior Just	1539			1557	Christoph Leubner	1575			
Lic. Conradus Nefenus	1533		1541	1560	Barthol. Wöller, Tuchm.	1576			
Johann Kern	1541			1566	Lucas Frische	1576	1586	1597	1598
Michael Geisler	1541			1564	Martin Hopstock	1576	1600	1604	1613
Nicol Dornspach	1542		1549	1580	Michael Weber, Schuster	1576			1583
Hanns Winter	1542			1558	Matthaus Leubner, Becker	1577			
Johann Scherffing	1543				Michael Rüttner	1578	1606		1611
Johann Rodochs	1545	1562		1566	Barthel Schley	1579			1601
Andreas Maske	1545			1553	Elias Koch, Tuchmacher	1580			1587
Frans Lange	1546			1559	Gregor Zimmermann, Beck.	1581			degr.
Paul Vogler	1547				Johann Menzel	1582			1584
George Anders	1547	1564		1575	Noa Böhme	1582			1592
Johannes Hohberg	1548		1551	1559	Tobias Hiller, Schuster	1582			1599
Augustin von Kohlo	1548	1548	1569	1598	David Luca	1581			1599
Franciscus Jungenickel	1548	1556	1557	1559	Esaia Kennler	1583			1599
Hanns Eisersdorff	1548			1556	Peter Kapf	1584	1585	1600	1604
Wilhelm Schnepff	1548			1555	Michael Kohl	1584			1599
Cölestin Hennig	1548	1557	1560	1567	Christoph Nefenus	1584			1598
Blasius Hiller	1548			1560	Johann Schreiber	1585	1598	1599	1599
Christoph Lehmann	1548			1555	Martin Förster, Schuster	1585			
Paul Frische	1551	1560	1561	1570	Tobias Schnür	1586	1599		1603
Pancras Naso	1551			1556	Hanns Rock, Becker	1586			1599
Vitus Blecke	1554	1582		1583	Adam Neumann, Schuster	1587			1614
Valentin Schaub	1554			1556	Martin Briv, Becker	1589			1594
Christoph Stocker	1554			1555	Martin Neumann, Tuchm.	1590			1620
Wenzel Lanckisch	1554			1584	Urban Scherffing	1594			1598
Pancras Schnürer	1556			1562	Albrecht Engelmann	1594		1609	1616
Johann Seyffert	1556			1574	Adam Gierisch, Becker	1595			1621
Jacob Lehmann	1556				George Hirschberg, Tuchm.	1597			1599
Joachim Richter	1558			1562	Zacharias Nase, Fleischer	1597			1599
Hanns Scherffing	1558	1567	1570	1584	M. Procopius Nase	1597		1598	1608
Peter Just	1558	1574		1582	David Gebhardt	1598		1611	1622
Martin Seyler	1558				Christoph Münch	1599	1604		1610
Adam Seyffert, Schuster.	1558				Sigismund Lanckisch	1599			1610
Hanns Förster, Becker.	1558				Jacob Hartig	1600			1602
Andreas Pramest	1560			1564	Friedrich Börnstein	1600	1614	1617	1624
Hanns Zuper, Becker	1560				Martin Neumann	1600			1632
Joachim Milde	1560	1571	1582	1584	Hanns Lorenz, Schuster	1600			1612
Hanns Nothhafft, Fleischer	1561			1568	Hanns Jac. Gewandschneider	1601			1606
Hieronymus Ziemer	1562			1580	Paul Kühne	1601	1617		1621
Fabian Aye, Fleischer	1562			1596	D. Nicolaus Rodochs	1601	1612		1617
Jacob Kluge, Becker	1562				George Augustin, Tuchm.	1601			1621
George Sperling	1563			1571	Michael Morchen, Fleischer	1601			1615
Gregor Arnsdorff	1563			1592	Gregorius Walthar	1602	1611	1614	1618
Lorenz Heuner	1564			1579	Caspar Albrecht, Becker	1602			1608
George Köhler	1564			1569	Daniel Burckardt	1603		1604	1611
Tobias Wöller	1565	1558		1622	Peter Schulse	1604			1616
Hanns Lonker, Becker	1566				Johann Rodochs	1605			1614

George

Nahmen der Rathsh. Personen.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Bestorben Anno	Nahmen der Rathsh. Personen.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Bestorben Anno
George Schnitter	1607	1618	1621	1624	Johann Eichler	1640	1657		1670
Johann Frißsche	1607			1618	Tobias Geißler, Tuchmacher	1640			1677
Hannß Nabe, Becker	1608			1644	Christoph Hänfel, Schuster	1640			1657
Christoph Glicke	1610			1620	George Roscher, Becker	1640			1663
Christoph Mauer	1611	1622	1625	1631	Balentin Eichler, Schuster	1641			1661
Paul Schönborn	1612	1621		1623	D. George Schöller	1642			1665
Mattheus Möller	1612	1624	1631	1634	Heinrich Reingast	1644			1672
Michael Pfankuch, Fleischer	1612			1621	L. Heinrich Heffter	1645	1646	1656	1663
George am Ende, Schuster	1612			1639	Christoph Schmeidel	1645	1663		1675
Zacharias Schley	1613			1623	Caspar Hartranfft	1646	1654		1657
Hannß Heinrich, Fleischer	1613			1619	Zacharias Forst	1647	1663		1675
Barthel Denicke	1615	1639		1653	Johann Friedrich Frißsche	1649			1672
Mattheus Eberhard	1615			1631	Daniel Barsch, Tuchm.	1649			1678
Veit Hartmann, Schuster	1615			1638	Victorin Fichtner	1650			1671
Siegmund Kindler			1618	1624	Gottfried Nefenus	1654	1681		1692
Christoph Günther	1618	1621	1622	1631	Martin Reimer	1655			1657
Johann Nefenus	1618	1621	1624	1654	Marcus Möller	1655	1677		1680
Martin Eichler	1618	1623		1632	Johann George Arnsdorff	1655			1669
Thomas Beyer	1618			1634	Johann Rothe	1656			1666
Michael Reichel, Fleischer	1619			1624	Christoph Bader	1657			1671
Elias Rittner, Tuchmacher	1620			1628	George Kurze, Schuster	1658			1662
Albin von Kobl	1621			1631	L. David Jenksch	1659	1671	1677	1684
Nicol Schnitter	1622			1632	Paul Schmidt, Fleischer	1659			1661
Michael Kießling	1622	1635		1645	Michael Geller, Fleischer	1661			1666
Anton Arnsdorff	1622			1634	Tobias Friedrich, Schuster	1661			1694
Johann Lonzer, Fleischer	1622				Andreas Knebel, Becker	1661			
Andreas Schwoppe, Tuchmacher	1623			1633	L. Johann Philipp Stoll	1662	1675	1684	1700
Adam Siegmund, Becker	1623			1633	Johann Brockelt, Fleischer	1662			
Johann Winckler	1624	1632	1634	1638	Johann Schönfeld, Schust.	1662			1681
Barthol Rittner	1624			1630	Gottfried Rodochs	1663			1679
Gottfried Kapf	1625		1632	1639	Johann Krancke, Becker	1664			1676
Thomas Moris	1625			1638	Victorin Mauer	1667			1668
Paul Seiler, Fleischer	1625			1629	Christoph Wüntsch, Fleischer	1667			1678
Christian Just	1626	1634	1639	1644	D. von Jungesels	1669			1670
Urban Geißler, Tuchmacher	1630				George Reingast	1669	1685		1686
George Brockelt, Fleischer	1631				D. Johann Jacob von Hartig	1671	1675	1685	
D. Christian Hartig	1632	1634	1639	1677	Andreas Käthelt	1671	1691		1705
Philipp Stolle	1632	1639	1645	1655	Michael Ritter	1671			1702
Johann Carl Kogian	1632			1634	Christian Thum	1672			1679
Gottfried von Lancfisch	1632			1647	Christian Gebhardt	1672			1679
Martin Barsch, Tuchm.	1632			1639	Gottfried Eberhard	1672			1680
George Kindler, Becker	1632			1660	Christian Böttiger	1672			1685
M. Johann Schindler	1634			1639	Albert Gierisch			1674	1699
George Schnitter	1634			1671	Christian Kapf	1675	1684	1700	1708
Esatas Möller	1634			1652	Hannß Menkel, Becker	1675			1680
Christoph Heydrich, Fleisch.	1634			1660	Christian Krodel, Becker	1676			1678
Johann Kübel, Becker	1634			1636	Marcus Mauer	1677			1679
Adam Gierisch	1636	1646	1654	1663	Abraham Schurich	1678			1679
David Heyne	1635			1653	Matthes Paul, Tuchmacher	1678			1686
Marcus Mauer	1635			1647	Andreas Witschel, Fleischer	1679			1681
Albin Ulrich	1635			1639	Andreas Schmidt	1680			1684
Samuel Schaffirth	1635			1636	Johann Carl Just	1680	1685		1698
Hieronymus Weßel, Tuchm.	1635				D. Caspar Christian Seligmann	1681		1701	1711
Peter Strauß, Fleischer	1635			1658	Johann Friedrich Winckler	1681			1698
Balthasar Riedel, Schuster	1635			1641	George Ernst Eichner	1681	1698		1703
Anton von Kohlo	1637	1656	1663	1674	Johann Nicol von Lancfisch	1681			1683
Christian Möller	1639	1656	1663	1684	Michel Berndt, Tuchmacher	1681			1705
Christoph Kunadt	1639			1645	Andreas Maucke, Fleischer	1681			1686
Cornelius Gebhardt	1640			1642					

George

Nahmen der Raths- Persohnen.	Erweh- tet Anno	Stads- richter. Anno	Bürger- meister Anno	Schloß- ben. Anno	Nahmen der Raths- Persohnen.	Erweh- tet Anno	Stads- richter. Anno	Bürger- meister Anno	Schloß- ben. Anno
George Richter, Becker.	1681	"	"	1702	L. Joh. Friedrich Behnes.	1699			
Benjamin Thum.	1680	"	"	1699	L. Johann Heinrich Vöttelt.	1700			
Johann Friedrich Krodel.	1680	"	"	1694	L. Johann Heinrich von Kan- tsch.	1702			
Johann Wilhelm Resen.	1684	1700	1708	1711	Joh. Eberhard Schindler.	1702	"	"	1713
Andr. Hoffmann, Fleischer.	1682	"	"	1701	Michael Fiebiger, Fleischer.	1702			
Gottfr. Näsiggang, Schust.	1682	"	"	1694	Johann Christian Harnisch, Becker.	1703			
Michael Meyer, Becker.	1680	"	"	1694	Heinrich Johann Leupoldt.	1704	1711		
Johann Christian Meyer.	1685	1703	"	1709	Johann Christoph Kiesel, Tuchmacher.	1705			
Johann Martin Eichler.	1685	1708	"	1711	Andreas Heyne, Schuster.	1706	"	"	1708
Christoph Knobloch, Tuchm.	1686	"	"	1709	Heinrich George Leupoldt.	1707			
Michael Wüntsche, Fleischer.	1687	"	"		L. Johann Samuel Henz- schel.	1710			
Johann Christian Eichler.	1686	"	"	1695	Christian Hennig, Tuchm.	1710			
Christian Gottl. Arnsdorff.	1691	"	"	1697	George Mahn, Schuster.	1710			
Andreas Noack.	1692	"	"	1701	D. Joh. Jacob Winsiger.	1711			
Joh. Heinr. Kenner, Schust.	1694	"	"	1706	L. Joachim Günther.	1711			
George Reinhold, Becker.	1694	"	"	1695	Christian Körner.	1711	"	"	1712
Gottfried Hänsel, Schuster.	1695	"	"	1696	Carl Christian Just.	1712	"	"	1716
Johann Friedrich Junge.	1696	1711			Johann Friedrich Zürner.	1712			
Joh. Christ. Hacke, Becker.	1696	"	"	1698	Christian An, Fleischer.	1712	"	"	1712
L. Gottlob Christian Ulrich.	1697	1711			Joh. Gottfried Schönfeld.	1713			
L. Michael Grohmann.	1697	1711			Johann Christian Johne.	1714			
L. Johann Jacob Ettmüller.	1697				Johann Hendrich, Fleischer.	1714			
Paul Juchf, Schuster.	1697								
D. Carl Philipp Stoll.	1698	1705	1711						
Johann Christian Resen.	1698	1710	1711						
Johann Knebel, Becker.	1698								

Das Vierte Capitul

Vom Bürgermeister-Amte, und denenjenigen Persohnen, so solches bey der Stadt Zittau verwaltet.

§. I.

Das Amt eines Bürgermeisters überhaupt besteht im Vortrag, und Vollziehung der Raths-Schlüsse.

Ob zwar bey Ausführung dieses Capituls unbonnöthen, von der besondern Amts-Pflicht und Verrichtung eines Bürgermeisters weitläuffrig zu handeln, immassen solches besser von einer Juristischen als Historischen Feder geschehen kan, überdieß männiglich bekandt ist, daß ein Bürgermeister das Haupt des Raths-Collegii vorstellet, und in selbigen nicht nur den Vortrag zu thun, sondern auch die hierauf gefasste Schlüsse zur gehörigen Ausfertigung und Vollziehung zu bringen pfleget, wie hiervon *Zahn. in Politia Municipal P. 2. Cap.* umständlich zu lesen: nichts destoweniger ist als etwas sonderbares allhier nicht vorbey zu lassen, daß Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Fridericus Augustus bey Dero nach tödlichen Hintritt des glormwürdigsten Kayser Josephi, mit unsterblichen Nachruhm verwalteten hohen Reichs-Vicariat & C. Rath anno 1711 den 17. Decembr. die besondere Ehre und Würde der Kayserlichen Hof- und Pfalz-Grafen, der gestalt allergnädigst conferiret und mitgetheilet, daß sich der jedesmahl im Regiment stehende Bürgermei-

ster Comitem Palatinum Cæsareum, oder Kayserlichen Hof-Pfalz-Graffen schreiben und nennen möge, wie das hierüber allermitdest ertheilte Diploma durch öffentlichen Anschlag in Zittau folgender massen publiciret worden:

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Königl. Königlich und Churfürstlichen Sächsischen Sechs-Stadt Zittau thun hiermit jedermänniglich, insonderheit aber denen daran gelegen, kund und zu wissen. Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Ryovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Seberien und Schernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. R. Reichs Erz-Marschall u. Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby,

Königliches
Diploma
hierüber.

M m

Barby, Herr zum Ravenstein etc. Unser allergnädigster Landes-Herr etc. in Krafft des, nach tödlichen Hintritt Ihro Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, weyland Hrn. Josephi, dieses Nahmens des Ersten, gloriwürdigsten Gedächtnisses etc. auf dero allerhöchsten Verfohn, vermöge der güldenen Bulla gekommenen, und zu Dero unsterblichen Nach-Ruhm verwalteten Reichs-Vicariats in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörende, uns Bürgermeistern und Rathmannen dero treuegehorsambsten Stadt Zittau, und deren Nachkommen am Rath-Stuhle auf vorhergehende allerunterthänigste Vorstellung die besondere Gnade gethan, und uns die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegia derer Kayserlichen Pfalz- und Hof-Grafen zu Latein, Comites Palatini genannt, allermildest verliehen, auch hierüber ein besonders Diploma unter Dero allerhöchsten Hand, und anhangenden größern Reichs-Vicariat Siegel allergnädigst ausfertigen lassen, dessen Inhalt aus nachstehender wahren Copie mit mehrern zu ersehen:

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Polhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensko, Severien, und Schernicobien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs, Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund jedermänniglich; Demnach uns als isigen des Heil. Römischen Reichs Vicarium die Ehrnamen und Weissen, unsere liebe Getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt unsers Marggraffthums Ober-Lausitz Zittau jüngst verwichen hin in Schrifften allerunterthänigst angelanget, und ihnen diejenige Comitiv, womit die Comites Palatin, im Heil. Römischen Reich begnadiget zu werden pflegten, gnädigst mitzu-

theilen gebethen: Als haben wir Reichs-Vicariats wegen, in Erinnerung derer von oberwehnten Rathe zu Zittau, uns und unsern Chur-Hause erzeugten treuen und nützlichen Dienste, deren wir auch künftig von ihnen gewärtig sind, denenelben und deren Nachkommen am Rath-Stuhle, die besondere Gnade gethan, und selbigen die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegia derer Kayserlichen Pfalz- und Hof-Grafen, zu Latein, Comites Palatini genannt, mitgetheilet, immassen wir hiermit und Krafft dieses ihnen selbige verliehen, und mitgetheilet haben wollen, dergestalt und also, daß sich der jedesmahl im Regiment stehende Bürgermeister Comitem Palatinum Cesarum, oder Kayserl. Hof-Pfalz-Grafen, schreiben und nennen möge, und dafür vort jedermännlich geachtet und geehret werden solle; Hiernächst, daß an Vicariats- und Reichs-Statt, auch künftiger Kayserl. Maj. wegen, und in deren Rahmen sie diejenigen Persohnen, welche von ihnen bey angestellten Examine durch zwey oder drey aus ihrem Mittel hierzu Deputirte hochgraduirte und gelehrte Assessores ihrem Gewissen und Pflichten nach, tüchtig und geschickt geachtet werden, zu Notarien oder öffentlichen Schreibern creiren oder renunciiren, wie nicht weniger denenelben gewöhnliche Notariat-Signete aussetzen, und confirmiren mögen, wie dann selbige Notarii durch das ganze Römische Reich in Chur- und Fürstenthümern auch übrigen Landen, dafür gehalten werden, aller und jeder Privilegien, Freyheiten, Ehre und Vortheile sich zu erfreuen haben, ingleichen ihr durch den Rath zu Zittau als Comite Palatino durch den regierenden Burgermeister solchergestalt erlangtes Amt bey gerichtlichen und andern fürfallenden Handlungen, als Contracten, Testamenten, Protesten und übrigen Verrichtungen, in Wechsel- und Handels-Sachen auch andern Geschäften, allenthalben frey und ungehindert zu exerciren und zu gebrauchen, befugt seyn sollen, gleich andern Notariis publicis, so von denen Römischen Kaysern oder denen Reichs-Vicariis durch die von ihnen bestellte Comites Palatinos creiret werden, da gegen dem Rathe zu Zittau oblieget, jedesmahl von dergleichen Notariis so sie vermöge der ihnen gnädigst verliehenen Comitiv, oberwehnter massen creiren werden, so lange das Inter-Regnum

gnam stehet, an Vicariats- und Reichs-
 Statt, nach dessen Endigung aber an
 statt Ihro Majestät des Römischen Kay-
 sers so wohl in derselben als auch des R.
 Röm. Reichs Rahmen gebührlische Ge-
 lübde und Eyd, wie solches des Amtes
 halber zu thun sich eignet und gebähret, zu
 nehmen. Worbey zugleich wir aus ob-
 stehender Macht, auch triffigen Ursachen
 also wohlbedächtig dem Rathe zu Zittau
 die besondere Gnade gethan, und hiermit
 verordnet haben wollen, daß in deren
 Gerichten so weit selbige in- und aufferhalb
 der Stadt Zittau sich erstrecken, nur allein
 diejenigen Notarii, welche von dem regie-
 renden Bürgermeister zu Zittau, auf
 vorher von ihren dazu Deputirten gehal-
 tenes Examen, und befundene Tüchtig-
 und Geschicklichkeit hierzu creiret, bestel-
 let und investiret werden, admittiret und
 gebrauchet, und also allein deren recht-
 mäßige Notariat-Handlungen vor kräftig
 und gültig gehalten werden sollen.
 Gebieten demnach allen und jeden Chur-
 fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen,
 Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern,
 Knechten, Land- Marschalln, Landes-
 Haupt-Leuten, Land- Voigten, Haupt-
 Leuten, Bisthumben, Voigten, Pflegern,
 Berwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern,
 Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern,
 Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst
 allen andern des Reichs Unterthanen und
 Getreuen, wes Würden, Standes oder
 Wesens selbige seynd, ernstlich, und wol-
 len, daß sie den Rath zu Zittau bey obbe-
 rührten unsern ihnen ertheilten Comitiv,
 und deren Zugehörungen, ruhig verblei-
 ben, derselben genießten und gebrauchen
 lassen, also auch daran nicht hindern, noch
 diesfalls anfechten und beschweren, noch
 solches andern zu thun verstaten, bey
 Vermeydung des Reichs und unserer, als
 dessen Vicarii schweren Ungnade und
 Straffe, und darzu einer Poen von
 Dreyßig Mark löthigen Goldes,
 in welche ein jeder so oft er hierwieder
 handelt, halb des Reichs Cammer, die an-
 dere Helffte aber obgedachten Rathe zu
 Zittau, als dem beleidigten Theile, un-
 nachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn sol-
 le. Urkundlich haben wir diesen Brief
 eigenhändig unterschrieben, auch mit un-
 serm größern anhangenden Reichs-Vica-
 riat Siegel bedrucken lassen. So gesche-
 hen in unserer Residenz Stadt Dresden,
 am Siebenzehenden Monats- Tage De-
 cembriß, nach Christi unsers Heylandes

und Erlösers Geburth, im Eintausend,
 Siebenhundert und Eilften Jahre
AUGUSTUS REX

(L. S.)

A. J. Gr. Pfugk.

Bernhard Zsch.

Hiernechst aber allerhöchst-gedachte Ihero
 Königl. Majest. und Churf. Durchl. in
 dieser Comitiva allergnädigst verord-
 net, daß in unsern Gerichten, so weit selbige
 in- und aufferhalb der Stadt Zittau sich
 erstrecken, nur allein diejenigen Notarii,
 welche von dem regierenden Bürgermeis-
 ter auf vorher von unsern dazu Deputir-
 ten gehaltenes Examen, und befundene
 Tüchtig- und Geschicklichkeit hierzu crei-
 ret, bestellet und investiret werden, admit-
 tirt, und gebrauchet, und also allein deren
 rechtmäßige Notariat-Handlungen vor
 kräftig und gültig gehalten werden sol-
 len; Als haben wir solches, vermittelst
 dieses offenen Anschlagens zu jedermänni-
 gliches Wissenschaft zu bringen der Noth-
 durfft befunden, damit nicht nur diejeni-
 gen, welche entweder bisher das Nota-
 riat Amt exerciret, oder dergleichen in
 Zukunft zu thun gesonnen, und deren
 Handlungen in unsern Gerichten vor
 kräftig und gültig gehalten wissen
 wollen, als auch andere einheimische
 und fremde Persohnen, welche sich deren
 Notariorum Amtes zu bedienen willens
 sind, sich darnach achten, und den wieder-
 genfalls zu erwarten habenden Schaden
 und Nachtheil verhüten mögen. Und
 damit sich niemand über ermangelnde
 Notiz, oder beschehene Ubereytlung zu
 beschweren Ursach haben dürffte, so ha-
 ben wir pro Termino a quo d. 4. Aprilis
 instehenden Jahres hierzu bestimmet,
 von welchen die genaue Beobachtung des-
 sen, was in oberwehnten allergnädigsten
 Diplomate enthalten, seinen Anfang
 nehmen soll. Zu dessen Urkundt wir
 unser und gemeiner Stadt Innsiegel wif-
 sentlich vordruckt. So geschehen in
 Zittau den 22. Februarii 1712.

(L. S.)

Gleichwie nun übrigens in vorigen Cas Das Ver-
 pikul berichtet worden, auf was manne vorho zeichniß des
 das Stadt Regiment in Zittau bestellet rer Zittau-
 und eingerichtet sey, also soll nunmehr die schen Bür-
 Abhandlung ins besondere folgen, was vor gemeister
 Persohnen als Bürgermeister dem gemei- unterschiede
 nene Classen
 mit eingetheilt.

nen Wesen vorgestanden. Und weiln im vorhergehenden Meldung geschehen, daß sich mit dem Raths-Collegio unterschiedene Veränderungen zugetragen, so wird solche Erzählung in drey Absätze am süglichsten zu theilen seyn, dergestalt daß anfänglich diejenigen, so von No. 1350. da man Stadt-Bücher und Matriculn zu halten angefangen, bis aufs Jahr 1547. da sich der unglückliche Noenfall ereignet, das Bürgermeister-Amt geführt, vorgestellt, so denn von No. 1547. bis 1559. diejenigen, so entweder die Kayserliche und Königl. Majestät als Regenten dem Rath-Stuhl verordnet, oder nach beschener Denomination confirmiret, erzehlet, und endl. von No. 1560. nachdem die Stadt wiederum das Privilegium, der ungehinderten freyen Raths-Ehur vom Kayser Ferdinando erlanget, und das Raths-Coilegium zu der Verfassung darinnen es bis 160 stehet, gediehen, diejenigen so die Bürgermeister-Würde bis auf gegenwärtige Zeit getragen, in gehöriger Ordnung, und mit kürzl. Vermeldung ihres Lebens-Laufs vorgetragen werden sollen. Solchemnach werden wir im ersten Absätze 77. Personnen, im 2dern 7. Personnen, und im 3ten 41. Personnen in Betrachtung zu ziehen haben.

§. 2.

Der erste so nach dieser beliebten Ordnung zu consideriren ist

1. Nicolaus Schulze.

Nicolaus Schulze, sonst Nicol von Albrechtsdorff, hat das Bürgermeister-Amt verwaltet 20. 1341. 49. 54. 57. 59. und 60. von ihm ist zu mercken, daß in seinem Bürgermeister-Amte anno 1350. das Stadt-Buch aufgerichtet, und das steinerne Rathhaus am Markte an der Ecke der Spürgassen erbauet worden ist.

2. Laurentius Neuhaus.

Laurentius Neuhaus, ist Bürgermeister gewesen anno 1351. hat bis anno 1360. im Rath-Stuhl gesessen, aber nicht mehr das Consulat verwaltet.

3. Peter Hertel.

Peter Hertel hat das Bürgermeister-Amt geführt anno 1337. 40. 53. das letzte mahl in Rath gesessen anno 1354.

4. Herrmann Junge.

Herrmann Junge, war Bürgermeister anno 1352. und 54. hat im Raths-Collegio gesessen bis 1360.

5. Heinrich Hertel.

Heinrich Hertel, oder Henil Hertel, ist in Rath kommen anno 1349. und gesessen bis 1388. das Bürgermeister-Amt verwaltet 9. mahl als anno 1356. 59. 68. 70. 73. 77. 80. 83. 86.

6. Hannß von Hirschfeld.

Hannß von Hirschfeld, als Bürgermeister anno 1357. 1360. 63. sonst wird sein Name in Raths-Collegio gefunden von anno 1348. bis 1380. daß er also demselben beygewohnt 32. Jahr.

Nicolaus Komberger, ist anno 1360. 7. ins Rath-Collegium recipiret und anno 1361. Bürgermeister worden, anno 1363. wird seiner bey der Raths-Wahl zum letzten mahl gedacht.

Frenzel Elnet, kam in Rath anno 1354. 8. Frenzel gesessen bis 1369. und anno 1362. und 65. Elnet. das Bürgermeister-Amt geführt.

Hannß Reichenbach, kam in Rath anno 1360. ward Bürgermeister anno 1364. und 67. zum letzten wird seiner anno 1368. gedacht.

Nicolaus Höfeler, wird ins Rath-Collegium genommen anno 1360. darinnen gesessen bis 1389. und das Consulat administriret 1366. 71. 74. und 81.

Peter Pefold, hat von anno 1361. bis 1390. im Rath gesessen, und das Consulat verwaltet anno 1369. 72. 76. 78. 82. 85. und 88.

Herrmann Wülffel, kömmt in Rath anno 1360. darinne gelebet bis 1379. und das Amt eines Bürgermeisters getragen anno 1375.

Peter Wildenstein, hat von anno 1367. bis 1379. in Rath gesessen, und ist in seinem Bürgermeister-Amt anno 1379. gestorben.

Herrmann Zaldenstein kömmt in Rath anno 1371. wird Schoß-Herr 1382. regierender Bürgermeister anno 1384. 87. 90. 93. geht aber aus dem Collegio ab, vielleicht auch aus der Welt 1396.

Nicolaus Zildebrand wird Rathsherr anno 1381. regierender Bürgermeister 1389. 92. 96. 99. 1401. 1404. hernach Land-Boigt von anno 1405. bis 1410.

Heinrich Feuring ist in Rath kommen 1378. darinnen gesessen bis 1398. und 1391. und 1398. das Bürgermeister-Amt verwaltet.

Nicolaus Lufsdorf oder Ludwigsdorf, tritt in das Raths-Collegium anno 1385. verblieb darinne bis 1395. da er am Neujahrs-Tage selbiges Jahres Bürgermeister und die Exaltat. Crucis eine Reiche worden.

Nicol Zalmann oder Nitsch Czaylmann von Reichenbach, kam in Rath anno 1385. ward Bürgermeister anno 1395. fer. V. ante Bartholom. gieng ab 1402.

Nicol oder Nitsch Scherer, ist in Rath kommen anno 1381. geblieben bis 1398. verwaltete das Bürgermeister-Amt 1397.

Nicol Grünwald, wird in Rath genommen anno 1396. verwaltete das Bürgermeister-Amt anno 1400. die Land-Boigten 1407. gieng ab anno 1410.

Nicolaus Witschel, kam in Rath 1391. ward Bürgermeister 1402. 5. 9. gieng ab anno 1411.

Peter Grott hat von anno 1398. bis 1410. in Rath gesessen und anno 1406. das Bürgermeister-Amt verwaltet.

Nicolaus Gardelewe saß in Rath von anno 1411. bis 1412. ward Bürgermeister anno 1411. ward Bürgermeister anno 1411.

anno 1397. bis 1407. da er fer. V. ante Bartholom. Bürgermeister worden, solche Würde aber nur gehabt bis fer. V. ante Sim. & Jude da ein ander Rath erwöhlet, und ihm in Amt gefolget.

24. Christian Romberger. Christian Romberger ist in Rath kommen anno 1388. war Landschreiber 1393. Bürgermeister 1407. und 1410.

25. Matern Feuring. Matern Feuring, kam in Rath 1404. ward Bürgermeister anno 1408. feria V. post Nativ. Mariæ, als aber König Wenceslaus den Rath zum andernmahl verneuerte, so kam an seine Stelle

26. Nicolaus Gottschalck. Nicolaus Gottschalck, dessen Nahmen findet man weder vor diesem noch in nachfolgenden Jahren in Rath's Collegio aufgeschrieben, und scheinet, daß zur selbigen Zeit schlechte Einigkeit im Collegio mag gewesen seyn, daß dieser Gottschalck als Tertius Bürgermeister worden ist, darbey aber nicht lange verblieben, weil bald zum drittenmahl in diesem Jahre der Rath wieder verändert, und

27. Nicolaus Rümmer. Nicolaus Rümmer Bürgermeister worden ist; seiner wird ebenfalls weder in vorigen noch folgenden Jahren gedacht, ausser daß man ihm dieses Jahr bey der ersten und andern Rath's-Wahl gefunden.

28. Heinrich von Eger. Heinrich von Eger kam in Rath anno 1399. als anno 1411. feria S. t. Ludomillæ König Wenceslaus zu Prag in dem Closter bey St. Caroli den ganzen Rath verneuerte, ward er Bürgermeister, blieb im Collegio bis 1413.

29. Hermann Haltenstein. Hermann Haltenstein, war anfänglich Rathsherr 1407. hernach Stadtschreiber anno 1409. wurde Bürgermeister 20. 1412.

30. Nicolaus Voigt. Nicolaus Voigt, kam in Rath anno 1401. darinnen geseßen bis 1421. und anno 1413. Bürgermeister gewesen.

31. Siegmund Dröfpler. Siegmund Dröfpler, hat von anno 1398. bis 1415. in Rath geseßen, und ist ihm anno 1414. das Bürgermeister-Amt von dem Hof-Richter aus Prag übergeben worden.

32. Peter Ludwigsdorff. Peter Ludwigsdorff, ist von 1405. in Rath's Collegio bis 1434. gewesen, als Richter anno 1430. und das Consulat verwaltet fünf mahl als ann. 1415. 17. 20. 23. 28. starb feria IV. ante fest. Annunciat. Mariæ anno 1434.

33. Johann Seber. Johann Seber, hat den Rath-Stuhl betreten von anno 1414. bis 1427. und vier mahl Pro-Consul gewesen, als anno 1416. 19. 22. 25.

34. Johann Voigt. Johann Voigt von Ostris, hat in Rath geseßen von anno 1405. bis 26. und ist 1418. Bürgermeister gewesen.

35. Johann Schönthor. Johann Schönthor, von anno 1408. bis 23. in Rath geseßen, anno 1421. regierender Bürgermeister gewesen.

36. Nicolaus Nürnbergger. Nicolaus Nürnbergger, hat erstlich in der Unruh anno 1408. mit in Rath geseßen, hernach wieder anno 1418. recipiret, und geseßen bis 1439. ist fünf Jahr, Stadt-Richter

und fünf mahl Bürgermeister, als anno 1424. 27. 30. 33. und 38. gewesen.

Matthias Hockacker, ward Rathsherr 27. Mat. 1422. Stadt-Richter 1429. 33. regierender Bürgermeister aber anno 1426.

Nicolaus Geyßelbricht, hat in Rath geseßen 38. Nicolaus Geyßelbricht. 1406. bis 1430. Bürgermeister gewesen anno 1429.

Hermann Haltenstein, hat den Rath-Stuhl betreten von anno 1422. bis 39. ist aber nur anno 1431. regierender Bürgermeister gewesen.

Johann Ludwigsdorff ist in Rath kommen anno 1412, hat denselben bewohnet bis anno 1437. und anno 1432. und 35. das Bürgermeister Amt verwaltet.

Nicolaus Scholz oder Kraußpscholz, kam in Rath anno 1428. ist Stadt-Richter worden anno 1432. Bürgermeister anno 1434. 37. 40. 43. und 46. in Collegio gewesen bis 1448.

Nicol Nfold oder Nysold, hat von anno 1427. den Rath-Stuhl besessen, bis anno 1440. und 1436. Bürgermeister gewesen.

Johann Scherffing ist anno 1431. in dem Rath kommen, darinnen geseßen bis 1462. dem Richter-Amt vorgestanden sechsmahl, und Bürgermeister anno 1439. 42. 45. 48. 51. 55. 59. und 61. gewesen.

Frang Berthold hat in Rath geseßen von anno 1423. bis 46. Richter gewesen vier mahl, regierender Bürgermeister aber nur 2. mahl als anno 1441. und 1444.

Bernhard Blauda, in Rath gewesen von anno 1438. bis 47. Richter 1442. Bürgermeister 1447.

Johannes Wächter, in Rath kommen anno 1443. geseßen bis 71. drey mahl dem Richter-Amt und 5. mahl als anno 1450. 54. 58. 63. 67. dem Bürgermeister-Amt vorgestanden.

Johann Zimmermann, den Rath-Stuhl besessen von anno 1433. bis 71. dem Richter-Amt vorgestanden drey Jahr, und Bürgermeister gewesen anno 1450. 54. 58. 63. 67.

Hieronymus Streubel in Rath kommen anno 1445. Richter gewesen anno 1461. und 67. das Bürgermeister-Amt verwaltet anno 1453. 56. 60. 65. und 69.

Johann Virdung, ward in Rath berufen anno 1442. Stadt-Richter 1449. und 55. zum Bürgermeister anno 1457. gieng ab anno 1458.

George Rucher, in Rath kommen anno 1444. Richter gewesen anno 1456. 59. 63. 65. und 70. als Bürgermeister 1461. 68. starb als regierender Stadt-Richter anno 1470.

Petrus de Gablona kam in Rath anno 1449. Stadt-Richter 1464. 75. Bürgermeister 1462. 66. 73. 78. gieng ab anno 1479.

Jacob Steyring, in Rath berufen anno 1457. das Stadt-Richter-Amt verwaltet anno 1468.

1468. 72. 73. 78. 81. und Bürgermeister gewesen anno 1470. 75. 79. 82.
53. **Matthias Krolauft.** **Matthias Krolauft**, hat in Rath gefessen anno 1466. 69. 70. 72. ist Bürgermeister gewesen anno 1471. hat das Richter-Amt verwaltet 1473.
54. **Johannes Ludwigsdorff.** **Johannes Ludwigsdorff** in Rath kommen anno 1457. Bürgermeister 1472. starb 1473.
55. **Thomas Wildschüg.** **Thomas Wildschüg** in Rath kommen 1455. Richter 1471. Bürgermeister 1474. starb 1475.
56. **Paul Claus.** **Paul Claus** kam in Rath 1440. ward Richter 1477. 79. 82. Bürgermeister 1476. und 80. starb 1485. feria post Misericord. Dom.
57. **Mattheus Pechstein.** **Mattheus Pechstein**, kam in Rath 1468. ward Bürgermeister 1477. nachdeme er dem Richter-Amt vorgestanden 1476. 1481. mußte wegen falscher Beschuldigung die Stadt meyden anno 1482. in den grossen Aufruhr anno 1487. wurde er wieder geruffen in die Stadt zu kommen, nach geendigten Aufruhr aber anno 1490. in Rath genommen, und zum Bürgermeister erwehlet, item 1494. und wiederum Richter anno 1492. 95. und 97. gieng ab durch den Todt 1498.
58. **Peter Frech.** **Peter Frech**, ist in Rath beruffen ao. 1466. Richter gewesen 1477. 83. 85. 86. regierender Bürgermeister anno 1481. 84. in dem grossen Aufruhr wurde er als damaliger Richter von dem Land-Boigte und Gemeine abgesetzt.
59. **Johann Bapst.** **Johann Bapst**, kam in Rath 1469. verwaltete das Richter-Amt 1484. ward Bürgermeister 1483. und 1487. in den grossen Aufruhr war er das Haupt, nach Endigung desselben ward er aus dem Collegio gelassen, endlich wegen vieler Practiken und bösen Unthaten willen anno 1494. gefänglich eingezogen, in folgenden 1495. Jahre den Sonnabend vor Weyhachten vor dem Rathhause enthauptet, nachdem mit einer Procession in die Kirche St. Johannis begraben.
60. **Johann Bernhard oder Blauba.** **Johann Bernhard oder Blauba** genannt, kam in Rath anno 1469. wurde Bürgermeister anno 1485. nach dem Richter ann. 1486. als aber an Weyhachten der regierende Bürgermeister Johann Ludwigsdorff starb, so ward er wiederum Bürgermeister bis 1487. da er von Land-Boigt und Gemeine in dem Aufruhr abgesetzt wurde.
61. **Johann Ludwigsdorff.** **Johann Ludwigsdorff**, kam in Rath 1480. ward Bürgermeister 1486. und starb selbiges Jahr in Vigilia Nativitatis Christi.
62. **Johann Nothhafft.** **Johann Nothhafft** kam in Rath 1478. hat in Richter-Amt gefessen 1489. 94. 99. als regierender Bürgermeister anno 1488. 93. 96. 1500. ging ab anno 1501.
63. **Heinrich Weigsdorff.** **Heinrich Weigsdorff** kam in Rath 1482. ward Richter 1486. 87. 91. Bürgermeister 1489.
64. **Lorenz Helmbrecht oder Helmbrecht.** **Lorenz Helmbrecht oder Helmbrecht** kam in Rath 1463. ward Richter 1490. Bürgermeister 1491.
- Johannes Plazner** kam in Rath 1467. und hat gefessen bis 1494. ist Richter gewesen 1474. 88. 93. das Bürgermeister-Amt hat er in grossen Aufruhr anno 1487. nachdem am Tage Floriani Johann Bernhardt war abgesetzt, zu verwalten gehabt, bis zu der ordentlichen Ehur an Bartholomäi selbiges Jahres, hernach ist er regierender Bürgermeister gewesen anno 1492.
65. **Johannes Plazner.** **Caspar Dippolt** kam in Rath 1471. darin gefessen bis 1496. als er zuvor anno 1495. Dippolt. regierender Bürgermeister gewesen ist.
66. **Martin Kottwig.** **Martin Kottwig** kam in Rath anno 1482. saß bis 98. war Richter 1496. Consul 1497.
67. **Martin Arnold.** **Martin Arnold** ist in Rath kommen anno 1487. Richter 1500. 3. 6. 10. Bürgermeister gewesen 1498. 1501. 1504. 7. 11. starb anno 1515.
68. **Martin Arnold.** **Andreas Pfohl** ist in Rath kommen anno 1492. darinnen gefessen bis 1506. in Richter-Amt 1501. und 1504. Bürgermeister gewesen 1499. 1502. 1505.
69. **Andreas Pfohl.** **Christoph Voigt** kam in Rath ann. 1492. war Richter 1502. 5. 8. 11. regierender Bürgermeister 1503. 6. 9. 12. starb Frentags nach Burghardi anno 1512.
70. **Christoph Voigt.** **Nicolaus Leo**, ward Stadt-Schreiber 1498. kam in Rath 1499. regierender Bürgermeister 1508. starb anno 1509. am Tage Mariæ nivis.
71. **Nicolaus Leo.** **Paul Onsförge oder Ansförge** ist Unter-Stadt-Schreiber worden anno 1487. in Rath kommen 1502. Richter gewesen 1509. 12. regierender Bürgermeister 1510. 14. ging mit Tode ab Mittwochs post fest. Circumcision. Christi 1537.
72. **Paul Onsförge oder Ansförge.** **Michael Krolauft** kam in Rath 1496. darinnen gefessen 28. Jahr als Stadt-Richter 1512. 15. 18. 21. und 1524. regierender Bürgermeister 1513. 16. 19. 22. starb den 30. April. 1525.
73. **Michael Krolauft.** **Gregorius Köflet** ist in Rath kommen anno 1498. Stadt-Richter gewesen anno 1514. 17. Bürgermeister 1515. 18. starb in Vigilia Ascens. Christ. 1520.
74. **Gregorius Köflet.** **Wenceslaus Lanckusch** ward in Leipzig Philof. Baccal. anno 1497. kam allhier in Rath 1509. und gefessen bis 1538. als Richter anno 1516. 19. 22. 27. 30. 33. 36. und regierender Bürgermeister anno 1517. 1520. 23. 25. 28. 31. 34. 37. starb in der Regierung als Bürgermeister den 28. Julii 1538.
75. **Wenceslaus Lanckusch.** **Urban Seger** kam in Rath anno 1507. hat darinne continue gefessen bis 1548. ist Stadt-Richter gewesen 1520. 23. 26. 29. 32. 35. regierender Bürgermeister anno 1521. 24. 27. 30. 33. 36. 40. 43. 47. starb den 12. April. 1548.
76. **Urban Seger.** **Johannes Kleeberg** ist in Rath kommen anno 1514. gefessen als Stadt-Richter anno 1525. 28. regierender Bürgermeister 1526. 29. starb anno 1530. ward feria tert. post. Margaretha

garetha begraben, und geschach der Leichens Proceß von denen Geistlichen theils nach Catholischer, theils Lutherischer Art, etliche trugen Chor-Klöcke, etliche schämten sich ihrer. Keiner hatte mehr eine Platten, die Creutz-Brüder hatten auch ihren Habit weggethan.

§. 3.

Im 1547sten Jahre ereignete sich der oben allberei beschriebene Poensfall, bey welchem der Stadt die Freyheit das Raths-Collegium mit tüchtigen Persohnen zu besetzen, eingezogen, und eine Zeitlang von anno 1548. bis 1557. durch Kayserl. Commissarien die Raths-Wahlen verrichtet, anno 1558. aber E. E. Rathe die Erlaubniß gegeben ward, die Erwehlung derer Raths-Glieder zwar vor sich zu thun, doch die beschriebene Denominaciones allezeit zur Confirmation nach Hofe einzusenden, dahero sind binnen solcher Zeit als Bürgermeister gewesen:

Consignatio derer Bürgermeister nach dem Poensfall bis zur vötligen Kayserlichen Restitution.

1. Friedrich Weigand.

Friedrich Weigand, ward in Rath beruffen anno 1519. war Stadt-Richter an. 1534. und regierender Burgermeister 1535. 38. 42. 45. als anno 1548. nach dem Poensfall der Rath von Königl. Commissarien verneuert, und viel alte Herren abgesetzt wurden, so ward er auch seines Amts entsetzt, doch wurde er Bürgermeister genennt bis an sein Ende, welches erfolgte den 5. Januar. anno 1559. ætat. 77. Ann.

2. Nicolaus Glöfel.

Nicolaus Glöfel, ist in Rath-Stuhl kommen anno 1512. hat das Richter-Am: verwaltet anno 1531. 33. als regierender Burgermeister anno 1532. starb 1534.

3. Johann Becker.

Johann Becker kam in Rath 1528. ward Bürgermeister 1539. starb anno 1540. Freytags vor Maria Geburt d. 1. Septembr. unter Singung und Läutung des Tenebræ.

4. Conradus Neferns, J. U. Lic.

Conradus Neferns J. U. Lic. ward durch D. Philippi Melancthonis nachdrückl. Recommendation von E. E. Rath dieser Stadt ex Academia Wittebergenß zum Syndicat anhero beruffen anno 1533. und hat zum erstenmahl der Raths-Chur beygewohnet, hierauf ist ihm anno 1541. das regierende Burgermeister-Am: aufgetragen worden, welches er nebst den Syndicat anno 1544. 46. 48. 54. 55. verwaltet. Wegen seiner sonderbaren meriten ist er anno 1542. von König Ferdinando I. in Adel-Stande erhoben worden, starb den 25. Junii 1560. ætat. 65. Ann.

5. Nicolaus von Dornspach.

Nicolaus von Dornspach, Tribav. Morav. nat. 1516. absolvirte seine Studia in Wittenberg, ward anno 1536. hieher in die Schule als Con-Rector beruffen, anno 1542. in das Raths-Collegium aufgenommen, verwaltete das Ober-Stadt-Schreiber-Dienst von anno 1546. bis 1557. anno 1549. ward er von denen Königlichen Commissarien zu ei-

nem Burgermeister erwehlet, und führte solches Amt 1549. 50. 56. 58. 62. 65. 68. 71. 74. 77. Ueberdieses ist er Ihro Königl. Majestät Rath und Rentmeister in Ober- und Nieder-Lausitz gewesen. Starb anno 1580. den 7. Septembr. und ward darauf folgenden Sonntag mit Hoch-Adelichen Ceremonien zur Erden bestattet. æt. 65.

Johann von Hohberg, Nob. & Patri- cius Zitt. ward nach dem Poensfall von denen Königlichen Commissarien in Rath gezogen, und in die Burgermeister-Bancf lociret, und anno 1551. als regierender Burgermeister erwehlet, verwaltete dieses Amt nach einander in das vierdte Jahr bis ao. 1554. d. 16. Octobr. da er abgelset, und anno 1555. Ober-Vorsteher der Kirchen St. Johann. worden. Anno 1556. aber nicht mehr in ordinem Senatorum recipiret, sondern wegen hohen Alters pro emerito erkläret, endlich aber anno 1559 am St. Stephani Tag in der Kirchen von Schlag getroffen ward, darauf er bald selig verschieden.

6. Johana von Hohberg

M. Franciscus Jungenickel Zittav. ward anno 1548. in das Raths-Collegium recipiret, verwaltete das Richter-Am: 1556. und ward folgendes 1557. Jahr regierender Burgermeister, starb anno 1559. den 13. Januarii.

M. Franciscus Jungenickel.

§. 4.

Endlich ertheilten Ihro Kayserl. Majest. Ferdinandus I. anno 1559. denen Sechs-Städten wiederum die sonderbare Gnade, daß ohne fernere Denomination oder einzuholende Confirmation die Raths-Wahlen gehalten, und das Collegium mit wohlqualificirten Männern besetzt werden mögen, von welcher Zeit an nachfolgende Persohnen das Burgermeister-Am: in Zittau verwaltet;

Consignation derer Bürgermeister nach erfolgter Kayserl. Restitution.

Celestin Zennig, Zittav. ward anno 1548. in das neue Raths-Collegium aufgenommen, anno 1557. zum Stadt-Richter erwehlet, welches Amt er ohne Abwechselung 3. Jahr bis 1560. administrirte, da er regierender Burgermeister worden, und solches Officium auch anno 63. und 66. verwaltet, in welchen Amte er als regens den 10. April. 1567. im 55. Jahr seines Alters verstorben.

1. Celestin Zennig.

Paul Frigische oder Friedrich, Zwickau Bohem. Ein Tuchhändler kam in Rath anno 1551. und ward Schoß-Herr, Stadt-Richter, anno 1560. regierender Burgermeister 1561. 64. 67. starb den 10. Junii 1570. fand seine Gräbestätt in der St. Johannis-Kirchen bey dem Taufsteine, welche er auch bey seinem Leben auf seine Kosten verfertigen lassen.

2. Paul Frigische oder Friedrich.

Augustinus a Kohlo, Nob. infer. Lusac. nat. 1502. ward anno 1548. bey der neuen Raths-Wahl zum Königl. Richter erwehlet, welchen er 21. Jahr vorgestanden alternative.

3. Augustinus a Kohlo.

Über

Aber anno 1569. regierender Bürgermeister worden, und solche Bürde zehnmahl getragen, als anno 1569. 72. 78. 81. 84. 87. 90. 93. und 96. hat neben seinem Bürgermeister-Amt auch Adelige Land-Güter besessen, als Eybau, Tüschau, Hörnik und Reibersdorff. Er hat in 68. Jähriger Ehe mit einer Ehefrau gezeuget 12. Kinder, und ist alt worden 96. Jahr, starb den 1. August Mo. 1598. sein Ehesgemahl Frau Catharina von Opelin folgte ihm nach den 6. Sept. e. a. ihres Alters 87. Jahr.

4. Johannes Scherffing.

Johannes Scherffing kam in Rath anno 1558. ward Stadt-Richter anno 1568. und Bürgermeister anno 1570. 73. 76. 79. 80. 83. starb den 15. Octobr. anno 1584.

5. Joachim von Wilde.

Joachim von Wilde auf Eybau und Niederlendersdorff nat. 1528. Erlernete die Kaufmannschafft zu Königsberg in Preußen, ward in das Rath-Collegium gezogen anno 1560. ward Stadt-Richter 1571. und 79. regierender Bürgermeister anno 1582. starb 1584.

6. Michael Krolauft.

Michael Krolauft, Patricius Zittav. kam in Rath 1568. Stadt-Richter 1584. Bürgermeister 1585. 88. 91. 94. starb anno 1597. d. 6. Martii.

7. David Rodochs.

David Rodochs, Zitt. nat. 1532. kam in Rath 1568. ward Stadt-Richter 1583. regierender Bürgermeister 1586. 89. 92. 95. 98. 1601. starb 1603. d. 25. Martii.

8. Lucas Fritzsche oder Friedrich.

Lucas Fritzsche oder Friedrich ward ins Rath-Collegium aufgenommen anno 1576. führte das Richter-Amt 1586. 89. 92. 95. das Bürgermeister-Amt anno 1597. starb 1598. d. 25. Aug.

9. M. Procopius Naso.

M. Procopius Naso, Zitt. nat. 1548. ward zu Wittenberg M. Philos. an. 1571. und erlangte das Notariat, wurde 1572. Stadt-Schreiber zu Zörgau, von dar hieher beruffen zum Syndico an. 1585. kam an 1597. in Rath, wurde Consul elect. 1598. regens 1599. 1602. und war Vicarius von 1604. den 24. Febr. bis zur Raths-Chur den 18. Aug. da er alleine seithero Bürgermeister gewesen, weiln seine zwen Herren Collegen verstorben. An. 1605. legte er das Syndicat ab, und ward wiederum regierender Bürgermeister, an. 1608. aber präteriret, starb den 24. Decembr. e. a. am Schlasge, und ward den 28. Decembr. in sein kostbar erbauet Begräbniß auf den St. Joh. Kirchhoff begraben.

10. Johannes Schreiber.

Johannes Schreiber, Zitt. ein Kaufmann, ward an. 1585. in das Rath-Collegium aufgenommen, ward Stadt-Richter an. 1598. Consul electus 1599. starb in der Pest d. 17. Sept. 1599.

11. Peter Kaps.

Peter Kaps Thuring. war Apotheker, hernach kam er in Rath an. 1584. gab die Apothecke auf, und ward Stadt-Richter 1587. 90. 93. 96. 99. regierender Bürgermeister 1600. 1603. starb den 24. Febr. 1604. seines Alters 80. Jahr.

12. Daniel Burckhardt.

Daniel Burckhardt, Zittav. nat. 1574. ward Ober-Stadt-Schreiber 1598. kam in

Rath als Assessor Judicii 1603. ward regierender Bürgermeister 1604. 1607. 8. 10. starb an. 1611. d. 19. Jul. nach langwierigen Siechtzen an der Wassersucht ætat. 37. Ann.

Martin Hopstock Margliff. Luf. kam in Rath-Stuhl 1576. ward Stadt-Richter

1602. regierender Bürgermeister an. 1606. 9. 13. starb den 10. Nov. 1613. ætat. 86. Ann.

Adalbertus Engelmann von Freyenthal, Zittav. war in seiner Jugend an Kayser Caroli V. Hofe als ein amanuensis, kam im 23. Jahr seines Alters bey Ferdinand. I. in die Reichs-Cansley, hernach bey Kayser Maximiliano II. in die Kayserliche Cammer zu Breslau als Secretarius, hielt sich nach diesen an Kayser Rudolphi II. Hofe lange auf, lezten wendete er sich in sein Vaterland, da er an. 1594. in Rath-Stuhl gezogen und an. 1609. Conf. electus, hernach an. 1611. regierender Bürgermeister worden, solches Amt an. 1614. verwalte, schied aus dieser Welt den 8. Novemb. 1616. seines Alters 85. Jahr 29. Wochen.

David Gebhard, Zitt. nat. 1561. kam in Rath-Stuhl 1598. ward Assessor Judicii an. 1610. regierender Bürgermeister 1612. 15. 18. 21. starb den 9. April. 1622.

Gregorius Walther, Cament. Lusat. nat. 1571. d. 30. Septembr. studirte in Wittenberg, kam hieher und heyrathete, ward darauf 1602. in Rath befördert, ward Stadt-Richter 1611. regierender Bürgermeister 1616. starb an. 1618. d. 6. Martii ætat. 46. Jahr 5. Monath 6. Tage.

Friedrich Birnstein, Zitt. kam in Rath an. 1600. ward Stadt-Richter 1614. regierender Bürgermeister an. 1617. 20. und 23. starb den 7. Febr. 1624. æt. 61. Jahr.

Siegmund Kindler, Zitt. d. 6. Februar. 1574. ward in die Cansley als Unter-Stadt-Schreiber beruffen 1604. ihm wurde hernach das Syndicat aufgetragen, an. 1617. folgendes Jahr 1618. wurde er als Bürgermeister erwöhlet, und ihm 1619. die Regierung überlassen, an. 1620. den 28. April. mußte er sein Amt niederlegen, wurde aber durch Hülffe der Guarison den 15. Decembr. wieder eingesetzt; An. 1621. aber den 23. April. abermahls degradiret, lebte in Privat-Stande bis an. 1624. d. 30. Martii, da er dieses Zeitliche beschloffen, æt. 50. Jahr 7. Wochen 2. Tage.

George Schmitter Patr. Gorl. nat. 1552. erlernete die Handlung in Preussen, kam hieher 1581. wurde in Rath-Stuhl genommen 1607. ward Stadt-Richter an. 1618. Consul electus 1621. bekam die Regierung 1622. starb den 7. Nov. 1624. æt. 72. Ann.

Christoph Günther, Dresden, studirte in Leipzig bey Herrn D. Hieronymo Günthern seines Herrn Vaters Bruder, und wurde allda zum Notario creiret, gieng anfänglich an Churfürstl. Sächs. Hof, hernach gen Prag an Kayserlichen Hof, erlangte unterschiedliche Bestellungen, war eine ziemliche Zeit Fürstl. Würtens

Württembergischer Rath, auch der löbl. freyen Schwäbischen Ritterschafft bestalter Agent am Kayserl. Hofe. Ward endlichen von Thro Kayserl. und Königl. Maj. Kayser Rudolph. II. und Kayser Mattheus beyder hochlöbl. Andenkens, mit hohen Gnaden, Dignitäten, Beneficien und Immunitäten auf sich und seine eheliche Leibes-Erben, auch gnugsamer Prædicirung seiner geleisteten Treu und Fleißes durch einen sonderlichen Dienst-Brieff in forma Patenti & solennissima allergnädigst begabet. Wandte sich aber anno 1616. vom Kayserl. Hofe nach Zittau, trat in Ehestand, und ward an. 1618. als Secundus Scabinus, an. 1621. als Stadt-Richter und an. 1624. als regierender Bürgermeister gewehlet. Solches Amt administrirte er anno 1627. und 30. sein Lebens-Ende erfolgte d. 11. Junii 1631.

21. Johannes Nefenus, Conradi Nepos, nat. 1583. d. 25. Apr. ward nach absolvirten Studiis 20. 1612. Ober-Stadt-Schreiber, ann. 1618. in das Rath-Collegium beruffen, ann. 1623. Stadt-Richter, und anno 1625. regierender Bürgermeister, und führte solches Amt zehnmal bey damahligen grossen Kriegs-Troublen als anno 1625. 28. 31. 35. 38. 41. 44. 47. 50. und 53. gieng endl. aus der Welt d. 7. Apr. 1654. æt. 71. Jahr.

22. Christoph Mauer, Tribel. inf. Lusat. nach zurück gelegten Academischen Jahren und absolvirten Studiis Jurid. begab er sich hier zur Praxi, ließ sich in Ehestand ein anno 1590. kam in Rath 1611. ward Stadt-Richter 1624. und 1626. regierender Bürgermeister, so er auch ann. 1629. verwaltet, starb den 7. Dec. 1631. æt. 66. Ann.

23. Mattheus Moller, Zittav. ward ins Rath-Collegium gezogen an 1612. Stadt-Richter 1626. 27. und 30. endlich ann. 1631. Consul electus, aber weil die Rath-Chur wegen Kriegs und Pest nicht ordentl. gehalten, sondern anno 1633. gar unterlassen blieben, kam er nicht zur Regierung, sondern starb den 11. Januarii 1634.

24. Gottfried Kapff, Petri filius, nat. 1591. d. 24. Octobr. besuchte anfänglich die Universität Altdorff 20. 1616. nach absolvirten Studiis reisete er als Hofmeister mit vornehmen Herren durch Ober-Deutschland, besuchte allda die Academien, hernach gieng er nach Italien und Frankreich, kam nach Hause an. 1622. darauf er an. 1623. von E. E. Rath zum Ober-Stadt-Schreiber beruffen, an. 1625. in Rath gezogen, und an. 1632. den 7. Octobr. ihm das Bürgermeister-Amt aufgetragen wurde, welches er bis den 23. Febr. 1634. verwaltet, auch nach dem wiederum anno 1636. administrirte, und bey der anno 1639. schweren Schwedischen Invasion den 21. May mit einem harten Fluß auf dem Rathhause befallen worden, welcher ihn so beschwerte und überhand nahm, daß er innerhalb 8. Taget sein Leben beschliessen mußte, als den 1. Junii

1639. seines Alters 47. Jahr 7. Monat 8. Tage.

Johann Winckler Gorl. war anfänglich hier in der Schule von anno 1605. bis 24. Con-Rector, nachdem 20. 1624. in Rath-Stuhl genommen, ward Stadt-Richter anno 1632. regierender Bürgermeister 1634. u. 37. starb den 15. Septembr. 1638. æt. 61. Ann. 6. Monat.

Christian von Zartig auf Althörnig, Eques Divi Marci, Zitt. nat. 1605. den 16. May, nach vollbrachten Studiis zu Franckfurth, Straßburg und Genèv, ging er nach Frankreich, Engelland, Holland und Dennemarck, ferner über Leipzig, Augspurg, nach Benedig und Padua, promovirte allda anno 1629. in Philosoph. & Medic. Doctorem, durchreisete ganz Italien, kehrete wieder nach Benedig, und erwarb allda durch seine sonderbahre gute Qualitäten und der Signori æstim des damahligen Herzogen Nicolai Contareni Gnade und Gewogenheit, daß er der Ehre des löbl. Ritter-Ordens St. Marci würdig geschähet, auch alsofort von hochgedachten Herzoge zu Benedig in der Durchl. Republic Versammlung, und in Gegentwarth der deutschen Nation den 12. Aug. 1629. zum Ritter geschlagen, und ihm die Insignia und Privilegia gedachten löbl. Ordens conferiret worden. Wandte sich nachdem in sein Vaterland, und ward 20. 1632. in Rath-Stuhl als Scabinus beruffen, 20. 1634. und 37. administrirte er die Stadt-Gerichte, darauf ward er anno 1639. zum regierenden Bürgermeister erwöhlet, welches Amt er in die 13. mahl, ausser die Viariaten mit Ruhme verwaltet, als anno 1639. 42. 45. 48. 51. 54. 57. 60. 62. 65. 68. 71. 73. anderer hochwichtigen Verschickungen an Kayserl. und Churfürstl. Höfe zu geschweigen. Beschloß seine Wallfahrt den 1. May 1677. seines Alters 72. Jahr weniger 5. Wochen.

Christian Just, ward in der Stadt Meissen erzeugt ann. 1592. von Herrn Martin Justen damahligen Stadt-Richter allda, nachdem aber Stadt-Schreiber in Zittau, er studirte Jura, wurde Not. Publ. und 1626. allhier in Rath-Stuhl beruffen, ward Scabinus 1631. regierender Stadt-Richter 1635. und 38. anno 1639. Consul electus und anno 1640. regierender Bürgermeister, welches Amt er auch lektens anno 1643. bey der grossen Belagerung der Stadt administrirte, starb den 10. Nov. 1644. ætat. 52. Jahr und 15. Wochen.

Philippus Stolle, Zitt. nat. 1592. den 12. May studirte in Wittenberg, hielt sich einige Zeit in Böhmen in vornehmer Herren Diensten auf, ward nachdem allhier anno 1632. in Rath-Stuhl gezogen, ist 20. 1641. und 44. Stadt-Richter gewesen, anno 1645. Consul elect. und 20. 1646. regierender Bürgermeister worden, hat auch solches Amt dreyenmal administrirte, als 1646. 49. 1652. starb den 30. Sept. 1655. æt. 63. Jahr 19. Wochen.

N n

Von

Von ihm ist zu mercken, daß er das so genann- te Quoten-Buch, darinnen die Proportion derer Steuern und Abgaben zwischen Land und Städten in Ober-Lausitz ausgerechnet, mit unglaublicher Mühe und Fleiß verfertigt.

29. Adam Girisch. Adam Girisch, Zittav. nat. 1585. d. 22. April. ward Unter-Stadt-Schreiber an. 1623. Ober-Stadt-Schreiber ann. 1625. kam in Rath-Stuhl als Scabinus anno 1636. ward regierender Stadt-Richter 1646. 49. 51. 52. 53. Consulelectus 1654. regierender Bürgermeister 1656. 59. starb den 7. Junii 1663. seines Alters 77. Jahr und 6. Wochen, hat in der Cansley und Rath-Stuhl 40. Jahr ge- sessen.

30. Heinrich von Zeffter. Heinrich von Zeffter auf Ober-Allers- dorf und Sommerau, Zitt. nat. 1610. d. 13. Sept. legte den Grund seines Studii Juridici zu Jena, prosequirte solches in Wittenberg und Kostock, erhielt den gradum Juris utrius- que als Licentiat in Grypswalde an. 1636. practicirte glücklich in Zittau, und ward 1645. im Rath-Stuhl zum Scabino erwöhlet, admi- nistrirte folglich ann. 1647. 48. 50. 53. das Stadt-Richter-Amt, ward 1656. Consul ele- ctus, und bekam an. 1658. und 61. das regie- rende Bürgermeister-Amt, wobey er auch des Syndici labores mit versehen. Überdieses ist er von 1647. an Hn. D. Gärtnern Churfürstl. Sächs. Gegenhändler des Marggraffthums Ober-Lausitz adjungiret gewesen, bis daß er solche function 1661. würcklich erhalten hat. Nechst diesem ward er 1654. von Jhro Käy- serlichen Majest. Ferdinand. III. in den Stand des Adels gesetzt, und vor Rittermäßigkeit erklä- ret, fiel endlich anno 1663. am Tage Maria Heimsuchung in der Kirche in eine Kranckheit, ward nach Hause gebracht, und starb den 16. Julii gemeldten Jahres, seines Alters 53. Jahr, weniger 7. Wochen und 3. Tage.

31. Christian Möller. Christian Möller, Hall. Sax. nat. 24. Dec. 1597. legte den Grund seiner Studien in Leip- zig, und ist nach der Zeit bey vornehmen Leuten in Diensten gewesen, biß er nach göttl. Dire- ction nach Zittau kommen, sich an. 1623. ehelich nieder gelassen, und nachdem an. 1629. Bau- Schreiber, hernach 1633. zu der andern Stadt- Schreiber-Stelle befördert, endlich an. 1639. darneben in den Rath-Stuhl aufgenommen, und an. 1654. ihm das regierende Stadt-Rich- ter-Amt aufgetragen worden, welches er 4. mahl, als an. 1654. 57. 59. und 62. admini- strirte. An. 1663. ward er regierender Bür- germeister, hat solches Amt 6. mahl, nehml. an. 1663. 66. 69. 72. 75. 78. verwaltet, starb den 7. Sept. 1684. seines Alters 87. Jahr weniger 15. Wochen 2. Tage.

32. Antonius von Kohlo. Antonius von Kohlo, Zitt. nat. 1597. d. 3. Jul. ward 1637. in das Rath-Collegium aufge- nommen, an. 1648. Scabinus 1654. Assessor Judicii und an. 1656. regierender Stadt-Rich- ter, welches Amt er 3. mahl verwaltet, als ann. 1656. 59. und 62. ist hierauf an. 1663. Consul elect, und an. 1664. regierender Bürgermei-

ster worden, und solches Amt 3. mahl als 1664. 67. und 70. administrirte, starb an. 1674. d. 23. Januarii, seines Alters 76. Jahr 28. Wo- chen 3. Tage.

Albertus Girisch, Adami Filius Zitt. nat. ^{33. Albertus Girisch.} 1623. d. 14. Oct. Nachdem derselbe in seinem Studio Juridico zu Leipzig, Jena und Witten- berg, um seinem Vaterlande damit zu dienen grosse Profectus erlanget, so fügte sich, daß er in Görlitz seine Praxin an. 1651. anfangte, ward allda ins Rath-Collegium recipiret, an. 1662 von E. E. Rath der Stadt Zittau aber an. 1669. zu einem Syndico vociret, und ihm dabey ann. 1674. das Bürgermeister-Amt aufgetragen, welches Regiment er denn 10. mahl rühmlich geführet, als 1674. 76. 79. 81. 83. 86. 89. 92. 95. und 98. verwechselte das Zeitliche mit dem Ewi- gen an. 1699. d. 18. Dec. æt. 76. An. 9. M. 2. d.

David Jentsch, J. U. Lic. Zitt. nat. 1628. ^{34. David Jentsch.} d. 19. Junii, Studirte anfänglich zu Königs- berg in Preussen, nachdem besuchte Jer. Hol- land, Amsterdam, Leyden und Utrecht. Auf dem Rückwege hielt er sich in Helmstädt auf, wendete sich von dar nach Leipzig seine Studia zu absolviren, leßlich hielt er an. 1657. in Jena seine Inaugural-Disputation, und ward etli- che Jahr darauf in solenni Actu Doctorali als Licentiat renunciiret, hierdurch, und durch seine übrige Qualitäten machte er sich so beliebt, daß er ann. 1659. in das Rath-Collegium und zwar als Scabinus gezogen ward, nach- dem conferirte man ihm das Stadt-Richter- Amt, an. 1671. und 1674. das Consulat aber ward ihm aufgetragen 1677. so er 3. mahl ad- ministrirte, als 1677. 80. 82. starb an. 1684. d. 3. April. seines Alters 56. Jahr weniger 11. Wochen.

Johann Philipp Stoll, J. U. Lic. Philip- ^{35. Johann pi filius Zitt. nat. 1636. den 25. May begab Philipp Stoll, J. U. Lic.} sich anfänglich nach Jena, besuchte Leipzig und Gießen, leßlich Altdorf, allda er anno 1662. in Juris utriusque Licentiatum promo- virte. Bey der Anheimkunft war er anno 1662. ins Rath-Collegium als Scabinus aufgenommen, ann. 1670. Assessor Judicii ann. 1676. regierender Stadt-Richter, admi- nistrirte solches Amt 3. mahl nehml. 1676. 79. und 82. gelangte zum Consulat, und war regierender Bürgermeister 1684. 87. 90. 93. 96. und 99. starb den 19. Novembr. 1700.

Johann Jacob von Zartig auf Althörnisch ^{36. Johann J. U. D. Christiani filius nat. 1639. den 2. Febr. Jacob von studirte in Leipzig, besuchte hierauf fremde Zartig- Länder, und sahe sich in Italien, Frankreich und Holland um, ward an. 1671. in das Rath-Collegium recipiret, als Scabinus. Stunde dem Publico rühmlich vor als regierender Stadt-Richter an. 1677. 80. 83. u. als regie- render Bürgermeister 1685. 88. 91. 94. 97. 1700 1703. 5. 6. 7. 9. 12. 15. in welcher Dignität er um das Vaterland sich unablässig verdient zu ma- chen und solchen Nachruhm mit ins Grab zu nehmen bemühet ist.}

Christian Kaps, Godofredi filius & Petri ^{37. Chri- Nepos filius Kaps}

Nepos, nat. 1635. den 29. May, absolvirte seine Studia in Jena, ging von dar nach Holland, und hielt sich eine geraume Zeit in Leiden auf, war nachdem als Hofmeister bey den jungen Herrn Neussen, mit denen er in Regensburg auf dem Reichs-Tage sich lange Zeit befand, kam endlich nach Zittau, allda er an. 1665. Hn. Johann Rothen in Protonotariat adjungiret, und an. 1666. völlig Ober-Stadt-Schreiber wurde. Anno 1675. aber in Rath-Stuhl als Scabinus gezogen, und an. 1681. Assessor Judicii, an. 1684. aber regierender Stadt-Richter ward, welches Amt er 7. mahl verwaltet, als an. 1684. 87. 89. 91. 94. 96. und 99. zum Bürgermeister-Amte gelangete er an. 1700. da gleich vor 100. Jahren der Herr Groß-Vater Peter Kapf diese Würde zum erstenmahl getragen. An. 1701. und 1704. hat er die Regierung gehabt, beschloß sein Leben an. 1708. d. 15. Decembr. seines Alters 73. Jahr 28. Wochen 4. Tage.

31. Caspar
Christiam
Selig-
mann.
J. U. D.

Caspar Christian Seligmann, J. U. D. ward an. 1652. d. 9. Dec. zu Sennewalde geboren. Als er auf dem Zittauschen Gymnasio seine Fundamenta geleget, begab er sich nach Leipzig anno 1672. Nach absolvirten Studiis suchte er durch Reisen sich qualificirt zu machen, und nachdem er die vornehmsten Städte in Deutschland, Italien, Neapolis, Meyland, Genua und Holland gesehen, promovirte er zu Altdorff d. 11. Jul. an. 1678. nach gehaltener Inaugural-Disputation de Protocolis, in Doctorem Juris. Begab sich hierauf nach Dresden, und endlich nach Zittau, allda er an. 1681. in das Raths-Collegium gezogen, und in die Schöppen-Bancf lociret, folgendes an. 1685. zum Gerichts-Assessore ernennet, und ann. 1691. ihm das Stadt-Syndicat aufgetragen wurde. Er fand endlich am Hofe das Glück, daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihn an. 1699. zu Dero Hof-Commission- und Commerciens-Rath allergnädigst ernennete, ann. 1701. wurde ihm in Zittau das Consulat conferiret, welches er auch 1702. zu administriren angefangen. Ob er nun wohl wegen vieler Verrichtungen bey Hofe, solchem Amte in Zittau nicht beständig vorstehen konnte, unterließ er doch nicht zu Zeiten dahin zu kommen, und so wohl bey seiner Gegenwart als Abwesenheit in allen vorfallenden schweren Verrichtungen mit klugen Einrath die gemeine Wohlfahrt zu befördern. Nachdem auch Se. Königl. Majestät und Churf. Durchl. ihn von an. 1705. bis 1709. fast beständig als dero Gesandten, so wohl zu Empfangung der Reichs- und Böhmischen Lehn, als andern hochwichtigen Expeditionen am Kayserl. Hofe zu Wien gehalten, haben sie ihn nach wohl vollbrachten Verrichtungen d. 3. Sept. ann. 1709. in Dero hochpreisli. geheimdes Consilium introduciren und verpflichten lassen. In welcher hohen Station er nebst Benbehaltung des Consulats in Zittau, bis an sein Ende verblieben, welches

durch einen starcken Schlagfluß in Dresden erfolget, an. 1711. den 13. Febr. da er sein Alter gebracht auf 58. Jahr, 8. Wochen und 3. T.

Johann Wilhelm Nesen, Zitt. Johannes Nepos, nat. 1645. d. 8. Octobr. sein Stud. Jur. fieng er in Jena an und prosequirte es in Straßburg an. 1669. kam hierauf an. 1673. in sein Vaterland, practicirte daselbst mit glücklichem Success, dahero auch an. 1684. E. E. Rath ihn in dero Mittel gezogen, da eben vor 100. Jahren sein seel. Proavus Hr. Christoph Nesenus, an. 1584. in eben diese letzte Stelle des Raths-Stuhls gesetzt, an. 1591. aber in die Schöppen-Bancf translociret worden, welches ihm denn ebenmäßig begegnet, indem er ann. 1691. zum Scabinat gelangete, und also nach 100. Jahren gleiche fata mit ihm hatte. An. 1698. ward er Assessor Judicii und an. 1700. Stadt-Richter, welches Amt als regens er viermahl administrirte, als an. 1700. 2. 4. und 1707. zum Consulat und Regierung desselben gelangte er 1708. welche er auch an. 1710. zum andernmahl überkam, jedoch solche nicht zu Ende brachte, sondern den achten May an. 1711. durch einen unermutheten Schlagfluß aus dieser Zeitlichkeit abgefordert ward in 66. Jahre seines Alters.

39. Johann
Wilhelm
Nesen.

Carl Philipp Stoll, J. U. D. Joh. Philippii filius & Philippii Consul, nat. 1668. d. 3. April. Nachdem er durch ungemeinen Fleiß auf denen berühmten Academien zu Leipzig, Altdorff, Franqueur und Utrecht, sowohl in Jure, als der galanten Literatur zu einer soliden Gelehrsamkeit gelanget, promovirte er zu Altdorff nach gehaltener Disputatione pro Licentia de Facto Defuncti ab Hærede præstando mit großem Applausu in Doctorem Juris. Besah hierauf die merckwürdigsten Sachen in Holland und Deutschland, und ward nach seiner Zurückkunft an. 1698. also fort als Scabinus im Rathstuhl aufgenommen. An. 1705. 8. u. 9. administrirte er als Stadt-Richter die Jurisdiction mit besondern Ruhm, und gelangete an. 1711. im Monath Mart. nach des Kön. Pohlen. und Churf. Sächl. würckl. geh. Raths und Bürgermeisters Seligmanns Tode zum Consulat, wie auch selbiges Jahres bey der Raths-Wahl zur Regierung, welche er sowohl dieses Jahr, als nachgehends an. 1714. lobwürdigst verwaltet. Er stiftet sich durch sorgfältige Verbesserung der schönen Raths-Bibliothec ein unverwelckl. Gedächtniß bey der gelehrten Posterität, und verdienet so wohl hierdurch als wegen seiner ums gemeine Wesen unermüdeten Wachsamkeit unvergeßlichen Dank.

40. Carl
Philipp
Stoll.
J. U. D.

Johann Christian Nesen, Joh. Wilhel. frater nat. an. 1653. den 3. Junii, absolvirte seine Studia Jurid. in Jena und Leipzig, fand hierauf seiner Qualitäten halber bald nach der Zurückkunft in seinem Vaterlande Beförderung, immassen er anno 1685. als Unter-Stadt-Schreiber, anno 1698. aber als Senator, und anno 1699. als Scabi-

41. Johann
Christian
Nesen.

Scabinus avancirte. Nach einigen Jahren ward er anno 1708. Assessor Judicii, und an. 1710. regierender Stadt-Richter. Nach seines Herrn Bruders unverhofften Absterben ward ihm das Consulat, und zugleich die Continuation der Regierung, darinnen iſtgedachter sein Hr. Bruder die Welt gefegnet, vom 20. May 1711. bis zur Raths-Chur Bartholomæi aufgetragen. Anno 1713. aber bekam er vor sich selbst das Regiment, und verwaltete solches mit allgemeiner Approbation der ganzen Stadt. Seine bey dem gemeinen Wesen erworbene Meriten haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chursf. Durchl. zu Sachsen in allergnädigste Erwägung gezogen, und an. 1713. ihn zu dero Hof- und Justitien-Rath declariret. In welcher Dignität ihn Gott zu des boni publici Aufnehmen und fernere Beförderung lange Jahre erhalten wolle.

S. 5.

Nachdem übrigens M. Andreas Witt. Unter-
verus des hiesigen Gymnasii treuſleißiger ^{ſchiedliche}
Con-Rector in vorigen Zeiten gewisse Ana- ^{Poetische}
grammata votiva auf die Bürgermeister in ^{Anagram-}
Zittau von Conrado Nefeno an bis auf ^{mata, ſo auf}
Christophorum Mauern in öffentl. Druck ^{einige Bü-}
gegeben, welche nachgehends M. Christian ^{germeister}
Keimann Rect. Gymn. Zitt. bis auf ^{verfertigt}
Heinrich Hefftern continuiret, und mit vorigen ^{worden.}
von neuen drucken lassen, so wollen wir dieselben
als einen Anhang dieses Capituls anfügen, um damit sowohl das Gedächtniß dieser um ihre Vaterland wohlverdienten Männer zu erhalten, als auch einen Liebhaber solcher Poetischen Arbeit einiges verhoffentliches Vergnügen zu geben.

CONRADUS NESENIUS LICENTIATUS JURIS, CONSUL
ATQUE SYNDICUS.

DUX, VIR CONSTANS, TACITUS: JUDEX ÆQUUS LENIS:
NILUS ORE NINI.

DUX Procerum, CONSTANS, TACITUS VIR: LENIS ET ÆQUUS
JUDEX: Stella micans Arte NESENIUS erat.

Sicut agros NILUS fecundat: corda virorum
Suaviter haud secus hic alluit ORE NINI.

NICOLAUS DORNSPACHIUS CONSUL,
UT ET SYNDICUS

HICCE UNIO IN PINDO NATUS, SICUT
SOL CLARUS, SIDUS.

IN PINDONATUS SICUT SOL UNIO CLARUS
HICCE fuit, ZITTÆ Nobile SIDUS, Amor.

Quanta in DORNSPACHII fuerit sapientia mente,
CESARIS Aula, cliens Lusatis ora, sciunt.

JOHANNES AB HUBERIG.
AH RUBEN, BIAS GENIO.

AH quam laudatur RUBEN, quod sanguine fratris
Ultrices metuit commaculare manus!

Æmulus hujus cras HUBERIG, Amplissime Consul,
Quippe BIAS GENIO præfuit ipse tuo.

MAG. FRANCISCUS JUNCNIKEL
GINUS MAGNIFICE CLARUS.

Est animosus homo, rarus cui CINNUS oberrat
Tempora; si nescis fallere, blanda Quors

Talis JUNG-NICOLAUS: at quod Prudentia sepsit
Pectora, MAGNIFICE CLARUS, honestus erat.

COELESTINUS HENNIC.
EN NITES, EN HIC CONSUL.

EN ut honore NITES, quoniam HICES, dixero, CONSUL,
HENNINGI: at verum dixero forte magis:

EN Tu CONSUL es HIC, quoniam virtute niteseis:
Non locus ille virum exornat, at ipse locum.

PAULUS

PAULUS FRIDERICI
DAPIFER VERI, LUCIS.

Lucifer ut Solis socii splendore tenebras
Disceat, ut videat machina tota diem :
Hic quoque sic VERI DAPIFER FRIDERICUS iniquum
Exigit, ut maneat Curia LUCIS amans.

AUGUSTINUS A KOHL
IS UT HALO, GNAVUS.

Sicut HALO Lunæ vaga circumlambit apertæ
Cornua, quem nimio, Phœbe, calore paras :
Non secus a KOHL Is fit pulchra Corona Senatus,
Dum GNAVUS Judex Regius Urbis erat.

JOANNES SCHERFFING
EN FAX INGENS FORI.

Et natura viros facit ingeniosa celebres :
Sapius ingenium plus valet arte bonum.
EN Verum est : Prudens fuerat SCHERFFINGIUS ore,
FAX INGENS, patrii Flosque Salusque FORI.

JOACHIMUS MILLDE.
IDEM CAMILLUS, JO!

Nobilis ille triumphat Jo cum laude CAMILLUS,
Dum dura Vejos obsidione capit.
Idem gessit item gestis insignia nactus
MILDE, nova Cives dexteritate regens.

MICHAEL KROLOFTIUS.
FUIT ROSA, MEL LOCI.

Parca fatetur apis, quod sit ROSA proxima pastus
Materies, ex qua MEL sibi dulce facit.
Virtutis KROLOFT FUIT hic ROSA, cujus ab usu
Fit MEL, Vir summi dignus honore LOCI.

DAVIDES RODOSSIUS.
OS, DOS DIVES, RADIUS,

Justitia RADIUS, DOS prosperitate regendi
DIVES, & OS verax ille RODOSSUS erat.
Utile jus dicens non anteferebat honesto :
Par erat imperio jus, animusque pari.

LUCAS FRIDERICUS.
CLARUS FIDE, CURIS.

Faustus ait : magnis a curis Curia dicta est :
Testante, a fide fit, Cicerone, Fides.
Nempe FIDE & CURIS CLARUS quod Curio curat
FRITSCHIUS, ut fiat, Vocis origo mane !

MAG. PROCOPIUS NASSAO CONSUL,
UT ET SYNDICUS.
ORION. TAM SAPIENS DUX CIVICUS,
UT SOLON. PAX.

Quot nitet ORION stellis, tot & Artibus albes,
Virtutum & Themidos, NASSO Polite, Decus
Hinc Tu TAM SAPIENS fueras DUX CIVICUS olim
Ut fuit ipse SOLON. PAX venit inde Foro.

JOANNES SCHREIBER.
HIC SANE NEBROS REI.

VIR SANE clarus, quem Cos tulit insula, NEBROS.

Affertorque suæ sedulus Artis erat.

NEBROS & HICce REI SCHREIBER fuit actor & auctor.

Communis, patria proque Salute Vigil.

1600.

PETRUS CAPISIUS.
TU SIC PURE SAPIS.

Jus, CAPSI, atque fidem Germano pectore dignam;

Quam parit assensus cordis & oris, amas.

TU SIC sat PURE SAPIS, & capis Urbis honores:

Plus SAPIS in summo, plus capis ipse, polo.

DANIEL BURCARTUS.
BALDI CRURE NATUS.

Eva creata viri de costa dicta virago est:

Qui NATUS BALDI CRURE vocandus eris?

BALDUINUM, aut BALDI sobolem Te dixero, BURCHART;

Namque refers Tantum dexteritate Virum.

MARTINUS HOPESTOCKIUS.
NUMA PIUS, OTTO. SIC RES.

Conspicuis fueras HOPSTOCK probitatis Ocellus;

Qualis erat Romæ Rex, NUMA, & OTTO PIUS

Justitiæ fautor, tranquillæ pacis amicus:

Publica SIC bene RES, sic bene priva stetit.

ADALBERTUS ENGELMANNUS.
ENGALBA MUNDUS ALTER ES.

Aulica mundities doctis bene moribus aucta

Magnificos reddit, Semideosque viros.

ENGELMAN, quia Vir sapiens es, & Aulicus, Urbis:

Es Cor, GALBA ALTER MUNDUS, amandus ades;

DAVIDES GEBHARTUS.
DUX ÆDIBUS ARTE.

Vir bonus esto, inquit, qui DUX bonus ÆDIBUS ARTE est;

Tullius, ut Patriæ commodet ipse suæ.

Tu quod uterque, GEBHARDE, bonus, bene conficia famæ est,

Quod ZITT Æ fueris firma columna, sat est.

GEORGIUS WALTHER
GIGAS RHETOR RE, VULTU.

Quis non jurasset lapides Te matre Suada,

Aut ab Ulyssæ tuum patre tulisse genus?

Quippe GIGAS RHETOR RE, VULTU, atque ore fuisti;

WALTHER virtutes conticeo reliquas.

FRIEDERICUS BURNSTENIUS
NIREUS SCRIBENDUS FUERIT.

Inter Primates hic formosissimus unus

Pectore, BIRNSTENIUS, moribus, ore, manu.

Propterea NIREUS FUERIT SCRIBENDUS: ob altæ

Virtutes genii Nerva vocandus erit.

SIGIS

SIGISMUNDUS KINDELERUS CONSUL,
 ITA ETIAM SYNDICUS.
 ANNIS DICTIS UNCTUS: ÆDILIS INGENIOSUS;
 LUDI REMUS.
 UNCTUS eras DICTIS doctis, Tu KINDELER, Annis;
 ÆDILIS templis INGENIOSUS eras,
 Naclerus nostri, sic REMUS, & anchora LUDI;
 Queis junctis habuit vela secunda ratis.
 GEORGIUS SCHNITTER.
 COR GREGIS, IN TE, THUS,
 COR Pietatis amans, SCHNITTER, COR Grande Senatus,
 COR GREGIS Articolum, COR GREGIS Urbigenum,
 IN TE myrrha Æqui, Fidei THUS, Pacis & aurum:
 Sint grata hæc JUDEX, munera, Christe, Tibi!
 CHRISTOPHORUS GOENTERUS,
 CERTE SOPHUS HONOR SURGIT.
 SURGIT HONOR ZITTÆ CERTE SOPHUS atque Politus
 GUNTHERUS, populi Fautor Apollinei.
 Si Sophus est, (CERTÉ Est!) erit atque salutifer Urbi:
 Ergo nunc gaude Curia, plaude cliens!
 JOANNES NESENIUS CONSUL NOVUS,
 EN NUNC JOSUA NOS VOLENS SENSU!
 Nunc fato & Voto Patriæ fit Tertius Atlas
 NESENIUS, Genio, Juribus, Arte valens.
 EN JOSUA hicce VOLENS placido NOS pascere SENSU!
 Hicce reget Patriam: Tu rege, JOVA, Patrem!
 CHRISTOPHORUS MAUER.
 PORTUS CORAM VERIS.
 Navibus ut PORTUS, pedibus fit morus asyllum,
 Si turbo, aut sævus latro molestet iter:
 Sic PORTUS, MAUER, Germanum Pectus, & Umbo
 ES CORAM VERIS, sollicitisque viris.

CONTINUATIO.

MATTHÆUS MOELLERUS.
 SEMUS MOLE LÆTATUR.
 Qui Patriæ causa renuit perferre labores,
 Is Patria civis vix bene dignus erit.
 SEMUS hic imposita LÆTATUR MOLE: sed astris
 Intulit hunc citius spe Pater omnipotens.
 GODOFREDUS CAPISIUS
 EGO PROVIDUS AC FIDUS.
 PROVIDUS AC FIDUS Pater Urbis EGO esse laboro,
 Ufu, Consilio, Dexteritate, Fide.
 PROVIDUS AC FIDUS decedam EGO Consul ab urbe
 CAPISIUS: fatis fat, Patriæque dato.
 JOHANNES WINCLERUS,
 SALUS CIVI, NONNE VER?
 Ver ubi sævum hyemem reparato sole fugavit,
 Lætitia exultant condita quæque nova.
 Cura SALUS CIVI fuerit si nostra, beatum
 NONNE refulgebit VER? & amœna dies?

(U. pro S.)

CHRIS

CHRISTIANUS AB HARTIG, EQVES DIVI MARCI
 ARA CIVIS, QUID? MANIBUS CHRISTI TEGARE!
 ARA quod anexiferis versanti in rebus habetur,
 Sese id in HARTIGIO CIVIS habere videt.
 QUID vovet? HARTIGIDE MANIBUS CHRISTI usq; TEGARE.
 Præsidium CIVIS, Portus, & ARA Tui.

CHRISTIANUS JUSTUS.
 CHRISTUS JUVANS SIT.

Quamvis dura cadant, Christo leviora juvante
 Zittana fient Consuli in Urbe novo:
 Hocce tuum certo versum docet omine Nomen,
 SIT tibi DVX ChristVs semper, Vt opro, IVVans.
 PHILIPPUS STOLLE, CONSUL.
 CULTIS POLLENS POPULIS.
 Dexteritas, Virtus, Pietas, Doctrina, Fidesque.
 STOLLIADEN Patriæ Patribus annumerant:
 IS CULTIS POLLENS POPULIS, & cultus ab illis,
 Cum Patria felix floreat usque sua.

ADAMUS GIRISIUS
 RIGAVIMUS; ADSIS.
 Fecimus officium lata læta RIGAVIMUS, ADSIS,
 Incrementum unus qui dare, Jova, potens.
 Infit GIRISIUS Consul: Deus annue votis,
 Omnigenaque virum prosperitate bea!

HENRICUS HEFFTERUS, JURIS LICENTIATUS.
 HIS HUNC EFFERT VIRTUS INCLITA, SERE JUS.
 Ingenium, Pietas, varia experientia rerum,
 Doctrina, & Virtus iacilita tollit humo.
 HIS ergo HUNC EFFERT HEFFTERUM etiam INCLITA VIRTUS,
 JUS SERE, sic superum coepta beabit herus.

Das Fünffte Capitul

Vom Königl. Erb-Gerichte, so ehemals in Zittau gewesen, und dem
 hieraus entstandenen Gerichts-Collegio, auch denen Personen, so nach-
 gehends als Stadt-Richter die Justiz administri-
 ret haben.

§. I.

In vorigen
 Zeiten ist
 nebst dem
 Königli-
 chen Land-
 Voigte in
 Zittau auch
 ein abson-
 derlicher
 Erb-Rich-
 ter gewesen,
 so die Ge-
 richten in
 der Stadt
 erblich be-
 saßen.

Von dessen
 Sprüchen,

ES haben die Landes-Herren und Kö-
 nig zu Böhmen ehemals nicht nur ih-
 re Land-Voigte in Zittau gehabt, welche
 mit Zuziehung des Raths-Collegii der Rit-
 ter- und Mannschafft in solchem Creyße oder
 Weichbilde Recht gesprochen, wie im vor-
 herstehenden Andern Capitul dieses an-
 dern Theils ausführliche Meldung gesche-
 hen; sondern auch zur Handhabung der
 Justiz unter Bürgerlichen Personen einen
 eigenen Richter verordnet, so von geringe-
 rer Condition als bemeldtes Raths-Colle-
 gium gewesen, daher die Partheyen, so sich
 von dessen Sprüchen beschwert zu seyn er-
 achtet, von ihm an den Rath provociren

können, wie er dann auch nach allen Rath- hat man an
 Personen den Rang gehabt, und bloß dem das Rath-
 Stadt-Schreiber oder Notario vorgegangen. Collegium
 Wenn nun solches Amt erblich war, und provoci- ren
 können.
 die Söhne ihren Vätern darinnen succedi-
 ren konten, hatte dieser Richter den Nah-
 men des Erb-Richters oder Advocati Hæ-
 reditarii, immassen man solche Benen-
 nung in einem Diplomate Königs Wen-
 ceslai, so er E. C. Rathe wegen des Hospiti-
 als zu St. Jacob No. 1303. gegeben, und
 P. I. Cap. XXI. §. 1. zu lesen ist, findet, da des
 Advocati Hæreditarii Johannis Erweh-
 nung geschieht. Sonst wird er in denen
 Raths-Wahlen von No. 1352. bis inclu-
 sive

five 1361. Judex Hæreditarius genennet, und Hervvordus angegeben, daß er solches Amt diese Zeit über geführet. Von solchem Erb. Gerichte aber hatte der verordnete Erb. Richter mehr nicht als den dritten Theil eigenthümlich, wiewohl Lehnweise, wegen seiner Administration zu genießen, die andern zwey Theile hingegen gehörten dem Könige zu, und mußte der Erb. Richter davon Rechnung thun. Mittlerweile hatte Kaiser Carolus IV. diese zwey Theile der Stadt. Gerichte an Thienen von Colditzen versetzt u. verschrieben, dieser aber wiederum seine disfalls habende jährl. Zinse an die Edlen Anshelm von Konaw und Przydewor seinen Bruder verkauft König Wenceslaus aber traß hierinnen solche Aenderung, daß E. E. Rath nebst dem Stadt. Zoll diese 2. Theile derer Stadt. Gerichte gegen jährl. Auszahlung derer verschriebenen jährl. Zinsen an 87. Sch. Groschen, oder Abführung des Capitals von 870. Sch. Groschen eigenthümlich erhielt, immassen das hierüber ausgestellte Privilegium annoch in E. E. Rath's Archivo vorhanden, und folgendes Inhalts ist:

Der Erb. Richter hatte nur den dritten Theil eigenthümlich, die andern zwey Theile gehörten dem Könige zu. Kaiser Carolus IV. versetzt seine zwey Theile der Zittauer Stadt. Gerichte. König Wenceslaus verkauft selbige an E. E. Rath

Privilegium herüber.

Wir Weniglaw von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmeib. c. Entbieten den Bürgermeistern, Rath'sleuten u. Bürgern, gemeinl. der Stadt zur Sittau, unsern lieben Getreuen, Unser Gnade und alles gut. Lieben Getreuen, als der Allerdurchl. Fürste und Herr Sel. Gedächtnisses, Kaiser Carl unser lieber Vater und Herr dem edlen Thymen von Colditz dem Gott gnade, und seinen Erben vor etl. Jahren versetzt und verschrieben hat siebē und achzig Schock jährl. Zinse um neun hundert Sch. Groschen, ohne dreyßig Sch. Groschen auf unsern Zoll in der Stadt zur Zittau, und unser 2. Theil an dem Stadt. Gerichte daselbst, denselben Zins die Edle Anshelm von Konaw u. Przydewor sein Bruder, unsere liebe Getreue mit unserm Willen und Gunst an sich und ihre Erben um ein solch Geld als vor beschrieben ist, neun hundert Sch. Grosch. ohne dreyßig Sch. Groschen gekauft und gelöst haben; Meinen und wollen wir, daß ihr von unsertwegen den vorgeannten Zoll bey euch in der Stadt zur Zittau, und auch unser 2. Theil an dem Stadt. Gerichte in der Stadt und um die Stadt in der Stadt Flur. Zeunen auf Vorwercken, Gärten und allen Gütern, die mit der Stadt schossen und leiden, inne haben, aufheben und einnehmen sollet ganz u. gar, und an der Stadt Nutz und Frommen wenden sollet, und für daß hin Anshelm Przydewor und ih-

rem Erben, nach Ausweisung unser und euer Stadt. Briefe, alle Jahre jährl. auf S. Gallen Tag bey euch in der Stadt zinsen und geben sollet, unverzüglich den vorbeschriebenen Zins sieben und achzig Sch. Groschen. Und meynen und wollen, daß ihr und eure Nachkommen, Bürgermeister, Rathmanne und Bürger zur Zittau gemeinlich bey den obgenannten Zolle und Gerichte, geruhlich und gemächl. bleiben sollet ohne alles Wiederruffen u. Hindernisse, also lange bis daß wir euch und die Stadt zur Sittau von den vorgeannten Anshelm Przydewor, ihren Erben oder Vormunden geledigen, und auch euch euren Brief wieder schafften, den sie von euch darüber inne haben. Darum so empfehlet wir und gebieten euern Treuen, ernstl. und vestiglichen bey unsern Hulden, daß ihr den vorgeannten Anshelm Przydewor ihren Erben, oder ihren Vormunden dy vorgeschrieben sieben und achzig Sch. Groschen alle Jahre uf St. Gallen. Tag bey euch in der Stadt unverzüglich ohne allerley Wiedersprechen und ohne gefehrde von dem vorgeannten Zolle und Gerichte bezahlet, und gebet, und wenne und wie dicke ihr das gethan habt, so sagen wir euch alle und die obgenandte unsere Stadt solches Geldes und Genießes, die von den vorgeannten Zolle und Gerichte gefallen seyn oder gefallen möchten von unser, unserer Erben, und nachkommenden Königen zu Böhmeib. wegen, in unsern und ihren Nahmen mit Röm. Macht zu Böhmeib, und mit rechten Wissen, ohne alle Rechnung gänzl. und gar quit, ledig und los. Und ob jemand über die vorgeannten Zolle und unsere Theile an dem Stadt. Gerichte vorbehaltene Briefe hätte, oder hernach jemand darüber unsrerer Majestät oder andre Briefe geben, ehe wir die Stadt des Geldes geledigen, und ihre Briefe wieder schafften, so wollen wir, daß solche Briefe gegen diesem Briefe keine Kraft noch Macht haben sollen. Und gebieten euch ernstlichen mit diesem Briefe, daß ihr euch an solcher Briefe keines kehren sollet, weil wir euch und euern Nachkommen den Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgern gemeinlichen der Stadt Zittau alle vorgeschriebene Sachen, Punkte und Artickul, feste, ganz und unverrückt halten wollen, und dawieder nimmer gethun, noch jemandes gestatten darwieder zu thun, oder sich darin zu werren in keine Weiß. Mit Urkundt dies Briefes versiegelt mit unsern Röm. Maj. Insiegel. Gegeben zu Prage nach Christus Geburt dreyzehn hundert Jahre und darnach in dem Sechs und

Do Neu.

Neunzigsten Jahre des Dienstags vor St. Laurentii Tage. Unser Reich, des Böhmischen in dem Vier und Dreyzigsten, und des Römischen in dem Ein und Zwanzigsten Jahren.

(L. S.)

Ad relationem Sigismundi
Sub-Camerarii

Franciscus Canonicus Pragens.

Solcher gestalt hatte zwar E. E. Rath zwey Theil an oftgedachten Stadt-Gerichten titulo oneroso überkommen, das dritte Theil aber, wie auch die Administration des Amts selbst, behielt der Kön. Erb-Richter, u. nachdem nach obgemeldten Hervordi tödl. Hintritt anno 1362. einer, Namens Nicol (von welchem man keinen Zunahmen findet) succediret, stunde derselbe solchem officio lange Zeit vor, bis er Alters und Unermüdungs halber anno 1399. die Sabbathi post Festum S. Martini seinen Antheil der Gerichte E. E. Rathe auf 2. Jahr gegen Quatemberl. Erlegung zehen Zittauischer Markt verpachtet. Ausser Zweifel mochte beyde Contrahenten zu solchem Schluß die anno 1369. von König Wenceslao geschehene Abtretung derer dem Könige gehörigen 3 von denen Stadt-Gerichten veranlasset haben, indem weder der Erb-Richter E. E. Rath Concurrenz, noch dieser des Erb-Richters Administration vertragen konte. Indessen hatte anno 1362. der Erb-Bischoff zu Magdeburg Theodoricus im Nahmen des Kaisers der Stadt Zittau auch die Freyheit ertheilet, das sie die im Zittauischen District einbezirkte Ritter- und Mannschafft vor die Erb-Gerichte in Schuld-Sachen belangen, und mit Arrest belegen konte, wenn nehmlich die Summa sich nicht über 10. Markt weniger 1. Loth erstrecket, wie das darüber ertheilte Diploma besaget:

Der dritte Theil des Erb-Richters wird an E. E. Rath verpachtet.

Ursachen solches Pachtet.

Die Ritter- und Mannschafft muß in Schuld-Sachen vor den Erb-Gerichten stehen.

Theodori Archi-Episcopi Magdeburgensis Privilegium darüber.

Theodoricus Dei & Apostolicæ sedis gratia Sanctæ Magdeburgensis Ecclesiæ Archi-Episcopus. Recognoscimus tenore presentium Univerfis, nos discretis Viris Consulibus & Juratis, totiq; Univerfitati Civitatis Sittaviæ, auctoritate, vice, & potestate Serenissimi Principis & Domini nostri Imperatoris & Regis Bohemiæ generosi de spirituali gratia & favore indulgisse, eis que plenam concessisse auctoritatem, quod omnes & singulos terrigenas nobiles, militares clientes per feudales, villanos & rusticos in eodem districtu Sittaviensi, habitantes suos debitores pro debitis, quæ quidem sub Summa decem Marcarum minus lothone se extendunt in dicta Civitate coram Judice hæreditario Civitatis arrestare, & convenire licite

poterunt & debebunt, presentiam Sigilli nostri appensione testimonio literarum. Datum Pragæ, anno Domini Millesimo, trecentesimo, Sexagesimo secundo, Feria quarta ante festum Sanctorum Philippi & Jacobi Apostolorum.

Binnen währenden solchen Pachts hat E. E. Rath die Verweisung der Gerichtsbarkeit einem aus dero Mittel, nahmentlich Nicol Weylern aufgetragen, welcher Judex status genennet worden. Unterdessen hatte Wenceslaus dem Erb-Richter Nicoln anno 1400. die S. Galli einen Begnadigungs-Brief ertheilet, so noch originaliter in E. E. Rath's Scripturen vorhanden, daß nach seinem Tode sein Sohn im Erb-Gerichte succediren solte. Weil nun dessen Todes-Fall a. 1404. erfolgte, und der hinterlassene Sohn Gregorius oder Görglein die Lehn behörig muthete, so hat E. E. Rath, welcher damals die Königl. Voigtey zu verwalten, und im Zittauischen Creyße Lehn zu verreichen Macht hatte, demselben aus Königl. Macht solche Gerichte verliehen, wie der darüber ausgefertigte Lehn-Brief de dato Donnerstags nach Philippi Jacobi 1404. folgenden Inhalts ist:

Wir nachgeschriebene Nicolaus Grünwald Bürgermeister, Petrus Pehold, Nitsche Hildebrand, Nicolaus Witschel, Johannes Seidenberg, Nicolaus Weyler, Heinrich von Eger, Herword von Reichenau, Wenplau von der Iglaw, Peter Grott, Christophorus Wildenstein, Slegmund Dröfler, Nicolaus Ewerlein, Nitsche Voit, Hans Roschill, Nicolaus Bernhard, und Augustin Clincker, Rathmannen und Schöppen der Stadt Sittaw. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen, die ihn sehen oder hören lesen, daß Görge Nicoläen unsers Erb-Richters dem Gdt Gnade, Sohn, mit seinen Freunden vor uns kommen ist, und folgte seines Vaters Lehn, und bat ihn die zuthun, des haben wir bedacht die getreue Dienste, die sein Vater, dem Gdt Gnade, unserm gnädigen Herrn dem Könige und seiner Stadt Sittaw gethan hat, indem er gestorben ist als ein frommer getreuer Mann, und von wegen solcher Empfehlung und sonderlicher Gnade, als uns unser gnädiger Herr der Römischer und Böhmischer König begnad hat, daß der Voigt, den der Rath zur Sittaw setzt, Lehn zu leihen hat, in unsers Herrn Lande und Stadt Sittaw, in solchen Kräften und Mächten, als unser gnädiger Herr der König selber leihete und ver-

E. E. Rath trägt binnen solchen Pacht die Administration der Gerichte je-manden dero Mittels auf, so judex status genennet wird.

E. E. Rath giebt in aufhabender Verwaltung der Land-Voigtey die Lehn über die Erb-Gerichte.

Lehn-Brief so hierüber ausgefertigt worden.

reichte, als das seiner Kön. Maj. Brieff eigentlich ausweist, den seine Gnade uns darüber hat gegeben, hat Peter Pehold zu der Zeit Land-Boigt mit unserm Rathe und Wissen dem vorigen Görden des ehgenandten Nicolaen Sohn das Erbgerichte zur Sittaw in allen Rechten als das sein Vater gehabt und besessen hat, als des ehgenandten unsers Herrn Majestät Brief, den seine Gnaden dem vorigen Nicolaen erwan unserm Erb-Richter darüber gegeben hat, wohl ausweist, gelehrt und verrecht mit allen seinen Zugehörungen nichts nicht ausgenommen, getreulich und gemächlich mit allen Gnaden als das Erb-Gerichte von Alters gelegen ist, und von der Cronen zu Böhmen zu Lehn rühret mit sein Erben und Nachkommen zu gebrauchen, und zu besitzen, von allen männlichen ungehindert. Zu Uthfunde haben wir vorgeandte Bürgermeister und Rathmanne unser Stadt Insiegel, und ich Peter Pehold vorgeandter Land-Boigt mein Insiegel mit gutem Wissen hängen lassen an diesen Brief, der da geben ist auf unserm Rathhause, nach Christi Geburt vierzehn hundert Jahre, und darnach in dem vierten Jahre, an dem nechsten Donnerstag nach St. Philippi und Jacobi Tage der heiligen Apostel.

Sothanen Lehn-Brief hat nachgehends Sigismundus König in Böhmen anno 1420. confirmiret, nachdem er nach Venceslai Hintritt die Böhmishe Crone erlanget, davon ebenfalls annoch das Original in E. E. Raths Archivo aufbehalten wird.

§. 2.

Dieser Gregorius oder Görglein nun hat ganzer 18. Jahr von Ad. 1404. bis 1422. das Erb-Richter-Amt verwaltet, doch als er in ist gemeldtem Jahre Todes verfahren, und keine männliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich gelassen, ist das dritte Theil derer Gerichten so er noch gehabt, an Kaiser Sigismundum verfället worden, welcher dann auf fleißiges Anhalten und beschehene unterthänigste Vorstellung, wie nehmlich E. E. Rath allbereit zwey Theil derer Einkünfte titulo oneroso und kaufs weise an sich gebracht, endlich darein gewilliget, daß gedächter E. E. Rath das vöilige Erb-Richter-Amt bekommen möge, inmassen er ihm in einem darüber ausgestelltem Privilegio an. 1422. die Gerichte erb- und eigenthümlich übergeben und eingeräumet, wie aus nachstehendem Document erhellet.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeit: n Meh-

rer des Reichs, und zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Erdatien &c. König. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen, oder hören/lesen, daß wir von wegen der Bürger gemeinlich der Stadt zur Zittau, unsere lieben Getreuen, demüthiglich und fleißig gebeten seyn, daß wir ihnen das dritte Theil des Gerichts bey ihnen, das Görglein Richter gehabt hat, und auf uns, von sein und seiner Erben Abgang und Todes wegen kommen und gefallen ist, von besondern Gnaden gnädiglich reichen und erblich geben möchten. Das haben wir angesehen der vorgeandten Bürger demüthige Bitte, und auch betrachtet die treue und willige Dienste die uns die vorgeandten Bürger von der Zittau gethan haben, täglich thut und fürbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten. Darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen haben wir vorgeandten Bürgern gemeinlich zur Zittau das ehgenandte Drittheil des Gerichts bey ihnen, das von Görglein Richter und seinen Erben an uns kommen und gefallen ist, erblich gereicht, geliehen und gegeben. Reichen, leihen und geben ihnen das auch von besondern Gnaden, als König zu Böhmeim, in Krafft dieses Briefes, dasselbe Gerichte nun fürbaß von ihnen erblich zu haben, zu halten und die Nutzen davon einzunehmen, und in ihre Nutzung zuwenden, in alle dermasse, als dasselbe Drittheil des Gerichts bey ihnen zu der Zittau der vorgeandte Görglein und seine Erben inne gehabt, gebraucht und genossen haben, und als dasselbige von Alters herkommen ist, von allen männlich. ungehindert, doch unschädlich, sonst jederman seine Rechten. Und ob wir von Vergessenheit oder unser Erben und Nachkommen, Könige in Böhmeim jemandes anders Briefe geben würden, überdiß ehgenandte Gerichte, dieselben sollen diesem unsern Briefe keinen Schaden bringen in keine Weise. Mit Uthfunde dieses Briefes versiegelt mit unserm Königl. Majest. Insiegel. Gegeben zu Wien nach Christi Geburt Ein tausend Vier hundert und Zwey und Zwaß hundert, am nechsten Frentage nach aller Heiligen Tage. Unserer Reiche des Ungarischen in dem 26. des Römischen in dem 3. und des Böhmischen in 3. Jahren.

§. 3.

Wie nun vö solcher Zeit an E. E. Rath jedesmal eine qualificirte Person aushero Mittel &c. Rath nachdem die Gerichte erweh-

Sigismundus König in Böhmen confirmiret solchen Lehn-Brief.

Nach des Erb-Richters Tode hat der Kaiser E. E. Rath den dritten Theil solcher Gerichte erb- und eigenthümlich übergeben.

Privilegium darüber

- ren völlig erwehlet, und ihr solches Richter-Amt zu
erlanget, ist verwalteten aufgetragen, also ist aus denen
der Richter Rath's Wahl-Registraturen zu ersehen, daß
Judex elec- nummehr dieser Richter Judex Electus oder
tus geneh- nach isiger Redens-Art Stadt = Richter
net worden. rituliret worden, da die vorigen entweder
Judices Hæreditarii oder Judices statuti
Aenderung geheissen. Zwar es wurde bey erfolgten un-
beym Poen- glücklichen Poenfall derer Sechs Städte
falle. No. 1547. hierinnen einige Aenderung ge-
troffen, und wie die Bestellung des Rath's-
Stuhls durch Königl. Commissarien geschas-
he, also auch ein Königl. Richter alle Jahr
verordnet, da dann Herr Augustin von
Kohlo zum erstenmahl in solcher Qualität
das Richter-Amt überkam. Allein nach-
dem Ihro Käyserl. Majestät Ferdinandus I.
No. 1559. denen Städten wiederum die freye
u. Einrich- ungehinderte Rath's-Chur allergnädigst
tung des isigen Ge- verliehen, ist auch das Richter-Amt auf vo-
richt's. Col- rigen Fuß gesetzt, und das Gerichts-Colle-
legii. gium in den Zustand, darinnen es iso ste-
het, gebracht worden.
- §. 4.
- Was die Personen anbetrifft, so solches
Amt seiter der Zeit administriret, als E. E.
Rath die völligen Stadt-Gerichten vom
Käyser Sigismundo erlanget, so hat man
aus denen alten Urkunden folgenden Be-
richt mit vieler Mühe zusammen gebracht.
1. Nicolaus Türnberger war der erste,
dem dieses Amt bey der Rath's-Chur an. 1423.
aufgetragen wurde, administrirte solches an.
1423. 28. 31. 35. und 37. gelangete endlich
zum Bürgermeister-Amt, allwo von seinem
Leben mehrere Nachricht zu befinden.
 2. Nicolaus Mosterkopff, war Richter
1424. 26. 27.
 3. Johann Geuring, war Richter anno
1425.
 4. Matthias Hochacker, verwaltete das
Amt 1429. 33. war Bürgermeister 1426.
vid. Consign. derer Bürgermeister.
 5. Peter Ludwigsdorf administrirte das
Amt anno 1430. starb 1434.
 6. Nicolaus Scholge, war Richter anno
1432.
 7. Johann Scherffing, erhielt das Amt an.
1434. 41. 44. 50. 53. 58. 60. vid. Consign.
Conf.
 8. Nicol Krauspsholz, verwaltete das
Richter-Amt 1436. 39. 45. 47. vid. Consig.
Consul.
 9. Franz Berthold, ist Richter ann. 1438.
1440. 43. 46. und endlich Bürgermeister vid.
Consign. Consul.
 10. Bernhard Blauda ward erwehlet als
Richter anno 1442. 1448. Bürgermeister
1447. ibid.
- Johann Virdung/ ist Richter an. 1449. 11.
55. Bürgermeister 1457.
Johann Wächler, wird Richter anno 12.
1451. 54. Conf. 1449. ibid.
George Kücher wird Richter anno 1456. 13.
59. 63. 65. 70. Bürgermeister 1461. ibid.
Nicolaus Eisersdorff war Richter 1457. 14.
1462.
Hieronymus Streubel wird Richter 15.
1461. 67. Conf. 1453.
Peter de Gablona ist Richter anno 1464. 16.
75. Conf. 1462.
Johann Zimmermann ist Richter 1452. 17.
66. 70. Conf. 1450.
Jacob Steuring war Richter anno 68. 18.
72. und 82. (als Ma. heus Pechstein damah-
ziger Richter auf Befehl des Königlichen Land-
Boigts Herrn George von Stein, aus Anstif-
ten der aufrührischen Gemeine von der Stadt
musste,) darben auch Bürgermeister an. 1470.
vid. Consign. Conf.
Thomas Wildschütz hat das Richter- 19.
Amt verwaltet an. 1471. Bürgermeister an.
1474. ibid.
Matthias Krolausst verfahe das Rich- 20.
ter-Amt 1473. das Bürgermeister-Amt 1471.
ibid.
Johannes Plauner verrichtete das Rich- 21.
ter-Amt anno 1474. 88. und 93. war Conf.
reg. 1492. ibid.
Mattheus Pechstein war Richter anno 22.
1476. u. 81. musste dieses Jahr aus der Stadt
vid. Consul. Als er aber anno 1490. wie-
derum in Rath recipiret ward, verwaltet er
das Richter-Amt anno 1492. 95. 97. ibid.
Ortomarus Czil, ward Richter anno 1477. 23.
Selbiges Jahr aber ist im Richter-Amt eine
revolution vorgegangen, daß in dem Jahre
drey Richter gewesen, 1) Ortomarus Czil,
2) Peter Frech, und 3) Paul Claus.
Paul Claus war Richter anno 1477. 79. 24.
82. verwaltete das Bürgermeister-Amt
1476. 80.
Peter Frech ward zum Richter erwehlet 25.
anno 1477. 83. 85. und 86. wurde aber am
Tage Floriani anno 1487. von dem Land-
Boigte aus Anstiften der Aufrührer in der
Gemeine vom Richter-Amt als auch aus dem
Rath-Stuhle entsetzt, war vorher schon 2.
mahl regierender Bürgermeister gewesen vid.
Consign. Consul.
Martin Wiedemann war Richter anno 26.
1480.
Johann Bapfe, verwaltete das Richter- 27.
Amt anno 1484. als er voriges Jahr war
Bürgermeister gewesen vid. Consign. der
Bürgermeister.
Zeing Weigsdorff, ward anno 1486. an 28.
Peter Frechens Stelle zum Richter gesetzt,
verwaltet es auch folgendes 1487. u. 91. Jahr,
war Bürgermeister 1489. ibid.
Johann Nothhafft war Richter an. 1489 29.
94. und 99. Bürgermeister 1488. ibid.
Lauren-

30. **Laurentius Helmbricht** ward Richter anno 1490. regierender Bürgermeister 1491. *ibid.*
31. **Martin Kottwitz** verwaltet das Richter-Amt anno 1496. ward Bürgermeister 1497. *ibid.*
32. **Apollonarius Kräget** administrirte das Richter-Amt anno 1498.
33. **Martin Arnold** war Richter anno 1500. 1503. 6. 10. regierender Bürgermeister 1498.
34. **Andreas Pfohl** hielt das Richter-Amt 1501. und 1504. war Bürgermeister 1499.
35. **Christoph Voigt** ist Richter gewesen anno 1502. 5. 8. 11. Bürgermeister 1503.
36. **Paul Täschner** war Richter anno 1507.
37. **Paul Anzorg** hat das Richter-Amt verwaltet anno 1509. und 12. ward Bürgermeister 1510.
38. **Philipp Zahn** verwaltet das Richter-Amt anno 1513. hat 40. Jahr in Rath gesessen, und ist 14. Jahr Zöllner gewesen, starb. anno 1530.
39. **Michael Krolaut**, besaß das Richter-Amt anno 1512. 15. 18. 21. und 24. regierender Bürgermeister 1513. *ibid.*
40. **Gregorius Köfler** wurde Richter 1514. und 17. Bürgermeister 1515.
41. **Wenceslaus von Lanckisch** ist Richter gewesen anno 1516. 19. 22. 27. 30. 33. u. 36. Bürgermeister 1520. *ibid.*
42. **Urban Seger** hat das Richter-Amt verwaltet anno 1520. 23. 26. 29. 32. 35. indesfen auch das Bürgermeister-Amt geführet anno 1521.
43. **Johann Kleeberg** war Richter anno 1525. und 28. regierender Bürgermeister 1526.
44. **Nicolaus Glössel** hat zweymahl das Richter-Amt gehabt als anno 1531. und 33. und Bürgermeister gewesen 1532.
45. **Friedrich Weigand** ist 1534. Richter gewesen, hernach 1535. Bürgermeister worden.
46. **Caspar Schade** erhielt das Richter-Amt anno 1537. hat solches neun Jahr nach einander verwaltet von anno 1543. hat er bis an sein Ende zwey Assesores, als Johann Engelman, und Balthasar Köflern gehabt, starb den 18. Jan. 1546.
47. **Johann Engelmänn**, nachdem er dreißig Jahr Assessor war gewesen, so wurde er anno 1546. zum Richter gesetzt, verwaltete solches Amt 1546. 47. Nachdem anno 1549. der Rath durch Königl. Commissarien verneuert wurde, so ward ihm das Königl. Richter-Amt wieder aufgetragen von anno 1549. bis 1554. starb anno 1563. den 3. Mart.
48. **Augustinus von Kohlo** ward anno 1548. von denen Königlich. Commissariis zum Königlich. Richter erwählt, verwaltet solch Amt anno 1548. 54. 55. folgend bey der wieder erlangten freyen Raths-Wahl wurde er regierender Stadt-Richter anno 1564. 67. und 1569. regierender Bürgermeister. *vid. Config. Consul.*
- Franciscus Jungnickel** war Assessor 1551. Stadt-Richter 1556. nach dem Bürgermeister 1557. *ibid.*
- Celestinus Zenmig** Assessor 1556. ward Stadt-Richter 1557. 58. und 59. regierender Bürgermeister 1560. *ibid.*
- Paul Frigische** Assessor 1556. verwaltet das Richter-Amt anno 1560. wurde regierender Bürgermeister 1561. *ibid.*
- Johann Rodochs** Assessor 1560. war regierender Stadt-Richter anno 1562. 63. starb anno 1563. d. 30. Septembr.
- George Anders** ward Gerichts-Assessor anno 1557. Stadt-Richter 1565. 66. 69. starb anno 1575. d. 9. Octobr.
- Johann Scherffing** ward Stadt-Richter anno 1568. regierender Bürgermeister 1570.
- Hieronymus Häuse** wurde Gerichts-Assessor 1561. Stadt-Richter 1670. 72. 75. 78. 81. starb den 2. Febr. 1582. als er 44. Jahr im Rathe gesessen.
- Peter Just** oder **Jobst** verwaltet das Richter-Amt anno 1574. 77. 80. starb den 5. Febr. 1582.
- Joachim von Milde**, administrirte die Stadt-Gerichten anno 1571. 74. 76. 79. wurde Bürgermeister 1582. *vid. Config. Consul.*
- Vinus Bleske**, Litt. studirte in Wittenberg unter Luthero und Philippo Melanchthone, und nachdem er sich allhier anno 1548. in Ehestand eingelassen, ward er 1556. ins Raths-Collegium gezogen, wurde Stadt-Richter anno 1582. starb den 15. Januarii 1583. *et. 56. Ann.*
- David Rodochs**, war Stadt-Richter anno 1583. wurde Bürgermeister 1586.
- Michael Krolauff** stund den Stadt-Gerichten vor als Richter anno 1584. wurde Bürgermeister 1585. *Vid. Config. Conf.*
- Tobias Möller** erhielt und verwaltet das Richter-Amt anno 1585. 88. 91. 94. 97. 1600. 1603. 13. und 16. nachdem er nun seither anno 1565. in die 56. Jahr bey dem Rath-Stuhl gesessen, aber Alters halben unvermöglich und fast kindisch worden, ward er anno 1621. als ein *emeritus reservata interim & illa dignitate* verschonet. Starb hierauf den 19. Januarii 1622. seines Alters 89. Jahr.
- Lucas Frigisch** ward Stadt-Richter anno 1586. und verwaltet es anno 1589. 92. 95. dann anno 1597. regierender Bürgermeister. *vid. Config. Consul.*
- Peter Raps** administrirte die Stadt-Gerichten anno 1587. 90. 93. 96. 99. regierender Bürgermeister 1600. *ibid.*
- Johann Schreiber** war Stadt-Richter anno 1598. Consul. elect. 1599. starb an der Pest selbiges Jahr.
- Tobias Schnürer**, war anfänglich Collega bey der Schulen anno 1548. hernach Rector 1558. ward im Rath-Stuhl aufgenommen anno 1586. wurde Stadt-Richter und

- verwaltet es anno 1601. starb den 18. Martii anno 1606. ætat. 88. Jahr.
65. **Martin Hopstoff** ward Stadt-Richter anno 1602. Consul electus 1604. regierender Bürgermeister 1606.
67. **Christoph Mönch** von Matta aus Böhmen gebürtig, wurde erstlich Gerichts-Schreiber 1571. kam in Rathstuhl anno 1599. ward Stadt-Richter anno 1604. verwaltet das Amt 5. Jahr nach einander bis 1609. Hertz nach wurde es ihm wiederum aufgetragen, starb aber den 18. Decembr. anno 1610. seines Alters 72. Jahr.
68. **Michael Rittner** wurde Stadt-Richter anno 1606. starb den 19. Julii anno 1611. ætat. 70. Jahr.
69. **Gregorius Walter** Cament. Lusat. war regierender Stadt-Richter anno 1611. nach dem Consule electus 1614. dann regierender Bürgermeister 1616. vid. Consign. Conf.
70. **Nicolaus Rodochs** Zittav. studirte in Wittenberg, und erhielt alda den Gradum Doctoris Juris anno 1605. ward hier in Rathstuhl erfordert anno 1601. als Scabinus, nachdem als regierender Stadt-Richter anno 1612. 15. starb den 30. Septembr. an. 1617. ætat. 41. Jahr.
71. **Friedrich Birnstein** verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1614. ward Bürgermeister 1617. vid. Consign. Conf.
72. **Paul Kühn** Glogavient. Silef. kam in Rathstuhl anno 1601. ward Stadt-Richter und verwaltet es anno 1617. und 20. starb den 25. Febr. 1621.
73. **George Schnitter** Gorl. wurde regierender Stadt-Richter anno 1618. verwaltet es auch anno 1619. wurde Consul electus 1621. und regierender Bürgermeister 1622. Vid. Consign. Consul.
74. **Christoph Gümther** bekam das Stadt-Richter-Amt anno 1621. und das regierende Bürgermeister-Amt anno 1624.
75. **Paul Schönborn** kam in Rath an. 1612. ward Stadt-Richter anno 1622. starb den 20. Apr. 1623. ætat. 47. Ann.
76. **Johann Nesen** ward regierender Stadt-Richter anno 1623. regierender Bürgermeister 1625.
77. **Christoph Mauer** verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1624. Bürgermeister 1626.
78. **Martin Eichel** Budiff. ein Kaufmann, kam in Rath anno 1618. administrirte das Stadt-Richter-Amt anno 1625. 28. 29. und 31. starb den 3. Octobr. 1633.
79. **Mattheus Möller** war regierender Stadt-Richter anno 1626. 27. und 30. Consul electus 1631.
80. **Johannes Winckler** stund dem Richter-Amt vor anno 1632. und 33. ward Bürgermeister 1634.
81. **Christiant** von Zattig auf Alt-Hörnig Philof. & Med. Doct. administrirte die Stadt-Gerichte anno 1634. und 37. ward Bürgermeister anno 1639. vid. Consign. Consul.
- Christian Just** verwaltete das Stadt-Richter-Amt anno 1635. und 38. Consul elect. 1639. ibid.
- Michael Kießling** Zittav. nat. 1586. den 29. Septembr. ward in Rathstuhl beruffen anno 1622. war regierender Stadt-Richter an. 1636. 39. 42. und 45. starb selbiges Jahr den 14. Sept.
- Bartholomäus Denick** Spandav. March. nat. 1573. den 11. April. kam hierher nach Zittau und heyrathet anno 1595. ward ins Raths-Collegium beruffen anno 1615. ward Stadt-Richter reg. anno 1640. 43. 45. konte aber folgende Zeit wegen hohen Alters wenig verrichten, deswegen die Vices von denen andern Herren Stadt-Richtern verrichtet wurden. Starb den 30. Sept. 1653. seines Alters 80. Jahr.
- Philippus Stolle** ward regierender Stadt-Richter anno 1641. und 1644. Conf. elect. 1645. vid. Consign. Conf.
- Adam Girisch** verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1646. 49. 51. 52. ward Bürgermeister anno 1654. ibid.
- Heinrich von Zeffter** J. U. Lie. war regierender Stadt-Richter anno 1647. 48. 50. 53. Conf. 1656. vid. Consign. Conf.
- Christian Möller** Hall Sax. ihm ward das Stadt-Richter-Amt aufgetragen, und hat solches verwaltet anno 1654. 58. 59. 62. ward regierender Bürgermeister 1663. ibid.
- Caspar Sartranfft** Zitt. nat. den 30. Octobr. 1610. legte den Grund seiner Studien zu Leipzig und Wittenberg, nachdem besah er durch Reisen die fürnehmsten Städte in Franckreich, Italien, Engelland, Niederland, Holland, Dännemarck und Pohlen, nach vollbrachten Reisen besuchte er wiederum sein Vaterland anno 1640. und ward allda anno 1641. zum Protonotariat bey E. E. Raths-Cansley beruffen, nachdem ist er ann. 1646. in das Raths-Mittel gezogen, und ann. 1655. regierender Stadt-Richter worden, welches er verwaltet bis an sein Ende, so erfolget den 26. Junii 1657. æt. 46. Jahr & 39. Septiman.
- Antonius** von Kohlo war regierender Stadt-Richter anno 1657. und 62. regierender Bürgermeister 1664.
- Johann Eichel**, Zittav. Martini filius nat. 1609. den 10. Martii, erlernete die Handlung in Nürnberg bey dem Herrn von Viatis, allwo er in die 17. Jahr verblieben, und nachdem er sich in seinem Vaterlande etabliret, ward er anno 1640. ins Raths-Collegium aufgenommen, anno 1657. in die Richter-Bancf lociret, administrirte das Amt als regierender Stadt-Richter an. 1663. 66. und 69. starb den 11. Januarii an. 1670. æt. 60. Jahr 10. Monäth.
- Zacharias Forst**, Zittav. nat. 1601. den 8. Junii,

- Junii, hat sich in der Jugend dem Studio Juridico ergeben, wurde anno 1647. in Rathstuhl gezogen, wurde Stadt-Richter reg. anno 1665. 68. 72. starb den 20. May 1675. ætat. 74. Jahr und 48. Wochen.
94. **Christophorus Schmeidel**, Zittav. nat. 1596. d. 8. Decembr. studirte einige Jahre in Wittenberg, aus Mangel der erfordernten Unkosten aber konnte er seine Studia nicht vollbringen, sondern begab sich anno 1618. nach Böhmen in fürnehme Herren-Dienste 6. Jahr, gieng hierauf in Kaysrl. Majestät Kriegs-Dienste, und blieb darinnen 15. Jahr, da er dann leztens als Capitain Lieutenant gedienet, wandte sich endlich in sein Vaterland anno 1639. wurde anno 1645. in Rath genommen und als Stadt-Richter erwöhlet, da er dann solches Amt administrirte anno 1664. 67. 70. 73. starb anno 1674. den 21. May, seines Alters 78. Jahr 9. Wochen und 5. Tage.
94. **David Jentsch** J. U. Lic. Zittav. erlangte das Stadt-Richter-Amt anno 1671. und 74. ascendirte alsdenn zum Bürgermeister-Amt anno 1677. vid pluribus Consign. Conf.
95. **Johann Philipp Stoll**, J. U. Lic. administrirte das Richter-Amt dreymahl, als 1676. 79. und 82. ward regierender Bürgermeister 1684. ibid.
96. **Johann Jacob von Zartig** J. U. D. auf Alt-Hörnisch, stund dem Stadt-Richter-Amt vor anno 1677. 80. 83. erhielt das Bürgermeister-Amt anno 1685. ibid.
97. **Marcus Moller**, Zittav. nat. 1607. den 17. Octobr. studirte in Wittenberg an. 1630. wandte sich nachdem ins Vaterland, ward an. 1655. in Rath genommen, ward Stadt-Richter anno 1677. regens 78. starb den 15. Febr. anno 1680. æt. 72. Jahr. 17. Wochen 1. Tag.
98. **Gottfried Nesen**, Zitt. Johannis filius, nat. d. 7. April. 1618. ward in das Rath-Collegium recipiret an. 1654. Scabinus 1673. verwaltet das Stadt-Richter-Amt ann. 1681. 84. und 89. starb den 18. Februarii 1692. æt. 73. Jahr 45. Wochen.
99. **Christian Rapp** administrirte das Stadt-Richter-Amt 7. mahl als anno 1684. 87. 89. 91. 94. 96. und 99. ward anno 1700. Consul electus, und regens 1701. vid. Consign. Consul.
100. **George Reingast**, Zitt. nat. 1604. ward Rathsherr anno 1669. Scabinus 1680. u. 1685. Stadt-Richter, weiln er aber hohen Alters und Leibes-Schwachheit wegen, solches nicht verwalten können, so ist E. A. d. 16. Sept. Herr Johann Carl Just Jud. Assessor zum Stadt-Richter erwöhlet und zugleich ihm das Amt aufgetragen, Herr Stadt-Richter Reingast aber pro emerito erkläret worden, wie er denn auch anno 1686. den 10. Martii sein Leben beschloffen in dem 82. Jahr seines Alters, nachdem er zuvor anno 1683. den 16. Junii ein solennes Jubiläum Conjugale celebriret hatte.
- Johann Carl Just Zitt.** Christiani filius nat. d. 28. Januar. 1634. nachdem er seine Studia absolviret, und die Besüchung derer Niederlande, Franckreich und Italien durch Reisen zurück geleet, ward er in Patria anno 1668. von E. E. Rath in die Cansley als Stadt-Schreiber, ferner als Rathsherr an. 1680. vociret, administrirte das Stadt-Richter-Amt an. 1685. 1686. 88. 90. 93. und 96. starb den 7. Martii anno 1698.
- Andreas Käthelt** auf Rathgendorff Zitt. nat. 1640. den 1. August. studirte in Leipzig, nachdem in Straßburg und Basel, ward 1671. in das Rath-Collegium gezogen, ihm das Stadt-Richter-Amt aufgetragen anno 1692. 95. 97. und 1700. starb den 12. Jun. 1705. æt. 65. Jahr weniger 7. Wochen.
- George Ernst Eickner**, Zitt. nat. d. 7. Januarii 1652. besuchte die Universitât zu Franckfurt an der Ober, und legte allda die Fundamenta seiner Studien unter dem berühmten Jcto D. Stryckio anno 1670. kam er hieher und erlangte einen grossen applausum in Praxi. Ward 1681. in das Rath-Collegium aufgenommen, darinnen er zu zweyen unterschiedenen mahlen das Richter-Amt eines regierenden Stadt-Richters geführet, als anno 1698. und 1701. Es hat sich aber begeben, daß allemahl unter seiner Regierung weiltläufftige und schwere Criminal-Casus vorgekommen. Er starb den 5. Januarii ann. 1703. æt. 51. Jahr weniger 2. Tage.
- Johann Wilhelm Nesen**, Zittav. administrirte das Stadt-Richter-Amt 4. mahl, als anno 1700. nachdem 1702. 4. und 7. ward regierender Bürgermeister anno 1708. Vid. Consign. Conf.
- Johann Christian Meyer**, Zittav. nat. 1653. den 15. Octobr. Er absolviret seine Studia glücklich in Leipzig, setzte solche durch die Praxin im Vaterlande fort, ward allda in Rathstuhl recipiret anno 1685. verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1703. und 1706. Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Chursfürstl. Durchl. zu Sachsen Fridericus Augustus ertheilte ihm das Prædicat dero Rathsherr anno 1706. er gieng mit Tode ab anno 1709. d. 1. Nov. æt. 56. Ann.
- Carl Philipp Stoll** J. U. D. dem ward das Stadt-Richter-Amt conferiret an. 1705. 8. 9. wurde regierender Bürgermeister 1711. vid. Consign. Conf.
- Johann Christian Nesen** administrirte das Stadt-Richter-Amt anno 1710. Conf. elect. 1711. regierender Bürgermeister 1713. ibid.
- Heinrich Johann Leupold Schlaitz.** Varil. nat. d. 21. Dec. 1653. studirte in Jena, Leipzig und Straßburg, besuchte Heidelberg und Leyden in Holland ward an. 1685. Gerichts-Schreiber, Ober-Stadt-Schreiber an. 1698. kam in Rathstuhl als Scabinus anno 1704. ward regierender Stadt-Richter anno 1711. und 1714.

109.

Gottlob Christian Ulrich J. U. Lic. Zitt. nat. ann. 1653. den 13. Jul. legte den Grund seiner Studien in Leipzig, setzte solche hernachmahls in Altdorff fort, allwo er auch an. 1679. pro Licentia disputirte, machte sich nachdem in Praxi bekandt, und ward anno 1697. in das Rathsch-Collegium aufgenommen, wurde Scabinus 1708. regierender Stadt-Richter 1712. und 1715.

110.

Michael Grohmann J. U. Lic. ward zu Muscau in Ober-Lausitz gebohren ann. 1663. den 3. Febr. studirte nachgehends in Franckfurt an der Oder, allwo er auch pro Licentia de autoritate Exceptionis rei judicate anno 1685. Mens. Maj. disputirte, wendete sich alsdenn nach Zittau, da er in Praxi seine Rechts-Wissenschaft zeigte, kam ins Rathsch-Collegium als Senator ann. 1697. ward an. 1711. Stadt-Richter, und administrirte als Prætor Regens solches Amt anno 1714.

§. 5.

Verzeichniß
derer Ge-
richts-
Schreiber.

Demnach auch ein wohlbestaltes Gerichts-Collegium zu Führung des Protocolli und Haltung derer Acten eines geschickten Actuarii und Notarii Publici nicht entzathen kan, so erfordert die Verknüpfung der Sache, an diesem Orte von denen Gerichtschreibern zu handeln. Jedoch weil die lieben Vorfahren in Aufzeichnung der Antiquitäten nicht allerdings sorgfältig genug gewesen, müssen wir uns vergnügen das Verzeichniß derselben nur von an. 1556. an, herben zu bringen, als in welchem Jahre man zuerst findet, daß

1.

Sanctarius Walding geschwornener Gerichtschreiber gewesen. Diesem hat succediret

2.

Caspar Zigmann von der Schweinitz, anno 1557. starb anno 1571. und hatte zum Nachfolger im Amte

3.

Christoph Mönchen von Platta aus Böhmen gebürtig, war anfänglich ann. 1560. allhier Stuhl-Schreiber und Rechen-Meister, dann an. 1571. zum Gerichts-oder Schöppen-Schreiber, wie man ihn damahls nandte, bestellet, nachdem an. 1599. in das Rathsch-Collegium aufgenommen, als Senator, hernach als Scabinus 1600. und an. 1604. als regierender Stadt-Richter, vide plura in Consig. Præt.

4.

Michael Kießling ward 1599. Gerichtschreiber, jedoch anno 1604. vom Dienst entfaßt, und an seine Stelle durch M. Procopii Nasonis Recommendation gesetzt

5.

M. Melchior Forckert von Dresden, so sich allhier verheyrahet und ansäßig worden. Dieser Forckert hat sich gelüsten lassen, bey dem Stadt-Richter Christoph Mönchen aus

dem Richter Süblein, worzu er den Schlüssel hatte, die von Lehmannen in die Gerichte deponirten 267. Stück species Zhlr. zu entwenden, hat ein Loch in den Ofen gebrochen, unter dem Schein, als wäre der Diebstahl von einem Fremden geschehen. Item mit dem Gerichtssiegel acht Stück Blanqueten gemacht, davon er eines den Juden zu Grottau, das andere dem Richter zu Taubenheim gegeben, die übrigen sechs hat man noch bey ihm gefunden. Hierauf ist er den 8. Octobr. 1605. in gefänglichen Verhaft gebracht, und da ihm Urtheil und Recht das Leben abgesprochen, aus grosser Bitte seines Weibes und Kinder, und in Ansehen seiner Freundschaft, weil er das Geld meistens restituiret, ihm das Leben zwar gelassen, jedoch den 5. Novembr. Sonnabends durch den Hencker am Strick öffentlich hinaus geführet und des Landes ewig verwiesen worden.

Michael Weise ward an Forckerts Stelle Gerichtschreiber den 24. Octobr. 1605. war vorher lange Zeit Schreiber gewesen bey M. Procop. Nalone verrichtete den Dienst bis anno 1620. da er den 2. Nov. mit Tode abgieng æt. 42. Jahr.

Christoph Cunath ward in Pflicht genommen den 9. Novembr. 1620. versah die Function bis anno 1639. da er in das Rathsch-Collegium als Senator gezogen ward, starb den 2. Januarii 1645. seines Alters 63. Jahr.

Bernhard Heinrich ward Gerichtschreiber anno 1639. den 12. Septembr. als er nun wegen Alters und Leibes-Schwachheit sehr unbehülflich war, so wurde ihm an. 1669. M. Andreas Wisinger adjungiret, er aber starb den 19. Novembr. 1669.

M. Andreas Wisinger, Zitt. nat. 1631. den 11. August. ward in die Rathsch-Cansley zum Actuario bestellet anno 1656. den 10. August. wurde aber dimittiret anno 1668. den 17. April, und erhielt nachdem das Gerichtschreiber-Dienst 1669. starb den 16. August. 1673. æt. 42. Jahr und 5. Tage. Ihm succedirte

Johann Joachim Möller Zittav. ward anno 1673. in Pflicht genommen, verrichtete es bis anno 1685. da er in der Rathsch-Cansley die Stelle als Ober-Stadt-Schreiber erhielt.

Heinrich Johann Leupold Schlaitz, Varis. empfieng diese Station anno 1685. verrichtete dieselbe 12. Jahr, da er als Ober-Stadt-Schreiber anno 1698. den 18. Nov. in die Rathsch-Stube kam. vid. Consign. Prætor.

Amandus Gebhard Zittav. nat. 1657. den 6. Decembr. kam in diese Bestallung den 18. Nov. 1698.

Das Sechste Capitul

Von E. E. Rath's Cansley und denenjenigen Personen, so als Syndici, Ober- und Unter-Stadtschreiber, in gleichen als Actuarii sich darinnen befunden, nicht weniger vom Pupillen oder Waisen-Amte, und dessen Bestellung.

§. 1.

Es ist kein Zweifel, daß als anfänglich das Stadt-Regiment durch Bürgermeister, Schöppen und Rathmanne bestellet worden, auch ein besonderer Notarius verordnet gewesen, welcher nicht nur die bey Rath's-Versammlungen vorgefallene Sachen fleißig registrirte und aufgezeichnet; sondern auch die im Rahmen der Stadt und des Rath's-Collegii aufgerichtete Contracte, abgelassene Schreiben und andere Expeditiones ausgefertigt. Gleichwie aber das Verzeichniß derer Rath's-Personen vor Aufrichtung des Stadt-Buchs, so offterwehnter massen erst Anno 1350. geschehen, nicht in beständiger Ordnung zu haben ist; also hat man auch die Notarios oder Stadtschreiber vor solcher Zeit nicht in unvorrückter Serie angemercket. Denn ob schon Johann Friedrich Seydel, *Not. Publ. Cef.* anno 1659. eine Consignation derer Stadtschreiber unter dem Titul der Zittauischen Cansley in öffentlichen Druck gegeben, und von anno 1319. an, bis auf damahlige Zeiten die Persohnen nahmhafft gemacht, so in solcher Function E. E. Rath gedienet haben sollen, so kan er doch kein sicheres Zeugniß beybringen, daß sie in dieser Bestallung würcklich gestanden, wenn gleich sonst nicht zu läugnen, daß sie in den Jahren, so er angegeben hat, im Rathe gesessen. Wie dann auch auffer dem grosse Unrichtigkeit und zum Theil offenbare Irthümer wieder die Chronologie darinnen wahrzunehmen. Im übrigen findet man Spuren, daß das Rath's-Collegium nicht allezeit einen ordentlichen Stadtschreiber gehabt, sondern unter sich selbst bald dieser bald jener die Dienste eines Stadtschreibers eine Zeitlang ohne absonderliche Bestallung verrichtet. Nachdem aber nach Aufrichtung des Stadt-Buches das ganze Rath's-Collegium zu einer ordentlicheren und besseren Verfassung gediehen, so hat man auch einen beständigen Notarium oder Stadtschreiber verordnet, der bey denen Rath's-Wahlen von anno 1363. an in richtiger Ordnung gemeldet, und in solchem Jahre Johannes de Gubin zum erstenmahl in dieser Qualität beniemet wird; Jedoch als sich nachgehends die Verrichtungen gehäuf-

fet, und einer Person allein zu schwer fallen wollen, hat E. E. Rath noch einen Unter-Stadtschreiber angenommen, wovon die erste Nachricht anno 1420. anzutreffen, daß Johann Grott zum Ober-Stadtschreiber bestellet worden, Wenzel Schicke aber Unter-Stadtschreiber gewesen, wie solche Benennungen im Stadt-Buche *Tom. 3. C. 41.* vorkommen.

§. 2.

In diesem Zustande ist es verblieben, bis im 16den Seculo E. E. Rath der Nothdurft befunden, einen Syndicum anzunehmen, welcher nicht nur in denen bey der Stadt vorkommenden Verrichtungen zu Rathe gezogen, sondern hauptsächlich zu Beschiedungen derer Land-Täge und Judiciorum in Budisin und Görlitz, oder wo sonst in gemeinen Stadt-Angelegenheiten, in- und aufferhalb Landes zu negotiiren die Nothwendigkeit erfordern möchte, gebraucht werden könnte. Solches Amt wurde an. 1530. M. Melchior Hausen zuerst aufgetragen, welcher bisher Ober-Stadtschreiber gewesen war, jedoch diese function zugleich behielt. Ihm folgte Conradus Nefenus J. U. L. der dieses neue Syndicat vollends in Stand brachte, und von welchen man eigentlich die Seriem derer Zittauischen Syndicorum zu zehlen anfangen muß.

§. 3.

Als ferner bey Anfang des 30jährigen Krieges wegen damahliger unruhiger Zeiten die in der Rath's Cansley befindliche Personen nicht zulänglich seyn wolten, die überhäufften Verrichtungen zu bestreiten, sahe E. E. Rath sich gemüßiget über die ersten beyden Stadtschreiber noch einen Notarium anzunehmen, immassen denn anno 1623. d. 3. Martii Gottfried Kapß zum Protonotario, Adam Girisch zum Notario, und M. Jacob Lichtner zum Subnotario erwöhlet, auch den 6. Martii gewöhnlicher massen verpflichtet wurden. Jedoch als anno 1625. Herr Gottfried Kapß in Rath'sstuhl gezogen, und Herr Adam Girisch Protonotarius, Herr M. Jacob Lichtner aber Unter-Stadtschreiber ward, blieb die letzte Stelle wiederum einige Jahre unersetzt. Anno 1656. aber nahm E. E. Rath

Stadtschreiber richtig.

Ein Unter-Stadtschreiber wird angenommen.

Bestallung eines Syndici.

Annehmung eines Actuarii.

Die erste Bestallung derer Stadtschreiber bleibt ungewiß.

Seydel's Zittauische Cansley hat viel Irthümer.

Anfänglich ist kein beständiger Stadtschreiber gehalten worden.

Nach Aufrichtung des Stadt-Buches ist die Serie derer

M. An-

M. Andream Wisingern in die Cansley, und bestellte selbigen d. 10. Aug. zum Actuario oder Registratore. Von welcher Zeit an die Verfassung bey E. E. Rath's Cansley also verblieben, daß die bey dem Rathhause vorkommende Expeditiones durch einen Syndicum, Protonotarium, Unter-Stadtschreiber und Actuarium versehen werden.

§. 4.

Aufrichtung eines Wäysen-Amtes.

Wobieweiln auch hiernächst zwischen denen Vormunden und Pupillen wegen geführter Administration und abzulegender Rechnungen offtermahls grosse Unrichtigkeit vorgefallen und die armen Wäysen um das ihrige gebracht worden, als hat E. E. Rath solchen Unheil abzuhelffen anno 1661. im Monath Septembr. ein besonderes Wäysen-Amte angeordnet, und gewisse Deputirten aus dero Mittel hierzu bestellet, selbige auch mit gemässener Instruction versehen, dergestalt daß in Zukunft ein jeglicher Vormund seine Administrations-Rechnung bey solcher Wäysen-Deputation übergeben und justificiren solte, worzu dann ein absonderlicher Actuarius angenommen und verordnet, die ganze Einrichtung aber d. 7. Septembr. bemeldten Jahres der Bürger-schafft und Commun aufm Rathhause publiciret worden. Was nun vor Personen bey einem E. E. Rath's Cansley und Wäysen-Amte dem gemeinen Wesen gedienet, ist aus nachstehenden Verzeichnissen zu ersehen.

Worzu ein besonderer Actuarius bestellet wird.

I.

Verzeichniß derer Syndicorum in Zittau.

Consignation derer Zittauischen Syndicorum.
1. Conradus Nefenus, J. U. Lic.

Conradus Nefenus, J. U. Lic. ward nach Absterben des Ober-Stadtschreibers und ersten Syndici Melchior Hausens von Wittenberg zum Syndicat beruffen anno 1533. Er war ein Bruder des berühmten Wilhelmi Nefeni, so Lutheri guter Freund gewesen, aber 1521. zu Wittenberg in der Elbe ertruncken, wovon *Joachimus Camerar. in Vita Philippi Melancthonis pag. 98.* handelt. Bemeldter Conradus wohnete der Rath's-Chur anno 1533. zum erstenmahl mit bey, anno 1541. aber wurde er regierender Bürgermeister, behielt jedoch darneben auch das Syndicat bis an sein Ende, so 1560. erfolgte. Nach seinem Tode sind die Vices eines Syndici zum Theil von dem Bürgermeister Nicolao von Dornspach, welcher vorher Ober-Stadtschreiber gewesen, zum Theil und meistens aber durch Wenceslaum von Lanckisch Unter-Stadtschreibern verrichtet worden, bis er anno 1568. Ober-Stadtschreiber wor-

den, und endlich anno 1569. das Syndicat würcklich erhalten.

Wenceslaus von Lanckisch, Wenceslai 2. Wenceslaus filius, natus 1521. studirte in Leipzig und Wittenberg, promovirte in Philos. Magistr. ward anno 1554. zum Unter-Stadtschreiber angenommen. Erhielt 1561. ein Diploma von Kaiser Ferdinando I. darinnen er mit einem Adlichen Wap-pen beehret, nachdem aber anno 1580. von Kaiser Rudolpho II. in vollkommenen Adels-Stand mit dem Stamm-Hause Neu-Hörnitz gesetzt und das Wappen vermehret worden, wie der Adels-Brief d. d. Prag, den 10. Martii 1580. besaget. Als anno 1568. noch ein Stadtschreiber von E. E. Rath angenommen ward, so erhielt Herr M. Lanckisch das Prædicat als Ober-Stadtschreiber, anno 1569. aber das Syndicat, welches Amt er mit grossen Ruhm geführet bis an sein Lebens-Ende, daneben wurde er ins Rath's-Collegium aufgenommen als Scabinus anno 1569. ward Stadt-Richter anno 1572. Anno 1584. wurde ihm von Jhro Kaiserlichen Majestät Rudolpho II. die Stelle eines Appellations-Rath's conferiret, ehe er aber dieselbe antrat, so schied er aus der Welt den 23. Julii anno 1584. im 63. Jahr seines Alters.

M. Procopius Naso, Zittav. legte die ersten Fundamenta seiner Studiorum in Freyberg, setzte selbige fort in Wittenberg, und ward daselbst Magister Philosophiæ und Notarius Publicus. Anno 1572. ward er von E. E. Rath der Stadt Torgau zu ihrem Notario beruffen, in welchem officio er bis anno 1585. gestanden, da er von E. E. Rath zu Zittau die Vocation zum Syndicat erhielt, und in dieses Amt am 15. Julii introduciret wurde. Bey der Rath's-Wahl anno 1581. wurde zuerst beschloffen, daß er als Syndicus die Stelle nach den dreyen Herren Bürgermeistern, über die Stadt-Richter im Sitz und Gange nehmen, auch ein öffentliches ordentliches Votum im Rath's-Collegio haben solte, da vor diesen die Syndici unter denen Rath's-Personen bey den Notariis gesessen und gegangen. Solches Syndicat hat er zwanzig Jahr verwaltet bis anno 1605. Indessen aber ist er anno 1597. in das Rath's-Collegium kommen als Senator, und folgendes Jahr Consul elect. Anno 1599. aber regierender Bürgermeister worden. Vide Consign. Consulum.

Jacobus Bornitius, J. U. D. Torgav. studirte in Wittenberg und promovirte allda anno 1598. in Doct. Juris, besuchte nach dem die Universitäten in Niederlanden, Engel-

3. M. Procopius Naso.

4. Jacobus Bornitius, J. U. D.

Engelland, Frankreich und Italien, allwo er das Jubiläum Papale in Rom ansah. Nach seiner retour wurde er von dem Churfürstl. Administratore Herrn Friedrich Wilhelmen Herzogen zu Sachsen als Informator der Churfürstl. Herren Prinzen von Sachsen, und daneben als Fürstlicher Rath in Bestallung genommen, blieb in dieser Bestallung bis an des Herrn Administratoris Todt, verehligte sich anno 1604. mit Frau Sabina Herrn Jacob Lebzelters Med. Doct. hinterlassenen Frau Wittve, als Hrn. M. Procopii Nalonis Stiefs Tochter. Hierauf ward ihm anno 1604. allhier das Syndicat aufgetragen, so er acceptirte, und den 9. April sich introduciren ließ, resignirte aber anno 1606. den 18. August. solch Amt, und zog nach Schweidnitz, doch kam er wieder ins Land, und wurde Kayserl. Majest. Rath, auch Fisci Regii per Lusaciam Superiorem Advocatus oder Cammer-Procurator.

Sigismundus Kindler Zittav. wurde Unter-Stadtschreiber anno 1604. kam aber wieder aus dieser function anno 1607. d. 19. Februarii und ward zum Syndicat beruffen und introduciret. Ann. 1618. bey der Rath's Wahl erhielt er das Consulat, und ann. 1619 das regierende Bürgermeister-Amt. Er ward anno 1606. von denen Herren Land-Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz, nebst Hrn. Hans Fabian von Ponickau auf Elster, des Budisimischen Creyses Landes-Eltesten, als Abgesandter nach Wien zum Friedens-Schluss mit denen Türcken und Ungern, dabey die Religions-Freyheit den Ungern bestätiget ward, gesandt, da er denn in der Transaction genennet wird Secretarius der Stadt Zittau. vide plura Consign. Cons.

Justus Gebhard J. U. D. M. Jobst Gebhards Pastoris zu Königsbrück in Ober-Lausitz Sohn, studirte und promovirte in Doctorem Juris zu Jena, ward anno 1619. den 12. August. allhier zum Syndico angenommen, that bey damahliger Böhmischer Unruhe der Stadt und Lande gute Dienste, ward auch 1622. im Junio nebst andern Deputirten von Land und Städten nach Wien und Edenburg an Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum II. gesandt, um allda die Veröhnung und Confirmation derer Privilegiorum des Landes zu erhalten, welches glücklich erfolget, dabey gemeldter D. Gebhard im Nahmen des ganzen Landes das Protocoll geführet. Anno 1625. d. 15. Sept. legte er bey E. E. Rath das Syndicat nieder, zog von hier nach Leipzig, und kam endlich an Kayserl. Hof, woselbst er Reichs-Hof-Rath und in Herren Stand erhoben wurde, auch in Böhmen die Güter Nebowid, Crolich und Cottochow erlangte, dabey aber die Religion änderte, und zur Römischen Kirche trat. Von seiner Geschicklichkeit und Ansehen am Kayserl. Hofe kan man Pufendorffs Commentar. Rer. Succ. Gustav. Adolph. Lib. XIX. §. 15. p. 689. 690. 692. seqq. nachschlagen, allwo er ihn Virum prudentia & dexteritate agendi insi-

gnemennet, und seine Berrichtungen, so er damahls als Kayserl. Gesandter bey dem Friedens-Negotio gehabt, sehr zu rühmen weiß.

Johann Heigius J. U. D. Witteb. natus 7. Johanne 1595. den 24. Maii, sein Vater war Herr D. ^{nes Heigius, J. U. D.} Peter Heigius Churf. Sächs. Justitiens- und Appellation-Rath, studirte in Wittenberg und Leipzig, daß er anno 1623. den 12. Aug. zu Jena in Doctorem Juris promoviren konnte, lebte hernach in Leipzig, bis er anno 1626. hieher zum Syndicat beruffen u. den 16. Nov. introduciret wurde, welches Amt er denn bis anno 1636. zu guten Vergnügen des Rath's und Aufnahme gemeiner Stadt verwalte. An. 1635. aber entschlosse er sich sein bißheriges mühseliges und gefährliches Amt mit einem geruhigen Privat-Leben auf seinem Gute zu Hennerdorff bey Görlitz zu verwechseln, zu welchem Ende er am 4. Octobr. selbigen Jahres E. E. Rath dieser Stadt sein Vorhaben zu erkennen geben, und darauf an Ostern folgenden Jahres wirklich von hier gezogen. Es habent ihn aber anno 1637. Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herzog Johann Georg I. zu Dero Appellation-Rath nach Dresden beruffen, welche Rath's-Bestallung er in die dreißig Jahr, bis er Leibes-Schwachheit halber die weite Reisen nicht mehr verrichten konnte, abgewartet. Er starb auf seinem Gut Hennerdorff den 13. May anno 1671. nachdem er sein Alter gebracht auf 76. Jahr weniger 3. Wochen.

Bartholomäus Gehler, Gorlicenf. nat. 8. Bartholomäus Gehler. 7. Januarii anno 1601. studirte zu Franckfurth an der Oder und Jena. Anno 1630. ward er zu Görlitz von E. E. Rath daselbst zum Secretariat ihrer Stadt beruffen, und anno 1634. nebst Behaltung seines vorigen Diensts in den Schöppen-Stuhl gezogen. Bey solchen Aemtern ist er verblieben bis 1636. den 27. Aug. an welchem Tage er sie beyde schriftlich resignirte, und nach geschehener Vocation von E. E. Rath allhier in Zittau zur verledigten Syndicat-Stelle beruffen worden, welche er auch angenommen, und in derselben sich sehr rühmlich verhalten, bis er anno 1637. d. 20. Decemb. wiederum von E. E. Rath der Stadt Görlitz zum Syndico beruffen, auch in folgendem Jahr alda regierender Bürgermeister erwehlet worden. Starb anno 1671. den 23. April. ætat. 70. Jahr und 15. Wochen.

Georgius Schöller Isleb. Sax. J. U. D. nat. 1579. den 14. Januarii, studirte erstlich in Leipzig, nach dem in Helmstädt, und promovirte allda in Doctorem Juris an. 1608. den 15. Febr. ward von Freyberg hieher zum Syndicat beruffen anno 1638. d. 29. Dec. kam mit seiner Familia hier an anno 1639. und ward den 7. Julii gewöhnlicher massen introduciret, weil er aber schon bey Jahren, und vielen Leibes-Schwachheiten unterworffen war, so wolte ihm das Reisen zu schwer fallen, derowegen hielt er anno 1642. bey E. E. Hochw. Rathe an, man möchte ihm mit einer ruhigen Station

5. Sigismundus Kindler.

6. Justus Gebhard, J. U. D.

versorgen, ward derowegen bey der nachstfolgenden Chur in die Schöppenbanck als Judicii Assessor gesezet, worinnen er bis an seinen Tod verblieben, welches erfolget anno 1645. den 27. August. ætat. 66. Jahr 7. Monath 3. Tage.

10. Johann
Bursius.
J. U. D.

Johann Bursius J. U. D. natus Isleb. den 5. August. 1605. Nachdem er anfänglich auf dem Gymnasio zu Halle seine Fundamenta geleyet, sezte er in Leipzig das Studium Juris mit grosser Emsigkeit fort, und hielt sich von 1620. bis 1639. beständig daselbst auf, da er dann an unterschiedlichen grossen Operibus Juridic. des Churfürstl. Sächsl. Hof-Cammer- und Berg-Raths Herrn David Dörings fleißig arbeiten helffen. Nachdem er nun rühmliche Proben seiner soliden Erudition und Rechts-Wissenschaften abgeleyet, wandte er sich anno 1639. nach Budisin, und lebte als Ober-Amts-Advocatus in guter Renomee, ward aber von dannen vom Grafen zu Mannsfeld Johanne Georgio als Hof- und Kirchen-Rath, ingleichen als Assessor des Bergwerck-Gerichts zu Schraplau beruffen, welchen Aemtern er bis ins achte Jahr rühmlich vorgestanden. Weil aber der Graf von Mannsfeld gestorben, und die Befoldungen gar unrichtig fielen, suchte er Dimission, zog anno 1648. nach Dresden mit seiner Familie, und promovirte zu Jena in Doctorem Juris, worauf er sogleich im Monath Septembr. besagten 1648. Jahres Vocation zum Syndicat in Zittau erlangte. Ob er nun gleich bis ins siebende Jahr solche Station mit glücl. Success verwalte, wolte doch seine fränckliche Leibes-Disposition sich zu denen vielen Reisen und travailen nicht länger schicken. Deswegen er d. 13. Mart. 1655. selbst schriftlich resignirte, und sich nach Leipzig begab, allwo er Ober-Hof-Gerichts-Advocate worden, und anno 1675. d. 10. Octobr. daselbst im 71. Jahre seines Alters an einem Steckflusse gestorben.

11. Johann
George
Arnisdorff.

Johann George Arnisdorff, Zittav. nat. 1623. d. 30. Octobr. studirte erstlich zu Franckfurth, nach dem in Wittenberg und Jena, letzters in Rinteln und Helmstädt, kam wieder in sein Vaterland an. 1650. und ward an. 1655. in das Raths-Collegium recipiret, und anno 1666. Raths-Scabinus, darbey ihm war das Pro-Syndicat aufgetragen worden, doch hat er die Stelle eines Syndici nicht würcklich besessen, starb den 4. Maji anno 1669. ætatis 45. Jahr 6. Monath.

12. Albertus
Girisch.

Albertus Girisch, Zittav. war anfänglich Raths-Schöppe und Amts-Advocat in Görlitz, ward 1669. den 17. Maji ob candorem & eruditionem, Praxin, Patriæ amorem, Parentisque sui in Rempubl. bene merita, uti filius Consularis & stipendiarius (wie die Worte im Protocoll bey seiner Erwehlung lauten) zum Syndicat in Zittau vociret und angenommen, behielt in Görlitz bis auf Egidii seine Raths-Stelle, nach vollbrachter Chur daselbst ward er im Septembr. abgehohlet, und

den 14. Octobr. gewöhnlich in sein Amt introduciret, welches er auch 22. Jahr verwaltet, darinnen aber anno 1674. zum Bürgermeister erkohren, und 10. mahl Consul regens worden. Starb an. 1699. d. 18. Decembr. vid. Consign. Conf.

Caspar Christian Seligmann, J. U. D. war erstlich Scabinus anno 1681. hernach ward ihm das Syndicat committiret anno 1691. legte darüber die Pflicht ab den 23. Febr. occupirte die Possess in der Cansley, und in der Kirche. Vid. Conf. derer Bürgermeister.

Johann Benedictus Carpsov, J. U. D. Dresd. nat. 1675. den 25. Octobr. studirte bis ins 7de Jahr in Wittenberg, Franckfurth an der Oder und Leipzig, promovirte ann. 1700. den 15. Julii zu gemeldtem Franckfurt in Doctorem Juris, bekam hierauf in selbigem Jahre zu Dresden nicht nur unterschiedene Gerichts-Bestellungen aufm Lande, sondern auch bey dem Hochlöbl. Appellation-Gerichte daselbst gute Praxin. Worzu ferner Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ihn anno 1701. den 22. Mart. zur Steuer-Procuratur des Meißnischen Creyses verpflichten, nachgehends auch von der hohen Landes-Regierung zum Advocato jurato pauperum bestellen lieffen. Im 1702den Jahre vocirte E. E. Rath in Zittau ihn zu dero Syndicat, worzu er den 16. Octobr. d. a. nach abgelegter Pflicht gewöhnlicher massen installiret, und in solcher Function von Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen anno 1713. zu Dero Commission-Rath zugleich bestellet wurde.

II.

Verzeichniß derer Proto-Notariorum oder Ober-Stadt-Schreiber.

Zeinemann de Kadeberg wird gefunden bey Beschreibung des Raths-Collegii anno 1319. und Notarius genennet. 1.

Zeinemann de Ostritz soll anno 1326. gelebet haben, wie Johann Friedrich Seidel in seiner Zittauischen Cansley, so anno 1659. gedruckt worden, meldet. 2.

Johannes Mifsternoch ist Notarius gewesen anno 1330. 3.

Hermann Zaltenstein soll 1336. Notarius gewesen seyn. Vid. Seidels Zittauische Cansley. Er hat auch im Rath gefessen ann. 1340. 41. 42. 4.

Zannß von Königshayn sey Notarius gewesen anno 1338. 5.

Cünel mit den Heiligen soll anno 1340. Stadt-Schreiber gewesen seyn. vid. loc. cit. 6.

Heino de Ronneburg oder Rumburg ist anno 1341. Stadt-Schreiber gewesen. loc. cit. 7.

Nicolaus Scholge wird anno 1345. als Notarius gefunden. 8.

Zeinel Hertel, wird von gemeldtem Seidel in seiner Zittauischen Cansley vor den Stadt- 9.

- Stadt-Schreiber angegeben, welcher anno 1350. bey Aufrichtung des Stadt-Buchs gewesen sey. Nun findet man diesen Nahmen wohl in dem Rath's Collegio, so anno 1350. das Stadt-Buch aufgerichtet hat, zuletzt als einen neuen Rath's-Herrn und in der Zahl der Zwölffe, nach damaligem Brauche als den jüngsten und letzten, nicht aber als Stadt-Schreiber benennt, denn er nach der Zeit immer in Rathstuhl gesessen und neunmahl Bürgermeister gewesen. vid. Consign. Consul. In gemeldtem ersten Stadt-Buche ist sonst kein Stadt-Schreiber aufgezeichnet, bis anno 1363. da bey der Rath's-Wahl seiner zum ersten gedacht wird. Doch wollen wir die Personen, so Seidel als Stadt-Schreiber vorsettel, ferner betrachten, nehmlich
10. Nicol Richter, diesen Nahmen findet man bey seiner Rath's-Wahl, da er doch soll anno 1352. in der Cansley gesessen haben.
 11. Peter Zertel, soll anno 1357. Stadt-Schreiber seyn gewesen, da er doch schon anno 1337. das Bürgermeister-Amt geführet hat. vid. Consign. Conf.
 12. Nicol Häfpler soll anno 1360. gefest seyn, als E. E. Rath verstärket worden; Es ist aber hierbey zu melden, daß bey dieser Verstärkung gemeldter Nicol Häfpler in Rath kommen, und die letzte Stelle in selben erhalten, daher mag ihn Herr Seidel zum Stadt-Schreiber gemacht haben, da er doch anno 1356. Bürgermeister worden ist. vid. Consign. Conf.
 13. Peczsch (Peter) Pöfpler oder Pöfelt, wird 1364. Notarius genennet, item
 14. Peczsch Häfpler wird an. 1365. als Stadt-Schreiber angeführet, da doch dieser sowohl als der vorhergehende Peczsch Pöfpler gemeldte Jahre in Rath kommen, und die letzte Stellen erhalten haben.
 15. Herrmann Zaltenstein sey anno 1370. Stadt-Schreiber worden, da es gleiche Verwandniß mit ihm hat, wie von vorigen erzehlet worden. Denn das ist gewiß, daß
 16. Johannes de Gubin nicht anno 1374. wie Seidel vorgiebt, sondern an. 1363. zum Stadt-Schreiber-Dienst kommen, wie er dann seinen Nahmen in gemeldtem Jahre bey der Rath's-Wahl in Stadt-Buch selbst eingeschrieben. Ist anno 1381. in Rath gezogen worden, und hat daneben die Cansley versehen bis an. 1387. da ihm succediret
 17. Johannes Herzil, wird in dem Stadt-Buche von an. 1388. bis 1394. bey denen Rath's-Churen gefunden.
 18. Conradus Weissenbach de Eschwege, Civitate Hassia 1395.
 19. Johannes Glöckner ist anno 1406. Notarius gewesen, und anno 1407. Land-Schreiber worden, nachdem aber wiederum anno 1411. und 13. in die Cansley kommen.
 20. Johannes Dobrieker war Stadtschreiber anno 1407. 8. u. 9.
 21. Herrmann Zaltenstein ist Stadtschreiber gewesen anno 1409. und 1410. darbey in Rath gesessen, und 1412. Bürgermeister worden.
- Johann Cramer wird als Stadt-Schreiber gefunden an. 1412. aber weiter nicht mehr seiner gedacht.
- Johann Feuring war Stadt-Schreiber anno 1414. 15. 16. 17. 18. und 19. kam in Rath 1420.
- Johann Grott, anno 1420. von diesem findet man im Stadt-Buche folgende Worte: Johannes Grott in Notarium susceptus est feria sexta ante Luciae, habuit fide jutores quatuor, hat der Cansley vorgestanden bis 1437. daneben auch in Rath gesessen an. 1424. 25. 31.
- Jacobus de Berneck ist Stadt-Schreiber worden anno 1438. hat solchem Dienst vorgestanden bis anno 1465. da er verstorben.
- Johannes Cremser war vorher Unter-Stadt-Schreiber, nach Berneck's Tode aber ist er Ober-Stadt-Schreiber worden. Von an. 1465. bis 69. und 1472. in Rath kommen und Schoß-Herr worden.
- Nicol Zwirner hat anfänglich von 1450. bis 60. in Rath gesessen, ist hernach Stadt-Schreiber gewesen anno 1470. und 71.
- M. Johann Schwebel Norimb. war anfänglich Ludimoderator in Görlitz, ward Notarius in Zittau anno 1472. kam in Rath 1477. blieb Stadt-Schreiber bis 1481. und in Rath bis 1485.
- Uldaricus Steger, ist Notarius oder Ober-Stadt-Schreiber anno 1483. 84. 85. 1486. gewesen, ward nebst dem Unter-Stadtschreiber Thomas Mauerer und andern Herren von dem Land-Boigt durch Anstifften der Aufseherer in der Gemeine am Tage Floriani abgesetzt, und an dessen Stelle angenommen
- Johann Tiesch, so anno 1488. bey der Rath's-Wahl als Ober-Stadtschreiber gefunden wird.
- M. Paul Schneevogel war Ober-Stadtschreiber von anno 1490. bis 1497.
- Nicolaus Leo, ward anno 1498. Ober-Stadtschreiber, kam in Rath anno 1499. vertritt dabey das Stadtschreiber-Dienst, ward Bürgermeister anno 1508. starb 1509..
- M. Melchior Hause de Lignitz, aus Päpstlicher und Kaiserlicher Macht öffentlicher Notarius, ward Ober-Stadtschreiber an. 1509. versorget das Amt bis 1519. nachdem findet man seinen Nahmen nicht bis anno 1530. da wird er genandt Protonotarius, auch Syndicus, neben ihm war Notarius Oswald Pergner. M. Melchior Hause starb Freytag vor Palmarum anno 1532.
- Johann Cramer war anfänglich Sub-Notarius oder Unter-Stadtschreiber an. 1511. Ober-Stadtschreiber anno 1520. kam in Rath anno 1521. blieb daneben in der Cansley, starb als Senator und Notarius, die Jovis ante festum S. Thomæ anno 1527.
- Oswald Pergner Franc. ist vorher zum Lauban bey der Schule Rector gewesen, von
- anno

- anno 1518. bis 1524. ward hier selbiges Jahr Unter-Stadtschreiber, und anno 1528. Notarius, starb anno 1546. den 3. April.
36. **Nicolaus von Dornspach** ward aus der Schule, allwo er Con Rector gewesen, anno 1542. in Rathstuhl und in die Cansley zum Stadtschreiber-Dienst befördert, gelangete anno 1546. zum Bürgermeister-Amt, versorgte aber doch das Notariat zugleich, bis M. Wenceslaus von Lanckisch die function als Unter-Stadtschreiber erhielt an. 1554. Wobey zu merken, daß als Hr. Dornspach das Notariat gehabt, und zugleich Bürgermeister gewesen, er sich Johannem Burcharden als einen Schreiber gehalten, so die Expeditiones mit versehen müssen.
37. **M. Wenceslaus von Lanckisch**, ist erstlich an. 1554. Unter-Stadtschreiber oder Subnotarius, hernach an. 1556. Notarius, und lezlich anno 1568. Syndicus worden.
38. **Johannes Burchard Torgav.** war erstl. Hrn. Dornspachs Amanuensis, ward Stadtschreiber an. 1568. nachdem er in die 30. Jahr diese function verrichtet, starb er an. 1598. den 7. Jan. Ihm succedirte sein Sohn
39. **Daniel Burchard**, Zittav. nat. 1574. ward an seines Vatern Stelle in die Cansley bestellet den 17. Mart. an. 1598. Weil nun bald darauf im Rath-Collegio unterschiedene alte Herren mit Tode abgiengen, als wurde er wegen seiner guten Conduite und Dexterität an. 1603. in Rathstuhl als Assessor judicii genommen, und bey folgender Rathswahl an. 1604. zum regier. Bürgermeister erkohren.
40. **Martin Just**, Zittav. natus 1552. in Vigilia Corporis Christi. Nach absolvirten studiis hat er sich erstlich in der Stadt Meissen etabliret, da er auch in Rathstuhl geseßen und Stadtschreiber worden, ist aber an. 1604. hiesher in Patriam zum Ober-Stadtschr. Dienst beruffen worden, so er auch angenommen, solches aber nur 8. Jahr verrichtet, indem er den 10. Octobr. ann. 1612. durch einen Schlagfluß sein Leben geendiget.
41. **Johann Tesen**, welcher nach zurück gelegten studiis sich zu Prage am Kaiserl. Hofe bey einem vornehmen Ministro lange Zeit in Diensten aufgehaltten, wurde hier in die Rathswahl Cansley zum Protonotario beruffen an. 1612 und am 30. Mart. in Pflicht genommen, nachdem aber in das Rath-Collegium gezogen an. 1618. als Scabinus, hernach Stadtschreiber u. endlich an. 1625. regierender Bürgermeister erwehlet. vide Consign. Conf.
42. **Gottfried Kaps** ward zum Protonotariat bestellet an. 1623. verrichtet solche function bis 1625. da er in Rathstuhl gezogen und ihm das Schloß-Amt, endlich aber an. 1632. das regierende Bürgermeister-Amt aufgetragen wurde. vid. pl. ibidem.
43. **Adam Girisch** Zittav. ward zum ersten an. 1623. die Unter-Stadtschreiber-Stelle aufgetragen, hernach an. 1625. das Protonotariat, welchem Amt er bis den 10. Dec. an. 1640 fast ganzer 18. Jahr bey damahligen schweren Kriegszeiten und mannigfaltigen Veränderungen vorgestanden, in wärender Zeit ist er an. 1635. zugleich als Scabinus erwehlet worden, nachdem aber Stadtschreiber und endlich regierender Bürgermeister worden an. 1659.
44. **Casparus Zertranft** erhielt das Protonotariat an. 1640. ward den 17. Dec. installiret, verwaltet solches Amt bis an. 1655. kam aber indessen an. 1646. ins Rath-Collegium als Senator, dann als Scabin. 1647. und als Stadtschreiber an. 1655. in welcher function er gestorben.
45. **Johann Rothe** Freistad. Siles. Notar. Publ. Cæs. natus 1613. ward allhier in die Cansley als Stadtschreiber bestellet den 15. Sept. anno 1640. Nach dem aber Protonotar. anno 1655. den 18. Octobr. in Rathstuhl erfordert als Scabinus 1656. und Assessor Judic. & Protonotar. 1663. starb den 18. Nov. 1666. æt. 53. Jahr.
46. **Christian Kaps** ward Hr. Rothen im Protonotariat adjungiret d. 13. Apr. ann. 1665. erhielt es völlig an. 1666. stund selbigen vor bis an. 1685. in wärender Zeit aber ann. 1675. ward er in Rathstuhl als Scabinus gezogen an. 1681. Assessor Judicii an. 1684. Stadtschreiber und 1701. regierender Bürgermeister. vid. Consign. Conf.
47. **Johann Joachim Möller**, nachdem derselbe seit an. 1674. war Gerichts-Actuarius gewesen, so ward er an. 1685. zum Protonotario bestellet, starb am Schlagfluß den 30. Sept. an. 1698. æt. 50. Jahr weniger 8. Wochen.
48. **Heinrich Johann Leupold Schlayc.** Varil. war bey dem Gerichts-Collegio anfanglich Actuarius 12. Jahr, kam hernach an. 1698 den 18. Nov. zum Protonotariat, welchem er bis an. 1711. mit sonderbahrer Application und großem Fleiß vorgestanden, ward indessen zugleich an. 1704. in das Rath-Collegium als Scabinus aufgenommen, und legte an. 1711 da er regierender Stadtschreiber wurde, das Protonotariat nieder. Ihm succedirte
49. **Carl Christian Just**, Zitt. nat. 1672. d. 13. Maji, absolvirte seine studia in Leipzig und Halle, machte sich durch Reisen in Italien, Holland und andere auswärtige Provinzen qualificiret, wurde nachdem in seinem Vaterlande an. 1699. in die Cansley befördert, und den 23 Febr. als Unter-Stadtschreiber in Pflicht genommen, an. 1711. aber erhielt er das Protonotariat, und zugleich an. 1712. eine Stelle im Rathstuhl als Senator. Jedoch da er seiner Vater-Stadt noch ersprießliche Dienste leisten solte, rief ein unvermutheter Todes-Fall ihn aus der Zeitlichkeit hinweg d. 5. Febr. an. 1716 im 44sten Jahre seines Alters. Sein Nachfolger im Amte war
50. **Johann Christian Jobne**, J. U. L. bisher gewesener Unter-Stadtschreiber und Senator, welcher am 17. Febr. 1716. solche function antratt. vid. plura Consign. seqq.

III.

Verzeichniß derer Unter-Stadt-Schreiber.

Consignation derer Unter-Stadt-Schreiber.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

Wenceslaus Schicke wird vor den ersten Unter-Stadtschreiber gehalten, und hat um das Jahr 1420. im Dienste gestanden.

Henricus N. wird bey dem Rath's-Collegio anno 1439. gefunden und Subnotarius genennet. Weiter ist von ihm nichts bekandt.

Johann von Hradisch, Subnotarius, ist an 1463. bey der Rath's-Wahl aufgezeichnet.

Johann Cremsier ist Unter-Stadtschreiber anno 1465. nach dem aber Ober-Stadtschreiber worden.

Thomas Murator oder Mauer von Osterhofen aus Nieder-Bayern gebürtig, ist Notarius oder Unter-Stadtschreiber worden anno 1470. nachdem aber an 1483. von der Gemeine in Aufruhr abgesetzt worden. Folgend 1485 ist er wieder in die Cansley an seine vorige Stelle gelanget, und 1486. in den Rath kommen. Er wurde aber anno 1487. wiederum von dem Land-Boigte auf Anstifften der Gemeine seiner Aemter entsetzet.

Paul Sich wird bey den Rath's-Wahlen anno 1483. und 84. als Unter-Stadtschreiber gefunden, weiter aber nicht.

Paul Anforg ward Subnotarius anno 1488. daneben auch in Rath gezogen an. 1502. und Bürgermeister an. 1519.

Johann Cramer war anfänglich Subnotarius oder Unter-Stadtschreiber anno 1511. nach dem Ober-Stadtschreiber an. 1520. kam in Rath anno 1521.

Oswald Pergener, Francus, ward von der Schul-Arbeit aus Lauban hieher in die Cansley beruffen als Unter-Stadtschreiber bestellt, nach dem Notarius anno 1528.

Peter Scholze ward zum Unter-Stadtschreiber bestellt d. 19. Octobr. 1584. ward in Rath gezogen anno 1604. ward Scabin. 1611. propter vitam dissolutam & linguæ intemperantiam, wie die Annales melden, wurde er anno 1616. auffer den Rath gelassen. Starb an einen Schlagfluß den 2. May 1620. ætat. 64. Jahr.

Siegmund Kindler ward an. 1604. zum Subnotario bestellt, aber an. 1607. den 19. Febr. zum Syndico angenommen.

Nicolaus Schnitter, Gorl. erhielt das Unter-Stadtschreiber-Dienst ao. 1607. ward in Rathstuhl recipiret 1622. als Senat. ao. 1623. Scabinus, in die Richter-Bancf lociret 1631. Starb an. 1632. d. 21. Sept. æt. 52. Ann.

Adam Girisch, ward Notarius an. 1623. Protonotarius anno 1625.

M. Jacob Lichtner, Crazov. Boh. nat. 1589. d. 21. Febr. erhielt die dritte Stelle als Stadtschreiber an. 1623. ward Notarius an. 1625. starb den 25. Decembr. 1632.

Christian Möller Hall. Sax. ward von dem Bau-Schreiber-Dienst an. 1633. den 3. Jan. zu der andern Stadt-Schreiber-Stelle

befördert, darneben auch in Rathstuhl aufgenommen an. 1639. endlich Stadt-Richter und Bürgermeister. vid. Consign. Conf.

Johann Rothe Freistad. Siles. ward zum Unter-Stadtschreiber bestellet den 15. Sept. 1640. erhielt nach dem an. 1655. das Proton.

Johann Christian Schindler, Zitt. nat. 1623. d. 17. Octobr. wurde zum Notario oder Unter-Stadtschreiber befördert an. 1655. den 18. Octobr. starb den 26. April ann. 1669.

Johann Carl Just, Zitt. ward zum Notario angenommen den 20. Maji anno 1669. verrichtete solches Amt 16. Jahr, in wäherender Zeit aber ward er anno 1680. in das Rath's-Collegium recipiret, als Scabinus ann. 1680. nachdem als regierender Stadt-Richter ann. 1685. starb d. 7. Mart. 1698. vid. Consign. Præt.

Johann Christian Nefenus ward bey der Cansley Notarius an. 1685. in Rathstuhl gezogen als Senator an. 1698. nachdem Scabinus, und endlich regierender Bürgermeister. vid. Consign. Conf.

Carl Christian Just erhielt die andere Stelle in der Cansley als Notarius an. 1699. d. 23. Febr. nachdem das Protonot. an. 1711.

Johann Christian Johne, J. U. L. Zitt. nat. d. 30. Octobr. 1679. legte den Grund seiner Studien in Wittenberg, promovirte zu Halle in Jur. Utriusque Lic. an. 1707. ward in die Cansley als Notarius angenommen den 9. Martii anno 1711. kam in das Rath's-Collegium als Senator anno 1713. ward Protonotarius den 17. Febr. ann. 1716.

Christian Gottlieb Hofmann, J. U. Lic. Lauba Lusatus. natus d. 3. Octobr. an. 1694. sein Vater war M. Gottfried Hoffmann, damahl'n Rector zu Lauban, und nachgehends Rector des Gymnasii zu Zittau. Nachdem er auf nur bemeldten beyden Schulen die Fundamenta zu denen Studiis geleet, begab er sich auf die Univerfität Leipzig menf. Mart. 1713. prosequirte daselbst den Cursum Juris, und promovirte menf. Febr. an. 1716. zu Erfurth in Licentiatum, ward auch in selbigen Monath in E. E. Rath's Cansley als Notarius oder Unter-Stadtschreiber bestellet.

- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.

IV.

Verzeichniß derer Actuariorum oder Registratorum.

Consignation derer Actuariorum.

M. Andreas Wingiger erhielt den dritten locum in der Cansley als Actuarium an. 1656. den 10. August, wurde aber wegen einiger Differentien ann. 1668. den 17. April dimitirt, und in folgendem Jahre als Gerichts-Actuarium wieder angenommen.

Johann Philipp Rothe, ward zum Actuario bestellet anno 1685. starb den 20. Nov. 1697.

Johann Friedrich Gerber, nat. d. 29. Maji anno 1661. ward Actuarium anno 1698. starb anno 1707.

Ernst Gotthelf Herzog, Dresdenf. nat. d. 23.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

d. 28. Novembr. an. 1684. erhielt das Actuarat ann. 1707. und wurde ann. 1713. zu Haltung des dritten Protocolls zu denen gewöhnlichen Rathss-Sessionen gezogen, so vor diesen nicht gebräuchlich gewesen.

V.

Verzeichniß derer Waisen-Amtes Actuariorum.

Consignation derer Actuariorum.

1.

Samuel Kühne war der erste, so als Waisen-Actuarius angenommen ward, und das Amt versorgete bis 1667. da er Mense Sept. verstorben.

2.

Johann Christian Schindler ward Waisen-Schreiber 1668. starb anno 1669. den 26. April.

Johann Zippel obiit den 13. Febr. 1679.

Johann Philipp Rothe, starb ann. 1697. den 20. Novembr.

Amandus Gebhard erhielt den Dienst an. 1698. wurde aber zu Ende desselbigen Jahres Gericht-Schreiber, also succedirte ihm

Christoph Randig, dieser brachte die Rechnungen in gute Ordnung, starb den 19. May 1711.

Christian Pofelt succedirte diesem, und legte d. 29. Maji anno 1711. seine Pflicht ab, ward auch nachgehends als Actuarius zu der ad pias Causas niedergesetzten Deputation d. 12. Aug. 1712. verpflichtet.

Das Siebende Capitul

Von denen Stadt-Physicis und E. E. Rath's übrigen Bedienten, Waischreibern, Stadt-Wachmeistern, und Thürstehern.

§. I.

E. E. Rath nimmet einen beständigen Physicum ordinarium in Bestallung.

Schon zu allen Zeiten geschickte und erfahrene Medici sich in Zittau befinden, welche mit ihrer Wissenschaft nicht nur der Stadt und umliegenden Landschaft gedienet, sondern auch in das benachbarte Königreich Böhmen zu Grafen, Herren, und gemeinen Standes-Personen zum öfttern ersuchet, und von selbigen mit sonderbarem Nutzen gebraucht worden, so hat doch E. E. Rath ins besondere davor gesorget, daß zu der Bürgerschaft besten ein beständiger Physicus Ordinarius in Bestallung genommen, und mit gemessener schriftlichen Instruction versehen würde. Nun ist zwar von diesen Physicis Ordinariis in denen Jahr Büchern nicht viel aufgezeichnet zu befinden, gleichwohl aber wollen wir was bezubringen möglich, dem geneigten Leser mittheilen, und diesernach geben die Urkunden der Stadt Nachricht, daß

Verzeichniß derer Physicorum.

1.

Johann Gablenz der erste Medicus Ordinarius gewesen anno 1470.

2.

Der andere, den man findet, hat **Johann Mordeisen** geheissen, Medicinæ Doctor und Physicus, dieser verkauffte sein Haus in der Kohl-Gasse seinem Successori

3.

D. Balthasar Häflern, so anno 1552. als Medicus Ordinarius in Bestallung gestanden. Er ist aber von hier weggezogen, und ihm hat succedirte

4.

D. Michael Ockau von Halberstad gebürtig, so aber diese Function kurze Zeit muß bedienet haben, indem er ann. 1558. allbereit wieder verstorben. Nach dessen Tode

5.

D. Johannes Sigismund aus Görlitz gefolget, der gleichfalls wenig Jahre das Physicat auf sich gehabt, angesehen, er zu gleichmäßigem officio in seine Vater-Stadt Görlitz beruffen worden. Ihm hat gefolget

Christophorus Böhmer Medicinæ Doctor und Physicus anno 1561. zog von hier nach Budissin. Nach diesem werden

D. Bartholomæus Reufnerus, Leoberga-Silesius.

D. Johannes Segerus, Litt. und

D. Hieronymus Schaller von Nürnberg nahmhaft gemacht, jedoch ohne Benennung der Jahre, wenn sie die Vocation als Physici erlangt. So viel aber erscheinet doch aus nachfolgenden, daß sie insgesamt nicht lange in solcher Bestallung gestanden, anerkogen

D. Gallus Emmenius, Gütterbock-Saxo an. 1580. von Budissin anher beruffen worden, welcher anno 1599. d. 17. Octobr. an der Pest gestorben. Hierauf hat

D. Martinus Holzhäuser von Anspach in Francken das Physicat anno 1602. erhalten, ist aber hinwiederum anno 1609. den 22. Febr. mit Tode abgegangen. In seine Bestallung trat der Successor

D. Andreas Emmenius Budissinens. den 22. May 1609. und verwaltete das Amt bis an sein letztes Ende, so den 22. Octobr. an. 1632. erfolgte. Es verblieb alsdenn das Physicat einige Jahr unersetzet, bis

D. Daniel Colberg Zittav. d. 24. Nov. anno 1649. dazu kam, und selbigem bis den 17. Martii 1661. rühmlich vorstunde. Nach seinem Tode war abermahls eine Vacanz von unterschiedenen Jahren, welche endlich durch die Person

D. Gottfried von Lanckischens, Erbsassses auf Neu-Hörnitz ergänzet wurde. Dieser um die Stadt wohlverdiente Mann war ein Zittauisches Stadt-Kind, und anno 1622. d. 24. May geboren. Er brachte es durch seine Erudition und Erfahrung dahin, daß er als Fürstlicher Anhaltischer Leib-Medicus, und endlich in seinem Vaterlande als Physicus Ordinarius anno 1676. den 3. Januarii die Bestal

Bestallung erhielt, auch nebst vielen erwiesenen statlichen Proben seiner Geschicklichkeit unter andern an. 1693. d. 16. Mart. eine Sectionem partus Caesarei mit erwünschtem Success an einer Bürgers Frau in Zittau verrichtete. Nachdem er nun 80. Jahr 6. Monath weniger 5. Tage alt worden, starb er d. 18. Novembri anno 1702. und hatte den Nachruhm, so in folgenden Zeilen enthalten:

Atria Magnatum, Partuum promotio, Pectus

In Patria Praxis, Sectio Caesarea.

Oeconomia vigens, longas discessio ad oras

Subditi amor, celebris canities, Probitas.

Quinquaginta ultra conjunctio Conjugis annos

Testantur Lanckisch quis fuerit Medicus.

Als hierauf E. E. Rath das Physicat abermahl einige Jahre vacant gelassen, bekam solches

14. D. Johann George Möller, ein Zittauer; Anno 1672. d. 7. Novembr. geboren, und durch seine glückliche Praxin so ins und aussershalb der Stadt zu grosser Renomme gelanget. Er ward anno 1709. anfänglich als Pest-Medicus wegen damals in der Nachbartschaft grassirenden Contagion angenommen, nachgehends aber anno 1710. d. 29. Decembr. als Physicus Ordinarius bestellet, und gewöhnlichen massen in Pflicht genommen.

Ursprung des Bau-Amtes in Zittau.

§. 2. Was das Bau-Amte betrifft, mag solches seinen Ursprung von unendlichen Zeiten herführen, immassen in denen ältesten Stadt-Büchern schon davon Sprüche anzutreffen. Denn als No. 1359. den 3. April der große Brand den meisten Theil der Häuser verzehret, und Kaiser Carolus IV. anbefohlen hätte, steinern wieder aufzubauen, auch hierzu jährlich 100. Zittanische Mark zu Kalk und Ziegeln auszahlen ließ, ernennete E. E. Rath aus dero Mittel gewisse Personen, die über solche Bau-Materialien Aufsicht haben, und dem anwohnenden Bürgern das Bedürfnis austheilen mußten, so auch deswegen Kalk- und Ziegler-Herren genennet wurden. Ingleichen als man anno 1485. und folgende Jahre an denen Kirchen und andern aedificiis publicis stark bauen ließ, findet sich, daß unter denen Rath's-Personen gewisse Bau-Herren verordnet gewesen, wie dann solch Prædicat in der Rath's-Wahl bemeldten Jahres vorkömmt, und Barthel Lucas, wie auch Hans Jeymer von dieser Qualität beschrieb worden. Nicht minder sind in folgenden 1486. und 1487sten Jahren Caspar Dippold, und Nicol Hempel als Bau-Herren benennet, so die Aufsicht über die

publicquen Gebäude geföhret. Nach diesen ist von solchem Amte weiter nicht aufgezeichnet, daß es Rath's-Personen verwaltet, sondern es mag diese Verrichtung geringern Leuten seyn aufgetragen worden, von denen man jedoch keine sonderliche Nachricht findet.

Zu Anfang des 17den Seculi aber hat E. E. Rath einen ordentlichen Bauschreiber angenommen, und

Verzeichnis derer Bauschreiber.

Johann Heinrich als den ersten zu solcher function anno 1607. bestellet, welcher auch selbige mit großem Fleiß bis an. 1617. verrichtet, da er den 17. Febr. gestorben, und weil ihm schon bey Lebzeiten wegen vieler Verrichtungen

Andreas Geyer von Marienberg gebürtig, anno 1614. war adjungiret worden, succedirte er numehro in den völligen Dienst, hatte aber das Unglück, daß ein Bauer von Eckersberg, Peter Eichler d. 2. Septembr. an. 1629. ihn in die Brust mit einem Messer verwundete, woran er zwar anfänglich curiret ward. Gleichwohl aber bald hernach d. 27. Octobr. starb. Ihm folgte

Christian Möller aus Halle, bekam den 5. Novembr. anno 1629. Bestallung zum Bauschreiber-Dienste, legte aber solches nieder, als er an. 1633. das Stadtschreiber-Amte erlangte. Hingegen kam

David Rodochs Zittav. den 17. Januarii 1633. an seine Stelle, blüßete aber das Jahr darauf anno 1634. den 14. Julii bey Eroberung und Plünderung der Stadt durch einen empfangenen tödlichen Schuß sein Leben ein. Nach ihm ward

Michael Ulrich den 14. Aug. 1634. Bauschreiber, starb aber ebenfalls in wenig Jahren, daher ihm

Christoph Getlach, Boleslaviens. Siles. succedirte, und den 4. Mart. 1639. seine Pflicht ablegte, auch seinem Amte geranzme Zeit vorsund, bis er im 69. Jahre seines Alters den 6. Junii anno 1669. mit Tode abgieng. Hierauf ward

Friedrich Hornauf von Dresden den 19. Julii 1669. Bauschreiber, aber auch folgendes 1670stes Jahr gleich wieder dimittiret, hingegen erhielt

Sigmund von Lanckisch, Zittav. dieses Amte den 18. Augusti 1670. und starb den 4. Novembr. 1675. Dessen Bruder

Johann Nicol von Lanckisch an. 1676. in solcher function folgte, kam aber an. 1681. in Rathstuhl, und starb endlich anno 1683. die Bauschreiber-Stelle hingegen empfieng

Christoph Moriz Menf. Martii 1682. zu dessen Zeiten beschloß E. E. Rath vermittelst Zuziehung mehrer Personen ein besonders Bau-Amte aufzurichten, darinnen der jedesmahl regierende Bürgermeister die Direction haben, einer von denen Stadt-Richtern die nöthigen Veranstaltungen anordnen, der Unter-Stadtschreiber die Rechnungen führen, und

der Bauschreiber vor die Expeditiones derer getroffenen Anordnungen sorgen sollte, wie denn anno 1685. der Anfang hierzu würcklich erfolgte. Es kam aber sothane Verfassung wieder ins Abnehmen, und als an. 1693. d. 23. Junii Christoph Moriz verstarbe, verfahe Hr. Stadt-Richter George Ernst Eichner das Bau-Amt, wozu er einen Bürger, Johann Abraham Hennigen, in nöthigen Verrichtungen brauchte. Jedoch traf E. E. Rath in einigen Jahren abermahls Aenderung, und nahm

11. **Johann Siegfried Nefenum**, Zittav. an. 1701. zu einem ordentlichen Bauschreiber an, welcher das Bauwesen, und was dazu gehörig, auf den alten Fuß setzen, u. wie vormals bräuchlich gewesen, administriren musste: Nach dessen an. 1708. Menk Aug. erfolgten Todesfall aber schabe wiederum eine mutation, indem E. E. Rath den Unter-Stadtschreiber Herrn Carl Christian Justen zum Ephoro des Bauwesens verordnete, und über dieses wegen Vielheit derer hiezugezogenen Verrichtungen noch zwey Bauschreiber annahm, selbige auch den 21. Aug. bemeldten 1708ten Jahres verpflichten und mit gewissen Instructionibus versehen ließ. Diese waren

12. **Johann Ehrenreich Schotte**, Witteb. und

13. **Christian Müller**, Freibergensl. Es starben aber beyde in einem Jahre, indem der erste den 29. Julii anno 1710. von einem Bauere Knecht von Eckersberg, Gottfried Englern auf der Budisinschen Strasse mit einem Grabescheid Kopff tödlich in verwundet ward, daß er noch selbigen Tages sein Leben endigen musste, der andere aber vorher im Februario an der Schwindsucht starb. Diese beyde erledigte Stellen nun ersetzte E. E. Rath durch

14. **Johann Melchior Richtern**, von Mühlberg, und

15. **Gottlob Ehrenfried Crangen**, Zittav. wovon der erste als Ober- und der andere als Unter-Bauschreiber anno 1710. succedirte, jedoch als anno 1713. Erank seine Dimission suchte, behielte Richter beyde functiones über sich, starb aber in seinem Vaterlande zu Mühlberg, den 12. Febr. 1715. Ihm folgte

16. **Johann Heinrich Möller**, Zittav. und legte seine Pflicht den 27. Febr. 1715. ab.

S. 4.

Bestellung eines Stadt-Wachmeisters samt deren Verzeichnisse.

Alldieweiln E. E. Rathe die Stadt-Schlüssel anvertrauet sind, wenn keine regulirte Militz zur Guarnison darinnen lieget, als hat derselbe nach erlangtem Frieden anno 1650. gewisse Mannschafft in Sold genommen, welche die Wache unter denen Thoren bestellen müssen, über solche ward als der erste Stadt-Wachmeister verordnet

1 **George Starok** ein alter angesehenener Bürger, nach dessen Tode

2 **Michael von Eifersdorff**, so vormahls

in Kriegs-Diensten Hauptmanns-Charge bedienet, an. 1663. succedirte, und nachdem die Lohn-Wache abgestellt worden, hingegen die Bürgerschafft selbst die Thore zu bewachen anfieng, den Nahmen eines Stadt-Hauptmanns erhielt. Er starb aber anno 1671. und an seine Stelle kam

Augustin Schaffhirt, der sich jedoch nicht allzuwohl verhielte, so daß E. E. Rath wegen unterschiedener vorgelauffener Excesse sich gemüßiget sahe

Andreas Rudolph Wagnern als Bachmeister ihm anno 1676. zu adjungiren, welcher auch einige Jahre solche Bestallung verfahe, alsdenn aber Wagmeister ward, und also überkam anno 1681.

Marcus Horn das Bachmeister-Amt, nachdem Schaffhirt gänzlich dimittiret worden. Er gieng aber bald in einigen Jahren anno 1685. mit Tode ab, und hatte zu seinem Nachfolger

Gottfried Zerfarthen, der zwar nur 7. Jahr diese Verrichtung bedienete, indem er anno 1686. ebenfalls starb, und

Christian Weynerten das Amt überlassen musste, nach dessen Abgange der ihige Bachmeister

Christian Gerlach anno 1688. in Dienste genommen wurde.

S. 5.

Unter denen übrigen Bedanten, so E. E. Rath zur ders Verrichtungen gebraucht werden wollen wir noch mit wenigen derer Thirsteher gedenken, deren in alten Nachrichten gen Melberg geschieht. Person findet man nachstehende Personen.

Ernst Breit ist Thirsteher gewesen anno 1536.

Thomas Felder hat diesen Dienste vorgerstanden 1549.

Michael Söckel, kam darzu anno 1574. starb den 30. Sept. 1590.

Martin Kenner dankte von diesem Dienste ab den 4. Nov. 1619.

George Scholze erhielt dies Amt d. 11. Nov. 1619. starb d. 5. Nov. 1626.

Lucas Pöppig ward Thirsteher den 7. Novembris. 1626. starb den 3. Febr. 1657.

Andreas Hennig succedirte selbigen, gieng aber wieder mit Tode ab d. 23. Octobr. 1661.

Joachim Junge von Reichenberg aus Böhmen kam an den Dienst nach Hennigs Absterben, und starb selbst den 22. Jan. 1685.

Christian Gerlach gelangte darzu an. 1685. behielte zugleich das Bachmeister-Amt, bis er anno 1708.

Johann George Eckert das Thirsteher-Dienst, absetzen musste, welcher d. 17. Decbr. d. a. die Pflicht ablegte.

Das

A.

Privilegium
Johannis
wegen Er-
kauffung
41. Gewen-
de Hecker's
zur Stadl.

Nos Johannes DEI gratia Bohemiae Rex, atque Lucemburgensis Comes, ad universorum notitiam, tenore praesentium volumus pervenire. Videlicet, quia pro fructibus & meliorationis incremento Civitatis, & Civium nostrorum Syttaviensium plurimum intendentes, ipsis Civibus & Civitati, qui huc usque pro LANCORUM termino agrorum ad mensuratum ad ipsam Civitatem decem & novem in numero usi sunt, ad ipsam Civitatem pertinentium, quos amplificare cupientes ipsis de innata nobis clementia concedimus favorabiliter & donamus, ut QUADRAGINTA UNUM LANCOS de vicinis suis quibuscunque pro eorum pecunia possint emere vel comparare ad ipsam Civitatem perpetuo pertinentes. Et promittimus sincere, quod a dictis LANCIS sic comparatis ullo unquam tempore subsidium, seu Bernam generalem petere nolumus perpetuis temporibus, nec etiam debeamus, sed ipsi Cives & Civitas hujusmodi LANCOS, sic ut praemittitur comparatos, teneant libere, pacifice & quiete. Praeterea ad majoris nostrae gratiae cumulum & favorem, atque etiam ob ipsius Civitatis Syttaviensis incrementum continuum, ipsis Civibus, praesentibus & futuris, SYLVAM nostram REGALEM, prope ipsam Civitatem situatam, a dato praesentium, ut antea regendam, custodiendam duximus, & locandam, absque praedjudicio tamen forestariorum ab antiquo ibidem locatorum, sic quod ipsi Cives dictam Sylvam, ex nunc, ut antea habeant possidere, reservare, & eam in omnibus loco, & ex parte nostri fideliter custodire; hoc adiecto, quod quotiescunque, quod absit, per voraginem ignis ipsis Civibus pro recuperandis & constituendis denuo ipsorum domibus, aut etiam pro fabrica pontium Civitatis ipsius, necessitas ingruerit, quod tuto possint ibidem de Sylva ligna succidere, & convertere in aedificationem domorum suarum praedictarum, plenariam concedimus facultatem. Mandantes itaque omnibus officialibus nostris, praesentibus & futuris, cujuscunque conditionis, seu status praeminentioris extiterint, quatenus praefatos Cives & Civitatem Syttaviensem praedictam contra praemissam nostram gratiam non debeant in aliquo aggravare, seu etiam perturbare. Harum nostrarum, quibus Sigillum nostrum praesentibus diximus appendendum, fide & testimonio literarum. Datum Pragae feria quinta proxima post beati Bonifacii, Anno Domini 1345.

B.

Caroli IV.
Imperatoris

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer

Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Privilegium, und König zu Böhme, bekennen und thun, daß die Kund, öffentlich mit diesem Brief, allen den Bürgern, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir lehnte Güter durch Zuversicht getreuer Dienste, die uns ter besitzen die Bürger gemeiniglich der Stadt zu der Sittau, unsere lieben Getreuen, unverdrossentlich oft gethan haben, und wohl thun mügen und sollen, in künftigen Zeiten, ihnen von besondern Gnaden als ein König zu Böhme erlaubet haben, und erlauben, und gönnen auch ihnen, und allen ihren Nachkommen, und thut ihnen sothane Gnade mit diesem Brief, daß sie sollen verlehnte Güter zu Mann-Lehn haben, jederman nach seinem Vermögen, also daß die Summe nicht höher, denn auf zwey hundert Schock Gelds sich soll ziehen, mit sothanen Unterscheide und ausgenommenen Worten, ob das Sache wäre, daß unsere Lande von Kriegen wegen allerley Noth angienge, oder wir auf unsere Feinde wolten herfarthen und reisen, so sollen dieselbe unsere Bürger solches ihr Gut verdienen, jederman darnach, und wie er sothanes Gut hat, in der Masse, als unser getreuen Land-Leute. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt, unter Unserer Kaiserl. Maj. Insiegel. Geben zu Prage an den nechsten Dienstage nach dem Sonntag, als man singet Jubilate, Unserer Reiche in dem dreyzehenden, und des Kaiserthums in dem fünfften Jahre.

S. 3.

Was aber das Königsholz insonderheit betrifft, war selbiges zwar vermöge angezogene Privilegii der Stadt Zittau an. 1345. zur Aufsicht, Administration und Nutzung in gewissen Fällen anvertrauet, doch hatte der König das Eigenthum davon nicht abgetreten, sondern sich selbiges vollkommen vorbehalten. Dahero es geschah, daß als dieser Wald zusamt der Stadt Zittau Herzog Heinrichen von Jauer als ein Heyrathsgut seiner Gemahlin Agnes vom König Johanne auf Lebenszeit abgetreten worden, wie Part. 2. Cap. I. §. 6. Ausführung geschehen, dieser Herzog Heinrich das Königsholz an die Herren von Niedburg gegen eine gewisse Summa Geldes versetzte, wodurch die Stadt Zittau an ihrem Rechte nicht wenig Eintrag erlitt. Wannhero auch zwischen denen Herren von Niedburg und E. C. Rath immerzu grosser Widerwillen und Streitigkeiten geschwebet, wie solches unterschiedene vorhandene Vorträge und Abhandlungen bezeigen, und da sich kein besser Mittel zu einer beständigen Eintracht finden konte,

als

als wenn die von Niedburg ihr jus pignoris & hypothecæ an E. E. Rath abträten, so kam es endlich durch fleißige Unterhandlung dazu, daß anno 1357. die drey Brüder von Niedburg, Heinrich, Johne und Komwoldt gegen Auszahlung des vorgeschossenen Capitals an 50. Marcß Groschen Prager Pfennige, Zittischer Zahl den Königs-Wald an die Stadt cedirten, oder vielmehr nur ihr Recht, so sie daran gehabt, überlieffen, wovon die Documenta bezubringen zu weitläufftig fallen würde. Es war aber immittelst die Sache in andern Stand kommen, und nach Herzog Heinrichs von Tauer anno 1347. erfolgtes Absterben, das Königs-Holz wieder an Böhmen gefallen. Weiln nun bey der vorgenommenen alienation kein Königl. Consens oder Confirmation gesucht oder erlanget worden, zog Kaiser Carolus IV. anno 1359. den Wald als ein verfallenes Cammer-Regale ein, und daher mußte nachgehends E. E. Rath und Bürgerschaft selbigen von neuen einlösen und bezahlen, im massen höchstgedachter Carolus IV. durch einen ordentlichen Kauf-Contract denselben anno 1365. an die Stadt um 500. Schock Prager Groschen verkauffte, dessen Herr Sohn aber Wenceslaus, welcher im dritten Jahre seines Alters bey des Herrn Vaters Lebzeiten anno 1363. den 4. Augusti zum König in Böhmen gekrönet worden, mußte in einer besondern Confirmation de dato 14. Calend. Martii 1365. solche Bereuserung bekräftigen, wie die hierüber aufgerichteten Documenta sub O & D umständlich zeigen.

Diese treten ihr Recht an E. E. Rath ab.

Kaiser Carolus IV. ziehet den Wald als ein verfallenes Regale ein.

Verkauft endlich denselben an E. E. Rath.

Documenta hierüber.

Litera Caroli Imperatoris, in qua vendidit Civitati Sylvam Regalem dictam KOENIGSWALD.

CAROLUS Quartus, divina favente clementia, Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex notum facimus tenore præsentium universis, etsi nostræ Majestatis circumspecta benignitas universorum Saluti de innata sibi clementia dignatur intendere, ad illa tamen præcipue ex quadam specialis favoris inclinatione meditari inclinatur, quæ Civitatum atque Universitatum utilitatem respiciunt, & profectum; præsertim illarum, quas intemeratæ fidei immota constantia & indefessi laboris grata obsequia claris testimoniis recommendant. Sane consideratis multiplicibus studiosis obsequiis, quibus Judex, Jurati, totaq; Communitas Civitatis Zittaviensis sollicita probitate nostræ Celsitudini placuisse noscuntur, & tanto uberius placere poterunt in futurum, quanto se a Nostro culmine perspexerint generosius profectos, ipsis, & Communitati Civitatis præcedente animo deliberato, Principum, Baronum, ac

Procerum nostrorum accedente consilio non per errorem aut improvide, sed de certa nostra Scientia Sylvam nostram Regalem, dictam K UNIGSWALDE, sitam inter villas Heinrichsdorff & Odervviz, Zittaviensis districtus, rite ac rationabiliter vendidimus, cum omnibus lignis stantibus, crescentibus, viridibus, aridis, jacentibus, & aliis quibuscunque, cum venationibus, aucupationibus, mellicidiis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, piscaturis, & omnibus suis pertinentiis, quibuscunque Specialibus nominari poterunt vocabulis, prout in suis limitibus & gradibus circumferentialiter distincta existit, ac prout Nos, & Progenitores nostri, Reges Bohemiæ illam hucusque possedisse dignoscimus, pro quingentis Sexagenis grossorum Pragensium numeratis effectualiter & solutis. Cupientes igitur ex præfato venditionis contractu supra dictæ civitatis Zittaviensis conditionem fieri meliorem, Sylvam prædictam cum omnibus suis pertinentiis superius expressatis & non expressatis, supra nominatis Judici, & Juratis, ac toti Communitati præfate Civitatis concedimus, conferimus, & auctoritate Regia Bohemiæ appropriamus habendam, tenendam, possidendam, ac in suos usus & utilitates, prout ipsis congruentius & melius expedire videbitur, libere convertendam perpetuis temporibus affuturis; volentes nihilominus ipsis eandem Sylvam evincere, liberare, & ab impugnationibus ac arrestationibus quorumlibet, cujuscunque etiam status præ eminentiæ aut conditionis existant, effectualiter disbrigare. Mandamus igitur universis ac singulis Burggraviis, Camerariis, Sub-Camerariis, Capitaneis, Officialibus, Judicibus atque omnibus, ad quorum notitiam præentes pervenerint, fidelibus nostris dilectis, gratiæ nostræ sub obtentu, quatenus hanc paginam nostræ venditionis, concessionis seu collationis & appropriationis nullatenus infringere præsumant, aut ausu temerario contraire. Si quis autem contra hanc paginam & nostrum mandatum quicquam attentare præsumperit, indignationem nostram gravissimam, & cum hac pœnam centum Sexagenarum grossorum Pragensium se noverit irremissibiliter incursum. Quarum medietatem Regali nostræ Cameræ, & aliam medietatem præfate civitati Zittaviensi Juratis, & Communitati ipsius annumerari passis, applicari volumus & præsentibus declaramus. Præsentium sub nostræ Majestatis Sigillo testimonio literarum. Datum Pragæ Anno Domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimo quinto Indictione III. VII. Kalendar. Martii Regnorum nostrorum anno decimo nono, Imperii vero decimo.

Littera Wenceslai Regis Tertii, in qua confirmavit venditionem sui Patris Sylvæ Regalis dictæ Künigsvvald.

Wenceslaus DEI Gratia, Bohemise Rex, Brandenburgensium, Lusatiz & Budissinensis Marchio, Silesiz & Lucemburgensis Dux, & Comes in Sulzbach. Notum facimus tenore præsentium universis, quod attendentes multiplicia probitatis merita, quibus Judex & Jurati, nec non tota Communitas Zittaviensis Civitatis claris testimoniis commendantur, nec non grata fidelitatis obsequia, quibus nostris progenitoribus complacere studuerunt animis studeffis, & nobis in futurum complacere poterunt & debebunt, ipsis venditionis contractum de Sylva KUNIGSWALDE sita inter villas Heinrichsdorff & Oderviz, Zittaviensis districtus, cum Serenissimo Principe & Domino, Domino Carolo Romanorum Imperatore semper Augusto & Bohemiz Rege, illustri Domino & genitore nostro percarissimo initum, quam quidem Sylvam ab eodem Domino & genitore nostro pro quingentis Sexagenis grossorum Pragensium & numeratis & solutis rite & rationabiliter compararunt, deliberato animo Procerum nostrorum, accedente consilio, & de certa nostra Scientia, auctoritate Regia approbamus, & omnes litteras præfati Domini & genitoris nostri super eodem contractu venditionis confectas, atque eis traditas ratificamus, & tenore præsentium in omnibus suis tenoribus, punctis & clausulis de verbo ad verbum, prout præcesserunt, provide confirmamus, præsentium sub majori nostro Sigillo, testimonio litterarum.

Datum Pragæ Anno Domino Millesimo, Trecentesimo, Sexagesimo quinto, XIV. Calendar, Martii. Regni nostri anno Secundo.

§. 4.

Die übrigen Dorffschafften belangende, würde es zu weitläufftig und dem Leser zu unangenehm fallen, alle Kauf-Briefe und Documenta, wie zwar mit leichter Mühe geschehen könnte, bezubringen, dannenhero nur kürzlich angezeigt werden soll, wie selbige nach und nach zur Stadt kommen. Diesemach geben die alten Urkunden gnugsamen Bericht, daß

Allrechtsdorff oder Olbersdorff gleich anfangs zur Stadt gehörig gewesen, und vermuthlich bald nach deren Erbauung darzu gelanget, oder vielleicht gar von Primislao Ottocaro ihr bey Concession des Stadt-Rechts mit zugeeignet worden seyn mag, indem keine Spur sonst von dessen acquisition oder Erkauffung anzutreffen. Nachdem aber die Stadt grosse Ausgaben

überfielen, wurde E. E. Rath' genöthiget, selbiges anno 1361. am Tage S. Barbara, an zwey Mitbürger Heinze Schubarten, und Nicol Häflern um 400. Marck dieser Stadt Zahl: Groschen wiederkäufflich zu verkauffen. Jedoch da die Reluicion wegen schwerer Zeit Käuffte nicht bewerkstelliget werden konnte, gediehe endlich das Dorff an die Coelestiner-Mönche aufm Dybin, welche es bis zu Ferdinandi I. Imperatoris erfolgter Secularisation derer Dybinischen Güter in Besiz gehabt, da es alsdenn anno 1574. vom Kaiser Maximiliano II. an E. E. Rath käufflich überlassen worden, wie Part. I. Cap. XXII. §. 7. allbereith Erwähnung geschehen.

Den Wald oder Pusch, so man nennet den ^{Kalenberg} ^{der Pusch} Kalenberg zwischen Lichtenberg und Hermannsdorff in dem Lande und Weichbilde zur Zittau, hat E. E. Rath mit allen seinen Lochen und Keynen um 38. Marck Zittauischer Zahl Prager Groschen an breitem Gelde gekauft von Cungen und Nicolin von der Gottleube anno 1375. am S. Jacobi Abend, wie der Kauff-Brief besaget.

Ingleichen kaufte in eben diesem 1375ten Jahre am S. Gallen Tage E. E. Rath von Hrn. Hansen und Ulrichen, Gebrüder von Bieberstein, Herren zu Friedland und Sorau das Dorff Hartau so viel ihnen daran ^{Hartau} zuständig war, um 300 Marck Zittauischer Zahl Prager Groschen, worzu nachgehends Herr Czendo von Donyn, gefessen auf der Bestehu Friedland anno 1384. am Tage der 11tausend Jungfrauen seinen Antheil von Hartau um 190. Schock und Herr Heinrich und Wilhelm Gebrüdere von Donyn, Burggrafen und Herren zum Gräfenstein eodem anno am Tage S. Jacobi gewisse jährliche Zinsen im Dorffe Hartau vor 150. Zittauische Marck ebenfalls an E. E. Rath käufflich überliessen.

Ferner kam im Jahr 1380. das Dorff ^{Zittel und Lichtenberg} Zittel bey Friedersdorff gelegen, und anno 1383. das Dorff Lichtenberg, und zwar das letztere von Nicolaus Luchdorffen käufflich an die Stadt, nicht weniger wurde zwischen obgedachten Gebrüder von Donyn, Burggrafen zum Gräfenstein und E. E. Rathe, auch ganzer Gemeinde und Bürgerchaft zu Zittau an 1387. über die Güter und Forwerge Luptin, Poritsch, Klein-Schönau ^{Luptin, Poritsch und Klein-Schönau} ein Kauff geschlossen, welchen nachgehends König Wenceslaus am S. Matthias-Abend anno 1390. confirmiret.

Das Dorff Lückendorff verkauffte Herr ^{Lückendorff} Benesch von Wartenberg, Herr zu Lemberg und Herr Wenzlau von Wartenberg, Herr zum Blanckenstein anno 1404. am Dienstage post Festum Corporis Christi an die Stadt um 100. Marck Zittauischer Zahl Prager Groschen, worüber König Wenceslaus anno

Wie die Zittauischen Dorffschafften nach und nach zur Stadt kommen.

Olbersdorff.

anno 1405. ebenmäßig Confirmation ertheilte.

Weiter verkauffte Herr Nicol von Wernsdorff, zu Gersdorff geseßen an E. E. Rath und Bürgerschaft das Dorff Waltersdorff mit allen pertinentien vor 210. Mark Prager Groschen Frentags nach Lucia anno 1419. Im 1453ten Jahre eignete sich die Abhandlung wegen des Dorffes Berthelsdorff, wovon bereits in diesem Capitul §. 1. Meldung gethan worden, daß nemlich Peter Haske von Eberhardsdorf, nebst seinem Weibe, weiln sie keine Erben mit einander gezeuget, solch ihr Dorff Berthelsdorff, an einen Edlen Rath mit dieser Bedingung verkaufften, daß Verkäuffere es bis auf ihren Todesfall gebrauchen und nutzen wolten, nach ihrem Ableben aber solte es an E. E. Rath und die Stadt mit allen Herrlichkeiten und Zugehörungen eigen thümlich kommen, dafür Käuffer 182. Schock Groschen Schuld über sich genommen, und Verkäuffern jährlich ad dies vitæ 6. Schock Groschen ausgezahlt, wie solche Tractaten im Stadt-Buche anno 1453. in vigilia S. Jacobi zu befinden.

Waltersdorff

Berthelsdorff

zweyen Seculis erworbenen Dörffer verlustig erkläret, hingegen über solche Güter von Königlicher Majestät ein Hauptmann, und Administrator, Herr Christoph von Gersdorff gesetzt ward. Jedoch da bald hierauf derrer Städte Unschuld ans Licht kam, und Königl. Majest. dero gefassen Unwillen in Gnade und Clemenz verwechselten, ließen selbige nicht nur an 1549. Donnerstags nach Martini durch dero hochverordnete Commissarien E. E. Rath so gleich drey Dörffer benanntlich Efersberg, Klein-Schönau und Pethau, nebst den Zeichen und aller Zugehör, die Wiese bey der Vogellstange, zwo Wiesen bey Klein-Schönau, und ein Stück Waldes am Gabeler gelegen wieder abtreten und einräumen; sondern auch in eben diesem Jahre den 18. Novembr. demselben das Dorff Hartau, mit zugehörigen Zeichen, und einem Stücke Waldes am Gabelischen Gebürge käufflich zu kommen. In denen folgenden Jahren verstatteten Königliche Majestät ferner die Reluirtion derrer eingezogenen Dörffer, immassen E. E. Rath anno 1551. Hirschfelde, in gleichen anno 1552. Wittgendorff, samt dem Walde von der Königlichen Cammer kauffen mochte, bis endlich anno 1555. die hinterstelligen Dorffschafften als Waltersdorff, Lückendorff, Scherffingswäldchen, Dichtenberg, Ronaw, Dittelsdorff, etliche Bauern zu Seitgendorff und Blumberg, das Königs-Holz, und etliche Bauern zu Herwigsdorff, gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldes, und Aufrihtung eines zu Recht beständigen Kauf-Contracts wiederum zur Stadt gelangeten.

Ydro Kapfertiche Majestät reuiren der Städte drey Dörffer, Efersberg, Klein-Schönau und Pethau.

Die abtfolgenden Dorffschafften kaufft E. E. Rath wiederum von der Käystrlichen Cammer.

Hirschfelde und Ronaw

Wittichendorff, Oberwiz

Anno 1494. erkauffte E. E. Rath das erste Theil von Hirschfelde nebst dem Dorffe Ronaw von Herrn Christophen von Romberg auf Wlankenstein, und anno 1506. kam das andre Theil von Hirschfelde dazu, von Herrn Conrad von Kyau; Nichtweniger brachte E. E. Rath anno 1521. Fer. 3. post Domin. Reminiscere von Hansen, Wenzeln, Uadislao und Admundo, Gebrüderu von Eisersdorff, das Dorff Wittichendorff zur Stadt, wie auch anno 1516. einen Antheil von Oberwiz, von denen Gebrüderu von Mauschwiz verkaufft, und anno 1519. Dominica Jubilate von König Ludovico die Lehn darüber ertheilet wurde.

§. 5.

In solchem Zustande nun, als bisanhero kürzlich berühret worden, befande sich die Stadt vor dem oft angezogenen so genandten schweren Pdenfall derrer Ober-Lausitzscher Sechs Städte. Allein als selbige anno 1547. in Königl. Majestät zu Böhmen Ferdinandi I. Ungnade verfielen, und ihnen alle Dorffschafften, Güter und Einkünfte confisciret wurden, wie hiervon an einem andern Orte Pars. 2. Cap. I. §. 18. ausführlich Meldung geschehen, mußte die gute Stadt Zittau ebenfals sich solchem Unglücke unterworfen sehen, daß sie aller ihrer binnen

Bym Pdenfall derrer Sechs Städte viel an Zittau alle ihre Dorffschafften.

§. 6. Solchergestalt fieng Zittau an gleichsam E. E. Rath neues Leben zu bekommen, und die treuen bringet in Vater der Stadt bemühten sich nach euffersten Kräfften, den durch das ausgestandene Ungemach erlittenen Schaden, vermittelst guter Wirthschafft sorgfältig zu ergänzen, auch durch Ankauffung mehrer Land-Güter dem gemeinen Wesen wieder aufzuhelffen. Es ereignete sich hierzu eine bequeme Gelegenheit, indem der Groß-Prior des Mattheser Ritter-Ordens S. Johannis Hierosolymitani mit Käyserl. Maj. Maximiliani II. Concession Anno 1570. die zwey Comanden zu Zittau und Hirschfelde, nebst zugehörigen Forwercken, Unterhauen, Wiedmuths Leuten, Erb-Zinsen, und allen andern Nutzungen an E. E. Rath verkauffte.

nachfolgenden Zeiten noch mehr Dorffschafften und Güter käufflich an sich. Die Compturen zu Zittau und Hirschfelde mit allen Zugehörungen.

kauffte, wie der dißfalls abgehandelte Kauff-
 Contract Part. III. Cap. I. ad finem angefüh-
 ret werden soll. Nicht minder überlieffen
 Ihro Kayserl. Maj. Maximilianus II. An.
 1574. E. E. Rath käufflich die von Ferdi-
 nando I. secularisirten Dybinischen Güther,
 benamlich das Schloß Dybin, und die
 Dörffer Oberdorff, Herwigsdorff,
 Oderwis, Johndorff und Drausend-
 dorff. Durch welche Zugänge denn besagter
 E. E. Rath vermögend gemacht wurde noch
 etliche andere Dörffer in folgenden Jahren
 zu behaupten; Immassen No. 1584. den 25.
 Junii das Dorff Nieder Hennersdorff
 in Sciffen von Herrn Christophen von
 Schleiß, Herrn auf Zollenstein und Kumb-
 burg, ferner No. 1587. das Dorff Groß
 Schönau und Berthelsdorff von Herrn
 Hertwigen von Rostiß, dann an. 1587. und
 1589. das Dorff Zurchau von unterschiede-
 nen Besitzern, item an. 1595. das Dörfflein
 Rosenthal, so wohl ein Stück Waldes da-
 ben, und einen Bauer zu Seitgendorff von
 Wilrichen von Ryau auf Giesmannsdorff,
 noch mehr anno 1596. die beyden Dörffer
 Ebersbach und Friedersdorff von Herrn
 Joachim von Gerßdorff auf Rittlitz, und

endlich anno 1602. und 1603. die beyden
 Theile von Eybau von Herrn Hans Fried-
 richen von Tschirnhausen unter E. E.
 Rath's Böthmäßigkeit käufflich gebracht
 werden konten. Allermassen nun nach des
 Poeten Ausspruch:

Non minor est virtus, quam quærere, par-
 ta meri.

Also hat nach solchen Zeiten E. löblicher Ma-
 gistrat ungeachtet derer erfolgten schweren
 Fatalitäten des 30. jährigen Krieges und an-
 dern zugestoffenen unzehlichen Ungemachs,
 dennoch solche Güter bey der Stadt zu erhal-
 ten, und nechst Vörtllicher Benedeynung
 durch unerdrossene Sorgfalt in besseres
 Aufnehmen zu bringen das Glück gehabt.
 Wobey denn eines jeden redlich gesinneten
 Patrioten herzlich Wunsch gen Himmel
 steigt, es wolle die unermessliche Barm-
 herzigkeit des Allerhöchsten fernerhin solche
 Zeiten verleihen, daß Herrschafft und Unter-
 thanen in einem unausslößlichen Bande der
 Liebe und Gehorsams gegen einander ver-
 knüpffet bleiben, und nimmer getrennet wer-
 den mögen.

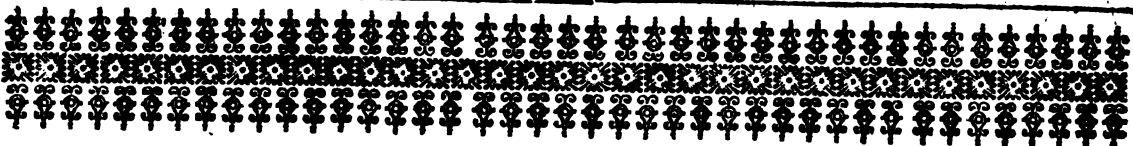
Die Dybi-
 nischen Gü-
 ter.
 Oberdorff
 Herwigsdorff.
 Oderwis.
 Johndorff.
 Drausend-
 dorff.
 Nieder Hen-
 nersdorff in
 Sciffen.

Groß
 Schönau
 u. Berthels-
 dorff.
 Zurchau.

Rosenthal.

Ebersbach
 und Fried-
 ersdorff.





Dritter Theil
des
Historischen Schau-Platzes
der löblichen
Alten Sechs-Stadt
Des Marggraffthums Ober-Lausitz
Zittau.

Das erste Capitul

Vom Zustande der Religion und Gottes-Dienste zu Zittau
vor der Reformation Lutheri.

§. I.

Worinnen
vormahls
der heydni-
sche Gößen-
Dienst in
Ober-Lau-
sitz bestan-
den, bleibet
ungewiß,
und verur-
theilt weis-
theils auff
Rathma-
ßungen.



On der Heydnischen Reli-
gion oder abergläubischen
Gößen-Dienste, so vor-
mahls in Ober-Lausitz in
Uebung gewesen, haben
zwar unterschiedene Auto-
res, und aus selbigen Herr
Großer in Lausitzischen Merckwürdig-
keiten P. 2. p. 4. seqq. allerhand curiose Nach-
richtungen angeführet, absonderlich aber
Herr M. Abraham Frenzel einen weit-
läufftigen *Commentarium de Diis Slavorum
& Soraborum* zusammen getragen; Jedoch
ist nicht zu leugnen, daß vieles auff Vermu-
thungen ankommet, und bey den vornehm-
sten Umständen der Beweis ermangele. Ob
auch schon die meisten darinnen übereinstim-
men, daß der Flynß oder Flynß einer von
denen berühmtesten Gößen gewesen; So
können sie sich doch darüber nicht vergleichen
in was vor einer Gestalt derselbe angebetet
und verehret worden; ingleichen, an wel-
chem Orte er gestanden; wie denn ermeldter
Herr Großer *cit. loc.* dreyerley Figuren
in Kupffer davon vorgestellet hat, und was
den Ort anbetrifft, an einem Theile die Lau-
banischen Annales sich diesen Abgott zueig-
nen, daß er nemlich am Queiß auff dem

Flynß-Berge gewesen, am andern Theil die
Budinischen Jahr-Bücher behaupten
wollen, daß er ohnweit Budisin bey dem
Dorffe Dehne auff einem mit allerhand auff
einander gesetzten Steinen erhöheten Hügel
gestanden habe; welcher letztern Meynung
auch Herr Großer beppflichtet. So grosse
Ungewißheit nun von dem Heydenthum in
Ober-Lausitz überhaupt zu bemerken; So
wenig sichere Nachricht läffet sich insonder-
heit von den alten Einwohnern des Fleckens
oder Gawes, woraus nachgehends die
Stadt Zittau erbauet worden, beybringen.
Gleichwohl findet man zu Weigsdorff, zwey
Meilen von Zittau, an der Böhmischem
Gränze, auff des Pfarrers Wiedemuth ein
Merckmahl, indem auff einer Höhe, so
iehung Acker-Feld ist, zwey grosse Steine, so
etliche Ellen hoch, und fast 3. Ellen weit von
einander stehen, vorhanden, auff welchen ein
grosser rauher breiter Stein lieget, darinnen
in der Mitten eine Grube, und um dieselbe
noch 7. andere kleinere Gruben in einem Cir-
cul eingehauen sind. Wenn man auff die-
sen Stein steigt, kan man auff etliche Meils
Wegs die ganze Gegend umsehen, und eben
dergleichen Monument ist auch nicht allzu
weit davon auff einer andern Höhe anzu-
treffen.

Alte Monu-
menta von
heydnischen
Opffer-Plä-
tzen.

Der vor-
nehmste
Göze ist der
Flynß ge-
wesen.

treffen. Diese werden vor heydnische Opffer-Tische, oder Begräbniß-Altäre gehalten, wie man denn auf denen Bergen um Budisfin herum, auch solche Steine hin und wieder siehet, welche mit der Beschreibung von denen heydnischen Altären genau zutreffen, welche *M. Trogillus Arnkiel* in seinem Cimbrischen Heydenthum *P. I. Cap. XXX. §. 3. p. 171.* angeführet hat. Daß nun dergleichen Altäre um die Zittauische Gegend mehr gewesen, ist wohl auffer Zweifel; die aber bey aufgegangenen Licht des Evangelii von denen Christlichen Einwohnern zerstöhret worden.

§. 2.

Anfang der
Christl. Religion
in
Böhmen.

Als *Borzivvogius* Herzog in Böhmen um das Jahr Christi 855. (wie *Balbinus* in *Miscell. Lib. IV. Dec. 1. §. 1. p. 2.* davor hält; andere aber, als *Hagecius*, sagen 894. welchen aber *Thomas Job. Pessina de Czechorod in Marte Moravico L. I. C. 3. p. 42.* wiederlegt, und umständlich darthut, daß es an 864. geschehen) den Christlichen Glauben angenommen, und sich nebst 30. Böhmischem Herren von *Cyrillo* Bischoff in Mähren tauffen lassen, so ist zugleich die Christliche Religion in Böhmen eingedrungen, indem sie einen frommen und gelehrten Mann, *Kaychum* genannt, so *Cyrilli* Discipul war, mit sich gebracht, der sie in Glaubens-Sachen unterrichten solte, welchen hernach *Cyrillus* nebst seinem Bruder *Metudio* (nicht, wie Herr *Großer* ihn nennet, *Methodio*, als welcher gar ein anderer, und von jenem wohl zu unterscheiden, *vid. cit. Pessina de Czechorod Mars Moravicus Lib. I. Cap. 3. p. 40.*) gefolget, und im Lande den Christlichen Glauben durch Lehren und Predigen auszubreiten gesucht. Hierauf ist zu Königin *Grätz* in folgendem Jahre die erste Christliche Kirche erbauet, nachdem auch die *Thom:* Kirche zu *Prage* nebst einer Schule angelegt worden, darinnen die gelehrten Leute, so man aus Deutschland und Mähren dahin beruffen, lehren. *Theobald. Chronol. Bobem. Eccles. sub anno 898.* Herzog *Borzivvogi* Gemahlin war *Ludomilla*, welche ebenfalls den Christlichen Glauben annahm, und sich sehr eysrig in der Religion bezeigete; wie sie denn ihre Kinder so wohl als ihre Enckel *Wenceslaum* S. rum, *Boleslaum*, und *Fräulein Przibislavva* fleißig im Christlichen Glauben unterrichtete, obgleich ihres Sohnes, Herzog *Wratislai* Gemahlin, *Drahomira* sehr zuwieder war. Durch diese Ausbreitung des Christlichen Glaubens, ob es gleich anfänglich schwer zugieng, geschah es

Erste
Christliche
Kirche in
Böhmen.

Fernerer
Fortgang
der Christl.
Religion in
Böhmen.

endlich, daß von *S. Metudio*, damahligen Erz-Bischoff zu *Welhrad* in Mähren, in einem, an dem *Reiß-Flusse* gelegenen Dorffe *Zachau*, ein heydnischer Hayn ausgerottet, und dagegen eine Kirche in der Ehre *S. Petri* des Apostels gebauet und eingeweihet worden, welche die fromme und Christliche Fürstin *Ludomilla*, Herzog *Borzivvogi* Gemahlin, mit gewissen Einkünften hernach versehen. *Vid. omnino Pessina Mars Moravicus Lib. I. Cap. 3. p. 38. 40. 42. 77. & Lib. 2. cap. 7. p. 213. it. Lib. 3. Cap. 1. p. 228. Dubrav. L. IV. Hist. Bobem. p. 116. seqq. Balbin. Epit. rer. Bobem. Lib. I. c. 2. & 3. p. 4. seqq. Item Miscell. Histor. R. B. Dec. 1. L. IV. P. 1. §. 1. p. 23. Großfers Lauf. Merckw. P. 2. p. 6.* Hiernächst schreibt *Junke* in denen Lebens-Geschichten derer Görlizischen Geistlichen *p. 5.* ingleichen in Beschreibung der Kirchen *S. S. Petri & Pauli* zu Görliz *Cap. I. p. 4.* Daß *Cyrillus* zu Görliz die erste Christliche Kirche aufgerichtet, und solche seinem Bruder und Gehülffen dem *Metudio* anbefohlen habe. Insgemein aber wird die Kirche zu *Jauernig*, eine halbe Meile von Görliz, so unter das *Stift Marienthal* gehörig, vor die älteste Kirche in diesem Lande angegeben, dahin nicht allein Görliz, ehe es zur Stadt worden, sondern auch viel Flecken und Dörffer gehörig gewesen; immassen noch auf heutigen Tag von Görliz und anderen Orten gewisse Einkünfte an solche Kirche gezahlet werden müssen, wie solches *Martin. Bobemus* in seinem Tractätlein der *Kriegs-Mann* genannt, so an 1593. zu *Leipzig* in 12. gedruckt worden, in der Vorrede, da er die Herren von *Salza* beschreibet, *lit. c. 2. f. b.* erzehlet. Ingleichen ein *Anonymus*, der den *Eigenischen* Creys beschrieb, solches bey dem Dorffe *Jauernig* referiret. Ueberdies ist wohl zu mercken, daß der Fürstin *Ludomilla* Enckelin *Frau Przibislavva* Herzog *Wratislai* Tochter, und *Wenceslai Sancti* Schwester, einen Ehegemahl gehabt, so ein Besizer des Dorffes *Gabelona* gewesen, welches nachmahls ummauert und zur Stadt gemacht, auch nachgehends *Jahbel* genennet worden, in welchem diese *Przibislavva* ihre Wohnung und Behausung hatte, auch allda verstorben um das Jahr 945. *Vid. Hagec. p. 125. f. b. B. Balbin. Misc.* Weilen man nun die Christliche Lehre so nahe um diese Gegend, als zu *Jauernig* und *Jabel* gelehret und geprediget, hat selbige denen *Zittauischen* Einwohnern nicht unbekandt bleiben können. *Ja*, es schreibt der bekandte *Kayserl. Historiographus*,

Erste
Christliche
Kirche in
Lauffis.

Die Christliche
Lehre
kömmt
nach Zittau

graphus, *Abraham Hofemann*, in der *Dedicat. Des Tractatleins de Republ. bene instituenda, & legitima Electione Consulis*, zu Ende derselben *lit. c. 11*. Es habe Bischoff Bruno, so ein gehobener Edler Herr von Owerfurth gewesen, die erste Christliche Predigt in eigener Person mit grossem Frolocken des ganzen Volcks in Zittau gethan, welche relation man zwar in ihrem Werth beruhen läffet. Indessen verdienet gleichwohl nachgeschlagen zu werden, was man in Spangenberg's Owerfurthischen Chronike *Cap. 8. p. 125. 126.* und in Hartknoch's Preussischen Kirchen-Historie *Lib. I. cap. 1. §. 13. p. 24. & 35.* von gemeldtem Bischoff Bruno aufgezeichnet findet. Es habe aber endlich wer es wolle, denen Einwohnern dieses Gawes oder Fleckens, Zittau, das Evangelium geprediget; so ist doch gewiß, daß es durch Beförderung der Herzoge in Böhmen, als Landes-Herren, geschehen, und zwar von Priestern, so der Bischoff zu Prag zu solchem Ende dahin abgesendet. Deswegen auch solche neu-gepflanzte Kirche dem Pragischen Bisthum unterworfen, und als solches zu einem Erzbischoff gelangt, auch in zehn Archi-Diaconatus erwachsen, der Zittauische Creysß zum Buns-lauischen Archi-Diaconat gerechnet, und als ein sonderbares Decanat, welches aus drey und dreyßig Plebanis bestanden, gehalten worden. Was aber vor Kirchen mit ihren Plebanis oder Pfarren in das Zittauische Decanat gehöret haben, ist in *Bobusl. Balb. Miscell. Hist. Bohem. Dec. 1. L. V. p. 27. & 28.* zu ersehen, auch oben bereits in diesem Buche *Part. I. Cap. XI.* nahmentlich angezeigt.

§. 3.

Weilen nun die Zittauische Kirche mit ihrem Sprengel unter dem Erzbischoff zu Prag gestanden; so hat ihr der Bischoff zu Meissen, wie anderen Städten in Ober-Lausiß, nichts zu gebieten gehabt. Ja, als wegen der Hussitischen Unruhe der damalige Erzbischoff Conradus Westphalus den Erzbischofflichen Sitz verlassen; an dessen Stelle aber Joannes de Praga, Episcopus Olomucensis, Litomislensis, Canonicus Pragensis, zur Administratione Pragensis Archi-Episcopatus, durch des Capituls an. 1421. im Monath Julio geschene Wahl gelanget, und in folgendem Jahre vom Päpstlichen Stuhle Confirmation erhalten; So haben dessen Vicarii Generales, Johannes Kralovicz, Decanus, & Johannes de Duba, Canonicus Ecclesie Pragen-

sis, weil sie vor denen Hussiten aus Prage weichen müssen, sich in Zittau von an. 1423. bis 1437. aufgehalten, und allda ihrem Amte vorgestanden; wie solches *Balbinus Dec. I. Lib. VI Part. II. pag. 62. & pag. 302.* anführet, verbiß: *Hac ipsa causa est, cur nihil amplius ab annis duobus annotatum habeamus, & cur Zittavia litera sint data: Jam enim expulserant Praga Catholici, & Zittaviam sese receperant, & Conrado Archi-Episcopo in haresin lapsa & diris devoto, Joannes de Praga Olomucensis Episcopus, Administrator Pragensis Archi-Episcopatus, a Sede Apostolica fuit deputatus. Obeam causam paucas jam ac fere tantum in Vicinia Zittavia donationes & fundationes in his Ereccionum Libris consignatas Lector videbit.* Item pag. 303. *Confirmatum An. 1429. Zittavia. Ubi in exilio constituti officium tenuimus, & tenemus Vicariatus, ante dictum Johannes Kralovicz Decanus & Joannes de Duba Canonici Ecclesie Pragensis. Sextus jam exilii annus agebatur, quod usque ad 1437. ab An. 1423. protractum est, ut ex sequentibus apparet.* Also hat nun die Zittauische Kirche den Erzbischoff zu Prage iederzeit in Spiritualibus vor ihr Haupt erkennen; Jedoch, da dieser Erzbischoffliche Sitz von an. 1423. bis 1561. ledig stunde, und zwischen der theure Mann Gottes Lutherus das helle Licht des heil. Evangelii unter den Scheffel der damaligen grossen Päpstlichen Finsterniß hervorbrachte, die Stadt Zittau auch zu solcher Lehre sich gar bald bekennete, und von dem damaligen Commendatore, welcher das Jus Patronatus über die Pfarr-Kirche hatte, Freyheit erhielt, daß E. E. Rath die Kirchen und Schulen mit Lehrern und Predigern nach ihrem Gutachten bestellen durffte, auch endlich gar das Jus Patronatus mit allen Juribus annexis, so der Commendator zu exerciren befugt gewesen, an. 1570. an sich brachte; So hat man sich nicht mehr nach dem Pragerischen Erzbischoff gerichtet; sondern der Lutherischen Kirchen Gebräuche angenommen.

Durch Beförderung der Herzoge in Böhmen.

Die Zittauische Kirche wird dem Pragischen Bisthum unterworfen.

Die Zittauische Kirche hat niemahls unter den Bischöffen zu Meissen gestanden.

Eine Zeitlang ist die Administration des Bisthums Prage in Zittau gewesen.

Wie die Zittauische Kirche vom Erzbischoff zu Prage wegkommen.

§. 4.

Worinnen
das Zittau-
sche Deca-
nat bestan-
den.

Was immittelst den Decanum des Zittauischen Creyses anlanget; So ist solches ein Pfarr von einer Kirche in diesem Creyse, niemahls aber diese Qualität einem gewissen Orte oder Kirche unveränderlich be-
geleget gewesen; wie denn solchem Amte
offters der Pfarr in Wittgendorff; offters
die Pfarrer in anderen Kirchen aufm Lande
und in der Stadt vorgestanden. So findet
man in alten Verzeichnissen, daß er sich an.
1421. geschriebten Franciscus Decanus, zu
den Gezeiten über den Zittauischen Stuhl,
und Pfarr zu Wittgendorff. Hingegen
aber auch wird an. 1390. Johannes Gladys
Decanus zur Zittau genennet. Item an.
1526. ist M. Johannes Bluhmroder Deca-
nus des Zittauischen Creyses mit Tode ab-
gegangen, und an. 1553. gieng aus der Welt
Michael Krolauß Decanus des Zittau-
schen Creyses und Pfarr zu Wittgendorff.
Die Jurisdiction des Decani betreffende; so
hat er mehr auf dem Lande und in den Städt-
gen, so zum Creyse gehöret, zu sprechen ge-
habt, denn in der Stadt, allda die Priester-
schaft unter des Commendatoris Aufsicht
und Versorgung stunde; immassen in denen
alten Stiftungs-Briefen niemahln des
Decani; sondern allezeit des Commendato-
ris Meldung geschiehet. Dahero von de-
nen Commendatoribus in nachfolgenden
ein mehrers zu melden die Nothdurfft erfor-
dert.

Des Deca-
ni Jurisdi-
ction.

§. 5.

Bedeutung
des Ritz-
mens
Commenda-
tor.

Commendator ist bey dem hochlöblichen
Ritter-Orden S. Johannis von Jerusalem
zu Maltha, ein gebräuchlicher Titel und
Amt, bedeutet so viel als ein Verwalter
der Ordens-Güter und Einkommen.
*Vid. Osterhausens Bericht von dem
hochlöbl. Ritter-Orden S. Johannis zu
Maltha, tit. 14. pag. 257. Beckmann. Synagm.
Dignit. Dissertat. 19. Cap. 2. §. 2. p. 1456.*
Dergleichen Commendator hatte dieser
löbl. Ritter-Orden allhier in Zittau eben-
falls gehalten, welcher das Jus Patronatus
der Kirchen S. Johannis oder Pfarr-Kir-
chen, ein Haus und Hof in der Stadt, so
der Creys-Hof geheissen, zu seiner Woh-
nung, item Aecker, Forwercke, Wiesen und
Teiche nebst Scheunen, Viehe-Ställen,
Kraut- und Küchen-Gärten vor dem Frau-
en-Thore bey Unser lieben Frauen Kirchho-
fe, so der Compter Hof geheissen, besessen
und zu administriren inne gehabt. Die Zeit,
da dieser Ritter-Orden allhier seinen Sitz
bekommen, ist nicht bekandt; doch in dem

Des Com-
mendato-
ris in Zit-
tau Be-
schreibung.

Die Zeit,
wenn sol-
cher in Zit-
tau auff-

schon oft angeführten Diplomate, so Kö-
nig Wenceslaus Secundus dem Hospital an.
1303. ertheilet, wird des Commendatoris
am ersten gedacht, und ihm die geistliche Pro-
vision über gemeldtes Hospital übergeben.
In einem andern Diplomate hingegen, so
gemeldter König Wenceslaus der Kirchen
S. Johannis 12. Jahr vorher an. 1291. gege-
ben, geschiehet bloß des Plebani Friderici,
nicht aber des Commendatoris Meldung,
daher billig zu untersuchen, ob damahln der
Commendator noch nicht hier gewesen, oder
bey der Kirchen nichts zu sprechen gehabt?
Nun wird zwar bey König Primislai Otto-
cari Aufsehung dieser Stadt des Creys-
Hofes erwehnet, daß er sey vom Creys-
Hof nach der Weber-Gassen geritten zc.
Daraus aber ist deswegen nicht zu schliessen,
daß er damahls sich schon allhier befunden
habe; sondern der Verfasser dieser Geschich-
te hat nur damit den Ort bedeutet, wie er
damahls gewesen, als er gelebet, nicht, wie
ihn König Ottocarus umritten; immassen
diese Historie erst nach hundert Jahren, als
sie geschehen, aufgeschrieben worden. Die
sicherste Vermuthung ist, daß der Anfang
derer Commendatorn entweder um den
Ausgang des dreyzehenden, oder in dem
Anfang des vierzehenden Seculi zu sehn
sey, weils ihnen E. E. Rath an. 1310. einen
Platz bey der Schulen gelegen, wo vor die-
sen der Stadt Kriegs-Rüstung gestanden,
überlassen, mit allen Freyheiten darauß zu
bauen, ohne alle Steuer und Beschwerun-
gen, wie dieses Document P. I. Cap. XIX.
zu befinden.

§. 6.

Die Commende hat anfänglich meist in
Cura animarum, und darbey in schlechten
Einkünften bestanden, biß solche durch
Stiftungen und Legata zugenommen; wie
denn der Commendator selbst ein Priester
gewesen, und den Gottesdienst in der Pfarr-
oder St. Johannis-Kirche bestellet; welcher
sich aber, als sich die Mess-Opffer vermehret,
noch einen Bruder gehalten, so nebst ihm die
gestifteten Messen zu Unser lieben Fr. verrich-
tet. Nach diesem, als von Zeiten zu Zeiten
immer mehr Altäre gestiftet worden, Pabst
Urbanus VI. auch an. 1388. eine Concession
ertheilet, daß sie mehr als 8. Altäre in der
Pfarr-Kirchen aufrichten möchten, wodon
die Concession noch aufn Rathhause origi-
naliter verhanden, so sind also mehr Priester
anzunehmen nöthig gewesen, und daher hat
man im 1396. Jahre schon 14. Priester unter-
halten, davon 12. alle Tage haben Primam
gesungen,

Am gewis-
sten aber
zwischen
dem 13. und
14ten Secu-
lo gesche-
hen.

Der Com-
mendator
ist Anfangs
Priester in
der Johans-
nis-Kirche
gewesen.

Wie nach
und nach
mehr Geist-
lichen in
der Stadt
angenom-
men wor-
den.

gesungen, wie solches aus Künel Bunsens Stiftungs-Briefe zu ersehen, welchen man hiermit angefüget, um daraus zu vernehmen, was es damahls mit dem Kirchen-Dienst vor Beschaffenheit gehabt:

In Gottes Nahmen, Amen! Wenn die Thaten der Leute, die in Zeiten geschehen, leichtlich vergehen, mit der Zeit, es sey denn, daß sie gezäumet werden, mit Festung der Briefe, daher ist, daß Wir Bruder Margkolt von Worumitz, Prior der Heuser des Ordens S. Johannis, des Spitals bey Jerusalem, in Böhmen, Pohlen, Mehren, Oesterreich etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß die Erbahren und Weisen, Kühnel Bunse, Bürger zur Sittaw, und Margaretha seine eheliche Haus-Frau, mit Einsprechung göttlicher Gnade, und von Empfängniß der Frömmigkeit, sonderlich, und mildiglich gefüget, zu unsern Orden und der Pfarr-Kirchen, unsers Ordens zu der Zittau, Gott zu Lobe und Mehrung seines Dienstes mit fleißigen wohlbedachten Muthen, in offte angeregter Handlung, und sind zurathe worden, zugeben eigentlich, und unwiederrufflich zu einem löblichen Seelen-Geräthe, dem Hause unsers Ordens zu der Sittaw, oder dem Verweser desselben Hauses, der jeho ist, oder zu Zeiten seyn wird, ihre Drey Theile an der Bad-Stuben hinter dem Rathhause gelegen, die vorn Jahren Rungen Dammien gewesen ist, mit allen Nutzen und Zugehörungen, als er sie gehabt, frey von Geschos, und mit allerley Auffschänkungen, der Stadt unbeschadet, zuschicken, und zu schaffen, mit ihren Theilen derselben Stuben, ihr und ihrer Freunden Seelen zu Troste. Daß aber die Messe, die vor und nach gewöhnlich ist, des Morgens zu unser lieben Frauen Kirche zu halten, darzu daselbst zu unser Frauen alle Tage in der Wochen von unsers Ordens Bruder einen, oder Caplan des Morgens, oder zu einer andern Zeit, die uns und unserer Kirche bequehm ist, noch eine ewige Messe unwiederrufflich solle gehalten werden, unbeschädlich dem Gottes-Dienste, der vor gewöhnlich zu halten gewesen ist,

und noch in der Pfarr-Kirchen dieser Stadt, also, daß der Bruder, der da geschicket wird, zu der andern Messe U. L. Frauen-Kirchen dem Pfarr zu unser Frauen, im Gottes-Dienste, und Mehrung einer Messe zu Hülffe, über die Zahl der 10. Priester, die von Alters gewohnt sind, zu halten, und der Pfarrer/ auch über den 11ten Priester, der da geschicket ist, von der Kauffleute Messe in der neuen Capelle, und über den 12ten Priester, der da geschicket ist zu des H. Creuzes Altar, unter der grossen Orgel, erfülle, und mache den 13ten Priester. Und ob der Compter vor den Weltlichen Priester, den man von alter Gewohnheit zu unser Frauen gehabt hat, einen Creuziger setzte, daß denn 14. Priester würden, in der Stadt 12. die auch Primam mit singen Gott zu Lobe alle Tage, als vor gewöhnlich gewest ist, unter der Kauffleute Messe, vor oder nach, wie es dem Compter und seinem Bruder bequehm ist/ und zwar zu U. Frauen, die da alle Tage zwei Messen halten, und Vesper singen. Und ob die Zahl 14. Priester in zukünftigen Zeiten, wegen Sterbens, oder Versendens wegen gemindert würde; So soll der Compter, oder der Verweser der Pfarra in 14. Tagen andere Priester an ihre statt schaffen; Und ob er nicht Creuziger haben möchte; So soll er die Zahl 14. Priester mit Weltl. Priestern, und Caplanen erfüllen; Und ob er das nicht endet, so soll man ihm abschlagen von dem Zinse, der da gefället denen Drey zugelegten Priestern, als dem Caplan der Kauffleute Messe, der H. Creuzes Messe in der Pfarr, und Bunsen-Messe zu U. Fr. als viel als jedermann die Woche gebühren mag, und soll das geben in das Sied-Haus der Aussätzigen vor der Brücken, also lange bis daß die Zahl der 14. Priester voll wird, und Gottesdienst vollbringen, als vor begriffen ist/ der Bruder, der also zu U. Fr. geschicket wird, soll sich in allen seinen Thaten und Sachen denen andern Bruder Geistlich, hübschlichen, einträchtlichen gleichen, alle Bürde unser Geistlichkeit mit denen Brüdern unterthäniglich tragen, und der Compter des oftgenanten Hauses

ses soll den Bruder von dem Zinse der vorgeannten Stuben seine Nothdurfft besorgen, und ihme einen Schüller schicken, der ihme zum Altare diene. Dasselbe Anrecht und Dienst haben vorgeannte Kühnel Bunsse und seine Hausfrau und der Rath zu der Sitte sonderlich verglichen, Bruder Johann Fromolde von Prage, zu der Zeit Compter zu der Sittaw, zu seinem Leibe mit unserm Willen und Gunst; Doch ungeschädlich der Zahl 14. Priester zu halten und allen andern Articulen, als vor begriffen ist. Darüber so sollen auch 3. Theile der vorgeannten Stuben eine Restauration und Wiederstattung seyn von zwey Messen zweyer weltl. Caplane, eine zu dem Altar zu dem H. Creuze, in der neuen Kirchen vor unserm Frauen-Thore, auswendig der Stadt gelegen, deme die Kaufmännin seine Nothdurfft geschafft hat. Und des andern zu dem Altare in dem Spital zu St. Jacob bey den Siechen gelegen, dem vorgeannter Punsse und seine Hausfrau seine Nothdurfft geschicket han, und zu demselben Altar zu St. Jacob bey den Siechen den Dritten Capplan zulassen sollen, der in aller masse seinen Dienst und Ambt halte als Punsen Capplan, dem Frenzel Elner seine Nothdurfft geschaffen hat, und eine Marck jährlichen Zinses, halb dem Hause und halb der Pictanz zu einer Wiederstattung an dem Compter und das Haus geweiht ist, alle vor eine halbe Marck Gr. auf St. Walpurgis-Tag, und die andere halbe Marck auf St. Michaelis-Tag aufzuheben und zunehmen von dem Rathhause zur Sittaw, als lange der Rath zu der Sittaw eine Marck jährlichen Zinses erblichen an das obgenante Haus weisen wird, auf Särthe oder andere Güther in der Stadt Gebiete, daß wir und unsere Nachkommen, Prior und Compter denen gönnen sollen daß sie dieselben 3. Altar-Officia belesen sollen, und auch dem 4ten Altaristen zu Crossens Altar in der Pfarr-Kirchen, von dem Wir gerett eine Restauration und Wiederstattung haben, so an uns geweiht mit 4. Marck Erbliches Zinses auf der Herzogin Gasse vor unserm Frauenthore

hinter unser Frauen Kirche gelegen; zwei Marck denen Brüdern des ehegenannten Hauses zu ihrer Pictanz, daß sie darinnen sollen Ewigen Dienst thun, alle Jahre zu jeglichem Quatember ganze Vigilien, und des Morgens Seel-Messen zu seinem Altar; Und ob sie der Dienste nicht endeten, so sollen die zwei Marck zu Herzogen Gassen aufheben der Rath zu der Sittaw und desselben Crossens Caplan, und alle Jahre geben armen Leuten nach ihren Gewissen, so lange daß vorgeannte Brüder den obigen Dienst alle Quatember mit Vigilien und Messen nicht thun, als vor; Die andern zwei Marck zu Herzogen-Gasse sollen unserm Compter und vorgeanntem Hause zu einer Wiederstattung von demselben Altar haben, und denselben Caplan hat der Rath zu Zittau zu verleihen, zu setzen und zu entsetzen, als oft es noch geschieht, und was ihnen geopfert wird, das sollen sie dem Pfarrer getreulich überantworten, und ihm in ziemlichen und gewöhnlichen Dingen gehorsam seyn, als auch das in der Stadt Briefen ihren Ausfassung wohl begriffen ist. Über alle die vorgeschriebene Punkte und Articul der Begehrung des vorgeannten Punsen und seiner Hausfrauen, und auch des Rathes zu der Zittaw, sind wir mit Bruder Hannß Fromolden von Prage, zu der Zeit Compter zu der Sitte, mit Bruder Johann Milchack auch von Prage, zu der Zeit Pfarrer zu der Sittaw, mit wohlbedachtem Muthe, unserer und unserer Eltsten gutem Rath, und Willen übereinkommen von unsertwegen und aller unserer Nachkommen, Priorn, Comptorn, und Pfarrern, und Brüdern des Hauses und der Pfarr zu der Sitte, andenkende solche Liebe und Gunst, die sie haben zu unsern Orden, und der Pfarre zu der Sittaw, und zu Mehrung des Gottesdienstes und unserm Willen und Gunst, zu der Zusehung einer Ewigen Messe zu des H. Creuzes-Altar unter der grossen Orgel in der Pfarr, die Herr Brudler, etwa Compter zu der Sittaw, mit Willen und Gunst unserer Vorfahren, Priorn und Eltsten geschicket hat, und zu einer Ewigen Messe zu unserer Frauen Kirchen alle Tage, alle Wochen, und alle Jahre ewiglich, über die Messe, die vor dem

dem zu unserer Frauen-Kirchen gewest ist, ohne Schaden und Abziehung des Gottes-Dienstes, der vor in der Pfarr gewöhnlich gewest ist, und gönnen und lassen auch zu, die 3. Caplane, Herrmann Crossen in der Pfarr-Kirchen, der Rauffmännin zu der S. Creuzes Kirche und auch Punsen und Frenkel Elners zwey Caplane zu dem Altare in dem Siech-Hause zu den Spital, und lassen auch zu, und gönnen sonderlich alle Articul, wie sie vor in diesem Briefe begriffen und geschrieben seyn, von Wort zu Wort, in guter schlechter Meynung, ohne alles Arg und zu ewiger Bestetigung, und Zeugnis, und Bekenntnis, der vorgeschriebenen, Haben wir vorgenanter Prior unser grossen Insiegel, und wir Bruder Johannes Fromold von Prage, zu der Zeit Compter, und Bruder Johannes Milchack, zu der Pfarrer von unsern Ordens und Convents wegen zu der Sittaw, unser Insiegel wissentlich an diesen Brief lassen hengen, der gegeben ist im Prage nach Christi Geburth 1396. am Dienstage vor Reminiscere in der Fasten.

§. 7.

Ferner hat Anno 1404. Nicolaus Köthler über diese 14. Priester den 15ten ver-schafft, welcher Priester alle Tage nach der Rauff-Herren Messe auf dem mittelsten Altare in der Pfarr-Kirche eine Messe halten müssen. Gleichwie aber in folgenden Zeiten in der Pfarr-Kirchen S. Johannis noch mehr Altäre aufgerichtet worden, als der Altar S. Barbaræ Anno 1416. SS. Petri & Andrea Anno 1419. so nach der Zeit der Heil. Margaretha gewenhet, und verbessert worden Anno 1485. Item SS. Petri, Pauli, Adalberti & Georgii Martyr. Anno 1423. S. Andrea Anno 1429. SS. Christophori, Clementis & Laurentii, & undecim millium Virginum, Anno 1437. S. Mariæ Annunciationis in dem Chore, so der Bruderschaft unser lieben Frauen zugestanden, an. 1469. von Paul Klausen fundiret. SS. Fabiani & Sebastiani & Agnethæ Anno 1468. In honorem Dei & omnium Sanctorum Anno 1485. S. Mariæ Assumptionis Anno 1509. SS. Viti, Wenceslai, Adalberti und Sigismundi an. 1516. zu S. Pancratii An. 1519. Also sind bey diesen Altären fast meistens eigene Mess-Priester oder Altaristen gewesen, so, daß sich derer Zahl über 20. Personen erstrecket, welche theils ihren Aufenthalt bey dem Commen-

datore; theils besondere Wohnungen auf dem Unger; theils auch bey den Bürgern in der Stadt gehabt, davon die meisten unter den Commendatorem gehöret; andere aber von denen Collatoren der Altäre dependiret. Derer vornehmste Verrichtung hat bestanden in Messhalten, im Chor der Pfarr-Kirchen die Primas, Tertias und Vespern zu singen, und Donnerstags alle Wochen mit in Procession zu gehen, auffer die an Sonn- und Fest-Tagen gehalten worden.

Über diese angeführte geistliche Personen sind auch in denen andern Kirchen dergleichen Priester gewesen, als bey der Heil. Creuz-Kirchen Vier; zu unser lieben Frauen zwey; Welche alle Montage eine Messe und Procession pro animabus verrichtet, ohne die andern Messen in der Wochen. Im Hospital S. Jacobi sind auch 3. Priester, und im Siechen-Hause ein Priester gewesen, so allda den armen Leuten mit Messlesen gedienet haben.

§. 8.

Nicht weniger haben die Mönche, Ordinis S. Francisci, Fratrum minorum genant, in der Kirchen SS. Petri und Pauli bey ihrem Closter, und in denen Capellen unser lieben Frauen, S. Nicolai und S. Barbaræ, den Gottesdienst mit Messlesen, und ihren vermeynten guten Wercken verkehren. Dieses Convent derer Franciscaner-Mönche hat allhier seinen Anfang bekommen an. 1244. welchen ferner das Closter durch die Herrschafft von der Lippe, Herrn Ezaslaw von Konow, samt seiner Gemahlin Agneten, und Herrn Zdislaw von Zohna erbauet, und hiervon bereits *Part. I. Cap. XVII.* mehrere Anzeige gethan worden. Diese Ordens-Brüder nun, haben sich mit der Zeit sehr verstärkt, nachdem sie von Jahren zu Jahren mehrere und reichere Stiftungen, auch wegen ihrer vorgeschützten vielen guten Werke reichliches Almosen bekommen. Als aber solche Almosen und Einkünfte, bey erfolgter Reformation Lutheri sich sehr ver-schmählert, und die Conventualen ihren Unterhalt nicht weiter finden können, haben sie sich nach und nach verlohren, und das Closter zusamt der Kirche Petri & Pauli an E. C. Rath abgetreten; Wie solches in nur angeführten 17ten Capitul ausführlicher nachzulesen.

§. 9.

Bei diesen Franciscaner-Mönchen und ihrem Closter haben sich auch gefunden Closter-Frauen oder Nonnen von der Dritten Regul

In denen übrigen Kirchen sind wieberum absonderliche Priester unterhalten worden.

In der Kirche SS. Petri und Pauli haben die Franciscaner-Mönche den Gottesdienst bestellet.

Die Anzahl derer Priester bey der S. Johannis-Kirche ist bis auf 20. Personen gestiegen.

Regul S. Francisci, welche ein Haus aufm Anger gehabt, und darinnen gewohnet, wie hiervon das Stadt-Buch sub An. 1378. Cap. 2. berichtet, daß Nicol Stewiß mit seinen Söhnen, Hannß und Bernhard, sind vor den Rath kommen, da sich dieselben Söhne mit gutem Willen verziehen, und abgetreten alles, das ihr Vater Nicol, durch seiner Seele und seiner Vorfahren und Nachkommen Seeligkeit in Gottes Ehre gegeben und verschafft ic. also, daß derselbe Nicol sein Haus, gelegen auf dem Anger vergeben, und verreichet und geschicket hat, nechst dritthalb Mark und 7. Gr. jährliches Zinses, gelegen in dem Dorff zu Heinersdorff Schreiber, zu einem ewigen Seelen-Geräth, also daß in demselben Hause arme Nonnen, und Frauen ewiglich wohnen sollen, und sollen von dem Zinse $2\frac{1}{2}$ Mark und 7. Gr. dieselben armen Leute alle jährliche Nothdurfft kauffen ic. Actum am Tage unser lieben Frauen Annunciat. Ingleichen an. 1386. gemeldter Nicol Stewiß, und Anna, seine Hausfrau ihr Haus auf dem Anger, das sie Schoß- und Wache frey haben, dieweil sie leben, verschreiben lassen Elsen Schultissin, der Nonnen, also bescheidentlich, daß derselben Elsen Schultissin dasselbe Haus folgen soll, nach ihrer beyder Todte, ohne alle Hinderniß, und soll darinne halten, Göttliche und fromme Kinder, ewiglich zu einem ewigen Seelen-Geräthe, und hat derselben Elsen darzu lassen schreiben zu demselben Hause, eine Wiese gelegen in dem Wäldgen bey Reibersdorff, die man nennt das Rodeland, gelegen gegen Reichenau, erblich und ewiglich, also daß man von derselben Wiese und von ihrem Jährlichen Zinsen kauffen soll Holz zu Nothdurfft derselben armen Leute, in dem Hause, und auch zugeben Schoß und Wache, und andere Dienste, dieser Stadt, ohne alle Hinderniß, und Wiederrede seiner Kinder, also daß ewiglich bleiben soll. Actum am Abend Lichtmess. Von dieser Nonnen ihrem Wandel und Abgang findet man weiter nichts mehr. Hingegen aber sind wiederum andere Nonnen, von eben solcher dritten Regel Francisci, in dem sogenannten Regel-Hause am Topff-Markt, gewesen, wovon im andern Tomo der Stadt-Bücher sub An. 1404. Cap. 16. die Stiftung des Regel-Hauses, welches Margaretha Weisknerin gestiftet hat, zu lesen ist. Selbiges Haus war bey denen Mönchen gelegen, als man aus dem Creuß-Gange gehet, Dasselbe Haus und alles, was darinnen befindlich, hat sie mit des Raths Willen geschickt und ge-

geben zu einem Seelen-Geräthe, armen Schwestern der Dritten Regel, also daß sie mit des Guardians, und Lese-Meisters oder Regel-Meisters Rathe, unter ihnen selbst sollen kiesen eine fromme Schwester, zu einer Regel-Meisterin, die dem Haus und Schwestern darinnen allerbest vorstehen möge, und der sollen die andern gehorsam seyn, und ob dieselbe gebrechlich würde, daß sie dem Hause und den Schwestern nicht mehr dienlich, So mögen die andern mit des vorgenanten Gvardians und Regel-Meisters Rathe, eine andere kiesen. Würde auch unter den Schwestern irgend eine unziemlich leben, mit Worten oder mit Wercken, oder groffen, oder andern Sachen, die den andern Schwestern schädlich wären, und böse Bilde geben, solche als ofte es die Nothdurfft erfordert, sollen sie austreiben; Und sollen auch so viel in dem Hause solcher Schwestern halten, als darinne Gemach haben mögen, Gott zu dienen; auch werden sie mit einander nicht Unfug treiben, oder darinnen gestatten daß Gott vor sey; So sollen die vorgenanten Gvardian und Regel-Meister, mit der Schöpffer-Rath davor denken, daß solcher Irthum gewandelt werde, und also bestellet werde, daß solch Seelen-Geräthe nicht vergehe, und daß die Leute ihr Allmosen nicht verlihren. Von dieser Regel Nonnen Wandel, und wie selbige von E. E. Rathe wegen ihrer ungebührlichen Bezeugung ausgetrieben worden, auch das Haus wiederum an weltliche Hand kommen; soll folgendes Capitul handeln.

§. 10.

Damit nun die Layen und gemeinen Leute auch ihren Eifer in Bestellung des Gottesdienstes durch ihre gute Werke, darinnen sie ein Verdienst suchten, erweisen möchten, machten die Vermögenden allerley Stiftungen, sonderlich, wenn es zum sterben kommen wolte, in Meynung, ihren Seelen damit zu helfen, um welcher Ursache willen solche Vermächtnisse Seelen-Geräthe genannt wurden; Deren wollen wir einige, und zwar nach denen Jahren der Stiftung, aus denen Stadt-Büchern alhier anführen. Also vermachte und schenckte Christina, eine Bürgers-Wittbe, ihr Haus und Hoff, an dem Pfarr-Hofe gelegen, der Kirchen S. Johannis, zu Erweiterung des Pfarr-Hofes, pro suorum remedio peccatorum, wie die

Unterschiedene Stiftungen von privat-Personen, so Seelen-Geräthe genennet werden.

Vermächtniß eines Hauses zu Erweiterung des Pfarr-Hofes bey Johannis

Noch andere dergleichen Nonnen im sogenannten Regel-Hause am Topff-Markt.

Derofselben Foundation.

Worte in dem Diplomate lauten, so König Wenceslaus hierüber an. 1291. primo Calendarum Decembris ertheilet hat, und welches von Wort zu Wort *Part. I. Cap. XI. §. 2.* zu befinden. Desgl. hat Hermann, genant Buch, von Knobelsdorff, mit Gunst E. E. Rath's gekauft ein ewig Seelen-Geräthe, auf der Stuben vor der Stadt, vor der Böhmischen Pforten, von Nicolin dem Bader, dasselbe Seelen-Bad soll seyn alle Montage frühe, bis nach Vesperzeit, solches soll stehen auf derselben Stuben nun und immer, dieweil daß wir leben, und diese Stadt eine Stadt ist (wie der Stiftungs-Worte Inhalt ist :) *Actum 1340.* Worbey jedoch zu mercken, daß diese Stiftung in folgendem Seculo gleichwohl eine Veränderung betroffen. Denn als sich der Collator beschwerete, daß solches Seelen-Bad nicht recht ausgerichtet würde, so ward an. 1424. ein Vergleich deswegen mit dem Bader gemacht, daß der Bader je über 14. Tage am Dienstage, und ein jeglicher nachkommender Bader in der Badstuben vor der Böhmischen (oder Wasser-Pforten) ein Seel-Bad, armen Leuten, Schülern, und allen anderen armen Leuten, die das nothdürfftig seyn, sie sind gelehrt oder ungelehrt, Mann oder Weib, jung oder alt, niemand ausgenommen, machen, und baden soll, und soll mercklich also geschaffen seyn, daß beyde Winter und Sommer dasselbe Seel-Bad zu Hand nach den Vier Messen, die zur Pfarrkirchen gehalten werden, bereit stehe zc.

Ferner hat *An. 1348.* eine Mitbürgerin, die Wenzeln genant, vermacht einen Stein Unschlitt, jährlich zu geben, zu einem Geleuchte bey dem heiligen Grabe.

Item an. 1377. hat Frau Anna, Nicols von der Leippe Hausfrau, eine Marck Zittel. jährliches Zinses in dem Dorffe Eckersberg gelegen, beschieden zu der Lampen und zu dem Geleuchte, die da stets brennen soll vor den H. Leichnam in Unser Pfarre.

Ingleichen *an 1380.* hat Hermann Croßin E. E. Rath gegeben 100. Schock Gr. Prager Münze, nach seinem Tode zu einem Seelen-Geräthe, alle Jahr an statt der Zinse vier Sonnen Heringe zu kauffen, und solche in das Closter, dem Guardian und dem Convent der Franciscaner zu ihrer Speise zc. *Item* alle Jahre in der Marter-Wochen ewiglich an dem guten Freytag, nachdem als das Amt in Unserer Pfarrkirchen begangen wird, schicken und schaffen von Unser Schule vier Gesellen, so den Psalter lesen sollen, Nacht und Tag, bis zu der Zeit, da man das Creuß erhebt zu der Desterlichen Zeit in derselben Pfarrkirchen.

Item an. 1382. Frau Margaretha Ludwigs, dorffin, mit ihren Söhnen, Petern und Niceln, haben gezeuget und gekauft ewiglich von unserer Kirchen Stieff-Vätern mit E. E. Rath's Willen ein Ewiges Licht und Lampe, die da hengen soll mitten in der Kirche unser Pfarr, vor dem Zeichen des heiligen Creußes, also daß man dieselbe Lampe ewiglich halten soll, von den Zinsen und Renten unser Pfarre, und ewiglich alle Tage anzünden und brennen soll zu der Früh-Messen der Kauff-Herren, und also brennend hengen soll ewiglich, alle Tage, bis daß die Messen vollbracht worden seyn in unserer Pfarr, um zehen Marck bereiten bezahlten Geldes an Golde, zwene und dreyßig guter Gilden, die wir auch gewandt haben, an die Monstrancia des heil. Leichnams, damit sie vergoldet ist. *Actum An. 1382.* Mittwoch in den Pfingst heiligen Tagen.

Noch weiter ist *an. 1396.* von Margarethen Gräzerin der Pfarrkirchen eine Wiese zugeeignet worden, von deren Geniesse die Kirch-Väter alle Jahr ewiglich kauffen sollen und schaffen Wein und Oblaten zum Gottesdienste, als viel man um solchen Genieß schaffen mag, und sollen die Kirch-Väter Wein und Oblaten geben zur Pfarr, zu Unser lieben Frauen, zum heil. Creuß, zu dem Spital und zu den Sieden, allen Priestern zur Messe ohne Gebrechen und Wiederrede, *fact. in crastino Accens. Dom.*

Item Mag. Johannes Brasinator oder Melzer, Svvidnicensis, alter Prediger alhier, hat in seinem letzten Willen und Testament ausgesetzt, und herzlich begehret, daß man alle Freytag in der Hoch-Messe das Leyden und den Tod Christi berühren solle, in der ehegenannten Kirche ewiglich, seiner armen Seele zu Hülffe und Trost, und der Schulmeister mit seinen Schülern, solte allda nach dem Sanctus, das Responsorium: Tenebrae factae sunt &c. singen, und ein Priester mit einer Collecte darzu gehörend, beschliessen. Auf daß auch ein jedermann zu solcher Betrachtung des Leydens und Todes Christi mercklich vermahnet und gereizet würde, wäre sein Begehren, daß man unterdessen die grosse Glocke der benannten Kirche darzu läuten sollte, darzu er denn so viel Gutes und Geldes benennet und beschieden hat, daß man Viertelhalb Zittel. Marck jährlich und Erbliches Zinses, darvon solch Gottesdienst möge ausgerichtet und unterhalten werden, kauffen und bestellen möchte zc. Von solchen 4. Zitel. Mk. Gr. jährl. und Erblichen Zinses gebühren den Creußherren des Hauses zur Zittau des Jahres 3. Schilling, den Schulmeister 2. Schil-

Seelen-Bad in der Bad-Stube vorm Thore.

Stiftung einer ewigen Lampe zu S. Johannis.

Vermächtnis einer Wiese zum Wein und Oblaten in die Kirchen.

Stiftung des Tenebrae-Singens in der Kirchen S. Johannis.

Stiftung eines Geleuchtes bey dem heil. Grabe. *Item* in der Johannis-Kirche.

Stiftung von 4. Sonnen Heringe in Franciscaner-Closter.

2. Schilling, den Locaten 2. Schilling, der Pfarrkirchen S. Johannis von der grossen Glocken zu leuten, des Jahres 3. Schilling, dem Glöckner 2. Schilling, seinen Knechten auch 2. Schilling. Diese Stiftung ist von dem Commendatore, Andrea, approbiret worden, den 1. Aug. An. 1476. die Confirmation aber des Bischoffs zu Breslau, Rudolphi ist nebst einem Ablass oder sogenannten Indulgentiis 100. dierum erfolget An. 1477. wie beyde Documenta annoch in E. E. Rath's Cansley originaliter ausweisen. Diesen Jährlichen Zins von dem Capital hat E. E. Rath über sich genommen zu geben, besage des Stadt-Buchs Cap. 60. Actum Fer. V. ante Latare 1479.

Stiftung des Lautens zur Vesper am Sonnabende.

Ingleichen hat M. Conradus Zöllner Zittav. eine Marc' Zittl. jährliches und Erblisches Zinses zu Poratsch auf einem Garten, Acker und Wiesen, der Pfarrkirchen und deren Kirch-Vätern abgetreten, also, daß die bemeldten Kirch-Väter solche Wrl. Gr. jährlichen von den obbenannten Gütern der Kirchen zu gute empfangen und einnehmen sollen, um daß man alle Sonnabend nun und zu ewigen Zeiten, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, und allen gläubigen Seelen zu Hülffe und Trost, alsobald nach der Vesper in der obgenannten Pfarrkirche zuvor mit der Früh-Meß Glocken signiren, und stündeln soll, und darnach so bald mit der Früh-Meß-Glocken, und darzu mit der Meß-Glocken einen guten Puls, allen gläubigen Seelen zu Trost und Hülffe lauten lassen, und die obgemeldten Kirch-Väter, und alle Nachkommende sollen es also mit dem Glöckner und seinen Dienern verschaffen und bestellen, und ihnen ihren Willen darum machen, daß solche Signatur, mit samt dem guten Puls, um und zu ewigen Zeiten keinen Vergang habe, ohne alle Verkürzung u. Factum in Convers. S. Pauli An. 1480. zu dieser Läutung der Glocken hat an. 1485. Clemens Dederlein die Zinse verbessert, und ist dieses Lauten zur Vesper am Sonnabend, wie auch obgemeldtes singen des Responsorii: Tenebrae factae sunt &c. zur Zeit noch in der Observanz.

Stiftung des Responsorii, Salve Regina in der Joh. Kirche.

Endlich hat an. 1519. feria VI. post Jubilate der Ehrsame Paul Hoffmann, Bürger und Rathsfreund am Ringe allhier, mit Vergünstigung des Rathes und des Commendatoris, das Salve Regina täglich um 23. Uhr zu singen gestiftet, und darzu eine Wiese zwischen der neuen und Reißig-Mühlen gelegen, und 100. Schock Geldes vertestiret, von der Zinse soll dem Commendatori 12. Gr. den Brüdern in der Gemeinde 24. Gr. dem Schulmeister 12. Gr. denen Collaboratoribus 14.

Gr. den Schülern insgemein 12. Gr. dem Glöckner 12. Gr. der Pfarrkirchen 24. Gr. wegen des Lautens und der Lichte gegeben werden. Hierüber hat der Administrator des Erzbischoffthums zu Prage d. d. 18. Apr. an. 1520. einen Confirmation-Brief, so nebst der Stiftung ebenfalls annoch originaliter vorhanden, ertheilet, so jedoch unnöthig, allhier anzuführen. §. 11.

Über diese istgemeldte Pabstliche Meß-Altäre, Stiftungen und Seelen-Geräthe hat man gewisse Brüderschaften fundiret und ausgerichtet, welche durch reichliche Legata und Vermächtnisse ihren, in jeglicher Brüderschaft befindlichen Gliedern, ziemliche Capitalia gesammelt, so daß weils selbige derselben Vorsteher auf Zinse hin und wieder verliehen, diese Brüderschaften und derselben Altäre nicht wenig Vermögen überkommen. Und solcher Brüderschaften sind hiesiges Orts unterschiedliche gewesen, davon, besage des Stadt-Buches sub an. 1521. Cap. 61. in der Geistlichen und Andächtigen Jungfrau Margaretha Lufsdorffin, begebenen Schwester der Dritten Regel S. Francisci an. 1521. Dienstags nach S. Viti aufgerichteten Testament folgende Viere benennet werden. Die Brüderschaft unser lieben Frauen, die Brüderschaft zu S. Johannis, die Brüderschaft S. Antonii, und die Brüderschaft S. Jacobi. Die Brüderschaft Unser lieben Frauen, Fratemitas B. Mariae semper Virginis, sonst die Constabuley genant, hat ihren Anfang genommen um das Jahr Christi 1468. Denn nachdem die hiesige Bürgerschaft und Einwohner in dem seithero langwierigen Hussiten-Kriege wieder die verdamte Böhmische umliegende Keßerey (sind Worte aus den aufgerichteten Statutis dieser Constabuley) und ihre Gönner, mit grosser Darstreckung Leibes und Güther viel erlitten haben; So sind sie von dem Hochwürdigem Herrn, Hr. Rudolpho, von dem heil. Röm. Stuhl zu Boheim und Pohlen, der Königreiche Gesandten, und Bischoff zu Breslau, mit einer Brüderschaft zu Unser lieben Frauen genant, begnadet, und ihnen eine besondere Bulla darüber gegeben worden. Worzu auch der Hr. Commendator und Pfarr seinen Consens ertheilet, und E. E. Rath, nach Inhalt der Bischofflichen Bulle, der Brüderschaft gewisse Statuta ausgerichtet, und gegeben, sub dato feria V. ante Dominicam Palmarum an. 1469. deren Inhalt also lautet:

Hierüber sind in Zittau noch 4 Brüderschaften gewesen.

Die Brüderschaft unserer lieben Frauen oder die Constabuley

Wir Bürgermeister und Rathmann, Richter und Schöppen, bekennen, Daß für Uns die Erbaren Leute Unsere Bürger und Mit-Bürger kommen seyn,

Statuta der Constabuley in Zittau.

seyn (und erzehlet, nachdem der Hochwürdigste, in GOTT Vater und Herr, Herr Rudolphus, von dem Heil. Römischen Stuhl zu Böhheim und Pohlen, der Königreiche Gesandte, Legat, teyend Bischoff zu Breslau Seine Gnade, angesehen dieser unser Stadt fleißige und ungespahrte Mühe und Streite wieder die verdammte Böhmishe unliegende Kezerey und ihre Gönner, und auch unsere grosse Darstreckung beyde Leibes und Güther, Sie mit einer Brüderschaft, Unser lieben Frauen genannt, begnadet mit Willen und Ja-Worte unser Herren Comptors und Pfarrers, nach Ausweisung derselbigen Unfers Herrn, des Legaten, obgenannte darüber gegebene Bullen, die wir gesehen und gehöret haben von Wort zu Worte lesen, bittende Uns demüthiglich, mit hohem Fleiß begehrende, Unfern vollmächtigen Willen dazu zu geben, und Ihnen die mit Unserm Stadt-Buch zu bestätigen, und sie darbey handhaben und zu schützen, gleich andern unsern geschwornen Handwercks-Meistern und Zechen, vermeynende sich gemeinlich nach der Bullen Unfers Herrn Legaten obgenannt, und nach Uns und einem jeglichen zukünftigen Rathe gänglichlich zu richten und halten. Also haben Wir angesehen ihre ziemliche Bitte, betrachtende, daß Wir gar unbilligen Gottes und Unser lieben Frauen Dienst hindern solten, sondern die vielmehr zu mehren und auszubreiten verpflichtet wären, und haben Unfern gangen Willen darinn gegeben, und vollwortet, in solcher Maßen und Weise, also daß wir ihnen alle Jahr, gleich andern unsern Handwercks Meistern, an dem Tage Unfers Raths Verneuerung vier Eltisten oder Provisores kiesen und setzen nach unserm und eines zukünftigen Raths Erkänntniß, derselben Brüderschaft vorzustehen, und die zu verweisen, nach aller Nothdurfft, die Uns und einem zukünftigen Rathe, dem nach Gewohnheit unsere Zech-Meister schweren sollen, solche obgenannte Bullen unfers Herrn des Legaten, in allen Clauseln und Capiteln und die unsere hernach geschriebene Statuta gänglichlich und unverbrüchlich zu halten.

Zum Ersten: Daß sie uns und ei-

nem zukünftigen Rathe, in allen unsern Befehlungen und Geborden sollen gehorsam seyn, und keine Morbnsprache, Sammlungen, neue Gesetze, oder neue Sünde hinter dem Rathe nicht machen noch stiften sollen, es geschehe denn mit des Raths Wissen und Willen, als das unser Herr der Kayser in seinen Briefen geheissen und gebothen hat.

Zum Andern: Sie sollen auch keine Gewercke oder Zech mit ihrer Brüderschaft und Weise aus ihren Sängen und alten Gewohnheiten in keiner Weise bedrennen; wollen sie aber ihre Kerzen tragen in der Procession des heiligen Leichnams Tages, die mögen sie tragen zu allerförderst vor allen Zechen, also daß alle Zechen in ihren alten Sängen bleiben.

Zum Dritten: So jemand von beyden Geschlechtern in ihre Brüderschaft treten will, und kommen würde zu den Provisoren oder Verweisen, zu denen sollen sich die Provisores gutwillig lassen finden, sie gülich aufnehmende, und gar ein gewöhnliches von ihnen heischende, auff daß man die in ihre Brüderschaft schreibet, und davon desto besser das Seleuchte und Geräthe fertiget.

Zum Vierden: Da ein Bruder oder Schwester, die in ihr Buch eingeschrieben worden, Todes halber abgienge, so sollen alle andere Brüder und Schwestern, die da einheimisch wären, so die von dem Provisore besandt würden, zu desselbigen Todten Bruder und Schwester begrafft kommen, ihn zu dem Grabe begleitende, und GOTT den HERRN für ihn bittende: ausgenommen der Brüder aus andern Zechen, so die auch in derselben Stunde eine andere Leichen hätten zu begleiten, die mögen bey ihrer Zechen bleiben, und dergleichen auch bey den Leich-Zechen und Seel-Messen seyn sollen, und zu dem Opfer gehen. Und darnach dieselbe Person, Bruder oder Schwester soll in ihrem Toden-Buche eingeschrieben werden, auf daß man in der Messe GOTT dem HERRN alle quatuor tempora fürbaß für sie bitte.

Zum fünften: Ein jeglicher Bruder, er wäre gelehrt oder lane, soll in die Brüderschaft auf alle Quatember einen Gr. so man den von ihm begehret, und

erfordert, gebor zu dem Wachs und anderer Nothdurfft, die Bruderschaft damit zu versorgen.

Zum Sechsten: Daß die obgenannten Brüder alle Wochen frühe in dem Advent zu dem *Rorate Coeli desuper &c.* kommen sollen, und darzu verharren bis zu Ende. Dergleichen an dem heil. Christ: Tage zu dem *Jubila anima*; zu der Messe: *Lux fulgebit*; item zu allen grossen Festen unsers HERRN, als: *Circumcisionis, Trium Regum, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis* und *Corporis Christi*, und *S. Johannis Baptistæ, Dedicationis Ecclesiæ*, auch alle andere Unser lieben Frauen Feyertage, als *Conceptionis, Annunciationis, Visitationis, Nivis, Assumptionis, Nativitatis, Purificationis*, und an der Fast: Nacht, und alle andere Festen, *Apostolorum, Martyrum, Confessorum & Virginum*. Zu den vier Messen sollen sie kommen, und die mit Andacht säuberlich und einstimmiglich ohne Zerrunge oder Beschwernisse singen. Aber die Layen Brüder und Weibs-Personen, die nicht singen können, die sollen ihr inniges Gebet thun, als ihnen von GOTT verliehen ist. Item, die obgenannten Brüder sollen alle Donnerstage über, das ganze Jahr von Nonnen und Frauen die literaten mit den Schülern mit ihren brennenden Kerzen säuberlich und ordentlich in der Procession gehen, nach Befehlung unsers Herrn des Legaten, und die Ungelehrten hernach. Item, alle andere ihre gewöhnliche Singe: Zeiten, als das *Salve Regina* in der Fasten, die *Processiones* in der grossen Fasten, die *Vesperas*, die finster Metten, die Messe, *infra Octavas Assumptionis Mariæ* zu Unser lieben Frauen draussen, und andere *Annata* sollen sie nicht lassen abgehen, sondern die Ferien fleißig vollbringen, sonderlich und einträchtiglich, auf daß das gemeine Volk davon nicht Uergerniß nehme, und Spötterey daraus entspriess. Welche aber darzu nicht kommen, oder sonst sich versäumlich in den fürgeschriebenen Stücken beyde in unsers Herrn Legaten Bullen, oder in unserm Stadt-Buche von uns gesetzten Ordnungen befinden lassen, da geben Wir den Provisorn und anderen ihren Eltesten solche Macht, daß sie dieselben

Ungehorsamen und Versäumlichen blüßen mögen, nach Bequemlichkeit, oder sonst so es Noth thäte eine bequeme Pön auf etliche genannte Geseze zu setzen, daß solche unsere Geseze gehalten werden. Welche sich aber wider sie setzen, und ihnen nicht gehorsam wolten seyn, dieselben sollen sie uns melden und offenbahren, die wollen Wir wohl selber straffen und gehorsam machen. Doch alles in einem solchen merklichen Unterscheid, daß die obgenannten Brüder sollen den Capitulen und Sazungen in der Bulle und allhier gänzlichen verpflichtet und von GOTT verbunden seyn, ist unsere Meynung nicht so es ihnen eine grosse Beschwerung würde und mit nichten verändern könnten; sondern allein zu den grossen Festen unsers HERRN obgenannt, und zu dem Advent zum *Rorate*, und in allen unsern lieben Frauentag: Festen obgenannt, darzu *vigilien* und *requien*, und auch zur Beleitung jeglichen todten Bruders zu dem Begräbniß, und seinem Leich: Zeichen sollen sie von des Rechten wegen, und bey einer Pön verpflichtet seyn; aber zu den andern obbenannten Stücken, was sich des Chors zu vernehmen, sollen sie nicht so ganz verbunden seyn. Da aber die *Provisores* und *Eltesten* erkenneten, wo es Noth thäte, so möchten sie aber ein solches verpönen, oder nach Wohlgefallen halten. Item, die *Indulgentien* gegeben von unserm Herrn dem Legaten in der Bullen, sollen sie auch auf alle *quatuor tempora* mit einem *Prediger* bestellen, daß die dem Volcke fürbaß verkündiget werde. Item, auf das letzte befehlen Wir ihnen von Rechts wegen ernstlichen, daß sie es fürbaß auf dem Chore bey der Messen, oder sonst in andern annaten ordentlich, züchtiglich, säuberlich und bequemlichen halten sollen, alles unnütze Geläuffte, Spazierung, Geschrey, Gelächter, Pfnustern und Handlung sollen abgethan werden, und alle bey einander in einem Hauffen für dem Buche stehen, und Achtung auf den Regenten haben sollen. Welche aber Herren des Raths hinauf gehen, oder sonst zu ihren andern ziemlichen Dertern, denen soll keine Mißerbitung von ihnen erbethen, sondern, als sichs gebühret, in Ehren gehalten werden.

werden. Und so sie in Unsern Rätthen oder andern Geschäften der Stadt wären, alsdenn sollen sie befreyet seyn aller obbeschriebenen Statuten. Und welche nicht singen können, derer man droben zur Handlung nicht bedarff, die mögen und sollen danieden bleiben, auf daß sie droben ungehindert bleiben. Auf solche Sachen sollen die Provisores aufsehen und Achtung geben. Welche dann in solchen Sachen erkennet und erfunden worden, die mögen sie büßen, auf daß droben in dem Chore eine göttliche Ordnung gehalten werde. Item, wenn die obgenannten Brüder Vigilien oder quatuor tempora singen wollen, so sollen sie zuvor darzu mit allen Glocken drey genannte Puls lassen läuten, und auf den morgigen Tag zu denen Requien einen Puls, denen lieben Seelen zu Troste. Item, so die alten Provisores ab sitzen, so sollen sie den neuen Provisoren und Brüdern des Jahres eine Rechnung thun, und das Geräthe überantworten. Und diese Unsere Gesetze und Statuta alle Jahr offenbar lesen lassen; Item alle Donnerstage soll man mit der Johannis-Glocke zu der Procession des heiligen Leichnambs läuten darinn sich die Kirch-Väter begeben haben.

Solche oben beschriebene Capitula, Clausulen, und Statuta haben sie Uns gelobet unwidersprechlich zu halten, und darwider nicht zu seyn, in keinerley Weise, nun noch nimmermehr. Factum & actum feria V. ante Dom. Palmarum Anno Dom. 1469.

Dieser Bruderschaft nun zu Liebe und Gunst machte, besage des Stadt-Buches *de An. 1469. cap. 11.* Paul Claus ein Testament, darinnen er einen neuen Altar in der Pfarr-Kirchen St. Johannis stiftete, der solte gesezet werden in dem Chor gegen der Dreß-Cammer über, derselbige Altar wurde hernach gewenhet Gott zu Lob und Ehren, und Unser lieben Frauen ihrer Vorbereitschaft zc. Und dieses Altars Lehn-Herren waren der obgenannten Erbaren Bruderschaft Brüder, die Provisores mit ihren Eltesten zc. also daß sie mögen und sollen verleihen lauter um Gottes willen einen erbaren Mann einen Priester, oder der in kurzer Zeit mag Priester werden, doch einem Stadt-Kinde, der da bequem auch wohl bestimmt, und in dem Gange des Chors wohl läuffig, und auch vorhin nicht belehnet

ist; denn er soll nicht alleine zu dem Altar der Messen, sondern auch in dem Chor und Vigilien, so die Brüder singen, verbunden werden, und mit ihnen singen, und so von den Brüdern gesezte Regenten nicht wären, so soll er das Chor regieren, biß zu der Regenten Ankunfft; Derselbige Altariste soll auch alle Donnerstage in Processione gehen, mit andern Priestern, so man mit dem Sacrament geher, wie in allen Sonntagen und grossen Festen. Item, der Altariste und ein jeglicher Zukünfftiger soll verpflichtet seyn alle Wochen zu lesen eine Messe, denen lieben Seelen, die in der Bruderschaft verschieden sind; Item an der Mittwoch von dem lieben S. Thoma dem heil. Apostel; Item am Frentage soll er lesen eine Messe von unsers lieben Herrn seines bitteren Leidens und Marter, und soll allewege lesen in derselben Messe pro Evangelio die Passion, und das in keiner Weise aussen lassen bleiben, und diese Messe soll gehalten werden unter der Hoch-Messe alle Frentage; Item am Sonnabend soll er halten eine Messe de Sancta Virgine Annunciar. & Nativitate, nach seinem Willen zc. Es kam hierzu, daß George River der alte Bürgermeister mit seiner ehelichen Haus-Frau um ihrer Seelen Seeligkeit willen zwey Marck Gr. Zittauischer Zahl ihrer Erb-Zinse den erbaren Brüdern Unser lieben Frauen auf gewissen Gärten williglich abtraten und zueigneten, solche obgenannte 2. Marck Gr. solten die obgenannten Brüder haben, und forthin einen jeglichen Schulmeister von der Procession, darinnen alle Donnerstage Gott zu einem ewigen Lobe der heil. Leichnam oder Sacrament in der Kirchen umgetragen wird, von einer jeglichen Procession zwey Groschen geben und ausspenden zc. *Actum feria S. Cecilia An. 1469. Vid. Stadt-Buch de h. Anno Cap. 12.*

In eben diesem Jahre hat Frau Ursula, Hanns Ludwigsdorffs Ehe-Frau, der Bruderschaft restiret eine halbe Marck Zitt. jährlichen ewigen Zinses zum Geleuchte. *Ibidem Cap. 12.* Von der Bruderschaft St. Jacobi hat man so viel Nachricht, daß derselben an. 1517. vier Eltisten oder Vorsteher sind geordnet worden, an. 1525. aber ist dieselbe wiederum zergangen. Die Brüderschaften zu S. Johannis und S. Antonii mögen ihren Anfang kurz vor der Reformation Lutheri genommen haben, ehe solche aber recht zu Stande kommen, haben sie wieder ihre Endtschaft gefunden.

Die Bruderschaft S. Jacobi.

Die Bruderschaften S. Johannis & S. Antonii.

Zu dieser neu aufgerichteten Bruderschaft wurden unterschiedene Legata vermacht.

§. 12.

Das Ge-
stifte der
Pictanz vor
den Com-
mendator,
und die
Creuz-Ver-
seu.

Erklärung
dieses Nah-
mens.

Beschrei-
bung der
Pictanz
in Zittau.

Zu solcher
Pictanz
werden viel
Erb- Zinsen
gestiftet.

Im übrigen ist vor diesen noch ein abson-
derlich Gestifte zum Unterhalt des Com-
mendatoris und derer Creuz- Herren in
Zittau gewesen, so die Pictanz, Pictanz, oder
Pittance geheissen. Gestalt man solche Nah-
men bey denen Scriptoribus, und vornehm-
lich denen Interpretibus Juris Canonici hin
und wieder, wiewol in unterschiedenem Ver-
stande und Erklärung antrifft. Gerard. Jo-
hann Vossius Lib. 2. de Vitiis Latini Sermonis
p. 86. führet die Benennung von dem Fran-
zösischen Worte pitance her, und hält es
pro obsonio vel lautiori ferculo. Du Fresne
aber in Glossario ad Scriptores mediae & infi-
mae Latinitatis Tom. 3. p. 271. erweist aus
vielen angezogenen Autoren, daß das Wort
Pictancia eine in den Clöstern gewöhnliche
Portion bedeute, so jeglichen Conventualen
an Fleisch und Fischen, oder andern Be-
dürffnis pfleget gereicht zu werden. Da-
hero denn Pictanciarus derjenige Kloster-
Bediente heisse, cui munus incumbit, com-
ponendi & distribuendi singulis Monachis
pictancias suas, wie angeführter Du Fresne
cit. loc. solches erkläret. So findet man auch
in Codice Justiniano, daß Pittacia pro ra-
tionibus & Commentariis annonarum mi-
litarium; item pro Albo, Brevibus & Com-
mentariolis gebrauchet wird in l. 5. & 9. Cod.
de erogat. milit. annon. Welches viel-
leicht Anlaß gegeben, diesen terminum
ad res Ecclesiasticas zuziehen. Conf.
Menoch. Remed. 15. recuper. Possess. n. 450. sqq.
Christin. Dec. 439. n. 13. Allhier bedeutet es
das vor den Commendatorn und die Creuz-
Herren, zu ihrer Versorgung, in Speise,
Kleidung und anderen Nothwendigkeiten
verordnete Gestifte, so an. 1373. auf Befehl
Semovitis, Herzogs zu Teschen, und Prioris
des Ordens S. Johannis Hierosolymitani,
aufgerichtet, und darzu von dem Com-
mendatore Johanne Geudlero ein Haus
gekauft worden, so am Thore des Creuz-
Hofes gelegen, wie hiervon die alten Anna-
les mit diesen Worten berichten: Pictantia
in Zittavia est instituta a Semovite, Duce in
Teschin, Priore Ordinis, & ad hanc emta
est Domus quaedam, circa valvam Domus
Cruciferorum, Geudlero Commendatore
in Zittavia, in die Epiphania Anno 1373. zu
dieser Pictanz wurden nach der Zeit viel
jährliche Zinsen, so auf gewissen Grundstü-
cken um die Stadt und auf dem Lande haf-
teten, theils von wohlhabenden Leuten in
ihren Testamenten vermacht; theils von
denen Commendatoribus erkauft, deren

Abgabe bis dato noch in Observanz ist.
Denn nachdem die ganze Commende mit
allen Revenüen an E. E. Rath käufflich ge-
diehen, sind auch diese jährliche Zinsen mit an
selbige gelanget, die nunmehr von denen
Centiren (unter dem Nahmen Poenitenz-
Zinse) jährlich eingehoben werden. Im
mittelft weils von dieser Pictanz noch zwey
Diplomata de an. 1414. und 1431. auf hiesi-
gem Rathhause originaliter vorhanden, de-
ren Inhalt die Beschaffenheit solcher Pictanz
gar fein erkläret: Als wollen wir selbige
hiermit dem geneigten Leser sub N. 1. & 2.
mittheilen:

No. 1.

In Nomine Domini Amen! Nos Frater
Henricus de Nova Domo, Prior Generalis
Ordinis S. Johannis Hierosolymitani, Do-
morum per Bohemiam & Poloniam &c, ad
notitiam univerforum & singulorum cupi-
mus pervenire, Quod ad nostram accedens
Provinciam, Venerabilis & Religiosus Fra-
ter Nicolaus Queppel, Commendator Do-
mus nostrae Zittaviensis, nec non nostrum
Locum tenens per Poloniam, nobis cum
debita precum instantia supplicavit, quate-
nus nostrum daremus Consensum ad dona-
tionem Censuum Sedecim Marcarum Poloni-
calium, quem dederunt & donaverunt pru-
dentes & circumspecti, Henricus Jenck-
wiz, & Margaretha Soror ipsius, mentibus
& Corporibus bene-sani, non per errorem,
aut improvide; Sed bona deliberatione
præveniente, Cupientes sibi facere thesau-
ros immarcescibiles, quos nec ærugo nec ti-
ne demolitur, in & super Conrado, Heinri-
co, Friderico Fratribus dictis Kyau, & su-
per Bonis Odervviz, nec non super Bene-
dicto de Ybau, & omnibus ipsorum bonis, &
hoc sub re emptionis titulo. Quem qui-
dem Censum ad tempora duntaxat Vita
ipsius Frater Nicolaus Queppel supra scri-
ptus tollere & levare debet, & non ultra.
Post decessum vero ipsius Fratris Nicolai
Census præfatus rite & rationabiliter ad
Magistros Pietanziae & Conventum no-
strum Zittaviensem devolvatur, sine Pro-
cessibus Contradictione, pro panno albo, tela,
& Calceamentis, prout in literis Originali-
bus desuper confectis, & instrumeto pu-
blico clarius continetur. Insuper Magister
Pictanziae pro dictis sedecim Marcis Censuum
pro fratribus degentibus, cuilibet fratri cir-
ca Festum S. Michaëlis septem Ulnas panni
albi, unam ulnam pro 4. grossis computan-
do, & viginti ulnas telæ, quamlibet Ulnam
pro uno grosso computando, & in quibusli-
bet quatuor temporibus cuilibet fratri du-
plicia Calceamenta præstabit; adjecto
tamen, quod ille Frater, qui novam velit
habere tunicam, antiquam Pietanziaro
præ-

Die Be-
schaffenheit
der Pictanz
durch 2.
Documenta
erläutert.

præsentabit, quas antiquas tunicas inter Scholares degentes distribuere debeat, in quibus Constitutiones ipsorum sunt onerata. Mandamus igitur Omnibus & Singulis Fratribus Pietanziarum præsentibus & futuris, quatenus Fratri Nicolao Queppell, nostrum locum tenenti præscriptum Censum, videlicet sedecim Marcarum, ubicunque locorum fuerit, in Ordine, ad tempora Vitæ ipsius divisum, persolvant de Domo nostra Zittaviensi, Annis singulis in omnem Eventum occasione & dilatione qualibet quiescente. Si vero Frater præscriptus ratione Obedientiæ, ut debetur nobis, exhibendæ, per distantiam longinquam in aliqua domo Ordinis nostri fuerit constitutus, & a Pietanciariorum domus in Zittavia, qui pro tempore ibidem fuerit, Censum præscriptum recipere s. reperere non valeret, ex tunc Fratri Ordinis, quem quidem Frater Nicolaus præfatus nomine suo duxerit eligendum, Pietanciariorum domus præfata, qui pro tempore fuerit, ipsum Censum in terminis præfixis totaliter debeat, & tenebitur præsentare. In Casu vero, quod absit, quo Pietanciariorum domus prædictæ præsens vel futurus Censum præscriptum in terminis præfixis, anno quocunque Fratri prænominato, aut illi, cuicunque ex Fratribus Ordinis ipse Frater Nicolaus recipiendum deputaverit solvere, contumax fuerit, ex tunc mox eo facto Pietanciariorum domus Zittaviensis, ac omnes fratres Conventuales ibidem, qui pro tempore fuerint, tanquam Fratres inobedientes, ab omnibus Fratribus Ordinis deinceps debent reputari, tamdiu, donec hujusmodi Censum totaliter persolvatur. Volumus igitur præsentem ordinationem & donationem Censum præfati, quem, ut in literis originalibus & Instrumento publico continetur, de Consilio nostrorum Seniorum Commendatorum, pro tunc nobis assistentium, præsentibus confirmamus & ratificamus, nostro & Successorum nostrorum nominibus inviolabiliter observari. In quorum evidentiam & robur magis valiturum præsentem Sigillo nostro majori de certa nostra scientia iussimus communiri. Datum & actum in domo nostra Strakoniczii, fer. Sexta post Sti Galli, Anno Domini Millesimo quadringentesimo Decimo quarto.

No. 2.

Wir Ruprecht / von Gottes Gnaden, in Schlessien Herzog und Herr zu Lobin, Meister des Sanct Johannis-Ordens von Jerusalem, zu Böhmen, zu Pohlen, zu Mähren, und zu Oesterreich. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß wir mit Rath, Willen und Wissen unserer Compter

und Brüder des ehegenanten Unseres Ordens, und nehmlichen Herrn Johannes Gottfriede, Compters zur Zittau, Herrn Lorenz Schnellenwalds, Compters zu Lemperg, und Herrn Partusch, Compters zu Reichenbach, recht und redlichen verkauft haben, in einem Nahmen eines rechten Wiederkauffs, Sechs Schock Geldes, jährliches Zinses in und auf unserm Ordens Hause zur Zittau, und nehmlichen auf unserm Respons daselbsten, um Sechs Schock guter Böhmischer Groschen, die da Uns ganz und gar, und wohl zu Danke bezahlet und vergolten seyn, von der Tugendssamen Frauen Margarethen Träumerin von Prage, jezund wohnende zur Zittau; Dasselbige Geld wir zu Hülffe und Steuer genommen haben, auf den Zug gegen Böhmen wieder die verdammte Ketzerey, Unseres Ordens Ehre, Frommen und bestes daselbsten zu werben; Und geloben, daß Unser Compter zur Zittau, der jezund ist, oder in Zeiten Compter daselbst seyn wird, die obgenanten 6. Schock Geldes jährliches Zinses alle Jahr jährlich geben, und bezahlen soll Drey Schock auf Sanct Michaelis-Tag, und Drey Schock auf S. Walpurgis-Tag, und auf den nechstkommenden Sanct Michaelis-Tag anzuheben, und also vorbas mehr alle Jahr jährlich zu geben und zu bezahlen dem Pietanzien-Meister zur Zittau, der da jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, derselbige Pietanzien-Meister der obgenanten Frauen Margarethen Träumerin, die obgenante Zinse alle Jahr jährlich auf die vorbeantente Tage geben und antworten soll, ohne Arg, und nach der obgenanten Frauen Margarethen Träumerin Tode sollen die obgenanten Sechs Schock jährlichen Zinses, vollkommentlich zu einem Seelen-Geräthe kommen, nehmlich daß der Pietanzien-Meister, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, geben soll auf die vorgenantente Tage dem Prediger, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, Ein Schock, zwey Br. n oder Cappelanen, die da unsere lieben Frauen Kirche verweisen, zwey Schock, denen armen Schülern, in die Schule zu Holz Ein Schock Winterszeit, damit zu heizen, auf dem Abend, und zwey Schock denen Brüdern,

dern, darum sie der obgenannten Frauen jährliche Zeit zu Viermahlen in dem Jahre sollen begeben Vigilien und Messen, und Fünff Messen Unserer lieben Frauen des Jahres zu Lobe und zu Ehren zu singen, nehmlich de Conceptione, de Annunciatione, de Visitatione, de Assumptione, und de Nativitate, und geloben in guten Trauen, ohne Arg, daß der Compter zur Zittau, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, die obgenannten 6. Schock jährliches Zinses von Unserm Respons alle Jahr jährlichen auf die obgenannten Tage dem Pictanzien-Meister geben, und antworten soll, der es der obgenannten Frauen vorbaß geben, und ausrichten soll, dieweil sie lebet, und nach ihrem Tode mit dem Seelen-Geräthe zu thun, als oben geschrieben stehet, auch mit solchem Unterschiede, daß Wir, und Unsere Nachkommen, oder Unser Compter, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, die obgenannten 6. Schock Geldes umb 60. Schock Gr. wieder abkauffen mögen, wenn wir des zu rathe würden, aller Sachen ungehindert, und der Compter, und der Pictanz-Meister mit Rathe der Brüder andere gewisse Zinse darum kaufsen soll, daß das Seel-Geräthe nicht verkürzet werde. Zur Sicherheit haben Wir mit Unserm ehgenannten Compter Unser Insiegel an diesen Brief lassen hengen, der gegeben ist zu Breslau nach Christi Geburth vierzehnhundert Jahr/ und darnach in dem Ein und Drenzigsten Jahre/ an dem Sonabendende Commemorationis S. Pauli.

§. 13.

Verzeichniß
und Succes-
sion derer
Commenda-
toren in
Zittau.

Was die Ordnung und Nachfolge derer Commendatorum des Ordinis S. Johannis Hospital. Hierosolym. so dieser Commende allhier in Zittau fürgestanden haben, anbetrifft, will es zwar schwer fallen, eine genaue Succession zusammen zu bringen; Doch soll das Verzeichniß derselben nebst ihren Brüdern, so viel derer aus alten Nachrichten auffzufinden gewesen, dem geneigten Leser hiermit vor Augen geleyet werden.

Arnoldus Commendator in Sythavia & Plebejanus ibidem. Dieser wird in König Wenzels oft angeführten Diplomate de an. 1303. also beniehmnet.

Henricus Commendator, wird an. 1331. in einem Briefe als ein Zeuge angeführet.

Nicolaus de Ratibor, Commendator

Zittav. von 1348. biß 1360. Sein Confrater ist gewesen Conradus de Glaz 1360. und Nicol. de Stegsdorff Commendator in Hirschfeld, 1352.

In der Commende succedirte

Nicolaus Gottschall, stund derselben vor biß 1365. selbiges Jahr kam an seine Stelle Nicolaus Vafold Commendator an. 1365.

Johannes von Prag Pfarr und Commendator allhier an. 1369.

Johannes Geudlerus Commendator und Pfarr an. 1373.

Johannes von Hirschberg war Commendator an. 1389. kam aber weg von hier, und dessen Stelle ward ersetzt durch Johann Fromold von Prag Commend. 1396. zu der Zeit war Peter von Knau Commendator zu Hirschfelde, und Bruder Johannes Milchsack zu der Zeit Pfarrer 1396.

Johannes Posshil, Commendator und Pfarr an. 1401.

Wenceslaus Aurifaber Sub-Commendator E. an.

Nicolaus Queppil. Commendator von an. 1409. biß 1418. an. 1414. wird er in einem Diplomate genant Commendator domus nostræ Zittav. nec non locum tenens per Poloniam &c.

Johann Gottfried war sein Haus-Commendator und Verweser des Hauses Hirschfelde.

Johann Gottfried ward Commendator in Zittau anno 1418. und Bruder Andreas Commendator zu Hirschfeld.

Bruder Theodoricus Prediger in Zittau, und Jacobus Haus Compter 1426.

Anno 1433. die Urbani ist das hiesige Convent also bestellet gewesen:

Johann Gottfried Commendator in Zittau mit meinen Brüdern.

Bruder Peter von Keyne Prediger dieser Zeit,

Bruder Jacob Compter zu Hirschfeld, Bruder Nicolaus Morgenroth, Haus-Comptor, Bruder Wenzel Pictancier &c.

Peter Keyne/ Commendator in Zittau an. 1439. biß etliche 60. Neben ihm war

Nicolaus Morgenroth Haus-Comptor, nach dem an. 1460. Bruder Johannes Kunsel Haus-Comptor, Bruder Marcus und Bruder Nicolaus von Sora Pictanciarus.

Andreas Röchler, von Breslau, der Häuser S. Johan. in Schlesien, Pohlen und Mähren Stadthalter und Commendator des Hauses allhier in Zittau anno 1475. biß 1483.

Fran-

Franciscus Jungenickel, war Commendator in Zittau an. 1484. und Bruder Peter Haus-Comptor.

Paulus Goeden. Commendator in Zittau an. 1504.

Nicolaus Hertwig, Jur. Canon. Baccalaur, Commendator und Pfarr allhier an. 1517. Bruder George Land-Boigt Pfarr und Comptor zu Hirschfeld, Bruder Martin Schenknecht zu der Zeit Haus-Comptor.

Ambrosius Spilae, Pfarr und Commendator in Zittau.

Wolfgang, Pfarr und Commendator zu Hirschfeld,

Martin Proß Haus-Comptor.

Martinus Proß, nachdem er lange Zeit Haus-Comptor gewesen, wird Commendator an. 1524.

Johannes Naroska, der letzte Geistliche Commendator, starb Dom. Invocavit an. 1538.

Christoph Albert Comptor zu Hirschfeld.

N. von Bercka, ein Secularis ist Commendator worden an. 1538. dem endlich gefolget der letzte weltliche Commendator zu Zittau und Hirschfeld.

Christoph von Wartenberg, unter welchem die ganze Commende an E. E. Rath käufflich gelanget, wie in nachfolgenden §. mit mehrern wird zu vernehmen seyn. Inzwischen weiln bereits oben berühret, daß die Commende in Zittau mehrentheils nur in Cura animarum bestanden, so sind auch die meisten von denen Commendatoribus, sonderlich in denen erstern Zeiten, selbst Priester und Pfarrer gewesen, so den Gottesdienst mit Messen und Predigen verrichtet haben. Doch, da sich nachgehends ereignet, daß öftters einer aus denenselben solchen Verrichtungen nicht selber vorgestanden; So hat er sich einen absonderlichen geweyheten Priester gehalten, der auch den eigentlichen Nahmen nach, Prediger gewesen ist. Und diesemnach wollen wir dieselben, so viel derer bekant sind, ebenfalls allhier nahmhafft machen, und in ihrer Ordnung zum theil aus obigen wiederholen:

Johannes Milchack, Pfarr und Prediger an. 1396.

Theodoricus, Prediger in Zittau anno 1426.

Peter Keyne/ an. 1433.

M. Sohannes Keyl, Prediger und Altariste in Zittau an. 1463.

Erasmus Maurer, Prædicator an. 1474.

M. Johan. Blumröder, ward Prediger anno 1497. nachdem anno 1517. Decanus des Zittauischen Creyfes, starb an. 1526.

M. Johannes Hundertmarck, ward zum Prediger von E. E. Rath und dem Commendatore zugleich angenommen, an. 1517.

Darneben war auch Prediger M. Michael Arnold.

M. Laurentius Heydenreich, ist Prediger worden an. 1521. in Festo omnium Sanctorum, unter welchem sich nachgehends die Reformation angefangen.

§. 14.

Gleichwie in vorhergehenden §. gemeldet worden, daß Hr. Christoph von Wartenberg der letzte Zittauische Commendator gewesen: Also hat sich unter dessen Administration anfänglich begeben, daß er an. 1540. E. E. Rath dieser Stadt, gegen ein Darlehn von 200. Schock Gr. der Compterey Forwerck, Aecker, Wiesen und Teiche, auf 8. Jahr lang antichretice verschrieben; dergestalt, daß gedachter E. E. Rath selbige nicht allein brauchen, und nutzen; sondern auch zugleich die Priester und Schul-Diener nach seinem Gefallen setzen und versorgen solte, die Decimas, Zinsen und Zoll aber hatte sich der Commendator vorbehalten und ausgezogen. Als nun gemeldte Acht Jahr verlossen, haben die Contrahenten an. 1549. einen neuen Vergleich getroffen, auf Drey Jahr, und nach Verlauff solcher Zeit wieder: um an. 1552. auff Sechs Jahr. In welchen letztern Contracten aber die Einhebung derer Zinsen und Einkünfte zum Unterhalt derer Kirchen- und Schul-Diener E. E. Rath mit überlassen und eingeräumet worden, wie die verhandene Original-Documenta mit mehrern besagen. So hat auch an. 1558. obgenanter Commendator mit E. E. Rath der Stadt Zittau die Bestellung eines Pfarrs und Seelsorgers zu Hirschfelde belangend, auf drey Jahr lang ein Vernehmen gestiftet, und endlich ist bey dieses Commendatoris Zeiten an. 1570. d. 19. Mart. die ganze Commende zu Zittau mit allen Pertinentien, ingleichen die Commende zu Hirschfelde mit ihren Zugehörungen; nicht weniger das Filial zu Burckersdorff; und dem Jure Patronatus käufflich zusammen pro 10500. Rthlr. an E. E. Rath dieser Stadt gelanget, wie der hierüber abgehandelte Rauff-Contract und Quittungen ausweisen, und hat also des löbl. Ritter-Ordens

Die Zittauische Commende wird anfänglich antichretice verpfändet an E. E. Rath.

Solche Verpfändung wird von neuen wies derholtes und auf mehrere Jahre verlängert.

Die Zittauische und Hirschfeldische Commenden werden an E. E. Rath verkaufft.

Benennung derer Prediger, so zu derer Commendatoren Zeiten in Zittau gewesen.

Worauf
des Zittau-
schen Com-
mendatoris
Herrschaft
ein Ende
genommen.

S. Joh. Hierosol. Herrschaft in Zittau mit diesem Commendatore ein Ende genommen. Damit aber diese Handlung desto kräftiger seyn möge, hat nicht nur Kayser Maximilian. II. solchen Kauff sub dato d. 14. April. 1570. confirmiret; sondern auch der ganze Ritter-Orden S. Johan. Hierosol. und Provincial-Capitul einen Consens und Rathabition-Brieff ertheilet de dato d. 9. Jun. 1571. wie so wohl derselbe, als der Kauff-Brieff in nachstehenden Copien sub A. & B. des mehrern besaget.

A

Kauff-
Brief über
die zwey
Commen-
den zu Zit-
tau und
Hirschfelde,
nebst allen
Pertinen-
tien.

Wir Wenceslaus Herr von Hassenburg auf Strackowiz, des Ritterl. Ordens S. Joh. Hierosol. im Böhmischem Priorat durch Mähren, Schlesien, Pohlen, Ober-Lausitz, Oesterreich, Steyern, Kärnten, Krain und Fryaul, Obrister Meister, und Erb-Trucksaß in Böhmeim. Bekennen für Uns/ Unsere Nachkommenden, auch an statt wohlgedachtes Ordens im Böhmischem Priorat mit diesem Unserm offencn Brieff vor allermänniglichen

Demnach und als sich zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christophen von Wartenberg, Commendatorn zu Zittau, Lemberg und Hirschfelde an einem; und dem Erborn Wohlweisen N. Bürger-Meistern und Rathmannen der Stadt Zittau andern theils, Irung, Zwiespalt und Uneinigkeit, von wegen Bestellung der Kirchen, und Schuldiener, und anderer vielfältigen, zwischen ihnen erwachsenen Differentien, Beschwerung und Anspruch erreget, und zugetragen, und wir nach gnugsamer Erkundigung aller Zugehörungen die Commenda zu Zittau und Hirschfelde zusamt dem incorporirren Filial zu Buckerßdorff dermassen geschaffen befunden, daß sie ein Jahr über 200. Rthlr. jährlichen Einkommens dem Orden nicht getragen, und in Ansehung, daß gedachte Commenden keine Ritters-Häuser gewesen; sondern allezeit zuvor Curam animarum gehabt, und der Orden die Kirchen-Diener daselbst unterhalten; Derowegen und damit nun erstlich der fürstehenden Beschwernissen und Irungen einmahls zu Grunde abgeholfen, Friede, Liebe, und Einigkeit gemacht, auch dem Orden Nutz und Bestes geschaffet werden möge: So haben wir mit fürgehabten zeitigen Rath, Wissen und

Willen, Gegenwart und Verantwortung Unserer Ordens-Brüder, auch Unser und des Ordens vertrauten lieben Herren und guten Freunden, der Edlen und Wohlgebohrnen, Gestrengen, Hochgelehrten und Ehren-Besten-Herren, Herrn Carols von Bieberstein, auf Forst und Dehben, Röm. Kayserl. Maj. Raths und Obristen-Münz-Meisters im Königreich Böhmen, Herrn Hannsens von Oppersdorff, auf Aiche, Rosell, und Glogau, Röm. Kayserl. Maj. Raths, Herrn Georgen Proskowky, Freyherrn zu Proskau, Gult und Altenburg, Röm. Kayserl. Maj. ic. Eltresten-Cämmerers, Herrn George Mehls von Streblitz, auf Gräfenstein, Röm. Kayserl. Maj. Raths und der Cron Böhmeim Vice Canslers, Martin Wiederins von Ottersbach, der Rechte Doctorn, und Röm. Kayserl. Maj. Appellation-Raths, auch der Land-Stände aus Ober-Lausitz, Herrn Hannsen von Schlieben-Hauptmanns in Ober-Lausitz, Herrn Ernst von Rechenberg, Röm. Kayserl. Maj. Raths, Hieronymus von Mostitz, Caspar von Mostitz, Hannsen von Ponigtan, die auff diesem mahl als Abgesandten auffm Land-Lage zu Prage gewesen, und gedachte zwey Commenden, sambt ihren nachgeschriebenen Zugehörungen, auf unser Begehren taxiret und gewürdiget, vorgedachten Bürger-Meister und Rathmannen der Stadt Zittau, und ihren Nachkommenden, Unser und des Ordens zwey Forwergke oder Meyerhöfe, Eines zu nechst bey der Stadt Zittau, bey Unser lieben Frauen; Das andere zu Hirschfelde bey der Strassen gelegen, mit beyden Baum- und Kraut-Gärten, mit allen Zugehörungen an Aekern, Feldern, Saaten, Teichen, Wiesen, wie die gelegen seyn mögen, nichts hiervon ausgeschlossen, wie dieß alles vor Alters zu dem Commendator-Hoffe gehöret, und gedachter Herr Commendator in geruhigem Gebrauch inne gehabt, besessen und genossen, oder genießen mögen, um Zins verlassen oder ausgethan, zusamt dem zugehörigen Erblichen Wiedemuth-Leuten und Unterthannen zu Seitgendorff, Dittelsdorff, Buckerßdorff und Hirschfeld, wie die vor Alters darzu gehöret, von jezigen Herrn Commendator Orden, und Ihren Fürfahren, würcklichen innen gehalten, genossen und gebrauchet werden, dergleichen mit den zugehörigen Geld- und Insklet-Zinsen, immer und ausser der Stadt Zittau

tau, auf Häusern und Gärten, dem Hause und Garten in der Stadt zu nächst der Kirchen und Schulen gelegen, der Creutzhoff genant, mit dem zugehörigen Decem an Korn und Hafer, inn- und aussert der Stadt, und auf den eingepfarrten Dörffern, auch dem Decem zu der Hirschfeldischen Commenden, und Filial Burckersdorff gehörig, so wohl auch Unser und des Ordens Kirchen, und derselben Lehntrecht und Jus Patronatus zu berührten beyden Kirchen in der Stadt Zittau und Hirschfeld, zusamt dem darzu gehörigen und incorporirten Filial zu Burckersdorff, mit aller derselben habenden Gerechtigkeit, an und in gemeldten Dreyen Gottes-Häusern, in einem Erblichen Ewigen Kauff, als um Zehntausend und Fünffhundert Thlr. Gr. Erblich, Ewig, und Eigenthümlichen verkaufft haben, welche Zehntausend Fünffhundert Thlr. sie uns und unsern Orden gnugsam versichert, wie Ihre Schuld-Verschreibung, so verhalten auffgerichtet ist worden, mit mehrern in sich hält und begreift, also daß wir mit Unser nächster Gelegenheit angelegte Summa Geldes, an des Ordens Nutz und Frommen, allein und sonst nirgendhin anwenden sollen und wollen. Darauff wir denn in Krafft dieß unsern Briefes gedachten Rath der Stadt Zittau, alle oberzehlte Unsere Recht und Gerechtigkeit, die Wir an bemeldten Commenden haben, mit allen obbeschriebenen Ein- und Zugehörungen von diesem heutigen Tag an, abgetreten, eingeräumet, tradirt, und in ihre würckliche Possession und Gewehr gesetzt, und übergeben; Thun auch solches hiermit, und in Krafft dieses Briefes, also, daß gemeldter Rath nun hinführo und in ewigen Zeiten mehrgemeldte Commenden mit angezogenen ihren Inn- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, innen haben, halten, und besitzen sollen und mögen, und darmit als ihrem eigenen erkaufften Propper-Gut zu thun und zu lassen, die Kirchen zur Zittau, Hirschfelde und Burckersdorff, mit Christlichen, gottsfürchtigen, tauglichen Geistlichen, Priestern, Predigern, Seelsorgern, und andern zugehörigen Kirchendienern, zu Verrichtung des heil. Gottesdiensts bestellen, dieselben ihres Gefallens auff- und anzunehmen, vollkommen Krafft und Gewalt haben, vor uns und Unser Nachkommenden Ordens-Brüdern und ganzen Orden, und sonst männiglichem ungehindert.

Wir haben Ihnen auch alle und jede alte und neue Register Privilegia, Briefliche Urkunden, Handvesten, Instrumenta, Titel und Ankünften über viel bemeldte Commenden und derselben Zugehörungen, Haus. Forwerck, Wiedemuth, Erb- und Zins-Leute, Decem, Geld, und Getreyde-Zins, und Jus Patronatus, wie oben erzehlet worden, verlautend zugestalt, und überantwortet, sich des zu ihrer Nothdurfft zu gebrauchen und zu halten. Und wollen Uns und unsern Nachkommenden darbey nichts mehr fürbehalten, allein das so nachmahls etwas erfraget werden möchte, daß von Rechtswegen unsern Orden zuständig, und zu mehrgedachter Commenden gehörig wär, welches obbemeldter Hr. Commendator jeko bey der Abtretung mit würcklich besitzt, es sey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, daß wir dasselbe zu jederzeit zu fordern und unsern Orden zu Nutz und Frommen anzuwenden befugt seyn solten. Thun Uns hlerauf vor Uns, Unsere Nachkommende die Ordens-Brüdere und den ganzen Orden, aller Unser Gerechtigkeit, Privilegien, Immunität, Begnadung und Freyheiten, wie die mögen Nahmen haben, und benant werden, die Wir und der Orden an obbemeldten Commenden, und derselben obbeschriebenen Zugehörungen gehabt, oder künfftig gefunden werden möchten, jeko alsdenn, und dann als jeko, in Krafft dieß unsern Briefes wissentlich und wohlbedächtlich renunciiren, begeben, und gänzlich verzeihen, uns derselben und zu ewigen Zeiten, nimmermehr wieder den Rath der Stadt Zittau und ihre Nachkommende, zu gebrauchen, die weder zu eysern noch zu streiten wollen, auch dem üblichen Lands-Gebrauch nach, viel berührten Rath und Nachkommenden von allen und jeden An- und Zusprüchen fürtreten und schadlos halten, bey Behaffung aller Unser und des Ordens Güter. Und soll von der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, als Königen zu Böhmeib und Marggrafen zu Lausitz ic. sowohl von den Ordens-Herren, so auf nächsten Capitel erscheinen werden, dieses obbeschriebenen gehaltenen Kauffs gebühliche Ratification und Bestätigung, wie sich das eignet und gebühret, unterthänigst gesuchet, erhalten und vollzogen werden.

Des zu Urkund, wahrer Bekentniß, und gewisser Sicherheit, haben Wir Wen-

ceslaus, Herr von Hassenburg, und die ob-
bemeldten Unsere hierzu erbetene liebe
Herren und Freunde, Ihr Insiegel zu
Gezeugniß an diesen Brief anhangen las-

Wenceslaus Herr von Hassenburg
auf Strackowis mpp.

Hannß von Oppersdorff, Freyherr mpp.

George Mehl mpp.

sen und sich mit eigenen Händen unter-
schrieben. Geschehen zu Prag, den 19. Tag
Martii nach Christi unserß lieben Herren
Gebuhrt. Im 1570ten Jahre.

Carl von Bieberstein mpp.

George Herr von Proßkowis mpp.

Martin Widerinus ab Ottersbach
J. U. D. mpp.

B.

Rehäbiti-
on des Rit-
ter-Ordens
S. Joh. Hierosol. und
desselben
Provincial-
Capituls
über vorste-
henden
Kauff-
Contract.

Wir Wenceslaus Herr von Hassen-
burg auf Strackowis, des Ritterli-
chen Ordens St. Johana. Hierosol. des
Priorats durch Böhmen, Mehren, Schle-
sien, Pohlen, Oesterreich, Steyer, Kärnd-
ten, Crain, Ober- und Lausitz und Frey aus
ic. Obrister Meister, der Röm. Kayserl.
Majestät Rath, und der Cron Böhmen
Erb-Eruchse. Und Wir Christoph
Herr von Wartenberg, Commendator
zu Lemberg, George Laßdota Commen-
dator zu Troppau und Marckau, Seba-
stian Schenk Commendator zu Stei-
gau, Martin Seroiert Bruder Com-
mendator zu Goldberg und Reichen-
bach, Jacob Better Prior zu Stracko-
wis, George Vice-Prior zu Prag, als
Ehrwürdigen Capitels Versammlung
des Ritterlichen Ordens Brüder reprä-
sentirende, vor uns und an statt anderer
Commendatoren, desselbigen Ritterli-
chen Ordens in der Cron Böhmen, und
derselben incorporirten Ländern ic. Be-
fehen öffentlich und thun kund allermän-
niglich mit diesem unsern offenen
Brieffe; Nachdem, und als der Hoch-
würdige und Wohlgebohrne Herr, Herz
Wenceslaus, Herr von Hassenburg,
auf Strackowis; Obrister Meister ge-
meldtes Ritterlichen Ordens, unser gnä-
diger Herr, mit guter zeitlicher Vorbe-
trachtung und gehaltenen Rath etlicher
Unser Ordens Brüder, und des Ordens
vertrauten lieben Herren und guten
Freunden, als der Edlen, Wohlgebohr-
nen, Bestrengen, Hochgelahrten und Eh-
ren-Besten Herren, Herren Bieberstein,
auf Döben und Forst, Röm. Kayserl.
Maj. Raths und Obristen Münz-Mei-
sters im Königreich Böhmen, Herrn
Hannsen von Oppersdorff, auf Niche,
Kossel und Glogau, Ihro Kayserl. Maj.
Raths, Herrn Georgen Proßkowis,
Freyhern von Proßkhou, Sulz und Al-
tenburg, Ihro Kayserl. Maj. Eltesten

Cammerers, Herrn George Mehl von
Ströhlitz, auf Gräfenstein, Ihro Kay-
serl. Maj. Raths, und der Cron Böh-
men Vice-Canzlers, Hrn. Martin Wie-
derin von Ottersbach, der Rechten Do-
ctorn, und Kayserl. Maj. Appellations-
Rath, auch der Land-Stände aus Ober-
Lausitz, Herr Hannß von Schlieben,
Hauptmanns in Ober-Lausitz, Herrn
Ernst von Rechenberg, Röm. Kayserl.
Maj. im Königreich Böhmen Cammer-
raths, Hieronymi von Nostitz, Caspar
von Nostitz, Hannß von Ponigkau ic. aus
redlichen beweglichen Ursachen, und son-
derlich um unser aller, und gedachtes Un-
serß Ritterlichen Ordens und seiner Häu-
ser scheinbarlichen Nutz und Nothdurfft
willen, auch in Erwegung der vielfälti-
gen Irrungen, Zwiespalts und Uneinig-
keit, die sich zwischen dem Wohlgebohr-
nen Hrn. Christophen von Warten-
berg, Commendator zur Zittau, Hirsch-
feld und Lemberg, Unsern Ordens-Brü-
der, und E. E. Rathe der Stadt Zittau,
wegen Bestellung der Kirchen und Kir-
chen-Diener, und anderer Sachen mehr
dasselbst ereignet und zugetragen ic. Mit
allergnädigster Gunst, Wissen und Er-
laubniß der Röm. Kayserl. Maj. unserß
allergnädigsten Hrn. ic. Sowohl auch
vorgedachter Land-Stände in Ober-
Lausitz nothdürfftigen beschehenen Taxa-
tion und Würdigung, in einem rechten,
festen, ewigen, und in allen Gerich-
ten, Geistlichen und Weltlichen, sonder-
lich nach dieser Lande löblichen Gewohn-
heiten, kräftigen und beständigen Erb-
Kauff, eigenthümlichen Recht und redlich
verkauft und zu kaufen gegeben hat, de-
nen Erbaren und Wohlweisen Bürger-
meister, Rath und Gemeinden der Stadt
Zittau, die zwei Commenden zur Zittau
und Hirschfelde, zusamt den zugehörigen
Filial zu Burckersdorff, welche dem Or-
den Jährlichen Einkommens über zwey-
hun-

hundert Thaler nicht ertragen, auch vor Alters keine Ritters-Häuser, sondern allein Pfarren, davon man Curam animarum gehalten, gewesen seyn, mit aller und jeder derselben Obrigkeit, Herrlichkeit, Gebotzen, Gerichten, Gefällen, und allen dem, so der Obrigkeit und Herrlichkeit anlanget, mit Forwergen/ Meyerhöfen, Gärten, Feldern, Aeckern, Saaten, Teichen, Wiesen und Wiedemuth Leuten, Erb-Zins, Unterthanen, Hofe, Diensten, Geld- und Inself-Zinsen, Getreyde, Decem, zusamt dem Hause in der Stadt, der Creuzhof genannt, mit den beyliegenden Gärten, insonderheit auch das Jus Patronatus zur Zittau, Hirschfelde, und Burckersdorff, wie Wir und Herr Christoph von Wartenberg, als der jüngste Commendator, solches hergebracht, besessen und gebraucht, oder gebrauchen mögen, als Inhalts eines darüber aufgerichteten besiegelten Nutzzettels und Kauff-Briefes, des Datum stehet den 19. Martii im Tausend Fünfhundert und siebenzigsten Jahre, um Zehntausend Fünfhundert Thaler, welches Kauf-Geldes Wir zu guten Dank vergnüget und entrichtet seyn, als sobald in unsere und des Ritterlichen Ordens schwebahren bessern Nutz und Nothdurfft/ und sonderlich zu Erkauffung des Schlosses Kralowitz, samt dem Meyerhofe und zugehörigen Dörffern, als nemlich des halben Städteleins Ober-Kralowitz, dem Dorff Bezdicow, dem Dorffe Liebezitze, mit den Zins-Leuten im Dorffe Czicgetiz/ und dem Dorffe Lokoth, mit allen derselben Dörffer Besassen und unbessenen Leuten, allen Ein- u. Zugehörungen ic. gefehret und gewandt. Derohalben gedachte Bürgermeister, Rath und Gemeinde, vor sich und ihre Nachkommende, vor uns und unsere Nachkommende, derselben auch ganz quitt, ledig und loß gesaget haben, in rechte, stille, nützliche, geruhige und leibliche Possess und Gewehr, der gedachten Commenden, samt allen und jeden derselben Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, des Rechts Jus Patronatus genannt, gesetzt, die ihm allermassen, wie Wir und der Orden die hievor und bis daher innen gehabt, besessen und gebrauchet haben, oder doch innen haben, besitzen, und gebrauchen sollen, nun hinführo zu ewigen Zeiten innen zu haben, zu besitzen, zu gebrau-

chen/ zu genieffen, wie ihnen das gelegen- und einem jeden mit seinem erkauften Guth erlaubet und zugelassen ist, auch vor uns und unsere Nachkommende aller und jeder Rechten, Gerechtigkeiten, so Wir und der Ritterliche Orden bishero davon gehabt, haben können oder mögen, in einerley Weise verziehen und begeben, sie derselben aller für frey eigen anders wo unversezt, unbekümmert, unverkaufft, unveräußert, und unbeschweret; Wie wir den von Rechtswegen rechte Gewehrschaft zuthun schuldig und pflichtig seyn, gewehret, auch hierauf alle und jede Unterthanen und Verwandten, darzu gehörend, aller und jeder Gelübden, Eyde, Huldigung, damit sie dem Orden und uns bishero, als der rechten Herrschafft verwandt gewest seyn, ganz ledig und loß gesaget, und sie an gedachte Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Zittau und ihre Nachkommende, ihnen hinführo als der rechten Herrschafft mit aller und jeder Unterthänigkeit, Gebotzen und Verbotzen, zugewarten und gehorsamst zu seyn, ihnen auch gebührl. Huldigung, Gelübde, und Eyde darüber zuthun, in aller massen sie unsern Vorfahren und unsern Ritterlichen Orden bishero gewartet, gehorsam gewesen, Huldigung und Eyde gethan, und zuthun schuldig und pflichtig gewesen seyn, verweisen. Und aber über dieses alles nunmehr gemeldte N. N. Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zittau, uns in gemeiner Capitel-Versammlung mit gebührl. Reverenz und Ehrerbietung dieser jetzt erzehlter getroffenen Kauff-Handlung und Vergleichung erinnern, und mit allem Fleiß vorbringen, und darbey neben bittrich an uns haben gelangen lassen, daß wie in solchen vollzogenen und von Ihr. Röm. Kayserl. Maj. ratificirten Erb-Kauff beyder Commenden und derselben Zugehörungen consentiren, bewilligen, und Ihnen im Nahmen des Ritterlichen Ordens versichern, bestetigen und corroboriren wollen: So haben Wir angesehen und betrachtet die Umstände und Ursachen der vorgenommenen Alienation und Verkauf beyder Commenden, und daß selbige bisher uns und dem Ritterlichen Orden schlechten Nutz getragen, und daß dargegen dem Ritterlichen Orden nicht allein Friede und Ruhe geschaffet; sondern daß auch an statt

derselben und dadurch viel ansehnlicher Besserung, Nutz und großer Herrlichkeit erworben, erkauft und zuwegen bracht wird, dem Orden in vielen zuträglicher und erspriesslicher vom Tage zu Tage nützlicher und vortrüglicher seyn kan und mag. Und endlich in gehaltenem Rath, nach nothdürftiger Erkundigung und Berathschlagung soviel besunden, daß des Raths von Zittau Bitten und Suchen geschickt, erheblich und billig, und gar nicht abzuschlagen ist, und um der Willen wir denn auch, und zu mehrer des Raths und Gemeinden zu Zittau Versicherung, in den gehaltenen Kauff vielberührter Commenden, vor uns und alle unsere Nachkommende Meister dieses Priorats und Ordens-Brüder, und von des ganzen Provincial-Capituls wegen, einhelliglich consentiren und bewilligen zu lassen, bestetigen, und corroboriren denselben auch hiermit, in Krafft dieses unsers offenen Briefes, und sonderlich krafft und vermöge des Ritterlichen Ordens ausdrücklichen, Privilegien und Verschung, darbey neben geredend und versprechende, in guten wahren Treuen und Glauben, gemeinlich und unterschiedlich, vor uns und alle unsere Nachkommende, bey Verpfändung aller und jeder unser und unsers Ritterlichen Ordens Güthern, beweglichen und unbeweglichen, obbeschriebenen vel angezogenen beschlossenen Kauff der zween Commenden Zittau und Hirschfeld, zusamt dem darzu gehörigen incorporirten Filial zu Burckersdorff, aller wieder den 19. Martii im 1570. Jahre aufgerichtet, und die von Jhro Röm. Kayserl. Maj. den 14. April. darüber erfolgte Ratification und Confirmation in allen und jeden ihren Clausulen, Puncten und Articulis, stet, fest, und unverbrüchlich und unwiederprechlich in ewige Zeit zuhalten, dar-

Wenzeslaus Herr von Hassenburg
auf Strakoniz mpp.

George von Stebla,
Commendator zu Troppau
und Marckow mpp.

Frater Jacobus Beronensis
Sub-Prior Conventus Strakonicensis mpp.

wieder sie noch uns nicht schirmen noch fristen soll einige Päbstliche, Kayserliche noch Fürsliche Gnade, Vericht und Recht, beschriebenes oder unbeschriebenes, kein Conservatorium, Exemption, Privilegium, Dispensation, Absolution, Restitution, Indult, Stabilimenta, Statuten, Erlaubnissen, Ordnung oder Vergünstigung, so vielleicht durch Anbringen oder eigenen Willen und Gnade gegeben sind, oder gegeben werden möchten, einig Vintnuß, Säkung, Einigung, Friede, Sicherheit, Geleith, Gewohnheit, Herkommen, Recht, Geboth, Verboth, Landrecht, noch Hofrecht, Burgrecht, Stadt-Recht, noch sonst einig ander Fund, List, untreue Sache, noch Gesehrde noch Jchtes anders, von unsers Ritterlichen Ordens wegen, Amts halber, oder sonst ausgebracht, damit wieder diesen geschenehen aufrichtigen Kauff, und unser darbey gethanen Verpflichtung etwas gehandelt oder vorgenommen möcht werden, ob es gleich solche Sachen wären, von denen man hierinnen sonder Meldung, nach Ausweisung der Rechte thun soll, denn Wir uns und unsere Nachkommen, derselben allen und jeden, als wenn die mit Nahmen ausgedrückt, hiermit wissentlich und wohlbedächtlich verziehen, und begeben, treulich und ohne Gesehrde. Des zu Uhrkund, stet und fester Haltung, und um mehrer Versicherung wegen, haben Wir diesen Brief mit des Priorats anhangenden Inseigel im gemeinem Capitul mit guten Wissen verfertigen und bekräftigen lassen, uns auch mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und geben in unsern und des Ordens-Hause zu Prage den Neuntzen Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gebuhrt, im Tausenden, Fünfhundert und Ein und Siebenzigsten Jahre.

Christoph Herr von Wartenberg
auf Kralowez mpp.

Sebastian von Schenck und
Ritter und, Commendator
zu Striegau mpp.

Martin Wolckona,
Commendator zu Reichenbach
und Goldberg mpp.

Das

Das Andere Capitul

Vom Zustande der Religion in Zittau bey der Reformation Lutheri,
und wie der Evangelische Gottes-Dienst nach und nach in denen
Kirchen eingeführet und verbessert worden

§. I.

Die Veranlassung zur Reformation geschah durch des Papstes Ablaß-Gräbneren.

Wir kommen nunmehr zu der gesegneten Zeit, da Gott das heile Licht des Evangelii unter den stockfinstern Wolcken der Päpstlichen Irthümer hervorstrahlen ließ, und durch den Dienst seines theuern Küst-zeuges Lutheri das grosse Werk der Reformation vollenden wolte. Der Anfang hierzu geschah durch Veranlassung der unverschämten Ablaß-Gräbneren, so ein Dominicaner-Mönch, Johannes Tetzel, sowohl in Ober-Lausitz, als andern Ländern triebe, und welche den damahligen Professorem Theologiae auf der, vom Churfürsten zu Sachsen, Friderico III. Sapiente, neu-gestifteten Universität Wittenberg, D. Martinum Lutherum, bewogte, solchem, wider die Richtschnur der Göttlichen Wahrheit lauffenden Lehren und Unternehmungen, aus Antrieb des Gewissens, in Predigten und öffentlichen Disputationen sich zu widersetzen. Hieraus erfolgte ferner, daß der Schall dieses gepredigten Wortes Gottes in andere Länder ausgieng, und auch das Marggrasthum Ober-Lausitz mit der Klarheit des Evangelii erleuchtet wurde. *Vid. Grosseri Laus. Merckwürdigk. P. I. p. 169. S. 170. S. P. II. p. 14. S. 16. Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. 1. quem citavit S. excerptit Leuber in der Beschreibung Ortenburg Cap. VII. Observat. Lib. II. p. 81. seqq.* Zwar hatte es zuerst mit solcher Erleuchtung in Zittau einen schlechten Anfang, und konte dieses heilsame hochwichtige Werk nicht ohne grosse Schwürigkeit und Gefahr unternommen, nach und nach fortgesetzt, und zu erwünschtem Stande gebracht werden. Inmittelst hatte die in dem benachbarten Königreich Böhmen bekant gewordene Hussitische Lehre in vieler Menschen Herzen tieffe Wurzel gefasset, daß Leute, so von geübten Sinnen waren, die grundverderblichen Lehr-Sätze der Römisch-Catholischen Kirche, nebst dem unverantwortlichen Lebens-Wandel der Clerisey, als irrig und ärgerlich zuerkennen begunten, und nach einer Aenderung seuffzten. Da nun der theure Mann Gottes Lutherus an. 1517. durch öffentliche Schriften die göttliche Wahrheit zu vertheidigen, und die Päpst-

Welcher sich D. Luther in Wittenberg widersetzte.

Ober-Lausitz wird mit der Lehre des Evangelii gleichfalls erleuchtet.

In Zittau war hierzu bereits durch die Hussitische Lehre der Grund gelegt worden.

schen Mißbräuche aus dem heiligen Bibel-Buche zu wiederlegen anfieng, ward durch sonderbare Schickung des Allerhöchsten ein Altarista, oder so genanter Meß-Priester, in der Kirche zum heil. Creuz in Zittau, M. Laurentius Heidenreich gerühret, daß er nicht nur Lutheri Schriften las; sondern auch denenselben beypflichtete, und die darin enthaltene Lehre seinen Zuhörern mit grossem applausu vortrug. Es kam ferner dahin, daß der damahls alhier residirende Commendator, Ambrosius Spillner, welcher das Jus Patronatus zu exerciren hatte, durch E. E. Raths Vermittelung/ und der Commun inständiges Anhalten sich bewegen ließ, diesen Laurentium Heidenreich bey der Pfarr-Kirchen St. Johannis an. 1521. zum Prediger zu vociren, wie solches das Stadt-Buch sub hoc Anno d. d. in festo omnium Sanctorum bekräftiget. Ob nun schon viele durch dieses Heidenreichs Predigten gewonnen wurden, von der Römischen Kirche abzutreten, und sich die Anzahl der Lutheraner täglich vermehrte, so ward doch nicht auf einmahl die Stadt von allen Päpstlichen Irthümern gereinigt; sondern es behielten vielmehr die Catholischen solange, als Commendatores in Zittau waren, immerfort die Oberhand, und mußten beyderley Religions-Verwandten ihren Gottesdienst in einer Kirche verrichten. Inmassen denn M. Heidenreich nur des Sonntags Nachmittage dem kleinen Lutherischen Häufflein predigen durffte; dahingegen die Catholischen den ganzen Vormittag die Kirche zu ihrem Messe-lesen brauchten. Ja, es verdrosß dem Commendatorn der glückliche Success, so M. Heidenreich durch die Ausbreitung des Evangelii hatte, dermassen, daß er stets Gelegenheit suchte, wie er ihn in seinen Predigten hindern, irren, und die Zuhörer abschrecken möchte; Dahero er bald mit Hunden auf den Kirchhof unter der Predigt herum jagte, daß sie greulich bellen, und heulen mußten; bald brachte er sie gar mit in die Kirche, daß sie einen Tumult anfiengen, und die versammelte Gemeinde ärgern und versthören solten. Inzwischen ließ sich M. Heidenreich nichts anfechten; sondern

Ein Altarista oder Meß-Priester in der Kirche zum heil. Creuz ist der erste, so Lutheri Schriften der Gemeinde in Zittau vorträgt.

Der Commendator vociret diesen Altaristen zum Prediger zu St. Johannis.

Lutheraner und Catholischen mußten den Gottesdienst in einer Kirche verrichten.

Der Commendator suchet M. Heidenreichs Abbruch in seiner Lehre zu thun.

sondern zeigte unter andern seinen Zuhörern, daß der Franciscaner-Mönche vorgegebene gute Werke ein pur lauterer Betrug, und der Regel-Nonnen Scheinheiligkeit nichts als ein Deck-Mantel verborgener Bosheit sey. Denn es brach in diesem Jahre anno 1521. circa festum S. Barbaræ das Geheimniß, so diese Ordens-Leute lange Zeit getrieben hatten, aus, daß nemlich der Pater Guardian gedachten Franciscaner Closters, Paulus Korb, und eine Regel-Schwester Ursula genant, durch das Mittel der Beichte, und Verheißung des ewigen Lebens, auch Zu-eignung des im Kloster verwahrlich aufbehaltenen Ueberflusses von guten Wercken, Fasten, Casteyen, und Mess-lesen, denen einfältigen Leuten, sonderlich, wenn es sterbende Personen betroffen, fast ihr ganzes Vermögen abgeschwazet, und eine grosse Summe Geldes, wieder die Regeln ihres Ordens zusammen bracht, so sie im Regel Nonnen Hause, und anderer Orten hin und wieder heimlich verstecket, worzu denn insonderheit die Schwester Ursula in Verparthierung des Geldes am meisten behülfflich gewesen. Hierauf hat E. E. Rath gewisse Deputirte dero Mittels sowohl ins Kloster als ins Regel-Haus abgeschicket, und genaue Nachforschung halten lassen, da denn nach einiger Verleugnung endlich die Sache durch des Guardians eigene Unvorsichtigkeit verrathen, und die versteckten Gelder aus der Ursulen Cammer, ingleichen von einem Schuster in der Spür-Gassen, allwo eine Summe deponiret gewesen, zusammen gebracht, und aufs Rath-Haus geliefert, denen Mönchen aber angedeutet worden, daß wenn sie ohne Schimpff bleiben wolten / sie die Schwestern anders wohin schaffen, und das Haus räumen, den Guardian aber seines Amtes entsetzen, und zu Entdeckung des verschwiegenen Geldes anhalten möchten, welches auch nach verstateter 4. Wöchentlichen Frist erfolgt, das Regel-Haus aber hat E. E. Rath nach diesem secularisiret, mit Bürgerlichen Oneribus an Schoß und Wache be-
 leget, und mit Zuziehung des Kloster-Berwesers und Vorstehers, an einen Bürger Paul Hoffmannen verkauft, und das Kauff-Geld dem Kloster zugeeignet, wie der im Stadt-Buche de Anno 1522. Cap. 34. verschriebene Kauff-Contract klährlich besaget, welcher als ein Merckmahl der damahl schon erlangten Potestat über den Päpstischen Clerum einzurücken der Nothdurfft geschienen.

Der Regel-Nonnen Betrug wird entdeckt.

E. E. Rath läßt denen Nonnen das zusammen gebrachte Geld wegnehmen.

Die Regel-Nonnen müssen aus dem Hause, und selbiges wird secularisiret und an einen Bürger verkauft.

Auch bekennen Wir ic. Daß vor Uns auf Unserm Rath-Haus der Ehrsame Paul Hoffmann, Unser Bürger, kommen ist, und erschienen, alda ihm das Haus am Kloster, und neben Meister Peter Möllers Haus gelegen, darinnen die Schwestern der Dritten Regel S. Francisci zuvor gewest, welche wir aus besondern Ursachen, und Ermerckungen gemeines Schadens, auch Unfahre der aus ihrer Versammlung entstanden, haben auszuziehen, selbiges zu ledigen, sich in die Stadt zu Hause in zugeben, verschafft, begehrt zu verkauffen, er wolte es den Kloster-Vätern und Brüdern darinne zu Dancke bezahlen, haben Wir in Verhütung weiters und künftiges Schadens, auch Mißbrauchs, so zuvor ergangen, viel lieber einen Wirth, und Bürger allda und darinne, denn Versammlung der Schwestern vorbemeldt haben wollen. Also mit Wissen der Väter des Closters (denn ihnen zuvor mehr denn einst angesaget worden, solches selber zu verkauffen) Vollwarth ganzen Unser gemeine Willen, auch Beywesen des Closters Berweser, und Vorsteher angezeigtes Hauses, vorbenannten Paul Hoffmann Unsern Bürger, recht redlichen, unwiederrufflichen, ganz Erblichen verkaufft haben, und haben ihm des zu rechten Kauff um hundert Zitt. Mrl. grl. gegeben, hier zwischen Pfingsten an besagter Summa Zwanzig Marck niederzulegen, und den Vorstehern des Closters darzuzahlen, nachmahls auf Martini und Pfingsten jeglichen Tag besondern mit dreyen Marcken Zitt. grl. bis zu endlicher Zahlung zu folgen, mit diesem Beyhange, auf Michael 14. grl. darnach auf Walpurgis aber 14. grl. auf Unser Rathhaus zum Geschosß überzugeben, erst künftigen S. Michaelis-Tag anzuhoben; Der Wache einem andern Bürger gleich sich zuhalten. Das er so, wie bemeldt, angenommen zu bezahlen, die Geschosß samt der Wache zugeben bewilliget, und gebeten, solchen Contract und Handel zu wahrer Sicherheit und Bekräftigung solches Kauffes und Bekentnisses in Unser Stadt-Buch schreiben zu lassen, welches wir billichen ihm nicht haben weigern wissen; sondern zu geschehen vergunft und zugelassen. Alles treulich und un-gefährlich. *Factum feria IV. post Domin. Judica Anno 1522. cap. 34.*

Kauff-Contract hierüber.

§. 2. Nach

§. 2.

Die Seel-
Messen we-
den in Zit-
tau abge-
setzt.

Nach diesem breitete sich die Lehre des Evangelii immer mehr und mehr aus; Hingegen kamen die Römischen Kirchen-Gebäude vom Tage zu Tage in größern Abgang; Inmassen denn am 30. April an. 1525. Hn. Michael Krolaufften alten Bürger-Meister und der Zeit Richter allhier, in der Pfarr-Kirchen S. Johannis die letzten Seel-Messen gesungen wurden. Im nachfolgenden 1526ten Jahre stellte man die Bruderschaften ein, und erlangte also die Constabuley, oder Fraternität B. Virginis, so von an. 1469. allhier geblühet; in gleichen die Bruderschaft zu S. Jacob, so seiter 1516 gestanden, ihre Endschaft. Nicht weniger brachte M. Heidenreich an. 1527. fer. 8. post fest. Corp. Christi die Procession oder Umgang, so man alle Donnerstage mit dem heiligen Leichnam gehalten, ab, und ob schon an. 1528. aus Befehl Ferdinandi I. Königs in Böhmen, von allen Canseln ein Mandat abgelesen wurde, daß alle alte Ceremonien in der Kirche, als Kreuztragen, Vigilien, Seelmessen und dergleichen, so bisher in Abnehmen gerathen, wiederum beobachtet werden solten: So kam doch solches in Zittau zu keiner Observanz; sondern Göttliche Barmherzigkeit fügte es, daß die Commendatores vieles durch Connivenz zuließen, daß denen Geseßen ihrer Religion nicht gemäß zu seyn schiene. Nachst diesem gerieth das Convent der Franciscaner-Mönche in grosse Verachtung, unter denen Brüdern entstunde täglich viel Uneinigkeit, einige giengen aus dem Closter, einige nahmen die Kirchen-Kleinodien heimlich mit sich, das Betteln und Almosen-sammeln derer Conventualen wurde abgestellt, und das Closter verarmete endlich dergestalt, daß auch die Seniores, und Guardian des Ordens mit Wissen und Zulassen ihres Obristen-Provincialis und Ministri, zu Erhaltung derer Gebäude, und Versorgung derer Ordens-Personen mit Essen, Trincken, und täglicher Nothdurfft, die Kirchen-Kleinodien von Tage zu Tage angreifen mußten. Ehe es mit diesem Convent so gar zur Exremität kam, baten sie zum offtern ihren Obristen Provincial-Ministrum, und Custodem ihres Ordens so schrift- als mündlich, er möchte das Closter allhier mit gelehrten Brüdern versehen, damit durch eine stättliche Versammlung ihres Ordens der Convent in Wesen erhalten werden könnte. Es fand aber ihr Bitten schlechtes Gehör, und auf alles schrift- und mündliches Flehen erfolgte keine gewürige Resolution; Daher

Die Bruderschaften nehmen ein Ende.

Die Processiones hören auf.

Das Franciscaner-Closter geht ein, und gelanget an E. C. Rath.

die beyden Mönche, Leonhardus Pictor, und Michael Reinstein, als beydes alte Leute von schwacher Natur ebenfalls unterliefen, Almosen zu sammeln, welches auch so reichlich nicht mehr, wie vor diesem, einkam, indem die Leute von dem eingebildeten Verdienst solchen Almosen bereits bessern Unterricht hatten, und die ungewisse Verdienung der Clösterlichen guten Werke nicht weiter so kostbar an sich zu bringen willens waren. Als nun dem Guardian in die Länge unmöglich fiel, die Closter-Kirche und übrige Gebäude zu erhalten, hat er auf Befehl des Ministri Provincialis, P. Benedicti, Guardians zu Lemberg, E. C. Rath ganz demüthig und um Gottes Willen gebeten, die noch verhandene wenige Kirchen-Kleinodien, als 5. geringe Kelche, eine Monstranz, inwendig die Beste war Kupffern und der Schein silbern, zu sich zu nehmen, und die Kirche davor in haulichem Wesen zu erhalten, auch den Brüdern des Closters tägliche Handreichung mit Essen, Trincken, Kleidung und aller leiblichen Nothdurfft davon zu geben; Welches denn ermeldter Rath aus Barmherzigkeit und um Gottes Willen gethan; wie das hierüber coram Notario & Testibus aufgerichtete Instrument, so P. I. Cap. XII. §. 1. angeführet, bezeuget, und berührtem Patri Leonhardo wöchentlich 15. weiße Gr. Par. Michael Reinstein aber 9. weiße Gr. auf Lebenszeit verschreiben und reichen lassen, wie die vorhandenen Acta publica besagen. Womit endlich das ganze Gestifte dieses Franciscaner Closters, nach Absterben des letzten Guardians, Michael Reinstains, erloschen. Unter denen Mönchen aber, so aus diesem Zittauschen Convent giengen, war Franciscus Behnes, ein Ordens-Bruder, so nachgehends zu Ludwigsdörff bey Görlitz an. 1527. Pfarr worden, sich hierauf in Ehestand begeben, und unterschiedene Söhne gezeuget, so theils ihm im Predigt-Amte succediret, theils an andere Orte Vocation bekommen. Sie nenneten sich Benedictos, und haben ihre Descendenten lange Zeit im Priesterthume gelebet, und ihre Familie fortgeplanzet. Desgleichen begab sich in diesem Jahre Nicol Lybeck aus dem Closter, ward Pfarrer zu Ullersdorff, und nach dem Diaconus in Zittau, wie an seinem Orte soll gesaget werden.

§. 3.

Wiewohl nun solchergestalt die Lutherische Lehre guten Fortgang hatte, fehlere es dennoch nicht an Verfolgung. Denn nach dem an. 1522. zu Wittenberg von neuen

Die Ewangellischen müssen wieder

Einige Mönche aus demselben nehmen die Lutherische Lehre an.

unterschiedene Verfolgung ausstehen.

Der Lutherische Pfarr M. Heydenreich wird seines Amtes entsetzt.

In dessen Stelle wird zwar ein anderer berufen; muß aber auch bald wieder fort.

Nichts desto weniger kommen die Catholischen Kirchen-Gebäude mehr und mehr in Abnahme.

Die Mess-Priester sterben nach und nach ab.

wieder des Papstes Satzung vom Coelibat und Kloster-Gelübden, daß sie den von Gott entgegen gesetzten Ehestand nicht hindern könnten, disputiret wurde, und Lutherus die Priester-Ehe vor rechtmäßig und zugelassen erklärte, wovon *Seckendorff in Hist. Lutheranismi L. I. Sect. 45. §. 104. p. 170. sqq.* weitläufig handelt, verwarffen nicht nur viel Römische Catholische Priester in Sachsen und Schlesien des Papstes Verboth, und begaben sich in Ehestand; sondern es entschloß sich auch der Zittauische Pfarr M. Laurentius Heidenreich Jgfr. Elisabethen, Mstr. Valentin Englers Bürgers und Schneiders allhier Tochter zu heyrathen. Worüber der Commendator dermaßen entrüstet ward, daß er ihn zu grossen Leidenwesen seiner Gemeinde an. 1530. seines Amtes entsetzte. Und also mußte der gute Mann ins Exilium, fand aber zu Lemberg in Schlesien bald sein Unterkommen, indem er daselbst als Evangelischer Prediger Bestallung erhielt, darbey er sich jedoch gar kümmerlich behelffen, und das in der Jugend von seinem Vater erlernete Tuchmacher-Handwerck nebst dem Predigt-Amte hervor suchen mußte, wie solches aus einem im Stadt-Buche *de Anno 1533. Cap. 64.* befindlichen Vergleich, so er mit Herr Wenzel Lanckischen, Stadt-Richtern, und Oswald Pergenauern, getroffen, deutlich erhellet. Indessen beruffte der Commendator an M. Heydenreichs Stelle einen andern Prediger, nemlich Caspar Stöcklein, der es aber dem Catholischen Ober-Herrn in Ecclesiasticis ebenfalls nicht recht machte, sondern wegen seines scharffen Predigens bald seine Stelle räumen, und sich nach Oderwitz, wohin ihn die Adlichen Patroni vocirten, begeben mußte. Nichts destoweniger behielt die Evangelische Wahrheit Oberhand, und die Catholischen Kirchen-Gebäude kamen je mehr und mehr in Abnahme. Daher, als an. 1530. der Bürger-Meister und Kirchen-Vorsteher, Johann Kleeberg feria 3. post Margarethæ begraben wurde, geschah solches auf Catholische und Lutherische Weise. Etliche trugen Chor-Röcke; Etliche schämten sich derselben. Die Kreuz-Brüder hatten ihren Habit abgelegt, und keiner von denen Geistlichen hatte mehr eine geschorne Blatte. Die Mess-Priester starben nach und nach ab, und ihre Stellen blieben unersetzt; wie denn an. 1534. Johann Schützmeister Altarista zum heiligen Geist, und an. 1537. Simon Jungenickel, Pfarrer zu Berthelsdorff und Altarista zu Zittau, irgleichem M. Michael Arnold, gewesener Pre-

diger und Altarista in Zittau mit Tode abgiengen; Anno 1535. in der Kirchen zur lieben Frauen die Catholischen Messen ebenfalls auffhöreten, und ein anderer Catholischer Prediger Hieronymus Zimmerlieb, sonst Stürzkännlein genant, wegen begangener Knaben-Schändung an. 1536. am Sonntage nach Catharina aus der Stadt verwiesen wurde. Das folgende 1538te Jahr Dom. Invocavit starb der letzte geistliche Commendator, Johannes Nareska, und hatte einen Secularem den Herrn von Berka in der Commendatur zum Nachfolger, unter welchen der Catholische Gottesdienst noch mehr eingieng, gestalt man in selbigem Jahr die Messen in der Woche gar abgeschafft, und nur noch Sonntags celebrirte. So wurde auch M. Caspar Wirtwein zum Lutherischen Prediger von neuem angenommen; Doch, weil er dem Commendatori nicht anstunde, erhielt er an. 1541. seine Dimission, begab sich nach Sagan, und war daselbst bis an. 1554. Prediger, da er nach Görlitz als Diaconus vocirte, und nach einigen Jahren an. 1561. die Laurentii von darnach Franckfurth an die Oder zum Diaconat in der Ober-Kirchen beruffen worden, allwo er an. 1583. d. 24. April verschied. *Vid. Funksens Beschreib. d. r. Kirchen ss. Petri und Pauli in Görlitz c. 8. p. 80. Beckman. Beschreib. der Stadt Franckfurth an der Oder Cap. 5. p. 60. §. 17.* Im 1539. Jahre unterließ man auch am Sonntage die Pöpstliche Messe zu halten, und nunmehr erhielt E. E. Rath Freyheit, den Evangelischen Gottesdienst nach eigenem Gefallen einzurichten und zu verbessern.

§. 4.

Diese merckwürdige Veränderung hatte ihren Ursprung von einem Darlehn, so E. E. Rath dem Commendatori, Herrn Christophen von Wartenberg, anschaffte. Denn an. 1540. um Laurentii verfaßte derselbe der Compturey Formergk, Necker, Wiesen, und Zeiche an E. E. Rath vor 200. Schock Groschen Capital, auf 8. Jahr lang, und überließ zugleich demselben das Recht, Priester und Schul-Diener nach Gefallen zu setzen, und zu versorgen, die Decimas-Zinsen und Zoll aber zog sich der Commendator aus, wie im vorhergehenden Capitul §. 13. gezeiget worden. Hierauf nun berief E. E. Rath an. 1541. in Vigil. Pasch. Caspar Heublin zum Evangelischen Prediger, welcher jedoch an. 1542. wiederum die privat-Messe, wiewohl ohne Communicanten, einzuführen sich unterstengte, und deshalben bey dem Rathe in grosse Verantwortung

Die Messen werden in der Woche eingestellet.

Werden auch am Sonntage unterlassen.

E. E. Rath bestimmt die Compturey-Administration unterpfändlich, gegen einen Vorfuß.

tung gerieth, der auch deswegen Sorge trug, daß das Lutherische Ministerium durch 2. Prediger bestellet werden möchte. Zu welchem Ende an. 1545. M. Laurentius Heydenreich wiederum von Greiffenberg als Pastor anhero kam, Heublin aber Mittags-Prediger bleiben mußte. Dieser Heydenreich nun richtete nach seiner Ankunft den Lutherischen Gottesdienst vollends ein, und traf Montags nach Lætare die Aenderung, daß man das Salve Regina, so sonst der Stiftung nach, täglich um 23. Uhr mußte gesungen werden, nunmehr alle Freytag zur Vesper singen, und zwar, wo man sonst die Mariam angeruffen, den Herrn Christum nennen sollte, daher auch zum Anfang dieses Gesanges nicht mehr: Salve Regina; sondern: Salve Christe, gesungen ward. Ingleichen sange M. Heydenreich am Ersten Pfingst-Feyertage die Worte der Einsetzung das erste mahl vor dem Altare deutsch, machte auch wieder eine andere Versorgung der Armen, und mußten diejenigen, so das Allmosen aus dem Gottes-Kasten empfiengen, bleyerne Zeichen tragen.

Es ereignete sich ferner, daß Jahres vorher an. 1544. Königl. Commisarien, Herr Fabian von Schönau und D. Laurentius Knorr, ganz Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz durchzogen, und auf Königl. Befehl in allen Städten und Clöstern die Kleinodien, als Monstranzen, Kelche, Pontificalia, und anderes Silber-Werck aufzeichneten, auch meistens versiegelten, welches in Zittau Donnerstags nach S. Barbara ebenfalls geschah. Weil nun dergleichen Untersuchung und Consignation auch aufm Dybin vorgieng, und sich die Patres nichts gutes darbey vorstellten, verließen sie ihr Closter daselbst, und der Pater Prior, M. Christoph Ditomannus begab sich herein in die Stadt, allwo er sein Leben auf der Bäcker-Hofe zubrachte, bis er an. 1555. d. 2. Sept. verschiede, wie P. I. C. 22. S. 6. mehrere Anzeige anzutreffen. Inzwischen, als binnen wehrender Pfand-Verschreibung der Compturey, wovon wir oben gehandelt, an. 1547. der öfters erwehnte Pön-Fall mit denen Sechs-Städten erfolgte, und Jbro Königl. Maj. Ferdinandus I. der Stadt Zittau alle Dorffschaften und Einkünfte confiscirte: So wurde auch das Pfand-Recht, so E. E. Rath auf den Meyerhoff samt einem Zeichlein der Compturey inne hatte, mit zur Königl. Cammer geschlagen, welchen Pön-Fall aber höchst erwehnte Jbro Königl. Maj. Hr. Zbincko Berka Herrn von der Daube, auf Strakonitz, Hochge-

dachter Röm. Kayserl. Maj. Cammerer, und des Böhmischn Priorats Obristen Meister, auch seinen Orden, darzu der Compturey allda zu gute, aus besondern Gnaden geschenckt und übergeben, damit also der Rath der Stadt Zittau solchen Meyerhoff mit allen seinen Zugehörungen wieder an den Commendatorem abtreten müssen. Jedoch hat gedachter Herr Meister bald darauf an. 1549. am Tage Philippi Jacobi zwischen gemeldten Commendatorem Herrn Christoph, Herrn von Wartenberg, eines; und den Gesandten des Rathes der Stadt Zittau andern theils, um bemeldten Meyerhoff, auch um den Creuz- und Pfarrhoff mit allen seinen jährlichen Einkommen, und Nutzungen, es sey an Gelde, Zöllen, Unschlitt, Decem oder Getreyde, wie das Nahmen mögen haben, nichts ausgeschloffen, so allda zur Compturey gehörig, absonderlich aber wegen Bestellung der Geistlichen, Prediger, und Schul-Bedienten, einen neuen Vertrag, jedoch nicht anders, denn auf der Röm. Kayserl. Maj. allergnädigstes Zulassen, und Verbessern, aus bezwecklichen Ursachen, für sich und anstatt des Ordens, wie folget, vollzogen und aufgerichtet:

Nehmlich und dieweil in diesen geschwinden kauftten dem Rathe zur Zittau, als denen bey so vielen Städten und Ländern ihre Kundschafft zu haben müligher (denn dem Comptori daselbst, als einem unbekanten, darzu der Deutschen Sprache fast unkundig) dergleichen auch durch viel leichter und trüglicher Unkosten, denn es der Comptor noch zur Zeit thun kan, die Pfarr-Kirche allda, bey ihnen, zu welcher die Comptorey und Creuz-Hoff gehörig, mit Priestern, Predigern, Schulmeistern, Cantorn, und andern Kirchen-Dienern (sintemahl an vielen Stellen jezund an solchen tüchtigen Personen ein grosser Mangel ist, und da gleich ihr keine vorhanden, mit grosser Darlag und Unkosten muß ausgewogen und aufgebracht werden) zu versehen, auf daß nicht allein der gemeine Mann der Stadt Zittau, sondern auch die darzu gehörigen Dörffer desselbigen Kirch-Spieles, mit allen alten Christlichen Ceremonien und Sacramenten nothdürftiglichen möchten versorget werden, daß der Rath zur Zittau solches alles, wie obgemeldet, jezund anfänglich ganzer Drey Jahr nach einander folgend, gang

und dem Compendatori wieder eingeräumt.

Mit E. E. Rath wird über solche Zittauische Compturey ein neuer Vergleich getroffen.

Document hierüber.

E. E. Rath vociret wiederum M. Heydenreich zum ersten Primario in Zittau. Der Lutherische Gottesdienst wird nunmehr vollständig eingerichtet.

Die Kleinodien werden durch Königl. Commisarien untersucht und verzeichnet.

Die Patres aufm Dybin verließen ihr Closter.

Beim Pön-Fall wurde das Pfand-Recht über die Compturey eingezogen.

gang ungehindert zu! Erhaltung be-
nanter Kirchen-Diener und der Com-
ptorey einnehmen, gebrauchen, und ge-
niessen sollen, damit der Herr Com-
ptor allenthalben mit demselben unbe-
kummert bleibe. Dieweil aber Herr
Christoph von Warrenberg noch ei-
ne Comptorey, nemlich zu Hirsch-
felde, nahe bey der Stadt Zittau
gelegen, zuverwalten inne hat, welche
sonst an Einkommen und Nutzungen
ganz gering ist, auf daß demnach diesel-
be desto stattlicher mit Priestern und
andern Dienern zur Comptorey gehö-
rig, erhalten möchte, sollen ihme der
Rath alle Jahr auf Michaelis, und je-
zund auf künftigt Michael von dato an-
zuheben, hundert und zwanzig Thaler
Groschen, oder so vieler guter gangba-
rer Münze, soviel allemahl ein Thaler
allda zur Zittau gilt, zu Hülff und
Steuer zahlen und entrichten. Zu-
dem haben sich auch die Gesandten we-
gen des Rathes verpflichtet, die Drey
Jahr nach einander alle Jahr Vierzig
Thaler Groschen an den Comptor-Hof
zur Zittau, wo es am nöthigsten seyn
wird, nach Ausweisung des Herrn
Comptors zu verbauen, dasmahl die
Drey Jahr 120. rthl. wo sie aber solche
Summe gänglich verbaueten, auf ein-
mahl, dürfen sie es auf die andern Jah-
re nicht thun. Damit aber treulich,
ungefährlich mit den Ausgaben auf die
Gebäu umgegangen werde, sollen 2. Re-
gister, eines vom Herrn Comptore; das
andere von denen zweyen Personen, die
ein Rath an ihre Stelle darzu verord-
net, gehalten werden und die sollen mit
dem Comptor neben andern verständi-
gen Bau-Leuten / welche sie darzu neh-
men, wegen desselben Baues Rath hal-
ten und beschliessen. Ferner, so soll E.
C. Rath der Stadt Zittau auf solchen
bewilligten Vertrag die Pfarr-Kirchen
mit gelehrten Priestern, Schulmei-
stern, und andern ehrlichen Kirchen-
Dienern zur Nothdurfft versehen, auf
daß über sie weder vom gemeinen Man-
ne in der Stadt, noch von den Inwoh-
nern der Dorffer solches Kirchspiels
nicht geklaget; sondern daß sie aller mit
der alten löblichen Christlichen Lehre,
Ceremonien, und Sacramenten der
Kirchen, dermassen von ihnen versorget
werden, damit sie solches gegen Gott,

den Orden, und der Römischen Kayserl.
Majest. Unsern allergnädigsten Herrn,
verantworten können. Dergleichen
auch, so soll der Rath dieser Zeit Inha-
bung den Meyer-Hof an den Acker
fleißig bauen und düngen, damit als-
dem in der Abtretung zu jener Zeit die
Acker nicht gar ausgefogen und gerin-
ger sind. Sie sollen auch die Dächer
und Gebäude im Meyerhofs auf ihre
Unkosten Baustellig halten. Was
aber anlangt die Abtretung des Com-
ptor-Hauses mit seinen Nutzungen, auch
die Besäung des Meyer-Hofes, derglei-
chen das Vieh, so darinn ist, solle der
Rath ohne alle Ausflucht und Behelff
verpflichtet seyn, von jetzt über Drey
Jahr, als man zehlen wird 1552. solches
Comptor-Haus mit allen Einkommen,
dergleichen den Meyer-Hof, sowohl
und gut als die Acker, zu jeziger Zeit
besäet, abzutreten und zu überliefern.
Mittlerweile aber solle der Rath aller
der Gemäcker im Creuz-Hofs Macht
haben zu ihrer Nothdurfft zu gebrau-
chen, allein soll dem Herrn Comptori,
wenn er aus- oder einzeucht, vor sich
und seine Diener eine Stube und Cam-
mer, darinnen zuwohnen, und ein
Stall für sein Ros ausgezogen frey
seyn; jedoch, daß er solche Stube und
Cammer in seinem Abwesen nicht an-
dern Personen vermiethe, noch darein
zu ziehen verstatte. Sondern, daß der
Rath bey dem Comptor-Hof die Zeit
ganz ungeirret bleibe.

Leglich auch, so soll der Röm. Kayserl.
Maj. Unsern allergnädigsten Herrn,
als dem regierenden Könige zu Böh-
men, Marggrafen zu Lausitz, und des
Ordens Obristen Fundatori frey zuvor-
stehen, diesen Vertrag allergnädigst
entweder zu lassen, zu bessern, oder zu
mindern, dergleichen auch, wo der
Rath der Stadt Zittau in einem oder
mehr Articuln dieses Vertrags brüchig,
und demselben nicht nachkommen wür-
den; so sollen sie in der Röm. Königl.
Maj. Strafe gefallen seyn.

Diesen Vertrag haben alle Theile
ganz freywillig eingegangen / bewilli-
get, geliebet, und angenommen, geloben-
de, denselben stete, feste und unverbrüch-
lich zu halten. Zu mehrerer Sicherung
und steter Haltung sind zwey Zettel;
jedoch eines Raums, darüber vollzogen,
dergleichen

Dergleichen mit des Herrn Meisters von Strakoniz, Herrn Christoph von Wartenberg, als Comptors zur Zittau, Herrn Wenzels, Comptors zur Prage zu Unser lieben Frauen auf der kleinen Seiten, Herrn Laurentii Anorrs, der Rechte Doctor Röm. Kayserl. Maj. Raths, und als des Ordens sonderlicher Verwandter, darneben Conrad Neffin, der Rechten Licentiat und Syndici der Stadt Zittau, Hannß von Huberg, und Nicolaus Dornspach, Stadt-Schreibers, alles des Raths zur Zittau Gesandten, und aller dieser Sachen Gezeugen, mit Ihren angebohrnen Insiegeln und gewöhnlichen signeten besiegelt, und jeden Theile eines zugestellet worden. Geschehen und gegeben zu Prag am Tage Philippi Jacobi im Tausend Fünffhundert und Neun und Bierzigsten Jahren.

Dieser Vergleich ward vom Könige Ferdinando I. confirmiret und bestetiget, sub dato Prag den letzten Junii nach Christi Geburt im Fünfzehnhundert und Neun und Bierzigsten Jahre, und ist hiervon das Original auf dem Rath-Hause noch vorhanden. Es ereignete sich auch bald eine Gelegenheit, daß E. E. Rath dieses erlangte Recht exerciren konte, indem in diesem 1549. Jahre d. 24. Decembr. der Mittags-Prediger, Caspar Heublin plötzlich frantz ward, und noch selbigen Tages mit Tode abgieng, an dessen Stelle an. 1550. M. Martin Tectander succedirete, nebst diesem auch Nicolaus Lybeck als Diaconus Bestallung erhielt und also das Zittauische Ministerium aus 3. Geistlichen bestunde. Jedoch, dieser Nicolaus Lybeck starb bald wiederum am Sonntagenach Catharina an. 1552. und hatte zum Nachfolger im Amte Bartholomäum Gebharden, welcher an. 1553. zum Diaconat gelangete.

§. 3.

Nunmehr aber war die Zeit zu Ende gelauffen, da der Commendator die Versorgung und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener E. E. Rath überlassen hatte, deswegen sorgete derselbe fleißig dafür, daß diese Convention auf einige Jahr erlangert werden möchte. Es kamen auch die dißfalls gepflogene Tractaten zu solchem glücklichen Schluß, daß an. 1552. Montags nach Trium Regum ein anderweitiger Vergleich auf 6. Jahr lang getroffen, und das vorige Vernehmen verneuert wurde, wie der

Contract in nachfolgenden mit mehrern besaget:

Wir Zbindo Berka, Herr von der Daube und auf Strakoniz, Obrister Meister des Boheimbischen Priorats, Röm. Königl. Majest. Cammerer u. Bekennen und thun kund mit diesem Briefe vor Jedermänniglich: Daß vor uns erschienen sind der Edle, Wohlgebohrne Herr, Christoph, Herr von Wartenberg, Unser und des Ordens Commendator zu Zittau und Hirschfeld, und der Erbare, Hochgelehrte Conradus Nefenus Syndicus, und Abgesandter von E. E. Rathe der Stadt Zittau, und haben Uns überreicht einen Vertrag, so die Partheyen mit einander mit Unsern Zulassen wegen der Compturey zu Zittau aufgericht, und schriftlichen eingebracht, mit ferner Bitte, solcher Vertrag ihnen zu bestätigen und confirmiren. Weil Wir aber mit vorgehabtem Rath Unser Ordens-Verwandten endlichen befunden, daß folgender Vertrag uns unsern Orden an unsern Privilegien, und unser Comptorey zur Zittau an Ihren Einkommen unschädlich und unnachtheilig seyn soll; haben Wir denselben in Ansehen ihr beyder Theil Bitte, und folgendes ihres freundlichen Beywohnens hiermit Krafft dieses Briefes bewilliget, confirmiret und bestetiget, und hietinnen von Wort zu Wort, wie nachfolget klärlichen ausgedruckt. Zuwissen sey und kund vor jedermänniglich, wie daß zwischen dem Edlen, und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christophen Herrn von Wartenberg und Commendatorn zur Zittau und Hirschfeld, an einem; und E. E. Rathe der Stadt Zittau anders Theils, ein beständiger, aufrichtiger Vertrag und Vereinigung, den Veriorg der Pfarr-Kirchen und Kirchen-Diener daselbsten belangende, mit wohlbedachtem Gemüthe und zeitigen Rath auf Sechs Jahr lang bewilliget, angenommen, und ohne alles Gefehrd beschloffen und aufgerichtet worden, Immassen wie hernach folget: Nachdem E. E. Rath der Stadt Zittau wohlgedachten Herrn Christophen u. Commendatori, dem vorgehenden Vertragen nach, das Comptor-Fortwergk bey der Stadt, samt dem Comptor-Hofe, in der Stadt gelegen, welcher E. E. Rath bisher inne gehabt und genossen, und dargegen die Pfarr-Kirche mit Seel-

Contract darüber.

E. E. Rath exerciret hierauf ferner das Jus Patronatus.

Das Zittauische Ministerium wird mit 3. Geistlichen besetzt.

Die Convention zwischen dem Commendator und E. E. Rathe wird verneuert.

forgeru/ Predigern, Caplanen/ Schulmeistern ꝛ. und andern Kirchen-Dienern nothdürfftiglich versorget, bestellet, und besoldet hat, wiederum übergeben, abgetreten und eingeräumet. Als hat wohlgedachter Herr Commendator (in Betrachtung daß ein Rath als im Land bekante Leute, vor dem Herrn Comptor, als dieß Orts unbekanten Herrn, die Kirchen-Diener, Prediger, Caplanen, Schulmeister ꝛ. bequemer und füglicher zubestellen und zu versorgen bewust) einem Rath an statt obgemeldtes Forwerß zum Versorg der Pfarr Kirchen und Kirchen-Diener, alle Geld- und Inself-Zins und Getreyde, Decimas an Korn und Haber, zusamt dem Theil an Zoll, und andern Jährlichen Einkömen, Inhalts eines besiegelten überreichten Registers zur Comptorey und Pfarre Hofe zur Zittau gehörig, von den Zins- Leuten einzumahnen, zu fodern, und zu empfangen, auf Sechs ganzer Jahr, nach einander eingeräumet, zugestellet und übergeben. Dergleichen soll die Stadt die Zins und Einkömen, so bis anhero zu Abbruch des Hauses verschwiegen, treulichen wiederum so viel möglichen, mit allem Fleiß erforschen, und dieselben nicht allein auf ordentlich Register bringen, sondern auch mit Hülff u. Förderung des Herrn Meisters S. S. einmahnen, und soll also E. E. Rath wie bevor die Pfarr-Kirche und alle eingeleibte Leute in der Stadt und auf dem Lande, mit Predigern, Caplanen, Schulmeistern, Cantorn, Organisten, und Blöcknern erhalten und versorgen. Also daß der Kirchen mit andächtigen, christlichen Gesungen/ Mess-lesen Reichung der hochwürdigem Sacrament, Beichten, ehrlichen Begräbnis, und allen andern gewöhnlichen Ceremonien vorgestanden, die Pfarr-Leute ohne Klag täglich versorget sollen werden. Welches alles denn E. Erbarter Rath mit aller andern Versorgung der Kirchen auf sein Unkosten treulich anzurichten, auf sich genommen und bewilliget hat. Zu dem, so ist von beyden Theilen beständiglich beredt, und bewilliget worden, daß solcher Vertrag ganzer Sechs Jahr lang, nach einander stehen und gehalten werden soll, und von einem Theil dem andern Ein ganz Jahr, vor Ausgang des Vertrags, die Aufkündigung geschehen und angesaget werden.

Im Fall aber solche Aufkündigung Ein Jahr zuvor von keinem Theil nicht geschehe oder gethan würde, so soll solcher Vertrag ferner für sich stehen, und beyderseits stet und fest, also, bis von einem Theil die Aufkündigung geschicht, gehalten werden. Und wenn nach Ausgang des Vertrags, oder auch hernachmahls die Aufkündigung geschehen wird, alsden soll E. E. Rath Ein Jahr lang nach der Aufkündigung die obberührte Zinse und Decem, laut des versiegelten Registers, mit sammt dem Theil am Zolle, dem Herrn Commendatori wieder einräumen/ abtreten und zustellen. Und wohlgedachter Herr Christoph oder ein jeder Comptor, so die Zeit seyn wird, soll die Pfarre Kirchen mit Kirchen-Dienern und andern, wie von Alters die vorgehenden Comptores gethan, und zuthun schuldig gewesen seyn, vom Compter-Hofe wiederum zu versorgen und zu erhalten verpflichtet seyn. Da aber solches vom Herrn Compter nicht geschehe, so soll dem Obristen Herrn Meister, gebühlich beschaffung zuthun geklaget werden. Solches wie oben nach langß klährlich vermeldet, haben die obgemeldten Part einander stet und fest zuhalten versprochen und zugesagt und ein jedes Theil ein gleichlautenden besiegelten Brief zu sich genommen. Des zu Urkund und mehrerer Sicherheit, haben wir obgemeldte Meister des Boheimischen Priorats Unser anhangend Insielgel wissentlich hierunter hengen lassen. Geschehen in Unserm und des Ordens Hauß zu Prag Montag nach Trium Regum Anno 1552.

Zbincz Bercka von Daube,
nr. mapp.

§. 6.

Zmittelfst hatte sich leicht wiederum et- Die Evan-
was ereignen könnten, dadurch die Evangeli- gelische
sche Freyheit Anstoß gelitten, denn an. 1555. Freyheit
den 28. Maji kam der Sub-Diaconus von Prag kömmt
nach Zittau, um derer Lutherischen Predi- wiederum
ger Lehre zuerforschen, und zu untersuchen; in Gefahr.
Da denn M. Martinus Tectander am Son-
tag Exaudi über das Evangelium aus dem
15. Cap. Johannis eine scharffe Predigt hielte,
und wieder den Kirchen-Bann harte redete,
so der abgeschickte Pragische Deputirte hoch
empfannde, und zu usfern drohete. Jedoch, Inzwischen
da in diesem Jahre der Religions-Friede erfolget der
aufm Reichs-Tage zu Augspurg aufgerich- Friede zu
tet, Augspurg.

tet, und den 25. Sept. durch den Reichs-Ab-
 schied publiciret ward, vermöge dessen kein
 Theil das andere der Religion halber belei-
 digen solte, und was die Protestanten für
 Geistliche Güther bis auf den Passauischen
 Vertrag eingenommen hatten, solches möch-
 ten sie behalten, so schlieff auch diese Sache
 mit ein. Da dieses also vorgieng, und die
 Lutherische Lehre täglich besser Wachsthum
 hatte, obgleich die Catholischen ebenfalls noch
 ihre Sacra in der Stadt, und denen Kirchen
 vor dem Thore hielten, verlorh die Evange-
 lische Gemeine ihren treuen Seelsorger und
 Pastorem Primarium, M. Laurentium Hei-
 denreich, indem derselbe d. 21. Novembr.
 Anno 1557. im 77. Jahre seines Alters selig
 verschied, und in der St. Johannis-Kirche
 zwischen dem Tauff-Stein und Altar be-
 graben ward, allwo auch noch sein Epitaphi-
 um und Leichenstein zusehen ist, so P. I. Cap.
 XI. in der Consignation derer Epitaphiorum
 angeführet. Das Pastorat ersetzte E. E.
 Rath an. 1558. mit M. Martin Tectandern,
 und zum Archi-Diaconat kam Hieronymus
 Sieghardt. Allein, dieser erhielt an. 1564.
 wiederum seine Dimission, und zog von hier
 nach Polckenhayn in Schlesien, allwo et
 das Pfarr-Amte erlangete, und diese Vacanz
 ersetzte E. E. Rath mit Martino Hoffman-
 nen, welcher das Catechismus-Examen mit
 denen Kindern Freytags früh, nachdem das
 Tenebrae gesungen worden, zutreiben an-
 fieng. Hiernechst traff um diese Zeiten an.
 1560. unterm Consulat Herrn Nicol Dorn-
 spachs E. E. Rath die Verfügung, daß die
 zwey untersten Kirch-Väter in der Pfarr-
 Kirchen unter währenden Gottes-Dienste
 mit dem Klingel-Beutel herumgehen,
 und vors Armuth Almosen einsam-
 len musten, womit am Sonntage
 Cantate der Anfang geschah. Anno 1566.
 nahm die Gefahr wegen des Türcken-Krie-
 ges sehr überhand, deswegen Jhro Kayserl.
 Maj. Maximilianus II. sub dato d. 14. Aug.
 ein Mandat publiciren ließ, daß im ganzen
 Lande des morgens eine viertel Stunde mit
 der Sturm- oder Beth-Blocke geläutet,

und Gott um Abwendung der Türcken-
 Noth auf den Knien von jederman angeruf-
 fen werden solte, welches in Zittau genau
 beobachtet, und zugleich die tägliche Früh-
 Gebethe zu halten angeordnet worden. Im
 1567. Jahre beschenkte Albertus Albimon-
 tanus, Pirnensis, die Kirche St. Johannis mit
 einem von allerhand raren Moteten künst-
 lich geschriebenen Figural-Buche, und weil
 E. E. Rath die Kirchen-Music gerne in bes-
 fern Standt gesetzt sehen wolte, nahm man
 die Musicos Instrumentales oder Stadt-
 Pfeiffer mit der ausdrücklichen Bedingung
 an, daß sie zuvörderst den Gottesdienst be-
 stellen helfen musten. Nachdem nun sol-
 cher gestalt E. E. Rath bishero albereit die
 völlige Disposition in Ecclesiasticis gehabt,
 und die Commendatores, so meistens abwe-
 send waren, sich um die hiesige Kirchen-Ver-
 fassung weiter nicht sehr bekümmerten, gedie-
 he es endlich an. 1570. d. 19. Mart. gar dahin,
 daß der löbliche Ritter-Orden S. Joh. Hie-
 solymitani, vermittelt solennen, und von
 Kayser Maximiliano II. und Rudolpho aller-
 gnädigst confirmirten Contracts, an E. E.
 Rath der Stadt Zittau alles sein Recht in
 Kirchen-Sachen völlig und auf Ewig
 verkauffte; wie wir den dißfalls aufgerich-
 teten Kauff-Contract nebst der Ratihabition
 des ganzen Provincial-Capituls zu Prag im
 vorhergehenden Capitul zu Ende beyge-
 bracht haben. Solchemnach ist durch des
 Allerhöchsten überschwengliche Gnade und
 Barmherzigkeit, vermittelt dieses Kauffs,
 vollends das Exercitium der Römisch-Ca-
 tholischen Religion aus der Stadt geschafft,
 und die Lutherische Lehre, so bey den unter-
 mengten Papisten in die 50. Jahr lang viel
 erdulden müssen, völlig empor kommen, auch
 bis auf gegenwärtige Stunde lauter und
 rein erhalten worden. Vor welche unaus-
 sprechliche Wohlthat wir, und alle Nach-
 kommen Gott billig zu preisen, und derer
 redlichen Vorfahren kluge patriotische
 Sorgfalt zu erkennen, auch ihnen in der
 Grube alles gute anzumünschen Ursach
 haben.

M. Lauren-
 tius Hei-
 denreich
 geht mit
 Tode ab.

Die vacan-
 ten Geist-
 lichen
 Stellen
 werden er-
 setzt.

Das Ca-
 techismus-
 Examen
 hat seinen
 Anfang.

Der Klin-
 gel-Beutel
 wird einge-
 führt.

Kirchen-
 Anstalten
 wegen der
 Türcken-
 Gefahr.

Tägliche
 Früh-Geb-
 the ange-
 ordnet.

E. E. Rath
 nimmt die
 Stadt-
 Pfeiffer zur
 Kirchen-
 Music an.

Das Dritte Capitul

Vom Zustande der Religion in Zittau nach der Reformation Lutheri,
 und was sich in Kirchen-Sachen vor Merckwürdigkeiten und
 Veränderungen bis auf gegenwärtige Zei-
 ten daselbst zugetragen.

§. I.

Anfang der
Biblischen
Erklärung
in denen
Früh-Gebet-
then.

Ittau war nunmehr mit dem Licht der Evangelischen Wahrheit vollkommen erleuchtet, und dessen Einwohner konten der Gewissens-Freyheit mit Ruhe genießen. Daher ereignete sich in etlichen Jahren nichts besonders, auffer daß E. E. Rath, wegen verspührter grosser Unwissenheit des gemeinen Volckes und derer Kinder, nöthig fand, das im Papstthum unter der Banck gesteckte Wort Gottes, auf alle möglichste Weise, denen einfältigen Leuten bekant zu machen. Daher auf dessen Verordnung Anno 1574. d. 26. April. der Anfang geschah, in denen gewöhnlichen Früh-Gebethen an statt der Litaney ein Capitul aus der Bibel zu verlesen, und mit einer kurzen Auslegung zu erklären, welches die Geistlichen einer um den andern verrichten mußten. Im 1575. Jahre darauf, den 22. Septembr. starb der Mittags-Prediger, Martin Hoffmann, dessen Stelle M. Bruno Quinos bekleidete, und den 11. Dec. am 2. Advent-Sonntage die Anzugs-Predigt hielt. Anno 1578. aber, trug sich eine seltsame Begebenheit zu, indem den 23. Octobr. ein Schäfer aus Bayern, mit Nahmen Melchior Niedermeyer, oder (wie ihn die Annales nennen) ein Bauer-Prediger, allhier ankam, und vorgab, er wäre durch eine Stimme vom Himmel zum Predigt-Amte beruffen. Ob er nun schon weder schreiben noch lesen konte; wußte er doch von allen Articulen des Christlichen Glaubens gründlich, und denen Libris Sym'olicis gemäß zu reden, defendirte die heil. Schrift, allegirte und erklärte dieselbe wohl, konte auch alle Capitul richtig hererzehlen. Weil man ihn aber auf keine Cangel lassen wolte/ predigte er aufm Felde, und bekam grossen Zulauff. Allein, wie er sich von hier in die Chur-Sächsischen Lande begab, und daselbst seine Predigten ebenfalls halten wolte, liessen Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ihn eine Zeitlang ins Gefängnis bringen, darinnen er keine Speise zu sich genommen, sondern vorgegeben, ein Engel speisete ihn. Nach seiner Erledigung hat er sich in Schlessien gewendet, und sich endlich verlohren/ daß niemand gewußt, wo er hingekommen. *Vid. Luca Schlessiens Denkwürdigkeiten p. 348.* Das folgende 1579. Jahr war abermahls dem Ministerio fatal, indem den 10. April. der wohlverdiente Pastor Primarius, und treue Seelsorger der Gemeine, Mag. Martin Tectander im 73.

Begebenheit mit dem so genannten Bauer-Prediger, Melchior Niedermeyer.

Der Primarius M. Tectander stirbt.

Jahre seines Alters im Herrn selig entschlief, worauf zwar den 28. Maji d. a. M. Andreas M. Sün-der Sün-der kömmt an seine Stelle. zum Pastore Primario von Wittenberg, allwo er Diaconus gewesen, vociret wurde, und den 7. Junii seine Anzugs-Predigt ablegte; Jedoch, da man ihn in der Religion nicht richtig, und im Leben sehr unruhig, zänckisch und wiederseßlich befand, bekam er folgendes Jahr d. 20. Martii anno 1580. wiederum seinen Abschied, und zog nach Eriebel in Nieder-Lausitz. Die genauen Umstände der damahligen Begebenheit bestunden darinnen. Es war an. 1574. beym Land-Tage zu Torgau der damahls Wittenbergischen Theologen verdächtige Lehre vom heil. Abendmahl entdecket worden, und der hochlöbl. Churfürst zu Sachsen, Augustus, hatte gewisse Articul, so man die Torgauischen Articul nennet, abfassen lassen, welche alle Superintendenten und Pastores, wie auch die Churfürstlichen Stipendiaten im Churfürstenthum Sachsen unterschrieben. Da es aber an die Wittenbergischen Theologen kommen, haben sich selbige der Unterschrift geweigert, und dagegen unterschiedene Erinnerungen eingewendet, worbey dieser M. Sün-der sich gebrauchen lassen, und schon damahls des Crypto-Calvinianismi verdächtig gemacht. *Conf. Vincent. Sturmii Calend. Sanctor. fol. 134. f. b. die 25. Maj. & fol. 136. d. 26. Maj. Ost- and. Hist. Eccles. Centur. XVI. P. 2. cap. 72. seqq. Hutteri Concord. Conc. l. 1. c. 4. p. 49. Vogelii Annal. Lips. p. 229. seqq.* Nachdem er nun an hiesige Kirche kommen, und E. E. Rath, auf des Bürgermeisters Herrn Nicol Dornspachs Vorschlag, beschlossen, daß bey Absingung derer Einsezungs-Worte im Abendmahl das bekante Lied: Wir bekennen alle, und glauben frey ꝛc. solte angestimmt werden, hat er sich heftig dargegen gesetzt, und sowohl wieder E. E. Rath, als wieder Herrn Dornspachen insonderheit, fast in allen Predigten mit denen empfindlichsten Anzüglichkeiten losgezogen, und zugleich die Calvinische Irrthümer einzumengen gesucht. Hiernächst konte er sich mit denen übrigen Collegien, wegen seines unruhigen, und widersinnischen Kopffes nicht vertragen, brachte es auch anfänglich bald nach Antritt seines Amtes soweit, daß M. Bruno Quinos enturlaubet ward. Er selbst aber bekam in kurzer Zeit, angeführter massen, ebenfalls Dimission. Und obgleich etliche

M. Sün-der kömmt an seine Stelle.

Wird wieder dimittiret.

Ursachen seiner Dimission.

liche Gewercken aus denen Zechen sich zusammen begaben, und den 23. Martii an. 1580. bey dem regierenden Bürgermeister, Johann Scherffing, anhielten, daß er länger alhier möchte gelassen werden, auch etliche und 40. von den vornehmsten Weibern sich unterstunden, den 28. Martii vor Ihn zu bitten, blieb es doch bey E. E. Rath's Schlusse, und mußte er seinen Stab weiter setzen. Inzwischen hatte sich M. Bruno Quinos nach Zabel gewendet, und daselbst das Predigt-Amt verwaltet, von dannen E. E. Rath ihn d. 26. April an. 1580. zum Pastore Primario wiederum anhero beruffen. Jedoch, weil er in seinen Predigten die privat-affecten hervor blicken ließ, und sonderlich des Schwermers, Thomá Münzers, Aufruhr zum öftern einbrachte, auch hiervon die Application meistentheils auf den vorigen Pastorem, M. Sündern machte, wolte die Gemeine nicht weiter seine Predigten besuchen, sondern wandte sich nach Klein-Schönau, allwo der Diaconus, Wolfgang Scharfsmied, predigte. Dieser ward den 11. Octobr. an. 1579. als Diaconus in die Johannis-Kirche vocirt, und ihm zugleich die Versorgung des Filials Klein-Schönau dergestalt aufgetragen, daß er alle 14. Tage daselbst predigen und das Amt halten sollte. Von welcher Zeit an dieser Gottesdienst in besagter Kirche bis iezo durch den dritten Prediger zu St. Johannis bestellet zu werden pfleget. Ingleichen war in eben diesem Jahre und Tage Bartholomæus Gebhard Mittags-Prediger worden; Als nun E. E. Rath verspührte, daß M. Bruno Quinos bey der Gemeine sehr verhaßt war, so berieff derselbige an. 1581. M. Vogel, ehemahligen Primarium in Camenz, und leßlich gewesenenen Pfarren in Rottenburg, zum Pastore hiesiger Kirche, welcher am Pfingsttage die erste Predigt hielt, und hierauf nebst M. Brunone wechselsweise die Früh-Predigten verrichtete, bis an. 1582. d. 3. Septembr. derselbe seine Dimission empfieng, M. Vogel aber das Primariat allein behielt. Inzwischen blieb M. Quinos mit seiner Familie fast in die zwey ganzer Jahr noch in Zittau, und suchte mit großer Vehemenz wiederum ins Ministerium zu kommen; dargegen aber die Löbliche Bürger-schafft bey E. E. Rath schriftlich bath, ihn nicht von neuen zu admittiren. Da es nun sahe, daß mit Heffrigkeit nichts auszurichten war, gab er gute Worte, suchte um ein Zeugnis seines Verhaltens, und zugleich um ein Viaticum an, so er beydes erlangte,

und den 6. Aug. 1584. damit fortzog, da er denn, als er sich nach Oesterreich begeben wollen, aufm Wege im Schnee sein Leben soll eingebüßet haben. Sonst wurden auch im 1582. Jahre drey Malefiz-Personen, wegen begangenen Diebstahls mit dem Stränge abgestraft, welche M. Vogel und Wolfgang Scharfsmied bis an die Richtstädte begleitet, und aus Gottes Wort getröstet, so vor diesem nicht gewöhnlich war.

Anfang die Malefiz-Personen mit Geistlichen zur Richtstädte zu begleiten.

§. 2.

Um diese Zeit trug sich die notable Begebenheit wegen Veränderung des Calenders zu. Denn es hatte Pappst Gregorius XIII. in Meynung, es stehe ihm als Christi Stadthalter auf Erden frey, der Christenheit die Fest-Zeiten vorzuschreiben, sich mit Beyhülffe Aloysii und Antonii Lili ange-maßet, den alten Julianischen Calender zu verbessern, und eine neue Zeit-Rechnung, so er nach seinem Nahmen den Gregorianischen Calender hieß, einzuführen. Diesemnach that er 10. Tage aus dem Julianischen Calender weg/ und bestetigte solches mit einer Päpstlichen Bulle im Jahr 1581. dergestalt, daß der Tag nach Francisci, welches der 4. Oct. ist, der 15. genennes werden mußte, an statt daß er hätte sollen der 5. heißen, und das Aequinoctium vernale, welches sonst auf den 2. Martii einfiel, kam auf dem 12. eben wie es zur Zeit des Concilii Nicani A. C. 325. gewesen. Ob nun zwar dieses alles ohne Vorbewußt und Einwilligung des Kayser, und der Reichs-Stände geschah: So sendete er doch diesen Calender Rudolpho II. und denen deutschen Ständen/ welche damahls im Jahr 1582. zu Augspurg versammelt waren, wie auch allen Potentaten der Christenheit zu, mit Befehl, solchen anzunehmen, und sich darnach zu achten. Die protestirende Königreiche und Fürstenthümer in Deutschland, Engelland, Schweden, Dännemarck &c. wolten darein nicht willigen, noch sich des Pappstes angemasten Autoritat unterwerfen, indem sie besorgeten, wenn sie solches thäten, der Pappst sich der ehemahligen Bothmäßigkeit über gecrönte Häupter und weltliche Potentaten unterfangen möchte; zumahl sie wohl wusten, daß diese Zeit-Veränderung nicht sowohl vor den Pappst, als vor die höchste Majestät des Reichs, dem Kayser gehörete; Zudem der Neue Calender mit noch vielen Fehlern behaftet wäre, daher auch viel gelehrte Männer, und unter andern Michael Maßlinus Prof. Mathem. zu Tübingen, im aus-

Einführung des neuen Gregorianischen Calenders.

M. Bruno Quinos wird zum Primario vocirt.

Der Dritte Diaconus bey der Johannis-Kirche zuerst bestellet, und Ihm das Filial Klein-Schönau aufgetragen.

M. Bruno Quinos wird ebenfalls dimittirt.

fürlichen Bericht vom allgemeinen Calender, & altero Exam. Calend. Gregor. Joseph. Scaliger in Elencho Calend. Gregor. und Seth. Calvis. in Elencho Calend. Gregor. wieder diese Reformation öffentliche Schriften ans Licht treten lassen. Nichts desto weniger wurde vom Kayser, und denen Römisch-Catholischen Ständen des Papstes Verordnung als ein Oracul angenommen, und Rudolphus II. führte solchen neuen Calender an. 1583. in Ungarn, und denen Oesterreichischen Landen ein. In Böhmen, Schlesien, und Ober-Lausitz aber geschah solches erst das folgende 1584. Jahr; immassen denn d. 3. Januarii, Julianischen Calenders, ein Kayserl. gedruckt und besiegeltes Mandat aus der Landes-Hauptmannschafft nach Zittau kam, darinnen anbefohlen wurde, daß man vor den 7. Jan. Styl. vet. den 17. Tag Styli novi zehlen, und sich in Zukunft durchgängig des Gregorianischen Calenders bedienen solte. Dieses Mandat ließ E. E. Rath den 19. Januarii Styl. vet. Sonntages von der Canzel durch den Primarium, M. Bogeln abkündigen, und an gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen, und hat man hernach Dienstags vor den 21. Januarii der Julianischen Zeit den 31. Jan. nach dem Gregorianischen Calender zuschreiben angefangen. Was aber wegen solcher Calender-Veränderung in Königsbrück und sonst in Ober-Lausitz vorgangen, davon ist P. 2. Cap. 1. §. 20. gehandelt worden.

§. 3.

Hiernechst hatte in diesem 1584. Jahre die Zittauische Bürgerschafft wiederum Ursache, den Verlust ihres bisherigen Mittags-Predigers Bartholomäi Gebhards zu beklagen, indem derselbe den 23. Februarii aus dieser Zeitlichkeit gieng, und durch seinen Tod eine Vacanz im Ministerio machte, so erst um Bartholomäi mit der Person M. Valentin Boyelers, bisherigen Ober-Pfarrs zu Striga in Schlesien ersetzt wurde. So wolte auch nunmehr den Herren Geistlichen zu schwer fallen, bey der täglich anwachsenden Menge des Volcks, am Sonntage allein die Ausspendung des heiligen Abendmahls zu verrichten, deshalb traf E. E. Rath die Verfügung, daß Mittwochs ebenfalls Beichte, und Donnerstags darauf Communion gehalten werden möchte, womit den 1. Octobr. der Anfang geschah. Jedoch, es schiene, als wolte Gott die Anzahl der Einwohner verringern, immassen sich die Pest in unterschiedenen Häusern

mercken ließ/ und deswegen E. E. Rath veranlassete, einen Pastorem Pestilentialem vor die angesteckten Personen, Nahmentlich, M. Caspar Stöckern von Rottenburg d. 17. Novembr. anzunehmen, dem ward zwischen dem Frauen-Thore ein Haus zur Wohnung angewiesen; Allein er starb das folgende 1586. Jahr den 10. Dec. und weil das Malum contagiosum aufgehört hatte, war es nicht nöthig, auf einen Successorem zu gedencken. Ingleichen wolte E. E. Rath denen Geistlichen eine Ergözlichkeit gönnen, und überließ Ihnen an. 1585. d. 24. Martii die Nutzung des Closter-Gartens, so lange sie im Amte leben würden. Im 1586. Jahre aber machte derselbe in der Schule eine andere Verbesserung, versorgte dieselbe mit neuen Collegem, und den Syndicum Herrn M. Procopium Nasonem, Herrn Peter Kapsen, Stadt-Richtern, und Herrn M. Bogeln, Pastorem Primarium, zu Scholarchen. Das 1597. Jahr war wiederum dem Ministerio fatal, indem Sonnabends vor Ostern der Mittags-Prediger, M. Valentin Boyeler Todes verfuhr, nachdem er nicht länger als 13. Jahr seinem Amte vorstehen können. An seine Stelle berief E. E. Rath M. Zacharias Posselten, bisherigen Pfarrn zu Hirschfelde, welcher den 27. Julii seine Anzugs-Predigt hielt, und zum Successore zum Pfarr-Amte in Hirschfelde den hiesigen Rectorem M. Leonhard Ehleren hatte. Und weil sich abermahln das Malum Contagiosum hin und wieder in der Zittauischen Gegend auferte, ward David Sutorius zu einem Pastore Pestilentiali angenommen, auch anbey verordnet, daß weil die Closter-Kirche zum Gottes-Dienst war aptiret, und die Reparatur den 20. April. fertig worden, nunmehr dieser Sutorius alle Mittwoche früh darinnen predigen solte, womit er den 22. April. einen geeigneten Anfang gemacht, wie P. 1. Cap. XII. mit mehrern Anzeige geschehen. Es blieb aber bey der Pestilentialischen Seuche nicht allein in der Nachbarschafft, sondern ließ sich auch im Monath Junio an. 1599. in der Stadt verspühren, und nahm in kurzen dermassen überhand, daß man Sonnabends vor Dom. X. post Trinit. die Ohren-Beichte einstellen, und eine andere Einrichtung machen mußte, daß nehmlich die Confitenten vor dem Altar knieten, also der Priester ihnen sämtlich die gemeine Beichte vorlas, und sie öffentlich absolvirete. So wurden auch bey Leich-Begängen weiter keine Leichen-Predigten gehalten;

erste Pastor Pestilentialis angenommen.

Denen Geistlichen wird die Nutzung des Closter-Gartens überlassen.

Neue Schul-Verfassung.

Bestellung neuer Geistlichen.

Einführung des Gottes-Dienstes in der Closter-Kirche.

Übermahlige Pest-Anhalten.

Übermahlige Veränderung im Ministerio.

In der Wohnung wird die Communion gehalten angeordnet

Wegen verführter Pestilenz wird der

ten; sondern nur vor dem Kirch-Hof einige Sterbe-Lieder nebst der Collecte gesungen, auf den Kirch-Hoff selbst aber kam niemand von denen Leichen-Begleitern. Keine Leiche ward mit den Schülern aus dem Sterbe-Hause geholet; sondern es mussten gewisse hierzu bestellte Noth-Träger selbige auf den Frauen-Kirch-Hoff tragen, nachmahls kam die Schule absonderlich bis zu den Garten, des Todten-Gräbers Hause gegen über, bliebe bey der Scheune stehen, und sang daselbst die Grabe-Lieder. Man hielt des Tages dreymahl Begräbnisse, nemlich um 9. 12. und 2. Uhr, doch ward keinem absonderlich, sondern allen insgemein ein Puls zusammen ausgeläutet. Es rief diese gefährliche Seuche eine grosse Menge Menschen, und darunter viel vornehme und alte Leute hinweg; immassen bey Ende des Jahres sich befunde, daß im ganzen Kirchspiele 3099. Personen gestorben waren, unter welchen auch der Pastor Primarius M. Vogel den 25. Octobr. den Weg aller Welt gieng, und wegen solcher Vacanz die Geistlichen auf denen Zittauischen Dorffschaften das Predigt-Amt in der Stadt bestellen helfen mussten. Nach diesen trüben Unglücks-Wolcken aber ließ Gdt die Strahlen seiner Gnade wiederum hervorleuchten, und den Würg-Engel weichen, daher die Stadt d. 17. Jan. an. 1600. wegen der abgewandten Pestilenz ein solennes Danc-Fest celebriren konte. Der bisherige Pastor Pestilentialis zog von hier nacher Gabel, und bekam einen Pfarr-Dienst; hingegen vocirte E. E. Rath M. Joachim Pascha bisherigen deutschen Diaconum in Guben zum Primariat, und stellet ihm, nach gehaltenen Gast- und Probe-Predigten d. 25. Aprilis die Vocation hierzu aus, die Beicht-Stühle wurden den 3. Jun. ebenfalls geöffnet, und den 10ten Jun. die erste Leichen-Predigt nach der Contagion wiederum gehalten. Jedoch, es dauerten diese Halcyonia nicht lange, indem die folgende Jahre gar schweres Creuz und Unglück über die gute Stadt ausbrach, und immer ein Ubel dem andern gleichsam die Hand bote. Denn nicht zu gedenken, daß an. 1603. den 15. Sept. Wolfgang Schar-smied Diaconus bey der Kirche S. Johannis H. Erren seelig entschlief, und wegen Ersetzung seiner Stelle neue Sorge machte, welche an. 1604. durch M. Christian Wagners Beförderung gestillet ward; So ließ sich an. 1607. in etlichen Häusern abermahls die Pest mercken, deswegen Martinus Schwarzbach aus Lauban zum Pastore Pestilentiali angenommen ward, Es gerieth

aber derselbe bald darauf in solche Raserey und Unsinnigkeit, daß man ihn anschliessen mußte, und starb endlich in solchem Zustande an. 1608. den 18. Sept. Dieses nurgedachte 1608te Jahr war eben die Jammer-volle Zeit, da Gdt den 7. Jun. einen so erschrecklichen Brand über diese Stadt verhengete, daß mehr als 500. Häuser binnen wenig Stunden in Staub und Aschen lagen, weshalber der Pfarr zu Zürchau, Martinus Raphael nicht nur d. 26. Jun. eine besondere Brand-Predigt hielt; sondern auch eine jährliche Buß- und Gedächtniß-Predigt im Monath Junio angeordnet wurde. Ingleichen starb wenig Tage nach diesem Feuer-Unglück d. 11ten Jun. M. Zacharias Pofelt, bisheriger Mittags-Prediger, an der Schwindsucht; an dessen statt M. Christian Wagner befördert, und Jacob Effenberger von Waltersdorff zum Diaconat herein beruffen ward.

Der angenommene Pest-Pfarr wird unfruchtbar.

Grosser Brand in Zittau.

§. 4.

Da nun die arme Bürgerschaft noch immer den Verlust ihrer Häuser und Vermögens auf den rauchenden Bau-Stellen befeuffzeten, und vor die Aufbaumung neuer Wohnungen besorget war, befestigte Gdt die Städte seines Hauses, und den Drth, da seine Ehre wohnt, durch die erlangte Assecuration der Religions- und Gewissens-Freyheit, welche Kayser Rudolphus II. denen Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz, durch den so genannten Majestät-Brieff an. 1609. d. 11. Jul. ertheilte. Denn ob sich schon die Römisch-Catholischen aus äussersten Kräften bemüheten, daß der Kayser denen Böhmischn Ständen nicht erfüllen möchte, was ihnen bereits Matthias und Ferdinandus I. versprochen hatte: Waren doch die Vorbitten, und Vermittelung des Königs in Dännemarc Friderici, des Churfürstens von Pfalz Friderici, des Churfürstens von Sachsen Christiani II. des Churfürstens von Brandenburg Sigismundi, des Herzogs von Braunschweig Heinrich Julii, und des Pfalzgrafens am Rhein Philipp Ludewigs, weit kräftiger, und vermochten endlich höchstgedachte Kayserl. Majestät zu Verstattung des freyen Exercitii Religionis der Aupurgischen Confessions-Verwandten in ietztbemeldten Dero Erb-Königreichen und Landen, dafür man ein ganzes Jahr lang in allen Kirchen Gdt angeruffen hatte. Vid. Theat. Europ. T. I. p. 4. seqq. §. P. 2. Cap. I. §. 20. In solcher Gewissens-Ruhe ward der Evangelische Gottesdienst ungehindert fortgesetzt, und ereignete sich in Kirchen-Sachen bey der

Rudolphi II. Religions-Assecuration wird erlangt.

Stadt

Danc-Fest wegen abgetretener Contagion wird celebrirt.

Unterschiedenes neues Unglück über die Stadt von Pest-Ge-fahr.

Stadt keine sonderliche Veränderung, außer daß zuweilen einige Geistlichen durch den Tod hingerissen, und an deren Stelle neue angenommen wurden, welche Begebenheiten wir in Zukunft bey der Consignation derer Priester im folgenden Capitul anmercken; jezo aber durch Erzählung einerley Materie dem Leser nicht beschwerlich fallen wollen. Es würde auch die wohl eingerichtete Kirchen-Verfassung in Zittau noch weniger mutationibus seyn unterworfen gewesen, wenn nicht die Plage der Pestilenz um diese Zeiten die Stadt allzu oft betroffen, und bey solcher Gelegenheit ein und andere Anstalten vorzukehren verursacht hätte. Also da an. 1611. die Contagion und Haupt-Kranckheiten abermahls stark grassirten, und zugleich in Dreyer Priester-Häuser eingedrungen waren, auch des Primarii M. Pascha Eheweib, ingleichen des Diaconi M. Wagners 5. Kinder, und den Caplan, Johann Messhauern selbst hinweggerissen hatten, solglich die in denen inficirten Häusern lebende 2. Prediger unter andere Leute nicht gehen durfften; Muste man die Geistlichen vom Lande den Gottesdienst in der Stadt mit grosser Beschwerung verrichten lassen. Und ward zwar nach cessirendem malo das Ministerium wieder ergänzt, und die vorige Ordnung des Gottesdienstes wieder hergestellt; Allein als an. 1613. die Pest in Dbersdorff von neuen ausbrach, konte man diese Gemeine nicht in die öffentliche Kirch-Versammlung lassen; sondern E. E. Rath sah sich genöthiget d. 17. Octobr. den ehemahligen Pest-Pfarrer David Sutorium wiederum aus Böhmen zu beruffen, daß er sich Zeit wehrender Contagion der Dbersdorffischen Gemeine insonderheit annehmen, und Sonntags in der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit mit predigen, und durch Auspendung derer Sacramenten sein Amt abwarten solte. Womit er am XX. post Trinitatis den Anfang machte und bis Neun Jahr continuirete, da denen Dbersdorffern wiederum erlaubet ward, in die Pfarr-Kirche zukommen, und Sutorius blieb als Mittwoch-Prediger in der Kirchen S. S. Petri und Pauli, wobey er jevoch in der Johannis Kirche die übrigen Actus Ministeriales verrichtete.

§. 5.

Immittelst nahete sich die erwünschte Zeit, da wegen der Reformation des seel. Mannes Gottes Lutheri ein Jubiläum gefeyert werden konte. Denn Anno 1617. den 31. Octobr. waren gleich hundert Jahr verlossen, als dieser theure Lehrer seine ersten

Theses wider das Papstthum an die Schloß-Kirche zu Wittenberg angeschlagen hatte; und weiln der glorwürdigste Churfürst zu Sachsen Johannes Georgius I. ein Jubelfest in Dero Chur- und Erb-Ländern anordnete, wovon Müllers *Annales Saxon.* p. 313. *Weckens Dresdnische Chronik.* P. 2. Tit. I. p. 149. und *Tenzels Medaillen-Cabin. Lin. Albert.* p. 418. zu lesen; So celebrite solches auch die Stadt Zittau Drey Tage nach einander mit grosser Freude. Durch sothane hundertjährige Gnade des Allerhöchsten nun, ward E. E. Rath aufgemuntert, die ruindsen und eingegangenen Begräbnis-Kirchen zur lieben Frauen und zur heil. Dreyfaltigkeit vor denen Thoren renoviren und verbessern zu lassen, wie P. I. Cap. XIV. §. 3. & Cap. XV §. 2. Meldung geschehen, so daß an. 1619. d. 8. Sept. am XV. Sonntage nach Trinit. die Einweihung besagter Frauen-Kirche erfolgen konte, welche der Pastor Primarius M. Tralles bey Begräbnis eines Kindes durch eine solenne Predigt verrichtete; die er nachgehends vermittelst öffentlichen Druckes bekannt machte. Nicht weniger weyhete derselbe an. 1620. am Pfingst-Dienstage den 9. Jun. die neuerbaute Kanzel in der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit durch eine Leichen-Predigt eines Sechswochen-Kindes ein, so ein Bürger Theophilus Michel begraben ließ. In diesen und vorigen Jahren sahe es sonst im Marggraffthum Ober-Lausitz sehr gefährlich aus, indem nach der an. 1618. d. 21. Maji unternommenen Defenestration derer Königl. Böhmischen Ministrorum zu Prage, und nachgehends erfolgten Königs-Wahl des Churfürstens zu Pfalz Friderici (wovon an einem andern Orte P. 2. Cap. 1. §. 2. Erwähnung gethan worden) der unglückselige deutsche 30. jährige Krieg entstande, und sowohl das Königreich Böhmen, als incorporirte andere Länder in volle Kriegs-Flammen setzete. Derwegen ward nicht nur an. 1618. d. 8. Jul. in Zittau die Music und alles Saiten-Spiel verbothen, und darneben ein gewisses auf damahlige Zeit-Läuffte eingerichtetes Kriegs-Gebet in denen Kirchen abgelesen; sondern hiernächst an. 1620. Dominic. XII. post. Trinit. d. 6. Sept. alle Tage um 12. Uhr eine absonderliche Beth-Stunde zu halten angeordnet. Jedoch, weiln durch E. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georg I. hohe Vermittelung und Intercession das Land wiederum von Kayserl. Maj. war zu Gnaden genommen worden, hatten die Einwohner dieses Marggraffthums wohl Ursache ein Dank-Fest zu halten, welches

Nochmahlige Kirchen-Anstalten wegen der Contagion.

Der Dbersdorffischen Gemeine wird in der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit absonderlich geprediget.

Jubel-Fest wegen der Reformation Lutheri wird celebriret.

Die windsen Kirchen zur lieben Frauen und heil. Dreyfaltigkeit werden repariret.

Kirchen-Anstalten wegen des Krieges in Deutschland.

Dank-Fest wegen er-

man

langten
Kaiserl.
Pardons.

man in Zittau den 7. Martii Domin. Reminiscere an. 1621. mit grosser Solennitat celebrirte, und das Te Deum laudamus singen ließ. Dergleichen Festivitat auch in eben dem Jahre Dom. VI. post Trinitatis d. 18. Julii vorgieng, da die in Camenz bey gehaltenem Land-Tage Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen von denen Ober-Lausitzischen Ständen geleistete Huldigung von allen Cangeln abgekündigt, und ebenfalls der Ambrosianische Lob-Gesang in denen Kirchen angestimmt wurde. Und nachdem nunmehr ein Seculum erfüllet war, als an. 1521. der erste Pastor Primarius in Zittau, M. Laurentius Heidenreich das Wort Gottes lauter und rein zu predigen, auch hierdurch den Grund zur Reformation zu legen, und die Römisch-Catholischen Mißbräuche zu entdecken angefangen hatte, wolte die danckbare Posteritat solcher unschätzbaren Wohlthat nicht vergessen, sondern es erneuerte der Primarius M. Caspar Tralles Dom. XIII. post Trinit. d. 5. Septembr. in gleichen der Archi-Diaconus 8. Tage hernach Domin. XIV. post Trinit. und der Diaconus M. Andreas Winsiger am Tage Allerheiligen solch Gedächtniß durch abgelegte solenne Jubel-Predigten. Weiln nun solche Devotion kurz vorher bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hohen Anwesenheit auch war beobachtet, und von selbiger gnädig aufgenommen worden, hatte der Primarius das Glück davon, daß er mit einem silbern vergoldeten Pocal als einem Churfürstl. besondern Gnaden-Zeichen beschenkt ward. Denn als der Durchlauchtige Churfürst nach eingenommener Huldigung in Nieder-Lausitz bey dero Zurückreise die Ober-Lausitzische Sechß-Städte in hohen Augenschein zu nehmen entschlossen, und den 4. Aug. in Zittau anlangete, folgendes Tages auch d. 5. Aug. der gewöhnlichen Wochen-Predigt des Primarii beywohnete, welcher nach Gelegenheit des Textes Genes. cap. 41, 42. eine unterthänigste Bewillkommungs-Gratulation abstattete, und in selbiger die Hundert-jährig-genossene Wohlthat der reinen seligmachenden Religion pries, nachgehend aber solche Predigt zum Druck beförderte, die er der Churfürstl. Frau Mutter, Frauen Sophien, geborner Marggräfin zu Brandenburg, ic. Herzogin und Churfürstin zu Sachsen, Churfürstens Christiani I. Frauen Wittben dedicirte, bekam er dafür nicht allein erwehntes Trinck-Geschirr, sondern zugleich unter des Churfürstens hohen

Feierung
eines Zittauischen
Jubiläi wegen der Reformation.

Der Primarius wird von Churf. Durchl. zu Sachsen mit einem silbernen Becher beschenkt.

Unterschrift ein so gnädiges Dancksagungs-Schreiben, welches wohl eine Stelle allhier verdienet, nur daraus die recht Landes-Väterliche Liebe dieses grossen Churfürstens gegen seine Unterthanen zu bewundern; Der Inhalt davon ist folgender:

Von Gottes Gnaden Johannes Churfürstl. George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst ic. Würdiger, Lieber, Andächtiger, und besonder, Wir haben euer überschicktes Schreiben, neben der in Unserm jüngsten Anwesen in Zittau gehaltenen, und jetzt in Druck verfertigten Gratulation-Predigt empfangen, vermercken solche eure demüthigste Erzeigung gnädigst, und thun Uns deren in Gnaden bedanken, Sind auch solches zu vorfallender Gelegenheit in Gnaden, damit Wir euch wohl gewogen, zu erkennen geneigt. Und thun euch bey verwahrtes silbern verguldetes Trinck-Geschirr zur Verehrung übersenden, daß unsertwegen Ihr an- und damit vorlieb nehmen wollet. Datum Neutberg am 24. Augusti Anno 1621.

Churfürstl. gnädigstes Rescript darzu.

Johannes George Churfürst

Dem Würdigen, Unserm lieben Andächtigen und besondern Ehrn M. Caspar Tralles, der Kirchen zu Zittau Pastori Primario.

§. 6.

Was sonst das Land-verderbliche Ripper- und Wipper-Wesen in diesen Zeiten vor Unheil verursacht, ist unnöthig, mit Weilläufigkeit anzuführen. Massen nun die Kirchen- und Schul-Diener ebenfalls ihre Noth darbey empfunden, indem das gute Geld, und zugleich alle pretia rerum in sehr hohen Werth stiegen; hingegen aber die Salaria und Accidentia in leichtem Gelde gezahlet wurden; So baten die Prediger und Schul-Collegen inständig um Verbesserung ihrer Besoldungen, worinnen auch E. E. Rath ihnen Hülffreich zu statten kame, und an. 1622. anfänglich ein außserordentliches Honorarium an Gelde; Nachgehend aber im Herbst einen Zusatz an Korn reichen ließe. Immittelst ereignete sich abermahls ein wunderbarer Casus in Kirchen Sachen. Es war um diese Zeiten der berufene Börlitzische Schuster Jacob Böhme durch unterschiedliche in Druck gegebene Mystische Bücher bekant worden, und hatte viel heimliche und öffentliche Zün-

Denen Kirchen- und Schul-Dienern werden in der Ripper-Zeit die Einkünfte verbesseert.

Begebenheit mit einem Inspiranten, M. Everhardem.

ger, die zum Theil ihres Meisters und Vorgängers Exempel, wiewohl mit ungleichen und unglücklichen Success, nachahmen wolten. *Conf. Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. 2. p. 29. seqq.* Es fand sich demnach an. 1623. ein solcher, seinem Vorgeben nach, mit sonderbarer Erleuchtung und Inspiration begabter fremder Mann, Nahmens M. Joachim Everhard, von Niebniz aus Mecklenburg, allhier ein, gab vor, der Geist Gottes führete ihn durch die Lüfte herum, und mußte er das Evangelium, wo er hinkäme, verkündigen, predigte auf den Röhr-Kästen und öffentlichen Strassen, theilte gedruckte Gebethe aus, und machte dem Ministerio viel zu schaffen. Ja, er war von solcher Berwegenheit, daß als der Primarius M. Tralles am Tage Pauli Befehring auf die Ketzer und Verführer der armen Christen geprediget, er nach geendigter Predigt ungeschweht zur Cangel gieng, und den Primarium zur Rede setzete, ob er ihn damit gemeynet hätte? Als nun E. C. Rath diesen Menschen endlich auf des Ministerii Ansuchen in guten aus der Stadt schaffete, wanderte er sich nach Prage, und wolte daselbst seine Offenbarungen ebenfalls dem Volcke verkündigen; wußte aber nicht, daß das Gefängnis vor ihn offen wäre, in welches er gelegt ward, und seine Freyheit daselbst schwerlich büßen mußte. In gedachtem Prage nun, und im ganzen Königreich Böhmen wurde die Papstische Reformation mit grosser Gewalt fortgesetzt, und die Römisch-Catholische Lehre denen armen Leuten entweder aufgedrungen; oder dieselben vom Hause und Hof zu weichen genöthiget. Wie sich nun bey solchen Proceduren viel vornehme wohlhabende Herren, und gemeine Leute zum Exilio verstanden, und sonderlich eine grosse Anzahl nacher Zittau wendete, sogar, daß in der Stadt fast kein Raum mehr zur Beherbrigung vorhanden war, und man am Donnerstage nach Dom. Quasimodogeniti an. 1628. in der Wochen-Predigt 320. und folgenden Sonntags 638. Communicanten zehlen konte, dergleichen Anzahl vorhin nie aufeinmahl gewesen: Also fand sich nachgehends, daß unter solchen Exulanten der meiste Theil dem Calvinismo und Syncretismo beypflichtete, und heimliche Conventicula hielte, deswegen man ihrer los zu werden trachtete, und es gerne sahe, als sie sich, unter Anführung eines Medici, D. Matthiae Borbonii nach Thoren in Preussen wendeten, weil ihnen der Fürst

Radzivil dorthen einen von denen Croaten verwüsteten Ort zur Bewohnung eingeräumt hatte. Im 1629. Jahre d. 6. Julii Nachmittags an einem Freytag, verwechselte der Primarius M. Clemens Lehmann die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit, worbey sich denn die Ominöse Begebenheit zutrug, daß des folgenden Sonnabends eben zu der Zeit, da der Primarius vor 24. Stunden verschieden, ein Schwarm Bienen durch eine ausgebrochene Glas-Scheibe in die Pfarr-Kirche geflogen, und sich in ein Rüst-Loch im Gewölbe üben Lauf-Stein gelegt; Ob man nun schon darzu gearbeitet, konte man ihn doch nicht einsammeln, sondern er zog Sonntags eine Weile in der Kirche herum, bis er sich unvermuthet gänzlich verlohren.

§. 7.

Es ist bereits oben im Andern Theile dieses Buchs Cap. 1. §. 24. gemeldet worden, wie man unter des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen Joh. Georgii I. Glückseligkeiten zu rechnen pflege, daß er 3. solenne Jubel-Feste in Dero Landen celebriren lassen. Dergleichen geschah an. 1630. da eben vor hundert Jahren von denen Chur- und Fürsten des Reichs, bey allgemeinem Reichs-Tage zu Augspurg das Evangelische Glaubens-Bekentnis, so auch daher den Nahmen der Augspurgischen Confession erlanget, Kayser Carolo V. war übergeben worden. In Betrachtung nun der unschätzbaren Wohlthat, so Gott der rechtgläubigen Kirche hierunter erwiesen/ daß er sein heiliges Wort lauter und unverfälscht dieses Seculum hindurch erhalten, und wieder alles Wüten und Toben der Feinde mächtiglich geschüzet, haben höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Dero gesamtten Landen ein Lutherisches Jubiläum auf drey Tage lang, nemlich den 25. 26. und 27. Junii zu feyern anbefohlen, welches in Zittau mit grosser Andacht begangen, und diese drey Feyertage über, in denen Mittags-Predigten die Augspurgische Confession abgelesert worden. *Vid. Mulleri Annal. Saxon. sub b. Anno p. 338. Weckens Dresdnische Chronick P. 2. Tit. I. p. 149.* Indessen verursachte der noch immer anhaltende Krieg in denen Sächsischen und benachbarten Landen neue Gefahr, deswegen man in Zittau d. 29. Sept. Anno 1631. in Festo Michaelis die Gemeine von denen Cangeln zu fleißigem Gebeth anmahnen ließ, auch den 5. Octobr. eine besondere Bethstunde Wochentlich Dienstags, und Donnerstags zu Wittage um 12. Uhr anordnete,

Bev der Böhmi-schen Reformation wendeten sich viele Exulanten nach Zittau.

Worunter der meiste Theil dem Calvinismo zugehan ist. Wenden sich nach Thoren in Preussen

Ominöse Begebenheit bey des Primarii M. Lehmanns Tode.

Jubel-Fest wegen übergebener Augspurgischen Confession.

Wegen neuer Kriegs-Gefahr werden in Zittau besondere Bethstunden anordnet.

ordnete, und hiermit d. 7. Octobr. den Anfang machte. Die in Ober-Lausitz einquartierte Kayserl. Armee verübte allenthalben grossen Muthwillen, und die im Lande vertheilte Miliz beraubte die Leute in Städten und auf den Strassen. In Zittau lag an. 1632. & 1633. des Obristen Böhmens Regiment, unter Commando des Obrist-Lieutenant Fuchsens im Quartiere, von welchen nicht nur, wegen der unter ihnen grassirenden hitzigen Krankheiten die Stadt angestecket, und endlich gar die Pest erregt ward, so daß man d. 30. Octobr. an. 1632. die Ohren-Beichte einstellen. mußte; sondern es machten auch die Soldaten alles in der Stadt und vor den Thoren so unsicher, daß wenn man zu Grabe gehen wolte, die Geistlichen hinter der Leiche eine Convoy haben mußten. Die Kayserlichen Officiers lebten auf Discretion, und weil sie Catholischer Religion zugethan, hatten sie ihre Mönche und Geistlichen bey sich, welche in der Dreyfaltigkeits-Kirche ihre Sacra hielten. Jedoch, da an. 1633. die Churfürstl. Sächs. Armee unterm General Arnheim in Schlesien gute Progressen machte, und an. 1634. die Stadt Zittau mit Sturm eroberte; Ward man zwar von der Kayserl. Besatzung und deren Drangsalen befreyet; hingegen kam Sächsische Miliz an deren Stelle, und gieng es etwas Ordonanz-mäßiger zu. Weiln nun ermeldter General-Lieutenant von Arnheim vor seine eigene Person in der Stadt lag, und das Michaelis-Fest nach altem Calender celebrirete; So geschah es, daß an. 1634. d. 9. Octobr. dasselbe zum andern mahl durch den Feld-Prediger M. Erasmus Willichium gefeyert wurde, nachdem es allbereit die Bürgerschaft d. 29. Sept. Styl. novi gewöhnlicher massen begangen hatte. Endlich gab Gott an. 1635. d. 30. Maji zwischen Kayser Ferdinando II und Churfürst Joh. Georg. I. zu Prage den edlen Frieden, vermöge desselben das Marggrathum Ober-Lausitz an Chur-Sachsen erbt und eigenthümlich gelangete. Solcher Frieden-Schluß ward d. 8. Julii Sonntags von der Canzel abgefündiget, und das Te Deum laudamus gesungen; darbey auch in derheit angezeigt, daß künftige Mittwoch, als am 11. Julii, ein solennes Dank-Fest gehalten werden sollte. Nach verrichtetem Gottes-Dienste ließ der Obrist-Lieutenant Dießkau 7. Fähnlein Fuß-Volk auf dem Markte parade machen, und aus 2. grossen Stücken, sowohl auch die Mousquetirer

zweymahl Salve geben. In diesem Jahre d. 10. Sept. ward auch die erste Copulation wieder in der Kirche verrichtet, nachdem selbige wegen des Krieges 4. Jahr unterlassen worden.

§. 8.

Wiewohl nun solcher gestalt zwischen Kayserl. Maj. und dem Chur-Sachsen der so sehnlich gewünschte Friede hergestellt, und man sowohl in Geistlichen als Policcy-Sachen die binnen währenden Kriegs-Laufften eingerissene Kriegs-Unordnungen abzuschaffen und zu verbessern bemühet war, in welchem Absehen auch E. C. Rath an. 1639. d. 22. Novembr. dem Ministerio eine neue verfaßte Kirchen-Ordnung, wie es nehmlich mit Verrichtung des öffentlichen Gottes-Dienstes gehalten werden sollte, publicirte: So war doch der Schwedische Krieg nicht gedämpffet; immassen, es bald zwischen denen Schwedischen auf deutschen Boden annoch befindlichen Völkern, und der Sächsischen Armee zur Thätigkeit ausbrach, und sowohl die alten Sächsischen Erb-Lande, als insonderheit das Marggrathum Ober-Lausitz neues Unglück auszustehen hatten. Die gute Stadt Zittau empfunde das ihrige auch hierbey, und weil an. 1640. die Schweden selbige besetzt hielten, dero im Lande herum streiffende Parteyen auch alles sehr unsicher machten, konte man die Leichen nicht bis auf den Kirch-Hof zur lieben Frauen begleiten; sondern mußte die Leichen-Predigten zur heil. Dreyfaltigkeit halten, und alsdenn die Leichen unbedeckt, von Trägern, so in keinen Trauer-Mänteln gehen durfften, mit grosser Gefahr zu ihrer Ruhestätte aufn Frauen-Kirch-Hof bringen lassen. Ingleichen ward in solcher Schwedischen Unruhe nicht erlaubt, die Vorbitten vor Ihre Kayserl. Maj. und Churfl. Durchl. zu Sachsen, in dem gewöhnlichen Kirchen-Gebethe zu gebrauchen/ und als an. 1643. im Monath Decembr. die Stadt von denen Kayserl. und Churfl. Troupen belägert ward, biß endlich der Schwedische commandirende Obriste Reichwald d. 31. Decembr. accordirte, und den 1. Januarii 1644. mit seiner Garnison ausmarchirte, konte weder die Christ-Nachts-Predigt/ noch am Neuen Jahres-Tage der Gottesdienst gehalten werden. Am ersten Weynacht-Feyertage waren nicht mehr als 3. Mannes Personen, und am St. Stephans-Tage gar niemand zum heil. Abendmahle. Nachdem aber die

In Zittau wird eine sonderliche Kirchen-Ordnung aufgerichtet.

Kirchen-Anstalten zur Zeit der Schwedischen Besatzung. Bey Leichen-Beistattungen.

Beym Leichen-Gebete.

Christ-Nachts-Predigt u. der Gottes-Dienst am Neuen Jahres-Tage eingestellet.

Sächsischen

Wegen Unsicherheit vor der Kayserl. Miliz muß man bey Kirch-Beistattungen Convoy haben.

Das Michaelis-Fest wird gedoppelt gefeyert.

Dank- und Friedens-Fest wird celebriret.

Sächsischen Völcker eingezogen, wurde den 9. Jan. als am Feste der heil. drey Könige ein solennes Danck-Fest gefeyert, daß Gott die Stadt nach lang- aus- gestandener schweren Belägerung unter Thro Churf. Durchl. zu Sachsen, als Dero rechtmäßigen Landes-Herrn, Schuß und Schirm wiederum in Ruhe gesetzt: So machte man auch den 18. Februar. Donnerstags nach Invocavit den Anfang, vor Thro Churf. Durchl. zu Sachsen in der Litaney zu bitten; Desgleichen im Monat Jul. bekamen die öffentlichen Copulationes in der Kirche von neuen ihren Fortgang. Utermassen übrighens an. 1648. nach so langwierigen Kriegs-Troublen zu Münster und Dfnabrück der allgemeine Reichs-Friede geschlossen worden; Also geschah allhier am II. Advent-Sonntage nurgedachten Jahres die öffentliche Abkündigung von der Cansel, welche nachgehends mit einer stattlichen Music begleitet ward, und der im Quartier liegende Obrist-Lieutenant Bischoffsheim celebrierte d. 13. Decembris, als am Dritten Advent-Sonntage, mit seiner unterhabenden Guarnison, in der Kirchen zur heil. Dreyfaltigkeit ein absonderliches Danck- und Friedens-Fest, worbey der Pfarr von Gerlachshaim Wenzel Beckmann die Predigt verrichtete. Doch, die Feyerung des von Hoher-Landes-Herrschaft angeordneten solennen Friedens-Fests erfolgte erst an. 1650. d. 1. Augusti. Denn nachdem in vorigen Jahren die beyderseits hohen Generals-Personen von Kayserl. und Schwedischer Seite, wegen der Friedens-Execution und Evacuirung der besetzten Plätze zu Nürnberg zusammen kommen, und die Sachen erst in diesem Jahre zum Schluß gebracht, auch die Haupt-Recessle d. $\frac{16}{26}$ Jun. unterschrieben, und ausgewechselt worden, welchem zu Folge aus denen Sächß. Ländern, und absonderlich aus Leipzig d. $\frac{30}{10}$ Jun. die Schwedische Besatzung ebenfalls ausgezogen; So haben Churf. Durchl. ermeldtes Lob- und Danck-Fest in Dero gesanten Churfürstenthum und incorporirten Landen zu halten anbefohlen. Diesem nun in unterthänigster Pflicht-Schuldigkeit nachzukommen, hat man in Zittau Tages vorher, als am Vilden Sonntage post Trinitatis, eine gute Stunde lang mit allen Glocken das bevorstehende Fest eingeläutet, darauff das Volk Hauffenweise zur Kirchen geeplet, und der Musicalischen Vesper beygewohnet. In der Nacht von 2. bis 3. Uhren wurden von beyden Thürmen auf der S. Johannis-Kirche und dem

Kathhause Geistliche Lieder abgesungen, von 3. bis 4. Uhr mit Musicalischen Instrumenten geblasen, nach diesem 3. Pulse gebeyert, und vom Diacono M. Jancken eine Früh-Predigt gehalten. Die ordentliche Amts-Predigt verrichtete hierauf zu gewöhnlicher Zeit der Primarius M. Michael Theophilus Lehmann, und die Nachmittags-Predigt legte der Diaconus Pascha ab. Hierbey hat man in einem absonderlich hierzu verordneten Gebete Gott vor seine erzeigte Gnade, wegen verliehenen Friedens, inniglich gedancket, und den 9. Augusti darauf die bey 19. Jahren her, wegen continuirenden Krieges, am Dienstage und Donnerstage gehaltene grosse Bet-Stunden von 12. bis 1. Uhr abgestellt.

Die grossen Bet-Stunden werden abgestellt.

§. 9.

So groß nun die Freude in denen Sächß. und Ober-Lausitzischen Landen, wegen erlangten Ruhestandes, allenthalben zu verspühren war; So sehr vermehrte sich im Gegentheile die Verfolgung der Religion in Böhmen. Denn es liessen Kayserl. Maj. denen Ständen in Böhmen und Mähren an. 1651. andeuten, sie solten die Reformation mit ernstern Eyser fortsetzen, und befördern, die Lutherischen Beamten in allen Bedienungen ohne Ansehen oder Unterscheid abschaffen, die Lutheraner zu keiner Bedienstung zulassen, auch dieser Religion zugethaner Unterthaner Kindern die Lauffe versagen. Solch hartes Verfahren verursachte, daß ein grosses Theil derer Böhmischen Unterthanen Hauffenweise entwicke, und sich sowohl nach Zittau, als hauptsächlich nach Sachsen, allwo sie aufgenommen und geduldet wurden, bezoge. Wie man denn Festo Trinit. d. a. zur Erbauung der Böhmischen Kirche zu Dresden, vor denen Kirch-Thüren allhier zu Sammlung einer Collecte die Becken setzen liesse. Unter solchen Böhmischen Exulanten starb einen den 13. Jan. 1652. Johannes Thaddæus, so ehemahls ein Pfarr-gewesen, und sich in die 22. Jahr allhier aufgehalten. Dieser hatte an. 1648. zu Amsterdam ein Buch unter dem Titul: Conciliatorii Biblici, drucken lassen, darinnen er sich des Calvinianismi sehr verdächtig gemacht, und darüber vom Ministerio zur Rede gesetzt wurde. Nun gab er zwar eine solche Erklärung von sich, daß mit die Geistlichen nicht allerdings zufrieden seyn wolten: Doch meynete er in der That sein Bekänntniß desto mehr zu beweisen, und gebrauchte sich zu unterschiedenen mahlen des Heil. Nachtmahls in der Lutherischen Kirche. Allein, kurz darauf kam ein ande-

In Böhmen gebet die Reformation Verfolgung heftig fort.

Viel Böhmisches Unterthanen entweichen nach Zittau und nach Sachsen.

Collecte vor die Böhmisches Kirche zu Dresden. Ein Böhmischer Exulant, so des Calvinianismi verdächtig, erlangte ein öffentliches Vergräbnis.

Allgemeiner geschlossener Reichs-Friede wird abgekündigt von der Cansel.

Feyerung eines solennen Friedens-Festes.

Ceremonien, so man in Zittau darbey beobachtet.

res Buch von ihm zum Vorschein, so in Görlitz an. 1650. mit dem Titul Ethicæ Christianæ Virtutes, gedrucket ward, darinnen er alles, was er ehemahls zu seiner Exculpation vorgeschüzet, wiederruffte; Dahero man ihm nach seinem Tode das öffentliche Begräbniß nicht zugestande; sondern Abends nach 9. Uhr im Creutz-Gange des Closters ohne Ceremonien beerdigen ließ. Hiernechst hatten in diesem 1652. Jahre die Herren Stände von Land und Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz, am Land-Tage Bartholomæi, durch einhelligen Land-Tags-Schluß diese löbliche Verfassung getroffen, daß durchs ganze Jahr der Freytag in der Wochen, an denen Orten, da Kirchen seyn, halb gefeyert, der Gemeinde eine Buß-Predigt gehalten, selbige darinnen zu Abstellung des gottlosen Lebens fleißig ermahnet, und nach der Predigt das hierzu verordnete Buß-Gebeth von denen Canzeln abgelesen, auch darbey alle Herrschafften ermahnet werden solten, daß sie nicht nur ihren Unterthanen diesen halben Tag die Dienste erlassen; sondern selbige auch bey willkührlicher Strafe zu solchem Gottesdienst anhalten solten. Diese Verordnung ward Dom. XXI. post Trinit. d. 20. Octobr. d. 2. von der Canzel allhier publiciret, und folgenden Freytag d. 25. Octobris vom Pastore Primario mit der Buß-Predigt der Anfang gemacht, unter wehrender Predigt ließ man die Thore zuschliessen, die sonst gewöhnliche Donnerstags-Predigt nebst der Communion gieng ein; Hingegen ward die Hospital-Predigt, so sonst Freytags zu S. Jacobi geschah, auf den Donnerstag verleget, welches alles noch heutiges Tages im Gebrauch ist. Es ereignete sich in diesem Jahre ein gottloser Betrug eines Judens, welcher unterm Vorwand, ein Christ zu werden, sich vom Primario M. Lehmannen geraume Zeit im Christenthum informiren ließ. Als ihm nun derselbe in Gegenwart des Ministerii, und derrer Abgeordneten vom Rathe examinirete, und es darauf stunde, daß er getauft werden solte, kam sichere Nachricht ein, daß er nebst seinem Vater 1000. Fl. gestohlen, sich auch bereits zu Posen bey den Jesuiten tauffen, und Johannem nennen lassen. Weßhalber man diesen Bösewicht zu gefänglicher Haft brachte, und an. 1653. den 10. Febr. aus der Stadt schaffte. Im übrigen, da Gott dem Churfürstenthum Sachsen und hiesigem Lande vollkommenen Ruhestand und Friede verlichen hatte, war E. E. Rath darum hauptsächlich besorget, wie die im Kriegs-Befehl ruinirten Gottes-Häuser

möchten repariret, und der Evangelische Gottesdienst in unserm Zittauischen Zion mehr und mehr ausgebreitet werden. Der Anfang geschah mit der Kirche zum heil. Creuze, welche nicht nur aus denen Ruden und Verwüstung, darein sie durch die Schwedische Besatzung an. 1643. verfallen, wiederum erhoben; sondern auch an. 1654. d. 2. Decembr. mit großer Devotion und vielen Solennitäten eingeweyhet wurde, wie hiervon P. 1. Cap. XIII. §. 3. & S. 4. eine weitläufftige Erzählung vorhanden. Nach Verlauff etlicher Jahre ließ E. E. Rath auch die, so genannte Kloster- oder S. S. Petri und Pauli-Kirche, welche die Feindlichen Völcker in Krieges-Zeiten zu einem Magazin und Einstallung der Pferde gemißbraucht, renoviren, daß an. 1661. d. 22. Jun. die erste Predigt vom Primario M. Lehmannen darinnen gehalten werden konte. Und weil man entschlossen, in Zukunft den Gottesdienst in selbiger, wie in der Johannis-Kirche, alle Sonn- und Feiertage mit einer Vormittags-Predigt, in gleichen Mittwochs mit einer Früh-Predigt halten zu lassen, ward M. Michael Scholze, ein hiesiges Stadt-Kind, zum ersten Pfarrer darzu angenommen, der am Feste S. Johannis seine Anzugs-Predigt ablegete, und das Jahr darauf an. 1662. am Petri und Pauli Tage, als von welchen Aposteln die Kirche den Nahmen führet, die solenne Kirch-Weyhe celebrirte. Dieser neue Prediger bekam zu seinem bessern Unterhalt in der S. Johannis-Kirche die Actus Ministeriales zu verrichten, und bestund also das Ministerium nunmehr aus 4. Personen. So hatte auch der damalige Churfürstl. Gegenhändler und Bürger-Meister, L. Heinrich von Hestter ein ansehnliches Legatum vermacht, davon ein Mittags-Prediger in besagter Kirche absonderlich unterhalten werden solte; Es verzog sich aber, wegen unterschiedener entstandener Hindernisse, die völlige Einrichtung bis an. 1667. da E. E. Rath M. George Schönfeldern zum ersten Mittags-Prediger vocirte, und also die 5te Stelle im Ministerio einführete. Conf. sub P. 1. Cap. XII. §. 2. & 3. Solchergestalt hatte man alle Jahre neuen Anlaß, entweder wegen allgemeiner der Religion halber, dem ganzen Lande erzeugter Wohlthaten, oder insonderheit wegen Verbesserung des Gottesdienstes in Zittau Gott Dank-Opffer zu bringen, und sowohl Einweyhungs-Solennitäten, als angestellere Jubel-Dank-Friedens- und Gedächtniß-Feste zu celebriren. Zu dergleichen Pietät gab der Landesherrl. Befehl des Durchlauchtigsten Churfürstens

sen verwickelten Kirchen wird vor die Hand genommen. Die Creuz-Kirche reparirt.

Anrichtung des Gottesdienstes in der Kloster-Kirche.

Bermehrung des Ministerii auf 4. Personen.

Die 5te Stelle im Ministerio wird eingeführt.

Die Freytagl. Hospital-Predigt wird auf den Donnerstags verlegt.

Betrag wegen einer Juden-Tauffe entbedet.

Renovierung derrer im Kriegswe-

Jubel-Fest
wegen des
Augsburgi-
schen Reli-
gions-Frie-
dens.

Dank- und
Friedens-
Fest in Zit-
tau cele-
brirt.

Churfürstl.
Durchl. zu
Sachsen
Todes-Fall.

Das hier-
über ange-
ordnete
Landes-
Trauren.

Gehaltene
Exequien.

fürstens Joh. Georg. I. an. 1655. Anlei-
tung, indem wegen des am 25. Sept. an. 1555.
zu Augspurg publicirten Religions-Frie-
dens im heil. Römischen Reiche, im gan-
zen Churfürstenthum und Marggraff-
thum Ober-Lausitz auf den $\frac{5}{25}$ Octobr. ein Ju-
bel- und Dank-Fest zu feyern angeordnet
wurde. Ingleichen hielte man, auf eben-
mäßigen Churfürstl. gnädigsten Befehl an.
1660. d. 15. Aug. Dom. XII. post Trinit.
ein Dank- und Friedens-Fest, wegen erlang-
ten Friedens zwischen denen damahls im
Krieg verwickelten Potentaten, als 1) zwi-
schen dem Kayser, Königin Pohlen, auch
Dero Alliirten, an einem; und dem Könige
in Schweden andern Theils. 2) Zwischen der
Cron Spanien und Frankreich. 3) Zwischen
dem Könige in Schweden, und denen Hoch-
mögenden Staaten von Holland. 4) Zwi-
schen dem Könige in Engelland Carolo II.
und seinen Unterthanen.

§. 10.

Unter solche bisher erzehlte Freuden-Be-
zeigungen aber, so man in denen Kirchen-
Versammlungen fast jährlich abstattten kon-
te, mischte nunmehr der Tod eine dergestalt
traurige Begebenheit ein, daß man das Fro-
locken in Weinen und Klagen zu verwan-
deln grosse Ursache fand. Denn es gieng
der theuerste Landes-Vater, der unvergleich-
liche Churfürst von Sachsen Johannes Ge-
org. I. im 71. Jahre Dero Ruhm- und Gee-
gens-vollen Alters, und 45sten Jahre seiner
glücklichen Regierung an. 1656. d. 18. Oct.
Styl. novi Abends gegen 4. Uhr, zu Dres-
den den Weg aller Welt, und versetzte sein
getreuestes Land und Leute in höchst schmerz-
liches Betrübniß. Über solchen Todes-Fall
waren nicht nur die Herzen derer Untertha-
nen mit bittern Klagen und Trauren ange-
füllet; sondern man bezeigete auch durch
öffentliche Merckmahle das hierüber empfun-
dene Leidweken. Derowegen ward die
Music sowohl in der Kirche, als auffer der-
selben bey allen Zusammenkünfften verbo-
ten, der Altar, Cangel, und Tauff-Stein
mit schwarzem Tuch bekleidet, auch ein
schwarz Meßgewand mit einem weissen
Creuze angeschaffet, und Vier Wochen nach
einander alle Tage 1 Stunde lang mit allen
Glocken geläutet. Im folgenden 1657sten
Jahre d. 14. Februar. Mittwochs post Dom.
Esto mihi solte durch einen solennen Leichen-
Proceß die unterthänigste letzte Devotion
erwiesen werden, da denn der Magistrat, Do-
ctores, und vornehmste von der Bürger-
schafft auf dem Rathhause; die Zünffte auf

dem Gewand-Hause; die Vorstädter und
Dorffschafften auf dem Markte, und das
Frauenzimmer gleichfalls auf dem Rath-
hause sich versammelten; sodann geschah
nach einigen von der Schule abgefungenen
Sterbe-Liedern der Proceß in die Johannis-
Kirche, allwo der Primarius M. Lehmann
die Leichen-Predigt; der Rector M. Krei-
mann aber die Parenration auf einem erha-
benen mit schwarzem Tuch bedeckten Orte,
unter der Cangel hielte. Die Böhmishe
Gemeine hatte sich zu gleicher Zeit auf dem
Markte versammelt, und hieit ihren Proceß
in die Creuz-Kirche, darinnen ihr ordinir-
ter Pfarr, M. Cruppius, den Leichen-Ser-
mon in Böhmischer Sprache verrichtete,
und konte man bey diesem Proceß der Böh-
men, über 1000. Personen zehlen. Raum
aber war der Verlust dieses glorwürdigsten
Churfürstens in etwas vergessen, und der
schwarze Kirchen-Ornat an. 1657. d. 27. Jul.
abgenommen, so mußte man zu gleichmäßiger
Trauer-Pflicht von neuen Anstalt machen.

Denn es hatte d. 22. Febr. Styl. nov. anno
1659. die Churfürstl. Frau Wittbe, die
Durchlauchtigste Frau Magdalena Spbil-
la, geborne Marggräfin zu Branden-
burg u. Churfürst Joh. Georg. I. hinterlas-
sene Gemahlin, Ihres Alters 72. Jahr, 1.
Monath, 1. Woche, 5. Tage, das Zeitliche
mit dem Ewigen verwechselt, und also erfor-
derte die unterthänigste Schuldigkeit so
wohl, als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
gnädigster Befehl, d. 22. April, die Exequien
im ganzen Lande zu halten, worbey man
denn eben dergleichen Solennitäten, wie bey
des Hochseeligsten Churfürstens Landtrau-
ern in acht genommen. Hiernächst, da sich
an. 1663. die Türcken-Gefahr abermahls
dem deutschen Reiche näherte, indem die
Ottomannische Psorte den Krieg in Sieben-
bürgen, Ungarn und Mähren mit unmensch-
licher Grausamkeit führete; So haben Sr.
Churf. Durchl. zu Sachsen, Wöchentlich
am Dienstage und Donnerstage zu Mitta-
ge um 12. Uhr gewisse Bethstunden angeord-
net, mit welchen man d. 9. Octobr. allhier
den Anfang gemacht, und bis d. 28. Octobr.
1664. continuiert. Nicht weniger kamen
in diesem 1664. Jahre zum ersten mahle die
Buß-Beth- und Fast-Tage in Gebrauch,
dergleichen Churfürstl. Durchl. wegen ob-
schwebender Kriegs-Beforgnisse, durch be-
sondere gnädigste Befehle Sieben intimiren
lieffen. Jedoch, da Gott den 1. Aug. de-
nen Christen einen herrlichen Sieg wieder
die Türcken bey S. Gotthard in Ungarn ver-
liehe, und hierauf alsbald ein Waffen-
Stille-

Der Böh-
mischen Ge-
meine ange-
stellter Lei-
chen-Proceß

Absterben
der Churf.
Frau Witt-
ben.

Diesfalls
gehaltene
Exequien.

Anordnung
gewisser
Bethstun-
den, wegen
der Türcken
Gefahr.

Anfang de-
rer jährli-
chen Buß-
und
Fast-Tage.

Dank-Fest
wegen er-
langten
Friedens
mit den
Türken.

Stillstand, auch endlich d. 26. Sept. wieder aller Menschen Vermuthen der Friede auf Zwanzig Jahr lang erfolgete, wurde Anno 1665. Dom. XXI. post. Trinit. ein allgemeines Lob- und Dank-Fest zu feyern anbefohlen, worbey sich denn die Früh- oder Amts-Predigt, zusamt der Communion zu Mittage drey viertel auf 1. Uhr geendiget, hierauf 3. viertel auf 2. Uhr zur Vesper gelautet werden müssen, und der Mittags-Gottes-Dienst 1. viertel auf 6. Uhr des Abends erst zu Ende gegangen. Alldieweiln auch in der Kloster-Kirche 2. Geistliche bestellet worden, so hat E. E. Rath an. 1667. die Anordnung gemacht, daß die Böhmiſchen Exulanten das heil. Abendmahl von denen deutschen Predigern in gemeldter Kloster-Kirche empfangen, die Beichte aber, wie zuvor, bey dem Böhmiſchen Pfarrer ablegen solten.

Böhmiſche
Exulanten
müssen die
Communi-
on in der
Kloster-
Kirche hal-
ten.

§. II.

Curiose Be-
gebenheit
mit einem
Quacker in
Zittau.

Bisher hatte die reine Lutherische Lehre in Zittau in vollen Wachsthum gestanden, u. kein Unkraut irriger Vernunft-Schlüsse und selbst erdichteter Meynungen, oder Kegerischer Verführungen den Saamen Göttlichen Wortes zu ersticken vermocht. Jezo aber schiene es, als ob solche Kirchen- und Gewissens-Ruhe einigen Anstoß leyden dürfte. Denn es ereignete sich eine so seltsame Begebenheit mit einem aus Holland angekommenen Quacker, die im ganzen Lande zu vielen Discursen Anlaß gab, und deswegen wohl verdienet, daß der geneigte Leser einen vollkommenen, Acten-mäßigen Bericht vom Verlauffe der Sache erhalte. Es war nemlich eines hiesigen Bürgers, und Barethmachers Sohn, Marcus Schwanner, ein Studiosus, welcher in der Jugend im hiesigen Gymnasio den Grund seiner Wissenschaften geleyet, nachgehends in Leipzig studiret, und von dar anfänglich zu Hamburg, zuletzt aber in Holland unterschiedene Conditiones, als ein Informator der ihm anvertrauten Kinder gehabt, auch bey dem Kayserlichen Residenten Pleitenberg eine Zeitlang als Schreiber in Diensten gewesen, unter die Quacker gerathen, bey denen er nicht nur eine geraume Zeit gewohnet, sondern auch durch Lesung Quackerischer Schriften das Gift ihrer abscheulichen Irrthümer dermassen eingefogen, daß er zu solcher Secte sich öffentlich bekennet, und beschworen nach Engelland begeben, allwo er bey einem Quackerischen Schulmeister vor Substituten gedienet. Nachdem er nun an.

1675. nacher Zittau kommen, sein Väterliches Erbtheil abzuholen, die Mutter aber ihm solches nicht abfolgen lassen wolte, wenn er nicht der verführischen Lehre absagte, gelangte die Sache, durch der Mutter Angebe., anfänglich vor das Stadt-Ministerium, welches ihn vermittelst unterschiedener dießfalls angestellter Unterredungen auf andere Gedanken zu bringen vergebens suchte. Doch, da er von seinem Wahn durchaus nicht weichen wolte, kam es endlich an. 1676. d. 10. Febr. durch derer Geistlichen schriftliche Denunciation, an E. E. Rath, welcher sich zuörderst im Leipziger Schöp-pen-Stuhl rechtlich belehren ließ, was gestalten Sachen nach mit diesem Menschen vorzunehmen? Wie nun das eingeholte Urtheil dem angeschuldigten Marco Schwanner Personal-Arrest und inquisitorische Vernehmung über gewisse vorgeschriebene Articuli, sodann nochmahligem Unterricht des Ministerii, und wenn dieser nicht zulänglich, anderweilige Zuziehung Gottesfürchtiger, gelehrter, und erfahrener Theologen, auch derselben vorzunehmende Unterredung mit Inquisito, und dessen zu suchende Bekehrung, endlich aber Einholung einer Sentenz aus einem geistlichen Consistorio, obgemeldter Schwanner vor einen Keger zu achten, oder nicht? zuerkennet hatte; Also gieng E. E. Rath diesem Rechts-Spruche auß genaueste nach, und da die vom Zittauischen Ministerio sehr mühsam versuchte Güte nichts versangen wolte, wurde in Gegenwart gewisser hierzu deputirter Rathspersonen und des Zittauischen Ministerii abgeordneten, mit Zuziehung des Archi-Diaconi zu Budisin, Daniel Römers, des Primarii zu Görlitz, Michael Fetters, und des Primarii zu Löbau, M. Jodoci Willichs, Mens. Maj. an. 1676. zwey Tage lang emsiger Fleiß angewendet, den verführten Menschen auf bessere Gedanken, und zu Erkenntniß derer groben Seelen-verderblichen Lehrsätze zu bringen; Er verharrte aber mit größter Halsstarrigkeit auf seiner Meynung, und stieß gar ungebührliche Reden wieder den Regenten- und Lehr-Stand, wieder die ganze Evangelische Lehre und Kirchen-Verfassung; ja wieder Gott und die heil. Dreyfaltigkeit, die Tauffe und Nachtmahl wegentlich aus. Da man nun hierauf die ergangene Acta und gehaltene Protocolle zu anderweitem Verspruch Rechts ins hochlöbliche Consistorium nacher Leipzig verschickete; Erklärte das Mense Julii einge-

Der wieder
denselben
verführte
ordentliche
Process.

Wird durch öffentliche Abkündigung von der Cangel vor einen Kexer erklärt, seines Vermögens verlustig gemacht, und das Land zu räumen condemniret.

lauffene Urthel Inquisiten nicht nur vor einen Kexer, mit dem Anhange/ daß deswegen die Sache zu gehöriger Bestrafung an die Weltliche Gerichte zuverweisen; Wie denn ebenmäßig solches der Christlichen Gemeinde des Ortes, vermittelt öffentlichen Anschlages oder Abkündigung von der Cangel zu hinterbringen, und Männiglich, keine Gemeinschaft mit ihm zu haben, zu untersagen: sondern auch, als man ferner im Churfürstl Hochlöblichen Schöppenstuhl zu Leipzig, wegen der vorzunehmenden Bestrafung, Rechtliches Erkenntnis einholte, fiel der Ausspruch da hinaus: Daß Marcus Schwaner als ein verdammter Kexer diese Lande gänzlich zu räumen, und zu meiden verbunden. Es habe auch derselbe sich aller seiner Güther und Vermögens, ingleichen künftiger Erbschafts-Fälle verlustig gemacht, von welchem seinen Vermögen die auf diesen Proceß gewandten Unkosten genommen, und entrichtet werden könnten. Dieses Urthel kam zu gebührender Execution, und wurde er den 2. Aug. d. a. Domin. IX. post Trinit. öffentlich von der Cangel vor einen kexerischen und verstockten Menschen erklärt, mußte auch die Stadt und sein Erbtheil quittiren; Worauf er wieder in Engelland zog, daraus er in seinem Gefängnis etliche Trost Briefe erhalten hatte. *Conf. Grossers Lausitzische Merckwürdigkeit. P. 2. p. 40. seqq.* Weiln nun diese Begebenheit billig unter die Special-Casus zu zehlen ist, und vielleicht wenig dergleichen Exempel beyzubringen seyn dürfften, da mit solcher formalität wieder einen Kexer im hiesigen Lande verfahren worden: Als hat man vermittlest eines Anhanges diesem Capitul einen Extract aus denen in E. E. Rath's Cangel verhandenen Actis publicis beyfügen, und darinnen sonderlich die Protocolla der Verhören, und eingeholte Urthel dem geneigten Leser mittheilen wollen.

§. 12.

In der Kirchen-Verfassung an und für sich selbst blieb es zwar sonst die folgende Jahre in ruhigem Stande, und hatte man wenig Veränderungen anzumercken; Gleichwohl aber wollen wir dasjenige, so dißfalls vorgangen, annoch kürzlich berühren. Also ordnete an. 1678. E. E. Rath in der Closter-Kirche alle Donnerstage und Sonnabende zu Mittage um 1. Uhr das Catechismus-Examen an; Doch, weil man befande, daß das Land-Volk und Gesinde in der Woche am Werkel-Tage sehr weg

bliebe, traff selbiger die Verfügung, daß des Sonntags vor denen Mittags Predigten solcher Catechetischer Unterricht mit dem jungen Volcke vom Lande, ingleichen dem Gesinde aus der Stadt sollte vorgenommen werden; Wegen der Kinder aber blieb es bey der gemachten Wöchentlichen Anstalt. Ferner ward an. 1683. auf Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigsten Befehl, d. d. - Torgau den 28. Martii eine Ober-Amts-Verordnung am Sonntage Exaudi d. 23. Maji von allen Cangeln abgelesen, daß hinführo kein Jahr-Markt, Kirchmefß, Hochzeit, Tauff-Essen, oder andere Zusammenkünfte am Sonntage gehalten werden; sondern sich ein jedweder desselben Heiligung mit größern Ernst als bisher geschehen, befließen sollte. Desgleichen schaffete man an. 1684. die aus dem Papstthum übrig gebliebene Nonen und Vespern, so täglich früh um 9. Uhr, und nachmittags um 2. Uhr gehalten, und die in der Lateinischen Kirche verordneten Psalmen, Antiphonen, und Hymni ohne Andacht oder frequenz der Leute gesungen wurden, nunmehr ab, ausser, daß bey Apostel-Tagen man nach gehaltener Predigt die Nonen, und zu Mittags die Vespern beybehielte. Nicht weniger kam dieses Jahr die Gewohnheit ab, da man sonst in der Fasten-Zeit ein großes Tuch, auf welchem die Creuzigung Christi samt denen Passions-Instrumenten abgebildet, vor das Altar aufgehendet hatte. Demnach auch von vielen Jahren her die Böhmisches Exulanten ihren Evangelischen Gottes-Dienst in Böhmischer Sprache mit Predigen, Singen und Bethen in einem Bürgerlichen Hause auf der Neustadt verrichtet, dieses aber aus vielen erheblichen Ursachen sich nicht in die Länge weiter schicken wolte: So vergünstigte E. E. Rath an. 1691. auf befagter Böhmisches Gemeine gebührendes Ansuchen, in dem an der Closter-Kirche befindlichen Gebäude das unterste Stock-Werck, daß solches zu einer Kirche oder Beth-Hause möchte eingeräumet, mit Stühlen, Empor-Kirchen, Cangel, Altar, und Beicht-Stuhl versehen, auch in Zukunft darinnen geprediget und Beichte gefessen werden; Doch solten die Communicanten das heil. Nachtmahl, wie bisher gewöhnlich, in der Closter-Kirche empfangen, und die übrigen Actus Ministeriales denen deutschen Predigern überlassen bleiben. Der Böhmisches Pfarr M. Johann George Dolansky that hierauf in solchem neu-ange-

Abstellung derer Jahr-Märkte u. Kirchmefßen am Sonntage.

Abshaffung der Pöpstlichen Nonen und Vespern.

Desgleichen der Aufhebung des Passion-Tuchs.

Böhmisches Exulanten bekommen eine neue Kirche.

Einweihung derer richteten selben.

Extract aus denen gehaltenen Actis publicis.

Anordnung des Catechismus-Examens in der Closter-Kirche.

Umwengung der Kirche zu Lückendorff.

Anordnung des Catechismus-Examens am Montagenach der großen Bethstunde

Unruhe u. Besorgnis wegen des Pietismi in Ober-Lausitz.

Zittau bleibt davon befreuet.

richteten Beth-Hause am heil. Oster-Tage die erste Böhmische Predigt, und der Böhmische Gottes-Dienst bestehet noch heutigen Tages in solcher Verfassung. Weiter ließ E. E. Rath in diesem Jahre Dom. XVIII. post Trinitatis d. 14. Octobr. die neu-erbauete Kirche zu Lückendorff durch M. August Posselten, Morgen-Predigern in der Kloster-Kirche, als damahligem Land-Wächner, solenniter einweihen, und weil man die in der Kirche SS. Petri und Pauli angeordnete Catechismus-Ubung noch nicht zulänglich zu seyn erachtete, der Unwissenheit in geistlichen Sachen bey dem gemeinen, absonderlich erwachsenen Volcke, abzuhelpfen: So geschähe die Verordnung, daß alle Montage früh nach 6. Uhren, nebst der großen Bethstunde allezeit ein Catechismus-Examen angestellt werden solte, womit nur-gemeldter M. Posselt den 30. Junii an. 1692. einen Anfang machte; E. E. Rath aber zu Beförderung dieses heilsamen Werckes, etliche 100. Exemplaria des Dresdnischen Catechismi einkauffen, und den Kindern in der deutschen und lateinischen Schule zum Gespencke austheilen ließ.

§. 13.

Inzwischen gab der in der Lutherischen Kirche erregte unglückselige Zwiespalt, wegen des so genannten Pietismi, worunter nichts anders als ein kurzer Begriff vieler fanatischen, Enthusiastischen, Chiliaistischen, Terministischen, und anderer der heylsamen Lehre göttlichen Wortes zuwieder lauffenden Irrthümer zu verstehen, zu weit-aussehenden Besorgnissen Anlaß, um soviel mehr, weil auch in Ober- und Nieder-Lausitz hin und wieder Lehrer aufstundten, und bereits solche schädliche Wirkungen verursachten, daß sowohl des Herrn Lands-Hauptmanns, als derer Rätthe in Städten sorgfältige Vor-sichten kaum zulänglich seyn wolten, die wegen der Orthodoxie erwachsene Mißverständnisse zu dämpfen, und weiteres Unheil abzurunden, wovon Herr Grosser in Lauf. Merckwürdigk. P. 2. p. 42. 43. 44. 45. 46. umständlich zu lesen. Und gewiß, wenn man die damahls durch öffentlichen Druck bekant gemachte, entsetzliche Menge Pietistischer Streit-Schriften, samt denen an verschiedenen Orten hierdurch erfolgten Irr-rüttungen, betrachtet, kan man Gottes Güte nicht gnugsam preisen, daß er das Zittauische Ministerium, und dero anvertraute Zuhörer vor solchen Seelen-verderblichen Neuerungen gnädiglich behütet, und sein heiliges, al-

lein-seligmachendes Wort ohne dergl. denen Symbolischen Büchern und Glaubens-Bekennissen widerstreitenden Erklärungen von denen Kanzeln bishero erschallen lassen. Jedoch, nunmehr gerieth die ganze Sächsische, und also auch die Lausitzische Kirche nicht in geringen Kummer, wegen ihrer bisher genossenen Religions-Freyheit. Denn nachdem die Republic Pohlen, auf erfolgtes Absterben ihres Königes Johannis III. Sobiesky, an. 1697. den Sächß. Achillem, Fridericum Augustum auf den Pohlenischen Thron erhoben, und dieser neu-erwehltte König, nach denen Fundamental-Gesetzen des Königreichs, sich zur Römisch-Catholischen Kirche bekennet hatte, begunte in denen Herzen derer getreuesten Einwohner des Churfürstenthums und übrigen Erb-Landen Furcht und Hoffnung mit einander zu streiten, ob nicht vielleicht der Lutherischen Lehre halber einige Aenderung erfolgen dürffte. Allein der allertheuerste König erwies hierinnen, zu seinem ganz unsterblichen Nachruhm, eine preiswürdige Probe der Landes-Väterlichen Liebe, und bezeigete, daß er zwar über die Leiber seiner bis auf den letzten Bluts-Tropffen verpflichtesten Unterthanen zu herrschen; doch über die Gewissen niemanden als Gott diese oberste Gewalt zu überlassen gemeynet sey, indem Se. Majestät nicht nur bald bey dem Eintritt in Pohlen eine Religions-Versicherung unterm dato Lobwskowa den 7. Aug. 1697. aus eigener hohen Bewegniß ertheilten, welche im *Theatro Europæo Tom. XV. p. 238. seqq.* in gleichen in Königs Reichs-Archiv. *Part. spec. II. Theils, sub n. 74. p. 239.* zu befinden; sondern auch, als die treu-gehorsamsten Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz von Land und Städten ihre allerunterthänigste Gratulation zu der aufgesetzten Crone, durch gewisse Deputirte ablegten, denenselben bey ihrer Abfertigung einen allergnädigsten Religions-Versorg, unterm dato Cracau d. 28. Sept. 1697. aushändigte, dadurch das Marggrafthum Ober-Lausitz nochmahls Confirmation über Kaisers Matthia Majestät-Brief, und die in Ober-Lausitzischen Immissiones und Traditions-Recessen an. 1623. und 1635. dißfalls gegebene Versicherungen erhielt. Welche hohe Königl. Assesuration Ihro Majestät nachgehends an. 1700. d. 17. Martii anderweit wiederholten, und als diesem ungeachtet, dennoch ungegründeter Verdacht entstunde, als ob bey der Religion

Religions-Assesurationes, so Ihro Königl. Maj. in Pohlen dem Lande ertheilet.

und Kirchen-Sachen samt denen annexis Schmäherung gesucht würde, ein abermahliges allermildestes Confirmations-Edict unterm dato Dresden d. 24. Aug. an. 1705. publicirten, und von allen Cangeln abzulesen anbefohlen. *Conf. illustr. Auctor des Europ. Herolds P. 1. p. 238.* Weil denn diese beyde Documenta gleichsam das Palladium der Ober-Lausitzischen Gewissens-Freyheit sind: Als hat man selbige anhero zu setzen der Nothdurfft befunden.

Das Erste ist folgenden Inhalts:

Hierüber
ausgestellte
allergnädigste
Diplomata.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Keussen und Preussen, Mazovien &c. Ob wir nun wohl albereit, bey Bestetigung Unsers Königl. Throns in Pohlen, aus selbst eigener Landes-Väterlicher allergnädigster Sorgfalt, unsere getreueste Land und Leute, vermittelst eines unterm dato Lobwskowa am ^{7. Aug.} 27. Jul. ausgefertigten Edicts, versichert haben, daß sie wieder ihre hergebrachten Privilegia, nicht graviret; vielmehr bey der Augspurgischen Confession, Gewissens-Freyheit, Kirchen, Gottes-Dienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen, und so fort allen andern Freyheiten, wie sie dieselbigen anhero besitzen, allergnädigst, kräftigst erhalten und gehandhabet werden sollen. Weil aber dennoch die Stände von Land und Städten Unsers getreuen Marggraffthums Ober-Lausitz, Uns durch ein allerunterthänigstes Memorial sub dato Budistin d. 6. Septembr. jüngst hin zu erkennen gegeben, welchergestalt es ihnen zu einer sonderbaren Consolation gereichen würde, wenn wir ihnen die Gnade erweisen, und oben angezogene allergnädigste Religions-Versicherung etwas umständlicher, auf obgedachte Unsers Marggraffthums Verfassungen einrichten und extendiren wolten: und wir nach dem Exempel Unser, allerglorwürdigsten Vorfahren im Marggraffthum derer Römischen Kayser, und Churfürsten zu Sachsen, ihnen hierinnen allergnädigst zu willfahren entschlossen sind: Als wollen wir, kraft dieses und hiermit vor Uns und Unsere Nachkommen, als Marggrafen in Ober-Lausitz, Unsern getreuesten Ständen von Land und Städten

ostermeldten Unsers Marggraffthums, assecuriren und versprechen, daß sie bey der ungeänderten Kayser Carl dem V. zu Augspurg übergebenen Confession, und denen in Unsern Erb-Landen recipirten Symbolischen Büchern, ingleichen bey der vom Kayser Matthia Christinideiter Gedächtniß, unter dem 5. Sept. 1611. ausgestellten Assecuration, hiernächst bey dem von Unsers älttern Herrn Vaters, Churfürst Johannis Georgii des Ersten Gnaden, im Nahmen Kayser Ferdinandi II. mit denen Ober-Lausitzischen Ständen den 21. Febr. 1621. getroffenen General-Accord, und dessen von mehr höchstermeldter Kayserl. Majestät erfolgten Ratification, auch den 25. Julii 1622. erteilten Confirmation, der vom Kayser Matthia erhaltenen ob angeführten Assecuration, wie auch ferner bey denen, insonderheit dieses Passus halber, unter $\frac{1}{3}$. Junii 1623. aufgerichteten Immissions- und den 30. Maji 1635. erfolgten Traditions-Recessen, und dabey gnädigst eingehändigten Reversalien, enthaltenen Versicherungen; ja endlich, bey allen und jeden vor und bey denen Erb-Huldigungen allergnädigst ausgestellten Versorgungen, Reversalien, Confirmationen/ und andern dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession zum besten emanirten Resolutionen von männiglich ungehindert gelassen, und darbey, weil sie insgesamt solche bishero im Brauch und Posses gehabt, auch anhero haben, brauchen und genießen, je und allezeit, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen gehandhabet, geschüzet und manuteniret/ auch darhero, wenn wieder selbige das geringste vorgenommen würde, solches alles vor sich selbst nichtig, ungültig, und unkräftig seyn, und wieder abgestellt werden soll. Zu mehrer Uhrkund dessen allen, haben Wir diesen Versicherungs-Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Chur-Secret darauf drucken lassen. So geschehen und gegeben auf Unserm Königl. Schlosse zu Cracau den 28. Sept. 1697.

Friedrich August, König und
(LS) Churfürst &c.
Christian August, Herzog
zu Sachsen.
Augustus Beyer.
Das

Das damahls von denen Sängeln abgelesene allergnädigste Confirmations-Edict, wegen der Religions-Freyheit, bestund in folgenden Formalien:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Sittauen, zu Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Polhynien, Podolien, Podlachien, Liefland etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve etc. Urkunden hiermit und thun kund Jedermännlich: Wiewohl wir, bald nach Veränderung Unserer Religion, Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, bey Unsern Königl. auch Churfürstl. Würden und Worten, vermittelst öffentl. gedruckten Anschlags, de dato Lobwskowa den 27. Jul. An. 1697. 7. Aug.

Die allergnädigste Versicherung gethan, daß Wir besagte Unsere getreue Landschaft und Unterthanen bey ihrer Gewissens-Freyheit der Augspurgischen Confession, Kirchen, Gottes-Dienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen, und allen andern Besigungen, Güthern, Ein- und Herkommen unverbrüchlich und unverrückt lassen, erhalten, und schützen wolten; Welches Wir auch hernach in mehrern durch gewisse sonderbare Verschreibungen de dato Cra-cau am 28. Sept. 1697. und zu Dresden am 17. Martii 1700. wiederhohlet und bestetiget: Uns auch seither solcher Zeit, vermittelst specialen Auftrags, an Unsere der Augspurgischen Confession zugehörige Geheimde Räte, und mit ungefränkter Erhaltung des ganzen Kirchen-Staats in seinem alten Zustande und Verfassung, dergestalt Landes-Väterlich und sorgfältig bezeuget haben, daß wir darbey gewiß vertrauet, es würde so gar niemand gefunden werden können, der uns einer heim- oder öffentlichen Abweichung von diesen allergnädigst ausgestellten Versicherungen, oder einer Veränderung bey dem Religions- und Kirchen-Staat beschuldigen können: Vielmehr aber jedermann Unsere Väterliche Liebe, Gnade und Schutz, daraus mit schuldigem Dank erkennen müssen: So haben Wir doch diese zeither, da Wir Uns in Person in Unserm Churfürstenthum Sachsen aufgehalten, höchst mißfällig zu vernehmen gehabt, daß sich Boshaf-

te, zur Unruhe und Weiterung inclinirende Leute, unterstanden, allerhand gefährliche und nachtheilige Reden dis-falls zuführen/ und uns in Verdacht zu ziehen, ob wolten Wir obgedachten Unseren Versicherungen entgegen handeln, und bey der Religion und Kirchen-Sachen, und deren annexis, Turbationen, Schmähler- und Neurungen vornehmen, oder andern solches zulassen: wie denn dergleichen gottlose Calumnien occasione der von Uns jüngsthin anbefohlenen Untersuchung der geistlichen Gefälle und Bestiffe so weit gingen, daß man nicht nur hier in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landern ausgesprenget, als ob Wir bereits viele Geistliche von der Kirche, worbey Wir Uns anjeko befinden, heimlich ins Land hätten kommen lassen, und ihnen darinnen einige Kirchen eingeräumet würden: Sondern man soll sich auch, wie Wir berichtet seyn, fremden Protestantischen Puißancen dieserhalb allerley Impressiones zugeben unterstanden haben. Gleichwie Uns aber in Religions-Sachen und deren annexis die geringste Neuerung oder Turbation selbst vorzunehmen; oder andern zuverhengen, so wenig jemahls zu Sinne kommen, als gnüglich allen dergleichen Besorgnissen in diesem Stück durch den Westphälischen Friedens-Schluß vorgebauet worden: Wir auch mit Gottes-Hülffe des beständigen Vorsages sind, forthin noch ferner Unser, Unsern gesamter Unterthanen so theuer und oftmahls gegebenes Königlich und Churfürstl. Wort beständig zu halten; Immassert Wir Unserer getreuen Landschaft, und allen Unsern Unterthanen solches, und daß Wir bey obgedachter Untersuchung der geistl. Gefälle keine andere Intention führen, als nur denen bey derselben Administration vorgehenden Unterschleiffen zu steuern, und denen Predigern und Schul-Bedienten, welche etwa zu schlechte Besoldung haben, eine bessere Subsistenz, vermittelst der Unsern Evangelischen Geheimden Räten und Consistorio darüber aufgetragenen Einrichtung, auszufinden, hiermit zu allem Überfluß nochmahln bey Unseren Königl. und Churfürstl. hohen Worten, Ehren und Würden versichern: Also finden Wir Uns auch genöthiget

nöthiget/ allen unverschämten und lügenhaften Verläumdern, die sich nicht gescheuet ein wideriges auszusprechen, disfalls ein Ziel zu setzen, und jedermänniglich zu verwarnen, daß sie sich dergleichen enthalten; oder gewärtig seyn sollen, daß ein solcher Gewissen- und Pflicht-vergessener Calumniant, er sey von was Stande, Geschlechter und Wesen er wolle, nach befinden am Leib und Leben, Ehre, Haab und Guth, ohne einige Gnade gestraffet, und dem Bösen damit gesteuert werde. Wir befehlen diesem nach auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Civil- und Militair- Bedienten, Pralaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Creysß, Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen hiermit gnädigst und ernstlich, sich derjenigen Personen, so sich gelüsten lassen möchten, dergleichen böshafte und lästerliche Reden zu führen, oder auszusprechen, sofort bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und andern Einsehens, zu versichern, und Uns oder Unsers Stadthalters Ebd. und Geheimden Rätthen davon, zu fernerer Verordnung, zu berichten. Wie Wir denn auch einem jeden, der so einen Verbrecher, welcher überführet werden kan, denunciiret, zweyhundert Thaler, zum Recompens, mit Verschweigung seines Namens, aus Unserer Cammer zahlen lassen wollen.

Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Versicherung und Edict mit eigenhändiger Unterschrift und Vordruckung Unsers Königl. Chur-Siegels, befestiget, und durch gedruckten öffentlichen Anschlag, auch Ablefung von allen Cantzeln, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen zu Dresden am 24. Aug. Anno 1705.

Augustus Rex
(LS)

§. 14.

Befellung eines Catecheten in Zimau und
Bey solcher erlangten und theuer-verscherten Religions-Freyheit nun, war E. E. Rath ferner sorgfältig darauf bedacht, wie

die seeligmachende Lehre je mehr und mehr ausgeübet, und absonderlich denen Einfältigen aufs deutlichste vorgetragen werden möchte. Derowegen, da man eine fleißige Catechisation vor das bequehmfte Mittel darzu hielt, entschloß E. E. Rath, das Stadt-Ministerium annoch mit einer Person zu verstärken, und einen besondern Catecheten zu bestellen, welcher sowohl die anwachsende Jugend, in ihrem Christenthum unterrichten, als auch andere ihn vermöge ausgestellter besonderer Instruction, zukommende Exercitia Pietatis fleißig abwarten sollte. Der erste, so dieses Amt verwaltete, war ein Zittanisches Stadt-Kind, M. Martin Brunwald, der einige Zeit lang bey der Evangelischen Stadt-Schule zu Budisfin als Con-Rector gedienet, und nunmehr an. 1699. als Catecheta Vocation erhielt, auch den 27. Maj. dem Ministerio, als der 6te Collega vorgestellt, und nach abgelegter Antritts-Predigt d. 28. ejusd. an. zu Antrittung seines Amtes eingewiesen wurde.

Allerdings nun hierbey in Erwägung kam, daß die an der Böhmischen Grenze ziemlich weit entlegene Gemeine zu Lückendorff, wegen des langen Weges, und oftmahls einfallenden bösen Wetters im Winter, die Anhörung Göttl. Wortes in der Stadt wieder Willen versäumen müsse: Als verordnete E. E. Rath aus Christlicher Sorgfalt vor die Seelen-Wohlfahrt ihrer Unterthanen, ermeldten Catecheten zugleich zum Pastore in Lückendorff, daß er nehmlich alle 14. Tage den Sonntags-Gottesdienst in der neu-erbauten Kirche mit Predigen und Auspendung derer Sacramenten halten sollte. Hiernechst mußte der Catecheta jedesmahl vor der Beichte in der Stadt-Kirche durch einen Sermon vor dem Altar die Confitenten zur Busse zu bereiten, und das junge Volk von Mannes- und Weibes-Personen, absonderlich diejenigen, so zum ersten mahle sich des Heil. Abendmahls zu bedienen willens, in der Sacristey examiniren, und sie zu solcher heiligen Handlung geschickt machen. Allermassen auch E. E. Rath vor Aufricht- und Erbauung eines Waisen-Hauses an. 1699. rühmlich gesorget, und das Werk durch Göttl. Beystand zu solcher Perfection gediehen war, daß an. 1701. mit Christ-bräuchlichen Ceremonien die Einweyhung geschehen konnte, wovon im 1. Theil dieses Buches Cap. XVI. §. 3. ausführliche Nachricht einzuholen; Also bekam der Catecheta die Aufsicht und Bestellung des darinne angeordneten Gottesdienstes mit denen Waisen-Kindern, so daß er Wöchentlich zu

Einführung der öfen Stelle im Ministerio.

Der neue Catecheta wird zugleich Pastor in Lückendorff.

Muß jedesmahl vor der Beichte einen Preparations-Sermon von der Busse halten. Ingleichen das junge Volk vor der Beichte examiniren.

Bekömmt die Aufsicht und Bestellung des Gottesdienstes im Waisen-Hause.

gewissen

gewissen Zeiten darinnen Examina Catechetica halten, und denen Erwachsenen das Heil. Abendmahl austheilen, auch die bestimmten Predigten verrichten sollte. Was sonst zur Verbesserung des Gottesdienstes gereichen konnte, suchte E. E. Rath auf alle ersinnliche Art zu befördern, und bewilligte deswegen gar gerne, daß an. 1700. der Elbster-Blöckner, Gottfried Schurich, vermittelst eines hierzu verordneten Capitals, am Char-Freytage und Dritten Feiertage, derer jährlichen Drey hohen Feste, in der Kirche SS. Petri und Pauli eine Vormittags-Predigt, so vormahls nicht gebräuchlich gewesen, stiften mochte. Ebenmäßiges Christliches Absehen hatte ein ansehnlicher Bürger und berühmter Kaufmann allhier, Samuel Costa, welcher in seinem Testament an. 1707. ein gewisses Capital legirte, damit von dessen Zinsen jährlich am Char-Freytage nachmittage um 2. Uhr in der Creuz-Kirche, allwo er seine Ruhestadt gefunden, vom Tode und Begräbniß Jesu eine Gedächtnis-Predigt angeordnet, und dieser Hochheilige Tag der Christenheit mit desto grösserer Andacht gefeyert werden möchte. E. E. Rath fand auch kein Bedenken, diese löbliche und rühmliche Intention zu secundiren, und verfügte deßhalber die zur Einrichtung benötigte Anstalten, daß an. 1708. die erste Nachmittags-Predigt ihren Fortgang erreichte. Dieses 1708te Jahr erneuerte unter andern auch das hundertjährige Andenken des an. 1608. d. 7. Jun. durch Gottes Verhengniß ausgestandenen Mord-Brandes, wodurch diese gute Stadt auf drey Theile in einen erbärmlichen Aschen- und Steinhauften verkehret, und dazumahl bey männiglich ein Jammer- und Thränen-volles Spectacul, bey denen Nachkommen aber ein höchst empfindliches Denckmahl des daher entstandenen Armuths und Elendes übrig geblieben. Weiln denn Göttl. Barmherzigkeit binnen solchen abgewichenen 100. Jahren dergleichen verderbliches Unglück in Gnaden abgewendet, und wenn schon jezweilen ein Feuer in denen Zittauischen Ringmauern aufgegangen, selbiges doch nicht so weit um sich fressen lassen; Vielmehr der verzehrenden Flamme ein gnädiges Ziel gesetzt hatte: Als wolte E. E. Rath hierbey das Amt einer Christlichen Obrigkeit nicht ausser Augen stellen; sondern ordnete ein solennes Gedächtnis- und Danck-Fest auf den 7. Jun. an, welches mit grosser Devotion in beyden Stadt-Kirchen durch Beten, Singen, Loben und Danken gefeyert worden, wie die in öffentlichen Druck ausgegangene

Schriften bezeigen. Vid. Christian Weisens Gedächtnis-Schrift vom hundertjährigen Zittauischen Brand-Feste. M. Posselts dankbares Andenken des erschrocklichen Zittauischen Brandes der Stadt Zittau An. 1608. M. Martini Denck- und Danck-Predigt.

S. 15.

Zum Beschluß dieses Capitels, und zu gleich der Zittauischen Kirchen-Begebenheiten, ist noch mit wenigen anzuführen, daß als im Jahr 1705. und 1706. eine starke Einquartierung von etlichen 100. Mann Moscovitischer Völker in hiesiger Stadt gelegen, der Moscovitische Gottesdienst durch ihren Feld-Prediger oder Popen in seinem Quartier die ganze Zeit über gehalten worden. Sie hatten eine absonderliche Glocke bey sich, welche sie an eine Wagen-Deichsel hingen, und mit einem Hammer drauf schlugen, wenn sie ihre Zusammenkünfte anstellten. Als auch bey vorgenommener Einquartierung dem Popen ein ander Haus angewiesen ward, brachten sie ihren Altar oder Heiligthum mit folgender Procession fort; Den Anfang machte ein Soldat mit einer grossen, dicken, brennenden Wachs-Kerze, nach diesem gieng der Küster mit der Glocke und Hammer, sodann ihrer Zweg mit einem Buche singende, mit welchem die übrigen einstimmten; ferner der Pope mit dem Rauchfasse in der rechten, und in der linken Hand ein Crucifix haltende, endlich trugen ihrer 2. das Altar, dessen beyde Flügel geöffnet waren, und vornehmlich den heil. Nicolaum, nebst diesem aber auch viel andere Heiligen präsentiren, auf beyden Seiten giengen Vier Personen mit brennenden Wachs-Fackeln, den Process aber beschloffen die Moscovitischen Officiers und Gemeine, allerseits mit entblösten Häuptern. An ihrem Oster-Feste, so auf unserm Sonntag Quasimodogeniti einfiel, huben sie den Gottesdienst ganz früh nach Mitternacht an, und feyerten denselben Tag, ihrer Art nach, gar religieus. Des andern Tages aber trieben sie desto grössern Muthswillen, und besoffen sich nicht nur erschrocklich; sondern übten auch sonst viel Excessus aus. Einige badeten sich am hellen Tage nackend in denen Röhr-Bütten; einige liessen sich in blosser Hemde mit Wasser begiessen; einige liessen in die bey der Stadt vorbey fließende Wasser und badeten sich darinnen. Jedoch, diese fremden Gäste mußten an. 1709. ihre Quartiere räumen; Hingegen erfolgte bald darnach die Schme-

Moscovitischer Gottesdienst in Zittau celebrirt.

Stiftung neuer Predigten in der Kloster-Kirche.

Deßgleichen in der Creuz-Kirche am Char-Freytage.

Hundertjähriges Danck-Fest wegen des an. 1608. erlittenen Brandes.

diese Invasion, die aber durch den zu Alt-Rannstädt getroffenen Frieden in soweit gemildert würde, daß die offenbahren Hostilitäten und Verheerungen des Landes durch Brand oder Mord cessiren mußten, und auf hohen Landesherrl. Befehl d. 6. Jan. als am Feste Trium Regum 1707. ein Danck- und Friedens-Fest gefeyert werden konte. Womit also vor dißmahl die Erzählung derer Zittauischen Kirchen-Geschichte, so vielnehmlich von selbigen anzumercken nöthig

geschienen, sich endiget, mit dem angefügten Wunsch: Gott wolle die theure Beylage seines heil. Wortes, so er nunmehr bald in die 200. Jahr in hiesigen Gottes-Häusern lauter und rein verkündigen lassen, in Frieden bewahren, und seine Augen über das Zittauische Zion fernerweit offen halten, damit die späthe Nachkommenschaft in ihren Tempeln die Güte des Herrn rühmen möge ohne Ende.

EXTRACT

Aus denen ergangenen Actis publicis, vor E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rathe in Zittau, betreffend

Marcus Schwaners, eines beschuldigten Quackers Kegeren, und dießfalls formirten Proceß, auch erfolgte Excommunication und Landes-Verweisung

de Anno 1676.

No. I.

E. Wohl-Ehrwürdigen Ministerii in Zittau schriftliche Denunciation, an E. Hochw. Rath, wegen Marci Schwaners, eines Quackers verführischen Lehre und Lebens d. d. 10. Febr. 1676.

Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Groß- und Borachtbare, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise, Hoch- und Wohlbenahmte,

Besonders Hochzuehrende Herren, und werthgeschätzte Patroni &c.

Für denenselben vor dißmahl wegen einer falsch-gläubig-halbstarrigen Person mit einem Bericht einzukommen, erheischet unsere Amts-Schuldigkeit. Es ist denen meisten bey hiesiger Stadt nicht unbekant, wie daß des seel. verstorbenen Meisters Marci Schwaners, gewesen Bürgers und Barethmachers allhier hinterlassener Sohn, gleiches Namens, ohngefahr vor 18. Jahre von hiesiger Stadt-Schule nach der Academie in Leipzig ausgereiset, daselbst als ein Studiosus Ein Jahr gelebet, und hernach, als er von dannen in Nieder-Sachsen und Holland sich begeben, unter die Quacker gerathen, bey denen er nicht nur eine geraume Zeit gewohnt, sondern auch das Gift ihrer abscheulichen Irrthümer eingesogen, welcher im Herbst des nechst verwichenen Jahrs, als ein Hierverbleibender, wieder angelanget.

Wie nun dessen vermittelte Mutter wegen dieses Sohnes Verkehrung, Zeit seines Abwesens sehr grossen Herzens-Kummer geheget: Also hat sie nach dessen Anheimkunft mit vielen beweglichen Zureden an ihn, von seiner Quackerey abzustehen, gesehet; Weßwegen sie endlich das Predigt-Amth hiesigen Orths ersuchet, Amth-halber mit ihrem verirrten Sohne einige Unterredung aus Gottes Wort zu halten, um zu versuchen, ob mit Göttlichem Beystande er von dem Irrwege auf den rechten Weg im Glauben und Leben könne gebracht werden, zu welchem Ende denn wir Sechs Versammlungen, und mit ihm in denselben von denen vornehmsten Haupt-Articuln unserer Religion unterschiedene Gespräche angestellt. Bey diesen Unterredungen aber hat man befunden, welchergestalt 1.) er das, was in den Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, nicht für Gottes geoffenbahretes Wort, vielweniger für ein kräftiges Wort hält, am allerwenigsten aber solches für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen achtet. 2.) Er zwar seiner Einbildung nach, an den wahren Gott glaubet; jedoch aber verleugnet, daß dieser dem Wesen nach einige Gott aus Drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe. 3.) Derselbe von Christo zwar saget, er sey Mensch worden; Aber in dem Verstande; Er habe seine Menschliche Natur her, nicht aus dem geheiligten Geblüte der Jungfrau Marien; sondern von Gott: weil er von des Heil. Geistes

Geistes Überschattung empfangen worden. 4.) Was die zwey Sacramenta des Neuen Testaments, die heil. Tauffe und das heil. Abendmahl betrifft; So verwirft er sowohl die Wasser-Tauffe insgemein, und insonderheit die Kinder-Tauffe, als auch den Brauch des Sacramentlichen Abendmahls. 5.) Betrachtet er als unnöthig das öffentliche Predigen der ordentlich-beruffenen Lehrer, samt ihrem rechtschaffenen Veruff, wie auch die zu dem Ende angestellten Christlichen Kirchen-Versammlungen und Begehung der Sonntage, hoher Fest-Tage, und anderer Feiertage. Zugeschweigen dessen, daß er nichts hält vom mündlichen Bethen, oder Singen, das öffentlich oder zu Hause geschieht, ingleichen wenn schon der Hochheiligen Drey-Einigkeit mit schuldigem Respect wird erwähnt, er dennoch sein Haupt nicht entblößet; sondern seinen Filtz unbeweglich auf demselben liegen läßt. Hingegen gründet er sich auf seine eigene Gedancken, welche er, ungeachtet ob selbige (wie ihm Sonnen-klar erwiesen) hochheiliger Schrift schnur-stracks zuwieder lauffen, für eine innerliche Göttliche Erleuchtung ausgiebet; Ja, nachdem er bey bisherigen letzten Zusammen-Künften unterschiedliche mahl gefragt worden: Ob er mehrern Unterricht begehrende, künfftig von seinen Irthümern abzustehen; oder aber länger darbey zu verharren gesonnen? hat er sich so hartnäckig er-

wiesen, daß er weder mit Ja, noch Nein hierauf geantwortet.

Weiln denn oberwähnte seine Quackerische Meynungen nichts anders als ein Unflath vieler alten Kezereyen, die vor längsten nicht nur wiederleget; sondern gar verdammet, und daher keinesweges in einer Christlichen Gemeinde zu dulden, auch dieser Quacker selbst, ob er wohl bishero wenig ausgegangen, dennoch in dem Hause seiner Mutter (worinnen er sich in die 20. Wochen aufgehalten) nicht ein geringes Aergerniß denen Einwohnern sowohl mit Reden als Wercken gegeben, und endlich zu besorgen, der Teufel möchte sich unterfangen, solch Unkraut in der Zittauischen, durch Gottes Gnade bisher ruhigen Gemeinde auszustreuen: Als ist hoch vonnöthen, dem Ubel bey Zeiten vorzukommen. Tragen demnach keinen Zweifel, es werde ein Hochansehnliches Raths-Collegium, als Pfleger unserer Kirche, Ihre Rathschläge dahin richten, wie der von einem verführischen Menschen bey uns besorgende Seelenschade für ohin möge verhütet; hingegen aber Gottes Ehre, die Fortpflanzung des rechten Wortes, und unserer Kirche-Gemeinde Wohlstand erhalten werden. Worzu wir Ihnen allerseits den Geist der Weisheit, nebst ruhigem Regiment, von Herzen erwünschen. Gegeben in Zittau, den 10. Februarii des 1676sten Jahres.

Ihrer Wohl- und Edlen Großachtbarkeit

Gebeths- und Dienst- befließene,

An
E. E. E. und Hochw.
Rath der Stadt
Zittau.

M. Johann Franke,
M. Zacharias Seeligmann,
M. Michael Scholke,
M. George Schönfelder,
M. Martinus Hermann.

No. 2.

Des Schöppenstuhls zu Leipzig,
auf vorhergehende Denunciation ertheil-
tes Recht. Informat, wie gen Marcus
Schwanern zu verfahren,
M. Febr. 1676.

Unser freundlich Dienst zu vorn. Gestren-
ger, Bester, Ehren- Beste, Hoch- und
Wohlgelehrte, Hoch- und Wohl- Weise,
günstige gute Freunde.

Als Ihr Uns des Ministerii daselbst, we-
gen Marci Schwaners, übergebenen
Bericht, beneben einer Frage zugeschicket,
und Euch des Rechts darüber zu belehren

gebethen habt: Demnach sprechen Wir
Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig
darauf vor Recht: Ist eines Zittauischen
Bürgers Sohn, Namens Marcus
Schwaner, der eine Zeitlang dem Studiren
obgelegen, und sich hierauf in Nieder-Sach-
sen und Holland begeben, daselbst unter die
Quacker und andere Kezer gerathen, bey de-
nen er nicht allein eine geraume Zeit gewoh-
net; sondern auch den Gift ihrer abscheuli-
chen Irthümer eingefogen; Wie denn, als
er wieder nach Zittau kommen, und auf An-
suchen seiner Mutter das Predigt Amt sel-
biges Orts mit ihm von denen vornehmsten
Haupt- Articuln unserer Religion- Ges-
spräch

sprach und Unterredung aus Gottes Wort, auch Sechs Versammlungen seinerwegen angestellt, sich befunden, daß, was in Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, er nicht vor Gottes geoffenbahrtes Wort, vielweniger vor ein kräftiges Wort; am allerwenigsten aber vor eine Richtschnur in Glaubens-Sache achte; ferner, seinen Einbildungen nach, zwar an Gott gläube; jedoch aber verleugne, daß dieser dem Wesen nach, einige Gott, aus drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe. Von Christo zwar sage, daß er Mensch worden; aber in dem Verstande, daß er seine Menschliche Natur nicht aus dem Geblüthe der Jungfrau Maria; sondern von Gott her habe: weil er von des heil. Geistes Überschatzung empfangen worden; hierüber er die beyden Sacramenta Neues Testaments, als die heil. Tauffe, und das heilige Abendmahl verwerffe; und endlich die Predigten der beruffenen Lehrer, deren rechtmäßigen Veruff, wie auch die zu dem Ende angestellten Christlichen Versammlungen, und die Begehung der Sonntage, hohen Feste, und Feyertage, als unnöthig verachte, vom mündlichen Bethen und Singen, das öffentlich oder zu Hause geschicht, nichts halte; hingegen sich auf seine eigene Gedanken gründe, und solche vor eine innerliche göttliche Erleuchtung ausgabe. Und obschon seine schändliche Irthümer ihm aus Gottes Wort vorgewiesen, und er davon abzustehen ermähnet worden: hat er doch dabei sich sehr halstarrig bezeigt, und darvon abzustehen, nicht erklären wollen, nach mehreren Inhalt der überschiedten Beylagen und eurer Fragen. So wird gemeldter Marcus Schwaner billich zur gefänglichen Haft gebracht, über diese seine Irthümer Articulsweise vernommen, und da er darauf

nochmahls halstarrig verharren, und sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche und dem wahrhaften Verstand des Christlichen Glaubens von dem Göttlichen Wesen und Drey unterschiedenen Personen der heil. Dreyfaltigkeit, von der Person Christi, der wahren Mensch, und Gottheit, auch der heil. Tauffe und Abendmahl, und andern Articulen der wahren Religion nicht wenden und befehlen wolte; So wird er noch einsten durch das Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprüchen der heil. Schrift treulich unterrichtet, vermahnet und verwarnet; Da er aber auf obgemeldten seinen Irthümern, sonderlich, als solten nicht 3. unterschiedene Personen im Göttlichen Wesen seyn, trotzig bestehen und beruhen würde: So wolte euch obliegen, etliche gottesfürchtige, gelehrte, und erfahrene Theologen und Männer zu versammeln, auch mit Rath und Hülffe derselben gebühlich und ordentlich wieder ihn zu verfahren, und alsdenn auf solchen gehaltenen ordentlichen Proceß über gedachten seinen Irthümern erkennen und erklären zu lassen: Ob gemeldter Schwaner vor einen Kezer zuhalten oder nicht? Worauf sodann, wenn dieses alles mit Fleiß zu denen Acten gebracht, und selbige wieder überschicket werden, seiner Bestrafung halber, oder was weiter mit ihm vorzunehmen, ergeheth, was recht ist. D. R. W. Zu Uhrkund mit Unserm Inseigel versiegelt.

Churfürstl. S. Schöppen
zu Leipzig.

M. Febr. 1676.

An E. E. Hoch- und
Wohlw. Rath der
Stadt Zittau.

No. 3.

ARTICULI

Worüber, und auf welche der zur gefänglichen Haft gebrachte Quacker, Marcus Schwaner, heut zu Ende gesetztem dato Gerichtlich ist befraget worden:

Inquisiti Antwort:

1.
Wie er mit Nahmen heiße?

2.
Von wannen er sey?

3.
Wer seine Eltern seyn?

Ad 1.
Resp. Marcus Schwaner.

ad 2.
Resp. Sey hier aus der Zittau gebohren

ad 3.
Resp. Sein Vater Marcus Schwaner,
die Mutter Dorothea, gebohrne Con-
gerin.

4. Wie

4.
Wie alt er sey?
Resp. Sey Anno 1639. geboren.
ad 4.
5.
Was seine Condition, Leben und Wandel?
Resp. Seit daß er zu Hause gewesen, hätte er wenig gethan; auffer daß er in seinen Büchern gelesen; die 18. Jahr über hätte er in Holland, in Hamburg, und auffer Hamburg unterschiedene Conditiones gehabt und Schule gehalten; hätte sich auch bey dem Kayserl. Residenten Plattenberg als ein Schreiber aufgehalten; in Holland hätte Er zur Hand-Arbeit gegriffen, und in Wolle gearbeitet, hätte die Wolle gekämmet, daraus der Rheinisch gemacht wird.
ad 5.
6.
Ob er nicht alhier bey seinen Eltern in der wahren Evangelischen Religion auferzogen?
Resp. Er hätte es gehört und verstanden, wie es andere gehört und verstanden.
ad 6.
7.
Ob er derselben nicht mehr mit Herzen und Munde zugethan?
Resp. Weiler gesehen, daß das besser ist; so hätte er nicht weiter derselben können anhängig seyn.
ad 7.
8.
Wo er denn auf einen andern Glauben geführt worden?
Resp. Er sey mit dem Volcke zu erst bekant worden in Amsterdamm, die da Quaker genennet werden.
ad 8.
9.
Wer ihn darzu verleitet?
Resp. Es ist keine Verleitung nicht, es ist ein Bezeugniß, das von Gott einem jedwedem Menschen in sein Herz gegeben ist, er wisse nicht, daß ein Mensch ihn hierzu erstlich Anleitung gegeben, er hätte erstlich ihre Schriften gesehen.
ad 9.
10.
Wenn solches geschehen?
Resp. Es wäre ohngefähr das 4te oder 5te Jahr geschehen, nachdem er von Hause (von hier) weggereiset, Anno 1663.
ad 10.
11.
Wie lange er sich jezund in Zittau wieder aufgehalten?
Resp. Es wird nun schon ein halbes Jahr werden.
ad 11.
12.
Ob er die Zeit über nicht den öffentlichen Gottesdienst, da man in Christl. Kirchen-Versammlung Gottes Wort prediget, mit einander singet und bethet, alhier besucht habe?
Resp. Nein, Nein.
ad 12.
13.
Warum nicht?
Resp. Weil er es nicht könnte vor den wahren Gottes-Dienst erkennen.
ad 13.
14.
Ob er es vor unnöthig halte?
Resp. Ja, bethen mit dem Geist, singen mit dem Geist, und Gottes-Dienst verrichten mit dem Geist, ist nöthig; Es seyn

15.
Ob er denn nicht auch zu Hause mündlich gebethet oder gesungen habe?

16.
Aus was Ursache?

17.
Ob er nicht dasjenige, was in den Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, für Gottes geoffenbahrtes Wort achte?

18.
Ob er dasselbe nicht für ein kräftiges Wort, und für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen halte?

19.
Ob er nicht an den wahren lebendigen Gott gläube?

20.
Ob er nicht gläube, daß dieser, dem Wesen nach Einige Gott, aus drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe?

21.
Ob er nicht gläube und bekenne, daß Christus, die andere Person der Gottheit, sey Mensch worden?

22.
Ob Christus seine Menschliche Natur nicht aus dem geheiligten Geblüthe der Jungfrau Marien her habe?

zweyerley Gottes-Dienste, einer, der nach dem Willen Gottes geschieht; und einer, der nach den Willen der Menschen geschieht, er halte diesen Gottes-Dienst vor unnöthig, nachdem er es besser wisse.

ad 15.

Resp. Nein/ er hätte nicht gethan, wie er vor diesem zuthun gepfleget.

ad 16.

Resp. Ich darf nicht nach meinen eigenen Willen erkiesen zu bethen, und zu singen, wenn nicht Gott in meinem Herzen solches wirket.

ad 17.

Resp. Es ist nur ein Zeugniß von dem Wort, das Wort Gottes ist lebendig und kräftig; das aber ist nur ein Zeugniß von denselbigen Worte, das in den heil. Menschen war, es ist nur ein Zeugniß, ich kan nicht mehr davon sagen.

ad 18.

Resp. Nein, Es ist der heil. Geist, durch welchen die Schriften dictiret seyn, der Richter und die Richtschnur.

ad 19.

Resp. Ja.

ad 20.

Resp. Die Schrift hat nicht solche Sachen. Nein ich finde es nicht in der Schrift, von dem Worte Dreyfaltigkeit wissen wir nicht, von den Dreyen wissen wir wohl, von Gott dem Vater, Gott dem Sohne, und Gott dem heiligen Geiste, nach dem Spruche: Drey seyn, die da zeugen, der Vater, das Wort, und der Heil. Geist; das Wort Personen können wir nicht annehmen, wir wissen von der Person nicht, und von der Dreyfaltigkeit auch nicht.

ad 21.

Resp. Ja.

ad 22.

Resp. Wir lassen die Geheimnisse zu Gott, und warten, bis uns Gott dieselbigen werde offenbaren, es seyn Geheimnisse, ich wolte nicht nach meiner eigenen Vernunft von solchen Dingen reden, wir wissen, daß er ein wahrer Mensch ist gewesen, ich lasse das zu Gott, wie das zugegangen ist/ es möchten deren wohl seyn, die darauf könten antworten, es ist nicht einem jedweden gegeben,

23.

Wo denn sonst her?

24.

Ob er nicht glaube, daß die heil. Tauffe
nöthig sey zur Seligkeit?

25.

Ob man nicht die kleinen Kinder tauffen
solle, damit sie dadurch Gott überantwortet
und gefällig werden?

26.

Ob er nicht gläube, daß durch würdigen
Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube
gestärcket werde?

27.

Worauf er denn sonst auffer den Pro-
phetischen und Apostolischen Schriften
seinen Glauben gründe?

28.

Ob nicht bisher diese seine Irrthümer
von denen Herren Geistlichen alhier aus
Gottes Wort Ihm vorgewiesen, und er da-
von abzustehen ermahnet worden?

29.

Ob er solcher Vermahnung gefolget, und
diese seine Irrthümer habe fahren lassen?

30.

Ob er nicht nochmalts jezund diesen
Irrthümern absagen, und sich zu der heil.
rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhaf-
ten Verstande des Christlichen Glaubens
von dem göttlichen Wesen, und Drey unter-
schiedenen Personen der heil. Dreyfaltigkeit,
von der Person Christi, derer wahrer
Mensch, und Gottheit, auch der heil. Tauf-
fe und Abendmahl, und andern Articuli der
wahren Religion, wenden und befehren
wolle?

ben, alle Dinge haben seine Zeit, es ist
nicht eine Durchsicht zu alle Glaubens-
Articuli, ich lasse es Gott heim, als
ein Geheimniß, wenn mirs Gott
wird zu erkennen geben, so wil ich es
annehmen, ich nehme an, daß Christus
wahrer Mensch war, wie es zugegan-
gen, das lasse ich Gott heim. NB.
aliquoties admonitus, ut ad Artic. ca-
tegorice responderet, tacebat.

ad 23.

Resp. Weil das Geheimnisse seyn, ich lasse
sie zu Gott.

ad 24.

Resp. Ja, die Tauffe mit dem Heil. Geiste;
die Tauffe aber mit dem Wasser ist
nicht nöthig; Die Tauffe des Heil.
Geistes ist nöthig; wie ich getauft
bin, halte ich vor unnöthig.

ad 25.

Resp. Nein.

ad 26.

Resp. Nicht durch auswendig essen und
trincken; sondern es ist ein inwendig
Essen und Trincken, dadurch der
Glaube gestärcket wird; Nein! das
ist nur ein Schatten.

ad 27.

Resp. Der Glaube ist gegründet auf Chris-
tum, ein Licht, das gegeben ist allen
Menschen.

ad 28.

Resp. Ja, ich habe es aber nicht können vor
Irrthümer erkennen, ich kan nicht sa-
gen, daß sie wiederleget haben.

ad 29.

Resp. Weil die Vermahnung nicht zum
Zwecke gerichtet war/ so habe ich der-
selben nicht können Folge leisten.

ad 30.

Resp. Ich kan nicht von dem, der das Wesen
selber ist, mich zum Schatten kehren;
hat hiermit beschloffen.

Diese

Diese seine gegebene Antwort, ist Inquisit, um wahrer Gewißheit halber, aus dem Protocoll von Wort zu Wort vorgelesen, in allen Puncten von ihm nochmalts bejahet, selbiger hierauf (nachdem er den Hut, so ihm der Diener vorher abnehmen müssen, wieder aufgesetzt) wieder in Arrest geführt, und der Extract hiervon gefertigt worden. Actum Zittau an ordentlicher und öffentlicher Gerichts-Stelle, in Gegenwart (cum tit.integ.)

Hr. Johann Philipp Stollz, J. U. L. regierenden Stadtrichters,

Hr. Johann Jacob von Harttig, J. U. D. Stadtrichters,

Hr. Marci Möllers } Assessorum.

Hr. Gottfried Nesenj }

Joh. Joachim Möllers, Actuarii.

Den 11ten Martii

Anno 1676.

Gerichts-Canzley.

N. 4.

Registratura von des Ehrwürdigen Ministerii in Zittau, mit dem inhästirten Quacker, Marco Schwanern, gehaltenen Unterredung von seinen Irrthümern in Glaubens-Sachen, und dessen hierauf gethanen Antwort, d. d. 27. April. 1676.

Im Nahmen Jesu! Amen.

Nachdem E. Wohl-Edler Hochw. Rath Rathier, dem Ministerio Ecclesiastico Montags nach Palmaren auftragen lassen, mit Marco Schwanern, dem Quacker, nach zurück gelegten Oster-Feyertagen, eine neue Unterredung zu halten, dergestalt, daß man nach dem Inhalt der Gerichtlichen Inquisition-Articul, solle dessen Antwort (in denen Puncten, was die Religion betrifft) examiniren, und vermöge der Instruction des hochansehnlichen Schöppenstuhls in Leipzig, ihm an einem Theile seine Irrthümer weisen; und am andern Theile selben aus Gottes Wort eines bessern unterweisen: Als hat das hiesige Predigt-Amt solchem zu Folge, sich den 8. Apr. Vormittage in der Oberstube der ersten Pfarr-Wohnung versamlet, mit dem Vorsage, Dreyerley zu verrichten; Nämlich eine Vorrede zu halten, einen Vortrag zu thun, und denn einen Beschluß zu machen.

Heraussen für der Thüre wurde ihm zwar

der Hut durch den Stockmeister abgenommen: Alleine, weil wir vor solchem wichtigen Werke etliche Beth-Seuffzer um seine Befehring, zusamt dem Heil. Vater Unser mit gebeugten Knien, in seiner Gegenwart gesprochen; Er aber unter unserm Bethen weder die Lippen regen, noch die Knie beugen wollen; sondern, wie ein unbeweglicher Stock da gestanden: Als nahmen wir hierbey Anlaß, eine Vorrede zu halten, von der schuldigen Ehrerbietigkeit gegen Gott unter dem Gebeth, ihn dessen erinnernde, daß sich gebühre, die Knie vor Gott zu beugen, und bewiesen solches mit Pauli Exempel Ephes. 3, 14. Ich beuge meine Knie gegen den Vater &c.

Worauf Schwaner antwortete: Paulus myne die Knie des Herzens.

Wir. Paulus rede von dem äußerlichen Knie-beugen, jedoch aber also, daß dieses ein Zeichen sey der innerlichen Demuth und Ehrerbietigkeit seines Herzens, welches sich durch dergleichen Gebeyrden erweist.

Schw. Knie können gebeuget werden, da doch das Herze nicht gebeuget wird.

Wir. Das geben wir zu von Heuchlern; aber nicht von andächtigen Christen. Ihr könnet uns ja nicht ins Herze sehen; wie könnet ihr denn vermeynen, daß wir das Herze nicht gebeuget haben? hat sich aber auch jezo euer Herze gebeuget?

Schw. Tacebat.

Hierauf folgte der rechte Vortrag, bestehende in Examinirung der Quackerischen Antwort auf die Gerichtlichen Inquisition-Articul, bey welcher allemahl Unser Absehen gerichtet gewesen, sowohl auf des Verführten irrige Meynung; als auch auf eine aus der heil. Schrift bessere Unterweisung.

6. Frage: Ob er nicht alhier bey seinen Eltern in der wahren Evangelischen Lutherischen Religion auferzogen?

Resp. Er hätte es gehöret und verstanden, wie es andere gehöret und verstanden.

Wir erinnerten ihn hiebey dieses Irrthums, daß er denenjenigen, so ihn vormahls zu Hause und in der Schule unterwiesen, Schuld gebe, als ob sie es nicht recht verstanden; fragten ihn dahero: Wo man den rechten Verstand in der wahren Religion hernehmen solle?

Schw. Die Masse des Geistes im Menschen ist der Lehrer, wie man Gott dienen soll.

Wir

Wir fragten weiter: was versteht ihr durch die Masse des Geistes? wir halten dafür: Ihr versteht die innerlichen Offenbahrungen.

Schw. Es ist dasjenige, das von Gott einem jeden Menschen gegeben ist inwendig.

Wir. In Glaubens-Sachen soll man sich nicht nach unmittelbaren innerlichen Offenbahrungen richten; weil dieselben auch können falsche Einbildungen seyn; sondern allein nach Gottes in der heil. Schrift geoffenbahrten Worte; Und das beweisen wir aus Proverb. II, 6. Der Herr giebt Weisheit, und aus seinem Munde kömmt Erkenntniß und Verstand. Ingleichen aus dem CXIX. Ps. v. 104. Dein Wort macht mich klug. Haben demnach eure Eltern und Praeceptores, so weit sie euch aus heil. Schrift in der wahren Religion unterrichtet, den rechten Verstand gehabt, weil sie ihn aus Gottes Munde hergenommen.

Schw. Jenes war aus des Herrn Munde.

Wir. Nicht nur Salomo und David haben ihre geistliche Wissenschaft aus des Herrn Munde gehabt; sondern auch diejenigen, so euch nach Inhalt der Prophetischen und Apostolischen Schriften unterrichtet; jedoch mit dem Unterscheide, daß jene unmittelbarer Weise; diese aber mittelbarer Weise zu derselben gelanget.

Schw. Die Erleuchtung des Verstandes muß vorhergehen.

Wir. Haben denn eure Lehrer nicht auch einen erleuchteten Verstand gehabt?

Schw. Tacebat.

Wir. Was saget ihr aber zu dem andern Davidischen Spruche?

Schw. David redete vom inwendigen Worte.

Wir. Der ganze 119. Ps. ist nichts anders, als eine Lob-Rede von dem in heil. Schrift verfasseten Worte, und wird daher derselbe fälschlich von einem inwendigen Worte verstanden. Wenn ihr Sprüche aus der heil. Schrift vorbringet, so nehmen wir sie an, als Gottes Wort. Wenn wir dergleichen thun, und z. E. aus dem 119. Ps. sagen: Dein Wort macht mich klug; Ist das nicht Gottes Wort?

Schw. Ja, David war es ein Wort Gottes.

Wir. So leugnet ihr nun, daß das Wort Gottes, wie es in der heil. Schrift verfasset, ein Mittel sey, zum rechten Verstande in der wahren Religion zu kommen?

Schw. Das Wort Gottes, das inwendig im Herzen ist, ist das Mittel.

Wir. Verwerffet ihr denn das geschriebene Wort Gottes als ein Mittel unseres Erleuchtung?

Diese Frage wurde oft wiederholt, und Schwaner zu antworten ermahnet; Aber er schwieg sehr lange stille, und sagte endlich: Ich habe vor geantwortet.

7. Frage: Ob er der wahren Evangelischen Religion nicht mehr mit Mund und Herzen zugethan?

Resp. Weil er gesehen, daß das bessere ist; So hätte er nicht weiter derselben können anhängig seyn.

Wir. Was versteht ihr durch das Wortlein: Das.

Schw. Ich verstehe meine Religion.

Wir. Ist demnach hier die Frage: Welches die beste Religion sey? Die Lutherische oder die vermeynte Quäckerische? Ingleichen, woraus die bessere Religion zu erkennen? wir sagen, die Quäckerische sey zu verwerffen, darum, weil sie dem geschriebenen Worte Gottes schnurstracks zuwider. Die Lutherische Religion aber sey die beste, darum, weil sie in der heiligen Schrift fest gegründet. Daß man auch die bessere Religion nirgend anders woher, als aus dem geoffenbahrten Worte Gottes erkennen könne, erweisen wir theils aus Syracid. 6, 18. worinnen die in Gottes Wort enthaltene Weisheit ein Prüfstein wird genennet, theils aus 2. Pet. I, 19. worinnen man zu dem Prophetischen und Apostolischen Worte als einem hellerscheinenden Lichte wird gewiesen. Ist demnach die bessere Religion zu erkennen kein ander Mittel, als das Licht des göttlichen Wortes. Was saget ihr dazu?

Schw. Das Licht ist inwendig.

Wir. Hieraus müssen wir schließen, daß ihr die heil. Schrift nicht vor Gottes Wort haltet.

Schw. Der Apostel redet vom inwendigen Worte.

Wir. Es stehet aber am selbigen Orte Petri vers. 21. das Wort geredt; welches anzeigt, daß der Apostel nicht ein inwendiges; sondern ein äußerliches geredetes Wort verstehe. Und fragten weiter: Ist das Wort in der heil. Schrift verfasset, heute zu Tage nicht ein Wort des heil. Geistes?

Schw. In denen, die es damals geredt haben, ist die Schrift ein Wort des Geistes.

Wir. Warum nehmet ihr aber die heil. Schrift nicht an, als das einzige Mittel, die rechte Religion zu erkennen?

h

Schw.

Schwan. Weil die Schrift ein Wort des Geistes ist; so muß sie auch im Geistlichen Verstande angenommen werden. Die Schrift ist ein Wort des Geistes in denen, die geistlich seyn.

Wir. Gaben zu, daß zwar etliche Sachen in heiliger Schrift im geistlichen Verstande müssen angenommen werden; Aber nicht alle, weil etliche einen buchstäblichen Verstand erfordern. Fragten weiter: Wer sind die, so geistlich sind?

Schwan. Die durch den Geist Gottes regieret werden.

Wir. Machten einen Unterscheid unter der unmittelbaren und mittelbaren Regierung und Erleuchtung Gottes des Heil. Geistes, dergestalt, daß jene zu finden gewesen bey den Propheten und Aposteln, und heute zu Tage aufgehöret; Diese hingegen heutiges Tages anzutreffen bey denen, welche vermittelst des göttlichen Wortes regieret, und erleuchtet werden. Sagten weiter: Ihr Quacker rühmet euch der unmittelbaren Erleuchtung; Ihr sollet aber dieselbige beweisen.

Schwan. Beweiset ihr, daß die unmittelbare aufgehöret habe?

Wir. Es kan erwiesen werden, und zwar mit dem Exempel des Timothei; Fragten demnach ihn: Wie ward Timotheus erleuchtet? Mittelbahr oder unmittelbahr?

Schwan. Die Erleuchtung ist des Heil. Geistes. Er war ohne Mittel erleuchtet.

Wir. Es ist daran nicht gnug, daß ihrs saget; sondern ihr müßets auch beweisen.

Schwan. Tacuit.

Wir behaupten das Widerspiel aus 2. Timoth. 3, 15. mit dem Exempel Timothei, worinnen dieser ermahnet wird, zu bleiben in dem, was er gelernt, weil er von Kindheit auf die heil. Schrift wisse; Welche heil. Schrift das Mittel gewesen, wodurch Timotheus erleuchtet worden. Wer demnach heutiges Tages aus der heil. Schrift, wie Timotheus, die wahre Religion hat erkennen lernen; der soll auch, nach dessen Beispiel, darinnen bleiben, und nicht auf neue unmittelbare Offenbarungen warten, welche aufgehöret.

Schwan. Die unmittelbare Erleuchtung hat nicht aufgehöret, weil Luc. II, 13. stehet: Der Vater im Himmel wird den Heil. Geist geben denen, die ihn darum bitten.

Wir. Diese Worte Christi haben ein Absehen nicht auf eine unmittelbare Er-

leuchtung; sondern auf eine Vermehrung der empfangenen Gnaden-Gaben des Heil. Geistes. Und weil Schwaner weiter nichts einzuwenden hatte; Schritten Wir zur

9. Frage: Wer ihn zu einem andern Glauben verleitet?

Resp. Es ist keine Verleitung nicht, es ist ein Bezeugniß, das von Gott einem jeden Menschen in sein Herz gegeben ist, er wisse nicht, daß ein Mensch ihn hierzu erstlich Anleitung gegeben, er hätte erstlich ihre Schriften gesehen.

Wir erinnerten hierbey Dreyerley:

Erstlich dieses: Daß sein jeziger Quackerismus wahrhaftig eine Verleitung oder Verführung zu nennen, darum, weil dieselbe von dem in heil. Schrift verfassten Worte Gottes abführet, wieder Sprachs Vermahnung, im 33. v. 2. 3. Ein Weiser lästet ihm Gottes Wort nicht verleiden. Ein Verständiger Mensch hält fest an Gottes Wort, und Gottes Wort ist ihm gewiß, wie eine klare Rede.

Schwan. Weil wir dasjenige annehmen, dadurch die heil. Schrift vorgebracht wird, so verwerffen wir das Wort Gottes nicht.

Wir. Dieses ist undeutlich geredet. Und weil ihr (nach Arth der Quacker) unter dem Worte Gottes nichts anders denn Christum, das selbstständige Wort, versteht; So ist dieses keine Wiederlegung unsers Beweises, welcher von dem geschriebenen Worte Gottes redet. Bleibet demnach es darbey, daß ihr durch den Quackerismus seyd von diesem Worte Gottes abgeführt, und also verleitet.

Schwaner. Der Quackerismus führet zur heil. Schrift, die Schrift ist vor uns, und nicht wider uns.

Wir. Ihr handelt aber in vielen Stücken schnur stracks wieder die heil. Schrift, und derselben rechten Verstand? Weswegen wir euch für einen verführten Menschen halten, weiln Gottes Wort allein die unbetrüglige Wahrheit, Joh. 17, 17.

Schwan. Ich erkenne nicht, daß ich verführet bin.

Wir. Eure Verstockung ist die Ursache, daß ihrs nicht erkennen könnet, noch wollet.

Fürs Andere fragten Wir: Was dasjenige, daß Gott einem jeden Menschen in sein Herz gegeben, sey? Der Quackerismus könne es nicht seyn, denn sonst wären wir alle Quacker.

Schwan. Es ist die Gnade Gottes, die erschienen ist allen Menschen.

Wir. Ein anders ist das, was Gott einem

nem jeden Menschen in sein Herz gegeben: Einanders ist auch die Gnade Gottes, welche allen Menschen erschienen. Welches wir erweisen mit dem Exempel der Heyden vor ihrer Bekehrung, und nach ihrer Bekehrung. Vor der Bekehrung war den Heyden ins Herz gegeben das Licht der Natur, d. i. das Wissen der Vernunft und ihr Gewissen, nach dem Zeugniß Pauli Rom. II, 14. 15. Vermittelt welches die Heyden konnten einen Unterscheid machen unter Lastern und Tugenden; Aber dieses war nicht genug, zum wahren Glauben gelangen. In der Bekehrung aber, und auch nach der Bekehrung, ist denen Heyden, so das in aller Welt gepredigte Evangelium angenommen, die Gnade Gottes erschienen Tit. 2, 11. zum Exempel: Warum schickte Gott den Apostel Paulum als einen Lehrer zu den Heyden? 1. Tim. II, 7. Wir sagen darum, daß er ihnen das Evangelium sollte predigen, und daß sie durch die Predigt des Evangelii sollten zum wahren Glauben kommen. Hätte Gott gewußt, daß es am Licht der Natur genug wäre, so wäre die Ankündigung der Gnade Gottes durchs Evangelium unnöthig gewesen: Aber, solten die Heyden gläubig werden, so hatten sie vonnöthen der Offenbarung und Annehmung des Göttl. Wortes; Wie zu erweisen mit dem Beispiel jenes Heyden Cornelii, dessen im 10. Act. v. 33. gedacht wird. Da Petrus ihn durch seine Predigt zum wahren Glauben bringen wolte, hätte Cornelius sagen können: Petre, ich bedarff deiner Predigt nicht, es ist mir schon ein Zeugniß ins Herz gegeben; Allein Coruelius begehrte auffer dem, was von Gott ihm albereit ins Herz gegeben war, noch eine Erleuchtung durchs gepredigte Wort, sprechende: Wir sind allhier gegenwärtig vor Gott zu hören, alles was dir von Gott befohlen ist. Fragten hierauf ihn: Ist Cornelius, der vorher ein Heyde war, mittelbahrer oder unmittelbahrer Weise erleuchtet worden?

Schwan. Tacuit.

Drittens: Weilt Schwaner gestehet, daß er erstlich der Quacker Schriften gelesen, so erweisen wir ihm, daß er dadurch verführt worden; Aber wie böse Geschwätze gute Sitten verderben können 1. Cor. 15, 33. und weyl. etliche Leute zu Epheso durch böse Bücher, nehmlich durch Zauber-Bücher, sind verführt worden: Act. 19, 19.

Schwan. negabat, daß die Quackerischen Bücher Zauber-Bücher.

Wir. Bejahetens in dem Verstande

weil der Menschen Sinne dadurch bezaubert werden, irrige Lehre zu glauben.

12. und 13. Frage: Ob er die Zeit über nicht den öffentlichen Gottesdienst, da man in Christl. Kirchen-Versammlung Gottes Wort prediget, mit einander singet, und betet, allhier besucher habe?

Schwan. Nein, Nein.

Wir. Warum nicht?

Schwan. weil er es nicht könnte vor den wahren Gottesdienst erkennen.

Wir. Ob er gleich (verblendet durch seine irrige Meynung) unsern öffentlichen Gottes-Dienst nicht könne für einen wahren Gottesdienst erkennen: So sey er doch ein solcher, welches erhellet aus folgender Schluß-Rede:

Dasjenige, was Gott, ihme damit einen Dienst zu leisten, gebothen hat, ist der wahre Gottesdienst. Unsere Kirchen-Versammlungen, worinnen man Gott zu Ehren, sein Wort zu lehren, und anzuhören, erscheint, hat Gott gebothen, darum sind sie ein wahrer Gottesdienst.

Der Beweis kan hergenommen werden ausm Prediger 4. 17. Bewahre deinen Fuß etc. In welchen Worten Gott durch Salomonem erfordert, das Gehen zum Hause Gottes, wie auch das Hören im Hause Gottes. Ingleichen ausm 10. ad Hebr. v. 25. Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlung etc.

Schwan. Wir haben auch Versammlungen, die sind gut.

Wir. Warum könnet ihr aber, sezt er wiesener massen, unsere Versammlungen in dem Hause des Herrn, worinnen man das reine Wort Gottes öffentlich lehret und anhört, nicht vielmehr für gut, und für den wahren Gottesdienst erkennen?

Schwan. Das Haus ist inwendig, das Haus des Herrn wird verstanden.

Wir. Man kan zwar nicht in Abrede seyn, daß von Paulo 1. Cor. 6, 19. die Leiber rechtgläubiger Christen Tempel des Heil. Geistes genennet werden; jedoch aber sind deswegen keinesweges gänzlich zu verwerffen diejenigen Tempel oder Gebäude, welche Gott zu seinem Dienste gewiedmet seyn, als welche, nach Salomonis Ausspruch, auch heißen ein Haus des Herrn, worein man soll gehen, und darinnen zusammen kommen Gottes Wort zu hören; Dergleichen gethan der gottselige König Hiskias, von welchem im 19. Cap. des 2. Buchs der Könige gedacht wird v. 1. daß er in den Tempel des Herrn Jerusalem, als in das Haus des Herrn, ihm seinen Dienst zu leisten, gegangen sey. Und was noch mehr! so nennet

Christus selbst Luc. 19. v. 46. den Tempel zu Jerusalem sein Haus.

Schwan. Gott wohnet nicht im Tempel mit Händen gemacht, Act. 7, 48. c. 17, 24.

Wir. Sind nicht die Quäckerischen Versammlungs-Häuser auch mit Menschen Händen gemacht? So muß ja Gott auch nicht drinnen wohnen. Zudem ist zu wissen, daß Gott im Tempel wohne, nicht localiter, d. i. räumlicher Weise; sondern Spiritualiter & gratiose, das ist, geistlicher Weise, und nach seiner Gnade, wie er verspricht Exod. XX, 24. An welchem Orte ich meines Nahmens Gedächtniß stiften werde, da wil ich zu dir kommen, und dich seegen. Und Matth. 18, 20. Wo Zween oder Drey versammelt sind in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen.

14. Frage. Ob er denn unsern Gottesdienst für unnöthig halte?

Resp. Schwan. Ja. Beten mit dem Geiste, singen mit dem Geiste, und Gottesdienst verrichten mit dem Geiste ist nöthig. Es sind zweyerley Gottesdienste, einer, der nach dem Willen Gottes geschieht; und einer der nach dem Willen des Menschen geschieht. Er halte diesen Gottesdienst vor unnöthig, nachdem er es besser wisse.

Wir. Ihr haltet unsern Gottesdienst vor unnöthig aus zweyerley Ursachen. 1. darum, weil er nicht nach dem Geiste geschieht. Was die andere Ursache betrifft, so ist zu wissen, daß unser Gottesdienst auf zweyerley Weise zu betrachten: Entweder quoad primarium scopum & finem, und nach diesem Stück geschieht unser Gottesdienst nicht nach der Menschen Willen; sondern nach Gottes Willen, weil er nach Gottes Befehl, und zur Ehre Gottes wird angestellt; Oder quoad Circumstantias quasdam, e. g. Zeit und Ort belangende, und in diesen Stücken ist unser Gottesdienst nach Menschen Willen, so weit, daß auf Menschliche Verordnung wir zu gewisser Zeit, und an einem gewissen Ort unsern Gottesdienst halten, welche Verordnung aber keinesweges dem Willen Gottes zuwieder.

Schwan. Die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbeten, Joh. 4, 23.

Wir. Was diesen Spruch, und eure darauf beruhende erste Ursache der Verwerfung unsers Gottesdiensts belanget, so ist unter dem Gebet im Geiste zu verstehen kein anders, als ein solches Beten, das im Glauben und mit rechter Andacht wird verrich-

tet, bey dem Herz und Mund zusammen stimmen; Beweiset ihr aber, daß bey uns alle ohne Geist beten.

Schwan. Der Geist Gottes hat nicht nöthig mündlich Gebet. Erklähret sich hierüber deutlich; Der Geist Gottes hat nicht nöthig, ein vorgeschriebenes Gebet, oder das ein ander gemacht; Ein mündlich Gebet aber, das durch Trieb des Heil. Geistes geschehe, sey nöthig.

Wir. Die Nothwendigkeit des mündlichen Gebets (auf unserer Seite) soll in der folgenden 15. und 16. Frage dargethan werden Fragen aber euch: Verrichtet ihr kein mündlich Gebet in eurer Versammlung?

Schwan. Wir beten auch laut; aber nur einer, die andern vereinigen sich mit diesem im Geiste stillschweigend.

Wir. Betet ihr denn auch das Vater Unser?

Schwan. Nein, Wir betens nicht.

Wir. Warum betet ihr aber das Vater Unser nicht?

Schwan. Wir beten, wie wirs vom Geiste empfangen.

Wir. Warum achtet ihr aber des Quäcker Gebete so hoch?

Schwan. Wir wissen, daß es nicht aus seinem Willen geschieht.

Wir. Wie könnet ihr dieses wissen?

Schwan. Weils nach dem Geiste geschieht.

Wir. Wie seyd ihr aber dessen versichert, daß es nach dem Geiste geschieht?

Schwan. Tacuit.

Wir. Dem Quäcker gläubet ihr, daß er nach dem Geiste bete; Unser Gebet aber verwerffet ihr, als ob es nicht im Geiste geschehe; da ihr doch dem Quäcker so wenig als uns ins Herze sehen könnet.

Wir fragten endlich. Habt ihr denn bisher allhier nicht gebetet?

Schwan. Tacuit.

Wir. Hieraus ist zu schliessen, daß der Heil. Geist, welcher ein Geist der Gnaden und des Gebets, Zach. 12, 10. nicht müsse bey euch seyn.

15. und 16. Frage: Ob er denn nicht auch zu Hause mündlich gebetet, oder gesungen habe?

Resp. Schwan. Nein, er hätte nicht gethan, wie er vor diesem zu thun gepfleget.

Aus was Ursache?

Resp. Schwan. Ich darff nicht nach meinem eigenen Willen erkiesen zu beten, oder zu singen, wenn nicht Gott in meinem Herzen solches wirket.

Wir.

Wir. Ihr irret I. in dem, daß ihr ohne Unterscheid alles mündliche Gebeth verwerfset, und meynet, unser mündlich Bethen und Singen geschehe nach eigenem Willen, sey auch deswegen unnöthig. Wir beweisen aber, sowohl die Nothwendigkeit unsers mündlichen Gebeths, als auch dieses, daß es nicht nach eigenem Willen; sondern nach Gottes Willen geschehe, damit, weil solch Bethen I.) ausdrücklich befohlen von Christo Luc. II, 2. mit diesen Worten: wenn ihr bethet, so sprecht. 2.) von Christo selbst ausgeübet, Matth. 26, 39. Das Singen ingleichen hat Gott befohlen, Eph. V, 19. 20. Ja Christus selbst hat mit seinen Jüngern den Lobgesang gesprochen, Matth. 26, 30. Ihr irret II.) darinnen, daß ihr in den Gedanken stehet, als wenn Gott nicht bey dem mündlichen Gebeth rechtgläubiger Christen, im Herzen wärcke. Wir beweisen aber das Widerspiel mit dem Exempel Zacharia und Mariae Luc. I. und des Jöllners c. 18. bey deren Gebethe Zweifels ohne der heil. Geist in ihnen gewürcket. Legten demnach ihm für diese Frage:

Geschicht denn das mündliche Bethen, da viel Christ-gläubige Christen aus wahren Glauben und inbrünstiger Andacht mit Herz und Mund ihr Gebeth zu Gott abschicken/ nach menschlichen Willen.

Schw. Das Gebeth ist gut. Dieses Gebeth geschieht nach dem Willen Gottes.

Wir Fragten weiter: Meynet ihr denn, daß bey uns niemand sey, der auf diese Art bethet?

Schw. Facebat.

Und hiermit wurde die Erste Vierstündige Unterredung beschloffen.

Folgendß kam man den 10. April. nachmittage wieder in obgemeldtem Gemach zusammen, und weil Marcus Schwaner dießmahl mit bedecktem Haupte erschiene, wurde er anfänglich mit beweglichen Worten ermahnet, unter dem Gebeth, womit abermahl das Werk angefangen wurde, Gott die Ehre zu geben, und den Hut abzuziehen. Er aber wolte nicht. Wir verrichteten unser Gebethe, und verwiesen ihm hierauf, gleichsam zur Vorrede, seinen Hochmuth wieder Gott, erinnernde daß das Haupt entblößen unter andächtigen Gebethe nöthig sey, darum, weil Paulus I. Cor. II, 4. ausdrücklich saget, daß ein jeglicher Mann, der da bethet, und hat etwas auf dem Haupt, der schände

sein Haupt, scil. Christum. Er blieb unbeweglich, einwendende, es bestünde nicht in der äußerlichen Ehrerbietung.

Wir antworteten: Daß die Zeichen der äußerlichen Ehrerbietung bey wahren Christen eine Anzeigung der innerlichen Herzens-Andacht wären; obgleich die blossen äußerlichen Gebehrden der Heuchel-Christen zu verwerffen, Esa. 29, 13. Wendeten uns hierauf zur

17. Frage. Ob er nicht dasjenige, was in den Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, für Gottes geoffenbahretes Wort achte?

Resp. Es ist nur ein Zeugniß von dem Wort. Das Wort Gottes ist lebendig und kräftig; Das aber ist nur ein Zeugniß von demselbigen Worte, das in den heiligen Menschen war, es ist nur ein Zeugniß, Ich kan nicht mehr davon sagen.

Wir. Ihr gebet hiermit an den Tag I. diesen Irrthum, daß ihr das selbstständige Wort Gottes, welches allein Christus, vermischet mit dem geredeten und in heiliger Schrift verfaßten Worte. Dieses leugnet ihr, und nennets nur ein Zeugniß von dem Worte Christo. Nun geben wir zu, daß die heil. Schrift von Christo zeuge, nach dem Joh. 5, 39. Aber sie ist nicht ein blosses Zeugniß von Christo; sondern noch vielmehr, nehmlich auch ein Zeugniß von Gottes Willen, nach dem, was zu glauben, zuthun, oder zulassen, Gott von uns erfordert. Fragten ihn hierauf:

Ist denn dasjenige, was in den Schriften der Propheten und Apostel enthalten, ein Menschlich oder Göttlich Zeugniß?

Schw. Es ist von Menschen, die durch den Geist Gottes getrieben worden.

Wir. Solches giebt man zu in dem rechten Verstande; also, daß der heilige Geist gewesen Causa Principalis; die Menschen aber Causa Instrumentalis, und weil die Propheten und Apostel geredet, wie auch geschrieben, getrieben von dem heiligen Geiste; So ist ihr Zeugniß von Christo und Gottes Willen nicht ein bloß menschlich Zeugniß; sondern ein göttlich Zeugniß.

Schw. Ja, es ist von Gott eingegeben.

Wir. Warum verwerffet ihr aber dieses Göttliche Zeugniß; da man doch der Menschen Zeugniß annimmt, wenn es richtig ist. Worbey ihr aber dieses zu mercken habt, daß

die heil. Schrift kan betrachtet werden auf Dreyerley weise:

1. Quoad primarium scopum, dem vornehmsten Zweck nach, nach welchem sie ein Zeugnis von Christo, wie Joh. 5, 39. stehet.
 2. Quoad ortum, dem Ursprunge nach, nach welchem sie vornehmlich eine Schrift von Gott eingegeben, 2. Timoth. 3, 16.
 3. Quoad fructum, der Wirkung nach, nach welcher sie eine solche göttliche Kraft hat, daß sie nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, 2. Tim. 3, 16.
- Schw. Aus der Erkenntnis Christi fließen diese Dinge.

Wir. Ihr rühmet euch zuvor einer innerlichen Erkenntnis Christi, aber einer solchen, die nicht aus dem geoffenbahrten Worte Gottes herrühret; und wie ihr die heil. Schrift nicht für Gottes geoffenbahrtes Wort achtet: Also lasset ihr auch dasselbe euch nicht recht dienen zur Lehre, zur Strafe, Besserung, &c.

Wir. Ihr irret euch II. darinnen, indem ihr zwar saget, das Wort Gottes sey lebendig und kräftig; verstehet aber darunter allein das selbstständige Wort Gottes, Christum. Wir aber bekennen, daß auch das in heil. Schrift enthaltene Wort Gottes, seiner Wirkung nach, lebendig und kräftig sey, und beweisen solches aus dem 4. ad. Ebr. v. 11. 12. mit diesen Worten: Das Wort Gottes ist lebendig und kräftig.

Schw. Ich verstehe es von Christo.

Wir. Daß dieser Spruch nicht von Christo; sondern von dem in heil. Schrift enthaltenen Worte Gottes rede, erscheinet aus dem vorhergehenden v. 2. worinnen Paulus gedencket, des Wortes der Predigt, das gehört worden. Und daß dieses lebendig und kräftig sey, erweisen wir noch mehr mit anderen gleichlautenden Sprüchen, als Rom. 1, 16. worinnen Paulus einen ausdrücklichen Unterscheid machet unter Christo, und unter dem Evangelio von Christo, von diesem sagende, daß es sey eine Kraft seelig zu machen alle, die daran glauben. Ingleichen Es. 55, 11. mit dem fruchtbringenden Regen und Schnee, womit das Wort Gottes wird verglichen, wie auch aus Act. 2, 41. mit dem Exempel der 3000. Seelen, so durch die Predigt Petri, als ein lebendiges und kräftiges Wort, auf einmahl sind bekehret worden. Fragten demnach noch einmahl:

Ist denn das Wort Gottes, so in den Schriften der heil. Propheten und Aposteln verfaßt, kräftig?

Schw. Das geschriebene Wort wird nicht also genennet, Leben und Kraft kan nicht vom geschriebenen Worte gesagt werden.

Wir. Unser Beweis, von der Kraft des Wortes Gottes, es sey geredet, oder geschrieben, ist klar und offenbahr. Ihr möget nun gestehen, oder leugnen, annehmen, oder verwerffen, so können wir euch nichts anders vorhalten, als die Worte Stephani aus Act. 7, 51. Ihr halsstarrigen und unbeschnittene an Herzen und Ohren, ihr widerstretet allezeit dem heil. Geiste.

18. Frage: Ober dasselbe nicht für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen halte?

Resp. Nein. Es ist der heil. Geist, durch welchen die Schriften dictiret seyn, der Richter und die Richtschnur.

Wir. Ihr irret darinnen, daß ihr vermischet den Richter mit der Richtschnur. Denn gleichwie in weltlichen Gerichten ein anders der Richter; ein anders seine Richtschnur, nemlich die Gesetze; also auch in geistlichen Sachen, ist der heil. Geist Richter, nach Es. 4, 4. das Wort Gottes die Richtschnur im Glauben und Leben/ und das beweisen wir

1. ad Galat. 6, 16. worinnen das Wort Gottes genennet wird ein Regel, nach welcher man soll einhergehen.

2. ex Psal. 119, 9. Worinnen befohlen wird, daß man sich soll halten nach Gottes Wort.

3. Ausm Joh. 12, 48. Das Wort, welches Christus geredet, das wird die Verächter richten am jüngsten Tage.

Sagten hierauf:

Erkennet ihr denn, jetzt erwiesener massen, daß die heil. Schrift eine Richtschnur sey im Glauben und Leben?

Schw. Diese Sprüche können nicht vom geschriebenen Worte gesagt und verstanden werden; sondern vom Worte, das in uns ist.

Wir. Sagten, Paulus verstehe durch die Regel nichts anders als das Evangelium von Christo, das er geprediget: David das Wort, welches die heil. Propheten geprediget, und aus seinem Munde von Johanne angehört, aufgezeichnet worden.

Hier

Hierauf wurde noch einstens wiederhohlet diese Frage:

Ob die heil. Schrift eine Richtschnur im Glauben und Leben?

Schw. Ich bleibe bey der vorigen Antwort.

Wir. Und wir bleiben auch bey unserer jetzigen Erklärung.

19. und 20. Frage: Ob er nicht an den wahren lebendigen Gott gläube?

Resp. Ja.

Ob er nicht gläube, daß dieser dem Wesen nach einige Gott, aus Dreyen unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe?

Resp. Die Schrift hat nicht solche Sachen; Nein! Ich find es nicht in der Schrift. Von dem Worte Dreyfaltigkeit wissen wir nicht, von den Dreyen wissen wir wohl, von Gott dem Vater, Gott dem Sohne, und Gott dem heil. Geiste, nach dem Spruche: Drey sind/ die da zeugen, der Vater, das Wort, und der heil. Geist; Das Wort Personen können wir aber nicht annehmen, wir wissen von der Person nicht, und von der Dreyfaltigkeit auch nicht.

Wir. Das Wort Dreyfaltigkeit stehet zwar nicht in der Bibel, dem Buchstaben nach: Es stehet aber darinnen der Sachen nach; Also auch das Wort Person, wenns von Gott geredet wird, stehet nicht in der Bibel; Die Sache selbst aber ist in der Bibel gegründet, welche beyde Wörter in der alten Kirche um der Kezer willen sind eingeführet und behalten worden. Wir beweisen aber die Sache selbst, nemlich die Dreyheit der Personen.

I. Mit diesem klaren Spruche aus 1. Joh. 5, 7. Drey sind, die da zeugen etc.

Schw. Es stehet nur Drey, nicht Drey Personen.

Wir. Es stehet im Grund-Text das Wörtlein *τρεῖς*, nicht *τρια*; Welches erstere nicht auf bloße drey Nahmen; nicht auf bloße drey Zeugnisse; sondern auf drey unterschiedene Zeugen, nemlich auf drey Personen ein Absehen hat. Bekennet ihr dieses nicht?

Schw. Ich gebe es zu in natürlichen Dingen, da kan das Wörtlein Drey wohl drey Personen bedeuten.

Wir. Was verstehet ihr aber durch die Drey, oder durchs Wort Drey?

Schw. Weil der heil. Geist keinen an-

dern Nahmen darzu gesetzt hat, so lassen wirs darbey bleiben.

Wir. Und wir beweisen weiter die Dreyheit der Personen etwas klärer.

II. Aus dem Unterscheid der persönlichen Eigenschafften.

Die Eigenschafft der 1. Person bestehet in dem Zeugen eines Sohnes: der 2. in dem gezeuget werden: Wovon im 2. Pl. v. 7. diese Worte stehen: Du bist mein Sohn, heute hab ich dich gezeuget. Da ist ein anderer, der da gezeuget hat, nemlich Gott der Vater; und ein anderer, der da gezeuget wird, nemlich Gott der Sohn. Die Eigenschafft aber der 3. Person bestehet in dem gleich-wesentlichen Ausgehen, von dem Vater und Sohne, davon Joh. 15, 26. gedacht wird. Und ob wir gleich diese Geheimnisse der ewigen Zeugung und Ausgehung nicht sattfam verstehen, noch quoad modum wissen, wie solches zugegangen; Jedoch aber gläuben wir beydes, weil quoad rem ipsam Gott uns solches in der heil. Schrift hat kund gethan.

Fragten also ihn:

Gläubet ihr, daß Gott der Vater einen Sohn von Ewigkeit her, aus seinem Göttlichen Wesen gezeuget habe?

Schw. Ja, nach der Schrift.

Wir. Mit dieser Antwort können wir so schlecht dahin nicht zufrieden seyn, aus der Ursache: weil ihr die Schrift ausleget nach eurer eigenen Deutung, und nicht nach ihrem rechten Verstande, welcher der Glaubens-Ähnlichkeit gemäß.

Wie verstehet ihr den Spruch im 2. Pl. v. 7.

Schw. Wir müssen keine menschliche Meynungen davon haben, wir dürfen nicht Meynungen drüber machen.

Wir. Wir reden von diesem Geheimnisse nicht nach menschlicher Meynung; sondern nach Gottes Offenbahrung, soweit sich Gott hierinnen hat geoffenbahret.

Fragten noch einmahl:

Gläubet ihr denn nicht, daß Gott der Vater einen Sohn gezeuget habe, aus seinem Wesen, von Ewigkeit her?

Schw. Der Mensch muß erst kommen zum Zeugniß des Geistes Gottes in ihm selbst.

Wir. Ihr könnet zum Zeugniß des Geistes Gottes in euch selber nicht kommen unmittelbarer Weise, durch heimliche Offenbarungen, wie ihr euch einbildet; sondern müßet darzu gelangen mittelbarer Weise, durch eine Annehmung des geoffenbahrten Wortes.

Wir.

Wir hielten offte bey ihm an, um eine klä-
rere und richtigere Antwort; Konten aber
keine erhalten; Und bewiesen daher die
Dreyheit der Personen.

III. Durch unterschiedliche Persönli-
che Werke.

Deren 1.) Dieses, daß der Vater den
Sohn gesendet Gal. 4, 4.

2.) Dieses, daß der Sohn vom
Vater allein gesendet wor-
den, Joh. 6, 39.

3.) Dieses, daß der Heil. Geist
vom Vater durch Christum
gesendet worden, Joh. 15, 26.

Fragten hierauf: Erkennet ihr nun dieses
vor unterschiedene Persönliche Werke, dar-
aus der Unterscheid der Drey Personen kan
abgenommen werden? Wir erkennen.

Schwan. Ich referire mich auf meine
vorige Antwort: Der Mensch muß
erst kommen zum Zeugnis des Geistes
Gottes in ihm selber.

Wir. Weil dieses keine richtige Ant-
wort, so referiren wir uns auch auf unsere
vorige Erklärung, und beweisen die Drey-
heit der Personen

IV. Aus unterschiedener Erweh-
nung Dreyer Personen. David sagen-
de im 33. Pl. v. 6. Der Himmel ist durchs
Wort des HERRN gemacht, und alle sein
Heer durch den Geist seines Mundes, er-
wehnet Dreyer Personen, des HERRN,
Worts, und Geistes.

Christus befehlet Matth. 28, 19. zu tauf-
fen im Nahmen des Vaters, des Sohnes
und des Heiligen Geistes. Fragten hier-
auf: Erkennet ihr denn nun hieraus, daß
Drey Personen seyn, im Göttlichen Einigen
Wesen.

Schwan. Das Wort Person stehet
nicht darinnen.

Wir. Stehet gleich das Wort nicht drin-
nen; so stehet doch die Sache drinnen. Denn
im Nahmen des Vaters, und des Sohnes,
und des Heil. Geistes tauffen, heisset so viel,
als im Nahmen Drey Göttlicher Personen
tauffen; Wie denn, daß dergleichen Re-
dens-Art auf eine Person ein Absehen habe,
zu erweisen aus 1. Cor. 1, 13. Worinnen auf
Pauli Nahmen getaufft seyn, so viel ist, als
auf Pauli Person getaufft seyn.

Beweiseten noch mehr die Dreyheit der
Personen.

I. Aus einer unterschiedlichen Offen-
bahrung, als Matth. 3, 16. 17. wird gedacht,
daß der Vater durch eine gehörte Stimme;
Der Sohn in der angenommenen Mensch-

heit; und der Heil. Geist in Tauben-Gestalt
sich offenbahret. Diese Offenbahrung bezeu-
get ja, daß Drey Personen seyn, was wäre sie
sonst nöthig gewesen? Fragten demnach:

Ist diese dreyfache Offenbahrung nicht
ein Zeugniß der Drey Personen in der Gott-
heit?

Schwan. Dey sind die da zeugen 2c.
Diese Antwort ist gut.

Wir. Die Antwort ist gut, wenn man
unter den Dreyen verstehet nicht nur Drey
Zeugen, dem Nahmen nach; sondern solche
3. Zeugen, die selbstständige Personen in der
Gottheit.

Schwan. Wir dürfen Gottes Ge-
heimnisse nicht nach Menschlichen
Meynungen richten.

Wir. In Gottes Geheimnissen scrupu-
liren wir nicht, nach Menschlicher Meynung;
sondern gehen nur so weit, als sich Gott uns
geoffenbahret, lassen aber über solche Offen-
bahrung unsere Vernunft nicht Meister
seyn; sondern nehmen dieselbe unter den Ge-
horsam Christi gefangen, wie Paulus ermah-
net 2. Cor. 10, 5. und gestehen hierbey, es sey
dieses, daß in dem einigen göttlichen Wesen
Drey unterschiedene Personen, an sich selbst
ein groß Geheimniß, nehmlich ein solches,
daß es quoad modum ein verborgenes Ge-
heimniß, und keinesweges zu ergründen;
quoad rem ipsam aber, ein geoffenbahretes
Geheimniß, daß etlicher massen zu ergrün-
den darum, weil Gott, so viel nöthig, uns
davon wissen lassen.

Wir fragten endlich noch einmahl: Gläu-
bet ihr denn, daß Drey Personen in dem
Göttl. Wesen seyn? Wiederholeten auch
offt diese Frage; Aber

Schwane antwortete nicht das ge-
ringste.

21. und 22. Frage: Ob er nicht glaube
und bekenne, daß Christus, die andere Per-
son der Gottheit, sey Mensch worden?

Resp. Ja.

Ob Christus seine Menschliche Natur
nicht aus dem geheiligten Geblüte der
Jungfr. Marien her habe?

Resp. Wir lassen die Geheimnisse zu
Gott, und warten, bis uns Gott die-
selben werde offenbahren, es seyn Ge-
heimnisse, ich wolte nicht nach meiner ei-
genen Vernunft von solchen Dingen
reden, wir wissen, daß er ein wahrer
Mensch ist gewesen, ich lasse das zu Gott,
wie das zugegangen ist, es möchten de-
rer wohl seyn, die darauf könnten ant-
worten, es ist nicht einem jeden gege-
ben,

ben, alle Dinge haben seine Zeit, es ist nicht eine Durchsicht zu allen Glaubens-
Articulis, ich lasse es Gott anheim, als ein Geheimniß, wenn mirs Gott wird zuerkennen geben, so will ich es annehmen, ich nehme an, daß Christus wahrer Mensch war, wie es zugegangen ist, das lasse ich Gott heim. NB. Aliquoties admonitus, ut ad Articulum categorice responderet, tacebat.

Wir. Diese Fragen handeln insonderheit von der Person Christi, welche bestehet aus zweyen unterschiedenen Naturen: nemlich einer Göttlichen, und einer Menschlichen. Und wenn wir sagen: Der Ewige Sohn Gottes sey wahrer Mensch worden; Verstehen wir dadurch den wahren Menschen, nicht einen solchen Menschen, der seine Menschliche Natur vom Himmel gebracht; sondern einen solchen Menschen, der denen wesentlichen Stücken nach, uns Menschen ganz gleich ist. Fragten ihn daher:

Gläubet ihr denn, daß die andere Person in der Gottheit ein solcher wahrer Mensch worden?

Schwan. Die Gnade Gottes ist erschienen allen Menschen und züchtiget uns 2c. Tit. 2, 11. 12.

Wir. Dieser Spruch schicket sich nicht zur Antwort auf unsere Frage; immassen wir begehren, er solte ein Bekenntniß thun von Christi wahrer Menschheit; So antworte er von dem Nutzen der Menschwerdung Christi, dergleichen ist die erschienene Gnade Gottes; immassen durch die Zukunft Christi ins Fleisch, diese allen Menschen augenscheinlich und im Werke kund worden.

Hierauf schritt man zur Examining seiner Antwort auf die 22. Frage; Bey welcher unterschiedenes zu erinnern:

1. Dieses: Ihr irret, daß ihr Gott zeihet, als wenn er von der Menschwerdung seines Sohnes uns nichts geoffenbahret. Es ist zwar diese an sich selbst ein Geheimniß, weil es unsere Vernunft (was die Art und Weise belanget, wie es zugegangen) nicht kan begreifen; immassen denn auch Paulus 1. Tim. 3, 16. dieselbe in diesem Verstande ein grosses Geheimniß nennet; jedoch aber kan niemand leugnen, daß Gott uns von solchem Geheimniß nicht etwas geoffenbahret habe, nemlich die Sache an sich selbst, so weit sie uns in diesem Leben zu wissen vonnöthen, mit welcher in Heil. Schrift enthaltenen Offenbarung solches Wercks wir auch sollen vergnügt seyn, und nicht mit den Quackern darauf warten, bis uns Gott hier

etwas mehrers davon offenbahret. Gläubet demnach wir und bekennen: Es sey der ewige Sohn Gottes also Mensch worden, daß er einen wahren Menschlichen Leib, und auch eine wahre Menschliche Seele gehabt, und dergestalt (denen wesentlichen Stücken nach) uns Menschen ganz gleich worden; und beweisen solches

- 1.) Damit, weil er einen Menschen-Sohn sich selbstennennet Matth. 18, 11.
- 2.) Weil er der Marien Sohn genennet wird Luc. 2, 7.
- 3.) Weil in der heil. Schrift seiner Seele Matth. 26, 38. und seines Fleisches, Luc. 24, 39. gedacht wird;
- 4.) Weil Hebr. 2, 14. geschrieben stehet, daß wie die Kinder Fleisch und Bluth haben; Er dessen gleichermaßen theilhaftig worden.

Fragten hierauf: Haltet ihr denn nun den Mensch gewordenen Sohn Gottes vor einen solchen wahren Menschen, der den wesentlichen Stücken nach, uns Menschen ganz gleich worden.

Schwan. Christus in uns, die Hoffnung der Herrlichkeit.

Wir. Diese Antwort ist gar nicht auf unsere Frage gerichtet.

Schwan. Die Schrift ist ein versiegelt Buch.

Wir. Solches wird zugegeben auf gewisse Masse, und mit einem sonderbahren Abschehen. Apoc. 5, 1. wird eines versiegelten Buchs gedacht; Es ist aber darunter zu verstehen nicht, die ganze heil. Schrift; sondern nur das Buch der sonderbahren Providenz Gottes, die er hat über seine Kirche und derselben Zustand, von den Zeiten Johannis an, bis an das Ende der Welt. El. 8, 16. stehen diese Worte: Binde zu das Zeugniß, versiegele das Geheiß meinen Jüngern 2c. und deuten so viel an, daß das Evangelium von Christo solle denen Juden etwas versiegeltes seyn, wegen ihrer Blindheit. Woraus zu schließen, daß die Schrift ein versiegeltes Buch denen Ungläubigen, in Ansehung ihres Unglaubens. Wir wiederholten etliche mahl die nechst vorhergesetzte Frage:

Schwan. aber wolte nichts antworten. Fuhren demnach fort, und erinnerten

II. Dieses: Ihr begehret einen grossen Irrthum; ja gar eine betrügliche Falschheit, damit, daß ihr in eurer Antwort vor Gericht mit dem Munde gesaget: Wir wissen, daß er ein wahrer Mensch gewesen: Aber uns auf unsere Frage von der wahren Menschheit

heit Christi, weder Ja, noch Nein bejaht wolten antworten. Woraus soviel erhellet, daß ihr in eurem Herzen Christum nicht für einen solchen wahren Menschen haltet, der denen wesentlichen Stücken nach, uns gleich worden. Hielten ihm hierauf vor den Spruch 1. Joh. 2, 3. Ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ins Fleisch kommen, der ist von Gott. Und ein jeglicher Geist, der da nicht bekennet, daß Jesus Christus in das Fleisch kommen, der ist nicht von Gott. Hiermit erweisende, daß sein Geist, der in Ihm, oder durch welchen er redet, nicht sey ein Geist aus Gott, weil er die wahre und gleich-wesentliche Menschheit Christi nicht wil bekennen.

Schw. Es werden nicht alle, die zu mir sagen, Herr, Herr, 2c. Matth. 7, 21. Es ist nicht ein mündlich Bekentniß; sondern ein Bekentniß des Geistes.

Wir. Herz und Mund sollen im Bekentniß von Christo zusammen stimmen, nach Pauli Worten: Rom. 10, 10. So man von Herzen glaubet, so wird man gerecht, und so man mit dem Munde bekennet, so wird man selig. Wir wiederholten die vorige Frage von Christi wahrer Menschheit; Aber

Schw. schwieg ganz stille.

Weiter, weil er in seiner Antwort gesagt, wenn mirs Gott wird zu erkennen geben, wil ichs annehmen, fragten wir ihn:

III. Hat euch denn Gott die wahrhaftige Menschwerdung seines Sohnes, durch sein Wort noch nicht zu erkennen gegeben?

Schw. Ein anders ist die Erkenntniß im Buchstaben; Ein anders, die Erkenntniß im Geiste.

Wir. Diejenigen Sprüche heil. Schrift, darinnen Gott seines Sohnes Menschwerdung geoffenbahret, die geben uns nicht ein blosses Erkenntniß im Buchstaben; sondern auch eine Erkenntniß im Geiste, indem dieselben uns (wenn wir sie nur mit einem gläubigen Herzen annehmen) innerlich überzeugen, dessen, daß Christus ein wahrer uns gleich-wesentlicher Mensch worden.

24. Frage: Ob er nicht gläube, daß die heil. Tauffe nöthig sey zur Seligkeit?

Resp. Ja, die Tauffe mit dem heil. Geiste; Die Tauffe aber mit dem Wasser ist nicht nöthig, die Tauffe des heil. Geistes ist nöthig, wie ich getauft bin, halte ich vor unnöthig.

Wir. Besserer Erklärung halber, gedenten wir vorher zweyerley,

1. Dessen, daß das Wörtlein genommen werde an einem Theile in dem eigentlichen Verstande, vor die Wasser-Tauffe, welche ist das erste Sacrament Neues Testaments; am andern Theile im verblühten Verstande, vor die Ausgießung des heiligen Geistes, Matth. 3, 11.

2. Dessen, daß solch Sacrament eine Wasser-Tauffe geneuet werde, wegen der irdischen Sache des Wassers, so zur Tauffe gebraucht wird, und sichtbar ist; Es kan aber auch eine Tauffe im Geiste genennet werden, wegen der vornehmsten und wichtigsten Ursache unserer Wiedergeburt, welche unsichtbar, und ist der heil. Geist.

Irren demnach die Quäcker, wenn sie unsere Tauffe schlecht weg eine Tauffe mit dem Wasser nennen, indem dieselbe nicht eine bloße Wasser-Tauffe; sondern eine Tauffe mit dem heil. Geiste, weil dieselbe geschicht aus Wasser und aus Geiste Joh. 3, 5. Indem ihr aber solche Tauffe vor unnöthig haltet; so beweisen wir unserer Tauffe Nothwendigkeit

1. Mit Christi Befehl Matth. 28, 19. Täuftet sie 2c.

2. Damit, weil die Tauffe ist das ordentliche Mittel der geistlichen Wiedergeburt, und so man selbiges, ausser dem Nothfall, nicht brauchet/ sondern verachtet, entstehet daraus grosser Schade, nach Christi Worten: Joh. 3, 5. Es sey denn, daß jemand 2c. Fragten ihn hierauf:

Gläubet ihr denn, daß die Wasser Tauffe nöthig ist?

Schw. Johannes sagt: Matth. 3, 11. Ich tauffe euch mit Wasser zur Buße; der aber nach mir kömt, ist stärker denn ich, der wird euch mit dem heil. Geiste und mit Feuer tauffen. Und Joh. 3, 30. Er muß wachsen; Ich aber muß abnehmen.

Wir. Ihr wollet mit diesen Sprüchen darthun dieses, als wenn die Wasser-Tauffe nach Johanne dem Täußer aufgehört: Aber ihr irret, und sollet wissen, daß, wenn Matth. 3. gedacht wird des Täußers mit dem Geiste, darunter zu verstehen die wunderbare Ausgießung des heil. Geistes über die Apostel am ersten Pfingst-Fest N. T. solche folgendes

folgendes aufgehört, und daher nicht zuwieder sey dem Sacrament der heil. Tauffe. Die Worte aber Joh. 3, 30. handeln nicht von der Wasser-Tauffe, sondern von dem Amte Christi und Johannes, dergestalt, daß Johannes gesaget: sein Amt werde bald aufhören; Des Herrn Christi aber sodann erst recht anfahren und fortgehen. Hingegen Christi wiederholter Befehl, zu lesen Matth. 28, 19. (welcher etliche Jahre hernach geschehen) erweist, daß nach Johannes Tode das Tauffen mit Wasser und Geiste nicht solle aufhören. Fragten ihn hierauf:

Nehmet ihr diesen Befehl Christi von der Wasser-Tauffe an?

Schw. Wir nehmen die Tauffe an, im Nahmen des Vaters, Sohnes und heil. Geistes.

Wir. Von was für einer Tauffe verstehet ihr diese Worte?

Schw. Ich verstehe die Tauffe des Geistes.

Wir. Es sey die Wasser-Tauffe zu verstehen, und erweisen es mit dem Griechischen Wortlein βαπτίζω, das so viel heisset, als einen Eintauchen im Wasser, oder einen Besprengen mit Wasser, im Nahmen etc. und also eine Wasser-Tauffe verrichten. Fragten hierbey:

Was verstehet ihr unter der Tauffe des Geistes?

Schw. Ich verstehe es nach dem Spruche Christi Luc. 11, 13. Der Vater im Himmel wird den heil. Geist geben denen die ihn bitten.

Wir. Die Tauffe des Geistes, oder das Geben des heil. Geistes belangende, so ist das selbe zweyerley Art: Eines wird genennet die wunderbare Ausgießung des heil. Geistes, welche aufgehört hat, und nicht mehr nöthig ist zu unserm Christenthum; Das andere wird genennet die gnädige Mittheilung des heil. Geistes, welche annoch wehret, und ist nöthig einem wahren Christen. Fragten ihn demnach:

Was für ein Geben des heil. Geistes verstehet ihr in dem angezogenen Spruche? Ob das Geben nach den Wunder-Gaben; oder das Geben nach den Gnaden-Gaben?

Schw. Tacuit.

25. Frage: Ob man nicht die kleinen Kinder tauffen solle?

Resp. Nein.

Wir. Das Tauffen der kleinen Kinder wird von uns bejahet und erwiesen.

1. mit Christi Befehl Matth. 28, 19. Lehret alle Völker und tauffet sie etc.

2. mit der Erb-Sünde, womit die Kinder behaftet, und daher der Tauffe hoch von nöthen haben, nach Joh. 3, 5. 6. Es sey denn etc. Was vom Fleisch geböhren ist, das ist Fleisch. Fragten hier:

1. Hat Christus nicht, indem er alle Völker zu tauffen befohlen, auch die Kinder zu tauffen befohlen?

Schw. Christus spricht Marc. 10, 14. Lasset die Kindlein zu mir kommen.

Wir. Ihr antwortet nicht richtig auf die Frage. Ja, es ist auch dieser Spruch mehr wieder euch, als für euch, aus der Ursache: weil die Kinder auch durch die heil. Tauffe können zu Christo kommen, als welche das Mittel, wodurch die Getauften Christo eingepflanzt werden, Rom. 6, 4. 5. Fragten:

2. Gläubet ihr auch, daß die Kinder mit der Erb-Sünde behaftet sind, und daher der Wasser-Tauffe, nach Christi Verordnung, vonnöthen haben?

Schw. Das Wort Erb-Sünde finden wir nicht in der Schrift.

Wir. Ein Glaubens-Articul, wie oben gedacht, ist in heil. Schrift zu finden entweder dem Buchstaben nach; oder der Sache nach. Stehet nun gleich das Wortlein Erb-Sünde nicht in Gottes geschriebenen Worte; So stehet doch darinnen die Sache an sich selbst, und wird bewiesen

E Psalm. 51, 7. Siehe, ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget etc.

Joh. 3, 6. Was vom Fleisch geböhren ist, das ist Fleisch.

Ephes 2, 3. Wir sind von Natur Kinder des Zorns.

Fragten hierauf:

Halten denn diese 3. Sprüche nicht in sich ein Zeugniß von der Erb-Sünde?

Schw. Wir können das nicht sehen, daß diese 3. Sprüche davon handeln.

Wir. So gebe euch Gott erleuchtete Augen des Verständnisses, daß ihrs könnet sehen! Bleibet es demnach darben, ihr leugnet die Erb-Sünde, und steckt hiermit in einem Irrthum, der Gottes Wort zuwieder.

26. Frage: Ob er nicht gläube, daß durch würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube gestärket werde?

Resp. Nicht durch auswendiges Essen und

und Trincken; sondern es ist ein inwendig Essen und Trincken, dadurch der Glaube gestärket wird. Nein, das ist nur ein Schatte.

Wir. Ihr irret I. darinnen, daß ihr die Sacramentliche Niessung des Leibes und Blutes Christi unter dem gesegneten Brod und Wein für kein Abendmahl haltet; da es doch von Christo als ein Sacrament des Neuen Testaments so zu gebrauchen eingesetzt, Matth. 26, 26. 27.

Ihr irret II. darinnen, daß ihr nicht wisset, worinnen der würdige Gebrauch des Sacramentlichen Abendmahls bestehe; Ja,

Ihr irret III. darinnen, indem ihr uns zeihet, als hielten wir dafür, daß zur Genießung des Sacramentlichen Abendmahls ein blosses auswendig Essen und Trincken erfordert werde.

Wir geben euch aber hiervon weiter folgenden Bericht: daß die Communicanten sind zweyerley Art und Gattung, nemlich etliche Würdige; und etliche Unwürdige. Die Würdigen empfahen den wahren Leib und Blut Jesu Christi unter dem Brod und Wein äußerlich und innerlich, d. i. sie essen und trincken mit dem Munde Christi Leib und Blut, unter dem Brod und Wein Sacramentlicher Weise, werden auch darbey geistlicher Weise, der in solchem Abendmahl vermachten Wohlthaten, als da sind Vergebung der Sünden, theilhaftig, und dergestalt in ihrem Glauben gestärket; Die Unwürdigen hingegen werden zwar des Wesens dieses Sacraments (vermitteltst ihres Essens und Trinckens des Leibes und Blutes Christi unter dem Brod und Wein) theilhaftig; nicht aber zugleich der Frucht solches Abendmahls, und solcher Unterscheid ist gegründet in der I. Corinth. 11, 27. Wenn ihr nun saget: Daß durch auswendiges Essen und Trincken der Glaube nicht gestärket werde; so ist wahr von den Unwürdigen. Von denen Würdigen aber ist falsch, darum, weil diese solche Communicanten, bey denen, nebst dem auswendigen Essen und Trincken, auch der Glaube mit inwendigen Essen und Trincken gestärket wird. Weiln ihr auch die mündliche Niessung des Leibes Christi unter dem Brodte, und seines Blutes unter dem Weine für kein Abendmahl haltet; so beweisen wir dieses

I. Aus Christi Befehl: Esset, Trincket, Matth. 26, 26. 27.

2. Mit dem Brauch der heil. Apostel, welche es auch also gehalten, I. Cor. 11, 23. 24. 25.

3. Aus Pauli Worten I. Cor. 10, 16. Der gesegnete Kelch etc.

Und ist also der Sacramentliche Brauch des von Christo eingesetzten Abendmahls, eurer irrigen Meynung nach, kein Schatten; sondern ein wahrhaftiges Geniessen seines Leibes und Blutes.

Schw. Wer mein Fleisch isset und trincket mein Blut, der bleibet in mir, und ich in ihm Joh. 6, 56. Mehr: v. 52. wie kan uns dieser sein Fleisch zu essen geben?

Wir. Das 6. Cap. Joh. handelt nicht von der Sacramentlichen Genießung des Leibes und Blutes Christi im heil. Abendmahl; sondern von der geistlichen Niessung seiner Wohlthaten, die durch den Glauben geschieht. Und wenn ihr mit den verblendeten halsstarrigen Juden fraget: wie kan uns dieser sein Fleisch zu essen geben? So seyd ihr so verblendet, so halsstarrig, als wohl jemahls die Juden gewesen. Hierbey noch dieses erinnernde: Daß die äußerliche Niessung des Leibes und Blutes Christi unter dem Brod und Wein gehöre zu dem Wesen dieses Sacraments; die innerliche Niessung aber zu der Frucht dieses Sacraments. Fragten endlich:

Werwerffet ihr denn die mündliche Niessung des Leibes und Blutes Christi im heil. Abendmahl, wie sie Christus eingesetzt?

Schw. Ich antworte darauf: Christus spricht, Joh. 6, 63. Die Worte, die ich rede, die sind Geist und Leben.

Wir. Diese Worte haben nicht das geringste Abschen auf das heil. Abendmahl, sie räumen sich nicht darzu, weil Christus hiermit erweist die Krafft seines geredten Wortes; Wo ihr aber dieselben also versteht, daß Christi Einsetzungsworte des heil. Abendmahls bloß geistlicher Weise zu verstehen; so irret ihr gar sehr, weil Christus ausdrücklich befiehet ein Essen und Trincken seines Leibes und Blutes, Matth. 26, 26. 27.

27. Frage: Worauf er denn sonst, außer denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften seinen Glauben gründe?

Resp. Der Glaube ist gegründet auf Christum, ein Licht, das gegeben ist allen Menschen.

Wir. Diese Antwort ist zu billigen auf gewisse

wisse masse. Denn der Glaube kan betrach-
tet werden auf zweyerley Weise: Eines
Theils der Wissenschaft und Beyfall nach;
Nach welchem Absehen sich der Glaube
gründet auf das Wort Gottes insgemein,
wie Paulus bezeuget, Eph. 2, 20. Erbauet auf
den Grund der Propheten und Aposteln ꝛ.
Anders Theils der Zuversicht nach; Nach
welchem Absehen sich der Glaube muß
gründen insonderheit auf den Herrn Chri-
stum, nach dem 1. Cor. 3, 11. Einen andern
Grund kan niemand legen ꝛ. Also statuiren
wir, daß Christus der Grund sey des Glau-
bens, so ferne er eine Zuversicht ist; so ferne
er aber eine Wissenschaft und Beyfall, so
ist dessen Grund das in den Prophetischen
und Apostolischen Schriften geoffenbahrte
Wort Gottes.

28. Frage: Ob nicht bisher seine Irr-
thümer von denen Geistlichen alhier
aus Gottes Wort ihm vorgewiesen,
under, davon abzusehen, ermahnet
worden?

Resp. Ja, Ich habe es aber nicht können
vor Irrthümer erkennen/ ich kan
nicht sagen, daß sie es wiederleget
haben.

Wir. Daß ihr bisshero Irrthümer vorge-
bracht, ist zu erweisen folgender massen: Irr-
thümer sind Meynungen, die in Glaubens-
Sachen dem Worte Gottes zuwieder
lauffen, als welches allein die Wahrheit, Joh.
17, 17. Fragten demnach:

Sind die Meynungen nicht Irrthümer,
welche in Glaubens-Sachen der Wahrheit
des göttlichen Wortes zuwieder lauffen?

Schw. Affirmabat.

Wir. Ihr aber wollet Gottes Wort
nicht annehmen, noch die Irrthümer erken-
nen, wenn sie euch daraus gezeiget werden.
Also ist die Schuld euer, nach Pauli Aus-
spruch: 2. Thesl. 2, 10. 11. Daß sie die Liebe
zur Wahrheit nicht haben angenommen,
daß sie selig würden, darum wird ihnen
Gott kräftige Irrthum senden, daß sie
glauben der Lügen. Ein Exempel haben
wir an denen Sadducæern, denen hat Chri-
stus das Maul gestopffet, Matth. 22, 34. und
sie blieben doch auf ihrer irrigen Meynung.

Wie nun eure Irrthümer, was die vor-
nehmsten Glaubens-Articul betrifft, von
Stück zu Stück euch sind nach Gottes
Wort erwiesen worden: Also seyd ihr auch
aus Gottes Wort mit Sprüchen und Exem-
peln heiliger Schrift eines bessern unterwie-

sen, und dergestalt durch Gottes Wort
wiederleget worden.

29. Frage: Ob er der Vermahnung ge-
folget, und diese seine Irrthümer ha-
be fahren lassen?

Resp. Weil die Vermahnung nicht zum
Zweck gerichtet war, so habe ich der-
selben nicht können Folge leisten.

Wir. Der Zweck aller Handlungen in
geistlichen Dingen soll sein Gottes Ehre und
des Nächsten Besserung, wie Gott befie-
let 1. Cor. 10, 31. Thut alles zu Gottes Ehre,
Rom. 14, 19. Lasset uns dem nachstreben,
was zur Besserung dienet. Auf diesen
Zweck ist unsere bisherige und vormahlige
gepflogene Unterredung gerichtet gewesen,
indem wir nicht gesucht haben Menschen
Ehre, nach zeitlichen Gewinnst (wie wir
Gott den rechten Herzens, Ründiger zu
zeugen hierüber anrufen können) Sondern
allein Gottes Ehre und eure Befehrung
und Seligkeit. Gottes Ehre haben wir
gesuchet, indem wir sein Wort und dessen
Hoheit wieder Verachtung vertheidiget;
Eure Besserung haben wir auch gesucht,
indem wir euch von denen Irrthümern ab-
geföhret, und auf den rechten Weg zur Er-
kenntniß der göttlichen Wahrheit angeführet
haben. Beweiset uns demnach, daß wir ei-
nen andern Zweck gehabt, wir fragen euch
auf euer Gewissen.

Schw. Der natürliche Mensch vernim-
met nichts vom Geiste Gottes, es
muß Geistlich gerichtet seyn 1. Cor. 2, 14.

Wir. Dieser Spruch ist nicht für euch;
sondern wieder euch. Ihr seyd ein rechter
natürlicher Mensch, weil ihr die Sprüche
der heil. Schrift nach dem Lichte eurer ver-
blendeten Natur deutet. Ihr vernehmet
nichts vom Geiste Gottes, weil ihr densel-
ben euch durch sein Wort nicht wollet er-
leuchten lassen. Drum ist euch auch dieses,
wenn die Schrift mit Schrift erklärt
wird, gleichsam eine Thorheit.

Die 30. und letzte Frage: Ob er nicht
nochmahls diesen Irrthümern absagen, und
sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche,
und dem wahrhaften Verstande des Christ-
lichen Glaubens von dem göttlichen Wesen,
und Drey unterschiedenen Personen der heil.
Dreyfaltigkeit, von der Person Christi, de-
ren wahren Mensch und Gottheit; auch
der heil. Tauffe und Abendmahl, und andern
Articuln der wahren Religion wenden und
befehren wolle?

Resp. Ich kan nicht von dem, der
i 3 das

das Wesen selber ist, mich zum Schatten kehren. Hat hiermit beschlossen.

Wir. Das Wesen der Geistlichen Güter selbst wird Christus genennet, Hebr. 10, 1. Schattenwerck aber (in Ansehung des HErrn Christi) ist dasjenige, was diesen fürgebildet, Ebr. 8, 5. Coloss. 2, 17. Solch Schattenwerck hat zur Zeit des Neuen Testaments aufgehört. Es sind auch die Schrifften des Neuen Testaments kein Schattenwerck, weil sie uns weisen nicht auf einen zukünftigen; sondern auf den vorhandenen Messiam. Indem wir nun die Wahrheit der Evangelischen Religion meistens theils aus dem Neuen Testament erwiesen, (ja, obgleich etwas aus dem Alten Testament angeführet worden, so sind doch nicht Fürbilder; sondern nur Sprüche und Exempel gewesen. So haben wir euch nicht von Christo abgeföhret; sondern zu dem, der das Wesen selber ist, nehmlich Christo, angeführet. Fragten ihn demnach:

Wollet ihr denn nicht von denen Quackerischen Irthümern ablassen, und euch wieder zur rechten Religion wenden?

Schwan. Ich kan nicht von dem, der das Wesen selber ist, mich zum Schatten kehren.

Wir. Haltet ihr denn die rechte Evangelische Religion, wie sie in der heil. Schrift gegründet, vor Schattenwerck?

Schwan. Der Natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geiste Gottes, I. Cor. 2, 14.

Wir. Dieser Spruch beweiset nicht, daß die Evangelische Religion ein Schattenwerck sey, und ist solcher schon droben mit einer Application auf euch ausgeleget worden, darbey wirs auch bewenden lassen.

Hierauf endigten wir auch die andere Sünffstündige Unterredung, und sagten zum Beschluß: Ach gehet doch in euch! Ach, laffet doch euer Herze rühren die Worte des Sohnes Gottes aus Apoc. 2, 5. Ich habe

wieder dich (du Marce Schwaner,) daß du die erste Liebe verlässest. Bedencke, wovon du gefallen bist, und thue Buße, und thue die ersten Werke. Wo aber nicht, werde ich dir kommen balde, und deinen Leuchter wegstoßen von seiner Städte, wo du nicht Buße thust.

Schwan. Zu Liebe gebe ich euch diese Worte wieder zurücke.

Wir. Wiederholeten zuletzt diese Worte aus 1. Sam. 24, 16. Dreyemahl sprechende: Der Herr, der Dreyeinige Gott, sey Richter zwischen uns und euch, und richte also, daß seines Rahmens Ehre wieder alle Lästerung, seine unbetrüglige Wahrheit wieder alle Irthümer Oberhand behalte! Amen.

Worauffer von uns aus der Stube hinausgegangen.

Ob nun wohl viel andere und mehrere Articul. in welchen die Quacker irren, hätten können abgehandelt werden; Allein, weil bey der uns anbefohlenen Unterredung wir die gerichtlichen Inquisition-Articul. sollen beobachten, und sonderlich die beygefügte Schwanersche Antwort nach der Richtschnur des Göttlichen Wortes examiniren: Als haben wir nur die vornehmsten Punkte von unserer Religion, von der heil. Schrift, von der Hochheiligen Dreyfaltigkeit, von Christo und dessen wahren Menschheit, von der Erbsünde, von der Tauffe, vom Abendmahl, von dem öffentlichen Gottesdienste, von dem Grunde des Glaubens, abgehandelt, dergestalt, daß wir unsere Frage und Schwaners Antwort alsobald fleißig aufgezeichnet, hernach diese ganze Handlung Collegialiter wieder übersehen, solche treulich ins reine bracht, und diesen Entwurff einem Hochansehnlichen Rath-Collegio allhier gebührend übergeben. So geschehen den 27. Apr. Montags nach Jubilate anno 1676.

Befehle du ihn HERR! So wird er bekehret.

No. 5.

PROTOCOLL.

Gehalten auf dem Rathhause in Zittau,

In Anwesenheit

Herrn Albert Gierischens, Bürger-Meisters und Syndici.

Hn. David Jentsches, J. U. L.

Hn. Johann Jacobs von Harttig, J. U. D.

Hn. Christian Thums, Scabini,

Christian Rapses, Scabini & Proto-Not.

Von C. C. E. Rathe der Stadt Zittau hierzu deputiret.

Dann:

} Stadt-Richter.

Herrn

Hn. Michael Fetters, Past. Prim. von Görlitz,
Hn. Daniel Römers, Archi-Diac. von Budissin,
und

Hn. M. Jodoci Willichii, Past. Prim. du Löbau, Sozu dieser Sache sonderlich anhero
seynd erfordert worden; Wie auch

Hn. M. Johann Franges, Past. P^rim. und

Hn. M. Zacharias Seeligmanns, Archi-Diaconi, beyderseits wegen des Zittau-
schen Predigt-Amts darzu gezogen.

Anno 1676.

Einen Quacker, Marx Schwanern genandt, betreffend.

Die Erste Session gehalten den 19. Maj. an. 1676. von 8. bis 12. Uhr
Vormittags.

Es wird Marcus Schwaner in die Raths-Stube erfordert, und weil er mit bedeck-
tem Haupte erscheinet, auch auf vielfältiges Zureden den Hut nicht abnehmen wil, wird
dieses von einem Stadt-Knechte, auf Geheiß verrichtet. Und ob er zwar vorgab, im Hu-
te stecke keine Ehre; sondern die Ehrerbietung rühre her aus dem Herzen; So hat er
dennoch nicht überredet werden können, daß durch das Hut-Abnehmen einem andern
Ehre angethan werden könne, weil man keinem ins Herze sehen könnte.

Hierauf ist er befraget worden:

1. Wie heisset ihr?
2. Von wannen seyd ihr?
3. Wer seynd eure Eltern?

Resp. Marcus Schwaner.

Resp. Von Zittau?

Resp. Der Vater war Marcus Schwaner,
ein Strumpff-Stricker; die Mutter Doro-
thea Lonzerin, so noch am Leben.

Resp. 37. Jahr, anno 1639. gebohren.

4. Wie alt seyd ihr?

5. Was ist eure Condition, Leben und
Wandel?

Resp. Weil ich aussen gewesen, habe ich
Hand-Arbeit gethan, als Wolle gekämmt;
bisweilen hätte er Schule gehalten, in En-
gelland hätte er sich bey einem Schulmeister,
der ein Quacker gewesen, vor einen Substitu-
ten brauchen lassen.

6. Seyd ihr nicht hier bey euren Eltern
in der wahren Evangelischen Religion auf-
erzogen worden?

Resp. In der Lutherischen Religion; Die
wahre könne er sie nicht nennen.

Hierauf ist er nun von denen versammelten Theologen insgesamt, auch von jedem ina-
sonderheit in denen nachfolgenden Glaubens-Articuli mit Fleiß vielfältig befraget, unter-
richtet, ermahnet, und mit vielen Sprüchen der Heil. Schrift bis zu seinem (des Quackers)
gewöhnlichen Stillschweigen, überzeuget, und also über denjenigen grossen Fleiß, so das hie-
sige Predigt-Amt an ihn gewendet, auch diesesmahl keiner Mühe gespahret worden.

Es ist aber, derer Herren Theologorum alle Discurse ad Protocollum zu bringen,
theils unmöglich, theils auch unnöthig geschienen, weil an derselben Dexterität nicht zu
zweifeln, auch in des hiesigen Ministerii Relation guten theils enthalten; sondern man hat
bevoraus nur auf des Quackers Antwort und Meynung genau Achtung gegeben, welches
anfänglich allhier zu mercken.

Interrogatus: Ob er den Catechismum
gelernt?

Resp. Ja.

Warum die Lutherische Religion nicht die
wahre Religion sey? Er sollte beweisen, daß
sie falsch sey?

Resp. Die wahre Religion ist, da Gott
im Geist und in der Wahrheit wil gedienet
seyn.

Hier ist ihm vorgehalten worden, es wä-
ren zwey Fragen 1) Was da sey: Gott im
Geist und in der Wahrheit dienen? Und zumt
2) Wie man Gott im Geist und in der Wahr-
heit diene?

Auf die erste Frage hat man lange Zeit
für

keine Antwort von ihm haben können, meynende, das solten sie (Dni Interrogatores) wissen.

Endlich hat er gesaget: Christus spricht: Lernet von mir zc. Gott hätte dem Menschen auf gewisse Masse den Geist gegeben, der sagte einem ins Gewissen.

Die Masse des Geistes Gottes ist der Urtheiler, was die wahre Religion sey.

Wie kan ichs anders wissen?

Ad secundam Quæst. Resp.

Wenn man seinen Willen thue.

Was heisset Gottes Willen thun, oder: Was ist Gottes Wille? Wie könnet ihr den Willen Gottes thun?

Worinnen bestehet unsre Heiligung?

Worinnen bestehet das heil. Leben und Wandel?

Dienen wir Lutheraner nicht dem lieben Gott in der Heiligung?

Wie stellen die Lutheraner ihren Gottesdienst nach Menschen Willen an? Oder: Beweiset es, daß wir Lutheraner nach Menschen Willen Gott dienen.

Ist ihm vorgehalten, daß Paulus saget: Unser Wissen ist Stückwerck.

Hiermit ist viel Zeit zugebracht worden.

7. Art. Seyd ihr der Evangelischen Lutherischen Religion nicht mehr mit Herz und Munde zugethan?

8. Wo seydt ihr auf den Quackerischen Glauben geführet worden?

Wer hat euch darzu verleitet?

Resp. Das ist der Wille Gottes eure Heiligung zc.

Resp. Im heil. Leben und Wandel, es komme aus dem inwendigen Worte.

Resp. Daß wir Gottes Willen thun.

Resp. Die Sache gehet mich nur an, daß ich überzeuget werde, daß ich (scil. bey seiner vorigen Religion) nicht könne Gott dienen, weil der Lutherische Gottesdienst nur nach dem Menschen wäre angestellet.

Resp. Weil ihr die Früchte nicht habet, die rechte Religion gebe die Früchte nach Gottes Willen zu thun, die Menschen können es nicht thun, wenn sie sich gleich bemühen, diese Krafft wäre Christus. Die Gabe Gottes ist vollkommen. Gott giebt den Menschen Gaben.

Alle resp. Paulus wäre damahls in einem andern Stande gewest.

Paulus sagte: Wer wil mich erlösen von dem Leibe dieses Todes; Und hernach sagte er:

Paulus: Ich dancke Gott, der mich erlöset zc. Das wären zweyerley Stände.

Resp. Nein, Nein.

Resp. Durch Überzeugung des Geistes, im Holland wäre er mit ihnen bekant worden.

Resp. Sie haben mich nicht verleitet, Menschen können das nicht thun; wenn es Gott nicht thut, denn es ist keine Verleitung.

Der Mensch hat ein Zeugniß von Gott, der weist den Unterschied des Dienstes im Geist

Wem Gott Zeugniß und Erleuchtung giebet, thut ers durch Mittel, oder ohne Mittel?

10. Wie lange seyd ihr bey der Quacker Religion?

11. Wie lange seyd ihr iezo in Zittau gewesen?

12. Habt ihr die Zeit über nicht den öffentlichen Gottes-Dienst, da man in der Christl. Kirchen-Versammlung Gottes Wort prediget, mit einander singet, und bethet, besucht?

13. Warum nicht?

14. Haltet ihr es vor unnöthig, Predigt hören, singen, bethen?

Ob unsere Predigten nicht der Geist Gottes lehrete?

Das heiße studiren, Paulus saget: Attende Lectioni &c.

15. Habt ihr denn nicht zu Hause mündlich gebethet und gesungen?

Ihr werdet ja Pieder auswendig können?

16. Warum er nicht gebethet und gesungen?

Ob man denn nicht Davids Psalmen bethen solle?

Alte Leute würden auch Säuglinge genannt.

17. Haltet ihr nicht die Bibel vor Gottes geoffenbahrtes Wort?

Ist ihm geantwortet: Alle Schrift von Gott &c. Dieses ist geschrieben &c. Die Berthoenser forscheten in der Schrift.

18. Ob er die Schriften Altes und Neues Testaments nicht für ein kräftiges Wort und für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen halte?

Geist und in der Wahrheit, und nach Menschen Dienst.

Christus erleuchtet alle Menschen, die Gnade Gottes ist erschienen allen Menschen; Aber sie folgen nicht alle.

Resp. Die Erleuchtung geschiehet ohne Mittel, wie die Schrift redet: Christus ist das Licht &c.

Resp. Es wäre 12. in 13. Jahr, das 4te oder 5te Jahr nach seiner Abreise.

Resp. 8. Monath ohngefähr.

Resp. Nein.

Resp. Weil ich den Gottesdienst nicht vor den rechten Gottesdienst erkant habe.

Resp. Predigt zu hören, ist gut, nehmlich die Predigten, wie sie der Geist Gottes lehret.

Resp. Gott saget: Sorget nicht, was ihr reden wollet: Ihr aber sorget.

Resp. Wo stehet studiren in der Schrift.

Resp. Ich habe nicht wie zuvor gethan, ich habe nicht aus einem Buche gebethet und gesungen.

Resp. Es ist eines wie das ander.

Resp. Es heiße: Bethet im Geist und in der Wahrheit.

Resp. Wer in dem Stande, wie David gewesen ist, kan die Psalmen bethen. Die Kinder können nicht im Geiste bethen.

Resp. Geistlicher Weise.

Resp. Christus ist das Wort des Vaters. Wo wird die Schrift Gottes Wort genannt?

Ad hæc tacebat,

Resp. Die Schrift ist nicht lebendig und kräftig;

Sefraget: Wo dieser Spruch stünde? Wusste er ihn nicht, und als ihm vorgehalten ward, was todt wäre, das könnte nicht tödten, der Spruch: Der Buchstabe tödtet, bedeute das Geseze.

19. Gläubet ihr an den wahren lebendigen Gott?

20. Gläubet ihr, daß dieser dem Wesen nach einige Gott aus 3. unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe?

Drey sind die da zeugen im Himmel ꝛc. Item Hebr. 12. stehet ὑπὸς αὐτοῦ; Also ist das Wort Person schriftmäßig.

Ob man sich nun wohl lange und sehr bemühet, und daß er hierdurch eine blasphemiam begehe, erwiesen;

21. Gläubet und bekennet ihr, daß Christus die andere Person der Gottheit, sey Mensch worden?

Gläubet ihr, daß Christus Gottes Sohn sey?

Daß Gottes Sohn Mensch worden?

Inferatur: So ist ja Gott der Vater und Gott der Sohn 2. Personen?

Ist der einige Gott Mensch worden?

22. Gläubet ihr, daß Christus seine Menschliche Natur aus dem geheiligten Geblüthe der Jungfr. Marien her habe?

kräftig; sondern ein todtter Buchstabe, das Wort Gottes ist lebendig, der Buchstabe tödtet.

Kontz er gar nichts drauf antworten.

Resp. Ja.

Resp. Gott ist ein einiger Gott. Weil die Worte nicht alle Schriftmäßig seyn, die Sache ist gut; Aber wir setzen nichts darzu.

Resp. Es sind so groß nicht nöthig solche Fragen, Eins ist nöthig. Ob es gleich stünde; so wäre es doch nicht einem jeden offenbaret, es ist nicht offenbar einem jeden, der es liest. Die Dicta (so ihm viel und mannigfaltig vorgehalten, und alle nicht hinzuzusehen, weil sie ohnediß bekant, sonderlich Joh. 17, 3.) wären Geistlich; aber die Explication Menschlich. Drey stünde da; Aber nicht drey Personen, nicht drey Dinge, eins bitte ich, ꝛc. Man kan nichts darzu thun. Ein anders ist den unrichten Nahmen negiren; Ein anders die Sache.

Ist doch weiter nichts aus ihm zu bringen gewesen.

Resp. Gleichwie die Kinder Fleisch und Blut haben angenommen; so ist ers (Christus) gleichermaßen theilhaftig worden.

Resp. Ja.

Resp. Ja.

Resp. Das Wort Person könnte nicht auf die Geister gedeuter werden.

Resp. In den gläubigen Menschen wird er wiedergeboren, denn da stehet, daß Gott eine Gestalt in uns gewinne.

Resp. Gleichwie die Kinder Fleisch und Blut haben: Also ist ers gleichermaßen theilhaftig worden.

Da die Zeit erfüllet war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einem Weibe. Ich lasse es bey der Schrift bleiben. Er wolle durchaus

Ob Christus Fleisch und Blut habe?

Ob er's auch noch habe?

Ob er von der Jungfrau Maria geheiligtem Geblütze Fleisch und Blut angenommen?

Woher Christus Fleisch und Blut habe?

Ob denn von der Jungfr. Marien geheiligten Geblütze Christus Fleisch und Blut habe?

Dieses ward ihm sehr verwiesen, und daß er einen bösen Geist hätte, und daß sein Geist nicht von Gott wäre, ward ihm stattlich erwiesen, sonderlich ex 1. Joh. 4, 2: 3. Daran sollt ihr den Geist Gottes erkennen: Ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch kommen, der ist von Gott; Und ein jeglicher Geist, der da nicht bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch kommen, der ist nicht von Gott.

Und weil ein mehrers von ihm nicht zu erhalten, ist ihm bis auf morgen Bedenkzeit gegeben, nochmahls mit Ernst zugeredet, und über dieser einigen Frage über 1. Stunde zugebracht worden.

Die Andere Session, gehalten auf dem Rath: Hause zu Zittau Anno 1676. Den 20. Maj. 8. hor. 8. matut. presentibus iisdem; Item

Herrn Johann Carln Justen Notar.

Nachdem Marcus Schwaner wiederum erfordert worden, und den Hut abermahls nicht anrühren wollen: Ist ihm solcher von dem Diener abgenommen worden.

Hierauf wird er gefragt: Ob er sich bedacht, und ob Christus sein Fleisch und Blut von dem geheiligten Geblütze der Jungfr. Maria habe angenommen?

Es wurde ihm geantwortet, es wäre ein Geheimniß qu. modum; nicht quoad rem ipsam.

Weil es uns Gott offenbahret, müste man es nicht umstossen.

Wo der Herr Christus sein Fleisch und Blut hat hergenommen?

Gläuber ihr, daß Gott das Fleisch vom Himmel bracht?

durchaus nicht weder Ja, noch Nein sagen. Es liege nicht an viel Wissen; wie das dienum saget, das gläube er, Er hätte soviel geantwortet, als er gekont.

Resp. Ja.

Tacet.

Resp. Der heil. Geist wird dich überschatten. Weiter hat er nicht heraus gewollt.

Resp. Von einem Weibe, und zwar von der Jungfrau Maria.

Dieses ist er unzehlig mahl gefragt worden, und man hat keine Antwort, als wie obstehet, erhalten können, auch gemeynet, es wären nöthigere Sachen, die man wissen solle.

Er wolte lange Zeit nicht antworten; Endlich sagte er: Ich kan nicht anders sagen, es ist ein Geheimniß, ich kan nicht weiter.

Resp. Ich lasse solche Dinge zu Gott.

Resp. Es stehet: Solcher Fragen ent-
schlage dich, 2. Tim. 2.

f 2

Ja

Ja, verstehe unnützer Fragen.

Resp. Er meynte ungelehrte Fragen, weil sie der Geist Gottes nicht lehrete.

Ob er nicht auf die Frage mit Ja, oder Nein antworten könne?

Nihil dixit, als dieses: Ich kan in den Dingen nicht so particulariter gehen.

Hat Christus in dem Mütterlichen Leibe Fleisch und Blut angenommen?

Resp. Ja.

Von wem hat ers angenommen?

Resp. Die Schrift weiß nichts von solchen Dingen.

Hier ist er abermahls treulich ermahnet worden, die Gnade Gottes nicht mit Füßen von sich zu stoßen, das Wort würde ihn am jüngsten Tage richten 1. Joh. 4.

Gläubet ihr, daß der Herr Christus ein rechter, wahrer, wesentlicher Mensch gewesen, gleichwie wir? (excepto Peccato)

Resp. affirmat.

Gläubet ihr, daß er einen wahren Leib und Seele gehabt?

Resp. affirmat.

Aber woher hat er Leib und Seele?

Da wolte er nicht heraus, sagende: So viel als mir gegeben ist, das habe ich gesagt.

Gläubet ihr, daß Christus des Weibes Saamen sey?

Resp. Ja.

NB. Mit dieser Frage ist abermahls eine Stunde, und also zusammen in zwey Stunden zugebracht worden.

Gläubet ihr den Spruch: Christus ist uns gemacht zur Weisheit, Erlösung 2c.

Resp. Ja, wer ihn mit wahren Glauben annimmt.

Was heisset Christum mit wahren Glauben annehmen?

Resp. Der wahre Glaube reiniget das Herz von toden Wercken.

Was ist der Glaube?

Resp. Der Glaube ist eine gewisse Zuversicht 2c. Hebr. 11.

Hier ist ihm abermahl weitläufig Unterricht gegeben worden von dem wahren seligmachenden Glauben, daß Christus als der einzige Mittler in die Welt kommen sey, die Sünder selig zu machen, worzu man den Assensum geben, und solch Verdienst sich appliciren, und dessen getrüsten müsse; Aus solchem Glauben nun entstehen gute Wercke.

Er aber wurde gefragt: Ob nicht seine Meynung wäre: Daß Christum mit wahren Glauben annehmen heisse: Christo im Leben nachfolgen, und gute Wercke thun?

Resp. Das bejahet Er.

So wollet ihr denn durch gute Wercke selig werden?

Resp. Die Seligkeit ist aus Gnaden; nicht aus Verdienst der Wercke.

Hier ist man auf den Articul von der Obrigkeit incidenter kommen.

Ist es ein gut Werk, die Obrigkeit verachten?

Resp. Wir verachten nicht die Obrigkeit.

Wer der Obrigkeit widerstehet, der widerstehet Gottes Ordnung. Ihr (scil. wenn euch von der Obrigkeit befohlen wird,

den

den Hut abzunehmen) widerstehet der Obrigkeit, E.

Dieses alles wurde weitläufftig ihm erklärt, und sein Irrthum wiederleget.

Woltet ihr wohl einen Eyd ablegen, wenn ihr hier woltet Bürger werden?

Hier ist ihm vorgehalten Heb. 6. Der Eyd ist ein Ende alles Vaders.

Daß solches nicht Exempli gratia gesetzt, wurde ihm ex Contextu erwiesen.

24. Gläubet ihr, daß die Wasser-Tauffe nöthig sey zur Seligkeit?

Beweiset es.

Alhier wurde er von dem Sacrament der heil. Tauffe fleißig informiret. 1. Pet. 3, 31. Eph. 4. Joh. 3. Es sey denn, daß jemand geböhren werde aus Wasser und Geist, 2c.

Exempel: Des Cämmerers Act. 8, 38. Act. 10. Petrus befahl sie zu tauffen, auch die albereit den heil. Geist empfangen hatten.

Mit dergleichen vielen Reden ist er ermahnet, er solte sich ändern.

Hierauf wurde er ermahnet, fleißig zu bethen: Jesu, du Sohn David, erbarme dich mein!

Es stehet geschrieben: Bethet ohne Unterlaß.

Ob er nicht in seiner Custodia auf seines Geistes Antrieb gebethet?

Dahero wäre es mit ihm geschehen, weil er nicht bethete.

Er soll beweisen, daß man nicht eher dürffe bethen, denn bis es der Geist eingiebt.

Dieses wird Ihm mit vielen Biblischen Exempeln bewiesen.

Resp. Es wäre nicht von Gott befohlen, der Hut sey keine Ehre.

Resp. Christus hat es verbotthen, allerdings (non omnino) sollt ihr nicht schweren. Unser Ja ist soviel als ein Eydschwur.

Resp. Er sagte: Es wäre nur Exempels-Weise angeführet, hätte doch Christus den Scheide-Brief auch aufgehoben.

Resp. Wir sagen Nein darzu.

Resp. Ein Glaube, eine Tauffe 2c. Eph. 4. Die eine Tauffe ist die Tauffe des Geistes. Christus hat gesagt: Ihr sollt mit dem heil. Geist und mit Feuer getauffet werden.

Resp. Es seyn viel Allegorische Sprüche in der Schrift von Strömen und Wasser, es wäre darum nicht natürlich Wasser.

Resp. Paulus hätte sich um der schwachen Gläubigen willen, auch beschneiden lassen.

Dixit: Die Schrift erwiese es nicht, wäre der Schrift nicht gemäß.

Resp. Er sagte, man solle nicht bethen, denn bis es der Geist eingiebet.

Resp. Ille: Thut ihr das?

Sie dürfften nicht aus eigener Bewegniß bethen.

Resp. Man müsse nicht solche irdische Gedanken von solchen heiligen Dingen haben.

Resp. Es wäre kein Exempel in der heil. Schrift, daß man andern nach bethen solte. Paulus hätte die Worte nicht von einem andern genommen.

Resp. Ille: Es wäre kein Gebeth ohne Geist.

Die Schrift saget: Wenn ihr bethet, so sprecht zc.

Er sollte nicht lachen.

Hier wurde ihm vorgehalten:
Wer vom rechten Glauben abfällt, der ist zum Schwert verdammet, Sir. 27.

Marcus Schwaner ist vom rechten Glauben abgefallen.

Maj. und Min. wurde ihm sehr weitläufig und enfrig erklärt.

25. Ob die Kinder mit Wasser zu taufen?

Dargegen ihm das Contrarium weitläufig erwiesen.

26. Gläubet ihr, daß durch Sacramentlichen Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube gestärket werde?

Warum Christus das Abendmahl eingesetzt?

Ob es recht wäre, zu Gottes Tische gehen?

Ob denn die Jünger Christi nicht das Sacramentliche Abendmahl genommen?

Auf vielfältige Unterweisung

Ob er denn nicht auch wäre zu Gottes Tische gegangen?

Ob er unrecht daran gethan?

Ob die Apostel nicht das Abendmahl mit dem Munde geessen und getruncken?

Resp. Es wäre auch ein innerlich Sprechen.

Hier lachte er.

Resp. Er verlache niemand, er rede aber mit Freudigkeit. Meine Sache ist gut (auf die Brust schlagende) ja, die Sache wäre Christi.

Resp. Er sagte: Ich bin zu keinem falschen Glauben gefallen, ich kan keine andere Meinung annehmen, seine Religion sey recht, habe keine Scrupel darinnen. Die menschliche Sprüche bewiesen nicht den Geist.

Resp. Negat.

Bleibet bey seinem Irrthum.

Resp. Negat. Es wäre nur ein Schatten. Apoc. 3, 30. Ich stehe vor der Thür und klopfte an, wer mir aufthut, zu dem wil ich eingehen, und das Abendmahl mit ihm halten.

Resp. Tacet. Das Abendmahl sey Geistlich, Joh. 6.

Resp. Nein, Gottes Tisch wäre inwendig. Ich kenne kein ander Abendmahl als Joh. 6.

Resp. Zu natürlichem Brod gehöret ein natürlicher Mund; zum geistlichen Brodte ein geistlicher Mund.

Will er von keinem Sacramentlichen Essen und Trinken wissen.

Resp. Er wäre zuvor hier und zu Leipzig zu Gottes Tische (wie man es nennet) gegangen; Aber Gottes Tisch wäre inwendig.

Resp. Das Geistliche wäre recht.

Resp. Er kenne kein ander Abendmahl denn Apoc. 3. Ich stehe für der Thür zc. Die Historiam der Jünger gehaltenen Abendmahls kan er nicht läugnen. Endlich sagt er: Natürlich Brodt müsse mit dem natürlichen Munde, geistlich Brodt mit dem geistlichen Munde geessen werden.

27. Worauf

27. Worauf gründet ihr denn sonst euren Glauben auſſer den Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schriften?

Resp. Der Glaube wäre gegründet auf Chriſtum, welcher iſt das Licht.

28. Seynd euch eure Irrthümer, deren ihr gnugſam überwiefen, denn nicht leyd?

Resp. Ich erkenne keine Irrthümer.

29. Wollet ihr denn nicht den treuen Vermahnungen folgen, und eure Irrthümer fahren laſſen?

Resp. Weil ich nicht kan erkennen, daß es irrige Meynungen ſeyn/ kan ich ſie nicht fahren laſſen.

30. Wollt ihr euch denn nicht zu der heiligen rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhaftigen Verſtande des Chriſtl. Glaubens, von dem göttl. Weſen und drey unterſchiedenen Perſonen der heil. Dreyfaltigkeit, von der Perſon Chriſti, deren wahren Menſchheit und Gottheit, auch der heil. Waſſer-Tauffe und Sacramentlichen Abendmahl, und andern Articula der wahren Religion wenden?

Resp. Was der Schrift gemäß iſt, das nehme ich an.

Sind das Menſchen-Worte: Es ſey denn, daß jemand wiedergeboren werde aus dem Waſſer und Geiſt ꝛ. Item des Herrn Chriſti Worte: Eſſet und Trincket ꝛ.

Resp. Menſchen-Sagungen könte eu nicht annehmen.

Wie nun vom Anfange biß zu Ende dieſem Schwaner von denen verſammelten Herren Geiſtlichen die Schrift deutlich und vielfältig iſt erklärt und fürgeleget, und ſo lange, biß er nichts mehr darauf hat antworten können, vorgehalten worden: So haben doch dieſe Discursus nicht alle können aufgeſchrieben werden; ſondern man hat auß meiste auf des Quackers Antwort genaue Achtung gehabt, maſſen ihm auf alle Haupt-Fragen ſeine Antwort noch einſten vorgeleſen worden.

Leztlich wurde ihm vorgehalten -

1) Dict. 2. Joh. verſ 9. Wer übertritt und bleibet nicht in der Lehre Chriſti, der hat keinen Gott.

Marcus Schwaner bleibet nicht in der Lehre Chriſti, welches ihm nochmahln durch oberzehlte Glaubens-Articul e. g. Was die Menſchheit Chriſti, die Sacramenta ꝛ. betrifft, denen er widerspricht, bewieſen worden iſt.

E. Habe Marcus Schwaner keinen Gott.

Item 2) Dict. Joh. V. Suchet in der Schrift ꝛ.

Resp. Es wäre kein Imperativus; ſondern Präſens Indicativi, wie es Paſor ſezet, hätte ein altes Exemplar geſehen, da hätte geſtanden aufm Rande: Ihr ſuchet ꝛ.

Gläubet ihr eine Auferſtehung des Fleiſches und ein ewiges Leben?

Resp. Ja, es ſtehet geſchrieben Dan. 12. Alle die ꝛ. Item beym Hiob,

hoffet ihr ins ewige Leben zu kommen?

Resp. Ja.

Wodurch?

Atq. Ihr erkennet Christum nicht recht.
Aber darbey blieb es.

Zum Beschluß,

Geschähe von dem Hn. Präside noch eine treuherzige Ermahnung: Er solte bedencken, daß er endlich für einen Ketzer würde gehalten, in den Bann der Kirchen gethan, von aller Gesellschaft abgesondert, seiner Erbschaft enteuset, auch vielleicht andern Straffen unterwürffig werden.

Ob er seine Sache durch jemand andern gedächte zu defendiren; oder sonst zu seiner Entschuldigung etwas vorzuschützen hätte?

Inferebatur: Ob das nicht wieder die Wahrheit gehandelt, wenn G Dtt in faciem widerspräche in vielen Articulis?

Ob er wolte in die Kirche (in unsere Versammlung) gehen und die Predigten hören?

Ob er fernere Information derer Herren Geistlichen verlange?

Replie. Aber durch Mittel, die Quacker informiren ja selber einander.

Ob er wolte in die Kirche gehen?

Resp. Christus ist der Weg ic. Das ist das Ewige Leben, daß sie dich Vater, und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen.

Resp. Wer nicht wieder die Wahrheit handelt, sey kein Ketzler.

Resp. Die Versammlung nach den Willen G Dttes wäre gut, auch das Bethen im Geist.

Resp. Die Information sey von G Dtt alleine.

Resp. Es hätte einer mehr Klarheit als der andere, einer erbaute den andern. Ihre Schriften kämen mit den Schriften der Propheten und Apostel überein.

Resp. Die Kirche wäre in G Dtt, der wäre die Grund-Feste und Pfeiler.

Tantum.

No. 6.

Urthels-Frage E. E. Hochw. Raths der Stadt Zittau, an das Chur- und Fürstl. Consistorium zu Leipzig, d. 26. Jun. An. 1676.

Hoch Ehrwürdige, Wohl-Edle, Beste, und Hochgelehrte, Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Denenselben sollen wir nebst Entbietung unserer bereitwilligsten Dienste, nicht verhalten, wie daß eines hiesigen Inwohners hinterlassener Sohn, Namens Marcus Schwane, nachdem er anfänglich aus hiesiger Stadt-Schule auf die Universität Leipzig kommen, und daselbst als ein Studiosus eine Zeitlang geblieben, folgend in Nieder-Sachsen und Holland unter die Quacker gerathen, und zu deren Irrthümern sich ge-

wendet, und als er im nechstverwichenen Herbst aus der Fremde wieder anhero gelanget, von seiner Mutter, solchen Schwarm zu verlassen, beweglich vermahnet, auch nachgehends auf Ansuchen der Mutter, vor unserm Ministerio allhier, in unterschiedlichen Versammlungen aus G Dttes Wort unterrichtet, und dadurch versucht worden, ob er auf den rechten Weg wieder gebracht werden könnte; Als er aber nicht zu gewinnen gewesen, hat ermeldtes Ministerium der Sachen Beschaffenheit uns zu dem Ende denunci- ret, daß wir Amts halber unsern Fleiß dahin richten wolten, damit Aergerniß verhütet, und dergleichen Unkraut nicht etwa in hiesiger Gemeine weiter ausgestreuet werden möchte; wie sub Lit. A. mit mehrern zu finden. Wodurch wir verursacht worden, hierüber Rath bey denen Rechts-Gelehrten

kehrten einzuholen, Lit. B. Diesem Rechtl. Responso nun haben wir gefolget, gedachten Marcum Schwaner zur gefänglichen Haft bringen lassen, ihn durch unsere Stadt-Gerichte über seinen Irrthümern Articuls-Weise vernommen, Lit. C. und weil er darauf nochmahls halbstarrig verharret; So ist er noch einsten durch das Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprächen der Heil. Schrift treulich unterrichtet, vermahnet und verwarnet worden, wie die ad Acta gebrachte Relation Lit. D. bezeuget. Er hat aber auf seinen Irrthümern einen Weg als den andern beruhet. Derwegen ist inmittelst in der Kirchen um seine Bekehrung ernstlich und mit Fleiß bis dato gebetet worden, und haben wir etliche gottesfürchtige, gelehrte und erfahrene Theologen und Männer auf den umliegenden Städten anher versamlet, und mit Rath und Hülffe derselben wieder den Quacker per modum Inquisitionis (welche ex communi Consuetudine pro ordinario remedio gehalten wird) gebühlich und ordentlich verfahren, ihn aus seiner Custodia vorgefordert, ihm seine Irrthümer Articuls-Weise abermahls fürgehalten, seine Antwort darauf vernommen und registriret, und dieselbe durch die versammelten Herren Geistlichen aus Gottes Wort wiederlegen, so wohl ihn darbey trennherzig, zu der heil. rechtgläubigen Kirchen sich wieder zu wenden und zu bekehren, anermahnen lassen, wie die gehaltene Registratur E ausweisen thut. Wir haben ihm auch gnugsam zu verstehen gegeben, daß wir seine Defension, da er der einige hätte, nochmahls hören und annehmen wolten; Er aber ferner nichts einzubringen begehret; sondern allein die Acta, ehe denn dieselben überschicket würden, und nahmentlich die beyden Beplagen sub Lit. D. & E. zu durchsehen desideriret, welche ihm auch in Beyseyn des geschwornen Gerichts-Actuarii vorgeleget worden; Dabey er doch nichts mehr erinnert, auffer was sub Lit. D. ad Art. 14. bey dem Gebet, in der inserirten Scheda notiret ist, und in der Registratur sub Lit. E. kurz vor dem 24. Fragstücke, da von dem Eyde mit ihm gehandelt wird, und er antwortet: Allerdings (omnino) sollet ihr nicht schwören; hat er setzen lassen: non omnino. Item in fine auf die Frage: Ob er ferner Information der Herren Geistlichen verlanget? hat er geantwortet: Die Information sey von Gott; Aber bey Durchsehung der Acten hinzuzuschreiben begehret das Wortlein Allein; Die Information sey von Gott allein.

Gelanget demnach an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstlich Ersuchen und Bitten, dieselben wollen die mitkommenden Acta lesen, und mit Fleiß erwegen, und auf solchen ex Præsripto Prudentum gehaltenen ordentlichen Process, über gedachten Schwaners Irrthümer, ihr Rechtl. Erkenntniß uns großgl. mittheilen: Ob er vor einen Ketzer zu achten und zu erklären, oder nicht? Auch auf dem ersten Fall, darneben berichten: Auf was für Weise mit Promulgation solcher Declaratoriz gebührende zu verfahren. Welches wir, nebst williger Abstattung der Gebühr, und erwartender Zurückkunft der Acten, mit allen vermögenden Diensten zu verschulden erböthig. Datum Zittau am 26. Jun. an. 1676.

No. 7.

Des Hochlöbl. Consistorii zu Leipzig hierauf erfolgtes Urthel, Menle Jul. 1676.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Gesehtrenger, Bester, Ehren-Beste, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise, günstige gute Freunde.

Als dieselben uns die wieder Marcum Schwanern ergangene Acta, benebenst zwey Fragen zugesickt, und sich des Rechtes darüber zu belehren gebeten. Demnach erachten wir, nach fleißiger Berles- und Erwegung derselben in Rechten gegründet, und zu erkennen seyn; Daraus so viel zu befinden, daß istgedachter Marcus Schwaner nunmehr vor einen Ketzer billich zu halten und zu erklären, auch deswegen die Sache zu behöriger Bestrafung an die Weltlichen Gerichte zu verweisen; wie denn ebenmäßig solches der Christlichen Gemeine des Orths vermittelst öffentlichen Anschlages, oder Abkündigung von der Kanzel zu hinterbringen, und männiglich, keine Gemeinschaft mit ihm zu haben, zu untersagen. W. R. W.

Urkundlich mit unserm Inseigel versiegelt.

Die Verordnete des Chur- und Fürstl. Sächß. Consistorii zu Leipzig.

No. 8.

Registratura, so bey Publication besagten Urthels gehalten worden, d. I. Aug.

1676.

Anno 1676. den 1. Aug. Sonnabends hor. 4. pomerid. Ist in das versammelte Raths-Collegium auf dem Rathhause in Zittau, wie auch in Präsenz Hn. M. Johann Franzens, Morgen- und Hn. M. Zachariae Seelig

Seeligmanns, Mittags: Predigers allhier, Marcus Schwaner aus seiner Custodia gebracht worden; Und weil er mit bedecktem Haupte erschienen, auch auf Zureden den Hut nicht selbst abnehmen wollen; Ist solches durch einen Rath's-Diener geschehen. Hierauf ist Marco Schwanern dasjenige vorgehalten, was seinethalben zu mehrmahlen; insonderheit jüngsthin den 19. und 20. Maji vorgegangen, und gehandelt, er auch damahln fleißig erinnert worden, daß, da ferne er von seinen Irthümern sich nicht bekehren würde; So möchte er vor einen Ketzer erkläret werden, auch die darauf erfolgende Straffe zu erwarten haben. Und nachdem ihm solches nochmahln durch den Gerichts-Schreiber wäre beygebracht, und ob er zu seiner Defension noch etwas vorzubringen, befraget, auch ihm das am 19. und 20. Maj. gehaltene Protocoll zu durchlesen vorgeleget worden; Hätte er über 2. Wörter darinne nicht ändern, noch etwas mehrers bey der Sache thun wollen. Dannenhero die, in dieser seiner Sache ergangene Acta in ein vornehmes Consistorium wären verschicket worden, worauf dieses Urthel) welches ihm vorgelesen ward) wäre erfolgt.

Diesemnach wurde ihm angedeutet, daß von E. E. Hochw. Rathe, mit Zuziehung derer Herren Geistlichen, an statt der hiesigen Christlichen Kirche und Gemeine er (Marcus Schwaner) nunmehr vor einen Ketzer erkläret würde. Dieses sey das Urthel und Sentenz der hiesigen Kirche, welche durch die versammelte weltliche und geistliche Personen würde representiret. Hierauf hat Schwaner nicht mehr, denn dieses, gesagt: Das ist ja eigentlich keine Ketzerey, was einer in seinem Gewissen überzugenget wird, daß er also glauben soll. Ob ihm nun wohl repliciret wurde: Sein Gewissen sey Conscientia erronea, er solte doch so vielen vornehmen Leuten, so diese Sache vorgetragen, und ihn unrecht befunden, mehr glauben, als seinem eigenen Kopffe: Antwortete er: Multitudo errantium non parit Errori patrocinium. Ist also wieder in seine Custodiam gebracht worden.

An 1676. den 2. Aug. Dom. IX. post Trinit. Ist nach gehaltenem Amts-Predigt von der Canzel in beyden Kirchen S. Johannis und SS. Petri & Pauli abgekündigt worden, daß Marcus Schwaner nunmehr vor einen Ketzer gehalten und erkläret, und die Sache zu gehöriger Bestraffung an die weltlichen Gerichte verwiesen, auch der Christlichen Gemeine, keine Gemeinschaft mit ihm zu ha-

ben, untersaget werde; Wie die beyliegende Formula sub Sig. O. ausweist.

Dieser Verlauf ist also mit Fleiß protocolliret, und dieser Extract daraus gemacht worden. Actum Zittau am 3. Aug. 1676.

Rath's-Canzley daselbst.

No. 9.

Formular der Abkündigung von der Canzel, darinnen Schwaner als ein Ketzer declariret worden.

Auff E. E. Hochw. Rath's Verordnung ist E. E. anzudeuten; Nachdem eine jetzt allhier befindliche Mannes-Person, Namens Marcus Schwaner, vor der Zeit außerhalb Landes unter die Quacker gerathen, und das Gift ihrer abscheulichen Irthümer eingefogen; und gleichwohl davon abzusehen, und sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhaftigen Verstande des Christlichen Glaubens zu wenden und zu bekehren, sich nicht erklären wollen, ungeachtet er aus Gottes Wort viel- und mannigfaltig unterrichtet, vermahnet, und verwarnet, auch seine Irthümer daraus zur Gnüge wiederleget sind. Als ist er auf gehaltenen ordentlichen Process, und darauf eingeholtes rechtliches Erkenntnis, nunmehr für einen Ketzer billich geachtet und erkläret, auch deswegen die Sache zu gehöriger Bestraffung an die weltlichen Gerichte verwiesen worden; Dannenhero wohlgedachter Rath ebenmäßig solches der Christlichen Gemeine dieses Orths, vermittelst öffentlicher Abkündigung von der Canzel hinterbringen, und Männiglichem, keine Gemeinschaft mit ihm zu haben, hiermit untersagen lässet.

No. 10.

Urthels-Frage an den Churfürstl. Sächs. Schöppenstuhl zu Leipzig wegen Schwaners Bestraffung d. d.

3. Aug. 1676.

Des Churfürstl. Sächs. Wohlbl. Schöppenstuhls, Wohlverordnete Herr Senior und Assesores, Wohl-Edle, Beste, und Hochgelehrte, Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren. Was dieselben auf des Ministerii allhier, wegen Marci Schwaners, bey uns übergebenen Bericht, und unsere Frage, für ein Responsum M. Febr. dieses lauffenden 1676sten Jahres, uns mitgetheilet, dessen werden sie sich sonder Zweifel guter massen erinnern, ist auch in mitkommenden Actis sub Lit. A. und B. mit mehrern zu sehen. Diesem nun zu folgen haben

haben Wir gemeldten Marcus Schwaner zur gefänglichen Haft bringen, und durch Unsere Stadt-Gerichte über seinen Quakerischen Irthümern Articulsweise vernehmen lassen, und weil er darauf nochmahls halsstarrig verharret, und sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhaftigen Verstande des Christlichen Glaubens nicht wenden und bekehren wollen; Ist er noch einsten durch das hiesige Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprüchen der heil. Schrift treulich unterrichtet, vermahnet und verwarnet worden; doch auf seinen Irthümern einen Weg als den andern bestanden, wie Lit. D. ausweist. Derowegen wir, nachdem immittelst in der Kirche um seine Bekehrung ernstlich und mit Fleiß gebethet worden, etliche gottesfürchtige, gelehrte und erfahrene Theologen und Männer versamlet, auch mit Rath und Hülffe derselben gebühlich und ordentlich per viam Inquisitionis, utpote quæ per se remedium quoque est ordinarium, wieder ihn verfahren, laut Lit. E. auf welchen gehaltenen ordentlichen Process die Declaration erfolgt: daß er nunmehr für einen Ketzer billich zu halten und zu erklären, auch deswegen die Sache zu gehöriger Bestrafung an die weltlichen Gerichte zu verweisen zc. Lit. F. welche Sententiam nicht allein Schwaner am 1. Aug. in Confessu Senatus in der Raths-Stube, dahin er aus seiner Custodia gebracht worden/ angehört hat; sondern es ist auch dieselbe ebenmäßig der Gemeine alhier, vermittelt öffentlicher Abkündigung von der Canzel, am 2. Aug. hinterbracht worden, wie die Registratur Lit. G. besaget. Gelanget demnach an Unsere hochgeehrte Herren Unser Dienstfleißiges Suchen und Bitten, dieselben wollen nach fernerer Ermägung der Sache, durch Ihren Rechts-Spruch Uns verständigen, und berichten: Was durch die weltlichen Gerichte, seiner Bestrafung halber oder sonst, weiter mit ihm vorzunehmen, und wer die auf den Proceß gewendete Unkosten zu tragen schuldig? So wir nebst williger Abstattung der Gebühr, dienstlich zu verschulden jederzeit erböthig. Datum Zittau am 3. Aug. Anno 1676.

No. II.

Des Churfürstl. Sächß. Schöppenstuhls zu Leipzig Definitiv-Urtheil, wegen Schwaners Bestrafung.

M. Jul. st. vet. 1676.

Unser freundlich Dienst zuvorn. Gestrenger, Beste, Ehren-Beste, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohl-Weise, Günstige gute Freunde. Als Ihr Uns verfaßte Inquisitional-Articul des verhaßten Marci Schwaners, vor euch und dem versammelten Ministerio, wie auch andern darzu erfordernten Theologis darauf gethane Antwort, und mit ihm gehaltene Examination, des Chur- und Fürstl. Sächß. Consistorii zu Leipzig gesprochenes Urthel, samt vorigen ergangenen Acten, mit Lit. A. B. C. D. E. F. und G. bemercket, beneben einer Frage zugeschicket, und Euch des Rechten darüber zu belehren gebeten habt: Demnach sprechen wir Churf. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Diweil Marcus Schwaner, als er nach Inhalt Unsers vorigen Urthels, seiner Irthümer halber Articulsweise vernommen, derselben meistentheils geständig gewesen, und ungeachtet er hierauf durch das Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprüchen der heil. Schrift treulichen unterrichtet, vermahnet und verwarnet worden, Er dennoch auf diesem seinem Schwarm und Irthümern, sonderlich aber dasjenige, was in den Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, er nicht vor Gottes geoffenbahretes Wort, weniger vor eine Richtschnur in Glaubenssachen achte, auch nicht gläube, daß derjenige wahre, lebendige Gott aus Drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe; Ingleichen daß die heil. Tauffe zur Seligkeit nöthig sey, und die kleinen Kinder zu tauffen; weniger, daß durch den Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube gestärket werde, troziglich bestehet, und davon keines weges weichen, noch sich zu der wahren Lutherischen Kirche wieder bekehren und wenden wil; massen denn hierauf und nach gehaltenen Versammlung, etlicher gottesfürchtiger, gelehrter und erfahrender Theologen und Männer, und mit Rath und Hülffe derselben, von Euch angestellten ordentlichen Process, gedachter Schwaner vor einen Ketzer gehalten, und erkläret solches auch durch öffentliche Abkündigung von den Canzeln, der Gemeine kund gethan worden, nach mehrern Inhalt der überschickten Acten. So wird mehrgemeldten Marco Schwanern als einem verdammten Ketzer, diese Lande gänzlich zu räumen, und zu meiden, ernstlich auferleget. Es hat auch derselbe sich aller seiner Güther und Vermögens, ingleichen künftiger Erbschafts-Fälle ver-

le verlustig gemachet, von welchem seinem Vermögen die auf diesen Proceß gewandten Unkosten genommen, und entrichtet werden können. V. R. W. Zu Urkund mit Unserm Insegel versiegelt.

Churfürstl. Sächß. Schöppen
zu Leipzig.

Num. 12.

Gerichtl. Registratur wegen Execution
dieses Urtheils d. d. 22. Aug. 1676.

Den 22. Aug. 5 publice in Prætorio 1676.

Vor dem Löbl. Stadt. Gerichte alhier in Zittau Erscheinet heute dato der in gefänglicher Haft enthaltene Quacker Marcus Schwaner, und wird selbigem das Definitiv-Urtheil publiciret, vermöge welches Er sich noch heutiges Tages vor der Sonnen Untergange aus hiesiger Stadt, und folgende Tage aus allen Chur. Sächß. Landen machen, auch selbige in Ewigkeit weiter nicht betreten solle, sein ererbendes Vater- und Mutter-Theil Ihm hiermit abgesprochen, und er aller Anwartschaft verlustig seyn; Es wäre denn, daß er wieder sich zu der wah-

ren, reinen, Evangelischen Religion bekennet, Worüber er sich jezo erklären soll.

Resp. Marcus Schwaner: Er könne nicht weiter, als wie er sich erkläret hätte, Er bleibe darauf beständig, Wir dürfen uns nicht lassen abschrecken, ob wir gleich aus der Christlichen Gemeine ausgeschlossen werden, gleichwie Lutherus sich von den Pöpstlern nicht abschrecken ließ. Lutherus hat zwar viel Irrthümer ab; aber es blieb noch viel zurücke; Ich tadele Lutherum nicht; aber er hat viel Mißbräuche gelassen, Er sahe damahls noch nicht soweit, als wir sehen, Ich sage: Alle Dinge haben seine Zeit, ich kan nicht davon weichen.

Hierauf wird ihm das Urtheil intimiret, und selbigem nachzukommen, anbefohlen.

Resp. Marcus Schwaner: Er hätte das nicht verdient, setzete hierauf seinen Hut auf, gehet mit dem Gerichts-Diener zu seiner Mutter nach Hause, welche ihn noch diesen Abend aus der Stadt geschaffet.

Actum Zittau, an der ordentlichen Gerichts-Stelle, dat. ut supra.

Gerichts-Sangley.

Das Vierte Capitul

Von denen Evangelischen Predigern in der Stadt, und auf denen zu selbiger gehörigen Dorfschafften in gleichen von denen Organisten, Blöcknern, und deutschen Sängern.

§. I.

Es hat vor einigen Jahren ein wohlangehener Bürger in Zittau, und emsiger Erforscher der Geschichte seines Vaterlandes, Herr Gottfried Mönch, ein Verzeichniß aller Evangelischen Prediger, welche vom Anfange der Reformation, nemlich von an. 1521. bis auf diese Zeit in der Chur. Sächß. Sechß-Stadt Zittau, und zugehörigen Dorfschafften gelebet und gelehret haben, zusammen getragen, und durch öffentlichen Druck bekant gemacht, welches bey Ausführung dieses Capituls zum Grunde dienen, und zugleich, was der Autor darinnen bey derer Prediger Lebens-Beschreibung übergangen, kürzlich angemercket werden soll. Soviel demnach die Pastores Primarios zu St. Johannis, oder bey der Pfarr-Kirche anbetriefft; haben dieses Amt nachfolgende Personen bedienet:

I. M. Laurentius Heydenreich, Zittavien-
ensis, Nat. 1480. studirte in Leipzig An. 1507.
ward Baccalaureus 1508. Philosophiæ Magister
1518. hielt primitias als Pwester in der

Kirche zum heil. Kreuz in Zittau an. 1509
ward Prediger in der Pfarr-Kirche St. Jo-
hannis an. 1521. heyrathet an. 1530. Jgfr. Eli-
sabeth Englerin, ward von dem Commenda-
tore removiret, wandte sich nach Lemberg
in Schlessien, predigte allda das Evangelium,
trieb darneben anfänglich aus Mangel
der Subsistenz vor seine Familie das Tuchma-
cher-Handwerck, ward von dar an. 1543.
nach Greiffenberg beruffen, an. 1545. aber
von E. C. Rathe hieher zum Ober-Pfarr
und Prediger angenommen, starb den 21.
Nov. an. 1557.

Unter andern seinen Kindern hat er hinter-
lassen zwey Söhne, als Elaiam, SS. Theol.
Doct. und Pastorem in Breslau, und Jo-
hannem SS. Theol. Doct. und Professorem
zu Franckfurth an der Oder.

II. M. Martinus Tectander, war erstlich
Pfarr zu Lauenstein (1.) in der Pirnischen
Superintendenturan. 1535. Von dar nach
Dresden an. 1539. beruffen als Diaconus, (2.)
und E. A. von Chur-Fürsten zu Sachsen,
Johann

Consignati-
on derer
Pastorum
Primario-
rum.

Johann Friedrich, zur Kirchen-Reformation im Fürstenthum Liegnitz, an Herzog Friedrich, auf gegebenen Rath Lutheri, re-
commandiret, (3.) nach dem Pfarr, Super-
intendent und Assessor in Consistorio zu
Meissen, an. 1547. (4.) Ward hier Mit-
tags-Prediger an. 1550. Pastor Primarius
1558. entschlief in dem Herrn den 10. April.
an. 1579. seines Alters 73. Jahr.

(1.) Vid. Georgii Teftanders Persiani-
sche Reise-Beschreibung in der Dedication
fol. 5.

(2.) Lebens-Beschreibung der Superin-
tendenten zu Dresden M. Joh. Cellarii pag.
106. it. Anton. Weckens Beschreibung der
Stadt Dresden p. 228.

(3.) Seckendorffii Historia Lutheranismi
Lib. III. Sect. XX. Ad. 3. num. f. p. 244.

(4.) Georgii Fabricii Annal. Urb. Misniae
lib. 3. p. 100. Laurentii Faustii Beschreibung
der Stadt Meissen p. 31.

III. M. Andreas Sinder, ward Diaconus
in Quedlinburg bey S. Benedicti an. 1570. (a)
zog wieder gen Wittenberg an. 1573. war all-
da Diaconus (b) unterschrieb die Torgau-
sche Articul vom heil. Abendmahle an. 1574.

(c) hieher zum Pastore Primario beruffen
an. 1579. folgendes Jahr aber wieder ent-
uhrlaubet.

(a) Kirchen-Historie des Stiffts Qued-
linburg D. Friedrich Ernst Kettner p. 229.

b) Witteberga a Calvinismo vexata &
liberata p. 30.

c) Kurze Bekentnis im Articul vom
heil. Abendmahle des Leibes und Blutes
Jesu Christi, so übergeben und gehandelt im
Landtage zu Torgau an. 1574.

IV. M. Bruno Quinos, Quersfurt. Sax. an-
fänglich Prediger zu Rosenberg in der
Graffschaft Barby an. 1562. Feld-Prediger
an. 1566. Pfarr zu S. Blasii in Quedlinburg
an. 1569. (*) nach dem alhier Mittags-Pre-
diger an. 1575. da er d. 11. Dec. die erste Pres-
digt hielt, zog nach Jahbel an. 1579. erhielt die
Vocation hieher zum Pastorat an. 1580. ward
suspendiret an. 1582. empfieng seine völlige
Dimission an. 1584. Von seinen hinterlasse-
nen Schriften ist bekant das Büchlein:
Disce mori, oder Sterbe-Kunst in 8. so er
selbst etliche mahl zum Druck aufsetzen
lassen.

(*) Kirchen-Historie des Stiffts Qued-
linburg D. Fried. Ernst Kettner p. 226.

Item sein Disce mori Part. 1. Edit. Bu-
disl. an. 1582.

V. Johannes Vogel, Dresdens. ward Pa-

stor Primarius zu Camenz an. 1574. zog nach
Rottenburg an der Meisse an. 1579. kam von
dar hierher an. 1580. und that am Tage St.
Andreae die erste Predigt, erhielt das Pastorat
an. 1582. starb in der Pest-Zeit den 23. Octobr.
an. 1599. atat. 63. Ann.

VI. M. Joachim Pascha, Berolin. March.
ward geböhren den 4. Novembr. 1563. studir-
te in Leipzig und Wittenberg, letzters in
Frankfurth, ward Archi-Diaconus in Gu-
ben an. 1589 promovirte in Magistrum Phi-
los. 1591. wurde hieher zum Pastorat beruffen
an. 1600. gieng mit Tode ab den 22. Octobr.
an. 1618.

VII. M. Casparus Tralles, Friedeberg. Siles.
ward geböhren an. 1580. studirte in Witten-
berg, kam ins Predigt-Amt nach Bihren in
der Herrschaft Greiffenstein als Adjunctus
an. 1604. ward Pfarr an. 1606. begab sich
nach Wittenberg und promovirte in Magi-
strum Philos. an. 1618. nachdem erhielt er die
Vocation zum Pastorat hieher an. 1619. reifete
wegen steter Unpäßlichkeit ins Warme Bad
nach Hirschberg, starb alldort den 20. Julii,
dessen Körper hieher gebracht, und den 23.
dito in die Kirche zu S. Johannis begraben
an. 1624. seines Alters 44. Jahr.

VIII. Clemens Lehmann, Budisf. Lusat. ge-
böhren den 29. Aug. 1566. legte den Grund zu
seinen Studiis in Budisfn, nach dem in Helm-
städt, erhielt von C. E. Rath in Zittau die
Vocation als Pfarr nach Buerckersdorff an.
1591. von dar gen Bertsdorff an. 1596. nach
dem alhier als Diaconus an. 1617. Archi-Di-
aconus an. 1615. letzters als Pastor Primarius
an. 1624. beschloß sein Leben den 6. Julii an.
1629. Ihm ward ein groß Reichen-Begänge-
nis gehalten mit damals theils ungewohnli-
chen Ceremonien, wie solche Pompa funebris
in einer Elegie von Andrea Emmenio Med.
Doct. & Phys. sonderbar beschrieben ist.

IX. M. Abraham Menzelius, Fraustad.
Siles. war anfangs Pfarr in Sprottau (*)
musste ins Exilium an. 1628. bekam hter das
Pastorat an. 1629. begab sich wieder nach
Sprottau an. 1634. musste aber noch einmahl
ins Exilium, darinnen er zu Gödelitz seinen
Geist aufgab an. 1637.

(*) Gottfried Arnolds Kirchen- und
Rezer-Historie Part. III. Cap. XXII. S. 11.
12. 13.

X. M. Erasmus Willichius, natus d. 23.
Maj. an. 1584. sein Vater war Herr Jodocus
VVillichius jun. Med. Doct. & Prof. Publ. zu
Frankfurth, nachdem er in humanioribus
litteris ein gut fundament geleyet, so besuchte

er die auswärtigen Universitäten, als anno 1604. bis 1606. Tübingen, an. 1607. Straßburg, nach dem Gießen, und von an. 1609. bis 1611. Wittenberg, da er an. 1609. den Gradum Magisterii erlanget, an. 1613. ward er zum Churf. Hoff- und Stadt-Diacono zu Prettin beruffen, von dar an. 1618. gen Grünberg in Schlesien zum Pastore und Inspector der Evangelischen Schule alldar vociret, ward aber von den Papisten ins Exilium getrieben an. 1628. als er 1. Jahr sich im Exilio zu Torgau aufgehalten, ward er gen Zabeltitz erfordert als Pastor und Adjunctus Inspector. Haynensis von an. 1630. den 20. Mart. bis 1632. hielt sich hernach in dem Churf. Sächs. Feld-Lager bey dem Herrn General-Lieut. tit. Herrn Johann George von Arnheimb auf, bekam nach diesem Vocation in der Stadt Groß-Glogaw als Evangelischer Pastor und Restaurator der Kirchen zu S. Nicolai, allwo er 1½ Jahr gewesen, hernach aber von den Papisten wiederum vertrieben worden, darauf er sich wiederum zur Churf. Sächs. Armee gewendet, als dieselbe an. 1634. die Stadt Zittau mit Sturm eroberet, und darbey lange campiret, da ihn denn E. E. Rath zum Pastore Primario beruffen und angenommen, und that Dom. 1. Advent. die Anzugs-Predigt, gieng aus dieser Welt den 27. Nov. 1642.

XI. Andreas Kober, Habelscherdenf. Comit. Glacens. gebohren an. 1591. ward anfänglich ins Predigt-Amt nach Rocknütz in der Graffschafft Glas gelegen, an. 1618. beruffen, von der Vniversität und Consistorio sub utraque zu Prage ordiniret d. 4. Dec. 1618. nach dem gen Waltersdorff vociret, von dar aber in das Exilium von den Papisten getrieben an. 1623. ferner kam er in Ober-Lausitz nach Elster an. 1925. Mens. Maj. als Pfarr, und von dar nach Zittau als Past. Prim. an. 1643. nach vieler Mühseligkeit und Kranckheit endigte er sein Leben den 30. Dec. an. 1651.

XII. M. Michael Theophilus Lehmann, Lippa-Bohem. ward gebohren an. 1611. d. 16. Dec. Prediger in S. Stephans-Kirche zum Deutschen-Hause gehörig in Speyer an. 1634. zu Monßheim an der Pfrinne an. 1635. Prof. Poeseos & Linguae hebraicae zu Franckfurth am Mayn, da er auch zum Poeten gecrönet wurde; an. 1636. Schwedischer Feld- und Hoff-Prediger von an. 1638. bis 1642. Vicarius bey der Obersten Prædicatur in S. Nicolai-Kirchen zu Hamburg bis 1647. Gräfflicher Mannsfeldischer Hoff-Prediger und Decanus der Herrschafft Schraplau, Pastor Substitutus allhier an. 1649. und

würcklicher Pastor Primarius an. 1652. starb an. 1663. d. 11. Aug.

XIII. M. Johannes Franze, Zittaviens. ward gebohren an. 1623. d. 11. Jan. Philos. Mag. in Jena an. 1650. d. 19. Febr. allhier Diaconus an. 1653. d. 13. Jan. Archi-Diaconus an. 1663. d. 23. Apr. Pastor Primarius eod. an. d. 24. Sept. gieng mit Tode ab an. 1695. d. 9. Nov.

XIV. M. Johann Ernst Herzog, Dresd. nat. an. 1654. d. 24. Dec. ward anfänglich Mittags-Prediger an der Nonnen-oder S. Jacobi-Kirche zu Freyberg an. 1681. nachgehends Pfarr in Stolpen an. 1688. ferner Churfürstl. Sächs. Hoff-Prediger zu Dresden an. 1691. und endlich Pastor Primarius in Zittau an. 1696. starb in solchem Officio 1715. d. 27. Octobr.

XV. M. August Poffelt, Zittaviens. nat. d. 6. Jan. an. 1658. wurde Philos. Magister zu Wittenberg an. 1678. d. 15. Octobr. kam ins Ministerium allhier als Früh-Prediger zu SS. Petri und Pauli an. 1687. Dienstags-Prediger zu S. Johannis an. 1697. Archi-Diaconus an. 1710. und endlich Pastor Prim. an. 1715. d. 9. Dec.

§. 2.

Das Archi-Diaconat oder Mittags-Prediger-Amt haben nach der Reformation Lutheri folgende Personen bey der Kirche S. Johannis verwaltet;

I. Casparus Heubel, ward beruffen in Vigilia Paschæ an. 1541. starb den 24. Dec. an. 1549.

II. M. Martin Tectander, vid. Pastores Prim.

III. Laurentius Neumann, Zitrav. ward anfänglich an. 1521. zum Altaristen bey dem Altar S. Christophori bestellet, verließ das Pöpstliche Mess-Opffer an. 1542. begab sich in Ehestand, ward Pfarrer zu Seyffersdorff an. 1550. lebte hier in der Pfarr-Kirche Prediger an. 1558. starb an. 1559.

IV. Hieronymus Sieghard, Hirschberg. Siles. ward hier zum Mittags-Prediger angenommen an. 1559. zog aber an. 1564. von hier nach Wolckenhayn in Schlesien, ward allda Pastor, gieng mit Tode ab an. 1601. d. 8. Dec. seines Alters 79. Jahr vid. Siles. to-gat. p. 290.

V. Martinus Hoffmann, war erstlich zum Diacono in Alt-Dresden angenommen, hernach als an. 1559. in der Kirchen zu unser Lieben Frauen in Neu-Dresden der Evangelische Gottesdienst eingeführet wurde, war er der erste Evangelische Prediger in dieser Kirchen, mußte aber anno 1564. sein Amt nieder-

Confignation der Archi-Diaconorum oder Mittags-Prediger.

Dienstags-
Prediger.

Johannis wird der Diaconus oder Dienstags-Prediger genennet, und haben solchem Amte vorgestanden:

I. Nicolaus Lybeck, Zittav. war anfänglich ein Franciscaner-Mönch allhier im Closter, als aber das Licht des Evangelii aufgieng, verließ er das Closter-Leben, und ward Pfarr zu Ullersdorff bey der Stadt, endlich zum Diacono herein beruffen an. 1550. und starb an. 1552.

II. Bartholomäus Gebhard, Zittav. kam hieher an. 1553. vid. Archi-Diac.

III. Wolfgang Scharfsmied, VVeydenf-Varisc, ward zum Diacono angenommen an. 1579. d. II. Octobr. gieng mit Tode ab den 15. Sept. 1603.

IV. M. Christian. VVagner. Dresdens. erhielt die Vocation an. 1604. ascendirte und ward Archi-Diac. an. 1608. vid. Archi-Diac.

V. Jacobus Effenberger, Zittav. natus 1557. ward anfänglich in das Predigt-Amte an. 1584. nach Spitz-Cunnersdorff, von dar 1602. gen Waltersdorff, und an. 1608. hieher zum Diacono beruffen, beschloß seine Lebens-Zeit den 15. Maji an. 1610.

VI. Johann Moshauer, Islebienf. natus an. 1584. empfieng die Fundamenta seiner Studien von dem berühmten Rectore M. Melchior Gerlachen erstlich in Budisim/hernach hier in Zittau, gewann auch soviel Affection, daß ihn E. E. Rath mit einem Stipendio auf der Universität secundirte, endlich an. 1609. seinem Antecessori adjungiret, biß er völlig das Diaconat an. 1610. erhielt, starb in der Pest an. 1611. d. 25. Novembr. aetat. 27. Annor.

VII. Clemens Lehmann, Budisf. vid. Past. Prim.

VIII. Jeremias Schindler, Cament. Luf. nat. 1579. d. 24. April. war erstlich bey der Schulen in Camenz Auditor an. 1602. nach dem bey der Kirchen Archi-Diaconus an. 1604. erhielt die Vocation nach Heinersdorff in Seiffen an. 1613. den 29. Junii, wurde Diaconus allhier an. 1615. bekam wiederum Vocation nach Camenz als Pastor an. 1619. starb allda in der Pest den 25. Novembris an. 1632.

IX. M. Andreas Wintziger, Zittav. ward angenommen zum Diacono an. 1619. Siehe Archi-Diaconos.

X. David Tutorius, Scoria Sylv. Bohem.

geboren an. 1560. d. 18. Mart. diente erstlich in der Schule zu Buchau, kam in das Predigt-Amte nach Friedersdorff, von dar hieher zum Mittwochs-Prediger in die Kirche zu SS. Petri & Pauli, ward als Pestilentialis an. 1598. zog von hier nach Jahbel in Böhmen als Pfarr an. 1601. kam wiederum hieher in seine vorige Station an. 1613. ward Diaconus zu S. Johann. an. 1624. pro merito erkläret an. 1633. starb den 18. Octobr. an. 1640. aet. 80. annor. & 22. hebdt.

XI. Nicol. Procopius Pascha, Zittav. nat. 1605. d. 23. Febr. zum Diacono verordnet an. 1633. Siehe Archi-Diac.

XII. M. Sigismund. Zandse, Budisf. kam ins Amte an. 1634. Siehe Archidiac.

XIII. M. Johannes Franke, Zittav. ward Diaconus an. 1653. Siehe Past. Prim.

XIV. M. Michael von Sandisch, Zittav. ward Diac. an. 1663. Siehe Archidiac.

XV. M. Zach. Seeligmann, Chemnit. folgete als Diaconus an. 1663. Siehe Archidiac.

XVI. M. Michael Scholze, Zittav. ward beruffen an. 1674. Siehe Archidiaconos.

XVII. M. George Schönfelder, Zittav. ward Philof. Mag. zu Wittenberg an. 1666. Mittags-Prediger zu SS. Petri u. Pauli, Frühe-Prediger allda an. 1674. Diac. in der Kirche St. Johannis 1688. starb 1697. d. 30. Jan.

XVIII. M. August Posselt, Zittav. vid. Past. Prim.

XIX. M. Gottfried Benjamin Martini, Dresdens. nat. an. 1666. war erstlich Feld-Prediger bey der Chur-Sächs. Armee 1689. nach dem kam er ins Ministerium zum Großen-Hayn in Meissen an. 1690. von dar als Frühprediger bey der Kirche SS. Pet. & Paul. an. 1697. folgendes als Dienstags-Prediger bey der Kirche S. Johannis an. 1710.

§. 4.

Nachdem die Kirche zu SS. Petri und Pauli durch Vermittelung des Churfl. Sächs. hochbestallten Gegen-Händlers im Marggrafthum Ober-Lausitz, und hochverdienten Bürgermeisters in Zittau, Herrn L. Heinrich Hestters, repariret, und zu Bestellung eines öffentlichen Gottes-Dienstes darinnen Anstalt getroffen worden, wie hiervon P. I. Cap. XII. §. Meldung geschehen, haben als Frühprediger in selbiger das Wort Gottes vorgetragen:

I. M. Michael Scholze, Zittav. ward beruffen an. 1661. Siehe Archidiac.

II. M.

Consignati-
on derer
Früh-Prediger bey
der Kirche
SS. Petri
und Pauli.

II. M. George Schönfelder, Zittav. ward Früh-Prediger an. 1674. Siehe Diac.

III. M. August Poffelt, Zittav. erhielt die Vocation an. 1687. Siehe Past. Prim.

IV. M. Gottfried Benjamin Martini, Dresd. kam vom Grossen-Hayn aus Meissen als Früh-Prediger an. 1697. anhero. Siehe Diac.

V. M. Gottfried Christian von Lanckisch, Zittav. nat. a. 1651. d. 31. Dec. wurde von Hennewalde hieher beruffen an. 1684. als Mittags-Prediger bey dieser Kirche, und ascendirte an. 1710. als Früh-Prediger.

§. 5.

Allermassen auch bey Vermehrung der Kirchen-Gemeine die Nothdurft erfordert, in der Pet. Paul. Kirche einen ordentlichen Mittags-Prediger zu bestellen: also haben in solchem Kirchen-Dienst, nachstehende Personen gelehret:

I. M. George Schönfelder, Zittav. trat ins Amt an. 1666. Siehe Diac.

II. M. Martin. Hermann, von Reichenberg aus Böhmen, geboren an. 1627. ward Phil. Mag. 1657. Pfarr in Waltersdorff 1663. hieher beruffen 1674. verschied 1684.

III. M. Gottfried von Lanckisch, Zittav. vid. Früh-Prediger.

IV. M. Martin. Grünwald, Zittav. vid. Archi-Diac.

V. M. Johann Gottfried Hänischel, Hermsdorff. Misn. nat. d. 10. Jul. 1670. ward im Zittauischen Gymnasio Collega VI. d. 22. Octobr. a. 1699. Pastor Substitutus zu Wittgendorff an. 1700. Pfarrer zu Hennersdorff in Geissen an. 1702. Catecheta und Mittwochs-Prediger in Zittau an. 1710. Mittags-Prediger zu SS. Petri & Pauli an. 1715. d. 9. Decembr.

§. 6.

Als endlich das Zittauische Ministerium mit einem Catecheten und Mittwochs-Prediger zu SS. Petri & Pauli vermehret, und nunmehr aus 6. Personen bestellet worden, haben in solchem Amte gelehret

I. Martinus Grünwald, Zittav. Stehe die Archi-Diac.

II. M. Johann Gottfried Hänischel, Hermsdorff. Misn. Vid. Mittags-Prediger bey der Kirche SS. Petri & Pauli.

III. M. Johann Wilhelm Schönfelder, Zittav. nat. d. 1. Maj. an. 1674. ward als Pfarrer zu Waltersdorff bestellet an. 1710. kam ins Stadt-Ministerium als Catecheta und Mittwochs-Prediger d. 9. Decembr. an. 1715.

§. 7.

Es hat auch E. E. Rath bey ereigneten Sterbens-Läufsten gewisse Pastores Pestilentialia verordnet, welche nach cessirender Gefahr entweder anderwärts Vocation erlangt; oder in wehrender Contagion ihr Leben beschloffen. Von selbigen findet man folgendes aufgezeichnet:

I. M. Casparus Stöcker, Zittav. ward von Rottenburg hieher vociret an. 1585. starb 1586.

II. David Sutorius, ward angenommen an. 1598. Siehe Diacon. der Kirchen zu S. Johannis.

III. Martinus Schwarzbach, Lauban. starb an. 1608.

IV. M. Sebastian Stieglitz, Zittav. ward Pfarr in Zürichau, wurde aber an. 1611. d. 11. Aug. herein beruffen zu den inficirten Personen zu gehen, starb den 24. Sept. e. a.

V. David Sutorius, ist der vorerwehnte, gestalt er zum andern mahl solches Amt annahm, an. 1613. Siehe Diac.

VI. Martin Felmerus, Bachowsky-Bohem. nat. 1588. kam ins Predigt-Amt zu Prage an. 1612. ward vociret nach Cathor in Mähren 1614. nach Bobaneisch 1619. nach Böhmisches Nyche 1622. hieher als Past. Pestilent. 1625. nach Hennersdorff unterm Königs-Holze 1634. nach Hennersdorff in Geissen 1637. starb 1674. im 88. Jahre seines Alters, und im 62. Jahre seines Ministerii.

VII. Martin. Fischer, Lauban. ward Past. Pestilential. an. 1680. Pfarrer zu Ullersdorff eod. a.

IX. Albertus Schnitter, Zittav. nat. an. 1644. d. 25. Junii, ward Past. Pestilent. und Coadjutor zu Hirschfelde an. 1681. starb 1684.

Nach der Zeit ist dieses Amt allezeit denen Diaconis zu Hirschfelde bey ihrer Vocation mit aufgetragen.

§. 8.

Alldieweilen die aus Böhmen der Religion halber vertriebene Gemeine ihren Gottes-Dienst in Böhmischer Sprache zu exerciren auf Landes-herrlichen Consens befugt ist: So haben als Pfarrer bey der Böhmischen Gemeine in Zittau gedienet:

I. M. Paulus Cruppius, Paczovinus Bohem. nat. 1594. studirte erstlich zu Königsberg in Preussen, nach dem zu Prag, allda er auch die Magister-Würde erhielt, hierauf in der kleinen Stadt Prag von E. E. Rath zum Con-Rectore ihrer Schule bestellet, und endlich in das Ministerium daselbst beruffen

Configurati-
on derer
Mittags-
Prediger
zu S. Petri
& Pauli.

Configurati-
on derer
Mittwochs-
Prediger u.
Catecheten.

Configurati-
on derer
Pastorum
Pestilentialia.

Configurati-
on derer
Böhmi-
schen Pfar-
ren.

ruffen worden an. 1617. mußte in das Exilium an. 1623. hielt sich aber noch eine Zeitlang zu Torna in Böhmen auf, und predigte, gerieth deswegen in gefängliche Verhaft, kam auf Chursf. Sächß. Intercession los, wendete sich nach Zittau, und predigte auf E. C. Rath's Vergünstigung den Böhmischn Exulanten in Böhmischer Sprache. Nach der Zeit, als es in Böhmen wegen der Religion etwas besser ward, wurde er nach Prage zum Prediger bey S Heinrich in der Neustadt beruffen, und zum Assessore Consistorii ernennet; doch, weil es mit der Religions-Freyheit keinen Bestand hatte, kam er wiederum hieher, und stund der Böhmischn exulirenden Gemeinde, mit Predigen 17. Jahr vor, bis er den 19. Decembris an. 1667. von einem starcken Schlag-Fluße betroffen, den 28. Januarii selig verschied.

II. Johann. Milesius, Mischno-Bohem. natus 1640. d. 17. Martii, kam an des vorigen Stelle an. 1668. und starb an. 1670. d. 2. Febr.

III. Jacob Möller, ist anfänglich Papistischer Religion, und zwar ein Jesuit gewesen, und weil er in der Lehre nicht richtig befunden, deswegen dimittiret an. 1675. jedoch nach dem zu Wespä in der Graffschafft Barby Pastor worden.

IV. Caspar Moteschitzky, Teschinio-Siles. starb an. 1689. d. 22. April.

V. M. Joh. George Dolansky, Boleslav. jun. Bohem. legte seine fundamenta in literis humanioribus & Linguis hier im Gymnasio, studirte in Wittenberg, und promovirte in Mag. erhielt eine Vocation nach Liebenwalde in die Schule als Rector an. 1682. von dar ins Predigt-Amt hieher an. 1689.

§. 9.

Pfarrer in
Herwigsdorff.

Weil auch hiernächst die zur Stadt gehörigen Dorffschafften zum Theil ihre eigene Kirchen und Geistlichen haben, wird es nicht unangenehm seyn, ein Verzeichnis derselbigen beyzufügen, und in gegenwärtigen §. die Pfarrer in Herwigsdorff, soviel derer aufzufinden gewesen, zu benennen:

I. Paul Landtsch, war der erste Priester in Herwigsdorff, so sich in Ehestand geben; Als er alt worden, hat er sein Amt resigniret, und in der Stadt als ein privatus gelebet, starb an. 1562. und ward in die St. Johannis-Kirche begraben.

II. Johann Scholze, Zittav. war hier Pfarr an. 1558.

III. Hieronymus Scherffing, Zittav. erhielt die Vocation an. 1564. starb 1576. wegen Unpäßlichkeit ward ihm an. 1576. zum Substituten adjungiret George Beyerling, so aber folgender Zeit nach Spiz Runnersdorff Beförderung erlangete.

IV. David Fleischmann, Plauenf. in Inspect. Dresdens. nat. 1546. succedirte seinem Vater im Predigt-Amt zu Plauen an. 1570. unterschrieb die Torgauischen Articul an. 1574. ward hieher beruffen an. 1577. zog nach Reichenau an 1597. d. 18. Aug.

V. M. Joachim Strauch, ward hier Pfarrer an. 1591. und starb an. 1594. d. 12. Novembr.

VI. Gregorius Eichler, Gorlic. nat. d. 16. Mart. 1562. docirte anfänglich in dem Gymnasio zu Görlitz von 1586. bis 1588. dar er ins Predigt-Amt nach Leuba, von dar 1591. gen Herwigsdorff, aber selbiges Jahr auch nach Görlitz als Diaconus beruffen ward, starb den 11. Januarii an. 1611.

VII. Michael Just, Zittav. nat. 1548. ward Con-Rector bey der Schule in Zittau an. 1586. Pfarrer zu Bergdorff an. 1592. hieher vociret an. 1595. gieng mit Tode ab an. 1603. d. 14. Decembr.

VIII. M. Johann Lindner, Cament. geböhren an. 1563. promovirte in Magistr. Philos. An. 1591. ward Pfarr zu Rog an. 1592. Droßig in Schlesien, letzens allhier an. 1604. entschlief an. 1618. d. 16. Febr.

IX. M. Andreas Winsiger, Zittav. trat ins Amt an. 1618. d. 5. Martii. Siehe Archi-Diac. der Stadt Zittau.

X. Martin. Colberger, Grotta-Bohem. natus 1565. erstlich Hof-Prediger in Böhmen zu Skal und Swihan, hernach Pfarrer zu Witgendorff an. 1592. letzens allhier an. 1619. d. 24. Febr. verschied an. 1628. d. 22. Sept. seines Alters 63. Jahr.

XI. M. Augustus Posselt, Zittav. kam hieher an. 1629. Siehe Archi-Diacon. der Stadt Zittau.

XII. M. Wolfgang Günther, Glashüt. Misn. natus 1586. studirte und promovirte in Wittenberg, kam ins Predigt-Amt erstlich nach Mügeln bey Wittenberg an. 1611. von dar nach Friedland in Böhmen, als derselben Herrschafft Superintendentens an. 1615. mußte in das Exilium an. 1624. lebte in Zittau bis an. 1627. da er nach dem zu Spandau

Spandau als Pfarrer und Inspector der benachbarten Kirchen dienete bis an. 1631. ward hier Pfarr an. 1633. starb d. 19. Jan. an. 1636.

XIII. Christophorus Vopelius, Nebra-Thuring. natus 1591. d. 31. Octobr. ward Pfarrer zu Burckersdorff an. 1615. zu Ober-Seyfersdorff an. 1618. allhier an. 1636. bekam seinen Sohn Christianum Vopelium zu einem Substitutum an. 1672. starb an. 1681. d. 12. Februarii.

XIV. M. Johann. George Weise, Zittav. nat. 1644. ward Pfarr zu Waltersdorff an. 1674. allhier an. 1681.

§. 10.

Pfarrer in Bergdorff.

In Bergdorff haben das Pfarr-Amt folgende Personen verwaltet:

I. Lucas VVenzel, ward Pfarr an 1566. starb an. 1571.

II. Johann. VVald, Stolpenf. Misn. kam hieher an. 1575. gieng mit Tode ab an. 1591.

III. Johann Bauden, trat ins Amt an. 1591. verließ die Welt an. 1592.

IV. Michael Just, Zittav. erhielt die Vocation an. 1592. Siehe Pastores in Herwigsdorff.

V. Clemens Lehmann, Budisf. wurde von Burckersdorff hieher beruffen an. 1595. Siehe Pakt. Prim. der Stadt Zittau.

VI. Balthasar Steinkirchner, Schergiswald. Bohem. kam von Schergiswalde hieher an. 1612. starb an. 1619.

VII. Friedrich Lindner, Teschen. Bohem. wurde von Teschen aus Böhmen vociret an. 1619. starb 1629.

VIII. Michael Richter, Zittav. nat. 1588. erstlich Pfarr zu Burckersdorff an. 1612. hernach zu Ebersbach an. 1615. allhier an. 1629. verschied an. 1651. d. 18. Octobr.

IX. M. Johann Kübel, Zittav. erstlich Schwedischer Guarnison-Prediger auf dem Schloß Gräfenstein, nach dem hieher beruffen an. 1651. starb an. 1665 d. 19. Jan.

X. M. Christian Elliger, Zittav. kam ins Amt an. 1665. starb an. 1688.

XI. M. Zacharias Riedel, Zittav. natus 1656. d. 21. Maji. ward Pfarr in Henewalde an. 1679. dann hieher beruffen an. 1688.

§. 11.

Pfarrer in Groß-Schönan.

In Groß-Schönan haben der Gemeine als Seelsorger vorgestanden:

I. Donatus Schmoßnigk, war als ein Papistischer vociret Anno 1510. starb an. 1541.

II. Peter Behr, ward Pfarr an. 1541. starb an. 1543.

III. Erasmus Ansforge, kam her an. 1543. gieng mit tode ab an 1568.

IV. Wolfgang Engelmann, ward Diaconus zu Ebbau an. 1556. Pfarr zu Ruppersdorff, endlich allhier an. 1568. starb an. 1617. d. 27. Maji im 83. Jahre seines Alters, 61. Jahr seines Predigt-Amtes und 55. seines Ehestandes.

V. Oswald Schmiedichen, Zittav. natus an. 1592. d. 7. Decembr. bekam die Vocation an. 1617. entschlief in dem Herrn 1644. d. 24. Mart.

VI. M. Jodocus Willichius. Prettin. Sax. ward gebohren an. 1617. d. 25. Novembr. Mag. Philos. zu Wittenberg 1639. Sächsischer Feld-Prediger 1643. Pfarrer zu Groß-Schönan 1644. Pastor Primarius und Inspector Scholæ Læbaviensis 1648. starb 1693. d. 11. Octobr.

VII. Michael von Landtsch, Zittav. ward Pfarrer an. 1648. d. 25. Augusti. Siehe Archi-Diacon. zu St. Johannis in Zittau.

VIII. David Porsche, ward Pfarr zu Waltersdorff an. 1656. allhier 1663. starb 1674. d. 29. Oct.

IX. M. Elias Wüntsche, Zittav. ward vociret hieher an. 1674. nach Hennersdorff in Seiffen 1691. starb 1702. d. 4. Maji seines Alters 58. Jahr.

X. George Eckart, ward Pfarr zu Bergdorff an. 1670. allhier 1691. starb 1696. d. 22. Nov.

XI. M. Johann Christian Kübel, Zittav. gebohren an. 1652. ward Diaconus zu Hirschfelde 1687. Pfarr zu Waltersdorff 1690. allhier 1697.

§. 12.

In Hirschfelde sind zwey Priester, der Pfarrer in ren einer als Pastor; der andere als Diaconus am Worte Gottes dienet; Solchem nach sind Pastores gewesen:

I. Elias Weise, Zittav. kam her an. 1572. starb an. 1593. d. 22. Maji.

II. M. Zacharias Posselt, Zittav. ward beruffen 1593. Siehe Archi-Diacon. der Stadt Zittau.

III. M. Leonhard. Etzlerus, Vratislav. ward Rector bey der Stadt-Schule in

in Zittau von an. 1590. bis 1594. Pfarr allhier 1597. starb an. 1607.

IV. Samuel Killer, erhielt die Vocation hieher 1607. starb 1611. d. 15. Junii.

V. Martin Raphelt, Zittav. ward Pfarr in Türchau an. 1585. allhier 1611. gieng mit Tode ab 1617. d. 6. Novembr.

VI. M. Paul Haugsdorff, Lauban. promovirte in Mag. Phil. zu Straßburg 1615. ward Archi-Diaconus in Lauban eod. A. Pfarrer allhier an. 1618. entschlief in dem Herrn 1640. d. 1. Novembr.

VII. M. Valentin Kennler, Zittav. nat. an. 1615. d. 19. Octobr. bekam die Vocation an. 1641. einen Substitutum, nehmlich Albertum Schnittern 1682. starb 1687. d. 17. Maji.

VIII. M. Gottfried Tumrell, Zittav. nat. 1655. d. 5. Decembr. ward Diaconus an. 1684. Pastor. 1687. starb 1707. d. 9. Mart.

IX. M. Heinrich Jenzsch, Zittav. ward Diaconus an. 1690. Pastor 1707.

Diaconi.

Diaconi in
Hirschfelde.

I. M. Gottfried Tumrell, Siehe Pastores.

II. M. Joh. Christian Kübel. Siehe Pfarrer in Groß-Schönau.

III. M. Heinrich Jenzsch; Siehe Past.

IV. M. Johann Christian Breuer, Zittav. nat. 1676. wurde vociret an. 1707.

§. 13.

Pfarrer in
Gersdorff.

In Gersdorff haben nach Erbauung der Kirche daselbst, als Pfarrer darinnen das Wort Gottes der Gemeine vorgeztragen:

I. Johann George Möller, Zittav. ward in der neu-erbauten Kirche zum ersten Prediger bestellet an. 1668. bekam Vocation nach Türchau 1670.

II. George Eckart, erhielt die Vocation an. 1670. Siehe Pfarrer in Groß-Schönau.

III. M. Johann Christian Ehrlich, Zittav. ward Pfarrer an. 1691.

§. 14.

Pfarrer in
Türchau.

In Türchau sind Pfarrer gewesen:

I. Johann Adler, Zittav. zog von hier nach Niems in Böhmen an. 1559.

II. Stephan Pucher, kam von Spremberg hieher a. 1559. begab sich wieder weg 1560.

III. Heinrich Hennig, Budiss. war vorher Pfarrer in Burckersdorff, hernach allhier an. 1560. zog weg 1569.

IV. Johann Puschmann, Cament. anfangs Cantor in Friedland, und denn Pfarrer allhier an. 1569. starb 1571.

V. Johann Hartmann, Reichberg. Bohem. ward beruffen an. 1572. durch den zeitlichen Tod abgefördert 1584.

VI. George Seulptetus, ward Pfarrer an. 1584. blieb nur ein halb Jahr, zog hernach weiter 1585.

VII. Martin Raphelt, Zittav. kam hieher an. 1585. Siehe Pastores zu Hirschfelde.

VIII. M. Sebastian Stieglitz, ward Pfarrer an. 1621. Siehe Pastor Pestilent. in Zittau.

IX. Adam Tappert, Boleslav. Sil. trat ins Amt an. 1612. d. 10. Febr. starb eod. an. d. 25. Octobris.

X. Nicolaus Wilandus Boleslav. Sil. ward Pfarrer in Burckersdorff an. 1607. allhier 1612. starb 1616. d. 11. Maj. at. 37. Ann.

XI. M. George Hoffmann, Guben. Luf. natus 1587. d. 23. April. kam hieher an. 1616. nach Hennersdorff in Ceiffen 1619. Siehe allda.

XII. David Seidel, Boleslav. Siles. war Anfangs Collega inf. Scholæ Zittav. hernach Pfarrer zu Wittige an. 1613. hier 1619. gieng mit Tode ab 1633. d. 29. Sept. seines Alters 46. Jahr.

XIII. Abraham Schurich, Ortrant. Misn. war Pfarrer in Christoffels-Grunde in Böhmen, mußte aber ins Exilium, bekam darinnen die Vocation hieher 1634. starb 1667. d. 11. Jul. at. 76. Ann.

XIV. M. David Schmiedt, Zittav. P. C. L. war Collega ante-penult. Scholæ Zittav. erhielt die Vocation hieher an. 1667. starb 1670. d. 8. Jul. at. 36. An.

XV. Johann George Möller, Zittav. kam von Gersdorff hieher an. 1670. starb 1692. d. 21. Junii at. 51. Ann.

XVI. M. Johann Friedrich Man, Zittav. nat. 1660. d. 26. Aug. besördert an. 1692.

§. 15.

In Eybau haben folgende Personen Pfarrer in
das göttliche Wort geprediget: Eybau.

I. Caspar Seydenschwang, ward anfänglich Pfarrer zu Ober-Oderwitz, nach dem hier an. 1573. zog gen Hennersdorff in Ceiffen an. 1577.

II. M. Johann Rundius, ward von hier anderwärts beruffen an. 1579.

III. Johann Zöckel, Rumburgens. natus 1548. war Diaconus in Rumburg, hieher beruffen d. 31. Octobr. 1579. starb als emeritus an. 1632. d. 3. Decembr. at. 84. Ann.

IV. Johann Prætorius, natus 1600. d. 19. Febr.

Febr. kam in das Predigt-Amt nach Strauwalde an. 1622. hieher an. 1632. ward emeritus 1680. starb 1682.

V. M. Christoph. Kraßer, Neodorff. Bohem. natus 1645. lehrte erstlich in der Schule zu Leipzig bey St. Thomæ. an. 1673. in Zittau als Collega VIII. 1677. als Cantor an. 1678. ward hier Pastor Substit. 1680. endlich Pfarrer an. 1680. starb den 15. Junii 1694.

VI. M. Christian Junge, Zittav. ward als Pfarrer in Eybau beruffen an. 1694.

§. 16.

In Waltersdorff haben das Pfarr-Amt als Kirchen-Diener bekleidet:

I. Samuel Kiler, war Pfarr an. 1569.

II. Johann Adler, zog an an. 1572.

III. Johann Richter, kam hieher an. 1583.

IV. Friedrich Fürbach, erstlich Pfarr zu Eberbach bey Görlitz, hieher beruffen an. 1584. zog nach Morgenstern in Böhmen an. 1599.

V. Christoph. Stübner, ward beruffen an. 1599.

VI. Jacob Effenberger, kam von Spitz-Kunnersdorff hieher an. 1602. Siehe Diaconos der St. Johannis-Kirche in Zittau.

VII. Johann Scharfsmied, Zittav. ward Pfarrer an. 1608.

VIII. David Porsche, Zittav. ward Pfarrer an. 1656. Siehe Pastor. zu Groß-Schönau.

IX. M. Martin. Hermann, Reichenberg. Bohem. ward Pfarr an. 1663. Siehe Mittags-Prediger der Kloster-Kirche in Zittau.

X. M. Johann George Weise, Zittav. kam her an. 1674. Siehe Pastor in Herwigsdorff.

XI. Christian Vopelius, Zittav. war anfangs Past. Substit. seines Vaters, erhielt die Vocation hieher an. 1681. starb 1690.

XII. M. Johann Christian Kübel, Zittav. wurde Pfarrer an. 1690. Siehe Past. zu Groß-Schönau.

XIII. M. Gottfried Möller, Hennersdorff. in Seiffen, bekam die Vocation an. 1697. ward in sein Vaterland nach Hennersdorff beruffen an. 1710. d. 5. Julii vid. Pastor. daselbst.

XIV. M. Johann Wilhelm Schönfelder, Zittav. erhielt die Vocation hieher an. 1710. vid. Catecheten in der Stadt.

XV. M. Johann Schönfelder, natus an. 1677. d. 30. Dec. Zittav. erlangete die Vocation anhero d. 9. Decembr. 1715.

§. 17.

Zu Hennersdorff in Seiffen haben am Worte Gottes als verordnete Seelsorger gedienet:

I. Johann Gebler, lebte hier im Predigt-Amt an. 1560.

II. Michael Beyer, ward Pfarrer an. 1566.

III. Caspar Seidenschwang, kam von Eybau hieher an. 1579. starb 1586. d. 31. Oct.

IV. Venceslaus Cremsir, Zittav. war Pfarr zu Witgendorff an. 1584. kam hieher 1587. starb 1613. d. 11. Januarii.

V. Jeremias Schindler, Cament. empfing die Vocation an. 1613. Siehe Diaconos in Zittau.

VI. Caspar Kresschmar, Crazov. Bohem. war Pfarr zu Seiffersdorff in Böhmen kam hieher an. 1616. von dar nach Wartenberg in Böhmen als Pastor 1620.

VII. M. Georg. Hoffmann, Guben. Luf. nat. 1587. d. 23. April. kam von Eürchau hieher an. 1619. starb 1622. d. 22. Xbr.

VIII. M. Augustus Posselt, Zittav. ward Pfarr an. 1623. Siehe Diacon. in Zittau.

IX. Melchior Verlach, Budisl. nat. 1595. kam ins Predigt-Amt anfänglich nach Strauwalde an. 1618. gen Brinitz in Böhmen an. 1622. musste an. 1624. ins Exilium, wurde aber an. 1625. Pfarr zu Burckersdorff, von dar hieher an. 1629. beruffen, zog nach Luckau in Nieder-Lausitz als Archi-Diaconus an. 1637. und starb daselbst an der Pest eod. an. d. 30. Aug.

X. Martinus Felmerus, Backovsky-Bohem. kam hieher an. 1637. d. 8. Julii. Siehe Past. Pestilential. in Zittau.

XI. Friedrich Klinger, Romburg. ward gebohren an. 1618. d. 25. Julii, Pfarr zu Taubenheim 1650. zu Ebersbach 1659. hier Past. Substitutus 1671. würcklicher Successor 1674. starb 1691. d. 27. Sept. seines Alters 73. Jahr, 9. Wochen.

XII. Elias Wüntsche, Zittav. kam hieher von Groß-Schönau an. 1691. Siehe Pastor. zu Groß-Schönau.

XIII. M. Johann Gottfried Hänischel, Hermsdorf. Misn. nat. d. 10. Julii an. 1670. ward Collega Sextus Gymnal. Zittav. an. 1699. Pastor Substitutus zu Witgendorff 1701. allhier Pfarr 1702. vid. Mittags-Prediger zu SS. Petri und Pauli in der Stadt.

XIV. M. Gottfried Möller, Hennersdorff. in Seiffen, erhielt die Vocation ins Predigt-Amt nach Waltersdorff an. 1697. d. 11. Febr. hieher an. 1710. d. 5. Julii.

Pfarrer in Waltersdorff.

Pfarrer zu Hennersdorff in Seiffen.

§. 18.

Pfarrer in
Witgen-
dorff.

In Witgendorff haben als Prediger die Gemeine versorget:

I. Michael Krolauft, Zittav, kam hieher an. 1528. starb 1553.

II. David Burmann, ward Pastor Substitutus an. 1540.

III. Balthasar Ansoerge, bekam die Vocation an. 1549.

IV. Johann Möller, Zittav. starb am Tage Matthiae an. 1558.

V. Venceslaus Lonzer, ward Pfarr an. 1573.

VI. M. Johann Lochmann, ward berufen an. 1577.

VII. Mathäus Teschner, ward Pfarr an. 1581.

VIII. Venceslaus Cremsir, Zittav. trat ins Amt an. 1584. Siehe Pastores in Hennersdorff.

IX. Johann Richter, Zittav. kam hieher an. 1587. starb an. 1591.

X. Martin Kolberg, kam hieher an. 1592. Siehe Pastores in Herwigsdorff.

XI. Matthias Ellinger, Zittav. nat. 1590. d. 23. April. ward Pfarrer zu Neundorff, hier an. 1620.

XII. Hieronymus Kolberber, Zittav. nat. 4. Januarii 1595. ward vociret an. 1631. starb den 17. Mart. 1671.

XIII. M. Johann Christian Kießling, Zittav. natus 1638. d. 24. Octobr. bekam die Vocation als Substitute an. 1666. als Pfarrer 1667. starb 1697.

XIV. M. Gottfried Hiller, Zittav. ward Pfarr an. 1698. Weil er aber wegen Krankheit sein Amt nicht verwalten konnte, so bekam er zu einen Substituten Anfangs 1701. M. Johann Gottfried Hänsschel, Siehe Pfarren in Hennersdorff, hernach

XV. Christian Jacob Scultetum, Schœn. Lus. ward zum Past. Substituto berufen an. 1702.

§. 19.

Pfarrer in
Ebersbach.

Die Pastores in Ebersbach sind folgende gewesen:

I. Michael Richter, Zittav. kam hieher von Bickersdorff an. 1615. Siehe Pastor. in Bertsdorff.

II. Matthias Koch oder Magirus, Zittav. ward Pfarr zu Bickersdorff an. 1618. hier 1629. gieng mit Tode ab 1659. d. 1. Aug.

III. Friedrich Klinger, Romburg. ward von Taubenheim hieher berufen an. 1659. Siehe Past. in Hennersdorff.

IV. M. Andreas Junge, Reichenberg. Bohem. trat ins Amt an. 1671. Dom. Miferic. Domini, starb 1695. d. 10. Septembr

V. M. Andreas Herfort, Zittav. natus 1673. d. 21. Novembr. wurde berufen an. 1695. d. 24. Octobr. entschieff 1704. d. 9. April.

VI. M. Christian Randig, Zittav. natus 1675. war anfangs Substitutus, bald aber Pfarrer 1704.

§. 20.

In Lückendorff hat E. E. Rath an. 1691. Pfarrer in Lückendorff eine ganz neue Kirche erbauen, und in selbiger der Gemeine daselbst, sowohl auch denen Dorffschaften zum Dybin und Hain durch die Catecheten in der Stadt, das Wort Gottes erklären, und die Sacramenta auspenden lassen; Wannhero als Pastores in Lückendorff gewesen:

I. M. Martinus Grünwald	} vid. Catecheten in der Stadt.
II. M. Joh. Gottfr. Hänsschel	
III. M. Joh. Vilh. Schönfelder	

§. 21.

Nachdem auch zu denen Kirchen-Dienern die Organisten, Glöckner, und Præcentores billig zu rechnen sind: Als soll dererelben Verzeichnis ebenfalls hier angeführet werden. Soviel demnach die Organisten und Directores Chori Musici anbelanget, so findet man zwar im Stadt-Buche de an. 1458. in einer Beschreibung, daß zum ersten Johann Mesens, unsers Orgel-Meisters, Meldung geschiehet; Jedoch, weil von solcher Zeit an, die Succession nicht bezubringen möglich, wollen wir nur diejenigen, so nach der Reformation Lutheri solchem Amte vorgestanden, nachhafft machen. Es sind aber folgende Personen gewesen bey der Kirche S. Johannis:

I. Joachimus Pomeranus an. 1567.

II. Michael Joseph, kam an den Dienst an. 1576. starb in der Pest den 21. Nov. a. 1599. Organisten in der St. Johannis Kirche.

III. Laurentius Sternberger, Zittav. ward zum Organisten bestellt den 19. Januar. 1600. starb d. 25. April. 1634.

IV. Christoph. Schreiber, Dresd. war erstlich Organist zu Freyberg bey S. Petri an. 1622. von dar hieher berufen an. 1634. starb den 6. April. an. 1639. æt. 34. Ann.

V. Andreas Hammer Schmidt, Brix. Bohem. ward zu Freyberg bey St. Petri Organist an. 1635. nachdem hier in Bestellung genommen an. 1639. d. 26. April. gieng mit Tode ab den 29. Octobr. an. 1675. seines Alters 64. Jahr.

VI. Mauritius Edelmann, Gryphismont. Sil. ward von Halle aus Sachsen hieher berufen an. 1676. trat den Dienst an Dom. I. Adventus, starb d. 6. Decembr. 1680.

VII. Johann Krieger, Norimberg. war an

an dem Fürstl. Sächsl. Hofe zu Eisenberg Director Chori Musices, nach dem hier angenommen zum Direct. Chor. Mus. und machte Domin. Quasimodogeniti, als den 5ten April. an. 1682. seine erste Music in der Kirchen St. Johannis.

Organisten
in der P.-P.
Kirche.

In der Kirche SS. Petri & Pauli aber haben in dergleichen Function gestanden:

I. Johann Curth, Freyberg, Misn. ward zum Organisten angenommen an. 1662. starb den 4. Julijan. 1692.

II. Christian Vogel, Zittav. starb den 3. Aug. an. 1698.

III. Johann Krieger, welcher zugleich das Organisten-Dienst in beyden Kirchen verwaltet.

§. 22.

Glöckner
bey der St.
Johannis-
Kirche.

Als Glöckner haben bey der Kirche St. Johannis gedienet:

I. Matthæus Schmidt, mag bey aufgangenem Licht des Evangelii allhier der erste Glöckner gewesen seyn, es wird seiner im Stadt-Buche an. 1540. gedacht, hat seine eigene Wohnung in der Budisimischen Gasse gehabt, starb an. 1558.

II. Johann Schaffrath, ein Schwerdt-Feger, ward zum Glöckner bestellt an. 1558. starb an. 1586.

III. Johann Kergel, ein Kürschner, kam in den Dienst an. 1586. starb den 8. April. 1612. 27. 70. Jahr, Ihm succedirte

IV. Melchior Rottenberger, ein Kürschner, starb den 1. Aug. 1618.

V. Erhard Lange, ein Kürschner, erhielt den Dienst den 16. Sept. starb den 18. Nov. an. 1627.

VI. Johannes Nesen, Zittav. ein Pfeffers-Rüchler und Exulant von der Leippe aus Böhmen, ward zum Glöckner angenommen d. 23. Dec. an. 1627. starb in der Pest d. 10. Octobr. an. 1632. Ihm succedirte

VII. Christoph Laßmann, so gleichfalls an der Pest starb selbiges Jahr d. 29. Nov.

VIII. Caspar Richter, ein Tischler, ward den 10. Dec. an. 1632. zum Glöckner angenommen, starb an. 1663.

IX. Maximilian Ulrich, ward erslich Caspar Richters Substitutus an. 1662. nach dem erhielt er den völligen Dienst/starb den 15. Dec. an. 1677. seines Alters 70. Jahr.

X. Gottfried Ludwig, von Marck-Lissa, ein Buchbinder, heyrathet seines Antecessoris Wittbe, und bekam den Dienst, trat den-

selbigen an an. 1678. d. 11. Sept. Dom, 14. p. Trinit.

Bey der Kirche zu SS. Petri & Pauli hingegen, sind nach wieder-eingeführtem Gottes-Dienste, folgende Glöckner gewesen: Glöckner
bey der
P.-P. Kirche.

I. Conradus Springer, ein Franciscaner-Mönch (so von hier gebürtig; aber in der Jugend in Böhmen gekommen, und Papiistisch worden) ward aus dem Convent zu Löwenberg in Schlesien hieher geschickt Almosen zu sammeln; trat aber zur Lutherischen Kirche, nachdem er vom Primario M. Lehmannen informiret, und sumptibus publicis über ein halb Jahr alimentiret worden. E. C. Rath nahm ihn hierauf Mensis Julio in der Kloster-Kirche zum Glöckner an, und er verehlichte sich, zeugete auch unterschiedene Kinder, an. 1665. den 16. Sept. aber, vergriff er sich an Kirchen-Vermögen/nahm 20. bis 30. rthl. Geld, etliche lb. Wachs, und einen Chor-Kittel mit, gieng durch, ließ Weib und Kind zurücke, und nahm wiederum den Catholischen Glauben an. Hierauf ward den 24. Sept. 1665.

II. Gottfried Tzschanner ein Stud. und Bürgers Sohn allhier zum Glöckner bestellet, informirte daneben die Jugend im Lesen und Schreiben, starb den 26. Aug. an. 1683. Ihm succedirte

III. Gottfried Schurich, Zittav. nat. 1634. starb den 25. Febr. 1714.

IV. Johann Christian Bafius, Zitt. trat an den Dienst d. 3. Martii Sonnabends vor Ostern an. 1714.

§. 23.

Zum Beschluß dieses Capitels ist noch Deutsche mit ein paar Worten derer Deutschen Sängers-Gesangs. ger bey der Pfarr-Kirche St. Johannis Erwähnung zuthun, welche sowohl Sonntags, als in denen Wochen-Predigten, in Abwesenheit des Cantoris, die deutschen Kirchen-Gesänge bey dem Gottes-Dienste anzufangen pflegen, von welchen folgende Personen angemerket werden:

I. Johann Otto, so 53. Jahr diesen Dienst versorget, starb den 26. Nov. an. 1652. seines Alters 74. Jahr 22. Wochen.

II. Hieronymus Laßmann, succedirte ihm im Dienste an. 1653. d. 16. Januarii.

III. Gottfried Paul, SS. Theol. Stud. Zittav. erhielt diese Function an. 1662. d. 29. Jan. wegen Alters und Leibes-Schwachheit an. 1704. pro emerito erkläret, und an dessen Stelle angenommen

IV. Christian Käthelt, Zittavienf.

Das

Das Fünffte Capitul

Von Aufrichtung und Verbesserung der Stadt-Schule, und wie dieselbe nachgehends zu einem Gymnasio gediehen; ingleichen von unterschiedenen Legatis und Stipendiis.

§. I.

Eintheilung dieses Capituls.

Demnach im Ersten Theil dieses Buchs das Schul-Gebäude in einem besondern Capitul betrachtet; Die Bestellung aber derer Schul-Bedienten, und was sonst zur Schul-Historie gehörig, bis hieher verpaget worden: Als soll nunmehr gegenwärtige Abhandlung zeigen, so wohl den Zustand oder Beschaffenheit der Schule im Papstthum; als Deroselben Verbesserung bey ausgebrochener Klarheit der Evangelischen Lehre; und endlich wie solche als ein Gymnasium zu bisherigen Flor und Aufnehmen gediehen. Allerdings nun, nach dem einhelligen Zeugnis morater Völker, Schulen als Werkstädte derer Tugenden, und als Seminaria oder Pflanz-Gärten der Kirchen, und Republicquen zu achten sind: Also haben die lieben Vorfahren hiesiger Stadt, sich wegen Aufrichtung, Unterhaltung, und Verbesserung der Schulen jederzeit emsig erwiesen. Zwar hat die unachtsame Antiquität die eigentliche Zeit der Stiftung nicht aufgemercket: Gleichwohl aber ist gewiß, daß man gar zeitlich auf deren Foundation bedacht gewesen seyn müsse, anerwogen in dem P. I. Cap. XIX. angeführten *Diplomate d. an. 1310.* albereit der Schulen Erwähnung geschieht. Zu dem bezeiget das *Stadt-Buch de Anno 1352.* daß E. E. Rath damahls dem Commendatori Ordinis S. Johannis Hierosolymitani die Aufsicht über solche Schule überlassen; Gestalt man hierüber folgenden Vergleich aufgerichtet:

Wir Bürger-Meister und Schöppen 2c. thun zu wissen, daß wir Unserre Stadt-Schule zu verleihen haben, ohne allen Unterscheid, wenn das nöthig ist. Aber um das, daß der Comptor sich besser verstehet, welcher Meister zu der Schule tüchtig sey: So nehmen Wir ihn zu Rath und zu Hülffe, und gönnen ihm das, daß er sie auch dem Schul-Meister reiche, um daß er auch Furcht vor Ihm haben möge, daßer den Chor und auch die Schule halte, nach Ehren und nach Weißheit/ und auch nach Rechte. Wolte er sich aber krieglich gegen Uns halten, so wollen wir sie leyhen, wenn Uns füget. *Act. Anno 1352.*

Hieraus erhellet, daß vor mehr als Vier-

thalb hundert Jahren nicht nur E. E. Rath vor tüchtige Bestellung der Schule rühmliche Sorge getragen; sondern auch dieselbe schon zu solcher Zeit von einiger Consideration gewesen seyn müsse. Man überlässet solchem nach dem unpartheyischen Urtheil des geneigten Lesers, ob Hr. Grosser in seinen *Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. IV. Cap. 1, p. 107.* mit so unumstößlichen Beweis-Gründen der Stadt Görlitz die erste Anstalt zu ordentlichen, öffentlichen Schulen in der Lausitz daher zuschreiben könne: Weil sie schon von an. 1399. an, ihre beständige auf einander gefolgte Ludimoderatores und Rectores (deren Verzeichniß er aber gleichwohl in ungetrennter Ordnung nicht beygefüget) gehabt hätte, welche wegen ihrer, nach Beschaffenheit damahliger Zeiten, soliden Erudition und grossen Erfahrung, selber an das Regiment wären gezogen worden. Denn zu geschweigen, daß vermöge beygebrachter untrüglicher Documenten das Alterthum der Zittauischen Schule die Görlitzische um 89. Jahr übersteiget; So ist von denen Zittauischen Ludimoderatoribus oder Schulmeistern, wie der Stylus damahls lautete, (denn von Rectoreibus wuste man noch nichts) eben das, und zwar viel zeitiger zu erweisen, was denen Görlitzischen zum Ruhm gereichet; Daß sie nehmlich ihrer soliden Erudition wegen ans Regiment gelanget, oder sonst wichtige Ehren-Aemter bekleidet. Einige Exempel anzuführen, so war an. 1370. Conradus Weißsenbach, von Schwewe aus Hessen gebürtig, in der Zittauischen Schule Locatus und Succentor, bekam aber an. 1395. wegen seiner Wissenschaften und sonderbahren Geschicklichkeit, als Stadtschreiber E. E. Raths wichtigste Verrichtungen unter handen, wobey er seine Capacität der ganzen Stadt gnugsam zeigte. Magist. Johannes de Luberosa bediente nach ihm das Schul-Amt, ward aber an. 1403. Caplan bey dem Gestifte zum heil. Geiste. Desgleichen war unter denen Successoribus circa an. 1450. M. Michael de Svibusin; gieng aber aus der Schule in den Coelestiner-Mönchs-Orden, und ward an. 1467. aufm Dybin Prior. Ferner findet man, daß von an. 1372. an, M. Johann Ottendorff de Mittrveida lange Zeit der

Wiederlegung der Meynung, daß die Görlitzische Schule die älteste im Lande sey.

Das Alter der Schulen und deren Foundation.

Die Aufsicht wird dem Commendatori überlassen.

Zittauische Schul-Bedienten werden zu wichtigen Aemtern gezogen.

Schulen vorgestanden, auch die übrigen Nachfolger jederzeit gelehrte, und meistens mit dem Magister-Titul begabte Leute gewesen, als welche Academische Dignität damals nicht einem ieglichen ohne Unterscheid der Erudition und Qualitäten zu conferiren bräuchlich war. Derer neuern Zeiten nicht zu gedencken, da der vortreffliche, und nicht nur bey hiesiger Stadt, sondern im ganzen Marggraffthum berühmte, und am Kayserl. Hofe selbst in grossen Ansehen gestandene Kayserliche Rath und Bürgermeister, Nicolaus Dornspach, in gleichen der qualificirte Mann und nachmalige Senator, Andreas Mascus im 16den Seculo bey der Schule allhier gedienet, wie aus dem Verzeichniß derer Schul-Collegen mit mehrern zu ersehen seyn wird. So ist auch daraus abzunehmen, in was vor Zustande die Zittauische Schule im Papstthum, bey der sonst gewöhnlichen Unwissenheit selbiger Seculorum gewesen seyn müsse; weils gleichwohl die darinnen aufgezoogene Leute mit Nutzen auf Universitäten sich begeben, und daselbst die Academischen Gradus und Promotiones erlangen können; Immassen denn die Matricul der Philosophischen Facultät zu Leipzig folgende Zittauer nahmhafft machet:

- Johannes Zeising ward Baccalaur. Anno 1426.
- Nicolaus Friedland 1427.
- Johann Köther 1428.
- Franciscus Liebing 1429.
- Laurentius Kößler Baccalaur. 1443. Magist. 1446.
- Michael Klingbeil, Baccalaur. 1451. Magister 1453. Priester bey der Pfarr-Kirche S. Joh. 1570
- Wenceslaus Lanckisch, Baccalaur. 1497. Senator 1509. und andere mehr.

Im übrigen brachte es die Schul-Versaffung mit sich, daß die grossen Schüler die Kleinen im Lesen und Schreiben unterrichten mußten; Daher sie auch den Nahmen der Schreiber bekommen, weil sie die Dienste derer nunmehrigen untersten Collegen versahen; Nechst diesem halfen sie in der Kirche den Gottesdienst mit Singen bestellen; wie denn im Stadt-Buche *de Anno 1380.* bey Hermann Crossens Stiftungs-Briefe dergleichen Formalia anzutreffen:

Auch geloben Wir Bürger-Meister etc. alle Jahr in der Marter-Woche ewiglich an dem guten Freytag, nachdem als das Amt in Unserer Pfarr-Kirche begangen wird, daß wir alle Jahr schicken und helfen wollen, daß

Vier Gesellen von Unserer Schule den Psalter lesen sollen Nacht und Tag, bis zu der Zeit, da man das Creuz erhebet zur Desterlichen Zeit etc.

Item de Anno 1476.

Daß alle Freytag in der Hoch-Messe nach dem Sanctus das Responsorium: *Tenebrae factae sunt &c.* der Schul-Meister mit seinen Schülern singen solle etc.

Wenn auch die Priester mit dem Sacrament zum Kranken giengen, begleiteten sie etliche grosse Schüler, die man Communicanten-Schreiber nennete. Denenselben vermachte Nicolaus Wagenknecht in seinem Testamente gewisse Betten, wie das Stadt-Buch *de Anno 1468.* besaget. Ob nun diese Schüler in der Schule gewohnet; oder sich sonst an einem Orte besammen aufhalten, ist zwar nicht ausgemacht; Doch will es fast also scheinen, indem vermöge des *P. 3. Cap. 1. §.* angeführten Pictanz-Stiftungs-Briefes *de Anno 1431.* der Pictanz-Meister jährlich 1. Schock Groschen denen armen Schülern in der Schule zu Holz reichen soll; damit Winterszeit NB. auf dem Abend einzuheizen. Es haben auch gute herzige Leute dieselben mit Kleidung versorget; immassen besage Stadt-Buch *de Anno. 1397.* Catharina Hoffmannin 6. Schock Groschen Prager Münze legiret, davor 5. Stück Tuch zu kaufen, und die mit einander auf einmahl armen Schülern in der Schule nach besten Gewissen und Verstande auszutheilen. *Act. feria V. ante Fest. S. Martini.* Dergleichen Vermächtnisse denen armen Schülern zu mehrern mahlen beschieden worden, und davon bis dato die Observanz blieben, daß die armen Currendaner Tuch zur Kleidung bekommen.

§. 2.

Ob, und wie viel in denen allerersten Zeiten nebst dem Ludimoderatore Schul-Collegen verordnet gewesen, lästet sich wegen Ermangelung zulänglicher Nachrichten nicht determiniren. Allem Ansehen und Umständen nach, mag wohl anfänglich die Schule aus gar wenig Collaboratoribus bestanden haben. Denn obschon der sonst fleißige Collector Annalium Scholasticorum Zittaviensium und Collega Gymnasii, Christian Döring, in seinem hinterlassenen Manuscripto einige Personen nahmhafft machet, so als Baccalaurei bey der Schule gedienet: So begehet er doch hierinnen einen Irrthum, und confundiret den Academischen Baccalaureat-Titul, welchen damals die Gelehrten als ihren eigentlichen Cha-

Communi-
canten-
Schreiber.

Unterschie-
dene Stift-
tungen vor
die Schrei-
ber.

Anfänglich
sind wenig
Schul-Col-
legen gewo-
sen.

Irrthum
mit denen
Baccalaureis.

In der Zittauischen Schule sind jederzeit geschickte Leute erzogen worden.

Ursprung derer Schreiber Benennung in der Schule.

Character von der Universität mitbrachten, mit dem Schul-Officio. Dahero ist falsch, wenn er schreibt: Es sey Johannes Rodochs bey der Schule an. 1516. Baccalaureus gewesen, habe dabey das Cantor Dienst verrichtet, und an. 1518. bey Einweihung der Kirchen zur Heil. Dreysaltigkeit die Erste Vesper gesungen, sey auch bis an. 1545. in der Schule verblieben, da er hernach in Rath-Stuhl kommen. Daß dieser Rodochs an. 1517. in Baccalaureum Philosophiaz promoviret, zeigt die Leipziger Matricul der Philosophischen Facultät, und kan er also nicht das Jahr vorher schon in der Schule gedienet haben: indem zu solchen Zeiten die gradus Academici in absentia nicht ertheilet wurden. Daß er bey Einweihung der Dreysaltigkeits-Kirche die Vesper singen helfen, kan er als ein neulich von der Academie zurück gekommener Literatus, um sich nach damahligen Gebrauch in Chor hören zu lassen, gethan haben; Jedoch folget hieraus nicht, daß er deswegen Cantor gewesen; angesehen dasselbe mahl die Geistlichen selbst das Singe-Chor dirigiret, und keines absonderlichen Cantoris gebrauchet. Seit Character wird sonst in Actis publicis also gefunden: Johannes Rodochs, Pragensis Dioeces. Clericus, Septem artium liberalium Baccalaureus, Sacra Apostolica & Imperiali autoritate Notarius Publicus. Darneben hat er von an. 1537. bis 1545. als Keller-Verwalter in E. E. Rath's Diensten gestanden, bis er bemeldtes Jahr ein Rath's-Glied worden. Dergleichen Fehler ist bey Franz Kindlern gleichfalls anzumercken, welchen Hr. Döring zum Schul-Baccalaureo machet, ohngeachtet er weder die Zeit seines An- noch Abtritts zu benennen weiß, und bloß daraus schliessen will, daß er bey der Schule gedienet, diereil die Annales berichten, daß an. 1527. bey dem Baccalaureo Franz Kindlern hinterm Rathhause Feuer auskommen. Es mögen auch die allhier residirenden Commendatores, wegen ihrer in Ecclesiasticis gehaltenen Gewalt, das Aufnehmen der Schule auf alle Weise zu verhindern gesucht haben, weil dieselbe von E. E. Rathe, und nicht von ihnen dependiret; Dahero man findet, daß bald nach der Reformation, und nach Abgang des Geistlichen letzten Commendatoris die Schul-Verfassung in bessern Stand gerathen, da nemlich der Weltliche Comptor in Kirchen- und Schul-Sachen gar viel connivirte, wie im II. Capitul Meldung geschehen. Man kan dieses aus dem Braunschweigischen Exempel abnehmen, wie sehr sich der Römi-

sche Clerus bemühet, die bey dem Concilio zu Konstanz vom Papst Johanne XXIII. dem Rath daselbst ertheilte Freyheit, wegen Aufrihtung 2. Schulen in gedachtem Braunschweig, zu zernichten, und wie heftig sich die Stifter S. Blatii und Cyriaci, durch ihre nach Rom abgeschickte Gesandten bearbeitet, bis sie es erhalten, daß der Rath in Braunschweig von Erbauung neuer Schulen abstehen müssen, wovon Philipp. Jul. Rothmeyers Braunschweigische Kirchen-Historie P. 2. Cap. 3. §. 4. p. 282. verdient nachgeschlagen zu werden.

§. 3.

Als demnach durch die gesegnete Reformation des ersten Evangelischen Predigers in Zittau M. Laurentii Heydenreichs, das Exercitium des Römisch-Catholischen Gottesdiensts von Tag zu Tage in grösser Abnehmen gerieth: Sorgete E. E. Rath desto mehr vor der Schulen Aufnehmen, und vorirte an. 1535. den berühmten Schulmann in Löwenberg Andream Mascum, Boleslaviens. Silel. zum Ersten Rectore, vornehmlich, weil er seine Fundamenta Eruditionis zu Wittenberg unter Anführung Philippi Melancthonis geleyet, und die polite Welt in den Gedancken stunde, es könne keiner den Nahmen eines gelehrten Mannes mit recht behaupten, wer nicht zu den Füßen dieses Gamalielis, oder, wie er genennet wurde, Communis Germaniaz Præceptoris, gesessen hätte. Vid. Melch. Adami in Vit. Philosoph. germ. Camerar. in Vit. Philipp. Melancthonis; Freber. Theatr. p. 183. seqq. Er bekam auf seine Intercession und Vorschlag an. 1536. Nicolaum Dornspachen zum Collegen als Con-Rectorem, oder Secundum, nach damahligem Stylo, den er von Wittenberg anhero zu ziehen disponirte, in gleichen Caspar Göttingen zum Cantore; Welche Drey Personen durch ihren Fleiß und Application die Schule in guten Ruff und Aufnehmen brachten. Jedoch, als anfänglich Dornspach an. 1542. Malcus aber an. 1545. ihrer ausnehmenden Qualitäten wegen, ins Rath's-Collegium gezogen, und zu wichtigen Expeditionen employret wurden; Succedirte Andreas Schröter, als Ludi-Rector; Dornspach hingegen verrichtete sein Amt, der erlangten Beförderung ungeachtet, in der Schule bis an. 1546. da er nebst der Rath'sstelle das Stadtschreiber-Dienst zugleich erlangete, und wegen gehäufter Arbeit von der Schule abstehen mußte. Ob nun hierauf Coelestin Henning, oder M. Franz Jungenickel Dornspachs Schul-

Der Erste
Evangelische
Rektor
Andreas
Mascus.

Erster
Evangelischer
Conrektor
Nicol
Dornspach.
Erster Cantor
Caspar
Götting.

Die Commendatores haben anfänglich das Aufnehmen der Schule sehr gehindert.

Funci-

Funktion überkommen, wie Döring in *Chron. Scholast. MSto.*, wiewohl ohne Benennung der Zeit, da sie dociret haben sollen, vorgiebet/ läßt sich vor gewiß nicht behaupten. Es muß aber ihr Officium kurze Zeit in der Schule gedauert haben, denn an 1548. kamen beyderseits in Rath's-Stuhl, und zum Conrectore wurde Tobias Schnürer bestellet, nachdem er selbiges Jahr zu Franckfurth an der Oder in Baccalaureum Philosophiz promoviret hatte. Anno 1553. beraubte der Tod die Schule ihres treuflustigen wohlverdienten Cantoris Caspar Gottlings, dessen Stelle 1554. den 20. Febr. Hieronymus Püschel wiederum ersetzte; und weil E. E. Rath zugleich David Arlten oder Arnolten als Auditorem, wie man zu der Zeit den Collaboratorem nennete, annahm, bestunde nunmehr das Schul-Collegium aus 4 Personen. Jedoch, die in Zittau grassirende Pest riß im folgenden Jahre den 25. Septembr. den Cantorem; und am 24. Octobr. den Rectorem hinweg; Die Schule aber ward wegen solches mali Contagiosi eingestellet, und der Con-Rector Tobias Schnürer entwich mit Weib und Kind nach Wittgendorff, allwo ihn ein Bauer, Michael Schuster, in einem bösen Pferde-Stalle beherbergte, wie er selbst von sich in *Chronico MSto.* bekennet. Als nun die Seuche zu wüthen aufgehört, bestellte E. E. Rath die vacanten Schul-Dienste an. 1556. dergestalt, daß den 17. Martii M. George Kößler das Rectorat; Johannes Neumann aber das Cantor-Dienst erlangte. Allein der Rector resignirete an. 1558. aus eigener Bewegnis, und ihm succedirte alsofort Tobias Schnürer, wie solches nicht nur die Acta publica bewähren; sondern auch ein Chrono-Distichon, so Tobias Siebenhaar Ihm zu Ehren aufgesetzt, bekräftiget, nachstehenden Inhalts:

FasCibVS affVMcIs SchNVrerVs frena
gVbernat,

InqVe plIs IVVenec eXCoLIt arte
SchoLI:

Daher man sich billig zu verwundern hat, wie der sonst fleißige Döring in *Chron. Schol.* nicht nur M. Kößlern als Rectorem bis auf an. 1564. da er ins Rath's-Collegium aufgenommen worden, fortführet; sondern auch ad Annum 1564. vorgeben mögen: Er finde von dieser Zeit an bis aufs Jahr 1572. in keiner Chronike, wer eigentlich Rector gewesen.

§. 4.

Unter sothaner rühmlichen Vorforge E. Rath's hatte die Zittauische Schule täglich größern Wachsthum, und die Anzahl derer Studirenden nahm gleichsam zusehend zu, so daß die bisherigen Præceptores zu der häufigen Arbeit nicht weiter zulänglich zu seyn schienen. Solchemnach brachte der um hiesige Stadt unsterblich verdiente Bürgermeister Herr Nicolaus Dornspach durch seine unermüdete Vorforge und Vermittelung es dahin, daß an. 1569. d. 21. Mart. denen bisherigen 4. Schul-Collegen noch 2. Collaboratores zugesellet, und mit nothdürftigem Unterhalt versehen wurden. Diese beyden neue Collegen waren Cælestin Hartmann und George Hängsch; Wiewohl, da der letzte sich nicht allzu gut ausführte, er eod. an. d. 26. Octobr. wieder seine Dimission erhielt, und Adam Rüttig an seine Stelle kam. Indessen war zwischen dem löbl. Ritter-Orden S. Johannis Hierosolymitani und E. E. Rath an. 1570. d. 19. Martii der Rauff über die beyden Commenden zu Zittau und Hirschfelde, samt allen zugehörigen Annexis in Kirchen-Sachen vorgegangen, wie im vorhergehenden I. und II. Capitul dieses Dritten Theils Meldung geschehen, und mithin war das, dem Johanniter-Orden zuständige Commendatur-Haus an den Magistrat Eigenthümlich gelangt, welches denn zu Erweiterung des Schul-Gebäudes, und Erbauung einer bequemen Rectorat-Bohning dienen mußte. Solchen höchst-nützlichen Bau sieng man An. 1573. an, ließe neue Auditoria anlegen, und an die Stelle des ehemahligen Kreuz-Hofes zum Theil des Rectoris Wohnung; Zum Theil ein Stück an das vorige Schul-Haus anfügen, daß also dasselbe ein ganz anderes Ansehen erhielt, wie P. I. cap. 19. §. 3. hiervon ein mehreres zu lesen. Allein, da diese löbl. Anstalt am allermeisten hätte sollen befördert, und zur Vollkommenheit gebracht werden, starb der liebevolle Vater der Zittauischen Musen, und der in unverwelklichem Andencken ruhende Kayserl. Rath und Bürgermeister allhier, Nicolaus Dornspach, daß es sich daher mit dem vorgenommenen Ausbau der Schule ziemlich lange, bis An. 1585. verzoge. Nachdem aber endlich, durch göttliche Hülffe, die äußerliche Structur in völlige Richtigkeit gesetzt war; Wolte E. E. Rath auch den innerlichen Zustand der Schule verbessern, und entschloß an. 1585. durch Annehmung neuer und

Anderrödrige Vermehrung derer Schul-Collegen durch 2. Personen.

Das Schul-Collegium mit 4. Personen besetzt.

Das Compter-Haus wird zu Erweiterung des Schul-Gebäudes angewendet.

Mit denen Schul-Collegen geschiebet Aenderung

er und mehrer Praeceptorum eine Aenderung zu treffen. Der Bürgermeister David Rodochs, und Syndicus M. Procopius Naso eröffneten solche vorhabende Mutation dem alten Rectori, Tobia Schnürern, worauf dieser d. 16. Nov. selbst um Dimission ansuchte; und dargegen eine Stelle im Rathstuhl, zugleich auch die Dignität eines Scholarchae erlangete. Nach diesem vocirte E. C. Rath den 2. Decembr. den bisherigen Rectorem zu Lauban, M. Casparum Janitium, welcher biß zu erfolgender solenner Introduction des Gymnasii, die Jugend mit einem Theatralischen Dramate gleichsam auf die Probe stellte. Endlich aber nahete die erfreuliche Zeit heran, da dasjenige, was oftgemeldter Nicolaus Dornspach durch seinen, am Kayserl. Hofe habenden grossen Valeur, von geraumer Zeit her, wegen Aufrichtung eines Gymnasii in Zittau ausgemirct hatte, ob er schon die Erfüllung nicht erlebt, in seine Krafft gehen sollte. Dero-wegen geschah an. 1586. d. 10. Martii die solenne Inauguration des Zittauischen Gymnasii mit nachfolgenden Ceremonien:

Die Schule wird zu einem Gymnasio inauriguriert.

Es verfügte sich das gesamte Rath-Collegium in das neu-erweiterte Schul-Gebäude, und nachdem der alte Rector, Tobias Schnürer, so in die 58. Jahr in pulvere Scholastico geschwißet, publice valediciret, trat der Syndicus M. Procopius Naso auf, und installirte den neuen Rectorem M. Janitium, in einer zierlichen Lateinischen Rede, introducirte zugleich den neu-angewonnenen Con-Rectorem, und confirmirte im Nahmen des Rathes die übrigen Collegen in Ihren Aemtern. Vid. Christiani Weis Orat. Seculare Gymnasii Zittav. Ludovici Schul-Historie P. 3. n. 3. p. 85. Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. 4. C. I. p. 112.

Selbiges wird mit 8 Schul-Collegen versehen.

Von dieser Zeit an ist dieses Zittauische Gymnasium jederzeit mit VIII. Personen bestellet worden; immassen bey nur-gedachter Inauguration folgende Praeceptores in ihren angerathenen Classen docirten:

Consignation derer bey der Inauguration vorgestellten Praeceptorum.

- M. Caspar Janitius, Rector,
- Michael Just, Secundus oder Con-Rector,
- M. Daniel Burchardus, Tertius,
- M. Caspar Dulichius, Quartus,
- Tobias Kindler, Cantor,
- Paulus Schoenborn,
- Adamus Wittwer } Collaboratores,
- Paulus Fritschius }

Damit auch das neue Gymnasium in besten Flor gerathen, und die Docentes Gelegenheit haben möchten, ihren Fleiß der gelehrten Welt durch öffentliche Schriften darzulegen: So ließ E. C. Rath seine Sorgfalt ferner darinnen sehen, daß kaum nach verflorener stägigen Frist, nach bescheneher Inauguration der Schule, eine Buchdruckerey in der so genannten Väter-Hofe, oder Domo Paracleti, aufgerichtet, ingleichen gewisse ansehnliche und gelehrte Leute aus dem Rath-Collegio und Ministerio zu Inspectoribus ernennet, und der Syndicus, M. Procopius Naso, der Pastor Primarius, M. Johann Vogel, Peter Kopf und Tobias Schnürer, Senatores, die ersten Scholarchen constituiret wurden. Es war aber E. C. Rath bey dieser Schulen-Verbesserung mit des Rectors Janitii Wahl nicht glücklich, angesehen er weder in der Religion richtig; noch wegen seines wunderlichen unverträglichen Lebens, und stetigen Gezändes sowohl mit dem Primario M. Vogel, als seinen Collegen, in der Schule viel gutes stiftete. Weiln er sich nun selbst ingeheim um andere Dienste bewarb; Da er doch bey seiner Vocation mit Hand und Mund versichert, hier zu bleiben, und durch den Stadtschreiber in Camenz, Egidium Trögern sich beschwären ließ, das Zittauische Gymnasium mit dem Camensischen zu vertauschen; hienächst vorwendete, daß er sich in Zittau nicht zu tode martern, und täglich 4. Stunden informiren könte: Wolte E. C. Rath ihm sein vermeyntes Glück und Besserung nicht mißgönnen; sondern sahe gar gerne, daß man an. 1587. seiner mit guter manier los ward; Wiemohl, da es zum Abzuge kam, sich die Neue bey ihm fande, und er gar inständig bath, man möchte ihn biß zu Michaelis im Oficio lassen, darein jedoch E. C. Rath nicht zu verwilligen vermochte, sondern ihm d. 17. April. den gesuchten Dimission-Schein zuschickte, und wegen der laborum Scholasticorum d. 20. April. behörige Verfügung machte, bis die Vacanz des Rectorats mit einem tüchtigen Subjecto ersetzt werden dürfte. Conf. Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. IV. c. I. p. 113. allwo er zugleich einen Lateinischen Brief wegen Janitii Mutation aus D. Job. Franckens MSto fragmento Historiae Lusatiae anführet. Es blieb aber dieses wichtige Officium ein paar Jahr ledig, bis an. 1589. d. 17. Martii M. Leonhardus Ezerus, von Breslau gebürtig, Vocation zum Rectorat erhielt, und d. 24. Maji solenniter introdu-

Aufrichtung einer Buchdruckerey in des Väter Hofe. Bestellung derer Scholarchen.

Aenderung des Rectors.

Unterschiede
Streitigkeiten
zwischen den
Præce-
ptoribus,

introduciret ward. Er konte sich aber mit dem Conrectore Michael Just nicht vertragen, deswegen bekam zwar dieser an. 1590. Dimission; dargegen dessen Stelle M. Henricus Artocophinus oder Brodtforb von Bischoffswerda betrat: Allein, weil die Streitigkeiten unter denen Collegien und Ministerio nicht nachliessen: Muste sowohl der Rector als Con-Rector ihre Dienste niederlegen, und weil der erste ohnediß mehr Lust zum Predigt-Amte als zur Schul-Arbeit bezeugere, nahm er an. 1597. das erledigte Pfarr-Dienst zu Hirschfelde an. Sein Successor, M. Martinus Hammer aus Meissen sollte nun die bisher eingerissene Uneinigkeiten abstellen; wie er denn auch einen neuen Con-Rectorem an des abgedankten Artocophini statt, benantlich M. Hieronymum Pelicanum bekam, sonst auch mit denen übrigen Schul-Collegen oftmahlige Veränderungen vorgiengen: Allein die Verdrüssigkeiten und Zänckereyen unter denen Docentibus continuirten immerfort, und wenn man die Sache genau betrachtet, war wohl niemand mehr, als der Pastor Primarius M. Bogel schuld daran, indem er als Scholarcha gerne viel zu sprechen zu haben, und den Ruhm der Gelehrsamkeit allein zu besitzen präzendirete, deshalb auch in der Schule gewisse Lectiones hielte, und sonderlich bey entstandenen Vacanzen des Rectoris Vices vertrat. Es hat der vortreffliche Christianus Weise, in obangezogener Oratione Jubilæa, de ortu & progressu scholarum per Lusatiam, den verwirreten Zustand der Schule, obschon, seiner bescheidenen Art nach, mit vieler Modestie und Ehrerbietung gegen das Alterthum, doch gar deutlich vorgestellt, wenn Er davon schreibt:

Ursachen
derselben.

Testimoni-
um Weisii.

Nequerarios erant cæterorum Collegiarum mutationes, multis conquerentibus, nondum coaluisse vinculum, quod in præstandis docentium adiutoriis summe haberent necessarium. Nolo turbare quietos Antecessorum Cineres, quibuscunque demum indicis, homines sese fuisse, demonstrarint: Vnum tamen si exposuero, rem dixero a cognoscenda Gymnasii Conditione non alienam, votisque postmodum effundendis commodam. Erat tum Pastor hujus Ecclesiæ Primarius, Dn. M. Johannes Vogelius, Vir non in eruditione solum Theologica, quæ probare Concionatorem posset, celebratissimus; Sed in humanioribus quoque literis eo progressus, ut, quoties Carmina logo Iplius calamo concepta, se-

pe mecum dubitare incipiam, num magis extolli debeat Inventionis amœnitas; an styli ad antiquam Elegantiam accommodati Puritas & Majestas? Hic Scholæ prioris fuerat Inspector, datusque Ipsi fuerat honor, ut positis Gymnasii fundamentis hac autoritate gauderet imposterum, &, nisi me fallunt Conjecturæ quam certissimæ, interdum docendi causa hoc Auditorium ingrederetur. Sive igitur intercederet tacita Eruditionis æmulatio; sive in hac informandi Societate hinc imperandi, hinc resistendi glisceret suspicio: querelarum non defuerunt causæ, donec veniens e Machina Deus omnem hanc simultatem facile componeret.

Es machte allerdings Gott selbst den Wiederwärtigkeit ein Ende, indem die grausame Pest an. 1599. nicht allein die Schüler zerstreute, und einen grossen Theil derselben aufriebe; sondern auch den 4. Septembr. den Rectorem M. Hammern, den 21. ejusd. den Con-Rectorem M. Pelicanum, und endlich den Primarium M. Bogeln hinaraffte. Nach überstandener Contagion vocirte E. E. Rath A. 1600. M. Samuel Junium von Schwibuß aus Schlesien, zum Rectorat, und Johannem Timæum von Fraustadt in Groß-Pohlen zum Con-Rectorat, deren Introduction vom Syndico, M. Procopio Nasone als Ober-Scholarchen mit einer schönen Lateinischen Rede den 27. Junii geschah. Sie waren aber kaum 2. Jahr allhier, so zog beyderseits die Liebe zum Vaterlande wieder von hier weg; immassen der erste das Rector-Dienst in Schwibuß; und der andere eine Prediger-Stelle in Fraustadt annahm.

§. 5.

Nach so vielen wunderbahren fatis und oftmahligen schädlichen Veränderungen, denen der Zittauische Schul-Parnassus unterworfen gewesen, schiene das Glück nunmehr dem Gymnasio freundlichere Blicke zu zeigen, indem den 29. April. 1602. der wegen seiner soliden Gelehrsamkeit, und in galanten Wissenschaften durch ganz Deutschland berühmte Budisginische Rector, M. Melchior Gerlach, Boleslav-Sil. sich durch die Ihm angetragene anständige Conditiones bewegen ließ, das Zittauische Rectorat anzunehmen. Diesem geschickten und ganz unvergleichlichen Schulmanne hat die Zittauische Schule ihr Aufnehmen billig

M. Melchior Gerlach's Beförderung zum Rectorat.

billig zu danken, so, daß Weisus in Orat. Jubil. de ortu & progressu Schol. per Lusat. mit höchstem Rechte von ihm schreiben mögen:

Hic est incomparabilis ille Vir, quem si non habuisset Zittavia, forte nunc non haberet, quod multum celebrari posset Gymnasium. Is antequam laboribus Scholasticis sese manciparet, in Academiis Baronum & Nobilium sive Inspector, sive Moderator cum literarum austeritate civilem elegantiam vitæque politioris noticiam conjungebat, & qui esset naturæ beneficio ad extemporalem Eloquentiam, nec minus ad captandam hominum gratiam præparatus, subito suas doctrinæ merces exponebat, ut apud clariores homines magnum habere nomen videretur occultatum alioqui Gymnasium.

Conf. Grossers Lauf. Merkw. P. IV. Cap. 2. p. 115. & Cap. 4. p. 128. seqq. So bald er den 21. Maj. introducirt worden, promulgirte E. E. Rath d. 29. Maj. die von ihm projectirte Leges Scholasticas, und den 31. Maj. ward nach seinem Vorschlag M. Johann Winzelberger zum Con-Rectore in Bestallung genommen. Er setzte zuvörderst den Chorum Musicum auf andern Fuß, sorgte als ein treuer Vater vor das Unterkommen und Verpflegung armer Scholaren, übte seine Untergebenen mit fleißigen Declamationibus, Disputationibus, Actibus Oratoriis, und dergleichen, und gewann dadurch nicht nur eine ungemeyne Liebe seiner Zuhörer, samt dem Nahmen, daß er Communis Discipulorum Pater hiesse; sondern brachte auch unter seiner Direction das Gymnasium in solches Aufnehmen, daß die aus Lausitz, Schlessien und Böhmen oftmahls vorhandene Menge junger lehrbegieriger Leute im Auditorio primæ Classis nicht Raum hatte, sondern in dem kleinen Vorfaale zwischen des Rectoris Studier-Stube und der Classe Taffeln gesetzt werden mußten. Er selbst aber hatte unter andern vielen vornehmer Leute Kindern einsmahls zugleich an seinem Tische und Privat-Information Einen Grafen, 24 Frey-Herren, und eine ziemliche Anzahl Adlicher Söhne, wie solches M. Abraham Schadaus in seiner Oratione Valledictoria, so er an. 1617. als Rector in Budisin gehalten, und darinnen de memoria & laude B. Gerlachii gehandelt, erwehnet. Diese rühmliche Anstalten des Rectoris secundirte E. E. Rath auf alle möglichste Weise, und der um das publicum

Hochverdiente Bürgermeister und Syndicus Procopius Naso bezeigte seinen Eifer in Beförderung derer gelehrten Wissenschaften desto mehr, je grössern Ruhm er selbst durch Erudition und Qualitäten sich erworben hatte. Hiervon gab er eine Probe an Tag, als durch seine Vermittelung an. 1606. Frentags vor Reminiscere E. E. Rath allen Einheimischen das sogenannte Pretium erließ, und denen Præceptoribus die Besoldungen dargegen verbesserte, so daß die eingebornen Stadt-Kinder freye Information im Gymnasio genießen können; da sie sonst eben wie die fremden Quatemberlich ein gewisses Schul-Geld zahlen müssen. Die Bibliothec bekam an. 1607. ebenfalls eine neue Wohnung, in Domo Paracleti, oder der Väter Hoff, und weil dieser grosse Muses-Freund durch Zusammenauffung 5. Privat-Bibliothecen eine ansehnliche Accession verschaffete, verdiente solche Freygebigkeit wohl, daß unter Anführung des Rectoris selbige durch eine solenne Handlung eingeweiht wurde; wie hiervon mehrere Umstände P. I. Cap. XIX. §. 1. zu befinden. Als nun, angeführter massen, das Zittauische Gymnasium in vollem Aufnehmen war, beraubte es der Todt seines treuen Directoris, indem am Sonntage Esto mihi d. 14. Febr. 1616. der nicht minder geschickte als glückliche Schul-Lehrer M. Melchior Gerlach, als er Morgens nach der Früh-Metten mit seinen Domesticis Sacra tractirte, von einem so heftigen Schlagfluß getroffen ward, daß er noch desselbigen Tages im 54sten Jahre seines Alters sein edles Leben frühzeitig beschliessen mußte. So grossen Kummer nun dieser unvermuthete Tod denen Patronis verursachete; So schwer war es, einen Successorem auszufinden, der die Meriten seines Vorfahers besitze, und den erworbenen Nahmen des Gymnasii fernerhin behaupten würde. Nun kamen zwar unterschiedene renommirte Männer in Vorschlag; Doch weiln der grosse Theologus in Wittenberg, D. Leonhard Hutterus, in einer besondern Schrift d. dato den 13. Maj. 1616. M. Augustin Preilium vor andern sehr recommandirte, welcher anfänglich in der Meißnischen Fürsten-Schule als Con-Rector, nachgehends aber in seiner Vater-Stadt Torgan als Rector gedienet: So fielen die meisten Stimmen bey der Wahl auf ihn, und nachdem er den 10. Jul. mit seiner Familie allhier ankam, und den 26. ejusdem durch eine Orationem Inauguralem de Legibus von Johann Frisichen, Senatore & Scholarcha, dem Coetui Scholastico vorgestellt wurde, leistete

Schul-Leges werden promulgirt.

Chorus Musicus wird in bessern gebracht.

Grosse Frequenz der Schule.

Das sogenannte Pretium oder Schul-Geld wird allen Einheimischen erlassen.

Die Bibliothec wird vermehrt in der Väter Hoff gebracht.

M. Gerlach stirbt.

M. Preilium succedirt ihm.

leistete er als ein in Studiis Theologicis, Philosophicis & Philologicis hauptsächlich verlorter Mann, in die 18. Jahr lang dem Gymnasio erspriessliche Dienste. Unter dessen fielen im Böhmischen Unwesen solche elende Zeiten ein, daß Krieg und Pest die Schule verwüstete; und sonderlich an 1632. die öffentlichen Lektionen eingestellt wurden; Zumahl die Contagion die Praeceptores selbst bis auf Drey Personen eingeräumet, und die Scholaren durch gleichmäßiges Malum gar dünne worden waren. Ob nun schon zu Anfang des 1633ten Jahres E. Rath von den Canseln abkündigen ließ, daß die Eltern nach nunmehr ceslirendem Malo, ihre Kinder wieder zur Schule schicken möchten: der Rector Preilius auch durch ein gedrucktes Programm d. d. 13. Febr. d. 2. aus andern benachbarten Städten und Ländern die zum theil entwichenen Auditores invitirte: Hatte doch solche Eröffnung des Gymnasii schlechten Bestand, indem die ansteckende Krankheiten sich von neuen aufsetzten, und der Rector selbst am 21. Jan. 1634. zu großem Leydwesen der gesammten Stadt und studirenden Jugend, mit Tode abgieng.

§. 6.

Die noch immer anhaltende unruhige, und weit aussehende Zeiten nun, wolten nicht verstaten, sogleich auf die Ersetzung solcher Vacanz zu gedencken, und der Tod hatte das Collegium Scholasticum selbst bis auf 4. Personen vermindert, darunter der Conrector, M. Christian Keimann, die Vites des Rectoris mit bestellte; wie denn auch nur in Classe Prima, Secunda, Quarta und Sexta dociret werden konte, weil wegen des Krieges die Frequenz gar schlecht war. Jedoch, als nach erfreulich von Gott dem Lande geschentten Frieden der Coetus sich verstärckete, fand E. E. Rath kein Bedencken, dem bisherigen Conrectori, M. Keimann an 1638. d. 25. April. das Rectorat völlig anzuvertrauen, nachdem er demselben albereit als Vicarius viele Jahre mit Ruhme und Nutzen vorgestanden hatte. In gleichen nahm E. E. Rath noch 2. Collegien, Eliam Weisium, und Christoph Scholzen in Dienste; Das Conrectorat aber blieb aus erheblichen Ursachen bis 1655. vacant, da erst M. Anton Günther dasselbe wieder um bekleidete. Und also sieng das Gymnasium gleichsam an sich zu verjüngen, und den vormahls erhaltenen Splendeur zu erwerben, als es schon wieder neuen Anstoß leyden mußte, indem an 1662. d. 13. Jan. der

wohlverdiente Rector Keimann die Zeitigkeit mit der Ewigkeit verwechselte. Ihm succedirte noch selbiges Jahr d. 18. Octobr. M. Christian Vogel, ein geschickter, und sonderlich in Mathesi wohl erfahrener Mann, unter dessen fleißigen Anführung die Jugend gute profectus machte, und sowohl Einheimische als Fremde ihre Kinder seiner treuen Anweisung untergaben. Es übereilte ihn aber ein unverhoffter Tod den 9. Maj. anno 1678. und verursachte E. Löbl. Magistrat neue Sorge, einen tüchtigen Successorem der studirenden Jugend auszusuchen. Jedoch, da des vortreflichen Polyhistoris und Professoris Politices, Eloquentiae atque Poeseos bey dem berühmten Gymnasio Augusteo zu Weissenfels, Hr. Christian Weisens grosse Qualitäten in der gelehrten Welt mehr denn zu bekant waren, konte die auf seine werthe Person ausgefallene Wahl nicht unglücklich seyn, und er nahm als ein danckbares Stadt-Kind, so dem Vaterlande mit seinen von Gott verliehenen herrlichen Talent zu förderst zu dienen sich verbunden erkennete, die ihm zugeschickte Vocation willig an, ward auch hierauf d. 19. Jul. anno 1678. vom damahls regierenden Hn. Bürgermeister und Ober-Scholarchen, Hn. Lic. David Zentschen mit einer wohlgesetzten lateinischen Oration, bey einer starcken Frequenz nicht nur des gesammten Raths-Collegii, sondern auch derer literatorum allhier, nach Gewohnheit publice und solenniter installiret; welche er mit einer nicht minder wohl ausgearbeiteten Rede de Officio Rectoris in Gymnasio beantwortete, und sodann seine Schul-Arbeit mit Freuden antrat, mit erwünschtem Success fortsetzte, und nach 30. Jahren mit höchstem Ruhm und Ehren niederlegete. In was für Renommee das Zittauische Gymnasium unter seinem so glücklich als emsig geführten Rectorat, bey Einheimischen und auch Auswärtigen gestanden, auch was vor geschickte, gelehrte, und in allen Ständen berühmte Leute aus seiner treuen Information kommen, bekräftigen die noch lebende Zeugen, daß es unnöthig, hier von viel Worte zu machen, zumahl dessen wohlgerathener Discipul, der wohlverdiente Rector des Görlitzischen Gymnasii, Herr M. Samuel Grosser, in einem absonderlichen Buche dessen Leben in lateinischer Sprache beschrieben hat, darinnen der begierige Leser gnugsame Satisfaction finden wird. Es ereigneten sich indes in seinem Officio zweyerley Begebenheiten, so man billig unter die Seltenheiten rechnen

Wegen Krieg und Pest muß die Schule eingestellt werden.

Preilius stirbt.

Das Rectorat bleibt eine Zeitlang vacant.

M. Keimann wird Rector.

Die übrigen erledigten Schul-Dienste werden ersetzt. Das Conrectorat aber bleibt noch einige Zeit vacant.

M. Keimann stirbt.

Sebet eben falls zeitig mit Tode ab.

M. Christian Weisens an Weisens kommt an seine Stelle.

Wird solenniter installiret.

In seinem Rectorat haben sich zweyerley seltene Casus

Declariret
seinen alten
Vater in
der Schule
pro emerito.

Die darbey
vorgegan-
gene Solen-
nitäten.

Celebriret
das hundert-
jährige
Jubiläum,
wegen ge-
stifteten
Gymnasii.

rechnen muß, so ein besonderes Aufmercken verdienen. Denn nachdem sein alter Vater, der in vieler 100. danckbegieriger Schüler Andencken lebende Collega Tertius der Schule, Elias Weise, lange Zeit bey hiesigem Gymnasio treue Dienste geleistet, und auf sein Begehren an. 1679. d. 17. Jan. pro Emerito erkläret werden solte, hatte der Sohn als Rector die Ehre, daß er im Nahmen des Magistrats solchen norablen Actum verrichten konte, wobey denn folgende Solennitäten vorgiengen: Es begleiteten die beyden Consulares, Hr. Christian Wöller, und Hr. Lic. David Jensch, diesen venerablen 70. jährigen Greiß aus des Rectoris Behausung in die Schule, allwo in Versammlung des ganzen Coetus Scholastici, ermeldter Rector ihn wegen seiner grossen Schwachheit und Alters von seiner 40. jährigen Schul-Arbeit, im Nahmen E. E. Raths mit Ehren dimittirete, und pro Emerito declarirete. Worauf drey Scholaren aus Prima, Secunda & Tertia hervortraten, und dem Emerito vor die angewandte Väterliche Treue und fleißige Information publice danckten, auch anbey ihm zu seiner rühmlich erlangten Ruhe gratulirten. Nach diesem trat im Nahmen des Emeriti ein Knabe, so sein Enckel, und des verstorbenen Rectoris M. Vogels Sohn war, auf, danckete denen Patronis vor alle Liebe, Ehre, Gunst und Wohlthat, und sodann wurde der Emeritus auf einer Rarethen in Begleitung etlicher Primaner nach Hause gebracht, allwo er kurz hernach d. 13. April. d. a. im 70. Jahre seines Alters sanfft und seelig einschlieff. Zu der andern Merckwürdigkeit des Weissischen Rectorats gab das hundertjährige Gedächtnis des gestifteten Gymnasii Anlaß. Denn nachdem E. E. Rath anno 1686. diesertwegen ein Jubiläum Scholasticum zu feyern entschlossen, wurde solche vorgenommene Pietät Sonntags vorher in beyden Kirchen von denen Canteln, abgekündigt, und die Predigt auf diese, der Stadt erwiesene Wohlthat eingerichtet. Donnerstags, als den 28. Febr. celebrirte der Rector das Fest mit einer memoriter gehaltenen Oration de Ortu & Progressu Scholarum per Lusariam, imprimis vero Gymnasii Zittaviensis, worauf man mit einer herrlichen Music das Te Deum laudamus angestimmte, und den ganzen Tag in Fröligkeit, bey einem angestellten Convivio in des Rectoris Wohnung, zugebracht. Gegen Abend aber, als die Gäste noch beysammen, überreichten die sämtlichen Scholaren, unter einer angenehmen Serenade, dem Rectori ein ge-

drucktes Carmen gratulatorium nebst einem silbernen Becher; Wobey man als etwas sonderbahres remarquiren muste, daß ungeachtet die Music in unterschiedenen Chören, an Violinen, Viols di Gamba, Harffen, Flöthen, Hautboisten, und Vocalisten bestanden; dennoch weder jemand von denen Stadt-Mulicis, noch ein Extraneus darbey gewesen. Als nun dieser beliebte Schulmann bey 30. Jahren das mühsame Rectorat-Amt mit unverdrossenem Fleiß rühmlichst verwaltet, und sowohl durch Erziehung rechtschaffener Leute, als Verfertigung vieler gelehrter und anmuthiger Bücher, seinen Nahmen verewiget hatte, darbey aber in seinem 67sten Lebens-Jahre verspürte, daß die vormahlige Leibes- und Gemüths-Kräfte gleichsam auf einmahl nachließen, und ihm ein bald erfolgendes Ende antündigten, gab er an. 1708. d. 8. Sept. sein Unvermögen E. E. Rathe schriftlich zu erkennen, und bath um eine honette Dimission, indem er nicht verantwortlich zu seyn hielte, die Jugend zu versäumen. Allermassen denn E. E. löblicher Magistrat allsofort auf Versorgung des Gymnasii bedacht war, und den bisherigen Rectorem in Lauban, Hr. M. Gottfried Hoffmannen, als einen sowohl wegen des beliebten Methodi Weiltanz in docendo, als seiner Gelehrsamkeit, Pietät, und ungemeynen Fleißes berühmt gewordenen Schulmann, allein geschickt zu seyn erachtete, dem unergleichlichen VVeisio zu succediren, und den erworbenen Ruff des Gymnasii fortzusetzen; Also nahm er zwar die Vocation hierzu an, und hoffte vdn seinem ehmaligen Praeceptore und Antecessore VVeisio persönlich den Segen zu solcher Function aus seines bald sterbenden Simeonis Munde zu hören; Allein, ehe der Anzug geschehen konte, legte derselbe seine irdische Hürte, darinnen ein so munterer und aufgeweckter Geist bishero gewohnet hatte, ab, und verschied den 21. Octobr. sanfft und seelig. Wohlermeldter Herr M. Hoffmann hingegen beschleunigte seine Ankunft desto mehr, und nachdem er den 14. Novembr. mit gewöhnlichen Solennitäten in das neue Amt angewiesen worden, legte Gott seiner aufrichtigen, emsigen Schul-Arbeit einen so Augenscheinlichen Segen und Success bey, daß die Wahrheit selbst bekennen muß, es habe das Zittauische Gymnasium unter ihm den höchsten Grad seiner Glückseligkeit und Aufnehmens erreicht; immassen sich vorher niemand erinnern konte, daß eine so starcke Frequenz von Freyherrlichen, Adelichen, und anderer vornehm-

Leget sein
Rectorat
nieder.

M. Gott-
fried Hoff-
mann
wird Rector.

VVeisius
stirbt.

M. Hoff-
mann wird
als Rector
introducirt.

Unter ihm
kömmt das
Gymnasium
ins größ-
te Auf-
nehmen.

vornehmer Leute Söhnen auf einmahl hier studiret. Nur war es zu beklagen, daß der Herr über Leben und Tod die Jahre des seeligen Mannes, der Welt Urtheil nach, allzeitig abkürzet, indem er an. 1712. am Michael-Feste, als er mit dem Coetu Scholastico das heil. Nachtmahl in öffentlicher Kirchen-Versammlung mit grosser Devotion genossen hatte, gegen Abend einen starcken Zufall bekam, welcher ihn nach zweyen Tagen vom irdischen Lehrstuhl unter die Lehrer der Gerechtigkeit versetzte, in vollem Vigor seines Alters, und völligem Wachsthum seiner Renomme. Hatte nun E. E. Rath, bey Abgang des berühmten Weisens Mühe gefunden, einen würdigen Nachfolger auszufuchen: So verdoppelte sich nunmehr die Sorge, als man schon wiederum durch ein geschicktes Dier-Haupt den Flor des Gymnasilii zu erhalten bedacht seyn mußte. Jedoch, der Allerhöchste füzte es nach seiner Weisheit, daß der bisherige Director des Hochfürstl. Sächsl. Land- und Stadt-Gymnasilii zu Alrenburg, Hr. D. Johann Christoph Wenzel, dem Göttlichen Winckel folgere, und nach erhaltener Vocation, zu gleichmäßiger Qualität bey dem Zittauischen Gymnasio, an. 1713. Montags nach Palmatum, hergebrachter massen, introduciret wurde, unter dessen Aufsicht und fleißigen Anführung die zukünftige Posterität in freyen Künsten und Wissenschaften sich qualificirt zu machen bemühet.

§. 7.

Im übrigen waren vor Zeiten unterschiedene alte Gewohnheiten und Gebräuche in der Schule, die zwar insgesamt nunmehr in Abgang kommen; Gleichwohl aber bey der Zittauischen Schul-Historie als eine Antiquität kürzlich berühret zu werden verdienen. Also pflegten im Papsthum die Eltern ihre Kinder, so sie zur Schule halten wolten, bey dem gewöhnlichen Schul-Fest Gregorii, durch einen aus den obersten Schülern mit sonderlichen Ceremonien in die Schule tragen zu lassen, wie hiervon der alte Rector Tobias Schnürer von sich selbst in seinen Schriften meldet:

Christoph. Helmrich, Zittaviensis, me Tobiam Schnürerum humeris suis in Scholam Zittaviensem, ut olim moris erat; sub Casparo Burmano, introduxit.

Dergleichen Gewohnheit denn auch anderer Orthen nicht unbekant gewesen; immassen Johann Lange in der Thüring. Chro-

nicke p. 180. von eben solchem Schul-tragen gedencket, daß Nicolaus Emocler zu Mannsfeld in seiner Jugend D. Martin. Lutherum auf dem Schüler-Feste Gregorii, wie gebräuchlich, auf den Schultern in die Schule getragen habe. Nach diesem ist anstatt solches Schul-tragens, sonderlich bey wohlhabender Leute Söhnen aufkommen, daß die Tyrones an gedachtem Gregorii-Feste, nachdem sie bey dem Umgange derer übrigen Scholaren zu Pferde durch die Stadt herum geführt worden, und einen Mann mit einer Stange, so mit allerhand essenden Waaren behenget, und auff's zierlichste geschmücket gewesen, vor sich hergehen lassen, endlich zur Schule eingewritten, da denn der Rector die Victualien an der Stange behalten, und nebst denen übrigen Schul-Collegen die Knaben mit einer Mahlzeit tractiret. Dieses so genante Schul-Einrenten ist lange Jahr, und bis zu des Rectoris Keimanns Zeiten im Brauch verblieben, da es denn nach und nach gänzlich erloschen. Die weil auch vor Alters, als die Frequenz der Scholaren nicht gar stark gewesen, die von Academien zurück gekommene Literati den Gottesdienst in der Kirchen aufm Chore mit singen und Bestellung der Music verrichten helfen: Als hat E. E. Rath ihnen jährlich ein gewisses Bier zur Ergöhligkeit auszutrinken gegeben, so man das Cantor-Bier geheissen, welches bis an. 1631. continuiret, nach diesem aber theils wegen eingefallener Kriegs- und Pest-Zeiten; theils wegen oftmahls darbey entstandenen Streitigkeiten eingestellet worden.

Endlich war vormahls das sogenannte Schüler-Pusch-Gehen eine alte hergebrachte Gewohnheit, da die Woche nach Michaelis der ganze Coetus Scholasticus täglich Mittags nach 11. Uhren von denen Praeceptoribus insgesamt, vom obersten bis zum untersten, unter Singung geistlicher Lieder, durch die Stadt in das bey Betau, unweit Herwigsdorff gelegene Puschgen (so auch davon den Rahmen des Schüler Pusches erhalten) ausgeführt, und daselbst denen jungen Leuten eine ehrbare Ergöhligkeit erlaubt wurde. Jedoch, da sich vielerley Excesse dabey einschlichen, und absonderlich die obern Scholaren über die untern Classen einer unanständigen Gewalt, so dem Academischen Pennalismo nicht ungleich schiene, anmasseten, fand man kein bequemes Mittel, denen unfertigen Händeln vorzubeugen, als daß das Schüler-Pusch-Gehen gänzlich abgestellet wurde, welches auch an. 1682. würcklich erfolgete.

§. 8.

Sebet un-
verhofft
mit Tode
ab

D. Johann
Christoph
Wenzel
succediret.

Unterschiedene alte
Gebräuche
in der
Schule, als

Das Schul-
Eintragen.

Das Can-
tor-Bier
trinken.

Das Sch-
ler-Pusch-
Gehen

§. 8.

Unterschiedene gestiftete Legata vor die Praeceptores, als

Es haben sich auch sowohl bey der Stadt, als auffer derselben, unter denen Stadt-Kindern, so auffer ihrem Vaterlande in ansehnlichen Ehren-Ämtern und guten Vermögen gelebet, Mecanates gefunden, so vor die in dieser Schule empfangene treue Unterweisung ihre Erkentlichkeit zu bezeigen, denen Praeceptoribus gewisse Legata gestiftet, so Ihnen an des Fundatoris Geburtstags- oder Sterbe-Tage Jährlich ausgezahlt; dargegen aber zum Gedächtniß derer Wohlthäter, von einem Schul-Collegen eine Oration Panegyrica coram Scholaribus gehalten werden solle. Dergleichen löbl. Stiftung hat gemacht

Das Päpstliche Legatum.

1.) Michael Mascus Jur. Utr. Doct. Churf. Brandenburgl. und Fürstlicher Anhaltischer Rath, auch zu Braunschweig bestalter Obrister Syndicus, Andreæ Masci, ehemahligen Rectoris Scholæ allhier, Sohn, welcher an. 1551. d. 16. Septembr. in Zittau geboren, und an. 1616. den 7. Mart. zu Dessau verstorben. Dieser hat ein Legatum von Einhundert Rthl. immerwehrendes Capital, so auf eines Bürgers Hause allhier hauffet, in seinem letzten Willen verordnet, davon die Jährige Interesse a 6. rthl. alle Jahr einem von nachfolgenden Collegen der Schulen, als dem Rectori, Con-Rectori, Tertio und Quinto, gereicht, und dafür derjenige, an dem die Ordnung ist, jährlich an des Fundatoris Sterbe-Tage eine Lateinische Parentation in Prima Classe zu halten verbunden seyn soll, mit welcher memoria anniversaria an. 1617. d. 14. Martii von M. Augustin Peilio dem Rectori, der Anfang geschehen.

Das Köhlsche Vermächtniß.

2.) Andreas von Köhl, Churf. Brandenburgischer hochbestalter Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, auch Vice Canzler zu Berlin, so den 14. Nov. 1568. in Zittau geboren, und in Berlin den 17. Junii an. 1655. verstorben, hat in seiner Disposition inter Liberos, so er in gedachtem Berlin d. 20. Februarii an. 1649. aufgerichtet, unter andern auch der Schulen in Zittau Einhundert rthl. an einem gewissen Orte Zinsbar auszuthun, dergestalt legiret, daß der Zins eines Jahres dem Rectori Scholæ; andern Jahres dem Con-Rectori, und sofort, Wechselsweise gereicht und abgefolget werden solle, mit dieser Verordnung (wie die Worte des Testaments lauten) daß dieselben die neo natali 27. Nov. oder, ob derselbe auf den Sonntag siele, folgenden Montags einen

Sermon oder kurze Oratiunculam coram Scholaribus halten, darinnen breviter vitae meæ Curriculum referiren, und die studirende Jugend zu Anwendung möglichen Fleißes in addiscendis Artibus humanioribus, Studioque Theologico, Juridico, vel Medico, und nach Ehren und allen rühmlichen Tugenden zu streben, seuchlich incitiren und anvermahnen mögen.

3.) Melchior Caspar VVinckler, Erb-^{Das Wincklersche Gestift.} saß auf Ober-Willersdorff und Somerau zc. wie auch Bürger in der Budisimischen Gassen allhier, hat in seinem letzten Willen de dato d. 4. Maji an. 1677. denen Collegen bey der Lateinischen Stadt-Schule in Zittau Fünfhundert Reichsthaler, zu einem beständigen Capital geordnet, selbiges Zinsbar auszuleihen, und unter die Collegen also zu vertheilen, daß einer von denen Obersten Dreyen, welche Wechselsweise jährlich in der Schule an dem Sterbe-Tage des Fundatoris eine Lateinische Oration zu seinem Gedächtniß halten würden, von denen Jährlichen Zinsen Neun Rthl.; die übrigen Collegen aber, vom Ersten bis zum Letzten den Rückstand solcher jährlichen Zinsen gleich unter sich zu vertheilen, erhalten sollen. Dafür denn dieselbige bey der studirenden Jugend alle Treu und Fleiß anwenden, und selbige in der reinen Evangelischen Lehre und literis humanioribus, damit sie künfftig dem lieben Gdt in Kirchen und Schulen und Regiment, dem Vater-Lande zu Nutzen können, bestens unterrichten möchten.

4.) Jungfer Anna Dorothea Geißlerin, M. Joachimi Curtii, Collegæ Tertii Stief-Tochter, und M. Christian Keimanni, Rect. Gymnasii Zittaviens. Enckelin, hat an. 1688. in ihrem Testament der Schulen Einhundert rthl. gestiftet, daß von denen einkommenden Interessen durch die obersten Collegen Wechselsweise eine Oration in der Schule gehalten werden möchte; wie denn solcher Stiftung gemäß folgendes 1689. Jahr den 11. Aug. der Rector, Herr M. Christian VVeise, die erste Oration ablegete, und dem Rectori, Keimanno, als der Fundatricin Groß-Vater, parentirete, nach der Zeit aber solche Oration Jährlich in Memoriam Keimanni gehalten zu werden pfeget.

5.) Herr Caspar Christian Seeligmanns, Thro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. würdlichen geheimden Raths, und bey hiesiger Stadt hochverdienten Bürgermeisters hinterlassene Frau Wittbe, und einzige Frau Tochter.

Das Seeligmannsche Legatum.

Tochter haben bey Ihres resp. Eheherrns und Vaters gehaltenen, und nachgehends zur Obrigkeitlichen Ratification bey E. Hoch-Edl. und Hochw. Rathe der Stadt Zittau übergebenen Erbsonderung, ein Capital von 300. rthl. dergestalt verordnet, daß von denen Zinsen jährlichen, an des verstorbenen Herrn Oheimden Rath's Sterbe-Tage/ den 13. Febr. von denen Drey obersten Collegien hiesigen Gymnasii Wechselsweise ein Lateinischer Panegyricus, zu Aufmunterung der Jugend in der Gottesfurcht, Fleiß und guten Sitten, gehalten, und dem Panegyristen jedesmahl hiervon 8. rthl. ingleichen einem jeden, bey solcher Oration gegenwärtigen Collegien, 1. Rthl. gereicht, von dem übrigen Gelde aber das Programm invitatorium zum Druck befördert, auch was hierdurch nicht exhauriret, in Cassa behalten werden solle. Den ersten Panegyricum legte an. 1714. Herr D. Johann Christoph Wenzel, Director des Zittauischen Gymnasii, mit großem applausu ab, und solche Stiftung continuiret jährlich.

6.) Endlich haben des seel. Herrn M.

Gottfried Hoffmanns ^{anniversaria in memoria Hoffmanni.} gewesenen Rectoris allhier danckbare Auditores, auf Veranlassung Herrn M. Christian Altmanns, ein Capital zusammen gebracht, und von dessert gefälligen Zinsen ihrem ehemahligen Herrn Praeceptoru eine jährliche Gedächtniß-Rede, durch die 3. obern Schul-Collegen halten zu lassen, gestiftet.

Weiln aber im übrigen nicht genug ist, daß zu Erlangung einer soliden Gelehrsamkeit und Wissenschaften, in der Schule guter Grund gelegt werde, sondern auch ein unermüdeter Fleiß auf Academien hierzu vornehmlich ist, welche zu besuchen, und daselbst zu subsistiren, manchem geschickten Subjecto wegen Armuths unmöglich fällt: So haben die lieben Vorfahren auch hiein Ihre Sorgfalt bezeiget, und vor die studirende arme Jugend, um ihren Studiis bessere Beförderung und Subsistenz zu schaffen, gewisse Stipendia fundiret, so noch bis dato in observanz sind, und denenjenigen, so sich hierzu gnugsam legitimiren können, auf einige Jahr, nach der Stifter Intention, conferiret werden. Dieses sind:

Nicolai Gerlings Stipendium de An. 1561.

Fr. Margaretha Frißschin Stipendium de An. 1586.

M. Procopii Nafonis Stipendium de An. 1608.

Lic. Heinrich Heffters Stipendium de An. 1663.

Christian von Harttigs Stipendium de An. 1677.

Antonii von Kohls Stipendium de An. 1674.

Melchior Caspar Wincklers Stipendium de An. 1677.

Augustin Maschwitzes Stipendium de An. 1707.

Das Sechste Capitul

Von denen, dem Zittauischen Gymnasio vorgesezt-gewesenen RECTORIBVS, und anderen Schul-Collegen.

§. I.

Consignation derer Rectorum.

Ob schon das Alterthum der Schulen sich ziemlich weit erstrecket, und im vorhergehenden Capitul §. I. durch ein hergebrachtes Document Ausführung gesehen, daß bald zu Anfang des 14. Seculi die Stiftung erfolget seyn müsse: So bleibt doch wegen ermangelnder Nachrichten ungewiß, wer die erste Docentes in selbiger gewesen; angesehen man erst zur Helffte gedachten 14. Seculi einige Spuren derer Praeceptorum findet. Inzwischen soll dem geneigten Leser dennoch ein Verzeichnis derer Schul-Collegen, soviel man davon aus

untrüglichen Urkunden und Stadt-Monumentis aufzufinden vermocht, vor Augen gelegt, und der Anfang mit denen RECTORIBUS, so man zwar anfänglich nur Ludimoderatores oder Schulmeister genennet, gemachet werden.

Demnach ist der erste Ludimoderator, dessen in denen Stadt-Büchern gedacht wird, gewesen

I.) M. Petrus Zuickerus, aus Wormdit, einer Stadt in Preussen bürtig, welcher ungefahr um die Jahre Drenzehnhundert und etliche Sechzig, das Schulmeister-Dienst,

wie damahliger Stylus gelautet, muß bedienet haben. Dieser ist nachgehends 1381. in Coelestiner-Mönchs-Orden auf dem Dywin getreten, und allda 1395. des Closters Provincialis worden; dessen Locatus und Succentor in der Schulen war an. 1370. Conradus de Weisenbach von Eschwege aus Hessen, welcher nach des Magistri Petri Abzuge ebenfalls die Schule verlassen, und zu Löbau in der Schule als Ludimoderator, zugleich aber auch aufm Rath-Hause als Notarius Elff Jahr gedienet, bis er an. 1395. zum Stadtschreiber-Dienste dieser Stadt, Vocation erhalten.

2.) M. Johannes de Lübrofa, hat obgemeldten M. Peter als Ludimoderator succediret, an. 1403. aber den geistlichen Stand angenommen, und als Capellen bey dem Gestifte des heil. Geistes allhier gedienet.

3.) M. Michael de Swibuffin war Ludimoderator bey der Schule circa Annum 1450. ward nachgehends ein Coelestiner-Mönch, und endlich an. 1467. in dem Closter aufm Dybin Prior.

4.) M. Johannes Ottendorff de Mitweyda stund der Schulen als Ludimoderator vor an. 1472. und folgende Jahr.

5.) M. Michael Arnold ward Ludi-Rector an. 1504. verwechselte die Schule mit der Kirche, wurde Priester und Altar-Herr bey dem hohen Altare im Chöre der Capellen zum heil. Creuz, wie auch bey dem Altare S. Apolloniae in der Pfarr-Kirche. Ihm succediret in der Schule an. 1511.

6.) M. Nicolaus Adler, Haynensf. etliche Chroniken nennen ihn Eldner, und melden, daß er an. 1513. an einer hitzigen Haupt-Krankheit gestorben sey; Und diesem

7.) Caspar Bormann, einer seiner gewesenen Untergebenen und Successorum im Rectorate, Tobias Schnürer, nennet ihn Purmannum. Von welchen beyden man nichts besonders weiter aufgezeichnet findet, als daß sie Ludimoderatores gewesen.

8.) Andreas Mascus, Boleslav. Silesf. studiret in Wittenberg, war erstlich zu Löwenberg in der Schule; ward aber nach dem an. 1535. zum ersten Rectore nach der Reformation anherd beruffen, stund der Schule mit gutem Successe vor bis an. 1545. da man Ihn ins Raths-Collegium gezogen, starb an. 1553. d. 14. Nov.

9.) Andreas Schroeterus ward zum Rectore bestellet an. 1545. an. 1555. aber den 24. Octobr. von damahliger grassirender Pest hingerissen.

10.) M. George Roesler, Zittav. ward zum Rectore angenommen d. 17. Mart. an. 1556. verließ aber die Schule, und begab sich in Bürgerliche Nahrung; worauf er an. 1564. im Rath-Stuhl Beförderung bekam, und an. 1569. d. 17. Aug. sein Leben beschloß; In der Schule hingegen succediret Ihm

11.) Tobias Schnürerus, Zittaviensf. Er war an. 1518. geboren, legete auf hiesiger Schule einen guten Grund seiner Studien, ward aber von seinen Eltern beredet, das Tuchmacher-Handwerck, welchem sein Vater zugethan, anzunehmen, blieb also eine Zeit vom Studiren; doch ergriff Er bald wiederum die Bücher, und war sehr fleißig, bis er sich mit Nutzen auf die Universität Franckfurth an der Oder an. 1545. begeben konnte, allwo er 1548. in Baccalaureum Philosophiae promovirte, und darauf noch dieses Jahr in seinem Vater-Lande als Collaborator, und an. 1556. als Secundus oder Con-Rector in die Schule beruffen wurde, welches letztere Amt er 2. Jahr verrichtet, nachdem aber als Rector von an. 1558. bis 1586. der Schulen vorgestanden, nahm seine Dimission selbiges Jahr, und erhielt eine Stelle im Raths-Collegio nebst der Qualität eines Scholarcha, ward endlich Stadt-Richter und starb an. 1606. d. 18. Martii.

12.) M. Caspar Janitius oder Janichen, sonst Jancke genant, Budissin. war erstlich Con-Rector bey der Schule in Budissin, nach dem Stadt-Schreiber in Löbau an. 1582. von dar nach Lauban in die Schule als Rector beruffen an. 1584. den 24. Julii; suchte aber bald wiederum seine Dimission im folgenden Jahre den 9. Xbris, und trat das Zittauische Rectorat an, worzu er am 2. Decembris 1585. Vocation erhalten hatte. Es wolte Ihm aber hier nicht gefallen; Darum suchte Er Gelegenheit/gen Camenz zu kommen, empfieng also seine Dimission den 17. April. 1587. und ward allort als erster Rector bey der in bessern Stand gebrachten Schulen den 22. Julii introduciret, Montags aber nach Dominica Exaudi an. 1588. hielt Er wiederum um seinen Urlaub bey E. E. Rath an, wandte sich hernach gen Dresden, und ward daselbst gemeldtes Jahr an des, von denen damahligen Calvinisten, so im Churfürstenthume Sachsen eingeschlichen, removirten Rectoris, M. Michael Rackelmanns, Stelle vociret. Doch, als nach dem Tode des Churfürstens Christiani I. der verordnete Administrator dieses Churfürstenthums, Herzog Friedrich Wilhelm,

helm, eine Visitation im ganzen Lande vornahm, wurde er, wegen befundener Unrichtigkeit in der Religion, und weil er sich zur Calvinistischen Kirche bekenntete, an. 1591. removiret, starb endlich in seinem Patria zu Budisfin an. 1597. d. 18. Mart. Nach Janitii Abzuge war das Rectorat vacant bis 1589. d. 17. Mart. da denn

13.) M. Leonhard Etzlerus, Vratislaviens. Siles. von Wittenberg, allwo er seithero Ludi-Rector gewesen, auch daselbst die Formulam Concordiæ an. 1580. unterschrieben, und als Philosophiæ Adjunctus anno 1583. das Decanat in Facultate Philosophica verwaltet, hieher vociret, und den 24. Maj. soenniter introduciret ward. Nachdem sich aber vielerley Uneinigkeit unter denen Schul-Collegen ereignete, diese auch mit dem Ministerio in Zanck geriethen; so ward an. 1594. d. 17. Jan. der Rector nebst etlichen Collegen dimittiret. M. Etzlerus blieb nachdem hier, und informirte privatim, bis an. 1597. da er von E. E. Rathe nach Hirschfelde zum Pfarr-Amte Beförderung erlangete, und allda an. 1607. gestorben.

14.) M. Martinus Hammer, Misenus, promovirte in Philosoph. Magistrum, zu Leipzig an. 1583. ward nachdem zum Rector in der Stadt Meissen bestellet, von dar hieher beruffen an. 1594. Freytags nach Exaudi, und installiret, den 21. Jun. Als aber im 1599sten Jahre sich hier eine grosse Pestilenz ereignete, welche etliche tausend Menschen hinraffte, mußte auch den 4. Sept. M. Martin. Hammer sein Leben darinnen lassen. Demselben schrieb M. Augustus Vogelius, als seinem lieb-gewesenen Præceptoru zu Ehren, ein Epitaphium, so in Leipzig gedruckt ward, welches man zu dem Ende allhier mit anzufügen nöthig erachtet, weil dadurch erwiesen werden kan, daß er nicht Michael, wie ihn Herr Weise, Ludovici, und Grosser in ihren Schriften nennen; sondern Martin geheissen. Die Verse des Epitaphii lauten folgender gestalt:

Hoc fata sunt tumulo Martini membra
Magistri,

Hammeri, ingenui pectore & Ore Viri.
Ars potius quam Mars, Calamus quam
Malleus ipsi

Nomen ab Eventu conveniente daret.
Rector erat Ludi, purasque fideliter
Artes

Discipulos docuit cum Pietate suos.

Jam commune bonum communi peste,
maloque

Communi periit; fata suprema tulit,
Hic jacet, hac placide requiescit Corpus
in Urna,

Cœlestem subiit mens generosa Scho-
lam.

15.) M. Samuel Junius, Svibus. Siles. ward zuvor etliche Jahr Rector der Schule in Sorau in Nieder-Lausitz, von dar an das erledigte hiesige Rectorat vociret, und den 29. Jun. an. 1600. installiret. Nachdem er 2. Jahr der Schule vorgestanden, verlangte er seine Dimission, und zog von hier nach Schwibusen in sein Vater-Land, daselbst er auch Rector worden.

16.) M. Melchior Gerlach, Sorav. Nat. d. 22. Jul. 1562. Dessen Vater war M. Melchior Gerlachius, Pastor & Superintendens in Sorau. Nachdem er auf der Schulen zu Sorau 5. Jahr, und zu Banglau in Schlesien 4. Jahr; dann zu Goldberg; letzters in der Fürsten-Schule zu Meissen seine Fundamenta in literis rühmlich geleyet, und gute Profectus erlanget, begab er sich im 19. Jahre seines Alters gen Wittenberg, und erhielt daselbst an. 1583. den Gradum Magisterii, wendete sich hierauf nach Leipzig, und hielt sich bey D. Matthia Dressero eine Zeitlang auf. Als aber sein seel. Vater gestorben, wandte er sich nach Schlesien, da er denn im Brieg bey Hn. Calparo von Rechenbergs auf Alitzdorff etc. ältern Sohne, welcher dazumahl in dem Fürstl. Gymnasio daselbsten studirete, Hoff-Meister, und ihm zugleich von Ihrer Hochfürstl. Gnaden, dem Herzoge zu Schlesien und Brieg, die Profession bey gedachtem Gymnasio aufgetragen, auch Lectio Sphærica in primo Ordine zu verrichten, injungiret worden, wobey er bis ins 4te Jahr verblieben. Doch, als er an. 1589. mit seinem Untergebenen nach Wittenberg gezogen, hat er daselbst anderer vornehmer Leute Söhne mehr, in seine privat-Information bekommen, bis er endlich an. 1592. zum Rectorat der Evangelischen Schule in Budisfin Vocation erhalten, welches er 10. Jahr lang daselbst rühmlich und fleißig geführet. Letzters aber an. 1602. nach Zittau als Rector des Gymnasii beruffen worden, welchem Amte er bis ans Ende vorgestanden, sich den 14. Febr. 1616. ereignet, als er am Sontage Esto mihi früh aus der Früh-Metten kommen, und mit seinem Domesticis Sacra tractiret hatte, da ihn um 8. Uhr ein Schlagstuf getroffen, und darauf zu Mittag zwis-

schen 2. und 3. Uhr im 54. Jahre seines Alters, seines Lebens beraubet.

17.) M. Augustinus Preilius, ein Sohn M. Philippi Preilii, Pastoris zur Niede, bey der Stadt Zorgau gelegen, war geböhren den 29. Oct. an. 1576. legte den ersten Grund zu seinen Studiis in der Schule zu Zorgau, nachdem in der Churfürstl. Land-Schule zu Grimma, zog nach Wittenberg an. 1596. promovirte allda in Magistrum Philosoph. an. 1599. ward nach Dschaz beruffen zum Rectore der Schulen an. 1606. von dar in die Churfürstl. Land-Schule zu Weissen als Conrector 1609. nachdem gen Zorgau als Rector an. 1615. lebstens den 26. Jul. an. 1616. hieher zum Rectorat, er starb den 21. Jan. Sonnabens an. 1634. Die Ursache seines Todes aber, war nicht die Pest, wie Herr Groffer vorgiebet; sondern ein Schaden am Fusse, darzu er einen unverständigen Arzt gebrauchet, durch dessen üble Cur sich eine solche corrosivische Malignität zugezogen, daß auf des nachmahls erfordernten rechtschaffenen Medici Rath, die Zehe, oder, ulterius serpente malo, der ganze Fuß hätte müssen abgelöset werden, wenn nicht Gott kurz zuvor durch ein seeliges Ende ihn von der Welt abgefodert.

Nach tödtlichem Abgang des seel. M. Augustini Preilii, blieb bey den damahligen schweren Kriegs- und gefährlichen Pest-Zeiten, des Rectoris Stelle ledig, und wurden indessen dem Conrectori

18.) M. Christian Keimannen die Vices des Rectoris aufgetragen. Gemeldter M. Keimannus war geböhren den 27. Febr. an. 1607. in Böhmen zu Pandras, einem Dorffe, 2. Meilen von Zittau gelegen; Dessen Vater Hr. Zacharias Keimann damahls Pfarrer zu Pandras und Schönbach, nachmahls aber zu Ullersdorff bey Zittau gewesen. Die Fundamenta in literis humanioribus legete er in dem hiesigen Gymnasio unter dem berühmten Rectore Preilio, begab sich nach Wittenberg an. 1627. promovirte daselbst in Magistrum Philosophiæ an. 1634. bekam die Vocation zum Conrectorat hiesigen Gymnasii den 28. April, an. 1634. und wurde den 22. Augusti introduciret; Da er denn bey damahligen schwachen Coeto Scholastico des Rectoris und Conrectoris Arbeit zugleich auf sich genommen, bis er an. 1638. feria secunda Paschatos den Titul und Amt eines Rectoris völlig überkommen. Wegen seiner glücklichen Poësie erlangete er Lauream Poeticam an. 1651. von Tit. plen. Herrn Christoph Haysn von Löwenthal,

Com. Palat. Cæs. und Hochgräflichen Hassfeldischen Rathe, wie auch Cansler der Herrschafft Trachenberg in Schlesien. Beschloß sein mühseliges Leben früh morgens um 7. Uhr den 13. Jan. an. 1662. Das erledigte Rectorat aber, wurde wiederum ersetzt mit

19.) M. Christophoro Vogeln, welcher das Licht der Welt erblicket zu Nossen in Weissen den 24. Octobr. an. 1628. Sein Vater war M. Christian Vogel Pastor allda, welchen er aber an. 1633. durch den Tod verlohren. Die Fundamenta seiner Studien legte er in Halle unter dem berühmten Rectore Christiano Gveintzio, von dar begab er sich 20. 1650. nach Leipzig; Dann nach Jesna, allwo er den Gradum Magistri erhielt den 19. Aug. an. 1656. Nachdem war er bey einem von Adel als Hoffmeister in Leipzig, von dar er den 4. Augusti an. 1662. zum Rectore des hiesigen Gymnasii von E. E. Rathe beruffen, und den 10. Octobr. d. a. introduciret worden. Verwechselte das Zeitliche mit dem Ewigen d. 9. Maj. an. 1678. Ihm succedirte im Rectorate

20.) M. Christian Weise, Herr Eliaz Weisens Scholæ Collegæ Terrii Sohn, so in Zittau d. 30. April. 1642. geböhren, und in hiesigem Gymnasio unter des Rectoris M. Keimanns, und seines Vaters Anführung, den Grund zu der hernachgehends so hochgebrachten Gelehrsamkeit gelegt hatte. An. 1660. begab er sich in dem 19ten Jahre seines Alters auf die Universität Leipzig; Und weil er albereit Academische Profectus mitbrachte, konte er leicht das Jahr darauf, mit Ruhm und Nutzen in Baccalaur, an. 1663. aber in Magistrum Philosoph. promoviren. Darauf that sich sein excitates Ingenium mehr und mehr hervor, daß er einen allgemeinen Applausum mit seinen Schriffren und Poematibus verdienete. Nachdem aber in Leipzig sich keine Hoffnung zu einer anständigen Beförderung zeigte: Nahm er an. 1668. als Secretarius bey dem Grafen von Leiningen Dienste an, und nach dessen zeitlich erfolgtem tödtlichen Hintritt, erhielt er an. 1670. Vocation zur Professione Politicæ, Eloquentiæ und Poëseos im Gymnasio Augusteo zu Weissenfels. Endlich trat er das ihm angetragene Rectorat in Zittau an an. 1678. und stund demselben bis ans Ende seines Ehren-vollen Lebens rühmlichst vor, welches sich an. 1708. d. 21. Oct. im 67. Jahre ereignete, nachdem er vorher seinen Successorem, den er selbst vorgeschlagen, und ausgebeten hatte, gesehen. Dieses war

21.) M.

21.) M. Gottfried Hoffmann, ein Sohn ehelicher und Christlicher Eltern aus Schlesien, allwo der Vater Caspar Hoffmann beym Freyherrn von Schaffgottsch in Plackowitz, unweit Lemberg, Bräuer gewesen. Er beschauete das Licht der Welt zu erst in gedachtem Lemberg an. 1658. am 11. Advent-Sonntage, und ward unter vielen Drangfahlen derer Papisten bis ins 8te Jahr daselbst erzogen. Jedoch, als seine Eltern sich der Religion halber nach Sachsen wendeten: kam er anfänglich in die Laubanische Schule als ein Currendaner, worinnen er durch unermüdeten Fleiß sein von Gott verliehenes herrliches Ingenium dermassen durch alle Classen excolirete, daß seine Praeceptores ihn zur Academie tüchtig zu seyn urtheilten. Ehe er aber die Studia Academica antrat, wolte er noch zuvor des berühmten Christian Weisens in Zittau Anführung zum Grunde legen, begab sich demnach an. 1681. in hiesiges Gymnasium, allwo er bis an. 1685. in allen Wissenschaften und Sprachen solche Profectus erlangete, daß er mit Ruhm höhere Schulen besuchen konnte. Er zog also auf die Universität Leipzig an. 1685. d. 17. April. setzte seine soliden Studia mit glücklichem Success daselbst fort, und erlangete an. 1688. d. 26. Jan. den längstverdienten Gradum Magisterii. Weiln er nun eine gar besondere Geschicklichkeit und Gabe zur Information junger Leute hatte, bekam er nicht nur auf der Academie Gräflicher, Adelicher, und anderer vornehmer Leute Söhne in seine Unterweisung; sondern Gott schickte ihm in besagten Jahre eine unvermuthete Vocation zum Conrectorat in Lauban zu, welches er 7. Jahr lang, wie auch nachgehends das Rectorat daselbst 13. Jahr rühmlichst verwaltet. Anno 1708. succedirte er seinem ehemahligen so werthgehaltenen Praeceptor, Christiano Weisio, als Rector in Zittau, und brachte das Gymnasium in solchen Ruff, daß er famam Weisianam wo nicht übertroffen; doch in seiner Person vollkommen erreicht. Sein frühzeitiger Todes-Fall erfolgte an. 1712. d. 1. Octobr. zu großem Leydwesen seiner ihn herzlich-liebenden Untergebenen, deren er bey seinem Absterben allein in Ima Classe 129. sitzen hatte.

22.) D. Johann Christoph Wenzel, ist zu Marcksuhl in Thüringen an. 1660. d. 19. Febr. geboren, und sein Vater Hr. George Wenzel Pfarrer daselbst, nachgehends aber Hoff-Prediger in Eisenach gewesen. Er hat nach wohl absolvirten Studiis Schola-

sticis sich durch sein herrliches Ingenium und angewendeten unverdorffenen Fleiß auf der berühmten Universität Jena den wohlverdienten Ruhm eines gelehrten, und sowohl in humanioribus, als höhern Disciplinen und Wissenschaften vor andern hochfahrenen Mannes erworben, auch durch seine daselbst gehaltene Collegia, Disputationes, und abgelegte Proben der Gelehrsamkeit; absonderlich aber der ausbündigen Poësie und schönen Oratorie zuwege bracht, daß ihn die Universität als Adjunctum Facultatis Philosophicae ernennet, auch zweifelsdohne bey ereigneter Vacanz eine Profession angetragen haben würde, wenn ihm nicht beliebt hätte, anfänglich in Facultate Medicæ den Gradum Doctoris anzunehmen, und nachgehends das Academische Leben zu verändern; Hingegen aber bey dem Hochfürstl. Stadt- und Land-Gymnasio zu Altenburg, sich zum Directore desselben bestellen zu lassen, in welcher Function er bis in das 18de Jahr großen Nutzen bey der studirenden Jugend geschaffet, und zu solcher Celebrität gelanget, daß E. E. Rath in Zittau ihm an. 1713. das Directorium des Zittauischen Gymnasii anzuvertrauen, kein Bedencken gefunden, so er nunmehr mit nicht mindern Fleiß, als gutem Success rühmlich verwaltet.

§. 2.

Was das Con-Rectorat anbelanget, Consignation derer Copreceptorum. muß man zum Voraus wissen, daß anfänglich der nechste Collega nach dem Rectore, nicht Conrector; sondern Collega Secundus, oder Collaborator superior geheissen, bis bey erfolgter Verbesserung der Schule, mit dem Nahmen des Gymnasii auch der Titel des Conrectoris aufkommen. Diejenigen nun, so dieser Function vorgestanden sind folgende:

1.) Nicolaus Dornspach, Tribovia-Moravus, studirte in Wittenberg, ward auf des Rectoris, Andreæ Masci, Recommendation und Vermittelung an. 1536. anher zum Collaboratore superiore bey der Schulen beruffen. Von ihm meldet Michael Just, Conrector allhier, in Orat. funebri, so er an. 1590. d. 26. Sept. am Begräbniß-Tage, Fr. Margarethen, Hn. Andreæ Masci, Rectoris Ehefrauen, in der Schulen gehalten, nachstehendes:

Habuit Andreas Mascus Collegam industrium, & fidelem laborum suorum Achaetem, Nicolaum Dornspachium, quem sua Commendatione & intercessione Zittaviam quoque pertraxerat, eaque Occasione in

sum.

summam felicitatem postea collocavit, & ad summos in Republ. honores evexit: qui, qualis fuerit in Schola, dexteritas ejus deinceps, gravitas & affabilitas in Gubernatione Reipubl. quam eloquentissimus, & trium Linguarum, Latinæ, Germanicæ, & Boemicæ peritissimus, in trigessimum usque annum summa cum laude, dexteritate, & admiratione administravit, indicio fuit. Cui parem Republ. Zittaviensis non vidit, similem an habitura sit? haud scio &c. kam in das Rath's Collegium an. 1542. und ward Bürgermeister an 1549. wer ihm im Schul-Dienste succediret, ist ungewiß; sondern

2.) Tobias Schnürer, Zittav. ward erst an. 1548. oberster Collaborator, nach dem aber Rector Scholæ an. 1558.

3.) Michael Just, Zittav. nat. d. 25. Maj. 1548. Petri Justi Senat. Filius, nachdem derselbe seine Studia in Wittenberg und Leipzig absolviret, so ward er bey der Verbesserung der Schule allhier an. 1586. d. 7. Febr. zum ersten Conrectore, so dieses Prædicat geführet, bestellet und angenommen; als aber an. 1587. der Rector M. Janitius seine Dimission bekommen; So verrichtete er die vices als Rector bis an. 1589. ward hierauf an. 1590. dimittiret, und nach diesem Pfarr zu Vertsdorff an. 1592. letztes in Herwigsdorff an. 1595. starb allda den 14. Decembr. an. 1603. Im Conrectorate succedirte

4.) M. Henricus Arto-Cophinus oder Brodforb, Bischoffswerd. Misn. frequenirte in der Churf. Land. Schule Pforte an. 1580. studirte nach dem in Wittenberg, erhielt von E. C. Rath allhier die Vocation als Conrector, und ward introduciret an. 1590. wegen Uneinigheit in dem Schul-Collegio aber nebst andern Collegen dimittiret an. 1594. begab sich nach dem gen. Basel, und promovirte in Doctorem Medicinæ, da er denn folgende Zeit in Stetin Stadt-Physicus worden.

5.) M. Hieronymus Pelicanus, Vratislav. ward angenommen Freytags nach Reminiscere an. 1594. darauf den 21. Junii nebst dem neuen Rectore solenniter introduciret, starb in der Pest den 21. Sept. 1599.

6.) Johannes Timæus, Swerdtens. March. natus 1576. d. 6. Martii, legte den Grund seiner Studien zu Franckfurth an der Oder, ward zu Marienwerder in Preussen Rector Scholæ, nach dem zu Fraustadt in Pohlen, von dar hieher zu Conrectorat beruffen, und den 29. Junii 1600. nebst dem neuen Rectore installiret; mutirte aber an. 1602, zog

wieder nach Fraustadt, ward Diaconus und Catecheta, welches Amt er versorget bis an. 1614. Vid. Fraustädtisches Zion Part. II. Sect. 2. Cap. 1. p. 358.

7.) M. Johannes Winzelbergius, Saxo, ward allhier zum Conrectore beruffen und introduciret an. 1602. d. 31. Maj. nahm von hier wiederum seinen Abschied den 6. Octob. an. 1605.

8.) Johannes Winckler, Gorlicenf. Nat. 1577. d. 15. Martii, machte den Anfang seiner Studien in Görlitz, setzete selbige fort zu Wittenberg, allwo er in der Jurisprudenz gute Profectus erlanget. Kam nach Zittau, begab sich in Bürgerlichen Stand; ward aber an. 1605. den 10. Decembr. in die Schule zum Con-Rectorat beruffen, stand demselben mit treuem Fleiße vor bis an. 1624. da er in das Rath's Collegium aufgenommen und letztes regierender Bürgermeister worden.

9.) M. Valentin Brüning, Zittaviens. Natus 1593. d. 21. April. die fundamenta Linguarum legete er auf hiesigem Gymnasio unter dem berühmten Rectore M. Gerlachio, studirte nach dem zu Wittenberg, allwo er an. 1619. in Magistrum promovirte, nach absolvirten 9. jährigen Studiis Academicis kam er in sein Vaterland, da Ihm das erledigte Conrectorat angetragen, und er Mense Septembr. 1624. introduciret ward. Weil er aber von gar fräncklicher Constitution war, hat er diese Function nicht länger verwaltet, als bis den 15. Decembr. an. 1625. da er selig verstorben.

10.) Andreas Wittwer, Zittav. Natus an. 1590. studirte etliche Jahre in Straßburg und promovirte daselbst d. 15. Martii an. 1621. in Magistrum Philos. ward in die Schule beruffen, an. 1623. als Collega Tertius; nachdem aber an. 1626. den 25. Febr. als Conrector investiret, starb an. 1632. d. 31. Aug. tempore pestis.

11.) M. Christian Keimann, ward an dessen Stelle als Conrector vociret, und Ihm an 1638. das Rectorat aufgetragen; wie oben unter den Rectoribus Meldung geschehen. Nachdem blieb, wegen der Kriegszeit, die Conrector-Stelle ledig 16. Jahr, bis an. 1655. solche besetzt ward, mit

12.) M. Anton Günthern, Spandav. March. nat. d. 27. Junii an. 1677. st. v. Dessen Vater M. V. Volfgang Günther, ehemaliger Superintendent zu Friedland, alsdenn Exul, wiederum Pfarrer zu Spandau, und dertselbigen benachbarten Kirchen Inspector, letztes aber Pfarr zu Herwigsdorff

Dorff bey Zittau gewesen. Wie nun derselbe an. 1633. verstorben; Ist der Sohn in Zittau bey seinen Freunden erzogen, und in dem Gymnasio unter dem Rectore Keimanno zu allen guten in freyen Künsten, Sprachen, und Wissenschaften unterwiesen worden, hat sich nach diejem auf dem Gymnasio in Berlin zwey Jahr aufgehalten; Dann an. 1647. auf die Universität Wittenberg begeben, allda an. 1650. den Gradum Magisterii erlanget, und sich disputando & informando etliche Jahr bekant gemacht, bis endlich an. 1654. zu Ende des Decembr. E. C. Rath allhier ihm die Vocation zum Conrectorat zugeschicket, so er mit schuldigem Danck als ein stipendiate angenommen, und den 19. Januarii 1655. solche Function angetreten, auch derselben mit grossem Fleisse und Emsigkeit wohl vorgestanden, bis zu seinem erfolgenden Lebens-Ende d. 11. Febr. an. 1684.

13.) M. Adam Erdmann Mirus, Adorff. Variscus, daselbst er gebohren an. 1656. d. 6. Novembr. Herrn M. Johannis Miri Pastor. Prim. zu Adorf im Voigtlande Sohn; Auf der Schulen zu Zwickau hatte er den berühmten Rectorem Christianum Daumium, und zu Halle den gelehrten M. Johann Gabriel Drechsler zu seinen Praeceptoribus; Studirete alsdenn in Wittenberg, ward Adjunctus Facultatis Philosophicae, und that sich durch seine gehaltene Collegia und sehr viele Disputationes, deren er etliche 20. als Praefes defendiret trefflich hervor, erhielt hieher die Vocation den 22. April. 1684. wurde den 20. Junii solenniter introduciret, da der Rector Weise zum Themate seiner Orationis inauguralis, Conscientiam Praeceptoris, und der Conrector Comparationem Eliz cum Luthero erwehlet hatte.

§. 3.

Als Collegz Tertii haben dem Zittauischen Gymnasio nachgesetzte Personen vorgestanden:

1. M. Daniel Burghard, Torgav. Mifn. studirte in Wittenberg, und ward allda Magister Philosophiae, lehrte in der Schulen zu Torgau, ward hieher recommendiret, und bey der Verstärkung des Schul-Collegii, Anno 1586. Tertius, starb an. 1612. den 20. Octobr. Ihm succedirte

2. M. Tobias Scheibitius, Soravus, natus 1577. legete den Grund seiner Studien anfänglich in Budisin, und Breslau, studirte nachdem zu Franckfurth, da er auch den Gradum Magistri erlanget, nachdem er schon 2.

Jahr hier in der Schule gelebet hatte, ward hieher vociret zum Collega Vto an. 1612. und selbiges Jahr noch an die vacante Tertiar-Stelle befördert, starb den 27. April. an. 1618.

3. M. Jacobus Lichtner, Crazov. Bohem. nat. d. 21. Febr. 1589. ward zu dieser Function introduciret, den 4. Julii an. 1618. nach dem aber in E. C. Raths Cansley als Stadtschreiber befördert, an. 1623. d. 3. Martii.

4. M. Andreas Wittwer, Zittaviens. erlangete nach zurück gelegten Studiis in Straßburg, Vocation ins Gymnasium anher als Tertius, erhielt endlich den Locum Conrectoris, wie in vorhergehenden Capit. gemeldet worden.

5. David Sutorius, Zittav. Nat. d. 1. Nov. 1589. Sein Vater ward David Sutorius, Diaconus allhier, Nachdem er seine fundamenta in artibus humanioribus auf hiesigem Gymnasio unter Rect. Preilio geleet, studirte er in Leipzig etliche Jahr, ward allda Philosophiae Baccalaureus und erhielt den Ruhm als ein in graeca literatura maxime peritus, wurde in die Schule beruffen als Collega III. an. 1626. schaffte grossen Nutzen bey der Jugend; Daher er auch starcken Zugang in der Privat-Information bekam, woraus bey denen übrigen Collegen viel Haß und Zanck entstand, deswegen er an. 1631. d. 13. Novembr. seine Dimission empfieng, starb folgendes Jahr 1631. d. 18. Octobris tempore pestis.

6. Gregorius Schmiedt, Zittaviensis, Natus d. 23. April. an. 1604. als er mit guten profectibus vom hiesigen Gymnasio auf die Universität zog, continuirte er seine Studia in Wittenberg, legte sich sehr auf die Griechische Sprache, ward derowegen von E. C. Rathe an. 1632. d. 11. Martii zum Collega Tertio angenommen, stund bey der Schulen Krieg und Pest aus, starb den 15. Julii an. 1659.

7. Elias VVeise, Lichtenberg. in agro Zittaviensi Nat. 1609. ward im Schul-Collegio erstlich Vtus, an. 1639. d. 15. April. hernach an. 1660. d. 20. Febr. Tertius; endlich als ein Emeritus cum solenni actu seiner Schul-Arbeit erlassen den 17. Januarii, und folgendes 13. April. an. 1679. aus dieser Welt gefodert, nachdem er in die 40. Jahr bey dem Gymnasio treulich gearbeitet, und viel wackere Leute dem gemeinen Wesen zu Nutz erzogen hatte.

8. M. Joachim Kurze, Zittaviens. Natus 1646. d. 12. Octobr. legte seine fundamenta Artium & Linguarum unter Rect. Keimann

Configuratio
tion derer
Collegiarum
Tertiorum.

nen und Vögeln in Zittau, studirte hierauf in Jena, und promovirte in Magistrum Philof. an. 1670. ward nach Elia VVeisen zum Collega Tertio d. 14. Martii an. 1679. introduciret, stunde dieser function für bis den 2. Sept. an. 1709. da er selig verstorben.

9. M. Christiana Gottlob Pischmann, Taubenheimens. Lusat. Natus an. 1681. Sein Herr Vater war M. George Gottlob Pischmann, Pfarrer daselbst, und nachgehends zu Siegersdorff. Nachdem er in der Schule zu Lauban und Schleusingen seine fundamenta in literis humanioribus geleet, hat er sich an. 1700. Mense Octobr. nach Leipzig begeben, allwo er seine studia rühmlich fortgesetzt, und viele Specimina disputatoria, declamatoria & homiletica abgelegt. Anno 1705. hat er sich von der Academie gewendet, und sowohl in Nieder-Lausitz des Herrn General-Wachmeisters Derzens Söhne, als nachgehends in Schlesien den jungen Baron von Logau informiret, bis er an. 1709. bey hiesigem Gymnasio als Collega III. ernennet, und den 19. Nov. solenniter introduciret worden.

§. 4.

Consignation derer Cantorum.

Von denen CANTORIBUS bey diesem Gymnasio hat man keine ältere Nachricht finden können, daß ein besonderer Cantor verordnet gewesen, als seithero an. 1535. da nach erfolgter Reformation die Catholische Bestellung des Sings-Chors, so die Clerici meistens selbst verrichtet, aufgehört, und sonst die Schule in bessere Verfassung gekommen. Diesemnach ist der erste und älteste Cantor gewesen:

1. Caspar Götting, so von an. 1536. bis an. 1553. in diesem Officio gestanden.

2. Hieronymus Püschelius, war an. 1554. den 20. Febr. zum Cantore angenommen, starb aber im folgenden 1555. Jahre den 25. Sept. an der Pest.

3. Johannes Neumann, wurde an. 1556. als Cantor introduciret, starb den 25. Junii an. 1572.

4. Tobias Rindler, natione Moravus, erhielt das Cantorat an. 1573. ward an. 1596. dimittiret, zog nach Preussen, practicirte als ein Chymicus, und hielt sich bey Marienwerder auf einem Edel-Hofe auf, allwo er zu hohem Alter gelanget.

5. Christophorus Demantius, Reichenberg-Bohem. ein berühmter Componist, ward zum Cantorat bestellet an. 1597. von hier aber nach Freyberg beruffen, an. 1604. Valedicirte den 26. Maji, und war daselbst

noch 39. Jahr Cantor, starb an. 1643. d. 29. April. Etatis 76. Ann. vid. Mölleri Theatrum Freybergens. P. 1. Cap. 321.

6. Jacob Pänfel, Zittav. ward als Cantor introduciret an. 1604. d. 23. Jul. starb an. 1611. d. 4. Septembr. mit Weib und Kind an der Pest.

7. Joachimus Davidis, Colberg. Pomeran. war erstlich in Löbau Collaborator bey der Schulen, bekam hierauf anher zum Cantor-Dienste Vocation an. 1612. zog aber von hier wiederum nach Löbau an. 1618. d. 24. Martii, und ward Rector, kam endlich daselbst in Rathstuhl, und ward Bürgermeister, starb 1651. d. 12. April. seines Alters 70. Jahr.

8. Christianus Schenck, Misenus, ward als Cantor introduciret, d. 4. Julii an. 1618. starb den 9. Julii an. 1629. hierauf ward

9. Simon Crusius, Lippa-Bohem. zum Cantor angenommen, und den 10. Oct. introduciret, stund in solcher function 49. Jahr weniger 14. Wochen, und starb den 12. April. 1678. seines Alters 71. Jahr 2. Wochen 4. Tage.

10. Christophorus Krager, Neodorfens. Bohem. natus 1645. studirte in Leipzig. 18. Jahr, ward an. 1673. daselbst bey der Schule zu St. Thomæ Collaborator, an. 1677. aber von E. E. Rath allhier in die Schule als Collega Octavus beruffen, und Ihm endlich das Cantorat aufgetragen an. 1678. den 26. Maji, kam zuletzt ins Predigt-Amte als Pfarrer zu Eybau an. 1680. d. 30. Aug.

11. Erhardus Titius, Neopolitan. Misn. natus d. 14. April. an. 1653. wurde den 10. Sept. 1680. als Cantor angenommen, starb d. 14. Maji an. 1681.

12. M. Michael Zieger, Zittaviens. Natus 1650. d. 9. Decembr. studirte in Leipzig, und promovirte allda in Magistrum an. 1681. d. 14. April. erhielt die Vocation zum Cantorat, und ward den 10. Junii an. 1682. introduciret, nachdem dasselbe 1. Jahr und 5. Wochen war vacant gewesen.

§. 5.

Nachdem E. E. Rath an. 1554. der ^{Consignation} Nothdurfft erachtet, das Schul-Collegium, so damahls nur aus 3. Personen, ^{on derer} nemlich dem Rectore, Secundo oder Collaboratore Superiore, und Cantore bestunde, ^{Vtorum.} zu verstärken, und einen Collaboratorem inferiorem, oder so genannten Auditorem, anzunehmen, haben solches Officium, so nachge-

nachgehends, wegen des Collegæ Tertii, aus dem IVten in den Vten Locum in der Ordnung gefeßet worden, als Collegæ Vii bedienet:

1.) David Arlt, war der erste Collaborator inferior an. 1554. ihm hat succediret

2.) Paul Schoenborn, Zittaviens. studirte in Leipzig, ward allda Philos. Baccalaur. 1560. nach diesem allhier in die Schule beruffen als Collaborator; Als aber an. 1586. die Schule zu einem Gymnasio erkläret, und mit mehrern Collegen versorget worden; So ward ihm M. Dulichius vorgeseßet, dergestalt, daß im Collegio Scholastico derselbe locum Vtum, und Paul Schoenborn locum Vitum bekleidete. Er starb in dieser Function an. 1593. d. 22. Oct.

3.) M. Casparus Dulichius, Chemnicens. Misnicus, frequentirte in der Churfürstl. Land-Schule Pforta an. 1572. studirte in Wittenberg, und promovirte allda in Magistram Philosophiæ, kam hierauf nach Jüterbock in die Schule als Conrector, von dar aber hieher als Collega Vtus an. 1586. danckte aus der Schulen ab an. 1604. lebete im Bürgerlichem Stande, starb 1611.

4.) M. Johannes Schindler, Jablon. Bohem. natus 1577. d. 3. Mart. studirte in Leipzig, ward allda Mag. Phil. an. 1602. hieher in die Schule als Collega Quintus beruffen an. 1604. quittirte den Schul-Dienst an. 1610. lebete in Bürgerlicher Nahung, und ward an. 1634. in das Raths-Collegium aufgenommen, starb an. 1639. Den 25. Aug.

5.) M. Christophorus Ziegler, P. L. C. Bischoffsverd. Misn. natus 1586. d. 18. Mart. kam in die Schul-Pforta, an. 1598. nachdem gen Wittenberg, ward hier in die Schule vociret, und den 4ten Jan. an. 1611. installiret, kam aber ins Predigt-Amt nach Dschwis in Böhmen an. 1612. nachdem gen Henewalde an. 1624. leßte in Zittau als Archi-Diaconus an. 1631. starb an. 1632.

6.) Tobias Scheibitius, Sorav. ward hieher vocirt als Collega Vtus an. 1612. erhielt aber noch selbiges Jahr den 26. Oct. locum tertium.

7.) David Sulcius, Radeberg. Misn. natus an. 1565. war vorher zum Collega Vto angenommen anno 1598. nachdem an. 1612. Vtus worden, blieb in dieser Function bis an. 1627. da er den 14. Sept. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, als er in der Schule 30. Jahr gearbeitet.

8.) David Mencilius, Zittav. ward an

fänglich als Septimus Collega in die Schule introduciret den 12. Mart. 1605. folgendes an. 1612. als Sextus, endlich als Collega Vtus anno. 1627. den 14. Octobr. Er starb an der Pest den 24. Septembr. an. 1632. im 62. Jahre seines Alters. Hierauf blieb diese Stelle in der Schule wegen Krieges- und Contagions-Gefahr vacant, bis anno 1639. da den 15. April.

9.) Elias Weise als Collega Vtus installiret ward, und solche Stelle verwaltete bis an. 1660. den 26. Febr. als er Locum tertium erhielt. Dingengegen kam

10.) George Cranz, Drosna-March. geböhren an. 1633. d. 30. Decembr. in seine Stelle, dieser ward von Dresden hieher zum Collega Vto beruffen, und den 26. Febr. an. 1660. introduciret, nachdem er aber 43. Jahr in der Schule gearbeitet, wurde er den 19. Mart. 1703. von E. E. Rath durch die Herren Scholarchen pro Emerito erkläret; doch mit Verpflegung und Wohnung bis an sein Lebens-Ende versorget, so den 10. Aug. an. 1704. erfolgete.

11.) Carl Rücker, Frideberg. Siles. nat. d. 29. Novembr. 1652. ward als Collega Octavus den 18. Jun. an. 1701. in die Schule beruffen, erhielt aber den Locum Quintum den 23. April. an. 1703.

§. 6.

Bey anderweit erfolgter Schul-Verbesserung, da mehr Collaboratores zu bestellen nöthig gewesen (wie im vorhergehenden Capitul angeführet worden) hat man auch einen Collegam Sextum angenommen, und in dieser Function haben nach und nach gestanden:

1.) Johannes Hübner, war anfänglich unterster Collaborator; Als aber an. 1569. die Schule mit zweyen Collaboratoribus verstärket ward, bekam er den Locum als ante-penultimus; starb an einem Schlag-Flusse den 2. Apr. an. 1577.

2.) Adam Wittver, Zittaviens. ward zum Collaboratore angenommen, an. 1577. nachdem suspendiret an. 1588. empfieng aber bey dem damaligem Schul-Gezäncke an. 1594. seine Dimission, starb 1595.

3.) Paul Freysche, Zittaviens. hatte erstlich locum Octavum, nachdem Septimum, bekam endlich an. 1594. den Locum Sextum, und starb an. 1598.

4.) David Sulcius, Radeberg. Misnicus, trat in das Schul-Amt an. 1598. Mens. Sept. als Sextus, erhielt den locum quintum an. 1612. starb an. 1627.

5.) David Mencilius, Zittaviens. ward

zum Collega Septimo an 1605. angenommen, nach dem an. 161. Sextus, letzters Quintus an. 1627. d. 14. Sept.

6. Fabian Ayn, Zittav. natus 1590. d. 25. Sept. ward in die Schule beruffen anfänglich als Octavus an. 1609. Septimus 1612. und Sextus an. 1627. starb in der Pest-Zeit den 30. Aug. an. 1633. hierauf blieb die Stelle vacant 16. Jahr, bis an. 1649. den 19. Julii, da solche besetzt ward, mit

7. Caspar Tralles, Giehra-Siles. nat. d. 6. Dec. an. 1616. verrichtete die Function bis in die 8. Jahr, und starb den 25. April. an. 1667.

8. M. David Schmidt, P. L. C. Zittaviens. gebohren an. 1634. d. 15. April. studirte in Jena. ward hier zum Collega in die Schule angenommen, den 26. Maji an. 1667. wurde aber den 27. Aug. ins Predigt-Amt nach Zurehau beruffen.

9. Nicolaus Tumerell, Zittav. studirte in Wittenberg, erhielt die Vocation in die Schule den 15. Nov. wurde aus der Welt gefodert den 2. Mart. an. 1677.

10. Gottfried Junge, Zittav. natus 1627. d. 26. Maji, ward anfänglich an. 1646. zu einem Collegen der Neustädtischen Schule zu Thoren beruffen, erhielt hierauf an. 1650. das Cantorat zu Graudenz, an. 1651. bekam er eine Collegen Stelle in dem weitberühmten Gymnasio zu Thoren, und wurde von dar zum Collega VII. hieher in seine Vater-Stadt beruffen den 12. Aug. an. 1654. zum Sexto befördert an. 1677. d. 4. Jun. starb den 13. Xbris an. 1689.

11. Michael Ehrentraut, Not. Publ. Cas. Seidenb. Lusat. gebohren an. 1652. d. 23. Sept. ward dem Schul-Collegio vorgestellt den 13. Febr. an. 1690. gieng mit Tode ab den 18. Mart. 1696.

12. Christian Döring, Zittaviens. gebohren an. 1629. d. 11. Dec. war anfänglich Collega ultimus an. 1656. hernach penultimus oder septimus an. 1677. Sextus den 6. Jun. 1696. segnete dieses mühselige Leben den 15. Sept. 1699. Er hat mit vieler Mühe Annales Scholasticos colligiret, so aber niemahls zum Druck kommen.

13. M. Johann Gottfried Hängschel, Hermsdorff. Misn. natus an. 1670. ward als Collega Sextus den 22. Octobris 1699. introduciret, aber an. 1701. ins Predigt-Amt nach Witgendorff als Pastor Substitutus beruffen. *Vid. Consignationem derer Stadt-Geistlichen.*

14. Henning Johne, Zittaviens. ward zum Collega VIII. angenommen d. 26. Maji an. 1678. bekam Locum Septimum d. 6. Jun. 1696. Sextum d. 18. Jun. an. 1701. starb an. 1704. d. 20. Jan.

15. Andreas Knebel, Zittav. natus 1652. d. 29. Novembr. ward anfänglich als Collega VIII. d. 6. Jun. introduciret, nach dem Septimus d. 18. Jun. 1701. letzters Sextus d. 9. Febr. an. 1704.

§. 7.

Als an. 1569. den 21. Martii *E. C. Rath* ^{Consignatio derer} die Schule mit zweyen Collaboratoribus ^{Septimo-} verstärkete; so haben nach der Zeit als Collega ^{rum.} SEPTIMI in der Schule dociret

1. George Hantsch, der den 21. Martii introduciret, aber wegen seiner übeln Aufführung Menfe Octobri e. a. wiederum dimittiret wurde.

2. Adam Rüttig kam an dessen Stelle den 29. Oct. an. 1569. quittirte diese Station wiederum an. 1577. d. 21. Sept.

3. Adam Wittwer, ward zum Collaborator bestellt an. 1577. ward suspendiret an. 1588. erhielt Locum Sextum an. 1593. dimittiret 1594. starb 1595.

4. Paul Frische, Zittav. war anfänglich Collega VIII. an. 1582. hernach Septimus an. 1588. endlich Sextus an. 1594. Ihm succodirte

5. Gregorius Riese, J. U. C. legte sich nebst dem Schul-Dienste auf Praxin, quittirte hernach selbigen an. 1598.

6. M. Hieronymus Hause, Zittav. studirte und promovirte in Wittenberg, ward 1598. in die Schule, und den 16. Sept. an. 1599. von der Pest aus der Welt geruffen.

Diese Stelle blieb von an. 1599. vacans bis an. 1602. Da ward

7. M. Martinus Burchardus Venceslai, Camiciens. Bohem. so zuvor zu Creibitz in Böhmen Cantor gewesen, hieher zum Collega VII. mo beruffen, blieb hier Drey Jahr bis 1605. dann succedirte

8. David Mencilius, Zittaviens. ward den 12. Martii 1605. introduciret, ferner als Sextus an. 1612. promoviret.

9. Fabian Ay, Zittaviens. ward Septimus an. 1612. Sextus Collega 1627.

10. Zacharias Schley, Zittaviens. gebohren anno 1601. d. 13. Februarii, wurde als Collega Septimus den 14. Octobris an. 1627. intro-

introduciret, farb in der Pefte den 6. Sept. an. 1633.

11.) Christophorus Schieff, Gorlic, Natus 1577. war erftlich Cantor zu Wartensberg in Böhmen, nach dem Exul, endlich hieher in die Schule vocirt, als Collega Octavus anno 1624. leßtenß Collega Septimus anno 1639. farb den 3. Jul. anno 1654.

12.) Gottfried Junge, Zittaviens. ward dem Collegio vorgeftellet d. 12. Aug. anno 1654. als Septimus; war endlich Sextus d. 4. Jun. 1677.

13.) Christian Döring, Zittaviens. ward Octavus 1658. nach dem Septimus 1677. leßtenß Sextus 1696.

14.) Hennig Johne, Zittaviens. wurde zum Collega ultimo angenommen anno 1678. ward Septimus d. 6. Jul. 1696. leßtenß Sextus 1701.

15.) Johann George Hennig, Ruppersdorff. Lufat. ward als Collega Septimus introduciret den 9ten Febr. 1704.

§. 8.

Configuratio
hinc
Ochavorum.

Nachdem die Zittauische Schule anno 1586. zu einem Gymnafio erkläret worden: Haben jedesmahl 8. Personen darinnen gelehret, und find demnach Collegæ OCTAVI gewesen:

1.) Cölestin Hartmann, ward zum untersten Collaborator an. 1569. wie oben bey Verbesserung der Schulen gemeldet, angenommen.

2.) Paul Frißsche, succedirte ihm anno 1582. ward Septimus an. 1588.

3.) Zacharias Berthold, ward den 30. Sept. an. 1588. introduciret, gab aber bald den Schul-Dienst auf; und kam an seine Stelle

4.) Martin Schmidt, so den 11. Jan. an. 1589. in die Schule kam; farb aber den 9. Jan. an. 1594. ihm succedirte

5.) Matthæus Gründler, welcher den 23. Marr. an. 1605. die Schuld der Natur bezahlete.

6.) Fabian Ay ward ultimus Collega an. 1609. ferner Penultimus 1612.

7.) David Seidel, Boleslav. Siles. geboren anno 1587. studirte hier im Gymnafio anno 1607. nach dem in Wittenberg, ward zum Collega VIII. angenommen an. 1612. ins Predigt Amt nach Wittge in Böhmen an. 1613. und von dar gen Züra beruffen an. 1619. Ihm succedirte in der Schule

8.) Michael Wittwer, Zittav. ward den 16. Jul. introduciret, an. 1613. den 13. Nov. gienger mit Tode ab.

9.) Esaias Arnold, Zittaviens. erhielt diese Function an. 1614. farb den 6ten April. 1624.

10.) Christoph Schieff, ward Collega Octavus an. 1624. d. 3. Jun. Septimus anno 1639.

11.) Christoph Scholze, Zittaviens. zum Octavo bestellet den 25. Apr. an. 1639. Gesegnete die Schule und die Welt den 7. Nov. an. 1645.

12.) Michael Kennler, Zittav. succidirte, und wird den 13. Jan. an. 1646. introduciret; danckte aber nach einem halben Jahre ab, und zog nach Seydenberg in die Schule; An dessen Stelle ward allhier

13.) Venceslaus Sigismundus Bathoides, Batelov. Morav. so zum Georgenthal in Böhmen war Ludimoderator gewesen, angenommen, den 25. Jun. an. 1646. farb den 18. April. 1658.

14.) Christian Döring, Zittaviens. ward den 15ten Octobr. an. 1658. als Octavus bestellet, nach dem aber Septimus an. 1677. den 4. Jun.

15.) Christoph Kraßer, Neodorff. Boßhem. ward Collega VIII. den 4. Jun. anno 1677. bekam nach dem das Cantorat den 26. Maj. an. 1678. ward endlich ins Predigt Amt nach Epba befördert an. 1680.

16.) Hennig Johne, Zittav. als Collega Octavus introduciret den 26. Maj. an. 1678. ward Septimus den 6. Jul. 1696.

17.) Andreas Knebel, Zittaviens. ward dem Collegio den 6. Jul. 1696. als Collega Octavus vorgeftellet, ascendirte als Septimus 1701. d. 18. Jun.

18.) Carl Rucker, Frideberg. Siles. zum Collega Octavo den 18. Jun. an. 1701. angenommen; Wurde aber den 23. April. an. 1703. als Collega Vrus eingeführet.

19.) Johann Tobias Vopelius, Zittav. nat. 1676. den 31. Maj. ward zum untersten Collegem angenommen den 23. April. 1703. hernach aber nach Eudersleben in Thüringen als Pfarrer beruffen 1704. An dessen Stelle ward

20) M. Christian Pescheck, Zittav. (geboren den 31. Jul. an. 1676.) den 9. Febr. anno 1704 zum Collega Octavo angenommen, und hat durch seine besondere Wissenschaft in der Calligraphie und Rechenkunst, auch viele zu Nutz der Jugend ans Licht gegebene Schrifften sich beliebt und bekannt gemacht.

§. 9.

Consigna-
tion derer
Calefacto-
rum bey der
Schule.

Weiln schließlich bey der Schule von alten Zeiten her, ein Bedienter oder Calefactor unterhalten worden, der in der Schule seine Wohnung hat, und sowohl auf das Schul-Gebäude und Auditoria Achtung giebet, als Winters-Zeit einheizet, und zu gebührender Zeit zur Schule läutet, auch solche auf- und zuschließet: Als wollen wir mit ein paar Worten anführen, was von diesen Bedienten aufgezeichnet zu befinden. Diesemnach geben zwar die Annales Nachricht, daß an. 1525. Caspar Lehmann der Schulen Calefactor gewesen; Weiter aber hat man keine Nachfolge bis aufs 1598. Jahr, da

Abraham Eisersdorff Calefactor worden, so auf der Väter Hofe gewohnet, und an. 1615. d. 18. Jun. gestorben. Nach ihm ist kommen Johann Starcke: Diesem ist gefolget Jeremias Kimmel, welcher wegen der unsichern Zeit angefangen auf der Schulen zu wohnen, starb den 23. Maji 1642. Johann Wintsche von an. 1642. bis den 10. Aug. an. 1678. da er verstorben. Christoph Moller starb an. 1688. d. 12. Decembr. Johann Babs von an. 1689. den 11. Jan. bis 1705. Christian Sachers starb den 2. Aug. an. 1707. Hierauf ist Gottfried Geißler d. 27. Octobris an. 1707. an das Dienst getreten.

Das Siebende Capitul

Von denen gelehrten Zittauern, so entweder daselbst, oder an andern Orten, in Ehren-Ämtern gelebet, und durch ihre erlangte Wissenschaften berühmt worden.

§. I.

Derer A-
thenienser
Hermas, so
sie gelehr-
ten Leuten
zu Ehren
aufgerich-
tet.

ES haben die klugen Athenienser gewisse viereckigte Seulen, oder Statuen ohne Hände und Füße, auf denen Kreuz-Wege und Land-Strassen, in Tempeln und Privat-Häusern pflegen aufzurichten, so sie Hermas genennet, und auf selbige die Bildnisse von berühmter und gelehrter Männer, Philosophen, Poeten, und Krieges-Helden Köpfen aufgesetzt, die Statuen selbst aber mit Inscriptionibus und literis quadratis, zum immerwehrenden Ruhm solcher durch Wissenschaften und Qualitäten, vor andern ansehnlicher Personen gezieret, weil sie mit dieser vierecketen Gestalt, welche allein als vollkommen geachtet wird, derer selben Tugenden und Meriten als vollkommen darzustellen und zu verewigen gemeynet. *vid. Spon. Recherches curieuses de l' antiquite; Caspar. Barb. Lib. 9. Adversar. cap. 5. Kipping. Antiquit. Roman. Lib. 1. cap. 1. p. 35. Budai Historisches Lexicon Part. 1. p. 81. 99.* Jedoch, da dergleichen Hermen-Seulen durch die verderblichen Schicksale der wandelbaren Zeiten zerstückelt werden können: hat die kluge Nachkommenschaft vermittelst sorgfältiger Lebens-Beschreibungen gelehrter und wohlverdienter Männer weit dauerhaftere Hermas in Büchern und Schriften, als die Griechen und Römer durch Statuen und Bilder aufzurichten gesucht. Alldieweil denn die Jugend auch hiesigen Orts, in dem wohlbestelten Gymnasio jederzeit gute Anführung gefunden, und die lieben Vorfahren zu Fortsetzung derer Studien, unterschiedene Stipen-

dia vor arme Studiosos gestiftet; So sind daher viel wackere und berühmte Leute aus denen eingebornen Zittauischen Stadt-Kindern erwachsen, welche so innerhalb als ausserhalb der Stadt durch ihre erlangte Gelehrsamkeit sich einen grossen Namen erworben. Um dieser Ursachen halber wollen wir im gegenwärtigen Capitul durch kurze Lebens-Beschreibung dererjenigen, so als Theologi, Jure Consulti, Medici, Philosophi, und Schul-Leute aus Zittau entsprossen, gleichsam soviel Hermen-Seulen, zu Verewigung ihres ruhmwürdigen Gedächtnisses in Alphabetischer Ordnung auführen; Worbey uns aber doch nur die bekantesten zu einem allgemeinen Verweisstum werden dienen müssen, weil alle zu specificiren gar zu weitläufftig, und fast unmöglich fallen dürffte.

§. 2.

So viel demnach die aus Zittau entsprossene Theologos anbetrifft, fehlet es nicht an Leuten, die sich bey diesem Gott gewidmeten Studio so hoch geschwungen, daß ihr angewendeter Fleiß wo nicht mit der höchsten Academiſchen Dignität; doch mit ansehnlichen Kirchen-Ämtern angesehen und belohnet worden. Und dabey sind folgende Theologi zu merken:

Paulus Antonius, SS. Theol. Doctor, ward zu Hirschfelde bey Zittau geboren, den 12. Februarii an. 1661. Sein Vater war Joh. Anton. Burger und Handelsmann in Zittau, er genoss die Unterweisung Elias u. Christiani VVeissi, Rectoris und Tertii

Verzeich-
nis derer aus
Zittau ents-
sprossenen
Theologo-
rum.

Tertii allhier, bis er geschickt war, auf die Universität Leipzig sich zu begeben, daselbst that er sich durch seinen Fleiß und erlangte Gelehrsamkeit also hervor, daß er anno 1684. als Collegiate in dem Majori Principum Collegio angenommen wurde. Er hatte nach diesem das Glück, daß er mit Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herzog Friderico Augusto, damaligem Churfürst, aniego Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen u. als Reise- und Hoff-Prediger, von an. 1687. bis 1689. durch Frankreich, Spanien, und andere Länder gieng. Nach seiner Wiederkunft erhielt er das Superintendenten-Amte in Rochlitz, welches er innerhalb 3. Jahren wiederum niederlegete, weil Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach ihn zu Dero Kirchen-Rath und Hof-Prediger ernennete. Indem ihm aber wegen seines herrlichen Talents die Göttliche Vorsorge zu einen Lehrer der Jugend ansersehen hatte: So berufften ihn Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg an. 1695. zum Professore Theologiae Ordinario und Consistorial-Rath nach Halle, welche wichtige Charge er bis daro rühmlichst verwaltet. *Vide kurze Nachricht von der Stadt Halle, und der Universität daselbst, p. 80.*

David Behnes, dessen Vater Heinrich Behnes, ein Pfeffer-Küchler, wurde zu Heydau in Schlesien, bey Parchwitz gelegen, Pfarr, und starb daselbst an. 1694. am Oster-Sonnabend.

Franciscus Behnisch, oder Benedictus, in Zittau geböhren, war anfänglich ein Franciscaner-Mönch im Kloster allda, bey der Reformation Lutheri aber, verließ er den Orden, und ward an. 1527. zu Ludewigs-dorff bey Görlitz der erste Evangelische Prediger, verhebelichte sich hernach, und zeugete drey Söhne, so er am Predigt-Amte befördert gesehen, die auch nachgehends die Familie vermehret, daß viele aus ihnen der Kirchen Gottes in Ober-Lausitz im Predigt-Amte gedienet. Er starb an. 1561. den 22. Sept.

Joachim Hermann Berghaus, Poet. Laur. Hermann Berghausens, Balbiers allhier, Sohn, ward Professor Ordinarius bey dem Gymnasio zu Thoren an. 1606. nach dem Rector zu Marienwerder, lehtens Prediger zu Rosenberg an. 1615. *Vid. Thornische Chronick im Anhang p. 208. Item Ephraim Pratorii Abtenaum Gedanens. p. 208.*

Martinus Berthold, aus einer alten Familie allhier geböhren, dienete Gott im Predigt-Amte an der Evangelischen Kirche zu

Brinys in Böhmen an. 1574. *Vide seine im Druck verhandene Predigt, vom Donner-Wetter, Görlitz 1574. in 4to.*

M. Valentin Boegler, war erstlich Pfarrer zu Reichenbach in Schlesien, nachdem zu Striga, lehtens Archi-Diaconus in Zittau. *Vid. Archi-Diaconos Part. 3. Cap. 4. §. 2.*

M. Johann Christian Breuer, Meister Christian Breuers Sohn, ward Diaconus in Hirschfelde an. 1707. *Vid. Consignat. derer Diaconorum in Hirschfelde Part. 3. cap. 4. §. 12.*

M. Johann Gottfried Buder, natus 1667. d. 14. Decembr. Meister Joh. G. Buders, eines Schneiders Sohn, promovirete in Magistrum zu Wittenberg an. 1693. wurde an. 1701. Feld-Prediger bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen Garde zu Fuß. Als dieselbe nebst anderen Sächs. Auxiliar-Trouppen in Schwaben im Quartiere lagen, so ward er in der Reichs-Stadt Radensburg zum Evangelischen Prediger angenommen anno 1704.

Johann Christian Buder, natus 1656. d. 22. Augusti, des vorigen Bruder, war Archi-Diaconus zu Gärstke.

M. Daniel Christian Clausewitz, natus d. 27. Octobr. 1640. Sein Vater war Daniel Clausewitz Pfarrer in Reibersdorff, studirte in Wittenberg, und promovirte in Magistrum, ward Pfarrer zu Ober-Oderwitz an. 1664. starb an. 1701.

M. Johann Carl Clausewitz, des vorigen Bruder, natus d. 25. April. 1663. studirte in Leipzig, daselbsten er auch in Magistrum promovirte, und hernach ohnweit davon zu Wiedrißsch Pfarr wurde.

Hieronymus Colberger, natus 1595. Sein Vater war Martin Colberger, Pfarrer in Wittgendorff, die Mutter eine geböhrene Scherffingin aus Zittau, er succedirte seinem Vater im Amte anno 1631. hat viele Poemata geschrieben, unter andern deutsche Tabera vom Jammer des Deutschlandes anno 1644. vermehret anno 1646. und der betrübten Nymphen Lusatiae anno 1639. in 4to. *Vide Consignat. Pastor. P. 3. cap. 4. §. 18.*

Venceslaus, Cremier, Wenzel Cremiers, Bürgers allhier Sohn, ward Baccalaureus Philosophiae zu Leipzig anno 1579. nachdem Pfarrer in Wittgendorff Anno 1584. *Vid. Consignationem Part. 3. Cap. 4. §. 17.*

Johann

Johann Friedrich Dreyßigmarck, nat. d. 27. Mart. 1638. Christian Dreyßigmarcks Sohn, ward Pfarrer zu Belmeroda bey Braunschweig.

Jacobus Effenberger, Johann Effenbergers, eines Schmieds Sohn, ward Pfarrer zu Spitz-Cunnersdorff an. 1584. *vid. Zittauische Diacon. P. 3. cap. 4. §. 3.*

M. Johann Christian Ehrlich, Johann Ehrlichs, eines Tuchmachers Sohn, studirte in Leipzig und disputirte allda an. 1684. ward Pfarrer zu Bergsdorff an. 1692. *vid. Consign. der Prediger daselbst, Part. 3. Cap. 4. §. 13.*

M. Christian Elliger, George Elligers, Bürgers und Seiffenstetters Sohn, natus 1638. d. 7. Jul. Philosoph. Magister in Wittenberg an. 1660. ward Pfarrer zu Bertsdorff an. 1665. starb an. 1668. *vid. Consign. Part. 3. Cap. 4. §. 10.*

Matthias Ellinger, Matthias Ellingers, eines Vorstädters Sohn, natus 1590. d. 23. April. war erstlich Pfarrer zu Neundorff, nach dem zu Wittgendorff an. 1620. starb an. 1631. *vide Consignationem Part. 3. Cap. 4. §. 18.*

M. Johann George Engler, eines Bürgers, George Englers Sohn, natus 1638. d. 28. Maji, promovirte zu Wittenberg in Magistrum 1679. ward nach Modern in Nieder-Ungarn als Evangelischer Prediger beruffen an. 1682. starb den 25. Decembr. 1687.

M. Johann Gottfried Fiedler, Meister Johann George Fiedlers, eines Schlossers Sohn, geboren an. 1680. studirte in Wittenberg, woselbst er an. 1703. in Magistrum promovirte. Folgende Zeit begab er sich in Schlessien, und von dar in Pohlen, wurde auch daselbst zu Schmiegel an. 1714. Diac.

Johann Fleischmann, studirte in Leipzig, ward erstlich Pfarrer zu Ober-Seiffersdorff an. 1605. bis 1612. von dar nach Zeippe in Böhmen zum Diaconat beruffen, blieb allda bis an. 1619. von dar gen Böhmisches Bunszlau, zu einem deutschen Evangelischen Prediger bey der Kirchen zu St. Johannis vociret, musste ins Exilium an. 1624. hielt sich in Zittau auf bis an. 1626. da er nach Reichenau von Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johanne Georgio I. zum Pfarrer eingesetzt ward, starb an. 1652.

M. Johann Franze, Meister Daniel Franzens, eines Naders Sohn allhier, geboren an. 1523. ward Pastor Primarius in Zittau. *vid. P. 3. Cap. 4. §. 1.*

Bartholomäus Gebhard, eines Bürgers und Schwarzfärbers gleiches Namens Sohn allhier, ward geboren an. 1523. wurde Diaconus 1553. *Vid. Archi-Diacon. P. 3. Cap. 4. §. 2.*

Wenceslaus Geißelbricht, Zittav. war zu Breslau im Thum Vicarius an. 1481.

M. Anton Geißler, legete erstlich den Grund zu seinem Studiren in Schola Patria, hernach auf dem Goldbergischen Gymnasio in Schlessien; alsdenn zog er nach Franckfurth an der Oder, und wurde von dar zu Ende des XVI. Seculi zu einem Pastore in Wilmersdorff und Nadelitz beruffen.

Tobias Geißler, Zittav. ward Pfarrer in Ober-Allersdorff an. 1583. starb 1616.

Melchior Gerlach, Pfarrer zu Calwitz, und Malckwitz in Meissen, natus 1623. war Melchior Gerlachs Pfarrer zu Hennerdorff in Seiffen Sohn, und Melchior Gerlachii Gymnasii Zittav. Vncel, kam ins Amt an. 1649. starb 1702.

Nicolaus Gerling, Zittav. war Vicarius bey der Kirchen zu Gramach an. 1561. hat ein Legatum vor studirende aus seiner Freundschaft in Zittau vermacht.

M. Martin Grimwald. *Vid. Consignat. Derer Prediger Part. 3. Cap. 4. §. 2.*

Zacharias Halecius, studirte in Leipzig ward nach Lucka bey Altenburg als Diacon beruffen an. 1614.

Laurentius Heidenreich, Paul Heidenreichs Sohn, natus 1480. *Vid. Consignation. Fast. Prim. Part. 3. Cap. 4. §. 1.* hat 2. gelehrte und berühmte Söhne hinterlassen, nemlich:

Esaiam Heidenreichen, nat. 1532. d. 10. April. erlangte den Magister-Titul, wie auch den Gradum SS. Theol. Doctoris auf der Universität Franckfurth an der Oder, nach dem er schon einige Zeit im Ministerio gewesen. Im Predigt-Amte hat er anfänglich gelehret in Schweidnitz, da ihn an. 1556. der Päpstliche Parochus vergönnet, nach Lutheri Lehr-Art zu predigen. *Vid. Schickfusii Chron. Siles. Lib. 4. Cap. 11. p. 86.* bis er an. 1562. das Amt eines Pastoris Primarii völlig erhalten, blieb allda, bis er nach Breslau beruffen, und an. 1569. das Pastorat bey der Kirche zu St. Elisabeth, und Inspection des Elisabethischen Gymnasii angetreten, starb den 26. April. an. 1589. *vid. Lebens-Beschreibung Derer Pastorum & Inspectorum der Kirche und Schulen in Breslau, Ad. Adami Panskens p. 31. is. Memor. Concionum*

tor. Evangel. Luther. apud. Vratislaviens. Matth. Hansi, p. 10.

D. Johann Heidenreichen, oder Hedericum, wie er sich pflegen zu schreiben, einen Bruder Eliaß, ward geböhren an. 1542. d. 21. April. studirte und ward M. zu Franckfurth, dienete anfänglich 4 Jahr in 2 Schulen, als: in Franckfurth und Grüneberg, ward hernach zum Rectore des Briegischen Gymnasii bestellet, allda er aber kurze Zeit gewesen, an. 1573 den 22. Octobr. ward er zum Doctore Theologiae creiret, und bald darauf Professor Philosophiae zu Franckfurth an der Oder. *Vid. Becmanni Notit. Universit. Francofurtens.* Nachdem erhielt er Vocation gen Zglau in Mähren zum Pastorat, und predigte allda 12 Jahr unter vielerley Verfolgung und Streitigkeiten, daher er des Orts ganz überdrüssig worden, bis sich Gelegenheit ereignet, daß er auf Recommendation Michael Masci, Jur. Utr. Doctoris und Syndici in Braunschweig, dahin zur Superintendentur an. 1586. beruffen. *vid. Reichtmeyers Braunschweigische Kirchen-Historie Part. IV. Cap. 1. p. 1. & seqq. 44. & 45.* Überwegen des Streitens de Ubiquitate an. 1588. wiederum dimittiret, da er sich nach Helmstadt gewendet, und Professor Theologiae gewesen, bis an. 1599. da er seine Dimission gesucht, und sich wiederum nach Franckfurth begeben, allwo er die Professorem Theologiae erlanget, welcher er bis an sein Ende vorgestanden, starb den 31. Martii an. 1617.

M. Christophorus Helmbricht, oder Helmericus, Laurentii Helmricks Senatoris Sohn allhier, studirte in Leipzig, ward allda Baccalaureus an. 1545. ein gelehrter und Gottliebender Theologus, war eine Zeitlang Prediger in Jena, hernach in dem Städtgen Dornburg Pastor Primarius; dann an. 1562 Hof-Prediger zu Weymar, bey Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Weymar. Von Weymar wurde er von dem Grafen zu Schwarzburg als Prediger nach Sonderhausen, von dar aber bald nach Arnstadt als Superintendens und Pastor beruffen an. 1578. woselbst er an. 1. 82. den 14. Sept. an der Pest gestorben, und den 16. Sept. auf den Gottes-Acker begraben worden. In Arnstadt ist er der dritte Evangelische Lutherische Superintendens post Reformationem Lutheri gewesen; *vid. Joan. Christoph. Olearii Hist. Arnstad. Cap. 7. p. 103.*

M. Andreas Herfarth, Wolfgang Her-

farths Bürgers allhier Sohn, studirte in Leipzig, und ward an. 1689. Philosophiae Magister, ins Predigt-Amt nach Ebersbach beruffen an. 1695. starb an. 1704. d. 9. April.

M. Johann Heinrich Härtel, geböhren an. 1674. studirte in Wittenberg, und wurde nach dem Pfarrer zu Friedland in Groß-Pohlen.

M. Gottfried Hiller, ward Pfarrer in Wittgendorff. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4. §. 18.*

M. Heinrich Jenzsch, eines Tuchmachers Sohn, ward Pfarrer in Hirschfelde an. 1707. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. C. 4. §. 15.*

M. Christian Junge, Pfarrer in Eyba. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. c. 4. §. 15.*

Simon Jungenickel, aus einem alten Zittauischen Geschlechte, war Altarista in der Pfarr-Kirchen S. Joannis, und Pfarr zu Bertsdorff, starb an. 1537.

Michael Just, Pfarrer in Herwigsdorff *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 9.*

M. Jeremias Kennler, Pfarrer zu Cade, im Herzogthum Magdeburg gelegen, dessen Vater war Michael Kennler, alter Bürger allhier.

M. Valentin Kennler, des vorigen Bruder, natus 1615. d. 19. Octobr. ward Pfarr in Hirschfelde. *vid. Consignat. p. 3. c. 4. §. 12.* starb d. 17. Maji an 1687.

M. Balthasar Kindermann, Bartholomäi Kindermanns, Bürgers und Schwerdfergers Sohn, natus d. 10. April. an. 1636. ward Magister Philosophiae an. 1657. ge-crönter Poet in dem Hochlöblichen Schwänen-Orden, der Elb-Schäffer Curandor, der Schulen zu Alt-Brandenburg Conrector an. 1659. Rector 1664 hernach Diaconus zu St. Joannis in Magdeburg an. 1667. Dann Pastor zu St. Ulrich & Levin an. 1672 und E. Ehrw. Ministerii Senior, des Geistlichen Gerichts Assessor, und Scholarcha in Magdeburg, starb den 12. Februarii 1706. *vid. Leichen-Predigt M. Seth Henrici Calvisii in fol.*

Johann Gottfried Kirchhoff, dessen Vater Johann Kirchhoff, ein Tuchmacher, studirte in Leipzig, und ward ohnweit davon an. 1690. zu Großschocher Pfarrer.

M. Johann Christian Riesling, natus 1638. Dessen Vater Jacob Riesling ein Gerber, ward Pfarrer in Wittgendorff.

Vid.

vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. c. 4. §. 18.

Matthias Koch, ober Magirus, Caspar Kochs Sohn, ward Pfarr in Burckersdorff, nach dem zu Ebersbach. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4. §. 19.*

M. Johann Christian Köhler, Wenzel Köhlers Sohn, natus 1671. den 12. Octobr. ward Magister Philosophiae in Leipzig an. 1699. Pfarrer zu Waltersdorff und Zschirndorff bey Weissensee in Thüringen, starb an. 1714. den 10. Octobr.

Franciscus Kratzer, Zittav. ward an. 1547. in den Orden der Canonicorum Regular. S. Augustini zu Breslau aufgenommen im 19. Jahre seines Alters, an. 1552. zum Propst in Sorckau bestellet, nach dem an. 1565. den 11. Octobr. zum Coadjutor der Abtey unser lieben Frauen zum Sagan erwehlet, und im folgenden 1566. Jahre den 4. Julii völig Abt, hat dieser Abtey vorgestanden 16. Jahr, 5. Monathe, 23. Tage; darnach gubernirte er auch als ein Abt, die Abtey zu Breslau auf dem Sande 1. Jahr und 2. Monathe, starb den 31. Martii an. 1584. *Vid. Henelii Silesiograph. renovat. Cap. VII. p. 476.*

Michael Krolaußt, Michael Krolaußts, Bürgermeisters allhier Sohn, war Pfarr in Wittgendorff, und Diaconus des Zittauischen Decanatus, starb an. 1553. *vid. Consignat. P. 3. c. 4. §. 18.*

M. Johann Kübel, eines Beckers und Raths-Freundes, Johann Kübels, Sohn, war Pfarr zu Bertsdorff an. 1657. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. Cap. 4. §. 10.*

M. Johann Christian Kübel, M. Johannis Filius, natus 1652. Ist Pfarrer in Groß-Schönau. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4. §. 11.*

M. Gottfried Christian von Landisch, nat. an. 1652. den 14. April. Gottfrieds von Landisch, Medic. Doctoris & Physici allhier, Sohn, ward Pfarr zu Burckersdorff an. 1684. hernach zu Schwerta an. 1690.

M. Gottfried Christian von Landisch/ natus anno 1651. d. 31. Decembris, M. Michaels von Landisch Sohn, Früh-Prediger zu SS. Petri und Pauli *vid. Consignat.*

gnat. derer Stadt-Geistlichen P. 3. c. 4. §. 4.

M. Michael von Landisch, nat. 1620. Gottfrieds von Landisch Erbsassens auf Neu-Hörnitz, und Assessoris Judicii allhier, Sohn, ward Archi-Diaconus. *Vid. Consignat. Part. 3. Cap. 4. §. 2.*

Paul Landisch, war Pfarr zu Herwigsdorff. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4. §. 9.*

M. Christian Ludwig, geboren an. 1664. den 13. Decembr. Dessen Vater Meister Matthias Ludwig, ein Töpffer, studierte in Leipzig. Als er an. 1695. d. 1. Septembr. zum Pfarrer in Keibersdorff beruffen, ließ er sich zu Wittenberg ordiniren, und promovirte zugleich in Magistrum; an. 1710. ward er Pastor zu Seidenberg, und starb an. 1712. d. 28. Octobr.

M. Johann Friedrich Man, Caspar Mans Bürgers allhier Sohn natus d. 26. Aug. 1660. kam ins Predigt-Amtnach Zurschau an. 1692. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 14.*

M. Andreas Michael, geboren an. 1689. eines Handstrickers Sohn, studirte in Wittenberg, und promovirte daselbst an. 1703. in Magistrum, an. 1709. ward er Pfarr zu Zauchritz, und kam von dar an. 1712. nach Holzkirche.

M. Gottfried Möller, Pfarrer zu Henneßdorff in Seiffen. *vid. Consignat. derer Pfarre daselbst P. 3. Cap. 4. §. 17.*

Jacob Møller, Zittav. Pastor Primarius und deutscher Prediger in der Königl. Ungarischen Berg-Stadt Buckanz, vixit 1590.

Johann George Möller, Heinrich Möllers Sohn, natus den 22. Jan. 1641. ward zum ersten Evangelischen Prediger zu Werkdorff beruffen. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 13.*

Christian Niesner, Johann Niesners Sohn, ward Pfarrer zu Ursche im Liegnitzischen Fürstenthum in Schlessien an. 1698.

M. Nicolaus Panecius, war eines Böhmischen Exulanten, der gleichen Namens führete, Sohn, und geboren in Zittau an. 1670. d. 8. Jun. Als er im hiesigen Gymnasio seine fundamenta Studiorum gefasset, zog er an. 1689. nach Wittenberg, promovirte daselbst folgendes Jahr in Magistrum, wurde
anno

an. 1695. Facultatis Philosophicæ Adjunctus, und E. A. Sn. L. Johann Simoni, als Vice-Superintendens zu Döbelglugk und Vice-Pastor zu Riechhahn, adjungiret; Verließ aber diese Welt an. 1700. d. 26ten Jun. seines Alters 30. Jahr, 2. B. 4. Tage.

Nicolaus Procopius Pascha, M. Joachimi Pascha Sohn, ward Archi-Diaconus alhier, *Vid. Consignat. der Stadt-Geistlichen P. 3. Cap. 4. §. 2.*

M. Johann Jacob Peter, Ss. Theol. Cand. und Sonnabends-Prediger in Leipzig, natus den 21sten Oct. an. 1658. starb in Leipzig den 25. Jul. an. 1682. sein Vater war Johann Peter, Buchbinder in Zittau.

M. Henricus Pladecius, Matthæi Pladecis, eines Beckers Sohn, nat. den 25sten Dec. an. 1640. studierte anfänglich in Gießen, hernach in Jena, dann in Wittenberg, woselbst er in Magistrum promoviret an. 1663. leytens in Greiffswalde, da er an. 1672. von der Königl. Pommerischen Regierung zum Pastore und Præposito in Possoritz auf der Insel Rügen vociret, und anno 1681. von Ihr. Königl. Majest. in Schweden zum Pastore an S. Marien-Kirche in Wismar, und zum Assessore des dortigen Königl. Consistorii bestellet worden, welche Aemter er 12. Jahr daselbst rühmlich bedienet, starb d. 17. Jul. an. 1693.

David Porsche, eines Müurers Sohn, natus 1630. ward Pfarr zu Waltersdorff und Groß-Schönau. *Vid. Consignat. der Pfarrer daselbst P. 3. Cap. 4. §. 11.*

M. David Friedrich Porsche, Davidis filius, ward als Pest-Prediger in Dresden vociret, starb aber selbst an der Pest an. 1679. ehe er das Amt antreten konnte.

Johann Carl Porsche, Davidis filius, ward Pfarrer zu Groß- und Klein-Radno in der Stargardischen Diocces in Hinter-Pommern, starb an. 1709.

M. Andreas Posselt, Hr. Andreæ Posselts Sohn, nat. d. 13ten Aug. 1601. studirte in Wittenberg, erlangte den Gradum Magistri an. 1622. ward nachmahls bey der Schulen zu Neu-Brandenburg Rector 6. Jahr, bey der Gemeinde zu Egin als Pfarr 10. Jahr, und der Stadt Neuen Pfarr, und Inspector des Clinischen Creyses 24. Jahr, starb den 12ten Jun. an. 1666.

M. Zacharias Posselt, war Archi-Diacon. *Vid. Conf. der Stadt-Geistlichen P. 3. Cap. 4. §. 2.*

M. Augustus Posselt, Zachariæ filius, *ibid. §. 2.*

M. Augustus Posselt, natus 1658. den 6ten Januar. ward Pastor Primar. anno 1715. *Vid. ibid. §. 1.*

Johann Abraham Posselt, Friedrich Posselts Sohn, und M. Augusti, des Pastoris Primarii Bruder, natus den 10ten Aug. anno 1653. ist Pfarr zu Norddorff in Holstein.

M. Christian Randig, Christoph Randigs, Not. Publ. Cæs. Sohn, nat. 1674. den 26ten Nov. studirte in Leipzig, ward Baccalaureus Philosophiæ anno 1693. Magister 1695. Pfarrer in Ebersbach *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. cap. 4. §. 19.*

Martinus Raphelt, nat. an. 1561. ward Pfarrer zu Tüschau und Hirschfelde. *Vid. Consignat. P. 3. c. 4. §. 14.* hat zwey Predigten vom Zittauischen Brande geschrieben.

Johann Richter, Pfarr in Wittgendorff. *Vid. Consignat. P. 3. c. 4. §. 18.*

Michael Richter, Joannis filius, natus 1588. ward Pfarr in Bertsdorff an. 1629. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 10.*

M. Zacharias Riedel, Zachariæ Riedels, eines Fleisshauers Sohn, nat. 1656. ward erstlich Pfarr in Hennewalde, nach dem in Bertsdorff. *Vid. cit. Consignat. derer Pfarrer daselbst §. 10.*

Johann Gottfried Rodochs, Nicol Rodochsens Sohn, nat 1658. den 11ten Dec. ist Pfarr zu Grebstädt in der Graffschafft Mannsfeld.

Christian Roscher, zog vom hiesigen Gymnasio auf das Coburgische, und von dar nach Jena, wurde an. 1662. Diaconus zu Fürstenberg an der Oder, und folgendes Jahr von Hr. Jacob Klinkbeil von Grunnewald, Comit. Pal. Cæs. zu einem Poeten gecrönet.

Gregorius Roscher, war Pfarr zur Gabel in Böhmen, muste ins Exilium an. 1623. hielt sich in Zittau auf und starb den 10. Nov. an. 1632. 21. 55. An.

M. Samuel Roscher, war Pfarrer zu Lindenau in Ober-Lausitz, vixit 1694.

Johann Scharschmidt, Hr. Wolffgangs des Diaconi Sohn, nat. 1586. ward Pfarr zu Waltersdorff, an. 1608. starb den 9ten Januar. 1655. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. cap. 4. §. 16.*

Wolfgang Scharschmidt, Johanns Bruder, natus 1604. den 6ten Januar, ward Pfarrer zu Praußnitz in Schlesien, vixit an. 1640.

M. Hieronymus Scherffing, aus dem alten Scherffingischen Geschlechte geboren, ward Pfarr zu Herwigsdorff, an. 1562. starb an. 1576. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 9.*

M. Gottfried Schieff, Christoph Schieffs, Gymnasii Collegæ Sohn, natus d. 1. Dec. an. 1643. studirte in Leipzig, promovirte nachdem zu Wittenberg in Magistrum anno 1667. kam ins Predigt-Amt an. 1668. nach Selben und Schepen in dem Delitzischen Amte gelegen, von dar nach Magdeburg an der Kirchen zu S. Johannis als Diaconus an. 1685. schied aus der Welt den 31sten Januar. 1694.

M. David Schmidt, Gregorii Schmidii, Gymnasii Collegæ 3ter Sohn, natus 1644. ward Pfarrer zu Zürchau Anno 1667. *Vid. Consign. derer Pfarrer daselbst P. 3. Cap. 4. §. 14.*

Djwald Schmiedigen, Matthia Schmiedigens, eines Nadlers Sohn, nat. den 7ten Decembris 1592. ward Pfarr zu Groß-Schönau an. 1617. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 11.*

Joseph Schmiedigen, Osvvaldi frater, natus 1596. war Ludimoderator zu Schwitz in Böhmen, mußte aber in das Exilium an. 1624. kam nach dem nach Sendenberg, ward letzens Pfarrer in Ober-Seiffersdorff an. 1636. starb den 25ten Mart. 1674.

Albertus Schnitter, Rudolph Schnitters Sohn, nat. d. 25. Jun. 1644. war Pastor Pestientialis und Coadjutor in Hirschfelde an. 1681. starb an. 1684.

Pancratius Schnierer, Tobia Schnierers, Scholæ Zittaviens. Rectoris & Senatoris Filius, war anfänglich Pfarrer in Burckersdorff, nachdem in Leuba, letzens in Diehla, starb daselbst den 26. Jan. 1627.

M. Michael Scholze, Johann Scholzgens, eines Loh-Verbers Sohn, ward Archi-Diaconus. *Vide Consignat. derer Stadt-Geistlichen P. 3. cap. 4. §. 2.*

M. George Schönfelder, war Diaconus, *ibid. §. 3.*

M. Johann Wilhelm, Filius, ward Pfarrer in Waltersdorff anno 1710. *ib. §. 6.*

M. Johann Schönfelder, Johann Schönfelders, Raths-Freundes und Schuhmachers Sohn, ward Pfarrer in Waltersdorff; *ibid. §. 6.*

M. Andreas Schwarzbach, Martin Schwarzbachs, Seyden-Crähmers Sohn,

nat. den 24sten Februar. an. 1626. ward Pfarr in Nieder-Seiffersdorff 4. Jahr, in Reichenau 14. Jahr, starb den 4ten Jun. an. 1666.

M. Constantinus Schubert, Christian Schuberts, vornehmen Bürgers und Reuth-Schöffers Sohn, ward Pfarr zu Marckersdorff bey der Lands-Cron an. 1686. starb au. 1704. d. 12. Sept.

M. Gottfried Seeliger, geboren an. 1679. ein Sohn Christoph Seeligers Medic. Doctoris, studirte in Leipzig, und erhielt daselbst Gradum Magistri an. 1703. von dar kam er in die Marck Brandenburg, und ward au. 1714. Pfarrer zu Peißenburg.

D. Gottlob Friedrich Seeligmann, M. Zach. Seeligmanns, Archi-Diaconi allhier Sohn, ist geboren in Henwalde den 21sten Nov. an. 1654. hernach von an. 1663. in Zittau erzogen worden, bis an 1674. da er sich auf die Universität Leipzig, von dar aber an. 1680. nach Kofstock begeben, allwo er an. 1681. zur Professione Phycices & Metaphysices beruffen, wie auch zum Archi-Diaconat der Kirchen zu S. Jacob an. 1683. vorgestellet worden, promovirte alldar in Licentiatum SS. Theologiae, ward wieder nach Leipzig zum Diaconat bey der S. Nicolai-Kirche vociret, und kam sodann an. 1692. zum Archi-Diaconat zu S. Thomas, bis ihm an. 1699. das Pastorat daselbst, und hierüber, nach erlangtem Gradu Doctorali, zugleich die Assessor des Chur- und Fürstl. Sächf. Consistorii, in gleichen an. 1700. die Professio Theologiae Ordinaria conferiret wurde, darbey er der Universität als Rector Magnificus zu zweyen unterschiedenen mahlten mit Lob und Ruhm vorgestanden. Nach tödtlichem Hintritte Hn. D. Samuel Benedicti Carpzovii, gewesenen Chur-Sächf. Ober-Hoff-Predigers, und Kirchen- auch Ober-Consistorial Raths zu Dresden, ist er in dessen erledigte Kirchen-Aemter getreten, und hat als Ober-Hoff-Prediger in der Schloß-Kirche zu Dresden an. 1707. Dom. I. Adventus seine Anzugs- hernach Dom. II. Adv. bey schon etwas kränklicher Constitution die andere Predigt gehalten; nach solcher aber, wegen seiner vor vielen Jahren her albereit empfundenen Stein-Schmerzen und anderer Zufälle, sich völlig bettlägerig gemacht, worauf die Krankheit dermassen überhand genommen, daß darauf den 24sten Decembr. 1707. sein Lebens-Ende erfolget.

Matthi.

Matthias Siebenhaar, eines Tuchmachers Sohn allhier, kam ins Predigt-Amt an. 1552. nach Ober-Seiffersdorff, an. 1555. nach Hennersdorff unterm Königs-Polke.

Tobias Siebenhaar, in Zittau geböhren d. 11. Aug. an. 1562. ward nach Burckersdorff zum Pfarr-Dienst bestellet an. 1585. nach Nieder-Seiffersdorff an. 1591. nach Zendenborff an. 1619. starb den 18. Martii 1621.

M. Sebastian Stieglitz, eines Kupffer-Schmidts Sohn, erhielt zu Türchau das Pfarr-Amt den 29. Julii, und starb den 24. Sept. an. 1611. in der Pest-Zeit, als er die Kranken besuchte.

Martinus Tectander, M. Martini Tectandri, Pastoris Primarii Sohn, natus an. 1553. studirete in Leipzig an. 1573. ward in das Predigt-Amt nach Jahbel in Böhmen als Pastor beruffen, an. 1580. von dar gen Budisgin als Pastor Primarius an. 1601. ward etliche Jahr vor seinem Ende pro merito erkläret, starb den 14. Julii an. 1631. hat über 50. Jahr im Ministerio gelebet. Von seinen Söhnen war einer Gregorius Tectander, so an. 1602. in der Kayserlichen Gesandtschaft nach Moscau und Persien, nach Absterben des Herrn Oratoris, Herrn Stephani Kakalch Zalokemeny, die Kayserlichen Negotia, so der Herr Gesandte von Ihro Kayserlichen Majestät Rudolpho II. in commissis hatte, expedirete, und von seiner zwar mühsamen; doch glücklichen Verrichtung an. 1610. eine Beschreibung in 8vo heraus gegeben, ist nachmahls Zoll-Einnehmer in Budisgin worden. *vid. Grossers Lausitz. Besch. Part. II. p. 53.*

M. Gottfried Tumrell, Meister George Tumrells, Bürgers und Büttners Sohn, natus an. 1655. ward Diaconus zu Hirschfelde an. 1690. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 12.*

Christian Vopelius, Christophori Vopelii, Pfarrers in Herwigsdorff Sohn, war anfangs seines Vaters Pastor Substitutus an. 1672. letzters Pfarr. in Waltersdorff. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 16.*

Johann Tobias Vopelius, Tobias Vopelii, Bildhauers Sohn, und Christophori Enckel, ward Pfarr. in Lodersleben bey Querfurth an. 1704. als er vorher im hiesigen Gymnasio Collega IX. gewesen. *vid.*

Consignat. der Schul-Collegen p. 3. cap. 6. §. 8.

Elias Weise, oder Albinus, Jacob Weisens, eines Schmiedts Sohn, studirete in Franckfurth, solte sich in hiesige Schule zu einem Collaboratore bestellen lassen, als ihm aber das Jahr-Geld benennet wurde, hielt er solches vor einen Schimpff seiner Erudition, erwehlete darfür alles Unge-mach, auf Reisen fremde Lande zu besehen, auszustehen/ wie er denn auch that, da er in einem Jahre und 3. Wochen 1300. Meilen zu Fuß in Kummer, Sorge und Gefahr des Lebens durch Pohlen, Oesterreich, Ober- und Nieder-Teutschland, und Welschland gereiset, Als er nun wieder zu Hause kam, erhielt er das Pfarr-Dienst zu Hirschfelde an. 1572. starb an. 1592. Er hat seine lächerliche und lustige Reise geschrieben hinterlassen, welche wegen ihrer sonderlichen avanturen meritirte, daß sie curieuses Lesern durch den Druck mitgetheilet würde.

M. Johann George Weise, ein Sohn des alten berühmten Schulmanns Eliä Weisens, natus den 30. Junii an. 1644. ward Pfarr. zu Waltersdorff an. 1674. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 9.*

M. Christian Wehle, Meister Christoph Wehlens E. E. Raths Schoß-Bedienten Sohn, ward Pfarr. zu Friedersdorff bey Zittau an. 1693.

M. Andreas Wintziger, Michael Wintzigers Sohn, natus d. 1. Aug. 1595. ward zum ersten als Diaconus, hernach als Archidiaconus beruffen. *vid. Consignat. derer S' dt-Geistlichen p. 3. c. 4. §. 2.* Ihm ward dieses Elogium geschrieben: *Linguarum Orientalium admodum peritus, hujus Ecclesiae Symmysta secundus, Vir omnium bonorum amore, non tam ob modestiae & morum suavitate, quam jucundam & gratam concionandi artem, dignissimus.*

M. Elias Wüntsche, Eckersberga in agro Zittav. natus 1644. ward an. 1674. ins Predigt-Amt nach Groß-Schönau beruffen, von dar nach Hennersdorff. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 17.*

M. Andreas Zeschel, eines Schumachers, gleiches Namens, Sohn, ward geböhren an. 1662. d. 30. Aug. studirete in Wittenberg, und bekam daselbst an. 1681. den Gradum Magistri, an. 1684. um Fastnacht, im 22. Jahre seines Alters, beruffte man ihn nach Herwigsdorff bey Löbau zum Pastorat.

Heinricus de Zittavia, Abbas Cisterciensis Pragense, dessen wird gedacht in *Pat. Bobusl. Balbini Miscell. Rerum Bohem. Dec. I. Lib. 6. lit. 1.* In einem Vergleiche des Bischoffs von Leutmischel und des Abts zu Königs-Saale, da er als ein Zeuge angeführet wird. Actum an. 1358.

Petrus de Zittavia, Abbas Cisterciens. in Coenobio Aulae Regiae oder Königs-Saal in Böhmen, war in demselben Kloster Abt an. 1329. Hat ein Chronicon von gemeldetem Kloster geschrieben, so beyhm Frehero in Scriptoribus Regni Bohemiae zu finden.

M. David Zöllner, dessen Vater Caspar Zöllner, Bürger und Handelsmann allhier, ward gebohren an. 1678. den 1. Maji, legete die fundamenta seiner Studien im hiesigen Gymnasio, prosequirte selbige in Leipzig und Wittenberg, allwo er promovirte in Magistrum Philosophiae an. 1700. ward an das Pfarr-Dienst nach Reibersdorff beruffen an. 1713.

§. 3.

Verzeichnis
derer aus
Zittau ent-
sprossenen
Jure-Con-
sultorum.

Sowohl als Zittau eine liebevolle Mutter vieler rechtschaffenen Theologorum zu nennen ist; so wohl kan sie mit ihren wohlgerathenen Söhnen prangen, die in der Jurisprudenz sich vor andern herfür gethan, und theils in der Vater-Stadt, theils aussere derselben, dem gemeinen Wesen mit ihrer erlangten Gelehrsamkeit nützliche Dienste geleistet. Wir wollen hiervon ebenfalls, nach Ordnung des Alphabeths ein Verzeichnis vorstellen, und dererselben kurze Lebens-Beschreibung, so viel der enge Raum und Absicht des Werckes verstatet, beyfügen:

Johann George Arnßdorff. *vid. Constit. Syndicorum Part. 2. Cap. 6 §. 4.*

Christian Friedrich Behns, Jur. Utr. Licent. Friedrich Behnsches Bürgers und Handelsmanns in Zittau Sohn, nat. an. 1664. den 29. Sept. studirete in Leipzig, peregrinirte durch Ober-Deutschland, Niederland, Holland, Engelland, Oesterreich und Ungorn, promovirete in Licentiatum Juris zu Erfurth an. 1691. den 14. Aug. ward allhier ins Rath-Collegium recipiret an. 1699.

Christian Friedrich Verbalde, J. U. D. und Hof-Rath bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dessau, sein Vater war

Michael Verbalde, Churfürstl. Sächsl. Zollbereuter allhier.

Johannes Burghardi, M. Daniel Burghardi Gymnasii Zittaviens. Collegæ III. Sohn, nat. 1604. legete den Grund zu seinen Studiis erstlich im Vater-Lande, hernach in dem Gymnasio zu Magdeburg, und letzters auf der Universität Königsberg in Preussen, da er sich zum Studio Juridico applicirte und practicirte, ward allda von dem Altstädtischen Rathe zum Scabino an. 1633. und an. 1646. zum Richter auf dem Steine-Damme erwehlet, welchem Amte er mit grossem Fleisse löblich vorgestanden, bis den 23. Junii an. 1655. Er durch den Tod seines Amtes entlediget, und darauf mit gewöhnlichen Ceremonien in die Kirche auf dem Steine-Damme begraben worden; wie solches das von dem Rectore & Senat. Academiae publ. cirte Leichen-Programma ausweist.

David Denicke, ein Sohn Bartholomäi Denickens, Stadt Richters allhier, natus d. 31. Januarii 1603. studirete anfänglich in Wittenberg, Jena, und Königsberg in Preussen, besahe Holland und Frankreich, wie er sich denn zu Burges fast 1. Jahr lang aufgehalten, nach dem in Strassburg, allwo ihm das Præceptorat bey Herzog Georgii Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Herren Söhnen angerrathen worden, welches er auch angenommen, und gleich nach Herzberg gereiset, woselbst er sich an 1629. den 15. Januarii in Pflicht nehmen lass. n/ und seine Charge bis Ann. 1635. unausgesetzt verwaltet; Hierauf ist er an. 1639. von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzog Georgen zum Abte des Stiffes Burschfeldt, und 1640. zum Hof-Rath gnädigst bestellet; an. 1642. aber von Herzogs Christian Ludwigs Hochfürstl. Durchl. zum Hof- und darneben zum Consistorial- wie auch Kloster-Rathe angenommen und besteriget worden, welcher function er mit aller Ereu und Fleisse bis an sein Ende vorgestanden, so den 1. April. an. 1680. erfolget, seines Alters 78. Jahr und 2. Monathe. *Vide. Conc. Funer.*

Johann Christian Eichler von Auritz, dessen Vater Johann Eichler von Auritz, auf Poritzsch, Stadtrichter allhier, studirte in Leipzig, daselbst er auch an. 1663. Jur. Utr. Doctor wurde. Nachdem hielt er sich in Dresden auf, als ein Practicus, gieng von

von dar wiederum nach Leipzig, und bekam bey der Juristen-Facultät die Assessor, zuletzt aber lebete er in Nieder-Lausitz auf seinen Güthern, und starb vor etlichen Jahren.

Johann Martin Eichler, Stadt-Richter allhier, *Vid. Consignat. Prator. P. 2. cap. 5. §. 4.*

David Fleischmann, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Rath, und Agent am Kayserlichen Hofe zu Wien, an. 1622.

Johannes Frantze, M. Johann Franzens, Pastoris Primarii Sohn, natus an. 1658. den 17. Junii, studirete zu Franckfurth an der Oder, und zu Königsberg in Preussen, daselbst er auch nachgehends gehenrathet, Königl. Preussischer Cammer-Verwandter worden, und nebst dem noch andere Officia bedienet.

Joseph Herber, dessen Vater gleiches Namens, ein Bürger allhier, war ein Not. Publ. Cef. und an. 1660. des Fürstl. Amtes Serbic Actuarius.

Albertus Girisch, berühmter Juris-Consultus, Bürgermeister und Syndicus allhier. *Vid. Consignat. Consul. & Syndicorum P. 2. cap. 4. §. 6.*

Johann Friedrich Glig, Jur. Utr. Doctorandus in Jena, Herrn Friedrich Gligens Sohn, starb in Jena d. 27. Maji 1698.

Johann Heinrich Göttele, J. U. Lic. Matthäus Göttele, Bürgers und Papiermachers allhier Sohn, nat. 1662. d. 14. April. studirte in Rostock, und promovirte in Licentiatum Juris daselbst, ward in das Raths Collegium aufgenommen an. 1700.

Jacobus ab Haag, Kayser Ferdinandi I. Rath und Hauptmann auf dem Dybin, war Jacob Haags, Bürgers und Handelsmanns Sohn. Von ihm siehe Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. I. p. 215.

Johann Jacob von Harttig, auf Alt-Hörnitz, J. U. Doctor und Bürgermeister allhier. *Vid. Consignat. Consul. Part. 8. c. 4.*

Johann George Haselhuhn, natus d. 24. Mart. 1673. Er war anfänglich Secretarius, hernach Consiliarius bey Ihro Hochgräfl. Gnaden von Ronow und Bieberstein, wurde an. 1707. den 9. Februarii zu Jena Jur. Utr. Doctor, und an. 1710. den 1. Octobr. von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach zum Commissions-Rathe im Fürstenthum Jena beruffen.

Christoph Hayn von Löwenthal, auf Tzschautenau u. S. Pal. Cef. & Aula Imperialis Comes, des Fürstl. Jungfräulichen

Gestifts St. Hedwig in Trebnitz, Rath und Schaffner, wie auch der Gräfflichen Haysfeldischen freyen Herrschaft Trachenberg Rath. vixit an. 1656. sein Vater war David Hayne von Löwenthal. Senator Zittaviensis.

Heinrich von Hefster, auf Ober-Ullersdorff und Sommerau, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen u. in dero Marggraffthum Ober-Lausitz hochansehnlicher Gegenhändler und Bürgermeister allhier. *Vid. Consignat. Consul. P. 2. c. 4.*

Augustin Hermann, eines Leinwebers, Andrea Hermanns Sohn, geb. an. 1636. den 4. Octobris, war N. P. C. und Practicus, nachdem Sächsl. Amts-Actuarius, Land-Richter, und Amts-Steuer-Einnehmer zu Bitterfeld, starb an. 1677. d. 25. April.

Johann Hermann, war der erste Evangelische Cantor zu Freyberg, nach der Reformation, als er zuvor 5. Jahr in Leipzig unter dem Papstthum einen Cantorem abgegeben. Er verwaltete diesen Dienst bis an. 1540. da er selbst resigniret, seine Studia Juridica besser zu excoliren, ein Jahr hernach ward er Amts-Boigt auf dem Schlosse allda, gab aber solch Amt nach 2. Jahren von sich selbst wieder auf, dienete alsdenn denen Gerichten 9. Jahr für einen Gerichts-Schreiber, und lebete ferner privatim bis 1593. den 22. April. da er gestorben im 78. Jahre seines Alters. Er lieget auf dem Thum-Ritch-Höflein, mit diesem Epitaphio :

Insignis Pietate, gravis virtute Johannes
Hermann, juridica clarus in arte fuit.
Calluit harmonicos numeros; Hoc
membra quiescunt
Sub tumulo, Caelo mens super arce
viget.

Vid. Mölleri Theatrum Freyberg. Sect. 2. Cap. 10. pag. 319.

Gottfried Herzog, Heinrich Herzogs, Bürgers und Crahmers allhier Sohn, schrieb an. 1684. den 25. Novembr. aus dem Haag in Holland an seine Frau Schwester, Marien Herzogin, vermittelte Göttele, folgende Unterschrift und Character: Gottfried von Edelgestein auch Hochberg, Röm. Kayserl. Majest. auf Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg u. Rath und jetziger Zeit Hochfürstl. Durchl. von Hessens-Cassel, an die hochmögenden Herren GeneralStaaten der vereinigten Niederlande Ablegatus Ordinarius.

David

David Zentsch, Jur. Utr. Lic. David Zentsches, Fohrwercksmanns Sohn, nat. 1628. d. 19ten Jun. *Vid. Consignat. Consul. P. 2. C. 4.*

Johann Christian Johne, J. U. L. natus an. 1679. d. 30sten Octobris, sein Vater war Hennig Johne, Collega Gymnasii Zittav. studirte in Wittenberg, promovirte zu Halle in Licentiatum Juris an. 1707. Mens. Decembr. kam in E. E. Rath's Cansley als Unter-Stadt-Schreiber an. 1711. und ins Rath's-Collegium an. 1713.

Augustus Just, Jur. Ut. Licent. ward allhier geböhren an. 1679. den 28. Febr. Sein Vater war Hr. Carl Christian Just, wohlverdienter Stadt-Richter allhier, promovirte in Licentiatum Juris zu Halle an. 1704. den 28. Apr. ward bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels Rath und Amts-Boigt.

Carl Christian Just, Ober-Stadtschreiber. *Vid. Consignat. der Rath's-Cansley P. 2. Cap. 6. S. 4.*

Gottfried Kaps, Peter Kapsens Sohn. *Vid. Consignat. Consul. P. 2. cap. 4.*

Christian Kaps, Godofredi filius, natus 1635. *Vid. Consignat. Consul. P. 2. cap. 4.*

Christian Kießling, Jur. Utr. C. Antonii Kießlings, Med. Doctoris Sohn, natus an. 1638. ward an. 1674. von Hn. Friedrich Marggrafens zu Baaden und Hochberg, Landgrafens zu Sausenberg, Hochfürstl. Durchl. zc. zu Dero Cammer-Rath und Hoff-Stadts-Inspector, auch Ober-Einnehmer der gesamten Fürstenthümer und Landen bestellet, starb an. 1692.

Christian Klinger, Friedrich Klingers, Pfarrers zu Hennersdorff in Seiffen Sohn, ward Fürstl. Amtmann zu Ehrenberg bey Zelle, und an. 1708. Fürstl. Lüneburg. Secretarius zu Zelle.

Friedrich Klinger, des vorigen Bruder, war Ihro Königl. Majest. in Preussen, bey Dero Preussischen Consistorio zu Saalfeld, wohlverordneter Assessor und Secretarius, starb an. 1706. den 26. Septembr. im 47sten Jahre seines Alters.

Andreas von Kohl, Chur-Brandenburg. Hoff-und Cammer. Gerichts-Rath, auch Vice-Cansler; Dessen Vater gewesen Anton von Kohl, Rath's-Berwandter allhier, natus den 14. Novembr. 1568. studirte in Leipzig, nach dem begab er sich nach Speyer an. 1595. die Reichs-Procelle (worinnen er nachmahls unterschiedenen Fürsten und Herren, sonderlich dem Chur-Hause Brandenburg, bedient gewesen,) desto besser zu be-

greiffen, zog hernach, auf Rath seines lieben Oheims, D. Michaelis Masci, zu ihm nach Magdeburg, und war demselben in obhandenen schweren negotiis juridicis mit sonderlicher Geschicklichkeit behülfflich. Weil es sich aber mit Erlangung einer bequemen Condition verweilerte: Hat er vor sich selbst allerhand schwere Quæstiones Juris, mit nicht geringer Bemühung resolviret, und in ein Volumen, so an. 1601. zu grosser Beförderung des Studii Juridici, in offenen Druck ausgegangen, zusammen gebracht. Anno 1609. verfertigte er abermahls die unter seinem Nahmen edirte Tractatus de Servitiis feudalibus & Sub-Feudis. Wie er sich nun solcher gestalt in etwas bekant gemacht, ward er im gemeldten 1601sten Jahre von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Stephan Heinrich, Grafen von Eberstein, Herrn zu Neugarthen und Nassau, Kayserl. Majest. Reichs-Cammer-Gerichts-Præsidenten, zum Cansler angenommen; Welch Amt er 4. Jahr treulich abgewartet, bis endlich an. 1605. der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Joachim Friedrich, Marggraf zu Brandenburg und Churfürst zc. ihn zum Hoff-und Cammer-Gerichts-Rathe bestellet. Ob ihn nun schon folgendes an. 1612. und an. 1617. von andern fürnehmen Fürsten des Reichs Conditiones, wie auch die Professio Juris primaria in Academia Helmstadiensis offeriret worden: Hat er doch dieselben, auf gnädigstes Begehren seiner Herrschafft ausgeschlagen, und in Diensten des Chur-Hauses Brandenburg beharrlich zu verbleiben entschlossen. Anno 1618. ließ ihn Churfürst Johann Siegemund in das Consistorium, und Churfürst George Wilhelm zc. zc. zum Quartal-Gerichts-Rath der Alt-Marc gnädigst bestellen. Anno 1630. ward ihm das damahls erledigte Vice-Cansler-Amt aufgetragen, wobey er mit sonderbahrer Dexterität das Directorium geführet; Dessen ungeachtet ihm auch an. 1638. die schweren Jülischen Successions-Sachen committiret worden, darinnen er vielen Fleiß angewendet, wie solches die im Kayserl. Hoff-Gerichte übergebene Schriften sattfam bezeigen. Sein Fleiß war unermüdet, und die Liebe zum Büchern auch im Alter nicht erloschen, daher er noch im 82. Jahre seines Alters den Tractatum de Pactis dotalibus & Successionibus Conjugum in offenen Druck ausgehen, und noch mehr andere wohl-ausgearbeitete, auch albereit mundirte Tractatus hinter sich gelassen; anderer seiner Manuscripten, darinnen

er mit sonderbahrer Perspicuität und Geschicklichkeit die Jura interpretiret, zu geschweigen. Er starb den 17ten Jun. anno 1655. seines Alters 86. Jahr, 7. Monathe 3. Tage.

Johann Heinrich von Landtsch, Erbsaß auf Neu-Hörnisch, Jur. Utr. Licent. natus 1662. den 4ten Jun. dessen Vater Gottfried von Landtsch, Medicinæ Doctor und Physicus Ordinarius allhier, studirte anfänglich in Jena, nach dem in Leipzig, ferner in Straßburg, und leztens in Wittenberg, da er an. 1691. den 20sten Aug. seine Disputationem inauguralem pro Licentia hielt. Kam ins Rathsch. Collegium an. 1702.

M. Wenceslaus Landtsch. *Vid. Consignat. Syndicorum P. 2. Cap. 6. §. 4.*

Michael Lehmann, Jur. Utr. Doctor, auch Hoch-Gräffl. Schwarzburgischer und Hohnsteinischer Rath und Cansler, auch Präsident des Consistorii zu Sondershausen. Ist gebohren an. 1609. den 30. Mart. zu Bertsdorff. Sein Vater war Clemens Lehmann, damahls Pfarrer zu Bertsdorff, nachmahls Pastor Primarius allhier. Als er von seinen Præceptoribus ad Studia Academica tüchtig geachtet worden, ist er an. 1626. auf die Universität Wittenberg gezogen, allda sich 3. Jahr aufgehalten, von dar nach Jena begeben an. 1630. woselbst er neben andern Drepen an. 1635. den 19. Jan. zum Doctore Juris creiret, auch selbiges Jahr von Hn. Christian Schenden, Freyherrn zu Trautenberg etc. zum Rath und Ammann in der Herrschafft Tonna angenommen, auch nach dessen Absterben ihm an. 1641. das Syndicat in der Reichs-Stadt Mühlhausen aufgetragen worden, welchem Amte er vorgestanden, bis an. 1649. da er das Syndicat zu Braunschweig angenommen, und allda 3. Jahr in Bestallung gewesen; Wegen entstandener Wiederwärtigkeit aber resigniret, und in einem privat-Leben, seine Zeit zubringen entschlossen. Ob ihm nun gleich nach diesem ein und andere vornehme und ansehnliche Bestallung von hohen Standes-Personen ultro gnädig angetragen worden: Hat er doch allezeit wichtige Ursachen gehabt, solche Offerten zu depreciren, biß endlich Hr. Anton Günther, Graf zu Schwarzburg und Hohnstein, Herr zu Sondershausen etc. veranlasset, daß Dero Hr. Bruder, Graf Ludwig Günther zu Schwarzburg und Hohnstein, ihm Bestallung antragen lassen, zu welcher er sich erkläret, und darauf anno 1663 zum Cansler und Präsidenten des Consistorii solenniter installi-

ret worden. In welcher Bestallung er sich an die 19. Jahr bis an sein seeliges Ende, treulich und emsig bezeiget, gieng mit Tode ab den 26. Jul. an. 1681. als er erlebet 72. Jahr, 18. Wochen.

Johann Lonzer oder Lonicerus, nar. den 26sten April, an. 1617. Sein Vater war Meister Johann Lonzer, Rathsch. Freund und Fleischhauer allhier, studirte in Leipzig und Königsberg, ward von E. Wohl-Ehro. Dom-Capitul zu Hamburg zum Secretario bestellet an. 1649. d. 8. Febr. Welchem Amte er vorgestanden bis an. 1657. da er den 2. April, verstorben.

Michael Mascus, J. U. D. Comes Palat. Cæs. Fürstlicher Anhaltischer Rath, ward allhier den 16. Sept. an. 1571. gebohren. Sein Vater war Andreas Mascus hiesiger Schulen Rector, nachmahls Senator & Scabinus. Nachdem er erstlich die Schule in Zittau frequentiret, wandte er sich nach Görlitz zu dem damahls berühmten M. Petro Vincentio, Rectore Gymnasii, von dar er nach Leipzig anno 1568. seine Studia fortzusetzen verschicket worden, und in kurzer Zeit so weit kommen, daß er selbiges Jahr im Octobr. das Baccalaureat, wie auch an. 1570. das Magisterium erlangen können. Darauf hat er sich auf das Studium Philosophiæ Moralis geleet, und mit Erlaubniß des Colleg. Philosoph. über Philippi Melancthonis Libellum Ethicum an. 1575. publice gelesen. Ob auch wohl sonst vor dem 36. Jahre niemand zum Rectorat pfleget zugelassen zu werden: Hat er doch, da er nur 24. Jahr alt gewesen an. 1576. durch gleichstimmige Vota die Function eines Rectoris Magnifici überkommen, welches Amt er an. 1582. zum andern mahl verwaltet. Anno 1579. ist er daselbst Baccalaureus Juris, an. 1580. Licentiat, und an. 1582 zum Doctor creiret, hierauf als Consiliarius Academiæ perpetuus und Assessor des Collegii Juridici recipiret, und fast um dieselbige Zeit anstatt Herrn Ulrich Meyers, in das löbl. Juristen-Collegium eingenommen, wie auch kurz hernach, auf Churfürstl. Verordnung und Befehl, zu einem Advocaten des Churfürstl. Sächs. Hoff-Richts verordnet worden. Wiewohl ihm die Universität an. 1584. zum dritten mahl das Rectorat angetragen: hat er doch solches ausgeschlagen, weil nicht alleine Marggraf George Friedrich zu Brandenburg etc. mit ihm tractiren lassen, daß er das Cansler-Amte auf sich nehmen, und von Sr. Churf. Gnaden sich bestellen lassen solte; sondern auch beydes der Rath zu Braun-

Braunschweig und der Rath in Zittau durch Schreiben ihn zum Syndico begehret. Weiln nun des Raths in Braunschweig Schreiben etwas zeitlicher ankommen, hat er sich von demselben zum Ober-Syndico bestellen lassen. *Vid. Phil. Jul. Rethmeyers Braunschweig. Kirchen-Historie P. IV. Cap. 2. p. 133.* Anno 1591. hat Thro Churf. Gn. zu Sachsen, Herzog Christian der I. Seiner Churfürstl. Gn. Rath D. Eberhardum, von Weyhe gen Braunschweig an den Rath abgefertiget, und ihn zu einen Rath, wie auch im Stifte Merseburg zu einen Cansler begehret; Welche Vocation er nicht abgeschlagen hätte, wo er nicht sich vermassen obligiret gehabt, daß er noch Fünff Jahre, zu Folge seiner Vocation, der Stadt Braunschweig verbunden gewesen. Nachdem sich aber binnen der Zeit allerhand Verdrüßlichkeiten, der Religion halber, in Braunschweig ereignet, wovon man in angezogener Kirchen-Historie *P. IV. Cap. 2. p. 117. 118. seqq.* mehrers Licht finden wird: Ist er ohne seine Hausfrau nach Zelle gezogen, da ihm der Herzog von Lüneburg allen gnädigen Willen erzeiget, und von dannen nach Goslar verrücket, in Willens, sich nach Alschersleben zu begeben, da er auf der Reise bey Christoph Siegmunden von Bielau eingekehret, und fast ein ganzes Jahr verharret, bis ihm zu Magdeburg eine bequeme Wohnung fürgeschlagen worden, die er angenommen, und dahin sich mit den Seinigen begeben, allwo er als ein Privatus gelebet hat. Als an. 1595. der Rath zu Braunschweig ihn gen Prag an Thro Kayserl. Maj. Rudolphum II. abgeschicket, und er die aufgetragene Sache daselbst glücklich expediret, hat er von Kayserl. Majest. wegen seiner rühmlichen Conduite, die Würde eines Comitris Palatini erhalten. An. 1596. hat der König in Dännemarc durch Er. Majest. Stadthaltern, Heinrich von Rankau, und D. Vitum Winchemium mit ihm handeln lassen, daß er sich in Dännemarc begeben, und Raths-Bestallung auff sich nehmen wolte; Welches er aber aus wichtigen Ursachen ausgeschlagen. Wie auch, da ihn die Abbatissin Anna zu Quedlinburg, eine Gräfin von Stolberg, und der Graf zu Reinstein und Blandenberg, zu ihrem Cansler eben desselben Jahres begehret, er sich entschuldiget. An. 1597. haben die Fürsten zu Anhalt, Herr Johann George, und Hr. Christian, Gebrüdere, ihn nach Dessau gefordert, und zum Rath bestellet. Und als unterdessen der Churfürst Johannes Sigismundus zu Branden-

burg mit ihm Unterhandlung gepflogen, daß er nicht allein Er. Churf. Durchl. in denen Sachen, das Herzogthum Jülich, Cleve und Berg zc. betreffende, mit Rathe beywohnen; sondern auch, so offte es die Noth ersoderte, sich in Legationen dahin brauchen lassen wolte: Hat er in Ansehung seines hohen Alters, sich entschuldiget zu halten, demüthig gebeten. Ist endlich an. 1609. von Magdeburg nach Dessau gezogen, da er bis ins 7de Jahr seine Zeit zugebracht, und als er 64. Jahr, 22. Wochen gelebet, an. 1616 den 7. Mart. zu Mittage um 11. Uhr verschied. Die Leichen-Predigt ist den 10. Mart. Dom. Lat. zu Dessau gehalten, über die Worte Zach. 9, 11. 12. von Johanne Brendelio Fürstl. Anhaltischen Hof-Prediger und Superintendenten daselbst, gedruckt zu Jerbst an. 1616. in 4to. Sein Epitaphium lautet also;

Magnifico & Clarissimo Juris Consulto,
Dn. D. Michaeli Masco positum.
Si fas, quem veteres inter numerare togatos,
Quales noverunt Secula prisca viros:
Si quis Consilio pollens, Jurisque Sacerdos
Integer, & varæ religionis amans:
Si quis erit rectique tenax, Servator & æqui,
Et nihil fucato qui velit Ore loqui:
Si quis præclaræ subnixus acumine mentis:
Mentior, aut MICHAEL MASCUS is
alter erit.

Es hat der seel. Mascus ein Legatum vermachet, daß ihm jährlich an seinem Sterbens-Tage von denen obersten Collegien des Gymnasii in Zittau alternative ein Panegyricus gehalten wird; wie hiervon oben Part. III. Cap. V. §. 8. gemeldet worden.

Johann Christian Meyer, Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen zc. Rath und Stadt-Richter allhier. *Vide Consignation. Derer Stadt-Richter P. 2. Cap. 5. §. 4.*

Johann Philipp Meyer, Königl. Maj. in Schweden, unter Dero Liefländischen Miliz wohlbestellter Auditeur, nat. d. 21. Dec. 1671. starb in Reval 1704.

Martin Gottlob Meuer, Hochfürstl. Brandenburg. Culmbachischer Cammer-Consulent, Stadt- und Amts-Boigt in Bayreuth, nat. den 4ten Maj. an. 1678. Sein Vater war Michael Meuer, Raths-Freund und Becker allhier.

Johann Möller, war bey zweyen Römischen Kaysern und Königen in Böhmen, als Thro Majest. Rudolphi II. und Matthiae hoch-

Hochbestalter Rath, und in würdlichen Hoff- Diensten im Königreich Böhmen. Dessen Vater ist gewesen Michael Möller, Bürger allhier.

M. Procopius Naso, Andrea Nasens Sohn, war anfänglich Stadt-Schreiber in Zorgau, nach dem Syndicus und Bürgermeister allhier. *Vid. Consignationem Consul. P. II. Cap. 4.*

Die Dreye um ihr Vaterland wohlverdiente Bürgermeister aus der Nestnischen geseegneten Familie, namentlich: Johannes, Johann Wilhelm und Johann Christian. Nefenus, sind alle Dreye aus Zittau entsprossen, und haben der Stadt im Regimente mit großem Ruhme und Nutzen vorgestanden; wie in der *Consign. derer Consulium* zu ersehen P. 2. Cap. 4.

Andreas Neumann, geboren an. 1657. den 15. Febr. Dessen Vater gleiches Namens, ein Fleischhauer, studirte zu Franckfurth an der Oder, wurde bey dem Churf. Sächs. Leib-Regimente zu Fuß Auditeur, und starb in Ungarn im Kayserl. Feld-Lager zu Waltungen, an. 1696. den 5. Sept.

Martin Keymer von Keymenthal, Ihr. Röm. Kayserl. Maj. wie auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Obrister Feld-Schultheiß, Amts-Verwalter an. 1647. hat sich nach erlangtem Frieden-Schlusse in Bürgerliche Nahrung eingelassen, und ist anno 1655. ins Raths-Collegium recipiret worden.

Joannes Rodochs, George Rodochsens Sohn, schrieb sich Pragensis Dioeceseos Clericum, Septem Artium liberalium Baccalaureum, Sacra Apostolica & Imperiali Autoritate Notar. Publicum, an. 1547. ward nachdem in Rath-Stuhl gezogen, und zum Stadt-Richter eligiret anno 1562. *Vid. Consignat. Pratorum P. II. c. 5.*

Nicolaus Rodochs, J. U. D. und Stadt-Richter allhier anno 1606. *Vid. Consignat. Prator. l. cit.*

Johann Christian Schindler, auf Burg Zonna, nat. 1634. den 7. Mart. Dessen Vater M. Johann Schindler, Raths-Herr, ward anfänglich bey Ihr. Hochf. Durchl. zu Sachsen-Altenburg zc. Cammer-Meister; nachdem bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha Vormundschafft's Rath, auf Friedenstein zc. starb an. 1712. im 79sten Jahre seines Alters, ein Vater derer Herren von Schindler, nemlich Hn. Christian Wilhelms von Schindler, Fürstl. Sächs. Weinungischen, wie auch Weymarischen hochbestalten Raths und Amtmanns des

Directorial-Amts Obdisleben zc. ingleichen Hn. Johann Michael von Schindler, Röm. Pohnischen und Churf. Sächs. hochbestalten würckl. Geheimden Kriegs-Raths zc.

Johann Gottfried Schönfelder, M. George Schönfelders Diaconi allhier Sohn, nat. an. 1673. begab sich auf die Universität an. 1692, studirte in Leipzig, und disputirte all da de Conditione, sub Praesidio D. Andrea Mylii an. 1696. ward hier in, das Raths-Collegium gezogen an. 1714.

Johann Christian Schürer von Waldheim, dessen Vater war Johann George Schürer von Waldheim er bedient jeso zu Friedeberg in Schlesien bey dem Königl. Grenz-Zoll-Amte und Bier-Gefälle das Gegenschreiber-Amte, und ist zugleich bey dem Rathe daselbst Notarius.

David Scultes, Peter Echolsens Notar. Sohn, war bey Röm. Kayf. Maj. Rudolphi II. über Dero Armee General Schultheiß, 13. Jahr, starb den 20. Sept. 1607.

Johann George Seidel von Rosenthal auf Bocka, dessen Vater Johann Seidel Bürger und Apothecker allhier, kam auf die Welt an. 1622. den 22. Sept. Er studirte zu Wittenberg und Leipzig, wurde an. 1661. von denen Herren Landständen in Budisfin zum Land-Steuer-Einnehmer verordnet, anno 1672. in das Raths-Collegium zu Budisfin als Scabinus recipiret, an. 1673. Unter-Cämmerer, an. 1682. Ober-Cämmerer, starb endlich an. 1692. den 13. April.

Caspar Christian Seeligmann, J. U. D. Ihr. Röm. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. würcklicher Geheimer Rath und Bürgermeister in Zittau, M. Zachariae Seeligmanns, Archi-Diaconi allhier Hr. Sohn. *Vid. Consign. Conf. P. 2. Cap. 4.*

Aus der berühmten Stollischen Familie haben 3. gelehrte und ansehnliche Männer, benantlich Philippus, Joh. Philipp, J. U. Lic. und Carl Philipp J. U. D. das Consulat hiesiger Stadt als eingeborne Stadt-Kinder rühmlich verwaltet, wie in *Consign. Conf. P. 2. cap. 4.* ausführlich zu lesen.

Gottlob Christian Ulrich, J. U. Lic. Albin Ulrichs Sohn, an jeso regierender Stadt-Richter. *Vid. Consign. Prator. P. 2. cap. 5.*

Albinus Ehrenfried, Ulrici, J. U. D. und Rechts-Consulente in Dresden, nat. d. 1. Jul. an. 1678. Sein Vater ist Gottfried Nicol Ulrich, Not. Publ. und Jur. Pract. in Zittau, er studirte zu Franckfurth an der Oder, promovirte hierauf in Doctorem Juris zu Halle an. 1703. den 29. Oct. und wendete sich sodann nacher Dresden, allwo er Praxin exerciret.

Johann Jacob Winziger, J. U. D. M. Andrea Winzigers Gerichts-Actuarii Sohn, nat. an. 1668. d. 30. April, studirte in Leipzig, und promovirte zu Erfurth an. 1691. in Lic. Jur. Erlangte Jahres drauf an. 1692. mens. Sept. die Doctor-Würde, und ward in das Rathsch-Collegium allhier recipiret an. 1711.

Christian Zürner, Thro Kön. Majest. in Schweden Caroli XI. Kriegs-Fiscal, und Hof-Advocatus in Stockholm, ward allhier gezeuget, an. 1642. den 16. Mart. von Leonhard Zürnern, Bürgern und Fischhändlern, beschloß sein Leben an. 1686.

Johann Friedrich Zürner, Christiani frater, nat. an. 1667. d. 19. Febr. Nachdem er in Leipzig und Altdorff über 8. Jahr lang dem Studio Juridico emsig obgelegen, wendete er sich an. 1695. in sein Vaterland, und practicirte mit gutem Success, kam ins Rathsch-Collegium an. 1712.

§. 4.

Verzeichniß
derer in
Zittau ent-
sprossenen
Medicorum.

Gleichwie aus vorhergehenden §§. erhellet, daß aus hiesiger Stadt eine ziemliche Anzahl gelehrter Leute der Welt gedienet, so in der Gottesgelahrtheit, und Jurisprudenz berühmt gewesen: Also sind nicht minder auch geschickte und erfahrene Medici aus Zittau entsprossen, deren Verzeichnis folgende Blätter zeigen sollen:

Johann Bernhardt, Med. Pract. und Bürgermeister in Hoyerwerda, ward in Zittau gebohren den 18. Oct. an. 1620. Sein Vater war Melchior Beruhardi, Medicinæ Practicus und Chymicus allhier, auch Thro-Hoch-Durchl. Erz-Herzog Maximiliani bestellter Leib-Medicus von Haus aus, welcher allhier verschied an. 1626. Hr. Johann Bernhardt aber an. 1669. den 7. Mart.

Matthæus Clemasius, gebohren an. 1640. zu Ebersbach, unter Zittauischer Jurisdiction, allda sein Vater ein Müller; Er studirte in Leipzig, und wurde daselbst Philosophiæ Magister. Von dar begab er sich nach Pomern auf die Academie Greiffswalde, promovirte in Medicinæ Doctorem, bekam auch bey der Facultate Medica eines Professoris Stelle, und starb vor etlichen Jahren.

Daniel Colberg, Med. Doctor, und bestalter Physicus allhier, dessen Vater Martin Colberger Pfarrer in Herwigsdorff, ward gebohren den 15. Maj. an. 1598. promovirte in Doctorem Medicinæ zu Altdorff an. 1632. Vid. pl. Consig. Physicor. P. 2. c. 7.

Christian Crusius, nat. 1641. d. 14. Nov. ein Sohn Simonis Crusii, alten Cantoris allhier, promovirte in Doctorem Medicinæ

zu Leipzig, practicirte allhier glücklich, starb den 21. Maj. an. 1715.

Johannes Dobritius, nat. den 25. Jan. an. 1576. von Antonio Dobrizen, Bürgern und Seiffensiedern allhier, frequentirte die Gymnasia in Berlin und Breslau, zog nach Wittenberg an. 1600. ward allda Magister Philosophiæ an. 1602. peregrinirte mit denen jungen Herren Abraham Fürsts von Fürst, als Hof-Meister von Leipzig aus, durch Ober- und Nieder-Deutschland, Holland, Engelland, und Nieder-Sachsen, an. 1607. ward er zu Basel zum Doctore Medicinæ creiret, practicirte glücklich 46. Jahr in Breslau, und erhielt allda von E. C. Rasthe das Physicat an. 1636. Verschied aus dieser Welt im 78sten Jahre seines Alters den 29. Aug. 1653.

Gottfried Förster, Medicinæ Licent. und bestellter Stadt-Physicus in Löbau, gebohren in Zittau an. 1635. studirte und promovirte in Jena an. 1660. starb in Löbau den 28. Aug. an. 1683.

Friedrich Gerber, Med. D. und Practicus, gebohren an. 1622. mens. Maj. Hr. Joseph Gerbers Sohn, promovirte in Doctorem Medicinæ an. 1656. zu Jena, practicirte allhier glücklich, ward doch vom Tode überwunden den 15. Nov. an. 1692.

Christian Friedrich Gerber, Friderici filius, nat. an. 1657. d. 6. Jul. promovirte in Doctorem Medic. in Jena an. 1684. d. 31. Januar.

Jacob Friedrich Gerber, Friderici filius, nat. d. 26. Jul. an. 1678. ward Doct. Medic. in Jena d. 18. Januar. an. 1710.

Christian Gottlob Gerber, Med. Doctor, Christiani Friderici filius, nat. Zittavia d. 16. Jun. 1688. nachdem er in Leipzig, Halle, und Erfurth seine Studia Medica bey 6. Jahren lang fortgesetzt, hat er an. 1715. Mens. Dec. den gradum Doctoris in Erfurth erlangt.

Johann George Glize, gebohren anno 1658. dessen Vater Friedrich Glize, ward zu Jena Doct. an. 1685. lebete daselbst als ein Practicus, zuletzt aber im Voiglande zu Hoff, allda er auch an. 1708. gestorben.

Johannes Hartigius, Fürstl. Anhalt-Liegnitz- und Briegischer Leib-Medicus und Practicus in Zittau, ward gebohren anno 1573. den 13ten Januar. sein Vater Jacob Hartig, war des berühmten Johannis Montani, Kayf. Maj. Rudolphi II. Leib-Medici & Philof. Schwieger-Sohn, gab einen Anatomischen Bericht heraus von zweyen wun-

wunderlich zusammen gewachsenen Zwillingen, so an. 1629. d. 14. Mart. zu Ober-Allersdorff gebohren worden, in demselben schrieb Ihm Johann Kieseling Med. Doct. folgenden Carmen zu Ehren:

Ad Virum Clarissimum

Dn. Joannem Hartigium, Medicum celeberrimum, de Partu Monstroso differentem. Clare Vir, HARTIGI, multa Virtute Galeni Pollens, & magni dotibus HIPPOCRATIS;

BAUHINI Auditor, fortunatique PLATERI,

Quos Basilea olim non sine laude tulit. MONTANI Soboles, patuit cui pressa Sigillo

Terra prius, Medici, Dive RUDOLPHE, tui

Quod rara ingenii valeas & Apollinis arte, Asserit agrorum cura Salusque frequens. Attestatur idem monstrofa Sectio prolis, De qua scribendo differis egregie.

Faxit JOVA bonus! dextrum ut sit partus hic omen,

Nec jungat nostris noxia plura malis.

Anatomes hujus *ΑΥΤΟΠΤΗΣ*

Johannes Kislingius Med. Doct.

Er starb den 20. Nov. an. 1632. an der damals grassirenden Pest, welches Ubel auch seine Ehelebste, Frau Sybillam, gebohrne Montanin 27. Stunden zuvor hingerichtet hatte. Sie wurden also den 22. dito zusammen begraben in die Kirche Sti Johannis. Er hinterließ 3. Söhne, so alle Medicinam studireten; nehmlich

Amandum Hartig, Med. Candid. & Practicum, nat. 1609. d. 23. Mart.

Christianum von Hartig, Med. Doct. Ritters, A. Marci, Erbherren auf Alt-Hörnig, und alten Herrn Bürgermeister allhier, *vid. Consignat. Consul. Part. 2. cap. 4.*

Johann Jacob von Hartig, nat. 1603. d. 9. Sept. ward zu Venedig Physicus Ordinarius, verstarb allda an. 1647. d. 5. Nov. Seine Nachkommen im Königreich Böhmen und Oesterreich sind von Thro Kayserlichen Maj. Leopoldo in Ritter- und Herren Stand erhoben worden, worinnen sie noch im höchsten Flore leben.

Gottfried Hennig, gebohren an. 1686. studirete in Wittenberg, und wurde hieselbst an. 1710. Doctor.

Jeremias Hoffmeister, Philosoph. & Medic. Candid. und berühmter Practicus in Groß-Glogau, hat gelebet an. 1624.

Antonius Kieslingius, Med. Doct. & Pract. nat. 1608. d. 14. Maji, promovirete in Doctorem Medicinæ zu Straßburg an. 1633. d. 11. Julii, practicirte hier glücklich, mußte aber die Schuld der Natur bezahlen im 41. Jahre seines Alters, den 27. Jun. 1649.

Johannes Kieslingius, Med. Doct. und Practicus, nat. 1599. d. 12. Febr. studirete in Straßburg, und erhielt die Doctor-Würde zu Basel an. 1621. führte 32. Jahr weitberühmte Praxin, starb an. 1654. d. 19. Sept.

Johann Christian Kieseling, Med. Doct. und Pract. allhier, natus 1634. d. 2. April. studirete in Straßburg, und ward zum Doctore Medicinæ creiret allda 1656. ward durch seine Praxin sehr berühmt, starb an. 1700. d. 13. Julii.

Johann Siegfried Kieslingius, Med. Doctor und Practicus, ein Sohn D. Johann Christian Kieselings, ward gebohren an. 1658. d. 9. Apr. promovirete in Erfurth an. 1682. d. 29. Octobr. starb an. 1704. d. 30. Octob.

Joh. Jacob Kiesling, Med. Doct. Pract. und Guarnison Medicus zu Fridericia in Zittland nat. 1645. sein Vater war Antonius Kiesling Med. Doct. allhier, promovirete in Doct. Med. zu Kiel an. 1669. starb an. 1674.

Ja: ob von Kohl, berühmter Philosophus und Medicus in Groß-Glogau, ward hier in Zittau gebohren an. 1581. starb an. 1639.

Gottfried von Landtsch, Erbsaß auf Neu-Hörnig, Fürstl. Anhaltischer Leib-Medicus und Stadt-Physicus allhier, Gottfrieds von Landtsch, Erbsasses auf Neu-Hörnig und Assessoris Judiciii Sohn. *vid. Consign. Physicor. P. 2. Cap. 7.*

Gottlob Christian von Landtsch, Med. Doct. Dessen Vater M. Gottfried Christian von Landtsch, ward gebohren an. 1684. d. 24. Mart. studirete in Jena, und promovirete in Doctorem allda an. 1714.

Johann Friedrich Lehmann, Med. Doct. und bestalter Stadt-Schul- und Land-Physicus zu Meissen, nat. an. 1646. Sein Vater war M. Martin Lehmann, Pfarrer in Hennewalde, starb zu Meissen den 25. Jun. 1709.

Johann George Müller, Med. Doct. und Physicus allhier; Dessen Vater Johann George Müller, angesehener Bürger und Hospital-Verwalter allhier, natus 1672. d. 7. Nov. studirete und promovirete zu Wittenberg an. 1699. den 26. Jan. *vid. Consignat. Physic. P. II. Cap. 7.*

Martin Wönch, Med. Doct. und Phys. Ordin.

Ordin. in der Kayserl. Reichstadt Speyer. Dessen Vater war Meister Martin Mönch, Bürger und Leinweber allhier, solte in seiner Jugend das Leinweber-Handwerck lernen; hatte aber mehr Lust zum studiren, welches er auf Beförderung seiner Praeceptorum auch fortsetzte, daß er sich an. 1673. konte nacher Königsberg in Preussen auf die Universität begeben, und daselbst auf das Studium Medicum appliciren. Einmahl, als ihm die Mittel ganz entgangen waren seine Studia zu prosequiren, war er entschlossen, sein Handwerck herfür zu suchen, ehe es aber zu solcher Extremität kam, geschah es durch sonderbahre Göttliche Vorsorge, daß er eine treffliche Condition erhielt, bey Hrn. Martino von Heuwel, vornehmen Kauffmann in Königsberg, dessen Sohn er als Hofmeister durch Deutschland und Holland führete, dadurch erwarb er bey dem Herrn von Heuwel soliel Affection, daß er durch dessen Vorschub an. 168. d. 25. April. in Holland zu Utrecht, auf der Universität konte pro gradu Doctorali disputiren, und promoviren; wie solches die alda gehaltene Disputation de Peste zeiget. Nach der Zeit hat er sich nach Speyer gewendet, und allda glücklich practiciret, daß auch E. C. Rath der Stadt Speyer ihn zum Physico Ordinario bestellet. Als aber nachdem durch die Französische Krieges-Macht an. 1688. die Stadt Speyer verbrandt worden: hat er sich mit seiner Familie, unter höchster Lebens-Gefahr von dar weggemacht, und erstlich nach Umstadt gewendet, endlich aber nach Franckfurth am Mayn begeben, allwo er eine geraume Zeit verblieben, bis er endlich daselbst verstorben.

Christoph Richter, gebohren zu Reichenberg in Böhmen an. 1624. kam an. 1652. nach Zittau, wurde wegen seiner grossen Erfahrung in Chymicis und glücklichen Praxin, von Ihro Kayserl. Maj. Leopoldo mit dem Titul eines Doctoris begnadiget, bekam von der Durchlauchtigsten Churfürstin zu Sachsen u. Fr. Magdalenen Sibyllen, die Station als Leib-Medicus, und starb allhier an. 1692. Dessen Söhne allerseits Medicinam studiret; nemlich:

Christoph Richter, Med. Doctor, und Practicus. Er ist gebohren an. 1648. und zu Jena an. 1671. Doctor worden, hat hier viele Jahre Praxin getrieben / und lebet voriesz ohnweit Franckfurth an der Oder.

David Richter, gebohren an. 1650. studirete in Jena, gieng von dar nach Italien, und wurde zu Padua an. 1674. Doctor; als

er hier viele Jahre Praxin exerciret, begab er sich auf sein erkauftes Gut Körbigsdorff, und starb allda an. 1707. Er hinterließ einen Sohn gleiches Namens, Med. Doctorem und Practicum, gebohren an. 1678. studirte in Leipzig und Wittenberg, bey welcher letztern Academie er an. 1702. Doct. wurde, lebet voriesz in Löbau als Senator.

Johann Richter, gebohren an. 1652. ist zu Halle an. 1699. Doctor worden, und in Guben Practicus.

Gottfried Richter, gebohren an. 1654. studirte in Jena, wurde zu Utrecht in Holland an. 1678. Doctor, lebte als ein Practicus zu Stettin, und starb allda an. 1712.

Christian Richter, gebohren an. 1656. wurde zu Erfurth Doctor, und ist Kayserl. Berg-Rath.

Paul Christoph Richter, gebohren an. 1677. promovirte in Doctorem Medic. zu Halle, den 15. Aug. an. 1702. wurde an. 1706. des Jungfer-Stifts zu St. Marienthal, Physicus, und starb an. 1711.

Johann Richter, eines Zittauischen Bürgers Sohn, wurde zu Padua Doctor, lebete zu Venedig als ein Medicus Ordinarius, und starb allda an. 1649. d. 9. Julii.

Johann Christian Rodochs, Philof. & Med. Doct. und Practicus in Weiffensels, ward in Zittau gebohren 1664. Dessen Vater Gottfried Rodochs, Herr des Raths, studirte in Leipzig, gieng von dar nach Holland, wurde zu Leyden an. 1687. Doctor, und starb an. 1695.

Carolus Schröter, Med. Doctor, und alter berühmter Practicus allhier, ward gebohren an. 1641. d. 20. Jun. studirte in Wittenberg und Jena, bekam von dem vortrefflichen D. Kollfincken Recommendation an den weitberühmten Kayserl. Leib-Medicum in Nürnberg, D. Johann George Volkommern, bey dem er 2. Jahr gute Anführung in Praxi zu genieffen hatte, promovirte endlich in Doctorem zu Jena an. 1671. d. 21. Nov. u. practicirte hierauf in seinem Vaterlande.

Christoph Seeliger, gebohren an. 1636. d. 29. Aug. nachdem er etliche Jahre in Leipzig studiret, begab er sich nach Holland, promovirte zu Leyden in Doctorem a. 1662. lebte in Zittau als ein Practicus bis an sein Ende, so an. 1691. d. 28. Nov. erfolgete.

Joh. Adolph Stolle, ein Sohn Joh. Phil. Stollens, Bürgerm. allhier, ward gebohren an. 1676. d. 5. Apr. studirte in Leipzig und Jena, bey welcher letztgedachten Academie er an. 1700. d. 9. Sept. mit dem Gradu Doctorali beehret wurde.

§. 5.

*Verzeichniß
derer aus
Zittau ent-
sprossenen
Schul-Leu-
te und Phi-
logorum.*

Endlich haben wir noch unter denen gelehrten Zittauern auch diejenigen anzuführen, welche als berühmte Schulleute u. Philologi ihr Talent excoliret, und ihrem Vaterlande durch Gelehrsamkeit und Qualitäten wohlverdienten Ruhm erworben.

Burchardus Barth, oder Pogonius genant, studirte alhier in seiner Vaterstadt, auf der Schule unter dem Rectore Tobia Schnürern, nach dem zu Wittenberg, daselbst er 3. Jahr von dem Zittauif. Rathe ein Stipend. genöß. Von dar gieng er auf die Erfurtische Academ. endlich ward er an. 1571. Conrect. oder Hypo-Didascalus (wie zu der Zeit der nächste Collega nach dem Rect. geneuet wurde) der dazumahl beruffenen Ev. Schulen zu Glas in Böhmen, und zuletzt Rect. starb aber an. 1578 d. 25. Oct. Aus seinen unterschiedenen Latein. gedruckten Carminibus ist zu sehen, daß er ein guter Poete gewesen. Sein sehr vertrauter Freund, Michael Justus, Con-Rect. in Zittau, schrieb ihm zu Ehren ein Carmen funebre, und beschloß solches also:

Hic Burchardus habet celebrem Pogonius urnam,

Hac doctæ mentis Capsula surget humo.
Sitta Ortum & Patriam, ingenuas pia Leu-
coris artes,

Uxorem & Ludi Sceptra Glacæa dedit.
Profuit Officio multis, pius, integer: Omnis
Sparge, Puer, flores, Fœmina, Virgo, Senex.

M. Valentinus Brüning, David Brüning's, Bürger's auf der Neustadt Sohn, ward hier zum Conrectore angenommen an. 1624. *vid. Consign. Con-Rect. P. 3. c. 6.*

Bartholomæus Kühnel. Von dem weiß man nur soviel, daß er ein geborner Zittauer, und der Schulen zu Culm in Preussen Coll. gewesen, an. 1574. auch unterschiedene seine Lat. Carmina geschrieben, so er dem dassigen Bischoffe zu der Zeit, Petro Costeo dediciret.

Johann Christian Gerstner, studirte in Leipzig, ward von dar an. 1701. nach Lommasch in Meissen zum Cantore beruffen, und bekam an. 1711. die Vocation zum Cantorat in Chemnitz.

M. Martin Brunwald, ward erstlich Con-Rector in Budisün. *vid. Consign. der Prediger, Part. III. Cap. 4. S. 2.*

Melchior Hausius, Not. Publ. & Poeta Laur. Cæsar. Sein Vater war Melchior Hause, Vornehmer Bürger, ward wegen seiner guten Erudition, auch berühmten Poësie, nach Lauban in die Schule zum Rectore vociret den 16. Martii an. 1611. Resignirte aber den Schul-Dienst an. 1621. starb in der

Pest-Zeit an. 1632. d. 14. Sept. Etatis 55. Ann. Er hielt folgendes Epitaphium:

Sta Viator!

HAUSIUS hic situs est, Vix cætera dico
Viator,

Exclusus Spatio dico: Poeta fuit.

Tu quisquis transis, & cernis fata Poetæ,
Disce mori, & benedic Corporis Exuvias.

Johannes Hübner, berühmter Polyhistor und Rector des Gymnasii zu St. Johannis in Hamburg, ward gebohren in Zürchau, unter Zittauische Jurisdiction gehörig. Sein Vater Johannes Hübner, war Richter allda. Er legete die fundamenta in literis humanioribus im hiesigen Gymnasio, anfänglich bey Hennig Johnen, nach dem bey Mag. Joachimo Curtio, und leztens bey Christiano VVeisio, dessen Domesticus und Amanuentis Er zuletzt gewesen, perfectionirte sich in Leipzig, ward Rector in Merseburg, und von dar nacher Hamburg beruffen.

Christian Hübner, des vorigen Bruder, studirte in Leipzig, ward daselbst an. 1702. Philof. Mag. bekam von dar die Vocation zum Conrectorate nach Merseburg, und ist vor etlichen Jahren in solchem Officio gestorben.

M. Carl Jacob Heyl, Jacob Heyls Sohn, nat. 1679. studirte und promovirte in Leipzig, ward Gatecheta bey St. Barbara und Collega III. bey dem Gymnasio St. Elisabethæ in Breslau.

M. Joachimus Curtius, Collega Tertius bey hiesigem Gymnasio, sein Vater M. George Kurze, Bürger und Schumacher. *vid. Consign. Colleg. Schol. p. 3. c. 7.*

M. Johann Anton Junge, dessen Vater Gottfried Junge, Collega VI. bey hiesigem Gymnasio, ward gebohren an. 1671. studirte in Wittenberg, wurde daselbst an. 1693. M. Philof. an. 1703. bey der Stadt. Schuier Collega VI. starb aber an. 1706.

M. Balchasar Kindermann, ward erstlich der Schulen zu Alt-Brandenburg Con-Rector, hernach Rector. *vid. Consignat. derer Prediger P. 3. c. 4.*

M. Christian Ligner, studirte in Leipzig, wurde an. 1702. zu Wittenberg Magister, und ist vorizo der Evangelischen Schule zu Groß-Glogau in Schlessien Rector.

Nicolaus Benedictus Pascha, nat. 1634. d. 4. Decembris. Sein Vater ist gewesen M. Nicolaus Procopius Pascha, Archi-Diaconus in Zittau, hat in Wittenberg studiret, und ist allda an. 1671. Adjunctus Philosoph. worden; An. 1676. Decanus gewesen, an. 1677. aber zur Profession und zum Rectoras in

in dem Gröningischen Collegio, und der Schulen zu Stargard beruffen worden. Das Rectorat hat er bey nahe 28. Jahr geführt, ist gestorben den 2. Jan. an. 1704.

M. Michael Retellius, ward in Zittau gebohren, dessen Vater Nicolaus Kächel. Er wurde bey dem neu-aufgerichteten Gymnasio in Danzig an. 1558. zum Professore Eloquentiae und Poëseos angenommen; resignirte aber und ward Prediger bey St. Bartholomaei an. 1576. ist bald hernach gestorben. *Vide Aethenas Gedan. Praetorip. 23.*

M. Gregorius Rösler, Balthasar Rösler's, Assessoris Judicii allhier Sohn, ward Rector bey hiesiger Schule an. 1516. *Vid. Consignat. Rector. P. III. Cap. 7.*

M. Samuel Schmidius, Illustris Quedlei Rector, natus 1632. d. 12. Martii. Sein Vater war Tobias Schmiedt Jur. Utr. C. und Bürger in Zittau, vormahls Exul aus Böhmen, welcher an. 1634. verstorben. Er legte die fundamenta in literis humanioribus & Linguis allhier bey Elia Weisio, und Christiano Keimanno, nach dem studirte er und promovirte in Wittenberg, kam endlich nach Quedlinburg, ward allda bey dem Gymnasio Con-Rector an. 1657. den 24. Aprilis, nach dem Rector den 22. Junii an. 1665. Als er 47. Jahr bey dem Gymnasio gedienet, begehrte er seine Dimission, so er auch erhielt an. 1704. d. 6. Maji, und beschloß seine Lebens-Zeit d. 17. Dec. an. 1706. im 75. Jahre seines Alters, als zuvor seine Mutter an. 1694. den 23. Maji hier in Zittau im 90. Jahre ihres Alters, und 60. Jahre ihres Wittben-Standes verstorben war.

Tobias Schnürerus, Meister Pancratii Schnüreri, Rath's-Freundes und Tuchmachers allhier Sohn, ward Rector bey hiesiger Schule an. 1558. *Vid. Consignat. Rectorum P. 3. cap. 7.*

Adamus Schroederus, Poëta laureatus & Philosophus, war Andreæ Schroederi, ehemahligen Rectoris hiesiger Schulen Sohn, hat sich bey der gelehrten Welt vornehmlich durch seine herrliche Poësie bekant gemacht, wovon unterschiedene Specimina in öffentlichem Druck vorhanden. *Vid. Mannlii Commentar. Rerum Lusaticarum Lib. VII. & Simleri Bibliotheca.*

Christian Stengel, war der Schulen zu Salza bey Magdeburg Collega, und starb daselbst an. 1694. den 15. Aprilis, seines Alters 32. Jahr.

M. Johann Heinrich Sternberger, gebohren an. 1622. den 3. Julii, dessen Vater Laurentius Sternberger, Organist allhier, studirte lange Zeit in Leipzig und Straßburg, wurde endlich Con-Rector zu Heilbrunnen in Schwaben.

M. Gottfried Sternberger, des vorigen Bruder, gebohren an. 1629. d. 24. Martii studirte anfänglich in Straßburg, hernach in Leipzig, daselbst er auch an. 1655. Magister, und an. 1661. Facultatis Philosophicae Assessor wurde. Von dar bekam er an. 1673. eine Vocation zum Conrectorate der Churfürstl. Land-Schulen in Meissen, und als er 10. Jahre diesem Officio Scholastico rühmlich vorgestanden, beschloß er sein Leben an. 1683.

Gottlob Thilo, Rector der Schulen zu Libau in Chur-Land, ward allhier gebohren an. 1668. Sein Vater war Martin Thiet, Bürger und Crahmer.

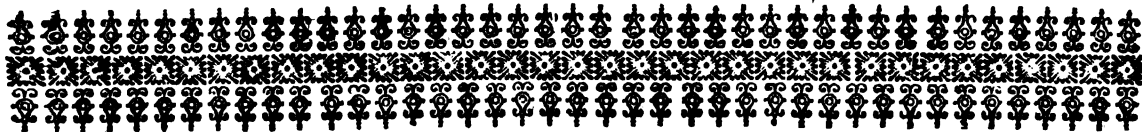
Gottfried Vopelius, der Schulen zu St. Nicolai in Leipzig Cantor, ward gebohren d. 28. Jan. an. 1645. zu Herwigsdorff im Zittauischen Creys gelegen, Sein Vater war Christophorus Vopelius, Priester daselbst. Nachdem er allda bey der Schulen und Kirchen gedienet 40. Jahr starb er den 2. Febr. an. 1715.

Elias VVeise, ward gebohren zu Lichtenberg, im Zittauischen Creys gelegen, an. 1609. von George Weisen, einem Böhmischem Exulanten und Gärtner allda, wurde nach dem in Zittau erzogen, und erlangte unter dem Rectore M. Augusto Preilio gute Profectus, daß er nach absolvirten Academischen Studiis in dem Gymnasio allhier anfänglich als Collega Quintus, nachdem aber als Collega III. bestellet worden. *vid. Consignat. Schol. P. 3. c. 7.*

Christianus VVeise, des vorigen Eliä Weisens ältester Sohn, ward aus dem Weissenfelsischen Gymnasio Augusteo in hiesiges Gymnasium zum Rectore beruffen. *vid. Consignat. Rector. cit. loc.*

M. David Zoellner, nat. d. 31. Maji an. 1676. Sein Vater Christoph Zöllner, Bürger und Handelsmann allhier; Als er seine fundamenta in Linguis und humanioribus im hiesigen Gymnasio geleyet, studirte er in Halle, ward Mag. Phil. in Leipzig nach der Zeit zu Hirschberg in Schlesien, bey der neu-aufgerichteten Schulen zum Collega Secundo bestellet an. 1709





Vierter Theil
 des
Historischen Schau-Platzes
 der Edlichen
Alten Sechs-Stadt
 Des Marggraffthums Ober-Lausitz
Zittau.

Das Erste Capitul

Von denen sonderbahren Veränderungen, so sich mit denen Eigenthums-Herren der Stadt Zittau begeben.

I.

D zwar bereits im Andern Theile dieses Buchs Cap. I. von denen Landes-Herren des Marggraffthums Ober-Lausitz, unter deren Schutz und Ober-Bothmäßigkeit die Stadt Zittau mit ihren Einwohnern, von Zeit der Erbauung gestanden, gehandelt worden: So hat doch daselbst keine hinlängliche Ausführung geschehen können, was es mit der Veränderung derer Eigenthums-Herren vor Verwandnis gehabt, indem die Stadt nicht allezeit unmittelbahr der höchsten Landes-Obzigkeit; sondern zum Theil andern Fürsten; zum Theil privat-Personen; zuweilen Pfandsweise; zuweilen Eigenthümlich unterworfen gewesen. Diesemnach soll der geneigte Leser im gegenwärtigen Capitul umständliche Nachricht finden: Wie von Zeiten zu Zeiten die Herrschaft der Stadt sich verändert; und was hierbey merkwürdiges vorgegangen, so viel nehmlich hiervon aus denen wenigen Reliquien der sorglosen

Antiquität mit vieler Mühe zusammen gebracht, und in denen Geschicht-Schreibern derer benachbarten Königreiche und Provinzen aufgefunden werden können:

§. 2.

Hierbey nun ist wohl auffer allem Zweifel zustellen, daß die Herren von Leippe (so ein uhraltet, fürnehmes, und hochberühmtes Geschlechte, Herren-Standes in Böhmen; *vid. Petri Beckleri Beschreibung des Hauses Howora Part. 1. Lib. II. Cap. I. p. 47. seqq.*) die ersten und ältesten Eigenthums-Herren der Stadt Zittau gewesen, und zu derer Böhmischn Könige Premislai Ottocari, Venceslai II. & III. ingleichen Johannis Lucemburgici Zeiten, selbige zu unterschiedenen mahlen inne gehabt und besessen. Es bezeigen solches nicht nur die ältesten in MSCtis verhandene Jahr-Bücher einmüthiglich; sondern es bekräftiget es auch die Erbauung des allhiesigen Franciscaner-Closters, welches unter Königs Premislai Ottocari Regierung die Herrschaft

Die Herren von der Leippe sind die ersten und ältesten Eigenthums-Herren.

Connexion dieses Buchs mit vorigen.

Zittau hat unterschiedene Eigenthums-Herren gehabt.

von der Leipze an. 1268. fundiret; wie dieses *P. 1. Cap. XVII. §. 1.* durch ein beygebrachtes fundations-Monument dargethan worden. Nicht weniger bewähren die uhralten auf Pergamen geschriebenen, und in E. E. Rath's Archivo befindliche Stadt-Annales, daß zu Königs Venceslai II. Zeiten, die Stadt dem Herrn von der Leipze zugehört, und mag, allen Umständen nach, Hermann von der Leipze selbige besessen haben, als welcher, nach *Hagecii Bericht, in Chron. Bohem. p. 474.* an. 1292. an Venceslai Hofe Obrister Land-Cämmerer des Königreichs Böhmen gewesen; *vid. Petri Beckler. Hist. Mor. P. 1. Lib. 2. c. 2. p. 59.* Jedoch, unter dieses Königs Regierung ereignete sich die erste Veränderung. Denn es melden die Jahr-Bücher, daß, als Venceslaus an. 1303. auf der Vieh-Weyde in Zittau ein Eturnier gehalten, worbey Peter von Napitz, und Albrecht von Lomnitz, als des Hrn. von der Leipze Lehn-Leute, welche damahls die Stadt Zittau von Ihren Lehns-Herrn als einen Pfand-Schilling inne gehabt; *vid. Manlium Commentar. Rer. Lusat. Lib. 3. Cap. 48.* einen Herrn von Barby, des Churfürstens und Marggrafens zu Brandenburg, Hermanns, nahen Anverwandten erschlagen, habe der Herr von der Leipze, weil vermuthlich der Mord mit seinem Vorbewußt, und durch sein Anstiften erfolget, müssen des Landes flüchtig werden; hingegen Venceslaus sich der Stadt angemasset, und selbige zu seinen Händen eingezogen; oder, wie die Worte der Annalium lauten:

Da mußte der von Leipze entweichen, und ward flüchtig des Landes;
Da unterwand sich König Venceslaus wieder der Stadt.

Inzwischen, weiln gleichwohl die Herren von der Leipze im Königreich Böhmen in ungemein grossen Ansehen lebten, und die wichtigsten Chargen bedienten; immassen König Venceslaus, als er im Jahr 1300. anstatt des abgesetzten Pohlenischen Königs Ladislai Loctici, von denen Pohlen zu ihrem Königer wehlet und gekrönet wurde, einen Herrn von der Leipze, Namens Henricum de Lippa, zum Obristen Stadt-Halter in Pohlen verordnete, von welchem *Dubravius Hist. Bohem. Lib. 18.* schreibt: Totius igitur Regni Poloniae Caput, quem ipsi Capitaneum vocant, unus Henricus a Lippa erat, Vir Procerum Bojemix tum pacis tum belli Consiliis eximius &c. So brachte es der-

selbe nach seiner Zurückkunft aus Pohlen wieder darzu, daß an. 1305. von Wenceslaus III. die Stadt Zittau dem Leipzischen Geschlechte von neuen eingeräumet, und überlassen wurde; zumahl er zu Dienste des Königs, dem Hauptmann zu Cujavien Protafio von Weissenburg wieder die Oesterreicher mit Hülffe beygestanden hatte; *vid. Petri Beckleri Hist. Mor. P. 1. L. 2. Cap. 2. p. 62. seqq.* Sonst hat dieser Heinrich von der Leipze, als Ober-Marschall des Königreichs Böhmen, seiner Tochter, so sich ins Kloster Marienthal gewendet, zur Wittgilt in bemeldtes Kloster gegeben: Decem hereditates cum suis Juribus & pertinentiis in Olbersdorff, perpetuo possidendas; quia eo tempore tota villa Olbersdorff, & cismontana pertinebant ad Dominum de Lippa; wie die Worte im Instrumento Donationis lauten, so nachmahls König Johannes an. 1323. sub dato XVI. Calend. Sept. durch einen Lehn-Brief confirmiret, und Ezenco von der Leipze, Henrici Sohn, in einem besondern Briefe de dato 1335. wiederhohlet, und ratihabiret hat. Woraus denn ebenfalls erhellet, daß die Herren von der Leipze wiederum zum Besitz des Zittauischen Reichbildes gelanget. Nichts desto weniger kamen sie abermahls um die Stadt, und mußten bey damahligen unruhigen und höchst-verderblichen Landes Zustand, nach Venceslai III. Tode geschehen lassen, daß bald sie, bald ein anderer die Herrschaft davon behaupten durffte. Zuletzt aber, als derer Herren von der Leipze Vasallen und Schutz-Berwandten/die Napziger, und Lannewälder, bey Abwesenheit Königs Johannes, grosse Raubereyen trieben und die Strassen unsicher machten, der Herr von der Leipze auch kein Einsehen bezeugte, ob er schon zum öftern darum angesuchet ward; überdiß König Johannes nur auf bequeme Gelegenheit gewartet, die Stadt Zittau, nebst zugehöriger Landschaft an sich zu bringen: So fand er nunmehr gute Ursach, wegen der Leipzischen Vasallen Unfug, gedachte Stadt und Gegend zur Straffe zu confisciren; darbey denn der von der Leipze als eine Gnade zu erkennen hatte, daß ihm der König bey Krummenau in Mähren, andere Güther einräumen ließ; wie dieses mit mehrern Umständen *Manlius in Comment. Rer. Lusat. Lib. 6. Cap. 8.* erzehlet. Als ein Merck-

mal der Leipzischen Herrschaft über die Stadt ist allhier noch anzuführen, daß selbige ehemahls

Die Stadt kömmt an König Wenceslaus.

Das Leipzische Geschlecht erlangte solche wieder um von Wenceslaus.

König Johannes zühet die Stadt zu seinen Händen ein.

Zittau hat vormahls das Leipzische Wapen geführt.

ehemahls das Wappen derer Herren von der Leippe, nehmlich einen gedoppelten Ast oder Zweig von Eichen, in Form eines schwarzen zackigen Creuzes, im Sigillo geführt, so lange die Stadt dieser Herren Eigenthum gewesen; wie oben P. I. Cap. IV. §. weitläufftige Meldung geschehen.

§. 3.

Nachdem nun König Johannes, angeführter massen, die Stadt Zittau, nebst zugehörigem Weichbilde, denen Herren von der Leippe eingezogen und an sich gebracht hatte; Erfolgte bald darauf eine neue Veränderung. Denn Herzog Heinrich von Zauer und Fürstenberg vermählte sich mit der Königl. Princessin, Königs Wenceslai II. Tochter, anderer Ehe, welcher zu ihrem Leib-Gedinge die Stadt Königin-Gräs, nebst dem darzu geschlagenen Landes District ausgefeket war, so sie ihrem Gemahl solchergestalt als ein Heyraths-Guth oder Mitgift zubrachte. Weiln aber besagte Stadt mitten im Königreich Böhmen innen lag, und König Johanni beschwerlich fiel, selbige an Herzog Heinrichen zu überlassen; Traf er einen Umfatz, dergestalt, daß Herzog Heinrich den Görlichischen, Zittauischen und Laubanischen District samt denen darinnen gelegenen Städten, gegen den König-Gräzischen Creyß vertauschte, und diesen der Cron Böhmen wieder abtrat. Es geschah solche Transaction an. 1319. und meldet *Balbinus in Epit. Rer. Bohem. L. III. Cap. XVII. p. 320.* Es sey die Vermählung der Princessin Agnes mit Herzog Heinrichen, wie auch die Mitgabe der Stadt und Creyßes König-Gräs, hinter König Johannis Rücken geschehen; Daher er nicht nur Graf Heinrichen von der Leippe, als deren Stifter, in grosse Unnade gezogen; sondern auch nicht eher geruhet, bis er König-Gräs, vermittelst dieses Tausches / wieder zur Cron Böhmen gebracht. Die Worte Balbini sind folgende:

In Bohemia itidem jacta sunt maximarum semina discordiarum. Agnes, puella duodecennis, Venceslai II. ex altera Coniuge, Rixa f. Elisabetha, filia, nihil Rege, nihil Regina admonitis, agente Henrico Lippao, qui apud Reginam, Rixam, omnia poterat, furtim quodammodo, Henrico Svidnicensi Principi, Bolkonis filio, desponsatur, nubiturque, cui Mater Rixa, Reginohradecium, notam in Bohemia Civitatem, Dotis loco concessit; Ea re offensa Reges, Regina

praeipue Elisabeth, Johannis Coniux, Lippao implacabiliter coepit irasci, quae ira omnium fuit causa malorum. Conf. *Manlius Comment. Rerum Lusat. Lib. VI. Großer Laus. Merckwürdigk. P. 1. fol. 67. seqq.*

Solchergestalt nun, war Herzog Heinrich Eigenthums-Herr der Stadt Zittau, und ob er schon Görlich nach 10. Jahren an. 1329. König Johanni, gegen die Stadt und District Trautenau in Böhmen, wiederum abtrat, wovon das Resignations-Instrument bey *Balbino Miscell. Regn. Bohem. Decad. I. L. VIII. Vol. I. P. V.* zu lesen stehet: So behielt er doch Zittau und Lauban bis an sein Ende, welches an. 1347. erfolgete, da erst besagte Städte an die Cron Böhmen zurück fielen. Als ein Andencken von ermeldtem Herzoge hat die Stadt Zittau in ihrem Wappen den schwarzen Adler im gelben Felde überkommen, als welchen er ihr an. 1337. zuführen verließen; wie *P. I. C. IV. §. 3.* aus denen *Annalibus Zittaviensibus MSCtis* ausgeführt worden.

§. 4.

Nach Herzog Heinrichs von Zauer an. 1347. ereignetem Todes-Fall nun, kam die Stadt Zittau mit ihrem Weichbilde wiederum an die Cron Böhmen, unter Kayfers Caroli IV. Regiment, welcher inzwischen seinem Herrn Vater Johanni, als König in Böhmen succediret hatte. Jedoch, war die gute Stadt kaum unter diesen neuen Regenten gediehen, so mußte sie schon einer anderweitigen Veränderung sich unterwerfen sehen. Denn es hatte Carolus IV. an Herzog Rudolphum I. Churfürsten zu Sachsen, bey der Wahl zum Kayserthum 2000. Mark Silbers versprochen, vor welche er nunmehr Zittau als einen Pfand Schilling, an den Churfürsten abtreten wolte. Weiln aber die Stadt mit denen andern Ober-Lausitzischen Städten in genauem Verständniß stunde, und sich ungerne von selbigen trennen lassen wolte; zogen einige Raths-Deputirte nebst einem Ausschuss von der Bürgerschaft nach Prage, offerirten dem Kayser 500. Schock Groschen, und bathen inständigst, daß doch die Stadt nicht möchte vom Königreiche versetzt oder vereuffert werden, welches sie auch vor dieses mahl erhielten. Nichts desto weniger erlangte folgenden Jahres darauf, Churfürst Rudolph. I. von Sachsen die Stadt, als welche ihm den 18. Octobr. 1348. zum Pfande eingeräumt werden mußte. Es ist

Herzog Heinrich von Zauer bestimmt die Stadt zum Heyraths-Guth seiner Gemahlin.

Andere Umstände, so darbey vorgegangen.

Herzog Heinrich behält Zittau bis an seinen Tod.

Von Jahr hat die Stadt den Adler ins Wappen bekommen.

Nach Herzog Heinrichs Tode kömmt die Stadt wieder an die Cron Böhmen.

Carolus IV. will selbige an Churfürst Rudolphum I. von Sachsen verpfänden.

Dieses wird depreciert.

Endlich aber geht die Verpfändung dennoch vor sich.

ret sich demnach Hr. Grosser in Lausitz. Merkw. P. I. fol. 75. wenn er schreibt: Es habe die Stadt Zittau an. 1337. ihr Contingent zu dem Zuge, so gesamte Ober-Lausitzische Sechs-Städte vor das Schloß Tollenstein vorgenommen, gegeben, obngeachtet sie damahls an den Churfürsten zu Sachsen Rudolphum I. pfand-weise gediehen gewesen. Denn zu solcher Zeit war Herzog Heinrich von Jauer noch Eigenthums-Herr, und König Johannes am Leben, nach dessen Tode erst sein Herr Sohn Carolus IV. die Stadt, so an. 1347. und also ganzer 10. Jahr hernach durch Herzog Heinrichs tödtlichen Hintritt, an das Königreich Böhmen zurück fiel, erhielt, und selbige an den Churfürsten ver-setete. Immittelst hatte nicht nur hochbesagter Churfürst die Stadt bey seinen Lebzeiten inne; sondern, nachdem derselbe an. 1356. den 12. Mart. in hohem Alter den Weg aller Welt gieng, und in Wittenberg zu seinen Vätern versamlet wurde; Vid. *Suevi Academ. Vitteberg. it. Kirckmayeri Commentatio de Witteberga p. 51. Sennerti Athen. Witteberg. p. 30. § 181.* hat sein Sohn Rudolphus II. der ihm in der Chur-Würde folgte, solche Pfands-Inhabung continui-ret bis an. 1358. da die Einlösung geschehen, worzu aber die Stadt 1000. Schock auffbringen müssen. Es war sonsten dieser Rudolphus II. der Stadt sehr gnädig, und weil er sich meistens am Kayserl. Hofe aufhielt: hatte sie auch nach der beschehenen Wieder-Einlösung die Würckung solcher Churfürstlichen Hulde zu genießen, indem durch Rudolphi Vermittelung der höchst-verderbliche Streit zwischen denen Zittauern und Pragern bey Kayser Carolo IV. an. 1370. die Convent. Pauli beygelegt wurde. Als ein Merkmal derer damahligen Zeiten Beschaffenheit hat man hiernächst zu erkennen, daß dieser Rudolph. II vom Rathe und der Gemeine in Zittau ein Darlehn von 28. Schocken Pragischer Münze und Pfennige verlanget, auch hierüber unterm dato Sonnabend nach Aller-Heiligen Tage anno 1357. eine Schuld-Verschreibung ertheilet, wovon das Original annoch in E. E. Raths Archiv vorhanden: Daß wenn fünff-tig die Stadt vom Kayser Carolo IV. wieder abgelöst würde/ solten sie obgenante 28. Schock von dem Einlösungs-Gelde zurück behalten; Daferne aber solches nicht geschehe; Solten sie sich aus den Renthen und Schoffen der Stadt wieder bezahlt machen. Bey

Die Stadt wird von Churfürst Rudolph II. eingelöst.

Merkwürdige Begebenheit.

dieser Verschreibung ist das anhangende Sigill notabel, als welches in Churfürst Rudolphi Brust-Bilde bestehet, mit der Unterschrift: Rudolphus Dux Saxoniae, Archimarchal; da sonst die Sigilla meistens die Wappen in sich halten.

§. 5.

Zittau war nunmehr durch die beschehene Einlösung vom Hause Sachsen an. 1358. an den Kayser gediehen, und stunde wieder unter Caroli V. Devotion. Allein, in wenig Jahren gab die Desterreichische Erb-Vereinigung neuen Anlaß zu einer Veränderung. Denn es richtete der Kayser Carol. IV. samt seinem Sohne Venceslao, Könige in Böhmen, und seinem Bruder Johanne, Marg-grafen in Mähren an einem Theile; mit dem Hause Desterreich, als Rudolpho Alberto, und Leopoldi Gebrüdern, allerseits Herzogen von Desterreich; ingleichen Marggarethen von Desterreich, igtgenanter Herzoge Schwester, am andern Theile, eine Erb-Vereinigung und Bündniß, der Succession wegen auf, dergestalt, daß ein Theil, nach Absterben aller Männlichen Erben, des andern Güter und Länder überkommen sollte, worüber ein besonderer Erb-Vereinigungs-Recess ausgefertigt wurde, *de dato Brunn in Mähren den 10. Febr. oder am Tage Scholastica Anno 1364. Vid. des Grafen von Brandeis Tyrolischen Adlers Ehren-Cränklein P. I. p. 142. Pet. Becklers Histor. Howor. P. 2. L. 4. Cap. 1. p. 153. Grossers Lausitz. Merkwürdigk. P. I. p. 82. Königs Reichs-Archiv Part. Spec. Erste Abtheilung p. 766.*

Dieser Erb-Vereinigung wegen kam Kayser Carol. IV. mit Herzog Rudolph von Desterreich nacher Budisin, allwo die Städte, Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau diesem Lettern huldigen mußten; und zwar geschah dieses (wie die Annales Desterreich Zittavienses berichten) darum, wenn sich zurüge, daß Kayser Carolus, sein Sohn Venceslaus, und sein Bruder Johannes, Marggraf in Mähren, und seine Söhne; ingleichen Herzog Ludwigs von Liegnitz Söhne, alle ohne Erben abgiengen: So solten die obgemeldten Städte an Herzog Rudolphum und seine Kinder, oder seiner Schwester anheim fallen. Solte es aber geschehen, daß hingegen der Desterreichische Stamm abstürbe: So solten Ihre Lande und Erbschaft Kayser Carolus IV. oder seine vorgeante Erben haben und bekommen. Wegen dieser abgelegten

Huld

Seh der Desterreichischen Erb-Vereinigung gebet wieder eine Aenderung von

Die Stadt muß Herzogen Rudolpho von Desterreich huldigen.

Wortüber
gewisse In-
strumenta
aufgerichtet
werden.

Huldigung wurden gewisse Instrumenta aufgerichtet, und mit derer 5. Städte anhangenden Siegeln bekräftiget, welche Rudolphus zu sich nahm, und mit hinweg führte. *Vid. Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. Cap. 24.* Allein Rudolphus verstarb Jahres darauf, den 24. Jul. an. 1365. und Margaretha folgte ihm an. 1366. im Tode nach; weshalber Carol. IV. eine anderweitige Erb-Vereinigung mit Herzog Alberto und Leopoldo, Herzogen in Oesterreich, aufrichtete, sub dato Prage Donnerstags vor Palmarum an. 1366. wie solches der Erb-Vereinigungs Recels ausweist in Luca Schlesiens Denckwürdigk. p. 2007. Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Erste Abtheil. p. 6.

§. 6.

Eine merckwürdige Veränderung trug sich in folgenden Zeiten, wie mit dem ganzen Marggraffthum Ober-Lausitz; also auch mit der Stadt Zittau zu. Denn nachdem die Lausitzischen Stände von Land und Städten an. 1469. auf Bischoffs Rudolphi unablässiges Anhalten, nebst denen Mähren und Schlesiern sich vom Könige Georgen in Böhmen abwendeten, und König Matthiam in Ungern zu ihrem Herrn annahmen; Wovon oben P. II. Cap. I. §. 14. gedacht, und in Grossers Lausitzischen Merckwürdigkeiten P I. pag. 142. seqq. weitläufftig gehandelt worden: Ist Zittau unter die Cron Ungarn kommen. Wie schwer es aber derselben gefallen, und wie sie

Zittau
kriemet zu
König Ge-
orgens Zei-
ten, unter
die Cron
Ungern.

König George mit Krieg, Raub und Brande jämmerlich heimgesuchet, bis endlich der Friede mit König Uladislao in Böhmen zu Olmütz erfolget, in welchem Ober-Lausitz mit denen Städten bey Matthia, Könige in Ungarn verblieben, bis nach seinem d. 5. Apr. anno 1490. geschehenem Todes-Fall sie hinwiederum an die Cron Böhmen gelanget: Solches kan man zum Theil bey denen Autoribus, *Hageccio Chron. Bobem. P. II. fol. 181. seqq. Manlio Lib. V. Comment. Rerum Lusatic. Balbino Epitome Rerum Bobemic. Lib. V. Cap. 10. p. 556. Sylvio. Dubradio, Curao. Schickfusso*, und andern nachschlagen; zum Theil aber unten Part. V. Cap. I. umständlicher finden. Nach diesem hat Lausitz, und darinnen die Stadt Zittau, unter dem Böhmischen Scepter ganzer 130. Jahr gestanden, und grosses Annehmen gehabt, bis endlich an. 1618. das Böhmisches Unwesen, nach der Pragerischen Defenestration, seinen unglückseligen Anfang nahm, und Ober-Lausitz sich darein ebenfalls verwickeln ließ; Hier auf aber von Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen ic. Herzog Johanne Georgio I. zum Kayserlichen Gehorsam gebracht, und endlich demselben, wegen aufgewendeter Kriegs-Unkosten, anfänglich als ein Pfand-Schilling an. 1623. d. 23. Jun. Zulezt aber an. 1635. Erb- und Eigenthümlich von Kayserlicher Majest. Ferdinando II. tradiret und übergeben wurde. Welches denn die letzte Veränderung derer Eigenthums- und Landes-Herren gewesen, so die getreue Stadt Zittau betroffen.

Gället wie
der zurück
an die Cron
Böhmen.

Selanger
endlich an
das Durchl.
Chur-Haus
Sachsen.

Das Andere Capitul

Von Kayserlicher, Königlicher, Chur- und Fürstlicher Personen respective Einzügen, Logirungen und Bewirthingen.

§. 1.

Wiewohl Zittau gegen das Böhmisches Gebürge fast an dem eusersten Theil des Marggraffthums Ober-Lausitz gelegen, hat doch die Stadt zum öfftern das Glück gehabt, daß grosse Kayser, Könige und Fürsten sie mit ihrer hohen Gegenwart beehret, und sich die unterthänigste Bedienung der Bürgerschaft in Gnaden gefallen lassen. Denn zugeschwigen, daß Kayser Carolus IV. sich oft und gerne in Zittau aufgehalten, auch an. 1361. ein besonderes Haus zu seinen Logis aufzubauen anbefohlen, selbiges an. 1368. durch seine Einkehrung zuerst eingeweihet, und nachgehends mit einem Graben umgeben und befestigen lassen, welches man des Kayfers Haus oder Burg genennet, wie Part. I. Cap. XXII. §. 12. umständlich

Zittau hat
zum öfftern
Grosse Her-
ren in ihren
Mauern be-
dienet Kön-
nen.

Carolus IV.
ist gerne in
Zittau ge-
wesen.

berichtet worden. So begnadigte König Albertus, nachdem er die Böhmisches Crone auf sein gesalbtes Haupt gesetzt, und schlüssig wurde, nach beygelegter Unruhe in Böhmen, vermittelst seiner hohen Anwesenheit in denen incorporirten Ländern allerhand den Ruhstand wiederum herzustellen, an. 1438. den 24. Oct. auch die Stadt Zittau mit seiner erfreulichen Ankunfft. Welln nun das Absehen war, von denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten die Huldigung persönlich abzunehmen, so geschah der Einzug mit grossen Solennitäten, ob sich schon damit bis in die andere Stunde der Nacht verzogen. Es waren die Gassen, wodurch der Train gehen sollte, von der Neustadt an bis auffm Marckt allenthalben illuminiret, und

Königs
Alberts Ein-
zug.

sowohl aus denen Häusern in allen Fenstern
 Laternen ausgesteckt, als auf den Gassen
 selbst in grossen Fässern allerhand brennende
 Materie angezündet. Der ganze Rath
 empfieng Ihre Majestät unterthänigst am
 Böhmischen Thore, und begleiteten selbige
 bis in Dero Quartiere, so sie auf den Pfarr-
 oder Kreuz-Herren-Hof nahmen. Nach-
 dem nun der König zur Tafel gehen wolte,
 thate der sämtl. Magistrat einen Fußfall,
 und legte die Thor-Schlüssel nebst dem
 Stadt-Sigill vor Ihre Majestät nieder, wel-
 che ihnen der König mit Bezeigung Dero
 sonderbaren Gnade zurück gab, und folgen-
 den Sonntag sich die Erb-Huldigung von
 der ganzen Bürgerschaft ablegen ließ, auch
 die Stadt auf 3. Jahr lang aller Schul-
 den befreiete, und so dann Dienstags
 von hier nacher Görlitz aufbrach.
 Nicht minder, da König Ladislaus als ein
 junger Herr von 13 Jahren an. 1453. d. 24.
 Oct. von denen Ständen des Königreichs
 Böhmen zum König erwehlet, und den 28.
 Ej. zu Prage herrlich gekrönet worden, be-
 gab sich derselbe folgenden 1454. Jahres in
 Begleitung des Königlichen Stadthalters
 Georgii Podiebradsky nacher Schlessien
 und Lausitz, die particular-Huldigungen in
 denen incorporirten Landen abzunehmen. Er
 gelangte demnach zuerst am Tage Cathari-
 na in Zittau an, ward mit grossen Frolocken
 angenommen, und auß Rathhaus logiret.
 Weil er nun an der bezeigten unterthänig-
 sten Submission sein Gefallen spüren ließ, confir-
 mirte er der Stadt Privilegia, schenckte der
 Bürgerschaft die Rente, so sie zugaben schul-
 dig war, und nachdem er sich nur 1. Nacht
 hierselbst aufgehalten, brach er folgenden
 Tages nacher Görlitz auf, allwo die sämtli-
 chen Stände von Land und Städten in
 Ober-Lausitz die Erb-Huldigung leisteten
 an. 1538. hatte zwar dieses Marggrafthum
 Königs Ferdinandi I. in Böhmen hohen Ge-
 genwart sich zu erfreuen, nachdem selbige
 von Dresden, allwo sie Herzog Georgen die
 Visite gegeben, zurück reiseten, die gute
 Stadt Zittau aber konte damahln solcher
 Gnade nicht theilhaft werden, indem Ihre
 Majestät dero Reise von Budisim aus nach
 Görlitz forsetzte; Hingegen begnadigten
 Dero Königl. Gemahlin Anna nebst dem
 Königl. Prinzen Maximiliano, und zween
 Princessinnen an. 1546. d. 29. Maji die Stadt
 mit Dero erfreulichen Ankunfft. Der
 Einzug geschah mit allen solchen Durch-
 lauchtigsten Fürsten gebührenden Solenni-

taten. Die Gassen waren mit Mägen bes-
 stecket und mit Graß bestreuet. So hatte
 man auch die ansehnlichsten Personen vom
 Rathe und der Bürgerschaft ausgelesen,
 daß sie bey 44. Pferden starck unter Anfüh-
 rung Lic. Conrad Nefeni, Johann Engel-
 manns, und Nicolai Dornspachs Ihre
 Majestät entgegen reiten, und selbige so wohl
 bey Dero Ankunfft unterthänigst empfan-
 gen, als bey der Abreise begleiten müssen.
 Unterwährenden Einzug wurden alle Glo-
 cken in der Stadt geläutet, und weil diese ho-
 he Gäste eine starcke Svite von 750. Pferden
 bey sich hatten, ward alles was zu deren Be-
 dienung von nöthen, herbey geschafft. Aufm
 Markte waren zwe Ruchen aufgebauet,
 und die Königin bezoge Dero Quartier bey
 Valentin Kohlen, der Erz-Herzog Maxi-
 milian aber bey Thomas Cramern. Des
 andern Tages drauf brachen sie unter gleich-
 mäßigen Solennitäten wie beym Einzuge ge-
 schehen nacher Prage auf, und Herzog Ma-
 ximilian nahm mit einem ansehnlichen Co-
 mitat zuvor das alte Berg-Schloß Dybin
 in hohen Augenschein. An. 1564. d. 19.
 Jan. hatte Zittau zum andernmahl das
 Glück diesen Maximilianum als König in
 Böhmen in seinen Mauern zu bedienen,
 nachdem selbiger zuvor in Budisim die Erb-
 Huldigung von denen Ober-Lausitzischen
 Ständen eingenommen hatte. Es bezogen
 Ihre Majestät das Quartier bey Hieronymo
 Hausen am Markte, setzten aber den
 folgenden Tag bey sehr strenger Kälte Dero
 Reise nach Prage fort. Dessen Herr
 Sohn und Successor Rudolphus II. Römi-
 scher Kayser und König in Böhmen ließ
 gleichmäßige Gnade gegen Dero treu ge-
 horsamste Stadt Zittau blicken, indem er
 nebst seinen zweyen Herren Brüdern Erz-
 Herzogen Matthia und Maximiliano aus
 Oesterreich d. 29. April. an. 1577. mit einer
 Svite von 1520. Personen und 1029. Pfer-
 den den Weg hierdurch nahm, und sich zwey
 Nacht allhier aufhielte. Beym Einzuge
 ließ man alle Glocken lauten, und der Rector
 der Schulen Tobias Schnürer empfieng
 Ihre Majestät im Rahmen des gesammten
 Rathes mit einer wohlgesetzten Rede, die
 auch der Kayser gnädig anhörete. Das
 Kayserl. Quartier war bey Hieronymo
 Hausen am Markte zubereitet, die beyden
 Erz-Herzoge aber logirten aufm Rathhau-
 se in der Rathstube. Den 1. Maji geschah
 der Aufbruch über Löbau nach Budisim,
 allwo die Ober-Lausitzischen Stände die
 Erb-

Huldigung
in Zittau.

Königs La-
dislai An-
kunfft.

König Ma-
ximilianus
siehet in
Zittau ein.

Kayser Ru-
dolphus II.
nimmet in
Zittau 2
Nacht-
Quartiere.

Königs Fer-
dinandi I.
Gemahlin
Anna, nebst
Dero Kin-
dern kom-
men in Zitt-
au an.

Huldigungs-Pflicht ablegten. Solche Ehre wiederfuhr der Stadt auch an. 1617. d. 7. Oct. da König Ferdinandus II. nach eingekommener Erb-Huldigung zu Budisim, dero Zurück-Reise nach Prage durch Zittau anstellerte, und ein Nachtlager daselbst hielt. Es machte zu dem vorhabenden Einzuge und Bewirthing E. E. Rath alle möglichste Anstalt, und ließ zuvörderst die Bürgerschaft, Handwerker, und Hausgenossen auf der Vieh-Weyde bey der Vogel-Stange mustern. Die Bürger bekamen allseits Harnische und Piquen, die Handwerker und Hausgenossen aber Musqueten, Hand-Röhre, Hellebarten, und Schlachtschwerdter, in welchen Waffen sie aufs beste exerciret wurden. Am Tage des Königlichlichen Einzugs hat man von dem Sächsischen Hause am Markte an bis vor das Budisimische Engel-Thor durch die im Gewehr stehende Mannschafft eine Gasse dergestalt formiret, daß immer ein geharnischter und ein Musquetirer, so weit selbige zu reichen, nachmals ein Schütze und ein Hellebardier einer um den andern gestellet waren. So bald nun Ihre Königl. Majestät ankamen, wurden selbige vom ganzen Rath-Collegio am Budisimischen Engel-Thore unterthänigst bewillkommet, der Syndicus Sigismund Rindler überreichte mit einer zierlichen Rede die Stadt-Schlüssel, und weil der König zu Pferde, begleiteten die 3. Herren Bürgermeister Selbigen zur Rechten, der Syndicus hingegen, und Christoph Glinze zur linken Hand durch die formirte Gasse unter Führung des Spiels, und Lautung aller Glocken bis in das in Martin Eichlers Hause am Markte zugerichtete Quartier, allwo Ihre Majest. weil es gleich Fast-Tag war, mit lauter Fischwerck, und anderer Fasten-Speise bedienet wurde. Der Königl. Comitatz bestunde in 400. Personen und 300. Pferden, vor welche ingesamt zu gehöriger Bedienung Anstalt gemacht war. Tages drauf den 8. Oct. mit anbrechendem Morgen lieffen Ihre Königl. Maj. aufm Saale eine Messe unter schöner Music lesen, und beschleunigten ihre fernere Reise nach Prage, wurden auch mit eben solchen Solennitäten, als Sie waren angenommen worden, wiederum begleitet.

§. 2.

Es haben aber nicht nur die Landes Herren diese Stadt Dero hohen Gegenwart gewürdiget, sondern auch zuweilen andere Chur- und Fürstliche Personen bey Durch-

zügen und Reisen allhier Quartier zu nehmen sich gefallen lassen. Also kam der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Herzog Augustus an. 1581. d. 16. Octobr. Abends um 6. Uhr in Zittau an, und hielt in Hieronymus Hausens am Markte Behausung das Nachtlager. Weiln dann E. E. Rath seine unterthänigste Devotion zu bezeigen eine geringe Offerte von Wein thun ließ, nahmen Se. Churfürstliche Durchl. solches so gnädig auf, daß sie denen Dienern 20. Sechziger Thaler auszuzahlen befohlen. Nicht weniger als an. 1607. Churfürst Christianus II. auf Kayserliches Verlangen nacher Prage sich erheben wolte, war die Reise dermassen veranstaltet, daß Se. Durchlaucht. durch Zittau zu passiren und daselbst Nachtlager zu halten entschlossen. Es kam zu solchem Ende den 30. Junii bemeldten Jahres der Römische Kayserl. Rath und Stallmeister, Adam Herr von Wallenstein nebst drey Kutschen allhier an, mit Kayserlichen Befehl, zur Bedienung des Churfürstens nöthige Verfügung zutreffen, und selbigen ferner bis nach Prage zu begleiten. Es verzog sich aber die Ankuft desselben bis den 3. Julii, da denn der Einzug dergestalt erfolgte. Nach dem Vortrage ritten 8. Trompeter mit anhangenden Churfürstlichen Wappen an denen Trompeten, nach welchen der Marschall, Herr von Lose auf einem mit 6. Pferden bespanneten Wagen fuhr. Hierauf kamen Ihre Churfürstl. Durchlaucht. auf einem mit Sammet und Golde köstlich gezierten Wagen, welchen Dero Herr Bruders Durchlauchtigkeit Herzog Johann George zu Pferde, mit vielen Cavalliers folgten. Die Suite bestund in 488. Personen, 155. Reit-Pferden, 234. Kutsch-Pferden, und 15. Maul-Thieren, die mit sehr schönen Decken, darein das Churfürstliche Wappen gesticket, belegt, auch sonst mit güldenen Spangen, Federn und zierlichen Püschchen gepuzet waren. Nachdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht. in Dero beständtes Quartier in Martin Eichlers Hause am Markte abgetreten, und von dem Kayserlichen Stallmeister von Wallenstein im Nahmen Ihre Kayserl. Majestät bewillkommet worden, ertheilte selbige dem versamleten Rath-Collegio gnädigste Audienz. Der Bürgermeister und Syndicus M. Procop. Nalo führte das Wort, und nachdem einer von denen Churfürstl. Sächsch. anwesenden Herren geheimden Råthen ge-

re Potentaten zuweilen nach Zittau. Churfürst Augusti Durchzug.

Churfürst Christian II. Ankuft.

Solennitäten des Einzugs.

antwort.

antwortet, gaben Ihre Churfürstl. Durchl. einem jeden aus dem Rath die Hand, und ließen einige Deputirte zur Tafel invitiren, da denn der Bürgermeister und Syndicus Naso, Sigmund Kindler, und Albrecht Engelmann ihre Aufwartung gethan. Inzwischen hatte Herzog Johann George in Kroloffts Hause sein Quartier genommen, der Churfürstl. Ober-Hof-Prediger aber, D. Polycarpus Lyserus logirte in D. Rodochsens Hause, wie ingleichen die Cangley, und Leib-Medicus in der Apothecken. E. E. Rath ließ in dreyen Häusern auß beste als es seyn konte, tractiren, damit der ganze Comitac versorget würde, und aufm Marckte waren 2. grosse Küchen aufgerichtet. Folgenden Tags geschah der Abzug mit noch mehrer Solennitäten, indem auf Kayserlichen Befehl sich eine starcke Anzahl derer vornehmsten Ober-Lausitzischen von Adel, so alle im grünen Habit mit weissen Federbüschen gekleidet, zur Begleitung eingefunden. Ferner an. 1620. d. II. Martii Abends um 6. Uhr, langete Fridericus V. Pfalz-Graff am Rhein und Churfürst etc. als König in Böhmen bey brennenden Fackeln mit einem ansehnlichen Gefolge von 329. Personen und 436. Pferden aus Schlesien allhier an, in Willens von denen zu Budisin versammelten Ober-Lausitzischen Ständen die Huldigung einzunehmen. Die ganze Bürgerschaft stunde von Frauen-Engel-Thore bis an Martin Eichlers Haus im Gewehr postiret, und das anwesende Raths-Collegium empfienge selbigen vor gedachten Frauen-Engel-Thore nebst Überreichung der Stadt Schlüssel durch eine unterthänigste Bewillkommungs-Rede, welche Paul Rühn in Abwesenheit des regierenden Bürgermeisters Hrn. Sigmund Kindlers, und Syndici Hrn. D. Justi Gebhards, wie auch Hrn. Joh. Nefeni, als welche 3. Personen bereits nach Budisin zu dem angestellten Huldigungs-Actui abgereiset waren, ablegte. Als nun hierauf Ihre Königl. Majestät in Person geantwortet, und mit vieler Gnaden-Bezeigung die Stadt-Schlüssel zurück gegeben, auch die Privilegia zu confirmiren versprochen, ist das Raths-Collegium neben dem Königlichen Wagen bis vors Quartier hergegangen, und bey dem Absteigen hat Paul Rühn nochmalige Gratulation wegen glücklicher Ankunft abgestattet. Es hatte Ihre Majestät Dero Herrn Bruder, Pfalz-Grav Ludwigen von Heuberg bey sich, nebst einer grossen Anzahl vornehm-

mer Graffen und Herren aus Böhmen, daher man in unterschiedenen Häusern offene Tafel halten, und so wohl in des Königs Haupt-Quartier bey Martin Eichlern, als bey Denicken, Item bey Nicol Rodochsen, und bey M. Andreas Winzigern auf 21. Eischen speisen muste. Bey der Königlichen Tafel hatte aus dem Raths-Collegio David Gebhard, George Schnitter, und Paul Rühn Aufwartung, bey denen übrigen aber waren die andern Raths-Personen eingetheilet, damit alles nach Möglichkeit bedienet werden möchte. Mit anbrechendem Morgen brachen auch diese vornehme Gäste nach Prage auß, und beschleunigten die Reise um soviel mehr, weil unvermuthete Nachricht von dem Bucquoischen Einfall in Böhmen eingelauffen war, und also die Huldigung in Budisin ihren Fortgang nicht erreichen konte. Inzwischen hat der Magistrat Ihre Majestät widerum zu Fuß neben dem Wagen das Geleite bis über die Spital-Brücke gegeben, da dann der König einem ieglichen die Hand geboten und von sich gelassen.

S. 3.

Nachdem hierauf das Marggraffthum Ober-Lausitz nach begelegter Böhmischer Unruhe an das Durchlauchtigste Churfürst Haus Sachsen anfänglich Pfandweise, nachgehends Erb- und Eigenthümlich gelangt, haben die hochtheuern Landes-Herren Dero treu gehorsamste Stadt Zittau zu zweymahlen mit Ihrer erwünschten Gegenwart erfreuet. Das erstemahl geschah solches an. 1621. da der glormwürdigste Churfürst Johannes Georgius I. nach vollbrachten Pfandes-Huldigungs-Solennitäten in Ober- und Nieder-Lausitz die sämtlichen Sechs-Städte in hohen Augenschein zunehmen resolvirte; Es kamen Ihre Churfürstl. Durchl. d. 4. Aug. von Lauban mit einer starcken Svite von 800. Pferden starck anhero, da denn die ganze Bürgerschaft zu unterthänigster Bezeugung gehorsamster Devotion in ihrer besten Rüstung halb auf der Neu-Stadt, und halb aufm Marckte Parade machte. Das Raths-Collegium legte sein submisses Beneventirungs Compliment mit Überreichung derer Stadt-Schlüssel durch den Syndicum D. Justus Gebharden nach Abtritt in Dero zubereitetes Quartier im Eichlerischem Hause am Marckte ab, so sich der Churfürst gnädigst gefallen ließ. Folgenden Tages den 5. Augusti begaben sich Ihre Churfürstl. Durchl.

Abreise dieser hohen Gäste.

Der Aufbruch geschiet mit noch grössern Solennitäten.

Friderici V. Königs in Böhmen Ankunft.

Dessen Bewillkommung.

Churfürst Johannes Georgii I. von Sachsen Ankunft in Zittau.

Dessen Beneventirung.

Churfürstl. Durchl. besuchen den Gottesdienst in Zittau.

Durchl. als ein Gottsfürchtiger frommer David in die Kirche S. Johannis zur ordinairn Fröh-Predigt, welche der Pastor Primarius M. Casp. Tralles über die Worte *Gen. 41. v. 43.* Pharao ließ Joseph auf seinen Wagen fahren, und vor ihn ausrufen: *Der ist des Landes Vater,* und setzte ihn über ganz Egyptenland u. mit großer Satisfaction des vornehmen Auditorii verrichtete. Die ganze Stadt sahe die Pietät dieses Potentaten mit ehrerbietiger Bewunderung an, und eine geschickte Feder stellte selbige in nachfolgenden schönen Versen vor:

Carmen auf Serenissimi Electoris Adventus in Templum Zittanum.

Temporibus Caelo Descendere vetuisti
In terras ægros visere terrigenas.
Felix hoc Seclum mirantem sæpe recordor
Dicere me: Cur non tunc ego natus
eram?

Desino mirari, nec votis fata negata
Amplius exposco: Cedite PRISCA
Novis.

Ecce Deum vidit ZITTA, & vidisse triumphat:

Vidit, quo gaudet MISNICA Terra,
Deum.

Huic comes Irene, Clementia, Gratia:
curas

Hic nostras Placidis leniit alloquiis.

Hunc Sacra viderunt Templi profitentia
Christum

Quos vidit, Cultus Huic placuere PII.

Hunc delectarunt DIVINIS Auribus hausta:
Tralleo auscultans hic facit eloquio.

Hunc Tibi Zitta Deum misit miseratus
Olympus:

Perpetuo nobis Hic amet Esse Deus.

Anno 1621. David Sulcius.

Nach vollbrachtem Gottesdienst besahen Ihro Churfürstl. Durchl. die Thürme und Mauern, wie auch im Kloster die Artollerie, so dem Herrn von Tzschirnhauß auf Gräfenstein gehörig war, und ließen selbige hernach wegführen. Den 6. Augusti aber setzten sie Dero Reise über Löbau nach Budislin fort, nachdem sie den Syndicum D. Gebhardten, und den Birth Martin Eichlern mit Dero Gn. Bilde vorher beschenket hatten.

Das Andere mahl hat Zittan das Glück genossen an. 1665. den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Johannem Georgium II. nebst dem Durchlauchtigsten Chur-Prinzen Johanne, Georgio III.

Churfürst Joh. Georgii II. An-

als die zwey grossen Lichter am Sächsischen Regenten-Himmel in erwünschter und Seegens-voller Conjunction zu gleicher Zeit zu erblicken. Es hatte sich dieser liebreiche Hochtheure Landes-Vater vorgesezt, denen gesamten Sechs-Städten als ein friedfertiger Salomo sich persönlich zu zeigen, und weilt getreuen Unterthanen nichts erfreulichers begegnen kan, als wenn sie von ihres Fürsten Gnaden-Strahlen gleich denen Blumen und Erd-Gewächsen von der Sonnen Licht erleuchtet werden, so gerieth hierüber das ganze Land in frolockende Bewegung. So bald der Hr. Land-Boigt die Churfürstl. Anfunft, so laut beygelegten Reise-Zettels auf den 16. Maj. bestimmet war, durch ein Schreiben notificiret, wurde nicht nur mit Auszeichnung und Sauberung derer Quartiere, ingleichen Anschaffung benötigter Victualien und Futters behörige Anstalt gemacht, sondern auch den 14. Maj. Donnerstags am Himmelfarths-Tage ein Gebet vor Ihro Durchl. Durchl. glücklichen Reise in der Kirche abgelesen. Gegen Abend kamen von der Churfürstl. und Chur-Princkl. Leib-Guarde wie auch denen Croaten Fourirer alhier an, bestellten Freytags den 15. Maj. die vornehmsten Logiers, Bette, und was darzu gehörig, denen Hr. M. Winziger Rathswegen adjungiret ward, um sie anzuweisen, und an Hand zu stehen. Nachdem auch der Herr Land-Boigt vorgeschlagen, den Churfürsten aufm Rathhause zu tractiren, als ließ man in aller Eil die Raths-Stube renoviren, weissen, und mit rothem Luche beschlagen, ingleichen die übrigen Stuben, die Treppe, und wo was schadhafft war, ausbessern. Auffm Marckte wurden zwey Küchen auffgeschlagen, und gewisse Raths-Personen, benanntlich Hr. Rodochs und Hr. Gebhard zu deren Versorgung deputiret, damit ja nirgend Mangel vorfallen, und die Nothwendigkeiten sofort auf bedürffenden Fall darein geschaffet werden möchten. Die Cramer mußten ihre Buden (weil es gleich Jahremarckt) alle auf die Neu-Stadt auffschlagen und daselbst feil haben. Den 16. Maj. Sonnabends nach Mittage versammelte sich das Raths-Collegium bey Hr. Stadt-Richter Schmideln, da dann auch aus allen Zünfften die Eltesten auf geschehenes Erfordern erschienen, und nachdem man die Bürgerschaft um 1. Uhr durch den Trummel-Schlag zusammen gebracht, ward die ganze Weber-Gasse auf beyden Seiten mit der im Gewehr stehenden Bürgerschaft bis gang vors Thor hinaus besetzt. Abends um 7. Uhr gieng der ganze Rath paar und paar

wesenheit in Zittan nebst dem Chur-Prinzen.

Anstalten zur Bewirrhung.

Kirche: Gebet.

Das Rathshaus wird renoviret.

Cramer müssen am Jahremarckte auf der Neustadt feil haben.

Auszug der Bürger-schaft.

Ihro Churfürstl. Durchl. Besichtigung.

paar Ihro Churfürstl. und Chur-Prinßl. Durchl. Durchl. entgegen bis an das Weber-Engel-Thor. Die von dem Börlizischen Creyße anwesende zwölf Personen von Adel aber waren wohl 2. Stunden zuvor aus der Stadt zur Beneventurung voran geritten. Als nun Ihro Churfürstl. und Chur-Prinßl. Durchl. Durchl. sich bey der Burggasse dem Thor näherten, wurden etliche mahl die Doppelhacken auf dem Weber-Thurme gelöst, und der Bürgermeister Hr. Christian Möller empfieng Ihro Churfürstl. Durchl. mit einer zwar kurzen doch wohl eingerichteten Rede, Hr. Bürgermeister von Rohlo aber als Consul Regens, überreichte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. die Stadt- und Thor-Schlüssel in einem rothen Sammeten Beutel, welchen der Hr. Land-Boigt, so bey Ihro Durchl. allein im Wagen saß, annahm, auf den unterthänigsten Vortrag die Antwort that, und ermeldtem regierenden Bürgermeister die Schlüssel wieder zustellte. Der Durchlauchtige Chur-Prinß ritt gleich hinter der Churfürstl. Carete, welchen Hr. Möller ebenfalls unterthänigst bewillkommete, worauf Er selbst kürzlich antwortete. Nach welcher ersten Solennität das gesamte Raths-Collegium vor dem Churfürstl. Wagen paar und paar mit entblößten Häuptern voran gieng, bis vor das Quartier bey Gottfried Eichlern, allwo Ihro Churfürstl. Durchl. der Chur-Prinß und Land-Boigt einlogiret worden. Der Stadt-Musicus mit seinem Chor ließ sich auf dem Johanns-Thurm, als Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. die Weber-Gasse herauff fuhr, mit Pauken und Trompeten ebenfalls hören, und so bald Ihro Churf. Durchl. vom Wagen abgestiegen, ward von der Bürgerschaft die erste Salve geschossen. Nach diesen begab sich der regierende Bürgermeister von Rohlo, Hr. Christian Möller, Hr. Stadt-Richter Eichler und Herr Schmeidel ins Churfürstl. Zimmer, legten daselbst nochmahl ihre unterthänigste Gratulation zu glücl. Anfunfft ab, und invicirten Ihro Churfürstl. Durchl. nebst dem Chur-Prinßen auffm Morgen zu einem Frühstüek aufs Rathhaus, bey dem Hn. Land-Boigt aber holeten sie fernere Ordre ein, wie man sich weiter zu verhalten. Die andern Raths-Personen warteten auffm Saale auf, und versahen hiernechst die einem ieglichen aufgetragene Functiones. Sonntags den 17. dito wurden früh für der Predigt die vornehmsten Cavalliers und Ministri von der Churfürstl. Suite aufs Rathhaus zum Mittags-Mahl durch etliche Raths-

Personen inviciret, der Rath versammlete sich darauf wieder vor des Churfürsten Zimmer, und giengen vor dem Wagen her, als der Churfürst und Chur-Prinß in die S. Johanns-Kirche fuhren. Es stunden beyde Durchlauchtige Personen zwischen den 2. Dergeln, allwo das Gestühle mit rothem Tuch bekleidet und der Ort erhöhet war. So hatte man auch den Predigt-Stuhl und Altar mit neuem Scharlach belegen lassen, und nachdem der Gottesdienst nebst der schönen Music, auch die Communion gänzlich zu Ende, wobey denn das Amt vorm Altar, wie an hohen Fest-Tagen, iedoch mit deutschen Worten, auf des Herrn Landvoigts Verordnung gehalten worden, gieng der Rath wieder vor dem Churfürstl. Wagen her, und begleiteten Ihro Durchlauchtigsten in Dero Zimmer. Die ganze Bürgerschaft stunde in ihrem Gewehr, und bezeigte gegen ihren theuersten Landes-Herrn unterthänigste Submission. Um 12. Uhr fuhr der Churfürst nebst dem Prinßen aufs Rathhaus, da der Rath abermahls vorm Wagen hergieng. In der Rath-Stuben hatte man zwey Taffeln zugerichtet, an deren obersten der Churfürst nebst dem Chur-Prinß, Landvoigt, geheimden Rath von Gersdorff, und andern hohen Ministri speiseten, und der Hr. Primarius, welcher früh die Predigt verrichtet, aus sonderbarer Gnade mit darzu gezogen ward. Die Marchal-Taffel stund beym Ofen nach der Canzeley zu, worüber meist die aus dem Börlizischem Creyße anwesende zwölf von Adel, nebst einigen andern vornehmen Landes-Cavalliers saßen. Bey der Canzeley war der Schenck-Tisch, in der Contribution-Stube die Junker-Taffel, und auffm Saale noch 2. andere Taffeln. In der Canzley-Stube war eine vortreffliche Vocal- und Instrumental-Music zu hören, und beym Gesundheits-Trincken ward iedesmahl von der Bürgerschaft auffm Marckte Viertels-weise Salve gegeben. Es ließen sich Ihro Churfürstl. Durchl. die unterthänigste Bewirhung in Gnaden gefallen, und bezeigten Dero Contentement gegen die Ihro unmittelbahr aufwartende beyde Bürgermeister sowohl mit Worten, als oftmahligen Zutrincken. Um 4. Uhr ward die Taffel aufgehoben, und die Durchlauchtigsten Gäste mit vorigen Solennitäten in Dero Quartier begleitet, da denn selbigen Tags weiter nichts vorgieng. Donnerstags den 18. Maj. ward um 5. Uhr früh zu Pferde geblasen, und hierauff ritten Ihro Churf. und Chur-Prinßl. Durchl. Durchl. nebst denen meisten anwesenden Cavalliers um 6. Uhr

Solennität-
ten des Ein-
zugs.

Music auf
dem Johan-
nis-Thurm.

Invitation
zum Tra-
cament
auffm Rath-
hause.

Besuchung
des Gottes-
dienstes.

Tracament
in der
Raths-
Stube.

Bestimmung des Dypus.

Uhr zum Böhmischen Thore hinaus um die ganze Stadt, besahen selbige, und wendeten sich sodann zur Mittelstrasse nach dem Dypin, allwo ein Frühstück und kalte Küche bestellet, und sonst nöthige Anstalt gemacht war. Hr. Bürgermeister Möller und Hr. Stadt-Richter Eichler ritten beym Trouppe nicht weit von Ihro Churfürstl. Durchl. um zu berichten und Antwort zu geben, was zu wissen verlanget wurde. So hatte man auch einen Theil der Bürgerschaft hinaus commandiret, die Wache auffm Dypin zu bestellen. Als sich nun Ihro Churfürstl. Durchl. und der Prinz mit dem Trouppe näherten, ward aus Doppelhacken oftmahls geschossen, auch von der Bürgerschaft Salve gegeben. Der Churfürst, Prinz, und die ganze Suite giengen zu Fuß den Berg hinauff, fragten nach allen Umständen, und blieben in der auffgerichteten Lauberhütten, allwo zwey Taffeln gespeiset wurden. Inmittellst stiege der Chur-Prinz, Landvoigt, und etliche andere auf den höchsten Felsen empor zum Kayserlichen Bette und Stuhl, und nahmen alles in sorgfältigen Augenschein. Beym Gesundheit-Trinken, gab der Trommelschläger ein Zeichen, darauff lösete allezeit eine halbe Corporalschafft die Musqueten, welche die Doppelhacken, mit trefflichen Donner und Wiedererschall gegen den grossen Felsen und Steinrißen begleiteten. Hiernächst liessen sich auch die Churf. Trompeter stattlich hören, und Ihro Churf. Durchl. bezeigten sich ungemein vergnügt so wohl über die curiose Antiquität des Orts, als das Verwundernswürdige Echo, welches fast unzähllichmal den Schall der Trompeten und Geschüzes beantwortete. Vor der Mahlzeit unterschrieben Ihro Churf. Durchl. etliche Rescripta in der Hütten, und rühmten dieses selbst als etwas sonderliches, so vielleicht in hundert Jahren nicht möchte geschehen seyn, auch wohl so bald nicht wieder geschehen dürfte; Befohlen hernach über der Taffel das Jahr und Tag in einen Stein-Felsen gegen der Hütten über zum Gedächtniß einzuhauen, welches gehorsamst geschahen, und zu unvergeßlichem Andencken dieser hohen Gegenwart so lange dauern

wird, als der harte Fels der Zeit Verderbniß widerstehen kan. Nach aufgehobener Taffel waren zwar 4. grosse Stühle mit Schrauben und Stangen herbey geschafft, um Ihro Churf. Durchl. auf und nieder zu tragen. Sie nahmen aber dieses nicht an, sondern begaben sich zu Fuß vom Berge herunter, und gelangeten Nachmittags um 3. Uhr wieder in die Stadt zurücke, da denn Abends solenniter Taffel gehalten, und den Tag mit Frölichkeit unter allerhand Music beschlossen wurde. Dienstags den 19. Maj. kam das Raths Collegium früh um 6. Uhr in das Churfürstl. Quartier, jedermann rüstete sich zum Auffbruch, und geschah selbiger um 8. Uhr, da denn der Rath wieder mit entblösten Häuptern vorm Churfürstl. Wagen her zum Frauen-Thore hinaus gieng, und von Ihro Durchlauchtigkeit beym Engel-Thore dimittiret ward, nach dem Bürgermeister Müller, sowohl von Ihro Churf. Durchl. als dem Chur-Prinzen unterthänigst Abschied genommen. Die Bürgerschaft stund vom Markte bis an das Thor in zwey Gassen rangiret, desgleichen war vorm Thore ein Viertel von der Bürgerschaft auffgezogen, so hernach stattlich Salve gabe, und Hr. Christian Möller, Hr. Eichler, Hr. Lic. Stolle und andere mehr begleiteten Ihro Churf. Durchl. auf Anordnung des Herrn Landvoigts, bis ins Kloster Marienthal. Zu Hirschfelde hatte man ebenfalls Anstalt gemacht, die eingeparrten auf beyden Seiten ins Gewehr zu stellen, und als sich der Vortroupp nähete, fiengen die Churfürstl. Trompeter an zu blasen, zogen auch also durch Hirschfelde, die aufgebotene Mannschafft aber gabe hernach über der Brücken auf der Wiese drey Salven, als der Churfürst den Berg hinauff fuhr, mit Ihro Durchl. guten Vergnügen und Wohlgefallen. Zum Andencken Dero hohen Anwesenheit versprachen Ihro Churfürstl. Durchl. E. E. Rath einen silbernen Willkommen auffm Dypin zu verehren, so auch im folgenden 1667sten Jahre erfolget, und als ein Hochschätzbares Kleinodt in der Rath-Stube verwahret wird, wovon *Part. I. cap. XXII. §. 8.* allbereit mehrere Meldung geschehen.

Ihro Churf. Durchl. Auffbruch.

Begleitung bis ins Kloster Marienthal.

Churfürstl. Andencken so selbige auffm Dypin geschendet.

Das Dritte Capitul

Von der Stadt Zittau vornehmsten Rechten, Prærogativen und Freyheiten.

§. 1.

So wenig das Absehen ist in gegenwärtigem Capitul alle der Stadt herrliche Privilegia und Jura vorzustellen; so sie von

denen Römischen Kaysern, Königen in Böhmen, und Churfürsten zu Sachsen von Zeit zu Zeit theuer erworben, und damit als mit einem

sondern nur einigen Prærogativen der Stadt gehandelt werden.

In gegenwärtigem Capitul soll nicht von

nem unbetrüglichen Kennzeichen der iederzeit genossenen unschätzbaren Gnade ihrer aller und gnädigsten Landes-Herren prangen kan, zumahl bereits in vorigen Theilen dieses Buchs ein groß Theil davon angeführt, auch dem Leser zu weilläufftig fallen, und die Schrancken der Historie überschreiten würde, wenn man die ganze Regiments-Verfassung der Stadt beschreiben wolte; So wenig läffet sich gleichwohl mit Still-schweigen übergehen, was unter die Vorzüge und Prærogativen eines Orts pflegt gezehlet zu werden; dahero die Nothdurfft erfordert in nachfolgenden Blättern nur das wichtigste hiervon abzuhandeln. Weiln nun das Recht der Land-Strassen nach Böhmen eines nicht der geringsten ist, als machen wir davon billig den Anfang, und behaupten durch das einstimmige Zeugnis derer vorhandenen ältesten Nachrichten, daß die Land-Strasse aus Pohlen, der Marck Brandenburg und beyden Marggrafthümern, Ober- und Nieder-Lausitz nacher Böhmen gen Prage, durch hiesiges Weichbild iederzeit gegangen. Bey der Stadt theilte sich die Strasse, und gieng die eine über das Gebürge nach Jähbel, Niems, Weißwasser auf Prage zu; die andere war der Weg nach Leippe, Daube und nach der Elbe. Zur Sicherheit dieser beyden Haupt-Strassen hatte Kayser Carolus IV. ein Haus, so er Carlis-Friede genennet, auf dem Gebürge an der Jähbelischen Strasse bauen lassen, darinnen um der Reisenden ungehinderten Fortkommens willen Besatzung gehalten ward, welche die Räuber vertreiben mußte, wie *Part. I. Cap. XXII. §.* umständlichere Nachricht vorhanden. In gleichen war an der Leippischen Strasse ein Haus, der Mahlstein genant, darinnen sich 12. bis 16. Personen befunden, so zu Begleitung derer Wagen und Rauffmanns Güter sich gebrauchen lieffen, und die Palsage gegen die zu selbiger Zeit üblichen Räuberey sicher machten. Über solche hohe Land-Strasse nun haben die Könige in Böhmen als höchste Landes-Herrschaft iedertzeit Schutz gehalten, und alle Bey- oder Neben-Wege ernstlich verboten, damit denen Königlichen Zöllen kein Abbruch geschehe, und der Stadt die Nahrung nicht entzogen würde. Gestalt denn diesertwegen unterschiedliche Königliche Mandata ergangen, als

Das Recht der Land-Strasse nach Böhmen wird behauptet.

Gedoppelte Strasse nach Böhmen.

Neben-Wege werden verboten.

Unterschiedene Königliche Mandata.

Kayser Caroli IV. Brief de dato Zittau d. 2. Martii an. 1351. darinnen denen

Görlizern verboten wird, daß sie nicht die neue Strasse über Friedland nach Böhmen reissen, sondern in der ordentlichen Strasse über Weiß-Wasser und Zittau bleiben, die Verbrecher aber mit Haab und Guth verfallen seyn sollen. data hier über Cam. II IV.

Desgleichen ertheilte an. 1358. d. 6. Oct. nur gedachter Kayser Carolus IV. bey anderweit ereigneter Irrung wegen der Land-Strassen zwischen Görliz und Zittau einen Ausspruch:

Daß die Land-Strasse von Zittau in die Marck Brandenburg nirgends anders hinaus, als durch Görliz, Pribus und Triebel gehen solte.

So ist auch von gemeldetem Kayser ein Vertrag und Rechts-Spruch zwischen Görliz und Zittau sub dato Prag Mittwochs nach S. Jacobi an. 1378. wie es mit denen Strassen über Friedland, Seidenberg, und Schömberg zu halten, publiciret worden, wovon Großer in Lausitzischen Merkwürdigkeiten *Part. I. p. 24.* nachzuschlagen.

Anno 1383. ertheilte König Wenceslaus der Stadt Zittau ein Mandat de dato Prag Mittwochs nach Margaretha. mit Befehl selbiges auf den Märkten auszuruffen, darinnen denen Rauff- und Fuhrleuten verboten wird, daß die von Böhmen gen Lausitz, und auch zurück mit allerley Rauffmannschafft an Geträide, und allerley Güter, wie man die nennet, nicht ungewöhnliche Strassen, in welcher Herren Güter die wären, die nicht verbriefft wären, ziehen, oder fahren, sondern von Weiß-Wasser auf Zittau zureisen solten, damit der Königliche Zoll und Geleits nicht geschwächt werde, thäte aber Jemand darwieder, der solche ungewöhnliche Strasse führe, den solle man wehren und aufhalten. So gab auch Wenceslaus an. 1387. der Stadt ein Privilegium de dato Nürnberg des Mittwochs nach dem Sonntage Lxtare, daß die von der Zittau keine andere als die alte Strasse nach Meissen, Sachsen und Lausitz zufahren gehalten seyn, und darwieder von Niemanden geirret, oder zu keiner neuen Strassen gezwungen werden sollen. Deswegen in folgendem 1418. Jahre abermahls ein nachdrücklicher Befehl von König Wenceslao wegen dieses hohen Land-Strasse aus Meissen in Böhmen ergangen, folgendens Inhalts:

Wir Wenceslaus von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer

Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, entbieten denen Bürgermeistern/ Rathe und Bürgern gemeinlich der Stadt zur Zittau, Unfern lieben Getreuen unser Gnade und alles Gute, lieben Getreue, wann die Strassen etwan bey unsers lieben Herren und Vaters Kayser Carls Zeiten von der Stadt zu Meissen gen Königsbrück, Camenz, Budisin, Löbau, und gen euch und von euch gen der Gabel, gen den Niems, gen den Weiß-Wasser und gen Prage mit Sals und allerley Kauffmannschafft gegangen ist, haben wir vernommen, wie daß die Kauff Leute mit Sals und ihrer Waare und Kauffmannschafft dieselben Strassen tegund nicht fahren, sondern die Strasse die ungewöhnlich ist, von Meissen gen Waltersdorff, Reichenberg, Gugen/ Tornau und Wiegandsdorff, wieder des ehegenannten unsers Herren und Vaters Ordnung, und Herkommen fahren und bauen, davon wir an unserm Zolle und Ungelt grossen Schaden nehmen und empfangen, davon so ist unser Meinung, und gebieten auch ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, und wollen, daß ihr bey euch in der Stadt, an euren Markt-Tagen, ausschuffen lassen sollet, öffentlich, daß Niemand fürbas mehr die Strassen über Waltersdorff, Reichenberg, Gugen, Tornau und Wiegandsdorff von Meissen fahre, noch die baue, sondern die ehegenannten Strassen, als bey unsers lieben Herrn und Vaters Zeiten gewesen ist, und würde Jemand solche unsere Gebothe verfahren, und darüber andere Strasse bauen, denn obgeschriben stehet, So befehlen wir euch ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß ihr das mit Hülffe und Wissen eures Voigts, der tegund ist, oder in Zeiten seyn wird, widerstehen, wehren, und nicht gestatten sollet, auf daß uns an unsern Zollen und Ungelten nichts abgehe/ und nehmlich die neuen Wochen-Märkte mit Sals, Märkten und andern Sachen, die von Alters nicht gewesen sind, als wir unterweist seyn zu Ronnebergk und zu Crage, daß die Inwohnere in denselben Märkten solche Wochen-Märkte fürbas nicht geniessen noch gebrauchen sollen in keinerley Weise, und thut hieran nicht anders bey unsern Hulden. Geben zu Prage

des Donnerstags vor dem Sonntage Oculi, unser Reiche des Böhmisches in dem 56. und Römischen in dem 43. Jahre.

(L. S.)

ad relation. Johann
de Costelez

Johann de Bamberg.

Ferner hat Kayser Sigismundus, nach dem er König in Böhmen worden, durch ein Mandat de dato Wien an. 1422. Frentags nach Aller Heiligen vorstehendes Verboth erneuert, und verordnet, daß über Crage, Wiegandsdorff und Waltersdorff keine neue Strasse verstatet werden solle, dessen Inhalt also lautet:

Wir Siegismund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn Böhmeim etc. König. Entbieten dem Bürgermeister Rathman- und Bürgern gemeinlich der Stadt zur Zittau, unfern lieben Getreuen unser Gnade und alles Gute. Lieben Getreuen, Wir hören, als wann um euch und in dem Lande zur Zittau, nehmlich zu der Crage, Wiegandsdorff und Waltersdorff fast neue Strassen und Steige gemacht werden, dadurch den Wicleffen und Ketzern gen Böhmen fast Speise, Kost, Nothdurfft und andere Dinge zu ihrer Aufhaltung zugeföhret wird. Darum gebieten wir euch ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß ihr solche neue Strassen, Wege und Steige niederlegen und wehren sollet, daß unsern Feinden keine Speise, Kost oder Nothdurfft zugeföhret werde, und daß auf der Strasse darauf haltet, und es darzu bringet, daß die Fuhrleute, Kauffleute und andere, die die Strassen bauen, die alte Strassen reiten, gehen oder fahren, als das von Alters herkommen ist. Und wer sich des widersetze, dem thut als billig und sein Recht ist. Geben zu Wien nach Christi Geburth Bierzehnhundert und darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahre am Frentage nach Aller Heiligen Tag, unserer Reiche des Ungrißchen in dem 36sten, des Römischen im 3den, und des Böhmisches in dem dritten Jahre.

(L. S.)

P. D. B. Epm. Patuum Cancell.

Michael Pptus Boleslaviens.

Jngler

Wadiskai.

Ingleichen hat solcher hohen Straffe halber König Uladislav in Böhmen eine nachdrückliche Verordnung de dato Ofen am Sonntage Lazare an. 1516. an E. C. Rath der Stadt Zittau ergehen lassen, und darinnen unter andern anbefohlen, daß die Handels-Kauff- und Fuhrleute, welche die alten Strassen meiden, neue und Bey-Wege suchen, bey Verlust Wagen, Pferde und dessen, was sie führen, auf die Zölle getrieben, und das alles, was der Rath also überkommet, an der Stadt Nutzen gewendet werden soll. Damit Königl. Majestät Schadens verhütet, besonders die Stadt im Zunehmen gewachse, und an Bedrängniß ungeschwächt verbleibe zc. Ob nun schon angezeigter massen die Böhmishe Land-Strasse über Zittau gnugsam befestiget zuseyn schiene, funden sich dennoch zum offtern Ubertreter, welche Neben-Wege gebrauchten, deswegen auf beschehene unterthänigste Vorstellung Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandus I. der Stadt ein neues Strassen Privilegium d. dato Prag d. 12. Januarii an. 1544. allergnädigst ertheilten, welches als das Haupt-Fundament dieses Befugnisses und Gerechtfam folgenden Inhalts ist:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien zc. König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Währen, Herzog zu Lützenburg und in Schlessen, Marggraf zu Lausitz zc. Entbieten allen und ieden unsern Unterthanen, wes Hoch oder niedern Würden, Standes, Amts oder Wesens, die in unserm Königreich Böhheim und Marggraffthum Ober-Lausitz wohnhaft seyn, und mit diesem unsern offenen Mandat ersuchet werden, unsere Königliche Gnade und alles Gutes. Lieben Getreuen. Ungeachtet, daß von vorgehenden Römischen Kaysern und Königen, als Königen zu Böhheim eine freye Land-Strasse geordnet, und bey einer benandren Poen befreyet, daß alle Kauffmanns-Waare, Güter und was sonst zur Achse an Getreyde aus der Cron Böhheim in unser Marggraffthum Ober-Lausitz, und wiederum aus ernenneten Marggraffthum in die Cron, und alsofort in andere fremde Lande geführet, dieselbe geordnete Land-Stras-

se auf unsere Stadt Zittau in ernenneten Marggraffthum Ober-Lausitz gelegen, fahren, allda unsern Königlichen Zoll, wie von Alters herkommen, gereicht und gegeben werden solle; So werden wir doch durch die Ehrfamen unsere Liebe Getreuen, Bürgermeister und Rathmannen unsrer Stadt Sittau ietzt mit Beschwerde berichtet, daß etliche Fuhrleute mit grossen Gebunden, Last-Wägen, und sonst mit andern Kauffmanns-Waaren und Gütern die geordnete Land-Strasse verlassen, andere fremde Strassen suchen und fahren. Welches nicht allein denen von der Sittau an den alten gewöhnlichen Zollen, sondern auch uns an unsern Herrlichkeiten und Regalien nicht zu kleinem Nachtheil und Schmälerung gereicht, daß wir aber mit nichten gestatten noch zusehen können. Und ist derowegen an euch alle und jede, insonderheit denen dies unser offen Mandat furkommt und gezeigt wird, unser ernstlicher Befehl, bey euern Unterthanen, verwandten Fuhrleuten und Handthierenden Mannen, so die Strassen bauen und fahren, darob seyn und verfügen, auch gewarnen, sich der ungebräuchlichen Umwege und fremder ungewöhnlicher Strassen zu entäußern, sondern die alte gewöhnliche Strasse fahren, und aufgerichteten langwährenden Zoll zugeben sich nicht weigern. Wo aber einer oder mehr darüber betreten, haben wir allbereit Befehl gethan und zugelassen, wie sich gegen den oder dieselben andern zum Abscheu und Exempel zu verhalten. Wolten wir, sich männiglich hab darnach zurichten, und vor Schaden zu verhüten, unanzeigt nicht lassen. Es ist auch unsere ernstliche Meynung. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prage/ am 12ten Tag Januarii Anno im Vier und Vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden, und der andern aller im Achtzehenden.

Ferdinand mpp.

(L. S.)

Henricus Burggr. Misnens.

S. R. Bohem. Cancell. mpp.

Gotol. m.

§. 2.

Diese ietzt beniemte privilegirte hohe Land-Strasse nun brachzte vormals der Stadt nach veränderten durch Böhmi-

Durch die starke Passage derer Fuhrleute, und Reisenden, gute Nahrung zu wege, und mußte in genauer Observanz gehalten werden, so lange die Königl. Böhmisches Hofhaltung in Prage verbliebe. Doch als das Kayserl. und Königl. Böhmisches Hoflager nacher Wien verlegte, und hiernächst das Marggraffthum Ober-Lausitz an das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen abgetreten wurde, behielten zwar die Straffen Privilegia ihre verbündliche Krafft, hingegen schnitte sich das mutuelle Commercium zwischen Böhmen und denen andern benachbarten Landen in etwas ab, und war die Zu- und Abfuhr bey weiten so stark nicht als vor diesen. Es kam über dieses dazu, daß in Böhmen selbst unterschiedene Beywege angeleget und Zoll-Städte angerichtet wurden, so man in fremdem Territorio zu hindern nicht vermochte. Ja als König Matthias an. 1611. von Prag aus nach Budisin zog, allda die Huldigung von den Ober-Lausitzischen Ständen einzunehmen, und von Zahel aus gen Waltersdorff über Rumburg nach Budisin reisete, weil damals in Zittau die Pest grassirte, ward bey dieser Gelegenheit die Strasse zu Waltersdorff, die sonst vermög angezogener Documenten verboten war, geöffnet, und kam in in völligen Brauch, erhielt auch bald den Rahmen, daß sie der Königs-Weg genennet wurde; Und weil sich die Sache nicht wohl redressiren lassen wolte, mußte anfänglich von dem Kayserlichen nachgehends von dem Chur-Sächß. Gränz-Zoll-Amte in Zittau ein Bey-Seileite oder Zoll dahin angeleget werden.

§. 3.

Wie nun zu Unterhaltung derer Straffen, Stein-Pflaster und Wege in baulichem Wesen jährlich ein grosses erfordert wird, also haben die lieben Alten auf dem Todten-Bette dafür treulich gesorget, und bey Aufrichtung ihrer Testamentorum zum Straffen-Bau gewisse Legata verordnet, wovon das erste Exempel sich an. 1383. findet, da besage der Stadt-Bücher Frau Catharina, Hermann Grosens Ehewid in ihrem letzten Willen drey Marck zu den Stein-Wegen, und eine Marck zu dem Stein-Wege gegen der Gabel, und zwey Marck zu dem Stein-Wege nach Hirschfelde legiret hat. Nachgehends ist es zu einer statutarischen Willführ gediehen, daß kein Testament gültig seyn solle, wenn nicht in selbigem zu Besserung Wege und Stege etwas vermachet und

ausgesetzt würde. Das wichtigste und ansehnlichste Bestifft, so man zu solcher löblichen Absicht in vorigen Zeiten angemercket hat, ist wohl außser allem Zweifel dasjenige Legatum, so an. 1392. am 8. Elisabethen Tage Hansel Glängel, Bürger auf den Berge zu Cutenberg / und Margaretha seine Eheliche Haus-Frau vor E. C. Rath allhier aufgerichtet, wovon das Stadt-Buch berichtet;

Hansel Glängel's ansehnliches Bestifft zum Straffen-Bau.

Daß sie von Anweisung Göttlicher Gnaden und Barmherzigkeit, zu einem rechten ewigen Seelen Geräthe, ihnen und ihren Alt-Vätern zu Troste und zur Seeligkeit, wohl vernünftig, mit freyer Willkühr, mit Günst und Liebe die sie haben zu dieser Stadt Zittau, haben angesehen den grossen Schaden und Gebrechen vieler armen Leute, die da wandern und die Strasse ziehen über das Gebürge, das man nennt den Gäßler, zu unser Stadt, und haben Sechzig Schock grl. jährliches Zinses, die sie haben einzuheben von den Renten und Zinsen unser Stadt, und auch zehn Schock Zins, die sie haben verschrieben und aufzuheben auf den Gütern des Erbaren Nicol Häblers und seiner Erben, beschickt und gegeben zu dem vorbeschriebenen Wege und Straffen, daß wir die davon halten, bauen und bessern sollen, als ferne dieser Stadt Gebieth wendet um unser Stadt.

Über solche Disposition ist ein Document unter der Stadt grossen Inseigel ausgefertigt, und unter andern in selbigem versprochen worden:

Daß wenn der vorgeante Glängel mit Tode abgethet, so sollen und wollen wir Bürgermeister und Rath ein steinern Creuz an den Weg und Strasse bauen, in solcher masse, daß man darbey erkennen mag, daß er solche Güte und Gnade zu dem Wege und Strasse gethan hat ohne Hinderniß und Aufschub. Actum am 8. Elisabeth. Tage 1392.

Nachdem auch jährlichen viel Eichen und Schalholz an der Gäßlichen Brücke vertrieben worden, dabey jedoch schwerlich und sorglich gnug darüber zu fahren, hat E. C. Rath an. 1581. beschlossen einen neuen Weg durch den Stein-Fels hinauf zubrechen, welches dieses Jahr den 4. Junii angefangen und in 9. Wochen vollbracht worden mit 583. Tagwercken. Dergleichen Renovi-

Feuerweg nach Zahel wird durch den Steinfels gebrochen.

zung

den Hof-lager und alienation der Lausitz kömmt das mutuum commercium im Abfall.

In Böhmen werden neue Beywege und Zölle angeleget.

Königs-Weg über Waltersdorff.

Zum Straffen-Bau werden unterschiedene Legata gestiftet.

Statutarische Verordnung wegen Besserung des Straffen

zung und Aushebung dieses Weges ist auch im 1714. Jahre geschehen.

§. 4.

Zittau hat die Städte- und Bürgerrechte mit Zuzugewiesenen.
 Ein nicht geringes Kleinod und Prærogative hiesiger Stadt ist ferner die Standes-
 Berechtigung, vermöge deren sowohl bey
 allgemeinen von der hohen Landes-Herr-
 schafft in vorfallenden wichtigen Geschäften
 zu des Landes Besten ausgeschriebenen, als
 Willkührlichen Land-Tagen, Conventen
 und ausserordentlichen Berathschlagungen
 in Ober-Lausitz C. E. Rathes abzuschickende
 Deputirte hergebrachter massen verschie-
 ben, und ad Sessionem & Votum in Comi-
 tiis zugelassen werden müssen. Diese
 Standes Berechtigung ist von undenkli-
 chen Zeiten her vermöge derer Lands-Privi-
 legien und Urkunden, besonders Herzogs
 Caroli von Münsterberg und der Zeit Land-
 Voigts in Ober-Lausitz zwischen Land und
 Städten Sonntag nach Corporis Christi
 an. 15. 4. aufgerichteten Vertrag §. zum
 Vierten, und Königs Ludwigs in Böhmen
 hierüber gegebenen Confirmation und Aus-
 spruches sub dato Dfen Dieastags vor Pfing-
 sten an. 1525. fundiret, verbi:

Als nach Ausweisung aller Privilegien
 des Marggraffthums Ober-Lausitz nicht
 mehr denn zwey Stimmen, als vom
 Land und Städten angezeigt werden,
 so soll auch nun künftiger Zeit der selbige
 alte Gebrauch bleiben und gehalten wer-
 den, also daß alle Einwohner des Landes
 von Herren, Ritterschafften und andern
 so mit dem Lande leyden, in Sachen
 Land und Städte betreffend, nicht anders
 denn von der Landschafft nur eine Stim-
 me zugleich gehalten und angezogen
 werden, und die Sechs Städte vor die
 andere Stimme.

Nicht minder beruhet dieselbe auf dem zwi-
 schen Land und Städten aufgerichteten und
 von Kayser Ferdinando I. gnädigst confir-
 mirten Pragerischen Vertrag sub dato d.
 15. Sept. 1534. §. in Sachen die Land und
 Städte vid. Corp. Jur. Lusatici p. 110. und
 vornehmlich auf der so genandten Ferdinan-
 dinischen Decision de Anno 1544. §. zu dem
 haben die Theile 10. & §. damit nun fer-
 ner 10. Quam vid. in Corp. Jur. Lusat. p. 114.
 seq. & Lünigs Reichs Archiv Part. Special.
 Continuat. II. Volum I. in appendic. ad Do-
 mum Saxon. fol. 29. seqq. vermöge dessen
 das Marggraffthum Ober-Lausitz in
 zwey besondere privilegirte status seu ordi-
 nes Provinciales, Stände und Stim-

men eingetheilet worden, daß nemlich
 bey Berathschlagungen der gemeinen
 Landes Nothdurfften das Marggraf-
 thum concernirende, circa Sessiones, Consilia
 & Vota publica beständig iederzeit ohne
 Veränderung ihrer Prälaten und Rit-
 terschafft ein Stand und eine Stimme,
 und die gesammten vereinbarten
 Sechs-Städte der andere Stand
 seyn, und in nicht geringerer Krafft und
 Consideration die andere Stimme ha-
 ben und behalten, auch keinem Stande
 in seinem gebührlichen Titul oder Ehr-
 wörtern mit Schreiben und Reden ei-
 niger Abbruch beschehen solle. Gleich-
 wie aber die Landtage in Ober-Lausitz ent-
 weder von hoher Landes-Herrschafft gemei-
 niglich aller Fünff Jahre angestellet, und
 auf selbigen die abzugebende Steuern und
 Hülfen nach Erheischung der Nothdurfft
 bewilliget, hierzu auch auf vorher gehenden
 Landes herrlichen Befehl so wohl die Ritter-
 schafft als jede Stadt besonders durch den
 vollmächtigen Herrn Landvoigt oder das
 hochlöbliche Ober-Amt in verschlossenen
 Schreiben erfordert wird; Also sind über-
 dis drey willkührige Landtage, nemlich Ocu-
 li, Bartholomæi und Elisabeth denen Ober-
 Lausitzischen Ständen in denen gnädigst
 confirmirten Lands-Ordnungen de an. 1539.
 1551. und 1597. von Kayser Ferdinando I.
 Maximiliano II. und Rudolpho II. insonder-
 heit auch in dem specialen Auszug des Privi-
 legii der Abhandlung de an. 1561, d. 20. Nov.
 §. und dieweil 10. verstattet und nachgelas-
 sen, welche drey Landtage, weil sie ordentlich
 alle Jahr zu gedachter Zeit ihren Fortgang
 haben, wedet von dem Herrn Landvoigte
 noch Amts-Haupt-Leuten dürfften ausge-
 schrieben werden. So haben auch gesam-
 te Stände über dieses freye Zug und Macht
 andere mehrere, und so oft es die Noth erfor-
 dert, extraordinaire Landtage, Zusammen-
 künffte, und Ausschuß Versammlungen an-
 zustellen/ worzu denn ieder smahl so wohl bey
 allgemeinen Landesherrl. als Willkührli-
 chen, und ausserordentlichen Landes-Ver-
 sammlungen wie gesammte Sechs-Städte,
 also insonderheit die Stadt Zittau als ein
 Mitglied des Städtischen Standes, durch
 gewisse abgeschickte Rathes-Deputirten er-
 scheinet, und gemeine Landes- Nothdurfft zu
 befördern berechtiget ist. Alldiweiln hier-
 nechst die Städte nicht minder in ihren all-
 gemeinen Städtischen Angelegenheiten zu
 Berath-

Zu denen
 Landtagen
 werden
 Zittauische
 Deputirten
 zugelassen
 so wohl bey
 Landes
 herrl.

als will-
 kühr Land-
 Tagen.

Ingleichen
 bey Aus-
 schuß Ver-
 sammlun-
 gen.

Und end-
 lich zu
 Städti-
 schen Con-
 venten.

Berathschlagungen derselben, besondere Congressus und Zusammenkünfte, unter sich, wenn und so oft es die Nothdurft erfordert, anzustellen Befugniß haben (welche Freyheit ihnen zuörderst wegen derer in Löbau haltenden Convente bereits an. 1336. allergnädigst ertheilet worden) so pfleget die Stadt Budisün, so dem alten Herkommen gemäß, das Jus convocandi, wie auch den Vorzug hat, daß sie alle Briefe, so den Sechs-Städten insgemein zugeschrieben werden, zuerst erbrechen mag, dergleichen Städtische Convente mit Berührung der Ursachen, oder was für Punkte dabey erwogen werden sollen, durch verschlossene Schreiben zu intimiren, und nebst denen übrigen Städten auch die Stadt Zittau gewöhnlicher massen zu convociren. *Conf. Grossers Laus. Merckw. Part. III. Cap. 7. p. 28. & Cap. 11. pag. 55. seqq.*

§. 5.

Aus obigem Grunde der behaupteten Standes. Gerechtigkeiten entspringet ferner das Recht, daß die Stadt Zittau bey Erwehlung eines Amts. Hauptmanns zu Görlitz ihre Stimme und Suffragium zu geben hat. Denn nachdem in dem Fundamental-Gesetze dieses Marggraffthums nehmlich dem *Privilegio* der Abhandlung zwischen dem Herrn Land- Voigt und Ständen, so Kayser Ferdinandus I. an. 1561. d. 20. Nov. confirmiret, genehm gehalten, und bestätigt hat, unter andern wegen Bestellung derer Amts. Haupt- Leute folgenden enthalten:

Betreffende beyde Amts. Haupt- Leute im Budisünischen und Görlitzischen, derselben Annehmung und Unterhaltung erachten wir, der Stände Anzeigen nach, dafür, in massen denn auch in ihren wieder den nechst gewesenen Land- Voigt eingebrachten Acten in fleißiger Ersehung und Erwegung derselben dießfalls zu befinden, daß es dem alten Gebrauch nicht ungemäß, und zu Erledigung fürfallender Geschichte zuträglich, daß beyde Haupt- Leute von dem Land- Voigt (jedoch mit Rath und Vorwissen der Stände) angenommen und unterhalten werden ic.

so geschiehet es, daß bey Erwehlung des Budisünischen Amts. Hauptmanns die Herren Land- Stände Budisünischen Creyses nebst denen drey Städten Budisün, Camenz, und Löbau, wie hingegen bey Erwehlung eines Görlitzischen Amts. Hauptmanns die Herren Land- Stände des Görlitzischen

Fürstenthums mit Zuziehung derer Städte, Görlitz, Zittau und Lauban vom Hn. Land- Voigt auf einem besondern Land- Tage zusammen verschrieben, und nach dem bey Land- Tags Deliberationibus gewöhnlichen modo consultandi drey qualificirte Personen zu solchen wichtigen Nemtern vorgeschlagen, auch hierauf dem Herrn Landvoigt präsentiret werden. Bey der Wahl eines Görlitzischen Amts. Hauptmanns nun begiebet sich der Hr. Landvoigt nach beschehener Präsentation derer Städte auff's Rath- haus zu Görlitz, und läset den neuerewählten Amts. Hauptmann auf dem Rath- Saale daselbst denen gesamten Ständen durch den Ober- Amts. Cansler vorstellen und solenniter installiren, auch ihn so dann im Görlitzischen Land- Hause oder so genannten Voigts- Hoffe einweisen, und die Amts. Acta samt Zugehörungen nach einem gewissen Inventario aushändigen. *Conf. Grossers Laus. Merckw. P. 3. Cap. 5. §. 6. & 7. pag. 24.*

Demnach auch in Ober- Lausitz das höchste Tribunal oder Gerichte vor dem Herrn Landvoigt mit Rath derer Verordneten von Land und Städten, zu Budisün gehalten, und vor solchem *Judicio Ordinario* jährlich in dreyen Terminen alle im Marggraffthum Ober- Lausitz vorkommende Rechts- Sachen, so entweder per modum Appellationis von denen Nemtern Budisün und Görlitz so wohl einigen derer Sechs- Städte dahin gelangen, oder in gewissen Fällen tanquam in *Judicio primæ Instantiæ* daselbst zu ventiliren sind, pflegen tractiret zu werden, so vermag die Landes- Verfassung, daß zu solchem Gerichte die Abgeordneten derer Sechs- Städte, und zwar aus denen Städten, Budisün, Görlitz und Zittau, aus ieder zwey Personen, aus denen andern drey Städten aber, Lauban, Camenz und Löbau, aus ieder eine Person durch den Hn. Landvoigt müssen beschreiben, und zur Erörterung derer vorkommenden Rechts- Handel zu Rathe gezogen werden. Wie nun besage der Ober- Lausitzischen Amts- Ordnung *Part. I. Cap. V.* von dem ordentlichen Gerichte derer von Land und Städten *in Corp. Jur. Lusat. pag. 6. 7. & 8. it. in append. Corp. Jur. Saxon. fol. 3. seqq.* die Bestellung des *Judicii*, und wie derer Städte abzuschickende Deputirte beschaffen seyn sollen, ausführlich beschreiben wird; Also hat in specie die Stadt Zittau das Recht, daß sie nebst den beyden Städten Görlitz und Lauban zu denen vom Amte Görlitz angeordneten Vorbeschieden ihre Besizer abschicken darf, in massen selbige zu solcher Assessor vom Hn. Amts-

Jum Judiciario in Budisün muß E. Rath zu Zittau Assessor schicken.

Änglichen zu denen Vorbeschieden bey dem Amte Görlitz

Der Erwehlung eines Amts. Hauptmanns zu Görlitz hat die Stadt Zittau ein Vorzug.

Solemnitäten bey Erwehlung eines Amts. Hauptmanns.

Amts-Hauptmann jedesmahl durch ein verschlossenes Schreiben erfordert werden.

§. 6.

Proportion
in Steuern
zwischen
Land und
Städten
oder die
QVOTA.

Zu denen Rechten und Befugnissen der Stadt gehöret ferner die Proportion in Steuern und Landes-Herrlichen Abgaben gegen das Land und übrigen Städte, so man mit einem Worte die QVOTAM zu nennen pfleget, wovon kürzlich so viel zur Historie gehörig, Meldung zu thun die Beschaffenheit gegenwärtigen Capituls zu erfordern scheint. Es hat aber der Ober-Lauf. Historiographus Christoph Manlius in Commentar. Rer. Lusatic. Lib. I. aus Cnemiandri Laubanischen Nachrichten und denen Görlichischen Annalibus sub anno 1526. umständlichen Bericht ertheilet, was vormahls vor eine Eintheilung unter denen 6. Städten im Brauch gewesen, dessen Worte folgender gestalt lauten:

Porro Sex hæ civitates, ex quo Regno Bohemiæ subjectæ & Regum ordinatione unitæ fuere, ut plurimum exactiones indictas hac proportione conferre consuevere, ut trientem h. e. unam tertiam partem Gorlicenses solius alternam Budissini cum Laubanis, ultimam Sittavienses, Camiciani & Löbavienses simul pendant, neque ii tamen æqualiter, ut Exemplo patebit. Si Hexapolitanis mille aureorum pensio imponatur, Gorlicenses dant tertiam partem, nimirum CCCXXXIII. aureos. Altera tertia pars in tres alias particulas subdividitur, quarum duas h. e. bessern Budissini solvunt, nimirum CCXXII. aureos, residuum Laubani puta CXI. aureos. Postremam tertiam partem in quatuor portiones partiuntur, quarum tres a Sittaviensibus, quarta a Camitianis contribuitur, ita ut hi LXXXIII. illi CCXLIX. aureos pendant. Quod reliquum est, Löbavienses suppleant, geben das übrige gemeinlich den xviii. xvij. 20. Theil, sed restant duotantum aurei. Sic Cnemiander. Gorlicensium Annales sub Anno 1526. exemplum tale tradunt: Si a tota Hexapoli exigantur Sexagenæ undeviginti Gorlicium Sex, Budissina & Lauba simul totidem, nec minus Sittavia & Camitium, unicum vero quæ restat Sexagenam Löbavia collatura.

Das ist:

Ferner haben diese Sechs-Städte, seit dem sie dem Königreich Böhmen

unterworfen, und auf Verordnung derer Könige mit selbigen vereinigt worden, gemeinlich die angekommene Steuern nach dergestaltiger Eintheilung pflegen zusammen zu tragen, daß die Görlicher alleine einen Trientem, das ist, einen Dritten Theil, das andere Drittheil die Budissiner mit denen Laubanern, das letzte Drittheil die Zittauer, Camenzer und Löbauer zugleich zahlen, wiewohl nicht in gleichen Portionen, wie aus folgendem Exempel erhellet: Wenn denen Sechs-Städten Ein Tausend Ducaten aufzubringen auferlegt wird, geben die Görlicher den Dritten Theil, nemlich 333. Ducaten. Das andere Drittheil wird in 3. andere kleinere Theile vertheilet, wovon 2. Theil oder einer Bessern nemlich 222. die Budissiner zahlen, das übrige, nemlich III. Ducaten die Laubaner entrichten. Das letzte Drittheil theilet man in Vier Portiones, wovon Drey Portiones die Zittauer, die Vierte aber die Camenzer anschaffen, also daß diese letztern 84. jene aber 249. Ducaten zahlen müssen. Was noch an der Summa ermangelt, ersetzen die Löbauer, und geben das übrige/ gemeinlich den 18. 17. 20. Theil, es bleiben aber noch 2. Ducaten zurücke. Also rechnet Cnemiander. Die Görlichischen Jahr-Bücher vom Jahre 1526. geben ein solches Exempel: Wenn von allen Sechs-Städten 19. Schocke gefordert werden, muß Görlich 6., Budissin und Lauban eben so viel, wie nicht weniger Zittau und Camenz, das einige Schock aber so noch ermangelt, Löbau entrichten.

Überhaupt davon zu schreiben, hat nach der Proportion des Königreichs Böhmen und incorporirten Länder Ober-Lausitz den 12ten Theil gegeben, so wohl in verwilligten Oneribus als andern Extraordinariis, also daß Ober-Lausitz $\frac{1}{2}$ Mähren $\frac{1}{2}$ und Schlesien auch $\frac{1}{2}$ contribuiret, und nach dieser Quota hat man sich vormals in denen Landes-Bewilligungen meistentheils gerichtet. Zu Zeiten Ferdinandi I. aber ist eine andre Eintheilung bey damahls entstandener Türken-Gefahr beobachtet worden, nach welcher die Cron Böhmen 375000. Fl. das Marggraffthum Mähren 150000. Fl. Schlesien exclus. der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer 167000. Fl. letztermeldte 2. Fürstent.

Unterschied-
liche Arten
der Quota
in Ober-
Lausitz mit
denen in-
corporirten
Ländern.

Stentümer absonderlich 33116 $\frac{1}{2}$ Fl. die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz zusammen 50000. Fl. auffbringen müssen. Nach diesem hat man gemeiniglich zum Fundament der Eintheilung zwischen Land und Städten die Schätzung genommen, wie an 1564. & 1565. geschehen, dergestalt, daß so wohl das Land als jede Stadt ihr sämtlich Vermögen in Anschlag gebracht, und nach solchem Quanto die Abgabe reguliret. Weiln aber dieser Modus grossen Beschwerlichkeiten unterworfen gewesen, und viele Zeit erfordert, hat man an 1567. & 1568. die Rauchfänge auf denen Dörffern so wohl als in Städten gezehlet, und nach dieser Anzahl die Abgabe prästiret. Jedoch blieb man niemahls bey einem beständigen Steuer-Fuß, sondern bey jeder Berwilligung mußte man sich des Beytrags halben vergleichen, bis an 1570. & 1571. zwischen Land und Städten die Proportion und so genannte Quota zwischen 7. und 8. zuerst beliebt wurde, dergestalt, daß zu 15000. Rthlr. das gesamte Land 8000. und die gesamten Städte 7000. Rthlr. beytragen sollten. Dieses denen Städten zugetheilte Quantum wurde in nachfolgenden Zeiten durch einen anno 1581. d. II. Nov. zu Löbau unter denen Städten auffgerichteten Transact und Recess in Richtigkeit gesetzt, und das ieder Stadt zu prästiren habende Quantum determiniret, wobey es noch bis diese Stunde sein Bewenden hat. Was übrigs vor unterschiedene Arten der Quotarum in Ober-Lausitz gewesen, davon findet man Exempel in Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. I. pag. 148. in not. it. Part. I. p. 168. & p. 225. allwo auch die Proportion zwischen Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz anzutreffen, ingleichen pag. 331. 332. da umständlicher Bericht von ietzigem modo contribuendi und sonderlich von der Proportion gegen die Churfürstl. Sächs. alten Erb-Lande zu lesen.

§. 7.

Alldieweiln auch die Wochen- und Jahr-Märkte zu denen Freyheiten einer Stadt gehören, als wird aus denen Zittauischen Annalibus beyzubringen nöthig seyn, was diesertwegen bey hiesiger Stadt in vorigen Zeiten sich ereignet hat. So viel demnach die Wochen-Märkte anbelanget, melden hiervon die Jahr-Bücher, daß als Kayser Carolus IV. sich anno 1367. zu Hirschberg bey dem Schlosse Bezdyz in Böhmen auffgehalten, die Tuchmacher nebst andern Handwerckern dahin gezogen, und um einen freyen Brodt- und Fleisch-Markt in der Wochen

angefuchet, welchen der Kayser auf einen Tag wöchentlich erlaubet: Doch als die Tuchmacher hiermit nicht zufrieden waren, sondern zweene Tage haben wolten, auch des Kayfers Ungnade durch ihr ungestümes Bitten erregten, verzog sichs damit, daß solcher Markt erst an 1369. zu Stande kam, und Sonnabends zu halten angefangen, auch von Kayser Carolo IV. an 1370. confirmiret wurde. Es bestätigte nachgehends König Wenceslaus nicht allein solchen Markt-Tag mit einem besondern Privilegio d. dato Zittau des nechsten Mittwochs nach S. Matthæi Tage an 1408. sondern begnadete die Stadt zugleich

Daß sie ferner und in fünffrigen Zeiten alle Sonnabend einen freyen Fleisch-Markt, und alle Sonntage einen freyen Brodt-Markt in der eigenen Stadt Zittau haben und halten sollten, also daß jedermann in der Stadt und auf dem Lande gefessen, auf dem eigenen Fleisch-Märkte gut Fleisch, Schweinen-Rindern-Schöpfen- und allerley ander Fleisch und Wampen, und auf dem freyen Brodt-Märkte gut Brodt weisses und rockenes feil haben und verkauffen sollen und mögen, von jedermänniglich ungehindert ic.

Ob nun schon dieser freye Fleisch- und Brodt-Markt unterschiedliche mahl verändert, und das Privilegium selbst an 1547. von Kayser Ferdinando gar cassiret worden, so ist dennoch ein Märcktmahl davon übrig geblieben, indem die Fleischhauer von Rumburg und Schluckenu wöchentlich in die Stadt herein geschlachtet, bis an 1581. E. E. Rath die Leßtern solcher Freyheit verlustig erkläret, nachdem sie über Dreißig Jahr lang sich ihres Rechtes nicht gebraucht. Die ersten hingegen sind in beständiger Übung verblieben, bis vor ungefehr Dreyßig Jahren die alldiesige Fleischhauer-Zunft sich mit ihnen verglichen, daß sie nun weiter nicht in die Stadt mit ihren Fleisch-Waaren zu Märkte kommen. Der Brodt-Markt ist schon vor mehr als 200. Jahren her erloschen, und an dessen statt nur der Mehlhandel in Observanz, daß nehmlich die Grafensteinischen Gries- und Mehl-Händler von Grottau, Köthen und Pancaß Weizen- und Rocken-Mehl in die Stadt zum öffentlichen Verkauf bringent mögen. Jedoch als sich dieselben dieser Gewohnheit durch allzu starke übermäßige Zufuhre mißbrauchten, und sowohl das Becker-Handwerck, als E. E. Raths Mühlen-Nutzung benachtheiligten, ward ihnen 1620. die Einfuhr

Privilegium Wenceslai

Wird cassiret

Rumburger und Schluckener Meßgen Fleisch in die Stadt schlachten.

Kommt ebenfals in Abgang

an statt des Brodt-Markts ist der Meßgen Handel noch im Brauch

Fundament der Quortz ist vormals die Schätzung gewesen.

Ingleichen die Rauchfänge

Endlich wird zwischen Land und Städten die Proportion zwischen 7. und 8. genommen.

Unter denen Städten wird wegen des Beytrags ein Transact getroffen.

Weitere Nachricht von Quorten Wesen.

Wochen-Märkte werden in Zittau angeordnet.

Concession des Brodt- und Fleisch-Markts.

führe in die Stadt gänzlich untersaget, und bloß die Freyheit zugelassen, daß sie vor dem Böhmischen Thore in denen so genandten Jüden-Kresschamen oder Bierchercken Sonnabends ihren Mehl-Handel treiben durfften. Nachdem sich aber nach überstandener Dreyßigjährigen Kriegs-Unruhe und erlangtem Frieden, wie alle Nahrungen, also auch die Einwohner vermehrten, so wurden diesen Mehl-und-Griess-Krämern vorm Böhmischen Thore absonderliche Cammern erbauet, und ihnen um billigen Jahres-Zins überlassen, darinnen sie alle Markt-Tage nur ein gewisses Quantum an Weizen, Mehl und Griess zuführen und verkaufen können. Damit auch an denen Markt-Tagen gute Ordnung erhalten, und der Bürgerschaft Nutzen befördert werden möge, hat E. E. Rath unterschiedene Befassungen insonderheit den schädlichen Vor- und Auffkuff des Getreydes und anderer Victualien betreffend publiciren lassen, gestalt denn an. 1529. am Sonnabend vor Pauli-Befehrung ein Marktwisch von Stroh gewöhnlicher massen auszustecken der Anfang geschah, und dabey durch öffentlichen Ausruff verboten wurde, daß kein Fremder nichts kauffen durffte, so lange der Wisch nicht gefallen, welchen der Gerichtsdiener um 16. bis 17. Uhr Böhmisches Seigers erst wegzunehmen pflegte. Anno 1673. d. 10. Nov. aber ließ E. E. Rath an statt des Marktwisches eine Fahne von Blech mit der Stadt Zeichen bemercket neben dem Rathhause aufstecken und dabey ausruffen, daß künfftig hin kein Fremder die Woche über oder am Markt-Tage, wenn diese Fahne aufgesteckt wäre, von Böhmischen Fuhrleuten Getreyde zu kauffen befugt, sondern Sonnabends nach 9. Uhr erst, wenn die Bürger ihr Bedürfnis eingekauft und die Fahne abgenommen, einem ieden zu kauffen verstatet seyn solte. Jedoch wie es insgemein zu gehen pfleget, daß gute Geseze und Ordnung leicht in Vergessenheit gerathen, so geschah es auch hier, indem die Bürgerschaft selbst zu deren Besten die Verordnungen doch angesehen, selbige so genau nicht in Acht nahmen, und sich nach und nach grosse Confusion einschliche. Welches dann E. E. Rath bewogen an. 1685. die Obsicht und Inspection des Markt-Rechtes zweyen ehrlichen und unverwerfflichen Personen aus der Bürgerschaft aufzutragen, und ihnen gemessene Instruktion, wessen sie sich bey dieser Verrichtung zu verhalten haben solten, zu ertheilen, darinnen dann sowohl wegen des Vor- und Auffkuffs, als wegen Ord-

Unterschiedene Ordnung so an Markt-Tagen zu observiren.

E. E. Rath verordnet 2. Markt-Inspectores.

nung der Wagen und Marktleute, wegen Ellen, Maß, und Gewichte, Buden-Stellen und Anweisung gewisser Plätze zum Seilhaben gnugsame Versehen getroffen, diese Einrichtung auch bis iezo beständig beobachtet worden.

§. 8.

Was die solennen Jahr-Märkte anbelangt, hat die Stadt Zittau, sich überhaupt des Privilegii Königs Venceslai de dato Prag Mittwochs vor dem Palm-Tage in der Fasten Anno 1402. zu erfreuen, so er denen gesamten Sechs-Städten ertheilet, das nemlich keine neue Jahr-Märkte denselben zu Schaden verstatet werden solten, welches dann nicht nur Kayser Ferdi-

Dier. Lairsigke Sechs-Städte sind privilegirt, das keine neue Jahr-Märkte aufgerichtet werden sollen.

nandus I. sondern auch an. 1679. d. ^{II} Dec. ₂₁

der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Johannes Georgius II. glormwürdigsten Andencken aller-und gnädigst confirmiret und erläuffert, wie der Inhalt dieser Privilegiorum mit mehrern besaget:

Privilegium Wenceslai die Jahr-markts-Freyheit betreffend de Anno 1402. *Privilegium Wenceslai.*

Wir Wenceslaw von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe / allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß vor Uns kommen ist, und des eigentlichen unterweist seyn, wie daß man Märkte gemacht hat und macht die bey Unserm Vater Seeliger, Kayser Carlin, und auch von Alters nie gewesen seyn, dieselben Märkte Uns, und Unsern Städten, Budisin, Löbau und Camenz grossen mercklichen Schaden bringen, darum so gebieten Wir Unserm Voigt zu Budisin, der iezund ist, oder zu Zeiten seyn wird, oder wer von ihrentwegen Hauptmann ist, oder seyn würde, und den Bürgermeistern, Räten und Bürgern gemeinlichen der Städte Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz und allen oder eilichen besonders, die mit diesem Brieffe ermähnet werden, ernstlichen mit diesem Brieffe solche Märkte, die von Alters und bey Unserm Vaters Zeiten nicht gewesen seyn, als vorgeschrieben stehet, zu wehren, zu stören und nicht gestatten, in keine Weise, als offte das Noth geschiehet und sie des ermähnet wer-

werden, als lieb ihnen sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Ubr- fund dieses Brieffes versiegelt mit un- ser Königl. Majestät. Inseigel. Geben zu Präge nach Christi Geburth vierze- hen hundert Jahr, und darnach in dem andern Jahre der Mittwoch vor dem Palm- Tage in der Fasten, unser Reichs des Böhmischen in dem Neun und Dreyßigsten und des Römischen in dem Sechs und Zwanzigsten Jahre.

Privilegium
Joh. Georgii
II. Elector.
Saxon.

Johannis Georgii II. Elector Sa- xon. Confirmatio & Extensio des Jahr- markts-Privilegii de Anno 1679.
d. 21. Decembr.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann George der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau- sitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, vor uns, unsere Erben, und Nachkommende Marggrafen in Ober-Lausitz hiemit thun kund und be- kennen:

Demnach von denen Ehrsamem und Weisen, unsern lieben Getreuen, Bür- germeistern und Rathmannen Unserer Sechs-Städte, Budiszin, Görlitz, Zitt- au, Lauban, Camenz und Löbau unsers Marggraffthums Ober-Lausitz eine Zeit- hero unterschiedliche Klage geführet wor- den; Ob wolte ihnen und ihren anver- trauten Communen und Bürgerschaften von denen benachbarten Orten aufm Lande, durch Auswirkung Jahr- und Wochen-Märkte an ihrer Bürgerlichen Nahrung und Handthierung wieder den Inhalt, des in an. 1402. von weiland Kö- nig Venceslao ertheilten, und nachge- hendts von Kayser Ferdinando I. beeden Marggrafen in Ober-Lausitz, gloriwür- digsten Andenkens, confirmirten Privile- gii nicht geringer Eintrag zugezogen worden.

Dannhero sie uns unterthänigsten Fleißes angelanget; Wir wolten geru- hen, sie nicht allein bey besagtem Privile- gio Landes Fürstl. zu schützen / und dassel- be in specie zu renoviren und zu confir- miren, sondern auch ihnen über dem ei- gentlichen Verstand und Inhalt dessel- ben unsere Erleuterung gnädigst mitzu-

theilen; Hierüber bey uns unsers freund- lich vielgeliebten Sohnes und Bevatters Herrn Johann Georgens Herzogens und Chur-Prinzens zu Sachsen u. Liebdt. als bevollmächtigter Land- Voigt mehr gedachtes unsers Marggraffthums, in Erwägung der Sachen Umstände, vor die Städte unterm 21. Oct. nechst abge- wichenen 1678. Jahres intercedendo einkommen: Und dann unsere Mey- nung niemals gewesen, auch noch nicht ist, mehr erwehnte unsere getreue Sechs- Städte wieder habende und wohlherge- brachte Privilegia und Befugniß auf eini- ge Weise beschweren zu lassen: Als ha- ben den obgemeldten unsern Sechs- Städten zu sonderbaren Gnaden wir auf vorgehabten reiflichen Rath, mehr gedachtes Privilegium hiermit renoviret und confirmiret, wollen auch solches wis- sentlich und wohlbedächting nachfolgender massen erläutern und expliciren.

Daß gleichwie darinnen deutlich enthal- ten, diejenigen Märkte, so von Alters her nicht gewesen, zu wehren, zu zerstören und nicht zu gestatten: Also es dabey al- lerdings und dergestalt sein Verbleiben haben solle, daß nemlich über diejenigen, so eine Zeithero von uns ein und andern getreuen Dienern und Vasallen, aus be- sondern Chur- und Landes Fürstl. Gna- den und bewegenden Ursachen, auch mit Vorwissen und Einwilligung der getreu- en Sechs-Städte, concediret und gestat- tet worden, in Zukunft keinen in unserm Marggraffthum, wer der auch immer seyn möchte, dergleichen ferner noch gege- ben, noch zu halten, oder sich derselben an- zumeßsen; oder den seinigen zugestatten, keinesweges erlaubet und zugelassen seyn solle. Gebieten darauf als regierender Marggraff in Ober-Lausitz, allen und ie- den unsern Unterthanen, wes Würden, Standes, Ampts oder Wesens die seynd, insonderheit aber unsern verordneten iehi- gen und künftigen Land- Voigten, Lan- tes-Hauptmann, Ober-Amts- Verwal- tern, Amts-Hauptleuten, Beamten und Rätthen in Städten, auch sonst allen an- dern unsern Amts-Verwesern und Rich- tern, daß sie mehr erwehnte unsere getreue Sechs-Städte bey dem Inhalt und ob- bemeldter unserer Erleuterung des Wen- cesläischen Privil. hinführo ungekränct verbleiben lassen, sie dabey bis an uns, und so oft es von nöthen, schützen schirmen und

und handhaben, darwieder nicht turbiren, betrüben, irren, noch anfechten, auch solches Niemand andern, wer der auch sey, zuthun gestatten sollen, als lieb einem jeden ist, unsere ernste Strafe und Ungegnade zu vermeiden. Jedoch uns u. unjern Nachkommen an unserer Landes Fürstl. hohen Ober-Bothmäßigkeit, Regalien und Herrlichkeiten, auch sonsten Jedermänniglich an seinen hergebrachten erweißlichen Rechten im übrigen ohne Nachtheil und Schaden. An dem allen wird unser gnädigster Wille und Meinung vollbracht. Zu Uhrkund haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, und unser grösseres Insiegel wissentlich an diesen Brief hängen lassen: So geschehen und geben zu Dresden den 11 Tag des Monaths Decembr. Anno 1679.

Johann George Churfürst.

der Stadt Zittau den dritten Jahrmarkt nehmlich auf den Sonntag nach St. Catharinae Tag zu üben und zu handeln verließen, darauf auch sie und alle diejenigen, so solchen Jahrmarkt mit ihrer Kauffmannschafft, Wahren, Haas und Gütern, oder in andere Wege besuchen, dazu, darein, und davon ziehen, freyen, feilen, kauffen, darzu alle und iegliche Gnade, Freyheit, Recht, Freyung, Friede, Geleit, Schirm und Gewohnheit haben, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie andere Städte und Märkte im Königreich Böhmen und Marggraffthum Ober-Lausitz zc.

Endlich hat die Stadt von dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Johanne Georgio II. ruhm vollen Gedächtnisses wegen des vierten Jahrmarkts, welcher Dominica Reminiscere in der Fasten einfället, an. 1669. gnädigste Concession erlangt, womit es dergestalt zugangen. Nachdem E. E. Rath in Betrachtung, daß die vormals gehabte drey Jahrmärkte allerseits nur auf die Sommer und Herbstzeit gewiedmet, und von Advent an bis an Pfingsten hinaus man derselben allhier ganz und gar entrathen müste, der Bürgerschaft aber sowohl im Einkauf allerley von andern Orten zugeführten Wahren, als denen Handwerckern in Vertrieb ihrer verfertigten Arbeit durch Erlangung eines neuen Jahrmarkts in der Fasten Zugang verschafft werden dürfte, bey Ihro Churfürstl. Durchl. um dergleichen Privilegium unterthänigst angesuchet, ist unterm dato Dresden d. 14. Nov. 1668. ein gnädigstes Rescript an das hochlöbl. Ober-Amt zu Budislin ergangen, vermöge dessen zuörderst von denen umliegenden benachbarten Städten, ob sie der Zeit halber oder sonst etwas zu erinnern hätten, Erkundigung eingezogen, und so dann Bericht erstattet werden sollen. Ob nun schon sowohl die übrigen Sechs-Städte als andere benachbarte mit Jahrmärkten bereits privilegirte Land-Städtgen insgesamt ihre Erklärungen ins Ober-Amt dergestalt gethan, daß sie wieder den gesuchten Jahrmarkt nichts erhebliches einzuwenden wüsten, hat doch die einzige Stadt Budislin in einer gar harten und empfindlichen Schrift sich darwieder zu setzen / und soviel an Ihre gewesen, die Concession zu verhindern rathsam befunden. Jedoch weisen der Herr Ober-Amts-Hauptmann in seinem hierauf

Joh. Georgii II. Elect. Saxon.

Zittau ist mit vier Jahrmärkten privilegirt.

Privilegia darüber: Sigismundi.

Matthias.

Ferdinandus I.

Insonderheit aber ist die Stadt Zittau mit vier ordentlichen Jahr-Märkten privilegirt, deren der erste Dominica Reminiscere, der andere Dominica Exaudi oder 8. Tage vor Pfingsten, der dritte Sonntags vor Mariae Geburth, oder nach altem Gebrauch an der Kirch-Weihe, und der Vierte Sonntags nach Catharina pflegt gehalten zu werden. Das erste Privilegium so hierüber vorhanden, hat Kayser Sigismundus zu Nürnberg Montags nach Qualimodogeniti an. 1431. der Stadt ertheilet, vermöge dessen sie einen freyen Jahr-Markt wie den Fleisch-Markt haben soll. Dieses Privilegium hat nicht nur Matthias mit Benennung eines gewissen Tages wiederholtet, sondern auch einen noch neuen Jahrmarkt dazu verliehen, inmassen er an. 1469. Dienstags post Festum Joh. Baptist. die Stadt begnadiget, daß sie jährlichen zwey Jahrmärkte halten möge, den einen 14. Tage vor Michaelis, den andern vierzehn Tage vor Viti, jeglichen vier Tage lang nach einander. Weiln aber der Viti Markt etwas unbequem war, hat König Uladislus in der diesfalls gegebenen Confirmation sub dato im Felde zu Plas, am Montage vor Petri und Pauli der zwölff Boten an. 1490 Aenderung getroffen und geordnet, daß der Jahrmarkt 14. Tage vor Viti um bequemerer und besserer Zeit acht Tage vor Pfingsten verlegt werden möchte. Ferner hat Ferdinandus I. als König in Böhmen durch ein special Privilegium sub dato Prag d. 7. Maji an. 1538.

erstat-

erstatteten pflichtmäßigen Bericht, die Budisünische Renitenz ohne Grund, und als eine unnachtharliche Zundthigung angesehen, ist des beschehenen Einwendens von dieser Haupt-Stadt ungeachtet, unterm dato Dresden, d. 26. Januarii 1669. die Churfl. gnädigste Concession mehr besagten Jahrmarckts auf den Sonntag Reminiscere Vier oder Fünff Tage nach einander anzulegen erfolget, und von solcher Zeit an in unverrückter Übung verblieben. Im übrigen ist zwar die Aussetzung dieser vorberührten Jahrmarckte, wie in allen andern Städten, also auch in Zittau auf die Sonntag Tage determiniret. Nachdem aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johannes Georgius III. durch Dero Ober-Amt zu Budisün vermittelt eines publicirten, und von denen Canzeln abgelesenen Mandats un-

term dato d. 3. April. 1683. alle Jahrmarckte, Kirmsen, Lobe-Tänze ꝛc. am Sonntage abgestellt wissen wollen, Ihre Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Fridericus Augustus auch eben dieses durch ein Ober-Amts Patent d. 2. Nov. 1702. wiederhohlen lassen, wie beydes in Corp. Jur. Lusat. pag. 303. & 306. nachzuschlagen, als sind die Jahrmarckte nunmehr auf den Montag verleget, und damit an. 1683. am Jahrmarkt Montags nach Exaudi der Anfang gemacht worden. Alldieweil hiernächst die Stadt Zittau von uhralten Zeiten her eines Roß- und Vieh-Marckts jährlich berechtiget, welcher ganz außer Gewohnheit kommen war, als hat E. C. Rath selbigen an. 1690. den 27. Novembr. wiederum aufgerichtet und öffentlich ausgeruffen lassen.

Jahrmarkt
zu werden
nicht weiter
am Sonntage
sondern Montags
gehalten.

Roß- und
Vieh-
Markt
wird wieder
ausgeruffen.

Das Vierte Capitul

Von der Stadt Zittau Nahrungs-Mitteln, dererselben Auf- und Zunehmen, auch Veränderung und Abgang.

§. I.

Das hat
nicht jeder
Stadt als
gegeben.

Man hat es billig als eine Gnadenvolle Wirkung der Göttlichen Providence mit danckbegieriger Bewunderung zu erkennen, daß die Allmacht des Schöpfers nicht einem Lande oder Stadt alles gegeben, sondern jedem Orte gleichsam absonderliche Nahrungs-Mittel verliehen, damit einer dem andern Hülffliche Hand bieten, und allerseits nothdürfftigen Unterhalt finden möchten. Es haben solches nicht nur erleuchtete Christen, sondern auch die blinden Heyden, aus dem Lichte der Natur, als eine überschwenckliche Weisheit des klugen Bau-Meisters der Welt verehret, und die vernünftigen Welt-Weisen *Samus*, *Pythagoras Lib. 2. de providentia*, in gleichen *Cicero de Natura Deorum in princip. & Lib. 7.* führen von solcher allgemeinen Vorsorge Gottes so schöne Gedancken, daß man es nicht ohne Bewegung lesen kan. Weiln dann nach des Poeten Ausspruch: *Non omnis fert omnia tellus*, und manche Stadt durch reichen Kornbau, eine andere durch köstlichen Wein-Wachs, noch eine andere durch unterirdische Schätze eines gesegneten Bergwercks, wiederum eine andere durch Manufactur, Künstler und geschickte Handwercks-Leute ihr Aufnehmen findet, so wollen wir in gegenwärtigem Capitul von denen Nahrungs-Mitteln kürzlich handeln, wel-

Unterschied
derer Nah-
rungs-
Mittel.

che der reiche Seegens Gott der Stadt Zittau zu ihrem Unterhalt bestimmet, und bis daher gnädiglich erhalten hat. Nachdemmahln aber überhaupt die Brau-Nahrung gleichsam als die Seele der Städte zu achten ist, und diese so wohl ihrer innerlichen Constitution und Verfassung nach, als durch allgemeine Kayserl. und des heiligen Römischen Reichs beschriebene, so wohl uhralte Sächsische Rechte auf Kauffmannschafft, Backen, Schlachten, Brauen, und Handwercker, als gemeine Bürgerliche Nahrungen und Handthierungen gewidmet sind, und solche jure proprio atque prorsus peculiari exerciren, wie dieses der klare textus im Land-Recht *Lib. 3. Art. 66. ibique Gloss.* In gleichen die berühmtesten *JCti. Bornitius de Rer. sufficient. Tr. 2. n. 16. Carpov. Part. 2. Constit. 6. Def. 4. Fabor de Jur. Cerevis P. I. cap. 3. & P. 2. cap. 3. n. 2. It. cap. 7. Verf. itaque* zur Gnüge bewähren, auch die Römischen Kayser Justinianus allbereit an. 529. nach Christi Geburth, item vorige Kayser, *Zeno, Leo, Honorius, Theodosius*, und noch lange zuvor *Diocletianus* und *Maximianus* verordnet haben, daß diejenigen, so mit Rittermäßigen Händeln beschäftigt, sich dergleichen Bürgerlichen Gewerkschafft und Handels enthalten sollen; Als machen wir billig den Anfang derer Zittauischen

Die vornehmste
Städtliche
Nahrung
ist das
Brau-Wer-
ken.

Zittau ist mit dem Brau-Verbar besond'ers privilegiret.

Fundament des Zittauischen Gebindes.

Wegen des Brauens entsteht Zwietracht zwischen den Bürgern und Handwerkern.

Einrichtung des Brauens nach gewissen Schutt u. Guß.

Privilegia wegen Abfuhr des

schon Nahrungs Mittel vom Brau-Verbar, mit welchen diese Stadt nicht nur gleich andern Städten bald bey Erlangung der Stadt-Gerechtigkeith ausgeset, sondern auch nachgehends von denen Königen zu Böhmen und Römischen Kaysern Venceslao, Sigismundo, Uladislao, Ferdinando, Maximiliano und Rudolpho herrlich privilegiret und begnadiget worden. Ein merkwürdiges Andencken davon findet man bey *Hagerjo* in seiner *Böhmischen Chronica pag. 446.* allwo derselbe anführet, daß der Durchlauchtigste Stifter gedachter Stadt Zittau, König Primislaus Ottocarus bey Aufrichtung der Ordnung von Maas und Gewicht im Königreich Böhmen, unter andern auch in flüssigen Dingen veranstaltete, daß ein Zittauisches Faß halten solle Acht Schock und 32. Binten, oder 34. Schock und 8. Seidel. Diese Brau-Gerechtigkeith nun war anfänglich auf die meisten, gelegnen und größten Häuser in gleicher Freyheit geleyet, so daß ein Jeder brauen mochte, wanns ihm gut dünckte, und soviel er zu verlosen vermeinte, auch die Handwerker sich dessen bedienen konten, bis an. 1367. unter der Bürgerschaft und besagten Handwerkern ein grosser Zwietracht entstande, indem einer den andern verderbete, und die Ordnung, so ein Edler Rath nach gewissen Schutt und Guß zu machen, auch nur gewisse Zeit zum brauen zu bestimmen vorhabens war, durchaus nicht annehmen wolten. Daher die Sache vor Kayserl. Majestät Carolo IV. als selbiger nur gedachten Jahres nacher Hirschberg in Böhmen kam, zur Klage gediehe, gleichwohl aber nach E. C. Rath's Vorschlag und getroffener Verfassung entschieden wurde, wie die *Annales* solches mit weitläufftigen Umständen berichten. Nach diesem ließ E. C. Rath das Brau-Wesen sich sehr angelegen seyn, ordnete anno 1371. rechten Schutt und Guß, nemlich auf 1. Weizen Bier solte man schütten 16. Scheffel Weizen, zum Merken Bier aber 40. Scheffel Gerste, und Sonntags Judica solte man aufhören zu brauen. Hierdurch gerieth die Brau-Nahrung in guten Stand, und das Zittauische Bier, absonderlich das Merken- oder Lager-Bier kam in solchen Beruff, daß man es nicht nur in denen binnen dem Zittauischen Weichbilde gelegnen Kresschmarn verschenckte, sondern auch in andere Städte und Länder häufig abführte. Immassen dann König Venceslaus Anno 1382. vermittelst eines besondern ertheil-

ten Privilegii denen von Budisin anbefohlen, daß sie die Bürger von der Zittau mit ihrem Bier, auch andere fremde Leute, die dasselbe durch die Stadt Budisin oder anders wohin führen, oder allda zu Budisin verkauffen, frey und ungehindert fahren und verkauffen lassen solten. Desgleichen ertheilte hoch-erwehnter König Wenceslaus der Stadt Zittau die Begnadigung, daß einem jeden in der Stadt Prag frey seyn solte, gegen der Zittau zu ziehen, allda dasselbige Bier zu kauffen, und in Prag zu verschencken, und so gleich die von allen dreyen Städten zu Prag darwieder irgend eine Ordnung gemacht hätten, so dieser Freyheit entgegen, so solte doch selbige hierdurch aufgehoben seyn. Actum Prag Montags nach Martini an. 1385. Nicht minder war vor alten Zeiten zu Breslau die Gewohnheit, daß man im Schweidnizischen Keller daselbst Zittauisch Bier zu schencken pflegte, welches auch noch bey Menschen Gedenden geschehen, und etliche 100. Jahr also continuiret. In was vor Beruff sonst das Zittauische Bier gewesen seyn müsse, lästet sich unter andern daher abnehmen, daß an. 1580. d. 7. April. der Administrator des Erz-Stifts Magdeburg von Halle durch Schreiben E. C. Rath allhier ersuchet, drey Viertel Zittauisches Bier abfolgen zulassen.

§. 2.

Wie nun aus angezogenen zum Überflusseth erhellet, daß das Zittauische Bier nicht nur an entlegene Orter verführet, sondern auch in- und aufferhalb des Zittauischen Grenz-landes aufs Land, und in die benachbarte Städte stark gehohlet und verschencket worden, also verursachte dieser von Gott der Stadt gegönnete Segen bey denen Nachbarn Mißgunst, absonderlich waren die Görlitzer oftmals hefftig darwieder, und wolten das Bier weder durch ihre Stadt führen, noch in ihren Weichbilde verschencken lassen. Weßhalb dann an. 1463. d. 3. Junii von der umliegenden Ritterschafft eine Tagefahrt gen Reichenbach angeleyet, und dahin die von Zittau und Bunszlau nebst einigen andern Städten mit entboren wurden, allda sie sich wieder die von Görlitz mit einander verglichen, daß wenn selbige die freye Bier-Fuhre ihnen nicht gestatteten, sie einander beyssehen, und Leib und Gut beysammen aufsetzen wolten. Es beruheten aber die Görlitzer hierbey nicht, sondern brachten vielmehr die Sache

Zittauisches Bier.

Wegen der starken Abfuhr des Zittauischen Bieres ereignete sich Streit mit Görlitz

Königs
Matthias
Rechts-
Spruch
zwischen de-
nen Görli-
hern und
andern
Städten in
Ober-Lau-
sitz.

Die Görli-
ger wollten
solchen
Rechts-
Spruch
weiter ex-
wadieren.

Wollte die
Landesherrn
und über-
gen Städte
nicht zu-
frieden
hab.

Endlich
langer die
Sache zu
Mittigkeit
im.

Sache bey König Matthias flagbar an, wel-
cher d. 11. Decembr. 1489. zwischen Zittau,
Lauban, Camenz, und der Stadt Görlich
einen Ausspruch that, daß hinführo Nie-
mand fremde Bier zu verschenden an-
derthalb Meilen zwingts um Görlich
zu rechnen führen sollte, wiedrigen falls
möchten die von Görlich dieselben Ver-
brecher nach Gelegenheit der Sachen
straffen, und das Bier wegnehmen.
Jedoch sollte ein Jeder von den Erbaren
Männern in dem seinen, das Geträncke
in seinem Hause eingebrauen und
fremde Bier führen, nur daß es Nie-
mand verschencke noch um Geld gebe.
Hieran lieffen sich die Görlicher nicht begnü-
gen, sondern suchten ihr Jus prohibendi
auch über die in Matthias Rechts-Spruch
determinirte anderthalb Meilen zu erwei-
tern, wie sie dann insonderheit in ihrem gan-
zen Reichthum und Gebiete die Sommer
Bier-Fahrt traktlich verboten, in welcher
Zeit doch nach Aussetzung König Geor-
gens ein ieder Kresschmar nach seinem
Besten Gefallen, was Bier ihm beque-
met, ie und ie ohne Hindernis frey
schencken möchte. Weiln nun indessen
Matthias Todes verfahren war, ließ E. C.
Rath in Zittau dieses der Görlicher eigen-
mächtiges, und wieder die damalige Landes
Verfassung so wohl als dem Königl. Rechts-
Spruche lauffende Beginnen, an die benach-
barten Städte schriftlich gelangen, be-
schwerte sich auch in einem Briefe an E. C.
Rath zu Görlich d. d. 29. April. Anno 1490.
und verlangte cassation des geschehenen Ver-
boths, jedoch vergeblich. Die übrigen
Sechs-Städte, bevorans Camenz, Lauban
und Lössau, wie auch die umliegende Ritter-
schafft wolten mit der Görlicher Verfahren
ebenfalls nicht zufrieden seyn, und also ward
die Sache bey König Wladislaw anhängig ge-
macht. Inmittelst grieffen die von Görlich
zu Thätigkeiten, nahmen aller Orten das
Zittauische Bier hinweg, und zuschlügen die
Fasse, die Zittauer hngegen trieben denen
Görlichern das Vieh, auf ihren Dörffern mit
gewaffneter Hand fort, und kam also zu ge-
fährlichen Witterungen. Endlich da Kö-
nig Wladislaw von Ofen wiederum nach
Prage zurück gelangte, stellten die Görlicher
wieder die von Zittau Actionem Abigeatus
an, erlangten auch an. 1497. einen Rechts-
Spruch, der sie, daß sie um 300. Rhein-
ische Gulden vor die gemachte Beute solten
gestraft werden. Welche Strafe nachge-
hend die andern Städte nebst denen von A-

del vor die Stadt Zittau erleget, wie solches
durch zwey bengebrachte Documenta *Part.*
2. cap. 1. §. 10. erwiesen worden. Dessen un-
geachtet, ward doch Zittauisch u. Laubanisch
Bier auf dem Pfarrhofe zu Görlich von dem
damahligen Pfarrer Joh. Böhmen, Decreto-
rum Licentiate geschencket, weßwegen auch
E. C. Rath daselbst ihn nebst seinen Diaconis
ihrer Pfarr-Ämter entsetzte. Allein die Cleri-
ci verlagten die von Görlich beim Papste zu
Rom, u. erlangte, daß sie E. C. Rath mit vie-
len angewendeten Unkosten wiederum rekti-
tiren müste, wie ihre eigene Stadt Annales
berichten. Sonst sind dieser Zeit die Zitt-
auischen, Laubanischen, und Camenzischen
Biere in solchen Ruff gewesen, daß man sie
nach Breslau, Franckfurth an der Oder,
Wien, Ofen, Prag, Snesen, Slogau, Cut-
tenberg etc. verführet, und allda öffentli-
ch verzapffet, woraus dann diesen Städten gu-
te Nahrung zugegangen, ob sie gleich die be-
nachbarten mit schelen Augen angesehen.

In Görlich
selbst wird
Zittauisch
Bier ge-
schencket.

§. 3.
Sonst ereignete sich an. 1490. eine nota-
ble Begebenheit bey dem Brau- Wesen im Kö-
nigreich Böhmen und zugehörigen incorpo-
rirten Ländern, welche *Theobaldus* im Hus-
fitten-Kriege *Part. 3. cap. 27. pag. 150.* mit
folgenden Worten aufgezeichnet hat:

Anfang zur
Bier-Steuer,
er, und dem
Landbrau-
en in Böh-
men.

Anno 1490 begehret König Wladislaw
von den Städten eine Bier-Steuer, zu
Erhaltung seines Königlichen Hofes,
weiln die Einkommen von Colin, Kut-
tenberg, und Burgloß allzugerung seine
Hofhaltung damit zu erhalten. Aber
die Städte weigerten sich dessen, mit
Vorwenden, daß es unbillig wäre, daß
sie der dritte Stand alleine mit diesem
solte beschweret, und die höhern zween
Stände verschonet werden, so wendeten
die Herren und Ritter vor, sie braueten
nicht Bier zum Ausschenden, sondern
nur in ihr Haus. Damals haben die
Städte den König erzürnet, und den
höhern zweyen Ständen Ursach gege-
ben, daß sie auch Brau-Häuser aufge-
richtet haben, dadurch die Städte sehr
geschwächet worden, aber den Herren
von Adel thut es gar recht zu vertreiben
und hoch hinzubringen ihr Getraide,
doch so bald das ist aufkommen, ist das
gute Bier in Böhmen abkommen.

Es hat der berühmte *Jctus Johannes Or-
to Tabor* in seinem Tractat *de Jure Cerevisia-
rio Part. 1. cap. 2. §. 8.* eben diesen locum des
Theobaldi angezogen, und der Städte un-
zeitige

zeitige Sparsamkeit und Wiedersetzung gemißbilliget, als wodurch der Adelstand in Böhmen das Recht auf öffentlichen Schand, und Verkauf zu brauen zuerst erhalten. Inzwischen da sich die Ritterschafft zu dieser Abgabe verstanden, und also die Bier-Steuer einmahl eingeführet war, konten sich die Städte derselben ebenfalls nicht entbrechen. Denn im folgenden 1491. Jahre die Woche vor Pfingsten, hat Herr Siegmund von Wartenberg, Landvoigt in Ober-Lausitz denen gesamten Ständen dieses Marggrafthums von Land und Städten im Nahmen Ihro Königlichen Majestät nebst Übergebung Dero schriftlichen Ansinens, von ieden Scheffel Mals I. Böhmisches Groschen Biersteuer gefordert, wie es in Böhmen nunmehr bräuchlich worden war. Weiln nun dieses das erste Postulatum, so König Vladislaus von denen Ständen in Ober-Lausitz verlangte, bewilligten es dieselben auf 2. Jahr, wogegen Ihro Königl. Majestät einen Revers ausstellten, daß solches aus keiner Pflicht und Gerechtigkeit, sondern aus Liebe gegen ihren König und Erbherrn vor diesesmahl, und zu ewigen Zeiten nicht mehr geschehen solle. E. E. Rath der Stadt Zittau hingegen sorgte bey solchen neuen Abgaben desto mehr vor das Aufnehmen der Brau-Nahrung seiner anvertrauten Bürgerschaft, und richtete mit der Ritterschafft des Zittauischen Weichbildes an. 1497. Donnerstags nach S. Tiburtii einen schriftlichen Vergleich auf, vermöge dessen bey nahmhaffter Straffe kein Kresschmar fremde Bier zu schencken befugt seyn sollte, welchen nachgehends Kayser Ferdinandus I. an. 1561. d. 11. Martii confirmirte, wie die Copia hiervon bereits oben *Part. II. Cap. 2. §. 8.* beygebracht worden.

In Ober-Lausitz wird die Bier-Steuer bewilliget auf 2. Jahr.

Bekommen dagegen einen Revers.

Vertrag zwischen E. E. Rath zu Zittau und der Ritterschafft wegen des Brauens.

Unterscheid des Brauens zwischen einem Bier-Bürger und Handwercksman.

§. 4.
Im übrigen hatte E. E. Rath bey der an. 1371. gemachten Verfassung des Brau- Urbars bey der Stadt Zittau, wovon §. 1. Erwähnung geschehen, unter andern mit verordnet, wieviel ein Handwercks-Mann, und ein so genannter Bier-Bürger zu brauen berechtiget seyn sollte, dergestalt, daß ein Handwercksman jährlich 4. Weizen-Biere, ein anderer Bürger aber, über solche vier Weizen-Biere auch zwey Merken, oder Gerstene Lager-Biere zu brauen Befugnis haben möchte, und wurden also jährlich 1202. Biere an Weizen und Gersten gebrauen, die man auch wegen damahliger starcker Abführe in- und aufferhalb Landes gar wohl

vertreiben konte. Jedoch als in nachfolgenden Zeiten durch Krieg und Pest viel Häuser wüste, und mit Abgang der Besitzer auch die Brau-Nahrung eingestellet worden, verblieben an. 1504. nur noch 195. Häuser übrig, so den Brau-Urbar exercirten, und zusammen 1195. Biere jährlich zu brauen hatten. Es verkaufften aber die Besitzer solcher Häuser folgende Zeit die Biere an andere Bürger, daher kam es, daß mancher Bürger 7. 8. bis 10. Biere zu brauen berechtiget, und also eine ziemliche Ungleichheit und Unordnung daraus ward, indem diejenigen, so dergleichen zusammen gefauffte Biere auf ihre Grundstücken gebracht, selbige alle Jahr abbrauen wolten, wodurch denn die Neben-Bürger und Handwercker grossen Nachtheil erlitten. Es gerieth anbey der Bierertrieb aus andern Ursachen in ziemlichen Verfall, und gab beydes Gelegenheit, daß E. E. Rath an. 1565. einen so genannten Glücks-Topff aufrichten mußte, aus welchem die Biere, so man brauen wolte, nach dem Loose heraus genommen, und eine billigmäßige Gleichheit unter der Bürgerschaft getroffen wurde. Diesem unerachtet entsponne sich nachgehends zwischen denen Bier-Bürgern und Handwerckern an. 1574. ein weitaussehender Zwiespalt, wobey die Sache zu solcher Weiterung gelanget, daß Landes herrliche allerhöchste Decision zu suchen nöthig war. Es verordneten hierauf höchstermeldte Ihro Kayserliche Majestät Herrn Hansen von Schleinitz auf Neuschwitz, Kayserl. Rath, und Landvoigt in Ober-Lausitz, so wohl Hansen von Schlieben / auf Pulsnitz, Kayserl. Rath und Landes-Hauptmann, nebst Nicolao Michaeli Ober-Amts-Cansler zu Budisin, zu Commissarien, welche an. 1575. d. 17. Februarii sich in Zittau allerseits litzirenden Parthenen Verhör und Handlung pflegten, und nach vieler Mühe endlich einen Vergleich stifteten, auch darüber einen umständlichen Recess sub dato d. 20. Febr. 1575. aufrichteten und vollzogen. Weiln denn vermöge dieses Recessus auf jedem Brauberechtigten Handwercks-Hause jährlich ein Bier zu brauen vergönnet seyn sollte, ob gleich die übrigen Bier-Bürger die Anzahl ihrer auf denen Bierhöfen habenden Biere nicht alle brauen konten; Gleichwohl aber die Besitzer solcher Handwercks-Häuser theils aus Armuth, theils wegen schlechten Nutzens ihre Brau-Gerechtigkeit nicht ausüben konten

Durch Verkauf bringet mancher Bürger viel Bier auf sein Haus.

Aufrichtung des Glücks-Topffs.

Neuer Streit unter der Bürgerschaft wegen des Brauens wird durch Kayserl. Commissarien entschieden.

oder

Die Hand-
werker ver-
kauffen ihre
Brau-Ge-
rechtigkeit
an die Bier-
Bürger.

oder wolten, so geschah es, daß in folgenden Jahren dieselben ihr Recht und Befugniß wiederum an die Bier-Bürger verkaufften, und also nach und nach die Handwerks-oder halben Bier-Höfe ganz und gar abgiengen, bis auf eineneinzigen in der Weber-Gassen, welcher noch jährlich ein Weizen-Bier zu brauen Befugniß behalten.

§. 5.

Anfang der
ersten Bier
Turbation
aufm Lande

Ben diesen eine Zeitlang geschwebten innerlichen Mißverständniß der Bürgerschaft ereignete sich auch eusserlich eine nachtheilige Beeinträchtigung des Brauwesens, indem Herr Christoph von Nostiz auf Heynewalde, Groß-Schönau, Ruppertsdorff und Oderwitz wieder den gemachten Vertrag d. an. 1497. sich anmassete, im Zittauischen Weichbilde fremde Bier einzuführen, zu brauen und zu schencken, auch die Stadt dadurch in ihren Gerechtsamen zu turbiren. Welchem Unheil E. E. Rath schleunig abzuhelfen bemühet war, und bey Kayf. Maj. Maximiliano II. klagbar einkam, auch es dahin brachte, daß durch Urthel und Recht vor der Kayserl. Appellation an. 1575. die Stadt Zittau bey dem aufgerichteten Vertrage mit der Mannschafft geschüzet, und da die Kresschmar nicht pariren wolten, der Stadt selbige mit Gefängniß zu straffen verstattet, dem von Nostiz aber solche Turbation bey Straffe 1000. Ungarischer Gulden ernstlich untersaget ward.

Die Brau-
Nahrung
geräth im
Abfall.

Im Gegentheile fiengen die benachbarten von Adel, so ausserhalb des Zittauischen Gebietes und Weichbildes gelegen, gleichwohl aber sich bisher des Bier-Verlags aus der Stadterhöhet hatten, an, fremde Bier in ihren Schencken einzuschroten, in gleichen schnitte sich sonst die Brau-Nahrung und Vertrieb an fremden Orten merklich ab, die schlechten Zeiten kamen dazu, und die Bürgerschaft gerieth immer ie mehr und mehr in Verarmung. Daher ward in Vorschlag gebracht, es möchte E. E. Rath etliche Unterthanen auf den Eckers- und Summersberge, auch zwey oder drey Bauern zu Olbersdorff mit ihren Gütern auskauffen, zu diesen des Rathes Forwerck daselbst schlagen und unter die Bürgerschaft austheilen, damit ein jeder Bürger im Brau Urbario 12. Scheffel Ackers zu seinem Hause bekommen, und sich desto besser nehren könnte, die Bürgerschaft wäre erböthige eine Summa Geldes darzu zu entleihen, und selbige von Jahr zu Jahr wiederum abzuführen. So billig das Werck zuseyn schiene,

Ursprung
derer zu de-
nen Bier-
höfen ge-
hörigen
Hoffstücke.

so viel wichtige und fast unübersteigliche Hindernisse legten sich in Weg, bis endlich die Sache vor dem Herrn Landvoigt und Landes-Hauptmann gelangete, durch deren mühsame Vermittelung und Beprath es an. 1585. dahin glücklich ausschlug, daß E. E. Rath sein Vorwerck in Olbersdorff mit allen Pertinentien in einen gewissen Anschlag brachte, und der Bürgerschaft käufflich zu überlassen entschlosse, auch weil dieses nicht hinlänglich, das Hausische Guth aufm Summersberge, so damahln Paul Hartigen zuständig, dazu kauffte, und hernach von diesen beyden Forwercken samt etlichen anderwärts dazu geschlagenen Wiesen, die ganze Bürgerschaft, so im Brau-Urbar sitzet, ieden mit 4. Scheffeln Acker oder so viel Wiesewachs theilte, mit dieser Bedingung, daß keiner Macht haben solte, dieselben vom Bier-Hofe zu verkauffen, sondern alleine, wem es beliebte, Acker vor Wiesen zu vertauschen, damit also diese Grund-Stücken aufewig zu bessern Unterhalt der Bürger bey den Häusern verblieben. Die Austheilung solcher Acker und Wiesen geschah durchs Loos an. 1585. d. 17. Maji. Dagegen mußte ein jeder Bürger so lange, bis die Summa, was die beyden Forwercke kosteten, samt denen darzu geschlagenen Wiesen gänglich bezahlt, jährlich 2. fl. ieden pro 48. Kgl. oder 1. rthl. 13. gr. 4. pf. erlegen, so auch würcklich erfolget, und also die Bier-Höfe mit diesen so genannten Hof-Stücken versehen worden.

§. 6.

Das XVII. Seculum ist der Brau-Nahrung wie denen gesamten Ober-Lausitzischen Sechsh. Städten, also auch der guten Stadt Zittau sehr fatal gewesen. Denn bald bey Eintritt desselben nahmen die höchstschädlichen Turbationes derer Landsassen ihren unglückseligen Anfang, da, so viel hiesige Stadt betrifft, die Frau Gräfin von Redern auf Friedland und Seidenberg in ihren Dörfern zu brauen, und die Kresschmar mit ihrem Biere zu verlegen anfieng, welcher bald ihre Lehns-Leute und andere von Adel im Zittauischen Weichbilde gelegen nachfolgten, und weil sich E. E. Rath bey Kayser Rudolpho II. und Matthia hierüber beschwerte, von andern Städten auch gleichmäßige Querelen einfielen, zu dem langwierigen Brau-Urbar-Process zwischen denen von Adel aufm Lande, und denen Städten, so bereits über ein Seculum gedauert, und noch in lite schwebet, Anlaß gegeben wurde.

Die sämtl.
Sechsh.
Städte
werden in
der Brau-
Nahrung
heftig tur-
biret.

Der lang-
wierige
Brau-Ur-
bar Proceß
fängt sich
an.

Es kam mittlerweile die Böhmishe Unruhe, und der daraus erwachsene Dreyßigjährige deutsche Krieg dazu, da die Brau-Nahrung immer von Jahren zu Jahren in größern Verfall gerieth, und mithin das Mittel, wodurch in vorigen Zeiten die Vorfahren ihren Unterhalt vor sich und die ihrigen größten Theils gefunden, fast ganz zu verschwinden schiene. E. Löblicher Stadt-Magistrat sorgte zwar nach Möglichkeit solchen Abgang durch gute Ordnungen wieder zu ersetzen, und die danieder liegende Brau-Nahrung auffzurichten, wie denn an. 1615. und folgende Jahre unterschiedene gute Anstalten getroffen, deßgleichen an. 1639. eine Societät von der Branberechtigten Bürgerschaft auffgerichtet, von E. E. Rath mit besondern Articulen und Instruction versehen, auch aus der Löblichen Bürgerschaft Acht Aeltesten verordnet wurden, welche vor das Auffnehmen des Brau-Urbars sorgen, und im Nahmen der ganzen Societät, wann etwas vorzutragen war, erscheinen solten; Allein die damahligen beschwerlichen Kriegs-Läuffte samt dem daraus folgenden Ruin des ganzen Landes, brachten alle Bürgerliche Nahrungen, und also auch den Brau-Urbar täglich in größers Verderben, so daß die rühmlichen Gegen-Verfassungen solcher Fatalität zu widerstehen nicht vermochten, sondern Acht Bier-Höfe in gänzliche Verwüstung verfielen. Es fand also die Löbliche Bürgerschaft kein bequemeres Mittel, als daß sie von denen Eigenthümern solcher verwüsteten Bier-Höfe die Biere und zugehörigen Hoff-Stücke auskauften, und der ganzen Societät zum Besten eingehen liesse, daß also noch Ein Hundert und Acht Brau-Höfe verblieben, welche sich an. 1641. mit E. E. Rath's Consens in dergestaltige Vergleichung setzten, daß sie alle gleiche Brau-Gerechtigkeit genießen solten, es mochte vorher einer Zehen, Acht, Sieben oder Fünff Biere auf seinem Hause zu brauen befugt seyn, so genossen sie nunmehr durchgehends gleiche Freyheit, welches dann der Weg gewesen, dadurch sich sonderlich nach wieder angebrochener Friedens-Sonne die verfallene Brau-Nahrung in etwas erhohlet, und in bisherigen erträglichen Zustand erhalten, auch alle schädliche Ungleichheit, samt daraus fließenden Bürgerlichen Mißverständniß glücklich vermieden worden.

Societät der Brau-berechtigten Bürger-schaft wird gestiftet.

Die Bürger-schaft kauft die verwüsteten Bier-Höfe nebst denen Hoff-Stücken aus.

Bier-Höfe werden alle in eine Gleichheit gesetzt.

Die Handlung in Zittau hat in unterschiedenen

§. 7.

Das andere Haupt-Nahrungs-Mittel der Zittauischen Einwohner ist von alten Zeiten her die Handlung gewesen, welche in unterschiedl. Waaren bestanden, und darunter

der älteste Handel mit Getreyde getrieben worden, dessen die Böhmen in grosser Menge anhero gebracht, und dagegen die Schlesier und Märcker häufig abgehohlet. Es hat hier von nicht nur die Stadt den Nahmen bekommen, wie im Ersten Theile Cap. 2. Ausführung geschehen; sondern es haben auch deswegen die Könige in Böhmen eine Getreyde-Niederlage alhier auffgerichtet, und die Stadt besonders damit privilegiret, wie die diesfalls vorhandene Königliche Diplomata und Privilegia klärlich bezeigen. Diese Getreyde-Niederlage ist bis jetzt noch im Brauch, wiewohl selbige mit so großem Effect wie vor Alters nicht exerciret wird, indem die Bürgerschaft wenig mehr mit Getreyde handelt, sondern was die Böhmischen Unterthanen zuführen, die Fremden so wohl aus dem Marggraffthum Ober-Lausiß als aus Schlesien alhier auffzukaffen und wegzuführen pflegen.

Waaren bestanden. Aelteste Handlung hat im Getreyde bestanden.

Getreyde Niederlage in Zittau.

Nach diesen ist bey Vermehrung der Einwohner das Tuchmacher-Handwerk in guten Flor kommen, und nicht allein der Gewandschnitt, in der Stadt zu einen sonderbahren fürnehmen Nahrungs-Mittel gediehen, auch deswegen ein sonderbahres Kauff-Haus mit denen dazu benötigten Cammern gebauet worden, darinnen die Tuchhändler, so den Gewandschnitt führten, ihre Tücher verkauften, welche daher den Nahmen der Gewand-Cammern erhielten; Sondern es wurde auch mit denen Tüchern ein starck negotium nach Prage, Wien, Ofen, Posen und Thoren in Preussen getrieben, wie dann in solchem Absehen die hiesigen Bürger ihre Söhne nach Prage schickten, allda so wohl die Böhmishe Sprache zu lernen, als auch in der Handlung sich zu perfectioniren. Dann es war ein Unterscheid zwischen den Tuchhändlern und Tuchmachern, indem kein Tuchmacher den Gewandschnitt oder Tuchhandlung nebst seinem Handwercke treiben durfte, sondern das Handwerck aufgeben mußte, doch stund ihm das Meister-Recht ein Jahr lang offen, daferne er aber nach verflößer Jahres-Triß das Handwerck wieder hervorsuchen wolte, mußte er das Meister-Recht von neuem erlangen. Es hatte solches seinen Ursprung daher, weil die Tuch-Händler und Gewand-Schneider nicht alleine Zittauische Tuche, sondern auch Friedländische und andere fremde Tuche in Schnitt führten, welches das Handwerck nicht leiden wolte, und daher öftters Streitigkeiten zwischen den Handels-Leuten und Tuchmachern entstanden. Es berichten hievon die alten oft angeführten

Tuchhandlung kömte in großem Nutzen.

Unterscheid zwischen den Tuchmachern und Tuchhändlern.

Hierüber entstehen

großer Streit unter der Bürger-schafft.

ten Jahr-Bücher, daß an. 1361. die Tuchmacher Funffzehen Stück flockene Tuch aufgehoben, die eines Bürgers in Zittau gewesen, und selbige auf dem Markte öffentlich verbrandt, worüber sich großer Unfrieden zwischen der Bürger-schafft erhoben, so in gefährliche Thätigkeiten ausgebrochen, und erst durch den Erz-Bischoff von Magdeburg, als Königl. Böhmischen Stadthalter geschlichtet und beigeleget worden. Die Worte in den alten Jahr-Büchern lauten also: Anno 1361. hatten die Tuchmacher Funffzehen Flockene Tuch aufgehoben, die waren eines Bürgers in der Zittau, dieselben Tuch verbrandten sie allzumahl auf dem Markte, des ward ein Bürger zu Rede mit denen Tuchmachern und dieß, daß sie den Bürger grossen Schaden gebracht hatten, um des ward der Bürger und der Tuchmacher beyderhalben mit Friedens-Bürgen verbürgt: Über dieses ward der Bürger von einem Tuchmacher übel gehandelt, daß sie für die Vier Bänke kamen, und der Bürger klagte ihn um einen Friede-Bruch an, kurz nach diesem starb der Tuchmacher, da nahmen die Bürger den todten Leichnam, und vermachten ihn in ein Faß, und das Faß war zu kurz, da zubrachten sie ihm seine Gebeine, daß er mochte in das Faß gebracht werden. Nach diesem kam den 10. Febr. Anno 1361. der Erz-Bischoff von Magdeburg, Dietrich, mit dem Zunahmen Kogelweit genannt, als Königl. Böhmischer Stadthalter gen Zittau, und saß Gerichte, da ward ihn diese Geschichte auch angesaget da theidigte der Erz-Bischoff auf die Bürger, ob sie den todten Mann behalten als recht ist, und ob sie ihm seine Glieder zerbrochen hatten, und theidigte so lange, bis sich die Bürger begaben in des Kaisers Gnade. Darnach theidigte er auf die Tuchmacher, und gab ihnen Schuld, daß sie sich der Kayserlichen Gerichte hätten unterwunden zu richten, und wurden busfällig ꝛ. ꝛ.

In folgenden 1362sten Jahre trug sich abermahls des Tuch-Handels wegen eine merckwürdige Begebenheit zu. Denn als die Bürger zu Prage mit Kayser Carolo IV. in die Heersarth nach der Marck Brandenburg nebst andern Städten ziehen mußten, und im Zittauischen Weichbild grossen Schaden thaten, von denen Zittauern aber, so sich

Streit zwischen denen Pragern und Zittauern wegen des Tuch-Handels.

wiedersetzten, mit Schimpff und Schanden abgewiesen wurden, wolten sich die Prager rächen. Wannhero, als etliche Bürger von Zittau mit ihrem Gewand gen Prage kommen, nahm man ihnen das Gewand, und die Personen mußten aller beschehenen Interpolation derer Schöppen, so deshalb von hier nach Prage abreiseten, ungeachtet, so lange Arrest halten, bis sie auf Kayserl. Befehl ihre Freyheit und Waaren wieder erhielten, die sie albereit als verfallen erkläret, und in ihren Beschluß genommen hatten. Indessen kam diese Handlung bey Auswärtigen in grossen Ruff, und war gute Nahrung bey denen Tuchmachern, als welche ihre Tuche bloß an die Gewandschneider verkaufften, bis an. 1622. da denen Tuchmachern von E. E. Rath vergünstiget ward ihre Tuche nicht mehr an die Gewandschneider oder Händler in die Cammern zu verkauffen, sondern vor sich selbst alle Sonnabend auf dem Gewand-Hause zu verschneiden. Als aber bald darauff der grosse Dreyßigjährige Krieg einfiel, gerieth nebst andern Nahrung auch dieses Handwerk ins Stecken, bis nach erlangtem Frieden sich die Bürger-schafft wiederum vermehrte, auch von denen aus Böhmen um der Religion willen vertriebenen Tuchmachern, das Tuchmacher-Handwerk verstärket ward, und nebst Göttlichen Seegen in grosses Aufnehmen gerieth, immassen die Zittauischen Tuche bey Auswärtigen, insonderheit in Schwaben, Württemberg Land, und Elsaß dergestalt Kundschafft erlangten, daß man allda das Zittauische Tuch vor das beste hielte, und hierdurch dieser Stadt gute Nahrung zuwuchs. Jedoch wie alle Dinge in der Welt ihre gewisse Periodos und Fata haben, so geschah es auch mit der Tuchhandlung, denn es spenne sich an. 1687. zwischen denen Tuchmachern und ihren Knappen oder Gefellen eine innerliche Unruhe an, so aus einem kleinen Fündgen in ein grosses Feuer ausbrach, wodurch die Knappen veranlasset wurden, aus denen Werckstädten zu gehen, und die Arbeit liegen zu lassen. Der Streit verzog sich in die Drey Jahr lang, ehe das Handwerk zur Ruhe kam, indessen konten die Tuchhändler und Kauffleute mit Waare nicht versehen werden, die Kundschafft von Zittau fiel weg, und hingegen bekamen die benachbarten Städte Gesellen, Wissenschaften und auswärtige Correspondenz, die hieselgen aber konten das einmahl verlorhene Klelnod aller angewendeten Mühe und Sorgfalt ungeachtet so leicht nicht wieder erhalten, als es verscherzet worden.

Zittauische Tuche kommen in guten Beruff.

Im 30. jährigen Kriege kommt das Tuchmacher-Handwerk in Verfall.

Kommt wieder empor.

Leidet abermahls grossen Abfall.

§. 8.

Leinwand-
Commerci-
um ist schon
im XIVten
Seculo all-
hier im
Brauch ge-
wesen.

Ist sonder-
lich im XVI.
Seculo ins
Aufneh-
men kom-
men.

Die Fabri-
canten zie-
hen sich
auch auf die
Dörffer.

Nürnberg-
ger haben
lange Zeit
ihre Factores
allhier ge-
habt.

Was nun der Stadt an der Tuchhand-
lung abgieng, ersetzte Gottes Seegen Hand-
durchs Leinwand-Commercium. Denn
ob zwar dasselbige in alten Zeiten nicht so be-
kandt bey Auswärtigen als jetzt, so findet
man doch, daß solches Negotium schon im
XIV. Seculo allhier im Schwange gewesen,
und gute Leinwandten fabriciret, gebleicht,
und an andere Orte, absonderlich nach Pra-
ge, und in ganz Böhmen starck verführet
und verkauffet worden. Vornehmlich aber
hat im XVI. Seculo das Leinweber Hand-
werck sehr zugenommen, ist auch auffm Lan-
de in denen umliegenden Dörffern die We-
berey im Brauch kommen, welches denen
Meistern in der Stadt sehr nachtheilig zu
seyn schiene, deßhalb sie auf Mittel bedacht
waren, die täglich anwachsende Menge der
Dorffweber einzuschrencken, und ihre Ver-
mehrung zu hindern, auch bey E. E. Rath
erhielten, daß die Weber zu Olbersdorff und
Herwigsdorff sich mit denen Meistern in der
Stadt in eine Vergleichung setzten, und
das Meister-Recht samt der Freyheit zu ar-
beiten vom Handwerk in der Stadt erhiel-
ten. Es scheint aber gleichwohl, daß die-
sem unerachtet folgende Zeit die Meister-
schafft hierdurch ihren Zweck nicht erreichen
noch verhüten können, daß nicht mehr Lein-
weber auf denen Dörffern sich niedergelas-
sen hätten. Denn ob zwar die Nürn-
bergischen Rauffleute ihre Factores allhier
hielten, so alle die Waaren, die das Leinwe-
ber-Handwerk in der Stadt gefertigte,
abnahme, und nach Nürnberg versendeten,
so ereignete sich doch an. 1576. eine Differenz
unter ihnen, und die Factores wolten sich an
den Contract, so sie mit denen Meistern auf-
gerichtet, allein nicht binden lassen, sondern
ihre Freyheit behaupten, von denen Dorff-
Webern ebenfalls Leinwandten einzukauf-
fen. Daher ersuchten die Leinweber E. E.
Rath, die Sache dahin zu vermitteln, daß
die Nürnbergischen Rauffleute von ihnen
nicht absetzen, und Procop. Bertholden das
Verlegen derer Weber auf denen Dörffern
möchte verbothen werden, welches auch ge-
schehen. Von denen Gewandschneidern
aus denen Nürnbergischen Geschlechtern ist
bekandt, daß sie über 40. Jahr allhier ihre
Handlung gehabt, wie dann auch Hr. Jo-
hann Gewandschneiders Senatoris Reipubli-
ca Norimb. Sohn, Hr. Joh. Jacob Gewand-
schneider deßwegen sich hier häußlich nieder-
gelassen, um die Negotia besser zu etabiliren,
welcher auch der Stadt zu ihrem Aufneh-
men grosse Beförderung gethan, und deßwe-
gen an. 1601. in Rath-Stuhl gezogen wor-

den, doch wenig Jahre hernach an. 1606. mit
Tode abgegangen, nachdem er seit her anno
1566. sich allhier aufgehalten. Anno
1609. d. 2. Januar. ward der Contract, so
das allhiefige Handwerk der Leinweber mit
der Gewandschneiderischen Handlung zu
Nürnberg gehabt, aufgehoben, hingegen
traten die Meister mit Hn. Bartholomæo
Viatis fürnehmen Herrn des Raths und
Rauffmann in Nürnberg in Bestallung, wel-
che berühmte Handlung nach der Zeit sehr
viele Jahre ihre Factores aus hiesiger Bür-
gerschafft gehalten hatte. Nebst diesen ha-
ben auch viele aus der Commun das Lein-
wand-Commercium nacher Böhmen, Pra-
ge, Leipzig, und andern Orten getrieben, und
dadurch viel Geld in die Stadt gezogen, da-
hero auch dieselbige nach damahligen so oft
erlittenen Brand-Schäden sich bald wieder
erhöhet, und aus der Aschen gleichsam wie-
der auffstehen können. Ja als in wahren-
den 30. jährigen Kriegs-Troubeln die grosse
Commissions-Handlung gang darnieder
gelegen, hat doch die Bürgerschafft durch
die Leinwand-Handlung mit denen Benach-
barten unter vielen Gefährlichkeiten sich also
conserviret, daß sie nicht nur bey schweren
Pressuren, wie an. 1641. und 1645. geschehen,
zu Anschaffung derer Ranzionen und andern
Geld-Præstationibus, so der leidige Krieg er-
fordert, Mittel angeschafft, sondern auch bey
der Handlung selbst Credit erhalten, bis
nach erlangten erfreulichen Frieden sich nach
und nach das Leinwand-Commercium wie-
der verbessert, und mithin die Nahrungen
in allen Ständen zugenommen. Jedoch
es fand sich hierauf bald eine Turbation ein,
denn gleichwie bey Anfang des XVII. Seculi
die Anzahl der Leinweber auf denen herum-
liegenden Dörffern sehr angewachsen, und
in wärender Kriegs-Zeit viel Unordnung
eingeschlichen, dadurch nicht allein die Mei-
sterschafft in der Stadt gekränckt, sondern
auch die Bürger in der Handlung und Bür-
gerlichen Nahrung turbiret worden, also
that sich vielmehr nach wieder hergesteltem
Frieden auf denen Dörffern allerhand Pfu-
scherey hervor, darüber sich zwar die Leinwe-
ber-Zunft als über eine der Bürgerlichen
Freyheit und Vorzug zuwieder laufende
Sache beschwerten, doch aber die Fabrican-
ten auf Lande gänglich abzuschaffen nicht
vermochten, indem denen Einwohnern auf
denen sonst unfruchtbaren Dörffern doch ein
Nahrungs-Mittel muste zugelassen werden.
Daß aber nachgehends aus solchen Fabri-
canten und Bauern Handels-Leute werden
wolten, war eine Sache, so denen Bürgern
in

Turbatio-
nes bey der
Handlung
schleichen
auf denen
Dörffern
ein.

Die Fabri-
canten auf
den Dörf-
fern unfr-

in Städten unleidlich schiene. Derowegen
 Flagten sie bey Churfürstl. Durchl. zu Sach-
 sen mit unterthänigster Bitte solchem Ubel
 aus Landes-Herel. Macht abzuhelffen, wor-
 auf zwar Remedur erfolgte, doch aber die
 Turbarion bald wieder von neuen sich ein-
 schliche. Darneben geschah, daß bey der
 Stadt selbst mit Einkaufung der Leinwand-
 ten von den Fremden viel Unordnung vor-
 lieff, so der löblichen Bürgerschaft zum
 Nachtheil und Schaden gereichte. Aus
 diesen Ursachen ließ E. E. Rath auf der
 Stadt Dorffschafften ein Mandat de dato
 den 27. Sept. 1657. publiciren, darinnen ei-
 nem jedweden Unterthan gebothen ward sich
 derer Ehdingß Geboth, und ihrer aufselbige
 abgelegten unterthänigen Pflicht zu erin-
 nern, und ihre Leinwandten, Getreyde,
 Flachß und Garn ic. durchaus an keinen an-
 dern fremden Ort und Person, als hierlein
 in die Stadt zubringen, und daselbst öffent-
 lich zu verkauffen. Weil sich aber gleich-
 wohl das Commercium nicht so einschren-
 ken lassen wolte, ward in folgenden 1658.
 Jahre von E. E. Hochw. Rathe allhier dem
 Land-Boldt, so sich von der Leinwand Fabri-
 que nehret, ein Ort oder Platz auf dem
 Hause über den Schuhbäncken eingeräumt,
 allwo sich alle und iede der Stadt Untertha-
 nen, und wer sonst den Wochen-Markt
 zu bauen anhero kömmet, die Leinwandten
 an jedem Sonnabend- oder Markt- Tage
 (weil sonst die ganzen Wochen- Tage
 über hiesigen Handels- Leuten einig und
 allein, und keinen Fremden der Lein-
 wand und Garn- Kauff verstatet ist) auf
 den gewesenen Tanz-Boden, oder nun-
 mehrigen so genannten Leinwand-Hause, das
 Garn aber, und andere Victualien auf die ge-
 wöhnliche Marktstellen bringen solten, da
 denn bemeldten Tages zwar vor Mittag
 bis Zehn Uhr denen Bürgern und Einwoh-
 nern alleine, und nach Mittags oder früh
 von zehn Uhr an denen Fremden, und in die-
 sem Marggraffthum angesessenen zugleich
 der Einkauf zugelassen der Auf- oder Ver-
 kauff aber auf den Dörffern, Strassen,
 Gassen und Winkeln, auch vor und in den
 Häusern ic. gänglich und durchaus abge-
 schafft und verbothen wurde. Hierdurch
 kam der Einkauf der rohen Leinwand Wa-
 ren, nicht allein vor die Bürger allhier, son-
 dern auch vor die übrigen Städte in Ober-
 Lausitz, in gute Ordnung, daß nunmehr
 solches Leinwand-Kauff-Haus alle Wo-
 chen des Markt-Tages am Sonnabende so

wohl von Lein-Webern als fremden Han-
 dels-Leuten aus Görlitz, Lauban und an-
 dern Städten, stark besuchet wird. Die
 Dorff-Lein-Weber befließen sich auch aller-
 hand tüchtige Leinene Waare, rohe, weiß,
 blau, bundsfärbig, schmal und breit, mit Fuß-
 werck, als Trillich, Zwillich und dergleichen
 zu verfertigen, und dahin zu Marckte zu
 bringen. Wie denn deswegen Walters-
 dorff von der Zwillich-Arbeit, und Groß-
 Schönau von dem allda seit anno 1666. auf
 Niederländische oder Holländische Art gezo-
 genen Waare oder Leinen Damaste mit aller-
 ley Blum-Weck, Historien, Armaturen,
 Städte, Grosser Herren Wappen, und an-
 dere künstliche Erfindungen bekant worden.
 Die Meisterschafft in der Stadt hingegen
 verfertigte rohe Lederdicke breite Leinwand-
 ten, so durch Commissions-Handlung nach
 Nürnberg, in die Schweiz, wie auch nach
 Hamburg versendet ward, daß solchemnach
 jedes seine Nahrung und nothdurfftigen Un-
 terhalt fand. Als aber anno 1684 und 85.
 der König in Frankreich die Hugonotten
 aus seinem Reiche durch die angeordnete ge-
 waltsame Reformation verjagte, wurden
 unterschiedene Provinzen selbigen König-
 reichs, darinnen die Leinwand Manufacturen
 floriret, von Fabricanten entblisset, und mit-
 hin gerteth das Leinwand Commercium, so
 Engelland mit Frankreich gehabt, in grossen
 Verfall, deswegen die Engelländer sich genö-
 thiget sahen anderer Orten solche Fabric zu
 suchen, da sich dann sonderlich das Glück
 fügte, daß die Hamburger Kauffmannschafft
 eine Französische Fason Leinwand, welche
 von weissen gebleichten Garn verfertigt
 wird, allhier nachzumachen begehret. Weil
 man die Fabricanten so geschickt waren, diese
 sonst im hiesigen Lande unbekant gewesene
 Arbeit nicht nur so gut, sondern noch besser
 als in Frankreich selbst zu verfertigen, so ge-
 langte dadurch das Leinwand Commercium
 binnen kurzen Jahren in Ober-Lausitz zu
 grossen Aufnahmen. Es beförderten auch
 Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Joh.
 Georg II. dieses dem ganzen Lande so nutzba-
 re negotium durch Dero Landes väterliche
 Sorgfalt, und ordnete zu besserer Fortse-
 hung der Correspondenz unter Kauffleuten
 an. 1678. in Ober-Lausitz eine ordinaire fah-
 rende Post von Dresden aus auf Budisin,
 Görlitz und Lauban nach Schlessien an.
 Von Budisin aber nach Zittau kam An-
 fangs Wochentl. zweymahl als Mittwochs
 und Sonnabends nur ein Bothe zu Fuß,
 und

Die Lein-
 wand Fa-
 brique ver-
 bessert sich
 auf denen
 Dörffern.

Unterschied
 der Dorff-
 Waare.

Unterschied
 der Städte
 oder Mei-
 ster-Waare.

Das Lein-
 wandhaus
 in Zittau
 wird aufge-
 richtet.

Ordnung
 so auf dem
 Leinwand-
 Hause zu-
 halten.

Neue Fason
 von Fran-
 zösischer
 Leinwand
 wird in Zit-
 tau inven-
 tiret und
 nachge-
 macht.

Aufset-
 zung einer
 ordinaire
 fahrenden
 Post.

und geschah damit in gemeldtem Jahre Menſe Septembri der Anfang, da vorhin die Rauffmannſchafft von langen Jahren her, auch bey denen gefährlichſten Zeiten ihre Brieffen nicht anders als durch reitende Bothen von Liebenthal aus Schleſien, welche alle Wochen einmahl hierdurch ritten, nach Leipzig befördern konten. Nach Verließung etlicher Jahre ward das Ober-Lauſitzische Poſt-Weſen beſſer eingerichtet, und auch eine fahrende Poſt von Budisſin nach Zittau angeleget. Nachdem mahln aber in der Welt viel löbliche und gute Dinge durch Mißbrauch ins Verderben und Abgang gerathen, alſo haben ſich bey dem Leinwand Commercio in Ober-Lauſitz in nachfolgenden Zeiten auch vielerley böſe Sviten hervor gethan, inſonderheit da der Landmann ſich begunte einzumischen, und nicht allein in benachbarte Orte, ſondern auch auf auswärtige Städte, Märkte und Meſſen Handlung zu treiben. Derowegen die Rauffmannſchafft der Ober-Lauſitzischen Sechs-Städte, Budisſin, Görlitz, Zittau, Camenz, Lauban und Löbau zuſammen traten, und ſolches als ein Haupt-Gravamen bey Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen unterthänigſt klagar machten, auch hierauf unter der Regierung des gloriwürdigſten theuern Churfürſtens Johannis Georgii III. ſolche allergnädigſte Reſcripta erhielten, darinnen denen vom Lande künſtighin die Handlung ganz unterſaget, und denen Bürgern in Städten allein als eine Bürgerliche Nahrung zugeeignet ward, in welcher Freyheit bemeldte Bürger in Städten auch geraume Zeit ruhig verblieben. Jedoch als die auswärtigen Beſtellungen und Commiſſiones in den Städten ſich zu vermehren begunten, unterſtunden ſich etliche auf denen Zittau ſ. u. benachbarten Dörffern wohnende Leinweber auch auswärtige Beſtellungen anzunehmen und Groſſo Handlung zu treiben. Damit nun ſolchem Unbefugniß in Zeiten geſteuert werden möchte, traffen Ihro Kön. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachſen der großmächtigſte Fridericus Auguſtus auf der Städte allerunterthänigſtes Anſuchen, die Landesherrliche Verfügung, daß an. 1705. zu beſſern Aufnehmen der Handlung, und zu Steuerung allerley turbationes ſamt vielen andern einſchleichenden ſchädlichen inconuenientien ſo wohl in Zittau als Löbau gewiſſe Rauffmanns Societäten aufgerichtet, und mit allergnädigſten Königl. Privilegiis Inſtructionen und Ordnungen verſehen wurden.

§. 9.

Außer dieſen angeführten Manufactur Handlungen hat Zittau auch durch andere Commercia ſein Aufnehmen erhalten, denn weil in alten Zeiten die Land-Sträßen aus Pohlen, der Marck Brandenburg, Nieder- und Ober-Lauſitz alle über Zittau nach Böhmen giengen, und hieſige deutſche Einwohner zugleich der Böhmiſchen Sprache kundig waren, fügte ſich oft, inſonderheit bey unſichern Zeiten, daß, was von Rauffmanns-Gütern aus Pohlen oder der Marck kam, hier eingehandelt, und ferner nach Böhmen geführt und verkauft wurde. Deßwegen König Primislaus Ottocarus, als er dieſen Ort mit Stadt Freyheit beſchencket, auch die Einwohner begnadigte, daß ſie keinen Zoll noch Geleit geben dürfften, wie ſolches die alten oft angeführten Annales mit folgenden Worten berichten: Auch begnadigte er ſie alſo, daß alle Rauff-Leute, die aus dieſer Stadt zogen und wanderten bey ſeinen Bezeiten nie keinen Zoll noch kein Geleit gaben, alſo weit als ſie in Böhmer Land hin und her zogen.

Ingleichen hat ſein Sohn König Wenceslaus II. Anno 1304. dieſe Stadt begnadet, auf drey Jahr, daß die Bürger keinen Zoll geben dürfften, ſo weit als das Königreich Böhmen war. In folgenden Zeiten erhielten die Einwohner der Stadt von König Sigmundo durch ein Privilegium *ſub dato Prag Anno 1386.* am Tage Petri & Pauli die Freyheit, daß ſie ebener maſſen als die Prager und Nürnberger mit allen ihrem Rauff-Handel in das Königreich Ungarn bis gen Ofen frey handeln und wandeln mögen. Dieſes Privilegium ward nachgehends von gemeldtem Könige durch 2. beſondere Diplomata, ſo gegeben ſind zu Prag am Tage Dorothea im 1394. Jahre confirmiret und intimiret. Item gemeldter Kayſer privilegirte auch die Stadt Zittau mit einer Niederlage und Wage des Bleyes, dieſelben ihres Gefallens zum beſten zu gebrauchen, dergleichen auch das Bley, welches auf dem Frauen-Berge gefält mit ihren Zeichen zu mercken, dazu Auf-achtung zu haben, wo jemand auf den Sträßen ungezeichnet Bley führet, daſſelbe zu nehmen und an der Stadt Nutzen zuwenden. Der König gab ihnen ferner aus Gnaden den Ueberſchuß an dem Bergwerck Frauenberg, wie der König denſelben gehabt, ganz frey zu genieſſen, worüber das Privilegium *ſub dato*

Die Dorf-Handlung wird von Churfürſtl. Durchl. ernſtlich verboten und abgeſtellet.

In Zittau und Löbau werden gewiſſe Rauffmanns Societäten aufgerichtet.

Andere Commercia ſo vor dieſem in Zittau auſſeriret.

Privilegium um der Zoll Freyheit durch ganz Böhmen.

Privilegium um der Handlung nach Ungarn.

Privilegium um über etliche Niederlage und Wage des Bleyes auf dem Frauenberge.

Ueberſchuß an dem Bergwerck Frauenberg.

daso in Felde zwischen Drossau und Bachkowitz, Montag vor Aller Heiligen Tag Anno 1425. ertheilet worden. Nicht weniger gab Matthias, König in Ungarn 2c. Herzog in Schlesien, und Marggraf in Ober- und Nieder-Lausitz 2c. Als er dieser Stadt Privilegia bestätigte, denen Bürgern auch Freyheit, daß sie eine Niederlage mit Deringen und allen gefalznen Sonnen-Fischen haben solten, also, daß alle die, so in Böhmen mit Hering und gefalznen Sonnen-Fischen handeln, selbige zu Zittau hohlen und kauffen solten, und die aus der Marck, und aus dem Niederlande solten solche Fische weiter nicht dann gen der Zittau führen. Es solten auch die andern Städte in Ober-Lausitz alle gefalzene Fische allda hohlen. Datum Breslau Dienstags nach Johannis Baptiste Anno 1469. Derer Reiche des Ungarischen im 12. der Crönung im 6. des Böhmisches im 1. Jahre.

Aus diesen angeführten Privilegiis ist gnugsam abzunehmen, daß in alten Zeiten die Handlung allhier mit allerley Gütern in grossen Flore, und die Kauffmannschaft von nicht geringer Consideration gewesen. Ja es haben bereits anno 1396. die Kauffleute in der Pfarck-Kirchen eine eigene Capelle und Altar gehabt, darbey sie einen besondern Priester erhalten, und über selbigen das Jus Patronatus exerciret, wie solches aus Cünel Ponsens Stiftungs-Briefe, so Part. 3. cap. 1. §. 6. angeführet. Item Part. 1. cap. XI. §. 8. erhellet. Dahero auch noch in E. Rath's Archiv ein Sigillum vorhanden, welches die Kauffmanns Societät bey Verlehnung ihrer Priester zugebrauchen pflegen. Es befindet sich in diesem Sigillo, wie beystehender Abdruck zeigt, ein Tabernaculum, darinnen zwey Engel einen Kelch mit einer Monstrantze in beyden Händen halten, die Umschrift ist: † Sigillum Societatis & Fratemitatis Mercator, Civium in Zittavia. *

(L. S.)



Nachdem aber die Handlung in wahren dem Hufiten-Kriege durch Raub, Mord, und Brand viel Schaden erlitten, schiene die bisher florirte Kauffmannschaft ganz zu Grunde zu gehen, dahero es nöthig war auf Mittel zu gedencen, wie dieses Kleinod der Stadt beyhalten, und der handelnden Bürgerschaft aufgeholfen werden möchte. Hierzu war hauptsächlich einige Nachsicht derer Creditorum von nöthen, welche die Durchlauchtigsten Landes-Herren durch Ertheilung mächtiger Schutz-Briefe zu befördern suchten. Diesemnach that Kayser Sigismundus der Stadt die Gnade, und ertheilte Ihr ein Moratorium, gegeben sub dato, Senis in Toscanien. Donnerstags nach Conception. Mariae An. 1432. dergestalt, daß die von Zittau drey Jahr lang Niemanden, er sey wer er wolle, in Städten und auf dem Lande, was sie ihnen schuldig, nichts geben dürfften. Ingleichen gab Kayser Albertus der Stadt Zittau und den Einwohnern einen Brief, darinnen er sie gegen Jedermann aller Schulden drey Jahr nach einander befreyet. Datum Görlik, Montags post Fest. Omn. Sanct. Anno 1438. Item König Matthias befreyete die Stadt und die Einwohner daselbst aller Schulden gegen Jedermann, gab ihnen Geleit und Sicherheit zehen Jahr nacheinander. Datum Breslau Montags nach Job. Bapt. Anno 1469. Item König Uladislav befreyete die Stadt Zittau auf zehen Jahr nach einander aller Geldschulden gegen Jedermann, und nahm sie in sein Geleit und Verwahrung mit ihrem Leibern und Gütern. Datum Ofen feria IV ante Bartholomei Anno 1499. Er begnadigte dieselbe noch einmahl mit einem Brieff auf ganzer 15. Jahr lang, daß sie Niemand in keiner fremden Stelle und Landen um Schulden antworten sollen, alleine vor den König oder des Landes Rechten der Sechs Städte. Datum Prag Mittwoch vor Antonii anno 1510. durch welche Inducial Briefe sich die Bürgerschaft nach und nach erhohlet, und das commercium niemohl mit andern Wahren, und auf andere Weise wieder treiben können. Alldiemeiln auch die Juden sich gerne in Handel und Wandel zu mischen pflegen, so hat es allhier daran ebenfalls nicht gefehlet, gestalt dann in denen ältesten Stadt-Büchern eines Orts gedacht wird, allwo sie gewohnet, der die Zittau burg geheissen. Wo selbige gelegen gewesen, wird sub an. 1399. mit diesen Worten erwehnet: Die alte Else Ribesdorffert hat ihren Hof verkauft, so gelegen in

Nach andern geschandtem schweren Kriege hat die Kauffmannschaft unterschiedene Moratoria erhalten.

den sich vornehmlich in Zittau aufgehalten.

Niederlage mit gefalznen Sonnen-Fischen and Deringen.

Kauffleute haben in der Johannis-Kirche eine eigene Capelle u. Altar gehabt.

Sigillum der Kauffmanns Societät, so sie bey Verlehnung ihrer Priester gebraucht.

der Mandau benieden der Judenburg
zunächst Benedict Zerwest, an der Ecken,
der vor der Kauffmannin gewesen.
Conf. Part. I. Cap. 4. §. 1.

Werden
aber aus-
getrieben.

Wann aber die Juden von hier ausgetrie-
ben worden, und ob es an. 1389. geschehen, da
eben dergleichen zu Görlitz passiret, wie
Hr. Grosser in Laus. Merckw. P. I. p. 97.
berichtet, lässet sich vor gewiß nicht melden,
weil hiervon keine sichere Nachricht verhan-
den. Gleichwohl sind nach der ersten Aus-
treibung wiederum Juden anhero kommen,
so sich häußlich niedergelassen. Denn man
findet, daß E. E. Rath auf Geheiß Kayfers
Sigismundi, wie auch mit guten vorgehab-
ten Rath, Willen und Wissen der Hand-
wercks-Meister und ganzen Gemeine anno
1424. Smohl, Juden von Lemberg, Jonas
seinen Sohn, und seinen Eydam Caiphas,
mit ihren Weibern, Kindern, Dienern und
Dienerinnen, und alle ihre Brodt-Esser,
Schulmeistern und Glöcknern auffgenom-
men haben, und vergönnet hier zu wohnen,
auf 7. Jahr lang nacheinander, wofür sie ie-
des Jahr 40. Mark Pohlischer Zahl geben
müssen, und dargegen alle gute Gewohnhei-
ten, die sie in dem Fürstenthum zur Schweid-
nitz und Tauer vormahls gehabt, und wie
ihre von Königl. Maj. Venceslao IV. und
Kayser Sigismundo gegebene Brieffe ent-
halten, genießten solten. Darüber ist denen
Juden von E. E. Rath ein Brieff gegeben
worden, mit dem größern Insiegel besiegelt
Anno 1424. so annoch in E. E. Rath's Ar-
chivo vorhanden. Wie lange diese Juden
hier verblieben, wird weiter nichts gefunden,
so viel aber ist gewiß, daß weit über zwey
Secula keine Jüdische Familie sich wes-
sentlich allhier auffhalten dürfen.

Etliche Fa-
milien wer-
den wieder
eingenom-
men.

Wey einem
Seculo her
werden kei-
ne Juden
hier gedul-
det.

Handwer-
cker gehören
nothwendig
zu einer
Republic.

Das Tuch-
macher-
Handwerck
ist die vor-
nehmste
und stärcke-
ste Zunfft.
Einer von
denen Elte-
sten wird
ins Rath's-
Collegium
erjogen.

§. 10.

Nach oberzehlten Nahrungs-Mitteln, so
Sttt der Stadt Zittau beygeleget, sind auch
die Handwercker als ein nothwendiges Stück
einer wohlbestelten Republic, und als die
eufferlichen Glieder des Politischen Körpers
zu betrachten.

Unter denen Handwerckern und Zunff-
ten nun werden die Tuchmacher von alten
Zeiten her vor die fürnehmste und stärcke-
ste Zechen oder Zunfft gehalten. Derowegen
auch aus ihren Mittel vormahls iederzeit ei-
ner von den Eltesten einen Sitz in der
Schöppen-Banc beym Rath-Stuhle ge-
habt, und das Schloß-Amt verwaltet, so
aber nach der Zeit abkommen, und hingegen
unter denen sogenandten Rath's-Freunden
der erste Platz ihnen angewiesen worden, wie

wir solches allbereit *Part. II. Cap. 3. §. 4.*
angeführet.

Die Annales der Stadt geben dieser
Zunfft unter andern darum den Vorzug,
weil die Tuchmacher einiger Tradition nach
den Königlichem Prinz Venceslao IV. in
seiner Jugend allhier sollen erzogen haben,
welches man an seinem Orte gestellet seyn
lässet. *Vid. Grossers Lausitz. Merckw. Part. I. fol. 48. & cit. ibid. Mantius Comment. Rer. Lusat. Lib. 3. Conf. retro Part. 2. cap. 1. §. 3.*

Tuchma-
cher haben
König
Venceslao
IV. all-
hier erzog-
en.

So viel ist von ihrem Alterthum und Frey-
heiten bekandt, daß E. E. Rath ihnen eine
gewisse Handwercks-Ordnung an. 1312. auf-
gerichtet und bestätiget hat, so noch in E. E.
Rath's Archiv verhanden, und vor das älte-
ste Document von denen Handwerckern ge-
halten wird. Nachdem hiernächst vor Al-
ters der Weyd, welchen die Tuchmacher zum
färben brauchen, meistentheils aus Görlitz
gehohlet worden, und dahero die Görlitzer
behaupten wolten, es dürffte nirgends keine
Niederlage mit dem Weyd mehr seyn, als
bey ihnen, andere Städte aber müßten in
Görlitz solchen hohlen, so wolten die hiesigen
Meister solches ihnen nicht einräumen, son-
de. n ließen auch Weyd nach Zittau bringen;
Darüber geriethen die zwey Städte mitein-
ander in dergestaltige Zwietracht, daß die
Sache an. 1339. von König Johanne in Böh-
men zu Breslau durch sonderliche Brieffe
verglichen werden mußte, wie hievon das
Original dieses Vergleichs noch vorhanden,
darianen unter andern verstattet worden,
daß die von Zittau jetzt und zu ewigen
Zeiten mögen Weyd zu Färbung ihrer
dasselbst gemachten Tücher dahin fñh-
ren, oder durch die Weyd-Gäste dahin
führen lassen, so viel als sie zur Fär-
bung benöthiget sind. *Datum Breslau den 3. Monath Augusti Anno 1339.* Ob
nun wohl hierauff die Görlitzer einige
Zeit ruhig gewesen, so ist doch von neuen
Streit entstanden, und an. 1350. zwischen ih-
nen und denen Zittauern ein neuer Vergleich
auffgerichtet, dieser aber von König Wen-
ceslao IV. nachmals cassiret, und dagegen
denen Zittauern ein Privilegium gegeben
worden, daß jedermann von Zittau aus mit
Weyd, nach Böhmen, Pohlen zc. frey han-
deln möge. Anno 1361. ereignete sich zwis-
schen den Tuchmachern an einen und den
Tuchhändlern andern Theils ein großes Un-
ternehmen, wegen der Flocken Tuche, indem
die Tuchmacher einem Bürger 15. Stück
Flockene Tuch wegnahmen und verbrand-
ten, wie solches Verfahren schon in diesem

Erste Hand-
wercks-
Ordnung.

Streit zwis-
schen denen
beyden
Zunfften in
Görlitz und
Zittau we-
gen des
Weyds.

Königs Jo-
hannis
Rechts-
Spruch
darüber.

Zittauer er-
langen von
Vences-
lao IV. ein
Privilegium
wegen des
Weyds.

Unterneh-
men zwis-
schen den
Tuchma-
chern und
Tuchhänd-
lern.

Capitulum

Alle Handwerker gemeinlich keine Sammlunge noch Morgen Sprache halten sollen, noch in derselben Sammlung keine Gesetze machen, es sey denn, daß zwey Schöppen von der Stadt dabey seyn, und dieselben Sammlungen und Gesetze geschehen mit ihrem Rath und Wissen.

und dann soll ihn der Rath mit guter Besorgung ihrer Eltisten, bey ihrem Ende, den sie uns und der Stadt darüber gethan haben, zu dem gemeinen Nutz wenden, nach allen ihrem Vermögen, und darin sollen sie gehorsam und gewärtig seyn, und sich gegen Ihm nicht setzen in keinerley Weise.

Privilegium darüber wird erläutert.

Welches Privilegium hochbesagter Kayser Carolus IV. nachgehends Anno 1367. an der nechsten Mittwoch vor S. Mariæ Magdalenz zu Hirschberg wiederhohlet und dergestalt erläutert:

Daß alle Handwerker in der vorgeannten Stadt Zittau fürbaß mehr keine Morgen-Sprache, Innunge oder Sammlunge haben sollen, um keinerley Sache, und auch keine Sätze machen, heimlich oder öffentlich, noch Buss nehmen, oder Besserunge, von keinen ihren Gewercken ohne Wissen und Willen des Rathes daselbst, sondern entstände einig Gebrechen unter ihnen, welcherley der wäre, klein oder groß, den sollen sie vor den Rath bringen,

Ob auch schon bey dem an. 1547. erfolgten oft angezogenen grossen Poensfall derer Sechs Städte Kayser Ferdinandus I. unter andern Straff-Articuli alle Handwerks-Innungen gänzlich cassiret und aufgehoben, hat selbiger doch bey geschעהer Ausöhnung und gnädigster Wieder-Ertheilung derer eingezogenen Privilegien, E. E. Rath in dem dleefalls ausgestellten Diplomate Restitutorio *sub dato Prag d. 1. Octobris 1547.* ausdrücklich ermeldte beyde Carolinische Privilegia von neuen verliehen und bestätigt, darneben aber die Zünfte und Innungen mit klaren Worten bloß auf die Gebräuche und Gewohnheiten, so bey Aufnehmung auf die Handwerke, und mit den Lehr-Gesellen gehalten werden, restringiret.

Nach dem Poensfall werden alle Handwerks-Innungen cassiret.

Werden wieder verstatet mit Restriktion.

Das Fünfte Capitul

Von unterschiedenen Verfassungen in Policen Sachen.

§. I.

Eine gute Pollicey ist das Leben und Seele einer Stadt

Daß eine wohl eingerichtete Policen gleichsam das Herz und Seele des Politischen Körpers und die stärkste Befestigung einer Stadt zu nennen sey, auch daher der Poet recht geschrieben habe:

Non defenduntur muris, nec moenibus Urbes;

Si tollas Leges, moenia cuncta ruunt.

Eine jede Stadt kan localische Statuta und Willkähren verassen.

braucht eben so wenig Beweis, als dem Feuer Hitze, und dem Wasser Nässe zu behaupten. Daß auch jede Stadt sich gewisse Gesetze, localische Statuta, willkührliche Ordnungen oder Satzungen, so zur Administration des Stadt-Wesens dienen, und die Bürgerschaft zu deren Observanz verbinden, verassen könne, bezeugen nicht nur die beschriebenen Römischen Rechte *L. final. ff. de decret. ab ordin. faciend. L. 25. ff. ad Municipal. L. I. ff. de albo Scrib. L. II. §. I. ff. de Muneribus &c.* sondern auch die berühmtesten Rechts-Lehrer *Ziegl. de Jur. Majest. Lib. I. c. 5. th. 18. Coler. de Process. Exec. Part. I. c. 3. n. 13. Cravett. Consil. 251. n. 2. Heig. Part. I. qu. 23. n. 20. seq.* Daher findet man bey denen Historicis und Politicis unzehlige

Exempel, wie zu den allerältesten Zeiten in denen wohlbestelten Republicquen jedesmahl auf gute Policen, Ordnungen am meisten gesehen und, zum Exempel/ wegen übermäßigen Prachts in Kleidungen, Gastereyen, und andern zum Wohlstand und Sparsamkeit gereichenden Dingen gewisse Gesetze gemacht worden. Also meldet *Ælianus Lib. 14. variar. histor. cap. 7.* daß bey denen Lacedæmoniern durch ein strenges Gesetze gewisse Aufseher der Kleider-Ordnung bestellet gewesen, welche täglich acht gehabt, daß Niemand wieder die zugelassenen Regeln sündigen möge, und *Cvilielm. Postellus de Magistrat. Atheniens. cap. antepenult. & penult.* berichtet, daß die Athenienser ihre absonderliche Gynaconomos gehalten, die über den Weiblichen Schmuck und Kleidung geurtheilet, auch einer jeden nach Stand und Vermögen selbige zu tragen erlaubet. Nicht weniger haben auch so gar die blinden Heyden ihre Policen-Ordnungen bey Gastereyen und Zusammenkünften, so sie *Leges convivarias* genennet, gar genau in acht genommen, wie denn nur angeführter *Postellus dict.*

denen Pollicey-Ordnungen.

Bei denen Lacedæmoniern.

Bei denen Atheniensern.

Exempla historica von unterschieden

loco meldet, es wären zu Athen besondere Symposiarchæ oder Aufseher der Gastereyen verordnet gewesen, welche die Anzahl der Gäste und Tractamenten beobachtet, und diejenigen, so die Schrancken überschritten, mit gehöriger Straffe angesehen. Dahero auch der Brauch entstanden bey Gastereyen auszuruffen: Referate portas, ut in luce simus conspicui magis, ut pertransiens, si volet, arbiter numerum capiat convivarum.

Die alten Römer hatten zu dem Ende ein gewisses Gesetz Lex Julia genant, vermöge dessen die Thüren unter wählender Gasterey nicht durfften geschlossen werden, und Lex Fabia verordnete ausdrücklich, daß man auf einen Schmauß mehr nicht als XXX. Sestercios, welches so viel als 12. Thaler austraget, aufwenden durffte, wie in gleichen Lex Familia nicht mehr als 5. Speisen aufzusetzen erlaubete. Allermassen nun die Stadt Zittau wegen ihrer guten Regiments Verfassung und Policcy zu allen Zeiten Ruhm erworben, und sich vermittelst derselben unter den größten Kriegs-Drangsalen conserviret hat; also wollen wir in folgenden Blättern betrachten, was diesfalls die liebe Antiquität ihren Nachkommen zur Wissenschaft aufgezeichnet. Nachdem aber das Geld eine im Menschlichen Leben und Bürgerlicher Gesellschaft unentbehrliche Sache ist, worüber oftmals in der Policcy grosse Veränderungen zu entstehen pflegen, als soll die Abhandlung des Münz Wesens den Anfang machen.

§. 2.

Es ist eine von den aller ältesten Gewohnheiten bey der Stadt Zittau, daß man in Münz-Sachen, ehe die Gold-Gulden und Reichs-Thaler im Brauch gekommen, alles nach Marcken gerechnet und gezehlet hat. Was unter dem Worte Marck zu verstehen sey, hat M. Tilemann Fricse im Münz-Spiegel Lib. 4. cap. 6. pag. 143. seqq. gründlich ausgeführet und gezeigt, daß diese Benennung nicht nur von den erfundenen Berg-Wercken seinen Ursprung erlanget, sondern auch Fünfferley Arten der Marcken, nemlich Marck Silbers, Marcklöthig, Marck-Wichte, Marck-Witte, und Marck-Wehrung wohl zu unterscheiden sind. Zu der letztern Art, wovon gedachter Autor im XIten Capitul handelt, gehöret die Zittauische Marck, welche in Sechs und Fünffzig kleinen Groschen bestanden, deren Werth aber damals weit mehr als iezo betragen, und ob schon nachgehends ihr Valor

gar sehr gemindert worden, ist doch die Zahl der Zittauischen Marcke immer 56. Kgl. verblieben. Warum aber die Zittauische Marck Geldes mit der Böhmischn Münze, welche von Königs Wenceslai II. (oder wenn man die Böhmischn Herzoge mit zehlet, Wenceslai IV.) Zeiten her alles nach Schock Groschen gerechnet, keine Vergleichung gehabt, da doch die Schlessischen nach Schocken und Gulden, mit welchen Gulden die Börlitzischen Marcke, so in denen Contracten und Verschreibungen auch Pohnische Gulden genennet werden, übereinkommen, und dennoch von denen Zittauschen unterschieden sind, lässet sich nicht ergründen. Denn weiln Zittau von ihrer ersten Erbauung an zum Königreich Böhmen gehöret, solte man wohl meinen, daß daselbst auch eben dergleichen Münz-Sorten wie in Böhmen bräuchlich gewesen/ seyn müßten. Will man die Sache auf eine vernünftige Muthmassung ankommen lassen, könte man sagen, es wäre zu denen alten Zeiten in Böhmen die Marck Silber auf 56. Denarios, ein Denarius aber auf 7. nummos oder Pfennige ausgemünzet worden, und habe also eine Marck in 56. Denarii bestanden, dahero in Zittau die Zahl 56. bey einer Marck nach Usual Münze in selbenden Zeiten verblieben sey. Zu dieser Muthmassung hat man daher Fundament, weil gleichwohl die Böhmischn Scribenten bekennen, daß man zu denen ältesten Zeiten in Böhmen in grossen Kauf- und Handlungen das Silber nach Pfunden oder Marcken wie bey andern Nationen gewogen, ob schon zu Erkauffung kleiner Sachen eine Art von Schiede-Münze, die man Denarios und nachgehends Grossos, das ist dicke und grosse Pfennige geheissen, und deren Werth als ein Sechs-Theil eines iezigen Thalers oder Kayserl. Fünffzehn Kreuzer-Stückes betrug, und 1 Quentlein feines und pures Silbers wog, geschlagen waren. Vid. Hagec. Chron. Bohem. ad ann. 753. S. 1040. Stransky de Republ. Bojem. Cap. 28. §. 2. p. 536. D. Carl Adolph Medels sehnswürdiges Prage Cap. 44. pag. 163.

Als aber König Wenceslaus II. an. 1296. das Münz-Wesen in Böhmen auf einen andern Fuß gesetzt, und einen Münz-Meister aus Florenz kommen lassen, welcher diese Denarios oder Haupt-Schiede-Münze dergestalt eingerichtet, daß deren gleich 60. Stück auf eine Marck gingen, und also die Marck fein Silber, und 60. Stück Groschen

oder

By denen Römern.

Zittauische Policcy hat iederzeit Ruhm erhalten.

Die älteste Münz-Rechnung hat in Marcken bestanden.

Unterschiedene Arten der Marcken.

Zittauische Marcken Ursprung

unterschied gegen die Böhmischn Münze.

Muthmassung dieses Unterscheid.

Änderung des Münz-Wesens in Böhmen.

Capitul §. 7. gemeldet. Zu dem solte ihnen Kayser Carol. IV. befohlen haben, wie die Annales berichten; daß wer falsch Gewand machte, den solten sie in das falsche Gewand wickeln und samt dem Gewand verbrennen. Sie erhielten deswegen auch von Kayser Carolo IV. ein Privilegium *de dato* Hirschberg *feria quarta ante Mariæ Magdalena*, darinnen den Tuchmachern gesetzt war, wie lang jedes Tuch solte gemacht werden, nemlich 34. Ellen lang, und wie sie mit denen Flockenen Tuchen und deren Verfertigern sich zu verhalten hätten. Sonst hatte das Handwerk in alten Zeiten ihre eigenthümliche Walckmühlen in Olbersdorff, ingleichen in der Stadt ein Haus, darinnen die Tuche gezeichnet wurden, solches war in der Gassen gelegen, so heutiges Tages noch von gemeldtem Zeichen-Hause den Nahmen der Zeichen-Gasse behalten. Dieses Haus verkauften die Eltessen an 1568, und wurde dagegen das Haus auf der Weiten-Gasse, so iehund der Tuchmacher Meister-Haus genennet wird, und welches sie selbiges Jahr von Matthias Siebenhaar erkaufft hatten, darzu gewidmet; So hatten sie auch am Mandauischen Berge ein besonders Haus, so die Aschen-Cammer hieß, das sie nachgehends an 1580. an einen Tuchmacher verkauften. Ferner besaßen sie in Olbersdorff eine Mehl-Mühle, welche sie an 1622. pro 1000. Zittl. Mark zu verkauffen durch die bösen Kriegs-Zeiten genöthiget wurden. Woraus denn abzunehmen, daß das Handwerk in vorigen Zeiten bey guten Mitteln gewesen seyn müsse. Voriezo haben sie noch obgedachtes Meister-Haus, und zwey Färbe-Häuser, eines in der Stadt, das andere vor dem Böhmischen Thore; Die beyden Walck-Mühlen aber zu Olbersdorff und bey der Reißig-Mühlen gehören E. C. Rathen zu, und werden dem Handwerke gegen billigen Zins überlassen. Nachdem auch vor diesen die Tuchmacher ihre Tücher meistens an die Gewandschneider und Tuchhändler verkaufft hatten, so wurde ihnen an 1622. von E. C. Rath vergönnet, daß sie alle Sonnabende auf dem Gewand-Hause ihre selbst verfertigte Tücher ausschneiden und verkauffen möchten. Bey der in Böhmen erfolgten Pöpstlichen Reformation an 1651. wandten sich viele exulirende Familien, so dem Tuchmacher-Handwerk zugethan waren, von Reichenberg, Eiche, und andern Orten hieher, dadurch das durch Krieg und Pest geschwächte Handwerk wieder empor kam, und wegen ihrer guten Fabric in guten Ruff bey Auswärtigen so wohl als Benach-

barten gediehe. Als nun diese Manufactur in die Dreyßig Jahr in guten Flor gestanden, trug sich an 1687. die fatale Zwistigkeit zwischen denen Meistern und Knappen wegen eines Lehr-Jungens, dessen eheliche Geburt wiewohl zur Ungebühr in Zweifel gezogen wurde, zu, wovon §. 7. Meldung geschehen, wodurch die Zunft in ziemlichen Schaden gerieth, bis die Sache an 1691. d. 8. Januar. verglichen ward, und die verfallene Nahrung sich wiederum zu bessern begunte.

Das Fleischer-Handwerk ist in der Ordnung das Andere von denen Haupt-Zünften, aus deren Mittel iederzeit ein Eltesser als ein Rathes-Freund erwehlet zu werden pfleget. Von dieser Zunft ist anzumercken, daß an 1361. auf Kayser Carolo IV. Verordnung eine gewisse Anzahl Fleisch-Bäncke erbauet und auffgerichtet werden müssen, welche nachgehends vermögende Bürger an sich gekaufft, und denen Fleischern gegen gewissen Zins an Gelde oder Unslit zum Gebrauch überlassen. Dahero es auch kommen, daß in folgender Zeit die gebührende Unslit oder Geld-Zinsen von denen Eigenthums-Herren *ad pias causas*, oder an andere Orte zu geben vermacht, und zu einen ewigen Seelen-Geräthe (wie der damahlige Stylus war, wenn jemand solche Zinse zu gewissen Altären, Kirchen und Hospitälern legiret) gestiftet worden. Welche Unslit und Geld-Zinsen noch bis dato auf solchen Bäncken haften, ob gleich die Fleischer selbige voriezo eigenthümlich besitzen.

Die Schumacher-Zunft als die Dritte von denen Vier Haupt-Zechen, von deren Eltessen einer Session im Rath-Stuble hat, ist eine geschlossene Zunft, und bestehet in 30. Meistern oder Werk-Städten, so Schuh-Bäncke genennet und erblich verkaufft werden. In denen alten Zeiten pflegten die Schuhmacher das Leder selbst zurichten und zu gerben, derowegen hatten sie auch eine eigene Loh-Mühlen, darzu ihnen Hans Gersten einen freyen Steig zugehen vergünstiget durch seinen Garten, wie davon der Vergleich im Stadt-Buch *sub Anno 1502. Cap. 33* zu finden. Ihre ersten Articulen haben sie an 1397. erlanget, so aber nach Gelegenheit und Veränderung der Zeiten unterschiedene mahl verbessert worden.

Das Becker-Handwerk ist die vierte Haupt-Zunft, welche neben den vorigen Zünften eine Stelle im Rath-Stuble hat, und bestehet aus 18. Back-Häusern, so die Meister erblich kauffen. Von dieser Zunft ist zu mercken, daß schon an 1619. den 26.

Das Handwerk ge-
richt in
ziemlichen
Verfall.

Die andere
Haupt-
Zunft der
Fleischhau-
er.

Auffrich-
tung gewis-
ser Fleisch-
Bäncke.

Ursprung
der Unslit-
Zinsen.

Die Dritte
Haupt-
Zunft der
Schuhma-
cher.

Haben vor
diesem eine
eigene Loh-
Mühle ge-
habt.

Die Vierte
Haupt-
Zunft des
Becken

Die Länge
eines Zitt-
auischen
Tuches
wird deter-
miniret.
Unterschie-
dene
Grund-
Stücken, so
die Tuch-
macher vor-
mals beses-
sen.

Grund-
Stücken, so
das Hand-
werk noch
iezo beses-
set.

Demsel-
ben
Tuchma-
cher wird
vergönnet,
ihre selbst-
verfertigte
Tuche auf
dem Ge-
wand-Hau-
se zu ver-
kauffen.

Brod und Semmel-Taxa nach dem Gewichte.

Sept. ungeachtet der angegangenen Kriegs-Unruhe von E. E. Rath's-Deputirten Com-millariis mit denen Eltisten und Schauern, anstatt des ganzen Handwercks der Becken eine Vergleichung wegen der Brodt und Semmel-Taxa auf das Gewichte, wie viel nehmlich nach steigend und fallenden Ein-kauff des Getraides von Zwölff zu Zwölff gr. Brodt und Semmel ausgebacken wer-den solle, geschlossen, auch männiglich zur Nachricht wochentlich durch offene Taf-feln, so an der Brodt Bäncke gehangen, kund gethan worden.

Die Schnei-der-Zunft ist nach de-nen 4 Haupt-Zünfften die Älteste.

Die Schneider-Zunft ist nach denen vier Haupt-Zünfften die älteste in Zittau, ge-stalt in E. E. Rath's Cansley noch ein altes Privilegium wegen Aufrichtung der Schnei-der-Znning vorhanden de dato 1350. nach-gehends haben sie an. 1510. und an. 1529. ihre Handwercks-Articul erhalten.

Specificati-on der Handwer-ker nach ihrer Ord-nung.

Die übrigen Zünffte wollen wir nach der Ordnung, wie selbige theils ihre Znningen aufgerichtet, theils aus E. E. Rath's Ver-ordnung des Vorgangs Recht haben, benie-men, bey denenjenigen aber, wo etwas bes-sonders anzumercken, kurze Erinnerung beyfügen. Also folgen die Handwerker in nachstehender Ordnung:

Luchmacher, Fleischhauer, Schuma-cker, Becker, Schneider, Kürschner, Pa-rethmacher, Seiler, Riemer, Sattler, Beutler, Hutmacher, Lohrothgerber, Cramer, Nadler, Glaser, Teschner, Seyffensieder, Schmiede, Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher, Kupfer-Schmiede, Weißgerber, Büttner, Tischler und Büchsen-Schäffter/ Zinn-giesser, Gold-Schmiede, Leinweber/ Rade- und Stellmacher, Töpffer, Mäu-rrer, Barbriere, Schwarz- und Schön-färber, Buchbinder, Luchscherer, Po-samentierer, Pfeffer-Rüchler, Messer-Schmiede und Schleiffer, Klämpner- Gürtler, Nagel-Schmiede, Drechsler, Glaser, Zimmer-Hauer, Müller.

Schmiede Handwerck hat vor-mals drey Schleiff-Wercke zu Oibersdorff gehabt.

Unter obgemeldten Zünfften ist das Handwerck der Schmiede iederzeit eine starcke Zunft gewesen, und mögen mehr Handwercke so in Feuer arbeiten, bey ihnen gestanden haben, wie noch zur Zeit die Schlosser, Eircschmiede, Schwerdfeger und Uhrmacher.

Es müssen auch vor Alters hier vielerley Waffen geschmidt und verfertigt seyn wor-den, indem die Schmiede zu Oibersdorff

drey Schleiff-Wercke gehabt, so sie erblich besessen.

Die Cramer-Znning scheint, daß sie um das Jahr 1775. ihren Anfang mag ge-nommen haben, indem in selbigem Jahre in einem Verzeichniß derer Eltisten aus denen Zünfften die Cramer Eltisten zugleich be-niemet werden. Bey dieser Znning ha-ben hiernächst andere Handwerker gestan-den, welche zu schwach gewesen eine abson-derliche Zunft aufzurichten, dahero findet man, daß an. 1578. Fünf-Handwerker, be-nantlich die Riemer, Sattler, Hutmacher, Beutler, und Gürtler von der Cramer-Ze-che sich abgewand, und von denen Cramern begehret, sie solten aus der Lade das vorhan-dene Geld, ingleichen die Rüstung und an-dern Zugehör mit ihnen theilen. Dierweil sie aber keine erhebliche Ursache ihrer Abson-derung anzugeben vermocht, haben ihnen die Cramer nichts heraus geben dürfen.

Cramer-Zn-nung hat vor diesem viel kleine Zünffte un-ter sich ge-habt.

Das Handwerck der Büttner gehöret ebenfalls mit unter die ältesten Zünfte, wel-che bey dem ersten Verzeichniß der Hand-wercks-Eltisten im Jahr 1372. gefunden werden.

Büttner Handwerck ist eine alte Zunft.

Was die Zunft der Leinweber anbelan-get, scheint es, daß solche erst ihre von E. E. Rath verordneten Eltisten im Jahr 1390. erhalten haben mögen, wie die vorhandene Eltisten Matricul zeigt. Anno 1488. aber mag solche Zunft von neuen erhoben und mit neuen Articuli versehen seyn worden. Sie werden in denen alten Verzeichnissen auch Parche-Weber genant.

Leinweber.

Vom Handwerck der Kürschner findet sich, daß sie zu Anfang des funffzehenden Se-culi ihre Eltisten erhalten im 1401. Jahre.

Kürschner.

Die Gerber, welche es anfänglich mit denen Schuhmachern gehalten, richteten mit Consens E. E. Rath's an. 1521. eine eige-ne Zunft auf, und weil das Handwerck in gutes Aufnehmen kam, verlangten sie von E. E. Rath an. 1560. Vergünstigung, bey der Pappier-Mühle eine Loh-Mühle aufzubauen, welche aber iesziger Zeit nicht mehr vor-handen, ingleichen erbaueten sie vor die Wasser-Pforte bey der Mühlen ein Gärbes Haus.

Gerber er-bauen eine Loh-Mühle

Überhaupt ist zum Beschluß dieses Ca-pituls von denen Handwercken anzumercken, daß Kayser Carolus IV. sub dato Carlstein am nechsten Donnerstage nach des heil. Creuzes Erhebungs-Tag Anno 1362. ein Privilegium der Stadt Zittau ertheilet, daß

Handwer-ker in Zit-tau dürfen keine Zu-sammen-fünfte ohne Beyseyn ei-niger Rath's-Deputirten halten.

Alle halten.

oder Denarii eines so viel gewesen als das andere, hat man nicht mehr so sehr nach Marken und Pfunden, als nach Schock Groschen gerechnet, auch grosse Sachen nach diesen Schock Groschen angeschlagen und bezahlt; wie denn daher ein Schock Groschen in denen alten lateinischen Erb-Zins Registern Sexagena, das ist, ein Sechzig genennet worden. Redel *cit. loc.* In es berichtet Theobaldus im Hussiten-Krieg, daß man auch allerdings die Soldaten im Kriege nach Schocken zu zehlen und zu enrolliren angefangen. Nun hat zwar König Johannes, und sein Sohn Carolus IV. auch übrige Nachfolger am Reich den Gehalt der Münze sehr geändert und vergeringert, gleichwohl aber ist es immer bey der Zahl Sechzig, und bey Schocken geblieben, ob gleich die innerliche Güte nicht mehr dieselbe war, daß 60. Stk. solcher Groschen eine Mark Silber ausgetragen. Also beschreibet Bohuslaus Balbinus in Praefatione ad Lectorem *Miscell. Histor. Decad. I. Lib. V.* wie nach und nach die Münze in Böhmen schlechter worden, wenn er sehet: Sed jam tum paulatim Moneta probitatem amittebat suam, nam cum sub Wenceslao II. Rege Anno 1296. Sexaginta grossi Pragensis marcæ facerent, sub Johanne Rege ob æris additamenta Marca ex Sexaginta quatuor grossis, sub Carolo ex Septuaginta grossis, sub Wenceslao, Caroli filio ad Anno 1407. fere tertia parte grossis pluribus constabat, semperque in deterius vergente nummorum pretio, eo denique delapsi sumus, ut ingenti & deplorando, ob deteriores & æruginosam monetam pauperis vulgi damno, ad complendam unam argenti marcæ floreni 13. cum dimidio requirantur. Sonst war, wie leicht zu erachten, zu der Zeit, da zuerst die Böhmisches Schock Groschen auffkommen, das Geld in grossen Preis; und darff man sich also nicht wundern, wenn in vorigen Zeiten bis an. 1460 eine wichtige Herrschaft in Böhmen 2. 3. bis 4000. Schock Groschen gegolten, welche iezo wohl 100000. Fl. und mehr kosten müste. Die gewöhnlichen Zinsen von 100. waren 12. und vor 100. Schock Groschen konte man so viel als heut zu Tage für 2. bis dritthalb Tausend Thaler kauffen. *Vid. Redel cit. loc. pag. 166.* Was nun Zittau anbetrifft, änderte sich zwar der Valor intrinsecus oder der innerliche Gehalt des Geldes ebenfalls, weil man sich des Böhmisches Geldes bedienen mußte, gleichwohl aber blieb die alte Gewohnheit nach Marken zu zehlen und zu rechnen immer fort im Brauch, und zwar

dergestalt, daß man, wie vom ersten Anfang her, 56. Stk. Prager Groschen vor eine Mark zehlte. Wie dann in allen alten Contracten, Privilegiis und Diplomatus in lateinischer Sprache zu Königs Johannis, Caroli IV. und folgenden Zeiten das Quantum also exprimirt ist: unam marcæ Zittaviensem pagamenti Pragensis &c. welches in denen deutschen Documenten dergestalt gegeben: Eine Mark Böhmischer Groschen Zittauischer Zahl. In denen ältesten Verschreibungen stehet auch öftters: Eine Mark Prager Pfennige Pöhlnischer Zahl, welches so viel ist, als eine Görlichische Mark oder 48. kleine Groschen, oder nach iezigem Gelde 18. Gr. 8. Pf. Sonst wird noch heutigen Tages eine Zittauische Mark in Rechnung gebraucht vor 56. kleine Groschen, oder nach Usual-Gelde vor 21. Gr. 9½ Pf. 1. kleiner Groschen beträgt nach Unserer Münze 4½ Pf. oder 7. Görlichische Pfennige vor 1. Groschen und 6. kleine Groschen machen 7. gute Kreuzer oder 2. Gl. 4. Pf. Nebst dieser Geld-Rechnung nach Marken ist auch vor Alters nach Schock Groschen gerechnet und gezehlet worden, wie solche Rechnungs-Art noch iezo bey E. E. Raths Schoß- und Erb-Zins-Einnahme im Brauche ist, und beträgt Ein Schock Groschen 60. kleine Groschen, oder 70. gute Kreuzer, nach gebräuchlichem Gelde aber 23. Gr. 4. Pf. Diese Münz-Reductiones können aus Joachim Siegmanns angirten *Resoluir-Büchlein* derer im Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz, Meissen, Schlesien und Böhmen gangbaren und gebräuchlichen Münzen, re. Budisün 1703. Ingleichen aus M. Christian Keimanns *Wechsel-Büchlein* auf allerhand im Heil. Römischen Reich gangbare und gebräuchliche Satiumgen der Münze re. Zittau Anno 1658. ersehen werden.

Jeziger Werth einer Zittauischen Mark.

Rechnung nach Schock Groschen in Zittau.

§. 3.

Von denen Münz-Verfassungen kommen wir zur Policy-Ordnung, dergleichen E. E. Rath an. 1353. zu erst publiciret, und in folgenden Jahren verbessert hat. Weils nun in selbiger enthalten, was nach damaliger Zeiten Beschaffenheit bey Hochzeiten, Kindtauffen und Kleidungen zugelassen oder verboten gewesen, so wollen wir dem curiosen Leser wegen der Antiquität diese uhralte erste Policy-Ordnung, ob sie schon heute zu Tage keinen Nutzen weiter hat, wie solche im Stadt-Büchern von besagtem Jahr enthalten ist, mittheilen:

Älteste Policy-Ordnung in Zittau de an. 1353.

Erstlich

In Zittau bleibt die Münz-Rechnung nach Marken, ob gleich der innerliche Gehalt geändert.

Erstlich bekennen Wir, daß Wir mit Rathe und Wissen Arm und Reich seyn übereinkommen, und haben lassen gebieten und ausruffen Armen und Reichen, daß ein jeglich Mann, der sein Kind des ersten aussetzet, und metnet ihm eine Hochzeit zu machen, der soll zu seiner Hochzeit über seine Tische Niemand seiner Freunde haben noch Köste senden, noch lassen tragen Abends und Morgens aus seinem Hause, denn alleine der Braut Vater und ihre Mutter und ihr Geschwister, und auch des Bräutigams Vater, Mutter und sein Geschwister, und dieselben sollen auch alleine mit der Bräut zu dem Bade gehen, und Niemand anders, und besondern verbietet man zu senden und zu geben den Beutel der Braut Bey Frauen, als man gethan hat, sondern will der Bräutigam seiner Braut den Beutel geben, den mag er ihr wohl selber geben, und wer das bricht, der soll der Stadt geben 4. Mark. Und wer da vorbittet, der giebet also viel; Auch verbieten die Schöppen, daß Niemand der Braut noch dem Bräutigam noch ihren Freunden bringen noch geben soll noch senden, heimlich oder offenbar, weder Pfennige, Schleyer, Rosen noch Kerley, als sie vormahls gethan haben, und wer das bricht, der soll der Stadt geben 4. Mark, und wer da vorbittet, der gibt auch also viel. Auch soll die Braut noch der Bräutigam Niemandes keine Gabe geben, und wer es über das bricht, der soll der Stadt geben 4. Mark, wer da vorbittet, der giebet auch so viel.

Auch wollen Wir Schöppen, daß kein Mann zu seiner Hochzeit soll haben mehr Spielleute denn Bier, und wenn sie den Tag ausgedienet, so soll man jeglichem geben Sechs Groschen und nicht mehr, wer das bricht, der soll geben der Stadt 4. Mark, und wer da vorbittet, der giebet auch also viel; und welcher Spielmann mehr nimmt, der soll der Schöppen Zucht leiden nach ihren Gnaden.

Auch soll man keinen Unrath zu Hause noch zu Hofe, noch in Leute Häusern, noch zu Hochzeiten / noch vor die Sechs Wochen zu verkauffen tragen, sondern wollen sie es verkauffen, so tragen sie es auf den Markt, als die Ruch-

ler. Und wäre es aber, daß sich ein Mann seines Armuths überheben und darauf verlassen wolte, und wolte der Stadt ihr Recht und ihr Geseze brechen, als hie vorgeschrieben stehet, der soll der Stadt Gefängnisse leiden vor jegliche Mark einen Monden.

Auch verbieten die Schöppen, wer ihr Bürger seyn will / der soll nicht tragen spitze Schuhe, wer über das besehen wird, dem will man die Spitzen abhauen / und soll büßen der Stadt 5. Gr.

Auch verbieten die Schöppen das kurze Gewandt, daß des Niemand tragen soll zu Kirchen noch zur Strassen, noch zu Hochzeiten, noch zu keinem Tanze, und der darinne besehen wird, der soll der Stadt geben Vier Mark, und wer da vorbittet, der giebt also viel. Und heißen die Schöppen iedem Mann, der ihr Wittbürger seyn will, daß er trage solche lange Kleider, daß er seine selbst Schande bedecken möge zc.

Auch wollen die Schöppen, daß keine Frau Kögel tragen solle, noch keine Jungfrauen, es seyen dann des Züchtigers und Hengers Mägde, denen erlauben und gebieten die Herren Kögeln zu tragen / daß man sie darbey kennen möge vor andern Frauen, wer über das besehen würde, Kögeln zu tragen, die soll der Stadt geben Vier Mark, und wer dafür bittet, der giebt auch so viel.

Auch meinen die Schöppen, daß eine jegliche Frau mag wohl gehen zu ihrer Tochter, zu ihrer Schwester, zu ihren Freunden vor die Sechs Wochen, als ofte als sie will und mag, und warten wie sie sich gehabt, aber wird eine Fraue besehen, daß sie sigt und trinckt, oder nach Bier sendet zu trincken, die soll der Stadt verbüßen Fünff Groschen, wer dafür bittet, der gibt auch so viel.

Auch verbieten die Schöppen, nach Rathe Arm und Reich, welcher Mann oder Frau Bürger-Recht haben will, der soll kein Kind heben aus der Lauffe auf dem Lande sondern welcher Mann auf dem Lande sein Kind wolte lassen tauffen in der Stadt, möchte er jemandes durch Gott gebeten zu haben zu seinem Kinde in der Stadt, das güfte man ihm wohl und wer dawieder thäte, der soll der Stadt geben vier Mark, und

und wer davor bitt, der soll auch geben also viel. Anno 1353.

Nachdem hiernächst die Handwerker vormahn sich selbst aus ihrem Mittel-Eltesten erkohren, woraus aber erfolget, daß sie zuweilen unruhige Köpffe erwehlet, welche allerhand Unvernehmen in der Stadt erregget, auch zum öfftern wieder ihre Obrigkeit Aufruhr angestiftet, wie denn die Annales selbiger Zeiten voll sind, daß grosser Zwist tract zwischen E. E. Rath und den Handwerckern von an. 1360. bis 1367. geschwebet/ wovon Grosser in Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. pag. 87. seqq.* eine so umständliche Beschreibung hat, daß es unnöthig selbige anhero zu wiederholen, so geschah es an. 1367. daß Kayser Carolus IV. die streitigen Puncte entschiede, und E. E. Rath das Privilegium ertheilte, daß hinfort die Handwercks-Leute keine Zusammen-Künfte ohne Beysehn gewisser Rath-Deputirten halten durfften, wie so wohl Grosser an angezogenem Orte berichtet, als auch *Part. 4. cap. 4. S. final.* angeführet. Das Ende dieses Aufruhrs war, daß E. E. Rath vermöge erlangter Kayserl. Gewalt alle Handwercks-Eltesten, so sich widerspenstig erzeiget hatten, absetzte, und andere an deren Stelle erkiesete, auch zugleich die Willkühr machte, daß die Handwerker ferner weit keine Eltesten mehr unter sich wehlen durfften, sondern selbige von E. E. Rath annehmen müssen. Ein anderweitiges Pollicey-Gesetz gab im Jahr 1397. König Wenceslaus IV. der Stadt und dem Lande dieses Inhalts:

Daß wo jemand's eine Tochter oder Befreundtin hätte, welcher er gewaltig ist, so ihm die entstremdet oder entführet würde: wieder seinen Willen, begriffe er den Entführer, so soll er theidigen zu seinem Halse, wird aber der Entführer flüchtig so soll man ihn einheischen oder ächten, als einen Ubelthäter, und alle die Rath und That daran haben, zu demselben soll man theidigen mit dem höchsten Rechte, und alle das Erbe oder Guth, das ihr anstirbet, oder anerbet, sollen erben ihre nächsten Freunde und nicht sie Actum die Timothei.

Zugleichen trass E. E. Rath an. 1401. die Verfügung, daß keine Mißhandlung oder Verläumdung bey dem Kläger, mit Gelde solte abgetragen werden, sondern da auch einer dem andern flagte zu Rechte, und hätte unrechte

Sache, den solte der Rath unterweisen, auch mit Straffe zwingen von solcher Klage zulassen *Actum Feria IV. post Fest. Corpor. Christi 1401.* Ferner ward an. 1406. der Rath's-Schluß gemacht, daß ein jeder Vater auf seinem Tod-Bette, oder E. E. Rath bald nach seinem Tode den hinterlassenen Kindern Vormunden ordnen solle, daß also der Frauen ihr Drittheil folge und sie nicht Macht zu thun oder zu lassen habe, mit der Kinder Guthe ohne Wissen und Willen der Vormündere. Es solten auch die Kinder nicht Macht haben das ihre zu vergeben, ohne Wissen des Rath's. *Actum in Fest. Jacobi Apostol. 1406.* Weiln sich hiernächst oftmals zutrug, daß die hiesigen Bürger einander vor fremden Gerichten verklagten, wenn etwa der Kläger seinen Contrapart anderswo antrass, dieses aber grosse Confusion verursachte, so gab König Uladislaus an. 1500. der Stadt ein Privilegium, daß kein Bürger den andern vor einem fremden Foro, sondern allein vor E. E. Rath belangen konte. Im übrigen war hiesiges Rath's-Collegium in solchem Ansehen bey denen benachbarten, daß die umliegende Städte in zweiffelhafften Rechts-Sachen ihre Urtheil allhier einholten, da hingegen, wenn man von hieraus anderwärts sich wolte Rechts belehren lassen, geschah es zu Leutmeriz, wovon in denen Jahr-Büchern sehr viel Exempel vorhanden, und hat solches bis ins 15de Seculum gedauert, gestalt man noch an. 1407. findet, daß die von Zittau Urtheil gehohlet haben von denen von Leutmeriz um Nicolaus Voigt's und Gundens streitigen Sachen. Sonst aber ist in dem allerältesten und Ersten Stadt-Buche *de anno 1350.* die Cankley Taxa zu befinden, was vor solche Urtheil hat müssen an Sportuln bezahlt werden, welche ihres Alterthums wegen wohl eine Stelle allhier verdienen wird:

Ist daß die von der Leippe ein beschriebenen Urtheil hier in unser Stadt hohlen, die geben einen Firdung oder 14. Kgl. da gebühren dem Schreiber zweene, die andern Zwölffe nehmen die Schöppen. Die von der Jahbel, die geben einen Schilling Groschen, davon gebühren dem Schreiber zweene, die andern Zehne aber sollen den Schöppen. Von Ostritz, die geben Zehen Groschen, der gebühren aber dem Schreiber zweene/die andern Achte nehmen die Schöppen. Wenn wir ein Urtheil hohlen zu Leutmeriz,

Beykommung derer Pupillen.

Kein Bürger soll den andern vor einem andern foro als vor E. E. Rath verklagen. Von fremden Orten werden alle hier Urtheil eingehohlet.

Cankley Taxa vor solche Urtheil.

Die Handwerker haben vor diesem unter sich selbst Eltesten erwählen durfften.

Wird ab geschafft.

Statutum wegen Entführung der Jungfrauen.

Es soll keine Mißhandlung mit Gelde abgetragen werden.

meritz, so gebühren davon XXXII. grl. der Gebühren zu Leuthomeritz den Schöpffen, und dem Schreiber XVI. grl. und den Bothen 7. gl. und dem Schreiber 7. gl. und 2. gl. den Schöpffen.

§. 4.

Bisher haben wir einzeln aus denen wenigen Ueberbleibungen der antiquitat diejenigen Puncte, worinnen voriger Zeiten das Policcy-Wesen in Zittau bestanden, betrachtet; nunmehr aber wolte E. E. Rath in ein besonderes Gesetz alles zusammen fassen, worinnen das Zittauische Stadt- Recht und Willführ bestehen solte. Derowegen wurden an. 1510. unter dem Consulat Paul Anesorgens die Statuta zuerst entworffen und der Gemeine öffentlich vorgelesen, selbige aber nachgehends an. 1567. unter dem Bürgermeister-Amte Coelestin Hennigs geändert, und in die Ordnung, darinnen selbige noch befindlich sind, gebracht. Es thaten solches unsere lieben Vorfahren, (wie sie in der Vorrede gemeldter Statutorum sicherklären) aus Obriqkeit ihres Regiments genant Jus Magistratus, daß sie diese nachgeschriebene Unser Stadt Recht, Gesetze, Ordnungen, Policcy, Alt-Herkommen und gute Gewohnheit, die wir mit Gunst und Willen derer Kayser und Könige bis an diese Zeit erhalten, verneuert, reformiret und erkläret hätten zc. Und ob schon in dem oft angemerckten unglückseligem Poenfall an. 1547. diese Statuta von Ferdinando I. wie allen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten also auch Zittau genommen, und an. 1548. von Königlicher Majestät in Böhmen andere gegeben worden, so sind doch nach erlangter Restitution und Confirmation derer vormals gehaltenen Privilegien auch die alten Statuten wiederum in vorige Observanz kommen, und die aller- und gnädigsten Landes Herren haben selbige bey allen vorkommenden Landes-Veränderungen von Fällen zu Fällen jedesmahl Landes Väterl. confirmiret. Gleichwie aber diese Zittauische Statuta in vielen Puncten und Passibus specialibus eine grosse Gleichheit mit dem Jure Lubecensi haben, also sind die wichtigsten Capitul derselben durch öffentlich gehaltene Academische Disputationes gründlich erkläret worden, immassen denn Herr Lic. Johann Heinrich von Landtsch Patritius & Scabinus Zittaviens. Anno 1684. Mens. Octobr. sub Præsidio D. Andrea Mylii, Antecessoris Lipsiensis Morgengabam Zittadiensem, und Herr Lic. Jo-

hann Christian Johne, Senator & Proto-Notarius Zittav. an. 1707. Mens. Decembr. zu Halle Pro Licentia Differentias Juris statutarii a Jure Civili apud Zittavienses in gelehrten und wohl ausgearbeiteten Disputationibus ausgeführt haben. Sonst ward auch Anno 1510. Frentags post. Fest. Pet. & Paul. zwischen denen Herren von der Leippe und E. E. Rath zu Zittau durch Vermittelung derer hierzu abgeschickten Herren Hanssen von Mauschwitz, und Herrn Leuter von Penzigs ein Vergleich wegen der Erbfälle, gestiftet; daß alle Erbfälle, und was denen Zittauischen in denen Leippsischen Herrschafften zufiele, Sie ohne alle Weigerung oder Hinderniß wolten abfolgen lassen, entgegen E. E. Rath zu Zittau auch erböthig zu thun wäre. Alldiweiln hiernächst E. E. Rath bey Abmessung des Getraides allerhand eingerissene Unordnung verspürete, indem jeglicher Einwohner seinen eigenen Scheffel hatte, und von eigennützigem Leuten ungebührlicher Vortheil gesucht ward, ließ selbiger an. 1532. zweene Abmessen Scheffel machen, nahm hierzu gewisse verordnete Abmesser an, und verordnete, daß in Zukunft der Scheffel bey Getraide solle gestrichen, beym Hopffen aber, worzu man ebenfalls einen neuen Hopffe Scheffel aufrichtete, gehäuft, jedoch nicht eingedruckt gemessen werden. Inzwischen waren die Zeiten ziemlich gut, die Nahrung einträglich, der Preys von Victualien, Getraide, Bier und Fleisch geringe, daß die Bürgerschaft und sonderlich junge Leute sich daher auß Sauffen und Spielen zu legen begunten. Welchem Ubel abzuhelffen E. E. Rath an. 1535. eine dergestaltige Policcy-Verfassung zu machen sich genöthiget sahe, daß Abends um 9 Uhr die so genante Bier-Glocke gelautet, und hiermit das Zeichen gegeben werden solte, daß sich das Volk aus den Bierhäusern nach Hause begeben, oder gewärtig seyn möchte, daß wenn der Circul-Meister nach Verlauff einer Stunde die Bier-Häuser durchsuchen würde, die Gäste zu Gehorsam geführt, und der Wirth um I. Sch. der Gast aber um 12 gl. nebst dem Stock-Gelbe gestrafft werden würde. So hatte auch E. E. Rath bey denen Fleischern auf inständiges Anhalten der Zunft an. 1582. die Fleisch-Wage abgestellt, und erlaubet, daß gleichwie in andern benachbarten Städten das Fleisch nach der Hand verkauft werden möchte; Weil aber die Fleischer, grossen Muthwillen geübet,

nibus gründlich erkläret.

Bergleich zwischen denen Herren von Leippe und E. E. Rath wegen der Erbfälle.

Einführung derer Abmessen Scheffel.

Einführung der Bier-Glocke.

Fleischwaage abgestellt.

Zittauische Statuta werden zuerst zusammen verfasst.

Diese Statuta werden im Poenfall verlobren.

Aber auch nachgehends restituiert und

Von allen nachfolgenden Landes- Herren confirmiret

Haben große Verwandniß mit dem Jure Lubecensi.

Werden in unterschiedenen Disputation-

und die Bürgerschaft unbillig übertheuert, ward den 25. Junii selbigen Jahres die Fleisch-Wage wieder eingeführet, das Verkaufsen aber nach der Hand ernstlich und bey Straffe verboten. Gegē das Ende des 16. Seculi ereigneten sich noch zweyerley Veränderungen, so die Abtheilung der Zeit betreffen, die sehr merckwürdig waren; denn an. 1584. mußte man auf Jhro Kayserl. Maj. Rudolphi II. Befehl den neuen Gregorianischen Calendar annehmen, also daß den 21. Jan. nach dem Julianischen Stylo der 31. Januarius so der Dienstag nach Septuagesima gewesen, gezehlet wurde. Ingleichen da vormals in Zittau die grosse Böhmische Uhr, nach welcher Tag und Nacht in 24. Stunden abgetheilet, und die erste Stunde nach der Sonnen-Untergang Eins, die letzte Stunde des Tages hingegen, ehe die Sonne untergieng, vier und zwanzig schlug gebräuchlich war, so wurde den 15. Augusti besagten 1584. Jahres die deutsche oder halbe Uhr eingeführet, daß selbige zu Mittage an statt die Böhmische 18. schlagen sollte, Eines schlug.

§. 5.

Im XVIIten Jahr Hundert sind abermahl unterschiedene Veränderungen in Pollicy-Sachen anzumercken. Denn an. 1613. d. 19. April. publicirte E. E. Rath eine Ordnung der Tag- Arbeiter bey der Stadt und aufm Lande, vermöge welcher denen Mäuern, Zimmer- Leuten, Tagelöhnern/ Schnittern, Dreschern und dergleichen so wohl die Zeit der Arbeit und Ruhe-Stunden, als das vor iede Verrichtung gehörige Lohn ausgesetzt wurde. Anno 1616. aber machte derselbe sub Consulatu Gregorii VValtheri auf ergangenen Kayserl. Special-Befehl eine verneuerte Pollicy Ordnung, wie sich die Bürgerschaft, auch Vorstädter und Unterthanen, so wohl das Gesinde in Kleidungen, mit Verlobungen, Hochzeiten, Kind-Tauffen, und Begräbnißen zu verhalten habe, welche Ordnung E. E. Rath der gesamten Bürgerschaft und Commun den 17. Octobr. auf dem Rath-Hause publiciren, und von dem damahligen Stadt-Schreiber Nicolao Schnittern ablesen ließe. Weiln nun sothane Pollicy-Ordnung zu dem Ende in öffentlichen Druck kam, damit selbige desto besser zu jedermännigl. Wissenschaft gelangen möchte, auch mit eben diesem ieszigen Jahre ein Seculum nach deren Publication zu Ende läufft, als wollen wir sie zum Hundertjährigen Gedächtniß ihrer beschehenen Verfassung allhier einverleiben.

Wieder eingeführet.

Annehmung des Gregorianischen Calenders.

Absetzung der grossen Böhmischen Uhr.

Tag- Arbeiter-Ordnung wird publiciret.

Verneuerte Pollicy-Ordnung in Kleidungen, Hochzeiten, Kindtauffen. &c.

Hundert-jähriges Gedächtniß derselben.

Verneuerte Ordnung der Stadt Zittau, wie sich die Bürgerschaften, auch Vorstädter und Unterthanen, so wohl das Gesinde in Kleidungen, mit Verlobungen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnißen verhalten soll.

Rund und zu wissen sey Jedermänniglich, insonderheit denen es zu wissen von Nöthen:

Demnach ein Erbarer Rath der Königlichlichen Stadt Zittau befunden, daß bey dieser Stadt und Gemeine eine Zeithero allerhand böse Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, sonderlich aber die Hoffarth und Excess in Kleidungen bey ihr vielen mercklich überhand genommen, also; daß wenig Unterscheid zwischen einem und dem andern Stand zu spüren, indem Sammet und Seiden, so wohl als andere theure Waaren, von eglischen denen es doch nicht gebühret, frey und ungeschemt getragen. Dann auch bey Verlobungen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnißen nach jedes Gefallen übermäßig spendiret werden will, dadurch auch des Gesindes unzweymaligen Wandel allerhand Beschwer und Confusionen zwischen den Bürgerschaften entstanden, so wohl dieselben an Vermögen erschöpft, und zuförderst der Allmächtige zu straffen verursacht worden.

Als ist vorermeldter ein Erbarer Rath bewogen worden, und fürnehmlich auf der Röm. Kayf. Maj. unseres allernädigsten Kaisers, Königes und Herrn ergangenen sonderbaren Befehlich sich schuldig erkant, zu Wohlfarth, Besten und Aufnehmen dieser Stadt, die alte Willkührliche Pollicy-Ordnung zu revidiren, und nach Gelegenheit iesziger Läuften auf nachfolgende Maß, darnach sich hinfort Männiglich bey dieser Stadt zu richten und zu verhalten/ zu accommodiren, zu beschliessen und zu publiciren.

Von Tracht und Kleidung der Bürgerschaft.

Demnach vor Altersher den Bürgern nicht gestattet, noch auch ihrem Stand geziemer, Kleinodien von Edelgesteinen, Perlen, Gold-Stücken und andern köstlichen Waaren und Zeugen zutragen. So sollen

len auch hinfort der ganzen Bürgerschaft, deren Weibern und Kindern Mäml. und Weibliches Geschlechts durchaus alle oberzehlte Kleinodien, güldene Ketten, Hals- und Armbänder, güldene Spangen, güldene Groschen, gebrecht oder gegossen güldene Gebrähme, güldene Sorten, vergülte Gürtel und anders von Golde, ausgeschlossen was den Jungfrauen in untenselestem Werth zum Hauptschmuck nachgelassen, gänzlich verboten seyn einen güldenen Ring aber soll der Bürgerschaft, ihren Weib und Kindern am Finger, so wohl silberne Gürtel und Messer-Scheiden, silberne Steine und Knöpfe um die Arm auf drey Loth schwer, jedoch unvergüldet zu tragen unversehrt seyn. Wer darwider vor sich, sein Weib oder Kind handelt, soll zehen Marck, so oft er betreten, dem Rath zur Straff un-nachlässig erlegen.

Ebenes massen sollen alle Samete, Seiden-Atlasse, Damastene und theure Fenowegene Röcke, Schauben und Mäntel, so wohl die ganzen Sammeten oder Marderne Ausschläge den Männern, Weibern, Jungfrauen, Junggesellen und Kindern, wie insonderheit auch den Weibs-Personen alle gezierete auswärtige Gebräm auf den Pelzen und Röcken, sowohl die übermäßige Wölste und alle auftragende Eysen und Drat unter den Röcken, Kragen u. Schleyern zu tragen verboten seyn, sondern sollen sich an Tobin, Doppeltafft, Tripp, Schamlor, und was drunter ist, neben einem einfachen Gebräme von Sammet oder Seidenen Schnüren begnügen lassen.

Den Bürgern aber, so in bezahlten Gütern sitzen, und ihren Weibern soll ein Sammete Nutzen, jedoch ohne theure und höher Gebräm, als von Baum oder Stein-Mardern, den Bürgers Jungfrauen ein mäßiger Hauptschmuck, so über drey Thaler nicht gestehet, darein aber einer Braut Verlobekranz nicht mit eingerechnet, der doch über vier Thaler, und des Bräutigams Kranz über zwey Thaler nicht würdig seyn soll, desgleichen den Bürgers Weibern und ihren Töchtern, ein Sammet Leibichen mit mäßigem seidenen Gebräm, auch sonst ein Ländisch Tuch, die Elle zwey Thaler werth vergönnet seyn, welcher hierwieder betreten, soll so oft es geschieht acht Marck beim Rath Straffe verfallen seyn, jedoch sollen diejenigen Personen, so in höchsterneldesten Kayf. Maj. Aemtern, Diensten und Gnaden, oder sonsten privilegiret, auch ihre Weiber und

Kinder, mit dieser Ordnung unverbunden seyn, welche doch nichts weniger als die Geistlichen, nemlich, Kirchen und Schul-Diener, denen, so wohl als ihren Weib und Kindern von Gott sonderlich die Demuth und andern mit gutem Exempel vorzuleuchten, auch Uergerniß zu vermeiden in Gottes Wort hoch befohlen, sich gebühlicher Moderation zu gebrauchen wissen werden, damit es wider sie Einsehens nicht bedürffe.

Von den Handwercks-Leuten.

Diejenigen, so Brau-Nahrung nicht treiben, sie üben nun ein Handwerk oder beflüssigen sich des Handels, oder andern Bürgerlichen Gewerbs mit Aekern und Gärttern, denen, ihren Weib und Kindern soll aller seidener Zeug durchaus verboten seyn, sondern sollen sich an Inländischem Tuch und Feltwerck, gemeinem Tripp, Schamlor, Bierdrot, Grobgrün und andern Zeugen, so demselben gleich und drunter begnügen lassen, jedoch soll ihnen zur Mühen mit Stein-Mardern und nicht höher verbräm, ohne alles Schmuckwerck, auch den Weibern zum Leibichen, Damastten, Fenewäg, auch ein gutes Tuch, so wohl auf die Röck und Schauben oder Mäntlichen ein schmal Gebräm eines Fingers breit von Atlas, oder einem schmalen seidenen Schmirlein, desgleichen ihren Töchtern ein Hauptschmuck, so über anderthalb Thaler nicht kostet, darein aber ebenmäßig wie bey den Bürgers Töchtern, einer Braut Verlobekranz nicht mit eingerechnet, und doch derselbe über zwey Thaler, und des Bräutigams Kranz über einen Thaler nicht würdig seyn soll, vergönt und zugelassen seyn, welcher hierwieder handelt, soll als oft er begriffen zur Straff verfallen seyn sechs Marck.

Von Vorstädtern und Bauern auf dem Lande.

Die Vorstädter so eigene Gärten haben, sowol die Bauern auf den Dörffern, welche eigene Güter, Rogg und Gesinde halten, sollen sich aller neuer Trachten, Zeuge und Muster gänzlich eusern, sondern sich der alten Manier mit Hüten, Röcken, Bein Gewand und Stieffeln halten, kein ander Zeug, als Zittauisch Tuch, Leder und Leinwand, ohn alles Gebräme gebrauchen, die Weiber sollen auffer Zittauischem Tuch und Leinwand, keinen höhern Zeug zu Röcken ohne alle Glättung mit hiesigem Tuch gebrämnet gebrauchen, keine Scheubichen sollen sie tragen, als von Leinwand oder halbwollenem, und zum höchstem Mascheier, auch keine besere

lere Müze, als von Grobgrün mit Ottern gebrämet.

Den Doeff, Richtern aber und vermögenden Forwercks-Leuten bey der Stadt, soll ein gemeiner schwarzer Hut oder Fuchsené Müze auch semische Strümpff und leberne Schuhe, desgleichen ihren Weibern und Töchtern eine Forstattene Müze und Leibtchen aussere allem seidenem Hauptschmuck/ und ein Parchen oder zum höchsten Forstatten oder Harrasses Scheubel ohne Brämung vergönt seyn.

Welcher Vorstädter, Bauer und Forwercker, oder sein Weib und Kind darwieder handelte, oder welcher sich eines Mantels gebraucht, soll in den Gehorsam gehen, und vier Marck zur Straff geben, jedoch sollen die bezünfftten Vorstädter hierdurch nicht gemeint seyn, sondern mögen sich als Handwercks-Leute obiger Verordnung nach verhalten.

Von dem Gesinde.

Das Gesinde in der Stadt, es seynd Knecht oder Mägde, sollen sich der Demuth und schuldigen Gehorsams gegen ihre Hrn. und Frauen, darneben auch keiner mehrten Eracht anmassen/ als jetzt besagter massen den Vorstädtern erlaubet, mit Tuch, Leder und Leinwand sich behelffen, allen Ornat auf dem Haupt sollen die Mägde durchaus meyden, ohn daß sie eine wöllene Schnur zu den Zöpfen gebrauchen mögen, so auch eine Braut wäre, soll sie keine andern Verlob-Kranz, als von natürlichen Blumen tragen, aller Zeuge so den Handwercks-Leuten erlaubet, sollen sie müßig gehen, am Sonntag aber zur Kirchen und nicht weiter mag ihnen ein Scheubichen von gemeinem Zeuge, als Grobgrün, und was drunter ist, geliehen werden.

Die weissen Schuh und Stieffel, sowohl die weitärmlichen Rütlichen und ausgehete verzenckelte Schürzen, weil dieselben wie dem Bauers-Volk also auch dem Gesinde ihrem Dienst und Arbeit nach zutragen sich nicht geziemen, sollen ihnen durchaus verboten seyn.

Vielweniger sollen die Häußler, Handarbeiter, Tagelöhner und andere unangeseffene Leute oder das Gesinde auf den Dorffschafften einiger Neurung über vorerzehlte Stück sich anmassen, sondern daran neben einem Schafpels und Müzen sich genügen lassen, wer hierwieder handelt und betreten wird, soll so oft es geschicht zwey Marck zur Straff niederlegen, oder acht Tage lang in

gefängliche Haft genommen werden, jedoch da einige Dienstmagd eines ehrlichen Handwercksmannes Tochter wäre, derselben soll ihres Diensts halben unbenommen seyn, sich der Kleidung, so den Handwercks-Leuten nachgelassen, zu gebrauchen.

Nachdem auch ein böser Mißbrauch eingerissen, daß sich das Gesinde länger nicht als auf ein viertel Jahr von ungewisser Zeit anzurechnen pflegt zu vermieten, solche öfftere Aenderung aber nicht allein der Herrschaft in ihrer Haushaltung, sondern auch dem Gesinde und beyderseits in mehr Wege beschwerlich, schädlich und ungereimt fället.

Als soll hinfort wie vor Alters das Gesinde von Lichtmeß an sich in und aussere der Stadt auf ein ganzes Jahr vermieten und annehmen lassen, der gestalt, daß innerhalb der Stadt ein jeder Dienstbot, bis auf nechstkünftige Lichtmeß des 1617. Jahres, ob sich gleich keine versprochene Zeit so weit nicht, oder auch wohl länger erstreckte, gegen Erlegung des zuvorn zugesagten Lohns pro rata temporis zu dienen schuldig seyn, nachmals soll Herrschaft und Gesinde frey stehen, daß sie weiter mit diesem oder einem andern um Dienst einig werden, jedoch anders nicht, als auf ein ganzes Jahr, Im übrigen soll es allenthalben des Gesindes halben bey der Landes-Ordnung und Stadt Gebrauch verbleiben, welche Herrschaft aber hierwieder handelt, soll so wohl als das Gesinde ernstlich gestrafft werden.

Es sollen auch die Schneider, Kürschner und Schuster, sich dergestalt nach diejer Ordnung richten, daß sie bey Verlust des Handwercks niemanden andere Kleidung, dann ihm zu tragen gebühret, hinfort bereiten und ausmachen.

Von Verlobungen und Hochzeiten.

Nachdem bishero zu vielen mahlen vermerckt, daß die Ehe-Verebung gegen Abend angestellt, und dabey etliche Tisch-Gäste gesetzt worden, so soll solcher Mißbrauch hierdurch gänzlich abgeschafft seyn, die Verlobungen zu früher Tagzeit ohn alle Speiß und Erant, oder ja bey Vermögenden mit Vortragung eines Malvassiers Condis oder Confects, so über ein, zwey, oder zum höchsten drey Thaler nicht würdig, stehende vollbracht werden, darauf ein ieder sich wieder nach Haus begeben, des Abends aber soll durchaus keine Gasterey angestellt oder gehalten werden bey zehen Marck Straff.

So viel die Hochzeiten anlangt, soll es bey hiebevorn aufgerichteter und hernach

Specificirter Ordnung der Anzahl der Tische und Jungfrauen eines und andern Standts auch denen darauff gesetzten Straffen in allem verbleiben, und soll den Sonnabend oder Badetag kein Gast ausser den Hochzeitbittern gespeist, desgleichen den Sonntag nach dem Kirchgang niemand zur Mahlzeit behalten oder eingeladen werden, als diejenigen Personen, so mit der Braut zur Kirchen gängen, samt den Hochzeitbittern und Braut-Dienern bey Straff 8. Marck.

An dem Hochzeit-Tage soll auff's längste um Eilff Uhr der Kirch-Gang gehalten werden, bey Straff Sechs Marck. Der Tanz soll wie vor Alters und zwar jeso auffm Rathhause, biß der Tanz-Boden wieder erbauet vergönnet, züchtig ohn alles Verdrehen und Einlauffung ungebetener oder zur Hochzeit ungehöriger Personen bey Straff eines weissen Hochs gehalten, darum auch bey einem E. Rath den Montag, oder dem Herrn Bürgermeister den Contag zu vorn wie vor Alters ange sucht werden.

Auch soll bey den Hochzeiten aller Zulauff von Kindern und Gesinde gänzlich nachbleiben, sondern dieselben von dem darzu geordneten Diener abgetrieben werden, da auch jemand Speise von dem Tische anheim schickte oder weg gebe, soll um Fünff Marck un-nachlässig gestrafft werden.

Desgleichen soll der Mißbrauch, daß den ersten Hochzeit-Tage bey dem Abdancken die Gäste auf folgenden Tag gegen Abend insgesamt wieder eingeladen, ganz abgestellt, und also den andern Tag wie vor Alters bräuchlich, diejenigen, so man zur Braut-Suppen und Abend-Essen begehret, insonderheit ersucht und belanget werden. Den dritten Tag aber soll kein einiger Gast gesetzt oder geheget werden ausser fremden Gästen, und denen Personen, so die Hochzeit über bemühet gewesen, doch nicht über ein Tisch, vielmehr aber soll es den Donnerstag allenthalben aus und ganz still seyn, bey Straff zwölf Marck.

So viel das Getränck anlangt, soll so lang das Tisch-Tuch liegt, von dem Wirth eingebrauen Bier zur Nothdurfft den Gästen gereicht, vor keinem Gast aber über ein Topff Rheinisch oder Böhmisch Wein gegeben werden, soll auch der Wein gebühlich auf die Tische ausgetheilet und aufgesetzt, so wol auff den Tischen selbst eingeschickt werden, bey vier Marck Straff, so die Platzmeister welche solchem nicht nachkommen, dem Rath niederzulegen und daneben solches Amts hinfort müßig zu gehen schuldig seyn. Diesel-

ben sollen auch bey Vermeidung ebenmäßiger Straff die Gesellen zu gebühlicher fleißiger Auffwartung und Versorgung des ihren ernstlich vermahnen, und ihnen andern Unfug mit nichten gestatten.

Nach beschehener Abdanckung aber, Aufhebung des Tischtuchs und Zahlung des Tischgeldes soll keinem weiter erlaubt seyn Wein holen zu lassen, sondern da jemand weiter verbleiben, und der Wirth ein Bier langen lassen will, stehet ihm frey, ausser dem sollen die Gäste die Hochzeit zureumen, nach Haus oder in andernwege zum Trunck zugehen wol befugt seyn. Wie dann auch nach vollbrachtem Tanz, die Verantwortung der Braut, entweder in der Hochzeit ohne sonderbare weitere Unkosten geschehen, oder die Heimführung in nicht mehr als zwölf von beyden Theilen, nemlich, jedem Sechs erbetener Personen beyseyn, ohne Zulauff oder Zulassung anderer darzu ungehöriger Personen, welche durch die Diener gebühlich abgetrieben werden sollen, verrichtet, wer aber wider solche Anzahl mit Erbittung mehrer Personen handelte, ernstlich gestrafft werden soll.

Neben deme, so soll auff der Braut Seiten die durch Mißbrauch eingeriffene Schickung des leinen Gereths dahin restringiret seyn, daß dieselbe niemanden als dem Bräutigam, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern, da derer vorhanden, jedem ein ziemlich Schmutztuch möge verehren.

Der Bräutigam aber, soll niemanden als der Braut, ihren Eltern, Kindern und Geschwistern, so wol den beyden Hochzeitbittern und Brautdienern die Schuhe, Verehrung thun, bey Straff Zehen Marck.

Anzahl der Hochzeit-Gäste.

Ein stattlicher Bürgermann der in gutem Vorrath sitzet, mag zu Sechs Tischen und nicht mehr, darunter Sechzehen Jungfrauen seyn sollen, Gäste einladen und speisen.

Ein gemeiner Bürgermann zu Fünff Tischen und nicht mehr, darunter zwölf Jungfrauen seyn sollen.

Ein Handwercksmann oder der so nicht ein Bierhoff hat zu Vier Tischen, darunter Zehen Jungfrauen seyn sollen.

Ein Gärtner zu Drey Tischen, darunter Acht Jungfrauen seyn sollen.

Ein Hausgenosß aber, oder der nichts eige hat, zu Zweyen Tischen und Sechs Jungfrauen.

Welcher sich eines höhern unterständes soll von iedem übermäßigen Tisch Zehen Thlr. und von jeder Jungfrauen einen Tha-

ler

ler zur Straff erlegen. Es sollen aber allerseits fremde Gäste in die obbenannten Anzahlen nicht mit eingerechnet werden.

Der Bitterin altes Lohn von jedem Tisch gefeseter Gäste ist Sechs Groschen, darbey es nochmahls verbleiben soll.

Von dem Kindertäußen und Wochengängen.

Bey der Kindertäußen ist ein schändlicher Uebelstandt eingerissen, daß eine übermäßige Anzahl müßiger Weiber theils gebeten, theils auch ungebeten zuläufft, wenig Betens für den Täußling verrichten, sondern vielmehr die Leute ausschauen, und der Sechswöchnerin beschwerlich seyn.

Derwegen soll hinfort keine Sechswöchnerin mehr als 8. Personen, mit eingerechnet diejenigen, so das Kind zur Kirchen tragen, jedoch ausser der Wehmutter und Bitterin so nicht in die Anzahl gerechnet, bitten lassen, die Gevatterin aber, so zu einem Sohn steht, mag Sechs Personen, zu einer Tochter aber die Helfft mit sich zur Kirchen nehmen, ausser solchen Personen soll niemand zulauffen weder Arm noch Reich, bey Straffe eines weissen Schocks, so die Bitterin welche mehr Personen gebeten erlegen soll, sonst soll sich dieselbe an drey Groschen, so ihr zu ihrem ordentlichen Lohn hiemit ausgesetzt, bey Vermeydung jezt benanter Straff begnügen lassen, und sollen jedermann zum besten, die Diener hinzu geordnet werden, welche mehr als diese Anzahl nicht ins Haus lassen, sondern die übrigen abtreiben sollen. Da aber jemand den Armen um Gottes Willen etwas dabey spendiren will, soll solches keinesweges im Haus oder vor der Thür verrichten, sondern in den gemeinen Kasten schicken oder legen lassen.

Bey Wiedereinstellung des getauften Kindes soll den Gevattern und der ernanten Anzahl erbetener Personen ohn allen Ueberfluß ein Trunct Wein oder Bier jedes Vermögen nach gegeben, und auf denselben Abend nachfolgend, ihnen durchaus kein Gastgebot gehalten werden, bey Straff Sechs Marck, der Wehmutter aber und denen so der Sechswöchnerin in Kindes-Notthen beygestanden, ausser den Gevattern und allen andern Personen mag ein Specialichen und Trunct ohn allen Ueberfluß geboten werden.

Nachdem auch unchristlich, daß aus den Gevatterschaften ein Geldspilbung gemacht, als soll ernstlich verboten seyn, daß kein Weib, so Ausgang der Wochen eine Sechswöchnerin zur Kirchen beleitet, derselben einige weitere Verehrung als nach der Täußen auffß Bett geschehen, reichen soll, desgleichen soll

von der Sechswöchnerin nicht mehr als einmahl das Gevatterstück entweder nach der Täußen oder Kirchgang, welches, oder wie es ihr gefällig, geschickt werden, wer hierüber giebt oder nimmt, soll Acht Marck zur Straff unnachlässig erlegen.

Von Begräbnüssen.

Bey den Begräbnüssen sollen alle neue einschleichende Aufwendungen, so viel möglich abgeschnitten, insonderheit das figurate singen niemanden als dem der Conductus maximus funeris sonderbarlich mit den Beyern erleubt wird, vor der Thür und Predigt gestattet, sonst aber als eine Neuerung, dadurch man bey den Begräbnüssen auffgehalten und ungewöhnliche Unkosten verursacht, durchaus vermieden werden.

Das Leimet schicken soll gänzlich verboten seyn, wie dann auch der Hüte, Binden, trauer Kleider und Mäntel, dadurch derjenige, so das Begräbnüß ausrichtet ein Zeithero zur Neuerung übel beschweret worden, ebenmäßig abgethan seyn, bey Straff Sechs Marck, so ein jeder welcher hiewieder mit geben oder annehmen handelt, unnachlässig erlegen soll, und wird disfalls ein jeder, so seinen abgestorbenen Freund billich betrauren thut, sich von dem seinen zur Klag zubereiten wissen.

Dem Armuth soll der Anlauff vor den Kirch-Thüren und dessen Hause, so das Begräbnüß ausgerichtet, hiemit gänzlich verboten seyn, auch von den Dienern abgewehret werden, was man aber dem Armuth disfalls gönnen und geben will, soll entweder auch wie bey dem Kindertäußen gemeldet, in den Gotteskasten oder den verordneten Kasten-Dienern in die Büchsen eingelegt, welches wie andere einkommende Almosen dem lieben Armuth zu seiner Zeit getreulich soll ausgetheilet werden.

Von einem Beyer Funere, wann nemlich das figurate singen vor der Thür und in der Kirch verrichtet, soll in alles dem Glöckner zugestellet werden 6. Schock vier und dreyßig Groschen Fünff Pfennige, davon der Kirchen ein Schock Neun und Vierzig Groschen, dem Glöckner und Leidmännern Dreißig Groschen Sechs Pfennig, den Prädicanten vor die Leich-Predigt und sonst in alles ein Schock Neun und Dreißig Groschen Sechs Pfennig, und der Rest als Zwey Schock Fünff und Dreyßig Groschen der Schul-Collegen vom Gange und figurate singen gebühret.

Von der grossen Glocken in alles zwey Schock Zwey und Vierzig Groschen Sechs Pfennig, davon der Kirchen Sechzehen Gros

Groschen dem Glöckner und Lützmännern Dreißig Groschen Sechs Pfennig den Prädicanten ein Schock, und in die Schul Sechs und Fünffzig Groschen gehörig.

Von der Johannis-Glocken in Summa Fünff und Bierzig Groschen, davon der Kirchen Sechs Groschen, dem Glöckner und Calcatori Neun Groschen Sechs Pfennige, den Prädicanten Eilff Groschen ein Pfennig, und der Schulen Sechzehnen Groschen zu stehen.

Von der Messglocken in alles Fünffzehen Groschen Drey Pfennig, davon dem Glöckner und Calcatori Neun Groschen, den Prädicanten Drey und in die Schule Neun Kreuzer gehörig.

Den Grabebittern soll von einem funere Generali Bier und Zwanzig Groschen, von einem Medio Zwölff Groschen, und von einem Minimo Sechs Groschen. Der Bitterin aber von einem Generali, Neun Groschen, von einem Medio Sechs Groschen, und von einem Minimo Drey Groschen, und nicht mehr bey ernster Straffe gegeben oder auch von ihnen genommen werden.

Nach welchem vom Tage Martini an nechst bevorstehendt sich Männiglich bey Vermendung eines Erbar Naths ernsten Einsehens auch obbenannter Straffen und Bussen hinfort zu richten.

Jedoch behält ein Erbar Rath ihm bevor, diese Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit, gemeiner Stadt Nothdurfft und Bestem nach künfftig zu mehren, mindern, ganz oder zum Theil abzuthun, von Männiglich ungehindert.

Decretum in Consilio eines Erbar Naths der Stadt Zittau, Montags nach S. Galli Tag, war der 17. Octobr. nach Christi unfers Seeligmachers Geburt im Sechzehnhundert und Sechzehenden Jahre.

§. 6.

Zu diesen Zeiten rieß die Landverderbliche Ripperen und das höchstschädliche Münz-Wesen in diesem Marggraffthum mit Macht ein, welches nach einiger Policorum Meinung mehr Schaden gethan, als wenn 30000. Mann das ganze Römische Reich ausgeplündert hätten. Vid. D. Gottfried Olearii *Halygraphia* oder Beschreibung der Stadt Halle p. 367. Denn um die Jahre 1619. und 1620. als sich die Böhmische Kriegs-Unruhe anfieng, und in kurzer Zeit ganz Deutschland in Verwirrung brachte, verursachte die Steigerung der großen Münz-Sorten derselben Verwechslung und Ausföhrung, hingegen die Einschleppung bösen geringhaltigen Geldes groß Un-

wesen und Theuerung im ganzen Lande. Die gute Stadt Zittau hatte dabey das ihre auch auszusehen, indem die Bürgerschaft von der zur Guarnison eingelegten Schlesi-schen Miliz die Guldten oder Sechziger zu 30. Gr. und die Pohnischen Düttgen zu Acht Kreuzern, auch alle andere Sorten vom Gelde höher als zuvor annehmen mussten, weil die Soldaten ebenfalls mit solchem erhöhten Gelde bezahlet wurden. Nachdem nun diese Münz-Sorten in den hohen Preis nicht auszubringen waren, fanden sich allmählig Wechsel und Wipper ein, so die Düttgen und Wiener einwechseln solten, und auff's Schock 5. 6. bis 8. Groschen Aufgeld gaben, wodurch in kurzer Zeit das kleine Geld so seltsam wurde, daß den 22. Maj. an. 1621. die vor diesen an. 1614. scharff verbotene Pohnische Pfennige wiederum als gänge und gäbe zu nehmen ausgeruffen werden mussten. Daher ein Poet dieses Chronickon von diesem Jahre gemacht: *VVipperera pLebs LVDIS perperit trillissl-Ma fata.*

Das Getreyde schlug unter der Sichel auff, und ward von Tage zu Tage theuer, um Michaelis und vorher galt ein Scheffel Weizen 6. Thlr. oder 5. Schock Böhmisch Geld, das Korn 4. Schock oder 16. Schillinge, Böhmisch Geld war damahls alleine die neuen Drey Kreuzer oder Silber-Groschen, auf derer jedes Schock man 15. Kreuzer Wechsel-Geld geben musste, das gemeinste Geld bestund in neuen Schreckenbergern oder Papp-Hanen, kleine Münze hingegen war seltsam, darum allbereit der Zeit alles doppelt in Preis stieg, und um den Advent begunte man schon die Silber-Groschen um 4. Kreuzer anzunehmen. In folgendem 1622. Jahre war des Wechsels, Rippens und Wippens kein Ende, das neue Geld war unterschiedlich mit Auffsatz wieder ausgewechselt, und je länger je geringeres dafür eingeschoben, auch wo noch etwan ein wichtiger Pfennig oder Groschen vorhanden, auf mehrern Gewinn immer ausgeschossen, und gleichsam zu gut in gemeiner Ausgabe geachtet, also daß endlich ein Churfürstl. Säch. Engelthaler, so auf 40. Gr. geschlagen, gleichwohl 5. Thlr. gelten musste. Es war bereits dahin gekommen, daß nichts anders von Münzen als unterschiedene Sorten von Groschen oder drey Kreuzern, und Papphahne doppelt und einfache zu Bier und zwanzig und 12. Kreuzern neben den kleinen Schlüssel-Pfennigen mit dem Krebs zu sehen waren. Es kam daraus dergestaltige Unordnung, daß fast niemand wußte, was man

Beschreibung der Ripperen und schädlichen Münz-Wesens.

Auffwechsler finden sich an Zittau ein.

Zustand und Beschaffenheit der Münz-Sorten.

Wegen großer Münz-Confusion ist fast gar kein Geld-Usual

Papbahne werden annehmen anbefohlen

Geld-Steigerung nimmet ungewöhnlich abhand.

Böhmische Münze.

man vor Geld im Handel und Wandel brauchen sollte. Insonderheit waren nach Ostern die sogenannten Paphähne in solchen Miß-Credit gerathen, daß allerdings E. E. Rath sich gemüßiget sahe, vermöge eines von gesamten Ständen des Marggraffthums Ober-Lausitz, von Land und Städten zu Budislin getroffenen Land-Tags-Schlusses, vermittelst angeschlagener Befehle, und durch öffentlichen Trummelschlag zu gebieten, daß jedermann solche Paphähne, die nur nicht gar zu geringe und an sich verwerflich, in gemeinem Leben bis auf weitere Verordnung in Zahlung nehmen, die groben Münz-Sorten aber in so hohen Werth als bißhero geschehen, nicht ausgeben solten. Hierauff begunten denen Leuten die Augen aufzugehen, daß sie mit Schaden erkennen, wohin das neue Geld und der bisher geschehene Wechsel gemeynet gewesen. Die Beschwerlichkeit nahm mit angehendem Sommer erst recht überhand, und erregte sonderlich wegen der Tagelöhner, welche die Hauswirthe ihres Gefallens nach schästten, große Unruhe, gestalt man denn alles, was ein jeglicher zu seiner Nahrung und Gewerbe vornöthig hatte, über Recht und Billigkeit theuer bezahlen und verlohnen mußte. Es kam noch weiter dazu, daß an denen Orten, aus welchen erstlich das neue Geld gebracht, die Ducaten und Reichs-Thaler auf vorigen alten Werth, die leichte neue Münze hingegen theils auf die Helffte, und noch niedriger abgesetzt, theils ganz verboten wurde. Worauf denn das leichte Geld mit noch mehrern Hauffen so heimlich als öffentlich in Zittau sich einschlich, und jedermann was er konnte, an Getrayde, Leinwand oder andern Waaren in sehr hohen Werthe aufkauffte, wodurch denn die Theuerung in dieser Gegend von Tage zu Tage, von Markt zu Markte ungewöhnlich stieg, und das Land mit böser ungültiger Münze dermassen überschwemmet wurde, daß man sich fast nicht zu erretten wußte. In Böhmen war zu der Zeit eine besondere Kayserl. Münze gangbar, so man insgemein Ferdinandinisch Geld hießte, und in Thaler-Stücken zu 150. Kreuzern, item in 15. Kreuzer-Stücken und 3. Kreuzer-Stücken bestunde. Diese goltten alle in Zittau vielmehr, also daß 30. Kreuzer Böhmisch für einen Thaler hiesigen Geldes berechnet wurden, und gleichwohl mußte man das Kayserl. Geld mit so großem Verlust aufwechseln, indem man zu Erkauffung des Böhmischen Getraydes, welches um Paphähne und andere hier gebräuchliche Geld-Sorten von den Zubrey-

ten nicht zu erhalten, dessen benöthiget war. Da trieben die Ripper und Wipper abermahln großen Bucher, indem sie nicht mehr denn 14. oder 15. Groschen vor einen Thlr. gaben, und das Ermangelnde an statt des Aufsgelds rechneten. Es fanden sich hierauff im Augusto eine ziemliche Anzahl Juden mit Kayserl. Indult-Briefsen allhier ein, welche zuerst alleine die geringen Sorten von Paphähnen, welche man sonst nicht wohl in Wirthschafft bringen konnte, für schlecht Pagament an sich löseten, und vor 6. Thlr. solchen Geldes einen Ferdinandus Thaler zahlten. Doch als diese Wechsel-Juden sich wiederum von hier weg begeben, und man des Böhmischen Geldes gleichwohl nicht entrathen konnte, stieg der Cours weit höher so daß man das hiesige Geld von Paphähnen Groschen und Pfennigen nach dem Gewichte weggeben mußte, und vor eine Mark worauf 20. 21. bis 22. Thlr. giengen, mehr nicht als 4. Stück Ferdinandus-Thlr. erhielt. In was vor schlechtem Zustande sich dazumahl hiesige Stadt und Wirthschafft befunden, ist aus vorhergehendem leicht abzunehmen, und weil es ein Werk war, daß auch in diesem Marggraffthume mit nechsten eine große Münz Devaluation erfolgen würde, suchte sich ein jeglicher des schlechten Geldes, so gut er immer wußte und vermochte, theils durch Erkauffung allerley Waaren, theils durch Einwechselung guten Geldes zu entschuldigen. Über dieses nahm E. E. Rath weder Schoß noch Steuer ein, auch wurden die Königl. Schesfel und Bier, S lber bey denen Bürgern unerlegt gelassen, und im gemeinen Leben keine Zins-Gelder incasiret. Der gemeinen Zahlung noch galt
 Ein Ducat 22. auch 24. Thlr.
 Ein Reichsthlr. 14. Thlr. auch mehr.
 Ein Rheinisch Gold, Fl. dem Reichs-Thlr. gleich
 Ein alter Dreper oder Gröschel 3. Gr. oder argent.
 Die Pöhmischen Dütgken 8. Gr.
 Der Böhmischen Stände Münze auf 24. Rrl. geschlagen proz. Thlr.
 Ein gemeiner neuer Groschen 5. auch 6. Gr.
 Ja es ist an. 1623. das gute Geld so hoch gestiegen, daß allhier in Zittau ein Reichs-Thaler pro 16. auch 17. thl. Münz ist ausgegeben, gewechselt und genommen, letzstens aber der Reichsthaler pro 18. bis 20. thlr. und der Ungarische Ducaten pro 30. 33. und 34. thlr. Usual Geld geschäst worden. Endlich ward den 20. Novembr. nur gemeldeten

Wechsel-Juden mit Kayserl. Indult in Zittau.

Wegen schlechten Geldes wird weder Schoß noch Steuer eingenommen

Die Ripper
zey kömmet
zum Ende.

1623. Jahre auf dem Land-Tage zu Budisfin der Schluß gefast, daß man künfftig die Münze nicht anders, als wie selbige im Churfürstenthum Sachsen valviret, nehmen solle; wie denn auch die Churfürstl. Sächsis. Münz-Ordnung, wie solche den 31. Julii im Churfürstenthum ausgefertigt, den 16. Dec. hiesigen Orts publiciret und darbey ernstlich befohlen worden, daß forthin, wie in Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Landen, also auch im Marggraffthum Ober-Lausitz, männiglich, er möge seyn Ausländisch oder Einheimisch, sich nach der von Reichs-Ständen an. 1559. zu Augspurg aufgerichteten Münz-Ordnung mit allen derselben Clausula und Inhalt richten, auch güldene und silberne Münz-Sorten in höhern Preiß oder Valor nicht nehmen noch ausgeben solle, als selbige specificiret, und ihr Werth nachmahafft gemacht worden. Absonderlich aber sollte

Specificati-
on der
Münze
nach ihrem
Valor.

Der Rosenobel vor 4. Gulden
Schiff Nobel pro 3. Gulden
Ein Hungarischer vollwichtiger Ducaten
36. gute Groschen gelten.
Cruciaten mit dem breiten oder kurzem
Creuz 36. ggr.
Cruciaten mit dem langen Creuz 35. ggr.
Französische Cronen 33. ggr.
Italiänische 32. ggr.
Pistolet Cronen 32. ggr.
Engelloten zwey Gulden 12. ggr.
Rheinische Gold-Gulden 27. ggr.
Königs oder Philipps Thaler 27. ggr.
Reichs-Thaler 24. ggr.
Reichs-Gulden-Thaler 21. ggr.
Ein Kopffstück, so einzeln ausgeben, 5. gr.
3. pf. sonst aber 5. für einen Philipps thlr.
Ein Englischer oder ander Schreckenberger,
so den Reichsthl. zu 24. ggr. gerechnet, am
Schrot und Korn gleichen 3. gr. 6. pf.
Alte Böhmische und andere Silber Gros-
schen, so nach dem Reichs-Thaler/und des-
sen Schrot und Korn geschlagen, vier und
zwanzig Stück vor einen Reichs-Thaler,
und 21. gr. vor einen Reichs-Gulden thlr. so
wohl einen Groschen pro 12. Pfennige.
Alle alte Dreyer, drey Heller Pfennige/
und andere, die sich mit dem Reichsthaler
am Schrot und Korn vergleichen in ihren
alten Werth ausgegeben und genommen wor-
den. So haben auch Ihre Churf. Durchl.
zu Sachsen die im Reich geprägte interimis
Münze, so dem alten Schrot und Korn
nicht gemäß, allerdings als ungültig verbo-
ten. Wie nun hierauf die neuen Görli-
schen Pfennige von Kupffer gänzlich abge-
schafft, und die von Silber Sechse vor ein
Creuzer gerechnet, ingleichen die Liegnitzi-
schen Groschen um 3. Kreuzer, und die
Wipper-Groschel um einen kleinen Pfennig
taxiret wurden, also hatte nunmehr die
elende Ripper- und Wipper-Zeit ihre längst
gewünschte Endschaft erlanget.

§. 7.

Als endlich nach geendigtem Dreyßigjäh-
rigen Kriege das ganze Land sich von den
ausgestandenen Drangsalen zu erholen,
und in allen Ständen so wohl die Anzahl der
Einwohner zu vermehren, als die Nahrung
in Aufnehmen zu kommen begunten,
wurden auch zu Verbesserung des Policey-
Wesens allerhand Anstalten von Jahren zu
Jahren getroffen, welche iedoch insgesamt
anzuführen weder das Absehen dieses Bu-
ches, noch der Raum dieses Capituls zuläß-
set, immassen man nicht der Stadt Rechte
und Verfassungen, sondern die Historie und
Antiquitäten vornemlich zu beschreiben zum
Zweck der ganzen Arbeit ausgeset. Dem-
nach aber E. löbl. Stadt-Magistrats Vor-
sorge unter andern hauptsächlich mit auf
die Sicherheit der Stadt und Abwendung
schädlicher Feuers-Brünste gerichtet seyn
soll, als ließ E. E. Rath in diesem Stücke an
seiner väterlichen Sorgfalt ebenfalls nichts
ermangeln, sondern fassete an. 1675. eine
Feuer-Ordnung ab, welche nachgehends
den 7. Junii d. a. zu männiglichem Wissen-
schaft durch den Druck publiciret ward.
Jedoch da sich hierbey mit der Zeit unter-
schiedenes zu verändern und zu verbessern
fande, erforderte die Nothwendigkeit nach
reifflich gepflogener Collegialischen Berath-
schlagung solche Feuer-Ordnung zu verneus-
ern, und nach hiesigen Orts Beschaffenheit
besser einzurichten. Solches geschah an.
1697. d. 21. Januarii, da solche verbesserte Feu-
er-Ordnung in Druck gebracht, und ge-
wöhnlicher massen der Bürgerschaft publi-
cirt, hiernächst gewisse gedruckte Instructio-
nes vor die Feuer-Deputirten aus der löbl.
Bürgerschaft, item vor die zum Spritzen
verordnete, und vor die Gastwirthe, so in
und auffer der Stadt wegen Verhütung
Feuers-Gefahr ausgetheilet wurden. Nach-
dem auch E. E. Rath vor Dero Dorffschaf-
ten gleichmäßige Sorge zu tragen sich ver-
pflichtet erkennete, ließ derselbe an. 1703. den
11. Maji eine besondere Feuer-Ordnung de-
nen zur Stadt Zittau gehörigen Dorff-
schaften in öffentlichen Druck publiciren,
und

Börtschke
Pfennige u.
Liegnitzi-
Groschen
diesvalviret.

Unterschie-
dene Poliey-
cep Verän-
derungen
nach dem
30-jährigen
Kriege.

Feuer-Ordnung in
Zittau pu-
bliciret.

Wird ver-
ändert und
verbessert.

Instructio-
nes vor die
Feuer-
Deputirte.

Feuer-Ordnung auf
denen
Dörffern.

und in allen Dero Gerichten anschlagen, damit bedürffenden Falls sich iedermänniglich darnach zu richten wisse; Und weilln denn besagte Feuer-Ordnungen wegen derer darinnen enthaltenen vorsichtigen Anstalten und wohl ausgenommenen Einrichtungen allerdings bey auswärtigen, auch wohl höhern Orts sonderbare Approbation gefunden, als wird es dem geneigten Leser nicht entgegen seyn, deren Inhalt in nachfolgenden Blättern zu lesen.

Der Stadt Zittau verbesserte und verneuerte Feuer-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zittau thun hiermit kund, und fügen Männiglich zu wissen; Ob wohl in hiesigen Statutis als auch vornehmlich, in der von uns, durch offenen Druck Anno 1675. publicirten Feuer-Ordnung, satzsame Versehen gethan, wie ein jeder Einwohner der Stadt oder Vorstadt sein Feuer sorgfältig und wohl bewahren, auch auf was Art und Weise, da bey jemanden Feuer austäme, demselben gewehrt und gesteuert werden solle: So hat doch die Erfahrung bezeigt, wann der gerechte Gott, auch seithero dergleichen Unglücke verhänget hat, daß gleichwohl noch allenthalben Confusion und Unordnung verspüret worden. Solchem nun volkends, und so viel möglich abzuhelffen, haben Wir der höchsten Nothdurfft befunden, nicht weniger obangezogenes Statutum, so viel diesen Punct betrifft, als die vorerwehnte Feuer-Ordnung nochmahlen vor die Hand zu nehmen, und aufs neue zu übersehen; Da denn, was etwan daran zu verbessern gewesen, aufs Pappier gesetzt, unsern Mittels-Freunden wiederum untergeben, Ihr Bedencken und Erinnerungen eingenommen, und endlich alles in stetfige und collegialische Berathschlagung und Censur gezogen worden. Worauf wir uns denn abermahln der nachgesetzten verbesserten Feuer-Ordnung mit einander verglichen, dieselbe aus Obrigkeitlichen Amt publiciren, und in offenen Druck, damit ein ieglicher, so da hier Feuer und Rauch hält, um einen geringen Preis, ihm ein Exemplar schaffen möge, fertigen lassen. Alle und jede Bürger, Inwohner und Hausgenossen in der Stadt und Vorstadt, so wohl unser und gemeiner Stadt Untertha-

nen, auf dem Lande, fürnehmlich die der Stadt nahe gesessen, ernstlich ermahrende, daß ein jeder nicht allein Feuer und Licht für sich und die Seinigen fürsichtiglich in acht nehme, sondern auch da wegen Feuers, Gefahr und Noth entstünde, so doch der barmherzige Gott in Gnaden verhütten wolle, sie samt und sonders, dasjenige, was einem jeglichen in dieser revidirten Ordnung auferleget, ihren geleisteten Pflichten und schuldigen Gehorsam nach, zu Rettung ihrer selbst eigenen, und gemeiner Stadt Wohlfarth, treulich thun und ausrichten, demselben in keine Wege widerkommen, noch andern ein solches verstaten, so lieb einem jeden ist, un-nachlässige Straffe zu vermeiden. Worinnen auch durch diese unsere Neue Ordnung keine Enderung oder Erklärung getroffen, soll es bey dem, was in unsern Statuten und Willkühr, Tit. von Feuer zu bewahren, versehen worden, allenthalben ungehindert bleiben.

C A P U T I.

Wie man durch Gottes Hülffe Feuers-Noth verhüten soll.

§. 1.

Erstlich, hat man den grundgütigen Gott und barmherzigen Vater, als den rechten Wächter Israels, wie um Abwendung anderer, also auch der verderblichen Feuers-Noth, fleißig und hertz-inniglich anzuruffen.

§. 2.

Und weil hiernächst an genauer Observanz guter gemachten Ordnungen und sorgfältiger Verhüttung, der, die meisten Feuers-Gefahren verursachenden unachtsamen Verwahrlosung, ein sehr grosses und merckliches gelegen; Als wollen wir so wohl aus unserm Mittel, als auch aus der löbl. Bürgerschaft, und denen Zünfften gewisse Feuer-Herren förderfamst ernennen, und selbige in diesen und andern Puncten, mit nöthiger Instruction versehen.

§. 3.

Zum Dritten, soll ein jeder Inwohner der Stadt und Vorstadt, sein Feuer, Abends und Morgens, sorgfältig und wohl bewahren, auf Kinder und Gesinde, wie sie mit dem Licht und Leuchten im Hause umgehen, fleißig Aufsichtung haben, damit sicher geleuchtet, und kein brennend Licht in Ställe, auf Böden, oder an andere gefährliche Dertter, ohne wohlverwahrte Laternen gebracht,

vielwe

vielweniger, an statt der Lichte, Späne oder Rührn an denen Oertern, wo Gefahr zu besorgen, zum leuchten gebraucht werden.

§. 4.

Sonderlich sollen die Gast-Wirthe, in und auffer der Stadt, und alle diejenigen so Gastung treiben, und einstellen lassen, genaue Achtung auf ihre Gäste geben, und sich eigentlich erkundigen, von wannen sie kommen, und wer dieselben seyn, und so sie einigen Verdacht spüren und merken, dasselbe von Stund an, dem Heren Regierenden Bürgermeister anmelden, und über dieses, sonderlich an Jahrmärkten, einen getreuen Wächter und Aufseher halten, so bey Tag und Nacht fleißige Aufsicht, auf Lichte, Feuer Städte, Ställe und Gemächer gebe. Damit aber solches auch gewiß geschehe, sollen oben-gemeldte Wirthe zwey Tage fürm Jahrmärkte, denen verordneten Feuer-Herren und Gassen-Meistern, solchen Wächter nahmhafft und vorstellig machen, welche theils vor sich, theils durch den Nacht-Wacht-Meister Achtung drauf haben, und zuschauen werden, ob man dem Angeben nach den vorgestellten Wächter gewiß halte, und da sie ein anders in Erfahrung brächten, sie solches dem Rathe alsobald anzeigen; Auch soll über dieses den Gast-Wirthen befohlen seyn, daß sie währenden Markt über, etliche Faß voll Wasser auf ihren Böden und Häusern halten sollen.

§. 5.

Alle Haus-Wirthe sollen ihre Feuer-Städte wohl bewahren, selbige bey dem Aufbauen, insonderheit die Feuer-Mauern also anlegen, daß sie auffer aller Gefahr, und wo immer möglich, steinern aufführen, oft darnach sehen, und zum wenigsten drey-mahl des Jahrs saubern und reinigen lassen, welches bevoraus in den Brau- und Malz-Häusern, bey den Gast-Wirthen, Becken, Ceiffen-Siedern, Färbern, Töpffern und Brandwein-Brennern, in den Badstüben, in den Küchen, über den Stuben und Oefen, und bey allen denen die sich grosses Feuer gebrauchen, in gute Obacht zu nehmen ist.

Auf daß nun solchen gebührend nachgelebet werde, so sollen die Mäurer und Zimmerleute gehalten seyn, ehe und bevor sie Hand an dergleichen Bau legen, darvon denen verordneten Feuer-Herren und denen Gassen-Meistern Nachricht zu geben, damit von denselben zuförderst, ob einige Gefahr darbey zu besorgen/ erkundiget, untersucht und ermessen werden möchte: Inmassen

die Mäurer, so hierwieder handeln und Balken an die Ofen-Schilde und Feuer-Mauern allzu niedrig und enge aufführen, oder schädliche Schlünde machen, wie ingleichen die Zimmerleute, so gefährliche Gebäude verfertigen, durch Legung des Handwercks auf ein viertel Jahr, oder befundenen Umständen nach länger, beyderseits Gefellen aber mit Vier-Wochentlicher Gefängnis sollen bestraffet werden.

§. 6.

Ferner, und damit man um so viel mehr vergewissert seyn möge, daß dieser Verfügung ein Gnügen geschehen, so sollen ins künftige des Jahres vier-mahl, durch die verordnete Feuer-Herren und die Gassen-Meister, in allen Häusern die Feuerstädte und Feuer-Geräthe besichtigt, bey welchen Unrichtigkeit und Gefahr angetroffen wird, in vierzehnen Tagen es zu ändern, ihnen angedeutet, nach Verfließung derselben, ob dem nachformen, von dem Bauschreiber und Bauleuten Erkundigung eingezogen, dasjenige was schädlich ist, niedergerissen, u. der Wirth zu gebührender Straffe gezogen werden.

Insonderheit aber wird denen, solchen Visitationen mit beywohnenden Mäuern und Zimmer-Leuten, krafft dieses ernstlich, und bey Vermeidung scharffes Einsehens, anbefohlen, daß sie die Besichtigungen mit mehrerm Fleisse und Aufachtsamkeit, als etwan bishero geschehen, verrichten, und so wohl auf die Feuer-Stäte als Destriche, genaue und sorgfältige Acht haben, und nicht allein untersuchen, wie solche allenthalben beschaffen, sondern auch, ob denen Statutis und dieser Ordnung, sonderlich dem §. 9. zu wieder, einige, leicht Brand und Feuerfassende Materialien auf denen Destrichen zu befinden.

§. 7.

Ingleichen sollen hinführo die Feuer-Mäurer-Kehrer verbunden seyn, alle viertel Jahr, denen Feuer-Herren eine richtige Specification derjenigen Häuser, darinnen nicht gefehret noch die Feuer-Essen gesaubert worden, zu übergeben, damit bey Zeiten deswegen nothdürfftige Verordnung geschehen, auch bedürffenden Falls, der Rath durch poenal-Auflagen, die Widersinnigen darzu anhalten möge.

§. 8.

Und weiln durch das leidige und schändliche Taback sauffen unterschiedener Orten, viel und grosses Unglück bereits angerichtet worden; Als wollen Wir denselben in Scheunen,

Scheunen, Ställen, Winkeln, Kamern, auf denen Böden, oder andern gefährlichen Orten zu trincken, bey schwerer und nachdrücklicher Straffe des Wirths, so solches zulasset, und des Tabacks-Schmuckens, hiermit alles Ernstes verboten, auch die Losflassung der Raqueten, und anderer Feuer-Wercke in und vor der Stadt, und in den Gärten, auch das Leuchten mit Spänen in den Häusern und auf der Gassen unteriaget haben. Worauf insonderheit die Gassen-Meister ein fleißiges Aufmercken haben, und wenn hierwieder gehandelt wird, es dem Rathe ungesäumt hinterbringen sollen.

§. 9.

So soll auch Niemand überflüssiges Stroh, Heu, Flachs, Hanff und Reißig in der Stadt haben, sondern dasjenige, was er zu seiner Haushaltung bedürffen möchte, von Zeit zu Zeit anschaffen, auch an solche Oerter legen, wo man mit Lichtern wenig, und gar nichts zu schaffen, oder sonst für Feuers-Gefahr, sich nicht zubefahren hat, massen auch in hiesigen Statuten auf die Destrache, und unter die Dächer gepichte Basse, Holz und Reißig zu legen, bey Poen eines weissen Schocks, verboten ist, worbey es auch billig verbleibet.

Und sollen hinführo die Brandtweitt-Brenner und Bleicher, so nahe an Stadt-Graben wohnen, ihr Holz nicht harte an die Häuser und Bleich-Hütten, sondern so ferne darvon, als es sich immer schicket, setzen und halten. Dergleichen soll auch denen Thurmern an den Thoren, so viel Heu und Gestriede, wie bishero geschehen, auf den Mauern, in Thürmen, Rondeln, und Pasteinen zu halten untersaget seyn.

§. 10.

Es soll keiner, zuorderst die in den Bierhöfen, wie auch Becker, Bader und Seiffensieder ihre Aschen und Kohlen, weder in Wassen, noch auch sonderlich auf die Böden tragen und schütten, weil dardurch öftters unversehene und schädliche Feuers-Brünste entstanden.

§. 11.

Die Seiler sollen sich mit zu vielen Berg, Hanf, Pech und Thran nicht belegen, auch dasjenige, was zu ihren Handwercke sie nicht entrathen können, dergestalt wohl bewahren, daß niemand darzu mit Feuer oder Licht kommen, und Unglück anrichten möge.

§. 12.

Seiffensieder und andere sollen bey Nacht

kein Unschlitt schmelzen, auch jene ihre Arbeit mit Lichte ziehen, und Seiffe sieden, am Tage verrichten: Der Buchdrucker mit Stedung der Drucker-Farbe behutsam umgehen; Niemand (außer denen Becken) zu Nacht das Backen anstellen, und die Töpfer, zu Vermeidung alles Erschreckens, nur am Tage, und zu gewisser Zeit in jeder Woche, welche auf ihr Anmelden ihnen ange-setzt werden wird, das Brennen werckstellig machen.

§. 13.

Büttner, Eischler, Rade- und Stellemacher, und dergleichen Handwerker, so mit Spänen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahr nehmen, auch Winterszeit, die des Tages über, gemachte Späne, gegen Abend, und ehe sie zu ihrer Arbeit Lichte anzünden, aus der Werkstadt an einen sichern und gewahrtsamen Ort schaffen, und dahin mit Lichtern zugehen sich gänzlich enthalten.

§. 14.

Die Becker, Melzer und Bräuer, sollen nicht alleine Feuer und Licht wohl in Acht nehmen, und dasselbe niemahlen alleine lassen, sondern auch Wasser, Feuer-Cymer, Sprizen und Gelten stets bey der Hand haben, und sonderlich kein Melzer eher Feuer machen, er habe denn bey der Darre ein Faß mit Wasser gefüllt, samt einer Gelte und Hand-Sprize stehen.

§. 15.

Indem auch oben vornehmlich §. 4. und 5. erwehnet, daß die Feuer-Mauern wo möglich steinern aufgeföhret merden sollen: So wollen wir, damit Niemand mit Mangel derer Materialien sich zu entschuldigen Ursach habe, denen Ziegel-Herren andeuten, daß sie bey ieder Scheune einen ziemlichen Vorrath an Mauer- auch Dach-Ziegeln, jederzeit beybehalten, und denen so zu dergleichen angeregten Zwecke Ziegeln von nöthen haben, von solchem Vorrathe, so viel sie deren brauchen, unweigerlich gegen baare und der eingesetzten billigen Taxe gemässe Bezahlung, abfolgen lassen möchten; damit man auch gewiß seyn könne, ob diese Materialia zu gehöriger Nothdurfft angewendet würden, soll von denen Ziegeln-Streichern, wieviel den Bauenden Ziegel abgeföhlet, denen Feuer-Herren unnachbleibliche Nachricht gegeben werden, damit selbige nebst dem Bau-Schreiber, ein desto sorgfältiger Auge, auf den angegebenen Bau richten können.

§. 16.

Auf vorhergesetzte Puncta sollen die Feuer-Herren nebst denen Gassen-Meistern auch ein jeder Nachbar auf den andern fleißig Achtung geben, und mit allen möglichen Fleiße dahin trachten, daß weder ihm selbst, noch dieser ganzen Stadt, einige Gefahr, Schaden oder Unglück zugezogen werde.

Und da jemand unsern Verboth zu wieder zu handeln, sich unterstehen wolte, soll derjenige Nachbar, so solches innen wird, bey seinen Pflichten ungeschämt, und in Zeiten, dem Rathe zu schärfferer Verordnung, auch befundenen Umständen nach, zu billicher Bestrafung anmelden, oder in Unterlassung dessen, selbst der Straffe gewärtig seyn.

§. 17.

Es soll auch ins künfftige jede Zunft und Handwerck, und zwar zum wenigsten bey dem Haupt-Quartal, durch ihren Zunft-Schreiber, diese Feuer-Ordnung öffentlich und deutlich ablesen lassen, gestalten denen verordneten Eltresten, bey jeder Zunft, solchem nachzukommen, hiermit bey Vermeidung unfehlbaren scharffen Einsehens ernstlich aufferleget wird, und sollen zu diesem Ende in jede Zunft ein paar Exemplaria von der verneuerren Feuer-Ordnung gegeben werden.

§. 18.

Hiernechst soll auch ein jedes Handwerck eine gewisse Anzahl lederne Feuer-Eymen, nach Größe des Handwercks auf seinen Meister-Hause oder Herberge halten und haben, auch alle Viertel Jahr, ob und bey weme solche vorhanden, denen Feuer-Herren Specificationes einliefern, damit man bey denen ordentlichen Besichtigungen derer Feuer-Städte, solche zugleich mit in Augenschein nehmen könne, und da sie untüchtig oder gar nicht zubefinden, soll jedes Stück mit einem neuen Schock verbüßet werden.

§. 19.

So wird auch nöthig seyn eine General-Visitation, welcher zugleich die verordneten Feuer-Herren beywohnen sollen, anzustellen, um zu erforschen, ob nicht an etlichen Orten, in einen Hause allzubiel Mieth-Leute vorhanden, welche wegen Enge des Raums, und der gefährlichen Feuer-Städte ohne besorgende Feuers-Gefahr, nicht ferner darinnen zu dulden seyn möchten, da denen Haus-Wirthen, eine gewisse Zeit zu benennen, binnen welcher sie, bey einer ausgedruckten Straffe, solche Feuer-Städte und Mauern entweder verbessern, oder auch gänzlich wegthun, und das übrige Mieth-

Volck aus dem Hause abschaffen sollen. Zu welchen Ende denen Gassen-Meistern hierdurch aufferleget wird, alle Jahr vierzehnen Tage nach Ostern und Michaelis, und also des Jahres zweymahl ein Verzeichniß der Haus-Leute in ihrer Nachbarschaft aufzusetzen, und dem Rathe zu übergeben.

§. 20.

Schlüßlichen, soll auch der iezo bestalteten Nacht-Wache anbefohlen werden, daß selbige zum wenigsten alle zwey Stunden in der Nacht durch die Stadt patrouilliren, und auf das Feuer fleißige Auffachtung geben soll, und so sie in Umgehen etwas riechen, daß da Brandrinzete, sollen sie alsobald fleißige Nachforschung haben, an welchen Orte es seyn möchte, und da sie erwan auf ein Haus vermuthen, daß es darinnen seyn solte, sollen sie desselben Orts anklopfen, den Wirth aufwecken, und ihm solches anzeigen, daß er in seinem Hause zusehen wolle, damit vor ihm andern Nachbarn kein Schade nicht geschehe, auch darunter gemeiner Stadt Unglück verhütet werde.

CAPUT II.

Wie man auf alle begebene Fälle gute Anstalt machen soll.

§. 1.

Soll denen Röhr-Leuten scharff eingebunden werden, auch die verordneten Wasser-Herren, nebst dem Bau-Schreiber darauff genaue Obsicht haben, daß sie täglich Fleiß anwenden, damit die Röhr-Wasser allezeit in ihren richtigen Lauff, so wohl Winters- als Sommers-Zeit beständig mögen erhalten, und derer grossen Mißbrauch in denen Privat-Häusern abgeschaffet werden.

Massen solch Röhr-Wasser zu turbirent durch Ausschlagung der Zillen und Zappen, auch Eröffnung der Röhr-Kästel auf den Gassen und in den Häusern in- und auffer Feuers-Gefahr, bey Leibes-Straffe verboten seyn soll.

Diejenigen denen die Inspection über die Börner anbefohlen, sollen auf Eimer, Ketten und Schwengel gute Achtung geben, daß sie stets brauchbar, damit bey entstehender Feuers-Gefahr man aller Orten mit Wasser zur Stütze möge versehen seyn.

§. 2.

Sollen bey denen Röhr-Kasten und Wasser-Trögen, auch denen wichtigsten Brunnen, sonderlich wo in der Nähe kein Röhr-Wasser, gewisse Wasser-Schleiffen allezeit in Vorrath gehalten, wie auch bey denen Röhr-Kasten eine Anzahl hölzerne Eymen mit darzu gehörigen Stangen gesetzt, und stets

stets (so viel sich der Zeit Gelegenheit nach thun läßt) mit Wasser vollgefüllet stehen, und damit solches geschehe, und die Sachen allemahl richtig und tüchtig erhalten werden mögen, sollen gleichfalls darauff die verordneten Feuer-Herren, wie nicht weniger der Bau-Schreiber und Schler-Meister, nebst den Röhr-Leuten ein wachsames Auge haben. Worbey sehr dienlich, daß bey jeden Brunnen, wo es sich schicket, eine Bierische Bütte, auf der Nachbarschaft Unkosten angeschaffet, und in Bau erhalten werde.

§. 3.

Weil man auch nunmehr Vier grosse Feuer-Sprizen nebst einen Wasser-Schlauche, mit nicht geringen Kosten angeschaffet, so sollen solche, nebst denen darzu gehörigen andern Feuer-Instrumenten in die vier Theile der Stadt, an sichere und bequeme Dertter vertheilet, und zwar die Gröste, auf die am Ende der Jüden-Gasse neuerkauffte Stelle, die andere, bey dem Marstall, die dritte bey der St. Johann-Kirchen, die vierdte auf dem Topffmarkt lociret und gesezet, zu deren selben Behältnissen aber, so wohl jeden Feuer-Herren, als auch jeden, von dreyen nechst darbey wohnenden Nachbarn ein Schlüssel gegeben werden, damit auf erfolgendes Feuer-Geschrey oder Sturm-Schlag, das Gehäuse, von einem oder andern, alsofort aufgeschlossen, die Sprizen mit Wasser gefüllet, und so bald die Pferde vorgeritten, solche herausgezogen und zum Feuer gebracht werden können.

§. 4.

Je doch wären nicht aus allen Vier Quartieren, die Sprizen zum Feuer vorzurücken, sondern nur zu forderst dieselbige, in welchen Viertel würcklich das Feuer ist; wegen der übrigen, so aber alsofort parat zu halten, bliebe es der Feuer-Herren Disposition anheim gestellt, ob sie befundenen Umständen nach, noch mehrere dem Feuer zuzuführen, vor nöthig befinden würden.

§. 5.

Hiernechst will auch nothwendig seyn, daß solche Sprizen, alle Viertel Jahr zum wenigsten einmahl, durch den Rothgießer, und die übrigen darzu bestellten Aufseher probiret, und untersucht werde, ob daran auch noch alles an Pomp, Druck und Zugwerck, Kessel, Rädern und andern zugehörigen richtig und gangbar; und sollen übrigen an denen ordentlichen Jahrmärkten die Gröste, auf den Markt, die Mittler auf die Neustadt, und die Kleinern beyde, auf das so genannete Handwerck aufgeführt,

und durch gewisse Personen verwachet werden.

§. 6.

Soll wegen der ledernen Eymern und Hand-Sprizen eine genauere Anstalt gemacht, jener eine mehrere Anzahl als bisher angeschaffet, und an unterschiedene Dertter der Stadt vertheilet, die Hand-Sprizen aber, so oft man die Feuer-Städte besichtiget, ob selbige noch iust, probiret werden.

§. 7.

Soll jeder Wirth vor seinen Hause, (wenn es nur wegen des Frostes geschehen kan,) ein geraumes Faß voll Wasser, wie auch dergleichen auf den Böden und unterm Dache, nebst zweyen guten starcken Leitern haben, damit im Fall der Noth man das Dach auf beyden Seiten besteigen, und nothdürfftige Rettung thun könne.

§. 8.

Es soll ein jedweder Bierereigen in seinen Hause zweyen lederne Wasser-Eymer, und eine messingene Sprize, ein jedweder Handwercks-Mann und besazter Wirth einen Wasser-Eymer, nebst einer Art, Feuer-Hacken, und Leiternzeigen, halten und haben, und dieser Vorrath bey dem Hause alle Wege unvereuserlich verbleiben, und davon nicht genommen noch entwendet werden.

§. 9.

Ein jeder Handwerck, soll von denen auf seinen Meister-Hause oder Herberge befindlichen Feuer-Eymern und Sprizen, bey entstehender Gefahr, durch die jüngsten Meister an Ort und Stelle, wo derselben vonnöthen, eine ziemliche Anzahl alsobald bringen lassen.

§. 10.

Ingleichen soll ein jeder Haus-Wirth, wenn bey Nachts ein Feuer entstehet, gehalten seyn, aus seinen Hause eine Laterne mit guten tüchtigen Lichtern heraus hetzen zu lassen, darmit dardurch die Gassen beleuchtet werden, und diejenigen, so den Feuer zu eilen, oder Wasser herzu führen desto besser fortkommen mögen.

§. 11.

Damit man auch in Fall der Noth die Sprizen und Leitern, desto bequemer und ungehindert anbringen, und den Feuer kräftiger wehren könne, so wird hiermit ernstlich angeordnet, daß gleichwie nach Inhalt unserer Statuten sub rubr. von Gassenrett zu halten, kein Mist zusammen gehäuffet, geduldet werden soll, also soll man auch hinführo keine Schutt-Hauffen, oder andere dergleichen Impedimenta für den Häusern, und auf den Gassen liegen lassen,

sondern solche so bald möglichst weggeschafft, auch befundenen Umständen nach, und da es die Zeit litte, denen bauenden mit Hoff-
Führen an der Hand gestanden werden. Über dieses sollen auch die Zimmerleute, bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe, sich nicht unterstehen, die Gespärre zu Siebeln in der Stadt zuzulegen, sondern sie sollen mit solcher Zulegung krafft dieses, für die Thore, und auffer der Stadt gewiesen seyn.

§. 12.

An denen Eck-Häusern sollen wie in andern Städten bräuchlich und höchstnützlich, billich eiserne Feuer-Pfannen, von denen Wirthen und Besitzern angerichtet, und für-
rohin allezeit, nebst darzu gehörigen Pech-Kränzen und Kühn (dessen man sich bey den Röhr-Leuten von den Stamm-Holze zu erholen,) auf bedürffenden Fall in Bereitschaft gehalten, bey des Nachts entstandener Feuers-Gefahr alsobald angezündet werden.

§. 13.

Und gleich wie sonst in allen Thun und Vornehmen an einer gewissen und richtigen Ordnung gar viel gelegen, also ist in solcher Gefahr gute Ordnung, und daß ein jeder wisse, was er thun solle, das allerbornehmste, indem ohne dieses bey solchen Erschrecknüss, und sonderlich anfangs guter Rath sehr theuer.

So wird nicht undienlich seyn, weil unsere Stadt bereit in Vier Theil abgetheilet, daß solche Abtheilung bey dergleichen Noth auch in acht genommen werde, und also wenn in den Frauen-Quartier Feuer auffgienge, daß sodann das Böhmisches denselben unsäumlich unter seinen Officirern zu Hülffe käme.

Da aber in Böhmischem Viertel das Unglück wäre, demselben das Weber-
Viertel, und den Weber-Viertel das Budis-
nische, dem Budisnischen, aber das Frauen-
Viertel hülffliche Hand biethe. Die andern zwey Viertel hingegen also mit ihrem Leich-
Zeuge, etliche Kotten auch mit ihren Ober- und Unter-Gewehr auf den Markt fürm Rathhause parat erschienen, und gleichsam in Reserve bleiben, solcher im Noth-Fall, wann entweder mehr Feuer auffgehen, oder auch die ermüdeten bey dem ersten Feuer abgelöst werden solten, sich so dann zu bedienen.

CAPUT III.

Wie man sich bey entstandener Feuers-Noth zu verhalten.

§. 1.

Wenn nun aber über obangezeigte Vorsichtigkeit Feuer auskäme, (welches doch der grundgütige Gott in Gnaden lange Zeit verhüten wolle) es wäre bey Tag oder Nacht, so soll der Wirth, bey dem es aus-
kommt, alsbald ein Geschrey machen, und Haus und Thor öffnen, deme seine Nach-
barn, als ehrliche Leute, in solcher gemeiner Noth und Gefahr, vermöge ihres theuren
Eydes, treulich beystehen sollen, damit man dasselbe ehe es überhand nehme, dämpffen und leschen möge.

Würde sich aber jemand unterstehen das Feuer in der Stille zu dämpffen, und solches nicht in Zeiten beschreiben, der soll nach Befindung des dardurch verursachten Schadens, an Leib und Gut unnachlässlich gestraffet werden.

§. 2.

So bald auch dergleichen Unglück ent-
stehet, sollen die nächst angelegenen Nach-
barn schuldig und verbunden seyn, solches augenblicklich dem Herren Regierenden Bürger-Meister, ingleichen dem nächstwohnenden Feuer-Herren, in der Wacht-Stube und im Marstalle, wegen Anführung derer Spritzen, Leitern, Hacken und ledernen Cymer, anmelden zu lassen.

§. 3.

Sollen die Thürmer, so bald sie eines Feuers bey Tag oder Nacht, gewahr werden, alsbald auf den Thürmen anfangen zu stürmen, und bey Tage die Feuer-Fahnen, des Nachts aber brennende Laternen, gegen dem Orte, da das Feuer auffgehet, ausstecken, und wann durch Flug-Feuer, oder andere Zufälle, mehr Feuer an unterschieden Orten auffgiengen, solches durch wiederholtes Stürmen, auch mit mehrern dahin gerichteten Fahnen und Laternen anzeigen, und den Leuten auf den Gassen zuschreyen, wo das Feuer entstanden, damit männiglich im Lauffen sich darnach richten könne.

Wenn nun das auffgegangene Feuer bestürmet und die Thürmer befunden, daß genungsam Leute am leschen seyn, sollen sie mit Stürmen innen halten, damit wenn ein neu Feuer auffgienge, dasselbige durch anderweitigen Sturm könn- fundbar gemacht werden.

§. 4.

Was so dann, so wohl der Herr regierende Bürgermeister, als andere Herren Bürgermeister, Stadt-Richter und übrige Rath's Herren, wie auch unterschiedene Bür-

Bürger vor Verrichtungen werden auf sich zu nehmen haben, wird jedesmahl nach gehaltenen Rathes-Chur einen jeden absonderlich angedeutet werden.

§. 5.

So bald das Zeichen gehöret und gesehen wird, soll ein jeder Wirth, wenn in seinen eigenen oder nechstfolgenden Viertel das Feuer aufgehet, nach dem er in seinen Hause alles wohl bestellet, und sonderlich daß seine Leute alsobald Wasser auf die Rinne und Boden tragen, die Rinne mit Leinen Tüchern schützen, und auf das Flug-Feuer mit nassen Schlag-Hadern fleißige Achtung geben, und wo eiserne Thüren vorhanden, selbige zu machen, auch daß sie das Haus nicht alleine, vielweniger offen stehen lassen, damit jemand fremdes sich einschleiche, (dann es wohl eher geschehen, daß in dergleichen Nothen, wann der Haus-Vater mit seinem Gesinde, dem aufgegangenen Feuer zugelaufen, sich fremde Leute in die Häuser eingeschlichen und Feuer darinnen angeleget haben,) anbefohlen, so dann dem Feuer zueilten, daselbst sich bey seinen Officirer anstellen, und so viel immer möglich treulich leschen und rathen helfen.

Waffen dann ein jedweder Rottmeister auf seine untergebene fleißig Achtung zu geben, und die, so entweder gar aussen bleiben, oder sich bey Leschung des Feuers nicht erzeigen, wie sich gebühret, und ihre Pflicht erfodert, dem Rathe zu unausbleibender harter und ernster Bestrafung anzumelden schuldig seyn soll.

Doch werden diejenigen davon ausgenommen, die der Gefahr am nechsten wohnen, und zu Rettung ihrer Mobilien billich in ihren Häusern zu lassen seyn. Und sollen sie solche wohl besteigen, auch auf die Böden und Dächer einen guten Vorrath von Wasser schaffen, und sich überall in gute Verfassung stellen, damit wann ja die Gefahr auch ihre Häuser ergreifen solte, man derselben desto besser begegnen und widerstehen könne.

§. 6.

Es sollen auch alle und iede Handwercks-Gesellen, Hausgenossen, und Tag-Arbeiter, so sich bey hiesiger Stadt aufhalten, und ihre Nahrung suchen, bey dergleichen Noth treue Handleistung thun, und mit fleißigen unverdrossenen Wassertragen, leschen und wehren, dem Feuer steuern, und die weiter um sich fressende Gefahr abwenden helfen, die Wittweiber aber, so eigene Häuser ha-

ben, sollen jemanden von ihrem Gesinde an die Röhr-Kasten und Börner schicken, und daselbst Wasser zu schöpfen, bis zum Ende der Gefahr, verbleiben lassen.

§. 7.

Die Vorstädter auch die nahe angelegene und zur Stadt gehörige Dorffschaften, so bald sie eines schädlichen Feuers in der Stadt, bey Tag und Nacht gewahr werden, sollen also bald mit ihren Lesch-Zeuge, und die Bauern mit ihren Pferden der Stadt zueilten, und an dem Thore, so der Gefahr am nechsten, aufwarten, bis dasselbe geöffnet werde.

Bey welcher Eröffnung dann die Wache verstärket, und auf alle und iede ausgehende genaue acht gegeben werden soll, damit niemand verdächtiges sich hinaus oder herein schleiche.

So auch das Unglück am Tage, werden die Schlag-Bäume um die ganze Stadt herum zuzuschließen, und mit zwey Musquetirern zum wenigsten zuverwahren, auch niemanden als denen mit Pferden herzuweilenden Bauern zu eröffnen seyn.

§. 8.

Es soll auch, dasern bey Nacht ein Feuer entzündet, über dasjenige Thor, so der Gefahr am nechsten allemahl die Mandauische Pforte eröffnet werden, damit die dort herumwohnende Bleicher um so viel eher in die Stadt, und dem Feuer zueilten könnten.

§. 9.

Diejenigen Bürger so Pferde haben, auch die Fuhrleute, in und ausserhalb der Stadt, sollen so bald der Sturmschlag geschieht, solche anschirren lassen, und damit denen, bey dem nechsten Röhrkasten befindlichen Wasser-Schleiffen zueilten, selbige an den gefährlichen Ort bringen, und mit Wasser zuführen nicht ablassen, so lange einige Gefahr vorhanden, worzu auch die Fremden, zu solcher Zeit in denen Gast-Höfen sich aufhaltende Fuhrleute sollen angehalten werden.

Des Rathes Pferde im Marrstall werden von dem Schirr-Meister also einzutheilen seyn, daß etliche denen grossen Feuers-Sprizen, etliche denen Wagen, worauf die Leitern und Hacken liegen, und dann die übrigen denen Wasser-Schleiffen aufs geschwindeste zu eilen, und wann die Feuers-Sprizen und Wagen also angeführet, soll die Helffte der Pferde wieder zurück in Stall, und allda auf alle begebende Fälle in ihren Geschirren parat gehalten werden.

b b

§. 10.

§. 10.

So sollen auch gewisse Personen specificiret und geordnet werden, mit ihren Gewehr zu erscheinen, und das unnütze Gesinde von Kindern, Weibes und andern Personen, so nur zusehen, und bey dem Feuer, mehr hinderlich als nützlich seyn, ab- und zu-rück, hin- gegen das dabey stehende junge Mannes- Volck zum leschen und retten scharff anzutreiben; Insonderheit aber sollen sie auf die von Feuer zurückkommende Personen gute Obacht halten, und niemand unbekantes so Mobilien trüge, und vorgebe, daß er solche salviren wollen, passiren lassen, sondern selbige anhalten, die Mobilien ihnen aushändigen, und durch jemand bekandtes an einen sichern Ort zur Asservation bringen lassen, bis man nach gedämpfften Feuer erforschen möge/ wem diese beygelegte Sachen eigentlich zuständig, und solcher Gestalt die von dem Feuer betrubte Leute, nicht noch mehr durch böse und Diebische Entwendung möchten betrubet, und um das ihrige gebracht werden. Gestalt denn auch, diejenigen, welche einen oder den andern, so bey dem Feuer etwas entwendet, angeben würden, mit einer Ergözlichkeit und Recompens be- dacht, auch über dieses derer Angeber Nahmen verschwiegen werden sollen.

§. 11.

Auf die *Edificia publica*, als Kirchen, Rath-Haus, Schulen, und dergleichen soll durch jedes Orts verordnete Inspectores sonderlich fleißige Achtung gegeben und gute Anstalt gemacht werden, daß solche so lange es sich leiden wil, mit Wasser auf den Boden reichlich versehen seyn mögen, übrigens aber wollen wir ihnen jedesmahl nach gehaltenen Raths-Chur gewisse Personen von denen jüngsten Meistern/ aus unterschiedenen Zünfften und denen Vorstädten benahmen, welche verbunden seyn sollen, sich mit behörigen Instrumentis an Arten, Eimern, Spritzen, alsbald nach gegebenen Feuerzeichen, sich auf solche publica *ædificia* zu verfügen, um daselbst des Flug-Feuers wahrzunehmen, und allen Schaden und Unheil möglichst vorzubauen.

§. 12.

Und weil die Erfahrung bezeuget, was die angeschafften Feuer-Sprizen, bey entstandenen Feuers-Brünsten, vor grossen Nutzen schaffen, so sollen zu einer jedwedem insonderheit gewisse Leute bestellet werden, welche damit umzugehen, und selbige wie sich gebühret, zu regiren, geschickt und tüch-

tig seyn möchten, damit wiedrigen Falls nicht etwan durch Unbecheidenheit solche in der größten Noth verderbet, und zu unverwindlichen Schaden unbrauchbar gemacht werden dürffen.

§. 13.

Solte es auch die Noth erfordern, daß man grösseres Unglück zu vermeiden, ein oder das andere Haus abdecken, oder gar einreißen müste, so soll sich dergleichen Anordnung niemand wiedersetzen, sondern dasjenige, was ohne dieses der Flamme zum Raub bleiben müste, derselben willig entziehen lassen.

Und weil sehr viel daran gelegen, daß bald anfänglich bey aufgehenden Feuer, mit durchschlagen, einreißen, und andern Nothwendigkeiten zum Feuer geräumet werde, damit man zum leschen desto füglichere kommen könnte, und von Gemäuer oder Dächern; denenjenigen, so zum leschen verordnet, nicht Schaden zugezogen werde, so sollen alle Mäuer und Zimmerleute, Ziegel-Decker und Steinseger mit ihren Bind-Arten und Spiz-Hauen, zusamt den Gesellen, Lehr-Knechten und Handblängern dem Feuer zu eilen, und allda das ihrige mit allem Fleiß thun u. verrichten, u. getreulich retten helfen.

§. 14.

Im Fall sichs auch begebe, daß durch Gottes Verhängniß mehr Feuer zu einer Zeit, und ehe das erste gelöscht, ausgeht möchten, (welches wie oben gedacht, mit mehreren Fahnen und Laternen, auch doppelten Sturm Schlag angebeutet werden soll) so sollen doch diejenigen so mit Rettung des ersten Feuers geschäftig, ohne ausdrücklichen Befehl, davon nicht ablassen, vielweniger gar davon lauffen, sondern vielmehr beständig dabey bleiben, und mit Leschen und Wehren getreulich fortfahren. Gestalten sie hiermit versichert werden, daß wofern ihnen durch das lezt entstandene Feuer, einiger Schaden zugezogen würde, ihnen zu Belohnung ihres Fleißes und treuen Beystandes, befundenen Umständen nach billich Vergnügung geschehen, und hingegen von uns dem Rathe, von denen auf dem Plage und vor dem Rath-Hause stehenden, und zu weiterer Verordnung aufwartenden Bürgern zum neuen Feuer, nothdürfftige Mannschafft abgeschickt, und in einem und dem andern gehörige Anordnung gemacht werden solle.

§. 15.

In denen Brau-Häusern wie auch sonst überall, wo Feuer gehalten wird, soll dassel-

dasselbige, so bald ein Feuer beläutet wird, ausgeleschet, und nichts desto weniger ein Hüter darbey gelassen, auch zu solcher Zeit von denen Büttnern das Pichen eingestellt werden.

CAPUT IV.

Was zu thun, wenn das Feuer durch Gottes Hülffe gedämpffet worden.

§. 1.

Wenn nun durch Gottes Hülffe und Gnadenreichen Beystand das Feuer gesechet, so soll unser bestalter Bauschreiber gewisse Personen verordnen, so bey der Brandstadt bleiben, daselbst wachen, und auf alles genaue Achtung geben, damit ferner kein Unglück noch Gefahr sich ereignen möge.

§. 2.

So wird auch iezterwehnter Bauschreiber, nebst dem Schir-Meister darauf bedacht seyn, daß die grossen Feuer-Sprizen wieder abgeföhret, die Schleiffen, Hand-Sprizen, Leitern und Hacken, ein jedes wieder an seinen gehörigen Ort gebracht, und so ja was daran etwa wandelbar, und schadhafft worden, eilends wiederum repariret, auch die Feuer-Cymer fleißig zusammen gesucht, ordentlich an Ort und Stelle aufgehentet, und wie sichs gebühret, alles und jedes in Verwahrung genommen werde; da dann wieder die, so einigen Feuer-Cymer Diebischer weise zu verwenden sich unterstehen, mit harter und nachdrücklicher Straffe verfahren werden soll.

§. 3.

Nachgehends soll von uns dem Rathe, Nachfrage gehalten und untersucht werden, ob, wie und durch wen das Feuer verwarloset worden, und auskommen, und der Wirth oder die Seinigen, so daran schuldig befunden, mit ernstlicher Straffe angesehen worden.

§. 4.

So sollen auch die Rott-Meister diejenigen Personen, so ihre Bürgerliche Pflicht und Christliche Schuldigkeit aus Augen gesetzt, bey dem Feuer, und andern Orten, da sie schuldig gewesen, sich einzustellen, nicht erschienen, sondern ohne alle Ursache aussen blieben, mit Nahmen aufzeichnen, und selbige uns zu gebührender Bestraffung folgendes Tages übergeben.

§. 5.

Hierentgegen sollen diejenigen, so bey Leschung des Feuers sich vor andern gewaget, und sonderbaren Fleiß angewendet, mit einer

Ergözllichkeit und Recompens nach Anleitung unserer Statuten versehen werden.

§. 6.

Desgleichen sollen auch die, so bey Feuers-Gefahr ungesäumt mit den Wasser-Schleiffen sich einfinden, eine Ergözllichkeit hiervor zu geniessen haben, und zwar der die erste Schleiffe bringet, einen Thal. der die andere, zwanzig gute Groschen, der die dritte, sechzehn gute Groschen, der die vierdte, zwölf gute Groschen, und der die fünffte zuföhret, acht gute Groschen, zum Trinck-Geld vom Rathe bekommen.

§. 7.

Solte aber jemand, welches doch Gott gnädig verhütte, durch sein Wagniß, bey dergleichen Feuers-Noth Schaden an seinem Leibe bekommen, der soll, ohne sein Entgeld, hinwiederum curiret, und ihm über diß zu seiner Ergözllichkeit eine Verehrung gereicht werden.

Jedoch behalten Wir uns, und unsern Nachkommen am Rathstuhl bevor, diese unsere Ordnung in einem oder dem andern Articul jederzeit nach Gelegenheit, durch weitem zeitigen Rath zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, von männiglich ungehindert. Decretum in pleno Senatus confessu, am 21. Januar. im Jahr Christi, Ein tausend sechs hundert und sieben und neunzig.

INSTRUCTION,

Vor die Feuer-Herren, aus der löblichen Bürgerschaft.

I.

Was bey dem ordentlichen Umgange zu bemercken?

Es sollen diese, 8. Tage vor denen 4 Jahr-märkten, mit den übrigen Herren aus denen 4. Haupt-Zünfften, und zugeordneten Handwerkern, als Mäurern, Zimmerleuten und Schorstein-Feger, den gewöhnlichen Umgang halten, darbey alle Häuser, ohne Unterschied, auch die Raths-Gebäude, genau visitiren, und dabey ein jeder in dem ihm angewiesenen Viertel der Stadt, auf nachfolgende Puncta fleißige Achtung haben.

1. Ob die Feuer-Mauern zum heizen, und die Ofen Schilde wie auch in den Brau-Häusern/ und die Darr-Ofen in denen Malz-Häusern in guten Stande und behöriger Weite und Höhe, ingleichen ob sonst Feuer-Nester gebauet seyn? Und da gefähr-

liche erfunden würden, alsobald solches zu ferner Verordnung melden.

2. Ob solche gereiniget und ohne Gefahr sind, und da sie ungekehrt befunden würden, alsobald dem Feuer-Mauer Kehler auf des Wirths Unkosten nach den Umgang, solche zu kehren andeuten.

3. Ob die Destriche richtig und unausgerreten, die Destrich-Kappen auch, oder Schlag-Thüren wohl verwahret seyn.

4. Dafern sie Asche, Kohlen, Ruß, allzuviel Stroh, Werck, Hanff, Pech, Breter, Spähne und dergleichen Feuer leichtfassende Materialia auf denen Böden, und denen Feuer-Städten zu nahe gelegt, antreffen würden, sollen sie solches alles binnen 24. Stunden an verwahrete Derter zu schaffen, Befehl thun, des andern Tages, ob solchem nachgekommen, wieder nachsehen, und da es in vorigen Stande befunden würde, es zu gehöriger Ahnung, Einem Hochw. Rathe melden, und ohne Ansehen der Person, wer der auch wäre nichts verschweigen.

5. Denen Tischlern, Büttnern, Seilern, und andern dergleichen Handwerkern andeuten, daß sie bey Abends an die Derter, wo sie ihre Materialia haben, mit Lichte nicht gehen, oder denē ihrigen solches zuthun gestattē.

6. Haben sie nachzufragen und zu sehen, ob auch jeder Wirth, zum wenigsten 1. Eterne, die er anbefohlener massen in entstehender Feuers- Gluth bey Nacht alsbald mit einem angezündeten Lichte vors Fenster aussetzen oder aushängen soll, in Vorrath habe?

7. Ob ein Bürger in Brau- Urbar, wenigstens 2. Lederne Feuer-Eyner und so viel Hand-Sprizen, ein ander Wirth aber 1. Eyner und nach Gelegenheit derer Personen eine Hand-Sprize habe?

8. Ob in denen grössern Häusern, eine oder mehrere Leitern auf denen Boden unter dem Dache, solches in der Gefahr desto ehender besteigen zu können, in Vorrath habe?

9. Ob auf denen Böden des Sommers ein oder etliche Vasse mit Wasser gefüllt oder wenigstens doch, wie herkommens, vor denen Thüren des Sommers über, dergleichen befindlich: In nicht befundenem Falle aber, sollen sie denen Wirthen bey Straffe 1. Sch. in Nahmen E. Hochw. Rathes solches noch selbigen Tag zu beschleunigen andeuten.

10. In denen Meister-Häusern derer Bezunfften, oder wo sie sonst ihre Zusammenkünfte haben, und den anbefohlenen Vorrath an Eyern, Sprizen, und Hacken verwahren, auf solche Instrumenta Acht haben, ob alles Brauchbar sey.

II.

Was auffer dem Umgange und bey, auch nach dem Feuer zuverrichten.

1. Sollen sie, so oft es von denen Feuer-Herren aus E. Hochw. Rathes Collegio, beliebt werden möchte, auffer diesen ordentlichen Umgang hier und da etwas in Augenschein nehmen, insonderheit mit Beyhülffe des Herrn Bauschreibers zum öfftern die allgemeinen, in der Stadt vertheilten Feuer-Instrumenta beschen zu lassen, sich nicht entbrechen, dieser Mühe zu gemeiner Sicherheit, sich willig zu unterziehen.

2. Weil in der publicirten Feuer-Ordnung Cap. 1. §. 5. enthalten, daß die Mäurer und Zimmerleute schuldig seyn, wenn sie Feuer-Städte und Feuer-Mauern aufbauen wollen, solches vorher denen verordneten Feuer-Herren anzumelden; So sollen sie, wenn vermercket würde, daß neue Feuer-Städte aufgeführt und solches von jenen nicht gebührend angemeldet worden, hiemit und Kraft dieses instruiret seyn, selbst dahin sich zu verfügen und nachzusehen wieder Bau-Feuers halber angeleget sey? auch Nachricht einzuziehen, wer der Bau-Meister gewesen, und wegen unterlassender Anmeldung, besonders da der Bau gefährlich befunden würde, zu Einem Hochw. Rathes Bestrafung und Verbesserung anzugeben.

3. Hat E. Hochw. Rath nach Inhalt des 15. §. C. I. sich erboten zu Aufführung steinerer Feuer-Stäte, gegen billigmäßigen Preisse, benöthigte Ziegeln zu verlassen, worauf, ob solche auch zu den angegebenen Bau verwendet worden, die Feuer-Herren fleißig acht zu haben, nochmahls hiermit ermahnet werden.

4. Nachdem einem jeden zu denen Spriz-Häusern ein Schlüssel zugehändiget werden soll, so ist solcher allzeit an einen Ort in seiner Behausung beyzubehalten, daß man dessen, er sey einheimisch oder verreiset, alsbald zu Händen bekommen könne.

5. Was bey entstandenen Feuer zuthun, und welcher Gestalt zu beschleunigender Rettung, auch ihres Ort, ein und anders veranstaltet werden könne, und solle, werden selbe hiermit auf den Inhalt des ganzen 2ten Capituls verwiesen, und haben sie, insonderheit nach den §. 10. dieses Capitels auf die von denen Feuer kommende Personen, so Mobilia bringen, genaue Aufsicht zutragen, damit alle Veruntreuung so viel möglich abgewendet werden möge.

6. Wer,

6. Werden sie nach gedämpfften Feuer, nebst dem Herren Bauschreiber, darob seyn, damit alles Feuer-Geräthe an die hierzu destinierte Derter, wenn, was etwan unbrauchbar und mangelhaftig geworden, vorher völlig in guten Stand gesetzt worden, wieder gebracht und verwahret werde.

7. Endlich da sie bey dem Feuer von einem oder dem andern wer der auch sey, die behörige Pflicht und Schuldigkeit nicht abstratten gesehen, oder auf ihre gemessene Anordnung sich ungebührlich und wiederfesslich erwiesen hätte, haben sie solches E. Hochw. Rathe nicht zu verhalten, welcher so dann nicht ermangeln wird durch gebührende ernste und nachdrückliche Ahntung, wieder die, so sich entweder nachlässig, oder wiederfesslich erwiesen zu verfahren, sie die Feuer-Herren aber in gebührenden Schutz zu nehmen; Und soll über dieses, ihre angewendete nützliche Veranstaltung mit sonderbaren Wohlgefallen erkennet werden.

Der Rath zu Zittau.

INSTRUCTION,

Vor die zum Spritzen Verordnete.

I. Vor dem Brande.

Sollen sie vor, oder nach denen Jahrmärkten, und so oft es sonst der Nothdurft seyn wird, auf Requisition derer Feuer-Herren dahin persönlich sich stellen, wohin sie zu Probir- und Dirigirung derer Spritzen verlangt werden möchten.

II. Bey dem Brande.

Damit die Aufführung der Spritzen nicht verweilet werden dürffe, sollen sie mit denen Schlüsseln herzu eilen, ein jeder das ihm am nechsten gelegene Behältniß eröffnen, und wenn noch keine Pferde daselbst vorhanden, indessen den Kasten mit Wasser füllen, und die Feuer-Cymer, auch andere daselbst befindliche Instrumenta heraus und zurechte legen.

Wenn die Pferde vorgerückt sind, sollen sie sich zum Feuer eilfertigst begeben, und die Application der Spritzen behutsam bewerkstelligen.

Da nur eine oder die andere Spritze, und nicht alle angeführet werden dürfften, sollen sie einander in der Operation ablösen, die Abgelösten aber inzwischen, auf die übrigen Spritzen Achtung geben, daß hieran kein Schaden geschehen möge.

III. Nach dem Brande.

Sollen sie die mit Wasser angefüllten Spritzen wieder ablaufen lassen, die Kasten von dem Schlamme saubern, und alles ge-

nau bemerken helfen, ob selbige irgendwo durch den Gebrauch untüchtig und mangelhaftig worden, auch solches dem Hrn. Bauschreiber melden, welcher so fort, Inhalts seiner Special Instruction, mit Vorwissen derer verordneten Feuer-Herren die Reparatur beschleunigen, und nach deren Erfolg, die Spritzen an behörige Derter bringen lassen wird.

Der Rath zu Zittau.

INSTRUCTION.

Vor die Gast-Wirthe in- und auffer der Stadt wegen Verhütung
Feuers-Gefahr.

1. Sollen sie auf diejenigen/so bey sie abtreten, und einfallen, genaue Acht haben; und fragen von wannen sie kommen, und wer sie sind.

2. Keine fremde Bettler weder hegen noch herbergen.

3. Durchaus nicht gestatten, daß jemand auf den Böden und in Ställen oder sonst an Orten wo Gefahr zu besorgen, Taback schmauche.

4. Verdächtige Personen keines weges nicht verschweigen; sondern ungesäumt solche dem Regierenden Hrn. Bürger-Meister anmelden.

5. Ob ihnen gleich zu aller Zeit ohn Unterscheid, Tag und Nacht auf Feuer und Licht mit der allersorgfältigsten Aufsicht, Achtung zu geben obliegt, so sollen sie doch insonderheit an denen Jahrmärkten schuldig seyn, jeder bey seiner Gasthaltung und in seinem Hause, einen besondern Wächter zu halten, der an denen Gemächern und Ställen, auch auf denen Böden, fleißig recognoscire, wie man nächtllicher Zeit mit dem benöthigten Leuchten umgehe, um dadurch alle Feuer-Schaden, so viel möglich, abzuwenden.

6. Damit man aber versichert seyn könne, daß sie, die Gastwirthe solcher Verordnung nach leben, so sollen sie bey denen von Uns verordneten Feuer-Herren, wenigstens zwey Tage vor denen jederzeitigen Jahrmärkten, den erwählten Wächter namhaftig, und vorstellig machen, welcher so dann mit der behörigen Anweisung, und was er den Jahrmarkt über zu bemerken haben werde, sattsam versehen und erinnert werden soll.

7. Auf denen Böden, und in denen Ställen sollen sie des Jahrmarkts über, auch sonst, etliche Gefässe mit Wasser angefüllt, und Hand-Spritzen in Vorrath haben.

8. In entstandener Feuers-Gefahr, diejenige so Pferde bey sie eingestalt, anhalten, daß sie alsobald zu denen Wasser-Schleiffen ausgezogen, und mit zur Anführung zur Feuer-Stäte gebraucht werden.

9. Würden aber dieser Unser wohl intentionirten Verordnung, die Gast-Wirthe nachzukommen sich entbrechen, soll wieder die Wiederseßliche mit gebührender Ahnung, nachdrücklich verfahren werden.

Der Rath zu Zittau.

Feuer-Ordnung, wornach sich die zur Stadt Zittau gehörige Dorffschafften zu achten haben.

Wir Bürgermeister und Rathmann der Stadt Zittau, thun hiermit kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach Wir vor unterschiedenen Jahren, vermittelst einer in Druck publicirten Ordnung, Vernehmung gethan / wie bey hiesiger Stadt, durch Göttlichen Beystand, Feuers-Gefahr verhütet, und ereignenden Falles hinwiederum gedämpft werden möge: Und nunmehr dießfalls auch vor unsrer Dorffschafften Sorge zu tragen, die Nothdurfft erfordert; Als haben Wir Uns, nach reiffer Berathschlagung, nachstehender Ordnung verglichen; Befehlen auch daher, allen und jeden unsern Unterthanen auf dem Lande hiermit ernstlich, daß sie sich hiernach, bey Vermeidung der darinnen ange deuteten und anderer nachdrücklichen Straffe, mit allem Fleiß und Gehorsam achten sollen.

C A P U T. I.

Wie man durch Göttlichen Beystand Feuers-Gefahr verhüten, und auf begebende Fälle gute Anstalt machen soll.

§.1. Soll ein jeder Hauswirth und Inwohner, nechst herglichen Flehen zu Gott um seinen gnädigen Engel-Schutz, in seiner Wohnung auf Feuer und Licht, so viel möglich, täglich sorgfältige Aufsicht haben, damit alles Feuer-Schrecken und Schaden verhütet werden möge.

§.2. Zu dem Ende jeder Hauswirth, wenigstens eine Laterne haben, und ohne dieselbe, mit keinem brennenden Lichte, oder mit angezündeten Spähnen, Kühné und dergleichen auf die Böden, in Scheune und Ställe, oder sonst gefährliche Derter, bey Straffe 1. halben Rthlr. nicht gehen, oder denen Sei-

nigen solches zu thun verstaten. Bey Lichte aber, ob es auch gleich in einer Laterne wäre, in denen Scheunen zu dreschen, oder sonst darinnen bey Nächtllicher Zeit zu handthieren, soll hiermit schlechterdings bey Straffe 1. Rthlr. verboten seyn.

§.3. Wie denn auch weder ein Ställen noch Scheunen, oder sonst an Orten, wo Gefahr zu besorgen, Taback zu schmauchen durchaus nicht verstatet, sondern ernstlich untersaget seyn soll, bey 2. Rthr. Geld oder empfindlicher Gefängniß: Straffe.

§.4. So soll sich auch niemand unterfangen, überflüssiges Reiß-Holz, Stroh, und dergleichen, item Asche in Wassen noch sonst auf die Boden und andere unverwahrte Orte zu tragen und zu schütten bey Straffe eines halben Rthlr.

§.5. Solte in ein und der andern Dorffschafft Brantwein zu brennen bereits verstatet seyn, oder in Zukunft von neuen vergünstiget werden, soll die Brenn-Stätte mit Mauerwerke wohl verwahret, und alles Feuer frey eingerichtet, oder der Wirth der Vergünstigung des Brantwein-Topffs gänzlich verlustig werden.

§.6. In der Nacht Flachs zu brechen, zu hecheln, Hanff zu rüspeln, Flachs in denen Back-Ofen zu dörrén, Lichte zu ziehen, auch sonst zum Backen nächtllicher Zeit Feuer zu machen, allermeist aber an denen geheiligten Sonn- und Fest-Tagen dergleichen vorzunehmen, wird hiermit bey nachdrücklicher Ahnung verboten, und da solches gar unter dem Gottesdienst von jemanden geschehen solte, mit geschärffter Gefängniß, oder nachdrücklicherer Geld-Straffe unabweiblich angesehen werden. Auch soll ein jeder Wirth, so offte Flachs eingesezet wird, die Zeit über, als solcher in Ofen stehet, bey ebenmäßiger Straffe, darbey wachen lassen und ein Faß Wasser im Vorrathe haben.

§.7. Damit nun solches alles, desto unverbrüchlicher gehalten werden möge, so werden hiermit jedes Orts verordnete Gerichts-Personen bey ihren Pflichten, ernstlich befehliget, daß sie, so viel an ihnen, hierauff fleißige Rundschafft legen, wie ein oder der andere dieser Verordnung nachlebe, insonderheit hat ein Nachbar auf den andern um seiner eigenen Sicherheit Willen fleißig Achtung zu geben, und da hierwieder gehandelt würde, solches ungesäumt denen Gerichten, so es an uns alsobald zu berichten schuldig seyn sollen, anzumelden, und bey Straffe eines Rthlr. nicht zu verschweigen.

§.8. Es sollen auch die Gerichten und Gemeine Eltisten die Feuer-Städte und Ofen

Ofen-Schilde, ob solche wohl gereinigt, und sonst ohne Gefahr angeleget sind, fleißig und oft, wenigstens 4. mahl des Jahres über begehen, und beobachten, die gefährlichen zu ändern, und damit iegliche Feueresse zum wenigsten anderthalb Ellen hoch über das Dach, noch in heurigen Sommer hinaus geführt werde, Erinnerung thun, oder verbleibenden Falls, selbst einschlagen, und der Wirth verbunden seyn bey Straffe 1. Rthlr. selbige dergestalt wieder aufzubauen und zu verwahren, daß keine Gefahr dadurch weiter zu besorgen.

§. 9. Nicht weniger haben die Gerichten, bey ist bemeldten Umgange auf die Brunnen, die in ein oder des andern Garten oder Hofe befindlich, Achtung zu geben, ob solche in baulichen Wesen und brauchbar erhalten werden, und welcher Einwohner seinen Brunnen nicht in behörigem Stande erhielt, dessen Nachlässigkeit soll um 1. Rthlr. bestraffet werden. Hiernächst wird denen Gerichten und gemein Eltisten jedes Orts ernstlich anbefohlen, daß die öffentlichen Brunnen viel und oft visiciret und in baulichen Wesen und richtigen Gange erhalten werden.

§. 10. Enge Gassen mit Wagen und Holz zuversetzen, oder mit grossen Hauffen Zinger die Wege ganz einzunehmen, soll durchaus nicht verstattet werden, und da es von jemanden geschehen, sollen die Gerichten so geschwind, als es möglich, solches wieder weg schaffen lassen.

§. 11. Fremde und verdächtige Leute, so nicht Pässe haben, sollen bey 2. und nach Gelegenheit mehrer Rthlr. Straffe zu herbergen verboten seyn.

§. 12. Auf jeden kleinen Dorffe, sollen an einen gewissen Orte, etliche lange Feuer-Leitern, und etliche Feuer-Hacken; bey einer grossen Gemeine aber an zwey und drey Dörtern im Dorffe, eine grössere Anzahl solcher Instrumenten erhalten, und des förderlichsten solche, nebst Hand-Sprizen, Feuer-Eimern, Fassen und darzu gehörigen Schleisfen von denen gemeinen Geldern angeschaffet, diejenigen aber, so sich hieran freventlich vergreifen, und davon ichtwas entwenden, da sie dessen überführet würden, an Leib und Gute gestraffet werden.

§. 13. Über diese auf gemeine Kosten anzuschaffende Mittel, wollen wir, daß ein jeder Bauersmann zum wenigsten 2. oder nach Gelegenheit, mehrere grosse Hauptleitern und 1. Feuer-Hacken; ein Gärtner und Häußler aber, wenigstens eine Leiter in Bereitschaft habe, bey Straffe 1. Rthlr.

CAPUT II.

Wie man sich bey entstehender Feuers-Gefahr zuverhalten?

§. 1. Soll der Wirth, bey dem Feuers-Gefahr entstehet, ohne einzigen Verzug es durch ruffen und schreien auf die Nachbarn kund machen, und unter dem Vorwand, ob wolte er es selber löschen, bey nachdrücklicher Bestraffung, keinesweges vertuschen.

§. 2. So bald die Feuers-Gefahr kund worden, soll der Turmschlag gleich geschehn, und jeder mit hierzu tüchtigen Instrumenten zu dem Feuer zueilen, darbey alles Fleißes, die entstandene Brunst zu dämpffen verbunden seyn, diejenigen aber, welche nicht allzu nahe beym Feuer wohnen, und gleichwohl zur Rettung nicht gekommen wären, worauff die Gerichten und jeder auf seinen Nachbar, dißfalls Achtung zugeben hat, sollen um 1. Rthlr. gestraffet werden.

§. 3. Die Gerichts-Personen und Gemein Eltisten sind bey auffgehenden Feuer schuldig, also fort, es sey bey Tag oder Nacht, an uns hievon durch einen eigenen Boten umständliche Nachricht zu geben und eynligk Anstalt zu machen, daß die, an unterschiedenen Orten verwahrte Instrumenta zum Feuer geführt, und ferner von ihnen das zum löschen tüchtige Volk mit allen Ernste angetrieben, die Weibes-Personen aber zum Wasserholen und Brunnen ziehen angeführt werden.

§. 4. So sollen auch mit Einrathen derer verordneten Herren Verwalter jedes Orts, gewisse Personen ausersehen, und verordnet werden, welche bey entstandener Feuers-Brunst sich alsobald auf die Kirch-Pfarr- und Schul-Gebäude, wie ingleichen auf unsere Vorwercks-Häuser sich verfügen, das selbst auf die Flugfeuer acht haben, solche in der Zeit mit Sprizen, nassen Säcken und dergleichen, dämpffen, und daß aller Feuer-Schade möglichst verhütet werde, Mühe und Fleiß anwenden. Zu dem Ende aus der Kirchen Vermögen, vor Kirch-Pfarr- und Schul-Häuser, eine Anzahl nöthiger Leiter, Fassen (welche des Sommers über stets mit Wasser angefüllet seyn sollen:) Hand-Sprizen, Hacken und ledernen Eimer; vor des Raths Gebäude aber aus denen Verwaltungen, von nun an, unverzüglich bemeldten Vorrath an Feuer-Instrumenten anzuschaffen hiermit und Krafft dieses Verordnungs gethan und anbefohlen wird.

§. 5. Wer an derer Brandbeschädigten, oder derer, so wegen besorgender Umgriffung des Feuers, ausgeräumet, ihren Mobilien sich diebischer Weise vergreiffet, soll exem-

exemplarisch gestraffet, auch befundenen Umständen nach, gar aus dem Dorffe gejaget werden, und sollen die Gerichten gewisse Personen bestellen, so in Feuers-Gefahr auf dergleichen Leute Aufsicht haben, auch dafern das Feuer überhand nimmt, einen Platz in freyen Felde mit gnugsamer Wache besetzen, damit die Leute ihre Haabe dahin sicher schaffen und solche nicht entführet werden möge.

§. 6. Würde in einem benachbarten Dorffe ein Feuer vermercket, so erfordert zwar eines jeden Christliche Schuldigkeit, seinem Nächsten in der Noth beyzuspringen, jedoch haben die Gerichten dahin bey dergleichen Fall zu trachten und zu verhindern, daß ihre Gemeine nicht allzusehr von Mannschafft und Feuer-Instrumenten entblößet werde.

Was nach gedämpfften Feuer zu thun?

§. 1. Wenn durch Götlichen Beystand das Feuer gelöscht, sollen die Gerichten Anstalt machen, daß so lange bey der Brand-Städte, durch gewisse Personen gewacht werde, bis die geringste Gefahr weiter nicht zu vermuthen.

§. 2. Alles Feuer-Geräthe soll sodann in Beyseyn derer Gerichten, wieder an behörigen Orte und Stelle gebracht, auch da bey deren Gebrauch etwas schadhafft worden wäre, so gleich wieder zu recht gemacht und verwahrlich hingelegt werden.

§. 3. Auch sollen sie umständliche Nachricht einziehen, wo, wie, und durch wen das Feuer auskommen, nach dessen Erkundigung es alsobald, sowohl, was sonst bey dem Feuer vorgegangen, und ob jeder seine Schuldigkeit dabey in acht genommen, an uns berichten, und was weiter, befundenen Umständen nach, alsbald darauf anzuordnen seyn möchte, richtigen Bescheid gewärtig seyn.

Decretum in pleno Senatus Confessu
am 13. Aprilis Anno 1703.

§. 8.

Zum Beschluß dieses Capituls ist noch als ein zu guter Ordnung in gemeinem Leben

Bürgerliche
des Be-

Das Sechste Capitul

Von Ritter-Spielen, Thurnieren, und andern Lustbarkeiten, so vormahls an Fastnacht zu Zittau gebräuchlich gewesen, ingleichen von grossen Land- und Nachbar-Schiessen, so zu Zittau gehalten, oder von denen Zittauern bey denen Benachbarten mit besucht worden, und endlich von unterschiedenen im Kriege berühmt gewesen Zittauern.

§. 1.

Allerhand
Ritter-
Spiele,
Thurniere
und grosse

Daß die Könige in Böhmen jederzeit sich Landes-Väterlich angelegen seyn lassen, der Stadt Zittau Aufnehmen zu befördern, bezugen nicht allein die vielen

und Bürgerlichen Gesellschaft zugehöriges gräbniß in Zittau aufgerichtet
Stück das Bürgerliche Begräbniß zu betrachten, welches in einer gewissen Fraternität oder Bruderschaft bestehet, so mit E. E. Rath's Bewilligung von einigen alten fürnehmenden Personen aus der löbl. Bürgerchaft vor 133. Jahren aufgerichtet, und bis daher in unverrückter Observanz erhalten worden, zu dem Ende, daß die Wittglieder dieser Societät von denen andern zu Grabe getragen, und mit einem ansehnlichen Leichen-Conduct begleitet werden solten. Die Stiftung dieser Fraternität geschah den 20. Jun. an 1582. da die ersten Urheber das Project der vorhabenden Ordnung E. E. Rath überreichten, welcher sich dann solch Christliches Werck gefallen ließ, gewisse Articuli darüber ertheilte, und zwey Eltesten von der Bürgerchaft, benanntl. Michael Kohlen und Caspar Büttner bestellte, auch diesen Hn. Michael Krolaufften aus dero Mittel als Ober-Vorsteher zugabe. Es beförderte E. löbl. Magistrat ferner das Vorhaben durch einen Vertrag von 20. Thlr. und ein jeder im Bran-Urbario gefessener Bürger erlegte einen halben Thlr. wovon die Eltesten ein sauberes Leichen-Tuch samt andern Zubehör, und einige Trauer-Mäntel für die Träger anschaffen konten. Die Societät's Articuli oder Statuta aber ließ E. E. Rath dero Stadt-Buche einverleiben, und der Fraternität unter ihren größern Insiegel sub dato den 20. Jul. 1582. ausfertigen. Im folgenden 1590. Jahre Dienstags nach Invocavit ward abermahls von allerseits Interessenten bey diesem Bürgerlichen Begräbniß und Zusammenkunft angestellt, und unterschiedene Articuli erläutert, auch einige neue hinzu gethan, dergleichen im 1607. Jahre wiederum geschah, Anno 1682. aber Dom. Palm. d. 22. Mart. celebrirte die Societät ihr Jubiläum, und machte mit E. E. Rath's Consens eine neue Verfassung wegen derer binnen dem ersten Jahr Hundert vorgefallenen Bedenklichkeiten, wobey es bis auf den heutigen Tag sein unveränderliches Bewenden behalten.

Deffen Beschreibung.
Deffen Stiftung
Deffen Einrichtung.
Deffen Statuta und Articuli.
Deffen Erläuterung.

ertheilten Privilegia, Immunitäten und Land-Freyheiten, sondern sie haben auch der selben Einwohner durch angestellte Ritter-Spiele, grosse Land-Schiessen und andere Land-Schiessen werden in Zittau angestellt.
Ubun

Übungen in Waffen geschickt zu machen getrachtet, insonderheit aber die Bürgerliche Schützen-Gesellschaft mit gnädigsten Privilegiis beschenket. Von den Ritter-Spielen oder Thurnieren findet man in der alten auf Pergament geschriebenen Chronica sub an. 1300. dieses aufgezeichnet.

Der selbe König (Wenceslaus II.) pflog alle Pfingsten einen Torney her zu legen, und nach Gottes Geburth MCCC und III Jahr umb Pfingsten was ein groß Torney auf der Vieh-Weide, und die Stadt was des von der Leippen. Herr Peter von Naptiz, und Herr Albrecht von der Lomniz die schlugen zu Tod die von Barby, der da begraben leynt in Unser Pfarre, Marggraff Hermanns Ohme, denn zu der Wyle waren hie Sechs Fürsten und CCCC. Ritter in dem Torney, des musste do entweichen der von Leippen.

Ben diesen Torneyen oder Thurnieren mag wohl Königs Wenceslai vornehmstes Absehen gewesen seyn die Stadt in bessers Bedeyen zubringen, und die benachbarten Ritter und Edelleute zu einer Aufmunterung Adlicher Tugend und Tapfferkeit zu reizen. Denn zu selbiger Zeit waren die Thurniere oder Ritter-Spiele nichts anders als Schulen aller Adlichen Tugenden und Heroischer Thaten, wie denn aus solchen herrlichen Seminariis viel tapffere Helden tanquam ex equo Trojano herfür kamen/ und in der Welt berühmt wurden. Conf. Job. Steph. Bürgermeisters Scutum Equestrem Caesaris & Imperii Romani Germanici zehnter Satz Cap. 10. pag. 111. seqq.

Weiln nun in der neu aufgerichteten Stadt Zittau auch unterschiedene von Adel wohneten, wie solches mit leichter Mühe aus denen Stadt-Büchern zu erweisen, immassen im 14. Seculo die von Donn von Grynflaw, Stewiz, Ryau, Königshaine, Komberger, und andere alte Adliche Geschlechter, so jezund nicht mehr bekant sind, allhier ihre Wohnung hatten, so war es um so viel leichter, Thurniere anzustellen, massen dann solche Alt Adliche Bürger, wie man sie nennete, eben so wohl zum Thurnier gelassen worden. Vid. loc. cit. Cap. V. p. 133. 134. Was aber hiernächst die Städte, wo Thurniere gehalten worden, vor Freyheiten gehabt, kan in Cyriac. Spangenberg. Sächsischer Chron. Cap. 125. pag. 175. gelesen werden. Wie lange solche Thurniere am Pfingsten zu halten allhier bräuchlich gewesen, und

was darbey vorgegangen, davon haben die lieben Alten nichts aufgezeichnet hinterlassen, doch ist leicht zu vermuthen, daß selbige in nichts anders als in einer zulässigen und denen Thurniers Articuli gemäßen Waffen-Übung, Stechen, und Lanzen-Brechen bestanden. Conf. prater citat. Burgemeisterum, Goldast. Tom. I. Part. I. rer. Alemannic. ad cap. 9. fol. 221. Francisc. Pfeiß Confil. 202. per 101. Majolum in dieb. canicul. fol. 775. Limn. in J. P. Lib. 6. c. 5. num. 125. Tom. I. addit. Die Ursachen, warum solche Thurniere aufkommen, hat Carpozovius in Decision. Saxon. Part. 3. Decis. 296. n. 2. & 3. kurz zusammen gefasset, wenn er schreibt: Torneamenta probabilibus causis ac rationibus constiterunt, nempe ut essent post bellicos labores instar recreationis ac voluptatis cujusdam, & quo Nobiles desidiam fugientes exercerentur in armis, nec enim, ut prudenter Plato monet, belli tempus expectandum, sed in pace Civis ad rem bellicam sunt exercendi, ac tandem ut tyrannidem ac Superbiam, ceu morbos nobilium peculiare aliaque vitia & flagitia extirparent. Als aber in nachfolgendem Seculo der schädliche Hussiten Krieg in die bekante langwürige Heftigkeit ausgebrochen, sind alle solche Ritterliche Übungen in Abgang kommen, dargegen ist das Büchsen schießen desto fleißiger getrieben worden, das Thurnieren und Stechen gediehe mit der Zeit zu einer alten seltsamen Lustbarkeit, und ward endlich gar zum Fastnachts-Gelächter gemacht. Wie denn hievon die Annales berichten, daß man an. 1604. am Fastnachts Donnerstage ein Stechen in Zittau gehalten, wobey Conrad Herzog ein Handstrecker mit einem Soldaten um ein Viertel Bier gestochen, da sie denn drey mahl zusammen geritten, zum Dritten mahl aber Herzog den Kriegsmann herunter gestossen. Dergleichen Fastnachts-Thurniere können aus denen Jahr-Büchern viel angeführet werden, wenn die Sache von Wichtigkeit wäre. Inzwischen hatte die Bürgerchaft und Handwerker unterschiedene andere Fastnachts-Lust im Gebrauch, deren wir etliche gedencken wollen, obichon die Absicht und Ursprung derselben unbekant ist. Also ist an. 1531. in denen Annalibus ein kurzweilig Fastnacht-Spiel aufgezeichnet. Es war auf dem Markt von den Bürgern ein hölzern Haus aufgesetzt, darinnen hielten sich viel Bürger und junge Leute auf, dafür nun kam ihr Segentheil, wurffen mit Topffen, schlugen und stürmeten das Haus so lange,

Beym Hussiten Kriege sind solche ritterliche Übungen abkommen.

Das Thurnieren wird zu einer Fastnachts-Lust gebraucht.

Unterschiedene alte Fastnachts-Gewohnheiten.

als: Das Haus stürmen

Zeugniß aus dem ubralten Chronico.

Absehen dieser Thurniere.

bis es niedergeriffen und gewonnen ward. Diejenigen, so darinnen waren, nahmen die Überwinder gefangen, und warffen sie in Röhr-Kasten, wobey die größte Freude war, wenn die Gefangenen ziemlich naß worden. Diese Kurzweil blieb etliche Jahr an der Fastnacht in der Übung/ bis einige Personen davon Schaden, auch gar den Tod bekommen, da es dann unterlassen werden mußte. So haben auch die Tuchmacher an der Fastnacht pflegen im Schiffe zu ziehen, welche Gewohnheit zwar nicht bekant, worinnen sie bestanden, doch ist gewiß, daß es an. 1531. zum letztenmahl geschehen. In folgenden Zeiten ist die junge Bürgerschaft und Handwerker auf eine civilere Lust gefallen, und haben Fastnachtszeit Comödien gespielt/ wie dann solches an. 1578. geschehen, da die Bürgerschaft und Handwerker die Geschichte von Holoferne und Judith mit der Belagerung Bethulia aufgeführt, und den andern Tag das Handwerk der Kürschner die Historie vom heuschlichen Joseph präsentiret haben. Anno 1,82. agirten die Kürschner abermahls eine Comædia von der Historie Danielis, wie er in die Löwen Grube geworffen ward. Und an. 1601. ward von der Bürgerschaft das Plagium Kauffungianum oder die Entführung der zwey Sächsischen Fürstl. Prinzen durch Kunz von Kauffungen vorgestellt. Solche Theatralische Lust hat man nachgehends der studierenden Jugend überlassen, welche unter Anführung derer Herren Rectorum des hiesigen Gymnasii in der Fastnachts-Woche ihre Ergöglichkeit mit drey Schau-Spielen gehabt, so oft es die Zeit zugelassen, und nicht etwan ein allgemeines Land-Trauern, oder Pest- und Kriegs-Gefahr solches verhindert, bis endlich an. 1685. solcher zulässige Zeit-Vertreib, welchen die Schul-Jugend 99 Jahr exerciret, zum letztenmahl in der Fastnachts-Woche angestellet, hingegen dieses Exercitium die Woche nach Michael zu halten angeordnet, und auf solche Weise bis daher continuiret worden. Dargegen ließ E. E. Rath denen Handwerckern und Zünfften an. 1687. ernstlich verbieten, daß weder Meister, Gesellen noch Lehr-Jungen die sonst gewöhnliche Umgänge, Tänze und Fastnachts Zechen ferner halten, sondern vielmehr mit einem stillen Leben in aller Gottesfurcht sich zu bevorstehender H. Fastenzeit geschickt machen sollte. Womit also das alte Heidnische Fastnachts-Wesen, welches bis daher von Bapsthum übrig geblieben, vollends seine Endschafft erreicht.

Das Schiff ziehen.

Comödien in Fastnachten.

Diese Theatralische Lust verbleibet endlich der studierenden Jugend.

Denen Handwerckern wird alle Uppigkeit an Fastnacht verboten.

§. 2.

Eine weit bessere und nützlichere Gewohnheit ist es, so die Bürgerschaft von langen und unendlichen Zeiten her mit dem Vogel- und Scheiben schießen gehalten, und darinne eine sonderbare Geschicklichkeit erlangt hat. Denn nachdem die lieben Alten im Huziten-Kriege erfahren, wie ein nöthiges und unentbehrliches Werck zur Beschüzung gegen seine Feinde das Bogen spannen und Buchsen schießen sey, haben sie bey erfolgter Friedens-Zeit in diesen Waffen sich zu üben vffters große Nachbar-Schießen sowohl nach dem Vogel auf der Stangen, als nach dem Ziel mit Armbrüsten und Büchsen angerichtet, oder auch anderer Orten, wo dergleichen vorgangen, sich dabey eingefunden, und mehrmahls den besten Gewinnst davon getragen. Ob nun zwar in denen Römischen Rechten denen Bürgern und Unterthanen eines Landes der Gebrauch der Waffen ohne Unterscheid untersaget ist, immassen die Kayser Valentinianus & Valens in *Leg. unic. Cod. ut armor. usus in scio Principe interdicitur*, ausdrücklich verordnet; *Nulli prorsus, nobis in scis & inconsultis, quorumlibet armorum movendorum copia tribuatur*; die Politici auch dieses Gesetzes Billigkeit mit vielen Gründen zu behaupten wissen/ *vid. Klock. de Contribut. cap. 3. n. 317. Gail. Lib. I. de pac. publ. cap. 7. n. 2.* so ist doch heut zu Tage nicht nur denen Stadt Magistratibus erlaubt, ihren Bürgern auch ohne Vorbezug der hohen Landes-Obrigkeit anzudeuten, daß ein jeder mit seinem eigenen Gewehr versehen seyn müsse, sondern es pflegen auch große Herren ihre Unterthanen durch ausgesetzte Prämien bey denen jährl. zuhaltenden Königs-Schießen, zum fleißigen Gebrauch des Geschosses zu ermuntern, und die gemeinlich jeden Orts verfaßte Schützen-Articul durch Dero Confirmationes zu authorisieren. Was insonderheit das Bogelschießen anbelanget, so meldet *Zeiler. in seinem Hand-Buche P. 2. pag. 124. und Naso in Phœnice rediviv. Duc. Svidnicens. pag. 100.* daß Herzog Bulco, oder Boleslaus Bellicosus zu Schweidnitz zuerst das Armbrust-Schießen nach dem Vogel an einer Stange/ als eine Bürger-Lust in Schlesien bekant gemacht, und dasselbe im Jahr 1286. zum erstenmahl zur Schweidnitz angeordnet, welches hernach andere Städte nachgethan. Dergleichen berichtet *Caspar Henneberger vom Preussischen Lande p. 292.* Daß *Wiaricus Herr von Kniprode, der XIXde Hoch-*

Das Vogel und Scheiben-Schießen kömmt in Brauch.

Der Gebrauch der Waffen ist denen Bürgern verboten.

Welches heut zu Tage anders ist.

Ursprung des Bogelschießens.

Hochmeister in Preussen um das Jahr 1300 und etliche Funffzig in gedachtem Preussen angeordnet, daß man für alle Städte Schieß-Bäume aufrichten, und sich nach dem Vogel um ein Kleinod zu schießen üben solle. Derjenige auch, so ihn abschösse, oder das letzte Stück erhalte, solte das Jahr König seyn, bey dem Rathe gehen, und eine silberne Kette mit einem vergoldeten Vogel am Halse tragen. Solches Vogelschießen ist auch allhier bräuchlich worden, immassen die Annales berichten, daß an. 1517. man ein groß Nachbar-Schießen zum Vogel gehalten, um ein Hengst-Pferd, Ochsen und andere Kleinod, woben sich viel Fremde aus benachbarten Städten eingefunden. Das Pferd ist gen Lemberg kommen, den Ochsen aber hat ein Bürger aus Grottau gewonnen, welcher 14 Sch. gekostet, und 10. Stein Unschlitt gehalten haben soll. Die Anlage hat in 6. Schillingen bestanden, so nach ieszigem Gelde 1. thl. 4. ggl. beträgt.

Anno. 1528. Sontags post Visit. Marix richtete der Wohlgebohrne Herr Nicol von Dohna auf Gräfenstein zur Zittau ein großes Schießen zum Vogel an, woben 102. Schützen waren, darunter sich nebst dem Herrn von Dohna befunden, der Herr von Alburg, 2. Herren von Wartenberg, Herr Caspar und Asmus Gebrüder, zwey Herren Bercka von Jahbel, der von Tollenstein, Herr Ulrich Gottsche von Greiffenstein und viel Edelleute. Der ganze Vogel samt den Spänen war um 100. thl. aufgesetzt. Am ersten Tage ward der Vogel von einem Lemberger, Enbig genant, abgeschossen, der da eher schoß, denn ihm gebührte, daraus grosse Wiederwärtigkeit kam, endlich gab man ihm 2 thl. und richtete einen andern Vogel auf, den die Schützen in zwey Tagen nicht abschießen konten, daher sie, nachdem das Span-Geld gewonnen, ihn wieder herunternehmen, und durch blinde Würffel einen König machen müssen, welchen die Schützen Compagnie sodann als den Vogel König in die Stadt geführt.

Dieses Jahr ist auch ein Schießen zu Liebenthal gehalten worden, dabey von Zittau drey Schützen benantl. Simon Möller, Martin Rächelt und Hans Adler gewesen, wovon die ersten beyden 2. Ochsen und der letztere 3. pf. Pfeffer gewonnen.

An. 1529. Sontag nach Viti richtete Ulrich von Gottsche ein groß Schießen an, dabey Peter Engelman von Zittau einen Ochsen gewonnen.

Item Joachim von Cottwitz zu Ullersdorff hat am Sontage vor Joh. Bapt. ein Schießen mit Kugeln angestellt, um einen Ochsen, welchen Wenzel Eisersdorf gewann.

Am Tage der H. Dreysaltigkeit hat man allhier ein Schießen mit Büchsen gehalten um 100. thl. da gewann Johann Ostriz das beste als 20. thl. Es waren auch 9. fremde Schützen dabey.

An. 1536. d. 10. Sept. Ist zur Schweidnitz ein groß Schießen zum Vogel um 60. Ochsen gehalten worden, woben sich auch die Schützen von Zittau eingefunden und das beste gethan, indem sie den einen Vogel abgeschossen, und damit neun Ochsen gewonnen, die Fahne so ihnen auch zu Theil ward, staketen sie zum Gedächtniß zur Zittau in die Kirche auf das Schüller Chor.

An. 1543. Montags post Transfigurationem Domini, war zur Zittau ein groß Schießen, dabey viele vornehme Herren und Edelleute zugegen waren. Die Kleinodien bestunden in 260. fl. Ungriß zum Spänen, 3. Schwäbischen, 2. Schambloten, 6. Ellen Damast, 6. Ungarisch fl. zur Sau, 2. Ochsen zu ieden Vogel einen. Es waren der Schützen 125. und gab jeder zur Einlage 9te halb Ort oder 2. thl. 2. gr. 4. pf.

An. 1558. hielte man zu Schluckenau ein groß Schießen, bey welchen George Voigt der Bader von Zittau den Vogel abgeschoss.

An. 1562. d. 13. Julii haben die Herren von Görlich ein groß Landschießen angestellt, nach dreyen Vögeln auf einer Stangen, die von der Löbau haben den ersten Vogel abgeschossen, und vor den Abschuß 20. rthl. erhalten, den andern die von Zittau vor 25. thl. Die von Budisün den dritten pr. 30. rthl. schossen 3. Tage, und ward den Bauhern das Eränzlein von den Görliczern verehret.

An. 1574. d. 15. Aug. Sontags nach Laurentii ist zur Zittau ein Landschießen zu dreyen Vögeln gehalten worden, der Schützen sind 88. gewesen, und die Kleinodien haben bestanden in 422. Ungr. fl. Den schwarzen Vogel hat George Voigt der Bader vor dem Weber-Chore abgeschossen und 10. Ungrif. fl. bekommen. Den gelben Vogel hat Hans Lobflect von Leutmeriz abgeschossen, und 15. Ungrfl. empfangen. Den rothen Vogel hat Matthäus Neumann ein Borswergs-Mann von Luptin bey Ullersdorff abgeschossen und 20. Ungrfl. bekommen. Bey dem schwarzen Vogel hat man auf einen Span 1. fl. bey dem gelben 2. fl. bey dem rothen 3. Ungrfl. auf einen Span gerechnet.

Kommt zu Zittau in Brauch.

Unterschiedene große Schießen, so in Zittau gehalten worden.

An. 1576. ist zu Rumburg ein groß Schiessen angestellet gewesen, da dann auch Schützen von hier dahin gezogen, und viel Späne mit Fahnen bekommen. Herr Joachim Milde aus Zittau hat den einen Vogel abgeschossen, und einen Ochsen gewonnen.

An. 1589. Sontags nach Margaretha ward in Zittau ein groß Nachbar-Schiessen zum Vogel gehalten, als zum ersten Vogel auf einen Span 1. thl. zum Abschuss 10. thl. welchen Alberius Scholze Bürger in der Süden-Gasse abgeschossen, den Andern Vogel auf einen Span 2. rthl. zum Abschuss 15. rthl. so Christoph Tuschke, Pfeffer-Rüchler abgeschossen. Den dritten Vogel auf einen Span 3. rthl. zum Abschuss 20. rthl. welchen N. Löffler ein Leinweber von der Zahbel erhielt.

An. 1592. ward zu Görlitz ein Landschiessen zu 3. Vögeln gehalten. Den 12. 13. 14. und 15. Julii, da sich 132. fremde Schützen eingefunden von vielen Orten und Städten, wie dann auch darunter 15. Schützen von Zittau waren, welche den 3. Abschuss am rothen Vogel erhielten.

An. 1602. ward zur Zittau ein groß Landschiessen gehalten, dazu sind von andern Städten und Dörtern 97. Schützen kommen, waren in allen 132. Schützen. Es wurden 3. Vogel aufgesetzt, als der Schwarze, bey dem hat ieder Span 1. rthl. und der Abschuss 30. rthl. gegolten, welchen Caspar Peter ein Fleisshacker von Rumburg bekommen. Der gelbe Vogel 1. Span 2. rthl. und der Abschuss 40. rthl. diesen hat Andreas Schubart von Budisin erhalten, (die Annales Budiss. nennen ihn Andreas Scholze, und melden, es habe die Budisinsche Gesellschaft 42. Gewinst Fährlein nach Hausebracht) Der rothe Vogel, welchen Caspar Köther von Sagan abgeschossen, und 50. rthl. zum Abschuss bekommen, und jeder Span hat 3. rthl. gegolten. Von dem schwarzen Vogel sind 206. Späne geschossen worden, die haben betragen 206. rthl. Von dem gelben Vogel haben die Späne, derer 122. gewesen, gemacht 244. rthl. und von dem rothen Vogel sind die Späne mit 440. rthl. bezahlet worden. Die Fahnen kosteten 35. rthl. 16. gr. und hat auf das species Geld Aufgeld 36. rthl. gegeben werden müssen. Als das Schiessen den 8. Sept. am Sontage seinen Anfang nehmen sollte, kam ein grosser Sturmwind, der alle 3. Vögel mit samt der Ober-Stange herab warff, wurde also am Montage der Anfang gemacht, und

Dienstags der erste Vogel abgeschossen, der Andere oder gelbe Vogel an der Mittwoch, der Dritte oder rothe Vogel am Donnerstage. Bey diesem Schiessen wurden auch aufgesetzt ein silberner Credenz von 38. rthl. welchen die Friedländer auf der Kasselbank auf drey Würffeln mit 37. Augen gewonnen; Ingleichen 2. Ochsen, davon der Gahrkoch einen auf dem Regelplatz, den andern aber Paul Kühn auf den Würffeln durch den Richter mit 35 Augen auf 3mal gewonnen.

An. 1607. Als Hr. Adam von Waldst in Jhro Röm. Kayserl. Maj. Ober-Stallmeister von Jhro Kayserl. Maj. hieher gesandt ward, Jhr. Churfl. und Fürstl. Gnaden Hr. Christianum II. Churfürsten und Herzog zu Sachsen nebst denen Herren Brüdern Herzog Johann Georgen und Herzog Augustum anzunehmen, und nach Prage zu begleiten, so hat derselbe indessen vor der Churfl. und Fürstl. Anfunft sich mit der Schützen Gesellschaft allhier divertiret, und ihnen den 2. Julii am Tage Maria Heimsuchung zwey silberne Credenze aufgesetzt, darum im Bauzischen Zwinger zur Wand geschossen worden, worbey alle 3. Herren Bürgermeister nebst dem Syndico mit geschossen, Peter von Kohl aber und Martin Neumann die aufgesetzten Credenz Sellen, jeden pr. 12. rthl. gewonnen.

An. 1644. d. 22. Maji Dom. Trinit. hat die Köbl. Bürgerchaft ihr Schiessen wiederum angefangen, und nach einen aus Holz geschnittenen gemahlten Manne geschossen, d. 23. Maji Montags aber nach einer Scheiben.

An. 1645. d. 11. Junii ist die Bürgerchaft abermahl wie vor Alters, mit fliegender Fahne und klingendem Spiel auf die Viehweiden zum Schiessen gezogen, und hat den König ordentlich hereingeföhret.

An. 1646. d. 21. Maji. am Pfingst-Montage hat die Bürgerchaft ihr Schiessen gehalten 3. Tage nacheinander, und haben mit geschossen, der Herr Obriste Reichwald, so damals von Leipzig hieher kommen war, Herr Obrist Lieut. Bischoffsheim, dessen Lieut. und Fähndrich, nebst vielen andern Fremden.

An. 1648. d. 1. Junii Pfingst-Montags ward vor der Scheibe geschossen, Herr Christoph Allbrecht der Fähndrich erhielt den besten Schuss, wurde zwar als König hereingeföhret, weil er aber kein Bürger, ward das Königreich Gottfried Eichlern als Marschall zu Theil.

An. 1649. d. 24. Maji Montags in Fest. Pentecost. Ist vor der Vogel Stangen von denen

Gewöhnliche Königs- oder Pfingst-Schiessen.

nen

nen Schützen nach einer Scheiben, daran ein Pfau gemahlet, an dessen Brust ein weiß Herz, so das Centrum gewesen, aus gezogenen Röhren geschossen, u. Meist. Hans Brockelt Fleischhauer König worden. Ob man nun wohl folgenden Tages alter Observanz nach wiederum hätte nach der Scheibe schießen sollen, hat doch solches wegen des steten Regens müssen eingestellt, und bis auf den 30. Maji. Dom. Trinit. verschoben werden, da Herr Andreas Hammerschmidt Organist den besten Königs-Schuß erhalten.

An. 1674. Am Pfingst-Schießen hat sich begeben daß Meister Andreas Mechel Tischler in der Bader-Gassen, Schützen-König worden, weil aber Vermuthung entstanden, als ob er mit Characteribus geschossen, haben ihn die Schützen das Königreich disputirlich gemacht, und nicht ihn, sondern einen andern, nemlich des vorhergehenden Jahres König herein geführt; Dieser Andreas Mechel aber hat solches auf sich nicht er sitzen lassen wollen, sondern sich nach Hofe supplicando an Churfl. Durchl. gewendet, und auszubringen gesucht, daß man ihn nicht allein als einen Schützen-König ehren, sondern auch des Schützen-Königs-Bier brauen zu lassen, oder so er es nicht brauen dürfte, daß er es einem andern verkauffen könnte, verstaten möchte, die Churfl. Resolution aber ist bis folgendes Jahr zurück blieben.

Verfassung wegen des Königs-Biers bey den Zünften wird teinge-führt.

An. 1675. d. 31. Maji Frentags vor Pfingsten haben die Zünfte bey E. E. Rath das Königs-Bier dergestalt erhalten, daß wenn einer König würde, so nicht im Brau-Urbario wäre, solte es dem nechsten Brauberechtigten Bürger nach dem Könige, gegen eine gewisse Ergözlichkeit, so derselbe dem rechten Könige auszahlten hat, zu brauen zugelassen seyn. Hierauf sind am Pfingst-Dienstag die Schützen in ziemlicher Menge mit fliegender Fahne auf die Schieß-Wiese ausgezogen, doch als sich Meister Andreas Mechel darunter befunden, hat Niemand mit ihm schießen wollen, weil seiner wegen vorigen Jahres grosser Wieder-Wille und Streit gewesen, er hat aber Churfl. Befehl, daß Er mit schießen, auch als ein König hinaus geführt werden solte, vorgeleget, worauf zwar die Schützen dem Churfl. Befehl gehorsamst nachgelebet, und Mechel als jährigen König ausgeführt, da es aber zum schießen kommen, hat sich so wohl seiner Person wegen als anderer Streitigkeiten halber mit denen Schützen-Eltesten so viel Unwillen ereignet, daß das ganze Schießen eingestellt, und bis den 25. Junii verschoben werden müssen.

An. 1681. wurde zwar das Pfingst-schießen gehalten, alleine wegen Churfl. Trauer zogen die Schützen nicht solenniter auf, sondern ein jeder erschien um 12. Uhr auf der Wiese, und versuchte sein Glück.

An. 1687. d. 18. Sept. hatte Herzog Franz Julius von Sachsen Lauenburg, Herr auf Reichstadt etc. zu Crompach oder Julius-Thal eine Meile von hier ein Schießen angestellt, und zum besten Gewinn ein Zinnern Lavoir pr. 22. rthl. aufgesetzt, welches die Fürstin gewonnen, den andern Vorthail, welches ein Duzend Christalline Becher waren, erhielt ebenfalls derjenige, so vor Thro Fürst. Durchl. Gemahlin schoß. Der dritte Vorthail war ein groß Faß Bier, so ein Handels-Mann aus Zittau Hannß Abraham Hennig anstatt Herr Joachim Möllers Protototar. allhier gewonnen, solch Faß Bier war schön gemahlet, und darüber eine Lauberhütte gemacht, auf einem Wagen, darauf saß einer, so den Heidnischen Gott Bacchum präsentirte, und dieses ward also den 20. Sept. nach Zittau herein gebracht.

§. 3.

Diese Bürgerliche Lust und Waffen-Libung ist von der hohen Landes-Herrschaft iedertzeit durch Ertheilung herrlicher Freyheiten aufgemuntert und mit unterschiedenen Privilegiis begnadiget worden. Den an. 1578. d. 22. April. hat auf Kayf. allergnädigsten Befehl die Kön. Böhmische Camer zu Prag an den Landvoigt dieses Marggrafthums die Verordnung ergehen lassen: Daß in denen Sechs-Städten derjenige, welcher am Pfingsten mit dem Armbrust schießen das beste thun würde, dieses Jahr Steuer frey seyn solte. Desgleichen hat an. 1580. d. 11. Julii der damahlige Syndicus in Zittau, M. Wenceslaus von Landtsch am Kayf. Hofe zu Prage, bey Thro Maj. Rudolpho II. in specie vor hiesige Stadt ausgewircket, daß dem Schützen-König ein Jahr lang die Steuer zu erlassen. Weils aber oftmahls geschehen, daß das Schützen-Königreich einem, der nicht in der Stadt begütert, zugefallen, u. er also der Kayf. Gnade in Befreyung der Steuern nicht theilhaft werden können, so hat hochermeldter Kayser Rudolphus II. an. 1590. denen Schützen die Gnade gethan, und an Dero Landes-Hauptmanschaft in Ober-Lausitz allergnädigst rescribiret, daß künfftig demjenigen, so an Pfingst-Feyer-Tagen mit der Büchsen und Armbrust das beste thut würde, und in der Stadt nicht begütert, ein Handwerker, oder sonst von fremden Orten dahin gelanget wäre, und

Die hohe Landes-Herrschaft hat denen Schützen unterschiedene Privilegia und Freyheiten verliehen.

und an Steuern und Bier, Geldern keine Mittleydung zu tragen hätte, zu einer Verehrung nach verrichteten Schiessen Zehn Rthlr. aus den Kayserl. Ober-Lausitzischen Einkommen und Gefällen solten gereicht werden, wie solches aus der Kayserl. Verordnung an den Hn. Landes-Hauptmann, Ernst von Rechenberg sub dato Prag den 29. Aug. 1590. mit mehrern erhellet.

Rudolph II.
Imp. Schützen-Begnadigung.

Rudolphus II. Römischer Kayser und König in Böhheim etc. etc. Gestrenger Lieber Getreuer, Wir haben auf beyder Unserer Städte Görlitz und Zittau unterthänigstes Ansuchen und Bitten, demjenigen, so an Pfingst-Feyertagen, mit der Büchsen und Armbrust das Beste thun würde, und an der Stadt nicht begüttert, ein Handwerker oder sonst von frembden Orten dahin gelangt wäre, und sonst an Steuern und Bier-Geldern keine Mittleydung zu tragen hätte, zu einer Verehrung jedes Jahres nach verrichteten Schiessen Zehn Rthlr. reichen und folgen zu lassen bewilliget; Und befehlen dir darauf hiermit gnädiglich, du wollest dieß Jahr anzufehen angeregten Büchsen- und Armbrust-Schützen, so das Beste gethan, und auch hinführo jährlich, auf Unser gnädigstes Wohlgefallen, die bewilligten Zehn Rthlr. aus Unsern Ober-Lausitzischen Einkommen und Gefällen zustellen. In der Hauptstadt Budisin aber lassen Wir es bey dem hievor gemachten Ordinario, der jährlichen Zwanzig Rthlr. so wohl auch in angeregten beyden, auch andern Städten Unseres Marggraffthums Ober-Lausitz, daß nemlich derjenige, so mit mehr bemeldten Büchsen- und Armbrust um Pfingsten das Beste thun, und in der Stadt begüttert, der Steuer und Biergelde desselben Jahres befreyet und erlassen seyn solle, ohne Veränderung, wie hievor gnädigst verbleiben. Darnach du dich zu richten, und es ist auch Unser gnädiger gefälliger Wille und Meynung. Geben Prag den 29. Aug. an. 1590.

Als auch in nachfolgenden Zeiten das Marggraffthum Ober-Lausitz an das Durchlauchtigste Churf. Hauß Sachsen gelanget, haben Ihro Churf. Durchl. Johannes Georgius II. Christmildesten Andenkens solche ubralte Verfassung gnädigst approbiret, und wegen des Schützen-Bieres nachstehenden Befehl an die Löbl. Landes-Hauptmannschafft zu Budisin emaniren lassen.

Von Gottes Gnaden Johann George II.

Johannis
Georgii II.
Elect. Saxon.
Schützen-
Befreyung

Churfürst etc. etc. Bester, Rath, und lieber Getreuer; Nachdem Uns verordnete Eltesten und Bruderschaft zu Zittau unterthänigst angelanget, Wir möchten gnädigst geruhen zu besserer Auffnehmung ihrer bey vorigen Kriegs-Zeiten, und durch Armuth fast zerfallenen Gesellschaft, ihnen gleich wie Wir in andern, in Unserm Marggraffthum Ober-Lausitz gelegenen Städten gethan, eine Gnade zu erweisen; Und Wir dieses ihr nicht ungeziemes Suchen, in Erwegung der bey vorigen Kriegs-Zeiten geleisteten treuen Dienste und zu Auffmunterung der jungen Bürgerschaft zum Gebrauch der Gewehre gnädigst angesehen, und gewilliget, daß jedweder Schützen-König über seine sonst gewöhnliche Biere, noch ein absonderliches Königs-Bier, ohne Abgabe der davon gehörigen Steuer zu brauen vergönnet und nachgelassen seyn, und da der Glücks-Schuß auf einen von den Bürgern und Handwerkern, so keine Brau-Gerechtigkeit hat, fallen möchte, einen von den Bürgern welcher Schützen-Recht mit hält, das Bier zu brauen verstattet werden, hergegen er dem König ein gewisses Geld davor zu geben gehalten, und alles dieses, wie auch wann, und zu welcher Zeit das Königsbier zu brauen, in des Raths daselbst der Billigkeit gemässen Disposition gestellet seyn soll. Als haben Wir solches Euch hiermit zu eröffnen eine Nothdurfft erachtet, mit gnädigstem Begehren befehlende: Ihr wollet deswegen obbenahmten Schützen-Eltesten und Vorstehern gebührende Andeutung thun, und bis an uns, sie bey dieser Begnadigung schützen und handhaben, Hieran geschichet Unser Wille. Datum Dresden den 23. Novembr. Anno 1638.

§. 4.

Nächst diesen hat E. E. Stadt-Magistrat die Schützen-Gesellschaft auf alle möglichste Weise zu secundiren und in Auffnehmen zu bringen gesucht; Wannhero selbiger beförderlich gewesen, daß an 1580. die Schützen-Eltesten eine Wiese von dem Richter in Wittgendorff, und Michael Scholzen, welche im Stadt-Recht gelegen, vor 195. Zittl. Markt erkauften mögen, wovon die beyden Könige jährl. die Nutzung haben solten; Und weiln anno 1581. Herr Christoph Nelsenus Vogel-König, und Peter Hoffmann ein Leinweber mit der Büchsen-König worden, haben diese sothane Schützen-Wiese zum ersten mahle gebraucht.

Ingleiz

Schützen-
Articul ver-
den ver-
saffet

Erstest
verordnet.

Revision
und Verän-
derung der
Schützen-
Articul.

Unterschied-
liche Un-
glücks-Fäl-
le, so sich
beym
Schiessen
zutragen.

Ingleichen hat E. E. Rath jedem Könige 14. Rthlr. aus seiner Cassa jährlich auszahlen zu lassen verordnet, und an. 1584. d. 4. Maj. denen Schützen so wol wegen des Armbrust- und Büchsen-Schießens gewisse Articul verliehen, welche ein jeder, so sich dieser Lust zu bedienen, und derer ausgefetzten Prämien theilhaft zu werden gesonnen, zu beobachten verbunden seyn solte; als auch von neuem ordentliche Ertesten aus des Raths Mittel und der Bürgerschaft gesetzt, die sich das Schützenwesen angelegen seyn lassen, und was zu dessen Beförderung erreichen möge, besorgen müssen. Weiln auch wegen Verlauff und Uenderung der Zeit die Nothdurfft erforderte solche Schützen- Articul zu revidiren, und nach Beschaffenheit der Umstände zu verbessern, so gesch. he so. ches an. 1570. da denn E. E. Rath besag. e Articul durchgängig verneuert, geändert, und in anderweitige Verfassung gesetzt, dabey unterschiedene Mißbräuche abgestellt, denen Schützen- Ertesten genaue Gränzen und Reguln vorgeschrieben, und das ganze Schützenwesen in gute Ordnung gebracht hat. Was übrigens von denen zu solchen Waffen-Exercitio gehörigen Schützen-Häusern, deren Erbauung und Renovation bezubringen wäre, findet der geneigte Leser im Ersten Theile dieses Buches Cap. XX. §. 1. umständlich, daß es also zu wiederholen unnöthig, sondern bloß annoch zu berühren ist, was sich zuweilen vor Unglücks-Fälle bey solchem Schiessen zutragen. Davon melden die Annales, daß an. 1612. d. 26. August. Sonntags die Schützen vor der Stangen geschossen, und Abends einem Schützen-Essen beygewohnt, einige junge Bürger aber nach dessen Endigung in ein Bier-Haus gingen, und daselbst Peter Kohl, und Caspar Wolckenstein der Bader übern Spiel wegen 3. Gr. uneins worden, da dann der Erste diesen Letztern mit einem Brod-Messer dergestalt in die linke Brust verwundet, daß er gleich nach wenig Worten verstorben. Peter Kohl der Thäter, mußte nach dreyn Tagen ebenfalls sein Leben durchs Schwerd lassen, und sodann wurden beyde Personen zusammen d. 29 Aug zum Heil. Creuz mit einer Leichen-Predigt begraben. Desgleichen ereignete sich an. 1613. d. 23. Jun. an einem Sonntage ein kläglicher Casus mit einem Weißgerber-Meister Andreas Lonhern im Böhmischem Zwinger, welchem sein Rohr, so er drey-mahl hinter einander gespannt, nicht loßgehen wollen; Worüber dieser aus Ungedult das Rohr über den Stand hinaus auf den Boden wirfft, da es dann loßschlägt, und ihn selbst in die rechte

Seite schießet, daß ihm das Eingeweide ausgegangen, und er Nachts um 1. Uhr seinen Geist elendiglich aufgegeben. Ferner, als an. 1615. d. 16. Aug. die Schützen das sogenannte Bartholomäi-Schiessen gehalten, ist ein Kunstpfeiffer-Geselle Joachim Simon von Reichenberg, so bey dem Stadt-Musico in Diensten war, und denen Schützen mit aufwarten solte, in der Reisse, darein er sich ins kalte Bad begeben, aus Unvorsichtigkeit ertrunken. Nicht weniger trug sich ein kläglicher Zufall zu, als an. 1630. d. 23. Sept. Sonntags die Schützen zum Bogelschiessen und der Zimmermann Hans Wagner, welcher die Bögel aufzusetzen gewohnt war, die Stange aufrichten wollen, unversehens der untere Bolzen-Nagel ausgefallen, und die herunter stürzende Stange den Zimmermann dem massen zuschmettert, daß er alsobald todt liegen blieben. Die Schützen haben sich hierauf zerstreuet, und das Schiessen eingestellt, den Körper des verunglückten Zimmermanns aber Dienstags darauf auf ihre Unkosten mit einer Leichen-Predigt beerdigen lassen.

§. 5.

Nachdem also in diesem Capitul von Thurniern, Ritter-Spielen, grossen Land- oder Nachbar-Schiessen mit Armbrust und Büchsen, wie nicht weniger von dem jährlich gewöhnlichen Scheibenschiessen gehandelt, auch zugleich ausgeführet worden, daß die Zittauer in solcher Waffen-Übung vor andern gute Geschicklichkeit erlanget, und oftmals den besten Preiß davon getragen, hienächst so wohl im Andern Theile dieses Buches Cap. 1. als in folgendem Fünften Theile Cap. 1. vielfältig Erwähnung geschieht, wie die Zittauer in alten Zeiten sich nicht allein bey Zerstörung der Raub-Schlösser im Lande, sondern auch in Heerfarthen unter Kayser Carolo IV. gen Meyland, in Schwaben und der Mark Brandenburg, vornehmlich aber im Hübitten-Kriege tapfer erwiesen, so wäre wohl zu wünschen, daß die lieben Alten derer renommirten Personett Nahmen und Thaten aufgezeichnet hätten; Weil aber durch solche Nachlässigkeit dieser wohlverdienter Männer Ruhm in das Grab der Vergessenheit versencket, wollen wir zum wenigsten dererjenigen Gedächtniß, so zu unser Väter Zeiten gelebet, und im Kriege fürnehme Officia bedienet haben, zu erhalten trachten, und mit denen zu Wasser und Land wohl versuchten Zittauern diesen Vierten Theil beschliessen. Es war solchem nach Wolfgang Posselt, Hauptmann bey der Ober-Lausßischen Stände Fuß-Volck im Ungarischen Feldzuge an. 1527.

Verzeichniß
derer zu
Wasser und
Land im
Kriege re-
nommirte
gewordene
Zeit-
rauen.

Vincenz

Vincenz Hennig, ein Tuchscherer, war Fähndrich über 400. Knechte Ober-Lausitzischer Land-Miliz im Türcken-Kriege an. 1532.

Anton Kiepling, Hans Kieplings, eines Berbers Sohn allhier, hat 24. Jahr beständig unter Kayser Carolo V. gedienet, und theils wieder den Türcken, theils wieder des Röm. Reichs Feinde sich ritterlich gehalten. Unter andern Feld-Zügen, denen er mit beygewohnt, ist merckwürdig, daß er dabey gewesen, als Thro Kayserl. Maj. Carolus V. an. 1535. die Expedition über Meer in Africa gethan, und das Königreich Tunis eingenommen, auch die starcke Bestung Galetta erobert. Item als er an. 1541. der unglücklichen Belagerung Algier, und letztlich an. 1551. der vergeblich belagerten Stadt Mez begewohnt, und hierbey die Charge eines Fähndrichs bedienet. Wegen seiner mannhaften und Rittermäßigen Thaten ist er von Thro Röm. Kayserl. Majestät mit stattlichen Abschieden in Deutscher, Italienischer und Französischer Sprache versehen, und hiernächst mit einem Adlichen Wapen auch hierüber ertheilten gewöhnlichen Wapen-Brieff vor sich seine Erben und Nachkommen Männliches und Weibliches Geschlechts begnadet worden sub dato Wien an. 1541. Welches Wapen bestehende in einem gelben halben Mond, darüber eine Lilie und drey Sterne, gleicher Farbe in blauem Felde, das Geschlecht der Kieplinge mit Lob und Ruhm zu ewigen Zeiten führen. Er ist endlich den 9. Dec. an. 1589. in Zittau gestorben.

Martin Forst/ ein Weißgerber, hat sich unter Kayser Carolo V. und Ferdinando I. lange Zeit in Kriegsdiensten aufgehalten, und den Platz eines Lieutenants erlangt, nach dem zu Zittau in Bürgerl. Stande gelebet, bis an. 1597. da er im 77. Jahr seines Alters verstorben.

David Wachtek, ein Kürschner Gesell von hier, ist als Rittmeister unter Thro Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Matthia vor Raab in Ungarn den 2. Sept. bey einer großen Niederlage der Christen durch eine feindliche Stück-Kugel mitten von einander geschossen, und sein Todt den 10. Sept. an. 1595. allhier von denen Cankeln abgekündiget worden.

Matthes Ruprich, ein Fleischer, ward Ober-Befehlshaber in Comorn, und in der Türckischen Belagerung den 21. Oct. an. 1594. erschossen, dessen Todt aber als eines Stadt-Kindes den 8. Jan. 1595. abgekündiget.

Andreas Kahle, ist als ein Officier in Französischen Kriegsdiensten zu Orleans in

Frankreich gestorben an. 1595. Dessen Bruder Barthel Kahle, an. 1595, den 25. Jul. vor Gran in einer Schlacht wieder den Türcken geblieben.

Gregorius Kahle, ein Tuchmacher, war Obrist-Wachtmeister zu Preßburg, so allda verstorben an. 1598. Diese drey Brüder waren Franz Kahlens eines Tuchmacher Eltesten Sohn, der an. 1591. im 90. Jahr seines Alters mit Tode abgegangen.

Marcus Kindler, Andreas Kindlers Sohn war Feld-Schreiber in Ungarn etliche Jahr, starb an. 1595. zu Preßburg.

Hans Kindler, war dreyßig Jahr Fähndrich gewesen, und dessen Tod den 25. Dec. an. 1595. abgekündiget.

Hans von Eisersdorf, Fähndrich über der Sechs-Städte Fuß-Knechte im Ungarischen Kriege an. 1595, starb den 21. Jan. an. 1596.

Wolff Kreppel, Thro. Kayserl. Majest. Rudolph. II. Leib-Trabanten Courir, ist vor diesen mit der Gesandtschaft in Constantinopel gewesen, zu dessen Gedächtniß er die Türckische Moschee, so Sultan Soliman, Türckischer Kayser (welcher vor Sigeth in Ungarn gestorben) allda bauen lassen, abgemahlt, und dero Contrafayung in seines Vaters, Hans Kreppels, Bürgers allhier Epitaphium in der Kirchen zur Heil. Dreyfaltigkeit nebst seinen und seines Bruders Michael Kreppels, Kayserl. Majest. Buchsenmeisters in Ungarn zu Tokay, Bildniß setzen lassen.

Peter Kaps, auf Katgendorff, Herrn Bürgermeister Peter Kapsens Sohn, nat. an. 1565. den 12. Maj. erlernte in der Jugend die Apotheker-Kunst, in dem 30sten Jahre seines Alters aber begab er sich in Kriegsdienste, und zwar an. 1595. unter die Böhmischen Land-Stände, an. 1596. unter die Schlesiße Reuterey. An. 1597. unter die Stände von Land und Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz. An. 1599. und 1600. unter Chur-Sächs. Reuterey, ferner an. 1605. unter die Schwäbischen Creyß-Bölcker, unter Hr. Ulrichen Grafen zu Dettinges Regiment. Letztlich da wegen des Passauischen Einfalls zu Prag an. 1611. die löbl. Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz zu Defendirung des Landes und desselben Gränze ein Fähnlein Knechte angenommen, ließ Peter Kaps sich abermahls zu Beschüzung seines Vaterlandes gebrauchen, und hat in gemeldten Feldzügen nicht allein als ein gemeiner Kriegsmann, sondern auch nachgehends für einen Feld-Schreiber, Hoffmeister, und Lieutenant über 400. Mann deutsches Kriegs-Volck zu Fuß gedienet.

dienet, endlich wegen seiner meriten von Kayserl. Maj. Rudolpho II. einen Wappen-Brief erhalten. Ist gestorben an. 1617. d. 3. Januarii.

David Jehne ein Bürger allhier, so vor-
malß lange in Kriegsdiensten gewesen, ward
unter der Stände von Land und Städten
des Marggraffthums Ober-Lausitz Fuß-
Bolsk Lieutenant, und in der Belagerung
der Stadt Glas erschossen an. 1622. d. 19. Oct.

Christoph Richter Capitain unter dem
Chursl. Sächsl. Schleinitzischen Regiment
zu Fuß, starb zu Leipzig in der Guarnison den
31. Martii an. 1639. ward allda in die Pauli-
ner-Kirche begraben und ihm eine Freuden
und Trauer-Fahne aufgehendct mit der
Aufschrifft:

Anno. 1639. d. 31. Martii zwischen 3. und
4. Uhr nach Mittage ist in Gott selig
entschlaffen, der Wohl-Edle, Beste, und
Mannhafte Herr Christoph Richter
von der Sitte, Chursl. Durchl. zu Sach-
sen unter Herrn General Schleinitzen
Hochlöbl. Regiment zu Fuß wohl ver-
ordneter Hauptmann. D. G. G.

Vid. Stepneri Inscript. Lips. pag 97. n. 347.

Allhier in Zittau ward ihm als einem Stadt
Kinde den 25. Martii 1640. ausgeberet.

Frantz Heinge, Meister Frantz Heingens
Glaserß allhier Sohn, erlernte des Vaters
Handwerck, begab sich unter die Klopffech-
ter, und ward Meister des langen Schwerds
von der Feder, erhielt darüber ein sonderlich
Diploma und Wappen, lebte hernach 7.
Jahr in Kriegs-Diensten, erstlich als Wach-
meister, nach dem als Cornet, starb allhier
an. 1646. d. 11. Decembr.

Christoph Tränckler, Meister Chri-
stoph Träncklers, Bürgers u. Weißgerbers
Sohn, war Lieutenant unter Hauptmann
Hahnß Compagn. und Obristen Pfuhs
Regiment zu Fuß bey der Schwedischen
Armee starb in Lauban an. 1642.

Christophorus Schmeidel, Caspar
Schmeidels Sohn, wiewol seine Jugend
anfänglich der Palladi, sein Mäntlich Alter
hingegen dem Marti als Capitain Lieutenant
bey der Kayserl. Armee Funffzehn Jahr.
Doch da er des Krieges überdrüssig worden,
kam er wieder in seine Vaterstadt, und diene-
te derselben bey dem Stadt Regiment, an-
fänglich als ein Rathsmann, und lezlich als
Stadt Richter. *Vid. Consign. Prator. Part.
II. Cap. V.*

Melchior Christoph und Balthasar
Friedrich von Hopstock, zwey Brüder,

Bürgermeister Hopstockß Enckel, waren
beyde Cornets unter dem Kayserl. Regie-
ment des Obristen Lenaw, und Obristen La-
sezky, davon der erste in der Schlacht vor
Zanckau in Böhmen, und der andere vor
Briesach ihr Leben verlohren.

Mich. Friedrich von Hopstock, Fähndrich
unter Thro Kayserl. Maj. Armee, ward an.
1655. von Thro Kayserl. Maj. Ferdinand.
III. in Adelstand gesetzt, und das Hopstocki-
sche Wappen wiederum confirmiret.

Michael von Eisersdorff, Joachim von
Eisersdorff eines hiesigen Bürgers Sohn,
hat 28. Jahr zu Wasser und Lande außser
und innerhalb des Römischen Reichs in
schweren Feld-Zügen Thro Kayserl. Maj.
und Königl. Maj. in Schweden gedienet,
lezlich aber unter Röm. Kayserl. Maj. Ge-
neral-Feldzeugmeisters Ditto Christoph
Frenherrns von Sparr Goldackerischen Re-
giments acht Jahre lang die Charge eines
Hauptmanns bekleidet bis zu dem an. 1650.
erfolgten Frieden Schluß, da er sich in sein
Vaterland mit den seinigen gewendet, und
allda in Häußliche Wirthschafft eingelassen.
Wurde endlich an. 1663. von E. C. Rath
zum Stadt-Hauptmann angenommen.
Starb an. 1671. et. 66. Jahr.

Andreas Grimm, eines Poretmachers
Sohn, war Obrist-Lieutenant bey der Kay-
serl. Armee, blieb in einem Duell bey Nurn-
berg an. 1658.

George Eichner hat lange Zeit bey
Eron Schweden als Rittmeister, nach dem
als Obrist-Lieutenant gedienet, verheyra-
thete sich in Zittau, und trat in Bürgerliche
Nahrung. Dessen Sohn

Christoph Eichner, machte ebenfalls
Profession vom Kriege, dienete erstlich lan-
ge Zeit bey Eron Schweden, im Pollni-
schen Kriege, nach dem auch Thro Kayserl.
Maj. in dem Türcken-Kriege an. 1664. als
Rittmeister.

Johann Hauser, hat sein domicilium
allhier fast 10. Jahr gehabt, auch dessen
Wittwe Frau Rosina geborne Uhlmannin
allhier Bürgerliche Wirthschafft getrieben,
und dero hinterlassene 3. Töchter an vorneh-
me Familien verheyrahet. Dieser hat un-
ter der Eron Schweden als Hauptmann
bis 1647. und lezters im Pollnischen und
Dähnischen Kriege gedienet, an. 1657. aber
gienger unter Thro Kön. Maj. in Schwe-
den Carl Gustavi Dienste, anfänglich als
Obrister Wachtmeister, bald aber als Obris-
ter Lieutenant, starb an einer Feld-Krank-

heit, und ward zu Rotschild in Dännemarcß begraben an. 1658.

Heinrich Abraham von Rissenwetter, Churf. Sächsischer Lieutenant und Bürger allhier, starb den 26. Martii an. 1656.

Christian Drensigmarck Capitain Lieutenant und Bürger allhier, hat unter Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen Arnheimischen Regiment als Fähndrich, nach dem bey dem Bossischen als Lieutenant, und letzters unter dem Franz Albrechtischen als Capitain Lieutenant, in allen aber 20. Jahr im Kriege zu Wasser und Lande gedienet, starb allhier an. 1672. et. 68. Jahr.

Albertus Schnitter, Matthiä Schnitters eines hiesigen Bürgers Sohn nat. 1603. hat bey der Cron Dännemarcß lange Zeit in Diensten gestanden als Ober-Ingenieur und Kriegs-Baumeister, so auch die Fortification in Coppenhagen und die neuen Werke auf Christians-Hafen angeleget. Starb in Coppenhagen an. 1667. Dessen Vetter

Andreas Schnitter, Rudolph Schnitters Sohn nat. 1618. lebte lange in der Cron Schweden, nach dem auch in Moscovitischen Kriegs-Diensten als Obrister zu Fuß, ließ sich nach geendigtem Krieg in Moskaw nieder, und stabilirte daselbst seine Familie.

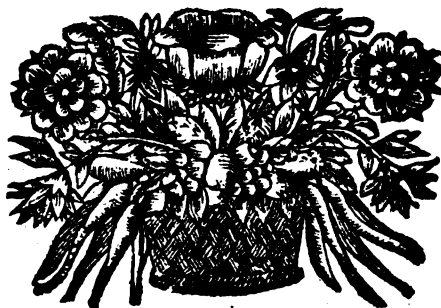
Gustav Friedrich Schmeiß von Ehrenpreisberg, auf Ober-Allersdorff, Sommerau und Poritzsch, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georgii III. Obrister über Dero Leib-Regiment zu Fuß, starb in der Campagne an. 1691. und ward den 18. Novembr. zu Stutgard in der Leonhards-Kirche begraben.

Gottfried Posselt, Friedrich Posselts eines hiesigen Bürgers Sohn nat. 1667. den 10. Febr. erlernete die Barbier-Kunst, versuchte sich in Kriegs-Diensten, unter verschiedenen Potentaten, war hierauf in die zehen Jahr Capitain auf Suriname in West-Indien, als er aber an. 1702. als General-Directeur derer drey Colonien, Palmeribo, Surinambo und Wasserland in Surinam auf der Reise zu dieser seiner Charge begriffen gewesen, und das ihn aufhabende Hol-

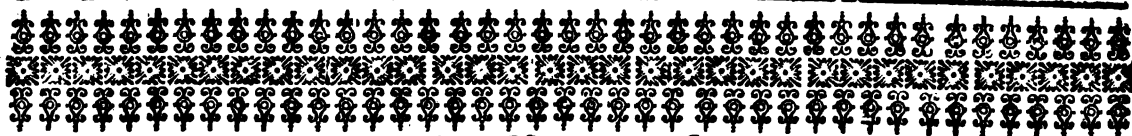
ländische Schiff S. Johann genant, von einem starck besetzten Algierischen See-Räuber zu zweyen unterschiedenen mahlen hefftig angegriffen worden, hat Er sein Leben ritterlich geendiget den 12. Julii an. 1702.

Jeremias Paul, Jeremiä Pauls eines allhiesigen Bürgers Sohn, nat. 1666. frequentirte hiesiges Gymnasium, und begab sich so dann an. 1684. auf die Universitat. Nach dem aber besuchte Er fremde Länder, und trat insonderheit bey der Ost-Indischen Compagnie zu Batavia in Dienste, bediente unterschiedliche Chargen zu Wasser und Lande, ward auch officers in Gesandtschaften, als zum Könige in Cochin, China und andere Könige in Indien von der Compagnie verschickt mit glücklicher Expedition, wie er denn zu zweyen mahlen mit gemeloreten Königen, und der Edlen Compagnie Bündnisse aufgerichtet, auch von ihnen zu Verstärkung der beständigen Treue, jedesmahl mit einem Chinesischen Dolch und dem Bilde des Confutii beschencket worden, welche Ehren-Zeichen er mit nach Europa gebracht, und von seinen hinterlassenen Erben dergleichen Dolch und Bildniß des Confutii zu seinem Andencken, allhier auf E. E. Rath's Bibliothec verehret worden. Letzters als er sein Vaterland besuchen wolte, gieng Er als Unter Kauffmann von der Compagnie nach Europa, langte an. 1709. im Septembr. zu Mittelburg in Seeland an, ward aber daselbst krank und starb nach Stägiger Krankheit im 43. Jahr Seines Alters.

Johann Caspar Schubart, Meistes Schubarts Fleischhauers Sohn allhier, erlernte die Apotheker Kunst, begab sich nach dem in Kriegs-Dienste, ward endlich unter der Herren General-Staaten Armee Capitain über eine Compagnie Dragouner unter dem Regiment Gvardes, an. 1710. aber in dem Treffen bey Bouchain in die Schulter gefährlich bleffiret, lebet aniego in Haag von einer raisonnabeln jährlichen Pension, etat. 65. An.



Das



Fünfter Theil
des
Historischen Schau-Plazes
der Löblichen
Alten Sechs-Stadt
Des Marggraffthums Ober-Lausitz
Zittau.

Das Erste Capitul

Von Heer-Zügen, Kriegs-Anstalten, Belagerungen, Erober- und Plünderungen, samt andern daher entstandenen Gefährlichkeiten, so die Stadt Zittau von Zeit der Erbauung bis 1620 betroffen.

§. I.

Der Krieg pfleget denen Städten großen Schaden anzuziehen.

Est etwas, so wohl angebauten Städten, wo nicht den gänglichen Untergang, doch wenigstens unverwundlichen Schaden zuzuziehen, und deren herrlichsten Zustand in erbärmliches Elend zu verkehren pfleget, so ist es wohl ausser Zweifel der Krieg, als dessen verzehrendes Feuer nicht allein ganze Länder und Königreiche in Verwüstung setzet, sondern auch hauptsächlich denen Städten gleichsam die Seele entziehet, so daß man zuweilen kaum aus den wenigen Ueberbleibungen ihre vornehmliche Herrlichkeit zu erkennen vermag, wie von der ehemals als ein Wunder Griechenthaldes geachteten Stadt Troja, der Sulmonensische Poet *Ovidius Epistol. Heroid. I. v. 53. seqq.* schreibet:

Jam Seges est, ubi Troja fuit: resecanda-
que falce

Luxuriat Phrygio Sanguine pinguis
humus.

Semin Sepulta Virum curvis feriuntur
aratri

Ossa: ruinas occulit herba domos.

Zittau hat oftmahl Kriegs-Notz ausgestanden.

Allerdings nun die gute Stadt Zittau so wohl als das ganze Marggraffthum Ober-Lausitz bey denen oftmahligen Veränderungen der Landes Herrschafft in alten und neu-

en Zeiten, bey der Hussitischen Unruhe, dem Böhmischen Unwesen zur Zeit *Friderici Palatini*, auch sonst im 30jährigen Kriege Deutschlandes, zum östern zwar die schädlichen Wirkungen derer Feindl. Einfälle empfunden, gleichwol aber darneben jedesmahl die unendliche Güte des barmherzigen Gottes unter allen ausgestandenen Ungemach zu preisen Ursach gehabt; Also sollen nachfolgende Blätter hiervon ein unverwerffliches Zeugniß abstatten, und in einem kurzen Auszug die Krieges-Begebenheiten vorstellen, so die lieben Vorfahren in ihren Jahr-Büchern von hiesiger Stadt aufgezeichnet und auf ihre Nachkommen zu bringen der Nothdurfft befunden. Die Geschichte sind, wie das ganze Kriegs-Wesen an sich selbst mit so vielen Abwechselungen untermenget, daß man keine bessere Ordnung darinnen treffen können, als welche die Zeit, wie jedes auf einander gefolget, an die Hand giebet.

§. 2.

In denen ersten beyden Seculis nach Erbauung der Stadt treffen wir unsere Vorfahren meistens auffer ihren Mauern in Heerzügen gegen andere Dertter an, woben sich dieselben allzeit tapffer und ritterlich erwiesen, auch dadurch solchen Ruhm erworben, daß sie von Jedermann gefürchtet wor-

In dem ersten beyden Seculis nach Erbauung der Stadt sind die Einwohner meistens aufferhalb Landes in Krieg gezogen.

den, und sich Niemand leicht unterfangen, die Stadt feindlich anzugreifen. So war auch zu Zeiten Königs Johannis im Lande wenig Sicherheit zu reisen, indem fast Jedermann raubte und plünderte, wo er was bekommen konnte, welches denn die Herren von Adel, und andere begüterte Leute auf dem Lande bewog, auf hohen Bergen feste Schlösser zu bauen, und darinnen so wohl sich selbst vor allen Anfällen zu beschützen, als auch nach Gelegenheit die Reisenden über das Gebürge zu begleiten; wiewohl eben diese feste Häuser endlich zu solchen schädlichen Nestern wurden, darinnen sich die größten Räuber aufhielten, welche die Strassen am meisten unsicher machten, daß man selbige mit zusammen gesetzter Macht zerstören mußte. Also berichteten uns die Annales, daß an. 1337. die Stadt Zittau mit andern Städten ausgezogen, und das Haus Tollenstein gewonnen, ingleichen an. 1339. d. 15. Oct. zu Herzog Heinrichs Zeiten das Haus Schönbach zerstört, und andere dergleichen Heerzüge mehr ausgerichtet.

Anno 1343. Im Jahr 1343. kamen die Meißner in das Zittauische Land mit 45. Glaffen (eine Glaffe thut 5. Mann) also mit 225. und legten sich in Ober-Obersdorff, raubten und plünderten, wem sie funden, erschlugen auch viel Leute auf der Strasse nach Böhmen zu, und machten das Land sehr unsicher, daß die zu Begleitung der Reisenden verordnete Mannschaft nicht hinlänglich war. Wannhero die Zittauer auszogen mit 10. Glaffen, verfolgten die Räuber bis an den Karrenberg jenseit dem Neustädtel, u. da sie an sie kamen, waren der Feinde mehr den 4. an eine Mann, dennoch stritten sie mit ihnen, und schlugen sich so Mannlich mit ihnen bis an den Karrenberg, daß sie zuletzt das Feld behielten, schlugen viele derer Räuber zu Todte, und fiengen ihrer zweene, welche sie mit nach Zittau brachten, und ihnen daselbst auf freyem Markte die Köpffe vor die Füße legten.

Anno 1347. An. 1347. begab sich, daß Bischoff Johannes I. von Meissen (ein Graf von Tsenberg) den Zittauern absagte, und fiel mit 25. Glaffen Spießen ein (eine Glaffe Spieße thut 9. Mann) nahm das Vieh in Kunnersdorff und Leuckersdorff hinweg, und zog wieder heimwärts nach Rumburg zu, da folgten ihm die Bürger von Zittau mit ihrem Hauptmann nach, bestritten sie, behielten das Feld und brachten 16. Gefangene mit in die Stad, wie auch alles Vieh. Von demmahl an hatte das Land gute Friede vor ihnen, und entstund davon die Rede in Meissen, daß wenn man einen Heerzug vornehmen wolte, so

sprach man untereinander. Wo wollen wir hin auf Beute ausziehen, gewiß nach Zittau? O nein, wir wollen lieber unsere Köpffe ganz behalten, wir kommen warlich ohne Schaden nicht davon, dann sie sind uns zu stark.

An. 1352. 309 die Stadt Zittau aus mit andern Städten, und gewonnen das Haus die Korste genant, und zubrachten es. Anno 1352.

An. 1355. 309 die Stadt Zittau nebst andern Städten aus mit grosser Macht gen Königsbrück, und brandten Schönfelders Hof ab, der gelegen war an dem Städtlein. Anno 1355.

An. 1356. 309 die Stadt Zittau aus mit den umliegenden Städten, und brandten ab nach Geheiß Kayser Caroli IV. alle die Häuser und Schlösser in Bausischen und Görlichschen Lande, die zu der Zeit versprochen waren, daß sie böse Leute beherbergten, und geheget hatten. Anno 1356.

An. 1360. 309 die Stadt Zittau aus mit allen Handwerkern, auf den Hrn. von Dirnshen, und gewonnen die Stadt Rippen, und zerbrachen das Haus Weissensee. Diese Heerfarth kostete die Stadt in die 200. Sch. Anno 1360.

Item In dem Jahre mußte die Stadt mit 8. Helmen wohl gerüstetes Volck in die Heerfarth ausziehen, ins Württenberger Land vor die Stadt Eßlingen und Schorendorff, und die Stadt Zittau hatte frisch jung Volck, daß diese 8. Helmen zu ernstlichen Dingen so gut gewesen waren, als der andern umfessenen Städte 12. Helmen. Dieselbe Heerfarth kostete die Stadt 500. Sch. sie waren in die 8. Wochen aussen. Conf. Michael Sachsens Kayser *Chronica Part. IV. p. 164.*

An. 1362. mußten die Zittauer mit Kayser Carolo IV. in die Heerfarth ziehen, in die Mark Brandenburg, und mußten ausgerichten 100. wehrhaftiger Mann, solches geschah im August-Monathe, und die Heerfarth kostete die Stadt 300. Sch. Anno 1362.

An. 1368. hat die Stadt Zittau auf Begehren der Stadt Görlicz einige Bürger wieder ein fälschlich angegebenes Raubhaus ausgesendet, welche jedoch von den Görliczern zu Verheerung des Schlosses und Städtleins Neuhof gebraucht worden, sind aber dadurch in des Kayfers Ungnade und grosse Straffe kommen. *vid. Gross. Merckw. P. I. pag. 84. 86.* Anno 1368.

An. 1370. Am Sontage Esto mihi, mußte die Stadt Zittau ausziehen gen Fürstenberg, in die Mark, mit 40. wehrhaften Männern, und lagen da bis zu Palmarum. Das kostete diese Stadt über 100. Sch. Anno 1370.

An. 1371. Am Abend Cathedra Petri, 309 die Stadt aus, nach Geheiß Kayser Carl. IV. mit 100. wehrhaften Mannen, und mit vielen Wagen Anno 1371.

Wägen in die Heerfarth in die Marck wieder den Marggrafen von Brandenburg, und zu der Zeit ward Mönchberg gewonnen, und kostete derselbe Heerzug die Stadt 200. Sch. Darneben wurde die Stadt und das Land sehr verderbet von Böhmen, die allhier vorüber in die Marck zogen.

Anno 1373.

An. 1373. zogen die Böhmen mit Heerskraft in die Marck bey dieser Stadt vorüber, und thaten grossen Schaden auf dem Lande: zu derselben Zeit sandte diese Stadt dem Kayf. Carl. IV. zur Heerfarth in die Marck 16. wehrhafter Manne, die lagen zu Rippen 2. Monath, das kostete diese Stadt 30. Sch.

Um Pfingsten musste diese Stadt mit andern Städten führen zwo Bleyden (ist ein Sturmzeug) von Görlitz bis gen Guben, das kostete diese Stadt 110. Sch. Darnach um S. Johannis-Tag musste diese Stadt mit andern Städten Budisfin, Görlitz etc. dem Kayf. Carolo IV. die Bleyden führen von Guben in die Marck bis gen Mönchberg, u. zu Mönchberg nahmen sie die lederne Brücke und ander Geräthe, u. führten das miteinander bis nach Lübrose, das kostet diese Stadt 130 Sch.

Desselben Jahres ward die Marck Kayser Carolo IV. und der Marggraff zog aus der Marck in Bayern, da gab ihm der Kayser ander Land und Geld so viel, daß ihm und seinem Bruder musste gnügen.

Anno 1386.

An. 1386. Um diese Zeit waren viel Räuber im Zittauschen, und andern Landen, die dem Landvolck grossen Schaden thaten, da ward vielmals derohalben bey König Wenceslao darüber geklaget, demnach gab der König Macht und Gewalt, also daß man in diesen Städten alle Mörder, Räuber und Freveler mit Nachbarlicher Hülffe solte einziehen. So aber jemand angeschrien würde, und Hülffe versagte, der solte dem Land Richter 20. Marck Pöen geben.

Anno 1398.

An. 1398. haben die Sechs-Städte, Bausen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Casmenz an einem: mit denen Städten Dresden, Meissen und Hainn am andern Theile, der Landes Beschädiger halber ein Bündniß mit einander aufgerichtet, auf 5. Jahr, dadurch diesen Landen guter Friede auf den Strassen zugewachsen. Actum Mittwoch nach Luciaz. Die Copie davon ist in *Weckens Beschreibung der Stadt Dresden Part. IV. Tit. XI. p. 516.* nachzuschlagen.

Dieses Jahr ist aus Befehl Procopii Marggraffens zu Mähre, der damals Landvoigt in Ober-Lausitz war, das Schloß Rohna bey Hirschfelde (davon die Räuber denen Leuten viel Schaden thaten) von den

nen Zittauern zerstöret und zerbrochen worden, wie wir bereits oben *Part. I. Cap. XXII. §. 10.* umständlichere Ausführung gethan, und zugleich einige Documenta darüber beygebracht haben.

Nach diesem mögen zwar unterschiedene Heerfarthen mehr vorgegangen seyn, so aber zum Theil nicht alle aufgezeichnet worden, zum Theil auch alle zu wiederholen zu weitläufftig fallen würden. Wañenhero wir uns vielmehr zu dem Hussitischen Unwesen wenden, und in folgenden §. die Gefährlichkeiten, so in diesem Kriege der Stadt Zittau begegnet, betrachten wollen.

§. 3.

Was bald nach Anfang des funffzehenden Seculi von an. 1412. an mit Johann Hussen, und seinem treuen Gehülffen Hieronymo Pragensi in Böhmen der Religion halber vorgegangen, und wie endlich beyde auf dem Concilio zu Costniz des Kayserl. Salvi Conductus ungeachtet zum Feuer verdammet, auch hierauf von Johanne von Troznova, den man sonst wegen seines im Preussischen Kriege verlohrenen Auges, Ziskam genennet, ein dergestaltiger Aufruhr im Königreich Böhmen erregt worden, daß in kurzen der Weltbekante Hussiten-Krieg in lichte Flammen ausgebrochen, kan man in denen Geschichts-Schreibern selbiger Zeiten auffuchen, wie dann *M. Zachar. Theob.* ein besonderes Buch hievon an. 1621. an Tag gegeben, und viel leßenswürdige Geschichte aufgezeichnet hat. Uns gnüget voriezo nur die Fata, so die Stadt Zittau dabey empfunden, kürzlich zu berühren. Und zwar meldet ein altes geschriebenes *Chronicon Zittaviense* überhaupt vom damaligen Zustande folgendes:

Anfang des Hussiten-Krieges Anno 1412.

Die Hussiten-Keger sind mit Heerskraft vor diese Stadt mit drey Hauffen, nemlich, die sich nenneten die Wenssen/ die Feld-Thaboriten, und die alten Thaboriten samt den Prägern zu zwanzig mahlen vorgezogen, und zu dreyen, ja oft zu acht Tagen für uns gelegen, von denen wir unüberschwenklichen Schaden empfangen, und nie für ihnen in größter Noth gestanden, denn da die Löbau verlustig ward, und sind doch mit der Hülffe Gottes gnädiglich für ihnen beschirmet, daß uns Niemand mit grossem Golde, oder anderer Beföstigung zu grosser Armuth bracht hat. Dieselben Keger hatten gemeinlich alle Städte unter sich gebracht und mercklichen viel Schloßer, also daß keine Stad unbesleckt blieb in ganzem Böhmer-Lande,

Unglückliche Fata, so die Stadt Zittau dabey ausgestanden überhaupt.

denn diese Stadt Zittau/ Pilsen, Brüx, Elnbogen, Eger, Budweis, Glas und etliche Städte, die an die Schlesie reichen. So weit das alte Jahr-Buch. In es berichtet *Johannes Aventinus*, im 8. Buch seiner Bayerischen Historien, vom Concilio zu Costnitz, daß Zischka mit seinen Gehülffen in die 550. Stifter oder Clöster zerbrochen habe.

Sonderbare Begebenheiten im Hufitischen Kriege.
An. 1420.

Was die sonderbahren Begebenheiten anbelanget, bestehen selbige hauptsächlich darinnen.

An. 1420. fielen ein Theil von den Hufiten unter Buchaw und Chwal von Kzepice, in Lausitz, belagerten das Closter Dyrwin, konten es aber nicht erobern, darum fengten sie alle Dörffer herum samt des Closters Meyerhoff hinweg, und zogen wieder in Böhmen. *Vid. Theob. Hufiten-Krieg Part. I. cap. 38. p. 166.*

An. 1424.

An. 1424. am Tages Pauli Befehrung, kam Bogko der Kexer mit 700. Pferden und 8. Trabanten auf das Gebürge der Gäbler genannt, wider diese hatte die Stadt Zittau aus jeglichem Hause einen Mann ausgesandt, das Gebürge zu wehren, nachdem Land und Städte vertröstet hatten denen Zittauern Hülffe zu thun, das aber doch nicht erfolgte. Dasselben trieb Bogko die Unfern ab, und wurden viel ermordet, auch dazu bey 56. gefangen. So mußte sich auch einer, Schlaffer genannt, so mit Eilff Mann auf dem Carls-Friede war, gefangen ergeben, und das Haus ward verbrandt. Ihrer 15. aus denen Gefangenen wurden die Nasen abgeschnitten, beyde Daumen abgehauen, und die andern alle verbrandt. Also haufete derselbe Bogko 3. Tage um diese Stadt, und brandte die Hartau ganz ab, darinnen er sein Lager hatte, thate mercklichen Schaden mit Brand und Rauben zu Olbersdorff, Grotau, und wo er hinkam.

An. 1426.

Zu Ende des 1426. Jahres, da man sich der Hufiten Einfalls abermahls in Ober-Lausitz besorgete, hat Ihr Kayser Majest. allen Städten gewisse Hauptleute verordnet, die man Königl. Befehlshaber genennet, dieselben haben das angenommene Kriegs-Volk in den Städten exerciret und angeführet, denn es war kein Entsch zu hoffen, und eine jede Stadt mußte sich aufs Beste wehren als sie konte. Es scheint auch, daß um diese Zeit die Stadt Zittau sich in gute Verfassung müsse gesetzt, und unterschiedenes grobes Geschuß angeschaffet haben, immassen im Stadt-Buche de an. 1426. cap. 37. in einer Verschreibung eines Hauses gedacht wird, welches Caspar Kannengießer NB. der

Stadt Büchsen-Meister, welcher der Stadt große Büchsen gegossen, und Pulver gemacht, besessen.

Ao. 1427. kamen die Wapfen unter ihrem Hauptmann Weleck Raudelinc, und thaten einen Einfall in Lausitz, da dann sonderlich die Stadt Lauban das Unglück betraff, daß solche von ihnen eingenommen, verbrant, und alles darinnen todt geschlagen wurde.

An. 1428. Im Nov. kam Kralowecz mit seinen Wapfen in Schlesien und Lausitz, brennete und raubete sonderlich um Zittau sehr, brachte eine große Menge Vieh und Getraide zusammen, also daß er vermeinet gnugsam Proviant den Winter über zu haben, weil er aber ohne Sorgen nach Hauff zog, hatten sich die Schlesier und Lausitzer gesammelt, begegneten ihm bey der Crasa, und ehe sich seine Leute recht zur Wehre stelleten, wurden sie von unserm Volk getrennet, in die Flucht geschlagen, und biß gen Reichenberg gejaget, daß in die 600. Wapfen auf dem Platz blieben, und allen Raub in Stücke lassen müssen. Ob nun wohl unsere Leute diesesmahl das Feld erhalten, so ist es doch eben heiß auf ihrer Seiten zugangen, wie sie denn ihren Hauptmann den Herrn von Biberstein verlohren.

An. 1429. belagerte Procopius Rasus der Thaboriten Hauptmann die Stadt Zittau, und die Bürgerschaft gerieth darüber in große Noth. Es ist aber aus sonderbahrer Schickung Gottes ein deutscher Herr aus Preussen der Stadt mit seinem Volk zu Hülffe kommen, durch dessen Beystand der Feind verjaget worden. Etliche sagten, es wären lauter Engel gewesen, daher man das Fest Johannis ante portam latinam zu feyern angefangen.

An. 1430. zogen die Hufiten durch Lausitz in Schlesien, plünderten und raubeten allenthalben, kamen auch in Meissen und verderbten das Land. Die Stadt Zittau aber kam in diesen Troublen etwas gnädiger als die übrigen Städte durch, wiewohl in nachfolgenden Zeiten Unglück gnungüber sie ausbrach. Inzwischen da Kayser Sigismundus denen Böhmischen Ständen sub utraque an. 1436. ihre Vorschläge bewilligte, und die Religions-Freyheit bestätigte, wie solches *Aeneas Sylvius Hist. Bobem. c. 52. p. 117. Dabravius Hist. Bobem. Lib. XXVII p. 711.* und andere mehr beschrieben, so hatte der unglückselige Hufiten-Krieg auf eine Zeitlang ein Ende, und die guten Städte in Ober-Lausitz bekamen ebenfalls vor denen feindlichen Einfällen Sicherheit. Nichts desto weniger ereigneten sich zu

zuweilen privat-Befehdungen, worwieder die Zittauer sich schützen und tapffer wehren mußten, welche man aber zu specificiren unnöthig erachtet, indem dabey nichts auffor- dentliches, so zur Historie dienen könnte, vor- gegangen. Wer die vollständigen Geschichte selbiger Zeiten zu lesen verlanget, kan im an- gezogenen *Theobaldi Huziten-Kriege*, In- gleichen in *Grossers Kauffig. Merckw. Part. I. a fol. 110. usq; ad fol. 138 seqq.* umständliche Nachricht finden. Das Huzitische Unwesen aber, so einige Jahr cesiret, sieng sich von neuem viel hefftiger an, nachdem Georgius Podiebradius an. 1458. die Böhmishe Cro- ne erlanget hatte. Denn

Das Huzi- tische Un- wesen gehet von neuem an.

An. 1466. wird wieder König Ge- orgen ein Verbünd- niß aufge- richtet.

Welchem Zittau nebst eini- gen andern Städten be- tritt.

Hieraus entste- het in Ober-Lau- sis grosse Unruhe. Zittau wird hart von denen Huzi- ten heimge- sucht.

Es kommen bey 130. Studenten

An. 1466. richteten die Papisten auf An- stiften des Papsts ein Verbündniß auf wie- der König Georgen in Böhmen, welchen der Papst in Bann that, weil er sich der Gewalt der Röm. Kirche nicht untergeben wolte. Un- ter dieser liga war das Haupt Jodocus von Rosenberg, Bischoff zu Breslau, Joh. von Rosenberg sein Bruder, Zdenco von Stern- berg und andere vornehme Böhmishe Her- ren mehr, welchen hernach die Stäte in Mäh- ren; Olmiz, Brinn, Iglaw, Znaim Hra- discht, Unschau. In Lausiz: Bauken, Görl- iz, Zittau. In Böhmen, Budeweiß, Pilsen, Kadan, Comothau, Brix, Elabogen, und andere mehr beytraten. Aus dieser Verbünd- niß entstand in Ober-Lausiz wiederum eine grosse Unruhe, da es kaum etliche Jahre Frie- de gewesen. *Vid. Grossers Merckw. Part. I. p. 141. 142. 143. Conf supra P. II. cap. I. §. 14.* Es ward hierauf in selbigem Jahre die Ge- gend dieser Stadt hefftig gebrandschaget, von Hn. Jarba von Uske genannt, zu dem sich schlugen Felix von Skale, Benesch von Mi- chelsberg, Heinrich von der Daube und sein Sohn Jaroslau, die lagen zur Hartau, brandten das Dorff aus an Maria Geburt, dergleichen sie auch zu Poritzsch zu Ullersdorf und an der Ziegel-Scheune verübten; von dannen zogen sie gen Olbersdorff, stachen den Vätern aufm Dybin die Zeiche ab, waren aber doch so kühne nicht, daß sie sich an die Vorstadt gewagt hätten, sondern sengeten und brenneten nur auf denen umliegenden Dörffern, wie sie dann Vier Höffe zu Petau; Item zu Berthelsdorff und Hörniz durch Feuer ruinirten, und auf den Stadt-Gütern grossen Schaden thaten, indem sie fast alles, so die Bauern hatten, raubten. Nun ver- sprachen zwar die zu Budisfin versammelten Stände, der Stadt Zittau Hülffe zuschicken; Allein es blieb dieselbe aussen und die gute Stadt ward in diesen Nöthen verlassen. Hin- gegen kamen bey 130. Magistri und Studen- ten von Leipzig, so alle mit dem Creuz gezeich-

net waren, und halffen der Bürgerschaft red- lich streiten; Der Feind zog am 6ten Tage ab auf Schluckenau, zwey Tage vor Exaltationis Crucis. Die mit dem Creuz Bezeichnete aber samt dem Landvoigt Jaroslau von Sternberg und den Unfrigen jagten dem Feinde nach, und hielten eine grosse Schlacht. Desgl. zog den Tag vor Allerheiligen das hiesige Volk samt denen mit dem Creuz bezeichneten bey 500. Mann starck wieder die Feinde, thaten ihnen vielen Abbruch, und plünderten zu Za- bel die Vorstadt und Mühlen. Es war aber das Volk so mit dem Creuz bezeichnet, dieje- nige Mannschafft, so auf des Papsts Befehl wieder den Türcken oder Kexer auf ihre eige- ne Kosten zu Felde zogen, davor bekamen sie Ablass ihrer Sünden, ob es gleich die ärgsten Schelmen, Diebe, Hurer und Mörder gewe- sen, wann sie nur ein Creuz auf das Kleid oder Rüstung geheftet oder gemahlet hatten, so erlangten sie dadurch Vergebung der Sün- den, wurden sie aber erschlagen, so sollten sie gleich in den Himmel kommen, wie die *scri- ptiores de Expeditionibus Cruciatibus* umständ- lich berichten.

und Magi- stri von Leipzig der Stadt Zitt- au zu Hülffe. Sind alle mit dem Creuz be- zeichnet.

An. 1467. zogen die Herren von Warten- berg auf Tetzsch nebst ihrem Anhang aus mit grosser Macht, zu Ross und Fuß, streiffeten um Löbau und diese Stadt herum, brandten und raubten, nahmen Viehe und andere. Ha- be, und wolten damit bey Zittau vorbey wie- der heimziehen. Die Zittauer aber zogen mit ihren Bürgern und Soldnern die man nen- net die Kreuziger, und legten sich in das Holz am breiten Berge, und versteckten sich in drey Hauffen. Der Böhmen Haupteute als Chri- stoph von Komburg auf Blanckenstein, und Hans von Lottiz auf Schergiswalde schick- ten ihre Kundschafter voran auf die Spitzen des Berges gegen Zittau, nach ihren Feinden zu sehen. Es geschah aber, daß der Kundscha- ter gefangen und von den Zittauern genau examiniret ward, darauf stellten sie einen Mann auf die Spitze des Berges, der den Böhmen das Zeichen des Friedens gab. Des- sen waren die Böhmen froh, und meineten sie wären für den Feinden sicher, legten ihre Tarschen und Armbrüste von sich, und zo- gen den Berg hinan auf Warnsdorff zu, den Raub von Vieh lieffen die Zittauer fürüber, da aber der Hauffe kam, fielen die Bürger u. Soldner auf sie los, schlugen und stachen die Huziten todt, und hielten eine starcke Nieder- lage, daß ihrer über 150. Mann auf dem Platz blieben, darunter auch Hans von Lottiz, der in Schergiswalde wohnte, gezehlet ward. Von den Zittauern sind nicht mehr, als drey umkommen, als Jacob Kawer, Hans Hent- schel, und ein Bauer, die sollen hernach auf

An. 1467. Zittauer erhalten et- ne Victorial über die Huziten.

auf den Pfarrkirchhof bey der Weber-Kirch-
Thüren seyn begraben worden. Also half
Gott den Zittauern, daß sie das Feld
behielten, der Hussiten achtet man, daß
ihrer bey Achthundert gewesen, die Neu-
terey aber war nicht bey ihnen. Auf dieses
zogen die Bürger heim, und kamen spät gen
Zittau. Actum an einer Mittwoch in
Vigilia St. Elisabethæ.

An. 1468.
belagern
die Zittauer
die Kirche
zu Tadel.

Anno 1468. Circa Festum S. Catharinæ
belagerten die Zittauer die Kirche zur Tadel,
gar allein mit ihrem grossen Geschütz, und
warteten der andern Städte, und des Land-
Voigts Hülffe, da sich aber verzog, machte
unterdessen der Herr von der Tadel Friede
mit den Zittauern, daß sie abzogen, doch ko-
stete dieser Zug die Stadt bey 300 Schock,
ohne was Schaden in den Vorstädten ge-
schehen war.

An. 1469.
nahmen die
Zittauer
das Berg-
Schloß bey
Niems weg.

Anno 1469. Feria VI. ante Festum Sixti
ist das Berg-Schloß bey Niems gelegen,
der Kohl genahndt, von den Zittauern den
Feinden abgewonnen und eingenommen
worden. Hierauf zogen sie für den Sollen-
stein, und belagerten denselben. Indessen

Die Zittau-
er leiden ge-
gen die
Hussiten
Einbuße.

kam Herzog Heinrich von Münsterberg, Kö-
nig Georgens Sohn, mit einem Hauffen
Hussiten für die Stadt auf die Quackwiesen
und stritte mit den Bürgern, in welchem
Streit sie überwunden, 50. Bürger getödtet,
auch viel auf der Neumühlen gefangen wur-
den, die man nachmahls theuer ranzioniren
müssen. Die Dörffer um die Stadt wurden
verbrennet, oder sonst verwüstet, die Einwoh-
ner derselben in Gefangenschafft geführet,
und die Städtlein Hirschfelde, Ostrix, Sei-
denberg, und Schönberg ausgebrandt. Das
Treffen bey der Neumühle geschah Sonna-
bends vor Aegidii. Die Ursache dieses Ein-
falls war, daß die Schlesier, Lausitzer, Wäh-
rer samt etlichen Böhmischen Herren und
Städten König Matthiam aus Ungarn zu
ihren König angenommen, und solchen zu
Olmütz in Beyseyn des Päpstlichen Legaten
krönen lassen, hingegen König Georgen ver-
stossen, darüber grosse Unruhe und Blutver-
gießen in Schlessen, Mähren und Lausitz ent-
stand, biß endlich kurz vor König Georgens
tödtl. Hintritt Friede gestiftet ward. *Conf.*
Grossers Laus. Merckw. P. I p. 142. 143. seq.
Doch dieser dauerte nicht lange, angesehen
der Krieg bald wieder angien, als Böhmen
zwey Könige, nemlich Matthiam und Ula-
dislaum bekam, wie oben *Part. II, Cap. I. S. 15.*
Meldung geschehen.

An. 1476.
der Zalken-
stein zerstört.

Inzwischen ward an. 1476. nach Ostern
am Abend Walpurgis der Zalkenstein bey
Lemberg in Schlessen auf Befehl Königs
Matthiaz durch die Schlesier u. Sechs-Städ-

ter gewonnen u. zerstört, aus Ursachen, weil
von diesem Hause grosse Rauberey verübet,
und die Reisenden, so durch die Lembergische
Henden zogen, hefftig beschädiget worden.

In Zittau war man bey denen continui-
renden Kriegs-Troubeln auch nicht müßig,
sondern sorgte vor Anschaffung tüchtigen Ge-
schüzes, wie denn E. E. Rath an. 1478. unter-
schiedene grosse Stücke gießen ließe.

In Zittau
werden
Stücke ge-
gossen.

Zulezt an. 1479. kamen beyde Könige
Matthias aus Ungarn und Vladislaus aus
Böhmen, zu Olmütz in Mähren den 1. Maj-
zusammen mit vielen Fürsten, Herren, Rit-
tern und Knechten, und vertrugen sich folgen-
der Gestalt mit einander, Vladislaus sollte Kö-
nig in Böhmen und Churfürst, Matthias aber
als König in Ungarn Herzog in Schlessen
und Marggraf in Lausitz bleiben, und seine
Successores Mähren, Schlessen und beyde
Lausitz als einen Pfand-Schilling inne ha-
ben, welche Landschafft er nicht abzutreten
schuldigt seyn sollte, es hätte denn Vladislaus
Matthiaz viermahl hundert Tausend Ungari-
sche Gulden erlegt. Den Titul eines Königs
in Böhmen sollte Matthias weil er lebte, auch
führen, und so er Matthias, erstlich mit Tode
abgienge, die drey Länder wieder an das Kö-
nigreich Böhmen fallen, doch daß zuvorn der
Eron Hungarn von Vladislaus die 400000.
Fl. entrichtet würden, stürbe aber Vladislaus
eher und Matthias in Böhmen ihm succe-
dirte, solten vorgemeldte Länder ohne Erle-
gung vorgedachter Summa mit ihrer alten
Freyheit und Privilegium wieder zum Böh-
mer Lande kommen, und wie zuvor allezeit
dabey bleiben.

Als nun bemeldte beyde Könige dieser Län-
der halben angezeigter massen vertragen wur-
den erhob sich ein neuer Streit zwischen ih-
nen, wegen des Closters Dybin, ob dassel-
bige zu dem Königreich Böhmen oder zu der
Sechs-Stadt Zittau gehörete. Ist aber her-
nacher durch tüchtige Argumenta dargethan
und bewiesen worden, daß es nicht zu Böh-
men, sondern zu den Sechs-Städten in
Ober-Lausitz zu zehlen seye.

Neuer
Streit we-
gen des
Closters
Dybin.

An. 1488. ward Groß-Blogau vom König
Matthiaz durch seinen Feld-Hauptmann Hn.
Wilhelm von Zettau belagert, und im Sie-
benden Monath dieser Belagerung, als der
Hunger in der Stadt überhand nahm feria
2. ante Festum Elisabethæ oder den 16. Nov.
erobert, wie solchen Krieg *Cureus in Annal.*
Siles. Part. II. p. 103. Ingleichen *Manlius in*
Comment. Rer. Lusat. Lib. VII. cap. 120. be-
schrieben hat. Zu diesem Zuge hat nicht nur
das Marggraffthum Ober-Lausitz, sondern
insonderheit die Stadt Zittau gewisse Mann-
schafft zu Hülffe schicken müssen. Als nun
das

An. 1488.
Groß- Blo-
gau belä-
gert und er-
obert.

das Königliche Kriegs-Heer vor Glogau abgeführt wurde, theilte sich in zwey Theile, der eine Hauffe kam in Ober-Lausitz an die Sächsische Gränze, der andere in Nieder-Lausitz an das Brandenburgische Land in die Winterquartiere.

§. 4.

Nachdem die Hupitische langwierige Unruhe endl. ihre Endschafft erreicht, und das Land eine Zeitlang in Frieden gelebet, entsponne sich unter der Regierung Ludovici Königs in Hungarn und Böhmen der gefährliche Türckenkrieg, welcher abermahln an statt der Friedens-Palmen des Martis Gerathschaft hervor zu suchen nöthigte. Denn es kam a. 1521. der Türckische Kayser Solimannus mit einer grossen Macht in Ungarn, u. nahm nach einer kurzen Belagerung den 21. Aug. Griechisch-Weissenburg, zu grossen Spott und Schaden der ganzen Christenheit hinweg. Weil nun König Ludovicus in dieser unvermutheten Gefahr den besten Beystand in seinen Ländern suchen musste, und die Ober-Lausitzischen Sechs-Städte sich ebenfalls entschlossen Ihro Königl. Maj. zu Rosß u. Fuß zu Hülffe zukommen, als wurden auf die Stadt Zittau LXX. Mann geleet, so sie aufbringen solte, worüber sich aber dieselbe beschweret befunden, und solche Proportion anzunehmen sich geweigert. Endlich hat man bewilliget, dem Könige mit 100. Pferden zu dienen drey Monath lang. Nachmals da kein Dienst Boltz zu Rosß wegen der grassirenden Pestilenz zu bekommen war, offerirten Land und Städte dem Könige zu Hülffe 4000. Polnische Marck auf künfftige Ostern 1522. zugebē, worzu denn die Stadt Zittau 400 M. erleet.

Anfang des Türcken-Krieges.

Anno 1521.

Ober-Lausitzische Sechs-Städte wollen Königl. Maj. zu Hülffe kommen.

Der Succurs wird in Geld verwandelt.

Anno 1527. Aufgeboth in Zittau zum Kriege nach Hungarn.

Anno 1529. Wien wird von denen Türcken vergeblich belagert.

An. 1527. den Freytag vor Margaretha geschah zu Zittau ein Aufgeboth zum Kriege nach Ungarn sich zu rüsten, wieder Johannem Woywoden aus Siebenbürgen, welcher sich zum König in Ungarn aufgeworffen hatte. Derohalben zogen auf den Contag hernach um 12. Uhr des ganzen Seigers, von Zittau zu Rosß und Fuß aus, zu Rosse ihrer 12. Personen, unter welchen Wolfgang Posselt Hauptmann war, und zu Fuß 54. Mann nebst 9 Bauern mit Flegeln, dabey 7 Wagen, die Summa war ohne die Wagenknechte 75. Mann, sie kamen aber selbigen Tag nicht weiter als bis Görlitz, da erhielten sie Post, daß sie umkehren solten, kamen also den andern Tag wieder heim.

An. 1529. kam der Türckische Kayser Solimann mit 300000. Mann zu Rosß und Fuß in Ungarn und Oesterreich an im Sept. und belagerte den 26. Ejsud. die Stadt Wien zu

gleich an 5. Vertern, die Stadt hatte Pfaltzgraf Philippus am Rhein ꝛ. Graf Nicolaus von Solm, Roggendorff, Casianer, und andere Kön. Obersten inne, welche denen Türcken starcken Widerstand thaten, daß er also den 15. Oct. wiederum musste mit Schanden und Spott abziehen, als er dafür bis in die 20. Stürme und 60000. Mann verlohren.

Wie nun die Belagerung der Stadt Wien in ganz Deutschl. erschollen, rüstet sich das ganze Reich, und König Ferdinandus gebodth alsobald die Mannschafft in Ungarn, Böhmen, Oesterr., Mähren, Schlessien und Lausitz auf. Die Böhmen brachten zusammen 17000. zu Rosß und Fuß. Die aus Mähren 2600. M. zu Fuß, und 1800. zu Pferde ꝛ. Die 6. Städte hatten ihr Boltz auch in Bereitschafft, die Stadt Zittau besoldete 3. Wochen lang in die 80. Landsknechte, und warteten alle Stunden, wenn sie solten auf seyn, die Böhmen zogen aus Prag, Leutmeritz, Niemß, Weißwasser, Wartenberg, Leipe, Zahbel, Reichstadt, u. andern Orten mehr, waren 3. Wochen aussen, und kamen wieder heim allesamt den Freytag nach Martini, die Stadt Zittau danckte also ihre Landesknechte ebenfalls ab, den Sonntag vor Martini.

Ganz Deutschl. land rüstet sich wieder die Türcken.

Zittau unterhält 80. Landsknechte.

Bei diesem anhaltenden Türcken-Kriege sagte E. C. Rath die Stadt Zittau in bessere Defension, die Thürme an dem Bauhschen Thore und Mandauischen Pforten, wie auch der Thurm die Speyvel genant, wurden gebauet, man liesse unterschiedene Stücke Geschütz, als Falconeten und Cartaunen gießen, darzu gab Arm und Reich, dann es ward ein Wagen durch alle Gassen der Stadt geführt, und ein gutwilliger Beytrag gefördert, da gab man alte Fisch-Pfannen, Kessel, Zinnern Gefäß, Messingene Becken, wer nichts von Metall zu geben hatte, der legte Geld in eine Büchsen, in Summa, es gaben alle arme Kadespinnerinnen zu den neuen Stücken, und ward darzu eine Glocke von der Kirchen zu unser lieben Frauen genommen, auch dieselbe Kirche zum Gießhause gebraucht. Da sie nun fertig waren, hatte man in allen 27. Stücke beysammen. Die von Lauben solgeten hierinnen Zittau nach, ließen allhier 7. Stücke Geschütz gießen, darzu sie ihre Mess-Glocken genommen hatten.

Die Stadt Zittau wird in guten Defension Stand gesetzt.

Neue Stücke gegossen.

Kirche zur lieben Frauen zum Gießhause gebraucht.

An. 1532. Ist der Türcke abermahl mit einer grausamen Macht in Ungarn und Steyer-marck eingefallen, hingegen Kayser Carol. V. König Ferdinandus samt andern deutschen Fürsten, mit einem außerelesenen Kriegs-Boltz von 30000 zu Rosß u. 90000 zu Fuß, entgegen gezogen, u. sich bey Wien ins Feld

übernabli ger Einfall der Türcken in Ungarn und Steyer-marck Anno 1532.

Feld gestellet, mit den Türcken eine Schlacht zu liefern. Der Türcke brach aber in Steyer-ermarch und Ungarn auf, und zog wieder in sein Land, nahm dabey viel gefangene Christen mit sich in die Dienstbarkeit. Darauf enturlaubten der Kayser und König auch ihre Kriegs-Leute, und begab sich Jedermann zu Haus. Der Adel dieses Marggrasthums hat zum Zuge wieder den Türcken 100. Pferde vor Thro Königl. Maj. auszurichten beschloffen, die von Städten aber verwilliget 1400. March, dafür sie 400. Knechte als auf ein Fähnlein angenommen, über welche Matthes Weise von Görlitz Hauptmann; Vincenz Hennig von Zittau Fähndrich, und Anton Köhrscheid von Budisin, nebst Caspar Schaden von Zittau Zahlmeister waren. Es entstund aber bald im Auszuge zur Zittau ein grosser Zanck zwischen den Städten wegen der Hauptleute, darauf auch die von Görlitz ihr eigen Gezelt gehalten, sich also von den andern Städten getrennet. Die von Lauban haben 24. Knechte und 1. Wagen gesandt. Camenz 4 gerüsteter Reuter, 20. Fußknechte, 1 Büchse oder Stück Geschüzes, und auf 6. Mann Harnisch. Die Nieder-Lausitz schickte 117. Reuter, 120. Fußknechte, samt etlichen Stücken Geschüzes. Weil beyde Heer gegen einander zu Felde lagen, stunden diese Lande in grossen Sorgen, man hielt täglich besondere Stunden und Geläute zum Türcken Gebethe, da die Leute auf eine gewisse Stunde in den Kirchen zusammen kamen, und, daß Gott unserm Christl. Heer Sieg verleihe u. den Türcken stürzen wolte, mit grosser Andacht beteten. Man musste zu diesem Kriege auch eine sonderliche Steuer, die Türcken-Steuer genant, geben von 100. M. 25. gr. wozu alle Hausleute contribuiet.

Kriegs-Verfassung in Ober-Lausitz.

Türcken-Gebethe werden angeordnet.

Ubermählicher Feldzug gegen die Türcken. Anno 1542.

An. 1542. geschah wiederum ein grosser Feldzug in Ungarn gegen den Türcken, von Kayf. Carolo V. König Ferdinando und vielen Fürsten und Hrn. darüber erwählte das Reich zum Obr. Feldherrn, Marggraf Joachim II. Churf. zu Brandenburg, desgl. war Herzog Moriz zu Sachsen Personlich mit dem Marggrafen in Ungarn, dieses Kriegs-Volk belagerte Pest, mussten aber vergebens abziehen, und kam darbey Herzog Moriz in grosse Lebens-Gefahr.

Türkische Progressen Anno 1543.

An. 1543. Nahm der Türcke Stuhl-Weisenburg, Gran, und Fünffkirchen ein, da wurden ein Fähnlein-Knechte von den Sechs-Städten in Ungarn geschickt, darüber Hauptmann Stephan Meddig, und Fähndrich Vincenz Hennig, ein Zittauisch Kind, seines Handwercks ein Tuchscherer, war.

In diesem Feldzug wurde von denen Städten nebst der Mannschafft auch ihr grosses Geschüze nebst Munition, und andern Zugehörungen mit gesandt.

An. 1547. haben die Städte auf Befehl Königl. Maj. Ferdinandi I. sollen ein Fähnlein Volk mit etlichen Geschüze nach Budisin, dann ferner in Nieder-Lausitz gen Dobriluck schicken, als das Volk nun auf den March nach Budisin war, kam Ordre, sie solten umkehren, denn man wüßte nicht, welche Stunde man sie selber bedürffen würde. Bey dieser Zeit wurde auch in denen Städten und auf dem Lande ein Heerschaufen angestellet, was vor Mannbare Leute wären, im Nothfall sich derselben zu gebrauchen.

Hierauf hat sich der unglückselige Pöen-Fall derer Ober-Lausitzischen Sechs-Städte zugetragen, wovon bereits Part. 2. cap. I. §. 18. ausführlich gehandelt worden. Hier aber ist nur zu gedencken, daß in solchem Pöen-Falle die Stadt Zittau verlohren 27. Stück groß Geschüze, als Mauerbr. und Feldschl. davon das grosse Stück gewogen 60. C. und 2 1/2. Stein, man musste 20. Pferde davor spannen, als es weggeführt ward. Item 40. C. Kugeln, als 6000. eiserne Kugeln, 2000 Schrött u. 6000 gemeine Kugeln zu ganzen und halben Haften, 30. Cent. Pulver, man hat beladen 80. Wagen mit Kugeln und Pulver, Harnisch, Wehren, langen Spiessen, Hellebarten, Haften, Schilden, eisernen Flegeln, Armbrüsten, alten Pfeilen, und was zur Kriegs-Rüstung gehörte. Dieses alles wurde an. 1547. im Herbst nach Budisin, und von dar an. 1552. nach Prag geführt. Von diesem Geschüze ist an. 1608. (als Erz-Herzog Matthias Kayf. Rudolphi II. Herr Bruder für Prag zog die Ungarische Krone zu hohlen) vor das Thor am Schlosse, da man auf den Ratschin gehet, eine Cartaine aufgeführt und gestellet worden, darauf zu lesen war:

Senatus & Communitas Sittaviensis.

An. 1552. Montag nach dem neuen Jahrs Tage ward ein grosser Landtag zu Prag gehalten, und eine Türcken-Hülffe gewilliget, darauf man eine Anzahl Knechte angenommen, und in Zittau den Muster-Platz angeleget, wie denn den 1. April. Freytags, Onuphryus Kindisch Königlich Hauptmann die Musterung gehalten, da er ein Fähnlein Knechte bestehende in 448. Mann ausgemustert. Es zog auch sonst viel Volcks durch Zittau dem Kayf. zu, als Marggraf Johannes von Brandenburg, hatte bey sich 1000. Pferde, u. ein junger Fürst von Braunschweig hatte 500 Pferde, welche eine Nacht in Zittau lagen.

Anno

Anfang zum Pöen-Fall der Sechs-Städte Anno 1547.

Wie viel Geschüze Zittau im Pöen-Fall verlohren.

Anno 1552. eine Türcken-Hülffe gewilliget.

Zittau muß wegen Durchmarche und Einquartierung viel austreten.

Einbruch des Türckischen Kayser in Ungarn An. 1566.

An. 1566. kam Solimannus der Türckische Kayser mit einem gewaltigen Kriegsvolk in Ungarn, eroberte Jula, und belagerte hernach die Vestung Sigeth, davor er auch starb, und erst nach seinem Tode die Vestung mit Sturm gewonnen wurde. Kayser Maximilianus II. brachte hingegen eine starke Armee von 80000. zu Fuß und 25000. zu Ross ins Feld, in Meynung, bey Raab denen Türcken eine Schlacht zu liefern, diese aber eroberten indeß Sigeth, und zogen mit ihrem todten Kayser nach Hause, daß also mit der grossen Armee nichts ausgerichtet, sondern nur Vesperin eingenommen wurde.

Feldzug wieder die Türcken Anno 1566.

An. 1566. rüstete sich Kayser Maj. Maximilianus II. in eigener Person samt Erzherzog Ferdinando zum Türckischen Feldzug wieder den Kayser Solimann, ließe zu solchem Ende stark werben und geboth denen von Adel in Marggr. Osterreich Ober-Lausitz und andern Ländern, auch denen geadelten und gewapneten Bürgern in Städten bey Verlust ihrer Lehn und Adels, sich zu rüsten, und mit Kayser Maj. auf ihre eigene Unkosten, so lange der Zug währete, ieder nach seinem Vermögen zu Ross und Fuß ins Feld zu rücken. Donnerstag nach Johannis Baptista und folgende Tage ward dessentwegen zu Budisim ein allgemeiner Landtag gehalten, da die Land-Stände neben der Geistlichkeit Thro Kayser Maj. verwilliget 150. Ross, außs Ross monatlich 16. rthl. auf 12. Ross aber einen Edelman haben Anlage gemacht, daß sie vom Rosse 50. thl. geben. Thut von 150. Rossen 7500. thl. haben es aber also geschlossen, daß einer so persönlich mitgezogen, gegeben 30. thl. der seinen Sohn geschickt, 40. thl. der aber daheim blieben ist/80. thl. Mehr haben sie geleyet auf die Vermögensten. 20. Pferde thut 3. Monath 1000. thl. Summa 8500. thl. Hierunter zogen von Zittau mit Nicolaus a Dornspach und Joachim Milde.

Beym Landtage zu Budisim wird zu solchem Feldzuge Beyhülffe verwilliget.

Die Sechsstädte willigen anstatt des persönl. Zugedes ein Stück Geld. Türcken belagern die Vestung Raab Anno 1594.

Die Sechsstädte haben anstatt des persönl. Zugedes gewilliget 9000 fl. zu 60. Kr. thut an thln. jeden zu 68. Kr. 7941. thl. 12. Kr. Hierüber war der Adel übel zufrieden, daß sich die Städte mit Gelde ablöseten. An. 1594. belagerten die Türcken in Ungarn die Gränz-Vestung Raab, machten sich auch davon Meister den 19. Sept. durch Verrätherey Ferdinandi Grafens von Hardeck, welcher aber hernach arrestiret, nach Wien gefangen gebracht, und folgendes Jahr den 19. Julii nebst seinen Consorten mit dem Schwerdt gericht, ihm auch vorher die rechte Hand abgehauen worden. Weil nun gegen solchen Türckischen Einfall mög-

lichste Gegenwehre zu veranstalten nöthig war, haben nicht nur die Sechsstädte eine gewisse Anzahl Knechte angenommen, welche Montags nach Maria Geburt von Zittau nach Görlitz abgeführt und daselbst gemustert worden, sondern es ließen auch Thro Kayser Maj. durch den Landes-Hauptmann Herrn Ernst von Rechenberg an die Städte ein Darlehn von 450. Cent. Pulver gesinnen, dergestalt, daß Budisim, Görlitz und Zittau jedes 100. Cent. die andern 3. Städte aber jede 50. Cent. darzu geben solten. Es sind aber nach gepflogener Unterhandlung Kayser Maj. mit 100. Cent. von allen 6. Städten zufrieden gewesen, worzu Görlitz 30. C. Zittau 22. C. und die übrigen 4. Städte zusammen 48. C. geliefert, wiewohl diese Eintheilung nachgehends grossen Streit veranlasset.

Sechsstädte müssen Volk anwerben und Pulver anschaffen.

An. 1595. Montags nach Misericordias Domini haben Land und Städte in Ober-Lausitz ein Fähnlein Knechte geworben, solche in Ungarn zu schicken, darüber war Hauptmann Johann von Lottitz Sen. Eqv. Lutat. Der Fähndrich Johann von Eisersdorff, des alten Sebastian Eisersdorffs zu Zittau wohnend, Sohn. Zu Budisim ist das Volk gemustert worden, Johann von Eisersdorff aber starb in Ungarn den 21. Junii, wurde herein gebracht und in die S. Johannis-Kirche begrab.

Werbung derer Ober-Lausitz. Städte Anno 1595.

An. 1596. d. 14. Junii sind der Sechsstädte Knechte in 300. M. bestehend allhier im Bauhischen Zwingler gemustert worden, deren Hauptmann Johann von Lottitz der Aeltere, und Johann von Lottitz der Jüngere Fähndrich war. Die Musterung der Reuterey geschah bey der Vogelstangen, und die Mannschafft bestund in 150. M. Joachim von Salza war ihr Rittmeister. Den 19. Jun. zogen die Reuter fort, und den 20. Jun. folgete das Fußvolk nach, durch Schlesien, u. sind Hrn. Christophen von Tiefsenbach übergeben worden.

Musterung derer Ober-Lausitzschen Hülffs-Bölcker in Zittau Anno 1596.

An. 1597. d. 27. Julii sind 3. Fähnel in 500. Mann bestehende Braunschweigische Reuter allhier ankommen, derer Obrister Herzog Franz von Lüneburg, zu Herbsdorff in Urban Scherffings Forwege sein Quartier nahm, die Reuterey aber auf die Dörffer herum verlegte. Den 4. Aug. sind alle 3. Fähnen bey der Vogelstange gemustert worden, und den 9. Aug. wieder weggezogen. Man hat in der Stadt aus allen Zechen im Marstall Tag und Nacht wachen müssen, und weil das Volk auf dem Lande vielen Schaden gethan, geraubet und geplündert, auch dadurch denen Einwohnern groß Schrecken eingejaget, sind die Bauern durch Sturm schlagen zu-

Musterung des Braunschweigischen Hülffs-Volcks bey Zittau. Anno 1597.

famen gelauffen, u. einander zu Hülffe kömen.

Beschwerliche Einquartierung.
Anno 1602. haben allhier zu Olbersdorff viel Reuter im Quartier gelegen, welche grossen Muthwillen ausgeübet, auch 2. Bauern und 1. Gärtner erschossen. Dem Obrist, so sie commandiret, des Geschlechtes von Gersdorff wurde ein Arm entzwey geschlagen. In diesem Jahre hat E. E. Rath d. 23. Sept. angeordnet, daß jede Junft gewisse Soldaten halten u. ihnen Bartegeld gebē müssen.

Musterung der Zittauschen Bürger-schafft.
Anno 1605. der Bürger-schafft Musterung gehalten, da denn ein jeder Einwohner mit seinem besten Gewehr im Baugenschen Zwinger erscheinen müssen. Desgleichen wurden zu Budislin die Lehn-Pferde des ganzen Marggraffthums gemustert.

Friede mit denen Ungarn und Türcken geschlossen.
An. 1606. An 1606. ward zu Wien im Nahmen Jhro Kayf. Maj. Rudolphi II. von Dero selben Hrn. Bruder Matchia, Erz-Herzogen von Oesterreich der Friede mit denen Ungarn, welche blöher noch immer unruhig gewesen, gestiftet, und erhielt durch denselben Johannes Bolzkay Kayf. Pardon, nachdem er sich der Crone, deren er sich angemasset, begeben, wobey von ganzem Königreich Böhmen, aus allen Provinzen, als Schlessien, Mähren, und beyder Lausitz Abgeordnete nebst denen Oesterreichern gewesen. Wegen des Marggraffthums Ober-Lausitz ward Joh. Fabian von Ponickau auf Elstra, und Sigismundus Kandler Stadtschreiber von Zittau, oder wie er sich selbst in der transaction nennet, Secretarius der Stadt Zittau, abgeordnet. Es ward den Ungarn die Religions-Freyheit bestätiget, desgleichen auch mit den Türcken auf 20. Jahr Friede geschlossen, welcher seinen Anfang von an. 1607. nehmen solte. Zu dessen Andencken kamen damahls folgende Verse zum Vorschein:

Epigramma auf den Türckischen Frieden.

Turca pacem petente incautos fallit.
Una petit Pacem manus occupat altera terras
Et Scyticas tamen haud cernimus insidias.
Agria sic erepra fuit: sic capta Canilla,
Pax ea ceu bellum nempe *κατ' ἀντιφρασην*

Werbung in Ober-Lausitz.
An. 1610.

An. 1610. kamen abermahls in Böhmen, Mähren und Oesterreich Werber an, die viel Mannschafft zusammen brachten, derer Obrister war George Ehrenreich von Buchhaimb aus Oesterreich, diese Leute wurden in die Ober-Lausitz auf der Städte und Clöster Dörffer eingelegt, und wuste Niemand, wem sie waren. Man sagte, Leopoldus Erz-Herzog in Oesterreich habe wegen des erlittenen Schimpffs, so wohl im Zülichischen Fürstenthum als in seinem gewesenen Bisthum diese Knechte werben lassen, in Wil-

Besorglich des Absehens, so hier unter verborgen.

lens, in diesem Marggraffthum Ober- und Nieder-Lausitz der Landvoigtey sich anzumassen. Sie solten hier Gewehr bekommen, es war ihnen aber die Rüstung und Kriegs-Munition, so sie aus Belschland zu erhalten verhofften, von dem Marggrafen zu Brandenburg bey Nürnberg weggenommen worden.

Den 12. Sept. ward ein Mandat publiciret, Die angevermögē dessen sich die Landsknechte innerhalb drey Tagen alle von dannen machen, oder mit Gewalt weggetrieben werden solten. Brachen also den 17. dito hierum auf, nachdem sie 6. Wochen gelegen, viel verzehret, und grossen Muthwillen geübet hatten.

Werbung derer Ober-Lausitz. An. 1611.
An. 1611. Weil es in der Nachbarschafft im Königreich Böhmen, wegen des Passauschen Kriegsvolcks, so übel zugieng, wurden Land und Städte im Marggraffthum Ober-Lausitz Volck, 500. zu Fuß, darüber Joh. von Lottitz, Hauptmann, und sein Vetter auch einer von Lottitz, Jähndrich, Peter Kaps von Zittau aber Lieuten. war, dienten 3. Monat, und damit die Soldaten nicht an einem Orte mit Beschwer lägen, wurden sie in die Städte ausgetheilet, da sie um ihr Geld zehreten, der Lieutenant Peter Kaps lag allhier mit 100. Mann bey 6. Wochen. Es wurde auch eine Fahne Keisige aufgerichtet und gemustert, bald aber hernach den 6. Julii die Keisigen u. Fußvolck zu Budislin abgedancket.

S. 5.
Was bisanhero von Kriegs-Anstalten und darzu erforderten Unkosten angeführet worden, hat dieses Land, und mit selbigem die Stadt Zittau gleichsam nur von weitem betroffen, immassennach dem Hussitischen Unwesen kein Feindlicher Einfall geschehen, sondern die Stände bloß zu Abhaltung dergleichen Unruhe ihre Contingent an Volck und Geld anderwärts beygetragen. Nunmehr aber, da sich der 30-jährige deutsche Krieg an. 1618. anhub, und das gute Marggraffthum Ober-Lausitz ebenfalls darein verwickelt wurde, musten die armen Einwohner die unglückseligen Früchte des verderblichen Krieges näher empfinden, und daher soll in nachfolgenden Blättern auch hiervon so viel die Stadt Zittau betrifft, eine umständlichere Historie beschrieben werden. Der Ursprung dieses langwierigen Krieges rührte von der so hefftig gekränkten Religions- und Gewissens-Freyheit her, den nachdem die Römisch-Catholischen im Königreich Böhmen denen Protestirenden oder sub utraque die ihnen vermögē des vom Kayser Rudolpho II. an. 1609 erlangten Maj. Briefs zukommende Freyheiten nicht zu liessen, so beschloffen dies-

An. 1618.

Ursprung desselben.

selben bey einem allgemeinen Convent ihre Religions-Sicherheit zu behaupten; Dero-wegen liessen sie von allen Canseln ablesen, daß ein jedweder zu Gott schreyen und inbrünstig bitten sollte, daß solches Vorhaben glücklich ins Werk gesetzt, und bey dem ausgeschriebenen Convent, was zu Göttl. Ehre geriethe, gehandelt werden möchte. Den 21. Maji kamen sie in dem Pragischen Collegio Carolino zusammen, und brachten nach gehaltenener Deliberation den 23. Maji denen Kayserl. Råthen, welche den Böhmischen Ständen sub utraque an Erhaltung der Religions-Freyheit allemahl hinderlich waren, ihr Anliegen unterthånigst vor, baten dabey wieder den erlangten Majeståt-Brief nichts zu verhängen. Der Obr. Burggraffe, Herr Adam von Sternberg und Herr Popel, Creuzherr und Prior bey unser lieben Frauen-Kirche, accommodirten sich hierauf ziemlich. Der Ober-Land-Richter aber Wilhelm Slawatha und der Grafe von Martiniz Schmiedtsankfy redeten desto härter darwider, und wolten nicht, was die ersten beyde Herren vor gut hielten, consentiren. Die Böhmischen Stände rufften hierauf die ersten beyde Herren Absent und wurfften besagten Slawatham und Martiniz nebst dem Secretario M. Philippo Fabricio aus der Cansley durchs Fenster mit Månteln und Degen in den Graben hinab, thaten auch etliche Pistolen-Schüsse nach ihnen, sie aber blieben unverfehrt. Graff Martiniz machte sich alsdenn gleich nach Wien, brachte allda Kayser Matthiaz alles aufs übelste vor, und erhielt, daß Volck in Böhmen geschicket ward. Die Böhmischen Stände verbunden sich sodann, um der Religion willen, Gut und Blut aufzusetzen, liessen dabey eine Apologiam, worinnen sie sich zugleich bey Kayser Matthia entschuldigten, ausgehen/ und bewiesen, daß der Majeståt-Brief Kirchen zu bauen im Munde führte. Sie wurden zugleich mit allem Ernst Volck, verordneten 30. Directores das Königreich Böhmen zu administriren und verbannten alle Jesuiten aus dem Lande. Kayser Matthias, welchem dieser Handel sehr mißfiel, wolte der protestirenden eingewandte Entschuldigung nichts gelten lassen, sondern schickte unter dem Grafen von Campier Kriegs-Volck in Böhmen, welches mit Brennen und Plündern den Anfang zu nachfolgenden schädlichen Sviten machte.

Die Schlesier, welche durch der Böhmen Hülffe, vom Kayser Rudolpho II. auch einen Majeståt-Brief erlangt hatten, wolten ihr bestes bey diesem neu angesponnenen Wer-

ke nicht sparen, sondern schickten unter Marggraff Hannß Georgen von Brandenburg und Jägendorff den Böhmen Volck zu. Die Böhmen bekamen hiernächst Graff Ernst von Mannsfeld mit Volck zu Hülffe, der belagerte und eroberte Pilsen mit stürmender Hand den 23. Nov.

Nachdem also, wie gemeldet, in Böhmen die Unruhe sich angefangen hatte, und den Ständen von allen Orten viel Volck zugezogen, hat E. C. Rath in Zittau den 3. Julii der Bürgerschaft angedeutet, daß ein jeder auf allem Fall sich mit seinem Rüstzeug bereit halten solle, auch ist den 9. dito alle Music und Saitenspiel verboten, und das Kriegs-Gebeth in der Kirchen zu halten angefangen worden. Und weil die Bürgerschaft und Einwohner in und bey der Stadt nicht gnugsam armiret, hat E. C. Rath Musqueten und anderes Zugehör austheilen lassen, wofür ein Hauswirth vor eine Musquete 3. Sch. entrichten müssen mit dem Bedinge, daß das Gewehr bey den Häusern bleiben sollte, wenn sie dieselben verkaufften. Worauf so dann den 6. und hernach den 13. Sept. die Mutez rung der Bürgerschaft im Zwinger vor sich gingen.

An 1620. d. 29. Jan. ist die geschlossene Confederation der Cron Böhmen und incorporirten Ländern von dieser Stadt, Rath und Gemeine bekräftiget, und die Ratification denen Raths-Deputirten zum Land-Lag nach Budisim zugesertiget worden. *vid. Part. 2. Cap. 1. S. 18.*

Bald darauf haben vermöge desselben die Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz, ein Fähnlein Soldaten, unter Hannßen von Lotz Hauptmann, und ein Cornet Reuter von 150. Mann unter Christophen von Gerßdorff, Rittmeister, erworben, die Fußknechte waren wohl mondiret, mit blauen Röcken u. weissen Schürzen verbremt, die Fahne blau und weiß, sie wurden zu Budisim, die Reuter aber in Zittau den 9. April. gemustert, nachmals etliche Zeit auf die Muscauischen Günter und nach Bernstädtel geleet, von dannen sie in Mähren abmarchiret.

Den 25. April. Sonnabends nach Ostern mußte die ganze Gemeine unversehens aufs Rathhaus erscheinen, allda eine Ober-Amts Verordnung folgenden Inhalts publiciret ward. Alldieweiln eine grosse Menge von Cossacken sich um Nieder-Lausitz vermercken lassen, so ferner auch diese Lande anfallen möchten, daß nicht allein die Bürgerschaft gemustert, und in Bereitschaft gehalten würde, sondern

Convent derer Böh-mischen Stände in dem Pragischen Collegio Carolino.

Pragerische Defenestration derer Kay-Råthe.

Der Böh-mischen Stände Verbünd-niß.

Kriegs-Anstalten in Zittau.

Gewehr unter die Bürgerschaft ausgetheilet.

An. 1620. Confederation der Böhmen und incorporirten Länder wird ratificiret. Ober-Lausitzische Stände erwerben ein Fähnlein Soldaten.

Ober-Amts Verordnung der unversehens publiciret.

sondern auch dieselbe aufm Nothfall eines theils entgegen geschickt werden sollte. Darüber erhob sich ziemlich Schrecken bey der Bürgerschaft und gemeinen Leuten, gleichwohl mußte dem Befehl gebührend nachgelebet werden. Wannhero der Bürgermeister Hr. Siegmund Kindler eine Musterung auf nechst folgenden Sonntag nach Mittag anstellet, worzu sich auch die Bürgerschaft versammlete, es weigerte sich aber dieselbe eher durch die Musterung zu gehen, biß zuvor Viertels-Hauptleute und Officier gemacht worden, auch die Rathsherrn mit durch die Musterung passirten, daß also diesen Tag nichts aus der Sache wurde.

Musterung der Bürgerschaft in Zittau.

Den 26. Maj. ist die zuvor unterbliebene

Viertel:	Hauptmann.	Lieutenant	Fähnrich
Frauen:	Christoph Mauer	Barthel Rittner	Philipp Stolle
Böhmisch:	Martin Eichler	Albin von Kohl	Caspar Scholze.
Weber:	Barthel Denicke	M. J. Andr. Schindler	M. Krolaufft.
Bauhische:	Martin Neumann	Christoph Heyne	George Schnitter.
	Fahn	Webel	Sammel-Platz.
Frauen:	Roth und weiß	Andreas Harttraufft	Neustadt.
Böhmisch:	Weiß und blau	Peter Krieg	alte Fleischbänck.
Weber:	Schwarz und gelbe	Michael Behnisch	Marckt.
Bauhische:	Blau und gelbe	Andreas Mephelius	Topffmarckt.

Musterung der Bürgerschaft vorgegangen, dabey gleich eine sondere Kriegs-Ordnung abgefasset, jedem Viertel seine Befehlshaber vorgestellet, und also die ganze Commun in 4 Compagnien oder Fahnen, in Rotten von 6. Mann, mit dreyerley Gewehr, als Musqueten samt wenig einfachen Köhren, Piquen, Hellebarthen und kurze Wehren, eingetheilet, auch zu jedern neue Fahnen gemacht, und gewisse places des armes oder Sammel-Plätze verordnet worden.

In jedem Viertel ist gewesen der Hauptmann ein Rathsherr, der Lieutenant ein Viertels-Meister, ein Fähnrich, ein Webel der Ander Viertels-Meister ein Führer 4. Corporal und 4. Lands-Passaden, als:

Stadt-Officiers werden ernennet.

Fähnrich	Philipp Stolle
Caspar Scholze.	M. Krolaufft.
George Schnitter.	Sammel-Platz.
Neustadt.	alte Fleischbänck.
Marckt.	Topffmarckt.

So wurde auch einer mit Nahmen Christoph Ernst, Schulmeister und Organist zu Dstrib, der ein versuchter Kriegsmann seyn sollte, zum Trillmeister angenommen, ihm statthlicher Jahres-Sold nebenst freyer Wohnung am Kirchhoffe gegeben, daß er die Bürgerschaft in Kriegs-Exercitien üben und unterrichten mußte.

Inzwischen kam es so weit, daß die Böhmischen Stände ihren rechtmäßigen König Ferdinandum der Cron unfähig erklärten, und d. 27. Aug. 1619, Fridericum V. Pfalzgrafen am Rhein, u. Churfürsten zu Heidelberg zum König erwehlten, dieser auch aller beschehenen Gegenvorstellung ungeachtet, solche Wahl sich gefallen ließ, und zu Prage d. 4. Nov. öffentlich gecrönet wurde. Ferdinandus II. der unterdessen das Kayserthum erlangt hatte, konte diesen neuen König unmöglich dafür erkennen, noch sich seine Länder auf dergleichen unzuläßliche Weise nehmen lassen, doch wolte er zu Verschonung derer Unterthanen nochmahls den glimpflichsten und gelindesten Weg anfangs versuchen, verordnete derowegen den Durchl. Churfürsten zu Sachsen Johannem Georgium I. zum Commissario, welcher die rebellischen Länder entweder in Güte, oder durch Schärffe der Waffen zum Gehorsam bringen sollte.

Es schrieb diesemnach an. 1620. der Churfürst zu Sachsen Johann George I. den 1. Sept. an den Lands-Hauptmann zu Budisfin

und begehret, daß er zur Insinuation der Kayserlichen Commision, Krafft welcher Ihro Majestät sie dieses Marggraffthum, mit Anbieten Kayserlicher Gnade, oder da die abgeschlagen, mit Versuchung scharffer Mittel zum Gehorsam und Unterthänigkeit zu bringen, die Stände deswegen auf den 7. Sept. nach Budisfin beruffen sulte; Solches ward nicht allein per Posta nach Hoffe gen Prage berichtet, sondern auch von E. E. Rath der Bürgerschaft bey dieser Stadt d. 4. dito angedeutet. Dargegen hat der Herr Landes-Hauptmann von Marggrafen Johann Georgen von Brandenburg und Jägerndorff zc. Befehl bekommen die Stände keinesweges zu beschreiben, noch sich in keine Handlung oder Resolution einzulassen, weil aber nichts desto minder Ihr. Churf. Durchl. Rath u. Kriegs-Obrister, Jacob von Grünthal mit Kayf. Patenten und Instruction in Bauen angelanget, und theils Lausitzische Stände beneben dem Lands-Hauptmann sich in Tractation eingelassen, ist unterdessen nur gedachter Marggraff mit einem Kriegs-Heer von 6000. Mann der Fürsten u. Stände in Schlessien Volck zu Fuß und Ross angelanget, hat sich des einen Stadt-Thores in Budisfin unversehens bemächtiget, und die Stadt-Mauern eingenommen, darüber die Bürgerschaft, so in Rüstung gestanden, sich in ihre Häuser salviret, und es geschehen lassen. Hierauf hat der Marggraff den von Grünthal und den anwesend

Trillmeister in Zittau angenommen.

Fridericus V. Palatinus.

Wird König in Böhmen.

Churfürst Joh. George der I. wird zum Kayf. Commissario wieder die rebellirende Länder ernennet.

Die Kayf. Commision wird intimiret.

Marggraff Joh. George von Jägerndorff verbietet den Ständen alle Tractation mit dem Churfürsten.

Bemächtiget sich der Stadt Budisfin.

An. 1620.

An. 1620.

fenden Kayserl. Agenten Herrn Augustin Schmied, wie auch den Lands. Hauptmann neben andern Patrioten in Arrest genommen, u. nach Zittauden 8. Sept. mit einem Cornet Reuter gebracht, da sie in Verhaft geblieben, bis man sie den 21. Sept. nach Prag fortgeschickt, die Stadt hat er mit einer starcken Besatzung versehen und um mehrer Versicherung willen, sich das Land huldigen lassen. Als sich hier auf den 9. Sept. Thro Fürstl. Gn. nach Görlitz ins Hauptquartier begeben, und Hauptmann Eracau mit seinen Fähnlein in Zittau zur Garnison geleet, sind die Stadt-Schlüssel von den Rath. Herren, so sie sonst des Nachts bey sich hatten, abgefordert, hingegen aber dem regierenden Bürgermeister zur Verwahrung gegeben worden. Es wurden daher die Thore Morgens u. Abends von der Besatzung, denen etliche der Bürgerschaft zugegeben, mit Trommelschlag geöffnet und geschlossen, da sonst von alten Zeiten her der Gebrauch gewesen, daß bey jedem Stadt-Thor und Pforten die zunechst wohnenden Rath. Herren von ihnen, zwey die Schlüssel zum Thoren hatten, welche man derowegen Schließ. Herren genennet. Ingleichen wurden andere Kriegs-Gebräuche und Disciplin angerichtet, als den 11. Sept. ein Esel aufn Markt gesetzt, item den 2. Oct. eine Justiz der Badergassen gegen über aufgerichtet. Ferner ward eine Commiss. Lieferung angeordnet, darein die Dorffschafften von ihren Gütern von ieder Hufen 4. Scheffel Korn, und 4. Scheffel Hafer herein bringen mußten, die Bezahlung solten sie an Schoß und Steuern abrechnen, von welchen man folgendes den Knechten und Reutern in der Besatzung Brod und Futter geben können, dazu hat man D. Nic. Rodochsens Behausung am Markte, nechst der Kohlgasse gelegen, als damals unbewohnt, gebraucht, darein ausgeschüttet, gebacken u. ausgegeben. Zu Commis. Verwaltern sind Hr. D. Just Gebhard Synd. Hr. Zacharias Schley des Raths, Augustin Anders, Anton Arnsdorff, und Jacob Scholze von E. E. Rathe verordnet worden, die hierüber Einnahme u. Ausgabe gepflogen, man hat ihnen 2. Beckknechte und andere, so Hausdienste gethan, zugegeben, und ist dieser Aufswand, so bis ins folgende Jahr gewähret, auf ein hohes und viele 1000. Rthlr. betragendes Quantum angelassen. Man hat ferner durch etliche Dorffschafften eine grosse Menge Schuttes und Tangels im Bauhschen Zwinger geführt, sich dessen zum Vorschütten und andrer Nothdurfft im Nothfall zu gebrauchen, auch an etlichen Orten die Bäncke unter die Schieß-Löcher an der Mauer angeleget.

läßt sich das Land huldigen.

Stadt-Schlüssel in Zittau werden dem regierenden Bürgermeister anvertraut.

In Zittau werden allerhand Kriegs-Gebräuche eingeführt.

Den 15. Sept ist der Churfürst von Sachsen mit seiner Armee, welche in die 12000. Mann zu Ross und Fuß starck gewesen, neben 2000. Küst. und Proviant. Wägen, und 600. Schanzgräbern, auch vielem Geschuß, Feuer und Sprengwerck samt anderer Kriegs-Bereitschaft vor die Stadt Bautzen kommen, und hat dieselbe zu belagern angefangen.

Den 22. Sept. ist auf des commandirenden Officiers Anstalt das Bauhsche Thor, so von inwendig bis zum Zwinger zwar offen geblieben, und den andern gleich verwahret gewesen, von aussen ganz versperrt, und in die 22. Wochen mit grosser Beschwer der umher wohnenden zu gehalten worden. Was es aber bedeuten solte, wuste Niemand. Die Mandauische Pforte war vorher albereit bey angehender Unruhe und Einzug des Marggrafens zugemauert und die Brücken abgeworffen. Mittlerweile, als der Churfürst zu Sachsen etc. Budisin mit Stürmen und Beschüssen hart angegriffen, hat man bey Görlitzischen Landtage oder Zusammenkunft der versammelten Stände, so den 15. Sept. angegangen, unter andern Deliberationibus und Anordnungen zur Defension des Landes die Ritterdienste auffgebracht, darzu E. E. Rath auch die von ihren Gütern gehörige Lehn-Pferde ausrüsten müssen, welche man den 16. Sept. nach Görlitz fortgeschickt, und wie sie 3 Monath gedienet, den 2. Dec. wieder abgedancket. Der Marggraf hat seine Leib-Fahne den 17. dito zu sich nach Görlitz abgefodert, dargegen Capirain Neudeckern mit seiner Compagnie nach Zittau geleet. In dessen ist das Böhmisches Landvolck in den nechst angränzenden Creyßen aufgeboten, und Inhalts der Confoederation diesem Lande zu Hülffe geschicket worden, war aber übel bewehret, ungeübet, und schlecht Volk, so mehr Schaden denn Nutzen schaffte, wie dann den 15. Sept. das Bunzlauische Contingent hier ankommen, und etliche Tage im Zwinger gelegen, bis man sie den 23. Sept. in die Vorstadt einquartiret, und von dannen hinaus auf die Dörffer, da ihnen die Bauern gnug geben müssen, vertheilet. Die Schlesi-schen Hülffsvölcker, als Hauptmanns Krauckers u. Neudeckers Compagnien marchirten hierauff den 24. Sept. von hier nach Löbau, dagegen wieder Böhmisches Mannschafft aus dem König Gräzer Creyß in die Stadt kam, so jedoch am Michaelis-Tage abgezogen. Nach diesem fanden sich fast täglich neue und fremde Völcker allhier ein, die aber niemahls lange hier verblieben, doch durffte man ihnen nur Lager geben, indem sie um ihr Geld zehren müssen.

Des Churfürstens von Sachsen An-march mit der Armee in Ober-Lausitz.

Budisinisches Thor in Zittau wird gänzlich gesperrt.

Lehn-Pferde müssen gestellt werden.

Das Böh-mische Landvolck in denen angränzenden Creyßen wird zu Hülffe geschickt.

Den

Anno 1620.

Anstalt in
Zittau ge-
gen ver-
muthliche
Churfürstl
Sächs. Be-
lagerung.

Den 26. Sept. Sonnabends nach Michaelis, als die Churfürstlichen auf Löbau einen Anschlag gemacht, und mit dem Schlesiſchen Volck, so erst vor 2. Tagen von hier dahin abgeföhret, ſcharmüſiret hatten, entſtunde durch diejenigen, ſo zurück kommen, der Ruff, als ob der Churfürst die Königl. Armee ganz erleget, und auf diese Stadt im Anzuge, auch nicht fern von dannen ſeyn ſolte. Dieses brachte unter dem gemeinen Volck, und ſonderlich den Vorſtädtern, ſo darum ſehr herein geſlohen, groß Schrecken, gegen Abend ward mit Drommelſchlag ausgerufen, daß ein jeder Wirth Waſſer auf ſein Hauß gegen dem Wurff Feuer, ſchaffen, und ſich alſobald mit Ober- und Unter-Gewehr an gehörigen Lauf-Platz fügen ſolte, alſdenn wurden alle Vier Fahnen auf den Markt geföhret, in Ordnung geſtellt, und ſolgendſ beföhlen, daß ein jeder ſich in ſteter Bereitschaft halten, und im Aufzuge bey Leibes-Straffe allemahl ſcharff geladen haben ſolte; Gleiches Schrecken gab es am Tage Michaelis, da man faſt den ganzen Tag die Thore zugehalten, die weil Vermuthung entſtanden, daß Mordbrenner eingeglihen wären, immassen man an etlichen Orten gelegte Feuer-Knoten gefunden hatte. Inzwischen, da die Stadt Budisün die Churf. harte Belagerung länger nicht auszuſtehen vermochte, ſondern ſich den 5. Oct. ergeben mußte, hat höchſtgedachter Churfürst von Sachſen u. die Stadt Zittau durch ein ſcharffes Schreiben aufgefordert, und nebenſt beygefügeter Copey der Kayſerl. Commiſſion, wie auch des Ausſchreibens, ſo zuvor an die geſamten Stände des Marggraſthums ergangen, in Ihr. Kayſ. Majest. Gehorſam und Ihre Churf. Gn. Devotion ſich alſobald zu ergeben, begehret, oder gegen ihre ſchärffere Zwangs-Mittel als ſie gegen Budisün gebraucht, vorzunehmen gedräuet. Solches Schreiben hat den 17. Oct. einer des Raths Unterthaner von Eybau an den regierenden Hn. Bürgermeiſter überbracht, und hat in der Stadt ein großes Schrecken und Furcht erwecket, iſt aber von E. E. Rath ſchleunig Ihre Fürstl. Gn. dem Marggraſen und der Stände von Land und Städten zu Görlitz anweſenden Deputirten aviliret worden, mit Andeutung und Bitte, weil diese Stadt weder von Natur des Orts, noch ſonſt dermaßen beſchaffen, daß ſie langwierige Belagerung erdulden könnte, ſie nicht Schutz- und Hülfloß gelassen, und in Verderb geſetzt, ſondern ihr mit Rettung möchte beygeſprungen werden, welches ſie ſich denn verſehen, u. ſodann das eußerſte dabeyausſtehen u. wagen wolte, außer dem könnte ſie für ſolcher Gewalt ſelbſt ſich nicht ſchützen; Worauf der

Marggraſ geantwortet. Er achtete nicht, daß der Churfürst die Stadt Löbau ſtarck beſetzt hinter ſich gelassen, und vor diese Stadt rücken ſolte; Auf ſein Schreiben ſolte man ein Recipiſſe an ſtatt der Antwort geben, und künſtig an den Marggraſen weiſen, aufn Fall der Noth ſolte die Stadt nicht gelassen werden. Befahl darneben in einem Poſtſcripto daß man den Gerſdorffer vermahren möchte, von Dorff zu Dorff richtige Kundſchaft zu halten. Solches alles hat man zwar der Gemeine den 19. Oct. auf dem Rathhauſe vorgetragen und verlesen: Gleichwohl aber in unterthänigſtem Reſpect. ein Antwort-Solches Schreiben abgefaſſet, darinnen Ihre Churf. Schreiben beantwortet E. E. Rath. Gn. E. E. Rath eröffnet, wie diese Stadt von Kön. Maj. zu Böhmen und dem Marggraſen von Brandenburg derſelben General mit Guarniſon belegt, und ihrer ſelbſt nicht mächtig, derowegen Ihre Churf. Gn. bey denſelben die Anforderung thun würden, wie wohl aber, wie ſie verhofften und bäten, aus Churf. Güte und Wohlthätigkeit ihre Conſilia alſo richten wolten, damit diese zuvor mehr als verdorbene Stadt nicht wiederum in die Aſche verfallen dürfte.

Hierauf als den vorigen Tag ein Fähnlein Landvolck aus der Graffſchaft Glaß unter Hauptmann Semling, neben Chriſtoph von Rabenaues Compagnie, des Zollerſchen Regiments anhero kommen, hat erwehnter Semling das Commando über die Stadt erhalten, und die Stadt-Schlüſſel zu ſich genommen, wie auch den 21. Oct. 9. große Stück Geſchütze von Bräſenſtein herein gehohlet, an die Thore und andere Orte geſtellt, auch bey der Waſſer-Pforte die Mühle den 22. Oct. zu verſchanzen angefangen, darzu die Bürgerſchaft Schiebekarren, Schauffeln und ander Zeug anſchaffen müſſen, ſo hat er auch den Querdamm, bey der Bruſtwehre bey dem heil. Creuze, und die Schanze hinter der heil. Dreyſaltigkeit aufwerffen, in den Gaſſen vor den Thoren geſpizte Schläge aufrichten, und Spaniſche Reuter an die Thore ſetzen, ſo wohl viel Schanzkörbe in Vorrath machen laſſen. In ſolcher Bereitschaft ſtunde damals die Stadt, als den 8. Nov. die blutige Schlacht auf dem weißen Berge vor Prag zwischen den Kayſerl. und Königs Friederici in Böhmen Völkern vorgieng, und die Kayſerl. nebst den Bayeriſchen die Oberhand behielten auch darauf Prage einnahmen, wodurch dann große Veränderung auch dieses Orts im Kriegswesen verurſachet wurde, immassen die Böhmen ihr Landvolck anheim gefordert, und das Eſer-Fähnlein neben den Bunzlauiſchen den 10. Nov. von hier abgezogen, ſo wohl Capitain Semling mit

Schrecken wegen Mordbrenner in Zittau.

Churfürstl. Sächs. ſchriftliche Auffoderung der Stadt Zittau.

Solches Schreiben beantwortet E. E. Rath.

Verfaſſung zur Gegenwehr bey befürchteter Belagerung.

Durch die Schlacht auf dem weißen Berge vor Prage kömmt alles in andern Zuſtand.

mit seinen Blazern den 12. dito verrückt, als zuvor am Tage Martini Siegmund von Gersdorffs und Rabenaus Compagnie von Löbau hierüber ins Bausische und Frauen- Viertel eingelegt worden. Der Marggraffe hatte sich am Tage Martini von Löbau nach Görlitz ins Haupt-Quartier begeben, daher die Churfl. den 15. Nov. Löbau berennet, die Vorstadt mit etlichen Scheunen abgebrant, und den 26. dito selbige durch Ergebung einkommen.

Diese Zeit ist in Böhmen und hiesigem Lande viel Raubens, Plünderns und Brennens von einem und dem andern Theile vorgegangen, indem die Böhmen Hirschberg den 18. Nov. angestecket, den 21. dito Niemiß abgefenget den 23. Weißwasser ausgebrant, den 26. in dieser Gegend Ruppertsdorff, den 28. Hennersdorff unterm Königs-Holze ausgeplündert, und den 27. Eybau angezündet.

Welches alles, wie auch, als den 29. Nov. ein Churfl. Trompeter an den Sechs-Städtischen Hauptmann Lottitz, deme damals nach Semlingen das Commando vertrauet war, unbewußt aus was Ursache, geschickt wurde wiederum bey dem Volck, sonderlich in den Vorstädten, ein Geschrey einer Aufforderung, und solch Schrecken verursachet daß mehrentheils in die Stadt geflohen, ihr Viehe, Futter und andern Borrath herein geschafft, und die Häuser auf den Gärten leer stehen lassen. Ist auch gewisse Nachricht nachmals einkommen, daß der Churfürst dazumahl in Aufbruch gewesen, und vor die Stadt gerückt wäre, wo er nicht durch den tieff gefallenen Schnee verhindert, die Artillerie zurück zuführen sich gemüßiget gesehen.

An. 1621. d. 7. Jan. ward mit gerührtem Spiel in der ganzen Stadt ausgeruffen, daß von beyden Kriegs Theilen durch getroffenen Accord, das Streiffen verboten, und man sich dessen forthin gänzlich enthalten solte. Dieses ist der Anfang zur Friedens-Stiftung gewesen, wozu es hernach durch Göttliche Hülffe in kurzem gediehen.

Den 16. Jan. ward die Gemeine aufs Rathhaus gefordert, und durch Hrn. Bürgermeister Kindlern vorgetragen. Demnach nunmehr das Königreich Böhmen wieder zu Kayf. M. ergeben. Gehorsam gebracht, auch demselben Mähren u. andere Länder gefolget, so hätten Fürsten und Stände in Schlessien, so wohl dieses Marggraffthums Land und Städte, gleichfals Rath genommen, daß sie sich vermöge Kayf. Commission in des Churfürsten zu Sachsen u. Devotion ergeben

wolten, zu welchem Ende eine Friedens- Tractation angezettelt, und von Land und Städten Deputirte dazu geordnet worden, wie denn der Syndicus hiesiger Stadt D. Justus Gebhard in solchen Verrichtungen nachher Dresden allbereit abgereiset.

Indessen, weil die Soldaten, und sonderlich das Landvolck theils wieder nach Hause zu ihren Weibern, Kindern und Nahrung begehrt, theils frantz u. nicht viel zum besten hatten, war des Raubens und Stehlens kein Ende, weder Tag noch Nacht, den Becken nahmen sie das Brodt, den Fleischern das Fleisch, den Händlern ihre Waare von Laden, des Abends riessen sie den Leuten die Kleider auf der Gassen ab, stiegen und brachen in die Häuser und Keller, und machten wunderliche Händel, daher den 19. Jan. mit Drommelschlag ausgeruffen ward, daß kein Bürger keinem Soldaten etwas abkauffen solte/ bey Leibes Straffe; Etliche von Capitain Ungers Knechten hatten heimlich heimgewolt, und waren ertappet worden, solten ihrer 5. gehendet werden, doch kamen sie auf Vorbitte los, bis auf einen, so den 14. Jan. auf dem Markte an die Justitz aufgeknuipft, doch gegen Abend abgenommen ward. Einer von Ungers Soldaten/so frantz gelegen, ward im Rohrkasten am Topff-Markte funden, niemand wuste, wie er war dahin kommen.

Den 28. Jan. hat er seine Compagnie bey grosser Kälte abgeföhret, der Graff von Solms hatte um diese Zeit einen Anschlag auf Weißwasser, allda bey den Spaniern und Croaten eine gute Beute zu hohlen seyn solte; commandirte derowegen viel Volcks dahin, es war aber verkundschaft, und hatten sich die Vögel aus dem Neste weg gemacht, darüber das Städtlein Reichstadt in Böhmen ziemlich geplündert worden.

Nachdem sich nun auf gepflogene Tractation dieses Marggraffthum Ober-Lausitz in des Churfürsten zu Sachsen Devotion ergeben, und bey Jhro Kayf. Maj. ausgejöhnet worden, ward die Schlessische Besatzung, so noch 3. Fahnen stark in Zittau lagen, nemlich des Obr. Lieutn. Rannick, neben Capitain Rabenauen und Bergern, Freytags nach Fastnacht als den 26 Febr. von hier abgeföhret, darauf folgenden Tags das Bausische Thor geöffnet, die Justiz und Corps de Garde auf dem Markte weggeräumt, und die Stadt von der Bürgerschaft, bis die Sächsische Guarnison ankomen, bewachtet wurde.

Den 7. Martii ließ E. E. Rath in der Kirchen abkündigen, daß Kayserl. Majestät das Land wiederum zu Gnaden angenommen,

Große Unsicherheit in Zittau wegen Stehlens.

Nach beendeter Ausföhnung dieses Marggraffthums wird die Schlessische Besatzung aus Zittau abgeföhrt.

Dank-Geß wegen erlangter Kayserl. Gnade.

Es gebet viel Raubens, Plünderns und Brennens vor.

Neues Schrecken eines Ubersfalls.

Ann. 1621. Stillstand der Waffen wird publicirt.

Ober-Lausitzische Stände wollen sich in Churfl. Devotion

weshalber man Gott in einem öffentl. Gebeth gedancket, und das Te Deum laudamus gesungen.

Die Stadt wird mit Sächß. Guarnison besetzt.

Den 22. Martii sind 2. Compagnien Churfl. Sächß. Fußvolck, unter Hauptmann Hans Heinrich Heinis, und Adrian Wallis von Schlichtischem Regiment, als Guarnison eingezogen, da denn die Soldaten aus der Comis ihre Verpflegung erhalten.

Den 16. Maji kam zu voriger Besatzung noch ein Cornet Reuter von Löbau, diese bekamen Haber u. Rauchfutter aus der Commiss, die Mund-Portiones aber mußten sie sich selbst verschaffen.

Ihro Churfürstl. Durchl. lassen sich im Nahmen Kayf. Maj. zu Camenz baldigen.

Darum thaten sie grossen Schaden bey der Stadt, stachen die Leiche ab, und trieben viel andern Muthwillen, bis sie nebst der übrigen in Ober-Lausitz einquartirten Chur. Sächß. Armees im Monath Julio nacher Schlessien abmarchiret. Denn nachdem Ihro Churf. Durchl. bey einem zu Camenz gehaltenen Landtage die Huldigung von denen Ober-Lausitz. Ständen, an statt und im Nahmen Ihro Kayserl. Maj. abgenommen hatten, begaben sie sich in gleichmäßigen Expeditionibus mit Dero Kriegs-Macht nacher Schlessien, und wurde daher das Land von fremder Miliz gänglich entlediget. Wie denn als hochbesagter Churfürst das letzte Fähnlein Soldaten in Zittau aufzubrechen beordert, der Hauptmann Heinze E. E. Rath den 13. Nov. d. a. die Stadt Schlüssel überantwortet.

E. E. Rath in Zittau nimmet eine Anzahl Mannschafft an zu Bewachung der Stadt Thore.

Damit aber die Wache an Thoren ohne Hinderniß der Bürgerl. Nahrungen ordentlich versehen werden möchte, hat E. E. Rath zu Anfang des Dec. 36. Soldaten angenommen, u. einen Corporal darüber befehliget, da denn jeder Knecht wöchentl. 1. thl. hernach 6. Schillinge erhalten, dafür sie Tag und Nacht die Wache versorget. Es hat E. E. Rath einem jedweden von Tuch schwarz und weisse Röcke machen lassen, worzu man eine Anlage auf alle Einwohner, Bürger, Handwerker und Gärtner, auch Hausleute in und vor der Stadt geschlagen, und alle 9. oder 10. Wochen das Geld dazu eingesamlet. Doch an. 1622. d. 1. Julii wurden von solcher Mannschafft 16 M. abgedancket, und denen übrigen ihre Besoldung wegen der theuern Zeit verbessert. Ingleichen hat man um Jacobi die Mandauische Pforte auf inständiges Anhalten der Tuchmacher wieder geöffnet, nachdem sich dieses Handwerck erbotten, selbige vor sich alleine ohne Zuthun der übrigen Bürgerschafft zu bewachen.

Mandauische Pforte wird eröffnet.

Den 28. Maji hat man sie wieder abgedancket, da inzwischen ein jeder, so lange er gedienet, die Woche 10. gr. Wartegeld bekommen.

Ober-Lausitz Friede, nichts desto weniger continuirte der Krieg zwischen dem Kayser, und denen eigistischen wieder die Augspurgischen Glaubens Genossen mit grosser Heftigkeit, darein sich dan Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen als ieziger Pfandes Inhaber dieses Marggrafthums ebenfalls verwickelt sahe, und unter solchen Begebenheiten die guten Sechs-Städte abermals viel Kriegs Drangsalen auszustehen hatten. Dahero in nachfolgenden von nichts anders als Kriegs Anstalten und benöthigten Verfassungen wird zu vernehmen seyn. Denn weil

nen eigistischen und Augspurgl. Glaubens-Genossen continuiert.

An. 1626. Die Oesterreichischen Bauern sich zusammen rottirten, und einen Einfall in Böhmen bey Crumnuu thaten, auch sich alenthalben das Kayf. Kriegs-Boick nahete, so haben Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen als Pfandes Herr, die Verordnung gethan, daß der zehende Mann im ganzen Lande aufgeboten wurde. Solches hat E. E. Rath in Zittau der Bürgerschafft angezeigt, welche auch den 12. Martii mit ihrem Ober- und Unter- Gewehr auf dem Rathhause erscheinen müssen, und solches besichtigen lassen. Es mußte hierauf die Stadt vor sich 23. Mann, und aufm Lande unter der Stadt Gebiethe 47. Mann werben, und ward jeglichem 2. thl. auf die Hand gegeben.

Anno 1626. In Ober-Lausitz wird der 10de Mann aufgeboten.

Den 1. April. wurden auch die Lehn Rosse nach Budisin geschickt, welche aber den 6. Julii ebenfalls ihre Dimission erhielten.

Lehn-Pfende werden nach Budisin gestellet.

Ferner wurden den 26. April gewisse Bestunden auf Befehl Churf. Durchl. zu Sachsen angeordnet, auch die Music aller Orten verboten. Und dieweil der Graf von Mansfeld mit einer grossen Armees in Schlessien eingerücket, selbigen auch der Kayserl. Gen. Wallenstein nachfolgete, diesen zu attackiren, so ist allhier die Verordnung geschehen, daß von der Bürgerschafft und Vorstädtern täglich ein halb Viertel mit klingendem Spiel auf die Wache ziehen müssen.

An. 1628. wolten Ihro Kayf. Maj. sieben Cornet Reuterey von Don Balthasars de Marradas Kayf. Gener. Regiment, in dieses Marggrafthum einquartieren: Ob sich nun schon Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen, so dieser Zeit dieses Marggrafthum Pfandesweise inne hatte, höchlich bemühet solche Einquartierung abzuwenden, so hat es doch nicht geschehen können. Darauf ist der Lands Voigt Herr Carl Hannibal Burggraf von Donaw als Kayf. Commissarius, Hr. Caspar Delphi-

Starcke Einquartierung in Ober-Lausitz.

Der Krieg zwischen der

S. 6. Solcher gestalt war zwar nunmehr in

Delphinati, Obr. Lieutn. der Cavallerie, Johann de Vois Obrist Lieutnant von der Infanterie, mit dem Regiments Quartiermeister, den 30. April in Zittau angelanget, welchen den 1. Maji der Lands-Hauptmann Adolph von Bersdorff samt etlichen Landes-Elften und den Deputirten der Städte Görlis und Lauban gefolget, und haben wegen dieser Einquartierung mit einander sich folgender gestalt verglichen:

Getroffener Vergleich darüber.

Zu wissen, daß mit 7. Compagnien des Hrn. Don Balthasers Regiment und 2. Lichtensteinsche Compagnien zu Fuß heut dato, d. 1. Maji des 1628. Jahres, auf Vermittelung des Hochwohlgebohrnen Hrn. Carl Hannibals, Burggrafen zu Dohna, Freyherrn auf Wartenberg, Röm. Kayf. Maj. geheimden Rathes Cämmerer, Schlesiſchen Cammer-Präsidenten, Vollmächtigen Landvoigt des Marggrafthums Ober-Laußis, und Obrist. mit denen Edlen und Ehrenweihen Herrn Caspar Delphinat Obersten Lieutnants über die Cavallerie, Hrn. Johann de Vois Obrist. Lieutnants des Fußvolcks, und Herrn Hanns Hausern Quartiermeistern über die Cavallerie auf einen Monath nachfolgender gestalt gehandelt worden:

Daß auf den hohen Stab diesen Monath soll gegeben werden den rthl. zu anderthalben Gulden gerechnet, 1200 fl. item auf eine Compagnie Cürassier in gesamtem Viertel und Monath-Gold 1940 fl. item auf eine Compagnie Carbinier mit vor Viertel und Monath-Gold 1540 fl. dergestalt und also, daß täglich einer Compagnie zu Roß gegeben werde an Proviant 200. pf. Brod 200 Maasß Bier a 2. fr. a. 45. fr. 1. Scheffel Hafer, welches den Monath zusammen macht 790 fl. u. an dem obigen Monath-Gold der 1640 fl. abgezogen und inne gehalten werden solten, welchen noch am Gelde diesen Monath volends zugeben 850 fl. Ingleichen soll vor eine Compagnie zu Fuß täglich von Proviant gereicht werden 1500 pf. Brodt a 1 fr. item 400 pf. Fleisch vor 3 fr. 250. Maasß Bier vor 2 fr. welches zusammen austräget die Wochen 256 fl. 40. fr. und also den Monath 1026 fl. 40. fr. Hingegen macht der Monath-Gold 2800 fl. den rthl. zu 1 fl. gerechnet, wenn nun hiervon obige 1026 fl. 4 fr. abgezogen werden, bleibet am Gelde diesen Monath 1773 fl. 20 fr. heraus zu geben auf jede Compagnie 16 Scheffel Hafer ohne Entgeld. Demnach auch zu Haltung bessers Regiments das Volk in die Städte geleyet werden solte, als hat man sich verglichen, daß die Rathes-Personen so wohl auch die Herren Commissarii und andere von des Landes Officiren Deputirte, die Schlüssel auch zu den Stadt-Thoren den Rätthen in ihren Händen verbleiben sollen; Hingegen haben die Kayf. Herren Officierer versprochen und zugesagt, daß vermöge höchstgedachter Kayserl. u. Königl. Maj. ergangenen Befehls gute Disciplin gehalten, und die Inwohner dieses Marggrafthums über Vermögen nicht beschweret werden sollen, insonderheit aber daran zuseyn, damit keiner von der Soldatesca ohne richtigem Paß-Zettel von seinen hohen Befehlshabern ausreiten oder auslaufen dürffe, damit der Landmann ungeirret, der Bauersmann an Beschickung der Feld-Arbeit nicht gehindert, und also die nothwendige Zufuhr abgeschnitten werden möge. Dieweil auch bey dergleichen Occasionen viel adventurirer, die nicht unterhalten sind, durch welche, wie auch der Drosß, bisweilen grosser Schade zu geschehen pfleget, sich befunden; Als sollen dieselbe von den Compagnien bey unnachlässiger Straffe gänzlich abgeschafft werden. Ubrfundlich ist dieses von hochgedachten Herren Burggrafen, Landvoigt, und Obristen Ihre Gnaden besiegelt und unterschrieben worden. Geschehen zu Zittau den 1. Maji Anno 1628.

(L.S.) Carl Hannibal Burggraf zu Dohna.

Wegen solcher Einquartierung nun hat Extraordinair Steuer wegen solcher Verpflegung. man sowohl aufm Lande, als in Städten eine extraordinair Kriegs-Steuer anlegen, und nicht allein am Gelde, sondern auch an Korn, Hafer, Fleisch ic. das versprochene einsamlen müssen. Darauf ist den 5. Maji der Obrist Lieutnant Delphinati mit 2. Corner Reuterey allhier ins Quartier komen, und hat sein Quartier mit dem Stabe bey Jacob Eschhantern, Bürgern am Ringe bezogen. Er hat sich bald strenge angelassen und seinen Leuten grosse Uppigkeiten verstattet, auch noch selbigen Tages die Schlüssel zum Thoren zu sich genommen, die Wache unter denselben aber ward von Soldaten und Bürgern zusammen bestellet.

Den 2. Aug. zu Nacht um 2. Uhr ward die Justiz auf der Neustadt, Wenzel Bergmanns Hause gegen über, aufgerichtet, u. als bald des Morgens um 4. Uhr des Rittmeisters Prathii Knecht daran gehengt, darum, daß er zu Herwigsdorff einem Gärtner 2. Stück Leinwand gestohlen. Der Scharfrichter hat den Körper Abends herunter genommen, und bey dem Pffeffer-Graben begraben.

ff 2

Endlich

Anno 1628

Aufbruch der einquartirten Miliz.

Endlich sind den 3. Octobr. diese Reuter wiederum von hier aufgebrochen, nachdem sie 22. Wochen im Quartier gelegen und den Reuten grosse Beschwerde gethan. Es ließ hierauf den 7. Octobr. E. C. Rath den Galgen auf der Neustadt abbrechen, und als man zusammen gerechnet, was der Obrist Lieutenant Caspar Delphinat, samt dem Rittmeister Antonio Prathii mit ihren 2. Compagnien vom 5. Maji bis den 3. Octobr. da sie hier gelegen, verzehret, hat man befunden, daß solche Einquartierung der Bürgerschaft über 1093 fl. zu stehen kommen.

Deren kostbare Verpflegung.

§. 7.

Anno 1629. Die Religions-Verfolgung nimmet überhand.

Unterdessen vermehrte sich sonderlich im 1629. Jahre die Verfolgung der Protestirenden überall sehr, und hatte in Oesterreich, Böhmen und Schlessien die Reformation starken Fortgang. Derwegen Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen etc. ein Mandat unterm 8. Febr. allhier publiciren ließ des Inhalts: Weil die Kayserlichen Soldaten, so in Schlessien das Volk zur Papistischen Lehre gezwungen, sich nahe an die Gränze spielten, und man nicht warum es geschehe, wissen könnte, als wolten sie hiermit anbefohlen haben, daß man die übrigen Thore, welche nicht nothwendig offen seyn müsten, zuhalten und die andern von der Bürgerschaft stark bewachen sollte. Ingleichen die Bürgerschaft und ganze Gemeinde sich mit Kraut und Loth versehen, und ihr Gewehr wohl in Acht nehmen, auch sollte man keinen Kayserlichen Soldaten in die Stadt lassen, sondern mit Güte abweisen.

Kayserl. Edict wegen Abtretung der Stifter wird publiciret, und hierdurch der deutsche Krieg vollends entzündet.

Den 6. Martii wurde das Kayf. Edict wegen Abtretung der Stifter Magdeburg, Halberstadt, Brehmen, Behrden, Lübeck, Rakeburg, Meissen, Würzen, Merseburg, Raumburg, Brandenburg etc. (als welche der Kayser auf Anstiftung des Papssts und der Jesuiten von denen Protestirenden Churfürsten und andern Ständen des Reichs wieder begehrte) eröffnet, und hernach in Execution zu bringen der Anfang gemacht, worüber sich aber der allgemeine Krieg in Deutschland vollends recht entzündete, und viel Jahr lang continuirete. Denn es kam anno 1630. der König in Schweden Gustavus Adolphus auf deutschen Boden, der Evangelischen Religion und denen Protestirenden Ständen zum Schutz, setzte sich fest in Pommern, nahm

Anno 1630. König Gustavus Adolphus kömmt auf deutschen Boden

den 10. Julii Stetin, wenig Tage hernach auch Stargard in Hinter Pommern ein. Weil sich nun die Kriegs-Gefahr von Tage zu Tage vermehrte, indem die Kayserlichen nicht allein Halle, sondern auch das ganze Stift Magdeburg mit Volk belegten, als hat Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch ein öffentlich Mandat anbefohlen, daß Niemand von Dero Unterthanen sich in fremde Kriegs-Dienste begeben sollte: Auch haben zu Ende dieses Jahres Ihre Churfürstl. Durchl. von Sachsen an die Evangelischen Protestirenden Churfürsten, Stände und Städte geschrieben, und sie zu einem Convent auf den 6. Februarii folgenden Jahres zu Leipzig zu erscheinen gebühlich erfordert. Darauf Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an. 1631. den 9. Maji wie in Dero gesamten Landen, also auch in Ober-Lausitz, und in Zittau lassen anfangen zu werben/und hat man viel Volk zu Ross und Fuß zusammen gebracht.

Neue Kriegs-Instalten in Ober-Lausitz

Anno 1631.

Im August Monath that der Kayf. General Tilly mit seiner ligistischen Armee einen Einfall in die Churf. Lande, nahm den 25. August Merseburg mit Accord ein, brandte und plünderte viel Orter, belagerte Leipzig, eroberte selbiges mit der Festung Pleissenburg den 5. Septembris st. v. Indessen conjungirte sich der König von Schweden mit den Chur-Sächsischen bey Düben, und brachte eine Armee in die 38000 Mann zusammen. Alsdenn geschah den 17. Septembr. vor Leipzig bey Breitenfeld die große Schlacht, darinnen die Kayf. aufs Haupt geschlagen worden, auch alle Baga-ge, Munition, Stücke samt mehr als 140. Standarten und Fahnen im Stiche lassen müssen, da denn von den Kayserlichen 7600 (ohne was in der Flucht umkommen) von den Schwedischen aber 2000. mehrentheils Reuter, und von den Sächsischen in die 3000. auf der Wahlstatt geblieben.

Der Kayf. Einfall in die Sächs. Länder.

Schlacht bey Leipzig.

Hierauf sind den 18. Sept. Ihre Durchl. zu Sachsen alsobald mit Dero Armee wieder vor Leipzig gerücket, haben dasselbe aufgefodert, und den 18. dito mit Accord erobert. Ihre Königliche Majestät in Schweden aber giengen dem Feinde nach, und eroberten anfänglich Merseburg und Halle, desgleichen den 21. Sept. die Stadt Erfurt, und folgend die Bischöfliche Würzburgische Haupt-Bestung Königs Hofen und kurz darauf Schweinfurth, Würzburg und Aschaffenburg, Hanau, Frank-

Frankfurt am Mayn, Oppenheim, Mainz zc. Die Sächsische Armee hingegen begab sich nach Eroberung Leipzig den 24. u. 25. Sept. wieder nach Torgau welscher 4. 5. Oct. Ihre Churfürstl. Durchl. nebst Dero Leib-Regiment folgten, und darauf nach Dresden und in Böhmen giengen.

Die Kayf. Armee nähert sich D. der Lausitz.

Den 6. Octobr. Ist die ganze Gemeine außs Rathhaus gefodert, und ihr angemeldet worden, wie daß die Kayf. Armee, welche in Schlessien gestanden, aufbreche, und ihren völligen March auf die Sechs-Städte zunehme; Es solte sich ein Jeder wohl versehen, fleißig mit den feinen beten, darneben mit Pulver und Bley versorgen und ein Jeder sich seines Endes erinnern, welches Er Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen gethan hätte; Darauf ist folgenden Tag ein ganz Viertel von der Bürgerschaft auf die Wa, che gezogen.

Görlitz wird mit Accord eingenommen.

Den 10. Oct. hat der Feld-Marschall von Tiesfenbach, der Obriste Göge, Obriste Rehraus und Obrist Jlo mit der Kayserl. Armee Görlitz mit Accord eingenommen. Als sie nun diese Stadt unter ihre Gewalt gebracht, haben sie wegen Eroberung Zittau und Budiszin ebenfalls Rath gepflogen, fertigten also zwey Obristen ab, einen auf Budiszin, und einen nach Zittau. Es kam demnach der Obriste Jlo den 11. Oct. war Sonnabends, auf dem Abend um 7 Uhr mit 30. Pferden anher, da die Thoren schon zugeschlössen, meldete sich am Frauen-Engel-Thore, wobey die Vorstädter Wache hielten, und verlangte von ihnen, sie solten auffmachen, Er wolte Quartier in der Stadt nehmen, hätte etwas mit dem Bürgermeister zu reden; Wie sie aber dieses nicht thun wolten, sondern vielmehr schleunig in die Stadt berichteten, was vorgienge, entstand ein grosser Aufflauff in derselben, und rüstet sich ein Jeder mit seiner Wehr und Waffen. Die in der Vorstadt haben sich bald zusammen eine grosse Anzahl eingefunden, welche in Willens waren auf die Kayserlichen Feuer zu geben, es wurde aber noch erwehret. Endlich sind etliche von der Kayserlichen Mannschafft über die Mauern gestiegen, bey dem Engel-Thore, und haben in der

Zittau aufgefodert.

Stadt Quartier begehret, so man Ihnen aber abgeschlagen, und sie auf morgenden Tag beschieden, sie möchten indessen auf dem Eckers-Berge Quartier suchen. Als der Obriste diese Antwort vernommen, hat er sich mit grossen Eysfer aufgemacht, und bey Peter Jentschen auf dem Eckersberge einquartieret. So bald der Morgen angebrochen, ist der Obriste an die Stadt kommen, da denn E. E. Rath den Wachtmeister zu Ihm hinaus geschickt, und sich seines Anbringens erkundigen lassen, worauf Er gleich berichtet, Er habe Ordinanz vom Feld-Marschall, dem Bürgermeister ein Mandat zu übergeben. Als man ihn nun herein gelassen, und im Gast-Hof bey Michael Kohlen Quartier angewiesen, ist Er gleich auf die Wein-Stube, allwo E. E. Rath der Zeit bey einander war, gangen, und hat ihnen das Mandat folgenden Inhalts vorgeleget: Daß der Feld-Marschall Ordinantz von Ihre Kayserl. Majestät hätte, mit der ganzen Armee Oberr Lausitz einzunehmen, damit sie pass- und repasiren könnten, die Stadt solte sich in guten ergeben und kurg bedencken, innerhalb zwey Stunden, wo nicht, so wäre die ganze Armee im Anzuge, vor Zittau zu rücken, und da sie sich nicht gutwillig ergeben, so solte die Stadt verderbet, verheeret und verbrandt werden, berichtete darneben, er müste zweent von seinen Reutern zur Armee abfertigen, daß sie unter deß, weil sie im Anzuge, nicht fortrückte, dahero man sich bald bedencken wolte. Als dieses E. E. Rath vernommen, hat selbiger die ganze Gemeine außs Rath-Haus ersodert, und durch den Herrn Syndicum der Länge nach vortragen lassen, was an sie gesonnen würde, darneben gebeten sich untereinander zu berathen, was bey dieser schweren Sache am besten zuthun sey, da denn nach grosser disceptation geschlossen worden, daß etliche Personen vom Rathe, Bürgerschaft, und Handwercks-Leuten, zu dem Obristen abgefertiget werden möchten, welche selbst versuchen und anhören könnten, was zu erlangen stünde. Sie haben aber nichts ausgerichtet, sondern der Obriste hat Ihnen vorgeschlagen / sie solten etliche Personen vom Rathe, Bürgerschaft und Handwerckern hinunter nach Görlitz zum Feld-Marschall schicken, könnten sie etwas ausrichten, wäre Er auch zufrieden. Hierauf ist die Gemeine schlüssig worden, 6. Perso

Die Stadt tritt in

Anno 1631.

Traſſaten,
und ergibt
ſich mit
Accord an
die Kayſer-
lichen.

Personen nachher Görlitz zu senden. Selbige waren vom Rath, D. Johann Heigius, Syndicus, und Gottfried Kayß. Von der Bürgerschaft: Augustin Anders, Philipp Stolle, aus den Handwerckern Andreas Schwabe und Barthel Krieg. Es war ihnen mitgegeben: Zum Ersten solten sie auf etliche Tage Frist bitten, daß man es Churfürstl. Durchl. denen man mit Eydes-Pflichten verbunden, berichten könnte, und da solches nicht zu erhalten, solte man zum Andern-mahl anbringen, daß man sich nach Budisün, weil es die Haupt-Stadt wäre, in allen richten und halten wolte, wo es aber nicht seyn könnte, solten sie um leidliche Einquartierung bitten. Damit zogen sie fort, und der Obriste Illo gab ihnen Vier Reuter zum Convoy mit. Als sie aber auf den Montag als den 13. Octobr. dahin kommen, hatte sich Budisün den Tag zuvor auf Accord ergeben und Kayserliche Befassung eingenommen. Dieses Exempel hat man den Abgefertigten vorgehalten, worauf sie sich ebenfalls in Accord einlassen, und gewisse Punkte verwilligen müssen, welche der Feld-Marschall den Abgesandten schriftlich zugestellt, und mit seinem Befehl bekräftiget, deren vornehmster Inhalt gewesen: Daß sie nur möchten Paß und Repaß haben, und ein wenig Volk zur Befassung einlegen, Land und Städten aber solte nichts genommen, noch geplündert werden. Da nun die Zittauischen Deputirten wieder heim kommen, hat E. E. Rath die Gemeine aufs Rathhaus gefordert, ihnen solches angedeutet und vorgelesen, da inzwischen schon etliche 70. Musquetier, nebst dem Hauptmann Krahl auf dem Wege waren, und den 15. Octobr. allhier angelanget, welche die Stadt besetzen und zur Salve Guardie dienen solten. Allein es dauerte solcher Schutz nicht lange, im-massen innerhalb 4. Tagen die ganze Kayserliche Armee ins Land eingebrochen, wie man sie schätzte über 16000. Mann stark zu Roß und Fuß, darunter auch viel Croaten waren, und haben Land und Leute geplündert, die Pferde genommen, das Vieh weggetrieben, das Getrayde den Pferden untergestreuet, und mit den Leuten so übel gehandelt, daß es kaum ärger seyn könnte.

Den 19. Octobr. ist die ganze Armee bey der Stadt vorüber ins Gräfensteiner Gebiete gezogen, welches sie gleichgestalt ausgeplündert. Der Feld-Marschall hatte sein Haupt-Quartier zu Reibersdorff, da

denn täglich die Officierer allhier aus und eingeritten, aber in der Stadt gleichwohl nichts thätliches vorgenommen; Man hat ihnen aus der Stadt an allerhand Victualien ein Ansehnliches zuschicken müssen, wie dann die Becker um 1500. Rthlr. Brod gebacken, auch von den Marquetentern alles Bier aufgekauft worden. Sie haben es immer ungejohren aus den Brauhäusern aufgeladen und weggeführt. Jedoch als sie vermercket, daß der Churfürst von Sachsen mit seinem Volcke im Anzuge wäre, sind sie den 22. Octobr. schleunig aufgebrochen, auf Reichenau zu, und haben sich gegen Hirschberg in Schlesien gewendet, ist also der Caprain mit seinen Soldaten auch wieder aus der Stadt gezogen.

Den 23. Octobr. zu Nacht ist ein Trouppe Churfürstlicher Reuter vor Zittau kommen, da sie noch etliche Kayserliche Soldaten er-tappet, und theils niedergeschossen, theils gefangen genommen.

Den 24. Octobr. aber langten etliche Regimente zu Roß und Fuß an, und nahmen auf den nechsten Dörffern Quartier, wie dann zur Hartau und Olbersdorff 18. Corner, und zu Klein Schönau 5. Corner geleget, zu Mittage drauf kam der Churfürstliche Sächs. General-Quartier-Meister nebst dem Obrist Proviand-Meister von etlichen Reutern begleitet in die Stadt, welchen selbiges Tages der Hr. General Feld-Marschall von Arnheim mit einem Regiment zu Fuß gefolget, und bey Hr. Martin Eichlern diese Nacht logiret, die Officierer und Soldaten hat man, ausgenommen die Wache, hin und wieder in der Stadt einquartieret, die andern aber lagen in der Vor-Stadt zu 20. 30. und 50. Mann in einem Hause. Auf den Morgen ist die Reuterey aufgebrochen nach Görlitz zu, und das Fuß-Volk mit den Stücken hinnach, welchen der Feld-Marschall gefolget, sein Regiment aber hat er allhier zur Befassung gelassen, welches auf 2100. Mann geschätzt worden, unterm Commando des Obrist-Lieutenant Adam George Gannß, und Obrist-Wachtmeister Adolph von Erandorff, diese wurden gegen Abend einquartieret in ein Haus zu 6. 7. 8. 10. mehr und weniger, auch haben ihnen die Wirthe etliche Tage Essen und Trinken reichen müssen, hernach aber hat E. E. Rath gewilliget ihnen Geld zu geben, damit die Gemeine nicht so sehr beschweret wäre.

Die Kayſ.
Miliz wird
durch die
Sächs. ver-
trieben.

Kostbare
Einquartie-
rung der
Sächs. Wöl-
der.

Der ver-
sprochene
Kayserl.
Schutz
wird nicht
gehalten.

würde. Diese Einquartierung ist der guten Stadt in die 3. Wochen lang weit empfindlicher gewesen, als keine andere. Es hat die Bürgerschaft alleine zu Bezahlung des Regiments alle Wochen am Gelde geben müssen 4100. Rthlr. und 525. Scheffel Hafer, ohne was dem Obersten vor seine Taffel, ingleichen denen Officirern und Soldaten im Quartier an baarem Gelde gereicht werden müssen, ingleichen ohne Heu und Stroh, welches auch viel ausgetragen. Die erste Woche hat E. E. Rath aus allen Urbariis die Baarschaft, ja auch Kirchen-Hospital und andere ad pias causas legitime Gelder angreifen müssen, solche Summa aufzubringen. Als nun die Soldaten Geld bekommen, haben sie die Wirthe zwar nicht so hart bedrängt, da aber Acht Tage um waren, und der Obrist-Lieutenant Ordre erhalten, daß er mit 5. Fahnen aufbrechen sollte, hat er E. E. Rath und Gemeiner Stadt sehr zugesetzt, und wiederum so viel Geld als man die ersten Acht Tage erlegt, begehret. Weill nun sehr grosse Noth vorhanden, haben die Zünfte, so etwas im Vermögen gehabt, das Ihrige hergegeben. Auch hat die Bürgerschaft, ein jeder nach seinem Vermögen zu 10. 20. 30. Thlr. mehr und weniger hergeliehen, welches ihnen hernach an Schoß und Steuern abgerechnet worden. Hat also der Obrist-Lieutenant zum andern mahl von E. E. Rath 4100. Rthlr. erhalten, worauf er Abends mit 5. Fahnen aufgebrochen und in Böhmen marchiret, der Obrist-Wachtmeister aber mit 5. Fahnen stehen geblieben. Als nun derselbe den 12. Novembr. gleichergestalt Ordre abzumarchiren empfieng, hat er E. E. Rath wieder um so viel Geld angelanget, oder mit plündern gedräuet. So schwer es nun die ersten beyde mahl zugegangen, so eine starcke Geld-Summa aufzubringen, so war es iezo viel schwerer: Westwegen man die Zünfte aufs Rathhauß foderte, selbigen den bedrängten Zustand eröffnete, und mit unbeschreiblicher Mühe und Sorge es endlich dazu brachte, daß auch dieses Geld angeschafft werden konte. So bald sie nun dasselbe erhalten, sind hernach die 5. Fahnen den 14. Novembr. aufgebrochen, wie auch die in andern 5. Städten liegende Völcker, und haben in Böhmen den Leutmeritzer Creys besetzt. Indessen hat diese 3. Wöchentliche Einquartierung die Stadt alleine auf 16000. Rthlr. zu unterhalten gekostet, ohne was vor die Officierer an Wein, Taffel-Geld und dergleichen auffgangen, ingleichen was die Bürger denen Soldaten in Quar-

tieren an sogenandten gutem Willen geben müssen.

§. 8.

Solchergestalt war das Jahr unter lauter Kriegs-Unruhe kaum verlossen, als sich das folgende 1632ste Jahr mit gleichmäßiger Beschwerung anfieng. Denn es kamen den 4. Januar. unterm Commando des Obersten Albrechts von Kalckstein 5. Cornet Churfürstl. Reuter anhero, welche den ganzen Winter da lagen, und von denen Wirthen mit Essen und Trinken verpfleget werden mußten. Die Fourage lieferte das Land, und hatte man zu solcher Verpflegung ein absonderliches Commis-Haus am Marckte aufgerichtet, aus welchem jedem Reuter seine Rationes gegeben wurden. Den 15. Januar. zu Nachr. entstand in der Stadt Lerm, weil eine Kayserliche Parthey Reuter die Feld-Wache bey der Brücke zu Klein Schöna aufgehoben, und unterschiedliche Pferde nebst andern Viehe weggenommen hatte. Ob nun schon der Obriste von Kalckstein mit seiner Mannschaft ihnen nachgesetzt, waren sie doch allbereit so weit avanciret, daß er sie nicht einholen konte, sondern unverrichteter Sache wieder zurück kam, da inzwischen die Bürgerschaft den halben Tag im Zwinger in Gewehr bleiben müssen. Es setzte sich hiernechst gedachter Obrister in der Stadt auf den Fall eines besorglichen feindlichen Anfalls in gute Positur, wie er denn zu solchem Ende die Feld-Wachten bis auf Gräfenstein extendirte, auch unterschiedliche Stücken und Doppelhacken von ermeldtem Gräfenstein herein bringen, und auf die Pasteyen stellen lassen, um sich derer selbst gegen den Feind zu gebrauchen, als worzu auch unterschiedene Bürger als Constabler unterrichtet worden. Den 6. April. brach der Obriste Kalckstein mit seinem Regiment von hier auf, und setzte seinen March über Tabel nach Böhmen fort. Jedoch in selbiger Nacht ward neues Lerm in der Stadt, indem 2. Cornet Kayserl. Reuter von Böhmischem Buzgel auf Hirschfelde zukamen, den Gastwirth daselbst plünderten die Brücke in Brandt stecken, und zu Tüschau auf E. E. Rath's Forwerck die Pferde mitnahmen. Folgenden Tages den 7. April. rückten abermahls Zwey Compagnien Sächsische Reuter von des Obristen Bithums Regiment nebst dem Stabe zur Besatzung allhier ein, und hatte die Stadt also neue Beschwerung bis in Monath Junium, da diese Völcker den

Neue Sächs. Einquartierung.

Anstalten gegen einem besorglichen feindl. Einfall.

Unterschiedene Kriegs-Durchzüge und Besatzung.

Die Sächs. Troupen marchiren wieder ab.

Anno 1632.

Die Kayserl. be-
mächtigen
sich der
Stadt mit
Accord.

den 11. ej. abgezogen. Hingegen langete der Kayser Obriste Illovv mit zwey Compagnien Reutern den 12. Jun. allhier an, und begehrte, daß man sich dem Kayser ergeben sollte, welches man gestalten Umständen nach verwilligen, und sich auf den alten Accord einlassen mußte; Immassen denn des andern Tages den 13. Jun. die Kayserl. Armee unterm Commando des Feld-Marschalls von Schaumburg nachfolgte, und sich zum Theil in die Stadt, zum Theil auf die umliegende Dörffer einquartierte. Das bey sich habende schwere Geschütze aber an 6. halben Cartanen, 8. Feld-Schlangen, und 3. Feuer-Mörsern wurde auf die sogenannten Värer-Wiesen geführet, allwo sich hernach die Officiers mit Stück schießen nach der Scheibe divertirten. Es kam ferner den 27. Jun. der General Don Balthasar de Marradas mit 36. Fähnlein Fußvolck und 45. Compagnien Reuter aus Böhmen darzu, welche zwischen der Reifig-Mühlen und der Vogel-Stange ein Lager aufschlugen, und die Häuser vor dem Böhmischem Thore meistens abbrachen, daß sie Hütten daraus machen konten. Jedoch den 4. Jul. foderte der Kayser Generalissimus, der Herzog von Friedland zwey Regimenter zu Fuß, und drey Regimenter zu Pferde wiederum nacher Böhmen ab, welchen den 8. Jul. 24. Fähnlein Infanterie und erliche Compagnien Reuter folgten, den 10. Jul. aber das ganze Lager aufgehoben und in die Stadt über vorige Guarnison noch 18. Fahnen Fuß-Volck einquartieret, und die übrige Mannschafft auf die Dörffer verleget wurde. Hierauf ließ in folgenden Tagen der General Schaumburger Don Balthasar und Graf Schaff Gotsch um die Stadt die Schanzen abstecken, auch wirklich auf den Kirchhoff zur Heil. Dreyfaltigkeit mit der Schanz Arbeit anfangen, die Thore mit Pallisaden versehen, auf allen Posten Wacht-Häuser bauen, und zur Gegenwehre möglichste Anstalt machen, die Bürgerschaft aber mußte wöchentlich 100. Viertel Bier, 250. Scheffel Korn, und 32. Rinder in die Commis liefern, damit denen bequartirten Wirthen die Verpflegung der Miliz nicht zu schwer fielt, und nunmehr kam es zur wirklichen Belagerung der Stadt. Denn es ließen sich den 21. Jul. mit anbrechenden Morgen die Vortrouppen von der Sächsischen Armee auf dem Summersberge sehen, dargegen über 100. Mann aus der Stadt ausfielen, und erliche Gefangene nebst einen tödtlich blesirten Fähndrich einbrachten, so auch kurz darauf starb. Folgenden Tages den 22. Jul. Nachmittags um 5. Uhr rückten Acht Re-

Starcke
Kayserl. Be-
sagung.

Die Stadt
Zittau wird
befestiget.

Zittau von
den Säch-
vergeblich
belagert.

gimenter Sächsische Völcker unter des General Feld-Marschalls von Arnheim Commando, nebst bey sich habenden schweren Geschütze und Feuer-Mörsern vor die Stadt, pflanzten die Stücke vor dem Baußischen Thore und aufm Summersberge, die Mörser aber in der Sand-Grube, und siengen an zu canoniren, da denn durch folches Feuer-Einwerffen die halbe Baußische Gasse nebst dem Angel auf einer Seiten, und zusammen 29. Häuser abgebrandt, das Elend in der Stadt auch dadurch vergrößert wurde, weil fast Niemand wegen des sterigen Feuer-Einwerffens die entstandene Brunnst löschen können, und nicht nur die Feinde vor der Stadt, sondern auch die Kayserlichen in derselbigen der armen Bürgerschaft dasjenige, so sie vor der Feuers-Cluh erretten wollen, weggeraubet. Ob nun wohl die Belagerer der Stadt hefftig zugesezt, haben sich doch die Kayserlichen dargegen tapffer gewehret, so daß die Sächs. Armee nichts ausrichten können, sondern unverrichteter Sache die Belagerung aufheben müssen. *Vide Sam. Pufendorfs Commentar. Rer. Suec. Tom. I. Lib. IV. §. 47. p. 76. Theatr. Europ. Tom. II. p. 668.* Die Zeit dieser Belagerung hat man in folgendes Distichon gebracht:

Durch das
Feuer-Ein-
werffen
entstehet
ein großer
Brand.

SoLI s Vt æstifero DeCVrreat orbIta
CanCro

ZIttaVIæ sVperIs JaCLa parataCaDVnt.

Unter diesem Verlauff kam den 4. August, die Kayserl. Armee aus Böhmen wiederum zurück, hielt bey Grotau Rendevous, schlug den 8. Aug. vor dem Frauen-Thore ihr Lager auf, und stunden bis den 10ten in selbigen, da der Aufbruch nacher Schlesien geschah, allwo der Sächsische Feld-Marschall Glogau emportiret hatte. *Vid. Theatr. Europ. & Pufendorf. cit. loc.* In der Stadt blieb des Obristen Böhmens Regiment zur Guarnison, welches in Abwesenheit des Obristen, Christoph Ferdinand Fuchs, als Obrist-Lieutenant commandirte, und die Stadt mit aller Gewalt befestigen ließe, immassen dann Bürger und Bauern unablässig daran arbeiten mußten. Es kam den 25. Sept. der Obriste Paradeßer mit seinem Volck, welches in Wallonen, Franzosen und vielen Ziegeunern bestunde, von Görlitz ebenfalls anhero, wiewohl er nicht lange sich aufhielt, sondern bald nacher Böhmen aufbrach. Inzwischen machten diese Völcker alles auf der Straffe unsicher, und in der Stadt steckten sie die Bürger mit hitzigen Kranckheiten an, wovon viele Einwohner und Soldaten starben. Unterdessen gieng

Zittau
wird noch
stärcker be-
festiget.

Anno 1632.

Schlacht
bey Lützen.

Grosse
Drangsal
wegen
Einquar-
tierung
in Zittau.

Wegen Be-
festigung
der Stadt
Zittau
werden
Häuser ab-
gebrochen
und die
Gasse
rühret.

Viel Vdr-
ger müssen
entweichen.

gieng die merckwürdige Schlacht zwischen denen Kayserlichen und dem König von Schweden im Monath Novembr. bey Lützen vor, wobey auch hochgedachter König Gustavus Adolphus sein Leben einbüßen mußte, wie solche Geschichte umständlich in *Theatr. Europ. Tom. II. pag. 747. 748. 749. seqq.* zu befinden. *Conf. Pufendorf. Commentar. Rer. Svec. Tom. I. Lib. IV. §. 8. p. 83.* Weilm nun die Schweden in solcher Action den Sieg erhielten, machten zwar die Sächsischen Völker in Schlesiengute Progressen, doch hatte hiesige Stadt darbey das Unglück, daß wegen derer continuirlichen hin und wieder Märsche von Freunden und Feinden Niemand auf dem Lande sicher war, und in die Stadt selbst noch drey Regimenter, als ein Regiment Grenaten und 2. Regimenter Dragouner zur Besatzung und Sicherheit eingeleget wurden, von welchen die Bürgerschaft erschrocklichen Drangsal erlitten. Wiewohl auch der Obriste Maximilian von Goltz die Commandanten Stelle bey der Stadt erhielt, und man hoffte, es würden die Beschwerden nachlassen, wurde es doch von Tage zu Tage ärger. Denn es rückte gedachter Commandant bald zu Anfang des 1633. Jahres mit seinem Regiment in die Stadt ein, und bezeigte sich in allen Stücken gegen die Bürgerschaft sehr harte; immassen er denn auf des Herzogs von Friedland Befehl nicht nur stark zu schanzen anfangen, sondern auch auf Anstiften eines Ingenieurs Lombardi genandt zu Befestigung der Stadt die Häuser in denen Vorstädten abbrechen und viel hundert Obst-Bäume darnieder hauen ließ, hiernächst seinen Leuten grossen Muthwillen verstatete, daß in der Stadt fast Niemand weder Tag noch Nacht vor derer Soldaten Raubereyen sicher war. Es schickte zwar E. E. Rath zwey Deputirte Dero Mittels, Herrn Christian Justen und Herr Philipp Stollen, ingleichen Cornelium Gebharden von der Bürgerschaft zum General Wallenstein nacher Prag, um Linderung solcher grossen Pressuren anzuhalten, doch war keine Hülffe mehr zu erlangen, als daß etliche 1000. Scheffel Korn und Mehl aus Böhmen zu Anfüllung derer Magazins hergebracht wurden, hingegen aber auch den 19. Maji noch 12. Compagnien Reuter, in hiesige Quartiere einrückten, und dermassen übel hauffeten, daß innerhalb 2.

Tagen 300. Wirthe ihre Häuser leer lassen und aus grosser Bedrängnis entweichen mußten. Es kamen gefährliche Haupt-Kranckheiten, hitzige Fieber und dergleichen noch darzu, welche sich endlich gar in eine Pest verwandelten, wesswegen auch der Obriste Goltz sich im Böhmischem Zwinger ein absonderliches Haus mit bequemen Zimmern, Kellern und Ställen, so man die Goltzburg nennete, bauen ließ. Die Fleisch-Bänke, Crain-Läden und Gewandt-Cammern aber wurden von denen Soldaten spoliret und zu Cloacken gemacht. Mittlerweil geschah die Schlacht bey Steinau zwischen der Kayserlichen, Schwedischen und Sächsischen Armee, wovon das *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 30. seqq.* ausführlich handelt, und nachdem die Kayserlichen den Sieg darbey erhalten, auch die herrlichsten Städte und Festungen in Schlesien glücklich emportiret, gieng der Generalissimus Wallenstein mit seiner Armee in Ober-Lausitz. Hingegen hatten die Sächsischen Völker, als die Kayserlichen noch in Schlesien stunden, die beyden Städte Görlitz und Budislin mit Mannschafft besetzt, und damit dergleichen nicht auch in Zittau geschehen möchte, hatte der Obriste Goltz vor dem Böhmischem Thore ein Lager abgestochen, als ob dar ein eine ganze Armee einrückten würde, welches er mit seinem Regimente bezog, und damit so viel ausrichtete, daß ob schon die Sächsischen nahe um die Stadt herum bis auf den Ekersberg streiffen, das Vieh wegtrieben, und die Salves Guardes aufhuben, sie sich doch der Stadt zu bemeistern nicht getraueten. Inmittelst ward aus Böhmen in die 2500. Malter Mehl ins Magazin anhero geliefert, und auf allen umliegenden Dörffern eine grosse Quantität, Brodt gebacken, wovon nachgehends die Kayserliche Armee, als selbige die Stadt Görlitz unter Anführung des General Wallensteins im Monath Octobris belagerte, verpfleget werden mußte. Was damals diese gute Stadt in solcher Belagerung ausgestanden, und wie erbärmlich sie ausgeplündert worden, kan man in Grossers Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. pag. 250. & 251.* Ingleichen in *Pufend. Comment. Rer. Svec. Tom. I. Lib. V. §. 91. pag. 124.* und in *Theatr. Europ. Part. III. pag. 131.* umständlich lesen. Die Stadt Budislin welche vor dem Churfürstl. Sächsischen Lieutenant Grubbach besetzt war, ergab sich denen Kayserlichen.

Pest entste-
het durch
die einquar-
tirten Sol-
daten.
Die Goltzburg,
im Böh-
mischem
Zwinger.

Treffen
zwischen
den Kayf-
und Schwed-
den bey
Steinau.

Sächsische
Völker be-
setzen die
Ober-Lau-
sitz Städte
außer
Zittau
nicht.

Kayserl.
schlagen ein
Lager vor
Zittau.

Magazin
in Zittau
aufgethan.

Belage-
rung der
Stadt
Görlitz.

Budislin er-
giebt sich
an die Kay-
serlichen.

ferlichen den 5. Nov. mit Accord, worauf denn das Goltsche Regiment, welches geraume Zeit in Zittau gelegen, und großen Muthwillen verübet, dahin zur Garnison kam, hiesige Stadt aber dieser bösen Gäste dadurch befreyet ward, und der Obriste Böhme wiederum in Zittau das Commando erhielt.

§ 9.

Die Kayserslichen waren nunmehr Meister von Ober-Lausitz, und genossen darinnen der Winter-Quartiere, zu welcher Zeit sich ein notabler Casus mit nur gedachtem Obristen Böhmen zutrug. Denn nachdem die Obristen und Commandanten derer Sechsstädte sich eine Lust zu machen den 14. Febr. No. 1634. in Görlitz zusammen kommen, und bey dem Fürsten von Lobkowitz, als Commandanten daselbst stark getruncken hatten, numehro aber im Begriff waren auseinander zu reissen, ließen sie in des Obristen Böhmens Wagen die Laqueyen und Heyducken sitzen, hingegen trat der Fürst von Lobkowitz und der Obriste Böhmen hinten auf, der Obrist-Lieutenant aber von des Fürsten Regiment setzet sich auf die Stangen-Pferde, und der Obrist-Wachmeister auf die sörderen Pferde. Als sie nun im Umlencken an einen grossen Stein gefahren, und der Wagen einen harten Stoß bekommen, fallen die beyden aufgetretenen Herren so gefährlich herunter, daß der Obrist Böhmen augenblicklich todt geblieben, und man ihn auf seinem eigenen Wagen wiederum zurück auf des Fürsten Quartier als eine Leiche bringen müssen. Sein Obrist-Wachmeister hat den Körper mit 200. Reitern nacher Zittau abgehohlet, da ihm der Obrist-Lieutenant Fuchs samt allen Officiren und dem sämmtlichen Raths-Collegio entgegen gangen, und mit einem ansehnlichen Leichen-Proceß, wobey die Lieutenants und Fähndriche den Sarg getragen, in die Kloster-Kirche beigesetzt. Sonst war dieses Jahr dem Kaysersl. Generalissimo, dem Herzogen von Friedland oder Wallenstein selbst sehr fatal, indem derselbe bey dem Kaysersl. in Verdacht kam, als ob er eine gefährliche Conspiration wider selbigen angesponnen hätte, wannhero er auf gegebene Kaysersliche geheime Ordre den 25. Febr. zu Eger unermuthet überfallen und jämmerlich massacrirt worden, wie solches Pufendorf. *Rer. Spec. Tom. 1. Lib. VI. §. 18. pag. 139.* Ingleichen das *Theatr. Europ. Tom. III. Pag. 183.* und Ziegler im *Schauplatz der Zeit pag. 144. seqq.* umständlich beschreiben. Nach solcher Hinrichtung des Wallensteins war

ein sehr wunderbarlich verwirrter Zustand bey der Kayserslichen Armee, und giengen mit seinem Tode zugleich viel Anschläge verlohren. Unter denen Officirs und Generals- Personen entstande grosse Uneinigkeit, welche zum offtern zu weit ausgehenden Thätigkeiten ausbrachen, immassen einer Kayserslich, der andere Friedländisch seyn wollen, und sonderlich zu Prage viel derer Friedländischen affectionirten hingerichtet und unschuldig Blut vergossen worden. Der Churfürst zu Sachsen suchte sich diese Veränderungen ebenfalls zu Nutze zu machen, und die Kayserslichen Völder aus Ober-Lausitz und Schlesien wiederum zu delogiren. Der Anfang wurde mit Budisim gemacht, welches Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg mit 4. Regimenten den 1. May berennet, und der General-Lieutenant Arnheim mit der ganzen Armee nachfolgte, auch die Stadt nach einer schlechten Gegenwehre in seine Gewalt bekam. *Vid. Grossers Lausitz. Merckw. Part. I. Pag. 27.* wobey die arme Stadt das unbeschreibliche Unglück hatte, daß sie gänzlich ausgebrant und zu einem Aschen-Haufen worden, wie hiervon M. Johann Zeidlers *Tabera Budissinensis* nicht ohne Thränen zu lesen ist. Die Accords Punkte so der Obriste-Goltz bey Uebergebung der Stadt Budisim, geschlossen, findet man in *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 257.* Als dieses vorgieng, ließ der Obrist-Lieutenant Fuchs in Zittau wiederum zu schanzen anfangen, indem er sich befürchtete, daß die Chur-Sächsische Armee von Budisim vor hiesige Stadt kommen möchte. Er erhielt auch zu Verstärkung der Garnison noch ein Kayserslich Regiment zu Fuß, welches unterm Graf Buchheim den 2. May in die Stadt rückte, und als er von der Uebergabe der Stadt Budisim Nachricht erlangte, ließ er den fünften Maji früh Morgens durch die Fourier-Schützen 108. Häuser in der Vor-Stadt abbrennen, den 11. May kamen abermahls 3. Compagnien Reuter unter dem Rittmeister Meloni herein, die ganze Besatzung wurde auf die Schanzen, und in die Zwinger postiret, die Fahnen aufgesteckt, und des Feindes Ankunfft erwartet. Jedoch war alle diese Anstalt vergeblich, immassen der Churfürst mit seiner Armee vor Görlitz gerückt, allwo aber der Fürst von Lobkowitz mit seinem Regiment zu Pferde und commandirten Fuß-Völder der Sächsischen Ankunfft nicht erwartet, sondern die Stadt verlassen und sich nacher Schlesien retirirt hatte. Der Sächsische General-Lieutenant Arnheim besetzte solchemnach,

Kayserslichen sind wieder Meister von Ober-Lausitz.

Zittauischer Commandant fällt zu Tode.

Wird in der Kloster-Kirche daselbst begraben.

Des Herzogs von Friedland oder Wallensteins Hinrichtung.

Der Churfürst von Sachsen suchet sich wiederum der Lausitz zu bemächtigen.

Budisim Eroberung und erbärmliche Einäscherung.

In Zittau wird die Schanz-Arbeit wieder vorgenommen.

Die Vor-Städte werden abgebrant.

Görlitz von denen Sächsischen occupirt.

Anno 1634.

Anno 1634.

Treffen bey Liegnitz.

Chemnath Görlitz mit 300. Mann zu Fuß, und rückte mit der Armee jähling in Schlesien, nach Lemberg, da denn bald darauf das Treffen bey gedachten Liegnitz vor sich gieng, die Sachsen den Sieg erstritten, und der Kayserslichen über 4000. Mann auf dem Platze blieben, wie solches in *Theatr. Europ. Tom. III. p. 274. seqq.* Ingleichen in *Pufend. Rer. Suec. Tom. I. Lib. VI. §. 58. pag. 153.* ausführlich zu lesen. Inzwischen hatte sich der Kaysersl. General Lamboy mit bey sich habenden Reutern und Dragounern in 4. Regimenten starck die Gelegenheit ausgesehen, daß er den 12. May die Stadt Görlitz unvermuthet überrumpelte, das Frauen Thor in Brandt steckte, und weil die Wehren schlecht war, sich Meister von der Stadt machte, die darinnen liegende 300. Mann Sachsen theils niederhanen, theils gefangen nehmen, und die Stadt entseßlich ausplündern ließ, wie solche Begebenheit Großer in *Sächsische Geschichten Part. I. pag. 152.* weitläufftig beschreibet. Nachdem nun die unglückl. Schlacht bey Liegnitz vorgegangen, und die Kaysersl. das Feldverlohren hatten, trauete der commandirende Obrist-Lieut. Fuchß in Zittau der Bürgerschaft nicht mehr, ließ deswegen den 23. May ihnen alles Gewehr abnehmen und aufs Rathhaus bringen. Den 25. dito verlangte er unge säumet von der Stadt 18000. Rthlr., und als solches E. E. Rath nicht bald willigen wolte noch konte, ließ er denen sämmtl. Rathspersonen zu 20. bis 30. Soldaten auf Execution in die Häuser legen, welche sie mit Essen und Trinken verpflegen mußten, bis das geforderte Geld angeschaffet war. Die Fortifications-Arbeit wurde gleichergestalt starck fortgesetzt, und zu solchem Ende in der Vorstadt in den nechsten Gärten alle Obst-Bäume zwey hundert Schritte weit um und um abgehauen. Der Hauptmann Ulrich von des Obristen Böhmens Regiment, so den Fortifications-Bau dirigirte, legte zu dieser Zeit die neue Schanze bey der Wandauischen Pforte an, und trieb das Werk mit solchem Eifer, daß so wohl das erschriebene Land-Vold als die Bürgerschaft, Mann, Weib, Kinder und Gesinde, Morgens und Abends mit Trommeln zur Arbeit auf- und abgeföhret wurden. Eben dieser Capitain Ulrich veranlassete auch den Obrist-Lieutnant Fuchß, daß die Kirche zu unser lieben Frauen den 17. Junii untergraben werden mußte, um selbige, wenn die Sächsische Völker anrücken solten, mit Pulver in die Luft zusprengen, welches schädliche Vorhaben aber seinen Zweck nicht

Görlitz von einer Kayserslichen Parthey wieder eingenommen und geplündert.

Bürgerschaft in Zittau wird entwaßnet.

Fortifications-Arbeit mit großem Eifer fortgesetzt.

Kirche zur lieben Frauen soll mit Pulver gesprengt werden.

erreicht, indem die Sächsische Armee geschwinder ankommen, als der Commandant solches ins Werk setzen können.

§. 10.

Allermassen nun die Kayserslichen nicht verwehren konten, daß nunmehr ganz Schlesien unter des Churfürsten von Sachsen Devotion gebracht war; Also wolten sie wenigstens die Stadt Zittau als den Haupt-Paß in Böhmen maintainiren, schickte deswegen täglich mehr Vold zur Besatzung herein, immassen den 18. Junii 4. Compagnien Reuter nebst 8. Fähnlein Fuß-Vold, folgend den 1. Julii Capitain Cordons Compagnie, Item Lieutnant Stubenvoll und Fähndrich Schellendorff mit commandirten Böckern die bereits inliegende Garnison verstärcken mußten. Endlich näherte sich der Sächsische Obrist Kalckstein mit seinem Regiment Cavallerie der Stadt, mit welchem aber die Kayserslichen täglich chargirten, bis den 7. Julii Vormittags um 10. Uhr die ganze Stadt von der Churfürstlichen Reuterey, so in fünf Regimentern bestunde, völlig berennet ward, folgend den 8. Julii die Sächsische Infanterie mit dem schweren Geschütze nachkam, und die formale Belagerung bewerkstelligte. Was hierbey vorgegangen, ist zwar in *Theatr. Europ. Tom. III. p. 327.* beschrieben, es hat aber aus selbigen Ziegler im täglichen Schauplatz p. 784. diese Geschichte mit einer etwas angenehmer Feder entworfen, daher wir die ganze Begebenheit aus selbigem anhero setzen wollen:

Kaysersl. wollen Zittau als einen Haupt-Paß in Böhmen behaupten.

Anno 1634.

Zittau wird von den Sächs. Armee belagert und eingenommen.

Beschreibung solcher Belagerung.

Diese gute Stadt mußte in der dreißigjährigen Fehde, gleich ihren Mitschwestern, ihr grausames Verhängnis folgender massen erdulden. Nachdem dieser Ort ein ziemlicher Paß in Böhmen war, so faste Se. Churfürstl. Durchl. Johann George der I. zu Sachsen diesen Entschluß sich des Passes auf alle Weise zu bemächtigen dannenhero zogen sie ihre Armee zusammen, und gelangten vor diesem mit Kayserslichen Völkern besetzten Platz den 2. Julii anno 1634. an.

Ob nun zwar Zittau wohl besetzt und ziemlich befestiget war so wolte doch der Churfürst nicht gerne viel Zeit davor verlihren, sondern gab alsobald Ordre viel Schanz-Körbe zu verfertigen, damit man hinter denselben gegen die Aussenwerke avanciren konte. Diesem Befehl wurde folgende

Nacht dergestalt nachzelebet, daß man Tages darauf, als Donnerstags den 3. Julii bereits die Aussenwercke beschossen konte. Ob nun zwar die Belagerten unaufhörlich gegen-teuerten, so setzten doch die Sächsischen dem ersten Werke dergestalt mit schiessen zu, daß dadurch eine solche Bresche gemacht wurde, dadurch man mit einem Wagen fahren können. Währenden Schiessens wolte der Obrist Lieutenant Wangenheim auf Sächsischer Seiten über einen Schanzkorb sehen, und hielt die Hand über die Augen, damit er desto schärffer sehen könnte: die Belagerten aber lösten ein Stück auf ihn, dessen Kugel ihm die Hand nebst dem halben Kopffe weg-nahm, und einen Constabel hinter ihm, so gleich ein Stücke lösen wolte, todtschlug, einem Fürstl. Stallmeister aber hat eben diese Kugel die Pfanne am linken Ellubogen weggenommen. Ferner mußte auch der Stück Oberst Lieutenant Staupiß sein Leben lassen. Denn als er beschäftigt war, die Stücke richten zu lassen, und seine rechte Hand auf der Brust liegen hatte, kam eine Musqueten Kugel und fuhr ihm durch Hand und Leib, also daß die Lunge durchschossen wurde, und er nachmals sterben mußte.

Weiln nun unterschiedene hohe Officierer und viel Gemeine zu Schanden geschossen wurden, war Se. Churfürstl. Durchl. hierüber sehr mißvergnügt, dannenhero sie mit ihrem General-Feld-Marschall Arnheimen Kriegs-Rath hielten, und so dann an 5. Regimenten gewisse Ordre stellten, deren Obersten diese waren, als nemlich Wolffersdorff, Bünau, Christoph von Bithum, Arnheim und Pforte. So bald sich der 4. Julii, so ein Freytag war, geendiget, und die Demmerung angebrochen war, ritten Jhro Churf. Durchl. nebst dem General Arnheim ein Stück Weges von der Stadt auf einen Berg, stellten sich unter einem Baum, und ließen die Trompeter zwey Clarine blasen, welches die Losung war. So bald das Ende geblasen war, avancirten ernente Obersten mit ihren Troupen in aller Stille an drey Orten, auf das eusserste Aussenwerck. Nachdem sie nun so nahe gekommen, daß sie die Schild-Wache der Belagerten anruffte, thaten sie einen be-

herzten Anfall, und eroberten so fort solches Aussenwerck ohne sonderlichen Widerstand oder Verlust. Ob sie nun zwar keine Ordre hatten, weiter zu avanciren, dennoch, weil sie Gottes Hülffe so Augenscheinlich spürten, giengen sie weiter, eroberten auch das andere Aussenwerck und verfolgten die Feindl. Besatzung so weit, daß sie endlich ihre Retirade in die Stadt nehmen mußte. So dann fasten die Sachsen noch einen bessern Muth, und drungen so gleich mit in die Stadt. Was nicht zum Thore hinein kommen konte, das überstieg die Mauer, und was nur angetroffen wurde, das wurde der Sächsischen furie geopfert. Unter welchen der Commandant Oberst Lieutn. Fuchß, unter dem Weber Thor, von einem Zimmermann dergestalt mit einer Art vor den Kopf geschlagen wurde, daß er darüber des Todes war. Inmittelst wurde der Oberste Kalkstein beordert mit einem Regiment zu Pferde die Thore zu berennen, daß die darinnen liegende 2. Compagnien Reuter nicht entzwischen möchten. Als er aber sahe, daß die Stadt schon erobert, ließ er die Thore mit Aerten und Beilen aufbauen, rückte hinein, und fand in dem Zwinger viel Feindliche Soldaten, die er theils niederhauen ließ, theils beredete, daß sie sich unterstellten, deren Anzahl sich auf die 300. belieff, dabey 2. Fahnen nebst stattlicher Beute seine Mühe belohnete. Also wurde die ganze Stadt von 10. bis 12. Uhren in der Nacht erobert, von 12. bis 5. Uhren aber früh geplündert. In der Stadt wurden 160. niedergemacht, 600. untergestellt, und der Rest gefangen. Die Beute bestund in 7000. Scheffeln Korn, 12. Fahnen, 2. Standarten, etlichen Stücken Geschüßes, und vieler Munition, nebst einem grossen Schatz, davon mancher armer Soldat ein reicher Mann wurde. Früh Morgens kam Jhro Churf. Durchl. nebst dem Schwedischen Feld-Marschall Banniern, so nur anderthalb Meilen davon sein Lager geschlagen, in die Stadt, besichtigten selbige, und wohnten in der Kirchen der Dank-Predigt bey, nach deren Beschluß sie sich wieder ins Lager zur Taffel begaben.

Ben dieser Erzählung ist noch zu geben: Notabler Umstand bey des Commandanten und danten Tode.

und Obrist Lieutenant Fuchs unterm Thore mit einer Holz- Art erschlagen worden, er noch diesen Abend in der Kirche zur heil. Dreyfährigkeit mit seinen Officieren geschmauset, und sich ziemlich massen betruncken, nicht meinende, daß er binnen zweymal 24 Stunden an eben dem Orte begraben werden sollte, wo er sich mit Enthüllung des Gottes-Hauses lustig gemacht. Bey Plünderung der Stadt hat man ungewöhnliche Gewaltthätigkeit gebraucht, und nicht nur denen armen Bürgern, welche ohne dem schon von der Besatzung bis aufs Blut ausgefogen gewesen, den letzten Rest ihres wenigen Vermögens genommen, ja so gar die Schuh von Füßen, und die Kleider und Hemdden vom reibe abgezogen, sondern auch etliche darunter in ihren Häusern jämmerlich darnieder gemacht, die kleinen Kinder aus den Wiegen geworffen, und ob darinnen et was verborgen gewesen, nachgesuchet, daß also das Elend selbiger Zeit kaum zur Gnüge zu beschreiben. Man hat die Plünderung auf 30000.thl. geschätzt, ohne was die Blocken Rantzion gekostet, wovon der General-Feld-Zeugmeister Schwallenberg 3000.thl. der Obriste Pforte 500.thl. und die Stück-Hauptleute 300.thl. bekommen. Nachher folgte Eroberung der Stadt mit einem Regiment Sächsis. Volk besetzt worden, und hat der Obrist Lieut. Stammer vom Bisthumis. Regim. das Commando darinnen erhalten.

§ II.

Nachdem nun also der Churfürst von Sachsen die Kayserl. völlig aus der Lausitz delogiret, brach derselbe mit seiner Armee nach Böhmen auf, allwo er sich mit der Schwedischen unter dem General-Feld-Marschall Banner conjungirte, und gute Progressen machte. Der Anschlag auf Prage war zwar vergeblich, hingegen mußten andere Städte um Prage die Gewalt der Sächsischen und Schwedis. Macht empfinden, wovon das *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 328.* nachzulesen. Inzwischen gieng die bekandte Schlacht zwischen denen Kayserl. und Schweden vor Nördlingen den 26. Augusti vor, welche ebenfalls so wohl in einer weitläufftigen Beschreibung, als schönen Kupfer-Stich in gedachten *Theatr. Europ. p. 334.* zu befinden, in welcher die Schweden grosse Einbuße erlitten, und das Feld räumen mußten, wannhero man auf Kayserl. Seite nunmehr Zeit zu seyn glaubte, die bishero oftmals vorgenommene, und so wohl zu Leutmeritz als Prage vergeblich versuchte

Friedens-Handlung mit Chur Sachsen von neuen anzufangen, und hierdurch den Churfürsten von der bisherigen Alliantz mit Schweden abzuziehen. Zu welchem Ende im Monat Nov. anfangs zu Leutmeritz, und nachgehends zu Pirna die Tractaten vor die Hand genommen, und zu dem nachfolgenden Pragischen Frieden der Grund gelegt wurde. *Vide Groß. Lauf. Merckw. Part. I. p. 253. Theatr. Europ. cit. loc. pag. 375.* Jedoch ege es dazu kam, übten die Kayserl. noch grosse Feindseligkeiten in Ober-Lausitz aus, ja die Sächsische und Brandenburgische Armee, so den 29. Sept. aus Böhmen zurück kam, und sich auf die grosse Wiese bey der Vogelstange vor Zittau lagerte, that selbst mit Abbrechung der Häuser und Scheunen grossen Schaden. Und ob sie schon den 6. Oct. das Groesse Lager aufhuben, und auf die andere Seite der Stadt auf dem Cummersberge sich positionireten, mußte doch zu retrenchirung dieses neuen Lagers von denen umliegenden Dörffern eine grosse Menge Stroh, Breter, und ander Bedürfnis zugeführt werden, worüber denn mancher Bauers-Hof eingerissen, ja ganze Dörffer auf 3. Meilen weit und breit verderbet und die Leute verjaget wurden. Den 8. Nov. Abends um 6. Uhr entsstumb im Lager durch Verwahrlosung eines Musquetierers unter dem Leib Regiment mit Vergießung geschmelzter Butter eine Feuers-Brunst, wodurch unter gedachtem Leib-Regiment grosser Schaden geschah, indem fast alle Hütten abgebrandt, viel Gewehr verdorben, und die meiste Mannschafft sich kaum im Hemdde salviren können, absonderlich, weil durch einen entstandenen starken Wind die Flamme dermassen über Hand nahm, daß kein Retter helfen wolte. Inzwischen als dieses Lager vor der Stadt stunde, thaten die Kayserl. Parthien mit Plünderung der Dörffer, Anzündung derer Mühlen, Wegtreibung des Viehes und sonst aufm Lande grossen Schaden, wie hiervon *Gross. an angezogenem Ort p. 253.* umständlicher zu lesen. Den 5. Dec. brachen die Armeen aus dem Lager auf, und marchirten in die Winter-Quartiere nach Meissen. Die Retrenchements wurden wieder eingegeben und niedergehoben, von der Mannschafft aber 8. Fähnlein Fuß-Volk, unterm Commando des Ober-Lieutn. Dieskaus in die Stadt zur Besatzung gelegt. Mittler weile kamen die zwischen denen Kayserlichen und Chur-Sächsis. Ministris bisher gepflogene Conferentzen zu den gewünschten

Friedens- Tractaten zwischen dem Kayser und Chur Sachsen werden vorgenommen.
Inzwischen gehen noch viel Feindseligkeiten vor.

Zittau.

Großer Brandt im Sächsischen Lager.

Aufbruch derer Armeen in die Winter-Quartiere.

Die Stadt wird erbärmlich geplündert.

Blocken-Rantzion muß gegeben werden.

Chur-Sächsische Armee macht in Böhmen gute Progressen.

Schlacht vor Nördlingen.

Anno 1635.
1636.
Prageri-
scher Frie-
dens-
Schluß er-
folget.

Endzwecke, daß den 30. Maj. des 1635ten Jahres der Pragische Friedens-Schluß erfolgte, welcher im *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 472. seqq.* ingleichen in *Londorpi Actis publicis lib. III. cap. 4. pag. 458. item in Lünig's Reichs-Archiv Part. Special. Ersten Theil p. 107.* enthalten. Den Summari-schen Inhalt aber kan man in *Wetzens Dresdmischen Chronick Part. IV. Tit. XI. p. 491.* und in *Grossers Lausitz. Merckw. Part. I. pag. 254.* lesen.

§. 12.

Dieser Frie-
de hat
schlechte
Dauer.

Das liebe Sachsen-Land solte nunmehr die Früchte dieses Pragerischen Friedens genießen, nachdem dasselbe durch so vielfältig erlittene Kriegs-Calamitäten, Morden, Rauben, Plündern, Sengen, Brennen, Durchzügen, Belagerungen, Eroberungen, Hunger und Pest dermassen verstellet war, daß es sich fast selbst nicht ähnlich sahe. Allein Gott hatte über die Chur-Sächsischen Provinzen noch grössere Noth und Unglück vorbehalten, immassen die Schwedische Generals, und nebst ihnen die reformirte Reli-gions-Berwandten den Pragischen particu-lar Frieden zwischen dem Kayser und Chur-fürsten von Sachsen durchaus nicht anneh-men noch geschehen lassen wolten, daß die zwischen Schweden und Sachsen geschlos-sene Allianz ohne ihre Einwilligung war auf-gehoben worden. Daher kam es zwischen denen Sächsischen u. Schwedischen Armeen immer von einer Thätigkeit zu der andern, wovon *Pufend. Comment. Rer. Succ. Tom. I. Lib. VII. §. 95. & §. 96. seqq. p. 214. seqq.* umständlich handelt, bis endlich an. 1636. den 25. Sept. zwischen der Allirten-Reichs- und Churfürstl. Sächsischen Armee eines, und dem Schwedischen General Feld-Mar-schall Johann Bannier andern Theils bey der Stadt Wittstock im Mecklenburgischen (als sie gleichsam unvermuthet in einander kommen, und die Reichs-Armee sich noch mit des General Ruzings Corpo zu conjun-giren Vorhabens gewesen, solches aber nicht erwarten können) die unglückliche Haupt-Action vorfiel, in welcher zwar die Schwe-den ziemlich Einbusse erlitten, dennoch aber das Feld und also auch den Sieg behaupteten. Vide *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 707. seqq. Pufendorf. cit. loc. Lib. VIII. §. 58 p. 209. & 260.* Auf diese Weise spielte sich der ganze Schwall des Krieges in Ober-Sachsen und sonderlich in das Chur- und Fürstenthum. Denn im folgenden 1637ten Jahre im Janu-ario fiel der Schwedische General Bannier

Ursachen
davon.

Thätigkei-
ten zwischen
denen
Sächs- und
Schwedi-
schen fan-
gen sich wei-
ter an.

Treffen bey
Wittstock.

Einfall in
die Sächs.
Länder.

in die Sächsischen Länder ein, und der zu Zorgan commandirende General Wast-meister Liegenmund von Wolffersdorff, übergab die ihm anvertraute Stadt und Schloß fast ohne alle Gegenwehre denen Schweden. Da nun dieselben von der Zorganischen Brücke zugleich Meister wur-den, kam das Krieges-Feuer dem Marg-graßthum Ober-Lausitz und mithin hiesiger Stadt immer näher, und das Rauben und Brennen gieng durchs ganze Land, indem so Freunde als Feinde dasselbige verheerten und bald Kayserliche, bald Schwedische Trouppen aus Meissen durch hiesige Dörfer streiften, die Dörffer ausplünderten, das Vieh wegnahmen, die Menschen auf un-barmherzige Art marterten, Weibs-Per-sonen schändeten; und grösser Unheil stif-teten, als vormahls nie gewesen. Abson-derlich wurden damahls die so genannten Schwedischen Träncke bekant, welches ei-ne Art der Marter war, um von den Leuten zu erpressen, wo sie ihr etwan noch verborg-nes Vermögen verstecket hätten, und also verrichtet wurde, daß man ihnen Hände und Füße band, sie auf den Rücken legte, einen hölzern Sprepel in Mund steckte, und et-liche Wasser-Kannen Mist-Pfüße in Leib füllete, daß derselbe sich dergestalt aufdeh-nete, als ob er zerbersten wolte, darauf bis-weilen auch die Körper, daß sie wieder ledig wurden, umkehrte, und mit dieser Quaal das andere ja wohl das dritte mahl und so lange verfuhr, bis von den halb todten Menschen das abgesehene Bekändniß er-zwungen ward, und schreibt *Wette in der Dresd. Chronick Part. IV. Tit. II. p. 496.* gar wohl, daß

Die Schwe-
dische Par-
tyen verü-
ben grosse
Grausam-
keit.

Schwedi-
sche Trän-
cke.

zu dieser Zeit dergleichen Grausam-keit ausgeübet worden, als in denen neulichten von der Päpstlichen Liga geführten auch in denen sonst grausam-ten Hufiten-Kriegen vor Alters bey weiten nicht geschehen, noch sonst in keiner Chronick des Landes zu Meis-sen solche unchristliche Thaten aufge-zeichnet zu befinden. Ja es habe ge-schienen, als ob durch diese Tyranny (massen es denn nachmahls weder General Torstensohn, noch ande-re Schwedische Generals so gar un-verantwortlich vorgenommen) sich der General Bannier aus einer privat-Rache ein absonderlich Gedäch-niß auf die Nachkommen zu bringen be-mühet, worüber die Cron Schweden auf

auf erlangte Nachricht selbst Mißfallen getragen.

Jedoch es schiene als wolte Gott selbst solchen unchristlichen Beginnen nicht länger nachsehen, sondern es fügte sich endlich, daß so wohl durch die Chur-Sächsische, als aus dem Reiche ankommende Kayserl. und Chur-Bayerische Armeen Gewalt mit Gewalt vertrieben werden kunte. Denn es rückten so wohl hey Wittenberg als bey Dresden diese Pülffs-Bölcker zusammen, und nöthigten den Gen. Bannier, indem sie zu beyden Seiten der Elb. auf ihn zugiengen, daß er sich über Hals und Kopff von Torgau, allwo er in die 23. Wochen gestanden, den 18. Jun. an. 1638. Abends um 5. Uhr aufmachen und nach Pommeren marchiren mußte. Damit aber doch auch von diesem Abmarche ein berrübtes Andencken übrig bleiben möchte, brandten die Schweden die Torgauische Brücke hinter sich ab. Solchergestalt hatten zwar die Chursürstl. Lande bey anderthalb Jahren Ruhe. Nachdem aber die Schwedische zurück getretene Armee solche Zeit über in Pommeren und Wecklenburg sich ziemlich refraichiret und verstärket hatte, nunmehr auch der Reichs-Armee überlegen war, gieng selbige wiederum aufwärts, und kam an. 1639. im Früh-Jahr durch Nieder-Sachsen in Thüringen, Meissen und Bistumsländ. Schlagen auch die Kayserl. und Sächsische erliche mahl, und eroberten Pirna, Freyberg und Chemnitz. Bey dieser Gelegenheit giengen 3000. Schweden über die Elbe, und begunten bey Anfang des Monats Maji auch das Marggraffthum Ober-Lausitz heimzusuchen, wie dann der General Feld-Zeugmeister Lieut. Linard Torstensohn Camenz, Budislin und Lobau in Contribution feste.

Den 22. Maj. Nachmittags um 4. Ubr rückte er mit seinen bey sich habenden drey Regimentern, den Wittenbergischen, Leßlischen, und dem Leib-Regiment, so in 5000. Pferden bestanden, wie auch unterschiedlichen Stücken vor allhiefige Stadt, und ließ darauf durch den Obersten Wittenberg, und Obrist-Lieutenant Dörfflingen, nicht nur viel 1000 Pfund Brodt und eine große Menge Biers begehren, sondern auch der Stadt 30000. Thlr. zur Ranzion anmuthen. Worauf man durch vielfältiges Tractiren, worzu Herr Bürgermeister Gottfried Kapp, Christian Just, Philipp Stolle, und Adam Bierisch abgeordnet gewesen, es soweit gebracht, daß es bey 10000. Thlr. verblieben, und 4000. Thlr. so gleich baar, die andern 6000. Thaler aber innerhalb 6. Wochen zu erlegen gewilliget worden. Über die-

ses mussten den 22. Maj. Nachmittags alle Bürger und Bauern vom Lande ihre Pferde aufn Topff-Markt vorreiten lassen, aus welchen der General, was ihm anständig, auslesen und wegnehmen ließe. Desgleichen mussten den 23. dito die umliegenden von Adel ihre eigene und ihrer Unterthanen Pferde ebenfalls hereingestellt, davon die Officiers, wiederum, was ihnen angestanden, behalten. Bey denen übrigen Sechs-Städten hielte man gleichen Proceß, und weil so wohl in *Theatr. Europ. Tom. IV. p. 112.* als auch in *Grossers Lauf. Merkw. Part. I. p. 265.* Die Schwedischen Anforderungen an gesamte Sechs-Städte, und wie weit man durch Tractaten mit ihnen gekommen, unrichtig angegeben worden, als wollen wir eine accuratere Consignation ex Actis publicis hiermit ertheilen:

Kurze Consignation, was die Schwedischen an eine und andere Stadt begehret, auch was sie auf vielfältiges Bitten und tractiren erlanget, und zu erlegen verwilligen müssen.

Als den 13. Maj. der Gen. Feld-Zeugmeister Leonhard Torstensohn vor Camenz kommen, und 10000. Rthlr. Ranzion gefodert, haben sie ihm auf vielfältiges tractiren 10000. Rthlr. samt 100. Pferden verwilliget und liefern müssen. Von der Stadt Budislin und dem zugehörigen Land-Adel sind 24000. Rthlr. begehret, aber durch Tractaten 18000. Rthlr. nebenst 200. Pferden verwilliget und gegeben worden. Die Stadt Lobau hat auf Begehren 10000. Rthlr. mit vielen Bitten und Flehen, mit Einwendung ihrer Unvermögenheit 4500. zu erlegen verwilligen müssen. Von der Stadt Zittau, welche durch diesen March großen Schaden an den Feld-Früchten erlitten, ohne die großen Spesen, so aufgewendet worden, sind 30000. Rthlr. Brandschagung begehret, aber auf fleißiges Bitten und tractiren 10000. Rthlr. zu geben erhalten worden, welches geschah den 23. Maj. Hierauf sind folgenden 24. dit. 4000. Rthlr. baar erlegt, die restirenden 6000. Rthlr. aber innerhalb 6. Wochen unfehlbar zu erlegen versprochen und auch gehalten worden. Von der Stadt Görlitz und dem Land-Adel sind 30000. Rthlr. zu erlegen begehret worden, samt 200. Pferden, worauff sie durch langwierige Tractation erlanget, daß sie beyderseits Land und Stadt 24000. Rthlr. samt 200. Pferden erlegen

Die General als lesen die besten Pferde aus

Consignation wie viel jede Stadt in Ober-Lausitz Ranzion geben müssen.

An. 1637. 1638. Schweden müssen über Hals und Kopff die Sächs. Länder quittiren.

Torgauische Brücke wird abgebrannt.

Schwedische Armee geht wieder zurück in Sachsen.

Pommer in Ober-Lausitz.

Brand-schaget Zittau.

erlegen sollen. Es ist auch den 25. dito eine Parthey von 150. Pferden samt 2. Obristen und einem Major samt des Herrn General Feldzeugmeisters Secretario nacher Görlitz geritten, all dort wegen der versprochenen Gelder Richtigkeit zu treffen. Ingleichen haben auch die Laubaner auf Anfordernung 10000. Rthlr. über ihr Vermögen auf vielfältiges queruliren und sollicitiren 5000. Rthlr. zu erlegen verwilligen müssen. Hieraus ist zu schliessen, welches ein hartes diesen Orten durch dieses Volk erzeiget, indem in etlichen Tagen aus den Sechs Städten 1500. Rthlr. am Gelde, in die 1000. Pferde ohne d. m. grossen Schaden, so wohl höher zu achten, geführt worden, ohne was folgend durch die Durchzüge, würdliche Einquartierung und beschwerliche Contribution extorquirt, und also die Inwohner, ziemlicher massen enervirt worden.

§. 13.

Nachdem nun solchergestalt die armen Sechs Städte sich gezwungen sahen mit denen Schwedischen Generalen wegen der ihnen angemutheten Ranzion zu tractiren, wurden die Schwedischen Troupen in Oberlausitz dergestalt vertheilet, daß der Obrist Lieut. Wände nacher Budislin, der Oberste Schulmann nacher Görlitz, und der Oberste Wrangel nacher Zittau das Quartier bekamen, die Generals Personen aber mit denen übrigen Troupen sich nacher Böhmen wendeten, und Leitmeritz zum Haupt-Quartier erwählten. Solchemnach langete den 12. Jun. gleich am Pfingstage der Oberste Helm Wrangel, sonst der Tolle genant, mit etwan 40. Pferden in Zittau an, und beehrte bey seiner Ankomst die 4000. Rthlr. welche erst in 6. Wochen gefällig waren, augenblicklich zu bezahlen. Folgenden Tages kam sein Regiment, so über 1500. Mann stark war, nach, wobei sich denn sehr viel loses Gesindel anhielte. Diese ungebetene Gäste nun quartierten sich in der Stadt selber ein, also daß 10. bis 15. Personen in ein Haus kamen, und solchen Jammer und Elend anrichteten, daß in etlichen wenigen Tagen viel Bürger ihre Häuser zu verlassen genöthiget wurden. Die Soldaten lebten aller eits auf Discretion, und hatten über die Bürger freye Hand in ihnen zu thun was sie wolten. Die Officiere selbst nahmen vielerley Excesse vor, wie dann den 20. Jun. der Major Reibnis, und Rittmeister Barthel Bosh beynt Lanze miteinander uneins worden, und des andern Mor-

gens, ehe noch die Thore geöffnet, hinter der Mauer am Böhmischen Thore Kugeln gewechselt, wobei der Major den Rittmeister durch den Kopf geschossen, daß er alsobald vom Pferde gestunden, und auf der Stelle todt geblieben. So wenig nun dergl. Beginnen den Kriegs Articuln gemäß, so wurde doch der entleibte Körper des andern Tages mit vieler Pracht nach Kriegs-Mannier in die Kirche S. Johannis begraben, u. ihm zum Gedächtniß 2. Fahnen aufgeschenket. Die Last der Einquartierung wurde inzwischen der armen Bürgerschaft so unerträglich, daß den 21. Jun. Hr. Philipp Stoll und Christoph Gerlach als Rath's Deputirte, nebst unter-schiedl. Personen aus der Bürgerschaft zum Gen. Feld-Marschall Banner nacher Leitmeritz abgeschicket wurden, um Abführung des Regiments zu bitten, gestalten auch die abgeordneten Bürger solches durch einen Fußfall bey demselben zu erlangen sich bemühet. Allein die Resolution fiel nicht nach Wunsch aus, indem die ansgebrachte Ordre bloß dahin gieng, daß die beyden Städte Carmentz und Löbau dem Obristen zu Hülffe assignirt seyn solten, wodurch zwar dem Obristen neuer Zugang, denen armen bedrängten Zittauern aber schlechter Nutzen wiederfuhr. Den 27. Jun. brach zwar der Obriste Wrangel mit dem Regiment nach Budislin auf, kam aber folgenden Tages früh um 9. Uhr schon wieder zurück, und ließ so fort alle Thore und Pforten bis auf das Böhmisches Thor verbauen. Weils nun gar kein Ende von dieser Noth abzusehen war, schickte E. C. Rath nochmahls Hr. D. Christian Hartigen, Hn. Christian Möllern, und Hn. Andreas Hartmann zum General Banner ins Lager nach Brandeis um wegen Aufhebung dieser ganz unerträglich Einquartierung aufs inständigste zu sollicitiren. Es waren auch endlich diese Deputirten so glücklich, daß sie nicht nur scharffe Ordre zum schleunigen Abmarch des Obristen Wrangels, sondern auch 50. Musquetierer vom Obristen Mordani zur Salve-Garde mitbrachten, welche inzwischen zu Obersdorff Quartier bekamen. Dieser erlangten Ordre gemäß nun mußte der Obriste Wrangel mit seinem Regiment den 25. Jul. von hier abmarchiren, da er dann die sämthl. Mannschafft aus dem Markt zusammen kommen ließ, und als denn in eigener Person das Regiment bey Mandanischen Berg hinunter über das sogenannte Handwerck durch die Globen- und Böhmisches Gasse hinunter, die Hender-Gasse wieder herauf und zum Böhmisches Thore hinausführte, dergleichen wunderlich, en Abmarch zu keiner Zeit ein Officier vor,

Ann 1639

Schwedische Troupen werden in Oberlausitz vertheilet.

Der Obriste Wrangel kommt nach Zittau.

Schwere Einquartierung verursacht großes lamentiren.

Duell zweyer Officierer in der Stadt.

Bürger aus Zittau thun dem Gen. Banner einen Fußfall wegen Verwunderung der Einquartierung.

Werden nochmahls Deputirte an demselben geschickt.

Obriste Wrangel muß eiligst Quartiere räumen.

Das diese Inquartierung der Stadt gekostet.

Belagerung der Stadt Budissin.

Die Schweden ziehen sich wiederum aus Böhmen gegen Weissen.

Obriste Wandke machet in Zittau Defensions-Anstalten.

Marchiret nach Görlitz.

Die Sachsesen besetzen Zittau.

Die Stadt wird von einer Schwedischen Mannschaft über-rumpelt.

vorgenommen. Es kostete diese Einquartierung der armen Bürgerschaft die 6. Wochen über über 30000. thl. ohne was E. E. Rath an Hafer, Tractament- Geldern, vor die Offic. Verehrungen u. dergl. aufwenden müssen. Was sonst gegen Ausgang dieses Jahres mit Belagerung der Stadt Budissin vorgegangen, kan man in M. Zeidl. *Tabera Budiss. p. 30* Gross. *L. M. P. I. p. 267. Theatr. Eur. T. IV. p. 118. u. Pufend. Comm. Rer. Dec. Tom. I. Lib. II. §. 16.* mit mehrern lesen.

§. 14.

Als nun der Gen. Bannier in Böhmen alles aufgezehret u. verwüstet hatte, zog er sich zu Anfang des 1640. Jahres wiederum an die Elbe gegen die Weisnif. Gränzen, von wannen dessen streyffende Partheyen dieses Marggrasthum gar oft incommodirten. Den 12. Febr. kam der Schwedische Obrist Lieut. Wandke mit 5. Compagn. Reuter allhier ins Quartier, u. ließ alsobald alle Thore u. Pforten bis auf das Weberthor mit Mist u. Erde verschütten, auch alle Thürme und Pa-steyen repariren, indem er sich eines Ueberfalls von denen Kayf. befürchtete, auch deswegen so wohl den Pals auf der Weilmweg zu Johndorff verhauen ließ, als auch tägl. starke Partzien von hiesiger Guarnison zu recognosciren ausschickte, endlich aber gar den 9. Martii sich von hier nach Görlitz wendete, von allen Orten viel Boldt an sich zog und daselbst feste setzte. Weil nun solcher gestalt die Stadt Zittau von Milicz befreuet, kamen bald den 19. Martii 2. Compagnien Reuter von der Sächsischen Armee, neml. des Rittmeist. Brettins und Heinrich von Bunaus, Compagnien zusammen 160. Pferde zur Besatzung an. Diese baueten wiederum an der Fortification, u. liefften eine grosse Quantität Pulver ansetzen. Es hielt sich aber diese Besatzung bluttschlecht, u. brachte die arme Stadt in grosses Unglück. Denn es kam der Obr. Lieut. Wandke den 18. Apr. des Nachts aus Görlitz mit 400. Pferd. in Meinung die Stadt zu über-rumpeln, in welchem Abschen er im Grunde bey dem Haasen-Berge die Mannschafft halten ließ, sich selbst aber mit 50. Musquetieres hinter die Schanze bey dem Weberthore begab, und wie er sein Vorhaben ins Werk richten möchte, Gelegenheit suchte. Ob nun schon solches in der Stadt kund, auch unter der Guarnison u. Bürgern Lärm wurde, und Nachts um 12. Uhr die ganze Bürgerschaft in Waffen war, auch auf denen angewiesenen Posten bis gegen Morgen um 4. Uhr im Gewehr verblieb, meinete doch der commandirnde Rittmeist.

ster Brettin, es habe nunmehr nichts zu bedeuten, ließ deswegen die Bürgerschaft auseinander gehn, und in der Hoffnung, die feindl. Partie wäre wieder abgezogen, das Weberthor um 5. Uhr öffnen; worbey er zugleich 10. Reuter mit einem Corporal zu recognosciren ausschicken wolte. So bald nun das Thor offen war, drungen die Feindl. versteckt gelegenen Musquetierer mit Gewalt in die Stadt, die commandirten Reuter aber begehreten keinen Schuß zuthun, sondern nahmen also fort Reiß aus, und die Bürger Wache war alleine nicht vermögend der eindringenden Mannschafft zu widerstehen, zumahlit derjenige, so sie commandirte, durch die Hand geschossen, und zugleich mit einem Stein auf den Kopf geworffen wurde, daß er alsobald todt bliebe.

Und also kam die gute Stadt lieberl. Weise wiederum in Schwedis. Gewalt, die beyden Compagnien Sächß. Reuter mußten sich gefangen geben, und die Feindl. Soldaten sien; und gegen ihre gewöhnl. Plünderung an. Nachdem nun dieses eine gute Weile gewähret, u. viele Häuser auspoliret, absonderl. aber zwey Adlichen Damen, so aus Böhmen hieher geflüchtet, über 7000. rthl. an Perlen, Jewel. Gold u. Silber entwendet worden, ließ der Obr. Lieutn. Wandke durch Trommelschlag alles fernere Plündern verbieten, und begehrte dagegen 4000. rthl. Rantzion, nebst einem schriftl. Zeugniß, daß seine Soldaten nicht geplündert, sondern nur sonst ihren Gebrauch nach etwas exorbitiret, so man nicht verwehren können. Durch großes Bitten und bewegliches Vorstellen ist endl. die Rantzion bey 1200. thl. verblieben, und nachdem die Auszahlung nicht bald geschehen können, hat der damahlige Bürgermeister, Hr. Christian Just und Hr. Gottfr. von Landisch mit ins Quartier nach Görlitz ziehen müssen, bis das Geld erleyet worden. Darauf ist Mittag um 12. Uhr der Obr. Lieutn. mit seinen Soldaten wiederum abmarchiret, hat aber einen Lieutn. mit 8. Dragounern auf Execution zurück gelassen, welche in aller Eil. soviel ihnen möglich gewesen, Thore und Thürme eingerissen, und was sonst zur Befestigung oder Sicherheit gegen einen Ueberfall dienlich seyn können, ruiniret, endlich aber mit dem Rantzion-Gelde, so man inzwischē mit Angst und Kummer aufbringen müssen, abmarchiret. Indessen vagirete der Schwedische General Stalhans mit seiner Armee in Schlesien herum, und näherte sich denen Ober-Lausitzischen Gränzen, deswegen den 8. Maji

Schweden fordern Rantzion.

Weswegen bis zur Auszahlung Geld sein mitgenommen werden.

Neue Schwere Einquartierung in Zittau.

h h

6. Regis

6. Regimente Allirte Reuterey allhier ankam/ wovon 4. Regimente Chur- Sächf. Bölder, benantl. das Rnochische, Hanauische und Ungarische, in der Stadt Quartier nahme, 2. Regimente Brandenburgische aber weiter nach Schlessien zugiengen. Durch solche starke Einquartierungen entstand obermahl ein so grosser Jammer, als vor jemals in der Stadt gewesen, indem ein Haus zu 10. bis 12. Soldaten einnehmen, und die Wirthe voll auf Essen und Trinken nebst Fütterung vor die Pferde schaffen mußten. Es schickte diesemnach E. C. Rath Deputirte nach Dresden und ließ um remedirung solcher übergrossen Pressuren so wohl auch um eine Ordonanz anhalten, welche auch so viel ausrichteten, daß den 24. Maji 2. Regimente von hier nach Lauben abmarchiren mußten. Endlich kamen den 10. Aug. von Churfl. Leib-Regiment 5. Fähnl. Fuß-Bold ins Quartier, unterm Commando des Obr. Lieutn. Wedelpusch, worauf die Reuterey auf rach, und nach Schlessien vor Hirschberg ins Lager zu den Kaiserl. rückte. Dieser Obr. Lieutn. Wedelpusch nun machte von neuen zur Defension Anstalt, wesswegen täglich ein Viertel zur Schanz-Arbeit erscheinen mußte. Das Weiber-Thor ward zugemacht und verbauet, etl. nahe gelegene Häuser abgebrochen, in die Thürme und Pasteyen neue Böden eingeleget, hingegen die Schanzen am Budisimischen, wie auch am Frauen-Thore geschleiffet, und mit solcher Erde der Kirchhof zum heiligen Creutz auf 3. Ellen hoch überschüttet. So mußten auch die sich allhier aufhaltende Böhmen, so über 13. Jahr alt waren, auf Churfl. Befehl auf dem Rathhause schweren, daß sie thro Churfl. Durchl. zu Sachsen treu verbleiben, und sich mit dem Feinde in keine Correspondenz einlassen wolten. Sonst hatte zwar dieses Jahr die Stadt von Feindl. Überfällen Ruhe, hingegen wurde den 18. Jan. an 1641. der armen Bürgerschaft durch den Commendanten Wedelpusch ernstl. anbefohlen, nicht allein die restirende Steuern unverzüglich abzuführen, sondern auch binnen dato und den 12. Febr. so viel Contributiones aufzubringen daß darvon der Stadt Qvota auf die verwilligte Land-Steuer derer 100000. Schock, item die Schwedischen Stallhantischen 20000. rthl. und dann der außständige Rest der Wedelpuschischen Guarnisons-Verpflegung möchte entrichtet werden. So schwer und unmöglich nun solches aufzubringen schiene, so grosser Zwang wurde durch militarische Execution

gebraucht, die Gelder von denen armen ausgeplünderten Leuten zuerpresen. Dahero auch der Commendante alles was nur Geldes werth war, an Zahlungs statt annahm, immassen er dann den 13. Maji am Jahrmarkt's Montage denen Tuchmachern ihre Tuche vom Rathhausel wegnehmen, und in Hauptmann Rirschsteins Quartier bringen ließe, davon er denn was ihm anständig war, auf Abschlag der Schuld behielt, und unter die Officirer vertheilte. Desgleichen mußte den 7. Junii ein jeder Leinwand-Händler von zehu Schock Ellen Leinwand so er in Vermögen hatte, ein Schock gegen Recognition künfftiger Bezahlung geben.

Denen Tuchmachern wird am Jahrmarkt das Tuch weggenommen.

Leinwand-Händler müssen Leinwand liefern.

§. 15.

Unterdessen streifte der Obr. Lieutenant Wancke mit seinen Leuten aus Görlitz allenthalben im Lande herum, wie er denn den 7. Maji die Stadt Bischoffswerda überfallen, die Guarnison niedergehauen, das Städtlein ausgeplündert, und noch 700 fl. Brandschatzung ausgepresset, wie solches in Heckels Bischoffswerdischen Chronike pag. 212. seqq. ausführlich zu lesen. Im Rückwege gieng er den 18. Maji bey der Stadt vorüber, und nahm auf denen Dörffern über 300. Stück Vieh weg, welches die Eigenthums Herren in Görlitz wieder einlösen mußten. Weisn auch derselbe noch 800. rthl. Ranzion-Gelder von der Stadt zu fordern hatte, hat er etliche Bürger, so er auf dem Felde angetroffen, geplündert und mit nach Görlitz geführet, allwo sie bey 6. Wochen lang bis die 800. rthl. erlegen Arrest halten mußten. Den 2. Junii marchirte er abermals hier vorbey nach Peippe in Böhmen, und weil solches Herantreffen wöchentl. continuirte, blieb das Böhmishe Thor auf etliche Wochen lang verschlossen. Diese Unschicklichkeit nun abzuhalten, langeten 1500. Mann Sächsisch Bold zu Pferde in Ober-Pausitz an, wovon 400. Pferde unterm Obr. Wachmeister Michael Wenzeln den 2. Julii allhier eingelegt wurden, welche auf Wandkens Parthie Gänge genau acht haben sollten. Hierauf kam der Allirten Armee aus Schlessien untern Commando des General Golzes in Ober-Pausitz, eroberten den 17. Julii die Stadt Lauban, machte die Schwedische Besatzung darnnen zu Kriegs-Gefangen, und rückte den 18. dito vor Görlitz, worauf alsobald auch die 4. Compagnien Reuter, so allhier in Quartieren gelegen, nach Ostrix marchirte, und die Stadt Görlitz von weiten zu blocquieren angefangen,

Bischoffswerda ausgeplündert.

Ingleichen etl. Bürger als Geißel.

Sächs. Besatzung in Abhaltung der Schwedischen Reuten.

Belagerung der Stadt Görlitz.

Wird in etwas gemildert.

Neue Defensions-Anstalten in Zittau.

An. 1641. Contributiones werden mit großer Härte erpresset.

Der hiesige Commendant **Wedelpusch** ließ den 27. dito alle Kornböden bey der Bürger-schafft visitiren, und folgenden Tages etliche 100. Scheffel Korn davon wegnehmen, mahlen, backen, und zur Armee vor Görlitz führen. Den 30. Julii stießen die Sächsischen Troupen ebenfalls darzu, und der Obrist **Wachmeister Wedelpusch** marchirte mit seinen 5. Compagnien Fuß-Volk und einer Compagnie Reuter von hier auch dahin: Nahm also die Belagerung mit canoniren und stürmen ihren rechten Anfang, absonderlich, nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. **Johann Georg I.** mit 4. ganzen und 3. halben Carthaunen, wie auch 3. Morsern den 6. Augusti im Lager vor Görlitz Persönlich angelanget war. Bey solcher Belagerung hatte hiesige Stadt auch ihre Beschwerde auszustehen, angesehen den 7. Augusti Churfürstl. Befehl ankam, daß hiesige Bürger-schafft 5. Regimente so vor Görlitz stunden-versehen sollte, und wovon die Spesen sich wöchentlich auf 1200. rthl. belaufen. Es mußte dießemnach jeglicher Bürger wöchentlich eine vierfache Contribution erlegen, und den 9. Augusti geschah die erste Lieferung von 5000. Pfund Brodt, dergleichen wurden 24. Zimmerleute und Maurer ins Lager abgeschickt. Die ganze Geschichte der Görlitzischen Belagerung findet der geehrte Leser in **Grossers Sächsischen Merckwürdige. p. 269. seqq. Theatr. Europ. Part. IV. pag. 586. seqq. Pufendorff. Ker. Suet. Tom. 1. Lib. 13. §. 57.**

Nach Eroberung der Stadt Görlitz brachen den 13. Octobr. die Armeen alle beyden nach Schlessien auf, nacher Zittau aber ward der Obrist **Lieutenant Melchior von Gruppach** mit 8. Compagnien vom Leib-Regiment zur Besatzung eingelegt. Dieser Commendant ließ täglich die Wache mit fliegender Fahne aufziehen, und allezeit zuvor auf den Platz vor seinem Quartier durch den Feld-Prediger **Bethstunde** halten, welches als etwas seltsames billig verdient angemercket zu werden. Die Fortifications-Arbeit wurde vor dem Böhmischem und Frauen-Thore auch wieder vor die Hand genommen, und den 14. Dec. über 1400. Stämme Holz zu **Dallisaden** angeführt.

§. 16.

Im folgenden 1642. Jahre den 14. Sept. marchirte der bisherige Commendant **Gruppach** mit 6. Compagnien von hier ab, und blieben nur 2. Compagnien zur Besatzung, über welche der Hauptmann **Rieschlein** das Commando bekam, die Bürger-

schafft aber täglich mit 50. Mann die Wache versehen helfen. Als nun in Schlessien so wohl die Kay. als Schwedisch. Armee alles aufgezehret, brach die Schwedische unter den **Gener. Torstensohn** nacher Böhmen auf, eroberte das Schloß zu Friedland, und erwartete daselbst die ihnen nachfolgenden Kay. Völcker, mit welchen sie sich in ein Treffen einzulassen willens war. Als aber die Kayserl. sich zurücke zogen, wandte sich **Torstensohn** gen Zittau, und beehrte, in einem Schreiben sub dato d. 27. Sept. von E. C. Rath, daß man Ihm Proviant schaffen sollte, in folgenden Terminis:

Ehren. Beste, Hochachtbare, Hoch- und Wohlweise,

Lieben Herren und Freunde!

Denenelben gebe ich hiemit zu vernehmen, was gestalt ich mit meiner unterhabenden Armee aus raison des Krieges dieser Orten angelanget, Nun wird denen Herren ohne weckläufftig Anführen guter massen wissend seyn, was mit ihnen bey mir gewesenem **Hrn. Abgeordneten** ve: accordiret worden, gestalt ich sie meines Orts dabey zulassen, und nach aller Möglichkeit zu maintainiren erböthig verbleibe. Alldieweil ich aber anhero zu Behuf der Armee eine Anzahl Proviant von nöthen habe, als will ich mich zu denen Herren versehen, und sie gebührend ersucher haben, sie werden eine ansehnl. und erkleckl. Quantität, an Bier, Brod, Mehl u. Hafer ohne einige Verabsäumung zusammen zu schaffen / ihnen angelegen seyn lassen, damit ichs desto förderlichst habhafft werden möge. Wiedrigenfalls werden sie sich nichts anders als Feindseligk., welches daher ihnen zustossendes Unheil sie sich nur selbstem bezumeissen haben werden, zu versehen haben, da hingegen ihnen auf begehrende Willfährigkeit gebührender Schutz gehalten werden soll. Thue die **Hrnn.** damit Gottes Obsicht befehlende, und erwarte hierbey deren endliche Resolution. Datum im Felde zwischen Friedland und Zittau den 27. Sept. Anno 1642.

Wann nun auf dieses Schreiben der verlangte Proviant wäre geliefert worden, hätte die Stadt eines grassen Unglücks / so sie hernach betroffen, überhoben seyn können. So aber, da nichts hierauf erfolgete, ist die Schwedische Armee bey Friedland aufgebrochen, und den 2. Octobris vor die Stadt gerückt, welche sie den 2ten dero nach Mittags durch einen Erdmörret auffordern ließe, und ihr Lager von **Klein Schönau** bis an den **Eckersberg** geschlagen hatte.

hh 2

Alldie

Der Gen. Torstensohn beehrt Pro- viant von Zittau.

Schwedisch. Armee fordert die Stadt Zittau auf.

Anno 1642.

Kornböden werden in Zittau visitirt.

Zittau muß 5. Regimente bey der Belagerung vor Görlitz versehen.

Gottesfürchtiger Commendant in Zittau.

Neue Fortifications-Arbeit.

An. 1642. Veränderung der Zittau'schen Besatzung

Alldieweiln aber die Kayslerliche Armee der Schwedischen aufm Fuße nachfolgete, und der Hauptmann Kirschstein als Commendant in der Stadt gewissen Entschlus erwartete, so erwarte er sich es auf den würcklichen Angriff und Sturm ankommen zu lassen. Worauf die Stadt und das Kirchlein zur heil. Dreysaltigkeit, welches der Hauptmann Dese besetzt hatte, mit 2. halben Carthauen und einem Feuer-Mörser beschossen, jedoch, als man in die Kirche ein ziemliches Loch gemacht, auch zum Sturm alles veranstaltet, so retirirte sich der Hauptmann aufs Weber-Thor und der Commendant selbst getrauerete sich nicht die Stadt zu erhalten, sondern änderte seine erste Resolution gar bald, und nachdem nicht mehr als 10. Canonen-Schüsse gescheyen, gab er noch selbigen Abend die Stadt mit Accord auf, da denn die gemeinen Soldaten, deren doch nicht über 20. Mann waren, untergesteckt, die Officier aber zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Es gediehe aber diese Conduite dem Hauptmann Kirschstein zu schlechtem Vortheil, indem sich Thero Erb- Herzogl. Durchl. Leopoldus über diese geschwunde Ubergabe gegen Chur-Sachsen hoch beschweret, der Hauptmann Kirschstein auch nachher Dresden erscheinen und mit seinem Kopffe bezahlen mußte. Als nun die Stadt übergeben, ist sie vom Herrn General Carl Gustav Wrangel mit einer Brigade besetzt worden. Den 4. Octobr. war ein starkes aus und einreiten von Schwedischen, und in denen Häusern viel von Brodt, Bier, Getraide und Pferden abgenommen, desgleichen ward alles Getraide, Wehl, Brodt und Bier aufgezeichnet, den 5. dito mußte die Stadt verwilligen dem Hn. Feld-Marschall Torstensohn zu liefern 1000. Scheffel Korn und 500. Scheffel Hafer. Den 6. dito begehrete der General Feld-Zugmeister Johann Lillenhöck 3000. Rthlr. wurde aber nach langem tractiren auf 800. Rthlr. accord. et. Indessen hatte sich die Kaysler. Armee ins Grafensteinische gelagert, da denn mit ihnen täglich Scharmüßel vorgiengen, das Haupt-Quartier war zu Bezwalde, in welches den 23. Octobr. der Obrist Reichwald mit etlichen Compagnien zu Pferde des Nachts der Crabaten Quartier angefallen, und den Graf Passi als ihren Obrist-Wachmeister mit 50. Pferden gefangen mit gebracht. Nachdem auch hiernächst den 9. und 10. dito von beyderseits Armeen die General-Personen wegen Auswechslung der Gefangenen, und wegen der Ranzion tractiret, ist den 10. dito Abends der Schwedische Obrist Douglas von dem Kaysler. Obristen Spie-

gel geschossen, der Obriste Spiegel aber von des Obristen Douglas Artmeister Haachen todt geschossen worden. Den 11. dito geschah die Auswechslung der Gefangenen. *vid. Theatr. Europ. tom. 7. pag. 299. und 300. Pufend. Rer. Svec. tom. 1. Lib. 14. §. 21. 22.* Zu dieser Zeit hatten die Schweden ihr Lager ziemlich weit auseinander gelegt, und die Infanterie bis gen Perhau logiret, die Officier in die Vorstadt und Burg-Gasse vertheilet, und die Reuterey hinter Perhau bis nach Herbstdorff quartirer, die Artillerie aber auf dem Kümmerberg, die Munition und Bagage-Wägen in die Gärten gegen das Weber-Thor gestellet und verschancket, die Generals-Personen alleine lagen in der Stadt. Nachdem nun diese Armee binnen 14. Tagen allen Vorrath, so wohl in der Stadt als aufm Lande aufgezehret, ist selbige den 7. Octobris gen Lössau, Budisün und grossen Hayn aufgebrochen, endlich bey Leipzig stehen blieben. *Vide allegatos auctores cit. loc.* In Zittau aber ist der Obrist Reichwald mit 2. Esquadrons Reutern und 2. Regimentern Infanterie untern Obristen Künigam ins Quartier kommen, worauf noch selbigen Mittags einige Kaysler. Troupen das Schwedische Lager vor der Stadt in Brand gesteckt, und der Commendant die nächsten Häuser bey der Stadt abbrennen lassen. Im Monat Novembr. ließ der Obrist Künigam innerhalb der Stadt-Mauern und vor den Thoren Pallisaden setzen und Abschnitte machen, ingleichen vor dem Weber-Thore gegen dem Kirchhofe ein Ravelin aufwerffen, und mit Pallisaden versehen. So wurden auch den 6. Dec. auf der Grüngasse 3. Häuser abgebrochen, daß man mit Pallisaden Abschnitte machen konnte, und dergleichen Bau geschah auch auf dem Angel. Inzwischen streifte der Obrist Reichwald durchs ganze Land, und setzte so wohl in Laußiß als in dem benachbarten Böhmen alles in Contribution, deswegett denn die Land-Stände des Budisünischen Creyses den 7. Nov. ihre Deputirten anhero senden, und mit dem Obristen wegen seiner Verpflegung zu tractiren, dergleichen auch von denen Sächsischen Land-Ständen geschah. Den 23. Dec. marchirte der Obrist Künigam mit seinem Regiment nach Lössau in Nieder-Laußiß, hingegen kamen von Löbischen Regiment etliche Compagnien in die Stadt und der Obrist Reichwald ward Commendant in Zittau.

§. 17.

Zu Anfang des 1643. Jahres, als Freyberg von Gen. Torstensohn harte belagert war

Man wird beschossen.

Vom Commendanten übergeben.

Welcher davor mit dem Leben bezahlen muß.

Schwedische Prozeduren nach der Eroberung.

Schwedische Lager vor Zittau

Schwedische Armee marchiret ab.

Zittanische Besatzung.

Schwedisches Lager von Kayslichen in Brand gesteckt.

Übermaßige Fortification in Zittau.

Obrister Reichwald wird Commendant in Zittau.

An. 1643.

Befehl
Lauban u.
sicht sich
der Stadt
Dirschberg
in Schlesi-
en zu be-
mächtigen

Graf von
Thurn in
Zittau be-
graben

Obrist
Reichwald
geht stark
auf Parthey
aus

Freyberg
wird erse-
tzt

Gen. Tor-
sensohn
komet
wieder in
Lausitz

war, und die Schwedische Armee im Meißnif. Erz- Gebirge stunde, hatte nur bemeldter Gen. dem in hiesigen Quartier liegenden Obr. Reichwald Ordre gegeben, die Stadt Lauban zu besetzen, hingegen sollte der allort liegende Graf von Thurn mit gedachten Obr. Reichwalds Hülffe sich der Stadt Dirschberg in Schlesien zu bemächtigen, u. die Kayf. Besatzung dar aus zu delogiren suchen. Nun wagte zwar der Graf von Thurn einen Sturm, wurde aber zurück getrieben, und nebst dem Obr. Bachmeister selbst getödtet, auch die bey sich habenden Völcker sich unverrichteter Sache zurück zu ziehen genöthiget. *vide Pufend. Rer. Svec. T. I. L. 14. S. 32. p. 487.* Solcher gestalt kam der Obr. Reichwald den 9. Jan. in der Nacht wieder nach Zittau, welchem des andern Tages sein Regiment nachfolgte, und den todten Körper des Grafen von Thurn mit sich brachte, so hernach den 20. Apr. in der S. Johannis- Kirche begraben, u. ihm zu Ehren eine Ritter u. Frauen- Fahne aufgehendet worden. Indessen gieng der Obr. Reichwald mit seinen Leuten tägl. auf Parthey aus, u. brachte meistens viel Gefangene nebst guter Beute ein, wie er denn den 1. Apr. den Obr. Unger, zwey Obr. Bachmeister, einen Rittmeister, 2. Lieut. viell. Unter- Offic. u. gemeine Reuter, nebst 200. Pferden auf einmal gefangen bekam, den 7. Apr. darauf selbige, als ein Zeugniß seines Fleißes an den Gen. Feld- Marschall Torstensohn zur Haupt- Armee ins Erz- Gebirge abschickte. *vid. Pufend. cit. loc. L. 5. S. 3. p. 509. Theatr. Eur. T. V. p. 49.* Mitt- lerweile wurde die Stadt Freyberg durch die Kayserl. glück. Leutstet, u. der Schwedif. Feld- Marschall Torstensohn gezwungen diese harte Belagerung den 17. Febr. st. v. aufzuheben, wovon *D. Andr. Maller. Theatr. Freybergense P. II. p. 62.* zu lesen. Es wendete sich demnach derselbige wiederum nach Böhmen, gieng mit seiner Armee den 14. u. 15. April st. n. bey hiesiger Stadt vorbei, kam den 17. Ejurd. nacher Obrfist, hielt den 18. darto bey Seidenberg Rendezvous, u. begab sich von dar über Friedland, Reichenb. u. Turnau nach Böhmen. Weilm auch der Obr. Reichwald sein Quartier zur Böhmis. Leippe bekam, marchirte er den 27. April mit seinem Regiment dahin, eroberte allda das Schloß mit Sturm, nahm den Kayserl. Capit. Günthes nebst dem Lieutn. gefangen, und gelangete den 30. April mit seinem Volcke wiederum allhier an, brachte zugleich eine große Menge Getraide mit sich, so er auf G. E. Raths Schüttböden in

der Stadt aufschütten ließ. Der damalige Krieg bestund meistens in Raubereyen, daher geschah es, daß fast tägl. rencontres vorliefen, u. bald diese bald jene Schwedische Parthen von ihren Streiffereyen in allhiefige Stadt zurück kamen u. Quartiere machten, welche alle zu beschreiben viel zu weitläufftig fallen würde. Die Kayserl. in Böhmen vagirten ebenfalls herum, u. die Chur Sächss. hielten sich an denen Schlesi. Lausitz u. Böh- mischen Grängen auf, um des Obrist. Reichwalds Parthie: Gehen zu dämpfen. Es pal- fireten auch den ganzen Sommer durch zwischen diesen Armeen unterschiedene Schar- mügel, doch kam es nie zu einer Haupt- Acti- on. Gleichwohl aber besorgten sich die Schweden in Zittau in einer Belagerung, ließen derowegen die Schanze am Weber- Thore verfertigen, u. verstärkten von Zeit zu Zeit die Garnison so wohl mit Reuterey als Fußvolck, das Land aber ward durch solche Hin- und Hermarche erschrockt, verwüestet u. ausgeplündert. Endlich kamen den 15. Aug. nach Mittags um 2. Uhr die Kayserl. mit 7. Regimentern zu Ross u. einem Regiment zu Fuß, wie auch 5. Stücken Geschütz von Grä- fenstein vor hiesige Stadt, postirten sich auf dem Kummerß- Berge und der commandi- rende Officier ließ durch einen Trompeter die Stadt zur Übergabe auffodern, auch als von dem Commandanten abschlägige Antwort erhalten, also fort die 5. Stücken Geschütz zmal nach einander auf die Stadt los feuern, und gegen Abend die ganze Reuterey nach Hewigsdorf, das Fußvolck aber in die Lohn- u. Burggassen mit den Stücken ziehen. Mit anbrechendem Morgen stellten sich die Kayf. auf gedachtem Kummerß- Berge ingesamt in Battaille, führten die Stücke auf, und stunden bis um 12. Uhr, machten sich allda mit Trompeten und Pauken lustig, und vermeinten die Garnison zu einem Ausfall zu veranlassen, und sodann ein Treffen zu was- gen. Diese hingegen hielten sich in der Stadt ganz stille, daß also die Kayserl. unverrichte- ter Sache abziehen mußten. Jedoch, was

Beschaffen-
heit des dar-
maligen
Krieges.

Schweden
besorgen in
Zittau eine
Belage-
rung.

Zittau wird
von denen
Kayserl.
vergeblich
berannt.

Während
Belage-
rung der
Stadt er-
folget von
der Kayserl.
und Säch-
Armeen.

Reichwald den Platz in der Güte nicht zu räumen gesonnen, kam es endlich zur würdl. Belagerung der armen Stadt, welche die Kayserl. Generalen Gallas und Göze nebst etlichen Chur-Sächsischen Regimentern und einer starcken Artollerie im Monath Dec. bewerkstelligten. Der Verlauff derselben ist ex Actis publicis in das *Theatr. Europ. Tom. V. p. 212. seqq.* vollkommen eingerückt, dahero wir selbigen von Wort zu Wort mittheilen wollen.

Umständliche Beschreibung derselben.

Den 5. Dec. styli novi an. 1643. kam der Kayf. Gen. Wachtmeister Hr. Graf Brey mit 1500. Pferden zu Hirschfeld, einem zu dieser Stadt gehörigen, und auf eine Meile davon liegenden Städtlein an, und hielt die Stadt bloquirt, bis sie am den 16. dito von der Kayserl. Reichs-Armee untern Commando des Hn. Grafen und Gen. Lieut. Gallas, und Hn. Feld-Marschall Gözens beyder Excell. so ihr Haupt-Quartier zu Ratgendorff, ein gut Viertel Meilwegs von der Stadt gelegen, nebst der Artollerie genommen, und zu welchem etliche Chur-Sächs. Regimente gestossen, vollends ist beschloffen und folgender massen angegriffen worden.

Zittau wird stark beschossen.

Den 17. und 18. dito wurde Tag und Nacht fleißig an den Batterien und Aprochen gearbeitet, und den 19. hernach früh um 3. Uhr zum ersten vor dem Frauen-Thore die Stadt zu beschiesen angefangen, und so bald in die aufferhalb der Ringmauer an dem Frauen-Thore gelegene Creutz-Kirchen ein Loch, und dieselbe anzulauffen Anstalt gemacht gewesen, hat der darauff gelegene Feld Webel nach zweyständiger Gegenwehr den Kirch-Thurm ins Feuer gesetzt und die Post verlassen, welcher noch selbigen Abend das Churf. Animbische Regiment sich einpatronirt, und darauff denen Belagerten nicht wenig Schaden gethan.

Die Creutz-Kirche eingenommen.

Die Pforten-Mühle erobert.

Den 20. dito ist der Thurm an der Wasser-Pforten mit 6. Stücken beschossen, und dessen Obertheil, des Abends aber um 5. Uhr nach gegebener Losung aus bemeldten 6. Stücken die Pforten-Mühle gestürmet und erobert worden. Den 21. 22. und 23. wurde mit dem Schiessen aus Stücken inne gehalten, mit auch den 25. 26. und 27. und fleißig mit Approachiren und Verfertigung einer Miene gearbeitet, nachdem den 24. zuvor des Abends um 8. Uhr sich die Belagerer der Zwinger-Mauer an etlichen Orten bemächtigt.

Die Zwingermauer erstiegen.

Den 28. dito des Abends zwischen 8. und 9. Uhr ist die gemachte Mine zwischen dem Frauen und Budissinischen Thor bey dem Pulver-Thurm gesprungen, welche dermassen effectuirt, daß sie von der Zwingermauer in die 9. Klafftern darnieder gelegt.

Eine Mine gesprengt.

Am 29. dito mit angehendem Tage haben die Kayf. und Churf. Völker angefangen Breche zu schiessen, und die eine zwischen dem Frauen und Budissinischen Thore, die andere aber zwischen dem Böhmisches Thore und der Wasser Pforten mit grossem Effect geleet, und Nachmittage um 2. Uhr die Stadt im Nahmen Thro Churfürstl. Durchl. durch einen Trompeter auffordern lassen.

Eine gedoppelte Breche geleet.

Weiln aber der darinnen liegende Schwedische Commendant, Hr. Obrister Reichwald, sich darzu nicht verstehen, auch auf embsiges Flehen u. Bitten des Raths und der Geistlichkeit nichts anders sich erklären wollet, als daß es hierzu noch zu frühe sey, es würde seine Ehre und sein Leben darauf er wolte die rechte Zeit schon in acht nehmen; Ist darauff dem Frauen- und Weber-Thor wie auch bey der Wasser-Pforten zugleich angelauften, aller Orten aber solche Gegenwehr gethan worden, daß die Belagerten die beyden Brechen, und die Post zur Post Dreypaltigkeit maintainet und erhalten. Nachdem aber mit Schiessen continuirt worden, und dieses Tag über mehr als 1500. Schüsse aus groben Stücken geschossen, und darbey mit Mörsern große Steine in die Stadt unaußhörlich geworfen worden, haben die Schweden um 4. Uhr Abends Stillstand und auf Parole bey der Breche mit den Kayserl. und Churf. Sächsischen sich zu unterreden begehret. Worauf denn 2. Obriste Lieutenant hinnen kommen und hergegen 2. Obriste Sadoysky und Bennichson zu Geißeln aus der Stadt hinaus geschickt worden. Des folgenden Tags sind die Herren General Wachtmeister Hr. Graf Broy und Gadesort nebst andern Obristen an die Breche zwischen dem Frauen und Budissinischen Thore kommen, mit welchen der Hr. Obriste Reichwald, und Obriste Brandeshagen sich besprochen, und vom Accord zu reden angefangen, unmittelbar aber bey den Theils ein Stillstand zum tractiren auff 24. Stunden beliebt worden, und

Zu capituliren angefangen.

Anno 1643.

Anno 1643.

und der Obriste Brandshagen nebst einem andern Officieren über die Breche zu den Kayserl. hinaus gegangen. Nach welchem dann der Rath bey dem Hn. Commandanten und Obristen Reichwald, wie zuvor, nochmahls inständigst angesucht und gebeten, daß die Stadt nicht auf das euserste möchte gefest, und für dem vor Augen stehenden endlichen Untergang conserviret, auch etlichen ihren Mittels-Personen aus der Stadt zu gehen, und bey der Generalität ihre Nothdurfft zu suchen vergünstiget werden. Welches letzte er ihnen auf folgenden Tag zu thun versprochen, und darbey des andern halben sie versichert, daß er wüßte, daß die Stadt einen gnädigen Churfürsten und Herrn haben müste, dann sonst die Belagerer allbereit Mittel und Gelegenheit genug hätten, da sie der Stadt und armen Inwohner nicht schonen wolten, selbige auß euserste zu verderben.

Und diesemnach wurden bey anbrechens dem Tage den letzten Dec. von Seiten der Stadt über die Breche bey dem Frauen-Thor hinausgelassen, Hr. Christian Just, Hr. D. Christian Hartig, beyde Bürgermeister, und Hr. Caspar Harranfft Ober-Stadtschreiber, welche etliche von dem Hn. Commandanten aufgesetzte Accords-Puncte mit sich hinans genommen, die aber nicht allerdis haben wollen beliebt werden, sondern nachdem in Praesenz etlicher Generals-Personen und Obristen im Nahmen Ihr. Churf. Durchl. der Hr. Lands-Hauptm. zu Budisin, Hr. Hans Wolff von Gerßdorff etc. denen von der Stadt zieml. hart verwiesen, daß sie zu Facilitirung der Ubergabe sich bey dero inliegenden Garnison nicht besser bemühet, und zu den Extremis hätten kommen lassen, hat er zwar die Entschuldigung angehört, aber darnebst die Gefahr, daferne nicht diesen Tag noch die Schwedischen sich accommodirten, mit nachdrücklichen Worten ihnen angedeutet, und zugleich die mitgebrachte Accords-Puncte wieder zurück gegeben. Hierauf als nachmahls der Rath an den Hn. Commandanten gefallen, und um Verhütung der Extremitäten höchstes Vermögens geflehet und gebeten, hat er ihnen unter andern entdeckt, daß kurz vor der Belagerung von Ihr. Churf. Durchl. ein Schreiben an den Rath ihme wäre zu kommen, darinnen sie alles Ernsts ermahnet würden, nach eusersten Vermögen sich ihrer unterthänigsten Pflicht nach dahin zu bearbeiten, wie die inliegende Schwedische Garnison viel eher mit gutem Accord, als Erwartung der Extremitäten,

herauszubringen seyn möchte, Und weil er dann verhoffte seiner Ehren nunmehr ein sattfames Gnügen gethan zu haben, als wolte er auch zuschauen, wie er nicht die arme unschuldige Stadt in totalen Ruin setzen, sondern einen ehrlichen Accord für sich und die Seinigen erlangten könnte, Wie denn solches auch des Abends um 4. Uhr geschehen, selbige Nacht noch das Weber-Thor geräumet, folgenden Tags, als am Neuen Jahr, frühe wieder geöffnet worden, und des Nachmittags um Ein Uhr die zween Obristen samt ihren Frauen und Bagage, wie auch allen andern Obern und Untern Officieren und gemeinen Reutern und Knechten, so geborne Schweden waren, oder vor diesem unter den Kayserlichen und Chur-Sächsischen nicht gedienet, aufgezo-gen, die andern aber sind zurück gehalten, und unter die Regimenter verstecket worden. Soweit das Theatr. Europ.

Hierauff mußte die Stadt denen Kayserl. und Sächsischen hohen Generalen mit einem anständigen Donativ entgegen gehen, die vornehmsten Kriegs-Bedienten kostbar auslösen und bewirthen, und über diß alles denen Artollerie-Officieren 2400. Rthlr. zur Ranzion vor die Glocken zu bezahlen, die Helffte baar, und die andere Helffte binnen Jahres Frist verwilligen. Nur gedachter Artollerie-Bedienten Berichte nach, sollen Zeit während der Belagerung 2503. Stück Schüsse von denen Kayserlichen, ingleichen aus denen Chur-Sächsischen Stücken, die Syrenen genannt, 286. Schüsse auf die Stadt gethan, und hierzu, wie auch vor die Mine 176. Cent. und 90. Pfund Pulvers in allen seyn verbraucht worden. Sonst aber hat diese letzte Schwedische Einquartierung vom 2. Oct. 1642. bis zum Auszuge den 1. Jan. 1644. der Stadt 30901. Rthlr. gekostet, ohne was der Bürgerschaft von Böden, Häusern, Scheunen, und sonst mit Gewalt genommen, ingleichen was auf Holz, Lichte Ballisaden und dergl. verwendet worden. *Conf. Pufend. Rer. Suec. Tom. 1. Lib. 15. §. 18. p. 514. Grosser Lauf. Merckw. Part. I. p. 277. Den 6. und 7. Jan. sind die Kayserl. Regimenter von Zittau nacher Schlessien und Böhmen wiederum aufgebrochen, hingegen ist den 8. Ejusd. der Chur-Sächsische Obrist-Lieut. George Heinrich von Bischoffsheim, nebst Hauptmann Schmidts Compagnie vom Arnheimischen Regiment als Commandant in Zittau eingezogen, und hat man hierauf die Brechen zu verbauen, ingleichen die Stadt-Mauern, und ruinirten Thürme zu repariren angefangen.*

Die Accord eingenommen.

Städtern Ranzion.

Unkosten der Belagerung.

Unkosten dieser letzten Schwedischen Einquartierung.

Auffbruch dieser Armeen, und eingezogene Besatzung.

§. 18.

Nachdem nun die Stadt zum Beschluß des 1643sten Jahres von denen Schweden befrejet, und mit Sächs. Guarnison besetzt war, hatte man von denen feindl. Einfällen in etwas Ruhe, u. obgleich zuweilen Durchmarche durch Ober-Lausitz geschehen, hatte doch das Land hiervon mehr als die Stadt zu empfinden. Als ferner a. 1645. den 27. Aug. von Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen mit denen Schweden auf 6. Monath ein Waffenstillstand war beliebt worden, so bekam das liebe Vaterland von denen feindl. Invasionen in etwas Luft, wovon *Pufend. c. l. lib. 17. §. 28. p. 507. Grosser. c. l. p. 279. Werke Dresd. Chron. Part. IV. tit 11. p. 506. seqq.* nachzuschlagen. Nach solchem getroffenen Stillstand kam der Gen. Königsmarck mit der Schwedischen Armee aus Meissen in hiesige Gegend, nahm den 14. Sept. sein Quartier zu Ullersdorff, rückte folgenden Tages mit der Infanterie vor das Schloß Gräfenstein, so nur mit 27. Musquetierern und 25. Reutern besetzt war, welche sich alsobald, ehe noch ein Schuß davor geschehen, ergaben, und also in das Schloß der Major Morgenstern mit einer Schwedischen Guarnison geleet ward. Den 17. Sept. brach die ganze Armee auf über Reichenberg nach Bunzlau in Böhmen, nahm den 18. dito das Schloß zu Friedland ein, trieb in Böhmen grosse Streiffereyen, und kam im Monath Dec. wiederum zurück in hiesige Gegend, verübte aber weder Gewalt noch Feindseligkeit, sondern zehrte allenthalben vor ihr Geld, und nachdem den

Anno 1645.

Waffenstillstand zwischen Sachsen u. Schweden.

Schweden bemächtigen sich in Böhmen unterschiedener Schloßer.

Anno 1646.

Prolongation des Waffenstillstands.

In denen Kayf. benachbarten Ländern continuiret dennoch der Krieg.

ten das Schloß Gräfenstein und Friedland stark besetzt, von dannen sie tägl. ihre Streiffereyen in Böhmen ausübten. Wannhero die Sächs. Guarnison in Zittau auf die herum vagirende Kayf. und Schwedische Partheyen stets ein wachsamtes Auge haben mußte, daß sie nicht die Landstrasse unsicher machten, und die Dörffer ausplünderten. In der Stadt selbst wurde den 10. Sept. auf Churf. Befehl der Bürgerschaft angedeutet, daß man zu denen Geldern welche Ihr. Churf. Durchl. denen Schweden Monathlich zu geben williget drey Wochen hinter einander eine gedoppelte, und die vierdte Woche eine einfache Contribution erlegen, solches auch 17. Wochen lang continuiren solte, daß also die gute Stadt noch immerfort die schädliche Würckungen des Krieges mit empfinden mußte. Demnach aber endlich den 19. Jun. an. 1650. der völlige Frieden-Schluß durch Götlichen Seegen in Nürnberg erfolgt, und hierauf die in Sächsischen Landen gelegene Schwedische Völcker hin und wieder abgeföhret worden, so haben Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen auch hiesige Stadt von der bisherigen Einquartierung gnädig befrejet, imassen des Obrist-Lieutnants Vischoffshaims Compagnie, welche seither an. 1645. den 25. Sept. 4. ganzer Jahr und 10. Monath beständig allhier gelegen, ingleichen des Hauptmanns Joh. Friedrich Schmidts Compagnie, so 4. Jahr 6. Wochen Quartier in Zittau gehabt, den 4. und 6. Jul. abmarchiret, nachdem zuvor das halbe Böhmishe Viertel von der Bürgerschaft die Soldaten an denen Thoren abgelöst hatte.

Zittau muß groffe Kriegs- Steuern entrichten.

Anno 1650. Durch den erfolgten Friedens-Schluß erlanget die Stadt Ruhe.

Die Guarnison wird abgeföhret.

§. 19.

Von dieser Zeit an hat Gott die Sächs. Churf. Lande und Marggraffthum Ober-Lausitz zusamt der darthinten gelegenen treu-gehorfamsten Stadt Zittau mit seinen Engden-Zittigen bedeckt, daß sie kein Feind mit würcklicher Belagerung hat kräncken dürfen. Denn ob zwar zuweiln unterschiedliche Kriegs-Beschwerden, bey Durchmarchiren, Einquartierungen, Werbungen, Lauff- und Sammel-Plätzen, und was der Krieg sonst mit sich zu führen pfleget, auszustehen gewesen; so ist es doch niemahln zu feindlichen Verheerungen, Plünderungen, Brand, Mord und Raub gekommen, sondern es hat ein jeglicher seine Bürgerliche Nahrung und Gewerbe unter den Sächs. Schuß ungestört fortsetzen können, wenn er gleich davon zuweiln viel contribuiren müssen. Wir wollen inzwischen diesen Kriegsgefahr, so sich nach

Zittau ist nach dieser Zeit niemahls wieder belagert worden.

erlang-

erlangten Frieden von Zeit zu Zeit wiederum hervor gethan/ kürzlich betrachten/ und was hierbey die Stadt Zittau leyden müssen/ nothdürfftig berühren. Also da Anno 1663. der Türcke in Ungarn einfiel/ die Käyserlichen alda geschlagen/ auch die Gränz-Bestung Neuhäusel mit 100000. Mann belagert und erobert hatte/ entstund in ganz Deutschland grosses Schrecken/ und wurden von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ wie im ganzen Lande/ also auch in hiesiger Stadt täglich Bestunden zu halten/ und ein absonderliches Türcken-Gebeth abzulesen angeordnet. Es ließ E. E. Rath hierauff den 12. Sept. die Bürgerschaft mit ihrem Gewehr zusammen kommen/ und hielt sowohl in der Stadt als zugehörigen Dorffschaften ein so genandte Heerschauen/ was allenthalben an Geschos/ Gewehr/ und vormals gewesenen Soldaten vorhanden seyn möchte/ umb selbiger im Fall der Noth sich gegen die einbrechende Türckische Macht zu gebrauchen. Jedoch/ nachdem die Christen Anno 1664. den 1. Aug. einen herrlichen Sieg wider die Türcken bey S. Gotthardt an der Raab ersochten/ kam es den 26. Sept. wieder Jedermans Verhoffen anfänglich zu einem Waffen Stillstand/ und endlich zu einem 20. Jährigen Frieden/ welcher biß 1684. geschlossen wurde. Vid. *Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1222. seqq. item pag. 147. seqq.* Den 28. Oct. wurde das Türcken-Gebeth eingestellt/ und im Monat Decembr. 6 Fähnlein Chur-Sächsische Fuß-Bölcker/ so aus Ungarn von 14. Compagnien wieder kommen/ auff der Viehweide zu Zittau durch den Herrn Land Voigt/ Freyherrn von Callenberg abgedancket. Also wußte man geraume Zeit unter der gesegneten Regierung Ioannis Georgii II. nichts vom Kriege/ bis mit des theuren Churfürstens Leben auch die Ruhe von Europa ins Grab gelegt wurde. Denn es begunzte die Ottomannische Pforte bereits Anno 1681. mercken zu lassen/ daß sie denen Käyserlichen Erblanden und gesambter Christenheit abermahl ein Blutbad zubereitet hatte. Derowegen der Durchl. Chur-Fürst zu Sachsen Iohannes Georgius III. unter der Direction des Herrn Grafen von Sinzendorff Anno 1682. in Oberlausitz werben ließ/ und Anno 1683 der Obrist Lieutenant von der Artillerie und Bestungs-Bau Buchner in sämptliche Sechs-Städte verschickt ward/ die

Mauren/ Thürme und Defensions- Werke ieglichen Orts in Augenschein zu nehmen, und was schadhafft befunden ward/ repariren zu lassen. Es kam demnach derselbige im Monath Augusto auch allhier in Zittau an/ und veranstaltete/ daß hinter der Kreuz-Kirche bey dem Frauenchor musste geschanzet/ und die Stadt-Chore mit Pallisaden verfest werden. Es brachen hierauff bemeldten 1683ten Jahres die Türckischen Kriegs-Rüstungen zu höchst gefährlichen Thätigkeiten aus, indem der Türckische Groß-Dezier Kara Mustafa mit einer ganz entsetzlichen Macht in Ungarn einfiel/ und die Käyserl. Residenz Stadt Wien den 14. Julii zu belagern anfieng/ iedoch durch den heldenmüthigen Entsatz des Glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen den 12. Septembris zurück getrieben/ und diese Vormauer des Römischen Reichs von dem grausamen Erb-Feind Christlichen Namens befreyet wurde/ wovon Menckens Leben *Leopoldi pag. 272. seqq. Sieglers Schauplatz pag. 1069. seqq. Theatr. Europ. Tom. XII. pag. 549. seqq.* ausführlich zu lesen. Nach dieser sieghafften Action wurden einige Regimenter von denen Sächsischen Troupen in das Marggraffthumb Ober-Lausitz einquartieret, um von denen ausgestandenen Fatiquen sich wieder zu erhohlen/ und den erlittenen Abgang durch neue Werbung zu ersetzen/ wiewohl bald bey einbrechendem Früh-Jahre sothane Quartiere wieder ledig wurden. Die in nachfolgenden Jahren angeordnete vielfältige Werbungen/ Einquartierungen und Durch-Marche/ so absonderlich der Französische und Türcken-Krieg veranlasset/ übergehen wir mit Stillschweigen/ indem dadurch denen getreuen Sechs-Städten keine so grosse Drangsalen zugefüget worden/ daß selbige über Kriegs-Noth oder Verheerung klagen dürffen. Nachdem aber dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen Friderico Augusto die Pohlische Magnaten die Crone ihres Königreichs Anno 1697. auf sein gesalbtes Haupt gesetzt/ und sich bald darauff Anno 1698. der Krieg mit Schweden anspenne/ der sich nicht allein aus Lieffland in Pohlen/ sondern folglich gar bis in Sachsen spielete/ musste das Marggraffthumb Ober-Lausitz und zugleich die Stadt Zittau durch die fast continuirende Durchzüge derer Sächsischen und anderer Hülfss-Bölcker/ ingleichen

Türcken-Krieg sänget sich an.

Anstalten da wider in Zittau.

Mit den Türcken wird Friede auf 20. Jahr lang geschlossen.

Neuer Türcken Krieg entspinnet.

In Zittau wird zu sehen angefangen

Belagerung der Käyserl. Residenz Stadt Wien.

Einquartierung in Ober-Lausitz.

Der Krieg mit Schweden nimmet seinen Anfang

chen durch die kostbare Verpflegungen derer Dänischen und Moscovitischen Troupen ihren Antheil von den gewöhnlichen Kriegs-Calamitäten gar empfindlich kosten, bis endlich Anno 1706. der König in Schweden den schon längst dem armen Sachsen-Lande zugedachten feindlichen Einfall ins Werck setzte, und zu Anfang des Septembr. mit der ganzen Armee in Ober-Lausitz einrückte. Was hierbey vorgegangen/und wie das gute Land/ des getroffenen Kanstädtischen Friedens ungeachtet, durch unerschwingliche Contributiones u. noch kostbarere Verpflegung über Jahr und Tag entsetzlich mitgenommen worden/ schwebet noch in aller Menschen Gedächtniß, und Herr Grosser in seinen Lausitzischen Geschichten Part. I, pag. 32. seqq. hat

die ganze Geschichte so umständlich beschrieben / daß es unnöthig, selbiges anhero zu wiederholen. Vielmehr wird der geneigte Leser sich nach Verlangen gründlichen Berichts daher erhohlen können/und wir wollen dieses ohne diß ziemlich lang gewordene Capitul mit dem herglichen Wunsche beschließen: Es wolle der Gott des Friedens, der den Kriegen steuert in aller Welt, Unserm Aller-Durchlauchtigsten Augusto Ruhe vor seinen Feinden, und Dero getreuesten Landen die so hoch bedürfftige *Respiration* nach dem langwierig ausgestandenen Ungemach in Gnaden verleihen, damit ein ieglicher unter dem Schatten der gesegneten Raute ein geruhiges und stilles Leben führen möge.

Das andere Capitul.

Von Feuers Gefahr und Brand-Schaden/ so theils durch Verwahrlosung/ theils durch Mordbrenner/ theils durch Entzündung des Wetters verursacht worden.

§. 1.

Derer Feuers Brünste
Schädligkeit
Oberhaupt

Die bloße Überschrift dieses Capituls vergleichet sich mit des Propheten Ezechiels Brieffe/ der mit Klage/ Ach und Weh auswendig und inwendig beschriebenen war/ und die Ausführung desselben begreift einen so betrübten Inhalt in sich/ daß man wünschen möchte/ es könnte selbiges von diesem historischen Schauplatz der Stadt Zittau gar weggelassen werden. Denn wer den entsetzlichen Jammer/ so eine plötzlich entstandene Feuers-Brunst verursacht/ in Erwegung ziehet/ und die fast blutige Thränen betrachtet/ womit arme abgebrannte Leute ihren mit Besen zusammengekehrten Aschen Hauffen/ als eine erbärmliche Überbleibung ihres vor-mahligen Aufenthalts und Vermögens zu benehmen pflegen/ dem kan die Erzählung eines dergleichen Feuer-Unglücks nicht anders als höchstbetrübt vorkommen. Es hielten deswegen die klugen Römer die bloße Benennung einer Feuer-Brunst vor so fatal und unangenehm/ daß man bey Gastereyen oder Wolleben derselben nicht einmal gedencken durffte/ immassen *Plinius lib. 28. c. 2.* schreibt: *Incendia inter epulas nominata aquis sub mensis profusis abominamur.* Und Kaiser Augustus ordnete zu deren Verhütung zuerst eine besondere Wache so Tags als Nachts an/ wie *Devo-*

nus in Vita Augusti, Strabo Lib. 5. Dio Lib.

55. in annum 759. angemercket. Unsere Zittau hat liebe Stadt hat leider ebenfalls zum hfftern das Unglück erfahren/ daß Feuer darinnen angegangen, so ihre Grund-Feste verzehret/ und man an statt wohlgebauter Häuser Dampf und Rauch/ Staub und Asche erblicket. Wannhero aus denen Jahr-Büchern zusammen getragen, und in gegenwärtigem Capitul dem Leser vor Augen geleyet werden soll, wie Gott zuweilen die Sünden der Einwohner zwar durch entstandene Feuers-Brünste heim gesucht, gleichwol aber auch mitten im Zorn an seine überschwengliche Barmherzigkeit gedacht/ und den wütenden Flammen Ziel und Gränzen gesetzt/ daß keine gänzliche Verwüstung erfolget/ sondern vielmehr die verunglückte Bürgerschaft zum Wiederauffbauen Mittel und Gelegenheit erlangen können. Nachdem aber unter allen Feuer-Schäden/ so die Stadt jemahls betroffen/ der entsetzliche Mord-Brand Anno 1608. der größte gewesen/ als in welchem binnen dreyen Stunden fast drey Theile der Stadt nemlich 500. Häuser in Stein-Hauffen verkehret worden/ als wollen wir von solchem Brande die Eintheilung dieses Capituls hernehmen/ und anfänglich die Feuers-Brünste von Erbauung der Stadt bis auffß 1608te Jahr/ nachge-

nachgehends bemeldtes Feuer Unglück Anno 1608. samt dessen Verursachung und Bestrafung/ und endlich die Brände/ so sich nach der Zeit bis hieher zugetragen haben, in Betrachtung ziehen.

§. 2.

Die Feuers-Brünste/ so von Erbauung der Stadt bis 1608. in Zittau entstanden durch Verwahrlosung.

Von denen ältesten Zeiten findet man folgende Brände aufgezeichnet.

Anno 1359. ist die Stadt/ so meistens theils aus hölzernen Häusern bestanden/ fast ganz ausgebrandt, dahero Kaiser Carolus IV. auf 3. Jahr lang die Rente erlassen/ damit die Bürger steinern auffbauen solten.

Anno 1372. ist in der Kreuz-Woche eben dergleichen Unglück entstanden/ indem des Nachts fast die ganze Stadt im Feuer aufgegangen, und grösserer Schaden als vor 13. Jahren geschehen. Hernach ist

Anno 1422. unter Kaiser Sigismundi Regierung am Tage der Apostel Theilung in der Weber Gasse plötzlich Feuer ausgekommen/ und wiederum ein groß Theil der Stadt verbrandt.

Anno 1455. feria 4. infra Octav. Corpor. Christi im Junio. Da König Ladislaus auf seiner Reise in dieser Stadt eingekehret/ ist die Weber Gasse/ die Jüden-Grüne/ und Hinter-Gasse bis zum Budisfinischen Thore/ der Thurm am Weber-Thore/ das Dach auf der Pastey die Spewiel genannt, und das Dach auf der Zwinger Mauer/ ingleichen in der Vorstadt die Ponsen-Gasse ausgebrandt.

Anno 1473. am Abend Maria Magdalenä entstand ein Brand auf der Neustadt bey einem Fleischer Ochwald Just genannt/ in welchem das Feuer verzehret, die Schrötter-Gasse, bey dem Kloster die Häuser bis an das Frauen Thor, die heilige Kreuz Kirche, unser lieben Frauen Kirche/ und die Vorstadt vor dem Frauen-Thore/ bis an die grosse Pastey. Das Feuer hat daher seinen Ursprung genommen: Es dienete eine böshafftige Magd bey obgemeldten Ochwald Justen, welche/ da Sie waschen und beuchen solte, das Feuer aber unter dem Kessel nicht bald brennete/ aus Zorn und Unmuth gewünschet: Ey wilt du sonst nicht brennen/ so brenne in aller Teuffel Nahmen; Als bald hat es gebrandt, daß es oben hinaus gefahren, und ist eine solche schreckliche Gluth draus worden, daß fast niemand dabey stehen/ oder zum Wehren sich daran machen dürffen. Es hat in dem Feuer und der Luft geheulet/ daß es

entsetzlich anzuhören gewesen/ und sich die Leute dabey gefürchtet haben. Da sind die Mönche aus dem Kloster mit der Procession gegangen/ haben die Monstranz heraus getragen/ und einen Altar gegen dem Feuer über gemacht, gesungen und gebetet, auch die Benediction über das Feuer gesprochen, in Meynung die Teuffel damit zu vertreiben/ aber sie haben sich nichts daran gefehret, sondern jemehr die Mönche exorcisiret, gesungen und gebetet/ je mehr die Teuffel im Feuer und in der Luft geheulet. Das Feuer hat auch das Getraide auf den Compter Aeckern bis an den Eckersberg verbrandt/ wie die Annales berichten.

Anno 1526. 1551. 1562. 1566. 1585. 1589. und 1603. sind zwar durch unterschiedene erregte Feuers-Brünste einige Häuser verzehret/ doch die Stadt nicht so sehr beschädigt worden als vormals/ ausser Anno 1526. da ein verdorbner Tuchmacher Simon Hübner, der doch ganz lahm war/ und auf Krücken gieng/ auch das Almosen empfieng/ an drey Orten Feuer anlegte, wodurch in der Stadt 27. Häuser, im Zwinger die Gieß-Hütte/ das Frauen Thor/ vor demselben 2. Schmiede Häuser und etliche Scheunen in Flammen aufgiengen. Dieser Böfewicht hat sich zu solcher That von einem Schneider aus Hennersdorff, Nahmens Mattheusen/ von welchem er Geld genommen/ verleiten lassen/ hat aber auch unter währendem Brande sich selbst das Urtheil gesprochen, indem er auf den Gassen geruffen: O wehret lieben Leute / ich kann nicht helfen/ der es angeleget/ wäre werth, daß man ihn viertheilte / und an iegliches Thor ein Viertel hieng. Dieses ist an ihm eingetroffen, angesehen er nach 2. Jahren zur Inquisition kommen/ und nach Urtheil und Recht Anno 1528. mit glüenden Zangen gezwicket, hernach gewiertheilet, und an jedes Thor ein Viertel gehendet worden.

Nicht weniger gieng Anno 1585. den 6. April am Sonnabend, zu Mittage zwischens 11. und 12. Uhr eine schreckliche Feuersbrunst auf in der Weber Gassen bey Paul Hartigen einen Bürgern, dadurch brandte ab ein Theil der Weber Gasse/ die Jüden Gasse, Weiten Gasse/ und der Mandauische Berg/ zusammen 23. Wohnhäuser/ ohne die Malz- und Brau-Häuser/ auch zwey Häuser und 3. Scheunen vor der Wasser Pforte. Es verfiel dabey ein junger Mensch im Feuer/ daß er des

bends starb. Die Feuersbrunst währte bis 5. Uhr. Ingleichen

Anno 1589. den 5. Augusti Sonna: bends vor Mittage zwischen 10. und 11. Uhr entstand eine grosse Feuers-Brunst bey Paul Frischhen den jüngern, Paul Hartigs Eydam auf der Hinter-Gasse, da denn das Feuer die Baugsche Gasse hinauf gebrandt bis auf der Väter Hoff/ wo es den Giebel verzehrete/ hernach die Hinter-Milch-Weber-Weiten- und Jüden Gassen bis an die Zeichen-Gasse gefressen, allwo es sich geendiget/ auch auf der Stadt-Mauer das Dach vom Weber-Thore an bis über das Budisfinische Thor, Item vor dem Weber-Thore zwey Wohn-Häuser sammt einer Scheune / und das Weber Engel Thor in Asche geleet. Es sind in die 153. Häuser drauf gangen/ ohne Mals- und Bräu-Häuser/ die auch alle zu Grund ausgebrandt. In diesem Brande sind 12. Personen umkommen/ als Christoph Ezirner ein Seiffen-Sieder/ sammt seinem Vater Christoph Eziernern einen Büttner in der Jüden Gasse; Caspar Renner ein Schlosser in der Baugschen Gasse in seinem Hause oben am Stuben Fenster verbrand. Item Witschels eines Zimmermanns Weib sammt dem Sohne und einer Haus-Frau im Keller erstickt. Item Hans Standfests sein Weib auf der Hinter-Gasse zu Pulver verbrandt/ und andere Leute mehr. Was man von todtten Körpern und deren Gebeinen gefunden, ward mit solenner Procession zur Erden bestattet. Viel Kinder/ so an denen Müttern säugeten/ auch die noch nicht geböhren waren, musten durch Schrecknuß ihrer Mütter vor solchem Elende des Todes seyn, und dieses erschrocklichen Brandes Gedächtniß ist in folgendes Chronodistichon gebracht worden.

AVgVfl qVInto, trIna ZittaVla parte
IgnIbVs InfanDIs DepopVLanDa
patet.

Ingleichen hat der damahlige Pastor Primarius allhier M. Johannes Vogelius in einer vortrefflichen Lateinischen Elegie Hypotyposin incendii Zittaviensis vorgestellt und durch den Druck bekant gemacht/ woraus der Leser eine umständliche Beschreibung nach belieben nehmen kan. Gleichwie aber diese Brände durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung ihren Ursprung genommen; also hat zuweilen auch

Gott durch Wetter-Anzündung in diesen Jahren gestrafft/ immassen die Annales melden/ daß

Anno 1474. das Wetter in der lieben Frauen Kirch: Thurm eingeschlagen/ und selben angezündet. Dergleichen auch Anno 1528. geschehen/ da am Pfingst-Abende das Dach der Frauen: Kirche durch einen Donnerstrahl in Brand gerathen, doch bendemahl das Feuer bald gelöscht worden; Anno 1535. aber Frentags vor Bartholomæi kam jetzt bemeldte Kirche durch ein hefftiges Gewitter in Brand/ wodurch sie gänzlich verdorben.

Anno 1577. den 24. Martii hat der Donner den Dybin angezündet/ welcher ganz abgebrandt bis aufs Gemäuer.

So hat auch Anno 1583. Sonnabends vor der Bethwoche das Wetter nicht allein in den Raths Thurm/ sondern auch in die Ziegel Scheune eingeschlagen. Desgleichen berührte

Anno 1594. den 21. May der Donner E. E. Raths Zimmer Haus nebst Anton Weißlers Scheune/ brandte alles weg und geschaher grosser Schaden. Nicht weniger schlug

Anno 1600. den 8. May das Gewitter in Anton Kieflings Scheune hinter den Hältern bey der schönen Mühle/ und legte dieselbe in die Asche. Absonderlich war

Anno 1604. den 20. Julii ein erschreckliches Donner-Wetter/ welches an 4. Orten eingeschlagen/ in der Stadt in den München Thurm/ jedoch ohne Anzündung. Vor der Stadt in einen Baum in Hannß Schreibers Garten, auffm Lande zu Herwigsdorff in Siegemund Kindlers Vorwerck / wie auch daselbst in einen Baum. Endlich

Anno 1607. den 19. April kam ein groß Wetter des Nachts um 10. Uhr/ welches in den Thurm/ die Speyviel genannt, einschlug, und selbigen in Brandt steckte.

§. 3.

Wir können nunmehr mit Erzählung der Beschreibung des grossen Nordbrandes in Zittau Anno 1608. rer in Zittau entstandenen Feuersbrünste/ auf das durch unmenschliche Bosheit einiger Mordbrenner veranlassete Feuer Unglück/ wodurch Anno 1608. den 7. Junii fast die ganze Stadt in einen erbärmlichen Aschen-Hauffen verkehret/ und nicht mehr als der 4te Theil der Häuser gerettet worden/ so daß man mit Recht das Andenken dieser Verwüstung in die beyden Worte: InCenDVM Zittæ als in welchen die Jahr:

Feuersbrünste in Zittau durch Entzündung des Wetters.

Jahrzahl enthalten/ eingeschlossen. Weiln nun die Fahr. Bücher von diesem Brande nicht gleichstimmigen Bericht ertheilen/ und die Bürgerschaft selbst anfänglich in den Gedanken gestanden/ als ob das Feuer aus Verwahrlosung seinen Ursprung gehabt, welche Meynung auch Herr Grosfer in Lausitzischen Merkwürdigkeiten Part. I. pag. 217. behauptet / daß nemlich eines Beckers Magd Kohlen aus dem Ofen genommen/ und selbige auf den Boden geschüttet/ welche sich/ da sie noch nicht völlig gelöscht gewesen/ wieder entzündet/ und das nahe liegende Geströde und Gehölze ergriffen hätten. Hingegen aus denen vorhandenen Original Actis der diesmal verführten Inquisition klar erhellet/ daß etliche Gott und Gewissenslose Mordbrenner solchen erschrecklichen Brand erregt/ so auch nachgehends auf eingehöletes Urtheil und Recht durch des Nachrichters Hand ihren verdienten Lohn empfangen/ als soll die Begebenheit aus untrieglichen Urkunden umständlich vorgestellt, und aus besagten Actis, soviel zur historischen Wahrheit von nöthen/beygebracht werden. Es hatte sich nemlich eine schädliche Rotte böser Buben bald nach Anfang des 17den Seculi zusammen begeben/ so eine ganze Carthe ausmachten/ und unter Anführung George Behrs von Beers Berge an die 23. Jahr lang mit Stehlen/Rauben/Morden und Feuer anlegen im Marggraffthum Ober-Lausitz sowohl/ als auffer demselben viel entsetzlicher Thaten ausübten. Es waren 41. Personen/ so sich zu solchen Ubelthaten mit einander verschworen hatten, und zu solchem Ende in Marcklisa bey ihrem Wirthe / Christoph Weickerten / einen Mord-Trand zum Zeugniß ihres Verbindnüses/ und daß keiner den andern verrathen sollte/ bey Straffe/ daß die übrigen Cameraden ihn selbst ermorden möchten/ getruncken/welchen sie aus George Beers zweyer neugebohrnen Kinder Herzen zu gerichtet/ so ihnen der Vater/ als sie kurz nach der Lauffe gestorben, hinten aus dem Rücken geschritten/ gebörret und zu Pulver gestossen. Wie nun von diesen Bösewichtern ihrer 15. an unterschiedenen Orten zu gebührender Straffe gezogen worden/ die übrigen 26. aber flüchtig geblieben; Also hat Herr George von Döbschitz auf Schadewalde und Hartmansdorff einige davon ebenfalls zur gefängli-

Ursprung des
selben.

chen Haft bringen und ihnen zu Marcklisa den Proceß formiren lassen/ darunter sich dann Michael Gurbich von Görlachsheim/ und Franz Weyner von Rengersdorff befunden. Diese bekandten/ daß sie nebst einigen andern in Zittau Feuer angeleget/worzu sie dann ein gewisser Edelmann/ Siegmund von Schwarz von Görlachsheim veranlasset / weil er einen grossen Haß gegen die Stadt getragen/ daß ihm ein Bürger daselbst ein Viertel Bier zum Kind-Läuffen zu borgen versaget/ imgleichen/ daß ein Bürger Matthas Hopstock Franz Weynern vor dessen ein Viertel Korn zu geben versprochen/ so er nachgehends nicht gehalten. Die Anstiftung haben diese Unmenschen obgedachten 7. Junii Anno 1608. an einem Sonabend vor dem ersten Sonntag post Trinitatis, Mittags zwischen 11. und 12. Uhren folgender gestalt bewerkstelliget / daß sie bey ermeldeten Bräuberechtigten Bürgern / auf der Neustadt Christoph Scholanden/ ingleichen bey Mattheus Hopstocken/ dann bey einem Senler, und sonst noch an unterschiedenen Orten der Stadt unterm Dache/ im Strohe/ in Ställen/ und wo sie gemeinet, am geschwindesten einen Brand zu erwecken/ gewisse hierzu verfertigte Feuer-Knoten/ Kohlen und Lunten angeleget / und hierauf sich aus der Stadt macher Hirschfelde begeben/ allwo sie erst den Rauch und Gluth auffgehen sehen. Weil nun gleich selbige Zeit ein sehr warmes/ helles/ und dürres Wetter gewesen/ auch der Wind von Morgen aus der Neu-Stadt / wo zuerst die Flamme bey Scholanden ausgebrochen/gegen die Alt-Stadt herunter gewehet/hiernächst an so vielen Orten zu gleicher Zeit der Brand entstanden / hat die Feuers-Brunst alsobald dermassen überhand genommen/ daß fast alle menschliche Hülffe und Rettung vergeblich geschienen. Der Thurmer aufm S. Johannis Kirch Thurme eilte zwar mit Anschlagung der Sturm-Glocke das betrübte Feuer Zeichen zu geben/ allein aus besondrer Fatalität zurief der Strich/daß daher die Bürgerschaft zur Rettung so geschwinde nicht herzu kommen kunte/biß allbereit die Flamme die nechsten drey Häuser ergriffen hatte. So war auch zu allem Unglück der benötigte Vorrath an Feuer-Hacken / Leitern/Sprüngen/ Eymern und dergleichen theils nicht vorhanden/ theils nicht im

Vollbring-
ung des
Brandes

brauchbaren Stande. Die Röhrbüten wurden bald ausgeschöpft, die Brunnens-Häuser brandten ab/daß man kein Wasser mehr herauf ziehen konte/ ja die Röhren/ durch welche gegen Mittag das Wasser her geleitet wird/ zersprungen durch Hitze des Feuers/ und nunmehr glüete gleichsam die ganze Stadt/ so daß fast niemand auf denen Gassen dauern oder löschen konte. Innerhalb dreyen Stunden lagen über 500. Häuser / ohne die Malz- und Hinter-Gebäude/ingleichem das Rathhaus mit dem Thurme / die Neu-Stadt/ Büttner Gasse, Fleischer Gasse, Spürgasse/ der ganze Markt/das so genandte Handwerk in einem erbärmlichen Aschen-Hauffen. Die Kirchen und Schule/ nebst 33. Bierhöfen/und 160. Wohnhäusern wurden mit vieler Mühe gerettet, wiewohl der Kirch-Thurm und die Kirche selbst allbereit entzündet gewesen. In dieser Feuers-Brunst ist ein Mann in der Fleischer Gasse unter einer Mauer umkommen. Item zwey Männer sind auf der Neu-Stadt unter Hans Hoffmeisters Giebel Wand verfallen/ und hat man den Schaden über 6. Tausen Gulden werth geschätzt. Die Zeit dieses abscheulichen Brandes aber haben einige in folgende Chronodisticha gebracht:

Chronodisticha von solchem Feuers Unglück.

QVarta & trIna poLo CVM LVX effVL-
get IVnl,
ZItta rVens rVellIs IgnlbVs eCCe
fLagrat.

Item :

SoL qVater Vt ZItta CLaresCit JVa-
Jo ab aXe
PVLChra en teCta Vrbls DestrVie
Ignls eDaX.

Item :

Septena ah JVNII qVingentIs aDlbVs
Ignem

VIX horIs blnIs noXIa fata rVLIt.
Das Elend/so damals bey vornehmen und geringen Leuten sich ereignet, ingleichem die anmerckenswürdige Vorherbedeutungen auch andere Begebenheiten vor in und nach dem Brande hat der berühmte Rector allhier M. Melchior Gerlach in einer schönen Lateinischen Oration de horrendo quingentarum adium alma Zitta Incendio beweglich vorgestellt / welche nachgehends Anno 1611. in öffentlichen Druck kommen/ und Anno 1708. bey dem hundertjährigen Dank-Feste von einem hochwerthen Membro hiesigen Wohl Ehrwürdigen Ministerii unter dem Titul:

Dankbahren Andencken des erschrecklichen Brandes der Stadt Zittau in Oberlausitz Anno 1608.den 7. Junii in Deutsche Sprache versetzt und publiciret worden / woraus der Leser eine umständliche Beschreibung dieses grossen Brandes nach Verlangen nehmen kan.

§. 4.

Nachdem nun angezeigter massen die arme Stadt in eine klägliche Taberara oder Brand-Stätte verwandelt war/ wurde ste man anfänglich nicht/ wem man solch Unglück anders als der Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Bürgers auf der Neu-Stadt Christoph Scholands / und seiner Domestiquen/ als in dessen Bierhofs zuerst das Feuer auffgangen, Schuld zu geben hätte, gestaltes auch derselbe darüber ausgetreten und sich geraume Zeit in der Flucht befunden. Gott fügte es hiernächst/daß erst nach Verfließung ganzer 16. Jahr die wahrhaffte Ursach an den Tag kam/als wegen anderer begangener Mißhandlungen die Mordbrenner zu Marcklissa inhaftiret wurden/ wie wir in folgendem §. hören werden. Inzwischen kam bald nach dem vorgegangenen Unglück Ihr. Käyserl. Majest. Rath, und des Marggraffthums Ober-Lausitz Lands-Hauptmann in Person nacher Zittau/verfügte sich auf den Kirch-Thurm/und nahm das erbärmliche Spectacul in Augenschein/ um an den Käyserlichen Hoff gründlichen Bericht von dem übergrossen Unglück der Stadt abzufassen / und Käyserliche Gnade vor dieselbe auswircken zu helfen. Welche Christlöbliche Absicht auch einen so erwünschten Effect hatte/ daß Ihre Käyserliche Majestät der Bürgerschaft auff 5. Jahr die Scheffel-und Bier-Gelder / des gleichen die Haus- Steuern und Contributionen/ so viel vermöge der Landes Bewilligung auf sie und ihre Quotam kommen möchte/ und dann endlich die Zölle in Böhmen und Ober-Lausitz auf 3. Jahr lang allergnädigst erlassen/ solche Gnade auch nachgehends noch auf 3. Jahr verlängert / wie die disfalls untern 3. Oct. 1608. ergangene Begnadigungs-Rescripta folgenden Inhalts des mehrern besagen.

Abtschrift der Begnadigung Käyserl. Majest. Rudolphi II. denen Abgebrandten der Stadt Zittau ertheilet d. 3. Octob. 1608.

Untersuchung der Ursache solches Brandes

Des Herrn Lands Hauptmanns Besichtigung.

Käyserl. Begnadigung vor die Brandbeschädigung.

Ehrsame/ liebe Getreuen. Wir haben, euren beklagten Zustand des erschrecklichen

“den grossen Brand Schadens mitlei-
 “dentlich vernommen / und ob wir wohl
 “auf euer unterthänigst Bitten Euch mit
 “einer baaren Geldes Steuer zu Hülffe
 “kommen wolten / dieweil wir bey iezigem
 “Zustande keine Mittel darzu haben / Da-
 “mit aber gleichwohl gemeiner Stadt-
 “Gebäuden und auch nicht euer Bürger-
 “schaften also in der Asche gelassen / son-
 “dern wiederum erhebet würden, und sie sich
 “allgemach in ihre Nahrung wieder richten
 “können und möchten. So haben wir euch
 “und ihnen, auch euer und der Stadt Un-
 “terthanen (daß sie um so viel besser euch
 “mit Fuhren und Anlagen zu Hülffe kom-
 “men können) erstlich die Scheffel und
 “Bier-Gelder / desgleichen auch die Steuer
 “und Contribution, so uns von den Stän-
 “den des Marggraffthums Ober-Lausitz
 “bewilliget worden / so viel deren auf euer
 “Quoram kommen wird / von dato an auf
 “5. Jahr nachgelassen / und dann auch die
 “Zölle eueren Handels-Leuten in der Cron
 “Böhmen und Marggraffthum Ober-
 “Lausitz auf 3. Jahr lang auch nachgelassen,
 “werdet derowegen eueren Handels-Leuten
 “iederzeit Kundschaft zu geben wissen / da-
 “mit sie sich an denen Zoll-Städten anzuge-
 “ben / und solche iederzeit vorzulegen haben
 “möchten / wie wir dann unsere gnädige Be-
 “willigung Unserm Landes Hauptman und
 “Gegenhändler zu künftiger Nachricht
 “insinwired haben / wollen wir euch in Gna-
 “den nicht verhalten. Geben Prag den 8.
 “Octobr. Anno 1608.

An E. E. Rath der Stadt
 Zittau in Ober-Lausitz.

Rudolphi II.

Käyserl. Majest. sonderbare Begnadi-
 gung gegen die Stadt Zittau wegen
 erlittenen grossen Brand Schadens
 an den damahligen Landes Haupt-
 mann in Ober-Lausitz Herr Caspar
 von Melzeradt zc. d. 3. Octobr. 1608.

“Gestrenger lieber Getreuer. Wir ha-
 “ben gnädigst angehört / was du auf der
 “Ehresamen unsern lieben getreuen Bür-
 “germeister und Rath, unser Stadt Zittau,
 “im Marggraffthum Ober-Lausitz gele-
 “gen, an uns beschehenes Anlangen des
 “betrübteten Zustandes, darinne die ganze
 “Stadt und über 500. Häuser, mit samt
 “dem Rathhause, Fleischbäncken und
 “Wag-Hause, un anderer gemeiner Stadt-
 “Gebäuden, durch eine erschreckliche Feu-
 “ers-Brunst gerathen, und in die Asche ge-

“leget worden, um beehrte Hülffe mit
 “Nachlaß der Steuern, Bier-Geldern
 “und Contributionen, auch der Zölle, zu
 “etwas Hülffe des Wiederaufbauens und
 “Erhöhung ihrer Nahrung, auf unsere
 “Böhmische Cammer berichtet hast. Nun
 “tragen wir mit bemeldter Stadt und der
 “armen abgebrannten Bürgerschaft ein
 “gnädiges väterliches Mitleiden, und ob
 “wohl wir auf ihre unterthänigste Bitte,
 “ihnen gnädigst mit einer paaren Besteuer-
 “er zu Hülffe kommen wolten. Dieweil
 “aber solches bey diesem schweren und era-
 “schöpfften Wesen nicht geschehen kan,
 “und damit gleichwohl diese Stadt nicht
 “also in der Aschen gelassen, sondern die
 “arme Bürgerschaft wieder aufbauen
 “möchte; Als haben wir aus Gnaden
 “der ganzen Stadt mit ihrer Bürgers-
 “schaft, und mit samt ihren Unterthanen,
 “damit sie der Stadt mit Fuhren, Hand-
 “frohnen und Diensten so viel desto besser
 “helfen können; Erstlich die Scheffels
 “und Bier-Gelder, desgleichen auch die
 “Haus-Steuern und Contributionen,
 “die uns künfftig von den gehorsamen
 “Ständen unser Marggraffthums O-
 “ber-Lausitz bewilliget worden, so viel ver-
 “möge der Landes Bewilligung auf sie
 “und ihre Quoram kommen möchte. Von
 “dato an auff fünf Jahr, die nechst nach
 “einander folgende, und denn auch die
 “Zölle in unser Cron Boheimb und dem
 “Marggraffthum Ober-Lausitz auff drey
 “Jahr erlassen: Jedoch mit dieser Bes-
 “cheidenheit, daß ihren abgebrannten
 “Handels-Leuten, von einem Rathe hierin
 “ber iederzeit eine Kundschaft, sich derselben
 “an den Zoll-Städten zu gebrauchen / mit
 “getheilet werde. Wie wir dann ihnen
 “Bürgermeistern und Rath deswegen ei-
 “nen sonderbaren Brieff haben auffrich-
 “ten lassen. Und befehlen euch darauff
 “gnädigst, daß ihr nicht allein bemeldter
 “Stadt, ihrer Bürgerschaft und Unterthaa-
 “nen, die künfftige uns bewilligte Türcken
 “Steuer, Contribution und Bier-Gelder
 “auf 5. Jahr in Händen lasset, auch bey
 “den Zoll Einnehmern in Ober-Lausitz ver-
 “fügung thun, daß sie von ihnen der Stadt
 “Handels-Leute in 3. Jahren keinen Zoll
 “abfordern, sondern sie diesfalls frey lasset
 “sollet, doch daß die Handels-Leute iederzeit
 “von E. Rathe Kundschaft fordern sollen,
 “wie ihr zu thun werdet wissen. Actum
 “Prag den 3. Octobr. Anno 1608.

Nicht weniger schickten die benachbar-
 ten herten

Käyserlich Re-
 script hierüber
 an die Haupt-
 Mannschaft.

ten Städte und Dorffschafften vor die armen Abgebrandten ergiebige Allmosen/ an Victualien und Gelde, auch kamen von auswärtigen Orten ansehnliche starcke Collecten ein / so sich auf viele 1000. fl. belieffen, und E. E. Rath selbst ließ gegen die verunglückte Bürgerschaft seine Mildigkeit verspüren, indem er denen Anbauern allerhand Bedürfniß an Bau-Materialien verchrete, und insonderheit 22000. Stämme Bauholz unter selbige austheilen ließ. Die von denen erlassenen Schesfel und Bier-Steuer auch Contributionen einkommenden Gelber aber wurden diese acht Jahre über dergestalt distribuiret/ daß ein Bürger im Bräu-urbario jährlich 17. fl. ein Handwerker 11. fl. und ein Häußler 9. fl. erhielt/ wie die dißfalls gehaltene Register und Rechnungen besagen. Solcher gestalt geschah es, daß ehe der Winter heran nahete/ allbereit 365. Häuser unters Dach gebracht/ und mit einer Stube, Kammer und Speise Behältniß versehen werden konten. Ja es fanden sich in kurzen über 400. Bauleute/ Zimmerhauer und Maurer aus Schlessen, Nieder-Lausitz, Böhmen und Meissen allhier ein, welche zu Erhebung derer ruinirten Gebäude sich gebrauchen ließen. Mit einem Worte: Gott erweckte viel mitlendige Herzen von hohem und niedern Stande, die sich der Noth dieser guten armen Stadt treulich annahmen/ und mit Rath und That ihr Auffnehmen zu befördern suchten. Er segnete die mehr als väterliche Vorsorge und mühsame Anstalten E. E. Rath's: Er verschaffte fast über aller Menschen Hoffnung und Vermunfft Mittel und Vermögen/ die ruinirte Mahrung aufzurichten, und machte das arme eingescherte Zittau zu einem so ausnehmenden Exempel seiner Barmherzigkeit/ daß Jedermann erkennen mußte, es sey zwar Gottes Zorn wider die Sünder schrecklich/ doch seine Gnade und Barmherzigkeit auch ganz unergründlich über die / so ihn fürchten/ und auf ihn vertrauen.

§. 5.

Es waren nun allbereit 16. Jahr verlauffen/ daß das Göttliche Gerichte derer Nordbrenner Bosheit langmüthig nachgesehen hatte; Nunmehr aber erwachte der Feuerbrennende Eyffer seiner Gerechtigkeit über sie, und entdeckte auf eine gar unvermuthete Weise, was vor menschlichen Augen auf ewig schiene verborgen zu bleiben. Denn nachdem Anno 1624.

bey der von Herr Georgen von Döbschitz auf Schadewalde und Hartmannsdorff, wieder einige inhaffirte Delinquenten verführten Inquisition zu Marcklissa/ zwey maleficanten Michael Girbich von Görlachsheim und Franz Weyner von Rengersdorff freywillig gestunden/ daß sie Anno 1608. den 7. Junii mit ihren Helffers Helffern die Stadt Zittau anzündet hätten/ diese Nachricht auch bald anhero kommen/ hat den 30. May bemeldeten 1624. Jahres einige Mannschafft aus denen Zechen diese Inquisiten von Marcklissa abholen müssen. Als sie nun nach Innhalt derer vorhandenen Inquisition Acten in der Tortur ausgesagt/ daß Sigmund von Schwanz zu Gerlachsheim so wohl bey dem Zittauischen Brande, als andern Unthaten ihr Anführer gewesen/ dieser auch wegen seiner verübten Missethandlungen allbereit zu Budisfin auffm Schlosse gefangen saß/ und nichts bekennen wolte/ mußten fast 100 Mann von der Bürgerschaft die hiesigen Gefangenen d. 28. Junii nacher Budisfin führen, damit sie Schwanzen vorgestellt/ und mit Ihni confrontiret werden konten. Da solches geschehen/ und sie Schwanzen alles ins Gesicht gesagt, dieser auch den angelegten Zittauischen Brand nebst andern Ubelthaten nicht in Abrede seyn mögen/ sind die Delinquenten d. 29. Junii wiederum zurück kommen. Indessen ließ E. E. Rath sich im Churfürstl. Sächsis. Schöppenstuhl zu Leipzig rechtlich belehren/ wie Girbich und Weyner zu bestraffen/ da dann das Urtheil dergestalt ausgefallen/ daß sie beyderseits anfänglich zur Feinstadt geschleiffet/ und folgend als rechte Nordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden solten. Alldieweil denn dieser gerechte Ausspruch zugleich die meisten bekanten Verwirckungen dieser Leute in sich hält/ wird es nicht undienlich seyn/ selbiges von Wort zu Wort einzurücken:

Urthel derer Schöppen zu Leipzig wieder Michael Girbichen/ und Franz Weynern.

Urthel wieder die ersten zwey Nordbrenner.

Unser freundlich Dienst zu vorn/ Ehrens Beste/ Wohlweise gute Freunde/ zc.

Als ihr uns der beyden Gefangenen Michael Girbig's von Görlachsheim/ und Franz Weyners von Dürr-Bennersdorff güttliches und peinliches Bekänntniß/ neben einer Fragen zugeschicket/ und euch, des Rechten darüber zu belehren gebeten, habt. „

Demnach

E. E. Rath's
Mildigkeit
gegen die Bürgerschaft.

Distribution
der erlangten
Kaysers
Gnaden Gelder.

Entdeckung
der Urheber
des großen
Brandes.

Demnach sprechen wir Churfürstliche
Sächsische Schöppen zu Leipzig darauff
vor Recht.

Hat gedachter Michael Gurbich be-
kannt, daß er Anno 1608. zur Abbrennung
der Stadt Zittau geholfen/ dabey er und
seine Gesellen 10. Feuer-Knoten/ von den-
selben hätte Siegmund Schwanz zwey
gehabt / so er ihm in einen Luchel einge-
wickelt am Abberge gewiesen / dabey es
also zugegangen / daß Franz Weyner iht
und den kleinen Reppisch mit zu Mat-
thaus Hopfstocken genommen/ daselbst
wären sie/er Gurbich und Franz Weyner
ins Hinter-Haus gangen/ Kohlen in ei-
nem Näppel gehabt/ damit Weyner bey
Hopfstocke unterm Dache/er Gurbich aber
auf der andern Seiten mit 2. Kohlen un-
term Stroh Seile angeleget. Der klei-
ne Reppisch wäre auf das andere Vier-
tel der Stadt gelauffen/ daselbst, wie
denn auch Ruthe bey einem Seiler fer-
ner angezündet. Hannß Christoph aber
wäre mit drey Feuer-Knoten auf die an-
dere Gassen gangen / und damit angeste-
cket. Ursach wäre gewesen/ daß ein Bür-
ger in der Stadt/ Siegmund Schwanz
gen nicht hätte wollen ein Viertel Bier
borgen/ darauff hätte Schwanz gesagt/
er wolte sie helfen verderben / daß sie so
wenig haben solten als er selbst. Item, daß
er dabey gewesen / als die Stadt Friede-
berg durch Feuer in die Aschen geleget
worden. Er Gurbich hätte hausen bey
einer Scheune und Capelle angeleget.
Bey Abbrennung der Stadt Greiffen-
berg hätten sie 10. Feuer-Knoten gehabt/
dieselben sie am Friedebergischen Busche
gemacht/ auch die Feuer-Knoten bey zwö-
Stunden mit Pulver und Schwefel an-
gerichtet/ darbey gewesen/ Schwanz/ Ru-
the / Hannß Christoph / der alte Apelt/
Franz Weyner/ alte Hannß Thomas, er
Gurbich und Hannß Seibert / Matthaus A-
pelt hätte in eine Scheune Feuer eingele-
get/ Hannß Seibert am untern Orte mit
einem Knoten angezündet / nach diesem
wären sie einer nach dem andern/ heraus-
gegangen/ und zum alten Apelten kom-
men. Mehr/ daß er dabey gewesen/ als
Thomas Adam/ Hannß Christoph, son-
sten Zipscholge genannt/ Ruthe und der
alte Apelt/ der Heinrich Gerßdorffen ih-
Vorweg in Brand gesteckt, an drey
Orten an der Scheune hätten sie angele-

get. Ingleichen gestanden, daß Nicolß
von Anneberg vor Greiffenberg von ihm,
und seinen Gesellen im Busche / als von
Apelten, Hannß Tomassen, Thomas
Adam / Hannß Christophen und Ru-
then erschlagen worden/ auch daß er dabey
gewesen / als Hannß Christoph und Ru-
the einen Köffel Mann erschlagen / bey-
demselben sie 5. kr. Geld gefunden. Den-
Boten zur krummen Elsen hätte Hannß
Christoph mit einem Pistohl erschossen/er
Gurbich und Schwanz wären auch mit da-
bey gewesen / bey welchem sie sechs Thaler
bekommen und die Brieffe behalten. Den
Fuhrmann von Reichenberg hätten Hannß
Christoph, Røthe/ Schwanz/ Apelt/ Hannß
Leipold und er Gurbich ermordet/ den er-
sten Schlag hätte Hannß Christoph/er Gur-
bich ihm den andern mit einem grossen
Knittel auf den Kopff bengebracht/ bey-
dem sie 12 Thaler Geld angetroffen. Als
die Carthe ausgetheilet worden / wären
darbey gewesen, der alte Apelt / alte Hannß
Thomas, Hannß Christoph Zipscholge
genandt/ Er Gurbich/ Michael Thomas
Kiedel. Reppisch und sein Bruder/ Franz
Weyner hätte die Carthe ausgetheilet/ da-
bey sie Hannß Christoph vermahnet/ sie
solten fest halten, und nichts auf den
Schwanz bekennen/ damit er konte aus
der Haft wieder entlediget werden. Item
daß er Gefangener bey Anzündung des
Bachhauses zu Schadowalde/ und bey
Ermordung des Gärtners im Fegsbau-
tel mit gewesen.

Ebener massen hat der mitgefangene
Franz Weyner beydes in guten und in-
schärffer Frage bekandt/ daß er die Stadt
Zittau mit Feuer verderben helfen/ in-
dem er Weyner/ und Gurbich in Mat-
thaus Hopfstockens Hinter-Haus gangen
und daselbst unterm Dache Feuer an-
geleget/ Gurbigen hätte er zwö Kohlen
zugestellet/ so er in der Küche aufm Heer-
de genommen, damit er auff der andern
Seite angesteket/ die Ursache wäre ge-
wesen/ daß Matthes Hopfstock ihm vor
dessen ein Viertel Korn zu geben verspro-
chen / welches er nicht gehalten. Vor-
diesen hätte er einen Hausgenossen
gehabt, dessen Weib 2. Kinder
zur Welt bracht / nachdem die Kinder a-
ber beyde nach der Tauffe Todes verblie-
ben, hätte derselbe Mann den beyden
Kindern hinten aus dem Rücken die Her-
zen ausgeschnitten/ dieselbe gedörret,
und

und zu Pulver gemacht, davon er nachmahls mit seinen Gesellen/ welche albereit justificiret worden/ getruncken. Mehr/ daß er zwar dabey gewesen, als zu Arnoldsdorff Bindemannes Vorwerg abgebrandt worden/er hätte aber auf der Wache gestanden. Bey des Hamburger Mordthat wäre er auch mit gewesen, darum er 4. Thaler bekommen. Bey folgenden beschehenen Feuer anlegen und brennen/als Heinrich Schwarzens Vorwerge zu Dürr Hennerßdorff/ zur Lissa bey George Friedrichen/ bey Christoph Förstern zu Hartmannsdorff/ bey Hasen zur Schwerta wäre er allen mit gewesen. Gestalt er ferner auch George Engelmanns Beraubung mit begewohnet, davon er zu seinem Theil einen Thaler erlanget. Und endlich/ daß er der Frauen Aureln Bette geholet/ darvon er zu Lohne 20. S bekommen.

„Alles nach mehreren Inhalt ihrer gethanen Aussage.

„Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet/ oder nachmahls eigentlichen erkundigen würdet/ daß angeregte Feuer-Schaden/Mordthaten und Beraubung/wo nicht alle/ doch etliche derselben/ gewiß und in Wahrheit geschehen/ und beyde Gefangene Michael Sirbig und Franz Weyner/ auf solchen ihren gethanen Bekantnis/vor öffentlichem gehegten Peinlichen Halsgerichte/ freywillig verharren/ oder dessen/ sonst/ wie Recht/ überwiesen würden/ So möchten sie beyde wegen solcher ihrer grausamen Thaten und Mißhandlungen anfänglich zur Fehmstadt geschleiffet/ und folgend als rechte Mordbrenner/ mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden/ von Rechtswegen. Zur Uhrkund mit unsern Innsiegel versegelt.

Ehurfürstliche Sächsische
Schöppen zu Leipzig.

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmännern der Stadt Zittau. Unfern guten Freunden.

Jedoch ehe dieser Rechts-Spruch zur Execution kommen konte/war Michael Sirbig den 20 Jul. im Gefängnisse gestorben/ die Vermuthung aber gabs/ daß er selber Hand an sich geleget haben möchte; Dahes

vo er noch selben Tags nach Mittag um 4 Uhr/ auf einer Schleiffe rücklings zum Galgen geführet/ allda an einer Säule mit Ketten angebunden/ und verbrandt wurde. An Franz Weyner hingegen ließ C. C. Rath den 27 Julii an einem Sonnabend das Urthel dergestalt vollstrecken/ daß ihn der Scharfrichter auf einen Wagen setzen/ und auf dem Marckte bey Valentin Gundelfingers Hause/ (so jeso Herrn Johann Ehrenfried Arnoldsdorff Bier- und Gasthoff ist) allwo er Feuer angeleget hatte/zum erstenmahl/ hernach beym Rathhause zum andern mahl/ und endlich auf der Neustatt und denen Kreuzwegen etliche mahl mit glühenden Zangen zwicken, beym Galgen aber an eine Säule mit Ketten binden/ und letztendlich verbrennen müssen. Bey seiner Execution war merckwürdig/ daß er bey der Ausführung es Scholanden/ wo das Feuer zu erst auskommen/ und er deswegen eine Zeitlang die Stadt meiden müssen/ als damahligem Thorwärter am Böhmischen Thore abgebenet/ daß er ihn so verderbet. Endlich empfieng Siegmund Schwang von Görlachsheim den 26. August. zu Buzbissin auch seinen verdienten Lohn/vor die ungehliche Ubelthaten/ so er mit Mord/ Raub/ Brand und Ehrbruch begangen/ folgender massen. Man hat den Maleficanten anfänglich auff eine Schleiffe gebunden/ doch also/ daß er den Kopff nicht schleppen konte/ und ihn vom Schlosse, bis zum Galgen hinaus geschleiffet. Nachmahls ist es auff einem eichenen langen Block an Händen und Füßen mit Ketten befestiget und geschmäucht worden/ da er denn über eine Viertel-Stunde im Feuer gelebet/ und nicht zu Asche verbrandt/ sondern nur halbgebraten auf dem Blocke sitzen blieben. Den 18. Septembr. haben zwey Reuter ihn von Block herunter gerissen; den Leib aber dergestalt zugerichtet/ daß ihm das Eingeweide heraus gangen/ worauff er Tages hernach auff des Herrn Landes Haupt-Manns Befehl vom Hender unter dem Galgen begraben worden. Vid. M. Johann Christoph Wagners Annal. Budissinenf. MSCti.

In Franz Weyner.

Bestrafung Siegmund Schwang.

§. 6.

So ein entsetzliches Ende nun diese Wb. Inhaftirung serwichter genommen/ so wenig ließe die Gerechtigkeit Gottes geschehen/ daß der 4te/ so die Stadt Zittau anstecken helfen/ der Justiz-Händen entrinnen solte. Denn

Execution dieses Urthels An Michael Sirbigen.

des 4ten Mordbrenners sammt seiner Ehefrauen.

es hatten unterschiedene von denen justificirten Delinquenten ihr Bekantniß durch den Todt bekräftiget/ daß Hans Christoph Scholze/ sonst Zipfer oder Zipf- Scholze genandt/ ebenfalls am Zittauischen Brande Schuld habe/ auch sich nebst ihnen des Mordens/ Brennens und Stehlens viele Jahre beflissen. Jedoch man konte lange Zeit seiner nicht habhaftig werden/ bis man Anno 1628. in Erfahrung kam, daß er nebst seinem entführten Weibe in der Stadt Meissen ein Häußgen gekaufft/ und daselbst sich niederzulassen schlußig worden sey. Es schickte solchem nach E. E. Rath d. 14. Septembr. 30. Mann mit Steck-Brieffen nach Meissen/ um diesen Zipf-Scholzen von dannen abzuholen/ welche den 19. Sept. ihn sampt seinem Weibe und einem kleinen Mädgen/ so sein Kind war/ anhero brachten. Dieser/ nachdem er in guten von denen beschuldigten Mißhandlungen nichts gestehen wolte/ wurde bald dem Scharff-Richter zur Tortur übergeben/ welche er zwar das erste mahl hartnäckicht aushielte/ das andere mahl aber den 22. Septembr. nicht allein bekandte/ daß er die Stadt Zittau Anno 1608. anstecken helffen/ sondern auch daß er nach diesem auf Schwanzens Eheweibes Anstifften/ solches noch einmal zu thun willens gehabt/ woben er zugleich den Friedeberg. Mord-Brand/ und andere mehr/ ingleichen fünf Mord-Thaten zugestanden. Als man nun die Acta abermahls nach rechtlichen Erkantniß in den Leipziger Schöppenstuhl verschicket/ ist das Urthel folgenden Inhalts eingelauffen:

Urthel derer Schöppen zu Leipzig wider Hanns Christoph Zip-Scholzen und dessen Eheweib.

“Leipzig darauff vor Recht/ Hat der verhoffte Hans Christoph sonst Zip-Scholze oder Zipfer genandt/ in guten bekandt/ daß er zwar nicht wüßte, wer der Mann gewesen/ welcher seinen zwey todten sechswochen Kindern/ ihre beyde Herzen ausgeschnitten/ sie gedörret und zu Pulver gestossen/ aber von dem Franck/ so aus Bier und solchem Pulver gemacht worden / hätte er zu Görlachsheim sammt den andern seinen Consorten getruncken / zu dem Ende, daß keiner von dem andern nicht lassen solle/ oder wolle inner dem andern umbringen/ und hätte Ruthen Schwangen den ersten Trunck zugebracht. Zu dem Zittauischen Brande hatte er sich mit brauchen lassen/ dergestalt/ als er einmahls neben Schwanzens Pferde her gelauffen/ wäre über Weigsdorff zu Schwangen im freyen Felde kommen Franz Wenner/ die andern drey Personen/ Rutte/ Girbich und Wenkert hätten unter einem Baum gelegen/ und an der Strasse ihrer gewartet/ bis sie zu ihnen gelanget; zu Hirschfelde wäre noch hierzu kommen der alte Apelt/ und Hanns Senbert, welche alle mit einander nach Zittau gereiset. Schwanz/ der zu Kohlen gewesen/ und er Inquisit, wären zu Kohlen in Gasthoff eingezogen, Schwanz hätte ihm zum Frühstück etwas geben lassen/ ihm aber einen Groschen gereicht/ und wie Schwanz ausgegangen bey einer alten Witwen Leinwand einzukauffen/ hätte er ihm unterdessen aus einer Schachtel sammt einem Säckel/ etwas so wie Luntengewesen und ein wenig geglummen/ gegeben, und gesagt: Lege es dorthin/ und bedecke es ein wenig/ darauff hätte er es hinter eine Kuchel in einen Winkel in alt Holz/ darneben Stroh gelegen/ hingelegt/ zugedeckt/ und davon gegangen; Wie sie folgendes wieder zurück hinter Hirschfelde kommen/ hätten sie den Rauch über der Stadt gesehen. Die Ursache, warum solches geschehen/ wüßte er nicht/ dann er dazumahl noch unmündig gewesen. Bey Jacob von Knobloch Brande zu Gerlachsheim wäre er mit gewesen/ er hätte aber mit Schwangen eine Ecken davon gestanden/ solchen Brand hätte George Ruthe mit Kohlen, die er mitbracht/ nebst Girbichen/ dem alten Apelten und Hanns Senberten angeleget/ der Schluß wäre bey Schwangen gemacht worden. Die Ursach sey gewesen/ es hätte Knoblauch den Schwanz

Deffen verführte Inquisition.

Urthel der Schöppen in Leipzig wider der Hanns Christoph Zip-Scholzen und dessen Eheweib.

“Unser freundlich Dienst zu vorn/ Erbare/ Wohlweise/ günstige gute Freunde/ Als ihr uns Siegemund Schwanzens/ Franz Weners und Michael Girbichs Urtheil/ so wohl einen Extract derer zu Marck-Lissa justificirten Uebelthäter/ ingleichen etliche verfaßete Interrogatoria Hanns Christoph Zip-Scholzens darauff gethane Antwort/ und was sein Weib Christina in guten bekandt/ mit Lit. A. B. C. D. E. F. notiret, beneben einer Frage zugeschickt/ und euch des Rechts darüber zu belernen gebeten habt. Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu

im Zuge die Hofmeisterei zugesaget/ ihm
 auch etwas davon zu geben versprochen/
 welches er aber nicht gethan/ derowegen
 ihm Schwanz geschworen in Grund ab-
 zubrennen. Den Fuhrmann bey der
 Waldecken hatte Schwanz und einer von
 Adel Adam erschlagen/ dazumahl wäre er
 Inquisit gleich von Hendersdorff geritten
 kommen und die That gesehen/ dem
 selben hätten sie nichts mehr als das
 Geld genommen/ davon sie ihm an der
 Waldcken 6. Thaler gegeben/ daß er
 nichts sagen sollte. Beym Friedbergischen
 Brande sey er Gefangener selbst mit gewe-
 sen/ der lange Kiedel und Schwanz hätten
 draussen zu Pferde gehalten/ Wenkert
 und Tham Adam sowohl der alte Apelt
 hätten das Feuer angeleget. Die Ursach
 wäre gewesen wegen Varns/ das Weyfert
 verkauft und nicht bezahlet worden. Item
 wegen Schwanzens Pferdes/ welches sie
 Tham Adam genommen und darvon her-
 unter geschlagen. Das Pferd belangende/
 so die Bauren bey Liebenthal einem Sol-
 daten genommen/ wäre es damit also be-
 schaffen/ wie er Gefangener vorgegeben/
 daß es seines Bruders wäre/ hätten sie es
 ihm folgen lassen/ darbey Schwanz/ Mar-
 tin Tham und Christoph Schwarz gewe-
 sen/ der hätte ihnen sieben Thaler in Thei-
 lung heraus gegeben. Der Gärtner im
 Fegesbeutel wäre bey Nacht erschlagen
 worden/ als er im ersten Schlaf gewesen/
 anfänglich wäre ein Stück Wand ein-
 geworffen worden/ darauff Schwanz/
 Hanns Seibert/ der junge und alte Apelt
 hinein gegangen/ der juunge Apelt hätte
 ihn auf Schwanzens Befehl erschlagen
 müssen/ denn sie Geld bey ihm gewußt/ Ru-
 the hätte das Geld in einem leinen Sack
 heraus gebracht/ darinnen ReichsThaler/
 Dertter und Schreckenberger gewesen/ er
 Inquisit hätte draussen neben den seinen
 2. Pferden gehalten. Dem Fuhrmanne
 an der Görlitz Hanner Strasse hätte
 Schwanz den ersten Schuß/ er Gefange-
 ner den andern gegeben/ das Geld ihm aus
 einem Bey-Gürtel genommen/ davon er
 sieben Thaler bekommen/ den Körper aber
 im Holze an der Seite liegen lassen. Der
 Henrich Gerßdorff in Vorwerck hätte
 Girbich mit Schwefel angezündet/ darbey
 Ruthe/ der alte Apelt/ Schwanz und er
 Hanns Christoph gewesen/ bey George
 Engelmannes eines Fuhrmannes Berau-

bung sey er zwar nicht gewesen/ es hätten
 aber denselben Ruthe/Schwanz/ und der
 lange George beraubet/ denn sie hätten
 Geld bey ihm vermerckt/ Ruthe hätte
 zwey grosse Säcke voll Daphane bekom-
 men/ davon er 50. Thaler auch erlanget.
 Den Boten von Krummen Elsa hätte er
 Hanns Christoph erschossen/ welcher einen
 Brieff getragen/ Schwanz hätte ihn zu er-
 schiessen befohlen. Den Schotten/ wel-
 cher Schwebisch getragen/ hätte er Inqui-
 sit erschossen/ Schwanz und Ruthe wä-
 ren bey ihm gewesen. Bey wem der alte
 Hanns Thomas die zwey Rube gestohlen/
 davon Schwanz zwey Bierthel/ er Hanns
 Christoph ein Bierthel und Girbich ein
 Bierthel bekommen/ könnte er nicht wissen.
 Von der Schwanzin hätte er einen Thaler
 bekommen/ daß er ihres Mannes Tod rā-
 chen sollte. Hierneben auch berichtet/ daß
 er mit Martin Reppischens Eheweibe sei-
 ner Gevatterin zu zweyen mahlen zu schaf-
 fen gehabt. Den Fuhrmann beym Bür-
 den-Brückel hätte er nicht allein erschossen/
 sondern Schwanz hätte es gethan/ den
 Körper sie lassen liegen/ aber das Geld hät-
 ten sie ihm genommen. Nach mehrern In-
 halt/ der uns zugeschickten Inquisition-
 Acten und euer Frage. Da ihr euch nun
 allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls
 eigentlichen erkundigen würdet/ daß über
 den Zittauischen Brande dazumahl ge-
 fangener noch unmündig gewesen seyn
 will/ auch zu Friedeberg und der Henrich
 Gerßdorff in Vorwerck/ darbey der Ver-
 schaffte mit gewesen/ mit Feuer angeleget/
 und daß der Fuhrmann an der Görlitz-
 hanner Strasse/ und der Schotte/ so schwa-
 bisch getragen/ gewiß und in Wahrheit
 auf der Strassen ermordet und beraubet
 worden/ der gefangene Hanns Christoph
 auch auf solchen seinē gethanen Bekantniß
 vor öffentlichen gehegten peinlichen Hals-
 Gerichte/ freywillig verharren/ oder des
 sonsten/ wie Recht/ überwiesen würde/ so
 möchte er wegen solcher seiner begangenen
 und bekantten Mißhandlungen anfäng-
 lich zur Fehmstadt geschleift/ in Ermā-
 gelung aber der Erkundigung wegen der
 ermordeten und beraubten zweyer vorbe-
 handten Personen/ alleine mit dem Feu-
 er vom Leben zum Tode gerichtet und ge-
 strafft werden. So viel endlich Hanns
 Christoph Scholzens Weib Christinen
 anbelanget/ hat dieselbe gleichfalls im Gu-

ten bekandt/ daß sie ihren ersten Mann vor dessen zu alt Seydenberg/ so ein Schuster ist/ geehliget/ hernacher aber sich von andern Leuten abhalten lassen/ und mit einem Melchior Schwanz genandt/ davon gelauffen, die Ehe gebrochen/ folgendes wäre sie zu Münsterberg zu ihren ieszigen Mann Hanns Christophen kommen/ mit welchem sie unehlicher Weise ganzer 10. Jahr herum gezogen/ und erst vor 3. Jahren sich mit ihm zu Alt-Dresden ehlich trauen lassen/ und also wissentlich/ daß ihr erster Mann noch am Leben/ mit einem andern das Ehegelöbniß durch die priestersliche Copulation vollzogen/ nach mehrern Inhalt ihrer gethanen Aussage. Da ihr euch nun zu Alt-Dresden erkundiget, daß sie mit ihrem ieszigen Ehemanne daselbst gewiß getrauet worden/ sie auch abey solchem ihren gethanen Bekändtniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Hals-Berichte freywillig verharren/ oder des sonst/ wie recht/ überwiesen würde/ so möchte sie von wegen solcher ihrer Verbrechen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden. Alles von Rechts wegen. Zu Urfundt mit unserm Inseigel versiegelt

**Churfürstliche Sächsische
Schöppen zu
Leipzig.**

Den Erbatn und Wohlweisen
Richtern und Schöppen zur
Zittau, unsern günstigen guten
Freunden.

Jedoch als man zur Execution schreiten wolte, hat er den 20. October, sein Bekändtniß gänglich wieder ruffen, dahe zu man ihn abermahl dem Scharff-Richter untergeben/ der ihn den 21. Octobr. ziemlicher Massen in der Tortur angegriffen/ worauf er sein ehemaliges Bekändtniß wiederholet/ und bis in Tode darbey verblieben. Das Urtheil/ so ihm die Schleiffung zur Fehmstadt zuerkennet, ist in so ferne geändert worden/ daß man ihn gleich denen vorigen Maleficanen den 26. Octobr. auf einen Wagen gesetzt/ und an unterschiedenen Orten der Stadt nach Verlesung seiner Ubelthaten mit glühenden Zangen gerissen/ bey der Richtstatt vom Wagen genommen/

Execution vor
herstehenden
Urtheil an
Hanns Christoph
Zip
Scholzen.

auff einer hohen eichenen Säule am Ende/ Händen und Füßen mit eisernen Ketten angefesselt/ alsdenn fünff Scheiter-Hauffen um ihn herum angezündet/ durch deren Dampf und Hitze er von ferne viel Marter und Pein gelitten/ bis er endlich nach dreyn Viertel Stunden gestorben. Sein Weib Christina/ so eines Schusters zu Alt-Seidenberg Eheweib gewesen/ die er entführet/ und ganzer 10. Jahr lang unehlich mit ihr gelebet/ auch unterschiedene Kinder binnen solcher Zeit mit ihr gezeuget/ ist Anno 1629. A. 24. Februarii bey dem Gerichte decolliret/ das Mägdgen aber so ein Kind von 7. Jahren/ auf E. E. Rathes Vorwerck zu Drausendorff erzogen worden, bis sie geheyrathet.

in dessen
beweide.

§. 7.

Nach solchen umständlich angeführten Mord-Branden hat Gott seine gnädige Schutz-Hand über hiesige Stadt gehalten/ daß keine dergleichen große Verwüstung bereits über ein Seculum daher/ dem Höchsten sey dafür Preis und Dank gesagt/ erfolget. Und ob schon zuweilen theils durch Verwahrlosung/ theils durch Wetter-Entzündung Feuer auffgegangen/ hat doch die Flamme niemals so heftig wüthen können/ daß man derselben durch gute Veranstellung nicht zu widerstehen vermocht/ sondern es ist solch Feuer-Unglück meistens nur in wenig Häusern verblieben. Inzwischen wollen wir aus denen Annalibus diejenigen Brände/ so sich seit her ereignet/ und bey welchen entweder ganze Häuser/ oder wenigstens derselben Siebel eingäschert worden/ kürzlich anführen/ und hiermit dieses Capitul schließen.

Nach solchen
großen Brande
de ist die
Stadt meh-
stens ver-
schont ge-
blieben.

Anno 1624. den 22. Septemb.
Lam Feuer aus auff der Pansen Gassen/ in
Herr Albin Kohles Garten/ und brandte
das Bohnhaus samt der Scheune hin-
weg.

Verzeichniß
derer kleinen
Brände/ so
seit her 1608.
entstanden.

Anno 1627. den 15. Maji/ Son-
nends vor Craudi/ entkund zu Nachts ein
großes Ungewitter, hielt an bis zum Mit-
tag/ schlug in des Dach des Pulver-Thurmes/
und in eines auffm Angel wohnenden
Schul-Collegens Studierstube/ wo
es auch an beyder Orten gezündet/ doch
durch einen gleich darauff folgenden an-
dern

bern Donnerſchlag wieder gelöſchet worden.

Anno 1632. Als die Käuſerliche Armee die Stadt Zittau mit Volk beſetzt hatte/ kamen den 22 Julii acht Regimenten Churfürſtliche Sächſiſche Soldaten neſt etlichen Stücken und Feuer-Mörſern vor die Stadt/ die Käuſerlichen daraus zu treiben/ beſchoſſen ſelbige/ und wurffen über 50 Feuer Kugeln herein/ worauff die ganze Budiffiniſche Gaſſe/ und der Angel auf einer Seiten abgebrandt. Man hat die Brunſt nicht löſchen können/ weil immer hinein geſchoſſen ward/ daß alſo 29 Häuser im Feuer verdorben. Dieſes mahl hatte die Stadt zwey Feinde/ den Churfürſten von Sachſen vor der Stadt/ und die Käuſerlichen in der ſelben/ welche noch darzu den armen Bürgern alles/ ſo ſie vor dem Brande in Sicherheit bringen wolten/ wegraubeten. Weil aber die Sächſiſchen alles Feuer-Einwerffens ungeachtet die Stadt nicht erobern kontden/ zogen ſie wieder ab/ darauff die Käuſerlichen ausſiehlen/ und viel Häuser vor dem Budiffiniſchen Thore anzündeten/ damit ſich der Feind darinnen nicht halten möchte. Die Zeit dieſer Belagerung und Brand-Schadens iſt im folgenden Diſticho begriffen:

SoLIs Ve æſtifero DeCVrrerae
orbita CanCrl,
ZittaVIæ SVperbls laCLa pa-
rata CaDVnt.

Eodem Anno den 19 Decembr. entſtund aus Verwahrloſung der Soldaten bey Michael Kühneln auf der Büttner Gaſſe eine Feuers-Brunſt/ in welcher drey Häuser abbrandten.

Anno 1633 den 17 Martii hat der Obriſte Holz aus groſſer Rache etliche Häuser vor dem Budiffiniſchen und Weber-Thore abbrennen laſſen.

Anno 1633 den 26. Decembr. kam bey Balthaſar Säuren in der Fleiſcher-Gaſſe im Malz-Hauſe Feuer aus/ und brandten drey Malz-Häuser ab.

Anno 1634 den 5 Maji. Als der Käuſerliche Obriſt-Lieutenant Fuchſ ſich einer Belagerung der Stadt beſorgete/ ließ er des Morgens früh ſeine Courier-Schützen in der Vor-Stadt 108 Häuser abbrennen/ hernach als die Stadt von Ihre Churfürſtliche Durchlauchtigkeit Johanne

Georgio I. zu Sachſen würcklich belagert wurde/ ließ er auch den 12 Julii das Hoſpital/ Fiſchhalter und andere nahegelegene Häuser und Scheunen in der Vor-Stadt anzünden.

Anno 1638 den 20 Januarii zu Nacht um 11 Uhr/ iſt bey Herr George Reingaſten am Markte Feuer auskommen/ und brandte der Siebel weg/ wobey ein ganzes Weißen-Bier verdorben/ und das Brau-Gefäſſe alles zu nichte gemacht worden.

Anno 1640 den 21 Septembr. des Abends/ aus Unvorſichtigkeit kam Feuer aus vor dem Budiffiniſchen Thore auff der Drehs Gaſſe/ und brandte ein Hauſ ab/ darinnen auch ein Kind ſein Leben einbüſſete.

Anno 1643 den 19 Decembr. ward die Kirche zum Heiligen Creuz von denen Schweden/ weil ſie ſelbige nicht defendiren kontden/ angezündet und abgebrannt.

Anno 1651. den 11 Januarii Abends um 9 Uhr/ iſt Feuer entſtanden auff der Milch-Gaſſe bey Frölichs Wittwen/ und brandten von 4 Häusern die Siebel ab.

Anno 1653. den 25. Junii Abends um 9. Uhr berührte der Donner Herr Friedrich Jungens Garten-Hauſ vor dem Weber-Thore/ zündete das Dach an/ traff auch einen Böhmiſchen Exulanten/ Namens George Heergeſellen/ tödtlich/ wodurch dem Wohngebäude groſſer Schaden zugefüget/ die darbeyſtehende Scheune aber noch erhalten worden.

Anno 1657. den 30. Martii am Char-Freytage unter der Predigt brandte vor der Stadt des Haltermeyſters Hauſ ab.

Anno 1658. den 5 Novembr. Abends zwischen 7 und 8 Uhr kam Feuer aus, bey David Benedixen Poſamentir auff der Pappel-Gaſſe/ und brandte das Obergebäude ganz weg.

Anno 1661. den 10 Maji brandte in Herr Gottfried Neſeni Bleich-Garten die Bleich-Hütte ab/ darinnen auch viel Leinwand verdarb.

Anno 1663. d. 26. Februarii brandte in Michael Möllers Garten vor dem Weber-Thore der Siebel am Hauſe weg

Anno 1666. den 8. Septembr. zu Nachts um 12 Uhr iſt durch Verwahrloſung des Lehr-Jungens bey Meiſter Daniel Krenſieren, Seiſſen-Sieder auff der

der Neustadt im Seiff-Hause oder Werckstadt Feuer auskommen und das selbige Gebäude abgebrandt, die andern Gebäude aber wurden noch erhalten.

Anno 1668. den 23. Januarii des Nachts um 11. Uhr kam Feuer aus auf der Neustadt bey Herr Caspar Tralles Wittwen/ und brandten 3. Giebel ab.

Eodem Anno den 9. May des Morgens früh um 9. Uhr entstund in Doctor Kieflings Hinter-Hausse an der Hintern Gasse eine Feuers-Brunst/ welche 3. Malzhäuser und 3. Wohn-Häuser auf der Hinter-Gasse verzehrete.

Anno 1674. den 28. Decembr. Freytags des Abends um 6. Uhr brandte Meister Christian Menzels/ Schmieds vor dem FrauenThore/ Wohn-Haus und daran gelegene Scheune ab/ welche ein Schmiede Knecht aus Bosheit angezündet hatte.

Anno 1676. den 15. Junii nach Mittage um 4. Uhr zündete das Wetter Herr Gottfried Pauls Deutschen Sängers Haus in der Juden-Gasse an/ und brandten drey Giebel ab.

Anno 1684. den 9. Februarii kam Feuer aus auf der Pappel-Gasse bey Elias Müllern/ und brandten zwey Giebel ab.

Eodem Anno den 23. Junii des Nachts brandte die Bleich-Hütte ab in Herr Gottfried Mesens Garten vor der Wasser-Pfordte/ und verdarb darinnen viel Leinwand.

Anno 1694. den 6. Septembr. Abends um 9. Uhr kam Feuer aus auf der Pappel-Gasse bey Siegemund Kieflingen/ und brandten drey Giebel ab.

Anno 1700. den 10. Sept. nach Mittage um 5. Uhr kam Feuer aus in der Baupfischen Gasse bey Johann Wilhelm Rodochsen/ wodurch 2. Giebel verzehret wurden.

Anno 1701. den 11. Augusti früh zwischen 6. und 7. Uhr zündete das Wetter bey Andreas Ringebahnen/ Forwercks Manne an der Böhmischen Strassen/ das Bohn-Gebäude an/ und brandte samt dem Stalle und einer Scheune ab. Der Strahl erschlug den Pferde-Jungen/ und zwey Knechte/ eine Magd aber wurde ertäubet.

Anno 1708. den 16. Maji Nachmittags um 2. Uhr zündete das Wetter in des Herrn von Schmeißes Garten am Görlichischen Steinwege die Scheune an und legte selbige nebst dem Wohn-Gebäude in die Asche.

Anno 1715. den 9. Novembr. entstunde Abends gegen 8. Uhr bey einem Büttner in der Fleischer-Gasse Meister Tobias Micheln eine unvermuthete Feuers-Brunst/ wodurch dessen Haus und noch 2. Giebel in die Asche gelegt wurden. Gott verschone in Zukunft diese werthe Stadt mit Feuers-Noth/ und lasse niemand vonhero Einwohnern dergleichen Unglück erleben/ als ihre Vorfahren betroffen hat.

Das dritte Capitul.

Von Ergießung der Wasser und dadurch verursachten Schaden.

§. I.

Das Wasser dienet den Menschen zum Nutzen aber auch off zur Straffe.

Ein nütliches und zu Erhaltung aller erschaffenen Creaturen höchst-nöthiges Element das Wasser ist/ daß man es wohl mit Recht eine allgemeine Säug-Amme und getreue Pflegemutter des ganzen Erdbodens nennen und die unaussprechliche Gnade des grossen Schöpfers nicht gnugsam preisen kan; so muß es doch zuweilen auf Göttlichen Befehl zur nachdrücklichen Straffe der

Gottlosen/ und zum Verderben ganzer Landschaften dienen/ wenn der Allerhöchste die Brunnen der grossen Tiefen auffbrechen/ und die Fenster des Himmels sich eröffnen lässet/ daß durch entsetzliche Plaz-Regen/ oder andere Ergießung derer Flüsse und Ströhme das Erdreich mit Wasser überschwemmet/ auch dadurch an Menschen und Vieh/ Häusern/ Gärten und Bäumen oftmahls erschrecklicher Schaden verursachet wird. Gleichwie

Exempel/ der
Reiße und
Mandau bey
Zittau.

wie nun die Stadt Zittau die Wohlthat Gottes zu preisen Ursach hat/ daß sie an den Neiß Fluß und Mandau Strohm li- tuiret ist, von welchen sie nicht nur die tägliche Nothdurfft an Wasser/ Fischen und dergleichen empfähet / sondern auch wegen der angebäueten Bleichen sonder- baren Nutzen genießet; Also sind ihr hingegen zu Zeiten um dieser Flüße wilket viel Gefährlichkeiten und Schaden zuge- stossen/indem bey starken Eißfarthen oder ungewöhnlichen Ergießungen der Wasser öftmals an Menschen/ Vieh und Gebäu- den sich grosse Unglücks-Fälle ereignet/ wo- von in gegenwärtigem Capitul Anzeige ge- schehen soll.

§. 2.

Alle Wasser-
fluthen bey
der Stadt
Zittau anzü-
führen/ ist zu
weitläufftig.

Wenn man dennach alle Wasser-Flu- then / so in vorigen Seculis sowohl als neuern Zeiten/ durch die Reiße und Man- dau verursacht worden, anführen wolte / würde man eine weitläufftige Historie zu verfertigen haben / nachdem mahln es fast gewöhnlich ist / daß alle Jahre gegen den Frühling bey plötzlichem Thau- Wetter/ oder im Sommer bey starken Gewittern und langwierigen Land-Regen besagte Flüße aus ihren seichten Ufern treten/ und ein ziemliches Theil des anstossenden fla- chen Landes überschwemmen. Wan- nenhero wir bloß die jennigen Wasser-Flu- then/wodurch ein notabler Schaden ent- standen/ nach denen Jahren bemerken/ und bey welcher sonderbare Begebenhei- ten vorkommen/ etwas umständlicher be- schreiben werden.

Deswegen
werden nur
die vornehm-
sten getheltet.

Also ergoß Anno 1316. sich die Reiße überall sehr/ sonderlich zu Görlitz/ da der Spital zum Heiligen Geiste davon eingerissen / und die Brücke weggeführt ward. Darauff folgte in diesem Jahre grosse Eheurung und Pestilenz / welche bis ins dritte Jahr gemähret.

Anno 1432. im Julio und Anno 1515. am Tage Mariä Würkweibe oder Mariä Heimsuchung/ war eine grosse Wasserfluth von langwierigen Regen, es regnete von Johanne bis Bartholomäi fast alle Tage.

Anno 1524. am heiligen drey König Tag ward das Wasser sehr groß zu Zit- tau/ und that erschrecklichen Schaden/ ver- schügte die Mühlen mit Eise/ daß man nicht

mahlen konte / und gieng vor der Wasser- Pforte eine Elle hoch über alle Gärte weg. Diese Fluth hat auch zu Hirschfelde die Mühle sehr verderbet/ darum man lange Zeit nicht mahlen können/ und ist viel Geld daran verbauet worden. Im Hospitale ist es eine Elle hoch über alle Kenne gegar- gen.

Anno 1528. den Donnerstag nach Simonis und Juda ist eine plötzliche Was- serfluth entstanden / als bey Menschen Ge- bendken nicht gewesen / und hat im Spital viel Vieh erträncket.

Anno 1529. Dominica Palmarum und den 2. Junii, ingleichen Anno 1533. an Fastnacht / und Anno 1537. den 21. Maji Montags in Pfingsten ist eine grosse Fluth kommen/dergleichen zuvor we- nig gesehen / so daß im-Hospital zu S. Jacob kaum das Vieh gerettet werden können/ und 12. Schweine ersoffen. Das Wasser hat in Mühlen und Gärten grossen Schaden ge- than/ und sind viele Teiche ausgerissen. Die Görlitzschen Annales beschreiben sol- che ebenfalls ungewöhnlich groß/ und daß sie auch bey ihnen schrecklichen Schaden gethan habe.

Anno 1550. Frentags nach Johan- nis Baptista ist eine grosse Wasser-Fluth kommen zu Zittau/daß es im Hospital zum Fenstern hinein gegangen, wobey die C- dersbach gar hefftig angewachsen/ als sich niemand erinnern können. Sie hat grossen Schaden gethan/ und sonderlich viel Heu weggeführt.

Anno 1563. ist so eine grosse Wasser- fluth am Pfingsten entstanden/ daß die so genandte Schieß-Wiese als eine See über- schwemmet gewesen/ und man das ge- wöhnliche Pfingst- Schiessen einstellen müssen. Kurz hernach den 5. Junii Sonnabends kam noch eine Fluth, wobey ein Böhmischer Knabe Abel Canarsky von Lentmeritz/ welcher allhier in die Schu- le gieng/ als er das grosse Wasser gesehen wolte/ hineingefallen und ertrunken.

Anno 1573. den 8. Septembr. hat man allhier abermahl eine Wasserfluth gehabt/dergleichen in 18. Jahren nicht ge- wesen seyn soll/ wie auch

Anno 1575. den 11. Junii geschehen.

§. 3.

Bishero haben wir die Wasserfluthen betrachtet/ die zwar gefährlich genug ge-
Wasserfluth / so fast eine to- cale Über- we- schwemmung mit sich ge- fährt.

wesen/ doch nicht so zu sagen eine totale
Überschwemmung mit sich geführt/
alleine

Anno 1595. den 17. August. Don-
nerstags nach Maria Himmelfarth des
Morgens sehr frühe/ ehe es lichte worden/
entstund bey einem starken Gewitter so ein
gewaltiger Platz-Regen/ davon sich gleich
im Augenblicke alle Wasser ergossen/ und
man wohl glauben mußte / daß dabey ein
Wolckenbruch gefallen. So bald der Tag
anbrach/ sahe man allenthalben nichts als
Jammer/ wie das Wasser die Zäune in den
Gärten zerrissen/ Bäume ausgewaschen/
Häuser weggeführt/ und unzählliches Un-
glück gestiftet. Es ist bis an die Stadt-
Mauer gungen/ und an der Mambauischen
Pforte hat es von des Thürmers Hause ein
kleinlich Stück hinweg gerissen / auch ein
Stück Mauer bey der Wasser-Pfordten
von der großen Stadt-Mauer niedergelegt/
und absonderlich auf denen Bleichen gar
unglaublichen Schaden angerichtet/ viel
Leinwand-Waaren mit samt denen Bleich-
Hütten und Kesseln fortgeschwemmet/ viel
Menschen und Vieh ersäufft/ auch von an-
dern Orten fremdte und unbekante Cör-
per an hiesige Stadt angetrieben/ die man
zusammen begraben laßt. Man hat 37
tote Menschen/ und darunter 9. Personen
aus der Stadt aufgehoben/ zur Erbare hat
es 9. Bauern ersäufft/ und theils bis gen
Oberwis weggeführt. Zu Nieder-Ober-
wis hat es den Schreiber und Todten-Grä-
ber samt Fünff Personen ersäufft. Zu Hey-
newalde einen Becker mit Sieben Personen
und dem Hause / darinne sie beyammen
gewesen/ weggeführt/ welche der Richter
retten wollen/ darüber aber selbst ertrinken
müssen. Im Hospital ging es oben über
die Fenster-Köpfe / und ist eine grössere
Fluth nicht erfahren worden/ weil die Stadt
gestanden. Weil nun diese Begebenheit
billich anzumercken / so hat man selbige in
folgendes Chronodistichon gebracht/ da-
rinne die Jahr-Zahl enthalten:

AVgVftVs qVartò qVartos sVb-
DVXerat ortVs
ProXIMa fVnestis noX Vbl
sæVIIt aqVls.

Der damahlige Pastor Primarius aber
M. Johannes Vogel / hat selbige in eine
wunderschöne Lateinische Elegie verfaß

set / welche er Anno 1596. zu Görlitz
drucken lassen/ und weil hiervon die Exem-
plaria sehr rar worden/ wollen wir sie ih-
rer Nettigkeit halber allhier einrücken.

Horrendæ Eluvionis pla- na descriptio.

Nox erat, & priscis ierat lux inclita factis,
Quæ radiis fulget Chrifte superba tuis.
Qua cum sole pares affectat Regulus ortus,
Et simul æquoreas vespere lambit
aquas.

M. Joh. Vo-
gels Lateini-
sche Elegie
von solcher
Wasserfluth.

Hunniades olim qua fortibus acer in ar-
mis,

Eximium fuso nomen ab hoste tulit.
Antipodas medio jam sol penetraverat
axe

Vecta capro niveos luna regebat equos,
Baltheus obscuro surgebat Orionis ortu,
Gaudebat medio cauda Caprina polo.
Durior oppositas habitabat Falciger ædes,
Flammeus audaci qua Leo ventre tu-
met.

Ecce repentino cœli solvuntur hiatu,
Et pluvias inter fulminat ignis aquas.
Fit fragor, & rapidis quatit Æolus æera
ventis,

Vulgus & extremū clamat adesse diem.
Nec mora, terrificos agit umbres imbribus
imber,

Et pluviz densis ingeminantur aquis,
Protinus à Zephyro. Veteris ruit agmen
Aquam,

Cumque casis homines & pecus unda
rapit.

Hic est principiis, sed confidentior, usus
Lamechides, subito dum narat arca
freto.

Nyllus adhæc udos infano flumine vultus
Tollit, & obscuro murmure raucus ait:
Unde mihi moles & copiat tanta laborum,
Volvitur? Ignotis cur malè turbor
aquis?

Vis mihi frena rapit, laxisque fatigor ha-
benis,

Cogar ut invita ponere scepra manu.
Ni Deus & rerum series operosa resistat,
Disperam regnis turpiter ipse meis.
Dixit, & emotis madidum caput occultis
undis,

Amnis & arbitrio sævit, ut ante, suo.
Sunt loca, cruda quibus disponunt ordine
mattes

Lintea; vicinis albificanda vadis.

||

Pars

Pars hortos, pars prata legit, pars publica
quærit

Compita, colliculis semper aprica
fuis.

Excubias ibi noctis agunt, custodia fures
Pellat ut exiguis continuata casis.

Quos ibi clamores, quos audires ulu-
latus?

Præsentem videat cum sibi quisque
necem.

Filius hic, illic inclamat nata parentes,
Irrita sed raucas vox perit inter
aquis.

Jam cava vasa loco nivea cum sindone
verti,

Linigenas rapi vociferantur opes.

Jam procul abreptis fluitare mapalia
tectis,

Jam veluti medio se natitare freto.

Jam sua distendi violento viscera fluctu,
Jam mortem gelidos plura vetare
loqui.

Vicinos alii rogitant, ne spontè perire,
Si miseros possint eripuisse, sinant.

Comprensas alii tentant conscendere
frondes,

Tristis & ignotum suscipit arbor
onus.

Arreptis alii lignis tabulisque vehun-
tur,

Fluctuet ut dubia vitæque morsque
rate.

Hos inter gemitus merguntur lintea
fundo,

Per varias latè præcipitata vias.

Excultis idem grassatur & impetus hor-
tis,

Damnaque dat nutneris non recitanda
meis.

In Pratis itidem lutulento gramina
cæno

Inficit, & Cereris gaudia vastat agros.

Pars segetum tegitur, pars summis emi-
cat undis,

Pars vehitur rapidis per vada cæda
viis.

Cum stabulis etiam vicinas perluit æ-
des,

Nec rarò pavida cum sue vertit ha-
ram.

Diruit & longo diductos tramite pontes,
Et scabras sævo discutit amne molas.

Interea diris quæ livida merferat un-
dis,

Funera præcipiti vortice gurges agit,

Hic anus abripitur, grandævus at inde
maritus;

Hæc puer, at illà parte puella jacet.

Oppressit tepidis aliquos violentia plu-
mis,

Cum somno mortem nox quibus una
tulit.

Hi dum tecta labant, & quæ tenuère, fa-
tiscunt,

Optatam frustra corripuère fugam.

Tres etiam fratres tolluntur eodem,
Diversisque jacent diffusa præda lo-
cis.

Cum natis alibi similis fortuna parentes
Sustulit, in luctus causa nec una
fuit.

Semi neces alios mediis Libitina pro-
cellis

Implicat, & dubios efficit atra rogos.

Talis ubi rerum facies quatit undique
mentes,

Et spes humanæ nulla refulget opis.

Ad cælos aliqui sublatis gurgite palmis,
Auxilium gravido fluctibus ore ro-
gant.

Audit, & angelicas alto DEUS æthere tut-
mas

Exciet, excitis hæcque serenus ait;

Ite citi, diras terris compescite fluctus,
Ne subitis A te plura supinet aquis.

Dixerat, & lætis penetrant vaga nubila
peanis,

Ut properent miseris addere rebus o-
pem.

Cernere Spirituum si fas mortalibus esset
Agmina, dum lato quæ simul orbe pa-
rent.

Videris in toto nil quam miracula mun-
do,

Videris in cunctis castra patere locis.

Alter pars cælo, pars altera funditur Or-
co,

Esse bonos illos, hos liquet esse malos.

Hi quos oppugnant, defendunt acriter
illi,

Semper ut adversis stent fera bella
choris.

Si finat, & furiis irarum laxet habenas

Qui pariter terras & regit astra DEUS.

Æquora miscerent flammis & sidera ter-
ris,

Rectorem folio dejicerentque suo.

Ille sed eludit vanas sine viribus iras,

Et rabidas cohibet fortior usque ma-
nus.

Exhi-

Exhibet hæc etiam præsens spectacula
tempus,

Dum castris certant castra maligna bo-
nis.

Dum nocuis etenim regnabant Dæmones
undis,

Et dare plura neci corpora ludus erat;
Improba disturbant coelestes gaudia tur-
mæ,

Quæ furiis alas opposuere suas.
Perdere quos illæ cupiunt, servare labo-
rant

Ætherea missi desuper æde chori.
Neve per antiquos prolixior evager annos
Quæ fuerint oculos omnibus ante, can-
nam.

Conjugis hærebat dilecti amplexibus
uxor,

Æstimat & socia dulce perire nece,
Ecce sed hic rapidò solvuntur turbine
nodi

Hisque vir, his aliò fœmina fertur aquis.
Et tamen hos iterum conjungit & excipit
arbor,

Monstratis liceat donec abire vadis.
Servavit binas eadem fortuna puellas,
Quæ nudæ celeri terga dedere fugæ.

Has, matutinis dum sol properaret ha-
bentis,

Auxiliatrices eripuere manus.
Suppuduere quidem, sed præponenda
pudori

Scilicet ancipiti tempore vita fuit.
Quodque fidem supra dici mereatur, a-
gebat

Sublatam fundo ventus & unda casam.
Hæc cum prole sua mulier conclusa pro-
pinquam

Omnibus (heu miserum) dum putat
esse necem:

Sistitur ad salicum servata domuncula
truncos,

Vt vivis tuta detur abire via.

Est, quæ deposuit tecto sua lintea porte.
Huncque satis tutum credidit esse lo-
cum.

Ecce sed hunc etiam rabies violentior ur-
get

Et sua sublatum vincula rumpit onus.
Vix tamen avectam summis se cogitat
undis,

Vix tam funesto se putat amne vehi
Sunt, quibus evertit fractis hypocausta fe-
nestris,

Sæviit in solas sed furor iste domos.

His mensæ requiem fumosaque tigna de-
dere,

Squalidus extincto dum natat igne fo-
cus.

Sic divina suas miseratio temperat iras,
Vt mitis pariter justus & esse queat.

Sic armat superas cœli statione Phalan-
ges,

Sternat ut imperio tartara nigra suo.
At si cuncta velim propriis depingere for-
mis,

Irati bonitas fulferit unde Dei:
Instituenda mihi longa foret Ilias arte,

Ingenium superat cura sed illa meum.
Vix ego contractis attingo pericula velis,
Quæ nox infandis attulit ista modis.

Vix apices itidem divini pingo favoris,
Plurima quo multis tuta stetere locis,

Is cum luce suas renovatus sustulit alas
Altior ut tumidas spes superaret aquas.

Nec quoque vana fuit, quia non confun-
ditur unquam,

Nititur astantis quisquis amore Dei.
Ergo litaturi sacras reverenter ad aras

ibimus, hoc grati pectoris urget opus
Laus tibi sancte Deus, cujus clementia
sine,

In pœnis etiam consolidata, caret.
~~His~~ reos constat, meritis graviora fate-
mur,

Quam mala, quæ subitis attulit æstu
aquis.

In nos exoneres si justas fervidus iras,
Æquus & exagitet crimina nostra fu-
ror.

Non hæc poena fuit, veteris sed pignus a-
moris,

Te mitem nobis constet ut esse pa-
trem.

Mergere quos licuit, poteras quos per-
dere, servas,

Reddis & in multis, quæ periire, lo-
cis.

Plus tibi vita placet, quam nigra copia
mortis,

Te vindicta minus, quam benefacta,
juvat.

Post undas Erebi poteras quos tradere
flammis

Ardet ubi nigris Sulphur & ignis aquis,
Hos cum luce tuis cumulos undique
donis,

Asseris in nati regna beata tui.

A quibus illustres decuit divertere vultus
Admittis blande pronior usque sinu

Quos

Quos mulctare fuit iustum, dimittis in-
ultos,
Deprimis ut rursum surgere lapsa que-
ant,
Sic licet arcta Ceres multis eliminet a-
gris
Farra, nec optato foenore ludat hu-
mus.
Hic olyvas, illic macies exussit avenas,
Nec, quæ sperasses, hordea reddit a-
ger.
Triticeas alibi queritantur grandine mes-
ses
Cultores quæstu destituisse suo.
Mitigat hæc etiam clemens benedictio
damna,
Thesuros aperis, dum super illa
tuos.
Hinc extenduntur, nobis quæ pauca vi-
dentur
Spemque supra cornu divitis instar ha-
bent.
Sic ubi jumentis non sufficientia campi
Pabula, vel spacio prata dedere suo.
Illa simul nostros nobiscum pascis in usus,
Divitiis vivant ut recreata tuis.
Sic pecudes hominesque beas, sic omnia
fervas,
Quæ mare, quæ tellus, quæ levis aura
vehit,
Sed cur ista loquor? taceo cur maxima?
nobis
Exhibeas verbo qualia nempe tuo.
Largius hoc animas intus, quam corpora
pascis,
Dum qui sufficient, promissis ad ora ci-
bos.
His cumulas tantum fluitantis tempora
vitæ,
Quod pecudes etiam non leve munus
habent:
Sed renovas illo mortali sanguine cretos,
Ut vivant gremio post nigra fata tuo.
Sic vacuos exples animos, sic pectora di-
tas,
Ut paupertatis nil vereatur onus,
Hinc fluit Ambrosiæ vivaci robore suc-
cus,
Hinc verum largis Nectar inundat a-
quis.
Hinc exorta Fides ne cis & Victoria mundi,
Constituit voti læta trophæa sui.
Hæc fulget mediis augusta lucerna tene-
bris,
Quamque pii tendunt, monstrat ad a-
stra viam.

Hinc inter morbos supremaque funera
mortis
Radices vitæ spiritus intus agit,
Hoc decus ex terris animos attollit O-
lympos,
Norimus hic fragiles nos ut habere
domus.
Hæc nos sola Deo conjunctio, sola
Efficat angelici membra beata chori,
Hoc erecta cruces & cuncta pericula mun-
di
Sustinet invicta spes operosa duce.
Hoc vigor exoritur, fluit hoc patientia
fonte,
Omnia quæ miro robore damna levat.
Instruit hoc, aditumque docet, ne nescia
mens sit,
Affari liceat qua ratione Deum.
Hoc latitant clypeo, pugnant hoc ense fi-
deles,
Cum mundi princeps, Orcus & ipse
furit.
Classica cœlestes hæc armant pulsa pha-
langes,
Pro nostris ineant ut sacra cella focus,
Pila, globos, enses, meditata pericula ri-
det
Omnia, qui cœlos torquet & astra, Deus,
Igneus ille piis murus, non deserit un-
quam
Intentos verbo quos videt esse suo.
Protegit, heroas belli virtute potentes
Largitur, sanctas & juvat ipse manus.
Consiliis etiam medium se gnaviter in-
fert,
Hostiles agitant cum nova damna chori,
Insidias aperit, juratos conterit hostes,
Ut pereant, foveis intereundo suis.
Hæc Mahometigenum monstrant exem-
pla furoris,
In nos immani qui feritate tuunt.
Non tam dura foris nocuerunt hostibus
arma,
Quam, fudere domi quas pia corda,
preces.
Quæ fuit infantum glomerata potentia
linguis,
Contudit illa tuas impie Turca minas,
His acies his nostra fuit præstantior armis,
Gessit & auxilio bella secunda DEi.
Pannoniis Aquilæ pars quod sua restet in
orsis;
Cum castris rabidi quod periere duces;
Indomiti quod Marte Daci, quod Sazyges
arcu
Invicti, nostræ fœdera pacis ament.
Quod

Quod Genoa fuerint omni sine cæde po-
titi,

Terga Sinan turpi quod dedit ægra fugæ.
Strigonia rursum quod regnet in urbe Ru-
dolphus,

Abstulit insidiis quam Solymannus avo:
Quod vocet ulterius spes & victoria no-
stros,

Et rerum faciles monstret adesse vias:
Munus id esse Dei, sapimus quicunque,
fatemur,

Cultores Verbi qui fovet usque sui.
Ille sui ductor populi compescuit hostes,
Dum placida nostras imbibit aure pre-
ces.

Pergamus, verbi neque deficiamus amo-
re,

Hanc nobis Christus prætulit ipse fa-
cem.

Pergamus, precibus locus amplius æthe-
re nostris,

Suppetit, & clemens arrigit ora Deus.
Dicimus ergo tibi summus Pater optime,
grates,

Immeritos sola qui bonitate foves.
Indignos illa nos scilicet esse fatemur,
Dum fordent oculis omnia nostra tuis.
Ne tamen avertas jucundi lumina vul-
tus,

Et merito plectas crimina nostra suo:
Sola fides superest, qua Verbo innititur
ægræ,

Quique tuo nostri pectore flagrat a-
mor.

Hunc tuus exacuit per lurida vulnera na-
tus,

In cruce pro nobis quæ sine labe tulit.
Amplius hæc, non nostra vide, quæ pluri-
ma vitæ

Crimina sunt omnis causa caputq; mali.
Utque repercussos nuper tua gratia fluctus
Arcuit, iratis dum furit imber aquis.

Sic simili post hac ne proruat unda furore,
Imperii caveant sceptræ suprema tui.

Tu prohibe, nocuis ne sæviat Æolus Euris,
Squallida pestiferis neu fluat aura Notis.

Tu, ne Vesta Lares furibundo combibat
igne,

Affideas nostris pervigil usque focis.
Quos macie lassos penuria torquet edendi

Copia cælestes his tua præstet opes.
Quos hostes nudant, vesti: quos carcere
claudunt,

Compedibus vinctos solve beaque suis
Pabula jumentis contabescentibus auctes,

Pallida ne stabulis enecet illa fames.

Frugibus exultent pleni Cerealibus agri,
Hactenus aucupio qui caruere suo.

Gestiat excultos hilaris Pomona per hor-
tos,

Et Dryadum saliant per sua tesqua chori.
Christicolas iterum niveo pax aurea vul-
tu,

Erigat, informis devoret arma situs.
Templa, scholas, urbes, pagos, fora, com-
pita Christus

Occupet, ac solus regnet ubique Deus.
Solutus cum solo Genitore colatur Jêsus

Illorum prodit numine quique Vigor.
Noverit hunc unum cunctis devotio terris

Hunc unum memori carmine lingua
sonet.

Cum Mahomete cadant cæcas idola per
oras

Struxerunt hominum quæ speciosa ma-
nus.

Sic rediviva caput Germania proferet a-
stris,

Et quæ præterea regna Rudolphus ha-
bet.

Sic tibi grata canet meritas Ecclesia lau-
des,

Judicii celebres dum fora Christe tui.
Oades, ô longas reditum neque differ in
horas,

O citò, fortunes nos ut, opime veni.
Tunc ventura tuas æquabunt secula lau-
des,

Tu nostri fueris cum decus omne chori.
Festina, cupidos mora lenta moratur a-
mores,

Et sine Te mundus nil, quod amemus,
habet.

§. 4.

In nachfolgenden Jahren / und zwar <sup>fernere Wap-
serfluthen im
17den Seculo.</sup> Anno 1607. d. 16. Julii. An. 1622. den 24. Ju-
nii und 5. Julii. An. 1625. den 20. Februarii.

Anno 1638. den 4. Februarii. Item den
15. Decembr. Anno 1640. den 5. Februa-
rii Anno 1653. den 24. 25. biß 27. Februa-
rii. Anno 1655. d. 15. Febr. und 18. Junii.

Anno 1660. den 19. 20. und 21. Junii sind
wohl wiederum starke Wasser-Fluthen
entstanden / so an Brücken / Stegen / Häu-
fern und Bleich-Hütten viel Schaden ge-
than / doch weilten nichts besonders dar-
bey vorgegangen, oder Menschen darin-
nen umkommen / lassen wir es bloß bey Be-
nennung derer Jahre und Tage bewendenz;
außer daß die Annales von der letzten
Fluth de Anno 1660. angemerket / daß
der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

Herrmann auf seiner Wiese in einem Lumpen einen grossen lebendigen Lachs bekommen / welchen er nicht gekennet / und hernach das gekochte rothe Fleisch mit den Seinigen nicht essen wollen / welche Karität um hiesige Gegend vor etwas sonderliches zu achten. Numehro aber kommen wir auf ein abermahliges entsetzliches Wasser-Unglück / so einer ausführlichen Beschreibung bedarff. Denn

Anno 1666. den 14. Junii, war der Pfingst-Montag zu Nacht, zog ein gefährliches Gewitter auf, so mit grausamen Donnern und Blitzen / auch starcken unablässigen Regen bis früh gegen drey Uhr continuirte / da dann zu Börgswalde ein Wolckenbruch niedergien / und davon ein Strom gegen Bauhen / der andere gegen Bernstädtel / der dritte gegen Eybau / Oberwitz und Zittau sich gewendet / allenthalben auf besagten Dorffschafften / und bey der Stadt entsetzlichen Schaden gethan / viel Häuser weggeführt / viel Leute erträncket / so daß man auf 18. Personen gerechnet / so in hiesiger Nachbarschaft alleine umkommen. Das Wasser hat bey der Mandauischen Pforten ein Stück von der Stadt-Mauer eingerissen / und hauptsächlich denen Bleichern unverwindlichen Verlust zugefüget. Nicht minder ist

Anno 1668. den 15. Junii ein großes Gewitter gewesen / welches viel Stunden lang angehalten / und auff Herrn Bürgermeister von Hartigs Guthe zu Herwigsdorff in der Stube eine Frau / eine Magd und ein Kind erschlagen / auch das Haus angezündet / daß der Diebel abgebrunnet. Dabey ist ein Wolckenbruch gefallen / daß das Wasser über alle Zäune und Gärten gegangen / u. unbeschreiblichen Schaden verursacht.

Anno 1670. d. 23. und 24. Febr. wie auch Anno 1675. nach Pfingsten sind wiederum grosse Wasser-Fluthen zu dreyen mahlen nach einander gekommen / darinnen Peter Käthelt auf der Viehweide den 3. Julii ertruncken / und erst den 15. Julii bey Radmeritz unter Ostritz gefunden / auch hernach zu unser lieben Frauen den 17. Julii begraben worden. Man hat auffgezeichnet / daß in diesem Jahre die Mandau und Neisse 17. bis 18. mahl sich ergossen / und etliche mahl über die Bleich-Gärten aufgetreten.

S. 5.

Die letzten Zeiten scheinen der guten

Stadt Zittau ziemlich fatal zu seyn / ist massen fast niemahls eine Wasser-Fluth entstanden / wobey nicht viel Unglück geschehen wäre. Denn

Anno 1678. am Himmelfarth Tage ist althier durch ein Gewitter / desgleichen den 21. Maji durch starcken Regen / das Wasser dermassen ausgetreten / daß es über die Bleich-Pläne / Gärten und Zäune gegangen / und ist Daniel Keimer / der Richter von Strawalbe zu Pferde hinter Seiffersdorff auf der Straße in einer Bach ertruncken / da er hat durchreiten wollen / auch sonst allenthalben grosser Schaden erfolgt.

Anno 1680. den 10. und 11. Januarii hat abermals eine starcke Fluth 2. Tage und Nächte lang die Bleichen und Gärten überschwemmet: hat an Leinwand / Bleich-Geräthe / Bäumen / Zäunen und sonst viel Schaden gethan / und ist das Wasser bis ein Viertel der Ellen hoch von Spital Fenster angestiegen.

Anno 1688. den 23. Junii trat die Neisse wiederum starck aus / daß auch etliche Teiche ausgerissen sind und empfindlicher Schaden an Heu und Geträide verursacht worden.

Anno 1689. den 11. Aug. des Morgens früh halb 3. Uhr kam ein entsetzliches Gewässer / indem des Nachts zwey grosse Gewitter entstunden / und zwischen Waltersdorff und Groß-Schönau ein starcker Wolckenbruch niedergien / wodurch Häuser / Bleich-Hütten / Leinwand / Holz-Botrath / und allerhand Haus-Rath mitgenommen / auch in Mühlen / Gärten / Wiesen und Feldern grosser Schaden zugefügt / absonderlich viel Geträide ruiniret / und mit samt dem Erdboden weggerissen worden. Man hat observiret / daß das Wasser um 7 Ell höher als Anno 1666. gestanden / doch ist kein Mensch darinnen umkommen.

Anno 1698. der 5. Januarii hat sich das alte Wasser von starckem Regen ergossen / und das Eis auf der rechten Bleiche und Viehweide also zusammen geführt / daß durch den ausgetretenen Strohm viel Unglück geschehen. Ingleichen ist den 21. Septembr. zu Bergdorff und Obersdorff ein Wolckenbruch gefallen / welcher Felder / Gärten und Wiesen überschwemmet und vieles Elend angerichtet. Die letzte Wasser-Fluth / so als denckwürdig aufgezeichnet worden / ist geschehen

Anno 1703. zu Ende des Monats Junii

Exempel der von.

Die letzten Wasserfluthen sind allzeit gefährlich gewesen.

nii und Anfange des Julii/da sich von dem starken Regenwetter das Wasser sehr ergossen/ daß es an Bleich-Gärten und Heu grossen Schaden gethan / hernach den 2. Julii/ ungeacht das Wasser noch ziemlich groß gewesen/ sind etliche Knaben vor die Mandauische Pforte ins kalte Bad gegangen/ da denn ein Tuchmacher Junge Gottfried Wegner/ daselbst ertrunken/ daß man ihn des andern Tages erst gefunden/ heraus gezogen/ und folgendts auf der lieben Frauen Kirchhoff begraben. In eben solchem Jahre/ den 31. Julii, 1. und 2. Augusti ist wegen unauffhörlichen Regenweters das Wasser so hoch angewachsen/ daß es in 15. Jahren nicht so groß gewesen. Was dadurch an Häusern/Gärten/Bäumen/ Säumen/Bleichen, Rinnen, Fassen/ und andern Bleich-Veräthe/ auch Heu und Geträibe vor unglaublicher Schade geschehen/ lässet sich nicht alles beschreiben. Zu Reichenau hat das Wasser die Rippen genandt / fünff Häuser weggeschwemmet / den Kresschen fast über die Helffte weggenommen/ und die Grundste

ste des steinern Stocks viel Ellen tieff aus der Erden gewaschen/ zu geschweigen / was in der Aue vor Unglück geschehen. Zu Hirschfelde hat es den gemeinen Graben zerrissen/ und einen rechten Strohm durchs Städtlein gemacht. An der Mühle wurde ein neu Fluth-Bette gebauet/ solches hat das Wasser alles weggerissen/ und biß hinst unter nach Ostrix auf die Wiesen geführt/ allwo man das Zimmerholz wiederum herauff hohlen müssen. In dieser Fluth ist den 2. August ein Bleich-Knecht, Hanns Adam Siedeschneider/ ertrunken, welchen man erst den 9. Aug. gefunden und zur Erden bestatten lassen. So ist auch von dem langwierigen Regen zwischen dem Böhmischen Thore und der Wasser-Pforte/ die Zwinger-Mauer erweicht worden/ daß den 2. Aug. ein groß Stück derselben über acht Klafter lang eingefallen. Der gnädige Gott halte in Zukunft seine Schutz-Hand über diese gute Stadt/ und lasse dergleichen Wasser-Schäden lange Zeit und Jahre von denen Sittauischen Gränzen entfernet seyn und bleiben.

Das vierdte Capitul.

Von Mißwachs/ Hungers-Noth/ auch theurer und wohlfeiler Zeit.

Hungers,
Noth und
theure Zeit
wird unter
die härtesten
Land-Plagen
mit gerech-
net.

Was Mißwachs, Hungers-Noth untheure Zeit vor eine entsetzliche Plage sey/ ist leyder denenjenigen Ländern und Städten mehr denn abzubekandt/ die Gott nach seinem Gerichte damit heimgesuchet hat. Die Heyden haben solches vor die härteste Straffe erkennet/ und die grausamsten Tyrannen die Menschen nicht empfindlicher zu peinigen gewußt / als wenn sie solche vor Hunger und Durst im Gefängnisse verschmachten lassen. Der vortreffliche Spanische Redner in Rom zu Nerouis und Domitiani Zeiten *M. Fabius Quintilianus* weiß dergleichen Noth/ so der Hunger verursacht/ nicht gnugsam auszudrücken/ wenn er in *Declamacione XII.* sie Krieg und Pestilenz vorziehet/ und endlich in folgende Worte ausbricht : *Felix Pestilentia, felix præliorum strages, denique omnis mors facilis, sola fames aspera,* das ist: An der Pestilenz sterben ist noch gut/ im Kriege umkommen ist auch erträglich/ ein

jeder Todt ist endlich auszustehen / aber Hungers sterben ist hart und erschrecklich. Es weisen auch die Exempel/ zu was vor unglaublichen Excessen die vor Hunger rasende Menschen oftmahls geschritten / gestalten man wohl eher gefunden/ daß Leute oder unglücklichem Hunger mit ihren Zähnen in ihre eigene Hände und Füße gefallen, daran genasget, und darein gebissen/ gleich als ob sie mit solchem äußerlichen Schmerzen den innerlichen verbeissen wolten. Also berichtet *Crusius* in *Annalibus Suevia*, daß Anno 1315. zu Zeiten Käyfers Alberti eine so grausame Theurung in Teutschland entstanden/ daß das arme Volk die Diebe vom Galgen gerissen und gefressen. Ingleichen gedendet *Michael Sachs* in seiner *Käyser-Chronica*/ daß Anno Christi 541. untern Käyser *Justiniano* in Italien in der Provinz *Picena*, die jetzt *Marchia Anconitana* genennet wird/ 50000. Personen vor Hunger gestorben. *Jac. August. Thuanus* *Lib. 55. Historiarum* schreibt/ daß Ann.

1773. in der 40tägigen Belagerung der Stadt Sancerre 500 Einwohner aus Hunger ihr Leben elendiglich beschloffen/ und *Eusebius Lib. IX. Chron. cap. 8.* erzehlet/ daß zu Zeiten des grausamen Tyrannen Maximian ein grosser Hunger und schreckliche Theuerung in allen Städten gewesen/ darvon die Menschen in starcker Anzahl täglich dahin gefallen / daß man fast keinen Raum mehr finden können/ solche zu begraben. Und wer die grimelige Theuerung und Hungers-Noth erweget / die der Jüdische Geschichtschreiber *Flavius Josephus de Bello Judaico Lib. 6. cap. 11.* von der Belagerung der Stadt Jerusalem berichtet / dem müssen wohl vor Erschrecken die Haare zu Berge stehen. Ob nun schon dergleichen über grosses Elend von der Stadt Zittau in ihren Jahr-Büchern durch göttliche Gnade nicht anzutreffen / so hat doch Gott mit Mißwachs / und daher ruhrender Theuerung / auch endlich entstandener Hungers-Noth hiesige Einwohner gar empfindlich zu weilen gestraffet / hingegen aber auch zu anderer Zeit desto fruchtbarere Jahrgänge verliehen / daß alle Victualien und Geträide in geringem und billigen Preis zu haben gewesen / und man also aus solcher Abwechslung gleichsam einen Spiegel des göttlichen Zorns und väterlicher Gnaden-Wohlthaten zu erkennen gehabt / wie aus nachfolgendem Auszug decer Zittauschen Annalium erhellen wird.

§ 2.

Unterschiedene Exempel theurer Zeiten

Die erste Nachricht von theurer Zeit haben die Vorfahren Anno 1362. auffgemercket / da eine so grosse Theuerung im Zittauschen Lande gewesen / daß man einen Scheffel Korn um ein halb Schock Böhmisches Groschen kauffen müssen / das wäre nach D. Redels Rechnung in seinem sehens-würdigen Praa pag. 165. in heutigem Gelde / da der Species Thaler von Ihre Kaysersliche Majest. mit der agio auff 32 gl. gesetzt worden / 5 rthl. 8. gl. und solches hat ein ganzes Jahr continuiert / worauff man einen Scheffel um 28 Heller / so nach jetztgedachten Autoris Rechnung in jetzigem Gelde 9 gl. 4. pf. machte / wie der kauffen können.

Anno 1434. galt ein halb Fuder Weizen Bier 6. Schillinge / auch 1 Sch. 4. gl. Gersten Bier noch einmahl so viel / neu-

lich 12. Schillinge. Eine Tonne Heringe 5. fl. Ein Scheffel Korn 18 gl. Am Frentage nach Johannis schlug der Preis jehling auff / und galt 1. Scheffel Korn 45 gl. Auf folgenden Sonntag 1. Schock. Dieses ward für eine grosse Theuerung gehalten / so daß viel Leute im Gebürge für Hungers-Noth gestorben / andere hingegen ihr Brodt von Hafer und Eicheln backen müssen. Dieser Theuerung gedenket *Spangenberg* in seiner Sächsischen Chronica p. 534. Ingleichen *Anton Weck* in Beschreibung der Stadt Dresden p. 531. *Hagcc.* aber setzt solche Anno 1433. Ingleichen auch *D. Redel* in sehens-würdigem Praa p. 534. Die Ursach derselben war der langwierige Husiten-Krieg / so das Land verwüstet hatte / darzu kamen unfruchtbare Jahre / und letzens die schlechte Münze / indem ein Schock Böhmisches Groschen so viel gelten sollte, als da aus einer Mark fein Silber 60 gl. gemünzet wurden / daher wegen des geringen Geldes auch alles theuer ward / denn wenn man ein Schock gl. rechnet / nach seiner ersten bonität / da ein Groschen ein Qventlein Silber betrug / so hätte damals / wie oberr angeführt / ein halb Fuder Weizen Bier 6 Schillinge / das ist / wenn man 12 gl. vor einen Schilling rechnet / 72 gl. betragen / schwer Geld / so man es aber nach jetzigem Münz-Valor reduciren wolte / da der Species Reichs-Thaler auff 32 gute gl. oder 96 gute Kreuzer erhöhet ist / so betrüge es 16. Rthl. Item. ein Fuder Weizen Bier noch einmahl so theuer / nemlich 12. Schilling / oder 32. Rthl. Eine Tonne Hering 5. fl. den Gilden à 20 gl. Böhmisches gerechnet altes Geldes / so betrüge es nach jetzigem Valor 16. Rthl. Ein Scheffel Korn vor 18 gl. nach heutigem Werth 3 Rthl. Ein Scheffel Korn vor 45 gl. betrüge 7. Rthl. 12. gl. Ein Scheffel Korn vor 1 Schock oder 60 gl. thut 10. Rthl. 16. gl.

Diese Geldsteigerung ward von Jahr zu Jahr grösser / also / daß zu Königs Georgii Zeiten Anno 1460. ein gewichtiger Ungarischer Gold-Gilden drey Schock und 10. gl. gegolten. Es ließ aber König Georg A. 1460 eine neue Münze prägen nach gutem Schrott und Korn / und zwar meistens halbe gl. welche nur ein halb Qventlein wugen / und deren 20 auch 21. Stück auff einen Ungarischen Ducaten giengen / wie denn die Schocke von der Zeit an geändert / und in-

gemein

gemein damals nur 20. solcher Groschen auf ein Schock gerechnet wurden / indem die Geld-Rechnungen mehr auff Gold-Gülden / so zu der Zeit insonderheit ihren Anfang nahmen / als auf die Marck ihr Wesen hatten. Der Zustand der Münz-Veränderung selbiger Zeiten kan deutlich ersehen werden in Müllers Reichs-*Theatro* I. Vorstellung cap. X. pag. 132. 144. Item Redeln I. c. pag. 167.

Anno 1530. schlug abermahl der Preis des Geträides sehr auff. Ein Scheffel Korn galt 1. Marck / oder nach heutigem Gelde 1 Rthlr. 12. gl. 4 $\frac{1}{3}$ pf. Der Weizen 1 Schock oder 1. Rthlr. 19 gl. 1 $\frac{1}{2}$ pf. Die Gerste 30 flgl. oder 21 ggl. 6 $\frac{1}{2}$ pf. Der Hafer 20 flgl. oder 14 ggl. 4 $\frac{1}{2}$ pf. Darauff folgte auch eine Erhöhung des Biers / daß man mußte 2 fl. oder nach heutigem Gelde 2. Rth. 20. gr. 11 $\frac{1}{2}$. Pf. vor ein Viertel geben. Der Ducaten galt damals 104. B. Kreuzer, und darnach ist die Reduction geschehen.

Anno 1532. war es sehr theuer / daß die Menschen Kleyen mit Fenchel gemengt essen mußten sich des Hungers zu erwehren. Im folgenden Frühlinge fielen eine ungewöhnliche Nässe ein, daß niemand säen konnte, und man sich daher ein böses Jahr besorgte, gleichwohl aber war in der Erndte Geträide genug / und ein schöner Herbst.

Anno 1538. entstande in Lausitz und Schlesien eine grosse Theurung wegen des nassen Herbsts, da die Leute mit Bestellung der Winter-Saat nichts ausrichten konnten, was auch gesäet war, verdarb durch den folgenden nassen Winter. Von dieser Theurung ist in D. Luthers Tisch-Reden cap. IX. p. m. 267. ein wunderbares Exempel auffgezeichnet / es sey nemlich am 13. Junii Anno 1539. D. Martin Luthern angezeigt worden, was sich nicht weit von Zittau zugetragen, nemlich: Es habe eine fromme gottesfürchtige Matron mit zweyen Kindern grosse Noth gelitten. Da sie nun nicht mehr hatte, davon sie konnte leben, schickete sie sich mit ihren Kinderlein, und wolt zu einem Brunnen gehen, und betet, Gott wolte sie in solcher theurer Zeit erhalten und erquicken. Auf dem Wege begegnet ihr ein Mann, fraget sie, und disputiret mit ihr: Ob sie vom Wasser des Brunnens auch essen wolt? Sie aber sprach: Ja warum nicht? denn Gott ist alles möglich und leicht zu thun. Der das grosse Volk Israel 40

Jahr in der Wüsten mit Manna gespeiset hat, der kan mich auch mit Wasser trincken erhalten. Und da sie es so beständig bejahete, fest darauff verharrete, und blieb / sprach der Mann (vielleicht ein Engel) Siehe / weil du so beständig gläubest, so gehe heim, da wirstu drey Scheffel Mehl finden, und sie solls also nach seinen Worten finden haben &c.

Anno 1541. war eine grosse Theurung zu Zittau wegen des Geträides / und man mußte es aus Schlesien hohlen / denn es in Böhmen nicht zu bekommen. Es galt ein Scheffel Korn 1. fl. 24. fl. Gr. oder 2. Rth. 10. Gr. $\frac{2}{3}$ pfennige leglich 2. fl. oder 2. Rth. 12. Gr. 5 $\frac{1}{2}$ Pfennige, und währet ein ganz Jahr / der Ducaten aber war auf 108 gtel. gestiegen. Nach der Erndte war es wieder wohlfeil, daß man einen Scheffel Korn um einen Schreckenberger / hernach umb 12. flgl. oder 8 gute gl. 3 $\frac{1}{2}$ pf. endlich um 20 fl. gl. kauffen konnte / und darbey blieb es auch lange Zeit. Ein Scheffel Weize 20 flgl. oder 11 gl. 1 $\frac{1}{2}$ pf. Gerste 1. Scheffel 11. flgl.

Anno 1551. war abermahls grosse Theurung / 1 Scheffel Korn für 9 Schilling und 2 fl. Die Theurung währete bis zur Erndte / darnach konnte man es mit 36 fl. gl. (14 ggl.) und 1 fl. (18. ggl.) 8. pf. bezahlen.

Anno 1570. ist es sehr theuer gewesen / hat sich bald nach der Erndte angefangen / und das ganze Jahr durch continuiret / da kauffte man einen Scheffel Weizen vor 2. Schock / 24 flgl. Das Korn den Scheffel 2 Schock. Die Gerste 2 Schock / der Hafer 1. Schock. Der Species Zhlr. war 68. gtel. und also nach jetzigem Werthe den Weizen für 3. Rthl. 6 gl. 4 $\frac{1}{3}$ pf. das Korn 2 Zhlr. 12. gl. 10. gl. 10 $\frac{1}{2}$ pf.

Anno 1590. war das Geträide so seltsam und theuer / daß man es mußte in Schlesien und Pohlen hohlen / und ward von hier aus allererst in Böhmen geführt / und galt ein Scheffel Weizen 3 fl. Ein Scheffel Korn 2. Schock. Die Gerste 1. Schock 48 flgl. der Hafer 1 fl. oder 18. gl. 8 pf.

Anno 1597. im Monath Junio schlug der Preis des korns in Zittau auff / weil in Schlesien so grosser Mangel war / daß man einen Scheffel umb 3. Rthlr. kauffen mußte / da hat E. E. Rath seinen Vorrath auffgethan / und dem Armuth zum besten. 1. Scheffel vor 2. fl. (1. Rthl. 9. gl. 4. pfe.) geben lassen. In Schlesien hat die Theurung degestalt zugenommen / daß die armen Leute von einem Berge zu Kunzdorff

mit bey

Conderbah-
res Exempel
so um Zittau
passiret.

bey Lauenberg Steine genommen / dieselbe zu Mehl gestossen / und Brodt daraus gebacken, auch den Kindern Pappel daraus gekocht / das Brodt ist hoch aufgegangen, und weiß wie Becken-Brodt gewesen.

Anno 1598. in der Fasten hohleten die Schlesier wiederumb das Geträide von hier starck weg / wodurch eine Theurung entstande / daß 1. Scheffel Korn 13 $\frac{1}{2}$ Schilling / oder 2. Rthl. 15. gl. der Weizen auch so viel / und die Gerste 9. Schillinge oder 1. Rthl. 18. gl. gegolten. Ein Creutzer Brodt wug 12 $\frac{1}{2}$ Loth / eine Creutzer Semmel 12. Loth.

Anno 1613. verursachte der sehr kalte Winter und darauff folgende hitzige Sommer grossen Mangel an Lebens-Mitteln. Man mußte das Getreide aus Mähren hinter Tsalau hohlen. Das Korn war umb 13. Schilling / und der Weizen umb 14. Schilling ein Scheffel verkauft. Eben dergleichen ereignete sich Anno 1616 da eine so hefftige Dürre den Sommer hindurch war / und bis in späten Herbst continuirte, daß nicht allein das Gras auf Wiesen und in Gärten, Berg und Thälern verdorret / und deswegen viel Pferde und Rindvieh verschmachtet / oder von ihren Eigenthums-Herren umb schlechtes Geld verstoffen werden mußten / sondern auch das Sommer-Getreide, als Gersten / Hafer / Erbsen und dergleichen mehrentheils verdorben / worauff grosse Theurung erfolgte, indem der Scheffel Korn mit 3. Schock / der Weizen 16. Schillinge (3. Rthl. 17. gl. 4. pf.) Gersten 13. Schillinge (2. Rthl. 22. gl.) Hafer mit 2. Rthl. bezahlet werden müssen.

Anno 1617. ereignete sich grosse Hungers Noth im ganzen Lande / so gar / daß als den 12. Apr. ein Forwerck zu groß Schönewau abgebrandt / und dabey der Schaffstall mit 700. Schafen verdorben / viel arme verhungerte Leute von Georgenthal / Kumburg und andern umliegenden Dörffern herzukommen / und des Hungers sich zu erwehren / die halbverbrandten Schaaf aus der Brandstatt heraus gescharrt und begierig gegessen / die aber nicht verbrandt gewesen / weggetragen / gestreiffet, und sich dabey wohl befunden. In der Fasten stieg die Theurung / daß der Scheffel Erbsen galt 6. Schock / der Scheffel Weizen 3. Schock 42. flgl. oder 3. Rthl. 14. gl. 4. pf.

der Scheffel Korn 3. Schock 27. flgl. der Scheffel Hafer 2. Schock 24. flgl. oder 2. Rthl. 8. gl. der Scheffel Gerste 3. Schock 12. flgl. der Scheffel Lein 9. Schock 45. flgl. oder 9. Rthl. 11. gl. 6. pf. der Scheffel Hopffen 1. Schock 45. flgl. dergleichen Theurung hat kein Mensch sich erinnern können / immassen nach Ostern ein Scheffel Korn umb 6. Rthl. / 1. Scheffel Weizen umb 6. Rthl. die Gerste umb 5. Rthl. und der Hafer zu 4. fl. verkauft worden / und überhaupt das Getreide so seltsam gewesen / daß die Fuhrleute dessen nicht gnug können zuführen, sondern man es auf Schiebkarren aus Mähren anhero bringen lassen / wie denn manchen Tag über 50. dergleichen Karren auf dem Markte zusammen kommen. Ob nun schon E. E. Rath wiederum seinen Vorrath an Korn auff dem Saltz-Hause abmessen lassen / und dem Armuth zum besten, den Scheffel umb 2. Schock 24. gl. hingelassen, hat es doch nicht lange zugereicht. Es haben die Herren Verwalter des Hospitals ebenfalls ihren Korn-Vorrath / den Scheffel umb 5. Schock gegeben / doch hat man der Hungers Noth nicht steuern können / welche nach und nach so groß worden, daß ihrer viel das Leben eingebüßet / bevoraus auff den Dörffern / alwo man ein Viertel Kleyen / aus grosser Bitte / um 24. fl. Groschen kauffen müssen. So bald des Morgens früh das Thor aufgemacht worden / haben schon eine grosse Menge mit Schiebe-Karren gewartet / und das Brodt bey denen Beckern warm aus dem Ofen gekauft. Etliche haben das Gras auf dem Felde abgeschnitten / selbiges gekochet, und also gessen / wovon viele gestorben sind. Denn 1. Julii war diese Theurung bereits gestiegen / daß der Scheffel Korn 6 $\frac{1}{2}$ Gulden gegolten. Nach der Erndte gab Gott geschwind wiederum wohlfeile Zeit, daß man einen Scheffel Korn den Sonnabend nach Jacobi zu 9. Schillingen, auch zu 8. und 6. Schillingen kauffen konte. Es geriet in diesem Jahre das Geträide so wohl, daß die Leute die Menge der Garben nicht in den Scheunen behalten konten / sondern es unter frehem Himmel in Fegmen setzen mußten.

Anno 1621. war zwar das Geträide reichlich gewachsen, gleichwohl schlug es unter der Sichel auf / und ward vor

Es

Tage zu Tage theurer. Umb Michaelis galt ein Scheffel Weizen schon 6. Rthl. oder 5. Schock Böhmisches Geld. Das Korn 4. Schock oder 16. Schillinge. Das Böhmisches Geld bestand damals alleine in neuen drey Kreuzer Stücken, oder Silber Groschen, auf deren jedes Schock man 15. Kreuzer Wechsel Geld geben mußte. Das gemeinste waren die neuen Schreyckenberger oder Paphanen. Kleine Münze war seltsam / galt darum allbereit der Zeit alles doppelt. Umb den Advent begunte man die Silber Groschen hier umb 4. Kreuzer zu nehmen, aber bald umb Weynachten wurden sie zum Theil devaluiret / und war damals lediglich die Veränderung der Münze Ursach der theuern Zeit.

Anno 1625. im Monath Junii entstande wiederumb eine Theuerung, inmassen ein Scheffel Korn 6. Rthlr. und ein Ort darüber gegolten.

Anno 1630. den 7. Julii hatte man von neuem theure Zeit / daß man einen Scheffel Weizen vor 6. Rthl / und 1. Scheffel Korn vor 5½ Rthlr kaufen mußte / welches die Leute aus Schlessien verursacht / die das Getraide von hier mit Macht und grosser Menge weggeführt. Zur Erndtenzeit ist das Korn umb 2. Rthlr in Preis kommen.

Anno 1639. ist wiederumb grosse Theuerung allhier gewesen, daß ein Scheffel Korn 5. Rthl / und 1. Scheffel Weizen 6. Rthlr gegolten. Des gleichen ist Anno 1692. und 1694. wie auch 1700. Mistwachs, und darauff folgende theuere Zeit entstanden, so aber durch Gottes Hülffe bald wieder nachgelassen.

S. 3.

Unterschiede
in Exempel
wohlfeiler
Zeiten.

Gleich wie nun vorhergehende Exempel die Göttlichen Straff Gerichte in sich fassen; Also wird aus folgenden erscheinen / wie Göttliche Güte auch zuweilen wohlfeile Zeiten verliehen. Denn da haben die Vorfahren als ein Andencken der Gnade Gottes auffgemercket, es sey Anno 1406. alles so wohlfeil gewesen, daß man 14. Gänse umb 16. gl. gekauft, das ist ieszigen Gelbes 2. Rthl. 16. gl. Item vor 18. Scheffel Hafer hat man bezahlen dürfen 1. Schock 6. gl. i. e. 12. Rthlr. 16. gl. Für zwey

Speck Seiten geräuchert Fleisch 10. gl. oder 1. Rthlr. 16. gl. und so ferner.

Anno 1420. kaufte man ein Malter Hafer für 26. gl. das ist 4. Rthlr. 12. gl. ein Viertel Bier vor 24. gl. oder 4. Rthlr.

Anno 1446. hat man ein Fuder Zittauisch Bier vor 9. Schillinge gekauft.

Anno 1546. als wegen grosser Dürre fast alles auffm Felde verborretet / die kleinen Wasser austrockneten und die Wälder sich entzündeten, auch des Mahlens wegen sehr grosse Noth war, und man daher eine grosse Theuerung besorgte / wie denn 1. Scheffel Korn vor der Erndte 2. Rthlr. galte, fügte es GOTT so wunderbar / daß nach der Erndte alles unvermuthet wohlfeil ward, und man 1. Scheffel Korn mit 1. Schreyckenberger bezahlen konte.

Anno 1577. galt 1. Scheffel Böhmisches Korn 36. Rl. gl. oder 14. ggl. 1. Scheffel Weize 54. Rl. gl. (21. ggl.) ein Scheffel Erbsen 42. Rl. gl. oder 16. ggl. 4. 8. Weizen nun solcher Einkauf überaus leicht und geringe / hat E. C. Rath den Handwerckern befohlen / sich auf zukünftige Fälle mit einer Nothdurfft zu versehen / und vor jedes Handwerck aus gemeinen Kosten eine Quantität einzukauffen.

Anno 1656. ist das Getraide abermahls sehr wohlfeil gewesen / denn im May galt 1. Scheffel Weizen 20. bis 28. ggl. Korn 16. bis 17. ggl. Gerste 14. bis 18. ggl. Hafer 6. bis 8. ggl.

Anno 1657. war durch Gottes Segen allenthalben das Getraide wohl gerathen / und galt 1. Scheffel von dem besten Böhmisches Korn 16. bis 17. gl. Land Korn 12. gl. Weize 1. Scheffel vor 1. Rthlr. Gerste 12. gl. Hafer 6. bis 7. gl. weswegen denn das gemeine Volk trösig zu werden anfieng, und nicht arbeiten wolte.

Anno 1682. ist ein sehr wohlfeiles Jahr gewesen / indem das Korn 16. 17. bis 20. ggl. gegolten, das schönste 22. gl. der Scheffel. In Böhmen ist an manchem Orte der Scheffel vor 8. ggl. verkauft worden.

mm 2

Das

Das fünfte Capitul.

Von ungewöhnlicher Bitterung/ heftiger Dürre/ großer Kälte/
Hagel/ Wind- und Wetter-Schäden/ Erdbeben/ Luft-Zeichen/
Cometen/ und dergleichen Meteoris.

§. 1.

Alle Elementen
müssen
Gott zur
Züchtigung
der Bösen
dienen.

Wenn der gerechte Gott ein Land oder Stadt im Zorn heimlich zu suchen/ und seine Straffgerichte ergehen zu lassen beschlossen hat/ müssen alle Elemente gleichsam als Werkzeuge der Züchtigung seinen Befehl ausrichten. Bald ergiessen sich die Brunnen der Tiefsen/ und richteten eine Sündfluth an/ bald kamen die Winde aus heimlichen Oertern/ und reissen Thürme/ Häuser und Wälder ein: Bald erschüttert die Erde durch unterirdische Gewalt und Bewegung/ bald fället Feuer vom Himmel/ und der blizende Strahl tödtet Menschen und Vieh/ oder zündet Städte und Dörffer an/ bald muß die Sonne durch ihre Strahlen alles verbrennen/ bald ein durchdringender Frost die Gewächse und Bäume ersterbend machen, bald zeigen sich am Firmament des Himmels ungewöhnliche und schreckliche Cometen, oder andere Luft-Zeichen/ alles zu unbetrüglischen Merckmahlen des allmächtigen Schöpfers/ dessen gewaltiger Arm die Bösen so nachdrücklich straffen/ als die Frommen gnädig schützen kan. Zum Beweisthum dessen darff man nicht aus frembden Historien Exempel anführen/ Unsere Stadt giebet durch die einheimischen Begebenheiten hievon gnugames Zeugnis/ derowegen auch in nachfolgenden Blättern von dergleichen ungewöhnlichen Bitterungen, Wind und Wetter-Schäden auch andern ungewöhnlichen Luft- und Himmels-Zeichen/ so sich in Zittau zugetragen/ soll gehandelt werden.

ischen Jahr-Bücher und hiervon folgende Merckwürdigkeiten lesen/ daß

Anno 1312. es vom May, Monath an bis in December nicht geregnet/ sondern große Hitze/ und dürre gewesen, daß alles Getraide im Felde umkommen/ darauff eine große Theurung erfolget, und viel Leute Hungers gestorben.

Anno 1461. war ums Fest Johannis Baptista so große Hitze/ daß das Getraide eingeerntet/ und im Herbst ein Kraut Haupt 11. Pfennige bezahlet werden müssen.

Anno 1471. den ganzen Sommer über war eine sehr große Dürre/ und begunte um Johannis das Getraide ganz zu verdorren, daß man es dahero vor der Zeit einernenden mußte. In solchem Jahre hielt die Hitze wiederum heftig an/ davon der Erdboden wie Aschen ausdorrete und an vielen Orten die Wälder sich entzündeten, wie dann dergleichen in der Görlichischen Heyde geschehen/ und bezwungen aus Görlich über 300. Mann dahin abgefertiget worden, den Brand zu löschen. Im

1473. Jahre war die Hitze noch größer/ indem es zwischen Ostern und Michaels Fest nur einen Tag geregnet, darum es auch das große dürre Jahr genennet ward. Gleichwol sind Rüben/ Kraut/ Milch und Butter in ziemlichem Rauff gewesen. Vid. Tob. Schmiedts Zwick, Chron. Part. II. pag. 223.

Anno 1479. hat man wiederum einen durren Sommer angemercket.

Anno 1534. war ein heisser Sommer/ daß das Getreide in den Feldern nothweiss reifte und verdorrete, das Vieh litte Noth an der Fütterung/ und viele Mühlen mußten

§. 2.

Große Hitze
und Dürre.

So viel demnach große Hitze und Dürre anbelanget/ so lassen die Zittauer

Die Stadt
Zittau giebet
hiervon un-
terschiedene
Proben.

sten aus Mangel des Wassers stehen bleiben.

Anno 1540. sind die Wälder abermahl sehr entzündet worden von der grossen Hitze/ so dieses Jahr gewesen/ wie in gleichen die Bäche sehr ausgetrocknet/ daß man nicht mahlen können. Dieses dürre Jahr und der hierdurch verursachte Schaden ist im Freybergischen *Chronic. Part. II. pag. 210.* weitläufftig beschriben; zum Gedächtniß aber ermeldter Dürre und grossen Wasser-Mangels folgendes Chronostychon an Tag kommen:

BALGata LeVIs CVr fLVMNa Cer-
Ve reqVIRIs?

In dem 1500sten Jahre bald nach Pfingsten hat sich eine gewaltige Hitze angefangen, angesehen es in 38. Wochen wenig geregnet, und eine solche dürre Zeit entstanden/ daß viel Brunnen versiegen/ das Gras verdorret/ weder Futter vor das Vieh/nach andere Küchen-Speise gewathfen/ auch grosse Noth mahlens halben gewesen. Den 15. Septembr. darauff Abends zwischen 5. und 6. Uhr ereignete sich allhier ein groß Erdbeben mit einem schwefelichten Dampffe und Gestanke. Gegen den Morgen umb 1. und 2. Uhr hat sich wiederum erwiesen/ daß die Seiger Glocke auff dem Thurme etliche Schläge von sich selber geschlagen/ doch ist es ohne Schaden abgegangen/ in Mähren und Oesterreich aber grosser Schaden an Thürmen und Gebäuden geschehen. Die Zeit und Jahr-Zahl hält folgendes Distichon in sich:

Terra rVlt, terras qVatle antra absorpta
TyphæVs

Nos genVs è SaXIs nIL MoVet InDe
parens.

Gleichmäßige Begebenheit eines Erdbebens ereignete sich Anno 1690. den 4. December Abends kurz vor 4. auf 4. Uhr, da man allhier eine starke Erschütterung des hohen Gebäude und Thürme verspühret/ mit nicht geringem Schrecken derer Einwohner, wiewohl diejenigen/ so sich in niedrigen Häusern befunden/ oder nicht stille gefessen, wenig davon inne worden. Bald nach 4. Uhren geschah eine nochmalige

Bewegung/ die aber doch etwas schwächer als die erstere war/ und hat man hierauf erfahren/ daß solches Erdbeben unterschiedene andre Orte/ als Wien/Dresden/Leipzig/ Wittenberg/ Weisensfels, Naumburg/ u. betroffen.

Anno 1615. war ein trefflich dürres Sommer/ und trucknete Berg und Thal an fließenden Wassern und andern Feuchtigkeiten dermassen aus / daß Kraut und Wurzel verdorreten / man litte grosse Noth mahlens halber/ und mussten viel arme Leute gekochtes Korn für Hunger essen. So wurde auch das Bleichen eingestellt/ in der Stadt aber/ weil die Becken anderswo gemahlen/ hat man dennoch keinen sonderlichen Brodt-Mangel empfunden. Das Gras in Gärten und Wiesen ist gar ausgedorret, davon das Vieh böse Zungen bekommen und zum Theil gestorben. So grosse Hitze nun in diesem Jahre gewesen / war sie doch nicht zu vergleichen der hefftigen Dürre/ so Anno 1616. sich zeitlich angefangen / und lang hinaus bis in Herbst gewähret hat. Denn nicht allein das Gras auf den Wiesen und in Gärten/ Berg und Thälern verdorret / daß das Vieh wenig Futter und Weide hatte/ auch die Pferde und Rind-Vieh gleichsam verschmachtet/ und wegen Mangelung des Futters in sehr wohlfeilem Preis verstopfen werden müssen / sondern auch das Sommer Geträibe / Gersten und Hafer mehrentheils verdorben/ worauff dann eine empfindliche Theuerung erfolgte.

Anno 1652. war abermahls ein heisser und trockener Sommer/ es sind auch an unterschiedenen Orten feurige Kugeln vom Himmel fallende nach der Sonnen Untergang gesehen worden. Dergleichen heisse Sommer und truckene Jahre haben sich ferner ereignet Anno 1666. 1676. und 1678.

§ 3.

Zur Gegentheil hat der Winter zuweilen auch seine Strenge durch lang anhaltenden hefftigen Frost erwiesen / wovon die Annales folgendes Memorabilia angeben:

Anno 1513. war ein langer kalter Winter

Winter / fieng sich bald nach Martini an / und währete bis auf Pauli Bekehrung. Die Kälte war so hefftig, daß fast alle Wasser gänzlich ausfrohren, und derhalben grosse Noth um das Mahlen entstunde / so daß man von hier bis nach der Leippe müssen in die Mühlen schicken. Die Wasserleitungen waren gleichfalls ausgefrohren / daß kein Wasser in der Stadt zu bekommen war, und man vor eine Farth Wasser einen Kreuzer geben mußte. Von dieser Kälte haben hernach die Alten gemeiniglich ihre Jahrrechnungen gemacht, inmassen kein Mensch dergleichen sich erinnern können. Dahero auch *Manlius Rer. Lus. Lib. 6. cap. 14.* derselben gedencket.

Anno 1553. an Weynachten fieng sich ein so harter Winter an, welcher mit hefftiger Kälte continuirte, bis in die Fasten / den 7. Januarii war die Kälte am höchsten gestiegen, und gefrohren die Wasser sehr aus / ingleichen die Röhren und Brunnen / daß daher grosse Noth um das Mahlen entstund.

Anno 1595. war ein grausamer kalter Winter, davon fast alle Röhren in der Stadt gefrohren / die auch erst um Pfingsten auffgethauet, ob gleich die Kälte bald nachgelassen / und der Schnee geschwind zergangen war.

Anno 1621. An Pauli Bekehrung fiel eine treffliche Kälte ein, so bis auff Fastnacht in die vier Wochen ganz grimmig anhielt / da denn grosse Noth mahlers halber war / und die Becker zu Warthenberg und andern Orten mahlen mußten / desgleichen verfrohren alle Röhren in der ganzen Stadt, daß man aus den Brunnen ums Geld mußte Wasser ziehen lassen / Solches währete in die 12. Wochen lang, ehe das Röhre Wasser wiederumb in die Stadt gebracht werden konte.

Anno 1635. vom 18. Januarii bis 4. Februarii war eine solche ungewöhnliche grimmige Kälte / daß die Brunnen alle verfrohren, und grosser Mangel an Wasser / Mahlen und Holz erfolgte / inmassen wegen Unsicherheit des Krieges wenig Holz zur Stadt gebracht wurde /

und daher die inliegende Soldaten viel wüste Häuser abgebrochen und verbrandt.

Anno 1669. von Weynachten bis den 14. Januarii 1670. ist eine grosse und grimmige Kälte täglich gewesen / nebst vielem Schnee / daß das Wild und Feder-Vieh, Rebhüner und andere Vögel / auch viel Menschen ums Leben kommen / so fiengen auch die Brunnen in der Stadt an zu verfrieren / und fiel des Wassers und Brauens halben grosser Mangel vor, bald aber ereignete sich darauff ein ungewöhnliches Tauwetter / und konte wegen Wassers und Schnees niemand reisen, den 26. Januarii und folgende Tage kam wieder grosse Kälte / daß man das Wasser ums Geld in der Stadt kauffen mußte / und die Burg wie auch andere Mühlen stillestunden.

Anno 1678. 1684. 1687. waren zwar wiederumb kalte Winter / ingleichen Anno 1697. im Januario hefftige Kälte / daß die Röhren verfrohren, und Mahltheuer wurde / doch kam es dem kalten Winter nicht gleich / welcher sich

Anno 1709. zutrug / als den 6. Januarii unvermuthlich eine starcke Kälte einfiel, welche nachmals zunahm / daß sie den 10. 11. und 12. Januarii recht grimmig wurde. Folgende Tage ließ sie etwas nach / aber am 21. und 22. dito war sie wieder so hefftig / als sie jemahls gewesen. Den 10. bis 17. Februarii war Tauwetter / davon sich der Schnee und Eis verlohrt und groß Wasser machte. Den 25. 26. und 27. Februarii fiel so grosser Schnee, daß dergleichen fast niemand gedacht / darzu kam abermahls hefftige Kälte. In diesem grimmig kalten Winter sind alle Wasserleitungen zur Stadt / und die Brunnen in selbiger ausgefrohren, außer dem Brunnen in der Kohlgasse und der auffn Markt bey der Wage / die man durch das tägliche Wasser schöpfen zum brauen kümmerlich erhielt. Das Wasser zum täglichen Gebrauch mußte vor den Thoren in der Mandau geholet und bezahlet werden / wie denn mancher Haus-Wirth diesen kalten Winter über vor etliche Thaler Wasser

Wasser gekauft. Insgemein ward eine Schleiffe / wie die Feuer-Schleiffen sind / vor einen Groschen gezahlt. Die Mühlen verfrohren fast alle / und die Becker mussten zu Grotha mahlen / dero halben zuletzt eine solche Mehltheurung entstanden / daß an etlichen Orten man 2. Scheffel Korn vor einen Scheffel Mehl gegeben. Viel Leute nahmen vorlieb / wenn sie das Korn nur geschrotet bekamen / andere haben solches kochen müssen. In denen Nouvelles ward von allen Orten / auch so gar aus denen warmen Ländern / als Spanien / Frankreich / Italien &c. berichtet / daß in diesem Winter viel tausend Menschen umkommen / in gleichen Orangen / und andere fruchtbare Bäume, wie auch die Weinstöcke erfrohren; Ja man erhielt Nachricht, daß das warme Bad zu Aachen mit Eis überfrohren / so in 108. Jahren nicht geschehen / hiesiger Orten sind grössten theils Nuß, Pflaumen, Quitten, Pfirsichen, und andere gute Obst-Bäume drauff gangen / also daß der Schaden / den diese grosse Kälte verursacht, nicht zu beschreiben. Jedoch hatte Gott in hiesigen Landen unter dem grossen Schnee die Winter-Saat gnädig behütet, daß man darauff eine reichliche Erndte erhalten.

§. 4

Ungewöhnliche Witterungen wieder den ordentlichen Lauf der Natur.

Diesen beyden Extremis von Hitze und Kälte setzen wir an die Seite solche ungewöhnliche Witterungen / da wieder den ordentlichen Lauf der Natur das Wetter eingefallen / und an Feld- und Garten-Früchten Schaden verursacht / wovon wir in denen Annalibus folgende Exempel antreffen:

Anno 1552. den 7. Februarii war ein groß Ungewitter / zwischen 22 und 23 Uhr Böhmischen Meigers / mit Blitzen, Donnern und Schloßen / welches an etlichen Orten auch eingeschlagen / dergleichen Witterung sonst umb diese Jahrzeit niemanden bekandt gewesen.

Anno 1593. war ein sehr unfruchtbar Jahr, bergleichen bey Mannes-Gedenken nicht geschehen / denn der Wolffs-Schnee / so Anno 1592 im Herbst gefallen / blieb liegen / freyete die Winter-Saat weg / daß viel Ae-

cker umgearbeitet wurden / hernach / wo etwas blieben war / und es blühen sollte / fiel solche Kälte in die Blüth / wovon die Aehren taub blieben / und die wenigsten Hauswirthe den Saamen davon wieder bekamen. Das Obst ward langsam reiff und wenig / überall war nichts als Wehlagen zu haben.

Anno 1662. den 18. May kam eine grosse Kälte und starker Schnee / davort die Gärten- und Baum-Gewächse meistens erfrohren.

Anno 1695. den 2 und 3 Junij zu Nacht sind starke Reiffe und Fröste gewesen / daß die meisten Baum- und Garten-Gewächse erfroren / das Gras auff den Wiesen, das Winter-Geträude, und absonderlich das Korn / welches gleich im Schossen / hat grossen Schaden erlitten / und blieb leer von Körnern, der ganze Sommer war kalt und naß / und den 25. Augusti reiffete und frore es wieder / den 15. 16. und 17. Sept. aber fiel ein Schnee / so im Gebürge einer Hand hoch dick gelegen. Diese kalte Witterung verursachte / daß die Erndte sehr schlecht / und sich bis zum Michaelis hinaus verzogen / dagegen folgte auf diesen kalten Sommer ein lieblich und warmer Herbst / und hielte solch angenehmes Wetter bis gegen Weynachten an.

Anno 1705. den 26. May war sehr kalte Wetter, und schneyete fast den ganzen Tag / daß auff dem Gebürge ein grosser Schnee ward. Es erfolgte aber eine reiche Erndte / so wohl an Feld- als Garten-Früchten.

§. 5.

Unter denen ungewöhnlichen Witterungen hefftige behalten entweder hefftige Sturm-Winde ^{Winde oder} oder eine gänzliche Windstille ^{Winde oder} wohl den ^{gänzliche} Vorzug / wovon die lieben Vorfahren in Zittau oftmahls gar klägliche Würckungen empfunden. Denn da berichten die Annales / daß

Anno 1382. das ganze Jahr über kein Wind gewesen / und darüber die Luft so faul worden / daß ein Sterben darauff erfolget / in welchem viel Leute jähling hingerissen worden / sonst aber die Früchte wohl gerathen. Hiervon hat Bernhard

hard Sturmius dieses Eteostichon gemacht:

ALgentes antro ReX continet
ÆoLVs EVros,

Vberlv̄s fegetes præbet & AL-
Ma Ceres.

Anno 1610. den 20. Dec. zu Abends ließ der allmächtige Gott seinen Zorn sehen/ denn es entstand ein grausamer Sturmwind/ daß jederman vermennete/ der Jüngste Tag breche ein/ indem der Wind zwischen 2 und 3 Uhr den Thurm zum H. Creutz/ zwischen 4 und 5 Uhr von dem Rathsthurme das ober durchsichtige mit der Viertel-Glocken/ herunter zwischen die Fleisch-Bäncke geworffen/ von dem Kloster-Thurme/ die in der Mitten stehende Pyramiden/ das Thürmgen zu unser lieben Frauen/ das kleine Thürmgen zu Klein Schönau/ und den Thurm zu Herwigsdorff herab gestürzt/ viel Häuser aufgedeckt/ die Bäume aus der Erden gerissen/ auch in Gärten und Wäldern unterschiedlichen Schaden gethan. Von diesem grossen Winde hat damals eine gelehrte Feder in Zittau Gelegenheit genommen in einem Verse vorzustellen / wie Gott die Stadt Zittau innerhalb 20. Jahren mit allen vier Elementen schrecklich heimgesuchet:

Zitta elementorum nunc quatuor aspice Poenas,

Et vitam emenda cum pietate tuam.

Terræ motus 1590. Exundatio 1595. incendia varia sed potissimum 1608. Turbines & procellæ multæ præsertim 1612.

Anno 1626. den 10. Januarii Abends um 8 Uhr ist durch grossen Sturmwind/ der Knopff mit der halben Spille / vom Wdachen oder Kloster-Thurme herunter geworffen worden.

Anno 1628. denn 11. November zu Nacht umb 12. Uhr/ ist ein bergestaltiger Sturmwind gewesen/ durch welchen der

Thurm von der Heil. Creutz-Kirche bis an das durchsichtige zerbrochen und herabgeworffen/ zu Klein-Schönau das Weinhauß auf dem Kirchhofe eingerissen/ und die Todten-Beine zerstreuet/ auch sonst eine solche Erschütterung dabey verspüret worden/ daß man davor gehalten/ es wäre ein Erdbeben gewesen.

Anno 1634. den 10. Januarii hat der grosse Wind einen Soldaten am Weberz Thore von der Schildwache weggeführt/ daß man ihn in dreyen Tagen im Walde/ liegend wieder gefunden/ wie die Jahr-Bücher durchgängig bezeugen.

Anno 1648. den 25. Februarii zwischen 4 und 5. Uhr erhob sich ein grausamer Sturmwind/ mit Donnern/ Blitzen und Schlossen/ davon die Dächer derer meisten Häuser aufgedeckt/ und von der Kirchen S. Johannis ein groß Theil vom Ziegeldach herunter geworffen/ auch viel Fenster ausgestossen wurden.

Anno 1660. den 19 Decembr. hat sich früh morgens ein ziemlich starker Wind erhoben/ so aber nach Mittage und gegen Abend so starck worden/ daß am Gebäude und Bäumen an Gärten und Wäldern grosser Schade geschehen / insonderheit hat es zu Wittgendorff den Knopff / so vor 4. Jahren aufgesetzt / von dem Kirch-Thurm herab geworffen, wie auch die Thürme zu Numburg und Schuckenuau von den Kirchen herunter gestürzt.

Anno 1697. den 19. Octobr. ist abermahl allhier ein schrecklicher Sturmwind gewesen / dargegen auff dem Lande und andern Orten nichts sonderliches gespüret worden.

Anno 1703. den 15. Decembr. zu Nacht um 11 Uhr/ entstand ein grausamer Sturmwind mit grossen Regen/ und währete bis 12. Uhr/ wurff zu Strawalben vor etlichen Jahren neuerbaueten Kirchthurm herab/ that sonst an Gebäuden und Bäumen grossen Schaden.

Anno

Anno 1712. den 17. April. Dom. Jubilate nach Mittage um 2. Uhr kam ein hefftiger Sturmwind, so an Gebäuden und Bäumen schrecklichen Schaden that, insonderheit aber im Königs-Holze über tausend Stämme dar nieder geleget.

Anno 1715. den 12. Febr. Abends um 11. Uhr, war wiederum ein grausamer Sturmwind, welcher die Thurm-Spitze samt dem Knopff auf der Kirchen zu unser lieben Frauen herab warff, darbey an Gebäuden, Blancken und Säunen viel eingerissen. Was aber in Wäldern und Gebürge vor Schaden an den Holzungen geschehen, ist nicht zu beschreiben, noch vielweniger jemanden bekandt, daß der gleichen Verwüstung der Wälder auf einmahl geschehen wäre.

§. 6.

Was zuweilen vor wunderbahre Meteora oder Zeichen in der Luft sich sehen lassen, davon haben die Zittauischen Jahr-Bücher ebenfalls unterschiedene sehr curieuse und merckwürdige Casus aufgezeichnet, welche wir dem geneigten Leser hiermit mittheilen wollen. Denn als so melden selbige, daß

Anno 1574. den 14. und 15. Novembr. vor anbrechender Morgenröthe der Himmel sich ganz offen und mit vielem Feuer präsentivet, darinnen feurige Heere mit Spiessen und Waffen erschienen.

Anno 1578. den 5. Sept. des Abends ist eine feurige Kugel vom Himmel gefallen, nach welcher einige Zeit grosse feurige Streiffe in den Wolcken blieben. Dergleichen Meteoron erzeugte sich auch An. 1594. den 1. Novembr. des Morgens früh um 5. Uhr, davon alles in der Stadt erleuchtet ward, gleich als wenn man mit einer brennenden Fackel vorüber gieng.

Anno 1593. den 30. Octobr. an welchem Tage bis Abends sehr schön und helles Wetter gewesen, hat man zu Nacht in der 10. Stunde bey einfallender Demmerung, da der Mond untergangen, ein sehr seltsames Meteoron wahr genommen, indem man nebst denen Sternen, Jove, Marte, dem hellen Mittags-Stern, genandt Piscis Australis, gleich über den Horizont in der Luft hin und wieder allerhand feurige gespitzte Pfeile und Flammen gesehen, welche sich in die Höhe zusammen gezogen, und wieder vergangen. Hierauf zeigten sich von neuem dergleichen, etwas mit Geräusche, die aussahen wie gebogene Pfeile oder Spiesse. Unter diesen waren noch allerhand andere Arten, so gestalt wie feurige Balken, ausgelöschte Brände, runde Schilde, gespitzte Säulen, deren einige lichter und röther, andere aber dunkler und bleicher. Etliche präsentirten brennen-

de Fackeln, Kornhalmen, oder als wenn Stroh angezündet. Während der Zeit gieng der Wind starck, und blieben diese meteora ignea bis in die 10. Stunde. Nachdem sahe man mitten im Himmel einen geflügelten Adler mit 2. Köpfen, so die Hälfte ziemlich in die Länge ausstreckte, und die Schnabel zugeschlossen hatte. Solcher Adler blieb ganz unbeweglich stehen, mit denen Häuptern und Hälsen schön weiß glänzend. Auf der Brust waren viele Federn ebenfalls weiß glänzend, jedoch nicht so unbeweglich, sondern bald hinauf bald hinunterwärts kehrend. Die beyden Flügel und der Schwanz waren sehr ausgebreitet und etwas beweglich. Es richtete dieser Adler die beyden Köpffe gegen Morgen zu, einen Flügel gegen Mittag, den andern gegen Mitternacht, den Schwanz aber gegen Abend. Die vorher gedachten feurigen Pfeile und andere meteora waren anzusehen, als wenn sie alle auf den Adler loszielten, und dieser sich ihnen widersetzte, wiewohl er doch sonst ganz unbeweglich blieb, als wäre er gleichsam am Himmel angeheftet. Jene kamen immer näher zu ihm wie Feinde anmarchiret, der Adler aber hielt beständig aus, als sey er ganz unüberwindlich. Einmahl geschah es, daß sich der Adler umkehrte, und man nur die Helffte davon zu sehen vermochte, theils wegen entstandenen hefftigen Windes, theils, weil eine Wolcke darzu kam, und ihn bedeckte. Und da war der Kopff gegen Mitternacht, und der Schwanz gegen Mittag gerichtet; Jedoch nicht lange darnach präsentirte er sich wiederum in voriger völliger Gestalt, bis endlich in der letzten viertel Stunde alle erzehlte feurige Species verschwunden, und nachdem auch der Adler sich verlohren. Als dieses geschehen, ist der Himmel ganz blau und helle worden, die Sterne haben auch die ganze Nacht durch geschienen. Solche Signa Coeli sind in Budisin gesehen worden von Valentino Espich, Philos. & Med. D. gewesenem Prof. P. in Wittenberg, damals aber Physico daselbst, nebst 2. Rathsh. Herren Nicolao Pico und M. Petro Henrico. Ingleichen von Philippo Peucero, des bekandten Casp. Peuceri Sohne. D. Espich hat dieselben ausführlich beschrieben, und saget, daß dergleichen feurige meteora zwar sonst insonderheit bedeuten grosse Dürre und Mangel an Wasser: Allein es sey den andern Tag darauf ein groß Regern Wetter entstanden, so im Budisinischen Creise über 10. Tage angehalten. Meinert dannenhero, es dürffte wohl bey verhandenen Kriege im Römischen Reiche eine grosse Niederlage bedeuten, darauf allerhand elende Zeiten erfolgen möchten. Er führet aber endlich an, da er schon diese Beschreibung geendiget, daß kaum ein

Allerhand
wunderbahre
Meteora und
Luft- Zeichen.

Monath darnach, als man diese Zeichen am Himmel gesehen, die Zeitung kommen, wie durch die von Gott gesegneten Waffen des Kayfers Rudolphi II. viel 1000. Türcken geschlagen, ihre Kriegs-Rüstungen meistens verlohren, wie in gleichen viele Städte und Dörffer so wohl disseits, als auch über der Donau bis nahe Stuhlweissenburg und Ofen, den beyden berühmten Städten in Nieder-Ungarn, erobert worden. M. Gerlachius, zu der Zeit Rector in Budisfin, hat zugleich ein Epigramma hiervon gemacht, und gedencet, daß viele Sophisten gar unzeitig geurtheilet, und vorgegeben, es würde eine grosse Veränderung im Römischen Reiche geschehen, sonderlich was die Regierungs-Forme betrifft. Die gedachte Schrift ist gedruckt zu Budisfin e. a. in 4. bey Michael Wolrab.

Anno 1600. den 7. April ist ein groß Zeichen an der Sonnen zu sehen gewesen, indem erstlich ein weißer Circel, daran mit der rechten 4. Sonnen sich präsentiret haben, darnach ein ander Circulus erschienen, so daß die rechte Sonne mit den zweyen nechsten Bey-Sonnen ex opposito gegen einander in forma halonis eingeschlossen stunden.

Anno 1630. den ^{Febr.} 27. Jan. hat man durchs ganze Land erschrockliche Zeichen am Himmel gesehen. Hier in Zittau haben sich viele lichte Strahlen auf einander schiessende, als lauter Feuer, und aus allen vier Enden des Himmels, gleich wie Kriegs-Heere zusammen gezogen, spühren lassen. Von diesem Wunderzeichen, weil es an vielen Orten gesehen worden, kan man Tob. Schmidts Zwickauische Chron. Part. II. p. 499. und Mölleri Theatr. Freiberg. Part. II. p. 457. lesen, in gleichen hat Wilhelm Schickardus, Professor zu Tübingen einen deutschen Tractat davon heraus gegeben.

S. 7.

Unterschiede, ne merckwürdige Sonnen-Finsternisse.

Ob wohl Sonnen und Mond Finsternisse ihre natürliche Ursachen haben, so pflegen sie doch zuweilen auch seltsame Wirkungen nach sich zu ziehen, wovon wir einige notable Exempel beybringen wollen. Denn

Anno 1654. den 12. Aug. geschah eine grosse Sonnen-Finsterniß auf 11. Grad und 8. Minuten, und weil der Himmel hell und klar, war selbige ganz fürchtlich anzuschauen. Von dieser Finsterniß waren zuvor unterschiedene Tractatelein ausgegangen, und viele Dinge geschrieben worden, daß jederman nicht nur hier, sondern auch im ganzen Lande sich vor denselbigen Tag fürchtete, viele auch meineten, sie würden das Leben nicht davon bringen, derohalben allhier am 9. Aug. des Sonntags auf einmahl 644. Communicanten gewesen, dergleichen Zahl vorhin niemahls auf einmahl gezehlet worden.

Anno 1699. den 23. Sept. war eine grosse Sonnen-Finsterniß, der Anfang derselbigen geschah nach hiesiger Uhr $\frac{3}{4}$ auf 10. das Mittel $\frac{1}{4}$ auf 11. das Ende $\frac{3}{4}$ auf 12. Uhr. Die Grösse war $11\frac{1}{2}$ Zoll. Bey der grössten Verfinsternung sahe es so dunckel aus, wie in der Abend Dämmerung, daß auch unterschiedliche Personen die hellen Fix-Sterne gesehen und observiret.

Anno 1706. den 12. Maji in der 11. Stunde ereignete sich bey hellem Himmel eine grosse Sonnen-Finsterniß, dergleichen allhier niemand jemahls observiret. Denn die Sonne ganz verfinstert, und auf der Erden stock finster als Nacht war, daß man Licht anzündete, und die Planeten h z f und g wie auch oculum tauri ganz deutlich sehen konte, die Luft ward im Augenblick ganz kalt, und die Vögel waren fürchtlich und flogen zu Neste, ja die ganze Natur sahe betrübt aus.

Anno 1715. den 3. Maji war abermahls eine grosse Sonnen-Finsterniß bey trüben unstemtem Wetter mit Kälte und Schnee, kam aber in der Grösse und Finsterniß denen vorigen nicht gleich.

S. 8.

Hat man zu allen Zeiten die Erscheinung derer Cometen vor was gefährliches gehalten, wie sie in solchem Abschen Plinius terrificum sidus genennet, und Claudianus I. de Raptu davon schreibet:

- - Augurium qualis laturus in orbem
Præceps sanguineo delabitur igne Co-
metes
Prodigiale rubens, Non illum navita-
tuto
Non impune vident populi, sed crime-
minaci
Nunciat aut ratibus ventos aut urbibus
hostes.

Item de bello Gethico:

Et nunquam caelo spectatum impune
Cometem.

Zu Quintilianus Lib. I. Declamation. angemerket haben will: periturorum fata populorum ardentis caelo faces, & crinitas siderum flammis præcurrisse; So finden sich auch in denen Zittauischen Annalibus dergleichen Exempel, wovon wir die vornehmsten anführen wollen. Also

Anno 1471. im Herbst entstand frühe Morgens ein grosser und röhlicher Comet, streckte den Schweiff gegen Westen, und stund einen ganzen Monat. Im folgenden 1472. Jahr im Januario kam wiederum ein Comet hervor, erstlich im Zeichen des Schüzens, gieng darnach durch die Fische und den Widder, folgete stets der Sonnen Untergang, stund zwey Monath lang, und streckte seinen langen Schweiff gegen

Unterschiede, ner Cometen Erscheinung.

gegen Morgen. Darnach folgete grosse Dürre, drey Sommer hinter einander. Die Jahrzahl war in folgenden Worten enthalten:

ECCe CVI CoMera LVXI.

Anno 1477. ist wieder ein Comet erschienen, so bleich und etwas schwärzlich anzusehen war.

Anno 1556. den 9. Martii hat man einen Cometen bis zum Ende des Aprilis gesehen, bleichsüchtig mit einem langen Schweiff, hat einen sehr schnellen Lauff gehabt, gieng Abends um 2. Uhr nach der Böhmischen Uhr auf, und stund die halbe Nacht, auf dessen Bedeutung folgende Verse gemacht worden:

Lethalis CroCo fVLget paLLore CoMetes

Ostentum petit hoc te Leo, Roma, Caper.

Tertria, ter quatuor, ter quinque nec amplius addas

Exitus hoc rerum vel status alter erit.

Tob. Schmidts Zwick. Chron. P. 2. p. 371.

Anno 1572. den 9. Nov. ist ein herrlicher schöner Stern erschienen, der von wegen seiner Grösse und sunckelnden Klarheit, von vielen für den Morgenstern anfänglich gehalten ward, er war über 14. Monath zu sehen. Von ihm hat der hochberühmte Astronomus *Tycho Brahe* in seinen *Progymnasmatibus L.I. Part. 2. c. 3. p. 297.* geschrieben. Ingleichen *Thomas Hartmann* in seinem *Cometen-Spiegel p. 148.*

Anno 1577. den 12. Nov. erschiene abermahl ein grosser schrecklicher Comet im 16 Grad des Steinbocks nicht weit von Saturno, welcher nach Untergang der Sonnen aufgieng, und einen gekrönten Schwanz hatte, so sich in die Länge auf 39. Grad soll erstreckt haben, daß sich ihrer viel darüber verwundert und entsetzt, weil dergleichen Cometen von solcher Länge vorhin wenig gesehen worden. Er stund vom 12. Novembr. bis um das Mittel des Januarii.

Anno 1582. den 13. Maji Dom. Cantate Abends um 1. Uhr ganzen Seigers, hat sich wiederum ein Comet, welcher hernach 4. Wochen lang sichtbar geblieben, sehen lassen, in Asterismo Erichonii mit einem sehr langen und schrecklichen Schwanz gleich einer Siechel gekrümmt, und bleicher Gestalt. Bey Scheinung dieses Cometens sind grosse Ungewitter hin und wieder entstanden, so mit Donner und Hagel vielen Schaden gethan.

Anno 1618. den 1. Decembr. ist wiederum ein erschrecklicher Comet mit sehr langen Strahlen am Himmel erschienen, er ist aus dem Zeichen des Schützen durch den Scorpion die Wage und Jungfrau innerhalb dreißig

Tagen, so lang man ihn sehen können, gegangen, und hat seinen Schwanz in transitu per Eclipticam gerade gegen Martem gerichtet. Zum Andencken dieses grossen Comets ließ die Durchl. Fürstin und Frau, Frau Sophia, Churfürst Christiani I. hinterbliebene Frau Wittwe, eine viereckichte silberne Gedächtniß-Münze schlagen, da auf einer Seite der Comet mit dem Jahr und Tag wenn er erschienen, geprägt, auf der andern Seite ein zerknicktes Rohr, ein ausgeblasenes rauchendes Licht, und in der Mitte ein ins Wasser gefallener Mensch, der seine beyden Hände gleichsam betende aufgehoben, und aus dem Wasser herauf geredet, mit dieser Beyschrift zu sehen war:

Wer Gott recht ehrt, bleibt unverfehrt.

Unter den größten Wunderzeichen am Himmel dieses 17. Seculi war nebst dem nur beschriebenen grossen Schwanz-Sterne Anno 1618. ungezweifelt auch der entsetzliche Comet, so sich zu Ende des 1680. Jahres an unserm deutschen Horizont erblicken ließ. Zu Anfang des Novembr. ließ sich derselbe zuerst sehen mit einem ziemlichen langen Schweiff, er gieng des Morgens ohngefähr um 2. Uhr auf, doch alle Morgen etwas langsamer, daß er sich auch zu Ende dieses Monaths gar unter der Sonnen Stralen verbarg, und fast 3. Wochen nicht gesehen werden konnte, bis den 26. Decembr. am S. Stephans Abend nach der Sonnen Untergang, da er zuerst mit jedermans Entsetzt schrecklich wieder hervor kam, denn sein Schweiff hatte dermaßen zugenommen, daß er sich über die 60. Grad, oder nach Ausrechnung derer Astronomorum auf 110. Ellen in die Länge, in die Breite aber auf 2. Grad, unser Augenmaße nach über drey Ellen erstrecket. Und ob der Stern oder das Haupt des Cometen gleich untergieng, (welches alle Abend langsamer geschah, indem er alle Abend höher stieg) so blieb doch der Schweiff die ganze Nacht sichtbar, denn des Abends reichte er seinen Schweiff gegen Aufgang, um 12. Uhr zu Nacht stieg der Schweiff über den Horizont von Mitternacht gegen Mittag, des Morgens reichte er von Aufgang gegen Niedergang, der Schweiff ward hernach alle Tage kleiner. Von diesen Cometen kan nachgeschlagen werden *Zieglers Schauplag der Zeit p. 1453. Theatr. Europ. Tom. XII. pag. 259.*

S. 9.

Von denen vielfältigen Gewitter-Schäden, ^{Gewitter- und} so durch Donner-Schlägen geschehen, wollen wir ^{Donner-} nur einige Merckwürdigkeiten berühren, woben ^{Schäden} man absonderlich Gottes Finger zu bewundern und zu fürchten hat. Es entstund nemlich

Anno 1602. den 10. Maji ein gross Gewitter

an 2

106,

ter, und erschlug zu Hirschfelde Matthes Franshens Knecht, welcher unter wählender Ackerarbeit sehr gesucht und gesagt: Der Donner sollte die Pferde erschlagen. In solchen Worten schlägt der Donner den Knecht durch den Hut, Kopff und Rücken, als ob er zuhakt wäre, und sind alle beyde Pferde bey ihm todt niedergefallen, der ander Knecht aber, so den Pflug geführet, ist am Leben blieben, doch aber betäubet worden.

Anno 1630. den 11. Julii um 11. Uhr zu Mittage bey einem schröcklichen Wetter hat der Donner Peter Hertelken, einen Bauersmann auf dem Ekersberge, so auf dem Felde die Abschläge geräumet, ingleichen einen Bauer Jungen zu Ratgendorff, so mit ein paar Ochsen geegert, nebst einem Ochsen auf einmahl erschlagen.

Anno 1643. den 3. Julii Abends um 9. Uhr ward durch ein schweres Gewitter ein Kind von 4. Jahren getödtet, und andere Leute, so dabey gewesen, betäubet, in einem Garten vor der Stadt.

Anno 1653. den 22. April. nach Mittage wurde von dem Wetter zu Ratgendorff ein Junge mit einem Pferde und einem Ochsen auf dem Felde erschlagen, der Bauer Tobias Zentsch aber, so dabey mit gewesen, war sehr betäubet.

Anno 1701. den 1. Aug. Abends, war ein hefftiges Gewitter, und schlug in die Kloster Kirche oben auf dem Dache dasselbe bey acht Ellen lang hinweg, hernach durch die Mauer in die Kirche in den Balken über der Cankel, zerschmetterte die darunter stehende Säule, und gieng in die wiederum darunter stehende Säule. Ferner ist der Strahl an den Simsen hingelauffen, und hat die nechst folgenden zwey Säulen gesplittert, wie auch die unterste Thüre an der Cankel ziemlich beschädiget.

S. 10.

Heuschrecken.

Man hat ferner als etwas sonderbares und ungewöhnliches aus denen Zittauischen Anna-libus anzumercken, daß

Anno 1542. im Monath Sept. aus Pohlen und Schlessen in Ober-Lausitz, wie eine dicke finstere Wolcke in die 10. Meilen weit und breit, grosse Heuschrecken geflogen kommen, die bey nahe eines kleinen Fingers lang und dicke, etliche grün und gelblicht, etliche aber lichte grau gewesen, hatten 4. Flügel wie Schwänze formiret, mit bunten Ealdätschen, oder wie es einige dafür angesehen, Arabischen Buchstaben. Man deutete damahls diese Heuschrecken als eine Vorbild- und Anzeigung der Jesuitischen Societäten, welche folgendes Jahrs 1543. vom Pappst approbiret und eingeführet worden, die hintern zwey Flügel waren breiter als die vordern, thaten in ihrer Lagerung mit Abfressung

des späten Hafers, Grummets 2c. grossen Schaden, lagen auf der Erden und Aeckern ein Viertel der Ellen hoch, denen man in keinerley Weise wehren konte. An Bergen und Lehnen krochen sie in die Löcher, daß man ihr Geschrey daraus hörete, und diese Plage dauerte ganzer 6. Wochen lang. An etlichen Orten machte man tiefe Gräben 10. bis 12. Schritte von einander, und scheuchte die Heuschrecken mit Tannen Reisig in dieselben Gräben zu hüpfen, füllere alsdann die Erde darauf, und ertrate sie. Die Gänse und Schweine frassen ihrer viel auf, starben zum Theil auch davon, noch konte man dieses Ungeziefers nicht los werden, und ob gleich den Winter über viel alte erstoren, so wolten sich doch gegen den Frühling allhier bey Zittau, zu Mustkau und auf der Görlitzischen Hende junge Heuschrecken finden, die waren schwarz, und kaum als Heymen groß, und fiengen wiederum an der Saat Schaden zu thun, derowegen jung und alt Tag und Nacht wehren, steuern und verhegen musten was sie konten, weil damahls dieses Ungeziefer noch nicht zu fliegen vermocht, wurde gleichwohl hierdurch nechst Göttlicher Hülffe grosser Schaden verhütet.

Anno 1623. den 13. Maji hat sichs begeben, daß eine Art Veflügel, welches wie Wasser Jungfern ausgesehen, mit 4. Flügeln, 6. Beinen, um den Kopff wie ein geharnischter Mann, bey der Stadt grosse Hauffen vorbey gezogen, in solcher Ordnung, wie ein Kriegs-Heer, den Töpfferberg hinauf gegen das Bausische und Frauen-Thor zu.

Anno 1659. im Junio sind viel Heuschrecken von seltsamer Gestalt, so am Bauche rauch und gelb waren, und vier Flügel hatten, allhier gesehen worden.

Anno 1695. den 30. Maji Nachmittage sind allhier eine grosse Menge Heuschrecken vorüber gezogen, es währere wohl bey drey Stunden lang, ehe sie vorbey kamen.

S. 11.

Endlich ist noch zum Schluß dieses Capituls einiger Exempel zu gedencken, da an unterschiedenen Dingen eine übernatürliche Veränderung geschehen. Also ist

Anno 1622. den 28. Aprilis mit Verwunderung gesehen worden, daß das Regen-Wasser, so damahls gefallen, in den Gerinnen blutfärbig gewesen, soll also fast eine Stunde gedauert haben, etliche gaben auch vor, wie dasselbige Wasser, so sie in Gefässen behalten, sich als Blut zusammen geliefert. Darnach den 18. Maji gegen Abend hat sich von einem andern Regen in Pfützen und Steinwegen ein Schwefel angeleget, so andern am Farbe, Geruch und Brennen gleich gewesen, etlicher Orten eines Messers

Blut- und Schwefel-Regen.

Messer-Rückens dicke, mehr und weniger, daß man ihn auffammeln können.

Beey in Blut vermandelt. Anno 1688. den 31. Julii ist von Hans Frie- drich Kreidels Eheweib ein Brey oder Mus von Mehl und Milch gekocht worden, so sich zu drey- en mahln in Blut vermandelt.

Wetzbeeren mit Characteren. Anno 1647. den 6. Novembr. sind von ei- ner Böhmischen Adlichen Jungfer, vom Ge- schlechte eine Oelsnizen Weintrauben gekauft worden, als sie solche essen wollen, hat sie eine Beere daran befunden, welche mit fünf Chara- ctern und Buchstaben C M R I D unauslösch-

lich bezeichnet gewesen, so hernach von einem Mahler abgemahlet worden.

Anno 1711. im Monath Augusti, sind von Grosser Pils oder Erb, Schwamm, Martin Berndten, Förstern und Gerichts-Ältes- ten zu Tyrchau, auf seinem Felde zwey grosse Pilshe, so man Ziegen- Bärthe oder Ritter- Schwämme nennet, gefunden worden, davon einer 15. Pfund, der andere aber zwey und vier- zig Pfund gewogen, der grössere ist eine Elle und 1/2 Viertel Ellen breit gewesen, hat im Um- kreis gehalten 4 1/2 Ellen, sind beyde auf einem Schiebkarren in das Dorff gebracht, unter die Nachbarn vertheilet und verzehret worden,

Das Sechste Capitul.

Von Mißgeburthen, ungemeynen Begebenheiten und plötzlichen Todes- Fällern, so sich mit Kindern und erwachsenen Personen zu, und um Bittau zugetragen.

S. I.

Mißgeburten ereygen sich zuweilen aus Gottes Verhängnis bey Menschen. **G**e theilet sich gegenwärtiges Capitul durch die bloße Überschrift in verschiedene Absätze, so nach Anleitung derer Jahr- Bücher wer- den abzuhandeln seyn, darunter der erste die be- trübte Begebenheit in sich fasset, wenn Gott aus gerechten und menschlicher Vernunft un- begreiflichen Ursachen wider den ordentlichen Lauff der Natur geschehen läset, daß Eltern un- gestalte Mißgeburthen an statt wohlgebildeter Kinder erblickten, von welchen der berühmte Wittenbergische Medicus und Professor Sen- nertus in Institut. Medic. L. 4. p. 2. f. 4. c. 10. schreibt: Non est prætereundum, etiam ex Dei voluntate, ad significandum aliquid hominibus interdum talia monstra gigni: unde etiam monstra, portenta & prodigia nominantur, quod aliquid futuri mon- strent, portendant & significant, atque ob- servatum, post talium monstrorum par- tum sæpe publicas calamitates subsequutas fuille. Ob man nun schon wünschen möchte, daß dergleichen ungewöhnliche Wunder-Ge- burthen nur bey unvernünftigen Thieren sich ereigneten, so hat man doch im Gegentheile wahr genommen, daß solches bey dem menschlichen Geschlechte viel öfter zu geschehen pflege. Wie denn hiervon aus hiesiger Stadt und Gegend unterschiedene Exempel beyzubringen sind. Denn Anno 1533. am Tage Galli, kam in Bit- tau von des Beckers, welchen man insgemein Striegen-Hänsel genandt, Ehe-Weibe ein Kind auf die Welt, mit 12. Fingern, also daß in iegli- cher Hand ein Daumen und fünf andere Fing- er waren.

Unterschiede- ne Exempel davon.

Kind mit 12. Fingern.

Kind ohne Stirne.

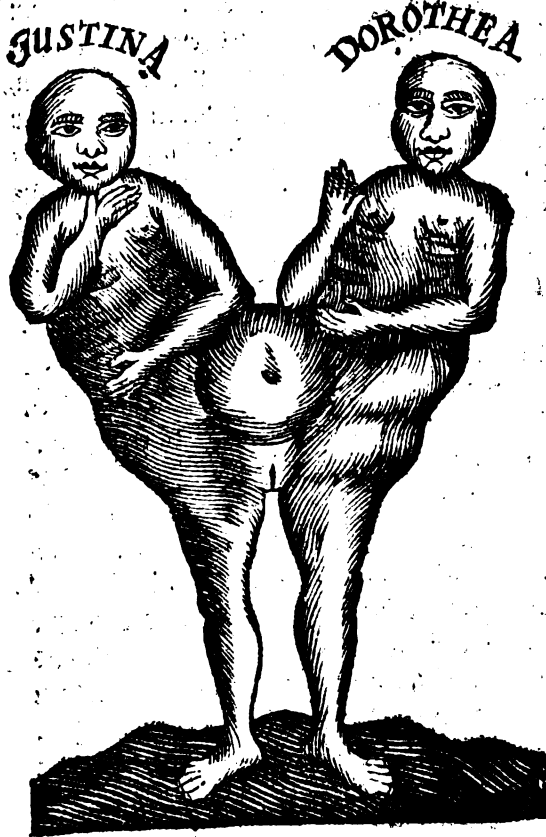
Anno 1603. den 4. Augusti wurde zu Wal- tersdorff von Christoph Goldbergs Weibe ein solches Kind gebohren, das ohne Stirne.

An statt der Hirn-Schale lag ein Stücke geron- nenen Blutes, dem Sektröse eines ausgeweideten Hasens nicht ungleich, und es hatte in denen übrigen Gliedmassen meistens Hasen- Art an sich, sonderlich an Augen, Munde, Händen und Füßen. Nach der Tauffe hörte man es dreytmahl schreyen, und verschied 4. Stunden darauf.

Anno 1618. den 12. Augusti Abends um 10. Uhr gebahr zu Draussendorff, eines Haus- mannes daselbst, Paul Morchens Weib, ein paar Zwillinge, weiblichen Geschlechts, an Lei- bern zusammen gewachsen, mit zwos Häuptern, vier Händen, zwey Füßen versehen, auch auffer dem, daß sie nur einen Leib hatten, sonst in al- len sördern und hindern euserlichen Gliedmas- sen wie vollkommene Menschen gebildet. Weil die Eltern bey ihnen eine Schwachheit verspä- reten, und in Sorge stunden, es möchten selb- ge nicht lange leben, lieffen sie solche von dem Pfarrer in Wittgendorff, Martino Colber- gio bald tauffen, und bekam das zur linken Hand, welches in der Geburth das erste gewe- sen, den Mütterlichen Nahmen Dorothea, das andere zur rechten Hand hingegen den Nah- men Justina. Jedermann observirte es an diesen Kindern, daß Dorothea nicht so starck respirirte, auch niemahls mit heller Stimme weinete, gleichwohl, wenn Justina gar hell und laut geschrien, an ihrem Munde und Augen weinende Geberden von sich zu erkennen gab. Den 22. Sept. Abends starben sie beyde, da gleich folgendes Tages sechs Wochen von ih- rer Geburth um gewesen. Man hat zuvor kei- ne Kranckheit an ihnen gemercket, auffer daß die letzte Viertel Stunde Epilepsia, oder die schwere Seuche sie überfallen, in welchem Pa- roxysmo dieselben zugleich Todes verblichen,

Zwey zusam- men gewachse- ne Mädchen.

Dergestalt, daß nicht zu unterscheiden, welche Seele langkümer oder eher ausgefahren. Auf E. E. Rathes Anordnung nahm den 23. Sept. der Stadt-Physicus D. Andreas Emmenius, mit einem Chirurgo, Christoph Hauffen, eine Eröffnung und Besichtigung derer Viscerum vor, da man dann etliche gedoppelt, etliche nur einfach, befunden; Immassen bey Justinen Lunge und Herze vollständig, eine schöne grosse Leber, richtige Galle, und der Magen einem Dicken und weiten Darne gleich; Bey Dorothea hingegen Leber und Galle gemangelt, und eine unvollkommene Lunge gewesen, dessentwegen sie gar schwach Athem geschöpffet, und nicht laut weinen können; Hiernächst hat man bey jedern Zwillinge ziemlich grosse Nieren und Rück-Grad, so sich bis an die Hüften erstreckt, und allda zusammen kommen, gesehen, auch haben beyde Magen sich in emerley Gedärme geflochten, welches nur einen Ausgang, auch nur ein Milk, eine Blase, und ein weibliches Geburths-Glied gehabt. Von erwehntem Medico und dem damahligen Rectore des Gymnasii, M. Augustio Preilio, ist eine kurze Beschreibung, welche in Zittau, durch Johann Jägern eben das Jahr gedruckt, ausgefertiget, und zugleich der Abriß solcher Mißgeburt mit einem lateinischen und deutschen Disticho hinzugethan, so auch hier dem Leser zu genauer Vorstellung, beygesetzt worden.



Te jubet his natis relapsicere JOVA gemellis.

Obsequere, ut flagret mitius ira DEI.

Schau diesen Buß-Prediger an,
Welchen Gott dir hat vorstellen lahn.

Eine Land-Straff ist für der Thür,
Befehr dich, daß man Linderung spür.

Eine etwas anders gestalte monströse Geburth von Gemellis weiblichen Geschlechtes brachte wiederum Barthel Scholzes, Bauers zu Wittgendorff Ehe-Frau, Anno 1625. den 6. Novembr. an das Licht der Welt. Diese hatte zwey Häupter, drey Armen, deren einer zur rechten Seite des Leibes, einer zur linken Seiten, und einer zwischen beyden Häuptern hervor gieng, die Hand auf das rechte Haupt legend, sonst aber nur einen Leib, zwey Brüste, einen Nabel, ein weibliches Geburths-Glied, einen Hintern und zwey Füße. Der Priester daselbst, Matthias Ellinger verrichtete an ihnen balde die Tauffe, und gab auf der Mutter Begehren dem Kinde zur Rechten, den Namen Sara, dem Kinde zur Linken den Namen Anna. Sie lebten nach erlangter Heil. Tauffe nicht viel über eine viertel Stunde, und in allen kaum eine halbe, oder zum längsten drittheil viertel Stunden. Als dieselben verstorben, und ein löblich Magistrat hiervon Wissenschaft erlanget, wurden die Kinder folgendes Tages abgemahlet, hernach von schon gemeldetem Stadt-Physico, D. A. Emmenio, und dem Chirurgo George Köflern, seciret, da man gesehen, daß zwey Magen, eine Leber, daran zwey Gallen (deren eine gegen Anna linker Seiten etwas grösser und völliger, die andere gegen Sara rechter Seiten, natürlichen Situs) zwey Nieren, ein Uterus, zwey Herzen ganz bloß und recht frisch, auf der Seiten Anna fünf Stücklein Lunge, auf der Seiten Sara drey Stücklein Lunge. Die Abbildung und Beschreibung ist mit den vorigen, welche wir schon referiret, von D. Emmenio ebenfalls Anno 1627. zu Leipzig durch Caspar Klossmann in Druck publiciret, und daraus der hier angeführte Bericht, und die folgende Figur, nebst des Rectoris, M. Augustini Preilii Epigrammate entlehnet.



At decus, Emmenide, solertis nobile
Phœbi,
Debetur calamo gratia, lausque Tuo;
Nam foetus chartæ mandas utriusque fi-
guram,
Viscera nec costis tecta latere finis.
Monstrosa species rimatus, & (?) ordia
portis,
Posteritas nolet Te generosa mori.

(?) Vox Lucreti-
tiana v. L. IV. v.
82

Noch eine andere dergleichen Mißgeburth von zweyen zusammen gewachsenen weiblichen Zwillingen, so binnen 11. Jahren die dritte um hiesige Gegend, gebahr zu Ober-Allersdorff Anno 1629. den 14. Martii des Nachts um 10. Uhr Johann Rüdingers Ehe-Weib, Barbara Rüdingerin. Solche hatte zwey Häupter, vier Armen, deren zwey hintwärts mit denen Händen über einander gebogen, vier Füße, zwey Harn-Blasen, Geburths-Glieder und Ausgänge. Sie waren nur von denen untersten Theilen derer Brust-Beinlein an, hart über dem alda sonst natürlichen Herz-Grüblein, bis unter die Bäuchlein, hart an einander vereinbahret, abwärts aber, bis in die Weichen der Seiten, mit einer blossen, durchsichtigen, doch ziemlich starcken Haut verwachsen. In Ermangelung des ordentlichen Priesters, und dieweil solche Kinder noch unzeitig, sehr matt, und mit verwunderlicher Bewegung schwerlich den Athem an sich zogen, mußte sie in Nothfall die Wehe-Mutter tauffen, und das mit dem Häupte erstgebohrne Kind Justinam, das andere Christinam benennen. Sie lebten nicht über eine Stunde, und starben fast zugleich, jedoch, daß Christina um zwey oder drey Athem-Züge langsamer verblich. Auf Ersforderung des Adel-Besizers dieses Ortes, Erasmi von Gersdorf, geschah es, daß der berühmte Medicus Johannes Hartigius, den 16. Martii eine Section verrichtete, und darbey observirte, daß zweyerley Gedärme, zwey Nagen, zwey Lebern samt anhangenden zwey Gallen-Bläslein, zwey Milche, an iedern Rückgrade zwey Nieren und Rücken-Adern, aber in Christina Körperlein kein Herze, und die Lungen nicht an gewöhnlichem Orte, sondern beyde Brüste zusammen, nahe dem diaphragmati, über welchem ein Durchgang, daß gnugsam sichtbar, wie selbiges aus des andern Zwillinges Brust seine Nahrung, und jenes von der Mutter empfangen. Gedachten Medici ausführlicher Bericht hiervon, ist in schon erwähnten Jahre hier in Zittau von Joachim Element gedruckt, nebst der euserlichen Abbildung dieser Zwillinge, welche wir auch mit dem unten gesetzten Epigrammate dem Leser communiciren wollen.

Die dritte Mißgeburth weiblichen Geschlechts.

- (a) PL VII. 13. Ira suos iterum divina (a) cacuminat
enses,
Certa truci nostrum clade piare nefas.
Si solide memini; bis quartus labitur
annus:
(β) A. 1628. d.
12. Aug. Greg. Ex quo nata biceps (β) rure PUELLA
fuit;
Nec tractare furos Mavortia desit arma,
Sangvineque immanes conscelerare
manus.
Ac vastare, neci demissis civibus, urbes,
Pestiferis vertens sacra, profana mo-
dis.
(γ) An. 1629. d.
6. Nov. Greg. Altera jam (γ) superas infans se fudit in
auras:
Quæ geminat, monstris annumeran-
da, caput.
Ni prior augurium docuit me partus
inane:
Haud statuet pugnae torva Megara
modum.
De propria in dubium venient regione
dynasta,
Dicetur (δ) gladio Judice causa gra-
vis.
Hæc utinam pariant fidam certamina
pacem,
Ac referent (ε) VERBO limina clausa
DEI,
Et salva ensifera præstent Viridaria
Rutæ:
Ut pote quæ pietas casta vigente viget!

(δ) Sic apud
Petronium in
Satyrice est: Fer-
ro dicere cau-
sam.

(ε) Colo. IV. p.

Aspice



Aspice, quæ renovat portenta JEHOVA,
Decenni

Tertia, Zittapo cognitiora solo.

Atq; errore procul tandem resipisce; Sa-
lutem

Quisquis ayes, animæ prospice, damna
cave.

Christianus Hartigius,
J. F. Φιλιάτρος.

Kind mit ei-
ner Fontange.

Anno 1633. den 25. Augusti, tauffte man ein Töchterlein, so zu klein Schönau von Paul Kresschmers Eheweibe geboren, dessen Haupt ein dergleichen Gespreusse hatte, wie die damalige Tracht derer vornehmen Weiber Hauben war, und seine Lebenszeit nur auf 13. Tage sich erstreckte.

Unterschiede
ne monströse
Geburthen
von allerhand
Figuren.

Anno 1655. den 4. Febr. gebahr zu Wal-
tersdorff Christoph Calerts Weib ein todes
Kind, deme der Hals mangelte, und der Kopff
auf der Brust stand, sonst an Händen und
Füssen andern Kindern gleichte.

Eben das Jahr den 1. Decembr. gebahr ein
Weib in der Vorstadt auf der Burggasse, an
derso Kinde, statt der Hirnschale, nur ein fleisch-
iges Wesen zu befinden, die Stirne aber, Nasen
und Augen wie bey einem Affen gebildet.

Anno 1661. den 25. Julii kamen von Andrea
Gärtners Eheweibe in Herwigsdorff ein paar
solche Mägdgen auf die Welt, welche oben auf
der Brust bis unter den Nabel zusammen ge-
wachsen. By jedweden waren sonst alle
Gliedermassen vollkommen, und hatten sie beyde
einander mit dem einen Arme über die Achseln,
mit dem andern drunter umgeben, nicht anders,
als wolten sie sich küssen. Als sie gestorben, und
den 27. Julii von einem Medico und Chirur-

golexenteriret worden, ist mit Verwunderung
anzuschauen gewesen, daß ob schon von euserlich-
chen Gliedmassen zwey Häupter, vier Armen,
und vier Füße, und zwey weibliche Zeichen, auch
innerlich zwö Lungen, und die grossen und klei-
nen Gedärme bey einem wie bey dem andern,
dennoch nur ein Herze, eine Leber und ein Ma-
gen, so doch nicht rechter Gestalt gewesen.

Anno 1670. den 4. Maji gebahr zu Wal-
tersdorff eines Schindelmachers Weib derg-
leichen monströses Kind, daran kein Haupt.
Etliche wolten es nur vdr eine Molam oder
Mutter-Kalb halten: Allein der damalige
Stadt-Physicus, D. Gottfried von Lanckisch,
beobachtete in der Besichtigung, daß auf dem
Rücken ein analogum capitis, oder etwas, so
an statt des Hauptes anzutreffen. Man erfuhr
auch von dem gedachten Weibe, daß sie selbst
bey ihrer Schwängerung mit Aufhebung der
schweren Klöße solcher Leibes-Frucht Schaden
gethan.

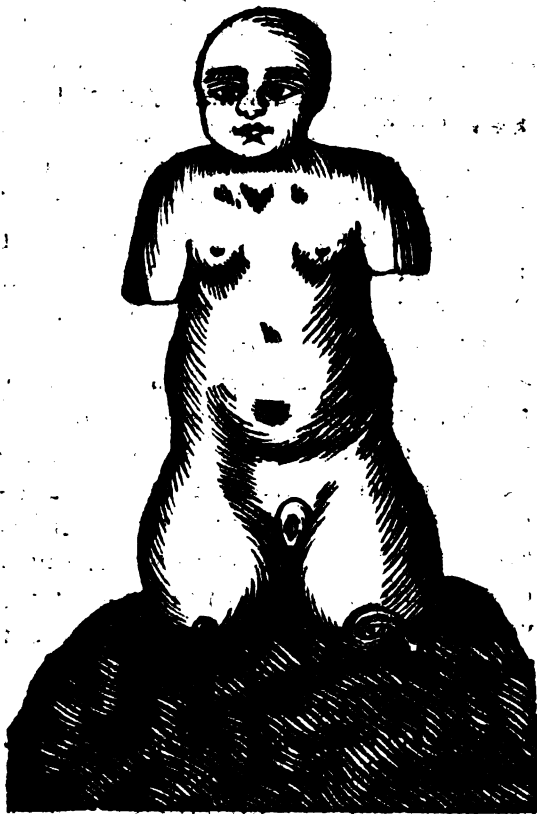
Anno 1676. den 1. Julii Morgens um 7. Uhr
wurde zu Hörniz von eines Schneiders Weib,
ein solch unförmliches Kind zur Welt ge-
bracht, welches etliche Hasen-Scharten, eine
ganz eingedruckte Nasen, und an jedem derer
kleinsten Finger gar kleine Stücklein Fleisch, wie
Stücklein hangen hatte. Der Rückgrad war
am Creuze nicht feste angewachsen, und konde
daher gewendet werden wie man nur verlangte.
Es gestund die Mutter, daß sie des Jahrmarchts
dem Charletan bey einem Quacksalber zuge-
hen, wie selbiger mit der Jungfer, so Zwiebeln
(als sie sagte) oder vielmehr Castanietten an
Fingern hangen gehabt, getanzet, und gegen sie
so wunderlich sich gebärdet.

Das folgende Jahr in der Woche Jubilate
ließ eine Frau zu Hirschfelde ihr Kind tauffen,
deme hinten am Kopffe ein ausgewachsenes
Fleisch, so fast also geartet, wie das Frauenzim-
mer die Hauben trug. Nach zweyen Jahren,
nemlich Anno 1679. den 22. Dec. gebahr zu En-
bau, Christoph Martins, Häußlers und Schnei-
ders Eheweib daselbst zwey Leibes-Früchte, da-
runter war ein wohlgestaltetes, doch sehr schwaches
Töchterlein, so nach der Tauffe am drit-
ten Tage gestorben, und eine sehr scheusliche
Mißgeburth, welche die Figur eines halben
Menschen präsentirte, indem an selbigen we-
der Haupt, noch Hals, Schulter oder Armen,
sondern gleich, als ob sie entzwey getheilet, und
aber wiederum zugewachsen. Zwey ower Finger
von dem obern Ende war der Nabel, und circa
pudenda eine rimula zu sehen, die sexum fo-
minæum bedeuten sollte, hinten aber gar kein
After oder einiger Ausgang zu mercken. Die
Schenckel hatten weder die gehörige Länge
noch förmliche Gestalt, und daran nur vier Ze-
hen

hen samt denen Nagegen. Bey der Eröffnung befanden sich zwey ziemliche groffe Nieren, aber weder Blase noch das geringste vom Utero, auch kein Herz, Lunge, Leber, Milz und Magen. Der Stadt-Physicus D. Gottfried von Sandisch, gab eine Beschreibung hiervon in Druck, in welcher ein Abriß des vordern und hintern Theiles und zugleich die innerliche Beschaffenheit desselben vorgestellt.

Haßemliches Kind ohne Hände und Füße.

Anno 1684. den 11. Novembr. ward vor dem Böhmischem Thore ein monströses Kind weiblichen Geschlechts gebohren, von des Bleichers Caspar Zimmermanns Eheweib. An diesem fehlten Hände und Füße, doch die andern Gliedmassen waren in guter Proportion zu sehen. Den 12. dito erlangte das Kind die heilige Tauffe, und bekam nach der Mutter den Nahmen Catharina, starb aber nach 39. Wochen. Das Weib gab ihrer Imagination oder Einbildung solche unformliche Geburtsschuld, sagende: Sie habe sich an einen aufgehengten Maulwurffe versehen. Was vor eine Figur das Kind an sich gehabt, wird aus dem Abriß mit mehrern zu erkennen seyn.



Zusammen gewachsene Kinder.

Anno 1697. den 16. Julii des Morgens um 9. Uhr geschah es, daß zu Reichenau, Christoph Scholzes Eheweib Foetus Trigeminos oder drey lebendige Kinder zur Welt brachte, davon zwey Töchtern, so beyde vollkommene Gliedmassen, aber an Leibern angewachsen, und ein Knäblein gar wohl gebildet. Jene waren in der Geburt die ersten, und diesen folgte darauff das Knäblein. Es hatte schon das Weib mit

ihrem Manne in zwölffjähriger Ehe neun Kinder, darunter zweymahl Zwillinge, und zwar eben dergleichen 5. Viertel Jahr zuvor, gesund und recht gestaltet gebohren, also, daß sie nur binnen 5. Viertel Jahres Frist eine gesegnete Mutter von 5. Kindern worden; Sie starben aber den 19. Julii nach Mittags, und betrifft demnach ihre Lebenszeit 2. Tage 16. Stunden.

S. 2.

Nicht unbillig setzen wir diesen vorhero erzählten Mißgeburthen dergleichen sonderliche und ungemeyne Begebenheiten an die Seite, welche sich in Zittau mit erwachsenen Personen zugetragen haben. Denn gleichwie an jenen zu ersehen, daß aus göttlicher Verhängniß manche Eltern, die gesund und von guter Gestalt, dennoch ganz unformliche und scheußliche Kinder zur Welt gebracht; So wird hingegen aus solchen notatu dignis & insolitis observationibus abzunehmen seyn, wie auch der gerechte Gott unterweilen geschehen lasse, daß, die gesund und wohl gebildet von ihren Eltern gebohren, gleichwohl hernach ein Unglück betroffen, davon sie gebrechlich worden, und theils hierüber das Leben eingebüßet, theils geraume Zeit, oder wohl gar bis ans Ende damit sich tragen müssen. Es gehöret hierunter, was ein 53. jährigen alten Magd, Sabina Kragerin genandt, wiederfahren. Selbige hatte in die 23. Jahr einen sehr hohen Leib, empfand auch öfters daran groffe Schmerzen. Als sie Anno 1681. den 2. Junii ihr mühseliges Leben durch den Tod geendiget, ward sie folgenden Tages ihrem eigenen Begehren nach, von verschiedenen Doctoribus Medicinæ geöffnet, da dann unter denen musculis abdominalis, supra peritonzum, mit Hervordringung einer garstigen Materie wie gelöschter Kalk, doch gelblicher Farbe, unzählbare Gerber-Haare Pflockenweise sich gezeigt, unter denen musculis rectis aber ganz besondere Fleisch und ein Häutgen, das obenwärts und zur linken Seiten des Nabels an das peritonzum angewachsen, sonst rings herum frey befunden. Ferner ein beinigtes unverwestes, festes, mit fleischichten membranis durchwachsenes und an einander gefügtes Stücke, welches in der Größe und äußerlichen Gestalt einen kleinen Ziegen- oder Hundes-Hirnschädel gleich gesehen, und mit unterschiedenen frischen, theils Menschen-theils Vieh-Zähnen hin und her besetzt gewesen, die doch in keinen rechten Kinnbacken oder Zahn-Häuflein gestanden. Dieses Stücke ist auch in seinem Behältniß mit oben ermeldeten Haaren und Kalkichter Massa umgeben, ingleichen auffer und unter denselben fast der ganze gewöhnliche Raum derer

Ungemeyne Begebenheiten an erwachsenen Personen.

Exempel einer beyanderten Magd.

Derer Gedärme mit iezo besagter Massa so häufig angefüllet gewesen, daß hiervon, und dem unförmlichen Klumpen, welcher wohl bis 15. Pfund schwer, derselbige sehr enge, und in die rechte Seite zusammen getrieben worden. Ein Medicus D. Christoph Seliger, so damals der verrichteten Section selbst bengeordnet, hat den casum in die Miscellanea curiosa sive Ephemerides Medico-Physicas Germanicas Academiae Naturae Curiosorum Decuria II. An. I. p. 343. mit etwas mehrern Umständen beschrieben, also eintragen lassen:

Testimonium
ex Actis Natu-
rae curioso-
rum.

Varia Symptomata ex injectis per incantationem materialibus.

Præterito Anno 1681. Junii tertio dissectuerunt mecum Domini Doctores Richter cadaver ancillæ quinquagenariæ Sabinæ Kratzerin, cui ante annos tres & viginti, nienses primum substiterant, subsequentibus deinde gravissimis omnium ferè partium, morbis atque symptomatibus, unà cum tumore ventris inferioris durissimo, reliquorum vero membrorum gracilitate & macilentia marasmodicâ. Tradiderant quidem miserimæ huic pauperculæ intra tempus tam diuturnum Gratiolæ Facultatis Antistites hujus loci, multifaria medicamenta absque omni tamè levamine. Cum itaque misericors Deus tandem beatam analysin largiretur, & culter anatomicus in causam morbi refractarii inquireret, sub musculis infimi ventris tenuissimis, prope umbilicum, & quidem supra peritonæum, per incantamentum, conspiciebatur injecta non mensurabilis pilorum abraforum cum calcis quasi extinctæ liquidioris & croceo colore tinctæ mixtura talis, qualem coriarii abjiciunt, insuperque globus ex prædicta materia, cranio quasi felino cum suis maxillis, dentibus bruti caninis, aliquotque vetulæ molaribus compactus & tendinibus adeo intertextus, ut cultellis difficulter admodum cederet. Sub peritonæo cavitatem abdominis putrilaginosâ præmemorata materia, modo siccior, sed absque pilis, itidem tincta saburra, cui torrida quasi viscera inhærebant, replebat. Ulteriorem autem inquisitionem prohibebat fœtor. O miserabilem hominum ejusmodi conditionem! Nec adeptorum medicina hic fuisset sufficiens.

Unerwartete
Operation ei-
ner Hebammen
bey einer
schwangeren
Frauen.

Ferner ist unter solche Fälle zu zehlen, was eben in dem Jahr und Monate, aus großer Ignoranz und Unvorsichtigkeit der gebräuchtesten Hebammen, einer Wöchnerin zugestossen, daß sie hierüber ihren Geist aufgeben müssen.

Dem es war Frau Dorothea geb. Schenck, Meister Andrea Thieles, Bürgers und Fischlers Eheweib, eine sonst frische und muntere Person von 22. Jahren, den 18. Junii Mittags um 2. Uhr, eines gesunden und der Proportion noch starkes Knäbleins glücklich genesen. Weil nun die Secundina noch rückständig, selbige dem utero ziemlich angewachsen, und der uterus selbst mit seinem fundo hervor kommen, sahe die Hebamme solche hervortretende Gebähr-Mutter noch vor eine andere Leibes-Frucht an, nöthigte die Wöchnerin, ob sie gleich immer sagte, daß sie kein Kind weiter bey sich fühlete, zu fernerer Geburts-Arbeit, und rief ihr endlich den ganzen uterum a partibus sub- & superstratis gewaltsamer Weise heraus, daß hierauf gedachte Wöchnerin die letzte Viertel Stunde auf 3. Uhr verschied. In der Besichtigung und Eröffnung, welche den 20. Junii der requirirte Medicus, D. David Richter, in erbetener Gegenwart zweyer anderer Medicorum, nemlich D. Caroli Schryfers und D. Christoph Seligers, zu genauer Erkundigung vornahm, wurde man gewahr, daß an gehörigem Orte kein einziges Vestigium der Gebähr-Mutter zu sehen, sondern umgekehret, und einer Spannens Lang ab osse pubis herab gehangen, solcher Gestalt aber die gute Wöchnerin aus gewaltsamer Verwahrlosung der Hebammen ihr Leben verlohren. Von dem letzt genannten Medico ist dieses an das Collegium Naturæ Curiosorum berichtet, und denen Ephemeridibus Decur. II. A. I. p. 344. seqq. mit einer kurzen Anmerkung einverleibet, so wir auch allhier hinzuthun wollen.

Uterus loco foetus incaute extractus.

An. 1681. Junii 20. Dominus David Richter, Medicinæ Doctor, me præsentem, aperiebat Cadaver Juvenculæ, Uxoris Andrea Thielens, scriniarii, cui primiparæ aliogvin robustæ obstetrix incauta sub persuasione fœtus restitantis alterius vesena uterum inversum plane, ut instar marsupii versi propenderet, atque cum hoc, ipsam vitam violentissime, extraxerat.

Scholium.

Cum vel aliàs uteri prolapsus foeminas à partu difficiliore incurrere novum non sit, eo facilius, si obstetricis imperitiæ temeraria violentia accesserit, idem continget; quo nempe tempore uteri substantia adhuc cum ligamentis suis laxiori textura prædita violentæ tractioni promptius cedere cogitur. Quale etiam Exemplum Petrus Marchettis Observ. Chirurg. 61. recensuit, ubi obstetrix secundinas à partu non statim prodeuntes extractura, & uterum non nihil laxatum deprehendens,

Relatio ex
Ephemeridibus
Naturæ Curio-
forum.

magna

magna vi manibus eundem extra pudendum, lethali subsequente effectu, dejectat, exemplo, uti verba Authoris habent, obstetricibus, quæ omnium peritiam profitentur, quanquam imperitissimæ, ut secundinas sponte potius prolabi permittant, non violentis manibus eas sollicitent, aut earum loco uterum ipsum extrahant, quam plurimis mortis auctores. Confer. D. Nicolai de Blegny Zodiacus Med. Gall. Ann. 3. Mens. August. Observ. 8. & D. Franc. Mauriceau de morb. mulier. Lib. II. Cap. 13. & Lib. III. cap. 6.

Wunderl. Ex-
empel eines
Partus Cæsari-

Hat ehemahls der Französische Medicus, Franciscus Roussetus vor nöthig erachtet, ein besonderes Buch zu schreiben de Partu Cæsareo, oder von derjenigen Geburth, da es so zugehet, daß die Kinder aus Mutterleibe müssen geschnitten werden, und solches Scriptum der berühmte Casparus Baubinus zu Basel, seiner Würdigkeit halben aus der Französischen in die Lateinische Sprache übersetzt; So ist in diesem Historischen Schau-Platz der Stadt Zittau nicht zu vergessen dasjenige Exempel, welches hiesigen Ortes vor 23. Jahren passiret, und in dergleichen Heroischen Operation der zu solcher Zeit treuverdiente Physicus Ordinarius, D. Gottfried von Lanckisch, bey hohem 71jährigen Alter durch Gottes Gnade glücklich verrichtet, wie aus folgender Erzählung zu vernehmen:

Anno 1693. den 15. Martii trug es sich zu, daß Frau Margaretha, geb. Deckbertin, Weister Adam Scholzes, eines Hand-Strickers schwangeres Ehe-Weib, gar schwer zur Geburth arbeitete, und weil schon ehe dem Anno 1690. im Monath Julio ihre erste tode Leibes-Frucht die Heb-Ammen aus der Gebähr-Mutter mit gewaltsamer Hand heraus ziehen mußten, worbey die vagina uteri und vesicæ sphincter ziemlich verleset, ja noch über dieses aus eines gebrauchten Quacksalbers ungeschickter Cur geschehen, daß eine harte Geschwulst in der vagina sich gefunden, welche die ganze Cavität eingenommen, daß nur ein rundes Löchlein, einer Erbsen gleich, noch übrig blieben, sahe man keine Möglichkeit ordentlicher Weise aus dem utero diese andermahlige Leibes-Frucht heraus zubringen. Dahero endlich der wohl-erfahrene Medicus darüber consuliret, und in Ermangelung aller andern Hülffe auf ihr eigenes und ihres Ehe-Mannes Begehren, den 16. Martii nebst zweyen Chirurgis dergleichen Sectionem Cæsaream vorgenommen, das verhandene tode Kind, ohne einige Verletzung des uteri, aus dem Leibe geschnitten, und diese Person also curiret, daß sie nach Endigung ihrer Sechs-Weeken wieder-

rum völlig restitulet, alles ihr Thun verrichten können, und bis iezo excepta incontinentia urinae, frisch und gesund sich befindet. Von dessen Successore in der Physicat-Stelle, D. Johann George Möllern, ist Anno 1695. den 19. Decembr. in Wittenberg loco Speciminis Inauguralis pro Licentia, unter dem Præsidio des weitberühmten Professoris Medicinæ, D. Christiani Vateri, dieser Casus in der gehaltenen Disputation weitläufftig vorgelesen; Von ihm selbst aber in einer Lateinischen Epistel gar wohl beschrieben worden, dessentwegen die vortreflichen Herren Collectores derer Actorum eruditorum in Leipzig kein Bedencken gehabt, solche in ihre colligirte Acta des 1693. Jahres p. 229. zusehen, Woraus wir selbige dem curiosen Leser mittheilen.

DN. GODOFREDI à LANCKISCH, HÆ-
REDITARIJ in Neu-Städt, Medicinæ
Doctoris & Physici Ordinarii Civitatis Zittaviensis, Epistola ad --- de partu quodam Cæsareo notabili.

Recension die-
ses Casus ex
Actis Eruditorum.

Casus, qui contigit de partu Cæsareo singularis, audaciorem me reddidit, ut hæc tuis oculis exponerem literas, Margaretha enim, Adami Scholzii, civis & fullonis hujus loci, conjux, Anno 1690. Mensis Julii primum puerpera graviter parturire coepit, ut obstetrices, licet cautissimæ, partum jam emortuum violenta manu extrahere cogerentur: hinc vagina uteri vulnerata, ac vicinæ partes urinariæ adeo dilaceratæ, ut eo ex tempore urinam retinere non valuerit misera. Medicinam itaque quærit, ac consilium adhibet quorundam circumforaneorum, qui non modo solutionem istam continui in vagina uteri non curarunt, sed id etiam effecerunt, ut in medietate vaginæ crassior membrana, sive callus totam cavitatem replens, sit enatus, relicto foramine pili magnitudinem & rotunditatem adæquante, ex quo menstruum ordinarium retinere fluxum. Quid? angustus hic nihilominus in uterum aditus novam imprægnationem haud impedivit: verum imminente partu illa incredibiles sensit dolores, ut maritus ac pater ejus vehementer à me remedium peterent; nec aliud, investigatis & ponderatis probe circumstantiis in hoc casu laudare potui, quam operationem Cæsaream, ab excellentissimis Medicis, Rousseto, Hildano, Scultetæ, aliisque jam dum commendatam, ac feliciter susceptam, non remorante eo, quod Paræus l. 23. c. 3. Rolfincius Disf. Anatom. p. 182. & Franciscus Mauriceau de l'Accouchem. des femmes l. 2. c. 33.

scribere ausi sunt. Consentiant ægrota ac maritus; solus pater renuit, expectaturus immediatum Dei auxilium. Altero vero die cum dolores magis magisque crescerent, parens quoque suum impertitus consensum, postquam ab obstetricibus intellexerat, foetum præterlapla nocte obiisse, vitamque filia ipsius in maximo nunc esse periculo constitutam. Decimo igitur sexto Martii die currentis anni, invocato Numine, præcituque Magistratus Nobilissimi, Collegam Medicum, Doctorem Kieslingium, duosque celebres hujus loci Chirurgos in consilium atq; auxilium traxi, ac conjunctis viribus tertia pomeridiana, præsentibus Confessionario, obstetricibus, fœminisque quibusdam honestioribus sectionem sum aggressus. Scissura in latere sinistro, è regione umbilici, latitudine pollicis deducebatur usque in hypogastrii cavum, per sex uncias pollicinares, seu quadrantem ulnæ, ut transfosso postmodum utero commode foetum mortuum cum secundinis extrahere, manibusque obstetricum offerre possemus. Quo feliciter, ac nullo vel symptomate, vel animi deliquio interveniente, peracto, purgatoq; per decoctum jam præparatum vulnere, sola ejus deligatio restabat, à Chirurgis caute peracta, singulis diebus bis repetita, donec præsentissimam perfectæ restitutionis spem adeo nobis reliquit, ut non dubitemus fore, ut proximo Dominicæ Rogate die denuo, consveto more, templum visitare queat. Equidem urinæ incontinentia, superius memorata, ob varios in vagina uteri calculos prognatos, & per ipsum vulnus nostrum sæpius egressos, non minimam dedit remoram; occurrere tamen huic malo non desii, donec puerpera urinam per duas vel tres horas continere, ac pro lubitu emittere posset, unde longe commodior vulneris sanatio est subsequuta. Plura scriberem, nisi prolixiore in lucem forte proditura narrationem efflagitarent amici. Vale. Dabam Zittaviæ Lusatorum, die 19. April. Anno 1693.

Ingleichen haben wir wohl Ursache, zum Preise der wunderlichen Güte Gottes, die sehr honorable Begebenheit, welche bey der Stadt Anno 1697. mit einem taub und stumm gewordenen, doch wieder hörend und redend wordenen Schuh-Knechte, zu aller Verwunderung vorgegangen, hier zu referiren.

Dieser mit Nahmen George Friedeburg, hatte zu Leipzig Anno 1697. an einem

hitzigen ansteckenden Fieber, worzu ein delirium kommen, franck darnieder gelegen, welche Kranckheit den guten Menschen dergestalt angegriffen, daß er ganz taub und stumm worden, und in solchem miserablen Zustande, was er von andern begehrte, nur mit denen Fingern weisen, oder schriftlich aufsetzen mußte, auch ob es schon viele Mittel darwider brauchte, dennoch keine Aenderung spürte, sondern neun Viertel Jahre damit zubrachte. Unterweilen gerieth er auf die Gedancken, ob sey er durch Zauberrey zu dem Unglück gelanget, und zwar vermittelst eines Apffels, den ihm eine Magd gegeben, und davon er die Helffte gefessen; Aus der Ursache er hernach vor allen Apffeln einen Abscheu trug, sonst aber gesund sich befand, und seine Arbeit zu verrichten geschickt war. Als er nun hiesiges Ortes mit seinen Cammeraden den 9. Novembr. in ein Bier-Haus gieng, und daselbst zwischen diesen und etlichen Bauern ein Gezänck entstand, welches von Worten zum Schlägen kam, fielen Selbigen etliche grobe Kerlen unschuldiger Weise an, warffen ihn mit vielen Schlägen darnieder, und stießen etliche mahl seinen Kopf auf den Boden, davon das Hinter-Haupt ziemlich geschwollen, und als wäre er gebissen worden, aussah; Doch nach 8. Tagen war alles wiederum geheilet: Allein, wenige Tage darauf befand er sich von neuem übel, klagte nicht nur über Schmerzen des Leibes, sondern auch, daß er dergleichen bald an der Stirnen, bald am hintern Theile des Hauptes, bald an andern Orten fühle, und stetes Klinggen und Zischen der Ohren habe, darum des Nachts nicht schlaffen könne, und seine Cammeraden, aus Besorg, es möchte ein grosses Uebel erfolgen, ihn bewachen mußten. Den 19. Nov. geschah es, daß er eine Viertel-Stunde zu schlaffen anfieng, und ihm träumete, er könne wiederum vernehmlich reden, da er aber erwachte, vermochte er solches nicht zu thun. Diesem ungeachtet zeigte sich die Erfüllung seines vorigen Traumes am 20. Nov. des nechsten Tages. Denn da er bey Nacht-Zeit ein wenig geruhet, und des Morgens um 4. Uhr aufgewachet, spricht er mit heller, doch etwas zitternder Stimme zu einem seiner Cammeraden: **Bruder ich kan reden.** Darüber dieser sich zum höchsten verwundert, und weil von ihm, denen andern Cammeraden und dem franck gelegenen selbst ein hefftiges Geschrey und Frolocken ergieng, alle im Hause aufstunden, auf die Knie nieder fielen, und Gott herzlich davor danckten, auch öffentlich in Kirchen von denen Predigern eine Dancksagung thun lieffen. In denen mehrmahls angezogenen Ephemeridibus Academiæ Naturæ Curiosorum findet man diese wunderbare Geschichte Decur. III.

A. V.

Begebenheit mit einem taub u. stumm gewordenen Schuh-Knecht.

A. V. & VI. p. 551. f. wie sie ein noch lebender 74-jähriger Medicus D. Carolus Schröter, nebst einem kurzen Judicio Medico an ein anscheinliches Membrum auf desselben Verlangen übersendet, und wir ebenfalls hier anzuführen dienlich zu seyn erachten.

Observatio de Loquelæ & Auditus subita restitutione.

In admirationem fere duxit totam civitatem nostram subita illa loquelæ & auditus restitutio, quam præterito An. 1697. den 20. Nov. St. N. divina potentia circa diluculum in Juvene sutore, Georgio Friedeburgio Zittaviæ clementer exhibuit. In leia peregrinatione sua A. 1695. Lipsiæ ex febre maligna delirans non tantum in *Quivian*, verum etiam in surditatem incidit (sine omni dubio, quia materia febrilis per metastasin ad nervos conjunctos quinta conjugationis, quorum surculus major ad aurem, minor, ad linguam & laryngem excurrere solet, delata fuit) inque tali statu miserimo, quo nec ullum verbum, imo ne syllabam pronunciare, multo minus eloqui potuit, sed loco loquelæ, digitis & scriptura uti, iisque animi voluntatem significare necessum habuit, duos integros annos & quadrantem anni surdus & mutus permanere coactus est, licet interea remedia interna & externa revulsoria, omnia aqve quæ ex artis methodo agi poterant, applicata fuerint, irritum tamen successu, ut de sanitate integrè recuperanda ipse desperaret patiens. Interdum etiam cum suspicio veneficii in pomo per ancillam sibi porrecto & dimidium eso, non leviter anxium tenebat. Ea propter etiam pomorum genera a versabatur, quamvis alias corpore sano ubiq; ambularet & calceamenta conficeret. Sed quid accidit? Sutor noster Juvenis, cum suis commilitonibus d. 9. Novembr. intrat tabernam cerevisariam, ubi inter longam comotationem magnæ cum suis commilitonibus & rusticis exortæ sunt rixæ, ut à verbis ad verbera procederetur, noster autem sutor magis mutus quam piscis, neq; dux neq; autor rixarum absque culpa, ab aliquot symposiastis rusticis, multis tractatur verberibus, in terram prostermitur, vellicatur, & fortiter aliquoties capite pavimento illiditur, ut inde non solum in occipite supra nucham & futuram mendo sam cutis leviter intumesceret, sugillaretur, sed & non nihil contrita & corrosa videretur, quæ tamen intra octiduum iterum subsedit, ut nulla læsio externa amplius conspiceretur. Nihilominus tamen post paucos dies male se habere

Relatio hujus Casus ex Actis Naturæ Curiosorum.

coepit & non solum de torminibus ventris, verum etiam de dolore insigni frontis, quandoque occipitis & vicinarum partium conquestus est, non sine tinnitu & perpetuo sibilo aurium, ita ut insomnes conduceret noctes, qua propter ex metu deterioris morbi ipsi vigiles ex suis commilitonibus constituti sunt. Cum aliquando in nocte dormire inciperet per horæ quadrantem, sibi somniavit, ac si clara voce loqui posset, sed dum demum adhuc frustra, sequenti autem nocte post levem somnum, die nempe vigesimo Novembris, ex benigna Dei gratia, circa horam quartam matutinam citra omnem spem & expectationem, clara quidem sed non nihil tremula voce (quæ ipsi adhuc interdum adhæret) commilitonem his verbis allocutus est: **Bruder ich kan reden.** Hinc expergefatti omnes domestici à proprio & commilitonum clamore, in genua procumbunt, & Deo benignissimo

Dulcia lætifico diffundunt júbila plausu; etiamque rem mirandam sacerdotibus templi commendant, ut eorum precibus ardentissimis publice Deo ter optimo terque maximo gratias persolvant. Firmiter ego & mecum alii in hac versantur opinione, quod à prægressa vellicatione, forti capitis commotione & contusione, super accedente fervore sanguinis, materia obstruens nervos commota à calore rarefacta, & tandem resoluta fuerit, quia ab hoc tempore non tantum recte loqui, sed bene audire valet, & cum omnium admiratione sanus suo fungitur officio. Hinc verum est, quod in Proverbio dicitur: Vexatio dat intellectum, dedit Loquelam & Auditum.

§. 3.

Endlich folgen hierauf allerhand Casus unterschiedener Tragici, da verschiedene Personen plötzlich und ne Casus Tragici solcher Personen, so plötzlich ums Leben kommen, gewaltsamer Weise entweder aus eigener Unvorsichtigkeit, oder heftiger Melancholie, oder durch anderer Leute Bosheit ihr Leben eingebüßt. Denn wie wir in vorhergehenden §. 2. solche Merckwürdigkeiten angeführet, so sich theils an Kindern bey ihrer Geburth, theils bey erwachsenen in ihrem Leben ereignet, so wird es nicht unsüßlich seyn, daß wir auch von betrübten und unglücklichen Todes-Fällen kürzlich handeln. Wiewohl sich nun solcher Exempel in hiesiger Stadt und Gegend leyder sehr viel zugetragen, wollen wir doch nur die vornehmsten davon aus denen Annalibus anzeigen. Und zwar was anfänglich Kinder anbetrifft, so ward

Mögliche To-
des-Fälle an
Kindern.

Anno 1572. den 23. Decembr. Albin Engelmanns Tochterlein, in der Weber-Gassen, von Jacob Vormannen, so eine Eyfsholle aus einem Schrott-Fasse von Hause herunter geschüttet, zu tode geworffen.

Anno 1627. den 15. Sept. sind bey Meister Bernhard Jungen, Tischler in der Spür-Gassen ein Stoß Brete umgefallen, die seine eigene Tochter, ein Kind von etlichen Jahren alt, erschlugen.

Anno 1633. d. 20. Julii ist Meister George Steinerts Sohn, als er zu Mittag aus der Schulen gegangen, auf der Hinter-Gassen von einer einfallenden Siebel-Wand getödtet worden.

Anno 1662. d. 28. Julii Freytags früh unter der Buß-Predigt, ist Tobias Keimanns Kind aus der Wiegen gefallen, am Wiegen-Bande hängen blieben und erwürgt.

Erwachsener
Personen ge-
waltsame To-
des-Fälle.

Von erwachsenen Leuten, so durch einen gefährlichen Fall ihr Leben verlohren, sind folgende Begebenheiten zu notiren:

1) Durch ge-
fährlichen
Fall.

Anno 1494. an eines Bürgers Hochzeit, da auf des alten Kiersteins Läufe eine Frau des Tanzes sich weigerte, als sie der Tänzer mit Macht darzu nöthigen wolte, wiech selbige zurück, fiel sammt dem Brete, daran sie sich mit dem Leibe hart gelehnet, auf das Pflaster der Gassen, starb bald an der Stelle, und ihr Tänzer nahm schleunig die Flucht.

Anno 1600. d. 19. Augusti ist Heinrich Bockberger, ein berühmter Mahler und Bürger in Zittau, so die Empor-Kirchen in der S. Johannis Kirche gemahlet, zu Muskau, als er das Schloß allda mahlet, und auf dem Gerüste zurück getreten, seine Arbeit zu betrachten, rücklings herunter zu tode gefallen, ward hieher gebracht und begraben.

Anno 1633. d. 1. Januarii ward ein Bürger auf der Neustadt, Heinrich Rademann, von einem Erabaten Lieutenant mit dem Sebel gejaget, daß er zum Cammer-Fenster aus Furcht hinaus gesprungen, da er nach dem Falle den 2ten Tag gestorben.

Anno 1652. den 28. Februarii hat Mattheus Eberhard, ein Bürger in der Weber-Gasse, bey eingetretener Nacht von Hirschfelde nach dem Eckersberge auf sein Guth wollen reiten; weil er aber truncken gewesen, und des Weges gefehlet, ist er vom Pferde gefallen, mit denen Beinleidern an Pistolen hängen geblieben, auch weil er sich nicht helfen können, also elendiglich untkommen, ward folgenden Tags von löbl. Stadt-Gerichten besichtigt, nach dem hereingebracht und begraben.

Anno 1678. den 10. Decembr. ist des Abends Elias Engler, Bauersmann vom Eckersberge, als er aus der Stadt nach Hause gerit-

ten, unweit dem Dorffe vom Pferde gefallen, jedoch an dem einen Steigbügel hängen blieben; Weil er nun alt und schwach war, und sich selbst nicht zu helfen noch das Pferd zu erhalten vermocht, todt nach Hause geschleift worden.

Anno 1677. den 14. Februarii geschach es, daß bey Bräuing eines Gersten-Biers, Christoph Frölich, ein Bräuer-Helffer in die Brau-Pfanne fiel, und sich in siedendem Bier vermassen verbrandte, daß er bald darauf starb. Dergleichen geschach auch Anno 1709. den 25. Aug. daß Christian Kirsche bey dem Bräuen in den heißen Metesch fiel, und hierdurch sein Leben einbüßete.

Anno 1701. den 1. Junii begab sich, daß Meister Christian Dörings, Seiffensieders Eheweib, bey dem Seiffensieden in eine Bütte voll siedender Seiffen fiel, da sie denn nicht nur viel von der heißen Seiffe eingeschluckt, sondern auch äußerlich sich sehr verbrandt, davon sie unter grossen Schmerzen in sechs Stunden ihr Leben beschliessen muste.

Wie zuweilen durch Unvorsichtigkeit mit 2) Durch Unvorsichtigkeit mit Gewehr.
Gewehr Leute ums Leben kommen, davon hat man bey hiesiger Stadt folgende Exempel:

Anno 1626. den 2. Aug. ward George Wyrach, ein Schumacher und Eltister, als derselbe von der Wache abzog, auf dem Markte von einem Beckentnecht erschossen.

Anno 1649. den 11. Julii begab sich, daß Jacob Künstler von Olbersdorff, bey George Greinern, einem Leinwand-Händler, ein Büchsen-Rohr auspusen solte, weil er nun solches aus Unvorsichtigkeit nicht besehen, daß es geladen und aufgespannet sey, ist es ihm unvermuthet losgegangen, und hat Greiners Eheweib, so hoch schwanger war, durch den Leib geschossen, davon sie in Ohnmacht gefallen, und Abends ein unzeitiges Tochterlein gebohren, folgenden Tages aber ihre Lebens-Zeit geendiget.

Anno 1706. den 30. Julii ward Johann Blasius Gleißberger von Lemberg, ein Handlungs-Junge, von seinem Cammerad aus Unvorsichtigkeit mit einer Pistol durch den Kopff geschossen, daß er folgenden Tags starb. Der Thäter kam zwar zu gefänglicher Haft, doch weil kein vorfetzlicher Mord auf ihn zu bringen war, sprach ihn Urthel und Recht von der Todes-Straffe frey.

Von unvermutheter Ersäuffung finden sich in denen Jahr-Büchern nachgesetzte Casus:

An. 1629, den 9. Junii will Anshelms Rodochs 3) Durch un-
fest Sohn ein Pferd bey der Spittal-Brücken vermuthete
in die Schwemme reiten, doch als er ins Wasser Ersäuffung
fer kömmt, wirfft ihn das Pferd ab, und läuft heraus, den Knaben aber will Gregor Richter,

ein Schmidt retten, springt zu ihm in das Wasser, und ertrincken alle beyde.

Anno 1631. den 6. Octobr. zwischen 11. und 12. Uhr des Mittags, stieg Johann Peholt, ein Wasser-Arbeiter, in der Fleischer-Gassen in Brunnen, woraus das Weizen-Bier pffegte gebrauen zu werden. Er wolte ihn räumen, weil der Schwaden darinnen, so ihn aber bald erstickte. Caspar Koch, der Ziegeldecker, bemühte sich denselben zu retten; allein da er in Brunnen hinunter kam, erstickte er selbst, und mußten also beyde in einer Viertel-Stunde über diesen Brunnen ihr Leben zusehen.

Anno 1636. den 14. Julii Hans Liebshers, des Brandweinbrenners Sohn, trieb die Schweine bey der gedachten Brücke ins Wasser, dieselbe zu schwimmen, mußte aber daselbst ertrincken, und ward folgendes Tages erst bey der Pfordt-Mühlen gefunden, weil das Wasser selbige Nacht durch vielen Regen sehr angewachsen war.

Anno 1682. des 2. Julii am Countag, unter der Früh-Predigt, setzten sich ihrer fünffe in ein Kahn, und wolten fischen, der Kahn aber schlug um, und die Leute fielen ins Wasser. Meister Tobias Siebenhaar, ein Kürschner von Görz, ~~ist ertrunck~~, die andern 4. aber kamen wieder heraus ohne Schaden.

Anno 1688. den 4. Maji ward Rosina-Herzogin, eine Müllerin zu Olbersdorff, als sie bey der Bach stehet und wäscht, unversehens vom Schlage gerührt, daß sie ins Wasser fiel und ertrunck.

47 Personen, so man in ihren Häusern todt gefunden den.

Ferner hat man zuweilen Personen in ihren Häusern todt gefunden, ohne die Ursache ihres Ablebens zu erfahren, wie solches folgende Fälle bewähren:

Anno 1628. war am Topff-Marckte George Heiderich wohnhaftig, dessen Haus blieb wohl 14. Tage verschlossen, und wußte niemand, was es damit vor Bewandniß hätte, denn der Mann war darinne gar alleine. Denen Nachbarn ahndete nichts guts, gaben solches bey E. Rath an, um daß das Haus geöffnet würde, solches geschach den 14. Junii von denen Löbl. Stadt-Gerichten, da sie ihn denn mitten in der Stube todt, und neben sich ein Messer liegende gefunden, gab also die Vermuthung, daß er sich selbst entleibet haben müste. Weil es aber schon vor guter Zeit mochte geschehen seyn, und der Körper bereits faul, dabey ein greulicher Gestanck war, und die Maden auf den Entleibten

und in der Stuben herum krochen, konte die Besichtigung so genau nicht geschehen, sondern er ward folgendes Abend vom Hencker in ein Faß gesteckt, und hinaus zum Galgen begraben.

Anno 1630. den 30. Octobris ward Christoph Hauße, Barbier in der Spür-Gassen, nachdem derselbe des Abends etwas unpaß sich schlaffen gelegt, des Morgens nackt und todt ausser dem Bette gefunden. Weil er nun niemanden im Hause bey sich gehabt, wußte man nicht die Ursache seines Todes.

Anno 1636. den 21. Octobr. ist Meister George Rosiges, Beckers Wittwe, mit ihrem Tochterlein, ein Kind von 6. bis 7. Jahren, in ihrem Hause am Töpfferberge todt gefunden worden, ohne Verletzung ihrer Leiber. Nachdem die Löbl. Stadt-Gerichten selbige besichtiget, hat man aus wichtigen Muthmassungen dafür gehalten, daß die Mutter ihr selbst und dem Kinde mit Giffit vergeben habe, das Kind ward den 23. Octobr. begraben, die Mutter aber drey Stunden zuvor auf einer Schleiffe zum Galgen geführt, und allda verscharrret.

Anno 1695. Montags den 31. Januarii zu Nacht, ereignete sich bey hiesiger Stadt mit aller grossen Bestürzung folgender klägliche casus. Johann Christian Eichler, eine Raths-Person und Bürger in der Böhmischen Gasse, war seines guten Verstandes und des Abends gesund zu Bette gegangen. Dienstags am Morgen fand man ihn im Hoffe todt, den Hals bis an das Genicke abgeschnitten, das eine Bein zweymahl gebrochen, auf den Rücken liegend, und beyde Hände in die Schlaß-Hosen steckend. Der Wachs-Stock, den er mit sich zu Bette genommen, das Messer und die Sabel lagen neben ihn, jedoch war hierbey wenig Blut zu sehen. Die ihn gekennet, gaben das Zeugniß, daß er ein frommer und aufrichtiger Mann gewesen. Ob er nun aus Melancholie sich selbst solchen Todt zugesüget, oder eine andere mörderliche Hand über ihn gerathen, und der gleichen ausgeübet, ist bis iezo nicht erfahren worden. Die Löblichen Stadt-Gerichte besichtigten ihn selbiges Tages, ließen auch nachgehends von vier Medicis, D. Gottfried von Lanckisch, Physico, D. Johann Christian Kießlingen, D. Carolo Schrötern, und D. Christian Crulio, eine nochmalige Besichtigung vornehmen. Freystags den 5. Februarii frühe um 3. Uhr, führte man den Körper auf einen Schlitten zur lieben Frauen Kirchhoff, allda er gegen den Cemter-Hofe zu, seine Grabstädte fand. Weil nun von dessen Tode unterschiedene Reden

Neden giengen, und doch keine gründliche Nachricht zu erforschen war, that E. E. Rath die Verordnung, daß nächsten Sonntag in beyden Kirchen vor und nach Mittags, folgendes von der Kanzel abgelesen werden mußte:

Eurer Liebe wird bereits zur Gnüge bekandt seyn, wie aus Gottes unerforschlichen Verhängniß am verwichenen 31. Jan. zu Nacht mit Tit. Herr Johann Christian Eichlern, des Raths, und vornehmen Bürgern in der Böhmischen Gasse, sich ein sehr trauriger Fall begeben, und selbiger todt in seinem Hofe gefunden worden. Gleichwie nun E. E. Rath nicht ermangelt, mit gebührendem Fleiße durch dero Löbl. Gerichts-Collegium die bey diesem casu mit unterlauffenden wichtigen Umstände in genaueller Untersuchung ziehen zu lassen: So haben sich doch hin und wieder noch starcke dubia ereignet, daß in diesem momentösen negotio ein gewisser Schluß nicht mögen gefasset, sondern alles zu fernereitigen indagacion ausgeset werden müssen. Dammhero immittelst vorgestern Abends die Leiche beygesetzt, darbey aber nöthig erachtet worden, Eure Christliche Liebe väterlich zu ermahnen, daß mit unzeitigen und ungegründeten Judiciis ein jeder an sich halten, Gott und der Zeit, auch der fernereitigen Nachforschung die Sache überlassen, und den Vater im Himmel fleißig anrufen wolle, daß ieder frommer Christe vor allen traurigen und kummerhaften Zufällen bewahret, und diese gesamte Stadt in seiner Hut, Gnade und Schutz erhalten werden möge.

5) Durch Selbstmord.

Von dem unglücklichen Lebens Ausgang, so sich manche Personen aus Schwermuth, oder Desperation durch selbst eigenen Mord zugezogen, wäre zu wünschen, daß man nicht so gar viel Exempel auffgezeichnet finden müste, als leider die Zittawischen Jahr-Bücher in sich halten; Dahero auch nur die merckwürdigsten, wobey gar sonderbare Umstände vorkommen, angeführet werden sollen.

Anno 1474. am Tage Divisionis Apostol. haben sich zween Tuchmacher, Thomas Biernknapp ein Ertister, und Nicol Glier gehangen, welche Sonnabend hernach von dem Hencker mit einander aus der Stadt geschleift worden.

Anno 1531. Montags nach dem Feste der

Heil. drey Könige erhieng sich Jacob Berthold in Bartholomai Scholkes Hause am Ringe, auf dem Estriche. Er hatte desselben Stiefs Tochter zu heyrathen verlangt, weil sie ihn aber verachtet, und allen Spott angethan, zog er sich diese Beschimpffung zu Gemüthe, und verkürzte sein Leben mit dem Stricke, der Hencker lösete ihn ab, und sein Körper ward auf die Vieh-Weyde begraben.

Anno 1556. Montags nach Judica des Morgens früh in der 12ten Stunde Böhmischer Uhr gieng Hans von Eisersdorff, ein Raths-Freund und Bürger in der Böhmischen Gasse vor die Wasser-Pforte hinaus, sprang daselbst in das Wasser, und ersäuftte sich selbst.

Dergleichen Fall begab sich Anno 1566. den 26. Januarii mit Hans Kernen, eines Raths-Person und Bürger in der Böhmischen Gassen, so ein Mann von gutem Vermögen, der zugleich eine starcke Familie von fünfzehn Kindern am Leben, auch unterschiedene davon verheyrathet hatte, dabey aber ein Melancholicus war. Dieser gieng mit seinen Diener auf die gedachte Brücke, warff die Schanzen (so damahls an statt der Mäntel gebräuchlich) schnelle von sich, sprang in das Wasser, und ersäuftte sich.

Anno 1602. den 16. Jan. stürzte sich ein Becken-Knecht aus Verwirrung des Haupt in den Brunnen bey George Webern an der Ecke der Budisinschen Gasse.

Anno 1609. den 15. Martii Caspar Stieglitz Kupffer-Schmiedes Ehe-Weib Frau Anna, gebohrne Kohlm, Peter Kohles Schwester, ersäuftte sich aus Schwermüthigkeit im Mühl-Graben bey der Wasser-Pforten, ward nach dem mit der halben Schule zur Erden bestattet.

Anno 1630. den 26. Aug. hat sich Christoph Bürgels, Leinwebers an der Mandauischen Pforte Ehe-Weib, aus Melancholy in der Köhr-Bütte vor ihrem Hause ersäuftt.

Anno 1641. den 23. Januarii an einem Sonntag frühe hat sich Paul Lütkebecker, Barbier in der Kohl-Gassen, im Bette mit einem Messer die Kehle abgeschnitten, da er indessen sein Weib in Keller nach gebrandtem Wasser geschickt, die Ursache, warum er selbst Hand an sich geleyet, hat man

man nicht erfahren, wenigstens hat ihn die Armuth nicht darzu genöthiget, gestalt er über 5000 Rthl. im Vermögen verlassen. Er ward vom Scharfrichter nach der Predigt mit samt den Betten zum Cammer-Fenster hinaus geworffen, auf einen Karren gelegt, zum Galgen geführt und allda begraben.

Anno 1654 den 2. Sept. am Kirchwey-Sonntage hatte Johann Grieffner, Bürger und Cramer am Ringe, die Früh-Predigt besucht, nachdem er wieder zu Hause kommen, und indessen seine Frau (wie zu der Zeit noch im Gebrauche) auf den Markt in die Bude gegangen, nimmt er ein geladen Pistohl, gehet in das Brauhaus, und erschießt sich selbst. Als er von denen löbl. Stadt-Gerichten besichtigt, un E. E. Rath vergönnet hatte, ihn auf den allgemeinen Kirchhoff, wo dergleichen aus Melancholie entleibte Personen liegen, zu begraben, solten sechs bestellte Männer vom Lande die Leiche des Nachts zu Grabe tragen, weil aber einer von ihnen aussen blieben, mußte sein eigener Vater, der Apothecker von Löbau, mit hinzutreten, und solcher gestalt seinen eigenen Sohn beerdigen helfen.

Anno 1712 den 13 Februarii ist zu Setzendorff ein wunderbarer Casus vorgegangen. Ein Bauer und Zittauischer Unterthaner Görg Ricker daselbst, hatte zum Brod-backen den Backofen gewöhnlicher massen geheizet, und nachdem das Feuer eine halbe Stunde darinnen gebrandt, schicket er die Dienst-Magd Elisabeth Heidenreichin, so Päpstischer Religion von Blumberg gebürtig, hinaus, das Feuer aus einander zu thun, diese aber kriecht gar in den glüenden Ofen hinein, und als der Bauer eine Viertel-Stunde hernach darzu kommet, findet er das Mensch todt, am Haupte und Händen das Fleisch abgebrandt und den Leib ganz gebraten. Nachdem nun hiervon E. E. Rath Bericht erhalten, haben die löblichen Stadt-Gerichte den Körper von dem Physico und Chirurgo besichtigen lassen, absonderlich, weil einige muthmassen wolten, ob wäre sie gravida gewesen und hätte vielleicht darum diesen schmachlichen Tod sich angehan, worinnen sie jedoch bey geschehener Section unschuldig befunden wurde.

§. 4.

Zum Beschluß wollen wir noch zwey notable Mordthaten, so an einem alten von Adel, und dem Bauschreiber in Zittau, geschehen, samt des ersten Grabschrift anfüh-

ren. Friedrich von Weigsdorff, Erbherr auf Spitz-Cunnersdorff im Zittauischen Weichbilde, ein alter von Adel, und der letzte von dem Geschlechte, so allezeit auffer der Ehe gelebet, und groß Geld gesamlet, ward Anno 1620 den 24 Maji Dom. Rogate von etlichen Räubern, darunter der Richter aus dem Ober-Grunde George Otte gewesen, in seinem eigenen Hause angefallen und ermordet. Es geschah solches unter der Predigt, da seine Leute in der Kirche waren, die Räuber plünderten das Haus und nahmen auf die siebend halb tausend Rthl. mit sich, denen Mördern wurde auch nicht sonderlich nachgesetzt, und ob gleich obgenandter George Otte in gefängliche Hofft kam, entbrach er doch aus dem Gefängnisse, und nahm die Flucht. Dem von Weigsdorff aber ward folgende Grabschrift gedruckt:

In Tumulum ejusdem.

Hac ego FRIDERICUS claudor WEIS-DORFFIUS urnâ,

Disce modum lethi, Lector amice, mei.
Luce sacrâ Solis, dum vulgus templa frequentat,

Et peragit sanctum ritè Minister opus:
Illicet obnuptis Prædones vultibus adsunt,
Inque meos audent se penetrare Lares.
Quid faciam solus? Stupeo ceu faxeus essem:
Infertur misero vis truculenta mihi.

Plumbea glans primum volitat, fragor intonat ingens,

Hinc (eheu) stricto sæpius ense petor.
Vulnerat hic faciem: cervix violatur ab illo:
Sanguine non possunt se satiare meo.
Ante fores crebro tandem cado saucius ictu,
Nec mora: prostrato corpore vita fugit.
Christe, tibi justam commisi pectore toto
Vindictam moriens: Tu meus ultor eris.
Tu mihi præfixo meliorem tempore vitam
Restitues, gladii quam rapuere truces.
Interea placidam tumulatus carpo quietem,
Præstolor & reditum, lætus, ab axe tuum.

Scripta ab

ULRICO à NOSTITZ,
Equit. Lusat.

So trug sich auch ein notabler Casus zu Anno 1710 den 29 Julii. Denn als Königl. in Zittau wird durch und Churfürstl. Commissarii in Zittau an einen Bauers kamen, auf hohen Königl. Befehl die Land-Rnecht erschlagen. Strassen in Augenschein zu nehmen, und deren Besserung zu veranstalten, verfügte E. E. Rath, daß in dem Dorffe, so der Strasse am nechsten, gewisse Mannschafft mit Grabscheiten und Hacken bereit seyn mußten,

pp

Notable Mordthat an einem von Adel in der Zittauischen Gegend.

mussten, damit wenn etwas zu erinnern vorfiel, alsbald solches geschehen könnte. Weil nun denen Eckersbergern die Budisfinische Straffe bey dem Schlee-Kresschen angewiesen, begab sich der Ober-Bauschreiber Johann Ehrenreich Schotte, früh Morgens zu Pferde dahin, da sich denn unter denen aufgebotenen Leuten Gottfried Engler, eines Gärtners Sohn von Eckersberg befand, welcher sich mit Fluchen und andern üblen Beginnen ungebührlich aufführte, und auf des Bauschreibers Erinnern und Bedrohen, endlich zu der Extremität kam, daßer ihn, als er sich bücken, und etwas anordnen wolte, mit dem Grabscheide durch den Hut in Kopff ins Os frontis einen tödtlichen Schlag gab, so biß ins Gehirne hindrungen. Nach solcher gefährlichen Verwundung verlor er nach 6 Viertelstunden alle Sinnen und Verstand, Abends um 5 Uhr aber sein Leben. Der Mörder em-

pfang den 18 Octobr. darauf seine verdiente Straffe, nach vollführter Inquisition und eingeholtem Reichl. Erkenntniß, durch des Nachrichters Hand, der ihn ohnweit der Gerichts-Stäte enthauptete. Es ist bey diesem Casu Tragico sehr merckwürdig, daß der Thäter, da er zuvor unter der Miliz gestanden, und wegen Desertirung ihm der Galgen zuerkandt gewesen, auf Ansuchen der Mutter, von dem Ober-Bauschreiber, beym Kriegs-Recht, untern Vorwandt, er sey nicht allemahl bey Sinnen, losgebeten worden, doch hernach den, der ihm das Leben errettet, seines Lebens beraubet, und sich hierdurch selbst wiederum ums Leben gebracht. Helffe Gott! daß ins künfftige bey dieser Stadt und auf dem Lande, weder durch selbst eigene Verwahrlosung, noch anderer bösen Leute Schuld, dergleichen Fall, als wir vom Anfange biß zu Ende dieses Capitels erzehlen müssen, jemanden weiter betreffen möge.

Das Siebende Capitul

Von öffentlich begangenen Missethaten und deren nachdrücklichen Bestraffungen.

§. 1.

Gott hat D
brigkeit zu
Bestraffung
der Bösen
selbst einge-
setzt.

Alt Gott der Allerhöchste, als ein Liebhaber der Gerechtigkeit, den Stand der weltlichen Obrigkeit selbst gestiftet, und selbiger gleichsam sein Bild zum Schutz und benötigter Autorität angehänget, so hat er ihr auch das Richter-Schwerdt nicht umsonst angegürtet, sondern vielmehr zur Rache und Straffe über die Gottlosen anvertrauet, welches sie ohne Ansehn der Person schneiden lassen, und die Ubelthäter als rechte carcinomata und Eiterbeulen von dem gesunden Körper des gemeinen Wesens absondern soll. Gleichwie nun kein Ort in der Welt zu finden, da nicht böse Menschen unter frommen, wie Spreu unter dem Weizen, wie räudige Schafe unter einer gesunden Heerde, sich einmischen solten; Also ist die Stadt Zittau von dergleichen Unkraut gleichergestalt nicht befrehet geblieben, in dem zuweilen grosse Mißhandlungen von verwegenen Buben ausgeübet, diese aber auch mit exemplarischer Züchtigung angesehen worden, wovon wir in gegenwärtigem Capitul einige Merckwürdigkeiten nach Ordnung derer Jahre zwar anführen, doch nur diejenigen Executiones beschreiben werden, bey welchen etwas sonderbares entwe-

der in dem Verbrechen, oder dessen Straffe vorgelauffen.

§. 2.

In denen allerersten und ältesten Zeiten haben die Vorfahren zuweilen sehr geschwinde Proceduren und nachdrückliche Bestraffungen wieder Delinquenten ausgeübet, immassen dann

Anno 1368 geschehen, als Nitsch Woyler ein Schöppe, an der Heil. drey Könige Tage zur Kirchen gehen wollen, da ihm ein Tuchmacher Nitsch Schedel genandt, für seinem Hause gewegelagert, und auf einen Finger gelähmet. Man bekam den Thäter auf frischer That mit dem Mord-Gewehre, die band man ihm an seine Hand, und saß Gerichte über ihn, das Urtheil fiel dahin aus, daß ihm der Rath den Kopff abschlagen ließ.

Anno 1369 ward ein Mann in seinem Hause ermordet, der Mörder flohe in das Kloster der Mönche dieser Stadt, daraus entstand zwischen E. C. Rath und denen Mönchen grosser Zwietracht, wie selbige Part. I. Cap. 17. §. 2. pag. 130. beschrieben worden.

Anno 1513 hat Gregor Zimmermann ein

unterschiede
ne Exempel
von merck-
würdigen Ex-
ecutionibus
im 14den 15-
den u. 16den
Seculo.

Begele-
tung.

Ermor-
dung eines
Mannes in
seinem Hause.

Kinder-Mord
ein

ein Becke nebst seinem Weibe, ihre zwey Kinder und einen andern Schul-Knaben ermordet, er ist aufs Rad geleyet, und sie enthauptet worden.

Dergleichen.

Anno 1514 ist zu Reichenau ein unver- schämtes Weib eines Kindes genesen, wel- ches sie nach der Geburth erwürget, und in einen Teich geworffen. E. C. Rath hat hierauf die Mörderin ihres Bluts von dem Nonnen-Hofe hohlen, und sie nach ihrem Verdienst lebendig begraben lassen.

Mutter- Mord.

Anno 1518 hatte Nicol Michel ein gott- loser böser Mensch zu Seiffersdorff in Zit- tauischen Gerichten, als man ihn daselbst wegen etlicher Leichtfertigkeiten gefangen eingesezt, und an eine Kette geschlossen, wo- von er sich erstlich los gebrochen, und her- nach zum andern mahl in Stodt geleyet worden, eine Hechel, so über ihn hieng, er- grieffen, selbige in den gemeinen umstehen- den Hauffen geworffen, und damit seine leibliche Mutter sehr gefährlich ins Haupt verwundet, daß sie in 8 Tagen verschieden ist. Dieser Nicol Michel nun ist wegen sei- nes begangenen Frevels und Mutter-Mor- des mit dem Schwerdt vom Leben zu Tode gebracht worden die post trium Regum Anno 1519.

Rathhaus erbrochen und beran- det.

Anno 1520 den 24 Dec. am Heil-Christ- Abend um 4 Uhr, hat sich Hans Glang ein Steinmetz in der Böhmischen Gasse wohn- haftig unterstanden das Rathhaus zu er- brechen, da er denn erstlich vor der Wein- Stube an dem grossen Thore ein Schloß zer schlagen, hernach an der Treppen ein Brett abgerissen, vor der Geschöß-Stube das Schloß aufgesprenget, und durch den Ofen in die Rathstuben gekrochen, darin- nen ein Schränklein mit zwey festen Schlössern aufgemacht, und daraus bey achtzig Schock Geld genommen. Er hat- te von seinen Diebs-Instrumenten einen Mauer-Hammer in der Rathstuben ver- gessen, diemeil er nun sein Zeichen hatte, gab es die Vermuthung auf ihn, denn er war ein Steinmetz, Mauer und Becke, darneben ein grosser Spieler und Buhler. Wie man ihn nun unter der Predigt eingezogen, hat man ihn nach Essens alsbald mit der Schärffe gefragt (unangesehen des grossen Feyer- oder Christ-Tages) da er denn alles bekant, daß er das Geld auf dem Rath- hause genommen, in einen Sack geschütt und in der Kohl-Gruben verscharrt, die Geld-Beutel aber im Ofen verbrandt, da- mit er ungespüret bliebe. Am Abend des

Christ-Tages ist er durch das Secret-Loch, S. v. im Gefängniß 15 Ellen tieff hinunter gefallen, in Meinung davon zu kommen, ward aber heraus gelanget, und Sonn- abends nach den Feyer Tagen mit glühenden Zangen durch die Stadt gerissen, gerädert, und der Körper aufs Rad geflochten.

Anno 1526 hatte Hieronymus Lufsdorff ein Priester, so in Bahmwiß verfallen, ei- nen jungen Gesellen N. Engelmann ersto- chen, welches Alexander Heidenreichen wie- derfahren sollen. Ob nun schon Lufsdorff durch das Baugsche Thor entkommen, hat man ihn doch in den Gärten wieder ergrif- fen, und Sonnabends ante Donari mit dem Schwerdt gerichtet.

Mord von ei- nem Priester begangen.

Anno 1527 ward ein Weib gefänglich Ebebrach- eingesezt, welche mit 63 Männern die Ehe gebrochen, ward den Montag nach Trini- tatis in einen Sack gesteckt und ertränket.

Anno 1529 ist einer mit Nahmen Schlimm Hans, so ein starcker Spieler war, und sich mit stehlen oder Diebs-Ver- heelungen nehrete, in gefängliche Haft ge- bracht worden, jedoch ehe ihm der Proceß formiret werden konte, starb er im Gefäng- niß, und ward todt an Galgen gehenckt.

Diebstahl und Spielen.

Anno 1540 begab sich ein wunderlicher Casus mit Matthes Winklers, eines Schneiders Schweiß, welche denen Bür- gern in der Stadt so wohl, als wohlhaben- den Bauers-Leuten aufm Lande, unter dem Schein eines grossen Buchers so viel Geld nach und nach abgeborget, daß sich die Sum- ma in die 3000 Marck erstreckt, solches Handwerk auch bis in das siebende Jahr getrieben, ehe es offenbar worden, an statt der Interessen gab sie theils Geld, theils Leinwand, Sammet oder andere Waaren, dergestalt, daß der Bucher auf 2 flo. von Hundert wöchentlich steigen solte. End- lich vor Simonis und Judä ward sie einge- sezt, und als sie ihre Verantwortung thun solte, entschuldigte sie sich mit nichts anders, als: Warum wären die Leute so närrisch gewesen, und hätten ihr geliehen. Sie hätte nichts wiederzugeben, man möchte sie hen- cken oder erträncken, und mit ihr machen was man wolte, es müste weder ihr Mann noch ihre Kinder von diesen Händeln. Der Ausspruch der Bestrafung erfolgte derge- stalt: Hat jemand was empfangen, der solte es behalten, und wer nichts emp- fangen hätte, solte es darben. Also ließ E. C. Rath sie aus dem Gefängniß, und sazten ihr zur Buße, daß sie bey ihren

Bucher und Schulden.

Lebtagen nicht aus ihrem Hause gehen sollte, und ward das Geschlechte das Zucker-Voldt geheissen.

Banquerout
und Verfälschung Königslicher Salvi Conductus.

Anno 1549 machte Christoph Geißler, gebürtig von Görlitz, so mit Gewand, Fischen, Wolle, und dergleichen Waaren starke Handlung getrieben, ein falliment von 14000 fl. so er nicht bezahlen konnte. Als er nun einstens in Böhmen nach Leutenich gereiset, gab er vor, er wäre beraubt und ihm in die 3000 fl. genommen worden, zog deswegen gen Prage, bath bey Ihro Königl. Maj. um Geleit vor Gewalt der Schuldiger, erlangte auch einen Salvi Conductum auf drey Monath, und kam damit nach Hause. Als nun die Kauffleute von Stetin, Franckfurth und Prage, item unterschiedene von Adel und Bürgerstandes Personen mit grossem Ernst das ihrige forderten, verfälschte er den Königl. Geleit-Brief, und machte aus drey Monath drey Jahr, die Creditores aber drangen auf Vorlegung des Königlichen Indult-Briefs, dessen er sich rühmete, und als er selbigen aufzuweisen gezwungen ward, fand sich der Betrug und die ungebührliche Verfälschung. Worauf die Creditores die Sache am Königl. Hofe zu Prage mit Einwendung des verfälschten Geleit-Briefes denunciiret und einen Befehl ausgebracht, daß C. C. Rath Geißlern alsofort in Ketten und Bande schlagen lassen, und biß auf weitem Königl. Befehl genau verwahren sollte, welches auch so bald expediret, und er im Stockhause angeschlossen wurde. Nach etlichen Wochen rescribirten Ihro Königl. Maj. an den Rath, man sollte Christoph Geißlern dem Böswicht sein Recht thun, wie er verdienet hätte. Der Königl. Bothe aber war einen andern Weg gelauffen, und kamen die Briefe drey Tage zu spath, also ward er dißmahl durch Fürbitt seiner Freundschaft und grosser Herren beym Leben erhalten, indem eilend eine Post von Prage einlieff, mit Ordre, im Fall das Recht mit ihm nicht ergangen wäre, sollte man stille halten, biß auf weitem Bericht. Über etliche Wochen schrieb der König wieder, man sollte ihm beyde Augen ausstechen, beyde Ohren abschneiden, und die Finger an der rechten Hand abhauen, womit er den Geleit-Brief gefälscht hätte. Da zog sein Weib mit der Freundschaft und etliche Herren mit ihr gen Prage, supplicirten an den Churfürsten von Sachsen Herzog Mauritium, (der diese Zeit in Prage war)

an den Herrn von Plauen, der obrister Cansler war, und andere Herren mehr ihrentwegen vor sie zu bitten, daß ihm der König gnädig seyn, und solch Recht an ihm mindern möchte; Sie erhielten auch so viel bey dem Könige, daß man ihm nur die zwene Finger, damit er Königl. Geleit verfälschet, abhauen, und das Land verbieten sollte. Als dieses Urthel in Zittau geöffnet ward, zog sein Weib mit ihren zwey Söhnen, die noch kleine Knaben waren, von 6 bis 7 Jahren, abermahls gen Prage, und thaten dem Könige einen Fußfall, auch bathen etliche Böhmisches Herren / so wohl die Römischen und Venetianischen Legaten vor sie, der König aber ward zornig, und sprach: Wenn ihr redliche Leute seyn wolt, solt ihr nicht für einen solchen Böswicht bitten, er wäre werth, daß man ihn auf einen Scheiterhauffen setzte, und verbrennte. Als er nun 16 Wochen und zwey Tage gefessen, liesse C. C. Rath zur Zittau den Königl. Befehl exequiren, und wurden ihm Mittwochs nach Creuz Erhebung unter freyem Himmel zwey Glieder von den 2 Fingern an der rechten Hand, damit er das Königl. Geleit gefälscht, abgehauen, doch ehe der Hencker solches verrichtete, mußte er öffentlich einen Uhrfeden schwören, in Gegenwart Augustin Kohls Richters, Franz Jungenickels, Wilhelm Schnepffs und Celestin Hennigs, daß er solches nimmermehr gedencken noch rächen wolte, darnach ward ihm Königl. Maj. Lande verbothen, die Zeit seines Lebens nimmermehr zu betreten.

Anno 1562 den 17 Octobr. ist der Schulmeister von Herwigsdorff zur Stadt hin-
aus gestrichen, und des Landes verwiesen worden, als er zuvor einen Uhrfeden geschworen, und ihm nachdem zwey Finger an der rechten Hand abgehauen worden, die Ursache war, daß er falsche Briefe den Bettlern gemacht, und sie in ihrer Landbetriegererey gefördert hatte.

Anno 1573 den 29 April hat man Schnabels Sohn von Hirschfelde bey dem Galgen verbrandt, aus Ursachen, daß er hatte zu Hirschfelde Feuer angelegt, und weil er lahm war, hat ihn der Scharfrichter auf einem Bret-Wagen zur Richtstätte geführt.

Den 1 Augusti ist Margaretha, George Kinder-Mörderin, Tochter eines Ottens Tochter eine Kinder-Mörderin, lebendig begraben, und ein Pfahl durch ihren Leib geschlagen, ihre Mutter aber, weil sie darum

darum Wissenschaft gehabt, den 20 Octobris des Landes verwiesen worden.

Mord von einem von Adeln begangen. An. 1579 den 19 Novembr. hat Gotsch von Gerßdorff Augustin Kohlen, Bürgermeister Augustin Kohlens Sohn zu Mästerichen bey Seidenberg auf einer Adeltichen Kind-Taufe erstochen, ward hernach zu Tynchau begraben, der Thäter erlegte 100 Rthlr. Wehr-Geld, welches der Vater in Gottes Kasten zahlen ließ, um von denen Zinsen jährlich denen Armen Tuch auszutheilen.

Ehebruch u. Entführung. Anno 1584 den 5 Junii ist ein Procurator von Jglau nach Zittau kommen, welcher einem Handelsmann zu Znaym in Mähren sein Weib mit 2 Kindern entführt, des Weibes Mann aber, der ihnen alenthalben nachgezogen, gelangte selbige Nacht auch anhero, und traff beyderseits in einem Gasthose vorm Thore zusammen in einem Bette an, da er denn den Procuratorem mit der unzüchtigen Frauen durch die Gerichten fest setzen ließ, bis auf den Morgen, da man ihn in die Stadt in Verhaft gebracht. Hierauff hat der Ehemann von seiner Obrigkeit Attestata wegen solcher Begebenheit und Entführung angeschafft, und dem Procuratorn auf seine eigene Unkosten den Kopff abschlagen lassen, so bey unser lieben Frauen Kirchhof geschach. Das Weib aber kam auf seine Vorbitte loß, und der Mann nahm sie wieder zu sich.

Verwundung der Mutter. Anno 1584 den 21 Julii hat Hans Gründler seine eigene Mutter in ihrem Hause zu Klein Schönau aus Bosheit in einen Arm beschädiget, desgleichen auch die Eltesten der Gemeine sehr gehauen, als sie ihn zu Arrest bringen wollen. Die Ursache war, daß er der Mutter anderweitige Verheyrathung nicht zugeben wollen, sein Lohn war, daß ihm den 8. Septembr. Sonnabends bey der Frauen Kirchhoff der Kopff abgeschlagen wurde.

Nothzucht an einer Stieff-Tochter. Anno 1588 hatte Balthasar Held ein Boten-Läufer sein Stieff Töchterlein von 8 Jahren genothzüchtiget, daß es gestorben. Der Thäter ward flüchtig, und den 26 Martii das Zetter-Geschrey über ihn gehalten, er auch in die Acht erklärt, wobey die Leiche vor dem Rathhause stunde. Anno 1589 bekam man den Thäter gefangen, und ließ selbigen den 17 Febr. lebendig verbrennen.

Gifftmischung. Anno 1591 vierzehn Tage vor Fastnacht ist George Kleindienst ein Dienstknecht mit dem Schwerdt gerichtet, und hernach aufs Feuer gelegt worden, um daß er

zu Wittgendorff Bernhard Feurigen Bauersmann, bey welchem er gedienet, und seinem ganzen Haus-Gesinde an den Weynachten-Feiertagen mit Gifft vergeben wollen, indem er in einen Papp oder Brey, so sie zu Mittage gessen, Matten-Pulver gemischt, davon auch des Bauern Weib bald gestorben. Die Ursache war, daß der Bauer ihm seine Tochter zu geben Hoffnung gemacht, welche er hernach an einen andern versprochen. Es hat der Thäter bekennet, daß wenn er bis zu der Tochter Hochzeit Frist gehabt, er ein ganz Viertel Bier vergifften wollen.

§. 3.

Hat nun das Sechzehende Seculum eine nicht geringe Anzahl solcher beschenehen Executionen angegeben, so findet sich in folgenden Zeiten, daß die Welt nicht frömmere gewesen, und viele sehr remarquable Casus vorgangen, die eine nachdrückliche und empfindliche Strafe nach sich gezogen. Denn

Anno 1603 den 5 Maii kam ein Böhmischer Mann von Dveckerhose aus Böhmen, hier im Lande Schafe zu kauffen, zu dem gekellten sich des Schulmeisters von Seiffersdorff Söhne, Hans und Tobias Lochmann, ingleichen ein Dorff-Schneider, herbergen zusammen in Schlee-Kreischam. Auf den Morgen sprechen sie, der Bauer auf dem Haasentherge habe Schafe zu verkauffen, sie wolten ihn hinweisen, führen ihn in das anliegende Bircken, Puschgen, und Hans Lochmann schlägt den Mann, daß er gleich zu Boden fällt, Tobias aber schlägt so lange bis er vermeint todt zu seyn, und schleppen ihn hierauf in das Gesträuche, als aber der Entleibte die Augen wieder aufthat, haben sie ihn mit einem Gürtel an eine Bircke gehendct, und noch einen Stich zum Herzen gegeben, ihn geplündert und 80 Rthlr. Geld genommen. Die Mörder sind entlauffen, gleichwohl aber Tobias Lochmann Anno 1605 in gefängliche Haft kommen, und den 14 Martii mit dem Schwerdt gerichtet, der Körper aber aufs Rad gelegt worden.

Eodem Anno den 27 Februarii ward Christina geb. Lochmannin, so vorige Zeit M. Elias Dietrichen Pastorem Primarium in Görlitz zur Ehe gehabt, damahls aber Wenzel Eisersdorffs, Bürgers in der Fleisch-Gassen Eheweib war, samt ihrem Knechte Unzucht halber, und daß sie ihrem Ehemann mit Gifft vergeben wollen (wie sie auch schon vorher in Verdacht kommen,

als hätte sie ihren ersten Ehemann M. Ditrichen in Görlitz, auf dergleichen Art hingerrichtet, (vid. Fundens Lebens-Geschichte der Herren Geistlichen in Görlitz p. 23.) gefänglich eingezogen, und in die alte Schuld-Cammer gesetzt, weil aber die indicia nicht hinlänglich, ihr das Leben zu nehmen, hat sie ihre Lebens-Zeit im Gefängnis zubringen sollen, wurde aber auf Vorbitte ihrer Freunde des Gefängnisses Anno 1606 den 14 Januarii erlassen und von der Stadt weggeschafft. Von ihr empfing die alte Schuld-Cammer den Nahmen, der Eisersdorffin Gefängnis, welches auch bis dato also genennet wird. Den Knecht, so man Unzucht und Ehebruchs halber überführen funte, ließ E. E. Rath den Kopff abschlagen den 7 Maii 1603.

Violirung der
allgemeinen
Sicherheit.

Anno 1604 übete Nicol von Ostriz ein junger Mensch, so anfänglich hier in Weinkeller, und andern Leuten als Junge gedienet, nachgehends aber unter Jacob von Löben ein Reuter worden, grossen Unfug aus. Denn als er sich im Weinkeller voll gesoffen, auf Bürgermeister Procop. Nalonem hefftige Schmähungen ausgestossen, nach der Wache unterm Thore geschossen, und da er aus der Stadt geritten, in gedachten Nalonis und Paul Seilers Garten die Fenster eingeschlagen, auch gedrohet denselben zu erschieszen, ward er den 17 Julii Abends mit 50 Mann von Pethau herein gehohlet, und nach erkannten Keyserlichen Urtheil den 7 Augusti im Eichgraben an einen Birnbaum gehendct, gleich an seinem Geburths- und Tauff-Tage, da er Siebenzehn Jahr alt worden. Ob nun schon vor ihn viel Fürbitten in Ansehung seiner Jugend und Unverstand geschehen, musste doch das Urtheil an ihm vollstreckt werden.

Gotteslästerung.

Anno 1611 den 1 Septembr. hat man einen Mann von Dittelsdorff an Pranger gestellt, und einen Zettel mit grosser Fractur geschrieben: Dieser hat gelästert Gott, darum leidet er diesen Spott, auf die Brust gehefft.

Vergiftung,
Mord, Kir-
chen-Raub.

Anno 1612 den 25 Augusti ist Leich Franze von Görgenthal mit dem Rade gericht und hernach verbrand worden, er war in der Pest-Zeit zu Hernigsdorff Todten-Gräber gewesen, hatte denen Leuten mit Giffit vergeben, auf den Strassen gemordet, Kirchen erbrochen, und viel böse Thaten ausgeübet.

Mordthat
beym Trun-
ck u. Spiele.

Anno 1612 den 26 Augusti Sonntags Abends zwischen 9 und 10 Uhr gieng dieses

Unglück vor; Peter Kohl, Bürger in der Weber-Gasse, und Caspar Wolckenstein, Bader vor dem Weber-Thore gerietten bey dem Spiele und Truncke in W. Daniel Burckarts Hause in der Kohl-Gassen in Zanck, und endlich zum Schlagen. Wolckenstein hatte jenen auf den Kopff geschlagen, daß er sehr blutete, auch in Finger gebissen, und entwich alsdenn zu einem andern Tische, wo Schufachte sassen, welchen er zuruffte: Ich wolte gerne Ruhe haben, wo ich sie finden könnte. Ihr Sohn stehet mir bey. Da es indessen stille, zeucht Adam Förster, der Tuchscherer etliche Banck-Beine aus, muntert Kohlen auf, und saget: Er sollte es nicht leiden. In Grimme fällt Peter Kohle Wolckenstein mit Worten an, und sticht ihn mit seinem Brodt-Messer auf die lincke Brust gegen das Herze zu. Wolckenstein, so seinen tödtlichen Stich fühlete, eilte nach Hause, fiel aber bey der ersten Stufen darnieder, und starb bald bey ankommender Wache. Wie Kohle den Stich gethan, wirfft er das Messer auf die Gassen, sincket nieder, und weinet bitterlich. Da ihn der Wachmeister ins Gefängnis führet, fraget er in der Bader-Gasse, ob Wolckenstein todt sey? und da dieser es bejahet, giebet Kohle zur Antwort: Ich will gerne wieder sterben, dieweil ich Ursache an seinem Tode, und die Schrift saget: Wer Menschen-Blut vergoest, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden. Des Dienstags hielt man über ihn das Gerichte, und sprach ihm das Leben ab. Mittwoch den 29 Augusti zwischen 9 und 10 Uhr geschah die Execution auf öffentlichem Markte, woselbst von 250 Mann junger Bürger aus allen Zechen ein Creiß geschlossen wurde. Im Ausführen begleiteten ihn seine Freunde, und sungen mit ihm Sterbe-Lieder. Als er mit dem Schwerdt enthauptet, legten ihn die Todten-Gräber samt dem Tuche, auf welchem er den Tod erlitten, in Sack, trugen selbigen in sein Haus, und E. E. Rath verstattete hernach ihm einen Puls auszulauten, auch eben den Tag um 12 Uhr nebst jenen (den erstochenen Bader) bey der Kreuz-Kirchen zu begraben.

Das folgende 1613 de Jahr Sonn-
abends den 14 Novembris überfiel einer von von einem
Abel Heinrich von Scharffod, welcher das von Abel in
Zittau began
Falkenheinische Guth zu Ratgendorff gen, und bes-
Pachtweise besaß, den Ziegelstreicher, Ca- sen Bestraf-
spar Walthern / auf der Stiege bey der fung.
Wein

Weinstube, und erstach ihn mit dem Dolche ohne alle Ursache. Mit dieser Mordthat verhielt es sich auf solche Weise: Heinrich von Scharffsod wolte aus der Weinstuben die Treppe hinunter, und der Ziegelstreicher hinauf gehen. Jener fragte: Warum er ihn gestossen habe? Dieser antwortete: Er solts ihme zu gute halten, es sey nicht also. Scharffsod sagte wiederum: Solst du einen Edelmann lügen heißen? grieff nach dem Dolche, stach ihn in die Brust, daß er niederfiel, gab ihme auch noch einen Strich auf den Rücken, daß dem guten Menschen nachgehends in kurzen die Seele ausfuhr. Der Thäter ward bald incarceriret, hatte zuvor mit einem andern von Adel, Hans von Weißdorff, ziemlich stark getruncken, und bey der Verhörung wandte er ein, daß er nicht in willens gewesen ihn zu ermorden, sondern nur einen Müller wollen in Arm stechen, der ihn gar sehr offendiret und Schmahworte ausgestossen, immassen eben dazumahl etliche Müller, der von Hirschfelde, Keisig, und Burg-Mühlen an dem andern Tische in der Weinstuben gesessen, und denen von Adel zu Troge mit den Axten auf den Tisch geschlagen, auch allerhand ungebührliche Reden geführt. Den Erstochenen begrub man Dienstags auf den Kirchhof zur lieben Frauen, und verließ derselbe eine Wittwe und drey kleine Weisklein. Ob nun wohl das Ober-Ampt den incarcerirten nach Budisin verlangte, und der Adel, vornehmlich Erasmus von Gerßdorff, auf Ullersdorff, um gänzliche Erledigung des Arrestanten sich stark bemühet, dessen Verlobte auch eine gebohrne von Jornis, mit selbigem 14 Tage hernach, als der Mord begangen, Hochzeit zu halten entschlossen, durch einen Fuß-Fall bey Ihro Käyserl. Maj. die Erledigung zu effectuiren suchte: Bat doch Ihro Käyserl. Maj. C. E. Rath und die übrigen sämtlichen Sechs-Städte, um die Administration der heilsamen Justiz und Handhabung ihrer Freyheit, darauf vom Käyserl. Hofe das Urthel einlieff, daß woferne die Wittbe des Entleibten nicht mit Gelde zu contentiren, die Execution an dem Thäter an gewöhnlicher Gerichtsstädte ergehen sollte; Und wiewohlen durch nachdrückliche Schreiben abermahlige Hindernisse verursacht wurden, als man eben mit Vollstreckung des Urthels beschäftigt, und der Hoff- und Land-Richter allbereit zu gegen waren, mußte dennoch endl. ch den

18 Augusti, weil die Wittwe kein Geld annehmen wolte, zu Folge des Käyserl. Rescripts, nach 40 wöchentl. Gefängniß, Urthel und Recht an dem Thäter ausgeübet werden. Dahero des Morgens gemeldeten Tages über 200 Mann von der Bürgerschaft mit Ober- und Unter-Gewehr auf den Markt geführt, und von der Bader-Gasse an bis zum Wein-Keller ein Creiß geschlossen, darinnen zwey Tische gesetzt wurden, über deren einen die hiesigen Stadtgerichten sassen, nehmlich D. Nicolaus Rodochs, Friedrich Börnstein, Tobias Möller, Paul Kühne, und Michael Weise Gerichtschreiber; über dem andern Tische aber der Hoff- und Land-Richter von Budisin, N. von Haugwitz, George Schnitter, Johann Frietsche, Bartholomäus Denicke, Nicolaus Schnitter, der Stadtschreiber, und des Hoff- und Land-Richters Secretarius. Da diese beysammen, brachte man den von Scharffsod aus dem Gefängnisse herauf mit zweyen Priestern M. Joachimo Pascha, Pastore Primario, und Clemente Lehmannen Diacono begleitet, und stellte ihn vor das Gerichte, allwo des Entleibten Wittbe nebst ihren drey Wäysen zu gegen und selbigen peinlich anklagten. Nachdem er der Mordthat geständig, das Käyserliche Urthel von des Hoff- und Landrichters Secretario verlesen, der Stab vom Stadts Richter gebrochen, und wie gebräuchlich, das hohe Noth- Peinliche Hals-Gerichte aufgehoben, vermahnthen ihn nochmahls die beyden Priester zum beständigen Glauben an Christum, begleiteten denselben bis zum Sande, da er auf ein ausgebreitetes schwarzes Tuch niederkniete, und durch einen Schwerdstreich vom Scharff-Richter seinen Lohn empfing. Dessen Körper wickelten balde zwey bestellte Männer ins Tuch, legten ihn in Sarg, und trugen selbigen zu Michael Kohlen ins Haus. Er war der letzte des Scharffsodischen Geschlechtes, und wiewohl C. E. Rath schon Anstalt gemacht, daß selbiger auf gleiche Art, als bey Peter Kohlen geschehen, neben des Entleibten Grabe auf dem Kirchhoff zum Heil. Creuze zur Erden sollte bestattet werden, er es auch selbst verlanget, und den Pastorem Primarium ersuchet, bey der Leichen-Prebigt die Worte Hiobs Cap. XIX. v. 25--27. zu erklären, haben ihn doch die von Adel aus Vergünstigung des Budisinschen Ober-Amtes, und Consens hiesigen Rathes, um 12 Uhr vorerwehnten Tages

Tages nach Friedersdorff hinaus führen, und allda auf den Kirchhoff hinter die Kirche beerdigen lassen.

Anno 1636 den 11 Novembr. reiseten Caspar Reichgräber und George Stolze, beyde Zittauische Leinwand-Händler, von Prage aus wiederum nach Zittau. Da sie durch die Prozner Heide gehen, legen sie sich nieder, biß die Fuhrleute ankommen. Reichgräber aber ergreiff immittelst seinen Streit-Hammer, hackt damit Stolzen in Kopff, daß er bald todt liegen bleibt. Als die Fuhrleute zu ihm gelanget, spricht er: Stolze schlaffe, und wolle er verziehen biß er aufwache. Indessen schleppet er den Körper ein wenig in die Heide hinein, bedeckt ihn mit Laube, nimt das Geld, so er zu Prage gelöset, zu sich, und läufft denen Fuhrleuten nach, vorgebende, Stolze sey zurück auf Prage gegangen, und sie solten sein Kästlein (woraus er ebenfalls hernach das Geld entwendet) zum Bunzlau bey dessen Stieff-Bruder absetzen. Wie Reichgräber allein nach Hause kommt, und bereits wissend, daß sie beyde mit einander aus Prage gereiset, fragen sie ihn wegen seines Reise-Gefärten. Er giebet zur Antwort: Ihme sey es nicht wissend, wo er geblieben, vielleicht dörfte er bald nachkommen. Die Wittwe schickte einen Mann nach Böhmen, sich desselben zu erkundigen, und da der hin und wieder nachgefraget, erfuhr er, daß vor etlichen Tagen die Rühhirten in der Heide einen Todten gefunden, welchen die Gemeinde zu Prozen begraben lassen. Nach dem der Wittwen solches gemeldet, erhielt sie zu Prozen, daß der Körper ausgegraben, hieher geführet, und den 16 Nov. auf einem hiesigen Kirchhoffe zur Erden bestattet wurde. Reichgräbern beschuldigte man öffentlich dieses begangenen Mordes, er aber läugnete allezeit. Es ließ sich dessentwegen Hieronymus Lausmann mit ihm setzen, doch konten die löblichen Stadt-Gerichten alles Befragens ungeachtet ihn nicht zum Geständniß dieser bösen That bewegen, sondern er verschwur sich hefftig, daß man hätte meinen sollen, er sey unschuldig. Alldieweiln aber starcker Verdacht verhanden, ihn dessen zu beschuldigen, ward er durch den Scharffrichter angegriffen, deme er es auch bekennete. Nichts desto weniger läugnete er wiederum, als er vernahm, daß man Urthel einholen wolle. Die Geißlichen rührten ihm aus dem Gesetze das Gewissen; Er aber fehrte sich nichts daran, und ver-

schwur sich noch mehr. Endlich redete ihn sein Beicht-Vater, der Pastor Primarius M. Erasmus Willichius, scharff zu, welches so viel effectuirte, daß er die Mordthat, und noch andere Sachen, die sonst niemand erfahren, bekennet. Daher er nach eingeholtem Urthel folgendes Jahr, Mittwoch den 12 Augusti auf das Rath geleet, und ihm anfänglich der Kopff, hernach Arme und Füße entzwey geschlagen, auch andern zum Exempel auf dem Rade eingeflochten worden.

Anno 1666 den 24 Augusti kamen zwey ^{Ermordung} Kunstpfeiffer-Gesellen Tobias Schubert, ^{im Rencontre.} ein Zittauer, und George Menigke von Derenburg im Stifte Hildesheim gelegen, mit einander zu Händeln, dergestalt, daß nach einigem Wort-Wechsel Abends bey dem Schlafengehen Schubert eilend den Derengen ergrieffen, und seinen Cammeraden tödlich verwundet. Der gestochene lebte biß den 26 Aug. da er nach Mittage um 2 Uhr starb, und folgendes mit einer Leichen-Predigt beerdigt ward. Der Thäter, so einen ganzen Tag verborgen blieben, endlich unten im Thurme der St. Johannis-Kirchen angetroffen und in Verhaft genommen wurde, stund in guter Zubereitung willig und beherzt seinen verdienten Todt aus. Die Execution geschah den 22 Sept. bey dem Kirchhoffe zur lieben Frauen, da er mit einem grünen Kranze auf dem Haupte, unangerühret vom Scharffrichter durchs Schwert gerichtet, hernach mit seinem Mantel, welchen er sich verfertigen lassen, in Sarg geleet, und auf den Kirchhoff, wo andere enthauptete pflegen ihre Grabstätte zu bekommen, begraben ward.

Anno 1689 den 16 Martii des Morgens ^{Ermordung} umb 9 Uhr ward Wenzel Posselt, Müller ^{eines Eh-} in der Spittal-Mühle, von seinem eigenen ^{manns von} Ehe-Weibe mit einem Messer in der ^{seinem Eh-} Schlaf-Cammer erstochen, daß er nach ^{weibe.} einer halben Stunden daran starb. Die Mörderin sprang ins Wasser umb sich zu ersäuffen, allein die Leute kamen zu hülffe, und erretteten sie. Da selbige gefangen gesetzt und der Mordthat wegen befraget ward, gab sie vor, es sey aus der Ursachen geschehen, weil ihnen die Miethung der Mühlen auffgesaget, und sie sonst sich nicht zu ernähren wüsten, da sie doch guten Vermögens waren. Die Mörderin empfieng ihren Lohn von des Scharffrichters Hand durchs Schwert bey dem Galgen, allwo man auch

Strassen-
Raub und
Mord.

auch nachmals ihren Körper ohne Sarg eingescharrt.

Feuer Anlegung.

Anno 1698 den 13 Novembr. ward Heinrich Lode ein Junge von 15 Jahren mit dem Schwerde gericht und hernach verbrant, weiln er den 16 Julii die Mühle zu Hirschfelde angezündet, hernach den 10 Nov. die Scheune sambt einem Stalle abgebrant, darinnen ein Kind von eilff Jahren mit sambt des Müllers ganzen Vorrath im Feuer verdorben. Dergleichen Execution geschach auch den 30 Januarii Anno 1699 mit Nickel Hebers eines Müllers Eh. Weib, welche den 13 Dec. bey Johann Michel Schillingen in der Kloben Gassen Feuer angeleget, so aber bey zeiten gedämpffet worden.

Notable Mordthat, und deren Bestrafung.

Anno 1701 ist George Zeisig von Berzdorff, bisheriger Mühlführer zu Olberzdorff, welcher vergangenes Jahr wegen ausgeübten Ehebruchs in Inquisition kommen, vor Einlangung des Urthels echappiret, und in Ungarn nach Preßburg gangen, alwo er als ein Tage Arbeiter gedienet, hernach aber zu Schützen nicht weit von Preßburg sich bey einem Schuster aufgehalten, dessen Ehe-Weib er am Heil. drey König-Tage dieses Jahrs mit einem grossen Hammer jämmerlich ermordet und das Hauß spoliret. Weil nun die Vermuthung bald auf ihn gefallen, hat er sich abermahlen auf flüchtigen Fuß gemacht, und in Ober-Lausitz begeben, alwo er in Heynewalde sich vor einen Ziegelstreicher brausen lassen. Es haben ihn aber der Ent-

leibten Freunde ausgefundschaftt, und ist er auf beschehene Denunciation von der Herrschafft zu gedachten Heynewalde an hiesige löbl. Stadt: Gerichten abgefollget worden, da er denn bey der vorgenommenen Verhör so wohl diesen Mord, als auch viele andere böse Thaten bekant, und hierauff nach eingeholtem Urthel und Recht. den 6 Augusti seinen Lohn durchs Rad empfangen.

Anno 1702 den 7 Julii geschah eine große Execution an 4 Ubelthätern, welche viel und schwere Verwürfungen begangen. Der erste war Wenzel Wolff in gemein der Mahler genannt, welcher 7 Kirchen beraubet, und sonst viel Diebstahl verübet, dieser ward zum Rade verurtheilet. Der andere hieß Wenzel Schimmer, hatte große Diebstähle begangen, und bekam den Strang zum Lohn.

Der dritte war Wenzel Nahoradt, ein Schmied, und beruffener alter Dieb, ward ebenfalls zum Strange verurtheilet, wie auch der vierdte Siegmund Queißer, Wenzel Schimmers Stieff-Sohn, ein junger Kerl, welcher sieben Diebstähle ausüben helfen, so sein Leben auch am Galgen endigen mußte. Eine geschickte Feder macht auf solche Execution folgende Verse:

Drey Wenzel theilen sich in Rad und Galgen ein,
Auch solte nur der Sohn der vierte Wenzel seyn.
Sic geaitor furem genuit, pictorque faberque
Fabricat iste crucem, pingit at ille rotam.

Das Achte Capitul,

Von ansteckenden Seuchen, Pestilenz, und andern geschwinden Krankheiten, womit Gott die Stadt Zirtau heimgesucht.

§. I.

Pestilenz ist eine der größten Haupt-Plagen eines Landes.

Unter denen drey grossen Haupt-Strafen, womit Gott in seinem geoffenbahrten Worte die Bosheit der Menschen zu züchtigen gedrohet hat, ist die Plage der Pestilenz wohl eine der empfindlichsten zu achten. Denn weil der Tod nach Ausspruch des klugen Philosophi Aristotelis, πέντων φοβερωτατον, oder unter allen erschrecklichen Dingen das allererschrecklichste ist, so kan die sich selbst gelassene menschliche Natur an das Ubel der Contagion, da man fast täglich und augenblicklich sein Lebens Ende besorgen muß, nicht ohne Entsetzen gedencken. Die Exempel, so davon in denen Geschichts-Büchern anzutreffen sind, erwecken

Unterschiedene Exempel davon.

in dem Gemüthe derer Sterblichen eine zu entschuldigende Furcht, und wer kan ohne Erstaunung lesen, wenn *Platina in Vit. Pontific.* bezeuget, daß zu Zeiten des Pabsts Bonifacii VIII. eine so hefftige Pest durch ganz Europam gewüet, daß die Anzahl der Verstorbenen die Zahl derer annoch übrig gebliebenen weit übertroffen. Erschrecklich ist es, was *Nicephorus in Histor. Eccles. Lib. 3. cap. 11.* berichtet, daß zu Zeiten Käysers Vespasiani in der Welt-bekandten Stadt Rom die Pestilenz so grausam grassiret, daß manchen Tag 10000 Menschen ihr Leben jämmerlich beschliessen müssen. Man muß sich billig verwundern, wenn *Leu-*

clavius in Pandect. Histor. Turc. n. 130. schreibet, daß zu Constantinopel in einem Sommer 15000 Menschen, und das darauf folgende Jahr nicht weniger an diesem malo umkommen. Noch mehr aber hat man mit Erstaunung zu erwägen, was *Albertus Cranzius* und *Funccius* von denen uns nähern Zeiten anführen, daß bey Regierung Kaisers Caroli IV. die Pest 124434 Franciscaner Münche allein innerhalb 3 Jahren erwürget, in gleichen was *Michael Sachsse in Vita Friderici III Imperatoris* meldet, daß in der Stadt Erfurt Anno 1453 durch die Pest 28000 Menschen hingerissen worden.

Zittau ist in vorigen Zeiten damit auch nicht verschonet geblieben.]

Unsere gute Stadt Zittau ist von diesem Ubel so wenig als andere Oerter der Welt verschonet geblieben, und das betrübte Andencken derer in denen Jahr-Büchern aufgezeichneten Sterbens-Läuffte giebet denen Einwohnern billig eine ehrerbietige Erinnerung, dem Allerhöchsten vor die bey einem halben Seculo daher erzeigte überschwengliche Gnade, wegen Verschonung vor dergleichen Unglück, herzlich Dank zu sagen. Wir wollen immittelst in nachfolgenden Blättern die fata der Stadt, so ihr bey ansteckenden Kranckheiten und Pestilenzialischen Seuchen begegnet sind, nach Ordnung derer Jahre kürzlich anzeigen.

§. 2.

Nachricht von Sterbens-Läufften im XVden Seculo.

Anno 1463 und 1464.

Die erste Nachricht, so man in denen Zittauischen Annalibus von Sterbens-Läufften aufgezeichnet findet, trifft die Regierung *Friderici IV* ri Römischen Kaisers, als das XV. Seculum schon über die Helffte verlossen war. Denn da schlich sich allhier um Martini Anno 1463 eine Pest ein, welche so heftig wütete, daß einstens in zwey Tagen 300 Menschen daran starben, währte auch folgendes 1464 Jahr den ganzen Sommer über, und raffte täglich 30, 40 ja öftters 50, 60 bis 70 Personen hinweg, dahero die Todtenbaaren von dem Markte bis zum Frauen-Thore stunden, und hernach die Leichen zusammen in eine grosse Grube auf den Kirchhoff geleet worden. Aus Furcht scheuete sich ein jeder mit dem andern auf der Gasse zu reden, und weil das Sterben so sehr zunahm, daß man die Stadt-Thore geschlossen, wolten die Dörlitzer, weder diejenigen, so daraus geflüchtet, bey sich beherbergen, noch denen in der Stadt Speise zukommen lassen. Es wird gemeldet, daß wegen Mangel der Leute auf denen Dörfern das meiste Getraide im Felde stehen

blieben / und nachgehends ein Haus vor einen Kalbs-Kopff verkauft worden sey. Dergleichen betraff wiederum hiesige Stadt Anno 1475 also, daß in die 3000 Menschen ihr Leben verlohren, darunter ein Bischoff, der in einem Hause nechst der Väter Hoffe gewohnet, und in dem Kloster vor dem Altar St. Francisci begraben lieget, mit einem Leichensteine.

Anno 1483 kam abermahl eine Pest, und wurden derer Todten 2370 gerechnet. Endlich folgte noch ein größeres Sterben Anno 1496. da die Zahl über 3000 sich belieff, und hernach in vielen Gassen wenig Kinder zu finden waren, indem das Ubel sonderlich Kinder und junge Leute angefallen.

§. 3.

Was das XVIde Seculum anlanget, da von mehrere Nachricht vorhanden, ereignete sich hier Anno 1508 eine Pest, die fast zwey Jahr continuirte, in die 3000 Menschen zu Leichen machte, und das Mittel-Sterben genennet ward.

An. 1531 grassirte eine Haupt-Kranckheit, so absonderlich die Scholaren angrieff, immassen auf einmahl 70 Schüler krank lagen, doch keiner von ihnen starb, auffer ein Schreiber, und der Schulmeister *M. Nicolaus Eldner* oder *Abler* musten dem Tode herhalten.

Anno 1521 bald nach Pfingsten starben anfänglich des Tages nur zwey oder drey Personen, bis nach dem Fronleichnam-Feste, da ferner ieden Tag 30 auch mehr und weniger, zusammen 2100 Menschen draußgiengen. *E. C. Rath* hatte die Geistlichen darzu vermocht, daß sie alle Freytage mit dem Creuze in der Stadt eine Procession hielten, den allmächtigen Gott um dessen Abwendung anzuruffen, und weil das Sterben von Tag zu Tage immer abnahm, bildeten sich die guten Leute ein, nach dem damahligen Papistischen Aberglauben, es habe derer Geistlichen Umgang solches effectuirt.

Anno 1531 schlich nur die Pest in etliche Häuser ein, nehmlich bey *Groß Hansen* dem Schmiede, *Caspar Flemmischen*, und *Caspar Bachen*.

Anno 1542 um *Michaëlis* regierte die *Bräune*, und starben viele Leute plötzlich hin. In etlichen Häusern war gar die Pest, als nehmlich in der *Fleischer-Gasse* bey zwey *Beckern*, im Hospitale vor dem *Böhmischen Thore*, und zu *Poritsch* bey *Michael Neumannen*.

§. 4. Hiern

S. 4.

Anno 1555.

Hierbey blieb es nicht in diesem Seculo, sondern es musste Zittau noch ein weit mehrers erfahren. Denn Anno 1555 um Exaudi wiederum die Pest angien, die bis zu Weynachten aushielt, und von denen Leuten in und vor der Stadt, auch auf denen eingepfarrten Dörffern 2000, oder wie andere gedentzen, 2300 hinraffte, darunter der Rector Andreas Schröter, und der Cantor Hieronymus Püschel. Vieles Volk, und auch die Herren des Raths machten sich aus der Stadt in sichere Derter, doch fehlte es nicht an guter Anstalt, sintemahl dem regierenden Bürgermeister Francisco Junge nickeln, nebst Matthäo Goldbergen, Jacob Lehmannen, Christoph Stöckern, und Valentin Schauben, welche vier aus denen Haupt-Zünfften erwehlt Raths-Freunde waren, und aus der Bürgerschaft Johann Rodochsen zusammen die Administration aufgetragen, hirauff den 11 Octobr. iedweder Richter von denen Dorffschafften, so der Stadt gehörig, nach Hirschfelde gefordert, und ihme anbefohlen ward, durch die Bauern Butter, Käse, Eyer, und was sie sonst an denen Markt-Tagen verkaufften, bis vor die Stadt-Thore bringen zu lassen.

Anno 1568.

Anno 1568 wurde man gewahr, daß sechs Häuser in der Fleischer-Gasse von einer Pestilenzialischen Seuche angegriffen waren, dessentwegen C. C. Rath unterschiedene Hütten auf der Biehweide zu bauen, und darein alle Kranken hinaus zu schaffen veranstaltet.

Anno 1580.

Anno 1580 im Herbst fand sich eine solche Staupen, welche erstlich den Kopff einnahm, grosse Wehstage verursachte, und etliche gar unsinnig machte, darnach greuliche Flüsse in denen Halsen und auf der Brust erweckte, auch nebst dem Husten Stechen im Leibe mit sich brachte. Diejenigen so viele Arzney-Mittel gebrauchten, vermehrten die Flüsse, mussten es viel Wochen befräncken, und meistens ersticken; absonderlich welche zur Aber gelassen; Hingegen diejenigen, so dergleichen nicht thaten, und Gottes Willen sich ergaben, kamen auf, und brachten mit ihrer Niederlage nicht über drey Tage zu. Wo man nur sich hin wendete, war diese Plage, und wenn einer dem andern begegnete und also husten hörte, sprach er: Siehe, du hast auch vom Fliegen-schwamme gessen, daß du so raushest. Das gemeine Volk hieß es den Hüner- und

Böhmischen Zips oder den Schaff-Husten und Spanischen Pflips, die Medici Catharrum Epidemicum. In Zittau starben daran in einem Tage 5. 6. 7. 8 und endlich zu 15 Personen, auch betraff solches den Herrn Bürgermeister Nicolaum Dornspachen.

Anno 1581.

Anno 1581 im Monathe Decembris ließ sich eine gar seltsame Augen-Krankheit spüren, so ein ganzes Jahr währete. Der Affect war so anfällig, daß wenn einer den andern zu sehen bekam, davon inficiret wurde. Es fiel denen Leuten in die Augen wie Salz, verursachte viele Schmerzen, und hüzige Salz-Flüsse. Die Augen schwuren ihnen zu, und sie kondten selbige durch nichts aufweichen, lagen ein oder zwey Tage gar blind. Manche empfunden groß Stechen und Reissen in denen Lenden, und die keiner Arzney-Mittel sich bedieneten, schienen am besten darmit fortzukommen. Das Vieh hatte eben zu der Zeit an Füßen grosse Beschwerung, fiel auf der Strasse und in den Ställen darnieder, und konte nicht wieder aufstehen, ob gleich nichts daran zu sehen.

Anno 1585.

Anno 1585 äufferte sich in etwas die Pest zur Herbstzeit, und zu Anfange des darauf folgenden Jahres. C. C. Rath nahm den 11 Novembr. M. Caspar Stöckern zu einen Pastorem Pestilentialem an, und gab ihm zwischen dem Frauen-Thore eine Wohnung. Ingleichen geschah es, daß auf dem Kammers-Berge, wo Paul Hartigs Borweg, etliche Stuben vor solche Krancke gebauet, und auf der Oeck-Wiese das so genandte Orgel-Haus vor selbige aufgerichtet wurde. Dahero nechst Göttlicher Hülffe, wegen gemachter guter Anstalten das Malum nicht weit um sich greiffen konnte, und nur 85 Personen aus dieser Zeitligkeit durch diese Krankheit weggerissen wurde.

S. 5.

Anno 1599.

Ehe aber das Jahr-Hundert zu Ende suchte Gott Anno 1599 die Stadt mit einer größern Pestilenz heim, so man hernach das Grosse Sterben hat zu nennen pflegen. Den 15 Junii wurde Michael Cübners eines Drechslers Eheweib, beerdiget, welche plötzlich gestorben, und dieweil man ihren Mann beschuldiget, als wenn er sie todt geschlagen; musste er selbige bey dem Grabe anrühren: Allein die rechte Ursache ihres Todes fand sich bald anders, indem er samt seinem Hausgenossen, dem Sattler und allen Kin-

dern ihr im Tode nachfolgete, und dem Vor-
geben nach der Ursprung dieser Contagion
von einem alten Sattel, für welchem sich er
und andere entsetzt, herkommen seyn solte.
Im Monath Augusti war der Durchlauff
fast in allen Häusern gar starck, daß viele
Junge und Alte hieran drauff giengen. Nach
dem Durchlauff fieng sich gemeinlich die
Pest an, welche zwar derer Kinder, so noch
nicht jährig, verschonete, doch sonst von
andern manchen Tag über 20 und beson-
ders um Michaëlis zu 60. 70. auch 80. Per-
sonen auf die Todten-Baare brachte. E. E.
Rath ließ sich trefflich angelegen seyn hier-
wieder alle mögliche Vorsorge zu machen,
damit denen inficirten mit Rath und That
beygesprungen werden möchte. Dessent-
wegen sie zu unvermeidlichen Ausgaben ein
Capital von 1000 Rthl. bey dem hiesigen
Postore Primario, M. Johann Vogel, auf
interesse borgeten, und damit die armen Bür-
ger in Zechen und Zünfften nicht Noth lei-
den durfften, ihnen durch ihre Handwercks-
Eltesten, welche es hernach wiederum ein-
samleten und erstatteten, hiervon darleh-
ten. Es waren auch insonderheit aus dem
Raths-Collegio Christoph Mönch und
David Lucke verordnet, was bey diesem Zu-
stande nöthig, oder abgegangen, anzuschaf-
fen. In der Stadt bekam George Hüb-
ner die Vergünstigung in seinem Hause am
Kinge, wo iezo Herr Johann Gottfried
Bauer wohnt, frey Bier zu schencken, und
Käse und Butter feil zu haben. Auffer der
Stadt erhielt solche Freyheit Benedictus
Günther in seinem Garten vor dem Weber-
thore. Die Abbatisin im Kloster Mari-
enthal schickte Montags nach Michaëlis vier
Viertel Bier, Fleisch und Brodt, selbiges
unter die armen Leute auszutheilen. Zu
einen Pest-Prediger hatte E. E. Rath schon
im vorigen Jahre Davidem Sutorium bestel-
let, und deme das schon vorhin zwischen dem
Frauen-Thore hierzu gewiedmete Haus ein-
geräumet. Ein gewisser Balbierer mit sei-
nen Gefellen von Budissin wurde angenom-
men, derer Kranken zu pflegen, und da die-
se beyde innerhalb 8 Tagen mit Tode ab-
giengen, kamen an dero Stellen, Johann
Bierding der Jüngere, und Christoph
Hauße. Der erste starb gleichfalls in 8
Tagen, der letzte aber blieb am Leben, und
stund die Pest aus mit einem andern, Paul
Lutkebeckern. Auf der Oveck-Wiesen und
Wichweide stunden Hütten erbauet, darin-
nen viel arme Krancke ihr Behältniß hatten.

Man hielt 8 Träger, welche erstlich alle
Todte auf die Neustadt zusammen trugen,
letzlichen aber dieselben, da es überhand
nahm, in dem Parchen oder Zwinger vor
dem Frauenthore samuleten. Die Schüler
giengen vor keine Thüre, sondern holeten die
Leichen ab, wo sie zusammengeragen, und
da sie selbige bis zum Kirchhoff begleitet,
stunden sie hauffen und sungen, bis der Prie-
ster eine Collecte gelesen. So gieng es mit
allen damahligen Beerdigungen zu, und
dieses geschah zum erstenmahl, wie Herr
Bürgermeister Schreibers Sohne begrab-
en wurden. Unter denen Verstorbenen
waren vorgedachter Bürgemeister Johann
Schreiber, der Pastor Primarius M. Johan-
nes Vogel, der Stadt-Physicus D. Gallus
Emmenius, der Rector M. Martin Ham-
mer, und der Conrector Hieronymus Peli-
canus. Von etlichen ist zugleich in ihren
Jahrbüchern annouret, daß von der Bür-
gerschaft 38 und aus denen Zünfften 200
gewesen, und zwar, was die letztern betrifft,
ins besondere 24 Tuchmacher, 11 Fleischer,
9 Schuster, 5 Becker, 10 Eischler, 2 Gold-
schmiede, 2 Lohrothgerber, 14 Schmiede,
15 Schneider, 15 Kirchner, 9 Krämer, 13
Riemer, Sattler, Gürtler und Hutmacher.
7 Barethmacher und Messer-Schmiede, 1
Mauer, 4 Stelle- und Rademacher, 1 Töp-
fer. In dem Numero, wie viel insgesamt
gestorben, kommen die Annales nicht mit
einander überein, indem etliche 8000, ande-
re 7000 angeben. Peter Scholze aber, so
zu der Zeit Stadt-Schreiber gewesen, in ei-
nem hinterlassenen MSto nur von 3099
Personen Meldung gethan hat.

§. 6.

Wie nun Zittau in vorhergehenden Zei-
ten öfftern Anstoß von der Pest und andern
contagiosen Kranckheiten erlitten, so mußte
sie eben dergleichen in dem XVII Seculo er-
fahren. Das erste mahl geschahe es Anno
1607, da in der Weber-Gassen bey Jacob
Neumannen, einem Schmiede, seine Kin-
der und deren Informator, in gleichen bey
dem nechsten Nachbar, Caspar Allbrechten,
einem Becker, alle Inwohnende, bis
auf ein kleines Mägdelein, ja noch andere,
zusammen 30 Personen von dieser einge-
schlichenen Seuche hingerissen wurden. E.
E. Rath beruffte Martin Schwarzbachen
zu einem Pest-Pfarrer, und der Stadt-
Physicus D. Martin Holzhäuser, gab ei-
nen Bericht in Druck, wie Gesunde sich
präserviren könnten, und die davon ange-
steckt,

Entstandene
Pestilenziali-
sche Seuchen
im XVII ten
Seculo.

Anno 1607.

steckt, zu curiren wären. Auch in welcher Taxe die hierzu dienlichen medicamenta in der Apotheken zu bekommen.

Anno 1611. Anno 1611 nach Ostern folgte auf eine Hauptkrankheit die Pest, und dauerte den ganzen Sommer über. Zu Anfange des Septembris begaben sich die Leute auf die Dörffer, und weil die Stadt wenig Zufuhre bekam, entstand grosse Noth bey denen armen Leuten. Von E. C. Rathen waren 6. Träger, ein Balbierer Christoph Hauffe, und Sebastian Stieglitz von Linchau zum Pest-Prediger verordnet, welcher letztere den 24 Septembr. darüber sein Leben einbüßte. In dem Pfeffer-Graben hatte man vor die Kranken unterschiedene Hütten aufgerichtet, und sollen derer Todten 1332 gewesen seyn.

Anno 1613. Anno 1613 kam die im Lande regierende Pest nach Olbersdorff, und waren 25 Personen, welche das Ubel unter die Erde brachte. Zu mehrer Verhütung trug E. C. Rath die Pest-Prediger-Stelle David Sutorio von neuen auf, und that die Verordnung, daß er denen Olbersdorffern Sonntags in der Kirchen zur heiligen Dreyfaltigkeit von dem 2 Octobr. bis zu Ende dieses Jahres predigte. Im Herbst des 1620

Anno 1620. Jahres ereignete sich eine febrilische Krankheit, welche mit denen Engländischen Soldaten hieher kommen, und einer Pest nicht ungleich zu seyn schien. Das Haupt empfand eine ungewöhnliche Hitze, daher grosse Schmerzen, bey manchen allerhand Phantasie und Wahnwitz entstand. Das Malum fand sich in vielen Häusern, und lagen an selbigem zu drey oder vier Personen krank darnieder. Es währte damit bis in die Fasten-Zeit, und starb vieles Volk von Soldaten und Bürgern, sonderlich die eines mittelmäßigen Alters. Solcher Gestalt wurden viele Waisen, und hat man als etwas sonderliches angemercket, daß der Tod 15 Paar Eheleute zugleich hingerafft.

Anno 1625. Anno 1625 gieng es sehr über die Kinder, wegen der grassirenden Blattern und Masern, zumahl im Majo, Junio und Julio, als in welchen drey Monathen 109 Kinder beerdiget wurden. Es starben auch viele andere Leute an einem hitzigen Fieber und der Haupt-Krankheit, derenthalben E. C. Rath bey der Pappier-Mühle ein Haus vor die Kranken bauen, und einen vertriebenen Böhmischen Prediger, Martin Felmern, zum Pest-Pfarrer annahm.

Anno 1626. Das gleich darauf folgende 1626 Jahr

spürte man die Pest auf etlichen Dörffern bey der Stadt, vornehmlich zur Harte, aus der Ursache ein Hochlöblicher Magistrat von daher niemanden in die Stadt einzulassen, das Kranken-Haus bey der Pappier-Mühle abzubrechen, und auf den Ekersberg hin zu bauen anbefahl.

§. 7.

Nachdem der bekandte dreißig-jährige Krieg geraume Zeit gewähret, und an vielen Orten nebst andern Krankheiten die Pest herzu gezogen, traff Zittau ebenfalls dergleichen. Denn als Anno 1631 im Monathe Octobr. die Käyserlichen und Sächsischen Soldaten allhier in die Quartiere kommen, starben selbige häufig hinweg, und ihren Wirthen gieng es öftters nicht anders.

Anno 1632 hatten die hitzigen Fieber und die Rothe Ruhr sehr über Hand genommen, darauf die Pest folgte. Im Monate Augusto starben innerhalb einer Wochen 100 Personen. Im Septembri noch weit mehr, und den 8 Octobr. waren 30 Leichen zu begraben. Der Tod schonete weder derer Praeceptorum noch derer Schüler, darum E. C. Rath sich genöthiget befand, die öffentliche Schul-Frequenz und alle andere Zusammenkünfte zu der Zeit aufzuheben und verbieten zu lassen. Mit denen Gräbegängen wurde es also gehalten; Es verriethete solche nur der Cantor mit 8 Schülern, und weil das Frauen-Thor wegen der grossen Kriegs-Gefahr nicht offen, giengen sie bis an das Böhmisches Thor mit der Leiche, von dar hernach alleine die Träger solche auf den Kirchhoff trugen, ausser bey denen vornehmen Leichen, da sie gleichfalls selbige bis zu dem Kirchhoff begleiteten. Der Stadt-Physicus D. Andreas Emmenius, edirte durch öffentlichen Druck ein Consilium Medicum, darinnen er Mittel vorschlug, wie man sich vor solchem malo zu verwahren habe, allein ihn traff selbst die Reihe, daß er den 22 Octobr. eben daran starb. Ingleichen wiederfuhr dieses am 20 Novembr. dem berühmten Medico und Practico, Johanni Hartigio, und nur 27 Stunden zuvor dessen Eheliubsten. Nicht weniger mußten eben an dem malo, von denen Predigern der Archi-Diaconus M. Christoph Ziegler, und von denen Praeceptoribus des Gymnasii der Collega V. David Menzel, die Schuld der Natur bezahlen. Die Zahl aber aller dazumahl verstorbenen ist 1246. gewesen.

Anno 1633 fieng sich mit denen Fleck-

99 3

Fiebern Anno 1633.

Siebern wiederum die Pest an im May Monath, und grasirte selbige am stärcksten im Augusto und Septembri, von welchen beyden Monaten unsere Annales schreiben, daß an manchem Tage 30, 40 auch wohl 50 Personen ihr Leben mit dem Tode verwechselt, wie denn der Todten-Gräber und Orgelmann angegeben, daß sie vom 11 bis zum 18 Sept. 1587, und von 18 bis 25 dito 100 Menschen begraben. Den 26 erwehnten Monathes trug sich zu, daß ein armes Weib vor dem Weber-Thore, so krank gelegen, und dem Vermuthen nach gestorben zu seyn schiene, durch den Orgelmann in Sarg geleet, und auf den Kirchhoff zu begraben geführt wurde. Diese regte sich etliche mahl im Sarge, und da er den Sarg eröffnete, fieng sie an zu reden, und begehrte eine warme Suppen. Er brachte sie bald in ein Haus, allwo sie aß und tranck, auch hernach noch lange Zeit lebete. Man hat die Nachricht, daß in diesem Jahre zusammen 1860 Personen gestorben, und davon 960 ohne Begleitung der Schulen beerdiget worden.

Anno 1642.

Anno 1642 bemächtigten sich der guten Stadt die Schweden, und brachten eine ansteckende Krankheit mit. Es waren über 500 krancke Soldaten, welche in der Stadt im Quartier lagen, solche starben häufig hinweg, also daß innerhalb Monats-Frist derer Todten über 300. Sie wurden in die wüsten Häuser und Gärten verscharrret, und sollen auf der Weiten Gasse in der Weissen Garten die meisten begraben liegen.

§. 8.

Nach solchen ausgestandenen Calamitäten hat die Stadt 38 Jahr Ruhe.

Auf so vielfältige ausgestandene contagiose Zufälle genoß Zittau in die 38 Jahr Ruhe, ehe sie einen neuen Anstoß von der Pest bekam, wovon wir nunmehr, und was der damahlige Durchlauchtigste Landes-Vater vor höchst rühmliche Verordnung gethan, auch wie hiernächst E. Hochlöblicher Magistrat alle nöthige Vorsichtigkeit angewendet, etwas umständlichem Bericht ertheilen wollen.

Neue Anstalten wider die Pest.

Anno 1679.

Anno 1679 ließ sich die Pest an etlichen angränzenden Orten dieses Landes spüren, derentwegen Jhro Churfürstl. Durchl. ein Mandat publiciren lieffen, wie es mit der Zufuhre in hiesige Stadt zu halten. Solches ward den 9 Septembr. allhier affigiret, und vermöge dessen etliche Wochen kein Feder-nach ander Vieh eingelassen, auch die Fuhrleute mit Gaträide mußte von ihrer Herrschafft gnugsame Rundschafft aufwei-

sen. Da aber die Contagion zu Prage und anderwärts in Böhmen zunahm, kam folgendes 1680 Jahr den 13 Februarii noch ein Befehl von Jhro Churfürstl. Durchlauchtigkeit, daß kein Mensch daher einzulassen, darüber die Bürgerschaft sehr erschrocken, indem sie mit nothdürfftigem Vorrath nicht versehen. Allein sie erlanaten auf ihre demüthige Solicitation, daß die Zufuhre an Holze, Gerraide und Viehe verstatet sey, desjenigen aber, so an Korn, Flachse und Garne aus Mähren käme, die Quarantaine auf der Gränge aushalten, und die Leinwand-Händler nicht zu der Zeit nach Böhmen reisen solten. Diese Verordnung blieb bis den 11 Maji, an welchem Tage auf Churfürstl. Befehl alles Commercium in und aus Böhmen verboten und öffentlich ausgeruffen wurde. Den 18 Maji kam von Dresden der Cornet Belau mit 30 Reutern anhero, welche an denen Pässen, daß nicht inficirte Personen sich einschleichen, Aufsicht und Postierung hatten. Den 30 Dito ward vermittelst Churfürstl. Befehles intimiret, daß durchaus Niemand aus Böhmen in hiesiges Marggraffthum einzulassen, welches ingleichen ein ander Mandat den 7 Junii confirmirte, und zugleich, daß Niemand mit einigen Böhmischem Unterthanen, als welche sich etlicher Orten wieder ihre Herrschafft empöret, Gemeinschaft pflegen oder Unterschleiff machen solte. Nach 8 Tagen publicirte man abermahl einen Befehl vom Ober-Amte aus Budisün, des Inhalts, daß wegen derer Durchreisenden genaue Aufsicht zu haben, jedweder eines bußfertigen Lebens sich befließigen, und zu dessen Aufmunterung aller Orten auf dem Lande die Buß-Glocke Morgens, Mittags und Abends gelautet, auch neben denen ordentlichen Beth-Stunden, Mittwoch früh insonderheit ein Buß-Text mit einem Psalmen abgelesen und erkläret und einige Buß-Lieder gesungen werden solten. Zwen Tage darauff machte ein affigirtes Patent bekandt, daß in Meissen, sonderlich zu Dresden, die Pest eingerissen, und demnach niemand dahin zu reisen oder daher Waaren bringen zu lassen befugt wäre. Nichts desto weniger geschah es, daß auch bey hiesiger Stadt sich das Ubel einschlich. Denn am 15 Julii starb im Kresschen oder Gasthoffe vor dem Weber-Thore, Andreas N, des Oibersdorffer-Richters Sohn, so ein Churfürstl. Einspänniger, den 13 zuvor sich krank niedergelegt, und in Dresden/

Anno 1680.

Die Pest kömmt endlich Anno 1680. nach Zittau.

Dabey ge-
troffene Ver-
anstaltungen.

den, dahin er bey Nächtllicher Zeit geritten, in einem inficirten Hause sich die Pest an Hals gehohlet hatte. So bald E. E. Rath hiervon Wissenschaft erlanget, ward der Gasthoff gesperrt, und durffte sich Niemand heraus begeben; Der Orgelmann aber musste den Verstorbenen Abends begraben, und seine Kleider nebst den Betten verbrennen. Noch selbigen Tages nahm man Herr M. George Schönfeldern, Predigern zu St. Petri und Pauli, zum Pest-Pfarrer, und Johann Jacob Kohlen zu einem Pest-Balbierer an. Nachgehends kam an jenes Stelle Martin Fischer, der hernach Pastor zu Ullersdorff, und an dieses der alte Christoff Geller, so vorhin ein Feldscherer im Kriege gewesen. Zu mehrer Verhütung ließ E. Hochlöbl. Magistrat ein gedrucktes Patent unter die Bürgerschaft und andere Wirthe austheilen, darinnen enthalten, daß wenn ein Hauswirth in und auffer der Stadt, einen Mann oder Weib, so aus Böhmen oder einem andern wegen der Pest verdächtigen Orte herkomme, sie mögen vor dem hier gewesen seyn oder nicht, ohne des Rathes Vorbewußt annehme, um 30 Rthl. unnachlässig bestraft, derjenige aber so aus Böhmen oder einem solchen verdächtigen Orte sich heimlich einschleiche / oder auch von einem Wirthe aufgenommen würde, von der Stadt und derselben Grund und Boden mit Schimpfe abgewiesen werden sollte. Den 23 Julii gieng die Visitation der Apotheken vor sich in Anwesenheit Herr Lic. David Zentsches, Consulis, Herr D. Gottfrieds von Landtsch, Physici, Herr D. Christian Crusii und Herr Friedrich Krodels, Senatoris, Herr D. Johann Christian Kießlings, Herr D. Friedrich Serbers, Herr D. Christoph Seligers, Herr D. Carl Schröters, dabey deliberrte man, was weiter nöthig anzuschaffen. Die bestellten 8 Träger mussten denen im verschlossenen Gasthose vorn Chore verarrestirten Personen Victualien zutragen, und starben noch daraus 3 Menschen, die alle der so genannte Orgelmann begrub, die jenigen aber, welche noch am Leben, kamen nach Pethau in den Schüller-Busch, allwo vor sie eine Hütte aufgebauet war, nachgehends aber in die zwey aufgerichteten Kranken-Häuser im Eich-Graben. Da nun über dieses unterschiedene inficirte im Orgel-Hause, und etliche Leute im nechsten Garten auf der Langefarth mit Tode abgiengen, entstand in der Nachbarschaft ein hefftiges Geschrey von Zittau, darum auch Ihre

Churfürstl. Durchl. gewisse Land-Reuter aus sandte, mit Befehl, es solte sich ferner niemand im Lande der Stadt nähern. Und gewiß, es sahe ziemlich gefährlich aus, indem ein Toden-Gräber nach dem andern in Furzen sein Leben einbüste; Gleichwohl wandte es die göttliche Güte, daß in allen nur 21 Menschen an der Pest verstorben, und im Monath Octobr. das malum gänglich wiederum aufhörete. Indessen trug man noch immer möglichster massen Vorforge, daß sich nicht weiter etwas verdächtiges ereignen möchte. Aus der Absicht ward gemeldeten Monaths angeordnet, daß die Bauern auf Zittauischen Dörffern, so in die Stadt zu gehen verlangten, zuvor von ihren Richtern ein gewisses Zeichen mit dem Z holeten; Und eben so hielt es die Abbatisin im Kloster Marienthal mit ihren Unterthanen / welche ohne dergleichen Zeichen nicht in die Stadt gelassen wurden. Das Ober-Umt schickte hiernächst einen Churfürstlichen Befehl, welcher den 24 affigiret, und darinnen ernstlich geboten war, daß kein einiger Mensch aus Böhmen oder Meissen ins Marggraffthum Ober-Lausitz solte pasliret werden, wenn er nicht einen Paß von Ihre Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschrieben aufweisen konte. Es waren auch eben diesen Tag Churfürstliche Commissarii allhier, so die Wachten an Grenzen visicirten, und an allen Fußsteigen gewisse Mannschafft bestelten. Hierauf holeten die Richter auf denen Kloster-Dörffern wiederum Bier aus der Stadt, so sie bisher unterlassen. Den 11 Novembr. thaten die Prediger von denen Canzeln eine Dancksagung, daß Gott so gnädig hiesige Stadt angesehen, der angegangenen Pest gesteuert, und etliche, die hiernit behaftet gewesen, bey dem Leben erhalten. Es durfften auch diese Leute nach dem frey unter andere gehen, und den 11 Decembr. zu Abends wurde die Quarantain-Hütte im Schüller-Busch mit allen darinnen befindlichen mobilien verbrandt. Im folgenden 1681 Jahre verstattete Ihre Churfürstl. Durchl. denen Handels-Leuten und Handwerkern mit versehenen Pässen in Böhmen zu reisen, und die Märkte zu besuchen, ingleichen daß denen Böhmen ihr Handel und Wandel in hiesige Stadt wiederum unverwehret seyn solte. Man hielt auch den 2 Martii den gewöhnlichen Fasten-Markt, nur daß die beyden Pforten und das Frauen-Thor nicht aufgemacht ward, damit keiner ohne Paß sich einschleichen konte.

Das Uebel ist
jet bald nach.

Dancksagung
in der Kirche
nach befreit
sein mako.

§. 9. Da

§. 9.

Es entsethet
Anno 1681
von neuem
ungegründe-
ter Verdacht
wegen der
Contagion.

Da dieses Unglück vorüber, hätte man lieber die gute Stadt in dem letztgemeldeten 1681 Jahre in neues Elend gestürzt. Denn es gerieth dieselbe zu angehender Herbstzeit bey denen benachbarten Böhmen in Verdacht, ob sey ein solches Sterben hier, daß die Leichen des Nachts herausgeschafft werden müßten. Derowegen am Prägischen Michaelis Märkte kein hiesiger Leinwandhändler in Prage hinein durfte. Die Stadt Aufsig und Leippe erkundigten sich dessen bey E. E. Rathe, und der Stadt-Physicus nebst 3 andern Medicis wurden auff's Rathhaus gefordert, um wegen ihrer Patienten gründliche Nachricht zu geben. Es war aber das ungegründete Geschrey daher entstanden, daß etliche Personen an der rothen Ruhr gestorben, und weil man die Leute, so Obst zu verkauffen gebracht, auf des regierenden Bürgermeisters Befehl damit abgewiesen, mochte von ihnen dergleichen übele Rede entsprungen seyn. Hingegen kam aus Böhmen das nächste 1682 Jahr eine sonderliche giftige Krankheit unter das Kind-Vieh und die Pferde, welche eingelauffenem Berichte nach, zu erst im Schweizer-Lande aus Hererey sich entsponnen. Mit dieser Seuche verhielt es sich so seltsam, daß sie innerhalb 24 Stunden etliche Meilen eingenommen, und die Leute wissen konten, wenn es ihren Ort treffen würde. Die Plage grieff sonsten kein ander Vieh an, und so ein Pferd oder Kind-Vieh davon angesteckt, zeigten sich an der Zungen und Zahnfleische gelbe Blattern, oder dergleichen Flecken, an etlichen auch nur kleine Rislein. So bald man solches gespüret, mußte man die Blattern mit einem von feinen Silber gemachten Instrument, bis das Blut nachgieng, aufritzen, sie hernach mit Salze, und einem rohen leinen oder hanffenen Tüchlein reiben, alsdenn mit Eßig reine auswaschen, und lezlich mit geläutertem Honig bestreichen; darauf das meiste Vieh in zwey oder drey Tagen wiederum gesund ward. Wenn man dieses nicht gethan, wurden innerhalb etlichen Stunden grosse Löcher in denen Zungen, verfaulten gang, und starb daran solches Vieh. Es giengen etliche Männer von einem Orte zum andern, die auf vor beschriebene Weise Rath schafften und halfen. Bey hiesiger Stadt fieng sich die Staupen an den 16 Septembr. grasirte in die zwey Meilen herum, und war vorhin zu Rumburg und Georgenthal gewesen.

Biehesterben
Anno 1682.

§. 10.

In dem jetzt lauffenden XIX Seculo hat der grundgütige Gott, ob schon an manchen Orten derer angränzenden Länder die höchstschädliche Pest, Seuche ziemlich gewüthet, dennoch hiesige Stadt, und wie die sämtlichen Chur-Sächs. Länder, also auch die ganze Ober- und Nieder-Lausitz davor gnädiglich bewahret. Es wird aber nicht undienlich seyn, kürzlich anzuführen, und der Posterität zum besten anzumercken, was nechst dieser allmächtigen göttlichen Beschrückung Jhro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit aus Landes väterlicher Vorsorge für höchst-preiswürdige Anordnungen im Marggraffthum Ober-Lausitz veranstaltet, und wie denenselbentreu gehorsamst nachzukommen, E. Hochlöbliche Stadt-Obrigkeit hierbey alle möglichste Vorsorge und recht väterliche Treue angewendet. Nachdem Anno 1707 das malum im Königreiche Polen angegangen, wurden unterschiedene Königl. und Churfürstliche Mandate wegen der an denen Grängen und Pässen getroffenen Verfügung, damit dieses Ubel von dorten in hiesiges Land sich nicht fortschleppen möchte, vom Churf. Sächsischen Hochlöblichen Ober-Amte zu Budisin anhero intimiret. Vornehmlich bestunden die beyden letzteren Befehle, so den 2 und 10 Decembr. in Dresden datiret, darinnen, daß die Grängen und Pässe gegen Schlesien und Böhmen mit Wachten zu besetzen, aus Pohlen schlechter Dinges weder Personen noch Güter einzulassen, bis zu anderweitiger Verordnung, insgemein auch niemanden, wenn er nicht mit einem Paß-Briefe versehen, daß er von keinem gefährlichen Orte komme, und binnen sechs Wochen in und bey dergleichen nicht gewesen, der Durchzug folte verstattet werden. Ingleichen, was vor Erkundigung einlauffe, zu berichten, und sonsten alle Präcaution, besonders wegen der auf instehende Leipziger Neu-Jahrs Messe gehenden Personen, Waaren und Güter zu gebrauchen. Allermassen nun E. E. Rath allen Rauff- und Handels-Leuten, Gastwirthen vor und in der Stadt, denen Gefreyten und Wachten an Thoren und Gerichten auf ihren Dorffschafften alsbald dieses andeutete, nicht weniger die Passagen und Eingänge, durch welche das Getraide aus Böhmen geführet wird, mit Wachten von dem Land-Volcke zu besetzen ordnete, und zu desto mehrer Verhütung derer benachbar-

Anstalten ge-
gen die be-
fürchtete Pest
zu Anfang
des XVIII ten
Seculi.

Anno 1707.

nachbarten Böhmischen Herrschaften, Beamten, davon schriftliche Nachricht ertheilte; also blieb es bey solcher gemachten Anstaltung in folgendem 1708 Jahre, ohne daß noch über dieses, auf Königlichen und Churfürstlichen Befehl einige von der Cavallerie fleißig an denen Gränzen patroilliren mußten, wegen der in Ober-Schlesien verspürten Contagion, und auf die Personen und Waaren, daß solche nicht aus inficirten Dertern kämen, genaue Aufsicht halten mußten. So ließ auch den 28 Julii E. C. Rath auf öffentlichem Marckte durch den Stockmeister ausruffen, daß ein jeder, welcher von hier gegen Schlesien und an andere Orte reisen wolte, sich mit einem Pässe versehen, und bey seiner Zurückkunft ebenfalls eine beglaubte Kundschaft, von dem Orte, wo er gewesen, und durch welchen er gereiset, mitbringen solte, weil er sonst weder auf der Nachbarschaft, noch auch in hiesige Stadt und Dorffschaften eingelassen würde. Allein als Anno 1709 diese ansteckende Seuche, zumahl in Pohlen, sich gar sehr ausgebreitet, hielten Ihro Königl. Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit vor nöthig, ein erweitertes und geschärfftes Contagions-Mandat den 10 Septembr. in Dero Churfürstenthum und andere Erbländer zu promulgiren, welches in offenen Druck aller Orten, unter denen Thoren, und sonst an gewöhnlichen Stellen affigiret, in denen Kirchen von Canzeln öffentlich abzulesen, und durch Correspondenz auswärts zu jedermanns Wissenschaft zu bringen sonder Zeit-Verlust anbefohlen ward. Der vornehmste Inhalt desselben war dieser: Daß keine aus Pohlen und zu selbiger Cron gehörigen Provincien oder andern angränzenden inficirten, oder der Infection halber verdächtigen Orten kommende Leute, sie möchten Pässe haben oder nicht, wenn solche nicht von Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit selbst unterschrieben, und aus Dero Geheimen Expedition contrasigniret, auch von dannen keine Gifft fangende Waaren, an Betten, Federn, Wolle, Pelzwerke, Kleidung, Schaff- und Schweinen-Vieh einzulassen. Hiernächst daß die Schleiff-Neben-Wege und Fuß-Steige zu verhauen und zu vergraben, die Brücken abzuwerffen, und alle Reisende auf die grosse Heer- und Land-Strasse zu weisen; Nirgends Pass-Briefe

anzunehmen, wo nicht alle Personen und Bediente nach der Statur, Alter, Farbe der Haare, Kleidung und andern Umständen beschrieben. Die mit Gewalt oder durch Beywege eingeschleifte Waaren, wenn sie aus bannisirten oder verdächtigen Orten, solten verbrandt, wenn sie aus gesunden Orten, doch ohne Attestatis, contrabandiret; diejenigen Personen aber, so mit Gewalt oder List eingedrungen, zur Haft gebracht, und wenn sie sich zur Wehre setzten, ohne Consideration todt geschossen werden. Ferner solte man die aus inficirten oder verdächtigen Orten ankommende Briefe und Pacqvete, ehe sie ausgegeben, wohl durch räuchern, die Zigeuner und Juden durchaus nicht einlassen, und wo sich dieselben wiedersetzten, sie todt schlagen oder aufhängen; Wie denn zu dem Ende an denen Gränzen Galgen aufzurichten verordnet, und Säulen, an welche schwarze Taffeln zu hängen, mit der Beyschrift: Lebens-Straffe vor diejenigen, welche sich von inficirten oder der Pest halber verdächtigen Orten durch Bey- und Schleiff-Wege einschleichen wollen. Auch solten die Patroillen, Pest-Wachten, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, welche wider solches Mandat handelten, wenn es aus Nachlässigkeit geschehen, mit Gefängniß und Verlust derer Gerichten, so aus Vorsatz oder um Gaben willen, mit eben der Straffe, so auff die, welche sich eingeschlichen, angesehen, oder mit dem Bestungsbau bestraffet werden. Bald auf dieses Mandat erfolgte ein sonderliches Bußgebethe, daß Gott derselben, so mit der Pest inficiret, sich erbarmen, und von hiesigem Lande solche Plage abwenden wolle. In Bittau ließ E. C. Rath vorerwehntes gedrucktes Patent den 27 Septembr. an einem allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tage vor und nach Mittags von denen Canzeln ablesen, und beobachtete auß genaueste/ was in selbigem enthalten, so wohl bey der Stadt als denen zugehörigen Dörffern. Anno 1710 den 5 Augusti ward wiederum ein Königl. und Churfürstl. Befehl intimirt, daß wegen mehr zunehmender Contagion in Pohlen, es bey allen gemachten Anstalten zu lassen, und den 3 Septembr. ein abermaliges Rescript mit dem Zusaze, daß die aus Pohlen kommende Personen, ob sie gleich von Königlicher Hand unterschriebene Pässe hätten, dennoch nur diejenigen, worben inficiret

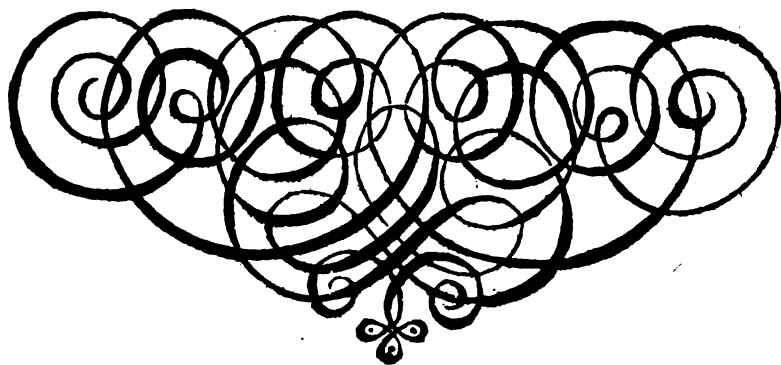
seriret, daß sie in Königlichen Angelegenheiten verschickt, ohne gehaltene Quarantaine einzulassen. Weil auch grosse Furcht entstand, es möchte das Ubel immer näher kommen, und die Erfahrung bezeuget, daß, wo solche Infection eingerissen, der Mangel an Lebens-Mitteln vieles darzu contribuiret, fand E. E. Rath nöthig, daß er der Bürgerschaft und Commun schriftlichen andeutete, es solte ein jedweder Wirth sich das förderlichste auf ein halbes Jahr mit Victualien und Getraide oder Mehl, Gemüse und andern unentbehrlichen Lebens-Mitteln versehen; Gott aber wande ab, was man befürchtet, und da Anno 1712 überall anderwärts die Pest nachgelassen, wurden nach erhaltener Königlichen und Churfürstlichen Verordnung die Pest-Wachen den 20 April. um hiesige Gegend aufgehoben. Anno 1713 lieff von neuem die betrübtte Nachricht ein, daß zu Wien und Prage die Pest grasire, darum von Unserm allergnädigsten Könige und Churfürsten verschiedene gedruckte und geschriebene Mandata ergiengen, die vorigen Wachen an Grängen mit einer Postirung regulirter Miliz zu versehen, alle andere Zugänge zu verwahren, die daher geflüchteten Juden oder Herrenlose Gesindel abzutreiben, die von denen inficirten Orten kommende Personen ohne gehaltene Quarantaine nicht einzulassen, und was die Waaren und Güther betrifft, gar nichts zu passiren. Gleichwohl erhielt die Stadt Zittau so viel, daß wegen des unentbehrlichen Commercii mit Böhmen, so lange

das malum sich nicht näherte, von vier Meilen her, die Zufuhre an Holz, Getraide, und andern Victualien vergönnet, und denen, so dahin zu reisen nöthig, erlaubt ward. Von E. E. Rathe ward der hiesigen Handlungs-Societät und denen andern Feinwand-Händlern angebeutet, daß sie die Correspondenz nach Prage einstellen solten, damit nicht unvermerckter Weise das malum sich einschleichen möchte. Auf denen Dörffern aber denen Bauern, Müllern und Beckern befohlen, daß sie ihren Vorrath an Getraide ausser Zittauischem Gebiethe, nirgends verkaufften, damit im Fall der Noth kein Mangel zu spüren. Diese Anstalt währete bis zum folgenden Jahre, da nach cessirender Gefahr die Gräng-Wachten den 8 und 9 Junii cassiret werden konten. Doch im vorigem 1715 Jahre that sich das Ubel an einigen Orten in Mähren und Böhmen von neuem hervor, und Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit fanden aus Landes-väterlicher Vorsorge nöthig, nicht nur die eingestellten Wachen wiederum anzuordnen, sondern auch, wie man sich dessentwegen zu verhalten/anderweit anzubefehlen. Der HERR aber über Leben und Tod lasse endlich den Bürg-Engel allenthalben zu wüten aufhören, und insonderheit diese wertheste Stadt von denen erbärmlichen Zufällen, so die lieben Vorfahren bey Contagions-Zeiten in verflossenen Seculis ausgestanden, ferner hin verschonet bleiben.

Anno 1712.
und

1713.

Anno 1715.



Das

Das Neundte Capitul /

Von sehr alten Leuten, und deren merckwürdigen Begebenheiten bey der Stadt Zittau.

§. 1.

Alte Leute sind eine Zierde einer Stadt.

Zeugnisse aus Heydnischen Scribenten.

Man hat es billig als ein sonderbahres Zeichen göttlicher Gnade anzusehen, wenn in einer Stadt viel alte Leute anzutreffen sind, deren graues Haar ein unsträfliches und unbeslecktes Leben zieret. Immassen die heilige Schrift denen Jüdischen Einwohnern zu Jerusalem als eine herrliche Verheißung anpreiset, daß in denen Gassen zu Jerusalem, alte Männer und Weiber, und die am Stecken gehen für großem Alter, wohnen solten, Zachar. VIII. v. 4. Die Heyden selbst erkandten solches und erwiesen derowegen ihren Greisen alle ersinnliche Ehre und Respect, wie Juvenalis Sat. XIII. davon schreibet:

Censabant hoc grande nefas & morte piandum,

Si juvenis vetulo non assurrexerat &c.

Und Ovidius bekräftiget es Lib. III. Fastorum mit folgenden Worten:

Magna fuit quondam ~~capitis venerantia~~ canis,

Inque suo precio ruga senilis erat.

Absonderlich trugen die Lacedamonier große Hochachtung gegen das Alter, und venerationen alte Männer nicht anders als gemeine Väter, daß auch davon das Sprichwort entstanden: In sola Sparta expedit senescere, es sey allein zu Lacedamon gut alt zu werden, wie Plutarchus berichtet. Die Ebräer pflegen zu sagen: Es sey ein gutes Zeichen im Hause, wann ein alter Mann darinnen zu befinden, und die Römer mußten nach ihres ersten Königs Romuli Verfassung ihr Regiment nur alten Leuten anvertrauen, welche Würde auch so gar vom Alter ihre Benennung erhielt: Hunc enim, schreibt Florus in Epitom. Histor. Rom. Lib. 1. c. 1. Rex sapientissimus statum Reipublicæ imposuit, ut consilium Reipublicæ penes Senes esset, qui ex autoritate Patres, ob ætatem Senatores vocabantur. Ja der Majestätische Gott hat sich nicht nur in der Gestalt eines Alten präsentiret Daniel. VII. v. 13. sondern auch in faveur des Alters unterschiedene Verordnungen gemacht, und die

grauen Häupter in Ehren zu halten, so fest eingebunden. Wenn wir dann bis anhero von so vielfältigen Abwechslungen Glückes und Unglückes gehandelt, kommen wir zum Schluß des ganzen Buchs auf alte Leute, und preisen so wohl die Glückseligkeit hiesiger Stadt, in welcher so viel Personen ein gesegnetes hohes Alter erlanget, als auch die Gnade des Höchsten, die ihnen Zeit ihres langen Lebens so große Wohlthaten wiederfahren lassen; gestalt denn aus deren Zeichniß und kurz gefassten Lebens-Wandel allenthalben unzählige Merckmahle göttlicher Güte hervor blicken werden. Nachdem mahlen aber der erste Prophet alten Testaments Moses das Ziel menschlichen Lebens, wenn es hoch kommen soll, nur auf Achzig Jahr gesetzt hat, als wollen wir bloß diejenigen Personen, so diesen Termin überschritten, zum Wunder der überschwencklichen Barmhertzigkeit unsers Gottes anführen, und dabey so viel nur aufzufinden möglich seyn wolten, ihre hinterlassene Posterität anzeigen.

Zittau hat viel alte berühmte Leute ernepret.

§. 2.

Diesemnach sind in und bey unserer liebwertheften Stadt Zittau nachfolgende alte Leute männlichen und weiblichen Geschlechts mit Ehren zu ihren Vorfahren versammellet worden:

Verzeichniß derer alten Leute, so über 80 Jahr gelebet in Zittau.

Peter Kaps, alter Herr und regierender Bürgermeister allhier, nachdem derselbige in vierfacher Ehe erzeuget 18 Kinder, starb d. 24 Febr. An. 1604. seines Alters achzig Jahr.

David Sutorius, Diaconus, welcher in der Schulen und Kirchen Gott gedienet über 50 Jahr. Starb den 18 Octobr. Anno 1640, seines Alters achzig Jahr, sechs Monath.

David Denicke, Stadt-Richter, starb den 30 Sept. Anno 1653 nach dem er sein Leben gebracht auf Achzig Jahr sechs Monath.

Laurentius Storch Pfarr zu Spiz Cunnersdorff, welcher selbiger Gemeine geprediget sechs und funffzig Jahr, alda gestorben den 13 Maji Anno 1708 und alt worden achzig Jahr, dreyzehn Wochen und funff Tage.

Albertus Scholze ein angesehenener Bürger in der Jüden-Gasse und Vorsteher des armen Kastens, starb den 6 Decembr. Anno 1626. Et. achzig Jahr.

Fr. Ursula Winklerin, gebohrne Schnitterin, welche in ihrem dreymahli- gen Ehestande gezeuget 14 Kinder, als 5 Söhne und 9 Töchter, von allen ihren Töchtern aber 55 Kindes-Kinder, und von diesen 31 Kindes-Kinder ge- sehen, also zusammen eine Mutter von Hundert Kindern worden, beschloß ihr Leben den 23 Julii Anno 1711 im achzigsten Jahr ihres Alters.

Gottfried von Lanckisch Erbsaß auf Neu-Hörnig, Med. Doct. und Fürstl. An- haltischer Leib-Medicus wie auch Physicus Ordin. allhier, celebrirte den 24 Maji Anno 1701 sein Jubiläum Conjugale mit Frau- en Annen gebohrnen Weberin, nahm aus dieser Welt seinen Abschied den 18 Nov. Anno 1702, als er achzig Jahr und dreyßig Wochen zurück geleget hatte.

Heinrich Rannegisser, gewesener Pappiermacher und Eisengießer allhier, starb Anno 1676 den 10 Maji seines Al- ters Ein und achzig Jahr und funff Tage.

George Reingast, Stadt-Richter hat zwey Eheweiber gehabt, die andere be- nanntl. Frau Rosina gebohrne Schnit- terin wurde ihm anvertrauet den 7 Julii Anno 1633. Nach funffzig Jahren aber, als den 16 Julii 1682 celebrirten sie noch einmahl ihre Hochzeit-Freude, und nach- dem sie wiederum Solenniter von dem Pastore Primario waren eingesegnet wor- den, auch nach der fröhlichen Mahlzeit ei- nen Ehren-Tanz mit einander gethan, be- schenckten sie ihre Kinder und Enckel jedes mit einem Gedächtniß-Ring. Gott ließ auch diese Ehe-Leute nach solcher Funffzig- jährigen Hochzeit-Feyer annoch fast drey ganzer Jahr in der grösten Vergnügung beyammen leben, biß er Anno 1686 den

10 Martii sein seliges Ende erlangete, nachdem er vor zehen Tagen dem Hun- dert jährigen Schul-Jubiläum als Scholarcha bewohnet hatte, seines Alters Zwen und achzig Jahr. Die hinterlassene Frau Stadt-Richterin lebte nach diesen noch 20 Jahr im Wittwen-Stande, und ist eine gesegnete Mutter von sechzehn Kindern, eine treue Grobse-Mutter sech- zehm Kindes-Kinder, eine liebevolle Grob- Grob-Mutter vierzehm Kindes-Kinder, und eine Preißwürdige Grob- Grob-Grob-Mutter dreyer Kindes-Kin- des-Kinder bey guter Gesundtheit worden, dann sie bey völligem Gesichte in Büchern lesen, und alle weibliche Ar- beit mit Nehen und dergleichen verrichten konte, auch am Gehör keinen Abgang gespüret. Als sie sich zu ihrem Sterben bereitet den 6 Febr. erfolgte den 8 dito Anno 1706 ohne einige Kranckheit ihr sanftes und seliges Ende, nach dem sie in dieser Zeitigkeit gelebet Neun und achzig Jahr weniger 7 Wochen und 3 Tage.

Fr. Maria Blecktin, gebohrne Meh- lin von Strelitz, des Edlen, Gestrengen und Mannhaften Herrn Adam Blecken von Audishorn, auf Walten und Töl- gel nachgelassene Wittwe, welche hier in ihrem Wittben-Stande 30 Jahr gewoh- net, und starb den 13 Octobr. Anno 1632, ihres Alters Zwen und achzig Jahr und zwölff Wochen.

Christoph Reichel ein angesehenener Bürger auf der Neustadt starb den 16 Febr. Anno 1621, seines Alters Zwen und achzig Jahr.

Wolfgang Engelmann Pfare in Groß Schöna celebrirte den 4 Octobr. Anno 1605 sein Jubiläum Gamicum, starb den 27 Maji Anno 1617, nachdem er im Predigt-Amte anderer Orten und hier der Kirchen gedienet 61 Jahr, im Ehestande 55 Jahr, und als Wittber 6 Jahr gelebet, seine ganze Lebens Zeit aber gebracht auff Drey und achzig Jahr.

Caspar Scholze, Bürger, Loh Roth- Gerber, und der löblichen Junfft Eltister 40 Jahr, hat mit Frauen Corona Ring- huttin in Vier und sechzig Jahren und sechzen Tagen gezeuget 4 Töchter, von welchen sie mit 28 Kindes-Kindern und 25 Kindes-

Kindes-Kindes-Kindern erfreuet worden, starb den 21 April Anno 1621/ seines Alters Drey und achtzig Jahr. Gleiches Alters war auch seine Ehemirthin, welche zuvor den 3 Februarii selbiges Jahres gestorben.

Michael Winkiger, Bürger und Handelsmann, nach dem er in doppelter Ehe gezeuget 16 Kinder, davon er an etlichen grosse Ehre und Freude erlebet, starb Anno 1650 den 16 Sept. seines Alters Drey und achtzig Jahr.

Tobias Friedrich, Raths-Freund und Schuhmacher, welcher 33 Jahr im Rathstuhle gesessen; schied aus dieser Welt den 7 Octobr. 1694 als er sein Leben gebracht auf Drey und achtzig Jahr und acht und zwanzig Wochen.

Johann Fasolt, wohl angesehener Bürger am Ringe, starb ohne Leibes Erben, nach dem er im 79 Jahr seines Alters wiederum eine Jungfer gehyrathet den 16 Martii Anno 1618. brachte seine Lebens Zeit auf Vier und achtzig Jahr.

Frau Ursula Schmeidelin geb. Reichelin, Herrn Christoph Schmeidels Stadtrichters hinterlassene Wittwe, nach dem dieselbe in zwey Ehen, als 1) mit Herrn Thomas Moritzen Raths-Freunde 10 Jahr, und 2) mit Herrn Christoph Schmeideln Stadtrichter 36 Jahr zugebracht, 47 Jahr, und 20 Jahr im Wittwenstande gewesen, und 75 Kinder und Kindes Kinder bis in 4ten Grad erlebet, starb den 12 Maji Anno 1695 ihres Alters Vier und achtzig Jahr, vier Monath und etliche Tage.

Andreas Hempel, ehmahls gewesener Keyserl. Ober-Steuer-Einnehmer im Fürstenthum Wohlau, und Sr. Hochfürstl. Durchl. in Schlessen zu Liegnitz und Brieg wohlbestalter Rentmeister, als derselbe nach Schliessung der Evangelischen Plauischen Kirche, Schlessen verlassen, und Anno 1692 mit den Seinen sich hieher gewendet, hat er den Rest seines Lebens in Ruhe und fleißiger Übung der Gottseligkeit zugebracht, nach dem er vorher in einer 52 jährigen Ehe 8 Kinder gezeuget, so ihn mit 13 Enckeln und 2 Uhr-Enckeln erfreuet, wie dann dessen Lebens Ende den 23 Martii Anno 1712 erfolgete, als er in der Welt gewesen Vier und achtzig Jahr, neun Monath und dreyzehn Tage.

Abalbertus Engelman von Frenew

thal Consul Zittaviens. Nach dem derselbe 43 Jahr am Keyserl. Hofe in Bestallung gestanden, hat er sich Anno 1589 wiederum in sein Vaterland gewendet, darauf er zum andern mahl sich verehlichtet, und folgende Jahre in Rathstuhl gezogen, darinnen auch Anno 1611 regierender Bürgermeister worden, endlich sein Leben beschloffen den 8 Novembr. Anno 1616 als er fünf und achtzig Jahr und neun und zwanzig Wochen diese Wallfarth gebauet hatte.

Michael Friedrich, ein alter Röhrmeister, starb Anno 1707 den 26 April. seines Alters fünf und achtzig Jahr, dem seine Schwester, eine alte Wittwe von 80 Jahren den 27 dito gefolget. Diesen beyden Geschwistern that Gott die Gnade, daß sie innerhalb 24 Stunden beyde gestorben, und den 29 April. mit einander in ein Grab geleget worden.

Michael Walther, Bürger und Schneider allhier, starb den 13 Decembr. Anno 1662, seines Alters fünf und achtzig Jahr, sechs und zwanzig Wochen.

Martin Hopfstock, alter Herr und Bürgermeister allhier, brachte seine Lebenszeit auf sechs und achtzig Jahr, gieng aus dieser Welt den 10 Novembr. 1643.

Matthias Biegel, alter Bürger und Tuchhändler auf der Neustadt, starb den 31 Augusti Anno 1642, seines Alters sechs und achtzig Jahr und sieben und zwanzig Wochen.

Johann George Hennig, Bürger und Tuchmacher, nachdem derselbige mit seinem Eheweibe 53 Jahr in vergnügter Ehe gelebet hatte, verschied von dieser Zeitlichkeit den 16 Junii Anno 1712, als er sechs und achtzig Jahr und fünf und zwanzig Wochen alt worden.

Frau Agneta Rittnerin geborne Bertholdin, so mit Herrn Bartholomäo Rittnern, des Raths und Scholarcha allhier, 23 Jahr im Ehestande, hernach aber 39 Jahr und 9 Wochen im Wittwenstande gelebet, hat bey hiesiger Rathsbibliothec ein Andencken hinterlassen, nachdem sie gestorben den 25 Augusti An. 1675 ihres Alters sechs und achtzig Jahr und zehen Wochen.

Martinus Selmer, Bachovvsky Bohem. nachdem derselbe in Böhmen zu Prag, hier, und zu Hennersdorff am Königs Holze, letzters zu Hennersdorff in Greiffen der

Kirchen Gottes mit Lehren und Predigen gedienet 62 Jahr, und in vierfacher Ehe erzeuget 24 Kinder, ist er zu Hennersdorff in Gott selig entschlaffen Anno 1674 den 21 Junii im sechs und achtzigsten Jahr seines Alters.

Christian Möller, alter Herr und Bürgermeister, nachdem derselbe in E. C. Rath's Cankley, so dann im Stadt-Richter- und Bürgermeister-Collegio gesessen 51 Jahr, legte er die irdische Hütten ab den 7 Septembr. Anno 1684, seines rühmlichen Alters sieben und achtzig Jahr weniger funffzehen Wochen zwey Tage.

Augustin Anders, ein ansehnlicher Bürger an der Judisimischen Gasse, natus d. 16 Augusti Anno 1572, celebrirte mit grosser solennität den 12 Martii Anno 1659 in seinem 87 Jahre ein Silicernium zwey Tage nach einander, worzu die fürnehmsten Personen der Stadt invitiret waren, erzehlte darbey die merckwürdigsten Begebenheiten, so er selbst erlebet und angesehen, und sonderlich, daß er bey dieser Stadt 26 Consules, und 162 Senatores überlebet hätte, starb hernach den 7 Maji Anno 1660, seines Alters sieben und achtzig Jahr, neun Monath und zehen Tage.

Tobias Schnürer, Stadt-Richter, als derselbe vormahls 38 Jahr in der Schulen dociret, hernach 20 Jahr im Rathstuhle gesessen, valedicirte diese Welt den 18 Martii Anno 1606, nachdem er sein Alter gebracht hatte auf Acht und achtzig Jahr.

Anton Ruster, Bürger und Schneider allhier, starb den 15 Februarii An. 1599, seines Alters acht und achtzig Jahr.

Tobias Möller, Stadt-Richter allhier, als derselbe seit Anno 1565 in dem Rathstuhle gesessen und Stadt-Richter worden, starb den 19 Januarii Anno 1622, seines Alters neun und achtzig Jahr.

Christophorus Vopelius, Pfarr zu Herwigsdorff, welcher allda und vorher zu Burkersdorff und Seiffersdorff zusammen in die sechs und sechzig Jahr das Wort Gottes geprediget, und in zwey und sechzig jähriger Ehe mit zwey Weibern 14 Kinder erzeuget, starb den 12 Februarii Anno 1681, seines Alters neun und achtzig Jahr, drey Monath und dreyzehen Tage, dessen hinterlassene Wittwe starb An. 1688 im achtzigsten Jahr ihres Alters. Als gemeldter Vopelius zu Ober-Seiffersdorff

Pfarr gewesen, hat er am 15 Julii Anno 1625 Paul Schönen einen alten Börtner allda zu Grabe begleitet, welcher hundert und sechs Jahr alt worden.

Frank Kahle, ein Tuchmacher und der löblichen Zunft Aeltester, auf der weiten Gasse wohnhaftig, dessen Söhne sich in Kriegs-Diensten wohl signalisiret haben. Starb den 17 Octobris, Anno 1591, seines Alters neunzig Jahr.

Frau Ursula, Meister George Sembders Schwarz, und Schönfärbers hinterlassene Wittwe, starb den 9 Dec. An. 1699, ihres Alters neunzig Jahr und ein und zwanzig Wochen.

Frau Ludomilla, gebohrne Miltshinsky, Tobia Schmiedens J. U. Cand. und Pract. hinterlassene Wittwe, starb den 23 Maji An. 1694 im sechzigsten Jahre ihres Wittwen-Standes, und neunzigsten Jahre ihres Alters.

Nicolaus Geisler, ein alter Bürger und Tuchhändler an dem Mandauischen Berge, starb den 11 Martii Anno 1610, seines Alters ein und neunzig Jahr.

Frau Elisabeth Vegenin, eine alte Leinweber-Wittwe, starb den 17 Novembr. Anno 1709 ihres Alters drey und neunzig Jahr und neun Monath.

Adam Grosser, alter Bürger und Loh-Koth-Gerber, der löblichen Zunft Eltister, war gebohren zu Hennersdorff in Seiffen, Anno 1590 den 8 April. hat mit zwey Eheweibern gezeuget 14 Kinder, von denselben erlebet 38 Kindes-Kinder, und 14 Kindes-Kind-Kinder. Summa 66 Seelen, so er bey seinem Leben von ihm entsprossen gesehen. Er war ein Muster eines alten Bürgers, und erwiese so wohl in seiner Redlichkeit und alten Tracht was sonderbares. Starb den 11 Augusti Anno 1683, seines Alters drey und neunzig Jahr, vier Monath und drey Tage.

Zacharias Engelmann, ein Gärtner in der Vorstadt, welcher drey Eheweiber gehabt, mit der ersten hat er in der Ehe 50 Jahr, und mit der andern 3 Jahr gelebet. Die dritte hat er sich im 89 Jahre seines Alters verhehliget, und 5 Jahr mit ihr gelebet, so ihn auch zu seiner Ruhestadt begleitet, den 26 Maji Anno 1710, seines Alters vier und neunzig Jahr, vier Wochen und funff Tage. Er war gebürtig von Herwigsdorff, sein Vater war acht und achtzig Jahr,

Jahr, und der Groß-Vater hundert und zehn Jahr alt worden.

Augustinus von Kohl, Erb-Herr auf Reibersdorff, Tüschau und Eibau, wie auch Bürgermeister allhier, hat mit Frauen Catharina von Oppeln in sechs und sechzig jähriger Ehe erzeuget 12 Kinder als 6 Söhne und 6 Töchter. Er starb den 1 Augusti Anno 1598 seines Alters sechs und neunzig Jahr, sie starb den 6 Sept. desselben Jahres ihres Alters sieben und achtzig Jahr.

Johann Kabe, Rath's Freund und Becker allhier, starb den 12 Maji Anno 1644 seines Alters sechs und neunzig Jahr.

Frau Anna Mühlin, gebohrne Günselin, welche mit Meister Friedrich Mühlen Bürger und Leinweber allhier in fünf und vierzig jähriger Ehe gezeuget 4 Kinder, in Wittwenstande zugebracht 18 Jahr und darben 15 Jahr blind gewesen, aber ihr Lebtag nicht krank gelegen, als ein Viertel Jahr vor ihrem Ende, welches erfolget den 14 Decembr. Anno 1715 ihres Alters ein hundert und ein Jahr weniger neun Wochen.

Anton Geißler Rath's Freund und alter Bürger am Ringe, nach dem derselbe 38 Jahr im Rathstuhl gesessen, starb er den 7 Februarii Anno 1604 als er sein Leben gebracht hatte auf ein hundert und drey Jahr.

Adam Keller, so Anno 1604 im Königreich Böhmen gebohren, bey erfolgter Reformation aber sich hieher gewendet, nachdem verheyrathet an Anna Helena Scholzin, Christoph Scholzes des Nordbrenners (so Anno 1608 die Stadt Zittau angezündet und Anno 1628 verbrandt worden, wie oben Part. V. Cap. 2 S. 6 zu finden) Tochter, mit welcher er 54 Jahr im Ehestande gelebet und 8 Kinder gezeuget, so als

le in der Jugend verstorben, denen er aber nachgefolget den 19 Decembr. Anno 1707. als er sein Alter gebracht über ein hundert und drey Jahr, von seinen Geschwistern, so in Böhmen verblieben, ist dieses zu melden, daß sie auch theils ihr Leben über hundert Jahr gebracht, wie dann darvon eine Schwester, so ihn etliche Jahre vor seinem Ende besucht, ihr Leben bis auf ein hundert und zwölf Jahr erlangt.

Franciscus Kindler, Med. Doct. allhier, hat im Ehestande gelebt achtzig Jahr, starb den 2 April Anno 1624, seines Alter ein hundert und acht Jahr.

Und hiermit sollen vor dieses mahl die Scenen des Historischen Schauplatzes, worauff sich bisher in fünf unterschiedenen ACTIBUS oder Handlungen der Stadt Zittau glückliche und unglückliche Begebenheiten von ihrer ersten Geburth gleichsam bis auf iesziges angehen des Alter sehen lassen / zugeschlossen werden. Das vorgestellte Schauspiel erwartet numehro wie die Comoedien bey den Römern ein erfreuliches PLAUDITE derer Zuschauer, und der Verfasser dieser Historischen Arbeit verhoffet eine gütige Censur des noch gütigern Lesers. Gott aber, der unsere werthe Stadt als ein rechtes Eden und angenehmen Lust-Garten selbst gepflanzt und gebauet, auch bisher mit den Fittigen seiner überschwencklichen Gnade bedeckt und geschüzet hat, halte fernerweit seine allmächtige Hand über dieselbe, daß kein Unfall ihre Mauern und Wohnungen verwüsten oder beschädigen, sondern sie als eine Gesegnete des Herrn die Früchte der himmlischen Benedenung genießen möge ohne

C R D C.

LEIPZIG,
Gedruckt bey Johann Caspar Müllern.
Anno 1716.

**Im Ersten und Andern Theil, beliebe der Leser nachfolgende eingeschlichene
Druckfehler zu ändern.**

Pag. 9. a. l. 18. pro Christianissimi leg. Christianissimo. p. 10. a. l. 4. pro superioris, superis. ib. l. 5. pag. 21. b. l. 20. Vinnis, leg. Pinnis. ib. l. 30. compesi, leg. compesci, ib. l. 37. vane, leg. vanæ, ib. l. 48. reducensum, leg. redacensum. pag. 22. a. l. 13. pro Hester, leg. Hester. ib. l. 18. pro Christophora, Christophoro. ib. in Inscript. l. 15. pro curricularis, cuniculis. pag. 23. l. 7. pro Nessenus, Nefenus. pag. 24. lin. ult. pro Baußsche, leg. Baußsche. pag. 35. b. l. 11. pro Civitas, Civitatis. ib. lin. penult. pro Artificio, leg. Artificio. ib. lin. ult. pro Schnfoelderi, leg. Schoenfelder. pag. 36. l. 3. pro tortuosos, leg. tortuosos. ib. l. 16. varix leg. varie. lin. 16. 200000. leg. 20000. ib. 20000 leg. 200000. pag. 41. b. l. 13. objicito, leg. abjicito. p. 47. b. l. ult. Rex, leg. Rege. pag. 48. b. Stigoniam, leg. Strigoniam. pag. 49. a. l. 37. titl. leg. tibi. pag. 50. l. 52. fiet, leg. fiet. p. 52. l. 45. FRIAS, leg. TRIAS. pag. 55. a. lin. retro quarta. fellarius, leg. fellarias. pag. 56. b. l. 53. discursis, leg. discussis. ib. l. 54. indulgent, leg. indulgeat. pag. 58. a. l. 7. addendum indigne. ib. b. l. 8. quod, leg. quæ. p. 68. l. 46. poticum, leg. posticum. pag. 70. l. 21. trietecide, leg. trieteride. pag. 72. l. 37. addatur sin. pag. 76. l. 22. delitio, leg. delicio. pag. 79. l. 44. amicitium, leg. amicitium. pag. 80. l. 31. avi, leg. qui. ib. l. 53. conspicuum, leg. conspicuum. pag. 82. l. 21. Capsius, leg. Capias. pag. 84. ib. l. 50. Nasso, l. Naso. pag. 85. l. 2. fuerit, leg. furit. ib. l. 40. patriam bonosque, leg. patriamque bonosque. pag. 89. b. l. 18. inditio, leg. indiction. ib. l. 26. Bapstlicher, leg. Papstlicher. pag. 92. b. l. 12. Lemam, leg. Lernam. ib. l. 16. delectur, & statum. pag. 97. l. 15. proles, leg. prolis. ib. l. 16. nos, leg. mos. pag. 105. l. 28. ærum, leg. ævum. pag. 107. l. 48. beneficia, leg. benefica. pag. 108. l. 3. Iconibus, leg. Iconibus. ib. l. 41. Scabini, leg. Scabinus. pag. 109. l. 29. intendabit, leg. intentabit. pag. 113. l. 11. eas, leg. eos. pag. 120. l. 8. tubum, leg. tubam. pag. 126. l. 38. Act. leg. Act. pag. 136. lin. penult. inferi, leg. inferri. pag. 160. a. l. 47. terrat, leg. terras. ib. l. 58. Excommunicationis, leg. Excommunicationi. pag. 163. a. l. 32. Octubr. leg. Octobr. ib. b. l. 7. signari, leg. signavi. pag. 164. b. l. 12. ab, leg. ac. pag. 165. a. l. 11. attemptare, leg. attentare. ib. l. 18. parteno, leg. partem. pag. 173. b. l. 49. Cajavien, leg. Cujavien. pag. 175. a. in margine, l. 9. Lncelburgicus, leg. Lucelburgicus. pag. 176. a. l. 6. alii, leg. aliis. ib. b. l. 11. Bremer, leg. Brenner. pag. 177. a. lin. 20. AngLLiCa, leg. AngLLiCa. pag. 188. b. l. 3. RrlnClpe, leg. PrlnClpe. pag. 191. a. l. retro 3. Ruhestadt, leg. Ruhstadt. pag. 193. a. l. 5. solche Steuer einfordern, leg. solche Steuer nicht einfordern. ib. b. l. 5. LaDisLæ, leg. LaDsLæ. pag. 196. a. l. 42. templo, leg. templi. pag. 207. a. l. 23. Aunen, leg. Annen. p. 210. b. in margine müssen Stockgeld gen, leg. müssen Stockgeld erlegen. pag. 211. a. l. 15. ermeldten, leg. ermeldte. pag. 215. a. l. 21. Bürgerschaftt, leg. Bürgschaftt. ib. lin. 52. Henricus, leg. Henrici. pag. 216. a. l. 21. excelLens, leg. exCelLens. ib. b. l. 34. RVDolphVs, leg. RVDOLphVS. pag. 228. a. l. 46. Emß, leg. Emß. pag. 235. b. l. 46. Drtten, leg. Drtten. pag. 236. b. l. 22. benennet/leg. berennet. pag. 238. b. l. 30. mit/leg. nach. ib. lin. 51. Brüder, leg. Durchl. pag. 244. b. l. 3. bewehnen/leg. bewohnen. pag. 284. in Anagr. lin. 21. cras, leg. eras. ib. Huberg, leg. Huberig. ib. l. 24. Cinus, leg. Cinnus. ib. l. 29. Hennic, leg. Henninc. ib. l. 33. nitescis, leg. nitescis. pag. 285. l. 33. Justitia, leg. Justitiæ. pag. 287. l. 3. ANNIS, leg. AMNIS. ib. l. 12. Articolum, leg. Arvicolum. ib. l. 29. morus, leg. murus. ib. l. 45. dato, leg. dabo. ib. l. 48. sævum, leg. sævam. pag. 288. lin. 3. anexiferis, leg. anxiferis. pag. 302. b. l. 22. Rothern, leg. Rothen.

Im Dritten und folgenden Theilen.

Pag. 3. a. l. 48. Olumicenis, leg. Olomuensis. pag. 4. a. l. 3. ein, leg. einem. pag. 13. b. l. 24. 25. Sancta Virgine, leg. Sanctæ Virginis. pag. 14. b. l. 35. tine, leg. tinea. pag. 20. a. l. 14. Frey aus, leg. Fryaul. ib. l. 22. Sororient, leg. Volcfona. pag. 30. a. l. 39. gesungen, leg. Gesängen. pag. 34. b. l. 18. und den Syndicum, leg. und verordnete den Syndicum. pag. 44. b. l. 24. und Hymni ohne Andacht, leg. und Hymnos, so ohne Andacht. pag. 49. a. l. 18. Loffa/leg. Loffa. pag. 51. a. l. 40. gen, leg. gegen. pag. 52. a. l. 8. Sache, leg. Sachen. pag. 85. b. lin. 3. hierhier, leg. hierher. pag. 87. b. l. 8. Archi-Diac. leg. Archi-Diac. pag. 90. b. l. 19. dar/leg. darauf. pag. 106. a. l. 36. Peilio, leg. Preilio. pag. 114. b. l. 40. Miachael, leg. Michael. pag. 116. a. l. 4. Ayn, leg. Ay. pag. 120. b. l. 21. Gerlachii Gymnasii, leg. Gerlachii Rectoris Gymnasii. pag. 130. b. l. 23. fas, leg. quis. pag. 131. a. l. 11. Nestnischen/leg. Nesenischen. pag. 138. a. l. 24. Rirchmayeri, leg. Kirchmayeri. pag. 143. a. l. 36. facit, leg. favet. pag. 152. a. l. 26. folius, leg. soli. ib. alternam, leg. alteram. pag. 160. b. l. 18. Biervertrieb/leg. Biervertrieb. pag. 182. b. l. 23. perperit, leg. peperit. pag. 183. b. l. 33. entschuldigen, leg. entschütten. ib. lin. 39. nach, leg. nach.

Regi-

Das andere Register

Über die in diesem Historischen Schau-Platz enthaltene Personen und merckwürdigste Begebenheiten, so an statt eines Personal- und Real-Indicis dienen kan.

Wobey zu mercken:

Daß die erste Römische Zahl den Theil des Buches, die andere das Capitul, die dritte Ziffer den Paragraphum, und die vierde die Paginam andeute.

<p>Ugebrante Bürgerſchaft erhält Kaiſerl. Gnade und Befreyung aller Steuern und Zölle auf 5. Jahr V. II. 4. 252. 199.</p> <p>Abmeß Scheffel angeordnet IV. V. 4. 176</p> <p>Adarii II. VI. 3. 297. ibid. 4. 303. 199.</p> <p>Abler (große Stein) giebt es in Zitt. Gebürge I. IX. 6. 39</p> <p>Abler, einen ſchwarzen im gelben Felde, bekommt die Stadt in ihren Wappen zu führen I. IV. 3. 16</p> <p>Abler (Johann) Pfarr zu Lärchau III. IV. 14. 92</p> <p>(M. Nicolaus) Ludi Rector III. VI. I. 108</p> <p>Administrations-Rechnung Befreyung II. I. 18. 213</p> <p>Administratores des Erz-Biſthums zu Prag III. I. 3. 3</p> <p>haben bey wählenden Huſiten Kriege lange Jahre in Zittau ihren Sig gehabt III. I. 3. 3</p> <p>Necker um die Stadt Zittau I. IX. 2. 38</p> <p>Albertus, Erz Herzog von Oeſterreich II. I. 187</p> <p>wird Römischer Kaiſer ib. 188</p> <p>zum Könige in Böhmen gekrönt ibid.</p> <p>Könnet in Zittau IV. II. I. 139</p> <p>und läßt ſich huldigen ib. 140</p> <p>deſſen Qualitäten und Todt. ib. 189</p> <p>Albertus Herzog aus Böhmen, wird zum Könige in Böhmen erwehlet, ſchlägt es aber ab II. I. 12. 191</p> <p>Alber (Chriſtoph) Commendator zu Hirschfelde III. I. 12. 17</p> <p>Albimontanus (Albertus) III. 2. 6. 31</p> <p>Albrechtsdorff oder Olbersdorff II. 2. I. 247</p> <p>Albrechtsdorff Gaſſ. I. VI. I. 26</p> <p>Amoſen Brieff, zur Kirchen der heil. Dreifaltigkeit I. xv. I. 123</p> <p>Amt in der St. Joh. Kirchen, der hohe oder groſſe I. xi. 8. 57</p> <p>derer Benennung III. I. 7. 7</p> <p>Amt in der heil. Dreifaltigkeits Kirchen I. xv. I. 124</p> <p>in der Pfarr-Kirchen zu St. Johannis mehr als 8. aufzurichten, darüber hat Pabſt Urbanus VI. eine Conſeſion ertheilet III. I. 6. 4</p> <p>zum heil. Creutz unter der groſſen Drügel III. I. 6. 5</p> <p>der Brüderſchaft unſer lieben Frauen III. I. 10. 13</p> <p>St. Adalberti & Sigismundi III. I. 7. 7</p> <p>S. Andreæ III. I. 7. 7</p> <p>S. Barbara ibid.</p> <p>S. Chriſtophori & Clementis ibid.</p> <p>S. Fabian & Sebastian ibid.</p> <p>S. Margarethe ib.</p> <p>S. Jacobi bey den Siechen III. I. 6. 6</p>	<p>S. Laurentii III. I. 7. 7</p> <p>S. Mariæ Aſſumptionis ib.</p> <p>Annunciationis ib. 7. 10. 13</p> <p>Alter Leute ſo über 80. Jahr alt worden Berichtmäß V. IX. 2</p> <p>Alte Waſſer vide Mandau.</p> <p>Amts-Hauptmann in Görlig, bey deſſen Wahl hat Zittau ein Votum IV. III. 5. 151</p> <p>Anagrammata der Zittauſchen Bürgermeiſter II. IV. 5. 284</p> <p>Anders (Auguſtin) hält ein Silicernium V. IX. I. 2</p> <p>(George) II. V. 4. 292</p> <p>(Balthaſar) Pfarr III. IV. 18. 93</p> <p>(Erasmus) Pfarr III. IV. 11. 91</p> <p>Anger oder Angel I. VI. I. 26</p> <p>Anſorge (Paul) Conf. II. IV. 2. 278</p> <p>Stadtſchreiber II. VI. 4. 303</p> <p>Antonius (D. Paulus) III. VII. 2. 118</p> <p>Aquila (Johannes de) erſter Prior aufn Dybin I. XVII. 166</p> <p>Archi-Diaconorum Conſignatio III. IV. 2. 86</p> <p>Art (David) Schol. Coll. III. VI. 5. 115</p> <p>Arnoldus Commendator Zittau. I. 19. 7. 137</p> <p>III. I. 12. 16</p> <p>(Martin) Conf. II. 4. 2. 278</p> <p>(Michael) Ludi-Red. III. 6. 1. 108</p> <p>(Eſaias) Coll. Schol. III. 6. 6. 117</p> <p>Arnsdorff (Anton) I. II. 20. 75</p> <p>(Gottlob Chriſtian) II. 3. 6. 273</p> <p>(Johann George) Pro-Syndicus II. 6. 4. 300. it. III. 7. 2. 126</p> <p>Leichenſtein I. II. 20. 75</p> <p>Artocophinus (M. Henricus) Conrect. III. 6. 2. 112</p> <p>Augen Krankheit V. 8. 4</p> <p>Augsburgiſche Confeſſion, wird von Sechs Städten angenommen III. I. 18. 106</p> <p>Auguſtus Churfürſt zu Sachſen, zieht durch Zittau IV. 2. 2. 141</p> <p>Aurifaber (Wenceslaus) Subcommendator III. I. 14. 16</p> <p>Ay (Fabian) Coll. Sch. III. 6. 6. 116</p>	<p>Ballſtarius I. 19. 2. 135. ibid. 7. 137</p> <p>Bannier, Schwed. Gen. Feld-Marschall, über ſeine privat Rache an Sachſen Lande V. I. 12. 236</p> <p>verwüſtet alles in Böhmen V. I. 13. 238</p> <p>Banquerot und Verfäliſchung Kaiſerl. Salvi Conductus Verſtraffung V. 7. 2. 278</p> <p>Papſt (Johann) Conf. II. 4. 2. 278</p> <p>Barbierehäuſel I. 6. 1. 27</p> <p>Barby (ein Herr von) wird in Zittau begraben II. I. 3. 173</p> <p>Barth oder Pagonius, (Burchardus) II. 7. 5. 135</p> <p>Barfüſſer oder Grau-Mönche, vid. Franciscaner-Mönche.</p> <p>Bathoides (Wenceslaus Sigismundus) Schol. Coll. III. 6. 8. 117</p> <p>Bau-Amt II. 7. 2. 305</p> <p>Bauden (Johann) III. 4. 10. 91</p> <p>Bauer Prediger III. 3. 1. 32</p> <p>Baugen, f. Budiffin.</p> <p>Becker Handwerck, die vierde Haupte-Zunft IV. 4. 10. 169</p> <p>Becker (Johann) Conf. III. 4. 2. 279</p> <p>Begräbniß Kirche zum H. Creutz, vid. Creutz-Kirche.</p> <p>zur heil. Dreifaltigkeit, v. Dreifaltigkeit Kirche</p> <p>zu unſer lieben Frauen, vid. Frauen-Kirche.</p> <p>Behnes (Franciscus) III. 2. 2. 25 id. III. 7. 2. 119</p> <p>(David) III. 7. 2. 119</p> <p>(Chriſtian Friedrich J. U.L.) III. 7. 3. 126</p> <p>Beichte, vorher wird ein Preparation Sermon zu halten angeordnet III. 3. 14. 48</p> <p>Beinhaus auf dem S. Joh. Kirchhofe I. 11. 18. 65</p> <p>Belägerung der Stadt Zittau von Chur-Sachſen vergeblich V. I. 8. 230</p> <p>mit Sturm erobert und geplündert V. I. 9. 234 ſq.</p> <p>von Schweden V. I. 16. 241</p> <p>von Kaiſer und Chur-Sachſen II. I. 24. 236 V. I. 17. 243</p> <p>Behr (Peter) Pfarr III. 4. 11. 91</p> <p>(George) von Beersberge ein Morde-brenner V. 2. 3. 251</p> <p>Berbalck (D. Chriſtian Friedrich) III. 7. 3. 126</p> <p>Bercka (Adam) von der taube Leichenſt. I. I. 20. 75</p> <p>(Zbiſlau von) Land. Voigt in Ober-Kaußf I. 22. 7. 153</p> <p>Commendator in Zittau III. I. 13. 17</p> <p>Berghaus (Joachim Hermann) III. 7. 2. 119</p>
--	--	--

Das andere Register.

- Bergwerke** 1. 9. 5. 39
auf den Frauenberge II. 1. 10. 186
 IV. 4. 9. 166
- Bernst (Jacobus de) Nor.** II. 6. 2. 301
Bernhardi (Job.) III. 7. 4. 132
- Bertholdsdorff oder Bertsdorff** II. 2. 1. 247
 II. 8. 4. 311
 III. 4. 10. 91
- Bertholdt (Frans) Conf.** II. 4. 2. 277
(Zacharias) Schol. Coll. III. 6. 82
 117
(Martinus) III. 7. 2. 119
- Bei Stunden zu halten angeordnet** III. 2. 6. 31
wegen des Türcken-Krieges ib. III. 3. 10. 42
wegen der böhmischen Unruh III. 3. 5. 36
wegen Kriegs-Gefahr. ib. 38
- Beyer (Michael) Pfarr** III. 4. 7. 93
Bieberstein (Carl V.) Käyserl. Rath und Ober-Münzmeister III. 1. 14. 18
(die von) auf Freyland, haben in das Zittauische Reichbild gehöret II. 2. 1. 248
- Bibel zu erklären im früh Gebete, wird angefangen** III. 3. 1. 32
- Bibliothec (E. E. Raths)** 1. 17. 4. 131 1.
 18. 1. 132
derer Einweihung ibid. 132. III. 5. 5. 102
- Biegel (Matthias)** V. 9. 2.
- Bier-Fuhre derer von Zittau, wird privilegiert** II. 1. 9. 183 IV. 4. 1. 158
Steuer wird bewilliget von denen Ober-Lausitzischen Ständen II. 1. 16. 200 IV. 4. 3. 160
Streit zwischen dem Adel und 5. Städten contra die Stadt Görlitz II. 1. 16. 209 IV. 4. 2. 158
- Bierhöfe, bekommen Hoffstücke oder Ackerfeld** IV. 4. 5. 161
werden in eine Gleichheit gesetzt IV. 4. 6. 162
- Blocke angericht** IV. 5. 4. 176
- Birnstein (Friedrich) Conf.** II. 4. 4. 280
Leichenst. I. 11. 20. 77
- Bischoff so sich in Zittau aufgehalten stirbt,** V. 8. 3.
- Bischoffswerda von Obrist-Lieut. Wancken geplündert** V. 1. 15. 240
- Blauda (Bernhard) Conf.** II. 4. 2. 277
(Johann) Conf. II. 4. 2. 278
- Blectin (Fr. Maria geb. Mehl) Epitaph.** I. 11. 20. 69 V. 9. 2.
- Bleichen bey der Stadt** I. 8. 1. 36
Privilegien wegen der bleichen I. 8. 3. 37
Confirmation des Bleich Pfennigs II. 1. 25. 240
- Bleske (Vitus) Stadt Richter** II. 5. 4. 293
Epitaph. I. 11. 20. 70
- Bley Niederlage und Wage, damit wird Zittau begnadiget** II. 1. 10. 186 IV. 4. 9. 166
- Blumberg** II. 2. 1. 247
- Blumröder (M. Joh.) Decanus Zitt** III. 1. 4. 4. 13 17
 V. 5. 10. 284
- Blut Regen** V. 5. 10. 285
- Blutiger Bren** V. 5. 10. 285
- Bockberger (Heinrich) Kunst-Mahler** V. 6. 3
- Bobersberg (Johann) Prior Oybin.** 1. 22. 166
- Bögler (M. Valentin)** III. 3. 3. 34 III. 4. 2. 87 III. 7. 2. 119
- Böhme (Jacob) Schuster in Görlitz** III. 3. 6. 37
(Christoph) Phyl. II. 7. 1. 304
- Böhme, Käyserl. Obrister und Commendant in Zittau, fällt sich in Görlitz zu tode** V. 1. 9. 232
wird zu Zittau in die St. JohannisKirche begraben V. 1. 9. 232
- Böhmen, das Königreich, wird durch Gubernatores regieret** II. 1. 12. 191
hat zwey Könige zugleich II. 1. 15. 198
contra Jansen sich wider Ferdinandi II.
- Böhmische Exulanten kamen viel gen Zittau** III. 3. 6. 38 40
theils davon so Calvinisten waren ibid.
gen in Preussen ibid.
müssen die communion in der KlosterKirchen halten III. 3. 10. 43
- Böhmischer Exulanten Bethaus,** 1. 17. 4. 131^o III. 3. 12. 45
Kirche in Dresden III. 3. 9. 40
Pfarrten III. 4. 8. 89
- Böhmische Unruh nimmet ihren Anfang** II. 1. 22. 223
- Gasse** 1. 6. 1. 24
Stemweg 1. 6. 3. 28
- böhmische Chor** 1. 5. 6. 29
Thurm ibid.
Viertel 1. 6. 2. 28
- Uhr, oder die GroßUhr wird abgeschafft** IV. 5. 4. 177
- böhmische Zipf, eine Krankheit** V. 8. 4
- Bolcko, Herzog zu Schweidnitz** II. 1. 6. 176
- Borbonius (Marthias) M. D.** III. 3. 6. 38
- Bornitius (Jacobus) J. U. D. u. Syndicus** II. 6. 4. 298
- Borziwogins erster Christlicher Herzog in böhmen** III. 1. 2. 2
- Böttiger (Christian) Senat.** 1. 12. 6. 99
begräbnis V. 2. 2. 250
- Brand in der budisimischen Gasse** V. 2. 2. 250
 250 ib. 7. 260
- Büttner Gassen** V. 2. 7. 260
Fleischer Gassen V. 2. 7. 260
Hinter Gasse V. 7. 2. 249 sq.
Jüden Gasse V. 2. 2. 249 sq. ibid. 7. 261
- Milch-Gasse** V. 2. 7. 260
am Markte V. 2. 7. 260
auf der Neustadt in Kugel Zippel V. 2. 2. 249. V. 2. 7. 261
- Pappel-Gasse** V. 2. 7. 260 sq.
Weber-Gasse V. 2. 2. 249 sq.
in der Vorstadt V. 2. 7. 260
- Brand-Schaden, sehr groß, betrifft die Stadt Zittau** II. 1. 7. 180 V. 2. 2. 249 sq.
darinnen kamen viel Leute um V. 2. 2. 250
so An. 1608. ergangen, ausführliche beschreibung V. 2. 3. 250 sqq.
begnadigung von Käyserl. Maj. Rudolpho II. V. 2. 4. 252 sq.
- brandbeschädigten werden jährlichen von denen gesammelten Colleten Almosen ausgeheilet** V. 2. 4. 253 sq.
- brand in Sächsischen Lager bey Zittau** V. 1. 11. 235
- Brand-Schagung von Schweden sehr groß** II. 1. 24. 236
- Brasator (M. Johannes)** III. 1. 10. 9
- Brauwesen oder Urbar in Zittau** IV. 4. 1. 157
wird insonderheit privilegiert ib. 158
Einrichtung nach Schutt und Guss IV. 4. 1. 158
Zweitracht deswegen zwischen den Bürgern und Handwerkern ibid. IV. 4. 4. 160
- Brauen nach dem Glücks Topff wird aufgericht** IV. 4. 4. 160
- Brau Nahrung geräth in Abfall** IV. 4. 5. 161
wird turbiret durch das Brauen auf dem Lande ib. 161
- Brechel (Jacob) Epitaph.** I. 15. 5. 126
- Breit (Adrian) Uhrmacher** 1. 10. 4. 42
(Ernst) Thürscheher II. 7. 4. 306
- Breuer (M. Joh. Christian) Disc. in Hirschfeld** III. 4. 13. 92 ic. III. 7. 2. 119
- Brey von Milch und Wehl verwandelt sich in blut** V. 5. 10. 285
- Bruder und Schwester, welche sehr alt worden, sterben und werden mit einander in ein Grab geleet** V. 9. 2
- Brüdergasse** 1. 6. 1. 25
- Brüderschafft unser lieben Frauen, derer Errichtung** III. 1. 10. 10
derselben Statuta ib.
werden Legata vermacht III. 1. 10. 13
kommt ins Abnehmen III. 2. 2. 25
S. Jacobi III. 1. 10. 10 ib. 19
S. Johannis ibid.
S. Antonii ibid.
- Bruno Eder Herr von Quersfurth und Bischoff, soll in Zittau zum ersten Christlich geprediget haben** III. 1. 2. 3
- Brunnen in der Stadt** 1. 7. 4. 33
- Brunnen Fest** 1. 7. 1. 30
- Brünning (M. Valentin) Coarced.** III. 6. 2. 112
- Buchdruckerey wird in Zittau aufgerichtet** III. 5. 4. 100
- Buder (M. Johann Gottfried)** III. 7. 2. 119
(Johann Christian) ibid.
- Budisin, der Rahme aus der Wendischen Sprache** 1. 2. 3. 8
ihre altes Wappen 1. 1. 5. 6
wird von Hussiten belagert
von Churfürsten zu Sachsen II. 1. 23. 229
von denen Käyserlichen erbärmlich eingestüert V. 1. 9. 232
- Budisimische Creyß** 1. 1. 3. 2
Budisimische Gasse 1. 6. 1. 24
Strasse oder Steinweg 1. 6. 3. 29
Chor und Thurm, 1. 5. 6. 20
Viertel 1. 6. 2. 28
- Bufius (Johann Christian)** III. 4. 22. 95
- Bündniß der Sechs Städte wider König Georgen** II. 1. 14. 195
 V. 1. 3. 213
mit denen Städten in Meißner Lande wieder die Land. beschädiger und Räuber 1. 4. 4. 17 V. 1. 2. 210
- Bunse (Kühnel) dessen Errichtungen, und Decumenum darüber** III. 1. 6. 5
- Burghaidi (Johannes)** III. 7. 3. 126
- Burghard (M. Daniel) Coll. Sch.** II. 6. 2. 303
(Daniel) Stadtschreiber II. 6. 2. 302
Conf. II. 4. 4. 280
Leichenstein 1. 15. 5. 126
(Johann) Stadtschreiber II. 6. 2. 302
Leichenstein 1. 15. 5. 127
 Dur.

Das andere Register.

- Bürgerchaft** schickt Deputierte an den Schwedischen Feld Marschall Bannier, bitten fußfällig um Remedierung der schweren Drangsal des Obristen Wrangels in Zittau V. 1. 13. 238
- Bürgerchaft der Brauberechtigten**, richten eine Societät auf IV. 4. 6. 162
kauffen die verwüsteten Bierhöfe aus ibid. 162
wird gemustert V. 1. 4. 218. 220
mit Officieren versehen V. 1. 5. 220
Gewehr ausgerheilet V. 1. 5. 219
wird von den Kaiserl. entwaffnet V. 1. 9. 233
- Burgberg** (Herten von) die ersten Räuber in diesen Lande ibid.
Gasse I. 6. 3. 29
Mühle I. 20. 5. 140
- Bürger Glocke** I. 10. 4. 42
- Bürger soll keiner den andern vor einen andern foro als vor E. E. Rath verklagen** IV. 5. 3. 175
- Bürgerliche Begräbniß-Societät** aufgerichtet IV. 5. 6. 198
- Bürgermeister** (der Regierende) in Zittau ist allezeit Comes Palatinus II. 1. 28. 246
II. 4. 1. 273
Verzeichniß dererjenigen, so solches Amt verwaltet II. 4. 2. 276. seqq.
- Burghardsdorf** II. 2. 1. 247
ein Filial von Hirschfelde gelanger käuflich an E. E. Rath III. 1. 14. 17
- Burmann** (David) III. 4. 18. 94
(Casper) Ludi-Rector III. 4. 1. 208
- Borcius** (J. hann) J. U. D. Synd. II. 6. 300
- Buß-Beth- u. Fast-Tage**, jährlich gehalten angefangen III. 3. 10. 42
- Büttner-Gasse** I. 6. 1. 25
Handwerck IV. 4. 10. 170
- E.**
- Calendar** wird geändert II. 1. 20. 220
III. 3. 2. 33. IV. 5. 5. 177
- Calculatores** bey der Schulen III. 6. 9. 118
- Samens hat aus der Wendischen Sprache den Rahmen** I. 1. 2. 8,
ihre Wappen I. 1. 5. 50
wird ein Landtag gehalten II. 1. 23. 230
- Caniz** (Bartholomaeus) Monach. Qybinens. I. 22. 166
- Cantores** bey der Schulen, deren Verzeichniß III. 6. 4. 114
- Cantor** Bier III. 5. 7. 105
- Capella** S. Barbara I. 17. 1. 130
S. Gertrudae I. 3. 2. 12. 13. XI. 2. 45
S. Nicolai I. 17. 1. 130
- der Kauffloute** I. 11. 8. 58
Jerusalem I. 11. 18. 65
Corporis Christi I. 21. 1. 142
- Carolus IV.** Römischer Kaiser, wird geboren II. 1. 7. 177
König in Böhmen ibidem 177
Römischer Kaiser ibid. 177
zuchtigen Wepland I. 22. 3. 147
nach Avignon ibid.
stiftet auff den Dybin ein Coelestiner-Closter I. 22. 3. 148 II. 1. 7. 179
richtet das Böhligische Fürstenthum auff II. 1. 7. 179
ertheilet den Sechs-Städten viel Privilegia ibid.
befehlet den Kauffgernterthel und Recht zu Halle und Magdeburg zu hohlen II. 1. 7. 179
- dessen Todt und Begräbniß II. 1. 7. 180
- Carolus V.** legt das Käyserthum ab II. 1. 18. 212
- Carlsfriede** oder **Neuehauff** auff dem Gäßlichen Gebirge auff Kaiser Caroli IV. Verordnung erbauet I. 22. 9. 155. II. 1. 7. 178
eine Wohnung der Zittawischen Landvoigte ibidem II. 2. 2. 248
wird von Husiten erobert, nachmahls von E. E. Rath erkaufft und zerstörret I. 22. 9. 155
Hauptwänner auff Carls-Friede ibid.
- Carpzovius** (Johann Benedict.) J. U. D. Königl. Comanitionis-Rath und Syndicus II. 6. 300
- Catharrhus Epidemicus** V. 8. 4
- Catholische Kirchen** Gebräuche nehmen ab III. 2. 2. 26
- Catecheta**, wird bestellt III. 3. 14. 48
zugleich Pastor in Lückendorff ibid.
ihre Verzeichniß III. 4. 6. 89
- Catechismus** Examen nimt seinen Anfang III. 2. 6. 31
in der Kloster-Kirche III. 3. 12. 44
am Montage früh ibid. 45
- Chorus musicus** wird besser bestellt III. 5. 5. 102
- Christliche Lehre** kömmt in Böhmen III. 1. 2. 2
in Zittau ibid.
- Christliche Kirche**, die erste in Böhmen III. 1. 2. 2
in Ober-Lausiß ibid.
zu Jawernig ibid.
- Chronica** der Stadt Zittau, die erste I. 3. 5. 14
- Chur Sächsische Armee** macht gute Progressen in Böhmen V. 1. 2. 235
- Circumcession** IV. 5. 5. 176
- Elauff** (Paul) Conf. II. 4. 2. 278
- Elaufferwig** (M. Daniel Christian) III. 7. 2. 119
(M. Johann Carl) ibid.
- Clemasius** (Matthaeus) III. 7. 4. 132
- Closter** vid. K. Kloster
- Coelestinus V.** Stifter des Coelestiner-Ordens I. 22. 4. 149
- Coelestiner-Mönchs Ordens** Ursprung I. 22. 4. 148
ihre Privilegium und Indulgenz-Brieff I. 22. 4. 149. 158
kommen auff den Dybin, und wird ihnen ein Kloster alda erbauet I. 22. 3. 148
Stiftungs-Brieff, I. 22. 163
des Convents Sigillum ib. 152
- Confirmations-Brieff** Pabsts Martini V. I. 22. 165
- Consignatio** derer Priorn und Mönche auff Dybin I. 22. 166. 167
verlassen ihr Kloster III. 2. 4. 27
- Colberg** (Daniel) M. D. & Physicus II. 7. 1. 304 & III. 7. 4. 132
- Leichenst.** I. 11. 20. 79
(Martin) III. 4. 9. 90
(Hieronymus) III. 4. 18. 94. ir. III. 7. 2. 119
- Cometen** V. 5. 8. 282. sq.
- Commendator** Domus Zittaviens. I. 19. 7. 137
- Commendator**, ein gebräuchlicher Titel und Amt, bey dem hochlöbl. Ritter-Orden St. Johannis von Jerusalem zu Malta III. 1. 5. 4
dergleichen Commendator in Zittau ib.
- Beschreibung** desselben, ibid.
ist anfangs ein Priester bey der Kirchen St. Johannis in Zittau, hat derselben Jus Patronatus ib.
derselben Verzeichniß und Succession in Zittau III. 1. 12. 16
derer zu Hirschfelde ibid.
Herrschaft ummst ein Ende III. 1. 14. 18
setzt den Lutherischen Prediger ab III. 2. 2. 26
dessen Hof in Zittau III. 1. 5. 4. ibid. 18
- Commende** in Zittau, hat meist in cura animarum bestanden III. 1. 6. 4
wird verpfändet an E. E. Rath III. 1. 14. 17. ibid. 26
in Hirschfelde ibid.
werden an E. E. Rath verkauft ib. II. 8. 6. 31. F. ibid. 18
- Kauff** Brief hierüber ibid. 18
- Ratification** des Ritter Ordens St. Johannis Hierol. über besagten Kauff-Contract III. 1. 14. 20
- Comitiva** wird E. E. Rath zu Zittau ertheilet II. 1. 28. 246 II. 4. 1. 273
Diploma hierüber ibid.
- Comitiv-Sigillum** I. 4. 6. 17
- Communio** in der Wochen zu halten angefangen III. 3. 3. 34
- Comodien** in der Fastnacht gespielt IV. 6. 1. 200
abgestellt ib. 200
verbleiben der studirenden Jugend IV. 6. 1. 200
- Conciliatorium** Biblicum III. 3. 9. 40
- Confederation** der Böhmschen Stände, wegen der Religions-Freyheit wider König Ferdinand II. II. 1. 22. 225. V. 1. 5. 219
- Constabulary** oder Brüderschaft unser lieben Frauen III. 1. 10. 10
- Conventa** der Sechs-Städte V. III. 4. 150. sq.
- Cramer** (Johann) Notar. II. XVII. 2. 303
- Cramer** Innung IV. IV. 10. 170
- Cram** Laden unter dem Rathhause I. X. 2. 41
- Cranz** (George) Schol. Coll. III. vi. 5. 115
(Gottlob Ehrenfried) Bauschreiber, II. vii. 2. 306
- Craßendorff** I. vi. 3. 29. II. viii. 1. 307
- Cremier** (Johannes) Notar. II. vi. 2. 303
(Wenceslaus) Pfarr III. vi. 17. 93. & III. vii. 2. 119
- Creutzkirche**, Fundationes bey dieser Kirche I. xii. 1. 100
I. xiii. 1. 109
eingeweyhet I. xiii. 4. 103
repariret I. xiii. 3. 101. ibid. 6. 104
Inscriptiones ibid. 101. & seqv.
Altäre im Pabstthum ibid. 100
nach der Reparatur ibid. 3. 102
Predigtstuhl ibid. 102
- Priester** (derer Vier gewesen) im Pabstthume ibid. 100 III. 1. 7. 7
haben ein eigen Haus gehabt ibid.
Thurm I. xiii. 5. 103.
Faca so die Kirche betroffen, als Brand I. xiii. 2. 100. V. 2. 2. 249. 5.
- Sturmwind** I. xiii. 2. 100. 101.
von Schweden wüthiret ibid. V. 1. 17. 244
- Wessen** zu halten gestiftet III. 1. 6. 6
am Char-Freytag wird eine Predigt gehalten gestiftet III. iii. 14. 49
- Creuz-Herren** I. XIX. 7. 137. III. 1. 5. 4
bezeichnete, kommen den Zittauern zu Hülffe V. 1. 3. 213
Creuz

Das andere Register.

Creutzhoff	I. XIX. 7. 137. III. I. 5. 4.	(Siegmund von) Hauptmann auf den Döpin	I. 22. 153	Leichenst.	I. 13. 7. 109
Erweiterung	ibid. 138	(George von)	V. 2. 3. 251	Eger (Heinrich v.) Conf.	II. 4. 2. 277
gelangt an E. E. Rath	ibid.	Dolansky (M. Johann) Böhmisch. Prediger	I. 17. 4. 131. II. 3. 13 44	Ehrlich (M. Johann Christian) (Gregorius)	III. 7. 2. 120 III. 4. 9. 90
abgebrochen und zur Schule und des Rectoris Wohnung aporet	ibid. 138	Domus Paralecti	I. 16. 1. 127	Ehrentraut (Michael) Sch. Coll.	III. 6. 6. 116
Crockergasse	I. VI. 3. 29	Donyn (die von) auf Gräfenstein, haben in das Zittauische Weichbild gehört	II. 2. 1. 248	Ehbruch, ein Weib so mit 63. Männern gebuhlet, ders Bestrafung und Entführung wird gestraft.	V. 7. 2. 7. 2
Eron Leuchter in der St. Joh. Kirchen	I. XI. 14. 62	Donyn (Abraham) (Earl Hannibal)	II. 1. 22. 225	Ehweib will ihren Ehemann mit Gift vergewaltigen	V. 7. 3. 7. 3
Grossen (Hermann)	III. 1. 6. 7. ibid. 10. 9	Ejenco von (Albrecht)	II. 1. 23. 127	ersticht ihren Ehemann	V. 7. 3. 7. 3
Crusus (Christian) Med. D.	III. VII. 4. 132	Christoph (Alphatius)	II. 1. 23. 127	Eichler (Johann) Stadt Richter	II. 5. 4. 294
Leichenst.	I. 13. 115	Elisabeth.	I. 21. 1. 141.	(Johann Martin)	III. 7. 3. 127. Epitaph. I. 11. 20. 72
(Friedrich Theophil.) Leichenst.	I. 13. 7. 112	Nicol. (Otto)	I. 21. 1. 141.	Eichler (Martin) Stadt Richter	II. 5. 4. 294
(Simon) Cantor Schol.	III. 6. 4. 114	Friedrich.	I. 17. 1. 130	(Nicolaus)	III. 7. 3. 126
Leichenst.	I. 13. 7. 111.	(Johannes de) Presbyter & Monachus	I. 22. 166	(Johann Christian)	III. 7. 3. 126
Eunad (Christoph) Secretar. Schreiber II.	5. 5. 296	Oybivens.	II. 1. 7. 177	Eichner (Christoph) Obrist Lieutenant	IV. 6. 5. 207
Eunersdorff	II. 2. 1. 247. II. 2. 8. 257	Hannß v.)	II. 1. 7. 177	(George) Rittmeister	IV. 6. 5. 207
der Edelmann wird erschlagen	V. 6. 4	Dörfel	II. 2. 1. 247	(George Ernst) Stadt Richter	II. 5. 4. 295
Eurtz (Johann)	III. 4. 21. 95	Dörffer in der Stadt Flur, werden zur Vorkstadt gezogen	II. 8. 1. 307	Einquartirung in der Stadt sehr stark von Böhmischen und Schlesiſchen Landvolk	V. 1. 4. 215
Cyrillus Bischoff in Mähren	III. 1. 2. 2	Döring (Ch. istian) Coll. Schol.	III. 6. 6. 116	von denen Käyserlichen der Sächſiſchen, sehr kostbar	V. 1. 5. 221
Cyravia eine Böhmische Herzogin	I. 1. 4. 10	Dornspach (Nicol. v.) Stadtschreiber	II. 4. 3. 279. III. 2. 4. 29	der Schweden unter den Obrist Wramgel	V. 1. 13. 238
Chytavia. Chytava	I. 2. 3. 8. & 10	Bürgermeister	II. 4. 3. 279. III. 2. 4. 29	Einwohner der Stadt Zittau	I. 3. 1. 11
Ezil (Ottmarus)	II. 5. 4. 292	Conrector	III. 6. 111.	Einguz in Zittau, Käyfers Alberti	II. 1. 18. 188
Eyster (Ulrich) Erbauer des Schlosses Carlſriede	I. 22. 9. 155	Epitaph.	I. 11. 20. 68	König Ladislaw	II. 1. 13. 192
D.		Dessen Eh Frau, Christina geb. Jostin	I. 11. 20. 67. 74	Maximilian II.	II. 1. 18. 2. 4
Dand. Fest, wegen der Käyserl. Verſöhnung	II. 1. 23. 230. III. 3. 5. 37	Elisabetha geb. Schmitterin	ibid. 69	Rudolphi II.	II. 1. 20. 216
wegen der Pest. Gefahr	III. 3. 3. 35	Drausendorff. Urozendorff	I. 22. 164	Ferdinandi II.	II. 1. 22. 223.
nach überstandener Belagerung	III. 3. 7. 40	Wieggeburch daselbst	V. 6. 1. 285. 19.	Christiani II. Churfürst zu Sachsen	IV. 2. 1. 141
wegen geschlossenen Reichs Friedens	ibid.	Drehgasse	I. 6. 3. 29	Friderici V. Königs in Böhmen	IV. 2. 2. 142
wegen geschlossenen Friedens mit den Türcken	III. 3. 10. 43	Dreifigmarct (Christian) Capit. Lieut.	IV. 6. 5. 208	Königs Ferdinandi I. Gemahlin, Anna nebst dero Kindern	II. 1. 18. 207
(hundertjähriges) wegen des grossen Brandes	III. 3. 14. 49	(Johann Friedrich)	III. 7. 2. 120	Johannis Georgii I. Churfürstens zu Sachsen	II. 1. 24. 230. IV. 2. 3. 142
Davidis (Joachimus) Cant.	III. 6. 4. 114	Dreysaltigkeits Kirchen Foundation	I. 123	Johannis Georgii II.	II. 1. 25. 189.
Decanatus Zittaviensis	I. 11. 1. 45. III. 1. 3. 3	eingetwenhet	ibid. 124	Efersdorff (Hannß v.)	V. 6. 3
worinnen er bestanden	ibid. III. 1. 4. 4	Reparirung derselben	ibid. 125. III. 3. 5. 36	(Joachim v.) Leichenst.	I. 15. 5. 127
Decani des Zittauischen Creyfftes	III. 1. 4. 4	Kirchhoff leidet viel in der Kriegs Zeit	ibid. 125. V. 1. 16. 242	(Johann) Schudrich der 6. Stadte	IV. 6. 1. 206
dessen Jurisdiction	ibid.	Dreßler (Siegmynd) Conf.	II. 4. 2. 277	(Michael) Hauptmann	IV. 6. 5. 270
Decisio Ferdinandina	II. 1. 18. 212	Duba (Anna) Leichenstein	I. 12. 6. 98	(Wenzel)	V. 7. 3. 201
Defensio. m. Stand in Zittau wider den Türcken	V. 1. 4. 215	Duell zweyer Officir in der Stadt Zittau	V. 1. 13. 238	(Nicolaus von)	II. 5. 4. 298
wegen der Böhmischen Unruhe	V. 1. 4. 215	Duell. Mandat wird publiciret	II. 1. 28. 246	Efersdorff in Gefängniß	V. 7. 3
Defensio. Ordnung in Ob. Lausitz, wegen des Türcken. Krieges	II. 1. 18. 206	Dulichius (M. Casparus) Schol. Coll.	III. 6. 5. 115	Elevatio Poli, darunter Zittau gelegen	I. 1. 11. 8
Degenin (Elisabeth)	V. 9. 2	Dürre Jahre	V. 5. 2. 274. 19.	Elisabeth Königl. Böhmische Princeſſin bringt die Eron Böhmen an das Haus Kurlgelburg	II. 1. 6. 175
Demantius (Christophorus) Cant.	III. 6. 4. 114	Ebersbach	II. 8. 6. 312	Elisabeth Königl. Böhmische Princeſſin ihre Niederkunft an die Zittauer	II. 1. 12. 190
Denick (Bartholomäus) Stadt. Richter	II. 5. 4. 294. V. 9. 2	Pfarrten alda	III. 4. 19. 94	Elliger (M. Christian)	III. 4. 10. 91. & III. 7. 2. 120
Epitaph.	I. 14. 6. 119	Eberhard (Gottfried) Senat.	ibid.		
(David)	III. 7. 3. 126	Epitaph. I. 13. 7. 107. Leichenst.	ibid. 110		
Deutschen Säger	III. 4. 23. 95	(Johann Christian) Leichenst.	ibid. 114		
Dieb und Spieler wird nach dem Tode an Galgen gehentt	V. 7. 2	(Johann George) Epitaph. I. 13. 7. 108	Leichenst. ibid. 109.		
Diebs. Dörffel	I. 6. 3. 28. II. 8. 1. 307.	(Matthäus) vom Pferde zu tede gesobleiff	V. 6. 3		
Dienstags. Prediger, Verzeichniß	III. 4. 3. 88	Ekardt (George)	III. 4. 11. 91		
Dippolt (Caspar) Conf.	II. 4. 2. 279	(Johann George) Thärsther	II. 7. 4. 306		
Dittelsdorff	II. 2. 1. 247	Ekersdorff oder Ekersberg	II. 2. 1. 247 II. 8. 5. 311		
Dobritius (Johannes)	III. 7. 4. 132	Ebelmann (Mauritius)	III. 4. 21. 94		
Dobriker (Johannes) Notar.	II. 6. 2. 301	Ebelmann, so einen erstochen, wird mit dem Schwert gericht, dessen Execucion	V. 7. 3		
Döbschlag (Bernhard) zu Hrenig	II. 2. 9. 260	Essenberger (Jacob) Diaconus	III. 3. 3. 35 III. 4. 16. 93. it. III. 7. 2. 120		

Das andere Register.

Ellinger (Martin.) Pfarr III. 4. 18.	94	Epsolt (Nicol.) Conf. II. 4. 2	277	Fontinalia I. 7. 1	30
(Matthias) III. 7. 2.	120			Förkert (M. Melchior) Gerichts-Schreiber	296
Elner (Frenkel) Conf. II. 4. 2.	276	F.		II. 5. 5	296
Emmenius (Andreas) Med. D. Physicus II. 7.	304	Fabricius [Paul.] Med. D. I. 18. 1	132	Fors (Martin) Lieutenant IV. 6. 5	206
I		Falsche Bettel-Brieffe gemacht? dero Bestraf-		(Zacharias) Stadt-Richter II. 5. 4	294
Leichenstein I. 13. 7.	109	fung V. 9. 2		Leichenst. I. 13. 7	111
(Gallus) Med. D. Physicus II. 7. 1.	304	Fasolt (Johann) V. 9. 2		Förster (Gottfried) III. 7. 4	132
Leichenstein I. 1. 7.	109	Fastnachs Lust u. Gemohnheiten IV. 6. 1.	200	Forwerck am Böhmisschen Steinwege vor	
Emporkirchen in der St. Joh. Kirchen I. 1.	13. 61	Felder (Thomas) Thürsteher II. 7. 5	306	Wetter angezündet V. 1. 7	262
Empörungen der Handwerker in Schäß-		Feld-Lager hat die Kayserl. Armee bey Zittau		Franze (M. Johann) Past. prim. III. 4. 1	86
Städten / werden vom König V. Venceslao		V. 1. 8	231	& III. 7. 2	120
Scharff bestraft II. 1. 9.	182.	die Sächsishe und Brandenburgische		Leichenstein I. 11. 20	74
Ende- oder Engelsthore in der Vorstadt I. 5.	7. 24	der Schwedischen Armee V. 1. 16.	244	Frang Julius Herzog zu Sachsen/Lauenburg	
Engelländische auxiliar-Trouppen kommen		Felmer [Martin] III. 4. 7. 81 III. 4. 17. 93	93	und Reichsstadt / hält ein groß Lust-Schieß-	
gen Zittau II. 1. 23.	228	V. 9. 2		sen in Justizthal IV. 6. 2	203
Engellmann (Adalbertus) Conf. II. 4. 4.	280	Ferdinandus I. wird zum König in Böhmen		Franckauer-Mönche, Barfüßer oder Bran-	
V. 9.	2	erwählet II. 1. 18. 205 beschwehret den		Mönche kamen in Zittau I. 17. 1.	119
(Wolfgang) III. 4. 11. 91.	V. 9. 2.	Böhmisschen - tänden ihre Freyheiten II. 1		1. 8.	7
(Zacharias) V. 9. 2.		18. 205 Derselben Gedächtniß; Säule		haben Zwiespalt mit E. Rath I. 17. 2	130
(Johann) Stadt-R. II. 5. 4.	293	und inscription begiebt sich in Ober-Lausitz		wollen das Feuer löschten durch Mess-	
Engler (M. Johann George) III. 7. 2.	120	nach Budisfin und Scliz ibid. 206 Des-		sen und processon V. 2. 2. 249 be-	
Erbauung der Stadt Zittau I. 3. 2.	12	sen Gemahltn kommt nach Zittau ib. 207		stellen den Gottesdienst in der Kir-	
Erbbegnadigung der Stadt- und Bürger		wird Römischer Kayser ib. 212 stirbt II.		chen S. S. Perri & Pauli III. 1. 8	7
Güter II. 1. 18.	213	1. 18	212	verlassen das Kloster-Leben III. 2. 2	25
Erb-Fälle betreffender Vergleich mit denen		Ferdinandus II. dessen Leben II. 1. 22	222	Franckauer-Mönche nehmen theils Lutheri-	
Herrn von der Leippe IV. 5. 5.	176	zum Könige in Böhmen gecrönet II. 1. 21		Lehre an III. 2. 2. 25 sterben und erlöchen	
Erb-Gerichte / werden der Stadt gänglich		222 empfängt in Ober-Lausitz die Huldis-		gang	ibid.
überlassen II. 1. 10. 186 II. 5. 1.	288	gung ib. kommt in Zittau II. 1. 22. 23	14.	- - - Nonnen auf den Angel. III. 1. 9	7
werden verkauft an E. Rath ibid.		2. 1. 141 wird von Böhmisschen Ständen		Kloster in Zittau I. 17. 1. 129 wird an E.	
Erb-Gerichte / daran hat der König in Böh-		verworfen II. 1. 22. 226. Römischer Kayser		E. Rath abgetreten I. 12. 186 II. 2. 2	19
men 2. Theil / solche werden vom Kayser		ibid.		wie es eingegangen I. 17. 3	131
Carolo an E. Rath verpacht. II. 5. 1.	289	Ferdinandus III. Römischer Kayser geht mit		ein Behältniß armer Leute ib. wird	
vom Könige V. Venceslao V. gar verkauft		Tod ab II. 1. 25	239	repariret ibid.	131. 132
ibid. Privilegium hierüber ibid.		Fetter (Michael) Pastor Prim. in Scliz III.		Frauen-Kirche ältestes Gedächtniß I. 14. 1	
Desselben dritter Theil / wird von		3. 1.	45	115. 116 brennt ab I. 14. 2. 106 V. 2. 2.	249
einem Erb-Richter administriret ib.		Feuer-Anlegung / dero Bestrafung V. 7. 3		von Wetter angezündet ibid. V. 2. 2	250
wird an E. Rath verpacht ibid.		Feuers-Brünste / so von Erbauung der Stadt		wird abgebrochen ib. erweitert und repa-	
Darüber giebt E. Rath die Lehr-		1680. entstanden durch Verwahr-		riret ib. 116. 117. III. 3. 536 soll mit Puls-	
II. 5. 1.	290	losung V. 7. 2	249	ver gesprengt werden I. 14. 3	117
Lehn-Brieffe hierüber ibid. wird vom		Feuers-Moth und Schaden oder Brand /		Thurm wird neu gebauet ibid. 117 Inscr-	
König Sigismundo confirmiret ib.		Durch Nordbrenner V. 2. 3	250	ption darin ibid. Kirchhoff wird erwe-	
Fallen nach des Erb-Richters Tode an		Durch Entzündung des Wetters V. 2. 2	250	tert I. 14. 5	118
Sigismundo König in Böhmen ib.				Mauer repariret ibid.	
Dieser überläßt E. Rath dieselben		Feuer-Deposirte IV. 6. 6	184	Messe darinn zu halten gestiftet III. 1. 6	5
gar ib. Privilegium darüber ib. 291		Feuers-Männel am Rathhause I. 10. 3	41	sind zwey Priester gewesen III. 1. 7	7
Erb Richter in Zittau II. 5. 1.	288	Ordnung publiciret IV. 5. 6	184. 19.	12. 15	20
Erb-Bereinigung Caroli IV. mit dem Hause		auf denen Obrstern	ibid.	Thot I. 5. 6. 20	28
Oesterreich II. 1. 7. 178 IV. 1. 5.	132	Feuers-Kugeln werden von den Sächsischen in		Frech (Peter) Conf. II. 4. 2	278
Erdbeben V. 5. 75.	22	die Stadt geworffen / und brennen 29.		Fresen- oder Freuden-Gasse I. 6. 3	30
Erd-Schwemme von ungemeyner Größe /		Häuser ab V. 1. 8	230	Freytägliche Busch-Predigt zu halten angeord-	
V. 5. 1	14.	Feuring [Heinrich] Conf. II. 4. 2	276	net III. 3. 9	41
Erg-Bisum Prage wird in 10. Archidiacon-		Matern Conf. ibid.	277	Frieden (Religiöns) II. 1. 18. 212 III. 26. 30	
natus eingetheilt / diese aber in gewisse		Giedler (M. Joh. Gottfried) III. 7. 2	110	mit den Türcken II. 1. 19	215
Diaconatus I. 11. 1. 45 III. 1. 2.	3	Fischer (Martin) Pest Pfarr III. 4. 7	8	V. 1. 19	247
Erg-Bisum Prage wird von Erg-Bischoffe		Fischhälter (E. Rath) I. 10. 4	139	Ober-Lausitzische Deposirte helfen mit	
in der Huziten-Zeit verlassen / und dessen		Fisch-Niederlage in Zittau II. 1. 15	197	vollziehen ibid.	217
Administration lange Zeit in Zittau gefüh-		IV. 4. 9	167	zu Prage geschlossen II. 1. 23. 232. V. 1.	
ret III. 1. 3.	3	Fleischmann (David) Pfarr zu Herwiges-		11	236
Etzlerus (M. Leonhard.) Pfarr zu Hirschfeld		dorf III. 4. 9	90	zu Oßnabrück und Münster II. 1. 24	237
III. 4. 12.	91	(Johann) III. 7. 2	120	zu Alt Rastadt II. 1. 28	246
Rektor Gymn. Zitt. III. 6. 1.	109	Fleischbänckel I. 10. 2	41	Friedens-Fest III. 3. 7. 39	ibid.
Evangelische Gottes-Dienst nimmt seinen		Markt zu halten II. 1. 7. 180 II. 1. 9	184	Fridericus III. Römischer Kayser / wird zum	
Anfang in Zittau III. 2. 1. 23 der Com-		IV. 3. 7	153	Böhmisschen Könige vorgeschlagen II. 1. 12	
mandator sucht solches zu hindern		Wage IV. 5. 4	176	191	
ibid.		Fleischer Handwerker eine Haupt-Zunft IV.		- - - V. Pfalzgraf und Churfürst / des-	
Evangelische halten zu Prage einen Convent		4. 10	169	sen Leben II. 1. 23	226
wegen der Religions-Freyheit II. 1. 22.	223	Fleischer-Gasse I. 6. 1	25	wird zum	
ordnen 20. Directores ibid. 224. wer-		von Rumburg und Schluckenau schlach-		Könige in Böhmen erwählet ibid.	
ben Volk	ibid.	ten nach Zittau IV. 3. 7	153	ihm wird gehuldigt ibid.	227
ibid.		kommt in Abgang	ibid.	Huldigung in Ober-Lausitz zu ver-	
Everhard (M. Joachim) ein inspirante III.	3. 6. 38.	Floeden-Luche werden verbrennet IV. 4. 7	163	richten / wird er abgehalten II. 1.	
Execuciones so merckwürdig V. 7. 2.	301	Floßfel (Nicolaus) Conf. II. 4. 2	279	23. 227 ihm wird ein Prinz geboh-	
Ephe II. 12. 247. II. 8. 2.	312	Flynß / der vornehmste Göße in Ober-Lausitz		ren ibid. läßt die Ober-Lausitzische	
Pfarrten alda III. 4. 15.	92	III. 1. 1	1	Stände zu Gebattern ersuchen II.	
		Föckel (Michael) Thürsteher II. 7. 5.	306	1. 23	227
				kommt gen Zittau ibid.	
				muß aus Böhmen und Schlesien	
				wetchen ibid.	229
				Frider-	

Das andere Register.

Fridericus Augustus Churfürst zu Sachsen Geburt II. 1. 28. 244. succediret seinen Herrn Bruder in der Chur ib. wird zum König in Pohlen erwählt/ und gekrönt ib. 245. giebt Versicherung wegen der Lan- des; Verfassung in Religions; und Pro- fan-Sachen ib. 245. III. 11. 13. 45 wird Vicarius nach Kaisers Josephi Absterben ib. 246	(Laurentius) Leichenst. I. 11. 20. 82 (Justus) J. U. D. und Syndic. in Zitt. II. 1. 23. 230. II. 6. 299	Notar. II. 6. 302 Leichenstein I. 11. 20. 71 (Albertus) Conf. II. 4. 2. 281. Synd. II. 6. 300. III. 7. 3. 127 Leichenstein I. 12. 6. 96
Fridericus Augustus Königl. Prinz in Sach- sen wird geböhren II. 1. 28. 245. Lands- Votigt in Ober-Lausitz ibid.	Gebürge um Zittau/ haben metalle und mi- nera I. 9. 5. 39	Obden (Paul) Commendator III. 1. 12. 16 Glaz (Comradus de) III. 1. 13. 16 Olich (Gottfr.) Syndicus in Sörlig II. 1. 23. 230
Friedrich (Michael) V. IX. 2 (Tobias) Rathscr. V. IX. 3	Gebürgische Ereyß I. 1. 3. 2 Begitter vor den Altar und Lauffstein in der St. Joh. Kirche I. 11. 15. 62	Olig (D. Joh. Friedr.) III. 7. 3. 127 (Joh. George) III. 7. 4. 132
Friedersdorff II. 11. 1. 247. II. VIII. 6. 312	Geier (Joh.) Bauschreiber II. 7. 2. 305 Geisler (Ant.) Senat. sehr alt V. 9. 2 II. III. 7. 21. 110 (Nicolaus) V. 9. 2. (Tobias) III. 7. 2. 120	Olbauer (Johannes) Notar. II. 6. 2. 301 Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Friedrich (Lucas) Conf. II. IV. 4. 280 Epitaph. I. 11. 20. 68. Leichenst. ibid.	George (Podiebradsky) wird Gubernator des Königr. Böhmen II. 1. 12. 192. wird zum Könige in Böhmen erwählt II. 1. 14. 193. darwider setzen sich die Kaufm. ibid. 193. die sechs Städte ausser Söb- lig hulbigen ihm ib. 194. wird von Pabst in Bann gethan ib. die Zittauer nebst an- dern Städten fallen von ihm wiederum ab II. 1. 14. 195. Publication des Bannes ibid. dessen Todt ibid. 196	Glocken Ranzion VI. 10. 235. V. 1. 17. 245 Olbauer bey der Kirchen St. Johan. III. 4. 21. S. S. Petri und Pauli. ib.
Friedrich (Michael) V. IX. 2 (Tobias) Rathscr. V. IX. 3	Gerber Handwerck IV. 4. 10. 170 Gerber (Joh. Friedr.) AQuar. II. 6 (Joseph) III. 7. 3. 127 (Friedrich) III. 7. 4. 132 (Christian Friedrich) (Jacob Friedrich) Christian Gottlob	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Friedrich (Lucas) Conf. II. IV. 4. 280 Epitaph. I. 11. 20. 68. Leichenst. ibid.	Gerber Handwerck IV. 4. 10. 170 Gerber (Joh. Friedr.) AQuar. II. 6 (Joseph) III. 7. 3. 127 (Friedrich) III. 7. 4. 132 (Christian Friedrich) (Jacob Friedrich) Christian Gottlob	Glocken Ranzion VI. 10. 235. V. 1. 17. 245 Olbauer bey der Kirchen St. Johan. III. 4. 21. S. S. Petri und Pauli. ib.
Frische (Joh. Friedr.) Senat. Leichenst. I. 11. 20. 80	Gerichte in Zittauischen Ereyße vide Land- Gerichte. Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Frische (Paul) sonst Zwickauer genannt/ Conf. II. 4. 4. 279 läßt den Lauffstein in der St. Johannis Kirche machen. I. 11. 9. 59 Epitaph. I. 11. 20. 67. Leichenst. ibid.	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
(Margaretha) dessen Wittwe stiftet ein Scipendium vor Studirende. III. 5. 8. 107 (Paul) der Jüngere V. 2. 2. 250 (Paul) Schul. Coll. III. 4. 6. 115	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Froh; Jesse oder Stoch; Haus I. 10. 7. 44	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Fromold (Joh.) von Prag Commendator III. 1. 13. 16	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Früh; Sebeth täglich zu halten angeordnet III. 2. 6. 31 darinnen wird die Bibel zu erklären angefangen. III. 3. 1. 32	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Fruchtbarkeit um Zittau I. 9. 1. 37 Fuchs; Käyserl. Ob. Licent. und Commendant in Zittau/ wird bey der Eroberung von Sächsischen mit einer Hols; Art todt ge- schlagen V. 1. 10. 234. seq.	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Fuggerey V. 7. 2. 300	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Fünff klugen Jungfrauen Gemählde in der St. Joh. Kirchen I. 11. 20. 67	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Fürstenberg (Anton Egon Fürst von) wird Königl. und Churfürstl. Sächs. Stadt- halter II. 1. 28. 245	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Fürbach; (Friedr.) Pfarr III. 4. 16. 93	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Fürstener (Easp. von) II. 1. 23. 232	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
G.	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gablona (Petrus de) II. 4. 2. 276	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gableng; (Joh.) Stadt; Physicus II. 7. 1. 304	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gäbler eine Gebürge mit Waldung I. 9. 4. 38	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gäblische Brücke oder Strasse über dassel- be/ zu dessen Erbauung ein Gestifte ges- macht IV. 3. 3. 149. wird repariret und ein neuer Weg gebrochen ibid.	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gardeteme (Nic.) Conf. II. 4. 2. 276	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gar; Küche erbauet I. 10. 2. 41	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gau oder Gow (der Zittauische) I. 3. 2. 13	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gebhard (Amandus) Gerichts; Schreiber II. 5. 5. 196 Wapfen; AQuar. ibid. (Bartholom.) Archidiac. III. 2. 4. 29. III. 4. 2. 27. III. 7. 2. 120 (Christian.) (Cornelius) I. 11. 20. 82 (David) Conf. II. 4. 4. 280 Begräbnis und Epitaph. I. 14. 6. 181	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gebürge um Zittau/ haben metalle und mi- nera I. 9. 5. 39	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gebürgische Ereyß I. 1. 3. 2	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Begitter vor den Altar und Lauffstein in der St. Joh. Kirche I. 11. 15. 62	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Geier (Joh.) Bauschreiber II. 7. 2. 305	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Geisler (Ant.) Senat. sehr alt V. 9. 2 II. III. 7. 21. 110 (Nicolaus) V. 9. 2. (Tobias) III. 7. 2. 120	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
George (Podiebradsky) wird Gubernator des Königr. Böhmen II. 1. 12. 192. wird zum Könige in Böhmen erwählt II. 1. 14. 193. darwider setzen sich die Kaufm. ibid. 193. die sechs Städte ausser Söb- lig hulbigen ihm ib. 194. wird von Pabst in Bann gethan ib. die Zittauer nebst an- dern Städten fallen von ihm wiederum ab II. 1. 14. 195. Publication des Bannes ibid. dessen Todt ibid. 196	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerber Handwerck IV. 4. 10. 170	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerber (Joh. Friedr.) AQuar. II. 6 (Joseph) III. 7. 3. 127 (Friedrich) III. 7. 4. 132 (Christian Friedrich) (Jacob Friedrich) Christian Gottlob	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerhardsdorff (Otto von) II. 11. 5. 256	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerichte in Zittauischen Ereyße vide Land- Gerichte. Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerichte; Stube I. 10. 3. 41	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerling (Nic.) III. 7. 2. 120	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gersdorff (George) II. 2. 9. 260 (Nicol.) II. 2. 9. 260	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerlach (M. Melchior) Schol. Zitt. Rect. III. 5. 5. 101. III. 6. 1. 109. III. 7. 2. 120 (Melchior) Pfarr. III. 4. 17. 93 (Christoph.) Bauschrbe. II. 7. 2. 305 (Christian) Wachmeister II. 7. 3. und 4. 306	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gerstner (Joh. Christian) III. 7. 5. 135	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gestifte zum Heil. Geiste I. 21. 5. 144 sein Capellan. ibid. 145	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Getreyde Niederlage in Zittau IV. 4. 7. 162	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Geudlerus (Joh.) III. 1. 12. 14. 11. 13. 18	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gewand- oder Luch; Haus I. 10. 1. 40 Lammeru I. 10. 1. 40 Schneider IV. 4. 7. Gewandschnitt ib. 162	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gewichte in der Stadt; Wage neugegossen/ I. 10. 7. 44	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Geyßelricht (Nicol.) Conf. II. 4. 2. 277 (Wenceslaus) III. 7. 2. 12	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gich (Paul.) Stadtschreiber II. 6. 303	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gierbich (Michael) ein Nordbrenner/ des- sen Inquisition, Urtitel/ und Execution V. 11. 5. 254. stirbt in Gefängnis ib. 256	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Giesmannsdorff. II. 2. 1. 247	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gistmischung Bestrafung V. 7. 2. 301	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Grisch (Adam) Conf. II. 4. 2. 282	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Graben; Stiftung zu einem ewigen Gedenke beym heiligen Grabe III. 1. 10. 9	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Grängen des Zittauischen Ereyßes I. 1. 8. 6	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gräbenstein (Elsab. Burggräff. v.) Leichen- stein I. 12. 6. 99	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gräf; Gasse I. 6. 3. 29	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gräbsdorff I. 6. 3. 30 II. 8. 1. 307	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21
Gregorianische Calendar wird eingeschriben/ II. 1. 20. 220 III. 3. 2. 33. IV. 5. 5. 177	Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. 11. 9. 260	Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Schliff) I. 5. 6. 21

Das andere Register.

<p>Griff-Gasse I. 6. 3 30</p> <p>Griffner (Johann) V. 6. 3</p> <p>Grimm (Andres) IV. 6. 5 207</p> <p>Grohmann (Lic. Michael) Stadt-R. II. 5. 4 296</p> <p>Groß Slogau belagert V. 1. 3 214</p> <p>Groß Schdnau I. II. 1. 45 II. 8. 6. 318</p> <p style="padding-left: 20px;">Pfarren alda III. 4. 11 91</p> <p>Grosser (Adam) V. 9. 2</p> <p>Grott (Peter) Conf. II. 4. 2 276</p> <p style="padding-left: 20px;">(Johann) Notar. II. 6. 2 301</p> <p>Grunau II. 2. 1. 247</p> <p>Gründel Fildgen I. 7. 2 31</p> <p>Grüne Gasse I. 6. 1 26</p> <p>Grünwald (M. Maria.) Catechet. III. 4. 2 120</p> <p style="padding-left: 20px;">it. III. 7. 2 87</p> <p style="padding-left: 40px;">Archidiac. III. 4. 2 276</p> <p style="padding-left: 40px;">(Nicol.) Conf. II. 4. 2 276</p> <p>Gruppach (Melchior von) Sächsl. Obrist-Lieut. und Commandant zu Zittau V. 1. 15 241</p> <p style="padding-left: 20px;">Läßt die Stadt fortreiszen ibid.</p> <p>Gruppius (M. Paulus) III. 4. 8 89</p> <p>Gubernatores des Königreichs Böhmen II. 1. 192</p> <p>Günther M. Anton.) Coarct. III. 5. 6 103</p> <p style="padding-left: 20px;">III. 6. 2 112</p> <p style="padding-left: 40px;">(Christoph) Conf. II. 4. 4 280</p> <p style="padding-left: 40px;">(M. Wolfgang) III. 4. 9 90</p> <p>Gustavus Adolphus König in Schweden kommt auf Deutschen Boden V. 1. 7 226</p> <p style="text-align: center;">H.</p> <p>Haag (Jacobus ab) HL. 7. 3 127</p> <p>Haacke (Johann) Hauptmann auf dem Dybin I. 22. 7 153</p> <p>Hahnbefse I. 6. 3 29</p> <p>Haltergasse I. 6. 3 28</p> <p>Halecius (Zacharias) III. 7. 2 110</p> <p>Haltenstein (Hermann) Conf. II. 4. 2 276</p> <p style="padding-left: 20px;">ibid. 277 Synd. II. 6. 3 301</p> <p>Hänsel (Jacob) Can. III. 6. 4 114</p> <p>Hammer (M. Martin.) Recht. Seb. III. 5. 4 101</p> <p style="padding-left: 20px;">III. 6. 1 109</p> <p>Handwerker in Zittau haben Brau Berechtigtheit IV. 4. 1. 158 sind beswegen in Vertracht mit den Bürgern ib. I. 158 verkauft ihre Brau Berechtigtheit IV. 4. 4 161 Specification nach ihrer Ordnung IV. 4. 10. 169 dürfen keine Zusammenkunft ohne Beysehn einiger Raths Depuirten halten IV. 4. 10. 170 sq. Privilegium darüber ib. 171 haben vor Alters sich selbst Eltesen erwehlet IV. 5. 3. 175. wird alle Uppigkeit und Umgang in der Fastnacht verboten IV. 6. 1 200</p> <p>Handlung/ ein Nahrungs Mittel der Stadt Zittau IV. 4. 7 162</p> <p style="padding-left: 20px;">Hat der selben unterschiedlich IV. 4. 9 167 Nach Ungarn zu treiben befreyet IV. 4. 9 166</p> <p>Hantschel (M. Joh. Gottfried) III. 4. 4 89</p> <p style="padding-left: 20px;">III. 4. 17. 93 III. 6. 6 116</p> <p>Hartau II. 2. 1. 248 II. 8. 4 310</p> <p>Härtel (M. Joh. Heinrich) III. 7. 2 121</p> <p>Hartig (Christian v.) Conf. II. 4. 2. 281</p> <p style="padding-left: 20px;">it. III. 7. 4. 133 Macht ein Stipendium vor Studierende III. 5. 8 107</p> <p style="padding-left: 40px;">Leichenst. I. 11. 20 78</p> <p>Hamerschmide (Andreas) Organist III. 4. 21 94</p> <p style="padding-left: 20px;">Leichenst. I. 13. 7 113</p> <p>Hängsch (George) III. 6. 7 116</p> <p>Hartigius (Johann.) Phil. & M. D. III. 7. 4 135</p> <p style="padding-left: 20px;">Leichenst. I. u. 20 74</p>	<p>(Joh. Jacob.) Conf. II. 4. 2 282</p> <p style="padding-left: 20px;">III. 7. 3 127</p> <p>(Jac.) Senat. Leichenst. I. 15. 5 127</p> <p>(Amandus) III. 7. 4 133</p> <p>(Paul) V. 2. 2 249</p> <p>(Joh. Jacob. Med.) III. 7. 4 133</p> <p>Harttrankst (Caspar.) in Rathgendorff/ Stadt-R. II. 5. 4 294 Notar. II. 6. 302</p> <p style="padding-left: 20px;">Epitaphium I. 13. 7 107</p> <p style="padding-left: 20px;">Leichenst. ibid. 111</p> <p>Hartmann (Eoelstin) III. 6. 8 117</p> <p style="padding-left: 20px;">(Johann) III. 4. 14 92</p> <p>Häßler (Paul) Zittauisch Landvoigt II. 2. 6 257</p> <p style="padding-left: 20px;">(Nicol.) Notar. II. 6. 2 301</p> <p style="padding-left: 20px;">(D. Balthasar.) Physic. II. 7. 1 304</p> <p>Hassenburg (Wenceslaus Herr v.) Gran. Prior III. 1. 14 20</p> <p>Hastenburg (Heinr. v) Volgt zur Zittau II. 2. 6 256</p> <p>Hauße (Christoph) Barbier V. 6. 3 295</p> <p>Haugsdorff (M. Paul) Pfarr III. 4. 13 92</p> <p>Haupt Kranckheiten grasiren V. 8. 6</p> <p>Haufen-Gasse I. 6. 3 29</p> <p>Häuser in Zittau steinern zu bauen II. 2. 7 180</p> <p>Haus von Holze wird in der Fastnacht gebräuet/ als eine Fastnacht/ Lust IV. 6. 1 199</p> <p>Hause (Hieronymus) Stadt-Richter II. 5. 4 293</p> <p style="padding-left: 20px;">Schol. Coll. III. 6. 7 116</p> <p>Häusser (Johann) Obrist/ Lieut. IV. 6. 5. 207</p> <p>Hausus (Melchior) III. 7. 5 135</p> <p>Hayn (Christoph von) III. 7. 3 127</p> <p>Heerfahrten oder Heerzüge der Altaner V. 1. 2. 109. seqq. wieder den Bischoff von Wolffen an Sittgen in Schwaben V. 1. 2. 110 in die Ward Brandenburg ibid. mit denen Hörligern/ vor Neuhoff ibid.</p> <p>Heister (Heinrich v.) Conf. II. 4. 2 282</p> <p style="padding-left: 20px;">III. 7. 3 127</p> <p style="padding-left: 40px;">stift ein Legatum zu der Kloster Styphen I. 11. 2 87</p> <p style="padding-left: 40px;">macht ein Stipendium vor Studierende III. 5. 8 107</p> <p>Heidenreich (M. Laurentius) ist anfänglich Priester und Altarista in der Kirche zum heiligen Creuge III. 2. 1. 23 ward Prediger in der Kirchen St. Johannis III. 1. 13. 17 III. 2. 1. 23 ist der erste so Lutheri Schriften der Gemeine vorträgt ibid. begiebt sich in Chrißthum/ und wird seines Haus entsetzt ibid. 26 zeucht gen Leinberg III. 2. 3. 26 nach Greiffenberg beruffen/ wiedernm hierher als Pastor Prim. vociret III. 2. 4. 27 III. 4. 1. 84 gebet mit Tode ab III. 2. 6. 31. it. III. 7. 2 220</p> <p style="padding-left: 20px;">Deffen Epitaph. I. 11. 20 68</p> <p style="padding-left: 20px;">Leichenst. ibid. 73</p> <p style="padding-left: 20px;">(Esaia) III. 7. 2 120</p> <p style="padding-left: 20px;">(D. Johannes) ibid. 121</p> <p>Heibrich (George) V. 6. 3 295</p> <p>Heigijs (Johann.) J. U. D. und Syndicus II. 6 299</p> <p style="padding-left: 20px;">(Johann Heinrich) I. 11. 20 76</p> <p>Heil (M. Carl Jacob) III. 7. 5 235</p> <p>Heinwalde II. 2. 1 247</p> <p>Heinrich/ Hergog zu Fauer und Fürstenberg/ bestimmt die Stadt Zittau I. 4. 3. 16 II. 1. 6 176 IV. 1. 3 137</p> <p style="padding-left: 20px;">verleihet der Stadt einen Adler in Wapen zu föhren I. 4. 3. 16 IV. 1. 3 137</p> <p>Heinrichsdorff bey Rumburg/ oder Hew 11 2</p>	<p>nersdorff in Seiffen II. 2. 1. 247 II. 8. 318</p> <p style="padding-left: 20px;">Pfarren alda III. 4. 17 93</p> <p style="padding-left: 20px;">Schreiber oder beym Königshof Holze II. 2. 1 247</p> <p>Heinrich (Verhard) Berichts/ Schreiber II. 5. 5 297</p> <p style="padding-left: 20px;">[Carl] Leichenstein I. 12. 6 98</p> <p style="padding-left: 20px;">[Johann] Bau-Schreiber II. 7. 1 305</p> <p>Heinicus II. König in Polen II. 1. 19 215</p> <p>Heinze (Frank) Cornet IV. 6. 5 207</p> <p>Helmbrecht oder Helmbrecht (Korenz) Conf. II. 4. 2 278</p> <p style="padding-left: 20px;">(M. Christophorus) III. 7. 2 122</p> <p>Helwig-Gasse oder Helwigsdorff I. 6. 3 30</p> <p>Henckergasse I. 6. 1 26</p> <p>Hennig (Andreas) Thürstcher II. 7. 4 306</p> <p style="padding-left: 20px;">[Heinrich] Pfarr III. 4. 14 94</p> <p style="padding-left: 20px;">[Vincenz.] IV. 6. 5 206</p> <p>Henning (Eoelstin) Conf. II. 4. 4 279</p> <p style="padding-left: 20px;">[Joh. George] V. 9. 2 III. 6. 7 116</p> <p style="padding-left: 20px;">Epitaph. I. 11. 20 72</p> <p style="padding-left: 20px;">Leichenst. ibid. 77</p> <p>Hersfurth (Gottfried) Wachmeister II. 7. 3 306</p> <p>Hersfurth (M. Andreas) III. 7. 2 121</p> <p>Hermann (M. Martin) Pfarr III. 4. 5 89</p> <p style="padding-left: 20px;">(Augustin.) III. 7. 3 127</p> <p style="padding-left: 20px;">[Johann] ibid.</p> <p>Hertl (Heinrich) Conf. II. 4. 2 276 Synd. II. 6. 2 300</p> <p style="padding-left: 20px;">(Peter) Conf. II. 4. 2 276 Synd. II. 6. 2 300</p> <p>Hertzog (Nicolaus) Commendator III. 1. 13 17</p> <p>Hergog (M. Johann Ernst) Pastor Primat. III. 4. 1 88</p> <p style="padding-left: 20px;">(Ernst Gottbelf) AQuas. II. 6 302</p> <p style="padding-left: 20px;">(Gottfried) III. 7. 3 127</p> <p>Herwigsdorff II. 2. 1 247 II. 2. 4 251 II. 8. 6 312</p> <p style="padding-left: 20px;">Pfarren alda III. 4. 9 90</p> <p>Heublin (Caspar) Lutherischer Prediger/ III. 2. 4 26 ibid. 29 III. 4. 2 86</p> <p>Henschrecken V. 5. 10 284</p> <p>Hendenthum in Ober-Lausitz III. 1. 1 1</p> <p>Hendnische Dyffer/ Lische zu Weißsdorff II. 1. 1 1</p> <p>Higlmann (Caspar) Berichts/ Schreiber II. 5. 5 296</p> <p>Hildebrand (Nitzsch) Zittauischer Landvoigt II. 2. 6 257</p> <p style="padding-left: 20px;">Conf. II. 4. 2 276</p> <p>Hiller (M. Gottfried) III. 4. 18. 94. it. III 7. 2 121</p> <p>Hintergasse I. 6. 1 1</p> <p>Hirschberg (Johannes v.) Commendator III. 1. 14 07</p> <p>Hirschfeld (Haus von) Conf. II. 4. 2 276</p> <p>Hirschfeld II. 2. 1 247 II. 8. 4 311</p> <p style="padding-left: 20px;">alda ist eine Commende und Hof III. 1. 14 17</p> <p style="padding-left: 20px;">wird an E. E. Rath in Zittau verkauft III. 1. 14 18</p> <p style="padding-left: 20px;">Commendatores dasselbst III. 1. 12 16. 17</p> <p style="padding-left: 20px;">Pfarren alda III. 4. 12 91</p> <p>Hoberg oder Huberg [Peter v.] II. 1. 3 251</p> <p style="padding-left: 20px;">[Haus von] Conf. III. 2. 4. 29 II. 4. 3 279</p> <p>Hochzeit/ Ordnung in Zittau sehr alt. IV. 5. 3 174 ibid. 5 180</p> <p>Hofacker (Matthias) Conf. II. 4. 2. 277</p> <p>Hofmeister (Jeremias) III. 7. 4. 333</p> <p style="padding-left: 20px;">(M. George) Pfarr III. 4. 14. 92</p> <p>Hofmann (Gottfried) Recht. Schol. III. 5. 6 104. III 77</p> <p style="padding-left: 20px;">Leichenstein I. 11. 20 77</p> <p style="text-align: right;">Mar-</p>
---	---	--

Das andere Register.

(Martin) Archidiacon. III. 2. 6. 31.	Hungertuch I. II. 17. 63. wird weggethan	Johannes erster Herzog des Sächsischen
III. 4. 2.	1. II. 17.	Ehrlich/Lebens-Beschreibung II. 1. 8. 180
flieht III. 3. 1.	Husiten-Kriegs Anfang II. 1. 9. 184. V. 1. 3.	dessen Titul. ibid. 180. dessen Wappen
Epitaph. I. 11. 20.	211	ibid. Todt 181
(Paul) III. 1. 10.	mit ihnen wollen die Sechs Städte	St. Johannis Kirche oder Pfarr-Kirche / W
(Joh. Christian) Stadtschreiber/	sich nicht confederiren II. 1. 10. 185	terthum I. II. 1. 45. Erweiterung und Re-
II. 6.	dabey muß Zittau viel leyden II. 1. 9.	paratur I. II. 3. 46. Fundament I. II. 7. 54.
Hofft. dt. I. 6. 1.	185. II. 1. 14. 195. V. 1. 3. 213. sq.	derer Thürme/Erbauung und Renovation
Hoffküde und Bürger-Meier I. 9. 2.	werden von denen Zittauern geschlagen	I. II. 5. 49. Inscriptiones so in Knopffen
ihre Ursprung IV. 4. 5.	V. 1. 3.	find I. II. 5. 50.
Holzhäuser (Martinus) Med. D. & Physic.		kleine oder Schüller Thürmel. I. II. 4.
II. 7. 1.	J.	Inscription I. II. 4.
Leichenstein I. 13. 7.	Jahel, Gabel/ Gabelona III. 1. 2.	Gendliche wird neu gemacht I. II. 3.
Holgungen am Zittau I. 9. 4.	wird von Zittauern belagert V. 1. 3.	46. 47. repariret und gemacht I.
Holk wird den armen Schülern in der	214	II. 16.
Schul zu geben gestiftet. III. 1. 12.	S. Jacobi Altar bey den Stiechen III. 1. 6. 6	Inscription von der Reparatur I. II. 16.
Hopstock (Martin) Bürgermeister II. 4. 4.	Hospital vid. Hospital S. Jacobi.	63.
180. V. 9. 2.	Fahrmarkt/ einen zu halten in Zittau von	St. Johannis.
Leichenst. I. 11. 20.	Sigismundo privilegiret II. 1. 10. 186	Glocken I. II. 6. 53. Seiger-Schale I
(Balthasar Friedr.) IV. 6. 5.	Sonntags nach Catharina zu halten	II. 16.
(Melchior Christoph)	II. 1. 18.	Halle (die Weber) I. II. 7. 55. Inscription
(Michael Friedr.)	Reminiscere II. 1. 25.	ibid.
werden in Adel-Standt gesetzt	am Sonntage zu halten abgestellt/ III.	(die Schüller) I. II. 7.
Hbenig II. 2. 1.	3. 12. 44. IV. 3. 8.	Kirchhoff I. II. 18. 68. Einweyhung ib.
Horn (Marcus) Wachmeister II. 7. 3.	ward auff der Reusfuß gehalten/ als	66
Hornuff (Friedrich) Bauschreiber II. 7. 2.	ihro Ehrfürstl. Durchl. Joh.	Epitaphia I. II. 10. 66. & seq. Leichen-
305	George II. sich in Zittau befand/	stein ib. 73. seqq.
171	IV. 2. 3.	Johann George I. Ehrfürst zu Sachsen des
276	keine neue sollen auffgerichtet werden	sen Leben II. 1. 24. 134. als Käyserlicher
Hospital S. Jacobi Foundation I. 21. 1.	IV. 3. 8.	Commisarius beruffen II. 1. 23. 228. V. 1. 5.
Documente hiervon ib. 141. 142.	Jancke (M. Sigismund) Archid. III. 4. 2. 87	220. belagert Budislin II. 1. 23. 228. V. 1.
143	Janitius (M. Casp.) Rect. Schol. Zitt. III. 5.	5. 220. bekömmt Ober- und Nieder-Schul-
wird in Husiten Kriege ruiniret. ib.	4. 100. III. 6. 1.	nig als einen Pfand-Schilling II. 1. 23.
142	Jawernig die erste Christliche Kirche in D-	230. eigenthümlich und wird ihn gebuldi-
in dreysigjährigen Kriege verwü-	ber-Kaufsig III. 1. 2.	get II. 1. 23. 233. II. 1. 24. 234. besiehet die
stet ibid.	Jehue (David) Lieut. IV. 6. 5.	Ober-Kaufsigischen 6. Städte II. 1. 24. 230.
144	Jenssch (David) J. U. L. und Conf. II. 4. 2.	kommt in Zittau ibid. IV. 2. 3. 142. dessen Ab-
Meier I. 21. 2. 142. 3.	128	sterben II. 1. 24. 238. Leichen-Begängnis
Kirche I. 21. 2. 142. 4.	Leichenstein I. 13. 7.	in Zittau II. 3. 10. 42. dessen Frau Witt-
144	[M. Heint.] Pfarr. / III. 4. 13. 92. II.	wen Exequien III. 3. 10.
Altar ibid. 142. 144. Thurm ib.	III. 3. 7. 2.	42.
144	Jernsalem's Capella I. II. 18.	Johanna George II. Ehrfürst zu Sachsen des
Mühle I. 20. 5.	65	sen Leben II. 1. 25. 238. wird Vicarius II. ib.
Priester III. 1. 6. 6. ibid.	Jesuiten-Orden auffkommen. I. 22. 7. 153	besucht die Sechs-Städte II. 1. 25. 239
7. 7.	zu Prag bey St. Clement bekommen	die Stadt Zittau ibid. IV. 2. 3. 143
Hradisch (Joh. von) Stadtschreiber. II. 6.	eine jährliche Pension von den	das alte Schloß Dybin I. 22. 8. 145. II.
303	Dybinischen Gütern ib. 153. 154	I. 25. 239. IV. 2. 3.
Huberg vide Hohberg	Jgel-Gasse I. 6. 3	145
Hübner (Johannes) III. 7. 5.	Ilburg (Borko von) Land- Voigt in Kaufsig	schenkt E. E. Rath einen grossen Pocal
ibid.	II. 1. 14.	II. 1. 25.
ibid.	Jmmerlieb (Hieron.) III. II. 3.	ertheilt den 6. Städten eine neue Con-
Huldigung Käyfers Alberti von den 6. Städ-	Inscription, an der Stadt-Mauer I. 5. 5	firmation des Fahrmarkts Privile-
ten II. 1. 11.	unter den Thoren I. 5. 6.	gii II. 1. 25. 240. IV. 3. 8. 154. seq.
189	an der Wasser-Pforten ibid.	dessen Absterben und Begräbnis ib. 240
Königs Ladislai von 6. Städten II. 1.	in Knopff des Budinischen Thurms I. 5.	Johann Georg III. Ehrfürst zu Sachsen
13	6. 21.	ben II. 1. 26.
192	der Kirchen St. Johannis I. II. 48. 199.	240
Eyd der 6. Städte	63	ist Land- Voigt in Ober-Kaufsig ibid.
ibid.	S. S. Petri & Paul. I. 12. 4.	entsetzt die Käyserl. Residenz Wien von
Königs Georgi II. 144. 149 Eyd der	zum Heil. Creuz I. 13. 3. 201.	Türken ibid. s. i. b. zu Labiagen
6. Städte	Stiechen-Haus. I. 21. 5.	ibid.
ibid.	145	Johann Georg IV. Ehrfürst zu Sachsen II.
Matthiz II. 1. 15. 197. Eyd der 6.	der Wasser-Kunst I. 8. 7.	I. 27.
Städte	auf dem Rathhause I. 10. 3.	242
ibid.	an den Köhr-Kasten I. 7. 6.	nimmt zu Budislin die Huldigung ein
200	35	ibid.
Uladislai II. I. 16.	Inspirante kbramt gen Zittau III. 5. 6.	243
ibid.	38	bey dessen Vermählung wird von Ehurs-
Ferdinand. I. II. 1. 18. 206. Eyd	Insignia Marchion. Lusat. Superioris II. 1. 20.	Sachsen und Ehur-Brandenburg ein
ibid.	217	Orden gestiftet ib. 243. dessen frühzei-
Maximiliani II. II. 1. 19.	Jasiegel der Stadt Zittau I. 4. 6.	tiger Todes-Fall. ibid.
214	17	Johann George, Marggraf zu Brandenburg
Rudolphi II. II. 1. 20.	Incerregnum in Böhmen 14. Jahr lang II.	und Jägerndorff II. 1. 23. 228. V. 1. 5. 220
217	1. 12.	Johannes Corvinus II. I. 16.
Matthiz II. II. 1. 21.	Johann Fridrich, Ehursfürst zu Sachsen II. 1.	200
221	18.	Johne (Henntig) Schol. Coll. III. 6. 6.
Ferdinand II. II. 1. 22.	Johannes Herzog von Lügelsburg/ wird Kb-	(Joh. Christian) Stadtschreiber II. 6.
222	ntig in Böhmen II. 1. 6.	302. 19. & III. 7. 3.
Joh. Georg. I. Ehursfürst zu Sachsen II.	bestimmt Zittau eigenthümlich ib.	128
I. 23. 232. ibid. 234. 235. Eyd	175	Joseph (Michel) Organist III. 4. 21.
ibid.	176	94
Joh. Georg II. Ehursfürst zu Sachsen	217	Jonasdorff II. 8. 6.
II. 1. 25.	Jasiegel der Stadt Zittau I. 4. 6.	Jsenberg (Petr. Erasmus) II. 2. 3.
239	17	250
Joh. Georg III. Ehursfürst zu Sachsen	Incerregnum in Böhmen 14. Jahr lang II.	Jubels
II. 1. 26.	1. 12.	
241	189	
Joh. Georg IV. Ehursfürst zu Sachsen	Johann Fridrich, Ehursfürst zu Sachsen II. 1.	
II. 1. 27.	18.	
243	Johannes Herzog von Lügelsburg/ wird Kb-	
Frideric Augusti Ehursfürst zu Sach-	ntig in Böhmen II. 1. 6.	
sen II. 1. 28.	bestimmt Zittau eigenthümlich ib.	
245	175	
Hundertmarck (M. Joh.) Prediger III. 1. 13. 17.	176	
Hundertjähriges Alter V. 9. 2.	176	
Dank-Fest wegen des An. 1608. er-	176	
littenen grossen Brandes III. 3. 14. 49	176	
Hungers-Noth V. 4. 1.	176	
269		

Das andere Register.

Jubel-Fest , wegen der Reformation Lutheri II. 1. 24. 238. III. 3. 5. 36	(Gottfried) Conf. II. 4. 2. 281.	Kindler (Sigmundus) Conf. II. 1. 20
wegen der Augspurgischen Confession ib. III. 3. 7. 38	Norar. II. 6. 302	217 II. 4. 4
des Passauischen Vertrags oder Religions-Friedens II. 1. 24. 238	Leichenst. I. 11. 20 76	Synd. II. 6. 298
III. 3. 9. 42	(Peter) Conf. II. 4. 4. 280 IV. 9	Stadtschreiber ib. 303
Predigt , gehalten wegen der Reformation in Zittau III. 3. 5. 37	(Peter) Lieutenant IV. 6. 5. 206	(Tobias) Cantor III. 6. 4. 114
Jubiläum Conjugale oder Gamicum celebr. V. 9. 2	Rauffhaus I. 10. 1. 4	(Hanns) Jehndrich IV. 6. 5. 206
Scholasticum gehalten III. 5. 6. 104	Rauffleute Capella I. 11. 8. 58. III	(Marcus) ibid. 206
Juden haben sich in Zittau vormahls aufgehalten IV. 4. 8. 167	I. 6. 5 IV. 4. 9. 167	(Franciscus) Med. D. sehr alt V. 9. 2
will sich tauffen lassen III. 3. 9. 41	Messe III. 1. 6. 5	Ripper und Wipper Zeit II. 1. 24. 235
Wechsel-Juden IV. 5. 6. 183	richten eine gewisse Societät auf IV	IV. 5. 6. 182
Judenburg I. 6. 1. 24 IV. 4. 9. 167	4. 8. 166	kommt zu Ende IV. 5. 6. 184
Jüden-gasse I. 6. 1. 25	Societät Sigillum IV. 4. 9. 167	Kirche in Zittau vid. Zittauische Kirche.
Judex electus II. 5. 1. 292	erhalten nach ausgestandenen Hussiten kriege unterschiedene moralia IV. 4. 9. 167	Kirchen Dienst, dessen Beschaffenheit im Pabstthume III. 1. 6. 5.
Scaturus II. 5. 3. 292	Käyfers Haus vor der Wasser-Pforte wird erbauet I. 22. 11. 157	und Schul-Diener zu setzen und zu versorgen, erhält E. Rath von den Commendatore III. 1. 14. 17.
hæreditarius II. 5. 3. 292	von Käyfer Carol. IV. bewohnet, ib. II. 1. 7. 179	III. 2. 4. 27. ibid. 30
Judicium ordinarium in Budisin, darzu muß E. Rath zu Zittau Assesores schicken IV. 3. 5. 151	befestiget mit einem Graben ib. wird abgebrochen ibid.	Kleinodien werden von Königl. Commisarien consignirt III. 2. 4. 27
Junge (M. Andreas) Pfarr III. 4. 19 94	Keyl (Johann) Prediger und Altarist III. 1. 13. 17	Music wird besser bestellt III. 2. 6. 31
(Hermann) Conf. II. 4. 2. 276	Keller (Adam) sehr alt V. 9. 2	Kirchen St. Johannis vid. St. Johannis Kirche.
(M. Christian) Pfarr III. 4. 14. 92	Kennler (Michael) Sch. Coll. III. 6. 8. 117	E. Petri und Pauli vid. Klosterkirche.
iz. III. 7. 2. 121	(Valentin) Pfarr III. 4. 13. 92	zum heiligen Creuze vid. Creuz-Kirche.
(Gottfried) Schol. Coll. III. 6. 6. 16	III. 7. 2. 121	zur h. Dreysaltigkeit vid. Dreysaltigkeit.
(Joachim) Thirsteher II. 7. 4. 306	(Jeremias) III. 7. 2. 121	zu S. Jacob v. Hospital Kirche.
(M. Joh. Anton) III. 7. 5. 135	Kergel (Johann) Gäckner III. 4. 22. 95	unser lieben Frauen vid. Frauen-Kirche.
Jungefäß (Gottfried) Jud. & Senator Leichenst. I. 11. 20. 79	Kern (Hans) Senat. V. 6. 3. 296	und Schul-Bedienten werden in der Ripper Zeit ihre Einkünfte verbessert III. 3. 5. 37
Jungenickel (Franz) Commendator III. 1. 13. 17	(Franciscus) Med. D. sehr alt V. 9. 2	Gebet wird wegen der Schweden geändert III. 3. 8. 39
(M. Franciscus) Conf. II. 4. 3. 279	Keymann (M. Christian) ReA. Sch. III. 5. 6. 103 III. 6. 18. 110	Ordnung ausgerichtet III. 3. 8. 39
(Simon) III. 7. 2. 121	wird von seiner Enckelin jährlichen eine Oration zum Gedächtniß zu halten gestiftet III. 5. 6. 106	Kirch Gasse I. 6. 1. 16
Leichenst. I. 11. 20. 74	Leichenst. I. 11. 20. 78	Kirchhoff (Joh. Gottfried) III. 7. 2. 121
Junius (M. Samuel) Rect. III. 6. 1. 109	Kießlings Geschlechte wird geadelt IV. 6. 5. 206	Kirche ein Kaudhaus, zerstöret von 6. Städten II. 1. 7. 178
(Augusti] J. U. L. III. 7. 3. 128	Kießling (Anton) ein versuchter Kriegsmann IV. 6. 5. 206	Kirschstein , Säch. Hauptmann hat das Commando in Zittau, übergibt die Stadt an die Schweden V. 1. 16. 242
Just (Christian) Conf. II. 4. 2. 281	(Anton) Med. D. Leichenst. I. 11. 20. 82. III. 7. 4. 133	muß solches mit dem Leben bezahlen ibid. 247
Leichenst. I. 11. 10. 78	(Joh. Christian) Pfarr III. 4. 18. 94. iz. III. 7. 2. 121	Kladensky (Jaroslau) von Kladna, Leichenst. I. 13. 7. 3
(Carl Christian) Stadtschreiber II. 6. 302 sq.	(Johann Christian) M. D. III. 7. 4. 133	Kleeberg (Johannes) Conf. II. 4. 2. 278
(Johann Carl) Stadt Richter II. 5. 4. 295	(Johann Siegfried) M. D. ibid.	Kleider Ordnung IV. 5. 2. 173. sq.
Stadtschreiber II. 6. 303	(Christian) III. 7. 3. 128	ibid. 5. 177. sq.
Epitaph. I. 11. 20. 68 I. 14. 6. 120	(Johann) Med. D. III. 7. 4. 137	Kleischschau I. 11. 1. 45
(Martin) Noe. II. 6. 302	Leichenst. I. 11. 20. 82	II. 8. 4. 310. ib. 5
(Michael) III. 4. 9. 90	(Michael) Stadt Richter II. 5. 4. 294	Kirche ist ekt Filial, wird von dem Diacono versorget III. 3. 1. 38
ib. 91 & III. 7. 2. 121	Gerichts Schreiber II. 5. 5. 296	Klingel beutel wird eingeführt III. 2. 6. 31
(Peter) Stadt Richter II. 5. 4. 293	Leichenst. I. 11. 20. 80	Klingner (Friedrich) Pfarr III. 4. 16. 93
Judorum Epitaphium I. 14. 6. 120	Kießwetter (Abraham von) Lieutenant Leichenst. I. 14. 6. 123. IV. 6. 5. 208	III. 7. 3. 128
K.	Killer (Samuel) Pfarr IV. 4. 13. 92	Klückelbeil (Michael) Pricster in Zittau III. 5. 1. 97
Kabemam (Heinrich) V. 6. 3	Kind , wird von einen Stof Brettern erschlagen V. 6. 3. 294	Klobengasse I. 6. 1. 25
Kahle (Andreas) stirbt in Französischen Kriegsdiensten IV. 6. 5.	mit einer Eißschollen erworfenen ibid.	Klosterkirche oder zu S. Petri und Pauli, wird erbauet I. 12. 1. 86
(Barthel) stirbt in Ungarischen ib. [Gregorius) Obrist, Bachmeister ibid.	von einer einfallenden Wand getödtet ibid.	Die Franciscaner-Mönche inne gehabt, ibid.
(Franz) sehr alt worden V. 9. 2	an einen Wiege-Band erwürget ibid.	haben dieselbe bey der Lutherischen Reformation nicht mehr können unterhalten, derowegen solche E. Rath überlassen, und deswegen ein ordentlich Instrument aufgerichtet I. 1. 10. 86
Kalkstein (Bernhardt) I. 17. 1. 130	Kindermann (M. Balthasar) III. 7. 2. 121 & 135	
Kalmburger Pusch II. 8. 4. 310	Kinders Mord, und dessen Bestattung V. 7. 2. 300	
Kälte sehr groß V. 5. 3. 276		
ungewöhnliche V. 5. 4. 277		
Kalte Bach I. 7. 2. 31		
Kannegießer (Heinrich) V. 9. 2		
Kapß (Christian) Conf. II. 4. 2. 282		
Notar. II. 6. 2. 302		

Das andere Register.

Instrument darüber	I. 12. 6. 89	Kreuziger (Gregorius) Leichenst.	I. 15. 5	bey dem Creuze Christi	ibid.
wird nach der Reformation repariret			127	heil. Leichnam	ibid.
und Mittwoch zu predigen darinnen angefangen	I. 12. 2. 86	Kreuzschmer (Caspar) Pfarr	III. 4. 16	Lammer-Casse I. 6. 3	28
	III. 3. 3. 34		94	Landtsch (Gottfried) Med. D u. Physicus	133
der Gottesdienst darinne zu halten unterlassen	ibid. 87	Kriegs Noth, wenn solche Zittau betroffen	V. 1. 1	II. 7. 1. 304 III. 7. 4	133
Kloster-Kirche		Kriegs-Verfassung der Ober-Lauf. Städt.		celebrirte Jubiläum Gamicum V. 9	2
nach der Kriegs-Zeit repariret, eingeweiht, und mit ordentlichen Predigern versehen	ibid. III. 3	de wegen des Lärckens II. 1. 19	203	Epiraph. I. II. 20.	68. 73
	9. 41	ibid. 215. 217 V. I. 4	216	(M. Gottfr. Christian) III. 4. 4	89
wiederum renovirt und gemahlt	ibid.	Schmalkaldischen Krieges II. 1. 18		ic. III. 7. 2	128
Altar	ibid.	208 V. I. 4		(Joh. Heinrich) III. 7. 3	129
Empor Kirchen	ibid.	Paßauischen Einfalls in Böhmen II		(Paul) III. 7. 2	122
Orgeln	ibid.	I. 20 219 V. I. 4	218	(Michael von) Archi-Diac. III. 4. 2	87
Inscriptiones	ib. 87. 88	Anfang des 30 jährigen Krieges II.		Leichenst. I. II. 20	79
Thurm	L 12 5 88	I. 22. 225 V. I. 5	218	(Wenceslaus) Baccalaur. III. 5. 1	97
Glocken	ib. 89	des Religions Krieges II. 1		Conf. II. 4. 1	278
Inscriptiones, so in den Knopff gelesget worden	ib. d. 91 94.	23 232 V. I. 6	224	(Siegmund von) Hauschreiber II. 7	305
Epiraphia	I. 12 6 95	Krieger (Johann) III. 4. 21	94	(Joh. Nicol. v.) Hauschreiber II. 7	305
Garten, dessen Nutzung wird denen Geistlichen überlassen	III. 3. 3.	Krolaußt (Matthias) Conf. II. 4. 2	278	2	305
	34	(Michael) Conf. II. 4. 2	278	2	305
Früh-Prediger bey derselben	III. 4. 4	it. III. 7. 2	122	Epiraph. I. II. 20	68
Mittags Prediger	ibid.	Epiraph. I	11. 20	Leichenst.	ib. 73
Wetter schlägt in die Kirche	V. 5. 9	(Michael) Pfarr zu Wittgendorf		(Gottlob Christian) III. 7. 4	133
	234	III. 4. 18	94	Land-Vogt (George) Pfarr und Comprom	
Knauth (Johann) I. 22.	167	Zittauischer Decanus I. 12. 6	90	in Hirschfelde III. 1. 13	17
Knebel (Andreas) Coll. Sch. III. 6. 6.	116	Rübel (M. Johann) III. 4. 10	91	Land Güter, Erkauffung derselben II. 8. 2	307 99.
	17	it. III. 7. 2	122	Landes-Herrschaft (hohe) über Zittau I.	1. 12
Knoblochsdorff II. 8. 1	307	(M. Joh. Christian) III. 4. 11	91	Land-Gerichte II. 2. 2	248
Knorr (Laurentius) J. U. D. und Käyserl.		u. III. 7. 2	122	was vor demselben tractiret worden	ibid.
Kath III. 2. 4	27. 29	Rücher (George) Conf. II. 4. 2	277	hat nicht nur in causis civilibus, son	
Kobaldia (Jungf. Helena) von Ruffenburg.		Rüchler (Andreas) Commendar. III. 1. 13	16	bern auch in criminalibus cognosci-	
Leichenst. I. 13. 7	111		16	ret II. 2. 3	250
Kober (Andreas) Past. prim. III. 4. 1	86	Rüchler-Kaden, I. 10. 7	43	dazu ist E. E. Rath und dessen	
Koch (Matthias) III. 7. 2. 122	III. 4. 19	Rugel Zippel, I. 6. 1	25	Schuppen gezogen worden	ib.
	94	Rübn (Paul) Stadt-Richter II. 5. 4	294	Landtschreiber II. 2. 6	256
Kohl (Albin)		Leichenst. I. 13. 7	110	Landstrasse nach Böhmen geht durch das	
(Andreas) III. 7. 3	128	(Samuel) Wapf. Achnar II. 6	304	Zittauische Weichbild IV. 3. 1	146
macht ein Legatum vor die Praeceptores in der Schulen III. 5. 6	106	Rühnel (Bartholomzus) III. 7. 4	135	nach Jabbel	ibid. 146
(Anton) Conf. II. 4. 2	282	Rühner (Nicolaus) Conf. II. 4. 2	277	Leippe	ib. 146
stiftet ein Stipendium vor die Studirenden III. 5. 6	107	Rummersberg I. 6. 3	29	Mandata hierüber von Käyser	
(Jacob) III. 7. 4	133	Rundius (M. Johann) Pfarr III. 4. 15	92	Carl IV.	ib. 146
Leichenst. I. 12. 6	98	Kunststücke an der Uhr Zeiger in Zittau		Wenceslao	ib. 146
(Augustin) Conf. II. 4. 2. 279	V. 9	I. 10. 1	42	Sigmund	ib. 147
2		Rupper-Fluß I. 7. 3	32	Uladislav	ib. 148
(Augustin) wird erstochen V. 7. 2. 301		Rürschner Handwerck IV. 4. 10	170	Ferdinand I.	ib. 148
(Peter) wird mit dem Schwerdt gerichtet V. 7. 3		Kurze (M. Joachim) Coll. Sch. III. 6. 3	113	in Böhmen über Walterdhorff wird	
		Krau (Johann Christian) I. XII. 6	99	verbotten IV. 3. 1	147
Kohlgaße I. 6. 1	25	(Melchior v.) II. 11. 9	260	wird wieder geöffnet IV. 3. 2	149
Köhler (M. Johann Christian) III. 7. 2	122	(Conrad Henricus & Fridericus Frat.)		zu deren Verbesserung werden Lega-	
		in Odrtwig III. 1. 12	14	ea gestiftet IV. 3. 3	149
Königs-Bier IV. 6. 2	203	(Peter von) Commendator zu Hirsch-		staurarische Verordnung wegen Ver-	
Schießen IV. 6. 2	203	felde III. 1. 12	16	sorgung des Straßendammes in Te-	
Hein II. 2. 1	247			stamenten IV. 3. 3	149
Holz II. 8. 3	308			Landvoigt I. 1. 5. 4 II. 1. 24. 134	II. 2. 2
Hain (Hans von) Notar. II. 6. 2	300				248
Korse, ein Raub-Schloß, wird von 6. Städten zerstört II. 1. 7. 178	V. 1. 2			des Zittauischen Creyses H. 2. 2	248
	210			dessen Einkünfte und Wohnung	ib.
Korpp (Paul) Guardian in Kloster zu Zittau				deren Abkommen II. 2. 7	257
an I. 12. 6	90			Landvoigtey zur Zittau II. 2. 2. 248	ib. 6
Kortwig (Martin) Conf. II. 4. 2	278				251
Krager (Franciscus) III. 7. 2	122			Gerichte vid. Land-Gerichte	
(M. Christoph) Pfarr III. 4. 15	93			ist von E. E. Rath öftters Pacht-	
III. 6. 4	114			weise alleine administret wor-	
Krepper (Wolff und Michel) IV. 6. 5	206			den II. 2. 4	251
				Pacht-Contract hierüber	ib. 251-52
				it. auf 12 Jahr	ibid. 253
				Landtage in Ober-Lauffig, darzu werden	
				Zittauische Deputirten zugelassen	17. 3. 4
					150

Das andere Register.

Landwasser I. 7. 2.	31	Leinwand Handlung IV. 4. 8.	164	gierung an	ibid.
Sange (Erhard) III. 4. 22.	95	Nürnberg haben ihre Factores all-		dessen Vermählung	ibid.
Sangefahrt I. 6. 3.	28	hier		beschwört denen Böhm. Ständen	ibid.
Sangner (Michael) I. 15. 1.	123	leidet Turbation von denen Land-Leu-		ihre Freyheiten	ibid. 204
Sauben, Luban, ein Wendisches Wort		ten	ibid.	dessen Eyd	ibid.
I. 1. 2.	8	wird ihnen verboten	ibid.	bey diesen Adufind die Zittauischen	
der Stadt Wappen I. 1. 5.	5	Haus wird aufgerichtet I. 10. 6.	43	Deputirten zugegen	ibid.
Saßmann (Christoph) III. 4. 22.	95	IV. 4. 8.	165	kommt elendiglich in der Schlacht	ibid. 204
Sause ein Fluß I. 7. 2.	31	wahren Unterscheid IV. 4. 8.	165	um	
Sausig (die Ober-) Beschreibung I. 1. 2.	2	Händler, müssen in der Kriegs-Zeit		Ludwig (Gottfried) III. 4. 22.	59
		den Commendanten an statt der		(M. Christian) III. 7. 2.	122
Erängen I. 1. 2.	2	Contribution Leinwand liefern		Lufft Zeichen V. 5. 6	281. sq.
wird dem Königreich Böhmen in-		IV. 1. 14.	240	Gedächtniß-Ringe von ihm	ib. 205
corporirt II. 1. 6.	175	Leippe (die Herren von der) haben Zittau		Lurpin II. 2. 1. 248. II. 8. 4.	310
gelangt zum erstenmahl an das		eigenthümlich besessen II. 1. 2.	173	Luzborff oder Ludwigsdorff (Johann)	
Haus Oesterreich II. 1. 11.	188	IV. 1. 2.	135. sq.	Conf. II. 4. 2. 277. ibid.	278
zum andernmahl an das Haus Oe-		fundiren in Zittau das Franciscaner-		(Nicolaus) Conf. II. 4. 2.	276
sterreich II. 1. 18.	205	Kloster I. 17. 1. 129. IV. 1. 2. 135		(Peter) Conf. II. 4. 2.	276
wird von den Hussiten sehr heimge-		(Ezenko von der)	ibid. 136	Luzig I. 1. 2.	2
sucht V. 1. 3.	214	(Hermann von der) Obrister Land-		Luther (D. Martin) disputiret wider den	
der zehende Mann aufgeboden we-		Edammerer im Königreich Böh-		Ablass Gram III. 2. 1.	23
gen Krieges-Gefahr V. 1. 6.	224	men IV. 1. 2.	136	dessen Schriften werden in Zittau	
wird von Sächs. Völkern besetzt,		(Heinrich von der) vermacht das		bekannt III. 2. 1.	23
ohne Zittau nicht V. 1. 7.	224	Dorff Olbersdorff dem Kloster		wird in seiner Jugend in die Schule	
Sausigischen Städte, erhalten von Caro-		Marienthal IV. 1. 2.	136	getragen III. 5. 7.	105
lo IV. ein Privilegium, daß die Pfaffen		ihre Wappen hat vormahls Zittau in		stirbt II. 1. 18.	207
und Geistlichen nicht sollen Erbe oder		ihrem Sigillo geführt I. 4. 2. 16		Lutherische Gottesdienst wird in Zittau	
ewige Gült haben, ingleichen keine		IV. 1. 2.	136. sq.	völlig eingerichtet III. 2. 4. 27. III. 2. 6. 31	
Delinquenten in Klöstern oder Kirchen		Leupoldt (George) Apotheker Epitaph.		Lybeck (Nicol.) III. 2. 2. 25. ibid. 4. 29	
Freiheit finden I. 1. 5. 3		I. 13. 7.	113	III. 4. 3.	88
Stände verehren König Ludovico		(Heinrich George) Senae.		W.	
ein Erbauungs-Praxens II. 1. 17.	203	Epitaph I. 13. 7.	108	Magazin wird von den Kaiserl. in Zittau	
		(Heinrich Johann) Stadt-Richter		aufgerichtet V. 1. 8.	231
Sausigischen Stände		II. 5. 4. 296. II. 5. 5.	295	Magd, mit einem grossen Leibe, welche	
die Confirmation ihrer Privilegien		Proto. Notar. II. 6.	302	bezaubert worden V. 6. 2.	289
wird ausgebet II. 1. 18.	206	Epitaph I. 13. 7.	108	Mahlstein ein Haus an der Leipziger	
werden die Privilegia von Ferdinand		Lichtner (M. Jacobus) Stadt-Schreiber		Strasse IV. 3. 1.	146
I. ertheilet II. 1. 18.	213	II. 6.	303.	Majestät-Brieff wegen der Religions-	
geben ein starkes Contingent zum		Coll. Jenom. II. 6. 3.	112	Freiheit II. 1. 20. 218. III. 3. 4.	35
Türcken-Kriege II. 1. 19.	217.	Lichtenberg II. 2. 1. 247. II. 8. 4.	310	Malesis-Personen werden von Priestern	
V. 1. 4.	217	Lindner (Friedrich) III. 4. 10.	91	zur Reichstädte begleitet, dieses Ge-	
Deputirte müssen den Türckischen		(M. Johann) III. 4. 9.	90	brauches Anfang III. 3. 1.	33
Friedensschluß helfen vollziehen		Liskner (M. Christian) III. 7. 5.	135	Wandau Fluß Beschreibung I. 7. 2.	30
II. 1. 19. 217. V. 1. 4.	218	Löbe (Melchior v) Obrist II. 1. 15.	198	ische Berg.	
Kriegs-Verfassung wegen des Pas-		Löbau, ein Wendisch Wort I. 1.	28	Pforte I. 5. 6.	24
saisischen Volckes II. 1. 20. 219.		Lobkowitz (Sdenco Adalbert Popel v.) II.		Thurn	ibid.
V. 1. 4.	218	I. 21.	221	Manfredus I. 2. 3.	8. & 9
in der Böhmischen Unruhe II. 1. 22.	225	Lohmann (M. Johann) Pfarre	III. 4.	Marckerdorff II. 2. 1.	247
V. 1. 3.	218 sq.	18.	94	Marehia Budissiens. I. 1. 2.	1. 2
submitiren sich dem Churfürsten zu		Löwen bekommt Zittau in Wappen zu füh-		Lusicensis I. 1. 2.	2
Sachsen II. 1. 23. 230. V. 1. 5.	223	ren I. 4. 4.	16	Gorlicensis	ibidem.
schicken Deputirte an den Kaiser, um		Lohmühle I. 20. 5. 140. IV. 4. 10.	169	wird zu einem Fürstenthum gemacht	
ihre begangene Fehler zu depre-		Lommig (Albrecht) II. 1. 3	173	II. 1. 7	179
ciiren II. 1. 23.	231	Longer (Wenceslaus) Pfarre III. 4. 18. 94		Markt (Gelbes) unterschiedener Art IV.	
Kaufmann (Hieronymus) III. 4. 23.	95	(Johannes) III. 7. 3.	129	5. 2	172
Kärten zur Vesper am Sonnabend ge-		Loffa (Samuel) III. 3. 14.	49	(Zittauische)	ibid.
stift III. 7. 10.	10	Lübros (M. Johannes de) Ludimoderat.		(Pohlische)	ibid.
Kehmann (Clemens) Pakt. Prim. III. 3. 6.		III. 6. 1.	108	Markt, I. 6. 1	27
38. III. 4. 1.	85	Luchse werden geschossen I. 9. 6.	39	Inspectores IV. 3. 7	154
Epitaphium I. 15. 5.	126	Lückendorff II. 2. 1.	248	Markt I. 10. 5	42
(Michael Theophilus) Pakt. Prim. III.		II. 8. 4.	310	Martini (M. Gottfr. Benjamin) III. 4. 4. 89	
4. 1.	88	eine Kirche wird erbauet III. 3. 12. 45		Malsus (Michael) J. U. D. stift ein lega-	
(Michael) III. 7. 3.	129	bestimmt einen Pfarren ibid. 14. 48		tum vor die Praeceptores in der Schule,	
(Joh. Friedrich) III. 7. 4	133	Verzeichniß derselben III. 4. 28. 94		III. 5. 8	106
Legara vor die Praeceptores in der Schulen		Ludomilla, Herzog Borziwogi in Böhmen		(Andreas) Reß. Schol. & Senat, III. 5	
III. 5. 8	106	Gemahlin, befördert die Christliche		3. 98 III. 6. 1	208
Lehn-Pferde V. 1. 5	221	Religion in Böhmen und Sausig III. 1.		Epitaph. I. 11. 20	107
Zeichen-Begängnisse, müssen wegen Unsi-		2.		Michael) J. U. D. III. 7. 3	129
cherheit von den Soldaten convoyret		Ludimoderatores der Schulen III. 5. 196.		Maschwitz (Augustin) macht ein Stipend.	
werden III. 3. 7	39	III. 6. 1.	107	vor Studierende III. 5. 8	107
Leo (Nicolaus) Conf. II. 4. 2	278	Ludovicus dessen sonderbare Lebens-Beschreibung II. 1. 17.	202	Matthias I. Corvinnus genannt, wird von	
Synd. 2. 6	301	wird zum Könige in Böhmen gekrö-		Catholischen Ständen, von denen Wäp-	
		net	ibid. 203	zern, Schlesiern und Kaufmännern zum	
		tritt in seiner Unmündigkeit die Re-		Böhmischen Könige gekrönt II. 1. 15	196
			uu 2	Leg.	

Das andere Register.

Kaufiger hulbigen zu Breslau <i>ibid.</i>	Epitaph. I. II. 20.	66	Mühlen in der Stadtflur gelegen I. 20.	140
confirmiret denen 6. Städten ihre Privilegia <i>ibid.</i>	Leichenst. I. II. 20.	73	Mühlin (Anna) V. 9. 2	256
vergleicht sich mit Vladislao wegen der Cron Böhmen II. I. 15.	(Martha geb. Schmiedin) <i>ibid.</i>	90	Münz (Ullmann aus der) zu Börlitz II. 2. 5.	172
V. I. 3.	Milesius (Johann) III. 4. 8.	29	Münz: Rechnung die älteste hat in Marken bestanden IV. 5. 2.	172
dessen Todt <i>ibid.</i>	Ministerium in Zittau wird mit drey Geistlichen bestellt III. 2. 4.	41	nach Schocken <i>ibidem</i>	173
II. dessen Lebens-Beschreibung II. I. 21.	vermehret auf 6. Personen III. 3. 9.	41	Veränderung in Böhmen IV. 5. 2.	270
wird zum Böhmischem Könige gekrönt II. I. 20.	Mirus (M. Adam Erdmann) Conrath III. 6. 2.	113	Münz-Ordnung in der Kipperzeit II. I. 24. 235. IV. 5. 6.	184
Römischen Kaiser II. I. 21.	Mißgeburt an Menschen V. 6. I.	285	Musterung der Zittauischen Bürgerschaft V. I. 4.	218
empfangt die Hulbigung in Ober-Lausitz <i>ibid.</i>	zwey zusammen gewachsene Mädchen V. 6. I.	288	Mutter Noth und dessen Bestrafung V. 7. 2.	299
vermählt sich <i>ibid.</i>	mit zwey Häuptern, einen Leib und zwey Füßen V. 6. I.	286. sq.	Beschädigung. Die Strafe V. 7. 2.	301
geht mit Todt ab II. I. 22.	ohne Hände und Füße <i>ibid.</i>	289		
Mauern der Stadt Zittau I. 5. I.	Misternoch (Johannes) Notar II. 6. 2.	300	Rahmen der Stadt Zittau I. 2. I.	7
Mauer (Christoph) Conful. II. 4. 4.	Mittags-Prediger zu St. Johann. Verzeichnis III. 4. 2.	86	Derivation aus der Deutschen Sprache I. 2.	8
Maurer (Erasmus Prädicator III. I. 13.	Mittwochs-Prediger in der Kloster Kirchen III. 3. 4. 36. III. 4. 8.	89	von der Wendischen Fürstin Zieravia <i>ibid.</i>	
(Thomas) Stadtschreiber II. 6.	Mohlers (Lobias) Stadt-Richter Leichenstein I. 13. 7.	110	Böhmischen Herzogin Cythavia <i>ibid.</i>	p. 10
Maximilianus II. Lebens-Beschreibung II. I. 19.	Möller (Johann George) III. 7. 2.	121	von dem Böhmischem Worte Zito Serreyde <i>ibid.</i>	p. 10. II
wird zum Böhmischem und Römischen Könige gekrönt II. I. 18.	(Jacob) III. 7. 2.	122	Elegia über den Rahmen der Stadt Zittau <i>ibid.</i>	pag. II
zum Könige in Pohlen erwehlet II. I. 18.	(Gottfried) <i>ibid.</i>		Etymologia des Wortes Zittau I. 2. 6.	11
publiciret die Bullam wegen der Communion sub utraque <i>ibid.</i>	(M. Gottfried) Pfarr III. 4. 16.	93	Nahrungs-Mittel der Stadt Zittau IV. 4. I.	157
stirbt auf dem Reichs-Tage II. I. 18.	(Christian) Conf. II. 4.	282	Naptig (Peter von) II. I. 3.	173. 176
empfangt in Ober-Lausitz die Hulbigung II. I. 18.	Stadt-Schreiber II. 6. 303	112	Naptiger, des Herrn von der Leipziger Leure IV. I. 2.	136
langet in Zittau an II. I. 17.	Leichenst. I. 13. 7.	112	Narska (Johannes) Commendator III. I. 13.	17. <i>ibid.</i> 26
IV. 2. I.	(Johann Joachim) Stadt-Schreiber II. 5. 5. 2. II. 6.	302	Naso (M. Procop.) Syndicus II. 6. 298.	280
May (M. Joh. Friedrich) Pfarr III. 4. 14.	Leichenst. I. 13. 7.	113	Conf. II. 4. 4.	65
it. III. 7. 2.	(Elaias)		dessen Begräbniß I. II. 18.	84
Mehl (George) Vice-Canzler in Böhmen III. I. 14.	(Lucas)		Epitaph. I. II. 20.	107
Mehl-Handel V. 3. 7.	(Jacob) III. 4. 4.	281	Scipendium vor Studierende III. 5. 18.	32
Meinen Jesum laß ich nicht (des Liebes) Ursprung II. I. 24.	(Matthäus) Conful. II. 4. 4.	251	Reiffen-Auß, dessen Beschreibung I. 7. 3.	32
Melger (M. Johannes Brasinator oder) Riffret das Tenebriz am Freytag zu singen III. I. 10.	(Marcus) Stadt-Richter II. 5. 4.	295	Nelous (L. Conradus) wird Syndicus II. 6.	298
Mengel (M. Abraham) Pastor Prim. III. 4. I.	Leichenst. I. 13. 7.	113	Bürgermeister II. 4. 3.	279.
(David) Schul. Coll. III. 6. 5.	(Johannes) M. d. D. Leichenst. I. 15. 5.	126	III. 2. 4.	29
Messen, wie solche im Pabsthum gestiftet und bestellet worden III. I. 6.	(Lobias) Stadt-Richter II. 5. 4.	293	Epitaph. I. II. 20.	71
werden in der Wochen zu halten eingestellet III. 2. 3.	V. 9. 2		Christophori Epitaph.	
Priester sterben nach und nach ab III. 2. 3.	(D. Joh. George) Physicus II. 7. I.	305	(Gottfried) Stadt-Richter II. 5. 4.	72
Metbudius, Bischoff in Mähren III. I. 2.	III. 7. 4.	133	(Johann) Conful. II. 4. 4.	281
Meyer (Martin Gottlob) III. 7. 3.	Müller		Notar. II. 6.	302
(Johann Christian) II. 5. 4.	(Christian) Hauschreiber II. 7. 2.	306	Epitaph. I. II. 20.	72
(Johann Christian) Königl. Rath und Stadt-Richter III. 7. 3.	(Joh. Heinrich) Hauschreiber <i>ibid.</i>	306	Leichenst. <i>ibid.</i>	76
(Johann Whipp) III. 7. 3.	Mönch (Christoph) Stadt-Richter II. 5. 4.	299.	(Johann Christian) Conf. II. 4. 4.	238
Epitaph. I. 13. 7.	4. 239.	<i>ibid.</i>	Stadt-Schreiber II. 6.	303
Meynhardus von Neuhaus, Gubernator des Königreichs Böhmen II. I. 12.	Leichenst. I. 13. 7.	110	(Johann Siegfried) Bau-Schreiber II. 7. 2.	305
Michael (M. Andreas) III. 7. 2.	(Martin) III. 7. 4.	133	Leichenst. I. 13. 7.	115
Michails Fest, wird Jweymahl in einem Jahre gefeyert. III. 3. 7.	Mönchau (Wenclo v.) Zitt. Hauptmann I. 2. 7.	257	Nelennus (Johann Wilhelm) Conf. 2. 4. 4.	283
Milcenia, Milzavia, Milzemia I. 2.	Mönchs-Thurm I. 5. 3.	18	(Johann) Glöckner III. 4. 22.	95
Misch-Brey in Bier verwandelt V. 5. 10.	Mord-Brand in Zittau Anno 1608. Beschreibung V. 2. 3.	250	(Wilhelm) II. 6.	
Milch-Saffe I. 6. I.	dessen Ursache <i>ibid.</i>	251	Neubdffel I. 6. 3.	28
Milchsaß (Johannes) Prediger und Kreuz Herr III. I. 13.	desselben Vollbringung <i>ibid.</i>	251	Neuhauß (Laurentius) Conf. II. 4. 2.	276
Milde (Joachim v.) Bürger Meister II. 4. 4.	Mordbrenner in Zittau, spricht sich selbst das Urtheil V. 2. 2.	249	Neue Haus vid. Carlisfriede	
	Mordbrenner werden gefangen gesetzt V. 2. 5.	254	Neumann (Johannes) Cant. III. 6. 4.	114
	Urteil wider dieselben <i>ib.</i> V. 2. 6.	257	Neumann (Andreas) III. 7. 3.	131
	Mordeisen (D. Johann) Stadt-Physicus II. 7.	304	(Laurentius) Archi-Diac. III. 4. 2.	86
	Mord-Thaten und dero Bestrafung V. 7. 3.	302. sq.	Neumarck I. 6. I.	27
	Morgenroth (Nicolaus) Haus-Comptor III. I. 13.	16		
	Moris (Christoph) Bau-Schreiber II. 7. 2.	305		
	Moscowitischer Gottesdienst in Zittau celebrirt III. 3. 15.	49		
	Moteschitzky (Caspar) III. 4. 8.	90		

Das andere Register.

<p>Demmable I. 20. 5 140 dabei ein Vreffen mit den Husiten V. 1. 214 3 Den: Jähres: Tag / am selbigen ward der Gottesdienst unterlassen III. 3. 7. 39 Nizza; Nissana. I. 1. 2 I Nieder: Hennerdortff in Seiffen II. 8. 6 312 Niederlage des Bleyes erhält Zittau II. 1. 10. 186. IV. 4. 9. 166 Gerechtigkeit mit Hertingen u. gefalgenen Lenzau: Siffen: erhält Zittan II. 1. 15. 197. IV. 4. 9. 167 Niefner (Christian) III. 7. 2. 122 Nisch (Joh.) Notar. II. 6. 2. 301 Noack (Andreas) L. 10. 7. 44. I. 12. 3. 87 Nonnen der dritten Regal St. Francis; dertter Gestifte auff den Angel III. 1. 9. 7. am Topff: Marcke in Regul: Haus: dertter Fundation III. 1. 9. 8 ihr Betrug wird entdeckt: und müssen aus ihrem Hause III. 2. 1. 24 Noftig (Cap.) Obrister II. 1. 15. 198. III. 1. 14. 18 (Elias von) II. 1. 23. 230 (Hieronym.) III. 1. 14. 18 Nothhaft (Joh.) Conf. II. 4. 2. 278 Nothbüchlingung an einen Stieff: Tochterlein von 8. Jahren und dessen Bestrafung V. 7. 2. 301 Nova domo (Henricus de) III. 1. 12. 14 Nürnberg (Nicolaus) Conf. II. 4. 2. 277 Stadt: Richter ibid. 292</p>	<p>Dybin/ Dymw/ anfänglich ein Jagd: Haus I. 22. 2 146 wird ein Raub: Schloß ibid. II. 1. 6 176 eine Landes: Beste ibid. 147. II. 2. 4 251 von Käyser Carolo IV. erobert I. 22. 2. 147. II. 1. 7 179 er giebt es denen Coelestiner: Mön: chen/ und läst ihnen ein Kloster alda bauen ibid. 148 Nahmen/sonderl. Derivationes ibid. 148 Des Klosters Stifftungs: Brief: Erbauung des Klosters ibid. 150 Situation und Beschreibung des Klosters ibid. 151 das Kloster wird von den Mönchen verlassen ibid. 153. III. 2. 4. 27 Die Güter secularisirt ibid. 7. 153 gelangen Pacht: weise auff 10. Jahr an E. C. Rath ibid. 153 endlich Kaufweis ibid. 312 Kauf: Brief hierüber I. 22. 167 des Schlosses oder Klosters Untergang ibid. 154 dessen Radera werden von Jhr. Ehr: fürstl. Durchl. zu Sachsen Joh: Georg II. und III. besuchet I. 22. 8. 154 II. 1. 25. 240 IV. 2. 3. 145. Gedächtnis: Inscription ibid. wird von Wetter angezündet I. 22. 154 V. 2. 2 250</p>	<p>S. S. Pet. & Paul. Kirche vid. Kloster: Kirche. Peter (M. Joh. Jacob) III. 7. 2 123 Pethau II. 8. 4 312 Petrus von Moron Stifter des Coelestiner Ordens I. 22. 4. 148. 149 Pfarrhoff/ dessen Erweiterung I. 1. 2. 45. III. 1. 10 8 Pfarrkirchen in Zittau zu St. Joh. I. 11. 2. 45 Pferde: und Brücken: Zoll in Zittau II. 7. 179 Pflingst: Schiessen IV. 6. 2 292 Pflug (Procopius) von Radenstein II. 1. 12. 191 Pfortmühle I. 20. 31. 40. erobert V. 1. 17. 244 Pfohl (Andreas) Conf. II. 4. 2 278 Physici Bestellung II. 7. 1 304 Verzeichniß derselben ibid. 304 Picanz (das Gestifte der) vor den Commendator und die Erben: Herren III. 1. 12. 14 Erklärung dieses Rahmens: ibid. Beschreibung und Beschaffenheit derselben ibid. derer Gestifte III. 1. 6. 6. Documenta hier: von III. 1. 12 14. 15 Pieranz } ibid. Pittance } Pitschmann (M. Christian Gottlob) Schol. Coll. III. 6. 3. 114 Pladecius (M. Henricus) III. 7. 2. 113 Pflauer (Joh.) Conf. II. 4. 2. 278 Pochwasser I. 7. 2 392 Podiebrasky (George) II. 1. 12 191 Poen Fall/ des Worts Inhalt II. 1. 18 207 darein verfallen die Sechs: Städte ibid. Ursache dieses Unglücks ibid. 210. diese Begebenheit in Versen: beschrieben ibid. 210. V. 1. 4. 216 Policey ist das Leben oder Seele einer Stadt IV. 5. 1. 171 Policey: Ordnung der Stadt Zittau sehr alte IV. 5. 3. 173. alt: verneuete IV. 5. 5. 177. Verandierung nach den 30jährigen Kriege IV. 5. 7 184 Pommersche Seite I. 6. 1 26 Pomeranus (Joach.) III. 4. 21 94 Ponickau (Hans Fabian v.) II. 1. 20. 217 (Hans von) III. 1. 14 12 Ponsen Gasse I. 6. 3 39 Poenitenz: Zuse III. 1. 12 14 Poppig (Lucas) Thirstcher II. 7. 4. 306 Poritz II. 8. 4. 310 Porische (David) Pfarr III. 4. II. 91. 93. it. III. 7. 2. 123 (Joh. Carl) ibid. Poschill (Johannes) Commendator III. 1. 13. 16. Poseler (M. August.) Pst. prim. III. 4. 1. 86. it. III. 7. 2. 123 Archidiac. III. 4. 2. 87 Diacon. (Zacharias) Archidiac. III. 3. 14. ib. 87 (Christian) Wächter: A. Auar. II. 6. 304 (Gottfried) Capitain IV. 6. 5. 208 (Wolfgang) IV. 6. 5. 205 Post (ordinare fahrende) wird nach Zittau angeleget IV. 4. 8. 165 Pragerischer Friedens: Schluß V. 1. 11. 235 Prærogative der Stadt Zittau IV. 3. II. 145 Prætorius (Joh.) Pfarr III. 4. 15 92 Predigten am dritten Feiertage der hohen Feste/ in der Kloster: Kirchen zu halten wird gestiftet III. 3. 14. 48 am Char: Frentag/ zum Heil: Erzug zu halten. ibid. 48 Predigstuhl in der St. Joh: Kirche I. 11. 10. 60 Preilius (M. Augustin.) Rect. Gymn. Zitt. III. 5. 5. 102. III. 6. 1. 110 Pribetiz (Luoldus de) Advoc. Provinc. II. 2. 6 156 Pried-</p>
---	---	---

Das andere Register.

Priedlaug II. 2. I.	247	Wetter schlägt ein V. 2. 250. vom Win- de herab geworffen	ibid.	Retellius (M. Mich.) III. 7. 5.	136
Primislaus I. II. I. 3.	174	Thürlein I. 10. 4.	42	Reusnerus (D. Barthol.) Physicus II. 7. 1.	304
II. König in Böhmen/ Erbauer der Stadt Zittau I. 2. 2. 12. II. 1. 2.	172	Treppe oder Stiege I. 10. I.	40	Revers (König Ladislai) wegen einer frey- willigen Steuer II. 1. 13	192
dessen Lebens; Beschreibung und Todt II. 1. 2.	172	Raths; Reglements Confirmatio II. I. 28.	246	Churfürst Joh. Georg. I. zu Sachsen den Ober; Kaufigl. Ständen we- gen ihrer Privilegien II. 1. 23.	231
ertheilet der Stadt Zittau viel Frey- heiten.		Wahl (freye) II. 1. 18. 213. II. 3. 3.	263	Reymer (Martin von Reymenthal) III. 7.	131
Priester/ deren Anzahl und Vermehrung III. I. 6. 5. ibid. 7. III. 3. 14.	48	wird eingezogen II. 3. 3.	262	Reyne (Peter) Commendator III. 1. 13.	16
und Schul; Bediente zu setzen ers hält E. E. Rath III. 1. 14. 17. III. 2. 4.	27	völlige alte Raths Chur Bestreyung er- langet II. 3. 3.	263	(Christoph) Capitain IV. 6. 5.	
begehret einen Mord und dessen Be- straffung V. 7. 2.	269	Privilegium hierüber	ibid.	(Joh.) Pfarr/ III. 4. 16. 93. III. 7. 2.	123
Wohnungen I. 10. 7	43	Rath (E. E.) bekömmt die Compturey in Administration, und erhält dabey das Recht Priester und Schul; Diener nach Gefallen zu setzen und zu versorgen III. 2.	26. 27	Richter (Michael) Pfarr III. 4. 10. 91. 94.	123
Proß (Martin) Commendator III. 1. 13.	17	Document hierüber ibid. 27. wird von König Ferdinando bestätigt ibid.	29	item III. 7. 2.	131
Procession alle Donnerstage zu halten III. 1. 10	13	die Convention wird verneuert. ibid.	29	(Nicol.) Notar. II. 6. 2.	301
wird abgeschafft III. 2. 2.	25	erkauft die Compturey mit allen De- pendencien von Idbl. Ritter / Orden S. Johann. Hierosolym. III. 1. 14. 17. & seq. ibid. 2. 6.	31	(Joh. Melchior) Bauschreiber II. 7. 2	306
in der Pest; Gefahr V. 8. 3		Ratibor (Nicol. de) Commendator III. 1. 13.	16	(Christoph) III. 7. 4.	134
Przibislawa, Herzog V Vratislai Tochter eine Christliche Prinzessin/ residiret zu Jahrs bel III. 1. 2.	2	Rauch; Fänge werden gezehlet IV. 3. 6	153	(Christoph)	
Psalter/ an guten Freytagen in der Pfarr- Kirchen Tag und Nacht zu lesen gestiftet III. 1. 10	9	Rechenberg (Rudolph) II. 1. 21.	221	(David)	
Ptacek von Bruckstein II. 1. 12	191	(Ernst) III. 1. 14.	18	(Johann)	
Pucher (Steph.) Pfarr III. 4. 14	92	Rechnungs; Revision II. 1. 18. 213. II. 1. 26.	242	(Gottfried)	ibid.
Pulver; Thurm I. 5. 3	18	242. ibid.	246	(Christian)	
Püschel (Hieron.) Cant. III. 6. 4	114	Rectores der Schulen.		(Paul Christ.)	
Puschmann (Joh.) Pfarr III. 4. 14	92	der erste Evangelische III. 5. 3.	98	(Johann)	
D.		Reformat. Haus I. 19. 7.	137	Reibel (M. Zachar) Pfarr III. 4. 10. 91. 92.	123
Quacker (Marc Schwaner) dessen Bege- benheit in Zittau III. 3. 11. 43. wird vor einen Keger erklärt ibid. 44. Extract aus denen gehaltenen Actis publicis III. 3. 50	seq.	Reformation; Verfolgung in Böhmen III. 3. 9	40	III. 7. 2	123
Quahl/ ein Herr von Leipzig/ erbaut den Dybin I. 22. 2	146	Regal; Haus beym Kloster aufn Topf- Markte/ dessen Stiftung III. 1. 9.	8	Reife (Georgius) III. 6. 7	116
Queppil (Nic.) Commendator III. 1. 12	14	wird secularisiret und verkauft III. 2. 1.	24	Ringehut (Andreas) Prior Oybinenf. I. 22.	167
Quinos (M. Bruno) Palt. prim. III. 4. 1	85	Regul; Nonnen/ vid. Nonnen in Regul; Hause.		Ritter (Florian) Musicus Instrum. Reichenh. I. 13. 7	114
Quonfan (Conr.) Hauptmann auff den Gäbler II. 2. 7	257	Reichel (Christoph) V. 9. 2.		St. Johannis Hierosolymitani in Zittau I. 19. 7. 137. III. 1. 5.	4
Quota oder Proportion in Steuern zwischen Landt und Städten IV. 3. 6	153	Reichenbach (Hans) Conf. II. 4. 2.	276	und Mannschaft des Zittanischen Creyses muß in Schuld; Sachen vor den Erb; Gerichten stehen II. 5. 1. 290. Documentum hierüber ib.	
E.		Reichwaldt/ Schwedischer Obrister/ Con- mendant in Zittau V. 1. 16	242	Ritter; Schwämme V. 5. 11	285
Quader (Marc Schwaner) dessen Bege- benheit in Zittau III. 3. 11. 43. wird vor einen Keger erklärt ibid. 44. Extract aus denen gehaltenen Actis publicis III. 3. 50	seq.	Reichenau II. 2. 1.	247	Spiele IV. 6. 1.	198
Quahl/ ein Herr von Leipzig/ erbaut den Dybin I. 22. 2	146	ein paar Kinder daselbst zusammen ges- wachsen V. 6. 1	289	Rittner (Barthel) Senat. & Scholach. I. 18.	133
Queppil (Nic.) Commendator III. 1. 12	14	Reicherddorf I. 6. 3.	28	2	
Quinos (M. Bruno) Palt. prim. III. 4. 1	85	Reimer (Martin) Thurfürster II. 7. 4	306	dessen Wittwe macht ein Legatum vor die Bibliothec. ibid. V. 9. 2	
Quonfan (Conr.) Hauptmann auff den Gäbler II. 2. 7	257	Reingast (Sevorge) Stadt; Richter II. 5. 4.	295	(Michael) Stadt; Richter II. 5. 4.	294
Quota oder Proportion in Steuern zwischen Landt und Städten IV. 3. 6	153	Scholarcha celebrirt Jubil. Conjugal. V. 9. 2 Reichenst. I. 15. 5.	126	Rodochs (David) Conf. II. 4. 4	280
F.		(Heinrich) Senat.		Bauschreiber II. 7. 2.	305
Fabe (Joh.) Senat V. 9. 2		Reinlein (Mich.) Franciscan. Mönch/ über- gibt das Kloster in Zittau I. 12. 6. 89. 90.	25	(Gottfried)	
Fabeberg (Helmemann de) Proto Not. II. 6. 2	300	III. 2. 2.	25	(Johann) II. 5. 4.	293
Fandig (M. Christian) Pfarr III. 4. 19. 94.	123	Reisich; Mühle I. 20. 5.	140	(Nicolaus) J. U. D. & Przt. II. 5. 4.	294
it. III. 7. 2	123	Religiöns; Assécuraciones III. 3. 13. 45. hierü- ber gestellte Diploma ibid. 46. Confirma- tion desselben ibid.	47	Rohl/ ein Berg; Schloß bey Niems/ wird von Zittauern erobert V. 1. 3	214
(Christoph) Waisen; Aduar. II. 6. 304	304	Religiöns; Krieg II. 1. 18.	207	Rohrbach (Ulricus de) Sub Prior auff den Dybin I. 22. 4.	149. 166
Fandstädter Friedens; Schluß II. 1. 27.	246	Frieden auffgerichtet und publiciret II. 1. 18. 212. III. 2. 6	30	Röhr; Kasten/ beym Rathhause auff dem Markte I. 7. 6.	34
Fandpelt (Martin) Pfarr in Lürchau III. 3. 3. 35. III. 4. 14. 92. it. III. 7. 2	123	Verficherung II. 1. 19. 215. ibid. 218. ib. 245. III. 3. 4.	35	auff der Neustadt ibid.	35
Fandgendorf II. 2. 1	247	Römisch; Catholische gang ausge- schafft III. 2. 6	31	bey der St. Johan. Kirche ibid.	35
Fandpelt (Andreas) Stadt; Richter II. 5. 4.	295	Verfolgung nimmt überhand V. 1. 7	216	Röhr; Wasser/ in die Stadt geleitet I. 7. 5.	33
Reichenst. I. 11. 20.	84	Responsorium, Salve Regina zu singen ge- stiftet III. 1. 10.	10	Röhmisch; Catholische Religion/ wird in Zit- tau gang abgeschafft III. 2. 6	31
(Christian) deutscher Säuger III. 4. 23	95	Tenebrae facta sunt &c. zu singen III. 1. 10	9	Romberger (Christian) Conf. II. 4. 2	277
Fandth; Collegii Ursprung II. 3. 1.	261			(Nicolaus) Conf. ibid.	276
dessen älteste Beschaffenheit ib. 262. wird verstärket ibid. 2. 262. Collegium in Zit- tau erhält die Würde derer Comitum Pa- lalinorum II. 1. 28. 246. II. 4. 1.	173			Römer (Daniel) Archidiacon. in Bndisina III. 3. 11.	45
Fandthhaus I. 10. 1.	39. & 40			Ronaw (Anshelm v.) II. 2. 4. 251. ib. 6.	256
brennt ab. V. 2. 2.	250			das Schloß oder Burgrastall bey Hirschfelde/ dessen Erbauungst un- gewiß I. 22. 10.	156
erbrochen und bestohlen V. 7. 2.	299				156
größer gebaut I. 10. 2	41				156
Stube I. 10. 1. 40. 3	41				156
Thurm gebaut I. 10. 4. 42. brennt ab ibid.					156

Das andere Register.

Nonan/ wird auf König V Venceslai Befehl zerstört ibid. Documenta hierüber ibid. 169. 170	Schenck (Christian) Cantor III. 6. 4	114	Schütter (Albertus) III. 4. 7. 89 IV. 6. 5	208
das Dorf II. 8. 4	Scherer (Nicol.) II. 4. 2	276	III. 7. 2	124
Nonneburg (Heino de) Notar. II. 6. 2	Scherffing (Johann) Conf. II. 4. 2.	277 ib.	(Andreas) IV. 6. 5	308
Noscher (Gregorius) Pfarr zur Fahel I. 14. 6	(M. Hieronymus) III. 7. 2	124	(Nicol.) Stadtschreiber II. 6	303
(Christian) III. 7. 2	Epitaph. I. II. 20	69	(George) Consul. II. 4. 4	280
(George) Ludi Rector III. 6. 1	(Hieronymus) Pfarr III. 4. 9	90	Epitaph. I. 13. 7	106
Rosen-Casse I. 6. 1	Schieffe (Weugel) Stadtschreiber II. 6 303		Leichenst. ibid.	109
Rosenthal II. 2. I 247 II. 8. 6	Schieff (Christophorus) Schol. Colleg. III. 6. 7	117	(No sine). aeb. sehr alt V. 9. 2	
Rößler (Gregorius) Conf. II. 4. 2. 278	(M. Gottfried) III. 7. 2	124	Schürer (Joh. Jacob) Leichenst. I. II. 20 81	
7. 5	Schießen mit Armbrust und Büchsen werden gehalten zu Zittau IV. 6. 2	200	(Tobias) Rector II. 5. 4. 293 III. 5. 3. 99	
Worben Eldrig I. 7. 2	Nicol. Burggraf von Dona hält ein groß Schießen nebst vielen von U- del in Zittau ibid. 201	202	III. 6. 1. 108 V. 9. 2	
Worhe (Johanna) Stadt-Schreiber & Senat. II. 6	an andern Orten / darbey sich die Zit- tauer eing. funden haben / als zu Görzig IV. 6. 2	202	(Pancratus) III. 7. 2	124
Leichenstein I. 12. 6	Schießen zu Liebenthal IV. 6. 2	201	Scholand (Christoph) bey ihm entsteht der große Brand anno 1608. V. 2. 3. 250 wird Stadtflüchtig ibid. 4. 252 deßn Unschuld V. 2. 5	
Epitaph. I. 13. 7	Schluckenau	ibid.	Scholarcha, des Zittauischen Gymnasi III. 5. 4	9. 10
(Christian Gottlieb) Begräbnis I. 12	Schweidnitz	ibid.	Schüller (George J. U. D.) Syndicus II. 6	299
6	Wersdorf	ibid.	Leichenstein I. II. 20	80
(Joh. Philipp) AQuar. II. 6	Erumbach	ibid.	Schulze (Albertus) V. 9. 2	
303. 19.	Frang Julius, Herzog zu Sachsen- Lauenburg / hält ein groß Schießen in Juliusthal IV. 6. 2	203	Christoph I. I. 6. 20 III. 6. 8	117
Notlach (Johann) Monach. Oybin. I. 22	Darbey sich eteignete Unglücks-Fälle IV. 6. 4	205	M. Michael erster Früh-Prediger in der Kloster Kirche III. 3. 9	41
166	Schießziehen in der Fastnacht IV. 6. 1	200	Archidiacon. III. 4. 2	87
Rottenberger (Michael) III. 4. 22	Schindler (Jeremias) III. 4. 3. 88 III. 4. 17	93	Nicolaus II. 4. 2. 277 Nor. II. 6. 2	3. 0
Ropnungen/ das Schloß wird erbaut I. 22.	(M. Johannes) III. 6. 5	115	Johann III. 4. 9	90
10. 156 II. 1. 7	(Joh. Christian) Stadtschreiber II. 6	303	Peter Stadtschreiber II. 6	303
Rücker (Carl) Schol. Coll. III. 6. 5	Wassern: AQuar. ibid.	304	George Thirsteher II. 7. 4	306
Rudolpho, Erz- Herzog von Oesterreich huldigen die 6. Städte II. 1. 7	(Johann Christian) III. 7. 3	131	Schönborn (Paul) Stadt-Richter II. 5. 4 294	
Rudolphus placidus, Herzog von Oesterreich wird zum König in Böhmen erwählt und stirbt II. 1. 5.	Schlacht auf dem Weissenberge bey Prag II. 7. 299 V. 1. 1	222	Coll. Schol. III. 6. 5	115
Rudolpho I. Churfürst zu Sachsen wird Zit- tau verpfändet II. 1. 7. 177 IV. 1. 3	bey Leipzig V. 1. 7	226	Schneich (Fabian von) II. 1. 21	221
137	bey Lützen V. 1. 8	231	Schönfelder (M. Johann) Pfarr III. 4. 16	
Rudolpho II. Churfürst zu Sachsen Schulds- Beschreibung IV. 1. 4	bey Wördlingen V. 1. 11	235	M. George I. II. 20. 77 III. 3. 9. 41 III. 4. 3	88
137	Schlegel II. 2. 1	247	M. Johann Wilhelm III. 4. 6	89
Rudolphus II. Römischer Kayser / Lebens- Beschreibung II. 1. 20 216 nimmt die Erb- Suldigung in Buhista ein II. 1. 20	Schleier Bach I. 7. 3	31	Johann Gottfried III. 7. 3	131
216 kommt in Zittau ib. IV. 2. I 140 ver- sält mit seinem Bruder Marthia in Unrei- nigkeit ibid. 218 sein Absterben ibid. 219	Schlesische Besatzung wird aus Zittau abge- führt V. 1. 5	223	Joachim Pfarr zum Görzenthale I. 12.	99
Rüdiger (Felix von) Kayserl. Reichs-Hoff- rath I. II. 20	Schley (Zacharias) Schol. Coll. III. 6. 7 116	116	6	99
Rüdigers oder Ruffdorf bey Ostzig II. 2. 1	Schlieben (Hans v.) Landes Hauptmann in Ober-Lausitz III. 1. 14	18	Schönthor (Johann) II. 4. 2	277
247	Schmalkaldische Religions-Kriegs Anfang II. 1. 18	207	Schotte (Johann Ehrenreich) Bauschreiber II. 7. 2 306 wird erschlagen V. 6. 4	
Richter (Anton) V. 9. 2	Schmiede-Handwerk hat vormahls drey Schleifwerke gehabt IV. 4. 10	170	Schreiber (Johann) Conf. II. 4. 4	280
Ruue (Güntherus) Landvoigt II. 2. 6	Schmidt (M. Samuel) III. 7. 5	136	Leichenstein I. 13. 7	109
Rupertus, König Friderici V. in Böhmen Peritus geböhren II. 1. 23. 227 darbey sind die Ober-Lausitzische Stände Gevatter ib.	(Tobias) III. 7. 5		Christoph III. 4. 21	94
Rupp- rößler II. 2. 1	desen Wittwe Fr. Ludomilla V. 9. 2		Schreiber/derer Benennung Ursprung III. 5. 1	97
Ruß Kammer auf dem Rathhause I. 10. 3	Schmidt (M. David) Pfarr III. 4. 14. 92 ic. III. 7. 2	124	Communicanten	ibid.
41	(Matthäus) III. 4. 22	95	Stiftungen vor dieselben	ibid.
Rüttig (Adam) Schol. Coll. III. 6. 7	(Gregorius) Schol. Coll. III. 6. 3	113	Schrötter (Carolus) M. D. III. 7. 4	134
	(Martin) Schol. Coll. III. 6. 8	117	Leichenstein I. II. 20	83
S.	Schmeidel (Christoph) Stadt R. II. 5. 4 295 IV. 6. 5	207	Andreas Lukarector III. 6. 1	108
Sachsens-Lauenburgische Lande Erb- Anfall an das Haus Sachsen II. 1. 16	Leichenst. I. 12. 6	98	M. Adamus III. 7. 5	136
242	Desen Wittve sehr alt V. 9. 2		Schubert (Johann Casper) Capitain IV. 6.	28
Salg Cammer oder Haus I. 10. 5	Schmeiß (Gustav Friedrich) IV. 6. 5	208	Tobias Kunstspeisser Gesell ersticht seu- nen Cameraden V. 7. 3	
Markt II. 1. 18	Epitaph. I. 12. 6	96	nen Cameraden V. 7. 3	
Salka (Benav) I. 22. 7	Schmidichen (Dhwald) III. 4. 11. 91 ic. III. 7	124	Schubert (Konstantin) III. 7. 2	124
Sand Grube I. 6. 3	Schmokingl (Donatus) III. 4. 11	91	Schü-Bänke I. 10. 6	43
Schade (Caspar) Stadt-R. II. 5. 4	Schneider-Zunft/ ist eine von denen ältesten Zünften IV. 4. 10	170	Nacher die dritte Haupt-Zunft IV. 4. 10. 169 haben das Leder selbst zuerichtet	ibid.
Schaffrach (Johann) III. 4. 22	Schnellwaage I. 10. 7	44	Schulen/ Nothwendigkeit I. 19. 1	135
Schaffirch (Augustin) Wachmeister II. 7. 3	Schul- (M. Paul) Notar. II. 6. 2	301	Aufsicht/ hat in alten Zeiten der Com- mendator gehabt III. 5. 1	96
306			Schul-Gebäude Alterthum I. 19. 2 135 des- sen Erweiterung I. 19. 3 135 III. 5. 4 99	
Scharschmidt (Wolfgang) [Diac.] III. 3.			in großen Brande erhalten ibid. renova- tion, und Inscriptiones ibid. 135 Garten ibid. 137 leges III. 5. 5. 102 Geld wird den Einheimischen erlassen III. 5. 5	102
I. 133 ibid. 33 III. 4. 3			Schul- Bedienten zu setzen bekommt E. E. Rath freye Gewalt von dem Commenda- tore III. 1. 14. 17 ibid.	27
Leichenst. I. 11. 20				
Scharfjod (Heinrich von) ein Edelmann / desen Exequion V. 7. 3				
302				
Scheibitius (M. Tobias) Coll. Sch. III. 6. 3. 113				

Das andere Register.

Schul-Bediente / deren Einkünfte werden in Kipperzeit verbessert III. 3. 6. 37 werden zu wichtigen Aemtern gezogen II. 5. 1. 96	Sechs Land' und Städte I. 1. 2 2	Sonnen-Finsterniß sehr groß V. 5. 7 236
Schul-Gebräuche / so theils erlöschten III. 5. 7 105	Sechs Städte Rahmen kommen aus der Wendischen Sprache I. 2. 2. 8 accommodiren sich zur Augspurgischen Confession II. 1. 18. 206 gerathen in den unglücklichen Poen-Fall II. 1. 18. 207 werden bey Ferdinando I. in Verdacht einer Untreue gebracht ibid. 209 werden hart verleumdet ibid. 209 zur Verantwortung nach Prage citiret / ergeben sich auf Gnad und Ungnade ibid. 209 bekommen gewisse Straff-Articul' ibid. 209. 210 Ursachen dieses Unglücks ib. 210 Execution der Königl. Straff-Articul' ib. 211 erlangen völlige restitution, und bekommen darüber ein Privilegium ibid. 211 wollen in die Böhmische Confederation wider König Ferdinand II. nicht willigen II. 1. 22 225	Speciale Erb- Huldigung in Zittau von Joh. Georg I. Churfürsten zu Sachsen II. 1. 23 232 ibid. 235
Einrenten III. 5. 7. 105 Eintragen ib.	Seelen-Buch III. 1. 10 9	Johann Georg II. II. 1. 25 239
Schule / mit vier Personen bestellt III. 5. 3. 99 mehreren Collegen besetzt ibid. 100 zu einem Gymnasio inauguriert ib. 100 hat große frequenz III. 5. 5. 102 wegen Krieg und Pest eingestellt III. 5. 6. 103 Jubiläum celebrirt III. 5. 6 104	Geräthe oder Stiftungen III. 1. 10 8	Friderico Augusto König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen II. 1. 28 246
Schüler, Chor in der St. Joh. Kirche I. 11. 11 61 Halle I. 11. 7. 56 Inscription ibid. 57	Messen werden abgestellt III. 2. 2 25	Sperling (George) I. 11. 20 73
Thürmel I. 11. 4. 47 Inscription ib. 48. 49	Seger (Urban) II. 4. 2 278	Speyviel / ein starker Thurm I. 5. 3 18
Pusch I. 9. 4. 38 III. 5. 7 105	(D. Johann) Physic. II. 7. 1 304	Wetter eingeschlagen V. 2. 2 259
Schulze (Nielaus) Conf. II. 4. 2 276	Seibel (David) Pfarr III. 4. 14 92 III. 6 8 117	Spilner (Ambrosius) Pfarr und Commendator III. 1. 13 17
Schürer (Johann Christian von Waldheim) III. 7. 3 131	Seigerschellen gegossen auf den Rathschurm I. 10. 4. 42 auf der St. Johannis Kirche I. 11. 6 54	Springer (Conradus) III. 4. 22 95
Schurich (Abraham) Pfarr III. 4. 14 92	Seiffersdorf (magn.) beyrn Königs. Holze II. 2. 1 247	Spür-Gassen I. 4. 1 24
Senat. Epitaph. I. 13. 7 107	parv. bey Ostrix II. 2. 1 247	Standes-Berechtigkeit hat Zittau zu genießen IV. 3. 4 150
Gottfried III. 3. 14. 49 III. 4. 22 95	Seitgendorf oder Seyndotendorff II. 2. 1 247	Stadt-Bades-Mutter ihre Wohnung I. 10. 7 44
Schützen-Gesellschaft IV. 6. 4 204	Selbst-Mord / erhängt V. 6. 3 296	Stadt-Pfeifer werden angenommen III. 2. 6 31
Articul' ibid. 205	erkauft ibid. 296	Stadtschmiede I. 10. 5 42
Eltesten ibid. 205	erschossen ibid. 297	Stadtschreiber Bestellung II. 6. 1 297
Schützen-Haus in Böhmischen Zwinger I. 20 138	verbrannt ibid. 297	Stadt-Thore I. 5. 6. 19 Uhr I. 10. 4. 42 die Böhmische Uhr abgeschafft I. 10. 4 41
I	Seligmann (Caspar Christian) J. L. D. gehelmer Rath und Conf. II. 4. 2. 283 Synd. II. 6. 300 macht ein Legatum vor die Schul-Collegen III. 5. 6 107	Wage I. 10. 7. 44 II. 1. 18 213
in Budisinitischen Zwinger ibid.	(D. Gotlob Friedrich) III. 7. 2 124	Statuen an der St. Johannis Kirchen I. 11. 7 54. 55
auf der Vieh-Werden ib. 139	(Zacharias) Archidiacon. III. 4. 2 87	Staturum, wegen Entführung der Jungfrauen IV. 5. 3. 175 keine Mißhandlung mit Gelde abzutragen ibid. Bevormundung der Pupillen ibid.
Begnadijungen IV. 6. 3 203	Leichenstein I. 11. 20 75	Staura (Zittauische) werden zusammen verkauft IV. 5. 4. 176 haben große Verwandtschaft mit dem Jure Lubecensi IV. 5. 4 176
von Kayser Rudolpho II. ibid.	Seltzer (M. Gottfried) III. 7. 2 124	Staroff (George) Bachmeister II. 7. 3 306
Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen ibid.	Christoph III. 7. 4 134	Steger (Uldericus) Notar. II. 6. 2 301
Wiese IV. 16. 4 204	Semovitus Herzog zu Letschen und Gran-Prior III. 1. 12 14	Steinbrüche von unterschiedlicher Gattung I. 9. 4 39
Schwane (Marcus) ein Dvacker III. 3. 11 43. & 149.	Sembbers (George) Wittve V. 9. 2 217	Darüber privilegirt von König Venceslao II. 1. 9 183
Schwanz (Siegmond von) auf Verlaßheim / Urheber des Zittauischen Wortsbrandes V. 2. 3. 251 dessen Bestrafung V. 2 256	Seydel (Johann George von Rosenthal) III. 7. 3 131	Steinerne Häuser in Zittau erbauet I. 3. 6 14. II. 1. 8 180
Schwarzbach (Marcianus) Pests-Pfarr III. 3. 3. 35 III. 4. 78	Seydlich (Johann de) Monach. Oybin I. 22. 166	Steinirchner (Balthasar) III. 4. 9 91
(M. Andreas) III. 7. 2 124	Seydenschwang (Caspar) Pfarr III. 4. 15. 92 125	Stengel (Christian) III. 7. 5 136
Schwebel (M. Johann) Notar. II. 6. 2 301	Siebenhaar (Matthias) III. 7. 2 125	Sternberger (Laurentius) III. 4. 21 195
Schwedische Krieg gehet in Sachsen und Dberl. an II. 1. 24. 236 V. I. 12. 236 V. 1. 29 247	(Lobias) ibid.	Sternberg (Jaroslous) Landvoigt der 6. Städte II. 1. 14 195
Schweden verüben große Grausamkeit in Sachsen und Lausitz V. I. 12 236 werden in Oberlausitz vertheilt in die Städte V. 1. 13. 238 Brandschäden die Stadt Zittau V. I. 12. 237 Confignation wie viel jede Stadt in Oberlausitz hat müssen Rangion erlegen V. I. 12. 237 begehren von der Stadt proviant, in dessen Verweigerung wird die Stadt beschossen und erobert V. 1 16 241	Sieber (Johann George) I. 5. 6 21	M. Gottfried III. 7. 5 136
Schwedische Träncke V. I. 12 236	Siechenhaus I. 21. 5. 145 renovationes ibid. Priester III. 1. 7 7	Stenern / in der Beytragung sollen sich die Städte nicht trennen / hierüber wird von König Venceslao ein Privilegium den Städten ertheilet II. 1. 9 183
Schweden geräth mit Pohlen in Krieg / das bey muß Sachsen viel leyden II. 1. 28 245	Sighard (Hieronymus) Mittags. Prediger III. 2. 9 31 III. 4. 2 86	Freymillige Ladislao verwilliget gegen einen Revers II. 1. 13 192
V. 1. 19. 247 thun eine Invasion in Oberlausitz V. I. 19 247	Sigillum Zittav. I. 4. 6. 17 mit rothen Wachs II. 1. 15 197	Stemitz (Nicol.) Stifter der Nonnen auf den Angel. III. 1. 7 8
Schwefel-Regen V. 5. 11 284	Monasterii Oybinens. I. 12. 5 152	Steyring (Jacob) Conf. II. 4. 2 277
Sculacetus (Bartholomzus) Conf. Gorsl. & Mathem. celeber II. 1. 1 171	Sigismundus, Römischer Kayser und König in Böhmen II. 1. 10. 185 begnadiget die Stadt Zittau mit vielen Privilegiis II. 1. 10 186 Dessen Testament / Tod und Begräbniß II. 1. 10 187	Steyrlitz (M. Sebastian) III. 7. 2. 125 III. 4. 7 89. 92
(George) Pfarr III. 4. 14 92	Sigismundus Augustus König in Pohlen II. 1. 19 215	Stiftland der Waffen zwischen Schweden und Chur-Sachsen II. 1. 24 237
(Christian Jacob) Pfarr III. 4. 18 94	(D. Johannes) Physic. II. 7. 1 304	Sipendia für die Studirenden III. 5. 8 107
Seber (Johann) Cpmf. II. 4. 2 277	Silicenum, wird gehalten V. 9. 2 215	Stochhaus oder Frohn-Feste I. 10. 7 44
Sechs Städte bekommen von Carolo IV. Gewalt alle Raub-Häuser und Schlüssel in Budisinitischen und Görlitzischen Lande zu zerbrechen II. 1. 7. 178 V. 1. 2. 210 müssen Ergz. Herzog Rudolpho von Oesterreich baldigen II. 1. 7. 178 müssen Volck werben und Pulver zum Türcken-Kriege geben V. 1. 4 215	Sitta/Sittau/Sittaw/Süßtau I. 2. 2. 8 215	Stöcker (M. Caspar) Pests-Pfarr III. 3. 3. 34 III. 4. 7 89
	Sobieslaus II. wird mit Unrecht vor den Erbauer der St. Zittau angegeben I. 3. 4. 13 215	Stolle (Carl Philipp) Conf. II. 4. 2 283
		Johann Adolph III. 7. 4 234
		Johann Philipp Conf. II. 4. 2 282
		Leichenstein I. 11. 20 78
		Philipp Conf. II. 4. 2 281
		Leichenstein I. 11. 20 85
		Stöcklein (Caspar) der Lutherische Prediger in Zittau wird von Commendatore abgesetzt III. 2. 3 26
		Storch (Laurentius) Pfarr V. 9. 2 316
		Strauch (M. Joachim) III. 4. 9 90
		Straffen

Das andere Register.

Strassen: Raub und Mord V. 7. 3. 301
Strasse von Friedland II. 1. 9 184
Strenbel (Hieron.) II. 4. 2 277
Stübner (Christoph) Pfarr III. 4. 17 93
Stücke/ Beschüg/ lassen die Zittauer gießen
 V. 1. 3. 214. 19. über selben Zahl und Ver-
 lust V. 1. 4. 216.
Studenten von Leipzig kommen den Zittau-
ern zu Hilfe V. 1. 3. 213
Stuhl-Weissenburg wird eingenommen V.
 I. 4. 1 216
Stummer und Tauber wird redend V. 6. 2.
 292
Sulcius (David) Schol. Coll. III. 6. 5. 115
Sünder (M. Andreas) Pakt. prim. III. 3. 1. 33.
 III. 4. 1 85
Sutorius (David) III. 3. 3. 34. III. 4. 3. 88. 89
 V. 9. 2 315
 Leichenstein I. 11. 20. 79. I. 13. 7.
 (David Junior) III. 6. 3 114
 113
Swibusin (M. Michael de) Ludi. Recl. III.
 6. 1 108
Syndic. II. 6. 2. 297
 Consignation derselben II. 6. 4 298
Syndicat. - Hauß I. 10. 7 43

S.

Sack rauchen wird bekannt II. 1. 23. 228
Sag. Arbeiter Ordnung IV. 5. 5. 277
Saldenstein wird von Sechs Städten zer-
söhret V. 1. 3. 214
Sannwälder (ein Geschlecht) des Herrn
von der Leippe Lehns-Leute II. 1. 6. 176.
 IV. 1. 2. 136
Säng. Boden erbauet I. 10. 6 43
Sappert (Adam) Pfarr III. 4. 13 113
Saube (Dietrich Freyherr v.) Land- u. Vogt
 II. 1. 24. 234
Sauben: Markt I. 6. 1. 27
Sauffstein in der St. Johan. Kirchen/ Be-
sreibung I. 11. 9. 58
 dabey stehende Inscription, ibid. 60
Tax. Ordnung in Ober-Kauffig in Zittau ges-
macht II. 1. 24. 235. 236
Tesander (Marianus) Pakt. prim. III. 2. 6. 31.
 III. 4. 1. 84. II. 7. 2. 125
 starb III. 3. 1. 32
 Epiraph. I. 11. 20. 69. Leichenst. ib. 77
Tetz: Gräber (Casp.) dessen Ehat und Be-
straffung V. 7. 3. 304
Tenebrz Singen/ in der Kirchen St. Johan.
gestiftet III. 1. 10. 9
Teschner (Matth.) Pfarrer III. 4. 18. 94
Timzus (Joh.) Conrecl. III. 6. 2. 112
Thaddzus (Joh.) III. 3. 9. 40
Thilo (Gottlob) III. 7. 5. 236
Thum (Christian) Senat.
 Leichenstein I. 14. 6 122
Thurn (Graf v.) wird in Zittau begraben
 V. 1. 17. 243
Thius (Erhardus) Cant. III. 6. 4. 114
Theatralische Lust der Schul. Jugend IV.
 6. 1. 220
Thure Zeit V. 4. 1. 200
 sonderbar Exempel ibid.
Thun: Gasse I. 6. 3. 29
Thur-Schlößle I. 5. 6. 21
Thürmer auf den St. Johan. Thurm.
 Budinischen Thurm I. 5. 6 21
Thurnier werden jährlich in Zittau gehal-
ten II. 13. 173. IV. 1. 2. 136. IV. 6. 1. 198
 Abseher solcher Thurniere ibid.
Todt. gewaltsam: durch gefährliche Fäße
 V. 6. 3. 293

Todt/ durch Unvorsichtigkeit des Gewehrs
 IV. 6. 4. 204. V. 6. 3. 294
 durch unvermuthete Ersthung V.
 6. 3. 294
 in Häusern gefunden ibid. 295
Tollenstein V. 1. 2. 210
Toppf: Markt I. 6. 1. 27
Töpffer: Berg I. 6. 3. 29
Torgauische Brücke wird abgebrannt V. 1.
 12 237
Torstenjohn (Konhard) Schwed. General
Brandtschaget die Ober. Kauffig V. 1.
 12. 1 237
Tradition der Ober. Kauffig an Thur. Sach-
sen II. 1. 23. 233
Tralles (Casp.) Schol. Coll. III. 6. 6. 116
 (M. Caspar.) Pakt. prim. III. 4. 1. 85. hält
 eine Jubel: Predigt wegen der Zittau-
 schen Reformation, dedicirte solche der
 Churfürstl. Frau Wittwe III. 3. 5. 37.
Churfürst Joh. Georg I. Frau Mutter/
wird mit einem silbernen Becher bes-
chendet/ nebst einen Danksagungs-
Schreiben mit Ihr. Churfürstl. Durch-
eigenhändiger Unterschrift ibid.
Treffen bey Steinau in Schlesen V. 1. 8. 231
 Kriegig V. 1. 9. 233
 Wittstock V. 1. 12. 236
Trenckler (Christoph) Liur. IV. 6. 5. 207
 Epiraph. I. 11. 20. 66. 67
Trillmeister angerommen V. 1. 5. 220
Tuch- u. Handlung IV. 4. 7. 162
 - - Hauß I. 10. 1. 40
Tuchmacher erhalten von Carl IV. ein Pri-
viligium wegen der Tuche Länge u. Brei-
te/ item wegen der falschen oder stoffenen
Tuche II. 1. 7. 80. haben Streit mit den
Tuchhändlern IV. 7. 1. 162
 haben Streit mit denen Gdrligern wegen
 des Weydhandels ibid. 168
Tuchmacher. Handwerk ist die vornehmste
Zunft IV. 4. 10. 168
 Ersten ist mit in Rath: Collegio ib.
 168. ihre erste Handwerks: Ord-
 nung ibid. 168. sollen König V Ven-
 cesläum IV. auferzogen haben
 ibid. 168. wird verghnnet ihre
 selbst verfertigte Tuche auff dem
 Bewand: Hause zu verkaufen IV.
 4. 10. 169. geräth in zieml. Vers-
 fall ib. 169. müssen in der Kriegs-
 Zeit den Commendanten an statt
 der Contribution Tuche liefern
 V. 1. 14 240
Tumell (M. Gottfried) III. 4. 13. 92. item
 III. 7. 2. 175
 (Nicolaus) III. 6. 6. 116
Türken-Krieg II. 1. 17. 203. II. 1. 19. 215.
 II. ibid. 217. V. 1. 4. 215. V. 1. 19. 247. be-
 lagern Wien II. 1. 18. 206. II. 1. 16. 241.
 V. 1. 4. 215. V. 1. 19. 247. Gebeth oder
 Betstunden zu halten angeordnet III. 2. 6.
 31. III. 3. 10. 41
Turgaw (Potho v.) Vogt zu Gödelig II. 1. 6.
 256
Tyrchau II. 2. 1. 247. ibid. VIII. 6. 312
 Pfarren allda III. 4. 14. 92

U.

Uafold (Nicol.) Commendator III. 1. 13. 16
Uätterhoff I. 16. 1 127
Uereinigung der Sechs Städte I. 5. 2. 3.
 Document darüber I. 5. 4. Ursachen sol-
 cher Uereinigung I. 5. 6. 5. will wieder her-
 gehen I. 1. 7. 6

Vergleich der Ritterchaft mit E. C. Rathe
wegen der Gerichtsbarkeit und Bier-
schandts II. 2. 8. 258. IV. 4. 3. 160
Vertrag zwischen König Matthias in Ungarn
und König Wladislaw in Böhmen/ wegen
der Kauffig und des Oyhins V. 1. 3. 224
Verzeichniß der Priorn und Wbnsche auf den
Oybin I. 22. 166.
 derer Herren so in Rathstuhl gesessen
 II. 3. 266
Bürgermeister II. 4. 2. 276
Stadt-Richter II. 5. 4. 238. seqq. 292
Syndicorum II. 6. 4. 298
Notarium oder Stadtschreiber II.
 6. 2. 300
Aduariorum II. 6. 4. 303
Gerichts-Schreiber II. 3. 3. 296
Wäpfen-Schreiber II. 6. 4. 304
Physicor. II. 7. 1. 304
Bauschreiber II. 7. 1. 305
Stadt-Bauschmeister II. 7. 2. 306
Thürsteher II. 7. 4. 306
Pastorum Primariorum und aller Pres-
ter in der Stadt und Zittauschen
Dorffschaften III. 4. 84. seq. Re-
 sorum und Schul: Collegen. III.
 6. 1. 107. Gelehrten Zittauer III. 7. 2.
 in Kriege berühmt gewesen Zit-
 tauer IV. 6. 5. 205. sehr alter Leu-
 te in Zittau V. 9. 315. seq.

Uieh sterben V. 8. 9. 312
Uieh: Wepde I. 6. 3. 28. I. 9. 3. 38
Uierbung (Joh.) Conf. II. 4. 2. 277
Uladislaw, wold zum Könige in Böhmen
erwehlet und gekrönet II. 1. 15. 197. 198.
 ib. 16. 199. confirmet denen Zittauern
 ihre Freyheiten ib. 202. dessen Todt ib. 203.
 vergleicht sich mit R. Matthias in Ungarn
 wegen der Kauffig und den Oyhin V. 1. 3. 224
Ullersdorff Wipgeburt V. 6. 1. 287
Ulrich (Lic. Gottlob Christian) Stadt-Rich-
ter II. 5. 4. 296. 3. 7. 3. 131
 (Maximilian.) III. 4. 22. 97
 (Michael) Bauschreiber II. 7. 2. 305
 (Albinus Ehrenstet) J. U. L. III. 7. 3.
 131
Unrechte Wege zu fahren/ wird verbotthen
 II. 1. 9. 184
Unslit: Zinse/ Ursprung IV. 4. 10. 169
Vogel (M. Johann) Pakt. prim. III. 3. 2. 31
 begleitet die Malekz. Personen zu
 Richt: Städte III. 3. 1. 33. Le-
 chenstein I. 13. 7. 108
 (M. Christian.) Recl. Schol. III. 6. 1.
 110
 Epiraph. I. 12. 6 96
Vogel-Schießen kömmt in Brauch. IV. 6. 2.
 200
Vogte/ Vogtey II. 2. 2. 248
 sind bey ieder Sechs: Stadt gesessen
 ibid.

Vogt (Christoph) Bürgermeister.
 Epiraph. I. 14. 6. 120
 (Laurent.) Monach. Oybyn. I. 22.
 167
 (Nicol.) ibid. Conf. II. 4. 2. 277
 (Johann) Conf. II. 4. 2. 277
Vopelius (Christoph) Pfarr III. 4. 9. 91. V.
 9. 2. 318
 (Christina) Pfarr III. 4. 16. 93. III.
 7. 2. 125
 (Joh. Tob.) Schol. Coll. III. 6. 8.
 117. III. 7. 2. 125
 (Gottfried) III. 7. 5. 136

Das andere Register.

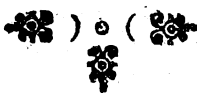
<p>Vorstadt I. 6. 3 28 werden abgebrochen und abgebrannt V. I. 8 231 Uhr (die Deutsche) wird eingeführt IV. 5. 4 177 Urbanus VII. Römischer Pabst giebt Concession mehr als 8. Altäre in der Pfarre, Kirchen zu Zittau aufzurichten III. 1. 6 4 Urtheil / von fremden Orten / werden in Zittau eingehohlet IV. 5. 3 175 Cangley - Taxa vor solche Urtheil ibid. 175 Uterus wird einer freisenden Frauen aus dem Leibe gerissen V. 6. 2 290</p> <p style="text-align: center;">W.</p> <p>Wachstuden I. 6. I. 27 I. 10. 7 43 Wachs (roth) zu siegeln II. 1. 15 197 Wächter (Johann) Conf. II. 4. 2 277 Waffen - Stillstand zwischen Schweden und Sachsen V. I. 18 246 Wage I. 10. 7 44 Wagenmeister ibid. Wagner (M. Christian) Archid. III. 4. 2 87 Diaconus III. 3. 3. 35 (Andreas Rudolph) Wachmeister II. 7. 3 306 Walde (Johann) III. 4. 10 91 Wallenstein / des Herzog von Friedland Hiarichtung V. 1. 9 232 Waldungen und Holzungen um Zittau I. 9. 4 38 Walter (Gregorius) Conf. II. 4. 4 280 Epitaph. I. 14. 61 111 (Michael) V. 9. 2 317 Waldersdorf II. 2. 1. 247 II. 8. 4 311 Pfarren allda III. 4. 16 93 Die Straffe in Böhmen wird verboten zu fahren IV. 3. 1 146 wiederum frey gelassen ibid. IV. 3. 2 149 wied der Königs - Weg genannt ibid. Wanke (Jacob) Schwedischer Obr. Lieut. commendirt in Zittau V. I. 14 239 übrumpelt die Stadt Zittau und sängt an zu plündern V. I. 14 239 plündert Bischoffswerde V. I. 15. 240 nimmt den Zittauischen Unterthanen das Vieh weg / ingleichen auch Bürger als Geißeln V. I. 15 240 Wappen der Stadt Budispein I. 1. 5 5 ibid. 5 Eameng ibid. Lauben! ibid. Zittau I. 4. 1 15 wird verneuert ibid. 17</p> <p>Wartenberg (Sigmundus v.) Landvoigt in Ober-Lausitz II. 1. 16 200 Wartenberg (Christoph von) der letzte Comendator in Zittau III. 1. 13 17 verkauft die Zittauische und Hirschfeldische Commende an E. E. Rath der Stadt Zittau III. 1. 14 17. 18 Wargenwig (Hans von) Landvoigt in Oberlausitz I. 1. 5 4 & 5 Wasserfluthen V. 3. 2. 182 sehr groß ibid. 3. 262. 19. & 4. 267. 19. Jungfern eine Art von Heuschrecken V. 5. 10 284 Runst I. 7. 7 35 Pforte und Thurm I. 5. 6. 13 V. I. 17 244 in Böhmen in die Stadt geleitet vid. Abhwasser.</p>	<p>Wapenhauß erbauet I. 16. 2 128 Einweihung desselben ibid. 3 129 Pint wird aufgerichtet II. 6. 4 298 Aetnarius ib. 304 Webergasse I. 6. 1 24 Thor I. 5. 6 20 Wierthel I. 6. 2 28 Wechsel / Rechts-Ordnung in Oberlausitz II. 1. 28 246 Wegelaerung / und dessen sondere Bestrafung V. 7. 2 298 Wehle (M. Christian) III. 7. 2 125 Weigand (Friedrich) Conf. II. 4. 3 279 Wegner (Frank) ein Nordbrenner in Zittauischen grossen Brande V. 2. 5 274 dessen Todes - Urtheil ibid. 256 Execucion ibid. 256 Weib / wird in der Pest-Zeit vor todt zu Grabe geführt / bezum Begräbnis aber wieder lebendig V. 8. 7 310 Weichbild / was es sey II. 2. 1 247 (Zittauische) dessen Umfang und darzu gehörige Dörffer II. 2. 1 247 darinne ein Königlich Boigt gewesen ibid. 248 Weidewerck und Jagten I. 9. 6 39 Weigsdorff II. 2. 1 247 (Friedrich von) ein alter von Adel wird ermordet V. 6. 4 297 Wein-Keller I. 10. 1 40 Stube ibidem Beeren mit Charakteren V. 5. 11 285 Weu und Oblaten in die Kirchen / dazu ein Vermächtnis III. 1. 10 9 Weissenbach (Conradus) Not. II. 6. 2. 301 III. 5. 1 96 Weisse (M. Christian) Rect. Schol. III. 5. 6 110 103 III. 6. 1 125 (oder Albinus) III. 7. 2 103 wird solenniter inkalligert III. 5. 6 104 legt das Rectorat nieder ibid. 104 (Elias) Coll. Sch. III. 5. 6. 103 ibid. 6. 3 113 wird pro emerito erkläret III. 5. 6 104 Epitaph. I. 11. 20 83 (M. Johann George) III. 4. 9 91 (Michael) Gerichtschreiber II. 5. 5. 296 Epitaph. I. 14. 6 119 (Elias) Pfar in Hirschfelde III. 4. 12 91 Weitengasse I. 6. 1 26 S. Venceslai Grab-Erbauung II. 1. 7 179 VVenceslaus IV. oder der II. König in Böhmen Lebens-Beschreibung II. 1. 3 173 wird in Zittau erzogen ibid. giebt E. E. Rath die Aufsicht über das Hospital I. 16. 1 141 VVenceslaus V. oder III. König / dessen Leben und Tod II. 1. 4 174 VVenceslaus der IV. König in Böhmen und Römischer Kaiser Lebens - Beschreibung II. 1. 9 181. 182 von Kayserthum verstoßen ibid. 182 ist denen Pfaßen sehr aussäßig ibid. 182 dessen Tod II. 1. 9. 184 VVenceslai (M. Martinus Burchard.) Coll. Schol. III. 6. 7 116 Wengel (D. Johann Christoph) Director Gymn. III. 6. 1 111 Wengel (Lucas) III. 4. 10 91 Westhagen (Walter) Epitaph. I. 14. 6 110 Wetter erschlägt einen Knecht und Pferd auf dem Felde V. 5. 9 284</p>	<p>Weynert (Christian) Bachmeister II. 7. 3 306 Weyßhandel / darüber erhalten die Zittauer ein Privilegium IV. 4. 10 168 Wien (die Kaiserl. Residenz) wird von Türken belagert II. 1. 18. 206 II. 1. 26 241 Wiese / wird vermacht zu Wein und Oblaten in die Kirchen III. 1. 10. 9 Wigand (Friedrich) Conf. II. 4. 3 279 Epitaph. I. 11. 20. 68 Leichenst. ib. 74 Wildensteins oder Wildnitz - Gasse I. 6. 3 29 VVilandus (Nicolaus) Pfar III. 4. 14 98 Wildenstein (Peter) II. 4. 2 276 Wildschütz (Thomas) Conf. II. 4. 2 278 Willich (M. Erasmus) Pastor prim. III. 4. 1 85 Leichenstein I. 11. 20 82 (Jodocus) Pakt. in Ebbau III. 3. 11 48 in Groß Schwan III. 4. 11 91 Winkler (Johann) Conf. II. 4. 4 281 Conr. III. 4. 2 118 Leichenst. I. 11. 20 80 Winkler (Melchior Caspar) macht ein Legatum vor die Praeceptores in der Schulen III. 5. 6. 106 item ein Stipendium vor Studirende ibid. 107 (Urfula) eine Mutter von 100. Kindern V. 9. 2 316 Wind (Sturmwinde) sehr groß V. 5. 5. 280 Stille ibid. 277 Wingelberg (M. Johannes) Conrect. III. 6. 2 118 Wingiger (M. Andreas) Archid. III. 4. 2 87 Leichenst. I. 14. 6. 122 (M. Andreas) Gerichtschreiber II. 5. 5. 296 Handelsmann I. 9. 20 85 Johann George I. 11. 20 85 Johann Jacob J. U. D. III. 7. 3 132 Michael V. 9. 2 317 (M. Andreas) Aetuar. II. 6. 303 Wittgendorff II. 2. 1. 247 II. 8. 4 311 Pfar allda / ist im Pabstthum öfters der Decanus des Zittauischen Ercepses gewesen III. 1. 4 4 Pfarren allda III. 4. 18 94 Witzgeburth V. 6. 1 286 Witzschel (Nicolaus) Conf. II. 4. 2 276 Wittwer (Andreas) Conr. III. 6. 2 118 (Christian) Leichenst. I. 13. 7 114 (Adam) Coll. Schol. III. 6. 7 116 Wochen-Märkte in Zittau angestellt IV. 3. 7 153 dabey unterschiedene Ordnungen IV. 3. 7 154 Wohlfelle Zeit V. 4. 3 273 VVoldemarus Eurfürst und Marggraf in Brandenburg II. 1. 6 178 Wölffe lassen sich häufig sehen I. 9. 6 39 Worntz (Marggolt von) Prior Ord. Hierosol. III. 1. 6 5 Wülfel (Hermann) Conf. II. 4. 2 276 Wülfel (Elias) Pfar III. 4. 17 93 Wurstgasse I. 6. 1 25</p> <p style="text-align: center;">D.</p> <p>Ybe II. 2. 1 247 Ygel (Hermann) I. 22. 7 153 Ysold (Nicolaus) Conf. II. 4. 2 277</p> <p style="text-align: center;">Z.</p> <p>Z. Den Buchstaben L. 2. 5. 11. führt die Stadt Zittau in ihren Wappen I. 4 15 Zahl</p>
--	---	---

Das andere Register.

Zahlmann (Nitsch oder Nicol.) Conf. II. 276
 Zahn (Wll.) Stadt-Richter II. 5. 4. 293
 Zehen in Zittau / dreyen keine Morgen-
 sprach oder Zusammenkünfte ohne Wis-
 sen des Rathes nicht halten II. 1. 7. 180
 Zeichen-Gasse I. 6. 1. 26
 Ziesel (M. Andr.) III. 7. 2. 125
 Ziegel-Schuppen I. 20. 2. 139. V. 2. 2. 250
 Zieger (M. Michael) Cantor III. 6. 4. 114
 Ziegler (M. Christoph) Archidiac. III. 4. 2. 114
 87. III. 6. 5. 114
 Leichenst. I. 14. 6. 122
 Zieh-Brünnen in Zittau I. 7. 4. 33
 Zimmerhoff I. 20. 3. 139 von Wetter ange-
 kündigt V. 2. 2. 250
 Zimmermann (Joh.) Conf. II. 4. 2. 277
 Zipschölge (Hans Christoph) Nordbren-
 ner und sein Weib kommen in die Inquisi-
 tion V. 2. 6. 257. derer beyder Urtheil
 ibid. und Exccursion
 Zittavia I. 2. 3. 9. 9. 19
 (Henricus de) III. 7. 2. 126
 (Petrus de) ibid.
 Zittavia, eine Wendische Fürstin/ soß Zittau
 fundiret/ und von Ihr den Rahmen em-
 pfangen haben I. 2. 3. 2. wird wiederle-
 get ibid. ihre Grabschreiff ibid. pag. 8. 9.
 eine Böhmishe Herzogin p. 10. ibid.
 Zittau liegt in Ober-Lausitz I. 2. 1. in Gör-
 lischen Creysß I. 1. 3. 2. hat zum Königs-
 reich Böhmen gehört I. 1. 4. 2. Zittau-
 sche Creysß I. 1. 5. 2. wenn es in Ober-Lau-
 sitz kommen I. 1. 5. 2. 4. Special-Situa-
 tion I. 1. 9. 6. Elevatio Poli I. 1. 1. 7.
 Rahmen vide Rahmen der Stadt Zittau.
 Erbauung I. 3. 2. 12. 5. 14. II. 1. 2. 172.
 wird mit Mauern umgeben I. 5. 2. 18.
 wird mit ihren Gassen in vier Theil ge-
 theilt I. 6. 2. 28. ist den Herren von der
 Leipze zugehörig II. 1. 3. 173. IV. 1. 3. 135.
 kömmt an König Johannem II. 1. 6. 176.
 wird Rudolpho Churfürsten zu Sachsen
 verpfändet II. 1. 7. 177. IV. 1. 4. 137. er-
 hält von Kaiser Carolo IV. viel Special-
 Privilegia ibid. 179. von Kaiser VVences-
 lauo II. 1. 9. 183. Sigismundo II. 1. 10.
 187. Alberto II. 1. 2. 189. König Mat-
 thia II. 1. 15. 197. Vladislao II. 1. 16. 202.
 Ferdinando I. II. 1. 18. 213. von Johann
 Georg II. Churfürst zu Sachsen eine Be-
 gnadigung einen neuen Jahrmarkt zu
 halten II. 1. 25. 240. Confirmation wegen
 des Bleich. Pfennigs ibid.
 Zittau hat unterschiedene Eigenthums-
 Herren gehabt IV. 1. 1. 135. den Herrn von
 der Leipze. ibid. 1. 2. hat vormahls das
 Leipzische Wappen geführt IV. 1. 2. 136.
 Herzog Heinrich von Jauer und Für-
 stenberg IV. 1. 3. 137. wird an Rudolphum

I. Churfürsten zu Sachsen verpfändet II.
 1. 7. 177. IV. 1. 4. 137. von Rudolpho II.
 Churfürsten zu Sachsen abgethet. ib. 138
 Zittau muß Herzog Rudolpho von Defter-
 reich huldigen IV. 1. 5. 138. kömmt unter
 die Cron Ungern II. 1. 15. 197. IV. 1. 6.
 139. gelanget an das Chur-Haus Sach-
 sen/ Pfands-weise II. 1. 23. 232. erbeiget
 ib. IV. 1. 6. 139
 Zittau hat die Städtische Standes-Gerech-
 tigkeit IV. 3. 4. 150. ist mit vier Jahr-
 märkten privilegiret IV. 3. 8. 156
 Zittauer / senden ihre Abgeordneten nach
 Prag zur Königs-Wahl II. 1. 12. 190.
 haben Streit mit denen Prägern IV. 4.
 7. 163. haben mit denen von Görlich
 Streit wegen der Bier-Abfuhr II. 1. 16.
 200. IV. 4. 2. 158. befehlen die von Gör-
 lich und treiben das Vieh von ihren Dör-
 fern ibid. 159. wird Actio abigerus vor
 den Könige wieder sie angestellt. ib. 159
 Zittauer sollen den Görlicern 300. Rthl. das
 für bezahlen ibid. 159. wird von der ge-
 samten Ritterschafft nebst denen vier
 Städten/ Budislin/ Lauban/ Camenz und
 Zöbau vor die Stadt Zittau freywillig be-
 zahlt ibid. 159. Documenta und Notif-
 cation hierüber ibid. 200. 201. ihre Depu-
 tirte werden bey ergangenen Pösen Fall
 zu Prage in Arrest genommen II. 1. 28.
 210. Execution der Königl. Straff-Arti-
 cul, in Zittau ergangen II. 1. 28. 211. ver-
 brechen den Officieren ihr neuerbautes Rath-
 haus II. 2. 5. 253. so durch ihre Sündia be-
 kannt und berühmt worden III. 7. 159. 118. 119.
 so sich in Kriege renommirt gemacht IV. 6.
 5. 205. 109. haben Krieg mit denen Weis-
 sern V. 1. 2. 210. ziehen ausserhalb des
 Landes in Krieg V. 1. 2. 209
 Zittauische Deputirte werden zu denen Lan-
 desherrlichen als willkührlichen Land-Lä-
 gen admittiret IV. 3. 4. 150. zu denen
 Städtischen Conventen ibid. 150. Erweh-
 lung eines Amts-Hauptmanns in Görlich
 ib. 5. 51. zum Judicio ordinario in Bu-
 dislin IV. 3. 5. 151. vor bescheiden bey
 Amte Görlich ibid. 151
 Zittauisch Bier wird in Breslau geschenck
 IV. 4. 1. 158. in Görlich IV. 4. 2. 159. in
 Prage IV. 4. 1. 158. in Halle. ibid. 158.
 Mareß ihr Ursprung IV. 5. 2. 172
 Zittauische Creysß I. 1. 4. 2. Grängen I. 1.
 8. 6. Creysß-Diaconat. I. 11. 12. 45. Bier-
 fuhr wird von König VVenceslao privi-
 legiret II. 1. 9. 183. Jubiläum wegen der
 Reformation III. 3. 5. 37. Kirche wird
 dem Prager Bisthum unterworfen III.
 1. 2. 3. wie solche vom Erzbischof
 Prage wegkommen III. 1. 3. 3

Zittauische Creysß hat niemahls unter den
 Bischöffen zu Weissen gestanden III. 1. 3. 3
 Decanat III. 1. 2. 3. 1. 21. 1. 45. vornehmen
 solches bestanden I. 11. 1. 45. III. 1. 4. 4
 Decani ibid.
 Zittau wird von Kayserlichen mit Accord
 eingenommen V. 1. 7. 228 durch die Säch-
 sischen aber vertrieben ibid. 218 die Kay-
 serlichen bemächtigen sich derselben wie-
 dertum V. 1. 8. 230 besetzen und beset-
 zen dieselbe sehr stark ibid. 230 von den
 Sächsischen vergeblich belagert ibid. 230
 and Feuer eingeworffen ibid. 230 wird
 von Kayserlichen noch stärker besetzt
 ibidem 230 erleidet grosse Drangsal we-
 gen der Einquartierung V. 1. 8. 231
 Kayserliche schlagen ihr Lager bey Zittau
 V. 1. 8. 231 ein Haupt-Paß in Böhmen/
 wollen die Kayserlichen behaupten V. 1. 10.
 233 wird von Churfürsten zu Sachsen be-
 lagert and mit Sturm erobert/ geplündert
 V. 1. 10. 233 Beschreibung derselben
 Belagerung ibid. von Schweden ge-
 brandschaget V. 1. 12. 237 der Obrist
 VVrangell kommt in Besatzung V. 1. 13. 238
 tribuliret die Bürger-Schafft grausamlich
 ibid. 238
 Zittauer erleiden grosse Einbuße von Hüf-
 ten V. 1. 3. 214 lassen Stücke gießen V. 2.
 3. 214. 19. verlihren solche V. 1. 4. 216
 Zittau von Schwedischen Obrist-Lieutenant
 Wanken überfallen / geplündert / und
 müssen viel Ranson erlegen V. 1. 14. 239
 von Sächsischen stark besetzt V. 1. 14. 239
 müssen scharf contribuiren ibid. 240
 muß 5. Regimente bey der Belagerung
 vor Görlich verpflegen V. 1. 15. 241 von
 Schweden besessen und eingenommen
 V. 1. 16. 242 Obriste Reichwald wird
 Commandant V. 1. 16. 242 von Kayser-
 lichen vergeblich berennt ibid. 242 wüth-
 lich belagert von der Kayserlichen und
 Sächsischen Armees V. 1. 17. 243 un-
 ständliche Beschreibung der Belagerung
 and Eroberung ibid. 244
 Zittel II. 8. 4. 310.
 Zito/ ein Böhmisches Wort/ so viel als Getreid
 de I. 2. 5. 10
 Zobel (Johan) Pfarr III. 4. 15. 92
 Zölle II. 1. 18. 213 in der Stadt and auf
 dem Lande / werden von E. C. Rath der
 Stadt Zittau gepacht II. 2. 4. 251
 Zoll-Freyheit IV. 4. 9. 166
 Zöllner (M. Conrados) III. 1. 10. 10
 (M. David) III. 7. 2. 126. 136
 Züener Christian) III. 7. 3. 132
 (Johann Friedrich) ibid.
 Zwickerus (M. Petrus) Rea. III. 6. 1. 207
 Zwinger Mauern erbauet I. 5. 4. 19
 Zwinzer (Nicol) III. 6. 2. 301.



Bericht

An die Buchbinder wegen der Kupffer-Blätter.

1. Der Prospect der Stadt Zittau gegen Süd-Westen / gehöret gleich zu Anfang des Buchs vor pag. 1.
2. Grund-Riß der Stadt Zittau nach pag. 18.
3. Die zwey Blätter mit Wappen nach pag. 16.
4. Die zwey Prospecte vom Dybin nach pag. 152.

005667336

